

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1966

Berlin, den 8. Januar 1966

Teil II Nr. 1

Tag	Inhalt	Seite
3. 12. 65	Dritte Durchführungsbestimmung zum Tierzucht-Gesetz. — Künstliche Besamung —	1
3. 12. 65	Anordnung über das Statut der volkseigenen Betriebe Besamung	3

Dritte Durchführungsbestimmung* zum Tierzucht-Gesetz.

— Künstliche Besamung —

Vom 3. Dezember 1965

Auf Grund des § 33 des Tierzucht-Gesetzes vom 20. Juni 1962 (GBl. I S. 60) wird zur Durchführung des Abschn. IX — Künstliche Besamung — dieses Gesetzes im Einvernehmen mit den zuständigen Organen folgendes bestimmt:

Aufgaben und Organisation der künstlichen Besamung

§ 1

Die Vereinigung Volkseigener Betriebe Tierzucht ist als zuständiges Fachorgan der Produktionsleitung des Landwirtschaftsrates der Deutschen Demokratischen Republik auf dem Gebiet der Durchführung der künstlichen Besamung verantwortlich für:

- die Planung des Umfangs der künstlichen Besamung und die Festlegung von Kennziffern für die Durchführung der künstlichen Besamung bei landwirtschaftlichen Nutztieren,
- die Anleitung und Kontrolle der ihr unterstellten VEB Besamung bei der Durchführung der Aufgaben auf dem Gebiet der künstlichen Besamung;
- die Einführung neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse und Arbeitsverfahren auf dem Gebiet der künstlichen Besamung in die Praxis,
- die Organisation des Spermaaustausches zwischen den VEB Besamung und den Einsatz importierten Spermas entsprechend den züchterischen Erfordernissen sowie für die Bereitstellung von Sperma für den Export,
- die Ausarbeitung von gesetzlichen Bestimmungen und Arbeitsrichtlinien für die Einrichtungen der künstlichen Besamung sowie von Standards auf dem Gebiet der künstlichen Besamung,
- die Kontrolle der Durchführung der auf dem Gebiet der künstlichen Besamung erlassenen gesetzlichen Bestimmungen sowie der Einhaltung der DDR- und Fachbereichstandards.

§ 2

Das der Vereinigung Volkseigener Betriebe Tierzucht unterstellte Institut für künstliche Besamung Schönow bei Bernau hat folgende Hauptaufgaben zu erfüllen:

- Koordinierung aller auf dem Gebiet der künstlichen Besamung durchzuführenden Forschungs-, Entwicklungs- und Versuchsarbeiten,
- Durchführung von Grundlagen- und angewandter Forschung auf dem Gebiet der künstlichen Besamung bei landwirtschaftlichen Nutztieren und Einführung wissenschaftlicher Erkenntnisse in die Praxis,
- Mitarbeit bei der Entwicklung und Einführung neuer Verfahren der Zuchtwerprüfung,
- Bestimmung der Blutgruppenfaktoren zur Feststellung der Identität und Abstammung sowie Durchführung von Forschungsarbeiten auf dem Gebiet der Blut- und Serumgruppen bei Rindern,
- Organisation und Durchführung des Spermaaustausches zwischen den VEB Besamung. Bereitstellung von Sperma für den Export durch das zuständige Außenhandelsunternehmen Das Institut ist Binnenhandelspartner für den Spermaimport,
- Ausbildung und Qualifizierung von Kadern für die künstliche Besamung sowie Erteilung von Zulassungen an Fachkräfte mit Abschlußzeugnis zur Durchführung der künstlichen Besamung bei landwirtschaftlichen Zucht- und Nutztieren.

§ 3

Die der Vereinigung Volkseigener Betriebe Tierzucht unterstellten VEB Besamung haben folgende Hauptaufgaben zu erfüllen:

- die Durchführung der künstlichen Besamung bei Rindern in den sozialistischen Landwirtschaftsbetrieben und den Betrieben anderer Tierhalter, sofern sie keinen eigenen Besamungstechniker haben,
- die vertraglich festgelegte Belieferung der volkseigenen Güter und landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften, die über einen eigenen zugelassenen Besamungstechniker verfügen, mit vollwertigem Sperma unter Beachtung der züchterischen Gesichtspunkte,
- die Organisation und Durchführung der künstlichen Besamung bei anderen landwirtschaftlichen Nutztieren.

* 2. DB vom 3. April 1963 (GBl. II Nr. 37 S. 246)

- d) den Einsatz der Besamungsvatertiere nach züchterischen Grundsätzen und Erfordernissen in Zusammenarbeit mit den Tierzuchtinspektionen,
- e) die Lieferung von Sperma bestimmter Besamungsvatertiere an das zentrale Spermadepot des Instituts für künstliche Besamung Schönow nach Festlegung der Vereinigung Volkseigener Betriebe Tierzucht,
- f) die Mitarbeit bei der Durchführung der Zuchtwertprüfung bei Besamungsvatertieren,
- g) die praktische Ausbildung, Qualifizierung sowie Anleitung und Kontrolle des besamungstechnischen Personals der VEB Besamung und der Besamungstechniker der sozialistischen Landwirtschaftsbetriebe.

§ 4

Die der Vereinigung Volkseigener Betriebe Tierzucht unterstellten Tierzuchtinspektionen sind auf dem Gebiet der künstlichen Besamung verantwortlich für:

- a) die Sicherung des Einsatzes einer genügend großen Anzahl von zuchtwertbewährten Besamungsvatertieren,
- b) die Anleitung und Kontrolle des züchterisch richtigen Einsatzes der Besamungsvatertiere in der Gebrauchs- und Herdbuchzucht,
- c) den Einsatz von züchterisch besonders wertvollen Besamungsvatertieren im Rahmen individueller Paarungspläne und des Spermaaustausches zwischen den VEB Besamung,
- d) die Anleitung und Kontrolle des gezielten Prüfungseinsatzes von Jungbullen durch die VEB Besamung,
- e) die Festlegung und Durchführung der Maßnahmen zur Zuchtwertprüfung der Besamungsvatertiere,
- f) die Anleitung und Kontrolle des Prüfungsablaufes bei den zu prüfenden Besamungsvatertieren.

§ 5

Dem veterinärmedizinischen Fachorgan der Produktionsleitung des Landwirtschaftsrates der Deutschen Demokratischen Republik obliegt die Bearbeitung der tierärztlichen Fragen in der künstlichen Besamung. Als solche sind anzusehen:

- a) die Leitung und Kontrolle bei der Durchführung zuchthygienischer Untersuchungen zur Ausschaltung von nutzungsbeschränkenden gesundheitlichen Mängeln, geschlechtlicher Minderleistung, Geschlechts- und anderen Infektionen sowie erkennbaren Erbfehlern vor dem Einsatz von Besamungsvatertieren und sonstigen landwirtschaftlichen Nutztieren der VEB Besamung,
- b) die Leitung und Kontrolle der regelmäßigen zuchthygienischen Überwachung und Gesundheitsüberwachung der im Einsatz befindlichen Besamungsvatertiere und sonstigen landwirtschaftlichen Nutztiere der VEB Besamung,
- c) die Organisation der Überwachung der Einhaltung veterinärhygienischer Bestimmungen bei der Gewinnung, Konservierung, Insemination sowie beim Export und Import von Sperma,
- d) die Organisation der tierärztlichen Trächtigkeitsuntersuchung und rechtzeitigen Unfruchtbarkeitsbekämpfung bei weiblichen Tieren in den sozialistischen Landwirtschaftsbetrieben und den Betrieben anderer Tierhalter sowie der laufenden Mitteilung der Ergebnisse an die VEB Besamung.

§ 6

(1) Die Produktionsleitungen der Bezirkslandwirtschaftsräte sind hinsichtlich der Durchführung der künstlichen Besamung in ihrem Bezirk verantwortlich für die Festlegung der durchzuführenden Besamungen in den Betriebsplänen der sozialistischen Landwirtschaftsbetriebe.

(2) Die Haupttierärzte der Produktionsleitungen der Bezirkslandwirtschaftsräte sind auf dem Gebiet der künstlichen Besamung verantwortlich für:

- a) die zuchthygienischen Untersuchungen der Besamungsvatertiere und sonstigen landwirtschaftlichen Nutztiere der VEB Besamung vor ihrem Einsatz zur Ausschaltung von nutzungsbeschränkenden gesundheitlichen Mängeln, geschlechtlicher Minderleistung, Geschlechts- und anderen Infektionen sowie erkennbaren Erbfehlern,
- b) die regelmäßige zuchthygienische und Gesundheitsüberwachung der im Einsatz befindlichen Besamungsvatertiere und sonstigen landwirtschaftlichen Nutztiere der VEB Besamung,
- c) die Gewährleistung einer regelmäßigen tierärztlichen Trächtigkeitsuntersuchung und rechtzeitigen Unfruchtbarkeitsbekämpfung bei weiblichen Tieren in den sozialistischen Landwirtschaftsbetrieben und den Betrieben anderer Tierhalter sowie der laufenden Mitteilung der Ergebnisse an die VEB Besamung.

§ 7

Ausbildung, Zulassung und Einsatz von Fachkräften

(1) Die Insemination ist nur Fachkräften gestattet, die eine ordnungsgemäße Berufsausbildung nachweisen können und die Zulassung erworben haben.

(2) Die Ausbildung der Besamungstechniker und übrigen Fachkräfte der VEB Besamung sowie deren Qualifizierung wird in einer Ausbildungs- und Prüfungsordnung geregelt.

(3) Die Erteilung der Zulassung zur selbständigen Durchführung der Insemination bei landwirtschaftlichen Zucht- und Nutztieren sowie deren Aufhebung erfolgt durch die Vereinigung Volkseigener Betriebe Tierzucht — Institut für künstliche Besamung Schönow.

(4) Der Einsatz der Fachkräfte zur Durchführung der künstlichen Besamung erfolgt durch den zuständigen VEB Besamung.

§ 8

Zulassung und Gesundheitsüberwachung der Besamungsvatertiere

(1) Zur künstlichen Besamung dürfen nur Vatertiere verwendet werden, die

- a) die in Standards festgelegten züchterischen Anforderungen an Besamungsvatertiere erfüllen und für die künstliche Besamung zugelassen sind,
- b) vor ihrer Einstellung in die künstliche Besamung (Einstellungsuntersuchung) und während ihrer Nutzung periodisch tierärztlich untersucht (Vatertiergesundheitsdienst) und zuchthygienisch nicht als untauglich befunden werden.

(2) Nichtgekörte oder abgekörte Vatertiere dürfen in den VEB Besamung nur dann gehalten werden, wenn sie zeugungsunfähig sind.

§ 9

Sperma- und Identitätssicherung

(1) Es darf nur mit Sperma besamt werden, das dem DDR-Standard entspricht.

(2) Die züchterischen, hygienischen und qualitativen Anforderungen an Import sperma werden von der Vereinigung Volkseigener Betriebe Tierzucht festgelegt. Ausschließlicher Binnenhandelspartner gegenüber dem zuständigen Außenhandelsunternehmen ist das zentrale Spermadepot des Instituts für künstliche Besamung Schönow.

(3) Alle in der künstlichen Besamung tätigen Fachkräfte sind in ihrem Aufgabenbereich für die Wahrung der Identität des verwendeten Spermas verantwortlich. Es darf kein Sperma zur Versamung kommen, dessen Herkunft nicht eindeutig feststeht. Innerhalb einer Brunst ist bei Nachbesamungen das Sperma des gleichen Vafertieres zu verwenden.

(4) Die Insemination kann von den VEB Besamung nach Absprache mit den zuständigen Produktionsleitungen der Kreislandwirtschaftsräte in Herden bzw. Ställen, in denen sowohl die künstliche Besamung als auch der natürliche Deckakt durchgeführt werden, abgelehnt werden, wenn der Vaterschaftsnachweis bei den Nachkommen nicht gewährleistet erscheint.

§ 10

Schutzmaßnahmen

(1) Die Direktoren der VEB Besamung sowie die Direktoren der volkseigenen Güter und Vorsitzenden der landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften mit eigenen Besamungstechnikern sind verantwortlich, daß zum Schutze der Menschen vor Berufsinfektionen und anderen körperlichen Schäden die Arbeitsschutzanordnungen eingehalten und regelmäßige Belehrungen durchgeführt werden. Alle in der künstlichen Besamung tätigen Fachkräfte sind verpflichtet, hygienisch einwandfrei zu arbeiten und die veterinärrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

(2) Alle Besamungstechniker, Laborantinnen und Tierpfleger der VEB Besamung sowie die Besamungstechniker der sozialistischen Landwirtschaftsbetriebe müssen im Besitz eines Gesundheitspasses sein. Durch die Direktoren der VEB Besamung und VEG sowie die Vorsitzenden der LPG ist zu sichern, daß regelmäßig, mindestens jedoch einmal im Halbjahr, ärztliche Untersuchungen zur Gewährleistung des Schutzes der Gesundheit des oben genannten Personenkreises durchgeführt werden.

(3) Die Insemination kann verweigert werden, wenn die Bedingungen des Arbeits- und Seuchenschutzes nicht erfüllt sind.

§ 11

Schlußbestimmung

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 3. Dezember 1965

**Der Vorsitzende
des Landwirtschaftsrates
der Deutschen Demokratischen Republik**

Ewald
Minister

**Anordnung
über das Statut
der volkseigenen Betriebe Besamung.**

Vom 3. Dezember 1965

Im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe wird folgendes angeordnet:

§ 1

Rechtliche Stellung, Name und Sitz

(1) Die volkseigenen Betriebe Besamung (nachstehend Betriebe genannt) sind juristische Personen und Rechtsträger des ihnen übertragenen Volkseigentums. Sie arbeiten nach dem Prinzip der wirtschaftlichen Rechnungsführung. Sie sind Rechtsnachfolger der volkseigenen Besamungs- und Deckstationen.

(2) Die Betriebe unterstehen der VVB Tierzucht. Die Anleitung und Kontrolle über die züchterischen Belange im Arbeitsbereich der Betriebe obliegt den Tierzuchtinspektionen. Die Anleitung und Kontrolle über die veterinärhygienischen Belange erfolgt durch die Fachorgane für Veterinärwesen der Produktionsleitungen der Bezirkslandwirtschaftsräte.

(3) Die Betriebe führen im Rechtsverkehr den Namen: „VVB Tierzucht — Volkseigener Betrieb Besamung (Ort) Sitz des Betriebes“.

(4) Die angegliederten Produktionsabteilungen und Bullenverwahrstationen führen den Namen ihres Betriebes unter Hinzufügung „Abteilung“ (Ortsbezeichnung).

§ 2

Aufgaben

(1) Die Betriebe sind auf der Grundlage der zentralen staatlichen Planaufgaben für die Durchführung der künstlichen Besamung bei Rindern und anderen landwirtschaftlichen Nutztieren verantwortlich und schaffen damit wichtige Voraussetzungen für die Steigerung der Milch- und Fleischproduktion.

(2) Daraus ergeben sich im einzelnen folgende Aufgaben:

- Durchführung der künstlichen Besamung bei Rindern in den sozialistischen Landwirtschaftsbetrieben, die keinen eigenen Besamungstechniker haben, und den Betrieben anderer Tierhalter mit dem Ziel, die Rinderbestände und deren Leistungen zu steigern;
- Belieferung der VEG und LPG, die über einen eigenen zugelassenen Besamungstechniker verfügen, mit vollwertigem Sperma auf der Grundlage der vertraglichen Vereinbarungen;
- Einführung und Durchführung der künstlichen Besamung bei anderen landwirtschaftlichen Nutztieren entsprechend den volkswirtschaftlichen Erfordernissen und dem Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse;
- Einsatz der Besamungsvafertiere nach züchterischen Grundsätzen und Erfordernissen;
- laufende Verbesserung der Arbeitsmethoden durch Einführung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts und Unterstützung der auf dem Gebiet der künstlichen Besamung laufenden Versuchsarbeiten;

- Lieferung von Sperma bestimmter Vatiertiere an das Spermadepot des Instituts für künstliche Besamung Schönow nach Bilanzierung und Weisung durch die VVB Tierzucht;
- praktische Ausbildung, Qualifizierung sowie Anleitung und Kontrolle des besamungstechnischen Personals der Betriebe und der Besamungstechniker der sozialistischen Landwirtschaftsbetriebe;
- Mitarbeit bei der Durchführung der Zuchtwertprüfung der Besamungsvatiertiere.

§ 3

Leitung

(1) Der Betrieb wird vom Direktor geleitet. Der Direktor ist für die gesamte politische, wirtschaftliche und organisatorische Tätigkeit des Betriebes persönlich verantwortlich und dem Generaldirektor der VVB Tierzucht rechenschaftspflichtig.

(2) Die Leitung der Betriebe erfolgt unter ständiger Einbeziehung aller Mitarbeiter und in Zusammenarbeit mit den gesellschaftlichen Organisationen nach dem Grundsatz der Einzelleitung und der persönlichen Verantwortung unter Wahrung des Prinzips der kollektiven Beratung.

(3) Der Direktor hat im Rahmen und auf Grund der geltenden gesetzlichen Bestimmungen und der ihm erteilten Weisungen das Recht, alle Angelegenheiten des Betriebes zu entscheiden. Bei seinen Entscheidungen ist er an den für den Betrieb geltenden Plan sowie an die Weisungen des Generaldirektors der VVB Tierzucht gebunden.

(4) Die leitenden Mitarbeiter sind für die Erfüllung der Aufgaben in ihrem Arbeitsbereich persönlich verantwortlich und dem Direktor rechenschaftspflichtig.

§ 4

Vertretung im Rechtsverkehr

(1) Der Betrieb wird im Rechtsverkehr durch den Direktor und im Falle seiner Verhinderung durch einen von ihm schriftlich benannten Stellvertreter vertreten.

(2) Der Direktor ist zur Einzelzeichnung befugt. Das gleiche gilt auch für den Stellvertreter des Direktors bei Vertretung des Direktors.

(3) Im Rahmen der ihnen erteilten schriftlichen Vollmachten können auch andere Mitarbeiter und sonstige Personen den Betrieb im Rechtsverkehr vertreten.

(4) Verfügungen über Zahlungsmittel des Betriebes bedürfen nach den hierfür geltenden gesetzlichen Bestimmungen der Gegenzeichnung des Hauptbuchhalters oder seines Stellvertreters.

§ 5

Begründung und Beendigung von Arbeitsrechtsverhältnissen

(1) Der Direktor und der Hauptbuchhalter werden vom Generaldirektor der VVB Tierzucht berufen und abberufen.

(2) Für die Begründung, die Änderung und die Beendigung der Arbeitsrechtsverhältnisse der übrigen Mitarbeiter des Betriebes ist der Direktor verantwortlich. Bei leitenden Mitarbeitern ist hierzu die Zustimmung des Generaldirektors der VVB Tierzucht einzuholen.

§ 6

Struktur- und Stellenplan

Der Struktur- und Stellenplan wird entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen aufgestellt und von der VVB Tierzucht bestätigt.

§ 7

Regelung des Arbeitsablaufes

Der Arbeitsablauf sowie die Stellung und Pflichten der Mitarbeiter werden in einer Arbeitsordnung des Betriebes geregelt, die vom Direktor erlassen wird.

§ 8

Inkrafttreten

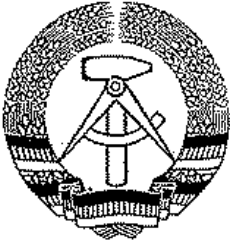
(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 12. August 1955 über die Neuorganisation der volkseigenen Besamungs- und Deckstationen (GBI. II S. 291) außer Kraft.

Berlin, den 3. Dezember 1965

**Der Vorsitzende
des Landwirtschaftsrates
der Deutschen Demokratischen Republik**

Ewald
Minister



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1966

Berlin, den 11. Januar 1966

Teil II Nr. 2

Tag	Inhalt	Seite
22. 12. 65	Verordnung über Lohnausgleich für Kampfgruppenangehörige	5
22. 12. 65	Zweite Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Bildung der Großhandelsdirektion Textil- und Kurzwaren	5
23. 11. 65	Anordnung über das Zentralinstitut für Weiterbildung der Lehrer, Erzieher und Schulfunktionäre	6
22. 12. 65	Anordnung über steuerliche Maßnahmen im Zusammenhang mit der Neuregelung der Preise für Futtermittel	8
27. 12. 65	Anordnung Nr. 3 über die Aufhebung von gesetzlichen Bestimmungen auf dem Gebiet Handel und Versorgung	8

Verordnung über Lohnausgleich für Kampfgruppenangehörige.

Vom 22. Dezember 1965

In Würdigung der Einsatzbereitschaft und der Leistungen der Kampfgruppenangehörigen zum Schutze und zur Verteidigung der Errungenschaften der Deutschen Demokratischen Republik wird in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes verordnet:

§ 1

(1) Kampfgruppenangehörige, die im Dienst (Ausbildung bzw. Einsatz) einen Unfall erleiden, erhalten im Falle der Arbeitsunfähigkeit infolge dieses Unfalles einen Lohnausgleich in Höhe der Differenz zwischen dem Krankengeld und dem Nettodurchschnittsverdienst bis zur Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit oder Festsetzung einer Unfallrente.

(2) Der Lohnausgleich ist nach den Bestimmungen der Verordnung vom 21. Dezember 1961 über die Berechnung des Durchschnittsverdienstes und über die Lohnzahlung (GBL II S. 551; Ber. GBL II 1962 S. 11) zu berechnen.

(3) Den Lohnausgleich zahlt der Betrieb.

§ 2

Durchführungsbestimmungen erläßt der Vorsitzende der Staatlichen Plankommission im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen und dem Minister des Innern und Chef der Deutschen Volkspolizei sowie in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes.

§ 3

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1966 in Kraft.

(2) Gleichzeitig sind für den Personenkreis, für den diese Verordnung gilt, die Bestimmungen über die

Lohnausgleichszahlung der Verordnung vom 15. März 1962 über die Erweiterung des Versicherungsschutzes bei Unfällen (GBL II S. 123) nicht mehr anzuwenden.

Berlin, den 22. Dezember 1965

Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik

Stoph
Vorsitzender

Der Vorsitzende
der Staatlichen Plankommission
Schürer

Zweite Durchführungsbestimmung* zur Verordnung über die Bildung der Großhandelsdirektion Textil- und Kurzwaren.

Vom 22. Dezember 1965

Auf Grund des § 6 der Verordnung vom 22. Oktober 1964 über die Bildung der Großhandelsdirektion Textil- und Kurzwaren (GBL II S. 903) wird im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen und dem Minister für die Anleitung und Kontrolle der Bezirks- und Kreisräte folgendes bestimmt:

Zu § 3 der Verordnung:

§ 1

Ab 1. Januar 1966 werden der Großhandelsdirektion Textil- und Kurzwaren die nächstehenden Großhandelsbetriebe unterstellt:

Großhandelsgesellschaft Textilwaren Schwerin,
Großhandels-gesellschaft Textilwaren
Neubrandenburg,
Großhandelsgesellschaft Textilwaren Potsdam,

* I. DB vom 15. Juni 1965 (GBL II Nr. 66 S. 487)

Großhandelsgesellschaft Textilwaren Frankfurt,
 Großhandelsgesellschaft Textilwaren Cottbus,
 Großhandelsgesellschaft Textilwaren Halle,
 Großhandelsgesellschaft Textilwaren Erfurt,
 Großhandelsgesellschaft Textilwaren Gera,
 Großhandelsgesellschaft Textilwaren Suhl,
 Großhandelsgesellschaft Textilwaren Leipzig,
 Großhandelsgesellschaft Textilwaren Berlin,
 Großhandelsgesellschaft Kurzwaren Schwaan,
 Großhandelsgesellschaft Kurzwaren Luckenwalde,
 Großhandelsgesellschaft Kurzwaren Leipzig,
 Großhandelsgesellschaft Kurzwaren Weimar,
 Absatzkontor Rauchwaren Leipzig.

§ 2

Auf die im § 1 genannten Großhandelsbetriebe findet die Bestimmung des § 2 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 15. Juni 1965 zur Verordnung über die Bildung der Großhandelsdirektion Textil- und Kurzwaren (GBl. II S. 487) Anwendung.

§ 3

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Januar 1966 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt § 4 Abs. 2 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 15. Juni 1965 zur Verordnung über die Bildung der Großhandelsdirektion Textil- und Kurzwaren (GBl. II S. 487) außer Kraft.

Berlin, den 22. Dezember 1965

Der Minister
für Handel und Versorgung
 I. V.: Dr. Richter
 Staatssekretär
 und
 Erster Stellvertreter des Ministers

Anordnung
über das Zentralinstitut für Weiterbildung der
Lehrer, Erzieher und Schulfunktionäre.

Vom 23. November 1965

Die Verwirklichung des einheitlichen sozialistischen Bildungssystems verlangt ein hohes wissenschaftliches Niveau der Weiterbildung aller Lehrkräfte, Erzieher und Schulfunktionäre. Die Weiterbildung muß den ständig höheren Anforderungen an die Volksbildung, die sich aus der Entwicklung von Wissenschaft, Technik und Kultur entsprechend den Erfordernissen des umfassenden Aufbaus des Sozialismus in der Deutschen Demokratischen Republik ergeben, und den individuellen Bedingungen und wissenschaftlichen Interessen der Pädagogen gerecht werden. Das erfordert auch eine höhere Qualität der Arbeit des Zentralinstituts für Weiterbildung der Lehrer, Erzieher und Schulfunktionäre und seine Entwicklung zum Zentrum der wissenschaftlichen Arbeit auf dem Gebiet der Weiterbildung. Stellung, Aufgaben und Arbeitsweise des Zentralinstituts sind neu zu bestimmen. Es wird daher folgendes angeordnet:

§ 1

Stellung des Zentralinstituts

(1) Das Zentralinstitut für Weiterbildung der Lehrer, Erzieher und Schulfunktionäre (nachstehend Zentralinstitut genannt) ist eine selbständige wissenschaftliche Einrichtung, die dem Ministerium für Volksbildung unmittelbar unterstellt ist.

(2) Das Zentralinstitut ist juristische Person und Rechtsträger des ihm übertragenen Volkseigentums. Es wird durch den Direktor im Rechtsverkehr vertreten, der auch für das Zentralinstitut verantwortlich zeichnet.

(3) Das Zentralinstitut ist selbständige Haushaltsorganisation. Sein Haushalt bildet einen selbständigen Teil des Haushalts des Ministeriums für Volksbildung. Es plant und bewirtschaftet seine Mittel auf der Grundlage der entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen.

§ 2

Aufgaben des Zentralinstituts

(1) Das Zentralinstitut hat folgende Hauptaufgabe zu lösen:

Die Ausarbeitung von Grundlagen für die inhaltliche und methodische Gestaltung und die wissenschaftsorganisatorische Führung der Weiterbildung der Lehrkräfte, Erzieher und Schulfunktionäre auf der Grundlage der im Gesetz vom 23. Februar 1965 über das einheitliche sozialistische Bildungssystem (GBl. I S. 33) festgelegten gesellschaftlichen Anforderungen, der neuen Erkenntnisse der Wissenschaften, insbesondere der wissenschaftlichen Planung und Leitung des Erziehungs- und Bildungsprozesses und der fortgeschrittensten Erfahrungen der Praxis.

(2) Daraus ergeben sich im einzelnen folgende Aufgaben:

- Erarbeitung von Programmen der Weiterbildung und Studienmaterialien als Grundlage für das planmäßige Selbststudium und die selbständige wissenschaftliche Arbeit der Lehrkräfte, Erzieher und Schulfunktionäre, Analyse der Wirksamkeit der Arbeit mit diesen Materialien und Ableitung von Schlussfolgerungen und Maßnahmen zur Verbesserung der systematischen Weiterbildung;
- inhaltliche Koordinierung der Weiterbildung, die von Aus- und Weiterbildungseinrichtungen, wissenschaftlichen Institutionen und Gesellschaften durchgeführt wird;
 (mit gesellschaftlichen Organisationen ist die Koordinierung der Weiterbildung entsprechend zu vereinbaren);
- Unterstützung der Weiterbildung der Lehrkräfte, Erzieher und Schulfunktionäre im Prozeß ihrer Arbeit durch die Verbreitung der Erfahrungen erfolgreicher Pädagogen, der besten Methoden und Ergebnisse der Leitungstätigkeit und der Ergebnisse der pädagogischen Wissenschaft;
- Organisierung und Durchführung der Forschung auf dem Gebiet der Weiterbildung der Lehrkräfte, Erzieher und Schulfunktionäre mit dem Ziel, wissenschaftliche Grundlagen für Inhalt und Methodik der Weiterbildung zu schaffen;
- Organisierung und Durchführung von zentralen Lehrgängen und anderen Veranstaltungen nach einem vom Ministerium für Volksbildung zu bestätigenden Plan;
- fachliche Unterstützung der Mitarbeiter der Bezirkskabinette für Weiterbildung bei der sachkundigen und fachgerechten Lösung der ihnen durch zentrale Beschlüsse oder Weisungen des Bezirksschulrates übertragenen Aufgaben und Organisierung des Erfahrungsaustausches;

- Auswertung von vorliegenden Analysen der Bildungs- und Erziehungsarbeit für die inhaltliche und methodische Gestaltung der Weiterbildung und Erarbeitung von Hinweisen, wie solche Analysen für eine differenzierte Weiterbildung genutzt werden können, die den Bedürfnissen der Lehrkräfte und Erzieher und den Erfordernissen der Volksbildungseinrichtungen gerecht wird;
- Entwicklung von Informations- und Dokumentationsmaterialien zur Weiterbildung in Zusammenarbeit mit dem Deutschen Pädagogischen Zentralinstitut und den Bezirkskabinetten für Weiterbildung;
- Erarbeitung von Literaturanalysen und Einflußnahme auf die Planung der Verlage zur Sicherung der für die Weiterbildung erforderlichen Publikationen und Ausarbeitung von Vorschlägen für die Ausstattung pädagogischer Bibliotheken zur Unterstützung der Weiterbildung.

§ 3

Arbeitsweise des Zentralinstituts

(1) Das Zentralinstitut wird vom Direktor nach dem Prinzip der Einzelleitung auf der Grundlage kollektiver Beratungen geleitet.

(2) Das Zentralinstitut arbeitet nach einem Jahresplan, der vom Ministerium für Volksbildung bestätigt wird.

(3) Zur Verwirklichung seiner Aufgaben arbeitet das Zentralinstitut mit Aus- und Weiterbildungseinrichtungen, mit dem Deutschen Pädagogischen Zentralinstitut und anderen wissenschaftlichen Institutionen, mit den wissenschaftlichen Gesellschaften der Deutschen Demokratischen Republik, mit dem Zentralvorstand der Gewerkschaft Unterricht und Erziehung und mit anderen gesellschaftlichen Organisationen zusammen.

(4) Um eine hohe Qualität bei der Lösung seiner Aufgaben zu sichern, stützt sich das Zentralinstitut ständig auf die Mitarbeit von Wissenschaftlern, Schulfunktionären, hervorragenden Lehrern, Erziehern und Fachkräften anderer Bereiche.

(5) Das Zentralinstitut bezieht in die Lösung seiner Aufgaben Arbeitsgruppen ein, die aus ehrenamtlichen Mitarbeitern gebildet werden. Die Arbeitsgruppen entwickeln in Zusammenarbeit mit wissenschaftlichen Institutionen, Weiterbildungseinrichtungen und Praktikern Programme und Studienmaterialien für die Weiterbildung der Lehrkräfte, Erzieher und Schulfunktionäre.

(6) Beim Zentralinstitut wird ein Wissenschaftlicher Rat gebildet, der unter Leitung des Direktors die Grundsatzaufgaben des Zentralinstituts und die Methoden ihrer Verwirklichung berät.

(7) Die Mitarbeiter des Zentralinstituts üben in den Lehrgängen und wissenschaftlichen Veranstaltungen Lehrtätigkeit aus. Außerdem lehren als Gastdozenten am Zentralinstitut Wissenschaftler, Neuerer, hervorragende Praktiker und Staats- und Wirtschaftsfunktionäre.

(8) Zur Verwirklichung der Aufgaben auf dem Gebiet der Forschung wird am Zentralinstitut eine Forschungsgemeinschaft gebildet.

§ 4

Struktur des Zentralinstituts

(1) Das Zentralinstitut gliedert sich in Sektionen und Abteilungen. Ihm ist das Institut für Jugendhilfe eingegliedert, das seine Aufgaben auf der Grundlage der Anweisung 21/63 vom 25. März 1963 über die Eingliederung des Instituts für Jugendhilfe in das Zentralinstitut für Weiterbildung der Lehrer, Erzieher und Schulfunktionäre (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Volksbildung Nr. 7 S. 82) erfüllt.

(2) Der Struktur- und Stellenplan des Zentralinstituts ist nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen aufzustellen und vom Ministerium für Volksbildung zu bestätigen.

§ 5

Verantwortungsbereiche und Arbeitsrechtsverhältnisse

(1) Der Direktor des Zentralinstituts wird vom Minister für Volksbildung berufen und abberufen. Er ist für die gesamte Arbeit des Zentralinstituts verantwortlich und dem Minister für Volksbildung rechenschaftspflichtig. Er ist Mitglied des Kollegiums des Ministeriums für Volksbildung.

(2) Die Leiter der Sektionen sind zugleich Stellvertreter des Direktors. Der erste Stellvertreter des Direktors ist der ständige Vertreter des Direktors. In dessen Abwesenheit oder Auftrag leitet er das Zentralinstitut und ist berechtigt, Weisungen zu erteilen. Die Stellvertreter des Direktors des Zentralinstituts werden auf Vorschlag des Direktors vom Minister für Volksbildung berufen und abberufen.

(3) Die Leiter der Abteilungen werden vom Direktor nach Bestätigung durch das Ministerium für Volksbildung ernannt. Sie sind ihm und dem entsprechenden Stellvertreter des Direktors für die Erfüllung ihrer Aufgaben rechenschaftspflichtig. Sie sind für die politische und pädagogische Arbeit in ihrer Abteilung verantwortlich und vertreten als wissenschaftliche Mitarbeiter selbst ein Fachgebiet.

(4) Die pädagogischen Mitarbeiter des Zentralinstituts führen die Dienstbezeichnung „wissenschaftliche Mitarbeiter“. Sie arbeiten selbständig in ihren Fachgebieten und sind für alle Fragen des Inhalts, der Methoden und der Organisation der Weiterbildung im Fach verantwortlich. Sie sind ihrem zuständigen Abteilungsleiter für die Erfüllung der Arbeitsaufgaben verantwortlich und rechenschaftspflichtig.

(5) Die ehrenamtlichen Mitglieder des Wissenschaftlichen Rates und der Arbeitsgruppen am Zentralinstitut werden durch das Ministerium für Volksbildung ernannt.

(6) Der Abschluß und die Auflösung der Arbeitsverträge mit den Leitern der Abteilungen, den wissenschaftlichen Mitarbeitern und den Mitarbeitern der Verwaltung erfolgen für das Zentralinstitut durch den Direktor.

(7) Die Vergütung der wissenschaftlichen Mitarbeiter des Zentralinstituts erfolgt nach der Vereinbarung vom 21. Februar 1959 über die Vergütung der Tätigkeit der Lehrer der Volksbildung (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Volksbildung Nr. 5 S. 43). Die Gewährung von Zulagen wird gesondert geregelt.

§ 6

Schlußbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Anordnung vom 29. Dezember 1962 über das Zentralinstitut für Weiterbildung der Lehrer, Erzieher und Schulfunktionäre (GBI. II 1963 S. 40) und das Vorläufige Statut des Zentralinstituts für Weiterbildung der Lehrer, Erzieher und Schulfunktionäre vom 29. Dezember 1962 (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Volksbildung Nr. 7 S. 80) außer Kraft.

Berlin, den 23. November 1965

Der Minister für Volksbildung
Honecker

Anordnung
über steuerliche Maßnahmen
im Zusammenhang mit der Neuregelung der Preise
für Futtermittel.

Vom 22. Dezember 1965

§ 1

Diese Anordnung gilt für Bürger und nichtvolkseigene Betriebe (außer Betrieben der Land- und Forstwirtschaft), die Futtermittel zu den Preisen der Preisverordnung Nr. 2046 vom 20. September 1965 — Futtermittel — (GBI. II S. 671) beziehen, jedoch nicht zur Erzeugung landwirtschaftlicher Produkte verwenden.

§ 2

Mehrkosten, die auf Grund der Neuregelung der Futtermittelpreise entstehen, können als höhere Aufwendungen im Sinne der Anordnung Nr. 3 vom 2. Dezember 1964 über steuerliche Maßnahmen im Zusammenhang mit der Industriepreisreform (GBI. II S. 998) geltend gemacht werden.

§ 3

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1966 in Kraft.

Berlin, den 22. Dezember 1965

Der Minister der Finanzen
I. V.: Kaminsky
Erster Stellvertreter des Ministers

Anordnung Nr. 3*

über die Aufhebung von gesetzlichen Bestimmungen
auf dem Gebiet Handel und Versorgung.

Vom 27. Dezember 1965

§ 1

Die nachstehenden gesetzlichen Bestimmungen werden aufgehoben:

1. Anordnung vom 31. August 1954 über die Berufsausbildung im staatlichen und genossenschaftlichen Einzelhandel und in den Niederlassungen der Großhandelskontore und Handelsniederlassungen des Verbandes Deutscher Konsumgenossenschaften (ZBl. S. 450);
2. Erste Anweisung vom 31. August 1954 zur Anordnung über die Berufsausbildung im staatlichen und genossenschaftlichen Einzelhandel und in den Niederlassungen der Großhandelskontore und Handelsniederlassungen des Verbandes Deutscher Konsumgenossenschaften (ZBl. S. 452);
3. Anordnung Nr. 2 vom 29. Mai 1956 über die Berufsausbildung im volkseigenen und konsumgenossenschaftlichen Einzel- und Großhandel (GBI. II S. 191);
4. Anordnung vom 25. März 1958 über den Handel mit Wild und Wildgeflügel (GBI. I S. 307).

§ 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 27. Dezember 1965

Der Minister
für Handel und Versorgung

I. V.: Dr. Richter
Staatssekretär
und
Erster Stellvertreter des Ministers

* Anordnung Nr. 2 vom 4. Juli 1961 (GBI. II Nr. 45 S. 293)



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1966

Berlin, den 12. Januar 1966

Teil II Nr. 3

Tag	Inhalt	Seite
22. 12. 65	Verordnung über den Beitritt der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik zum Internationalen Schiffssicherheitsvertrag (London 1960)	9
24. 12. 65	Anordnung über die Änderung der Liste der eichpflichtigen Meßgeräte	9
27. 12. 65	Anordnung Nr. 3 zur Verordnung über die Erweiterung des Versicherungsschutzes bei Unfällen	10

**Verordnung
über den Beitritt der Regierung der
Deutschen Demokratischen Republik
zum Internationalen Schiffssicherheitsvertrag
(London 1960).**

Vom 22. Dezember 1965

§ 1

(1) Die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik tritt dem am 17. Juni 1960 auf der Internationalen Konferenz zum Schutze des menschlichen Lebens auf See in London unterzeichneten Vertragswerk (Internationaler Schiffssicherheitsvertrag, London 1960) bei.

(2) Das Vertragswerk, bestehend aus

1. der Schlußakte,
 2. dem Internationalen Übereinkommen zum Schutze des menschlichen Lebens auf See (Anlage A),
 3. den Regeln zur Verhütung von Zusammenstößen auf See (Anlage B),
 4. Empfehlungen der Konferenz (Anlagen C. und D),
- wird in den Sonderdrucken Nr. 531 und 531a* des Gesetzblattes veröffentlicht.

§ 2

(1) Der Tag, an dem das Internationale Übereinkommen zum Schutze des menschlichen Lebens auf See für die Deutsche Demokratische Republik in Kraft tritt, ist im Gesetzblatt bekanntzumachen. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Verordnung vom 23. Februar 1961 über den Beitritt der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik zum Internationalen Schiffssicherheitsvertrag (London 1948) (GBl. II S. 93) außer Kraft.

(2) Die Regeln zur Verhütung von Zusammenstößen auf See erhalten die Bezeichnung „Seestraßenordnung“ und treten für die Deutsche Demokratische Republik am 1. Januar 1966 in Kraft.

§ 3

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1966 in Kraft.

* Im Sonderdruck Nr. 531a des Gesetzblattes erscheint die Anlage B des Vertragswerkes, die übrigen Teile des Vertragswerkes erscheinen im Sonderdruck Nr. 531 des Gesetzblattes.

(2) Die Regeln zur Verhütung von Zusammenstößen auf See (Anhang B des Schiffssicherheitsvertrages, London 1948 — Sonderdruck Nr. 335 des Gesetzblattes S. 158) treten am 1. Januar 1966 außer Kraft.

Berlin, den 22. Dezember 1965

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

Stoph
Vorsitzender

Der Minister für Verkehrswesen
Kramer

**Anordnung
über die Änderung der Liste
der eichpflichtigen Meßgeräte.**

Vom 24. Dezember 1965

Auf Grund des § 13 Abs. 1 der Verordnung vom 5. November 1964 über das Statut des Deutschen Amtes für Meßwesen und Warenprüfung der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. II 1965 S. 25) und des § 14 Abs. 2 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 15. August 1961 zur Verordnung über das Meßwesen (GBl. II S. 437) werden im Einvernehmen mit den zuständigen zentralen staatlichen Organen folgende Änderungen der Liste der eichpflichtigen Meßgeräte (Anlage zur vorstehend genannten Ersten Durchführungsbestimmung) angeordnet:

§ 1

Die Eichpflicht für Maßstäbe, Meßbänder und Meßzeuge für Längenmessungen wird aufgehoben. Es entfallen hierdurch die laufenden Nummern 1 bis 3 der Liste der eichpflichtigen Meßgeräte (nachstehend Meßgeräteliste genannt).

§ 2

(1) Die Nacheichfristen für Handels- und Präzisionswägestücke sowie Waagen mit einer Einspielungslage und einer Höchstlast kleiner als 3000 kg (Balken-, Tafel-, Dezimal- und Laufgewichtswaagen) werden von 2 auf 4 Jahre verlängert. Der Übergang von den zweijährigen zu den vierjährigen Nacheichfristen kann

erforderlichenfalls derart schrittweise erfolgen, daß mit Ablauf des Jahres 1968 die neuen Nacheichfristen in allen Bereichen wirksam werden.

(2) Förderbandwaagen und Förderbanddosierwaagen werden mit einer Nacheichfrist von 1 Jahr in die Meßgeräteleiste aufgenommen.

(3) Durch die Festlegungen in den Absätzen 1 und 2 erhalten die laufenden Nummern 19 bis 21 der Meßgeräteleiste folgende Fassung:

Lfd. Nr. Meßgeräteart	Nacheichfrist in Jahren	Anmerkungen
1	2	3
19. Wägestücke		
a) Handels- und Präzisionswägestücke	4	
b) Feinwägestücke	2	
20. Waagen		
a) Waagen unter 3000 kg Höchstlast, außer Fein-, Neigungs- und selbsttätigen Waagen	4	auch Personenwaagen im Gesundheitswesen
b) Waagen mit einer Höchstlast von 3000 kg und mehr	3	
c) Förderbandwaagen und Förderbanddosierwaagen	1	Einsatz nur zulässig, wenn für den speziellen Verwendungszweck zugelassen
d) Fein-, Neigungs- und selbsttätige Waagen unter 3000 kg Höchstlast und Eiersortiermaschinen	2	
e) Alle anderen Waagen und Meßmittel zur Massemessung	2	

21. entfällt.

§ 3

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1966 in Kraft.

Berlin, den 24. Dezember 1965

**Der Präsident
des Deutschen Amtes für Meßwesen
und Warenprüfung
der Deutschen Demokratischen Republik**

I. V.: Dr.-Ing. Fritzsche
Vizepräsident

Anordnung Nr. 3* zur Verordnung über die Erweiterung des Versicherungsschutzes bei Unfällen.

Vom 27. Dezember 1965

Auf Grund des § 9 Abs. 2 der Verordnung vom 15. März 1962 über die Erweiterung des Versicherungsschutzes bei Unfällen (GBl. II S. 123) in der Fassung des § 6 der Verordnung vom 5. Dezember 1963 über die Änderung gesetzlicher Bestimmungen auf dem Gebiet der Sozialversicherung (GBl. II 1964 S. 14) wird im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen und dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes angeordnet:

§ 1

Ziff. 10 der Anlage zur Verordnung wird um folgenden Buchstaben ergänzt:

„h) ehrenamtliche Mitglieder und ehrenamtliche Mitarbeiter der Organe des Komitees der Arbeiter- und Bauern-Inspektion, der Kommissionen und Volkskontrollausschüsse der Arbeiter- und Bauern-Inspektion einschließlich der Arbeiterkontrolleure des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes und der Kontrollposten der FDJ sowie aller anderen im System der Arbeiter- und Bauern-Inspektion ehrenamtlich tätigen Bürger;

der für den Einsatz verantwortliche Leiter oder Vorsitzende“

§ 2

Die Anlage zur Verordnung wird um folgende Ziff. 16 ergänzt:

„16. Stundenweise bzw. tageweise Aushilfstätigkeiten im sozialistischen Binnenhandel, für die Pauschalentlohnung gezahlt wird. (Darunter fallen u. a. Pauschalentlohnungen an stunden- bzw. tageweise beschäftigte Aushilfskellner, Küchenhilfen, Büfetters, Verkäufer bei Sportveranstaltungen und im Straßenhandel, Hilfskräfte bei der Kartoffeleinkellerung, bei der Einlagerung von Obst und Gemüse, zum schnellen Umschlag von leichtverderblichen Lebensmitteln und bei Waggonenentladungen an Sonntagen und nachts.)

der Betriebsleiter“

§ 3

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 27. Dezember 1965

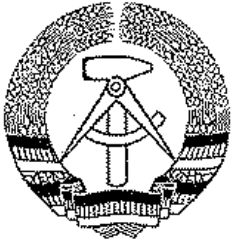
Der Minister für Gesundheitswesen

I. V.: Dr. Gehring
Staatssekretär
und

Erster Stellvertreter des Ministers

* Anordnung Nr. 2 vom 16. Juni 1965 (GBl. II Nr. 66 S. 494)

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 — Redaktion: 102 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 269 36 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — Ag 134/66/DDR — Verlag: (619/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Telefon 51 65 21 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 MDN, Teil II 1,40 MDN und Teil III 1,80 MDN — Einzelausgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 MDN, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 MDN, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 MDN, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 MDN je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 MDN mehr — Bestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Postschließfach 696, sowie Bezug gegen Barzahlung in der Verkaufsstelle der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 102 Berlin, Roßstr. 6, Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rotationsdruck) **Index 31 817**



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1966

Berlin, den 17. Januar 1966

Teil II Nr. 4

Tag	Inhalt	Seite
16. 12. 65	Anordnung über die ärztliche Überwachung beruflich strahlenexponierter Personen ..	11
27. 12. 65	Anordnung über das Statut des Staatlichen Versorgungskontors für Pharmazie und Medizintechnik	15

Anordnung über die ärztliche Überwachung beruflich strahlenexponierter Personen.

Vom 16. Dezember 1965

Auf Grund des § 21 der Arbeitsschutzverordnung vom 22. September 1962 (GBl. II S. 703; Ber. S. 721) in der Fassung der Zweiten Arbeitsschutzverordnung vom 5. Dezember 1963 (GBl. II 1964 S. 15) in Verbindung mit § 20 der Strahlenschutzverordnung vom 10. Juni 1964 (GBl. II S. 655) und des § 94 des Gesetzbuches der Arbeit der Deutschen Demokratischen Republik vom 12. April 1961 (GBl. I S. 27) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane und dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Beruflich strahlenexponierte Personen unterliegen Einstellungs- und Wiederholungsuntersuchungen entsprechend Anlage 1.

(2) Einstellungsuntersuchungen sind innerhalb der letzten 2 Monate vor Aufnahme der Tätigkeit mit beruflicher Strahlenexposition vorzunehmen.

(3) Wiederholungsuntersuchungen sind in regelmäßigen Abständen entsprechend den Festlegungen für die einzelnen Arbeitsplätze durchzuführen (s. Anlage 1).

(4) Die Aufnahme und Durchführung von Arbeiten mit ionisierender Strahlung durch den Werk tätigen darf erst dann erfolgen, wenn die Einstellungs- oder Wiederholungsuntersuchung keine Bedenken gegen eine Arbeit mit ionisierender Strahlung ergeben hat.

§ 2

(1) Der Leiter der Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen des Rates des Bezirkes (Bezirksarzt) hat für die Betriebe und Institutionen, in denen mit ionisierender Strahlung gearbeitet wird, den für die Untersuchung der beruflich strahlenexponierten Personen zuständigen Arzt zu bestimmen.

(2) Die Leiter der Betriebe oder Institutionen haben mit dem verantwortlichen Arzt und dem Strahlenschutzbeauftragten eine Liste aller Arbeitsplätze mit Strahlenexposition und der strahlenexponierten Personen aufzustellen und laufend zu ergänzen. Diese Liste ist nach Aufstellung bzw. Änderung jeweils der Betriebsgewerkschaftsleitung zur Bestätigung vorzulegen.

(3) Die Leiter der Betriebe oder Institutionen haben die organisatorischen Maßnahmen für den Ablauf der Untersuchungen mit dem verantwortlichen Arzt abzusprechen und zu veranlassen, daß die beruflich strahlenexponierten Personen pünktlich zu den Untersuchungen erscheinen.

(4) Die Leiter der Betriebe oder Institutionen sind durch den Arzt schriftlich davon in Kenntnis zu setzen, ob der Untersuchte für die strahlenexponierende Tätigkeit geeignet, bedingt geeignet oder nicht geeignet ist (s. Anlage 3).

(5) Die erfolgten Untersuchungen sind im Ausweis für Arbeit und Sozialversicherung einzutragen.

§ 3

(1) Bei den Einstellungs- und Wiederholungsuntersuchungen sind die Gesundheitskarten für beruflich strahlenexponierte Personen (s. Anlage 2) zu verwenden, die nur vom Arzt auszufüllen sind.

(2) Die Gesundheitskarten verbleiben bei dem Arzt, der mit den Untersuchungen beauftragt ist.

(3) Bei Ausscheiden des verantwortlichen Arztes ist dieser verpflichtet, die Gesundheitskarten dem Nachfolger zu übergeben.

(4) Wechselt der beruflich Strahlenexponierte den Betrieb oder die Institution, und ist er dort weiterhin beruflich strahlenexponiert, so ist der in diesem Betrieb verantwortliche Arzt verpflichtet, die Gesundheitskarte anzufordern.

(5) Bei Beendigung der beruflichen Strahlenexposition hat der verantwortliche Arzt die Gesundheitskarte innerhalb von 4 Wochen an die Abteilung

Strahlenschutzmedizin der Staatlichen Zentrale für Strahlenschutz zu übersenden. Bei späterer Wiederaufnahme einer Tätigkeit mit Strahlenexposition hat der verantwortliche Arzt des betreffenden Betriebes die Gesundheitskarte von dort anzufordern.

§ 4

(1) Der verantwortliche Arzt führt die Untersuchungen gemäß den Richtlinien dieser Anordnung (s. Anlage 1) durch.

(2) Der verantwortliche Arzt wird durch die angegebenen Termine und Untersuchungsmethoden nicht der Verantwortung entoben, weitere diagnostische Maßnahmen zur Klärung des Befundes oder Wiederholungsuntersuchungen in kürzeren Abständen durchzuführen.

(3) Nach Beendigung einer Arbeitsunfähigkeit von mehr als 28 Tagen hat der verantwortliche Arzt eine zusätzliche Untersuchung durchzuführen, um die Eignung für die strahlenexponierende Tätigkeit erneut festzustellen.

(4) Nach außergewöhnlichen Ereignissen im Betriebsablauf mit erhöhter Strahlenbelastung sind ebenfalls zusätzliche Untersuchungen durchzuführen.

(5) Die verantwortlichen Ärzte werden von der Staatlichen Zentrale für Strahlenschutz fachlich angeleitet. Sie sind in allen Fragen der medizinischen Überwachung strahlenexponierter Personen der Staatlichen Zentrale für Strahlenschutz berichts- und rechenpflichtig. Die medizinische Untersuchung strahlenexponierter Personen in kerntechnischen Großanlagen steht unter besonderer fachlicher Anleitung und Aufsicht der Abteilung Strahlenschutzmedizin der Staatlichen Zentrale für Strahlenschutz.

§ 5

(1) Die Staatliche Zentrale für Strahlenschutz führt eine Überwachungskartei aller beruflich strahlenexponierten Personen.

(2) Die Staatliche Zentrale für Strahlenschutz führt in Einzelfällen aus eigener Veranlassung oder auf begründete Anforderung der verantwortlichen Ärzte spezielle Untersuchungen durch.

§ 6

(1) Die Gesamtkosten für die Untersuchungen beruflich strahlenexponierter Personen sind von den zuständigen staatlichen Gesundheitseinrichtungen im Rahmen ihrer Haushaltspläne und in den Fällen des § 5 Abs. 2 von der Staatlichen Zentrale für Strahlenschutz zu tragen.

(2) Fahrkosten, die den Werkträgern im Zusammenhang mit den Untersuchungen entstehen, sind vom Betrieb oder von der Institution zu übernehmen.

§ 7

(1)* Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig wird die Zehnte Durchführungsbestimmung vom 12. April 1957 zur Verordnung über die weitere Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Arbeiter und der Rechte der Gewerkschaften — Ärztliche Reihenuntersuchungen der Arbeiter — (GBL I S. 285) aufgehoben.

(3) Die Siebente Durchführungsbestimmung vom 23. Juni 1955 zur Verordnung über die weitere Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Arbeiter und der Rechte der Gewerkschaften — Ärztliche Reihenuntersuchungen der Arbeiter — (GBL I S. 502) findet für die ärztliche Überwachung beruflich strahlenexponierter Personen keine Anwendung.

Berlin, den 16. Dezember 1965

Der Minister für Gesundheitswesen

Sehrn

Anlage I

zu vorstehender Anordnung

Richtlinien für die Einstellungs- und Wiederholungsuntersuchungen

Neben einer eingehenden Anamnese sind bei der Einstellungsuntersuchung entsprechend der Gesundheitskarte für beruflich strahlenexponierte Personen (s. Anlage 2) folgende Untersuchungen durchzuführen:

1. Allgemeine ärztliche Untersuchung mit eingehender Besichtigung der Haut, insbesondere der Hände und Unterschenkel, sichtbaren Schleimhäute, Haare und Nägel; bei Frauen Kontrolle des Menstruationskalenders
2. Vollständiger Blutstatus mit
Hämoglobinbestimmung,
Auszählung der roten Blutkörperchen,
Auszählung der Retikulozyten,
Auszählung der weißen Blutkörperchen,
Differentialblutbild,
Auszählung der Blutplättchen (nach Fonio)
3. Blutsenkung (nach Westergren)
4. Urinuntersuchung (Eiweiß, Zucker, Gallenfarbstoffe, Sediment)
5. Angabe des Personendosimeterwertes für den zurückliegenden Zeitraum
6. Thorax-Röntgenaufnahme (Normalformat).

Auf Grund der Anamnese und der allgemeinen ärztlichen Untersuchungen können weitere spezielle Untersuchungen erforderlich werden (z. B. Lungenfunktionsproben, Leberfunktionsproben, Ekg).

Der verantwortliche Arzt hat bei besonderen Arbeitsbedingungen nach eigenem Ermessen oder auf Veranlassung der Staatlichen Zentrale für Strahlen-

schutz weitere spezielle Untersuchungen durchzuführen (z. B. Spaltlampenuntersuchung der Augen, Aktivitätsmessungen).

Hinsichtlich der Termine für die Wiederholungsuntersuchung beruflich strahlenexponierter Personen werden die Arbeitsplätze wie folgt unterteilt:

- I. Umgang mit offenen radioaktiven Stoffen, bei dem die Möglichkeiten der Bestrahlung von außen, Kontamination, Inhalation und Ingestion bestehen;

jährlich: allgemeine ärztliche Untersuchung entsprechend Ziffern 1 und 6*

halbjährlich: Untersuchungen entsprechend Ziffern 2 bis 5

- II. Umgang mit geschlossenen radioaktiven Stoffen, Röntgenstrahlen und sonstiger ionisierender Strahlung;

jährlich: Untersuchungen entsprechend Ziffern 1 bis 6*

* Bei der jährlichen Nachuntersuchung entsprechend Ziff. I muß auf das Volksröntgenkataster zurückgegriffen werden.

Anlage 2

zu vorstehender Anordnung

Gesundheitskarte (A) für beruflich strahlenexponierte Personen

Personalien und Vorgeschichte:

Name

Geburtsname

Vorname

Geburtsdatum

Betriebsanschrift:

Wohnanschrift:

Beruf:

Tätigkeit im Betrieb:

Familienstand: ledig — verheiratet — verwitwet —
geschieden

Ehepartner beruflich strahlenexponiert? Ja — nein

Zahl der Kinder:

davon lebend:

Geburtsjahre der Kinder:

Berufsvorgeschichte:

ohne Strahlenexposition mit Strahlenexposition
von — bis Betrieb/Tätigkeit von — bis Betrieb/Tätigkeit

Entschädigungspflichtige Berufskrankheit?

Ja — nein Welche?

Wann?

Familienvorgeschichte:

Eigene Vorgeschichte:

Infektionskrankheiten:

Augenerkrankungen:

Ohrenerkrankungen:

Bluterkrankungen:

Hauterkrankungen:

Hormonale Erkrankungen:

Erkrankungen der Geschlechtsorgane:

Erkrankungen des Atemtraktes:

Sonstige Erkrankungen:

Operationen:

Krankenhausaufenthalte (wann und weshalb?):

Heilverfahren:

Ohnmachts- und Krampfanfälle:

Strahlenbelastung aus
medizinischen Gründen:

bei Frauen

Menarche:

Menstruation:

letzte Periode am:

Menstruationsstörungen:

Geburten:

(Zahl und Geschlecht, Früh-,
Fehl- und Totgeburten)

Bemerkungen zur Vorgeschichte:

Ort

Datum

Unterschrift des Arztes

Gesundheitskarte (B) für beruflich strahlenexponierte Personen

Befunde:

Name

Geburtsname

Vorname

Geburtsdatum

Einstellungs-, Wiederholungs-,
zusätzliche Untersuchung*

1. Beschwerden und gegebenenfalls Angaben zur
Zwischenanamnese:

2. Größe:

Gewicht:

(ohne Kleidung)

3. Kräftezustand: gut — mittel — mäßig — schlecht

4. Lymphknoten:

5. Ödeme:

6. Haut und Anhangsgebilde, sichtbare Schleimhäute:
 Atrophie: Hyperkeratosen:
 Teleangiektasien: Pigmentanomalien:
 Nägel: Behaarung:
7. Kopf:
 Mundhöhle: Tonsillen:
 Gebiß: Nase:
8. Augen:
 Brillenträger: ja – nein farbenüchtig? ja – nein
 Sehvermögen, re li
9. Ohren:
 Hörvermögen: re m li
10. Hals:
 Umfang: cm Schilddrüse:
11. Brustkorb:
 Form:
 Lungen:
 Herz:
 RR: Puls/min:
12. Leib:
 Leber: Milz:
 Nierenlager: äußere Genitale:
 Haemorrhoiden: Bruchpforten:
 Druckschmerz: Resistenzen:
13. Wirbelsäule und Gliedmaßen:
 Beweglichkeit:
 Druck-, Klop- und Stauchungsschmerz:
 Deformierung:
 Krampfadern: Ulcus cruris:
14. Nervensystem
 Psychische Verhaltensweise:
 Vegetative Zeichen:
 Motilitätsstörungen:
 Sensibilitätsstörungen:
 Pupillenreflexe:
 BDR: PSR:
 ASR: Lasègue:
 Babinski: Romberg:
15. Sonstige Befunde:
16. Laboratoriumsbefunde (s. Gesundheitskarte C)
17. Beurteilung: geeignet – bedingt geeignet – nicht geeignet
 Forderungen bei bedingter Eignung:

.....
 Ort Datum Unterschrift des Arztes

* Zutreffendes unterstreichen

**Gesundheitskarte (C)
 für beruflich strahlenexponierte Personen**

Laboratoriumsbefunde:

.....
 Name Geburtsname

 Vorname Geburtsdatum

 Datum

1. Personendosimeterwerte
2. Hämoglobin
3. Erythrozyten
4. Farbeindex (oder HbE)
5. Retikulozyten
6. Thrombozyten (Fonio)
7. Leukozyten
8. Differentialblutbild, %
 Basophile
 Eosinophile
 Myelozyten
 Jugendliche
 Stabkernige
 Segmentkernige
 Lymphozyten
 Monozyten
9. Morphologische Besonderheiten
10. Blutsenkung
11. Urinuntersuchung
 Eiweiß
 Zucker
 Urobilinogen
 Urobilin
 Bilirubin
 Sediment
12. Sonstige Untersuchungen
13. Beurteilung und
 Unterschrift des Arztes

Anlage 3

zu vorstehender Anordnung

**Mitteilung des verantwortlichen Arztes
 an den Betriebsleiter über die Eignung
 für die berufliche Strahlenexposition**

Auf Grund der Einstellungs-, Wiederholungs-, zusätzlichen Untersuchung* vom ist Herr, Frau* geb. am geeignet, bedingt geeignet, nicht geeignet für die berufliche Strahlenexposition.*
 Nachuntersuchung ist nach Monaten erforderlich.
 Forderungen bei bedingter Eignung:

.....
 Ort Datum Unterschrift des Arztes

* Zutreffendes unterstreichen

**Anordnung
über das Statut
des Staatlichen Versorgungskontors
für Pharmazie und Medizintechnik.**

Vom 27. Dezember 1965

Zur Sicherung einer bedarfsgerechten Versorgung der Einrichtungen des Gesundheits- und des Veterinärwesens mit einwandfreien und hochwertigen Arzneimitteln sowie mit Erzeugnissen der Medizin- und Krankenhaustechnik wird folgendes angeordnet:

§ 1

Aufgaben, Organisation, Leitung und Arbeitsweise des Staatlichen Versorgungskontors für Pharmazie und Medizintechnik regelt das Statut (Anlage), das hiermit für verbindlich erklärt wird.

§ 2

(1) Mit Wirkung vom 31. Dezember 1965 wird das Zentraldepot für Pharmazie und Medizintechnik als juristische Person und Rechtsträger von Volkseigentum aufgelöst.

(2) Die Aufgaben aus dem Volkswirtschaftsplan des Zentraldepots für Pharmazie und Medizintechnik gehen ab 1. Januar 1966 auf das Staatliche Versorgungskontor für Pharmazie und Medizintechnik über.

(3) Rechtsnachfolger des Zentraldepots für Pharmazie und Medizintechnik ist ab 1. Januar 1966 das Staatliche Versorgungskontor für Pharmazie und Medizintechnik.

§ 3

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1966 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. Anordnung (Nr. 1) vom 1. Juli 1960 über das Statut des Staatlichen Versorgungskontors für Pharmazie und Medizintechnik (GBl. II S. 257);
2. Anordnung Nr. 2 vom 11. Mai 1962 über das Statut des Staatlichen Versorgungskontors für Pharmazie und Medizintechnik (GBl. III S. 143);
3. Anordnung Nr. 3 vom 27. Juni 1963 über das Statut des Staatlichen Versorgungskontors für Pharmazie und Medizintechnik — Bildung eines Zentraldepots für Pharmazie und Medizintechnik — (GBl. II S. 524);
4. Mitteilung vom 26. Juli 1960 über die Bildung des Staatlichen Versorgungskontors für Pharmazie und Medizintechnik (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Gesundheitswesen Nr. 9/1960 S. 68);
5. Richtlinie vom 3. Januar 1961 über die Bildung und Tätigkeit der Versorgungsausschüsse — Versorgungsbereich Pharmazie — (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Gesundheitswesen Nr. 1/1961 S. 1);

6. Richtlinie vom 3. Januar 1961 über die Bildung und Tätigkeit der Versorgungsausschüsse — Versorgungsbereich Medizintechnik — (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Gesundheitswesen Nr. 1/1961 S. 2);
7. Richtlinie vom 1. Juli 1961 über die Bildung und Tätigkeit des Zentralen Versorgungsausschusses — Versorgungsbereich Pharmazie — (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Gesundheitswesen Nr. 2/1962 S. 7);
8. Richtlinie vom 1. Juli 1961 über die Bildung und Tätigkeit des Zentralen Versorgungsausschusses — Versorgungsbereich Medizintechnik — (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Gesundheitswesen Nr. 2/1962 S. 7);
9. Richtlinie vom 11. Mai 1962 über die Bildung und Tätigkeit des Versorgungsausschusses für Augenoptik (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Gesundheitswesen Nr. 6/1962 S. 52).

Berlin, den 27. Dezember 1965

Der Minister für Gesundheitswesen
Sefrin

Anlage

zu vorstehender Anordnung

**Statut
des Staatlichen Versorgungskontors
für Pharmazie und Medizintechnik**

§ 1

Rechtliche Stellung und Sitz

(1) Das Staatliche Versorgungskontor für Pharmazie und Medizintechnik (nachstehend Staatliches Versorgungskontor genannt) ist juristische Person und Rechtsträger von Volkseigentum. Sein Sitz ist Berlin.

(2) Das Staatliche Versorgungskontor ist dem Ministerium für Gesundheitswesen unterstellt.

(3) Das Staatliche Versorgungskontor arbeitet nach den Prinzipien der wirtschaftlichen Rechnungsführung.

(4) Dem Staatlichen Versorgungskontor sind Versorgungsdepots unterstellt (§ 9).

§ 2

Aufgaben

(1) Das Staatliche Versorgungskontor hat die Versorgung der Einrichtungen des Gesundheits- und des Veterinärwesens mit Arzneimitteln, den Arzneimitteln gleichgestellten Erzeugnissen sowie mit Erzeugnissen der Medizin- und Krankenhaustechnik entsprechend den vom Ministerium für Gesundheitswesen festgelegten Nomenklaturen und erlassenen Grundsätzen zu organisieren und durchzuführen.

(2) Hierbei hat das Staatliche Versorgungskontor insbesondere folgende Aufgaben:

1. Ermittlung des Bedarfs unter Berücksichtigung der vom Ministerium für Gesundheitswesen gegebenen Hinweise über die medizinisch-wissenschaftliche Entwicklung und Abstimmung mit den wirtschaftsleitenden Organen der Industriebetriebe;
2. Sicherung einer kontinuierlichen, bedarfsgerechten Bereitstellung von Erzeugnissen gemäß Abs. 1 durch Herstellung sozialistischer ökonomischer Beziehungen zu den wirtschaftsleitenden Organen und Wirtschaftsräten der Bezirke hinsichtlich der Betriebe, in denen diese Erzeugnisse hergestellt werden;
3. Aufbau von Arbeitsbereichen für die Materialwirtschaft und Rationalisierung auf den Gebieten Apothekenwesen, Medizin- und Krankenhaustechnik sowie Organisation und Leitung der wirtschaftlichen Beziehungen gemäß den Festlegungen des Ministeriums für Gesundheitswesen;
4. Einflußnahme auf die Produktionsprogramme der Industriebetriebe;
5. Kontrolle der Versorgung durch Schaffung einer ständigen Übersicht der Warenbewegung, Vertragsabschlüsse und -realisierung, Bestands- und Reservehaltung;
6. Festlegung des Importbedarfs an Erzeugnissen gemäß Abs. 1 sowie Durchführung der Importe auf Grund der mit den Außenhandelsorganen zu treffenden Vereinbarungen;
7. Bildung und Verwaltung einer operativen Reserve von Erzeugnissen gemäß Abs. 1 und deren zweckentsprechenden Einsatz;
8. Einflußnahme auf die Organisation des planmäßigen Anbaus, der Sammlung und Erfassung sowie Bearbeitung von Arzneipflanzen und Bilanzierung der Arznei-, Gewürz- und Duftpflanzen;
9. Sicherung der wissenschaftlichen Leitung des Reproduktionsprozesses des Staatlichen Versorgungskontors und der unterstellten Versorgungsdepots;
10. Erarbeitung der Perspektive der Weiterentwicklung der Organisation des Versorgungsnetzes;
11. Verbesserung der Standortverteilung der Versorgungsdepots unter Berücksichtigung der Aufgabenstellung des Gesundheitswesens in den Versorgungsgebieten;
12. ständige Erhöhung der Qualität der Leitungstätigkeit sowie ständige Verbesserung der politisch-ideologischen Erziehungsarbeit in den Versorgungsdepots;
13. Weiterbildung und Qualifizierung der in den Versorgungsdepots tätigen Mitarbeiter;
14. Förderung sozialistischer Wettbewerbe und Entwicklung sozialistischer Brigaden in den Versorgungsdepots;

15. Verallgemeinerung und Durchsetzung von Neuermethoden;

16. Aufbau eines Komplettierungslagers und Lieferung kompletter Einrichtungen im Auftrage des Ministeriums für Gesundheitswesen und der Außenhandelsorgane sowie gemeinsame Lagerhaltung für Binnenversorgung und Export im Rahmen der festgelegten Sortimente.

(3) Der Minister für Gesundheitswesen kann dem Staatlichen Versorgungskontor weitere Aufgaben übertragen.

§ 3

Beziehungen zu anderen Organen

(1) Das Staatliche Versorgungskontor entwickelt seine Beziehungen zu anderen staatlichen Organen, Organisationen und Betrieben auf der Grundlage dieses Statuts, der Planaufgaben des Staatlichen Versorgungskontors, der gesetzlichen Bestimmungen und der Weisungen des Ministers für Gesundheitswesen.

(2) Das Staatliche Versorgungskontor und die ihm unterstellten Versorgungsdepots haben bei der Lösung ihrer Aufgaben mit den für die staatliche Leitung des Gesundheitswesens zuständigen Organen in den Bezirken, mit den wissenschaftlichen Instituten auf dem Gebiet des Apotheken- und Arzneimittelwesens, der Medizin- und Krankenhaustechnik sowie anderen medizinisch-wissenschaftlichen Instituten eng zusammenzuarbeiten und ihre Erfahrungen auszuwerten. Das gleiche bezieht sich auf die enge Zusammenarbeit mit den gesellschaftlichen Organisationen. Die Zusammenarbeit erstreckt sich insbesondere auf die

1. Durchführung der Bedarfsforschung und Bedarfsermittlung,
2. Bestandshaltung und Reservehaltung,
3. Organisation der territorialen Versorgung,
4. Schaffung örtlicher Lagerkapazitäten

und gestaltet sich nach folgenden Grundsätzen:

- a) das Staatliche Versorgungskontor trägt als Organ des Ministeriums für Gesundheitswesen die Verantwortung für die Koordinierung und für die Bedarfsermittlung der im § 2 Abs. 1 genannten Erzeugnisse,
- b) der Hauptdirektor des Staatlichen Versorgungskontors hat bei der Auswahl, dem Einsatz und der Abberufung leitender Kader der Versorgungsdepots sowie bei Einleitung wichtiger organisatorischer Maßnahmen eine vorherige Abstimmung mit dem für die staatliche Leitung des Gesundheitswesens zuständigen Organ in Bezirk durchzuführen,
- c) die Direktoren der Versorgungsdepots haben vor Verteidigung des Planvorschlages für den Warenbezug des Versorgungsdepots beim Hauptdirektor des Staatlichen Versorgungskontors eine Abstimmung mit den für die staatliche Leitung des Gesundheitswesens zuständigen Organen der Bezirke vorzunehmen,

d) die Direktoren der Versorgungsdepots sind verpflichtet, die für die staatliche Leitung des Gesundheitswesens zuständigen Organe der Bezirke ständig über die Versorgung mit Erzeugnissen gemäß § 2 Abs. 1 im Territorium zu informieren und auf Anforderung von diesen Organen Auskünfte zu erteilen.

(3) Das Staatliche Versorgungskontor entwickelt die sozialistische Gemeinschaftsarbeit auf der Grundlage entsprechender Vereinbarungen, insbesondere mit

1. den wirtschaftsleitenden Organen der pharmazeutischen und medizintechnischen Industrie;
2. den jeweils zuständigen Außenhandelsunternehmen;
3. dem Landwirtschaftsrat der Deutschen Demokratischen Republik;
4. dem Staatssekretariat für das Hoch- und Fachschulwesen.

§ 4

Leitung

(1) Das Staatliche Versorgungskontor wird durch den Hauptdirektor geleitet.

(2) Der Hauptdirektor ist für die politische, wirtschaftliche und organisatorische Tätigkeit des Staatlichen Versorgungskontors und der ihm unterstellten Versorgungsdepots verantwortlich und dem Minister für Gesundheitswesen rechenschaftspflichtig.

(3) Die Leitung des Staatlichen Versorgungskontors erfolgt nach dem Prinzip der persönlichen Verantwortung und nach dem Grundsatz der Einzelleitung bei aktiver Mitwirkung aller Mitarbeiter des Staatlichen Versorgungskontors.

(4) Der Hauptdirektor hat je einen Stellvertreter für den Versorgungsbereich Pharmazie, für den Versorgungsbereich Medizintechnik und für den Bereich Ökonomie. Die Stellvertreter führen die Bezeichnung „Direktor“. Der Erste Stellvertreter ist der Direktor für den Versorgungsbereich Pharmazie.

(5) Der Hauptdirektor ist für den Inhalt und die Zielsetzung des sozialistischen Wettbewerbs verantwortlich. Er löst diese Aufgaben in Zusammenarbeit mit der Gewerkschaft und anderen Massenorganisationen und fördert die Neuererbewegung.

(6) Der Hauptdirektor ist gegenüber den dem Staatlichen Versorgungskontor unterstellten Versorgungsdepots weisungsberechtigt.

§ 5

Regelung des Arbeitsablaufs

Für den Arbeitsablauf und die Regelung der Rechte und Pflichten der Mitarbeiter des Staatlichen Versorgungskontors wird durch den Hauptdirektor eine Arbeitsordnung in Kraft gesetzt. Für die Aufgabenverteilung gilt der vom Hauptdirektor erlassene Funktionsplan.

§ 6

Vertretung im Rechtsverkehr

(1) Das Staatliche Versorgungskontor wird im Rechtsverkehr durch den Hauptdirektor vertreten. Im Falle der Verhinderung des Hauptdirektors finden die Bestimmungen des § 4 Abs. 4 für die Vertretung im Rechtsverkehr Anwendung.

(2) Der Hauptdirektor ist zur Einzelzeichnung befugt. Das gleiche gilt bei der Vertretung des Hauptdirektors durch seinen Ersten Stellvertreter.

(3) Jeder Stellvertreter des Hauptdirektors ist berechtigt, innerhalb seines Verantwortungsbereiches und seiner Befugnisse das Staatliche Versorgungskontor zu vertreten. Im Rahmen der ihnen erteilten Vollmachten können auch andere Mitarbeiter des Staatlichen Versorgungskontors die Vertretung im Rechtsverkehr ausüben.

(4) Verfügungen über Zahlungsmittel des Staatlichen Versorgungskontors erfolgen nach den gesetzlichen Bestimmungen.

(5) Jeder Unterschrift ist die Funktion des Zeichnenden hinzuzufügen.

§ 7

Struktur- und Stellenplan

Der Struktur- und Stellenplan des Staatlichen Versorgungskontors wird vom Minister für Gesundheitswesen bestätigt.

§ 8

Einstellung und Entlassung der Mitarbeiter

(1) Der Hauptdirektor des Staatlichen Versorgungskontors wird durch den Minister für Gesundheitswesen berufen und abberufen.

(2) Die Stellvertreter des Hauptdirektors werden vom Hauptdirektor des Staatlichen Versorgungskontors nach Zustimmung des Ministeriums für Gesundheitswesen eingestellt und entlassen.

(3) Alle übrigen Mitarbeiter des Staatlichen Versorgungskontors werden durch den Hauptdirektor nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen eingestellt und entlassen.

§ 9

Versorgungsdepots

(1) Zur Durchführung der Versorgungsaufgaben sind Versorgungsdepots als juristisch selbständige Versorgungsbetriebe gebildet, die nach dem Prinzip der wirtschaftlichen Rechnungsführung arbeiten und vom Staatlichen Versorgungskontor bei der Durchführung ihrer Planaufgaben angeleitet und kontrolliert werden.

(2) Die Errichtung neuer Versorgungsdepots, Zusammenlegungen oder Auflösungen bedürfen der Zustimmung des Ministeriums für Gesundheitswesen.

(3) Die Versorgungsdepots werden von Direktoren geleitet. Die Direktoren werden vom Hauptdirektor des Staatlichen Versorgungskontors berufen und abberufen.

§ 10

Versorgungsbeirat und Versorgungsausschüsse

(1) Zur Beratung des Hauptdirektors wird ein Versorgungsbeirat gebildet, dem angehören:

- a) der Hauptdirektor als Vorsitzender,
- b) ein leitender Mitarbeiter des Staatlichen Versorgungskontors als Sekretär,
- c) ein Mitarbeiter des Deutschen Instituts für Arzneimittelwesen,
- d) ein Mitarbeiter des Deutschen Instituts für Apothekenwesen,
- e) ein Vertreter aus einer Einrichtung des Landwirtschaftsrates der Deutschen Demokratischen Republik,
- f) ein Vertreter aus einer Einrichtung des Staatssekretariats für das Hoch- und Fachschulwesen,
- g) ein Apotheker aus dem Bereich des Gesundheitswesens,

h) ein Mitarbeiter für Medizintechnik aus dem Bereich des Gesundheitswesens,

i) zwei Direktoren von Versorgungsdepots.

(2) Die Mitglieder des Versorgungsbeirates werden auf Vorschlag der für sie zuständigen Organe vom Minister für Gesundheitswesen auf die Dauer von 3 Jahren ernannt.

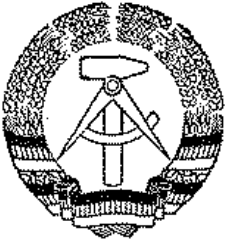
(3) Soweit erforderlich, können zusätzlich Vertreter von Staats- und anderen Organen zu den Beratungen hinzugezogen werden.

(4) Bei jedem Versorgungsdepot ist in Zusammenarbeit mit dem für die staatliche Leitung des Gesundheitswesens zuständigen Organ im Bezirk je ein Versorgungsausschuß für den Versorgungsbereich Pharmazie und den Versorgungsbereich Medizintechnik zu bilden. Die Versorgungsausschüsse beraten die Direktoren der Versorgungsdepots bei der Durchführung ihrer Aufgaben.

(5) Die Mitglieder der Versorgungsausschüsse bei den Versorgungsdepots werden vom Leiter des für die staatliche Leitung des Gesundheitswesens zuständigen Organs im Bezirk für die Dauer von 3 Jahren ernannt.

(6) Der Minister für Gesundheitswesen legt Einzelheiten über die Bildung und Tätigkeit der Versorgungsausschüsse in Richtlinien fest.

265



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1966	Berlin, den 21. Januar 1966	Teil II Nr. 5
------	-----------------------------	---------------

Tag	Inhalt	Seite
5. 1. 66	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Pflichten und Rechte der Lehrkräfte und Erzieher. – Arbeitsordnung für pädagogische Kräfte der Volksbildung – Fürsorge- und Aufsichtsordnung	19
14. 1. 66	Anordnung Nr. 3 über die Durchführung vorübergehender finanzieller Maßnahmen bei nichtvolkseigenen Betrieben, für deren Erzeugnisse im Zusammenhang mit der Industriepreisreform neue Preise wirksam werden	21
	Hinweis auf Verkündungen im Gesetzblatt-Sonderdruck „ST“	22

**Erste Durchführungsbestimmung
zur Verordnung über die Pflichten und Rechte
der Lehrkräfte und Erzieher.
– Arbeitsordnung für pädagogische Kräfte
der Volksbildung –
Fürsorge- und Aufsichtsordnung
Vom 5. Januar 1966**

Auf Grund des § 21 der Verordnung vom 22. September 1962 über die Pflichten und Rechte der Lehrkräfte und Erzieher – Arbeitsordnung für pädagogische Kräfte der Volksbildung – (GBl. II S. 675) wird im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission und dem Zentralvorstand der Gewerkschaft Unterricht und Erziehung zur Durchführung des § 2 Absätze 2 und 3 folgendes bestimmt:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Durchführungsbestimmung gilt für den im § 1 der Verordnung über die Pflichten und Rechte der Lehrkräfte und Erzieher genannten Personenkreis.

Inhalt und Umfang der Fürsorge und Aufsicht

§ 2

(1) Die Leiter, Lehrkräfte und Erzieher der Einrichtungen haben in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit eine umfassende Fürsorge und Aufsicht der ihnen anvertrauten Kinder und Jugendlichen zu sichern.

(2) Ihnen obliegt insbesondere:

- a) die ihnen anvertrauten Kinder und Jugendlichen zur Selbständigkeit und zum Verantwortungsbewußtsein für unsere sozialistische Gesellschaft zu erziehen,

- b) durch Bildung und Erziehung die Kinder und Jugendlichen zu befähigen, Gefahren zu erkennen,
- c) durch Erziehung der Kinder und Jugendlichen zu bewußter Disziplin zu sichern, daß richtiges Verhalten bei ihnen zur Gewohnheit wird,
- d) durch ihr Vorbild die Kinder und Jugendlichen zur Achtung des Volkseigentums zu erziehen, so daß sie es als ihre persönliche Verpflichtung und gesellschaftliche Notwendigkeit ansehen, Schäden und Unfälle zu vermeiden und selbst Vorschläge zu ihrer Verhütung machen,
- e) durch gute Vorbereitung, Gestaltung und Kontrolle der gesamten Bildungs- und Erziehungsarbeit Vorsorge zu treffen, daß die Kinder und Jugendlichen weder geistigen, sittlichen noch körperlichen oder materiellen Schaden erleiden, noch daß durch sie der sozialistischen Gesellschaft Schaden zugefügt wird.

§ 3

(1) Die Fürsorge und Aufsicht erstreckt sich nach Maßgabe der §§ 5 bis 7 dieser Durchführungsbestimmung:

- a) vom Betreten des Grundstücks der Einrichtung bis zu seinem Verlassen,
- b) bei obligatorischen und fakultativen Veranstaltungen außerhalb des Grundstücks der Einrichtung auf Zeit und Ort der gesamten Veranstaltung,
- c) auf die Unterrichtswege, d. h. auf die Wege zwischen dem Grundstück der Einrichtung und anderen Orten von Schulveranstaltungen (z. B. Schulgebäude – Sportplatz – Betriebsbesichtigung). Den Unterrichtswegen werden Wege während der Unterrichtszeit oder innerhalb der Ganztags-erziehung gleichgestellt.

(2) Der Schulweg, d. h. der Weg vom Elternhaus zur Einrichtung oder zum Ort der Schulveranstaltung und umgekehrt unterliegt nicht der Aufsicht durch die Einrichtung. Das gilt auch für die Wege vom Elternhaus zur außerunterrichtlichen Tätigkeit, zu Ferienveranstaltungen sowie für die Benutzung von öffentlichen oder privaten Verkehrsmitteln zur Einrichtung und den angeführten Veranstaltungen. Der Leiter soll jedoch im Zusammenwirken mit den Lehrern und Erziehern, der FDJ und Pionierorganisation, dem Elternbeirat und den Organen der Volkspolizei durch Aufklärung und Erziehung dafür Sorge tragen, daß die Sicherheit der Kinder auf dem Schulweg erhöht wird.

§ 4

Sind Leiter, Lehrkräfte und Erzieher an Veranstaltungen beteiligt, die außerhalb der Verantwortung der Schulen und Erziehungseinrichtungen liegen, richtet sich ihre Fürsorge und Aufsicht nach den für alle Bürger der Deutschen Demokratischen Republik geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

§ 5

Die Aufgaben des Leiters der Einrichtung

(1) Der Leiter einer Einrichtung hat in Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten, die sich für ihn nach der Arbeitsschutzverordnung vom 22. September 1962 (GBl. II S. 703; Ber. S. 721) in der Fassung der Zweiten Arbeitsschutzverordnung vom 5. Dezember 1963 (GBl. II 1964 S. 15) ergeben, durch geeignete Anleitung und Kontrolle alle Voraussetzungen zu schaffen, daß die Lehrkräfte und Erzieher zur Aufsicht und Fürsorge gegenüber den ihnen anvertrauten Kindern und Jugendlichen befähigt werden.

(2) Er hat insbesondere regelmäßig die Lehrkräfte und Erzieher über Fürsorge- und Aufsichtsmaßnahmen zu belehren. Diese Belehrungen sind aktenkundig zu machen.

(3) Der Leiter hat darüber hinaus auch andere Personen (Eltern, Werktätige aus Betrieben usw.), die zur Betreuung der Schüler oder zur Unterstützung der Lehrkräfte und Erzieher bei schulischen oder außerschulischen Veranstaltungen gewonnen und von ihm bestätigt wurden, in die ihnen obliegenden Aufgaben der Fürsorge und Aufsicht einzuweisen.

(4) Der Leiter hat darauf zu dringen, daß hinsichtlich der Gebäude der Einrichtung und anderer Orte von Schulveranstaltungen (wie z. B. Sportplatz — Feriengestaltung — Badeplatz) die gesetzlichen Bestimmungen zur Beseitigung von Unfallquellen eingehalten werden. Vorhandene Schäden hat er unverzüglich zu melden und gegebenenfalls ihre Behebung von den zuständigen Stellen zu fordern. Er ist berechtigt und verpflichtet, notfalls die Benutzung der entsprechenden Räume und Orte zu untersagen.

(5) Werden für das jeweilige Unterrichtsfach nicht speziell ausgebildete Lehrer mit dem Unterricht beauftragt (z. B. beim Sport, Chemieunterricht usw.), hat der Leiter die besondere Verantwortung für Auswahl und eingehende Belehrung der betreffenden Lehrer.

(6) Der Leiter regelt in der Hausordnung, wie die in dieser Durchführungsbestimmung getroffenen Festlegungen unter den konkreten Bedingungen der jewei-

ligen Einrichtung durchzusetzen sind. Für die Planung und Organisation der Fürsorge und Aufsicht ist er voll verantwortlich.

(7) Der Leiter ist verpflichtet, Verletzungen dieser Durchführungsbestimmung mit allen Mitarbeitern in Zusammenarbeit mit der Abteilungsgewerkschaftsleitung bzw. Gewerkschaftsgruppe auszuwerten und die notwendigen Schlußfolgerungen zu ziehen. Schwere Verstöße hat er sofort seiner vorgesetzten Dienststelle zu melden.

Pflichten und Rechte der Lehrkräfte und Erzieher

§ 6

(1) Die Lehrkräfte und Erzieher sind für die Fürsorge und Aufsicht gegenüber den Kindern und Jugendlichen des ihnen anvertrauten Klassen- oder Gruppenverbandes verantwortlich.

(2) Sie haben insbesondere die Pflicht:

- die Umsicht und Gewandtheit der Kinder und Jugendlichen sowie die Hilfsbereitschaft der älteren Schüler gegenüber den jüngeren zu entwickeln und in ihnen Selbständigkeit, Selbstvertrauen und bewußtes Verhalten zu stärken;
- zur Abwendung von Gefahren aufmerksam und umsichtig ihr ganzes fachliches Wissen und Können einzusetzen sowie stets mit vollem Einsatz ihrer Person und des persönlichen Mutes zu handeln;
- regelmäßige Belehrungen über Gefahren- und Unfallquellen durchzuführen und sie im Klassenbuch einzutragen;
- stets klare Weisungen zu erteilen, ihre Befolgung ständig zu überprüfen und notfalls zur Verhinderung von Unfällen und Schäden mit Nachdruck durchzusetzen.

§ 7

(1) Soweit nicht Festlegungen in der Stundentafel entgegenstehen, dürfen Lehrer und Erzieher Schüler ab 7 Klasse sowie Lehrlinge in der Regel ohne persönliche Begleitung Unterrichtswege zurücklegen oder feststehende Warte- oder Pausenzeiten verbringen lassen, es sei denn, daß der Direktor oder Leiter aus besonderen Gründen eine andere Regelung trifft.

(2) Lehrkräfte und Erzieher haben das Recht, vom Direktor oder Leiter der Einrichtung eine Entscheidung darüber zu erwirken, ob und inwieweit auch Schüler bis zur 6. Klasse bei entsprechenden Voraussetzungen ohne persönliche Begleitung durch den Lehrer oder Erzieher Unterrichtswege zurücklegen oder bestimmte Warte- oder Pausenzeiten verbringen können. Als Voraussetzungen hierfür gelten gute, bewußte Disziplin der Klasse oder Gruppe sowie Wege und Orte ohne besondere Gefahrenquellen usw.

(3) In jedem Fall, in dem eine unmittelbare persönliche Begleitung nach vorstehender Regelung unterbleibt, sind die Schüler oder Lehrlinge vorher eingehend zu belehren. Besonders geeignete Schüler sind mit der Leitung der Klasse oder Gruppe zu beauftragen. Diese Beauftragung soll in geeigneten Fällen nach Absprache mit Vertretern der Jugend- und Kinderorganisation erfolgen.

(4) Lehrkräfte und Erzieher haben das Recht, im Rahmen der Erziehung der Jugend zur Selbständigkeit einzelnen Kindern oder Jugendlichen besondere Aufträge zu erteilen. Alter und Entwicklungsstand der Kinder und Jugendlichen sind dabei, vor allem im Hinblick auf die Art des Auftrages, sorgfältig zu berücksichtigen. Sollen Kinder oder Jugendliche in den Wartezeiten Aufträge der Eltern ausführen, kann der Lehrer und Erzieher, für Schüler bis zur 4. Klasse bei Vorliegen einer schriftlichen Erklärung der Eltern, die Genehmigung dazu erteilen. In jedem Fall sind diese Kinder und Jugendlichen umfassend zu unterweisen.

(5) Besonders geeignete Schüler können im Interesse des Bildungs- und Erziehungsprozesses mit der Leitung und Beaufsichtigung von schulischen Veranstaltungen beauftragt werden. Der verantwortliche Lehrer behält in diesem Fall die Oberaufsicht und hat folgende Pflichten:

- a) sorgfältige Auswahl der Schüler (Mindestalter das vollendete 14. Lebensjahr),
- b) sorgfältige Einweisung und Belehrung,
- c) regelmäßige Anleitung und Kontrolle.

§ 8

Die besondere Verantwortung von Lehrkräften und Erziehern im naturwissenschaftlichen Unterricht, bei Sport und Schulwanderungen, Baden und bei Durchführung von schulischen Lehrveranstaltungen in Betrieben wird in hierfür geltenden Bestimmungen geregelt.

§ 9

(1) In Heimen der Jugendhilfe, in Sonderschulen und Einrichtungen des Sonderschulwesens sowie in Instituten für Lehrerbildung und Pädagogischen Schulen und in Einrichtungen der Volksbildung im Ausland ist diese Durchführungsbestimmung für die Fürsorge und Aufsicht gegenüber den Kindern und Jugendlichen unter Beachtung der konkreten Bedingungen, Erfordernisse und Umstände der jeweiligen Einrichtung anzuwenden.

(2) Nach Beratung mit der zuständigen Betriebsgewerkschaftsleitung ist der Leiter der Einrichtung berechtigt, besondere Festlegungen in seinem Verantwortungsbereich zu treffen.

Schlußbestimmungen

§ 10

(1) Die Abteilungen Volksbildung der Räte der Kreise und Städte und die wirtschaftsleitenden Organe sind verpflichtet, die Direktoren, Leiter, Lehrkräfte und Erzieher in der richtigen Anwendung der Fürsorge- und Aufsichtsordnung anzuleiten und zu kontrollieren.

(2) Der Sicherheitsbeauftragte der Abteilung Volksbildung des Rates des Kreises oder der Stadt sowie des wirtschaftsleitenden Organs kann zur Untersuchung von Verstößen gegen die Fürsorge- und Aufsichtsordnung zeitweilig erfahrene Pädagogen oder Sicherheitsinspektoren der Betriebe hinzuziehen.

(3) Stellt der Sicherheitsbeauftragte eine schuldhaft Verletzung der Fürsorge- und Aufsichtsordnung fest, unterbreitet er dem für ihn zuständigen Leiter entsprechende Vorschläge, wie z. B.

- Auswertung und Behandlung im Arbeitskollektiv;
- Behandlung vor der Konfliktkommission;
- Einleitung eines Disziplinarverfahrens;
- Benachrichtigung der zuständigen Staatsorgane.

§ 11

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 5. Januar 1966

Der Minister für Volksbildung
Honecker

Anordnung Nr. 3* über die Durchführung vorübergehender finanzieller Maßnahmen bei nichtvolkseigenen Betrieben, für deren Erzeugnisse im Zusammenhang mit der Industriepreisreform neue Preise wirksam werden.

Vom 14. Januar 1966

§ 1

Die Bestimmungen der Abschnitte III und IV (Kostendifferenzen und Gewinnausgleich) der Anordnung (Nr. 1) vom 9. Dezember 1964 über die Durchführung vorübergehender finanzieller Maßnahmen bei nichtvolkseigenen Betrieben, für deren Erzeugnisse im Zusammenhang mit der Industriepreisreform neue Preise wirksam werden (GBl. II S. 995), sind bis auf weiteres anzuwenden.

§ 2

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1966 in Kraft.

Berlin, den 14. Januar 1966

Der Minister der Finanzen
Rumpf

* Anordnung Nr. 2 vom 3. September 1965 (GBl. II Nr. 94 S. 680)

Hinweis auf Verkündungen im Gesetzblatt-Sonderdruck „ST“

Die Ausgabe Gesetzblatt-Sonderdruck Nr. ST 402 vom 24. Dezember 1965 enthält:
Anordnung Nr. 402 vom 22. November 1965 über DDR-Standards

Die Ausgabe Gesetzblatt-Sonderdruck Nr. ST 403 vom 31. Dezember 1965 enthält:
Anordnung Nr. 403 vom 29. November 1965 über DDR-Standards

Die Ausgabe Gesetzblatt-Sonderdruck Nr. ST 404 vom 8. Januar 1966 enthält:
Anordnung Nr. 404 vom 6. Dezember 1965 über DDR-Standards

Die Ausgabe Gesetzblatt-Sonderdruck Nr. ST 405 vom 15. Januar 1966 enthält:
Anordnung Nr. 405 vom 13. Dezember 1965 über DDR-Standards

Gesetzblatt-Sonderdrucke „ST“ sind im Abonnement über die Deutsche Post zum
Quartalspreis von 2,- MDN zu beziehen.

Einzelausgaben können beim Zentral-Versand Erfurt

501 Erfurt, Postschließfach 696

zum Preise von je 0,20 MDN bestellt werden. In der Buchhandlung für amtliche
Dokumente, 102 Berlin, Roßstraße 6, sind Einzelnummern gegen Barverkauf gleich-
falls erhältlich.

PROF. DR. A. LANGE

Die ökonomische Weiterbildung von Wirtschaftskadern

Erfahrungen – Probleme

224 Seiten · Broschiert 2,80 MDN

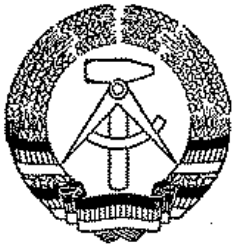
Diese Arbeit von Prof. Lange gibt den wirtschaftsleitenden Organen und Hochschuleinrichtungen wertvolle Hinweise und Anregungen dafür, wie die ökonomische Weiterbildung von Wirtschaftskadern mit hohem Nutzeffekt organisiert und durchgeführt werden kann.

Der Autor stellt die Probleme der ökonomischen Weiterbildung als Bestandteil des sozialistischen Bildungswesens dar. Er vermittelt einen Überblick, welcher Stand in unserer Republik erreicht wurde und in welcher Weise sich die Entwicklung vollziehen soll.

Bitte richten Sie Ihre Bestellung an den örtlichen Buchhandel. An den Verlag gerichtete Bestellungen übergeben wir dem Buchhandel zur Auslieferung.

STAATSVERLAG DER DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 – Redaktion: 102 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 209 36 22 – Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen – Ag 139/66/DDR – Verlag: (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Telefon 51 05 21 – Erscheint nach Bedarf – Fortlaufender Bezug nur durch die Post – Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 MDN, Teil II 1,80 MDN und Teil III 1,80 MDN – Einzelausgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 MDN, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 MDN, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 MDN, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 MDN je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 MDN mehr – Bestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Postschließfach 696, sowie Bezug gegen Barzahlung in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 102 Berlin, Roßstraße 6 – Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rotationsdruck) **Index 31 817**



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

23

1966

Berlin, den 22. Januar 1966

Teil II Nr. 6

Tag	Inhalt	Seite
22. 12. 65	Beschluß über die Aufhebung von gesetzlichen Bestimmungen auf dem Gebiet der Landwirtschaft	23
28. 12. 65	Anordnung über den Verkauf der den LPG leihweise übergebenen bzw. unterstellten Technik	23
6. 1. 66	Anordnung über die Gewährung von Devisenkrediten	28

Beschluß
über die Aufhebung
von gesetzlichen Bestimmungen
auf dem Gebiet der Landwirtschaft.

Vom 22. Dezember 1965

1. Der Vorsitzende des Landwirtschaftsrates der Deutschen Demokratischen Republik wird beauftragt, in Zusammenarbeit mit dem Minister der Finanzen den Verkauf der Technik durch Anordnung zu regeln und mit Wirkung vom 1. Januar 1966 in Kraft zu setzen.
2. Mit Wirkung vom 1. Januar 1966 treten außer Kraft:
 - a) Beschluß vom 9. April 1959 über die leihweise Übergabe der Technik der MTS an LPG des Typ III (GBI. I S. 362),
 - b) Beschluß des Präsidiums des Ministerrates vom 15. März 1963 über die schrittweise Herstellung einheitlicher Leitung für Traktoristen und Feldbaubrigaden in allen LPG – Auszug – (GBI. II S. 191).

Berlin, den 22. Dezember 1965

Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik
Stoph
Vorsitzender

Der Vorsitzende
des Landwirtschaftsrates
der Deutschen Demokratischen Republik
Ewald
Minister

Anordnung
über den Verkauf der den LPG leihweise
übergebenen bzw. unterstellten Technik.

Vom 28. Dezember 1965

Auf der Grundlage der Beschlüsse des Präsidiums des Ministerrates vom 9. April 1959 über die leihweise Übergabe der Technik der MTS an LPG des Typ III (GBI. I S. 362) und vom 15. März 1963 über die schrittweise Herstellung einheitlicher Leitung für Traktoristen und Feldbaubrigaden in allen LPG – Auszug – (GBI. II S. 191; Ber. S. 428) wurden den LPG Typ III in den Jahren 1959 bis 1965 von den ehemaligen MTS/RTS und den Kreisbetrieben für Landtechnik Maschinen und andere Grundmittel leihweise übergeben bzw. unterstellt mit dem Ziel, diese Technik später den Genossenschaften zu verkaufen. Die leihweise Übergabe und Unterstellung der Technik und anderer Grundmittel war in dieser Entwicklungsstufe eine wichtige Maßnahme zur Unterstützung der Genossenschaften, die zu ihrer Entwicklung zu ökonomisch gefestigten sozialistischen Landwirtschaftsbetrieben der Hilfe des Arbeiter-und-Bauern-Staates bedurften, und ist Ausdruck des festen Bündnisses der Arbeiterklasse mit den Genossenschaftsbauern. Damit hat der Arbeiter-und-Bauern-Staat den Genossenschaftsbauern dieser LPG großzügig geholfen, die wirtschaftliche Lage ihrer Genossenschaften durch die Steigerung der Produktion zu festigen und die Lebensverhältnisse der Genossenschaftsbauern zu verbessern.

Zur weiteren Durchsetzung des neuen ökonomischen Systems der Planung und Leitung in der sozialistischen Landwirtschaft, insbesondere zur Verbesserung der Bedingungen für die einheitliche Leitung des Reproduktionsprozesses und zur Erhöhung des materiellen Interesses der Genossenschaftsbauern an der vollen Auslastung und der ordnungsgemäßen Pflege und Wartung der Technik, wird ab 1. Januar 1966 diese Technik an die LPG verkauft. Zur Durchführung des Verkaufs der den LPG leihweise übergebenen bzw. unterstellten

Technik wird im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Die auf der Grundlage der Beschlüsse des Präsidiums des Ministerrates vom 9. April 1959 über die leihweise Übergabe der Technik der MTS an LPG des Typ III und vom 15. März 1963 über die schrittweise Herstellung einheitlicher Leistung für Traktoristen und Feldbaubrigaden in allen LPG — Auszug — leihweise übergebene bzw. unterstellte Technik der ehemaligen MTS/RTS ist an die LPG zu verkaufen.

(2) In den Verkauf ist auch die in den Kreisbetrieben für Landtechnik (nachfolgend Kreisbetrieb genannt) noch vorhandene Technik, ausgenommen Technikreserve und Technik, die die Kreisbetriebe für die Durchführung von Dienstleistungen für die sozialistischen Landwirtschaftsbetriebe benötigen, einzubeziehen.

§ 2

(1) Der Verkauf der Technik erfolgt an LPG, denen sie leihweise übergeben bzw. unterstellt wurde. Wenn diese LPG die Technik in Kooperation mit anderen Genossenschaften nutzen, kann auch ein gemeinsamer Kauf erfolgen.

(2) Die leihweise übergebene bzw. unterstellte Technik, die von diesen LPG nicht gekauft und an die Kreisbetriebe zurückgeführt wird, sowie die noch in den Kreisbetrieben vorhandene Technik ist allen LPG, insbesondere zur gemeinsamen Nutzung in Kooperation, den LPG-Gemeinschaftseinrichtungen und den BHG, die landwirtschaftliche Dienstleistungen durchführen, zum Kauf anzubieten. Der Verkauf an LPG-Gemeinschaftseinrichtungen und BHG erfolgt zu gleichen Bedingungen wie an LPG.

§ 3

(1) Für die Gesamtdurchführung des Verkaufs der den LPG leihweise übergebenen bzw. unterstellten Technik ist der Vorsitzende des Staatlichen Komitees für Landtechnik und materiell-technische Versorgung der Landwirtschaft und für die Durchführung in den Bezirken sind die Vorsitzenden der Bezirkskomitees für Landtechnik und materiell-technische Versorgung der Landwirtschaft verantwortlich.

(2) Die Direktoren der Kreisbetriebe sind verantwortlich für

- die Arbeit der Schätzkommissionen, insbesondere die ordnungsgemäße Ermittlung der Schätzpreise,
- die Vereinbarung der Ermäßigungen und der Zahlungsfristen mit den Genossenschaften,
- den Verkauf bzw. die Verschrottung von Technik.

§ 4

(1) Die Schätzung erfolgt durch Schätzkommissionen, die unter Leitung der Kreisbetriebe in jedem Kreis zu bilden sind. Den Schätzkommissionen gehören an:

- ein Vertreter des Kreisbetriebes als Verkäufer und Vorsitzender,

ein Mitglied der LPG als Käufer (vom Vorstand zu benennen),

ein Vertreter der Produktionsleitung des Kreislandwirtschaftsrates,

ein Vertreter der Landwirtschaftsbank der Deutschen Demokratischen Republik.

(2) Die Produktionsleitungen der Kreislandwirtschaftsräte haben die Schätzkommissionen zu bestätigen und deren Tätigkeit zu kontrollieren.

(3) Die Schätzkommissionen haben die Schätzung der leihweise übergebenen bzw. unterstellten Technik unmittelbar in den LPG bis zum 15. Februar 1966 vorzunehmen.

(4) Das Ergebnis der Schätzung und die zwischen den Kreisbetrieben und LPG vereinbarten Zahlungsfristen und Ermäßigungen vom Schätzpreis sind von den Kreisbetrieben entsprechend der Anlage 1 zusammenzufassen und den Kreislandwirtschaftsräten bis zum 10. März 1966 zur Beratung und Bestätigung vorzulegen.

§ 5

(1) Der Verkauf der Technik erfolgt zu Schätzpreisen.

(2) Die Schätzpreise sind von den Schätzkommissionen nach folgenden Gesichtspunkten zu bilden:

Grundlage ist der gegenwärtige Zeitwert nach Umbewertung der Grundmittel.

Ausgehend

- vom Grad des moralischen Verschleißes,
- von den technisch-ökonomischen Parametern im Verhältnis zur gegenwärtigen Serienproduktion und
- von der Bedeutung der Maschinen im jeweiligen Maschinensystem

sind differenzierte Abschläge von 30 bis 50 % vorzunehmen.

Dabei sind in der Regel für Technik,

- die sich noch in Serienproduktion befindet, Abschläge von 30 bis 40 % und
- deren Serienproduktion eingestellt ist, Abschläge von 40 bis 50 %

vorzunehmen.

Bei der Technik mit einem hohen moralischen Verschleiß, wie

Typenbezeichnung

Traktoren	Baujahre
RS 04-30	1953—1956
RS 08-15	1953—1957
Pionier/Harz	1950—1956
Brockenhexe	1949—1952
Aktivist	1949—1952
RS 07	1952—1956
KS 30	1956—1965
Planiertraupen	

Landmaschinen	Baujahre
Mähdrescher S 4	1952—1953
Kartoffelvollerntemaschinen E 372	1958—1959
Rübenvollerntemaschinen E 710	1957—1963
Mähhäcksler E 065 und SK 2,6	1958—1964
Mähbinder E 152/154	1951—1957
Mählander außer E 062	—1956
Blattaufladegeräte T 271 — T 275	1957—1959
Maislegemaschinen	1955—1957
Maisumbausätze A 185 / A 186	1956—1957
Kartoffellegemaschinen A 950	1952—1955
Geräte für Bodenbearbeitung, Bestellung, Schädlingsbekämpfung und Düngung	—1958
Hochumladekipper	

sind Abschläge von 50 bis 70 % vorzunehmen.

Bei der Ermittlung der Schätzpreise ist der unterschiedliche Pflegezustand der Maschinen nicht zu berücksichtigen.

(3) Die im Abs. 2 genannte und andere Technik ist den LPG kostenlos zu übergeben, wenn der der Schätzung zugrunde zu legende Zeitwert gleich Null ist.

(4) Technik, die zum Zeitpunkt der Übergabe an die LPG einen Neuwert von unter 500 MDN hatte, ist gleichfalls kostenlos zu übereignen.

(5) Die Schätzung hat nach dem Arbeitsblatt entsprechend der Anlage 1 zu erfolgen. Die Arbeitsblätter sind 2fach auszufertigen und den Verträgen beizufügen.

§ 6

(1) Der Kauf der Technik durch die LPG erfolgt aus eigenen Mitteln.

(2) Die Kreisbetriebe haben mit den LPG, ausgehend von deren unterschiedlichem Stand der wirtschaftlichen Entwicklung, folgende differenzierte Zahlungsfristen und Ermäßigungen vom Schätzpreis zu vereinbaren:

Bezahlung 1966	30 % Ermäßigung.
Bezahlung 1967	15 % Ermäßigung.
Bezahlung 1968 bis 1970	keine Ermäßigung.

Die Bezahlung ist spätestens im Jahre 1970 abzuschließen.

(3) Ergeben sich für LPG Härtefälle, weil sie auf Grund extrem ungünstiger ökonomischer und natürlicher Produktionsbedingungen nicht in der Lage sind, den Kauf der Technik aus eigenen Mitteln zu finanzieren, kann eine kostenlose Übereignung dieser Technik vorgenommen werden. Entsprechende Anträge sind von den Vorsitzenden der Kreislandwirtschaftsräte den Bezirkslandwirtschaftsräten zur Beschlußfassung vorzulegen und von diesen bis zum 25. Februar 1966 dem Vorsitzenden des Landwirtschaftsrates der Deutschen Demokratischen Republik zur Bestätigung einzureichen.

§ 7

(1) Nach Beschlußfassung bzw. Bestätigung gemäß § 4 Abs. 4 und § 6 Abs. 3 sind über den Kauf und

Verkauf der Technik zwischen den Kreisbetrieben und den LPG Verträge gemäß Anlagen 2 und 3 abzuschließen.

(2) Die Verträge sind von den Vorsitzenden der Kreislandwirtschaftsräte gegenzuzeichnen.

§ 8

(1) Benötigen LPG, denen Technik leihweise übergeben bzw. unterstellt wurde, diese nicht, und sind sie an deren Kauf nicht interessiert, so hat die Schätzkommission an Ort und Stelle über die Verwendungsmöglichkeit dieser Technik zu entscheiden. Technik, für die über eine weitere Nutzung entschieden wird, ist in einem einwandfreien technischen und verkehrssicheren Zustand an die Kreisbetriebe zurückzugeben.

(2) Sind zur Herstellung dieses Zustandes Instandsetzungsarbeiten erforderlich, sind diese von den Kreisbetrieben zu Lasten der abgebenden LPG durchzuführen.

(3) Über die Rückgabe ist ein Übergabe-/Übernahmeprotokoll zu fertigen. Der Unterstellungs- bzw. Leihvertrag ist aufzuheben.

§ 9

(1) Die zurückgeführte und die in den Kreisbetrieben noch vorhandene Technik ist durch die Kreisbetriebe den sozialistischen Genossenschaften der Landwirtschaft des Versorgungsbereiches zum Kauf anzubieten.

(2) Die Bezirkskomitees für Landtechnik und materiell-technische Versorgung der Landwirtschaft haben im Bezirk einen überkreislichen Austausch dieser Technik zu organisieren und bis zum 30. Juni 1966 abzuschließen.

(3) Der Verkauf dieser Technik erfolgt gemäß den Bedingungen der §§ 5 und 6. Für diese Technik haben die Kreisbetriebe grundsätzlich Garantie wie für Instandsetzungsleistungen zu übernehmen. Dabei verändern sich die Garantiefristen auf Grund der bei der Schätzung festgelegten Abschläge gemäß § 5 Abs. 2 entsprechend.

(4) Technik, deren Zustand keinen weiteren ökonomisch vertretbaren Einsatz zuläßt, ist durch die Kreisbetriebe unmittelbar zu verschrotten. Gebrauchsfähige Ersatzteile sind auszubauen, aufzuarbeiten und wieder zu verwenden.

§ 10

Die weitere Verwendung der den LPG leihweise übergebenen bzw. unterstellten und in den Kreisbetrieben noch vorhandenen Seilzugaggregate wird wie folgt geregelt:

1. Seilzugaggregate, die den LPG leihweise übergeben bzw. unterstellt wurden, verbleiben bei den LPG auf der Grundlage von Unterstellungsverträgen nach den bisher vereinbarten Bedingungen. Auf Wunsch sind den LPG von den Kreisbetrieben weitere Seilzugaggregate nach den gleichen Bedingungen zu unterstellen.

2. Die in den Kreisbetrieben vorhandenen Seilzugaggregate sind auf der Grundlage von Verträgen in den sozialistischen Betrieben der Landwirtschaft weiterhin einzusetzen.
3. Für Seilzugaggregate, die nicht mehr einsatzfähig sind und deren Instandsetzung ökonomisch nicht vertretbar ist, sind durch die Vorsitzenden der Bezirkskomitees für Landtechnik und materiell-technische Versorgung der Landwirtschaft begründete Anträge zur Verschrottung beim Vorsitzenden des Staatlichen Komitees für Landtechnik und materiell-technische Versorgung der Landwirtschaft zu stellen.

§ 11

(1) Der Erlös aus dem Verkauf der Technik ist von den Kreisbetrieben einzuziehen, auf einem Sonderkonto der Landwirtschaftsbank der Deutschen Demokratischen Republik zu sammeln und an den Staatshaushalt abzuführen.

(2) Von den Verkaufserlösen der von den LPG zurückgeführten und wieder verkauften Technik sind bei den Kreisbetrieben zweckgebunden Sonderfonds in Höhe von 10 % des Verkaufserlöses zu bilden, aus denen Zahlungen für rechtl. begründete Garantieleistungen der Kreisbetriebe für diese Technik zu finanzieren sind. Das gilt nicht für Garantiefälle auf Leistungen, die die Kreisbetriebe vor dem Verkauf dieser Technik durchgeführt haben. Die verbleibende Restsumme dieser Sonderfonds ist an den Staatshaushalt abzuführen.

§ 12

(1) Die Kreisbetriebe haben

1. Technik, die verkauft bzw. die den LPG kostenlos übereignet oder der Verschrottung zugeführt wurde, aus der Grundmittelkartei auszusondern;
2. Technik, die von LPG zurückgeführt wurde und zum Verkauf vorgesehen ist, zu aktivieren;
3. Technik, die zur Verschrottung vorgesehen ist, listenmäßig zu erfassen; darüber sind Verschrottungsprotokolle anzufertigen;
4. für Technik, die nach dieser Anordnung verkauft bzw. verschrottet wurde, die Berichtigung des Zeitwertes über den Grundmittelfonds zu buchen;
5. für Technik, die bis zum Inkrafttreten dieser Anordnung bereits an die Kreisbetriebe zurückgeführt wurde, den im Buchwerk ausgewiesenen Zeitwert für die Zeit der Nutzung auszubuchen (Konto 091 21 Ü an Konto 90 01 Ü).

(2) Der Verkauf und die Verschrottung dieser Technik sind bis zum 30. September 1966 durch die Kreisbetriebe abzuschließen und im Buchwerk zu erfassen.

§ 13

Mit Zustimmung des Vorsitzenden des Staatlichen Komitees für Landtechnik und materiell-technische Versorgung der Landwirtschaft können die Kreisbetriebe Gebäude und bauliche Anlagen an LPG, ins-

besondere zur Förderung von Kooperationsbeziehungen, weiterhin zur Nutzung bei Übernahme der Kosten für die Werterhaltung und für die öffentlichen Lasten übertragen.

§ 14

Die Bestimmungen der Anordnung vom 19. Februar 1959 über die Bildung und Tätigkeit des Staatlichen Vermittlungskontors für Maschinen- und Materialreserven (GBI. I S. 151; Ber. S. 560) und der Preis-anordnung Nr. 422 vom 7. Juli 1958 — Gebrauchte Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeuganhänger und Beiwagen — in der Fassung der Preis-anordnung Nr. 422/1 vom 13. August 1958 (Sonderdruck Nr. P 483 des Gesetzblattes) und der Preis-anordnung Nr. 422/2 vom 20. Mai 1965 (GBI. II S. 377) finden auf den in dieser Anordnung geregelten Verkauf der Technik keine Anwendung.

§ 15

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1966 in Kraft.

Berlin, den 28. Dezember 1965

Der Vorsitzende
des Landwirtschaftsrates
der Deutschen Demokratischen Republik

Ewald
Minister

Anlage 1

zu §§ 4 und 5 vorstehender Anordnung

Arbeitsblatt
zur Schätzung der den LPG leihweise übergebenen
bzw. unterstellten Technik

— Werte in MDN —

Spalte	Bezeichnung
1	laufende Nummer
2	LPG/Kreis
3	Zeitpunkt der Übergabe
4	Brutto- (Neu-)wert
5	Zeitwert zum Zeitpunkt der Übergabe
6	Zeitwert nach Umbewertung der Grundmittel 31. Dezember 1964
7	./ Absreibungen bis 31. Dezember 1965
8	Zeitwert per 31. Dezember 1965
9	./ Abschläge lt. § 5 der Anordnung
10	Schätzpreis
11	./ Ermäßigung lt. § 6 der Anordnung
12	Verkaufspreis
13	Verkaufserlös 1966
14	Verkaufserlös 1967

Unterschrift der Mitglieder der Schätzkommission

Anlage 2

zu § 7 vorstehender Anordnung

**Kaufvertrag
über die leihweise übergebene bzw. unterstellte
Technik**

Die leihweise Übergabe bzw. Unterstellung der Technik war eine wichtige Maßnahme zur Verbesserung der Bedingungen für die einheitliche Leitung des Maschineneinsatzes und der Arbeit der Feldbaubrigaden und zur Unterstützung der Genossenschaften durch den Arbeiter-und-Bauern-Staat. Sie ist Ausdruck des festen Bündnisses der Arbeiterklasse mit den Genossenschaftsbauern.

Zur weiteren Durchsetzung des neuen ökonomischen Systems der Planung und Leitung in den sozialistischen Landwirtschaftsbetrieben, insbesondere zur Verbesserung der Bedingungen für die einheitliche Leitung des Reproduktionsprozesses und zur Erhöhung des materiellen Interesses der Genossenschaftsbauern an der vollen Auslastung und ordnungsgemäßen Pflege und Wartung der Technik, liegt es im Interesse der LPG, auch das Eigentumsrecht über diese Technik zu erlangen.

Zwischen dem Kreisbetrieb für Landtechnik
..... (Ort)
..... (Sitz)

nachfolgend Kreisbetrieb genannt,

vertreten durch den Direktor

und der LPG

nachfolgend LPG genannt,

vertreten durch den Vorsitzenden

und

wird auf der Grundlage der Anordnung vom 28. Dezember 1965 über den Verkauf der den LPG leihweise übergebenen bzw. unterstellten Technik (GBl. II 1966 S. 23) folgender Vertrag abgeschlossen:

1. Der Kreisbetrieb verkauft als Rechtsnachfolger der MTS/RTS an die LPG die in der Anlage (Arbeitsblatt) aufgeführte Technik, die entsprechend dem Unterstellungsvertrag / Vertrag über die leihweise Übergabe der Technik* vom der LPG unterstellt / leihweise übergeben* worden ist, in dem Zustand, in dem sie sich zum Zeitpunkt dieses Vertragsabschlusses befindet.
2. Der Schätzpreis der in der Anlage aufgeführten Technik beträgt insgesamt MDN.
3. Es werden folgende Zahlungsfristen vereinbart:
4. Der Kreisbetrieb gewährt der LPG bei Bezahlung im Jahre
1966 eine Ermäßigung von 30 %
1967 eine Ermäßigung von 15 %
vom Schätzpreis bzw. vom vereinbarten Anteil des Schätzpreises.

5. Die in der Anlage aufgeführte Technik, deren der Schätzung zugrunde gelegte Zeitwert gleich Null ist oder die zum Zeitpunkt der Übergabe an die LPG einen Neuwert von unter 500 MDN hatte, wird der LPG gemäß § 5 Absätzen 3 und 4 der Anordnung vom 28. Dezember 1965 kostenlos übergeben.

6. Mit der beiderseitigen Unterzeichnung des Vertrages und der Bestätigung durch den Vorsitzenden des Kreislandwirtschaftsrates gehen das Eigentum und die sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten auf die LPG über. Garantieansprüche aus diesem Kaufvertrag können nicht begründet werden.

7. Der Kreisbetrieb verpflichtet sich, weiterhin die Instandsetzung der verkauften Technik auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen durchzuführen und der LPG bei der Pflege und Wartung Hilfe und Anleitung zu geben.

8. Bei Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist die Produktionsleitung des Kreislandwirtschaftsrates zur Klärung heranzuziehen. Kommt es zu keiner Einigung, so entscheidet das zuständige Staatliche Vertragsgericht.

9. Vorstehender Vertrag tritt mit der Unterzeichnung durch beide Vertragspartner und mit der Bestätigung durch den Vorsitzenden des Kreislandwirtschaftsrates in Kraft. Gleichzeitig tritt der Unterstellungsvertrag/Vertrag über die leihweise Übergabe* vom außer Kraft.

.....
(Ort)	(Datum)	(Ort)	(Datum)
.....
(Direktor des Kreisbetriebes)		(Vorsitzender der LPG)	
		
		(Vorstandsmitglied der LPG)	

Bestätigung des Kreislandwirtschaftsrates:

.....
(Vorsitzender)

* Nichtzutreffendes streichen

Anlage 3

zu § 7 vorstehender Anordnung

Kaufvertrag

Zwischen dem Kreisbetrieb für Landtechnik

.....
..... (Ort)

.....
..... (Sitz)

nachfolgend Kreisbetrieb genannt,

vertreten durch den Direktor

und

nachfolgend genannt,

vertreten durch
und

wird auf der Grundlage der Anordnung vom 28. Dezember 1965 über den Verkauf der den LPG leihweise übergebenen bzw. unterstellten Technik (GBl. II 1966 S. 23) folgender Vertrag abgeschlossen:

1. Der Kreisbetrieb verkauft an die in der Anlage (Arbeitsblatt) aufgeführte Technik, die sich in einsatzfähigem Zustand befindet. Leistungsort ist der Kreisbetrieb.
2. Der Schätzpreis der in der Anlage aufgeführten Technik beträgt insgesamt MDN.
Der Schätzpreis gilt ab Kreisbetrieb.
3. Es werden folgende Zahlungsfristen vereinbart:
4. Der Kreisbetrieb gewährt bei Bezahlung im Jahre 1966 eine Ermäßigung von 30 %, 1967 eine Ermäßigung von 15 % vom Schätzpreis bzw. vom vereinbarten Anteil des Schätzpreises.
5. Mit der beiderseitigen Unterzeichnung des Vertrages und der Bestätigung durch den Vorsitzenden des Kreislandwirtschaftsrates gehen das Eigentum und die sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten auf den Käufer über. Für diese Technik übernimmt der Kreisbetrieb grundsätzlich Garantie wie für Instandsetzungsleistungen gemäß Anlage 3 der Anordnung vom 31. Mai 1965 über die Lieferung von Zuchttieren, die Lieferung und Vermehrung von Saat- und Pflanzgut und über Instandsetzungsleistungen (GBl. II S. 440). Dabei verändern sich die Garantiefristen auf Grund der bei der Schätzung festgelegten Abschläge gemäß § 5 Abs. 2 der Anordnung vom 28. Dezember 1965 entsprechend.
6. Bei Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist die Produktionsleitung des Kreislandwirtschaftsrates zur Klärung heranzuziehen. Kommt es zu keiner Einigung, so entscheidet das zuständige Staatliche Vertragsgericht.
7. Vorstehender Vertrag tritt mit der Unterzeichnung durch beide Vertragspartner und mit der Bestätigung durch den Vorsitzenden des Kreislandwirtschaftsrates in Kraft.

..... (Ort) (Datum) (Ort) (Datum)
..... (Direktor des Kreisbetriebes)		

Bestätigung des Kreislandwirtschaftsrates:
.....
(Vorsitzender)

**Anordnung
über die Gewährung von Devisenkrediten.**

Vom 6. Januar 1966

In Übereinstimmung mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe wird folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Diese Anordnung gilt für die Gewährung von Krediten in freien Devisen (nachstehend Devisenkredite genannt) an

- Vereinigungen Volkseigener Betriebe (VVB) und andere nach der wirtschaftlichen Rechnungsführung arbeitende wirtschaftsleitende Organe;
- volkseigene Betriebe (VEB);
- sozialistische Genossenschaften;
- Betriebe mit staatlicher Beteiligung;
- Betriebe der privaten Wirtschaft einschließlich staatlich verwalteter Betriebe;
- sonstige Einrichtungen, die nach der wirtschaftlichen Rechnungsführung arbeiten

(nachstehend Kreditnehmer genannt).

(2) Die Devisenkredite werden auf der Grundlage von Kreditverträgen gewährt.

(3) Zuständig für die Devisenkreditgewährung sind

- a) die fachlich zuständigen Spezialbankfilialen der Deutschen Notenbank, der Deutschen Investitionsbank und der Landwirtschaftsbank der Deutschen Demokratischen Republik gegenüber den VVE, Bau- und Montagekombinaten und anderen nach der wirtschaftlichen Rechnungsführung arbeitenden wirtschaftsleitenden Organen sowie gegenüber den ihnen zugeordneten Betrieben, den Vereinigungen der gegenseitigen Bauernhilfe — Bäuerliche Handelsgenossenschaften und den landwirtschaftlichen Betrieben mit staatlicher Beteiligung,
- b) die örtlich zuständigen Bezirksdirektionen der Deutschen Notenbank gegenüber den nicht unter Buchst. a genannten Kreditnehmern, die ihre Konten bei den Filialen der Deutschen Notenbank, bei den Banken für Handwerk und Gewerbe oder den Sparkassen führen,
- c) die Bezirksfilialen der Deutschen Investitionsbank oder der Landwirtschaftsbank der Deutschen Demokratischen Republik gegenüber den nicht unter Buchst. a genannten Kreditnehmern, die ihre Konten bei den Filialen und Zweigstellen der Deutschen Investitionsbank oder der Landwirtschaftsbank der Deutschen Demokratischen Republik führen.

§ 2

(1) Devisenkredite können gewährt werden zur Finanzierung außerplanmäßiger Importe an

- Material, Halbfabrikaten, Fertigerzeugnissen;
- Maschinen, Ausrüstungen, Ersatzteilen;
- Lizenzen

für die Neuaufnahme oder die Erhöhung der Produktion bzw. für die Komplettierung oder die Verbesserung der Qualität von Exporterzeugnissen sowie für Lohnveredlungen im Export.

(2) Voraussetzung für die Gewährung von Devisenkrediten ist, daß mit den kreditierten Importen grundsätzlich zusätzliche Erlöse in freien Devisen in Höhe des Devisenkredites einschließlich Zinsen und darüber hinaus weitere Erlöse in kapitalistischer Währung ermöglicht werden. Der Entscheidung über die Devisenkreditanträge wird neben der Rückflußdauer des Devisenkredites die Höhe der maximal möglichen zusätzlichen Erlöse in kapitalistischer Währung unter Berücksichtigung der Umschlagszeiten im Zusammenhang mit der Art der Kreditobjekte zugrunde gelegt. Darüber hinaus sind weitere Nutzenskriterien bei der Entscheidung über die Kreditanträge zu berücksichtigen.

(3) Devisenkredite können auch dann gewährt werden, wenn damit die Ausgaben von freien Devisen für künftige Importe, deren volkswirtschaftliche Bedeutung und deren Notwendigkeit für einen längeren Zeitraum eindeutig gegeben ist, eingespart werden.

(4) Die Rückzahlung des Kredites hat in der Regel spätestens innerhalb von 12 Monaten zu erfolgen. Die Kreditlaufzeit beginnt mit dem Zeitpunkt der Fälligkeit der Zahlung an den ausländischen Lieferanten, spätestens jedoch mit dem Zeitpunkt des Eintreffens der Ware in der Deutschen Demokratischen Republik.

(5) Als zusätzliche Erlöse im Sinne der Bestimmungen über die Devisenkreditgewährung sind alle die Exporterlöse anzuerkennen, die mit Hilfe der kreditierten Objekte erzielt werden können.

(6) Devisenkredite können auch dann gewährt werden, wenn die zusätzlichen Exporte bei Dritten ermöglicht werden. In diesem Fall sind zwischen den Kreditnehmern und den Dritten entsprechende Vereinbarungen zu treffen.

(7) Die Devisenkredite können gemeinsam mit Mitteln aus Valuta-Anrechten eingesetzt werden.

§ 3

(1) Die Kreditnehmer haben ihre Kreditanträge auf den hierfür eingeführten Bankvordrucken an die gemäß § 1 Abs. 3 zuständige Bankniederlassung zu richten und folgende Unterlagen beizufügen:

- Angaben zum Kreditobjekt sowie Nachweis des Nutzens;

– Erklärung über die Kapazitäts-, material- und arbeitskräftemäßige Sicherung der Zusatzproduktion.

(2) Kreditnehmer, deren Konten bei den Sparkassen oder Banken für Handwerk und Gewerbe geführt werden, reichen ihre Kreditanträge bei dem kontoführenden Kreditinstitut ein, das sie binnen 3 Tagen mit seiner Einschätzung an die Bezirksdirektion der Deutschen Notenbank weiterleitet.

(3) Die für die Kreditgewährung zuständige Bankniederlassung hat über den Kreditantrag innerhalb von 10 Tagen nach Eingang des vollständigen Antrages zu entscheiden. Wird dem Antrag stattgegeben, so erfolgt die Unterrichtung des Kreditnehmers durch Übersendung einer Kreditzusage. Auf der Grundlage des Kreditantrages und der Kreditzusage ist spätestens nach Abschluß des Einfuhr- und des Importvertrages der Kreditvertrag abzuschließen.

§ 4

(1) Die Kreditzusage berechtigt den Kreditnehmer, mit den zuständigen Außenhandelsunternehmen (AHU) den Einfuhrvertrag für den zusätzlichen Import abzuschließen. Das Außenhandelsunternehmen ist berechtigt, den Importvertrag abzuschließen.

(2) Für die Rückzahlung des Devisenkredites (einschließlich Zinsen) entsprechend dem Tilgungsplan ist der Kreditnehmer verantwortlich. Die Rückzahlung hat aus den Erlösen in freien Devisen, die mit Hilfe der kreditierten Importe erzielt werden, jeweils nach Zahlungseingang zu erfolgen. Auf Veranlassung des Kreditnehmers hat das exportierende Außenhandelsunternehmen diese Valutaerlöse unter besonderer Angabe der Valutazinsen an die Deutsche Notenbank in Form einer Valutaumsetzung zu übertragen.

§ 5

(1) Die Devisenkredite sind zu verzinsen. Die Zinsen sind vom Kreditnehmer in MDN auf der Basis der Valutagegenwerte zu entrichten.

(2) Sofern die Kreditnehmer nicht über eigene Mittel für die inlandsseitige Finanzierung der mit Hilfe von Devisenkrediten importierten Objekte verfügen, können Kredite auf der Grundlage der geltenden Kreditbestimmungen für Grund- und Umlaufmittel gewährt werden. Auf die Verzinsung dieser Kredite kann während der Laufzeit der Devisenkredite verzichtet werden.

(3) Die Zinsberechnung erfolgt durch die für die Devisenkreditgewährung zuständige Bankniederlassung.

§ 6

(1) Die Kreditnehmer haben zu sichern, daß die Realisierung des vereinbarten Nutzens exakt ermittelt und nachgewiesen wird.

(2) Die für die Kreditgewährung zuständigen Bankniederlassungen haben die Erfüllung der in den Kreditverträgen getroffenen Vereinbarungen über die fristgemäße Rückzahlung und die Erwirtschaftung der weiteren zusätzlichen Devisenerlöse zu kontrollieren. Sie können die Kreditnehmer zur Berichterstattung über die Einhaltung der Kreditbedingungen, insbesondere die Erreichung des vereinbarten Nutzens, verpflichten.

(3) Die für die Devisenkreditgewährung zuständigen Bankniederlassungen sind berechtigt, für nicht fristgerecht zurückgezahlte Devisenkredite als Sanktion Zinsen in Höhe von 8% bis 12% in MDN ab Fälligkeitstermin gemäß Kreditvertrag zu berechnen. Sofern die Voraussetzungen für die Tilgung der Devisenkredite aus Valutaerlösen für den zusätzlichen Export von den Kreditnehmern nicht geschaffen werden, sind vorhandene Valuta-Anrechte zur Tilgung heranzu-

ziehen. Anderenfalls ist der MDN-Gegenwert des nicht getilgten Kredites von den Kreditnehmern an die für die Kreditgewährung zuständige Bankniederlassung abzuführen. Bei volkseigenen Betrieben hat die Verrechnung als Kosten aus schlechter Leitungstätigkeit zu erfolgen. Bei nichtvolkseigenen Betrieben werden die Kosten steuerlich nicht als Betriebsausgaben anerkannt.

§ 7

Diese Anordnung tritt am 1. Februar 1966 in Kraft.

Berlin, den 6. Januar 1966

Der Präsident
der Deutschen Notenbank
Dietrich



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1966

Berlin, den 24. Januar 1966

Teil II Nr. 7

Tag

Inhalt

Seite

4. 1. 66 Anordnung über die Verhütung und Bekämpfung von Parasitosen der landwirtschaftlichen Zucht- und Nutztiere 31

Anordnung über die Verhütung und Bekämpfung von Parasitosen der landwirtschaftlichen Zucht- und Nutztiere.

Vom 4. Januar 1966

Die der sozialistischen Landwirtschaft gestellten Ziele sind nur mit Hilfe gesunder Tierbestände zu erreichen. Neben Tierseuchen sind es insbesondere die Parasitosen, die die Gesundheit und damit die Leistungssteigerung unserer Tierbestände sehr erheblich und vor allem ständig beeinträchtigen.

Zur Vermeidung der durch Parasitosen verursachten großen volkswirtschaftlichen Verluste wird in Durchführung der §§ 13 bis 15 und auf Grund des § 32 des Gesetzes vom 20. Juni 1962 über das Veterinärwesen (GBl. I S. 55) folgendes angeordnet:

§ 1

Begriffsbestimmung

(1) Unter Parasitosen im Sinne dieser Anordnung sind zu verstehen:

Alle durch Ekto- und Endoparasiten landwirtschaftlicher Zucht- und Nutztiere verursachten Erkrankungen und Gesundheitsschädigungen, welche die Gesundheit der Menschen gefährden, die Gesundheit und Leistungssteigerung der Tierbestände beeinträchtigen sowie Verluste bei der Be- und Verarbeitung von Lebensmitteln und Rohstoffen tierischer Herkunft hervorrufen.

(2) Parasitosen landwirtschaftlicher Zucht- und Nutztiere, für die gemäß § 2 Abs. 2 eine Bekämpfungspflicht besteht, sind:

1. beim Rind:

- 1.1. Dassellarvenbefall (Hypodermose),
- 1.2. Räude,
- 1.3. Leberegelbefall (Fasziolose),
- 1.4. Lungenwurmbefall (Dictyocaulose),
- 1.5. Magen-Darmwurmbefall (Trichostrongylidose),
- 1.6. Weideröt (Piroplasmose),
- 1.7. Rinderfinnenbefall;

2. beim Schaf:

- 2.1. Räude einschließlich Kopf- und Fußräude,
- 2.2. Haarlings- und Schallausfliegenbefall,
- 2.3. Leberegelbefall (Fasziolose und Diorocoeliose),
- 2.4. Lungenwurmbefall (Dictyocaulose und Protostrongylidose),
- 2.5. Magen-Darniwurmbefall;

3. beim Schwein:

- 3.1. Räude und Läusebefall,
- 3.2. Spulwurmbefall (Askaridose);

4. beim Geflügel:

- 4.1. Rote Kükenruhr (Kokzidiose),
- 4.2. Blackhead (Typhlohepatitis).

(3) Der Vorsitzende des Landwirtschaftsrates der Deutschen Demokratischen Republik kann weitere Parasitosen in die Bekämpfungspflicht einbeziehen.

(4) Die durch Trichomonaden oder Trypanosomen (Trichomonadenseuche der Rinder, Beschälseuche der Pferde) hervorgerufenen Erkrankungen sowie ihre Bekämpfung werden durch diese Anordnung nicht berührt. Des weiteren bleiben die in anderen gesetzlichen Bestimmungen aufgeführten Maßnahmen gegen Parasitosen unberührt, soweit sie den Bestimmungen dieser Anordnung und den Instruktionen nicht widersprechen.

§ 2

Allgemeine Grundsätze der Verhütung und Bekämpfung von Parasitosen

(1) Grundlage der Verhütung des Auftretens von Parasitosen landwirtschaftlicher Zucht- und Nutztiere ist die optimale Fütterungs- und Haltungshygiene durch den Tierhalter sowie die ständige Gesundheitsüberwachung durch den zuständigen Tierarzt.

(2) Bemerkt der Tierhalter Erscheinungen, die auf das Auftreten von Parasitosen schließen lassen, oder werden bei der regelmäßigen Gesundheitsüberwachung Parasitosen festgestellt, sind die Besitzer oder die mit der Haltung dieser Tiere beauftragten Personen verpflichtet, Behandlungen oder Schutzmaßnahmen durchzuführen oder einleiten zu lassen sowie alle im Rah-

Diese Ausgabe enthält als Beilage für die Postabonnenten:

Zeitliche Inhaltsübersicht des Gesetzblattes Teil II für die Zeit Oktober – November – Dezember 1965

men planmäßiger staatlicher Bekämpfungsmaßnahmen vorgesehenen Arbeiten des Veterinärwesens wirkungsvoll zu unterstützen.

(3) Zur Verbesserung der Kenntnisse über Ursache, Entstehung und Auswirkungen sowie Verhütungs- und Bekämpfungsmöglichkeiten von Parasitosen einschließlich der Tierseuchen und anderer besonderer Gefahren für die Tierbestände sind in allen landwirtschaftlichen Hoch- und Fachschulen und sonstigen Ausbildungseinrichtungen in stärkerem Maße geeignete tierärztliche Fachkräfte, die von den zuständigen Haupttierärzten der Produktionsleitungen der Bezirkslandwirtschaftsräte im Einvernehmen mit den jeweils zuständigen Fachorganen der Ausbildungseinrichtungen benannt werden, als Gastdozenten in die Lehrpläne einzubeziehen.

(4) Die Verhütung und Bekämpfung von Parasitosen ist in die öffentlichen Aufklärungsarbeiten von Presse, Funk, Fernsehen usw. einzubeziehen.

§ 3

Organisation der Verhütung und Bekämpfung von Parasitosen

(1) Für die Tierärzte ist das Auftreten und Erlöschen folgender Parasitosen meldepflichtig:

- Dasselarvenbefall der Rinder;
- Räude der Rinder und Schweine;
- Piroplasmose der Rinder.

Die Meldung ist vom praktizierenden Tierarzt an den Haupttierarzt der Produktionsleitung des Kreislandwirtschaftsrates zu erstatten, der die Zusammenfassung für den amtlichen 14tägigen Tierseuchenbericht meldet.

(2) Die Melde- oder Anzeigepflicht anderer Parasitosen (Räude, Milbenseuche, Rinderfinnenbefall) bleibt weiter bestehen.

(3) Die Verfahren zur Verhütung und Bekämpfung der bekämpfungspflichtigen Parasitosen werden auf der Grundlage von Dienstanweisungen (Instruktionen) der Produktionsleitung des Landwirtschaftsrates der Deutschen Demokratischen Republik, Abteilung Veterinärwesen, geregelt. Die Verfahren werden unter Einbeziehung aller Tierärzte und veterinärmedizinischen Einrichtungen durch die Produktionsleitung des Landwirtschaftsrates der Deutschen Demokratischen Republik, Abteilung Veterinärwesen, koordiniert. Den parasitologischen Abteilungen der Veterinäruntersuchungs- und Tiergesundheitsämter sind dabei die Durchführung diagnostischer Untersuchungen, die Beratung und Durchführung von Verhütungs- und Bekämpfungsmaßnahmen sowie die Aufklärungsarbeit gemäß § 2 Absätzen 3 und 4 zu übertragen. Die parasitologische

Außenstelle des Veterinäruntersuchungs- und Tiergesundheitsamtes Potsdam übernimmt im Auftrag des Landwirtschaftsrates der Deutschen Demokratischen Republik die Anleitung, Koordinierung und Kontrolle der Aufgaben der Veterinäruntersuchungs- und Tiergesundheitsämter im Rahmen der Parasitenverhütung und -bekämpfung.

(4) Über die im Abs. 3 genannten zentralen Maßnahmen hinaus sind die Produktionsleitungen der Bezirkslandwirtschaftsräte verpflichtet, zur Verhütung und Bekämpfung von Parasitosen, die nur örtliche Schwerpunkte bilden, zusätzliche Maßnahmen auf der Grundlage von Sonderprogrammen anzuweisen.

(5) Über die Durchführung aller zentralen und bezirklich festgelegten planmäßigen Bekämpfungsmaßnahmen haben die Haupttierärzte der Produktionsleitungen der Bezirks- und Kreislandwirtschaftsräte jährlich Rechenschaft vor den Produktionsleitungen abzugeben.

§ 4

Finanzierung

Die Kosten der Bekämpfungs- und Verhütungsmaßnahmen tragen die Tierhalter. Kosten für die Maßnahmen gemäß § 3 Absätzen 3 und 4 regeln sich nach § 1 der Anordnung vom 1. Dezember 1964 über die Finanzierung von Kosten, die sich aus der Tätigkeit der Einrichtungen und Dienste des Veterinärwesens ergeben (GBl. II S. 1038).

§ 5

Strafhinweis

Bei Verstößen gegen diese Anordnung können gemäß § 30 des Gesetzes vom 20. Juni 1962 über das Veterinärwesen (GBl. I S. 55) Ordnungsstrafmaßnahmen ausgesprochen werden.

§ 6

Schlußbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt mit Ausnahme des § 5 am 1. Februar 1966 in Kraft. § 5 tritt am 1. März 1966 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 12. September 1955 über Maßnahmen zur Verhinderung von Häuteschäden durch tierische Schmarotzer (GBl. II S. 341) außer Kraft.

Berlin, den 4. Januar 1966

**Der Vorsitzende
des Landwirtschaftsrates
der Deutschen Demokratischen Republik**

Ewald
Minister



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1966

Berlin, den 24. Januar 1966

Teil II Nr. 8

Tag	Inhalt	Seite
6. 1. 66	Verordnung über die Änderung gesetzlicher Bestimmungen für die Sozialversicherung bei der Deutschen Versicherungs-Anstalt	33
30. 12. 65	Dritte Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Fürsorge in den staatlichen Feierabend- und Pflegeheimen	33
30. 12. 65	Sechste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Zahlung eines staatlichen Kinderzuschlages	36

Verordnung über die Änderung gesetzlicher Bestimmungen für die Sozialversicherung bei der Deutschen Versicherungs-Anstalt.

Vom 6. Januar 1966

Zur Vereinheitlichung der Bestimmungen über die Zweckgebundenheit der von den Versicherten zur Sozialversicherung bei der Deutschen Versicherungs-Anstalt entrichteten Beiträge wird folgendes verordnet:

§ 1

Die Beiträge zur Sozialversicherung bei der Deutschen Versicherungs-Anstalt sind zweckgebundene Einnahmen und dürfen nur zur Erfüllung der Verpflichtungen der Sozialversicherung bei der Deutschen Versicherungs-Anstalt gegenüber ihren Versicherten dienen.

§ 2

Der § 6 Abs. 5 Buchst. b des Beschlusses vom 2. Mai 1957 über das Statut der Deutschen Versicherungs-Anstalt (GBl. I S. 283) erhält folgende Fassung:

„b) der Versicherungsfonds der Sozialversicherung bei der Deutschen Versicherungs-Anstalt.“

§ 3

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1966 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- a) § 4 der Verordnung vom 2. März 1956 zur Übertragung der Sozialversicherung für Bauern, Handwerker, selbständig Erwerbstätige und Unternehmer sowie freiberuflich Tätige auf die Deutsche Versicherungs-Anstalt (GBl. I S. 257),
- b) § 5 der Verordnung vom 19. Februar 1959 über die Sozialpflichtversicherung für Mitglieder landwirtschaftlicher Produktionsgenossenschaften (GBl. I S. 137),

c) § 5 der Verordnung vom 30. April 1959 über die Sozialpflichtversicherung für Mitglieder der Produktionsgenossenschaften des Handwerks und der Produktionsgenossenschaften werktätiger Fischer (GBl. I S. 513).

Berlin, den 6. Januar 1966

Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik

Stoph
Vorsitzender

Der Minister für Gesundheitswesen
Sefrin

Dritte Durchführungsbestimmung* zur Verordnung über die Fürsorge in den staatlichen Feierabend- und Pflegeheimen.

Vom 30. Dezember 1965

Auf Grund des § 27 der Verordnung vom 23. Februar 1956 über die Fürsorge in den staatlichen Feierabend- und Pflegeheimen (GBl. I S. 240) in Verbindung mit § 14 in der Fassung der Dritten Verordnung vom 13. Februar 1965 (GBl. II S. 195) wird folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Eine schöpferische Betätigung der Heimbewohner entspricht dem natürlichen Bedürfnis des Menschen und dient der Stärkung des Selbstbewußtseins und dem Wohlbefinden sowie der Erhaltung und Förderung der körperlichen und geistigen Kräfte und der Gesundheit. Die Organisation und die Ermöglichung einer zweckmäßigen Betätigung der Heimbewohner auf freiwilliger Grundlage ist ein wesentlicher Teil der Erfordernisse für eine befriedigende Betreuung im

* 2. DB vom 28. Mai 1953 (GBl. I Nr. 36 S. 418)

Feierabend- und Pflegeheim. Diese Erfordernisse sind daher als wichtiger Teil der Leitung des Heimes in der notwendigen Weise zu beachten.

(2) Die Organisierung und Ermöglichung von Betätigungen der Heimbewohner muß grundsätzlich von ihrer Zweckbestimmung gemäß Abs. 1 ausgehen und in einer sinn- und maßvollen Betätigung des einzelnen Heimbewohners Anwendung finden.

§ 2

(1) Unter Berücksichtigung der vielfältigen Interessen der Heimbewohner und geeigneter Möglichkeiten der Betätigung ist dafür zu sorgen, daß die richtigen Formen der Betätigung erwogen werden und zur Anwendung kommen. Sie können bestehen in der

- a) Erfüllung gesellschaftlicher Aufgaben im Heim und außerhalb des Heimes,
- b) Mitarbeit für das Heim außerhalb und innerhalb des Arbeitskräfteplanes,
- c) Betätigung für Betriebe, Verwaltungen, Einrichtungen usw. innerhalb wie auch außerhalb des Heimes,
- d) Betätigung aus Liebhaberei, die für den Heimbewohner oder für das Kollektiv der Heimbewohner bzw. auch für die Allgemeinheit sinnvoll ist.

(2) Die Aufnahme und Dauer der Betätigung des Heimbewohners muß von seinem freien Entschluß bzw. von seinem freiwilligen Einverständnis abhängen.

(3) Bei der Auswahl und Durchführung der Betätigung sind die körperlichen und geistigen Kräfte und der Gesundheitszustand sowie die Verhältnisse und Bedingungen der Betätigung besonders zu beurteilen und ständig zu beachten. Danach muß sich die gesundheitliche Überwachung und die Zusammenarbeit mit den entsprechenden Stellen in der Bereitstellung von Betätigungsmöglichkeiten richten. Die Betätigung bedarf zu diesem Zwecke auch der Zustimmung des Arztes und des Heimleiters.

(4) Die Betätigung ist so zu gestalten, daß das Wohlbefinden der anderen Heimbewohner nicht beeinträchtigt wird. Die Ordnung des Heimbetriebes und die durch die Betätigung sich ergebenden Umstände müssen im notwendigen Einklang stehen.

(5) Die Bereitschaft zur Betätigung muß ihre gebührende Anerkennung finden, wobei nicht nur die materiellen Ergebnisse und die Möglichkeiten der materiellen Anerkennungen gesehen werden dürfen. Die Anerkennung der Bereitschaft ist ein wichtiges Erfordernis für die Erreichung des Zweckes einer sinn- und maßvollen Betätigung.

§ 3

(1) Für gute gesellschaftliche Arbeit (§ 2 Abs. 1 Buchst. a) sowie bei Mitarbeit für das Heim außerhalb des Arbeitskräfteplanes (§ 2 Abs. 1 Buchst. b) können Anerkennungsprämien in Geld oder Sachwerten gewährt werden.

(2) Für die Gewährung von Anerkennungsprämien gelten die in der Methodik für die Ausarbeitung des Volkswirtschafts- und Staatshaushaltsplanes festgelegten Grundsätze für die Arbeitsbelohnung. Im Rahmen der für Arbeitsbelohnung geplanten Mittel dürfen im einzelnen an Heimbewohner in der Regel monatlich bis zu 30 MDN und in besonderen Fällen mit einem darüber liegenden Betrag Anerkennungsprämien gezahlt werden. Unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Bedingungen in den Heimen können die Päte der Kreise, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen, in begründeten Fällen für einzelne Heime von dem in der Planmethodik festgelegten Schlüssel abweichen. Die gegebene Begrenzung muß jedoch im Kreismaßstab eingehalten werden, sofern nicht auf der Grundlage gesetzlicher Bestimmungen über den Staatshaushalt durch Beschluß der örtlichen Volksvertretungen eine andere Festlegung getroffen wird. Bei der Mitarbeit in der kulturellen Betreuung der Heimbewohner kann die Zahlung von Anerkennungsprämien auch aus den geplanten Mitteln für kulturelle Betreuung erfolgen. Die Höhe der Anerkennungsprämien ist im Einverständnis mit dem Heimausschuß festzulegen.

(3) Eine Anrechnung der Anerkennungsprämien auf den Unterhaltskostensatz bzw. auf das Taschengeld ist nicht vorzunehmen.

§ 4

(1) Die Ausübung einer Tätigkeit innerhalb des Arbeitskräfteplanes des Heimes (§ 2 Abs. 1 Buchst. b) begründet ein Arbeitsrechtsverhältnis. Die Entlohnung richtet sich nach den für diese Tätigkeit festgelegten Vergütungsgrundsätzen.

(2) Bei dieser Tätigkeit für das Heim handelt es sich um die Erfüllung von Arbeitsaufgaben im Rahmen unbesetzter Planstellen in Durchführung der staatlichen Planaufgaben „Arbeitskräfte und Lohn“, sofern Arbeitskräfte nicht ausreichend zur Verfügung stehen oder dadurch Arbeitskräfte an anderer Stelle in geeigneter Weise eingesetzt werden können. Erforderlichenfalls kann eine Planstelle durch zwei oder mehrere Heimbewohner ausgefüllt werden.

(3) Die auf Grund des Arbeitsrechtsverhältnisses Beschäftigten sind während dieser Betätigung weiterhin als Heimbewohner zu führen. Von der Entlohnung sind bis zu monatlich 75 MDN nicht auf die Unterhaltskosten anzurechnen. Von den darüber hinaus gehenden Beträgen der Entlohnung sind 50 % zur Deckung des Unterhaltskostenbeitrages, falls dieser nicht bereits aus anderen Einkünften oder aus Vermögen gezahlt wird, einzubehalten bzw. auf das Taschengeld anzurechnen.

§ 5

(1) Für Instandhaltungs- und Hauptinstandsetzungsarbeiten, durch die auf eine Inanspruchnahme von notwendigen Leistungen Dritter (z. B. Reparaturleistungen durch Handwerker) oder auf eine notwendige Neu- bzw. Ersatzbeschaffung verzichtet werden kann und die nicht im Rahmen des Nationalen Aufbauwerkes durchgeführt werden (§ 2 Abs. 1 Buchst. b), kann ent-

sprechend den zentralen Festlegungen* ein Entgelt aus den für Instandsetzungen, Instandhaltungen und Werterhaltung vorgesehenen Mitteln gezahlt werden. Bei geminderter Arbeitsleistung hat eine entsprechende Umrechnung zu erfolgen.

(2) Die Anrechnung der Entlohnung auf die Unterhaltskosten bzw. das Taschengeld ist gemäß § 4 Abs. 3 vorzunehmen.

(3) Für diese Tätigkeiten kommen die Bestimmungen über die Erweiterung des Versicherungsschutzes bei Unfällen** zur Anwendung.

§ 6

(1) Bei Arbeiten für Betriebe, Verwaltungen, Einrichtungen usw., die mit Zustimmung des Heimleiters außerhalb des Heimes ausgeübt werden (§ 2 Abs. 1 Buchst. c), sind von dem erzielten Arbeitsverdienst bis zu monatlich 30 MDN dem Heimbewohner zu belassen. Von dem darüber liegenden Betrag des Arbeitsverdienstes sind 50 % zur Entrichtung des Unterhaltskostenbeitrages in Anspruch zu nehmen bzw. auf das Taschengeld anzurechnen.

(2) Eine kollektive Arbeit von Heimbewohnern im Heim für Betriebe, Verwaltungen, Einrichtungen usw. sollte auf der Grundlage von Dienstverträgen zwischen der Leitung des Heimes und der Leitung des Betriebes erfolgen, durch die ein unmittelbares Arbeitsverhältnis zwischen den einzelnen Heimbewohnern und dem Betrieb nicht begründet wird. Diese Verträge sind im Einvernehmen mit dem Heimausschuß abzuschließen. Die Vergütung wird unter Mitwirkung des Heimausschusses durch die Leitung des Heimes abzüglich des für Aufwendungen bestimmten Teiles (z. B. Licht) an die beteiligten Heimbewohner ausgezahlt. Für die Anrechnung der Vergütung auf die Unterhaltskosten bzw. das Taschengeld gelten die Bestimmungen des Abs. 1. Zur Gewährleistung des Versicherungsschutzes gegen Unfall hat die Leitung des Heimes eine Gruppenunfallversicherung bei der Deutschen Versicherungs-Anstalt abzuschließen. Der anteilige Versicherungsbeitrag ist vom Heimbewohner aus der ihm zustehenden Vergütung an das Heim zu erstatten.

§ 7

(1) Leistungen im Nationalen Aufbauwerk, die im Rahmen der Durchführung geplanter Maßnahmen des Heimes durch die Heimbewohner erbracht werden, können bis zu 50 % an die Heimbewohner vergütet werden.

(2) Eine Anrechnung auf die Unterhaltskosten bzw. das Taschengeld ist nicht vorzunehmen.

§ 8

(1) Mehreinnahmen und Einsparungen, die durch die Initiative der Heimbewohner erreicht und durch Entscheidung der örtlichen Volksvertretung dem Heim zur Verfügung gestellt werden, können im Einverneh-

* Abschn. II Ziff. 1 des Beschlusses des Komitees für Arbeit und Löhne vom 5. August 1960 betr. Grundsätze für die Lösung arbeitsökonomischer Fragen bei der Verwirklichung des Ministerratsbeschlusses vom 11. Februar 1960 (Verfügungen und Mitteilungen der Staatlichen Plankommission 1960 Nr. 16 S. 174)

** Abschn. II Ziff. 2 des unter * angeführten Beschlusses

men mit dem Heimausschuß sowohl zur Finanzierung nicht im Plan enthaltener Maßnahmen (u. a. zur Verbesserung der sozialen und kulturellen Betreuung aller Heimbewohner) als auch zur Erhöhung des materiellen Anreizs durch individuelle Zuwendungen für die an den Mehreinnahmen und Einsparungen beteiligten Heimbewohner verwendet werden.

(2) Die Höhe der individuellen monatlichen Zuwendung an einen Heimbewohner sollte sich nach dem Umfang der erbrachten Leistung und unter Berücksichtigung des körperlichen und geistigen Zustandes des Heimbewohners nach der bei der Ausübung einer Tätigkeit gezeigten Bereitschaft richten. Die Höhe der Zuwendung unterliegt keiner Begrenzung.

(3) Eine Anrechnung auf die Unterhaltskosten bzw. das Taschengeld hat nicht zu erfolgen.

§ 9

(1) Diese Durchführungsbestimmung gilt auch für die Bewohner von Schwerstbeschädigtenheimen, die das 65. Lebensjahr bzw. 60. Lebensjahr (Frauen) erreicht haben, wie für Blinde und praktisch Blinde in den Blindenheimen, die ein weiteres Leiden haben, das unabhängig von der Blindheit die Erwerbsfähigkeit um mindestens zwei Drittel einschränkt.

(2) Den Bewohnern von Schwerstbeschädigtenheimen bzw. Blindenheimen, die nicht unter Abs. 1 fallen, ist bei einer Beschäftigung, für die sie Arbeitsbelohnung oder Arbeitsentlohnung erhalten, das Taschengeld und ein Drittel des darüber hinaus gehenden Betrages zu belassen. Mit dem verbleibenden Betrag sind sie zur Entrichtung des Unterhaltskostenbeitrages heranzuziehen. Liegt jedoch die Arbeitsbelohnung unter dem Betrag des zustehenden Taschengeldes, so ist der Differenzbetrag aus Mitteln der Sozialfürsorge als Taschengeld zu zahlen.

§ 10

(1) Für die Bewohner von psychiatrischen Pflegeheimen bzw. -stationen ist diese Durchführungsbestimmung nicht anzuwenden.

(2) Für diese Heimbewohner gelten folgende Regelungen vorläufig weiter:

a) Für Arbeitsleistungen für das Heim kann dem Heimbewohner durch die Heimleitung eine Arbeitsbelohnung bis zu 30 MDN monatlich gezahlt werden. Die Gewährung von Taschengeld bleibt hiervon unberührt.

b) Von den Einkünften, die diese Heimbewohner für eine nach Tarif zu entlohnende Tätigkeit erzielen, bleiben monatlich 30 MDN und der Betrag des ihnen zustehenden Taschengeldes anrechnungsfrei. Der darüber liegende Verdienst ist zur Entrichtung des Unterhaltskostenbeitrages in Anspruch zu nehmen.

(3) Diese Regelungen gelten nicht für Krankenhäuser bzw. Krankenstationen für Psychiatrie.

§ 11

Nähere notwendige Einzelheiten regelt der Minister für Gesundheitswesen durch besondere Richtlinien.

§ 12

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Januar 1966 in Kraft.

Berlin, den 30. Dezember 1965

Der Minister für Gesundheitswesen

Seifrin

**Sechste Durchführungsbestimmung*
zur Verordnung über die Zahlung eines
staatlichen Kinderzuschlages.**

Vom 30. Dezember 1965

Zur Durchführung der Verordnung vom 28. Mai 1958 über die Zahlung eines staatlichen Kinderzuschlages (GBI. I S. 437) wird im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen und in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes bestimmt:

Zu § 2 der Verordnung:

§ 1

(1) Im § 6 Abs. 1 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 28. Mai 1958 zur Verordnung über die Zahlung eines staatlichen Kinderzuschlages (GBI. I S. 439) ist zu streichen: „(Seite 4)“.

(2) Die Zahlung des staatlichen Kinderzuschlages an Oberschüler während der Berufsausbildung richtet sich nach § 1 Abs. 6 der Verordnung vom 3. November 1964 über Entgelt und Versicherungsschutz für Oberschüler während der beruflichen Ausbildung (GBI. II S. 887).

Zu § 8 der Verordnung:

§ 2

Die Betriebe und anderen Auszahlungsstellen haben die Bürger, von denen auf Grund künftiger Angaben über vorhandene Kinder (z. B. für die Steuereinstufung) ein Anspruch auf Zahlung des staatlichen Kinderzuschlages anzunehmen ist, auf die notwendige Abgabe der Auszahlungskarte für den staatlichen Kinderzuschlag hinzuweisen.

Zu § 11 Abs. 1 der Verordnung:

§ 3

(1) Bei Wechsel der Auszahlungsstelle hat die bisherige Auszahlungsstelle die Auszahlungskarte für den staatlichen Kinderzuschlag an den Berechtigten auch dann auszuhändigen, wenn die Aushändigung nicht ausdrücklich verlangt wird.

(2) Bei der Aushändigung der Auszahlungskarte ist der Berechtigte darauf hinzuweisen, daß die Auszahlungskarte innerhalb der im § 2 der Fünften Durch-

führungsbestimmung vom 5. Mai 1964 zur Verordnung über die Zahlung eines staatlichen Kinderzuschlages (GBI. II S. 481) festgelegten Frist bei der künftig zuständigen Auszahlungsstelle abzugeben ist.

§ 4

(1) Versäumt es die bisherige Auszahlungsstelle, die Auszahlungskarte gemäß § 3 Abs. 1 an den Berechtigten auszuhändigen und wird dadurch eine verspätete Antragstellung bei der neuen Auszahlungsstelle verursacht, so kann der Berechtigte die rückwirkende Zahlung des staatlichen Kinderzuschlages auch über die im § 2 der Fünften Durchführungsbestimmung vom 5. Mai 1964 vorgesehene Zeit hinaus beanspruchen.

(2) Der Anspruch verjährt in 2 Jahren. In Zweifelsfällen entscheidet gemäß § 9 der Dritten Durchführungsbestimmung vom 12. Mai 1959 zur Verordnung über die Zahlung eines staatlichen Kinderzuschlages (GBI. I S. 557) der örtliche Rat — Sozialwesen — über den Antrag auf Nachzahlung.

(3) Die Nachzahlung hat durch die für die laufenden Zahlungen zuständige Auszahlungsstelle zu erfolgen. Zu diesem Zweck hat die bisherige Auszahlungsstelle zu bestätigen, daß die Auszahlungskarte nicht rechtzeitig ausgehändigt wurde.

Zu § 17 der Verordnung:

§ 5

(1) Geht ein Kind, für das bisher der staatliche Kinderzuschlag gezahlt wurde, ein Arbeitsrechtsverhältnis (einschließlich Lehrverhältnis) ein oder nimmt es ein Studium an einer Hoch- oder Fachschule auf, so ist die Auszahlungskarte durch den Betrieb bzw. die Hoch- oder Fachschule einzuziehen. Das sollte jeweils in Verbindung mit der Eintragung des Arbeitsrechtsverhältnisses oder Studienbeginns in den Ausweis für Arbeit und Sozialversicherung erfolgen. Die eingezogenen Auszahlungskarten sind 2 Jahre aufzubewahren.

(2) Der Empfänger des staatlichen Kinderzuschlages wird durch die Bestimmung des Abs. 1 nicht von seiner Anzeigepflicht gemäß § 17 der Verordnung entbunden.

(3) Die Bestimmungen des § 7 der Fünften Durchführungsbestimmung vom 5. Mai 1964 können sinngemäß auch auf die im Abs. 1 genannten Betriebe sowie Hoch- und Fachschulen angewendet werden.

§ 6

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Januar 1966 in Kraft.

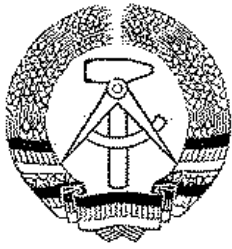
(2) Gleichzeitig tritt § 8 der Dritten Durchführungsbestimmung vom 12. Mai 1959 zur Verordnung über die Zahlung eines staatlichen Kinderzuschlages (GBI. I S. 557) außer Kraft.

Berlin, den 30. Dezember 1965

Der Minister für Gesundheitswesen

Seifrin

* 5. DB vom 5. Mai 1964 (GBI. II Nr. 55 S. 481)



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1966

Berlin, den 25. Januar 1966

Teil II Nr. 9

Tag	Inhalt	Seite
8. 1. 66	Arbeitsschutzanordnung 631/2. — Herstellen von Baugruben, Leitungsgräben und Verlegen von Leitungen in die Erde —	37

Arbeitsschutzanordnung 631/2*.

— Herstellen von Baugruben, Leitungsgräben und Verlegen von Leitungen in die Erde —

Vom 8. Januar 1966

Auf Grund der Arbeitsschutzverordnung vom 22. September 1962 (GBl. II S. 703; Ber. S. 721) in der Fassung der Zweiten Arbeitsschutzverordnung vom 5. Dezember 1963 (GBl. II 1964 S. 15) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane und in Übereinstimmung mit dem Zentralvorstand der Industriegewerkschaft Bau-Holz folgendes angeordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Arbeitsschutzanordnung gilt für alle Betriebe und Einrichtungen, die Baugruben und Leitungsgräben projektieren, herstellen und Leitungen in die Erde verlegen.

§ 2

Begriffsbestimmung

Versorgungsleitungen im Rahmen dieser Arbeitsschutzanordnung sind erdverlegte Leitungen

- der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung (Druck- und Freispiegelleitungen);
- der Energiewirtschaft (Heizleitungen, Gasleitungen, Elektrokabel);
- des Post- und Fernmeldewesens sowie Leitungen des Signalsystems aller Bereiche.

§ 3

Bestandspläne

(1) Der Projektant hat dem Projekt die vom Rechtsträger (Leitungsverwaltung) übergebenen verbindlichen Bestandspläne über vorhandene Versorgungsleitungen zugrunde zu legen. Er hat dem bauausführenden Betrieb alle Unterlagen, die zur ordentlichen Durchführung des Bauvorhabens unter Berücksichtigung des optimalen Einsatzes der Maschinen und Geräte erforderlich sind, auszuhändigen.

(2) Der Rechtsträger ist verpflichtet, wenn keine verbindlichen Bestandspläne über Versorgungsleitungen

* Arbeitsschutzanordnung 631/1 vom 3. September 1962 (GBl. II Nr. 71 S. 696)

vorhanden sind, diese anzufertigen bzw. anfertigen zu lassen oder in schriftlicher Form verbindliche Auskunft über die Lage der Versorgungsleitungen zu geben.

(3) Liegt bei Reparatur- und Werterhaltungsarbeiten kein Projekt vor, so ist der Auftraggeber verpflichtet, die ihm von den Rechtsträgern übergebenen Bestandspläne über die angrenzenden Versorgungsleitungen dem bauausführenden Betrieb zu übergeben.

Maßnahmen zur Baudurchführung

§ 4

Mit der Ausführung der Bauarbeiten darf nur begonnen werden, wenn

- durch den bauausführenden Betrieb eine sichtbare Markierung der im Projekt ausgewiesenen Versorgungsleitungen, die bei der Durchführung der Bauarbeiten berührt werden, nach den Netz- und Lageplänen des Rechtsträgers und der Ortung des Rechtsträgers im Gelände erfolgt ist;
- die Erlaubnis (Erlaubnisschein für Schachtarbeiten) zum Schachten beim Vorhandensein von Versorgungsleitungen beim Bauausführenden vorliegt. Festlegungen über die Notwendigkeit des Erlaubnisscheins für Schachtarbeiten (Anlage) sind Bestandteil des technologischen Projektes. Die Beschaffung des Erlaubnisscheins ist Aufgabe des bauausführenden Betriebes.

§ 5

(1) Der bauausführende Betrieb ist verpflichtet, mindestens 2 Wochen vor Baubeginn den Rechtsträgern den Baubeginn schriftlich mitzuteilen.

(2) Der Rechtsträger ist verpflichtet, falls seine Angaben vor unmittelbarer Baudurchführung nicht mehr dem neuesten Stand entsprechen, eine Berichtigung seiner Bestandspläne vorzunehmen und dem bauausführenden Betrieb vor Beginn der Bauausführung zu übergeben.

(3) Wird festgestellt, daß die Angaben über die Versorgungsleitungen nicht mit der Wirklichkeit übereinstimmen, so sind die Bauarbeiten sofort zu unterbrechen und, bei Einleitung entsprechender Sicherheitsmaßnahmen, nur unter Aufsicht des Rechtsträgers weiterzuführen.

Diese Ausgabe enthält als Beilage für die Postabonnenten:

Das Stichwortverzeichnis des Gesetzblattes Teil II für das Jahr 1965

(4) Bei Havarien sind Soforteinsätze unter Aufsicht des Rechtsträgers möglich.

§ 6

Arbeiten in der Nähe von Gasleitungen

(1) Bei Schacht- und Abbrucharbeiten in unmittelbarer Nähe von Gasrohrleitungen sowie bei dem Freilegen dieser Leitungen ist auf die Dichtigkeit der Leitungen bzw. auf Gasrückstände zu achten. Gasrückstände und ausströmende Gase sind leicht entzündbar. Es besteht Explosions- und Vergiftungsgefahr.

(2) Bei Feststellung von ausströmendem Gas ist sofort der zuständige Energieversorgungsbetrieb zu benachrichtigen.

(3) Vor der Durchführung von Schacht- und Abbrucharbeiten in der Nähe von Gasleitungen sind entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen vom bauausführenden Betrieb Maßnahmen zur Vermeidung und Bekämpfung von Bränden festzulegen. In Zweifelsfällen sind die örtlichen Organe des Brandschutzes zu konsultieren.

§ 7

Arbeiten in Überschwemmungsgebieten

In Überschwemmungsgebieten sind erforderliche Sicherheitsmaßnahmen wie Fangdamm, Spundwände usw. im Projekt vorzusehen. Die Bauarbeiten sind nach Möglichkeit in hydrologisch günstigen Jahreszeiten durchzuführen. Für die Dauer der Arbeiten ist ein entsprechender Hochwasser-Warndienst einzusetzen.

§ 8

Sicherheitsabstände bei Arbeiten mit mechanischen Grabgeräten und Flachbaggern

(1) Bei dem Einsatz von Kabellegern und Baggern muß ein allseitiger Abstand von mindestens 1 m von der äußeren Begrenzung der vorhandenen Versorgungsleitungen eingehalten werden.

(2) Beim Einsatz von hydraulischen Grabgeräten mit einem Fassungsvermögen bis 0,4 m³ Löffelinhalt sowie bei Flachbaggern, Planiertraupen und Grabenfräsen ist ein allseitiger Abstand von 50 cm von der äußeren Begrenzung der Versorgungsleitungen einzuhalten.

(3) Beim Einsatz der Geräte gemäß Abs. 2 darf eine allseitige Annäherung von 30 cm zugelassen werden, wenn während des Einsatzes ein geeignetes Ortungs- und Trassensuchgerät ständig die Lage der Versorgungsleitungen optisch oder akustisch genau bestimmt.

§ 9

Einsatz von Baumaschinisten

(1) Arbeiten gemäß § 8 dürfen nur von Baumaschinisten, die mindestens über 5 Monate Fahrpraxis auf dem zum Einsatz kommenden Gerät verfügen, ausgeführt werden.

(2) Die Maschinisten und alle unmittelbar mit Schachtarbeiten Beschäftigten sind am Arbeitsplatz an Hand der Lage- und Netzpläne der Versorgungsleitungen der Rechtsträger einzuweisen und über die Gefahren und möglichen Beschädigungen zu belehren. Diese Belehrungen sind im Arbeitsschutzkontrollbuch aufzunehmen.

§ 10

Arbeiten an oder auf öffentlichen Straßen und Plätzen

(1) Arbeiten an oder auf öffentlichen Straßen sind erst dann zu beginnen, wenn die Deutsche Volkspolizei

gemäß § 40 der Straßenverkehrs-Ordnung — StVO — vom 30. Januar 1964 (GBl. II S. 357) die Erlaubnis dazu erteilt hat.

(2) Vor Beginn und während der Arbeiten ist die Baustelle gemäß § 40 der StVO zu sichern. Bei Dunkelheit oder starkem Nebel ist das Sperrgerät durch rotes Licht ausreichend zu kennzeichnen. Übergänge für Fahr- und Personenverkehr sind durch weißes Licht zu beleuchten. Die Lagerung von Materialien und Gegenständen auf den Fahrbahnen oder Gehwegen hat unter Berücksichtigung des § 41 der StVO zu erfolgen.

(3) Auflagen der Deutschen Volkspolizei zur weitergehenden Sicherung oder Kennzeichnung der Baustelle sind einzuhalten. Die Deutsche Volkspolizei kann auf Antrag des bauausführenden Betriebes Geschwindigkeitsbegrenzungen zur Herabsetzung von Erschütterungen durch den Straßenverkehr anordnen.

Verbau von Gruben und Gräben

§ 11

(1) Alle Gräben müssen, soweit sie nicht im Fels ausgeführt werden, bei Tiefen von mehr als 1,25 m entsprechend der Bodenart und den Grundwasserverhältnissen gemäß Arbeitsschutzanordnung 331/1 vom 26. Januar 1961 — Hochbau, Tiefbau und Bauneben- gewerbe — (Sonderdruck Nr. 332 des Gesetzblattes) und Fachbereichsstandard Bauwesen 118-0688 Technische Vorschriften für Bauleistungen; Baugruben — Verkleidungsarbeiten abgebösch oder sachgemäß versteift (verbaut) werden. Bei mechanischem Aushub kann auf den Verbau verzichtet werden, wenn die Baugruben bzw. die Gräben nicht von Personen betreten werden und eine sichtbare Abgrenzung der Baugruben- bzw. Grabenwände gegen Abrutschen infolge zusätzlicher Belastung (Fahrzeuge, Geräte usw.) erfolgt ist. Werden Gräben in einem Gelände mit hohem Grundwasserstand ausgehoben, so ist das Grundwasser in offener oder geschlossener Wasserhaltung zu beseitigen. Die Aussteifung muß mit der Ausschachtung bis zur Sohle erfolgen. Bei Richtungsänderungen der Gräben sind auch im standfesten Boden die Ecken auszusteifen oder abzubösch. Baugruben, die breiter sind als die Gräben, sind allseitig auszusteifen oder abzubösch.

(2) Können Erschütterungen durch Straßenverkehr, Eisenbahn-, Rammarbeiten usw. auftreten oder werden die Arbeiten im aufgefüllten Boden ausgeführt, müssen Gräben bereits bei 1 m Tiefe ausgesteift oder abgebösch werden.

(3) Werden Gräben in festem Boden (schwerem Lehm, festem Ton, grobem Kies mit Ton, festem Mergel, schieferartigem Fels oder Steingeschiebe) senkrecht ausgehoben und beträgt ihre Tiefe mehr als 1,25 m, jedoch nicht über 1,75 m, so genügt der Einbau von Saumböhlen mit einer Breite von mindestens 30 cm.

(4) Überhänge an Gräben sind verboten. Steine, Mauerwerk, Stahlträger u. ä., die aus der Grabenwand bzw. der Grabenböschung herausragen, sind zu entfernen oder gegen Herausfallen zu sichern.

(5) Werden Rohrleitungsgräben an Fundamenten vorbeigeführt und liegt die Grabensohle tiefer als die Fundamentsohle, so sind die Fundamente gemäß § 14 der Arbeitsschutzanordnung 331/1 sachgemäß zu sichern.

§ 12

(1) Holzbohlen zum Aussteifen müssen mindestens 5 cm dick sein. Die Mindeststärke der Rundholzsteifen (Spreizen) muß 10 cm betragen. Der Durchmesser der Steifen ist nach ihrer Länge, dem Abstand der Versteifung und der Anzahl der Steifen am Brustholz zu bemessen. Die Steifen sind mit gebrochenen Kanten (angeschärft) zu versehen. Die Abmessung der Brusthölzer muß mindestens 10×14 cm betragen.

(2) Werden zum Verschalen Bohlen von 4 m Länge und mehr verwendet, so ist an den Stößen doppelte Versteifung zu setzen. Die Steifen sind in Abständen von 150 cm bis 250 cm zu setzen und dürfen höchstens 20 cm vom Ende des Stoßes angebracht werden. Einfache Versteifung (Blattsteife oder Blattstoß) ist bei dieser Absteifung nicht zulässig.

(3) Werden Schraubspreizen verwendet, so sind diese vor dem Einbau gangbar zu machen. Die Verwendung deformierter Schraubspreizen bzw. von Schraubspreizen mit beschädigtem Gewinde ist verboten.

(4) Beim Einbringen schwerer langer Rohre darf niemand den Graben unter der schwebenden Last betreten.

(5) Die Aussteifung bzw. Umsteifung darf nur unter Aufsicht eines Verantwortlichen, der für diese Arbeiten die ausreichenden Fachkenntnisse besitzt, vorgenommen werden.

(6) Versorgungsleitungen, die allseitig freigelegt sind, müssen gegen Durchbiegung und Beschädigung gesichert werden.

(7) Die obersten Bohlen der Aussteifung müssen die Grabenwände mindestens 5 cm überragen.

§ 13

(1) Die gesamte Aussteifung, insbesondere die Spreizen, müssen ständig — jedoch mindestens einmal in der Schicht — auf ihre Standsicherheit kontrolliert werden.

(2) Nach Arbeitsunterbrechungen, Regenfällen, Schnee- und Frostperioden sowie Sprengungen ist vor der Arbeitsaufnahme eine Kontrolle durchzuführen. Werden Veränderungen festgestellt, die die Standsicherheit gefährden können, so sind vor der Fortsetzung der Arbeit entsprechende Sicherheitsmaßnahmen durchzuführen.

(3) Steifen, auf denen Pritschen und Arbeitsbühnen angebracht werden, müssen durch Knaggen besonders gesichert sein. Die Verwendung von Bauklammern zum Sichern der Arbeitsbühnen ist verboten. Pritschen und Bühnen müssen mindestens 0,75 m breit und von Saumbrettern eingefast sein. Ist der Graben weniger als 0,80 m breit und tiefer als 1,75 m, so sind die Ausschichtmassen vor Kopf über Umsetzbühnen zu werfen.

§ 14

Besteigen und Verlassen von Gräben

(1) Das Besteigen und Verlassen der Gräben auf den Steifen ist verboten.

(2) Gruben und Gräben über 1,25 m Tiefe sind mit Leitern zu versehen, die 1 m über den Grabenrand hinausragen. Der Abstand der Leitern darf nicht mehr als 30 m betragen.

§ 15

Sicherheitsstreifen

(1) Der Graben bzw. die Baugrube ist beiderseitig mit einem mindestens 60 cm breiten Streifen zu versehen, der von jeder Belastung frei bleiben muß. Ist das nicht möglich, sind auch Gruben und Gräben von weniger als 1,25 m bis 0,80 m Tiefe zu versteifen bzw. mit Saumböhlen zu versehen.

(2) Die Breite des Sicherheitsstreifens ist abhängig von der Tiefe und der Bodenart der Grube bzw. des Grabens. Die Abmessungen sind im § 13 Abs. 3 der Arbeitsschutzanordnung 331/1 festgelegt.

§ 16

Übergänge

(1) Gräben müssen je nach Verkehrslage eine ausreichende Anzahl von Übergängen haben. Ihr Abstand darf im bebauten Gelände maximal 50 m nicht überschreiten.

(2) Die Übergänge sind so zu verlegen, daß sie beiderseits mindestens 50 cm aufliegen. Außerdem sind die Übergänge beiderseits mit Schutzgeländer zu versehen.

§ 17

Verlegen von schweren Röhren

(1) Beim Herablassen von schweren Röhren mittels Schwanenhals ist bei Frostweiter ein Sicherungsseil gegen unbeabsichtigtes Abrutschen anzubringen. Der Schwanenhals ist mit gleitsicherem Material zu umgeben.

(2) Schwere Lasten sind nur mit geeigneten, betriebs-sicheren Hebezeugen hinabzulassen bzw. herauszuheben. Das Schrägziehen von Lasten ist verboten.

(3) Auf eingebauten Steifen dürfen keine Lasten abgesetzt oder gelagert werden.

§ 18

Herstellen von Rohrverbindungen

Ist zur Herstellung von Rohrverbindungen ein erweiteter Arbeitsraum im Graben erforderlich, so muß dieser entsprechend der festgestellten Standsicherheit des Bodens durch Steifen gesichert oder abgeböschert werden.

§ 19

Tragen des Schutzhelms

Bei allen Arbeiten, bei denen die Gefahr des Herabfallens von Gegenständen besteht, müssen die Werk-tätigen Schutzhelme tragen.

§ 20

Arbeiten in munitionsverseuchten Gebieten

Bei allen Arbeiten, die auf ehemaligen Kampfgebieten des 2. Weltkrieges oder auf Truppenübungsplätzen ausgeführt werden, sind die Trassen vor Beginn der Baggerarbeiten mit Eisensuchgeräten abzusuchen. Werden Munition, Sprengkörper usw. gefunden, sind die Arbeiten sofort einzustellen. Das Munitionsbergungskommando der Deutschen Volkspolizei ist zu benachrichtigen.

§ 21

Arbeiten in der Nähe von elektrischen Freileitungen

Die Sicherheitsabstände bei Arbeiten in der Nähe elektrischer Freileitungen sind gemäß § 54 der Arbeitsschutzanordnung 331/1 einzuhalten.

§ 22

Vergießen und Isolieren

(1) Die Öfen zum Schmelzen und Kochen von Verguß- und Isoliermaterial sind mindestens 5 m vom Grabenrand entfernt standfest aufzustellen.

(2) Mit gefüllten Gefäßen oder Gießkellen ist besonders vorsichtig umzugehen. Die Gefäße dürfen nur bis 10 cm unter dem Rand mit Vergußmaterial gefüllt sein. Sie dürfen erst abgenommen werden, nachdem sie bis in Hüfthöhe des Abnehmenden hinabgelassen worden sind. Die Gefäße dürfen nicht vor der Brust oder über dem Kopf getragen werden.

(3) Bei dem Transport und der Verarbeitung von heißem Teer, Bitumen Blei usw. sind Schutzhandschuhe und beim Vergießen bzw. Isolieren Schutzbrillen zu benutzen. Darüber hinaus sind die §§ 18 bis 20 der Arbeitsschutzanordnung 331/1 zu beachten.

(4) Flüssiges Schmelzmetall darf nur mit trockenen Flächen in Berührung kommen und nicht im Wasser abgekühlt werden.

§ 23

Entlüften von Rohrleitungen

(1) Rohrleitungen müssen entlüftet werden, bevor sie mit Wasser abgedrückt werden. Krümmungen, Abzweigungen und freie Enden sind gegen Schleudern und Verschieben zu sichern.

(2) Beim Ablassen des Druckes und Lösen der Endverschlüsse ist dafür zu sorgen, daß sich niemand im Gefahrenbereich befindet.

§ 24

Verfüllen

Beim Verfüllen der Gräben dürfen die Aussteifungen erst dann entfernt werden, wenn sie durch das Verfüllen entbehrlich geworden sind und wenn keine Einsturzgefahr mehr besteht. Die Verschalung ist von unten nach oben abzubauen, dabei sind sichere Umsteifungen vorzunehmen.

§ 25

Arbeiten an bestehenden Versorgungsleitungen

Sind beim Herstellen von Leitungsgräben und beim Verlegen von Leitungen in die Erde Arbeiten an bestehenden Leitungen, Kabeln u. dgl. notwendig, so müssen die dafür geltenden Arbeitsschutzanordnungen beachtet werden.

§ 26

Schlußbestimmungen

(1) Diese Arbeitsschutzanordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Arbeitsschutzanordnung 631/1 vom 3. September 1962 - Herstellen von Leitungsgräben und Verlegen von Leitungen in die Erde - (GBl. II S. 636) außer Kraft.

Berlin, den 8. Januar 1966

Der Minister für Bauwesen

I. V.: Schmichen

Staatssekretär

Anlage

zu § 4 vorstehender Arbeitsschutzanordnung 631/2

Erlaubnisschein für Schachtarbeiten (Schachtschein)

Der Schachtschein muß während der Dauer der Schachtarbeiten auf der Baustelle vorhanden sein.

- 1. Bezeichnung des Bauobjektes
1.1. Genaue Ortsangabe der Schachtarbeiten
1.2. Rechtsträger der Versorgungsleitungen
1.2.1.
1.2.2.
1.2.3.
1.3. Bauausführender Betrieb
2. Angaben des Rechtsträgers der Versorgungsleitungen
2.1. Liegen im Schachtungsgelände Versorgungsleitungen? ja/nein
2.2. Die Lage der Versorgungsleitungen ist nach beigelegter Skizze durch den bauausführenden Betrieb nach Angaben des Rechtsträgers im Gelände markiert.
2.3. Ist die Anwesenheit eines Beauftragten des Rechtsträgers bei der Durchführung der Schachtarbeiten erforderlich? ja/nein
2.4. Aus besonderen Gründen sind über die in der ASAO 631/2 festgelegten Bedingungen folgende Forderungen einzuhalten:
3. Der Schachtschein ist gültig vom ... bis ...
3.1. Verlängert vom ... bis ...
4. Die Festlegungen zur Durchführung der Schachtarbeiten entsprechend der ASAO 631/2 sind mir bekannt.



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1966

Berlin, den 28. Januar 1966

Teil II Nr. 10

Tag	Inhalt	Seite
20. 1. 66	Elfte Verordnung über staatliche Auszeichnungen	41
19. 1. 66	Beschluß zur Aufhebung gesetzlicher Bestimmungen auf dem Gebiet der Forstwirtschaft	43
	Hinweis auf Verkündungen im Gesetzblatt Teil III der Deutschen Demokratischen Republik	44

Elfte Verordnung* über staatliche Auszeichnungen.

Vom 20. Januar 1966

Zur Änderung von Bestimmungen über die Verleihung staatlicher Auszeichnungen wird folgendes verordnet:

§ 1

(1) Für die Verleihung des Ehrentitels „Hervorragender Genossenschaftler“ gilt die Neufassung der Ordnung über die Verleihung (Anlage 1).

(2) Die Ordnung über die Verleihung des Ehrentitels „Hervorragender Genossenschaftler“ (Anlage zur Verordnung vom 22. Januar 1959 über die Bestätigung der Ordnungen über die Verleihung von staatlichen Auszeichnungen [GBL I S. 181]) wird aufgehoben.

§ 2

(1) Für die Verleihung des „Diploms für besondere Leistungen bei der Herstellung hochwertiger Güter für den Bedarf der Bevölkerung“ gilt die Neufassung der Ordnung über die Verleihung (Anlage 2).

(2) Die Ordnung über die Verleihung des „Diploms für besondere Leistungen bei der Herstellung hochwertiger Güter für den Bedarf der Bevölkerung“ (Anlage zur Verordnung vom 22. Januar 1959 über die Bestätigung der Ordnungen über die Verleihung von staatlichen Auszeichnungen [GBL I S. 181]) wird aufgehoben.

§ 3

Die Ordnung über die Verleihung des Ehrentitels „Verdienter Eisenbahner der Deutschen Demokratischen Republik“ (Anlage zur Verordnung vom 22. Januar 1959 über die Bestätigung der Ordnungen über die Verleihung von staatlichen Auszeichnungen [GBL I S. 181]) wird wie folgt geändert:

Der § 10 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Medaille ist rund, vergoldet und hat einen Durchmesser von 30 mm. Die Vorderseite zeigt in

* 10. VO vom 15. April 1965 (GBL II Nr. 43 S. 327)

der oberen Hälfte das Emblem der Deutschen Reichsbahn. Darunter stehen die Worte ‚Verdienter Eisenbahner‘. Sie werden von Lorbeerranken, seitlich und nach unten abgeschlossen, flankiert. Die Rückseite trägt das Staatswappen der Deutschen Demokratischen Republik.

(2) Die Medaille wird an einer rechteckigen, mit blauem schwarzrotgold gestreiften Band bezogenen Spange getragen.

(3) Die Interimsspange entspricht der Medailenspange, auf die das Emblem der Deutschen Reichsbahn aufgelegt ist.“

§ 4

Die Ordnung über die Verleihung der „Pestalozzi-Medaille für treue Dienste“ (Anlage zur Verordnung vom 22. Januar 1959 über die Bestätigung der Ordnungen über die Verleihung von staatlichen Auszeichnungen [GBL I S. 181]) wird wie folgt geändert:

Der § 4 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Verleihung der Medaille erfolgt:
in Bronze — nach 10jähriger Dienstzeit;
in Silber — nach 20jähriger Dienstzeit;
in Gold — nach 40jähriger Dienstzeit.

(2) Als Dienstjahre gelten nur Dienstjahre im deutschen demokratischen Erziehungs- und Bildungswesen seit 1945.“

§ 5

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 20. Januar 1966

Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik

Stoph
Vorsitzender

Anlage 1

zu vorstehender Elfter Verordnung

**Ordnung
über die Verleihung des Ehrentitels
„Hervorragender Genossenschaftler“****§ 1**

Der Ehrentitel „Hervorragender Genossenschaftler“ ist eine staatliche Auszeichnung.

§ 2

Der Ehrentitel kann an sozialistische Genossenschaften der Landwirtschaft sowie an in der Landwirtschaft tätige Personen, die an der Entwicklung der sozialistischen Genossenschaften der Landwirtschaft einen hervorragenden Anteil haben, verliehen werden. Es sind insbesondere solche Persönlichkeiten auszuzeichnen, die bei der Steigerung der landwirtschaftlichen Produktion und der Erfüllung des Volkswirtschaftsplanes, durch aktive Teilnahme und Organisation des sozialistischen Wettbewerbs und der Förderung der Neuererbewegung sowie an der Entwicklung und Anwendung neuer Prinzipien der Leitung der sozialistischen landwirtschaftlichen Betriebe Hervorragendes geleistet haben.

§ 3

Vorschlagsberechtigt sind:

- a) die Mitglieder- bzw. Bevollmächtigtenversammlungen und die Vorstände der Genossenschaften;
- b) die Kreis- und Bezirkslandwirtschaftsräte;
- c) die Leitungen landwirtschaftlicher und wissenschaftlicher Einrichtungen;
- d) die Leitungen der Parteien und Massenorganisationen.

(2) Die Vorschläge sind mit einer ausführlichen Begründung und einer Kurzbiographie des Vorgeschlagenen beim Kreislandwirtschaftsrat einzureichen. Dieser gibt die Unterlagen mit einer Stellungnahme der Produktionsleitung an den Bezirkslandwirtschaftsrat weiter.

(3) Der Bezirkslandwirtschaftsrat berät in seinem Auszeichnungsausschuß die Vorschläge und reicht sie mit sämtlichen Unterlagen und einer Stellungnahme an den Landwirtschaftsrat der Deutschen Demokratischen Republik weiter.

(4) Die Bestätigung der Vorschläge erfolgt durch den Vorsitzenden des Landwirtschaftsrates der Deutschen Demokratischen Republik.

§ 4

(1) Die Verleihung des Ehrentitels erfolgt durch den Vorsitzenden des Landwirtschaftsrates der Deutschen Demokratischen Republik oder in seinem Auftrag durch die Vorsitzenden der Bezirkslandwirtschaftsräte.

(2) Der Landwirtschaftsrat der Deutschen Demokratischen Republik ist verpflichtet, eine Kartei über die mit dem Ehrentitel „Hervorragender Genossenschaftler“ Ausgezeichneten zu führen.

§ 5

Zum Ehrentitel gehören eine Medaille, eine Urkunde und eine Prämie bis zu 1000 MDN.

§ 6

Es können jährlich bis zu 200 Auszeichnungen vorgenommen werden.

§ 7

(1) Die Medaille ist rund, aus Bronze und hat einen Durchmesser von 30 mm. Sie zeigt auf der Vorderseite eine Ähre und die aufgehende Sonne. Die Medaille wird nach oben durch die Worte „Hervorragender Genossenschaftler“ und nach unten durch eine Lorbeerzweig abgeschlossen. Auf der Rückseite ist das Staatswappen der Deutschen Demokratischen Republik dargestellt.

(2) Die Medaille wird an einer mit grünem Band bezogenen rechteckigen Spange getragen. In der Mitte des Bandes ist ein schwarzrotgoldener Streifen eingewebt.

(3) Die Medallenspange ist gleichzeitig Interimsspange.

§ 8

Die Medaille wird auf der linken oberen Brustseite getragen.

§ 9

Im übrigen gelten die Bestimmungen der Verordnung vom 2. Oktober 1958 über staatliche Auszeichnungen (GBl. I S. 771).

Anlage 2

zu vorstehender Elfter Verordnung

**Ordnung
über die Verleihung des
„Diploms für besondere Leistungen
bei der Herstellung hochwertiger Güter
für den Bedarf der Bevölkerung“****§ 1**

Das „Diplom für besondere Leistungen bei der Herstellung hochwertiger Güter für den Bedarf der Bevölkerung“ ist eine staatliche Auszeichnung.

§ 2

Das Diplom kann verliehen werden für besondere Leistungen bei der Hebung des Wohlstandes der Bevölkerung der Deutschen Demokratischen Republik durch die rasche Steigerung der Produktion von Konsumgütern hoher Qualität mit niedrigsten Kosten für den Bevölkerungsbedarf sowie von Rohstoffen und Halbfabrikaten zur Herstellung solcher Konsumgüter. Dabei ist besonders zu berücksichtigen:

- a) die Fertigung von hochwertigen Konsumgütern, die in der Deutschen Demokratischen Republik in ihrer Qualität und Ausführung Neuheiten darstellen oder dem Weltstand dieser Erzeugnisse entsprechen bzw. das Sortiment der bisher produzierten Waren erweitern und mit niedrigen Kosten produziert werden;

- b) die vorbildliche Ausschöpfung örtlicher Reserven, der sparsame Materialverbrauch, die Verwendung neuentwickelter Rohstoffe und die Erschließung neuer Rohstoffquellen;
- c) die Senkung der Selbstkosten durch Anwendung neuartiger Fertigungstechnologien, die zu einer erheblichen Reduzierung der Abgabepreise führten;
- d) die beispielgebende Gewährung von Garantieleistungen für die hergestellten Erzeugnisse, der vorbildliche Einsatz auf dem Gebiet des Kundendienstes und der Dienstleistungen gegenüber dem Verbraucher.

§ 3

(1) Das Diplom wird verliehen an:

- a) Ingenieure, Techniker, Meister und Arbeiter sowie an Kollektive, die in halbstaatlichen, privaten und Handwerksbetrieben beschäftigt sind;
- b) Produktionsgenossenschaften des Handwerks, halbstaatliche, private und Handwerksbetriebe.

(2) Das Diplom kann nur an solche Betriebe verliehen werden, die ihre Verpflichtungen gegenüber dem Staat und den Betriebsangehörigen, insbesondere die Verpflichtungen aus den Betriebs- und Arbeitsschutzvereinbarungen, erfüllen.

§ 4

(1) Vorschlagsberechtigt sind:

- a) die Mitglieder des Ministerrates;
- b) die Vorsitzenden der Räte der Bezirke;
- c) die Vorsitzenden der Wirtschaftsräte der Bezirke;
- d) die zentralen Leitungen der Parteien und Massenorganisationen.

(2) Die Vorschläge sind beim Ministerium für Handel und Versorgung einzureichen.

§ 5

(1) Beim Ministerium für Handel und Versorgung ist ein Auszeichnungsausschuß zu bilden, dem je ein Vertreter

- a) des Ministeriums für Handel und Versorgung,
- b) des Bundesvorstandes des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes,
- c) der Handwerkskammer eines Bezirkes, der von den Handwerkskammern der Bezirke vorgeschlagen wird,
- d) des Deutschen Amtes für Meßwesen und Warenprüfung,
- e) des Bundesvorstandes des Demokratischen Frauenbundes Deutschlands,
- f) der für die künstlerische Beurteilung der Erzeugnisse jeweils zuständigen Institutionen

angehören. Den Vorsitz im Auszeichnungsausschuß führt der Vertreter des Ministeriums für Handel und Versorgung. Er ist berechtigt, Vertreter weiterer Institutio-

nen und Organisationen zu den Sitzungen des Auszeichnungsausschusses mit beratender Stimme hinzuzuziehen.

(2) Der Auszeichnungsausschuß prüft, ob die Voraussetzungen für die Verleihung gegeben sind, und macht Vorschläge über die Höhe der Prämie.

(3) Die Bestätigung der Vorschläge erfolgt durch den Minister für Handel und Versorgung.

§ 6

Die Vorschläge müssen enthalten:

- a) bei Einzelpersonen eine Kurzbiographie, bei Betrieben das Strukturbild des Betriebes sowie Name und Anschrift;
- b) eine ausführliche Begründung.

§ 7

Die Verleihung des Diploms erfolgt durch den Minister für Handel und Versorgung.

§ 8

Es können jährlich

bis zu 20 Einzelauszeichnungen und
bis zu 35 Kollektiv- bzw. Betriebsauszeichnungen
vorgenommen werden.

§ 9

Zum Diplom gehört eine Prämie

bei Einzelauszeichnungen bis zu 1200 MDN;

bei Kollektiv- bzw. Betriebsauszeichnungen bis zu 2000 MDN.

§ 10

Ein Betrieb, der mit dem Diplom ausgezeichnet wurde, ist von der Vorlage seiner Erzeugnisse beim Deutschen Amt für Meßwesen und Warenprüfung nicht befreit.

§ 11

Im übrigen gelten die Bestimmungen der Verordnung vom 2. Oktober 1958 über staatliche Auszeichnungen (GBl. I S. 771).

Beschluss

zur Aufhebung gesetzlicher Bestimmungen
auf dem Gebiet der Forstwirtschaft.

Vom 19. Januar 1966

I. Nachstehende Bestimmungen werden aufgehoben:

- a) Verordnung vom 1. September 1955 über die Pflichtablieferung für Rohholz, Rinde und Harz und über die Regelung des Eigenbedarfs (GBl. I S. 622);

- b) Zweite Verordnung vom 21. Dezember 1961 über die Pflichtablieferung von Rohholz, Rinde und Harz und über die Regelung des Eigenbedarfs (GBL II 1962 S. 5);
- c) Verordnung vom 19. März 1953 über die Bewirtschaftung des Derbholzes der Straßenbäume (GBL S. 460);
- d) Anordnung vom 20. Mai 1957 über die Aufforstung und den Forstschutz im Genossenschaftswald und Privatwald (GBL I S. 335);
- e) Anordnung Nr. 2 vom 4. Mai 1961 über die Aufforstung und den Forstschutz im Genossenschafts- und Privatwald (GBL II S. 177);
- f) §§ 2 und 3 der Anordnung vom 11. Februar 1959 über die Aufgaben der staatlichen Forstwirtschaftsbetriebe und die Betreuung des LPG- und Privatwaldes (GBL I S. 121).

2. Der Vorsitzende des Landwirtschaftsrates der Deutschen Demokratischen Republik wird ermächtigt, die Bewirtschaftung des Genossenschafts- und Privatwaldes durch Anordnung zu regeln.
3. Dieser Beschluß tritt am 1. Februar 1966 in Kraft.

Berlin, den 19. Januar 1966

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

Stoph
Vorsitzender

Der Vorsitzende
des Landwirtschaftsrates
der Deutschen Demokratischen Republik

Ewald

Hinweis auf Verkündungen im Gesetzblatt Teil III der Deutschen Demokratischen Republik

Die Ausgabe Nr. 1 vom 14. Januar 1966 enthält:	Seite
Anordnung vom 27. Dezember 1965 über die Bildung und Aufgaben der VVB Maschinelles Rechnen	1
Die Ausgabe Nr. 2 vom 15. Januar 1966 enthält:	
Anordnung Nr. 2 vom 30. Dezember 1965 über die Kontenführung und Abrechnung des Landwirtschaftsrates der Deutschen Demokratischen Republik und der Bezirks- und Kreislandwirtschaftsräte	3
Anordnung Nr. 2 vom 4. Januar 1966 über den Reparaturfonds in Betrieben und Einrichtungen der volkseigenen Land- und Forstwirtschaft	4
Anordnung Nr. 3 vom 22. Dezember 1965 über die Gewährung von Gewinnzuschlägen und über die Beauftragung von Gewinnabschlägen	4
Anordnung Nr. 12 vom 4. Januar 1966 über die Verrechnung der Abschreibungen in die Selbstkosten und die Bildung des Fonds für Generalreparaturen. – Abschreibungen für Grundmittel in der volkseigenen Land- und Forstwirtschaft –	5



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

45

1966

Berlin, den 28. Januar 1966

Teil II Nr. II

Tag

Inhalt

Seite

25. I. 66 Anordnung über zusätzliche Maßnahmen zur Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche 45

Anordnung über zusätzliche Maßnahmen zur Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche.

Vom 25. Januar 1966

Auf Grund des § 7 der Verordnung vom 24. Juli 1952 über zusätzliche Maßnahmen zur Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche in der Fassung der Änderungsverordnung vom 9. Juni 1955 (GBl. I S. 466) wird folgendes angeordnet.

§ 1

(1) Die Ein- und Durchfuhr von lebenden Tieren (Klauentiere) aus Westdeutschland und über Westdeutschland in und durch das Territorium der Deutschen Demokratischen Republik ist mit Wirkung vom 26. Januar 1966 – 0.00 Uhr bis auf weiteres untersagt.

(2) Die Ein- und Durchfuhr von Erzeugnissen und Rohstoffen tierischer Herkunft aus Westdeutschland durch das Territorium der Deutschen Demokratischen Republik darf mit Wirkung vom 28. Januar 1966 – 0.00 Uhr – nur auf dem Schienenwege über die Grenzkontrollpunkte Marienborn, Schwanheide, Gutenfürst und Gerstungen erfolgen.

(3) Für lebende Tiere, außer Klauentiere, kann der Vorsitzende des Landwirtschaftsrates der Deutschen Demokratischen Republik auf Antrag in besonderen Fällen eine Ausnahmegenehmigung zur Durchfuhr erteilen.

(4) Pasteurisierte Frischmilch darf nur in verplombten Tankwagen auf der Autobahn über die Grenzkontrollpunkte Marienborn, Juchhöh und Drewitz nach Westberlin befördert werden. Zwischen den Grenzkontrollpunkten Marienborn und Drewitz ist der Transport ohne Aufenthalt durchzuführen. Zwischen den Grenzkontrollpunkten Juchhöh und Drewitz ist ein Aufenthalt nur am Hermsdorfer Kreuz gestattet. Fahrtunterbrechungen, die auf Grund technischer Mängel an Fahrzeugen oder Transportgut entstehen, sind über das Autobahnfernsprechnet zu melden.

§ 2

(1) Lebende Tiere im Sinne dieser Anordnung sind alle Haustiere, Tiere in Zoologischen Gärten und Tierparks, Wildtiere und sonstige in menschlichem Gewahrsam gehaltene warmblütige Tiere und Bienen.

(2) Klauentiere im Sinne dieser Anordnung sind Rinder, Schafe, Ziegen und Schweine.

§ 3

Die Untersuchung und Kontrolle von Tieren sowie Erzeugnissen und Rohstoffen tierischer Herkunft, die aus Westdeutschland und über Westdeutschland importiert oder transitiiert werden, erfolgt an den Grenzkontrollpunkten Marienborn, Schwanheide, Gutenfürst und Gerstungen.

§ 4

(1) Die Untersuchung und Kontrolle von Tieren sowie Erzeugnissen und Rohstoffen tierischer Herkunft, die aus Westberlin in die Deutsche Demokratische Republik importiert werden, erfolgt auf dem Bahnhof Wustermark.

(2) Die Untersuchung und Kontrolle von Tieren sowie Erzeugnissen und Rohstoffen tierischer Herkunft, die aus Westberlin über das Territorium der Deutschen Demokratischen Republik nach Westdeutschland oder andere Länder transitiiert werden, erfolgt auf dem Bahnhof Seddin.

§ 5

Andere Verkehrswege sind für die Ein- und Durchfuhr von Tieren sowie Erzeugnissen und Rohstoffen tierischer Herkunft aus Westdeutschland und Westberlin in und über das Territorium der Deutschen Demokratischen Republik nicht zugelassen.

§ 6

(1) Für jeden Transport ist gesondert für jeden Eisenbahnwagen die Vorlage eines Veterinärzeugnisses des für den Verladeort zuständigen Kreisierarztes, das die absolute Seuchenfreiheit des Transportgutes bescheinigt, in doppelter Ausfertigung erforderlich.

(2) Die Zeit für die Untersuchung und Kontrolle wird zwischen den zuständigen zentralen Kontrollorganen und dem Verkehrswesen festgelegt.

§ 7

(1) Diese Anordnung tritt am 26. Januar 1966 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Erste Durchführungsbestimmung vom 15. Juni 1955 zur Verordnung über zusätzliche Maßnahmen zur Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche (GBl. I S. 467) außer Kraft.

Berlin, den 25. Januar 1966

**Der Vorsitzende
des Landwirtschaftsrates
der Deutschen Demokratischen Republik**

**Ewald
Minister**



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1966

Berlin, den 29. Januar 1966

Teil II Nr. 12

Tag	Inhalt	Seite
12. 1. 66	Preisverordnung Nr. 2042/1. — Erzeugerpreise für Milch und Landbutter —	47
10. 1. 66	Anordnung über die Genehmigung von zivilen Flugplätzen	47
10. 1. 66	Anordnung Nr. 3 über die Ein- und Durchfuhr von Tieren, tierischen Erzeugnissen und Rohstoffen aus Spanien, Portugal, Frankreich und der Türkei	50

Preisverordnung Nr. 2042/1* — Erzeugerpreise für Milch und Landbutter —

Vom 12. Januar 1966

In Ergänzung der Preisverordnung Nr. 2042 vom 5. Juli 1965 — Erzeugerpreise für Milch und Landbutter — (GBl. II S. 597) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Der § 1 Abs. 1 der Preisverordnung Nr. 2042 vom 5. Juli 1965 ist wie folgt zu ergänzen:

Die Erzeugerpreise für LPG Typ III genossenschaftliche Produktion, LPG Typ. I/II genossenschaftliche und individuelle Produktion sind auch für die Lieferung von Milch aus kircheneigenbewirtschafteten Landwirtschaftsbetrieben zu zahlen.

§ 2

Diese Preisverordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1966 in Kraft.

Berlin, den 12. Januar 1966

Der Vorsitzende des Landwirtschaftsrates der Deutschen Demokratischen Republik	Der Vorsitzende des Staatlichen Komitees für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse
Ewald Minister	Dr. Koch Staatssekretär

* Preisverordnung Nr. 2042 vom 5. Juli 1965 (GBl. II Nr. 80 S. 597)

Anordnung über die Genehmigung von zivilen Flugplätzen.

Vom 10. Januar 1966

Auf Grund des § 68 des Gesetzes vom 31. Juli 1963 über die zivile Luftfahrt (GBl. I S. 113) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe folgendes angeordnet:

§ 1

Zuständigkeit

(1) Für die Erteilung der Genehmigung zur Anlage und zum Betrieb eines zivilen Flugplatzes gemäß § 28 Abs. 1 des Gesetzes vom 31. Juli 1963 über die zivile Luftfahrt ist das Ministerium für Verkehrswesen, Hauptverwaltung der Zivilen Luftfahrt (nachstehend Hauptverwaltung genannt), zuständig.

(2) Die Anlage und der Betrieb eines Flugplatzes bedürfen je der gesonderten Genehmigung. Dies gilt nicht für Arbeitsflugplätze und Fallschirmsprung-Landeplätze; hierfür finden die Bestimmungen des § 7 bzw. des § 10 Anwendung.

(3) Anträge auf Genehmigung zur Anlage und zum Betrieb von Flugplätzen können von staatlichen Organen, sozialistischen Betrieben oder gesellschaftlichen Organisationen gestellt werden.

§ 2

Genehmigung zur Anlage

(1) Für die Genehmigung zur Anlage eines Flugplatzes sind folgende Unterlagen vorzulegen:

- Technisch-ökonomische Zielstellung für das geplante Objekt mit Angaben über alle erforderlichen sonstigen Anlagen und Einrichtungen,
- Beschreibung der Lage und Oberflächenbeschaffenheit des vorgesehenen Geländes (Bebauung und Bodenwertzahl),

- c) Lageplan im Maßstab 1 : 25 000,
- d) Angaben über die bestehenden Eigentumsverhältnisse an den für den Flugplatz vorgesehenen Gelände- und Grundflächen; bei notwendig werdenden Veränderungen der Eigentumsverhältnisse sind Erklärungen der jetzigen Rechtsträger oder Eigentümer beizufügen,
- e) Genehmigung zur Nutzungsartenänderung nach der Bodennutzungsverordnung vom 17. Dezember 1964 (GBl. II 1965 S. 233) und den dazu erlassenen Durchführungsbestimmungen.

(2) Die Hauptverwaltung entscheidet nach umfassender Prüfung und Abstimmung mit dem zuständigen Volkspolizei-Kreisamt über den Antrag. Mit der Genehmigung zur Anlage sind dem Inhaber der Genehmigung die Bedingungen für die Beschaffenheit von Flugplätzen als Auflage mitzuteilen; während der Bauarbeiten eintretende Änderungen dieser Bedingungen sind unverzüglich mitzuteilen. Die Genehmigung kann mit weiteren Auflagen verbunden werden.

(3) Die Genehmigung zur Anlage berührt nicht die nach anderen Bestimmungen erforderlichen Zustimmungen oder Genehmigungen.

(4) Nach Erteilung der Genehmigung zur Anlage eines Flugplatzes sind die Rechtsverhältnisse und Eigentumsverhältnisse zu regeln sowie die Projektierungs- und Baumaßnahmen durchzuführen und die erteilten Auflagen zu erfüllen.

(5) Die Genehmigung zur Anlage hat 3 Jahre Gültigkeit. Ist in dieser Zeit eine Genehmigung zum Betrieb noch nicht erteilt worden, so kann eine Verlängerung der Gültigkeit beantragt werden.

(6) Veränderungen gegenüber den vorgelegten Unterlagen oder erteilten Auflagen sind gesondert zu beantragen.

§ 3

Genehmigung zum Betrieb

(1) Für die Genehmigung zum Betrieb sind nach Fertigstellung des Flugplatzes folgende Angaben und Unterlagen vorzulegen:

- a) Name und Sitz des Halters des Flugplatzes,
- b) Eigentumsverhältnisse unter Vorlage von Grundbuchauszug, Rechtsträgnachweis, Pachtvertrag oder ähnlichen Unterlagen,
- c) vorgesehene Verwendung im Flugbetrieb,
- d) Nachweis über die Belastbarkeit der Flugbetriebsflächen des Flugplatzes,
- e) Beschreibung der Flugplatzbefehrerung, der Flugsicherungsanlagen, der Energieversorgung, der Bewässerungsanlagen sowie sonstiger wichtiger Einrichtungen mit Skizzen und Schemata,
- f) Entwurf der Flugplatzordnung in vierfacher Ausfertigung,
- g) Lageplan 1 : 10 000 vierfach (Flugplatzlageplan),
- h) Kartenausschnitt 1 : 100 000 vierfach (Bereich der Flugplatzzone).

(2) Die Genehmigung zum Betrieb wird auf Grund dieser Unterlagen und einer Abnahmeprüfung erteilt. Für die Abnahmeprüfung ist von der Hauptverwaltung eine Abnahmekommission einzusetzen.

(3) Die Abnahmeprüfung ist nach Maßgabe der Bedingungen für die Beschaffenheit von Flugplätzen und auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen über den Arbeits- und Brandschutz durchzuführen.

(4) Ergibt die Abnahmeprüfung keine Beanstandungen hinsichtlich der Betriebssicherheit und der für die Abfertigung erforderlichen Einrichtungen, so wird der Betrieb des Flugplatzes für die Dauer von 5 Jahren genehmigt und hierüber eine Urkunde erteilt.

(5) Mit der Genehmigung zum Betrieb ist ein Bereich festzulegen, dessen Luftraum für den Flugbetrieb des Flugplatzes bestimmt ist (Flugplatzzone).

(6) Alle weiteren Baumaßnahmen auf genehmigten Flugplätzen bedürfen der Zustimmung der Hauptverwaltung. Soweit die Baumaßnahmen die Genehmigung zum Betrieb berühren, bedarf diese einer Erweiterung.

(7) Für bauliche Veränderungen im Umkreis bis zu 15 km um einen Flugplatz gelten die Bestimmungen der Deutschen Bauordnung.

(8) Bei Erteilung der Genehmigung zum Betrieb von Flugplätzen des öffentlichen Verkehrs werden die Benutzbarkeit und die verkehrstechnischen Einrichtungen im Luftfahrthandbuch (AIP) der Deutschen Demokratischen Republik bekanntgemacht.

(9) Die Verlängerung der Genehmigung hat der Flugplatzhalter rechtzeitig zu beantragen. Dabei hat er zu erklären, daß die gemäß Abs. 1 vorgelegten Angaben und Unterlagen noch zutreffen.

§ 4

Flugplatzordnung

(1) Für jeden Flugplatz ist eine Flugplatzordnung nach einem von der Hauptverwaltung herausgegebenen Muster aufzustellen. Hierin sind insbesondere örtlich bedingte Besonderheiten über die Benutzbarkeit des Flugplatzes und der festgelegten Flugplatzzone sowie die Bestimmungen über das Betreten des Flugplatzes und der dazugehörigen Anlagen und Einrichtungen aufzunehmen.

(2) Die Flugplatzordnung bedarf der Bestätigung durch die Hauptverwaltung; dies gilt auch für alle Änderungen.

(3) Allen Teilnehmern am Flugbetrieb, Besuchern, Fluggästen und Mitarbeitern der Luftfahrteinrichtungen sind die für ihr Verhalten während des Aufenthaltes auf den Flugplätzen geltenden Bestimmungen der Flugplatzordnung bekanntzugeben. Dies kann durch Aushändigen der Bestimmungen, öffentlichen Aushang, Belehrung oder in sonstiger geeigneter Weise erfolgen.

§ 5

Entgelte

Der Flugplatzhalter ist berechtigt, für den Start und die Landung von Luftfahrzeugen sowie für Dienstleistungen Entgelte nach Maßgabe der hierfür geltenden Bestimmungen zu erheben.

§ 6

Probearbeitsstarts und -landungen

(1) Starts und Landungen, die zur Feststellung der Eignung eines für die Anlage eines Flugplatzes vorgesehenen Geländes vorgenommen werden, bedürfen der Genehmigung durch die Hauptverwaltung. Das gleiche gilt für Starts und Landungen, die vor der Erteilung oder der Erweiterung einer Genehmigung zum Betrieb eines Flugplatzes nach Fertigstellung von Baumaßnahmen durchgeführt werden sollen.

(2) Werden Probearbeitsstarts und -landungen oder Abnahme Flüge zur Erteilung oder Erweiterung der Genehmigung zum Betrieb eines Flugplatzes durch die Hauptverwaltung angeordnet, sind die Kosten dafür vom Halter des Flugplatzes zu tragen.

§ 7

Prüfung und Genehmigung von Arbeitsflugplätzen

(1) Das zur Benutzung als Arbeitsflugplatz vorgesehene Gelände ist entsprechend den von der Hauptverwaltung in den Nachrichten für die Zivile Luftfahrt zu veröffentlichenden Bedingungen für Arbeitsflugplätze zu prüfen und nach Feststellung seiner Eignung zu genehmigen. Hierüber ist ein Protokoll anzufertigen. Dieses Protokoll ist die Genehmigungsurkunde für den Arbeitsflugplatz.

(2) Die Genehmigung ist nur für den Zeitraum der vorgesehenen Benutzung zu erteilen; bei längerer oder wiederholter Benutzung kann die Gültigkeitsdauer der Genehmigung bis zu einem Jahr betragen, wenn die Oberfläche des Geländes dies zuläßt (z. B. feste Grasnarbe). Rechtsträger, Eigentümer oder Nutzer sind von der Genehmigung in Kenntnis zu setzen.

(3) Das Protokoll ist dreifach anzufertigen und wie folgt zu verteilen:

- Original an die Hauptverwaltung;
- erste Durchschrift an den Kommandanten des Arbeitsflugplatzes;
- zweite Durchschrift an den Leiter der Luftfahrteinrichtung, die den Flugbetrieb durchführt.

§ 8

Beauftragte für Arbeitsflugplätze

(1) Die Hauptverwaltung kann geeigneten Personen auf Vorschlag einer Luftfahrteinrichtung die Befugnis zur Prüfung und Genehmigung von Arbeitsflugplätzen übertragen.

(2) Die als Beauftragte für Arbeitsflugplätze vorgesehenen Personen sollen eine mindestens einjährige Tätigkeit als Luftfahrzeugführer im Wirtschaftsflug nachweisen. Die Hauptverwaltung kann weitere Bedingungen für den Einsatz als Beauftragter für Arbeitsflugplätze festlegen.

(3) Über die Berechtigung zur Ausübung einer Tätigkeit als Beauftragter für Arbeitsflugplätze wird eine schriftliche Vollmacht erteilt, die auf die Prüfung und Genehmigung von Arbeitsflugplätzen für bestimmte Luftfahrzeugbaumuster beschränkt werden kann.

§ 9

Arbeitsflugplätze für Spezialflüge

(1) Bei Flügen zu Rettungs- und Katastropheneinsätzen können Starts und Landungen mit Hubschraubern an Stellen durchgeführt werden, die sich der dazu berechnigte Luftfahrzeugführer selbst aus der Luft wählt. Ist die Durchführung derartiger Flüge rechtzeitig bekannt, sind die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen, insbesondere Absperrungen, mit dem zuständigen Volkspolizei-Kreisamt festzulegen.

(2) Arbeitsflugplätze, die zur Durchführung von Flügen mit Fluggästen (z. B. Rundflüge, Kurierflüge) benutzt werden sollen, bedürfen vor Aufnahme des Flugbetriebes unter Vorlage des Protokolls gemäß § 7 Abs. 1 der Bestätigung der Hauptverwaltung.

§ 10

Fallschirmsprung-Landeplätze

(1) Das zur Benutzung als Fallschirmsprung-Landeplatz vorgesehene Gelände ist entsprechend den von der Hauptverwaltung in den Nachrichten für die Zivile Luftfahrt zu veröffentlichenden Bedingungen für Fallschirmsprung-Landeplätze zu prüfen. Die Prüfung ist bei der Hauptverwaltung zu beantragen und von dieser durchzuführen.

(2) Über die Prüfung wird dem Antragsteller ein Prüfbericht in doppelter Ausfertigung erteilt. Soweit bei der Prüfung Mängel festgestellt werden, kann nach deren Beseitigung eine erneute Prüfung erfolgen, über die gleichfalls ein Bericht zu erteilen ist.

(3) Fallschirmsprung-Landeplätze bedürfen nur der Genehmigung zum Betrieb. Diese Genehmigung ist bei der Hauptverwaltung zu beantragen; der Antrag hat folgende Angaben und Unterlagen zu enthalten:

- a) Name und Sitz des Halters,
- b) Erklärung über die Rechtsverhältnisse der Nutzung (z. B. Eigentum, Pacht, Zustimmung des Eigentümers),
- c) ein Lageplan 1 : 10 000 oder 1 : 5000, der die Oberflächenbeschaffenheit und Umgebung charakterisiert,
- d) Prüfbericht gemäß Abs. 2.

(4) Bei einmaliger Benutzung eines Geländes als Fallschirmsprung-Landeplatz können die Prüfung gemäß Absätzen 1 und 2 sowie die Genehmigung zum Betrieb gemäß Abs. 3 entfallen. In diesen Fällen ist bei der Hauptverwaltung eine Genehmigung zur Benutzung des Geländes mit folgenden Angaben und Unterlagen zu beantragen:

- a) Name und Sitz der für das Springen verantwortlichen Einrichtung,
- b) Zustimmung des Rechtsträgers, Eigentümers bzw. Nutzers des Grundstücks,
- c) Eignungsbericht des zuständigen Fallschirmsprungleiters mit Angaben über die Oberflächenbeschaffenheit des vorgesehenen Geländes,
- d) Lageskizze des Geländes zur Kennzeichnung von Oberfläche und Umgebung.



(5) Für genehmigte Flugplätze, die gleichzeitig als Fallschirmsprung-Landeplätze benutzt werden sollen, ist die zusätzliche Verwendung vom Halter bei der Hauptverwaltung zu beantragen. Für die Prüfung finden die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung.

(6) Dem Antrag ist ein Vorschlag zur Abstimmung des Fallschirmsprungbetriebes mit dem übrigen Flugbetrieb beizufügen, der nach Bestätigung zum Bestandteil der Flugplatzordnung erklärt werden kann. Ist der Auftraggeber nicht zugleich Halter des Flugplatzes, so ist dessen Zustimmung zur Benutzung des Flugplatzes als Fallschirmsprung-Landeplatz und zur Abstimmung des Fallschirmsprungbetriebes mit dem übrigen Flugbetrieb beizufügen. Wird dem Antrag zur Verwendung als Fallschirmsprung-Landeplatz stattgegeben, so ist die Genehmigung zum Betrieb des Flugplatzes entsprechend zu erweitern.

(7) Vor der Erteilung der Genehmigung gemäß Absätzen 3 und 4 für Fallschirmsprung-Landeplätze hat die Hauptverwaltung das zuständige Volkspolizei-Kreisamt zu hören. Sollen genehmigte Flugplätze gleichzeitig als Fallschirmsprung-Landeplätze benutzt werden, ist das zuständige Volkspolizei-Kreisamt zu informieren.

§ 11

Ordnungsstrafbestimmungen

(1) Mit einem Verweis oder einer Ordnungsstrafe von 10 MDN bis zu 500 MDN kann bestraft werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- Baumaßnahmen gemäß § 3 Abs. 7 ohne die hiernach erforderliche Zustimmung durchführt;
- die gemäß § 4 Abs. 1 für das Betreten von Flugplätzen in einer Flugplatzordnung festgelegten Bestimmungen verletzt;
- Kennzeichen eines Flugplatzes beschädigt oder entfernt;
- Starts und Landungen gemäß § 6 ohne die hiernach erforderliche Genehmigung durchführt;
- Gelände als Arbeitsflugplatz oder Fallschirmsprung-Landeplatz ohne die gemäß § 7 bzw. § 10 vorgeschriebenen Prüfungen und Genehmigungen benutzt.

(2) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt dem Leiter der Hauptverwaltung.

(3) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt die Ordnungsstrafverordnung vom 5. November 1963 (GBl. II S. 773).

§ 12

Inkrafttreten

(1) Diese Anordnung tritt am 1. März 1966 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- die vorläufige Ordnung vom 25. April 1960 über die Genehmigung von Flugplätzen (Nachrichten für die Zivile Luftfahrt Nr. 6 S. 42),
- die Richtlinie vom 1. November 1961 über die Prüfung und Genehmigung von Arbeitsflugplätzen (Nachrichten für die Zivile Luftfahrt Nr. 11 S. 86).

Berlin, den 10. Januar 1966

Der Minister für Verkehrswesen

Kramer

Anordnung Nr. 3*

über die Ein- und Durchfuhr von Tieren, tierischen Erzeugnissen und Rohstoffen aus Spanien, Portugal, Frankreich und der Türkei.

Vom 10. Januar 1966

In Ergänzung der Anordnung vom 9. September 1964 über die Ein- und Durchfuhr von Tieren, tierischen Erzeugnissen und Rohstoffen aus Spanien, Portugal, Frankreich und der Türkei (GBl. II S. 750) und der Anordnung Nr. 2 vom 22. Juli 1965 (GBl. II S. 619) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe folgendes angeordnet:

§ 1

Die Ein- und Durchfuhr von Tieren, tierischen Erzeugnissen und Rohstoffen aus Frankreich ist ab sofort gestattet.

§ 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 10. Januar 1966

Der Vorsitzende

des Landwirtschaftsrates
der Deutschen Demokratischen Republik

Ewald
Minister

* Anordnung Nr. 2 vom 22. Juli 1965 (GBl. II Nr. 81 S. 619)



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

51

A

1966

Berlin, den 2. Februar 1966

Teil II Nr. 13

Tag	Inhalt	Seite
11. 1. 66	Erste Durchführungsbestimmung zum Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten beim Menschen. — Spezielle Schutzmaßnahmen —	51
11. 1. 66	Zweite Durchführungsbestimmung zum Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten beim Menschen. — Schutzimpfungen und andere Schutzanwendungen —	52
11. 1. 66	Anordnung über die Schutzimpfung gegen Pocken	55

Erste Durchführungsbestimmung zum Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten beim Menschen.

— Spezielle Schutzmaßnahmen —

Vom 11. Januar 1966

In Durchführung der §§ 32, 33 und des § 51 Abs. 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1965 zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten beim Menschen (GBl. I 1966 S. 29) wird folgendes bestimmt:

§ 1

Formen spezieller Schutzmaßnahmen

(1) Zur Verhütung der Weiterverbreitung übertragbarer Krankheiten durch Erkrankte, Krankheitsverdächtige, Ansteckende sowie Personen, die verdächtig sind, angesteckt zu sein, können folgende spezielle Schutzmaßnahmen angeordnet werden:

- Krankenhauseinweisung,
- Quarantäne,
- Absonderung,
- Gesundheitskontrolle (Beobachtung).

(2) Bei der Anordnung der genannten Schutzmaßnahmen ist, unter Abwägung aller Umstände, sorgfältig zu prüfen, welche Maßnahmen ausreichend sind.

(3) Der Arzt hat die von ihm angeordneten Schutzmaßnahmen binnen 24 Stunden schriftlich oder fernmündlich der Kreis-Hygieneinspektion zur Bestätigung zu melden.

§ 2

Krankenhauseinweisung

(1) Die unverzügliche Einweisung in ein hierfür geeignetes Krankenhaus hat bei Personen zu erfolgen, die an folgenden übertragbaren Krankheiten erkrankt sind oder bei denen der Verdacht auf eine solche Erkrankung besteht:

- Aussatz (Lepra),
- Cholera,
- Diphtherie,
- Fleckfieber (Typhus exanthematicus),
- Kinderlähmung, übertragbare (Poliomyelitis),
- Milzbrand (Anthrax),

Paratyphus A, B, C,

Pest,

Pocken (Variola, Variolois, Alastrim),

Rotz (Malleus),

Rückfallfieber (Febris recurrens),

Tollwut (Lyssa-Rabies),

Typhus (Typhus abdominalis).

(2) Ferner sind in ein geeignetes Krankenhaus Personen einzuweisen, die an folgenden übertragbaren Krankheiten erkrankt sind:

Coli-Enteritis beim Auftreten in Einrichtungen zur Unterbringung von Kindern bis zum 3. Lebensjahr, Hirnhautentzündung, übertragbarer (Meningitis epidemica),

Leberentzündung, übertragbarer (Hepatitis infectiosa),

Mikrosporidie,

Ornithose-Psittacose,

Ruhr (Dysenterie),

Scharlach (Scarlatina),

Tuberkulose, ansteckungsfähiger,

Salmonellen-Enteritiden beim Auftreten bei Kindern bis zum 3. Lebensjahr, sofern diese eine Kindereinrichtung besuchen, und bei Personen, die im Lebensmittelverkehr tätig sind, sofern sie zu dem in der Anlage 2 der Vierten Durchführungsbestimmung vom 31. Dezember 1964 zum Lebensmittelgesetz — Voraussetzungen für die Tätigkeit im Verkehr mit Lebensmitteln in hygienischer Hinsicht — (GBl. II 1965 S. 129) genannten Personenkreis gehören.

(3) Bei den im Abs. 2 genannten Erkrankungen kann mit Zustimmung der Kreis-Hygieneinspektion die Krankenhauseinweisung unterbleiben, wenn die häuslichen Verhältnisse eine Behandlung und Absonderung ohne Gefahr der Weiterverbreitung zulassen und der häuslichen Behandlung keine anderen gesetzlichen Regelungen entgegenstehen. Die Genehmigung kann für eine bestimmte Zeitdauer von der Kreis-Hygieneinspektion, nach Zustimmung der Bezirks-Hygieneinspektion, für einzelne Krankheiten und Personengruppen generell gegeben werden.

(4) Die Krankenhauscinweisungspflicht kann durch die Bezirks-Hygieneinspektion vorübergehend auch auf andere übertragbare Krankheiten oder solche, bei denen der Verdacht der Übertragbarkeit besteht, ausgedehnt werden.

§ 3

Quarantäne

(1) Quarantäne ist bei besonderen seuchenhygienisch bedeutsamen übertragbaren Krankheiten wie Pocken, Pest und Cholera anzuordnen sowie auch bei Fleckfieber und Rückfallfieber bis zur durchgeführten Entwesung. Die Anordnung ist sofort der Bezirks-Hygieneinspektion zur Weitermeldung an die Staatliche Hygieneinspektion mitzuteilen.

(2) Die in Quarantäne genommenen Personen dürfen nur die Räume benutzen, für die ausdrücklich die Erlaubnis erteilt wurde. Diese Räume dürfen von anderen Personen nur mit besonderer Genehmigung betreten werden. Für die in Quarantäne genommenen Personen ist jeglicher Kontakt mit der Außenwelt verboten, sofern hierfür nicht die ausdrückliche Genehmigung des für die Quarantäne verantwortlichen Arztes vorliegt.

(3) Quarantäne kann auch über Grundstücke, Gebäude, Transportmittel, Gegenstände usw. verhängt werden. Die Verhängung der Quarantäne ist in geeigneter Weise kenntlich zu machen.

(4) Die Einhaltung der Quarantäne wird durch die Kreis-Hygieneinspektion überwacht.

§ 4

Absonderung

(1) Die Absonderung kann in Tätigkeits-, Ausbildungs- und Verkehrsbeschränkungen bestehen. Das Ausmaß der Absonderung wird nach Art der Erkrankung und der epidemiologischen Lage von Fall zu Fall festgelegt.

(2) Bei der Absonderung dürfen die betroffenen Personen ihre Wohnung im Rahmen der ihnen auferlegten Beschränkungen verlassen, nachdem sie sich der vorgeschriebenen Desinfektion unterzogen haben. Während der Zeit der Absonderung darf die Wohnung der Abgesonderten von Personen, die nicht zur Wohngemeinschaft gehören, ohne Genehmigung der Kreis-Hygieneinspektion nicht betreten werden.

(3) Die Wohnung bzw. die Gemeinschaftsunterkunft des bzw. der Abgesonderten kann durch die Kreis-Hygieneinspektion in geeigneter Weise kenntlich gemacht werden.

(4) Bis zur Aufhebung der Absonderung unterliegen die Wohnung bzw. die Gemeinschaftsunterkunft, die mit dem Ansteckenden in Berührung gelangten Sachen sowie Personen, die verdächtig sind, angesteckt zu sein (Kontaktpersonen), den Vorschriften der laufenden und der Schlußdesinfektion.

(5) Die Ausübung bestimmter Berufe oder Tätigkeiten oder die Teilnahme an einer bestimmten Ausbildung kann Ansteckenden und Personen, die verdächtig sind, angesteckt zu sein, für die Dauer der Absonderung untersagt werden, wenn durch die besondere Art der Tätigkeit oder ihr Verhalten die Gefahr der Weiterverbreitung einer übertragbaren Krankheit möglich erscheint. Das Verreisen in einen anderen Ort, außer in den Arbeitsort, ist nur mit Zustimmung der zuständigen Kreis-Hygieneinspektion gestattet.

(6) Personen, die der Absonderung unterliegen, haben den Wechsel des Wohn- oder Aufenthaltsortes der zuständigen Kreis-Hygieneinspektion zu melden.

(7) Den Ansteckenden sowie Personen, die verdächtig sind, angesteckt zu sein, kann der Aufenthalt an bestimmten Orten oder in bestimmten Gebäuden, die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel oder Einrichtungen oder der unmittelbare Kontakt mit bestimmten Personen oder Tieren untersagt werden.

§ 5

Gesundheitskontrolle (Beobachtung)

Art und Umfang der Gesundheitskontrolle wird von Fall zu Fall entsprechend der epidemiologischen und klinischen Notwendigkeit festgelegt. Sie kann in regelmäßigen Temperaturkontrollen, in körperlicher Untersuchung oder in Entnahme von Untersuchungsmaterial bestehen.

§ 6

Strafhinweis

Zu widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Durchführungsbestimmung werden nach den §§ 45 und 47 bis 50 des Gesetzes vom 20. Dezember 1965 zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten beim Menschen bestraft.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 11. Januar 1966

Der Minister für Gesundheitswesen
Seifrin

Zweite Durchführungsbestimmung* zum Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten beim Menschen.

— Schutzimpfungen und andere Schutzanwendungen —

Vom 11. Januar 1966

In Durchführung der §§ 21, 22 und 38 des Gesetzes vom 20. Dezember 1965 zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten beim Menschen (GBl. I 1966 S. 29) wird gemäß § 51 Abs. 1 im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Die Anordnungen des Ministers für Gesundheitswesen bzw. der Bezirksärzte über Schutzimpfungen sowie über vorbeugende Schutzanwendungen sonstiger Arzneimittel müssen die für die Durchführung erforderlichen Bestimmungen enthalten. Die Anordnungen der Bezirksärzte richten sich hinsichtlich der erforderlichen Bestimmungen und hinsichtlich der zeitlichen Abstände zwischen den einzelnen Schutzimpfungen und vorbeugenden Schutzanwendungen nach den Festlegungen des Ministers für Gesundheitswesen.

(2) Die Impfanordnungen des Ministers für Gesundheitswesen werden im Gesetzblatt veröffentlicht. Die Impfanordnungen der Bezirksärzte sind örtlich öffentlich bekanntzumachen.

* 1. DB vom 11. Januar 1966 (GBl. II Nr. 13 S. 51)

(3) Sofern es sich bei den Impfmaßnahmen und vorbeugenden Schutzanwendungen um örtliche Schutzmaßnahmen zur Verhütung der Weiterverbreitung von übertragbaren Krankheiten handelt, können diese durch die Bezirks-Hygieneinspektionen mit Zustimmung der Staatlichen Hygieneinspektion gegenüber bestimmten Personengruppen angeordnet werden. Die Bestimmungen des Abs. 2 finden für diese Fälle der Schutzmaßnahmen keine Anwendung.

§ 2

Für die Organisation und Durchführung von Schutzimpfungen sowie von anderen Schutzanwendungen ist das für die staatliche Leitung des Gesundheitswesens zuständige Organ im Kreis verantwortlich.

§ 3

(1) Die fachliche Anleitung und Aufsicht über die Organisation der Impfungen und der sonstigen vorbeugenden Schutzanwendungen obliegen der Staatlichen Hygieneinspektion und den örtlichen Hygieneinspektionen. Sie koordinieren die Durchführung und überwachen die Erfüllung der Aufgaben für Schutzimpfungen und andere Schutzanwendungen.

(2) Die Bezirksärzte bzw. die Leiter der für die staatliche Leitung des Gesundheitswesens in den Kreisen zuständigen Organe haben zu sichern, daß fachlich qualifizierte Kader zur Vornahme der Impfungen und der anderen Schutzanwendungen zur Verfügung stehen. Zu diesem Zweck führen die Bezirks- und Kreis-Hygieneinspektionen Impf- und andere Lehrgänge sowie Instruktionen zur Ausbildung bzw. Weiterbildung der Kader durch.

(3) Die Leiter der Kreis-Hygieneinspektionen führen die Aufsicht über die Impfarzte und andere zur Vornahme von Impfungen und anderen Schutzanwendungen berechtigten Fachkräfte (§ 5).

(4) Die Leiter der Kreis-Hygieneinspektionen überwachen die Registrierung der Schutzimpfungen und der anderen Schutzanwendungen und deren statistische Erfassung.

(5) Besondere Zuständigkeiten für die Organisation und Durchführung der Schutzimpfungen und der anderen Schutzanwendungen werden in den einzelnen Anordnungen geregelt.

§ 4

(1) Die Schutzimpfungen sind nach Maßgabe der Anordnungen des Ministers für Gesundheitswesen in einer zentralen Impfkartei des Kreises zu registrieren.

(2) Bei Verzug einer der Impfung unterliegenden Person ist die Impfkarte an das für die staatliche Leitung des Gesundheitswesens zuständige Organ im Kreis, in dessen Bereich der neue Wohnort liegt, abzugeben.

§ 5

(1) Als Impfarzt kann nur tätig sein, wer im Besitz einer gültigen Impfberechtigung ist. Die Impfberechtigung wird durch die erfolgreiche Teilnahme an einem Impflehrgang erworben. Sie wird von dem für die staatliche Leitung des Gesundheitswesens zuständigen Organ im Kreis erteilt und hat Gültigkeit für die Dauer von 3 Jahren. Sie ist nach Teilnahme an den vom Ministerium für Gesundheitswesen angeordneten Weiterbildungsstagen für Impfarzte zu verlängern.

In einzelnen Fällen kann das für die staatliche Leitung des Gesundheitswesens zuständige Organ im Kreis den entsprechend ausgebildeten Ärzten die Impfberechtigung auch ohne Teilnahme an einem Lehrgang mit Zustimmung des Leiters der Bezirks-Hygieneinspektion erteilen.

(2) Für bestimmte Schutzimpfungen sowie andere Schutzanwendungen können auch andere Ärzte und geeignete Personen auf Grund der die Durchführung dieser Maßnahmen regelnden Anordnungen durch das für die staatliche Leitung des Gesundheitswesens zuständige Organ im Kreis herangezogen werden.

(3) Die Durchführung von Schutzimpfungen und anderen Schutzanwendungen durch die in den Absätzen 1 und 2 genannten Personen ist Teil der beruflichen Tätigkeit. Ärzte in eigener Praxis und andere außerhalb einer Einrichtung des staatlichen Gesundheitswesens tätige Personen führen diese Aufgabe im Auftrage des für die staatliche Leitung des Gesundheitswesens zuständigen Organs im Kreis oder einer beauftragten Einrichtung des staatlichen Gesundheitswesens durch. Die Honorierung erfolgt entsprechend den Regelungen des Ministers für Gesundheitswesen, soweit es sich nicht um eine ehrenamtliche Mitwirkung von freiwilligen Helfern handelt.

§ 6

Das für die staatliche Leitung des Gesundheitswesens zuständige Organ im Kreis hat bei der Organisation und Durchführung der Schutzimpfungen und anderen Schutzanwendungen

- a) Impf- bzw. Anwendungstermine festzusetzen bzw. bekanntzumachen,
- b) die Impfarzte oder anderes zugelassenes Personal sowie Hilfspersonal zur gewissenhaften Durchführung der Impfungen und der anderen Schutzanwendungen zu verpflichten,
- c) Impfstoffe und Mittel für die Schutzanwendungen sowie erforderliche Impflisten, Impfausweise und andere Formulare, geeignete Räume, Gerätschaften und sonstige Bedarfsmittel zu beschaffen und bereitzustellen,
- d) Personen, die der Impfung und sonstigen Schutzanwendungen unterliegen, bzw. deren Erziehungsberechtigte rechtzeitig zu benachrichtigen, bei Nichterscheinen der aufgerufenen Personen Wiederholungstermine auszuschreiben und gegebenenfalls andere notwendige Maßnahmen zu veranlassen,
- e) die listenmäßige Erfassung der Geimpften und Personen, bei denen Schutzanwendungen erfolgen, zu sichern und darüber hinaus eine Impfkartei zu führen.

§ 7

Dem Arzt, der die Schutzimpfung bzw. andere Schutzanwendungen vornimmt, obliegt insbesondere:

- a) die Verantwortung für die Nachkontrolle des hygienischen Zustandes der Räume, der Gerätschaften und der sonstigen Bedarfsmittel und die Einhaltung der vorgeschriebenen Sterilisationsverfahren,
- b) die Aufsicht über das Hilfspersonal und die ehrenamtlichen Helfer sowie deren fachkundige Anleitung, Belehrung und Befragung nach Gründen, die eine Mitwirkung an der Impfung ausschließen können,

- c) die Überprüfung des ordnungsgemäßen Zustandes des Aufbewahrungsgefäßes, der Lagerung in der Impfstelle und der äußerlich einwandfreien Beschaffenheit des Impfstoffes oder des Mittels zur Schutzanwendung,
- d) die Einhaltung der von der Staatlichen Hygieneinspektion bestätigten und der Impfstoffpackung beigefügten Gebrauchsanweisung,
- e) die Vornahme der Schutzimpfungen bzw. anderen Schutzanwendungen unter Beachtung der Gegenindikationen,
- f) die Entscheidung über die Impffähigkeit bzw. darüber, ob noch andere Schutzanwendungen vorgenommen werden müssen, gegebenenfalls über die Wiederholung der Impfung oder einer anderen Schutzanwendung,
- g) die erforderliche Nachschau bei bestimmten Schutzimpfungen,
- h) die unentgeltliche ärztliche Beratung der Betroffenen bei Krankheitserscheinungen nach einer Schutzimpfung oder einer anderen Schutzanwendung, die Einleitung der erforderlichen Maßnahmen zur Klärung eines möglichen Zusammenhanges zwischen der Impfung bzw. einer anderen Schutzanwendung und den aufgetretenen Krankheitserscheinungen und die unverzügliche Benachrichtigung der Kreis-Hygieneinspektion,
- i) die Aufsicht über die Führung der Listen der Personen, die sich der Impfung oder einer anderen Schutzanwendung unterzogen haben bzw. zurückgestellt wurden, nach vorgeschriebenen Vordrucken und die Ausstellung der erforderlichen Bescheinigungen über den Impferfolg,
- j) die Aufsicht über die Führung von Aufzeichnungen über Empfang, Lagerung, Verbrauch, Hersteller und Chargennummern des Impfstoffes.

§ 8

(1) Bei atypischem Verlauf der Impfung oder einer anderen Schutzanwendung sowie jeder Erkrankung und jedem Todesfall, bei denen ein Zusammenhang mit der Durchführung dieser Maßnahmen nicht ausgeschlossen werden kann, hat der Leiter der Kreis-Hygieneinspektion festzustellen,

- welcher Art der vermutete Impfschaden ist,
- ob die Schädigung durch diese Maßnahmen verursacht wurde,
- ob der Schaden durch den Geimpften oder seinen Sorgeberechtigten oder eine dritte Person allein oder mitverschuldet wurde,
- ob eine mit unmittelbaren Maßnahmen beauftragte Person die ihr hierbei obliegende Pflicht verletzt hat,
- ob zur Durchführung der Maßnahmen ein einwandfreies Mittel verwendet wurde,
- was zur Klärung des Zusammenhanges und zur Behebung der Schädigung unternommen wurde.

(2) Bei Feststellung einer Schädigung ist der Geschädigte oder sein Sorgeberechtigter durch den Leiter der Kreis-Hygieneinspektion über die Möglichkeiten der Geltendmachung eines Schadensersatzanspruches zu belehren.

(3) Gesundheitsschäden im Sinne des § 38 Abs. 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1965 zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten beim Menschen sind Schädigungen des menschlichen Körpers, soweit sie durch die angeordnete Vorbehandlung, den Eingriff, die Nachbehandlung bei Schutzimpfungen und anderen Schutzanwendungen oder durch die angewandten Arzneimittel verursacht werden.

(4) Im Todesfall ist, sofern ein Zusammenhang mit einer durchgeführten Schutzimpfung oder einer anderen Schutzanwendung vermutet werden kann, zur Klärung des Zusammenhanges eine Leichenöffnung vorzunehmen.

§ 9

(1) Der bei Gesundheitsschäden (§ 8 Abs. 3) zu leistende Schadensersatz umfaßt die zur Wiederherstellung der Gesundheit des Geschädigten erforderlichen Kosten und den ihm durch eine dauernde oder zeitweilige Beeinträchtigung seiner Gesundheit und Arbeitsfähigkeit entstandenen Schaden. Der Anspruch des Geschädigten erstreckt sich auf den entgangenen Verdienst und auf notwendige Mehraufwendungen zur weiteren Teilnahme am gesellschaftlichen Leben sowie auf eine Entschädigung für wiederholt oder dauernd auftretende Beschwerden und für Entstellungen, die über das normale Maß von Impfnarben weit hinausgehen.

(2) Tritt infolge der Gesundheitsschädigung der Tod ein, so ist den zur Zeit der Schädigung auf Grund gesetzlicher Bestimmungen unterhaltsberechtigten Hinterbliebenen bzw. denjenigen, denen gegenüber der Geschädigte zur Unterhaltszahlung hätte verpflichtet werden können, die wegfallende notwendige Unterhaltsleistung zu ersetzen. Diese Verpflichtung besteht auch zugunsten des zum Zeitpunkt der Schädigung Gezeugten, jedoch noch nicht Geborenen.

(3) Bei einer Gesundheitsschädigung mit tödlichem Ausgang sind außerdem die Bestattungskosten zu ersetzen.

§ 10

(1) Die gemäß § 9 erforderlichen Mittel werden aus dem Staatshaushalt zur Verfügung gestellt.

(2) Der für Verdienstausfall und Mehraufwendungen sowie für entgangenen Unterhaltsbeitrag zu leistende Schadensersatz ist in Form einer Rente zu gewähren.

(3) Erhalten Geschädigte oder deren unterhaltsberechtigte Hinterbliebene Leistungen der Sozialversicherung oder Versorgungsleistungen, die anstelle von Renten der Sozialversicherung gezahlt werden, sowie eine Rente aus der zusätzlichen Altersversorgung der Intelligenz, werden diese auf die Entschädigung angerechnet. Leistungen der Betriebe werden ebenfalls angerechnet.

(4) Die Bestimmungen des § 38 des Gesetzes vom 20. Dezember 1965 zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten beim Menschen und dieser Zweiten Durchführungsbestimmung schließen eine weitergehende Schadensersatzpflicht nach anderen gesetzlichen Bestimmungen nicht aus.

§ 11

Schadensersatzansprüche nach § 9 sind bei der für den Wohnsitz der Geschädigten zuständigen Kreis-Hygieneinspektion schriftlich geltend zu machen.

§ 12

(1) Über die Anerkennung einer Gesundheitsschädigung oder eines Todesfalles als Folge einer Schutzmaßnahme entscheidet eine Kommission, die bei der Bezirks-Hygieneinspektion zu bilden ist.

(2) Der Kommission gehören an:

- a) der Leiter der Bezirks-Hygieneinspektion,
- b) der Leiter der zuständigen Kreis-Hygieneinspektion,
- c) ein erfahrener Impfarzt,
- d) ein in der klinischen Begutachtung solcher Fälle erfahrener Facharzt.

(3) Die Entscheidung der Kommission ist schriftlich niederzulegen, zu begründen und dem Ministerium für Gesundheitswesen, Staatliche Hygieneinspektion, zur Bestätigung hinsichtlich des sich aus der Entscheidung ergebenden Sachverhalts einzureichen. Nach der Bestätigung ist die Entscheidung mit einer Rechtsmittelbelehrung versehen dem Geschädigten zuzustellen.

(4) Gegen die Entscheidung der Kommission kann innerhalb eines Monats nach deren Zustellung Einspruch mit Begründung erhoben werden. Der Einspruch ist beim Leiter der zuständigen Bezirks-Hygieneinspektion einzulegen. Dieser hat die Kommission innerhalb einer Woche erneut einzuberufen. Gibt die Kommission dem Einspruch nicht statt, so hat sie diesen mit ihrer Stellungnahme dem Ministerium für Gesundheitswesen innerhalb einer weiteren Woche zuzuleiten.

(5) Über den Einspruch entscheidet das Ministerium für Gesundheitswesen, Staatliche Hygieneinspektion, endgültig.

§ 13

(1) Nach Anerkennung der Gesundheitsschädigung oder des Todesfalles erfolgt die Feststellung der Höhe des eingetretenen materiellen Schadens nach § 9 durch die Deutsche Versicherungs-Anstalt. Diese nimmt auch die Auszahlung der Entschädigung vor.

(2) Für Streitfälle über die Höhe der Entschädigung ist der Rechtsweg zulässig.

§ 14

(1) Die Verjährungsfrist für Ansprüche nach § 38 des Gesetzes vom 20. Dezember 1965 zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten beim Menschen und nach dieser Durchführungsbestimmung beträgt 2 Jahre. Die Frist beginnt mit dem Ablauf des Jahres, in dem der Geschädigte bzw. dessen Hinterbliebene Kenntnis vom Schaden und seiner Ursache erlangten.

(2) Die Verjährung ist gehemmt von der Antragstellung gemäß § 11 bis zur Entscheidung über den Antrag und solange Verhandlungen zwischen dem Geschädigten und der Deutschen Versicherungs-Anstalt geführt werden.

§ 15

(1) In den Fällen, in denen auf Grund einer Schutzimpfung nach dem 1. Juni 1949 eine dauernde Schädigung eingetreten ist, kann ein Antrag auf Gewährung einer Rente gemäß § 10 Abs. 2 auch dann gestellt werden, wenn bereits eine Entschädigung gemäß der Zweiten Durchführungsbestimmung vom 20. Februar 1951 zu der Anordnung zur Durchführung von Schutz-

impfungen (GBl. S. 133) gewährt wurde. Bereits gewährte Entschädigungen sind auf die Rentenleistung anzurechnen.

(2) Der Antrag auf Gewährung der Rente kann bis zum Ende des 2. Jahres nach Inkrafttreten dieser Durchführungsbestimmung gestellt werden. Wird dem Antrag stattgegeben, ist die Rente, beginnend mit dem Monat, in dem der Antrag gestellt wurde, zu gewähren.

§ 16

(1) Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Durchführungsbestimmung werden nach den §§ 45 bis 47 und 49 des Gesetzes vom 20. Dezember 1965 zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten beim Menschen bestraft.

(2) Zur Durchsetzung von Pflichtschutzimpfungen und anderen Pflichtschutzanwendungen findet der § 41 Abs. 3 und der § 44 des Gesetzes vom 20. Dezember 1965 zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten beim Menschen Anwendung.

§ 17

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 11. Januar 1966

Der Minister für Gesundheitswesen
Seifrin

Anordnung über die Schutzimpfung gegen Pocken.

Vom 11. Januar 1966

Gemäß § 21 des Gesetzes vom 20. Dezember 1965 zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten beim Menschen (GBl. I 1966 S. 29) und der Zweiten Durchführungsbestimmung vom 11. Januar 1966 zum Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten beim Menschen — Schutzimpfungen und andere Schutzanwendungen — (GBl. II S. 52) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Personenkreis

(1) Die Schutzimpfung gegen Pocken (nachstehend Impfung genannt) ist eine Pflichtschutzimpfung.

(2) Der Impfpflicht unterliegen:

- a) alle Kinder ab 7. Lebensmonat im 1. bzw. 2. Lebensjahr (Erstimpfung),
- b) alle Kinder im 8. Lebensjahr (1. Wiederholungsimpfung),
- c) alle Jugendlichen im 17. Lebensjahr (2. Wiederholungsimpfung),
- d) alle Personen, die der Musterung zum Wehrdienst unterliegen, bei der Musterung, wenn die letzte Impfung länger als 3 Jahre zurückliegt,
- e) alle Bürger der Deutschen Demokratischen Republik, wenn die Seuchensituation es erfordert,
- f) aus- und einreisende Bürger der Deutschen Demokratischen Republik nach oder aus Gebieten, für die eine Pockenimpfung gefordert wird,
- g) Personen, die nicht Bürger der Deutschen Demokratischen Republik sind und sich auf dem Gebiet

der Deutschen Demokratischen Republik zeitweilig oder dauernd aufhalten oder in die Deutsche Demokratische Republik einreisen wollen, wenn eine Impfung gegen Pocken auf Grund der Seuchensituation oder der Einreisebestimmungen erforderlich ist,

- h) in der Prophylaxe, Diagnostik und Behandlung tätige Ärzte, mittlere medizinische Fachkräfte und medizinische Hilfskräfte, die in ihrer Tätigkeit mit Kranken, Krankheitsverdächtigen, mit Gegenständen, die mit Krankheitserregern behaftet sind, und mit infektiösem Untersuchungsmaterial in Berührung kommen können, sowie alle Beschäftigten des Krankentransports und des Bestattungswesens sowie die im internationalen Verkehr Beschäftigten des Verkehrswesens, solange sie ihren Beruf ausüben, wenn die letzte erfolgreiche Impfung länger als 3 Jahre zurückliegt.

§ 2

Vorbereitung der Impfung

(1) Das für die staatliche Leitung des Gesundheitswesens zuständige Organ im Kreis hat, über die Festlegungen des § 6 der Zweiten Durchführungsbestimmung vom 11. Januar 1966 hinaus, bei der Übergabe des Impfstoffes an den Impfarzt

- a) das Herstellungsdatum,
- b) die Chargennummer,
- c) den Hersteller,
- d) das Übergabedatum,
- e) den Übernehmenden

zu registrieren.

(2) Bei den im § 1 Abs. 2 Buchst. h genannten Personen veranlaßt der Leiter der Einrichtung die Durchführung der Impfung unter Berücksichtigung der Erfordernisse der medizinischen Versorgung bzw. der betrieblichen Belange. Soweit es sich um Ärzte in eigener oder staatlicher Praxis und die bei ihnen tätigen mittleren medizinischen Fachkräfte bzw. medizinischen Hilfskräfte handelt, ist die Impfung vom Leiter des für die staatliche Leitung des Gesundheitswesens zuständigen Organs im Kreis zu veranlassen.

(3) Unabhängig von der Verpflichtung, sich der Impfung zu unterziehen, sind die Impfpflichtigen einzeln, unter Verwendung des vorgeschriebenen Vordruckes, zur Teilnahme an der Impfung aufzufordern. Der Vordruck enthält die Aufforderung zur Teilnahme an der Impfung, einen Fragespiegel für die Beurteilung der Gegenindikationen, Hinweise für das Verhalten nach der Impfung. Der Fragespiegel ist durch den Impfpflichtigen bzw. den Erziehungsberechtigten oder den für den Impfpflichtigen Sorgeberechtigten sorgfältig auszufüllen und bei der Impfung vorzulegen.

§ 3

Prüfung der Impffähigkeit

(1) Impffähig ist jede Person, bei der eine Gegenindikation zur Impfung (§ 4) nicht vorliegt.

(2) Vor der Durchführung der Impfung ist der Impfpflichtige einer ärztlichen Untersuchung auf Impffähigkeit zu unterziehen und nach Vorliegen von Gegenindikationen zu befragen. Insbesondere ist darauf zu achten, daß die im Vordruck (§ 2 Abs. 3) enthaltenen Fragen nach Gegenindikationen einzeln, bei Minderjährigen durch einen Erziehungsberechtigten oder den

für den Impfpflichtigen Sorgeberechtigten, beantwortet sind. In Zweifelsfällen hat der Impfarzt weitere Maßnahmen zur Klärung von Gegenindikationen zu treffen. Im Falle der Erstimpfung von Kindern ist ein Erziehungsberechtigter oder der für den Impfpflichtigen Sorgeberechtigte bei der Untersuchung und Befragung heranzuziehen.

(3) Bei einer Wiederholungsimpfung hat sich der Impfarzt durch Feststellung der Impfnarben davon zu überzeugen, ob die Erstimpfung erfolgreich war. Die Impfung gilt als Erstimpfung, wenn eine vorangegangene erfolgreiche Impfung nicht mit Sicherheit festgestellt werden kann.

§ 4

Zurückstellung von Impfpflichtigen (Gegenindikation)

(1) Von der Impfung sind zurückzustellen:

- a) Personen, die an einem Ekzem, einem akuten Ausschlag, einer Eiterung (z. B. Ohrfluß), einer Lidrand- oder Hornhautentzündung leiden oder die sich in der Zeit bis zum Abfallen des Impfschorfes in unmittelbarer Wohngemeinschaft mit ungeimpften Ekzematikern oder anderen gefährdeten ungeimpften Personen aufhalten müssen.
- b) Erstimpfliche, die an einer entzündlichen Erkrankung des Zentralnervensystems leiden oder gelitten haben, Epileptiker, Hirngeschädigte (Geburstrauma, Neigung zu Krämpfen) und sonstige auffällig entwicklungsgestörte Personen.
- c) Schwangere. In dringenden Fällen, z. B. bei epidemiologischer Indikation, bei unaufschiebbarer Reise in ein Gebiet, für das eine Pockenschutzimpfung erforderlich ist, kann die Wiederholungsimpfung nach dem 4. Schwangerschaftsmonat vorgenommen werden. Eine Erstimpfung vor dem 4. Schwangerschaftsmonat ist grundsätzlich zu unterlassen.
- d) Mütter, die mit ihrem nichtgeimpften Säugling in der gleichen Wohngemeinschaft wohnen, bis zur Pockenschutzimpfung ihres Kindes. Werden andere Personen aus der Wohngemeinschaft eines nichtgeimpften Säuglings geimpft, sind zur Vermeidung der Übertragung des Impfvirus entsprechende Verhaltensmaßnahmen zu geben.

Die gleichzeitige Pockenschutzimpfung aller nichtgeimpften Personen aus der Wohngemeinschaft ist anzustreben.

(2) Bei chronischen Leiden wie Nierenkrankheit, Diabetes, Allergien ist der Grad der Erkrankung zu berücksichtigen. Im Zweifelsfall ist die Impfung zu unterlassen. Bei Tuberkulose ist der Befund der Kreisstelle für Tuberkulose und Lungenkrankheiten einzuholen.

(3) Nach einer akuten fieberhaften Erkrankung ist die Impfung frühestens 3 Wochen nach dem Fieberabfall vorzunehmen.

(4) Nach einer Erkrankung an Masern, Röteln, Windpocken, Scharlach, Keuchhusten, Virusgrippe, Salmonellose und bakterieller Ruhr ist die Impfung frühestens einen Monat nach der Genesung vorzunehmen. Nach einer Erkrankung an Diphtherie, Wundstarrkrampf, Mumps oder übertragbarer Gelbsucht (wenn die Leberfunktion einwandfrei ist) ist die Impfung frühestens 3 Monate nach der Genesung vorzunehmen. Nach einer entzündlichen Erkrankung der Hirnhäute,

des Hirns und des Rückenmarks und nach Impfkomplicationen mit Beteiligung des Zentralnervensystems ist die Wiederholungsimpfung frühestens 2 Jahre nach der Genesung vorzunehmen.

(5) Bei Masern, Windpocken, Keuchhusten, Röteln und Mumps innerhalb der Wohngemeinschaft des Impfpflichtigen ist die Pockenschutzimpfung bis zum Ablauf der 3. Woche nach der Genesung zurückzustellen.

(6) Bei örtlicher, epidemischer Häufung von Masern, Windpocken, Keuchhusten, Röteln, Mumps und virusbedingter Entzündung der Hirnhäute und des Hirns oder einer anderen Virusinfektion im Wohnbereich des Impfpflichtigen ist die Impfung bis zum Abklingen der Epidemie zurückzustellen.

(7) Die Sperrzeiten für die Pockenschutzimpfung aus epidemiologischer Indikation legt der Leiter der Kreis-Hygieneinspektion im Einvernehmen mit dem Leiter der Bezirks-Hygieneinspektion fest. Er hat den Impfarzten des Kreises die festgelegten Sperrzeiten für die Impfung und deren Aufhebung bekanntzugeben.

(8) Darüber hinaus ist der Impfarzt verpflichtet, alle von ihm auf Grund seiner Ausbildung und ärztlichen Erfahrung für erforderlich gehaltenen Gesichtspunkte bei der Bewertung der Impffähigkeit zu berücksichtigen. Gegebenenfalls hat er die Impfung bis zur Beratung mit dem zuständigen Leiter der Kreis-Hygieneinspektion oder auf dessen Empfehlung mit einem anderen sachverständigen Arzt zu verschieben.

(9) Bei unmittelbarer Pockengefährdung sind die aufgeführten Gegenindikationen entsprechend dem durch die Pockensituation bedingten Gefährdungsgrad zu berücksichtigen. Bei beschränkter Impffähigkeit ist gegebenenfalls die Impfung nach einer Vorimmunisierung durchzuführen (§ 5 Absätze 1 und 2).

(10) Bei Zurückstellung von der Impfung ist der Grund im Impfausweis einzutragen.

(11) Eine Altersbegrenzung für die Impfung besteht grundsätzlich nicht. Liegt die letzte Impfung über 30 Jahre zurück, so kann die Wiederholungsimpfung durch einen Impfschnitt vorgenommen werden bzw. ist 14 Tage vor der Wiederholungsimpfung inaktivierter Pockenimpfstoff zu verabfolgen. Bei der Beurteilung der Impffähigkeit älterer Personen ist eine eingehende ärztliche Untersuchung vorzunehmen.

§ 5

Impfung überalterter Erstimpfpflichtiger

(1) Nach Vollendung des 3. Lebensjahres gelten Nichtgeimpfte als überalterte Erstimpfpflichtige. In diesen Fällen darf die Impfung erst nach vorangegangener Vorimmunisierung vorgenommen werden. Die Vorimmunisierung ist auch bei besonderer Indikation vorzunehmen.

(2) Die Vorimmunisierung besteht in der Verwendung des staatlich zugelassenen inaktivierten Pockenimpfstoffes 7 bis 14 Tage vor der Schutzimpfung. Bei Allergikern hat die Erstimpfung unter zusätzlicher intramuskulärer Verabreichung von staatlich zugelassenem Humangammaglobulin zu erfolgen, wobei Kinder bis zu 4 Jahren 2 ml, ältere Kinder sowie Jugendliche 5 ml und Erwachsene 10 ml Humangammaglobulin erhalten.

§ 6

Abstände zu anderen Schutzimpfungen

(1) Vor bzw. nach der Pockenschutzimpfung ist ein Zeitabstand von 4 Wochen zu folgenden Impfungen einzuhalten:

Poliomyelitis,
Diphtherie allein oder mit kombiniertem Impfstoff,
Keuchhusten allein oder mit kombiniertem Impfstoff,
Wundstarrkrampf allein oder mit kombiniertem Impfstoff,
Masern,
Virusgrippe.

(2) Die Pockenschutzimpfung soll frühestens 4 Wochen nach einer Tollwutschutzimpfung durchgeführt werden. Eine notwendige Tollwutschutzimpfung ist wegen der bestehenden Lebensgefahr, ohne Rücksicht auf eine vorangegangene Pockenschutzimpfung, durchzuführen.

(3) Die Pockenschutzimpfung soll frühestens 3 Monate nach einer Tuberkuloseschutzimpfung vorgenommen werden. Nach einer Pockenschutzimpfung soll zu einer Tuberkuloseschutzimpfung ein Abstand von 4 Wochen eingehalten werden.

(4) Nach der Gelbfieberschutzimpfung ist eine Pocken-erstimpfung frühestens nach 2 Wochen, eine Wiederholungsimpfung frühestens nach 1 Woche vorzunehmen. Erfolgt die Pockenschutzimpfung vor der Gelbfieberimpfung, soll diese frühestens 3 Wochen nach einer Pocken-erstimpfung oder einer Wiederholungsimpfung mit Pustelerscheinung bzw. 2 Wochen nach einer Wiederholungsimpfung mit Knötchenreaktion vorgenommen werden.

(5) Die Wiederholungsimpfung gegen Pocken kann gleichzeitig mit der Schutzimpfung gegen Typhus, Paratyphus und Wundstarrkrampf vorgenommen werden.

Durchführung der Impfung

§ 7

Die Pockenschutzimpfung darf nur mit einem staatlich geprüften und zugelassenen Impfstoff durchgeführt werden.

§ 8

Der Impfausweis ist dem Impfarzt unaufgefordert vorzuweisen.

§ 9

(1) Unmittelbar vor der Durchführung der Impfung hat das Impfpersonal sich sorgfältig die Hände zu reinigen und zu desinfizieren sowie andere erforderliche hygienische Maßnahmen durchzuführen.

(2) Der Impfarzt ist verpflichtet, die Impfung nur dann vorzunehmen, wenn sich der Impfpflichtige im sauberen Zustand vorstellt bzw. durch seinen Erziehungsberechtigten oder den für den Impfpflichtigen Sorgeberechtigten entsprechend vorgestellt wird.

§ 10

(1) Beim Nichtvorliegen von Gegenindikationen wird die Impfung mit 2 Impfschnitten von 3 mm Länge in einem Mindestabstand von 20 mm — am zweckmäßigsten am Oberarm — durchgeführt, wobei die Erstimpfung am rechten, die Wiederholungsimpfung am linken Oberarm vorgenommen werden sollen. Andere Impfmethode bedürfen der Zustimmung der Bezirks-Hygieneinspektion.

(2) Vor der Impfung ist die entsprechende Hautpartie ausreichend mit Wundbenzin, 70% Alkohol oder Äther, zu reinigen. Bis zur Impfung muß die Haut völlig abgetrocknet sein.

(3) Nach der Impfung hat der Impfarzt das völlige Eintrocknen des Impfstoffes durch Hilfskräfte beaufsichtigen zu lassen.

(4) Die Impfpflichtigen bzw. deren Erziehungsberechtigte oder die für den Impfpflichtigen Sorgeberechtigten sind über die Verhaltensweise nach der Schutzimpfung zu belehren.

§ 11

Mitteilung über einen ungewöhnlichen Impfverlauf

(1) Bei ungewöhnlichem Impfverlauf sind der Impfpflichtige bzw. dessen Erziehungsberechtigte oder der für den Impfpflichtigen Sorgeberechtigte verpflichtet, unverzüglich einen Arzt, möglichst den Impfarzt, zu benachrichtigen.

(2) Der Arzt hat festgestellte Abweichungen vom normalen Impfverlauf der zuständigen Kreis-Hygieneinspektion unverzüglich anzuzeigen. Hat der Leiter der Kreis-Hygieneinspektion selbst die Impfung vorgenommen, ist diese Meldung an den Leiter des für die staatliche Leitung des Gesundheitswesens zuständigen Organs im Kreis zu geben.

§ 12

Wiedervorstellung zur Impfung

Wird ein Impfpflichtiger von der Impfung zurückgestellt, so hat er sich oder ist er vom Erziehungsberechtigten oder dem für den Impfpflichtigen Sorgeberechtigten dem Impfarzt nach Ablauf der Zurückstellungszeit erneut unaufgefordert zur Impfung vorzustellen.

§ 13

Nachschau

(1) Die Nachschau hat am 6. bis 8. Tag nach der Erstimpfung zu erfolgen. Der anberaumte Termin ist einzuhalten. Im Verhinderungsfall sind der Impfpflichtige oder dessen Erziehungsberechtigte oder der für den Impfpflichtigen Sorgeberechtigte verpflichtet, mit dem Impfarzt einen neuen Termin für die Nachschau zu vereinbaren. Bei der Wiederholungsimpfung erfolgt die Nachschau ebenfalls nach einer Woche, bei vorangegangenen Pockenkontakt ab 4. Tag.

(2) Bei der Nachschau hat der Impfarzt den Erfolg der Impfung im Impfausweis einzutragen.

(3) Die Impfreaktionen sind in der Impfliste wie folgt festzuhalten:

Knötchen-, Bläschen- oder Pustelreaktion an einer bzw. zwei Impfstellen.

(4) Die Impfung gilt als erfolgreich, wenn bei der Erstimpfung mindestens eine Pustel zur völligen Entwicklung gekommen ist bzw. bei Wiederholungsimp-

fungen mindestens eine Impfstelle entweder eine Knötchen-, beschleunigte Bläschen- oder modifizierte Pustel- bzw. Erstimpfreaktion zeigt.

(5) Bei Reisen in Gebiete, für die eine Pockenschutzimpfung vorgeschrieben ist, bzw. bei örtlicher Pockengefahr, gilt die Knötchenreaktion nicht als sicherer Erfolg. Die Pockenschutzimpfung ist in diesem Falle zu wiederholen. Das gleiche gilt für medizinisches und anderes Personal bzw. Hilfspersonal, das für den Einsatz beim Auftreten einer Pockenerkrankung vorgesehen ist, es sei denn, daß die letzte Wiederholungsimpfung innerhalb der Dreijahresfrist eine Pustelreaktion ergeben hatte.

(6) War die Impfung ohne Erfolg, hat der Impfarzt am Tage der Nachschau die Impfung zu wiederholen oder einen erneuten Impftermin festzulegen.

(7) Bleibt bei der Erstimpfung der Erfolg auch nach dem 2. Impfversuch aus, so ist die Pockenschutzimpfung nach einigem Abstand, in der Regel nach einem Jahr, zu wiederholen. Nach dem 3. erfolglosen Impfversuch hat der Impfpflichtige der gesetzlichen Impfpflicht genügt.

§ 14

Abschließende Maßnahmen

Nach Beendigung der Nachschau ist die Impfliste abzuschließen und dem für die staatliche Leitung des Gesundheitswesens zuständigen Organ im Kreis zu übergeben.

§ 15

Strafhinweis

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Anordnung werden nach den §§ 45 bis 47 und 49 des Gesetzes vom 20. Dezember 1965 zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten beim Menschen bestraft.

§ 16

Schlussbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- a) die Anordnung vom 21. März 1962 über die Durchführung zusätzlicher Schutzimpfungen gegen Pocken (GBl. II S. 197),
- b) die Anordnung Nr. 3 vom 27. Oktober 1964 über die Durchführung zusätzlicher Schutzimpfungen gegen Pocken (GBl. II S. 861),
- c) die Richtlinie für Impfarzte zur Durchführung von Pockenschutzimpfungen vom 5. Juni 1962 (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Gesundheitswesen Nr. 7/62).

Berlin, den 11. Januar 1966

Der Minister für Gesundheitswesen
Seifrin



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1966	Berlin, den 4. Februar 1966	Teil II Nr. 14
------	-----------------------------	----------------

Tag	Inhalt	Seite
6. 1. 66	Richtlinie des Ministerrates zur Durchführung des Volkswirtschaftsplanes und des Staatshaushaltsplanes 1966. — Auszug —	59
22. 1. 66	Anordnung über Allgemeine Leistungsbedingungen für feste Brennstoffe (ABfB).	59
19. 1. 66	Anordnung Nr. 3 über die Behandlung von Lebensmitteln im Lebensmittelverkehr ..	64
20. 1. 66	Anordnung Nr. 10 über die Aufhebung gesetzlicher Bestimmungen im Bauwesen	65
Hinweis auf Verkündungen im Gesetzblatt-Sonderdruck „ST“		65

**Richtlinie
des Ministerrates zur Durchführung
des Volkswirtschaftsplanes und des
Staatshaushaltsplanes 1966.**

— Auszug —

Vom 6. Januar 1966

Die Direktiven „Neue Technik — neue Normen“ 1964 und 1965 behalten auch für das Jahr 1966 Gültigkeit. Sie sind planmäßig unter Einbeziehung in den sozialistischen Wettbewerb zu verwirklichen.

Berlin, den 6. Januar 1966

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

**Anordnung
über Allgemeine Leistungsbedingungen
für feste Brennstoffe (ABfB).**

Vom 22. Januar 1966

Auf der Grundlage des § 33 des Vertragsgesetzes vom 25. Februar 1965 (GBl. I S. 107) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe folgendes angeordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Anordnung gilt für Lieferbeziehungen über feste Brennstoffe zwischen Betrieben, die dem Geltungsbereich des Vertragsgesetzes unterliegen.

§ 2

Aufgaben des Staatlichen Kohlekontors

(1) Das Staatliche Kohlekontor ist das zentrale Absatz- und Handelsorgan für feste Brennstoffe. Der Absatz fester Brennstoffe an Direktabnehmer ist Aufgabe der Hersteller.

(2) Das Staatliche Kohlekontor ist der alleinige Vertragspartner des Außenhandelsunternehmens Bergbau-Handel. Ausnahmen sind durch das Ministerium für Grundstoffindustrie festzulegen.

§ 3

Begriffsbestimmungen

(1) Lieferer im Sinne dieser Anordnung sind die Betriebe des Kohlehandels (Staatliches Kohlekontor, VEB Kohlehandel, Kohleplatzhandel); Lieferer sind auch die Hersteller im Verhältnis zu den Direktabnehmern.

(2) Hersteller im Sinne dieser Anordnung sind die Betriebe, die die Gewinnung, Aufbereitung und Veredlung fester Brennstoffe oder eine dieser Tätigkeiten ausführen und ihre Erzeugnisse absetzen. Treffen sie als Besteller auf, sind sie gleichzeitig Abnehmer.

(3) Abnehmer im Sinne dieser Anordnung sind die Betriebe, die feste Brennstoffe als Grund- oder Hilfsmaterial ihrer Produktion oder sonstigen Tätigkeit einsetzen oder für den Kohleplatzhandel beziehen. Besondere Gruppen von Abnehmern sind

a) Direktabnehmer:

die im Werknahverkehr (über Werkbahn, Bandanlage, Seilbahn oder ähnliche Einrichtungen des Herstellers oder Abnehmers, in Ausnahmefällen unter Benutzung von Anlagen der Deutschen Reichsbahn) ohne Mitwirkung des Staatlichen Kohlekontors beliefert werden;

b) Groß- oder Spezialabnehmer:

die auf Grund des Umfangs oder der technisch begründeten speziellen Art des Verbrauchs als Vertragspartner des Staatlichen Kohlekontors zugelassen sind. Der Abnehmer kann die Zulassung bis zum 30. Juni für das folgende Planjahr über seinen Fondsträger beim Staatlichen Kohlekontor beantragen, das darüber entscheidet.

§ 4

Lieferverträge

(1) Jahreslieferverträge sind zwischen den Herstellern und den Direktabnehmern abzuschließen; sie müssen insbesondere Art, Sorte, Menge und Aufteilung der festen Brennstoffe auf die Quartale enthalten. Die Verträge sind quartalsweise um die Vereinbarung der Mengenaufteilung auf die Monate sowie andere erforderliche Vereinbarungen zu ergänzen.

(2) Quartalslieferverträge haben abzuschließen:

1. die Hersteller mit dem Staatlichen Kohlekontor;
2. das Staatliche Kohlekontor mit den Groß- und Spezialabnehmern;
3. die VEB Kohlehandel mit allen unter Absätzen 1 und 2 Ziff. 2 nicht genannten Abnehmern.

Die Verträge müssen insbesondere Art, Sorte, Menge und Aufteilung der festen Brennstoffe auf die Monate, genaue Versandanschrift und Lieferart enthalten.

(3) Lieferverträge bedürfen der Schriftform, wenn sie mehr als 30 t fester Brennstoffe je Art und Sorte zum Gegenstand haben.

§ 5

Lieferarten

(1) Die Lieferart ist zu vereinbaren.

(2) Lieferarten sind:

1. Werknahmeverkehr;
2. Werkbezug (Reichsbahn-, Schiffsversand oder kombinierter Transport);
3. Landabsatz (Abholung beim Hersteller);
4. Lagerbezug (Lieferung durch den Kohleplatzhandel).

§ 6

Lieferzeit

(1) Die Lieferungen sind grundsätzlich gleichmäßig an allen Tagen, an denen der Hersteller produziert, abzusenden und vom Abnehmer grundsätzlich gleichmäßig entgegenzunehmen. Abweichungen hiervon sind zu vereinbaren.

(2) Auf Antrag des Abnehmers sind Tageshöchstmengen unter Berücksichtigung der Gesamtmenge fester Brennstoffe zu vereinbaren, wenn

- a) die höchstmögliche Entlade- oder Lagerkapazität ausgeschöpft wird und

b) bei der Kapazität die planmäßige Entwicklung von Verbrauch und der daraus bedingten Lagerhaltung entsprechend berücksichtigt sind sowie

c) die Tageshöchstmenge mit mindestens $\frac{1}{3}$ der vereinbarten Monatsmenge zuzüglich 20 % beantragt wird.

(3) Vorfristige Lieferungen sind auf den folgenden Monat anzurechnen. Gehen sie über die im § 8 festgelegten Toleranzen hinaus, bedürfen sie der Zustimmung des Abnehmers.

(4) Bei Lieferungen und Abnahmen unter dem vereinbarten Umfang sind die Lieferungen und Abnahmen des folgenden Monats zuerst auf die Untererfüllung des vorangehenden Zeitraumes anzurechnen. Das gilt nicht bei Untererfüllung im letzten Monat des Lieferquartals.

§ 7

Versand

(1) Der Versand durch den Hersteller hat nach den Dispositionen des Vertragspartners, bei Steinkohle und Steinkohlenerzeugnissen nach den Dispositionen des VEB Kohlehandel für seine Abnehmer, zu erfolgen.

(2) Hersteller und Direktabnehmer haben das Abrufverfahren zu vereinbaren.

(3) Dispositionen nach Abs. 1 sind bis zum 25. im letzten Monat des Quartals vor dem Lieferquartal zu übergeben; Dispositionen über die Reserve des bilanzierenden Organs sind unverzüglich nach der Verfügung über die Reserve, Dispositionen für Exportlieferungen sind in Übereinstimmung mit der Vierten Durchführungsverordnung vom 25. Februar 1965 zum Vertragsgesetz — Ausfuhr- und Einfuhrverträge — (GBl. II S. 255) zu erteilen.

(4) Der Hersteller ist verpflichtet, am 1. Werktag nach der Lieferung den Versandbericht an das Staatliche Kohlekontor zu geben. Dem VEB Kohlehandel sind für seine Abnehmer 2 Durchschriften zu übersenden.

(5) Bei Ablieferungs- oder Beförderungshindernissen verfügt über unanbringliche Lieferungen

- a) bei Braunkohle und Braunkohlenerzeugnissen (außer Spezialbrennstoffen wie Brennstaub, Trockenkohle usw.) der örtlich zuständige VEB Kohlehandel,
- b) bei Steinkohle und Steinkohlenerzeugnissen sowie bei Braunkohlenspezialbrennstoffen der Hersteller,
- c) bei Importen die Importleitstelle des Staatlichen Kohlekontors.

Der Verfügende hat das Staatliche Kohlekontor und in den Fällen des Buchst. a den Hersteller innerhalb von 5 Werktagen unter Angabe der Lieferdaten, des ursprünglichen und des neuen Empfängers zu unterrichten. Die Rechnung ist unverzüglich neu zu erteilen.

§ 8

Toleranzen

(1) Für Lieferungen von Braunkohle und Braunkohlenerzeugnissen gelten folgende Mengentoleranzen:

1. für den 1. und 2. Monat des Lieferquartals gelten die folgenden Sätze, bezogen auf den vereinbarten Lieferumfang des Monats:

bis	200 t	±	10 %
bis	1 000 t	±	6 %
bis	4 000 t	±	4 %
bis	10 000 t	±	3 %

2. für den Lieferumfang des Quartals gilt eine Toleranz von $\pm 2\%$;

3. für Direktabnehmer und Abnehmer von mehr als 10 000 t im Monat ist die Toleranz zu vereinbaren.

(2) Für die Lieferung von Steinkohle und Steinkohlenerzeugnissen gilt eine Toleranz von $\pm 3\%$ auf den Lieferumfang des Quartals, für den 1. und 2. Monat des Lieferquartals von $\pm 10\%$ auf den vereinbarten Lieferumfang des Monats.

(3) Die in den Absätzen 1 und 2 festgelegten Toleranzen gelten auch bei Jahreslieferverträgen. Auf den Lieferumfang des Jahres gilt keine gesonderte Toleranz.

(4) Eine Liefereinheit gilt als vollständig geliefert, wenn im Werkbezug die Differenz zwischen der Massebestimmung des Herstellers (Versandgewicht) und dem Wiegen beim Abnehmer 2% (bei Braunkohlenschwelkoks 2%) nicht übersteigt.

§ 9

Massebestimmung

(1) Die Liefermasse hat der Hersteller, bei Lagerbezug der Kohlehandelsbetrieb durch Wiegen zu bestimmen. Ist dem Hersteller das Wiegen nicht möglich, so kann er die Liefermasse gegenüber dem Abnehmer rapportieren. Der Hersteller ist verpflichtet, die Art der Massebestimmung in den Versandpapieren anzugeben.

(2) Die Partner sollen bei Werknahmeverkehr konkrete Vereinbarungen über das Verfahren treffen, wenn mit Förderbandwaage gewogen oder wenn rapportiert werden soll. Das Wiegen auf Förderbandwaage des Abnehmers geht dem Rapport des Herstellers vor, wenn nicht die Vertragspartner ein kombiniertes System vereinbaren.

(3) Der Abnehmer kann den Rapport des Herstellers nach Abs. 1 Satz 2 durch Wiegen widerlegen, wenn keine Vereinbarung nach Abs. 2 abgeschlossen ist.

(4) Bei Reichsbahnversand wird die angeschriebene Masse des Leerwagens (Leergewicht) von der ermittelten Gesamtmenge abgezogen. Die Liefermasse ist zu berichtigen, wenn unverzüglich nach Entladung durch Wiegen eine andere als die angeschriebene Masse des Leerwagens festgestellt wird.

(5) Bei Schiffsversand wird die Liefermasse auf Grund des Eichtscheines bestimmt und durch die Schiffspapiere ausgewiesen. Wird eine Schiffsladung auf mehrere Abnehmer aufgeteilt, so gilt die bei der Aufteilung ermittelte Liefermasse.

(6) Bei Importlieferungen gilt die vom ausländischen Hersteller durch Wiegen bestimmte Masse als geliefert. Ist die Masse lediglich geschätzt, so hat das Staatliche Kohlekontor bei der Deutschen Reichsbahn Wiegen zu beantragen. Der Abnehmer ist verpflichtet, unverzüglich, spätestens 8 Kalendertage nach dem Zugang der Frachtbriefe die durch Wiegen bei der Deutschen Reichsbahn bestimmte Masse dem Staatlichen Kohlekontor anzuzeigen; ist der VEB Kohlehandel Lieferer, so ist ihm eine Durchschrift der Anzeige zu übermitteln. Wird nicht auf der Gleiswaage verwogen, so kann die Massebestimmung auf einer Straßenfahrzeugwaage stattfinden. Die geschätzte Masse gilt als geliefert, wenn die Deutsche Reichsbahn dem Wiegeantrag nicht entsprochen und die Masseermittlung nicht auf einer Straßenfahrzeugwaage stattgefunden hat.

(7) Für Massedifferenzen gelten im übrigen die Bestimmungen des § 12 entsprechend.

§ 10

Qualität

(1) Die gelieferte Qualität ist durch den Hersteller nach den staatlichen Standards und, soweit solche nicht bestehen, nach den geltenden Prüfvorschriften zu bestimmen. Fehlen dem Hersteller die Einrichtungen zur Qualitätsbestimmung, so kann vereinbart werden, daß der Abnehmer die Qualitätsbestimmung durchführt; in der Vereinbarung ist gleichzeitig zu regeln, zu welchen Terminen dem Hersteller die Analysen zu übergeben sind und welche Kostenanteile für die Qualitätsbestimmung Hersteller und Abnehmer tragen. Bei Importlieferungen gilt die Qualitätsbestimmung des ausländischen Herstellers entsprechend § 25 der Vierten Durchführungsverordnung zum Vertragsgesetz.

(2) Bei Steinkohle und Steinkohlenerzeugnissen ist der Hersteller verpflichtet, die Ergebnisse der Qualitätsbestimmung innerhalb von 3 Tagen nach dem Versand dem Abnehmer zu übermitteln, sofern die Ergebnisse nicht im Frachtbrief angegeben werden. Für Importlieferungen ist der Termin für die Übermittlung der Analysen zu vereinbaren.

(3) Die Benennung des Herstellers und die Angabe des TGL-Kurzzeichens auf dem Frachtbrief und auf der Rechnung gilt für Braunkohle und Braunkohlenerzeugnisse als Werkattest. Eine andere Regelung kann vereinbart werden, wenn der Abnehmer nachweist, daß sie technisch und ökonomisch notwendig ist.

§ 11

Garantie

(1) Der Lieferer garantiert, daß die festen Brennstoffe die in den staatlichen Standards bestimmten oder die vereinbarten Eigenschaften und Kennziffern, die durch Analysen zu belegen sind, zum Zeitpunkt der

Analysierung beim Hersteller besitzen. Spätere ergebnisbedingte Veränderungen der Eigenschaften sind von der Garantie ausgeschlossen.

(2) Die Garantiefrist für die Gebrauchswerteigenschaften, die nicht durch Herstelleranalysen zu belegen sind, endet bei Lieferungen, die an die Bevölkerung ausgeliefert wurden, 6 Monate, bei anderen Lieferungen 18 Kalendertage nach der Entgegennahme durch den Abnehmer.

(3) Sind über die nach den staatlichen Standards allgemeinverbindlichen Eigenschaften und Kennziffern hinaus weitere Gebrauchswerteigenschaften vereinbart worden, die nicht durch Herstelleranalyse zu belegen sind, so kann im Liefervertrag ein von Abs. 2 abweichender Garantiezeitraum vereinbart werden.

(4) Bei Exportlieferungen sind Garantie und Garantiezeitraum besonders zu vereinbaren.

§ 12

Mängelanzeige

(1) Der Abnehmer hat jede Lieferung bei oder unverzüglich nach der Entgegennahme zu überprüfen, soweit nicht nach § 10 Abs. 1 die Qualitätsbestimmung dem Hersteller obliegt.

(2) Mängel sind unter Verwendung des Musters (Anlage 1) unverzüglich, nachdem der Mangel festgestellt wurde, spätestens 10 Kalendertage nach Ablauf der Garantiefrist (§ 11) anzuzeigen. Die Rügefrist für Massedifferenzen beginnt frühestens mit Zugang des Frachtbriefes beim Abnehmer zu laufen. Bei Werkbezug gilt die Angabe des Herstellers im Frachtbrief als Benennung nach § 88 Abs. 1 des Vertragsgesetzes.

(3) Der Hersteller ist verpflichtet, innerhalb von 10 Werktagen nach Zugang der Mängelanzeige dem Abnehmer schriftlich zu erklären, ob oder inwieweit er die erhobenen Garantieforderungen anerkennt. Ist der Mangel nicht von einem Direktabnehmer angezeigt worden, so hat der Hersteller dem Staatlichen Kohlekontor, wenn es Groß- oder Spezialabnehmer betrifft, in den übrigen Fällen dem VEB Kohlehandel die Erklärung zur Kenntnis zu geben.

(4) Bei Importlieferungen sind Mängel unter Verwendung des Musters (Anlage 2) in 3facher Ausfertigung unter Beifügung der Frachtbriefe dem Staatlichen Kohlekontor anzuzeigen. Ist der VEB Kohlehandel Lieferer, so ist ihm eine Durchschrift der Mängelanzeige zu übergeben. Sind Lieferanalysen nicht übergeben worden, oder sind sie unvollständig, so ist der Abnehmer berechtigt, auf Grund der nach den staatlichen Standards durchgeführten Qualitätsbestimmung Mängel dem Staatlichen Kohlekontor anzuzeigen, und zwar bis zum 50. Kalendertag, gerechnet ab Grenzübergang der Lieferung; die Mängelanzeige muß die Versicherung enthalten, daß Probenahme und Analysenherstellung nach den staatlichen Standards erfolgten. Bei Massedifferenzen und Verunreinigungen ist in jedem Falle eine Tatbestandsaufnahme der Deutschen Reichsbahn beizubringen. Im übrigen ist entsprechend den Absätzen 1 bis 3 zu verfahren.

§ 13

Abnahmeverweigerung

Der Abnehmer hat die Abnahmeverweigerung dem Lieferer unverzüglich, spätestens innerhalb von 30 Stunden nach der Durchführung des bei der Entgegennahme nach den staatlichen Standards vorgesehenen Prüfungsverfahrens telefonisch, telegrafisch oder fernschriftlich mitzuteilen.

§ 14

Sanktionen

(1) Nichterfüllung der Leistungspflicht ist gegeben, wenn die vereinbarte Lieferung am Ende des Lieferquartals nicht oder nicht vollständig erbracht oder abgenommen wurde. Das gilt auch bei Jahreslieferverträgen, die im § 8 Absätzen 1 bis 3 festgelegten Toleranzen sind zu berücksichtigen.

(2) Die Vertragspartner sind verpflichtet, Vertragsstrafe zu zahlen, wenn sie den vereinbarten Monatsanteil im ersten oder zweiten Monat des Lieferquartals nicht oder nicht vollständig liefern oder abnehmen. Die Vertragsstrafe beträgt 1,5 % des Wertes der nicht gelieferten oder nicht abgenommenen Mengen für den ersten, 3 % für den zweiten angefangenen Verzugsmonat.

§ 15

Aufwendersatz

(1) Die Partner haben einander als Aufwendersatz nach § 23 des Vertragsgesetzes 1 MDN/t, bezogen auf die betroffene Menge, zu gewähren. Darüber hinausgehende Aufwendungen sind nachzuweisen.

(2) In Jahreslieferverträgen können Abweichungen vom Abs. 1 vereinbart werden.

§ 16

Besonderheiten im Versand

(1) In Sonderfällen ist der Versand in bestimmten Güterwagen zu vereinbaren, wenn der Abnehmer durch eine Bestätigung des Bevollmächtigten für Bahnaufsicht nachweist, daß er auf Grund seiner Anschlußgleise oder Entladeeinrichtungen nur bestimmte Güterwagen entgegennehmen kann. Der Lieferer ist von der Lieferverpflichtung solange befreit, solange nachweislich die geeigneten Güterwagen nicht zur Verfügung stehen.

(2) Tritt bei vereinbartem Schiffsversand oder im kombinierten Transport ein schifffahrthinderndes Naturereignis ein und wird dadurch die teilweise oder völlige Einstellung des Schiffsverkehrs verursacht, so hat der Lieferer unverzüglich die Entscheidung des Abnehmers einzuholen, ob er im Reichsbahnversand beliefert werden will. Der Abnehmer hat sich innerhalb von 3 Kalendertagen zu erklären.

(3) Der Landabsatz wird durch die Landabsatzordnung geregelt.

§ 17

Rechnungserteilung

(1) Bei Braunkohle und Braunkohlenerzeugnissen erteilen die Hersteller Rechnung

1. im Werkbezug an

- a) die Groß- und Spezialabnehmer,
- b) die VEB Kohlehandel für alle anderen Abnehmer;

2. im Landabsatz an die Abnehmer; ist ein Betrieb des Kohleplatzhandels Abnehmer, so ist die Rechnung an den VEB Kohlehandel zu erteilen. Die Partner können eine andere Regelung vereinbaren.

(2) Bei Steinkohle und Steinkohlenerzeugnissen erteilen die Hersteller Rechnung

- 1. im Werkbezug an die VEB Kohlehandel für die Abnehmer, die nicht Groß- oder Spezialabnehmer sind;
- 2. im Landabsatz entsprechend Abs. 1 Ziff. 2.

(3) In den in den Absätzen 1 und 2 nicht genannten Fällen wird die Rechnung vom Lieferer an den Vertragspartner erteilt.

§ 18

Regelung von Ansprüchen

(1) Der Rechnungsaussteller hat bei Qualitätsverletzungen, die nach § 10 Abs. 1 festgestellt wurden, den Rechnungsbetrag herabzusetzen und ohne Aufforderung des Rechnungsempfängers die Qualitätsvertragsstrafe zu vergüten.

(2) Vertragsstrafen für andere Verletzungen der Qualität und für Verletzungen des Sortiments werden vom Abnehmer direkt dem Hersteller, bei Importlieferungen stets dem Staatlichen Kohlekontor berechnet. Die Vergütung erfolgt auf dem Wege der Rechnungslegung.

Schlußbestimmungen

§ 19

Für Import- und Exportlieferungen finden im Verhältnis des Staatlichen Kohlekontors oder der VEB Kohlehandel zu ihren Vertragspartnern die Bestimmungen der Vierten Durchführungsverordnung zum Vertragsgesetz Anwendung.

§ 20

(1) Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1966 in Kraft.

(2) Die Bestimmungen dieser Anordnung gelten für alle Verträge, die nach dem 1. Januar 1966 zu erfüllen sind.

(3) Die Verpflichtung zum Abschluß von Jahreslieferverträgen wird für den Vertragsabschluß 1967 wirksam. Die Vertragspartner gemäß § 4 Abs. 1 haben 1966 einen Teil-Jahresliefervertrag für die Zeit vom 1. April bis 31. Dezember abzuschließen.

Berlin, den 22. Januar 1966

Der Minister für Grundstoffindustrie
Siebold

Anlage 1

zu § 12 Abs. 2 vorstehender Anordnung

Mängelanzeige für feste Brennstoffe

1. Abnehmer:
2. Anschrift:
3. Empfangsstation/-hafen:
4. Vertragspartner:
5. Hersteller:
(genaue Angabe laut Frachtbrief)
6. Genaue Beschreibung des Mangels:*
7. Vertraglich vereinbarter Leistungsgegenstand:
(Art, Qualität, Sorte)
8. Nummer des Güterwagens/Kahnes:
9. Masse laut Frachtbrief/Schiffspapieren:
10. Versandtag:
11. Eingang beim Abnehmer:
12. Preis der Lieferung laut Rechnung:
13. Garantieforderungen:
14. Vertragsstrafen gemäß § 18 Abs. 2 ABfB:
15. Name und Funktion der Personen, die den Mangel festgestellt haben:

Ort und Datum:

(Unterschrift)

* Zum Beispiel: Anteil an Bruch, Spänen, Abris bei Briquettes in Masse oder in Prozent zur Liefereinheit, Nachweis der Massedifferenz, tatsächlich gelieferte Sorte.

Anlage 2

zu § 12 Abs. 4 vorstehender Anordnung

Mängelanzeige für feste Brennstoffe aus Import

Abnehmer:

Anschrift:

Vertragspartner:

Lieferland:

Ausländischer Hersteller:

Analyse Nr.	Ko.-Nr. mit Grenzbf.	Versandtag ab auständ. Hersteller	Eingangstag beim Abnehmer	Waggon-Nr. Kahn	Liefermasse t	Brennstoff nach Art, Qualität, Sorte	Untersuchte Menge kg
1	2	3	4	5	6	7	8

Qualitätsvereinbarung					Analyse					Überschreitung der Qualitätsvereinbarung				
Asche	Wasser	Schwefel	Härte	Unterkorn	Asche	Wasser	Schwefel	Härte	Unterkorn	Asche	Wasser	Schwefel	Härte	Unterkorn
19	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24

Beanspruchte Masse t	Preis MDN/t	Warenwert MDN	Wertminderung MDN	Schadenersatz aus Handels-spanne	Vertragsstrafe	Schadenersatz aus Handelsspanne
----------------------	-------------	---------------	-------------------	----------------------------------	----------------	---------------------------------

Ort und Datum:

(Unterschrift)

* Kohlenzug-Nr.

Anordnung Nr. 3*
über die Behandlung von Lebensmitteln
im Lebensmittelverkehr.

Vom 19. Januar 1966

Auf Grund des § 11 Abs. 1 des Lebensmittelgesetzes vom 30. November 1962 (GBl. I S. 111) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Der § 64 der Anordnung vom 25. August 1956 über die Behandlung von Lebensmitteln im Lebensmittelverkehr (GBl. I S. 788) erhält folgende Fassung:

„(1) Alle Beschäftigten, die mit Lebensmitteln dauernd oder zeitweilig in Berührung kommen können, haben die vorgeschriebene Hygienekleidung sowie folgenden Haarschutz zu tragen:

1. **Weibliche Beschäftigte** müssen ein engmaschiges Haarnetz, eine Haube, Mütze, Kappe oder ein Tuch so tragen, daß das Kopfhaar weitestgehend und bis zur Stirnhaargrenze umschlossen ist. Bei Verwendung eines Haarnetzes kann zusätzlich eine Rüsche, Kopfrunde oder ein Schiffchen getragen werden.

2. **Männliche Beschäftigte** müssen eine Mütze, Kappe oder ein Schiffchen tragen. Werden Tierkörper-teile getragen, ist ein das gesamte Kopfhaar und ein den Nacken bedeckender abwaschbarer Schutz zu verwenden.

(2) Die Hygienekleidung sowie Hauben, Mützen, Kappen, Tücher, Rüschen, Kopfrunden oder Schiffchen müssen dem „Bildkatalog Hygienekleidung“** entsprechen. Eine einmalige Verwendung sauberer Papierrüschen ist zulässig.

(3) Das Tragen des Haarschutzes ist nicht erforderlich für Beschäftigte, die ausschließlich

1. mit verpackten Lebensmitteln in Berührung kommen,
2. mit pflanzlichen Naturprodukten wie Obst, Gemüse oder Kartoffeln bzw. mit Eiern oder frischen Fischen in Berührung kommen, jedoch keine Be- oder Verarbeitung dieser Erzeugnisse vornehmen,

* Anordnung Nr. 2 vom 12. April 1957 (GBl. I Nr. 33 S. 290)

** Herausgegeben vom Staatlichen Textilkontor Karl-Marx-Stadt

3. im Spezialhandel für alkoholische Getränke, Kaffee, Tee und Tabak tätig sind,
4. Getränke wie Limonade, Bier, Wein, Spirituosen oder Kaffee – ausgenommen Milch, Milcherzeugnisse und Erzeugnisse ähnlicher Art – ausschänken,
5. als Servierer tätig sind, sofern langes Kopfhair fest-, zurück- oder hochgesteckt wird,
6. in Wasserversorgungsanlagen tätig sind,
7. als Kassierer an einer separat aufgestellten Kasse tätig sind,
8. beratende bzw. kontrollierende Funktion ausüben.

(4) Die Schutzkleidung ist in ausreichender Menge vom Betrieb zur Verfügung zu stellen, der sie auf seine Kosten in einem sauberen und ordentlichen Zustand zu halten hat.“

§ 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 19. Januar 1966.

Der Minister für Gesundheitswesen

I. V.: Dr. Gehring
Staatssekretär

Anordnung Nr. 10*
über die Aufhebung
gesetzlicher Bestimmungen im Bauwesen.

Vom 20. Januar 1966

§ 1

Folgende gesetzliche Bestimmungen sind gegenstandslos und werden aufgehoben:

1. Anordnung vom 29. Januar 1955 über die Produktion von Hohlblocksteinen (GBl. II S. 42);
2. Anordnung vom 4. März 1955 über die Herstellung und Verwendung von Isolierpappen (GBl. I S. 200);
3. Anordnung vom 8. Oktober 1957 über die Verwendung von Faserplatten aus Einjahrespflanzen (GBl. II S. 282);
4. Anordnung Nr. 9 vom 23. November 1965 über die Aufhebung gesetzlicher Bestimmungen im Bauwesen (GBl. II S. 845).

§ 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 20. Januar 1966

Der Minister für Bauwesen

I. V.: Schmiechen
Staatssekretär

* Anordnung Nr. 9 vom 23. November 1965 (GBl. II Nr. 126 S. 845)

Hinweis auf Verkündungen im Gesetzblatt-Sonderdruck „ST“

Die Ausgabe Gesetzblatt-Sonderdruck Nr. ST 406 vom 22. Januar 1966 enthält:

Anordnung Nr. 406 vom 20. Dezember 1965 über DDR-Standards

Die Ausgabe Gesetzblatt-Sonderdruck Nr. ST 407 vom 29. Januar 1966 enthält:

Anordnung Nr. 407 vom 27. Dezember 1965 über DDR-Standards

Gesetzblatt-Sonderdrucke „ST“ sind im Abonnement über die Deutsche Post zum Quartalspreis von 2,- MDN zu beziehen.

Einzelausgaben können beim Zentral-Versand Erfurt
501 Erfurt, Postschließfach 696

zum Preise von je 0,20 MDN bestellt werden. In der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 102 Berlin, Rosstraße 6, sind Einzelnummern gegen Barverkauf gleichfalls erhältlich.

Verzeichnis

der preisrechtlichen Bestimmungen der Deutschen Demokratischen Republik

(Stand: 31. März 1962)

Broschur · 440 Seiten · 7,50 MDN

HIERZU IST ERSCHIENEN DER

1. Nachtrag zum Verzeichnis

der preisrechtlichen Bestimmungen der Deutschen Demokratischen Republik

(Stand: 31. Dezember 1963)

Broschur · 108 Seiten · 1,40 MDN

Beide Werke wurden herausgegeben vom Büro der Regierungskommission
für Preise und sind einzeln erhältlich beim

Zentral-Versand Erfurt

Erfurt, Postschließfach 696

STAATSVERLAG

DER DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 — Redaktion: 102 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 209 35 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — Ag 134/66/DDR — Verlag: (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Telefon 51 65 21 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 MDN, Teil II 1,80 MDN und Teil III 1,80 MDN — Einzelausgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 MDN, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 MDN, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 MDN, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 MDN je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 MDN mehr — Bestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 591 Erfurt, Postschließfach 696, sowie Bezug gegen Barzahlung in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 102 Berlin, Roßstraße 6 — Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rotationsdruck) **Index 31 817**

265

17.2



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1966 Berlin, den 10. Februar 1966 Teil II Nr. 15

Tag	Inhalt	Seite
18. 1. 66	Anordnung über die Lieferung und Abnahme von Elektroenergie, Gas und Wärme. – Lieferanordnung Energie –	67

**Anordnung
über die Lieferung und Abnahme
von Elektroenergie, Gas und Wärme.
– Lieferanordnung Energie –
Vom 18. Januar 1966**

Auf Grund der §§ 24 und 33 der Energiewirtschaftsverordnung vom 18. April 1963 (GBl. II S. 318) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Organe des Staatsapparates folgendes angeordnet:

**Abschnitt I
Geltungsbereich
§ 1**

(1) Die Lieferanordnung Energie gilt für die wechselseitigen Beziehungen

- a) bei der Lieferung von Elektroenergie, Gas und Wärme (Energie) aus Netzen der Energieversorgungsbetriebe (VEB Energieversorgung und VEB Verbundnetz) und bei der Lieferung von Wärme aus Anlagen der VEB Kraftwerke an Betriebe, die dem Geltungsbereich des Vertragsgesetzes vom 25. Februar 1965 (GBl. I S. 107) unterliegen,
- b) bei der Lieferung (Einspeisung) von Energie in das Netz eines Energieversorgungsbetriebes (EVB) durch Betriebe, die dem Geltungsbereich des Vertragsgesetzes unterliegen,
- c) bei der Lieferung von Energie zwischen den EVB.

(2) Für die Lieferung von Energie an die bewaffneten Organe der Republik gelten ferner die im Einvernehmen mit den zuständigen Ministerien festgelegten zusätzlichen Bestimmungen.

(3) Die Lieferanordnung Energie gilt entsprechend bei der Lieferung und Abnahme von Energie zwischen sonstigen dem Geltungsbereich des Vertragsgesetzes unterliegenden Betrieben.

(4) Soweit in der Lieferanordnung Energie nichts anderes festgelegt ist, gelten die Bestimmungen des Vertragsgesetzes.

(5) Die Lieferanordnung Energie gilt mit den Änderungen und Ergänzungen gemäß Anlage auch für die Lieferung von Wärme an Abnehmer, die nicht dem Geltungsbereich des Vertragsgesetzes unterliegen.

Abschnitt II

**Lieferung und Abnahme von Energie
aus Netzen der EVB und von Wärme
aus Anlagen der VEB Kraftwerke**

§ 2

**Abschluß des Energieliefervertrages und
Vertragszeitraum**

- (1) Mit Abnehmern, die
1. Elektroenergie zum Großabnehmerarif, Sonderabnehmerarif oder zu einem Sondertarif,
 2. Gas über eine Anschlußanlage in Höhe von mehr als 3000 m³/Monat oder 25 000 m³/Jahr,
 3. Wärme im Umfange von mehr als 3000 Gcal/Jahr
- beziehen (nachstehend Großabnehmer genannt), ist der Vertrag über die Lieferung von Energie schriftlich abzuschließen. Er soll in Urkundenform abgeschlossen werden.

(2) Mit den übrigen Abnehmern kommt der Vertrag mit Genehmigung des Anschlußantrages (Energiebezugsanmeldung) durch den EVB zustande, bei Übernahme der Abnehmeranlage durch einen neuen Abnehmer mit der Umschreibung der Abnehmeranlage. Der gemäß den Technischen Anschlußbedingungen* vorgeschriebene Antrag auf Anschluß, Erweiterung und Änderung der Abnehmeranlage ist über einen zur Ausführung von Arbeiten an Energieversorgungsanlagen berechtigten Hersteller** an den EVB einzureichen. Zu dem Antrag ist die Zustimmung des Rechtsträgers bzw. Eigentümers des Grundstücks beizubringen. Auf Verlangen des EVB sind auch diese Abnehmer verpflichtet, mit dem EVB einen schriftlichen Vertrag abzuschließen.

(3) Im übrigen gilt jede Entnahme von Energie aus dem Netz eines EVB oder aus einer Abnehmeranlage als Anerkennung der Bestimmungen der Lieferanordnung Energie.

(4) Der Energieliefervertrag wird grundsätzlich auf unbegrenzte Zeit abgeschlossen.

* Zur Zeit gelten die Anordnung vom 25. März 1961 über die Technischen Anschlußbedingungen für Starkstromanlagen (GBl. III S. 137) und die Anordnung vom 13. April 1962 über die Technischen Anschlußbedingungen für Gasanlagen (GBl. II S. 260). Die Anordnung über die Technischen Anschlußbedingungen für Fernwärmanlagen ist in Vorbereitung.

** Zur Zeit gilt die Anordnung vom 15. Januar 1965 über die Berechtigung zum Ausführen von Arbeiten an Energieversorgungsanlagen (GBl. II S. 97).

§ 3

Langfristige Wirtschaftsverträge zur Vorbereitung der Energielieferung

(1) Zur Vorbereitung der Energielieferung an neue Großabnehmer oder an Abnehmer, deren Energiebezug sich durch Betriebserweiterung oder -veränderung erhöht, sind, sofern bei den EVB Folgemaßnahmen erforderlich werden, zwischen den Investitionsträgern oder Abnehmern und dem EVB langfristige Wirtschaftsverträge abzuschließen.

(2) Der langfristige Wirtschaftsvertrag ist unverzüglich nach Bestätigung der Technisch-ökonomischen Zielstellung oder der perspektivischen Maßnahmen des Investitionsträgers bzw. Abnehmers und, soweit erforderlich, des EVB in Urkundenform abzuschließen.

(3) Der langfristige Wirtschaftsvertrag soll mindestens – unterteilt nach etwaigen Teilvorhaben – enthalten:

- a) Zeitpunkt des Beginns der Energieabnahme,
- b) den höchsten Leistungsbedarf (kW und kVar, m³/h und m³/d, Gcal/h) und Anschlußwert der Verbrauchseinrichtungen,
- c) Jahresmenge (kWh, m³, Gcal),
- d) Spannung, Druck, Zustand der Energieträger Dampf, Heiß- oder Warmwasser einschließlich der Toleranzen,
- e) erforderliche Maßnahmen des EVB und des Abnehmers.

In den Fällen der Buchstaben b und c können Toleranzen vereinbart werden. Auf der Grundlage der bestätigten Aufgabenstellung sind die genauen Werte im langfristigen Wirtschaftsvertrag aufzunehmen.

(4) Auf der Grundlage des langfristigen Wirtschaftsvertrages ist spätestens 3 Monate vor Beginn des neu aufzunehmenden oder erhöhten Energiebezuges ein Energieliefervertrag abzuschließen oder der bestehende Energieliefervertrag zu ändern. Weicht der im Liefervertrag vereinbarte Liefertermin oder Lieferumfang von dem im langfristigen Wirtschaftsvertrag vereinbarten Liefertermin oder Lieferumfang ab, hat der Abnehmer dem EVB die zur Erfüllung des langfristigen Wirtschaftsvertrages gemachten Aufwendungen zu ersetzen, soweit sie zur Erfüllung des Liefervertrages nicht notwendig waren und auch nicht durch Einsparungen bei der Versorgung anderer Abnehmer ausgeglichen werden.

§ 4

Bedarfsanmeldung und -ermittlung

(1) Für die Anmeldung des Energiebedarfs gelten die planmethodischen Bestimmungen.

(2) Großabnehmer sind, unbeschadet der Festlegungen in planmethodischen Bestimmungen, auf Verlangen des EVB verpflichtet, auf der Grundlage ihrer Jahres- und Perspektivplanung dem EVB Angaben über den Energiebedarf der Folgejahre zu machen. Auf Verlangen des Großabnehmers hat der EVB dem Großabnehmer Auskunft über die Bezugsmöglichkeiten für Energie für die Folgejahre zu geben.

(3) Soweit es notwendig ist, soll der Abnehmer zur Begründung seines Energiebedarfs ein Gutachten der zuständigen Außenstelle der Zentralstelle für wirtschaftliche Energieanwendung einholen.

§ 5

Lieferung und Abnahme von Elektroenergie

(1) Der EVB ist verpflichtet, den Abnehmer in dem vertraglich vereinbarten Umfang kontinuierlich mit Elektroenergie unter Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und der Weisungen der Lastverteilung (nachstehend LV genannt) zu beliefern.

(2) Bei fondspflichtigen Abnehmern werden die im Lieferplan festgelegten Monats- und Tagesmengen (Fonds) Bestandteil des Elektroenergieliefervertrages. Bei nichtfondspflichtigen Großabnehmern und übrigen Abnehmern wird unter Berücksichtigung der sonstigen Bestimmungen der Lieferanordnung Energie der Elektroenergiebedarf dieser Abnehmer Vertragsbestandteil; dabei sollen EVB und nichtfondspflichtige Großabnehmer feste Mengen für bestimmte Lieferzeiträume vereinbaren.

(3) Der EVB liefert Elektroenergie in der Stromart und im Rahmen der festgelegten bzw. zu vereinbarenden Toleranz mit der Spannung, mit denen das Versorgungsnetz betrieben wird, an das die Abnehmeranlage angeschlossen ist. Der EVB hat seine Anlagen so zu betreiben, daß die Nennfrequenz von 50 Hz innerhalb der Toleranz $\pm 1\%$ und die Nennspannung bei Netzen von 1 kV und darunter innerhalb der Toleranz $\pm 5\%$ eingehalten werden, soweit nicht von den Vertragspartnern unter Berücksichtigung der beiderseitigen Belange für Abweichungen von der Nennspannung eine andere Toleranz vereinbart wird. Bei Netzen über 1 kV hat der EVB die obere Spannungsgrenze unter Berücksichtigung der geltenden TGL* und die Minustoleranz für Abweichungen von der Nennspannung mit dem Abnehmer zu vereinbaren.

(4) Fondspflichtige Abnehmer und nichtfondspflichtige Großabnehmer sind verpflichtet, Elektroenergie in dem nach Abs. 2 vereinbarten Umfang abzunehmen.

(5) Fondspflichtige Abnehmer dürfen die vereinbarte Monats- oder Tagesmenge nicht überschreiten, wobei die Abnahme durch eine im Vertrag zur Vermeidung einer Netzüberlastung festgelegte Stundenmenge bzw. maximale Übertragungsleistung begrenzt werden kann. Als Fonds gelten auch Festlegungen über die Inanspruchnahme von Elektroenergie für Verbrauchseinrichtungen in der Landwirtschaft oder in anderen Bereichen. Zur Entlastung des Netzes kann der EVB von nichtfondspflichtigen Abnehmern verlangen, daß Einschränkungen der Abnahme hinsichtlich Zeit und Höhe besonders vereinbart werden.

(6) Die Abnehmer haben die Weisungen der LV einzuhalten, insbesondere dürfen sie die bei Stufenaufruf geltenden Operativfonds, die als Stundenmengen $\left(\frac{\text{kWh}}{\text{h}}\right)$ festgelegt werden, nicht überschreiten.

(7) Zur Kontrolle der Einhaltung der Fonds bzw. Operativfonds haben fondspflichtige Abnehmer die Zählerstände täglich um 6 Uhr und 22 Uhr und zu Beginn sowie am Ende der jeweiligen Spitzenbelastungszeit abzulesen. Abnehmer, die in das Stufensystem einbezogen sind, haben die Zählerstände zu Beginn und am Ende sowie stündlich während der aufgerufenen Versorgungsstufen abzulesen. Von allen fondspflichtigen Abnehmern ist ferner am 3. Donnerstag oder an dem sonst von der LV festgelegten Werktag eines jeden Monats von 0 bis 24 Uhr eine stündliche Ablesung vor-

* Zur Zeit gilt die TGL 20 445 – Isolationskoordination elektrischer Betriebsmittel für Wechselspannungen über 1000 V –.

zunehmen. Die abgelesenen Zählerstände sind als Nachweis sofort in das Zählerbuch einzutragen. Die Ablesung entfällt, wenn die Leistungsanspruchnahme durch geeichte Meßgeräte ständig registriert und durch Schreibstreifen nachgewiesen wird. Die ermittelten Verbrauchswerte sind in die Energiebezugskarte (Elektroenergie) zu übernehmen.

(8) Für bestimmte Abnehmergruppen kann das Ministerium für Grundstoffindustrie im Einvernehmen mit dem zuständigen zentralen staatlichen Organ über die Durchführung der Ablesungen eine vom Abs. 7 abweichende Regelung treffen, soweit die Einhaltung der Fonds gesichert bleibt.

(9) Großabnehmer sind auf Verlangen des EVB verpflichtet, den Leistungsfaktor ($\cos \varphi$) mit dem EVB zu vereinbaren und einzuhalten. Die übrigen Abnehmer, die in der Zeit von 6 bis 22 Uhr Elektroenergie mit einem niedrigeren als den in Preisbestimmungen für Großabnehmer festgelegten Leistungsfaktor* abnehmen, sind verpflichtet, auf Verlangen des EVB Maßnahmen zur Verbesserung des Leistungsfaktors zu vereinbaren und durchzuführen.

(10) Die Abnehmer haben ihre Einrichtungen zur Blindstromkompensation entsprechend den getroffenen Vereinbarungen oder auf Weisung der zuständigen LV auszuschalten. Bei der Energieabrechnung ist für den Abrechnungszeitraum, in dem eine Abschaltung der Einrichtungen für Blindstromkompensation veranlaßt wurde, der Leistungsfaktor des vorhergehenden Abrechnungszeitraumes, in dem keine Abschaltung verlangt wurde, zugrunde zu legen.

§ 6

Lieferung und Abnahme von Gas

(1) Der EVB ist verpflichtet, den Abnehmer in dem vertraglich vereinbarten Umfang kontinuierlich mit Gas zu beliefern. Er hat hierbei die gesetzlichen Bestimmungen und die Weisungen der Gasverteilung (nachstehend GV genannt) einzuhalten.

(2) Bei fondspflichtigen Abnehmern werden die im Lieferplan festgelegten Monats- und Tagesmengen (Fonds) Bestandteil des Gaslieferungsvertrages. Bei nichtfondspflichtigen Großabnehmern und übrigen Abnehmern wird unter Berücksichtigung der sonstigen Bestimmungen der Lieferanordnung Energie der Gasbedarf dieser Abnehmer Vertragsbestandteil; dabei sollen EVB und nichtfondspflichtige Großabnehmer feste Mengen für bestimmte Lieferzeiträume, insbesondere Quartale, vereinbaren.

(3) Der EVB liefert Gas

a) mit den in der jeweils gültigen TGL** festgelegten Güteigenschaften,

b) bei unmittelbarer Niederdruckversorgung mit einem Druck (Fließdruck am Endpunkt der Anschlußanlage des EVB) von mindestens 60 bis höchstens 150 mm WS – ausgenommen kurzzeitige Druckerhöhungen zum Ein- und Ausschalten der Straßenbeleuchtung für Gas –,

bei Versorgung mit erhöhtem Niederdruck und bei Mittel- und Hochdruckversorgung mit dem vereinbarten Druck.

Für Gas, das nicht dem Geltungsbereich der TGL unterliegt, sind Güteigenschaften zu vereinbaren.

* Zur Zeit gilt ein Leistungsfaktor von $\cos \varphi = 0,85$.

** Zur Zeit gilt die TGL 79 – 1 1514 – Gaserzeugung, Stadtgas, Güteigenschaften und Prüfmethode – Ausgabe Mai 1964.

(4) Fondspflichtige Abnehmer und nichtfondspflichtige Großabnehmer sind verpflichtet, Gas in dem nach Abs. 2 vereinbarten Umfang abzunehmen. Abnehmer mit eigener Regleranlage haben den für ihre Regleranlage vereinbarten Hinterdruck einzuhalten.

(5) Fondspflichtige Abnehmer dürfen die vereinbarten Monats- oder Tagesmengen nicht überschreiten. Der EVB kann zur Entlastung des Netzes auch von nichtfondspflichtigen Abnehmern verlangen, daß Tagesmengen und in besonderen Fällen Stundenmengen vereinbart werden. Die Abnehmer haben die Weisungen der GV einzuhalten, insbesondere dürfen sie die bei Stufenaufruf geltenden Operativfonds, die auch als Stundenmengen festgelegt werden, nicht überschreiten.

(6) Im Vertrag kann die Abnahme außerdem wegen beschränkter Fortleitungsmöglichkeit durch Stundenhöchstmengen begrenzt werden.

(7) Fondspflichtige Abnehmer sind verpflichtet, zur Kontrolle der Einhaltung der Fonds bzw. Operativfonds die Zählerstände um 6 Uhr täglich abzulesen. Die auf Grund der Zählerstände festgestellten Verbrauchswerte sind in die Energiebezugskarte (Gas) zu übernehmen. Soweit bei Aufruf von Versorgungsstufen Stundenmengen festgelegt sind, sind zu Beginn und am Ende sowie stündlich während der aufgerufenen Versorgungsstufen Ablesungen und besondere Aufzeichnungen darüber vorzunehmen.

§ 7

Lieferung und Abnahme von Wärme

(1) Der EVB stellt die Wärme unter Verwendung von Dampf, Heiß- oder Warmwasser als Energieträger zur Verfügung.

(2) Der EVB ist verpflichtet, den Abnehmer im vertraglich vereinbarten Umfang kontinuierlich mit Wärme zu beliefern. Mit Großabnehmern sind grundsätzlich feste Liefermengen für bestimmte Lieferzeiträume, insbesondere Monate, zu vereinbaren. Bei allen übrigen Abnehmern wird unter Berücksichtigung der sonstigen Bestimmungen der Lieferanordnung Energie der Wärmebedarf dieser Abnehmer Vertragsbestandteil. Soweit eine Vereinbarung im Vertrag nicht getroffen wird, muß der Zustand des Energieträgers, mit dem die Wärme geliefert wird, den für das jeweilige Fernwärmenetz festgelegten Güteigenschaften entsprechen.

(3) Wärmelieferungen für Raumheizung haben während der Heizperiode in Abhängigkeit von der Außentemperatur zu erfolgen. Soweit nichts anderes vereinbart wird – solche Vereinbarungen sind insbesondere mit Einrichtungen des Gesundheitswesens zu treffen – oder das Fernwärmenetz aus technologischen Gründen nicht durchgehend betrieben werden muß, gilt als Heizperiode für alle Versorgungsanlagen die Zeit vom 15. September bis 15. Mai und als tägliche Heizzeit für Wohnungen die Zeit von 6 bis 21 Uhr, soweit nicht infolge niedriger Außentemperaturen ein ganztägiger Betrieb des Fernwärmenetzes erfolgen muß. Die Wärmelieferung wird aufgenommen, wenn nach dem 15. September an 3 aufeinanderfolgenden Tagen die Außentemperatur um 21 Uhr unter $+ 12^\circ\text{C}$ liegt; sie wird in den Monaten ab April ausgesetzt oder eingeschränkt, sobald an 3 aufeinanderfolgenden Tagen die Außentemperatur um 21 Uhr $+ 12^\circ\text{C}$ und mehr beträgt, und endet am 15. Mai. Hinsichtlich der Außentemperaturen gelten die Angaben des Meteorologischen Dien-

stes. Bei entsprechenden Temperatureinbrüchen außerhalb der Heizperiode ist die Wärmelieferung nach Vereinbarung wieder aufzunehmen.

(4) Der Abnehmer hat Wärme in dem vereinbarten Umfang abzunehmen. Er hat bei operativer Einschränkung der Lieferung durch den EVB seine Abnahme bis auf die im Wärmeliefervertrag festgelegte Höhe zu begrenzen. Bei einer Wärmelieferung für Produktionszwecke aus Gegendruckanlagen ist, soweit ein Mindestdurchsatz für diese Anlagen gewährleistet bzw. eine zu große Änderungsgeschwindigkeit der Abnahme verhindert werden muß, der Abnehmer auf Verlangen des EVB verpflichtet, die in Anspruch zu nehmende Mindestleistung bzw. die maximal zulässige Änderungsgeschwindigkeit der Abnahme zu vereinbaren. Der Abnehmer ist auf Verlangen des EVB verpflichtet, zum Nachweis der Einhaltung der Höchstleistung, Mindestleistung oder Änderungsgeschwindigkeit der Abnahme zu den vom EVB angegebenen Zeiten die Meßeinrichtungen abzulesen und die abgelesenen Werte in ein Kontrollbuch einzutragen. Das Kontrollbuch ist dem Beauftragten des EVB auf Anforderung vorzulegen.

(5) Bei Wärmelieferung mit Dampf als Energieträger ist der Abnehmer verpflichtet, das Kondensat kontinuierlich in der vereinbarten Mindestmenge und mit der vereinbarten Temperatur so weit entspannt zurückzuliefern, daß kein Dampf entweichen kann. Das zurückgelieferte Kondensat muß von einwandfreier Beschaffenheit sein und den für Kesselspeisewasser festgelegten Gütewerten* entsprechen. Bei offenem Kondensatkreislauf sind hinsichtlich des O_2 -Gehaltes besondere Vereinbarungen zu treffen. Der EVB kann auf Antrag mit dem Abnehmer von der TGL abweichende Gütewerte vereinbaren, wenn der EVB entsprechend der Kapazität seiner Anlagen und gegen ein entsprechendes Entgelt die Enthärtung oder Entölung nicht einwandfreien Kondensats übernimmt. Zur Einhaltung der vorgeschriebenen oder vereinbarten Gütewerte kann der EVB vom Abnehmer die ständige Kontrolle der Kondensatgüte sowie den Einbau und Betrieb von entsprechenden Aufbereitungsanlagen in einer angemessenen Frist fordern, soweit der Einbau von Aufbereitungsanlagen beim Abnehmer technisch und ökonomisch zweckmäßig ist. Nicht einwandfreies Kondensat kann der EVB zurückweisen. Es gilt als nicht zurückgeliefert und ist nach den geltenden Preisbestimmungen** zu bezahlen.

(6) Bei Wärmebezug aus Heiß- und Warmwassernetzen ist der Abnehmer verpflichtet, den Wärmeinhalt des Energieträgers so auszunutzen, daß die vereinbarte Rücklauftemperatur eingehalten wird. Die direkte Entnahme des Energieträgers ist nur zulässig, wenn dies mit dem EVB vertraglich vereinbart wird.

§ 8

Unterbrechung oder Einschränkung der Lieferung bzw. Abnahme

(1) Der EVB darf die Lieferung von Energie zur Vornahme planmäßiger Arbeiten in seinen Anlagen unterbrechen oder einschränken. Bei Wärmelieferung steht

* Zur Zeit gilt die TGL 13 853 — Kesselspeisewasser, Kesselwasser, Dampfreinheit, Grenzwerte.

** Zur Zeit gelten die Preisordnung Nr. 3003 vom 21. Januar 1964 — Tarife und Preise für die Lieferung von Elektroenergie, Gas und Wärme — (Sonderdruck Nr. P 3003 des Gesetzblattes) und die Preisordnung Nr. 3004 vom 21. Januar 1964 — Reaktionsvorschriften für die Ermittlung der Preise für Wärme (Dampf, Heißwasser, Warmwasser) und Elektroenergie — (Sonderdruck Nr. P 3004 des Gesetzblattes).

dem EVB während der Heizperiode dieses Recht nur zur Durchführung von planmäßig festgelegten Erweiterungs- und Anschlussarbeiten zu. Die Zeit der Unterbrechung oder Einschränkung ist dem Großabnehmer, der aus einem Netz über 1 kV mit Elektroenergie beliefert wird, und dem Großabnehmer von Gas oder Wärme grundsätzlich im laufenden für das folgende Jahr mitzuteilen und nur nach vorheriger Vereinbarung mit diesem Großabnehmer zulässig, die bis zum 10. des der Unterbrechung oder Einschränkung vorausgehenden Monats zu treffen ist. Dies gilt auch bei Abnehmern, die auf eine ständige Wärmelieferung angewiesen sind, z. B. Einrichtungen des Gesundheitswesens und Molkereien. Kann mit diesen Abnehmern kein Einvernehmen über Zeit und Dauer der Unterbrechung oder Einschränkung erzielt werden, entscheidet nach Abstimmung mit dem übergeordneten Organ der genannten Abnehmer die zuständige LV, GV und bei Wärme der EVB endgültig. Allen übrigen Abnehmern sind nach Festlegung der Termine für die Unterbrechung oder Einschränkung unverzüglich, möglichst jedoch 3 Tage vorher, Zeit und Dauer öffentlich oder in sonstiger Weise bekanntzugeben. Soweit bei Abnehmern besondere Verhältnisse vorliegen, sollen Abnehmer und EVB über die Art der Bekanntgabe eine Vereinbarung treffen.

(2) Der EVB darf ferner die Lieferung von Energie zur Vermeidung von Schäden größeren Ausmaßes und Unfällen in seinen Anlagen oder in den Anlagen seiner Einspeiser und Abnehmer ohne vorherige Verständigung der Abnehmer unterbrechen oder einschränken. Die Abnehmer sind von der Dauer der Unterbrechung oder Einschränkung möglichst zu verständigen. Auf Verlangen von volkswirtschaftlich wichtigen Großabnehmern sind im Vertrag besondere Vereinbarungen über die Benachrichtigung zu treffen. Die Unterbrechung ist so durchzuführen, daß die wirtschaftlichen Folgen so gering wie möglich bleiben.

(3) Bei Unterbrechung oder Einschränkung der Energielieferung hat der Abnehmer den Weisungen der LV, GV oder des EVB zur Vermeidung von Unfällen und Schäden Folge zu leisten.

(4) Soweit mit Abnehmern von Wärme nach § 7 Abs. 4 eine Mindestabnahme vereinbart wurde, darf der Abnehmer die Wärmeabnahme nur im Einvernehmen mit dem EVB unterbrechen oder einschränken, es sei denn, daß Gefahr im Verzuge ist. In diesem Falle hat der Abnehmer den EVB unverzüglich von der Dauer der Unterbrechung oder Einschränkung zu verständigen.

(5) Abnehmer von Wärme, die nur zeitweilig (Saison) Wärme beziehen, sind verpflichtet, dem EVB Beginn und Einstellung der Wärmeabnahme in der vertraglich festgelegten Frist bekanntzugeben.

§ 9

Anlage des EVB

(1) Dem EVB obliegen die ordnungsgemäße Unterhaltung seiner Anlage (Anschlußanlage) sowie die Errichtung oder Änderung der Anschlußanlage gemäß den gesetzlichen Bestimmungen und den Vereinbarungen im langfristigen Wirtschaftsvertrag.

(2) Finden die Bestimmungen über unmittelbare Folgeinvestitionen keine Anwendung, ist die Anschlußanlage unbeschadet des § 12 vom EVB zu finanzieren. Voraussetzung hierfür ist, daß der Abnehmer, soweit

keine Ausnahmeregelung getroffen ist, den Anschluß rechtzeitig, spätestens 2 Jahre vor Beginn der Durchführung des Investitionsvorhabens, beantragt. In Sonderfällen kann eine Anschlußanlage vom Abnehmer finanziert werden. Sie ist zu einem späteren Zeitpunkt gegen Erstattung des Zeitwertes in Eigentum des Volkes und Rechtsträgerschaft des EVB zu übertragen. Für die Errichtung und Finanzierung von Anschlußanlagen für LPG und GPG gelten Sonderregelungen.

(3) Der EVB entscheidet unter Berücksichtigung besonderer Belange des Abnehmers über die zweckmäßigste Art und Ausführung der Anschlußanlage.

(4) Die Abgrenzung zwischen der Anschluß- und Abnehmeranlage für Elektroenergie und Wärme ist für die verschiedenen Ausführungsarten in den Technischen Anschlußbedingungen festgelegt. Die Anschlußanlage für Gas endet im Niederdrucknetz an der Hauptabsperreinrichtung des EVB, im Mittel- und Hochdrucknetz am Ausgangsflansch des Eingangsschiebers des EVB vor der zur Abnehmeranlage gehörenden Regieranlage. Der EVB kann mit dem Abnehmer einen anderen Endpunkt vereinbaren, wenn dies im Interesse der öffentlichen Energieversorgung zweckmäßig ist.

(5) Der Endpunkt der Anschlußanlage gilt als Übergabestelle.

(6) Die der Verbrauchsabrechnung dienenden Meß- und Zusatzeinrichtungen (Verrechnungsmesseinrichtungen) des EVB mit Ausnahme erforderlicher Meßleitungen sind unbeschadet des Abs. 4 Teile der Anschlußanlage. Dazu gehören auch Meßwandler, Mengenumwerter, Differenzdruckmesser und Meßgeräte für Druck und Temperatur, wenn darüber keine andere Vereinbarung getroffen ist.

(7) Die Errichtung und den Abbau einer Anschlußanlage für eine zeitlich begrenzte Lieferung (z. B. bei Baustellen) hat der Abnehmer auf seine Kosten zu veranlassen. Sie verbleibt in Rechtsträgerschaft bzw. Eigentum des Abnehmers.

(8) Der Abnehmer ist verpflichtet, in seinem Bereich die Anschlußanlage, insbesondere die Verrechnungsmesseinrichtungen des EVB, jederzeit für den Beauftragten des EVB zugänglich zu halten, vor Beschädigungen einschließlich Frostschäden zu schützen und auf Verlangen des EVB unter Verschluss zu nehmen.

(9) Schäden und Fehler an Verrechnungsmesseinrichtungen (z. B. Stillstand des Zählwerkes), das Durchbrennen von Spannungswandlersicherungen, Undichtigkeiten in Wärmeanlagen, die ein Entweichen des Energieträgers zur Folge haben, das Fehlen von Plomben an Verrechnungsmesseinrichtungen des EVB und an sonstigen plombierten Anlageteilen des EVB und Abnehmers sowie Störungen durch Dritte sind dem EVB vom Abnehmer unverzüglich nach Kenntnis anzuzeigen. Verletzt der Abnehmer seine Anzeigepflicht, hat er für den daraus entstehenden Schaden aufzukommen, mindestens jedoch einen Betrag von 20 MDN zu bezahlen und die Kosten der Wiederplombierung zu tragen.

(10) Über ein Jahr nicht benutzte Anschlußanlagen mit Ausnahme von Reserveanschlußanlagen können vom EVB nach Abstimmung mit dem Abnehmer abgetrennt werden.

§ 10

Anlage des Abnehmers

(1) Dem Abnehmer obliegen die Errichtung, Änderung, Unterhaltung und der Betrieb seiner Anlage (Abnehmeranlage) von der Übergabestelle ab. Als Abnehmer im Sinne der §§ 10, 12 und 13 gilt auch der Rechtsträger oder Eigentümer einer Abnehmeranlage, der nicht gleichzeitig Verbraucher ist.

(2) Zur Abnehmeranlage gehören auch: bei Elektroenergieanlagen die für das Anbringen der Verrechnungsmesseinrichtungen notwendigen Zählertafeln, die Meßleitungen und gegebenenfalls Geräteschaltuhren sowie nach Vereinbarung Meßwandler, bei Gasanlagen die Regieranlage und bei Wärmeanlagen Wärmeübertrager, Mischstationen, Reduzier- und Sicherheitsventile, Kondensatbehälter und -pumpen.

(3) Die Anlage des Abnehmers ist mit Rücksicht auf die öffentliche Energieversorgung so einzurichten, zu unterhalten und zu betreiben, daß Störungen und Behinderungen in der Belieferung anderer Abnehmer oder in den Anlagen des EVB und seiner Einspeiser ausgeschlossen sind. Der Abnehmer hat die Einstellung von Schutzeinrichtungen (z. B. Überstrom-Zeit-Relais, Unterspannungsschutz) mit dem EVB abzustimmen. Kann ein Abnehmer die ordnungsgemäße Wartung seiner Gasregieranlage oder Wärmeregelanlage und Sicherheitseinrichtungen nicht gewährleisten, ist er verpflichtet, mit einem dazu Berechtigten einen Wartungsvertrag abzuschließen. Großabnehmer haben den Einbau von Einrichtungen zur Steuerung und Regelung des Energiesystems zu gestatten und diese Einrichtungen in ihre Rechtsträgerschaft zu übernehmen. Der Abnehmer ist verpflichtet, zumutbare Verbesserungsarbeiten an seiner Anlage durchzuführen.

(4) Ist dem Abnehmer auf Grund eines Vertrages (z. B. Miet- oder Nutzungsvertrag) ein Dritter verpflichtet, so wird dadurch die Pflicht des Abnehmers gemäß Absätzen 1 bis 3 gegenüber dem EVB nicht berührt.

(5) Für die Errichtung, Änderung, Instandsetzung, Verbesserung, den Betrieb und die Überwachung der Abnehmeranlage sind die hierfür geltenden gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere die Technischen Anschlußbedingungen, die Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnungen sowie Standards zu beachten. Wird bei Arbeiten an oder in der Nähe der Abnehmeranlage eine Abtrennung vom elektrischen Versorgungsnetz notwendig, ist der EVB rechtzeitig zu verständigen. Es ist anzustreben, daß Arbeiten zur Wartung und Instandhaltung der Abnehmeranlage bei Unterbrechung der Lieferung gemäß § 8 Abs. 1 durchgeführt werden. Die Kosten für die Abtrennung und den Wiederanschluß trägt der Abnehmer.

(6) Der Abnehmer darf Änderungen oder Erweiterungen seiner Anlage nur von hierfür berechtigten Herstellern vornehmen lassen. Arbeiten im Primärkreis von Wärmeanlagen zwischen dem Endpunkt der Anschlußanlage des EVB und dem Wärmeübertrager sowie an Mischstationen dürfen nur mit ausdrücklicher Zustimmung des EVB vorgenommen werden.

(7) Bei Abnehmeranlagen für Elektroenergie hat der EVB das Recht, sie auf Kosten des Abnehmers vor Inbetriebnahme zu überprüfen (Erstprüfung) und in angemessenen Zeitabständen unter Berücksichtigung

der Produktionsbelange des Abnehmers nachzuprüfen (Nachprüfung) sowie zur Sicherung der öffentlichen Energieversorgung und zur Kontrolle von Schutzmaßnahmen Messungen vorzunehmen. Eine Erst- und Nachprüfung durch den EVB erfolgt nicht bei Abnehmeranlagen, die nach den hierfür geltenden Bestimmungen* vorprüfungs- und abnahmeprüfungspflichtig durch die Organe der Technischen Überwachung sind.

(8) Bei Abnehmeranlagen für Gas erfolgt die Prüfung bzw. Freigabe der Gasanlage vor ihrer Inbetriebnahme durch den EVB entsprechend den Technischen Anschlußbedingungen für Gasanlagen auf Kosten des Abnehmers.

(9) Bei Abnehmeranlagen für Wärme ist der EVB berechtigt, die Abnehmeranlage vor ihrer Inbetriebnahme zu prüfen. Die Prüfung durch die für den Arbeitsschutz und die technische Sicherheit zuständigen Organe wird hierdurch nicht berührt. Der EVB kann ferner die Abnehmeranlage besichtigen, Messungen vornehmen und dabei insbesondere auch die Instandhaltung, die Aufdeckung von Verlusten des Energieträgers und die Wärmeisolierung kontrollieren.

(10) Der EVB hat dem Abnehmer eine Ausfertigung des Prüf- bzw. Abnahmeberichtes zu übergeben und die Beseitigung der festgestellten Mängel zu fordern. Der EVB übernimmt die Haftung für die sach- und fachgerechte Prüfung.

(11) Den Beauftragten des EVB ist, insbesondere zum Zwecke der Besichtigung der Abnehmeranlage, gegen Vorlage des Betriebsausweises mit entsprechendem Berechtigungsvermerk der Zutritt zu den Räumlichkeiten des Abnehmers, in denen sich Energieanlagen befinden, zu gewähren, soweit dem nicht besondere gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen. Zum Betreten der Räume der Deutschen Post mit technischen Einrichtungen des Fernmeldewesens, auch in den Fällen des Abs. 7, und für Betriebe der Lebensmittelindustrie gelten Sonderregelungen.

(12) Abnehmer mit Eigenerzeugungsanlagen einschließlich Notstromanlagen haben, soweit sie nicht Elektroenergie in das öffentliche Netz einspeisen, durch geeignete Vorkehrungen (z. B. Umschalter) zu verhindern, daß eine Verbindung der Eigenerzeugungsanlage mit dem öffentlichen Netz zustande kommt. Ein Parallelbetrieb mit dem öffentlichen Netz ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung des EVB zulässig. Für den Einsatz und den Betrieb von Netzersatzanlagen der Deutschen Post, die dem Fernmeldebetrieb dienen, gilt die zwischen der LV und der Deutschen Post getroffene Vereinbarung.

(13) Der Abnehmer ist verpflichtet, den Anschluß eines Dritten an seine Abnehmeranlage zu dulden, soweit das ohne Behinderung seiner Versorgung, des Betriebsablaufes und der Veränderung seiner Anlagen möglich ist. Der Dritte hat, soweit nichts anderes vereinbart ist, die entstehenden Kosten zu tragen. Dem Abnehmer dürfen durch den Anschluß Dritter bei der Abrechnung seines Energieverbrauchs keine Nachteile entstehen.

(14) Der Abnehmer ist verpflichtet, auf seine Kosten eine Notversorgungsanlage zu errichten, wenn das infolge der technischen und ökonomischen Besonderhei-

ten der Betriebs- und Abnahmeverhältnisse des Abnehmers aus volkswirtschaftlichen Gründen erforderlich ist. Das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist von den Vertragspartnern gemeinsam festzustellen.

§ 11

Straßenbeleuchtungsanlagen

(1) Straßenbeleuchtungsanlagen sind Abnehmeranlagen zur Beleuchtung der öffentlichen Verkehrswege und Plätze, die unmittelbar mit dem öffentlichen Versorgungsnetz des EVB verbunden sind.

(2) Verträge über die Lieferung von Elektroenergie oder Gas für Straßenbeleuchtungsanlagen, bei denen keine Verbrauchsmessung durchgeführt wird, sind in Urkundenform abzuschließen. Bei Straßenbeleuchtungsanlagen mit Verbrauchsmessung gilt für den Vertragsabschluß § 2 Abs. 2. Bei Straßenbeleuchtungsanlagen für Elektroenergie und Gas ohne Verbrauchsmessung ist der Abnehmer verpflichtet, den vereinbarten Brennkalender und die festgelegten Anschlußwerte der Leuchten einzuhalten. Für Änderungen, auch des Anschlußwertes einzelner Leuchten, ist die vorherige schriftliche Zustimmung des EVB einzuholen. Sind keine Vereinbarungen über die Ein- und Ausschaltungen getroffen, gilt, soweit in Standards nichts anderes festgelegt wird, folgender Brennkalender:

Monat	Ein-schalt-Uhrzeit	bei ganznächtlicher Brenndauer		bei halbnächtiger Brenndauer
		Aus-schalt-Uhrzeit	Gesamt-brenn-stunden	(Ausschaltzeit 23 Uhr) Gesamt-brennstunden
Januar	16,45	7,00	442	194
Februar	17,30	6,30	364	154
März	18,30	5,30	341	140
April	19,30	4,15	263	105
Mai	20,30	3,15	209	78
Juni	21,00	2,45	173	60
Juli	21,00	3,00	186	62
August	20,00	3,45	240	93
September	18,45	4,30	293	128
Oktober	17,30	5,30	372	171
November	16,30	6,15	413	195
Dezember	16,30	7,00	450	202

(3) Erfolgt das Ein- und Ausschalten der Gasleuchten durch Druckwelle, legt der EVB entsprechend der zulässigen Netzbelastung Druckhöhe und Dauer der Druckwelle fest und vereinbart diese mit dem Abnehmer.

(4) Einrichtungen, die ausschließlich für die Straßenbeleuchtung verwendet werden, stehen — mit Ausnahme der Verrechnungsmesseinrichtung des EVB — in der Rechtsträgerschaft des Abnehmers. Einrichtungen, die sowohl der Straßenbeleuchtung als auch der öffentlichen Energieversorgung dienen, stehen in der Rechtsträgerschaft des EVB. Übergabestellen sind bei elektrischen Straßenbeleuchtungsanlagen die Anschlußstellen an das Netz des EVB, bei Straßenbeleuchtungsanlagen für Gas die Anschlußstellen der Gasleuchten am Hauptrohr.

(5) Für die gemeinsam genutzten Einrichtungen gilt folgendes:

- a) der EVB stellt seine Einrichtungen unentgeltlich zur Verfügung. Der Abnehmer haftet für alle Schäden, die durch die Straßenbeleuchtungsanlage dem EVB oder Dritten entstehen,

* Zur Zeit gilt die Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung 900 vom 20. Juli 1961 — Elektrische Anlagen — (Sonderdruck Nr. 339 des Gesetzblattes).

- b) bei Änderung des öffentlichen Versorgungsnetzes oder aus sonstigen zwingenden betrieblichen Gründen kann der EVB die Entfernung oder Änderung der Straßenbeleuchtungsanlagen innerhalb einer angemessenen Frist vom Abnehmer verlangen. Die Kosten hierfür trägt der Abnehmer, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen etwas anderes vorsehen,
- c) bei Errichtung, Änderung oder Erweiterung der Straßenbeleuchtungsanlage kann der Abnehmer Einrichtungen des EVB nur mitbenutzen, wenn ihm der EVB die schriftliche Genehmigung dazu erteilt hat,
- d) vom Abnehmer nicht mehr benutzte Straßenleuchten für Gas können auf Kosten des Abnehmers vom öffentlichen Versorgungsnetz abgetrennt werden.

(6) Arbeiten an Straßenbeleuchtungsanlagen darf der Abnehmer nur in Abstimmung mit dem EVB durch dazu berechtigte Hersteller vornehmen lassen. Das Auswechseln unbrauchbarer Glühlampen, Glühkörper, Schutzglocken und -schirme sowie das Reinigen der Beleuchtungskörper darf auch von anderen geeigneten Arbeitskräften ausgeführt werden.

(7) Erneuerungs- oder Unterhaltungsarbeiten an Straßenbeleuchtungsanlagen, deren Aufschub Störungen der öffentlichen Energieversorgung verursachen kann, kann der EVB auf Kosten des Abnehmers auch ohne dessen ausdrücklichen Auftrag durchführen lassen. Der Abnehmer ist davon unverzüglich zu benachrichtigen.

(8) Bei Bestückung der Straßenbeleuchtung mit Gasentladungslampen ist die Blindstromkompensation der Anlage in Abstimmung mit dem EVB entsprechend den örtlichen Netzverhältnissen vorzunehmen, sofern nicht jede Leuchte einzeln kompensiert wird.

§ 12

Umstellung und Änderung des Versorgungsnetzes oder der Anschlußanlage durch den EVB

(1) Der EVB kann zur Sicherung der öffentlichen Energieversorgung eine Umstellung des Versorgungsnetzes oder der Anschlußanlage vornehmen. Umstellungen sind

1. bei Elektroenergie Änderungen der Stromart, Spannung, Zuführungsleitung und Schutzmaßnahmen;
2. bei Gas Änderungen des Gasdrucks, der Gasart (Stadtgas in Erdgas und umgekehrt), Zuführungsleitung und Schutzmaßnahmen;
3. bei Wärme Anwendung eines anderen Energieträgers oder Änderungen des Betriebszustandes (Druck und Temperatur) des Energieträgers und der Zuführungsleitung.

Der EVB hat die Umstellung bei Großabnehmern mit diesen abzustimmen. Soweit keine Übereinstimmung erreicht wird, entscheiden die übergeordneten Organe der Vertragspartner gemeinsam.

(2) Die Kosten für die Umstellung der Anschlußanlage sind vom EVB zu tragen. Die Kosten für die Umstellung der Abnehmeranlage sind bei volkseigenen Betrieben, VVB sowie staatlichen Organen und Einrichtungen vom Rechtsträger zu tragen, bei allen übrigen Abnehmern vom EVB, jedoch mit Ausnahme der Werterhöhung, welche die Abnehmeranlage durch die

Umstellung erfährt. Bei Elektroenergie- und Gasanlagen sind für die Kostentragung durch die übrigen Abnehmer die für Haushaltabnehmer geltenden Bestimmungen anzuwenden.*

(3) Der EVB ist verpflichtet, den Abnehmern die Termine für den Beginn und den Ablauf der vorgesehenen Umstellungsarbeiten rechtzeitig, spätestens 2 Jahre vor Beginn der Umstellung, bekanntzugeben. Der Abnehmer hat die Umstellungsarbeiten in dem mit dem EVB vereinbarten Zeitraum durchzuführen. Der EVB hat dem Abnehmer den genauen Zeitpunkt der Durchführung der Umstellung einen Monat vor Beginn der Arbeiten nochmals anzuzeigen.

(4) Wird auf Grund höherer Leistungsanforderung die Änderung der Anschlußanlage notwendig, so hat der Abnehmer auf seine Kosten, soweit keine besondere Regelung getroffen wird, eine eigene Umspannstation, Reglerstation oder Umformerstation zu errichten.

(5) Wird auf Verlangen des Abnehmers eine Änderung der Art der Zuführungsleitung, z. B. von Freileitung in Kabelleitung, oder eine sonstige Änderung der bestehenden Anschlußanlage durchgeführt, so hat er außer den Änderungskosten für die Abnehmeranlage auch die für die Anschlußanlage zu tragen.

§ 13

Gestattungspflicht des Abnehmers

(1) Der Abnehmer ist verpflichtet, die Zu-, Fort- und Durchleitung von Elektroenergie und Gas sowie das Anbringen von Leitungen, Leitungsträgern und Zubehör an, in und über seine Grundstücke einschließlich Gebäude unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen oder sonstigen für Abnehmer und EVB verbindlichen Festlegungen unentgeltlich für solche Fortleitungsanlagen zu gestatten, die überwiegend der Versorgung des Ortes dienen, in dem die Anlage des Abnehmers sich befindet. Der Abnehmer hat seine Rechte an den Grundstücken so auszuüben, daß der Betrieb der Anlage des EVB nicht beeinträchtigt wird, z. B. hat der Abnehmer für die Einhaltung der Sicherheitsabstände zu Bodenaufwuchs oder Baulichkeiten auf seine Kosten zu sorgen.

(2) Die Mitbenutzung einer abnehmereigenen Station oder der Kondensatrückförderungsanlage des Abnehmers für die Entwässerung des Wärmeversorgungsnetzes durch den EVB ist vertraglich zu regeln und erfolgt gegen ein Nutzungsentgelt.

(3) Der EVB hat dem Abnehmer die vorgesehene Inanspruchnahme seiner Grundstücke unverzüglich mitzuteilen und ihn grundsätzlich $\frac{1}{2}$ Jahr vorher über den Beginn der Arbeiten zu unterrichten. Der EVB hat weiter vor der Inanspruchnahme land- oder forstwirtschaftlich genutzter Flächen die nach den geltenden Bestimmungen** erforderliche Zustimmung der zuständigen staatlichen Organe oder vertragliche Vereinbarung mit den sozialistischen Land- oder Forstwirtschaftsbetrieben herbeizuführen.

* Zur Zeit gelten die Bestimmungen des § 9 der Anordnung vom 31. Januar 1961 über die Bedingungen für die Lieferung von Elektroenergie und Gas an Haushaltabnehmer und sonstige private Abnehmer (GBI. II S. 69).

** Zur Zeit gilt die Verordnung vom 17. Dezember 1964 zum Schutz des land- und forstwirtschaftlichen Grund und Bodens und zur Sicherung der sozialistischen Bodennutzung — Bodennutzungsverordnung — (GBI. II 1965 S. 233; Ber. S. 299).

(4) Der EVB hat dem Abnehmer den Schaden zu ersetzen, der unmittelbar durch die Errichtung, Änderung, den Betrieb, die Unterhaltung und Beseitigung der Fortleitungsanlagen entsteht.

(5) Im übrigen gelten die Bestimmungen über die Benutzung von Grundstücken für Zwecke der Energieversorgung*.

§ 14

Übernahme der Abnehmeranlage durch einen anderen Abnehmer

(1) Bei Wechsel des Abnehmers hat der bisherige Abnehmer dem EVB den Schlußzählerstand mitzuteilen. Unterläßt er die Mitteilung, so ist für die Energieabrechnung mit ihm der Zählerstand maßgebend, mit dem der neue Abnehmer die Anlage übernimmt.

(2) Der die Anlage übernehmende Abnehmer hat dem EVB die Übernahme unter Angabe des Zeitpunktes der Übernahme und des Anfangszählerstandes zur Umschreibung der Anlage anzuzeigen.

(3) Unterläßt der bisherige Abnehmer die Anzeige des Schlußzählerstandes und der neue Abnehmer die des Anfangszählerstandes, so haften beide Abnehmer dem EVB als Gesamtschuldner für den Verbrauch seit der letzten Zählerablesung.

(4) Bei Energieabrechnung auf Grund vereinbarter Pauschalmenen haften der bisherige und der neue Abnehmer als Gesamtschuldner, sofern sie dem EVB den Abnehmerwechsel nicht bzw. nicht rechtzeitig angezeigt haben.

§ 15

Messung des Verbrauchs

(1) Dem EVB obliegt die ordnungsgemäße Ermittlung des Verbrauchs. Er bestimmt unter Berücksichtigung der gesetzlichen Bestimmungen den zweckmäßigsten Einbauort sowie Art und Anzahl der Verrechnungsmesseinrichtungen, bringt sie an und nimmt sie unter Plombenverschluß. Der EVB ist nach den dafür geltenden Bestimmungen für die ordnungsgemäße Kontrolle seiner Verrechnungsmesseinrichtungen und ihre regelmäßige Nachzeichnung verantwortlich**. Der Abnehmer hat die Kosten für den Einbau der Verrechnungsmesseinrichtungen zu tragen. Das gleiche gilt für das Auswechseln einer Verrechnungsmesseinrichtung, wenn es im Interesse einer vertragsgemäßen Messung notwendig ist und nicht aus Gründen der Wartung erfolgt. Falls der EVB in Ausnahmefällen nicht in der Lage ist, bei Großabnehmern von Elektroenergie die Messung der beanspruchten Leistung oder des Leistungsfaktors ordnungsgemäß durchzuführen, sind die durch eine Probemessung über einen Zeitraum von mindestens 14 Tagen ermittelten Werte als Grundlage für die Abrechnung vertraglich festzulegen. Die Probemessung ist jährlich mindestens einmal durchzuführen.

(2) Abnehmer mit einer elektrischen Leistungsanspruchnahme über 5 MVA oder einer Gasabnahme über 25 000 m³/Monat sind berechtigt, auf ihre Kosten zu Kontrollzwecken eigene Messeinrichtungen durch den EVB einbauen zu lassen, die gleicher Größe, Art und Herkunft wie die Verrechnungsmesseinrichtungen des EVB sein sollen.

* Zur Zeit gelten die Energiewirtschaftsverordnung vom 18. April 1963 (GBl. II S. 312) und die Anordnung vom 19. September 1954 über die Benutzung von Grundstücken für Zwecke der Energieversorgung (GBl. S. 307).

** Zur Zeit gilt die Verordnung vom 18. Mai 1961 über das Meßwesen (GBl. II S. 191).

(3) EVB und Abnehmer können in besonderen Fällen eine Pauschalverrechnung vereinbaren. Während der Geltungsdauer dieser Vereinbarung darf der Abnehmer nur im Einvernehmen mit dem EVB zusätzliche Verbrauchseinrichtungen betreiben.

(4) Muß infolge Versagens einer Verrechnungsmesseinrichtung vorübergehend eine Pauschalverrechnung erfolgen, so kann der EVB die Pauschalmenge auf der Grundlage früherer Verbrauchsmessungen festlegen und vereinbaren. Die Ermittlung des Wärmeverbrauchs für Raumheizung und Bereitung von Gebrauchswasser erfolgt, soweit vergleichbare Verbrauchsmessungen nicht vorliegen, entsprechend den beim Fehlen von Verrechnungsmesseinrichtungen geltenden Preisbestimmungen.*

(5) Bei ordnungsgemäßer Messung sind der Abrechnung des Gasverbrauchs zugrunde zu legen:

a) bei Abnahme mit einem Druck bis 100 mm WS die gemessenen Mengen,

b) bei Abnahme mit einem Druck über 100 mm WS die auf 15 °C und 760 Torr umgerechneten Mengen, und zwar

aa) bei Messungen ohne eingebauten Mengenumwerter die nach der Formel

$$V_{15} = V_{gem} \cdot \frac{273 + 15}{273 + t} \cdot \frac{p_{gem} + b}{760}$$

umgerechneten Mengen.

V_{15} = auf 15 °C und 760 Torr umgerechnete Gasmenge in m³

V_{gem} = gemessene Gasmenge in m³

b = Mittelwert der gemessenen Barometerstände in Torr

p_{gem} = Mittelwert des gemessenen Gasüberdrucks in Torr

t_{gem} = Mittelwert der gemessenen Temperaturen in °C

(jeweils bezogen auf Abrechnungszeitraum und Meßstelle);

bb) bei Messungen mit eingebautem Mengenumwerter, der auf 0 °C und 760 Torr geeicht ist, die nach der Formel

$$V_{15} = V_{gem} \cdot 1,055$$

umgerechneten Mengen.

V_{gem} = gemessene Gasmenge in m³

$$1,055 = \text{Umrechnungsfaktor} \frac{273 + 15}{273}$$

(6) Wird bei Wärmelieferungen durch die eingebauten Verrechnungsmesseinrichtungen der Gesamtverbrauch an Wärme einschließlich Kondensat nicht richtig festgestellt, sind auf Grund der tatsächlichen Betriebsverhältnisse Pauschalmenen zu vereinbaren. Bei Feststellung des Wärmeverbrauchs durch Kondensatmessung sind bei der Ermittlung des Gesamtverbrauchs des Abnehmers Verluste in seiner Anlage zu berücksichtigen. Werden Druck und Temperatur des Energieträgers in der Anlage des Abnehmers nicht gemessen, ist der EVB berechtigt, der Ermittlung der Wärmemenge die Druck- und Temperaturmessung zu-

* Zur Zeit gilt § 3 Abs. 2 der Anlage 4 der Preisordnung Nr. 3003 vom 21. Januar 1964 — Tarife und Preise für die Lieferung von Elektroenergie, Gas und Wärme — (Sonderdruck Nr. P 3003 des Gesetzblattes).

grunde zu legen, die in einer im Netz nachfolgenden Abnahmestelle oder im weiteren Versorgungsnetz erfolgt.

(7) Der Abnehmer kann jederzeit schriftlich eine Nachprüfung der Verrechnungsmesseinrichtungen des EVB durch die beim EVB bestehende Prüfstelle fordern. Ergibt eine vom Abnehmer beantragte oder vom EVB veranlaßte Prüfung eine Überschreitung der gesetzlich zulässigen Fehlergrenzen, so ist der Rechnungsbetrag für den vorhergehenden Abrechnungszeitraum richtigzustellen, soweit die Auswirkung nicht mit Sicherheit über einen größeren Zeitraum festgestellt werden kann. Ist die Größe eines Fehlers nicht einwandfrei festzustellen, ist bei Vorhandensein einer ordnungsgemäßen Kontrolleinrichtung ihre Anzeige zugrunde zu legen. In allen übrigen Fällen ist der Verbrauch auf Grund der tatsächlichen Abnahmeverhältnisse zu ermitteln, sofern der Verbrauchsabrechnung nicht die Abnahmeverhältnisse des vorhergehenden oder nachfolgenden Ableszeitraumes oder die des Vorjahres zugrunde gelegt werden können. Ergibt die Prüfung einer Verrechnungsmesseinrichtung keine über die gesetzlich zulässigen Fehlergrenzen hinausgehenden Abweichungen, trägt der Antragsteller die Kosten der Nachprüfung.

§ 16

Rechnungserteilung und Bezahlung

(1) Der Berechnung der Energielieferung sind die durch Verrechnungsmesseinrichtungen oder sonstige Verbrauchsfeststellung ermittelten Werte bzw. vereinbarten Pauschalmengen zugrunde zu legen.

(2) Der EVB ist berechtigt, bei höheren Rechnungsbeträgen Zwischenrechnungen zu erteilen oder Zwischenzahlungen zu fordern, und zwar

bei Abnehmern mit einem monatlichen Rechnungsbetrag

bis 2000 MDN

in einem Zeitabstand von einem Monat

über 2000 MDN bis 5000 MDN

in einem Zeitabstand von 15 Tagen

über 5000 MDN bis 10 000 MDN

in einem Zeitabstand von 10 Tagen

über 10 000 MDN bis 30 000 MDN

in einem Zeitabstand von 5 Tagen

über 30 000 MDN täglich.

Den Zwischenzahlungen werden Beträge zugrunde gelegt, die etwa der Teillieferung des betreffenden Zeitabschnittes entsprechen.

(3) Bei Anwendung eines Inkasso-Verfahrens, das einen Abrechnungszeitraum von mehr als einem Monat umfaßt, ist der EVB berechtigt, im Inkassomonat einen Betrag im voraus zu berechnen, der bei Abnehmern von Elektroenergie mit Grundpreistarifen den Grundpreisen für die Anzahl der Folgemonate, um die das Inkasso-Verfahren das Einmonatsinkasso übersteigt, und bei Abnehmern von Elektroenergie mit Festpreistarifen – mit Ausnahme des Kleinstabnehmer tariffs – etwa 50 % des Rechnungsbetrages des folgenden Abrechnungszeitraumes entspricht.

(4) Erfolgt die Abrechnung auf Grund von Zählerablesungen erst nach einem längeren Verbrauchszeitraum (z. B. nach einem Jahr), sind von den Abnehmern in regelmäßigen, vom EVB festgelegten Zeitabständen gleichhohe Festbeträge zu zahlen. Die Höhe

der Festbeträge wird vom EVB nach dem Verbrauch eines vergleichbaren vorangegangenen und dem voraussichtlichen Verbrauch des folgenden langfristigen Abrechnungszeitraumes festgesetzt. Entspricht der der Festbetragsfestsetzung zugrunde gelegte Verbrauch nicht der voraussichtlichen Verbrauchsentwicklung oder ändern sich im Laufe eines Abrechnungszeitraumes die Abnahmeverhältnisse eines Abnehmers wesentlich, kann der EVB auch im Laufe des Abrechnungszeitraumes den Festbetrag neu festsetzen. Der sich zwischen dem Gesamtrechnungsbetrag auf Grund der Zählerablesung und der Summe der gezahlten Festbeträge ergebende Differenzbetrag wird bei der auf die Ablesung folgenden Rechnungslegung mit dem ersten Festbetrag des folgenden Abrechnungszeitraumes verrechnet, sofern die Verrechnung nicht sofort bei der Ablesung durch Inkasso oder Gutschrift erfolgt.

(5) Hat der Abnehmer seine Anzeigepflicht nach § 9 Abs. 9 verletzt und wird das Nichtfunktionieren einer Verrechnungsmesseinrichtung bei der Ablesung festgestellt, ist mindestens die Summe der für den Abrechnungszeitraum fälligen Festbeträge zu berechnen.

(6) Rechnungen (Zwischenrechnungen, Schlußrechnungen, Nachberechnungen) bzw. Festbeträge werden mit Zugang der Rechnung oder zu dem in der Rechnung angegebenen bzw. in den dem Abnehmer vom EVB zugestellten Überweisungsunterlagen (Zahlkarte, Zahlscheinheft u. a.) festgesetzten Termin fällig. Die Rechnungen sind bei Vorlage durch den Abrechnungskassierer in bar oder durch Scheck zu bezahlen, sofern der Abnehmer nicht an einem vorgeschriebenen oder vereinbarten Verrechnungsverfahren teilnimmt.

(7) Hat der Abnehmer, der nicht an einem vorgeschriebenen oder vereinbarten Verrechnungsverfahren teilnimmt, den fälligen Rechnungsbetrag im Ausnahmefall nicht an den Abrechnungskassierer bezahlt oder die Bezahlung im Überweisungs-, Scheck- oder Postscheckverkehr nicht innerhalb von 3 Werktagen nach Fälligkeit veranlaßt bzw. den Festbetrag nicht bis zu dem in der Überweisungsunterlage festgesetzten Termin eingezahlt, so hat er für jede Mahnung einen Betrag von 1 MDN zu zahlen.

(8) Die Reklamation einer Rechnung kann der EVB bei Anwendung eines maschinellen Abrechnungsverfahrens nur berücksichtigen, wenn die beanstandete Rechnung vorgelegt wird.

(9) Der EVB kann mit dem Abnehmer von Elektroenergie vereinbaren, daß dieser die Zähler selbst abliest und die Zählerstände dem EVB schriftlich mitteilt. Es kann auch vereinbart werden, daß der Abnehmer die Zählerstände in das dafür vorgeschriebene Zählerbuch einträgt, den Verbrauch und den Rechnungsbetrag unter Zugrundelegung des für ihn geltenden Tarifs ermittelt und zu den festgelegten Terminen an den EVB zahlt. Bei fondspflichtigen Abnehmern können die Eintragungen in der Energiebezugskarte zugrunde gelegt werden. Stellt der EVB bei Anwendung eines Mehrstufentarifs für Elektroenergie fest, daß der Abnehmer die Eintragungen nicht ordnungs- und wahrheitsgemäß vorgenommen hat, ist er berechtigt, für die Dauer der Pflichtverletzung den höchsten kWh-Preis zu berechnen. Ist die Dauer nicht feststellbar, kann der EVB diese Berechnung bis zur Einführung der Selbstablesung, höchstens jedoch 6 Monate zurück, vornehmen.

(10) Die Weiterlieferung von Wärme an Dritte ist nur mit schriftlicher Genehmigung des EVB zulässig.

§ 17

Verantwortlichkeit

(1) Ist der EVB für einen Dritten verantwortlich, haftet er im Umfang der Verantwortlichkeit des Dritten.

(2) Die Verantwortlichkeit des EVB ist ausgeschlossen, wenn die Nichterfüllung oder nicht gehörige Erfüllung zurückzuführen ist auf

- a) Unterbrechung oder Einschränkung der Lieferung gemäß § 8 Abs. 1,
- b) Maßnahmen der LV bzw. GV, die weder der EVB selbst noch ein Dritter, für den er einzustehen hat, verursacht hat,
- c) eine durch die Abnehmer verursachte Überlastung des öffentlichen Netzes, wenn der EVB seine Pflicht zur Wartung, Instandhaltung und Rekonstruktion erfüllt hat.

(3) Minderungsansprüche des Abnehmers gegen den EVB setzen voraus, daß die entsprechenden meßtechnischen Voraussetzungen vorliegen oder sonst die exakte Feststellung der Qualitätsabweichungen gewährleistet ist. Das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist vertraglich festzulegen.

(4) Die Verantwortlichkeit des Abnehmers für die Verletzung der Abnahmepflicht wird ausgeschlossen, wenn die Minderabnahme von Elektroenergie in den Spitzenbelastungszeiten erfolgte oder die Senkung seines Energieverbrauchs auf die Verbesserung seiner Verbrauchsnormen oder auf sonstige energiewirtschaftliche Maßnahmen oder bei Minderabnahme von Wärme auf die Außentemperatur zurückzuführen ist. Die verbesserten Verbrauchsnormen bzw. sonstigen Kennziffern sind der weiteren Bedarfsplanung zugrunde zu legen.

§ 18

Vertragsstrafen bei Verletzung
des Elektroenergieliefervertrages

(1) Die Vertragspartner haben bei Verletzung ihrer Pflicht zur Lieferung bzw. Abnahme der für den Monat bzw. das Quartal vereinbarten Elektroenergiemenge einander als Vertragsstrafe zu zahlen

für jede nicht gelieferte bzw. nicht abgenommene kWh

bei Anwendung eines Leistungspreistarifs
30 % der für die Tages- oder die Nachtzeit geltenden Arbeitspreise;

bei Anwendung anderer Tarife
15 % der für die Spitzenbelastungszeiten, die übrige Tageszeit oder die Nachtzeit geltenden Preise.

Für Minderlieferung und -abnahme von Elektroenergie innerhalb einer Toleranz von 3 % sind keine Vertragsstrafen zu berechnen. Bei Vorliegen besonderer Abnahmeverhältnisse ist eine höhere Toleranz zu vereinbaren.

(2) Der Abnehmer hat dem EVB Vertragsstrafe zu zahlen, wenn er die festgelegten Stunden-, Tages- oder Monatsmengen (Fonds bzw. Operativfonds) überschreitet:

je kWh der Überschreitung
der Stunden- oder Tagesmenge
innerhalb der Spitzenbelastungszeiten 5 MDN

in der übrigen Tageszeit 1 MDN
der Monatsmenge
innerhalb der Spitzenbelastungszeiten 10 MDN
in der übrigen Tageszeit 2 MDN

Ist eine Tagesmenge vereinbart, ist für die Überschreitung der Monatsmenge keine Vertragsstrafe zu zahlen. Die Vertragsstrafe bei Überschreitung der Stundenmengen ist auf die Vertragsstrafe bei Überschreitung der für die Spitzenbelastungszeit vereinbarten Tages- und Monatsmengen anzurechnen. Die Vertragsstrafe entfällt, wenn die Menge in der Spitzenbelastungszeit und in der übrigen Tageszeit täglich um nicht mehr als 2 % und monatlich um nicht mehr als 1 % oder die festgelegte Stundenmenge um nicht mehr als 4 % überschritten wird. Soweit es besondere technologische Bedingungen des Abnehmers erfordern, sind höhere Toleranzen zu vereinbaren.

(3) Bei Straßenbeleuchtungsanlagen hat der Abnehmer anstelle der Vertragsstrafe gemäß Abs. 2 bei Überschreitung des Anschlußwertes oder Nichteinhaltung des Brennkalenders das 3fache des Preises der abgenommenen Mehrmenge zu zahlen.

(4) Soweit es notwendig ist, haben die Vertragspartner für den Fall der Nichteinhaltung des vereinbarten Leistungsfaktors oder der vereinbarten Maßnahmen zur Verbesserung des Leistungsfaktors oder der Nichtabschaltung der Einrichtungen zur Blindstromkompensation Vertragsstrafen zu vereinbaren.

(5) Vertragsstrafen für Frequenz- und Spannungsabweichungen sind nur zwischen EVB und Großabnehmern, die nicht aus dem Niederspannungsnetz beliefert werden, zu vereinbaren, wenn die entsprechenden meßtechnischen Voraussetzungen gegeben sind oder sonst die exakte Feststellung der Qualitätsabweichungen gewährleistet ist.

§ 19

Vertragsstrafen bei Verletzung
des Gasliefervertrages

(1) Der EVB ist verpflichtet, Vertragsstrafe zu zahlen

a) in Höhe von 15 % des Preises der ausgefallenen Gasmengen, wenn er die vereinbarte Monatsmenge nicht liefert,

b) in Höhe von 8 % des Preises der nicht gütegerecht gelieferten Gasmenge, wenn er die Wobbezahl oder Verbrennungswärme nicht einhält oder den Schwefelwasserstoffgehalt überschreitet,

c) in Höhe von 0,02 % des Gesamtrechnungsbetrages des Vormonats, wenn er die für das Ein- und Ausschalten der Straßenleuchten erforderliche Druckwelle nicht einhält.

(2) Der Abnehmer ist verpflichtet, Vertragsstrafe zu zahlen

a) in Höhe von 15 % des Preises der nicht abgenommenen Gasmengen, wenn er die vereinbarte Monatsmenge nicht abnimmt,

b) wenn er die Stunden-, Tages- oder Monatsmengen (Fonds oder Operativfonds), bei der Straßenbeleuchtung Anschlußwert und Einschaltzeiten, überschreitet, und zwar:

bei Überschreitung der Stundenmenge
5 MDN je m³ der Überschreitung;

bei Überschreitung der Tagesmenge
0,50 MDN je m³ der Überschreitung bei Abnehmern mit einer Tagesmenge bis 2 000 m³
und

1 MDN je m³ der Überschreitung bei Abnehmern mit einer Tagesmenge über 2 000 m³;

bei Überschreitung der Monatsmenge
1 MDN je m³ der Überschreitung.

Ist eine Tagesmenge vereinbart, ist für die Überschreitung der Monatsmenge keine Vertragsstrafe zu zahlen. Die Vertragsstrafe entfällt, wenn die Tagesmenge um nicht mehr als 4 % und die Monatsmenge um nicht mehr als 2 % überschritten wird.

Anstelle der vorstehenden Sätze beträgt die Vertragsstrafe bei Überschreitung des Anschlußwertes oder der Brenndauer bei Straßenbeleuchtungsanlagen das 3fache des Preises der abgenommenen Mehrmengen.

(3) Für Minderlieferung und -abnahme von Gas sind, soweit sie innerhalb einer Toleranz von 4 % erfolgen, keine Vertragsstrafen zu berechnen. Bei Vorliegen besonderer Abnahmeverhältnisse kann eine höhere Toleranz vereinbart werden.

§ 20

Vertragsstrafen bei Verletzung des Wärmeliefervertrages

(1) Der EVB ist verpflichtet, Vertragsstrafe zu zahlen, wenn er

- a) die vereinbarte Wärmemenge nicht liefert, in Höhe von 30 % des Preises der nicht gelieferten Gcal,
- b) den festgelegten Zustand des Wärmeträgers nicht einhält, in Höhe von 8 % des Preises der nicht gütegerecht gelieferten Wärmemengen.

(2) Der Abnehmer ist verpflichtet, als Vertragsstrafe zu zahlen, wenn er

- a) die vereinbarte Wärmemenge nicht abnimmt, 30 % des Preises für jede zuwenig abgenommene Gcal,
- b) in den dafür festgelegten Zeiten die vereinbarte Höchstleistung in Gcal/h überschreitet bzw. die vereinbarte Mindestleistung in Gcal/h nicht in Anspruch nimmt, den 2fachen Preis für jede zuviel bzw. zuwenig in Anspruch genommene Gcal/h,
- c) die vereinbarte Änderungsgeschwindigkeit der Abnahme nicht einhält, 30 % des Preises für jede Gcal, die abweichend von der vereinbarten Änderungsgeschwindigkeit entnommen wurde, mindestens jedoch den Preis für 1 Gcal/d,
- d) Kondensat nicht kontinuierlich in der vereinbarten Menge zurückliefert, den für außerplanmäßig nicht zurückgeliefertes Kondensat geltenden Preis für jede zuwenig zurückgelieferte t Kondensat.

(3) Für Minderlieferung und Mehr- oder Minderabnahme von Wärme innerhalb einer Toleranz von 3 %

sind keine Vertragsstrafen zu berechnen. Bei Vorliegen besonderer Abnahmeverhältnisse kann eine höhere Toleranz vereinbart werden.

§ 21

Umfang der Schadensersatzpflicht des EVB und Schadensanzeige des Abnehmers

(1) Die Schadensersatzpflicht des EVB gegenüber dem Abnehmer erstreckt sich bei Elektroenergielieferungen mit Frequenz- und Spannungsabweichungen, bei Gaslieferungen mit Abweichungen von den festgelegten Gütewerten oder bei Wärmelieferungen mit Abweichungen vom vereinbarten Zustand des Energieträgers sowie bei Unterbrechung und Einschränkung der Lieferungen auf den Personen- und Sachschaden und beschränkt sich für den sonstigen Vermögensschaden je Schadensfall

- a) bei einem monatlichen Rechnungsbetrag für die entsprechende Energielieferung des Vormonats bis 10 000 MDN auf 2000 MDN,
- b) bei einem monatlichen Rechnungsbetrag über 10 000 MDN auf 10 % des Rechnungsbetrages des Vormonats, wobei jedoch bis zur Höhe von 2000 MDN der sonstige Vermögensschaden voll zu ersetzen ist.

Soweit bei Gas- und Wärmelieferungen Qualitätsabweichungen auftreten, welche zusammenhängend länger als einen Tag anhalten und die gleiche Ursache haben, hat der EVB dem Abnehmer bis zu 10 % des sonstigen Vermögensschadens zu ersetzen.

(2) Der Abnehmer hat dem EVB den eingetretenen Schaden unter Angabe von Art, Ort, Tag und Zeit unverzüglich anzuzeigen. Beweismittel zur Feststellung der Schadensursachen sind bis zur Nachprüfung durch den EVB sicherzustellen.

§ 22

Unberechtigte Entnahme von Energie

(1) Als unberechtigte Entnahme gelten

- a) die Entnahme von Energie vor Anbringung, unter Umgehung, Beeinflussung oder unzulässiger Belastung der Verrechnungsmesseinrichtungen,
- b) die Entnahme von Energie aus einer gesperrten oder nicht genehmigten Abnehmeranlage oder für eine nicht genehmigte Erweiterung,
- c) bei Wärmelieferungen eine nicht vereinbarte Entnahme des Energieträgers aus dem Primärkreis oder der Dampfaustritt aus einem offenen Kondensatkreislauf,
- d) eine sonstige unzulässige Entnahme von Energie.

(2) Bei unberechtigter Entnahme gemäß Abs. 1 ist an den EVB die unberechtigt bezogene Energie unter Zugrundelegung der Tarifpreise für die gesamte Zeit der unberechtigten Entnahme und eine Vertragsstrafe in Höhe von 50 % des Betrages zu bezahlen, der für die unberechtigt entnommene Energie in Ansatz gebracht wurde. Ist die Gesamtzeit nicht festzustellen, so ist mindestens die gemäß Absätzen 3, 4 und 5 zu ermittelnde Energiemenge unter Zugrundelegung der Tarifpreise für mindestens 6 Monate zu berechnen. Für die Zeit der unberechtigten Entnahme bereits bezahlte kWh, m³ oder Gcal sind bei der Berechnung zu berücksichtigen.

(3) Für die Ermittlung der unberechtigt entnommenen Elektroenergiemenge wird zugrunde gelegt

- a) bei Lieferung aus Versorgungsnetzen unter 1 kV der Gesamtanschlußwert der in der Abnehmeranlage vorhandenen Verbrauchseinrichtungen mit einer täglichen Betriebsdauer
- aa) bei Beleuchtungsanlagen von 5 Stunden,
- bb) bei Kraft-, Wärme- und sonstigen Anlagen von 8 Stunden bei einschichtigem, 16 Stunden bei zweischichtigem und 24 Stunden bei dreischichtigem Betrieb,
- b) bei Lieferung aus Versorgungsnetzen von 1 kV und darüber die Höchstleistungsinanspruchnahme, die möglich ist, und eine tägliche Benutzungsdauer von 8 Stunden bei einschichtigem, 16 Stunden bei zweischichtigem und 24 Stunden bei dreischichtigem Betrieb.

(4) Für die Ermittlung der unberechtigt entnommenen Gasmenge wird zugrunde gelegt der volle Anschlußwert der vorhandenen Verbrauchseinrichtungen mit einer täglichen Benutzungsdauer von

- a) 6 Stunden in den Monaten Mai bis einschließlich Oktober bzw. 16 Stunden in den Monaten November bis einschließlich April bei Geräten aller Art, die nach Konstruktion und Beschaffenheit der Raumheizung dienen oder dienen können (z. B. Heizöfen, Herde, Backöfen), sowie bei allen Arten von Gaskochern,
- b) 10 Stunden bei Beleuchtungskörpern,
- c) 24 Stunden bei Kühlschränken,
- d) 4 Stunden bei Warmwassergeräten,
- e) 8 Stunden bei einschichtigem, 16 Stunden bei zweischichtigem und 24 Stunden bei dreischichtigem Betrieb bei allen sonstigen Gasanwendungsanlagen.

(5) Für die Ermittlung der unberechtigt entnommenen Wärme- bzw. Wassermenge wird die Menge zugrunde gelegt, die sich mit vollem Anschlußwert ergibt

- a) bei Raumheizung bis täglich 24 Stunden während der Zeit vom 15. September bis 15. Mai und in 6 Stunden täglich während der Zeit vom 16. Mai bis 14. September, wenn das Fernwärmenetz durchgehend betrieben wird,
- b) bei Warmwasserbereitung in 10 Stunden täglich,
- c) bei sonstigem gewerblichen oder industriellen Verbrauch in der Arbeitszeit des Betriebes.

(6) Der Nachweis des Abnehmers, daß bestimmte Verbrauchseinrichtungen während der Zeit der unberechtigten Entnahme nicht verwendungsfähig waren, ist zulässig.

§ 23

Einstellung der Lieferung von Energie

(1) Der EVB ist berechtigt, die Energielieferung mit sofortiger Wirkung einzustellen, wenn der Abnehmer seine Pflicht zur ordnungsgemäßen Errichtung, Unterhaltung oder zum ordnungsgemäßen Betrieb seiner Anlage so verletzt hat, daß der Zustand der Anlage die Allgemeinheit gefährdet.

(2) Der Abnehmer hat die für die Einstellung und Wiederaufnahme der Lieferung entstehenden Kosten zu tragen. Weitergehende Schadensersatzansprüche des EVB bleiben unberührt.

Abschnitt III

Lieferung und Abnahme von Wärme aus Anlagen der VEB Kraftwerke

§ 24

Die Bestimmungen der §§ 2 bis 4, 7 bis 10, 12, 14, 15 bis 17 und 20 bis 23 gelten entsprechend für die Lieferung und Abnahme von Wärme aus Anlagen der VEB Kraftwerke.

Abschnitt IV

Lieferung (Einspeisung) von Energie in das Netz eines EVB

§ 25

Abschluß des Einspeisevertrages und Vertragszeitraum

(1) Über die Einspeisung von Energie in das Netz eines EVB ist zwischen Einspeiser und EVB ein Vertrag in Urkundenform abzuschließen. Soweit die nachstehenden Bestimmungen über die Einspeisung Besonderheiten des Einzelfalls nicht berücksichtigen, sind darüber im Vertrag entsprechende Festlegungen zu treffen.

(2) Der Vertrag wird grundsätzlich auf unbegrenzte Zeit abgeschlossen.

§ 26

Umfang und Art der Einspeisung

(1) Der Einspeiser ist verpflichtet, Energie in dem vertraglich vereinbarten Umfang kontinuierlich in das Netz des EVB einzuspeisen, und der EVB ist verpflichtet, die vereinbarte Energiemenge abzunehmen. Die Weisungen der LV bzw. GV sind für beide Partner verbindlich. Vertraglich vereinbarte Einspeisemenge ist die im Lieferplan festgelegte Energiemenge. Im Vertrag können Vereinbarungen über den Ersatz der notwendigen Mehraufwendungen getroffen werden, die dadurch entstehen, daß der Einspeiser auf Weisung der LV bzw. GV über den Plan hinaus Energie einspeist.

(2) Sofern sich der Umfang der Einspeisung nach Menge oder Leistung oder Preis für das folgende Planjahr ändert, haben die Vertragspartner darüber innerhalb eines Monats nach Vorliegen der bestätigten Planvorschläge eine Abstimmung herbeizuführen, sofern auf Grund planmethodischer Bestimmungen nicht eine frühere Abstimmung erforderlich ist.

(3) Die Einspeiseverpflichtung umfaßt neben der Wirkstromlieferung eine entsprechend der Energielage unter Berücksichtigung der technischen Möglichkeiten des Einspeisers festgelegte Blindstromlieferung. Die Wirkstromlieferung gilt mit einem Leistungsfaktor von $\cos \varphi = 0,85$ als vereinbart, sofern zwischen Einspeiser und EVB nichts anderes vereinbart oder von der LV nicht ein anderer Leistungsfaktor festgelegt wird.

(4) Bei Einspeisung von Elektroenergie im Parallelbetrieb mit dem öffentlichen Netz hat der Einspeiser seine Anlagen so zu betreiben, daß ihr Betrieb der Einhaltung der Nennfrequenz von 50 Hz innerhalb der

Toleranz $\pm 1\%$ und der Nennspannung innerhalb der vereinbarten Toleranz dient. Bei Einspeisung von Elektroenergie in einen abgetrennten Teil des öffentlichen Netzes (Inselbetrieb) sind die Nennfrequenz innerhalb der Toleranz $\pm 1\%$ und die Nennspannung des Netztes innerhalb der vereinbarten Toleranz einzuhalten.

(5) Für die Beschaffenheit der einzuspeisenden Gasmenge gilt § 6 Abs. 3.

(6) Bei der Einspeisung von Wärme ist der im Vertrag festgelegte Zustand des Energieträgers einzuhalten.

(7) Der Einspeiser hat seinen Elektroenergie- bzw. Gasverbrauch auf den ihm zugeteilten Fonds zu beschränken.

§ 27

Unterbrechung oder Einschränkung der Einspeisung

(1) Der Einspeiser darf zur Sicherung der öffentlichen Energieversorgung die Einspeisung nur nach vorheriger Zustimmung der LV, GV oder bei Wärmelieferungen des EVB zur planmäßigen Überholung seiner Erzeugungsanlage und der damit im Zusammenhang stehenden Anlagen seines Hauptbetriebes unterbrechen oder einschränken. Der Einspeiser hat dem EVB Zeitpunkt und Dauer der Unterbrechung oder Einschränkung unverzüglich nach Vorliegen der Zustimmung mitzuteilen.

(2) Zur Vermeidung von Schäden größeren Ausmaßes und Unfällen sowie bei Störungen im Produktionsablauf seines Hauptbetriebes kann der Einspeiser die Einspeisung ohne vorherige Verständigung des EVB unterbrechen oder einschränken, wenn Gefahr im Verzuge ist. Er ist jedoch verpflichtet, den EVB und die LV bzw. GV unverzüglich über Art und Dauer der Unterbrechung oder Einschränkung zu unterrichten. Die Unterbrechung oder Einschränkung ist so durchzuführen, daß die wirtschaftlichen Folgen so gering wie möglich bleiben.

§ 28

Übergabestelle, Unterhaltung der Anlagen und Messung

(1) Der im Vertrag festgelegte Endpunkt der Anschlußanlage des EVB gilt als Übergabestelle für die eingespeiste Energie.

(2) Einspeiser und EVB haben die Unterhaltung und den Betrieb der sich in ihrer Rechtsträgerschaft befindlichen Anlagen auf ihre Kosten durchzuführen. Die Anlagen sind mit Rücksicht auf die öffentliche Energieversorgung so einzurichten und zu betreiben, daß Störungen sowohl in den Anlagen des Einspeisers als auch in den Anlagen des EVB oder der Einspeiser und Abnehmer des EVB ausgeschlossen werden.

(3) Der Einspeiser hat im Interesse der öffentlichen Energieversorgung

- a) der zuständigen LV bzw. GV und bei Wärme dem EVB auf Anforderung Angaben über technische Daten der Eigenerzeugungsanlage oder über Erzeugungswerte zu machen,
- b) den Einbau von Einrichtungen zur Frequenz- und Übergabeleistungsregelung oder von ähnlichen der Steuerung und Regelung des Energiesystems dienenden Einrichtungen zu gestatten und diese Einrichtungen in seine Rechtsträgerschaft zu übernehmen.

(4) Die Vertragspartner haben dafür zu sorgen, daß die Meßgenauigkeit der in ihrer Rechtsträgerschaft befindlichen Verrechnungsmeßeinrichtungen den gesetzlichen Bestimmungen entspricht. Im übrigen gilt für die Feststellung der eingespeisten Gasmengen § 15 Abs. 5. Im Vertrag soll vereinbart werden, wie die Ermittlung der eingespeisten Energiemengen bei Versagen der Meßeinrichtungen erfolgt.

§ 29

Rechnungserteilung und Bezahlung

(1) Der Einspeiser hat die Verrechnungsmeßeinrichtungen am letzten Arbeitstag eines jeden Monats um 22 Uhr abzulesen. Der EVB ist berechtigt, an den Ablesungen teilzunehmen. Im Einvernehmen mit dem EVB kann die gemeinsame Ablesung auf einen anderen Zeitpunkt am Anfang oder Ende eines jeden Monats verlegt werden. Der Einspeiser hat dem EVB die Rechnung spätestens bis zum 3. Werktag des auf den Abrechnungsmonat folgenden Monats 2fach einzureichen. In besonderen Fällen können die Vertragspartner über die Ablesung eine abweichende Vereinbarung treffen.

(2) Der Einspeiser ist berechtigt, Zwischenrechnungen zu erteilen oder Zwischenzahlungen in folgenden Zeitabständen zu fordern:

bei einem monatlichen Rechnungsbetrag

bis 2000 MDN in einem Zeitabstand bis zu einem Monat

über 2000 MDN bis 5000 MDN in einem Zeitabstand von 15 Tagen

über 5000 MDN bis 10 000 MDN in einem Zeitabstand von 10 Tagen

über 10 000 MDN bis 30 000 MDN in einem Zeitabstand von 5 Tagen

über 30 000 MDN täglich.

(3) Eine Verrechnung zwischen der aus dem Netz des EVB bezogenen Energie mit der eingespeisten Energie ist grundsätzlich nicht zulässig.

§ 30

Verantwortlichkeit

(1) Ist der Einspeiser für einen Dritten verantwortlich, so haftet er im Umfang der Verantwortlichkeit des Dritten.

(2) Die Verantwortlichkeit des Einspeisers ist ausgeschlossen

- a) bei Unterbrechung und Einschränkung der Einspeisung gemäß § 27 Abs. 1,
- b) bei Maßnahmen der LV bzw. GV, die weder der Einspeiser noch ein Dritter, für den er einzustehen hat, verursacht hat.

§ 31

Vertragsstrafen

(1) Die Vertragspartner haben bei Verletzung ihrer Einspeisepflicht bzw. Abnahmepflicht als Vertragsstrafe zu zahlen, wenn sie

1. bei Einspeisung von Elektroenergie
 - a) die für die Spitzenleistungszeit und übrige Tageszeit vereinbarte Menge nicht einhalten,

12 % der Preise bei vereinbarter Tagesmenge, 15 % der Preise bei vereinbarter Monatsmenge für jede zuwenig oder zuviel eingespeiste bzw. abgenommene kWh,

b) die für die Nachtzeit vereinbarte Einspeisemenge überschreiten bzw. nicht abnehmen, 30 % der Preise für jede zuviel eingespeiste bzw. zuwenig abgenommene kWh;

2. bei Einspeisung von Gas oder Wärme die vertraglich vereinbarten Mengen nicht einspeisen bzw. abnehmen, 15 % der Preise dieser Mengen.

(2) Ist eine Tagesmenge vereinbart, ist für die Mehr- oder Mindereinspeisung bzw. -abnahme der Monatsmenge keine Vertragsstrafe zu zahlen.

(3) Soweit die Überschreitung des Fonds aus Eigenerzeugung durch den Einspeiser eine Mindereinspeisung zur Folge hat, hat der Einspeiser anstelle der Vertragsstrafe für die gemäß Abs. 1 zuwenig eingespeisten Mengen Vertragsstrafe wie der Abnehmer bei Überschreitung der festgelegten Energiebezugsmenge (Fonds) bzw. Operativfonds zu zahlen (§ 18 Abs. 2, § 19 Abs. 2).

(4) Bei nicht qualitätsgerechter Einspeisung von Energie hat der Einspeiser Vertragsstrafe in Höhe von 8 % der Preise der nicht gütegerecht gelieferten Energie zu zahlen. Bei Einspeisung von Gas liegt eine vertragsstrafpflichtige Qualitätsverletzung vor, wenn die Wobbezahl oder Verbrennungswärme nicht eingehalten oder der Schwefelwasserstoffgehalt überschritten wird oder sonstige auf Verlangen des EVB besonders festgelegte Güteigenschaften der entsprechenden TGL nicht eingehalten werden.

(5) Für die Einspeisung und Abnahme innerhalb einer Toleranz von $\pm 3\%$ bei vereinbarter Tagesmenge und $\pm 2\%$ bei vereinbarter Monatsmenge sind keine Vertragsstrafen zu berechnen. Das gilt nicht für die Mindereinspeisung in der Nacht. In besonderen Fällen können die Vertragspartner eine andere Toleranz vereinbaren.

(6) Die Vertragsstrafe für Mehr- oder Mindereinspeisung entfällt, wenn der EVB der Mehr- oder Mindereinspeisung zugestimmt hat.

(7) Soweit erforderlich, haben die Vertragspartner für die Verletzung der Verpflichtung zur Blindstromlieferung Vertragsstrafe zu vereinbaren.

§ 32

Umfang der Schadensersatzpflicht des Einspeisers

(1) Die Schadensersatzpflicht des Einspeisers bei Lieferung von Elektroenergie mit Frequenz- und Spannungsabweichungen, bei Gaslieferung mit Abweichungen von den festgelegten Gütewerten oder bei Wärmelieferung mit Abweichungen von dem vereinbarten Zustand des Energieträgers sowie bei Unterbrechung oder Einschränkung der Lieferung erstreckt sich bei Schadensersatzansprüchen von Abnehmern gegen den EVB auf den Personen-, Sach- und sonstigen Vermögensschaden im Umfang der Ersatzpflicht des EVB sowie auf den Schaden, der dem EVB selbst entsteht.

(2) Der EVB hat dem Einspeiser den eingetretenen Schaden unter Angabe von Art, Ort, Tag und Zeit unverzüglich anzuzeigen. Für Regreßforderungen beginnt die Anzeigefrist mit dem Eingang der Schadensanzeige beim EVB.

Abschnitt V

Vertrag über die Lieferung von Elektroenergie und Gas zwischen den EVB

§ 33

Über die Lieferung von Elektroenergie und Gas zwischen den EVB ist ein Vertrag in Urkundenform abzuschließen. Die Bestimmungen der §§ 35 bis 37 finden unmittelbar Anwendung. Im übrigen ist im Vertrag festzulegen, welche Bestimmungen der Lieferanordnung Energie entsprechend anzuwenden sind.

Abschnitt VI

Gemeinsame Bestimmungen für die Lieferung und Einspeisung von Energie

§ 34

Reservelieferungen von Elektroenergie an Betriebe mit Eigenerzeugungsanlagen und Vorhaltung von Reserveanschlußanlagen

(1) Abnehmer mit Eigenerzeugungsanlagen oder Einspeiser haben bei völligem oder teilweisem Ausfall ihrer Eigenerzeugungsanlage, soweit es zur Erfüllung ihrer staatlichen Aufgaben erforderlich ist und dem EVB entsprechende Übertragungsanlagen zur Verfügung stehen, Anspruch auf Reservelieferung von Elektroenergie. Bei fondspflichtigen Abnehmern mindert sich der Fonds um den durch den Ausfall ihrer Eigenerzeugungsanlage nicht benötigten Anteil, soweit nicht die LV eine andere Entscheidung trifft.

(2) Der EVB ist berechtigt, dem Abnehmer für die Vorhaltung und Wartung von Reserveanschlußanlagen ein Nutzungsentgelt zu berechnen, soweit die Anlagen nicht in Rechtsträgerschaft des Abnehmers verbleiben.

§ 35

Leistungsort

Leistungsort für die Liefer- und Einspeiseverpflichtung ist die Übergabestelle.

§ 36

Änderung und Aufhebung des Vertrages

Die Änderung oder Aufhebung des Vertrages ist schriftlich zu vereinbaren. Der Vertrag zwischen EVB und Abnehmer kann auch durch Kündigung beendet werden. Die Kündigung hat, soweit nichts anderes festgelegt ist, mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende schriftlich zu erfolgen.

Abschnitt VII

Schlußbestimmungen

§ 37

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1966 in Kraft. Sie findet auf abgeschlossene Verträge Anwendung, soweit sie die Lieferung oder Einspeisung von Energie ab 1. Januar 1966 betreffen.

Berlin, den 18. Januar 1966

Der Minister für Grundstoffindustrie

Siebold

Anlage

zu § 1 Abs. 5 vorstehender Anordnung

**Sonderbestimmungen
für die Lieferung von Wärme an Abnehmer,
die nicht dem Geltungsbereich
des Vertragsgesetzes unterliegen**

§ 1

(1) Der Abnehmer hat den Anschluß oder eine wesentliche Erweiterung seiner Anlage mindestens 2 Jahre vor ihrer Inbetriebnahme beim EVB anzu-melden.

(2) Der EVB hat die Errichtung und Erweiterung seiner Anschlußanlage aus Investitionsmitteln zu finan-zieren.

(3) Wird eine vom Abnehmer finanzierte Anschlußan-lage in Volkseigentum und Rechtsträgerschaft des EVB übernommen, hat der EVB hierfür den Zeitwert zu er-statten.

§ 2

(1) Für die Verjährung von Ansprüchen des Abneh-mers aus unrichtigen Rechnungen gelten die gleichen Verjährungsfristen, wie sie für die entsprechenden An-sprüche des EVB bestehen.

(2) Die Vertragsstrafenbestimmungen des § 20 vor-stehender Anordnung gelten nur auf Grund besonde-rer Vereinbarungen. Für den Umfang der Schadens-ersatzpflicht des EVB gilt § 21 vorstehender Anord-nung.

(3) Im übrigen gelten für Vertragsstrafen- und Schadensersatzforderungen, soweit nichts anderes ver-einbart wird, die Bestimmungen des allgemeinen Zivil-rechts.

§ 3

(1) Der EVB ist berechtigt, die Wärmelieferung ein-zustellen, wenn der Abnehmer

- a) Maßnahmen unterläßt, zu deren Einleitung er unter Fristsetzung vom EVB zum Zwecke der Ver-meidung von Störungen und Behinderungen in der Versorgung anderer Abnehmer oder in den An-lagen des EVB oder seiner Einspeiser aufgefordert worden ist,

b) die Pflicht zur ordnungsgemäßen Errichtung, War-tung, Instandhaltung und zum ordnungsgemäßen Betrieb seiner Anlage so verletzt, daß der Wärme-träger entweicht oder der Zustand der Anlage die allgemeine Sicherheit gefährdet,

c) seine Anlage eigenmächtig ändert,

d) die Anschlußanlage — insbesondere Verrechnungs-meßeinrichtungen des EVB — auf seinem Grund-stück nicht zugänglich hält, nicht vor Beschädigun-gen einschließlich Frostschäden schützt oder den mit Ausweis versehenen Beauftragten des EVB den Zutritt zu der Abnehmeranlage zum Zwecke der Besichtigung oder Messung verweigert,

e) Schäden und Fehler an Anschlußanlagen, insbe-sondere an Verrechnungsmesseinrichtungen des EVB, schuldhaft verursacht,

f) unberechtigt Wärme oder Wärmeträger entnimmt,

g) das Kondensat nicht vereinbarungsgemäß zurück-liefert,

h) bei gleichzeitiger oder nochmaliger Mahnung nicht bis zum 7. Tage nach Fälligkeit die Rechnung ein-schließlich Mahngebühr und Verzugszinsen bezahlt hat.

(2) Die Wiederaufnahme der eingestellten Lieferung erfolgt erst nach Beseitigung der Umstände, die zur Einstellung führten, und nach Befriedigung der Zah-lungsansprüche des EVB.

(3) Bezahlt der Abnehmer im Falle des Abs. 1 Buchst. h an den mit der Sperrung Beauftragten, so hat er neben der Mahngebühr für den verursachten Auf-wand einen Betrag in Höhe von 3% der Rechnungs-summe, mindestens jedoch 3 MDN zu zahlen. Je den gleichen Betrag hat der Abnehmer für die Einstellung und für die Wiederaufnahme der Versorgung zu zah-len, wenn die Anlage wegen Zahlungsverzugs gesperrt wird. In allen übrigen Fällen hat der Abnehmer für die Einstellung und Wiederaufnahme der Lieferung die entstehenden Kosten zu tragen, mindestens jedoch je 3 MDN zu zahlen. Wird für die Sperrung der Einbau einer Blindscheibe erforderlich, erhöht sich in allen Fällen der Betrag für die Einstellung und für die Wie-deraufnahme der Versorgung um die dadurch entste-henden Kosten, mindestens um je 7 MDN. Weiterge-hende Schadensersatzansprüche des EVB bleiben un-berührt.

(4) Wird auf Verlangen des Abnehmers seine Anlage zeitweilig gesperrt, gilt für die Sperrung und die Wiederaufnahme der Lieferung Abs. 3 entsprechend.

Das Allgemeine Warenverzeichnis und die Schlüsseliste

für Produktion, Materialwirtschaft und Außenhandel werden nicht mehr herausgegeben.

Die Staatliche Zentralverwaltung für Statistik gibt dafür eine ab Planjahr 1967 gültige

Erzeugnis- und Leistungsnomenklatur der DDR

heraus.

Einzelheiten der Anwendung regeln die Planmethodischen Bestimmungen und die Abrechnungsmethodiken der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik.

Die Erzeugnis- und Leistungsnomenklatur erscheint in folgenden Teilabschnitten:

	Preis ca. MDN	
Teil I	1,75	Energie, feste und flüssige Brennstoffe, Erzeugnisse der Schwarz- und NE-Metallurgie, der Gießereien und Schmieden
Teil II	12,-	Erzeugnisse des Maschinenbaus, Elektrotechnik, Elektronik und Metallverarbeitung
Teil III	2,50	Erzeugnisse der Chemie
Teil IV	4,-	Erzeugnisse der Baumaterialienindustrie, Glas- und feinkeramischen Industrie, Holzverarbeitenden Industrie, Zellstoff- und Papierindustrie, polygraphischen Industrie, Kulturwarenindustrie, der Wasserwirtschaft und Altstoffe
Teil V	4,50	Erzeugnisse der Textil-, Bekleidungs- und Lederindustrie
Teil VI	2,20	Erzeugnisse der Lebensmittelindustrie und Landwirtschaft
Teil VII	0,80	Erzeugnisse der Bauwirtschaft
Teil VIII	4,-	Stichwortverzeichnis zur Erzeugnis- und Leistungsnomenklatur

Die einzelnen Teile der Nomenklatur erscheinen in der Zeit vom Dezember 1965 bis Februar 1966.

Bestellungen können nur berücksichtigt werden, wenn Sie Ihren Bedarf sofort dem

ZENTRAL-VERSAND ERFURT

501 Erfurt, Postschließfach 696.

aufgeben. Bitte erleichtern Sie die Bearbeitung Ihres Auftrages durch übersichtliche Bestellaufgabe. Setzen Sie als Überschrift das Kennwort „Erzeugnis- und Leistungsnomenklatur der DDR“ ein und danach untereinander zuerst die benötigte Anzahl und daneben gewünschte Nummer vom Teilabschnitt (also ohne Textnennung).

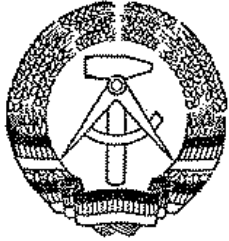
Ohne diese Angaben ist Auftragsausführung nicht möglich. Vergessen Sie auch nicht Ihre genaue Anschrift mit Postleitzahl und Bank- bzw. Postscheck-Konto.

**STAATSVERLAG
DER DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK**

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 – Redaktion: 102 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 209 36 22 – Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen – Ag 134/68-DDR – Verlag: (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Telefon 51 03 21 – Erscheint nach Bedarf – Fortlaufender Bezug nur durch die Post – Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 MDN, Teil II 1,00 MDN und Teil III 1,00 MDN – Einzelausgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 MDN, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 MDN, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 MDN, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 MDN je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 MDN mehr – Bestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Postschließfach 696, sowie Bezug gegen Barzahlung in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 102 Berlin, Roßstraße 6 – Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rotationsdruck) **Index 31 817**

Dtsch. Inst. f. Zeitgeschichte
 Schadowstr. 11

5
 11010



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1966

Berlin, den 12. Februar 1966

Teil II Nr. 16

Tag	Inhalt	Seite
31. 1. 66	Beschluß zur Ergänzung der Verordnung über die „5-Tage-Arbeitswoche für jede zweite Woche“ und die Verkürzung der Arbeitszeit	83
25. 1. 66	Dritte Durchführungsbestimmung zum Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten beim Menschen. — Arbeit mit Erregern von übertragbaren Krankheiten —	83
28. 1. 66	Dritte Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Bildung der Vereinigung Volkseigener Warenhäuser	86
15. 1. 66	Zwanzigste Durchführungsbestimmung zum Gesetz zum Schutze der Kultur- und Nutzpflanzen. — Bekämpfung von Krähen, Sperlingen, Hamstern und Mäusen mit chemischen Mitteln im Bereich der Land- und Forstwirtschaft sowie des Gartenbaues —	87
22. 1. 66	Anordnung über die Genehmigung von Flugveranstaltungen	87
25. 1. 66	Anordnung über die Behandlung der Auswirkungen der Industriepreisreform auf die Finanzierung der Investitionen im Jahre 1966	89
26. 1. 66	Anordnung Nr. 2 über die Bildung und Tätigkeit des Staatlichen Kontors für nicht-metallische Rohstoffreserven	89

Beschluß
zur Ergänzung der Verordnung über die
„5-Tage-Arbeitswoche für jede zweite Woche“ und
die Verkürzung der Arbeitszeit.

Vom 31. Januar 1966

Der § 15 Abs. 1 der Verordnung vom 22. Dezember 1965 über die „5-Tage-Arbeitswoche für jede zweite Woche“ und die Verkürzung der Arbeitszeit (GBl. II S. 897) wird durch folgenden Buchst. c ergänzt:

„c) wenn die Erfüllung des Produktionsplanes gesichert ist, die Arbeitsproduktivität gesteigert und die Hauptkennziffern des Planes gewährleistet werden, kann die Gewährung des Hausarbeitstages wie bisher auch an vollbeschäftigte verheiratete werktätige Frauen mit eigenem Haushalt ohne Kinder auf Vorschlag der Betriebsgewerkschaftsleitungen zwischen ihnen und den Leitern der Betriebe, Dienststellen und Einrichtungen in den Betriebskollektivverträgen, Betriebsvereinbarungen bzw. Betriebsverträgen festgelegt werden.

In den Bereichen außerhalb der materiellen Produktion sind diese Maßstäbe sinngemäß anzuwenden.“

Berlin, den 31. Januar 1966

Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik

Stoph
Vorsitzender

Der Leiter
des Staatlichen Amtes für Arbeit und Löhne
Geyer

Dritte Durchführungsbestimmung*
zum Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten beim Menschen.
— Arbeit mit Erregern von übertragbaren
Krankheiten —

Vom 25. Januar 1966

In Durchführung des § 25 Abs. 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1965 zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten beim Menschen (GBl. I 1966 S. 29) wird gemäß § 51 Abs. 1 folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Arbeit mit Erregern von übertragbaren Krankheiten im Sinne dieser Durchführungsbestimmung ist jede Art der Isolierung, Kultivierung, Behandlung und Haltung von Erregern übertragbarer Krankheiten aus wissenschaftlichen, diagnostischen, therapeutischen, Produktions- und anderen Gründen, gleichgültig, ob sich diese Mikroorganismen in Kultur oder in infektiösem oder infektionsverdächtigem Material befinden, einschließlich der Abgabe und der Annahme, des Versandes und des Transports dieses Materials.

(2) Als Arbeit mit Erregern von übertragbaren Krankheiten im Sinne dieser Durchführungsbestimmung gilt nicht die mikroskopische Untersuchung von Material, das von kranken oder gesunden Menschen oder Tieren stammt und die Vornahme von Desinfektionsmaßnahmen.

§ 2

(1) Erreger übertragbarer Krankheiten beim Menschen im Sinne dieser Durchführungsbestimmung sind lebende Erreger von in der Anlage zu § 11 Abs. 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1965 zur Verhütung und

* 2. DB vom 11. Januar 1966 (GBl. II Nr. 13 S. 52)

Bekämpfung übertragbarer Krankheiten beim Menschen aufgeführten Krankheiten.

(2) Erreger übertragbarer Krankheiten beim Tier im Sinne dieser Durchführungbestimmung sind lebende Erreger der vom Vorsitzenden des Landwirtschaftsrates der Deutschen Demokratischen Republik zu bestimmenden Krankheiten.

§ 3

Das Arbeiten mit Erregern von übertragbaren Krankheiten gemäß § 1 Abs. 1 ist Überwachungs- und genehmigungspflichtig.

§ 4

(1) Für die Überwachung der Arbeiten mit Erregern von übertragbaren Krankheiten sind das Ministerium für Gesundheitswesen und die Bezirks-Hygieneinspektionen zuständig. Bei Einrichtungen und Diensten des Veterinärwesens erfolgt die Überwachung durch die Organe des Landwirtschaftsrates der Deutschen Demokratischen Republik.

(2) Die Überwachungsorgane haben andere Überwachungsorgane über besondere Vorkommnisse, die deren Aufgaben berühren, zu unterrichten.

§ 5

Die Genehmigung wird erteilt für zentral unterstellte wissenschaftliche Institute, Forschungsanstalten, Hochschulinstitute, Serum- und Impfstoffwerke sowie nachgeordnete Einrichtungen der Räte der Bezirke bzw. der Bezirkslandwirtschaftsräte vom Ministerium für Gesundheitswesen bzw. vom Landwirtschaftsrat der Deutschen Demokratischen Republik, für die übrigen mikrobiologischen Einrichtungen vom Rat des Bezirkes — Bezirksarzt — bzw. vom Bezirkslandwirtschaftsrat — Haupttierarzt — nach Beratung mit dem für den Antragsteller zuständigen Fachorgan.

§ 6

(1) Spezielle mikrobiologische Arbeitsbereiche können vom Ministerium für Gesundheitswesen bzw. vom Landwirtschaftsrat der Deutschen Demokratischen Republik bestimmten Einrichtungen vorbehalten bleiben.

(2) Das Arbeiten mit lebenden Kulturen von Cholera, Fleckfieber, Gelbfieber, Pest und Pocken sowie Rotz, Schweinepest, Rinderpest, Maul- und Klauenseuche, Tularämie, Tollwut, Schafpocken, Myxomatose, Geflügelpest, Ornithose — Psittakose, Milzbrand und infektiöser Anämie der Einhufer kann nur Einrichtungen genehmigt werden, die über besonders dafür eingerichtete Laboratorien verfügen, und bedarf in jedem Fall der Zustimmung des Ministeriums für Gesundheitswesen bzw. des Landwirtschaftsrates der Deutschen Demokratischen Republik.

(3) Wenn die Seuchenlage es erfordert und die einwandfreie Durchführung gewährleistet ist, können in Ausnahmefällen orientierende diagnostische mikrobiologische Untersuchungen, die als spezielle mikrobiologische Arbeitsbereiche bestimmten Einrichtungen vorbehalten sind, auch von anderen Einrichtungen, die eine Genehmigung zum Arbeiten mit Erregern von übertragbaren Krankheiten haben, durchgeführt werden. Ausgenommen hiervon ist die Untersuchung auf Maul- und Klauenseuche.

(4) In den Fällen des Abs. 3 sind der Leiter der für den Herkunftsort der Proben zuständigen Kreis-Hygieneinspektion bzw. der Haupttierarzt des Kreislandwirtschaftsrates,

das für den Herkunftsort zuständige Hygieneinstitut des Bezirkes bzw. Veterinäruntersuchungs- und Tiergesundheitsamt,

die für die Vornahme solcher Untersuchungen besonders bestimmte und für den Herkunftsort der Proben zuständige Einrichtung

umgehend von dem Eingang der Proben sowie dem Ergebnis der Untersuchungen zu verständigen.

§ 7

(1) Die Genehmigung zum Arbeiten mit Erregern von übertragbaren Krankheiten kann Einrichtungen auf Antrag erteilt werden, wenn diese räumlich geeignet sind, über die für die vorzunehmenden Untersuchungen erforderliche personelle Besetzung und Ausrüstung verfügen und von einem Facharzt für Bakteriologie und Serologie oder von einem Tierarzt mit einer mindestens dreijährigen Praxiserfahrung auf dem Gebiet der Mikrobiologie geleitet werden. Der Antrag ist über den zuständigen Leiter der Kreis-Hygieneinspektion bzw. den Haupttierarzt des Kreislandwirtschaftsrates mit dessen Stellungnahme an die für die Erteilung der Genehmigung zuständige Stelle zu richten.

(2) Für eine Übergangszeit kann die Leitung einem erfahrenen Fach-Mikrobiologen mit Genehmigung des Ministeriums für Gesundheitswesen bzw. des Landwirtschaftsrates der Deutschen Demokratischen Republik übertragen werden, sofern die übrigen Voraussetzungen gemäß Abs. 1 gegeben sind.

(3) Die Genehmigung wird nach Stellungnahme der zuständigen Bezirks-Hygieneinspektion bzw. des Haupttierarztes des Bezirkslandwirtschaftsrates erteilt.

(4) Die Genehmigung kann allgemein erteilt oder auf bestimmte Erreger von übertragbaren Krankheiten beschränkt werden.

§ 8

(1) Die Genehmigung wird schriftlich erteilt. Sie muß enthalten:

- Name des Leiters und Bezeichnung der Einrichtung, Arbeitsort,
- Umfang der Arbeiten,
- Gültigkeitsdauer der Genehmigung,
- Festlegung der für das Personal erforderlichen Schutzimpfungen.

(2) Eine Ausfertigung der erteilten Genehmigung sowie der Auflagen, die diese Einrichtung betreffen, erhält die zuständige Bezirks-Hygieneinspektion bzw. der Haupttierarzt des Bezirkslandwirtschaftsrates, die die in ihrem Tätigkeitsbereich befindlichen genehmigten Einrichtungen registrieren.

§ 9

Die genehmigende Stelle hat mindestens einmal jährlich eine fachliche Kontrolle der Einrichtungen zu veranlassen. Das Ergebnis ist schriftlich festzuhalten.

§ 10

Die erteilte Genehmigung kann entzogen werden, wenn die Voraussetzungen, die für die Erteilung der Genehmigung maßgebend waren, nicht mehr bestehen. Für das Verfahren gilt § 8 sinngemäß.

§ 11

Vor baulichen Veränderungen der Arbeitsräume, die zu grundsätzlichen Abänderungen der Arbeitsorganisation führen, muß die Zustimmung hierzu bei der Stelle eingeholt werden, von der die Genehmigung zum Arbeiten mit Erregern von übertragbaren Krankheiten erteilt worden ist.

§ 12

Der Zutritt zu den Arbeitsräumen ist nur Personen gestattet, die mit der Durchführung der in diesen Räumen vorzunehmenden Arbeiten bzw. mit ihrer Beaufsichtigung beauftragt sind. Müssen andere Personen (z. B. Handwerker) die Arbeitsräume betreten, sind die erforderlichen Vorsichtsmaßnahmen zu treffen.

§ 13

(1) Für die Arbeit mit Versuchstieren müssen hygienisch einwandfreie Ställe und gute Trennmöglichkeiten der infizierten von den nichtinfizierten Tieren sowie ein einwandfreier Sektionsraum vorhanden sein. Die Desinfektion der verwendeten Tierkäfige, die hygienisch einwandfreie, gefahrlose Beseitigung von Kadavern, Tierkörperteilen sowie tierischen Ausscheidungen und infektiösem Material muß gewährleistet sein.

(2) Infizierte Tiere dürfen Unbefugten nicht zugänglich sein.

§ 14

Die Mitarbeiter der Einrichtung, die beauftragt sind, mit Erregern von übertragbaren Krankheiten zu arbeiten, müssen vorbeugend gegen diejenigen übertragbaren Krankheiten, mit deren Erregern gearbeitet wird, geimpft sein, sofern ein anerkanntes Impfverfahren zum Schutze von Menschen gegen diese Erreger zur Verfügung steht und Gegenindikationen nicht vorliegen. Unberührt hiervon bleiben die einschlägigen Bestimmungen des Gesundheits- und Arbeitsschutzes.

§ 15

(1) Kulturen und Stämme von Erregern übertragbarer Krankheiten sind so aufzubewahren, daß sie Unbefugten nicht zugänglich sind.

(2) Produktionsbetriebe haben ihre Produktions- und Kontrollstämmen in einer Stammsammlung aufzubewahren und listenmäßig zu erfassen. Diese Stämme dürfen Unbefugten ebenfalls nicht zugänglich sein.

§ 16

(1) Lebende Kulturen von Erregern übertragbarer Krankheiten dürfen nur an Einrichtungen abgegeben werden, die die Genehmigung zum Arbeiten mit ihnen haben. Die Abgabe ist zu registrieren. Als lebende Kulturen gelten auch lyophilisierte Kulturen.

(2) Die Abgabe und der Empfang von Kulturen der Erreger von Cholera, Gelbfieber, Pest und Pocken sowie von Erregern exotischer Tierseuchen ist dem Ministerium für Gesundheitswesen bzw. dem Landwirtschaftsrat der Deutschen Demokratischen Republik anzuzeigen.

(3) Für die Ein- und Ausfuhr dieser Kulturen ist die Genehmigung des Ministeriums für Gesundheitswesen bzw. des Landwirtschaftsrates der Deutschen Demokratischen Republik einzuholen.

§ 17

(1) Der Versand sowie der Transport von Erregern übertragbarer Krankheiten oder entsprechendem Untersuchungs- und wissenschaftlichem Material durch öffentliche Verkehrsmittel ist nur bei Einhaltung der Bestimmungen, welche die Gefährlosigkeit des Transportes gewährleisten, erlaubt. Dabei sind die post- bzw. transportrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

(2) Der Versand von Kulturen der Erreger von Pest, Pocken, Cholera, Afrikanischer Schweinepest, Rotz, exotischer Maul- und Klauenseuche sowie Rinderpest ist unzulässig.

(3) Der Versand von sonstigen lebenden Kulturen hat in lyophilisiertem Zustand oder als flüssige Kultur in zugeschmolzenen oder in luftdicht mit Gummistopfen verschlossenen Glasgefäßen, die durch Verschnürung des Stopfens besonders gesichert sind, zu erfolgen. Feste Kulturen sind in zuparaffinierten Reagenzgläsern zu versenden. Die Glasgefäße bzw. Reagenzgläser sind in Hülsen und letztere wieder in Kästchen gesichert unterzubringen. Die Kästchen sind in Watte verpackt so in einen festen Behälter zu legen, daß sie bruchsicher liegen und nicht aneinander stoßen. In die Kiste ist ein Verzeichnis der Kulturen zu legen. Die Sendung ist fest zu verschließen und mit genauer Anschrift des Empfängers und Absenders zu versehen. Der Versand hat unter Ausnutzung der schnellsten Beförderungs- oder Transportmöglichkeit zu erfolgen. Die Sendungen dürfen nur am Schalter eingeliefert werden.

(4) Untersuchungsmaterial (Auswurf, Blut, Erbrochenes, Kot, Eiter usw.) ist in Gefäßen zu versenden, die mit einem Stopfen fest verschlossen sind. Die Gefäße sind in eine gut verschließbare Hülse zu legen, die ihrerseits in einem Behälter mit Deckel unterzubringen ist. Bei Masseneinsendungen sind die Behälter in eine feste Kiste zu legen und die Zwischenräume zwischen den Gefäßen nötigenfalls mit Füllmaterial auszufüllen. Sollen einzelne Versandgefäße der üblichen Art mit Blut, Kot usw. versandt werden, sind sie in feste Umschläge zu packen, die gegebenenfalls durch abgerundete Metallklammern zu verschließen sind.

(5) Größere Körperteile von Tieren (z. B. Kopf eines tollwutverdächtigen Tieres) und Kadaver kleinerer Tiere sind für den Versand in ein festes, mit Desinfektionslösung getränktes Tuch zu verpacken, dann in eine wasserundurchlässige Hülle (Pergamentpapier, Plastbeutel u. ä.) zu wickeln und zu verschnüren. Nach abermaligem Umwickeln mit festem Tuch ist das Ganze mit genügend Holzwole, Papier oder ähnlichem die Feuchtigkeit aufsaugendem Material so in eine Kiste zu bringen, daß der Inhalt vollkommen festliegt. Die Versendung solchen Materials hat unter Ausnutzung der schnellsten Beförderungs- oder Transportmöglichkeiten zu erfolgen.

(6) Der Versand von Objektträgern mit Abstrichen von Blut, Auswurf, Eiter usw. zur Untersuchung hat nach mehrmaligem Umwickeln mit Fließpapier und Watte in einem Holz-, Papp- oder Blechkästchen mit gut verschließbarem Deckel zu erfolgen.

(7) Die in den Absätzen 3 bis 6 aufgeführten Sendungen sind mit der Aufschrift „Vorsicht! Infektiöses Material“ oder einem entsprechenden Etikett zu kennzeichnen.

(8) In jede der unter den Absätzen 4 und 5 aufgeführten Sendungen muß ein Begleitschein eingelegt werden mit genauen Angaben:

- a) Vor- und Zuname, Alter und Anschrift (mit Angabe des Kreises) der Person, von der das Material stammt, oder bei vom Tier stammendem Material Signalement des Tieres mit Anschrift des Besitzers,
- b) Art des Untersuchungsmaterials,
- c) vermutete Krankheit bzw. Erreger, auf die zu untersuchen ist, Erkrankungsstag. Bei Wiederholungsuntersuchung letzter Befund,
- d) Tag und Stunde der Entnahme des Materials,
- e) Todestag, falls Material von Leichen stammt,
- f) Namen und Anschrift des Einsenders und Absenders.

(9) Für den Transport infektiösen Materials mit nicht öffentlichen Verkehrsmitteln gelten die vorstehenden Bestimmungen entsprechend.

§ 18

(1) Der Leiter der zum Arbeiten mit Erregern von übertragbaren Krankheiten berechtigten Einrichtung hat den Einsender des Untersuchungsmaterials von dem Ergebnis der mikrobiologischen bzw. serologischen Untersuchungen zu unterrichten. Der Eingang von Erregerkulturen ist dem Absender zu bestätigen.

(2) Über jeden Befund, der auf das Vorliegen einer zu meldenden übertragbaren Krankheit hinweist, ist außerdem unverzüglich die für den Herkunftsort des untersuchten Materials zuständige Kreis-Hygiene-Inspektion bzw. der Haupttierarzt des Kreislandwirtschaftsrates sowie das für den Kreis zuständige Hygieneinstitut des Bezirkes bzw. der Haupttierarzt des Bezirkslandwirtschaftsrates zu informieren. Bei Befunden, die auf das Vorliegen einer Erkrankung eines Menschen an Tuberkulose hinweisen, ist die zuständige Kreisstelle für Tuberkulose und Lungenkrankheiten, bei Befunden, die auf das Vorliegen einer Geschlechtskrankheit bei einem Menschen hinweisen, der zuständige Kreis-Dermato-Venerologe zu benachrichtigen.

(3) Bei Ersuchen um Untersuchungen auf Erreger von Aussatz, Cholera, Fleckfieber, Gelbfieber, Pest und Pocken oder um die Vornahme von serologischen Reaktionen, die auf das Vorliegen dieser Erkrankungen hinweisen, sind die für den Herkunftsort des Materials zuständige Kreis-Hygieneinspektion und das zuständige Hygieneinstitut des Bezirkes auch über das negative Ergebnis zu unterrichten. Das Ministerium für Gesundheitswesen kann diese Verpflichtung auf weitere übertragbare Krankheiten ausdehnen.

§ 19

(1) Gegen die Entscheidungen der Bezirks-Hygiene-Inspektionen und der Bezirkslandwirtschaftsräte über die Versagung der Genehmigung zum Arbeiten mit Er-

regern übertragbarer Krankheiten, die Einschränkung des Umfangs der Arbeiten, den Entzug der Genehmigung oder Auflagen ist die Beschwerde zulässig.

(2) Die Beschwerde ist beim Ministerium für Gesundheitswesen bzw. beim Landwirtschaftsrat der Deutschen Demokratischen Republik innerhalb von 2 Wochen nach Eingang der Entscheidung einzulegen. Die Entscheidung dieser Organe ist endgültig.

§ 20

Zuwiderhandlungen gegen diese Durchführungsbestimmung werden nach den §§ 45, 47, und 49 des Gesetzes vom 20. Dezember 1965 zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten beim Menschen bestraft.

§ 21

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 25. Januar 1966

Der Minister für Gesundheitswesen	Der Vorsitzende des Landwirtschaftsrates der Deutschen Demokratischen Republik
S e f r i n	E w a l d Minister

Dritte Durchführungsbestimmung* zur Verordnung über die Bildung der Vereinigung Volkseigener Warenhäuser.

Vom 28. Januar 1966

Auf Grund der §§ 2 und 6 der Verordnung vom 22. Oktober 1964 über die Bildung der Vereinigung Volkseigener Warenhäuser (GBl. II S. 901) wird im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Mit Wirkung vom 1. Januar 1966 werden die HO-Warenhäuser „Magnet“ und „Modetreff“ in Halle als Warenhaus CENTRUM Halle der Vereinigung Volkseigener Warenhäuser unterstellt.

(2) Für das Warenhaus CENTRUM Halle gilt das Statut gemäß Anlage 2 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 4. Januar 1965 zur Verordnung über die Bildung der Vereinigung Volkseigener Warenhäuser (GBl. II S. 69).

§ 2

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1966 in Kraft.

Berlin, den 28. Januar 1966

**Der Minister
für Handel und Versorgung**
S i e b e r

* 2. DB vom 23. November 1965 (GBl. II Nr. 125 S. 835)

Zwanzigste Durchführungsbestimmung*
zum Gesetz zum Schutze der Kultur-
und Nutzpflanzen.

— Bekämpfung von Krähen, Sperlingen, Hamstern
und Mäusen mit chemischen Mitteln im Bereich
der Land- und Forstwirtschaft sowie des
Gartenbaues —

Vom 15. Januar 1966

Auf Grund des § 11 des Gesetzes vom 25. November 1953 zum Schutze der Kultur- und Nutzpflanzen (GBl. S. 1179) wird zur Bekämpfung von Krähen, Sperlingen, Hamstern und Mäusen im Bereich der Land- und Forstwirtschaft sowie des Gartenbaues mit chemischen Mitteln zur Vermeidung von Verlusten bei den im Rahmen der biologischen Schädlingsbekämpfung wichtigsten Vogelarten und beim Niederwild in Abstimmung mit den zentralen Dienststellen folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Die Vergiftung von Krähen, Sperlingen, Hamstern und Mäusen zur Vermeidung von Verlusten im Bereich der Land- und Forstwirtschaft sowie des Gartenbaues darf nur von Mitarbeitern des staatlichen Pflanzenschutzdienstes und der Staatlichen Forstwirtschaftsbetriebe oder deren Beauftragten, von Pflanzenschutzspezialisten im Bereich der Land- und Forstwirtschaft sowie des Gartenbaues und von Mitarbeitern der Schädlingsbekämpfungsbetriebe durchgeführt werden.

(2) Bekämpfungsmaßnahmen in Naturschutzgebieten dürfen nur mit Zustimmung der zuständigen Zweigstelle des Instituts für Landesforschung und Naturschutz durchgeführt werden.

§ 2

Bei einer vorgesehenen Bekämpfung von Krähen und Sperlingen sowie bei großräumigen Bekämpfungsmaßnahmen (vor allem Flugzeugeinsatz) gegen Feldmäuse sind durch die für die Bekämpfung Verantwortlichen vor Beginn der Aktion die zuständigen örtlichen Organe und die Kreisjagdbehörde bzw. Kreisnaturschutzverwaltung zu unterrichten.

§ 3

(1) Zur Bekämpfung von Krähen, Sperlingen, Hamstern, Mäusen und anderen im allgemeinen nur zeitweilig als Pflanzenschädiger auftretenden Tieren dürfen nur die im Pflanzenschutzmittelverzeichnis der Deutschen Demokratischen Republik veröffentlichten Präparate bzw. durch die Biologische Zentralanstalt der Deutschen Akademie der Landwirtschaftswissenschaften zu Berlin zugelassenen Anwendungsverfahren verwendet werden.

(2) Die Durchführung der Bekämpfungsmaßnahmen, die Verwendung der Träger- und Wirkstoffe sowie deren Dosierung und die Einhaltung bestimmter Sicherheitsmaßnahmen erfolgen auf der Grundlage von Hinweisen, die dazu vom Sektor Pflanzenschutz des Landwirtschaftsrates der Deutschen Demokratischen Republik herausgegeben werden.

* 19. DB vom 15. Mai 1965 (GBl. II Nr. 59 S. 401)

§ 4

(1) Mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 MDN bis 300 MDN kann bestraft werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die in §§ 1 bis 3 festgelegten Bestimmungen zur Durchführung von Bekämpfungsmaßnahmen mit chemischen Mitteln verstößt.

(2) Ist durch eine vorsätzliche Ordnungswidrigkeit nach § 3 Abs. I ein größerer Schaden eingetreten oder zu erwarten, so kann eine Ordnungsstrafe bis zu 1000 MDN ausgesprochen werden.

(3) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt dem Produktionsleiter des Kreislandwirtschaftsrates.

(4) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt die Ordnungsstrafverordnung vom 5. November 1963 (GBl. II S. 773).

§ 5

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 10. März 1966 in Kraft.

Berlin, den 15. Januar 1966

**Der Vorsitzende
des Landwirtschaftsrates
der Deutschen Demokratischen Republik**

Ewald
Minister

**Anordnung
über die Genehmigung von Flugveranstaltungen.**

Vom 22. Januar 1966

Auf Grund des § 68 des Gesetzes vom 21. Juli 1963 über die zivile Luftfahrt (GBl. I S. 113) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes angeordnet:

§ 1

Zuständigkeit

(1) Die Genehmigungen von Flugveranstaltungen werden durch das Ministerium für Verkehrswesen, Hauptverwaltung der Zivilen Luftfahrt (nachstehend Hauptverwaltung genannt), erteilt.

(2) Die Anträge sind über den ausführenden Luftfahrzeughalter zu stellen und müssen mindestens 2 Wochen vor dem vorgesehenen Zeitpunkt der Flugveranstaltung bei der Hauptverwaltung vorliegen.

(3) Flugveranstaltungen im Sinne dieser Anordnung sind öffentlich durchgeführte oder öffentlich ausgeschriebene Wettbewerbe mit zivilen Luftfahrzeugen oder andere öffentliche Veranstaltungen, an denen zivile Luftfahrzeuge beteiligt sind, das Abwerfen von Gegenständen aus zivilen Luftfahrzeugen sowie Flüge zum Zwecke der Agitation oder Werbung (z. B. Fahnen- oder Transparentschlepp).

§ 2

**Inhalt der Anträge bei Wettbewerben
oder anderen öffentlichen Veranstaltungen**

(1) Die Anträge haben folgende Angaben zu enthalten:

- a) Name und Anschrift des Veranstalters,
- b) Anlaß und Zeitpunkt der Veranstaltung,
- c) Ort der Veranstaltung (Flugplatz oder sonstiges Gelände),
- d) verantwortlicher Personenkreis (z. B. Flugleiter, Sprungleiter),
- e) Flugprogramm (mit Angabe der größten und geringsten Flughöhe in Metern über Grund),
- f) Luftfahrzeuge mit Angabe der Baumuster,
- g) vorgesehene Absperrungs- und Sicherheitsmaßnahmen,
- h) Maßnahmen zur Gewährleistung der Ersten Hilfe und des Brandschutzes.

(2) Soll eine Flugveranstaltung auf einem Gelände außerhalb eines Flugplatzes durchgeführt werden, sind zusätzlich zu übersenden:

- die Zustimmung des jeweiligen Rechtsträgers, Nutzers oder Eigentümers des Geländes;
- die Zustimmung des zuständigen Volkspolizei-Kreisamtes bzw. bei Flugveranstaltungen, die über das Gebiet eines Kreises hinausgehen, der zuständigen Bezirksbehörde der Deutschen Volkspolizei (der Antrag ist unter Mitteilung der Angaben gemäß Abs. 1 Buchstaben a bis d sowie g und h zu stellen);
- ein Lageplan im Maßstab von 1:5000 bis 1:10 000. Der Lageplan muß die Hindernisse des Geländes im Umkreis von 1 km und die Bodenbeschaffenheit der für die Benutzung vorgesehenen Fläche enthalten.

§ 3

Auflagen

Zur Gewährleistung der Flugsicherheit und der sicheren Durchführung der Veranstaltung kann die Genehmigung mit Auflagen verbunden werden.

§ 4

Verantwortung des Veranstalters

Der Veranstalter hat dafür Sorge zu tragen, daß die erteilten Auflagen genau beachtet werden und die Bestimmungen über die Gewährleistung von Sicherheit und Ordnung in der zivilen Luftfahrt eingehalten werden. Er hat insbesondere ausreichende Absperrmaßnahmen zu veranlassen und den Einsatz von Ärzten, medizinischem Hilfspersonal, der dazu erforderlichen Fahrzeuge sowie die Bereitstellung von Feuerlöschrichtungen und -fahrzeugen zu gewährleisten.

§ 5

Genehmigung des Abwerfens von Gegenständen

(1) Der Antrag hat zu enthalten:

- a) Name und Anschrift des Antragstellers,
- b) Art der Veranstaltung und Begründung des Abwurfes von Gegenständen,
- c) ausführender Luftfahrzeughalter,
- d) Luftfahrzeugbaumuster, Anzahl der eingesetzten Luftfahrzeuge,
- e) Start- und Landeplatz,
- f) Datum, Zeit und Gebiet des Abwurfes,
- g) Flughöhe in Metern über Grund während des Abwurfes,
- h) Art, Beschaffenheit und Anzahl der zum Abwurf gelangenden Gegenstände unter Vorklage von je 2 Mustern.

Die gemäß § 9 der Luftverkehrsordnung vom 31. Juli 1953 (GBl. II S. 579) erforderliche Genehmigung der zuständigen Bezirksbehörde der Deutschen Volkspolizei ist dem Antrag beizufügen.

(2) Im Antrag an die zuständige Bezirksbehörde der Deutschen Volkspolizei sind gleichfalls die im Abs. 1 geforderten Angaben zu machen.

§ 6

Flüge zum Zwecke der Agitation oder Werbung

Der Antrag hat zu enthalten:

- a) Name und Anschrift des Antragstellers,
- b) ausführender Luftfahrzeughalter,
- c) Art des Fluges (z. B. Fahnenschlepp),
- d) Luftfahrzeugbaumuster, Anzahl der eingesetzten Luftfahrzeuge,
- e) Datum des Fluges,
- f) Start- und Landeplatz,
- g) Flughöhe in Metern über Grund,
- h) Flugstrecke und -gebiet.

§ 7

Mitteilung an die Deutsche Volkspolizei

(1) Der Beginn genehmigter Flugveranstaltungen ist dem zuständigen Volkspolizei-Kreisamt bzw. bei Flugveranstaltungen, die über das Gebiet eines Kreises hinausgehen, der zuständigen Bezirksbehörde der Deutschen Volkspolizei spätestens 24 Stunden vorher bei gleichzeitiger Übermittlung der Angaben gemäß § 2 Abs. 1 Buchstaben a bis e, g und h bzw. § 6 Buchstaben a, e und h mitzuteilen.

(2) Die Übermittlung der Angaben entfällt, wenn es sich um Flugveranstaltungen gemäß § 2 Abs. 2 oder § 5 handelt.

§ 8

Schlußbestimmungen

- (1) Diese Anordnung tritt am 1. März 1966 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten außer Kraft:
- Bekanntmachung vom 5. Januar 1958 über die Erfordernisse bei der Genehmigung von Flugveranstaltungen (Nachrichten für die Zivile Luftfahrt Nr. 1/1958 S. 4),
 - Bekanntmachung vom 30. August 1958 über die Erteilung von Ausnahmegewilligungen zum Abwurf aus Luftfahrzeugen (Nachrichten für die Zivile Luftfahrt Nr. 6/1958 S. 57).

Berlin, den 22. Januar 1966

Der Minister für Verkehrswesen
K r a m e r

**Anordnung
über die Behandlung der Auswirkungen der
Industriepreisreform auf die Finanzierung der
Investitionen im Jahre 1966.**

Vom 25. Januar 1966

§ 1

Die Anordnung vom 16. Dezember 1964 über die Behandlung der Auswirkungen der Industriepreisreform auf die Finanzierung der Investitionen im Jahre 1965 (GBl. II S. 1033) ist weiterhin für das Jahr 1966 anzuwenden.

§ 2

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1966 in Kraft.

Berlin, den 25. Januar 1966

Der Minister der Finanzen
I. V.: K a m i n s k y
Erster Stellvertreter des Ministers

**Anordnung Nr. 2*
über die Bildung und Tätigkeit
des Staatlichen Kontors für nichtmetallische
Rohstoffreserven.**

Vom 26. Januar 1966

Zur Ergänzung und Änderung der Anordnung vom 2. Januar 1964 über die Bildung und Tätigkeit des Staatlichen Kontors für nichtmetallische Rohstoffreserven (GBl. II S. 35) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe folgendes angeordnet:

§ 1

- (1) § 2 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Das Staatliche Kontor ist juristische Person und arbeitet ab 1. Januar 1966 nach dem Prinzip der wirtschaftlichen Rechnungsführung. Sein Sitz ist Berlin.“

* Anordnung (Nr. 1) vom 2. Januar 1964 (GBl. II Nr. 6 S. 35)

- (2) § 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Das Staatliche Kontor wird vom Hauptdirektor geleitet. Er ist für die gesamte Tätigkeit des Staatlichen Kontors verantwortlich. Das Staatliche Kontor ist dem Ministerium für Bezirksgeleitete Industrie und Lebensmittelindustrie unterstellt.“

- (3) § 4 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Im Falle seiner Verhinderung werden die Aufgaben des Hauptdirektors von einem von ihm bestimmten leitenden Mitarbeiter wahrgenommen.“

- (4) § 6 Absätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„(1) Das Staatliche Kontor wird im Rechtsverkehr durch den Hauptdirektor und im Falle seiner Verhinderung durch einen von ihm beauftragten Mitarbeiter vertreten.

(2) Der Hauptdirektor ist zur Einzelzeichnung befugt. Das gleiche gilt für den beauftragten leitenden Mitarbeiter bei der Vertretung des Hauptdirektors.“

- (5) § 6 Abs. 3 wird gestrichen.

- (6) § 7 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Hauptdirektor des Staatlichen Kontors wird vom Minister für Bezirksgeleitete Industrie und Lebensmittelindustrie berufen und abberufen.“

§ 2

Planung der VVB-Umlage im Staatlichen Kontor

(1) Zur Finanzierung des Staatlichen Kontors wird von den volkseigenen Altstoffhandelsbetrieben eine VVB-Umlage nach § 3 erhoben. Eigene Einnahmen des Staatlichen Kontors sind bei der Bildung der VVB-Umlage zu berücksichtigen.

(2) Die VVB-Umlage dient zur Deckung folgender Kosten:

- a) der personellen und sachlichen Kosten des Staatlichen Kontors,
- b) der Werbekosten,
- c) der Bildung des Prämienfonds sowie des Kultur- und Sozialfonds des Staatlichen Kontors gemäß den geltenden Bestimmungen,
- d) der Bildung eines Fonds für wissenschaftlich-technische Entwicklung.

(3) Das Staatliche Kontor plant die im Abs. 2 genannten Kosten und deren Deckung.

(4) Grundlage für die Berechnung der personellen Kosten ist der Lohnfonds. Die übrigen Kosten sind unter Beachtung des Prinzips der strengsten Sparsamkeit zu planen.

(5) Die nicht verbrauchten Mittel bzw. die durch die Umlage nicht gedeckten Kosten sind mit Ausnahme des Prämienfonds, des Kultur- und Sozialfonds des Staatlichen Kontors und des Fonds wissenschaftlich-technische Entwicklung in die Jahresabrechnung einzu-beziehen.

§ 3

**Planung der VVB-Umlage
in den volkseigenen Altstoffhandelsbetrieben**

(1) Der auf die volkseigenen Altstoffhandelsbetriebe entfallende Anteil an der VVB-Umlage wird vom geplanten Verkaufspreis-Eigengeschäft der Betriebe berechnet.

(2) Die VVB-Umlage ist in die Kennziffer der staatlichen Aufgaben der volkseigenen Altstoffhandelsbetriebe einzubeziehen.

§ 4

Abführung der Umlage

(1) Die volkseigenen Altstoffhandelsbetriebe haben die Umlage in der sich entsprechend der Erfüllung des Umsatzes Verkaufspreis-Eigengeschäfte ergebenden Höhe und in monatlichen Teilbeträgen zu Lasten der Handelskosten (Kontengruppe 36) an das Staatliche Kontor abzuführen.

(2) Das Staatliche Kontor hat die Termine und die Höhe der monatlichen Beträge für die Abführung der VVB-Umlage für die volkseigenen Altstoffhandelsbetriebe festzulegen.

§ 5

**Bildung und Verwendung des Fonds
für wissenschaftlich-technische Entwicklung
der Altstoffwirtschaft**

(1) Der Fonds für wissenschaftlich-technische Entwicklung der Altstoffwirtschaft wird aus der VVB-Umlage gebildet.

(2) Die Verwendung des Fonds für wissenschaftlich-technische Entwicklung der Altstoffwirtschaft erfolgt entsprechend den Planaufgaben des Staatlichen Kontors.

§ 6

Aufstellung der Quartalskassenpläne

Der Hauptdirektor des Staatlichen Kontors hat vor Beginn eines jeden Quartals einen nach Monaten auf-

geteilten Quartalskassenplan auf der Basis der Einnahmen und Ausgaben aufzustellen.

§ 7

Aufstellung der Eröffnungsbilanz zum 1. Januar 1966

(1) Das Staatliche Kontor hat bis zum 15. Februar 1966 eine Eröffnungsbilanz zum 1. Januar 1966 aufzustellen.

(2) Die Eröffnungsbilanz des Staatlichen Kontors umfaßt seine materiellen und finanziellen Mittel (Aktiva und Passiva).

(3) Die Erfassung und Bewertung der Grundmittel erfolgt nach den Grundsätzen der Verordnung vom 30. Januar 1964 über die Umbewertung der Grundmittel (GBI. II S. 118). Grundmittel mit einem Bruttowert bis 500 MDN sind nicht in die Eröffnungsbilanz aufzunehmen.

§ 8

Jahresabschluß

(1) Das Staatliche Kontor hat einen Jahresabschluß aufzustellen, der folgende Teile umfaßt:

- a) die Jahresbilanz,
- b) die Gewinn- und Verlustrechnung,
- c) den Jahresbericht des Hauptdirektors des Staatlichen Kontors.

(2) Die Jahresbilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung ist für das Staatliche Kontor erstmalig am 31. Dezember 1966 aufzustellen.

§ 9

Schlußbestimmung

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1966 in Kraft.

Berlin, den 26. Januar 1966

Der Minister

für Bezirksgeleitete Industrie und Lebensmittelindustrie

K r a c k

265

22256

A



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1966 Berlin, den 14. Februar 1966 Teil II Nr. 17

Tag	Inhalt	Seite
15. 1. 66	Anordnung zur Ausarbeitung neuer Betriebspreise für den Industriezweig Glas - Keramik zur Vorbereitung der Industriepreisreform	91
	Hinweis auf Verkündungen im Gesetzblatt Teil III der Deutschen Demokratischen Republik	94

Anordnung zur Ausarbeitung neuer Betriebspreise für den Industriezweig Glas - Keramik zur Vorbereitung der Industriepreisreform.

Vom 15. Januar 1966

Zur Vorbereitung der Industriepreisreform wird folgendes angeordnet:

§ 1

Diese Anordnung gilt für Hersteller aller Eigentumsformen, die aus nachstehend genannten Erzeugnisgruppen Artikel herstellen:

lfd. Nr.	Erzeugnisgruppe	Warennummer
1.	Haushaltsteinzeug	51 11 00 00
2.	Ziersteinzeug	51 12 00 00
3.	Haushaltgeschirr aus Ton	51 31 00 00
4.	Ziertonerzeugnisse	51 33 00 00
5.	Terrakotta- u. Majolikaerzeugnisse	51 38 00 00
6.	Haushaltsteingutservice und Hotelgeschirr	51 51 00 00
7.	Sonstiges Haushaltsteingut	51 52 00 00
8.	Ziersteingut	51 53 00 00
9.	Sanitäre Erzeugnisse auf Basis VC und Steingut	51 53 90 00 51 54 00 00 51 55 00 00
10.	Sanitäre Erzeugnisse aus Porzellan	51 65 00 00
11.	Sanitätsporzellan für Krankenhausbedarf	51 66 00 00
12.	Verpackungsgefäße aus Steingut	51 57 40 00
13.	Milchtransportkannen aus Steingut	51 57 50 00
14.	Steingutmasse	51 58 00 00
15.	Sonstige Steingutwaren	51 59 00 00
16.	Haushaltporzellanservice und Hotelgeschirr	51 61 00 00
17.	Sonstiges Haushaltporzellan	51 62 00 00
18.	Zierporzellan	51 63 00 00
19.	Spielwaren aus Porzellan - Kinderservice	51 64 10 00
20.	Spielwaren aus Porzellan (Puppenköpfe, Kleinpuppen und sonstige Spielwaren)	51 64 20 00 51 64 30 00
21.	Verpackungsgefäße aus Porzellan	51 67 40 00
22.	Milchtransportkannen aus Porzellan	51 67 50 00

lfd. Nr.	Erzeugnisgruppe	Warennummer
23.	Nesteier aus Porzellan	51 67 93 00
24.	Porzellanmasse und Porzellanmehl	51 68 00 00
25.	Sonstige Porzellanmasse	51 69 00 00
26.	Behälterglas	52 11 00 00
27.	Bleikristall mit 7 u. mehr % Bleigehalt	52 12 00 00
28.	Wirtschaftsglas (ohne Bleikristall) geblasen und gepreßt, unveredelt und veredelt	52 13 00 00
29.	Hohlglas für Laboratorien, Krankenpflege und Zoologie	52 15 00 00
30.	Beleuchtungsglas einschließlich Veredlung sowie Beleuchtungsglas aus Tafelglas und Kristall- und Glasleuchten ohne stromführende Teile	52 16 00 00 52 77 00 00
31.	Bauglas	52 17 00 00
32.	Sonstiges technisches Hohlglas (u. a. Elementen gläser, Akkugläser, technische Montagegläser, technische Glasanlagen)	52 18 00 00
33.	Halbfertige Glaskörper (u. a. Scheidetrichter, Schlämmtrichter, Ampullenkörper, Einschmelzflaschen, Hahnkücken)	52 19 91 00
34.	Glasinstrumente (u. a. Aräometer, Laborgeräte der Glasverarbeitung, medizinische Glaswaren, Milchpumpe)	52 65 00 00
35.	Rohkolben für Allgebrauchslampen, Speziallampen und Kleinlampen	52 19 11 00 52 19 12 00
36.	Rohkolben für Isolierflaschen und -gefäße	52 19 13 00
37.	Isolierflaschen und Isoliergefäße sowie Ersatzgläser für Isolierflaschen und -gefäße	52 61 00 00 52 62 00 00
38.	Glasröhren	52 19 20 00
39.	Glasstäbe	52 19 30 00
40.	Glasbrocken zur Glasfaserherstellung	52 19 40 00
41.	Kugelläser für Brillen- und Uhren gläser sowie Hohlspiegel	52 19 93 00
42.	Brillen-, Uhren-, Manometer-, Barometer-, Hohlspiegelgläser und andere Gläser aus Flachglas	52 87 00 00
43.	Krösel, Zapfen, Emaille und Glasurmasse	52 19 94 00

Ird. Nr.	Erzeugnisgruppe	Warennummer
44.	Tafelglas	52 21 00 00
45.	Guß- und Drahtglas	52 23 00 00
46.	Spiegelglas (geschliffen und poliert, nicht belegt)	52 25 00 00
47.	Farbenglas	52 27 00 00
48.	Quarzglas und Quarzglas, Quarzglas- und Quarzguterzeugnisse	52 33 00 00
49.	Glasfasern und Glasfasererzeugnisse einschließlich Glasseide	52 37 00 00
50.	Technisch-wissenschaftliche Glaskthermometer	52 63 10 00
51.	Fieberthermometer	52 63 30 00
52.	Haushaltthermometer	52 63 50 00
53.	Chemisch-pharmazeutische Glaswaren einschließlich Fläschchen aus Glasröhren — vor der Lampe geblasen —	52 67 00 00
54.	Erzeugnisse aus Dünnglas	52 68 00 00
55.	Künstliche Menschaugen	52 69 10 00
56.	Künstliche Tier- und Puppenaugen	52 69 30 00
57.	Glastauchformen	52 69 40 00
58.	Wirtschaftsglas-Gebrauchsartikel aus Glasröhren (vor der Lampe geblasen)	52 69 50 00
59.	Sonstige nichtgenannte Erzeugnisse der Glasbläserei	52 69 90 00
60.	Diamantine und Glasglimmer	52 71 00 00
61.	Glasmehl	52 72 00 00
62.	Technische Glaskurzwaren	52 73 00 00
63.	Wirtschaftsglas-Kurzwaren	52 74 00 00
64.	Glasschreibfedern	52 75 00 00
65.	Glasknöpfe	52 76 00 00
66.	Sonstige Glaskurzwaren und -montagen	52 79 00 00
67.	Spiegel über 300 cm ² , gerahmt, ungerahmt oder geklebt	52 83 00 00
68.	Kleinspiegel bis 300 cm ² , gerahmt, ungerahmt oder geklebt	52 82 00 00
69.	Glasplatten und Glasschiebetüren	52 84 00 00
70.	Gläser mit elektrisch leitender Schicht, elektrisch isolierender Schicht sowie Gläser mit sonstiger spezieller Beschichtung	52 86 00 00
71.	Glasschilder, geätzt, graviert und bedruckt u. a.	52 82 00 00

§ 2

(1) Hersteller, die Erzeugnisse gemäß § 1 produzieren und nicht in die Kostenerhebung der Industriepreisreform einbezogen waren, haben Anträge zur Preisbewilligung in 3facher Ausfertigung bis zum 20. März 1966 an das

Büro der Regierungskommission für Preise
Zentralreferat Glas — Keramik
50 Erfurt
Anger 61

einzureichen.

Das gilt auch für Porzellanmalereien und Glasveredlungsbetriebe.

(2) Für Erzeugnisse gemäß § 1, die nach der Kostenerhebung in die Produktion aufgenommen wurden/ werden und für die keine Preisgenehmigung vorliegt, sind Preisangebote

- a) für bereits produzierte Erzeugnisse bis 20. März 1966,
b) für neu in die Produktion aufzunehmende Erzeugnisse vor Aufnahme der Produktion

an das im Abs. 1 genannte Preisbildungsorgan einzureichen.

(3) Die Anträge sind für Erzeugnisse zu stellen, die ab 1. Dezember 1965 produziert werden bzw. durch vertragliche Bindung nach dem 1. Dezember 1965 zum Absatz vorgesehen sind.

(4) Den Anträgen gemäß Abs. 1 sind beizufügen:

- a) ausführliche technische Beschreibung des einzelnen Erzeugnisses,
b) Materialstückliste je Einzelerzeugnis gemäß Anlage 1,
c) Gesamtkalkulation je Einzelerzeugnis gemäß Anlage 2,
d) Nachweis über die Bezugsbasis der Gemeinkosten gemäß Anlage 3,
e) Nachweis über die Änderung der Gemeinkosten gemäß Anlage 4.

(5) Die Gemeinkosten (indirekt zu verrechnende Kosten) sind nach Kostenarten in absoluter Höhe des Jahres 1963 gemäß Anlage 4, Spalte 2, nachzuweisen. Außerdem sind in Spalte 3 die Gemeinkosten des Jahres 1963 zwecks Berücksichtigung der Preisänderungen, die sich aus den bis zum 1. Januar 1965 (einschließlich) in Kraft gesetzten Preisordnungen der Industriepreisreform ergeben, umzurechnen (Nachweis der Veränderung der Gemeinkosten). Dies gilt auch für Veränderungen der Abschreibungskosten.

(6) Private Handwerksbetriebe, die nicht in der Lage sind, einen Kostennachweis gemäß Anlage 4 zu führen, haben dem im Abs. 1 genannten Preisbildungsorgan ihre bisher angewandten Gemeinkostensätze zur Neufestsatzung einzureichen. In der Mitteilung ist das Preisbildungsorgan mit anzugeben, das die Gemeinkostensätze bestätigt hat.

§ 3

Die Einstufung der Erzeugnisse und die Festsetzung der Betriebspreise für die Erzeugnisse gemäß § 2 erfolgt durch die zuständigen Preisbildungsorgane. Das Inkrafttreten der neuen Betriebspreise wird den Betrieben gesondert bekanntgegeben.

§ 4

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 15. Januar 1966

Die Regierungskommission
für Preise

beim Ministerrat der
Deutschen Demokratischen
Republik

Der Vorsitzende

I. V.: Kirsten
Stellvertreter
des Ministers
der Finanzen

Der Minister
für Leichtindustrie

Wittik

Anlage 1

zu vorstehender Anordnung

Name und Anschrift
des Betriebes

**Nachweis des Grundmaterials
(ohne Bezugskosten)
zur Kalkulation für**

Materialart	ME	Preis je ME alt MDN	ein-gesetzte Menge	Wert der eingeschätzten Menge alt MDN	Preis je ME neu MDN	Wert der eingeschätzten Menge neu MDN	Diff. Sp. 5:7 MDN
1	2	3	4	5	6	7	8

Anmerkung: Hier ist das gesamte Grundmaterial aufzuführen, auch wenn keine Preisänderungen eingetreten bzw. bekannt sind; der angegebene Wert muß mit Anlage 2 Ziff. 1 übereinstimmen.

Die Handelsspanne ist je Materialart nach Strecken- und Lagergeschäft getrennt aufzuführen und darf nicht im Preis je ME enthalten sein.

Die Transportkosten für Grundmaterial sind gesondert aufzuführen.

Anlage 2

zu vorstehender Anordnung

Name und Anschrift
des Betriebes

Kalkulation für

Warennummer:

Bezeichnung	Nachkalkulation mit Materialpreisen nach dem Stand vom 31. März 1964 und Gemeinkosten gemäß Anlage 4, Sp. 2, MDN*	Kalkulation mit Materialpreisen nach dem Stand vom 1. Januar 1965 und Gemeinkosten gemäß Anlage 4, Sp. 2, MDN*	Diff. Sp. 2:3 MDN
1	2	3	4

1. Variables direktes Grundmaterial/Fertigungsmaterial (einschl. bezogene Teile, fremde Lohnarbeit gem. Anlage 1)
2. Variabler direkter Grundlohn/Fertigungslohn

Bezeichnung	Nachkalkulation mit Materialpreisen nach dem Stand vom 31. März 1964 und Gemeinkosten gemäß Anlage 4, Sp. 2, MDN*	Kalkulation mit Materialpreisen nach dem Stand vom 1. Januar 1965 und Gemeinkosten gemäß Anlage 4, Sp. 2, MDN*	Diff. Sp. 2:3 MDN
1	2	3	4

3. Summe variable, direkte Grundkosten (Pos. 1 und 2)
4. Vorleistungen/Sondereinzelkosten der Fertigung it. Verrechnungsnachweis
5. Indirekt zu verrechnende Kosten (Gemeinkosten)
 - a) ... % auf Basis Pos. 2, Sp. 2
 - b) ... % auf Basis Pos. 2, Sp. 3
6. Selbstkosten (Pos. 1 bis 5)
7. Gewinn/Verlust ... % auf Basis Pos. 6
% Pos. 1
8. Betriebspreis (Pos. 6 und 7)
9. PA/VA ... % von Pos. 12
10. Umsatzsteuer ... % von Pos. 12
11. Sonstige kalkulatorische Kosten** ... % von Pos. 12. (VVB-Umlage, F- u. E-Kosten, Ergebnisse der Grundmittelumbewertung)
12. Industrieabgabepreis
13. Großhandelsspanne
14. Einzelhandels- spanne
15. Einzelhandelsver-kaufspreis

Ort, Datum

Unterschrift

* Für Erzeugnisse, die erst nach dem 1. Dezember 1965 in die Produktion aufgenommen werden, ist eine entsprechend ausgearbeitete Kalkulation einzureichen.

** Nicht für VEB.

Anlage 3

zu vorstehender Anordnung

Name und Anschrift
des Betriebes

**Nachweis über die Bezugsbasis der Gemeinkosten
– variabler direkter Grundlohn/Fertigungslohn –
für den Betrieb insgesamt**

A. Variabler direkter Grundlohn/Fertigungslohn des Jahres 1963 effektiv gezahlt MDN

B. Gesamtlohn, SV-Beiträge und Abschreibungen des Jahres 1963 effektiv gezahlt MDN

Anmerkung:

alte Basis:

$$\frac{\text{Gesamtsumme Anlage 4, Sp. 2}}{\text{Summe A., Anlage 3}} \times 100 = \% \text{-Satz für Anlage 2, Pos. 5 a}$$

neue Basis:

$$\frac{\text{Gesamtsumme Anlage 4, Sp. 3}}{\text{Summe A., Anlage 3}} \times 100 = \% \text{-Satz für Anlage 2, Pos. 5 b}$$

Anlage 4

zu vorstehender Anordnung

Name und Anschrift
des Betriebes

**Nachweis über die Änderung der Gemeinkosten
(direkt zu verrechnende Kosten)
für den Betrieb insgesamt**

Kostenart	Wert alt MDN	Wert neu MDN	Differenz Sp. 2 : 3 MDN	Differenz Sp. 4 bezogen auf Sp. 2 in %
1	2	3	4	5

Anmerkung: Hierzu gehören auch die Kostenarten

- Gewerbesteuer,
- Abschreibungen,
- Transportkosten für Grund- und Hilfsmaterial Lkw,
- Transportkosten für Grund- und Hilfsmaterial Reichsbahn.

* Die Betriebe der sonstigen Eigentumsformen entnehmen die Gemeinkosten der Kontenklasse 4.

**Hinweis auf Verkündungen im Gesetzblatt Teil III
der Deutschen Demokratischen Republik**

Die Ausgabe Nr. 3 vom 12. Februar 1966 enthält:

	Seite
Anordnung vom 6. Januar 1966 über die Bildung und Verwendung von Verfügungsfonds der Direktoren der handelsleitenden Organe des Konsumgüterbinnenhandels	7
Anordnung vom 17. Januar 1966 über die Durchführung von Inventuren im Verkehrswesen	8
Anordnung vom 27. Januar 1966 über die Gründung der VVB Leichtchemie ..	8



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

95

1966

Berlin, den 15. Februar 1966

Teil II Nr. 18

Tag	Inhalt	Seite
20. 1. 66	Anordnung Nr. 2 über die Leistungsfinanzierung kommunaler Einrichtungen	95
1. 2. 66	Anordnung über die Gebühren der Büros für die Vertretung in Patent-, Muster- und Zeichenangelegenheiten	95

Anordnung Nr. 2* über die Leistungsfinanzierung kommunaler Einrichtungen.

Vom 20. Januar 1966

Zur Durchsetzung der Leistungsfinanzierung in den kommunalen Einrichtungen wird zur Änderung und Ergänzung der Anordnung vom 23. Dezember 1963 über die Leistungsfinanzierung kommunaler Einrichtungen (GBl. II 1964 S. 31) folgendes angeordnet:

§ 1

In § 1 Abs. 1 der Anordnung vom 23. Dezember 1963 ist einzufügen:

„c) in Einrichtungen der Naherholung“.

§ 2

§ 3 Abs. 1 Buchst. a der Anordnung vom 23. Dezember 1963 erhält folgende Fassung:

„a) Bereitstellung eines Betriebsmittelvorschusses aus dem örtlichen Haushalt, der 8 bis 12 % des Ausgabevolumens der Einrichtung nicht übersteigen soll. Dieser Betriebsmittelvorschuss ist bis Jahresende zurückzuzahlen.“

§ 3

(1) In dem § 3 Abs. 3 und § 4 Abs. 1 Buchst. c der Anordnung vom 23. Dezember 1963 werden die Worte „und Anschaffung von Arbeitsmitteln“ gestrichen.

(2) Kommunale Einrichtungen, die nach der Leistungsfinanzierung arbeiten, nehmen Ausgaben für Anschaffung von Arbeitsmitteln in den Plan der Einnahmen und Ausgaben in dem entsprechenden Sachkonto auf.

§ 4

§ 5 Abs. 3 der Anordnung vom 23. Dezember 1963 wird aufgehoben.

* Anordnung (Nr. 1) vom 23. Dezember 1963 (GBl. II 1964 Nr. 5 S. 31)

§ 5

§ 6 Abs. 2 der Anordnung vom 23. Dezember 1963 erhält folgende Fassung:

„(2) Für die Buchführungsarbeiten können zu Lasten der Ausgaben der kommunalen Einrichtungen monatlich 15 bis 30 MDN entsprechend dem Umfang der durchzuführenden Arbeiten nach Entscheidung durch den örtlichen Rat demjenigen gewährt werden, der diese Arbeiten durchführt. Das kann sowohl der Leiter, ein von ihm benannter Mitarbeiter der kommunalen Einrichtung bzw. eine von ihm beauftragte dritte Stelle sein.“

§ 6

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1966 in Kraft.

Berlin, den 20. Januar 1966

Der Minister der Finanzen
I. V.: Kaminsky
Erster Stellvertreter des Ministers

Anordnung über die Gebühren der Büros für die Vertretung in Patent-, Muster- und Zeichenangelegenheiten.

Vom 1. Februar 1966

Gemäß § 7 Abs. 4 der Verordnung vom 26. August 1965 über die weitere Verbesserung der Tätigkeit der Staats- und Wirtschaftsorgane und der Betriebe auf dem Gebiet des Patent-, Muster- und Zeichenwesens und der Neuererbewegung (GBl. II S. 695) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Die Büros für die Vertretung in Patent-, Muster- und Zeichenangelegenheiten (im folgenden Büros genannt) erheben für ihre Tätigkeit Gebühren nach der als Anlage beigefügten Gebührentabelle, soweit im folgenden nicht etwas anderes bestimmt wird.

§ 2

(1) In schwierigen, eiligen oder mit besonderem Aufwand verbundenen Fällen können die Büros für die unter dem Abschn. I Ziffern 1, 2, 4, 5, 6, 7, 8, 14, Abschn. II Ziff. 19 Buchst. b und Ziff. 20 Buchst. a, Abschn. IV Ziff. 1 und Ziff. 4 Buchst. b der Anlage genannten Leistungen neben der Gebühr einen Gebührenzuschlag bis zu 50 % des betreffenden Gebührensatzes erheben.

(2) Die in dem Abschn. I Ziff. 15, Abschn. II Ziff. 15 und Ziff. 20 Buchst. b der Anlage genannten Gebühren ermäßigen sich bis zu 50 %, wenn sich die Beschwerde gegen einen wegen Nichterfüllung einer amtlichen Auflage ergangenen Zurückweisungsbeschluß richtet und der Auflage mit der Beschwerde entsprochen wird.

§ 3

Für die Tätigkeit in Verfahren vor den Gerichten erheben die Büros Gebühren nach der Gebührenordnung für Rechtsanwälte.

§ 4

Für eine Tätigkeit, für welche die Bestimmungen dieser Anordnung oder der Gebührentabelle keine Gebühr festlegen, wird eine Gebühr unter Berücksichtigung des Arbeitsaufwandes und des Schwierigkeitsgrades der Tätigkeit erhoben.

§ 5

(1) Soll für den Auftraggeber eine Gebühr beim Amt für Erfindungs- und Patentwesen, sollen Gerichtskosten einschließlich Gerichtskostenvorschüsse oder soll eine Sicherheitsleistung entrichtet werden, so ist der Auftraggeber verpflichtet, den jeweiligen Betrag im voraus an das beauftragte Büro zu zahlen.

(2) Neben den Gebühren sind die mit der Durchführung des Auftrages verbundenen Auslagen zu erstatten.

§ 6

(1) Die Gebühren der Gebührentabelle, die den Betrag von 50 MDN übersteigen, werden mit Zugang des Auftrages fällig. Die Büros sind nicht verpflichtet, vor Eingang solcher Gebühren tätig zu werden.

(2) Alle anderen Gebühren werden mit der Durchführung der entsprechenden Tätigkeit fällig, sofern zwischen dem beauftragten Büro und dem Auftraggeber nicht etwas anderes vereinbart worden ist.

§ 7

Gemäß § 6 fällig gewordene Gebühren werden nicht zurückerstattet. Das gilt insbesondere, wenn der Auftrag zu einem späteren Zeitpunkt zurückgenommen wird.

§ 8

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 1. Februar 1966

Der Präsident
des Amtes für Erfindungs- und Patentwesen
Dr. Hemmerling

Anlage

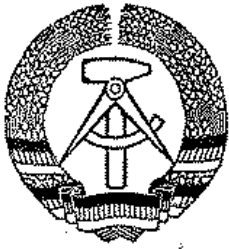
zu vorstehender Anordnung

Gebührentabelle

	MDN
I. Patente	
1. Anmeldung eines Wirtschaftspatents oder eines Zusatz-Wirtschaftspatents	200,—
2. Anmeldung eines Ausschließungspatents oder eines Zusatz-Ausschließungspatents	500,—
3. Inanspruchnahme einer Priorität	50,—
4. Übernahme der Vertretung für ein Wirtschaftspatent oder ein Zusatz-Wirtschaftspatent im Zeitpunkt der Einleitung des Prüfungsverfahrens gemäß § 6 des Änderungsgesetzes zum Patentgesetz	100,—
5. Übernahme der Vertretung für ein Ausschließungspatent oder ein Zusatz-Ausschließungspatent im Zeitpunkt der Einleitung des Prüfungsverfahrens gemäß § 6 des Änderungsgesetzes zum Patentgesetz	200,—
6. Übernahme der Vertretung einer schwebenden Wirtschaftspatent- oder Zusatz-Wirtschaftspatentanmeldung	100,—
7. Übernahme der Vertretung einer schwebenden Ausschließungspatent- oder Zusatz-Ausschließungspatentanmeldung	200,—
8. Erwidern eines sachlichen Bescheids	75,—
9. Teilnahme an einer mündlichen Anhörung	50,—
10. Einreichung eines Antrages auf Aussetzung der Ausgabe der Patentschrift	25,—
11. Antrag auf Umwandlung eines Ausschließungspatents in ein Wirtschaftspatent	25,—
12. Umwandlung einer Zusatz-Wirtschaftspatentanmeldung in eine selbständige Wirtschaftspatentanmeldung und umgekehrt, einschließlich der Änderung der Beschreibung	100,—
13. Umwandlung einer Zusatz-Ausschließungspatentanmeldung in eine selbständige Ausschließungspatentanmeldung und umgekehrt, einschließlich der Änderung der Beschreibung	200,—
14. Einreichung einer Einwendung gegen ein gemäß § 5 des Änderungsgesetzes zum Patentgesetz geprüftes Patent	100,—
15. a) Einlegung einer Beschwerde gemäß § 17 bzw. § 27 des Patentgesetzes	150,—
b) Verhandlungsgebühr	150,—
16. Einreichung eines Antrages auf Berichtigung eines Patents	100,—

17. a) Vertretung des Nichtigkeitsklägers, Patentinhabers oder Nebenintervenienten in einem Nichtigkeitsverfahren	MDN	600,—	5. Verlängerung eines Warenzeichens für eine Warenklasse	MDN	100,—
b) Verhandlungsgebühr		500,—	6. Zusatzgebühr für jede weitere Warenklasse		10,—
18. a) Vertretung im Verfahren vor der Schlichtungsstelle des Amtes für Erfindungs- und Patentwesen zur Schlichtung von Vergütungstreitigkeiten bei Wirtschaftspatenten		150,—	7. Einreichung einer Heimatbescheinigung		25,—
b) Verhandlungsgebühr		150,—	Verbandszeichen		
19. Übernahme der Vertretung eines Wirtschaftspatents für seine Laufzeit		25,—	8. Anmeldung eines Verbandszeichens für eine Warenklasse		300,—
20. Übernahme der Vertretung eines Ausschließungspatents für seine Laufzeit		50,—	9. Zusatzgebühr für jede weitere Warenklasse		25,—
21. Vertretung des Patentinhabers während der Laufdauer des Patents, einschließlich der Einzahlung der Jahresgebühr			10. Verlängerung eines Verbandszeichens für eine Warenklasse		300,—
	Wirtschafts-	Ausschließungs-	11. Zusatzgebühr für jede weitere Warenklasse		25,—
	patent	patent	Sonstige Gebühren		
2. Patentjahr	25,—	50,—	12. Antrag auf Umschreibung eines Warenzeichens		50,—
3. Patentjahr	25,—	50,—	13. Antrag auf Eintragung des Wechsels des Vertreters des Zeicheninhabers, einer Sitzverlegung oder Änderung im Namen des Inhabers		25,—
4. Patentjahr	25,—	50,—	14. Löschung eines eingetragenen Warenzeichens bzw. Schutzentziehung einer internationalen Marke		
5. Patentjahr	25,—	50,—	a) Antrag des Inhabers auf Löschung		25,—
6. Patentjahr	25,—	50,—	b) Einreichen des Antrages und Vertretung vor der Spruchstelle oder der Beschwerdespruchstelle		350,—
7. Patentjahr	25,—	75,—	c) Verhandlungsgebühr		250,—
8. Patentjahr	25,—	75,—	15. Beschwerde gegen den Beschluß über die Zurückweisung einer Anmeldung		
9. Patentjahr	25,—	75,—	a) Einlegung der Beschwerde und Vertretung der Beschwerdeführenden		150,—
10. Patentjahr	50,—	75,—	b) Verhandlungsgebühr		150,—
11. Patentjahr	50,—	75,—	16. Einzahlung des Druckkostenbeitrages für die Veröffentlichung einer Warenzeicheneintragung		25,—
12. Patentjahr	50,—	75,—	17. Einzahlung des Druckkostenbeitrages für die Veröffentlichung einer Verbandszeicheneintragung		75,—
13. Patentjahr	50,—	100,—	18. Überwachung eines eingetragenen Warenzeichens in der Deutschen Demokratischen Republik		
14. Patentjahr	50,—	100,—	a) Übernahme des Auftrages je Zeichen		50,—
15. Patentjahr	50,—	100,—	b) Überwachung je Jahr	nach Vereinbarung	
16. Patentjahr	50,—	100,—	Internationale Marken		
17. Patentjahr	50,—	100,—	19. Internationale Registrierung		
18. Patentjahr	50,—	100,—	a) Antrag auf internationale Registrierung oder Erneuerung einer internationalen Marke		100,—
22. Einreichung eines Antrages auf Eintragung einer Änderung in der Person des Patentinhabers oder einer Firmenänderung		25,—			
23. Erklärung des Verzichts auf ein Wirtschaftspatent oder Ausschließungspatent		25,—			
II. Warenzeichen					
1. Anmeldung eines Warenzeichens für eine Warenklasse		100,—			
2. Zusatzgebühr für jede weitere Warenklasse		10,—			
3. Inanspruchnahme einer Priorität		50,—			
4. Erwidern eines sachlichen Bescheids		50,—			

	MDN	IV. Allgemeine Gebühren	MDN
b) Bearbeitung von Beanstandungen gemäß Art. 5 des Madrider Abkommens über die internationale Registrierung von Fabrik- oder Handelsmarken	100,-	1. Einreichung eines Antrages auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand	75,-
20. Vertretung des ausländischen Inhabers einer internationalen Marke vor dem Amt für Erfindungs- und Patentwesen		2. Einreichen von Fristgesuchen; Nachreichen von Urkunden	25,-
a) Bearbeitung von Beanstandungen gemäß Art. 5 des Madrider Abkommens über die internationale Registrierung von Fabrik- oder Handelsmarken	100,-	3. Antrag auf Mitteilung entgegengehaltener Druckschriften	25,-
b) 1. Beschwerde gegen einen Schutzversagungsbeschuß	150,-	4. a) Antrag auf Einsichtnahme in Akten	25,-
2. Verhandlungsgebühr	150,-	b) Einsichtnahme in Akten	50,-
III. Geschmacksmuster		5. Einlegung eines Widerspruchs gegen die Einsichtnahme in Akten	25,-
1. Hinterlegung eines Geschmacksmusters für das 1. bis 3. Jahr	50,-	6. Feststellung des Bestandes eines Schutzrechts in der Deutschen Demokratischen Republik	25,-
2. Inanspruchnahme einer Priorität	50,-	7. Beschwerde gegen die Festsetzung oder Höhe einer Gebühr durch das Amt für Erfindungs- und Patentwesen	50,-
3. Antrag auf Eintragung der Verlängerung der Schutzfrist eines Geschmacksmusters für das 4. bis 10. Jahr, einschließlich Einzahlung der Verlängerungsgebühr	50,-	8. Beschaffung eines Prioritätsbeleges bzw. einer Heimatbescheinigung	5,-
4. Antrag auf Eintragung der Verlängerung der Schutzfrist eines Geschmacksmusters für das 11. bis 15. Jahr, einschließlich Einzahlung der Verlängerungsgebühr	50,-	9. Schreibgebühr je Seite	0,50
5. Antrag auf internationale Hinterlegung eines Geschmacksmusters	50,-	10. Schreibgebühr je Seite fremdsprachlich	1,-



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

99

1966

Berlin, den 18. Februar 1966

Teil II Nr. 19

Tag	Inhalt	Seite
10. 2. 66	Anordnung über die Veränderung von Grundsätzen beim Handel mit beweglichen Grundmitteln	99

Anordnung über die Veränderung von Grundsätzen beim Handel mit beweglichen Grundmitteln.

Vom 10. Februar 1966

Zur Förderung der Ausnutzung beweglicher Grundmittel für die Volkswirtschaft wird in Übereinstimmung mit dem Minister für Materialwirtschaft folgendes angeordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Anordnung gilt für

- volkseigene Betriebe,
- VVB und andere wirtschaftsleitende Organe der volkseigenen Wirtschaft, die nach dem Prinzip der wirtschaftlichen Rechnungsführung arbeiten,
- sozialistische Genossenschaften,
- Betriebe mit staatlicher Beteiligung und
- Betriebe der privaten Wirtschaft.

§ 2

Preise

(1) Die Preise für gebrauchte bewegliche Grundmittel können zwischen den Betrieben aller Eigentumsformen vereinbart werden.

(2) Soweit gebrauchte Kraftfahrzeuge unter den Geltungsbereich der Preisanordnung Nr. 422 vom 7. Juli 1955 – Anordnung über die Preisbildung für gebrauchte Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeuganhänger und Beiwagen – (GBl. I S. 499) und ihrer Ergänzungen fallen, finden diese Bestimmungen weiterhin Anwendung.

§ 3

Erlöse

(1) Die Verkaufserlöse abzüglich der Demontage- und anderen Kosten, die unmittelbar beim Verkauf beweglicher Grundmittel anfallen, sind im Bereich der volkseigenen Wirtschaft auf den Rationalisierungsfonds zu übertragen.

(2) Soweit im Bereich der volkseigenen Wirtschaft bisher Erlöse einem Fonds „Erlös aus verkauften Grundmitteln“ übertragen wurden, erhält dieser Fonds die Bezeichnung „Rationalisierungsfonds“.

(3) Falls beim Verkauf eines beweglichen Grundmittels der Erlös höher ist als der buchmäßige Nettowert, kann der Leiter des volkseigenen Betriebes entscheiden, ob der den buchmäßigen Nettowert übersteigende Betrag dem Rationalisierungsfonds gutzubringen oder ergebniswirksam zu buchen ist.

§ 4

Restbuchwerte

(1) Falls beim Verkauf eines beweglichen Grundmittels der Erlös geringer ist als der buchmäßige Nettowert, ist die Differenz (Restbuchwert) zu Lasten der Selbstkosten zu buchen.

(2) Im Bereich der volkseigenen Wirtschaft ist auch der Restbuchwert auf den Rationalisierungsfonds zu übertragen. Eine Abführung der Restbuchwerte an den Staatshaushalt entfällt. Durch die Ausbuchung von Restbuchwerten dürfen Stützungen aus dem Staatshaushalt nicht erhöht werden.

§ 5

Sonderbankkonto

Die Mittel des Rationalisierungsfonds sind im Bereich der volkseigenen Wirtschaft auf einem Sonderbankkonto „Rationalisierungsfonds“ zu führen.

§ 6

Verfügung über den Rationalisierungsfonds

(1) Über den Rationalisierungsfonds verfügen die Leiter der volkseigenen Betriebe.

(2) Die Mittel des Rationalisierungsfonds sind möglichst kurzfristig für Rationalisierungsmaßnahmen mit höchstem Nutzeffekt einzusetzen für

- die Anschaffung gebrauchter Grundmittel,
- die Anschaffung neuer Grundmittel,
- die Rückzahlung von Rationalisierungskrediten und Investitionskrediten,
- die Finanzierung planmäßiger Investitionen.

(3) Die Mittel des Rationalisierungsfonds sind von Jahr zu Jahr übertragbar.

§ 7

Aktivierung

Die Aktivierung der gemäß § 6 Abs. 2 Buchst. a erworbenen gebrauchten beweglichen Grundmittel erfolgt im Bereich der volkseigenen Wirtschaft zum Einstandspreis. Die Abschreibung ist nach Maßgabe der vom Betriebsleiter festzusetzenden Restnutzungsdauer vorzunehmen.

§ 8

Verschrottung von Grundmitteln

Die §§ 3, 4 und 5 gelten entsprechend bei der Verschrottung beweglicher Grundmittel; der Schrotterlös gilt als Verkaufserlös.

§ 9

Sozialistische Genossenschaften und Betriebe anderer Eigentumsformen

(1) Veräußern sozialistische Genossenschaften, Betriebe mit staatlicher Beteiligung oder Betriebe der privaten Wirtschaft bewegliche Wirtschaftsgüter des abnutzbaren Anlagevermögens, kann in Höhe eines entstehenden Veräußerungsgewinns (Differenz zwischen Veräußerungspreis und Buchwert) eine Rücklage (Passivposten) gebildet werden.

(2) Die Rücklage dient der Finanzierung von Rationalisierungsmaßnahmen, insbesondere der hierfür erforderlichen Anschaffung von Wirtschaftsgütern der abnutzbaren Anlagevermögens.

(3) Bei sozialistischen Genossenschaften und bei Betrieben, die gemäß Abs. 1 eine Rücklage bilden und diese Mittel entsprechend Abs. 2 verwenden, ist der Veräußerungsgewinn von der Gewinnsteuer bzw. der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und von der Gewerbesteuer befreit. Veräußerungsgewinne, die nicht entsprechend Abs. 2 verwendet werden, sind steuerpflichtig.

(4) Umsätze aus Veräußerungen beweglicher Wirtschaftsgüter des abnutzbaren Anlagevermögens sind von der Umsatzsteuer befreit.

§ 10

Schlußbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Ab dem gleichen Zeitpunkt sind im Geltungsbereich dieser Anordnung entgegenstehende gesetzliche Bestimmungen, insbesondere

- a) die Preisanordnung Nr. 2015 vom 22. Februar 1963 — Gebrauchte Produktionsmittel — (GBl. II S. 158),
- b) § 3 Abs. 1 der Anordnung vom 28. Februar 1963 über den Verkauf ungenutzter volkseigener beweglicher Grundmittel (GBl. II S. 164),
- c) § 5 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 2. September 1964 zur Verordnung über die Abschreibungen für Grundmittel und die Bildung des Fonds für Generalreparaturen — Ausbuchung von Restbuchwerten — (GBl. II S. 741) und die entsprechenden, für die anderen Zweige der volkseigenen Wirtschaft geltenden gesetzlichen Bestimmungen

nicht mehr anzuwenden.

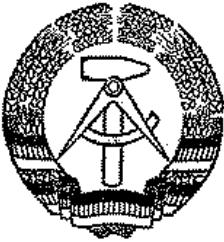
(3) Gleichzeitig werden aufgehoben

- a) § 7 Abs. 5 der Anordnung vom 5. Februar 1960 über die Steuerveranlagung der halbstaatlichen Betriebe und ihrer Gesellschafter (Veranlagungsrichtlinien 1959 — halbst. —) (Sonderdruck Nr. 312 des Gesetzblattes),
- b) § 11 Abs. 5 der Anordnung vom 2. Februar 1960 über die Steuerveranlagung der privaten Wirtschaft und der Genossenschaften (Veranlagungsrichtlinien 1959 — priv. —) (Sonderdruck Nr. 311 des Gesetzblattes),
- c) § 6 Abs. 1 der Anordnung vom 5. August 1960 über Umsatzsteuerbefreiungen (GBl. I S. 486) in der Fassung der Anordnung Nr. 2 vom 29. Dezember 1960 (GBl. II 1961 S. 2).

Berlin, den 10. Februar 1966

Der Minister der Finanzen

R u m p f



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1966

Berlin, den 18. Februar 1966

Teil II Nr. 20

Tag	Inhalt	Seite
27. 1. 66	Anordnung über die Bewirtschaftung des Genossenschafts- und Privatwaldes	101

Anordnung über die Bewirtschaftung des Genossenschafts- und Privatwaldes.

Vom 27. Januar 1966

Zur Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen den Staatlichen Forstwirtschaftsbetrieben und den Bewirtschaftern des Genossenschafts- und Privatwaldes mit dem Ziel, die Holzproduktion in diesen Wäldern zu steigern, alle Produktionsmöglichkeiten auszunutzen und wirksame, rationelle, biologische und technische Methoden zur Erhöhung der Produktivität des Bodens und der Zuwachseleistung anzuwenden und die landeskulturellen Wirkungen des Waldes zu steigern, wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe folgendes angeordnet:

I.

Bewirtschaftung des Genossenschafts- und Privatwaldes

§ 1

(1) Die Bewirtschaftung des Genossenschafts- und Privatwaldes durch die Nutzungsberechtigten hat der nachhaltigen Steigerung der Rohholzerzeugung sowie anderer forstlicher Erzeugnisse, der rationellen Ausnutzung des Rohstoffes Holz und der Wahrung der landeskulturellen Belange zu dienen.

(2) Die Bewirtschaftung des Waldes von LPG und zwischengenossenschaftlichen Einrichtungen der Waldwirtschaft hat auf der Grundlage der geltenden vertragsrechtlichen Bestimmungen nach einem zwischen ihnen und den Staatlichen Forstwirtschaftsbetrieben abzuschließenden Vertrag (Vertragsmuster s. Anlage) zu erfolgen.

(3) Den Staatlichen Forstwirtschaftsbetrieben obliegt die Betreuung des Privatwaldes und des Waldes von juristischen Personen, mit Ausnahme der im Abs. 2 Genannten. Die Staatlichen Forstwirtschaftsbetriebe haben diesen Nutzungsberechtigten Bewirtschaftungsaufgaben zu erteilen und die Erfüllung zu kontrollieren. Über die Betreuung und Bewirtschaftung dieser Wälder können Verträge abgeschlossen werden.

(4) Nutzungsberechtigte von Einzelbäumen (Furnier- und Stammholzqualität), Baumgruppen und -beständen außerhalb des Waldes haben den zuständigen Staatlichen Forstwirtschaftsbetrieben bis zum 1. Juli ein Angebot über das im folgenden Jahr anfallende Nutzholz zu unterbreiten. Bis zum gleichen Termin ist das vor-

aussichtlich anfallende Brennholz anzubieten, sofern es nicht ausschließlich dem Eigenbedarf dient. Über die Abnahme sind zwischen den Nutzungsberechtigten und den Staatlichen Forstwirtschaftsbetrieben Verträge abzuschließen.

§ 2

Beim Staatlichen Komitee für Forstwirtschaft, bei den VVB Forstwirtschaft und bei den Staatlichen Forstwirtschaftsbetrieben sind Arbeitsgemeinschaften für LPG-Waldwirtschaft zu bilden. Diese Arbeitsgemeinschaften beraten die jeweiligen Leiter bei der Entscheidung über Grundsatzfragen zur Entwicklung der genossenschaftlichen Waldwirtschaft. Sie bestehen aus Vertretern der LPG, der Landwirtschaftsräte, der örtlichen Räte, der Landwirtschaftsbank der Deutschen Demokratischen Republik und der Forstwirtschaft. Die Mitglieder der Arbeitsgemeinschaften werden vom Leiter des jeweiligen Forstwirtschaftsorgans nach Zustimmung der Leiter der zuständigen Organe ernannt.

§ 3

(1) Vom Landwirtschaftsrat der Deutschen Demokratischen Republik werden bis jeweils zum 1. November für das folgende Jahr den Staatlichen Forstwirtschaftsbetrieben finanzielle Mittel für die Prämierung der zwischengenossenschaftlichen Einrichtungen der Waldwirtschaft und der waldbesitzenden LPG zur Verfügung gestellt. Über die Gewährung der Prämien entscheiden die Staatlichen Forstwirtschaftsbetriebe nach vorheriger Beratung in der Arbeitsgemeinschaft für LPG-Waldwirtschaft.

(2) Die Gewährung von Prämien sollte insbesondere erfolgen für:

- gute Leistungen bei der Umwandlung geringwertiger und schlecht bestockter Bestände,
- Aufforstung schwieriger Standorte, umfangreiche Waldpflegemaßnahmen und Anwendung wichtiger Maßnahmen des wissenschaftlich-technischen Fortschritts in der Rohholzerzeugung,
- die ordnungsgemäße Durchführung von Maßnahmen der Waldverbesserung, insbesondere des Waldwegebaues und der Melioration.

Die Voraussetzungen für die Zahlung von Prämien können in den abzuschließenden Verträgen vereinbart werden.

§ 4

(1) Juristische Personen, die die Bewirtschaftung ihres Waldes mit eigenen leitenden Forstfachkräften durchführen, haben dafür die Zustimmung des zuständigen

Staatlichen Forstwirtschaftsbetriebes einzuholen. Die erforderliche Qualifikation ist nachzuweisen.

(2) Wird die Zustimmung versagt, ist Einspruch bei der zuständigen VVB Forstwirtschaft zulässig. Die Entscheidung der VVB Forstwirtschaft ist endgültig.

II.

Aufforstung, Pflege, waldverbessernde Maßnahmen und Forstschutz

§ 5

(1) Die Nutzungsberechtigten von Waldflächen sind für die Erhaltung und Pflege des Waldbestandes, für die nachhaltige Steigerung der Holzproduktion und anderer forstlicher Erzeugnisse, für die Durchführung waldverbessernder Maßnahmen, für die Unterhaltung und den Neubau der Waldwege und den Forstschutz auf ihre Kosten verantwortlich.

(2) Kahlfächen sind im folgenden Kalenderjahr nach ihrem Entstehen aufzuforsten, sofern diese Flächen im Zuge der bodenverbessernden Maßnahmen nicht für die landwirtschaftliche Zwischennutzung vorgesehen sind.

§ 6

(1) Für die Entwicklung der Waldwirtschaft haben die waldbesitzenden LPG und die zwischengenossenschaftlichen Einrichtungen der Waldwirtschaft mit Unterstützung des zuständigen Staatlichen Forstwirtschaftsbetriebes Perspektiv- und Jahrespläne aufzustellen. In diesen Plänen sind zur rationellen Bewirtschaftung alle Holzbodenflächen sowie nach Genehmigung durch den dafür zuständigen Landwirtschaftsrat landwirtschaftlich nicht nutzbare, aber für die Holzproduktion geeignete Flächen aufzunehmen.

(2) Die Aufstellung der Perspektiv- und Jahrespläne erfolgt nach den Unterlagen des Forstwirtschaftlichen Instituts und, sofern diese noch nicht vorliegen, auf der Grundlage der Vorratserhebungen der Staatlichen Forstwirtschaftsbetriebe in Abstimmung mit den Plänen der landwirtschaftlichen Produktion.

(3) Der Plananteil Waldwirtschaft ist Bestandteil des Betriebsplanes der LPG. Die Kreislandwirtschaftsräte haben bei der Kontrolle der Erfüllung des Betriebsplanes die Planerfüllung der Waldwirtschaft der LPG und der zwischengenossenschaftlichen Einrichtungen der Waldwirtschaft mit zu kontrollieren. Die Bestätigung dieser Pläne erfolgt durch die Kreislandwirtschaftsräte.

§ 7

(1) Zur Vermeidung von Forstschäden sind die Nutzungsberechtigten verpflichtet, unter Anleitung der Staatlichen Forstwirtschaftsbetriebe, den Einschlag und die notwendige Entseuchung von kranken oder bereits abgestorbenen Bäumen, Sträuchern und Jungpflanzen sowie die Maßnahmen der Waldverbesserung und der Waldbrandverhütung auszuführen. Ist der Waldbestand bedroht, kann der Staatliche Forstwirtschaftsbetrieb angemessene Fristen zur Durchführung der Arbeiten setzen.

(2) Die Kosten für die Durchführung der im Abs. 1 angeführten Arbeiten haben die Nutzungsberechtigten zu tragen. Reichen die eigenen finanziellen Mittel zur Durchführung dieser Arbeiten sowie der nach § 5 Abs. 1 durchzuführenden Aufgaben nicht aus, so können Kredite gewährt werden.

(3) Für die Anlage und Unterhaltung der Wundstreifen an den Strecken der Deutschen Reichsbahn

gelten die zwischen dem Ministerium für Verkehrswesen und dem Landwirtschaftsrat der Deutschen Demokratischen Republik getroffenen Festlegungen.

III.

Erfassung der forstlichen Erzeugnisse und Regelung des Eigenbedarfs

§ 8

(1) Der Holzeinschlag ist auf der Grundlage der staatlichen Planaufgaben im Vertrag zu vereinbaren. Wurde ein derartiger Vertrag nicht abgeschlossen, ist der Einschlag nur mit Genehmigung des zuständigen Staatlichen Forstwirtschaftsbetriebes zulässig.

(2) Die Nutzungsberechtigten sind für den Einschlag des Holzes verantwortlich und haben das eingeschlagene Rohholz zu rücken und so zu lagern, daß keine Wertminderung eintreten und es mit motorischen Zugkräften abgefahren werden kann.

(3) Die Veräußerung von Rohholz, Rinde und Harz sowie Forstsaatgut und Forstpflanzen ist grundsätzlich nur an die Staatlichen Forstwirtschaftsbetriebe zulässig und hat entsprechend den getroffenen Vereinbarungen bzw. den gemäß § 11 erteilten Auflagen zu erfolgen.

§ 9

(1) Waldbesitzende Genossenschaften sowie private Waldbesitzer erhalten Schnittholz für den Eigenbedarf zu Reparaturzwecken.

(2) Waldbesitzende Genossenschaften melden ihren Eigenbedarf an Schnittholz, gegliedert nach Sortimenten, für das folgende Jahr bis zum 15. Juli nach Abstimmung mit dem Rat der Gemeinde beim Kreislandwirtschaftsrat an. Alle übrigen Waldbesitzer melden ihren Eigenbedarf beim zuständigen Rat der Gemeinde, der Stadt oder des Stadtbezirkes bis zum 1. Juli eines jeden Jahres für das folgende Jahr an. Nach Genehmigung dieser Anträge ist der Bedarf bis zum 15. Juli an den Kreislandwirtschaftsrat zu übergeben.

(3) Der Kreislandwirtschaftsrat stimmt diesen Bedarf mit den Staatlichen Forstwirtschaftsbetrieben sowie dem Rat des Kreises ab und erteilt die Schnittholzfonds bis zum 15. Januar des laufenden Jahres unter Beachtung der Planerfüllung des Vorjahres.

(4) Die Auslieferung von Laub- und Nadel schnittholz an die Bezugsberechtigten erfolgt unter Berücksichtigung der kürzesten Transportentfernung durch die Sägewerke, die eine staatliche Beauftragung haben, bzw. durch die Handelslager der VEB Holzhandel oder durch die BHG.

(5) In Gebieten, wo unvertretbare große Anfuhrstrecken zu den Schnittholzlagern, zu den Sägewerken oder zu den BHG bestehen, ist durch die Bilanzgruppen der VVB Schnittholz und Holzwaren nach Befürwortung durch die Bezirkslandwirtschaftsräte Lohnschnitt zu genehmigen. Die Staatlichen Forstwirtschaftsbetriebe können außerdem geringwertige und verstreut anfallende Laub- und Nadelstammhölzer sowie für dringende Reparaturen kurzfristig benötigtes Holz für den Lohnschnitt freigeben.

(6) Rundholz aus eigenen Waldbeständen wie Koppelpfähle, Stangen- und Brennholz für den Eigenbedarf kann mit Zustimmung der Staatlichen Forstwirtschaftsbetriebe im Rahmen des Planes durch die Nutzungsberechtigten entnommen werden. Der Bedarf ist bis zum 15. Juli eines jeden Jahres für das folgende Jahr bei den zuständigen Staatlichen Forstwirtschaftsbetrieben anzumelden.

§ 10

(1) Der Einschnitt von Nutzholz zu Brennholz ist nicht gestattet.

(2) Das bei Pflege- oder Einschlagsmaßnahmen gewonnene Holz unter 7 cm Durchmesser und Weihnachtsbäume stehen dem Waldeigentümer oder Nutzungsberechtigten für den eigenen Bedarf zur Verfügung. Eine Veräußerung dieser Erzeugnisse ist grundsätzlich nur über den zuständigen Staatlichen Forstwirtschaftsbetrieb zulässig.

(3) Die Stockholzgewinnung kann in Gebieten, in denen die Gefahr der Bodenerosion (Abschwemmung und Dünenbildung) besteht, vom zuständigen Staatlichen Forstwirtschaftsbetrieb untersagt werden.

IV.

Aufforstungs- und Einschlagsbescheid

§ 11

Die Staatlichen Forstwirtschaftsbetriebe erteilen den Nutzungsberechtigten, sofern nicht ein Vertrag gemäß § 1 Abs. 2 abgeschlossen wurde, Auflagen für Aufforstung, Pflege, Forstschutz, Meliorationsmaßnahmen, Wegebau, Wegeunterhaltung und Holzeinschlag sowie für die Gewinnung von Rinde und Harz.

§ 12

(1) Gegen den Aufforstungs- und Einschlagsbescheid, gegen die Auflage zur Gewinnung von Harz und Rinde sowie gegen die Auflage zur Durchführung von Forstschutz- und sonstigen waldverbessernden Maßnahmen kann der Nutzungsberechtigte Einspruch erheben. Der Einspruch ist innerhalb von 2 Wochen nach Erhalt des Bescheides schriftlich an den zuständigen Staatlichen Forstwirtschaftsbetrieb einzureichen.

(2) Der Staatliche Forstwirtschaftsbetrieb hat der Beschwerde innerhalb von 2 Wochen abzuwehren, wenn er sie für begründet hält. Anderenfalls ist sie während der gleichen Frist an die zuständige VVB Forstwirtschaft weiterzuleiten. Diese entscheidet nach vorheriger Abstimmung mit dem Bezirkslandwirtschaftsrat innerhalb von 14 Tagen nach Posteingang endgültig.

V.

Ordnungsstrafbestimmung und Ersatzvornahme

§ 13

(1) Mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 MDN bis 500 MDN kann bestraft werden, wer vorsätzlich als Nutzungsberechtigter

1. die im Aufforstungs- und Einschlagsbescheid und in der Harz- und Rindengewinnung erteilten staatlichen Auflagen nicht erfüllt;
2. den durch den Staatlichen Forstwirtschaftsbetrieb erteilten Auflagen des Forstschutzes und der Waldverbesserung gemäß §§ 5, 7 und 11 nicht nachkommt;
3. ohne Genehmigung des Staatlichen Forstwirtschaftsbetriebes Holz einschlägt.

(2) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt dem Direktor des zuständigen Staatlichen Forstwirtschaftsbetriebes.

(3) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens mit dem Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt die Ordnungsstrafverordnung vom 5. November 1963 (GBl. II S. 773).

(4) Erfüllt ein zur Aufforstung, Waldpflege und zum Forstschutz gemäß §§ 5, 7 und 11 Verpflichteter diese Aufgaben nicht, so kann der zuständige Staatliche Forstwirtschaftsbetrieb die erforderlichen Arbeiten auf Kosten des Nutzungsberechtigten durchführen.

VI.

Schlußbestimmungen

§ 14

Diese Anordnung tritt mit Ausnahme des § 13 am 1. Februar 1966 in Kraft. Der § 13 tritt am 1. April 1966 in Kraft.

Berlin, den 27. Januar 1966

Der Vorsitzende
des Landwirtschaftsrates
der Deutschen Demokratischen Republik

Ewald
Minister

Anlage

zu vorstehender Anordnung

Vertragsmuster

Wirtschaftsvertrag

Zwischen dem Staatlichen Forstwirtschaftsbetrieb

(StFB)

vertreten durch

und

.....

(ZEW / LPG)

vertreten durch

wird folgender Vertrag abgeschlossen:

I.

Die/Der liefert entsprechend seinem bestätigten Betriebsplan im Jahre / in den Jahren an den StFB

Sorte	Qualität	Menge / fm	Liefertermin
-------	----------	------------	--------------

II.

Für die Ausformung, Messung und Sortenbildung sowie für die Preisbildung von Rohholz, Rinden und Harz gelten

1. die TGL Rohholz 15799;
2. die Preisanordnung Nr. 3047 vom 13. Mai 1964 — Rohholz und Rinde — (Sonderdruck Nr. P 3047 des Gesetzblattes);
3. die Preisanordnung Nr. 3113 vom 21. Oktober 1964 — Kiefernrohharz, Fichtenscharharz, Kiefern-scharharz — (Sonderdruck Nr. P 3113 des Gesetzblattes);
4. die Lagerordnung.

III.

1. Die Auszeichnung und Numeration des Holzes erfolgt durch den zuständigen Revierförster. Die Numeration des eingeschlagenen Holzes ist am Hiebsort durchzuführen.
2. Der Staatliche Forstwirtschaftsbetrieb ist verpflichtet, innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Beendigung der Arbeiten in einer Abteilung, das eingeschlagene Holz zu vermessen und in das Nummernbuch aufzunehmen.
3. Die Zulieferung von Rohholz vor dem vereinbarten Termin bedarf der Zustimmung des Staatlichen Forstwirtschaftsbetriebes.

IV.

Der Lieferer verpflichtet sich, das Holz sachgemäß zu rücken und so zu lagern, daß es mit motorischen Zugkräften abgefahren werden kann und keine Wertminderung eintritt. In der Zeit vom 15. Februar bis 31. Oktober darf das eingeschlagene Holz nicht auf Wiesen und Feldern bereitgestellt werden.

V.

1. Im Interesse einer nachhaltigen Waldwirtschaft werden folgende Maßnahmen unter Beachtung der agrotechnisch günstigsten Termine durch die LPG bzw. ZEW durchgeführt:

Maßnahmen	Quartal / Monat / ha			
	I.	II.	III.	IV.
Räumen des Einschlagsortes				
Bodenvorarbeiten				
davon Vollumbruch				
Aufforstung insgesamt				
davon Winkelpflanzung				
davon Hufscherspaten				
Kulturpflege				
davon mechanisch				
davon chemisch				
Jungwuchspflege				
davon mechanisch				
davon chemisch				
Rohholzerzeugung				
in der offenen Landschaft				
Forstschutz				
.....				
.....				

(Hier kann die Gewährung von Prämien gemäß § 3 der Anordnung vom 27. Januar 1966 über die Bewirtschaftung des Genossenschafts- und Privatwaldes vereinbart werden.)

2. Durch den Staatlichen Forstwirtschaftsbetrieb werden folgende Arbeiten unter Beachtung der agrotechnisch günstigsten Termine durchgeführt:

	Quartal / Monat / ha			
	I.	II.	III.	IV.
Vollumbruch				
Stockrodung				
Unterstützung bei der Kulturpflege usw.				

(Für die durchzuführenden Arbeiten sind die Kosten festzulegen.)

VI.

Zur Unterstützung der LPG wird der Staatliche Forstwirtschaftsbetrieb folgende aufgeführte Geräte gegen Gebühren zur Verfügung stellen:

Maschinen, Geräte	Termin
.....
.....
.....
.....

(Hier können weitere Vereinbarungen getroffen werden, wie Bereitstellung von Pflanzenmaterial, Reparatur von forstlichen Maschinen und Geräten durch die Staatlichen Forstwirtschaftsbetriebe usw.)

VII.

Die LPG unterstützt den Staatlichen Forstwirtschaftsbetrieb durch:

(Hier können Vereinbarungen getroffen werden über die Bereitstellung von Arbeitskräften in den Wintermonaten, Abfuhr von Schichtholz usw.)

VIII.

Schlußbestimmungen:

1. Für die Berechnung der ausgeführten Arbeiten gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
2. Bei der Erfüllung der Quartalspläne bzw. Monatspläne, außer der Erfüllung per 31. Dezember, ist eine Toleranz von ± 10 % zulässig.
3. Dieser Vertrag ist in 2 Exemplaren auszufertigen. Der Staatliche Forstwirtschaftsbetrieb und die LPG erhalten je eine Ausfertigung.
4. Bei Verletzung der Pflichten aus diesem Vertrag sind Vertragsstrafen entsprechend den geltenden Bestimmungen zu zahlen.
5. Die Partner vereinbaren folgende zusätzliche Sanktionen*:
 - a) Der Staatliche Forstwirtschaftsbetrieb zahlt an die LPG/ZEW MDN, wenn er die nach Abschnitt III Ziff. 2 erforderlichen Arbeiten nicht termingemäß durchführt.
 - b) Der Staatliche Forstwirtschaftsbetrieb zahlt an die LPG/ZEW MDN, wenn er die im Abschnitt VI genannten Maschinen nicht termingemäß zur Verfügung stellt. Die LPG/ZEW zahlt die gleiche Summe an den Staatlichen Forstwirtschaftsbetrieb, wenn sie die Maschinen nicht oder unrationell einsetzt.
 - c) Der Staatliche Forstwirtschaftsbetrieb zahlt an die LPG/ZEW MDN, wenn er die sich aus Abschnitt V Ziff. 2 ergebenden Verpflichtungen nicht termin- und qualitätsgemäß erfüllt.
 - d) Die LPG/ZEW zahlt an den Staatlichen Forstwirtschaftsbetrieb MDN, wenn sie die sich aus Abschnitt V Ziff. 1 ergebenden Verpflichtungen nicht termingemäß und qualitätsgemäß erfüllt.

(Weitere Sanktionen können vereinbart werden.)

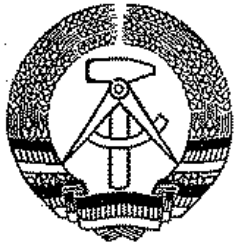
* Es wird empfohlen, bei den Buchstaben a und b 20 MDN je Verzugstag und bei den Buchstaben c und d 100 MDN je Hektar zu vereinbaren.

....., den

.....

Für den Staatlichen Forstwirtschaftsbetrieb

Für die LPG/ZEW



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

105

1966

Berlin, den 19. Februar 1966

Teil II Nr. 21

Tag	Inhalt	Seite
17. 1. 66	Anordnung über die Bildung von Exportkontoren durch Betriebe der örtlichen Wirtschaft	105
2. 2. 66	Preisverordnung Nr. 912/1. — Saat- und Pflanzgut von Tabak —	106
7. 2. 66	Anordnung über die Wahrung der Urheberrechte durch das Büro für Urheberrechte Hinweis	107 108

Anordnung über die Bildung von Exportkontoren durch Betriebe der örtlichen Wirtschaft.

Vom 17. Januar 1966

Um die Exporte aus dem Bereich der örtlichen Wirtschaft maximal zu steigern und damit gleichzeitig die Effektivität des Außenhandels zu erhöhen, wird im Einvernehmen mit den Leitern der zentralen staatlichen Organe folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Betriebe des Bereiches der bezirksgeleiteten Industrie und der örtlichen Versorgungswirtschaft aller Eigentumsformen (im folgenden „Betriebe der örtlichen Wirtschaft“ genannt) können im Rahmen der Erzeugnisgruppen bzw. nach Branchen gegliederte Exportkontore bilden.

(2) Exportkontore können in Form von Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbH) sowie Genossenschaften mit beschränkter Haftung (eGmbH) gebildet werden.

(3) Die Betriebe der örtlichen Wirtschaft, die den Absatz ihrer Erzeugnisse über Exportkontore vornehmen, können Gesellschafter bzw. Genossenschafter der Exportkontore werden.

(4) Die Bildung der Exportkontore bedarf der Zustimmung des Ministeriums für Bezirksgeleitete Industrie und Lebensmittelindustrie und des Ministeriums für Außenhandel und Innerdeutschen Handel.

§ 2

(1) Hauptaufgabe der Exportkontore ist die Koordinierung der exportfähigen Erzeugnisse der Betriebe der örtlichen Wirtschaft zu einem einheitlichen, umfassenden und wettbewerbsfähigen Exportsortiment und der Absatz dieser Erzeugnisse mit maximalem ökonomischen Nutzen.

(2) Zur Erreichung einer schnellen Lieferfähigkeit sollen die Exportkontore Lager einrichten.

§ 3

(1) Die Exportkontore arbeiten auf der Grundlage der Exportpläne bzw. der Exportauflagen der beteiligten Betriebe und rechnen auf dieser Basis die Erfüllung ihrer Exportaufgaben mit den Außenhandelsunternehmen ab.

(2) Die Betriebe der örtlichen Wirtschaft, die ihre Erzeugnisse über die Exportkontore absetzen, bleiben gegenüber ihrem zuständigen wirtschaftsleitenden Organ für die Erfüllung des Exportplanes verantwortlich.

(3) Die Exportkontore sind in die Erzeugnisgruppenarbeit der Vereinigung Volkseigener Betriebe einzubeziehen.

§ 4

Die Betriebe der örtlichen Wirtschaft, die ihre Erzeugnisse über die Exportkontore absetzen, zahlen an die Exportkontore eine Provision, deren Höhe vertraglich zu vereinbaren ist.

§ 5

Die zuständigen Außenhandelsunternehmen vereinbaren mit den Exportkontoren eine Handelsspanne nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

§ 6

Das jeweils zuständige Kreditinstitut gewährt den Exportkontoren auf Antrag zur Ergänzung der eigenen Umlaufmittel kurzfristige Kredite.

§ 7

Die Wirtschaftsräte der Bezirke, in deren Bereichen sich der Sitz der Exportkontore befindet, sind für die Anleitung der Exportkontore verantwortlich. Sie nehmen Einfluß auf die Einhaltung der vom Ministerium für Außenhandel und Innerdeutschen Handel herausgegebenen handelspolitischen Direktiven durch die Exportkontore.

§ 8

(1) Die Exportkontore schließen mit den Außenhandelsunternehmen über den Absatz der Exporterzeugnisse Ausfuhrverträge auf der Grundlage der Vierten Durchführungsverordnung vom 25. Februar 1965 zum Vertragsgesetz — Ausfuhr- und Einfuhrverträge — (GBl. II S. 255) ab. Für die vertragsrechtlichen Beziehungen zwischen den Exportkontoren und den Betrieben der örtlichen Wirtschaft sind die Bestimmungen der Vierten Durchführungsverordnung ebenfalls anzuwenden.

(2) Die Außenhandelsunternehmen können mit den Exportkontoren vereinbaren, in welchem Umfang Eigengeschäfte im Rahmen der bestehenden gesetzlichen Bestimmungen abgeschlossen werden.

§ 9

Für die Führung der Bankkonten der Exportkontore in der Rechtsform einer GmbH ist die Deutsche Notenbank, in der Rechtsform einer eGmbH die Bank für Handwerk und Gewerbe zuständig.

§ 10

(1) Die Exportkontore unterliegen nicht der Körperschaftsteuer, der Kapitalertragsteuer, der Vermögensteuer, der Gewerbesteuer und der Umsatzsteuer.

(2) Die Ermittlung des Gewinns hat auf der Grundlage einer Richtlinie zu erfolgen, die der Minister der Finanzen in Abstimmung mit den zuständigen zentralen staatlichen Organen erläßt.

(3) Die Exportkontore unterliegen der Wirtschaftsprüfung durch den VEB Büro für Wirtschaftsprüfung und Steuerberatung.

§ 11

(1) Die Exportkontore haben ihren Gewinn grundsätzlich an die Gesellschafter bzw. Genossenschafter auszuschütten.

(2) Der ausgeschüttete Gewinn wird bei den Gesellschaftern bzw. Genossenschaftern besteuert.

§ 12

(1) Die Exportkontore können einen Investitions- und Reservefonds bilden, für dessen Finanzierung Teile des Gewinns herangezogen werden können.

(2) Diese Fonds dürfen zusammen die Höhe des Stammkapitals nicht überschreiten. Die Wirtschaftsräte der Bezirke können im Einvernehmen mit den Räten der Bezirke, Abteilung Finanzen, eine abweichende Entscheidung treffen.

§ 13

Ausscheidende Gesellschafter oder Genossenschafter erhalten die eingebrachte Stammeinlage bzw. den Genossenschaftsanteil zurück. Aus den Investitions- und Reservefonds sind keine Zahlungen an ausscheidende Gesellschafter bzw. Genossenschafter zu leisten.

§ 14

Die Entlohnung der Mitarbeiter der Exportkontore erfolgt nach dem Rahmenkollektivvertrag für die Beschäftigten der Außenhandelsunternehmen und Dienstleistungsbetriebe des Außenhandels.

§ 15

(1) Die Exportkontore bilden einen
— Kultur- und Sozialfonds in Höhe von 1,5 %
— Prämienfonds in Höhe von 1 %
der jährlichen Brutto-lohnsumme.

(2) Bei der Erfüllung und Übererfüllung der Exportaufgaben kann der Prämienfonds um 0,5 % der Brutto-lohnsumme erhöht werden.

§ 16

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1966 in Kraft.

Berlin, den 17. Januar 1966

**Der Minister für Außenhandel
und Innerdeutschen Handel**

I. V.: Scholtz
Staatssekretär

**Preisverordnung Nr. 912/1*
— Saat- und Pflanzgut von Tabak —**

Vom 2. Februar 1966

§ 1

Für das Saatgut von Tabak der Warennummer 11 52 40 00 und für Tabakpflanzen der Warennummer 11 52 50 00 gelten die in der Anlage festgesetzten Erzeuger- und Einzelhandelsverkaufspreise. Die angegebenen Warennummern beruhen auf der 4. Auflage des Allgemeinen Warenverzeichnisses, Stand 1. Januar 1958.

§ 2

(1) Für Tabaksamen verstehen sich die Erzeugerpreise ab Hof des Erzeugers, ausschließlich Verpackung und die Einzelhandelsverkaufspreise frei Hof des Käufers, einschließlich Verpackung.

(2) Die Abgabepreise für Tabakpflanzen, die auf Grund eines Anzuchtvertrages für den gewerblichen Tabakanbau aufgezogen werden, verstehen sich ab Bahnstation bzw. ab Hof des Erzeugers, ausschließlich Verpackung.

(3) Die Abgabepreise für Tabakpflanzen, die nicht dem gewerblichen Tabakanbau dienen, verstehen sich ab Verkaufsstelle, einschließlich Verpackung.

§ 3

(1) Diese Preisverordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1966 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Preisverordnung Nr. 912 vom 10. Januar 1958 — Anordnung über die Preise für das Saat- und Pflanzgut von Tabak — (Sonderdruck Nr. F 276 des Gesetzblattes) außer Kraft.

Berlin, den 2. Februar 1966

**Der Vorsitzende
des Landwirtschaftsrates
der Deutschen Demokratischen Republik**

Ewald
Minister

* Preisverordnung Nr. 912 vom 10. Januar 1958 (Sonderdruck Nr. F 276 des Gesetzblattes)

Anlage

zu vorstehender Preisanordnung Nr. 912/1

1. Preise für Tabaksaatgut

1.1. Erzeugerpreis für Hochzuchtsaatgut	50,— MDN je kg
1.2. Einzelhandelsverkaufspreise für Hochzuchtsaatgut	
für Mengen über 100 g	60,— MDN je kg
für Mengen von 26 g bis 100 g	70,— MDN je kg
für Mengen von 25 g und darunter	80,— MDN je kg
Kleinstpackungen (Füllgewicht 0,1 g)	0,10 MDN je Tüte

2. Abgabepreise für Tabakpflanzen

2.1. Abgabepreise für Tabakpflanzen, die auf Grund eines Anzuchtvertrages für den gewerblichen Tabakanbau aufgezogen werden:

	Abgabepreis in MDN je 1000 Stück
für unpikierte Pflanzen	15,—
für pikierte Pflanzen bei Auslieferung zwischen dem 26. Mai bis 5. Juni	33,—
für pikierte Pflanzen bei Auslieferung vor dem 26. Mai	38,—
für pikierte Pflanzen in Kisten bei Auslieferung zwischen dem 26. Mai bis 5. Juni	40,—
für pikierte Pflanzen in Kisten bei Auslieferung vor dem 26. Mai	45,—

2.2. Abgabepreise für Tabakpflanzen, die nicht dem gewerblichen Tabakanbau dienen:

	Abgabepreis in MDN		
	10 Stück	100 Stück	1000 Stück
Pflanzen aus dem Saatbeet	0,50	4,50	40,50
Pflanzen 1 × pikiert	0,80	7,20	64,80
Pflanzen 2 × pikiert	1,—	9,35	84,25
Topfballenpflanzen (Erd- oder Papptopf ohne Tontopf)			
Topfdurchmesser 8 cm und darüber	2,50	23,50	
Topfdurchmesser unter 8 cm	1,70	15,—	

Anordnung

über die Wahrung der Urheberrechte durch das Büro für Urheberrechte.

Vom 7. Februar 1966

Zur vollen Wahrung der Rechte der Urheber und der staatlichen Interessen bei dem Erwerb und der Vergabe von urheberrechtlichen Nutzungsbefugnissen wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Zum Erwerb von urheberrechtlichen Nutzungsbefugnissen (§ 18 des Gesetzes vom 13. September 1965 über das Urheberrecht (GBl. I S. 209)) von Partnern außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik ist vor Abschluß eines Vertrages die Genehmigung des Büros für Urheberrechte einzuholen.

(2) Das Büro für Urheberrechte sichert, daß dieser Erwerb im Rahmen des Valutaplanes erfolgt.

§ 2

(1) Die Vergabe von urheberrechtlichen Nutzungsbefugnissen von Urhebern oder sonstigen Berechtigten, die Bürger oder Institutionen — einschließlich Verlage und Betriebe — der Deutschen Demokratischen Republik sind, an Partner außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik bedarf vor Abschluß des Vertrages der Genehmigung durch das Büro für Urheberrechte.

(2) Zahlungen aus nach Abs. 1 genehmigten Verträgen sind an das Büro für Urheberrechte zur Weiterleitung an die Berechtigten zu leisten. Das Büro für Urheberrechte kontrolliert die Erfüllung der Verträge und leistet rechtliche Hilfe.

§ 3

Anträge auf Genehmigung nach §§ 1 und 2 gelten zugleich als Antrag gemäß § 1 der Anordnung vom 12. Juni 1957 über die Durchführung des Devisen- und innerdeutschen Zahlungsverkehrs auf dem Gebiete des Urheber- und Verlagsrechts durch das Büro für Urheberrechte (GBl. I S. 342).

§ 4

Das Büro für Urheberrechte leistet beim Erwerb und bei der Vergabe von urheberrechtlichen Nutzungsbefugnissen zur Wahrung der Rechte des Urhebers, zur Herstellung des Prinzips der Gegenseitigkeit und zur Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen auf dem Gebiet der Valutawirtschaft Vertragshilfe. Es kann die Genehmigung eines Vertrages von der Erfüllung von Auflagen abhängig machen, insbesondere bei der Vergabe von Nutzungsbefugnissen fordern, daß diese zuvor einem Verlag oder einer anderen kulturellen Einrichtung der Deutschen Demokratischen Republik angeboten werden.

§ 5

(1) Der Genehmigung durch das Büro für Urheberrechte unterliegen nicht der Erwerb und die Vergabe

von urheberrechtlichen Nutzungsbefugnissen durch Presseorgane und wissenschaftliche Fachzeitschriften sowie den Rundfunk oder das Fernsehen.

(2) Ausgenommen sind ferner der Erwerb und die Vergabe von urheberrechtlichen Nutzungsbefugnissen, die durch die Anstalt zur Wahrung der Ausführungsrechte auf dem Gebiet der Musik (AWA) erfolgen.

§ 6

- (1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a) entgegen den Bestimmungen der §§ 1 und 2 urheberrechtliche Nutzungsbefugnisse erwirbt oder vergibt,
 - b) gegen Auflagen nach § 4 Satz 2 verstößt,
- kann mit einem Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 MDN bis 500 MDN bestraft werden.

(2) Die Durchführung eines Ordnungsstrafverfahrens obliegt dem Leiter der Hauptverwaltung Verlage und Buchhandel des Ministeriums für Kultur.

(3) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt die Ordnungsstrafverordnung vom 5. November 1963 (GBl. II S. 773).

§ 7

Diese Anordnung tritt mit Ihrer Verkündung, § 6 einen Monat nach der Verkündung, in Kraft.

Berlin, den 7. Februar 1966

Der Minister für Kultur

G y s l

Hinweis

Für die Anmeldung der für die

Vorbereitung und Durchführung von Investitionen

erforderlichen Projektierungsleistungen durch die Plan- und Investitionsträger, Produktionsbetriebe, Projektierungseinrichtungen, Bau-, Montage- und Ausrüstungsbetriebe ist von der Staatlichen Plankommission das

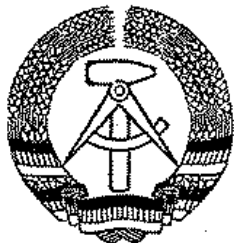
„Informationsregister der ständigen Projektierungseinrichtungen“

herausgegeben worden. In diesem Register sind alle ständigen technologischen und bautechnischen Projektierungseinrichtungen mit Ausweis der von ihnen bearbeiteten Spezialprojektierungsgebiete und die dafür zuständigen Leiteinrichtungen enthalten.

Das Informationsregister ist zu beziehen beim

**ZENTRALVERSAND ERFURT,
501 Erfurt, Postfach 696.**

Bezugspreis: 4 MDN.



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1966

Berlin, den 22. Februar 1966

Teil II Nr. 22

Tag	Inhalt	Seite
14. 2. 66	Anordnung über die Errechnung und Mitteilung von Einzelpreisen für Textil- und Konfektionserzeugnisse zur Vorbereitung der Industriepreisreform	109
	Hinweis auf Verkündungen im Gesetzblatt-Sonderdruck „ST“	116

Anordnung über die Errechnung und Mitteilung von Einzelpreisen für Textil- und Konfektionserzeugnisse zur Vorbereitung der Industriepreisreform.

Vom 14. Februar 1966

Zur Vorbereitung der Industriepreisreform in der Textil- und Konfektionsindustrie sind entsprechend den Bestimmungen dieser Anordnung neue Einzelpreise zu errechnen und bestimmten Abnehmern mitzuteilen. Es wird deshalb folgendes angeordnet:

§ 1 Geltungsbereich

(1) Die Bestimmungen dieser Anordnung gelten

1. für Betriebe sämtlicher Eigentumsformen, die Textil- und Konfektionserzeugnisse gemäß § 2 Abs. 1 herstellen (nachfolgend als Hersteller bezeichnet);
2. für Betriebe sämtlicher Eigentumsformen, die Wirk- und Strickstoffe im Lohnauftrag veredeln oder kaschierte, beschichtete und laminierte Erzeugnisse unter Verwendung von Wirk- und Strickstoffen im Lohnauftrag herstellen (nachfolgend als Veredler bezeichnet);
3. für die Versorgungskontore Industrietextilien und ihre Vertragshändler;
4. für den sonstigen Produktionsmittelgroßhandel, soweit dieser mit Textil- und Konfektionserzeugnissen handelt, mit Ausnahme der Versorgungskontore Papier- und Bürobedarf;
5. für die Außenhandelsunternehmen, die Textil- und Konfektionserzeugnisse gemäß § 2 Abs. 1 importieren oder exportieren.

(2) Die Bestimmungen dieser Anordnung sowie die als Arbeitsmaterial bekanntgegebene Preisanordnung Nr. 4326 – Seilerwaren und Werg – gelten auch für Produktionsgenossenschaften des Handwerks und Handwerksbetriebe, soweit sie Seilerwaren herstellen.

(3) Die Bestimmungen dieser Anordnung über die Preismittlungspflicht und Preisauskunftspflicht gelten auch für Betriebe sämtlicher Eigentumsformen, die gummierte Gewebe bzw. andere gummierte textile Flächengebilde herstellen und an Hersteller von Textil- und Konfektionserzeugnissen im Sinne dieser Anordnung liefern oder Gewebe bzw. andere textile Flächengebilde im Lohnauftrag für Hersteller von Textil- und Konfektionserzeugnissen gummieren.

§ 2 Begriffsbestimmung

(1) Textil- und Konfektionserzeugnisse im Sinne dieser Anordnung (nachfolgend nur als Textilerzeugnisse bezeichnet) sind Erzeugnisse, die zu den Geltungsbereichen der in den Anlagen 1 bis 3 aufgeführten und als Arbeitsmaterial bekanntgegebenen Preisanordnungen, Preiserrechnungsvorschriften oder Preislisten gehören.

(2) Nicht als Textilerzeugnisse im Sinne dieser Anordnung gelten

1. Erzeugnisse, für die neue Einzelpreise gemäß der Anordnung vom 15. Dezember 1965 über die Errechnung und Mitteilung von Einzelpreisen für Textilerzeugnisse der Webereien und des Industriezweiges Deko zur Vorbereitung der Industriepreisreform (GBl. II S. 881) zu errechnen und mitzuteilen sind;
2. Erzeugnisse, deren Preise nach den Preisanordnungen
Nr. 1984 vom 5. März 1962 – Exquisit-Erzeugnisse – (GBl. II S. 146),
Nr. 1984¹ vom 13. Juli 1962 – Exquisit-Erzeugnisse – (GBl. II S. 478),
Nr. 1984² vom 18. Dezember 1963 – Exquisit-Erzeugnisse – (GBl. II S. 863)
gebildet werden;

3. Erzeugnisse, die unter Verwendung innerer oder örtlicher Materialreserven hergestellt und deren Preise nach den Bestimmungen der Preisanordnung Nr. 1879 vom 29. März 1960 – Preisbildung zur Förderung der Produktion von Konsumgütern und zur Erweiterung der Dienstleistungen und Reparaturleistungen – (GBl. I S. 332) festgesetzt worden sind.

(3) Außenhandelsunternehmen im Sinne von § 1 Abs. 1 Ziff. 5 sind

1. die dem Ministerium für Außenhandel und Innerdeutschen Handel unterstellten Außenhandelsunternehmen,
2. Betriebe und Organe, denen gemäß der Zweiten Verordnung vom 16. April 1964 über die Durchführung des Außenhandels (GBl. II S. 287) Außenhandelsaufgaben übertragen worden sind,

siefern sie Textilerzeugnisse gemäß Abs. 1 importieren oder exportieren.

§ 3

Bekanntgabe der Vorschriften zur Errechnung der Einzelpreise und der Listen über feste Einzelpreise

(1) Die Vorschriften zur Errechnung der Einzelpreise und die Listen über feste Einzelpreise (als Arbeitsmaterial bekanntgegebene Preisordnungen, Preiserrechnungsvorschriften und Preislisten) gemäß den Anlagen 1 bis 4 sowie vorläufige Tabellen der Sätze der Produktionsabgabe bzw. Verbrauchsabgabe werden

1. den Herstellern und Veredlern für die von ihnen produzierten Erzeugnisse oder im Lohnauftrag durchgeführten Leistungen von den in den Anlagen 1 bis 4 genannten Vereinigungen Volkseigener Betriebe, Erzeugnisgruppenleitbetrieben oder Wirtschaftsräten der Bezirke,
2. den Außenhandelsunternehmen für die von ihnen importierten Erzeugnisse vom Ministerium für Außenhandel und Innerdeutschen Handel

zugestellt.

(2) Die im Abs. 1 genannten Vorschriften sind als Arbeitsmaterial für die vorbereitenden Maßnahmen der Industriepreisreform gemäß dieser Anordnung verbindlich. Die auf Grund dieser Vorschriften errechneten oder den Listen entnommenen Einzelpreise sind weder bei den Herstellern, Veredlern und Außenhandelsunternehmen noch gegenüber den Abnehmern preisrechtlich verbindlich. Das Inkrafttreten dieser Einzelpreise wird besonders bekanntgegeben.

(3) Sollte eine Zustellung der Preisvorschriften und der vorläufigen Tabelle der Sätze der Produktionsabgabe bzw. Verbrauchsabgabe bis zum 15. März 1966 noch nicht erfolgt sein, sind diese Vorschriften unverzüglich unter Angabe der in Betracht kommenden Erzeugnisse oder Leistungen bei den im Abs. 1 Ziffern 1 und 2 genannten Organen anzufordern.

§ 4

Errechnung neuer Betriebspreise durch Kalkulation

(1) Die Hersteller sind verpflichtet, für alle zu den Geltungsbereichen der Preisordnungen (Arbeitsmaterial) der Anlagen 1 und 2 gehörenden Textilerzeugnisse, die nach den im Abs. 2 genannten Stichtagen geliefert worden sind oder geliefert werden, mit Hilfe der Preiserrechnungsvorschriften dieser Preisordnungen neue **Betriebspreise** zu errechnen.

(2) Stichtage im Sinne des Abs. 1 sind:

1. für Textilerzeugnisse, die zu den Geltungsbereichen der in **Anlage 1** aufgeführten Preisordnungen (Arbeitsmaterial) gehören, der **1. Januar 1966**;
2. für Textilerzeugnisse, die zu den Geltungsbereichen der in **Anlage 2** aufgeführten Preisordnungen (Arbeitsmaterial) gehören, der **31. März 1966**.

(3) Der Errechnung der neuen Betriebspreise gemäß Abs. 1 sind für Produktionsgrundmaterial, Veredlungsleistungen und Lohnarbeiten nach Maßgabe der jeweiligen Preiserrechnungsvorschrift folgende Preise zugrunde zu legen:

1. die in Preisregelungen der Industriepreisreform festgesetzten Industrieabgabepreise, die seit 1. Juli 1964 oder 1. Januar 1965 für Hersteller und Abnehmer oder nur für die Hersteller in Kraft sind;
2. die gemäß der Anordnung vom 15. Dezember 1965 über die Errechnung und Mitteilung von Einzelpreisen für Textilerzeugnisse der Webereien und des Industriezweiges Deko zur Vorbereitung der Industriepreisreform (GBI. II S. 861) mitgeteilten bzw. anzufordernden neuen Industrieabgabepreise;

3. die errechneten oder festen Industrieabgabepreise für Erzeugnisse gemäß § 2 Abs. 1 sowie Leistungen der Veredler, die gemäß §§ 8 und 9 mitzuteilen oder anzufordern sind;

4. die zur Zeit für Produktionsgrundmaterial gültigen Großhandelsabgabepreise für zugerichtete Felle;

5. die als Arbeitsmaterial bekanntgegebenen neuen Industrieabgabepreise bzw. Großhandelsabgabepreise für Reißverschlüsse und Gummifäden — nichtumspinnen —;

6. die mit Hilfe von Koeffizienten errechneten neuen Industrieabgabepreise für Erzeugnisse, die in der als Arbeitsmaterial bekanntgegebenen Liste der Koeffizienten erfaßt sind.

(4) Abweichend von Abs. 3 sind der Errechnung der neuen Betriebspreise für Produktionsgrundmaterial die Großhandelsabgabepreise zugrunde zu legen, wenn dies in den Preiserrechnungsvorschriften vorgesehen ist.

(5) Bei der Errechnung der neuen Betriebspreise sind Preiszuschläge für Erzeugnisse mit dem Prädikat „Hochmodisch“ nicht zu berücksichtigen.

(6) Die Preislisten für Reißverschlüsse, Gummifäden — nichtumspinnen — sowie die Liste der Koeffizienten werden besonders bekanntgegeben. Für die Zustellung oder Anforderung dieser Listen gilt § 3 entsprechend.

§ 5

Ermittlung neuer Industrieabgabepreise

(1) Werden Textilerzeugnisse, für die gemäß § 4 neue Betriebspreise zu errechnen sind, als Produktionsmaterial verwendet oder an Abnehmer gemäß Abs. 2 geliefert, sind neue Industrieabgabepreise unter Berücksichtigung der Sätze der Produktionsabgabe bzw. Verbrauchsabgabe zu ermitteln, die für Zwecke der Errechnung neuer Einzelpreise durch die vorläufige Tabelle der Sätze der Produktionsabgabe bzw. Verbrauchsabgabe für Textilerzeugnisse vom 14. Februar 1966 bekanntgegeben werden.

(2) Neue Industrieabgabepreise gemäß Abs. 1 sind für folgende Lieferungen und Verwendungszwecke zu bilden:

1. Lieferungen der Textilerzeugnisse als Produktionsmaterial an Hersteller anderer Erzeugnisse;
2. Lieferungen von Textilerzeugnissen an Außenhandelsunternehmen als Handelsware für den innerdeutschen Handel und Export;
3. Lieferungen der Textilerzeugnisse als Handelsware an die Versorgungskontore Industrietextilien (einschließlich Versorgungskontor Industrietextilien Importe) oder an ihre Vertragshändler;
4. Lieferungen der Textilerzeugnisse als Handelsware an den sonstigen Produktionsmittelgroßhandel mit Ausnahme der Lieferungen von Sterbewäsche an die Versorgungskontore Papier- und Bürobedarf;
5. Lieferungen von Reichsbahn-, Post- und Forstdienstkleidung.

(3) Als Produktionsmaterial im Sinne des Abs. 2 Ziff. 1 gilt:

1. Produktionsgrundmaterial (Fertigungsmaterial);
2. Produktionshilfsmaterial;
3. Reparaturmaterial für industrielle Leistungen.

Der Einsatz der Textilerzeugnisse für die Herstellung von Erzeugnissen in handwerklicher Einzelanfertigung

oder als Reparaturmaterial für Leistungen im Auftrage der Bevölkerung gilt nicht als Verwendung von Produktionsmaterial.

(4) Die Ermittlung des Industrieabgabepreises gemäß Abs. 1 ist im Vordruck der Betriebskalkulation gemäß § 6 Abs. 3 nachzuweisen.

§ 6

Einreichung der Kalkulationen

(1) Die Hersteller sind verpflichtet, die nach § 4 Abs. 1 aufgestellten Kalkulationen an die für die jeweilige Preisordnung (Arbeitsmaterial) gemäß Anlagen 1 und 2 zuständige Vereinigung Volkseigener Betriebe bzw. den zuständigen Erzeugnisgruppenleitbetrieb oder den gemäß Anlagen 1 und 2 zuständigen Wirtschaftsrat des Bezirkes wie folgt einzureichen:

1. für Textilerzeugnisse aus den Geltungsbereichen der Preiserrechnungsvorschriften der Anlage 1 Kalkulationen in einfacher Ausfertigung;
2. für Textilerzeugnisse aus den Geltungsbereichen der Preiserrechnungsvorschriften der Anlage 2 Kalkulationen in zweifacher Ausfertigung sowie
 - a) Schnittbilder für Oberstoffe (maßstabgerechte Verkleinerung auf Millimeterpapier, Lichtpause oder Fotografie; bei Nachweis durch Lichtpause oder Fotografie muß die Maßeiste bzw. Maßangabe eindeutig erkennbar sein),
 - b) die detaillierte Richtzeitaufstellung,
 - c) Handmuster des Oberstoffes (etwa 10 cm × 10 cm),
 - d) bei Miederwaren außerdem Nachweis der Errechnung der Durchschnittsgröße.

(2) Die Vereinigungen Volkseigener Betriebe bzw. die von ihnen beauftragten Erzeugnisgruppenleitbetriebe und die Wirtschaftsräte der Bezirke haben die eingereichten Kalkulationen in Zusammenarbeit mit dem Büro der Regierungskommission für Preise — Zentralreferat Textil — und der Preisaußenstelle Textil des Ministeriums für Handel und Versorgung auszuwerten.

(3) Um die maschinelle Auswertung zu sichern, sind die einzureichenden Kalkulationen auf besonderen Vordrucken auszufertigen und um ein Anlageblatt zu ergänzen, welches nach Richtlinien des Büros der Regierungskommission für Preise — Zentralreferat Textil — auszufüllen ist. Die Kalkulationsvordrucke für Erzeugnisse gemäß Abs. 1 Ziff. 2 enthalten bereits die Angaben des Anlageblattes. Die Vordrucke und Anlageblätter werden besonders zugestellt.

(4) Für Standardtypen-Untertrikotagen entsprechend der TGL 11163, für die die Preisordnung (Arbeitsmaterial) Nr. 4358 feste Betriebspreise regelt, ist lediglich das Anlageblatt auszufertigen, mit dem Vermerk „TGL 11163“ zu kennzeichnen und unter Beachtung der Termine des Abs. 5 Ziff. 1 an die VVB Trikotagen und Strümpfe zur Auswertung einzureichen.

(5) Die Kalkulationen und Anlageblätter sind einzureichen:

1. für Textilerzeugnisse, die zu den Geltungsbereichen der Preisordnungen (Arbeitsmaterial) der Anlage 1 gehören und
 - a) im Zeitraum vom 1. Januar 1966 bis 31. März 1966 geliefert worden sind bzw. werden, sofort nach Fertigstellung der Kalkulationen, spätestens am 30. April 1966;

- b) im Zeitraum vom 1. April 1966 bis 15. Mai 1966 geliefert werden, sofort nach Fertigstellung der Kalkulationen, spätestens am 20. Mai 1966;
 - c) nach dem 15. Mai 1966 geliefert werden, sofort nach Fertigstellung der Kalkulationen, spätestens 5 Tage nach erstmaliger Auslieferung;
2. für Textilerzeugnisse, die zu den Geltungsbereichen der Preisordnungen (Arbeitsmaterial) der Anlage 2 gehören und
- a) im Zeitraum vom 1. bis 30. April 1966 geliefert werden, sofort nach Fertigstellung der Kalkulationen, spätestens am 20. Mai 1966;
 - b) im Zeitraum vom 1. bis 31. Mai 1966 geliefert werden, sofort nach Fertigstellung der Kalkulationen, spätestens am 15. Juni 1966;
 - c) im Zeitraum vom 1. bis 30. Juni 1966 geliefert werden, sofort nach Fertigstellung der Kalkulationen, spätestens am 10. Juli 1966;
 - d) nach dem 30. Juni 1966 geliefert werden, sofort nach Fertigstellung der Kalkulationen, spätestens 10 Tage nach erstmaliger Auslieferung.

(6) Die Hersteller sind verpflichtet, die Einzelpreise solcher Textilerzeugnisse vorrangig zu kalkulieren, welche als Produktionsgrundmaterial in Textilerzeugnissen eingehen, für die ebenfalls neue Einzelpreise nach dieser Anordnung zu errechnen sind. Im übrigen ist nach § 9 Abs. 2 zu verfahren.

§ 7

Errechnung von Einzelpreisen für importierte Erzeugnisse

(1) Die Außenhandelsunternehmen sind verpflichtet, für alle nach dem 31. Dezember 1965 importierten Textilerzeugnisse, sofern sie zu den Geltungsbereichen der in den Anlagen 1 bis 3 aufgeführten Preisordnungen (Arbeitsmaterial) oder Preislisten gehören und der Verwendung als Produktionsmaterial zugeführt werden können, neue Einzelpreise zu ermitteln. Die Errechnung der Einzelpreise (Kalkulation von Vergleichspreisen) ist im Auftrage der Außenhandelsunternehmen von Betrieben im Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik durchzuführen, die gleiche oder vergleichbare Textilerzeugnisse herstellen. Für die Errechnung der Einzelpreise gelten die §§ 4 und 5 sinngemäß.

(2) Die Außenhandelsunternehmen haben den mit der Errechnung der Einzelpreise beauftragten Betrieben Muster der Textilerzeugnisse sowie die erforderlichen technischen Daten zur Verfügung zu stellen.

§ 8

Mitteilung der neuen Einzelpreise

(1) Die Hersteller und Außenhandelsunternehmen haben

1. die gemäß § 5 oder § 7 Abs. 1 ermittelten neuen Industrieabgabepreise für Textilerzeugnisse,
2. die festen Industrieabgabepreise für Textilerzeugnisse, die zu den Geltungsbereichen der Preisordnungen (Arbeitsmaterial) oder Preislisten der Anlage 3 gehören,

den im § 5 Abs. 2 genannten Abnehmern unaufgefordert nachrichtlich mitzuteilen (Preismitteilungspflicht).

(2) Die Preismitteilungspflicht gilt

1. in den Fällen des Abs. 1 Ziff. 1: für Lieferungen, die nach Fertigstellung der jeweiligen Kalkulation des neuen Einzelpreises berechnet werden;
2. in den Fällen des Abs. 1 Ziff. 2: für Lieferungen, die nach Zustellung der Listen über feste Einzelpreise berechnet werden.

(3) Die Mitteilung der neuen Industrieabgabepreise erfolgt schriftlich (durch Angabe auf den Rechnungen, durch Zustellung von Listen oder in anderer Form).

(4) Für Reichsbahn-, Post- und Forstdienstkleidung sind neue Einzelpreise nur bei Lieferungen an die Kleiderkassen dieser Organe mitzuteilen. Wird die Kleidung unter Ausschluß der Kleiderkassen unmittelbar an die Träger geliefert, sind die neuen Industrieabgabepreise in Listen zu erfassen, die den Kleiderkassen zu übersenden sind.

(5) Die Veredler sind verpflichtet, für alle Leistungen, die zu den Geltungsbereichen der Preisordnungen (Arbeitsmaterial) der Anlage 4 gehören und nach Zustellung dieser Preisordnungen im Lohnauftrag ausgeführt werden, neue Einzelpreise nachrichtlich auf den Rechnungen anzugeben (Preismitteilungspflicht). Werden dem Auftraggeber die zu berechnenden Preise vor der Rechnungsausstellung bekanntgegeben, so sind die neuen Einzelpreise gleichzeitig mitzuteilen.

(6) Betriebe sämtlicher Eigentumsformen, die

1. gummierte Gewebe oder andere gummierte textile Flächengebilde herstellen oder
2. Gewebe und andere textile Flächengebilde im Lohnauftrag gummieren,

sind verpflichtet, für diese Erzeugnisse oder Leistungen neue Einzelpreise der Industriepreisreform nachrichtlich mitzuteilen, wenn die Erzeugnisse an Hersteller von Textilerzeugnissen geliefert oder Leistungen im Lohnauftrag für Hersteller von Textilerzeugnissen ausgeführt werden (Preisankunftspflicht). Die neuen Einzelpreise sind nach Richtlinien der VVB Gummi und Asbest zu errechnen. Die Absätze 2 und 3 gelten entsprechend.

(7) Die Verpflichtungen gemäß den Absätzen 1 bis 3 gelten auch für die Versorgungskontore Industrietextilien (einschließlich Versorgungskontor Industrietextilien Importe) und ihre Vertragshändler, wenn sie Textilerzeugnisse, für die neue Industrieabgabepreise bereits mitgeteilt worden sind, als Produktionsmaterial an die im § 5 Abs. 2 genannten Abnehmer liefern.

(8) Betrifft die Preismitteilung Textilerzeugnisse minderer Qualität (z. B. Wahl, Partieware bzw. Ausschuß), so ist neben dem neuen Industrieabgabepreis für die gelieferte Qualität auch der neue Industrieabgabepreis für die I. Wahl anzugeben.

§ 9

Preisankunftspflicht

(1) Stehen bei der Errechnung der neuen Einzelpreise gemäß den §§ 4 und 7 neue Preise der Industriepreisreform für geliefertes Produktionsgrundmaterial oder im Lohnauftrag durchgeführte Leistungen nicht zur Verfügung, sind die Hersteller berechtigt, Preisankünfte einzuziehen.

(2) Fehlen neue Industrieabgabepreise für Textilerzeugnisse und Leistungen, für die

1. nach § 8 dieser Anordnung oder
2. nach § 7 der Anordnung vom 15. Dezember 1965 über die Errechnung und Mitteilung von Einzelpreisen für Textilerzeugnisse der Webereien und des Industriezweiges Deko zur Vorbereitung der Industriepreisreform (GBl. II S. 881)

eine Preisankunftspflicht besteht, sind die Preisankünfte beim Lieferer oder Veredler einzuziehen. Die Lieferer und Veredler sind verpflichtet, die angeforderten neuen Industrieabgabepreise binnen einer Woche nach Eingang der Anforderung mitzuteilen (Preisankunftspflicht).

(3) Das Recht, Preisankünfte im Sinne des Abs. 1 zu fordern, steht auch den Versorgungskontoren Industrietextilien, ihren Vertragshändlern sowie dem sonstigen Produktionsmittelgroßhandel mit Ausnahme der Versorgungskontore Papier- und Bürobedarf zu, wenn

1. von einem ihrer Abnehmer Preisankünfte gefordert werden und ihnen die angeforderten neuen Industrieabgabepreise vom Lieferer noch nicht mitgeteilt worden sind;
2. für die am 1. Oktober 1966 am Lager befindlichen Bestände an Textilerzeugnissen neue Industrieabgabepreise von den Lieferern noch nicht mitgeteilt worden sind.

§ 10

Preisankünfte

(1) Sofern für Textilerzeugnisse oder Leistungen, für die nach dieser Anordnung neue Einzelpreise der Industriepreisreform zu bilden oder mitzuteilen sind, Preise, Teilpreise oder Kalkulationsnormative in den Preiserrechnungsvorschriften oder Preislisten der Preisordnungen oder anderen Arbeitsmaterialien gemäß Anlagen 1 bis 4 nicht enthalten sind, haben die Hersteller oder Außenhandelsunternehmen Preisankünfte bei den nach den Anlagen zuständigen Vereinigungen Volkseigener Betriebe, Erzeugnisgruppenleitbetrieben oder Wirtschaftsräten der Bezirke einzureichen. Über die Preisankünfte entscheidet das Büro der Regierungskommission für Preise — Zentralreferat Textil —.

(2) Die Hersteller und Außenhandelsunternehmen sind verpflichtet, die Errechnung oder Mitteilung neuer Einzelpreise unverzüglich nach Eingang der Entscheidung über den Preisankunft nachzuholen.

(3) Sofern in den Preisordnungen (Arbeitsmaterial) der Anlage 2 mit den Nummern 4343, 4344, 4345, 4347 und 4348 vorgeschrieben ist, daß

1. die Einzelpreise auf Grund von Preisankünften vom zuständigen Preisbildungsorgan festzusetzen und
2. die Preisvorschläge mit Hilfe von Preiserrechnungsvorschriften zu ermitteln sind,

ist abweichend von den Vorschriften der Preisordnungen gemäß §§ 4 bis 6 zu verfahren.

§ 11

Nachweis der neuen Einzelpreise

(1) Die Hersteller und Außenhandelsunternehmen haben je ein Exemplar der Kalkulationen, die gemäß den §§ 4, 5 und 7 angefertigt worden sind, als Preisnachweis im Betrieb aufzubewahren.

(2) Alle Abnehmer, denen nach den Bestimmungen dieser Anordnung neue Industrieabgabepreise mitgeteilt worden sind, haben die mitgeteilten neuen Industrieabgabepreise auf den Lagerkarten oder anderen Bestandsnachweisen nachrichtlich zu vermerken.

§ 12

Kontrolle

Die Räte der Städte und Kreise — Abteilung Finanzen — haben die Durchführung dieser Anordnung bei den Herstellern und Abnehmern aller Eigentumsformen zu kontrollieren.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 14. Februar 1966

**Der Vorsitzende
der Regierungskommission
für Preise
beim Ministerrat
der Deutschen
Demokratischen Republik**

**Der Minister
für Leichtindustrie**

**I. V.: Kirsten
Stellvertreter des Ministers
der Finanzen**

Wittik

Anlage 1

zu § 2 Abs. 1, § 3 Abs. 1, § 4 Abs. 1 und
§ 7 Abs. 1 vorstehender Anordnung

Für Textilerzeugnisse, die zu den Geltungsbereichen der nachfolgend aufgeführten Preisanordnungen (Arbeitsmaterial) gehören, sind neue Einzelpreise der Industriepreisreform nach Maßgabe der Bestimmungen der §§ 4, 5 und 7 vorstehender Anordnung zu bilden und gemäß § 8 vorstehender Anordnung bestimmten Abnehmern mitzuteilen.

Preisanordnung (Arbeitsmaterial) Nummer	Titel	Zuständiges Organ
4329	Kaschieren, Beschichten und Laminieren von textilen Flächengebilden sowie kaschierte und beschichtete Erzeugnisse aus zugekaufter Ware und Eigenware	Wirtschaftsrat des Bezirkes Leipzig*
	Hieraus nur: Kaschierte, beschichtete und laminierte Erzeugnisse, in die Wirk- und Strickstoffe eingehen	
4325	Einlagestoffe	VVB Volltuch*
4326	Seilerwaren und Werg	für Industrie- betriebe: VVB Technische Textilien*
	Hieraus nur: Erzeugnisse, deren Preise nach der Preiserrechnungsvorschrift zu bilden sind	für Handwerks- betriebe: Rat des Bezirkes Gera, Abt. Finanzen*
4329	Schals und Tücher aus Geweben	VVB Wolle und Seide*
4330	Elastische und unelastische Erzeugnisse der Flechterei	Wirtschaftsrat des Bezirkes Erfurt*

Preisanordnung (Arbeitsmaterial) Nummer	Titel	Zuständiges Organ
4331	Rund- und Webchenille	Wirtschaftsrat des Bezirkes Karl-Marx-Stadt*
	Hieraus nur: Erzeugnisse, deren Preise nach der Preiserrechnungsvorschrift zu bilden sind	
4333	Mäkelgalonerzeugnisse und auf Bandwebstühlen hergestellte Posamenten	Wirtschaftsrat des Bezirkes Karl-Marx-Stadt
4334	Posamentenschnuren und Dreherzeugnisse	Wirtschaftsrat des Bezirkes Karl-Marx-Stadt
4335	Netze und Knüpfzeugnisse, handgearbeitet	Wirtschaftsrat des Bezirkes Karl-Marx-Stadt
4336	Handgearbeitete Posamenten	Wirtschaftsrat des Bezirkes Karl-Marx-Stadt
4339	Bänder und Gurte	Wirtschaftsrat des Bezirkes Dresden*
	Hieraus nur: Erzeugnisse, deren Preise nach der Preiserrechnungsvorschrift zu bilden sind	
4340	Bandkonfektion	Wirtschaftsrat des Bezirkes Dresden
4355	Handschuhe, Einziehfutter und Handschuhoberteile von Flachstrick- und Kleinrundstrickmaschinen	VVB Trikotagen und Strümpfe*
4356	Handschuhstoffe (Gewirke und Gestricke von RL- und RR-Flachkettenwirkmaschinen, Rundkullerwirkmaschinen und Großrundstrickmaschinen — Interlock —), daraus hergestellte Handschuhe und Handschuhfutter sowie Kullerhandschuhe	VVB Trikotagen und Strümpfe
	Ausgenommen sind: Erzeugnisse, für die das Arbeitsmaterial feste Preise vorliegt	
4357	Strumpfwaren von Flachkullerwirk-, Flachstrick- und Kleinrundstrickmaschinen sowie Untertrikotagen von Flachkullerwirkmaschinen	VVB Trikotagen und Strümpfe
	Hieraus nur: Untertrikotagen von Flachkullerwirkmaschinen	

* VVB Volltuch, 75 Cottbus, Klosterstr. 71,
VVB Technische Textilien, 901 Karl-Marx-Stadt, Müllerstr. 41,
VVB Wolle und Seide, 9612 Meerane, Leipziger Str. 32/34,
VVB Trikotagen und Strümpfe, 9102 Lmbach-Oberfrohna 1,
Postschützenbach 99,
Wirtschaftsrat des Bezirkes Leipzig, 701 Leipzig, Richard-
Wagner-Str. 10,
Wirtschaftsrat des Bezirkes Dresden, Industrieabteilung
Textil, 801 Dresden, Dr.-Elsa-
Fenske-Str.,
Wirtschaftsrat des Bezirkes Erfurt, Industrieabteilung Textil,
532 Apolda, Reuschelstr.,
Wirtschaftsrat des Bezirkes Karl-Marx-Stadt, Industrieabteilung
Deko, Spitzen und Posamenten, 95 Zwickau, Dr.-
Friedrichs-Ring 10,
Rat des Bezirkes Gera, Abt. Finanzen, 63 Gera, Straße des
7. Oktober 11

Preisordnung (Arbeitsmaterial) Nummer	Titel	Zuständiges Organ
4358	Gewirke und Gestricke von Rundkullerwirk-, Großrundstrick- und RL-Flachkettenwirkmaschinen sowie daraus hergestellte Wirk- und Strickwaren Ausgenommen sind: Erzeugnisse, für die das Arbeitsmaterial feste Preise vorsieht	VVB Trikotagen und Strümpfe
4359	Gewirke und Gestricke von Flachstrick-, Großrundstrick-, Flachkullerwirk- und Raschelwirkmaschinen sowie daraus hergestellte Wirk- und Strickwaren	VVB Trikotagen und Strümpfe
4360	Gummielastische Stoffe von Raschelwirk- und Häkelgalonmaschinen, daraus hergestellte Miederwaren sowie Strickplatten, Miederwaren, Gummi-Strümpfe und Sportbandagen — gummielastisch — von Flachstrick-, Kleinrundstrick- und Großrundstrickmaschinen	VVB Trikotagen und Strümpfe
4361	Handgehäkelte Erzeugnisse	VVB Trikotagen und Strümpfe

Anlage 2

zu § 2 Abs. 1, § 3 Abs. 1, § 4 Abs. 1 und § 7 Abs. 1 vorstehender Anordnung

Für Textilerzeugnisse, die zu den Geltungsbereichen der nachfolgend aufgeführten Preisordnungen (Arbeitsmaterial) gehören, sind neue Einzelpreise der Industriepreisreform nach Maßgabe der Bestimmungen der §§ 4, 5 und 7 vorstehender Anordnung zu bilden und gemäß § 8 vorstehender Anordnung bestimmten Abnehmern mitzuteilen.

Zuständiges Organ für alle in dieser Anlage aufgeführten Preisordnungen (Arbeitsmaterial) ist die VVB Konfektion, Kalkulationen, Preisangebote und alle sonstigen Unterlagen sind dem jeweils zuständigen Erzeugnisgruppenleitbetrieb zu übersenden.

Preisordnung (Arbeitsmaterial) Nummer	Titel	Zuständiger Erzeugnisgruppen- leitbetrieb
4341	Herrn- und Juniorenoberbekleidung	VEB Herrn- bekleidung Fortschritt Berlin*
4342	Oberbekleidung für Damen und jugendliche Damen — für Erzeugnisse der Warennummern	VEB Plauener Damen- konfektion*
	64 24 00 00 Kleider für Damen und jugendliche Damen	
	64 26 00 00 Blusen, Westen und Kleider für Damen und jugendliche Damen	
	64 28 60 00 Badeanzüge für Damen und jugendliche Damen	
	64 28 70 00 Strandkleidung für Damen und jugendliche Damen	

Preisordnung (Arbeitsmaterial) Nummer	Titel	Zuständiger Erzeugnisgruppen- leitbetrieb
—	für Erzeugnisse der Warennummern	VEB Treffmodelle Berlin*
64 21 00 00	Mäntel für Damen und jugendliche Damen	
64 22 00 00	Jacken und Jacken für Damen und jugendliche Damen	
64 23 00 00	Kostüme und Komplets für Damen und jugendliche Damen	
64 25 00 00	Röcke, Hosens, Hosenröcke und Shorts für Damen und jugendliche Damen	
64 27 00 00	Hausoberbekleidung für Damen und jugendliche Damen	
	außer: aus	
64 29 70 00	Strand- und Bademäntel aus Frottierwaren (einschl. Malimofrottierwaren)	
4343	Kinderoberbekleidung	für Knaben- oberbekleidung: VEB Bekleidungs- werke Görlitz* für Mädchen- oberbekleidung: VEB Thüringer Be- kleidungswerke Erfurt*
4344	Regenkleidung	VEB Textil- und Kunststoff- verarbeitung Raschau*
4345	Dienstkleidung	VEB Burger Bekleidungs- werke*
4346	Arbeits-, Berufs- und Arbeitsschutzkleidung	VEB Beklei- dungswerke Falkenstein*
4347	Leibwäsche und Sporthosen für Herren, Damen und Kinder, Schürzen für Damen und Kinder — für Erzeugnisse der Warennummern	VEB Vereinigte Wäschefabriken Auerbach*
	64 18 80 00 Turnhosen für Herren und Junioren	
	64 27 80 00 Turnhosen für Damen	
	64 37 80 00 Turnhosen für Kinder	
	64 52 00 00 Tagewäsche für Knaben	
	64 53 00 00 Nachtwäsche für Herren, Junioren und Knaben	
	aus 64 59 99 00 Ärmelstulpen	

Preisordnung (Arbeitsmaterial) Nummer	Titel	Zuständiger Erzeugnisgruppen- leitbetrieb
—	für Erzeugnisse der Warennummern	VEB Wäsche-Union Lößnitz*
64 43 50 00	Arbeitshemden, -blusen und sonstige -wäsche für Männer	
64 44 80 00	Arbeitshemden und -blusen für Frauen	
64 48 50 00	Diensthemden und -blusen	
64 48 80 00	Kragenbinden	
64 51 00 00	Tagewäsche für Herren und Junioren	
—	für Erzeugnisse der Warennummern	VEB Bekleidungs- werk Mühlhausen*
64 28 10 00	Schürzen mit Träger außer: Tapissierschürzen	
64 28 20 00	Schürzen ohne Träger außer: Tapissierschürzen	
64 28 40 00	Wickel- und Kleiderschürzen	
64 28 50 00	Warpschürzen	
64 28 90 00	Schürzen aus Platten für Damen	
64 38 20 00	Schürzen für Kinder und Kleinkinder außer: Tapissierschürzen	
64 38 40 00	Kleiderschürzen für Kinder und Kleinkinder außer: Tapissierschürzen	

Preisordnung (Arbeitsmaterial) Nummer	Titel	Zuständiger Erzeugnisgruppen- leitbetrieb
—	für Erzeugnisse der Warennummern	Bekleidungs- werke Hans Schulte-Malbn in Verwaltung*
64 54 00 00	Tagewäsche für Damen und Mädchen	
64 55 00 00	Nachtwäsche für Damen und Mädchen	
4348	Säuglingskleidung und -wäsche	VEB Planet Wäschekonfek- tion Eppendorf*
4349	Krawatten	VEB Textilwerke Mülsen*
4350	Sterbewäsche	VEB Textil- werke Wedru, Bärenstein*
4351	Miederwaren und sanitäre Artikel Ausgenommen sind: Maßmiederwaren	VEB Vereinigte Miederwerke Karl-Marx- Stadt*
4352	Konfektionierte Bettwäsche und Inlette	VEB Planet Wäschekonfek- tion Eppendorf
4353	Stepp- und Daunendecken sowie sonstige Bettausstattungen	VEB Stepp- deckenfabrik Waldenburg*

Anlage 3

zu § 2 Abs. 1, § 3 Abs. 1 und § 8 Abs. 1
Ziff. 2 vorstehender Anordnung

Die in den nachfolgenden Preisordnungen (Arbeitsmaterial) enthaltenen oder auf Grund dieser Preisordnungen festgesetzten festen Einzelpreise sind nach Maßgabe des § 8 vorstehender Anordnung den Abnehmern nachrichtlich mitzuteilen.

Preisordnung (Arbeitsmaterial) Nummer	Titel	Zuständiges Organ
4326	Seilerwaren und Werg Ausgenommen sind: Erzeugnisse, deren Preise nach der Preiserrechnungsvorschrift zu bilden sind	für Industrie- betriebe: VVB Technische Textilien für Handwerks- betriebe: Rat des Bezirktes Gera, Abt. Finanzen
4327	Vlietextilien	VVB Technische Textilien
4328	Sportnetze, Hängematten, Auf- fang- und Gepäcknetze	VVB Technische Textilien
4331	Rund- und Webchenille Ausgenommen sind: Erzeugnisse, deren Preise nach der Preiserrechnungsvorschrift zu bilden sind	Wirtschaftsrat des Bezirktes Karl-Marx- Stadt
4332	Leonische und sonstige Metall- gespinste	Wirtschaftsrat des Bezirktes Karl-Marx- Stadt

* VEB Herrenbekleidung Fortschritt Berlin, 1134 Berlin-Lichtenberg, Möllendorffstr. 3,
VEB Plauer Damenkonfektion, 99 Plauen,
Ricarda-Huch-Str. 1,
VEB Treffmodelle Berlin, 1035 Berlin, Greifswalder Str. 2/2,
VEB Bekleidungswerke Görlitz, 69 Görlitz, Salomonstr. 30/31,
VEB Thüringer Bekleidungswerke Erfurt, 50 Erfurt,
Anger 33,
VEB Textil- und Kunststoffverarbeitung Raschau,
8443 Raschau,
VEB Burger Bekleidungswerke, 327 Burg b. Magdeburg,
Straße der III. Weltfestspiele 7,
VEB Vereinigte Wäschefabriken Auerbach, 97 Auerbach,
Friedrich-Ebert-Str. 18,
VEB Wäsche-Union Lößnitz, 9407 Lößnitz,
Dittersdorfer Str. 1-3,
VEB Bekleidungswerk Mühlhausen, 57 Mühlhausen,
L. V., Bahnhofplatz 1,
Bekleidungswerk Hans Schulte-Malbn L.V., 97 Auerbach i.V.,
Bahnhofstr. 1,
VEB Planet Wäschekonfektion Eppendorf, 8394 Eppendorf,
Borstendorfer Str. 1,
VEB Textilwerke Mülsen, 9316 Mülsen, St. Jacob,
VEB Textilwerke Wedru Bärenstein, 9303 Bärenstein,
VEB Vereinigte Miederwerke Karl-Marx-Stadt, 922 Oelsnitz,
Alte Bahnhofstr. 7-9,
VEB Steppdeckenfabrik Waldenburg, 9613 Waldenburg,
Bahnhofstr. 23,
VEB Bekleidungswerke Falkenstein, 9704 Falkenstein,
Bahnhofstr. 18

Preisordnung (Arbeitsmaterial) Nummer	Titel	Zuständiges Organ
4337	Füllfertig bearbeitete Bettfedern	Wirtschaftsrat des Bezirkes Schwerin*
4339	Bänder und Gurte Ausgenommen sind: Erzeugnisse, deren Preise nach der Preiserrechnungsvorschrift zu bilden sind	Wirtschaftsrat des Bezirkes Dresden
4356	Handschuhstoffe (Gewirke und Gestricke von RL- und RR- Flachkettenwirkmaschinen, Rundkullerwirkmaschinen und Großrundstrickmaschinen — Interlock —), daraus hergestellte Handschuhe und Handschuh- futter sowie Kullerhandschuhe Hieraus nur: Erzeugnisse, für die das Ar- beitsmaterial feste Preise vor- sieht	VVB Trikotagen und Strümpfe
4357	Strumpfwaren von Flachkuller- wirk-, Flachstrick- und Klein- rundstrickmaschinen sowie Untertrikotagen von Flach- kullerwirkmaschinen Ausgenommen sind: Untertrikotagen von Flach- kullerwirkmaschinen	VVB Trikotagen und Strümpfe
4358	Gewirke und Gestricke von Rundkullerwirk-, Großrund- strick- und RL-Flachketten- wirkmaschinen sowie daraus hergestellte Wirk- und Strick- waren Hieraus nur: Erzeugnisse, für die das Ar- beitsmaterial feste Preise vor- sieht (§ 6 Abs. 4 ist zu beach- ten)	VVB Trikotagen und Strümpfe
4362	Umspinnene Gummifäden	VVB Trikotagen und Strümpfe

* Wirtschaftsrat des Bezirkes Schwerin, Abt. Leichtindustrie,
27 Schwerin, Karl-Marx-Allee 20

Preisordnung (Arbeitsmaterial) Nummer	Titel	Zuständiges Organ
	ohne Uniformeffekten	Wirtschaftsrat des Bezirkes Karl-Marx- Stadt
	ohne Bastfaserabfälle	VVB Technische Textilien
	ohne Milchfilterwattenscheiben	VVB Technische Textilien
	ohne Schmierpolster	VVB Volltuch

Anlage 4

zu § 2 Abs. 1 und § 8 Abs. 5
vorstehender Anordnung

Die in den nachfolgenden Preisordnungen (Arbeitsmaterial) enthaltenen Preise sind für im Lohnauftrag durchgeführte Leistungen vom Lohnauftragnehmer nach Maßgabe des § 8 Abs. 5 vorstehender Anordnung dem Lohnauftraggeber nachrichtlich mitzuteilen.

Preisordnung (Arbeitsmaterial) Nummer	Titel	Zuständiges Organ
3139	Kaschieren, Beschichten und Laminieren von textilen Flächengebilden sowie kaschierte und beschichtete Erzeugnisse aus zugekaufter Ware und Eigenware Hieraus nur: Kaschieren, Beschichten und Laminieren von Erzeugnissen, in die Wirk- und Strickstoffe eingehen	Wirtschaftsrat des Bezirkes Leipzig
4354	Veredlung von Wirk- und Strickstoffen	VVB Trikotagen und Strümpfe

Hinweis auf Verkündungen im Gesetzblatt-Sonderdruck „ST“

Die Ausgabe Gesetzblatt-Sonderdruck Nr. ST 409 vom 12. Februar 1966 enthält:
Anordnung Nr. 409 vom 10. Januar 1966 über DDR-Standards

Die Ausgabe Gesetzblatt-Sonderdruck Nr. ST 410 vom 19. Februar 1966 enthält:
Anordnung Nr. 410 vom 14. Januar 1966 über DDR-Standards

Gesetzblatt-Sonderdrucke „ST“ sind im Abonnement über die Deutsche Post zum
Quartalspreis von 2,- MDN zu beziehen.

Einzelausgaben können beim Zentral-Versand Erfurt
501 Erfurt, Postschließfach 696

zum Preise von je 0,20 MDN bestellt werden. In der Buchhandlung für amtliche
Dokumente, 102 Berlin, Roßstraße 6, sind Einzelnummern gegen Barverkauf gleich-
falls erhältlich.

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 — Redaktion: 102 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 209 35 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 1538 — Verlag (810/53) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Telefon 51 65 21 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich: Teil I 1,20 MDN, Teil II 1,80 MDN und Teil III 1,80 MDN — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 MDN, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 MDN, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 MDN, bis zum Umfang von 49 Seiten 0,55 MDN, je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 MDN mehr — Bestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Postschließfach 696, sowie Bezug gegen Barzahlung in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 102 Berlin, Roßstraße 6 — Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rotationsdruck)

Index 31 817



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

117

3.3.66 A

1966

Berlin, den 23. Februar 1966

Teil II Nr. 23

Tag	Inhalt	Seite
12. 2. 66	Erste Durchführungsbestimmung zum Gesetz über den Staatshaushaltsplan 1966	117
15. 1. 66	Anordnung zur Aufhebung gesetzlicher Bestimmungen auf dem Gebiet der Planung und Organisation der Kooperationsbeziehungen	120
21. 2. 66	Anordnung zur Durchführung einer alle Bevölkerungsgruppen umfassenden Einkommensstichprobe in der Deutschen Demokratischen Republik	120

Erste Durchführungsbestimmung zum Gesetz über den Staatshaushaltsplan 1966.

Vom 12. Februar 1966

Auf Grund des § 22 des Gesetzes vom 21. Januar 1966 über den Staatshaushaltsplan 1966 (GBl. I S. 63), des § 37 des Gesetzes vom 17. Februar 1954 über die Staatshaushaltsordnung der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 207) und entsprechend den Festlegungen des Ministerrates zur Durchführung des Volkswirtschaftsplanes und des Staatshaushaltsplanes 1966 wird folgendes bestimmt:

Haushalt der Republik

§ 1

Umverteilung von Haushaltsmitteln

(1) Die Minister und die Leiter der zentralen Staatsorgane sind berechtigt, unter Berücksichtigung der Absätze 2 und 6 bei Einhaltung der staatlichen Gesamtaufgabe des Haushaltsplanes innerhalb ihres Einzelplanes planmäßig zur Verfügung stehende Haushaltsmittel umzuverteilen. Führen im Laufe des Jahres neue Aufgaben zu zusätzlichen Aufwendungen, so sind sie verpflichtet, die Möglichkeiten der Umverteilung planmäßig zur Verfügung stehender Haushaltsmittel zur Finanzierung des Mehrbedarfs auszuschöpfen.

(2) Bei der Umverteilung von Haushaltsmitteln, die in den Haushaltsplänen der Staatsorgane und der staatlichen Einrichtungen für die Finanzierung der Investitionen, Hauptinstandsetzungen und Instandhaltungen geplant sind, sind die Bestimmungen des § 13 Abs. 3 des Gesetzes über den Staatshaushaltsplan 1966 einzuhalten.

(3) Die Minister und die Leiter der zentralen Staatsorgane sind berechtigt, eine Veränderung ihres Haushaltsplanes vorzunehmen, wenn Investitionsaufgaben zwischen Investitions- bzw. Planträgern von den Planträgern bzw. den übergeordneten Staatsorganen bei gleichzeitiger Übertragung der Planaufgaben umgesetzt werden und sich daraus Auswirkungen auf die im Haushaltsplan enthaltenen Mittel für die Finanzierung der Investitionen, den Gewinnverwendungsfonds sowie

den Amortisationsfonds ergeben. Führen diese Veränderungen zu einem geringeren Bedarf an Haushaltsmitteln, gelten die nicht benötigten Mittel als gesperrt. Sie dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Entsteht ein höherer Bedarf an Haushaltsmitteln, so sind diese mit dem Quartalskassenplan beim Ministerium der Finanzen zu beantragen, sofern der Mehrbedarf nicht durch Umverteilung von Haushaltsmitteln gemäß Abs. 1 gedeckt werden kann. Vermindert sich in den VVB, ihnen gleichgestellten Organen und Wirtschaftsräten der Bezirke sowie in den direkt unterstellten Betrieben die Gewinn- bzw. Amortisationsverwendung für Investitionen, so sind die nicht mehr benötigten Gewinne bzw. Amortisationen zusätzlich zum bestätigten Plan an den Staatshaushalt abzuführen. Erhöht sich die Gewinn- bzw. Amortisationsverwendung für Investitionen, so kann die Gewinn- bzw. Amortisationsabführung an den Staatshaushalt um diesen Betrag vermindert werden.

(4) Die Minister und die Leiter der zentralen Staatsorgane sind verpflichtet, dem Minister der Finanzen in der von ihm festgelegten Form vierteljährlich die vorgenommenen Umverteilungen sowie Planänderungen mitzuteilen.

(5) Die Minister und die Leiter der zentralen Staatsorgane können den Leitern ihrer nachgeordneten staatlichen Einrichtungen das Recht übertragen, im Interesse einer besseren Erfüllung der staatlichen Aufgaben innerhalb ihres Haushaltsplanes Mittel zwischen den Kapiteln und Sachkonten umzuverteilen.

(6) Durch die Umverteilung von Haushaltsmitteln dürfen

- die Ausgaben für Honorare nicht erhöht,
- die Mittel für naturwissenschaftlich-technische Forschung - Kapitel 6100 bis 6120 - nicht vermindert,
- die Kapitel und Sachkonten, für die durch den Minister der Finanzen eine besondere Zweckbindung festgelegt wurde, nicht verändert

werden. Die im Sachkonto 67 bei den Einzelplänen 03, 25, 27, 30, 35 und 52 geplanten Stipendienmittel sind zweckgebunden und dürfen nicht für andere Aufgaben und Zwecke verwendet werden.

§ 2

Verwendung von Mehreinnahmen

(1) Über Mehreinnahmen im Haushalt der Republik verfügt gemäß § 12 Buchst. g des Gesetzes vom 17. Februar 1954 über die Staatshaushaltsordnung der Deutschen Demokratischen Republik der Ministerrat.

(2) Werden durch zusätzliche Leistungen Mehreinnahmen erzielt, so können die Minister und die Leiter der zentralen Staatsorgane entscheiden, daß im selben Kapitel bis zur gleichen Höhe die dafür geplanten Ausgaben überschritten werden, wenn sie in unmittelbarer Beziehung zu den Mehreinnahmen stehen. Das gilt auch für Honorare. Die Minister und die Leiter der zentralen Staatsorgane können die Entscheidungsbefugnis hierüber den Leitern ihrer nachgeordneten staatlichen Einrichtungen übertragen.

Örtliche Haushalte

§ 3

Umverteilung von Haushaltsmitteln

(1) Werden durch die Umverteilung von Haushaltsmitteln bei der Durchführung des Haushaltsplanes die von den örtlichen Volksvertretungen für die einzelnen Bereiche festgelegten Haushaltsmittel in der Höhe der Einnahmen und Ausgaben wesentlich verändert, so daß die Entwicklung zum Beispiel der Volksbildung und des Gesundheitswesens nicht in dem beschlossenen Umfang erfolgen kann oder umfangreiche Veränderungen zwischen den Bereichen eintreten, so kann gemäß § 10 Abs. 1 des Gesetzes über den Staatshaushaltsplan 1966 diese Umverteilung von Haushaltsmitteln nur nach Beschlussfassung durch die Volksvertretungen erfolgen. Werden durch die Umverteilung von Haushaltsmitteln die für die Einzelpläne oder Aufgabenbereiche festgelegten Haushaltsvolumen nicht wesentlich verändert, so können die örtlichen Räte diese Umverteilungen in eigener Zuständigkeit durchführen. Einzelheiten hierzu regeln die Volksvertretungen entsprechend den konkreten örtlichen Bedingungen und auf Grund ihrer Rechte gemäß § 13 Abs. 2 des Gesetzes über den Staatshaushaltsplan 1966.

(2) Die örtlichen Räte können außerplanmäßigen Haushaltsausgleich beantragen, wenn durch die Umverteilung von Investitionsaufgaben zwischen den Investitions- bzw. Planträgern durch die nach den gesetzlichen Bestimmungen dafür Berechtigten die im Haushaltsplan des örtlichen Organs insgesamt geplanten Mittel für die Finanzierung der Investitionen nicht ausreichen. Werden durch die Umverteilung der Investitionen geplante Haushaltsmittel nicht benötigt, sind sie an den Haushalt der Republik abzuführen.

§ 4

Zweckgebundene Fonds

Zu den zweckgebundenen Fonds im Sinne des § 13 Abs. 5 des Gesetzes über den Staatshaushaltsplan 1966 gehören

- der Fonds für die Wiederherstellung und Erhaltung sowie Neuschaffung von volkseigenem Wohnraum nach der Verordnung vom 24. Januar 1957 über die Verbesserung der Verwaltung volkseigenen Wohnraumbesitzes (GBl. I S. 89);

- der Prämienfonds der staatlichen Organe und Einrichtungen nach der Verordnung vom 21. Mai 1959 über die Bildung und Verwendung des Prämienfonds in den Organen der staatlichen Verwaltung einschließlich VVB, den staatlichen Einrichtungen sowie in den volkseigenen Banken, Sparkassen und Versicherungen (GBl. I S. 549);
- der Amortisationsfonds der örtlichen Versorgungswirtschaft nach der Amortisationsfonds-Anordnung vom 13. Mai 1965 (GBl. II S. 383);
- die entsprechend § 7 Abs. 4 der Anordnung vom 2. November 1963 über die ökonomische Nutzung und die Abgabe ungenutzter beweglicher Grundmittel und Materialien in den staatlichen Organen und Einrichtungen (GBl. II S. 763) nicht verbrauchten Anteile an den Verkaufserlösen.

§ 5

Außerplanmäßige Einnahmen

(1) Als außerplanmäßige Einnahmen erhalten die örtlichen Räte

- a) Verspätungszuschläge, Verzugszuschläge und Mahngebühren, die sie entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen von volkseigenen Betrieben wegen verspäteter Leistung von Gewinnabführungen und sonstigen Abführungen erheben;
- b) die im Ergebnis von Preisprüfungen festgestellten Mehrerlöse wegen Preisüberschreitungen der ihnen unterstehenden volkseigenen Betriebe, soweit sie für die Preiskontrolle in diesen Betrieben verantwortlich sind. Stellen die örtlichen Räte bei Preisüberprüfungen in anderen volkseigenen Betrieben Mehrerlöse fest, so erhalten sie 10 % dieser Mehrerlöse; die weiteren 90 % sind an den Haushalt des staatlichen Organs abzuführen, dem die Betriebe unterstehen.

(2) Als außerplanmäßige Einnahmen erhalten die Räte der Kreise über die im Abs. 1 genannten Mittel hinaus

- a) Verspätungszuschläge, Verzugszuschläge sowie Mahn- und Vollstreckungsgebühren, die sie wegen verspäteter Zahlung bzw. Vollstreckungsmaßnahmen bei Steuern und Abgaben von den Betrieben der nichtvolkseigenen Wirtschaft erheben;
- b) die im Ergebnis von Preisprüfungen festgestellten Mehrerlöse aus Preisüberschreitungen der Betriebe der nichtvolkseigenen Wirtschaft auf ihrem Territorium, unabhängig von deren Zuordnung.

(3) Die Räte der Kreise sind verpflichtet, die Städte und Gemeinden, durch deren Initiative Mehrerlöse festgestellt wurden, am Mehrerlösaufkommen aus Preisüberschreitungen zu beteiligen. Wenn die Räte der Bezirke Mehrerlöse feststellen, sind sie berechtigt, sich bis zur Höhe der festgestellten Mehrerlöse zu beteiligen.

(4) Die örtlichen Räte sind berechtigt, aus dem Mehrerlösaufkommen aus Preisüberschreitungen Prämien für gute Leistungen in der gesellschaftlichen Preiskontrolle zu zahlen. Auf solche Prämien werden keine Lohnsteuern und Sozialversicherungsbeiträge erhoben.

(5) Ausgenommen von der Regelung gemäß den Absätzen 1 und 2 sind die Mehrerlöse gemäß Anordnung vom 24. Juni 1961 zur Sicherung der Übereinstimmung von Preis und Qualität bei Erzeugnissen der Lebensmittelindustrie einschließlich der Produktionsstätten des Handels (GBL II S. 293). Diese Mehrerlöse sind an den Haushalt der Republik abzuführen.

§ 6

Fonds des Nationalen Aufbauwerkes

(1) Soweit durch die Mitarbeit der Bevölkerung, insbesondere im Nationalen Aufbauwerk, bei der Durchführung von Investitionen, Hauptinstandsetzungen und Instandhaltungen finanzielle Mittel (Haushaltsmittel, Amortisationen der örtlichen volkseigenen Betriebe, Gewinnanteile, Obligationen, Kreditmittel, Sonderfonds oder sonstige Mittel) eingespart werden, sind die eingesparten Mittel auf die Fonds des Nationalen Aufbauwerkes der örtlichen Räte zu überweisen. Das gilt nicht, wenn diese Mittel auf Grund von Vereinbarungen dem Träger der Investitions-, Hauptinstandsetzungs- oder Instandhaltungsmaßnahmen zur Verfügung zu stellen sind oder für die Gewährung von Entgelten sowie Sach- und Geldprämien gemäß § 8 verwendet werden.

(2) Die nicht für das Nationale Aufbauwerk bestimmten 50 % der den Räten der Bezirke aus dem Zahlenlotto bzw. der Berliner Bärenlotterie zufließenden Mittel sind gemäß § 5 des Gesetzes vom 9. Januar 1958 über die Finanzierung des volkseigenen Wohnungsbaues (GBL I S. 69) in der Fassung des § 22 Abs. 4 des Gesetzes vom 14. Januar 1965 über den Staatshaushaltsplan 1965 (GBL I S. 60) und entsprechend § 6 der Sechsten Durchführungsbestimmung vom 26. Januar 1962 zum Gesetz über die Finanzierung des volkseigenen Wohnungsbaues (GBL II S. 77) zu verwenden.

Haushalt der Republik und örtliche Haushalte

§ 7

Zweckbindung von Haushaltsmitteln

Zweckgebunden im Sinne des § 13 Abs. 3 des Gesetzes über den Staatshaushaltsplan 1966 sind die für folgende Sachkonten geplanten Beträge:

- Sachkonto 50 — Mittel für Baumaßnahmen des Investitionsplanes,
- Sachkonto 51 — Mittel für Ausrüstungen,
- Sachkonto 52 — Mittel für sonstige Investitionen,
- Sachkonto 75 — Mittel für Hauptinstandsetzungen,
- Sachkonto 76 — Mittel für Instandhaltungen.

§ 8

Persönliche und kollektive materielle Interessiertheit

(1) Die finanziellen Mittel der materiellen Interessiertheit sind zur Erschließung örtlicher Reserven so einzusetzen, daß

- a) die Hausgemeinschaften bzw. die einzelnen Bürger an der Erweiterung und Erhaltung des staatlichen Vermögens, insbesondere des Wohnraumbestandes, materiell interessiert sind,

- b) besonders gute Leistungen der Ausschüsse, Kommissionen und Klubs der Nationalen Front des demokratischen Deutschland und der gesellschaftlichen Organisationen bei der Mobilisierung und Nutzung von Reserven materiell anerkannt werden,

- c) hervorragende ehrenamtliche Leistungen von Bürgern und Kollektiven durch Auszeichnung Anerkennung finden.

(2) Für die materielle Anerkennung der Leistungen der Bürger können

- a) die für Investitionen im Investitionsfinanzierungsplan geplanten Finanzierungsmittel,
- b) die für Hauptinstandsetzungen und Instandhaltungen geplanten Haushaltsmittel,
- c) Mehreinnahmen in den örtlichen Haushalten und freie Mittel auf Grund von Minderausgaben,
- d) der Rücklagenfonds der Volksvertretungen,
- e) Mittel des Fonds des Nationalen Aufbauwerkes,
- f) die Haushaltsreserve,
- g) der zweckgebundene Fonds für die Wiederherstellung sowie Neuschaffung von volkseigenem Wohnraum,
- h) der Amortisationsfonds der örtlichen Versorgungswirtschaft

verwendet werden. Voraussetzung dafür ist, daß die Leistungen der Bürger in unmittelbarem Zusammenhang mit der Lösung der Aufgaben stehen und nachweisbar Einsparungen vorliegen. Die Mittel können den beteiligten Kollektiven und Bürgern für außerhalb von Arbeitsrechtsverhältnissen durchgeführte Leistungen als Entgelt sowie in Form von Geld- und Sachprämien zur Verfügung gestellt werden. Prämien sind nur bei meßbarem ökonomischem Nutzen zu gewähren. Sie müssen in einem angemessenen Verhältnis zum Nutzeffekt stehen.

(3) Auf Geld- und Sachprämien, die gemäß Abs. 2 gewährt werden, werden keine Lohnsteuern und Sozialversicherungsbeiträge erhoben. Werden Entgelte bis zur Höhe der Sätze der vorläufigen Richtlinie des Ministers für die Anleitung und Kontrolle der Bezirks- und Kreisräte und des Ministers für Bauwesen vom 14. Dezember 1964 für den Aufbau, die Aufgaben und die Arbeitsweise der Reparaturbrigaden* gezahlt, unterliegen diese gleichfalls nicht der Lohnsteuer und der Beitragspflicht zur Sozialversicherung.

(4) Werden von Mitarbeitern staatlicher Organe und Einrichtungen außerhalb der ihnen nach dem Arbeitsvertrag obliegenden Verpflichtungen und außerhalb der gesetzlichen Arbeitszeit Arbeitsleistungen, insbesondere für die Werterhaltung des staatlichen Vermögens, erbracht, so können aus den dadurch erzielten Einsparungen sowie aus dem Fonds des Nationalen Aufbauwerkes die für die Bevölkerung geltenden Formen der materiellen Interessiertheit angewendet werden.

* Veröffentlicht in „Sozialistische Demokratie“ Nr. 52/1964, Seite 7

(5) In staatlichen Organen und Einrichtungen ist die Erhöhung des Prämienfonds aus Mehreinnahmen, freien Mitteln auf Grund von Minderausgaben und aus dem Rücklagenfonds sowie die Zahlung von Prämien außerhalb des Prämienfonds unzulässig, soweit nicht gemäß Abs. 4 oder anderen gesetzlichen Bestimmungen abweichend verfahren werden kann. Die materielle Anerkennung ehrenamtlicher Tätigkeit gemäß Abs. 1 Buchst. c wird davon nicht berührt.

(6) Werden durch Initiative der Organe der Nationalen Front des demokratischen Deutschland, der Massenorganisationen und anderer Kollektive Mehreinnahmen und Einsparungen erzielt, so können ihnen Anteile davon zur eigenverantwortlichen Verwendung für die Entwicklung des geistig-kulturellen Lebens in den Gemeinden, Städten und Wohngebieten zur Verfügung gestellt werden.

§ 9

Schlußbestimmung

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1966 in Kraft.

Berlin, den 12. Februar 1966

Der Minister der Finanzen

R u m p f

**Anordnung
zur Aufhebung gesetzlicher Bestimmungen
auf dem Gebiet der Planung und Organisation
der Kooperationsbeziehungen.**

Vom 15. Januar 1966

Auf Grund des Beschlusses vom 20. Mai 1965 über die Richtlinie für die Neuordnung der Materialwirtschaft im neuen ökonomischen System der Planung und Leitung der Volkswirtschaft (GBL II S. 495) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Es werden aufgehoben:

1. die Anordnung vom 4. Juli 1962 über die Planung und Organisation der Kooperationsbeziehungen für Erzeugnisse und Leistungen der metallverarbeitenden Industrie. (Kooperationsanordnung metallverarbeitende Industrie) (GBL II S. 541);
2. die Verfügung Nr. 5 vom 17. August 1965 zur Anordnung über die Planung und Organisation der Kooperationsbeziehungen für Erzeugnisse und Leistungen der metallverarbeitenden Industrie (Verfügungen und Mitteilungen des VWR Nr. 14/65).

§ 2

Notwendige Regelungen zur Planung, Leitung und Organisation der Kooperationsbeziehungen in der metallverarbeitenden Industrie erlassen die zuständigen Minister auf der Grundlage der Richtlinie für die Neuordnung der Materialwirtschaft im neuen ökonomischen System der Planung und Leitung der Volkswirtschaft in Übereinstimmung mit dem Minister für Materialwirtschaft.

§ 3

Diese Anordnung tritt am 15. Januar 1966 in Kraft.

Berlin, den 15. Januar 1966

**Der Vorsitzende
des Volkswirtschaftsrates
Neumann**

**Anordnung
zur Durchführung einer alle Bevölkerungsgruppen
umfassenden Einkommensstichprobe in der
Deutschen Demokratischen Republik.**

Vom 21. Februar 1966

Zur Sicherung der in der Zeit vom 1. März bis 30. April 1966 in allen Bezirken der Deutschen Demokratischen Republik durchzuführenden Einkommensstichprobe wird im Einvernehmen mit den Leitern der zentralen staatlichen Organe folgendes angeordnet:

§ 1

Die Einkommensstichprobe erfaßt Haushalte aller Gruppen der Bevölkerung in der Deutschen Demokratischen Republik. Es werden das Einkommen der Haushaltsmitglieder und die Ausstattung der Haushalte mit ausgewählten Konsumgütern im Jahr 1965 erfragt. Die Befragung wird durch Beauftragte der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik durchgeführt. Die Teilnahme an der Befragung ist freiwillig. Die von den Haushalten bei der Befragung erteilten Auskünfte unterliegen der Geheimhaltungspflicht durch die Beauftragten und werden ausschließlich für statistische Zwecke verwendet.

§ 2

Die Befragung ist auf der Grundlage des von der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik festgelegten Frageprogramms durchzuführen. Den Haushaltsmitgliedern, die im Verlauf des Jahres 1965 Einkommen bezogen haben, sind von den Beauftragten Vordrucke für die Eintragung der einzelnen Einkommensangaben zu übergeben. Die Vordrucke sind von den Haushaltsmitgliedern an die Betriebe und Einrichtungen zu übergeben oder zu übersenden, von denen im Befragungszeitraum Einkommen bezogen wurden bzw. bei denen die Einkommensnachweise des Jahres 1965 vorliegen.

§ 3

Die Betriebe und Einrichtungen sind verpflichtet, die übersandten Vordrucke auszufüllen und innerhalb von 8 Tagen an die auf dem Vordruck stehende Anschrift des Haushaltsmitgliedes zurückzusenden oder diesem persönlich zu übergeben.

§ 4

Die vorstehende Anordnung tritt am 1. März 1966 in Kraft und verliert mit dem 30. April 1966 ihre Gültigkeit.

Berlin, den 20. Februar 1966

**Der Leiter
der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik
Prof. Dr. habil. D o n d a**



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1966 Berlin, den 25. Februar 1966 Teil II Nr. 24

Tag	Inhalt	Seite
28. 12. 65	Anordnung über die Allgemeinen Leistungsbedingungen für Erzeugnisse des Industriebereiches Leder – Schuhe – Rauchwaren	121
28. 12. 65	Anordnung über die Allgemeinen Leistungsbedingungen für Erzeugnisse der Weberei, Stickerei, Wirkerei und Strickerei, Posamenten, Fadenlagennähgewirke, Vliestextilien, Konfektion, technische Textilien einschließlich Filze und Erzeugnisse der Hutindustrie (ALB-Textilwaren)	128
28. 12. 65	Anordnung über die Allgemeinen Leistungsbedingungen für Textilrohstoffe, Garne und Zwirne und Textilveredlung	134

Anordnung über die Allgemeinen Leistungsbedingungen für Erzeugnisse des Industriebereiches Leder – Schuhe – Rauchwaren.

Vom 28. Dezember 1965

Auf Grund des § 33 des Vertragsgesetzes vom 25. Februar 1965 (GBl. I S. 107) wird im Einvernehmen mit den zuständigen zentralen staatlichen Organen folgendes angeordnet:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Allgemeinen Leistungsbedingungen sind für alle Verträge, die dem Geltungsbereich des Vertragsgesetzes unterliegen und die Lieferung von

Leder und Kunstleder

Rauchwaren (zugerichtete Felle)

Schuhe

Lederwaren (einschließlich Leder- und Kunstlederbekleidung)

Pelzkleidung

zum Gegenstand haben, verbindlich. Innerhalb des Konsumgüterbinnenhandels gelten sie nicht.

(2) In Koordinierungsvereinbarungen oder in den Wirtschaftsverträgen können von den nachstehenden Bestimmungen abweichende oder ergänzende Vereinbarungen getroffen werden, wenn die Besonderheiten der wechselseitigen Beziehungen oder volkswirtschaftliche Interessen dies erfordern.

§ 2

Vertragsabschluß und Vertragszeitraum

(1) Lieferverträge sind für folgende Vertragszeiträume abzuschließen:

a) für zugerichtete Felle, Pelzkleidung, technische Lederartikel, Arbeitsschutzartikel, Fototaschen, Zelte und Bälle für 12 Monate

b) für alle übrigen Erzeugnisse für 6 Monate

(2) Der Lieferer von zugerichteten Fellen und der Besteller von Pelzkleidung haben die Angebote für die Jahresverträge bis spätestens 6 Wochen vor Beginn des Planjahres dem anderen Partner zu unterbreiten. Die Jahresverträge für zugerichtete Felle und Pelzkleidung werden jeweils 4 Wochen vor Quartalsbeginn für das folgende Quartal spezifiziert.

§ 3

Vertragsinhalt

Der Leistungsgegenstand ist im Vertrag in Ergänzung der Bestimmungen des Vertragsgesetzes wie folgt zu konkretisieren:

a) bei Leder und Kunstleder:

Artikel (mit Kennzeichnung der Artikel, die der Bevorratung dienen)

Dicke und Zurichtung (bei Leder)

TGL der betreffenden Materialart

Sortenanteile (getrennt nach weiß, farbig, und schwarz bei Leder)

Farbe

Narben

Zurichtung

besondere Zweckbestimmung (Export, Sonderbedarfsträger, orthopädische Zwecke, Kinderversorgung).

b) bei Schuhen und Lederwaren:

Artikel (mit Kennzeichnung der Saisonartikel und der Artikel, die der Bevorratung dienen)

Materialart (bei Schuhen für Schaft)

Narben

Farben (Angabe der Farbnummer)

Innenausstattung (Bezeichnung des Futtermaterials)

Größenangaben (bei Schuhen Längen und Weiten)

Bodenausführung (bei Schuhen),

c) bei zugerichteten Fellen und Pelzkleidung:

Im Jahresvertrag:

Menge je Artikel, aufgeschlüsselt auf Quartale
Anteile der Farben in Prozenten

In der Quartalspezifikation:

Menge je Artikel, aufgeschlüsselt nach Monaten

Grundfarben

Modelle

Größenschlüssel

Sortenanteile (nur bei zugerichteten Fellen).

§ 4

Farbspezifikation bei Leder, Kunstleder und zugerichteten Fellen

(1) Grundlage für die Einteilung der Farbe für Leder und Kunstleder ist der verbindliche Farbspiegel, der jeweils vom 1. Dezember eines Jahres bis 30. November des folgenden Jahres gültig ist. Bei Zulieferungen für den Export sind vom Lieferer auch Farben außerhalb dieses Farbspiegels vertraglich zu binden.

(2) Die Farbeinteilung für Leder und Kunstleder muß wie folgt vorgenommen werden:

Lieferzeitraum:**Spezifikationstermin****1. Halbjahr**

1. Januar bis 31. Mai	bis 15. November des Vorjahres bzw. während der Kaufhandlung
-----------------------	---

1. Juni bis 30. Juni	Leder bis 20. April Kunstleder bis 25. April des laufenden Jahres
----------------------	---

2. Halbjahr

1. Juli bis 30. November	bis 15. Mai des laufenden Jahres bzw. während der Kaufhandlung
--------------------------	--

1. Dezember bis 31. Dezember	Leder bis 20. Oktober Kunstleder bis 25. Oktober des laufenden Jahres.
---------------------------------	--

Beim Bezug vom Produktionsmittelhandel muß die Spezifikation jeweils eine Woche vor den oben genannten Terminen dem zuständigen Versorgungskontor Leder vorliegen.

(3) Grundlage für die Farbeinteilung bei zugerichteten Fellen ist die verbindliche Farbgrundmusterpalette, die vom Lieferer jeweils bis zum 30. September eines Jahres für das folgende Jahr den Abnehmern zu übergeben ist. Die Abnehmer haben bis zum 31. Oktober die Farbeinteilung vorzunehmen.

(4) Der Besteller hat bei Verzug mit der Farbspezifikation Vertragsstrafe zu zahlen. Für die Höhe der Vertragsstrafe gilt § 3 Abs. 1 Ziff. 1 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 25. Februar zum Vertragsgesetz (GBI. II S. 249).

§ 5

Übergabe von Mustern und Fotos

(1) Die Übergabe von Mustern oder Fotos ist in Koordinierungsvereinbarungen oder im Liefervertrag zu regeln.

(2) Bei Leder hat der Lieferer auf Anforderung des Bestellers ein Muster (Haut oder Fell) unter Anrechnung auf die vertraglich gebundene Menge zu liefern.

(3) Bei Kunstleder hat der Lieferer dem Besteller auf Anforderung vor Vertragsabschluß Handmuster oder Kollektionen zu übergeben, die als Grundlage der Spezifikation dienen. Hinsichtlich der Farben und Narben gelten diese gleichzeitig als Kontramuster. Andere Muster, außer Handmuster bzw. Kollektionen, werden dem Besteller auf die vertraglich gebundene Menge angerechnet.

§ 6

Lieferfristen

(1) Die Partner haben in den Verträgen halbmonatliche Lieferfristen zu vereinbaren, soweit Abs. 2 nicht zutrifft.

(2) In den Verträgen über zugerichtete Felle, Pelzkleidung, technische Lederartikel, Arbeitsschutzartikel, Fototaschen, Zelte, Bälle, Leder- und Kunstlederkleidung sowie Fahrzeugzubehör (Sattlerwaren) sind monatliche Lieferfristen zu vereinbaren.

§ 7

Mindestmengen

(1) Der Lieferer ist verpflichtet, Verträge auch dann abzuschließen, wenn die Mindestproduktionsmenge gemäß Anlage 1 nicht erreicht wird und der Besteller den Vertragsabschluß im Interesse der Deckung des Bedarfs ausdrücklich fordert. In diesem Fall können Preiszuschläge für zusätzliche Aufwendungen des Lieferers vereinbart werden.

(2) Der Lieferer kann den Vertragsabschluß ablehnen, wenn die Mindestbestimmungen je Artikel und Lieferfrist gemäß Anlage 1 vom Besteller nicht erreicht werden.

(3) Mindestbestimmungen für den Direktbezug sind in Koordinierungsvereinbarungen festzulegen.

§ 8

Toleranzen

(1) Über- bzw. Unterlieferungen sind hinsichtlich aller Positionen des Liefervertrages und der Zwischenlieferfristen in folgendem Umfang zulässig:

a) Leder bis zu 100 m ² oder 50 kg	bis zu 5 %
Leder bis zu 500 m ² oder 250 kg	bis zu 3 %
Leder bis zu 1000 m ² oder 500 kg	bis zu 2 %
Leder über 1000 m ² oder 500 kg	bis zu 1 %

b) Kunstleder bis zu 1000 m ²	bis zu 4 ‰
Kunstleder bis zu 5000 m ²	bis zu 3 ‰
Kunstleder bis zu 10 000 m ²	bis zu 2 ‰
Kunstleder über 10 000 m ²	bis zu 1 ‰
c) Folie bis zu 500 kg	bis zu 5 ‰
Folie bis zu 2500 kg	bis zu 3 ‰
Folie bis zu 5000 kg	bis zu 2 ‰
Folie über 5000 kg	bis zu 1 ‰
d) zugerichtete Felle	bis zu 5 ‰
e) Pelzbekleidung bis zu 100 Stück	bis zu 5 ‰
Pelzbekleidung bis zu 500 Stück	bis zu 3 ‰
Pelzbekleidung über 500 Stück	bis zu 2 ‰

(2) Hierbei ist jedoch die insgesamt vertraglich gebundene Menge zu liefern, wobei die Unter- bzw. Überlieferungen in einer Position durch entsprechende Über- bzw. Unterlieferungen in anderen Positionen auszugleichen sind.

(3) Bei dem Versand von hartem Leder gehen Austrocknungsverluste auf dem Transport nur in einem Umfang bis zu 2 ‰ zu Lasten des Bestellers.

§ 9

Sortierung

(1) Für die Sortierung gelten die in der Anlage 2 enthaltenen Festlegungen.

(2) Für Erzeugnisse, die auf Grund neu entwickelter oder veränderter technischer Verfahren, deren Entwicklung noch nicht abgeschlossen ist, geliefert werden, gilt die im Abs. 1 genannte Anlage nicht.

(3) Bei Teillieferungen von Kunstleder, Schuhen und Lederwaren sind die vertraglich gebundene Sortierung und Größeneinteilung einzuhalten.

§ 10

Kennzeichnung und Etikettierung

1. Kennzeichnung von Leder, Kunstleder und zugerichteten Fellen

a) Die Kennzeichnung von Leder erfolgt auf jedem einzelnen Stück durch Angabe von Sorte, Überwachungszeichen, Angabe des Herstellers, Maße in dm² und Kurzzeichen der Lederzurichtung,

W	= Wasserdeckfarbe
B	= Binderdeckfarbe
N	= Nitrocellulose
A	= Anilinleder
BH	= Semianilinleder

und durch BR bei Narbenbrüchigkeit. Zur Kennzeichnung gehört ferner die Angabe der Farbnummer und bei Box calf das Kurzzeichen für die Dickengruppe (l, m, k), bei den übrigen Lederarten die Dicke in mm auf jedem Pack.

b) Bei Handschuhleder erfolgt die Kennzeichnung nur hinsichtlich der Größe auf jedem Fell und hinsichtlich der Sorte auf dem obersten Fell des Packens.

c) Bei Erzeugnissen der Kunstlederindustrie ist für die einzelnen Rollen die Menge in m² und lfm anzugeben.

d) Die Kennzeichnung von zugerichteten Fellen erfolgt durch Angabe des Herstellers, des Prüfzeichens je Stück, der Sorte und Größe je Fellgebände. Die Sortenkennzeichnung erfolgt durch Farbaufdruck:

Sorte 1 = schwarz

Sorte 2 = blau

Sorte 3 = rot

Sorte 4 = grün

Sorte 5 = gelb.

2. Etikettierung

In Ergänzung zu den gesetzlichen Bestimmungen über die Etikettierung gilt folgendes:

a) Etiketten auf Schuhschachteln bzw. Kennzeichnungen von nicht in Einzelschachteln verpackten Schuhen, die im Regelfall im Gelenk des rechten Schuhs erfolgen, müssen weiter enthalten:

- Artikelbezeichnung (Ober- und Bodenmaterial, Farbe)
- Artikel-Nummer
- Länge und Weite
- Nomenklatur-Nummer des gültigen Preiskataloges
- Handelsschlüssel-Nomenklatur (Hersteller)
- Sortierung
- Herstellungszeitraum.

b) Die Etikettierung bei Lederwaren erfolgt je Verkaufseinheit mit folgenden Angaben:

- Artikelbezeichnung mit Materialangabe
- Artikel-Nummer
- Handelsschlüssel-Nomenklatur
- Sortierung.

Bei Schlüsseltaschen, Kofferanhängern, Kofferriemen, Plaidriemen, Kindergeschirren, Würfelbechern, Kinderlaufleinen, Messeretuis, Spiegel- und Kammetuis, Autoschlüsseltaschen, Streichholzetuis, Personalausweishüllen, Taschentuchbehältern, Schwammbeuteln und Aktentaschenriemen erfolgt die Etikettierung je kleinster Verpackungseinheit.

c) Die Etikettierung erfolgt bei Pelzbekleidung durch folgende Angaben:

- Artikelbezeichnung
- Größe
- Modell
- Fellart
- Nomenklaturnummer des gültigen Preiskataloges.

§ 11

Prüfverfahren

(1) Bei vereinbarter Lederprüfung im Betrieb des Lieferers hat sich die Prüfung mindestens auf folgende Merkmale zu erstrecken:

- a) Reibechtheit der Farbe, narben- und aasseitig, durch Trocken- und Feuchtreibung,
- b) Gleichmäßigkeit der Färbung, Übereinstimmung mit der Lederfarbkarte durch Besehen,
- c) Einhaltung der Ledersortierungsvorschriften durch Besehen,
- d) Griffzkeit, Elastizität und Fülle nach einfachem Zusammenlegen in der Rückenlinie — bei Hälften horizontal zur Rückenlinie (weiche Leder),
- e) Zügigkeit bei Spezialleder (Handschuhleder, Bekleidungsleder).

(2) Die Prüfung der zugerichteten Felle erfolgt im Betrieb des Lieferers Stück für Stück durch manuelle und visuelle Prüfung durch Beauftragte des Bestellers auf folgende Merkmale:

- a) manuelle Prüfung:
 - Abfärben bzw. Abrußen
 - Lederbeschaffenheit (Zügigkeit, Griffzkeit, Lederstärke)
 - Haarlässigkeit
 - Haarbrüchigkeit
 - Einhaltung der Sortierungsvorschrift nach Sorte und Größe,
- b) visuelle Prüfung:
 - Gleichmäßigkeit der Färbung und des Druckes, Narbenbruch (Schnatten).

Die Prüfung ist vor Auslieferung spätestens bis zum letzten Werktag der vereinbarten Lieferfrist am Lager des Lieferers gemeinsam mit diesem durchzuführen.

§ 12

Garantiehöchstfristen

(1) Soweit das Deutsche Amt für Meßwesen und Warenprüfung (DAMW) keine andere Festlegung getroffen hat, gilt für Schuhe und Lederwaren eine Garantiehöchstfrist von 18 Monaten und für die Erzeugnisse der Leder- und Kunstlederindustrie sowie für zugerichtete Felle und Pelzbekleidung eine Garantiehöchstfrist von 2 Jahren gemäß § 43 des Vertragsgesetzes.

(2) Für Erzeugnisse, die der Bevorratung dienen oder die in die materielle Reserve eingehen, verlängert sich diese Höchstfrist um die Zeit vom Eingang der Erzeugnisse bis zum Ende der Bevorratungszeit. Die Bevorratungszeit muß vertraglich vereinbart sein. Erfolgt ein Verkauf an den Endverbraucher vor Ende der Bevorratungszeit, so verlängert sich die Höchstfrist nur bis zu diesem Termin.

§ 13

Behandlung von Mängelrügen

(1) Besteht Narbenbrüchigkeit an nicht mit „BR“ gekennzeichnetem Leder, müssen Reklamationen durch Vorlage un bearbeiteter Leder nachgewiesen werden.

(2) Bei Meinungsverschiedenheiten über angezeigte Mängel ist zur Beweissicherung ein Gutachten der zuständigen Prüfdienststelle des DAMW von beiden Partnern gemeinsam einzuholen.

(3) Bei Meinungsverschiedenheiten, die bei der Prüfung gemäß § 11 Abs. 2 auftreten, ist der Gutachterausschuß Rauchwaren der DAMW-Prüfstelle Freiberg innerhalb einer Woche anzurufen.

(4) Die Kosten der Begutachtung sind vom unterlegenen Partner zu tragen.

§ 14

Vertragsänderungen

(1) Der Lieferer von Leder ist auf Antrag des Bestellers verpflichtet, 20 % der Menge der einzelnen Lieferfristen bis 5 Wochen vor Beginn der einzelnen Lieferfristen im Rahmen des Farb- und Narbenangebotes zu ändern. Bei Kunstleder beträgt die Änderungsfrist 4 Wochen vor Beginn der einzelnen Lieferfrist.

(2) Der Besteller ist berechtigt, 20 % der Ledermenge der einzelnen Lieferfrist unter 5 bis 4 Wochen vor Beginn der einzelnen Lieferfrist im Rahmen des Farb- und Narbenangebotes zu ändern; in diesem Falle ist vom Besteller, wenn nichts anderes vereinbart wurde, für Chromoberleder, Futterleder, Handschuhleder, Bekleidungsleder und Galanterieleder ein pauschaler Aufwandsersatz in Höhe von 1 MDN je m² zu zahlen. Bei Kunstleder beträgt diese Umstellungsfrist unter 4 bis 3 Wochen vor Beginn der einzelnen Lieferfrist; der pauschale Aufwandsersatz hierfür beträgt 0,50 MDN je m² Kunstleder bzw. 0,30 MDN je kg Folie.

(3) Kurzfristige Umstellungen als 4 Wochen (bei Leder) bzw. 3 Wochen (bei Kunstleder und Folie) vor Beginn der einzelnen Lieferfristen können zwischen den Partnern vereinbart werden. In diesem Falle hat der Besteller einen pauschalen Aufwandsersatz für Chromoberleder, Futterleder, Handschuhleder, Bekleidungsleder und Galanterieleder in Höhe von 2 MDN je m², bei Kunstleder 0,75 MDN je m² und bei Folie 0,50 MDN je kg zu zahlen.

(4) Der Besteller von Hinterkappen hat Anspruch darauf, daß die Größeneinteilung bis 4 Wochen vor Beginn der Lieferfrist geändert werden kann.

(5) Der Lieferer von Schuhen oder Lederwaren ist auf Antrag des Bestellers verpflichtet, bis zu 20 % der in den einzelnen Lieferzeiträumen vertraglich gebundenen Erzeugnisse in Farben und Narben bis 8 Wochen vor Beginn des Lieferzeitraumes (Eingang beim Lieferer) im Rahmen seines Farb- und Narbenangebotes zu ändern. Aufwandsersatzansprüche stehen dem Lieferer nicht zu.

(6) Soweit der Lieferer von Schuhen oder Lederwaren darüber hinaus Änderungswünsche des Bestellers akzeptiert, ist er berechtigt, bei Eingang des Änderungswunsches unter 8 bis zu 6 Wochen vor Beginn des Lieferzeitraumes 0,40 bzw. 0,20 MDN je Paar Schuhe aus Leder bzw. sonstigem Material und 0,50

bzw. 0,25 MDN je Stück bei Lederwaren aus Leder bzw. sonstigen Materialien als pauschalisierten Aufwendungsersatz zu berechnen.

(7) Werden Änderungen unter 6 Wochen akzeptiert, so beträgt der pauschalisierte Aufwendungsersatz 1,20 bzw. 0,60 MDN je Paar bei Schuhen aus Leder bzw. sonstigem Material, 1,50 bzw. 0,75 MDN je Stück bei Lederwaren aus Leder bzw. sonstigem Material.

§ 15

Leihverpackung

(1) Leihverpackung sind:

- Holzkisten
- Gurtbandkisten
- betriebseigene Bahnbehälter
- Harasse
- Kunstledersäcke
- Jutesäcke
- Jutegewebe.

(2) Der Konsumgütergroßhandel ist verpflichtet, dem Lieferer die Leihverpackung innerhalb von 45 Tagen frachtfrei zurückzugeben. Für alle übrigen Empfänger beträgt die Rückgabefrist 30 Tage.

(3) Bei Schuhen und Lederwaren, die der Bevorratung dienen, beträgt die Rückgabefrist der Leihverpackung 60 Tage. In diesem Falle sind im Vertrag die Artikel mit BA (Bevorratungsartikel) zu kennzeichnen.

(4) Betriebseigene Bahnbehälter sind binnen einer Woche nach Eingang zurückzusenden.

§ 16

Versand und Leistungsort

(1) Jeder Lieferung bzw. Teillieferung ist ein Lieferschein mit Angabe über Artikel, Mengen, Größeneinteilung und Sortierung oder eine Rechnungsdurchschrift beizufügen.

(2) Sofern im Liefervertrag nichts anderes vereinbart ist, erfolgt die Lieferung per Frachtgut.

(3) Die Versanddispositionen sind dem Lieferer bis spätestens 2 Wochen vor Beginn der Lieferfrist zu erteilen.

(4) Wenn nichts anderes vereinbart wird, ist bei zugewiesenen Stellen der Besteller zur Abholung verpflichtet. In diesen Fällen ist Leistungsort der Sitz des Lieferers.

§ 17

Schlußbestimmungen

Diese Allgemeinen Leistungsbedingungen treten am 1. Januar 1966 in Kraft. Sie gelten für alle Verträge mit Lieferfristen ab 1. Januar 1966.

Berlin, den 28. Dezember 1965

Der Minister für Leichtindustrie
Wittik

Anlage 1

zu § 7 vorstehender Anordnung

	Mindest- produktions- mengen	Mindest- bestell- mengen
Leder		
Kunstleder		
Schaumkunstleder für Bekleidung, Polster und Schuhoberteile	2 500 qm	"
Schaumkunstleder für Galanterie, einfarbig	1 000 qm	"
Schaumkunstleder für Galanterie, mehrfarbig	1 500 qm	"
Kunstleder (außer Einfaßkunstleder) und Wachstuch, einfarbig	1 000 qm	"
Kunstleder (außer Einfaßkunstleder) und Wachstuch, mehrfarbig	1 500 qm	"
Einfaßkunstleder	250 qm	"
PVC-Weichfolie	400 kg	"
Lederfaserwerkstoff	300 kg	"
Tisch- und Fußbodenbelag	5 000 qm	"
Wandbelag und Deckentapete	1 000 qm	"
Schuhkappen	500 Paar	"
Konfektionierte Schuhrahmen	1 000 m	"

	Mindest- produktions- mengen	Mindest- bestell- mengen
Leder		1. Jeweils gültigem Bilanz- verzeichnis
Kunstleder	Je Artikel (Dicke, Farbe u. Narbe) und Lieferfrist	
Schuhe	Je Artikel und Lieferquartal	
Hochmodische Artikel	5 000 Paar	50 Paar
Modische Artikel	10 000 Paar	100 Paar
Standardartikel	30 000 Paar	150 Paar
jedoch pro Lieferfrist und Farbe	1 000 Paar	
Lederwaren	Je Artikel und Lieferquartal	
Koffer aus Vulkanfiber und Pappe	1 000 Stück	25 Stück
Koffer und Luftkoffer aus Kunstleder	1 000 Stück	20 Stück
Bügelkoffer aus Vulkanfiber und Pappe	500 Stück	25 Stück
Koffer aus Leder	100 Stück	5 Stück
Koffer mit Einrichtungen (Schrankkoffer)	50 Stück	5 Stück
Geräteköffer	1 000 Stück	1 000 Stück
Aktenaschen und Collegmappen aus Kunstleder	1 200 Stück	20 Stück
Aktenaschen und Collegmappen aus Leder	600 Stück	20 Stück
Stadt- und Reisetaschen aus Kunstleder und Kunststoffen	2 000 Stück	20 Stück
Stadt- und Reisetaschen aus Leder	300 Stück	10 Stück
Damentaschen aus Kunstleder	1 000 Stück	20 Stück
Damentaschen aus Leder	300 Stück	20 Stück
Geldbörsen, Brieftaschen, Necessaires und Etais aus Kunstleder	1 000 Stück	50 Stück
Geldbörsen, Brieftaschen, Necessaires und Etais aus Leder	1 000 Stück	30 Stück
Schreibmappen aus Kunstleder	1 500 Stück	30 Stück
Schreibmappen aus Leder	200 Stück	10 Stück
Sonstige Kleinlederwaren	1 000 Stück	30 Stück
Rucksäcke und Brotbeutel	500 Stück	30 Stück
Kombischulmappen, Schulranzen und Frühstückstaschen aus Kunstleder	1 500 Stück	20 Stück
Kombischulmappen, Schulranzen und Frühstückstaschen aus Leder	300 Stück	10 Stück
Taschen und Hüllen für Musikinstrumente	2 500 MDN	250 MDN
Fahrzeugzubehör (Sattlerwaren)	500 MDN	50 MDN
Schweißartikel	5 000 Stück	100 Stück
Uhrarmbänder	5 000 Stück	300 Stück
Geschirre für Pferde	500 MDN	500 MDN
Technische Lederartikel	500 MDN	500 MDN
Lederhandschuhe	500 Paar	50 Paar
Krimmer- und sonstige Handschuhe	1 000 Paar	100 Paar
Ballhüllen	150 Stück	10 Stück
Vollbälle	150 Stück	20 Stück
Campingzelle	100 Stück	20 Stück
Ledermäntel	100 Stück	5 Stück
Lederjacken und -hosen	100 Stück	10 Stück
Trachtenlederhosen	300 Stück	20 Stück
Lederkappen	300 Stück	25 Stück
Kunstledermäntel	300 Stück	10 Stück
Kunstlederjacken und -hosen	500 Stück	25 Stück

Anlage 2
zu § 9 vorstehender Anordnung

Leder:

Grundlage für die Vereinbarung der Sortenanteile ist der jeweilige Plan des Lieferers.

Der Besteller ist verpflichtet, die vertraglich vereinbarten Sorten abzunehmen.

Abweichungen von den vereinbarten Sortenanteilen sind bei einzelnen Lieferungen zulässig, müssen jedoch innerhalb eines Quartals ausgeglichen werden.

Kunstleder

Der Besteller ist zur Abnahme II. Wahl im Rahmen seines Kontingentes in folgender Höhe verpflichtet:

Schaumkunstleder für Schuhoberteile	10 %
Schaumkunstleder für Polster	10 %
Kunstleder für Galanteriewaren	3 %
Kunstleder für Bekleidung	4 %
Kunstleder für Schuhoberteile	4 %
Kunstleder für Futter und Deckbrandsohlenstoff	2,5 %
Fahrzeugaufbau- und Polsterkunstleder	2,5 %
Kaliko und Lederin	1,5 %
Sonstige Kunstleder	2,5 %
Rollostoff	5 %
Kinderwagenledertuch	3 %
Kunstleder ohne Gewebe (Folie)	5 %
Lederfaserwerkstoff	1 %
Tischbelag (Tischjaspé)	4 %
Steifkappenstoff	4 %
Jaspé (Fußbodenjaspé)	4 %
Filzbelag (Likoflex)	7,5 %
Gradura	10 %

Bei allen übrigen Fußbodenbelägen und bei Wachs-tuch sind von den Partnern unter Berücksichtigung der Exportverpflichtungen des Lieferers gesonderte Vereinbarungen über die Anteile I. und II. Wahl zu treffen.

Der Besteller ist verpflichtet, von der Liefermenge 10 % in I. Wahl, Sorte 2 abzunehmen.

Schuhe und Lederwaren:

1. Im Vertrag sind solche Mindestqualitätskennziffern zu vereinbaren, die dem Lieferer die Erfüllung des ihm im Plan erteilten Durchschnittsqualitätslimits gewährleisten.
2. Bei güteklassifizierten Schuhen und Lederwaren wird die Summe der Minderqualitäten dem Anteil fehlerhafter Ware gleichgesetzt.
3. Minderqualitäten sind vom Lieferer auf dem Etikett, auf dem Lieferschein und auf der Rechnung sowie bei Schuhen auch im Futter bzw. Innenteil zu kennzeichnen.

4. Folgende Anteile in Minderqualitäten dürfen nicht überschritten werden:

a) Schuhe	II. Wahl	III. Wahl	verkaufsfähiges Wahl, die nicht in I. bis III. Wahl eingestuft ist.
Schuhwerk aus Leder (außer Schweinsleder)	10 %	2 %	1 %
Schuhwerk aus Schweinsleder	3 %	2 %	1 %
Schuhwerk aus Auslauschstoffen	9 %	2 %	1 %
Haus- und Babyschuhe	8 %	2 %	1 %
b) Lederwaren			
	II. Wahl	III. Wahl	
Täschner- und Galanterie- waren einschließlich Akten- taschen und Kollegmappen aus abgedecktem Leder		5 %	—
Täschner- und Galanterie- waren einschließlich Akten- taschen und Kollegmappen aus Semianilinleder	10 %	—	
Täschner- und Galanterie- waren einschließlich Akten- taschen und Kollegmappen aus Anilinleder	20 %	—	
Täschner- und Galanterie- waren, einschließlich Akten- taschen und Kollegmappen aus Schaumkunstleder	6 %	—	
Täschner- und Galanterie- waren; einschließlich Akten- taschen und Kollegmappen aus sonstigem Kunstleder	3 %	—	
Koffer und Koffertaschen	4 %	1 %	
Landwirtschaftlicher Leder- warenbedarf	1 %	—	
Arbeitsschutzartikel	0,5 %	—	
Sattlerwaren aus Schwergewebe	0,7 %	0,3 %	
Sporthandschuhe	3 %	1 %	
Bälle aus Leder	4 %	2 %	
Sonstige Sportartikel	2 %	—	
Fototaschen aus genarbtem Leder	2 %	—	
Fototaschen aus Blankleder	3 %	2 %	
Sonstige Sattler- und Galanteriewaren	2 %	1 %	
Lederhandschuhe	9 %	1 %	
Handschuhe aus Textilien mit Lederbesatz	2 %	1 %	
Ledermäntel und -jacken	3 %	4 %	
Trachtenhosen	5 %	3 %	
Kunstlederkleidung aus Schaumkunstleder	4 %	1 %	
Sonstige Kunstlederkleidung	2 %	1 %	

Die unter Buchst. b genannten Anteile II. und III. Wahl gelten für Artikel aus Leder (außer Kleinlederwaren) je Liefermenge im Quartal, für Kleinlederwaren und für alle übrigen Artikel je Lieferung.

Anordnung
über die Allgemeinen Leistungsbedingungen
für Erzeugnisse der Weberei, Stickerei, Wirkerei
und Strickerei, Posamenten,
Fadenlagennähgewirke, Vliestextilien, Konfektion,
technische Textilien einschließlich Filze
und Erzeugnisse der Hutindustrie
(ALB Textilwaren).

Vom 28. Dezember 1965

Auf Grund des § 33 des Vertragsgesetzes vom 25. Februar 1965 (GBl. I S. 197) wird im Einvernehmen mit den zuständigen zentralen staatlichen Organen folgendes angeordnet:

Teil A

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Allgemeinen Leistungsbedingungen sind für alle Verträge, die dem Geltungsbereich des Vertragsgesetzes unterliegen und die Lieferung von Erzeugnissen der Weberei, Stickerei, Wirkerei und Strickerei, Fadenlagennähgewirken, Vliestextilien, Posamenten, Konfektion, technischen Textilien, Erzeugnissen der Hutindustrie, Seilerei, Filzen sowie Hüten zum Gegenstand haben, verbindlich. Sie gelten nicht innerhalb des Konsumgüterbinnenhandels und für Lieferungen aus Importen der Versorgungskontore.

(2) In Koordinierungsvereinbarungen oder in den Wirtschaftsverträgen können von den nachstehenden Bestimmungen abweichende oder ergänzende Vereinbarungen getroffen werden, wenn die Besonderheiten der wechselseitigen Beziehungen oder volkswirtschaftliche Interessen dies erfordern.

§ 2

Lieferfristen, Größen- oder Farbsortimente,
Farbangaben, Vermittlungsgeschäfte

(1) Die Partner haben in den Verträgen 15tägige Lieferfristen oder Liefertermine mit Vorablieferung bis zu 14 Tagen zu vereinbaren. In den Verträgen über die im Teil B Abschnitten V und VI genannten Erzeugnisse sollen monatliche Lieferfristen vereinbart werden.

(2) Die Erfüllung der vereinbarten Liefermengen ist in Teillieferungen zulässig. Die Anzahl der Teillieferungen ist in den Wirtschaftsverträgen zu vereinbaren.

(3) Bei Lieferverzug bis zu 2 Wochen bedarf es keiner besonderen Vereinbarung über die künftige Vertragserfüllung.

(4) Die Auslieferung der jeweiligen Monatsmenge hat im vertraglich festgelegten Sortiment zu erfolgen.

(5) Bei einfarbigen Geweben ist die Farbangabe nach der in der Deutschen Demokratischen Republik zugelassenen Farbenkarte oder den vom Lieferer vorgelegten Farbmustern vorzunehmen.

(6) Über die Durchführung von Vermittlungsgeschäften entscheiden die Versorgungskontore Industrietextilien. Voraussetzung sind solche Mengen, die einen ökonomisch vertretbaren Direktbezug gewährleisten.

(7) Verträge, die zwischen den Versorgungskontoren und den Herstellern abgeschlossen sind, werden quartalsweise spezifiziert.

(8) Bei Vermittlungsgeschäften der Versorgungskontore Industrietextilien haben die Bedarfsträger ihre Bestellung bis spätestens 12 Wochen vor Quartalsbeginn an die Versorgungskontore zu übergeben.

(9) Die Spezifizierung des Leistungsgegenstandes erfolgt bei Vermittlungsgeschäften in den Verträgen, die zwischen Herstellern und Bedarfsträgern abzuschließen sind.

§ 3

Garantie

(1) Soweit das Deutsche Amt für Meßwesen und Warenprüfung keine andere Festlegung getroffen hat, ist eine Garantiehöchstfrist von 18 Monaten Vertragsinhalt.

(2) Bei vertraglich vereinbarter Einlagerung verlängert sich die Höchstfrist um die Zeit dieser Einlagerung, jedoch höchstens um weitere 12 Monate.

§ 4

Abnahme II. Wahl

Den Partnern von Wirtschaftsverträgen, für die Festlegungen der wirtschaftsleitenden Organe in den Koordinierungsvereinbarungen nicht verbindlich sind, wird empfohlen, die Anteile II. Wahl zu vereinbaren, die in den Koordinierungsvereinbarungen festgelegt worden sind.

§ 5

Toleranzen

(1) Mengenabweichungen sind bei Zwischenlieferungen wie folgt zulässig; Abweichungen können durch gleichwertige andere Positionen ausgeglichen werden:

1. bei Meterware aus einem Vertrag je Artikel, Dessin und Farbe bis zu $\pm 3\%$, jedoch nicht mehr als 150 m²;
2. bei Konfektionserzeugnissen und Hüten je Vertrag und Artikel $\pm 3\%$;
3. bei Ober-, und Untertrikotagen, Strümpfen und Handschuhen aus einem Vertrag je Artikel, Größe, Dessin und Farbe
 - a) bei einer vertraglich vereinbarten Menge bis zu 1000 Stück oder Paar bis zu $\pm 3\%$,
 - b) bei einer vertraglich vereinbarten Menge über 1000 Stück oder Paar 30 Stück oder Paar bis zu $\pm 1\%$;

4. bei Lieferungen an die Konfektionsbetriebe

a) bei Geweben aus rohweißen Garnen sowie stückgefärbten und bedruckten Geweben für jeden Artikel und jedes Dessin mit einer Gesamtliefermenge

- | | |
|-------------------------------|---------------------------------------|
| 1. bis zu 5000 m ² | bis zu $\pm 3\%$ |
| 2. über 5000 m ² | 150 m ² bis zu $\pm 2\%$ |
| | jedoch höchstens 200 m ² , |

b) bei Geweben aus Buntgarnen für jeden Artikel, jede Farbe und jedes Dessin mit einer Gesamtliefermenge

- | | |
|---|---------------------------------------|
| 1. bis zu 5000 m ² | bis zu $\pm 4\%$ |
| 2. über 5000 m ² bis 10 000 m ² | 200 m ² bis zu $\pm 3\%$ |
| 3. über 10 000 m ² | 300 m ² bis zu $\pm 2\%$ |
| | jedoch höchstens 400 m ² , |

c) bei Vlies-Textilien und textilen Erzeugnissen aus Fadenlagen-Nähgewirken für jeden Artikel und jedes Dessin $\pm 3\%$, jedoch höchstens 400 m².

(2) Soweit keine Standards bestehen, gelten folgende Toleranzen:

1. Breitenabweichungen

bei Möbelbezugs- und Dekogeweben bis zu $\pm 1,5\%$

bei Gardinen und Tüllen bis zu $\pm 2,0\%$

bei Spitzen breitgewebt, Florentiner Plains, Gardinensockeln, Florentiner Stores und Stickerie-Plains bis zu $\pm 5,0\%$

bei schmalen Spitzen bis zu $\pm 10,0\%$

für alle übrigen Gewebe mit Ausnahme von Bändern und Gurten bis zu ± 2 cm

2. Größenabweichungen

bei Teppicherzeugnissen, Diwandecken, Wandbehängen und Kissen nach Länge und/oder Breite bis zu $\pm 5,0\%$

§ 6

Behandlungsvorschriften und Etikettierung

(1) Der Lieferer ist verpflichtet, Erzeugnisse, die wegen ihres Herstellungsverfahrens, ihres Rohstoffeinsatzes oder aus anderen Gründen eine besondere Behandlung erfordern, mit Behandlungsvorschriften zu versehen.

(2) Soweit nach den gesetzlichen Bestimmungen Erzeugnisse mit Behandlungssymbolen zu versehen sind und an den Binnenhandel geliefert werden, ist bei Meterware je m² ein Behandlungssymbol mitzuliefern.

(3) Konfektionierte Damen-, Herren-, Kinder-Oberbekleidung sowie Arbeits- und Berufskleidung hat der Lieferer mit dem dreiteiligen Etikett zu versehen. Das gilt entsprechend für andere Erzeugnisse, soweit eine maschinelle Datenverarbeitung erfolgt.

§ 7

Versandbestimmungen.
Außenverpackungskennzeichnung

(1) Jeder Lieferung ist ein Lieferschein oder ein Duplikat der Rechnung beizufügen. Auf Postpaketen ist die Rechnungsnummer des Lieferers anzugeben.

(2) Auf Rechnungen und Verpackungsmitteln ist ein gleichlaufendes Signum anzubringen.

(3) An allen Verpackungseinheiten — mit Ausnahme der Transportverpackung — der im Teil B Abschn. II genannten Erzeugnisse ist auf einem Außenetikett oder in anderer geeigneter Weise der Inhalt nach Menge, Artikel, Dessin und Farbe anzugeben.

§ 8

Leihverpackung

(1) Leihverpackung ist auf Kosten des Bestellers, soweit nicht besondere gesetzliche Regelungen bestehen, binnen 30 Tagen, bei Lieferung an den Großhandel binnen 60 Tagen, zurückzugeben. Bei Lieferungen an Einkaufs- und Liefergenossenschaften durch die Versorgungskontore erhöht sich die Frist um weitere 30 Tage.

(2) Betriebseigene Behälter und Paletten sind unverzüglich zurückzugeben. Die Frist ist gewahrt, wenn der Frachtbrief innerhalb 24 Stunden nach Empfang des Behälters dem Frachtführer übergeben wird.

§ 9

Sanktionen

(1) Über das Vertragsgesetz hinaus werden folgende Sanktionen festgelegt:

1. Der Herstellerbetrieb zahlt Vertragsstrafe,

a) je Muster 1 MDN für jeden Tag der Vertragsverletzung, jedoch nicht mehr als 50 MDN, wenn er mit der Bereitstellung von Mustern, Fotos oder Skizzen in Verzug geraten ist. Ist Bemusterung in mehrfacher Form vorgesehen, gilt für die Feststellung des Umfangs der Vertragsverletzung die Einheit „Muster und Skizze“ bzw. „Muster und Foto“;

b) bei Verzug der Lieferung der Musterkupons 10^{0/100} des Wertes des Musterkupons für jeden Tag der Vertragsverletzung, jedoch nicht mehr als den 4fachen Wert des Musterkupons.

2. Der Besteller zahlt Vertragsstrafe

bei verspäteter Spezifizierung 0,1^{0/100} fällig, höchstens 12^{0/100} des Wertes der betroffenen Menge.

(2) Der Besteller kann wegen der Menge, die für den betreffenden Artikel festgelegt ist, vom Liefervertrag zurücktreten, wenn der Lieferer seiner Verpflichtung zur Lieferung von Musterkupons nicht nachkommt. In diesem Falle treten die gleichen Rechtsfolgen wie beim Rücktritt nicht terminogerechter Lieferung ein.

Teil B

Besonderer Teil

I.

Erzeugnisse der Wollen- und Seiden-, Baumwoll- und Vollwuch-Industrie, ohne Konfektion

§ 10

Spezifizierung

(1) Die Partner können für die Lieferungen des letzten Monats des Lieferhalbjahres die Verträge mit einer Grobspezifikation abschließen. Sie muß mindestens die Bezeichnung des Leistungsgegenstandes nach Sortiment, Gewebeposition und Liefermenge enthalten.

(2) Die Feinspezifikation für den letzten Monat des Lieferhalbjahres muß dem Lieferer 2 Monate vor Beginn des Liefermonats vorliegen. Die Feinspezifikation hat im Rahmen der vorhandenen Garnbestände bzw. der disponierten Garne zu erfolgen.

§ 11

Abänderungstermine

Der Besteller kann die Änderung der vereinbarten Farben bzw. Dessins zu folgenden Terminen verlangen:

- | | |
|--|---------------------------------------|
| a) Köpergewebe (schwefelgefärbt)
aus Baumwolle | 4 Wochen vor Beginn der Lieferfrist, |
| b) für stückgefärbte Gewebe | 6 Wochen vor Beginn der Lieferfrist, |
| c) für bedruckte Gewebe in den
Kolorits und beschichtete Gewebe | 8 Wochen vor Beginn der Lieferfrist, |
| d) für hochveredelte stückgefärbte Gewebe | 9 Wochen vor Beginn der Lieferfrist, |
| e) für alle anderen Gewebe | 12 Wochen vor Beginn der Lieferfrist. |

§ 12

Stücklängen, Masse, Stückzeichnungen bei Lieferungen an den Binnenhandel

(1) Das Gewicht eines Stoffballens darf 15 kg nicht übersteigen. Die Stücklänge wird auf etwa 50 m begrenzt; bei Baumwollgeweben gilt diese Begrenzung nur für Stücke über 130 cm Breite.

(2) Wird vom Besteller innerhalb der Festlegung im Abs. 1 eine Ballenteilung verlangt, so ist der Lieferer hierzu verpflichtet. Er ist berechtigt, für jede Teilung bis zu 1,50 MDN zu berechnen.

(3) Wird vom Lieferer ein Stück in Teilen geliefert, so muß das auf dem Etikett mit Maßangabe vermerkt sein. Die einzelnen Teile dürfen nicht unter 12,50 m liegen. Der Anteil dieser Teilstücke darf 20% der insgesamt je Artikel bestellten Menge nicht überschreiten.

(4) Die Stücke sind auf Wickelpappen oder Papprollen aufzuschlagen.

(5) Für die Erzeugnisse der Wollen- und Vollwuch-Industrie sollen bei Ballenaufmachungen vom Hersteller Maßbänder eingelegt werden, sofern dadurch in den Geweben keine Druckstellen entstehen.

II.

Raumtextilien und Spitzen

§ 13

Spezifizierung

Für die Lieferungen jeweils des II. Quartals des Planhalbjahres kann die Einteilung innerhalb folgender Fristen vor Beginn der Lieferfrist erfolgen:

- bei stückgefärbten Geweben und Stickererzeugnissen spätestens 8 Wochen,
- bei garn- (strang)-gefärbten Geweben und Stickererzeugnissen spätestens 12 Wochen.

§ 14

Stücklängen, Masse, Stückzeichnungen

(1) Die Stücklängen dürfen betragen

	Höchstlänge	Mindestlänge
a) bei Möbelbezugsgeweben	40 m	10 m
b) bei Dekostoffen	50 m	10 m
c) bei Gardinen ohne Florentiner und synthetischen Gardinen	50 m	10 m
d) bei Florentiner Gardinen	50 m	8 m
e) bei synthetischen Gardinen	50 m	8 m
f) bei Läuferstoffen	25 m	5 m
g) bei Auslegeware ab 150 cm Breite	20 m	5 m.

Der Anteil der Minderlängen bis zu 20 m darf bei den Positionen der Buchstaben a bis d 20% der insgesamt bestellten Menge nicht überschreiten.

Der Anteil der Minderlängen zwischen 5 und 10 m darf bei den Positionen der Buchstaben f bis g 6% der insgesamt bestellten Menge nicht überschreiten.

- bei Bobinetspitzengeweben — 2 m
- bei übrigen Spitzengeweben — 4,40 m.

(2) Die Masse eines Stückes (Ballens) darf bei Lieferung an den Konsumgüterhandel 15 kg überschreiten, soweit die nach Abs. 1 höchstzulässigen Stücklängen eine höhere Masse bedingen.

(3) Bei Möbelbezugsgewebe sind Maßbänder einzulegen, bei Plüsch und Dekostoffen jedoch nur dann, wenn die Einlegung eines Maßbandes nicht zu Druckstellen führt.

III.

Konfektionserzeugnisse

§ 15

Größen- und Modelländerungen

(1) Der Lieferer ist verpflichtet, auf Verlangen des Bestellers die abgeschlossenen Verträge zu verändern:

a) bei Größen:

bis zu 25 % der im Quartal des Vertragszeitraumes zu liefernden Menge; das Verlangen des Bestellers muß dem Lieferer spätestens 6 Wochen vor Beginn der Lieferfrist vorliegen.

b) bei Modellen:

der Besteller kann anstelle der vertraglich vereinbarten Modelle die Lieferung anderer vom Lieferer angebotener Modelle verlangen, wenn hierfür dasselbe Konfektionsmaterial eingesetzt wird. Das Verlangen des Bestellers auf Modellumstellung muß dem Lieferer unter genauer Bezeichnung des neu verlangten Modells spätestens 6 Wochen vor Beginn der Lieferfrist vorliegen.

(2) Ergibt sich aus der Größen- oder Modelländerung ein veränderter Materialeinsatz oder ein veränderter Zeitaufwand, so ist auf Verlangen des Lieferers die Liefermenge entsprechend zu ändern.

IV.

Trikotagen und Strümpfe

§ 16

Vertragsänderungen

(1) Der Lieferer ist verpflichtet, auf Verlangen des Bestellers die Änderung der vertraglich vereinbarten Größen vorzunehmen,

a) bis 9 Wochen vor Lieferfrist bei Ober- und Untertrikotagen sowie Wirk- und Strickhandschuhen,

b) bis 7 Wochen vor Lieferfrist bei flachgewirkten und rundgestrickten Damenstrümpfen sowie Kinderstrümpfen, Kindersöckchen und Strumpfhosen,

c) bis 5 Wochen vor Lieferfrist bei Strümpfen und Socken, die nicht unter Buchst. b aufgeführt sind.

(2) Der Lieferer ist verpflichtet, auf Verlangen des Bestellers die Änderung der bestellten Farben für die zu liefernden strang- und stückgefärbten Erzeugnisse bis spätestens 11 Wochen vor Lieferfrist vorzunehmen.

(3) Der Lieferer ist verpflichtet, auf Verlangen des Bestellers die Änderung der vereinbarten Artikel (außer Druckerzeugnissen) im Rahmen des Produktionsprogramms des Lieferers bis spätestens 11 Wochen vor Lieferfrist vorzunehmen.

V.

Technische Gewebe (Produktionsmittel), Vliestextilien (außer Skelan), Sack- und Verpackungsgewebe, Gewebesäcke, Seilerei- und Netzerzeugnisse

§ 17

Spezifizierung

Soweit die Verträge nicht vollspezifiziert abgeschlossen werden, muß mindestens eine Grobspezifikation erfolgen. Dazu gehört: Artikel, Materialart, Menge, Lieferzeitraum.

Grobspezifizierte Verträge müssen

a) für mindestens 70 % der Quartalsmenge bis spätestens 6 Wochen vor Quartalsbeginn,

b) für die restliche Quartalsmenge bis Quartalsbeginn

feinspezifiziert werden.

§ 18

Versanddispositionen

Der Hersteller kann dem Versorgungskontor die Erzeugnisse auf dessen Lager senden, wenn von diesen die Versanddispositionen nicht bis zum Beginn der Lieferfrist vorliegen.

§ 19

Mengentoleranzen

Bei Sukzessivlieferung von Sack- und Verpackungsgeweben und von Gewebesäcken sind gegenüber der vereinbarten jeweiligen Liefermenge Abweichungen bis zu 5 % zulässig. Die vertraglich vereinbarte Gesamtmenge wird dadurch nicht berührt. Unterlieferungen sind im Vertragszeitraum auszugleichen.

Seilerei- und Netzerzeugnisse

§ 20

Abweichungen der Masse, des Durchmessers und der Farbe

(1) Seilereierzeugnisse können im Durchmesser bis zu $\pm 5\%$, in der Masse je Längeneinheit (ktex) bis zu $\pm 10\%$ abweichen.

(2) Bei Spezialanfertigungen von Konfektionserzeugnissen sowie bei Netzen ist eine Unter- und Überlieferung der vertraglich vereinbarten Gesamtmenge wie folgt zulässig:

a) bis 100 kg Gesamtmenge bis zu 10 %

b) von 101 bis 1000 kg Gesamtmenge 10 kg bis zu $\pm 5\%$

c) über 1000 kg Gesamtmenge 20 kg bis zu $\pm 2\%$

(3) Geringe, rohstoffbedingte Farbabweichungen sind zulässig.

VI.

Filze (Web- und Walkfilze)

§ 21

Spezifizierung

(1) Soweit die Verträge bei Vertragsabschluß nicht spezifiziert worden sind, ist die Spezifizierung

- a) für nicht gewebte Filze
nach Menge, Qualität, Farbe, Dicke (Stärke), Abmessung und Festigkeit (Härte)
1. für 50 % der Quartalsmenge bis 6 Wochen vor Lieferquartalsbeginn;
 2. für 25 % der Quartalsmenge bis Lieferquartalsbeginn;
 3. für 25 % der Quartalsmenge bis 2 Wochen nach Lieferquartalsbeginn, jedoch spätestens 6 Wochen vor Liefertermin oder Beginn der Lieferfrist,
- b) für Webfilze
nach Menge, Qualität, Abmessung und Flächen-
gewicht
1. für Nahtrockenfilze bis zu 5 Wochen vor Lieferquartalsbeginn;
 2. für alle übrigen Filzarten bis zu 10 Wochen vor Lieferquartalsbeginn
vorzunehmen.

(2) Das Versorgungskontor ist bei Vermittlungsgeschäften verpflichtet, die Versandanweisung, die dem Besteller einen Hersteller zum Vertragsabschluß zuweist, spätestens 8 Wochen vor Lieferquartalsbeginn zu erteilen.

§ 22

Mengenabweichungen

Bei Lieferung von farbigen Filzen sind gegenüber der vereinbarten Menge Abweichungen in einer Qualität bis zu $\pm 3\%$ zulässig, höchstens jedoch 100 kg.

VII.

Erzeugnisse der Hutindustrie

§ 23

Spezifizierung

Die Feineinteilungen haben bei Vertragsabschluß, bei Stumpfen bis zum 12. Tage des Monats, zu erfolgen, der dem Liefertermin vorausgeht.

§ 24

Abnahme II. Wahl

Der Besteller ist verpflichtet, bei Erzeugnissen aus Filz einen Anteil II. Wahl und Partieware (I und II) bis zu 5 % der Gesamtmenge abzunehmen.

VIII.

Schlußbestimmungen

§ 25

Diese Allgemeinen Leistungsbedingungen treten am 1. Januar 1966 in Kraft. Sie gelten für alle Verträge mit Lieferfristen ab 1. Januar 1966.

Berlin, den 28. Dezember 1966

Der Minister für Leichtindustrie

Wittik

Anlage

zu vorstehender Anordnung

Musterung

I.

Allgemeine Festlegungen für Erzeugnisse der Wol-
len- und Seiden-, Baumwoll-, Volltuchindustrie, Raum-
textilien und Spitzen ohne Konfektion.

1. Dem Handel sind Handmuster, soweit nicht Standards vorliegen, je Artikel im Originalgewebe (Originalgrundware) — bei Dekodruck nur, soweit nicht andere Qualitäten als angeboten gefordert werden — zur Verfügung zu stellen. Druckmuster können im Filmdruck hergestellt sein, soweit nichts Gegenteiliges vereinbart ist.
2. a) Die Größe der Handmuster hat zu betragen
 - 10 × 15 cm, mindestens jedoch eine Rapportgröße
 - 15 × 20 cm bei Raumtextilien und Schlafdecken, mindestens jedoch eine Rapportgröße
 - bei Landhaus- und Raffgardinen eine Abmessung, die das Warenbild klar erkennen läßt; andernfalls sind Fotografien zu übersenden.
- b) Soweit Muster lediglich zur Bestimmung der Farbstellung vorgesehen sind, können sie entsprechend kleiner sein. Die Farbstellungen müssen aus ihnen vollständig zu erkennen sein. Sie sind dem großen Muster beizufügen.
3. Die Muster sind jedem Warenempfänger und den Großhandelsgesellschaften bis spätestens 6 Wochen, von bedruckten Geweben bis spätestens 7 Wochen nach Abschluß der Verträge zu Verfügung zu stellen. Die Muster der Volltuchwebereien sind für das 1. Lieferquartal 7 Wochen und für das 2. Lieferquartal 11 Wochen nach Abschluß der Verträge zuzustellen.
4. Der Besteller kann gegen Entgelt weitere Muster fordern. Das Gleiche gilt, wenn Muster für Raumtextilien und Spitzen für ein Planjahr geliefert worden sind.

II.

Besondere Festlegungen

1. Erzeugnisse der Wolllen- und Seiden-, Baumwoll- und Velluchindustrie

Bei Bestellung eines Artikels durch den Konfektionsbetrieb ist der Lieferer verpflichtet, einen Musterkupon zu liefern. Den Forderungen des Konfektionsbetriebes zur Lieferung bis zu 15 lfm je Artikel ist stattzugeben. Bei Lieferungen für den Konfektionsexport, bei besonders modischen Dessins und bei Standardgeweben in großer Auflage, kann die Lieferung von Musterkuponen in anderen Größen vereinbart werden. Die Lieferung von Musterkuponen ist auf die Vertragserfüllung (Menge) anzurechnen.

Darüber hinaus ist für jedes weitere Dessin bzw. Kolorit des betreffenden Artikels Mustermaterial im erforderlichen Umfange zu liefern. Ausnahmen hiervon bilden stückgefärbte Gewebe.

Die Lieferfrist für die Musterkuponen bzw. das Mustermaterial ist vertraglich festzulegen.

2. Erzeugnisse der Konfektion

a) Oberbekleidung

Der Lieferer hat dem Besteller beim Vertragsabschluß Dessin- bzw. Farbmuster zu übergeben. Darüber hinaus sind dem Besteller bzw. Warenempfänger bis spätestens 8 Wochen vor Beginn des ersten im Vertrag vereinbarten Liefertermines die Muster wie folgt zu übersenden:

Für die Sortimente der HOB, DOB und KOB je Modell ein Gewebemuster mit Farbproben in der Größe von mindestens 4 × 6 cm, bei größerem Rapport in Rapportgröße, soweit diese nicht in dieser Größe bereits bei Vertragsabschluß übergeben wurden;

dazu für

DOB und KOB-Mädchen Fotos der Modelle

HOB und KOB-Knaben modische Arbeits-, Berufs- und Regen- bekleidung	}	Skizzen oder Fotos der Modelle
--	---	--------------------------------------

Soweit nach Formkatalogen disponiert wurde, entfällt das Übersenden von Fotos oder Skizzen.

b) Wäsche und sonstige Konfektion

Für die disponierten Artikel sind die Muster

1. wie folgt zu übersenden:

für das I. Quartal bis spätestens

15. Dezember jeden Jahres

für das II. Quartal bis spätestens

15. Februar jeden Jahres

für das III. Quartal bis spätestens

15. Juni jeden Jahres

für das IV. Quartal bis spätestens

15. August jeden Jahres

aa) Originalmuster für die Sortimente Taschentücher, Druckischdecken, Frottiertücher und Badetücher,

bb) Qualitäts- und Dessinmuster in der Größe 4 × 6 cm bei größeren Rapporten und Rapportgrößen für Bademäntel und -Jacken, Strandbekleidung aus Malimo und Malimo-Frottiertücher,

cc) Fotos für die Sortimente Schürzen für Damen und Kinder, Damennachtwäsche, übrige Tischwäsche, Bademäntel und -Jacken, Strandbekleidung aus Malimo und Malimo-Frottiertücher, Steppdecken und Miederwaren.

2. wie folgt jeweils zur Zentralen Kaufhandlung zu übergeben:

Qualitäts- und Dessinmuster in der Größe 4 × 6 cm, bei größeren Rapporten in Rapportgröße für Schürzen für Damen und Kinder, Damennachtwäsche, übrige Tischwäsche, Steppdecken und Miederwaren, Herren- und Knabensporthemden, Freizeitthemden, Nachtwäsche für Herren und Kinder, Schirme und Krawatten.

3. Für die Sortimente Bettwäsche, Hand- und Geschirrtücher (außer Frottiertücher) Sport- hosen und Säuglingswäsche gelten die im Katalog festgelegten Gewebequalitäten und Dessins.

e) Die Originalmuster werden nur den Niederlassungen der GHG und den Einzelhandelsbetrieben mit Großhandelsfunktion zugestellt. Die Stoffmuster und Fotos erhalten alle Warenempfänger und Vertragspartner.

Originalmuster sind auf die Vertragserfüllung anzurechnen und mit der ersten Lieferung zu berechnen.

Die Kosten für die Gewebemuster, Dessins oder Skizzen haben zu tragen

— der Lieferer für alle Gewebemuster und für ein Foto je Vertragspartner,

— der Besteller für alle weiteren Fotos.

Die Fotos sind vom Lieferer mit Betriebsstempel und Artikelnummer zu versehen.

d) Soweit Importgewebe verarbeitet werden, sind in den Verträgen Vereinbarungen über die Bereitstellung der Muster zu treffen. Derartige Vereinbarungen sind auch in Verträge mit dem Versandhandel aufzunehmen.

3. Trikotagen und Strümpfe

a) Der Lieferer ist zur Bemusterung folgender vertraglich vereinbarter Warenlieferungen verpflichtet:

- buntgemusterte Strumpfwaren (einschließlich Jacquard und Erzeugnisse mit buntem Rand)
- Wirk- und Strickhandschuhe
- Untertrikotagen mit Ausnahme der in der TGL 11 165/12419 erfaßten Standardtypen
- Obertrikotagen für Damen, Herren und Kinder, mit Ausnahme von Babyartikeln und Trainingsbekleidung.

b) Als Muster sind anzusehen:

aa) Gestrickmuster in Rapportgröße, mindestens jedoch 40×40 mm, die Muster sind im Farbsatz auf Karton A 8 (Postkartengröße) aufzumachen für folgende Artikel:

- buntgemusterte Herrensocken und -shorts
- buntgemusterte Damen- und Kindersöckchen einschließlich uni und buntem Rand
- buntgemusterte Sportstrümpfe aller Art einschließlich Jacquard

bb) Fotos im Format 6×9 cm für folgende Artikel:

- Wirk- und Strickhandschuhe
- Untertrikotagen einschließlich Damen- und Mädchenbadebekleidung außer BSG-Anzüge
- Obertrikotagen.

c) Soweit die Bemusterung durch Fotos zu erfolgen hat, müssen diese eine Gesamtübersicht über das Modell gewährleisten. Fotos von Obertrikotagen sowie Badebekleidung für Damen, Herren und Kinder — außer Mützen und Schals — werden als Muster nur „auf Mannequin“ anerkannt.

Fotos von Untertrikotagen für Damen, Herren und Kinder werden als Muster nur dann anerkannt, wenn die Details des Modells, wie Spitzen und Druckdessins, Form usw. klar erkennbar sind.

d) Muster erhalten die Niederlassungen der Großhandelsgesellschaften und der Einzelhandel mit Großhandelsfunktion. Der Versand der Muster muß spätestens 6 Wochen nach der Kaufhandlung erfolgt sein, sofern der Lieferer nicht mehr als 20 Artikel zu bemustern hat. Lieferer, die mehr als 20 Artikel bemustern, haben den Versand der Muster bis spätestens 10 Wochen nach der Kaufhandlung durchzuführen.

Anordnung

über die Allgemeinen Leistungsbedingungen für Textilrohstoffe, Garne und Zwirne und Textilveredlung.

Vom 23. Dezember 1965

Auf Grund des § 33 des Vertragsgesetzes vom 25. Februar 1965 (GBl. I S. 107) wird im Einvernehmen mit den zuständigen zentralen staatlichen Organen folgendes angeordnet:

Teil A

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Allgemeinen Leistungsbedingungen sind für alle Verträge, die dem Geltungsbereich des Vertragsgesetzes unterliegen und die Lieferung von

- Waschwolle, Kammzug, Kämmlinge, Kämmerelabgänge, Kämmerelabfälle
- Reißspinnstoffe sowie aufbereitete verspinnbare textile Abfälle
- Fasern und Gespinste der Bastfaserindustrie
- Garne und Zwirne, Grobgarne, Nähzwirne, Twiste und Handarbeitsgarne der Baumwoll-, Vignone- und Grobgarnspinnereien
- Streichgarne, Kammgarne und -zwirne, Handstrick- und Stopfgarne (-zwirne), Nähseiden und Handarbeitsseiden
- Textilveredlung einschließlich Lohnverzwirnung

zum Gegenstand haben, verbindlich.

Sie gelten nicht innerhalb des Konsumgüterbinnenhandels und für Lieferungen des Produktionsmittelhandels aus Importen.

(2) In Koordinierungsvereinbarungen oder in den Wirtschaftsverträgen können von den nachstehenden Bestimmungen abweichende oder ergänzende Vereinbarungen getroffen werden, wenn die Besonderheiten der wechselseitigen Beziehungen oder volkswirtschaftliche Interessen dies erfordern.

§ 2

Bestellfristen beim Produktionsmittelhandel

Spezifizierte Bestellungen beim Produktionsmittelhandel sind bei

1. Reißspinnstoffen und Abfällen vor Halbjahresbeginn 8 Wochen
2. Fasern und Gespinste der Bastfaserindustrie, Garne und Zwirne der Baumwoll-, Vignone- und Grobgarnspinnereien, Streichgarne

- a) für rohweiße Garne und Zwirne 6 Wochen
 b) für Buntgarne und Zwirne 8 Wochen
 vor Quartalsbeginn;

3. Kammgarne und -Zwirne

- a) für rohweiße Kammgarne und Zwirne 6 Wochen
 b) für Buntgarne und Zwirne 12 Wochen
 vor Quartalsbeginn

aufzugeben.

§ 3

Lieferfristen

(1) Die Partner haben in den Verträgen 15tägige Lieferfristen zu vereinbaren, soweit Abs. 2 nicht zutrifft.

(2) In den Verträgen über Waschwolle, Kämmlinge, Kämmerabgänge und -abfälle, Erzeugnisse der Bastfaserindustrie, Spezialgarne der Baumwollindustrie sowie in allen Verträgen mit dem Konsumgüterbinnenhandel sind monatliche Lieferfristen zu vereinbaren.

§ 4

Muster

Die Musterbereitstellung regelt sich nach Anlage I.

§ 5

Güteatteste

Die Lieferer sind verpflichtet, der ersten Lieferung einer Partie der im Teil B aufgeführten Erzeugnisse ein Güteattest beizufügen. Ausgenommen sind Lieferungen der Bastfaserindustrie und Lieferungen an den Konsumgüterbinnenhandel.

§ 6

Garantie

(1) Soweit das Deutsche Amt für Meßwesen und Warenprüfung keine anderen Festlegungen getroffen hat, ist eine Garantiehöchstfrist von 18 Monaten Vertragsinhalt.

(2) Bei vertraglich vereinbarter Einlagerung sowie bei Lieferungen an den Produktionsmittelhandel verlängert sich die Höchstfrist um die Zeit dieser Einlagerung, jedoch höchstens um weitere 12 Monate.

§ 7

Sortenanteile

Den Partnern von Wirtschaftsverträgen, für die Festlegungen der wirtschaftsleitenden Organe in den Koordinierungsvereinbarungen nicht verbindlich sind, wird empfohlen, die Sortenanteile zu vereinbaren, die in den Koordinierungsvereinbarungen festgelegt sind.

§ 8

Massetoleranzen

(1) Bei Lieferungen nachfolgender Erzeugnisse sind je Farbe, Feinheit und Materialzusammensetzung Toleranzen von der vereinbarten Menge wie folgt zulässig:

a) bei rohweißen Garnen und Zwirnen, Erzeugnissen der Bastfaserindustrie sowie Handstrick- und Stopfgarnen und Nähzwirnen
 \pm Δ 5 %

b) bei bunten Garnen und Zwirnen sowie bei Spezialgarnen und -zwirnen \pm 10 % oder Δ 5 %

jedoch nicht mehr als 100 kg.

(2) Bei Lieferungen von Waschwolle, Kammzug, Kämmlingen, Kämmerabgängen und -abfällen:

a) 50 kg, wenn die zu liefernde Monatsmenge nicht mehr als 1000 kg beträgt,

b) 5 %, wenn die zu liefernde Menge je Monat mehr als 1000 kg beträgt.

Die Abweichungen sind nur innerhalb der Monatslieferungen zulässig.

(3) Bei Lieferungen von Reißspinnstoffen und aufbereiteten verspinnbaren textilen Abfällen:

a) \pm Δ 10 %, wenn die zu liefernde Monatsmenge nicht mehr als 3000 kg beträgt,

b) \pm Δ 5 %, wenn die zu liefernde Monatsmenge mehr als 3000 kg beträgt,

c) \pm Δ 5 %, von der gesamten Quartalsmenge.

§ 9

Feststellung der Handels-, Hülsenmasse und der Gespinnstfeinheit

(1) Die absolute Trockenmasse und der jeweils gültige Handelszuschlag ergeben die Handelsmasse (Rechnungsmasse).

(2) Alle Handelsmasse-, Gespinnstfeinheits- und Hülsendifferenzen werden nur im Rahmen der amtlichen Konditionierverfahren auf Grund der hierfür geltenden Bestimmungen entschieden, sofern der Lieferer die angezeigten Mängel nicht anerkennt.

(3) Sowohl Lieferer als auch Besteller haben das Recht, die Erzeugnisse amtlich konditionieren zu lassen.

(4) Die Erzeugnisse, die amtlich konditioniert werden, müssen sich im Anlieferzustand befinden. Sie müssen nach Entgegennahme unverzüglich der zuständigen Prüfstelle des Deutschen Amtes für Meßwesen und Warenprüfung (DAMW) oder einer vom DAMW be-

nannten Institution zur Probenahme zur Verfügung gestellt werden. Besteller und Lieferer haben sich gegenseitig von der amtlichen Konditionierung innerhalb von 3 Tagen zu unterrichten.

(5) Die bei der amtlichen Konditionierung gegenüber der berechneten Masse festgestellte Mehr- oder Minder-
masse wird gegenseitig zinsfrei verrechnet. Weitere Ansprüche bleiben unberührt.

(6) Bei der Feststellung der Handelsmasse durch das DAMW wird als unvermeidlich eine Fehlergrenze von $\pm \text{ } \text{ } 0,5 \text{ } \%$ anerkannt. Die Fehlergrenze von $\pm \text{ } \text{ } 0,5 \text{ } \%$ kommt in Wegfall, wenn

- a) die vom DAMW ermittelte Handelsmasse von der berechneten Masse um mehr als $2 \text{ } \%$ abweicht,
- b) alle Lieferungen einer Partie innerhalb eines Vertrages amtlich konditioniert werden.

(7) Die dem Besteller entstandenen Gebühren der amtlichen Konditionierung und die Beförderungskosten sind Nebenforderungen der Garantie.

§ 10

Leihverpackung

(1) Für die gesetzlich festgelegten oder vertraglich vereinbarten Verpackungs- und Aufmachungsmaterialien der Erzeugnisse gelten folgende Rückgabefristen:

- a) bei Kammzügen 45 Tage
 - b) bei Washwolle, Kämmlingen und Abgängen 75 Tage
 - c) bei rohweißen Garnen und Zwirnen, Handstrick- und Stopfgarnen, Nähzwirnen und Reißspinnstoffen 60 Tage
 - d) bei Buntgarnen und -zwirnen einschließlich Handstrick- und Stopfgarnen 90 Tage
 - e) bei Lieferungen an die Posamentenindustrie, Band-, Gurt- und Handwebereien, Betriebe des Kunsthandwerks sowie bei Lieferungen unkuranter Garne, Ausschuß- und Mustergarne und Rohstoffe 120 Tage
 - f) bei Lieferungen an die PGH verlängern sich die Rückgabefristen gemäß Buchstaben b bis e um 30 Tage
 - g) läßt der Besteller die Erzeugnisse nicht im eigenen Betrieb veredeln, verlängern sich die Rückgabefristen gemäß Buchstaben b bis e je Veredlungsstufe um 10 Tage
- durchlaufen die Erzeugnisse in dem gleichen Veredlungsbetrieb 2 oder mehrere Veredlungsstufen, so verlängern sich diese Rückgabefristen nur einmal um 10 Tage

(2) Bei Lieferungen an den Produktionsmittelhandel ist der Beginn der Fristen gemäß Abs. 1 der Tag der Auslieferung durch den Produktionsmittelhandel an die jeweiligen Besteller. Die Rücklieferung der Leihverpackung hat nicht an den Produktionsmittelhandel, sondern an den Hersteller zu erfolgen. Der Produktionsmittelhandel ist verpflichtet, dem Hersteller die Auslieferung anzuzeigen.

(3) Hülsen hat der Besteller an den Hersteller, nach Größen und Farben sortiert, zurückzusenden. Ein Hülsenverlust bis zu $3 \text{ } \%$ ist zulässig.

(4) Kisten und Hülsen aus Importen, Salfaktorhülsen der Vigogne- und Streichgarnspinnereien, Aufmachungshülsen von Nähzwirnen bis zu 2000 m Fadenlänge, Aufmachungshülsen von Leinenzwirnen und Aufmachungsschachteln von Nähzwirnen sind keine Leihverpackung.

(5) Die Verpackung aus Importen und Lohnveredlungen wird vom Produktionsmittelhandel nicht zurückgenommen. Sie wird zu dem vom Außenhandelsunternehmen berechneten Preis in voller Höhe an die Abnehmer berechnet.

(6) Leere Kisten aus der Lohnveredlung und -verzwirnung außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik sind an die betreffende Spinnerei zurückzusenden. Sie sind von dieser zu vergüten.

(7) Waggonplanen, die der Lieferer beim Versand im offenen Güterwagen zur Verfügung stellt, gelten als Leihverpackung. Der Besteller hat spätestens 3 Werktage nach Waggoneingang diese durch Eilgut oder Expresgut frachtfrei zurückzusenden, soweit in Preisbestimmungen nichts anderes geregelt ist.

§ 11

Sanktionen

Der Besteller hat bei Nichteinhaltung der im Teil B enthaltenen Einteilungsfristen eine Vertragsstrafe in Höhe von $0,1 \text{ } \%$ täglich, höchstens $12 \text{ } \%$, bezogen auf den Wert des nicht spezifizierten Leistungsgegenstandes, zu zahlen.

Teil B:

I.

Washwolle, Kammzug, Kämmlinge, Kämmerelabgänge, -abfälle

§ 12

Vertragsabschluß

(1) Die Industriebetriebe, die Kämmlinge, Kämmerelabgänge und -abfälle verarbeiten, bestellen diese Erzeugnisse beim Produktionsmittelhandel halbjährlich, spätestens jedoch 6 Wochen vor Halbjahresbeginn. Die Betriebe der zentralgeleiteten Industrie geben die Bestellungen für Wollkämmlinge und -abgänge an das bilanzierende Organ.

(2) Die Verträge über Washwolle und Kammzüge sind spätestens 4 Wochen vor Beginn des Vertragszeitraumes abzuschließen. Vertragszeitraum ist der im Liefer- und Bezugsplan bestimmte Planzeitraum. Die

gleiche Regelung gilt für die Verträge, die über Wollkämmlinge und Wollabgänge für die zentralgeleitete Industrie abgeschlossen werden.

(3) Zwischen den Herstellern und dem Produktionsmittelhandel sollen Jahresverträge über Kämmlinge, Kämmeriabgänge und -abfälle spätestens 4 Wochen vor Jahresbeginn abgeschlossen werden. Ausgenommen hiervon sind Verträge über Wollkämmlinge und -abgänge gemäß Abs. 2

§ 13

Spezifizierung

(1) Die Spezifizierung des Jahresvertrages gemäß § 12 Abs. 3 hat quartalsweise, spätestens 4 Wochen vor Beginn des Quartals, zu erfolgen.

(2) Bei Verträgen über Kammzüge aus Wolle sind bis zum 25. eines jeden Monats Veränderungen der Spezifikation des folgenden Monats zulässig.

II.

Reißspinnstoffe und aufbereitete verspinnbare textile Abfälle

§ 14

Materialverlust und zusätzliche Kosten

Bei Reißspinnstoffen aus geschnittenen Alttextilien oder karbonisierten Reißspinnstoffen trägt der Besteller den durch das Schneiden oder Karbonisieren bedingten Materialverlust und die zusätzlichen Kosten, soweit Preisbestimmungen nichts anderes enthalten.

§ 15

Mängel

Der Besteller hat bei einer Mängelanzeige Belegproben in Form von Originalerzeugnissen oder, soweit die Erzeugnisse bereits verarbeitet worden sind, in Form von Fertigerzeugnissen wie folgt beizufügen:

a) bei Lieferung bis	500 kg	0,5 kg
b) bei Lieferung von	501 bis 1000 kg	1,— kg
c) bei Lieferung über	1000 kg	2,— kg

III.

Fasern und Gespinste der Basfaserindustrie

§ 16

Spezifizierung

Die Verträge sind quartalsweise nach Drehung, Dicke, Aufmachung, Feinheit und Farbe wie folgt zu spezifizieren:

a) Rohgarne und -zwirne bis	4 Wochen
b) Buntgarne und -zwirne bis vor Quartalsbeginn	6 Wochen
c) alle unter Buchstaben a und b nicht genannten Fasern und Gespinste	
aa) 70 % der Quartalsmenge bis vor Quartalsbeginn	6 Wochen
bb) 30 % der Quartalsmenge bis	Quartalsbeginn

§ 17

Feinheitsabweichungen

Bei Leinenzwirnen sind Abweichungen von der Feinheit, soweit staatliche Standards nicht bestehen, wie folgt zulässig:

- a) bis 5fach gezwirnt + /- 4,5 %
- b) über 5fach gezwirnt + /- 4,0 %

IV.

Garne und Zwirne, Grobgarne, Nähzwirne, Twiste und Handarbeitsgarne der Baumwoll-, Vigogne- und Grobgarmspinnereien

§ 18

Spezifizierung

Die Farbspezifizierung hat der Besteller wie folgt vorzunehmen:

- a) bei 3- und 4zyl. Garnen und Zwirnen, soweit sie flocke- und spinngefärbt sind, für alle in einem Halbjahr vorzunehmenden Lieferungen 6 Wochen vor Halbjahresbeginn,
- b) bei 2zyl. Garnen, Vigogne- und Grobgarne, soweit sie flocke- und spinngefärbt sind, 6 Wochen vor Beginn der vereinbarten Lieferfrist,
- c) bei Nähzwirnen, Twisten und Handarbeitsgarnen
 - aa) mindestens 60 % der in einem Quartal zu liefernden Menge 6 Wochen vor Quartalsbeginn,
 - bb) die Restmenge bis zum 15. des ersten Liefermonats im Quartal.

§ 19

Qualitätsbestimmungen

Der Besteller kann als Mindestanteil Sorte I für 3- und 4zyl. Garne aller Mischungen

bei kardierten Garnen	95 %
bei gekämmten Garnen	96 %

je Quartalslieferzeitraum verlangen.

§ 20

Längenabweichungen bei Nähzwirnen

(1) Minuslängenabweichungen bei Nähzwirnen sind wie folgt zulässig:

a) bei Längen bis zu 100 m	5 %
b) bei Längen über 100 m bis 500 m	3 %
c) bei Längen über 500 m	2 %

(2) Pluslängenabweichungen begründen weder eine Erhöhung des vereinbarten Preises noch sonstige Forderungen des Bestellers.

(3) Für Minuslängenabweichungen, die mehr als das Zulässige betragen, kann der Besteller nach seiner Wahl Nachlieferung oder Minderung verlangen. Forderungen des Bestellers auf Vertragsstrafe und Schadenersatz wegen nicht qualitätsgerechter Leistung werden hiervon nicht berührt.

§ 21

Feinheitsabweichungen

(1) Feinheitsabweichungen sind, soweit gesetzliche Bestimmungen nichts anderes festlegen, wie folgt zulässig:

- | | |
|---|---------|
| a) bei 3- und 4zyl. Garnen und Zwirnen aus VIF W-Typ und gefärbter Flocke | + 1,5 % |
| b) bei den übrigen 3- und 4zyl. Garnen und Zwirnen | + 1,3 % |
| c) bei 2zyl. Vigogne-Garnen und Zwirnen | |
| über Nm 10 bis Nm 16 | + 1,7 % |
| über Nm 16 bis Nm 24 | + 1,6 % |

(2) Die Feinheitsabweichungen bei Zwirnen beziehen sich auf den Einzelfaden.

(3) Beträgt die Feinheitsabweichung mehr als das Zulässige, kann der Besteller nach seiner Wahl Nachlieferung, für zu grob gesponnenes Garn Gewichtsvergütung verlangen oder die Abnahme verweigern. Bei zu fein gesponnenem Garn erhöht sich der vertraglich vereinbarte Preis nicht.

V.

Streichgarne, Kammgarne und -zwirne, Handstrick- und Stopfgarne (Zwirne), Handarbeitsseiden, Nähseiden und Zwirne

§ 22

Spezifizierung

(1) Handstrick- und Stopfgarne, Handarbeitsseiden, Nähseiden und Zwirne sind nach Farben bis 6 Wochen vor Quartalsbeginn zu spezifizieren.

(2) Streichgarne sind nach Drehung, Farbe, Aufmachung und Verwendungszweck wie folgt zu spezifizieren:

- | | |
|------------------------------|----------|
| a) rohweiße Garne spätestens | 4 Wochen |
| b) Buntgarne spätestens | 6 Wochen |
- vor Quartalsbeginn.

(3) Ist der Produktionsmittelhandel Besteller für Streichgarne, beträgt die Spezifizierungsfrist

- | | |
|---|----------|
| bei Eigengeschäften (Lager- und Streckengeschäften) | |
| für rohweiße Garne | 4 Wochen |
| für Buntgarne | 6 Wochen |
- vor Beginn der im Vertrag vereinbarten Lieferfrist.

(4) Rohweiße Kammgarne und -zwirne sind 6 Wochen vor Quartalsbeginn nach Drehung, Aufmachung und Verwendungszweck zu spezifizieren.

(5) Bunte Kammgarne und -zwirne sind nach Drehung, Farbe, Aufmachung und Verwendungszweck zu spezifizieren:

- | | |
|--------------------------------------|-----------|
| a) ein Drittel der Quartalsmenge bis | 12 Wochen |
| b) ein Drittel der Quartalsmenge bis | 8 Wochen |
| c) ein Drittel der Quartalsmenge bis | 2 Wochen |

vor Quartalsbeginn.

§ 23

Feinheitsabweichung

(1) Feinheitsabweichungen bei Streichgarnen, die die Zulässigkeitsgrenze der TGL unterschreiten, werden durch Vergütung an Gewicht ausgeglichen.

(2) Feinheitsabweichungen bei Kammgarnen sind bis zu + 1,5 %, höchstens bis zu 2 Gespinstfeinheiten, zulässig. Bei Kammgarnzwirnen bezieht sich diese Feinheitsabweichung auf den Einzelfaden.

(3) Beträgt die Feinheitsabweichung bei Streich- und Kammgarnen mehr als das Zulässige, kann der Besteller nach seiner Wahl Nachlieferungen, für zu grob gesponnenes Garn Gewichtsvergütung verlangen oder die Abnahme verweigern. Bei zu fein gesponnenem Streich- und Kammgarn erhöht sich der vertraglich vereinbarte Preis nicht.

§ 24

Randfäden

Bei Streichgarnen ist der Besteller zur Abnahme von Randfäden in Höhe bis zu 8 % verpflichtet, die auf die Vertragserfüllung angerechnet werden. Diese Randfäden sind vorwiegend auf roten Hülsen oder zur Kenntlichmachung auf andersfarbigen Hülsen zu liefern und getrennt zu verpacken.

§ 25

Mängel

Lassen vom Besteller angezeigte Mängel nicht von vornherein erkennen, daß die Garne oder Zwirne zu Beanstandungen des Gewebes oder sonstiger Erzeugnisse führen, ist er berechtigt, die Garne oder Zwirne zu verarbeiten. Er ist verpflichtet, nach Fertigstellung einer Zettelpartie (6 Ketten) in der Abteilung Vorbereitung (Schärerei) und bei Verarbeitung als Schuß nach Herstellung eines Stückes den Hersteller zu benachrichtigen, falls sich Mängel zeigen.

§ 26

Farbkarten

Für Handstrickgarne, Handarbeitsseiden, Nähseiden und Zwirne sind durch die Lieferer den Bestellern Farbkarten kostenlos zur Verfügung zu stellen und halbjährlich zu ergänzen.

§ 27

Besondere Bestimmungen für Webkammgarne und -zwirne

(1) Der Lieferer hat dem Besteller bei der ersten Teillieferung im Güteattest die Anzahl der gröberen Fadenstellen über 4 cm Länge anzugeben.

(2) Der Besteller ist verpflichtet, nach Entgegennahme der ersten Teillieferung einer Spinnpartie die Webkammgarne und -zwirne auf gröbere Fadenstellen über 4 cm Länge zu untersuchen,

(3) Fadenstellen, die in den Standards enthaltene Zulässigkeitsgrenzen überschreiten, sind durch den Besteller

- a) bei Kettgarnen und -zwirnen spätestens innerhalb 6 Wochen nach Produktionsaufnahme,
- b) bei Schußgarnen und -zwirnen spätestens nach Vorliegen des ersten Rohgewebestückes, das die Mängel enthält,

anzuzeigen.

(4) Die beiderseitig ermittelten Prüfergebnisse bilden die Grundlage für Forderungen wegen nicht qualitätsgerechter Leistung. Wird zwischen dem Lieferer und Besteller keine Einigung erzielt, kann jeder Partner ein Gutachten des DAMW beantragen. Dem DAMW sind dazu, soweit keine anderen Prüfbestimmungen bestehen, vorzulegen:

- a) bei Kettgarnen und -zwirnen mindesten 60 000 Fadenmeter,
- b) bei Schußgarnen und -zwirnen mindestens ein Cwebestück von 40 m Länge oder mindest 60 000 Fadenmeter.

(5) Wegen der angezeigten Mängel kann der Besteller Garantieforderungen erheben.

(6) Der Besteller hat selbst nachzubessern. Folgende Nachbesserungskosten hat der Lieferer an den Besteller zu zahlen:

- a) bei Kettgarnen und -zwirnen 0,02 MDN für jede Fadenstelle,
- b) bei Schußgarnen und -zwirnen 0,04 MDN für jede Fadenstelle.

(7) Bessert der Besteller nach, ist der Lieferer zur Zahlung einer Qualitätsvertragsstrafe in Höhe der im Abs. 6 genannten Beträge je Fadenstelle verpflichtet.

(8) Die Berechnung der Vertragsstrafe gemäß Abs. 7 schließt weitere Forderungen des Bestellers wegen Fadenstellen im Gewebe aus. Für Gewebe, das durch die sachgemäße Entfernung der Fadenstellen bedingte auszeichnungspflichtige Fehler enthält, kann der Besteller wegen der Forderungen auf Vergütung von 10 cm je Fehler oder Preisminderung, die er an seine Vertragspartner zahlen muß, vom Lieferer Regreß verlangen.

(9) Ist der Produktionsmittelhandelsbesteller, sind für diese Vertragsverhältnisse die Absätze 2 und 3 nicht anzuwenden.

§ 28

Grobfäden

(1) Grobfäden im Sinne dieser Bestimmung sind Spinnerei- und Zwirnerei-Doppelfäden, Kracher und spiralisches Garn.

(2) Der Besteller kann wegen der angezeigten Mängel dieser Art Garantieforderungen erheben.

(3) Nachbesserungen dieser Mängel sind vom Besteller selbst vorzunehmen. Der Lieferer hat an den Besteller folgende Nachbesserungskosten zu bezahlen:

- a) 0,30 MDN für jeden aus dem Kettgarn und -zwirn entfernten Grobfaden. Zum Beweis hat der Besteller dem Lieferer die entfernten Grobfäden vorzulegen, die an ihren Enden die vertraglich vereinbarten Gespinstfeinheiten aufzuweisen haben,
- b) die tatsächlich entstandenen Kosten, z. B. Putz- und Ausnähkosten, wenn die Grobfäden aus dem Gewebe entfernt wurden.

(4) Ist ein Entfernen der Grobfäden aus dem Gewebe nicht möglich oder nicht zumutbar, können Forderungen auf Schadenersatz wegen nicht qualitätsgerechter Leistung erhoben werden.

(5) Sind Nachbesserungen durch den Besteller erfolgt, stellen Grobfäden eine unerhebliche Gebrauchswertminderung dar. Vertragsstrafe und Schadenersatz sind in diesem Falle ausgeschlossen.

§ 29

Besondere Bestimmungen für Wirk- und Strickkammgarne und -zwirne

(1) Der Lieferer hat dem Besteller ein Güteattest gemäß § 27 Abs. 1 zu übersenden.

(2) Zur Erteilung von Gutachten, die die Häufigkeit von Fadenstellen betreffen, sind dem DAMW wenigstens 60 000 Fadenmeter, die sich auf mindestens 30 vollen, nicht vorgeprüften Bobinen befinden müssen, vorzulegen. Die Entnahme dieser Bobinen hat nach den Bestimmungen des DAMW zu erfolgen.

(3) Überschreitet der Lieferer die in den Standards oder sonstigen Regelungen enthaltene Zulässigkeitsgrenze für Fadenstellen, erhält der Besteller für jede die Zulässigkeitsgrenze überschreitende Fadenstelle 0,04 MDN als Nachbesserungskosten und den gleichen Betrag als Qualitätsvertragsstrafe.

(4) Die Berechnungen der Nachbesserungskosten und der Vertragsstrafe nach Abs. 3 schließen weitere Forderungen des Bestellers wegen Fadenstellen im Gewirke und Strickstück aus.

(5) Grobfäden im Wirk- und Strickkammgarn sowie -zwirn nach § 28 Abs. 1 berechtigen den Besteller zu Garantieforderungen. Diese Mängel sind vom Besteller selbst nachzubessern. Der Lieferer hat dem Besteller 0,30 MDN Nachbesserungskosten für jeden aus dem Garn oder Zwirn entfernten Grobfaden zu zahlen. Der Mangel ist gemäß § 28 Abs. 3 Buchst. a nachzuweisen. § 28 Abs. 5 findet Anwendung.

§ 30

Vertragsstrafen

Vertragsstrafen sind neben den Sanktionen des Vertragsgesetzes und der Ersten Durchführungsverordnung

vom 25. Februar 1965 zum Vertragsgesetz in folgender Höhe Vertragsinhalt:

1. Der Lieferer hat an den Besteller Vertragsstrafen zu zahlen:

für nicht vertragsgerechte Lieferung von Musterkammgarnen und -zwirnen

- a) bei Verzug mit der Lieferung 1 % für jeden Tag der Vertragsverletzung, höchstens jedoch 50 %,
- b) bei Nichterfüllung 50 %,
- c) bei Nichteinhaltung der Vereinbarungen über die Qualität, das Sortiment und die Aufmachung 20 % vom Wert der Musterkammgarne und -zwirne.

2. Der Besteller hat an den Lieferer Vertragsstrafe zu zahlen:

- a) bei Verzug mit der Abgabe der Entscheidung gemäß Anlage 1 Abschn. III Ziff. 3 in Höhe von 10 MDN für jeden Tag der Vertragsverletzung.
- b) bei Verzug mit der Abnahme von Musterkammgarnen und -zwirnen 1 % des Wertes der Musterkammgarne und -zwirne für jeden Tag der Vertragsverletzung, höchstens jedoch 50 %,
- c) bei Nichtabnahme der Musterkammgarne und -zwirne (Nichterfüllung) 50 % des Wertes der Musterkammgarne und -zwirne.

VI.

Textilveredlung einschließlich Lohnverzwirnung

§ 31

Spezifizierung

(1) Zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer sind die Leistungsverträge spätestens 6 Wochen vor Beginn des jeweiligen Vertragszeitraumes zu spezifizieren. Bei Lohnverzwirnung ist die Grundlage für die Spezifizierung der Liefer- und Bezugsplan.

(2) Die Vereinbarungen nach § 32 Abs. 1 Buchstaben c bis d können auch für den ein Vierteljahr überschreitenden Vertragszeitraum in Anwendung gebracht werden. Diese Vereinbarungen sind spätestens 6 Wochen vor Beginn des jeweils folgenden Vierteljahres oder spätestens 6 Wochen vor Beginn des folgenden kürzeren Vertragszeitraumes zu treffen.

§ 32

Vertragsinhalt

- (1) In die Verträge sind insbesondere aufzunehmen:
 - a) die Materialzusammenstellungen in Prozentsätzen, die Breite vor und nach der Veredlung,
 - b) die Bezeichnung der auszuführenden Veredlung unter Angabe der zu erreichenden Gütewerte,

c) die Fristen oder Termine für die Anlieferung der Erzeugnisse und die Rücklieferungsfristen unter Berücksichtigung der von den wirtschaftsleitenden Organen festgelegten Durchlaufzeit,

d) zulässige Materialverluste bei Lohnverzwirnung.

(2) Sind vom Auftraggeber oder einem Dritten die Erzeugnisse bereits einer textilen Veredlung unterzogen worden, sind dem Veredler spätestens bei Anlieferung die angewandten Technologien bekanntzugeben.

(3) Ist dem Auftragnehmer bei Vertragsabschluß die verwendete Schlichte und Präparation nicht bekannt, ist im Vertrag zu vereinbaren, bis wann der Auftraggeber diese Angaben mitzuteilen hat.

§ 33

Leistungsfristen bei vorzeitiger oder verspäteter Anlieferung

(1) Ist der Auftraggeber mit der Anlieferung oder der Auftragnehmer mit der Abholung der Erzeugnisse bis zu 2 Werktagen im Verzug, verlängert sich die Durchlaufzeit um die Zeit der verspäteten Anlieferung.

(2) Ist der Auftraggeber mehr als 2 Werktagen mit der Anlieferung im Verzug, verlängert sich die Rücklieferfrist um 50 % der Durchlaufzeit, höchstens jedoch um 14 Werktagen. Reicht im Einzelfall bei verspäteter Anlieferung von mehr als 2 Tagen die um 50 % verlängerte Rücklieferfrist nicht aus, sind neue Rücklieferfristen zu vereinbaren. Das Vertragsänderungsangebot hat der Auftragnehmer innerhalb von 6 Werktagen nach der verspäteten Anlieferung abzugeben.

(3) Vorauslieferungen berechtigen den Auftraggeber nicht, eine frühere Rücklieferung zu fordern, als sie im Vertrag vereinbart wurde.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten nicht für Verträge über die Veredlung von Musterkupons.

§ 34

Entnahme von Mustern

(1) Der Auftragnehmer ist berechtigt, von den Erzeugnissen Proben sowohl vor als auch nach der Veredlung in folgendem Umfang zu entnehmen:

- a) textile Flächegebilde im Stück bis zu 0,20 m je Dessin und Farbe über die gesamte Breite,
- b) Garne bis zu 0,5 kg,
- c) Flocke
 - 1. bei Aufträgen bis zu 1 t 2 kg
 - 2. bei Aufträgen über 1 t 3 kg,
- d) Druckware höchstens 1 m je Dessin.

(2) Probeentnahmen durch den Auftragnehmer über die Bestimmungen des Abs. 1 hinaus und bei abgepaßten Warenstücken oder Bekleidungsgegenständen

(Strümpfen, Handschuhen usw.) bedürfen der Zustimmung des Auftraggebers.

(3) Abs. 1 ist nicht anzuwenden, wenn die Probeentnahme für das DAMW oder für Abmusterzwecke bestimmt ist.

(4) Die Stücknummern dürfen durch die Probeentnahme nicht beschädigt werden.

§ 35

Mängel

(1) Die Reparandaufgabe gilt als Mängelanzeige.

(2) Der Auftragnehmer hat sämtliche Nachbesserungen an den beanstandeten Erzeugnissen innerhalb 2 Wochen nach erfolgter Übersendung auszuführen.

§ 36

Vertragsstrafen

(1) Für die Verletzung vertraglicher Verpflichtungen sind Vertragsstrafen in folgender Höhe Vertragsinhalt:

- a) bei Verzug mit der Anlieferung, der Rücklieferung und der Abnahme der zu veredelnden Erzeugnisse,
- b) bei Verzug mit der Erteilung der Versanddispositionen

je 3% monatlich des Veredelungslohnes. Die Vertragsstrafe ist nach dem prozentualen Erfüllungsverhältnis zu berechnen, das zum Ende der jeweiligen Leistungszeit festzustellen ist. Bei Verzug über den Vertragszeitraum hinaus beträgt die Vertragsstrafe 0,1% täglich des Veredelungslohnes.

c) bei Nichteinhaltung der Nachbesserungsfrist nach § 35 Abs. 2 in Höhe von 1% des Veredelungslohnes für jeden Verspätungstag.

(2) Weiterhin ist für folgende Vertragsverletzungen Vertragsstrafe zu zahlen:

a) durch den Auftraggeber

1. bei Verzug mit der Anlieferung oder
2. bei Verzug mit der Abnahme

der zu veredelnden Musterkupons in Höhe von je 5,— MDN Vertragsstrafe täglich für jeden vom Verzug betroffenen Musterkupon.

b) durch den Auftragnehmer

1. bei Verzug mit der Rücklieferung der veredelten Musterkupons in Höhe von 5,— MDN Vertragsstrafe täglich für jeden vom Verzug betroffenen Musterkupon,
2. bei nicht qualitätsgerechter Veredlung der Musterkupons in Höhe von 25,— MDN Vertragsstrafe für jeden nicht qualitätsgerecht veredelten Musterkupon.

VII.

Schlußbestimmungen

Diese Allgemeinen Leistungsbedingungen treten am 1. Januar 1966 in Kraft. Sie gelten für alle Verträge mit Lieferfristen ab 1. Januar 1966.

Berlin, den 29. Dezember 1965

Der Minister für Leichtindustrie

Wittik

Anlage

zu vorstehender Anordnung

Musterbereitstellung

I.

Waschwolle, Kammzug, Kämmlinge, Kämmereiabgänge, -abfälle

1. Bei Verträgen folgender Erzeugnisse hat der Lieferer dem Besteller Muster unter Angabe einer Erklärungsfrist von mindestens 2 Werktagen zu übersenden:
 - a) Waschwolle
 - b) Kammzüge
 - c) Kämmlinge
 - d) Kämmereiabgänge
 - e) Kämmereiabfälle.
2. Der Besteller hat innerhalb der Erklärungsfrist die Lieferung nach dem Muster zu genehmigen oder abzulehnen.
3. Gerät der Besteller mit der Abgabe der Erklärung gemäß Abs. 2 in Verzug, ist der Lieferer berechtigt, eine Verzugsvertragsstrafe von 10 MDN täglich zu berechnen oder anderweitig über die Muster zu verfügen.
4. Lehnt der Besteller gemäß Abs. 2 die vorgesehene Lieferung ab oder verfügt der Lieferer gemäß Abs. 3 über die Muster, hat der Lieferer unverzüglich weitere Muster zu übersenden.

II.

Reißspinnstoffe und aufbereitete verspinbare textile Abfälle

1. Im Vertrag sind der Umfang, die Größen, die Lieferfristen sowie die Erklärungsfrist des Bestellers über die vom Lieferer kostenlos zur Verfügung zu stellenden Muster zu vereinbaren.

2. Gerät der Besteller mit der Abgabe der Erklärung in Verzug, so ist der Lieferer berechtigt, über die Muster anderweitig zu verfügen.
3. Lehnt der Besteller innerhalb der nach Abs. 1 vereinbarten Erklärungsfrist die entsprechend dem Muster vorgesehene Lieferung ab oder verfügt der Lieferer gemäß Abs. 2 anderweitig über die Muster, ist der Lieferer zur unverzüglichen Übersendung weiterer Muster verpflichtet.

III.

Kammgarne und -zwirne

1. Der Lieferer (Hersteller) ist vor Aufnahme der Produktion berechtigt, und auf Verlangen des Bestellers verpflichtet:
 - a) bei Lieferungen von Woll- und Wollmischgarnen ein Kämmzugmuster unter Angabe der vegetabilen Anteile dem Besteller zur Prüfung des Gehaltes an Vegetabilien, toten Haaren und Stichelhaaren vorzulegen.
 - b) bei Lieferungen von bunten Kammgarnen und -zwirnen ein gefärbtes Filtz- oder Kammgarnmuster dem Besteller zur Farbprüfung vorzulegen. Das Muster hat dem Standard des zentralen Musterbüros der Spinnereibetriebe zu entsprechen.
2. Der Besteller hat innerhalb von 2 Werktagen nach Eingang der vorgelegten Muster fernmündlich oder fernschriftlich über die Aufnahme oder Unterlassung der vorgesehenen Produktion zu entscheiden. Fernmündlich abgegebene Entscheidungen hat der Besteller zur Beweissicherung unverzüglich zu bestätigen.
3. Gerät der Besteller mit der Abgabe der Entscheidung gemäß Abs. 2 in Verzug, so ist der Hersteller berechtigt, Vertragssirafe nach § 30 Abs. 2 Buchst. a zu berechnen oder über die Muster anderweitig zu verfügen.
4. Lehnt der Besteller die Aufnahme der vorgesehenen Produktion gemäß Abs. 2 ab oder verfügt der Lieferer gemäß Abs. 3 über die Muster, ist der Hersteller verpflichtet, unverzüglich weitere Muster zu übersenden.

Das Allgemeine Warenverzeichnis und die Schlüsselliste

für Produktion, Materialwirtschaft und Außenhandel werden nicht mehr herausgegeben.

Die Staatliche Zentralverwaltung für Statistik gibt dafür eine ab Planjahr 1967 gültige

Erzeugnis- und Leistungsnomenklatur der DDR

heraus.

Einzelheiten der Anwendung regeln die Planmethodischen Bestimmungen und die Abrechnungsmethodiken der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik.

Die Erzeugnis- und Leistungsnomenklatur erscheint in folgenden Teilabschnitten:

	Preis ca. MDN	
Teil I	1,75	Energie, feste und flüssige Brennstoffe, Erzeugnisse der Schwarz- und NE-Metallurgie, der Gießereien und Schmieden
Teil II	12,—	Erzeugnisse des Maschinenbaus, Elektrotechnik, Elektronik und Metallverarbeitung
Teil III	2,50	Erzeugnisse der Chemie
Teil IV	4,—	Erzeugnisse der Baumaterialienindustrie, Glas- und feinkeramischen Industrie, Holzverarbeitenden Industrie, Zellstoff- und Papierindustrie, polygraphischen Industrie, Kulturwarenindustrie, der Wasserwirtschaft und Allstoffe
Teil V	4,50	Erzeugnisse der Textil-, Bekleidungs- und Lederindustrie
Teil VI	2,20	Erzeugnisse der Lebensmittelindustrie und Landwirtschaft
Teil VII	0,80	Erzeugnisse der Bauwirtschaft
Teil VIII	4,—	Stichwortverzeichnis zur Erzeugnis- und Leistungsnomenklatur

Die einzelnen Teile der Nomenklatur erscheinen in der Zeit vom Dezember 1965 bis Februar 1966.

Bestellungen können nur berücksichtigt werden, wenn Sie Ihren Bedarf sofort dem

ZENTRAL-VERSAND ERFURT
501 Erfurt, Postschließfach 696.

aufgeben. Bitte erleichtern Sie die Bearbeitung Ihres Auftrages durch übersichtliche Bestellaufgabe. Setzen Sie als Überschrift das Kennwort „Erzeugnis- und Leistungsnomenklatur der DDR“ ein und danach untereinander zuerst die benötigte Anzahl und daneben gewünschte Nummer vom Teilabschnitt (also ohne Textnennung).

Ohne diese Angaben ist Auftragsausführung nicht möglich. Vergessen Sie auch nicht Ihre genaue Anschrift mit Postleitzahl und Bank- bzw. Postscheck-Konto.

**STAATSVERLAG
DER DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK**

Lieferbar Ende Februar 1966:

— Signalordnung (SOBr) —

über die für den Werkbahnbetrieb im Braunkohlenbergbau über Tage gültigen Signale vom 5. Juli 1965 als Sonderdruck Nr. 520 des Gesetzblattes.

Format: A 5 — Ganzgewebe-Kunstledereinband

Umfang: 64 Seiten

Preis: 3,80 MDN

Die Signalordnung gilt im Braunkohlenbergbau über Tage für Werkbahnen einschließlich der zum Bahnbetrieb gehörigen Werkstätten, Lagerplätze, Verlade- und Kippanlagen mit Ausnahme der Grubenanschlußbahnen.

Sie regelt erstmalig umfassend alle für den Werkbahnbetrieb im Braunkohlenbergbau über Tage gültigen Signale.

Gemäß § 96 ist die Signalordnung den Werkträgern im Fahrbetrieb auszuhändigen.

Richten Sie bitte Ihre Bestellung umgehend an den

ZENTRAL-VERSAND ERFURT

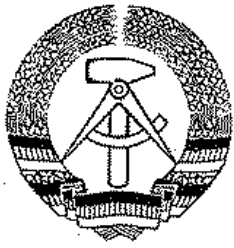
501 ERFURT

Postschließfach 696

STAATSVERLAG

DER DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 — Redaktion: 102 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 209 35 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 1538 — Verlag (610 62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Telefon 51 65 21 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 MDN, Teil II 1,30 MDN und Teil III 1,30 MDN — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 MDN, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 MDN, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 MDN, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 MDN je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 MDN mehr — Bestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Postschließfach 696, sowie Bezug gegen Barzahlung in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 102 Berlin, Reßstraße 6 — Gesamttherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rotationsdruck) **Index 31 317**



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

145

1966

Berlin, den 1. März 1966

Teil II Nr. 25

Tag	Inhalt	Seite
17. 2. 66	Verordnung über die Stiftung von Auszeichnungen auf dem Gebiet der nationalen Verteidigung	145

Verordnung über die Stiftung von Auszeichnungen auf dem Gebiet der nationalen Verteidigung.

Vom 17. Februar 1966

§ 1

In Anerkennung und Würdigung außerordentlicher Verdienste bei der Erhöhung der Verteidigungsbereitschaft der Deutschen Demokratischen Republik und beim Schutz des umfassenden Aufbaus des Sozialismus, bei der sozialistischen Wehrerziehung und der Festigung der Beziehungen zwischen den sozialistischen Bruderarmeen werden

- a) der „Scharnhorst-Orden“,
 - b) der Kampforden „Für Verdienste um Volk und Vaterland“,
 - c) die „Medaille der Waffenbrüderschaft“
- gestiftet.

§ 2

Einzelheiten der Verleihung für die Auszeichnungen gemäß § 1 Buchstaben a bis c werden durch die Ordnungen über die Verleihung (s. Anlagen 1 bis 3) geregelt.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 17. Februar 1966

Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik

Stoph
Vorsitzender

Anlage 1

zu vorstehender Verordnung

Ordnung über die Verleihung des „Scharnhorst-Ordens“

§ 1

- (1) Der „Scharnhorst-Orden“ ist eine staatliche Auszeichnung.
- (2) Der Ausgezeichnete führt die Bezeichnung „Träger des Scharnhorst-Ordens“.

§ 2

Der Orden kann verliehen werden für besonders hervorragende Verdienste

- a) bei der Erfüllung von Aufgaben zur Stärkung der Verteidigungsbereitschaft der Deutschen Demokratischen Republik,
- b) auf dem Gebiet der Truppenführung,
- c) beim Einsatz der ganzen Persönlichkeit zum Schutze der Deutschen Demokratischen Republik,
- d) bei der Weiterentwicklung der Militärwissenschaft und Militärtechnik,
- e) bei der Festigung der Militärkoalition der sozialistischen Bruderarmeen.

§ 3

Der Orden wird verliehen an

- a) Soldaten, Matrosen, Flieger, Unteroffiziersschüler, Unteroffiziere, Mäate, Offiziersschüler, Offiziere, Generale und Admirale der Nationalen Volksarmee,
- b) Bürger der Deutschen Demokratischen Republik, die nicht Angehörige der Nationalen Volksarmee sind,
- c) Bürger sozialistischer Staaten und Angehörige sozialistischer Bruderarmeen.

§ 4

- (1) Vorschlagsberechtigt sind:
 - a) die Mitglieder des Staatsrates,
 - b) die Mitglieder des Ministerrates,
 - c) die Mitglieder des Nationalen Verteidigungsrates.
- (2) Die Vorschläge sind beim Büro des Ministerates einzureichen.

(3) Der zentrale Auszeichnungsausschuß beim Ministerrat überprüft die Vorschläge und legt sie dem Ministerrat zur Beschlußfassung vor.

§ 5

Die Vorschläge müssen enthalten:

- a) eine ausführliche Begründung,
- b) eine Kurzbiographie.

§ 6

Die Verleihung des Ordens erfolgt auf Empfehlung des Ministerrates durch den Vorsitzenden des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik oder in seinem Namen.

§ 7

Zum Orden gehören eine Urkunde und eine Prämie von 5000 MDN.

§ 8

Die Verleihung des Ordens erfolgt in der Regel am 1. März, dem Tag der Nationalen Volksarmee.

§ 9

(1) Der Orden hat die Form eines fünfzackigen Sternes mit gekreuzten, erhaben geprägten Dolchen der Nationalen Volksarmee aus Silber vergoldet. Sein größter Durchmesser beträgt 44 mm. Der Stern ist strahlenförmig ausgearbeitet. Das Medaillon hat eine blaue Grundfläche aus Emaille, ist geschliffen und mit einem 1 mm breiten weißen Rand aus Emaille umgeben. Das Porträt von Scharnhorst ist in Silber vergoldet aufgesetzt. Die Rückseite des Ordens ist glatt.

(2) Der Orden wird an einer großen fünfeckigen Spange, die mit einem blauen Band bezogen ist, an dessen Seiten ein 2 mm breiter goldener Streifen eingewebt ist, getragen. Die Breite des Bandes beträgt 26 mm.

(3) Die Interimsspange ist rechteckig 26 X 13 mm und mit dem gleichen Band wie die Ordensspange bezogen. Auf der Interimsspange ist das Medaillon des Ordens aufgesetzt.

§ 10

(1) Das Tragen der Interimsspange an der Uniform der Nationalen Volksarmee ist obligatorisch.

(2) Das Tragen des Ordens an der Uniform der Nationalen Volksarmee zu besonderen Anlässen erfolgt auf Anweisung.

(3) Der Orden bzw. die Interimsspange wird an der linken oberen Brustseite der Uniform getragen.

§ 11

Im übrigen gelten die Bestimmungen der Verordnung vom 2. Oktober 1958 über staatliche Auszeichnungen (GBl. I S. 771).

Anlage 2

zu vorstehender Verordnung

**Ordnung
über die Verleihung des Kampfordens
„Für Verdienste um Volk und Vaterland“**

§ 1

(1) Der Kampforden „Für Verdienste um Volk und Vaterland“ ist eine staatliche Auszeichnung.

(2) Der Ausgezeichnete führt die Bezeichnung „Träger des Kampfordens für Verdienste um Volk und Vaterland in Gold, Silber oder Bronze“.

§ 2

Der Orden kann verliehen werden für hervorragende Verdienste

- a) bei der sozialistischen Wehrerziehung der Jugend,
- b) auf dem Gebiet der Truppenführung,
- c) bei der Erziehung und Ausbildung,
- d) in der persönlichen Einsatzbereitschaft,
- e) bei der Wartung und Instandhaltung der technischen Ausrüstung und Bewaffnung und bei der Entwicklung der Militärtechnik,
- f) bei der Entwicklung der Militärwissenschaft,
- g) bei Einsätzen, die für den Aufbau und den Schutz des Sozialismus in der Deutschen Demokratischen Republik von großem Nutzen sind,
- h) um die Festigung der Waffenbrüderschaft mit den sozialistischen Bruderarmeen.

§ 3

Der Orden wird verliehen an

- a) Soldaten, Matrosen, Flieger, Unteroffizierschüler, Unteroffiziere, Maate, Offizierschüler, Offiziere, Generale und Admirale der Nationalen Volksarmee,
- b) Bürger der Deutschen Demokratischen Republik, die nicht Angehörige der Nationalen Volksarmee sind,
- c) Bürger sozialistischer Staaten und Angehörige sozialistischer Bruderarmeen,
- d) Kollektive innerhalb und außerhalb der Nationalen Volksarmee.

§ 4

Der Orden wird entsprechend den Verdiensten in Gold, Silber und Bronze verliehen.

§ 5

(1) Vorschlagsberechtigt sind:

- a) die Mitglieder des Staatsrates,
- b) die Mitglieder des Ministerrates,
- c) die Mitglieder des Nationalen Verteidigungsrates.

(2) Die Vorschläge sind beim Büro des Ministerrates einzureichen.

(3) Der zentrale Auszeichnungsausschuß beim Ministerrat überprüft die Vorschläge und legt sie dem Ministerrat zur Beschlußfassung vor.

§ 6

Die Vorschläge müssen enthalten:

- a) eine Begründung,
- b) eine Kurzbiographie.

§ 7

Die Verleihung des Ordens erfolgt durch den Minister für Nationale Verteidigung.

§ 8

Zum Orden gehört eine Urkunde.

§ 9

Die Verleihung des Ordens erfolgt am 1. März, dem Tag der Nationalen Volksarmee, am 7. Oktober, dem Tag der Republik, oder unmittelbar nach gezeigter Leistung.

§ 10

(1) Der Orden hat die Form eines regelmäßigen glatten Fünfecks aus Metall mit einem erhabenen fünfzackigen glatten Stern aus Silber vergoldet, Silber oder Bronze. Die Flächen zwischen den erhabenen Sternspitzen sind gehämmert. Der größte Durchmesser des Ordens beträgt 40 mm. Das Medaillon enthält das Staatswappen der Deutschen Demokratischen Republik, umgeben von den Worten „Für den Schutz der Arbeiter-und-Bauern-Macht“ und zwei Lorbeerzweigen auf rotem Untergrund aus Emaille, ist geschliffen und von einem 1 mm breiten weißen Rand aus Emaille umschlossen. Die Rückseite des Ordens ist glatt.

(2) Der Orden wird an einer großen fünfeckigen Spange, die mit einem gold-rot gestreiften Band bezogen ist, getragen. Die Streifenbreite des Bandes beträgt je 3,5 mm (4 Streifen gold, 3 Streifen rot), die Gesamtbreite des Bandes 24,5 mm.

(3) Die Interimsspange ist rechteckig 24,5 × 13 mm und wie die Ordensspange gekennzeichnet. Auf der Interimsspange sind zwei gekreuzte Dolche der Nationalen Volksarmee aufgesetzt, entsprechend dem Orden aus Bronze vergoldet, Bronze versilbert oder Bronze.

§ 11

(1) Das Tragen der Interimsspange an der Uniform der Nationalen Volksarmee ist obligatorisch.

(2) Das Tragen des Ordens an der Uniform der Nationalen Volksarmee zu besonderen Anlässen erfolgt auf Anweisung.

(3) Der Orden bzw. die Interimsspange wird an der linken oberen Brustseite der Uniform getragen.

§ 12

Im übrigen gelten die Bestimmungen der Verordnung vom 2. Oktober 1958 über staatliche Auszeichnungen (GBl. I S. 771).

Anlage 3

zu vorstehender Verordnung

**Ordnung
über die Verleihung der
„Medaille der Waffenbrüderschaft“**

§ 1

(1) Die „Medaille der Waffenbrüderschaft“ ist eine staatliche Auszeichnung.

(2) Der Ausgezeichnete führt die Bezeichnung „Träger der Medaille der Waffenbrüderschaft in Gold, Silber oder Bronze“.

§ 2

Die Medaille kann verliehen werden für Leistungen und Verdienste, die zur Festigung der Beziehungen zwischen den sozialistischen Bruderarmeen und zur Entwicklung der gemeinsamen Zusammenarbeit beitragen.

§ 3

Die Medaille wird verliehen an

- a) Soldaten, Matrosen, Flieger, Unteroffiziersschüler, Unteroffiziere, Maate, Offiziersschüler, Offiziere, Generale und Admirale der Nationalen Volksarmee,
- b) Bürger der Deutschen Demokratischen Republik, die nicht Angehörige der Nationalen Volksarmee sind,
- c) Bürger sozialistischer Staaten und Angehörige sozialistischer Bruderarmeen.

§ 4

Die Medaille wird entsprechend den Leistungen und Verdiensten in Gold, Silber und Bronze verliehen.

§ 5

Der Minister für Nationale Verteidigung erläßt Bestimmungen über das Vorschlagsrecht und den Verfahrensweg zur Verleihung der Medaille.

§ 6

Die Bestätigung der Vorschläge und die Verleihung der Medaille erfolgen durch den Minister für Nationale Verteidigung.

§ 7

Zur Medaille gehört eine Urkunde.

§ 8

Die Verleihung der Medaille erfolgt unmittelbar zu den entsprechenden Anlässen.

§ 9

(1) Die Medaille ist rund, aus Bronze vergoldet, Bronze versilbert oder Bronze und hat einen Durchmesser von 35 mm. Die Vorderseite zeigt eine Gruppe stilisierter Soldatenköpfe der sozialistischen Armeen, auf der linken oberen Seite einen fünfzackigen Stern und auf der linken unteren Seite Raketen. Die Rückseite zeigt das Staatswappen der Deutschen Demokratischen Republik und am Medaillenrand die Worte „KLASSENBRÜDER — WAFFENBRÜDER — UNBE-SIEGBAR“.

(2) Die Medaille wird an einer großen fünfeckigen Spange, die mit einem leuchtend grauen Band bezogen ist, getragen. In das Band sind in der Mitte entsprechend der Medaille 2 mm breite orange Streifen eingewebt: in Gold 1 Streifen, in Silber 2 Streifen und in Bronze 3 Streifen.

(3) Die Interimsspange ist rechteckig 24 × 13 mm und wie die Medaillenspange gekennzeichnet.

§ 10

(1) Das Tragen der Interimsspange an der Uniform der Nationalen Volksarmee ist obligatorisch.

(2) Das Tragen der Medaille an der Uniform der Nationalen Volksarmee zu besonderen Anlässen erfolgt auf Anweisung.

(3) Die Medaille bzw. die Interimsspange wird an der linken oberen Brustseite der Uniform getragen.

§ 11

Im übrigen gelten die Bestimmungen der Verordnung vom 2. Oktober 1958 über staatliche Auszeichnungen (GBl. I S. 771).

Lieferbar Ende Februar 1966:

– Signalordnung (SOBr) –

über die für den Werkbahnbetrieb im Braunkohlenbergbau über Tage gültigen Signale vom 5. Juli 1965 als Sonderdruck Nr. 520 des Gesetzblattes.

Format: A 5 – Ganzgewebe-Kunstledereinband

Umfang: 64 Seiten

Preis: 3,80 MDN

Die Signalordnung gilt im Braunkohlenbergbau über Tage für Werkbahnen einschließlich der zum Bahnbetrieb gehörigen Werkstätten, Lagerplätze, Verlade- und Kippanlagen mit Ausnahme der Grubenanschlußbahnen.

Sie regelt erstmalig umfassend alle für den Werkbahnbetrieb im Braunkohlenbergbau über Tage gültigen Signale.

Gemäß § 96 ist die Signalordnung den Werktätigen im Fahrbetrieb auszuhändigen.

Richten Sie bitte Ihre Bestellung umgehend an den

ZENTRAL-VERSAND ERFURT

501 ERFURT

Postschloßfach 696

STAATSV E R L A G

DER DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 – Redaktion: 102 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 289 38 22 – Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen – Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 1538 – Verlag (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Telefon 51 65 21 – Erscheint nach Bedarf – Fortlaufender Bezug nur durch die Post – Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 MDN, Teil II 1,80 MDN und Teil III 1,80 MDN – Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 MDN, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 MDN, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 MDN, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 MDN je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 MDN mehr – Bestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Postschloßfach 696, sowie Bezug gegen Barzahlung in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 102 Berlin, Roßstraße 6 – Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rotationsdruck)

Index 31 817



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1966

Berlin, den 4. März 1966

Teil II Nr. 26

Tag	Inhalt	Seite
1. 3. 66	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die weitere Verbesserung der Tätigkeit der Staats- und Wirtschaftsorgane und der Betriebe auf dem Gebiet des Patent-, Muster- und Zeichenwesens und der Neuererbewegung	149
18. 2. 66	Anordnung über die Fachschulausbildung für Museologen	150
22. 2. 66	Anordnung über die Durchführung von Schutzimpfungen gegen Pocken zur Schließung von Impflücken	151
	Hinweis auf Verkündungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik	151
	Hinweis auf Verkündungen im Gesetzblatt-Sonderdruck „ST“	151

Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die weitere Verbesserung der Tätigkeit der Staats- und Wirtschaftsorgane und der Betriebe auf dem Gebiet des Patent-, Muster- und Zeichenwesens und der Neuererbewegung.

Vom 1. März 1966

Auf Grund des § 9 der Verordnung vom 26. August 1965 über die weitere Verbesserung der Tätigkeit der Staats- und Wirtschaftsorgane und der Betriebe auf dem Gebiet des Patent-, Muster- und Zeichenwesens und der Neuererbewegung (GBl. II S. 695) — im folgenden Verordnung vom 26. August 1965 genannt — wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe folgendes bestimmt:

§ 1

Gemäß § 7 Abs. 1 der Verordnung vom 26. August 1965 ist ein Büro für die Vertretung in Patent-, Muster- und Zeichenangelegenheiten (im folgenden Büro genannt) gebildet worden. Gemäß § 7 Abs. 3 der Verordnung vom 26. August 1965 wird das als Anlage beigefügte Statut des Büros bestätigt. Das Büro nimmt seine Tätigkeit am 1. April 1966 auf.

§ 2

Mit Wirkung vom 1. April 1966 erlöschen alle Vertretungsbefugnisse der bisher gemäß § 81 Abs. 3 des Patentgesetzes für die Deutsche Demokratische Republik vom 6. September 1950 (GBl. S. 989) zugelassenen Vertreter für Rechtsuchende, die in der Deutschen Demokratischen Republik weder Wohnsitz noch Niederlassung haben. Für Verfahren, die vor dem 1. April 1966 beim Amt für Erfindungs- und Patentwesen anhängig geworden sind, und für die sich aus diesen Verfahren ergebenden Rechtsmittelverfahren erlöschen die Befugnisse der bereits beauftragten Vertreter erst mit dem rechtskräftigen Abschluß dieser Verfahren.

§ 3

Die Eintragungen in den Registern des Amtes für Erfindungs- und Patentwesen über beauftragte Vertreter, deren Befugnisse gemäß § 7 Abs. 2 der Verordnung

vom 26. August 1965 und § 2 dieser Durchführungsbestimmung erloschen sind, gelten als gelöscht.

§ 4

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 1. März 1966

**Der Präsident
des Amtes für Erfindungs- und Patentwesen
Dr. Hemmerling**

Anlage

zu vorstehender Erster Durchführungsbestimmung

Statut des Büros für die Vertretung in Patent-, Muster- und Zeichenangelegenheiten

§ 1

Rechtliche Stellung und Sitz

(1) Das Büro für die Vertretung in Patent-, Muster- und Zeichenangelegenheiten ist juristische Person und Haushaltsorganisation.

(2) Der Sitz des Büros ist Berlin, die Hauptstadt der Deutschen Demokratischen Republik.

(3) Im Rechtsverkehr führt das Büro den Namen — Internationales Patentbüro Berlin — (im folgenden Büro genannt).

§ 2

Aufgaben

(1) Das Büro ist eine Einrichtung der sozialistischen Rechtspflege auf dem Gebiet des Patent-, Muster- und Zeichenwesens und nimmt auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen der Deutschen Demokratischen Republik die Rechte und berechtigten Interessen von Rechtsuchenden auf diesem Gebiet wahr.

(2) Das Büro hat insbesondere folgende Aufgaben:

— Mandanten in Verfahren vor dem Amt für Erfindungs- und Patentwesen (Patentamt) zu vertreten und

ihnen beim Schutz ihrer Rechte und berechtigten Interessen beizustehen, unbeschadet der gesetzlich bestimmten Aufgaben der Rechtsanwaltschaft der Deutschen Demokratischen Republik;

- zur Erläuterung des sozialistischen Rechts auf dem Gebiet des Patent-, Muster- und Zeichenwesens beizutragen und Bürger und juristische Personen rechtlich zu beraten;
- unentgeltlich mündliche Rechtsauskünfte zu erteilen.

§ 3

Leitung

(1) Das Büro wird von einem Direktor nach dem Prinzip der Einzelleitung geleitet. Der Direktor ist für die gesamte Tätigkeit des Büros verantwortlich.

(2) Alle Mitarbeiter des Büros sind persönlich für die Erfüllung der Aufgaben in ihrem Arbeitsbereich verantwortlich. Sie üben ihre Tätigkeit im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und der Weisungen des Direktors aus und sind ihm rechenschaftspflichtig.

§ 4

Arbeitsweise

(1) Das Büro arbeitet auf der Grundlage von Jahresarbeitsplänen und in Durchführung der ihm von den Mandanten erteilten Aufträge in Patent-, Muster- und Zeichenangelegenheiten.

(2) Die dem Büro erteilten Aufträge sind so zu bearbeiten, daß sie im Sinne einer echten sozialistischen Rechtspflege, unter Einhaltung der sozialistischen Gesetzlichkeit und entsprechend der Auftragserteilung erfüllt werden.

(3) Die Grundsätze der Arbeitsweise für alle Mitarbeiter des Büros ergeben sich aus der vom Direktor des Büros zu erlassenden Arbeitsordnung.

(4) Der Direktor des Büros ist verpflichtet, alle notwendigen Vorkehrungen zu treffen, um die Geheimhaltung der dem Büro erteilten Informationen zu gewährleisten.

(5) Alle Mitarbeiter des Büros sind zur Geheimhaltung der ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit bekannt werdenden Informationen verpflichtet.

§ 5

Vertretung im Rechtsverkehr

(1) Das Büro wird im Rechtsverkehr durch den Direktor oder durch seinen Stellvertreter vertreten, der in diesem Falle mit dem Zusatz „In Vertretung“ zeichnet.

(2) Der Stellvertreter des Direktors und die übrigen auf dem Gebiet der Vertretung in Patent-, Muster- und Zeichenangelegenheiten tätigen Mitarbeiter des Büros (Patentanwälte) und der Bürovorsteher können im Rahmen der ihnen vom Direktor des Büros übertragenen Aufgaben und der erteilten Vollmacht das Büro vertreten.

(3) Der Direktor des Büros verteilt die dem Büro erteilten Aufträge und vereinbart die Gebühren zwischen den Rechtssuchenden und dem Büro auf der Grundlage der Gebührenordnung für das Büro.

(4) Verfügungen über Zahlungsmittel des Büros bedürfen nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen der Gegenzeichnung durch den mit Finanzfragen beauftragten Mitarbeiter des Büros.

(5) Jeder Unterschrift ist die Funktion des Zeichnenden hinzuzufügen.

Anordnung über die Fachschulausbildung für Museologen.

Vom 18. Februar 1966

Der umfassende Aufbau des Sozialismus in der Deutschen Demokratischen Republik, die revolutionären Veränderungen auf den Gebieten der Wissenschaft, Technik und Kultur erfordern auch von den Mitarbeitern im Museumswesen eine höhere Qualifikation, die den ständig steigenden und sich differenzierenden kulturellen Bedürfnissen der Bevölkerung gerecht wird. Im Einvernehmen mit dem Staatssekretär für das Hoch- und Fachschulwesen wird daher folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Die Fachschule für Heimatmuseen wird in „Fachschule für Museologen“ umbenannt. Sie untersteht dem Ministerium für Kultur.

(2) Die Fachschule für Museologen führt die höhere Fachausbildung für Mitarbeiter des gesamten Museumswesens durch.

(3) Der Sitz der Fachschule für Museologen wird nach Leipzig verlegt.

§ 2

(1) Die Dauer der gesamten Ausbildung im Fachschuldirektstudium, einschließlich der Berufspraktika, beträgt 3 Jahre.

(2) Es bestehen folgende Spezialisierungsmöglichkeiten:

Naturwissenschaft, Deutsche Geschichte
und Kulturgeschichte.

(3) Die Lehrpläne werden vom Ministerium für Kultur bestätigt.

§ 3

Die bestandene Fachschulabschlußprüfung berechtigt zum Führen der Berufsbezeichnung „Staatlich geprüfter Museologe“.

§ 4

Im übrigen gelten die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen für das Fachschulstudium im Direktstudium.

§ 5

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. Anordnung vom 22. September 1954 über die Fachschulausbildung von Museumsassistenten in Heimatmuseen (ZBl. S. 479);
2. Anordnung Nr. 2 vom 19. März 1957 über die Fachschulausbildung von Museumsassistenten in Heimatmuseen (GBI. II S. 135).

Berlin, den 18. Februar 1966

Der Minister für Kultur

Gysi

**Anordnung
über die Durchführung von Schutzimpfungen
gegen Pocken zur Schließung von Impflücken.**

Vom 22. Februar 1966

Zur Verbesserung der Immunitätslage der Bevölkerung der Deutschen Demokratischen Republik und zur Erhöhung des Impfschutzes gegen Pocken durch die Schließung von Impflücken wird gemäß § 21 des Gesetzes vom 20. Dezember 1965 zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten beim Menschen (GBl. I 1966 S. 29) und der Zweiten Durchführungsbestimmung vom 11. Januar 1966 zum Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten beim Menschen — Schutzimpfungen und andere Schutzanwendungen — (GBl. II S. 52) folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Außer den gemäß § 1 Abs. 2 der Anordnung vom 11. Januar 1966 über die Schutzimpfung gegen Pocken (GBl. II S. 55) zu impfenden Jugendlichen im 17. Le-

bensjahre — im Jahre 1966 die Angehörigen des Geburtsjahrganges 1949 — sind im Jahre 1966 die Angehörigen des Geburtsjahrganges 1935 und 1936 gegen Pocken wiederzuimpfen.

(2) Die Impfung gemäß Abs. 1 ist eine Pflichtschutzimpfung.

(3) Im übrigen finden die Bestimmungen der im Abs. 1 genannten Anordnung über die Schutzimpfung gegen Pocken auch für die nach dieser Anordnung vorzunehmenden Schutzimpfungen Anwendung.

§ 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft und am 31. Dezember 1966 außer Kraft.

Berlin, den 22. Februar 1966

Der Minister für Gesundheitswesen

I. V.: Dr. Gehring
Staatssekretär

**Hinweis auf Verkündungen im Sonderdruck des Gesetzblattes
der Deutschen Demokratischen Republik**

Sonderdruck Nr. 520

Anordnung vom 5. Juli 1965 über die für den Werkbahnbetrieb im Braunkohlenbergbau über Tage gültigen Signale — Signalordnung (SOBr) —, 64 Seiten, 3,80 MDN

*Dieser Sonderdruck ist über den Zentral-Versand Erfurt,
501 Erfurt, Postschließfach 696, zu beziehen.*

**Hinweis auf Verkündungen
im Gesetzblatt-Sonderdruck „ST“**

Die Ausgabe Gesetzblatt-Sonderdruck Nr. ST 408 vom 5. Februar 1966 enthält:

Anordnung Nr. 408 vom 3. Januar 1966 über DDR-Standards

*Gesetzblatt-Sonderdrucke „ST“ sind im Abonnement über die Deutsche Post zum
Quartalspreis von 2.— MDN zu beziehen.*

*Einzelausgaben können beim Zentral-Versand Erfurt
501 Erfurt, Postschließfach 696*

*zum Preise von je 0,20 MDN bestellt werden. In der Buchhandlung für amtliche
Dokumente, 102 Berlin, Roßstraße 6, sind Einzelnummern gegen Barverkauf gleich-
falls erhältlich.*

Anordnung über die Methodik der Planung und Bilanzierung von Material, Ausrüstungen und Konsumgütern zum Volkswirtschaftsplan 1967

mit folgenden Anlagen:

- 1** Methodik für die Material-, Ausrüstungs- und Konsumgüterplanung — Bedarfsplanmethodik
- 2** Methodik für die Material-, Ausrüstungs- und Konsumgüterbilanzierung — Bilanzmethodik
- 3** Verzeichnis der Fondsträger und Versorgungsbereiche
- 4** Festlegungen und Erläuterungen zum Verzeichnis der Material-, Ausrüstungs- und Konsumgüterbilanzen
- 5** Verzeichnis der Material-, Ausrüstungs- und Konsumgüterbilanzen — Bilanzverzeichnis

Diese für die Ausarbeitung und Durchführung des Volkswirtschaftsplanes 1967 zu erlassende Anordnung erscheint Ende März 1966 als

Sonderdruck Nr. 532 des Gesetzblattes

Format A 4, broschiert — Umfang: etwa 400 Seiten — Preis: etwa 5,— MDN

und ist von den Betrieben und Einrichtungen sowie Staats- und Wirtschaftsorganen über den

ZENTRAL-VERSAND ERFURT,

501 Erfurt,

Postschließfach 696

zu beziehen.

STAATSVERLAG

DER DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 — Redaktion: 102 Berlin, Klosterstraße 47. Telefon: 209 36 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 1538 — Verlag (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Telefon 51 05 21 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 MDN, Teil II 1,80 MDN und Teil III 1,80 MDN — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 MDN, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 MDN, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 MDN, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 MDN je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 MDN mehr — Bestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Postschließfach 696, sowie Bezug gegen Barzahlung in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 102 Berlin, Roßstraße 6 — Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Offsetrollendruck) **Index 31 817**



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

153

1966

Berlin, den 5. März 1966

Teil II Nr. 27

Tag

Inhalt

Seite

3. 3. 66

Direktive des Staatlichen Amtes für Berufsausbildung zur Durchführung der Bildungs- und Erziehungsarbeit in der Berufsausbildung unter den Bedingungen der „5-Tage-Arbeitswoche für jede zweite Woche“ und der Verkürzung der Arbeitszeit

153

Direktive des Staatlichen Amtes für Berufsausbildung zur Durchführung der Bildungs- und Erziehungsarbeit in der Berufsausbildung unter den Bedingungen der „5-Tage-Arbeitswoche für jede zweite Woche“ und der Verkürzung der Arbeitszeit.

Vom 3. März 1966

1. Die allseitige Ausbildung der Lehrlinge umfaßt im sozialistischen Bildungsprozeß in der Berufsausbildung die Einheit von theoretischem Unterricht und berufspraktischer Ausbildung sowie der sozialistischen Erziehung.

Bei Einführung der „5-Tage-Arbeitswoche für jede zweite Woche“ und der Verkürzung der Arbeitszeit ist das in den Ausbildungsunterlagen festgelegte Ausbildungsniveau zu sichern und die Effektivität der Berufsausbildung zu erhöhen. Die vorhandenen Reserven, vor allem hinsichtlich der Auslastung der Ausbildungskapazitäten, sind voll zu nutzen.

Innerhalb der für Jugendliche gesetzlich bestimmten wöchentlichen Arbeitszeit ist der in den Lehrplänen festgelegte Inhalt für den theoretischen Unterricht und die berufspraktische Ausbildung voll zu realisieren.

Die Möglichkeit der vorzeitigen Ablegung der Facharbeiterprüfung auf Grund sehr guter Leistungen wird dadurch nicht berührt.

2. Der theoretische Unterricht an den Berufsschulen ist wie bisher grundsätzlich an 6 Werktagen jeder Unterrichtswoche durchzuführen.

Für die Lehrer bleiben die bisherigen wöchentlichen Pflichtstunden, die Arbeitszeitregelung und alle arbeitsrechtlichen Ansprüche unverändert bestehen.

Für Lehrlinge, die den theoretischen Unterricht in Zentralberufsschulen, in geschlossenen Lehrgängen oder im Turnus erhalten, erfolgt für den Zeitraum des theoretischen Unterrichts keine Verlegung der wöchentlichen Arbeitszeit. Der Unterricht ist für diese Zeit wie bisher an 6 Werktagen je Unterrichtswoche durchzuführen.

3. Die berufspraktische Ausbildung in den Betrieben ist entsprechend dem Schichtsystem und der betrieblichen Organisation unter den Bedingungen der „5-Tage-Arbeitswoche für jede zweite Woche“ durchzuführen. Für die berufspraktische Ausbildung der Lehrlinge ist die tägliche Arbeitszeit im Rahmen der für Jugendliche gesetzlich bestimmten wöchentlichen Arbeitszeit und unter Berücksichtigung der Verkehrsverbindungen so weit wie möglich der täglichen Arbeitszeit der Werk tätigen des Betriebes anzupassen.
4. Für die Lehrausbilder und Lehrmeister gilt die „5-Tage-Arbeitswoche für jede zweite Woche“ und die Verkürzung der Arbeitszeit wie für die anderen Werk tätigen der Betriebe und Einrichtungen aller Eigentumsformen, der staatlichen Organe und Einrichtungen.
5. Für die Erzieher in den Lehrlingswohnheimen erfolgt die Verkürzung der Arbeitszeit entsprechend der zentralen Regelung auf 45 Stunden wöchentlich und die Gewährung der „5-Tage-Arbeitswoche für jede zweite Woche“. Die 45stündige wöchentliche Arbeitszeit setzt sich zusammen aus 39 Wochenstunden für die Betreuung und 6 Wochenstunden zur Vorbereitung auf die pädagogische Arbeit. Die Arbeitszeit für die Erzieher ist so festzulegen, daß sie dann Arbeit leisten, wenn die Lehrlinge im Lehrlingswohnheim anwesend sind.
6. Für die gewerblichen Arbeiter, das technische Hilfspersonal und die Verwaltungskräfte der Einrichtungen der Berufsausbildung erfolgt die Verkürzung der Arbeitszeit auf 45 Stunden wöchentlich und die Gewährung der „5-Tage-Arbeitswoche für jede zweite Woche“. Die Arbeitszeitregelung ist so vorzunehmen, daß die Durchführung der Bildungs- und Erziehungsarbeit gewährleistet ist.
7. Kann auf Grund der Arbeitsorganisation an den betrieblichen Einrichtungen der Berufsausbildung den Lehrkräften der berufspraktischen Ausbildung, den Erziehern, den gewerblichen Arbeitern, dem technischen Hilfspersonal und den Verwaltungskräften der einheitliche arbeitsfreie Sonnabend nicht gewährt werden, ist entsprechend § 4 der Verordnung vom 22. Dezember 1965 über die „5-Tage-Arbeitswoche für jede zweite Woche“ und die Verkürzung der Arbeitszeit (GBl. II. S. 897) zu verfahren.

8. Im Rahmen der gesetzlich bestimmten wöchentlichen Arbeitszeit von 42 Stunden für Jugendliche bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres bzw. von 45 Stunden für Jugendliche über 16 Jahre gilt für die berufspraktische Ausbildung der Lehrlinge die „5-Tage-Arbeitswoche für jede zweite Woche“ ebenso wie für die Werkstätigen des Betriebes. Für Lehrlinge, die während der speziellen Berufsausbildung im Dreischicht- oder im durchgehenden Schichtsystem berufspraktisch ausgebildet werden, ist die Arbeitszeit so zu gestalten, daß sie im Prinzip 2 aufeinanderfolgende arbeitsfreie Tage erhalten. Für Lehrlinge über 16 Jahre gilt dann die wöchentliche Arbeitszeit von 44 Stunden.

Lehrlingen, die an den einheitlichen arbeitsfreien Sonnabenden berufspraktische Ausbildung erhalten (z. B. in den Einrichtungen des Gesundheitswesens, des Bereiches Handel und Versorgung, Post- und Fernmeldewesen, Verkehrswesen sowie des kulturellen Bereiches) oder die gesetzliche Berufsschulpflicht zu erfüllen haben, wird der arbeitsfreie Tag an einem anderen Wochentag gewährt, der nicht der Berufsschultag sein darf. Erreicht die Berufsschulzeit einschließlich der Fahr- und Wegezeiten 6 Stunden, hat die Freistellung von der gesetzlich bestimmten wöchentlichen Arbeitszeit entsprechend der Verordnung vom 29. Juni 1961 über Arbeitszeit und Erholungsurlaub (GBl. II S. 263) in der Fassung der Anordnung Nr. 1 vom 24. Juli 1962 zur Verordnung über Arbeitszeit und Erholungsurlaub (GBl. II S. 479) sowie der Festlegungen im § 4 der Verordnung vom 22. Dezember 1965 über die „5-Tage-Arbeitswoche für jede zweite Woche“ und die Verkürzung der Arbeitszeit für einen vollen Arbeitstag zu erfolgen. Als voller Arbeitstag gilt die betrieblich vereinbarte tägliche Arbeitszeit für die Lehrlinge an den Tagen, an denen nicht verkürzt gearbeitet wird.

Für Lehrlinge, die im Lehrlingswohnheim wohnen oder anderweitig am Arbeitsort untergebracht sind, ist der arbeitsfreie Tag möglichst mit einem Sonntag zu verbinden, damit sie 2 zusammenhängende arbeitsfreie Tage haben.

9. Für Schüler der zehnklassigen allgemeinbildenden polytechnischen Oberschulen sowie der erweiterten Oberschulen mit Lehrvertrag und die Lehrlinge der Klassen Berufsausbildung mit Abitur gilt die sechstägige Unterrichts- und Ausbildungswoche weiterhin.

10. Die sich aus den zentralen Maßnahmen für die Berufsausbildung ergebenden wirtschaftszweigspezifischen Regelungen sind durch die Leiter der zentralen Staatsorgane im Einvernehmen mit den Gewerkschaftsleitungen gesondert zu treffen. Dabei ist gleichzeitig zu sichern, daß

a) die wirtschaftsleitenden Organe (VVB), die Fachorgane der örtlichen Staatsorgane, die Wirt-

schaftsräte der Bezirke, die Reichsbahndirektionen, die Bezirksdirektionen der Deutschen Post usw. die Vorbereitung und Verwirklichung der Maßnahmen auf der Grundlage dieser Direktive und der Verordnung über die „5-Tage-Arbeitswoche für jede zweite Woche“ und die Verkürzung der Arbeitszeit in den Bildungseinrichtungen kontrollieren und die wöchentlichen Arbeitszeitregelungen für die Berufsausbildung der Lehrlinge sowie die berufliche Ausbildung der Oberschüler mit Lehrvertrag für die jeweiligen Betriebe und Haushaltsorganisationen, die Träger von Ausbildungsstätten der Berufsausbildung sind, bestätigen;

b) die Leiter der Betriebe in Zusammenarbeit mit den zuständigen Gewerkschaftsleitungen und FDJ-Leitungen eine sinnvolle Freizeitgestaltung für die Lehrlinge organisieren, die sich während der arbeitsfreien Tage in den Lehrlingswohnheimen befinden.

11. Die Räte der Kreise bestätigen die wöchentlichen Arbeitszeitregelungen für die Berufsausbildung der Lehrlinge sowie die berufliche Ausbildung der Oberschüler mit Lehrvertrag in den Betrieben mit staatlicher Beteiligung, Genossenschaften (mit Ausnahme der landwirtschaftlichen und gärtnerischen Produktionsgenossenschaften, der Produktionsgenossenschaften werktätiger Fischer), in Verwaltung befindlichen Betrieben, privaten Betrieben, Handwerksbetrieben sowie Betrieben des Kommissionshandels. Sie stimmen die wöchentliche Arbeitszeitregelung mit den Industrie- und Handelskammern bzw. den Handwerkskammern ab.

12. Die Maßnahmen zur Einführung der „5-Tage-Arbeitswoche für jede zweite Woche“ und die Verkürzung der Arbeitszeit sind den Lehrlingen und ihren Sorgeberechtigten zu erläutern.

13. Der Vorsitzende des Landwirtschaftsrates der Deutschen Demokratischen Republik regelt auf der Grundlage dieser Direktive und unter Berücksichtigung der Arbeitszeitregelung für die Land- und Forstwirtschaft in eigener Verantwortung die Einführung der „5-Tage-Arbeitswoche für jede zweite Woche“ und die Verkürzung der Arbeitszeit in den Einrichtungen der Berufsausbildung innerhalb seines Bereiches auf der Grundlage des § 5 der Verordnung vom 22. Dezember 1965 über die „5-Tage-Arbeitswoche für jede zweite Woche“ und die Verkürzung der Arbeitszeit.

Berlin, den 3. März 1966

Der Leiter
des Staatlichen Amtes für Berufsausbildung

Markowitsch
Minister



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1966	Berlin, den 7. März 1966	Teil II Nr. 28
-------------	---------------------------------	-----------------------

Tag	Inhalt	Seite
23. 2. 66	Anordnung über das Statut der Zentralen Leitung für gesellschaftswissenschaftliche Information und Dokumentation bei der Deutschen Akademie der Wissenschaften zu Berlin	155
	Hinweis auf Verkündungen im Gesetzblatt Teil III der Deutschen Demokratischen Republik	158
	Hinweis auf Verkündungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik	158

**Anordnung
über das Statut der Zentralen Leitung
für gesellschaftswissenschaftliche Information
und Dokumentation
bei der Deutschen Akademie
der Wissenschaften zu Berlin.**

Vom 23. Februar 1966

Auf Grund des Abschn. II Ziff. 2 des Beschlusses des Ministerrates vom 22. April 1965 über den weiteren Ausbau des in der Deutschen Demokratischen Republik bestehenden Systems der gesellschaftswissenschaftlichen Information und Dokumentation — Auszug — (GBI. II S. 343) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Das vom Präsidenten der Deutschen Akademie der Wissenschaften zu Berlin am 1. Februar 1966 erlassene Statut der Zentralen Leitung für gesellschaftswissenschaftliche Information und Dokumentation bei der Deutschen Akademie der Wissenschaften zu Berlin (Anlage) wird hiermit bestätigt.

§ 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 23. Februar 1966

A b u s c h

Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates

Anlage

zu vorstehender Anordnung

**Statut
der Zentralen Leitung
für gesellschaftswissenschaftliche Information
und Dokumentation
bei der Deutschen Akademie
der Wissenschaften zu Berlin.**

Vom 1. Februar 1966

In Durchführung des Beschlusses des Ministerrates vom 22. April 1965 über den weiteren Ausbau des in der Deutschen Demokratischen Republik bestehenden

Systems der gesellschaftswissenschaftlichen Information und Dokumentation — Auszug — (GBI. II S. 343) wird für die Zentrale Leitung für gesellschaftswissenschaftliche Information und Dokumentation bei der Deutschen Akademie der Wissenschaften zu Berlin folgendes Statut erlassen:

I.

Stellung und Aufgaben

§ 1

(1) Die Zentrale Leitung für gesellschaftswissenschaftliche Information und Dokumentation bei der Deutschen Akademie der Wissenschaften zu Berlin (nachfolgend ZLGID genannt) ist für die Entwicklung, Anleitung, Kontrolle und Koordinierung der gesellschaftswissenschaftlichen Information und Dokumentation in der Deutschen Demokratischen Republik verantwortlich.

(2) Die ZLGID arbeitet auf der Grundlage des Programms und der Beschlüsse der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands, der gesetzlichen Bestimmungen der Deutschen Demokratischen Republik und der Weisungen des Vizepräsidenten der Deutschen Akademie der Wissenschaften zu Berlin für den gesellschaftswissenschaftlichen Forschungsbereich.

(3) Die ZLGID arbeitet eng mit den zentralen staatlichen Organen, wissenschaftlichen Institutionen, gesellschaftlichen Organisationen und den anderen zentralen Einrichtungen auf dem Gebiet der Information und Dokumentation zusammen.

§ 2

(1) Die ZLGID ist eine juristisch und organisatorisch selbständige Einrichtung mit eigenem Haushalt bei der Deutschen Akademie der Wissenschaften zu Berlin, ihr Sitz ist in Berlin.

(2) Die ZLGID ist dem Vizepräsidenten der Deutschen Akademie der Wissenschaften zu Berlin für den gesellschaftswissenschaftlichen Forschungsbereich unterstellt und unterliegt seiner Aufsicht und Weisungsbefugnis. Der Vizepräsident berichtet dem Geschäftsführenden Präsidium der Deutschen Akademie der Wissenschaften zu Berlin über die Tätigkeit der ZLGID im Rahmen seiner Rechenschaftspflicht gegenüber diesem Organ.

(3) Bei der Entscheidung von Grundsatzfragen der gesellschaftswissenschaftlichen Information und Dokumentation und ihrer Durchsetzung gegenüber den zentralen staatlichen Organen und den zentralen wissenschaftlichen Einrichtungen stützt sich die ZLGID auf die Weisungsbefugnis des zuständigen Stellvertreters des Vorsitzenden des Ministerrates gemäß Abschn. III Ziff. 1 des Beschlusses des Ministerrates vom 22. April 1965 über den weiteren Ausbau des in der Deutschen Demokratischen Republik bestehenden Systems der gesellschaftswissenschaftlichen Information und Dokumentation — Auszug —.

§ 3

(1) Auf der Grundlage des Beschlusses des Ministerrates vom 22. April 1965 und der vorstehenden Festlegungen hat die ZLGID beim Aufbau und der Entwicklung der gesellschaftswissenschaftlichen Information und Dokumentation in der Deutschen Demokratischen Republik folgende Aufgaben zu lösen:

1. Planung des Aufbaus und der Entwicklung der gesellschaftswissenschaftlichen Information und Dokumentation als Bestandteil eines einheitlichen Systems der Information und Dokumentation in Zusammenarbeit mit den zuständigen Institutionen und in Abstimmung mit den anderen Bereichen der Information und Dokumentation;
2. Entwicklung einer einheitlichen und zweckdienlichen Methodik und Organisation der gesellschaftswissenschaftlichen Information und Dokumentation sowie Unterstützung bei der Herstellung und Verteilung der Informationsmittel;
3. Unterstützung beim Aufbau der Zentralstellen; Anleitung, Koordinierung und Kontrolle ihrer Tätigkeit;
4. Unterstützung der Zentralstellen beim Aufbau und der Entwicklung der Leit-, Dokumentations- und Informationsstellen;
5. Klärung von Grundsatzfragen informationswissenschaftlichen, organisatorischen, methodischen und technischen Charakters;
6. Planung, Koordinierung und Auswertung von Forschungs- und Entwicklungsarbeiten auf dem Gebiet der gesellschaftswissenschaftlichen Information und Dokumentation;
7. systematische Auswertung von Erkenntnissen und Erfahrungen im In- und Ausland auf dem Gebiet der Information und Dokumentation in Zusammenarbeit mit dem Zentralinstitut für Information und Dokumentation und den Zentralstellen;
8. Sicherung der Zusammenarbeit mit dem Zentralinstitut für Information und Dokumentation und dem Netz der naturwissenschaftlich-technischen Dokumentations- und Informationsstellen und anderen Einrichtungen, die für die gesellschaftswissenschaftliche Information und Dokumentation von Bedeutung sind, durch Abschluß entsprechender Vereinbarungen;
9. Zusammenarbeit mit den für das Bibliothekswesen zuständigen zentralen staatlichen Organen und gesellschaftlichen Organisationen zur Sicherung der vollen Wirksamkeit der Bibliotheken für die gesellschaftswissenschaftliche Information und Dokumentation;
10. Bestimmung des Inhalts der Aus- und Weiterbildung der Kader auf dem Gebiet der gesellschaftswissenschaftlichen Information und Dokumentation in Verbindung mit dem Staatssekretariat für das Hoch- und Fachschulwesen sowie enge Zusammenarbeit mit dem Staatssekretariat hinsichtlich der Berücksichtigung bzw. Ausnutzung der Information und Dokumentation in Lehre und Forschung der gesellschaftswissenschaftlichen Fachrichtungen;
11. Unterstützung aller Institutionen und Einrichtungen in Grundsatzfragen der Qualifizierung der Kader auf dem Gebiet der gesellschaftswissenschaftlichen Information und Dokumentation;
12. Abschluß von Vereinbarungen mit zentralen Organen zur Sicherung der laufenden Überlassung des erforderlichen Quellenmaterials für die Zwecke der gesellschaftswissenschaftlichen Information und Dokumentation;
13. Organisierung und Koordinierung der internationalen Zusammenarbeit, insbesondere mit den sozialistischen Ländern, auf dem Gebiet der gesellschaftswissenschaftlichen Information und Dokumentation auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen und der internationalen Abkommen im Zusammenwirken mit dem Zentralinstitut für Information und Dokumentation. — Die ZLGID kann die nationale Vertretung der gesellschaftswissenschaftlichen Information und Dokumentation gegenüber dem Ausland und in internationalen Einrichtungen und Organisationen der Information und Dokumentation wahrnehmen und ihre Mitgliedschaft erwerben —;
14. Kontrolle der Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen über die gesellschaftswissenschaftliche Information und Dokumentation.

(2) Weitere Aufgaben, die sich beim Aufbau des Systems der gesellschaftswissenschaftlichen Information und Dokumentation in der Deutschen Demokratischen Republik ergeben, können der ZLGID durch den zuständigen Vizepräsidenten der Deutschen Akademie der Wissenschaften zu Berlin mit Zustimmung des zuständigen Stellvertreters des Vorsitzenden des Ministerrates übertragen werden.

II.

Leitung

§ 4

(1) Die ZLGID wird von einem Direktor nach dem Prinzip der Einzelleitung geleitet. Er ist dem Vizepräsidenten für den gesellschaftswissenschaftlichen Forschungsbereich der Deutschen Akademie der Wissenschaften zu Berlin für die Tätigkeit der ZLGID verantwortlich und rechenschaftspflichtig.

(2) In seiner Abwesenheit wird der Direktor durch den Stellvertreter vertreten.

(3) Der Direktor wird vom zuständigen Vizepräsidenten der Deutschen Akademie der Wissenschaften zu Berlin mit Zustimmung des zuständigen Stellvertreters des Vorsitzenden des Ministerrates berufen und abberufen. Der Stellvertreter des Direktors wird auf Vorschlag des Direktors vom zuständigen Vizepräsidenten der Deutschen Akademie der Wissenschaften zu Berlin berufen und abberufen.

(4) Die Mitarbeiter der ZLGID werden vom Direktor nach Maßgabe des bestätigten Stellenplanes eingestellt und entlassen.

§ 5

(1) Beim Direktor der ZLGID wird zur Beratung von Grundsatzfragen der gesellschaftswissenschaftlichen Information und Dokumentation ein Beirat gebildet. Ihm sollen führende Fachwissenschaftler, Leiter der Zentralstellen, Vertreter anderer Einrichtungen der gesellschaftswissenschaftlichen Information und Dokumentation, führende Vertreter des Bibliothekswesens und ein Vertreter des Zentralinstituts für Information und Dokumentation angehören. Den Vorsitz im Beirat führt der Direktor der ZLGID.

(2) Zur Behandlung spezieller Fachaufgaben können durch die ZLGID Fachkommissionen gebildet werden.

(3) Die Mitglieder des Beirates werden vom Direktor der ZLGID im Einvernehmen mit dem zuständigen Vizepräsidenten der Deutschen Akademie der Wissenschaften zu Berlin berufen. Berufungen in die Fachkommission und die Bestimmung der Vorsitzenden erfolgen durch den Direktor der ZLGID. Vor jeder Berufung ist die Zustimmung des zuständigen Leiters einzuholen.

III.

Arbeitsweise, Struktur und Stellenplan

§ 6

(1) Die Arbeitsweise der ZLGID beruht auf dem Prinzip der Einzelleitung und der persönlichen Verantwortung, verbunden mit der kollektiven Beratung wichtiger Fragen.

(2) Aufgaben, Rechte und Pflichten der Leiter der Arbeitsbereiche und der Mitarbeiter, die Abgrenzung ihrer Verantwortung sowie die Arbeitsweise und der Arbeitsablauf in der ZLGID werden im einzelnen in der Arbeitsordnung der ZLGID und im Arbeitsverteilungsplan festgelegt.

§ 7

(1) Die ZLGID gliedert sich in Arbeitsbereiche. Die Struktur und der Stellenplan werden vom Direktor der ZLGID nach den hierfür geltenden gesetzlichen Bestimmungen im Einvernehmen mit dem zuständigen Vizepräsidenten der Deutschen Akademie der Wissenschaften zu Berlin aufgestellt.

(2) Die Struktur und der Stellenplan bedürfen der Bestätigung durch den zuständigen Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates.

IV.

Arbeitskräfte, Haushalt und Verwaltung

§ 8

(1) Die erforderlichen Arbeitskräfte und Haushaltsmittel werden im Rahmen des Arbeitskräfteplanes und des Haushaltplanes der Deutschen Akademie der Wissenschaften zu Berlin auf Grund besonderer Zuweisung zweckgebunden bereitgestellt.

(2) Die Deutsche Akademie der Wissenschaften zu Berlin verwaltet den Haushalt der ZLGID. Verfügungen über diese Haushaltsmittel können nur durch den Direktor der ZLGID oder in seinem Auftrage erfolgen. Die Deutsche Akademie der Wissenschaften zu Berlin bezieht den Haushalt der ZLGID in ihre Eigenrevision ein.

(3) Die Deutsche Akademie der Wissenschaften zu Berlin betreut die ZLGID verwaltungsmäßig, soweit nicht spezielle Verwaltungs- und Versorgungsaufgaben von der ZLGID selbst wahrgenommen werden müssen.

V.

Vertretung im Rechtsverkehr

§ 9

(1) Die ZLGID wird im Rechtsverkehr durch den Direktor vertreten. Er hat das Alleinvertretungsrecht und ist zur Einzelzeichnung befugt.

(2) Im Falle der Verhinderung des Direktors wird die ZLGID durch den Stellvertreter des Direktors vertreten. Er hat dann die Rechte nach Abs. 1 Satz 2.

(3) Die Vertretung der ZLGID im Rechtsverkehr durch weitere Mitarbeiter und andere Personen bedarf der schriftlichen Vollmacht des Direktors. Bei Angelegenheiten von besonderer Bedeutung sollen die Vollmachten so erteilt werden, daß jeweils zwei Mitarbeiter gemeinsam vertretungsberechtigt sind.

(4) Verfügungen über Zahlungsmittel oder der Abschluß von Verträgen, die Verbindlichkeiten für den Haushalt der ZLGID begründen, bedürfen der Gegenzeichnung durch den Haushaltsbearbeiter.

VI.

Veröffentlichungen und Schweigepflicht

§ 10

(1) Die ZLGID nimmt alle Möglichkeiten wahr, um Erkenntnisse und Erfahrungen der gesellschaftswissenschaftlichen Informations- und Dokumentationsstätigkeit von allgemeinem Interesse zu publizieren und um die Arbeit auf diesem Gebiet anzuleiten und zu unterstützen.

(2) Die ZLGID nutzt zu diesem Zweck die Publikationsreihen des Zentralinstituts für Information und Dokumentation und beteiligt sich an seinen speziellen Veröffentlichungen. Die ZLGID ist berechtigt, ihre Publikationsvorhaben auch selbständig zu verwirklichen.

§ 11

(1) Bei der Veröffentlichung von Arbeitsergebnissen der ZLGID sind die gesetzlichen Bestimmungen einzuhalten. In jedem Falle ist die Genehmigung des Direktors erforderlich.

(2) Über vertrauliche Vorgänge haben alle Mitarbeiter Verschwiegenheit zu wahren. Die Schweigepflicht besteht auch nach Lösung des Arbeitsrechtsverhältnisses mit der ZLGID.

VII.

Schlußbestimmungen

§ 12

Das Statut bedarf der Bestätigung durch den zuständigen Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates. Das gilt auch für jede Änderung und Ergänzung.

Berlin, den 1. Februar 1966

Der Präsident
der Deutschen Akademie der Wissenschaften
zu Berlin

Prof. Dr. Härtke

Hinweis auf Verkündungen im Gesetzblatt Teil III der Deutschen Demokratischen Republik

Die Ausgabe Nr. 4 vom 19. Februar 1966 enthält:

Anordnung vom 26. Januar 1966 über die Gewährung kurzfristiger Kredite für den Umlaufmittelbereich der volkseigenen Projektierungsbetriebe. — Kreditanordnung Projektierungsbetriebe —	9
---	---

Die Ausgabe Nr. 5 vom 23. Februar 1966 enthält:

Anordnung vom 28. Januar 1966 über die Bildung und das Statut des Volkseigenen Kontors Handelstechnik	17
Anordnung vom 10. Februar 1966 über die Bildung und Verwendung des Fonds Technik in den Wirtschaftsräten der Bezirke	19

Hinweis auf Verkündungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik

Sonderdruck Nr. 531 a

Regeln zur Verhütung von Zusammenstößen auf See — Seestraßenordnung — Anlage B zum Internationalen Schiffssicherheitsvertrag (London 1960) veröffentlicht auf der Grundlage der Verordnung vom 22. Dezember 1965 über den Beitritt der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik zum Internationalen Schiffssicherheitsvertrag (London 1960), 32 Seiten, 1,60 MDN

Sonderdruck Nr. 533

Richtlinie vom 26. Januar 1966 für die Vermittlung und den Einsatz der Hoch- und Fachschulabsolventen 1967, 32 Seiten, 0,80 MDN

*Diese Sonderdrucke sind über den Zentral-Versand Erfurt,
501 Erfurt, Postschließfach 696, zu beziehen.*



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1966

Berlin, den 14. März 1966

Teil II Nr. 29

Tag	Inhalt	Seite
17. 2. 66	Zweite Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Bildung der Vereinigung INTERHOTEL	159
14. 2. 66	Anordnung über die Anwendung von Bauzeitnormen für landwirtschaftliche Bauten	159
1. 3. 66	Anordnung über die Ersatzleistung für abgenutzte oder beschädigte Geldzeichen	165

Zweite Durchführungsbestimmung* zur Verordnung über die Bildung der Vereinigung INTERHOTEL.

Vom 17. Februar 1966

Auf Grund der §§ 2 und 5 der Verordnung vom 22. Oktober 1964 über die Bildung der Vereinigung INTERHOTEL (GBl. II S. 902) wird folgendes bestimmt:

Zu § 2 der Verordnung:

§ 1

Mit Wirkung vom 1. Januar 1966 werden der Vereinigung INTERHOTEL unterstellt:

Hotel „Stadt Halle“ in Halle

und die zur Zeit im Aufbau befindlichen Hotels in

Rostock, Lange Straße,
Gera, Straße der Republik,
Oberwiesenthal.

§ 2

(1) Nach ihrer Fertigstellung werden der Vereinigung INTERHOTEL unterstellt die zur Zeit im Aufbau befindlichen Hotels in

Berlin, Unter den Linden,
Berlin, Am Alexanderplatz,
Potsdam, Lange Brücke,
Karl-Marx-Stadt, Am Zentralen Platz,
Dresden, Am Wiener Platz,
Dresden, Taschenberg Palais

und die drei im Aufbau befindlichen Touristen-Hotels einschließlich Frühstücksgastronomie in

Dresden, im Bereich der Prager Straße.

(2) Für diese Hotels übernimmt die Vereinigung INTERHOTEL ab sofort die Fachplanträgerschaft.

§ 3

Das HO-Hotel „Elephant“, Weimar, wird nach Beendigung der Rekonstruktionsmaßnahmen der Vereinigung INTERHOTEL unterstellt.

* 1. DB vom 4. Januar 1965 (GBl. II Nr. 12 S. 73)

§ 4

Für die in den §§ 1 bis 3 genannten Hotels gilt mit ihrer Unterstellung das Statut gemäß Anlage 2 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 4. Januar 1965 zur Verordnung über die Bildung der Vereinigung INTERHOTEL (GBl. II S. 73).

§ 5

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1966 in Kraft.

Berlin, den 17. Februar 1966

Der Minister
für Handel und Versorgung
Sieber

Anordnung über die Anwendung von Bauzeitnormen für landwirtschaftliche Bauten.

Vom 14. Februar 1966

Zur Anwendung von Bauzeitnormen für landwirtschaftliche Bauten wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe folgendes angeordnet:

§ 1

Für landwirtschaftliche Produktionsgebäude und bauliche Anlagen, deren Baubeginn nach dem 1. Juli 1966 liegt, sind die Bauzeitnormen gemäß Anlage anzuwenden.

§ 2

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Juli 1966 in Kraft und gilt für die Planung und Baudurchführung der Jahre 1966 und 1967.

(2) Gleichzeitig tritt der Katalog E – Landwirtschaftliche Bauten – der Anlage zur Anordnung vom 12. September 1962 über die Anwendung von Bauzeitnormen (Sonderdruck Nr. 358 des Gesetzblattes) außer Kraft.

Berlin, den 14. Februar 1966

Der Minister für Bauwesen
Junker

Anlage

zu vorstehender Anordnung

**Bauzeitnormen für Produktionsgebäude und bauliche Anlagen für landwirtschaftliche Zwecke
(Planpositions-Nr. 43 00 000)**

Bezeichnung des Vorhabens	Kapazitäts- einheit	Größen- ordnung	Charakteristik des Vorhabens	Bauzeit (Monate)
1	2	3	4	5
1. Gebäude für Großviehhaltung (Planposition 43 10 000)				
43 11 000 Kuhstall als Warmstall für Rohr- oder Kannenmelkung	GVE	bis 100	Mastenbauweise, Holzbinder, ohne Bergeraum, Anbindestall	4,0
43 11 000 Kuhstall als Warmstall für Rohr- oder Kannenmelkung	GVE	bis 200	Mastenbauweise, Holzbinder, erdlastig, Anbindestall	5,0
43 11 000 Kuhstall als Warmstall für Rohr- oder Kannenmelkung	GVE	bis 400	Mastenbauweise, Holzbinder, erdlastig, Anbindestall	8,0
43 11 000 Kuhstall als Warmstall für Rohr- oder Kannenmelkung	GVE	bis 100	Mastenbauweise, Holzbinder, erdlastig, Laufstall	3,0
43 11 000 Kuhstall als Warmstall für Rohr- oder Kannenmelkung	GVE	bis 200	Mastenbauweise, Holzbinder, erdlastig, Laufstall	3,5
43 11 000 Kuhstall als Warmstall für Rohr- oder Kannenmelkung	GVE	bis 100	Anbindestall für 90 Kühe, traditionelle Bauweise, erdlastig	4,5
43 11 000 Kuhstall als Warmstall für Rohr- oder Kannenmelkung	GVE	bis 200	Stahlbetonstützen, Hülsen- fundamente, Anbindestall für 200 Kühe	6,0
43 12 000 Kuhstall als Warmstall für Rohr- oder Kannenmelkung	GVE	bis 100	Großblockbauweise für 90 Kühe, deckenlastig, Bergeraum	4,5
43 12 000 Kuhstall als Warmstall für Rohr- oder Kannenmelkung	GVE	bis 100	Traditionelle Bauweise für 90 Kühe, deckenlastig, Bergeraum	5,0
2. Gebäude für Großviehaufzucht (Planposition 43 20 000)				
43 21 000 Abkalbeställe, Warmställe	GVE	bis 30	Mastenbauweise mit Teilvorratslager, erdlastig	2,5
43 21 000 Abkalbeställe, Warmställe	GVE	bis 50	Mastenbauweise mit Teilvorratslager, erdlastig, für 46 Tiere	3,0
43 28 000 Gebäude für Milch- gewinnung und Lagerung	GVE	bis 100	Milchhausanbau, traditionelle Bauweise	3,0
43 28 000 Gebäude für Milch- gewinnung und Lagerung	GVE	bis 200	Rohrmelkanlage, Mastenbauweise	3,0

Bezeichnung des Vorhabens	Kapazitäts- einheit	Größen- ordnung	Charakteristik des Vorhabens	Bauzeit (Monate)
1	2	3	4	5
43 28 000 Gebäude für Milch- gewinnung und Lagerung	GVE	bis 400	Rohrmeikanlage, Mastenbauweise	5,0
43 28 000 Stationäre Weidemelkzentrale	GVE	bis 240	Rohrmeikanlage, Mastenbauweise	3,0
43 29 000 Kälberställe, Kaltställe	GVE	bis 125	Stahlbetonstützen, Hülsen- fundamente für 35 Saug- und 90 Absatzkälber, Kaltbau mit Warmteil	2,5
43 29 000 Kälberställe, Kaltställe	GVE	bis 180	Stahlbetonstützen, Hülsen- fundamente für 74 Tränk- und 102 Absatzkälber	3,0
43 29 000 Jung- und Mastrinderställe, Kaltställe	GVE	bis 75	Mastenbauweise für 73 Stück Jungvieh	2,0
43 29 000 Jung- und Mastrinderställe, Kaltställe	GVE	bis 75	Mastenbauweise für 73 Stück Jungvieh, Hülsenfundamente	3,0
43 29 000 Jung- und Mastrinderställe, Kaltställe	GVE	bis 100	Mastenbauweise, offener Lauf- stall für 82 Tiere	2,5
3. Gebäude für Zucht und Haltung von Schweinen, Schafen und ähnlichem (Planposition 43 30 000)				
43 31 000 Abferkelställe	Tierplatz	bis 32	Mastenbauweise, Heizung für 32 Sauen, feste Buchten	3,5
43 31 000 Abferkelställe	Tierplatz	bis 32	Mastenbauweise, Heizung für 32 Sauen, jedoch veränderliche Buchten	3,5
43 31 000 Abferkelställe	Tierplatz	bis 30	Mastenbauweise, Heizung für 32 Sauen, jedoch veränderliche Buchten, aber 39 000/9000/2100 mm	3,0
43 33 000 Schweine- und Sauenställe	Tierplatz	bis 200	Mastenbauweise für 96 Jungsauen und 102 Zuchtläufer	3,5
43 34 000 Absetzer und Mastställe	Tierplatz	bis 500	Warmbau, traditionelle Bauweise 500 oder 720 Tiere	4,0
43 34 000 Absetzer und Mastställe	Tierplatz	bis 600	Mastenbauweise für 560 Läufer	4,0
43 34 000 Absetzer und Mastställe	Tierplatz	bis 700	Mastenbauweise für 540 oder 660 Mastschweine	4,3
43 34 000 Absetzer und Mastställe	Tierplatz	bis 350	Mastenbauweise für 350 Mastschweine	4,0
43 37 000 Schafställe	Tierplatz	bis 300	Traditionelle Bauweise, Flachdach, seitlicher Bergeraum für 300 Mutterschafe	4,0

Bezeichnung des Vorhabens	Kapazitäts- einheit	Größen- ordnung	Charakteristik des Vorhabens	Bauzeit (Monate)
1	2	3	4	5
43 37 000 Schafställe	Tierplatz	bis 350	Mastenbauweise, Futtertransport- Hängebahn für 350 Tiere oder 150 Muttertiere mit Nachzucht	3,5
43 37 000 Schafställe	Tierplatz	bis 700	Mastenbauweise, Futtertransport- Hängebahn für 700 oder 300 Mutter- schafe mit Nachzucht	5,0
4. Gebäude für Geflügelzucht und -haltung, Kleintierzucht und -haltung, Fischzucht und ergänzende Bauwerke (Planposition 43 40 000)				
43 41 000 Bruthäuser für Geflügel	Eier	bis 150 000	Mastenbauweise, Brutanlage für 144 000 Eier	6,0
43 42 000 Küken- und Mastställe, Kükenaufzuchtställe	Tierplatz	bis 8000	Mastenbauweise, Zentral- oder Einzelstallheizung	4,0
43 43 000 Ställe für Legehennen	Tierplatz	bis 3000	Mastenbauweise	4,0
43 44 000 Hühnerintensiv- ställe	Tierplatz	bis 5500	Warmbau, traditionelle Bauweise	4,0
43 44 000 Ställe für Herdbuch- zucht	Zuchstämme	bis 30	Mastenbauweise, Heizung, Zentral- oder Einzelstall	3,0
43 21 000 Heizhaus für Küken- aufzuchtanlage	kcal	bis 350 000	Traditionelle Bauweise, für Aufzuchtanlage von 24 000 bis 30 000 Küken	3,0
5. Spezielle Gebäude und bauliche Anlagen für Lagerzwecke und Vorratshaltung in der Landwirtschaft (Planposition 43 60 000)				
43 61 000 Scheunen- und Schuppen-Bergeraum	m ³ Nutz- inhalt	bis 4150	Stahlbetonstützen, Hülsenfundamente, Dederonverspannung	2,5
43 61 000 Scheunen- und Schuppen-Bergeraum	m ³ Nutz- inhalt	bis 4150	Stahlbetonstützen, Hülsenfundamente, 3seitig geschlossen, ohne Heubelüftungsanlage mit Heubelüftungsanlage	2,5 3,0
43 61 000 Scheunen- und Schuppen-Bergeraum	m ³ Nutz- inhalt	bis 4150	Stahlbetonstützen, Hülsenfundamente, allseitig geschlossen, ohne Heubelüftungsanlage mit Heubelüftungsanlage	2,0 2,5
43 61 000 Scheunen- und Schuppen-Bergeraum	m ³ Nutz- inhalt	bis 4150	Offener Bergeraum, Mastenbauweise, Holzbinder	2,5
43 61 000 Bergeraum für Hackseigt	m ³ Nutz- inhalt	bis 1000	Stahlbetonstützen, Hülsenfundamente, Dederonbespannung	2,0
43 62 000 Getreidelager- haus	t	bis 500	Montagebauweise oder tradi- tionelle Bauweise	2,0

Bezeichnung des Vorhabens	Kapazitäts- einheit	Größen- ordnung	Charakteristik des Vorhabens	Bauzeit (Monate)
1	2	3	4	5
43 62 000 Flachsilo- speicher	t	bis 8300	Montagebauweise oder tradi- tionelle Bauweise	5,0
43 63 000 Tabakheißlufttrocken- anlage	t	bis 25	Traditionelle Bauweise, vertiefter Kesselraum für Glieder- kessel	7,0
43 63 000 Tabaktrockenschuppen	t	bis 5	Stützen in Hülsenfundament mit oder ohne Fädelraum	3,0
43 63 000 Zweischacht- hopfendarre	je ha Anbaufläche	bis 14	Traditionelle Bauweise, ohne Ausrüstung Ausrüstung	4,0 3,0
43 64 000 Kartoffellagerhaus	t	bis 2000	Mastenbauweise, Lager mit Vorkeimraum	10,0
43 64 000 Kartoffellagerhaus	t	bis 1000	Pflanzgutlager, Mastenbauweise	6,0
43 64 000 Obstlagerhaus	t	bis 160	Traditionelle Bauweise	5,0
43 65 000 Düngerlager	t	bis 600	Mastenbauweise	2,0
43 66 000 Flachsilo für Gärfutter	m ³	bis 600	Montagebauweise, Wandneigung 25°	1,0
43 66 000 Durchfahrtilos	m ³	bis 544	Montagebauweise, Wandneigung 10°, ohne Mittelwand	1,0
43 66 000 Getreidesilos, Getreidetrocknungsanlage	t	bis 128	Stahlskelettbau, 4 Zentralrohrsilos Ausrüstung	6,0 3,0
43 66 000 Getreidesilos, Getreidetrocknungsanlage	t	bis 192	Stahlskelettbau, 6 Zentralrohrsilos Ausrüstung	7,0 4,0
43 69 000 Hopfengerüst	je ha Anbaufläche	bis 1,4	Vorgespannte Betonrohr- masten 1 m, 750 mm	2,0

6. Bauliche Anlagen für Gartenbau und Düngewirtschaft und ergänzende Bauwerke
(Planposition 43 80 000)

43 81 000 Gewächshaus für Jungpflanzenzucht	m ² Fläche unter Glas	bis 600	Stahlskelettkonstruktion mit Stützen in Mastenbauweise	3,0
43 81 000 Gewächshaus- anlage	m ² Fläche unter Glas	bis 6000	Stahlskelettkonstruktion mit Stützen in Hülsenfundamenten	10,0
43 81 000 Gewächshaus- anlage	m ² Fläche unter Glas	bis 12 000	Stahlskelettkonstruktion mit Stützen in Hülsenfundamenten	17,0
43 86 000 Dungplatten	m ² Stapel- fläche	bis 60	Traditionelle Bauweise	1,0

Bezeichnung des Vorhabens	Kapazitäts- einheit	Größen- ordnung	Charakteristk des Vorhabens	Bauzeit (Monate)
1	2	3	4	5
43 87 000 Kotbunker	m ³ Nutz- inhalt	bis 46	Segmentsteine mit Abdeckplatte für mechanisierte Entmistung	1,0
43 88 000 Jauchebehälter	m ³ Nutz- inhalt	bis 25	Reihungsfähig bis 125 m ³	2,0
43 89 000 Schmutzwasserbehälter	m ³ Nutz- inhalt	bis 100	Tiefbehälter ohne Pumpenschacht, Segmentsteine	2,0
43 89 000 Schmutzwasserbehälter	m ³ Nutz- inhalt	bis 100	Hochbehälter mit Pumpenschacht, Segmentsteine	2,0
43 61 000 Lagergebäude für Frühbeetfenster und Töpfe	m ² Nutz- fläche	bis 350	Mastenbauweise	2,0
41 21 000 Heizhaus für Gewächshausanlagen	kcal/h	bis 2 600 000	Mastenbauweise, 6 gußeiserne Gliederkessel, Pumpenwarmwasser- heizung für Gewächshausanlage 6000 m ²	6,0
41 21 000 Heizhaus für Gewächshausanlagen	kcal/h	bis 5 200 000	Mastenbauweise, 12 Kessel für Gewächshausanlage 12 000 m ²	10,0

**7. Sonstige Produktionsgebäude und bauliche Anlagen für landwirtschaftliche Zwecke und ergänzende Bauwerke
(Planposition 43 90 000)**

43 91 000 Futterhäuser für Schweine	dt/h	bis 9—20	Mastenbauweise, feuchtkrümelige Futtermischung, Leistung 4 bis 20 dt/h je nach Mischung	5,0
42 31 000 Feuerlöschteich	m ³ Inhalt	bis 100	Betonsohle	1,0
42 31 000 Feuerlöschteich	m ³ Inhalt	bis 100	Tondichtung	1,0
42 31 000 Feuerlöschteich	m ³ Inhalt	bis 300	Betonsohle	2,0
42 31 000 Feuerlöschteich	m ³ Inhalt	bis 300	Tondichtung	2,0
41 11 000 Mehrzweckskelett- unterstellhallen und Flachbauten (auch zur Verwendung für Landtechnik) mit 45 000 mm Systemlänge	m ² Nutzfläche	bis 676	Mastenbauweise, Flachdach, Holznagelbinder	2,0
41 11 000 Mehrzweckskelett- unterstellhallen und Flachbauten (auch zur Verwendung für Landtechnik) mit 45 000 mm Systemlänge	m ² Nutzfläche	bis 676	Stahlbetonstützen, Hülsenfundamente, Holznagelbinder	2,5

8. Richtwerte für komplette Anlagen**Vorbemerkung**

Die Bauzeitnormen für komplette Anlagen, die aus mehreren Objekten bestehen, sind aus den einzelnen Bauzeitnormen der Objekte nach dem Prinzip des fließenden Ablaufs (komplexe Fließfertigung) unter Berücksichtigung der Kontinuität der Teil- und Spezialtaktstraßen zu ermitteln. Dabei ist es zur Einhaltung der Kontinuität der Teil- und Spezialtaktstraßen gestattet, die Bauzeitnormen der einzelnen Objekte zu überschreiten, wenn für die gesamte Baumaßnahme die nachstehenden Richtwerte nicht überschritten werden:

Richtwerte:

Anlage für Milchkühe	GVE	200	12 Monate
Anlage für Milchkühe	GVE	400	18 Monate
Anlage für Schweinemast	Tierplatz	1 000	12 Monate
Anlage für Schweinemast	Tierplatz	3 000	18 Monate
Anlage für Schweinezucht	Sauenplatz	90	12 Monate
Anlage für Schweinezucht	Sauenplatz	200	18 Monate
Anlage für Legehennen	Tierplatz	15 000	14 Monate

Die für die einzelnen Anlagen zugrunde gelegten Einzelobjekte sind den im Typenkatalog 1965 „Bauten für die Landwirtschaft“ enthaltenen Schemalageplänen zu entnehmen:

Anlage für	200 Milchkühe	Seite 19
Anlage für	400 Milchkühe	Seite 20
Anlage für	3 000 Mastschweine (1 000 Mastschweine sinngemäß)	Seite 78
Anlage für	200 Sauen (90 Sauen sinngemäß)	Seite 72
Anlage für	15 000 Legehennen	Seite 113

**Anordnung
über die Ersatzleistung
für abgenutzte oder beschädigte Geldzeichen.**

Vom 1. März 1966

Auf Grund des § 5 Abs. 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 1965 über die Deutsche Notenbank (GBl. I 1966 S. 25) wird im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Die Deutsche Notenbank leistet nach den Bestimmungen dieser Anordnung für ein von ihr ausgegebenes Geldzeichen (Banknote oder Münze), das abgenutzt oder beschädigt ist, in voller Höhe Ersatz, wenn die Echtheit, Gültigkeit und Werthöhe des Geldzeichens feststellbar sind.

(2) Für eine abgenutzte oder beschädigte Banknote wird nur unter folgenden Voraussetzungen Ersatz geleistet:

- a) können nur Teile einer Banknote vorgelegt werden, so dürfen sie insgesamt nicht kleiner als drei Fünftel der ganzen Banknote sein,
- b) es müssen je eine vollständige Angabe über den Nominalwert sowie eine Nummern- und Serienbezeichnung der Banknote erkennbar sein.

(3) Die Ersatzleistung erfolgt grundsätzlich an den Eigentümer gegen Ablieferung des abgenutzten oder

beschädigten Geldzeichens. Die Deutsche Notenbank ist jedoch berechtigt, die Ersatzleistung an den Inhaber des Geldzeichens vorzunehmen.

§ 2

Eine Ersatzpflicht besteht nicht

- a) für vernichtete oder verlorengegangene Geldzeichen,
- b) für Geldzeichen, die bei einer vom Eigentümer oder mit seiner Zustimmung von einem anderen begangenen strafbaren Handlung beschädigt worden sind,
- c) für Banknoten, die von einem Kreditinstitut entwertet worden sind (z. B. durch Lochung, Perforierung oder Stempelung),
- d) für Banknoten, die aus zusammengeklebten Teilen verschiedener Banknoten bestehen.

§ 3

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 25. Februar 1957 über die Ersatzleistung für abgenutzte oder beschädigte Banknoten und Münzen der Deutschen Notenbank (GBl. I S. 185) außer Kraft.

Berlin, den 1. März 1966

**Der Präsident
der Deutschen Notenbank**

Dietrich

Das Allgemeine Warenverzeichnis und die Schlüsseliste

für Produktion, Materialwirtschaft und Außenhandel werden nicht mehr herausgegeben.

Die Staatliche Zentralverwaltung für Statistik gibt dafür eine ab Planjahr 1967 gültige

Erzeugnis- und Leistungsnomenklatur der DDR

heraus.

Einzelheiten der Anwendung regeln die Planmethodischen Bestimmungen und die Abrechnungsmethodiken der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik.

Die Erzeugnis- und Leistungsnomenklatur erscheint in folgenden Teilabschnitten:

	Preis ca. MDN	
Teil I	1,75	Energie, feste und flüssige Brennstoffe, Erzeugnisse der Schwarz- und NE-Metallurgie, der Gießereien und Schmieden
Teil II	12,-	Erzeugnisse des Maschinenbaus, Elektrotechnik, Elektronik und Metallverarbeitung
Teil III	2,50	Erzeugnisse der Chemie
Teil IV	4,-	Erzeugnisse der Baumaterialienindustrie, Glas- und feinkeramischen Industrie, holzverarbeitenden Industrie, Zellstoff- und Papierindustrie, polygraphischen Industrie, Kulturwarenindustrie, der Wasserwirtschaft und Altstoffe
Teil V	4,50	Erzeugnisse der Textil-, Bekleidungs- und Lederindustrie
Teil VI	2,20	Erzeugnisse der Lebensmittelindustrie und Landwirtschaft
Teil VII	0,80	Erzeugnisse der Bauwirtschaft
Teil VIII	4,-	Stichwortverzeichnis zur Erzeugnis- und Leistungsnomenklatur

Die einzelnen Teile der Nomenklatur erscheinen in der Zeit vom Dezember 1965 bis Februar 1966.

Bestellungen können nur berücksichtigt werden, wenn Sie Ihren Bedarf sofort dem

ZENTRAL-VERSAND ERFURT
501 Erfurt, Postschließfach 696

aufgeben. Bitte erleichtern Sie die Bearbeitung Ihres Auftrages durch übersichtliche Bestellaufgabe. Setzen Sie als Überschrift das Kennwort „Erzeugnis- und Leistungsnomenklatur der DDR“ ein und danach untereinander zuerst die benötigte Anzahl und daneben gewünschte Nummer vom Teilabschnitt (also ohne Textnennung).

Ohne diese Angaben ist Auftragsausführung nicht möglich. Vergessen Sie auch nicht Ihre genaue Anschrift mit Postleitzahl und Bank- bzw. Postscheck-Konto.

**STAATSVERLAG
DER DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK**

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 — Redaktion: 102 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 209 36 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 1538 — Verlag: (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Telefon: 51 05 21 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 MDN, Teil II 1,80 MDN und Teil III 1,80 MDN — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 MDN, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 MDN, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 MDN, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 MDN je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 MDN mehr — Bestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Postschließfach 696, sowie Bezug gegen Barzahlung in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 102 Berlin, Roßstraße 6 — Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rotationsdruck)

Index 31 817



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1966

Berlin, den 15. März 1966

Teil II Nr. 30

Tag

Inhalt

Seite

5. 3. 66

Verordnung über die staatliche Finanzrevision in der volkseigenen Industrie

167

Verordnung über die staatliche Finanzrevision in der volkseigenen Industrie.

Vom 5. März 1966

In der zweiten Etappe des neuen ökonomischen Systems der Planung und Leitung ist eine neue Qualität der volkswirtschaftlichen Planung und der wirtschaftlichen Rechnungsführung zu erreichen. Zur Erzielung eines höchstmöglichen Zuwachses an Nationaleinkommen und seiner zweckmäßigen Verwendung unter dem Gesichtspunkt des höchsten volkswirtschaftlichen Nutzeffektes ist die volle Verantwortung der Werkdirektoren der volkseigenen Betriebe und der Generaldirektoren der Vereinigungen Volkseigener Betriebe für den Plan auf dem Gebiet der Finanzwirtschaft durchzusetzen. Sie haben dazu die finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Staatshaushalt termingemäß und in voller Höhe zu erfüllen und die ihnen vom Staat übertragenen Fonds rationell einzusetzen, die wirtschaftliche Rechnungsführung in ihrem Aufgabenbereich anzuwenden, eine straffe Ordnung und Disziplin bei der Bewirtschaftung der finanziellen Mittel zu gewährleisten, sowie die Einhaltung der im Plan festgelegten Aufgaben und Kennziffern zu kontrollieren.

Diese höhere Verantwortung der Werkdirektoren und der Generaldirektoren für die ökonomisch beste und zweckmäßigste Nutzung der ihnen übertragenen Fonds auf der Grundlage des Planes erfordert objektiv eine höhere Qualität der staatlichen Finanzrevision, die als Organ des Ministers der Finanzen selbständig und unabhängig von den leitenden Wirtschaftsorganen von oben nach unten einheitlich geleitet wird. Die staatliche Finanzrevision hat von den gesamtstaatlichen Interessen auszugehen und darüber zu wachen, daß die gesetzlichen Bestimmungen über die wirtschaftliche Rechnungsführung eingehalten werden. Sie muß zur Sicherung eines hohen Zuwachses an Nationaleinkommen auf die Erhöhung des Nutzeffektes der gesellschaftlichen Arbeit und gegen jede Verschwendung von finanziellen und materiellen Mitteln gerichtet sein.

Die staatliche Finanzrevision hat die Einhaltung der staatlichen Ordnung auf dem Gebiet der Finanzwirtschaft, den richtigen Ausweis des Gewinns sowie des staatlichen Vermögens zu prüfen, die Ordnungsmäßigkeit der Jahresbilanzen und der Gewinn- und Verlustrechnungen der Vereinigungen Volkseigener Betriebe und der volkseigenen Betriebe zu bestätigen und den Leitern Vorschläge zur Erhöhung der Rentabilität

und zur Nutzbarmachung von Reserven zu unterbreiten. Dazu wird folgendes verordnet:

§ 1

Die Bestimmungen dieser Verordnung gelten für die Durchführung von Finanzrevisionen in den Vereinigungen Volkseigener Betriebe (nachstehend VVB genannt) und in den volkseigenen Betrieben (nachstehend VEB genannt) im Verantwortungsbereich folgender Ministerien:

- Ministerium für Grundstoffindustrie,
- Ministerium für Erzbau, Metallurgie und Kali,
- Ministerium für Chemische Industrie,
- Ministerium für Elektrotechnik und Elektronik,
- Ministerium für Schwermaschinen- und Anlagenbau,
- Ministerium für Verarbeitungsmaschinen- und Fahrzeugbau,
- Ministerium für Leichtindustrie,
- Ministerium für Bezirksgeleitete Industrie und Lebensmittelindustrie.

§ 2

(1) Zur Sicherung der gesamtstaatlichen Interessen sind in allen VVB und VEB systematische und dokumentarische Finanzrevisionen durchzuführen.

(2) Der Minister der Finanzen ist für die Durchführung der Finanzrevision verantwortlich. Er organisiert die Finanzrevision als einheitliche, von den wirtschaftsleitenden Organen unabhängige und ausschließlich staatliche Finanzrevision.

(3) Gegenstand der Finanzrevision ist die Prüfung der Erfüllung der finanziellen Pläne, der Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen über die wirtschaftliche Rechnungsführung und der Einhaltung der staatlichen Ordnung auf dem Gebiet der Finanzwirtschaft. Die staatliche Finanzrevision kontrolliert insbesondere, ob

- a) der Nutzeffekt des Einsatzes der Grundmittel und der Investitionen nachgewiesen wird, die Mittel für die Erweiterung der Grund- und Umlauffonds entsprechend dem Plan selbst erwirtschaftet und die Fonds für die Finanzierung der einfachen und der erweiterten Reproduktion richtig gebildet und verwendet werden,

- b) den Material-, Lohn-, Gemein- und übrigen Selbstkosten Normative zugrunde liegen sowie die Senkung der Selbstkosten und die Erhöhung der Rentabilität der Haupterzeugnisse planmäßig erfolgt.
- c) die Erlöse der Produktion ordnungsgemäß eingezogen und abgerechnet werden.
- d) der erwirtschaftete Gewinn wahrheitsgemäß ausgewiesen und die Bildung der finanziellen Fonds aus dem Gewinn sowie ihre Verwendung richtig vorgenommen wird.
- e) die Fonds der materiellen Interessiertheit entsprechend der Leistung gebildet und verwendet werden.
- f) die finanziellen Verpflichtungen der VEB gegenüber den VVB und dem Staatshaushalt sowie die finanziellen Verpflichtungen der VVB gegenüber dem Staatshaushalt und den unterstellten VEB vollständig und termingemäß erfüllt werden.
- g) das den VVB und VEB übertragene Volkseigentum ordnungsgemäß erfaßt, erhalten und verwaltet wird.
- h) die Valutamittel ökonomisch richtig verwendet und abgerechnet werden.

§ 3

(1) In allen VVB und VEB ist jährlich eine Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Jahresbilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung durchzuführen.

(2) Bei der Prüfung gemäß Abs. 1 sind zu kontrollieren:

- a) die formelle und materielle Ordnungsmäßigkeit der Jahresbilanz, insbesondere
 - die Entwicklung der Bilanz aus einem den gesetzlichen Bestimmungen entsprechenden Rechnungswesen;
 - die Durchführung der Inventuren;
 - die Erfassung und Bewertung der Grund- und Umlaufmittel, der Ausweis der Forderungen und Verbindlichkeiten;
 - die Bildung und Abrechnung der Fonds.
- b) die formelle und materielle Ordnungsmäßigkeit der Gewinn- und Verlustrechnung, insbesondere
 - die Entwicklung der Gewinn- und Verlustrechnung aus einem den gesetzlichen Bestimmungen entsprechenden Rechnungswesen;
 - die Abrechnung der Selbstkosten (nach Kostenarten, Kostenstellen und Kostenträgern einschließlich der Nachkalkulation);
 - die Erfassung der Erlöse;
 - die Ermittlung, der Ausweis und die Verwendung des Gewinns.

§ 4

(1) Über die Bestätigung der Ordnungsmäßigkeit der Jahresbilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung ist formgebunden zu entscheiden. Der Minister der Finanzen regelt, wer zur Bestätigung berechtigt ist.

(2) Die Bestätigung der Ordnungsmäßigkeit der Jahresbilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung wird

- a) erteilt, wenn sich im Ergebnis der Prüfung keine Beanstandungen ergeben, die zur Veränderung von Positionen der Jahresbilanz bzw. der Gewinn- und Verlustrechnung führen,
- b) zeitweilig versagt, wenn Revisionsauflagen zur Veränderung von einzelnen Positionen der Jahresbilanz bzw. der Gewinn- und Verlustrechnung erforderlich sind,
- c) nachträglich vorgenommen, wenn die Revisionsauflagen zur Beseitigung der Mängel, die zur zeitweiligen Versagung der Bestätigung der Jahresbilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung führten, erfüllt sind.

(3) Die Bestätigung der Ordnungsmäßigkeit der Jahresbilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung der VEB und der VVB ist eine Voraussetzung für die Entlastung der Werkdirektoren und Generaldirektoren für die im vorangegangenen Jahr geleistete Arbeit.

§ 5

(1) Der Minister der Finanzen legt die Aufgaben der Finanzrevision in vierteljährlichen Prüfungsplänen fest. Zur Durchführung von Bilanzprüfungen können Hauptbuchhalter und andere qualifizierte Ökonomen der VEB und VVB herangezogen werden. Der zuständige Minister ist davon in Kenntnis zu setzen.

(2) Grundlage für die Aufstellung der Prüfungspläne sind Prüfungsaufgaben, die sich

- a) aus den Beschlüssen des Ministerrates,
- b) aus der Analyse der Durchführung des Staatshaushaltsplanes,
- c) aus den Forderungen der Minister bzw. den Vorschlägen der Generaldirektoren der VVB für die Durchführung von thematischen und Sonderrevisionen in den ihnen unterstellten VVB bzw. VEB

ergeben.

(3) Die Prüfungspläne sind so aufzustellen, daß die jährliche Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Jahresbilanzen und der Gewinn- und Verlustrechnungen aller VVB und VEB gewährleistet ist.

(4) Die Minister sind vom Beginn der Finanzrevision in den ihnen unterstellten VVB, die Generaldirektoren der VVB bzw. die Vorsitzenden der Wirtschaftsräte der Bezirke sind vom Beginn der Finanzrevision in den ihnen unterstellten VEB zu unterrichten.

(5) Der Minister der Finanzen erläßt für die Durchführung von Finanzrevisionen Revisionsrichtlinien.

§ 6

(1) Über das Ergebnis der Revision ist vom Revisor ein Revisionsprotokoll anzufertigen. Das Revisionsprotokoll enthält die Revisionsfeststellungen, insbesondere über Verstöße gegen die sozialistische Gesetzlichkeit und das Sparsamkeitsprinzip (Tatbestand, Ursachen, Auswirkungen und Verantwortliche). Weiterhin sind im Revisionsprotokoll Vorschläge, insbesondere

zur Nutzung von Reserven, zur Erhöhung der Rentabilität und zur Verallgemeinerung guter Arbeitsergebnisse aufzunehmen.

(2) Das Revisionsprotokoll ist vom Revisor und vom Werkdirektor des geprüften VEB bzw. vom Generaldirektor der geprüften VVB zu unterschreiben. Ist der Werkdirektor bzw. der Generaldirektor mit dem Revisionsprotokoll in seiner Gesamtheit oder mit einzelnen Teilen nicht einverstanden, so hat er den Einspruch bei seiner Unterschrift zu vermerken und innerhalb von 14 Tagen schriftlich zu begründen. Der Minister der Finanzen legt die Verantwortung für die Einspruchsentscheidung und das Einspruchsverfahren fest. Vor der Entscheidung über den Einspruch ist der Leiter des dem VEB bzw. der VVB übergeordneten Organs zu hören.

(3) Das Revisionsprotokoll über das Ergebnis der Finanzrevision in einem VEB erhalten grundsätzlich der Werkdirektor des geprüften VEB und der Generaldirektor der VVB bzw. für die VEB der bezirksgeleiteten Wirtschaft der Vorsitzende des Wirtschaftsrates des Bezirkes.

(4) Über besonders wichtige Revisionsfeststellungen ist der Werkdirektor des geprüften VEB und der Leiter des diesem VEB übergeordneten Organs bereits während der Revision zu informieren.

(5) Die Ergebnisse der Finanzrevision sind in einer Schlußbesprechung mit dem Werkdirektor des geprüften VEB auszuwerten. Der Leiter des dem geprüften VEB übergeordneten Organs ist vom Termin der Durchführung der Schlußbesprechung in Kenntnis zu setzen.

(6) Die Auswertung der in der VVB durchgeführten Finanzrevision hat gemäß den Absätzen 3 bis 5 zu erfolgen.

(7) Der Minister der Finanzen übergibt den Ministern Zusammenfassungen über wichtige Ergebnisse aus den Revisionen der VVB und VEB mit Vorschlägen und Forderungen zur Nutzbarmachung von aufgedeckten Reserven und zur Sicherung einer straffen Ordnung und Disziplin bei der Verwaltung des Volkseigentums.

(8) Den Vorsitzenden der Räte der Bezirke übergibt der Minister der Finanzen Zusammenfassungen und Vorschläge gemäß Abs. 7 über wichtige Ergebnisse aus den Revisionen der VEB, die den Wirtschaftsräten der Bezirke unterstellt sind.

§ 7

Der mit der Durchführung der Finanzrevision beauftragte Revisor ist berechtigt, alle erforderlichen Dokumente und Unterlagen einzusehen, mündliche und schriftliche Erklärungen zu verlangen und Besichtigungen vorzunehmen. Er hat das Recht, bei dem zuständigen kontoführenden Institut Auskunft über den Stand und die Bewegung der Bank- und der Postscheckkonten der VVB bzw. VEB einzuholen.

§ 8

(1) Der Minister der Finanzen hat bei Feststellung von Verstößen gegen die sozialistische Gesetzlichkeit

und das Sparsamkeitsprinzip dem Generaldirektor der VVB bzw. dem Werkdirektor des VEB Auflagen zu erteilen.

(2) Der Minister der Finanzen ist berechtigt, die sofortige Abführung von Beträgen an den Staatshaushalt zu beauftragen, wenn

- Mittel, die an den Staatshaushalt abzuführen sind, entgegen den gesetzlichen Bestimmungen zurückgehalten werden;
- Mittel, die der Staatshaushalt zur Verfügung gestellt hat, entgegen den gesetzlichen Bestimmungen angefordert oder verwendet wurden;
- bei der Aufstellung finanzieller Pläne gegen gesetzliche Bestimmungen verstoßen wurde.

(3) Werden Auflagen des Ministers der Finanzen nicht vollständig oder nicht termingemäß erfüllt, ist der Minister der Finanzen berechtigt, die zeitweilige Sperrung von Konten anzuordnen. Der Minister der Finanzen hat die Kontensperre aufzuheben, wenn die Auflagen erfüllt wurden.

(4) Über Auflagen gemäß den Absätzen 1 und 2 sowie Kontensperrungen gemäß Abs. 3 ist bei

- VEB
der Generaldirektor der VVB bzw. der Vorsitzende des Wirtschaftsrates des Bezirkes,
- VVB
der zuständige Minister

zu informieren.

(5) Der Werkdirektor des geprüften VEB sowie der zuständige Generaldirektor der VVB bzw. Vorsitzende des Wirtschaftsrates des Bezirkes haben das Recht, innerhalb von 14 Tagen gegen die dem Werkdirektor gemäß den Absätzen 1 und 2 erteilten Auflagen sowie gegen Kontensperrungen gemäß Abs. 3 Einspruch einzulegen. Das gleiche Recht haben bei Auflagen, die dem Generaldirektor einer VVB erteilt sind, bzw. bei Sperrung der Konten einer VVB der Generaldirektor der geprüften VVB und der zuständige Minister. Der Minister der Finanzen regelt das Einspruchsverfahren.

§ 9

(1) Bei festgestellten Verstößen gegen die sozialistische Gesetzlichkeit und das Sparsamkeitsprinzip kann der Minister der Finanzen gegen die Verantwortlichen gemäß den gesetzlichen Bestimmungen

- die Einleitung eines Disziplinarverfahrens;
- die Minderung oder den Entzug des Leistungszuschlages bzw. die Neufestsetzung des Gehaltes unter Beachtung der tariflichen Bestimmungen;
- die Geltendmachung der materiellen Verantwortlichkeit;
- die Einleitung eines Ordnungsstrafverfahrens

bei dem dafür zuständigen Leiter beantragen.

(2) Bei Verdacht strafbarer Handlungen hat der Minister der Finanzen dem zuständigen Untersuchungsorgan unverzüglich Mitteilung zu machen.

§ 10

Der Minister der Finanzen regelt in Übereinstimmung mit dem Vorsitzenden des Komitees der Arbeiter-und-Bauern-Inspektion die Zusammenarbeit der staatlichen Finanzrevision mit den Inspektionen und Kommissionen der Arbeiter-und-Bauern-Inspektion.

§ 11

(1) Die Hauptbuchhalter und andere qualifizierte Ökonomen der VEB können zur Durchführung von Finanzrevisionen in anderen VEB — insbesondere zu Bilanzprüfungen — durch die staatliche Finanzrevision herangezogen werden.

(2) Zur Durchführung von Finanzrevisionen können sachkundige Bürger aus anderen Bereichen der Volkswirtschaft und der nichtberufstätigen Bevölkerung eingesetzt werden.

§ 12

Der Minister der Finanzen regelt im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane die Durchführung der Finanzrevisionen in den anderen Bereichen der Volkswirtschaft entsprechend den Grundsätzen dieser Verordnung.

§ 13

Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung erläßt der Minister der Finanzen.

§ 14

(1) Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Ab dem gleichen Zeitpunkt

a) treten außer Kraft:

1. Anordnung vom 11. September 1963 über die Prüfung und Bestätigung der Ordnungsmäßigkeit der Jahresbilanzen und -ergebnisrechnun-

gen der dem Volkswirtschaftsrat unterstehenden Vereinigungen Volkseigener Betriebe und deren volkseigene Betriebe (GBI. II S. 663);

2. § 20 Abs. 2 der Anordnung vom 4. Januar 1964 über die Finanzierung der dem Volkswirtschaftsrat unterstehenden Wirtschaftsräte der Bezirke und deren volkseigene Betriebe sowie staatliche Einrichtungen (GBI. III S. 55);
3. Anordnung vom 4. Januar 1964 über die Prüfung und Bestätigung der Ordnungsmäßigkeit der Jahresbilanzen und Gewinn- und Verlustrechnungen der den Wirtschaftsräten der Bezirke unterstehenden volkseigenen Betriebe (GBI. III S. 64);

b) sind im Geltungsbereich dieser Verordnung nicht mehr anzuwenden:

1. Verordnung vom 6. November 1952 über die Finanzrevision in den staatlichen Verwaltungen und Einrichtungen und in den Betrieben und Verwaltungen der volkseigenen Wirtschaft (GBI. S. 1192);
2. Erste Durchführungsbestimmung vom 26. Januar 1953 zur Verordnung über die Finanzrevision in den staatlichen Verwaltungen und Einrichtungen und in den Betrieben und Verwaltungen der volkseigenen Wirtschaft (GBI. S. 170);
3. Abschnitt III Ziff. 2 der Vorläufigen Richtlinie vom 9. Januar 1964 über die Verantwortung und die Hauptaufgaben des Ministeriums der Finanzen im neuen ökonomischen System der Planung und Leitung der Volkswirtschaft — Auszug — (GBI. II S. 59).

Berlin, den 5. März 1966

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

**Stoph
Vorsitzender**

Der Minister der Finanzen

**I. V.: K a m i n s k y
Erster Stellvertreter des Ministers**



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

171

30.3.66

A

1966

Berlin, den 17. März 1966

Teil II Nr. 31

Tag	Inhalt	Seite
17. 2. 66	Verordnung zur Anpassung der Bestimmungen über das gerichtliche Verfahren in Familiensachen an das Familiengesetzbuch der Deutschen Demokratischen Republik	171
17. 2. 66	Erste Durchführungsbestimmung zum Familiengesetzbuch der Deutschen Demokratischen Republik	180

**Verordnung
zur Anpassung der Bestimmungen
über das gerichtliche Verfahren
in Familiensachen an das Familiengesetzbuch der
Deutschen Demokratischen Republik.**

Vom 17. Februar 1966

Zur Anpassung der Bestimmungen über das gerichtliche Verfahren in Familiensachen an das Familiengesetzbuch der Deutschen Demokratischen Republik vom 20. Dezember 1965 (GBl. I 1966 S. 1) wird auf Grund des § 28 des Einführungsgesetzes vom 20. Dezember 1965 zum Familiengesetzbuch der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I 1966 S. 19) folgendes verordnet:

I. Teil

Geltungsbereich

§ 1

Geltungsbereich, anzuwendende Bestimmungen

In allen gerichtlichen Verfahren, die sich aus den im Familiengesetzbuch geregelten familienrechtlichen Beziehungen ergeben (Ehe- und sonstige Familiensachen), sind die Bestimmungen über das gerichtliche Verfahren in Zivilsachen anzuwenden, soweit nicht durch diese Verordnung etwas anderes bestimmt wird oder die Anwendung der Bestimmungen über das gerichtliche Verfahren in Zivilsachen den Prinzipien des Familiengesetzbuches widerspricht.

II. Teil

Ehesachen

§ 2

Grundsatz

(1) In Verfahren wegen Ehescheidung, Ehenichtigkeit und Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens einer Ehe (Ehesachen) hat das Gericht im

Zusammenwirken mit den Parteien in öffentlicher, mündlicher Verhandlung den Sachverhalt umfassend aufzuklären, darüber sorgfältige Feststellungen zu treffen und alle für die Entscheidung erheblichen Umstände zu berücksichtigen. In Verfahren wegen Ehescheidung hat das Gericht insbesondere darauf hinzuwirken, eine Aussöhnung der Parteien herbeizuführen.

(2) Das Gericht ist nicht an die Sachvorträge der Parteien und die von ihnen angegebenen Beweismittel gebunden. Es kann von Amts wegen Beweis erheben und auch über solche Tatsachen verhandeln, die von den Parteien nicht vorgebracht worden sind.

(3) Die Parteien haben das Recht und die Pflicht, an den Verhandlungen teilzunehmen, zur beschleunigten Durchführung des Verfahrens beizutragen und durch wahrheitsgemäße Erklärungen an der vollständigen und gründlichen Erforschung des Sachverhalts mitzuwirken.

(4) Das Gericht soll prüfen, ob es notwendig und zweckmäßig ist, Vertreter gesellschaftlicher Kollektive oder andere gesellschaftliche Kräfte auf geeignete Weise in das Verfahren einzubeziehen, um den Sachverhalt umfassend aufzuklären oder die Wirksamkeit des Verfahrens zu erhöhen.

I. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

§ 3

Örtliche Zuständigkeit

(1) In Ehesachen ist das Kreisgericht ausschließlich zuständig, in dessen Bereich die Ehegatten ihren gemeinsamen Wohnsitz haben oder zuletzt gehabt haben.

(2) Wohnt zur Zeit der Klageerhebung keiner der Ehegatten mehr an dem gemeinsamen letzten Wohnsitz oder haben sie in der Deutschen Demokratischen

Republik keinen gemeinsamen Wohnsitz gehabt, ist das Kreisgericht ausschließlich zuständig, in dessen Bereich der Verklagte seinen Wohnsitz hat. Hat der Verklagte keinen Wohnsitz in der Deutschen Demokratischen Republik, ist das Kreisgericht ausschließlich zuständig, in dessen Bereich der Kläger seinen Wohnsitz hat. Wird die Nichtigkeitsklage des Staatsanwalts gegen beide Ehegatten erhoben und haben diese keinen gemeinsamen Wohnsitz, ist wahlweise das Kreisgericht zuständig, in dessen Bereich einer der Verklagten seinen Wohnsitz hat.

(3) Sind beide Ehegatten oder ist einer von ihnen Bürger der Deutschen Demokratischen Republik und ist eine Zuständigkeit nach den Absätzen 1 und 2 nicht gegeben, ist ausschließlich das Stadtbezirksgericht Berlin-Mitte zuständig.

(4) Ist keiner der Ehegatten Bürger der Deutschen Demokratischen Republik, so kann das Gericht nur entscheiden, wenn ein Ehegatte seinen Wohnsitz in der Deutschen Demokratischen Republik hat.

§ 4

Prozessfähigkeit

(1) In Ehesachen ist ein in der Geschäftsfähigkeit beschränkter Ehegatte prozessfähig. Das gilt auch für die mit der Klage verbundenen Ansprüche.

(2) Für einen geschäftsunfähigen Ehegatten wird der Rechtsstreit durch den gesetzlichen Vertreter geführt. Der gesetzliche Vertreter bedarf zur Erhebung der Klage der Zustimmung des Staatlichen Notariats, bei dem die Vormundschaft oder Pflegschaft geführt wird.

§ 5

Zustellungs- und Ladefristen

(1) Die Klage ist dem Verklagten unverzüglich zuzustellen. Zwischen der Zustellung der Klage und der Aussöhnungsverhandlung soll ein Zeitraum von mindestens 2 Wochen liegen. Der Verklagte ist aufzufordern, ausführlich zur Klage Stellung zu nehmen und seine Einwendungen und die zu beweisenden Tatsachen sowie die Beweismittel dem Gericht schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle mitzuteilen.

(2) Zwischen der Zustellung der Ladung an die Parteien und der Verhandlung soll ein Zeitraum von mindestens 1 Woche liegen.

§ 6

Nichterscheinen der Parteien

(1) Erscheint eine Partei nicht zur mündlichen Verhandlung, ist sofort ein Termin für eine neue Verhandlung festzulegen, die innerhalb von 3 Wochen durchzuführen ist. In der Ladung ist die nichterschienene Partei auf die Folgen ihres Fernbleibens hinzuweisen. War die nichterschienene Partei öffentlich geladen, ist die Festlegung eines neuen Termins nicht erforderlich.

(2) Erscheinen zu einem Termin beide Parteien nicht, kann das Gericht das Verfahren einstellen. Das Gericht kann auf Antrag des Klägers den Einstellungsbeschluss aufheben, wenn er sich innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung des Beschlusses ausreichend entschuldigt. Erachtet das Gericht die vorgebrachte Entschuldigung nicht für ausreichend, weist es den Antrag durch unanfechtbaren Beschluss zurück. Damit endet das Verfahren.

(3) Ein Versäumnisurteil ist nicht zulässig.

(4) Einer Partei, die trotz ordnungsgemäßer Ladung unentschuldigt nicht zur Verhandlung erschienen ist, kann das Gericht die dadurch verursachten Kosten sowie eine Ordnungsstrafe auferlegen. Das gilt nicht, wenn auf das persönliche Erscheinen verzichtet worden ist.

§ 7

Erneutes unentschuldigtes Nichterscheinen

(1) Erscheint zu dem neuen Termin der Kläger trotz ordnungsgemäßer Ladung wieder unentschuldigt nicht, ist das Verfahren auf Antrag des Verklagten durch Beschluss einzustellen. § 6 Abs. 2 Sätze 2 bis 4 gilt entsprechend. Das Gericht kann auf Antrag des Verklagten auch in die streitige Verhandlung eintreten oder diese fortsetzen und eine Entscheidung treffen.

(2) Erscheint zu dem neuen Termin der Verklagte trotz ordnungsgemäßer Ladung wieder unentschuldigt nicht, hat das Gericht auf Antrag des Klägers in die streitige Verhandlung einzutreten oder diese fortzusetzen. Es kann eine Entscheidung treffen.

§ 8

Rücknahme der Klage

Bis zum Eintritt in die streitige Verhandlung kann der Kläger die Klage auf Ehescheidung ohne Einwilligung des Verklagten zurücknehmen. Ist in die streitige Verhandlung eingetreten worden, kann die Klage nur mit Einwilligung des Verklagten zurückgenommen werden. Hat der Verklagte die Abweisung der Klage beantragt, bedarf es der Einwilligung nicht.

§ 9

Einstweilige Anordnungen

(1) Das Gericht kann in jeder Lage des Verfahrens auf Antrag für die Dauer des Verfahrens einstweilige Anordnungen erlassen über

1. in Geld zu leistende Aufwendungen für die Familie;
2. den Unterhalt eines Ehegatten;
3. die Ausübung des elterlichen Erziehungsrechts über die Kinder;
4. den Unterhalt der Kinder;

5. sonstige für die Dauer des Verfahrens zu regelnde Angelegenheiten (einschließlich Prozeßkostenvor-schuß).

Im Verfahren auf Ehescheidung kann eine einstweilige Anordnung über Unterhalt rückwirkend ab Klageerhebung erlassen werden.

(2) Der Antrag ist zulässig, sobald die Klage eingereicht ist. Die Voraussetzungen der einstweiligen Anordnung sind glaubhaft zu machen. Vor der Entscheidung über die Ausübung des elterlichen Erziehungsrechts hat das Gericht nach § 25 Abs. 2 Familiengesetzbuch das Organ der Jugendhilfe anzuhören.

(3) Über den Antrag wird durch Beschluß entschieden, der in dringenden Fällen auch ohne mündliche Verhandlung ergehen kann. Der Beschluß ist zu begründen. Der in erster Instanz erlassene Beschluß unterliegt der sofortigen Beschwerde, über die das Beschwerdegericht innerhalb von 2 Wochen nach Eingang der Akten entscheiden soll.

§ 10

Verhandlung

(1) Die Verhandlungen in Ehesachen werden unmittelbar vor dem Prozeßgericht durchgeführt. Auf das persönliche Erscheinen der Parteien darf nur verzichtet werden, wenn infolge ernstlicher Krankheit, großen Zeitverlustes oder aus anderen schwerwiegenden Gründen das Erscheinen unzweckmäßig und die unmittelbare Teilnahme entbehrlich ist. Die Vernehmung von Parteien und Zeugen im Wege der Rechtshilfe ist unter den gleichen Voraussetzungen zulässig.

(2) Werden zur Aufklärung des Sachverhalts Vertreter gesellschaftlicher Kollektive gehört, gelten für die Vernehmung die Bestimmungen über die Zeugen entsprechend.

(3) Das Gericht kann in Ehesachen die Öffentlichkeit ausschließen, wenn dies der Aufklärung des Sachverhalts oder der Aussöhnung der Parteien förderlich ist.

2. Abschnitt

Verfahren in Ehesachen

§ 11

Aussöhnungsverhandlung

(1) Das Gericht hat in Verfahren wegen Ehescheidung binnen eines Monats nach Einreichung der Klage eine Aussöhnungsverhandlung durchzuführen. Kann die Frist nicht eingehalten werden, sind die Gründe durch den Vorsitzenden in den Akten zu vermerken.

(2) Das Scheidungsverfahren kann ohne Aussöhnungsverhandlung durchgeführt werden, wenn

1. eine Partei ihren Wohnsitz nicht im Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik hat;
2. eine Partei verschollen ist;

3. nach § 38 Familiengesetzbuch bei Wiederverheiratung im Falle der Todeserklärung Scheidung begehrt wird;

4. eine Partei geisteskrank ist;

5. ausnahmsweise auf das persönliche Erscheinen gemäß § 10 Abs. 1 verzichtet wurde.

§ 12

Inhalt der Aussöhnungsverhandlung

(1) In der Aussöhnungsverhandlung führt das Gericht mit den Parteien eine Aussprache über die Entwicklung ihrer Ehe, über die Erscheinungen und möglichen Ursachen der Ehezerüttung sowie über die Auswirkungen einer eventuellen Scheidung auf das Leben der Ehegatten selbst und auf die weitere Erziehung und Entwicklung der Kinder. Dabei erörtert das Gericht mit den Parteien alle Möglichkeiten, den entstandenen Konflikt zu überwinden und bemüht sich, die Ehegatten auszusöhnen.

(2) Können nach den Erklärungen der Parteien durch die Vernehmung eines Zeugen oder durch andere Beweismittel bestimmte Tatsachen aufgeklärt und dadurch eine Aussöhnung der Parteien ermöglicht werden, kann das Gericht ausnahmsweise eine Beweisaufnahme durchführen.

(3) Im Falle der Aussöhnung der Parteien sollen die von ihnen übernommenen Verpflichtungen in das Protokoll aufgenommen werden.

§ 13

Entscheidungen in der Aussöhnungsverhandlung

(1) In der Aussöhnungsverhandlung kann das Gericht ihre Wiederholung oder die Aussetzung des Verfahrens beschließen.

(2) Ist die Aussöhnung der Parteien gescheitert, hat das Gericht die streitige Verhandlung vorzubereiten.

§ 14

Wiederholung der Aussöhnungsverhandlung

(1) Die Aussöhnungsverhandlung kann innerhalb von 3 Wochen wiederholt werden, wenn nach § 12 Abs. 2 eine Beweiserhebung durchzuführen ist oder Aussicht auf alsbaldige Aussöhnung der Parteien besteht.

(2) Der Beschluß über die Wiederholung der Aussöhnungsverhandlung ist unanfechtbar.

§ 15

Aussetzung des Verfahrens

(1) Das Gericht kann das Verfahren für höchstens 1 Jahr aussetzen, wenn begründete Aussicht auf die Aussöhnung der Parteien besteht. Der Beschluß über die Aussetzung des Verfahrens ist zu begründen und

soll Empfehlungen des Gerichts an die Parteien über die weitere Gestaltung der ehelichen Verhältnisse enthalten. Die Aussetzung darf im Laufe des Verfahrens nur einmal erfolgen. Jede Partei kann die Fortsetzung des Verfahrens beantragen, wenn neue Umstände die Aussetzung nicht mehr rechtfertigen.

(2) Gegen den Beschluß auf Aussetzung und gegen den Beschluß, durch den der Antrag auf Fortsetzung des Verfahrens abgelehnt wurde, ist die sofortige Beschwerde zulässig.

(3) Wird das Verfahren nach der Aussetzung fortgesetzt, ist die streitige Verhandlung entsprechend § 16 vorzubereiten.

§ 16

Vorbereitung der streitigen Verhandlung

(1) Das Gericht hat zur Vorbereitung der streitigen Verhandlung mit den Parteien den Sachverhalt zu erörtern und sie darüber zu belehren, über welche Ansprüche gleichzeitig mit der Scheidungssache entschieden wird und welche gleichzeitig mit ihr geltend zu machen sind oder mit ihr verbunden werden können. Es hat die beabsichtigten Anträge der Parteien, ihre rechtserheblichen Behauptungen und Gegenerklärungen sowie die Beweismittel festzustellen.

(2) Das Gericht hat in dem Beschluß über die Durchführung der streitigen Verhandlung den Termin der streitigen Verhandlung festzulegen. Die Verhandlung soll nicht früher als 3 Tage und nicht später als 3 Wochen nach der Aussöhnungsverhandlung durchgeführt werden. Kann in Ausnahmefällen die Frist von 3 Wochen nicht eingehalten werden, so sind die Gründe vom Vorsitzenden in den Akten zu vermerken.

(3) Der Beschluß soll die aufklärungsbedürftigen Tatsachen und Beweismittel bezeichnen. Er soll ferner die Auflagen und sonstigen Anordnungen (die Ladung der Zeugen, Sachverständigen und Vertreter gesellschaftlicher Kollektive sowie das Einholen von Auskünften und die Anforderung schriftlicher Unterlagen) enthalten, die notwendig sind, um das Verfahren möglichst in einer Verhandlung abzuschließen. Die Parteien können dazu aufgefordert werden, Ergänzungen zum Sachverhalt zu unterbreiten oder weitere Beweismittel vorzulegen.

§ 17

Streitige Verhandlung

(1) Die streitige Verhandlung wird auf der Grundlage des Ergebnisses der Aussöhnungsverhandlung, der in dem Beschluß über die Durchführung der streitigen Verhandlung enthaltenen Anordnungen und der weiteren Erklärungen der Parteien durchgeführt.

(2) Ergibt sich in der streitigen Verhandlung über die Klage auf Scheidung der Ehe begründete Aussicht auf Aussöhnung der Parteien, kann das Gericht die Aussetzung des Verfahrens anordnen. § 15 findet Anwendung.

§ 18

Einheitlichkeit des Eheverfahrens

(1) In Ehesachen muß auch über

1. die Regelung des elterlichen Erziehungsrechts;
2. den Unterhalt der Kinder und
3. den Antrag eines Ehegatten auf Unterhalt für die Zeit nach der Beendigung der Ehe

verhandelt und bei Ausspruch der Scheidung oder Nichtigkeit der Ehe zugleich entschieden werden. Das Gericht kann auf Antrag gleichzeitig mit der Regelung des elterlichen Erziehungsrechts anordnen, daß das Kind dem Erziehungsberechtigten zuzuführen ist. Über den Unterhalt der Ehegatten und der Kinder ist auch dann neu zu entscheiden, wenn hierüber bereits eine frühere Entscheidung oder ein Vergleich vorliegt.

(2) Auf Antrag der Parteien sind außerdem

1. der Anspruch auf Verteilung des gemeinschaftlichen Eigentums und Vermögens;
2. der Ausgleichsanspruch;
3. die Regelung der Rechtsverhältnisse an der Ehe- wohnung

mit dem Verfahren in Ehesachen zu verbinden. Sie werden damit Bestandteil der Ehesache.

(3) Eine Trennung verbundener Ansprüche ist nicht zulässig. Eine Teilentscheidung ist jedoch möglich, wenn die gleichzeitige Entscheidung über die verbundenen Ansprüche die Entscheidung in der Ehesache verzögern würde.

(4) Bei einer Klage auf Scheidung, Nichtigkeit der Ehe oder Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens einer Ehe ist eine Widerklage mit gleichem Antrag nicht zulässig, jedoch kann die Beendigung der Ehe auch auf Antrag des Verklagten ausgesprochen werden.

§ 19

Aussetzung des Verfahrens in besonderen Fällen

(1) Kann in den Fällen des § 25 Familiengesetzbuch über den Unterhalt des Kindes nicht entschieden werden, weil der Unterhaltsverpflichtete zum Zeitpunkt der Entscheidung vorübergehend zur Leistung des Unterhalts nicht in der Lage und der Zeitpunkt des Wiedereintritts der Leistungsfähigkeit unbestimmt ist, ist das Verfahren über den Unterhalt auszusetzen. Hierüber ist das Organ der Jugendhilfe zu unterrichten.

(2) Das Verfahren ist auch auszusetzen, wenn gemäß § 30 Abs. 2 Familiengesetzbuch über den Unterhalt eines Ehegatten nur dem Grunde nach entschieden wurde.

(3) Bei Wiedereintritt der Leistungsfähigkeit des Unterhaltsverpflichteten ist das Verfahren über den Unterhalt des Kindes von Amts wegen fortzusetzen. Es kann auch auf Antrag einer Partei oder des Organs

der Jugendhilfe fortgesetzt werden. Das Verfahren über den Unterhalt eines Ehegatten ist auf Antrag einer Partei fortzusetzen.

(4) Hat das Gericht angeordnet, daß die Ehegatten vorübergehend das elterliche Erziehungsrecht gemäß § 26 Abs. 2 Familiengesetzbuch nicht ausüben dürfen, ist das Verfahren insoweit auszusetzen. Es ist nach Ablauf der festgesetzten Frist von Amts wegen fortzusetzen. Dem Organ der Jugendhilfe ist von der Anordnung, von der Aussetzung des Verfahrens und von seiner Fortsetzung Kenntnis zu geben.

§ 20

Vergleich, Anerkenntnis und Verzicht

(1) Vergleich, Anerkenntnis und Verzicht sind nur zulässig, soweit sie den Grundsätzen des Familienrechts entsprechen. Anerkenntnis- und Verzichtsurteile sind nicht zulässig.

(2) Das Gericht hat vor Abschluß des Vergleichs die Parteien über seine Bedeutung zu belehren. Der Vergleich bedarf der Bestätigung durch das Gericht. Die Bestätigung erfolgt im Urteil oder durch Beschluß, wenn mit dem Vergleich das Verfahren beendet wird.

(3) Gegen die Bestätigung ist, soweit sie im Urteil erfolgte, die Berufung zulässig, sonst die sofortige Beschwerde. Das Rechtsmittel kann nur darauf gestützt werden, daß ein Vergleich nicht vorgelegen habe oder daß er den Voraussetzungen des Abs. 1 nicht entspreche.

§ 21

Urteile in Ehesachen

(1) Das Urteil in Ehesachen ist unmittelbar nach dem Abschluß der mündlichen Verhandlung zu beraten, schriftlich zu begründen und von allen Richtern zu unterschreiben. Die Verkündung erfolgt öffentlich durch Verlesen der Urteilsformel und der Gründe. Das Urteil ist mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

(2) Das Gericht kann das Urteil ausnahmsweise zu einem späteren Termin verkünden. Dieser Termin ist sofort festzulegen und darf nicht später als 3 Tage nach dem Abschluß der mündlichen Verhandlung stattfinden.

(3) Die Zustellung des Urteils erfolgt von Amts wegen.

Berufung

§ 22

(1) Die Berufung ist gegen alle Urteile erster Instanz zulässig. Sie ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils bei dem Gericht erster Instanz einzu legen und zu begründen. Im übrigen gelten die Bestimmungen des gerichtlichen Verfahrens in Zivilsachen über die Vertretung durch Rechtsanwälte.

(2) Das Kreisgericht hat die Berufungsschrift unter Beifügung der Akten innerhalb von 3 Tagen an das Berufungsgericht abzugeben.

§ 23

(1) Eine Berufung gegen die Entscheidung über die Beendigung der Ehe oder das elterliche Erziehungsrecht darf nicht durch Beschluß als unbegründet verworfen werden.

(2) Wird gegen ein Urteil, durch das die Ehe geschieden oder für nichtig erklärt worden ist, Berufung eingelegt, werden auch die Entscheidungen des erstinstanzlichen Urteils über die gemäß § 18 verbundenen Ansprüche nicht rechtskräftig. Das gilt auch dann, wenn diese Entscheidungen nicht ausdrücklich angefochten worden sind. Das Berufungsgericht hat auch diese Entscheidungen zu überprüfen.

(3) Die Berufung kann auf eine oder mehrere der im Urteil gleichzeitig erlassenen Entscheidungen beschränkt werden. Wird gegen die Regelung des elterlichen Erziehungsrechts Berufung eingelegt, werden auch die Entscheidungen über den Unterhalt, die Verteilung des gemeinschaftlichen Eigentums und Vermögens und die Ehewohnung nicht rechtskräftig. Wird eine von mehreren gleichzeitig erlassenen Unterhaltsentscheidungen angefochten, sind auch die anderen Unterhaltsentscheidungen zu überprüfen. Im übrigen wird das Urteil, soweit es nicht angefochten wurde, nach Ablauf der Rechtsmittelfrist rechtskräftig.

(4) Die Berufung gegen die Entscheidung über den Unterhalt des Kindes kann, wenn keinem der Elternteile das elterliche Erziehungsrecht zusteht, auch von dem gesetzlichen Vertreter des Kindes eingelegt werden. Ihm ist die Entscheidung zuzustellen.

§ 24

Nichtigkeit der Ehe

(1) Die Nichtigkeitsklage eines Ehegatten ist gegen den anderen Ehegatten zu richten. Beim Tod des Klägers ist das Verfahren auszusetzen; der Staatsanwalt ist durch das Gericht aufzufordern, sich innerhalb eines Monats zu äußern, ob er das Verfahren fortsetzen will. Wird das Verfahren nicht fortgesetzt, ist es durch Beschluß einzustellen. Stirbt der Verklagte, ist das Verfahren durch Beschluß einzustellen; der Staatsanwalt ist vom Gericht von der Einstellung in Kenntnis zu setzen.

(2) Wird die Nichtigkeitsklage vom Staatsanwalt erhoben, so ist sie gegen beide Ehegatten und im Falle des Todes eines Ehegatten gegen den anderen Ehegatten zu richten. Der Tod eines Ehegatten nach Klageerhebung ist ohne Einfluß auf die Fortsetzung des Verfahrens gegen den anderen Ehegatten.

(3) Im Falle der Doppelehe (§ 8 Ziff. 1 Familiengesetzbuch) ist die Nichtigkeitsklage des Ehegatten der früheren Ehe gegen beide Ehegatten der späteren Ehe zu richten. Stirbt ein Verklagter, so wird das Verfahren gegen den anderen fortgesetzt.

(4) In Verfahren wegen Nichtigkeit der Ehe kann der Staatsanwalt Anträge stellen und Rechtsmittel einlegen. Das gilt auch, wenn er nicht die Klage erhoben hat. Ihm sind die Klage, Schriftsätze und Entscheidungen zuzustellen.

III. Teil

Sonstige Familiensachen

§ 25

Anzuwendende Bestimmungen

(1) In den Verfahren, die sich aus den anderen im Familiengesetzbuch geregelten familienrechtlichen Beziehungen ergeben, gelten die Bestimmungen der §§ 2, 6, 7, 9, 20, 22 sowie die nachfolgenden Bestimmungen.

(2) In Verfahren wegen Feststellung oder Anfechtung der Vaterschaft, wegen Unwirksamkeit der Vaterschaftsfeststellung und wegen des elterlichen Erziehungsrechts findet außerdem § 4 entsprechende Anwendung. Die Zustellung der Urteile erfolgt von Amts wegen. Wird gegen die Entscheidung über das elterliche Erziehungsrecht Berufung eingelegt, gilt § 23 entsprechend.

§ 26

Örtliche Zuständigkeit

(1) In Verfahren zwischen Ehegatten während des Bestehens der Ehe wegen Verteilung des gemeinschaftlichen Vermögens, wegen Ausgleichs, wegen in Geld zu leistender Aufwendungen für die Familie und in Verfahren wegen Fortdauer der Unterhaltszahlung gemäß § 31 Familiengesetzbuch gelten die Bestimmungen des § 3.

(2) In allen übrigen Familiensachen ist das Gericht zuständig, in dessen Bereich der Verklagte seinen Wohnsitz hat. Hat der Verklagte keinen Wohnsitz in der Deutschen Demokratischen Republik, ist auch das Kreisgericht zuständig, in dessen Bereich der Kläger seinen Wohnsitz hat.

(3) Haben in den Fällen des § 30 Abs. 2 und des § 31 Abs. 2 die beiden Verklagten keinen gemeinsamen Wohnsitz, ist wahlweise das Kreisgericht zuständig, in dessen Bereich einer der Verklagten seinen Wohnsitz hat.

(4) Für Verfahren nach § 30 Abs. 3 ist das Kreisgericht zuständig, dessen Urteil aufgehoben werden soll. Richtet sich der Antrag des Staatsanwalts gegen ein in der Berufungsinstanz ergangenes Urteil, ist das Kreisgericht zuständig, das in erster Instanz entschieden hatte.

§ 27

Unterhalt

(1) Die Klage auf Unterhaltszahlung für das minderjährige Kind gegen einen Verklagten, dessen Vaterschaft gemäß § 54 Abs. 1 Familiengesetzbuch erst festgestellt werden muß, ist nur in Verbindung mit der Klage auf Feststellung der Vaterschaft zulässig. Wird die Vaterschaft in dem Verfahren anerkannt, ist das Verfahren insoweit einzustellen.

(2) Kann in den Fällen des § 31 Abs. 2 und des § 51 Abs. 2 Familiengesetzbuch über den Unterhalt nicht entschieden werden, weil der Unterhaltsverpflichtete

zum Zeitpunkt der Entscheidung vorübergehend zur Leistung des Unterhalts nicht in der Lage und der Zeitpunkt des Wiedereintritts der Leistungsfähigkeit unbestimmt ist, ist das Verfahren über den Unterhalt auszusetzen. § 19 findet entsprechende Anwendung.

Feststellung der Vaterschaft

§ 28

(1) Wird in Verfahren wegen Feststellung der Vaterschaft nach dem Ergebnis einer Beweisaufnahme festgestellt, daß die Vaterschaft eines anderen Mannes gleichermaßen wahrscheinlich ist, ist der Verklagte als Vater festzustellen.

(2) Ergibt dagegen die Beweisaufnahme begründete Anhaltspunkte dafür, daß die Vaterschaft eines anderen Mannes wahrscheinlicher ist, kann der Kläger die Einbeziehung dieses Mannes in das Verfahren beantragen.

(3) Über den Antrag entscheidet das Gericht durch Beschluß. Der Beschluß hat den Grund für die Einbeziehung und Angaben über den Stand des Verfahrens zu enthalten, er ist unanfechtbar. Gegen den ablehnenden Beschluß ist die sofortige Beschwerde zulässig.

(4) Der Beschluß ist dem in das Verfahren einbezogenen Manne zuzustellen. Dieser erlangt damit die Stellung eines weiteren Verklagten. Ihm ist auf seinen Antrag Gelegenheit zu geben, sich innerhalb von 2 Wochen zum Sachverhalt zu äußern und Beweismittel zu benennen.

§ 29

(1) Ist ein weiterer Verklagter in das Verfahren einbezogen worden und ist seine Vaterschaft wahrscheinlicher, ist er als Vater festzustellen.

(2) Ist dagegen nach dem gesamten Beweisergebnis einschließlich einer weiteren Beweisaufnahme die Vaterschaft der beiden Verklagten gleichermaßen wahrscheinlich, ist der erste Verklagte als Vater festzustellen.

(3) Durch das Urteil auf Feststellung der Vaterschaft eines Verklagten ist gleichzeitig das Verfahren gegenüber dem nicht als Vater festgestellten Verklagten einzustellen.

(4) Wird gegen das Urteil Berufung eingelegt, ist das Berufungsverfahren mit den bisherigen Parteien fortzusetzen.

§ 30

Unwirksamkeit der Vaterschaftsfeststellung

(1) Die Klage der Mutter oder des Vormundes des Kindes auf Feststellung der Unwirksamkeit der Anerkennung der Vaterschaft (§ 59 Familiengesetzbuch) ist gegen den als Vater festgestellten Mann, die Klage des Mannes ist gegen die Mutter des Kindes oder dessen Vormund zu richten.

(2) Die Klage des Staatsanwalts ist gegen den als Vater festgestellten Mann und gegen die Mutter des Kindes oder dessen Vormund zu richten.

(3) Stellt der Staatsanwalt gemäß § 60 Familiengesetzbuch Antrag auf Aufhebung des Urteils, durch das die Vaterschaft festgestellt worden ist, sind die Mutter des Kindes oder dessen Vormund und der als Vater festgestellte Mann Beteiligte des Verfahrens. Ihnen ist der Antrag des Staatsanwalts zuzustellen. Sie können Anträge stellen und sind wie Parteien zu vernehmen. In dem aufhebenden Urteil ist festzustellen, daß der Verklagte nicht der Vater ist.

§ 31

Anfechtung der Vaterschaft

(1) Die Anfechtungsklage eines Ehegatten gemäß § 61 Familiengesetzbuch ist gegen den anderen Ehegatten zu richten. Nach dem Tode eines Ehegatten ist die Klage des anderen Ehegatten gegen das Kind oder, solange es minderjährig ist, gegen dessen Vormund oder Pfleger zu richten.

(2) Die Anfechtungsklage des Staatsanwalts ist gegen beide Ehegatten zu richten. Nach dem Tode eines Ehegatten ist die Klage gegen den anderen Ehegatten zu richten. Nach dem Tode beider Ehegatten ist die Klage gegen das Kind oder, solange es minderjährig ist, gegen den Vormund zu richten.

§ 32

Medizinische Untersuchungen

(1) Hat das Gericht in den Verfahren wegen Feststellung oder Anfechtung der Vaterschaft sowie wegen Unwirksamkeit der Vaterschaftsfeststellung medizinische Untersuchungen und Gutachten angeordnet, haben sich die Parteien und sonstigen Beteiligten den Untersuchungen und den dazu erforderlichen Maßnahmen zu unterziehen.

(2) Erscheint eine Partei oder ein sonstiger Beteiligter unentschuldigt nicht zur Untersuchung oder verweigern sie die Untersuchung ohne triftigen Grund, kann das Gericht ihnen die dadurch verursachten Kosten sowie eine Ordnungsstrafe auferlegen. Eine Wiederholung der Ordnungsstrafe ist zulässig. Das Gericht kann die Vorführung durch den Gerichtsvollzieher anordnen.

(3) Der Abs. 2 findet auch in anderen Verfahren Anwendung, wenn das Gericht zur Feststellung der Unterhaltspflicht die medizinische Untersuchung einer oder beider Parteien angeordnet hat.

§ 33

Übertragung, Änderung und Entzug des elterlichen Erziehungsrechts

(1) Die Klage des Organs der Jugendhilfe auf Übertragung des elterlichen Erziehungsrechts gemäß § 47 Abs. 3 Satz 4 Familiengesetzbuch ist gegen den nicht-erziehungsberechtigten Elternteil, die Klage auf Ände-

rung einer Entscheidung gemäß § 45 Abs. 2, § 45 Abs. 3, § 46 Abs. 2 oder § 47 Abs. 3 Familiengesetzbuch und die Klage auf Entzug des elterlichen Erziehungsrechts gemäß § 51 Abs. 1 Familiengesetzbuch sind gegen den Erziehungsberechtigten zu richten. Die Klage eines Elternteils auf Ausübung des Erziehungsrechts gemäß § 45 Abs. 4 Familiengesetzbuch ist gegen den anderen zu richten.

(2) Über den Antrag des Organs der Jugendhilfe auf Rückübertragung des Erziehungsrechts gemäß § 51 Abs. 3 Familiengesetzbuch entscheidet das Gericht durch Urteil. Erhebt der ehemals Erziehungsberechtigte Klage auf Rückübertragung, ist diese gegen das Organ der Jugendhilfe zu richten.

(3) Die Klage auf Zuführung des Kindes gemäß § 45 Abs. 5 Familiengesetzbuch ist von dem Erziehungsberechtigten gegen den Nichterziehungsberechtigten zu richten. Mit der Zuführung des Kindes ist das Organ der Jugendhilfe zu beauftragen.

§ 34

Annahme an Kindes Statt

(1) Die Klage auf Einwilligung zur Annahme an Kindes Statt gemäß § 70 Abs. 1 Familiengesetzbuch ist von dem Organ der Jugendhilfe gegen den Elternteil zu richten, dessen Einwilligung nicht vorliegt.

(2) Die Klage der Eltern oder eines Elternteils und die Klage des Organs der Jugendhilfe auf Aufhebung der Annahme an Kindes Statt gemäß § 74 oder § 75 Familiengesetzbuch ist gegen den Annehmenden zu richten. Begehrt der Annehmende gemäß § 76 Familiengesetzbuch die Aufhebung der Annahme an Kindes Statt, ist die Klage gegen den Angenommenen zu richten. Ist der Angenommene minderjährig, ist ihm ein Pfleger zu bestellen.

§ 35

Teilung des gemeinschaftlichen Eigentums und Vermögens und Ausgleich

(1) Bei der Verteilung des gemeinschaftlichen Eigentums und Vermögens soll das Gericht für den Fall, daß Erstattungszahlungen festgelegt werden, zugleich die Art und Weise der Zahlung unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse der Beteiligten regeln. Es kann insbesondere Ratenzahlungen festlegen.

(2) Wird ein zum gemeinschaftlichen Eigentum und Vermögen gehörendes Haus oder Grundstück einem der Beteiligten zugeteilt, kann das Gericht zur Sicherung der Forderung des anderen auf Antrag die Eintragung einer Hypothek anordnen.

(3) Die Absätze 1 und 2 finden entsprechende Anwendung, wenn das Gericht einen Ehegatten zu einer Ausgleichszahlung verurteilt.

§ 36

Zwangsvollstreckung

(1) Die Entscheidungen über Unterhaltsansprüche sind nicht für vorläufig vollstreckbar zu erklären.

(2) Eine einstweilige Anordnung ist vorläufig vollstreckbar; sie bedarf keiner Vollstreckungsklausel.

**Zwangsvollstreckung
in das gemeinschaftliche Eigentum und Vermögen**

§ 37

(1) Wird die Zwangsvollstreckung gegen einen Ehegatten wegen Unterhaltsverpflichtungen oder während der Ehe entstandener Verbindlichkeiten gemäß § 16 Abs. I Familiengesetzbuch betrieben und reicht das persönliche Eigentum und Vermögen des Schuldners zur Befriedigung des Gläubigers nicht aus, kann auch in das gemeinschaftliche Eigentum und Vermögen vollstreckt werden.

(2) Zugunsten der Gläubiger eines Ehegatten wird vermutet, daß Gegenstände, die der gemeinsamen Lebensführung der Familie dienen, gemeinschaftliches Eigentum und Vermögen der Ehegatten sind.

(3) Soll eine beiden Ehegatten gemeinschaftlich zustehende Forderung gepfändet werden, hat der Sekretär des Vollstreckungsgerichts dem Drittschuldner zu verbieten, an die Ehegatten zu zahlen. Zugleich hat er an die Ehegatten das Gebot zu erlassen, sich jeder Verfügung über diese Forderung, insbesondere der Einziehung derselben, zu enthalten. Ein Überweisungsbeschuß darf erst 2 Wochen nach Zustellung des Pfändungsbeschlusses an den nicht schuldenden Ehegatten erlassen werden.

§ 38

(1) Betreibt der Gläubiger eines Ehegatten die Zwangsvollstreckung in das gemeinschaftliche Eigentum und Vermögen, kann der andere Ehegatte der Zwangsvollstreckung widersprechen. Der Widerspruch ist schriftlich oder zu Protokoll des Gerichtsvollziehers oder der Geschäftsstelle des Vollstreckungsgerichts zu erheben.

(2) Auf den Widerspruch ist die Zwangsvollstreckung durch den Sekretär des Gerichts einstweilen einzustellen. Der Einstellungsbeschuß ist dem Gläubiger zuzustellen. Der Gläubiger kann innerhalb von 2 Wochen die Fortsetzung der Zwangsvollstreckung beantragen. Auf dieses Recht ist er in dem Beschuß hinzuweisen.

(3) Stellt der Gläubiger innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung keinen Antrag auf Fortsetzung der Zwangsvollstreckung, ist diese durch Beschuß des Sekretärs endgültig einzustellen.

§ 39

(1) Beantragt der Gläubiger die Fortsetzung der Zwangsvollstreckung, hat die Kammer für Familiensachen am Vollstreckungsgericht innerhalb von 2 Wochen eine mündliche Verhandlung durchzuführen. Dazu sind die Ehegatten und der Gläubiger zu laden.

(2) In dieser Verhandlung hat das Gericht im Zusammenwirken mit den Beteiligten auf eine gütliche Einigung zur Wahrung der Rechte des Gläubigers und des nichtschuldenden Ehegatten hinzuwirken.

(3) Einigen sich die Beteiligten nicht, hat das Gericht durch Beschuß zu entscheiden. Es kann in dem Beschuß unter Berücksichtigung der Vorschläge der Beteiligten dem nichtschuldenden Ehegatten das Alleineigentum an einzelnen Vermögensteilen zusprechen und im übrigen der Zwangsvollstreckung Fortgang geben oder andere, die Interessen der Beteiligten wahrende Anordnungen treffen. Es kann insbesondere festlegen, in welche Teile des gemeinschaftlichen Eigentums und Vermögens die Zwangsvollstreckung fortzusetzen ist.

(4) Gegen den dem Gläubiger und den Ehegatten zuzustellenden Beschuß kann jeder der Beteiligten sofortige Beschwerde einlegen.

§ 40

(1) Betreibt ein Ehegatte die Aufhebung der Vermögensgemeinschaft und läuft zu diesem Zeitpunkt eine Zwangsvollstreckung in das gemeinschaftliche Eigentum und Vermögen, hat das Prozeßgericht die Zwangsvollstreckung einstweilen einzustellen.

(2) Wird die Vermögensgemeinschaft rechtskräftig aufgehoben, ist die Zwangsvollstreckung in das dem nichtschuldenden Ehegatten zugewiesene Eigentum und Vermögen aufzuheben und im übrigen die Zwangsvollstreckung fortzusetzen.

IV. Teil

Mitwirkung des Organs der Jugendhilfe

§ 41

(1) Wirkt das Organ der Jugendhilfe in Familiensachen mit, in denen über das elterliche Erziehungsrecht zu entscheiden ist, kann es zum Erziehungsrecht Anträge stellen und gegen Entscheidungen, durch die eine Übertragung des elterlichen Erziehungsrechts gemäß § 48 Familiengesetzbuch geändert oder eine Annahme an Kindes Statt gemäß § 74 oder § 76 Familiengesetzbuch aufgehoben wurde, Rechtsmittel einlegen, auch wenn es nicht Partei ist. Das gleiche gilt für Entscheidungen über den Entzug des elterlichen Erziehungsrechts.

(2) In den Fällen des Abs. I sind dem Organ der Jugendhilfe Klage, Schriftsätze und Entscheidungen zuzustellen.

V. Teil

Kosten

§ 42

Kostenentscheidung in Ehesachen

(1) In Ehesachen hat das Gericht über die Kosten unter Würdigung der im Urteil getroffenen Feststellungen und der sonstigen Verhältnisse der Parteien zu entscheiden.

(2) Wird die Klage zurückgenommen, sind die Kosten dem Kläger aufzuerlegen. Sie sind dem Beru-

fungskläger aufzuerlegen, wenn die Berufung zurückgenommen wird. Das Gericht kann gemäß Abs. 1 eine andere Kostenentscheidung treffen.

(3) Wird das Verfahren wegen Nichterscheinens des Klägers eingestellt, sind ihm die Kosten aufzuerlegen. Wird das Verfahren wegen Nichterscheinens beider Parteien eingestellt, ist über die Kosten entsprechend Abs. 1 zu entscheiden.

(4) Wird ein Verfahren durch den Tod einer Partei beendet, sind die Kosten in entsprechender Anwendung des Abs. 1 der anderen Partei und dem Nachlaß des Verstorbenen aufzuerlegen.

§ 43

Gebühren in Ehesachen

(1) In Ehesachen werden die Gebühren auf der Grundlage des vierfachen monatlichen Bruttoeinkommens beider Ehegatten berechnet. Das Gericht kann ausnahmsweise unter Berücksichtigung der besonderen wirtschaftlichen Verhältnisse der Parteien den Streitwert herabsetzen. Die Mindestgebühr beträgt 40 MDN.

(2) Für die mit der Ehesache verbundenen Ansprüche gemäß § 18 Abs. 2 werden Gebühren nur erhoben, wenn die Ehe geschieden oder für nichtig erklärt wird und der Wert der verbundenen Ansprüche 2000 MDN übersteigt. Die einzelnen Werte sind zusammenzurechnen. Die Berechnung der Gebühren der Rechtsanwälte bleibt davon unberührt.

(3) Für die sonstigen mit der Ehesache verbundenen Ansprüche sowie für einstweilige Anordnungen werden keine besonderen Gebühren erhoben.

(4) Wird im Rechtsmittelverfahren nur die Entscheidung über einen oder mehrere mit der Ehesache verbundene Ansprüche angefochten, sind die Gebühren dieses Verfahrens nach den allgemeinen Bestimmungen zu berechnen. Der Streitwert darf nicht höher sein als der Streitwert erster Instanz.

(5) Nimmt der Kläger die Klage auf Ehescheidung vor Beginn der Aussöhnungsverhandlung zurück, wird keine Gerichtsgebühr erhoben. Nimmt er sie während oder nach Ablauf der Aussöhnungsverhandlung, jedoch vor der Stellung von Sachanträgen in der streitigen Verhandlung zurück, wird eine halbe Gerichtsgebühr erhoben.

§ 44

Kosten in anderen Familiensachen

(1) In anderen Familiensachen finden die für das gerichtliche Verfahren in Zivilsachen geltenden Kostenbestimmungen Anwendung.

(2) Wurde in Verfahren zur Feststellung der Vaterschaft ein weiterer Verklagter einbezogen, trägt die außergerichtlichen Kosten des nicht als Vater festgestellten Verklagten der Kläger. Im übrigen sind die Kosten dem als Vater festgestellten Verklagten aufzuerlegen.

(3) Der Staatsanwalt und das Organ der Jugendhilfe sind von der Zahlung von Gerichtskosten befreit. Die dem obsiegenden Gegner erwachsenden Kosten sind dem Staatshaushalt aufzuerlegen. Wird in Verfahren nach § 30 die Unwirksamkeit der Anerkennung oder der gerichtlichen Feststellung der Vaterschaft festgestellt, sind die Kosten dem Erziehungsberechtigten aufzuerlegen.

§ 45

(1) In Verfahren zur Feststellung der Vaterschaft und in Verfahren wegen des Unterhalts für minderjährige Kinder kann die Verhandlung auch ohne Zahlung eines Prozeßkostenvorschusses durch den Erziehungsberechtigten durchgeführt werden.

(2) In Verfahren, in denen Rechte des Kindes durch den Erziehungsberechtigten im eigenen Namen wahrgenommen werden, ist für die Entscheidung über den Antrag auf Gewährung einstweiliger Kostenbefreiung für den Erziehungsberechtigten das Einkommen und das Vermögen des Kindes maßgebend. Für die Kosten des Verfahrens haftet nur das Einkommen und das Vermögen des Kindes; ein gegen den Erziehungsberechtigten ergangener Vollstreckungstitel berechtigt zur Vollstreckung in das Einkommen und das Vermögen des Kindes.

§ 46

Gebühren in anderen Familiensachen

(1) Für die Berechnung der Gebühren in anderen Familiensachen finden die für das gerichtliche Verfahren in Zivilsachen geltenden Bestimmungen Anwendung.

(2) Ist das Verfahren zur Feststellung der Vaterschaft mit der Klage auf Zahlung von Unterhalt für das minderjährige Kind verbunden, werden die Gebühren auf der Grundlage des einjährigen Bezuges des beantragten Unterhalts berechnet. Wurde im Falle der Einziehung eines weiteren Verklagten ein Verklagter als Vater festgestellt, erfolgt die Berechnung nach der Höhe des Betrages, der hinsichtlich des als Vater festgestellten Verklagten beantragt ist.

§ 47

Keine Inanspruchnahme für die Kosten der anderen Partei

Für die Kosten des Verfahrens gemäß § 77 und § 79 Gerichtskostengesetz ist die andere Partei nach § 82 Gerichtskostengesetz nachträglich nicht in Anspruch zu nehmen.

VI. Teil

Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 48

(1) Diese Verordnung tritt am 1. April 1966 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. Anordnung vom 7. Februar 1956 zur Anpassung der Vorschriften über das Verfahren in Ehesachen an die Verordnung über Eheschließung und Eheauflösung — Eheverfahrensordnung (EheVerfO) — (GBl. I S. 145);

2. Anordnung Nr. 2 vom 6. Januar 1958 zur Anpassung der Vorschriften über das Verfahren in Ehesachen an die Verordnung über Eheschließung und Eheauflösung (GBl. I S. 76);
3. Verordnung vom 9. November 1951 betreffend die Übertragung der Kindschaftsprozesse in die Zuständigkeit der Amtsgerichte (GBl. S. 1038);
4. der erste und zweite Abschnitt des 6. Buches sowie die §§ 739 bis 746, 860 bis 862 der Zivilprozeßordnung vom 30. Januar 1877;
5. § 2 Ziffern 1 und 3 der Verordnung vom 15. Oktober 1952 über die Übertragung der Angelegenheiten der Freiwilligen Gerichtsbarkeit (GBl. S. 1057);

(3) In Familiensachen sind nicht mehr anzuwenden:

1. §§ 323, 328, 708 Ziff. 6, 709 Ziff. 4 der Zivilprozeßordnung;
2. §§ 6 und 43 der Verordnung vom 4. Oktober 1952 zur Angleichung von Verfahrensvorschriften auf dem Gebiet des Zivilrechts an das Gerichtsverfassungsgesetz (Angleichungsverordnung) (GBl. S. 988);
3. §§ 2, 5, 6, 7 der Anordnung vom 1. November 1953 über die Gerichtskosten im Beschlußverfahren (ZBl. S. 533) in der Fassung der Änderungsanordnung vom 3. Mai 1957 (GBl. I S. 294), soweit in diesen Bestimmungen auf das Hausratsverfahren verwiesen wird.

(4) In Unterhaltssachen ist § 710 der Zivilprozeßordnung nicht mehr anzuwenden.

(5) § 6 Satz 1 der Verordnung vom 9. Juni 1955 über die Pfändung von Arbeitseinkommen (GBl. I S. 429) erhält folgende Fassung:

„Von den monatlichen Arbeitseinkünften des Schuldners ist der durch gerichtliche Entscheidung oder in einem bestätigten Vergleich sowie in einer nach § 55 Familiengesetzbuch beurkundeten Verpflichtung festgesetzte laufende monatliche Unterhaltsbetrag in voller Höhe pfändbar.“

(6) Soweit in anderen gesetzlichen Bestimmungen auf durch diese Verordnung aufgehobene oder geänderte Bestimmungen verwiesen wird, gelten die entsprechenden Bestimmungen dieser Verordnung.

§ 49

Für die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens bei den Gerichten anhängigen Verfahren in Familiensachen finden die Bestimmungen dieser Verordnung Anwendung.

§ 50

Soweit in zwischenstaatlichen Vereinbarungen, die die Deutsche Demokratische Republik abgeschlossen hat oder denen sie beigetreten ist, eine andere Regelung vereinbart ist, finden die Bestimmungen dieser Verordnung keine Anwendung.

§ 51

Durchführungsbestimmungen erläßt der Minister der Justiz.

Berlin, den 17. Februar 1966

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

Stoph
Vorsitzender

Der Minister der Justiz
Dr. Benjamin

Erste Durchführungsbestimmung zum Familiengesetzbuch der Deutschen Demokratischen Republik.

Vom 17. Februar 1966

Auf der Grundlage des § 23 des Einführungsgesetzes vom 20. Dezember 1965 zum Familiengesetzbuch der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I 1966 S. 19) wird zur Durchführung von § 4 Abs. 2 des Familiengesetzbuches der Deutschen Demokratischen Republik vom 20. Dezember 1965 (GBl. I 1966 S. 1) — Ehe- und Familienberatungsstellen — folgendes bestimmt:

§ 1

Aufgaben der Beratungsstellen

(1) Ehe- und Familienberatungsstellen haben die Aufgabe, ratsuchenden Bürgern in den Fragen, die die Ehe, die Familie und die Beziehungen der Geschlechter betreffen, Rat und Hilfe zu geben.

(2) Ihre Tätigkeit soll vor allem darauf gerichtet sein, durch rechtzeitige Beratung den Bürgern bei der Gestaltung ihres Lebens und bei der Erziehung ihrer Kinder auf der Grundlage der Normen des sozialistischen Rechts, insbesondere des Familienrechts, und der sozialistischen Moral zu helfen und sie vor ersten Konflikten und Schäden zu bewahren.

§ 2

Allgemeine Grundsätze für die Bildung der Beratungsstellen

(1) Entsprechend den Bedürfnissen der Bevölkerung sollen Ehe- und Familienberatungsstellen in den Kreisen durch den Rat des Kreises oder unter seiner Verantwortung durch den Rat der Kreisstadt gebildet werden.

(2) Soweit das Bedürfnis dafür vorliegt und geeignete Kräfte gewonnen werden, können auch mehrere Beratungsstellen bzw. Zweigstellen einer Beratungsstelle in anderen Orten des Kreises eingerichtet werden.

(3) Die Räte der Kreise erfüllen ihre Aufgaben bei der Bildung und Tätigkeit der Ehe- und Familienberatungsstellen in engem Zusammenwirken mit den gesellschaftlichen Organisationen.

§ 3

Zusammensetzung der Beratungsstellen

(1) Durch die Zusammenarbeit von Vertretern der entsprechenden wissenschaftlichen Fachgebiete innerhalb der Beratungsstellen muß die Gewähr gegeben sein, die ethischen, rechtlichen, pädagogischen und medizinischen Gesichtspunkte der von den Bürgern an die Beratungsstellen herangetragenen Probleme zu berücksichtigen.

(2) Zur Mitarbeit in der Beratungsstelle gewinnt der Rat im Zusammenwirken mit den gesellschaftlichen Organisationen erfahrene und geeignete Juristen, Ärzte, Pädagogen und andere Persönlichkeiten für die Beratungstätigkeit. Ein Jurist, ein Arzt und ein Pädagoge sollen zum Beratungskollektiv gehören.

(3) Der Rat des Kreises beruft den Leiter der Beratungsstelle aus den Mitgliedern des Beratungskollektivs. Als Leiter des Beratungskollektivs sind vor allem solche lebenserfahrenen und sachkundigen Bürger zu gewinnen, die auf Grund ihrer beruflichen und gesellschaftlichen Tätigkeit Ansehen und Vertrauen genießen. Besonders geeignet sind solche Bürger, die bereits erfolgreich auf dem Gebiet der Ehe- und Familienberatung gearbeitet haben.

(4) Das Ministerium der Justiz, das Ministerium für Gesundheitswesen und das Ministerium für Volksbildung unterstützen in ihrem Verantwortungsbereich die Räte der Kreise bei der Gewinnung geeigneter Berater sowie die Aus- und Weiterbildung der auf ihrem Fachgebiet tätigen Berater.

Grundsätze der Tätigkeit der Beratungsstellen

§ 4

Die Tätigkeit der Beratungsstelle wird so organisiert, daß die Beratung regelmäßig, mindestens einmal im Monat, zu einer für die berufstätige Bevölkerung günstigen Tageszeit durchgeführt wird. Die Teilnahme der Mitglieder an den Beratungen regelt der Leiter des Beratungskollektivs entsprechend den Bedürfnissen und dem jeweiligen Anliegen der Ratsuchenden. Der Rat des Kreises stellt vorhandene geeignete Räumlichkeiten zur Verfügung, in denen Gelegenheit ist, mit den Ratsuchenden individuell zu sprechen. Der Rat des Kreises ist für die entsprechende Propagierung der Ehe- und Familienberatungsstellen verantwortlich.

§ 5

Die ratsuchenden Bürger können sich die Beratungsstelle und den einzelnen Berater wählen. Sie sind nicht

verpflichtet, ihren Namen zu nennen. Um eine Ehe zu erhalten oder dem Ratsuchenden in anderer Weise zu helfen, kann die Beratungsstelle mit dem anderen Ehepartner oder Kollektiven in Verbindung treten, soweit der Ratsuchende dies wünscht. Die Beratung erfolgt kostenlos.

§ 6

Die Berater in der Ehe- und Familienberatung unterliegen der Schweigepflicht. Aufzeichnungen über Beratungen müssen so aufbewahrt werden, daß sie nur von den Mitgliedern des Beratungskollektivs eingesehen werden können. Die Auswertung der Erfahrungen der Beratungstätigkeit für wissenschaftliche oder propagandistische Zwecke ist zulässig, soweit damit nicht Einzelheiten oder Namen konkreter Fälle offenbart werden.

§ 7

(1) Die Ehe- und Familienberatungsstellen arbeiten eng mit den Einrichtungen des Gesundheitswesens, der Volksbildung, insbesondere mit den Pädagogischen Beratungsstellen und den Ehe- und Sexualberatungsstellen sowie mit Betrieben und gesellschaftlichen Organisationen zusammen, um die sexual-ethische Erziehung und medizinische Aufklärung zu unterstützen. Soweit erforderlich, verweisen sie ratsuchende Bürger an entsprechende Einrichtungen des Gesundheitswesens, der Volksbildung oder an das Gericht.

(2) Die staatlichen Organe, Betriebe und Institutionen unterstützen die Tätigkeit der Ehe- und Familienberatungsstellen, indem sie ihre Tätigkeit propagieren und Bürgern empfehlen, sich an die Beratungsstelle zu wenden.

§ 8

Schlußbestimmung

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. April 1966 in Kraft.

Berlin, den 17. Februar 1966

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

Stoph
Vorsitzender

Der Minister der Justiz

Dr. Benjamin

Wieder lieferbar:

Anordnung über die Methodik der Planung und Bilanzierung von Material, Ausrüstungen und Konsumgütern zum Volkswirtschaftsplan 1966

mit folgenden Anlagen

- Anlage 1** — Methodik für die Material-, Ausrüstungs- und Konsumgüterplanung
— Bedarfsplanmethodik —
- Anlage 2** — Methodik für die Material-, Ausrüstungs- und Konsumgüterbilanzierung
— Bilanzmethodik —
- Anlage 3** — Verzeichnis der Fondsträger und Versorgungsbereiche
- Anlage 4** — Festlegungen und Erläuterungen zum Verzeichnis der Material-, Ausrüstungs- und Konsumgüterbilanzen
- Anlage 5** — Verzeichnis der Material-, Ausrüstungs- und Konsumgüterbilanzen
— Bilanzverzeichnis —

Diese für die Ausarbeitung und Durchführung des Volkswirtschaftsplanes 1966 von der Staatlichen Plankommission und dem Volkswirtschaftsrat gemeinsam erlassene Anordnung erschien als

Sonderdruck Nr. 509 des Gesetzblattes

Format: A 4 — Umfang: 344 Seiten, broschiert — Preis: 5,— MDN

Wir bitten, Ihre Bestellung auf die unveränderte Nachauflage sofort dem

ZENTRAL-VERSAND ERFURT

501 Erfurt,
Postschließfach 696

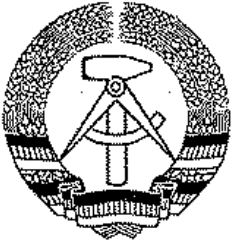
aufzugeben.

STAATSVERLAG

DER DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 — Redaktion: 102 Berlin, Klosterstraße 47. Telefon: 209 36 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 1538 — Verlag: (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Telefon: 51 05 31 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreise: Vierteljährlich Teil I 1,20 MDN, Teil II 1,80 MDN und Teil III 1,80 MDN — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 MDN, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 MDN, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 MDN, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 MDN je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 MDN mehr — Bestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Postschließfach 696, sowie Bezug gegen Barzahlung in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 102 Berlin, Roßstraße 6 — Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rotationsdruck) **Index 31 517**

II 1966030903
09010903091021090309031



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1966

Berlin, den 25. März 1966

Teil II Nr. 32

Tag	Inhalt	Seite
17. 3. 66	Erste Durchführungsbestimmung zum Gesetz über die Besteuerung der Handwerker	183
17. 3. 66	Zweite Durchführungsbestimmung zum Gesetz über die Besteuerung der Handwerker. - Übergangsregelung für das Jahr 1966 -	197
17. 3. 66	Zweite Durchführungsbestimmung zur Selbstberechnungsverordnung. - Abschlag- zahlungen der Handwerker -	205
	Hinweis auf Verkündungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demo- kratischen Republik	206

Erste Durchführungsbestimmung zum Gesetz über die Besteuerung der Handwerker.

Vom 17. März 1966

Auf Grund des § 17 des Gesetzes vom 16. März 1966 über die Besteuerung der Handwerker (GBl. I S. 71) wird folgendes bestimmt:

Zu § 2 des Gesetzes:

§ 1

Eintritt in eine PGH

Trifft ein Handwerker innerhalb eines Kalenderjahres einer Produktionsgenossenschaft des Handwerks bei, so endet die Steuerpflicht nach dem Gesetz mit dem Zeitpunkt des Eintritts.

Zu § 3 des Gesetzes:

§ 2

Lohnsumme

(1) Als Lohnsumme gelten alle Vergütungen, die an die im Arbeitsrechtsverhältnis stehenden Beschäftigten des Handwerksbetriebes gezahlt werden.

(2) Nicht zur Lohnsumme gehören:

- a) Lehrlingsentgelte,
- b) Lohnausgleich für Beschäftigte bei Arbeitsunfähigkeit,
- c) Zahlungen auf Grund der §§ 11 und 12 der Besoldungsverordnung vom 24. Januar 1962 (GBl. II S. 49).
- d) Zuführungen zum Kultur- und Sozialfonds,
- e) Reisekostenvergütungen, Trennungsschädigungen, Umzugskostenvergütungen, Wegegeelder außerhalb der Arbeitszeit,
- f) Vergütungen, die nicht als Betriebsausgabe abzugsfähig sind.

§ 3

Aufteilung der Lohnsumme bei nichthandwerklichen Betrieben

Unterhält der Handwerker oder eine mit ihm zusammen zu veranlagende Person noch andere nicht-

handwerkliche Betriebe oder Betriebsteile und sind Beschäftigte des Handwerksbetriebes in diesen anderen Betrieben oder Betriebsteilen tätig, so ist die Lohnsumme entsprechend dem Verhältnis der in den einzelnen Betrieben oder Betriebsteilen geleisteten Arbeitszeiten aufzuteilen. Das gilt auch bei Handelstätigkeit des Handwerkers, wenn sie gemäß § 14 Abs. 2 des Gesetzes nicht zur handwerklichen Tätigkeit rechnet.

Zu § 4 des Gesetzes:

§ 4

Gewinnermittlungszeitraum

Gewinnermittlungszeitraum ist das Kalenderjahr. Ein vom Kalenderjahr abweichendes Wirtschaftsjahr ist nicht zulässig.

§ 5

Vergütungen für ehrenamtliche Tätigkeit

Vergütungen, die Handwerker für eine ehrenamtliche Tätigkeit in der Handwerksorganisation, in den Einkaufs- und Liefergenossenschaften des Handwerks sowie in den Kreditgenossenschaften erhalten, bleiben steuerfrei, soweit sie die Sätze der von den zuständigen Organen erlassenen Vergütungsregelungen nicht übersteigen und der Minister der Finanzen diesen Organen gegenüber die Steuerfreiheit bestätigt hat.

§ 6

Betriebsausgaben

(1) Für die Besteuerung sind als Betriebsausgaben insbesondere abzugsfähig:

- a) Löhne und Gehälter an Beschäftigte entsprechend den geltenden Tarifverträgen höchstens jedoch bis zu den für die private Industrie geltenden Lohnsätzen,
- b) Akkordlöhne, soweit der Jahresbetrag dieser Löhne für alle im Akkord Beschäftigten 160 % des Jahresbetrages der Akkordgrundlöhne nicht übersteigt,

DIZ

- c) Zuführungen zum Kultur- und Sozialfonds bis zur Höhe von 2,5 % der Bruttolohnsumme,
- d) Reisekosten, Trennungsschädigung und Umzugskosten nach den dafür geltenden Bestimmungen,
- e) Absetzungen für Abnutzung (Abschreibungen) für das handwerklich genutzte Betriebsvermögen entsprechend den Veranlagungsrichtlinien,
- f) Aufwendungen für Anlagegegenstände mit Einzelanschaffungskosten bis zu 250 MDN sofort im Zeitpunkt der Anschaffung,
- g) Kosten für das eingesetzte Material;
- h) die Umsatzsteuer und die Lohnsummensteuer;
- i) sonstige betriebsbedingte Kosten (z. B. Raumkosten, Unfallumlage, Lohnschuldneranteile zur Sozialversicherung, Vergütung für Buchführung und Steuerberatung).

(2) Aufwendungen für handwerklich genutzte Grundstücke oder Grundstücksteile, die im Eigentum des Handwerkers, seines Ehegatten oder der mit ihm zusammen zu veranlagenden Kinder stehen, sind als Werbungskosten bei der Ermittlung der Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung abzugsfähig. Sind diese Aufwendungen höher als die Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung, kann der übersteigende Betrag als Betriebsausgabe des Handwerksbetriebes geltend gemacht werden, höchstens jedoch der auf den handwerklich genutzten Grundstücksteil entfallende Kostenanteil. Es ist nicht zulässig, einen Mietwert der handwerklich genutzten Grundstücke bzw. Grundstücksteile als Betriebsausgabe anzusetzen.

(3) Nicht als Betriebsausgaben abzugsfähig sind:

- a) Aufwendungen mit Strafcharakter,
- b) Mehrlösabführungen nach dem Nettoverfahren,
- c) Gebühren für Nachprüfungsanträge, soweit sie die Gewinnsteuer betreffen,
- d) sogenannte Vertrauensspesen sowie Repräsentationsaufwendungen,
- e) Aufwendungen für Werbegeschenke,
- f) Nachzahlungen für nicht ordnungsmäßig einbehaltene Lohnsteuer und Lohnempfängeranteile an SV-Beiträgen,
- g) Gewinnsteuer, sonstige Personensteuern, Zuwendungen an Unterhaltsberechtigte, freiwillige Zuwendungen und andere Aufwendungen für private Zwecke.

§ 7

Bewertung des Materials

(1) Zu den Anschaffungskosten des Materials gehören nicht die Bezugskosten (Materialbeschaffungskosten).

(2) Nachweislich wertgemindert Material kann mit dem erzielbaren Verkaufspreis abzüglich 5 % bewertet werden.

§ 8

Bewertung der Halbfertigerzeugnisse

(1) Bei der Bewertung der Halbfertigerzeugnisse sind nur die unmittelbar für das Halbfertigerzeugnis entstandenen und direkt feststellbaren Materialkosten

(Roh- und Hilfsstoffe) zu erfassen. Materialgemeinkosten (z. B. Kosten für Betriebsstoffe) sind in die Bewertung der Halbfertigerzeugnisse nicht einzubeziehen.

(2) Bei der Bewertung der Halbfertigerzeugnisse gemäß Abs. 1 sind auch die entstandenen Kosten für Lohnarbeiten durch andere Betriebe (Fremdleistungen) zu erfassen.

(3) Bei der Bewertung halbfertiger Baulichkeiten oder Erzeugnisse mit langfristiger Fertigung kann neben dem eingesetzten Material der aufgewendete Lohn mit erfasst werden. Die Bewertungsmethode darf nur mit Zustimmung des Rates des Stadt- bzw. Landkreises — Abteilung Finanzen — gewechselt werden.

(4) Beim Übergang zur Besteuerung nach dem Gesetz können die Halbfertigerzeugnisse mit den Herstellungskosten bewertet werden. Machen die Handwerker von dieser Möglichkeit Gebrauch, so sind die Halbfertigerzeugnisse auch dann mit den Herstellungskosten zu bewerten, wenn die Steuerpflicht als Handwerk endet. Zwischenzeitlich sind die Halbfertigerzeugnisse nach den Bestimmungen der Absätze 1 bis 3 zu bewerten.

§ 9

Bewertung der Fertigerzeugnisse

(1) Die Fertigerzeugnisse können mit 90 % des preisrechtlich zulässigen Verkaufspreises bewertet werden. Sind für die Fertigerzeugnisse Verbrauchsabgaben zu entrichten, so sind die Verkaufspreise um die Verbrauchsabgabe zu mindern.

(2) Erzeugnisse sind bereits dann als Fertigerzeugnisse zu bewerten, wenn sie noch geringfügiger Komplettierungsarbeiten bedürfen.

§ 10

Bewertung der Forderungen und Verbindlichkeiten

(1) Als Forderungen sind die vom Handwerker in Rechnung gestellten und zum Stichtag noch nicht bezahlten Beträge zu erfassen.

(2) Als Verbindlichkeiten sind solche aus Materiallieferungen und fremder Lohnarbeit für den Handwerksbetrieb zu erfassen und zu bewerten.

(3) Zu den Forderungen gehören auch eigene Anzahlungen, zu den Verbindlichkeiten rechnen auch die von Kunden entgegengenommenen Anzahlungen.

(4) Die Bewertung von Forderungen mit einem niedrigeren Wert als dem Nennwert ist nur zulässig, wenn die Wertminderung für die einzelne Forderung nachgewiesen wird. Eine pauschale Wertberichtigung auf Forderungen ist nicht zulässig.

§ 11

Bewertung von Einlagen

Einlagen von Wirtschaftsgütern sind mit den Anschaffungs- oder Herstellungskosten anzusetzen. Bei abnutzbaren Anlagegegenständen sind die Anschaffungs- oder Herstellungskosten um die auf die Zeit vor der Einbringung entfallenden Abschreibungen zu vermindern.

§ 12

Veräußerungsgewinn

(1) Veräußerungsgewinn ist der Betrag, um den der Veräußerungspreis bzw. der Entnahmewert nach Abzug der Veräußerungskosten den Wert des handwerklichen Betriebsvermögens übersteigt. Für die Feststellung des Veräußerungsgewinnes ist das handwerkliche Betriebsvermögen wie folgt zu bewerten:

- a) die Anlagegegenstände mit den abschreibungsfähigen Restwerten,
- b) die Bestände an Waren und Forderungen mit den Werten, die bei der Bestandsermittlung vor der Veräußerung angesetzt worden sind,
- c) alle übrigen Besitz- und Schuldposten mit den Werten, mit denen sie im Veräußerungspreis enthalten sind.

(2) Bei der Veräußerung eines Anlagegegenstandes ist der erzielte Veräußerungspreis in vollem Umfang als Betriebseinnahme und der abschreibungsfähige Restwert dieses Wirtschaftsgutes als Betriebsausgabe zu behandeln.

(3) Bei der Entnahme von Anlagegegenständen ist der Wert anzusetzen, der dem voraussichtlich erzielbaren Verkaufserlös entspricht, mindestens jedoch der Restwert laut Anlagennachweis. Bei Betriebsaufgabe entnommene Wirtschaftsgüter sind mit dem bei einem Verkauf voraussichtlich erzielbaren Erlös zu bewerten.

(4) Veräußerungsgewinne aus dem Verkauf von Anlagegegenständen an die Produktionsgenossenschaft des Handwerks, in die der Handwerker eintritt, unterliegen gemäß § 8 Abs. 4 des Gesetzes vom 30. November 1962 über die Besteuerung der Produktionsgenossenschaften des Handwerks und ihrer Mitglieder (GBl. I S. 119) nicht der Besteuerung.

§ 13

Wechsel in der Bewertung

(1) Handwerker, die ihren Gewinn auf Grund ordnungsmäßiger Buchführung mit Bilanzierung ermitteln, können mit Zustimmung des Rates des Stadt- bzw. Landkreises – Abteilung Finanzen – die Halbfertig- und Fertigerzeugnisse mit den tatsächlichen Herstellungskosten bewerten. In diesen Fällen ist auch eine weitergehende Gewinn- und Kostenabgrenzung (z. B. bilanzmäßiger Ausweis der Verbindlichkeiten an den Staatshaushalt, Abgrenzung von Leistungsverbindlichkeiten) vorzunehmen. Eine Bilanzierung von Grundstücken ist nicht zulässig.

(2) Ein Wechsel in der Bewertung ist nur zum 1. Januar des auf die Antragstellung folgenden Kalenderjahres zulässig. Der Handwerker ist verpflichtet, die Bewertungsmethode gemäß Abs. 1 mindestens 3 Jahre beizubehalten.

(3) Beim Wechsel in der Bewertung ist der steuerpflichtige Gewinn entsprechend den entstehenden Bewertungsdifferenzen durch Zuschläge bzw. Abschläge zu berichtigen.

Zu § 5 des Gesetzes:

§ 14

Gewinnsteuertabelle

Für die Entrichtung der Gewinnsteuer ist die aus dem Grundtarif entwickelte Gewinnsteuertabelle (Anlage 1) maßgebend.

Zu § 6 des Gesetzes:

§ 15

Kinderermäßigung

(1) Werden die Ehegatten getrennt veranlagt und bezieht jeder der Ehegatten Arbeitseinkommen, so ist jedem der Ehegatten Kinderermäßigung zu gewähren, wenn die Voraussetzungen dazu gegeben sind. In allen anderen Fällen kann für jedes Kind nur einmal Kinderermäßigung gewährt werden.

(2) Lehrlingsentgelt, Stipendien und Vergütungen während des Berufspraktikums sowie während der Schul- und Semesterferien werden für die Gewährung der Kinderermäßigung nicht als eigene Einkünfte des Kindes gerechnet.

§ 16

Freibeträge für blinde oder sonstige körperbehinderte Handwerker

(1) Blinde oder sonstige körperbehinderte Handwerker erhalten bei Vorlage des Schwerbeschädigtenausweises oder eines entsprechenden amtlichen Ausweises eine Steuerermäßigung, indem

a) bei Leichtbeschädigten	500 MDN,
b) bei Schwerbeschädigten	1000 MDN,
c) bei Schwerstbeschädigten	1500 MDN,
d) bei Blinden	3000 MDN

jährlich als Freibetrag vom Gewinn abzusetzen sind.

(2) Voraussetzung für die Gewährung der Freibeträge gemäß Abs. 1 ist, daß innerhalb eines Kalenderjahres durchschnittlich nicht mehr als ein Beschäftigter tätig wird. Blinde Handwerker erhalten den Freibetrag auch, wenn zusätzlich noch ein Blinder im Handwerksbetrieb beschäftigt wird. Für die Gewährung der Freibeträge werden die Beschäftigten in den Betrieben des Ehegatten und der Kinder nicht mitgerechnet.

§ 17

Freibetrag für Kämpfer gegen den Faschismus und Verfolgte des Faschismus

Anerkannte Kämpfer gegen den Faschismus und Verfolgte des Faschismus erhalten einen Freibetrag von 1500 MDN jährlich, sofern ihnen nicht der höhere Freibetrag für Blinde gemäß § 16 zusteht. Die im § 16 Abs. 1 genannten Freibeträge werden nicht daneben gewährt.

Zu § 7 des Gesetzes:

§ 18

Umsatzsteuersätze

(1) Der Umsatzsteuersatz beträgt für Umsätze	
a) aus Lieferungen und Leistungen mit Ausnahme der in den Buchstaben b und c genannten Umsätze	3 %
b) von Mehl, Brot, Brötchen und einfachen Backwaren	1,5 %
c) von Fleisch, Fleisch- und Wurstwaren (einschließlich Konserven)	1,35 %

(2) Der Rat des Stadt- bzw. Landkreises — Abteilung Finanzen — ist berechtigt, bei Bäckern auf Antrag die Anwendung eines Umsatzsteuer-Durchschnittssatzes zu genehmigen.

(3) Zum Umsatzsteuergesetz ergangene Bestimmungen, die bisher nur für Handwerker mit mehr als 3 Beschäftigten (Handwerksteuer B) gültig waren, sind ab 1. April 1966 von allen Handwerkern anzuwenden.

§ 19

Umsatzsteuerbefreiungen

Die Umsatzsteuer ist nicht zu entrichten, wenn in Preisordnungen, preisrechtlichen Vorschriften, Preisgenehmigungen oder in anderen gesetzlichen Bestimmungen festgelegt ist, daß die Umsatzsteuer kein Kalkulationselement ist und demzufolge nicht erhoben wird.

Zu § 8 des Gesetzes:

§ 20

Lohnsummensteuertabelle

Für die Entrichtung der Lohnsummensteuer ist die aus dem Grundtarif entwickelte Lohnsummensteuertabelle (Anlage 2) maßgebend.

Zu § 9 des Gesetzes:

§ 21

Zusammenveranlagung von Ehegatten und Kindern

- (1) Ehegatten werden zusammen veranlagt, wenn
- die Ehegatten nicht dauernd getrennt leben und diese Voraussetzung mindestens 4 Monate im Kalenderjahr gegeben war,
 - keiner der Ehegatten im Kalenderjahr Arbeits-einkommen bezogen hat.

Ist eine dieser Bedingungen nicht erfüllt, so sind die Ehegatten getrennt zu veranlagern.

(2) Der Handwerker und seine Kinder sind unter folgenden Voraussetzungen zusammen zu veranlagern:

- das Kind muß innerhalb des Veranlagungszeitraumes mindestens 4 Monate zum Haushalt des Handwerkers gehört haben oder von ihm unterhalten und erzogen worden sein,
- das Kind hat während dieses Zeitraumes das 16. Lebensjahr nicht vollendet.

Ist eine dieser Voraussetzungen nicht gegeben, so findet keine Zusammenveranlagung statt.

Zu § 10 des Gesetzes:

§ 22

Steuervergünstigungen

(1) Eine Steuervergünstigung gemäß § 10 Ziff. 1 des Gesetzes kann gewährt werden, indem die Umsatzsteuer und die Lohnsummensteuer herabgesetzt werden. Für die Berechnung der Gewinnsteuer ist nur die um die ermäßigten Beträge verminderte Umsatzsteuer und Lohnsummensteuer als Betriebsausgabe zu behandeln.

(2) Abschreibungen von den Anschaffungskosten der mit Kredit gekauften Anlagegegenstände, die der Leistungssteigerung im Handwerksbetrieb, insbesondere durch Kleinmechanisierung und Rationalisierung, die-

nen, können bis zur Höhe der Kredittilgung vorgenommen werden, wenn die bei der Ausreichung des Kredits getroffenen Vereinbarungen eingehalten werden.

Zu § 11 des Gesetzes:

§ 23

Aufzeichnungspflichten

(1) Die in den Betriebseinnahmen enthaltenen Einnahmen aus Handelstätigkeit sind im Kassensbuch gesondert anzugeben.

(2) Die Räte der Stadt- bzw. Landkreise — Abteilung Finanzen — können vereinfachte Methoden zur Ermittlung der steuerfreien Umsätze bzw. der unterschiedlichen Steuersätzen unterliegenden Umsätze festlegen (z. B. die Ermittlung nach dem Wareneingang).

(3) Von den Betriebsausgaben sind mindestens

- die Löhne und Gehälter;
- der Materialeinkauf und
- der Einkauf von Handelswaren

gesondert auszuweisen.

(4) Handwerker, denen Steuervergünstigungen gemäß § 10 Ziff. 2 des Gesetzes gewährt werden, brauchen außer der Aufzeichnung des Einkaufs von Handelswaren keine Aufzeichnungen für steuerliche Zwecke zu führen.

(5) Handwerker, denen Steuervergünstigungen gemäß § 10 Ziff. 3 des Gesetzes gewährt werden, sind nur zur Aufzeichnung der Betriebseinnahmen und des Einkaufs von Material und Handelswaren verpflichtet.

Zu §§ 12 und 13 des Gesetzes:

§ 24

Abschlagzahlungen und Abschlußzahlungen

(1) Für die Berechnung der Abschlagzahlungen sowie für die Entrichtung der Abschlußzahlung auf Grund der Jahreserklärung gelten die Bestimmungen der Selbstberechnungsverordnung vom 19. Januar 1961 (GBl. II S. 35) sowie der dazu ergangenen Zweiten Durchführungsbestimmung vom 17. März 1966 — Abschlagzahlungen der Handwerker — (GBl. II S. 205).

(2) Bei zu niedriger oder verspäteter Entrichtung oder Erklärung der Steuern werden Zuschläge nach der Zuschlagsverordnung vom 19. Januar 1961 (GBl. II S. 39) erhoben.

Zu § 14 des Gesetzes:

§ 25

Andere Einkünfte

(1) Andere Einkünfte sind insbesondere die Einkünfte aus Gewerbebetrieb, Einkünfte aus selbständiger Arbeit, Einkünfte aus Kapitalvermögen und Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung. Werden Handwerker im Laufe des Kalenderjahres mit Wirkung vom 1. Januar des gleichen Jahres aus der Handwerksrolle ausgegliedert, so sind die Einkünfte, die sie aus den ehemaligen Handwerksbetrieben erzielen, als Einkünfte aus Gewerbebetrieb zu behandeln.

(2) Nicht als andere Einkünfte gemäß Abs. 1 gelten

- Arbeitseinkommen,
- Einkünfte als Mitglied einer sozialistischen Produktionsgenossenschaft,

- c) Einkünfte auf Grund eines Kommissionseinzelhandelsvertrages mit dem sozialistischen Handel,
 d) Tätigkeitsvergütungen als Gesellschafter von Betrieben mit staatlicher Beteiligung.

(3) Erzielen Handwerker im maßgebenden Kalenderjahr außer den handwerklichen Einkünften

- a) Einkünfte als Mitglied einer Produktionsgenossenschaft des Handwerks oder
 b) nach Aufgabe des Handwerksbetriebes Arbeitseinkommen,

so werden die anderen Einkünfte nach § 9 des Gesetzes vom 30. November 1962 über die Besteuerung der Produktionsgenossenschaften des Handwerks und ihrer Mitglieder (GBl. I S. 119) bzw. nach § 31 der Verordnung vom 22. Dezember 1952 zur Besteuerung des Arbeitseinkommens (GBl. S. 1413) besteuert.

(4) Bei der Ermittlung des Einkommensteuersatzes für die anderen Einkünfte sind die Gewinne aus handwerklicher Tätigkeit in die Gesamteinkünfte einzu beziehen.

(5) Die Einkommensteuer auf die anderen Einkünfte ist nach der Einkommensteuersatztafel (Anlage 3) zu bemessen.

§ 26

Handelstätigkeit

(1) Als Handelstätigkeit des Handwerkers gilt der Verkauf von Waren, die vom Handwerker weder bearbeitet noch installiert oder montiert werden.

(2) Die selbständige Handelstätigkeit des Ehegatten gilt nicht als Handelstätigkeit des Handwerkers.

§ 27

Besteuerung als Gewerbetreibender

Erzielen Handwerker oder die mit ihnen zusammen zu veranlagenden Personen neben Einkünften aus handwerklicher Tätigkeit noch andere Einkünfte, so können sie auf Antrag mit den gesamten Einkünften wie Gewerbetreibende besteuert werden. Die Anträge sind spätestens mit der Jahreserklärung einzureichen.

Zu § 15 des Gesetzes:

§ 28

Anderes Vermögen

(1) Anderes Vermögen (Vermögen der Handwerker außer dem handwerklichen Betriebsvermögen) ist insbesondere das Grundvermögen, das Betriebsvermögen anderer gewerblicher Betriebe sowie das sonstige Vermögen eines Handwerkers. Grundstücke, die ganz oder teilweise für den Handwerksbetrieb genutzt werden, gelten stets als anderes Vermögen.

(2) Die Vermögensteuer auf das andere Vermögen ist nach der Vermögensteuersatztafel (Anlage 4) zu bemessen.

(3) Für die Berechnung der Vermögensteuer ist die Summe des handwerklichen Betriebsvermögens und des steuerpflichtigen anderen Vermögens festzustellen und auf volle 1000 MDN abzurunden (Beträge bis zu 500 MDN werden nach unten, Beträge über 500 MDN werden nach oben abgerundet). Der nach dem Gesamtvermögen sich ergebende Steuersatz ist auf das andere steuerpflichtige Vermögen anzuwenden.

(4) Wenn die Steuerpflicht als Handwerker beginnt oder endet, so wird auf den darauf folgenden 1. Januar eine Neuveranlagung zur Vermögensteuer ohne Rücksicht auf die Höhe der Wertabweichungen des Vermögens durchgeführt.

(5) Erfüllt der Mitinhaber eines Handwerksbetriebes nicht die Voraussetzungen für die Besteuerung als Handwerker, unterliegt sein Anteil am Betriebsvermögen der Vermögensteuer.

Zu §§ 14 und 15 des Gesetzes:

§ 29

Erklärung über die Steuern für die anderen Einkünfte und das andere Vermögen

Die Jahreserklärungen über die Steuern für die anderen Einkünfte und das andere Vermögen sind zusammen mit den Jahreserklärungen über die Handwerkersteuer bis zum 5. März des folgenden Kalenderjahres beim Rat des Stadt- bzw. Landkreises — Abteilung Finanzen — einzureichen.

§ 30

Inkrafttreten

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. April 1966 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- a) die Erste Durchführungsbestimmung vom 24. März 1958 zum Gesetz über die Besteuerung des Handwerks — Besteuerung der Handwerker mit höchstens drei Beschäftigten (Handwerkersteuer A) — (GBl. I S. 319),
 b) die Zweite Durchführungsbestimmung vom 24. März 1958 zum Gesetz über die Besteuerung des Handwerks — Besteuerung der Handwerker mit mehr als drei Beschäftigten (Handwerkersteuer B) — (GBl. I S. 324),
 c) die Vierte Durchführungsbestimmung vom 24. März 1958 zum Gesetz über die Besteuerung des Handwerks — Steuertabellen der Handwerkersteuer B — Gewinnsteuer — (GBl. I S. 327),
 d) die Fünfte Durchführungsbestimmung vom 27. Mai 1959 zum Gesetz über die Besteuerung des Handwerks — Besteuerung der anderen Einkünfte und des anderen Vermögens — (GBl. I S. 593),
 e) die Sechste Durchführungsbestimmung vom 27. Mai 1959 zum Gesetz über die Besteuerung des Handwerks (GBl. I S. 603),
 f) die Siebente Durchführungsbestimmung vom 15. März 1962 zum Gesetz über die Besteuerung des Handwerks (GBl. II S. 146),
 g) die Erste Durchführungsbestimmung vom 28. Mai 1958 zum Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes über die Besteuerung des Handwerks (GBl. I S. 460).

Berlin, den 17. März 1966

Der Minister der Finanzen

I. V.: Kaminsky

Erster Stellvertreter des Ministers

Anlage 1

zu vorstehender

Erster Durchführungsbestimmung

**Handwerksteuer
Gewinnsteuer-Jahrestabelle**

Lfd. Nr.	Jahresgewinn MDN	Steuer MDN	Lfd. Nr.	Jahresgewinn MDN	Steuer MDN
über	bis		über	bis	
0	1	1 200	0	64	4 350
1	1 200	1 250	5	65	4 400
2	1 250	1 300	10	66	4 450
3	1 300	1 350	15	67	4 500
4	1 350	1 400	20	68	4 550
5	1 400	1 450	25	69	4 600
6	1 450	1 500	30	70	4 650
7	1 500	1 550	35	71	4 700
8	1 550	1 600	40	72	4 750
9	1 600	1 650	45	73	4 800
10	1 650	1 700	50	74	4 850
11	1 700	1 750	55	75	4 900
12	1 750	1 800	60	76	4 950
13	1 800	1 850	65	77	5 000
14	1 850	1 900	70	78	5 050
15	1 900	1 950	75	79	5 100
16	1 950	2 000	80	80	5 150
17	2 000	2 050	86	81	5 200
18	2 050	2 100	91	82	5 250
19	2 100	2 150	97	83	5 300
20	2 150	2 200	102	84	5 350
21	2 200	2 250	108	85	5 400
22	2 250	2 300	113	86	5 450
23	2 300	2 350	119	87	5 500
24	2 350	2 400	124	88	5 550
25	2 400	2 450	130	89	5 600
26	2 450	2 500	135	90	5 650
27	2 500	2 550	141	91	5 700
28	2 550	2 600	146	92	5 750
29	2 600	2 650	152	93	5 800
30	2 650	2 700	157	94	5 850
31	2 700	2 750	163	95	5 900
32	2 750	2 800	168	96	5 950
33	2 800	2 850	174	97	6 000
34	2 850	2 900	179	98	6 050
35	2 900	2 950	185	99	6 100
36	2 950	3 000	190	100	6 150
37	3 000	3 050	199	101	6 200
38	3 050	3 100	208	102	6 250
39	3 100	3 150	217	103	6 300
40	3 150	3 200	226	104	6 350
41	3 200	3 250	235	105	6 400
42	3 250	3 300	244	106	6 450
43	3 300	3 350	253	107	6 500
44	3 350	3 400	262	108	6 550
45	3 400	3 450	271	109	6 600
46	3 450	3 500	280	110	6 650
47	3 500	3 550	289	111	6 700
48	3 550	3 600	298	112	6 750
49	3 600	3 650	307	113	6 800
50	3 650	3 700	316	114	6 850
51	3 700	3 750	325	115	6 900
52	3 750	3 800	334	116	6 950
53	3 800	3 850	343	117	7 000
54	3 850	3 900	352	118	7 050
55	3 900	3 950	361	119	7 100
56	3 950	4 000	370	120	7 150
57	4 000	4 050	379	121	7 200
58	4 050	4 100	388	122	7 250
59	4 100	4 150	397	123	7 300
60	4 150	4 200	406	124	7 350
61	4 200	4 250	415	125	7 400
62	4 250	4 300	424	126	7 450
63	4 300	4 350	433	127	7 500

Lfd. Nr.	Jahresgewinn MDN	Steuer MDN	Lfd. Nr.	Jahresgewinn MDN	Steuer MDN
über	bis		über	bis	
128	7 550	7 600	1 200	200	11 150
129	7 600	7 650	1 213	201	11 200
130	7 650	7 700	1 225	202	11 250
131	7 700	7 750	1 238	203	11 300
132	7 750	7 800	1 250	204	11 350
133	7 800	7 850	1 263	205	11 400
134	7 850	7 900	1 275	206	11 450
135	7 900	7 950	1 288	207	11 500
136	7 950	8 000	1 300	208	11 550
137	8 000	8 050	1 315	209	11 600
138	8 050	8 100	1 330	210	11 650
139	8 100	8 150	1 345	211	11 700
140	8 150	8 200	1 360	212	11 750
141	8 200	8 250	1 375	213	11 800
142	8 250	8 300	1 390	214	11 850
143	8 300	8 350	1 405	215	11 900
144	8 350	8 400	1 420	216	11 950
145	8 400	8 450	1 435	217	12 000
146	8 450	8 500	1 450	218	12 050
147	8 500	8 550	1 465	219	12 100
148	8 550	8 600	1 480	220	12 150
149	8 600	8 650	1 495	221	12 200
150	8 650	8 700	1 510	222	12 250
151	8 700	8 750	1 525	223	12 300
152	8 750	8 800	1 540	224	12 350
153	8 800	8 850	1 555	225	12 400
154	8 850	8 900	1 570	226	12 450
155	8 900	8 950	1 585	227	12 500
156	8 950	9 000	1 600	228	12 550
157	9 000	9 050	1 615	229	12 600
158	9 050	9 100	1 630	230	12 650
159	9 100	9 150	1 645	231	12 700
160	9 150	9 200	1 660	232	12 750
161	9 200	9 250	1 675	233	12 800
162	9 250	9 300	1 690	234	12 850
163	9 300	9 350	1 705	235	12 900
164	9 350	9 400	1 720	236	12 950
165	9 400	9 450	1 735	237	13 000
166	9 450	9 500	1 750	238	13 050
167	9 500	9 550	1 765	239	13 100
168	9 550	9 600	1 780	240	13 150
169	9 600	9 650	1 795	241	13 200
170	9 650	9 700	1 810	242	13 250
171	9 700	9 750	1 825	243	13 300
172	9 750	9 800	1 840	244	13 350
173	9 800	9 850	1 855	245	13 400
174	9 850	9 900	1 870	246	13 450
175	9 900	9 950	1 885	247	13 500
176	9 950	10 000	1 900	248	13 550
177	10 000	10 050	1 915	249	13 600
178	10 050	10 100	1 930	250	13 650
179	10 100	10 150	1 945	251	13 700
180	10 150	10 200	1 960	252	13 750
181	10 200	10 250	1 975	253	13 800
182	10 250	10 300	1 990	254	13 850
183	10 300	10 350	2 005	255	13 900
184	10 350	10 400	2 020	256	13 950
185	10 400	10 450	2 035	257	14 000
186	10 450	10 500	2 050	258	14 050
187	10 500	10 550	2 065	259	14 100
188	10 550	10 600	2 080	260	14 150
189	10 600	10 650	2 095	261	14 200
190	10 650	10 700	2 110	262	14 250
191	10 700	10 750	2 125	263	14 300
192	10 750	10 800	2 140	264	14 350
193	10 800	10 850	2 155	265	14 400
194	10 850	10 900	2 170	266	14 450
195	10 900	10 950	2 185	267	14 500
196	10 950	11 000	2 200	268	14 550
197	11 000	11 050	2 215	269	14 600
198	11 050	11 100	2 230	270	14 650
199	11 100	11 150	2 245	271	14 700

(Jahrestabelle)

Lfd. Nr.	Jahresgewinn MDN	Steuer MDN	Lfd. Nr.	Jahresgewinn MDN	Steuer MDN		
	über	bis		über	bis		
560	46 300	46 400	20 780	629	53 200	53 300	25 610
561	46 400	46 500	20 850	630	53 300	53 400	25 680
562	46 500	46 600	20 920	631	53 400	53 500	25 750
563	46 600	46 700	20 990	632	53 500	53 600	25 820
564	46 700	46 800	21 060	633	53 600	53 700	25 890
565	46 800	46 900	21 130	634	53 700	53 800	25 960
566	46 900	47 000	21 200	635	53 800	53 900	26 030
567	47 000	47 100	21 270	636	53 900	54 000	26 100
568	47 100	47 200	21 340	637	54 000	54 100	26 170
569	47 200	47 300	21 410	638	54 100	54 200	26 240
570	47 300	47 400	21 480	639	54 200	54 300	26 310
571	47 400	47 500	21 550	640	54 300	54 400	26 380
572	47 500	47 600	21 620	641	54 400	54 500	26 450
573	47 600	47 700	21 690	642	54 500	54 600	26 520
574	47 700	47 800	21 760	643	54 600	54 700	26 590
575	47 800	47 900	21 830	644	54 700	54 800	26 660
576	47 900	48 000	21 900	645	54 800	54 900	26 730
577	48 000	48 100	21 970	646	54 900	55 000	26 800
578	48 100	48 200	22 040	647	55 000	55 100	26 870
579	48 200	48 300	22 110	648	55 100	55 200	26 940
580	48 300	48 400	22 180	649	55 200	55 300	27 010
581	48 400	48 500	22 250	650	55 300	55 400	27 080
582	48 500	48 600	22 320	651	55 400	55 500	27 150
583	48 600	48 700	22 390	652	55 500	55 600	27 220
584	48 700	48 800	22 460	653	55 600	55 700	27 290
585	48 800	48 900	22 530	654	55 700	55 800	27 360
586	48 900	49 000	22 600	655	55 800	55 900	27 430
587	49 000	49 100	22 670	656	55 900	56 000	27 500
588	49 100	49 200	22 740	657	56 000	56 100	27 570
589	49 200	49 300	22 810	658	56 100	56 200	27 640
590	49 300	49 400	22 880	659	56 200	56 300	27 710
591	49 400	49 500	22 950	660	56 300	56 400	27 780
592	49 500	49 600	23 020	661	56 400	56 500	27 850
593	49 600	49 700	23 090	662	56 500	56 600	27 920
594	49 700	49 800	23 160	663	56 600	56 700	27 990
595	49 800	49 900	23 230	664	56 700	56 800	28 060
596	49 900	50 000	23 300	665	56 800	56 900	28 130
597	50 000	50 100	23 370	666	56 900	57 000	28 200
598	50 100	50 200	23 440	667	57 000	57 100	28 270
599	50 200	50 300	23 510	668	57 100	57 200	28 340
600	50 300	50 400	23 580	669	57 200	57 300	28 410
601	50 400	50 500	23 650	670	57 300	57 400	28 480
602	50 500	50 600	23 720	671	57 400	57 500	28 550
603	50 600	50 700	23 790	672	57 500	57 600	28 620
604	50 700	50 800	23 860	673	57 600	57 700	28 690
605	50 800	50 900	23 930	674	57 700	57 800	28 760
606	50 900	51 000	24 000	675	57 800	57 900	28 830
607	51 000	51 100	24 070	676	57 900	58 000	28 900
608	51 100	51 200	24 140	677	58 000	58 100	28 970
609	51 200	51 300	24 210	678	58 100	58 200	29 040
610	51 300	51 400	24 280	679	58 200	58 300	29 110
611	51 400	51 500	24 350	680	58 300	58 400	29 180
612	51 500	51 600	24 420	681	58 400	58 500	29 250
613	51 600	51 700	24 490	682	58 500	58 600	29 320
614	51 700	51 800	24 560	683	58 600	58 700	29 390
615	51 800	51 900	24 630	684	58 700	58 800	29 460
616	51 900	52 000	24 700	685	58 800	58 900	29 530
617	52 000	52 100	24 770	686	58 900	59 000	29 600
618	52 100	52 200	24 840	687	59 000	59 100	29 670
619	52 200	52 300	24 910	688	59 100	59 200	29 740
620	52 300	52 400	24 980	689	59 200	59 300	29 810
621	52 400	52 500	25 050	690	59 300	59 400	29 880
622	52 500	52 600	25 120	691	59 400	59 500	29 950
623	52 600	52 700	25 190	692	59 500	59 600	30 020
624	52 700	52 800	25 260	693	59 600	59 700	30 090
625	52 800	52 900	25 330	694	59 700	59 800	30 160
626	52 900	53 000	25 400	695	59 800	59 900	30 230
627	53 000	53 100	25 470	696	59 900	60 000	30 300
628	53 100	53 200	25 540				

Bemerkungen

I.
Steuerberechnung für Jahresgewinne über 60 000,— MDN

Bei einem Jahresgewinn von mehr als 60 000,— MDN wird die Gewinnsteuer folgendermaßen berechnet:

Jahresgewinn MDN	Steuerbetrag MDN
über 60 000 bis 100 000	30 300 + 75% des Betrages, der 60 000,— MDN übersteigt
100 000 bis 150 000	60 300 + 82% des Betrages, der 100 000,— MDN übersteigt
150 000 bis 250 000	101 300 + 86% des Betrages, der 150 000,— MDN übersteigt
über 250 000	187 300 + 90% des Betrages, der 250 000,— MDN übersteigt

Die sich ergebende Steuer ist auf volle MDN abzurunden.

Beispiel:
 Jahresgewinn: 67 000,— MDN
 Die-Steuer beträgt:
 bei 60 000,— MDN 30 300,— MDN
 bei 7 000,— MDN = 75% von
 (67 000,— MDN / 60 000,— MDN) 5 250,— MDN
 mithin Jahressteuer bei 67 000,— MDN 35 550,— MDN

II.
Steuerberechnung bei Gewährung von Familienermächtigungen

Für jede Familienermächtigung nach § 6 des Gesetzes ist der Steuerbetrag um 120,— MDN zu mindern.

1. Beispiel: eine Gattenermächtigung, zwei Kinderermächtigungen

Jahresgewinn:	6 173,— MDN
Steuer laut Tabelle (lfd. Nr. 1)	850,— MDN
/. Gattenermächtigung	120,— MDN
/. zwei Kinderermächtigungen	240,— MDN
Jahressteuer	<u>360,— MDN</u>

2. Beispiel: eine Gattenermächtigung, eine Kinderermächtigung

Jahresgewinn	63 218,— MDN
Die Steuer beträgt	
bei 60 000,— MDN 30 300,— MDN	
bei 3 218,— MDN = 75% von	
(63 218,— MDN / 60 000,— MDN) 2 413,50 MDN	
mithin bei 63 218,— MDN 32 713,50 MDN	
abgerundet 32 713,— MDN	
/. Gattenermächtigung	120 MDN
/. Kinderermächtigung	120 MDN
Jahressteuer	<u>32 473,— MDN</u>

Anlage 2

zu vorstehender Erster Durchführungsbestimmung

Handwerksteuer
— Lohnsummensteuer — Jahrestabelle

Lfd. Nr.	Lohnsumme über	MDN bis	Steuer MDN
1		12 000	0
2	12 000	12 100	700
3	12 100	12 200	710
4	12 200	12 300	720
5	12 300	12 400	730
6	12 400	12 500	740
7	12 500	12 600	750
8	12 600	12 700	760
9	12 700	12 800	770
10	12 800	12 900	780
11	12 900	13 000	790
12	13 000	13 100	800
13	13 100	13 200	810
14	13 200	13 300	820
15	13 300	13 400	830
16	13 400	13 500	840
17	13 500	13 600	850
18	13 600	13 700	860
19	13 700	13 800	870
20	13 800	13 900	880
21	13 900	14 000	890
22	14 000	14 100	900
23	14 100	14 200	910
24	14 200	14 300	920
25	14 300	14 400	930
26	14 400	14 500	940
27	14 500	14 600	950
28	14 600	14 700	960
29	14 700	14 800	970
30	14 800	14 900	980
31	14 900	15 000	990
32	15 000	15 100	1 000
33	15 100	15 200	1 010
34	15 200	15 300	1 020
35	15 300	15 400	1 030
36	15 400	15 500	1 040
37	15 500	15 600	1 050
38	15 600	15 700	1 060
39	15 700	15 800	1 070
40	15 800	15 900	1 080
41	15 900	16 000	1 090
42	16 000	16 100	1 100
43	16 100	16 200	1 110
44	16 200	16 300	1 120
45	16 300	16 400	1 130
46	16 400	16 500	1 140
47	16 500	16 600	1 150
48	16 600	16 700	1 160
49	16 700	16 800	1 170
50	16 800	16 900	1 180
51	16 900	17 000	1 190
52	17 000	17 100	1 200
53	17 100	17 200	1 210
54	17 200	17 300	1 220
55	17 300	17 400	1 230
56	17 400	17 500	1 240
57	17 500	17 600	1 250
58	17 600	17 700	1 260
59	17 700	17 800	1 270

Lfd. Nr.	Lohnsumme über	MDN bis	Steuer MDN
60	17 800	17 900	1 280
61	17 900	18 000	1 290
62	18 000	18 100	1 300
63	18 100	18 200	1 310
64	18 200	18 300	1 320
65	18 300	18 400	1 330
66	18 400	18 500	1 340
67	18 500	18 600	1 350
68	18 600	18 700	1 360
69	18 700	18 800	1 370
70	18 800	18 900	1 380
71	18 900	19 000	1 390
72	19 000	19 100	1 400
73	19 100	19 200	1 410
74	19 200	19 300	1 420
75	19 300	19 400	1 430
76	19 400	19 500	1 440
77	19 500	19 600	1 450
78	19 600	19 700	1 460
79	19 700	19 800	1 470
80	19 800	19 900	1 480
81	19 900	20 000	1 490
82	20 000	20 100	1 500
83	20 100	20 200	1 515
84	20 200	20 300	1 530
85	20 300	20 400	1 545
86	20 400	20 500	1 560
87	20 500	20 600	1 575
88	20 600	20 700	1 590
89	20 700	20 800	1 605
90	20 800	20 900	1 620
91	20 900	21 000	1 635
92	21 000	21 100	1 650
93	21 100	21 200	1 665
94	21 200	21 300	1 680
95	21 300	21 400	1 695
96	21 400	21 500	1 710
97	21 500	21 600	1 725
98	21 600	21 700	1 740
99	21 700	21 800	1 755
100	21 800	21 900	1 770
101	21 900	22 000	1 785
102	22 000	22 100	1 800
103	22 100	22 200	1 815
104	22 200	22 300	1 830
105	22 300	22 400	1 845
106	22 400	22 500	1 860
107	22 500	22 600	1 875
108	22 600	22 700	1 890
109	22 700	22 800	1 905
110	22 800	22 900	1 920
111	22 900	23 000	1 935
112	23 000	23 100	1 950
113	23 100	23 200	1 965
114	23 200	23 300	1 980
115	23 300	23 400	1 995
116	23 400	23 500	2 010
117	23 500	23 600	2 025
118	23 600	23 700	2 040
119	23 700	23 800	2 055
120	23 800	23 900	2 070
121	23 900	24 000	2 085
122	24 000	24 100	2 100
123	24 100	24 200	2 115
124	24 200	24 300	2 130

Lfd. Nr.	Lohnsumme über	MDN bis	Steuer MDN
125	24 300	24 400	2 145
126	24 400	24 500	2 160
127	24 500	24 600	2 175
128	24 600	24 700	2 190
129	24 700	24 800	2 205
130	24 800	24 900	2 220
131	24 900	25 000	2 235
132	25 000	25 100	2 250
133	25 100	25 200	2 265
134	25 200	25 300	2 280
135	25 300	25 400	2 295
136	25 400	25 500	2 310
137	25 500	25 600	2 325
138	25 600	25 700	2 340
139	25 700	25 800	2 355
140	25 800	25 900	2 370
141	25 900	26 000	2 385
142	26 000	26 100	2 400
143	26 100	26 200	2 415
144	26 200	26 300	2 430
145	26 300	26 400	2 445
146	26 400	26 500	2 460
147	26 500	26 600	2 475
148	26 600	26 700	2 490
149	26 700	26 800	2 505
150	26 800	26 900	2 520
151	26 900	27 000	2 535
152	27 000	27 100	2 550
153	27 100	27 200	2 565
154	27 200	27 300	2 580
155	27 300	27 400	2 595
156	27 400	27 500	2 610
157	27 500	27 600	2 625
158	27 600	27 700	2 640
159	27 700	27 800	2 655
160	27 800	27 900	2 670
161	27 900	28 000	2 685
162	28 000	28 100	2 700
163	28 100	28 200	2 715
164	28 200	28 300	2 730
165	28 300	28 400	2 745
166	28 400	28 500	2 760
167	28 500	28 600	2 775
168	28 600	28 700	2 790
169	28 700	28 800	2 805
170	28 800	28 900	2 820
171	28 900	29 000	2 835
172	29 000	29 100	2 850
173	29 100	29 200	2 865
174	29 200	29 300	2 880
175	29 300	29 400	2 895
176	29 400	29 500	2 910
177	29 500	29 600	2 925
178	29 600	29 700	2 940
179	29 700	29 800	2 955
180	29 800	29 900	2 970
181	29 900	30 000	2 985
182	30 000	30 100	3 000
183	30 100	30 200	3 020
184	30 200	30 300	3 040
185	30 300	30 400	3 060
186	30 400	30 500	3 080
187	30 500	30 600	3 100
188	30 600	30 700	3 120
189	30 700	30 800	3 140

Lfd. Nr.	Lohnsumme über	MDN bis	Steuer MDN
190	30 800	30 900	3 160
191	30 900	31 000	3 180
192	31 000	31 100	3 200
193	31 100	31 200	3 220
194	31 200	31 300	3 240
195	31 300	31 400	3 260
196	31 400	31 500	3 280
197	31 500	31 600	3 300
198	31 600	31 700	3 320
199	31 700	31 800	3 340
200	31 800	31 900	3 360
201	31 900	32 000	3 380
202	32 000	32 100	3 400
203	32 100	32 200	3 420
204	32 200	32 300	3 440
205	32 300	32 400	3 460
206	32 400	32 500	3 480
207	32 500	32 600	3 500
208	32 600	32 700	3 520
209	32 700	32 800	3 540
210	32 800	32 900	3 560
211	32 900	33 000	3 580
212	33 000	33 100	3 600
213	33 100	33 200	3 620
214	33 200	33 300	3 640
215	33 300	33 400	3 660
216	33 400	33 500	3 680
217	33 500	33 600	3 700
218	33 600	33 700	3 720
219	33 700	33 800	3 740
220	33 800	33 900	3 760
221	33 900	34 000	3 780
222	34 000	34 100	3 800
223	34 100	34 200	3 820
224	34 200	34 300	3 840
225	34 300	34 400	3 860
226	34 400	34 500	3 880
227	34 500	34 600	3 900
228	34 600	34 700	3 920
229	34 700	34 800	3 940
230	34 800	34 900	3 960
231	34 900	35 000	3 980
232	35 000	35 100	4 000
233	35 100	35 200	4 020
234	35 200	35 300	4 040
235	35 300	35 400	4 060
236	35 400	35 500	4 080
237	35 500	35 600	4 100
238	35 600	35 700	4 120
239	35 700	35 800	4 140
240	35 800	35 900	4 160
241	35 900	36 000	4 180
242	36 000	36 100	4 200
243	36 100	36 200	4 220
244	36 200	36 300	4 240
245	36 300	36 400	4 260
246	36 400	36 500	4 280
247	36 500	36 600	4 300
248	36 600	36 700	4 320
249	36 700	36 800	4 340
250	36 800	36 900	4 360
251	36 900	37 000	4 380
252	37 000	37 100	4 400
253	37 100	37 200	4 420
254	37 200	37 300	4 440

Lfd. Nr.	Lohnsumme über	MDN bis	Steuer MDN	Lfd. Nr.	Lohnsumme über	MDN bis	Steuer MDN
255	37 300	37 400	4 460	321	43 900	44 000	5 975
256	37 400	37 500	4 480	322	44 000	44 100	6 000
257	37 500	37 600	4 500	323	44 100	44 200	6 025
258	37 600	37 700	4 520	324	44 200	44 300	6 050
259	37 700	37 800	4 540	325	44 300	44 400	6 075
260	37 800	37 900	4 560	326	44 400	44 500	6 100
261	37 900	38 000	4 580	327	44 500	44 600	6 125
262	38 000	38 100	4 600	328	44 600	44 700	6 150
263	38 100	38 200	4 620	329	44 700	44 800	6 175
264	38 200	38 300	4 640	330	44 800	44 900	6 200
265	38 300	38 400	4 660	331	44 900	45 000	6 225
266	38 400	38 500	4 680	332	45 000	45 100	6 250
267	38 500	38 600	4 700	333	45 100	45 200	6 275
268	38 600	38 700	4 720	334	45 200	45 300	6 300
269	38 700	38 800	4 740	335	45 300	45 400	6 325
270	38 800	38 900	4 760	336	45 400	45 500	6 350
271	38 900	39 000	4 780	337	45 500	45 600	6 375
272	39 000	39 100	4 800	338	45 600	45 700	6 400
273	39 100	39 200	4 820	339	45 700	45 800	6 425
274	39 200	39 300	4 840	340	45 800	45 900	6 450
275	39 300	39 400	4 860	341	45 900	46 000	6 475
276	39 400	39 500	4 880	342	46 000	46 100	6 500
277	39 500	39 600	4 900	343	46 100	46 200	6 525
278	39 600	39 700	4 920	344	46 200	46 300	6 550
279	39 700	39 800	4 940	345	46 300	46 400	6 575
280	39 800	39 900	4 960	346	46 400	46 500	6 600
281	39 900	40 000	4 980	347	46 500	46 600	6 625
282	40 000	40 100	5 000	348	46 600	46 700	6 650
283	40 100	40 200	5 025	349	46 700	46 800	6 675
284	40 200	40 300	5 050	350	46 800	46 900	6 700
285	40 300	40 400	5 075	351	46 900	47 000	6 725
286	40 400	40 500	5 100	352	47 000	47 100	6 750
287	40 500	40 600	5 125	353	47 100	47 200	6 775
288	40 600	40 700	5 150	354	47 200	47 300	6 800
289	40 700	40 800	5 175	355	47 300	47 400	6 825
290	40 800	40 900	5 200	356	47 400	47 500	6 850
291	40 900	41 000	5 225	357	47 500	47 600	6 875
292	41 000	41 100	5 250	358	47 600	47 700	6 900
293	41 100	41 200	5 275	359	47 700	47 800	6 925
294	41 200	41 300	5 300	360	47 800	47 900	6 950
295	41 300	41 400	5 325	361	47 900	48 000	6 975
296	41 400	41 500	5 350	362	48 000	48 100	7 000
297	41 500	41 600	5 375	363	48 100	48 200	7 025
298	41 600	41 700	5 400	364	48 200	48 300	7 050
299	41 700	41 800	5 425	365	48 300	48 400	7 075
300	41 800	41 900	5 450	366	48 400	48 500	7 100
301	41 900	42 000	5 475	367	48 500	48 600	7 125
302	42 000	42 100	5 500	368	48 600	48 700	7 150
303	42 100	42 200	5 525	369	48 700	48 800	7 175
304	42 200	42 300	5 550	370	48 800	48 900	7 200
305	42 300	42 400	5 575	371	48 900	49 000	7 225
306	42 400	42 500	5 600	372	49 000	49 100	7 250
307	42 500	42 600	5 625	373	49 100	49 200	7 275
308	42 600	42 700	5 650	374	49 200	49 300	7 300
309	42 700	42 800	5 675	375	49 300	49 400	7 325
310	42 800	42 900	5 700	376	49 400	49 500	7 350
311	42 900	43 000	5 725	377	49 500	49 600	7 375
312	43 000	43 100	5 750	378	49 600	49 700	7 400
313	43 100	43 200	5 775	379	49 700	49 800	7 425
314	43 200	43 300	5 800	380	49 800	49 900	7 450
315	43 300	43 400	5 825	381	49 900	50 000	7 475
316	43 400	43 500	5 850	382	50 000		15 % der auf volle Hundert MDN nach unten abgerundeten Lohnsumme.
317	43 500	43 600	5 875				
318	43 600	43 700	5 900				
319	43 700	43 800	5 925				
320	43 800	43 900	5 950				

Anlage 3

zu vorstehender Erster Durchführungsbestimmung

Einkommensteuersatztabelle für die anderen Einkünfte der Handwerker
(Jahrestabelle)

Stufe	Jahresbetrag der anderen Einkünfte																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																								
	1		2		3		4		5		6		7		8		9		10		11		12		13		14		15		16		17		18		19		20		21		22		23		24		25		26		27		28		29																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																
	über 1200	bis 1800	über 1800	bis 2400	über 2400	bis 3000	über 3000	bis 3600	über 3600	bis 4200	über 4200	bis 4800	über 4800	bis 5400	über 5400	bis 6000	über 6000	bis 6600	über 6600	bis 7200	über 7200	bis 7800	über 7800	bis 8400	über 8400	bis 9000	über 9000	bis 9600	über 9600	bis 10 200	über 10 200	bis 10 800	über 10 800	bis 11 400	über 11 400	bis 12 000	über 12 000	bis 12 600	über 12 600	bis 13 200	über 13 200	bis 13 800	über 13 800	bis 14 400	über 14 400	bis 15 000	über 15 000	bis 15 600	über 15 600	bis 16 200	über 16 200	bis 16 800	über 16 800	bis 17 400	über 17 400	bis 18 000	über 18 000	bis 18 600	über 18 600	bis 19 200	über 19 200	bis 19 800	über 19 800	bis 20 400	über 20 400	bis 21 000	über 21 000	bis 21 600	über 21 600	bis 22 200	über 22 200	bis 22 800	über 22 800	bis 23 400	über 23 400	bis 24 000	über 24 000	bis 24 600	über 24 600	bis 25 200	über 25 200	bis 25 800	über 25 800	bis 26 400	über 26 400	bis 27 000	über 27 000	bis 27 600	über 27 600	bis 28 200	über 28 200	bis 28 800	über 28 800	bis 29 400	über 29 400	bis 30 000	über 30 000	bis 30 600	über 30 600	bis 31 200	über 31 200	bis 31 800	über 31 800	bis 32 400	über 32 400	bis 33 000	über 33 000	bis 33 600	über 33 600	bis 34 200	über 34 200	bis 34 800	über 34 800	bis 35 400	über 35 400	bis 36 000	über 36 000	bis 36 600	über 36 600	bis 37 200	über 37 200	bis 37 800	über 37 800	bis 38 400	über 38 400	bis 39 000	über 39 000	bis 39 600	über 39 600	bis 40 200	über 40 200	bis 40 800	über 40 800	bis 41 400	über 41 400	bis 42 000	über 42 000	bis 42 600	über 42 600	bis 43 200	über 43 200	bis 43 800	über 43 800	bis 44 400	über 44 400	bis 45 000	über 45 000	bis 45 600	über 45 600	bis 46 200	über 46 200	bis 46 800	über 46 800	bis 47 400	über 47 400	bis 48 000	über 48 000	bis 48 600	über 48 600	bis 49 200	über 49 200	bis 49 800	über 49 800	bis 50 400	über 50 400	bis 51 000	über 51 000	bis 51 600	über 51 600	bis 52 200	über 52 200	bis 52 800	über 52 800	bis 53 400	über 53 400	bis 54 000	über 54 000	bis 54 600	über 54 600	bis 55 200	über 55 200	bis 55 800	über 55 800	bis 56 400	über 56 400	bis 57 000	über 57 000	bis 57 600	über 57 600	bis 58 200	über 58 200	bis 58 800	über 58 800	bis 59 400	über 59 400	bis 60 000	über 60 000	bis 60 600	über 60 600	bis 61 200	über 61 200	bis 61 800	über 61 800	bis 62 400	über 62 400	bis 63 000	über 63 000	bis 63 600	über 63 600	bis 64 200	über 64 200	bis 64 800	über 64 800	bis 65 400	über 65 400	bis 66 000	über 66 000	bis 66 600	über 66 600	bis 67 200	über 67 200	bis 67 800	über 67 800	bis 68 400	über 68 400	bis 69 000	über 69 000	bis 69 600	über 69 600	bis 70 200	über 70 200	bis 70 800	über 70 800	bis 71 400	über 71 400	bis 72 000	über 72 000	bis 72 600	über 72 600	bis 73 200	über 73 200	bis 73 800	über 73 800	bis 74 400	über 74 400	bis 75 000	über 75 000	bis 75 600	über 75 600	bis 76 200	über 76 200	bis 76 800	über 76 800	bis 77 400	über 77 400	bis 78 000	über 78 000	bis 78 600	über 78 600	bis 79 200	über 79 200	bis 79 800	über 79 800	bis 80 400	über 80 400	bis 81 000	über 81 000	bis 81 600	über 81 600	bis 82 200	über 82 200	bis 82 800	über 82 800	bis 83 400	über 83 400	bis 84 000	über 84 000	bis 84 600	über 84 600	bis 85 200	über 85 200	bis 85 800	über 85 800	bis 86 400	über 86 400	bis 87 000	über 87 000	bis 87 600	über 87 600	bis 88 200	über 88 200	bis 88 800	über 88 800	bis 89 400	über 89 400	bis 90 000	über 90 000	bis 90 600	über 90 600	bis 91 200	über 91 200	bis 91 800	über 91 800	bis 92 400	über 92 400	bis 93 000	über 93 000	bis 93 600	über 93 600	bis 94 200	über 94 200	bis 94 800	über 94 800	bis 95 400	über 95 400	bis 96 000	über 96 000	bis 96 600	über 96 600	bis 97 200	über 97 200	bis 97 800	über 97 800	bis 98 400	über 98 400	bis 99 000	über 99 000	bis 99 600	über 99 600	bis 100 200	über 100 200	bis 100 800	über 100 800	bis 101 400	über 101 400	bis 102 000	über 102 000	bis 102 600	über 102 600	bis 103 200	über 103 200	bis 103 800	über 103 800	bis 104 400	über 104 400	bis 105 000	über 105 000	bis 105 600	über 105 600	bis 106 200	über 106 200	bis 106 800	über 106 800	bis 107 400	über 107 400	bis 108 000	über 108 000	bis 108 600	über 108 600	bis 109 200	über 109 200	bis 109 800	über 109 800	bis 110 400	über 110 400	bis 111 000	über 111 000	bis 111 600	über 111 600	bis 112 200	über 112 200	bis 112 800	über 112 800	bis 113 400	über 113 400	bis 114 000	über 114 000	bis 114 600	über 114 600	bis 115 200	über 115 200	bis 115 800	über 115 800	bis 116 400	über 116 400	bis 117 000	über 117 000	bis 117 600	über 117 600	bis 118 200	über 118 200	bis 118 800	über 118 800	bis 119 400	über 119 400	bis 120 000	über 120 000	bis 120 600	über 120 600	bis 121 200	über 121 200	bis 121 800	über 121 800	bis 122 400	über 122 400	bis 123 000	über 123 000	bis 123 600	über 123 600	bis 124 200	über 124 200	bis 124 800	über 124 800	bis 125 400	über 125 400	bis 126 000	über 126 000	bis 126 600	über 126 600	bis 127 200	über 127 200	bis 127 800	über 127 800	bis 128 400	über 128 400	bis 129 000	über 129 000	bis 129 600	über 129 600	bis 130 200	über 130 200	bis 130 800	über 130 800	bis 131 400	über 131 400	bis 132 000	über 132 000	bis 132 600	über 132 600	bis 133 200	über 133 200	bis 133 800	über 133 800	bis 134 400	über 134 400	bis 135 000	über 135 000	bis 135 600	über 135 600	bis 136 200	über 136 200	bis 136 800	über 136 800	bis 137 400	über 137 400	bis 138 000	über 138 000	bis 138 600	über 138 600	bis 139 200	über 139 200	bis 139 800	über 139 800	bis 140 400	über 140 400	bis 141 000	über 141 000	bis 141 600	über 141 600	bis 142 200	über 142 200	bis 142 800	über 142 800	bis 143 400	über 143 400	bis 144 000	über 144 000	bis 144 600	über 144 600	bis 145 200	über 145 200	bis 145 800	über 145 800	bis 146 400	über 146 400	bis 147 000	über 147 000	bis 147 600	über 147 600	bis 148 200	über 148 200	bis 148 800	über 148 800	bis 149 400	über 149 400	bis 150 000	über 150 000	bis 150 600	über 150 600	bis 151 200	über 151 200	bis 151 800	über 151 800	bis 152 400	über 152 400	bis 153 000	über 153 000	bis 153 600	über 153 600	bis 154 200	über 154 200	bis 154 800	über 154 800	bis 155 400	über 155 400	bis 156 000	über 156 000	bis 156 600	über 156 600	bis 157 200	über 157 200	bis 157 800	über 157 800	bis 158 400	über 158 400	bis 159 000	über 159 000	bis 159 600	über 159 600	bis 160 200	über 160 200	bis 160 800	über 160 800	bis 161 400	über 161 400	bis 162 000	über 162 000	bis 162 600	über 162 600	bis 163 200	über 163 200	bis 163 800	über 163 800	bis 164 400	über 164 400	bis 165 000	über 165 000	bis 165 600	über 165 600	bis 166 200	über 166 200	bis 166 800	über 166 800	bis 167 400	über 167 400	bis 168 000	über 168 000	bis 168 600	über 168 600	bis 169 200	über 169 200	bis 169 800	über 169 800	bis 170 400	über 170 400	bis 171 000	über 171 000	bis 171 600	über 171 600	bis 172 200	über 172 200	bis 172 800	über 172 800	bis 173 400	über 173 400	bis 174 000	über 174 000	bis 174 600	über 174 600	bis 175 200	über 175 200	bis 175 800	über 175 800	bis 176 400	über 176 400	bis 177 000	über 177 000	bis 177 600	über 177 600	bis 178 200	über 178 200	bis 178 800	über 178 800	bis 179 400	über 179 400	bis 180 000	über 180 000	bis 180 600	über 180 600	bis 181 200	über 181 200	bis 181 800	über 181 800	bis 182 400	über 182 400	bis 183 000	über 183 000	bis 183 600	über 183 600	bis 184 200	über 184 200	bis 184 800	über 184 800	bis 185 400	über 185 400	bis 186 000	über 186 000	bis 186 600	über 186 600	bis 187 200	über 187 200	bis 187 800	über 187 800	bis 188 400	über 188 400	bis 189 000	über 189 000	bis 189 600	über 189 600	bis 190 200	über 190 200	bis 190 800	über 190 800	bis 191 400	über 191 400	bis 192 000	über 192 000	bis 192 600	über 192 600	bis 193 200	über 193 200	bis 193 800	über 193 800	bis 194 400	über 194 400	bis 195 000	über 195 000	bis 195 600	über 195 600	bis 196 200	über 196 200	bis 196 800	über 196 800	bis 197 400	über 197 400	bis 198 000	über 198 000	bis 198 600	über 198 600	bis 199 200	über 199 200	bis 199 800	über 199 800	bis 200 400	über 200 400	bis 201 000	über 201 000	bis 201 600	über 201 600	bis 202 200	über 202 200	bis 202 800	über 202 800	bis 203 400	über 203 400	bis 204 000	über 204 000	bis 204 600	über 204 600	bis 205 200	über 205 200	bis 205 800	über 205 800	bis 206 400	über 206 400	bis 207 000	über 207 000	bis 207 600	über 207 600	bis 208 200	über 208 200	bis 208 800	über 208 800	bis 209 400	über 209 400	bis 210 000	über 210 000	bis 210 600	über 210 600	bis 211 200	über 211 200	bis 211 800	über 211 800	bis 212 400	über 212 400	bis 213 000	über 213 000	bis 213 600	über 213 600	bis 214 200	über 214 200	bis 214 800	über 214 800	bis 215 400	über 215 400	bis 216 000	über 216 000	bis 216 600	über 216 600	bis 217 200	über 217 200	bis 217 800	über 217 800	bis 218 400	über 218 400	bis 219 000	über 219 000	bis 219 600	über 219 600	bis 220 200	über 220 200	bis 220 800	über 220 800	bis 221 400	über 221 400	bis 222 000	über 222 000	bis 222 600	über 222 600	bis 223 200	über 223 200	bis 223 800	über 223 800	bis 224 400	über 224 400	bis 225 000	über 225 000	bis 225 600	über 225 600	bis 226 200	über 226 200	bis 226 800	über 226 800	bis 227 400	über 227 400	bis 228 000	über 228 000	bis 228 600	über 228 600	bis 229 200	über 229 200	bis 229 800	über 229 800	bis 230 400	über 230 400	bis 231 000	über 231 000	bis 231 600	über 231 600	bis 232 200	über 232 200	bis 232 800	über 232 800	bis 233 400	über 233 400	bis 234 000	über 234 000	bis 234 600	über 234 600	bis 235 200	über 235 200	bis 235 800	über 235 800	bis 236 400	über 236 400	bis 237 000	über 237 000	bis 237 600	über 237 600	bis 238 200	über 238 200	bis 238 800	über 238 800	bis 239 400	über 239 400	bis 240 000	über 240 000	bis 240 600	über 240 600	bis 241 200	über 241 200	bis 241 800	über 241 800	bis 242 400	über 242 400	bis 243 000	über 243 000	bis 243 600	über 243 600

27	11700—12300	50	50,5	51	51,5	53	55,5	57,7	59,5	60	60,5	61,5	62	62,5	64	65	66	66,5	67,5	68	68,5	69	69,5	70	70,5	71	71,5	72	72,5	73	73,5	74	74,5	75,2	75,4	75,9	76,1	76,3	76,5	76,6	76,9	77,2	77,6	78	78,3	78,6	79,1	79,3	79,5	79,6	79,8	79,9	80	80,1	80,2	80,3	80,4	80,5	80,6	80,7	80,8	80,9	81	81,1	81,2	81,3	81,4	81,5	81,6	81,7	81,8	81,9	82	82,1	82,2	82,3	82,4	82,5	82,6	82,7	82,8	82,9	83	83,1	83,2	83,3	83,4	83,5	83,6	83,7	83,8	83,9	84	84,1	84,2	84,3	84,4	84,5	84,6	84,7	84,8	84,9	85	85,1	85,2	85,3	85,4	85,5	85,6	85,7	85,8	85,9	86	86,1	86,2	86,3	86,4	86,5	86,6	86,7	86,8	86,9	87	87,1	87,2	87,3	87,4	87,5	87,6	87,7	87,8	87,9	88	88,1	88,2	88,3	88,4	88,5	88,6	88,7	88,8	88,9	89	89,1	89,2	89,3	89,4	89,5	89,6	89,7	89,8	89,9	90	90,1	90,2	90,3	90,4	90,5	90,6	90,7	90,8	90,9	91	91,1	91,2	91,3	91,4	91,5	91,6	91,7	91,8	91,9	92	92,1	92,2	92,3	92,4	92,5	92,6	92,7	92,8	92,9	93	93,1	93,2	93,3	93,4	93,5	93,6	93,7	93,8	93,9	94	94,1	94,2	94,3	94,4	94,5	94,6	94,7	94,8	94,9	95	95,1	95,2	95,3	95,4	95,5	95,6	95,7	95,8	95,9	96	96,1	96,2	96,3	96,4	96,5	96,6	96,7	96,8	96,9	97	97,1	97,2	97,3	97,4	97,5	97,6	97,7	97,8	97,9	98	98,1	98,2	98,3	98,4	98,5	98,6	98,7	98,8	98,9	99	99,1	99,2	99,3	99,4	99,5	99,6	99,7	99,8	99,9	100	100,1	100,2	100,3	100,4	100,5	100,6	100,7	100,8	100,9	101	101,1	101,2	101,3	101,4	101,5	101,6	101,7	101,8	101,9	102	102,1	102,2	102,3	102,4	102,5	102,6	102,7	102,8	102,9	103	103,1	103,2	103,3	103,4	103,5	103,6	103,7	103,8	103,9	104	104,1	104,2	104,3	104,4	104,5	104,6	104,7	104,8	104,9	105	105,1	105,2	105,3	105,4	105,5	105,6	105,7	105,8	105,9	106	106,1	106,2	106,3	106,4	106,5	106,6	106,7	106,8	106,9	107	107,1	107,2	107,3	107,4	107,5	107,6	107,7	107,8	107,9	108	108,1	108,2	108,3	108,4	108,5	108,6	108,7	108,8	108,9	109	109,1	109,2	109,3	109,4	109,5	109,6	109,7	109,8	109,9	110	110,1	110,2	110,3	110,4	110,5	110,6	110,7	110,8	110,9	111	111,1	111,2	111,3	111,4	111,5	111,6	111,7	111,8	111,9	112	112,1	112,2	112,3	112,4	112,5	112,6	112,7	112,8	112,9	113	113,1	113,2	113,3	113,4	113,5	113,6	113,7	113,8	113,9	114	114,1	114,2	114,3	114,4	114,5	114,6	114,7	114,8	114,9	115	115,1	115,2	115,3	115,4	115,5	115,6	115,7	115,8	115,9	116	116,1	116,2	116,3	116,4	116,5	116,6	116,7	116,8	116,9	117	117,1	117,2	117,3	117,4	117,5	117,6	117,7	117,8	117,9	118	118,1	118,2	118,3	118,4	118,5	118,6	118,7	118,8	118,9	119	119,1	119,2	119,3	119,4	119,5	119,6	119,7	119,8	119,9	120	120,1	120,2	120,3	120,4	120,5	120,6	120,7	120,8	120,9	121	121,1	121,2	121,3	121,4	121,5	121,6	121,7	121,8	121,9	122	122,1	122,2	122,3	122,4	122,5	122,6	122,7	122,8	122,9	123	123,1	123,2	123,3	123,4	123,5	123,6	123,7	123,8	123,9	124	124,1	124,2	124,3	124,4	124,5	124,6	124,7	124,8	124,9	125	125,1	125,2	125,3	125,4	125,5	125,6	125,7	125,8	125,9	126	126,1	126,2	126,3	126,4	126,5	126,6	126,7	126,8	126,9	127	127,1	127,2	127,3	127,4	127,5	127,6	127,7	127,8	127,9	128	128,1	128,2	128,3	128,4	128,5	128,6	128,7	128,8	128,9	129	129,1	129,2	129,3	129,4	129,5	129,6	129,7	129,8	129,9	130	130,1	130,2	130,3	130,4	130,5	130,6	130,7	130,8	130,9	131	131,1	131,2	131,3	131,4	131,5	131,6	131,7	131,8	131,9	132	132,1	132,2	132,3	132,4	132,5	132,6	132,7	132,8	132,9	133	133,1	133,2	133,3	133,4	133,5	133,6	133,7	133,8	133,9	134	134,1	134,2	134,3	134,4	134,5	134,6	134,7	134,8	134,9	135	135,1	135,2	135,3	135,4	135,5	135,6	135,7	135,8	135,9	136	136,1	136,2	136,3	136,4	136,5	136,6	136,7	136,8	136,9	137	137,1	137,2	137,3	137,4	137,5	137,6	137,7	137,8	137,9	138	138,1	138,2	138,3	138,4	138,5	138,6	138,7	138,8	138,9	139	139,1	139,2	139,3	139,4	139,5	139,6	139,7	139,8	139,9	140	140,1	140,2	140,3	140,4	140,5	140,6	140,7	140,8	140,9	141	141,1	141,2	141,3	141,4	141,5	141,6	141,7	141,8	141,9	142	142,1	142,2	142,3	142,4	142,5	142,6	142,7	142,8	142,9	143	143,1	143,2	143,3	143,4	143,5	143,6	143,7	143,8	143,9	144	144,1	144,2	144,3	144,4	144,5	144,6	144,7	144,8	144,9	145	145,1	145,2	145,3	145,4	145,5	145,6	145,7	145,8	145,9	146	146,1	146,2	146,3	146,4	146,5	146,6	146,7	146,8	146,9	147	147,1	147,2	147,3	147,4	147,5	147,6	147,7	147,8	147,9	148	148,1	148,2	148,3	148,4	148,5	148,6	148,7	148,8	148,9	149	149,1	149,2	149,3	149,4	149,5	149,6	149,7	149,8	149,9	150	150,1	150,2	150,3	150,4	150,5	150,6	150,7	150,8	150,9	151	151,1	151,2	151,3	151,4	151,5	151,6	151,7	151,8	151,9	152	152,1	152,2	152,3	152,4	152,5	152,6	152,7	152,8	152,9	153	153,1	153,2	153,3	153,4	153,5	153,6	153,7	153,8	153,9	154	154,1	154,2	154,3	154,4	154,5	154,6	154,7	154,8	154,9	155	155,1	155,2	155,3	155,4	155,5	155,6	155,7	155,8	155,9	156	156,1	156,2	156,3	156,4	156,5	156,6	156,7	156,8	156,9	157	157,1	157,2	157,3	157,4	157,5	157,6	157,7	157,8	157,9	158	158,1	158,2	158,3	158,4	158,5	158,6	158,7	158,8	158,9	159	159,1	159,2	159,3	159,4	159,5	159,6	159,7	159,8	159,9	160	160,1	160,2	160,3	160,4	160,5	160,6	160,7	160,8	160,9	161	161,1	161,2	161,3	161,4	161,5	161,6	161,7	161,8	161,9	162	162,1	162,2	162,3	162,4	162,5	162,6	162,7	162,8	162,9	163	163,1	163,2	163,3	163,4	163,5	163,6	163,7	163,8	163,9	164	164,1	164,2	164,3	164,4	164,5	164,6	164,7	164,8	164,9	165	165,1	165,2	165,3	165,4	165,5	165,6	165,7	165,8	165,9	166	166,1	166,2	166,3	166,4	166,5	166,6	166,7	166,8	166,9	167	167,1	167,2	167,3	167,4	167,5	167,6	167,7	167,8	167,9	168	168,1	168,2	168,3	168,4	168,5	168,6	168,7	168,8	168,9	169	169,1	169,2	169,3	169,4	169,5	169,6	169,7	169,8	169,9	170	170,1	170,2	170,3	170,4	170,5	170,6	170,7	170,8	170,9	171	171,1	171,2	171,3	171,4	171,5	171,6	171,7	171,8	171,9	172	172,1	172,2	172,3	172,4	172,5	172,6	172,7	172,8	172,9	173	173,1	173,2	173,3	173,4	173,5	173,6	173,7	173,8	173,9	174	174,1	174,2	174,3	174,4	174,5	174,6	174,7	174,8	174,9	175	175,1	175,2	175,3	175,4	175,5	175,6	175,7	175,8	175,9	176	176,1	176,2	176,3	176,4	176,5	176,6	176,7	176,8	176,9	177	177,1	177,2	177,3	177,4	177,5	177,6	177,7	177,8	177,9	178	178,1	178,2	178,3	178,4	178,5	178,6	178,7	178,8	178,9	179	179,1	179,2	179,3	179,4	179,5	179,6	179,7	179,8	179,9	180	180,1	180,2	180,3	180,4	180,5	180,6	180,7	180,8	180,9	181	181,1	181,2	181,3	181,4	181,5	181,6	181,7	181,8	181,9	182	182,1	182,2	182,3	182,4	182,5	182,6	182,7	182,8	182,9	183	183,1	183,2	183,3	183,4	183,5	183,6	183,7	183,8	183,9	184	184,1	184,2	184,3	184,4	184,5	184,6	184,7	184,8	184,9	185	185,1	185,2	185,3	185,4	185,5	185,6	185,7	185,8	185,9	186	186,1	186,2	186,3	186,4	186,5	186,6	186,7	186,8	186,9	187	187,1	187,2	187,3	187,4	187,5	187,6	187,7	187,8	187,9	188	188,1	188,2	188,3	188,4	188,5	188,6	188,7	188,8	188,9	189	189,1	189,2	189,3	189,4	189,5	189,6	189,7	189,8	189,9	190	190,1	190,2	190,3	190,4	190,5	190,6	190,7	190,8	190,9	191	191,1	191,2	191,3	191,4	191,5	191,6	191,7	191,8	191,9	192	192,1	192,2	192,3	192,4	192,5	192,6	192,7	192,8	192,9	193	193,1	193,2	193,3	193,4	193,5	193,6	193,7	193,8	193,9	194	194,1	194,2	194,3	194,4	194,5	194,6	194,7	194,8	194,9	195	195,1	195,2	195,3	195,4	195,5	195,6	195,7	195,8	195,9	196	196,1	196,2	196,3	196,4	196,5	196,6	196,7	196,8	196,9	197	197,1	197,2	197,3	197,4	197,5	197,6	197,7	197,8	197,9	198	198,1	198,2	198,3	198,4	198,5	198,6	198,7	198,8	198,9	199	199,1	199,2	199,3	199,4	199,5	199,6	199,7	199,8	199,9	200	200,1	200,2	200,3	200,4	200,5	200,6	200,7	200,8	200,9	201	201,1	201,2	201,3	201,4	201,5	201,6	201,7	201,8	201,9	202	202,1	202,2	202,3
----	-------------	----	------	----	------	----	------	------	------	----	------	------	----	------	----	----	----	------	------	----	------	----	------	----	------	----	------	----	------	----	------	----	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	----	------	------	------	------	------	------	------	------	----	------	------	------	------	------	------	------	------	------	----	------	------	------	------	------	------	------	------	------	----	------	------	------	------	------	------	------	------	------	----	------	------	------	------	------	------	------	------	------	----	------	------	------	------	------	------	------	------	------	----	------	------	------	------	------	------	------	------	------	----	------	------	------	------	------	------	------	------	------	----	------	------	------	------	------	------	------	------	------	----	------	------	------	------	------	------	------	------	------	----	------	------	------	------	------	------	------	------	------	----	------	------	------	------	------	------	------	------	------	----	------	------	------	------	------	------	------	------	------	----	------	------	------	------	------	------	------	------	------	----	------	------	------	------	------	------	------	------	------	----	------	------	------	------	------	------	------	------	------	----	------	------	------	------	------	------	------	------	------	----	------	------	------	------	------	------	------	------	------	----	------	------	------	------	------	------	------	------	------	----	------	------	------	------	------	------	------	------	------	----	------	------	------	------	------	------	------	------	------	-----	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-----	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-----	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-----	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-----	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-----	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-----	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-----	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-----	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-----	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-----	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-----	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-----	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-----	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-----	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-----	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-----	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-----	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-----	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-----	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-----	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-----	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-----	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-----	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-----	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-----	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-----	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-----	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-----	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-----	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-----	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-----	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-----	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-----	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-----	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-----	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-----	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-----	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-----	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-----	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-----	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-----	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-----	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-----	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-----	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-----	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-----	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-----	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-----	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-----	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-----	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-----	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-----	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-----	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-----	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-----	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-----	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-----	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-----	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-----	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-----	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-----	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-----	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-----	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-----	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-----	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-----	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-----	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-----	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-----	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-----	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-----	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-----	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-----	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-----	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-----	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-----	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-----	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-----	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-----	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-----	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-----	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-----	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-----	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-----	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-----	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-----	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-----	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-----	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-----	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-----	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-----	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-----	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-----	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-----	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-----	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-----	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-----	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-----	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-----	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-----	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-----	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-----	-------	-------	-------

Anlage 4

zu vorstehender Erster Durchführungsbestimmung

Vermögenssteuersätze

Frei- grenze MDN	Gesamt- vermögen in zehntausend MDN	in Tausend									
		—	1	2	3	4	5	6	7	8	9
		in % vom anderen Vermögen									
10 000	1	—	0,07	0,13	0,17	0,23	0,27	0,30	0,33	0,36	0,38
	2	0,40	0,42	0,44	0,45	0,47	0,48	0,50	0,71	0,86	0,98
	3	1,09	1,21	1,31	1,41	1,50	1,50	1,50	1,50	1,50	1,50
15 000	1	—	—	—	—	—	—	0,03	0,14	0,20	0,25
	2	0,30	0,34	0,38	0,42	0,45	0,48	0,60	0,71	0,86	0,93
	3	1,09	1,21	1,31	1,41	1,50	1,50	1,50	1,50	1,50	1,50
20 000	2	—	0,03	0,15	0,19	0,25	0,30	0,46	0,61	0,74	0,88
	3	1,00	1,11	1,23	1,32	1,41	1,50	1,50	1,50	1,50	1,50
25 000	2	—	—	—	—	—	—	0,17	0,33	0,49	0,62
	3	0,75	0,88	0,99	1,09	1,19	1,23	1,38	1,46	1,50	1,50
30 000	3	—	0,14	0,26	0,41	0,53	0,64	0,76	0,85	0,95	1,04
	4	1,12	1,21	1,29	1,36	1,44	1,50	1,50	1,50	1,50	1,50
35 000	3	—	—	—	—	—	—	0,12	0,24	0,36	0,46
	4	0,56	0,66	0,75	0,84	0,92	1,00	1,08	1,15	1,22	1,29
	5	1,35	1,41	1,47	1,50	1,50	1,50	1,50	1,50	1,50	1,50
40 000	4	—	0,11	0,21	0,32	0,41	0,50	0,59	0,67	0,75	0,82
	5	0,90	0,97	1,04	1,10	1,17	1,23	1,29	1,34	1,39	1,45
	6	1,50	1,50	1,50	1,50	1,50	1,50	1,50	1,50	1,50	1,50
45 000	4	—	—	—	—	—	—	0,10	0,19	0,28	0,37
	5	0,45	0,53	0,61	0,63	0,75	0,81	0,89	0,95	1,03	1,07
	6	1,13	1,18	1,23	1,28	1,34	1,39	1,43	1,48	1,50	1,50
50 000	5	—	0,09	0,17	0,23	0,25	0,41	0,59	0,56	0,62	0,68
	6	0,75	0,81	0,87	0,93	0,99	1,04	1,09	1,14	1,19	1,24
	7	1,29	1,33	1,36	1,42	1,46	1,50	1,50	1,50	1,50	1,50
55 000	5	—	—	—	—	—	—	0,08	0,15	0,23	0,31
	6	0,37	0,45	0,51	0,57	0,63	0,69	0,75	0,81	0,86	0,92
	7	0,97	1,01	1,06	1,11	1,16	1,20	1,24	1,29	1,33	1,37
60 000	8	1,41	1,44	1,48	1,50	1,50	1,50	1,50	1,50	1,50	1,50
	6	—	0,07	0,14	0,22	0,33	0,34	0,41	0,47	0,53	0,59
	7	0,64	0,70	0,75	0,80	0,85	0,90	0,95	0,99	1,04	1,08
65 000	8	1,13	1,17	1,21	1,25	1,29	1,32	1,36	1,40	1,43	1,47
	9	1,50	1,50	1,50	1,50	1,50	1,50	1,50	1,50	1,50	1,50
	6	—	—	—	—	—	—	0,07	0,13	0,20	0,26
	7	0,32	0,38	0,44	0,49	0,55	0,60	0,65	0,70	0,75	0,80
65 000	8	0,85	0,89	0,93	0,97	1,02	1,06	1,10	1,14	1,18	1,21
	9	1,25	1,28	1,32	1,35	1,39	1,42	1,45	1,48	1,50	1,50

Zweite Durchführungsbestimmung*
zum Gesetz über die Besteuerung der Handwerker.
— Übergangsregelung für das Jahr 1966 —
Vom 17. März 1966

Auf Grund des § 17 des Gesetzes vom 16. März 1966 über die Besteuerung der Handwerker (GBl. I S. 71) wird folgendes bestimmt:

I.

**Besteuerung der Handwerker, die für das
erste Vierteljahr 1966 Handwerksteuer A
zu entrichten haben**

§ 1

Handwerksteuer für das erste Vierteljahr 1966

(1) Die Handwerksteuer A für das erste Vierteljahr 1966 ist mit einem Viertel der laut Jahreserklärung für das Kalenderjahr 1965 insgesamt zu entrichtenden Handwerksteuer abgegolten, soweit nicht gemäß Abs. 2 eine abweichende Festsetzung erfolgt.

(2) Auf Antrag des Handwerkers kann der Rat des Stadt- bzw. Landkreise — Abteilung Finanzen — bei einer wesentlichen Verminderung der Besteuerungsgrundlagen (Bruttolohn, Materialeinsatz, Handelsrohgewinn) die für das erste Vierteljahr 1966 zu entrichtende Handwerksteuer abweichend von der Bestimmung des Abs. 1 wie folgt berechnen und festsetzen:

- a) es wird ein Viertel des Handwerksteuergrundbetrages erhoben,
- b) die sich für das erste Vierteljahr 1966 ergebende Bruttolohnsumme sowie der Materialeinsatz und Rohgewinn aus der Handelstätigkeit sind jeweils mit 4 zu multiplizieren. Auf Grund der auf diese Weise errechneten Jahreswerte sind die Handwerksteuerzuschläge und die Handelsteuer des Handwerks zu errechnen. Davon wird ein Viertel erhoben,
- c) die zu gewährenden Steuerermäßigungen sind anteilig für ein Vierteljahr zu berücksichtigen.

§ 2

**Handwerksteuer für das zweite bis
vierte Vierteljahr 1966**

(1) Für die Zeit vom 1. April 1966 bis 31. Dezember 1966 ist die Gewinnsteuer nach der Gewinnsteuer-Dreivierteljahrestabelle (Anlage 1) und die Lohnsummensteuer nach der Lohnsummensteuer-Dreivierteljahrestabelle (Anlage 2) zu bemessen.

(2) Bei der Berechnung der Gewinnsteuer gemäß Abs. 1 sind für die zu gewährenden Steuerermäßigungen (Gatten- oder Kinderermäßigung) je 90 MDN abzusetzen. Ferner sind Freibeträge gemäß §§ 16 und 17 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 17. März 1966 zum Gesetz über die Besteuerung der Handwerker (GBl. II S. 133) mit drei Vierteln der dort festgelegten Beträge zu berücksichtigen. Von den für die Zeit vom 1. April 1966 bis 31. Dezember 1966 zu entrichtenden Beiträgen zur Sozialpflichtversicherung ist die Hälfte als Freibetrag bei der Ermittlung des steuerpflichtigen Dreivierteljahresgewinnes 1966 absetzbar.

(3) Für die Gewinnermittlung im Übergangszeitraum 1966 ist zum 1. April 1966 eine Ermittlung der Bestände an Material, Halbfertig- und Fertigerzeugnissen, Forderungen und Verbindlichkeiten erforderlich.

§ 3

Besteuerung der anderen Einkünfte

(1) Die Einkommensteuer auf die anderen Einkünfte für das erste Vierteljahr 1966 ist mit der zum 20. April 1966 zu entrichtenden Abschlagzahlung abgegolten.

(2) Die Einkommensteuer auf die anderen Einkünfte für das zweite bis vierte Vierteljahr 1966 ist nach der Einkommensteuer-Dreivierteljahrestabelle (Anlage 3) zu bemessen. Der maßgebende Steuersatz, bezogen auf den Jahresbetrag der anderen Einkünfte, ergibt die Dreivierteljahressteuer auf die anderen Einkünfte.

(3) Die Summe der sich nach den Absätzen 1 und 2 ergebenden Steuerbeträge ist als Jahreseinkommensteuer 1966 für die anderen Einkünfte zu erklären und festzusetzen.

II.

**Besteuerung der Handwerker, die für das erste
Vierteljahr 1966 Handwerksteuer B zu entrichten
haben**

§ 4

Gewinnsteuer

(1) Bei Handwerkern, die für das erste Vierteljahr 1966 Handwerksteuer B zu entrichten haben, ist die Gewinnsteuer auf den steuerpflichtigen Jahresgewinn 1966 nach der Jahresgewinnsteuertabelle (Anlage 1 zur Ersten Durchführungsbestimmung) zu bemessen.

(2) Für jede Steuerermäßigung (Gatten- und Kinderermäßigung) ist bei Berechnung der Gewinnsteuer für 1966 ein Jahresbetrag von 100 MDN abzusetzen. Sofern die Voraussetzungen für die Gewährung der Gattenermäßigung im ersten Vierteljahr 1966 nach den bisher geltenden Bestimmungen nicht vorlagen, ist für die Gattenermäßigung ein Betrag von 90 MDN abzusetzen.

(3) Von den für die Zeit vom 1. April 1966 bis 31. Dezember 1966 zu entrichtenden Beiträgen zur Sozialpflichtversicherung ist die Hälfte als Freibetrag bei der Ermittlung des steuerpflichtigen Jahresgewinnes 1966 absetzbar.

§ 5

Lohnsummensteuer

Die Lohnsummensteuer für die Zeit vom 1. April 1966 bis 31. Dezember 1966 ist nach der Lohnsummensteuer-Dreivierteljahrestabelle (Anlage 2) zu berechnen.

§ 6

Besteuerung der anderen Einkünfte

Die Einkommensteuer auf die anderen Einkünfte für das Kalenderjahr 1966 ist nach der Einkommensteuersatztablelle (Anlage 3 zur Ersten Durchführungsbestimmung) zu bemessen.

III.

Schlußbestimmungen

§ 7

Inkrafttreten

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft. Sie ist bei der Veranlagung für das Kalenderjahr 1966 anzuwenden.

Berlin, den 17. März 1966

Der Minister der Finanzen

I. V.: Kaminsky

Erster Stellvertreter des Ministers

* I. DB vom 17. März 1966 (GBl. II Nr. 32 S. 133)



Anlage 1

zu vorstehender

Zweiter Durchführungsbestimmung

Handwerksteuer

Gewinnsteuer-Dreivierteljahrestabelle

(nur anzuwenden von Handwerkern, die im 1. Vierteljahr 1966 Handwerksteuer A zu entrichten haben).

Gültig vom 1. April 1966 bis 31. Dezember 1966

Lfd. Nr.	Gewinn 1966 MDN	Steuer MDN	Lfd. Nr.	Gewinn 1966 MDN	Steuer MDN
über	bis		über	bis	
0	1	900	0	60	3 850
1	900	950	5	61	3 900
2	950	1 000	10	62	3 950
3	1 000	1 050	15	63	4 000
4	1 050	1 100	20	64	4 050
5	1 100	1 150	25	65	4 100
6	1 150	1 200	30	66	4 150
7	1 200	1 250	35	67	4 200
8	1 250	1 300	40	68	4 250
9	1 300	1 350	45	69	4 300
10	1 350	1 400	50	70	4 350
11	1 400	1 450	55	71	4 400
12	1 450	1 500	60	72	4 450
13	1 500	1 550	66	73	4 500
14	1 550	1 600	71	74	4 550
15	1 600	1 650	77	75	4 600
16	1 650	1 700	82	76	4 650
17	1 700	1 750	88	77	4 700
18	1 750	1 800	93	78	4 750
19	1 800	1 850	99	79	4 800
20	1 850	1 900	104	80	4 850
21	1 900	1 950	110	81	4 900
22	1 950	2 000	115	82	4 950
23	2 000	2 050	121	83	5 000
24	2 050	2 100	126	84	5 050
25	2 100	2 150	132	85	5 100
26	2 150	2 200	137	86	5 150
27	2 200	2 250	143	87	5 200
28	2 250	2 300	152	88	5 250
29	2 300	2 350	161	89	5 300
30	2 350	2 400	170	90	5 350
31	2 400	2 450	179	91	5 400
32	2 450	2 500	188	92	5 450
33	2 500	2 550	197	93	5 500
34	2 550	2 600	206	94	5 550
35	2 600	2 650	215	95	5 600
36	2 650	2 700	224	96	5 650
37	2 700	2 750	233	97	5 700
38	2 750	2 800	242	98	5 750
39	2 800	2 850	251	99	5 800
40	2 850	2 900	260	100	5 850
41	2 900	2 950	269	101	5 900
42	2 950	3 000	278	102	5 950
43	3 000	3 050	287	103	6 000
44	3 050	3 100	296	104	6 050
45	3 100	3 150	305	105	6 100
46	3 150	3 200	314	106	6 150
47	3 200	3 250	323	107	6 200
48	3 250	3 300	332	108	6 250
49	3 300	3 350	341	109	6 300
50	3 350	3 400	350	110	6 350
51	3 400	3 450	359	111	6 400
52	3 450	3 500	368	112	6 450
53	3 500	3 550	377	113	6 500
54	3 550	3 600	386	114	6 550
55	3 600	3 650	395	115	6 600
56	3 650	3 700	404	116	6 650
57	3 700	3 750	413	117	6 700
58	3 750	3 800	426	118	6 750
59	3 800	3 850	438	119	6 800

Lfd. Nr.	Gewinn 1966 MDN	Steuer MDN	Lfd. Nr.	Gewinn 1966 MDN	Steuer MDN
über	bis		über	bis	
120	6 850	6 900	1 245	192	11 900
121	6 900	6 950	1 260	193	12 000
122	6 950	7 000	1 275	194	12 100
123	7 000	7 050	1 290	195	12 200
124	7 050	7 100	1 305	196	12 300
125	7 100	7 150	1 320	197	12 400
126	7 150	7 200	1 335	198	12 500
127	7 200	7 250	1 350	199	12 600
128	7 250	7 300	1 365	200	12 700
129	7 300	7 350	1 380	201	12 800
130	7 350	7 400	1 395	202	12 900
131	7 400	7 450	1 410	203	13 000
132	7 450	7 500	1 425	204	13 100
133	7 500	7 550	1 440	205	13 200
134	7 550	7 600	1 455	206	13 300
135	7 600	7 650	1 470	207	13 400
136	7 650	7 700	1 485	208	13 500
137	7 700	7 750	1 500	209	13 600
138	7 750	7 800	1 515	210	13 700
139	7 800	7 850	1 530	211	13 800
140	7 850	7 900	1 545	212	13 900
141	7 900	7 950	1 560	213	14 000
142	7 950	8 000	1 575	214	14 100
143	8 000	8 050	1 590	215	14 200
144	8 050	8 100	1 605	216	14 300
145	8 100	8 150	1 620	217	14 400
146	8 150	8 200	1 635	218	14 500
147	8 200	8 250	1 650	219	14 600
148	8 250	8 300	1 668	220	14 700
149	8 300	8 350	1 685	221	14 800
150	8 350	8 400	1 703	222	14 900
151	8 400	8 450	1 720	223	15 000
152	8 450	8 500	1 738	224	15 100
153	8 500	8 550	1 755	225	15 200
154	8 550	8 600	1 773	226	15 300
155	8 600	8 650	1 790	227	15 400
156	8 650	8 700	1 808	228	15 500
157	8 700	8 750	1 825	229	15 600
158	8 750	8 800	1 843	230	15 700
159	8 800	8 850	1 860	231	15 800
160	8 850	8 900	1 878	232	15 900
161	8 900	8 950	1 895	233	16 000
162	8 950	9 000	1 913	234	16 100
163	9 000	9 100	1 948	235	16 200
164	9 100	9 200	1 983	236	16 300
165	9 200	9 300	2 018	237	16 400
166	9 300	9 400	2 053	238	16 500
167	9 400	9 500	2 088	239	16 600
168	9 500	9 600	2 123	240	16 700
169	9 600	9 700	2 158	241	16 800
170	9 700	9 800	2 193	242	16 900
171	9 800	9 900	2 228	243	17 000
172	9 900	10 000	2 263	244	17 100
173	10 000	10 100	2 298	245	17 200
174	10 100	10 200	2 333	246	17 300
175	10 200	10 300	2 368	247	17 400
176	10 300	10 400	2 403	248	17 500
177	10 400	10 500	2 438	249	17 600
178	10 500	10 600	2 473	250	17 700
179	10 600	10 700	2 508	251	17 800
180	10 700	10 800	2 543	252	17 900
181	10 800	10 900	2 578	253	18 000
182	10 900	11 000	2 613	254	18 100
183	11 000	11 100	2 648	255	18 200
184	11 100	11 200	2 683	256	18 300
185	11 200	11 300	2 720	257	18 400
186	11 300	11 400	2 760	258	18 500
187	11 400	11 450	2 800	259	18 600
188	11 500	11 600	2 840	260	18 700
189	11 600	11 700	2 880	261	18 800
190	11 700	11 800	2 920	262	18 900
191	11 800	11 900	2 960	263	19 000



Lfd. Nr.	Gewinn 1966 MDN		Steuer MDN	Lfd. Nr.	Gewinn 1966 MDN		Steuer MDN	Lfd. Nr.	Gewinn 1966 MDN		Steuer MDN
	über	bis			über	bis			über	bis	
264	19 100	19 200	6 225	329	25 800	25 700	9 667	394	32 100	32 200	13 796
265	19 200	19 300	6 275	330	25 700	25 800	9 723	395	32 200	32 300	13 864
266	19 300	19 400	6 325	331	25 800	25 900	9 779	396	32 300	32 400	13 932
267	19 400	19 500	6 375	332	25 900	26 000	9 835	397	32 400	32 500	14 000
268	19 500	19 600	6 425	333	26 000	26 100	9 891	398	32 500	32 600	14 068
269	19 600	19 700	6 475	334	26 100	26 200	9 947	399	32 600	32 700	14 136
270	19 700	19 800	6 525	335	26 200	26 300	10 006	400	32 700	32 800	14 204
271	19 800	19 900	6 575	336	26 300	26 400	10 068	401	32 800	32 900	14 272
272	19 900	20 000	6 625	337	26 400	26 500	10 130	402	32 900	33 000	14 340
273	20 000	20 100	6 675	338	26 500	26 600	10 192	403	33 000	33 100	14 408
274	20 100	20 200	6 725	339	26 600	26 700	10 254	404	33 100	33 200	14 476
275	20 200	20 300	6 775	340	26 700	26 800	10 316	405	33 200	33 300	14 544
276	20 300	20 400	6 825	341	26 800	26 900	10 378	406	33 300	33 400	14 612
277	20 400	20 500	6 875	342	6 900	27 000	10 440	407	33 400	33 500	14 680
278	20 500	20 600	6 925	343	27 000	27 100	10 502	408	33 500	33 600	14 748
279	20 600	20 700	6 975	344	27 100	27 200	10 564	409	33 600	33 700	14 816
280	20 700	20 800	7 025	345	27 200	27 300	10 626	410	33 700	33 800	14 885
281	20 800	20 900	7 075	346	27 300	27 400	10 688	411	33 800	33 900	14 955
282	20 900	21 000	7 125	347	27 400	27 500	10 750	412	33 900	34 000	15 025
283	21 000	21 100	7 175	348	27 500	27 600	10 812	413	34 000	34 100	15 095
284	21 100	21 200	7 225	349	27 600	27 700	10 874	414	34 100	34 200	15 165
285	21 200	21 300	7 275	350	27 700	27 800	10 936	415	34 200	34 300	15 235
286	21 300	21 400	7 325	351	27 800	27 900	10 998	416	34 300	34 400	15 305
287	21 400	21 500	7 375	352	27 900	28 000	11 060	417	34 400	34 500	15 375
288	21 500	21 600	7 425	353	28 000	28 100	11 122	418	34 500	34 600	15 445
289	21 600	21 700	7 475	354	28 100	28 200	11 184	419	34 600	34 700	15 515
290	21 700	21 800	7 525	355	28 200	28 300	11 246	420	34 700	34 800	15 585
291	21 800	21 900	7 575	356	28 300	28 400	11 308	421	34 800	34 900	15 655
292	21 900	22 000	7 625	357	28 400	28 500	11 370	422	34 900	35 000	15 725
293	22 000	22 100	7 675	358	28 500	28 600	11 432	423	35 000	35 100	15 795
294	22 100	22 200	7 725	359	28 600	28 700	11 494	424	35 100	35 200	15 865
295	22 200	22 300	7 775	360	28 700	28 800	11 556	425	35 200	35 300	15 935
296	22 300	22 400	7 825	361	28 800	28 900	11 618	426	35 300	35 400	16 005
297	22 400	22 500	7 875	362	28 900	29 000	11 680	427	35 400	35 500	16 076
298	22 500	22 600	7 931	363	29 000	29 100	11 742	428	35 500	35 600	16 145
299	22 600	22 700	7 987	364	29 100	29 200	11 804	429	35 600	35 700	16 215
300	22 700	22 800	8 043	365	29 200	29 300	11 866	430	35 700	35 800	16 285
301	22 800	22 900	8 099	366	29 300	29 400	11 928	431	35 800	35 900	16 355
302	22 900	23 000	8 155	367	29 400	29 500	11 990	432	35 900	36 000	16 425
303	23 000	23 100	8 211	368	29 500	29 600	12 052	433	36 000	36 100	16 495
304	23 100	23 200	8 267	369	29 600	29 700	12 114	434	36 100	36 200	16 565
305	23 200	23 300	8 323	370	29 700	29 800	12 176	435	36 200	36 300	16 635
306	23 300	23 400	8 379	371	29 800	29 900	12 238	436	36 300	36 400	16 705
307	23 400	23 500	8 435	372	29 900	30 000	12 300	437	36 400	36 500	16 775
308	23 500	23 600	8 491	373	30 000	30 100	12 362	438	36 500	36 600	16 845
309	23 600	23 700	8 547	374	30 100	30 200	12 424	439	36 600	36 700	16 915
310	23 700	23 800	8 603	375	30 200	30 300	12 486	440	36 700	36 800	16 985
311	23 800	23 900	8 659	376	30 300	30 400	12 548	441	36 800	36 900	17 055
312	23 900	24 000	8 715	377	30 400	30 500	12 610	442	36 900	37 000	17 125
313	24 000	24 100	8 771	378	30 500	30 600	12 672	443	37 000	37 100	17 195
314	24 100	24 200	8 827	379	30 600	30 700	12 734	444	37 100	37 200	17 265
315	24 200	24 300	8 883	380	30 700	30 800	12 796	445	37 200	37 300	17 335
316	24 300	24 400	8 939	381	30 800	30 900	12 858	446	37 300	37 400	17 405
317	24 400	24 500	8 995	382	30 900	31 000	12 920	447	37 400	37 500	17 475
318	24 500	24 600	9 051	383	31 000	31 100	12 982	448	37 500	37 600	17 545
319	24 600	24 700	9 107	384	31 100	31 200	13 044	449	37 600	37 700	17 615
320	24 700	24 800	9 163	385	31 200	31 300	13 106	450	37 700	37 800	17 685
321	24 800	24 900	9 219	386	31 300	31 400	13 168	451	37 800	37 900	17 755
322	24 900	25 000	9 275	387	31 400	31 500	13 230	452	37 900	38 000	17 825
323	25 000	25 100	9 331	388	31 500	31 600	13 292	453	38 000	38 100	17 895
324	25 100	25 200	9 387	389	31 600	31 700	13 354	454	38 100	38 200	17 965
325	25 200	25 300	9 443	390	31 700	31 800	13 416	455	38 200	38 300	18 035
326	25 300	25 400	9 499	391	31 800	31 900	13 478	456	38 300	38 400	18 105
327	25 400	25 500	9 555	392	31 900	32 000	13 540	457	38 400	38 500	18 175
328	25 500	25 600	9 611	393	32 000	32 100	13 602	458	38 500	38 600	18 245
								459	38 600	38 700	18 315
								460	38 700	38 800	18 385
								461	38 800	38 900	18 455
								462	38 900	39 000	18 525
								463	39 000	39 100	18 595
								464	39 100	39 200	18 665
								465	39 200	39 300	18 735
								466	39 300	39 400	18 805
								467	39 400	39 500	18 875
								468	39 500	39 600	18 945
								469	39 600	39 700	19 015
								470	39 700	39 800	19 085
								471	39 800	39 900	19 155
								472	39 900	40 000	19 225
								473	40 000	40 100	19 295
								474	40 100	40 200	19 365
								475	40 200	40 300	19 435
								476	40 300	40 400	19 505
								477	40 400	40 500	19 575
								478	40 500	40 600	19 645
								479	40 600	40 700	19 715
								480	40 700	40 800	19 785
								481	40 800	40 900	19 855
								482	40 900	41 000	19 925
								483	41 000	41 100	19 995
								484	41 100	41 200	20 065
								485	41 200	41 300	20 135
								486	41 300	41 400	20 205
								487	41 400	41 500	20 275
								488	41 500	41 600	20 345
								489	41 600	41 700	20 415
								490	41 700	41 800	20 485
								491	41 800	41 900	20 555
								492	41 900	42 000	20 625
								493	42 000	42 100	20 695
								494	42 100	42 200	20 765
								495	42 200	42 300	20 835
								496	42 300	42 400	20 905
								497	42 400	42 500	20 975
								498	42 500	42 600	21 045
								499	42 600	42 700	21 115
								500	42 700	42 800	21 185
								501	42 800	42 900	21 255
								502	42 900	43 000	21 325
								503	43 000	43 100	21 395
								504	43 100	43 200	21 465
								505	43 200	43 300	21 535
								506	43 300	43 400	21 605
								507	43 400		



(Dreivierteljahrestabelle)

Bemerkungen

I.

Steuerberechnung für Gewinne über 45 000,— MDN

Bei einem Dreivierteljahresgewinn von mehr als 45 000,— MDN wird die Steuer folgendermaßen berechnet:

Dreivierteljahresgewinn über	MDN bis	Steuerbetrag MDN		
45 000	75 000	22 725	+ 75 %	des Betrages, der 45 000,— MDN übersteigt
75 000	112 500	45 225	+ 82 %	des Betrages, der 75 000,— MDN übersteigt
112 500	187 500	75 975	+ 86 %	des Betrages, der 112 500,— MDN übersteigt
über	187 500	140 475	+ 90 %	des Betrages, der 187 500,— MDN übersteigt

Die sich ergebende Steuer ist auf volle MDN abzurunden.

Beispiel:

Gewinn 1966	48 465,— MDN	
Die Steuer beträgt:		
bei 45 000,— MDN	22 725,— MDN	
bei 3 465,— MDN = 75 % von (48 465,— MDN \setminus 45 000,— MDN)	2 598,75 MDN	
mithin bei 48 465,— MDN	25 323,75 MDN	
Steuer 1966	25 323,— MDN	

II.

Steuerberechnung bei Gewährung von Familienermächtigungen

Für jede Familienermächtigung nach § 6 des Gesetzes ist der Steuerbetrag um 90,— MDN zu vermindern.

1. Beispiel: (eine Gattenermächtigung, zwei Kinderermächtigungen)

Gewinn 1966	11 287,— MDN	
Steuer laut Tabelle (lfd. Nr. 185)	2 720,— MDN	
\setminus Gattenermächtigung	90,— MDN	
\setminus zwei Kinderermächtigungen	180,— MDN	270,— MDN
Steuer 1966	2 450,— MDN	

2. Beispiel: (eine Gattenermächtigung, eine Kinderermächtigung)

Gewinn 1966	48 217,— MDN	
Die Steuer beträgt:		
bei 45 000,— MDN	22 725,— MDN	
bei 3 317,— MDN = 75 % von (48 217,— MDN \setminus 45 000,— MDN)	2 487,75 MDN	
mithin bei 48 217,— MDN	25 212,75 MDN	
abgerundet	25 212,— MDN	
\setminus Gattenermächtigung	90,— MDN	
\setminus Kinderermächtigung	90,— MDN	180,— MDN
Steuer 1966	25 032,— MDN	

Anlage 2

zu vorstehender
Zweiter Durchführungsbestimmung

Handwerksteuer
— Lohnsummensteuer —

Dreivierteljahrestabelle

Lfd. Nr.	Lohnsumme vom 1. 4. — 31. 12. 1966		Steuer MDN
	über MDN	bis	
1		9 000	0
2	9 000	9 100	525
3	9 100	9 200	535
4	9 200	9 300	545
5	9 300	9 400	555
6	9 400	9 500	565
7	9 500	9 600	575
8	9 600	9 700	585
9	9 700	9 800	595
10	9 800	9 900	605
11	9 900	10 000	615
12	10 000	10 100	625
13	10 100	10 200	635
14	10 200	10 300	645
15	10 300	10 400	655
16	10 400	10 500	665
17	10 500	10 600	675
18	10 600	10 700	685
19	10 700	10 800	695
20	10 800	10 900	705
21	10 900	11 000	715
22	11 000	11 100	725
23	11 100	11 200	735
24	11 200	11 300	745
25	11 300	11 400	755
26	11 400	11 500	765
27	11 500	11 600	775
28	11 600	11 700	785
29	11 700	11 800	795
30	11 800	11 900	805
31	11 900	12 000	815
32	12 000	12 100	825
33	12 100	12 200	835
34	12 200	12 300	845
35	12 300	12 400	855
36	12 400	12 500	865
37	12 500	12 600	875
38	12 600	12 700	885
39	12 700	12 800	895
40	12 800	12 900	905
41	12 900	13 000	915
42	13 000	13 100	925
43	13 100	13 200	935
44	13 200	13 300	945
45	13 300	13 400	955
46	13 400	13 500	965
47	13 500	13 600	975
48	13 600	13 700	985
49	13 700	13 800	995
50	13 800	13 900	1 005
51	13 900	14 000	1 015
52	14 000	14 100	1 025
53	14 100	14 200	1 035
54	14 200	14 300	1 045



Lfd. Nr.	Lohnsumme vom 1. 4. — 31. 12. 1966			Steuer MDN	Lfd. Nr.	Lohnsumme vom 1. 4. — 31. 12. 1966			Steuer MDN
	über	MDN	bis			über	MDN	bis	
55	14 300		14 400	1 055	119	20 700		20 800	1 980
56	14 400		14 500	1 065	120	20 800		20 900	1 995
57	14 500		14 600	1 075	121	20 900		21 000	2 010
58	14 600		14 700	1 085	122	21 000		21 100	2 025
59	14 700		14 800	1 095	123	21 100		21 200	2 040
60	14 800		14 900	1 105	124	21 200		21 300	2 055
61	14 900		15 000	1 115	125	21 300		21 400	2 070
62	15 000		15 100	1 125	126	21 400		21 500	2 085
63	15 100		15 200	1 140	127	21 500		21 600	2 100
64	15 200		15 300	1 155	128	21 600		21 700	2 115
65	15 300		15 400	1 170	129	21 700		21 800	2 130
66	15 400		15 500	1 185	130	21 800		21 900	2 145
67	15 500		15 600	1 200	131	21 900		22 000	2 160
68	15 600		15 700	1 215	132	22 000		22 100	2 175
69	15 700		15 800	1 230	133	22 100		22 200	2 190
70	15 800		15 900	1 245	134	22 200		22 300	2 205
71	15 900		16 000	1 260	135	22 300		22 400	2 220
72	16 000		16 100	1 275	136	22 400		22 500	2 235
73	16 100		16 200	1 290	137	22 500		22 600	2 250
74	16 200		16 300	1 305	138	22 600		22 700	2 270
75	16 300		16 400	1 320	139	22 700		22 800	2 290
76	16 400		16 500	1 335	140	22 800		22 900	2 310
77	16 500		16 600	1 350	141	22 900		23 000	2 330
78	16 600		16 700	1 365	142	23 000		23 100	2 350
79	16 700		16 800	1 380	143	23 100		23 200	2 370
80	16 800		16 900	1 395	144	23 200		23 300	2 390
81	16 900		17 000	1 410	145	23 300		23 400	2 410
82	17 000		17 100	1 425	146	23 400		23 500	2 430
83	17 100		17 200	1 440	147	23 500		23 600	2 450
84	17 200		17 300	1 455	148	23 600		23 700	2 470
85	17 300		17 400	1 470	149	23 700		23 800	2 490
86	17 400		17 500	1 485	150	23 800		23 900	2 510
87	17 500		17 600	1 500	151	23 900		24 000	2 530
88	17 600		17 700	1 515	152	24 000		24 100	2 550
89	17 700		17 800	1 530	153	24 100		24 200	2 570
90	17 800		17 900	1 545	154	24 200		24 300	2 590
91	17 900		18 000	1 560	155	24 300		24 400	2 610
92	18 000		18 100	1 575	156	24 400		24 500	2 630
93	18 100		18 200	1 590	157	24 500		24 600	2 650
94	18 200		18 300	1 605	158	24 600		24 700	2 670
95	18 300		18 400	1 620	159	24 700		24 800	2 690
96	18 400		18 500	1 635	160	24 800		24 900	2 710
97	18 500		18 600	1 650	161	24 900		25 000	2 730
98	18 600		18 700	1 665	162	25 000		25 100	2 750
99	18 700		18 800	1 680	163	25 100		25 200	2 770
100	18 800		18 900	1 695	164	25 200		25 300	2 790
101	18 900		19 000	1 710	165	25 300		25 400	2 810
102	19 000		19 100	1 725	166	25 400		25 500	2 830
103	19 100		19 200	1 740	167	25 500		25 600	2 850
104	19 200		19 300	1 755	168	25 600		25 700	2 870
105	19 300		19 400	1 770	169	25 700		25 800	2 890
106	19 400		19 500	1 785	170	25 800		25 900	2 910
107	19 500		19 600	1 800	171	25 900		26 000	2 930
108	19 600		19 700	1 815	172	26 000		26 100	2 950
109	19 700		19 800	1 830	173	26 100		26 200	2 970
110	19 800		19 900	1 845	174	26 200		26 300	2 990
111	19 900		20 000	1 860	175	26 300		26 400	3 010
112	20 000		20 100	1 875	176	26 400		26 500	3 030
113	20 100		20 200	1 890	177	26 500		26 600	3 050
114	20 200		20 300	1 905	178	26 600		26 700	3 070
115	20 300		20 400	1 920	179	26 700		26 800	3 090
116	20 400		20 500	1 935	180	26 800		26 900	3 110
117	20 500		20 600	1 950	181	26 900		27 000	3 130
118	20 600		20 700	1 965	182	27 000		27 100	3 150



Lfd. Nr.	Lohnsumme vom 1. 4. — 31. 12. 1966		Steuer MDN	Lfd. Nr.	Lohnsumme vom 1. 4. — 31. 12. 1966		Steuer MDN
	über	MDN bis			über	MDN bis	
183	27 100	27 200	3 170	238	32 600	32 700	4 400
184	27 200	27 300	3 190	239	32 700	32 800	4 425
185	27 300	27 400	3 210	240	32 800	32 900	4 450
186	27 400	27 500	3 230	241	32 900	33 000	4 475
187	27 500	27 600	3 250	242	33 000	33 100	4 500
188	27 600	27 700	3 270	243	33 100	33 200	4 525
189	27 700	27 800	3 290	244	33 200	33 300	4 550
190	27 800	27 900	3 310	245	33 300	33 400	4 575
191	27 900	28 000	3 330	246	33 400	33 500	4 600
192	28 000	28 100	3 350	247	33 500	33 600	4 625
193	28 100	28 200	3 370	248	33 600	33 700	4 650
194	28 200	28 300	3 390	249	33 700	33 800	4 675
195	28 300	28 400	3 410	250	33 800	33 900	4 700
196	28 400	28 500	3 430	251	33 900	34 000	4 725
197	28 500	28 600	3 450	252	34 000	34 100	4 750
198	28 600	28 700	3 470	253	34 100	34 200	4 775
199	28 700	28 800	3 490	254	34 200	34 300	4 800
200	28 800	28 900	3 510	255	34 300	34 400	4 825
201	28 900	29 000	3 530	256	34 400	34 500	4 850
202	29 000	29 100	3 550	257	34 500	34 600	4 875
203	29 100	29 200	3 570	258	34 600	34 700	4 900
204	29 200	29 300	3 590	259	34 700	34 800	4 925
205	29 300	29 400	3 610	260	34 800	34 900	4 950
206	29 400	29 500	3 630	261	34 900	35 000	4 975
207	29 500	29 600	3 650	262	35 000	35 100	5 000
208	29 600	29 700	3 670	263	35 100	35 200	5 025
209	29 700	29 800	3 690	264	35 200	35 300	5 050
210	29 800	29 900	3 710	265	35 300	35 400	5 075
211	29 900	30 000	3 730	266	35 400	35 500	5 100
212	30 000	30 100	3 750	267	35 500	35 600	5 125
213	30 100	30 200	3 775	268	35 600	35 700	5 150
214	30 200	30 300	3 800	269	35 700	35 800	5 175
215	30 300	30 400	3 825	270	35 800	35 900	5 200
216	30 400	30 500	3 850	271	35 900	36 000	5 225
217	30 500	30 600	3 875	272	36 000	36 100	5 250
218	30 600	30 700	3 900	273	36 100	36 200	5 275
219	30 700	30 800	3 925	274	36 200	36 300	5 300
220	30 800	30 900	3 950	275	36 300	36 400	5 325
221	30 900	31 000	3 975	276	36 400	36 500	5 350
222	31 000	31 100	4 000	277	36 500	36 600	5 375
223	31 100	31 200	4 025	278	36 600	36 700	5 400
224	31 200	31 300	4 050	279	36 700	36 800	5 425
225	31 300	31 400	4 075	280	36 800	36 900	5 450
226	31 400	31 500	4 100	281	36 900	37 000	5 475
227	31 500	31 600	4 125	282	37 000	37 100	5 500
228	31 600	31 700	4 150	283	37 100	37 200	5 525
229	31 700	31 800	4 175	284	37 200	37 300	5 550
230	31 800	31 900	4 200	285	37 300	37 400	5 575
231	31 900	32 000	4 225	286	37 400	37 500	5 600
232	32 000	32 100	4 250	287	37 500		
233	32 100	32 200	4 275				
234	32 200	32 300	4 300				
235	32 300	32 400	4 325				
236	32 400	32 500	4 350				
237	32 500	32 600	4 375				

15 % der auf
volle
Hundert MDN
nach unten
abgerundeten
Lohnsumme





Ifr. Nr.	Jahresbetrag der anderen Einkünfte (einschl. der im 1. Kalendervierteljahr 1966 erzielten anderen Einkünfte)																													
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	
	Vom 1. April bis 31. Dezember 1966 erzielter Gewinn aus Handwerksbetrieb		über 1200 bis 1300		über 1300 bis 1400		über 1400 bis 1500		über 1500 bis 1600		über 1600 bis 1700		über 1700 bis 1800		über 1800 bis 1900		über 1900 bis 2000		über 2000 bis 2100		über 2100 bis 2200		über 2200 bis 2300		über 2300 bis 2400		über 2400 bis 2500		über 2500 bis 2600	
	MDN	MDN	MDN	MDN	MDN	MDN	MDN	MDN	MDN	MDN	MDN	MDN	MDN	MDN	MDN	MDN	MDN	MDN	MDN	MDN	MDN	MDN	MDN	MDN	MDN	MDN	MDN	MDN	MDN	MDN

Einkommensteuer für die Zeit vom 1. April bis 31. Dezember 1966 in % des Jahresbetrages der anderen Einkünfte

27	8775-9225	38,3	38,3	38,3	38,3	38,3	38,3	38,3	38,3	38,3	38,3	38,3	38,3	38,3	38,3	38,3	38,3	38,3	38,3	38,3	38,3	38,3	38,3	38,3	38,3	38,3	38,3	38,3	38,3	38,3
28	9225-9675	38,3	38,3	38,3	38,3	38,3	38,3	38,3	38,3	38,3	38,3	38,3	38,3	38,3	38,3	38,3	38,3	38,3	38,3	38,3	38,3	38,3	38,3	38,3	38,3	38,3	38,3	38,3	38,3	38,3
29	9675-10125	38,3	38,3	38,3	38,3	38,3	38,3	38,3	38,3	38,3	38,3	38,3	38,3	38,3	38,3	38,3	38,3	38,3	38,3	38,3	38,3	38,3	38,3	38,3	38,3	38,3	38,3	38,3	38,3	38,3
30	10125-10575	38,3	38,3	38,3	38,3	38,3	38,3	38,3	38,3	38,3	38,3	38,3	38,3	38,3	38,3	38,3	38,3	38,3	38,3	38,3	38,3	38,3	38,3	38,3	38,3	38,3	38,3	38,3	38,3	38,3
31	10575-11025	38,3	38,3	38,3	38,3	38,3	38,3	38,3	38,3	38,3	38,3	38,3	38,3	38,3	38,3	38,3	38,3	38,3	38,3	38,3	38,3	38,3	38,3	38,3	38,3	38,3	38,3	38,3	38,3	38,3
32	11025-11475	38,3	38,3	38,3	38,3	38,3	38,3	38,3	38,3	38,3	38,3	38,3	38,3	38,3	38,3	38,3	38,3	38,3	38,3	38,3	38,3	38,3	38,3	38,3	38,3	38,3	38,3	38,3	38,3	38,3
33	11475-11925	38,3	38,3	38,3	38,3	38,3	38,3	38,3	38,3	38,3	38,3	38,3	38,3	38,3	38,3	38,3	38,3	38,3	38,3	38,3	38,3	38,3	38,3	38,3	38,3	38,3	38,3	38,3	38,3	38,3
34	11925-12375	38,3	38,3	38,3	38,3	38,3	38,3	38,3	38,3	38,3	38,3	38,3	38,3	38,3	38,3	38,3	38,3	38,3	38,3	38,3	38,3	38,3	38,3	38,3	38,3	38,3	38,3	38,3	38,3	38,3
35	12375-12825	38,3	38,3	38,3	38,3	38,3	38,3	38,3	38,3	38,3	38,3	38,3	38,3	38,3	38,3	38,3	38,3	38,3	38,3	38,3	38,3	38,3	38,3	38,3	38,3	38,3	38,3	38,3	38,3	38,3
36	12825-13275	38,3	38,3	38,3	38,3	38,3	38,3	38,3	38,3	38,3	38,3	38,3	38,3	38,3	38,3	38,3	38,3	38,3	38,3	38,3	38,3	38,3	38,3	38,3	38,3	38,3	38,3	38,3	38,3	38,3
37	13275-13725	38,3	38,3	38,3	38,3	38,3	38,3	38,3	38,3	38,3	38,3	38,3	38,3	38,3	38,3	38,3	38,3	38,3	38,3	38,3	38,3	38,3	38,3	38,3	38,3	38,3	38,3	38,3	38,3	38,3
38	13725-14175	38,3	38,3	38,3	38,3	38,3	38,3	38,3	38,3	38,3	38,3	38,3	38,3	38,3	38,3	38,3	38,3	38,3	38,3	38,3	38,3	38,3	38,3	38,3	38,3	38,3	38,3	38,3	38,3	38,3
39	14175-14625	38,3	38,3	38,3	38,3	38,3	38,3	38,3	38,3	38,3	38,3	38,3	38,3	38,3	38,3	38,3	38,3	38,3	38,3	38,3	38,3	38,3	38,3	38,3	38,3	38,3	38,3	38,3	38,3	38,3
40	14625-15075	38,3	38,3	38,3	38,3	38,3	38,3	38,3	38,3	38,3	38,3	38,3	38,3	38,3	38,3	38,3	38,3	38,3	38,3	38,3	38,3	38,3	38,3	38,3	38,3	38,3	38,3	38,3	38,3	38,3
41	15075-15525	38,3	38,3	38,3	38,3	38,3	38,3	38,3	38,3	38,3	38,3	38,3	38,3	38,3	38,3	38,3	38,3	38,3	38,3	38,3	38,3	38,3	38,3	38,3	38,3	38,3	38,3	38,3	38,3	38,3
42	15525-15975	38,3	38,3	38,3	38,3	38,3	38,3	38,3	38,3	38,3	38,3	38,3	38,3	38,3	38,3	38,3	38,3	38,3	38,3	38,3	38,3	38,3	38,3	38,3	38,3	38,3	38,3	38,3	38,3	38,3
43	15975-16425	38,3	38,3	38,3	38,3	38,3	38,3	38,3	38,3	38,3	38,3	38,3	38,3	38,3	38,3	38,3	38,3	38,3	38,3	38,3	38,3	38,3	38,3	38,3	38,3	38,3	38,3	38,3	38,3	38,3
44	16425-16875	38,3	38,3	38,3	38,3	38,3	38,3	38,3	38,3	38,3	38,3	38,3	38,3	38,3	38,3	38,3	38,3	38,3	38,3	38,3	38,3	38,3	38,3	38,3	38,3	38,3	38,3	38,3	38,3	38,3
45	16875-17325	38,3	38,3	38,3	38,3	38,3	38,3	38,3	38,3	38,3	38,3	38,3	38,3	38,3	38,3	38,3	38,3	38,3	38,3	38,3	38,3	38,3	38,3	38,3	38,3	38,3	38,3	38,3	38,3	38,3
46	17325-17775	38,3	38,3	38,3	38,3	38,3	38,3	38,3	38,3	38,3	38,3	38,3	38,3	38,3	38,3	38,3	38,3	38,3	38,3	38,3	38,3	38,3	38,3	38,3	38,3	38,3	38,3	38,3	38,3	38,3
47	17775-18225	38,3	38,3	38,3	38,3	38,3	38,3	38,3	38,3	38,3	38,3	38,3	38,3	38,3	38,3	38,3	38,3	38,3	38,3	38,3	38,3	38,3	38,3	38,3	38,3	38,3	38,3	38,3	38,3	38,3
48	18225-18675	38,3	38,3	38,3	38,3	38,3	38,3	38,3	38,3	38,3	38,3	38,3	38,3	38,3	38,3	38,3	38,3	38,3	38,3	38,3	38,3	38,3	38,3	38,3	38,3	38,3	38,3	38,3	38,3	38,3
49	18675-19125	38,3	38,3	38,3	38,3	38,3	38,3	38,3	38,3	38,3	38,3	38,3	38,3	38,3	38,3	38,3	38,3	38,3	38,3	38,3	38,3	38,3	38,3	38,3	38,3	38,3	38,3	38,3	38,3	38,3
50	19125-19575	38,3	38,3	38,3	38,3	38,3	38,3	38,3	38,3	38,3	38,3	38,3	38,3	38,3	38,3	38,3	38,3	38,3	38,3	38,3	38,3	38,3	38,3	38,3	38,3	38,3	38,3	38,3	38,3	38,3
51	19575-20025	38,3	38,3	38,3	38,3	38,3	38,3	38,3	38,3	38,3	38,3	38,3	38,3	38,3	38,3	38,3	38,3	38,3	38,3	38,3	38,3	38,3	38,3	38,3	38,3	38,3	38,3	38,3	38,3	38,3
52	20025-20475	38,3	38,3	38,3	38,3	38,3	38,3	38,3	38,3	38,3	38,3	38,3	38,3	38,3	38,3	38,3	38,3	38,3	38,3	38,3	38,3	38,3	38,3	38,3	38,3	38,3	38,3	38,3	38,3	38,3

Anmerkungen zur Einkommensteuertabelle - (Jahrestabelle):

- a) Liegt der in der Zeit vom 1. April bis 31. Dezember 1966 erzielte Gewinn aus Handwerksbetrieb über 20 475,- MDN bzw. betragen die im ganzen Kalenderjahr 1966 erzielten anderen Einkünfte mehr als 20 000,- MDN, so ist die für die Zeit vom 1. April bis 31. Dezember 1966 festzusetzende Einkommensteuer wie folgt zu berechnen:
 - a) der Gewinn aus Handwerksbetrieb ist um 1/3 zu erhöhen,
 - b) der nach Buchst. a errechnete Gewinn aus Handwerksbetrieb und die anderen Einkünfte sind zusammenzurechnen,
 - c) aus der Einkommensteuertabelle K (Steuerklasse 1) - abgedruckt im Sonderdruck Nr. 280 des Gesetzblattes vom 28. Juli 1958 - ist die Einkommensteuer festzustellen, die auf die nach Buchst. b ermittelte Summe entfällt,
 - d) aus der Einkommensteuertabelle K (Steuerklasse 1) ist die Einkommensteuer festzustellen, die auf den nach Buchst. c umgerechneten Gewinn aus Handwerksbetrieb entfällt,
 - e) die nach Buchst. a festgestellte Einkommensteuer ist um die nach Buchst. d festgestellte Einkommensteuer zu vermindern. Der verbleibende Betrag ist um 1/3 herabzusetzen und ergibt die für die Zeit vom 1. April bis 31. Dezember 1966 zu zahlende Einkommensteuer auf die anderen Einkünfte.



Zweite Durchführungsbestimmung* zur Selbstberechnungsverordnung.

— Abschlagzahlungen der Handwerker —

Vom 17. März 1966

Auf Grund des § 4 der Verordnung vom 19. Januar 1961 über die Berechnung von Steuern und Beiträgen zur Sozialpflichtversicherung sowie über die Entrichtung von Abschlagzahlungen — Selbstberechnungsverordnung — (GBl. II S. 35) wird folgendes bestimmt:

§ 1

Geltungsbereich

Individuell arbeitende Handwerker (nachfolgend als Handwerker bezeichnet) entrichten Abschlagzahlungen nach der Selbstberechnungsverordnung.

§ 2

Abschlagzahlungen

Die Abschlagzahlungen der Handwerker umfassen

1. die Handwerksteuer, die Steuern auf die anderen Einkünfte und die Steuern auf das andere Vermögen;
2. die Beiträge zur Sozialpflichtversicherung bei der Deutschen Versicherungs-Anstalt.

§ 3

Formen der Abschlagzahlungen

(1) Zusammengefaßte Abschlagzahlungen sind zu entrichten

- a) von Handwerkern, deren Steuern gemäß § 2 Ziff. 1 im vorangegangenen Kalenderjahr mehr als 1000 MDN betragen haben, in Form der monatlichen Abschlagzahlung nach einem Prozentsatz vom Gesamtumsatz (Steuerprozentsatz),
- b) von Handwerkern, deren Steuern im vorangegangenen Kalenderjahr nicht mehr als 1000 MDN betragen haben, in Form der vierteljährlichen Abschlagzahlung nach festen Teilbeträgen der Jahressteuern (fester Betrag).

(2) Die Abschlagzahlungen auf die Sozialpflichtversicherungsbeiträge sind stets in festen Beträgen entsprechend der Entrichtung der Steuerabschlagzahlungen (monatlich bzw. vierteljährlich) zu entrichten.

(3) Auf Antrag kann der Rat des Stadt- bzw. Landkreises — Abteilung Finanzen — in begründeten Fällen — abweichend von den Absätzen 1 und 2 — festlegen, in welcher Form die Abschlagzahlungen zu entrichten sind. Das gilt insbesondere dann, wenn der Handwerker Gewerbesteuer und Umsatzsteuer von den Erträgen bzw. Umsätzen aus anderer gewerblicher Tätigkeit zu entrichten hat.

(4) Die Abschlagzahlungen sind auf volle MDN nach unten abzurunden.

§ 4

Ermittlung der monatlichen Steuerabschlagzahlungen nach einem Steuerprozentsatz

(1) Der Steuerprozentsatz ergibt sich aus dem Verhältnis der Summe der Steuern zum Gesamtumsatz

* 1. DB vom 27. Januar 1961 (GBl. II Nr. 3 S. 36)

nach der letzten Jahreserklärung bzw. der letzten Veranlagung. Er ist mit einer Dezimalstelle festzulegen, wobei die Abrundung nach oben erfolgt.

(2) Die Handwerker haben in der Jahreserklärung den Steuerprozentsatz selbst zu ermitteln. Der Rat des Stadt- bzw. Landkreises — Abteilung Finanzen — kann den Steuerprozentsatz auf Antrag des Handwerkers oder auf Grund von Prüfungen ändern.

(3) Bemessungsgrundlage für die Abschlagzahlungen ist der im Monat erzielte Gesamtumsatz (Summe der Betriebseinnahmen einschließlich Wert der Entnahmen von Waren für private Zwecke).

(4) Ein niedriger Steuerprozentsatz gemäß Abs. 2 ist zum nächstfolgenden Zahlungstermin anzuwenden. Darüber hinaus ist für den abgelaufenen Teil des Kalenderjahres eine Steuerangleichung gemäß den Absätzen 5 und 6 nach dem neuen Steuerprozentsatz vorzunehmen.

(5) Die Steuerangleichung gemäß Abs. 4 bei einer Änderung des Steuerprozentsatzes auf Grund der Jahreserklärung ist vom Handwerker selbständig vorzunehmen. Zu zahlende Beträge sind innerhalb von 7 Tagen nach dem Termin der Abgabe der Jahressteuererklärung zu entrichten; überzahlte Beträge können vom Tage der Abgabe der Erklärung an verrechnet werden.

(6) Ändert der Rat des Stadt- bzw. Landkreises — Abteilung Finanzen — den Steuerprozentsatz, so ist über die Abrechnung des abgelaufenen Teiles des Kalenderjahres ein Bescheid zu erteilen. Zu zahlende Beträge sind innerhalb von 14 Tagen zu entrichten; überzahlte Beträge können auf Antrag sofort verrechnet werden.

§ 5

Ermittlung der vierteljährlichen Steuerabschlagzahlungen nach festen Beträgen

(1) Die Abschlagzahlungen nach festen Beträgen betragen ein Viertel der Jahressumme der Steuern nach der letzten Jahressteuererklärung bzw. Veranlagung.

(2) Der Rat des Stadt- bzw. Landkreises — Abteilung Finanzen — kann die Abschlagzahlungen auf Antrag des Handwerkers oder auf Grund von Prüfungen ändern. Die aus der Steuerangleichung für den abgelaufenen Teil des Kalenderjahres sich ergebenden Beträge sind in die Festsetzung der nächstfälligen Abschlagzahlung einzubeziehen.

§ 6

Ermittlung der Abschlagzahlungen für Beiträge zur Sozialpflichtversicherung

(1) Die Abschlagzahlungen auf Sozialpflichtversicherungsbeiträge betragen

- a) bei monatlicher Abführung ein Zwölftel,
- b) bei vierteljährlicher Abführung ein Viertel

des Jahresbetrages zur Sozialpflichtversicherung (einschließlich Unfallumlage), den der Handwerker auf Grund der letzten Jahreserklärung bzw. Veranlagung zu entrichten hat.

(2) Die Abschlagzahlungen für den bereits abgelaufenen Teil des Kalenderjahres sind anzugleichen. Die aus der Angleichung sich ergebenden Beträge sind in die nächstfällige Abschlagzahlung einzubeziehen.



§ 7

Zahlungstermine

(1) Abschlagzahlungen auf die Steuern und die Sozialpflichtversicherungsbeiträge sind an folgenden Zahlungsterminen zu entrichten:

- a) bei monatlicher Abführung
am 10. jedes Monats für den vorangegangenen Monat,
- b) bei vierteljährlicher Abführung
am 10. Tag nach Ablauf des jeweiligen Vierteljahres (10. April, 10. Juli, 10. Oktober, 10. Januar).

(2) Auf dem Überweisungsauftrag ist die Höhe der Abschlagzahlung auf die Steuern und die Sozialpflichtversicherungsbeiträge gesondert anzugeben. Bei monatlicher Abführung ist außerdem der Gesamtumsatz im jeweiligen Monat und der maßgebende Steuerprozentsatz auf dem Überweisungsträger anzugeben. Diese Angaben sind auch dann formlos zu erklären, wenn der für den betreffenden Monat zu entrichtende Steuerbetrag durch eine Überzahlung gedeckt ist.

§ 8

Anrechnung der Abschlagzahlungen

Von den geleisteten Steuerabschlagzahlungen gelten vorrangig die als Betriebsausgaben abzugsfähigen Steuern (z. B. die Umsatzsteuer und die Lohnsummensteuer) als entrichtet.

§ 9

Übergangsregelung für 1966

Handwerkern, die für das erste Vierteljahr 1966 Handwerksteuer A entrichten, werden

- a) der anzuwendende Steuerprozentsatz und die monatlichen Abschlagzahlungen zur Sozialpflichtversicherung oder

b) die Höhe der vierteljährlichen Abschlagzahlungen an Steuern und Sozialpflichtversicherungsbeiträgen vom Rat des Stadt- bzw. Landkreises — Abteilung Finanzen — mitgeteilt.

§ 10

Inkrafttreten

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. April 1966 in Kraft.

(2) Mit Wirkung vom gleichen Tage ist die Erste Durchführungsbestimmung vom 27. Januar 1961 zur Selbstberechnungsverordnung — Abschlagzahlungen — (GBl. II S. 36) von Handwerkern nicht mehr anzuwenden. Demzufolge wird in der Ersten Durchführungsbestimmung folgendes gestrichen:

- a) im § 1 Abs. 1 die Buchstaben e und f sowie im Abs. 2 die Worte „Handwerksteuer B“ sowie
- b) im § 3 Abs. 1 der Buchst. e und im Abs. 2 der Buchst. d,
- c) im § 4 Abs. 1 die Worte „und Handwerksteuer B“,
- d) im § 6 Abs. 1 der 2. Satz und im Abs. 2 die Worte „Handwerker, die der Handwerksteuer B unterliegen, sowie“,
- e) im § 7 der Buchst. d,
- f) im § 10 der Abs. 3.

Berlin, den 17. März 1966

Der Minister der Finanzen

I. V.: Kaminsky
Erster Stellvertreter des Ministers

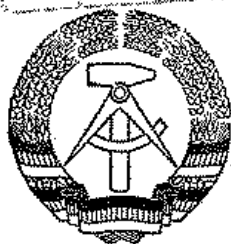
Hinweis auf Verkündungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik

Sonderdruck Nr. 535

Anordnung Nr. 3 vom 7. Februar 1966 über die amtliche Sprengmittelliste, 8 Seiten,
0,20 MDN

*Dieser Sonderdruck ist über den Zentral-Versand Erfurt,
501 Erfurt, Postschließfach 696, zu beziehen.*





GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1966

Berlin, den 26. März 1966

Teil II Nr. 33

Tag	Inhalt	Seite
12. 3. 66	Verordnung zur Anpassung der gesetzlichen Bestimmungen über Termine und den Ablauf von Fristen an die Verordnung über die „5-Tage-Arbeitswoche für jede zweite Woche“ und die Verkürzung der Arbeitszeit	207
10. 2. 66	Anordnung über die Organisation der Verwertung, Erfassung und Bilanzierung von Thermoplast-Abfällen	207
2. 3. 66	Anordnung über die Klassifikation von See- und Binnenschiffen durch die Deutsche Schiffs-Revision und -Klassifikation	209
4. 3. 66	Anordnung über die Behandlung und Finanzierung von Mindergewinnen bzw. außerplanmäßigen Verlusten im Bereich des Konsumgüterbinnenhandels und des Staatlichen Versorgungskontors für Pharmazie und Medizintechnik	210
8. 2. 66	Preisverordnung Nr. 2038/1. — Preisbildung im Augenoptiker-Handwerk —	213

Verordnung

zur Anpassung der gesetzlichen Bestimmungen über Termine und den Ablauf von Fristen an die Verordnung über die „5-Tage-Arbeitswoche für jede zweite Woche“ und die Verkürzung der Arbeitszeit.

Vom 12. März 1966

Zur Anpassung der gesetzlichen Bestimmungen über Termine und den Ablauf von Fristen an die Verordnung vom 22. Dezember 1965 über die „5-Tage-Arbeitswoche für jede zweite Woche“ und die Verkürzung der Arbeitszeit (GBl. II S. 897) wird folgendes verordnet:

§ 1

(1) Gesetzliche Bestimmungen über Termine und den Ablauf von Fristen an Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen gelten entsprechend für den arbeitsfreien Sonnabend.

(2) Soweit in gesetzlichen Bestimmungen, in Verfügungen der Staats- und Wirtschaftsorgane sowie in Rechtsgeschäften die Erbringung einer Leistung oder die Vornahme einer Handlung an einem Sonnabend, Sonntag oder gesetzlichen Feiertag bestimmt ist, findet Abs. 1 keine Anwendung.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 5. April 1966 in Kraft.

Berlin, den 12. März 1966

Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik

Stoph
Vorsitzender

Der Minister der Justiz

I. V.: R a n k e
Erster Stellvertreter des Ministers

Anordnung

über die Organisation der Verwertung, Erfassung und Bilanzierung von Thermoplast-Abfällen.

Vom 10. Februar 1966

Im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen staatlichen Organe wird zur Sicherung der Verwertung von Thermoplast-Abfällen folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Diese Anordnung gilt für die Erfassung und Verwertung von Thermoplast-Abfällen in gewerblichen Anfallstellen.

(2) Thermoplast-Abfälle (im folgenden „Abfälle“ genannt) im Sinne dieser Anordnung sind Abfälle und Nebenprodukte in jeder Form aus den nachstehend genannten Plasten:

- a) Polyvinylchlorid (PVC hart und weich),
- b) Polystyrol,
- c) Polyamid (z. B. Miramid),
- d) Polyacrylsäureester (z. B. Piacryl und Plexiglas),
- e) Polyäthylen,
- f) Zelluloseester (Zelluloid, Azetylzelluloid, Zieh- und Filmfolien),
- g) sonstige Thermoplaste.

(3) Abfälle im Sinne dieser Anordnung sind weiterhin Erzeugnisse aus thermoplastischen Werkstoffen, die für den ursprünglichen Verwendungszweck nicht bzw. nicht mehr eingesetzt werden können.



(4) Gewerbliche Anfallstellen im Sinne dieser Anordnung sind die Betriebe der Industrie, des Bauwesens, des Handwerks, des Handels, des Verkehrs und der Landwirtschaft, ferner die Einrichtungen der staatlichen Verwaltung und der gesellschaftlichen Organisationen, in denen die in den Absätzen 2 und 3 genannten Abfälle anfallen.

§ 2

(1) Die Abfälle sind entsprechend ihren spezifischen Materialeigenschaften einzusetzen. Der Einsatz hat vorrangig im Anfallbetrieb zu erfolgen.

(2) Die gewerblichen Anfallstellen haben zu ermitteln, ob die bei der Verarbeitung oder Bearbeitung anfallenden Abfälle im eigenen Betrieb

- a) für die laufende Produktion,
- b) für neue Erzeugnisse

eingesetzt werden können. Sie haben hierüber unverzüglich eine Entscheidung zu treffen.

§ 3

(1) Ergibt die Prüfung durch die gewerblichen Anfallstellen, die thermoplastische Rohstoffe (z. B. PVC-Pulver oder -Plaste, Polystyrol-, Polyamid- und Polyäthylen-Spritzgußmassen) und thermoplastische Halbzeuge (z. B. Folien, Platten, Rohre, Stäbe) bearbeiten und verarbeiten, im eigenen Betrieb keinen wirtschaftlich sinnvollen Einsatz der anfallenden Abfälle, so sind diese dem Leitbetrieb, der DHZ Gummi, Asbest und Kunststoffe Halle (im folgenden „Leitbetrieb“ genannt) schriftlich zur zentralen Erfassung anzubieten.

(2) Der Leitbetrieb kann eine Überprüfung der Einsatzmöglichkeiten der thermoplastischen Rohstoffabfälle durch das Wissenschaftlich-technische Zentrum (WTZ) der VVE Plastikverarbeitung veranlassen.

(3) Das WTZ hat in den jeweiligen gewerblichen Anfallstellen die Einsatzmöglichkeiten der thermoplastischen Rohstoffabfälle unter Berücksichtigung der volkswirtschaftlichen Notwendigkeit und der vorhandenen Produktionsmittel zu überprüfen und dem Leitbetrieb das Ergebnis innerhalb von 4 Wochen schriftlich mitzuteilen. Stellt das WTZ Einsatzmöglichkeiten in der gewerblichen Anfallstelle fest, so hat diese die Abfälle entsprechend zu verarbeiten.

§ 4

(1) Die gewerblichen Anfallstellen haben die Abfälle, die der zentralen Erfassung unterliegen, entweder nach Anfall transporttechnisch günstiger Mengen oder mindestens quartalsweise dem Leitbetrieb anzubieten. Übersteigt die anfallende Menge im Quartal wertmäßig 500 MDN, so haben die gewerblichen Anfallstellen spätestens 6 Wochen vor Quartalsbeginn Quartalsverträge anzubieten. Gewerbliche Anfallstellen mit nur gelegentlichem Anfall haben die Abfälle spätestens einen Monat nach Anfall anzubieten.

(2) Die Leiter der gewerblichen Anfallstellen sind verantwortlich für die Werterhaltung der Abfälle durch Sammlung, Sortierung und Sauberhaltung sowie zweckmäßige Lagerung. Der Versand der Abfälle ist nach Sorten getrennt und vor Verschmutzung geschützt vorzunehmen.

(3) Für die Durchführung und Kontrolle sind geeignete Mitarbeiter als Beauftragte einzusetzen. Diese sind zu verpflichten, durch Aufklärung und Organisierung von Wettbewerben das innerbetriebliche Sammeln von Abfällen zu fördern und die ordnungsgemäße Ablieferung zu sichern.

§ 5

(1) Die zentrale Erfassung der Abfälle und ihre Aufbereitung, ihr Vertrieb und ihre Bilanzierung erfolgt durch den Leitbetrieb.

(2) Mit dem Angebot zur zentralen Erfassung kann die gewerbliche Anfallstelle nicht mehr über die Abfälle verfügen.

(3) Sofern die Abfälle verwertbar und abzusetzen sind, hat der Leitbetrieb diese zu kaufen oder einen Käufer nachzuweisen.

(4) Sind die angebotenen Abfälle nicht verwertbar oder nicht absetzbar, so erteilt der Leitbetrieb die Genehmigung zur Vernichtung.

(5) Das Vernichten, Unbrauchbarmachen oder Zurückhalten von Abfällen in gewerblichen Anfallstellen ist ohne Genehmigung des Leitbetriebes nicht statthaft.

§ 6

(1) Der Leitbetrieb kann mit der Erfassung der Abfälle sowie ihrer Sortierung und Aufbereitung von ihm besonders zugelassene und registrierte Betriebe beauftragen.

(2) Solche Betriebe sind:

- a) Erfassungsbetriebe,
- b) Sortierbetriebe,
- c) Aufbereitungsbetriebe.

(3) Die Erfassung, Lohnverarbeitung und der Vertrieb von Abfällen durch Handelsunternehmen, Betriebe und Personen, die nicht vom Leitbetrieb registriert sind, ist unzulässig.

§ 7

Soweit die zum Versand der Abfälle verwendeten Verpackungsmittel Leihverpackung sind, sind diese innerhalb von 45 Tagen zurückzusenden.

§ 8

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung Nr. 4 vom 20. März 1959 über die Organisation der Altstoffwirtschaft. — Erfassung und Verwertung von Kunststoffabfällen — (GBl. I S. 287) außer Kraft.

Berlin, den 10. Februar 1966

Der Minister für Chemische Industrie

I. V.: Schäfer
Erster Stellvertreter des Ministers



**Anordnung
über die Klassifikation von See- und Binnenschiffen
durch die Deutsche Schiffs-Revision und
-Klassifikation.**

Vom 2. März 1966

§ 1

Die Klassifikation und Revision von See- und Binnenschiffen (nachstehend Schiffe genannt) erfolgt durch die Deutsche Schiffs-Revision und -Klassifikation (DSRK) auf der Grundlage von Klassifikationsvorschriften*.

§ 2

(1) Folgende in der Deutschen Demokratischen Republik beheimatete Schiffe müssen von der DSRK klassifiziert sein:

- a) Schiffe mit und ohne Eigenantrieb ab 12 m Länge über alles mit Ausnahme von Sportbooten,
- b) Schiffe mit Eigenantrieb und einer Antriebsleistung ab 75 PS ohne Begrenzung der Abmessungen,
- c) Fähren ohne Begrenzung der Abmessungen mit Ausnahme von Fährhandkähnen,
- d) Fahrgastschiffe mit Eigenantrieb ohne Begrenzung der Abmessungen,
- e) Eisbrecher, Schlepper, Schubschiffe und Stoßboote ohne Begrenzung der Abmessungen,
- f) schwimmende Geräte (z. B. Bagger, Spüler, Schwimmdocks, Krane, Rammern) ohne Begrenzung der Abmessungen,
- g) Wohnschiffe, die zum Aufenthalt von mehr als 6 Personen dienen, ohne Begrenzung der Abmessungen,
- h) Schiffe mit Gastronomie-, Verkaufs- und Kultureinrichtungen ohne Begrenzung der Abmessungen.

(2) Die Anträge auf Erteilung einer Klasse sind schriftlich bei der DSRK zu stellen.

(3) Ausgenommen von der Klassifikationspflicht sind die Schiffe der bewaffneten Organe der Deutschen Demokratischen Republik. Auf Antrag der bewaffneten Organe der Deutschen Demokratischen Republik können deren Schiffe von der DSRK klassifiziert werden, wenn die Bedingungen dieser Anordnung und der Klassifikationsvorschriften unter Berücksichtigung der entsprechenden Bestimmungen der bewaffneten Organe der Deutschen Demokratischen Republik erfüllt sind.

* 1. Für Seeschiffe — „Klassifikationsvorschriften für Seeschiffe“

2. Für Binnenschiffe — „Klassifikationsvorschriften für Binnenschiffe“.

Zu beziehen durch die Deutsche Schiffs-Revision und -Klassifikation, 1615 Zeuthen bei Berlin.

(4) Seegehende Sportboote werden nur auf Antrag des Rechtsträgers oder Eigentümers von der DSRK klassifiziert.

(5) Sportboote, die nur für den Einsatz auf Binnen- gewässern bestimmt sind, werden von der DSRK nicht klassifiziert.

(6) Die DSRK hat das Recht, einzelne in der Deutschen Demokratischen Republik beheimatete Schiffe oder Schiffsgruppen von der Klassifikationspflicht zu befreien.

§ 3

(1) Schiffsneubauten, -umbauten oder Reparaturen an Schiffen, die gemäß § 2 Abs. 1 eine Klasse der DSRK erhalten sollen oder besitzen, sind unter Bauaufsicht der DSRK oder eines von der DSRK zur Durchführung der Bauaufsicht ermächtigten Klassifikationsorgans durchzuführen.

(2) Die Abnahme von zulassungspflichtigen Werkstoffen, Halbzeugen und Einzelerzeugnissen für die Verwendung im Schiffbau und für den Einsatz auf Schiffen erfolgt gemäß Abs. 1.

(3) Die gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen bestimmter Anlagen, Anlagenteile, Werkstoffe oder Halbzeuge durch andere Prüf- und Kontrollorgane werden durch diese Anordnung nicht berührt und müssen vor Erteilung einer Klasse erfüllt sein. Über die Abgrenzung und Koordinierung der Aufgaben sowie über die Zusammenarbeit der DSRK mit anderen Prüf- und Kontrollorganen sind erforderlichenfalls Vereinbarungen abzuschließen.

§ 4

Für jedes nicht in der Deutschen Demokratischen Republik beheimatete Schiff kann vom Rechtsträger oder Eigentümer des Schiffes die Erteilung einer Klasse bei der DSRK beantragt werden. Die Klassifizierung des Schiffes wird durchgeführt, wenn die Bedingungen dieser Anordnung und der Klassifikationsvorschriften erfüllt sind.

§ 5

(1) Den Besichtigern der DSRK ist das Betreten der Betriebseinrichtungen, Häfen und Schiffe zur Ausübung ihrer Tätigkeit zu gestatten; ihnen ist Einsicht in Unterlagen und Zeichnungen zu gewähren und jede sachdienliche Auskunft zu erteilen.

(2) Der Antragsteller ist verpflichtet, die Besichtigter der DSRK bei der Ausübung ihrer Tätigkeit zu unterstützen.

§ 6

(1) Voraussetzung zur Klassifikation eines Schiffes ist, daß der Schiffskörper und sämtliche klassifikations- und abnahmepflichtigen Anlagen, Ausrüstungen und Einrichtungen den Bau-, Prüf- und Abnahmevorschriften sowie den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen.



(2) Die Klassifikation wird bestätigt durch

1. die Erteilung der Klasse;
2. die Ausstellung der Klasseatteste und der erforderlichen Dokumente sowie deren Übergabe;
3. die Eintragung in das Klasseregister der DSRK.

§ 7

(1) Die Klasse wird durch den Direktor der DSRK erteilt. Sie gilt nur so lange, wie das Schiff den der Klassifizierung zugrunde liegenden Vorschriften entspricht.

(2) Der Direktor der DSRK kann die erteilte Klasse entziehen, wenn ein Verstoß gegen die Vorschriften der DSRK vorliegt. Der Rechtsträger oder Eigentümer des Schiffes ist für die Einhaltung der Vorschriften der DSRK verantwortlich.

(3) Bei Außerdienststellung eines Schiffes kann vom Rechtsträger oder Eigentümer des Schiffes die Löschung der von der DSRK erteilten Klasse beantragt werden.

§ 8

(1) Die von der DSRK ausgestellten Dokumente sollen geschlossen an Bord mitgeführt werden. Sie sind pfleglich aufzubewahren.

(2) Änderungen in den von der DSRK ausgestellten Dokumenten dürfen nur von Besichtigern der DSRK vorgenommen werden.

(3) Ein Verlust der von der DSRK ausgestellten Dokumente ist der DSRK unverzüglich mitzuteilen.

§ 9

(1) Gegen eine von der DSRK getroffene Entscheidung kann innerhalb von 2 Wochen nach Empfang oder Zustellung der Entscheidung Beschwerde beim Direktor der DSRK eingelegt werden.

(2) Lehnt der Direktor der DSRK die Beschwerde ab, so ist sie innerhalb von einer Woche dem Ministerium für Verkehrswesen zuzuleiten. Dieses entscheidet endgültig.

(3) Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 10

(1) Diese Anordnung tritt am 1. April 1966 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 16. Oktober 1953 über die Klassifikationsvorschriften der Deutschen Schiffsrevision und -klassifikation (GBl. S. 1121) außer Kraft.

Berlin, den 2. März 1966

Der Minister für Verkehrswesen
K r a m e r

Anordnung über die Behandlung und Finanzierung von Mindergewinnen bzw. außerplanmäßigen Verlusten im Bereich des Konsumgüterbinnenhandels und des Staatlichen Versorgungskontors für Pharmazie und Medizintechnik.

Vom 4. März 1966

Auf Grund des § 9 Abs. 2 der Verordnung vom 16. März 1964 über die Behandlung und Finanzierung von Mindergewinnen bzw. außerplanmäßigen Verlusten in den dem Volkswirtschaftsrat unterstehenden Vereinigungen Volkseigener Betriebe und deren volkseigene Betriebe (GBl. II S. 223) wird im Einvernehmen mit dem Minister für Handel und Versorgung und dem Minister für Gesundheitswesen folgendes angeordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Die Bestimmungen dieser Anordnung gelten für

- a) die handelsleitenden Organe des Konsumgüterbinnenhandels einschließlich des Staatlichen Versorgungskontors für Pharmazie und Medizintechnik (nachfolgend HLO genannt), die nach der wirtschaftlichen Rechnungsführung arbeiten,
- b) die volkseigenen Handelsbetriebe und sozialistischen Großhandelsgesellschaften (nachfolgend Betriebe genannt), die den unter Buchst. a angeführten HLO unterstehen,
- c) die dem Ministerium für Handel und Versorgung direkt unterstellten volkseigenen und diesen gleichgestellten Betriebe, die nach der wirtschaftlichen Rechnungsführung arbeiten (nachfolgend Betriebe genannt),
- d) die den Räten der Bezirke direkt unterstellten volkseigenen Handelsbetriebe und sozialistischen Großhandelsgesellschaften (nachfolgend Betriebe genannt).

Grundsätze

§ 2

(1) Betriebe, die im Laufe des Planjahres zeitweise ihren Gewinn nicht planmäßig erwirtschaften oder mit außerplanmäßigem Verlust arbeiten, sind verpflichtet, die Rückstände aufzuholen. Diese Verpflichtung wird durch das Ende des Planjahres nicht aufgehoben.

(2) Mindergewinne und außerplanmäßige Verluste sind

- a) von den Betrieben gemäß § 1 Buchst. b am Jahresende als Verpflichtung gegenüber dem HLO und



b) von den Betrieben gemäß § 1 Buchstaben c und d am Jahresende als Verpflichtung gegenüber dem Staat

auszuweisen.

(3) Der Finanzbedarf, der durch Mindergewinne bzw. außerplanmäßige Verluste in den Betrieben gemäß § 1 Buchst. b auftritt, ist durch das HLO zu regeln.

(4) Bei Finanzbedarf, der durch Mindergewinne bzw. außerplanmäßige Verluste auftritt, können die Betriebe gemäß § 1 Buchstaben c und d bei der zuständigen Filiale der Deutschen Notenbank Überbrückungskredite beantragen. Mit dem Kreditantrag hat der Betrieb der Bank einen Plan zur Aufholung der Mindergewinne bzw. außerplanmäßigen Verluste vorzulegen. Die Deutsche Notenbank gewährt keine Kredite zur Finanzierung der Verpflichtungen gegenüber dem Staatshaushalt.

(5) Der Leiter des Betriebes hat über die entstandenen Mindergewinne bzw. außerplanmäßigen Verluste gegenüber seinem übergeordneten Leiter Rechenschaft abzulegen und Maßnahmen für die Aufholung der Rückstände vorzuschlagen.

(6) Der Leiter des übergeordneten Organs bestätigt bei der Rechenschaftslegung die Höhe der Finanzschuld und entscheidet über Maßnahmen für die Aufholung der Rückstände der Betriebe.

§ 3

(1) Erfüllt das HLO seine Abführungen aus der Erwirtschaftung des Gewinnes gegenüber dem Staatshaushalt nicht, so ist der fehlende Betrag als Verpflichtung gegenüber dem Staat auszuweisen.

(2) Der Leiter des HLO hat bei Mindergewinnen bzw. außerplanmäßigen Verlusten gegenüber seinem übergeordneten Leiter Rechenschaft abzulegen. Durch Festlegung von Maßnahmen zur Beseitigung von Verlustursachen und zur Erschließung von Reserven ist die Erfüllung des geplanten Gewinnes zu sichern.

(3) Die Höhe der Finanzschuld des HLO wird in der Rechenschaftslegung des Leiters des HLO vor dem ihm übergeordneten Leiter festgelegt.

(4) Das HLO kann Überbrückungskredite bei der Deutschen Notenbank beantragen, wenn wegen Mindergewinnen oder außerplanmäßigen Verlusten geplante Investitionen oder andere geplante Aufgaben nicht finanziert werden können. Mit dem Kreditantrag hat das HLO einen Plan zur Aufholung der Mindergewinne bzw. außerplanmäßigen Verluste vorzulegen.

(5) Die Deutsche Notenbank gewährt keine Kredite zur Finanzierung der Verpflichtungen gegenüber dem Staatshaushalt.

Behandlung und Finanzierung von Mindergewinnen bzw. außerplanmäßigen Verlusten der Betriebe und der HLO

§ 4

(1) Die Höhe des Mindergewinnes bzw. außerplanmäßigen Verlustes (Finanzschuld) des Betriebes ergibt

sich aus der Gegenüberstellung des Ist-Betriebsergebnisses zum 31. Dezember des Planjahres mit der staatlichen Aufgabe. Die Finanzschuld ist bei der Aufstellung der Jahresbilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung zu ermitteln.

(2) In dem HLO ist die Finanzschuld wie folgt zu er rechnen:

Summe der Mindergewinne bzw. außerplanmäßigen Verluste der Betriebe.

+ / ./. Ergebnisabweichungen der HLO — Zentrale

./. verbleibende Überplangewinne und Verlustunterschreitungen der Betriebe nach den gesetzlichen Zuführungen zu den Fonds

+ / ./. sonstige Erhöhungen und Verminderungen des planmäßigen Gewinnes auf Grund gesetzlicher Bestimmungen

— Finanzschuld des HLO.

(3) Der Minister der Finanzen kann Abweichungen zu dieser Berechnungsmethode festlegen.

§ 5

(1) Die zuständigen Minister legen dem Ministerrat nach Abschluß der Jahres-Rechenschaftslegungen der zentralgeleiteten Betriebe und HLO bis zum 31. Mai eines jeden Jahres die Vorlage über die Finanzschulden der Betriebe und HLO und deren Behandlung nach Abstimmung mit dem Minister der Finanzen zur Beschlußfassung vor.

(2) Die endgültige Bestätigung der Finanzschulden der zentralgeleiteten Betriebe und HLO sowie die Beschlußfassung über einen Erlaß von Finanzschulden und die Deckung des Finanzbedarfs erfolgt durch den Ministerrat.

§ 6

Für die bezirksgeleiteten Betriebe und HLO erfolgt die endgültige Bestätigung und der Erlaß von Finanzschulden sowie die Deckung des Finanzbedarfs auf Vorschlag des Vorsitzenden des Rates des Bezirkes durch Beschluß des Bezirkstages.

§ 7

(1) Bis zur Beschlußfassung des Ministerrates bzw. Bezirkstages über die Finanzschulden der Betriebe und HLO gewährt die Deutsche Notenbank für eingetretenen Finanzbedarf Überbrückungskredite.

(2) Die durch den Ministerrat bzw. Bezirkstag beschlossenen Finanzschulden sind ab 1. Januar des auf die Entstehung folgenden Jahres mit 3,6 % für das Jahr zu verzinsen.

(3) Auf die erlassenen Finanzschulden sind die berechneten Zinsen vom 1. Januar des Jahres an, in dem der Erlaß ausgesprochen wurde, zu erstatten.



§ 8

(1) In den Betrieben und HLO erfolgt die Tilgung der Finanzschulden aus Überplangewinnen bzw. eingesparten Verluststützungen.

(2) Die geplante Überbietung der Orientierungsziffer Gewinn (Betriebsergebnis) wird als Tilgung der Finanzschuld maximal bis zur Höhe des Betrages angerechnet, der sich nach Abschluß des Jahres und erfolgter Bilanzbestätigung effektiv als Überbietung der Orientierungsziffer Gewinn bis zur Höhe der staatlichen Aufgabe ergibt.

(3) Der Leiter des HLO ist berechtigt, Finanzschulden der ihm unterstehenden Betriebe maximal bis zur Höhe der bei den HLO überplanmäßig erwirtschafteten Gewinne nach den gesetzlichen Zuführungen zu den Fonds zu erlassen.

(4) Bei Tilgung und Erlaß von Finanzschulden haben die gestundeten gegenüber den kreditierten Finanzschulden den Vorrang.

§ 9

Der Finanzbedarf, der sich aus

- a) Tilgung der Finanzschuld nach § 8 Abs. 2 und
- b) Erlaß der Finanzschuld nach § 5 Abs. 2 und § 6

ergibt, ist bei zentralgeleiteten Betrieben und HLO aus dem Haushalt der Republik und bei bezirksgeleiteten Betrieben und HLO aus dem Haushalt des jeweiligen Rates des Bezirkes abzudecken, nachdem der Ministerrat bzw. Bezirkstag die Behandlung der Mindergewinne sowie außerplanmäßigen Verluste (Finanzschulden) und die Deckung des sich daraus ergebenden Finanzbedarfs beschlossen haben.

§ 10

Behandlung der Finanzschulden bei Änderung des Unterstellungsverhältnisses

Die Behandlung von Finanzschulden bei der Übergabe von bezirksgeleiteten Betrieben oder Betriebsteilen an zentralgeleitete Organe bzw. HLO oder bei Übernahme bisher zentralgeleiteter Betriebe oder Betriebsteile durch Räte der Bezirke bzw. bezirksgeleitete HLO ist wie folgt vorzunehmen:

- a) in das Übergabe- bzw. Übernahmeprotokoll ist die Höhe der zu übergebenden bzw. zu übernehmenden Finanzschuld aufzunehmen,
- b) bei der Übergabe von bezirksgeleiteten Betrieben oder Betriebsteilen an zentralgeleitete Organe wird durch den Rat des Bezirkes, dem diese Betriebe oder Betriebsteile bisher unterstanden, die Finanzschuld festgelegt. Die Finanzschuld wird durch

den Bezirkstag bestätigt und ist in der Bilanz des Betriebes auszuweisen. Der Finanzbedarf, der sich dabei aus Tilgung und Erlaß von Finanzschulden dieser Betriebe oder Betriebsteile ergibt, ist aus dem Haushalt des Rates des Bezirkes abzudecken. Die vom Bezirkstag bestätigten Finanzschulden sind vom zentralgeleiteten übergeordneten Organ bzw. HLO zu übernehmen und als Verpflichtung gegenüber dem Staat auszuweisen,

- c) bei der Übergabe von zentralgeleiteten Betrieben oder Betriebsteilen an Räte der Bezirke oder bezirksgeleitete HLO gelten sinngemäß die gleichen Grundsätze.

Schlußbestimmungen

§ 11

Einzelheiten für die Ermittlung und die Behandlung der Finanzschulden sind von dem Minister für Handel und Versorgung bzw. Minister für Gesundheitswesen im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen durch Anweisungen zu regeln.

§ 12

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Entsprechend § 10 Abs. 2 der Verordnung vom 16. März 1964 über die Behandlung und Finanzierung von Mindergewinnen bzw. außerplanmäßigen Verlusten in den dem Volkswirtschaftsrat unterstehenden Vereinigungen Volkseigener Betriebe und deren volkseigene Betriebe (GBl. II S. 223) sind im Geltungsbereich dieser Anordnung nicht mehr anzuwenden:

- a) die Verordnung vom 23. Juli 1959 über die Behandlung und Finanzierung von Mindergewinnen bzw. außerplanmäßigen Verlusten in der volkseigenen Wirtschaft (GBl. I S. 645),
- b) die Erste Durchführungsbestimmung vom 25. September 1959 zur Verordnung über die Behandlung und Finanzierung von Mindergewinnen bzw. außerplanmäßigen Verlusten in der volkseigenen Wirtschaft (GBl. I S. 695),
- c) die Zweite Durchführungsbestimmung vom 7. Februar 1963 zur Verordnung über die Behandlung und Finanzierung von Mindergewinnen bzw. außerplanmäßigen Verlusten in der volkseigenen Wirtschaft (GBl. II S. 131).

Berlin, den 4. März 1966

Der Minister der Finanzen

I. V.: K a m i n s k y
Erster Stellvertreter des Ministers



Preisordnung Nr. 2038/1.
— Preisbildung im Augenoptiker-Handwerk —

Vom 8. Februar 1966

Zur Änderung der Preisverordnung Nr. 177 vom 1. September 1951 — Verordnung über die Preisbildung im Augenoptiker-Handwerk — (GBl. S. 323) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Die Regelleistungspreislite gemäß Anlage, A. Fassungen, der Preisverordnung Nr. 177 wird durch folgende Position ergänzt:

Pos. Nr.	Modell	Preis
Zellhorn-Fassungen		
2151	Zellseitenstegfassung mit 4,3 mm steilig aufgesetztem, 4fach vernietetem Metallscharnier, Flachprofilohrbügel mit Metalleinlage (SV-Modell)	6,— MDN

§ 2

Diese Preisordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 8. Februar 1966

**Die Regierungskommission
für Preise beim
Ministerrat der Deutschen
Demokratischen Republik
Der Vorsitzende**

L. V.: Kirsten
Stellvertreter des Ministers
der Finanzen

**Der Minister
für Bezirksgeleitete
Industrie und
Lebensmittelindustrie**

Krack



Statistische Praxis

- Zeitschrift für Statistik und Rechnungswesen -

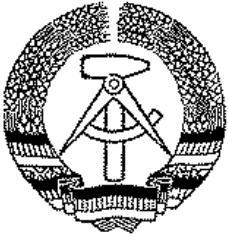
Herausgegeben von der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik

- unterstützt die praktische Durchsetzung des einheitlichen Systems von Rechnungsführung und Statistik;
- sichert einen wissenschaftlichen Vorlauf für die Vorbereitung der nächsten Stufen des einheitlichen Systems von Rechnungsführung und Statistik;
- behandelt Probleme der Weiterentwicklung der statistischen Theorie und Methodologie;
- verbindet die wissenschaftlich exakte Darstellung der Methodik mit den Fragen ihrer praktischen Anwendung;
- bringt Hinweise zur Verbesserung der Analysenarbeit;
- orientiert auf Fragen, die sich aus dem Einsatz der maschinellen Rechen-technik im einheitlichen System von Rechnungsführung und Statistik und der damit zusammenhängenden Organisation des Netzes der Rechenstationen und des Informationsflusses ergeben;
- veröffentlicht den amtlichen Text von Buchungsanweisungen und Mitteilungen der Abteilung Rechnungswesen der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik;
- erscheint monatlich mit 48 Seiten zum Preise von 2,20 MDN.

STAATSVERLAG DER DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 - Redaktion: 102 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 209 36 22 - Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen - Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 1538 - Verlag: (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Telefon: 51 05 21 - Erscheint nach Bedarf - Fortlaufender Bezug nur durch die Post - Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 MDN, Teil II 1,80 MDN und Teil III 1,80 MDN - Einzelabgabe bis zum Umfang von 4 Seiten 0,15 MDN, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 MDN, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 MDN, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 MDN je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 MDN mehr - Bestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Postschließfach 696, sowie Bezug gegen Barzahlung in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 102 Berlin, Roßstraße 6 - Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rotationsdruck) **Index 31 817**





GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1966

Berlin, den 28. März 1966

Teil II Nr. 34

Tag	Inhalt	Seite
3. 3. 66	Verordnung über die Aufgaben und die Arbeitsweise der Organe der Jugendhilfe. (Jugendhilfeverordnung)	215
	Hinweis auf Verkündungen im Gesetzblatt-Sonderdruck „ST“	226

Verordnung über die Aufgaben und die Arbeitsweise der Organe der Jugendhilfe. (Jugendhilfeverordnung)

Vom 3. März 1966

Die Aufgaben der Jugendhilfe werden von den Grundsätzen des einheitlichen sozialistischen Bildungssystems, des sozialistischen Familienrechts und der Jugendpolitik des Arbeiter-und-Bauern-Staates bestimmt. Zur Durchführung des § 20 des Gesetzes vom 25. Februar 1965 über das einheitliche sozialistische Bildungssystem (GBl I S. 83) und der Aufgaben, die sich aus dem Familiengesetzbuch der Deutschen Demokratischen Republik vom 20. Dezember 1965 (GBl I 1966 S. 1) ergeben, wird daher folgendes verordnet:

I.

Grundsätze

§ 1

(1) Jugendhilfe umfaßt die rechtzeitige korrigierende Einflußnahme bei Anzeichen der sozialen Fehlentwicklung und die Verhütung und Beseitigung der Vernachlässigung und Aufsichtslosigkeit von Kindern und Jugendlichen, die vorbeugende Bekämpfung der Jugendkriminalität, die Umerziehung von schwererziehbaren und straffälligen Minderjährigen sowie die Sorge für elternlose und familiengelöste Kinder und Jugendliche.

(2) Der Minister für Volksbildung ist in seinem Verantwortungsbereich für die staatliche Leitung der Jugendhilfe verantwortlich. Er bestimmt auf der Grundlage der Gesetze und Beschlüsse der Volkskammer, der Erlasse und Beschlüsse des Staatsrates und der Verordnungen und Beschlüsse des Ministerrates die Grundrichtung der Tätigkeit der Organe der Jugendhilfe und ihrer Einrichtungen, gewährleistet deren perspektivische Entwicklung und sichert eine wissenschaftliche Leitung.

(3) Die örtlichen Räte sind in ihrem Verantwortungsbereich für die staatliche Leitung der Jugendhilfe verantwortlich. Sie fördern, unterstützen und koordinieren die Arbeit der staatlichen und gesellschaftlichen Kräfte zur Lösung der Aufgaben der Jugendhilfe.

(4) Die Organe der Jugendhilfe werden tätig, wenn die Erziehung und Entwicklung oder die Gesundheit

Minderjähriger gefährdet und auch bei gesellschaftlicher und staatlicher Unterstützung der Erziehungsberechtigten nicht gesichert sind, wenn für Minderjährige niemand das elterliche Erziehungsrecht hat oder wenn sie in gesetzlich besonders bestimmten Fällen die Interessen Minderjähriger vertreten müssen. Die Organe der Jugendhilfe unterstützen andere staatliche Organe, insbesondere die Rechtspflegeorgane, wenn über Angelegenheiten Minderjähriger beraten und entschieden wird.

§ 2

(1) Die Organe der Jugendhilfe organisieren das zielgerichtete Zusammenwirken der für die Erziehung Verantwortlichen zur Umerziehung erziehungsschwächerer und straffälliger Minderjähriger und gegen die Vernachlässigung und Aufsichtslosigkeit von Kindern und Jugendlichen. Sie beraten die für die Erziehung Verantwortlichen und treffen mit ihnen gemeinsam auf der Grundlage individueller Erziehungsprogramme verbindliche Festlegungen zur Sicherung der positiven Entwicklung dieser Minderjährigen. Sie leiten die dazu notwendigen staatlichen Maßnahmen ein.

(2) Die Organe der Jugendhilfe legen zur Sicherung des Lebensweges elternloser und familiengelöster Minderjähriger die Aufgaben der für die Erziehung Verantwortlichen verbindlich fest und leiten die notwendigen Maßnahmen ein. Sie führen die staatliche Aufsicht über die Betreuung und Erziehung dieser Minderjährigen und sichern die Rechte und Interessen von Kindern und Jugendlichen, deren Eltern zur Ausübung des elterlichen Erziehungsrechts nicht berechtigt sind.

(3) Die Organe der Jugendhilfe unterstützen in den gesetzlich vorgesehenen Fällen die Eltern oder andere Erziehungsberechtigte bei der Sicherung der wirtschaftlichen Interessen Minderjähriger.

(4) Die Organe der Jugendhilfe leiten die ihnen unterstellten Einrichtungen an und beaufsichtigen sie. Sie sind für die Planung und Durchführung der Aufgaben dieser Einrichtungen verantwortlich.

(5) Die Organe der Jugendhilfe lösen die ihnen übertragenen Aufgaben auf der Grundlage ihrer in den Bestimmungen über das einheitliche sozialistische Bildungssystem, des Familienrechts, des Strafrechts und dieser Verordnung geregelten Verantwortlichkeit.



§ 3

(1) Die Organe der Jugendhilfe haben bei der Lösung ihrer Aufgaben eng mit den Organen und Einrichtungen der Volksbildung und des Gesundheitswesens, den Organen der Rechtspflege, der Freien Deutschen Jugend, der Pionierorganisation „Ernst Thälmann“, dem Freien Deutschen Gewerkschaftsbund, den anderen gesellschaftlichen Organisationen und Einrichtungen sowie den Kollektiven und Brigaden der Werktätigen zusammenzuarbeiten.

(2) Die Organe der Jugendhilfe können zur Sicherung des geordneten Lebensweges elternloser, familien-gelöster oder erziehungsgefährdeter Minderjähriger staatlichen Organen und Einrichtungen sowie Betrieben und Genossenschaften, gesellschaftlichen Organen, gesellschaftlichen Organisationen und deren Einrichtungen Hinweise und Empfehlungen geben. Stellen sie im Rahmen ihrer Tätigkeit fest, daß staatliche Organe und Institutionen ihre Pflichten bei der Erziehung Minderjähriger vernachlässigt oder verletzt haben, können sie den Räten vorschlagen, die Beseitigung der Mängel zu fordern.

(3) Die Organe der Jugendhilfe haben durch ihre Arbeitsweise die Mitarbeit der Werktätigen zu sichern und die Formen und Methoden der Mitwirkung der Bevölkerung ständig zu vervollkommen.

(4) Die Organe der Jugendhilfe verallgemeinern die Erfahrungen aus ihrer Tätigkeit. Sie unterbreiten den Räten Vorschläge zur vorbeugenden Bekämpfung der sozialen Fehlentwicklung Minderjähriger, der Jugendkriminalität und der Vernachlässigung und Aufsichtslosigkeit von Minderjährigen sowie zur Sicherung der positiven Entwicklung von elternlosen und familien-gelösten Kindern und Jugendlichen.

II.

Organe der Jugendhilfe

§ 4

(1) Organe der Jugendhilfe sind

- a) das Ministerium für Volksbildung, die Referate Jugendhilfe bei den Räten der Bezirke, Kreise, Stadtkreise und Stadtbezirke, die Jugendhilfekommissionen bei den Räten der Städte, Stadtbezirke und Gemeinden,
- b) der Zentrale Jugendhilfeausschuß beim Ministerium für Volksbildung, die Jugendhilfeausschüsse bei den Räten der Bezirke, Kreise, Stadtkreise und Stadtbezirke,
- c) die Vormundschaftsräte bei den Referaten Jugendhilfe der Räte der Kreise, Stadtkreise und Stadtbezirke.

(2) Die Organe der Jugendhilfe bei den Räten der Gemeinden, Städte, Stadtbezirke, Stadtkreise, Kreise und Bezirke sind den jeweiligen Räten unterstellt und ihnen rechenschaftspflichtig.

(3) Die im Abs. 2 genannten Organe der Jugendhilfe werden im Rahmen ihrer sachlichen Zuständigkeit (§§ 12, 18 und 20) von den übergeordneten Organen der Jugendhilfe unmittelbar angeleitet.

III.

Ehrenamtliche Mitarbeit der Werktätigen

§ 5

Formen der Mitarbeit der Werktätigen

(1) Die Mitarbeit der Werktätigen wird durch die Tätigkeit als Jugendhelfer und als Mitglied des Jugendhilfeausschusses und Vormundschaftsrates gewährleistet. Sie erfolgt darüber hinaus durch die Tätigkeit als Erziehungshelfer, Vormund und Pfleger sowie durch Kollektiv- und Einzelverpflichtungen zur Unterstützung der Erziehung Minderjähriger.

(2) Als ehrenamtliche Mitarbeiter können Bürger tätig sein, die durch ihre gesellschaftliche Einstellung, ihre Arbeitsmoral und ihr persönliches Verhalten sowie durch ihre Lebenserfahrung gewährleisten, daß sie für die Interessen der Arbeiter-und-Bauern-Macht und die sozialistische Erziehung der Minderjährigen eintreten.

(3) Ehrenamtliche Mitarbeiter erhalten für ihre Tätigkeit einen Ausweis. Bei Beendigung der Tätigkeit ist der Ausweis dem ausstellenden Organ zurückzugeben.

(4) Für Mitglieder der Jugendhilfeausschüsse und Vormundschaftsräte sowie für Jugendhelfer finden die Bestimmungen des § 77 des Gesetzbuches der Arbeit der Deutschen Demokratischen Republik vom 12. April 1961 (GBI. I S. 27) entsprechende Anwendung.

§ 6

Anleitung und Schulung

(1) Die Referate Jugendhilfe sind für die fachliche Anleitung der ehrenamtlichen Mitarbeiter verantwortlich.

(2) Die Referate Jugendhilfe sind verpflichtet, die ehrenamtlichen Mitarbeiter, insbesondere die Jugendhelfer und Mitglieder der Jugendhilfeausschüsse, systematisch zu schulen. Sie haben dazu einen regelmäßigen Erfahrungsaustausch und Beratungen über politische und pädagogische Grundfragen durchzuführen.

§ 7

Auszeichnung ehrenamtlicher Mitarbeiter

Gute Leistungen ehrenamtlicher Mitarbeiter der Organe der Jugendhilfe können durch die Verleihung von staatlichen Auszeichnungen, der Ehrennadel des Ministeriums für Volksbildung und durch Sach- und Geldprämien gewürdigt werden. Die Anerkennung guter Leistungen kann auch in Form einer öffentlichen Belobigung erfolgen.

§ 8

Schweigespflicht

Zur Sicherung berechtigter gesellschaftlicher und persönlicher Interessen der Bürger unterliegen die Jugendhelfer und die Mitglieder der Jugendhilfeausschüsse und Vormundschaftsräte im Rahmen ihrer Tätigkeit der Schweigespflicht.

§ 9

Versicherungsschutz

Die Verordnung vom 15. März 1962 über die Erweiterung des Versicherungsschutzes bei Unfällen (GBI. II



S. 123) findet für Mitglieder der Jugendhilfeausschüsse und Vormundschaftsräte, für Jugendhelfer und ehrenamtliche Transportbegleiter der Organe der Jugendhilfe Anwendung.

§ 10

Bereitstellung von Haushaltsmitteln

(1) Zur Gewährleistung der Tätigkeit der ehrenamtlichen Mitarbeiter der Organe der Jugendhilfe sind im Haushalt der örtlichen Räte Mittel für die Beschaffung von Fachliteratur, die Durchführung von Exkursionen und Schulungen bereitzustellen. Das gilt auch für Aufwendungen nach § 7.

(2) Die in Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit entstehenden nachweisbaren Reisekosten und anderen notwendigen Ausgaben sowie Lohnausfälle sind aus Mitteln des Haushaltes zu erstatten, soweit sie nicht entsprechend den Bestimmungen des § 77 des Gesetzbuches der Arbeit der Deutschen Demokratischen Republik vom 12. April 1961 vom Betrieb zu zahlen sind.

IV.

Organe der Jugendhilfe in den Gemeinden, kreisangehörigen Städten und den Wohngebieten der Stadtkreise und Stadtbezirke

§ 11

Jugendhelfer und Jugendhilfekommissionen

(1) Für die Lösung der Aufgaben der Jugendhilfe in den Gemeinden und kreisangehörigen Städten sind die Räte verantwortlich. Sie haben ehrenamtliche Jugendhelfer zu werben und in Gemeinden und Städten über 1000 Einwohner eine oder mehrere Jugendhilfekommissionen zu bilden. Die Referate Jugendhilfe der Räte der Kreise können den Räten der Gemeinden mit einer niedrigeren Einwohnerzahl unter Berücksichtigung der örtlichen Bedingungen die Bildung einer Jugendhilfekommission empfehlen.

(2) In den Stadtkreisen und Stadtbezirken sind Jugendhilfekommissionen entsprechend den örtlichen Bedingungen unter Verantwortung der Referate Jugendhilfe zu bilden.

(3) Die Jugendhilfekommissionen setzen sich aus den ehrenamtlich tätigen Jugendhelfern zusammen. Die Jugendhelfer werden in den Gemeinden und kreisangehörigen Städten von den Räten, in den Stadtkreisen und Stadtbezirken von den Leitern der Referate Jugendhilfe berufen. Die Vorsitzenden der Jugendhilfekommissionen sind von den jeweiligen Räten zu bestätigen.

§ 12

Zuständigkeit der Jugendhilfekommission

(1) Die Jugendhilfekommission ist zuständig für die

- a) Mitwirkung bei der Hilfe und Unterstützung der Erziehungsberechtigten, insbesondere zur Festigung der Erziehungsverhältnisse in der Familie und zur Sicherung der Interessen Minderjähriger,
- b) Sicherung der Betreuung erziehungsgefährdeter, schwererziehbarer, heim- und strafentlassener und unter Bewährung oder Erziehungsaufsicht stehender Minderjähriger,
- c) Kontrolle der Durchführung der Maßnahmen, die von den Organen der Jugendhilfe oder von Ge-

richten zur Festigung der Erziehungsverhältnisse und zur Sicherung der Erziehung Minderjähriger getroffen wurden,

- d) Mitwirkung bei der Vorbereitung gutachtlicher Stellungnahmen in Angelegenheiten des elterlichen Erziehungsrechts und in Strafverfahren gegen Jugendliche,

- e) Mitwirkung bei der Gewinnung von Vormündern und Pflegern,

Beratung und Unterstützung der Vormünder und Pfleger sowie Aufsicht über ihre Tätigkeit gemäß §§ 92 und 96 Familiengesetzbuch,

Entscheidung bei Meinungsverschiedenheiten über die Führung der Vormundschaft gemäß § 90 Abs. 3 Familiengesetzbuch,

Entgegennahme der Berichterstattung und Vermittlung der Abrechnung bei Beendigung der Vormundschaft oder Pflegschaft gemäß § 97 Abs. 3 Familiengesetzbuch,

Vorschläge von Maßnahmen bei pflichtwidrigem Verhalten von Vormündern und Pflegern,

- f) Gewinnung von Familien, die geeignet und bereit sind, elternlose und familiengelöste Minderjährige aufzunehmen,

Aufsicht über die Erziehung Minderjähriger in fremden Familien gemäß § 25,

- g) Mitwirkung bei der Vorbereitung der Annahme an Kindes Statt.

(2) Die übergeordneten Organe der Jugendhilfe können im Rahmen ihrer sachlichen Zuständigkeit der Jugendhilfekommission über die im Abs. 1 genannten Aufgaben hinaus Aufträge erteilen.

§ 13

Maßnahmen der Jugendhilfekommission

(1) Sind die Erziehung und Entwicklung oder die Gesundheit Minderjähriger gefährdet und auch bei gesellschaftlicher und staatlicher Unterstützung der Erziehungsberechtigten nicht gesichert, kann die Jugendhilfekommission in Wahrnehmung ihrer Aufgaben insbesondere

- a) die Verpflichtung der Erziehungsberechtigten, den Minderjährigen ordentlich zu erziehen und zu beaufsichtigen und mit den für die Bildung und Erziehung Verantwortlichen eng zusammenzuarbeiten, bestätigen,
- b) den Erziehungsberechtigten eine Mißbilligung aussprechen,
- c) die Verpflichtung der Erziehungsberechtigten zum Ersatz eines durch den Minderjährigen verursachten materiellen Schadens bestätigen,
- d) dem Minderjährigen einen Verweis erteilen,
- e) dem Minderjährigen die Verpflichtung auferlegen, sich in geeigneter Form zu entschuldigen,
- f) die Verpflichtung des Minderjährigen, einen angerichteten materiellen Schaden durch eigene Arbeit oder aus eigenem Einkommen wieder gut zu machen, bestätigen.



(2) Die Jugendhilfekommission kann bei den Organen der Jugendhilfe des Rates des Kreises (Stadtkreises, Stadtbezirkes) anregen, im Rahmen ihrer Vollmachten Maßnahmen gegen die Erziehungsberechtigten oder zur Erziehung des Minderjährigen zu ergreifen.

§ 14

Arbeitsweise in Gemeinden ohne Jugendhilfekommission

(1) In Gemeinden mit weniger als 1000 Einwohnern, die über keine Jugendhilfekommission verfügen, haben die Räte die Lösung der im § 12 genannten Aufgaben zu sichern.

(2) Die im § 13 genannten Maßnahmen werden in diesen Gemeinden von den Räten beschlossen.

V.

Organe der Jugendhilfe in den Kreisen, Stadtkreisen und Stadtbezirken

§ 15

Das Referat Jugendhilfe

Das Referat Jugendhilfe ist ein Fachorgan des Rates des Kreises (Stadtkreises, Stadtbezirkes). Es ist Bestandteil der Abteilung Volksbildung. Der Leiter des Referates Jugendhilfe wird vom Rat berufen und abberufen, die Jugendfürsorger werden vom Kreisschulrat eingestellt und entlassen.

§ 16

Der Jugendhilfeausschuß

(1) Der Jugendhilfeausschuß ist ein Kollegialorgan des Rates des Kreises (Stadtkreises, Stadtbezirkes).

(2) Der Jugendhilfeausschuß setzt sich aus 3 bis 5 in der Erziehungsarbeit erfahrenen Bürgern zusammen. Seine Mitglieder werden vom Rat des Kreises (Stadtkreises, Stadtbezirkes) für die Dauer von 2 Jahren berufen. Den Vorsitz führt der Leiter des Referates Jugendhilfe oder ein von ihm beauftragter Jugendfürsorger.

(3) Der Rat des Kreises (Stadtkreises, Stadtbezirkes) kann unter Berücksichtigung der örtlichen Bedingungen auch mehrere Jugendhilfeausschüsse bilden. Sollen Jugendfürsorger in diesen Fällen ständig den Vorsitz führen, sind sie ebenfalls zu berufen.

§ 17

Der Vormundschaftsrat

(1) Zur Sicherung der umfassenden Sorge für elternlose und familiengelöste Minderjährige kann beim Referat Jugendhilfe ein Vormundschaftsrat gebildet werden. Seine Aufgabe ist die Beratung, Anleitung und Kontrolle der Organe, Einrichtungen und Bürger, die für die Sicherung der Erziehung dieser Minderjährigen verantwortlich sind. Im Ergebnis seiner analytischen Tätigkeit unterbreitet er dem Referat Jugendhilfe Vorschläge für die weitere Verbesserung der Arbeit auf dem Gebiet des Vormundschaftswesens.

(2) Die Mitglieder des Vormundschaftsrates werden vom Leiter des Referates Jugendhilfe berufen. Mit dem Vorsitz ist ein Jugendfürsorger zu beauftragen.

§ 18

Zuständigkeit

(1) Die Organe der Jugendhilfe des Rates des Kreises (Stadtkreises, Stadtbezirkes) sind zuständig für

1. Erziehungshilfe

- a) Anordnung von Maßnahmen zur Festigung der Erziehungsverhältnisse in der Familie gemäß § 23,
- b) Anordnung von Erziehungsmaßnahmen gemäß § 23,
- c) Stellungnahme und Vorschläge zur gerichtlichen Entscheidung über das Erziehungsrecht gemäß § 25 Absätzen 2 und 3 Familiengesetzbuch,
- d) Klage auf Entzug des Erziehungsrechts gemäß § 51 Abs. 1 Familiengesetzbuch,
Antrag auf Entzug des Erziehungsrechts gemäß § 25 Abs. 3 Familiengesetzbuch,
Antrag auf Rückübertragung des Erziehungsrechts gemäß § 51 Abs. 3 Familiengesetzbuch,
- e) Übertragung des Erziehungsrechts gemäß § 45 Absätzen 2 und 3, § 46 Abs. 2 und § 47 Abs. 3 Familiengesetzbuch,
Klage auf Übertragung des Erziehungsrechts gemäß § 47 Abs. 3 Familiengesetzbuch,
Klage auf Änderung einer Entscheidung über das Erziehungsrecht gemäß § 48 Abs. 2 Familiengesetzbuch,
- f) Zuführung des Kindes zum Erziehungsberechtigten gemäß § 33 Abs. 3 der Verordnung vom 17. Februar 1966 zur Anpassung der Bestimmungen über das gerichtliche Verfahren in Familiensachen an das Familiengesetzbuch der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. II S. 171),
- g) Unterstützung der Eltern zur Einigung über den Umgang mit dem Kind gemäß § 27 Abs. 2 Familiengesetzbuch,
Ausschluß der Befugnis zum Umgang mit dem Kind gemäß § 27 Abs. 2 Familiengesetzbuch,
- h) Mitwirkung in Strafverfahren gegen Jugendliche und Durchführung der vom Gericht angeordneten Erziehungsmaßnahmen,
- l) Festsetzung der anteilmäßigen Heimkosten bei Unterbringung von Minderjährigen in Einrichtungen der Jugendhilfe und Kontrolle der Erstattung;

2. Vormundschaftswesen

- a) Anordnung der Vormundschaft und Pflegschaft für Minderjährige und Bestellung von Vormündern und Pflegern sowie Sicherung der Aufsicht über ihre Tätigkeit,
Anordnung von Maßnahmen gemäß § 95 Familiengesetzbuch,
Führung von Vormundschaften und Pflegschaften, die nicht ehrenamtlichen Mitarbeitern der Organe der Jugendhilfe übertragen werden können, gemäß § 89 Abs. 3 Familiengesetzbuch,
Wahrnehmung der Aufgaben zur Sicherung des Vermögens des Minderjährigen gemäß §§ 93 und 94 Familiengesetzbuch,
Zustimmung zur Klageerhebung des Vormundes gemäß § 59 Abs. 1 Familiengesetzbuch,



Entlassung von Vormündern und Pflegern gemäß § 97 Abs. 2 Familiengesetzbuch,

Beurkundung von Anerkennnissen gemäß § 97 Abs. 3 Familiengesetzbuch,

- b) Vermittlung von elternlosen und familiengelösten Minderjährigen in fremde Familien, Gewährung von Pflegezuschüssen für Minderjährige in fremden Familien gemäß § 25 Abs. 3,
- c) Durchführung der Annahme an Kindes Statt und Wahrnehmung der Aufgaben, die sich bei der Aufhebung der Annahme an Kindes Statt für die Organe der Jugendhilfe ergeben, gemäß §§ 66 bis 78 Familiengesetzbuch,
- d) Ersetzung der Einwilligung des nichterziehungsberechtigten Elternteils zur Namensänderung gemäß § 65 Abs. 3 Familiengesetzbuch;

3. Rechtsschutz für Minderjährige

- a) Beurkundung der Anerkennung der Vaterschaft, der Verpflichtung zur Unterhaltszahlung und der Zustimmungserklärungen gemäß § 55 Familiengesetzbuch,
Beurkundung der Abänderung einer Verpflichtung zur Unterhaltszahlung für ein außerhalb einer Ehe geborenes Kind gemäß § 22 Familiengesetzbuch,
- b) Anordnung von Maßnahmen zur Sicherung der wirtschaftlichen Interessen Minderjähriger gemäß § 27,
- c) Mitwirkung bei der Feststellung der Vaterschaft und bei der Sicherung der wirtschaftlichen Interessen Minderjähriger, wenn einer der Beteiligten seinen Wohnsitz außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik hat,
- d) Ersetzung von Urkunden gemäß §§ 58 und 59,
- e) Beglaubigungen in Angelegenheiten, für die die Organe der Jugendhilfe zuständig sind.

(2) Die Organe der Jugendhilfe des Rates des Kreises (Stadtkreises, Stadtbezirkes) sind für die Anleitung und Kontrolle der Jugendhilfekommissionen verantwortlich und berechtigt, deren Entscheidungen abzuändern oder aufzuheben. Sie entscheiden über Beschwerden gegen Maßnahmen der Jugendhilfekommissionen.

(3) Das Referat Jugendhilfe des Rates des Kreises (Stadtkreises, Stadtbezirkes) ist für die Anleitung und Kontrolle der ihm unterstellten Einrichtungen verantwortlich.

§ 19

Vertretung in gerichtlichen Verfahren

In gerichtlichen Verfahren wird das Referat Jugendhilfe von seinem Leiter vertreten. Der Leiter des Referates Jugendhilfe kann für die Vertretung Vollmacht erteilen.

§ 20

Führung der Vormundschaft durch das Organ der Jugendhilfe

Führt das Organ der Jugendhilfe die Vormundschaft selbst (§ 89 Abs. 3 Familiengesetzbuch), ist ein Mitarbeiter des Referates Jugendhilfe damit zu beauftragen.

§ 21

Beschlüsse und Verfügungen

(1) Die Entscheidungen gemäß § 18 Abs. 1 Ziff. 1 Buchstaben a, b, e, g und Ziff. 2 Buchst. c sowie Abs. 2 erfolgen durch Beschluß des Jugendhilfeausschusses.

(2) Die Entscheidungen gemäß § 18 Abs. 1 Ziff. 1 Buchst. i, Ziff. 2 Buchstaben a, b, d und Ziff. 3 Buchst. b werden durch Verfügung des Referates Jugendhilfe getroffen. Sie können auch im Zusammenhang mit Entscheidungen gemäß Abs. 1 durch Beschluß des Jugendhilfeausschusses erfolgen.

§ 22

Vorläufige Verfügungen

(1) Der Leiter des Referates Jugendhilfe ist in allen Angelegenheiten berechtigt, vorläufige Verfügungen zu treffen, wenn im Interesse eines Minderjährigen sofortiges Handeln erforderlich ist. Nach Ablauf von 8 Wochen verlieren sie ihre Wirksamkeit.

(2) Vorläufige Verfügungen können durch den Leiter des Referates Jugendhilfe oder einen von ihm beauftragten Mitarbeiter ausnahmsweise auch in mündlicher Form erlassen werden, wenn das sofortige Eingreifen unaufschiebbar ist. Spätestens am nächstfolgenden Werktag ist eine schriftliche Verfügung zu erlassen.

§ 23

Maßnahmen zur Sicherung der Erziehung und Entwicklung oder der Gesundheit Minderjähriger

(1) Sind die Erziehung und Entwicklung oder die Gesundheit Minderjähriger gefährdet und auch bei gesellschaftlicher und staatlicher Unterstützung der Erziehungsberechtigten nicht gesichert, kann der Jugendhilfeausschuß in Wahrnehmung seiner Aufgaben insbesondere

- a) den Erziehungsberechtigten bestimmte Pflichten auferlegen,
- b) dem Minderjährigen Weisungen erteilen,
- c) die Verpflichtung eines Kollektivs oder einer gesellschaftlichen Organisation, über den Minderjährigen die Bürgschaft zu übernehmen, bestätigen,
- d) für den Minderjährigen die Erziehungsaufsicht anordnen,
- e) für den Minderjährigen die Familienerziehung in einer anderen Familie anordnen; in diesen Fällen ist gleichzeitig die Pflegschaft anzuordnen,
- f) für den Minderjährigen die Heimerziehung anordnen,
- g) für Jugendliche die Anordnung der Heimerziehung im Spezialheim bedingt unter Festlegung einer Bewährungsfrist bis zur Dauer von 2 Jahren aussprechen.

(2) Der Jugendhilfeausschuß kann auch die im § 13 Abs. 1 genannten Maßnahmen beschließen.

(3) Unter den Voraussetzungen des Abs. 1 kann die Vertretung des Minderjährigen in einzelnen Angelegenheiten angeordnet werden. Die Vertretung erfolgt durch das Referat Jugendhilfe oder einen von ihm bestellten Pfleger.



§ 24

Erziehungsaufsicht

(1) Die Ausübung der Erziehungsaufsicht wird einem Erziehungshelfer übertragen, der vom Referat Jugendhilfe zu bestellen ist.

(2) Der Erziehungshelfer ist verpflichtet, die sozialistische Erziehung des Minderjährigen zu fördern. Er hat der Jugendhilfekommission regelmäßig über seine Tätigkeit zu berichten.

(3) Die sich aus der Erziehungsaufsicht ergebenden Rechte und Pflichten der Erziehungsberechtigten und des Erziehungshelfers sind bei der Anordnung genau zu bestimmen.

§ 25

Erziehung Minderjähriger in fremden Familien

(1) Minderjährige in fremden Familien sind Kinder und Jugendliche, die sich in Durchführung von Maßnahmen der Organe der Jugendhilfe in einer anderen Familie als der ihrer Eltern befinden.

(2) Über die Erziehung und Entwicklung Minderjähriger in fremden Familien obliegt den Organen der Jugendhilfe die Aufsicht. Das gilt nicht, wenn das Erziehungsrecht auf Großeltern oder auf den Ehegatten eines Elternteils übertragen wurde.

(3) Für Minderjährige in fremden Familien kann das Referat Jugendhilfe des Rates des Kreises (Stadtkreises, Stadtbezirkes) monatliche Pflegezuschüsse und bei besonderen Aufwendungen auch einmalige Zuschüsse gewähren.

(4) Die Höhe der Zuschüsse wird durch besondere Bestimmungen des Ministeriums für Volksbildung geregelt. Ein Anspruch auf Zahlung von Zuschüssen besteht nicht.

§ 26

Heimerziehung

(1) Die Durchführung der Heimerziehung erfolgt nach besonderen Bestimmungen des Ministeriums für Volksbildung.

(2) Das Referat Jugendhilfe kann im Einvernehmen mit dem Leiter des Heimes die angeordnete Heimerziehung mit dem Ziel der Entlassung des Minderjährigen aussetzen. Über die Aufhebung oder die Fortsetzung der Heimerziehung ist innerhalb von 6 Monaten zu entscheiden.

§ 27

Maßnahmen zur Sicherung wirtschaftlicher Interessen Minderjähriger

Sind wirtschaftliche Interessen Minderjähriger gefährdet, kann das Referat Jugendhilfe insbesondere

- a) den Erziehungsberechtigten bestimmte Pflichten auferlegen,
- b) Anordnungen über die Verwaltung des Vermögens treffen,
- c) die Vertretung des Minderjährigen in einzelnen Angelegenheiten selbst wahrnehmen oder dafür einen Pfleger bestellen.

VI.

Organe der Jugendhilfe in den Bezirken

§ 28

Das Referat Jugendhilfe

Das Referat Jugendhilfe ist ein Fachorgan des Rates des Bezirkes. Es ist Bestandteil der Abteilung Volksbildung. Der Leiter des Referates Jugendhilfe wird vom Rat berufen und abberufen, die Jugendfürsorger werden vom Bezirksschulrat eingestellt und entlassen.

§ 29

Der Jugendhilfeausschuß

(1) Der Jugendhilfeausschuß ist ein Kollegialorgan des Rates des Bezirkes.

(2) Der Jugendhilfeausschuß setzt sich aus 5 bis 7 in der Erziehungsarbeit erfahrenen Bürgern zusammen. Seine Mitglieder werden vom Rat des Bezirkes für die Dauer von 2 Jahren berufen. Den Vorsitz führt der Leiter des Referates Jugendhilfe des Rates des Bezirkes.

§ 30

Zuständigkeit

(1) Die Organe der Jugendhilfe des Rates des Bezirkes sind zuständig für

- a) die spezielle fachliche Anleitung und Kontrolle der Tätigkeit der Organe der Jugendhilfe der Räte der Kreise (Stadtkreise, Stadtbezirke),
- b) die Entscheidung über Beschwerden gegen Maßnahmen der Organe der Jugendhilfe der Räte der Kreise (Stadtkreise, Stadtbezirke) und die Anordnung von Maßnahmen im Beschwerdeverfahren,
- c) die Beantragung der Aufhebung von Entscheidungen der Organe der Jugendhilfe der Räte der Kreise (Stadtkreise, Stadtbezirke) und Bezirke durch den Zentralen Jugendhilfeausschuß,
- d) die Anleitung und Kontrolle der ihnen unterstellten Einrichtungen.

(2) Die Entscheidungen nach Abs. 1 Buchst. b erfolgen durch Beschluß des Jugendhilfeausschusses des Rates des Bezirkes.

VII.

Die zentrale staatliche Leitung der Jugendhilfe

§ 31

(1) Die Aufgaben des Ministeriums für Volksbildung auf dem Gebiet der Jugendhilfe werden von der Abteilung Jugendhilfe im Ministerium für Volksbildung und dem Zentralen Jugendhilfeausschuß wahrgenommen. Der Leiter der Abteilung Jugendhilfe, der zugleich Vorsitzender des Zentralen Jugendhilfeausschusses ist, wird vom Minister für Volksbildung berufen und abberufen.

(2) Der Zentrale Jugendhilfeausschuß ist das Kollegialorgan für Entscheidungen nach § 32 Abs. 1 Buchstaben d und e. Er setzt sich aus 10 Mitgliedern zusammen, die vom Minister für Volksbildung für die Dauer von 2 Jahren berufen werden.



§ 32

(1) Das Ministerium für Volksbildung ist auf dem Gebiet der Jugendhilfe zuständig für

- a) die Ausarbeitung der perspektivischen Entwicklung der Jugendhilfe und der Heimerziehung und die staatliche Führung auf diesen Arbeitsgebieten,
- b) die Gewährleistung der wissenschaftlichen Arbeit auf den Gebieten der Jugendhilfe und der Heimerziehung,
- c) die Anleitung und Kontrolle der Tätigkeit der örtlichen Organe der Jugendhilfe,
- d) den Erlass von Richtlinien zur einheitlichen Gestaltung der sozialpädagogischen Tätigkeit der Organe der Jugendhilfe,
- e) die Aufhebung von Entscheidungen der örtlichen Organe der Jugendhilfe,
- f) die Gewährleistung der Aus- und Weiterbildung der Mitarbeiter der Organe der Jugendhilfe und deren Einrichtungen,
- g) die Beratung und Unterstützung der Organe der Jugendhilfe in Angelegenheiten nach § 18 Abs. 1 Ziff. 3 Buchst. c und die Vorbereitung, Genehmigung und Durchführung von Unterhaltsüberweisungen für Minderjährige nach dem Ausland entsprechend den geltenden gesetzlichen Bestimmungen,
- h) die Genehmigung der Annahme an Kindes Statt gemäß § 20 Abs. 2 des Einführungsgesetzes vom 20. Dezember 1965 zum Familiengesetzbuch der Deutschen Demokratischen Republik (GBL I 1966 S. 19),
- i) die Anleitung und Kontrolle des Instituts für Jugendhilfe, der Zentralstelle für Spezialheime und anderer unterstellter Einrichtungen.

(2) Der Erlass von Richtlinien und die Entscheidungen nach Abs. 1 Buchstaben d und e erfolgen durch Beschluß des Zentralen Jugendhilfeausschusses.

VIII.

Verfahrensvorschriften

1. Abschnitt

Örtliche Zuständigkeit

§ 33

(1) Örtlich zuständig ist das Organ der Jugendhilfe, in dessen Bereich der Minderjährige seinen Wohnsitz oder in Ermangelung eines Wohnsitzes in der Deutschen Demokratischen Republik oder bei nicht feststellbarem Wohnsitz seinen Aufenthalt hat.

(2) In Verfahren zur Annahme an Kindes Statt richtet sich die örtliche Zuständigkeit nach dem Wohnsitz der Annehmenden.

(3) Das nach Abs. 1 zuständige Organ der Jugendhilfe kann eine Sache aus wichtigen Gründen an ein anderes Organ der Jugendhilfe abgeben, insbesondere dann, wenn der Minderjährige nicht den Wohnsitz des Erziehungsberechtigten teilt.

(4) Entscheidungen der Organe der Jugendhilfe sind auch dann wirksam, wenn sie von einem örtlich nicht zuständigen Organ erlassen wurden.

§ 34

(1) In dringenden Fällen ist das Organ der Jugendhilfe zuständig, in dessen Bereich der Minderjährige seinen Aufenthalt hat. Das örtlich zuständige Organ der Jugendhilfe ist zu unterrichten.

(2) Für Geschwister, die ihren Wohnsitz in verschiedenen Kreisen haben, ist bei gemeinsamen Maßnahmen das Organ der Jugendhilfe zuständig, in dessen Bereich das jüngste Kind seinen Wohnsitz hat.

(3) Hat ein Minderjähriger, der Bürger der Deutschen Demokratischen Republik ist, weder seinen Wohnsitz noch seinen Aufenthalt in der Deutschen Demokratischen Republik, so ist das Organ der Jugendhilfe seines letzten Wohnsitzes in der Deutschen Demokratischen Republik zuständig. In Ermangelung eines solchen Wohnsitzes ist das Organ der Jugendhilfe des Stadtbezirkes Mitte in der Hauptstadt der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin, zuständig.

§ 35

(1) Bestehen Zweifel über die örtliche Zuständigkeit, so entscheidet darüber das übergeordnete Organ der Jugendhilfe.

(2) Die Heimunterbringung eines Minderjährigen hat keine Veränderung der örtlichen Zuständigkeit zur Folge.

2. Abschnitt

Beratungen und Entscheidungen
des Jugendhilfeausschusses

Vorbereitungen

§ 36

(1) Die Sitzungen des Jugendhilfeausschusses werden unter Leitung seines Vorsitzenden vorbereitet und durchgeführt. Sie können auch in Schulen, Heimen, sozialistischen Betrieben und Genossenschaften, Wohngebieten und Gemeinden stattfinden.

(2) Zu den Beratungen des Jugendhilfeausschusses sollen Bürger aus dem Lebens-, Schul- und Arbeitsbereich der Minderjährigen und ihrer Erziehungsberechtigten hinzugezogen werden. Vertreter der zuständigen Jugendhilfekommissionen sind einzuladen.

(3) Die hinzugezogenen Bürger und Jugendhelfer haben das Recht, dem Jugendhilfeausschuß Vorschläge für die weitere Entwicklung der Minderjährigen und die Gestaltung der Erziehungsverhältnisse zu unterbreiten.

§ 37

(1) Die Beteiligten sind vor Erlass der Entscheidung mündlich oder schriftlich zu hören. Vom Anhören kann abgesehen werden, wenn es den Umständen nach nicht möglich ist oder unzumutbar erscheint oder wenn die Beteiligten trotz Aufforderung nicht erscheinen.

(2) Die Vertretung der Beteiligten durch Bevollmächtigte ist nur zulässig, wenn das persönliche Erscheinen aus berechtigten Gründen nicht möglich ist.

(3) Den Beteiligten und ihren Bevollmächtigten wird keine Akteneinsicht gewährt.

(4) Minderjährige sind zu hören, wenn es für die Entscheidung notwendig ist und sie die erforderliche geistige Reife besitzen.



§ 38

Die Organe der Jugendhilfe haben die Entscheidungen sorgfältig vorzubereiten. Die Mitarbeiter und Beauftragten der Organe der Jugendhilfe haben das Recht und die Pflicht, die Verhältnisse an Ort und Stelle zu prüfen und die Familien in ihren Wohnungen aufzusuchen. Sie haben sich bei dieser Tätigkeit auf die Hilfe staatlicher Organe, gesellschaftlicher Organisationen, sozialistischer Betriebe, Schulen und der Haus- und Straßenvertrauensleute zu stützen.

§ 39

Beratung und Entscheidung

(1) Im Ergebnis seiner Beratungen hat der Jugendhilfeausschuß den Komplex von Aufgaben festzulegen, der zur Gestaltung des weiteren Entwicklungsweges der Minderjährigen und für die Stabilisierung der Erziehungsverhältnisse erforderlich ist. Die Beratungsergebnisse sind protokollarisch aufzunehmen und bilden die Grundlage für die weitere Arbeit der für die Erziehung Verantwortlichen.

(2) Die sich aus den Beratungen ergebenden Entscheidungen sind durch Beschluß zu erlassen.

(3) Der Beschluß muß sich auf die Mehrheit der Anwesenden, mindestens jedoch auf die übereinstimmende Meinung von 3 Mitgliedern stützen.

§ 40

Inhalt des Beschlusses

(1) Der Beschluß muß enthalten:

- die Bezeichnung des entscheidenden Organs;
- Ort, Datum und Registernummer;
- Personalangaben des Minderjährigen, seiner Erziehungsberechtigten und anderer Beteiligter;
- die Namen der an der Entscheidung mitwirkenden Mitglieder des Jugendhilfeausschusses und das Datum der Beratung;
- die Entscheidung, ihre gesetzliche Grundlage, ihre Folgen und die Gründe;
- die Rechtsmittelbelehrung, soweit die Beschlüsse zuzustellen sind.

(2) Der Beschluß über die Annahme an Kindes Statt muß darüber hinaus das Geburtsstandesamt und die Geburtsregisternummer des Kindes und des Annehmenden enthalten. Er bedarf keiner näheren Begründung.

(3) Der Beschluß ist vom Vorsitzenden des Jugendhilfeausschusses zu unterschreiben.

Ausschließung und Enthaltung

§ 41

(1) Die Mitglieder des Jugendhilfeausschusses sind von der Mitwirkung an Entscheidungen ausgeschlossen:

- in Angelegenheiten, an denen sie selbst beteiligt sind;
- in Angelegenheiten ihrer Ehegatten und ihrer Kinder, auch wenn die Ehe nicht mehr besteht;
- in Angelegenheiten einer Person, mit der sie in gerader Linie oder in der Seitenlinie verwandt

oder mit der sie verschwägert oder durch die Annahme an Kindes Statt verbunden sind;

- in Angelegenheiten, in denen sie als Vertreter eines Beteiligten bestellt oder als gesetzliche Vertreter eines solchen zu handeln berechtigt sind oder waren.

(2) Sie können sich aus anderen wichtigen Gründen der Ausübung ihrer Tätigkeit wegen Befangenheit enthalten.

§ 42

Ist der Vorsitzende des Jugendhilfeausschusses von der Mitwirkung an einer Angelegenheit ausgeschlossen oder enthält er sich wegen Befangenheit, so übernimmt ein anderer Mitarbeiter der Abteilung Jugendhilfe bzw. des Referates Jugendhilfe den Vorsitz.

§ 43

Bekanntgabe des Beschlusses

(1) Der Beschluß ist den Beteiligten in Form von Ausfertigungen zuzustellen oder mündlich zu verkünden. Minderjährigen unter 14 Jahren kann die Entscheidung zur Kenntnis gebracht werden, wenn es für zweckmäßig erachtet wird. Entscheidungsgründe sollen Minderjährigen nur mitgeteilt werden, wenn es erzieherisch vertretbar ist.

(2) Unterliegt der Beschluß dem Rechtsmittel der Beschwerde, ist er den Beschwerdeberechtigten mit Zustellungsurkunde oder durch unmittelbare Übergabe gegen Empfangsquittung zuzustellen.

(3) Gesellschaftliche Organisationen und die Betriebe der Eltern oder der Minderjährigen sind von den Beratungsergebnissen in Kenntnis zu setzen, um ihre Mitwirkung bei der Gestaltung des weiteren Entwicklungsweges der Minderjährigen und der Erziehungsverhältnisse zu sichern.

(4) Beschlüsse über die Annahme an Kindes Statt (§ 68 Abs. 1 Familiengesetzbuch) und über die Aufhebung der Annahme an Kindes Statt (§ 73 Abs. 2 Familiengesetzbuch) sind dem Geburtsstandesamt des Kindes in beglaubigter Abschrift zu übersenden. In den Fällen des § 69 Abs. 3 Familiengesetzbuch ist gleichzeitig die Aufnahme eines Sperrvermerkes in das Geburtenbuch zu beantragen.

(5) Beschlüsse über die Annahme an Kindes Statt (§ 68 Abs. 1 Familiengesetzbuch) und über die Aufhebung der Annahme an Kindes Statt (§ 73 Abs. 2 Familiengesetzbuch) sind den leiblichen Eltern zur Kenntnis zu bringen.

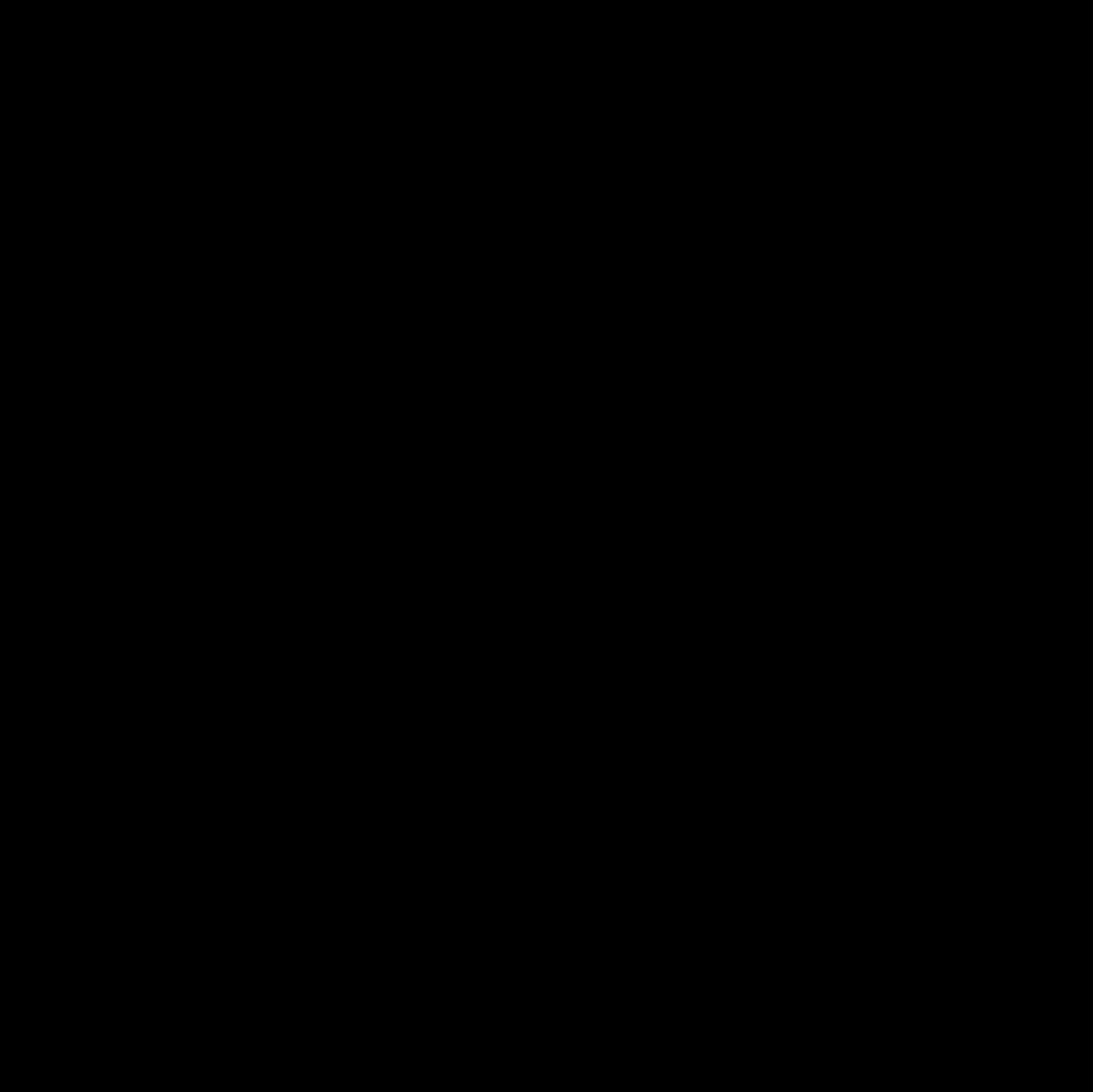
§ 44

Registrierung und Ausfertigung

(1) Die Registrierung, Ausfertigung und Zustellung des erlassenen Beschlusses erfolgt durch das Referat Jugendhilfe bzw. die Abteilung Jugendhilfe. Die Urschrift des Beschlusses ist aufzubewahren.

(2) Die Ausfertigung erteilt das Referat Jugendhilfe bzw. die Abteilung Jugendhilfe, bei dem bzw. bei der die Urschrift des Beschlusses aufbewahrt wird. Der Ausfertigungsvermerk muß enthalten:

- die Bezeichnung des ausfertigenden Organs;
- die Numerierung der Ausfertigung;



- Ort und Datum der Erteilung der Ausfertigung;
- Name und Anschrift des Empfängers der Ausfertigung;
- das Siegel und die Unterschrift des Ausfertigenden.

Die Erteilung jeder Ausfertigung ist auf der Urschrift unter Angabe von Name und Anschrift des Empfängers zu vermerken.

§ 45

Änderung und Aufhebung

(1) Im Rahmen seiner Zuständigkeit kann der Jugendhilfeausschuß des Rates des Kreises (Stadtkreises, Stadtbezirkes) Entscheidungen von Jugendhilfeausschüssen abändern oder aufheben, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen. Das gilt besonders dann, wenn sich die Lebens- oder Erziehungsverhältnisse geändert haben oder nachträglich Tatsachen bekannt werden, die für die Entscheidung von Bedeutung sind.

(2) Entscheidungen übergeordneter Jugendhilfeausschüsse können nur abgeändert oder aufgehoben werden, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 Satz 2 vorliegen.

(3) Die für einen Minderjährigen angeordnete Erziehungsmaßnahme endet ohne besonderen Aufhebungsbeschuß mit seiner Volljährigkeit oder mit Ablauf der in der Entscheidung bestimmten Frist.

§ 46

Durchsetzung der Beschlüsse

(1) Hauptmethode bei der Durchsetzung der Beschlüsse sind die Überzeugung und Erziehung der Bürger.

(2) Das Referat Jugendhilfe kann Beschlüsse unmittelbar durchsetzen, wenn die Mittel der Überzeugung und der gesellschaftlichen Einwirkung ergebnislos geblieben sind oder von deren Anwendung ausnahmsweise ein Erfolg nicht erwartet werden kann. Die unmittelbare Durchsetzung kann nur der Leiter des Referates Jugendhilfe anweisen.

(3) Die Organe der Deutschen Volkspolizei sind auf Anforderung verpflichtet, zum Schutz von Mitarbeitern der Organe der Jugendhilfe bei der unmittelbaren Durchsetzung von Beschlüssen und Urteilen, die eine Herausnahme von Minderjährigen aus ihren bisherigen Lebens- und Erziehungsverhältnissen erforderlich machen, Amtshilfe zu leisten.

3. Abschnitt**Entscheidungen des Referates Jugendhilfe**

§ 47

Verfügungen

(1) Entscheidungen des Referates Jugendhilfe sind durch Verfügung seines Leiters zu erlassen.

(2) Die Verfügung muß enthalten:

- die Bezeichnung des entscheidenden Organs;
- Ort, Datum und Registernummer;
- Personalangaben des Minderjährigen, seiner Erziehungsberechtigten und anderer Beteiligter;

- die Entscheidung, ihre gesetzliche Grundlage, ihre Folgen und die Gründe;
- die Rechtsmittelbelehrung, soweit die Verfügung zustellen ist.

(3) Die Verfügung über die Anordnung der Vormundschaft bedarf keiner näheren Begründung.

§ 48

Anzuwendende Bestimmungen

Die Bestimmungen über Beratungen und Entscheidungen des Jugendhilfeausschusses (§§ 36 bis 46) sind entsprechend anzuwenden.

4. Abschnitt**Beratungen und Entscheidungen der Jugendhilfekommission**

§ 49

(1) Für das Verfahren der Jugendhilfekommission gelten die Bestimmungen der §§ 36, 37, 38, 41, 42, 43 Abs. 3 und des § 45 sinngemäß.

(2) Im Ergebnis ihrer Beratungen legt die Jugendhilfekommission die Maßnahmen fest, die für die weitere Entwicklung der Minderjährigen und für die Stabilisierung der Erziehungsverhältnisse erforderlich sind.

(3) Die Beratungsergebnisse sind protokollarisch aufzunehmen und bilden die Grundlage für die weitere Arbeit der für die Erziehung Verantwortlichen.

(4) Die sich aus den Beratungen ergebenden Entscheidungen (§ 13) sind den Beteiligten mündlich bekanntzugeben. Die Beteiligten sind über ihr Beschwerderecht gemäß §§ 50 und 51 zu belehren.

(5) Die Entscheidungen müssen sich mindestens auf die Meinung der Mehrheit der an der Beratung teilnehmenden Mitglieder der Jugendhilfekommission stützen.

IX.**Beschwerdeverfahren und Aufhebung von Entscheidungen**

§ 50

Rechtsmittel

(1) Gegen die Entscheidungen der Jugendhilfekommissionen und der Organe der Jugendhilfe der Räte der Kreise (Stadtkreise, Stadtbezirke) ist das Rechtsmittel der Beschwerde zulässig. Das gilt nicht für die antragsgemäße Entscheidung über die Annahme an Kindes Statt und die Anordnung der Vormundschaft.

(2) Die Beschwerde ist mündlich zu Protokoll oder schriftlich innerhalb einer Frist von 2 Wochen bei dem Organ der Jugendhilfe einzulegen, das die Entscheidung erlassen hat.

(3) Die Frist beginnt mit der Zustellung oder der unmittelbaren Übergabe der Entscheidung; bei Entscheidungen der Jugendhilfekommissionen beginnt die Frist mit der mündlichen Bekanntgabe. Die Beschwerde kann auch nach Fristablauf zugelassen werden. Die Frist wird auch durch Einlegung der Beschwerde bei einem übergeordneten oder örtlich nicht zuständigen Organ der Jugendhilfe gewahrt.



(4) Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Das gilt nicht für die Beschwerde gegen die Ersetzung der Einwilligung zur Namensänderung gemäß § 65 Abs. 3 Familiengesetzbuch.

(5) Der Leiter des übergeordneten Referates Jugendhilfe kann durch vorläufige Verfügung die Vollziehung der angefochtenen Entscheidung aussetzen.

§ 51

Beschwerdeberechtigte

Die Beschwerde als Rechtsmittel steht unter den Voraussetzungen des § 50 Abs. I zu:

- a) Eltern und anderen Erziehungsberechtigten,
- b) Pflägern im Rahmen ihres Wirkungsbereiches,
- c) Minderjährigen, soweit sie das 16. Lebensjahr vollendet haben,
- d) sonstigen unmittelbar Beteiligten.

§ 52

Entscheidung über die Beschwerde

(1) Das Organ der Jugendhilfe, dessen Entscheidung angefochten wird, kann der Beschwerde selbst stattgeben.

(2) Gibt das Organ der Jugendhilfe der Beschwerde selbst nicht oder nur teilweise statt, sind die Gründe dafür dem zuständigen Mitglied des Rates vorzutragen. Das Mitglied des Rates entscheidet auf Grund des Sachverhaltes, ob diese Beschwerde erneut durch das Organ der Jugendhilfe, dessen Entscheidung angefochten wird, zu prüfen ist oder veranlaßt die Abgabe an das übergeordnete Organ der Jugendhilfe. Die Abgabe hat unverzüglich unter gleichzeitiger Übersendung der Unterlagen und einer Stellungnahme zu erfolgen. Der Beschwerdeführer ist davon zu verständigen.

(3) Das übergeordnete Organ der Jugendhilfe kann durch Beschluß der Beschwerde ganz oder teilweise stattgeben oder sie ablehnen. Wird der Beschwerde stattgegeben, ist die angefochtene Entscheidung insoweit aufzuheben.

(4) Das Organ der Jugendhilfe des Rates des Bezirkes kann nach Aufhebung der Entscheidung die Angelegenheit zurückverweisen. Die Zurückverweisung ist mit Empfehlungen für die neue Entscheidung zu verbinden.

(5) Das übergeordnete Organ der Jugendhilfe kann nach Aufhebung der angefochtenen Entscheidung selbst entscheiden.

(6) Über die Beschwerde ist innerhalb von 4 Wochen nach Eingang bei der Beschwerdeinstanz zu entscheiden. Fristüberschreitungen sind dem Beschwerdeführer zu begründen.

(7) Die Beschwerdeentscheidung des übergeordneten Organs der Jugendhilfe unterliegt keinem weiteren Rechtsmittel.

§ 53

Aufhebungsverfahren

(1) Der Zentrale Jugendhilfeausschuß ist berechtigt, auf Antrag des Leiters der Abteilung Jugendhilfe oder der Leiter der Referate Jugendhilfe der Räte der Be-

zirke Entscheidungen der örtlichen Organe der Jugendhilfe aufzuheben oder abzuändern. Das gilt nicht für den Beschluß über die Annahme an Kindes Statt.

(2) Der Zentrale Jugendhilfeausschuß kann in einer Angelegenheit selbst entscheiden oder sie mit Empfehlungen an das örtliche Organ der Jugendhilfe zur erneuten Entscheidung zurückverweisen.

(3) Der Leiter der Abteilung Jugendhilfe im Ministerium für Volksbildung und die Leiter der Referate Jugendhilfe der Räte der Bezirke können durch vorläufige Verfügungen die Vollziehung von Entscheidungen aussetzen, wenn zugleich ein Antrag auf Durchführung eines Aufhebungsverfahrens gestellt wird.

X.

Beurkundungen und Beglaubigungen

Beurkundungen

§ 54

(1) Erklärungen dürfen nur beurkundet werden, wenn sie der sozialistischen Moral und den Gesetzen der Deutschen Demokratischen Republik entsprechen.

(2) Bestehen Zweifel, ob ein Ablehnungsgrund vorliegt oder ob die Erklärungen den tatsächlichen Verhältnissen entsprechen, so sind die Bedenken mit den Beteiligten zu erörtern. Können die Zweifel nicht behoben werden, so ist die Beurkundung abzulehnen.

§ 55

(1) Die Beurkundung ist von einem zur Siegelführung berechtigten Mitarbeiter des Referates Jugendhilfe des Rates des Kreises (Stadtkreises, Stadtbezirkes) vorzunehmen. Radierungen sind unzulässig. Offensichtliche Schreibfehler können auch nachträglich richtiggestellt werden. Die Richtigstellung ist auf der Urkunde zu vermerken und zu unterzeichnen.

(2) Das Referat Jugendhilfe hat ein Urkundsregister zu führen.

(3) Die Urschrift der Urkunde ist vom Referat Jugendhilfe aufzubewahren. Die Beteiligten erhalten beglaubigte Abschriften. Soweit sich der Vater in einer Urkunde über die Verpflichtung zur Unterhaltszahlung oder über die Abänderung einer Verpflichtung zur Unterhaltszahlung der sofortigen Zwangsvollstreckung unterworfen hat, ist dem Erziehungsberechtigten des Kindes eine vollstreckbare Ausfertigung zu erteilen.

(4) Die Urkunde über die Annahme an Kindes Statt ist in gesiegelter Urschrift gegen Empfangsquittung auszuhändigen.

(5) Die Urkunde über die Anerkennung der Vaterschaft ist dem Geburtsstandesamt des Kindes in beglaubigter Abschrift zu übersenden.

Inhalt der Urkunden

§ 56

(1) Urkunden gemäß §§ 22, 55 und 97 Abs. 3 Familiengesetzbuch haben zu enthalten:

- a) die Bezeichnung des beurkundenden Organs,
- b) Ort, Datum und Urkundsregisternummer,
- c) die Personalangaben und die Nummern der Personalausweise der Beteiligten; bei der Beurkundung der Vaterschaft auch das Geburtsstandesamt und die Geburtsregisternummer des Kindes,



- d) die Erklärungen der Beteiligten,
- e) die Angabe, daß die Urkunde den Beteiligten vorgelesen, von ihnen genehmigt und eigenhändig unterschrieben worden ist,
- f) die Unterschriften der Beteiligten,
- g) Unterschrift und Dienststellung des beurkundenden Mitarbeiters des Referates Jugendhilfe.

(2) Urkunden über die Verpflichtung zur Unterhaltszahlung und über die Abänderung einer Verpflichtung zur Unterhaltszahlung haben darüber hinaus Angaben über das Einkommen des Vaters und seine weiteren Unterhaltsverpflichtungen zu enthalten.

§ 57

Die Urkunde über die Annahme an Kindes Statt gemäß § 68 Abs. 1 Familiengesetzbuch hat zu enthalten:

- a) die Bezeichnung des ausstellenden Organs,
- b) Ort und Datum,
- c) die Personalangaben der Beteiligten,
- d) Datum und Registernummer der Entscheidung über die Annahme an Kindes Statt,
- e) Festlegung des Namens für das Kind,
- f) Siegel, Unterschrift und Dienststellung des beurkundenden Mitarbeiters des Referates Jugendhilfe.

Ersetzung zerstörter oder abhanden gekommener Urkunden

§ 58

(1) Ist die Urschrift einer vom Referat Jugendhilfe hergestellten Urkunde zerstört worden oder sonst abhanden gekommen, so kann diese ersetzt werden.

(2) Ist von der Urschrift noch eine Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift vorhanden, so ist eine beglaubigte Abschrift dieser Ausfertigung oder der beglaubigten Abschrift herzustellen. Diese ist mit dem Vermerk zu beglaubigen, daß die Urschrift abhanden gekommen ist und daß diese beglaubigte Abschrift an die Stelle der Urschrift tritt.

(3) Ist eine Ausfertigung oder eine beglaubigte Abschrift der Urkunde nicht mehr vorhanden, so wird der Inhalt der abhanden gekommenen Urkunde des Referates Jugendhilfe durch Verfügung festgestellt. Die Verfügung tritt an die Stelle der Urschrift. Sie ist dem Antragsteller und auch den Beteiligten, soweit sie bekannt sind, zuzustellen.

(4) Vor der Entscheidung über die Ersetzung der Urkunde sind Beteiligte zu hören. Die Gründe, die eine Ersetzung rechtfertigen, und alle Tatsachen sowie Beweismittel sind schriftlich festzulegen.

(5) Die neu hergestellte Urkunde oder das angefertigte Zweitstück sowie die Verfügung verbleiben bei dem Referat Jugendhilfe.

§ 59

(1) Für die Ersetzung einer Urkunde ist das Referat Jugendhilfe zuständig, das die Urkunde hergestellt oder verwahrt hat.

(2) Kann dieses Referat nicht festgestellt werden oder liegt das Verwaltungsorgan, welches die Urkunde hergestellt oder verwahrt hat, nicht im Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik, so findet die Bestimmung des § 34 Abs. 3 entsprechende Anwendung.

§ 60

Beglaubigungen

Die Beglaubigung einer Abschrift in Angelegenheiten, für die die Organe der Jugendhilfe zuständig sind, erfolgt durch Vermerk. Der Vermerk hat zu enthalten:

- a) Dienststelle, Ort und Datum der Beglaubigung,
- b) den Vermerk, daß die Abschrift mit der Urschrift, der Ausfertigung oder der beglaubigten Abschrift wörtlich übereinstimmt,
- c) Siegel, Unterschrift und Dienststellung des zur Siegelführung berechtigten Mitarbeiters.

XI.

Zwangsvollstreckung aus Urkunden

§ 61

Auf die Zwangsvollstreckung aus Urkunden gemäß §§ 22 und 55 Familiengesetzbuch finden die Vorschriften der Zivilprozeßordnung über die Zwangsvollstreckung aus Urkunden Anwendung. Die vollstreckbare Ausfertigung wird durch das Referat Jugendhilfe des Rates des Kreises (Stadtkreises, Stadtbezirkes) erteilt.

XII.

Strafbestimmungen

§ 62

Vereitelung von Erziehungsmaßnahmen

Ein Erwachsener, der einen Minderjährigen einer staatlich angeordneten Familien- oder Heimerziehung entzieht oder ihn dazu verleitet oder ihm dabei hilft, sich dieser zu entziehen, wird mit Gefängnis bis zu 2 Jahren, bedingter Verurteilung, Geldstrafe oder mit öffentlichem Tadel bestraft.

§ 63

Ordnungsstrafbestimmungen

(1) Mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 MDN bis 500 MDN kann bestraft werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig als Erziehungsberechtigter den nach § 23 Abs. 1 Buchst. a und § 27 Buchst. a auferlegten Pflichten zuwiderhandelt.

(2) Mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 MDN bis 100 MDN kann ein Jugendlicher bestraft werden, wenn er vorsätzlich oder fahrlässig den im § 23 Abs. 1 Buchst. b auferlegten Weisungen zuwiderhandelt. Eine Ordnungsstrafe kann nur ausgesprochen werden, wenn der Jugendliche über eigenes Einkommen verfügt.

(3) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt dem Kreisschulrat.

(4) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt die Ordnungsstrafverordnung vom 5. November 1963 (GBl. II S. 773).



XIII.

Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 64

Haben Eltern oder ein Elternteil vor dem 1. April 1966 die elterliche Sorge verwirkt, kann ihnen unter den Voraussetzungen des § 51 Abs. 3 Familiengesetzbuch das elterliche Erziehungsrecht wieder übertragen werden.

§ 65

(1) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung werden folgende gesetzliche Bestimmungen aufgehoben:

1. Verordnung vom 29. Juli 1946 über öffentliche Jugendhilfe der Mark Brandenburg (GVBl. der Mark Brandenburg Nr. 12 vom 23. August 1946 S. 234);
2. Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über öffentliche Jugendhilfe; Runderlaß Nr. 13/48 vom 15. Januar 1948 der Landesregierung Brandenburg;
3. Gesetz betreffend Änderung der Verordnung über öffentliche Jugendhilfe des Landes Brandenburg vom 7. April 1949 (GVBl. des Landes Brandenburg Nr. 2 Teil I S. 5 vom 6. Juni 1949);
4. Verordnung vom 26. Juli 1951 über den Schutz und die Förderung der Pflegekinder (GBl. S. 707);
5. Erste Durchführungsbestimmung vom 9. Oktober 1952 zur Verordnung über den Schutz und die Förderung der Pflegekinder (GBl. S. 1086);
6. Zweite Durchführungsbestimmung vom 16. Oktober 1953 zur Verordnung über den Schutz und die Förderung der Pflegekinder (GBl. S. 1071);

7. Verordnung vom 22. April 1965 über die Aufgaben und die Arbeitsweise der Organe der Jugendhilfe (GBl. II S. 359).

(2) Alle vor dem 8. Mai 1945 erlassenen landesgesetzlichen Bestimmungen auf dem Gebiet der Jugendwohlfahrt und Jugendhilfe gelten mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung als aufgehoben.

§ 66

(1) Diese Verordnung tritt (mit Ausnahme der §§ 12 bis 14) am 1. April 1966 in Kraft. Die §§ 12 bis 14 treten am 1. Januar 1967 in Kraft.

(2) Die Räte der Kreise (Stadtkreise, Stadtbezirke) können vor dem 1. Januar 1967 den Räten der Gemeinden bzw. den Jugendhilfekommissionen die Aufgaben und Vollmachten gemäß den §§ 12 und 13 übertragen, wenn die erforderlichen Voraussetzungen geschaffen sind.

§ 67

Durchführungsbestimmungen erläßt der Minister für Volksbildung.

Berlin, den 3. März 1966

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

Stoph
Vorsitzender

Der Minister für Volksbildung

Honecker

Hinweis auf Verkündungen im Gesetzblatt-Sonderdruck „ST“

Die Ausgabe Gesetzblatt-Sonderdruck Nr. ST 411 vom 26. Februar 1966 enthält:

Anordnung Nr. 411 vom 24. Januar 1966 über DDR-Standards

Die Ausgabe Gesetzblatt-Sonderdruck Nr. ST 412 vom 5. März 1966 enthält:

Anordnung Nr. 412 vom 31. Januar 1966 über DDR-Standards

Die Ausgabe Gesetzblatt-Sonderdruck Nr. ST 413 vom 12. März 1966 enthält:

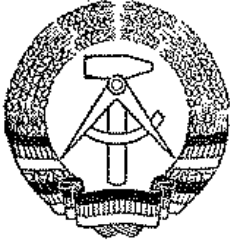
Anordnung Nr. 413 vom 7. Februar 1966 über DDR-Standards

Gesetzblatt-Sonderdrucke „ST“ sind im Abonnement über die Deutsche Post zum Quartalspreis von 2.— MDN zu beziehen.

Einzelausgaben können beim Zentral-Versand Erfurt
501 Erfurt, Postschließfach 696

zum Preise von je 0,20 MDN bestellt werden. In der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 102 Berlin, Roßstraße 6, sind Einzelnummern gegen Barverkauf gleichfalls erhältlich.





GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1966

Berlin, den 29. März 1966

Teil II Nr. 35

Tag	Inhalt	Seite
3. 3. 66	Beschluß über die Übergangsregelung für die Bildung und Verwendung des Kultur- und Sozialfonds in der volkseigenen Wirtschaft im Jahre 1966. (Auszug)	227
17. 3. 66	Anordnung Nr. 10 zur Aufhebung finanzrechtlicher Bestimmungen	228
Hinweis auf Verkündungen im P-Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik		228

Beschluß über die Übergangsregelung für die Bildung und Verwendung des Kultur- und Sozialfonds in der volkseigenen Wirtschaft im Jahre 1966.

Vom 3. März 1966
(Auszug)

1. Als Übergangsregelung ist die Verordnung vom 10. Dezember 1964 über die Bildung und Verwendung des Kultur- und Sozialfonds im Jahre 1965 – Kultur- und Sozialfondsverordnung – (GBL II S. 1047) für das Jahr 1966 weiterhin anzuwenden. Die Mittel des Kultur- und Sozialfonds sind mit dem größten Nutzeffekt für gute Arbeits- und Lebensbedingungen der Werktätigen und die Stimulierung hoher Produktions- und Arbeitsergebnisse einzusetzen.
2. Die Generaldirektoren der Vereinigungen Volkseigener Betriebe bzw. Leiter der entsprechenden wirtschaftsleitenden Organe und die Leiter der Betriebe haben in Übereinstimmung mit den zuständigen Gewerkschaftsleitungen zu gewährleisten, daß die zur Verbesserung der betrieblichen Betreuung durch Einführung der 5-Tage-Arbeitswoche für jede zweite Woche und die Verkürzung der Arbeitszeit notwendigen Maßnahmen – soweit diese nach den gesetzlichen Bestimmungen aus dem Kultur- und Sozialfonds zu finanzieren sind – aus den für das Jahr 1966 zur Verfügung stehenden Mitteln des Kultur- und Sozialfonds finanziell gesichert werden.
3. Die Mittel des Kultur- und Sozialfonds sind mit hohem Nutzen für gute Arbeits- und Lebensbedingungen – insbesondere der berufstätigen Frauen – den neuen Bedingungen entsprechend konzentriert für die komplexe Arbeiterversorgung, für die Förderung der Produktionskultur, für die Kinder-

betreuung, für die Wochenenderholung und kulturelle und sportliche Betreuung der Werktätigen in den Naherholungszentren sowie für die soziale und gesundheitliche Betreuung und für die Förderung des geistig-kulturellen Lebens einzusetzen. Grundlage dafür sind die betrieblichen Pläne zur Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen.

4. Entsprechend den vorhandenen örtlichen Bedingungen können die Leiter der Betriebe mit den örtlichen Räten gemeinsame Maßnahmen zur Schaffung und Unterhaltung zusätzlicher Kapazitäten für die bessere Versorgung und Betreuung der Werktätigen sowie für Kinderbetreuungseinrichtungen vertraglich vereinbaren. In den Vereinbarungen sind die Verantwortlichkeiten und die Höhe der vom örtlichen Rat und von den beteiligten Betrieben aus dem Kultur- und Sozialfonds zu tragenden Anteile für die Einrichtung und laufende Unterhaltung der neu geschaffenen Kapazitäten entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen zu regeln.
5. Die Planung des Kultur- und Sozialfonds für das Jahr 1967 wird in den planmethodischen Bestimmungen für die Aufstellung des Volkswirtschaftsplanes 1967 – Methodik für die Ausarbeitung der Finanzplanvorschläge – geregelt.
7. Dieser Beschluß tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1966 in Kraft.

Berlin, den 3. März 1966

Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik
Stoph
Vorsitzender

Der Minister der Finanzen
I. V.: Kaminsky
Erster Stellvertreter des Ministers



Anordnung Nr. 10*
zur Aufhebung finanzrechtlicher Bestimmungen.

Vom 17. März 1966

§ 1

Die nachfolgenden Bestimmungen sind gegenstandslos und werden aufgehoben:

1. Anordnung (Nr. 1) vom 28. April 1959 über die Aufstellung und Abrechnung der Finanzpläne — Veränderung von Finanzplänen — (GBl. I S. 523);
2. Anordnung Nr. 2 vom 21. März 1960 über die Aufstellung und Abrechnung der Finanzpläne — Veränderung von Finanzplänen — (GBl. I S. 223);
3. Anordnung Nr. 3 vom 24. Mai 1961 über die Aufstellung und Abrechnung der Finanzpläne — Veränderung von Finanzplänen — (GBl. III S. 201);
4. Anordnung Nr. 4 vom 29. April 1964 über die Aufstellung und Abrechnung der Finanzpläne — Aufhebung der Fortschreibung von Finanzplänen in der volkseigenen Industrie — (GBl. III S. 279).

§ 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 17. März 1966

Der Minister der Finanzen

I. V.: Kaminsky
Erster Stellvertreter des Ministers

* Anordnung Nr. 9 vom 20. Juli 1963 (GBl. II Nr. 77 S. 509)

**Hinweis auf Verkündungen im P-Sonderdruck des Gesetzblattes
der Deutschen Demokratischen Republik**

Sonderdruck Nr. P 3118/1

Preisverordnung Nr. 3118/1 vom 1. Februar 1966 — Rohe Häute und Felle —

Dieser P-Sonderdruck ist zu beziehen nur unter der Angabe der P-Nummer beim Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Postschließfach 696, sowie Barkauf von Einzelnummern in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 102 Berlin, Roßstraße 6.





GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1966

Berlin, den 1. April 1966

Teil II Nr. 36

Tag	Inhalt	Seite
26. 3. 66	Elfte Durchführungsbestimmung zum Gesetz zur Förderung des Handwerks	229

Elfte Durchführungsbestimmung* zum Gesetz zur Förderung des Handwerks.

Vom 26. März 1966

Auf Grund des § 30 des Gesetzes vom 9. August 1950 zur Förderung des Handwerks (GBl. S. 827) und in Durchführung des § 8 dieses Gesetzes wird im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen und dem Leiter des Staatlichen Amtes für Arbeit und Löhne beim Ministerrat folgendes bestimmt:

I.

Versicherungspflicht

§ 1

(1) Inhaber von Handwerksbetrieben (nachfolgend „Handwerker“ genannt) unterliegen der Versicherungspflicht zur Sozialversicherung bei der Deutschen Versicherungs-Anstalt, sofern sie nach dem Gesetz vom 16. März 1966 über die Besteuerung der Handwerker (GBl. I S. 71) besteuert werden.

(2) Betreiben Handwerker, die nach dem im Abs. 1 genannten Gesetz besteuert werden, neben ihrem Handwerksbetrieb ein anderes Gewerbe oder üben sie eine andere selbständige Erwerbstätigkeit aus, so sind sie neben der Versicherungspflicht nach den Bestimmungen dieser Durchführungsbestimmung für die andere Tätigkeit nach den Bestimmungen des § 3 Buchstaben b oder c der Verordnung vom 28. Januar 1947 über Sozialpflichtversicherung — VSV — („Arbeit und Sozialfürsorge“ S. 92) versicherungspflichtig, wenn in dem anderen Gewerbe oder bei der Ausübung der anderen selbständigen Erwerbstätigkeit nicht mehr als fünf versicherungspflichtige Arbeitskräfte beschäftigt werden.

(3) Für Handwerker, die nicht nach dem im Abs. 1 genannten Gesetz, sondern nach allgemeinem Steuer-

recht besteuert werden, gelten für die Versicherungspflicht die Bestimmungen der VSV.

§ 2

(1) Die Versicherungspflicht der Handwerker beginnt mit dem Tage, an dem die Besteuerung als Handwerker einsetzt und endet mit dem Tage, an dem die Besteuerung als Handwerker wegfällt.

(2) Handwerker, die rückwirkend in der Handwerksrolle gelöscht und damit aus der Handwerksbesteuerung herausgenommen werden, bleiben bis zu dem Tage, an dem der Bescheid über den Wegfall der Handwerkssteuer ergeht, als Handwerker versicherungspflichtig.

(3) Handwerker können auf Antrag von der Versicherungspflicht befreit werden, wenn die handwerkliche Tätigkeit ohne Beschäftigung von Arbeitskräften (einschließlich Lehrlinge) und ständig nur im geringen Umfange ausgeübt wird. Über den Antrag entscheidet der Rat des Stadt- bzw. Landkreises, Abteilung Finanzen, nach Anhören der Kreisgeschäftsstelle der Handwerkskammer des Bezirkes. Die Befreiung von der Versicherungspflicht beginnt mit dem ersten Tage des auf die Antragstellung folgenden Monats.

(4) Während der Zeit des Ruhens des Handwerksbetriebes besteht für den Handwerker keine Versicherungspflicht. Die Zeit des Ruhens des Handwerksbetriebes ist vom Handwerker innerhalb von 21 Kalendertagen nach Beginn der Betriebsruhe dem Rat des Stadt- bzw. Landkreises, Abteilung Finanzen, nachzuweisen. Der Ausweis für Arbeit und Sozialversicherung (Versicherungsausweis) des Handwerkers ist der Abteilung Finanzen mit vorzulegen.

(5) Handwerker, die aus der Handwerksbesteuerung ausscheiden, haben ihren Ausweis für Arbeit und Sozialversicherung (Versicherungsausweis) innerhalb von 21 Kalendertagen nach Ausscheiden aus der Handwerksbesteuerung bzw. nach Ergehen des Bescheides über den rückwirkenden Wegfall der Handwerksbesteuerung gemäß Abs. 2 dem Rat des Stadt- bzw.

* 10. DB vom 30. Juni 1958 (GBl. I Nr. 50 S. 566)



Landkreises, Abteilung Finanzen, zur Berichtigung vorzulegen.

(6) a) Wird der Ausweis für Arbeit und Sozialversicherung (Versicherungsausweis) nicht innerhalb von 21 Kalendertagen dem Rat des Stadt- bzw. Landkreises, Abteilung Finanzen, vorgelegt, so werden die Beiträge zur Sozialversicherung (nachfolgend „Beiträge“ genannt) bis zu dem Tage, an dem die Vorlage des Ausweises für Arbeit und Sozialversicherung (Versicherungsausweis) erfolgt, längstens jedoch bis zum Ablauf des Kalenderjahres, weiter erhoben. Die Höhe der Beiträge für die Zeit nach dem Ausscheiden aus der Handwerksbesteuerung richtet sich nach dem zuletzt veranlagten beitragspflichtigen Gewinn.

b) Die Bestimmungen des Buchst. a) gelten nicht, wenn bereits anderweitig Versicherungsschutz nach Beendigung der Versicherungspflicht als Handwerker (z. B. als Lohnempfänger, Rentner, Familienangehöriger) besteht.

§ 3

(1) Der ständig im Handwerksbetrieb der Ehefrau mitarbeitende Ehemann unterliegt der Versicherungspflicht zur Sozialversicherung bei der Deutschen Versicherungs-Anstalt, wenn die Mitarbeit im Hauptberuf erfolgt. Der Beitrag beträgt 20 % (bei Vollrentenbezug 10 %) der beitragspflichtigen Einkünfte aus der Mitarbeit, mindestens jedoch des Tariflohnes einer entsprechenden fremden Arbeitskraft. Im übrigen gelten für die Versicherungspflicht, Beiträge und Leistungen die Bestimmungen der VSV.

(2) Die Ehefrau des Handwerkers ist für die Mitarbeit im Handwerksbetrieb und bei der Handelstätigkeit nicht versicherungspflichtig.

(3) Andere ständig im Handwerksbetrieb mitarbeitende Familienangehörige des Handwerkers unterliegen der Versicherungspflicht bei der Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten nach deren Bestimmungen.

II.

Beiträge der Handwerker

§ 4

(1) Der Beitrag ist vom Handwerker in Höhe von 20 % des Gewinnes (ohne Berücksichtigung von Freibeträgen gemäß § 6 Absätzen 4 und 5 des Gesetzes vom 16. März 1966 über die Besteuerung der Handwerker) zu entrichten. Der den Betrag von 7 200 MDN jährlich übersteigende Gewinn ist beitragsfrei.

(2) Der Beitrag ist ein Jahresbeitrag. Er beträgt ohne Unfallumlage höchstens 1440 MDN. Der auf einen Kalendermonat entfallende Anteil beträgt $\frac{1}{12}$ des Jahresbeitrages und der auf einen Kalendertag entfallende Anteil beträgt $\frac{1}{360}$ des Jahresbeitrages.

(3) Der Jahresbeitrag beträgt für den Handwerker mindestens 180 MDN ohne Unfallumlage. Dieser Mindestbeitrag entspricht einem beitragspflichtigen Gewinn von 900 MDN für das Kalenderjahr.

§ 5

(1) Werden Gewinne aus Handelstätigkeit eines Handwerkers als andere Einkünfte besteuert (§ 14 Abs. 2 des Gesetzes vom 16. März 1966 über die Besteuerung der Handwerker), so beträgt der Beitrag für diese Gewinne

- a) 14 % für Handwerker ohne fremde Arbeitskräfte,
- b) 17 % für Handwerker mit fremden Arbeitskräften.

Im übrigen gelten für die Festsetzung dieses Beitrages die Bestimmungen der §§ 13 und 14 der Anordnung vom 27. März 1957 über die Zahlung der Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung bei der Deutschen Versicherungs-Anstalt — SV-Veranlagungsrichtlinien — (GBl. II S. 157) entsprechend.

(2) Gewinne aus der Tätigkeit als Handwerker (§ 4 Abs. 1) und Gewinne aus der Handelstätigkeit (Abs. 1) sind insgesamt höchstens bis zum Betrage von jährlich 7200 MDN beitragspflichtig. Für die Beitragspflicht sind die Gewinne aus handwerklicher Tätigkeit vorrangig.

§ 6

Erzielen beide Ehegatten Gewinne aus handwerklicher Tätigkeit und werden sie auf Grund der Zusammenveranlagung als Handwerker besteuert, so sind die Beiträge entsprechend der Anteile der Ehegatten am Gesamtgewinn festzusetzen.

§ 7

Der Beitrag gemäß § 4 wird auf 10 % und der Beitrag gemäß § 5 Abs. 1 Buchst. a) wird auf 5 % bzw. gemäß Buchst. b) auf 6 % der beitragspflichtigen Gewinne festgesetzt, wenn der Handwerker

- a) Vollrente bezieht oder
- b) das 60. Lebensjahr (bei Frauen) bzw. das 65. Lebensjahr (bei Männern) vollendet hat und keine Rente bezieht, vorausgesetzt, daß am 31. März 1966 diese Beitragsermäßigung für den Handwerker bestand.

§ 8

Die Unfallumlage für den Handwerker beträgt jeweils 0,3 % des der Berechnung des Beitrages zugrunde liegenden Gewinnes — mindestens von 900 MDN jährlich — vervielfacht mit der Ziffer der Gefahrenklasse. Die Gefahrenklasse ergibt sich aus dem als Anlage beigefügten Gefahrentarif. Die Gefahrenklasse gilt auch für die Berechnung der Unfallumlage von den Lohneinkünften der im Handwerksbetrieb und im Handelsgeschäft des Handwerkers beschäftigten Arbeitskräfte. Bei gemischtwirtschaftlichen Betrieben (z. B. Handwerks- und sonstiger Gewerbebetrieb) sind für die Erhebung der Unfallumlage für den Handwerker und für die Beschäftigten aller Betriebsteile die Bestimmungen der Achten Durchführungsbestimmung vom 2. Januar 1957 zur Verordnung über Sozialpflichtversicherung — Deckung der Lasten aus Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten — (GBl. I S. 21) bzw. der Neunten Durchführungsbestimmung vom 14. Januar 1958 (GBl. I S. 82) entsprechend anzuwenden.



§ 9

Der Beitrag und die Unfallumlage für den Handwerker sind zu den für die Abführung der Handwerkersteuer geltenden Terminen zu entrichten.

III.

Leistungen der Sozialversicherung

§ 10

Handwerker, die nach dem Gesetz vom 16. März 1966 über die Besteuerung der Handwerker besteuert werden, erhalten neben den Sachleistungen die Geldleistungen (einschließlich Krankengeld, Haus- und Taschengeld) nach den Bestimmungen der VSV.

§ 11

(1) Für die Berechnung der Geldleistungen (außer Renten) sind die beitragspflichtigen Gewinne des dem Eintritt des Versicherungsfalles vorangegangenen Kalenderjahres maßgebend.

(2) Bestand Versicherungspflicht als Handwerker nur für einen Teil des vorangegangenen Kalenderjahres, so sind die anteiligen beitragspflichtigen Gewinne auf Jahresgewinne umzurechnen.

(3) Bestand im vorangegangenen Kalenderjahr als Handwerker keine Versicherungspflicht bzw. Versicherungspflicht nur für einen Teil des laufenden Kalenderjahres, so sind auf der Grundlage der Teilbeträge (Abschlagszahlungen) die anteiligen beitragspflichtigen Gewinne auf Jahresgewinne umzurechnen.

(4) Zur Berechnung der Geldleistungen (außer Renten) ist vom Handwerker eine vom Rat des Stadt- bzw. Landkreises, Abteilung Finanzen, ausgefertigte Bescheinigung über die beitragspflichtigen Gewinne gemäß Absätzen 1 bis 3 vorzulegen.

§ 12

(1) Für die Ermittlung des Grundbetrages für den Handwerker werden zugrunde gelegt:

- a) die beitragspflichtigen Gewinne aus handwerklicher und Handelstätigkeit. Letztere jedoch nur, soweit diese ebenfalls nach handwerksteuerlichen Grundsätzen besteuert werden,
- b) die beitragspflichtigen Gewinne aus Handelstätigkeit und sonstiger selbständiger Tätigkeit, die nach dem Einkommensteuergesetz besteuert werden.

(2) a) Der für das Krankengeld, Haus- und Taschengeld maßgebende Grundbetrag ergibt sich aus dem Betrag nach Abs. 1 Buchst. a,

b) der für die sonstigen Geldleistungen (außer Renten) maßgebende Grundbetrag ergibt sich aus der Summe der Beträge nach Abs. 1 Buchstaben a und b.

§ 13

Der Grundbetrag bemisst sich nach folgenden jährlichen beitragspflichtigen Gewinnen:

Beitragspflichtige Gewinne mehr als	bis	Grundbetrag je Kalendertag
MDN	MDN	MDN
	540	1
540	900	2
900	1260	3
1260	1620	4
1620	1980	5
1980	2340	6
2340	2700	7
2700	3060	8
3060	3420	9
3420	3960	10
3960	4680	12
4680	5400	14
5400	6120	16
6120	6840	18
6840		20

IV.

Allgemeine Bestimmungen

§ 14

Zum Zwecke der Rentenberechnung werden für den Handwerker in den Ausweis für Arbeit und Sozialversicherung (Versicherungsausweis) die beitragspflichtigen Gewinne aus handwerklicher, Handels- und sonstiger selbständiger Tätigkeit eingetragen.

§ 15

(1) Erzielt ein Handwerker gleichzeitig Einkünfte aus mehreren Tätigkeiten und ist für diese Versicherungspflicht zur Sozialversicherung gegeben, so gilt für die Zahlung der Beiträge nachstehende Reihenfolge:

- Tätigkeit als Lohnempfänger;
- Mitgliedschaft zu einer sozialistischen Produktionsgenossenschaft;
- handwerkliche Tätigkeit einschließlich Handelstätigkeit;
- selbständige land- und forstwirtschaftliche Tätigkeit;
- andere selbständige Tätigkeit.

(2) Die den Betrag von jährlich 7200 MDN übersteigenden Gesamteinkünfte sind beitragsfrei.



§ 16

Eintragungen in den Ausweis für Arbeit und Sozialversicherung (Versicherungsausweis) über den Beginn, das Bestehen und über das Ende der Versicherungspflicht und zum Zwecke der Rentenberechnung werden durch den Rat des Stadt- bzw. Landkreises, Abteilung Finanzen, vorgenommen.

V.

Regelung für Handwerker mit pauschalierter Handwerksteuer

§ 17

Handwerker, deren Handwerksteuer gemäß § 10 Ziff. 2 des Gesetzes vom 16. März 1966 über die Besteuerung der Handwerker pauschal festgesetzt wird, entrichten den Beitrag zur Sozialversicherung ebenfalls pauschal. Einzelheiten dazu werden vom Minister für Gesundheitswesen in einer Direktive besonders geregelt.

VI.

Übergangsregelungen

§ 18

Für Handwerker, die bisher Handwerksteuer A entrichteten und ab 1. April 1966 den Beitrag nach den Bestimmungen dieser Durchführungsbestimmung (mit Ausnahme nach § 17) zu zahlen haben, gilt für die Feststellung der maßgebenden beitragspflichtigen Gewinne zum Zwecke der Berechnung der Geldleistungen der Sozialversicherung (außer Renten) in Versicherungsfällen, die in der Zeit vom 1. April 1966 bis zum 31. Dezember 1967 eintreten, folgendes:

- a) für Versicherungsfälle, die in der Zeit vom 1. April 1966 bis zum 31. Dezember 1966 eintreten, sind auf der Grundlage der ab 1. April 1966 zu zahlenden Teilbeträge (Abschlagszahlungen), die diesen Teilbeträgen zugrunde liegenden beitragspflichtigen Gewinne auf Jahresgewinne umzurechnen,
- b) für Versicherungsfälle, die in der Zeit vom 1. Januar 1967 bis zum 31. Dezember 1967 eintreten, sind die beitragspflichtigen Gewinne aus der Zeit vom 1. April bis zum 31. Dezember 1966 auf Jahresgewinne umzurechnen.

VII.

Schlußbestimmungen

§ 19

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. April 1966 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- a) Zehnte Durchführungsbestimmung vom 30. Juni 1958 zum Gesetz zur Förderung des Handwerks (GBl. I S. 565),

b) § 4 Abs. 1 der Achten Durchführungsbestimmung vom 2. Januar 1957 zur Verordnung über Sozialpflichtversicherung — Deckung der Lasten aus Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten — (GBl. I S. 21).

Berlin, den 26. März 1966

Der Minister für Gesundheitswesen
Seifin

Anlage

zu vorstehender
Elfter Durchführungsbestimmung

Berufsgruppe	Gefahrenklasse für die Berechnung der Unfallumlage
Augenoptiker	2
Autolackierer	4
Backofenbauer	4
Bäcker	3
Bandagist	2
Beizer und Polierer	4
Betonstein- und Terrazzohersteller	4
Boots- und Schiffbauer	5
Böttcher	4
Brillenoptikschleifer	
a) Doppelfokus	2
b) Menisken	2
Brunnenbauer	6
Buchbinder	3
Buchdrucker (Drucker und Setzer)	3
Büchsenmacher	2
Büchsentilemacher	2
Bürsten- und Pinselmacher	2
Chemigraph	3
Chirurgiemechaniker	2
Christbaumschmuckmacher	3
Dachdecker	6
Damenschneider	2
Damenschneiderin	2
Darmsaiten- und Cutgutmacher	2
Diamantschleifer	3
Diamantwerkzeugschleifer	3
Drechsler	4
Dreher	4
Edelsteinschleifer	3
Elektroinstallateur	3
Elektromaschinenbauer	3



Berufsgruppe	Gefahrenklasse für die Berech- nung der Unfallumlage	Berufsgruppe	Gefahrenklasse für die Berech- nung der Unfallumlage
Elektromechaniker	3	Intarsienschneider	5
Emaillieur	4	Isolierer	3
Feilenhauer	5	Jacquardkartenschläger	2
Feinmechaniker	2	Karosseriebauer	5
Feinoptiker	2	Klempner	5
Feintäschner	2	Konditor	3
Feuerungsbauer	8	Korbmacher	1
Flachglasschleifer	3	Kraftfahrzeugelektriker	3
Fleischer	4	Kraftfahrzeughandwerker	5
Formstecher (Metall und Holz)	3	Kraftfahrzeugklempner	5
Fotograf	3	Kunstformer (Gips)	3
Friseur		Kupferschmied	4
a) Damen- und Herrensalon	2	Kühlanlagenbauer	6
b) Damensalon	3	Kürschner	3
c) Herrensalon	1	Landmaschinenhandwerker	6
Galvaniseur	3	Lebküchler	3
Gelbgießer	6	Lederbekleidungsschneider	2
Gerber	3	Lederhandschuhmacher	2
Getreidemüller		Linierer	3
(bis 3 t tägliche Kapazität)		Lithograph	3
a) Handelsmüller	6	Maler	4
b) Lohnmüller	6	Maschinenbauer	6
Glasapparatebläser	3	Maurer (auch Alleinmeister)	6
Glasapparatefeinschleifer	3	Mechaniker	
Glasaugenmacher	3	a) Büromaschinenmechaniker	3
Glasbläser (auch Glanzglasspritzenschleifer, Kunstglasbläser)	3	b) Nähmaschinenmechaniker	3
Glasbläser (Kunstglasbläser für Miniaturen)	3	c) Fahrradmechaniker	3
Glaser	3	Messerschmied	4
Glasgraveur	3	Metalldrücker	6
Glasmaler	3	Metallgießer	6
Glockengießer	6	Metallackierer	4
Gold-, Silber- und Aluminiumschläger ..	2	Metallschleifer und -polierer	6
Goldschmied	2	Miederschneider	2
Graveur	2	Modellbauer	5
Gürtler (außer Schmuckgürtler)	3	Möbellackierer	4
Herrenschneider	2	Mühlenbauer	6
Hohlglasschleifer	3	Musikinstrumentenmacher	
Holzbildhauer	4	A. Geigenbauer	2
Holzschuhmacher	2	a) Bogenmacher	2
Hutformenbauer	5	b) Halsschnitzer	2
Hutmacher	2	c) Korpus- und Schachtelmacher	2
Installateur (Gas und Wasser)	3	d) Stegemacher für Streich- und Zupf- instrumente	2
Instrumentenschleifer	3	e) Zubehörmacher für Streich- und Zupfinstrumente	2



Berufsgruppe	Gefahrenklasse für die Berech- nung der Unfallumlage
B. Handzuginstrumentenmacher	2
a) Akkordeontischler	2
b) Klaviaturenmacher	2
c) Mechanikermacher für Handzug- instrumente	2
d) Stimpfpfeifen- und Stimmzungen- macher	2
C. Harfenbauer	2
D. Harmoniumbauer	2
E. Holzblasinstrumentenmacher	2
a) Klappenmacher	2
b) Mechanikermacher für Holzblas- instrumente	2
c) Mundstückmacher für Holzblas- instrumente	2
F. Klavierbauer	2
G. Metallblasinstrumentenmacher	2
a) Mundstückmacher für Metallblas- instrumente	2
b) Schallstückmacher	2
c) Zylindermaschinen- und Perinett- maschinenmacher	2
d) Zubehörmacher für Metallblas- instrumente	2
H. Orgelbauer	2
I. Trommel- und Schlagzeugmacher	2
K. Zupfinstrumentenmacher	2
a) Mechanikermacher für Zupf- und Streichinstrumente	2
b) Muschelmacher	2
Mützenmacher	2
Natursteinschleifer	8
Ofenbauer	4
Orthopädiemechaniker	2
Orthopädieschuhmacher	2
Parkettleger	4
Platten- und Fliesenleger	4
Porzellanmaler	3
Posamentierer (Hand)	2
Posamentierer (maschinelle Arbeit)	2
Positivretuscheur	3
Putzmacher	2
Rahmenglaser	3

Berufsgruppe	Gefahrenklasse* für die Berech- nung der Unfallumlage
Rauchwarenfärber	3
Rauchwarenzurichter	3
Rolladen- und Jalousiemacher	5
Rößschlächter	4
Rundfunk- und Fernsehmechaniker	
a) ohne Antennenbau	3
b) mit Antennenbau	6
Sattler	2
Schirmmacher	3
Schlosser	4
Schmied	4
Schornsteinbauer	8
Schornsteinfeger	8
Schrift- und Reklamemaler	4
Schuhmacher	2
Schuhmacher (nur Reparatur)	2
Schweißer	5
Segelmacher	3
Seiler	3
Seiler (Kraftbetrieb)	3
Silberschmied	2
Spielzeughersteller	
a) Puppenmacher	2
b) Puppenaugeneinsätze	2
c) Spielzeughersteller (Holz)	2
d) Spielzeughersteller (Metall)	2
e) Spielzeughersteller (für gestopfte Tiere)	2
f) Stimmenmacher	2
Steinbildhauer	6
Steindrucker	3
Steinmetz	6
Steinsetzer und Straßenbauer	5
Stellmacher	5
Stempelmacher (Gummi)	3
Stereotypeur und Galvanoplastiker	3
Sticker (nur Handmaschinensticker)	2
Stricker (nur Handmaschinenstricker)	2
Stukkateur	6
Tapezierer	2
Thermometerbläser (auch Meßgeräte- justierer)	3
Tierausstopfer und Präparator	2
Tischler	5



Berufsgruppe	Gefahrenklasse für die Berech- nung der Unfallumlage
Töpfer (Kachel- oder Scheibentöpfer	2
Uhrgehäusemacher	2
Uhrmacher	2
Vergolder	2
Vulkaniseur	4
Waagenbauer	5
Wäscheschneider	2
Webeblattbinder	2
Weber (nur Handweber)	2
Werkzeugmacher	4
Xylograph	3
Zahntechniker	2
Zentralheizungsbauer	5
Zimmerer (auch Alleinmeister)	5
Zinngießer	2
Ziseleur	2

Hinweis

Für die Anmeldung der für die

Vorbereitung und Durchführung von Investitionen

erforderlichen Projektierungsleistungen durch die Plan- und Investitionsträger, Produktionsbetriebe, Projektierungseinrichtungen, Bau-, Montage- und Ausrüstungsbetriebe ist von der Staatlichen Plankommission das

„Informationsregister der ständigen Projektierungseinrichtungen“

herausgegeben worden. In diesem Register sind alle ständigen technologischen und bautechnischen Projektierungseinrichtungen mit Ausweis der von ihnen bearbeiteten Spezialprojektierungsgebiete und die dafür zuständigen Leiteinrichtungen enthalten.

Das Informationsregister ist zu beziehen beim

ZENTRALVERSAND ERFURT,
501 Erfurt, Postfach 696.

Bezugspreis: 4 MDN.



Anordnung über die Methodik der Planung und Bilanzierung von Material, Ausrüstungen und Konsumgütern zum Volkswirtschaftsplan 1967

mit folgenden Anlagen:

- 1 Methodik für die Material-, Ausrüstungs- und Konsumgüterplanung —
Bedarfsplanmethodik
- 2 Methodik für die Material-, Ausrüstungs- und Konsumgüterbilanzierung —
Bilanzmethodik
- 3 Verzeichnis der Fondsträger und Versorgungsbereiche
- 4 Festlegungen und Erläuterungen zum Verzeichnis der Material-,
Ausrüstungs- und Konsumgüterbilanzen
- 5 Verzeichnis der Material-, Ausrüstungs- und Konsumgüterbilanzen —
Bilanzverzeichnis

Diese für die Ausarbeitung und Durchführung des Volkswirtschaftsplanes 1967 zu erlassende Anordnung erscheint Ende März 1966 als

Sonderdruck Nr. 532 des Gesetzblattes

Format A 4, broschiert — Umfang: etwa 400 Seiten — Preis: etwa 5,— MDN

und ist von den Betrieben und Einrichtungen sowie Staats- und Wirtschaftsorganen über den

**ZENTRAL-VERSAND ERFURT,
501 Erfurt,
Postschließfach 696**

zu beziehen.

**STAATSVERLAG
DER DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK**

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 — Redaktion: 102 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 209 36 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 1538 — Verlag: (619/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Telefon: 51 05 21 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 MDN, Teil II 1,80 MDN und Teil III 1,80 MDN — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 MDN, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 MDN, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 MDN, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 MDN je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 MDN mehr — Bestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Postschließfach 696, sowie Bezug gegen Barzahlung in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 102 Berlin, Roßstraße 8 — Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rotationsdruck) Index 31 817





GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1966

Berlin, den 2. April 1966

Teil II Nr. 37

Tag	Inhalt	Seite
28. 3. 66	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über Arbeitszeit und Erholungsurlaub	237
28. 3. 66	Zweite Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Berechnung des Durchschnittsverdienstes und über die Lohnzahlung	238
25. 3. 66	Dritte Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten	238
10. 3. 66	Anordnung über die Behandlung der Kosten und Kosteneinsparungen, die durch die Einführung der „5-Tage-Arbeitswoche für jede zweite Woche“ und die Verkürzung der Arbeitszeit im Planjahr 1966 entstehen	238
29. 3. 66	Anordnung über die Berechnung der Vollbeschäftigten-Einheiten im Jahre 1966 im Zusammenhang mit der Verkürzung der Arbeitszeit ab April 1966	239
28. 3. 66	Anordnung Nr. 3 zur Verordnung über Arbeitszeit und Erholungsurlaub	240
	Hinweis auf Verkündungen im Gesetzblatt-Sonderdruck „ST“	240

Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über Arbeitszeit und Erholungsurlaub.

Vom 28. März 1966

Auf Grund des § 23 der Verordnung vom 29. Juni 1961 über Arbeitszeit und Erholungsurlaub (GBL II S. 263) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe und in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes bestimmt:

Zu § 15 der Verordnung:

§ 1

Die Urlaubsvergütung ist einheitlich für alle Werk-tätigen auf der Grundlage von 7,5 Stunden je Werktag zu berechnen.

§ 2

Werk-tätige, die den ihnen gesetzlich zustehenden jährlichen Erholungsurlaub zusammenhängend nehmen, erhalten für die gesamte ausfallende Arbeitszeit Urlaubs-vergütung gezahlt, wenn sie durch die Berechnung der Urlaubsvergütung auf der Grundlage von 7,5 Stunden je Urlaubstag weniger Stunden vergütet bekommen würden.

§ 3

(1) Werk-tätige, die ihren jährlichen Erholungsurlaub aus betrieblichen Gründen geteilt nehmen müssen, er-

halten für die gesamte ausfallende Arbeitszeit Urlaubs-vergütung gezahlt, wenn sie durch die Berechnung der Urlaubsvergütung auf der Grundlage von 7,5 Stunden je Urlaubstag weniger Stunden vergütet bekommen würden.

(2) Werk-tätige, die ihren jährlichen Erholungsurlaub in zwei zusammenhängenden Teilen nehmen, erhalten für die gesamte ausfallende Arbeitszeit Urlaubs-vergütung gezahlt, wenn sie durch die Berechnung der Urlaubsvergütung auf der Grundlage von 7,5 Stunden je Urlaubstag weniger Stunden vergütet bekommen würden.

(3) Die Betriebe haben dabei zu beachten, daß den Werk-tätigen mindestens der Grundurlaub zusammenhängend gewährt wird bzw. daß die Werk-tätigen den Grundurlaub zusammenhängend nehmen.

§ 4

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 9. April 1966 in Kraft.

Berlin, den 28. März 1966

Der Leiter
des Staatlichen Amtes für Arbeit und Löhne
beim Ministerrat

Geyer



**Zweite Durchführungsbestimmung*
zur Verordnung über die Berechnung
des Durchschnittsverdienstes
und über die Lohnzahlung.**

Vom 28. März 1966

Auf Grund des § 21 der Verordnung vom 21. Dezember 1961 über die Berechnung des Durchschnittsverdienstes und über die Lohnzahlung (GBl. II S. 551; Ber. GBl. II 1962 S. 11) wird zur Durchführung der Verordnung vom 22. Dezember 1965 über die „5-Tage-Arbeitswoche für jede zweite Woche“ und die Verkürzung der Arbeitszeit (GBl. II S. 897) im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen und in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes bestimmt:

Zu § 2 Abs. 1 der Verordnung:

§ 1

Werktage, die gemäß der Verordnung vom 22. Dezember 1965 arbeitsfrei werden, gelten bei der Berechnung des Durchschnittsverdienstes als Arbeitstage.

Zu § 9 der Verordnung:

§ 2

Werktage, die gemäß der Verordnung vom 22. Dezember 1965 arbeitsfrei werden, gelten für die Berechnung des anteiligen Monatsgehaltes bzw. Monatslohnes als Tage, an denen Arbeit geleistet wurde.

Zu § 11 Abs. 1 der Verordnung:

§ 3

Fällt ein Zahltag auf einen Werktag, der gemäß der Verordnung vom 22. Dezember 1965 arbeitsfrei wird, so ist der Lohn ein oder zwei Tage vorher zu zahlen.

Zu § 13 Abs. 1, § 16 Abs. 1 und § 17 Abs. 1 der Verordnung:

§ 4

Lohnausgleich bei Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit, Arbeitsunfall oder Berufskrankheit und bei Quarantäne wird auch für die im Zeitraum einer Arbeitsbefreiung liegenden Werktage gezahlt, die gemäß der Verordnung vom 22. Dezember 1965 arbeitsfrei werden.

§ 5

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 9. April 1966 in Kraft.

Berlin, den 28. März 1966

**Der Leiter
des Staatlichen Amtes für Arbeit und Löhne
beim Ministerrat**

Geyer

* 1. DB vom 16. September 1962 (GBl. II Nr. 71 S. 633)

**Dritte Durchführungsbestimmung*
zur Verordnung über die Sozialversicherung
der Arbeiter und Angestellten.**

Vom 25. März 1966

Auf Grund des § 78 der Verordnung vom 21. Dezember 1961 über die Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten — SVO — (GBl. II S. 533) in der Fassung des § 5 Ziff. 2 der Verordnung vom 5. Dezember 1963 über die Änderung gesetzlicher Bestimmungen auf dem Gebiet der Sozialversicherung (GBl. II 1964 S. 14) wird im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen, dem Leiter des Staatlichen Amtes für Arbeit und Löhne beim Ministerrat und dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes bestimmt:

§ 1

Werktage, die gemäß der Verordnung vom 22. Dezember 1965 über die „5-Tage-Arbeitswoche für jede zweite Woche“ und die Verkürzung der Arbeitszeit (GBl. II S. 897) arbeitsfrei werden, gelten im Sinne der Verordnung vom 21. Dezember 1961 über die Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten — SVO — bei der Berechnung der Beiträge zur Sozialversicherung sowie bei der Berechnung und Zahlung der Geldleistungen der Sozialversicherung als Arbeitstage.

§ 2

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 9. April 1966 in Kraft.

Berlin, den 25. März 1966

**Der Minister für Gesundheitswesen
Sefrin**

* 2. DB vom 5. September 1963 (GBl. II Nr. 82 S. 639)

**Anordnung
über die Behandlung der Kosten und
Kosteneinsparungen, die durch die Einführung der
„5-Tage-Arbeitswoche für jede zweite Woche“ und
die Verkürzung der Arbeitszeit im Planjahr 1966
entstehen.**

Vom 10. März 1966

Auf Grund des § 25 der Verordnung vom 22. Dezember 1965 über die „5-Tage-Arbeitswoche für jede zweite Woche“ und die Verkürzung der Arbeitszeit (GBl. II S. 897) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe und in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes angeordnet:

§ 1

Durch die verstärkte Rationalisierung, die bessere Auslastung der Kapazitäten, die ökonomische Materialverwendung, die vollständige Ausnutzung der Arbeitszeit und die Verbesserung der Technologie und der Arbeitsorganisation sind alle Möglichkeiten und Reserven für die weitere Steigerung der Arbeitsproduktivität und die Senkung der Selbstkosten zu nutzen, um die materiellen und finanziellen Planaufgaben 1966 zu erfüllen.

§ 2

(1) Die volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betriebe sowie wirtschaftsleitenden Organe, die nach der wirtschaftlichen Rechnungsführung arbeiten, finanzieren die im Zusammenhang mit der Einführung der



„5-Tage-Arbeitswoche für jede zweite Woche“ und der Verkürzung der Arbeitszeit eintretenden zusätzlichen Aufwendungen für Löhne und Gehälter im Rahmen ihres geplanten Lohnfonds aus den Selbstkosten.

(2) Wird durch die zusätzlichen Aufwendungen für Löhne und Gehälter der geplante Lohnfonds überschritten, ist darüber ein kontrollfähiger Nachweis zu führen. Dieser Nachweis ist dem zuständigen Bankorgan für Zwecke der Lohnfondskontrolle auf Anforderung vorzulegen. Die Bankorgane überprüfen diese Nachweise im Rahmen ihrer Kontrolltätigkeit.

(3) Aus der Einführung der „5-Tage-Arbeitswoche für jede zweite Woche“ sich ergebende Kosteneinsparungen (z. B. Energie, Brennstoffe, Arbeiterberufsverkehr) sind zum Ausgleich der zusätzlichen Aufwendungen gemäß Abs. 1 heranzuziehen. Übersteigen diese Kosteneinsparungen die zusätzlichen Aufwendungen gemäß Abs. 1, ist der Differenzbetrag dem geplanten Gewinn bei der Errechnung der Zuführung zum Prämienfonds und der Abrechnung der Gewinne und Stützungen zuzurechnen bzw. bei geplantem Verlust abzusetzen.

(4) Sofern die zusätzlichen Aufwendungen gemäß Abs. 1 durch Maßnahmen gemäß § 1 und Einsparungen gemäß Abs. 3 nicht vollständig ausgeglichen werden können, ist wie folgt zu verfahren:

- a) die Generaldirektoren der VVB bzw. Leiter der den Betrieben übergeordneten Organe entscheiden im Rahmen ihres Planes, in welcher Höhe Kostenüberschreitungen bei der Errechnung der Zuführung zum Prämienfonds der Betriebe und der Abrechnung der Gewinne und Stützungen vom geplanten Betriebsergebnis eliminiert werden können. Die eliminierten Beträge sind kontrollfähig nachzuweisen,
- b) die zuständigen zentralen staatlichen Organe entscheiden zum Jahresabschluß 1966 über Eliminierungen bei der Errechnung des einheitlichen Prämienfonds und der Abrechnung der Gewinne und Stützungen der VVB bzw. der entsprechenden wirtschaftsleitenden Organe, wenn in Ausnahmefällen ein Ausgleich der Kostenüberschreitungen innerhalb dieses Organs nicht möglich ist. Gleichmaßen verfahren die zuständigen örtlichen Organe für die örtliche Wirtschaft. Die eliminierten Beträge sind kontrollfähig nachzuweisen. Die Leiter der zentralen staatlichen Organe können die Finanzierung der Kostenüberschreitungen zu Lasten der dem Staatshaushalt zustehenden Gewinne bzw. als zusätzliche Verluststützung aus dem Staatshaushalt anweisen,
- c) führen die Kostenüberschreitungen im Laufe des Planjahres zu Mindergewinnen bzw. außerplanmäßigen Verlusten, können die zuständigen Bankorgane zwischenzeitlich — ohne Vorlage eines Aufholeplanes — Überbrückungskredite gemäß den gesetzlichen Bestimmungen über die Behandlung und Finanzierung von Mindergewinnen bzw. außerplanmäßigen Verlusten gewähren.

§ 3

(1) In den Haushaltsorganisationen sind die mit der Einführung der „5-Tage-Arbeitswoche für jede zweite Woche“ und der Verkürzung der Arbeitszeit eintretenden zusätzlichen Aufwendungen für Löhne und Gehälter, die nicht durch Maßnahmen der Rationalisierung und Verbesserung der Arbeitsorganisation ausgeglichen werden können, aus den planmäßig zur Ver-

fügung stehenden Mitteln des Lohnfonds zu decken. Treten in diesem Zusammenhang Überschreitungen des geplanten Lohnfonds ein, sind diese mit dem Kassenplan kontrollfähig nachzuweisen.

(2) Nach Abschluß des III. Quartals 1966 ist von den Haushaltsorganisationen zu überprüfen, ob die geplanten Mittel des Lohnfonds für die Finanzierung der Löhne und Gehälter bis zum Jahresende ausreichen.

(3) Sofern die geplanten Mittel des Lohnfonds nicht ausreichen, ist der Mehrbedarf von den Ministern und Leitern der zentralen staatlichen Organe gemäß § 1 Abs. 1 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 12. Februar 1966 zum Gesetz über den Staatshaushaltsplan 1966 (GBl. II S. 117) durch Ausschöpfung der Möglichkeiten der Umverteilung planmäßig zur Verfügung stehender Haushaltsmittel zu finanzieren. Die örtlichen Volksvertretungen und ihre Räte entscheiden auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen über die Finanzierung des Mehrbedarfs durch Umverteilung von Haushaltsmitteln bzw. aus eigenen finanziellen Fonds.

(4) Kann der Mehrbedarf für Haushaltsorganisationen und für die örtliche Wirtschaft gemäß § 2 durch Umverteilung von Haushaltsmitteln bzw. aus eigenen finanziellen Fonds der örtlichen Volksvertretungen und ihrer Organe gemäß Abs. 3 nicht voll gedeckt werden, so sind die zusätzlich benötigten Mittel von den Leitern der zentralen staatlichen Organe bzw. von den Räten der Bezirke beim Ministerium der Finanzen bis zum 31. Oktober 1966 mit entsprechender Begründung zu beantragen.

§ 4

Die in den Betrieben und Einrichtungen der nicht volkseigenen Wirtschaft im Zusammenhang mit der Einführung der „5-Tage-Arbeitswoche für jede zweite Woche“ und der Verkürzung der Arbeitszeit eintretenden zusätzlichen Aufwendungen für Löhne und Gehälter werden entsprechend den geltenden steuerrechtlichen Bestimmungen als Betriebsausgaben bzw. Kosten anerkannt.

§ 5

Diese Anordnung tritt am 9. April 1966 in Kraft. Sie tritt am 31. Dezember 1966 außer Kraft.

Berlin, den 10. März 1966

Der Minister der Finanzen

I. V.: Kaminsky

Erster Stellvertreter des Ministers

Anordnung über die Berechnung der Vollbeschäftigten-Einheiten im Jahre 1966 im Zusammenhang mit der Verkürzung der Arbeitszeit ab April 1966.

Vom 29. März 1966

§ 1

Als Basis für die Berechnung der Anzahl der Vollbeschäftigten-Einheiten gilt ab 9. April 1966 die veränderte gesetzliche Arbeitszeit. Die staatlichen Planaufgaben bzw. Richtwertkennziffern für das Jahr 1966 werden nicht verändert.

§ 2

In den Betrieben und Einrichtungen, Staatsorganen und wirtschaftsleitenden Organen, in denen ab April 1966 eine Verkürzung der gesetzlichen Arbeitszeit wirk-



sam wird, tritt eine rechnerische Erhöhung der Anzahl der Vollbeschäftigten-Einheiten ein. In dem Maße, wie sich diese Erhöhung aus der Beibehaltung der bisher vertraglich vereinbarten Arbeitszeit der am 9. April 1966 tätigen Teilbeschäftigten ergibt, gilt sie nicht als Überschreitung des Arbeitskräfteplanes.

§ 3

(1) Diese Anordnung tritt am 9. April 1966 in Kraft.

(2) Diese Anordnung tritt am 31. Dezember 1966 außer Kraft.

Berlin, den 29. März 1966

**Der Vorsitzende
der Staatlichen Plankommission
Schürer**

**Anordnung Nr. 3*
zur Verordnung über Arbeitszeit und
Erholungsurlaub.**

Vom 28. März 1966

Auf Grund des § 23 der Verordnung vom 29. Juni 1961 über Arbeitszeit und Erholungsurlaub (GBl. II S. 263) wird zur Durchführung der Verordnung vom 22. Dezember 1965 über die „5-Tage-Arbeitswoche für jede zweite Woche“ und die Verkürzung der Arbeitszeit (GBl. II S. 897) in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes angeordnet:

* Anordnung Nr. 2 vom 29. Februar 1964 (GBl. II Nr. 26, S. 226)

§ 1

Die Anlage 1 zur Verordnung über Arbeitszeit und Erholungsurlaub wird durch folgenden Abschnitt III ergänzt:

„Gewährung eines arbeitsfreien Sonnabends für jede zweite Arbeitswoche an Werk tätige mit besonders schwerer oder gesundheitsgefährdender Arbeit.

1. Für Werk tätige, die gemäß dieser Anlage auf Grund schwerer oder gesundheitsgefährdender Arbeit verkürzt arbeiten, ist die Arbeitszeit des arbeitsfreien Sonnabends gleichmäßig auf die Arbeitstage Montag bis Freitag der zwei Wochen zu verlagern. Die Ausdehnung der täglichen Arbeitszeit darf maximal nicht mehr als 10 % der in der Anlage 1 Abschnitte I und II angeführten täglichen Arbeitszeit betragen.
2. Ist eine Verlagerung der Arbeitszeit aus arbeitsmedizinischen Gründen nicht möglich, haben die Leiter der zentralen staatlichen Organe Ausnahmeregelungen in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes dem Staatlichen Amt für Arbeit und Löhne beim Ministerrat zur Entscheidung vorzulegen.“

§ 2

Diese Anordnung tritt am 9. April 1966 in Kraft.

Berlin, den 28. März 1966

**Der Leiter
des Staatlichen Amtes für Arbeit und Löhne
beim Ministerrat
Geyer**

**Hinweis auf Verkündungen
im Gesetzblatt-Sonderdruck „ST“**

Die Ausgabe Gesetzblatt-Sonderdruck Nr. ST 414 vom 19. März 1966 enthält:

Anordnung Nr. 414 vom 14. Februar 1966 über DDR-Standards

Gesetzblatt-Sonderdrucke „ST“ sind im Abonnement über die Deutsche Post zum Quartalspreis von 2,- MDN zu beziehen.

Einzelausgaben können beim Zentral-Versand Erfurt
501 Erfurt, Postschließfach 696

zum Preise von je 0,20 MDN bestellt werden. In der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 102 Berlin, Roßstraße 6, sind Einzelnummern gegen Barverkauf gleichfalls erhältlich.





GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

241

A

1966

Berlin, den 4. April 1966

Teil II Nr. 38

Tag	Inhalt	Seite
1. 4. 66	Anordnung über die Errechnung und Mitteilung von neuen Preisen für polygrafische Erzeugnisse und Leistungen zur Weiterführung der Industriepreisreform	241
1. 4. 66	Anordnung über die Errechnung und Mitteilung von neuen Preisen für Verpackungsmittel zur Weiterführung der Industriepreisreform	242

Anordnung über die Errechnung und Mitteilung von neuen Preisen für polygrafische Erzeugnisse und Leistungen zur Weiterführung der Industriepreisreform.

Vom 1. April 1966

Zur Weiterführung der Industriepreisreform sind für polygrafische Erzeugnisse und Leistungen entsprechend dieser Anordnung neue Preise zu errechnen und den abnehmenden Betrieben mitzuteilen. Es wird deshalb folgendes angeordnet:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Die Bestimmungen dieser Anordnung gelten, soweit es sich um polygrafische Erzeugnisse bzw. Leistungen handelt, für Betriebe (nachfolgend als Hersteller bezeichnet) der

- a) VVB Polygraphische Industrie,
VVB Verpackung,
VOB Zentrag,
VOB Union,
VOB National,
VOB Aufwärts,
VOB Tribüne,

b) sonstigen Eigentumsformen oder Verwaltungsbereiche, sofern diese Betriebe das Arbeitsmaterial gemäß der Anlage zu dieser Anordnung von der VVB Polygraphische Industrie erhalten.

(2) Die Bestimmungen dieser Anordnung über die Preisauskunftspflicht gelten auch für Hersteller sonstiger Erzeugnisse, soweit diese Erzeugnisse zur Herstellung polygrafischer Erzeugnisse bzw. Ausführung polygrafischer Leistungen als Grundmaterial oder bezogene Teile erforderlich sind und aus diesem Grund die neuen Preise angefordert werden.

§ 2

Begriffsbestimmung

Polygrafische Erzeugnisse bzw. Leistungen sind Erzeugnisse bzw. Leistungen, die zu den Geltungsbereichen der in der Anlage aufgeführten Vorschriften gehören.

§ 3

Bekanntgabe der Vorschriften zur Errechnung der neuen Preise

(1) Die Vorschriften zur Errechnung der neuen Preise gemäß der Anlage werden den Herstellern für die von ihnen produzierten Erzeugnisse oder durchgeführten Leistungen von den zuständigen Leitungsorganen gemäß § 1 Abs. 1 Buchst. a zugestellt.

(2) Die im Abs. 1 genannten Vorschriften sind als Arbeitsmaterial für die weiterzuführenden Maßnahmen der Industriepreisreform gemäß dieser Anordnung verbindlich. Die auf Grund dieser Vorschriften errechneten oder diesen Vorschriften entnommenen neuen Preise sind weder bei den Herstellern noch gegenüber den Abnehmern preisrechtlich verbindlich. Das Inkrafttreten der hiernach ermittelten Preise wird besonders bekanntgegeben.

§ 4

Errechnung der neuen Preise

(1) Die Hersteller sind verpflichtet, für alle zu den Geltungsbereichen der Vorschriften der Anlage gehörenden polygrafischen Erzeugnisse bzw. Leistungen gemäß dieser Vorschriften den neuen Industrieabgabepreis für die Erzeugnisse und Leistungen zu errechnen, die in den Monaten Oktober und November 1965 abgerechnet wurden.

(2) Der Errechnung der neuen Industrieabgabepreise gemäß Abs. 1 sind für gesondert weiterzuberechnendes Grundmaterial (Ziffern 1 und 3) und für polygrafische Erzeugnisse bzw. Leistungen (Ziff. 2) folgende Preise zugrunde zu legen:

1. die in Preisregelungen der ersten und zweiten Etappe der Industriepreisreform festgesetzten Industrieabgabepreise, die für Hersteller und Abnehmer oder nur für Hersteller in Kraft sind;
2. die Industrieabgabepreise für polygrafische Erzeugnisse und Leistungen, die gemäß § 5 mitzuteilen sind;
3. die vom Lieferer zu ermittelnden Industrieabgabepreise, die gemäß § 6 anzufordern sind.

§ 5

Mitteilung der neuen Preise

(1) Die Hersteller haben die gemäß § 4 Abs. 1 ermittelten neuen Industrieabgabepreise, die zu den Geltungsbereichen der Vorschriften der Anlage gehören, den Abnehmern bis zum 15. Juni 1966 unaufgefordert mitzuteilen (Preismitteilungspflicht).

(2) Die Preismitteilungspflicht besteht für die gemäß § 4 Abs. 1 durchgeführte Errechnung der neuen Preise gegenüber folgenden Abnehmergruppen:

1. Herstellerbetrieben der polygrafischen Industrie und der Verpackungsmittelindustrie für Zulieferleistungen (fremde Lohnarbeiten, bezogene Teile);
2. Verlagen und Industriebetrieben einschließlich VEB Exportleitbetrieb der polygrafischen Industrie, bei denen die Preise für polygrafische Erzeugnisse und Leistungen technische Herstellkosten darstellen und nicht in die Gemeinkosten eingehen.

§ 6

Preisauskunftspflicht

(1) Stehen bei der Errechnung der neuen Preise gemäß § 4 neue Preise der Industriepreisreform für



Grundmaterial nicht zur Verfügung, sind die Hersteller berechtigt, diese neuen Preise vom Lieferer anzufordern. Die Lieferer sind verpflichtet, die angeforderten Preise unter Berücksichtigung des Abs. 2 mitzuteilen (Preisauskunftspflicht).

(2) Betrifft die Anforderung der Preise Erzeugnisse bzw. Leistungen, die nicht zu den Geltungsbereichen der Vorschriften der Anlage gehören, haben die Hersteller dieser Erzeugnisse, soweit ihnen hierfür neue Industrieabgabepreise noch nicht vorliegen, neue Industrieabgabepreise mit Hilfe von Koeffizienten vom zur Zeit gültigen Industrieabgabepreis abzuleiten. Die Koeffizienten sind bei dem für das Erzeugnis zuständigen Zentralreferat des Büros der Regierungskommission für Preise anzufordern. Die so gebildeten neuen Industrieabgabepreise sind dem anfragenden Betrieb sofort nach Vorliegen der Koeffizienten mitzuteilen.

§ 7

Nachweis der neuen Preise

(1) Die Hersteller haben je ein Exemplar der Berechnungsunterlagen, die gemäß §§ 4 und 6 angefertigt worden sind, als Preisnachweis im Betrieb aufzubewahren.

(2) Alle Abnehmer, denen nach den Bestimmungen dieser Anordnung neue Industrieabgabepreise mitgeteilt worden sind, haben die mitgeteilten neuen Industrieabgabepreise auf den Errechnungsunterlagen zu vermerken.

§ 8

Kontrolle

Die Räte der Städte und Kreise — Abteilung Finanzen — haben die Durchführung dieser Anordnung bei den Herstellern und Abnehmern aller Eigentumsformen zu kontrollieren.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Anordnung tritt am 15. April 1966 in Kraft.

Berlin, den 1. April 1966

Die Regierungskommission
für Preise

beim Ministerrat
der Deutschen Demokratischen
Republik

Der Vorsitzende

I. V. Kirsten

Stellvertreter des Ministers
der Finanzen

Der Minister
für Leichtindustrie

Wittik

Anlage

zu § 1 Abs. 1 Buchst. b, § 2, § 3 Abs. 1,
§ 4 Abs. 1, § 5 Abs. 1 vorstehender
Anordnung

Für polygrafische Erzeugnisse bzw. Leistungen, die zu den Geltungsbereichen der nachfolgend aufgeführten Vorschriften (als Arbeitsmaterial gedruckte Preisvorschriften) gehören, sind neue Preise der Industriepreisreform nach Maßgabe der Bestimmungen des § 4 vorstehender Anordnung zu errechnen und den Abnehmern gemäß § 5 Abs. 2 vorstehender Anordnung mitzuteilen.

Arbeitsmaterial Nr.	Titel
Leistungen im Druckverfahren	
4225	Buchdruck-Bogendruck
4226	Chemigrafie
4227	Flexodruck (einschließlich Gummiklischees)
4228	Offsetbogendruck sowie Stein- und Zinkdruck (einschließlich Notenstich)
4229	Offsetrollendruck
4230	Lichtdruck
4231	Rakettiefdruck (Bogen- und Rollendruck)

Arbeitsmaterial Nr.	Titel
4232	Stahlstichdruck (ausschließlich Druckformenherstellung)
4233	Siebdruck
4234	Bromsilberdruck
4298	Buchdruck-Rollen-Rotationsdruck
Leistungen in der buchbinderischen Weiterverarbeitung	
4237	Broschuren, Bucheinbände und Kaschierungen
4238	Blocks, Durchschreibesätze, Lagen und sonstige Fertigmacharbeiten
Leistungen in der sonstigen Weiterverarbeitung	
4560	Lackierungen und Glanzfolien-Kaschierungen
Zuständige VVB: VVB Polygraphische Industrie	

Anordnung**über die Errechnung und Mitteilung von neuen Preisen für Verpackungsmittel zur Weiterführung der Industriepreisreform.**

Vom 1. April 1966

Zur Weiterführung der Industriepreisreform sind für Verpackungsmittel aus Papier, Karton, Pappe, Wellpappe, Zellglas, Alufolie und Plastfolien (nachfolgend Verpackungsmittel genannt) entsprechend dieser Anordnung neue Preise zu errechnen und den abnehmenden Betrieben zur Vorbereitung der Errechnung von neuen Industrieabgabepreisen für ihre Einzelerzeugnisse mitzuteilen. Es wird deshalb folgendes angeordnet:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Die Bestimmungen dieser Anordnung gelten
- für Betriebe sämtlicher Eigentumsformen, die Verpackungsmittel unbedruckt oder bedruckt herstellen (nachfolgend als Hersteller bezeichnet);
 - für Betriebe sämtlicher Eigentumsformen, die Verpackungsmittel oder Material für Verpackungsmittel nur veredeln oder bearbeiten (nachfolgend als Veredler bezeichnet);
 - für die Versorgungskontore Papier und Bürobedarf, ihre Vertragshändler sowie für den sonstigen Produktionsmittelgroßhandel.
- (2) Die Bestimmungen dieser Anordnung über die Preisauskunftspflicht gelten auch

- für Betriebe sämtlicher Eigentumsformen, die sonstiges Material oder sonstige Erzeugnisse zur Produktion von Verpackungsmitteln herstellen;
- für Außenhandelsunternehmen, die Grundmaterial, sonstiges Material und sonstige Erzeugnisse zur Produktion von Verpackungsmitteln importieren.

§ 2

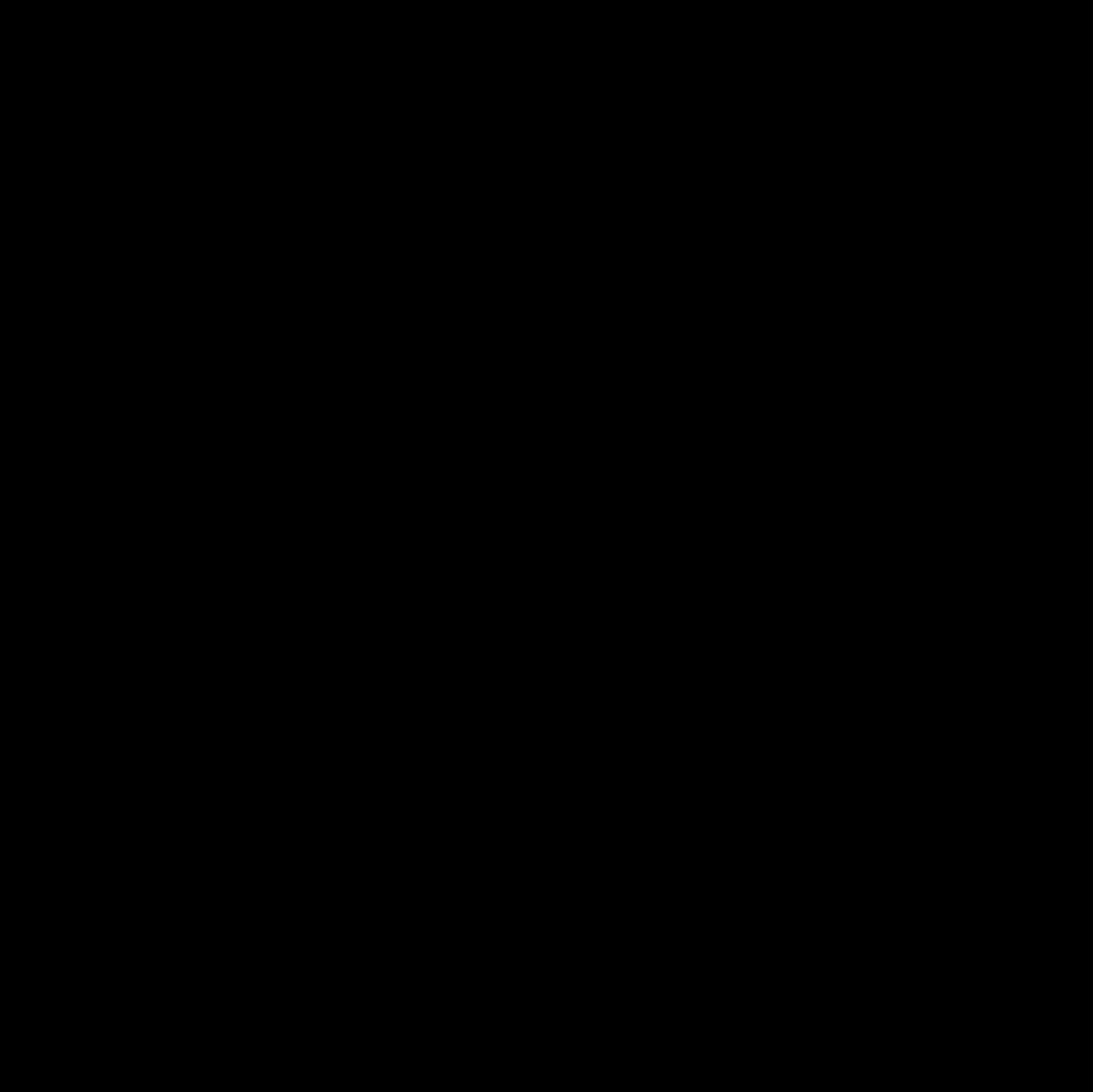
Begriffsbestimmung

(1) Verpackungsmittel im Sinne dieser Anordnung sind Erzeugnisse, die zu den Geltungsbereichen der in der Anlage 1 aufgeführten Vorschriften gehören.

(2) Leistungen der Hersteller und Veredler im Sinne von § 1 Abs. 1 Ziffern 1 und 2 sind alle durchgeführten Arbeiten, für die von Auftragnehmern neue Preise der Industriepreisreform nach den in der Anlage 2 aufgeführten Vorschriften zu ermitteln sind.

(3) Außenhandelsunternehmen im Sinne von § 1 Abs. 2 Ziff. 2 sind

- die dem Ministerium für Außenhandel und Innerdeutschen Handel unterstellten Außenhandelsunternehmen;
- Betriebe und Organe, denen gemäß der Zweiten Verordnung vom 16. April 1964 über die Durchführung des Außenhandels (GBl. II S. 287) Außen-



handelsaufgaben übertragen worden sind, sofern sie Grundmaterial, sonstiges Material und sonstige Erzeugnisse, die zu Verpackungsmitteln verarbeitet werden, importieren.

§ 3

Bekanntgabe der Vorschriften zur Errechnung der neuen Preise.

(1) Die Vorschriften zur Errechnung der neuen Preise gemäß den Anlagen 1 und 2 sowie die vorläufigen Tabellen über Sätze der Produktionsabgabe bzw. Verbrauchsabgaben werden den Herstellern und Veredlern für die von ihnen produzierten Erzeugnisse oder durchgeführten Leistungen von den in den Anlagen 1 und 2 genannten Vereinigungen Volkseigener Betriebe zugestellt.

(2) Die im Abs. 1 genannten Vorschriften sind als Arbeitsmaterial für die weiterzuführenden Maßnahmen der Industriepreisreform gemäß dieser Anordnung verbindlich. Die auf Grund dieser Vorschriften errechneten oder diesen Vorschriften entnommenen neuen Preise sind weder bei den Herstellern, Veredlern und Außenhandelsunternehmen noch gegenüber den Abnehmern preisrechtlich verbindlich. Das Inkrafttreten der hiernach ermittelten Preise wird besonders bekanntgegeben.

(3) Ist die Zustellung gemäß Abs. 1 bis zum 15. April 1966 noch nicht erfolgt, sind diese Vorschriften unverzüglich unter Angabe der in Betracht kommenden Erzeugnisse und Leistungen bei den im Abs. 1 (Ziffern 1 und 2) genannten Organen anzufordern.

§ 4

Errechnung von neuen Preisen

(1) Die Hersteller und Veredler sind verpflichtet, für alle zu den Geltungsbereichen der Vorschriften der Anlage 1 gehörenden Verpackungsmittel, die in der Zeit vom 15. April 1966 bis zum 31. Mai 1966 geliefert werden, mit Hilfe dieser Vorschriften den neuen Industrieabgabepreis zu errechnen. Werden die Erzeugnisse vom Hersteller bedruckt und sind diese Leistungen nicht in den Preisvorschriften gemäß Anlage 1 geregelt, dann sind für diese Leistungen die neuen Preise nach den Vorschriften der Anlage 2 zu errechnen.

(2) Die Veredler sind verpflichtet, die neuen Industrieabgabepreise für alle in der Zeit vom 15. April 1966 bis zum 31. Mai 1966 erbrachten Veredlungsleistungen für Verpackungsmittel, soweit diese Leistungen in die Geltungsbereiche der Vorschriften gemäß Anlage 2 gehören, auf der Grundlage dieser Vorschriften zu errechnen.

(3) Der Errechnung der neuen Industrieabgabepreise gemäß Absätzen 1 und 2 sind für Grundmaterial folgende Preise zugrunde zu legen:

1. die in Preisregelungen der ersten und zweiten Etappe der Industriepreisreform festgesetzten Industrieabgabepreise, die für Hersteller und Abnehmer oder nur für die Hersteller in Kraft sind; dabei sind die Preise für Polyäthylenfolie von den Herstellern beim Zentralreferat Papier und Papierverarbeitung des Büros der Regierungskommission für Preise zu erfragen;
2. die errechneten oder festen neuen Industrieabgabepreise für Verpackungsmittel sowie für Leistungen der Veredler, die gemäß § 5 mitzuteilen sind;
3. die vom Lieferer oder Veredler zu ermittelnden neuen Industrieabgabepreise, die gemäß § 6 anzufordern sind.

(4) Die neuen Industrieabgabepreise gemäß Abs. 1 sind unter Berücksichtigung der Sätze der Produktions-

abgabe bzw. Verbrauchsabgaben zu ermitteln, sofern solche zum Zwecke der Errechnung neuer Preise durch die vorläufige Tabelle der Sätze der Produktionsabgabe bzw. Verbrauchsabgaben für Verpackungsmittel bekanntgegeben werden.

§ 5

Mitteilung der neuen Preise

(1) Die Hersteller haben die gemäß § 4 Absätzen 1 und 2 ermittelten neuen Industrieabgabepreise, die zu den Geltungsbereichen der Vorschriften der Anlage 1 gehören, den Abnehmern bis zum 15. Juni 1966 unaufgefordert mitzuteilen (Preismitteilungspflicht).

(2) Die Preismitteilungspflicht betrifft Verpackungsmittel, die

1. als Verpackungsmittel an Hersteller anderer Erzeugnisse;
2. als Handelsware an die Versorgungskontore Papier und Bürobedarf oder an andere Vertrags Händler;
3. als Handelsware an den sonstigen Produktionsmittelgroßhandel geliefert werden.

(3) Die Veredler von Verpackungsmitteln oder von Material für die Produktion von Verpackungsmitteln haben für alle nach Zustellung der Vorschriften gemäß Anlage 2 in der Zeit vom 15. April 1966 bis zum 31. Mai 1966 durchgeführten Leistungen gemäß § 2 Abs. 2 die neuen Preise nachrichtlich auf den Rechnungen anzugeben (Preismitteilungspflicht). Werden die zu berechnenden Preise dem Auftraggeber vor der Rechnungsausstellung bekanntgegeben, so sind die neuen Preise gleichzeitig nachrichtlich mitzuteilen.

§ 6

Preisankunftspflicht

(1) Stehen bei der Errechnung der neuen Preise gemäß § 4 neue Preise der Industriepreisreform für Grundmaterial, sonstiges Material und sonstige Erzeugnisse für die Produktion von Verpackungsmitteln oder für durchgeführte Leistungen der in § 2 Abs. 2 bezeichneten Art nicht zur Verfügung, sind die Hersteller berechtigt, diese neuen Preise vom Lieferer oder Veredler gemäß § 1 Abs. 2 anzufordern. Die Lieferer und Veredler sind verpflichtet, die angeforderten neuen Preise nach Maßgabe der Absätze 2 bis 3 mitzuteilen (Preisankunftspflicht).

(2) Betrifft die Anforderung der neuen Preise Leistungen der Veredler der im § 2 Abs. 2 bezeichneten Art, haben die Veredler die neuen Industrieabgabepreise binnen einer Woche nach Eingang der Anforderung mitzuteilen, sofern es sich um Leistungen aus den Vorschriften der Anlage 2 handelt.

(3) Betrifft die Anforderung der neuen Preise Erzeugnisse, die nicht zu den Geltungsbereichen der Vorschriften der Anlagen 1 und 2 gehören, haben die Hersteller dieser Erzeugnisse, soweit ihnen hierfür neue Industrieabgabepreise noch nicht vorliegen, neue Industrieabgabepreise mit Hilfe von Koeffizienten vom zur Zeit gültigen Industrieabgabepreis abzuleiten. Die Koeffizienten sind bei dem für das Erzeugnis zuständigen Zentralreferat des Büros der Regierungskommission für Preise anzufordern. Die so gebildeten neuen Industrieabgabepreise sind dem anfragenden Betrieb sofort nach Vorliegen der Koeffizienten mitzuteilen.

(4) Das Recht, Preisankünfte im Sinne des Abs. 1 vom Lieferer zu fordern, steht auch den Versorgungskontoren Papier und Bürobedarf, ihren Vertragshändlern sowie dem sonstigen Produktionsmittelgroßhandel zu, wenn von einem ihrer Abnehmer Preisankünfte gemäß Abs. 1 gefordert werden und ihnen die angeforderten neuen Industrieabgabepreise vom Lieferer noch nicht mitgeteilt worden sind.



§ 7

Preisaukünfte gegenüber Außenhandelsunternehmen bei Exportlieferungen

(1) Die Außenhandelsunternehmen sind berechtigt, für Verpackungsmittel, die zu den Geltungsbereichen der Vorschriften der **Anlage 1** gehören und in der Zeit vom 15. April 1966 bis zum 31. Mai 1966 exportiert werden, die nachrichtliche Angabe der neuen Industrieabgabepreise zu verlangen. Die Hersteller, von denen die nachrichtliche Angabe der neuen Industrieabgabepreise gefordert wird, haben diese neuen Preise unter sinngemäßer Anwendung des § 5 Abs. 1 und des § 6 Abs. 2 mitzuteilen.

(2) Neue Industrieabgabepreise im Sinne des Abs. 1 sind die nach den Vorschriften der **Anlagen 1 und 2** zu errechnenden bzw. diesen Vorschriften zu entnehmenden neuen Preise.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten sinngemäß für

1. Verpackungsmittel, die im Lohnauftrag der Außenhandelsunternehmen aus zur Verfügung gestelltem Material hergestellt werden;
2. Leistungen, die im Lohnauftrag der Außenhandelsunternehmen an zur Verfügung gestellten Verpackungsmitteln ausgeführt werden,

wenn dafür die neuen Industrieabgabepreise nach den Vorschriften der **Anlagen 1 und 2** ermittelt werden können.

§ 8

Nachweis der neuen Preise

(1) Die Hersteller, Veredler und Außenhandelsunternehmen haben je ein Exemplar der Kalkulationen, die gemäß den §§ 4, 6 und 7 angefertigt worden sind, als Preisnachweis im Betrieb aufzubewahren.

(2) Alle Abnehmer, die Versorgungskontore Papier und Bürobedarf, ihre Vertragshändler und der sonstige Produktionsmittelgroßhandel, denen nach den Bestimmungen dieser Anordnung neue Industrieabgabepreise mitgeteilt worden sind, haben die mitgeteilten neuen Industrieabgabepreise auf den Lagerkarten oder anderen Bestandsnachweisen nachrichtlich zu vermerken.

§ 9

Kontrolle

Die Räte der Städte und Kreise — Abteilung Finanzen — haben die Durchführung dieser Anordnung bei den Herstellern und Abnehmern aller Eigentumsformen zu kontrollieren.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Anordnung tritt am 15. April 1966 in Kraft.

Berlin, den 1. April 1966

Die Regierungskommission für Preise
 beim Ministerrat
 der Deutschen Demokratischen Republik
 Der Vorsitzende
 I. V. Kirsten
 Stellvertreter des Ministers der Finanzen

Der Minister für Leichtindustrie
 Wittik

Anlage 1

zu § 2 Abs. 1, § 2 Abs. 3, § 3 Abs. 1, § 4 Abs. 1, § 5 Abs. 1, § 6 Abs. 3 und § 7 Absätzen 1, 2 und 3 vorstehender Anordnung

Für Verpackungsmittel, die zu den Geltungsbereichen der nachfolgend aufgeführten Vorschriften (als Arbeitsmaterial gedruckte Preisvorschriften) gehören, sind neue Preise der Industriepreisreform nach Maßgabe der Bestimmungen des § 4 vorstehender Anordnung zu bilden und den Abnehmern gemäß § 5 Abs. 2 vorstehender Anordnung mitzuteilen.

Arbeitsmaterial Nr.	Titel	Zuständige VVB	
4179	Papiersäcke	VVB Verpackung	
4180	Beutel, Säcke, Verpackungs- und Schutzhüllen aus Plastfolien		
4183	Siegelmarken, Etiketten, Anhänger		
4184	Verschiedene Papierwaren		
4185	Rohkartonagen und Zuschnitte		
	Sonstige Pappwaren		
4186	Feste Kartonagen (ge- und bezogen)		
4187	Faltschachteln und Zuschnitte		
4188	Gezogene und gewickelte Dosen und Behälter		
4190	Wellpappe und Wellpapier		
4191	Wellpappenerzeugnisse		
4195	Sonstige Präge- und Stanzartikel, Erzeugnisse aus Pappenguß und Faserplasterzeugnisse		
4198	Tüten und Beutel		
4221	Gestrichene Papiere		VVB Zellstoff — Papier — Pappe
4222	Sonstige veredelte Papiere		VVB Zellstoff — Papier — Pappe

Anlage 2

zu § 2 Abs. 2, § 3 Abs. 1, § 4 Absätzen 1 und 2, § 5 Abs. 3, § 6 Absätzen 2 und 3 sowie § 7 Absätzen 2 und 3 vorstehender Anordnung

Die in den nachfolgend aufgeführten Vorschriften enthaltenen Preise bzw. die nach diesen Vorschriften zu ermittelnden Preise sind für im Auftrag durchgeführte Leistungen vom Auftragnehmer nach Maßgabe von § 5 Abs. 3 vorstehender Anordnung dem Auftraggeber mitzuteilen.

Arbeitsmaterial Nr.	Titel	Zuständige VVB
4225	Buchdruck-Bogendruck	VVB Polygraphische Industrie
4226	Chemigrafie	
4227	Flexodruck	
4228	Offsetbogendruck	
4233	Siebdruck	
4237	Broschüren, Bucheinbände und Kaschierungen	
4560	Lackierung und Glanzfoliekaschierung	

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 — Redaktion: 102 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 209 36 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — Veröffentlichung unter Lizenz-Nr. 1538 — Verlag (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Telefon 51 05 21 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 MDN, Teil II 1,80 MDN und Teil III 1,80 MDN — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 MDN, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 MDN, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 MDN, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 MDN je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 MDN mehr — Bestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Postschließfach 696, sowie Bezug gegen Barzahlung in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 102 Berlin, Roßstraße 6 — Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rotationsdruck) **Index 31 817**





GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1966

Berlin, den 6. April 1966

Teil II Nr. 39

Tag	Inhalt	Seite
14. 3. 66	Dritte Durchführungsbestimmung zur Besoldungsverordnung	245
17. 3. 66	Anordnung über die Allgemeinen Leistungsbedingungen für radioaktive Stoffe	245
20. 3. 66	Anordnung zur Ergänzung der Richtlinien über die Besteuerung des Arbeitseinkommens (ASER)	248
1. 4. 66	Anordnung Nr. 2 über die Errechnung und Mitteilung von Einzelpreisen für Textil- und Konfektionserzeugnisse zur Vorbereitung der Industriepreisreform	248

Dritte Durchführungsbestimmung* zur Besoldungsverordnung.

Vom 14. März 1966

Auf Grund des § 27 Abs. 2 der Besoldungsverordnung vom 24. Januar 1962 (GBl. II S. 49) wird zur Änderung der Zweiten Durchführungsbestimmung vom 7. September 1962 zur Besoldungsverordnung (GBl. II S. 652) im Einvernehmen mit dem Minister für Nationale Verteidigung und den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe folgendes bestimmt:

§ 1

§ 1 Abs. 2 der Zweiten Durchführungsbestimmung wird gestrichen.

§ 2

§ 3 Abs. 3 der Zweiten Durchführungsbestimmung erhält folgende Fassung:

„(3) Die Jahresendauszahlung für die während des Reservistenwehrdienstes zu berechnenden Arbeitseinheiten ist ebenfalls entsprechend Abs. 2 zu errechnen und am Jahresende vor der Auszahlung als Vergütungsausgleich um 20 % zu kürzen. Dabei ist zu beachten, daß die Gesamtsumme (Vorschuß und Jahresendauszahlung) um 20 %, jedoch mindestens um 80 MDN monatlich bzw. bei angefangenen Monaten um 2,65 MDN je Einberufungstag, zu kürzen ist.“

§ 3

§ 4 Abs. 2 der Zweiten Durchführungsbestimmung erhält folgende Fassung:

„(2) Der nach § 11 Abs. 2 der Verordnung an Mitglieder und Kandidaten der Produktionsgenossenschaften des Handwerks für die Zeit der Einberu-

fung zum Reservistenwehrdienst zu zahlende Vergütungsausgleich bemißt sich nach der Höhe der durchschnittlichen täglichen Arbeitsvergütung des vorangegangenen Kalenderjahres. Der Vergütungsausgleich unterliegt der Besteuerung und der Beitragspflicht zur Sozialversicherung nach den dafür geltenden gesetzlichen Bestimmungen. Die Nettovergütung ist vor der Auszahlung um 20 %, jedoch mindestens um 80 MDN monatlich bzw. bei angefangenen Monaten um 2,65 MDN je Einberufungstag, zu kürzen.“

§ 4

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 14. März 1966

Der Minister der Finanzen

I. V.: Kaminsky
Erster Stellvertreter des Ministers

Anordnung über die Allgemeinen Leistungsbedingungen für radioaktive Stoffe.

Vom 17. März 1966

Auf Grund des § 33 des Vertragsgesetzes vom 25. Februar 1965 (GBl. I S. 107) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zentralen staatlichen Organe folgendes angeordnet:

§ 1

Geitungsbereich

(1) Diese Allgemeinen Leistungsbedingungen gelten im Rahmen des Vertragssystems für alle Inlands-, Ausfuhr- und Einfuhrverträge, die die Lieferung von radioaktiven Stoffen im Sinne des Atomenergiewerkschutzgesetzes vom 28. März 1962 (GBl. I S. 47) und der Strahlenschutzver-

* 2. DB vom 7. September 1962 (GBl. II Nr. 72 S. 632)

Diese Ausgabe enthält als Beilage für die Postabonnenten:
Zeitliche Inhaltsübersicht des Gesetzblattes Teil II für die Monate Januar – Februar – März 1966



ordnung vom 10. Juni 1964 (GBl. II S. 655) zum Gegenstand haben.

(2) Für Geräte, die Quellen ionisierender Strahlung als funktionsbedingte Bestandteile enthalten, gelten diese Allgemeinen Leistungsbedingungen nicht.

§ 2

Vertragsinhalt

(1) Neben den Festlegungen aus § 36 Vertragsgesetz sind im Vertrag zur Konkretisierung des Vertragsinhaltes Vereinbarungen zu treffen über

- Nuklid;
- chemische Verbindung;
- Gesamtaktivität mit Angabe der Toleranzen;
- spezifische Aktivität und/oder radioaktive Konzentration;
- Gesamtmenge an Volumen oder Gewicht;
- Art der Fassung bei geschlossenen Quellen;
- Verwendungszweck.

Darüber hinaus sollen — soweit erforderlich — Vereinbarungen getroffen werden über

- Lösungs- oder Dispersionsmittel;
- Reinheitsgrad (radioaktive und chemische Verunreinigung), (Zusätze);
- Abmessungen des aktiven und inaktiven Teiles bei geschlossenen Quellen;
- sonstige Eigenschaften (z. B. Sterilität, Pyrogenfreiheit);
- Verpackung (Verpackungsart, Außenkontamination und Dosisleistung an der Oberfläche und in 1 m Abstand).

(2) Sofern der Vertrag keine anderen Toleranzen über die Aktivität enthält, gelten $\pm 10\%$ als vereinbart. Bei der Rechnungslegung wird die vereinbarte Aktivität zugrunde gelegt.

(3) Soweit nichts anderes vereinbart ist, gilt das Lieferdatum als Meßdatum. Bei kurzlebigen Nukliden (nach TGL 148 bis zu 100 Stunden Halbwertszeit) ist das Meßdatum mit Uhrzeit anzugeben.

§ 3

Genehmigung

(1) Radioaktive Stoffe mit Aktivitäten über der Freigrenze (s. § 1 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 10. Juni 1964 zur Strahlenschutzverordnung — GBl. II S. 663 —) dürfen nur ausgeliefert werden, wenn die Genehmigung gemäß § 6 der Strahlenschutzverordnung vom 10. Juni 1964 vorliegt. Der Lieferer hat vor Auslieferung radioaktiver Stoffe das Vorliegen der Genehmigung zu kontrollieren.

(2) Der Bedarfsträger ist für die Beschaffung der Genehmigung und die Einhaltung ihrer Bedingungen verantwortlich.

(3) Kann der Vertrag infolge Fehlens der Genehmigung zum vereinbarten Liefertermin nicht erfüllt werden, dann ist der Bedarfsträger für die Nichterfüllung oder nicht gehörige Erfüllung materiell verantwortlich.

§ 4

Transport

(1) Der Transport von radioaktiven Stoffen erfolgt grundsätzlich durch die Isocommerz G.m.b.H., entweder

mit eigenen Transportmitteln oder durch von dieser beauftragte Verkehrs- und Transporteinrichtungen.

(2) In Ausnahmefällen kann der Transport durch den Bedarfsträger erfolgen (Selbstabholung).

(3) Beim Transport sind die Bestimmungen der jeweils gültigen Anordnung über den Transport radioaktiver Stoffe — Transportanordnung — einzuhalten.

§ 5

Eigenschaft und Qualität

(1) Der Hersteller von radioaktiven Stoffen ist verpflichtet, Prüfungen durchzuführen über

- Gesamtaktivität
(bei weiter zu verarbeitenden Stoffen besteht diese Pflicht nur auf Grund vertraglicher Vereinbarungen);
- radioaktive und chemische Verunreinigung entsprechend den jeweils gültigen TGL bzw. den Vorschriften des Deutschen Arzneibuches. Für importierte radioaktive Stoffe gelten die Bestimmungen der Vierten Durchführungsverordnung vom 25. Februar 1965 zum Vertragsgesetz — Ausführ- und Einfuhrverträge — (GBl. II S. 255);
- die Dosisleistung an der Oberfläche der Außenverpackung und in 1 m Abstand.

(2) Bei geschlossenen Quellen hat die Prüfung nach der Richtlinie der Staatlichen Zentrale für Strahlenschutz vom 16. September 1965 zur Prüfung von geschlossenen radioaktiven Strahlungsquellen zu erfolgen. Das Zertifikat über das Ergebnis der Prüfung ist der Strahlungsquelle beizufügen.

(3) Im Streitfall ist das vom Deutschen Amt für Meßwesen und Warenprüfung bzw. bei medizinisch verwendeten Präparaten das vom Deutschen Institut für Arzneimittelwesen vorgelegte Gutachten maßgebend.

§ 6

Kennzeichnung

(1) Bei jeder Lieferung von radioaktiven Stoffen ist in den Lieferpapieren anzugeben:

- Bestellposition;
- Nuklid;
- Bezeichnung des Stoffes;
- Aktivität.

(2) Soweit nicht auf der Innenverpackung enthalten, sind die folgenden Angaben auf den Lieferpapieren anzugeben:

- spezifische Aktivität und/oder radioaktive Konzentration;
- Meßdatum;
- Herstellungsdatum oder Verwendbarkeitsdauer bei markierten organischen Verbindungen für medizinische Zwecke.

(3) Die Partner haben zu vereinbaren, wenn bei Injektionslösungen der Hersteller die Injektionsfähigkeit auf der Innenverpackung bzw. auf den Lieferpapieren ausdrücklich angeben soll.

(4) Darüber hinausgehende Angaben bzw. Prüfprotokolle werden dem Bedarfsträger nur auf besondere Anforderung übersandt.



§ 7

Übergabe und Übernahme radioaktiver Stoffe

(1) Bei Anlieferung radioaktiver Stoffe durch den Lieferer hat die Übergabe/Übernahme am Fahrzeug des Lieferers im Betriebsgelände des Bedarfsträgers zu erfolgen.

(2) Die Anlieferung ist in jedem Fall rechtzeitig anzukündigen, wobei die Anlieferung außerhalb der normalen Arbeitszeit noch während der normalen Arbeitszeit anzukündigen ist.

(3) Die Übernahme durch den Verantwortlichen des Bedarfsträgers hat unverzüglich zu erfolgen.

(4) Die Übernahme hat der dafür Verantwortliche dem Übergebenden schriftlich mit Datum zu bestätigen.

§ 8

Kontrollpflichten bei der Übernahme

(1) Der Übernehmende hat bei Wareneingang zu kontrollieren, daß

- die Anzahl der in den Lieferpapieren angegebenen Behälter der Anzahl der übergebenen Behälter entspricht;
- die Behälter ordnungsgemäß verplombt sind;
- die Behälter nicht beschädigt sind.

Mit der Bestätigung der Übernahme gemäß § 7 Abs. 4 bestätigt der Übernehmende gleichzeitig, daß die Kontrollen bezüglich der vorgenannten Punkte durchgeführt wurden und keine Beanstandungen ergeben haben. Spätere Beanstandungen werden nicht berücksichtigt.

(2) Außerdem hat der Übernehmende unverzüglich nach Wareneingang zu prüfen, daß

- die Verpackung nicht über die festgelegte Norm hinaus kontaminiert ist;
- die Innenverpackung nicht beschädigt ist;
- die übernommene Lieferung den vertraglichen Vereinbarungen entspricht.

§ 9

Mängelanzeige

(1) Die Mängelanzeige hat unverzüglich nach Feststellung der Mängel zu erfolgen.

(2) Die Mängelanzeige hat folgende Angaben zu enthalten:

- genaue Bezeichnung der radioaktiven Stoffe;
- Zeitpunkt des Eingangs der radioaktiven Stoffe;
- Lieferscheinnummer;
- Beschreibung des festgestellten Mangels und der zur Feststellung angewandten Methoden;
- eingeleitete Maßnahmen zur Vermeidung etwaiger aus dem Mangel drohender Schäden.

(3) Die Mängelanzeige ist vom Leiter des Instituts, vom Strahlenschutzbeauftragten und von dem Verantwortlichen für den Empfang und die Verteilung radioaktiver Stoffe zu unterschreiben.

§ 10

Verpackung

(1) Die Verpackungsmittel (Container, Kisten, Fässer, Trommeln) sind Leihverpackung. Der Lieferer ist jedoch berechtigt, dem Bedarfsträger die Verpackungsmittel in Rechnung zu stellen.

(2) Leihverpackung hat der Empfänger unverzüglich, spätestens binnen 30 Tagen auf seine Kosten zurückzugeben. Die Rückgabefrist beginnt mit dem Tage des Versandes durch den Lieferer. Sie ist gewahrt, wenn die Verpackung am letzten Tag der Rückgabefrist zum Versand gebracht wird.

(3) Bei Überschreitung der Rückgabefrist hat der Besteller Vertragsstrafe, in den ersten 4 Wochen des Verzuges 20 % des Anschaffungswertes der verspätet zurückgegebenen Verpackungsmittel für jede angefangene Woche, für jede weitere angefangene Woche 10 % des Anschaffungswertes, insgesamt aber nicht mehr als das Dreifache des Anschaffungswertes, zu zahlen.

(4) Alle Verpackung ist in völlig entleertem und gesäubertem Zustand zurückzugeben. Das Strahlungswarnzeichen ist vor Rücksendung der Leihverpackung zu entfernen oder unkenntlich zu machen, soweit nicht der Lieferer die Verpackung selbst abholt.

(5) Im Falle der Rückgabe nicht völlig entleert oder nicht einwandfrei gesäubert Leihverpackung hat der Besteller die dem Lieferer durch die Säuberung der Leihbehälter entstandenen Kosten zu tragen.

(6) Ist zurückzugebende Verpackung über die festgelegte Norm hinaus kontaminiert, dann ist sie besonders zu kennzeichnen und als radioaktiver Stoff zu behandeln.

§ 11

Rückgabe radioaktiver Stoffe

(1) Der Bedarfsträger ist verpflichtet, radioaktive Stoffe, die er nicht mehr verwenden kann, die aber noch verwendbar sind, seinem Lieferer anzubieten, wenn sich diese Stoffe in einem genau definierten Zustand befinden, so daß eine Weiterverwendung möglich ist.

(2) Der Lieferer ist verpflichtet, die angebotenen radioaktiven Stoffe abzunehmen, wenn für sie noch eine Verwendungs- und Absatzmöglichkeit besteht.

(3) Die finanzielle Vergütung für zurückgenommene radioaktive Stoffe ist zwischen den Vertragspartnern zu vereinbaren.

(4) Werden die angebotenen radioaktiven Stoffe nicht zurückgenommen, sind sie wie radioaktive Abfälle zu behandeln.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1966 in Kraft.

Berlin, den 17. März 1966

**Der Minister
für Chemische Industrie**

Dr. L ö s c h a u



**Anordnung
zur Ergänzung der Richtlinien über
die Besteuerung des Arbeitseinkommens (AStR).**

Vom 28. März 1966

Auf Grund des § 35 der Verordnung vom 22. Dezember 1952 zur Besteuerung des Arbeitseinkommens (GBI. S. 1413) wird zur Ergänzung der Richtlinien vom 22. Dezember 1952 über die Besteuerung des Arbeitseinkommens (AStR)* folgendes angeordnet:

§ 1

Nach Ziff. 65 b wird folgende Ziff. 65 c eingefügt:

„Werktage, die gemäß der Verordnung vom 22. Dezember 1965 über die „5-Tage-Arbeitswoche für jede zweite Woche“ und die Verkürzung der Arbeitszeit (GBI. II S. 897) arbeitsfrei sind, gelten bei der Berechnung der Lohnsteuer nach der Tagessuertabelle als Arbeitstage.“

§ 2

Diese Anordnung tritt am 9. April 1966 in Kraft.

Berlin, den 28. März 1966

Der Minister der Finanzen

I. V.: Kaminsky

Erster Stellvertreter des Ministers

* Sonderdruck „Steuer der Lohnempfänger und der freischaffenden Intelligenz“, VEB Deutscher Zentralverlag Berlin 1952

**Anordnung Nr. 2*
über die Errechnung und Mitteilung von
Einzelpreisen für Textil- und
Konfektionserzeugnisse zur Vorbereitung der
Industriepreisreform.**

Vom 1. April 1966

§ 1

Die Position „4342 — Oberbekleidung für Damen und jugendliche Damen“ der Anlage 2 zur Anordnung vom 14. Februar 1966 über die Errechnung und Mitteilung von Einzelpreisen für Textil- und Konfektionserzeugnisse zur Vorbereitung der Industriepreisreform (GBI. II S. 109) erhält folgende neue Fassung:

Preisanzordnung (Arbeitsmaterial) Nummer	Titel	Zuständiger Erzeugnis- gruppen- leitbetrieb
„4342	Oberbekleidung für Damen und jugendliche Damen	
—	Erzeugnisse der Warennummern	VEB
64 24 00 00	Kleider für Damen und jugendliche Damen	Plauener Damenkonfektion
64 26 00 00	Blusen, Westen und Kleider für Damen und jugendliche Damen	

Preisanzordnung (Arbeitsmaterial) Nummer	Titel	Zuständiger Erzeugnis- gruppen- leitbetrieb
64 28 60 00	Badeanzüge für Damen und jugendliche Damen	
64 28 70 00	Strandkleidung für Damen und jugendliche Damen	
—	Erzeugnisse der Warennummern	VEB Treffmodelle Berlin
64 21 00 00	Mäntel für Damen und jugendliche Damen	
64 22 00 00	Jacken und Janker für Damen und jugendliche Damen	
64 23 00 00	Kostüme und Komplets für Damen und jugendliche Damen	
64 25 00 00	Röcke, Hosen, Hosenträger und Shorts für Damen und jugendliche Damen	
64 27 00 00	Sportkleidung für Damen und jugendliche Damen	
	aufser:	
	64 27 80 00	Turnhosen
64 29 00 00	Hausoberbekleidung für Damen und jugendliche Damen	
	aufser:	
	64 29 70 00	Strand- und Bademäntel aus Frottierwaren (einschl. Malimofrottierwaren).“

§ 2

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 22. Februar 1966 in Kraft.

Berlin, den 1. April 1966

**Der Vorsitzende
der Regierungskommission
für Preise
beim Ministerrat
der Deutschen**

Demokratischen Republik

I. V.: Kirsten

Stellvertreter des Ministers
der Finanzen

**Der Minister
für Leichtindustrie**

Wittik

* Anordnung (Nr. 1) vom 14. Februar 1966 (GBI. II Nr. 22 S. 109)





GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1966

Berlin, den 15. April 1966

Teil II Nr. 40

Tag

Inhalt

Seite

7. 4. 66

Beschluß zur Richtlinie für die Bildung und Verwendung des Prämienfonds in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben und den VVB der Industrie und des Bauwesens im Jahre 1967 sowie zur Übergangsregelung für das Jahr 1966. — Auszug —

249

Beschluß

zur Richtlinie für die Bildung und Verwendung des Prämienfonds in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben und den VVB der Industrie und des Bauwesens im Jahre 1967 sowie zur Übergangsregelung für das Jahr 1966.

Vom 7. April 1966

— Auszug —

1. Die Richtlinie für die Bildung und Verwendung des Prämienfonds in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben und den VVB der Industrie und des Bauwesens im Jahre 1967 sowie zur Übergangsregelung für das Jahr 1966 (Anlage zum Beschluß) wird in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des FDGB bestätigt.
2. Der Leiter des Staatlichen Amtes für Arbeit und Löhne wird beauftragt, Hinweise zur Anwendung der Jahresendprämie und eine Richtlinie für die Arbeit mit dem Haushaltsbuch in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des FDGB kurzfristig herauszugeben.
3. Die Minister der Industrie und des Bauwesens haben in Übereinstimmung mit den zuständigen Zentralvorständen der Industriegewerkschaft/Gewerkschaft auf der Grundlage dieses Beschlusses kurzfristig Anweisungen für ihre Bereiche zu erlassen. Diese Anweisungen gelten auch für die örtlich geleiteten Betriebe der Industrie und des Bauwesens. Sie sind dem Leiter des Staatlichen Amtes für Arbeit und Löhne, dem Minister der Finanzen und dem Minister für Bezirksgeleitete Industrie und Lebensmittelindustrie zur Kenntnis zu geben.
4. Für die übrigen Bereiche der volkseigenen Wirtschaft haben die Leiter der zuständigen zentralen Staatsorgane in Übereinstimmung mit den zuständigen Zentralvorständen der Industriegewerkschaft/Gewerkschaft bis zum 30. April 1966 festzulegen, wie diese Richtlinie in ihrem Bereich anzuwenden ist. Die zu erlassenden Regelungen sind dem Leiter des Staatlichen Amtes für Arbeit und Löhne und dem Minister der Finanzen unter Vorlage von Berechnungen über die ökonomischen und finanziellen Auswirkungen zur Kenntnisnahme vorzulegen.

Berlin, den 7. April 1966

Der Ministerrat

der Deutschen Demokratischen Republik

Neumann

Stellvertreter des Vorsitzenden

Der Leiter

des Staatlichen Amtes für Arbeit und Löhne

Geyer

Anlage

zu vorstehendem Beschluß

Richtlinie

für die Bildung und Verwendung des Prämienfonds in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben und den VVB der Industrie und des Bauwesens im Jahre 1967 sowie zur Übergangsregelung für das Jahr 1966

In der zweiten Etappe des neuen ökonomischen Systems der Planung und Leitung wird das System der ökonomischen Hebel in engem Zusammenhang mit den moralischen Anreizen so gestaltet und weiterentwickelt, daß es auf den höchstmöglichen Zuwachs an Nationaleinkommen einwirkt.

Das Erreichen des maximalen Zuwachses an Nationaleinkommen und seiner effektivsten Verwendung stellt hohe Anforderungen sowohl an die Qualität der Planung als auch an die Führungstätigkeit und verlangt, daß eine richtige Verbindung zwischen der Leitung mit ökonomischen und administrativen Mitteln hergestellt wird.

Bei der Ausarbeitung und Durchführung des Volkswirtschaftsplanes 1967 ist die materielle Interessiertheit der VVB, Betriebe und der Werktätigen über den Prämienfonds so zu gestalten, daß die schöpferische Initiative der Werktätigen im sozialistischen Wettbewerb zu einem hohen Nutzeffekt der gesellschaftlichen Arbeit führt und vor allem durch sozialistische Gemeinschaftsarbeit die Aufgaben der technischen Revolution gemeistert werden.

I.

Geltungsbereich

Diese Richtlinie gilt für

- a) volkseigene und ihnen gleichgestellte Betriebe und Einrichtungen,
- b) Vereinigungen Volkseigener Betriebe (Zentrale) der Industrie und des Bauwesens, die nach der wirtschaftlichen Rechnungsführung arbeiten.

II.

Planung und Bildung des Prämienfonds des Jahres 1967

1. Planung der Höhe des Prämienfonds

Die Höhe des Prämienfonds wird in Abhängigkeit von der vorgesehenen Effektivitätssteigerung und der Einhaltung der vorgegebenen materiellen Kennziffern zur Deckung des volkswirtschaftlichen Bedarfs geplant.

- a) Bei Übernahme der staatlichen Vorgabe bzw. Orientierungsziffern ergibt sich die Höhe des geplanten Prämienfonds aus dem planmäßigen Prämienanteil

— von 4,5 % des geplanten Lohnfonds der Betriebe bzw. der VVB (Zentrale)



(ohne Lohnfonds der Forschungs- und Entwicklungs- und Projektierungsabteilungen sowie Betriebsberufsschulen und Lehrlingsausbildungsstätten);

- zuzüglich 6,5 % des geplanten Lohnfonds für Forschungs- und Entwicklungs- sowie Projektierungsabteilungen.

Selbständige Projektierungs- und wissenschaftliche Industriebetriebe, die nach wirtschaftlicher Rechnungsführung arbeiten, bilden den planmäßigen Prämienanteil aus 6,5 % des geplanten Lohnfonds.

Sofern bisher der planmäßige Prämienanteil mit einem niedrigeren Satz als 4,5 % des geplanten Lohnfonds berechnet wurde, ist dieser Prozentsatz weiterhin anzuwenden.

Die Generaldirektoren der VVB, die Vorsitzenden der Wirtschaftsräte der Bezirke bzw. Leiter anderer Organe, denen Betriebe unterstellt sind, können in Übereinstimmung mit den zuständigen Gewerkschaftsleitungen im Rahmen des für ihren Bereich berechneten Gesamtvolumens den planmäßigen Prämienanteil für die Betriebe differenziert festlegen, um die volkswirtschaftliche Bedeutung der Betriebe, die Lösung von Schwerpunktaufgaben u. ä. zu berücksichtigen.

- b) Bei Überbietung der staatlichen Vorgaben bzw. der Orientierungsziffern (s. Ziffern 2 und 5) werden zusätzliche Zuführungen entsprechend den vorgegebenen Staffeln (s. Ziff. 6) geplant. Dafür können die Betriebe bis zu 75 %, die VVB (Zentrale) bis zu 5 % des zusätzlich geplanten Gewinns verwenden.
- c) Bei Unterschreitung der staatlichen Vorgaben bzw. Orientierungsziffern wird entsprechend den vorgegebenen Staffeln der planmäßige Prämienanteil gemindert.
- d) Bei Unterbietung der vorgegebenen Höhe der materiellen Kennziffern (s. Ziff. 5) ist entsprechend den vorgegebenen Staffeln die geplante Gesamtzuführung (Buchstaben a bis e) zu kürzen.

2. Die Höhe des Prämienfonds bei der Plandurchführung

Die Höhe des Prämienfonds bei der Plandurchführung ergibt sich aus dem Grad der Erfüllung und Übererfüllung des geplanten Steigerungssatzes für die Effektivitätskennziffer gemäß vorgegebener Staffel und der Erfüllung der festgelegten materiellen Kennziffern für volkswirtschaftlich wichtige Aufgaben wie folgt:

- a) Wird ein in Höhe der staatlichen Vorgabe bzw. der Orientierungsziffer geplanter Steigerungssatz für die Effektivitätskennziffer und werden die festgelegten materiellen Kennziffern erfüllt, kann der planmäßige Prämienanteil gemäß Ziff. 1 Buchst. a in voller Höhe zugeführt werden. Wird ein über der staatlichen Vorgabe bzw. der Orientierungsziffer geplanter Steigerungssatz für die Effektivitätskennziffer und werden die festgelegten materiellen Kennziffern erfüllt, können zusätzlich zum planmäßigen Prämienanteil die gemäß Ziff. 1 Buchst. b vorgesehenen Zuführungen erfolgen.

Für diese zusätzlichen Zuführungen können die Betriebe bis zu 75 % und die VVB (Zentrale) bis zu 5 % des gegenüber der staatlichen Vorgabe zusätzlich erwirtschafteten Gewinns verwenden.

- b) Wird der in Höhe der staatlichen Planaufgabe geplante Steigerungssatz für die Effektivitätskennziffer bei Einhaltung der festgelegten materiellen Kennziffern übererfüllt, können zusätzliche Zuführungen zum Prämienfonds entsprechend dem erreichten Grad der Übererfüllung nach der vorgegebenen Staffel erfolgen. Dafür können die Betriebe bis zu 35 % und die VVB (Zentrale) bis zu 2 % des erwirtschafteten überplanmäßigen Gewinns verwenden.

- c) Werden die überbotenen Steigerungssätze nicht erreicht, die staatlichen Vorgaben bzw. Orientierungsziffern jedoch erfüllt, werden Zuführungen zum Prämienfonds wie bei Übererfüllung gemäß Buchst. b vorgenommen.

- d) Werden die in den staatlichen Vorgaben bzw. Orientierungsziffern vorgegebenen Steigerungssätze nicht erfüllt, vermindert sich der planmäßige Prämienanteil entsprechend den in den jeweils vorgegebenen Staffeln festgelegten Prozentsätzen.

- e) Werden die vorgegebenen materiellen Kennziffern nicht erfüllt, vermindert sich die mögliche Gesamtzuführung entsprechend den dafür geltenden Staffeln.

Die Generaldirektoren und Betriebsleiter sind verpflichtet, in den Berechnungen für die Zuführung zum Prämienfonds diejenigen Ergebnisse und Faktoren auszugliedern, die nicht durch eigene Leistungen der Betriebskollektive erreicht wurden (z. B. Änderungen der Preise und der Abrechnungsmethoden).

3. Für die Höhe des Prämienfonds gilt bei der Planung und Plandurchführung folgende Begrenzung:

- a) In den Betrieben und VVB (Zentrale) des Ministeriums für Grundstoffindustrie und des Ministeriums für Erzbergbau, Metallurgie und Kali

- maximal das 2,5fache bei Überbietung und Erfüllung des vorgegebenen Steigerungssatzes und mindestens ein Drittel des planmäßigen Prämienanteils,

- b) in den übrigen Betrieben und VVB (Zentrale)
 - maximal das 2fache bei Überbietung und Erfüllung des vorgegebenen Steigerungssatzes und mindestens ein Drittel des planmäßigen Prämienanteils,

- c) in allen Betrieben und VVB (Zentrale) bei Übererfüllung des geplanten Steigerungssatzes gemäß Ziff. 2 Buchst. b

- maximal das 1,5fache des planmäßigen Prämienanteils,

- d) für den Prämienfonds der volkseigenen Projektierungs- und wissenschaftlichen Industriebetriebe, die nach der wirtschaftlichen Rechnungsführung arbeiten und diese Richtlinie anwenden, gilt als obere Begrenzung das 1,5fache und als untere Begrenzung ein Viertel des planmäßigen Prämienanteils.

4. Für die Berechnung der Höhe des Prämienfonds bei der Planung und Plandurchführung sind maßgebend:

- für die Betriebe die betrieblichen Kennziffern;
- für die VVB (Zentrale) die Kennziffern der VVB insgesamt.

5. Kennziffern für die Planung und Bildung des Prämienfonds

Die Minister haben für ihre VVB (Zentrale) und die Generaldirektoren für ihre Betriebe eine der



nachfolgend aufgeführten Effektivitätskennziffern festzulegen, wobei das mit dem Zuwachs im Jahre 1967 zu erreichende Niveau dieser Effektivitätskennziffer als prozentuale Steigerung zum Ist des Jahres 1965 vorzugeben ist:

- den Zuwachs an Nettogewinn für Betriebe und VVB, bei denen die Produktionsfondsabgabe eingeführt ist;
 - die Erhöhung der fondsbezogenen Rentabilität (bezogen auf Grund- und Umlaufmittel) für Betriebe und VVB, bei denen die Produktionsfondsabgabe noch nicht eingeführt ist;
 - den Zuwachs an Gewinn in Betrieben und VVB, in denen die Aussagekraft der fondsbezogenen Rentabilitätsrate noch stark eingeschränkt ist.
- Die Auswahl der Kennziffern, insbesondere hiervon abweichender Kennziffern, ist bei der Planverteidigung zu begründen.

Die Effektivitätskennziffer ist durch materielle Kennziffern zu ergänzen, die die in den staatlichen Vorgaben enthaltenen wichtigsten volkswirtschaftlichen Aufgaben zum Ausdruck bringen. Die Minister und Generaldirektoren haben diese Kennziffern unter Berücksichtigung ihrer spezifischen Bedingungen auszuwählen, wobei in der Regel zwei, höchstens drei solcher Kennziffern für die Planung und Bildung der Prämienfonds festzulegen sind.

Materielle Kennziffern können z. B. sein:

- Staatsplanpositionen;
- Außenhandelsaufgaben;
- Versorgung der Bevölkerung;
- Kennziffern für die Ausnutzung der Grund- und Umlauffonds (verbindlich für Betriebe und VVB, für die der Zuwachs an Gewinn Bezugsbasis für die Bildung des Prämienfonds ist);
- wissenschaftlich-technische Aufgaben, die die schnelle Entwicklung des Zweiges bestimmen;
- Einhaltung der geplanten Qualitätsentwicklung bei volkswirtschaftlich wichtigen Erzeugnisgruppen, die das Gütezeichen „Q“ erreichen müssen;
- Einhaltung der Wirtschaftsverträge, insbesondere bei wichtigen Kooperationslieferungen.

Zuführungen zum Prämienfonds entsprechend der Effektivitätsentwicklung können nur dann in voller Höhe erfolgen, wenn die materiellen Kennziffern erfüllt und gleichzeitig der für die Zuführungen erforderliche Gewinn bzw. Nettogewinn erwirtschaftet wurde.

6. Die Staffelung der Zuführungen

Die Höhe der Zuführungen zum Prämienfonds ist nach Prämienstaffeln zu berechnen, bei denen der Steigerungssatz für die Effektivitätskennziffer mit der Einhaltung materieller Kennziffern für volkswirtschaftlich wichtige Aufgaben zu kombinieren ist. Die Prämienstaffeln sind unter Berücksichtigung der spezifischen Besonderheiten der Zweige von den Ministern in Übereinstimmung mit den Zentralvorständen der Industriegewerkschaft/Gewerkschaft festzulegen (Vorschläge für die Gestaltung von Prämienstaffeln s. Anlagen 1 bis 3). Sie sind dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission, dem Minister der Finanzen sowie dem Leiter des Staatlichen Amtes für Arbeit und Löhne unter Angabe der Berechnungsbasen zur Kenntnisnahme vorzulegen.

Die Staffeln sind so aufzubauen, daß der planmäßige Prämienanteil dann erreicht wird, wenn der vorgegebene Steigerungssatz der Effektivitätskennziffer im Planvorschlag eingehalten und in der Plandurchführung erfüllt wird.

Die Prämienstaffeln müssen bei Überbietung bzw. Übererfüllung des vorgegebenen Steigerungssatzes progressiv gestaffelte Erhöhungen, bei Nichteinhaltung degressiv gestaffelte Senkungen der Zuführungen zum Prämienfonds vorsehen.

Die Prämienstaffeln sind so zu gestalten, daß ein starker materieller Anreiz zur Ausarbeitung und Erfüllung optimaler Pläne besteht. Für die Überbietung des vorgegebenen Steigerungssatzes ist bei gleichem Ergebnis eine etwa doppelt so hohe zusätzliche Zuführung zum Prämienfonds vorzusehen als bei Übererfüllung eines niedrigeren Planes. Die Minister haben festzulegen, in welchem Umfang die Prämienstaffeln wirksam werden, wenn bei der Planverteidigung Verbesserungen des Planes erfolgen, die aus der Aufdeckung von Reserven durch die übergeordneten bzw. zentralen staatlichen Organe resultieren.

In den Prämienstaffeln ist vorzusehen, daß

- bei Unterbietung des vorgegebenen Steigerungssatzes in den Planvorschlägen, gestaffelt nach dem Grad der Unterbietung, bereits eine Minderung des planmäßigen Prämienanteils eintritt;
- Minderungen des Prämienfonds außerdem eintreten, wenn der geplante Steigerungssatz bei der Plandurchführung nicht realisiert wird;
- sich die möglichen Gesamtzuführungen aus der Effektivitätssteigerung um mindestens 10% vermindern, wenn eine der materiellen Kennziffern im Plan nicht erreicht bzw. nicht erfüllt wird. Werden die festgelegten materiellen Kennziffern mit weniger als 95% erfüllt, sind die Gesamtzuführungen zum Prämienfonds um 65% zu mindern.

Die aus der Minderung der Zuführungen zum Prämienfonds freiwerdenden Gewinnanteile dürfen nicht für die Finanzierung von Maßnahmen der erweiterten Reproduktion in den Betrieben und VVB eingesetzt werden.

Deshalb sind freiwerdende Gewinnanteile

- aus der Minderung des Prämienfonds wegen Nichteinhaltung bzw. Nichterfüllung materieller Kennziffern für volkswirtschaftlich wichtige Aufgaben;
- aus geringeren Zuführungsmöglichkeiten bei Übererfüllung des Planes gegenüber der Erfüllung eines optimalen Planes an den Staatshaushalt abzuführen.

7. Finanzierung des Prämienfonds

Im Jahre 1967 ist der gesamte Prämienfonds aus dem erwirtschafteten Gewinn bzw. bei Betrieben mit planmäßig nicht ausreichendem Gewinnvolumen oder bei verlustgeplanten Betrieben aus dem Gewinnverwendungsfonds der VVB zu finanzieren.

Die Zuführungen sind entsprechend den Abrechnungszeiträumen für die Erfüllung der Effektivitätskennziffer und der festgelegten materiellen Kennziffern vorzunehmen.

Die Zuführungen aus zusätzlicher Konsumgüterproduktion in Betrieben der Abteilung I erfolgen nach der bisherigen gesetzlichen Regelung.

8. Für die Bildung und Verwendung des Prämienfonds der Betriebsberufsschulen und Lehrlingsausbildungsstätten sowie für die Prämierung der Lehrausbilder gelten bis zur Herausgabe neuer Regelungen die bisherigen gesetzlichen Bestimmungen.

III.

Verwendung des Prämienfonds im Jahre 1967

Die Mittel des Prämienfonds müssen so eingesetzt werden, daß die Betriebskollektive im sozialistischen



Wettbewerb wirksam an der Übernahme und Erfüllung hoher Planaufgaben interessiert werden. Dabei ist die materielle mit der moralischen Anerkennung der Leistungen der Werktätigen sinnvoll zu verbinden und die Jahresendprämie zur Hauptform der Prämierung zu entwickeln. Sie ist eng mit dem sozialistischen Wettbewerb zu verbinden. Darüber hinaus sind hervorragende Initiativeleistungen sofort nach vollbrachter Leistung anzuerkennen.

1. Jahresendprämie

- a) Jahresendprämien können dann gewährt werden, wenn die Betriebe bzw. VVB (Zentrale) die staatlichen Vorgaben bzw. die Orientierungsziffern unter Einhaltung der volkswirtschaftlichen Erfordernisse erfüllen und wenn die Höhe des Prämienfonds gewährleistet, daß wirksame Jahresendprämien gezahlt werden können.

Ausgehend von den staatlichen Planaufgaben und ihrer Aufschlüsselung sind für die Arbeitskollektive, die Leiter und einzelnen Werktätigen eindeutige, von ihnen direkt beeinflussbare Kriterien festzulegen, die die Hauptanforderungen an die Leistungen umfassen. Diese müssen in gleicher Richtung wie die Zuführungsbedingungen zum Prämienfonds orientieren.

Arbeitskollektive und einzelne Werktätige erhalten dann Jahresendprämien, wenn die vorgegebenen Leistungskriterien erfüllt wurden.

Als eine Grundlage für die Abrechnung der Leistungen zur Gewährung der Jahresendprämie gewinnt das Haushaltsbuch immer mehr an Bedeutung und ist in der Richtung weiterzuentwickeln, daß die Werktätigen an der ständigen Kostensenkung interessiert werden.

Voraussetzung für die Gewährung von Jahresendprämien sollte ferner sein, daß die Werktätigen mindestens 1 Jahr dem Betrieb angehören. Begründete Ausnahmen sind durch die Leiter der Betriebe in Übereinstimmung mit den zuständigen Gewerkschaftsleitungen zu regeln.

- b) Kann ein Betrieb keine Jahresendprämien zahlen, sind jedoch hervorragende Initiativeleistungen einzelner Werktätiger bzw. Kollektive aus dem Prämienfonds anzuerkennen.
- c) Der Mindestbetrag der individuellen Jahresendprämien sollte ein Drittel des Monatsverdienstes nicht unterschreiten und der Höchstbetrag das Zweifache nicht übersteigen. Bei Empfängern von Sondergehältern ist das tarifliche Grundgehalt, im Höchstfall die Gehaltsgruppe 15 des jeweiligen Industriezweigtarifs bzw. eine dieser Gruppe entsprechende Gehaltshöhe für die Festlegung der Mindest- bzw. Höchstbegrenzung der individuellen Jahresendprämie zugrunde zu legen.
- d) Wenn es für notwendig erachtet wird, daß neben meßbaren Leistungskriterien für die Gewährung der Jahresendprämie langjährige Betriebszugehörigkeit berücksichtigt werden soll, so können das die Generaldirektoren bzw. die Betriebsleiter in Übereinstimmung mit den zuständigen Gewerkschaftsleitungen vereinbaren.
- e) Bewertungszeitraum für die Jahresendprämie ist das Planjahr. Die Auszahlung erfolgt nach Bestätigung der Jahresbilanz, spätestens jedoch Ende des I. Quartals.
- f) Prämien aus dem Prämienfonds, einschließlich der Jahresendprämie, gehören nicht zum Durch-

schnittsverdienst. Sie sind lohnsteuerfrei und unterliegen nicht der Sozialversicherungspflicht.

2. Sofortige Prämierung für überdurchschnittliche Leistungen im Laufe des Planjahres

Im sozialistischen Wettbewerb sollten die Leistungen der Besten sofort nach vollbrachter Leistung materiell anerkannt werden (Aktivist, bester Meister, bester Facharbeiter und andere Auszeichnungen, z. B. für die Lösung volkswirtschaftlich wichtiger Schwerpunktaufgaben). Dazu gehören auch Spitzenleistungen in Forschung und Entwicklung bei der Lösung der wissenschaftlich-technischen Aufgaben und bei der Organisation der sozialistischen Gemeinschaftsarbeit.

3. Für die Werktätigen auf Großbaustellen sind auf der Grundlage der geltenden gesetzlichen Bestimmungen Anteile für die Bildung von Komplexprämienfonds abzuführen.
4. Verantwortlichkeit der Generaldirektoren der VVB und der Betriebsleiter

- a) In der Prämierung ist eine straffe Ordnung durchzusetzen.

Die Generaldirektoren der VVB haben in Übereinstimmung mit den zuständigen Gewerkschaftsleitungen Festlegungen für die leistungsgerechte Verwendung der Prämienmittel zu treffen. Die Betriebsleiter haben mit den zuständigen Gewerkschaftsleitungen die spezifische Gestaltung der Prämierung in den Betriebskollektivverträgen zu vereinbaren.

- b) Jede Prämierung hat ausschließlich durch den unmittelbar übergeordneten Leiter im Einvernehmen mit der zuständigen Gewerkschaftsleitung zu erfolgen. Das gilt auch für die Prämierung der Betriebsleiter und Generaldirektoren.

- c) Die Mittel für Prämien, die durch außerbetriebliche Institutionen bzw. übergeordnete Organe für einzelne Werktätige oder Kollektive gewährt werden sollen, sind dem Betriebsprämienfonds zuzuführen. Das trifft auch für Prämierungen aus dem Fonds der materiellen Interessiertheit des Ministers, aus dem Verfügungsfonds des Generaldirektors sowie auf staatliche Sonderprämierungen für außerordentliche Leistungen bei der Exportsteigerung zu.

Werden hervorragende Leistungen von Kollektiven und einzelnen Werktätigen im überbetrieblichen Komplexwettbewerb prämiert, so sind die Mittel dafür grundsätzlich aus dem Prämienfonds des Betriebes zu entnehmen, dem der zu Prämierende angehört. Das gilt nicht für den Komplexprämienfonds auf Großbaustellen und bei staatlichen Auszeichnungen (z. B. Verdienter Aktivist).

Die in diesem Absatz genannten Zuführungen können über die im Abschnitt II festgelegten Begrenzungen für die Bildung des Prämienfonds hinausgehen.

- d) Mittel aus dem Prämienfonds dürfen nicht zur Prämierung für die Übernahme und Durchführung von Lieferungen und Leistungen durch Zulieferer oder Kooperationspartner verwendet werden.

- e) Für Leiter und Beschäftigte in produktionsvorbereitenden Abteilungen sind neben ökonomischen Kennziffern auch die Erfüllung der Forderungen des Gesundheits- und Arbeitsschutzes bei der Gestaltung von Technik, Technologie



und Arbeitsorganisation als Kriterium ihrer Leistungen für die Bestimmung der Prämienhöhe heranzuziehen.

IV.

Übergangsregelung für die Bildung und Verwendung des Prämienfonds im Jahre 1966**1. Bildung des Prämienfonds im Jahre 1966**

a) Die Bildung des Prämienfonds 1966 erfolgt auf der Grundlage der geltenden gesetzlichen Bestimmungen* und der dazu erlassenen spezifischen Anweisungen.

b) Zur Vereinfachung der Abrechnung wird, abweichend von den unter Buchst. a aufgeführten Bestimmungen, festgelegt:

Die Höhe der tatsächlichen zusätzlichen Zuführung zum Prämienfonds für die Erfüllung optimaler Pläne im Jahre 1966 ergibt sich

— für die Betriebe:

aus der Erfüllung des optimalen Planes und der für den Betrieb festgelegten Bedingungen,

— für die VVB (Zentrale):

aus der Erfüllung des optimalen Planes der VVB und der für die VVB festgelegten Bedingungen.

Die als Gewinnverwendung geplanten zusätzlichen Zuführungen zum Prämienfonds für die Erfüllung optimaler Pläne dürfen nicht überschritten werden.

Die Höhe der zusätzlichen Zuführung zum Prämienfonds für Übererfüllung ergibt sich

— für die Betriebe:

aus der Übererfüllung des betrieblichen Gewinnplanes und dem Erfüllungsstand der für die Betriebe festgelegten Bedingungen,

— für die VVB (Zentrale):

aus der Übererfüllung des Gewinnplanes der VVB insgesamt und dem Erfüllungsstand der für die VVB festgelegten Bedingungen.

c) Die gemäß der Anordnung vom 2. Dezember 1965 über die Jahresabgrenzung 1965/66 der Finanzierung der dem Volkswirtschaftsrat unterstehenden Vereinigungen Volkseigener Betriebe, Staatlichen Kontore des Produktionsmittelhandels und volkseigenen Betriebe (GBl. II S. 838) gesperrten Mittel des einheitlichen Prämienfonds in den VVB sind an den Staatshaushalt abzuführen. Bestehende Finanzschulden können vorher aus den gesperrten Mitteln getilgt werden.

2. Verwendung des Prämienfonds im Jahre 1966

a) Im Jahre 1966 finden folgende gesetzliche Bestimmungen weiterhin Anwendung, soweit sie nicht im Widerspruch zu den nachfolgenden Grundsätzen stehen:

* Beschluß vom 30. Januar 1964 über die Bildung und Verwendung des einheitlichen Prämienfonds in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben der Industrie und des Bauwesens und in den VVB im Jahre 1964 — Auszug — (GBl. II S. 80);

Beschluß vom 23. Juli 1964 zur Ergänzung der Grundsätze für die Bildung und Verwendung des einheitlichen Prämienfonds in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben der Industrie und des Bauwesens und in den VVB im Jahre 1964 (GBl. II S. 749);

Beschluß vom 18. März 1965 über die Grundsätze für die Bildung und Verwendung des einheitlichen Prämienfonds in der volkseigenen Wirtschaft im Jahre 1965 (GBl. II S. 297);

Beschluß vom 19. Juli 1965 über die Anwendung der materiellen Interessiertheit bei der Herausgabe der Orientierungsziffern und bei der Planausarbeitung 1966 in der volkseigenen Industrie — Auszug — (GBl. II S. 617);

Anordnung vom 9. Dezember 1964 zur Übergabe der Aufgaben des Volkswirtschaftsplanes 1965 (GBl. II S. 939), §§ 8 und 9.

— Beschluß vom 30. Januar 1964 über die Bildung und Verwendung des einheitlichen Prämienfonds in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben der Industrie und des Bauwesens und in den VVB im Jahre 1964 — Auszug — (GBl. II S. 80), Abschnitt III der Anlage;

— Beschluß vom 18. März 1965 über die Grundsätze für die Bildung und Verwendung des einheitlichen Prämienfonds in der volkseigenen Wirtschaft im Jahre 1965 (GBl. II S. 297), Ziff. 4.

b) Im Jahre 1966 sind durch gründliche politisch-ideologische Vorbereitung und durch Schaffung erforderlicher organisatorischer Bedingungen, wie Festlegung exakter Leistungskriterien auf der Grundlage des Planes und verstärkte Arbeit mit dem Haushaltsbuch, die Voraussetzungen dafür zu schaffen, daß die Jahresendprämie schrittweise eingeführt und zur Hauptform der Prämierung entwickelt werden kann.

Die Generaldirektoren der VVB haben die besten Erfahrungen auf diesem Gebiet unter Berücksichtigung der spezifischen Bedingungen ihres Bereichs auszuwerten und ihren Betrieben zu helfen, die Jahresendprämierung wirkungsvoll zu gestalten. Dabei sind die in den Abschnitten III und IV aufgeführten Bestimmungen anzuwenden.

3. Überführung der leistungsabhängigen Gehälter in die Jahresendprämie

a) Die auf der Grundlage des Beschlusses des Ministerrates vom 4. Februar 1965* eingeführten leistungsabhängigen Gehälter sind im Jahre 1966 schrittweise in die Jahresendprämie zu überführen. Bei dieser Überführung ist zu sichern, daß die materielle Interessiertheit der Leiter an der kontinuierlichen Erfüllung der Planaufgaben ständig gewährleistet ist.

Die entsprechend dem Beschluß des Ministerrates vom 4. Februar 1965* mögliche Bereitstellung von Mitteln aus dem zusätzlich erwirtschafteten Gewinn (bis zu 5%) für die Finanzierung von Gehaltsprämien kann im Jahre 1966 für den vorgesehenen Personenkreis auch nach Überführung der leistungsabhängigen Gehälter in die Jahresendprämie erfolgen. Über die Höhe der Inanspruchnahme entscheidet der Generaldirektor der VVB.

b) In den VVB und Betrieben, in denen im Laufe des Jahres 1966 die leistungsabhängigen Gehälter in die Jahresendprämie überführt werden, darf die Summe der Gehaltsprämien und der Jahresendprämie, 2 Monatsgehälter im Jahre nicht übersteigen. Bei Empfängern von Sondergehältern ist Abschnitt III Ziff. 1 Buchst. c 2. Absatz der Richtlinie anzuwenden. Bei der Berechnung des Durchschnittsverdienstes nach der Überführung leistungsabhängiger Gehälter in die Jahresendprämie ist der Abs. 4 des § 7 der Verordnung vom 21. Dezember 1961 über die Berechnung des Durchschnittsverdienstes und über die Lohnzahlung (GBl. II S. 551; Ber. GBl. II 1962 S. 11) zu berücksichtigen.

4. Die Übergangsregelung für die Bildung und Verwendung des Prämienfonds im Jahre 1966 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1966 in Kraft.

* Beschluß des Ministerrates vom 4. Februar 1965 zu den Grundsätzen über die leistungsabhängigen Gehälter der Führungskader und der leitenden und mittleren Kader in den zentralgeteilten volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben der Industrie und des Bauwesens sowie in den VVB im Jahre 1965 (nicht veröffentlicht)





Anlage 2
zu vorstehender Richtlinie

Vorschlag
für die Gestaltung einer Prämienstafel,

wenn als Bezugsbasis für die Bildung des Prämienfonds die fondsbezogene Rentabilitätsrate gilt

Überbietung bzw. Übererfüllung des vorgegebenen Steigerungssatzes in %	Progressionskoeffizient in %	Zusätzliche Zuführungen zum Prämienfonds (in % des planmäßigen Prämienanteils) für die Überbietung des vorgegebenen Steigerungssatzes in %	Zusätzliche Zuführungen zum Prämienfonds (in % des planmäßigen Prämienanteils) für die Übererfüllung des vorgegebenen Steigerungssatzes in %
für jedes weitere %	20	Zu finanzieren aus	
9,5	20	150 maximal 75 % des	
9	20	überbotenen und	
8	20	140 erfüllten Gewinn-	
7	20	120 volumens	50 Zu finanzieren aus
6	20	80	40 maximal 35 % des
5	15	60	30 zusätzlich
4	15	45	22,5 erwirtschafteten
3	15	30	15 Gewinnvolumens
2	10	15	7,5
1	5	5	2,5
0	0	(Planmäßiger Prämienanteil)	

Unterbietung des vorgegebenen Steigerungssatzes in %	Erfüllung des vorgegebenen Steigerungssatzes in %	Degressionskoeffizient in %	Verminderung des planmäßigen Prämienanteils in %	nach Verminderung verbleibender planmäßiger Prämienanteil in %
1	99	2	2	98
2	98	3	5	95
3	97	4	9	91
4	96	4	13	87
5	95	4	17	83
6	94	4	21	79
7	93	4	25	75
8	92	5	30	70
9	91	5	35	65
10	90	5	40	60
11	89	5	45	55
12 und	88	5	50	50
darüber	87	5	55	45
	86	6	61	39
	85 und	6	67	33
	darunter			

(Die sich nach der Prämienstafel ergebende Gesamtzuführung zum Prämienfonds vermindert sich bei Nichterfüllung der festgelegten materiellen Kennziffern für volkswirtschaftlich wichtige Aufgaben. Diese Verminderung der Gesamtzuführung kann z. B. betragen

10 %, wenn eine der festgelegten materiellen Kennziffern nicht erfüllt ist und zwar mit 97 % bis unter 99 % (bzw. 100 %);

15 %, wenn eine der festgelegten materiellen Kennziffern nicht erfüllt ist und zwar mit 95 % bis unter 97 %;

25 %, wenn eine der festgelegten materiellen Kennziffern nicht erfüllt ist und zwar unter 95 %;

30 %, wenn jede der festgelegten materiellen Kennziffern nicht erfüllt ist und zwar mit 97 % bis unter 99 % (bzw. 100 %);

45 %, wenn jede der festgelegten materiellen Kennziffern nicht erfüllt ist und zwar mit 95 % bis unter 97 %;

65 %, wenn jede der festgelegten materiellen Kennziffern nicht erfüllt ist und zwar unter 95 %.

Ein Grundbetrag in Höhe von 33 % des planmäßigen Prämienanteils wird von den Verminderungen nicht betroffen.)



Anlage 3

zu vorstehender Richtlinie

Vorschlag**für die Gestaltung einer Prämienstafel,**wenn als Bezugsbasis für die Bildung des Prämienfonds der **Zuwachs an Gewinn** gilt

Überbietung bzw. Übererfüllung des vorgegebenen Steigerungssatzes in %	Progressionskoeffizient in %	Zusätzliche Zuführungen zum Prämienfonds (in % des planmäßigen Prämienanteils) für die Überbietung des vorgegebenen Steigerungssatzes in %	Zusätzliche Zuführungen zum Prämienfonds (in % des planmäßigen Prämienanteils) für die Übererfüllung des vorgegebenen Steigerungssatzes in %
10,5	20	150	
10	20	140	Zu finanzieren aus
9	20	120	maximal 75 % des
8	15	100	überbotenen und
7	15	85	erfüllten Gewinn-
6	15	70	volumens
5	15	55	
4	13	40	
3	12	27	
2	10	15	
1	5	5	
0	0		(Planmäßiger Prämienanteil)

Unterbietung des vorgegebenen Steigerungssatzes in %	Erfüllung des vorgegebenen Steigerungssatzes in %	Degressionskoeffizient in %	Verminderung des planmäßigen Prämienanteils in %	nach Verminderung verbleibender planmäßiger Prämienanteil in %
1	99	2	2	98
2	98	3	5	95
3	97	4	9	91
4	96	4	13	87
5	95	4	17	83
6	94	4	21	79
7	93	4	25	75
8	92	5	30	70
9	91	5	35	65
10	90	5	40	60
11	89	5	45	55
12 und	88	5	50	50
darüber	87	5	55	45
	86	6	61	39
	85 und	6	67	33
	darunter			

(Die sich nach der Prämienstafel ergebende Gesamtzuführung zum Prämienfonds vermindert sich bei Nichterfüllung der festgelegten materiellen Kennziffern für volkswirtschaftlich wichtige Aufgaben. Diese Verminderung der Gesamtzuführung kann z. B. betragen

10 %, wenn eine der festgelegten materiellen Kennziffern nicht erfüllt ist und zwar mit 97 % bis unter 99 % (bzw. 100 %);

15 %, wenn eine der festgelegten materiellen Kennziffern nicht erfüllt ist und zwar mit 95 % bis unter 97 %;

25 %, wenn eine der festgelegten materiellen Kennziffern nicht erfüllt ist und zwar unter 95 %;

30 %, wenn jede der festgelegten materiellen Kennziffern nicht erfüllt ist und zwar mit 97 % bis unter 99 % (bzw. 100 %);

45 %, wenn jede der festgelegten materiellen Kennziffern nicht erfüllt ist und zwar mit 95 % bis unter 97 %;

65 %, wenn jede der festgelegten materiellen Kennziffern nicht erfüllt ist und zwar unter 95 %.

Ein Grundbetrag in Höhe von 33 % des planmäßigen Prämienanteils wird von den Verminderungen nicht betroffen.)

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 - Redaktion: 102 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 209 36 22 - Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen - Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 1533 - Verlag: (910/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Telefon: 51 05 21 - Erscheint nach Bedarf - Fortlaufender Bezug nur durch die Post - Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 MDN, Teil II 1,80 MDN und Teil III 1,80 MDN - Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 MDN, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 MDN, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 MDN, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 MDN je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 MDN mehr - Bestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 991 Erfurt, Postschließfach 696, sowie Bezug gegen Barzahlung in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 102 Berlin, Rößstraße 6 - Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rotationsdruck)

Index 31 817



65

A



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1966	Berlin, den 23. April 1966	Teil II Nr. 41
------	----------------------------	----------------

Tag	Inhalt	Seite
30. 3. 66	Beschluß des Plenums des Obersten Gerichts über die Aufhebung der Richtlinie Nr. 6 in der Fassung vom 22. Mai 1963 und der Richtlinien Nr. 9 und 10. — I PIB — 1/66	257
30. 3. 66	Dritte Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Entlohnung und Prämiiierung von Lehrausbildern, Lehrmeistern und Lehrobermeistern in volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben	257
5. 4. 66	Preisverordnung Nr. 2046/1. — Futtermittel —	258
24. 2. 66	Anordnung Nr. 2 über die ärztliche Leichenschau	258
	Hinweis auf Verkündungen im Gesetzblatt Teil III der Deutschen Demokratischen Republik	260
	Hinweis auf Verkündungen im P-Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik	260
	Hinweis auf Verkündungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik	260

**Beschluß
des Plenums des Obersten Gerichts
über die Aufhebung der Richtlinie Nr. 6
in der Fassung vom 22. Mai 1963
und der Richtlinien Nr. 9 und 10.**

Vom 30. März 1966
I PIB — 1/66

Mit Inkrafttreten des Familiengesetzbuches der Deutschen Demokratischen Republik vom 20. Dezember 1965 (GBI. I 1966 S. 1), des Einführungsgesetzes vom 20. Dezember 1965 zum Familiengesetzbuch der Deutschen Demokratischen Republik (GBI. I 1966 S. 19) und der Verordnung vom 17. Februar 1966 zur Anpassung der Bestimmungen über das gerichtliche Verfahren in Familiensachen an das Familiengesetzbuch der Deutschen Demokratischen Republik (GBI. II S. 171) am 1. April 1966 ergibt sich die Notwendigkeit, folgende Richtlinien aufzuheben:

1. Richtlinie Nr. 6 des Plenums des Obersten Gerichts der Deutschen Demokratischen Republik vom 29. Juni 1955 über Voraussetzungen und Beweiswert der medizinisch-biologischen Beweismittel, insbesondere des erbbiologischen Gutachtens (RPI 1/55) in der Fassung des Beschlusses des Plenums des Obersten Gerichts vom 22. Mai 1963 über die Neufassung der Richtlinie Nr. 6 — I PIB 1/63 — (GBI. II S. 349);
2. Richtlinie Nr. 9 des Plenums des Obersten Gerichts der Deutschen Demokratischen Republik vom 1. Juli 1957 über die Voraussetzungen der Ehescheidung nach § 8 Eheverordnung — RPI 2/57 — (GBI. II S. 235);

3. Richtlinie Nr. 10 des Plenums des Obersten Gerichts der Deutschen Demokratischen Republik vom 1. Juli 1957 über die Anwendung der Eheverfahrensordnung — RPI 3/57 — (GBI. II S. 239).

Berlin, den 30. März 1966

**Das Plenum des Obersten Gerichts
der Deutschen Demokratischen Republik**
Dr. Toeplitz
Präsident

**Dritte Durchführungsbestimmung*
zur Verordnung über die Entlohnung und
Prämiiierung von Lehrausbildern, Lehrmeistern
und Lehrobermeistern in volkseigenen und ihnen
gleichgestellten Betrieben.**

Vom 30. März 1966

Auf Grund der Verordnung vom 31. Januar 1952 über die Entlohnung und Prämiiierung von Lehrausbildern, Lehrmeistern und Lehrobermeistern in volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben (GBI. S. 105) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zentralen staatlichen Organe und in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes bestimmt:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Die in Jugendwerkhöfen beschäftigten Lehrausbildern und Lehrmeister, die für die berufliche Qualifizierung der im Jugendwerkhof untergebrachten Ju-

* 2. DB vom 4. November 1952 (GBI. Nr. 161 S. 1218)



gendlichen nach Maßgabe des Leiters der Einrichtung verantwortlich sind, sowie Lehrausbilder und Lehrmeister in volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben, in deren Verantwortungsbereich sich mindestens die Hälfte der auszubildenden Jugendlichen zur Erziehung in Jugendwerkhöfen befindet, erhalten eine monatliche Zulage zu der ihnen nach den geltenden Bestimmungen zustehenden Entlohnung.

(2) Die Zulagen sind Bestandteil des Lohnes. Sie sind steuer- und sozialversicherungspflichtig.

§ 2

Höhe der Zulagen

(1) Lehrmeister und Lehrausbilder mit nachgewiesener pädagogischer Ausbildung erhalten für ihre Tätigkeit in der beruflichen Qualifizierung von Jugendlichen des Jugendwerkhofes eine Zulage in Höhe von

monatlich 40 MDN.

(2) Lehrausbilder ohne nachgewiesene pädagogische Ausbildung erhalten für ihre Tätigkeit in der beruflichen Qualifizierung von Jugendlichen des Jugendwerkhofes eine Zulage in Höhe von

monatlich 30 MDN.

(3) Als pädagogische Ausbildung im Sinne des Abs. 1 gilt auch der erfolgreiche Abschluß des Fernstudiums für Lehrausbilder entsprechend der Anordnung vom 29. September 1958 über das Fernstudium für Lehrausbilder (GBl. II S. 269) in der Fassung der Anordnung Nr. 2 vom 4. August 1959 (GBl. II S. 252).

§ 3

Schlußbestimmung

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1966 in Kraft.

Berlin, den 30. März 1966

Der Minister für Volksbildung
Honecker

Preisverordnung Nr. 2046/1*

— Futtermittel —

Vom 5. April 1966

Zur Änderung der Preisverordnung Nr. 2046 vom 20. September 1965 — Futtermittel — (GBl. II S. 671) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe folgendes angeordnet:

§ 1

Der § 3 Abs. 4 der Preisverordnung Nr. 2046 erhält folgende Fassung:

„(4) Die Verbraucherpreise der Anlage 1 bilden sich aus den Großhandelsabgabepreisen zuzüglich eines Kleinstmengenzuschlages bei Abgabe bis zu 100 kg je kg = 0,017 MDN. Die Verbraucherpreise der Anlagen 2 bis 10 bilden sich aus den Großhandelsabgabepreisen zuzüglich eines Kleinstmengenzuschlages bei Abgabe bis zu 100 kg je kg = 0,04 MDN.“

§ 2

Im § 8 Abs. 2 ist an Stelle von „— alle Preisbewilligungen für die unter den Geltungsbereich dieser Preisverordnung fallenden Erzeugnisse“ zu setzen „— alle

* Preisverordnung Nr. 2046 vom 20. September 1965 (GBl. II Nr. 93 S. 671)

Groß- und Einzelhandelsverkaufspreise sowie Lieferkonditionen in den Preisbewilligungen für die unter den Geltungsbereich dieser Preisverordnung fallenden Erzeugnisse.“

§ 3

Diese Preisverordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1966 in Kraft.

Berlin, den 5. April 1966

Der Vorsitzende
des Staatlichen Komitees für Erfassung und Verkauf
landwirtschaftlicher Erzeugnisse

L. V. Eichner
Stellvertreter des Vorsitzenden

Anordnung Nr. 2* über die ärztliche Leichenschau.

Vom 24. Februar 1966

Die Anordnung (Nr. 1) vom 1. November 1961 über die ärztliche Leichenschau (GBl. II S. 495) wird wie folgt geändert:

§ 1

Der § 7 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Verbleiben nach der Besichtigung und Untersuchung der Leiche und im Ergebnis der Ermittlungen gemäß § 5 noch Zweifel über die Todesursache, so hat der die Leichenschau vornehmende Arzt dies im Totenschein zu vermerken, und zwar durch Ankreuzen unter Ziff. 8 und Eintragung der Worte „nicht feststellbar“ unter Ziff. 12 des Totenscheines. Zur Klärung der Todesursache hat er die Leichenöffnung (Sektion, Autopsie) sofort bei dem für den Sterbeort zuständigen Rat des Kreises, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen, zu beantragen.“

§ 2

Der § 8 erhält folgende Fassung:

„§ 8

(1) Die Leichenöffnung soll zur Feststellung der Todesursache vorgenommen werden:

- a) bei Verstorbenen, die unmittelbar vor Eintritt des Todes an einer Geschwulstkrankheit oder einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit einschließlich Tuberkulose im Sinne der Bestimmungen über die Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten beim Menschen gelitten haben oder bei denen der Verdacht einer solchen Erkrankung besteht,
- b) bei Verstorbenen, die unmittelbar vor Eintritt des Todes an einer Berufskrankheit nach den Bestimmungen der Verordnung vom 14. November 1957 über Melde- und Entschädigungspflicht bei Berufskrankheiten (GBl. I 1958 S. 1) erkrankt waren oder bei denen der Verdacht einer solchen Krankheit besteht,
- c) bei verstorbenen Schwangeren, Kreißenden oder Wöchnerinnen, wenn der Tod innerhalb von 6 Wochen nach der Entbindung eingetreten ist,
- d) bei Totgeborenen und bei verstorbenen Säuglingen unter einem Jahr,

* Anordnung (Nr. 1) vom 1. November 1961 (GBl. II Nr. 76 S. 493)



- e) bei Verstorbenen, die eines nicht natürlichen Todes gestorben sind oder bei denen Anhaltspunkte dafür vorhanden sind, daß sie eines nicht natürlichen Todes gestorben sind, oder bei denen die Todesart nicht aufgeklärt ist (§ 4 Absätze 2 und 3), sofern nicht von der Staatsanwaltschaft eine Leichenöffnung angeordnet worden ist,
- f) bei Verstorbenen, deren Tod in unmittelbarem Zusammenhang mit einer Narkose, mit operativen, anderen therapeutischen oder sonstigen medizinischen Eingriffen oder Maßnahmen eingetreten ist,
- g) bei wissenschaftlichem Interesse, besonders für Zwecke der medizinischen Forschung und Lehre,
- h) wenn die Angehörigen aus triftigen Gründen die Leichenöffnung wünschen.

(2) Das Ministerium für Gesundheitswesen und die Räte der Bezirke und Kreise, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen, können in jedem Fall die Sektion zur Feststellung der Todesursache anordnen.

(3) Der die Sektion vornehmende Arzt darf die Sektion nur beginnen, wenn das zweite Exemplar des bis Ziff. 12 vollständig ausgefüllten (§ 7 Abs. 1) und unterschriebenen Totenscheines vorliegt.

(4) Bei Vorliegen eines Totenscheines, der nicht die Angabe gemäß Ziff. 12 enthält, ist der die Sektion vornehmende Arzt — zur Vermeidung einer Verzögerung der Sektion — verpflichtet, vor Beginn der Sektion unter Ziff. 12 den entsprechenden Vermerk „nicht ausgefüllt“ mit Namensunterschrift einzutragen.“

§ 3

Der § 10 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Arzt hat den Totenschein dem zur Anzeige des Sterbefalles Verpflichteten oder seinem Beauftragten (§ 3) zur Anzeige und zur Beurkundung des Sterbefalles bei dem für den Sterbeort zuständigen Standesamt, bei Sterbefällen von Personen, die ein Jahr oder älter sind, in zweifacher Ausfertigung, bei Sterbefällen von Säuglingen bis zu einem Jahr bzw. Totgeborenen in dreifacher Ausfertigung, auszuhändigen, sofern nicht die Bestimmungen des § 4 Absätze 2 und 3 in Betracht kommen.“

§ 4

Der § 11 erhält folgende Fassung:

„§ 11

(1) Die Bestattung einer Leiche ist nur nach Erteilung des Bestattungsscheines durch das zuständige Standesamt zulässig.

(2) Der Bestattungsschein wird vom Standesamt gebührenfrei erteilt.

(3) Im Falle der Erdbestattung händigt das Standesamt den Bestattungsschein dem zur Anzeige des Sterbefalles Verpflichteten oder seinem Beauftragten aus und leitet die Totenscheine bei Sterbefällen von Personen, die ein Jahr oder älter sind, in einem Exemplar und bei Sterbefällen von Säuglingen bis zu einem Jahr bzw. Totgeborenen in zwei Exemplaren an den für den Sterbeort zuständigen Rat des Kreises, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen, weiter.

(4) Im Falle der Feuerbestattung händigt das Standesamt dem zur Anzeige des Sterbefalles Verpflichteten oder seinem Beauftragten den Bestattungsschein und den/die Totenschein(e) zur Weiterleitung an die im § 12 genannten Ärzte aus. Bei der Überführung der Leiche in das Krematorium hat der zur Anzeige Verpflichtete oder sein Beauftragter den Bestattungsschein und den/die Totenschein(e) der Krematoriumsverwaltung zu übergeben.

(5) Das Standesamt ist verpflichtet, sowohl im Falle der Erdbestattung (Abs. 3) als auch im Falle der Feuerbestattung (Abs. 4) jeweils das erste Exemplar des Totenscheines (Original) direkt an die Staatliche Zentralverwaltung für Statistik weiterzuleiten.“

§ 5

Der § 12 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Im Anschluß an die Leichennachschau haben die im Abs. 1 genannten Ärzte die Totenscheine unverzüglich dem für den Sterbeort zuständigen Rat des Kreises, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen, zuzuleiten.“

§ 6

Der § 13 erhält folgende Fassung:

„§ 13

(1) Der für den Sterbeort zuständige Rat des Kreises, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen, hat die ihm zugeleiteten Totenscheine zu überprüfen und nach Eintragung des Sichtvermerkes des Kreisarztes sich ergebende Veränderungen der festgestellten Todesursachendiagnose spätestens 5 Wochen nach dem Sterbefall schriftlich der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik zu melden.“

(2) Bei Sterbefällen von Personen, die ein Jahr oder älter sind, verbleibt das zweite Exemplar des Totenscheines bei dem für den Sterbeort zuständigen Rat des Kreises, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen. Ist der Sterbeort nicht gleichzeitig der Ort der ehemaligen Hauptwohnung, so ist dieses Exemplar innerhalb von 5 Wochen nach dem Sterbefall an den für den Ort der ehemaligen Hauptwohnung zuständigen Rat des Kreises, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen, zur Aufbewahrung zu senden.

(3) Bei Sterbefällen von Säuglingen bis zu einem Jahr bzw. Totgeborenen ist das zweite Exemplar des Totenscheines an den Rat des Bezirkes, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen, weiterzuleiten. Ist der für den Sterbeort zuständige Rat des Kreises nicht gleichzeitig für den Ort der ehemaligen Hauptwohnung zuständig, ist dieses Exemplar vom Rat des Bezirkes, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen, dem für den Ort der ehemaligen Hauptwohnung zuständigen Rat des Kreises, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen, kurzfristig zur Einsichtnahme zur Verfügung zu stellen und von diesem spätestens nach Ablauf von 2 Wochen zurückzugeben.

(4) Das dritte Exemplar des Totenscheines für verstorbene Säuglinge bis zu einem Jahr bzw. Totgeborene ist dem Institut für Sozialhygiene zu übersenden.“

1) Vordruck 1613 VLV Freiberg

2) 1134 Berlin, Nöldnerstr. 42



§ 7

Der § 14 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„§ 14

(2) Ist der Totenschein bereits weitergegeben, so ist die bei der Leichenöffnung festgestellte Todesursache in die vorgeschriebene Sektionskarte³⁾ einzutragen und die Sektionskarte unverzüglich der Staatlichen

³⁾ Vordruck 1606 VLV Freiberg

⁴⁾ Vordruck 1611 VLV Freiberg

Zentralverwaltung für Statistik, Berlin, zu übersenden.“

§ 8

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 24. Februar 1966

Der Minister für Gesundheitswesen

Seifrin

Hinweis auf Verkündungen im Gesetzblatt Teil III der Deutschen Demokratischen Republik

Die Ausgabe Nr. 6 vom 19. April 1966 enthält:	Seite
Anordnung vom 30. März 1966 über das Statut der Deutschen Militärbibliothek	25
Anordnung vom 1. April 1966 zur Aufhebung der Anordnung über die Güte, Abnahme und Bewertung von Frischblatt- und unfermentiertem Rohfabak	26

Hinweis auf Verkündungen im P-Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik

Sonderdruck Nr. P 3010/1

Preisverordnung Nr. 3010/1 vom 1. April 1966 — Nichteisenerkonzentrate und Nichteisenschwermetalle —

Dieser P-Sonderdruck ist zu beziehen nur unter der Angabe der P-Nummer beim Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Postschließfach 696, sowie Barverkauf von Einzelnummern in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 102 Berlin, Roßstraße 6.

Hinweis auf Verkündungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik

Sonderdruck Nr. 537

Anordnung vom 17. März 1966 über die Steuerveranlagung der Handwerker (Veranlagungsrichtlinien ab 1966 — Hdw —) — VR HdwSt 1966 —, 48 Seiten, 1,20 MDN

Dieser Sonderdruck ist über den Zentral-Versand Erfurt,
501 Erfurt, Postschließfach 696 zu beziehen.





GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1966	Berlin, den 25. April 1966	Teil II Nr. 42
------	----------------------------	----------------

Tag	Inhalt	Seite
3. 3. 66	Beschluß über Grundsätze für die Einführung der Produktionsfondsabgabe in ausgewählten VVB der zentralgeleiteten volkseigenen Industrie. — Auszug —	261
3. 3. 66	Anordnung Nr. 1 zu den Grundsätzen für die Einführung der Produktionsfondsabgabe in ausgewählten VVB der zentralgeleiteten volkseigenen Industrie	263
	Hinweis auf Verkündungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik	264

Beschluß
über Grundsätze für die Einführung
der Produktionsfondsabgabe in ausgewählten VVB
der zentralgeleiteten volkseigenen Industrie.

Vom 3. März 1966
 — Auszug —

1. Die als Anlage beigelegten Grundsätze für die Einführung der Produktionsfondsabgabe in ausgewählten VVB der zentralgeleiteten volkseigenen Industrie werden bestätigt. Sie treten mit Wirkung vom 1. Januar 1966 in Kraft.
4. Die Minister der Industriebereiche haben zu gewährleisten, daß durch eine gründliche Anleitung und Schulung der Wirtschaftsfunktionäre die Einführung der Produktionsfondsabgabe mit konkreten Maßnahmen zur Erhöhung der Effektivität der produktiven Fonds verbunden wird.
6. Die übrigen VVB und VEB, die die Einführung der Produktionsfondsabgabe experimentieren, führen das Experiment „Produktionsfondsabgabe“ weiter.

Das Experiment ist im Jahre 1966 schrittweise auf die Grundsätze für die Einführung der Produktionsfondsabgabe in ausgewählten VVB der zentralgeleiteten volkseigenen Industrie umzustellen.

Regelungen dazu erfolgen durch die zuständigen Minister der Industriebereiche in Abstimmung mit dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission.

Berlin, den 3. März 1966

Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik
 Stoph
 Vorsitzender

Der Vorsitzende
 der Staatlichen
 Plankommission Der Minister der Finanzen
 Schürer Rumpf

Anlage
 zu vorstehendem Beschluß

Grundsätze
für die Einführung der Produktionsfondsabgabe
in ausgewählten VVB der zentralgeleiteten
volkseigenen Industrie.

Vom 3. März 1966

Für die Durchsetzung der technischen Revolution gewinnt die Ökonomie der produktiven Fonds immer größere Bedeutung. Um die Effektivität der produktiven Fonds wirksam zu stimulieren und sie in das System der wirtschaftlichen Rechnungsführung der VVB und VEB einzubeziehen, wird eine Produktionsfondsabgabe eingeführt.

I.
Geltungsbereich

1. Diese Grundsätze gelten für die VVB/VEB gemäß vorstehendem Beschluß.
2. Die Produktionsfondsabgabe wird mit Wirkung vom 1. Januar 1966 in nachstehenden VVB bzw. VEB eingeführt:

- VVB Eisenerz/Roh Eisen
- VVB Stahl- und Walzwerke
- VVB Feuerfest-Industrie
- VVB NE-Metalle
- VVB Kali
- VVB Elektrochemie und Plaste
- VVB Chemiefaser und Fotochemie
- VVB Gießereien
- sowie im
- VEB VHW Hettstedt.

II.

Wesen und Anwendung der Produktionsfondsabgabe

1. Die Produktionsfondsabgabe ist ein ökonomischer Hebel zur direkten Stimulierung eines optimalen Fondseinsatzes und der rationellen Ausnutzung der vorhandenen produktiven Fonds.
 Sie ist ein Teil des Gewinns und wird als fester Prozentsatz auf die produktiven Fonds erhoben.



2. Die Minister der Industriebereiche, die Generaldirektoren der VVB und die Werkdirektoren der VEB sind verantwortlich, die Produktionsfondsabgabe so in das System der Planung und Leitung einzubeziehen, daß die Werktätigen an der ständigen Erhöhung der Fondseffektivität wirkungsvoll interessiert werden. Dabei sind die gewinnorientierten ökonomischen Hebel der materiellen Interessiertheit vom Nettogewinn (Gesamtgewinn abzüglich Produktionsfondsabgabe) und seiner Entwicklung abhängig zu machen.
3. Die Leiter der Staats- und Wirtschaftsorgane haben zu sichern, daß die Produktionsfondsabgabe
 - a) zur rationellen Nutzung der produktiven Fonds (Grund- und Umlaufmittel),
 - b) zur Herstellung einer optimalen Fondsstruktur,
 - c) zur Sicherung eines hohen Nutzeffektes der Investitionen,
 - d) für die materielle Interessiertheit der Kollektive der Werktätigen genutzt wird.

III.

Festlegung der Rate der Produktionsfondsabgabe

1. Die Rate der Produktionsfondsabgabe wird auf der Grundlage des Perspektivplanes als langfristiges und einheitliches Normativ festgelegt und durch den Ministerrat bestätigt.
2. Bestehen zwischen den Betrieben einer VVB erhebliche Unterschiede in der fondsbezogenen Rentabilität, so daß die Festlegung einer einheitlichen Rate der Produktionsfondsabgabe nicht möglich ist, sind die Generaldirektoren berechtigt, differenzierte Raten festzulegen. Die Differenzierung innerhalb einer VVB ist auf einen Zeitraum von höchstens 2 Jahren begrenzt. Das Volumen der planmäßigen Produktionsfondsabgabe der VVB insgesamt, berechnet auf der Grundlage der für die VVB gültigen Rate, darf hierdurch nicht verändert werden.

IV.

Planung der Produktionsfondsabgabe

1. Die Rate und das Volumen der Produktionsfondsabgabe sind Bestandteil der Perspektiv- und Jahresplanung.
2. Die VVB und VEB errechnen das planmäßige Volumen der Produktionsfondsabgabe durch Anwendung der festgelegten Rate auf die geplanten durchschnittlichen Bestände an Grund- und Umlaufmitteln.
3. Die VEB planen die Produktionsfondsabgabe als Abführung an die VVB. Der danach verbleibende Gewinn (Nettogewinn) ist Grundlage der planmäßigen Gewinnverwendung.
4. Die VVB planen das Volumen der Produktionsfondsabgabe als Abführung an den Haushalt der Republik. Der danach verbleibende Gewinn (Nettogewinn) ist Grundlage für die planmäßige Gewinnverwendung. Die Produktionsfondsabgabe der VVB (Zentrale) ist zu Lasten des Gewinnverwendungsfonds zu planen.

V.

Materielle Interessiertheit der Werktätigen

1. Die Zuführungen zum einheitlichen Prämienfonds sind von der Erhöhung der Effektivität der pro-

duktiven Fonds und der lebendigen Arbeit abhängig zu machen. Dabei ist neben anderen verbindlichen Kennziffern vom Nettogewinn (Gesamtgewinn abzüglich Produktionsfondsabgabe) und seiner Entwicklung auszugehen.

2. Die Produktionsfondsabgabe ist so in den sozialistischen Wettbewerb und in die innerbetriebliche wirtschaftliche Rechnungsführung einzubeziehen, daß die Werktätigen in den Abteilungen und Meisterbereichen durch geeignete Lohnformen (entsprechend der Direktive zur Verwirklichung des Grundsatzes „Neue Technik — neue Normen“ und zur produktivitätswirksamen Gestaltung des Arbeitslohnes in der volkseigenen Wirtschaft und in den Betrieben mit staatlicher Beteiligung — Anlage zum Beschluß vom 30. November 1964 [GBl. II 1965 S. 21]) und Prämienformen materiell daran interessiert werden, die produktiven Fonds rationell auszunutzen.

VI.

Abrechnung und Abführung der Produktionsfondsabgabe

1. Die VEB und VVB (Zentrale) berechnen die Höhe der Produktionsfondsabgabe quartalsweise nach der tatsächlichen Höhe der Bestände an Grund- und Umlaufmitteln.
2. Die VEB und VVB (Zentrale) führen die Produktionsfondsabgabe auf das Bankkonto „Produktionsfondsabgabe“ der VVB ab.
3. Die Produktionsfondsabgabe ist von den VVB als Zahlungspflichtige zu festgelegten Terminen an den Haushalt der Republik abzuführen, sie darf für andere Zwecke nicht eingesetzt werden. Die Produktionsfondsabgabe ist als Einnahme des Haushaltes der Republik zu planen.
4. Bei unrichtiger, verspäteter oder bei einer gegenüber dem in der Abrechnung ermittelten Betrag geringeren Zahlung der Produktionsfondsabgabe sind die gesetzlichen Bestimmungen über die Erhebung von Verzugszuschlägen und des Haushaltsvollstreckungsverfahrens anzuwenden.

VII.

Kontrolle

1. Die Minister der zuständigen Industriebereiche kontrollieren, daß die Produktionsfondsabgabe richtig in die Planungs- und Leitungstätigkeit der ihnen unterstellten VVB einbezogen wird.
2. Die Generaldirektoren der VVB kontrollieren die ordnungsgemäße Planung, Abrechnung und Abführung der Produktionsfondsabgabe in den ihnen unterstellten VEB.
3. Die Finanzorgane kontrollieren entsprechend ihrer Aufgabenstellung die ordnungsgemäße Planung und Abführung der Produktionsfondsabgabe. Haushaltsvollstreckungsorgan ist die zuständige Industriebankfiliale der Deutschen Notenbank.

VIII.

Schlußbestimmungen

1. Anordnungen zu diesen Grundsätzen erläßt der Vorsitzende der Staatlichen Plankommission gemeinsam mit dem Minister der Finanzen.
2. Der Leiter der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik regelt im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission und dem Minister der Finanzen die Abrechnung und Berichterstattung durch die VEB und VVB.



**Anordnung Nr. 1
zu den Grundsätzen für die Einführung der
Produktionsfondsabgabe in ausgewählten VVB der
zentralgeleiteten volkseigenen Industrie.**

Vom 3. März 1966

Auf der Grundlage des Abschnittes VIII Ziff. 1 der als Anlage zum Beschluß vom 3. März 1966 beigefügten Grundsätze für die Einführung der Produktionsfondsabgabe in ausgewählten VVB der zentralgeleiteten volkseigenen Industrie vom 3. März 1966 (GBL II S. 261) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Zu Abschnitt I Ziff. 2 der Grundsätze:

Selbständige wissenschaftlich-technische Einrichtungen und Projektierungsbetriebe der VVB gehören nicht zum Geltungsbereich dieser Grundsätze.

§ 2

Zu Abschnitt III Ziff. 2 der Grundsätze:

Die Generaldirektoren der VVB haben das zuständige Preisbildungsorgan von der zeitweiligen Anwendung differenzierter Raten der Produktionsfondsabgabe innerhalb der VVB zu informieren.

§ 3

Zu Abschnitt IV Ziff. 2 der Grundsätze:

(1) Zu den Grund- und Umlaufmitteln, für die Produktionsfondsabgabe geplant wird, gehören:

a) alle Bruttowerte der Grundmittel vom Zeitpunkt der geplanten Inbetriebnahme an (einschließlich der vermieteten und verpachteten Grundmittel), mit Ausnahme

— der Grundmittel für Wissenschaft, Volksbildung, Kultur, Gesundheits- und Sozialwesen, Körperkultur, Wohnungswesen;

— der stillgelegten Grundmittel;

— der aus Rationalisierungskrediten angeschafften Grundmittel bis zur beendeten planmäßigen Tilgung;

— der Grundmittel für lebensrettende Einrichtungen des Bergbaues;

b) alle richtsatzgebundenen materiellen Bestände (einschließlich der Bestände der Handelsbetriebe), mit Ausnahme

— zweckgebundener Bestände, die aus besonderen Mitteln finanziert werden;

— der Bestände an freigelegtem Mineral;

— der Ausgaben für künftige Abrechnungszeiträume (Vorleistungen).

(2) Der durchschnittliche Planbestand an Grundmitteln ist entsprechend der geplanten Entwicklung, ausgehend vom Jahresanfangsbestand zuzüglich Endbestand der Quartale, zu berechnen, soweit nicht für die Inbetriebnahme größerer Investitionsvorhaben Monatstermine festgelegt sind.

(3) Der durchschnittliche Planbestand an Umlaufmitteln ist nach den planmethodischen Bestimmungen zur Ausarbeitung der Richtsatzpläne zu ermitteln.

§ 4

Zu Abschnitt IV Ziffern 3 und 4 der Grundsätze:

(1) Soweit die geplanten Kosten einzelner VEB nicht durch die geplanten Erlöse gedeckt werden, erhöht die Produktionsfondsabgabe die planmäßigen Stützungen.

(2) Reicht der geplante Gesamtgewinn zur vollen Deckung der Produktionsfondsabgabe nicht aus, so ist die Differenz zwischen dem Gesamtgewinn und der Produktionsfondsabgabe als Zuführung aus dem Gewinnverwendungsfonds der VVB zu planen.

§ 5

Zu Abschnitt V der Grundsätze:

(1) Die Zuführungen zum einheitlichen Prämienfonds der VVB und VEB sind für das Jahr 1966 neben den anderen verbindlich festgelegten materiellen Kennziffern vom Nettogewinn und seiner Erfüllung abhängig zu machen.

(2) Die ökonomische Wirkung der Produktionsfondsabgabe auf die Zuführungen zum einheitlichen Prämienfonds für das Jahr 1966 ist zu verstärken. Als Übergangsregelung sind deshalb die sich aus der Unter- bzw. Überschreitung der für 1966 geplanten Produktionsfondsabgabe ergebenden Beträge dem Prämienfonds der VVB und VEB zusätzlich zuzuführen bzw. vom Prämienfonds zu kürzen. Die zusätzlichen Zuführungen aus der Unterschreitung bzw. die Kürzungen aus der Überschreitung der geplanten Produktionsfondsabgabe dürfen 20 % des sich nach den für 1966 gültigen Regelungen ergebenden Prämienfonds nicht übersteigen.

§ 6

Zu Abschnitt VI Ziff. 1 der Grundsätze:

(1) Die Produktionsfondsabgabe wird auf alle Grund- und Umlaufmittel gemäß § 3 dieser Anordnung, einschließlich der stillgelegten Grundmittel, erhoben.

(2) Für Zugänge zu den Grundmitteln aus Investitionen ist Produktionsfondsabgabe vom Zeitpunkt ihrer planmäßigen Inbetriebnahme an zu berechnen.

(3) Die Errechnung der Produktionsfondsabgabe für das Quartal erfolgt kumulativ nach folgender Formel:

$$\frac{\text{Bestand am 1. 1.} + \text{Monatsendbestände} \times \text{Rate} \times \text{Anzahl der Quartale des Abrechnungszeitraumes}}{1 + \text{Anzahl der Monate} \times 100 \times 4}$$

§ 7

Zu Abschnitt VI Ziff. 2 der Grundsätze:

Die von den VEB und VVB (Zentrale) auf das neu einzurichtende Bankkonto „Produktionsfondsabgabe“ abzuführende Produktionsfondsabgabe ist auf einem Abrechnungskonto „Produktionsfondsabgabe“ zu passivieren.

§ 8

Zu Abschnitt VI Ziff. 3 der Grundsätze:

(1) Die Abführung der Produktionsfondsabgabe ist in den Quartalskassenplänen entsprechend der voraussichtlichen Entwicklung der produktiven Fonds, getrennt von den anderen Positionen, zu planen.

(2) Die VEB und VVB haben die lt. Quartalskassenplan zu erwirtschaftende Produktionsfondsabgabe vierzehntägig in 6 gleichen Raten abzuführen. Die VEB führen sie am 15. und 26. Kalendertag an das Bankkonto der VVB und die VVB am 18. und am vorletzten Kalendertag an den Haushalt der Republik ab.

(3) Die VEB und die VVB (Zentrale) haben bei der 2. Abschlagszahlung des dem Quartal folgenden Monats die Abführung um die Beträge zu erhöhen oder zu ver-



mindern, die sich aus der tatsächlichen Entwicklung der Grund- und Umlaufmittel im Abrechnungszeitraum ergeben.

(4) Die VEB übersenden der VVB bis zum 15. Werktag und die VVB übersenden an die im Verteiler der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik genannten zentralen staatlichen Organe bis zum 18. Werktag des dem Quartal folgenden Monats eine Abrechnung.

(5) Die VVB haben die Produktionsfondsabgabe monatlich in 2 Abschlagszahlungen an den Haushalt der Republik auf die bei der Deutschen Notenbank in Berlin für die Industrieministerien getrennt nach VVB zu führenden Einzelplankonten mit der

Konto-Nr.	11. /4
Konto-Bezeichnung	Ministerium
	— Produktionsfondsabgabe
	der VVB

zu den im Abs. 2 festgelegten Terminen abzuführen.

(6) Differenzbeträge, die sich aus der Abführung der VEB und VVB (Zentrale) zur Abführungsverpflichtung der VVB insgesamt ergeben, sind über den Gewinnverwendungsfonds der VVB auszugleichen.

Übergangsregelung für das I. Quartal 1966

§ 9

(1) Bei der Ausarbeitung der Finanzpläne der VEB und VVB für das Jahr 1966 ist die Zahlung der Produktionsfondsabgabe insbesondere im Planteil „Nachweis der Gewinnverwendung und der Haushaltsbeziehungen“ zu berücksichtigen. Sofern eine Änderung der ständigen Passiva eintritt, sind die Auswirkungen im Richtsatzplan und im „Jahresplan für die Entwicklung der kurzfristigen Kredite“ zu beachten.

(2) Eine Änderung der Investitionsfinanzierungspläne ist dann erforderlich, wenn eigene Mittel, die bisher zur Finanzierung der planmäßigen Investitionen vor-

gesehen waren, als Produktionsfondsabgabe abzuführen sind. Dabei ist der § 28 Abs. 1 der Investitionsverordnung vom 25. September 1964 (GBl. II S. 785) anzuwenden.

(3) Die geänderten Investitionsfinanzierungspläne und der Planteil „Nachweis der Gewinnverwendung und der Haushaltsbeziehungen“ der VVB sind dem zuständigen zentralen Organ und dem Ministerium der Finanzen einzureichen.

(4) Im Kassenplan für das II. Quartal 1966 sind die Abführungen der Produktionsfondsabgabe für das I. und II. Quartal auszuweisen. Der für das I. Quartal abzuführende Betrag der Produktionsfondsabgabe ist mit dem bereits für das I. Quartal 1966 abgeführten Gewinn zu verrechnen. Die notwendigen Umbuchungen sind vorzunehmen.

(5) Die zeitweilig produktgebundenen Preisstützungen werden in der VVB NE-Metalle und der VVB Elektrochemie und Plaste aus dem Staatshaushalt bereitgestellt.

§ 10

Die Regelung industriezweigbedingter Besonderheiten erfolgt durch die Leiter der Industrieministerien im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission und dem Minister der Finanzen.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1966 in Kraft.

Berlin, den 3. März 1966

**Der Vorsitzende
der Staatlichen
Plankommission**
Schürer

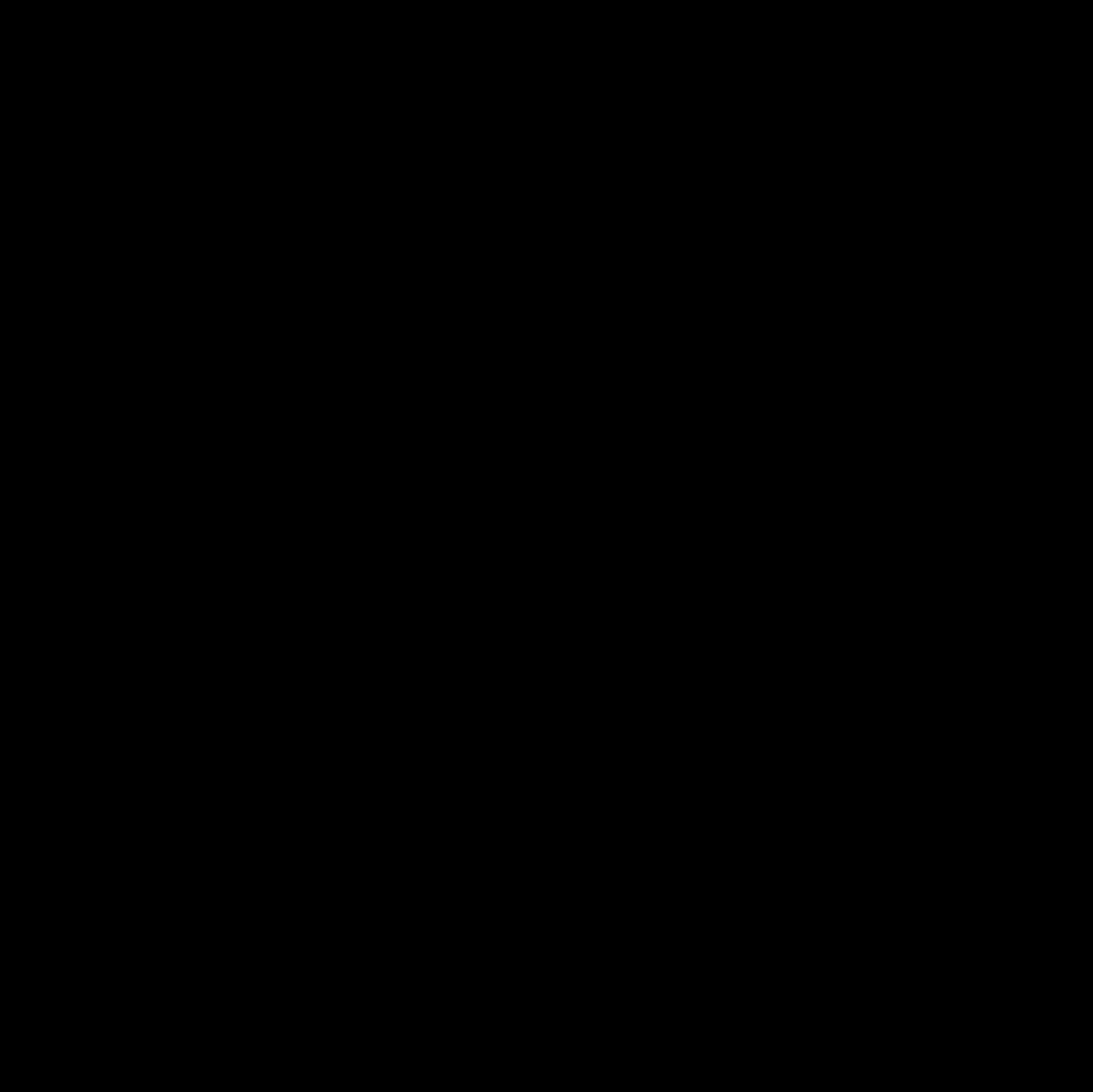
Der Minister der Finanzen
I. V.: Kaminsky
Erster Stellvertreter
des Ministers

Hinweis auf Verkündungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik

Sonderdruck Nr. 534

Anordnung vom 21. März 1966 über die Anmelde- und Prüfpflicht auf dem Gebiet der Material- und Warenprüfung, 128 Seiten, 2,- MDN

Dieser Sonderdruck ist über den Zentral-Versand Erfurt,
501 Erfurt, Postschließfach 696, zu beziehen.





GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

265

A

1966

Berlin, den 27. April 1966

Teil II Nr. 43

Tag	Inhalt	Seite
15. 3. 66	Verordnung zur Aufhebung der vom ehemaligen Volkswirtschaftsrat erlassenen gesetzlichen Bestimmungen	265
15. 3. 66	Anordnung über die Weitergeltung der vom ehemaligen Volkswirtschaftsrat erlassenen gesetzlichen Bestimmungen	268
15. 3. 66	Anordnung über die Weitergeltung der vom ehemaligen Volkswirtschaftsrat erlassenen gesetzlichen Bestimmungen	269
15. 3. 66	Anordnung über die Weitergeltung der vom ehemaligen Volkswirtschaftsrat erlassenen gesetzlichen Bestimmungen	269
15. 3. 66	Anordnung über die Weitergeltung der vom ehemaligen Volkswirtschaftsrat erlassenen gesetzlichen Bestimmungen	270
15. 3. 66	Anordnung über die Weitergeltung der vom ehemaligen Volkswirtschaftsrat erlassenen gesetzlichen Bestimmungen	270
15. 3. 66	Anordnung über die Weitergeltung der vom ehemaligen Volkswirtschaftsrat erlassenen gesetzlichen Bestimmungen	270
	Hinweis auf Verkündungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik	271
	Hinweis auf Verkündungen im Gesetzblatt-Sonderdruck „ST“	271

Verordnung zur Aufhebung der vom ehemaligen Volkswirtschaftsrat erlassenen gesetzlichen Bestimmungen.

Vom 15. März 1966

Zur Durchführung des Erlasses des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik vom 14. Januar 1966 über die Weiterentwicklung und Vereinfachung der staatlichen Führungstätigkeit in der zweiten Etappe des neuen ökonomischen Systems der Planung und Leitung (GBl. I S. 53) und der sich daraus ergebenden Anpassung der vom ehemaligen Volkswirtschaftsrat erlassenen gesetzlichen Bestimmungen wird folgendes verordnet:

§ 1

Die vom Vorsitzenden des Volkswirtschaftsrates und seinen Stellvertretern erlassenen Anordnungen und Durchführungsbestimmungen treten außer Kraft. Das gilt nicht für die vom Vorsitzenden des Volkswirtschaftsrates bzw. seinen Stellvertretern gemeinsam mit den Leitern anderer zentraler Organe des Ministerrates erlassenen gesetzlichen Bestimmungen.

§ 2

(1) Auf Grund dieser Verordnung finden die in der Anlage genannten, vom Vorsitzenden des Volkswirtschaftsrates und seinen Stellvertretern erlassenen gesetzlichen Bestimmungen weiter Anwendung.

(2) Die Aufgaben, die in den in der Anlage genannten gesetzlichen Bestimmungen festgelegt sind und bis zur Auflösung des Volkswirtschaftsrates diesem oder

seinen Industrieabteilungen oblagen, werden von den zuständigen Ministern oder den zuständigen Leitern anderer staatlicher Organe wahrgenommen.

§ 3

Die Minister können bis zum 30. April 1966 die Anwendung weiterer vom Volkswirtschaftsrat erlassener gesetzlicher Bestimmungen für ihre Bereiche festlegen.

§ 4

Diese Verordnung tritt am 30. April 1966 in Kraft.

Berlin, den 15. März 1966

Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik

Stoph
Vorsitzender

Anlage

zu § 2 Abs. 1 vorstehender Verordnung

1. Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung 900
— Elektrische Anlagen —
vom 20. Juli 1961 (Sonderdruck Nr. 339 des Gesetzblattes)
2. Erste Durchführungsbestimmung vom 15. August 1961 zur Verordnung über das Meßwesen (GBl. II S. 437)
3. Zweite Durchführungsbestimmung vom 15. August 1961 zur Verordnung über das Meßwesen (GBl. II S. 441)



4. Erste Durchführungsbestimmung vom 29. August 1961 zur Verordnung über Kennziffern und Normen der Materialwirtschaft und Konten für Materialeinsparung -- Kennziffern und Normen der verbraucherseitigen Materialvorräte -- (GBI. II S. 452)
5. Sechste Durchführungsbestimmung vom 21. November 1961 zur Verordnung über die Rechte und Pflichten der Meister in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben und über die Erhöhung ihrer Gehälter -- Meisterfonds -- (GBI. II S. 529)
6. Anordnung vom 4. Dezember 1961 über die Durchführung und Finanzierung von Forschungs- und Entwicklungsarbeiten in Betrieben mit staatlicher Beteiligung (GBI. II S. 530)
7. Anordnung Nr. 4 vom 19. Januar 1962 über die Lieferung und den Bezug von Erzen und metallurgischen Erzeugnissen (GBI. II S. 69)
8. Anordnung vom 13. April 1962 über die Technischen Anschlußbedingungen für Gasanlagen (GBI. II S. 268)
9. Anordnung vom 26. April 1962 über den Einsatz von Polyvinylchlorid (PVC) im Bauwesen -- Staatliches Herstellungs- und Verwendungsverbot Nr. 17 -- (GBI. II S. 338)
10. Arbeitsschutzanordnung 840/1 -- Druckgefäße -- (Druckgefäßanordnung) und Technische Grundsätze vom 29. Mai 1962 (Sonderdruck Nr. 350 des Gesetzblattes; Ber. GBI. II S. 750 und S. 798)
11. Anordnung vom 16. Juni 1962 über den Einsatz von Dieselkraftstoffen für Heizzwecke und leichtem Heizöl -- Staatliches Herstellungs- und Verwendungsverbot Nr. 21 -- (GBI. II S. 399)
12. Anordnung vom 26. September 1962 über den Einsatz von Betonstahl im Bauwesen -- Staatliches Herstellungs- und Verwendungsverbot Nr. 24 -- (GBI. II S. 670)
13. Anordnung Nr. 3 vom 14. August 1962 zur Änderung der Materialeinsatzliste Nr. 224 -- Rohrleitungsbau (ohne Abflußrohre) -- (GBI. II S. 561)
14. Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung 850/1 -- Verkehr mit brennbaren Flüssigkeiten -- (ABAO 850/1) und Technische Grundsätze vom 1. Oktober 1962 (Sonderdruck Nr. 358 des Gesetzblattes)
15. Erste Durchführungsbestimmung vom 4. Februar 1963 zur Arbeitsschutzverordnung -- Technische Überwachung -- (GBI. II S. 95)
16. Anordnung vom 29. März 1963 über das Statut der Organisation für Abnahme, Betriebsführung und Rationalisierung von Energieanlagen (ORGREB) (GBI. II S. 274)
17. Anordnung Nr. 5 vom 25. Juli 1963 über die Lieferung und den Bezug von Erzen und metallurgischen Erzeugnissen (GBI. II S. 570)
18. Anordnung vom 16. August 1963 über die Nutzbarmachung der Importverpackung aus Holz (GBI. III S. 489)
19. Anordnung vom 18. September 1963 über die vorläufige Regelung der operativen Quartalskreditplanung und der Bildung und Verwendung der Kreditreserve in den dem Volkswirtschaftsrat unterstehenden Vereinigungen Volkseigener Betriebe und deren volkseigene Betriebe (GBI. II S. 683)
20. Anordnung vom 18. September 1963 über die vorläufige Regelung der Quartalskassenplanung in den dem Volkswirtschaftsrat unterstehenden Vereinigungen Volkseigener Betriebe und deren volkseigene Betriebe (GBI. II S. 685)
21. Anordnung vom 18. September 1963 über die vorläufige Regelung der Bildung und Verwendung der VVB-Umlage in den dem Volkswirtschaftsrat unterstehenden Vereinigungen Volkseigener Betriebe (GBI. II S. 687)
22. Anordnung vom 9. November 1963 über die Stellung, Aufgaben und Tätigkeit der Justitiare im Bereich des Volkswirtschaftsrates (GBI. II S. 765)
23. Erste Durchführungsbestimmung vom 28. September 1963 zur Verordnung über die Gewährung von Schichtprämien (GBI. II S. 736)
24. Erste Durchführungsbestimmung vom 31. Oktober 1963 zur Energiewirtschaftsverordnung -- Energetiker und Energiebeauftragte -- (GBI. II S. 817)
25. Anordnung vom 14. November 1963 über die operative Steuerung der Elektroenergieversorgung auf der Grundlage eines Stufensystems (GBI. II S. 853)
26. Anordnung vom 14. November 1963 über die operative Steuerung der Gasversorgung auf der Grundlage eines Stufensystems (GBI. II S. 854)
27. Arbeitsschutzanordnung 208/1 -- Herstellung von Akkumulatoren aus Blei oder Bleiverbindungen -- vom 15. November 1963 (GBI. II S. 797)
28. Anordnung vom 16. Dezember 1963 über die Kostenerhebung für Erzeugnisse und Leistungen des Maschinenbaues in Durchführung der Industriepreisreform (GBI. III 1964 S. 13; Ber. GBI. III 1964 S. 103)
29. Anordnung vom 24. Januar 1964 über den Rücklauf leerer Kabeltrommeln (GBI. III S. 100)
30. Arbeitsschutzanordnung 198 -- Galvanotechnik -- vom 10. Februar 1964 (GBI. II S. 191)
31. Zweite Durchführungsbestimmung vom 3. März 1964 zur Energiewirtschaftsverordnung -- Energieplan -- (GBI. II S. 219)
32. Anordnung vom 5. März 1964 über die Bildung und die Arbeitsweise des volkseigenen Reifenhandels (GBI. III S. 201)
33. Anordnung vom 15. März 1964 über die Anwendung produktiver Fertigungsverfahren bei der Herstellung von Hohl- und Vollstangen aus Cu-Formgußlegierungen sowie die Konzentration der Produktion dieser Erzeugnisse (GBI. III S. 194)
34. Anordnung vom 25. März 1964 über den Einsatz von Stahlkonstruktionen im Hoch-, Industrie- und Brückenbau (GBI. III S. 231)
35. Arbeitsschutzanordnung 191/1 -- Montage von Stahlbauten -- vom 1. April 1964 (GBI. II S. 269)



36. Vierte Durchführungsbestimmung vom 11. April 1964 zur Verordnung über Kennziffern und Normen der Materialwirtschaft und Konten für Materialeinsparung — Feste und flüssige Brennstoffe, Treibstoffe, Brenngase, Wärme und Elektroenergie — (GBl. II S. 321)
37. Anordnung vom 11. Mai 1964 über den ökonomischen Einsatz von Werkstoffen und die Herausgabe von Werkstoffeinsatzbestimmungen (GBl. III S. 321)
38. Anordnung vom 25. Mai 1964 über die Absackung von Weißzucker sowie über die Erfassung und Wiederverwendung gebrauchter Weißzuckersäcke (GBl. III S. 337)
39. Anordnung vom 25. Mai 1964 über die Nutzarmachung der Importverpackung aus Gewebesäcken sowie Sack- und Verpackungsgeweben (GBl. III S. 338)
40. Anordnung vom 16. Juli 1964 über die Planung und Organisation der Kooperationsbeziehungen für Gußerzeugnisse (GBl. III S. 365)
41. Anordnung vom 16. Juli 1964 über die Planung und Organisation der Kooperationsbeziehungen für Schmiedeerzeugnisse (GBl. III S. 369)
42. Zweite Durchführungsbestimmung vom 23. Juli 1964 zur Arbeitsschutzverordnung — Gestaltung und Erlaß von Arbeitsschutzanordnungen einschließlich Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnungen — (GBl. II S. 689)
- mit der Maßgabe, daß die Aufgaben aus den §§ 1 und 7 durch das Staatliche Amt für Arbeit und Löhne wahrgenommen werden
43. Anordnung vom 24. Juli 1964 über die Errichtung des Zentralinstituts für Arbeitsschutz (GBl. II S. 726)
- mit der Maßgabe, daß die Aufgaben aus § 2 Abs. 2 und § 6 durch das Staatliche Amt für Arbeit und Löhne wahrgenommen werden
44. Anordnung vom 27. Juli 1964 über die Zulassung von Betrieben zur Ausführung abnahmepflichtiger Schweißarbeiten (GBl. III S. 397)
45. Anordnung vom 27. Juli 1964 über die Zulassung von Betrieben zur Ausführung festigkeitsbeanspruchter Plast- und Metallklebkonstruktionen (GBl. III S. 398)
46. Anordnung vom 21. September 1964 über die Aktivierung der Aufwendungen für geologische Untersuchungsarbeiten (GBl. III S. 483)
47. Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung 613/1 — Auftragen von Anstrichstoffen — vom 30. Oktober 1964 (GBl. II S. 899)
48. Anordnung Nr. 2 vom 10. Dezember 1964 über die Nutzarmachung der Importverpackung aus Holz (GBl. III S. 542)
49. Dritte Durchführungsbestimmung vom 14. Dezember 1964 zur Arbeitsschutzverordnung — Beschäftigung von Frauen und Jugendlichen — (GBl. II 1965 S. 17)
50. Anordnung Nr. 2 vom 15. Dezember 1964 über den Rücklauf leerer Kabeltrommeln (GBl. III 1965 S. 1)
51. Dritte Durchführungsbestimmung vom 22. Dezember 1964 zur Energiewirtschaftsverordnung — Wirtschaftliche Energieanwendung — (GBl. II 1965 S. 28)
52. Anordnung vom 22. Dezember 1964 über das Statut der Zentralstelle für wirtschaftliche Energieanwendung (GBl. II 1965 S. 30)
53. Anordnung Nr. 6 vom 28. Dezember 1964 über die Lieferung und den Bezug von Erzen und metallurgischen Erzeugnissen (GBl. II 1965 S. 20)
54. Arbeitsschutzanordnung 197 — Feuerverzinkereien — vom 5. Januar 1965 (Sonderdruck Nr. 504 des Gesetzblattes)
55. Anordnung vom 15. Januar 1965 über die Berechtigung zum Ausführen von Arbeiten an Energieversorgungsanlagen (GBl. II S. 97)
56. Anordnung vom 5. Februar 1965 über die Kreditreserve des Generaldirektors der VVB (GBl. II S. 195)
57. Anordnung vom 5. Februar 1965 über Grundsätze zur Veränderung der Arbeitsweise in der technologischen Projektierung bei der Verwirklichung des neuen ökonomischen Systems der Planung und Leitung der Volkswirtschaft (Sonderdruck Nr. 512) des Gesetzblattes)
58. Anordnung vom 15. Februar 1965 über die Rückführung und den Einsatz von Bildröhrenkolben (GBl. III S. 15)
59. Anordnung vom 20. Februar 1965 über die Planung und Finanzierung von Beständen zur Verkürzung der Lieferfristen im Export (GBl. III S. 23)
60. Anordnung vom 5. April 1965 über die Wiederverwendung von gebrauchten Kfz-Reifen (GBl. III S. 39)
61. Anordnung vom 10. Juni 1965 über die Bildung und Verwendung des Fonds wissenschaftlich-technische Entwicklung des Produktionsmittelhandels in den dem Volkswirtschaftsrat unterstehenden Staatlichen Kontoren des Produktionsmittelhandels (GBl. III S. 73)
62. Anordnung vom 10. Juni 1965 über die Bildung und Verwendung der VVB-Umlage in den dem Volkswirtschaftsrat unterstehenden Staatlichen Kontoren des Produktionsmittelhandels (GBl. III S. 75)
63. Anordnung vom 10. Juni 1965 über die Quartalskassenplanung in den dem Volkswirtschaftsrat unterstehenden Staatlichen Kontoren des Produktionsmittelhandels (GBl. III S. 76)
64. Anordnung vom 10. Juni 1965 über die Kreditplanung in den dem Volkswirtschaftsrat unterstehenden Staatlichen Kontoren des Produktionsmittelhandels (GBl. III S. 77)
65. Anordnung vom 10. Juni 1965 über die Kreditreserve der Hauptdirektoren der dem Volkswirtschaftsrat unterstehenden Staatlichen Kontore des Produktionsmittelhandels (GBl. III S. 78)
66. Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung 7 — Arbeitssicherheit bei Instandsetzungsarbeiten in Betrieben — vom 23. Juni 1965 (GBl. II S. 536)



67. Anordnung vom 28. Juni 1965 über die Aufstellung von Eröffnungsbilanzen zum 1. Juli 1965 sowie von Jahresabschlüssen für die dem Volkswirtschaftsrat unterstehenden Staatlichen Kontore des Produktionsmittelhandels (GBl. III S. 94)
68. Anordnung vom 1. Juli 1965 über die Planung, Leitung und Organisation des Verpackungswesens — Verpackungsordnung — (GBl. III S. 96)
69. Anordnung vom 8. Juli 1965 über die Rückführung wiederverwendungsfähiger Kartonagen und Wellpappen-Kartonagen (GBl. II S. 589)
70. Anordnung vom 9. September 1965 zur Bildung und Verwendung des Fonds Technik (GBl. III S. 125)
71. Anordnung vom 14. September 1965 zur weiteren Durchsetzung der wirtschaftlichen Rechnungsführung in den technologischen Projektierungsbetrieben (GBl. III S. 123)
72. Anordnung Nr. 2 vom 15. November 1965 über den Einsatz von Dieselkraftstoffen für Heizzwecke und leichtem Heizöl — Staatliches Herstellungs- und Verwendungsverbot Nr. 21 — (GBl. II S. 797)
73. Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung 202 — Explosivstoffherstellung — vom 1. Dezember 1965 (Sonderdruck Nr. 530 des Gesetzblattes)

**Anordnung
über die Weitergeltung
der vom ehemaligen Volkswirtschaftsrat
erlassenen gesetzlichen Bestimmungen.**

Vom 15. März 1966

Auf Grund des § 3 der Verordnung vom 15. März 1966 zur Aufhebung der vom ehemaligen Volkswirtschaftsrat erlassenen gesetzlichen Bestimmungen (GBl. II S. 265) wird folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Die in der Anlage aufgeführten, vom ehemaligen Volkswirtschaftsrat erlassenen gesetzlichen Bestimmungen sind weiter anzuwenden.

(2) Die Aufgaben, die nach den in der Anlage genannten gesetzlichen Bestimmungen dem ehemaligen Volkswirtschaftsrat oblagen, werden vom Ministerium für Bezirksgeleitete Industrie und Lebensmittelindustrie wahrgenommen.

§ 2

Diese Anordnung tritt am 30. April 1966 in Kraft.

Berlin, den 15. März 1966

**Der Minister
für Bezirksgeleitete Industrie und Lebensmittelindustrie
Krack**

Anlage

zu § 1 vorstehender Anordnung

1. Anordnung Nr. 5 vom 18. August 1961 über die Organisation der Altstoffwirtschaft — Erfassung von Gelatine- und Sammelknochen — (GBl. II S. 391)

2. Anordnung Nr. 2 vom 23. Oktober 1961 über die Herstellung von Kernobstsäften, Süßmosten, Traubensäften sowie Frucht- und Traubenweinen im Lohnverfahren (GBl. II S. 515)
3. Anordnung Nr. 2 vom 9. Mai 1962 über den Fischfang im Bereich der Küstenfischerei (Küstenfischereiordnung) (GBl. II S. 362)
4. Anordnung Nr. 6 vom 14. Juni 1963 über die Organisation der Altstoffwirtschaft — Erfassung von Altpapiersäcken — (GBl. II S. 434)
5. Vierte Durchführungsbestimmung vom 20. Juni 1963 zur Verordnung über die Regelung der Gewerbetätigkeit in der privaten Wirtschaft (GBl. II S. 417)
6. Anordnung vom 20. August 1963 über die Annahme- und Lieferbedingungen für Chemischreinigungen und Färbereien (GBl. II S. 618)
7. Anordnung Nr. 3 vom 24. Mai 1964 über den Fischfang im Bereich der Küstenfischerei (Küstenfischereiordnung) (GBl. III S. 337)
8. Anordnung Nr. 7 vom 29. August 1964 über die Organisation der Altstoffwirtschaft — Änderungsanordnung — (GBl. III S. 433)
9. Anordnung vom 2. Januar 1964 über die Bildung und Tätigkeit des Staatlichen Kontors für nichtmetallische Rohstoffreserven (GBl. II S. 35)
10. Anordnung vom 28. Februar 1964 über die Finanzierung der Mehraufwendungen der finanzgeplanten volkseigenen kommunalen Dienstleistungsbetriebe im Zusammenhang mit der Industriepreisreform (GBl. II S. 190)
11. Anordnung vom 24. November 1964 über den Gesundheits- und Arbeitsschutz sowie Brandschutz in den Produktionsgenossenschaften des Handwerks (GBl. II S. 1036)
12. Anordnung Nr. 4 vom 13. Januar 1965 über den Fischfang im Bereich der Küstenfischerei (Küstenfischereiordnung) (GBl. II S. 155)
13. Anordnung vom 18. März 1965 über die Bildung und Verwendung des einheitlichen Prämienfonds in den volkseigenen Betrieben der örtlichen Versorgungswirtschaft (GBl. II S. 269)
14. Anordnung vom 20. April 1965 über die Bildung und Verwendung der Kreditreserve der Vorsitzenden der Wirtschaftsräte der Bezirke (GBl. III S. 46)
15. Anordnung vom 20. April 1965 über die Quartalskassenplanung in den Wirtschaftsräten der Bezirke, deren volkseigenen Betriebe und staatlichen Einrichtungen (GBl. III S. 47)
16. Anordnung vom 20. April 1965 über die Quartalskreditplanung in den Wirtschaftsräten der Bezirke und deren volkseigenen Betriebe (GBl. III S. 49)
17. Anordnung vom 12. November 1965 über die Tierkörperbeseitigung und -verwertung (GBl. II S. 859)
18. Anordnung Nr. 8 vom 24. Dezember 1964 über die Organisation der Altstoffwirtschaft — 2. Änderungsanordnung — (GBl. III 1965 S. 2)
19. Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung 317/1 vom 14. November 1964 — Fischbe- und verarbeitung — (GBl. II S. 919)



**Anordnung
über die Weitergeltung
der vom ehemaligen Volkswirtschaftsrat
erlassenen gesetzlichen Bestimmungen.**

Vom 15. März 1966

Auf Grund des § 3 der Verordnung vom 15. März 1966 zur Aufhebung der vom ehemaligen Volkswirtschaftsrat erlassenen gesetzlichen Bestimmungen (GBI. II S. 265) wird folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Auf Grund dieser Anordnung finden die in der Anlage genannten, vom ehemaligen Volkswirtschaftsrat erlassenen gesetzlichen Bestimmungen weiter Anwendung.

(2) Die Aufgaben, die nach den in der Anlage genannten gesetzlichen Bestimmungen dem ehemaligen Volkswirtschaftsrat oblagen, nimmt das Ministerium für Leichtindustrie wahr.

§ 2

Diese Anordnung tritt am 30. April 1966 in Kraft.

Berlin, den 15. März 1966

**Der Minister für Leichtindustrie
Wittik**

Anlage

zu § 1 Abs. 1 vorstehender Anordnung

1. Anordnung vom 11. Mai 1962 über den Einsatz von Echt-Pergamentpapier (GBI. II S. 342)
2. Anordnung Nr. 2 vom 7. Juni 1962 über den Einsatz von Holz. — Staatliches Herstellungs- und Verwendungsverbot Nr. 13 — (GBI. II S. 404)
3. Anordnung vom 18. Juni 1962 über die Abrechnung der Produktion und Verteilung von Kisten und Verschlagen aus Holz (GBI. III S. 171)
4. Anordnung Nr. 3 vom 20. März 1963 über die Qualitätskennzeichnung für Erzeugnisse der Textil- und Bekleidungsindustrie (GBI. II S. 231)
5. Anordnung vom 10. Januar 1964 über Veränderungen der Struktur der Leitung der Glasindustrie der Deutschen Demokratischen Republik (GBI. III S. 193)
6. Anordnung vom 10. Januar 1964 über die Bildung der VVB Musikinstrumente und Kulturwaren und der VVB Spielwaren (GBI. III S. 193)
7. Anordnung Nr. 3 vom 1. Februar 1964 über die Rückgabe und Berechnung von Leihverpackung (GBI. II S. 222)
8. Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung 291/1 vom 30. Juni 1964 — Spinnerei und Zwirnerei — einschließlich Sortieren von Alttextilien — (Sonderdruck Nr. 497 des Gesetzblattes)
9. Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung 293 vom 30. Juni 1964 — Weberei, Wirkerei und Strickerei — (Sonderdruck Nr. 497 des Gesetzblattes)
10. Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung 294 vom 30. Juni 1964 — Textilveredlungsindustrie — (Sonderdruck Nr. 497 des Gesetzblattes)

11. Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung 295 vom 30. Juni 1964 — Hautstoffaufbereitung und Hutindustrie — (Sonderdruck Nr. 497 des Gesetzblattes)
12. Anordnung vom 31. Juli 1964 über die Gründung der VVB Möbel (GBI. III S. 399)
13. Anordnung Nr. 4 vom 17. August 1964 über die Rückgabe und Berechnung von Leihverpackung (GBI. II S. 743)
14. Anordnung vom 16. September 1964 über die Gründung der VVB Lederwaren (GBI. III S. 473)
15. Anordnung vom 15. Juli 1965 über die Gründung der VVB Schnittholz und Holzwaren (GBI. III S. 109)
16. Arbeitsschutzanordnung 292/1 vom 1. September 1965 — Verhütung von Milzbrandkrankungen bei der Verarbeitung von Tierhaaren und Borsten (Sonderdruck Nr. 521 des Gesetzblattes)

**Anordnung
über die Weitergeltung
der vom ehemaligen Volkswirtschaftsrat
erlassenen gesetzlichen Bestimmungen.**

Vom 15. März 1966

Auf Grund des § 3 der Verordnung vom 15. März 1966 zur Aufhebung der vom ehemaligen Volkswirtschaftsrat erlassenen gesetzlichen Bestimmungen (GBI. II S. 265) wird folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Auf Grund dieser Anordnung finden die in der Anlage genannten, vom ehemaligen Volkswirtschaftsrat erlassenen gesetzlichen Bestimmungen weiter Anwendung.

(2) Die Aufgaben, die nach den in der Anlage genannten gesetzlichen Bestimmungen dem ehemaligen Volkswirtschaftsrat oblagen, werden vom Ministerium für Schwermaschinen- und Anlagenbau wahrgenommen.

§ 2

Diese Anordnung tritt am 30. April 1966 in Kraft.

Berlin, den 15. März 1966

**Der Minister
für Schwermaschinen- und Anlagenbau
Zimmermann**

Anlage

zu § 1 vorstehender Anordnung

1. Anordnung vom 15. Oktober 1963 über die Gründung der VVB Rohrleitungen und Isolierungen (GBI. II S. 708)
2. Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung 193/2 vom 29. Oktober 1963 — Schiffbau — (Sonderdruck Nr. 482 des Gesetzblattes)
3. Anordnung vom 15. Februar 1964 über die Auflösung, Gründung und Zuordnung von VVB, Betrieben und Einrichtungen des Chemieanlagenbaues sowie der Luft- und Kältetechnik (GBI. III S. 194)
4. Anordnung vom 30. Juni 1965 über die Gründung der VVB Plast- und Elastverarbeitungsmaschinen (GBI. III S. 95)

**Anordnung
über die Weitergeltung
der vom ehemaligen Volkswirtschaftsrat
erlassenen gesetzlichen Bestimmungen.**

Vom 15. März 1966

Auf Grund des § 3 der Verordnung vom 15. März 1966 zur Aufhebung der vom ehemaligen Volkswirtschaftsrat erlassenen gesetzlichen Bestimmungen (GBI. II S. 265) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Die in der Anlage aufgeführten, vom ehemaligen Volkswirtschaftsrat erlassenen Rechtsnormen finden weiter Anwendung.

§ 2

Soweit in den unter § 1 aufgeführten Rechtsnormen Aufgaben der HA Chemie des Volkswirtschaftsrates festgelegt wurden, werden diese vom Ministerium für Chemische Industrie wahrgenommen.

§ 3

Diese Anordnung tritt am 30. April 1966 in Kraft.

Berlin, den 15. März 1966

Der Minister für Chemische Industrie

Dr. Löschau

Anlage

zu vorstehender Anordnung

1. Anordnung vom 1. Dezember 1964 über die Bildung des Zentralvertriebs Organische Farbstoffe und Textilhilfsmittel (GBI. III S. 530)
2. Anordnung Nr. 2 vom 1. Juni 1965 über die Errichtung des Instituts für Silikon- und Fluorkarbon-Chemie (GBI. III S. 70)

**Anordnung
über die Weitergeltung
der vom ehemaligen Volkswirtschaftsrat
erlassenen gesetzlichen Bestimmungen.**

Vom 15. März 1966

Auf Grund des § 3 der Verordnung vom 15. März 1966 zur Aufhebung der vom ehemaligen Volkswirtschaftsrat erlassenen gesetzlichen Bestimmungen (GBI. II S. 265) wird folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Die in der Anlage aufgeführten, vom ehemaligen Volkswirtschaftsrat erlassenen gesetzlichen Bestimmungen finden weiter Anwendung.

(2) Die Aufgaben, die nach den in der Anlage genannten gesetzlichen Bestimmungen dem ehemaligen Volkswirtschaftsrat oblagen, werden vom Ministerium für Erzbergbau, Metallurgie und Kali wahrgenommen.

§ 2

Diese Anordnung tritt am 30. April 1966 in Kraft.

Berlin, den 15. März 1966

**Der Minister
für Erzbergbau, Metallurgie und Kali**

Dr. Fichtner

**Anlage
zu vorstehender Anordnung**

1. Arbeitsschutzanordnung 531/2 vom 16. Juni 1964 — Fallwerke — (GBI. II S. 594)
2. Anordnung vom 15. Juli 1964 über die Stahlberatungsstelle (GBI. III S. 421)
3. Anordnung vom 21. Dezember 1964 über die Änderung der Abrechnungsform bei der Ver-, Be- oder Umarbeitung von Edelmetallen (GBI. III 1965 S. 1) mit Ausnahme der §§ 3, 4 und 5.
4. Anordnung vom 20. Mai 1965 über den Einsatz von Mulitt-Erzeugnissen — Werkstoffeinsatzbestimmung für feuerfeste Erzeugnisse aus Mulitt — (GBI. III S. 103) mit Ausnahme des § 3
5. Anordnung vom 20. Mai 1965 über den Einsatz von nickelhaltigem Stahl — Werkstoffeinsatzbestimmung für nickelhaltigen Stahl — (GBI. III S. 103) mit Ausnahme des § 6
6. Anordnung vom 15. November 1965 über die Allgemeinen Lieferbedingungen für metallurgische Erzeugnisse (GBI. II S. 905) mit Ausnahme des § 9 Abs. 2 Satz 2. § 9 erhält folgenden Abs. 4:

„Die Vertragsstrafe des Abs. 2 und die Preisanktionen des Abs. 3 sind auf eine eventuelle Qualitätsvertragsstrafe für den gleichen Leistungsgegenstand anzurechnen.“

**Anordnung
über die Weitergeltung
der vom ehemaligen Volkswirtschaftsrat
erlassenen gesetzlichen Bestimmungen.**

Vom 15. März 1966

Auf Grund des § 3 der Verordnung vom 15. März 1966 zur Aufhebung der vom ehemaligen Volkswirtschaftsrat erlassenen gesetzlichen Bestimmungen (GBI. II S. 265) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Die Anordnung vom 7. Dezember 1964 über die rechtliche Stellung und die Aufgaben des Zentralinstituts für Fertigungstechnik des Maschinenbaues der Deutschen Demokratischen Republik (GBI. III S. 531) findet weiter Anwendung.

§ 2

Soweit in der genannten gesetzlichen Bestimmung Aufgaben des ehemaligen Volkswirtschaftsrates oder der Industrieabteilungen des ehemaligen Volkswirtschaftsrates festgelegt wurden, werden diese durch das Ministerium für Verarbeitungsmaschinen- und Fahrzeugbau wahrgenommen.

§ 3

Diese Anordnung tritt am 30. April 1966 in Kraft.

Berlin, den 15. März 1966

**Der Minister für Verarbeitungsmaschinen
und Fahrzeugbau**

Georgi

**Hinweis auf Verkündungen im Sonderdruck des Gesetzblattes
der Deutschen Demokratischen Republik**

Sonderdruck Nr. 491/1

Anordnung Nr. 2 vom 1. März 1966 über das „Verzeichnis der Abschreibungssätze für Grundmittel“, 192 S., etwa 1,50 MDN

Die Regierungskommission für die Umbewertung der Grundmittel weist darauf hin, daß es in der 4. Zeile der Anordnung Nr. 2 vom 1. März 1966 über das „Verzeichnis der Abschreibungssätze für Grundmittel“ (Sonderdruck Nr. 491/1 des Gesetzblattes) statt S. 12 richtig S. 120 heißen muß.

*Dieser Sonderdruck ist über den Zentral-Versand Erfurt,
501, Erfurt, Postschließfach 696, zu beziehen.*

Hinweis auf Verkündungen im Gesetzblatt-Sonderdruck „ST“

Die Ausgabe Gesetzblatt-Sonderdruck Nr. ST 415 vom 26. März 1966 enthält:

Anordnung Nr. 415 vom 21. Februar 1966 über DDR-Standards

Die Ausgabe Gesetzblatt-Sonderdruck Nr. ST 416 vom 2. April 1966 enthält:

Anordnung Nr. 416 vom 28. Februar 1966 über DDR-Standards

*Gesetzblatt-Sonderdrucke „ST“ sind im Abonnement über die Deutsche Post zum
Quartalspreis von 2,- MDN zu beziehen.*

*Einzelausgaben können beim Zentral-Versand Erfurt
501 Erfurt, Postschließfach 696*

*zum Preise von je 0,20 MDN bestellt werden. In der Buchhandlung für amtliche
Dokumente, 102 Berlin, Roßstraße 6, sind Einzelnummern gegen Barverkauf gleich-
falls erhältlich.*

Zum Verzeichnis der Abschreibungssätze für Grundmittel

(veröffentlicht in der Fassung der Anordnung Nr. 1 als Sonderdruck Nr. 491 des Gesetzblattes)

erscheint die

Anordnung Nr. 2 als Sonderdruck Nr. 491/1 des Gesetzblattes

in Loseblattausführung mit 192 Seiten • Preis 1,80 MDN

Bestellungen auf den Sonderdruck Nr. 491/1 richten Sie bitte an den

Zentral-Versand Erfurt

501 Erfurt, Postschließfach 696

Darüber hinaus besteht Kaufmöglichkeit in der

Buchhandlung für amtliche Dokumente

102 Berlin, Roßstraße 6

S T A A T S V E R L A G

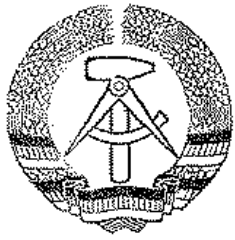
D E R D E U T S C H E N D E M O K R A T I S C H E N R E P U B L I K

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 — Redaktion: 102 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 269 36 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 1532 — Verlag (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Telefon 51 65 21 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 MDN, Teil II 1,50 MDN und Teil III 1,80 MDN — Einzelaufgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 MDN, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 MDN, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 MDN, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 MDN je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 MDN mehr — Bestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Postschließfach 696, sowie Bezug gegen Barzahlung in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 102 Berlin, Roßstraße 6 — Gesamtherstellung: Staatsdruckerlei der Deutschen Demokratischen Republik (Rotationsdruck) **Index 31 817**

II. J. 1966
 Besch. Inst. 3. 1966
 8/4

17

5
 11/16



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

273

A

1966

Berlin, den 28. April 1966

Teil II Nr. 44

Tag	Inhalt	Seite
10. 2. 66	Beschluß über die Richtlinie über die nächsten Aufgaben im Bauwesen zur Durchsetzung der zweiten Etappe des neuen ökonomischen Systems der Planung und Leitung	273
16. 4. 66	Anordnung Nr. 11 über die Aufhebung gesetzlicher Bestimmungen im Bauwesen	288

Beschluß über die Richtlinie über die nächsten Aufgaben im Bauwesen zur Durchsetzung der zweiten Etappe des neuen ökonomischen Systems der Planung und Leitung.

Vom 10. Februar 1966

Die Richtlinie über die nächsten Aufgaben im Bauwesen zur Durchsetzung der zweiten Etappe des neuen ökonomischen Systems der Planung und Leitung (Anlage) wird für verbindlich erklärt.

Berlin, den 10. Februar 1966

Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik

Stoph
Vorsitzender

Der Minister für Bauwesen

Junker

Anlage

zu vorstehendem Beschluß

Richtlinie über die nächsten Aufgaben im Bauwesen zur Durchsetzung der zweiten Etappe des neuen ökonomischen Systems der Planung und Leitung.

Vom 10. Februar 1966

Für die Durchführung des Programms des umfassenden Aufbaues des Sozialismus in der Deutschen Demokratischen Republik hat das Bauwesen eine große Verantwortung. Die Werktätigen des Bauwesens tragen durch ihre Leistungen in hohem Maße zur Gestaltung der nationalen Wirtschaft und zur Entwicklung des sozialistischen Lebens in unserer Republik bei.

Das 11. Plenum des Zentralkomitees der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands legte die neuen Aufgaben zur Schaffung des Systems der sozialistischen Ökonomie in der Deutschen Demokratischen Republik

unter den Bedingungen des umfassenden Aufbaues des Sozialismus, der wissenschaftlich-technischen Revolution und angesichts der Tatsache eines vom ausländischen und westdeutschen Imperialismus gespaltenen Deutschlands fest. Damit wurde eine weitere wichtige Etappe bei der Verwirklichung der Beschlüsse des VI. Parteitagés der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands eingeleitet.

Es geht jetzt darum, die Beschlüsse des VI. Parteitages der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands zur Entwicklung der nationalen Wirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik, insbesondere zum vorrangigen Ausbau der führenden Zweige der Volkswirtschaft, so durchzuführen, daß ein höchstmöglicher Zuwachs an Nationaleinkommen erreicht wird.

Im Bauwesen besteht dabei die Hauptaufgabe darin, das neue ökonomische System der Planung und Leitung so anzuwenden, daß alle Bauschaffenden mit Hilfe der materiellen Interessiertheit zwingend auf die Ausnutzung der ökonomischen Gesetze des Sozialismus, auf eine hohe Effektivität des Bauwesens, auf ökonomisch zweckentsprechendes Bauen, die maximale Produktion, die Einsparung von Material, die reibungslose Kooperation und eine optimale Projektierung orientiert werden.

Das erfordert:

- eine wissenschaftlich fundierte Führungstätigkeit vom Ministerium für Bauwesen bis zur Baustelle;
- die grundsätzliche Veränderung der Planung und Bilanzierung auf der Grundlage von Gebrauchswerten sowie die weitere Durchsetzung und Vervollkommnung des Systems ökonomischer Hebel;
- die Erreichung einer neuen Qualität der wirtschaftlichen Rechnungsführung auf der Grundlage der Eigenerwirtschaftung der Mittel und durch exakte Kalkulation, Erfassung, Abrechnung und Kontrolle der Selbstkosten der Gebrauchswerte;
- die ökonomische Durchdringung der technischen Politik im Bauwesen und die Überwindung von Enge und Schematismus bei der Industrialisierung des Bauens;
- die Erhöhung der Wirksamkeit der Bauwissenschaft als Produktivkraft;

- die umfassende Rationalisierung zur vollen Ausnutzung der produktiven Fonds und zur Senkung des Arbeitsaufwandes;
- die Erweiterung der materiellen Basis, insbesondere durch die Verwendung aller nutzbaren einheimischen Rohstoffreserven;
- die Weiterentwicklung des Systems der Aus- und Weiterbildung entsprechend den Erfordernissen der technischen Revolution und des neuen ökonomischen Systems der Planung und Leitung;
- die weitere Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Werktätigen, insbesondere des Arbeits- und Gesundheitsschutzes sowie der Arbeitshygiene.

Auf der Grundlage der Beschlüsse des 11. Plenums des Zentralkomitees der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands, der zu ihrer Verwirklichung vom Ministerrat gefaßten Beschlüsse und in Auswertung der 4. Baukonferenz ist der Grundsatz

volkswirtschaftlich denken — wissenschaftlich leiten — mit hohem Nutzen bauen

in den Staats- und Wirtschaftsorganen, den wissenschaftlichen Einrichtungen und Betrieben des Bauwesens und auf den Baustellen zu verwirklichen und damit ein höchstmöglicher Zuwachs an Nationaleinkommen zu erreichen.

I.

Die weitere Qualifizierung der wissenschaftlichen Führungstätigkeit durch die Vervollkommnung der volkswirtschaftlichen Planung und die Anwendung des Systems ökonomischer Hebel

Bei der Verwirklichung der zweiten Etappe des neuen ökonomischen Systems der Planung und Leitung kommt es im Bauwesen entscheidend darauf an, die wissenschaftliche Führungstätigkeit vor allem auf die bessere Ausnutzung der ökonomischen Gesetze des Sozialismus, die ständige Steigerung der Arbeitsproduktivität, die Senkung der Selbstkosten, die Verbesserung der Qualität der Erzeugnisse und die Erhöhung des Nationaleinkommens zu orientieren.

Das sozialistische Bewußtsein und das ökonomische Denken der Bauschaffenden sowie ihre ständige Mitwirkung an der Planung und Leitung des Bauwesens sind systematisch zu entwickeln.

Aufgabe des Ministers für Bauwesen, der Generaldirektoren der VVB, der volkseigenen Bau- und Montagekombinate sowie Spezialbaukombinate, der Baudirektoren und der Betriebs- und Bauleiter ist es vor allem, durch eine zielstrebige politisch-ideologische Arbeit die Kollektive der Werktätigen besser zu befähigen, das neue ökonomische System der Planung und Leitung in ihrer Arbeit bewußt anzuwenden und ihre schöpferische Initiative auf die Ausarbeitung sowie allseitige Erfüllung optimaler Pläne zu lenken.

1. Aufgaben und Abgrenzung der Verantwortung

a) Das Ministerium für Bauwesen ist als zentrales staatliches Organ des Ministerrates verantwortlich für die Planung und Leitung des Bauwesens entsprechend dem Produktionsprinzip.

Dem Ministerium für Bauwesen sind direkt unterstellt:

die volkseigenen Bau- und Montagekombinate sowie Spezialbaukombinate,

die Vereinigungen Volkseigener Betriebe des Bauwesens,

die Vereinigung Volkseigener Handelsbetriebe Baumaterialien sowie

die Deutsche Bauakademie.

Die Leiter dieser Organe unterstehen dem Minister für Bauwesen unmittelbar und sind ihm rechenschaftspflichtig.

Das Ministerium für Bauwesen hat durch seine wissenschaftliche Führungstätigkeit die umfassende Entwicklung der Produktivkräfte des Bauwesens auf der Grundlage der vom Ministerrat bestätigten Hauptproportionen zu gewährleisten. Es konzentriert sich auf die Lösung der Grundfragen der Entwicklung des Bauwesens, sichert eine komplexe Lösung der Schwerpunktaufgaben und schafft damit solche Voraussetzungen, daß die Organe des zentralen sowie des bezirks- und kreisgeleiteten Bauwesens ihrer Verantwortung für die Erreichung einer hohen volkswirtschaftlichen Effektivität bei der Entwicklung des Bauwesens der Deutschen Demokratischen Republik gerecht werden können und daß bei der Durchführung der im Perspektiv- und Jahresplan gestellten Aufgaben ein maximaler Zuwachs an Nationaleinkommen erzielt wird.

Vom Ministerium für Bauwesen ist zu gewährleisten, daß durch eine höhere Qualität der wirtschaftlichen Rechnungsführung in den VVB, volkseigenen Bau- und Montagekombinaten sowie Spezialbaukombinaten und in den Betrieben, durch eine wissenschaftlich fundierte Anleitung der Bezirksbaudirektoren, durch konsequente Anwendung der Investitions- und Projektierungsverordnung, der Ordnung über die Materialwirtschaft und anderer Instrumente des neuen ökonomischen Systems der Planung und Leitung die staatlichen Aufgaben erfüllt, die Baukosten und der Bauaufwand gesenkt, die Bauzeiten verkürzt sowie eine hohe Qualität der Bauwerke und Anlagen erreicht wird. Es ist eine vordringliche Aufgabe, die VVB, volkseigenen Bau- und Montagekombinate sowie Spezialbaukombinate als ökonomische Führungsorgane zielstrebig weiterzuentwickeln und ihre Eigenverantwortlichkeit für die Planung und Leitung des Reproduktionsprozesses zu stärken.

Entsprechend den konkreten Erfordernissen der zweiten Etappe des neuen ökonomischen Systems der Planung und Leitung sind die neuen Aufgaben des Ministeriums für Bauwesen herauszuarbeiten und die Arbeitsweise zu verändern.

b) Die Vereinigungen Volkseigener Betriebe des Bauwesens, die volkseigenen Bau- und Montagekombinate sowie Spezialbaukombinate haben als ökonomische Führungsorgane den

Reproduktionsprozeß ihres Zweiges bzw. Verantwortungsbereiches eigenverantwortlich zu planen und zu leiten mit dem Ziel, einen maximalen Zuwachs an Nationaleinkommen zu erreichen. Die Generaldirektoren haben zu gewährleisten, daß durch die systematische Erhöhung der Ausnutzung der produktiven Fonds, insbesondere durch die umfassende Rationalisierung der Produktion, die Arbeitsproduktivität gesteigert, die Qualität der Erzeugnisse erhöht sowie die Selbstkosten und der Bauaufwand ständig gesenkt werden. Sie haben eine höchstmögliche Effektivität der Investitionen zu sichern. Die Generaldirektoren, Betriebsdirektoren bzw. Werkleiter tragen für die politisch-ideologische Arbeit mit den Menschen ihres Verantwortungsbereiches die persönliche Verantwortung.

Die Generaldirektoren der volkseigenen Bau- und Montagekombinate sowie Spezialbaukombinate haben im Rahmen ihrer Verantwortlichkeit für Erzeugnisgruppen das einheitliche Zusammenwirken von Bauforschung, Projektierung, Vorfertigung, Transport und Montage vor allem auf der Grundlage ökonomischer Beziehungen zu sichern. Der Plan ist in allen entscheidenden Kennziffern bis auf die Baustellen und Objekte aufzuschlüsseln, um den sozialistischen Wettbewerb auf wissenschaftlicher Grundlage unter breiter Anwendung des Haushaltsbuches führen zu können.

Die Generaldirektoren der VVB, der volkseigenen Bau- und Montagekombinate sowie Spezialbaukombinate entwickeln auf der Grundlage des Erlasses des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik vom 2. Juli 1965 über Aufgaben und Arbeitsweise der örtlichen Volksvertretungen und ihrer Organe unter den Bedingungen des neuen ökonomischen Systems der Planung und Leitung der Volkswirtschaft (GBl. I S. 159) in enger Zusammenarbeit mit den Bezirksbaudirektoren die Erzeugnisgruppenarbeit mit dem Ziel, die vorhandenen Kapazitäten — unabhängig vom Unterstellungsverhältnis und von der Eigentumsform — mit höchstem volkswirtschaftlichen Effekt zu nutzen.

- c) Das bezirks- bzw. kreisgeleitete Bauwesen ist auf der Grundlage des Erlasses des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik vom 2. Juli 1965 zu leiten. Zur Erreichung einer hohen volkswirtschaftlichen Effektivität des Bauwesens ist, ausgehend von den Beschlüssen des 11. Plenums des Zentralkomitees der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands, herauszuarbeiten, wie die Leitungspyramide im Bauwesen unter den Bedingungen der zweiten Etappe des neuen ökonomischen Systems der Planung und Leitung, besonders im Hinblick auf das örtliche Bauwesen, zu gestalten ist. Dabei muß davon ausgegangen werden, wie die zweigleisige Leitung nach dem Produktionsprinzip weiter zu festigen, die Leitungspyramide in den einzelnen Ebenen (Ministerium für Bauwesen, Bezirke, Kreise, Städte und Gemeinden) klar und übersichtlich zu gliedern und die Verantwortlichkeit so festzulegen ist, damit die Entscheidungen dort getroffen werden, wo die größte Sachkenntnis vorhanden ist. Die bishe-

gen Erfahrungen bei der schrittweisen Verwirklichung des Erlasses des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik vom 2. Juli 1965 sind in diesem Zusammenhang gründlich auszuwerten.

2. Die weitere Vervollkommnung der Planung und Bilanzierung

Mit dem Übergang zur perspektivischen Planung und der schrittweisen Sicherung ihrer Stabilität ist eine neue Qualität in der Planung durchzusetzen mit dem Ziel, die Kapazitäten der Bau- und Baumaterialienindustrie sowie der Ausrüstungsindustrie langfristig und bedarfsgerecht zu entwickeln.

Das Ministerium für Bauwesen hat die Planung der Bauproduktion so zu verändern, daß auf der Grundlage der vom Ministerrat bestätigten Hauptproportionen zwischen dem Plan der Investitionen und dem Plan der Bauproduktion eine wissenschaftlich begründete Baubilanzierung möglich wird.

Ausgehend von der Verflechtung zwischen der Planung der Investitionen und der Planung der Bau- und Baumaterialienindustrie haben die Leiter der zentralen und örtlichen staatlichen Organe sowie die Generaldirektoren der VVB wirksame Maßnahmen zur vollen Durchsetzung der Investitionsverordnung vom 25. September 1964 (GBl. II S. 785) zu treffen.

Zwischen den VVB und Betrieben der Industrie und anderer Bereiche der Volkswirtschaft sowie den Kombinat- und Betrieben der Bauindustrie sind, ausgehend vom Perspektivplan und dem Jahresplan, langfristige ökonomische Beziehungen herzustellen. Sie bilden die Grundlage für die termin- und qualitätsgerechte Durchführung der Bauaufgaben.

Mit der weiteren Vervollkommnung der Planung und Bilanzierung sind alle Betriebs- und Baustellenkollektive der Bauwirtschaft auf die ständige Erhöhung des Nutzeffektes der Investitionen zu orientieren. Entscheidendes Kriterium für die Planung, Finanzierung und Abrechnung der Investitionen und der Bauproduktion sind nutzungsfähige Vorhaben, Teilvorhaben und Objekte in hoher Qualität, mit niedrigstem Bauaufwand und geringsten Kosten. Planung und ökonomische Hebel sind dabei konsequent auf die Stimulierung der Durchführung von Baumaßnahmen für die sozialistische Rationalisierung in der Industrie und anderen Bereichen der Volkswirtschaft auszurichten. Von diesen Grundsätzen ausgehend sind die Planung und Bilanzierung der Bauproduktion, der bautechnischen Projektierung sowie der Baumaterialien- und Ausrüstungsindustrie in ihren wechselseitigen Beziehungen komplex durchzuführen.

Es sind der Übergang zur Planung und Abrechnung der Warenproduktion als Ausdruck der Gebrauchswerte durchzusetzen und weitere Maßnahmen zur Erhöhung der Qualität der Planung der Bauproduktion einzuleiten.

Diese grundlegende Veränderung der Planung verlangt eine gründliche politische, fachliche und organisatorische Vorbereitung, die Ausnutzung der

vorhandenen Erfahrungen und eine schrittweise Anwendung der neuen Prinzipien und Methoden sowie die enge Verbindung mit dem System ökonomischer Hebel, insbesondere mit der Eigenerwirtschaftung der Investitionsmittel.

- a) Im Interesse einer höheren volkswirtschaftlichen Effektivität ist die kontinuierliche Arbeit auf dem Gebiet der Perspektivplanung durchzusetzen. Dazu ist der laufende Perspektivplan im Zusammenhang mit der Ausarbeitung der Jahrespläne ständig zu präzisieren, um seine Übereinstimmung mit den jeweils neuesten Erkenntnissen herzustellen. Die VVB, die volkseigenen Bau- und Montagekombinate sowie Spezialbaukombinate und Bezirksbauämter sowie das Ministerium für Bauwesen legen mit ihren Jahresplanprojekten Vorschläge zur Präzisierung und effektiveren Gestaltung des laufenden Perspektivplanes einschließlich der erforderlichen Bilanzrechnungen vor.

Gleichzeitig ist auf der Grundlage von Prognosen und Analysen der wissenschaftliche Vorlauf für den nächsten Perspektivplan zu schaffen. Ausgehend von den festgelegten Hauptrichtungen der wissenschaftlich-technischen Entwicklung kommt es darauf an, die Nutzungsmöglichkeiten künftiger gesellschaftlicher, ökonomischer und technischer Prozesse einzuschätzen. Das ist die Grundlage für die Planung und Leitung der Forschung und Technik des Bauwesens.

- b) Auf der Grundlage der bestätigten Perspektivpläne und der zentralen staatlichen Vorgaben über Hauptrichtungen und Hauptproportionen der volkswirtschaftlichen Entwicklung gehen die VVB, volkseigenen Bau- und Montagekombinate sowie Spezialbaukombinate, Bezirksbauämter und Betriebe zur eigenverantwortlichen Ausarbeitung der Vorschläge für die Jahrespläne über.

Die so durchzuführende Planung stützt sich auf die Verfügung über die eigenen materiellen und finanziellen Fonds und ihre optimale Nutzung durch die VVB, volkseigenen Bau- und Montagekombinate sowie Spezialbaukombinate, Bezirksbauämter und Betriebe bei Anwendung des Prinzips der Eigenerwirtschaftung der Investitionsmittel. Sie geht aus von den Grundsätzen der Bilanzverantwortlichkeit im Rahmen der Erzeugnisgruppen bzw. des Bilanzterritoriums und der eigenverantwortlichen Sicherung der materiellen Beziehungen, insbesondere der Kooperationsbeziehungen, mit Hilfe des Vertragsgesetzes vom 25. Februar 1965 (GBl. I S. 107) und der ökonomischen Hebel. Zugleich wird das materielle Interesse der Betriebskollektive und ihrer Leiter durch die Vervollkommnung des Systems der ökonomischen Hebel auf die effektivste Gestaltung des Reproduktionsprozesses über die Aufstellung und Durchführung optimaler Pläne gelenkt. Auf dieser Grundlage entstehen die Planprojekte, die die Betriebe, volkseigenen Bau- und Montagekombinate sowie Spezialbaukombinate, VVB und Bezirksbauämter ihren übergeordneten Organen anbieten.

Die Jahrespläne werden in den Etappen

staatliche Vorgabe — Planprojekt — staatliche Aufgabe — Plandiskussion — beschlossener Staatsplan

ausgearbeitet.

- c) Die von den Baubetrieben an die Auftraggeber zu übergebenden Gebrauchswerte finden hinsichtlich des Umfangs, der Qualität und der Fertigstellungstermine auf der Grundlage der Verträge ihren wertmäßigen Gesamtausdruck in der Kennziffer Warenproduktion. Die Warenproduktion ist deshalb eine wichtige Kennziffer des Produktionsplanes. Entscheidende Fertigstellungstermine und ausgewählte Mengenkennziffern sind den Betrieben und Baustellen differenziert vorzugeben.

In Übereinstimmung mit den auf der Grundlage der bestätigten Baubilanz abgeschlossenen Verträgen haben die staatlichen und wirtschaftsleitenden Organe des Bauwesens auf der Grundlage der Vorschläge der Baubetriebe die Warenproduktion als staatliche Kennziffer des Produktionsplanes noch im Jahre 1966 einzuführen. Dazu sind vom Ministerium für Bauwesen gemeinsam mit der Staatlichen Plankommission und dem Ministerium der Finanzen neben den Bestimmungen für Neubaumaßnahmen differenzierte Regelungen für Reparaturen und Maßnahmen der Rationalisierung auszuarbeiten.

Die Kennziffer Bruttoproduktion wird für die Planung und Bilanzierung der materiellen und finanziellen Fonds angewandt. Dazu ist die Planung, Erfassung und Kontrolle der unvollendeten Produktion zu verbessern.

Die Kennziffer Eigenleistung (Nettoproduktion) ist künftig in die Planung und Abrechnung einzubeziehen, um die Werkstätten in allen Bereichen des Bauwesens auf niedrigste Investitions- und Baukosten zu orientieren und die betriebliche Leistung unbeeinflusst vom Aufwand an vergegenständlichter Arbeit exakt beurteilen zu können.

Weitere wichtige Kennziffern der staatlichen Vorgabe und der staatlichen Aufgabe sind:

das zu erwirtschaftende Reineinkommen, die Akkumulation und die Abführung an den Staatshaushalt, die zu erreichende Effektivität der Fonds, der Lohnfonds und — in der Baumaterialienindustrie — Mengenkennziffern für volkswirtschaftlich wichtige Erzeugnisse (Staatsplanpositionen) sowie Kennziffern für die Außenwirtschaftstätigkeit.

- d) Zur Erhöhung der Stabilität und wissenschaftlichen Aussagekraft des Planes sind eine straffe Ordnung und eine hohe Qualität in der Baubilanzierung durchzusetzen.

Dazu ist notwendig:

— Die Leiter der bilanzierenden Organe, vor allem die Bezirksbaudirektoren und die Generaldirektoren der volkseigenen Bau- und Montagekombinate, haben die perspektivi-

sche Bilanz auf der Grundlage bestätigter Technisch-ökonomischer Zielstellungen bzw. Aufgabenstellungen und der zwischen den Vertragspartnern abgeschlossenen langfristigen Investitionsleistungsverträge ständig zu präzisieren. Mit der Aufnahme eines Vorhabens in die Perspektivbaubilanz fällt die Entscheidung über die Bereitstellung der erforderlichen Baukapazitäten für den gesamten Zeitraum seiner planmäßigen Durchführung. Damit sind in der Jahresbaubilanz nur noch Entscheidungen über die neu zu beginnenden Vorhaben zu treffen.

- Grundsätzlich sind die Bezirksbaudirektoren und die Generaldirektoren als Leiter der Bilanzorgane für die Abdeckung des volkswirtschaftlich notwendigen planmäßigen Baubedarfs ihres Bilanzbereiches und damit für den Ausgleich ihrer Teilbilanz verantwortlich. Sie haben die erforderlichen Abstimmungen mit anderen Bilanzorganen durchzuführen. Die Kooperationsleistungen sind durch langfristige Koordinierungsvereinbarungen zwischen den Bilanzorganen zu sichern.

Durch die Bezirksbaudirektoren ist festzulegen, wie die Verantwortung der bezirksgeleiteten Baukombinate für die Erzeugnisgruppenarbeit zu erhöhen ist. Diese Baukombinate sind stärker in die Bilanzierung für die Erzeugnisgruppen des Wohnungs- und Gesellschaftsbaues sowie des Landwirtschaftsbaues einzubeziehen.

- Die Vervollkommnung der Baubilanzierung hat nach wissenschaftlich begründeten Methoden zu erfolgen. Durch die konsequente Durchsetzung langfristiger Vertragsbeziehungen auf der Grundlage der bestätigten Technisch-ökonomischen Zielstellungen und Aufgabenstellungen ist die Limitierung zu beseitigen. Die bautechnologische Übereinstimmung zwischen Bauaufkommen und Baubedarf erfordert vor allem die Herstellung langfristiger Kooperationsbeziehungen sowie die Entwicklung der eigenen Kapazitäten der Kombinate und Betriebe.
- Zur Stabilisierung des Planes sind, beginnend mit der Ausarbeitung der Pläne der Investitionen und der Bauproduktion für das Jahr 1967, Reserven zu bilden. Diese Reserven dienen der kurzfristigen Durchführung von Rationalisierungsmaßnahmen und Maßnahmen der Forschung und Entwicklung. Über die Höhe der Reserven, den Verwendungszweck und den Zeitpunkt ihrer Auflösung sind zwischen den Planträgern und den Bilanzorganen entsprechende Vereinbarungen zu treffen.
- Zur Herstellung der inhaltlichen Übereinstimmung zwischen dem Investitionsplan und dem Plan der Bauproduktion sind von der Staatlichen Plankommission und allen Planträgern in der Investitionsplanung und -abrechnung ebenfalls Gebrauchswerte, das heißt die nutzungsfähigen Vorhaben, Teil-

vorhaben bzw. Objekte mit ihrem Wertumfang und Fertigstellungsterminen in den Vordergrund zu stellen.

- e) Die Planung und Bilanzierung der bautechnischen Projektierungsleistungen hat in Verantwortung des Ministeriums für Bauwesen unter Einbeziehung der Leitbetriebe der bautechnischen Projektierung nach den gleichen Grundsätzen zu erfolgen. Statt der bisher verbindlichen Kennziffer projektiertes Bauvolumen ist die Warenproduktion als Ausdruck der termingerechten Erarbeitung von Projektierungsunterlagen in hoher Qualität, bei niedrigstem Bauaufwand und geringsten Baukosten zum Hauptkriterium für die Beurteilung der betrieblichen Leistungen und die Gestaltung des materiellen Anreizes zu machen. Um die Übereinstimmung mit der Baubilanz herzustellen, ist die perspektivische Projektierungsbilanz auf der Grundlage der zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer abgeschlossenen langfristigen Projektierungs- und Investitionsleistungsverträge zu erarbeiten und mit Hilfe der bestätigten Technisch-ökonomischen Zielstellungen und Aufgabenstellungen ständig zu präzisieren.
- f) Vom Ministerium für Bauwesen sind in Zusammenarbeit mit der Staatlichen Plankommission und den zuständigen Ministerien Methoden der Planung und Verflechtungsbilanzierung der materiellen Fonds zu entwickeln und anzuwenden, die es den VVB, der Baumaterialienindustrie sowie der Ausrüstungsindustrie ermöglichen, in Abstimmung mit den Bauämtern und den volkseigenen Bau- und Montagekombinaten sowie Spezialbaukombinaten eine exakte lieferseitige Ermittlung des Material- und Ausrüstungsbedarfs vorzunehmen. Bei der Bilanzierung der Betonelemente für die Bauwirtschaft ist davon auszugehen, daß die VVB Beton den Bedarf der zentralgeleiteten Bauindustrie sowie ausgewählte Massenelemente für die gesamte Bauwirtschaft sichert. In den Bezirken sind die Betonkapazitäten schrittweise so zu entwickeln, daß sie den bezirklichen Bedarf an Betonelementen für den Wohnungs-, Gesellschafts- und Landwirtschaftsbau decken.
- g) Die Ausarbeitung der Kennzahlen für die Vorbereitung der Investitionen sowie für die Planung, Durchführung und Abrechnung der Bau- und Baumaterialienproduktion und der Projektierungsleistungen hat nach einheitlichen Grundsätzen zu erfolgen. Bei der Erarbeitung der Kennzahlen ist von exakten Vergleichen der betrieblichen Werte mit den DDR-Bestwerten und dem Weltstand auszugehen, um auf dieser Grundlage den Kampf um die Erreichung des wissenschaftlich-technischen Höchststandes bei den Haupterzeugnissen führen zu können. Es gilt vor allem durch die
 - VVB der Industrie und andere wirtschaftsleitende Organe in Zusammenarbeit mit den wissenschaftlichen Einrichtungen des Bauwesens Normative für den Bauanteil der zweigtypischen Investitionen zur Verringerung des Investitionsaufwandes und des Bauanteiles auszuarbeiten,

- volkseigenen Bau- und Montagekombinate sowie Spezialbaukombinate und Bezirksbauämter die Kennzahlen des Bedarfs an bautechnologischen Kapazitäten je Einheit des Erzeugnisses zu ermitteln,
- volkseigenen Baubetriebe die Kennzahlen für das Leistungsvermögen und den Aufwand an vergegenständlichter und lebendiger Arbeit je bautechnologischer Kapazitätseinheit auszuarbeiten und
- Forschungseinrichtungen die Ergebnisse ihrer Forschungs- und Entwicklungsarbeiten in bilanzierungsfähiger Form nachzuweisen.

3. Die Durchsetzung und Vervollkommnung des Systems ökonomischer Hebel

Durch die organische Verbindung von wissenschaftlich fundierter Führungstätigkeit und wissenschaftlich begründeter Planung mit der umfassenden Anwendung des Systems ökonomischer Hebel sind die Talente und Fähigkeiten der Werktätigen voll zu entfalten und ein hoher Nutzeffekt der Investitionen zu erreichen.

Die VVB und Betriebe aller Bereiche der Volkswirtschaft haben im Prinzip ihre Mittel für die erweiterte Reproduktion selbst zu erwirtschaften. Um diese für die volle Wirksamkeit des Systems ökonomischer Hebel im Bauwesen wesentliche Voraussetzung zu verwirklichen, sind die in der Investitionsverordnung festgelegten Finanzierungsgrundsätze ab 1. Januar 1967 voll durchzusetzen. Dabei kommt es darauf an, mit ökonomischen Mitteln eine höhere Verantwortlichkeit der Planträger für den Nutzeffekt der Investitionen zu erreichen.

Ausgehend von der Aufgabe, in allen Phasen der Vorbereitung und Durchführung der Investitionen das materielle Interesse an der Senkung des Bauaufwandes und der Kosten zu gewährleisten, ist das Zusammenwirken aller Beteiligten durch langfristige Wirtschaftsverträge zu regeln. Die Verpflichtung zur Abgabe verbindlicher Leistungs- und Preisangebote durch Ausführungsbetriebe ist ab 1966 durchzusetzen.

Das Preissystem im Bauwesen ist zu einem wirksamen Instrument zur Erhöhung des Nutzeffektes der Investitionen, insbesondere zur Verringerung des Materialeinsatzes, zur Senkung der Kosten und Erhöhung der Qualität, zu entwickeln. Dazu ist die ständige Arbeit an der Preisbildung erforderlich. Die Preise für Projektierungsleistungen sind so weiterzuentwickeln, daß die Projektierungsbetriebe stärker an der Senkung des Bauaufwandes und der Verbesserung der technisch-ökonomischen Kennzahlen interessiert werden.

In der Bauindustrie sind in zunehmendem Maße Preise auf der Basis von Gebrauchswerten zu bilden. Durch Preiszu- und -abschläge sind die weitere Verkürzung der Bauzeiten und die Verbesserung der Parameter zu stimulieren.

Durch den Aufbau einer Kosten- und Preisstatistik sind die Voraussetzungen für einen Baukostenindex und die ständige Analyse der Wirkung der Preise sowie für die perspektivische Preisplanung zu schaffen.

Das einheitliche System von Rechnungsführung und Statistik ist als wesentliches Mittel der Leitungstätigkeit zur Einleitung zielgerichteter Maßnahmen der Selbstkostensenkung, vor allem durch die konsequente Durchsetzung der Plan selbstkostenkalkulation, der Kostenträgerrechnung und der Nachkalkulation, in den Baubetrieben zu entwickeln.

Der in der bautechnischen Projektierung und der Bauindustrie begonnene Übergang zur Finanzierung und Abrechnung nutzungsfähiger Erzeugnisse ist bis Ende 1966 abzuschließen. Die mit der Erhöhung des Kreditbedarfs zur Finanzierung der Bestände an unvollendeter Produktion verbundene hohe Zinsbelastung ist durch Neuordnung der Umlaufmittelausstattung auf ein ökonomisch richtiges Maß zurückzuführen.

Zur Vorbereitung der Einführung der Produktionsfondsabgabe ab 1967 sind im Jahre 1966 weitere ökonomische Experimente durchzuführen. Der Grundsatz „Neue Technik — neue Normen“ ist zielstrebig durchzusetzen, indem die technisch begründeten Arbeitsnormen zum bestimmenden Faktor der Planung und Vorbereitung der Produktion werden und als einheitliches Maß der Arbeit und Entlohnung zur Wirkung kommen. Dazu sind im Bauwesen wissenschaftliche Arbeitsstudien sowie die Arbeitsgestaltung nach einheitlichen Prinzipien zu entwickeln und zum Bestandteil der Arbeitsnormung zu machen.

Durch die Anwendung des Objektprämienlohnes und des Prämienstücklohnes nach Plannormen in den Hauptprozessen der Produktion ist eine stärkere Planbezogenheit des Arbeitslohnes zu erreichen, indem die Entwicklung des Lohnes der Arbeitskollektive mit dem Plan bzw. mit qualitativen Kennziffern in ökonomische Beziehungen zu bringen ist. Der Mehrlohn ist als veränderliches Element des Arbeitslohnes vor allem bei der Durchsetzung der neuen Technik anzuwenden.

Es geht vor allem darum, das materielle Interesse der Leiter und der Kollektive der Werktätigen auf die Ausarbeitung optimaler, in sich bilanzierter Pläne zu lenken. Der materielle Anreiz der VVB, der volkseigenen Bau- und Montagekombinate sowie Spezialbaukombinate und Betriebe ist an die effektive Größe der jährlichen Zuwachsraten in den volkswirtschaftlichen Hauptkennziffern zu binden. Die jährliche Zuwachsraten sind damit entscheidend für die Höhe der den VVB, volkseigenen Bau- und Montagekombinaten sowie Spezialbaukombinaten und Betrieben zur Verfügung stehenden Prämienmittel.

Die leistungsabhängige Entlohnung für die Generaldirektoren und Leiter der VVB, der volkseigenen Bau- und Montagekombinate sowie Spezialbaukombinate und zentralgeleiteten Betriebe des Bauwesens ist schrittweise in die Jahresendprämierung umzuwandeln. Dabei sind die Erfahrungen mit der leistungsabhängigen Entlohnung zu berücksichtigen.

Die Jahresendprämierung ist mit der Führung des sozialistischen Wettbewerbs zu verbinden und für die Produktionsarbeiter besonders mit der Anwendung des Haushaltsbuches zu kombinieren. In den Brigaden bzw. Meisterbereichen ist das Haushaltsbuch als Mittel der Führung des sozialisti-

schen Wettbewerbs einzuführen. Dazu haben die Betriebsdirektoren besonders durch die Aufschlüsselung des Planes die Vorgabe des Materials nach Materialverbrauchsnormen und der Kosten die notwendigen Voraussetzungen zu schaffen.

II.

Die Durchsetzung der Einheit von Technik und Ökonomie in der Bauwissenschaft und bautechnischen Projektierung

Bei der Ausarbeitung und Durchsetzung der Grundsätze einer einheitlichen technischen Baupolitik ist auf der Grundlage einer ständigen wissenschaftlich fundierten umfassenden Analysenarbeit die Einheit von Technik, Ökonomie und baukünstlerischer Gestaltung zu sichern.

Die Durchsetzung des wissenschaftlich-technischen Höchststandes bei den Haupterzeugnissen der Bau- und Baumaterialienproduktion unter den Bedingungen der technischen Revolution hat unter strenger Beachtung der volkswirtschaftlichen Erfordernisse der Deutschen Demokratischen Republik zu erfolgen. Schematismus und Enge bei der Industrialisierung des Bauens sind konsequent zu überwinden. Zu diesem Zweck sind in verstärktem Umfange Wissenschaftler der verschiedenen natur- und gesellschaftswissenschaftlichen Disziplinen in die sozialistische Gemeinschaftsarbeit einzubeziehen und die Prinzipien des neuen ökonomischen Systems der Planung und Leitung in Forschung und Projektierung systematisch anzuwenden.

Architektur und Städtebau sind unter Beachtung der volkswirtschaftlichen Möglichkeiten so zu entwickeln, daß die Städte und Dörfer unserer Republik schön und zweckmäßig aufgebaut werden und die Einheit von Technik, Ökonomie und baukünstlerischer Gestaltung in jedem Bauwerk und städtebaulichen Komplex verwirklicht wird. Die stetige Erhöhung der Qualität der Arbeit der Städtebauer und Architekten muß ihren sichtbaren Ausdruck in der baukünstlerischen Meisterung des industriellen Bauens und in der Überwindung der Monotonie finden.

1. Die nächsten Aufgaben zur Durchsetzung der wissenschaftlichen Führungstätigkeit auf dem Gebiet der Forschung und Technik

Unter Leitung des Ministeriums für Bauwesen sind auf der Grundlage der im Perspektivplan Wissenschaft und Technik festzulegenden Hauptrichtungen der wissenschaftlich-technischen Entwicklung des Bauwesens die Kräfte und Mittel auf solche Aufgabenkomplexe der Bauforschung und neuen Technik zu konzentrieren, die aus volkswirtschaftlicher Sicht für eine maximale Steigerung der Leistungsfähigkeit des Bauwesens von entscheidender Bedeutung sind.

Ziele und Inhalt der Forschungs- und Entwicklungsaufgaben sind auf allen Leitungsebenen aus volkswirtschaftlichen Erfordernissen abzuleiten.

Die klare Abgrenzung der Verantwortung für die Planung und Leitung von Forschung und Technik sowie für die Koordinierung, Durchführung und Kontrolle der Forschungs- und Entwicklungsarbeiten entsprechend den Grundsätzen für die zweite Etappe des neuen ökonomischen Systems der Pla-

nung und Leitung ist eine entscheidende Voraussetzung für die Erhöhung der Effektivität der wissenschaftlichen Arbeit.

a) Das Ministerium für Bauwesen ist verantwortlich für die staatliche Leitung von Wissenschaft und Technik im Bauwesen. Es trägt die Verantwortung für die Ausarbeitung der Grundrichtung der wissenschaftlich-technischen Entwicklung des Bauwesens sowie für die Erarbeitung und Durchführung des Planes der Typenprojektierung. In seiner Tätigkeit stützt es sich insbesondere auf die Arbeitsergebnisse der Deutschen Bauakademie, der Wissenschaftlich-technischen Zentren und Institute der wirtschaftsleitenden Organe des Bauwesens sowie anderer wissenschaftlicher Einrichtungen der Volkswirtschaft. Seine Leitungsaufgaben auf diesem Gebiet führt es mit Hilfe von Analysen, der Ausarbeitung, Koordinierung und Kontrolle der Perspektiv- und Jahrespläne Wissenschaft und Technik durch. Im Zusammenhang damit trifft das Ministerium für Bauwesen Festlegungen

— zu den Grundproportionen der Bauforschung entsprechend den Erfordernissen der Volkswirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik und den internationalen Entwicklungstendenzen,

— zur Erhöhung der Effektivität der Arbeit der Bauforschung auf der Grundlage analytischer Untersuchungen.

b) Die Deutsche Bauakademie führt Forschungsaufgaben auf den Gebieten der Erkundungs- und gezielten Grundlagenforschung durch, die die Entwicklung des Bauwesens als Ganzes bzw. mehrerer Zweige des Bauwesens betreffen.

Sie erarbeitet die Grundlagen für die Typenprojektierung. Als Forschungszentrum des Bauwesens koordiniert sie mit Hilfe ihrer Sektionen alle Themen der Erkundungs- und gezielten Grundlagenforschung.

Die Deutsche Bauakademie erarbeitet zur systematischen Vervollkommnung der im Perspektivplan festzulegenden Hauptrichtungen der Bauforschung Analysen und Studien über die prognostische Entwicklung.

Zur Erhöhung der Effektivität der Forschung und Entwicklung ist vor Beginn eines Forschungsthemas eine exakte ökonomische Aufgabenstellung zu erarbeiten, in der der Nachweis der volkswirtschaftlichen Auswirkungen einschließlich der Anwendungsbreite, des zu erwartenden Nutzeffektes und des Tempos der Einführung zu erbringen sind.

Die Einhaltung und Überbietung dieser Zielstellung sind mit Hilfe des materiellen Anreizes zu stimulieren und der Nutzeffekt nachzuweisen.

c) Auf der Grundlage der vom Ministerium für Bauwesen vorgegebenen Grundrichtung der technischen Entwicklung und der Hauptproportionen für die Forschung und Entwicklung erarbeiten die wirtschaftsleitenden Organe für

den Industrie- und Spezialbau, die VVB der Baumaterialienindustrie und die Bezirksbauämter eigenverantwortlich die Perspektiv- und Jahrespläne Neue Technik. Sie führen mit ihren Wissenschaftlich-technischen Zentren, den Instituten, den Gruppen Neue Technik der Bezirksbauämter sowie den Forschungs- und Entwicklungsstellen für ihren Zweig ergebnis- und verfahrensgebundene Forschungsaufgaben durch. Die wirtschaftsleitenden Organe bzw. Betriebe des Bauwesens schließen mit Instituten der Deutschen Bauakademie und anderen wissenschaftlichen Einrichtungen der Volkswirtschaft Verträge über die Durchführung von Forschungsarbeiten und die Einführung von Forschungsergebnissen in die Praxis ab. Sie finanzieren ihre Forschungs- und Entwicklungsaufgaben aus dem Fonds Technik.

Dem Forschungsrat der Deutschen Demokratischen Republik wird empfohlen, seine Arbeit zu Problemen der Bauforschung, insbesondere für die Entwicklung neuer Erzeugnisse, Verfahren und Technologien in der Baumaterialienindustrie, zu verstärken und an der Verallgemeinerung der neuesten Erkenntnisse und Erfahrungen anderer Disziplinen der Wissenschaft und anderer Zweige der Volkswirtschaft für das Bauwesen mitzuarbeiten.

2. Die Erhöhung des Nutzeffektes der Investitionen durch optimale Projektierung

Zur Erhöhung des Nutzeffektes der Investitionen, insbesondere durch die Senkung des Investitions- und Bauaufwandes, sind in der bautechnischen Projektierung alle Anstrengungen auf die schnelle Überleitung der Forschungsergebnisse in die Produktion, die Durchsetzung einer einheitlichen technischen Politik und die Ausarbeitung volkswirtschaftlich optimaler Projektlösungen zu konzentrieren. Die Typenprojektierung ist mit Hilfe moderner Projektierungsmethoden und -verfahren, wie z. B. der Katalogprojektierung, zur Hauptmethode der Projektierung zu entwickeln.

Zur Senkung des Bauaufwandes und der Baukosten sowie zur Rationalisierung der Projektierungsarbeiten ist die Leitung der Projektierung mit ökonomischen Mitteln weiter zu vervollkommen.

a) Die Plan- und Investitionsträger haben ihre Verantwortung für die Vorbereitung und Durchführung der Investitionen umfassend wahrzunehmen. Mit den Technisch-ökonomischen Zielstellungen sind den Projektierungseinrichtungen wissenschaftlich begründete technisch-ökonomische Kennziffern vorzugeben.

b) In der Projektierung sind zur Erreichung des wissenschaftlich-technischen Höchststandes bei Anwendung der modernen Rechentechnik Varianten für die optimalste Projektlösung auszuarbeiten und die Aufgabenstellungen für Investitionsvorhaben und Typenunterlagen zu verteidigen.

Ausgehend vom Zweck des Bauwerkes und von exakten Kostenvergleichen sind in Übereinstimmung mit der materiellen Basis alle Mög-

lichkeiten der Anwendung der verschiedenen Montagebauweisen und anderer industrieller Bauweisen auszuschöpfen, um billiger, leichter und effektiver zu bauen.

c) Die Spezialisierung der VEB Industrieprojektierung und Hochbauprojektierung ist weiter zu vervollkommen. Den ständigen bautechnischen Projektierungseinrichtungen ist als Spezialprojektanten ab 1966 die volle Verantwortung für die Ausarbeitung und ständige Vervollkommnung der Typenprojekte zu übertragen. Die Ausarbeitung hat in Zusammenarbeit mit den Planträgern, den Räten der Bezirke sowie mit der Vorfertigungs- und Bauindustrie zu erfolgen. Es ist eine größere Anpassungsfähigkeit bzw. Variabilität hinsichtlich der Verwendung örtlicher Baustoffe sowie der Kapazitäten und Funktion der Gebäude und Anlagen zu gewährleisten. Mit der Einführung der Katalogprojektierung im Landwirtschaftsbau ist 1966 zu beginnen.

d) Zur Entwicklung einer auf die Erhöhung des Nutzeffektes gerichteten schöpferischen Arbeit durch die Projektanten sind durch das Ministerium für Bauwesen die baurechtlichen Vorschriften, Genehmigungsverfahren, Verwendungsverbote, TGL und Standards zu überprüfen und entsprechend den neuen Bedingungen zu verändern. Es ist dazu überzugehen, nur die wichtigsten Grundsätze verbindlich festzulegen und darüber hinaus solche Regelungen zu treffen, die technisch und ökonomisch zweckmäßige Verbesserungen im konkreten Fall zulassen. Neue TGL und Standards sind nur am 1. Januar und 1. Juli des laufenden Jahres in Kraft zu setzen. Die Auswirkungen auf die Auftraggeber sind exakt zu errechnen. Der volkswirtschaftliche Nutzen ist nachzuweisen.

III.

Die vorrangige Entwicklung der Baumaterialienindustrie und die Neuordnung der Materialwirtschaft

1. Die Erhöhung der Effektivität der Produktion von Baumaterialien

a) Das Ministerium für Bauwesen hat die proportionale Entwicklung der einzelnen Zweige und Haupterzeugnisse der Baumaterialienindustrie durch die komplexe Planung und Leitung von Forschung und Entwicklung, Projektierung und Produktion auf der Grundlage von langfristigen Prognosen der wissenschaftlich-technischen und ökonomischen Entwicklung zu sichern. In Zusammenarbeit mit den VVB und ihren wissenschaftlich-technischen Zentren sowie den Instituten der Deutschen Bauakademie sind komplexe Untersuchungen und ökonomische Berechnungen durchzuführen, um zu gewährleisten, daß die Verteilung der Kräfte und Fonds auf die VVB und Bezirke mit höchstem volkswirtschaftlichen Nutzen erfolgt. Durch die Industrieministerien sind die in ihrem Bereich vorhandenen Produktionsstätten für Baumaterialien systematisch weiterzuentwickeln.

b) Der Hauptweg zur vorrangigen Entwicklung der Baumaterialienindustrie muß dabei in der

- optimalen Auslastung der vorhandenen Kapazitäten aller Eigentumsformen,
- planmäßigen Rationalisierung bestehender Werke und der Einführung moderner Technologien,
- Nutzung und weiteren Erschließung örtlicher Baustoffreserven und Industrieanfallstoffe sowie in der
- Sicherung des wissenschaftlich-technischen Vorkaufes und der exakten Vorbereitung und konzentrierten Durchführung der Investitionen zur Erreichung des höchsten Nutzeffektes

bestehen.

Auf dieser Grundlage sind die Planprojekte der Betriebe, der Bezirksbauämter, der VVB und des Ministeriums für Bauwesen auszuarbeiten.

c) Die VVB sind die ökonomischen Führungsorgane der Industriezweige. Sie leiten den Reproduktionsprozeß der ihnen unterstellten Betriebe. Zur besseren Wahrnehmung ihrer Aufgaben haben sie im Rahmen der Erzeugnisgruppenarbeit den Leitbetrieben für die Durchsetzung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts und die Erschließung von Reserven in den Betrieben aller Eigentumsformen eine höhere Verantwortung zu übertragen. Die Leitbetriebe sind zu Zentren der Erzeugnisgruppenarbeit zu entwickeln. Dabei geht es um die breite Förderung des sozialistischen Wettbewerbs auf der Grundlage einer zielgerichteten Durchführung von Leistungsvergleichen und Erfahrungsaustauschen sowie um den Einsatz von Spezialisten- und Rationalisierungsgruppen mit dem Ziel der optimalen Auslastung der produktiven Fonds, der Senkung des Arbeitszeitaufwandes und der Selbstkosten.

Die Generaldirektoren der VVB und die Bezirksbaudirektoren haben zu sichern, daß die Ergebnisse der Erzeugnisgruppenarbeit in die Pläne einbezogen werden.

d) Die weitere Industrialisierung des Bauens erfordert die maximale Steigerung der Produktion von Primärbaustoffen, vor allem von Zement, schweren und leichten Zuschlagstoffen und grobkeramischen Erzeugnissen. Als vorrangige Maßnahme ist dazu von den Generaldirektoren der VVB und den Bezirksbaudirektoren die kurzfristige Einführung der Ergebnisse abgeschlossener Forschungs- und Entwicklungsthemen zur Nutzung einheimischer Rohstoffe, wie Gips und Anhydrit, sowie von Industrieanfallstoffen, wie Aschen und Schlacken, zu sichern. Das Sortiment an Baustoffen ist zu erweitern und die Produktionsstruktur unter Berücksichtigung der in der Deutschen Demokratischen Republik vorhandenen Rohstoffbasis zu verbessern. Dabei ist zu gewährleisten, daß die exportgünstigsten Erzeugnisse der Baumaterialienindustrie den Weltmarktbedingungen entsprechen und mit hoher Devisenrentabilität exportiert werden können.

e) In der Betonindustrie sind unter Leitung der VVB Beton und der Bezirksbauämter in den Betonwerken die organisatorischen und technischen Voraussetzungen zu schaffen, um im Jahre 1966 durch eine zielstrebige Rationalisierung die Bestwerte des Arbeitszeitaufwandes sowie der Material- und Grundfondsausnutzung bei wesentlicher Erhöhung des Mehrschichtbetriebes zu erreichen. Dabei sind die Verringerung des Aufwandes für die Hilfs- und Nebenprozesse und die Verbesserung der Qualität der Erzeugnisse in den Mittelpunkt zu stellen. Durch weitere Standardisierung und volkswirtschaftlich begründete Spezialisierung und Kombination sowie komplex-territoriale Abstimmung der Produktion von Betonfertigteilen ist die Ausnutzung der Grundfonds zu erhöhen, sind die Kosten zu senken und der Bedarf aller Zweige der Bauwirtschaft planmäßig abzudecken. Mit der weiteren Durchsetzung der Hauptauftragnehmerschaft sind dabei die Kooperationsbeziehungen zu vereinfachen.

Ein wichtiger Maßstab der weiteren Standardisierung, Spezialisierung und Konzentration der Produktion sowie der Durchsetzung der Hauptauftragnehmerschaft in der Betonindustrie ist der Nachweis einer insgesamt zu erreichenden Baukostensenkung.

f) Durch das Ministerium für Bauwesen ist zu sichern, daß der Nutzeffekt der Investitionen in der Baumaterialienindustrie durch einen planmäßigen wissenschaftlich-technischen Vorlauf erhöht wird. Die prognostische Einschätzung ist entscheidend zu verbessern, um rechtzeitig die Kräfte und Mittel auf die tempobestimmenden Aufgaben zur Erreichung des wissenschaftlich-technischen Höchststandes zu konzentrieren.

Die Generaldirektoren der VVB und die Bezirksbaudirektoren haben zu gewährleisten, daß die neuesten Ergebnisse aus Forschung und Entwicklung bei allen Investitionsvorhaben berücksichtigt werden. Sie haben eine rechtzeitige Vorbereitung der Investitionen zu sichern und zu gewährleisten, daß

- die Erhöhung der Effektivität der produktiven Fonds zum wichtigsten Kriterium der Entscheidungen bei Investitionsfragen gemacht wird,
- die bestätigten technisch-ökonomischen Parameter nach dem Probetrieb planmäßig erreicht werden,
- in verstärktem Umfange Rationalisierungsinvestitionen durchgeführt werden,
- vor jeder Investition die Ausnutzung der vorhandenen Grundfonds nachgewiesen sowie
- das Prinzip der Eigenerwirtschaftung der Investitionen nach Abschluß der 3. Etappe der Industriepreisreform voll durchgesetzt wird.

2. Die Sicherung einer straffen Ordnung und einheitlichen Leitung der Materialwirtschaft

- a) Die materielle Sicherung der Bauproduktion und die Senkung der Baukosten erfordern den wirtschaftlichsten Einsatz und den sparsamsten Umgang mit Baumaterial. Durch das Ministerium für Bauwesen ist im Jahre 1966 die Planung, Bilanzierung und Anwendung des Materials nach technisch begründeten Materialverbrauchsnormen durchzusetzen. Die Generaldirektoren der VVB, der volkseigenen Bau- und Montagekombinate sowie Spezialbaukombinate, die Bezirksbaudirektoren und die Leiter der Betriebe der Bau- und Baumaterialienindustrie haben durch differenzierte Anwendung ökonomischer Hebel die Lösung dieser Aufgabe zu fördern.
- b) Zur Sicherung einer in ihren Grundsätzen einheitlichen Leitung der Materialwirtschaft im Bauwesen ist durch das Ministerium für Bauwesen auf der Grundlage des Beschlusses des Ministerrates vom 20. Mai 1965 über die Richtlinien für die Neuordnung der Materialwirtschaft im neuen ökonomischen System der Planung und Leitung der Volkswirtschaft (GBl. II S. 495) eine Ordnung der Materialwirtschaft im Bauwesen zu erarbeiten und im Jahre 1966 schrittweise in allen Bereichen des Bauwesens durchzusetzen.
- c) Vom Ministerium für Bauwesen ist eine neue Methode der Planung des Materials auf der Grundlage der qualitativen und quantitativen Entwicklung der bautechnologischen Kapazitäten zu entwickeln, die in den VVB in Abstimmung mit den Bauämtern und den volkseigenen Bau- und Montagekombinaten sowie Spezialbaukombinaten ab 1967 eine lieferseitige Ermittlung des Bedarfs bei Reduzierung des verwaltungstechnischen Aufwandes ermöglicht. Hierzu sind durch die Wissenschaftlich-technischen Zentren des Bauwesens gemeinsam mit den bautechnischen Projektierungsbetrieben und den VVB differenzierte Aufwandskennziffern mit Normativcharakter zu erarbeiten.
- d) Zur Erfüllung der Bilanzfunktion für die Erzeugnisse ihres Zweiges haben die Generaldirektoren der VVB die einheitliche Leitung von Bedarfsforschung, Planung, Bilanzierung und Lenkung der materiell-technischen Beziehungen in ihrem Zweig durchzusetzen. Das erfordert insbesondere die Durchführung einer umfassenden lieferseitigen Bedarfsforschung, die Erarbeitung von Komplexbilanzen, die Herausbildung echter ökonomischer Beziehungen zu den Abnehmern durch den Abschluß langfristiger Wirtschaftsverträge, die aktive Einflußnahme auf den ökonomisch zweckmäßigsten und sparsamsten Materialeinsatz, -verbrauch und -bestand und in Zusammenarbeit mit den VEB Baustoffversorgung die Optimierung der Transportwege sowie die Rationalisierung der Transport- und Umschlagprozesse. Dabei sind die Erzeugnisgruppenleitbetriebe stärker in die Bilanzierung einzubeziehen.
- e) Die VEB Baustoffversorgung haben zur Herstellung der Lieferbeziehungen die ökonomisch zweckmäßigsten Handelsformen zu wählen und insbesondere die komplexe Versorgung der landwirtschaftseigenen Baukapazitäten, der kreisgeleiteten Betriebe aller Eigentumsformen und der Bevölkerung zu gewährleisten. Sie haben in ihrem Versorgungsbereich in Abstimmung mit den Bezirksbauämtern, den volkseigenen Bau- und Montagekombinaten sowie Spezialbaukombinaten unter Beachtung ökonomischer Kriterien Aufgaben der zentralisierten Lagerhaltung durchzuführen mit dem Ziel einer höheren Disponibilität der Bestände und kontinuierlichen Versorgung der Baubetriebe und Baustellen. Sie haben weiterhin die Realisierung der den Bezirksbauämtern als Fondsträger planmäßig bereitgestellten Materialfonds zu organisieren und zu kontrollieren.

Unter Beachtung der Transportaufwendungen, der Umschlagleistungen und einer ökonomischen Bestandhaltung sind die effektivsten Beziehungen zwischen den Produzenten und den Verbrauchern von Baumaterial herzustellen.

Die Leitung der Baustoffversorgung ist im Zusammenhang mit der Ausarbeitung und Bestätigung der Ordnung der Materialwirtschaft im Bauwesen festzulegen.

IV.

Die Durchsetzung der neuen Prinzipien der Leitung in den Zweigen des Bauwesens

Die Durchsetzung der zweiten Etappe des neuen ökonomischen Systems der Planung und Leitung erfordert die Ausarbeitung der Prinzipien, wie die Baukombinate auf neue Art zu leiten sind. Dabei ist auszugehen von der

- systematischen Erhöhung der Effektivität der Bauproduktion,
- eigenverantwortlichen Ausarbeitung des Planes und der Durchsetzung der wirtschaftlichen Rechnungsführung auf der Grundlage der Eigenerwirtschaftung der Mittel,
- systematischen Steigerung der Ausnutzung der produktiven Fonds,
- Sicherung des höchsten volkswirtschaftlichen Nutzeffektes der eigenen Investitionen,
- Weiterentwicklung der Generalauftragnehmerschaft,
- umfassenden Rationalisierung der Bauproduktion,
- Einheit von Vorfertigung, Transport und Montage,
- Anwendung moderner Methoden und Mittel der Leitungstätigkeit, insbesondere mathematisch ökonomischer Methoden bei der Planung, Bilanzierung und Produktionsorganisation.

Bei der Durchsetzung neuer Prinzipien der Leitung und der rationellsten Produktionsorganisation des Bauwesens ist von den jeweiligen Bedingungen auszugehen und ein strenger volkswirtschaftlicher Maßstab zur Grundlage der Entscheidungen zu machen.

1. Die Gewährleistung einer hohen Effektivität im Industriebau durch wissenschaftliche Produktionsorganisation

- a) Die volkseigenen Bau- und Montagekombinate sowie Spezialbaukombinate und die VVB Baumechanisierung sind als ökonomische Führungsorgane zu stärken und weiterzuentwickeln. Ihnen obliegt die Eigenverwirtschaftung der Mittel für die erweiterte Reproduktion, die Entwicklung der Kapazitäten entsprechend dem volkswirtschaftlichen Bedarf, deren Bilanzierung unter Beachtung des Erlasses des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik vom 2. Juli 1965 und die selbständige optimale Planung der Fonds zur Durchführung der Produktion. Sie entscheiden nach ökonomischen Kriterien über die Spezialisierung, Konzentration und Kooperation der Produktion. Grundsätzlich haben sie von der Erhöhung der Effektivität der Bauproduktion auszugehen, damit ein höchstmöglicher Zuwachs an Nationaleinkommen erreicht wird.

Die Erhöhung der Eigenverantwortlichkeit für die Planung und Leitung des Reproduktionsprozesses erfordert leistungsfähige, selbständige Betriebsteile in den volkseigenen Bau- und Montagekombinaten sowie Spezialbaukombinaten. Ausgehend von der systematischen Ermittlung und Verallgemeinerung von Bestwerten sind die Produktionsprozesse und die Verwaltungsarbeit umfassend zu rationalisieren. In allen volkseigenen Bau- und Montagekombinaten sowie Spezialbaukombinaten sind Rationalisierungsgruppen zu bilden. Die Organisation ist mit den neuen Bedingungen in Übereinstimmung zu bringen, die sich aus der umfassenden Rationalisierung der Produktions- und Leitungsarbeit auf der Grundlage der modernen Technik und der Erkenntnisse der Kybernetik ergeben. Die Gruppen wissenschaftlich-ökonomische Führung sind arbeitsfähig zu gestalten. Die Ausarbeitung der Grundrichtung für die technisch-ökonomische Entwicklung bestimmter Haupterzeugnisse bzw. Erzeugnisgruppen auf der Grundlage volkswirtschaftlicher Analysen ist den volkseigenen Bau- und Montagekombinaten sowie Spezialbaukombinaten und der VVB Baumechanisierung schrittweise zu übertragen.

- b) Die Generaldirektoren der volkseigenen Bau- und Montagekombinate sowie Spezialbaukombinate sind in ihrem Bilanzbereich für die Ausarbeitung der Erzeugnisbilanz Industriebau verantwortlich. Die Bezirksbaudirektoren sichern den Kooperationsbedarf für den Industriebau im Rahmen der Territorialbilanz. Zwischen den volkseigenen Bau- und Montagekombinaten sowie Spezialbaukombinaten und den bezirks- und kreisgeleiteten Betrieben sind langfristige Kooperationsvereinbarungen abzuschließen.

Die Planung und das System ökonomischer Hebel sind so weiterzuentwickeln, daß die volkseigenen Bau- und Montagekombinate sowie Spezialbaukombinate auf die Durchführung von Baumaßnahmen für die sozialistische Rationalisierung in der Industrie orientiert werden.

- c) Die Verkürzung der Bauzeiten durch die rationellste Produktionsorganisation auf der Baustelle nach den Prinzipien der komplexen Fließfertigung erfordert die weitere konsequente Durchsetzung der einheitlichen, wissenschaftlichen Leitung des Bau- und Montageprozesses durch Generalauftragnehmer bei voller Verantwortung der Hauptauftragnehmer des Anlagenbaues für die projektierte Leistung. Dazu sind vom Ministerium für Bauwesen gemeinsam mit den Industrieministerien die noch offenen Fragen der Leitung großer Investitionsvorhaben zu untersuchen. Im Ergebnis dieser wissenschaftlichen Arbeit und in Auswertung der gewonnenen Erfahrungen sind durch das Ministerium für Bauwesen gemeinsam mit den Industrieministerien Grundsätze der Weiterentwicklung der Generalauftragnehmerschaft auszuarbeiten, die entsprechend den unterschiedlichen Bedingungen der einzelnen Investitionsvorhaben so angewendet werden können, daß der höchste volkswirtschaftliche Nutzeffekt erreicht wird.

- d) Die Lieferung der Betonfertigteile an die volkseigenen Bau- und Montagekombinate sowie Spezialbaukombinate durch die VVB Beton hat nach dem Prinzip der Hauptauftragnehmerschaft zu erfolgen. Schwere Teile sind auf der Baustelle zu fertigen. Für Großbaustellen, die über mehrere Jahre produzieren, ist auf der Grundlage exakter Berechnungen des Nutzeffektes durch den jeweiligen Generaldirektor zu entscheiden, ob eigene Vorfertigungskapazitäten auf den Baustellen geschaffen werden bzw. ob andere rationelle Bauweisen anzuwenden sind.

- e) Im Verkehrs- und Tiefbau ist zur Erreichung des wissenschaftlich-technischen Höchststandes und zur Sicherung der proportionalen Entwicklung der bautechnologischen Kapazitäten durch das Ministerium für Bauwesen eine in ihren Grundsätzen einheitliche technische Politik durchzusetzen.

- f) Um die Bildung von Stammbelagsgesellschaften zu fördern, sind von den Räten der Bezirke betriebsgebundene Wohnungen für die Bauarbeiter des Industriebaus zur Verfügung zu stellen.

2. Die Erreichung einer hohen Qualität und niedriger Kosten im Landwirtschaftsbau

- a) Aufgabe der Bauschaffenden ist es, gemeinsam mit den Genossenschaftsbauern die Kräfte und Mittel unter Ausschöpfung aller örtlichen Reserven so einzusetzen, daß den landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften und volkseigenen Gütern mehr komplette Produktionsbauten in höherer Qualität und mit geringeren Kosten übergeben werden, in denen eine hohe landwirtschaftliche Produktion mit wenigen Arbeitskräften und niedrigsten Selbstkosten möglich ist.

Grundlage für die Leitung und das Zusammenwirken der Kräfte der Landwirtschaft und des Bauwesens im Landwirtschaftsbau ist der von den Landwirtschaftsräten gemeinsam mit den

Genossenschaftsbauern und den Organen des Bauwesens im Rahmen der staatlichen Kennziffern auszuarbeitende einheitliche Plan Landwirtschaftsbau. Die darin enthaltenen Kennziffern sind nach Bestätigung durch die Landwirtschaftsräte in die Baubilanz aufzunehmen.

Der Umfang der Leistungen der Bauwirtschaft im einheitlichen Plan Landwirtschaftsbau ist so zu bemessen, daß der landwirtschaftseigenen Baukapazität die erforderlichen Kooperationsleistungen zur Herstellung kompletter Anlagen zur Verfügung gestellt werden und die Bereitstellung der erforderlichen Baukapazitäten in den sozialistischen Landwirtschaftsbetrieben gewährleistet wird, die über keine oder nicht ausreichende landwirtschaftseigene Baukapazität verfügen.

- b) Zur Vorbereitung der Investitionen mit hohem Nutzeffekt sind durch den Landwirtschaftsrat der Deutschen Demokratischen Republik die Aufgaben und Arbeitsweise der Bauinvestitionsgruppen so zu verändern, daß sie unter Mitwirkung der Projektanten die Genossenschaftsbauern besonders bei der ökonomischen Auswahl der Standorte, der zweckmäßigsten Einbeziehung der vorhandenen baulichen Anlagen und der Nutzung örtlicher Reserven umfassend beraten.
- c) Die Landbankkombinate errichten einen Teil der industriemäßig produzierenden Großanlagen, wie Großmästereien für Rinder und Schweine, Bröiler- und Eierfabriken und größere Stallanlagen in zentral- und bezirksgeliteten volkseigenen Gütern und im genossenschaftlichen Sektor der Landwirtschaft besonders dort, wo keine oder nur unzureichende landwirtschaftseigene Baukapazitäten vorhanden sind, als Generalauftragnehmer in komplexer Fließfertigung. Sie führen auch Spezialmontageleistungen als Nachauftragnehmer von landwirtschaftseigenen Baukapazitäten in Spezialtaktstraßen aus und übernehmen gesellschaftliche Bauten und kleine Industriebauten auf dem Lande, wie Molkereien, Bauten der Landtechnik und andere, in industrieller Bauweise.
- d) Die sonstigen Betriebe der örtlichen Bauwirtschaft errichten als Hauptauftragnehmer Bau Einzelvorhaben in sozialistischen Landwirtschaftsbetrieben, wo keine oder unzureichende landwirtschaftseigene Baukapazitäten vorhanden sind, und kooperieren als Nachauftragnehmer des Landbaukombinates oder landwirtschaftseigener Baukapazitäten vornehmlich mit Kapazitäten der Ausbaugewerke.
- e) Zur Förderung der Initiative der Genossenschaftsbauern ist der Grundsatz zu verwirklichen, daß die landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften über den Einsatz ihrer Baukapazitäten selbst entscheiden. Die LPG-Baubrigaden und zwischen-genossenschaftlichen Bauorganisationen errichten vorwiegend Produktionsbauten in ihren Genossenschaften. Neben dieser Hauptaufgabe unterstützen sie die sozialistischen Landwirtschaftsbetriebe beim Aufbau von Produktionsanlagen, die über

keine eigenen Baukapazitäten verfügen, und wirken im Rahmen ihrer Möglichkeiten im Wohnungsbau und Reparaturprogramm ihrer Gemeinden mit.

- f) Die landwirtschaftseigenen Baukapazitäten sind durch die zuständigen Bilanzorgane nach dem einheitlichen Plan Landwirtschaftsbau mit Baumaterial zu versorgen. Mit der planmäßigen Bereitstellung der erforderlichen Baumaschinen und Geräte durch den Maschinenbau ist die Leistungsfähigkeit der landwirtschaftseigenen Baukapazitäten zu erhöhen. Die Zuführung von Hoch- und Fachschulkadern ist planmäßig zu sichern. Bei Einsparung von Baumaterial und zusätzlicher Erschließung von nicht im Plan bilanzierten Baustoffreserven können in Übereinstimmung mit den Finanzierungsvorschriften für die Investitionen der Landwirtschaft die Stallkapazitätskennziffern überboten werden.
- g) Der Material- und Elementebedarf für landwirtschaftliche Bauten ist im wesentlichen durch Baumaterialienbetriebe des Bezirkes zu sichern. Entsprechend der perspektivischen Betonbilanz sind von den Räten der Bezirke die für den Landwirtschaftsbau festgelegten Betonwerke so zu entwickeln, daß diese als Hauptauftragnehmer Beton das komplette Elementesortiment für landwirtschaftliche Bauten plangerecht für die Betriebe des Bauwesens und für die landwirtschaftseigenen Kapazitäten liefern.

3. Die Durchsetzung der komplexen wissenschaftlichen Leitung und der rationellsten Organisation des Wohnungsbaues

Zur Erhöhung der Effektivität der Bau- und Montageproduktion im Wohnungsbau ist die komplexe wissenschaftliche Leitung so durchzusetzen und zu vervollkommen, daß die Räte der Bezirke ihre Verantwortung wahrnehmen können. Dazu sind die Erfahrungen der fortgeschrittensten Wohnungsbaukombinate bei der Anwendung des neuen ökonomischen Systems der Planung und Leitung und die im Häuserkombinat Nr. 3 in Kiew gewonnenen Erkenntnisse auszuwerten und entsprechend unseren Bedingungen unter Beachtung ökonomischer Kriterien anzuwenden. Vor allem ist durch die mehrschichtige Auslastung der produktiven Fonds und die Anwendung der fortschrittlichsten Technologien eine weitere Verkürzung der Bauzeiten, Senkung der Kosten und Erhöhung der Qualität zu erreichen. Das erfordert:

- a) Die einheitliche Leitung der Kapazitäten der Vorfertigung, des Transports, der Montage und des Ausbaues ist entsprechend den territorialen Bedingungen zu organisieren. Es gilt, den gesamten Prozeß von der Vorfertigung bis zum Ausbau komplex zu rationalisieren sowie die Organisation und Leitung des Bau- und Montageprozesses zielstrebig den neuen Bedingungen, insbesondere der Anwendung der Kybernetik, anzupassen. Die Schnellbaufließfertigung ist auf der Grundlage mathematischer Methoden in Auswertung der Kiewer Erfahrungen weiterzuentwickeln. Nach einem vom Ministerium für Bauwesen auszuarbeitenden und mit

der Staatlichen Plankommission abzustimmenden Programm sind automatische Dispatcheranlagen in den Wohnungsbaukombinaten Rostock und Cottbus und — gekoppelt mit vorhandenen Rechenzentren — in den Wohnungsbaukombinaten Berlin und Halle-West aufzubauen.

b) Im Wohnungs- und Gesellschaftsbau ist durch langfristige komplexe Planung der Investitionen die Voraussetzung für die umfassende Anwendung der Schnellbaufertigung zu schaffen. Die Aufgaben der Hauptplanträger der Räte der Bezirke sind schrittweise so zu erweitern, daß sie auf der Grundlage von Planträgervereinbarungen koordinierend die Neubaufgaben aller beteiligten Planträger wahrnehmen und ihre Hauptinvestoren als Auftraggeber der Generalauftragnehmer eingesetzt werden. Die Wohnungsbaukombinate führen die Vorhaben des Wohnungs- und Gesellschaftsbau als Generalauftragnehmer durch und gewährleisten die Fertigstellung der Wohnkomplexe unter Einbeziehung der Tiefbaukombinate als Hauptauftragnehmer für Erschließung und Außenanlagen entsprechend den Komplexzyklogrammen.

c) In den Wohnungsbaukombinaten sind schrittweise Vorfertigungskapazitäten zu bilden und vorhandene Betonwerke, die zum überwiegenden Teil Elemente für den komplexen Wohnungsbau herstellen, den Wohnungsbaukombinaten leitungsmäßig zuzuordnen. Soweit das zentralgeleitete Betonwerke betrifft, entscheidet darüber der Minister für Bauwesen.

d) Zur Erhöhung der Effektivität der Tiefbaumaßnahmen sind in der Vorbereitung und Durchführung der Investitionen die Einzelmaßnahmen aller Fachplanträger zu koordinieren. Bei Beachtung der unterschiedlichen Bedingungen ist zur Lösung dieser komplizierten Aufgaben die Zweckmäßigkeit der Entwicklung spezieller Organe zur Koordinierung tiefbaulicher Maßnahmen und zur Führung des Bestandskatasters in den Kreisen, Städten und größeren Gemeinden zu prüfen. Für örtliche Vorhaben des Verkehrsbaus und der Wasserwirtschaft sind die Tiefbaukombinate schrittweise als Generalauftragnehmer einzusetzen.

4. Die Mobilisierung der Reserven auf dem Gebiet der Baureparaturen durch örtliche Initiative

Die Baureparaturen sind mit hohem volkswirtschaftlichem Nutzeffekt durchzuführen. Dazu sind die im Kreise Torgau gewonnenen Erfahrungen auszuwerten und zu verallgemeinern. Das Ministerium für Bauwesen hat in Zusammenarbeit mit den Räten der Bezirke durchzusetzen, daß auf der Grundlage des Planes eine langfristige Zuordnung von Reparaturkapazitäten an die Räte der Kreise, Städte und Gemeinden erfolgt.

Die Erzeugnisgruppenarbeit ist unter Leitung der Kreisbauämter zu entwickeln, um die Arbeitsproduktivität durch Anwendung moderner Technologien und Baustoffe sowie durch weitere Mechanisierung planmäßig zu erhöhen.

5. Die Durchführung der komplexen Mechanisierung mit hohem ökonomischem Nutzeffekt

a) Die Kombinate und Betriebe des Bauwesens haben die Anschaffung von Maschinen nur nach exakter Berechnung des Nutzeffektes vorzunehmen. Die maximale Auslastung der produktionsbestimmenden Maschinen und Ausrüstungen sowie die weitere komplexe Mechanisierung ist durch Verbesserung der technologischen Planung, der konsequenten Anwendung der planmäßigen vorbeugenden Instandhaltung und der Qualifizierung der Kader durchzusetzen.

b) Die VVB Baumechanisierung ist zum Führungsorgan für das Baumaschinen-Reparaturwesen weiterzuentwickeln und trägt die Verantwortung für die Koordinierung und Beratung der Betriebe, Kombinate und VVB hinsichtlich der wissenschaftlich-technischen Entwicklung ihres Baumaschinenparks.

Zur Sicherung der bedarfsgerechten Entwicklung der Reparaturkapazitäten und Senkung der Reparaturkosten ist das Erzeugnisgruppenprinzip bei der Reparatur von Baumaschinen und Ausrüstungen in den zentralen und bezirksgeleiteten Baumechanikbetrieben unter Beachtung ökonomischer Kriterien von der VVB Baumechanisierung in Abstimmung mit den Bezirksbauämtern zielstrebig zu verwirklichen.

c) Durch das Ministerium für Bauwesen ist das Programm der weiteren Mechanisierung auszuarbeiten und mit den zuständigen Industrie- und Ministerien abzustimmen. Dabei sind insbesondere die Komplettierung von Maschinenkomplexen, die Entwicklung von Maschinensystemen und der Übergang zur Teilautomatisierung der Produktionsprozesse in der Bau- und Baumaterialienindustrie zu beachten.

V.

Die Organisation der systematischen Aus- und Weiterbildung der Bauschaffenden

Die Aus- und Weiterbildung der Bauschaffenden auf der Grundlage des einheitlichen sozialistischen Bildungssystems muß vor allem darauf gerichtet sein, die ökonomischen Gesetze des Sozialismus immer bewußter auszunutzen und die technische Revolution zu meistern. Das Niveau der Aus- und Weiterbildung, besonders die Qualifizierung der Führungskräfte, bestimmen wesentlich das Tempo der weiteren Entwicklung und Durchsetzung des neuen ökonomischen Systems der Planung und Leitung im Bauwesen. Deshalb sind die ökonomischen Kenntnisse generell und insbesondere bei den Leitern entscheidend zu erhöhen. Es geht vor allem um die Entwicklung einer systematischen Arbeit bei klarer Abgrenzung der Verantwortung vom Ministerium für Bauwesen bis zu den Betrieben und Baustellen.

a) Die politische und fachliche Weiterbildung der Führungskräfte im Bauwesen ist durch den Minister für Bauwesen hinsichtlich der Auswahl, Entwicklung und Qualifizierung von Führungskräften weiterzuentwickeln und zu präzisieren. Durch Lehrgänge und andere Maßnahmen ist die Weiterbildung der Führungskräfte in allen Leitungs-

ebenen planmäßig durchzusetzen. Dabei müssen die Grundfragen der zweiten Etappe des neuen ökonomischen Systems der Planung und Leitung, insbesondere die zielstrebige Vermittlung von Kenntnissen der sozialistischen Wirtschaftsführung, im Mittelpunkt stehen. Die langfristige Weiterbildung in der Praxis erprobter Nachwuchskader zu Führungskräften ist auf der Grundlage von Kaderprogrammen durch individuelle Maßnahmen, Formen und Methoden planmäßig zu erweitern.

- b) Die Ausbildung und Erziehung der Hoch- und Ingenieurschulkader ist darauf zu richten, daß sie anwendungsbereites Wissen in Technik, Ökonomie, Technologie, moderner Rechentechnik und sozialistischer Wirtschaftsführung erwerben und befähigt werden, selbständig und schöpferisch zu lernen und zu arbeiten.

Die Beispiele einer engen Zusammenarbeit zwischen Betrieben und Hoch- bzw. Fachschulen sind in allen Bereichen des Bauwesens auf der Grundlage einer zwischen dem Minister für Bauwesen und dem Staatssekretär für das Hoch- und Fachschulwesen zu treffenden Grundsatzvereinbarung von den Generaldirektoren und den Bezirksbaudirektoren durchzusetzen. Dabei kommt es darauf an, eine unmittelbare Verbindung zwischen Forschung, Lehre und betrieblicher Praxis herzustellen und so zur praxisnahen Ausbildung der Studenten und zur wissenschaftlichen Durchdringung der Produktion beizutragen. Die Ingenieurpraktika, Beleg-, Abschluß-, Diplom- sowie Dissertationsarbeiten sind zur Lösung von Aufgaben für die Forschung, Projektierung und Produktion zu nutzen.

Ausgehend von der wissenschaftlich-technischen Entwicklung hat das Ministerium für Bauwesen einen langfristigen Kaderentwicklungsplan für die Hoch- und Fachschulkader des Investitionsbauwesens aufzustellen. Die Hoch- und Fachschulen des Bauwesens sind entsprechend den Erfordernissen der wissenschaftlich-technischen Entwicklung zu profilieren.

- c) Für die umfassende Weiterbildung der Bauschaffenden sind die Betriebsakademien auszubauen. In den Bezirken sind unter Verantwortung der Bezirksbaudirektoren Leitakademien festzulegen, die die Weiterbildung der Bauschaffenden, unabhängig vom Unterstellungsverhältnis und von der Eigentumsform ihrer Betriebe, territorial koordinieren. Bauschaffende aus Betrieben ohne Bildungseinrichtungen sind in die Weiterbildungsmaßnahmen der Betriebsakademien auf der Grundlage von Verträgen einzubeziehen.

Bei der Weiterbildung der Produktionsfacharbeiter und Meister sind umfassende technische Kenntnisse und ein fundiertes ökonomisches Wissen zu vermitteln, das zu einer höheren Nutzung der produktiven Fonds führt.

Das System der Qualifizierung der Frauen ist systematisch auszubauen. Die auf technischem Gebiet in der Bauproduktion und in den Projektierungsbetrieben gewonnenen Erfahrungen sind auf

die Baumaterialienindustrie und das Gebiet Ökonomie zu übertragen mit dem Ziel, mehr Frauen zu befähigen, mittlere und leitende Funktionen in verschiedenen Verantwortungsbereichen auszuüben.

Das unter Leitung des Ministeriums für Bauwesen zu erarbeitende und schrittweise durchzusetzende System der Weiterbildung der Hoch- und Fachschulkader muß gewährleisten, daß diesen Kadern kontinuierlich die neuesten Erkenntnisse ihres Faches vermittelt werden. Die Hauptform des Studiums dieser Kader ist das kontrollierte Selbststudium. Die Weiterbildung in betriebspezifischen Fragen erfolgt in Betriebsakademien und durch Weiterbildungsmaßnahmen der Kammer der Technik und des Bundes Deutscher Architekten. Den Hoch- und Ingenieurschulen obliegt die planmäßige Qualifizierung der Hoch- und Fachschulkader in ihren Spezialdisziplinen.

- d) Die Lehrausbildung ist von den Generaldirektoren der VVB, der volkseigenen Bau- und Montagekombinate sowie Spezialbaukombinate und den Bezirksbaudirektoren so zu gestalten, daß die Lehrlinge mit der vielseitigen Technik, mit den neuesten Technologien und Methoden der Produktionsorganisation und mit den modernsten Baustoffen vertraut gemacht werden. Sie haben die planmäßige Weiterbildung der Lehrkräfte zu sichern und insbesondere dafür zu sorgen, daß der Anteil der Lehrkräfte mit Fachschulqualifikation erhöht wird.

Der Minister für Bauwesen hat zu veranlassen, daß die Neubestimmung des Inhalts der Berufsbildung entsprechend den Bedingungen der technischen Revolution konzentriert weitergeführt und abgeschlossen wird.

- e) Die Generaldirektoren der VVB, der volkseigenen Bau- und Montagekombinate sowie Spezialbaukombinate, die Bezirksbaudirektoren und die Direktoren der Betriebe haben zu veranlassen, daß durch die Ausnutzung aller Möglichkeiten der unmittelbaren Zusammenarbeit mit den Schulen, durch eine interessante Gestaltung des Unterrichtstages in der Produktion sowie durch eine wirkungsvolle Berufswerbung die im Plan vorgesehene Gewinnung von Jungen und Mädchen für den Bauberuf gesichert wird. Sie haben zu gewährleisten, daß die Leiter der Baustellen und Betriebsabteilungen, in denen Lehrlinge ausgebildet werden, sich persönlich für die ordnungsgemäße Betreuung und Erziehung der Lehrlinge verantwortlich fühlen.

- f) Durch das Ministerium für Bauwesen sind mit dem VEB Verlag für Bauwesen Maßnahmen einzuleiten, um das Angebot an Fachliteratur, das den neuen Erfordernissen entspricht, entscheidend zu erhöhen. Die in einigen volkseigenen Bau- und Montagekombinaten gesammelten Erfahrungen bei der Herausgabe von Lehrunterlagen sind systematisch auszuwerten und so zu verallgemeinern, daß die Lehrmaterialien in hoher Qualität und differenziert nach Ausbildungsstufen planmäßig erarbeitet und herausgegeben werden.

VI.

Die Hauptaufgaben der Industrie für die Stärkung der materiell-technischen Basis des Bauwesens

Der Umfang und die Effektivität der Bau- und Montageproduktion wird entscheidend von der Bereitstellung hochproduktiver Maschinen und Anlagen für die Bau- und Baumaterialienindustrie sowie der Lieferung moderner effektiver Baumaterialien und Ausbauelemente beeinflusst.

Die Durchführung von Bauaufgaben wird zwangsläufig nur in der Höhe erfolgen können, wie die Industrie und die anderen Zweige der Volkswirtschaft ihre Verpflichtungen gegenüber dem Bauwesen erfüllen.

Bei der Verwirklichung der Aufgaben des Volkswirtschaftsplanes 1966 und der Fertigstellung des Perspektivplanes bis 1970 haben sich die Industrieministerien und ihre VVB auf die beschleunigte Entwicklung und sortiments- und qualitätsgerechte Lieferung der wichtigsten Materialien und Baumaschinen sowie Anlagen für die Baumaterialienindustrie zu konzentrieren, deren technische Parameter den wissenschaftlich-technischen Höchststand widerspiegeln und die sowohl durch Eigenproduktion als auch Import termin- und bedarfsgerecht geliefert werden. Diese Erzeugnisse müssen in bezug auf technische Leistung, Einhaltung der Bestimmungen des Arbeitsschutzes, der technischen Sicherheit und der Arbeitshygiene erprobt und vom Bauwesen anerkannt sein.

Es sind folgende Hauptaufgaben durchzuführen:

a) Ministerium für Schwermaschinen- und Anlagenbau

- Lieferung hochleistungsfähiger Baumaschinen, insbesondere zur Komplettierung der Maschinenkomplexe und zur Beseitigung der manuellen Arbeiten im Tiefbau und im Ausbau,
- Herstellung und Lieferung moderner Anlagen für die Baumaterialienindustrie, insbesondere für die Zement- und Betonindustrie sowie grobkeramische Industrie mit technischen und ökonomischen Parametern, die dem Weltniveau entsprechen,
- Entwicklung leistungsfähiger Kapazitäten des Stahlformbaues für Betonfertigteile,
- Bereitstellung von Maschinen und Ausrüstungen für die Rationalisierung in allen Zweigen der Baumaterialienindustrie, insbesondere der Beton- und grobkeramischen Industrie, sowie für die Automatisierung und Teilautomatisierung der Arbeitsprozesse,
- kontinuierliche Ersatzteilversorgung zur vollen Ausnutzung der Grundfonds,
- Produktion leichter und moderner Stahl- und Leichtmetallkonstruktionen für große Spannweiten und besondere Einsatzzwecke,
- Entwicklung der Kapazitäten für die Herstellung und Montage von Lüftungsanlagen entsprechend dem volkswirtschaftlichen Bedarf zur weiteren Durchsetzung des kompakten Bauens und zur Errichtung moderner Großraum-Verwaltungsbauten,

b) Ministerium für Chemische Industrie

- Bereitstellung hochwertiger leichter Plastikwerkstoffe sowie Isolier- und Dämmstoffe zur Verminderung der Baugewichte,
- Produktion und Lieferung von Lacken und Farben von hoher Lichtechtheit und Dauerhaftigkeit zur Senkung des Unterhaltungsaufwandes und Erhöhung der architektonischen Qualität der Bauwerke,

c) Ministerium für Erzbergbau, Metallurgie und Kali

- Erhöhung der Produktion von Profilen, Blechen und Leichtmetallfolien für die Verkleidung und künstlerische Gestaltung von Hochbauten,
- Lieferung hochwertiger Baustähle, insbesondere Verbesserung der Qualität der Stahldrähte für Spannbeton- und Spanneramiklemente zur Vermeidung von Bauschäden und zur Erhöhung des Korrosionsschutzes,
- bedarfs- und qualitätsgerechte Bereitstellung von gußeisernen Niederdruckkesseln und LA-Rohren,

d) Ministerium für Verarbeitungsmaschinen- und Fahrzeugbau

Bedarfs- und qualitätsgerechte Lieferung von Baubeschlägen, Fittings, Elektro-Gasherden und Thermen,

e) Ministerium für Elektrotechnik und Elektronik

Bereitstellung von Stark- und Schwachstromanlagen entsprechend dem Bedarf in hoher Qualität,

f) Ministerium für Leichtindustrie

Entwicklung und bedarfsgerechte Lieferung qualitativ hochwertiger baukeramischer Erzeugnisse,

g) alle Industrie ministerien

- Erhöhung des Vorfertigungs- und Komplettierungsgrades für Anlagenteile und Konstruktionselemente, insbesondere Konsequente Durchsetzung der Blockbildung und Blockmontage,
- Entwicklung und Angebot neuer hochwertiger Materialien und Ausrüstungen sowie Senkung der Kosten und Preise,
- Errichtung von Anlagen zur Verwertung von Aschen, Schlacken und anderen Industrieanfallstoffen.

Zur Sicherung der proportionalen Entwicklung bestimmter Zweige der Industrie und für die Durchführung der Hauptaufgaben zur Erhöhung der Effektivität des Bauwesens sind vom Ministerium für Bauwesen langfristige Forderungen, vor allem in bezug auf die Leistungsparameter, an die anderen Zweige der Volkswirtschaft auszuarbeiten und ständig zu vervollkommen. Auf dieser Grundlage ist durch die betreffenden Industrieministerien die Ausarbeitung von Programmen zu veranlassen, die vom Ministerium für Bauwesen und diesen Ministerien gemeinsam zu bestätigen sind.

Anordnung Nr. II*
über die Aufhebung
gesetzlicher Bestimmungen im Bauwesen.

Vom 16. April 1966

§ 1

Folgende gesetzliche Bestimmungen werden aufgehoben:

1. Anordnung vom 24. Juli 1958 über die Gründung des VEB Zentrales Konstruktionsbüro Zement und Beton (GBl. II S. 186);
2. Anordnung vom 12. Januar 1960 über den VEB Projektierung für die Bindemittel- und Betonindustrie (GBl. II S. 31);
3. Anordnung Nr. 2 vom 3. August 1960 über den VEB Projektierung für die Bindemittel- und Betonindustrie (GBl. II S. 282);
4. Anordnung Nr. 8 vom 19. Juni 1965 über die Anwendung von Typen- und Wiederverwendungsunterlagen — Zentrale Liste der Typen- und Wiederverwendungsunterlagen — (GBl. III S. 71);
5. Anordnung Nr. 10 vom 20. Januar 1966 über die Aufhebung gesetzlicher Bestimmungen im Bauwesen (GBl. II S. 65).

§ 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 16. April 1966

Der Minister für Bauwesen

Junker

* Anordnung Nr. 10 vom 20. Januar 1966 (GBl. II Nr. 14 S. 65)

65

A



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1966

Berlin, den 30. April 1966

Teil II Nr. 45

Tag	Inhalt	Seite
2. 4. 66	Beschluß über die Aufhebung gesetzlicher Bestimmungen auf dem Gebiet der Landwirtschaft	289
24. 3. 66	Verordnung über die Veränderung von Bestimmungen des Rentenrechts der Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten und der Sozialversicherung bei der Deutschen Versicherungs-Anstalt	289
7. 4. 66	Verordnung über die Besteuerung der Kreditgenossenschaften	290
31. 3. 66	Zweite Verordnung über die Besteuerung der Konsumgenossenschaften	291
4. 4. 66	Anordnung über Prämien für die Abbalgung von Haarraubwild	291
15. 4. 66	Anordnung Nr. 2 über die Finanzierung der Mehraufwendungen der finanzgeplanten volkseigenen kommunalen Dienstleistungsbetriebe im Zusammenhang mit der Industriepreisreform	292

Beschluß
über die Aufhebung gesetzlicher Bestimmungen
auf dem Gebiet der Landwirtschaft.

Vom 2. April 1966

Folgende gesetzliche Bestimmungen sind gegenstandslos geworden und werden aufgehoben:

- a) Verordnung vom 8. November 1951 zur Förderung des Seidenbaues (GBl. S. 1037),
- b) Verordnung vom 17. Dezember 1953 zur Änderung der Verordnung zur Förderung des Seidenbaues (GBl. S. 1313).

Berlin, den 2. April 1966

Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik

Stoph
Vorsitzender

Der Vorsitzende
des Landwirtschaftsrates
der Deutschen Demokratischen Republik

I. V.: Kuhrig
Minister

Verordnung
über die Veränderung von Bestimmungen des
Rentenrechts der Sozialversicherung der Arbeiter
und Angestellten und der Sozialversicherung
bei der Deutschen Versicherungs-Anstalt.

Vom 24. März 1966

Zur Regelung von Rentenansprüchen der Werktätigen und ihrer Hinterbliebenen wird im Einvernehmen mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes verordnet:

§ 1

(1) Alters- und Invalidenrenten werden ohne Prüfung der anwartschaftsrechtlichen Bestimmungen gewährt für

- a) Frauen, die mindestens 20 Jahre, und Männer, die mindestens 25 Jahre eine versicherungspflichtige Tätigkeit ausgeübt haben, und
- b) Frauen und Männer, die mindestens 15 Jahre eine versicherungspflichtige Tätigkeit ausgeübt haben, davon mindestens 5 Jahre in den letzten 15 Jahren vor Erreichung der Altersgrenze bzw. Eintritt der Invalidität.

(2) Bei Invalidenrenten entfällt die Prüfung der anwartschaftsrechtlichen Bestimmungen gemäß Abs. 1 nur dann, wenn die Invalidität während der versicherungspflichtigen Tätigkeit oder nicht später als 2 Jahre nach ihrer Beendigung eingetreten ist.

§ 2

Hinterbliebenenrenten werden ohne Prüfung der anwartschaftsrechtlichen Bestimmungen gewährt, wenn für den verstorbenen Versicherten die Voraussetzungen des § 1 erfüllt sind.

§ 3

Anspruch auf Waisenrente besteht für arbeitsunfähige Kinder eines verstorbenen Versicherten, der die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen zum Bezug einer eigenen Rente erfüllt hatte. Der Nachweis des überwiegenden Unterhalts ist nicht erforderlich.

§ 4

(1) Empfänger eines Sonderpflegegeldes erhalten, soweit die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind, Rente wegen Invalidität unabhängig davon,

ob Einkommen aus Arbeit oder selbständiger bzw. freiberuflicher Tätigkeit erzielt wird.

(2) Empfänger eines Sonderpflegegeldes, die eine Rente wegen Invalidität erhalten und deren Einkommen aus Arbeit oder selbständiger bzw. freiberuflicher Tätigkeit das gesetzliche Lohndrittel übersteigt, sind für die gesamten aus dieser Tätigkeit erzielten Einkommen nach den Bestimmungen der Sozialversicherung beitragspflichtig.

(3) Eine Neuberechnung der Rente unter Berücksichtigung des während der Zeit des Rentenbezuges erzielten beitragspflichtigen Einkommens erfolgt bei Erreichung der Altersgrenze.

§ 5

(1) Bei verspäteter Antragstellung auf Altersrente, Witwenrente oder Ehegattenzuschlag wegen Erreichung der Altersgrenze oder Erwerbsbehinderung sowie Waisenrente oder Kinderzuschlag wird die Rentenleistung ab Erfüllung der gesetzlich geforderten Voraussetzungen maximal jedoch für 2 Jahre, nachgezahlt.

(2) Bei verspäteter Antragstellung auf Unfallrente wird die Rentenleistung ab Erfüllung der gesetzlich geforderten Voraussetzungen, maximal jedoch für 2 Jahre, nachgezahlt, wenn durch Gutachten einer Ärztekommision erwiesen ist, daß der Körperschaden bereits während dieser Zeit bestand.

(3) Die Nachzahlung gemäß Abs. 1 oder 2 erfolgt frühestens für die Zeit ab 1. Mai 1966.

§ 6

(1) Wurden ordnungsgemäß beantragte Rentenleistungen durch einen Fehler der Sozialversicherung zu Unrecht abgelehnt, entzogen, eingestellt oder zu niedrig festgesetzt, so hat die Nachzahlung ab Anspruch bzw. des Differenzbetrages ab Beginn der fehlerhaften Zahlung zu erfolgen.

(2) Hinterbliebene haben nur dann einen Anspruch auf Nachzahlung der Rente des Versicherten, wenn die Nachzahlung bereits zu Lebzeiten des Versicherten beantragt wurde.

§ 7

(1) Die Sozialversicherung kann die durch Verschulden des Rentners überzahlten Rentenleistungen zurückfordern. Über die Rückforderung oder deren Erlaß entscheiden die Beschwerdekommissionen.

(2) Rückforderungsansprüche der Sozialversicherung wegen einer vom Rentner schuldhaft verursachten Überzahlung einer Rentenleistung verjähren nach 2 Jahren. Die Verjährungsfrist beginnt mit Ablauf des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist.

(3) Wurde die Überzahlung der Rentenleistung durch eine strafbare Handlung des Rentners verursacht, so gilt als Verjährungsfrist für die Rückforderungsansprüche die Frist für die Verjährung der strafbaren Handlung.

§ 8

Durchführungsbestimmungen erläßt der Leiter des Staatlichen Amtes für Arbeit und Löhne im Einver-

nehmen mit dem Minister der Finanzen und in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes.

§ 9

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1966 in Kraft.

(2) Ab 1. Mai 1966 sind nicht mehr anzuwenden:

a) für die in den §§ 1 und 2 dieser Verordnung genannten Anspruchsberechtigten der § 51 Absätze 1 und 2 der Verordnung vom 28. Januar 1947 über Sozialpflichtversicherung (Arbeit und Sozialfürsorge S. 92);

b) der § 48 Abs. 2 der Verordnung vom 28. Januar 1947 über Sozialpflichtversicherung bei der Gewährung von Waisenrenten;

c) für die Empfänger der im § 5 dieser Verordnung genannten Rentenleistungen die Bestimmungen des § 3 Buchst. a der Verfahrensordnung für die Sozialversicherung vom 11. Mai 1953 (GBl. S. 698) in der Fassung der Anordnung vom 22. Mai 1956 zur Änderung der Verfahrensordnung für die Sozialversicherung (GBl. I S. 522), daß bei verspäteter Antragstellung die Rentenzahlung ab 1. des Monats der Antragstellung erfolgt;

d) für die Empfänger der im § 5 dieser Verordnung genannten Rentenleistungen die Bestimmungen des § 3 der Anordnung vom 9. Mai 1958 über das Verfahren für die Sozialversicherung bei der Deutschen Versicherungs-Anstalt — Verfahrensordnung — (GBl. I S. 398), daß bei verspäteter Antragstellung die Rentenzahlung ab 1. des Monats der Antragstellung erfolgt;

e) die Anordnung vom 8. Dezember 1948 zur Zahlung von Zuschlägen zu den Renten für Angehörige der Volkspolizei (ZVOBl. S. 581).

Berlin, den 24. März 1966

Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik

Stoph
Vorsitzender

Der Leiter
des Staatlichen Amtes für Arbeit und Löhne
Geyer

Verordnung über die Besteuerung der Kreditgenossenschaften.

Vom 7. April 1966

Um die Besteuerung der Kreditgenossenschaften grundlegend zu vereinfachen, wird folgendes verordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für

a) die gewerblichen Kreditgenossenschaften,

- b) die Zentrale der Reichsbahnsparnkassen e.G.m.b.H.,
 c) die Reichsbahnsparnkassen e.G.m.b.H.,
 d) den Deutschen Genossenschaftsverband der Banken für Handwerk und Gewerbe e.V. (Gesetzlicher Prüfungsverband) sowie
 e) den Zentralen Aufbau- und Hilfsfonds der Banken für Handwerk und Gewerbe
 (im folgenden als Kreditgenossenschaften bezeichnet).

§ 2

Steuerpflicht und Besteuerungsgrundlage

(1) Die Kreditgenossenschaften entrichten eine Gewinnsteuer.

(2) Bemessungsgrundlage für die Gewinnsteuer ist der in einem Kalenderjahr erzielte Gewinn.

(3) Der Gewinn ist im Rechnungswesen der Kreditgenossenschaften nach den vom Deutschen Genossenschaftsverband der Banken für Handwerk und Gewerbe e. V. (Gesetzlicher Prüfungsverband) herausgegebenen Richtlinien zu ermitteln. Die Richtlinien bedürfen der Zustimmung des Ministeriums der Finanzen.

§ 3

Höhe der Gewinnsteuer

Die Gewinnsteuer wird nach folgendem Steuertarif bemessen:

Gewinn über MDN	bis MDN	Gewinn- steuer MDN	MDN
0	10 000	25 % d. Gewinnes	
10 000	100 000	2 500 + 50 % d. Gewinnes ü.	10 000
100 000		47 500 + 75 % d. Gewinnes ü.	100 000

§ 4

Durchführungsbestimmungen

Durchführungsbestimmungen erläßt der Minister der Finanzen.

§ 5

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1966 in Kraft.

(2) Vom gleichen Zeitpunkt an sind

- a) das Körperschaftsteuergesetz vom 16. Oktober 1934,
 b) das Gewerbesteuergesetz vom 1. Dezember 1936,
 c) das Umsatzsteuergesetz vom 16. Oktober 1934,
 d) das Vermögensteuergesetz vom 16. Oktober 1934,
 e) das Beförderungsteuergesetz vom 29. Juni 1926,
 f) das Gesetz vom 2. Juli 1936 zur Änderung des Beförderungsteuergesetzes,
 g) das Grunderwerbsteuergesetz vom 29. März 1940,
 h) die Verordnung vom 22. Dezember 1934 zur Durchführung des Steuerabzuges vom Kapitalertrag sowie

die dazu erlassenen gesetzlichen Bestimmungen auf Kreditgenossenschaften nicht mehr anzuwenden.

Berlin, den 7. April 1966

**Der Ministerrat
 der Deutschen Demokratischen Republik**

Stoph
 Vorsitzender

Der Minister der Finanzen
 Rumpf

**Zweite Verordnung*
 über die Besteuerung der Konsumgenossenschaften.**

Vom 31. März 1966

§ 1

§ 6 der Verordnung vom 24. März 1960 über die Besteuerung der Konsumgenossenschaften (GBl. I S. 331) erhält folgende Fassung:

„Steuersätze

Die Steuersätze für Umsätze gemäß § 5 und für Umsätze im Kommissionshandel werden durch den Minister der Finanzen innerhalb der Grenzen von 1 bis 3 % differenziert nach verschiedenen Arten der Umsätze oder bestimmten ökonomischen Bedingungen festgelegt.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. April 1966 in Kraft.

Berlin, den 31. März 1966

**Der Ministerrat
 der Deutschen Demokratischen Republik**

Stoph
 Vorsitzender

Der Minister der Finanzen
 Rumpf

* (1.) VO vom 24. März 1960 (GBl. I Nr. 32 S. 331)

**Anordnung
 über Prämien für die Abbalgung
 von Haarraubwild.**

Vom 4. April 1966

Um bei der Verwertung des Haarraubwildes, das entsprechend der Anordnung Nr. 3 vom 24. Mai 1965 über die Bekämpfung der Tollwut (GBl. II S. 413) von den Tierkörperbeseitigungsanstalten zu erfassen und zu verarbeiten ist, eine möglichst hohe Abbalgequote bei gleichzeitig guter Qualität der Bälge zu erreichen, wird den mit der Abbalgung des Haarraubwildes Beschäftigten ein materieller Anreiz gewährt. Dazu wird im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen und dem Zentralvorstand der Gewerkschaft Land und Forst folgendes angeordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Anordnung gilt für die Tierkörperbeseitigungsanstalten aller Eigentumsformen.

§ 2

Prämie

(1) Werk tätige erhalten für das von ihnen abgebalgte Haarraubwild vom Betrieb eine Prämie in Höhe von 20 % des Erlöses aus dem Verkauf der von ihnen abgebalgten Pelzfelle.

(2) Die Tierkörperbeseitigungsanstalten haben über den Erlös aus dem Verkauf der Pelzfelle einen gesonderten statistischen Nachweis zu führen.

§ 3

Finanzierung

Die Prämien sind in den

- volkseigenen Tierkörperbeseitigungsanstalten aus den Kosten — Konto 362 — zu finanzieren;
- nichtvolkseigenen Tierkörperbeseitigungsanstalten als abzugsfähige Betriebsausgaben anzuerkennen.

§ 4

Abrechnung

(1) Die Abrechnung und Auszahlung der Prämien ist mit den Lohn- und Gehaltsabrechnungen bzw. -zahlungen vorzunehmen.

(2) Die Prämien gemäß § 2 Abs. 1 sind mit 5 % zu versteuern und unterliegen der SV-Beitragspflicht. Sie gehören zum Durchschnittsverdienst.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 4. April 1966

**Der Minister
für Bezirksgeleitete Industrie
und Lebensmittelindustrie**

K r a c k

Anordnung Nr. 2*

über die Finanzierung der Mehraufwendungen der finanzgeplanten volkseigenen kommunalen Dienstleistungsbetriebe im Zusammenhang mit der Industriepreisreform.

Vom 15. April 1966

Im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen wird folgendes angeordnet:

§ 1

Der § 3 der Anordnung (Nr. 1) vom 28. Februar 1964 über die Finanzierung der Mehraufwendungen der finanzgeplanten volkseigenen kommunalen Dienstleistungsbetriebe im Zusammenhang mit der Industriepreisreform (GBl. II S. 190) erhält folgende Fassung:

„(1) Die Sätze der Produktions- und Dienstleistungsabgabe werden für Umsätze von Erzeugnissen und für Leistungen sowie Handelsware der volkseigenen Dienstleistungsbetriebe der örtlichen Versorgungswirtschaft auf 0 % festgesetzt.

(2) Abweichend vom Abs. 1 gelten für den Umsatz der in den volkseigenen Dienstleistungsbetrieben der örtlichen Versorgungswirtschaft hergestellten Schuhwaren und serienmäßig hergestellten Textilwaren Produktionsabgabesätze, die vom Minister der Finanzen besonders bekanntgegeben werden.“

§ 2

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1966 in Kraft.

Berlin, den 15. April 1966

**Der Minister
für Bezirksgeleitete Industrie
und Lebensmittelindustrie**

K r a c k

* Anordnung (Nr. 1) vom 28. Februar 1964 (GBl. II Nr. 21 S. 190)



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

745 M 293 A

1966	Berlin, den 2. Mai 1966	Teil II Nr. 46
Tag	Inhalt	Seite
16. 4. 66	Anordnung über die Beschaffung, Lagerung und Finanzierung von Gleisoberbaumaterialien und von feuerfesten Materialien	293
12. 4. 66	Anordnung Nr. 2 über die Ordnung in den Grenzgebieten und den Territorialgewässern der Deutschen Demokratischen Republik. — Grenzordnung —	293

Anordnung über die Beschaffung, Lagerung und Finanzierung von Gleisoberbaumaterialien und von feuerfesten Materialien.

Vom 16. April 1966

Für die Beschaffung, Lagerung und Finanzierung von Gleisoberbaumaterialien und von feuerfesten Materialien wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe folgendes angeordnet:

§ 1

Diese Anordnung gilt für Baubetriebe, die Gleisbauarbeiten durchführen bzw. feuerfeste Materialien verwenden — im folgenden ausführende Betriebe genannt —, und für Baubedarfsträger.

§ 2

(1) Die Beschaffung, Lagerung und Finanzierung von Gleisoberbaumaterialien (Schienen, Schwellen, Klein-eisenzeug) für Investitionen und Reparaturen hat grundsätzlich durch die ausführenden Betriebe zu erfolgen.

(2) Die Baubedarfsträger aus dem Bereich der Fondsträger

VVB Steinkohle, Zwickau

VVB Braunkohle, Cottbus

VVB Braunkohle, Leipzig

VVB Braunkohle, Halle

VVB Mineralöle und organische Grundstoffe, Halle

(nur VEB Kombinat Otto Grotewohl, Böhlen, und VEB Kombinat, Espenhain)

Ministerium für Verkehrswesen

(nur die Deutsche Reichsbahn und die städtischen Nahverkehrsbetriebe)

VEB Kohleanlagen Leipzig

haben Gleisoberbaumaterialien für Investitionen und Reparaturen selbst zu beschaffen und bis zu einem mit dem ausführenden Betrieb vertraglich zu vereinbarenden Termin zu lagern sowie aus ihren Umlaufmitteln zu finanzieren.

(3) Die Baubedarfsträger haben Gleisoberbaumaterialien für Eigenleistungen bei der Durchführung ihrer Investitionen selbst zu beschaffen, zu lagern und zu finanzieren.

§ 3

(1) Feuerfeste Materialien für Investitionen sind, soweit sie nicht für Eigenleistungen des Baubedarfs-

trägers benötigt werden, durch die ausführenden Betriebe zu beschaffen, zu lagern und zu finanzieren.

(2) Feuerfeste Materialien für Reparaturen sind von den Baubedarfsträgern zu beschaffen, zu lagern und zu finanzieren.

§ 4

Der Grundsatz der Investitionsverordnung vom 25. September 1964 (GBl. II S. 785), daß der Investitionsträger nur nutzungsfähige Teilvorhaben bzw. Objekte übernimmt, diese aus Investitionsmitteln finanziert und im Grundmittelbereich aktiviert, wird durch die Ausnahmeregelung der Beschaffung, Lagerung und Finanzierung von Gleisoberbaumaterialien und feuerfesten Materialien (Eigenleistung) durch die Baubedarfsträger gemäß § 2 Absätzen 2 und 3 sowie § 3 Abs. 1 nicht berührt.

§ 5

(1) Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1966 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verfügung vom 19. November 1963 über die Beschaffung, Lagerung und Finanzierung von Gleisoberbaumaterial (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Bauwesen Nr. 11/12/1963) außer Kraft.

Berlin, den 16. April 1966

Der Minister für Bauwesen

Junker

Anordnung Nr. 2* über die Ordnung in den Grenzgebieten und den Territorialgewässern der Deutschen Demokratischen Republik. — Grenzordnung —

Vom 12. April 1966

Zur Gewährleistung der Ordnung an der Staatsgrenze der Deutschen Demokratischen Republik zur befreundeten Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik wird auf Grund des § 8 der Verordnung vom 19. März 1964 zum Schutze der Staatsgrenze der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. II S. 255) folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Die Bekanntmachung über die Ordnung im Grenzgebiet an der Staatsgrenze zur befreundeten

* Anordnung (Nr. 1) vom 19. März 1964 (GBl. II Nr. 34 S. 257)

Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik (Anlage) wird bestätigt.

(2) Die Bekanntmachung ist im Grenzgebiet öffentlich auszuhängen.

§ 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 12. April 1966

<p>Der Minister für Nationale Verteidigung</p> <p>Hoffmann Armeegeneral</p>	<p>Der Minister des Innern und Chef der Deutschen Volkspolizei</p> <p>Dickel Generaloberst</p>
--	---

Anlage

zu vorstehender Anordnung Nr. 2

**Bekanntmachung
über die Ordnung im Grenzgebiet
an der Staatsgrenze zur befreundeten
Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik**

Zur Gewährleistung der Ordnung an der Staatsgrenze der Deutschen Demokratischen Republik zur befreundeten Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik und zur Achtung des Staatsgebietes dieses sozialistischen Nachbarstaates wird auf der Grundlage der Verordnung vom 19. März 1964 zum Schutze der Staatsgrenze der Deutschen Demokratischen Republik (GBI. II S. 255) festgelegt:

I.

Der Verlauf der Staatsgrenze ist gekennzeichnet und markiert durch

- Grenzsteine (weiß, mit schwarzer Aufschrift, Nummern und Initialen);
- Grenzpfähle (weiß, mit rotem Rand);
- Grenzschilder (Aufschrift: Halt Staatsgrenze Passieren verboten).

Alle Personen sind verpflichtet, die markierte und gekennzeichnete Staatsgrenze zu beachten und nicht zu verletzen.

Jede Beschädigung und Zerstörung der zur Sicherung und Markierung der Staatsgrenze errichteten Anlagen und Zeichen sowie Verunreinigungen entlang des Verlaufes der Staatsgrenze sind verboten.

II.

Die Staatsgrenze der Deutschen Demokratischen Republik darf nur mit gültigen Dokumenten über die geöffneten Grenzübergangsstellen oder an anderen Stellen, die in zwischenstaatlichen Vereinbarungen für besondere Fälle festgelegt sind, passiert werden.

Für den grenzüberschreitenden Verkehr zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Tschecho-

slowakischen Sozialistischen Republik sind folgende Grenzübergangsstellen zugelassen:

Schönberg	(Straße)	Kreis Oelsnitz (Vogtl.),
Bad Brambach	(Eisenbahn)	Kreis Oelsnitz (Vogtl.),
Zinnwald	(Straße)	Kreis Dippoldiswalde,
Bad Schandau	(Eisenbahn)	Kreis Pirna und
Schmilka	(Straße, Wasser)	Kreis Pirna.

Das Überschreiten der Staatsgrenze außerhalb der genannten Grenzübergangsstellen zum Zwecke der gegenseitigen Hilfe, bei Elementarkatastrophen oder anderen Notständen durch Feuerwehreinheiten, Hilfsmannschaften, Ärzte und Personal des Gesundheitswesens erfolgt entsprechend zwischenstaatlicher Vereinbarungen der Deutschen Demokratischen Republik und der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik an den dafür vorgesehenen Stellen.

III.

Viehhalter sind verpflichtet, durch geeignete Maßnahmen das Überqueren der Staatsgrenze durch Vieh zu verhindern.

IV.

Im Grenzgebiet ist das Zelten und die Übernachtung in Kraftfahrzeugen und Wohnwagen nicht gestattet.

V.

Die Ausübung der Fischerei und des Angels in den Grenzgewässern zur Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik ist nur bis zur Grenzlinie und nur mit Grenzfischereischein bzw. Angelberechtigung von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang gestattet.

Das Angeln ist nur vom Lande aus erlaubt.

Als Grenzlinie gilt die Mitte der Grenzgewässer.

VI.

In den Urlauberzentren sind durch die Leiter der Kur- und Ferieneinrichtungen sowie durch die Besitzer von Übernachtungsstätten alle Kurgäste, Urlauber und Touristen über den Verlauf der Staatsgrenze zu informieren.

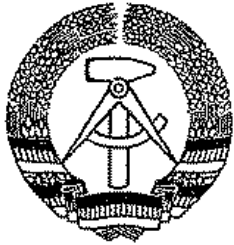
VII.

Die Bürger der Deutschen Demokratischen Republik sind verpflichtet, die Schutz-, die Sicherheits- und die anderen staatlichen Organe bei der Erfüllung ihrer Aufgaben und bei der Durchsetzung der festgelegten Ordnung für das Grenzgebiet zu unterstützen

VIII.

Verstöße gegen diese Festlegungen werden entsprechend den geltenden gesetzlichen Bestimmungen geahndet.

265



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1966	Berlin, den 5. Mai 1966	Teil II Nr. 47
------	-------------------------	----------------

Tag	Inhalt	Seite
20. 4. 66	Anordnung über die Allgemeinen Bedingungen für die Belieferung des Einzelhandels	295
27. 4. 66	Anordnung Nr. 4 über die Aufhebung von gesetzlichen Bestimmungen auf dem Gebiet Handel und Versorgung	296

Anordnung über die Allgemeinen Bedingungen für die Belieferung des Einzelhandels.

Vom 20. April 1966

Gemäß § 33 des Vertragsgesetzes vom 25. Februar 1965 (GBl. I S. 107) wird mit Zustimmung des Ministers für Chemische Industrie, des Ministers für Bezirksgeleitete Industrie und Lebensmittelindustrie, des Ministers für Elektrotechnik und Elektronik, des Ministers für Leichtindustrie, des Ministers der Finanzen, des Vorsitzenden des Staatlichen Vertragsgesetzes und des Präsidenten des Verbandes Deutscher Konsumgenossenschaften folgendes angeordnet:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Anordnung findet im Geltungsbereich des Vertragsgesetzes für alle Verträge Anwendung, die zwischen den Betrieben des Großhandels als Lieferer und des Einzelhandels und des Hotel- und Gaststättenwesens als Besteller im Rahmen ständiger Lieferbeziehungen zur Belieferung der Warenhäuser, Kaufhäuser, Kaufhallen, Filialen, Verkaufsstellen, Hotels und Gaststätten (nachstehend Verkaufsstellen) mit Lebensmitteln und Industriewaren des Bevölkerungsbedarfs abgeschlossen werden.

(2) Soweit die Versorgung der im Abs. 1 genannten Einrichtungen unmittelbar durch Produktions- oder Großhandelsbetriebe der Lebensmittelindustrie erfolgt, können die Partner die Bestimmungen dieser Anordnung ganz oder teilweise unter Berücksichtigung der spezifischen Bedingungen des betreffenden Industriezweiges vereinbaren.

§ 2

Grundsätze der Zusammenarbeit

(1) Zur Sicherung eines Warenangebotes gegenüber der Bevölkerung, das dem Bedarf und den volkswirtschaftlichen Erfordernissen und Möglichkeiten entspricht, haben die Partner entsprechend ihrer spezifischen Verantwortung und den jeweiligen Erfordernissen zusammenzuarbeiten.

(2) Zwischen den zentralen leitenden Organen des Groß- und Einzelhandels sind zur Regelung der Zusammenarbeit der Betriebe Koordinierungsvereinbarungen abzuschließen, soweit eine einheitliche Regelung in dieser Form erforderlich ist. In den Koordinie-

rungsvereinbarungen können bei Übereinstimmung ihrer Partner von dieser Anordnung abweichende Regelungen getroffen werden.

(3) Die Partner haben in Rahmenverträgen über ihre Zusammenarbeit unter Berücksichtigung bewährter Methoden und unter Auswertung fortgeschrittener Erfahrungen Regelungen in dem erforderlichen Umfang zu treffen, soweit entsprechende Festlegungen nicht bereits in Koordinierungsvereinbarungen enthalten sind.

§ 3

Vertragspflicht

(1) Die Partner haben auf der Grundlage ihrer staatlichen Aufgaben im Rahmen

- a) der sich aus ihrem Spezialisierungsgrad ergebenden Sortimente der Verkaufsstellen,
- b) des Handels- bzw. Produktionsprogramms des Lieferers

entsprechend dem Bedarf der Bevölkerung und den volkswirtschaftlichen Möglichkeiten und Erfordernissen unter Berücksichtigung der Versorgungsinformationen, die zwischen den Partnern oder den ihnen übergeordneten Organen abgestimmt wurden, Lieferverträge abzuschließen.

(2) Der Besteller kann Verträge über den Bezug von Waren mit anderen, nicht zu seinen ständigen Lieferpartnern gehörenden Betrieben abschließen, wenn diese Waren dem Bedarf in höherem Maße entsprechen. Er hat den Direktbezug von der Produktion und Warenbezüge von anderen Betrieben mit seinem ständigen Lieferpartner abzustimmen und ihm gegenüber abzurechnen, wenn dem ständigen Lieferpartner bilanzierende Aufgaben übertragen sind.

(3) Der Lieferer kann Waren, die von den Bestellern seines Versorgungsgebietes nicht bezogen werden, an andere Betriebe liefern.

§ 4

Formen und Zustandekommen der Verträge

(1) Der Verkaufsstellenvertrag ist die Hauptform der vertraglichen Beziehungen zwischen den Partnern. Er wird für den Besteller durch den Verkaufsstellenleiter abgeschlossen. Der Vertragsabschluß erfolgt in der Regel in Übereinstimmung mit dem vereinbarten Bestellrhythmus, ausnahmsweise zwischenzeitlich im vereinbarten Schnelldienst oder für einen längeren Zeitraum.

(2) Die Partner oder die ihnen übergeordneten Organe haben solche Artikel spezifiziert festzulegen, die den Verkaufsstellen in Höhe des Bedarfs anzubieten sind und zu denen die Verkaufsstellenverträge mit Zugang der Bestellungen beim Lieferer zustande kommen. Dies hat in schrittweiser Erweiterung und in Übereinstimmung mit den volkswirtschaftlichen Voraussetzungen, in der Regel bei Standard- und Schwerpunktsortimenten beginnend, zu erfolgen. Die festgelegten Artikel sind in den Angebots- oder Bestellkatalogen zu kennzeichnen oder in Artikellisten aufzunehmen. Kommt eine Einigung zwischen den Partnern über die Auswahl der Artikel nicht zustande, entscheiden die ihnen übergeordneten wirtschaftsleitenden bzw. handelsleitenden Organe gemeinsam.

(3) Verkaufsstellenverträge über Artikel, die nicht gemäß Abs. 2 festgelegt wurden, kommen durch übereinstimmende Angebots- und Annahmeerklärungen zustande.

(4) Im übrigen können die Partner andere Lieferverträge und Kommissionsverträge nach den Bestimmungen des Vertragsgesetzes abschließen.

§ 5

Fixtermin

Die Partner können vereinbaren, daß die Lieferung nur zum vereinbarten Liefertermin oder innerhalb eines bestimmten Zeitraumes, danach erfolgen kann. Eine solche Vereinbarung kann insbesondere vom Besteller zur Sicherung der Übereinstimmung des Bestell- und Lieferrhythmus gefordert werden.

§ 6

Sanktionen

(1) Bei Nichterfüllung eines Verkaufsstellenvertrages gilt anstelle einer Vertragsstrafe eine Preissanktion in Höhe von 12 % des Wertes des Vertragsgegenstandes oder des von der Vertragsverletzung betroffenen Teiles, soweit die Partner diese Sanktion nicht als Vertragsstrafe vereinbaren.

(2) Die Vertragsstrafe wegen nicht qualitätsgerechter Lieferung beträgt 12 % des Wertes des Vertragsgegenstandes oder des von der Vertragsverletzung betroffenen Teiles.

(3) Der Lieferer hat eine Vertragsstrafe in Höhe von 10 % des Wertes des Vertragsgegenstandes bei nicht rechtzeitiger Erteilung einer Sammelrechnung ohne Rücksicht auf die Dauer des Verzuges, höchstens jedoch 50 MDN, zu zahlen. Wird die Sammelrechnung für die Lieferungen mehrerer Tage ausgestellt, so erfolgt die Berechnung für jeden Liefertag gesondert.

(4) Die Preissanktionen und Vertragsstrafen gemäß Absätzen 1 bis 3 betragen mindestens 10 MDN je Vertragsposition.

(5) Als Wert des Vertragsgegenstandes, der einer Vertragsstrafe oder Preissanktion zugrunde zu legen ist, gilt im Rahmen dieser Anordnung der Einzelhandelsverkaufspreis.

(6) Die Partner können anstelle von Vertragsstrafen oder Preissanktionen, die nach Prozentsätzen zu be-

rechnen sind, feste Beträge in angemessener Höhe vereinbaren und andere Vereinbarungen zur Vereinfachung bei der Berechnung von Vertragsstrafen und Preissanktionen treffen, wenn dadurch deren Wirksamkeit erhöht wird.

§ 7

Übergangsregelung

Vertragsstreitigkeiten wegen Nichterfüllung oder nicht gehöriger Erfüllung von Verpflichtungen aus Verträgen, die vor dem Inkrafttreten dieser Anordnung abgeschlossen wurden, sind nach den Bestimmungen zu entscheiden, nach denen der Vertrag abgeschlossen wurde, soweit die Partner nichts anderes vereinbaren.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 20. April 1966

Der Minister
für Handel und Versorgung
Sieber

Anordnung Nr. 4*

über die Aufhebung von gesetzlichen Bestimmungen auf dem Gebiet Handel und Versorgung.

Vom 27. April 1966

In Durchführung des Erlasses des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik vom 2. Juli 1965 über Aufgaben und Arbeitsweise der örtlichen Volksvertretungen und ihrer Organe unter den Bedingungen des neuen ökonomischen Systems der Planung und Leitung der Volkswirtschaft (GBl. I. S. 159) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Es werden aufgehoben:

1. die Anordnung (Nr. 1) vom 7. März 1956 über die Entwicklung des volkseigenen und konsumgenossenschaftlichen Handelsnetzes (GBl. II S. 82);
2. die Anordnung (Nr. 2) vom 5. Oktober 1956 zur Änderung der Anordnung über die Entwicklung des volkseigenen und konsumgenossenschaftlichen Handelsnetzes (GBl. II S. 347);
3. die Anordnung Nr. 3 vom 22. April 1961 über die Entwicklung des volkseigenen und konsumgenossenschaftlichen Handelsnetzes (GBl. III S. 166).

§ 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 27. April 1966

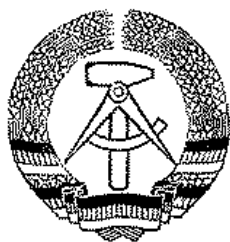
Der Minister
für Handel und Versorgung
Sieber

* Anordnung Nr. 3 vom 27. Dezember 1965 (GBl. II 1966 Nr. 2 S. 2)

65

297

A



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1966

Berlin, den 9. Mai 1966

Teil II Nr. 48

Tag	Inhalt	Seite
25. 4. 66	Einundzwanzigste Durchführungsbestimmung zum Gesetz zum Schutze der Kultur- und Nutzpflanzen. — Bildung und Verwendung eines zentralen Fonds zur Durchführung besonderer Maßnahmen des Pflanzenschutzes —	297
16. 4. 66	Preisverordnung Nr. 2051. — Vergütung der Ein- und Auslagerung sowie der Lagerung von Saatgut oder Rohware landwirtschaftlicher und gartenbaulicher Fruchtarten —	298
16. 4. 66	Anordnung über die Lieferung und Abnahme von Satzfrischen, Fischeiern und Laichfrischen	298
20. 4. 66	Anordnung Nr. 2 über die Finanzierung von Kosten, die sich aus der Tätigkeit der Einrichtungen und Dienste des Veterinärwesens ergeben	299
	Berichtigung	300
	Hinweis auf Verkündungen im Gesetzblatt Teil III der Deutschen Demokratischen Republik	300
	Hinweis auf Verkündungen im P-Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik	300
	Hinweis auf Verkündungen im Gesetzblatt-Sonderdruck „ST“	300

Einundzwanzigste Durchführungsbestimmung* zum Gesetz zum Schutze der Kultur- und Nutzpflanzen.

— Bildung und Verwendung eines zentralen Fonds zur Durchführung besonderer Maßnahmen des Pflanzenschutzes —

Vom 25. April 1966

Zur Unterstützung der sozialistischen Landwirtschaftsbetriebe bei der Durchführung von Maßnahmen des Pflanzenschutzes bei Auftreten von Kalamitäten und in anderen Sonderfällen wird auf Grund des § 11 des Gesetzes vom 25. November 1953 zum Schutze der Kultur- und Nutzpflanzen (GBl. S. 1179) zur Durchführung des § 8 Abs. 2 des Gesetzes im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Für die Finanzierung der Pflanzenschutzmaßnahmen sind die sozialistischen Landwirtschafts- und Gartenbaubetriebe sowie andere Nutzungsberechtigte selbst verantwortlich.

(2) Zur Durchführung von außergewöhnlichen Pflanzenschutzmaßnahmen wird beim Landwirtschaftsrat der Deutschen Demokratischen Republik ein zentraler Pflanzenschutzfonds gebildet.

§ 2

(1) Aus diesem Fonds können folgende Pflanzenschutzmaßnahmen teilweise oder gänzlich finanziert werden:

- Kosten zur Durchführung von außergewöhnlichen Pflanzenschutzmaßnahmen bei Auftreten von Kalamitäten;
- Sanierungsmaßnahmen, die keinen unmittelbaren betriebswirtschaftlichen Nutzen bringen;

— Kosten für weitere Maßnahmen, die im volkswirtschaftlichen Interesse vom Vorsitzenden des Landwirtschaftsrates der Deutschen Demokratischen Republik angewiesen werden.

(2) Über die Verwendung des zentralen Fonds im Rahmen des Abs. 1 entscheidet der Vorsitzende des Landwirtschaftsrates der Deutschen Demokratischen Republik.

§ 3

(1) Die bisher durch den Staatshaushalt erfolgte generelle Subventionierung der Kartoffelkäferbekämpfung mit chemischen Pflanzenschutzmitteln (KAD) wird aufgehoben.

(2) Die mit Stand vom 31. Dezember 1966 noch im Bereich des Pflanzenschutzdienstes vorhandenen chemischen Pflanzenschutzmittel, die mit staatlichen Subventionen für die Kartoffelkäferbekämpfung angekauft wurden (KAD-Mittel), werden von den Handelsorganen des Staatlichen Komitees für Landtechnik und materiell-technische Versorgung der Landwirtschaft übernommen.

§ 4

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Januar 1967 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Fünfte Durchführungsbestimmung vom 18. März 1954 zum Gesetz zum Schutze der Kultur- und Nutzpflanzen — Bekämpfung des Kartoffelkäfers — (GBl. S. 312) außer Kraft.

Berlin, den 25. April 1966

**Der Vorsitzende
des Landwirtschaftsrates
der Deutschen Demokratischen Republik**

Ewald
Minister

* 20. DE vom 13. Januar 1966 (GBl. II Nr. 16 S. 87)

Preisordnung Nr. 2051.
— Vergütung der Ein- und Auslagerung sowie
der Lagerung von Saatgut oder Rohware
landwirtschaftlicher und gartenbaulicher
Fruchtarten —

Vom 16. April 1966

§ 1

(1) Diese Preisordnung gilt für die Einlagerung von Saatgut sowie Rohware der DSG-Betriebe in LPG, BHG oder anderen Betrieben mit Lagermöglichkeiten, im folgenden Lagerhalter genannt. Diese Preisordnung gilt nicht für volkseigene und private Speditions- und Lagerebetriebe sowie volkseigene Kraftverkehrsbetriebe mit Speditionsabteilungen.

(2) Der Lagerhalter erhält für seine Leistungen vom DSG-Betrieb folgende Vergütung:

a) Lagergeld je Tag

- bei Saatgut oder Rohware von Gras oder Rüben und gartenbaulichen Fruchtarten
bis zu 0,07 MDN/t,
- bei Saatgut oder Rohware aller anderen landwirtschaftlichen Fruchtarten
bis zu 0,05 MDN/t;

b) Einlagerungs- und Auslagerungsvergütung

- bei Saatgut oder Rohware von Gras oder Rüben und gartenbaulichen Fruchtarten
je 2,— MDN/t,
- bei Saatgut oder Rohware aller anderen landwirtschaftlichen Fruchtarten je 1,50 MDN/t.

(3) Die Einlagerungs- und Auslagerungsvergütung erfolgt nicht, soweit der Lagerhalter Saatgut käuflich erwirbt.

(4) Jede angefangene Tonne ist voll zu vergüten.

§ 2

(1) Für die Einlagerung ist zwischen dem DSG-Betrieb und dem Lagerhalter ein Einlagerungsvertrag nach den Bestimmungen des Vertragsgesetzes vom 25. Februar 1965 (GBl. I S. 107), § 75, abzuschließen.

(2) Die eingelagerte Ware ist als Eigentum des DSG-Betriebes deutlich sichtbar zu kennzeichnen.

§ 3

Bei Auslieferung von Saatgut an BHG und landwirtschaftliche Produktionsbetriebe vor dem 1. Januar des Aussaatjahres ist Lagergeld gemäß § 1 Abs. 2 Buchst. a durch den DSG-Betrieb an den Empfangsbetrieb zu zahlen.

§ 4

(1) Diese Preisordnung tritt am 1. Juni 1966 in Kraft.

(2) Die Bestimmungen dieser Preisordnung sind auf alle ab diesem Zeitpunkt abgeschlossenen Einlagerungsverträge anzuwenden.

Berlin, den 16. April 1966

Der Vorsitzende
des Landwirtschaftsrates
der Deutschen Demokratischen Republik

E w a l d
 Minister

Anordnung
über die Lieferung und Abnahme von Satzfishen,
Fischeiern und Laichfischen.

Vom 16. April 1966

Auf Grund des § 48 Abs. 3 der Siebenten Durchführungsverordnung vom 22. April 1965 zum Vertragsgesetz — Wirtschaftsverträge der sozialistischen Landwirtschaftsbetriebe — (GBl. II S. 431) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Für alle Vertragsbeziehungen über die Lieferung und Abnahme von Satzfishen, Fischeiern und Laichfischen gelten die in der Anlage genannten Bestimmungen.

§ 2

Satzfische im Sinne dieser Anordnung sind Fische, Laichfische und Fischeier, die zum Einsetzen in Gewässer bestimmt sind.

§ 3

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Juni 1966 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 25. Oktober 1957 über die Güte- und Abnahmebestimmungen für Satzfische (GBl. I S. 569) außer Kraft.

Berlin, den 16. April 1966

Der Vorsitzende
des Landwirtschaftsrates
der Deutschen Demokratischen Republik

E w a l d
 Minister

Anlage

zu vorstehender Anordnung

1. Lieferbedingungen

- 1.1. Erzeugerbetriebe, die Satzfische verkaufen oder in sonstiger Weise veräußern, bedürfen für jede Lieferung von Satzfishen einer Freigabe durch die VVB Binnenfischerei oder deren Beauftragte. Das gleiche gilt für das Einsetzen von Satzfishen in ein Gewässer oder das Umsetzen von einem Gewässer in ein anderes, soweit nicht das Einsetzen oder Umsetzen der Satzfische innerhalb der Gewässer eines geschlossenen Wirtschaftsbetriebes vorgenommen wird.
- 1.2. Die VVB Binnenfischerei oder deren Beauftragte können bei Feststellung von Krankheitserscheinungen an Satzfishen die Freigabe mit Auflagen der Behandlung der Fische verbinden. Die Kosten der Behandlung hat derjenige zu zahlen, der die Satzfische veräußert.
- 1.3. Wird eine Freigabe nicht erteilt, dürfen die Satzfishen zum Besetzen anderer Gewässer weder veräußert noch verwendet werden.
- 1.4. Der Handel mit Satzfishen, Fischeiern und Laichfischen ist unzulässig, wenn
 - a) Fische an akuter Bauchwassersucht erkrankt sind,
 - b) Fische von Ichthyophirius stark befallen sind,
 - c) Schleie von Ergasilus siboldii befallen sind,
 - d) Forellen an Drehkrankheit erkrankt sind,
 - e) Salmoniden an Furunkulose erkrankt sind,

0) Forellen an ansteckender Nierenschwellung und Leberdegeneration erkrankt sind.

Ausnahmen kann der Generaldirektor der VVB Binnenfischerei genehmigen.

1.5. Bei starkem Auftreten anderer Krankheiten kann der Generaldirektor der VVB Binnenfischerei den Handel mit Satzfishen untersagen.

1.6. Die Satzfishen müssen frei sein von
— wesentlichen mechanischen Verletzungen,
— stärkerem Parasitenbefall,
— erheblichen Krankheitserscheinungen.

1.7. Die Lieferer sind verpflichtet, bei einer Lieferung von Satzfishen eine einwandfreie Sortierung nach Arten, Alter, Größe und Beschuppungssystem vorzunehmen.

2. Vertragsabschluss

2.1. Zwischen Abnehmer und Lieferer sind über Satzfishen, die planmäßig zum Verkauf produziert werden, Verträge abzuschließen. Die Verträge bedürfen der Bestätigung durch den Leitbetrieb des Abnehmers und des Lieferers.

2.2. Verträge über die Lieferung von zweisömmrigen Satzkarpfen bedürfen der Bestätigung durch die VVB Binnenfischerei.

2.3. Über die Lieferung von zweisömmrigen Karpfen sind zur Durchsetzung der Karpfenintensivwirtschaft zwischen dem Lieferer und dem Abnehmer in der Regel langfristige Verträge abzuschließen.

3. Nicht qualitätsgerechte Lieferung

3.1. Der Lieferer von Satzfishen hat den Abnehmer vor der Lieferung vom Gesundheitszustand der Fische zu unterrichten.

Eine Abschrift des Untersuchungsattestes ist dem Abnehmer zur Verfügung zu stellen.

Der Abnehmer hat das Recht, die Abnahme der Satzfishen zu verweigern, wenn die Satzfishen von den Qualitätsbestimmungen der Ziffern 1.6. und 1.7. abweichen. Der Empfänger hat Mängel, mit Ausnahme bei zweisömmrigen Karpfen, bei der Abnahme zu rügen.

Zweisömmrige Karpfen

3.2. Der Lieferbetrieb hat für die von ihm gelieferten zweisömmrigen Satzkarpfen für folgenden Zeitraum eine Garantie zu übernehmen:

bei Frühjahrsbelieferung	14 Tage,
bei Herbstbelieferung	28 Tage.

Der Abnehmer hat den Lieferer innerhalb von 24 Stunden vom Auftreten der ersten Verluste zu verständigen.

3.3. Fische, die in dieser Zeitspanne ohne unsachgemäße Behandlung durch den Abnehmer verenden und nachweisbar aufgefunden werden, sind vom Lieferbetrieb durch Nachlieferung bzw. Preisrück-erstattung zu ersetzen, wenn die Verluste über 1% der gelieferten Stückzahl betragen und nicht durch einen Dritten verursacht wurden.

3.4. Die Garantieleistungen durch den Lieferbetrieb werden nicht gewährt, wenn Verluste durch un-

sachgemäße Hälterung und unsachgemäßen Transport durch den Abnehmerbetrieb verursacht werden.

4. Leistungsort

4.1. Leistungsort ist der vereinbarte Übernahmeort.

5. Vertragsstrafe

5.1. Für die Berechnung, Geltendmachung und Zahlung der Vertragsstrafen gelten die Bestimmungen des Vertragsgesetzes und der dazu ergangenen Ersten Durchführungsverordnung.

5.2. Bei Nichtlieferung gelten Durchschnittspreise, die sich in ihrer Höhe nach den Vereinbarungen im Vertrag richten, als Berechnungsgrundlage für die Vertragsstrafe.

Anordnung Nr. 2* über die Finanzierung von Kosten, die sich aus der Tätigkeit der Einrichtungen und Dienste des Veterinärwesens ergeben.

Vom 20. April 1966

Zur Änderung der Anordnung vom 1. Dezember 1964 über die Finanzierung von Kosten, die sich aus der Tätigkeit der Einrichtungen und Dienste des Veterinärwesens ergeben (GBl. II S. 1038) wird im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen folgendes angeordnet:

§ 1

Der § 5 Abs. 1 der Anordnung erhält folgende Fassung:

„(1) Den sozialistischen Landwirtschaftsbetrieben und den übrigen Tierhaltern können für die Abgabe von Tuberkulose- und Brucellose-Reagenten zur weiteren Nutzung bzw. zur wirtschaftlichen Verwertung Sanierungsbeihilfen unter folgenden Grundsätzen gewährt werden:

- a) Die Zahlung einer Sanierungsbeihilfe kann nur erfolgen, wenn die Sanierungsmaßnahmen im Rahmen des Sanierungsplanes des Kreises durchgeführt werden. Die Gewährung und die Höhe der Sanierungsbeihilfe hat sich nach dem nachgewiesenen wirtschaftlichen Schaden zu richten.
- b) Der Verkäufer kann bis zu 20% des gültigen Erzeugerpreises ohne Übernahme des Lebendgewichtes auf die Pflichtablieferung des Käufers, jedoch nicht mehr als 400 MDN je Tier erhalten.“

§ 2

Der § 8 Ziff. 1 der Anordnung erhält folgende Fassung:

„Beim Ankauf von Tuberkulose- und Brucellose-Reagentenkühen zur weiteren Nutzung in Reagenten-Nutzungsbetrieben kann der Käufer den Differenzbetrag zwischen den gültigen Preisen ohne Übernahme des Lebendgewichtes auf die Pflichtablieferung des Käufers und den gültigen Aufkaufpreisen für Schlachtvieh als Beihilfe erhalten, wenn der Ankauf im Rahmen der Umsetzungen, die im Sanierungsplan des Bezirkes vorgesehen sind, erfolgt. (Bei volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben der Landwirtschaft werden die für diese Betriebe gültigen Preise für Schlachtvieh in Anwendung gebracht.)“

* Anordnung (Nr. 1) vom 1. Dezember 1964 (GBl. Nr. 126 S. 1038)

§ 3

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1966 in Kraft.

Berlin, den 20. April 1966

**Der Vorsitzende
des Landwirtschaftsrates
der Deutschen Demokratischen Republik**
Ewald
Minister

Berichtigung

Die Redaktion des Gesetzblattes weist darauf hin, daß die Jahreszahl in der Datumszeile hinter dem § 25 der Anordnung vom 28. Dezember 1965 über die Allgemeinen Leistungsbedingungen für Erzeugnisse der Weberei, Stickerei, Wirkerei und Strickerei, Posamenten, Fadenlagennähgewirke, Vliestextilien, Konfektion, technische Textilien einschließlich Filze und Erzeugnisse der Hutindustrie (ALB Textilwaren) (GBI. II 1966 S. 128)

statt 1966, richtig 1965 heißen muß.

Hinweis auf Verkündungen im Gesetzblatt Teil III der Deutschen Demokratischen Republik

Die Ausgabe Nr. 7 vom 28. April 1966 enthält:	Seite
Anordnung vom 28. März 1966 über die Leistungsfinanzierung der Theater, Varietés und Kabarettis	27
Anordnung vom 28. März 1966 über die Leistungsfinanzierung der staatlichen Kulturhäuser	31

Hinweis auf Verkündungen im P-Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik

Sonderdruck Nr. P 3011/1

Preisordnung Nr. 3011/1 vom 1. April 1966 — Leichtmetalle —

Dieser P-Sonderdruck ist zu beziehen nur unter der Angabe der P-Nummer beim Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Postschließfach 696, sowie Barkauf von Einzelnummern in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 102 Berlin, Roßstraße 6.

Hinweis auf Verkündungen im Gesetzblatt-Sonderdruck „ST“

Die Ausgabe Gesetzblatt-Sonderdruck Nr. ST 417 vom 9. April 1966 enthält:

Anordnung Nr. 417 vom 7. März 1966 über DDR-Standards

Die Ausgabe Gesetzblatt-Sonderdruck Nr. ST 418 vom 16. April 1966 enthält:

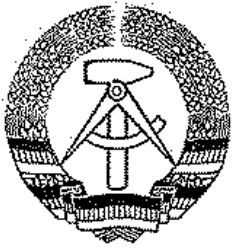
Anordnung Nr. 418 vom 14. März 1966 über DDR-Standards

Gesetzblatt-Sonderdrucke „ST“ sind im Abonnement über die Deutsche Post zum Quartalspreis von 2,— MDN zu beziehen.

*Einzelausgaben können beim Zentral-Versand Erfurt
501 Erfurt, Postschließfach 696*

zum Preise von je 0,20 MDN bestellt werden. In der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 102 Berlin, Roßstraße 6, sind Einzelnummern gegen Barverkauf gleichfalls erhältlich.

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 — Redaktion: 102 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 200 36 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 1536 — Verlag: (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Telefon: 51 65 21 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 MDN, Teil II 1,80 MDN und Teil III 1,80 MDN — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 MDN, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 MDN, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 MDN, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 MDN je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 MDN mehr — Bestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Postschließfach 696, sowie Bezug gegen Barzahlung in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 102 Berlin, Roßstraße 6 — Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rotationsdruck) **Index 31 817**



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

301

1966

Berlin, den 11. Mai 1966

Teil II Nr. 49

Tag	Inhalt	Seite
7. 4. 66	Beschluß über die Vorläufige Richtlinie für die Durchsetzung des Prinzips der Eigenerwirtschaftung der Mittel für die erweiterte Reproduktion. (Auszug)	301

Beschluß über die Vorläufige Richtlinie für die Durchsetzung des Prinzips der Eigenerwirtschaftung der Mittel für die erweiterte Reproduktion.

Vom 7. April 1966
(Auszug)

1. Die Vorläufige Richtlinie für die Durchsetzung des Prinzips der Eigenerwirtschaftung der Mittel für die erweiterte Reproduktion wird bestätigt. (Anlage)
2. Die Vorläufige Richtlinie für die Durchsetzung des Prinzips der Eigenerwirtschaftung der Mittel für die erweiterte Reproduktion gilt
 - a) für die Ausarbeitung des Jahresplanes 1967 für den Bereich des Ministeriums für Grundstoffindustrie und für den Bereich des Ministeriums für Erzbau, Metallurgie und Kali und für deren VVB und VEB,
 - b) für die Ausarbeitung des Planangebotes zum Perspektivplan 1968 bis 1970 für alle Bereiche der Industrieminister, für den Bereich des Ministers für Bauwesen, für den Bereich des Ministers für Verkehrswesen, für den Bereich des Ministers für Post- und Fernmeldewesen und für deren VVB und andere den VEB übergeordnete wirtschaftsleitende Organe mit wirtschaftlicher Rechnungsführung sowie für deren VEB.

Die Vorläufige Richtlinie für die Durchsetzung des Prinzips der Eigenerwirtschaftung der Mittel für die erweiterte Reproduktion gilt nicht

- für die Staatlichen Konfore des Produktionsmittelgroßhandels,
- für Institute und Einrichtungen, die den Ministerien unmittelbar unterstehen,
- für den Bereich des Amtes für Wasserwirtschaft,
- für die Wirtschaftsräte der Bezirke und deren VEB,
- für die den örtlichen Räten unterstehenden VEB des Bauwesens und des Verkehrswesens.

Berlin, den 7. April 1966

Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik
Neumann

Stellvertreter des Vorsitzenden

Der Minister der Finanzen
Rumpf

Anlage zu vorstehendem Beschluß

Vorläufige Richtlinie für die Durchsetzung des Prinzips der Eigenerwirtschaftung der Mittel für die erweiterte Reproduktion

Die Durchführung der 2. Etappe des neuen ökonomischen Systems der Planung und Leitung verlangt, daß die VVB und VEB im Prinzip ihre Mittel für die erweiterte Reproduktion selbst erwirtschaften, im Rahmen des Planes darüber verfügen und eigenverantwortlich auf Grund vorhandener, selbst zu erwirtschaftender materieller Ressourcen die im volkswirtschaftlichen Sinne bestmögliche Lösung finden. Die Generaldirektoren der VVB und die Werkdirektoren sind dafür verantwortlich, die Maßnahmen zur erweiterten Reproduktion exakt auf ihren Nutzen zu berechnen, diesen Nutzen in den Plan aufzunehmen und zu gewährleisten, daß die materiellen Ressourcen geschaffen und die finanziellen Mittel erwirtschaftet werden. Durch den ökonomischen Zwang zur Eigenerwirtschaftung der Mittel, einschließlich der Rückzahlung aufgenommenen Kredite aus Gewinnen, wird die wirtschaftliche Rechnungsführung in den VEB und VVB gestärkt.

Die Eigenerwirtschaftung der Mittel für die einfache und erweiterte Reproduktion erstreckt sich auf

- a) die Erwirtschaftung und Verwendung der Mittel für den Ersatz verbrauchter Grundfonds,
- b) die Erwirtschaftung und Verwendung der Mittel für die Erweiterung der Grundfonds,
- c) die Erwirtschaftung und Verwendung der Mittel für die Erhöhung der Umlauffonds.

Bis zur langfristigen Gestaltung der Eigenerwirtschaftung der Mittel für die erweiterte Reproduktion, welche die Bestätigung des Perspektivplanes und seine Umrechnung auf neue Industriepreise voraussetzt, wird als Übergangsregelung festgelegt:

A.

Ausarbeitung der Perspektiv- und Jahrespläne

I.

Staatliche Vorgaben

1. Zur Ausarbeitung der Planangebote für die Perspektiv- und Jahrespläne übergibt der Vorsitzende der Staatlichen Plankommission den Industrieministern u. a. folgende Kennziffern als staatliche Vorgaben:

- Bauanteil für Investitionen,
- zu erwirtschaftende Gewinne,
- verbindliche Abführung von Nettogewinn an den Staatshaushalt,

- Kreditlimit für Investitionen,
 - Erhöhung der Fondsrentabilität (Gewinn bezogen auf 1000 MDN produktive Fonds).
2. Zu dieser Ausarbeitung übergibt der Minister der Finanzen dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission
- a) die Höhe des für die Finanzierung der gesamtstaatlichen Aufgaben im Staatshaushalt zu zentralisierenden Reineinkommens und
 - b) die zur Finanzierung von Investitionen bereitstellenden Kreditlimite.

Zur Qualifizierung der Planungsarbeit stellt der Minister der Finanzen dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission weiterhin eigene Berechnungen über die Entwicklung finanzieller Kennziffern für jedes Ministerium als Arbeitsmaterial zur Verfügung.

3. Die Minister und Generaldirektoren der VVB differenzieren die vom Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission übergebenen staatlichen Vorgaben auf die VVB und VEB. Sie berücksichtigen dabei
- die Sicherung des Wachstumstempos und der proportionalen Entwicklung wichtiger Kapazitäten,
 - die Erhöhung der Ausnutzung der vorhandenen Grund- und Umlauffonds und die Sicherung eines optimalen Nutzeffekts neu zu schaffender Grund- und Umlauffonds. Dabei ist der Grundsatz zu verwirklichen, daß neue Grundfonds einen höheren Nutzeffekt bringen müssen als die Grundfonds bestehender VEB und Anlagen,
 - die verstärkte Rationalisierung bestehender Anlagen und Einrichtungen auf der Grundlage von Rationalisierungskonzeptionen,
 - die notwendige Senkung der Kosten und Erhöhung der Rentabilität.
4. Die Minister sind nicht berechtigt, eine Umverteilung von Amortisationsmitteln und Gewinnen zur Finanzierung von Investitionen und Umlaufmittelerhöhungen zwischen den VVB durchzuführen. Im Interesse volkswirtschaftlich günstiger Lösungen haben die Generaldirektoren der VVB das Recht, mit dem Planangebot bzw. Planvorschlag zu beantragen, die staatlichen Vorgaben bzw. staatlichen Aufgaben zugunsten anderer VVB zu verändern. Das betrifft sowohl materielle als auch finanzielle Vorgaben. Die Minister können höhere Abführungen von Gewinnen an den Staat vorschlagen und dafür höhere Kredite im Planangebot und im Planvorschlag planen.

II.

Ausarbeitung der Planangebote und Planvorschläge in den VVB und VEB

1. Die Generaldirektoren der VVB und die Werkdirektoren erarbeiten ein Angebot für den Investitionsplan und für die Erhöhung oder Verringerung der Umlaufmittel. Dieses Angebot muß bestimmt werden durch den volkswirtschaftlich günstigsten Einsatz der Investitionen und Umlaufmittel.
- Die Generaldirektoren und Werkdirektoren berechnen selbst die notwendigen Mittel und legen bei Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen deren Quellen fest.

2. Den Generaldirektoren der VVB und den Werkdirektoren stehen in ihrem Bereich im Rahmen der Eigenwirtschaftung der Fonds für die erweiterte Reproduktion folgende Finanzierungsquellen zur Verfügung:

- Amortisationen,
- die nach Erfüllung der verbindlichen Abführungen an den Staatshaushalt verbleibenden Nettogewinne,
- die Inanspruchnahme von Investitionskrediten, die aus dem Nutzen der mit diesen Krediten finanzierten Investitionsobjekte gefügt werden,
- die Inanspruchnahme von Umlaufmittelkrediten.

Die Finanzierung strukturbestimmender Investitionen von gesamtvolkswirtschaftlicher Bedeutung, die nicht aus den eigenen Finanzquellen des Industriezweiges aufgebracht werden kann, erfolgt aus Mitteln des Staatshaushaltes (unverzinsliche Kredite). Die Finanzierung wird in diesen Fällen auf Antrag des Ministers vom Ministerrat beschlossen.

3. Einsatz der Amortisationen

Bei der Festlegung der staatlichen Vorgaben durch die Staatliche Plankommission werden den Industrieministerien die Amortisationen in voller Höhe überlassen. Bei der Differenzierung der staatlichen Vorgaben durch die Industrieminister ist davon auszugehen, daß die Generaldirektoren der VVB über die Amortisationen ihres Zweiges verfügen. Die Generaldirektoren legen fest, in welchem Umfang die VEB über die Amortisationen selbst verfügen und welche Teile davon zur Umverteilung an die VVB abzuführen sind.

Werden die Amortisationen im Bereich einer VVB zur Durchführung der Investitionsaufgaben nicht voll benötigt, so verbleiben sie im Zweig; sie sind auf das kommende Jahr übertragbar und bei der Ausarbeitung des Planes für das Folgejahr zu berücksichtigen.

Amortisationen dürfen nur für Investitionen eingesetzt werden.

Die Generaldirektoren der VVB und Werkdirektoren haben die Amortisationen so einzusetzen, daß mit dem Ersatz der verbrauchten Grundmittel durch moderne leistungsfähigere Anlagen auf der Grundlage der Rationalisierung eine Erhöhung des technischen Niveaus und der Arbeitsproduktivität erreicht wird.

4. Verwendung der Gewinne

Die Werkdirektoren bzw. die Generaldirektoren der VVB sind verpflichtet, die festgelegte verbindliche Abführung an die VVB bzw. an den Staatshaushalt zu erfüllen. Dazu gehören

- die Produktionsfondsabgabe und
- die Abführung von Nettogewinnen.

Über die in den Betrieben danach verbleibenden Nettogewinne verfügt der Werkdirektor in eigener Verantwortung. Er kann sie verwenden für

- die Bildung des Prämienfonds auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen,
- Zuführungen zum Investitionsfinanzierungsfonds,

- Zuführungen zum Umlaufmittelfonds im Rahmen des festgelegten Anteils an der Bestandserhöhung,
- sonstige Maßnahmen auf Grund gesetzlicher Bestimmungen.

Der Werkdirektor entscheidet in eigener Verantwortung, welcher Anteil des Gewinns für Investitionen und welcher Anteil für die Erhöhung der eigenen Umlaufmittel eingesetzt wird. Dabei ist die volkswirtschaftlich günstigste Variante unter dem Gesichtspunkt des höchsten Nutzeffektes zu wählen.

Der Werkdirektor ist auch berechtigt, diese Mittel zur Tilgung von Krediten einzusetzen, und zwar sowohl für die mit der Bank vereinbarten Tilgungsraten als auch für die vorfristige Rückzahlung von Krediten über die vertraglich fälligen Tilgungsraten hinaus.

Der Generaldirektor der VVB ist berechtigt, bei der Differenzierung der staatlichen Vorgaben den Nettogewinn zwischen den VEB der VVB umzuverteilen. Er soll dabei den Nachweis des Nutzeffektes der umverteilten Mittel zur Erweiterung der Fonds von den VEB verlangen und hat dafür konkrete Bedingungen zu setzen.

5. Aufnahme von Investitionskrediten

Die Industrieminister differenzieren die vom Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission zu übergebenden Limite für Investitionskredite auf die VVB. Die Generaldirektoren der VVB differenzieren die Limite auf die VEB. Die Werkdirektoren haben das Recht, Investitionskredite in den Fällen zu planen, in denen die Amortisationsfonds und die verbleibenden Nettogewinne zur Finanzierung vorgesehener Rationalisierungs- und Investitionsmaßnahmen nicht ausreichen. Der Werkdirektor kann in diesen Fällen bei der Deutschen Investitionsbank die Aufnahme eines objektgebundenen, rückzahlbaren und verzinslichen Investitionskredites beantragen. Er muß in diesen Fällen der Bank gegenüber den Nachweis der materiellen Deckung für das Vorhaben und den Nachweis des Nutzeffektes erbringen.

6. Der Nachweis des Nutzeffektes der Investitionen, der materiellen Deckung der Investitionen und ihrer territorialen Abstimmung mit den betreffenden Bezirksplankommissionen bzw. Bezirksbauämtern ist im Planangebot und im Planvorschlag zu führen. Dieser Nachweis erstreckt sich auf

- den Nutzeffekt der Investitionen,
- die materielle Deckung,
- die Sicherung des Absatzes.

Vom Industrieminister sind gegenüber der Staatlichen Plankommission die Nachweise neben dem Gesamtinvestitionsvolumen, insbesondere für die Investitionsvorhaben zu führen, deren Vorbereitung und Durchführung der Kontrolle des Ministerrates unterliegt.

Investitionen, deren Durchführung sich über mehrere Jahre erstreckt, sind entsprechend den geltenden Bestimmungen vertraglich über den gesamten Zeitraum der Durchführung zu binden.

Die Werkdirektoren bzw. die Generaldirektoren der VVB haben bei der Planverteidigung vor dem

Generaldirektor bzw. vor dem Industrieminister vorzulegen:

- a) beim Planangebot ein Gutachten der Deutschen Investitionsbank und
- b) beim Planvorschlag die Vorauszusagen für Kredite von der Deutschen Investitionsbank.

Ist es den Werkdirektoren, den Generaldirektoren der VVB oder den Ministern bis zum Zeitpunkt der Abgabe des Planvorschlages an die Staatliche Plankommission nicht möglich, die materielle Sicherung der Investitionen nachzuweisen, so sind die Planaufgaben gegenüber den Vorgaben entsprechend zu verändern.

7. Zur Sicherung eines hohen Nutzeffektes der Umlaufmittel haben sich die VEB an der Finanzierung der Bestandserhöhung durch die Erhöhung der eigenen Mittel aus erwirtschafteten Gewinnen zu beteiligen.

Die Bank kann die Ausreichung von Krediten davon abhängig machen, daß der VEB sich mit planmäßig festgelegten Anteilen eigener Mittel an den Umlaufmitteln beteiligt. Beim Abschluß der Kreditverträge zwischen der Bank und dem VEB sind Termine für die Bildung der eigenen Mittel festzulegen.

Zur notwendigen Beweglichkeit und der Durchsetzung der Bankkontrolle ist

- ein Mindestanteil vom Richtsatzplanbestand, der durch Kredit zu finanzieren ist,
- ein Mindestanteil eigener Mittel festzulegen.

8. Um die VEB und VVB anzuregen, bei der Ausarbeitung der Jahrespläne 1967 einen maximalen Zuwachs an Nationaleinkommen vorzusehen und eine höchstmögliche Steigerung der Rentabilität zu erzielen, wird bei Überbietung der staatlichen Vorgabe „zu erwirtschaftender Gewinn“ wie folgt verfahren:

- 20% des überbotenen Betrages pro VVB sind zur Abführung an den Staatshaushalt zu planen.

Der Generaldirektor der VVB regelt in eigener Verantwortung unter Berücksichtigung der Bestimmungen über den Prämienfonds, welcher Anteil der überbotenen Beträge von den VEB zur Abführung an die VVB zu planen ist.

- Über die danach verbleibenden Beträge verfügen die Generaldirektoren der VVB und die Werkdirektoren für folgende Zwecke:

zusätzliche Zuführungen zum Prämienfonds (auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen),

zusätzliche Kredittilgung,

zusätzliche Investitionen und Umlaufmittelerhöhungen zur Durchführung von Rationalisierungsmaßnahmen zur Steigerung der Arbeitsproduktivität und Senkung der Selbstkosten (bei Sicherung der materiellen Deckung),

Erwerb gebrauchter beweglicher Grundmittel,

sonstige Maßnahmen (z. B. Zuführungen zum Reservefonds).

9. Wird die von der Staatlichen Plankommission übergebene staatliche Vorgabe für den zu erwirtschaftenden Gewinn nicht erreicht, so ist die verbindliche Abführung von Nettogewinn an den Staatshaushalt in der vorgegebenen Höhe zu planen. Dadurch vermindern sich die den VEB und VVB zur Verfügung stehenden Nettogewinne für Investitionen und für die Umlaufmittelerhöhung.
10. Sowohl bei der Planung als auch bei der Abrechnung des Planes sind die VVB und VEB verpflichtet, Beträge in den Kosten und Erlösen zu eliminieren, die nicht auf eigenen Leistungen der Betriebskollektive beruhen (Veränderungen gesetzlicher Preise, Tarife und von Abrechnungsmethoden). Die Beträge erhöhen bzw. vermindern die verbindliche Abführung von Nettogewinnen und die Berechnungsbasis für die Bildung der Fonds der materiellen Interessiertheit.

11. Bei der Vorlage der Planangebote haben die Werkdirektoren bzw. Generaldirektoren die vorgesehene Höhe zeitweilig noch erforderlicher Preisstützungen zu begründen und nachzuweisen, durch welche Maßnahmen der Abbau der Preisstützungen erfolgt. Die Finanzierung der zeitweilig noch erforderlichen Preisstützungen erfolgt nicht mehr direkt aus den Gewinnverwendungsfonds der VVB. Zur Sicherung einer straffen Planung und Kontrolle der Inanspruchnahme und des systematischen Abbaus sind zeitweilig noch notwendige Preisstützungen als Zuführung aus Mitteln des Haushaltes zu beantragen und erst nach Prüfung auszureichen.

B.

Durchführung der Jahrespläne

I.

Erfüllung der Jahrespläne

1. Die dem Haushalt bzw. die der VVB zustehenden Beträge aus
- Produktionsfondsabgabe entsprechend den tatsächlich vorhandenen produktiven Fonds,
 - anderen Abgaben und Abführungen,
 - Gewinnen in der geplanten absoluten Höhe sind entsprechend den festgelegten Terminen abzuführen.

2. Die planmäßig erwirtschafteten Beträge sind den im Plan festgelegten Fonds zuzuführen und zweckgebunden zu verwenden.

II.

Übererfüllung der Jahrespläne

1. Bei Übererfüllung des geplanten Gewinns sind von der VVB an den Haushalt 20^{0/100} des Betrages der Übererfüllung abzuführen.
2. Der Generaldirektor der VVB regelt in eigener Verantwortung unter Berücksichtigung der Bestimmungen über den Prämienfonds, welcher Anteil des überplanmäßigen Gewinns von den VEB an die VVB abzuführen ist.
3. Über die Verwendung des verbleibenden Überplanungsgewinns entscheidet der Generaldirektor der VVB bzw. der Werkdirektor entsprechend den im Teil A Abschnitt II Ziff. 8 festgelegten Grundsätzen.

III.

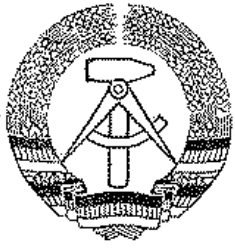
Untererfüllung der Jahrespläne

1. Bei Nichterfüllung des geplanten Gewinns ist die Abführung von Nettogewinnen von der VVB an den Staatshaushalt bzw. von den VEB an die VVB in der im Plan festgelegten Höhe vorzunehmen. Die im Plan festgelegte Abführung an den Staatshaushalt bzw. an die VVB ist auch dann vorzunehmen, wenn der erwirtschaftete Gewinn geringer ist als der abzuführende Gewinn.
2. Treten im Prozeß der Durchführung des Planes durch Nichterwirtschaftung des Gewinns Schwierigkeiten in der Finanzierung der Investitionen oder Umlaufmittel auf, können zeitweilige Überbrückungskredite zu höheren Zinsen bei den Banken beantragt werden.

IV.

Erwirtschaftete und nicht verbrauchte finanzielle Mittel

Die in den VEB und VVB angesammelten Fonds, die am Jahresende nicht verbraucht sind, werden grundsätzlich nicht an den Staatshaushalt abgeführt; sie verbleiben in der VVB bzw. im VEB; sie sind zweckgebunden zu verwenden und im Plan des Folgejahres zu berücksichtigen.



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1966	Berlin, den 14. Mai 1966	Teil II Nr. 50
------	--------------------------	----------------

Tag	Inhalt	Seite
25. 4. 66	Anordnung über die Verkürzung der Polizeistunde	305
30. 4. 66	Anordnung über den Kauf und Verkauf von gebrauchten Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeug-Anhängern	305
30. 4. 66	Anordnung über die Festlegung von Anwendungsklassen für Erzeugnisse der Schwarzmetallurgie. — Werkstoffeinsatzbestimmung für Walzerzeugnisse aus Stahl —	306
3. 5. 66	Anordnung über finanzielle Maßnahmen im Zusammenhang mit der Industriepreisreform für individuell arbeitende Handwerker.	306
23. 4. 66	Anordnung Nr. 22 über die Festsetzung bergbaulicher Schutzgebiete	307
	Berichtigung	308
	Hinweis auf Verkündungen im Gesetzblatt-Sonderdruck „ST“	308

Anordnung über die Verkürzung der Polizeistunde.

Vom 25. April 1966

Im Einvernehmen mit dem Minister für Kultur und dem Minister für Handel und Versorgung sowie in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes wird auf Grund des § 4 der Verordnung vom 8. Dezember 1955 über die Polizeistunde im Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I S. 929) folgendes angeordnet:

§ 1

Am Freitag vor dem arbeitsfreien Sonnabend wird der Beginn der Polizeistunde auf 1.00 Uhr des darauffolgenden Tages festgelegt.

§ 2

Die Bestimmungen der Verordnung vom 19. März 1964 zum Schutze der Staatsgrenze der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. II S. 255) und der Anordnung vom 19. März 1964 über die Ordnung in den Grenzgebieten und den Territorialgewässern der Deutschen Demokratischen Republik — Grenzordnung — (GBl. II S. 257) werden von dieser Anordnung nicht berührt.

§ 3

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 25. April 1966

Der Minister des Innern
und
Chef der Deutschen Volkspolizei
Dickel

Anordnung über den Kauf und Verkauf von gebrauchten Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeug-Anhängern.

Vom 30. April 1966

§ 1

Betriebe und Einrichtungen aller Eigentumsformen, Vereinigungen Volkseigener Betriebe, staatliche Organe, gesellschaftliche Organisationen und sozialistische Genossenschaften, die gebrauchte Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeug-Anhänger nicht mehr zur Durchführung ihrer Aufgaben benötigen, sind verpflichtet, diese den VEB Maschinen- und Materialreserven zum Kauf anzubieten.

§ 2

Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeug-Anhänger entsprechend dieser Anordnung sind:

- Personenkraftwagen,
- Lastkraftwagen und Spezialfahrzeuge,
- Zugmaschinen und Radtraktoren,
- Kraftomnibusse,
- Lastkraftwagen- und Kraftomnibusanhänger.

§ 3

(1) Anträge auf Erwerb von gebrauchten Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern vom VEB Maschinen- und Materialreserven sind an den für den Antragsteller zuständigen VEB Maschinen- und Materialreserven zu richten.

(2) Für den Erwerb von gebrauchten Nutzkraftfahrzeugen ist die Bestätigung des zuständigen Rates des Bezirkes, Abteilung Verkehr, Straßenwesen und Wasserwirtschaft erforderlich.

(3) Der Verkauf von gebrauchten Personenkraftwagen hat durch die VEB Maschinen- und Materialreserven grundsätzlich in der Reihenfolge des Antragseinganges zu erfolgen.

§ 4

(1) Diese Anordnung tritt am 15. Mai 1966 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 9. Januar 1961 über den Kauf und Verkauf sowie die Verteilung von gebrauchten Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern (GBl. II S. 9) außer Kraft.

Berlin, den 30. April 1966

Der Minister für Verkehrswesen
Kramer

Anordnung über die Festlegung von Anwendungsklassen für Erzeugnisse der Schwarzmetallurgie. – Werkstoffeinsatzbestimmung für Walzerzeugnisse aus Stahl –

Vom 30. April 1966

Auf Grund der Anordnung vom 11. Mai 1964 über den ökonomischen Einsatz von Werkstoffen und die Herausgabe von Werkstoffeinsatzbestimmungen (GBl. III S. 321) wird im Einvernehmen mit dem Ministerium für Materialwirtschaft und dem Amt für Standardisierung folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Die in das Lieferprogramm Stahl-Vorzugssortiment für warm- und kaltgeformte schwarzmetallurgische Erzeugnisse aus Stahl – Band I und II* eingearbeiteten Anwendungsklassen gelten unter Beachtung der im Lieferprogramm festgelegten Kennzeichnungen und Erläuterungen als Werkstoffeinsatzbestimmung im Sinne obengenannter Anordnung. Das Lieferprogramm enthält das volle lieferbare Sortiment. Das Vorzugssortiment ist im Lieferprogramm besonders gekennzeichnet.

(2) Verbindlich ist die jeweils im Gesetzblatt der Deutschen Demokratischen Republik bekanntgegebene Ausgabe des Lieferprogramms.

§ 2

Anträge auf Anwendungsgenehmigungen müssen der im Lieferprogramm veröffentlichten Richtlinie für die Beantragung und Erteilung von Anwendungsgenehmigungen entsprechen. Sie sind zu richten an das Institut für Leichtbau und ökonomische Verwendung von Werkstoffen, Dresden.**

* Herausgegeben von der VVB Stahl- und Walzwerke, Berlin (VEB Deutscher Verlag für Grundstoffindustrie Leipzig, 1963)

** 808 Dresden, Karl-Marx-Straße

§ 3

Die Antragsteller sind verpflichtet, vom Institut für Leichtbau vorgeschlagene Versuche zur Umstellung auf frei beziehbare Abmessungen auf Ihre Kosten durchzuführen.

§ 4

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt der Abschnitt: Änderung der Anordnung Nr. 172 über DDR-Standards vom 16. April 1962 „Berichtigungen von DDR-Standards Register-Nummer 93 bis 149“ in der Anlage der Anordnung Nr. 324 vom 13. April 1964 über DDR-Standards (GBl. III S. 295) außer Kraft.

Berlin, den 30. April 1966

Der Minister
für Erzbergbau, Metallurgie und Kali
I. V.: Menzel
Stellvertreter des Ministers

Anordnung über finanzielle Maßnahmen im Zusammenhang mit der Industriepreisreform für individuell arbeitende Handwerker.

Vom 3. Mai 1966

Auf Grund des Gesetzes vom 16. März 1966 über die Besteuerung der Handwerker (GBl. I S. 71) wird folgendes angeordnet:

I.

Gewährung von Steuerermäßigung bei Handwerkern,
die Material bzw. Leistungen zu alten Preisen
beziehen – Abnehmerbetriebe

§ 1

Ermittlung des Nettoeinkommens

Für individuell arbeitende Handwerker ist Nettoeinkommen im Sinne von § 4 Abs. 5 der Anordnung Nr. 3 vom 2. Dezember 1964 über steuerliche Maßnahmen im Zusammenhang mit der Industriepreisreform (GBl. II S. 998) der steuerpflichtige Gewinn aus Handwerksbetrieb für das jeweilige Jahr, vermindert um den Freibetrag für Sozialversicherung nach § 6 Abs. 4 des Gesetzes über die Besteuerung der Handwerker und um die Gewinnsteuer. Andere Einkünfte der Handwerker im Sinne von § 14 des Gesetzes über die Besteuerung der Handwerker sind – vermindert um die darauf zu entrichtende Einkommensteuer – Teil des Nettoeinkommens.

§ 2

Steuerermäßigung bei Handwerkern,
die bis zum 31. März 1966 Handwerkersteuer A
entrichtet haben

(1) Handwerker, die bis zum 31. März 1966 Handwerkersteuer A entrichtet haben, erhalten ab 1. April 1966

Steuerermäßigung bei entsprechender Anwendung der Bestimmungen des § 4 der Anordnung Nr. 3 vom 2. Dezember 1964.

(2) Für die Zeit vom 1. Januar bis zum 31. März 1966 wird Steuerermäßigung gemäß § 5 Abs. 1 der Anordnung Nr. 3 vom 2. Dezember 1964 gewährt.

II.

Vorübergehende finanzielle Maßnahmen bei Handwerkern, die hergestellte Erzeugnisse zu neuen Preisen veräußern – Herstellerbetriebe

§ 3

Kostendifferenz

Handwerker, die bis zum 31. März 1966 Handwerkssteuer A entrichtet haben, separieren ab 1. April 1966 die Kostendifferenz gemäß § 6 der Anordnung (Nr. 1) vom 9. Dezember 1964 über die Durchführung vorübergehender finanzieller Maßnahmen bei nichtvolkseigenen Betrieben, für deren Erzeugnisse im Zusammenhang mit der Industriepreisreform neue Preise wirksam werden (GBl. II S. 995).

§ 4

Gewinnausgleich

(1) Bei Handwerkern, die bis zum 31. März 1966 Handwerkssteuer A entrichtet haben, wird ab 1. April 1966 ein Gewinnausgleich gemäß Anordnung (Nr. 1) vom 9. Dezember 1964 durchgeführt, wenn sich ihr Gewinn durch das Wirken der neuen Preise verändert. Der Gewinnausgleich erfolgt in Höhe des Differenzbetrages zwischen den im Zusammenhang mit der Industriepreisreform entstehenden Mehrkosten und Mehreinnahmen.

(2) Die Mehrkosten bzw. Mehreinnahmen im Sinne von Abs. 1 ergeben sich aus der Summe der Differenzbeträge zwischen den preisrechtlich zulässigen Preisen vor und nach den Preisneuregelungen für die zu neuen Preisen bezogenen Materialien, Erzeugnisse und Leistungen bzw. für die abgesetzten Erzeugnisse und Leistungen. Die Höhe der Differenzbeträge ist durch Eingangs- und Ausgangsrechnungen nachzuweisen.

(3) Beantragen die in Abs. 1 genannten Handwerker einen Gewinnausgleich durch Zuführung, sind die Bestimmungen der Anordnung Nr. 2 vom 3. September 1965 über die Durchführung vorübergehender finanzieller Maßnahmen bei nichtvolkseigenen Betrieben, für deren Erzeugnisse im Zusammenhang mit der Industriepreisreform neue Preise wirksam werden (GBl. II S. 680) entsprechend anzuwenden.

III.

Schlussbestimmungen

§ 5

(1) Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1966 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

§ 5 Abs. 1 der Anordnung Nr. 3 vom 2. Dezember 1964 über steuerliche Maßnahmen im Zusammenhang mit der Industriepreisreform (GBl. II S. 998) sowie

§ 6 Abs. 9 und § 11 der Anordnung (Nr. 1) vom 9. Dezember 1964 über die Durchführung vorübergehender finanzieller Maßnahmen bei nichtvolkseigenen Betrieben, für deren Erzeugnisse im Zusammenhang mit der Industriepreisreform neue Preise wirksam werden (GBl. II S. 995).

Berlin, den 3. Mai 1966

Der Minister der Finanzen

Rumpf

Anordnung Nr. 22*

über die Festsetzung bergbaulicher Schutzgebiete.

Vom 28. April 1966

Auf Grund des § 1 Abs. 2 des Gesetzes vom 14. März 1951 zur Sicherung der Lagerstätten von Bodenschätzen gegen Bebauung (GBl. S. 199) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Organe des Staatsapparates folgendes angeordnet:

§ 1

(1) In den Kreisen Geithain, Bezirk Leipzig, und Werdau, Bezirk Karl-Marx-Stadt, werden gemäß § 1 Abs. 1 des Gesetzes vom 14. März 1951 die von der Obersten Bergbehörde abgegrenzten Flächen zu bergbaulichem Schutzgebiet erklärt.

(2) Die in der Anordnung Nr. 9 vom 21. Mai 1960 über die Festsetzung bergbaulicher Schutzgebiete (GBl. I S. 380) im Kreis Wernigerode, Bezirk Magdeburg, auf der topographischen Karte im Maßstab 1:25 000 Elbingerode, Blatt 4230, ausgewiesene, abgegrenzte und zu bergbaulichem Schutzgebiet erklärte Fläche – für den VEB Bergbau- und Hüttenkombinat Calbe – wird nach Westen geändert (Erweiterung).

(3) Die in der Anordnung Nr. 8 vom 8. April 1960 über die Festsetzung bergbaulicher Schutzgebiete (GBl. I S. 303) im Kreis Dippoldiswalde, Bezirk Dresden, auf der topographischen Karte im Maßstab 1:25 000 Altenberg, Blatt 5248, ausgewiesene und abgegrenzte Fläche (ehem. Schutzgebiet Zinnwald des VEB Zinnerz Altenberg) wird als Bergbauschutzgebiet aufgehoben.

* Anordnung Nr. 21 vom 1. Juli 1965 (GBl. II Nr. 79 S. 590)

(4) Verbindliche Grundlage für die Kennzeichnung der neu festgelegten und geänderten bergbaulichen Schutzgebiete sind die von der Obersten Bergbehörde auf den topographischen Karten im Maßstab 1:25 000

Rochlitz Blatt 4942

Meerane Blatt 5140 und

Elbingerode Blatt 4230

umgrenzten und kolorierten Gebiete.

§ 2

Über die Durchführung von Bauvorhaben — auch der Bauvorhaben der zentralen Planträger — entscheiden für die bergbaulichen Schutzgebiete gemäß § 1 die Bergbehörde Borna für den Bezirk Leipzig, die Bergbehörde Freiberg für den Bezirk Karl-Marx-Stadt und die Bergbehörde Staßfurt für den Bezirk Magdeburg. Im übrigen gilt die Dritte Durchführungsbestimmung vom 5. September 1962 zum Gesetz zur Sicherung der Lagersstätten von Bodenschätzen gegen Bebauung (GBI. II S. 615).

§ 3

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Leipzig, den 28. April 1966

Der Leiter
der Obersten Bergbehörde
der Deutschen Demokratischen Republik
I. V.: Gibbels
Stellvertreter des Leiters

Berichtigung

Das Büro der Regierungskommission für Preise weist darauf hin, daß die Preisanordnung Nr. 3097 vom 21. Oktober 1964 — Foto- und Magnettonerzeugnisse — (Sonderdruck Nr. P 3097 des Gesetzblattes) wie folgt zu berichtigen ist:

Preisliste 6 Seite 85 lfd. Nr. 27
ORWO-Fototechnische Abziehplatte
FU 51

Formate in cm	IAP	GAP
18 × 24	MDN 47,73	MDN 52,75
24 × 30	MDN 79,04	MDN 87,36

Hinweis auf Verkündungen im Gesetzblatt-Sonderdruck „ST“

Die Ausgabe Gesetzblatt-Sonderdruck Nr. ST 419 vom 23. April 1966 enthält:

Anordnung Nr. 419 vom 21. März 1966 über DDR-Standards

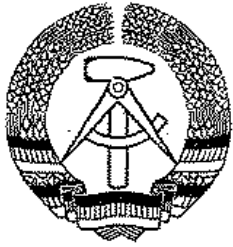
Die Ausgabe Gesetzblatt-Sonderdruck Nr. ST 420 vom 30. April 1966 enthält:

Anordnung Nr. 420 vom 28. März 1966 über DDR-Standards

Gesetzblatt-Sonderdrucke „ST“ sind im Abonnement über die Deutsche Post zum Quartalspreis von 2,- MDN zu beziehen.

*Einzelausgaben können beim Zentral-Versand Erfurt
501 Erfurt, Postschließfach 696*

zum Preise von je 0,20 MDN bestellt werden. In der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 102 Berlin, Roßstraße 6, sind Einzelnummern gegen Barverkauf gleichfalls erhältlich.



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

309

1966

Berlin, den 18. Mai 1966

Teil II Nr. 51

Tag	Inhalt	Seite
29. 4. 66	Verordnung über den Handel mit beweglichen Grundmitteln und Vorräten	309
2. 4. 66	Dritte Verordnung über das Statut der Staatlichen Zentrale für Strahlenschutz der Deutschen Demokratischen Republik	311
16. 3. 66	Anordnung über die Weitergeltung der vom ehemaligen Volkswirtschaftsrat erlassenen Verfügungen auf dem Gebiet der Materialwirtschaft	311
6. 5. 66	Anordnung Nr. 2 über die Verarbeitung von Getreide in Mühlen	312
	Hinweis auf Verkündungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik	312

Verordnung über den Handel mit beweglichen Grundmitteln und Vorräten.

Vom 29. April 1966

Die erfolgreiche Verwirklichung der zweiten Etappe des neuen ökonomischen Systems der Planung und Leitung erfordert die Erhöhung der Eigenverantwortlichkeit der Betriebe und wirtschaftsleitenden Organe bei der Steigerung des Nutzeffektes der materiell-technischen Fonds. Dazu wird folgendes verordnet:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Verordnung gilt für:

- volkseigene und ihnen gleichgestellte Betriebe,
- VVB und andere wirtschaftsleitende Organe der volkseigenen Wirtschaft und deren Einrichtungen, die nach dem Prinzip der wirtschaftlichen Rechnungsführung arbeiten,
- staatliche Organe und deren Einrichtungen,

nachfolgend Betriebe bzw. übergeordnete Organe genannt.

(2) Die gesetzlichen Bestimmungen über den Verkehr mit Edelmetallen werden durch diese Verordnung nicht berührt.

§ 2

Begriffsbestimmung

Als bewegliche Grundmittel und Vorräte im Sinne dieser Verordnung gelten:

- bewegliche Grundmittel, die für die planmäßige Durchführung der Aufgaben nicht mehr benötigt werden, nachfolgend Grundmittel genannt,

b) Vorräte, die einer ökonomischen Vorratshaltung entsprechend den in der Richtlinie vom 20. Mai 1965 für die Neuordnung der Materialwirtschaft im neuen ökonomischen System der Planung und Leitung der Volkswirtschaft (GBl. II S. 495) festgelegten Grundsätzen widersprechen, nachfolgend Vorräte genannt,

c) bewegliche Grundmittel und nicht aktivierte Arbeitsmittel sowie Materialien der Organe und Einrichtungen der nichtmateriellen Sphäre, nachfolgend Grundmittel bzw. Vorräte genannt.

§ 3

Verantwortlichkeit

(1) Die Leiter der Betriebe sind für den ökonomischen Einsatz der betrieblichen materiellen Fonds verantwortlich und haben deren Effektivität ständig zu erhöhen. Sie sind verpflichtet, Grundmittel und Vorräte im Sinne des § 2 durch Verkauf unverzüglich einer volkswirtschaftlichen Nutzung zuzuführen.

(2) Die Leiter der übergeordneten Organe sind in ihrem Zuständigkeitsbereich für die Kontrolle der Einhaltung dieser Verordnung verantwortlich.

§ 4

Angebot und Verkauf

(1) Der Verkauf von Grundmitteln und Vorräten kann an Betriebe aller Eigentumsformen und übergeordnete Organe erfolgen, sofern nicht die Bestimmungen über das Vorerwerbs- bzw. Dispositionsrecht gemäß §§ 5 und 6 Anwendung finden.

(2) Die Betriebe und Organe sind zum Verkauf auch in der Fällen berechtigt, in denen die Vorerwerbs- bzw. Dispositionsberechtigten nicht innerhalb von 2 Wochen nach Absendung des Angebotes eine Entscheidung getroffen haben und nicht innerhalb einer weiteren Woche ein Vertrag mit dem Käufer abgeschlossen wurde.

(3) Sofern nicht ein sofortiger Verkauf möglich bzw. eine Vereinbarung zur Vermittlung durch ein staatliches Handelsorgan zweckmäßiger ist, haben die Betriebe und Organe im Interesse eines zielgerichteten kurzfristigen Wiedereinsatzes der Grundmittel und Vorräte eine Veröffentlichung in der Zeitung „Das Materialangebot“ vorzunehmen.

(4) Die Betriebe und Organe haben die Angebote grundsätzlich mit dem dafür vorgesehenen Formblatt* zu unterbreiten. Sie sind während der im Abs. 2 festgelegten Fristen gegenüber den Vorerwerbs- bzw. Dispositionsberechtigten an ihr Angebot gebunden.

Vorerwerbs- und Dispositionsrechte

§ 5

(1) Die den Betrieben unmittelbar übergeordneten Organe sind berechtigt, vor dem Verkauf von Grundmitteln und Vorräten durch die Betriebe auf der Grundlage von ihnen festzulegender Nomenklaturen die Disposition des Verkaufs an andere Betriebe ihres Zuständigkeitsbereiches vorzunehmen.

(2) Neuwertige Vorräte, die im Handelsprogramm des staatlichen Produktionsmittelhandels liegen und nicht in den Nomenklaturen gemäß Abs. 1 erfasst sind, haben die Betriebe und Organe direkt dem örtlich bzw. fachlich zuständigen Produktionsmittelhandel anzubieten. Das gilt auch für solche Vorräte, über die die übergeordneten Organe nicht innerhalb der im § 4 Abs. 2 festgelegten Frist disponiert haben.

§ 6

(1) Der Minister für Materialwirtschaft ist berechtigt, zur Wahrung volkswirtschaftlicher Interessen durch Anordnung Vorerwerbs- und Dispositionsrechte für Grundmittel und Vorräte bzw. bewegliche Wirtschaftsgüter des abnutzbaren Anlagevermögens gegenüber Betrieben aller Eigentumsformen und übergeordneten Organen festzulegen.

(2) Sofern von übergeordneten Organen für die im Abs. 1 genannten Grundmittel und Vorräte durch entsprechende Nomenklaturen ein Einsatz im eigenen Bereich festgelegt wurde, kann die Verwendung nach diesen Festlegungen erfolgen. Ein Verkauf an Betriebe außerhalb des eigenen Bereiches ist nicht zulässig.

§ 7

Sonderregelung für gebrauchte Werkzeugmaschinen

Zur besseren Befriedigung des Bedarfs an gebrauchten Werkzeugmaschinen in den Bereichen der örtlichen Wirtschaft und der Landwirtschaft sind die VVB ver-

* Formblatt F 30 — Bindendes Angebot —
Zu beziehen als Standardvordruck beim Vordruck-Leitverlag Halle, Halle, Lerchenfeldstraße 14

pflichtet, mit dem Staatlichen Kontor für Maschinen- und Materialreserven auf dessen Verlangen Koordinierungsvereinbarungen über die Abgabe gebrauchter Werkzeugmaschinen der Planpositionen 21 21 000 und 21 22 000 abzuschließen.

§ 8

Preisbestimmungen

(1) Die Preise für neue Grundmittel richten sich nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

(2) Die Preise für gebrauchte Grundmittel sind auf der Grundlage der Anordnung vom 10. Februar 1966 über die Veränderung von Grundsätzen beim Handel mit beweglichen Grundmitteln (GBl. II S. 99) zu bilden.

(3) Die Preise für neuwertige Vorräte können zwischen den Betrieben aller Eigentumsformen und übergeordneten Organen vereinbart werden. Der gesetzlich zulässige Preis (IAP) darf nicht überschritten werden.

(4) Die Preise für gebrauchte bzw. wertgeminderte Vorräte können zwischen den Betrieben aller Eigentumsformen und übergeordneten Organen vereinbart werden. Hierbei darf der für gleiche oder vergleichbare neue Vorräte gesetzlich zulässige Preis nicht überschritten werden.

§ 9

Umsetzungen

(1) Die Minister und Leiter zentraler Staatsorgane sind berechtigt, Umsetzungen von Grundmitteln (ohne Weiterstaltung) zu genehmigen, wenn es sich um Verlagerungen kompletter Betriebe, Betriebsteile oder von Großgeräten des volkseigenen Bergbaues handelt. Derartige Genehmigungen sind auf Ausnahmefälle zu beschränken, bei denen die Umsetzungen ökonomisch zweckmäßiger sind.

(2) Sollen Umsetzungen zwischen Betrieben und Organen verschiedener Ministerien oder zentraler Staatsorgane durchgeführt werden, ist die Genehmigung des Ministers für Materialwirtschaft erforderlich.

§ 10

Verschrottung

(1) Grundmittel und Vorräte, die keiner anderweitigen Verwendung zugeführt werden können, sind in eigener Verantwortung der Betriebe und Organe unter Beachtung der hierfür geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu verschrotten.

(2) Die übergeordneten Organe können in bestimmten Fällen die Verschrottung von ihrer Zustimmung abhängig machen.

§ 11

Ordnungsstrafbestimmungen

(1) Verstößt der Leiter eines im § 1 Abs. 1 genannten Betriebes oder Organs vorsätzlich oder fahrlässig gegen die ihm nach dieser Verordnung obliegenden Verpflichtungen,

- a) Grundmittel oder Vorräte gemäß § 4 zum Verkauf anzubieten oder
- b) festgelegte Vorerwerbs- oder Dispositionsrechte gemäß §§ 5 und 6 zu beachten,

so kann er mit Verweis oder einer Ordnungsstrafe von 10 bis 500 MDN bestraft werden, sofern sich nicht ein Disziplinarverfahren als geeignetere Erziehungsmaßnahme erweist.

(2) Den Ordnungsstrafbescheid erläßt der Leiter des für den jeweiligen Bereich zuständigen übergeordneten Organs.

(3) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens gilt die Ordnungsstrafverordnung vom 5. November 1963 (GBl. II S. 773).

§ 12

Schlußbestimmungen

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Juni 1966 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- a) § 1 Abs. 2 Buchst. b letzter Satz der Anordnung Nr. 1 vom 19. Februar 1959 über das Erfassen, Sammeln und Aufbereiten von Eisen-, Stahl- und Nichteisenmetall-Schrott — Schrottanordnung — (GBl. I S. 145).
- b) die Anordnung vom 28. Mai 1959 über die Abwertung und Verschrottung von materiellen Umlaufmitteln in den volkseigenen Industrie-, Bau- und Verkehrsbetrieben (GBl. II S. 161),
- c) die Anordnung vom 5. November 1959 zur Gewährleistung einer planmäßigen und wirtschaftlich begründeten Vorratswirtschaft (GBl. I S. 830),
- d) die Anordnung Nr. 2 vom 7. September 1960 zur Gewährleistung einer planmäßigen und wirtschaftlich begründeten Vorratswirtschaft (GBl. I S. 528),
- e) die Anordnung vom 9. September 1960 über die Abgabe und Verteilung gebrauchter Werkzeugmaschinen (GBl. II S. 375),
- f) die Preisverordnung Nr. 2015 vom 22. Februar 1963 — Gebrauchte Produktionsmittel — (GBl. II S. 158),
- g) die Anordnung vom 28. Februar 1963 über den Verkauf ungenutzter volkseigener beweglicher Grundmittel (GBl. II S. 164),
- h) die Anordnung vom 2. November 1963 über die ökonomische Nutzung und die Abgabe ungenutzter beweglicher Grundmittel und Materialien in den staatlichen Organen und Einrichtungen (GBl. II S. 763),
- i) die Anordnung vom 16. November 1965 über die Abwertung und Verschrottung von materiellen Umlaufmitteln in den zentral und örtlich geleiteten volkseigenen Betrieben im Bereich Kultur (GBl. II S. 834).

Berlin, den 29. April 1966

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

Neumann
Stellvertreter des Vorsitzenden

Dritte Verordnung* über das Statut der Staatlichen Zentrale für Strahlenschutz der Deutschen Demokratischen Republik.

Vom 2. April 1966

Zur Änderung der Verordnung vom 19. Juli 1962 über das Statut der Staatlichen Zentrale für Strahlenschutz der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. II S. 793) wird folgendes verordnet:

§ 1

Der § 4 der Verordnung vom 19. Juli 1962 wird gestrichen.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 2. April 1966

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

Neumann
Stellvertreter des Vorsitzenden

Der Minister für Gesundheitswesen
Sefrin

* 2. VO vom 9. Januar 1964 (GBl. II Nr. 6 S. 35)

Anordnung über die Weifergeltung der vom ehemaligen Volkswirtschaftsrat erlassenen Verfügungen auf dem Gebiet der Materialwirtschaft.

Vom 16. März 1966

§ 1

Folgende, vom ehemaligen Volkswirtschaftsrat erlassenen Verfügungen sind weiter anzuwenden:

1. Verfügung vom 10. Juni 1965 über die Aufgaben und Tätigkeit des Staatlichen Maschinen-Kontors und der ihm unterstellten Handelsbetriebe (Verfügungen und Mitteilungen des Volkswirtschaftsrates Nr. 11/65) mit der Maßgabe, daß § 12 wie folgt ergänzt wird:

„Für den Bezug von Erzeugnissen des Handelsprogramms bei den Handelsbetrieben bestehen keine gesetzlichen Bestellfristen. Die Vertragsangebote der Bedarfsträger gelten durch die Handelsbetriebe als angenommen, wenn diese nicht innerhalb von 2 Wochen nach Eingang ein Gegenangebot unterbreiten oder die Annahme ablehnen.“

2. Verfügung vom 15. Juli 1965 über die Aufgaben und Tätigkeit des Staatlichen Kontors für Maschinen- und Materialreserven und der ihm unterstellten Betriebe (Verfügungen und Mitteilungen des Volkswirtschaftsrates Nr. 12/65).

§ 2

Soweit in den unter § 1 aufgeführten Verfügungen Aufgaben der Abteilung Materialwirtschaft des Volkswirtschaftsrates festgelegt werden, sind diese vom Ministerium für Materialwirtschaft wahrzunehmen.

§ 3

Diese Anordnung tritt am 31. März 1966 in Kraft.

Berlin, den 16. März 1966

**Der Minister
für Materialwirtschaft**

Neumann

**Anordnung Nr. 2*
über die Verarbeitung von Getreide in Mühlen.**

Vom 6. Mai 1966

Im Einvernehmen mit den zuständigen zentralen Staatsorganen wird folgendes angeordnet:

§ 1

§ 9 der Anordnung vom 7. Februar 1958 über die Verarbeitung von Getreide in Mühlen (GBI. I S. 210) erhält folgende Fassung:

„Die Kennzeichnung der Mühlenerzeugnisse hat nach dem Fachbereichsstandard TGL 88-087 vom 4. Mai 1966 — Kennzeichnung der Versandverpackungen — zu erfolgen.“

§ 2

Diese Anordnung tritt am 1. Juli 1966 in Kraft.

Berlin, den 6. Mai 1966

**Der Minister
für Bezirksgeleitete Industrie
und Lebensmittelindustrie**

Krack

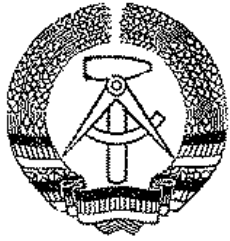
* Anordnung (Nr. 1) vom 7. Februar 1958 (GBI. I Nr. 16 S. 210)

**Hinweis auf Verkündungen im Sonderdruck des Gesetzblattes
der Deutschen Demokratischen Republik**

Sonderdruck Nr. 536

Anordnung vom 15. März 1966 über die sicherheitstechnische Ausführung und die Zulassung von Grubenlokomotiven, 12 S., 0,30 MDN

*Dieser Sonderdruck ist über den Zentral-Versand Erfurt,
501, Erfurt, Postschließfach 696, zu beziehen.*



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1966

Berlin, den 21. Mai 1966

Teil II Nr. 52

Tag	Inhalt	Seite
10. 5. 66	Preisordnung Nr. 3128/1. — Schnittholz und Platten für den Einzelhandel —	313
27. 4. 66	Preisordnung Nr. 3169. — Ausarbeitung neuer Betriebspreise für die bisher nicht in die Kostenerhebungen der Industriepreisreform einbezogenen Erzeugnisse —	315
6. 5. 66	Preisordnung Nr. 3000/5. — Inkraftsetzung von Preisordnungen der Industriepreisreform — (Ergänzung der Preisordnung Nr. 3000/2)	319

Preisordnung Nr. 3128/1*. — Schnittholz und Platten für den Einzelhandel —

Vom 10. Mai 1966

Zur Änderung und Ergänzung der Preisordnung Nr. 3128 vom 30. September 1964 — Schnittholz und Platten für den Einzelhandel — (Sonderdruck Nr. P 3128 des Gesetzblattes) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Die Preislisten gemäß § 2 Abs. 1 der Preisordnung Nr. 3128 vom 30. September 1964 werden um die Preisliste 10 — Hobeldielen und Rauhsplund — laut Anlage 1 zu dieser Preisordnung ergänzt.

§ 2

§ 4 Abs. 1 der Preisordnung Nr. 3128 vom 30. September 1964 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Hersteller und der Großhandel berechnen dem Einzelhandel den Großhandelsabgabepreis. Die Hersteller und der Großhandel beliefern die individuellen Verbraucher (Bevölkerung) zum Einzelhandelsverkaufspreis.“

§ 3

§ 5 der Preisordnung Nr. 3128 vom 30. September 1964 erhält folgende Fassung:

„Die Großhandelsabgabepreise gelten ab Großhandelslager verladen. Bei Direktbezügen gelten die Großhandelsabgabepreise frei Bestimmungsort des Einzelhandels.“

§ 4

(1) Die in den Preislisten 1 bis 9 der Preisordnung Nr. 3128 vom 30. September 1964 aufgeführten Preise in den Spalten „— GAP — Strecke“ werden aufgehoben.

* Preisordnung Nr. 3128 vom 30. September 1964 (Sonderdruck Nr. P 3128 des Gesetzblattes)

(2) Die Tabellen 1 bis 4 der Preisliste 1 erhalten folgenden Zusatz:

„Für alle Kleinstkürzungen (besäumt und unbe-säumt 0,30 bis unter 0,80 m)

Preise in MDN je m³

GAP	EVP
-----	-----

46,—	55,20“
------	--------

(3) Die Preisliste 1 für Nadelschnittholz, Tabelle 3, wird wie folgt berichtigt:

„Stammware
Güteklasse 1
Hdis.-Lager

Bretter und Bohlen

40 mm aufw. dick

24 bis unter 32 cm breit 355,30“

(4) Die Preisliste 5 — Furnierplatten — wird um die in der Anlage 2 zu dieser Preisordnung enthaltenen Preise für Kleinstfurnierplatten ergänzt.

§ 5

Diese Preisordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 10. Mai 1966

Die Regierungskommission
für Preise
beim Ministerrat
der Deutschen
Demokratischen Republik
Der Vorsitzende

I. V.: Kirsten
Stellvertreter
des Ministers der Finanzen

Der Minister
für
Handel und Versorgung

I. V.: Dr. Richter
Stellvertreter
des Ministers

Anlage 1

zu vorstehender Preisanordnung Nr 3128/1

Preisliste 10 für Hobeldielen und Rauhsplund

1. Fichte — Tanne**Tabelle 1**
Preise in MDN je m²
Federmaß

Güteklassen	1		2		3		Rauhsplund	
	GAP	EVP	GAP	EVP	GAP	EVP	GAP	EVP
aus 12 mm	4,43	4,97	3,97	4,45	3,75	4,20	2,33	2,62
aus 15 mm	4,98	5,59	4,45	4,99	4,22	4,73	2,74	3,07
aus 18 mm	5,27	5,90	4,69	5,26	4,41	4,94	2,93	3,29
aus 20 mm	5,49	6,16	4,89	5,48	4,60	5,16	3,16	3,54
aus 22 mm	5,83	6,54	5,21	5,84	4,91	5,50	—	—
aus 23 mm	5,97	6,69	5,32	5,96	4,98	5,59	—	—
aus 24 mm	6,13	6,88	5,47	6,13	5,14	5,76	3,70	4,15
aus 25 mm	6,33	7,10	5,67	6,35	5,32	5,96	—	—
aus 26 mm	6,51	7,30	5,85	6,56	5,53	6,20	3,97	4,45
aus 28 mm	6,94	7,78	6,18	6,93	5,83	6,54	—	—
aus 29 mm	7,12	7,99	6,35	7,12	5,97	6,69	—	—
aus 30 mm	7,32	8,20	6,51	7,30	6,12	6,86	4,51	5,05
aus 32 mm	7,65	8,58	6,97	7,81	6,58	7,37	—	—
aus 35 mm	8,18	9,16	7,30	8,18	6,82	7,64	5,34	5,99

Preisliste 10 für Hobeldielen und Rauhsplund

2. Kiefer**Tabelle 2**
Preise in MDN je m²
Federmaß

Güteklassen	1		2		3		Rauhsplund	
	GAP	EVP	GAP	EVP	GAP	EVP	GAP	EVP
aus 12 mm	4,30	4,82	3,85	4,32	3,59	4,03	2,33	2,62
aus 15 mm	4,58	5,14	4,35	4,88	4,07	4,56	2,74	3,07
aus 18 mm	5,17	5,79	5,04	5,65	4,33	4,86	2,93	3,29
aus 20 mm	5,40	6,05	5,21	5,84	4,48	5,03	3,16	3,54
aus 22 mm	5,83	6,54	5,32	5,96	4,84	5,43	—	—
aus 23 mm	5,98	6,71	5,49	6,16	4,99	5,60	—	—
aus 24 mm	6,18	6,93	5,60	6,28	5,17	5,79	3,70	4,15
aus 25 mm	6,41	7,18	5,74	6,44	5,32	5,96	—	—
aus 26 mm	6,66	7,46	5,85	6,56	5,49	6,16	3,97	4,45
aus 28 mm	7,04	7,89	6,20	6,95	5,83	6,54	—	—
aus 29 mm	7,26	8,14	6,41	7,18	5,97	6,69	—	—
aus 30 mm	7,45	8,35	6,59	7,39	6,16	6,90	4,51	5,05
aus 32 mm	7,84	8,57	6,92	7,75	6,46	7,24	—	—
aus 35 mm	7,90	8,86	7,42	8,31	6,94	7,78	5,34	5,99

Preisliste 10 für Hobeldielen und Rauhsplund

3. Lärche**Tabelle 3**
Preise in MDN je m²
Federmaß

Güteklassen	1		2		3		Rauhsplund	
	GAP	EVP	GAP	EVP	GAP	EVP	GAP	EVP
aus 12 mm	4,46	5,—	4,01	4,49	3,75	4,20	2,33	2,62
aus 15 mm	5,14	5,76	4,58	5,14	4,31	4,83	2,74	3,07
aus 18 mm	5,24	5,88	4,68	5,24	4,41	4,94	2,93	3,29
aus 20 mm	5,78	6,48	5,15	5,77	4,83	5,42	3,16	3,54
aus 24 mm	6,59	7,39	5,90	6,61	5,52	6,18	3,70	4,15
aus 26 mm	7,17	8,03	6,43	7,20	6,—	6,73	3,97	4,45
aus 30 mm	7,90	8,86	7,07	7,92	6,58	7,37	4,51	5,05
aus 35 mm	8,91	9,99	7,95	8,91	7,43	8,33	5,34	5,99

Preisliste 10 für Hobeldielen und Rauhsplund

Zuschläge auf die Preise der Preisliste 10 je Güteklasse, je m ² Federmaß	MDN		EVP
	GAP	MDN	
1. Für einseitige Fase oder einseitigen Stab	0,15		0,17
2. zweiseitiges Hobeln (nicht egalisieren oder überhobeln)	0,20		0,22
3. zweiseitiges Hobeln und zweiseitige Fase oder einseitigen Stab	0,50		0,56
4. doppelten Stab oder doppelte Fase (in der Mitte des Brettes angebracht) sowie Stülpchalung	0,25		0,28
5. kerngetrennte Hobeldielen in den Güteklassen 1 und 2 je mm Dicke von der Bearbeitung ein Zuschlag	0,15		0,17

Anlage 2

zu vorstehender Preisanordnung Nr. 3128/1

Ergänzung der Preisliste 5

Kleinstfurnierplatten bis 0,50 m² der Preisstufe IV

Holzart der Außenfurniere	Preisstufe	MDN je m ² Plattendicke in mm / Zahl der Furnierschichten											
		4/3		5/3		6/3 + 6/5		8/5		10/5		12/7	
		GAP	EVP	GAP	EVP	GAP	EVP	GAP	EVP	GAP	EVP	GAP	EVP
Kiefer, Erle, Pappel	IV	5,46	6,55	6,50	7,80	7,42	8,90	9,83	11,80	12,48	14,95	14,03	16,85
Buche	IV	4,37	5,25	5,—	6,—	5,35	6,40	7,13	8,55	8,80	10,55	10,01	12,—
Birke	IV	6,21	7,45	7,36	8,85	8,40	10,05	11,16	13,40	14,15	16,95	15,87	19,05
Limba, Obeche, Okoumé	IV	5,29	6,35	6,50	7,80	7,02	8,40	8,80	10,55	10,06	12,10	11,44	13,75

Preisanordnung Nr. 3169.
— Ausarbeitung neuer Betriebspreise
für die bisher nicht in die Kostenerhebungen
der Industriepreisreform einbezogenen
Erzeugnisse —

Vom 27. April 1966

Zum Zwecke der Vorbereitung der 3. Etappe der Industriepreisreform wird folgendes angeordnet:

§ 1

Mitteilungs- und Antragspflicht

(1) Die Betriebe aller Eigentumsformen, die bisher noch nicht in die Kostenerhebungen zur Vorbereitung der Industriepreisreform einbezogen worden sind — gleichviel, ob hinsichtlich aller von ihnen hergestellten Erzeugnisse oder hinsichtlich einzelner Erzeugnisse —, sind, soweit nicht die Ausnahmebestimmungen des § 2 zutreffen, verpflichtet, dies dem zuständigen Preisbildungsorgan bis zum 15. Juni 1966 mitzuteilen. Der Mitteilung ist — außer in den Fällen des Abs. 4 — ein Antrag auf Festsetzung des Betriebspreises nach dem der Industriepreisreform entsprechenden Stand für derartige Erzeugnisse nach näherer Bestimmung des § 5 beizufügen.

(2) Die Anträge auf Festsetzung der Betriebspreise sind für alle Erzeugnisse zu stellen,

- die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Preisanordnung hergestellt werden bzw.
- die auf Grund vertraglicher Vereinbarungen nach diesem Zeitpunkt zum Absatz vorgesehen sind,

vorausgesetzt, daß diese Erzeugnisse bisher nicht in die Kostenerhebungen zur Vorbereitung der Industriepreisreform einbezogen worden sind. Dies gilt auch für Erzeugnisse, die von den Betrieben nach dem 31. Dezember 1965 erstmalig hergestellt wurden und für die ein Preisantrag zur Festsetzung eines Preises nach dem gegenwärtigen Stand bereits gestellt ist.

(3) Wird die Produktion bestimmter, vor Inkrafttreten dieser Preisanordnung hergestellter Erzeugnisse nach ihrem Inkrafttreten erneut aufgenommen und sind diese Erzeugnisse nicht in die Kostenerhebungen zur Vorbereitung der Industriepreisreform einbezogen worden, so sind auch für diese Erzeugnisse Preisanträge auf Festsetzung der Betriebspreise mit der Maßgabe zu stellen, daß derartige Anträge spätestens zum Zeitpunkt der Wiederaufnahme der Produktion einzureichen sind.

(4) Abweichend von Abs. 1 besteht für Glas- und keramische Erzeugnisse (Erzeugnisse der Warengruppen 51 und 52 des Allgemeinen Warenverzeichnisses) lediglich Mitteilungspflicht nach näherer Bestimmung des § 6. Dies gilt auch für die im § 1 der Anordnung vom 15. Januar 1966 zur Ausarbeitung neuer Betriebspreise für den Industriezweig Glas - Keramik zur Vorbereitung der Industriepreisreform (GBl. II S. 91) aufgeführten Erzeugnisse sowie für Leistungen der Porzellanmalereien und der Glasveredlungsbetriebe.

(5) Soweit die Betriebe im Zusammenhang mit den Kostenerhebungen zur Industriepreisreform zwar Kostenunterlagen eingereicht haben, diese Unterlagen aber nicht verwertbar waren, sind die für die Ausarbeitung der Preise der Industriepreisreform verantwortlichen Organe (Ministerien, Räte der Bezirke, Wirtschaftsräte und VVB) berechtigt, die Betriebe zur Vorlage von Preisunterlagen gemäß Abs. 1 zu verpflichten.

(6) Die Bestimmungen dieser Preisordnung finden keine Anwendung auf Leistungen aller Art (einschließlich Verkehrsleistungen und Projektierungsleistungen) mit Ausnahme der im Abs. 4 aufgeführten Leistungen der Porzellanmalereien und Glasveredlungsbetriebe.

§ 2

Ausnahmen

(1) Mitteilungs- und Antragspflicht gemäß § 1 besteht nicht

- a) für Erzeugnisse, die unter den Geltungsbereich bereits in Kraft befindlicher Preisordnungen der 1. und 2. Etappe der Industriepreisreform fallen, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob die Anwendung dieser Preisordnungen für die Betriebe bereits verbindlich ist oder nicht. Die Preisordnungen der 1. und 2. Etappe der Industriepreisreform ergeben sich aus

der Preisordnung Nr. 3000 vom 1. Februar 1964 - Inkraftsetzung von Preisordnungen der Industriepreisreform - (GBl. II S. 135);

der Preisordnung Nr. 3000/1 vom 25. Mai 1964 - Inkraftsetzung von Preisordnungen der Industriepreisreform - (GBl. II S. 345);

der Preisordnung Nr. 3000/2 vom 2. Dezember 1964 - Inkraftsetzung von Preisordnungen der Industriepreisreform - (GBl. II S. 947).

Über die Erweiterung des Anwendungsbereiches der bereits in Kraft befindlichen Preisordnungen der Industriepreisreform ergeht eine besondere Preisordnung. Soweit nach dieser besonderen Preisordnung die Vorlage von Preisunterlagen durch Betriebe, die diese Preisordnungen erstmalig anwenden, erforderlich ist, wird dies in dieser besonderen Preisordnung festgelegt. - Die Preisbildungsorgane sind jedoch bereits vom Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Preisordnung an berechtigt, diese Betriebe zur Vorlage von Preisunterlagen aufzufordern;

- b) für Altstoffe (Erzeugnisse der Warengruppe 09 des Allgemeinen Warenverzeichnisses);
- c) für Erzeugnisse der Land-, Forst- und Jagdwirtschaft sowie der Fischerei (Erzeugnisse des Warenbereiches 1 des Allgemeinen Warenverzeichnisses);

d) für polygraphische Erzeugnisse und Leistungen (Erzeugnisse der Warengruppe 57 des Allgemeinen Warenverzeichnisses);

e) für Erzeugnisse der Lederverarbeitung (Erzeugnisse der Warengruppe 62 des Allgemeinen Warenverzeichnisses),

ausgenommen die Erzeugnisse der Warennummer 62 37 96 10 Lederknöpfe;

f) für Textilerzeugnisse (Erzeugnisse der Warengruppen 64 bis 66 des Allgemeinen Warenverzeichnisses),

ausgenommen die Erzeugnisse der Warennummern 64 57 70 00 Gamaschen

aus
64 57 80 00 abknöpfbare
Webpelzkragen

64 59 45 10 Luftmatratzen

64 59 45 30 Luftkissen

aus Geweben
einschl. gum-
mierter
Gewebe sowie
aus Geweben
mit Schlauch-
einlage

64 66 00 00 Matratzen

64 67 00 00 sonstige Bett- und Liegeausstattungen

64 69 20 00 Tischdecken aus Plasten

64 69 00 00 sonstige Haushaltswäsche aus Plasten

64 73 90 00 Kapuzen und Badehauben aus Plasten

64 79 80 00 sonstige bisher nicht genannte konfektionierte Erzeugnisse aus Plasten

65 32 71 00 } Roß-Schweif-

65 32 72 00 } und

gewaschen
zugerichtet

-Mähnenhaare }

65 32 80 00 Schweinehaare, gewaschen und zugerichtet

65 46 50 00 Steppdeckenwatte

65 46 60 00 Steppwatten

66 65 80 00 Loofah-Erzeugnisse

66 77 10 00 Feuerwehrschräume

66 67 20 00 sonstige gewebte Schläuche

66 69 00 00 Schablonen aus überwiegend textilen Rohstoffen

aus

66 69 30 00 Fender

66 69 70 00 Spinnen für Lautsprecher, Schlag-
schuhe und Sackklopfer

66 69 81 00 Erzeugnisse aus Geweben ohne Näh-
arbeiten (z. B. gebatigte, bemalte
und bedruckte Erzeugnisse, wie
Tischdecken, Servietten u. ä.);

g) für Nahrungs- und Genussmittel (Erzeugnisse der Warengruppen 67 und 68 des Allgemeinen Warenverzeichnisses);

h) für die Bauproduktion (Leistungen des Bauhaupt- und -nebgewerbes);

- 1) für alle Erzeugnisse, deren Preise nach den in den gegenwärtig gültigen Preisanordnungen und Preisbewilligungen festgelegten Bestimmungen von den Betrieben selbständig zu ermitteln sind (Bildung von Kalkulationspreisen) bzw. auf der Grundlage von Preiserrechnungsvorschriften mit festen Teilpreisen von den Betrieben selbständig errechnet werden.

Für die vorstehend unter Buchstaben e und f als ausgenommen bezeichneten Erzeugnisse gelten die Bestimmungen des § 1.

(2) Mitteilungs- und Antragspflicht nach den Bestimmungen dieser Preisanordnung besteht ferner nicht für solche Erzeugnisse, die unter den Geltungsbereich der bereits in Kraft befindlichen besonderen Anordnungen zur Ausarbeitung neuer Betriebspreise für einzelne Erzeugnisgruppen fallen, und zwar

- der Anordnung vom 15. Juni 1965 über die Bildung von Betriebspreisen für Spielwaren (GBl. II S. 550);
- der Anordnung vom 15. Juni 1965 über die Bildung neuer Betriebspreise für Möbel (GBl. II S. 554);
- der Anordnung vom 20. September 1965 zur Ausarbeitung neuer Betriebspreise für Verpackungsmittel zur Vorbereitung der Industriepreisreform (GBl. II S. 691);
- der Anordnung vom 27. September 1965 zur Ausarbeitung neuer Betriebspreise für Musikinstrumente zur Vorbereitung der Industriepreisreform (GBl. II S. 733);
- der Anordnung vom 27. September 1965 zur Ausarbeitung neuer Betriebspreise für Holz- und Flechtwaren zur Vorbereitung der Industriepreisreform (GBl. II S. 737).

Für Erzeugnisse, die unter den Geltungsbereich vorstehender Anordnungen fallen, finden deren Bestimmungen weiterhin Anwendung.

(3) In Zweifelsfällen erteilen die zuständigen Zentralreferate des Büros der Regierungskommission für Preise darüber Auskunft, ob Mitteilungs- und Preis-antragspflicht gemäß § 1 Abs. 1 besteht.

§ 3

Zuständigkeit der Preisbildungsorgane

(1) Zuständige Preisbildungsorgane im Sinne des § 1 Abs. 1, bei denen die Preisangebote einzureichen sind, sind, soweit nicht in den Absätzen 2 und 3 etwas anderes bestimmt ist, die in der Anordnung über die Zuständigkeit der staatlichen Organe für die Erteilung von Preisbewilligungen in der gegenwärtig gültigen Fassung aufgeführten Organe; dies gilt auch für die VVB Eisen-, Blech- und Metallwaren entsprechend den Bestimmungen der Anordnung Nr. 4 vom 14. Juli 1964 über die Zuständigkeit der staatlichen Organe für die Erteilung von Preisbewilligungen (GBl. II S. 648) und der Anordnung Nr. 5 vom 23. Mai 1965 (GBl. II S. 550).

(2) Soweit im Rahmen bestätigter ökonomischer Experimente den VVB die Einzelpreisbildung für die ihnen unterstellten VEB übertragen ist, findet Abs. 1

keine Anwendung. Die für die Durchführung der ökonomischen Experimente getroffenen Festlegungen hinsichtlich der Zuständigkeit der VVB gelten auch für Preisangebote nach dieser Preisanordnung.

(3) Die Bestimmungen der Anordnung Nr. 3 vom 29. März 1960 über die Zuständigkeit der staatlichen Organe für die Erteilung von Preisbewilligungen (GBl. I S. 335) finden für den Geltungsbereich dieser Preisanordnung keine Anwendung. Anträge gemäß § 1 für Erzeugnisse, die in der Anordnung Nr. 3 aufgeführt sind, sind nicht bei den Räten der Bezirke, sondern bei den Zentralreferaten des Büros der Regierungskommission für Preise gemäß der Anlage zu dieser Preisanordnung einzureichen.

§ 4

Festsetzung der neuen Betriebspreise

(1) Die Anträge auf Festsetzung neuer Betriebspreise werden von den Preisbildungsorganen gemäß § 3 den für die Ausarbeitung der Preisanordnungen der Industriepreisreform verantwortlichen Organen zugeleitet. Diese Organe haben einen Vorschlag zur Festsetzung der neuen Betriebspreise nach dem der Industriepreisreform entsprechenden Stand auszuarbeiten und diesen Vorschlag dem jeweils zuständigen Preisbildungsorgan bis zum 31. August 1966 zu übermitteln.

(2) Die bestimmten VVB im Rahmen bestätigter ökonomischer Experimente hinsichtlich der Einzelpreisbildung übertragenen Befugnisse gelten auch für die nach den Bestimmungen dieser Preisanordnung festzusetzenden neuen Betriebspreise.

(3) Das Inkrafttreten der neuen Betriebspreise wird den Betrieben gesondert bekanntgegeben. Bei Bekanntgabe des Zeitpunktes des Inkrafttretens wird den Betrieben zugleich eine Preisbewilligung erteilt.

§ 5

Inhalt der Preisangebote

(1) Die Kalkulationen für Anträge auf Festsetzung neuer Betriebspreise gemäß § 1 Abs. 1 sind aufzustellen unter Zugrundelegung

- a) der Preise für Grundmaterial (Fertigungsmaterial) nach dem Stand vom 1. Januar 1965 (d. h. unter Berücksichtigung der bis zum 1. Januar 1965 — einschließlich — in Kraft gesetzten Preisanordnungen der Industriepreisreform) sowie — wenn die Bewertung des Grundmaterials (Fertigungsmaterials) zu Einstandspreisen erfolgt — der Bezugskosten nach dem Stand vom 1. Januar 1965; dies gilt auch, wenn die bis zum 1. Januar 1965 in Kraft gesetzten Preisanordnungen, in denen Preise für Grundmaterial und für Transportleistungen festgesetzt sind, für die Abnehmer noch nicht wirksam bzw. noch nicht kostenwirksam geworden sind;
- b) der Lohnkosten nach dem Stand vom 8. April 1966, d. h. ohne Berücksichtigung der auf Grund der Verordnung vom 22. Dezember 1965 über die „5-Tage-Arbeitswoche für jede zweite Woche“ und die Verkürzung der Arbeitszeit (GBl. II S. 697) gegebenenfalls eintretenden Veränderungen der Lohnkosten;

- c) der Kalkulationselemente (Zuschlagssätze für indirekt zu verrechnende Kosten) nach näherer Bestimmung des Abs. 2;
- d) der sonstigen Kalkulationselemente (z. B. Kosten für Forschungs- und Entwicklungsarbeiten).

Die Sätze des Reineinkommens bzw. des kalkulatorischen Gewinnes sowie – soweit dies in Frage kommt – die Sätze (Beträge) der Produktions- und Verbrauchsabgabe werden durch die für die Ausarbeitung der Preisordnungen der Industriepreisreform verantwortlichen Organe in die Kalkulationen eingesetzt. Dies gilt auch für die sonstigen Kalkulationselemente, soweit sie nach dem der Industriepreisreform entsprechenden Stand den Betrieben nicht bekannt sind.

(2) Hinsichtlich der Kalkulationselemente (Zuschlagssätze für indirekt zu verrechnende Kosten) gilt im einzelnen folgendes:

- a) soweit von den Preisbildungsorganen oder den VVB bereits Kalkulationselemente nach dem ab Inkrafttreten der Preisordnungen der 3. Etappe der Industriepreisreform gültigen Stand bestätigt worden sind, finden diese Anwendung (z. B. die Kalkulationselemente nach der Preisordnung Nr. 3168 vom 17. September 1965 – Ausarbeitung von Kalkulationselementen und Aufstellung und Prüfung von Kalkulationen in Vorbereitung der Industriepreisreform für Erzeugnisse und Leistungen der volkseigenen Betriebe des Maschinenbaus – [GBl. II S. 683]);
- b) soweit eine solche Festlegung noch nicht erfolgt ist, kalkulieren die Betriebe mit den zum Zeitpunkt der Antragstellung für sie verbindlichen Kalkulationselementen. – Dabei sind von den Betrieben gegebenenfalls bestehende materialabhängige Kalkulationselemente auf die neue Bemessungsgrundlage (Materialpreise nach dem Stand vom 1. Januar 1965) umzurechnen.

Im Falle des Buchst. b werden die von den Betrieben angewandten Kalkulationselemente durch die für die Ausarbeitung der Preisvorschläge verantwortlichen Organe auf das in den Preisordnungen der Industriepreisreform jeweils berücksichtigte Kostenniveau umgerechnet. – Die genannten Organe sind jedoch auch berechtigt, von den Betrieben Anträge auf Festsetzung der Kalkulationselemente anzufordern, auf der Grundlage dieser Anträge vorläufige Kalkulationselemente festzusetzen und diese bei der Preisfestsetzung anzuwenden.

(3) Den Preisentwürfen sind ferner folgende Unterlagen beizufügen, bzw. es sind folgende Angaben zu machen:

1. Bezeichnung und Sitz der antragstellenden Betriebe nebst Angabe des übergeordneten Organs (VVB, Wirtschaftsrat usw.);
2. Warennummer des Erzeugnisses nach dem Allgemeinen Warenverzeichnis der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik;
3. Bezeichnung und Beschreibung des Erzeugnisses unter Angabe der technischen Daten (wie Leistungskennziffern, Materialarten und -güten, Roh-

und Fertigungsmasse, Abmessungen, Oberflächenbeschaffenheit, Standards, Rezepturen usw.); bei Erzeugnissen, die unter den Geltungsbereich einer derzeit gültigen Preisordnung fallen, sind diese Angaben nach der Systematik der betreffenden Preisordnung zu machen;

4. Materialstückliste zur Spezifikation der in der Kalkulation angegebenen Materialkosten (die Vorlage einer Materialstückliste ist jedoch nicht erforderlich, wenn die Spezifikation der Materialkosten sich aus der Kalkulation ergibt).

Die für die Ausarbeitung der Preisordnungen der Industriepreisreform verantwortlichen Organe können weitere Angaben anfordern, soweit dies zur ordnungsgemäßen Festsetzung der neuen Betriebspreise notwendig ist.

§ 6

Mitteilungspflicht für Glas- und keramische Erzeugnisse

Betriebe, die Glas- und keramische Erzeugnisse herstellen bzw. Leistungen der Porzellanmalerei und Glasveredlung durchführen, teilen dem Büro der Regierungskommission für Preise, Zentralreferat Glas/Keramik,* bis zum 15. Juni 1966 mit:

1. Erzeugnis mit technischer Beschreibung;
2. Warennummer;
3. jährlicher Umsatz je Erzeugnis.

Nach Vorliegen dieser Angaben werden den Betrieben alsdann von den mit der Ausarbeitung der Preisordnungen der Industriepreisreform beauftragten Organen die Erzeugnisse bekanntgegeben, für die Kalkulationen auszuarbeiten sind, bzw. es wird ihnen mitgeteilt, welche sonstigen Antragsunterlagen einzureichen sind. – Soweit die Betriebe bereits auf Grund besonderer Anforderung des Zentralreferates Glas/Keramik die Angaben gemäß Ziffern 1 bis 3 gemacht haben, entfällt eine erneute Mitteilung gemäß § 1.

§ 7

Schlussbestimmungen

(1) Diese Preisordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die §§ 2 und 3 sowie die Anlagen 1 bis 4 der Ordnung vom 15. Januar 1966 zur Ausarbeitung neuer Betriebspreise für den Industriezweig Glas – Keramik zur Vorbereitung der Industriepreisreform (GBl. II S. 91) außer Kraft.

Berlin, den 27. April 1966

Die Regierungskommission für Preise
beim Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik
Der Vorsitzende

I. V.: Kirsten
Stellvertreter des Ministers der Finanzen

Anlage

zu vorstehender Preisordnung Nr. 3169

Zuständige Preisbildungsorgane gemäß § 3 Abs. 3

Soweit bei den Kostenerhebungen auch Erzeugnisse nicht erfaßt worden sind, die in der Anlage zur Anordnung Nr. 3 vom 29. März 1960 über die Zuständigkeit der staatlichen Organe für die Erteilung von Preisbewilligungen (GBI. I S. 335) aufgeführt sind, sind die nach dieser Preisordnung einzureichenden Preis-anträge nicht bei den Räten der Bezirke, sondern bei den nachstehend genannten Zentralreferaten des Büros der Regierungskommission für Preise einzureichen:

In der Anordnung Nr. 3
aufgeführte Erzeugnisse
der Warengruppe

Zuständiges Zentralreferat
des Büros der Regierungs-
kommission für Preise
nach dieser Preisordnung

Warengruppe 36	Zentralreferat Elektrotechnik 15 Potsdam, Hegelallee 34
Warengruppe 38	Zentralreferat Metallwaren, Feinmechanik, Optik 80 Dresden, Collenbusch- straße 32
Warengruppen 48 und 49	Zentralreferat Chemie 40 Halle (Saale), Alter Markt 2
Warengruppe 54 außer 54 51 50 00 hierfür zuständig: Zentralreferat Kulturwaren	Zentralreferat Holz 50 Erfurt, Anger 57
Warengruppe 58 außer 58 65 00 00 hierfür zuständig: Zentralreferat Kulturwaren	Zentralreferat Chemie 40 Halle (Saale), Alter Markt 2
Warengruppe 59	Zentralreferat Kulturwaren 701 Leipzig I, Harkortstr. 10
Warengruppen 64 und 66 außer 64 69 20 00 64 69 30 00 hierfür zuständig: Zentralreferat Chemie	Zentralreferat Leder — Schuhe — Rauchwaren 40 Halle (Saale), Alter Markt 2

Preisordnung Nr. 3000/5*.

— Inkraftsetzung von Preisordnungen
der Industriepreisreform —
(Ergänzung der Preisordnung Nr. 3000/2)

Vom 6. Mai 1966

Zur Ergänzung der Preisordnung Nr. 3000/2 vom 2. Dezember 1964 — Inkraftsetzung von Preisordnungen der Industriepreisreform — (GBI. II S. 947) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Die Preise der Preisordnung Nr. 3047 vom 13. Mai 1964 — Rohholz und Rinde — (Sonderdruck Nr. P 3047

* Preisordnung Nr. 3000/4 vom 12. Dezember 1964 (GBI. II Nr. 125 S. 1031)

des Gesetzblattes) werden vom 1. Mai 1966 an auch gegenüber den landwirtschaftlichen Betrieben gemäß § 8 Abs. 3 der Preisordnung Nr. 3000/2 wirksam, d. h. gegenüber

volkseigenen Gütern (VEG) einschließlich
VEG Saatzucht,
VEG Tierzucht,
VEG der Deutschen Akademie der Landwirtschaftswissenschaften zu Berlin (DAL),
volkseigenen Gärtnereien,
landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften (LPG) Typ I, II und III für die genossenschaftliche Produktion und für zwischengenossenschaftliche Einrichtungen einschließlich der individuellen Hauswirtschaften der Genossenschaftsmitglieder,
gärtnerischen Produktionsgenossenschaften (GPG),
Produktionsgenossenschaften werktätiger Binnenfischer einschließlich Zierfischproduktion,
Kirchengütern,
halbstaatlichen und privaten Gärtnereien.

§ 2

Gegenüber den im § 1 aufgeführten landwirtschaftlichen Betrieben werden vom 1. Mai 1966 an ferner die Preise der Preisordnung Nr. 3090 vom 30. September 1964 — Transport von Rohholz und Rinde (Rohholztransporttarif) — (Sonderdruck Nr. P 3090 des Gesetzblattes) wirksam; weiterhin werden gegenüber diesen Betrieben die Preise der Preisordnung Nr. 3029/1 vom 30. September 1964 — Änderung des Deutschen Eisenbahn-Gütertarifs — (Sonderdruck Nr. P 3029/1 des Gesetzblattes) wirksam, soweit Transporte von Erzeugnissen gemäß der Preisordnung Nr. 3047 durchgeführt werden.

§ 3

(1) Die Bestimmung des § 8 Abs. 3 Buchst. a der Preisordnung Nr. 3000/2 wird mit Wirkung vom 1. Mai 1966 gestrichen.

(2) Die besondere Regelung gemäß § 9 Abs. 2 und § 38 Abs. 2 der Preisordnung Nr. 3000/2 über die Berechnung von Transportkosten gegenüber landwirtschaftlichen Betrieben findet ab 1. Mai 1966 in der Fassung der Anordnung Nr. 2 vom 20. Mai 1966 über die Berechnung von Transportpreisen gegenüber landwirtschaftlichen Betrieben* Anwendung.

§ 4

Diese Preisordnung tritt mit Wirkung vom 1. Mai 1966 in Kraft.

Berlin, den 6. Mai 1966

Die Regierungskommission
für Preise
beim Ministerrat
der Deutschen
Demokratischen Republik
Der Vorsitzende

Der Vorsitzende
des Landwirtschaftsrates
der Deutschen
Demokratischen Republik
Der Vorsitzende

I. V.: Kirsten
Stellvertreter des Ministers
der Finanzen

I. V.: Kuhrig
Minister

* Diese Anordnung wird in einer der nächsten Nummern des Gesetzblattes Teil II verkündet.

Zum Verzeichnis der Abschreibungssätze für Grundmittel

(veröffentlicht in der Fassung der Anordnung Nr. 1 als Sonderdruck Nr. 491 des Gesetzblattes)

erscheint die

Anordnung Nr. 2 als Sonderdruck Nr. 491/1 des Gesetzblattes

in Loseblattausführung mit 192 Seiten · Preis 1,80 MDN

Bestellungen auf den Sonderdruck Nr. 491/1 richten Sie bitte an den

Zentral-Versand Erfurt

501 Erfurt, Postschließfach 696

Darüber hinaus besteht Kaufmöglichkeit in der

Buchhandlung für amtliche Dokumente

102 Berlin, Roßstraße 6

STAATSVERLAG

DER DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 — Redaktion: 102 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 209 36 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 1539 — Verlag (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Telefon 51 05 21 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 MDN, Teil II 1,80 MDN und Teil III 1,80 MDN — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 MDN, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 MDN, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 MDN, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 MDN je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 MDN mehr — Bestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Postschließfach 696, sowie Bezug gegen Barzahlung in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 102 Berlin, Roßstraße 6 — Gesamtverteilung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rotationsdruck) **Index 31 817**

Schadowstr. 11

Dtsch. Inst. f. Zeitgeschichte

1/0

17

5

11/11



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1966

Berlin, den 23. Mai 1966

Teil II Nr. 53

Tag	Inhalt	Seite
5. 5. 66	Verordnung über die Besteuerung der Bäuerlichen Handelsgenossenschaften und anderer Genossenschaften der Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe	321
10. 5. 66	Anordnung über die Regelung des Bezugs von Industriewaren des Bevölkerungsbedarfs durch gesellschaftliche Bedarfsträger	322
16. 4. 66	Anordnung über die Bildung und Verwendung des Komplex-Prämienfonds auf Investitionsbauvorhaben	324

Verordnung über die Besteuerung der Bäuerlichen Handelsgenossenschaften und anderer Genossenschaften der Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe.

Vom 5. Mai 1966

Zur Förderung der Kooperationsbeziehungen der sozialistischen Landwirtschaft und zur weiteren Vereinfachung der Besteuerung der Bäuerlichen Handelsgenossenschaften und anderer Genossenschaften der Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe wird nach Anhören des Zentralvorstandes der Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe folgendes verordnet:

I.

Bäuerliche Handelsgenossenschaften

§ 1

Steuerpflicht

Bäuerliche Handelsgenossenschaften (BHG), die der Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe (VdgB) angehören, entrichten eine Steuer nach den Bestimmungen dieser Verordnung.

§ 2

Bemessungsgrundlage

(1) Bemessungsgrundlage für die Steuer sind:

- die Erlöse aus Dienstleistungen und Lieferungen außerhalb der sozialistischen Landwirtschaft,
- die Gewinne aus dem Bankverkehr.

(2) Zu den Erlösen gemäß Abs. 1 Buchst. a gehören nicht die Erlöse aus dem Bankverkehr, aus Lieferungen an andere Genossenschaften der VdgB sowie aus Umschlags- und Transportleistungen für Erfassungs- und Aufkauforgane landwirtschaftlicher Erzeugnisse.

(3) Die Erlöse und Gewinne gemäß Abs. 1 sind gesondert nachzuweisen.

(4) Gewinn aus dem Bankverkehr ist das sich aus dem Rechnungswesen der BHG ergebende Betriebsergebnis aus Bankverkehr.

(5) Das Rechnungswesen ist entsprechend den vom Zentralvorstand der VdgB herausgegebenen Grundsätzen zu gestalten. Diese Grundsätze bedürfen der Zustimmung des Ministers der Finanzen und des Leiters der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik.

§ 3

Steuersatz

Die Steuer beträgt 2,3 % der Erlöse gemäß § 2 Abs. 1 Buchst. a und 25 % des Gewinnes aus dem Bankverkehr.

II.

Andere Genossenschaften der VdgB

§ 4

Meliorationsgenossenschaften

Meliorationsgenossenschaften der VdgB sind von der Steuer befreit.

§ 5

Obstbau- und Baumschulengenossenschaften

(1) Obstbau- und Baumschulengenossenschaften der VdgB entrichten eine Steuer in Höhe von 25 % des Gewinnes.

(2) Für die Ermittlung des Gewinnes ist der § 2 Absätze 4 und 5 entsprechend anzuwenden.

III.

Schlußbestimmungen

§ 6

Durchführungsbestimmungen

Durchführungsbestimmungen erläßt der Minister der Finanzen.

§ 7

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1966 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

— Verordnung vom 1. Juni 1961 über die Besteuerung der Bäuerlichen Handelsgenossenschaften und anderer Genossenschaften der Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe (GBl. II S. 233).



- Erste Durchführungsbestimmung vom 26. Juni 1961 zur Verordnung über die Besteuerung der Bäuerlichen Handelsgenossenschaften und anderer Genossenschaften der Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe (GBl. II S. 234),
- Anordnung vom 3. Juni 1957 über die Besteuerung der Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe und der ihr angeschlossenen Genossenschaften der werktätigen Bauern (GBl. I S. 359).

(5) Die nachstehend genannten Steuergesetze sowie die dazu ergangenen Durchführungsbestimmungen und sonstigen Rechtsnormen sind ab 1. April 1966 im Geltungsbereich dieser Verordnung nicht mehr anzuwenden:

- Körperschaftsteuergesetz vom 16. Oktober 1934,
- Gewerbesteuer-gesetz vom 1. Dezember 1936,
- Umsatzsteuergesetz vom 16. Oktober 1934,
- Vermögensteuergesetz vom 16. Oktober 1934,
- Beförderungsteuergesetz vom 29. Juni 1936,
- Gesetz vom 2. Juli 1936 zur Änderung des Beförderungsteuergesetzes,
- Grunderwerbsteuergesetz vom 29. März 1940,
- Verordnung vom 22. Dezember 1934 zur Durchführung des Steuerabzuges vom Kapitalertrag,
- Erste Durchführungsbestimmung vom 27. Januar 1961 zur Selbstberechnungsverordnung — Abschlagzahlungen — (GBl. II S. 36).

Berlin, den 5. Mai 1966

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

Neumann
Stellvertreter des Vorsitzenden

Der Minister der Finanzen
Rumpf

**Anordnung
über die Regelung des Bezugs von Industriewaren
des Bevölkerungsbedarfs durch gesellschaftliche
Bedarfsträger.**

Vom 10. Mai 1966

Im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission, dem Minister für Materialwirtschaft und dem Minister der Finanzen wird folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Der Bezug von Industriewaren aus dem für die Bevölkerung zur Verfügung stehenden Warenfonds durch gesellschaftliche Bedarfsträger ist nur im Rahmen dieser Anordnung zulässig.

(2) Die Belieferung der gesellschaftlichen Bedarfsträger mit den in der Anlage aufgeführten Erzeugnissen erfolgt, soweit diese Anordnung keine Ausnahmen zu-

läßt, auf der Grundlage der zweckgebunden von den zuständigen planenden und bilanzierenden Organen zugewiesenen Fonds für den gesellschaftlichen Bedarf.

(3) Gesellschaftliche Bedarfsträger im Sinne dieser Anordnung sind: volkseigene Betriebe, staatliche Organe und Einrichtungen, wirtschaftsleitende Organe, Genossenschaften, gesellschaftliche Organisationen und deren Einrichtungen, Betriebe mit staatlicher Beteiligung, private Betriebe, Rechtsanwaltskollegien sowie Kommissionshändler, Handwerker, Kleingewerbetreibende und andere selbständig tätige Bürger, soweit sie diese Waren für den Gewerbebetrieb benötigen.

§ 2

(1) Die Stellvertreter der Vorsitzenden der Räte der Bezirke und Kreise für Handel und Versorgung sind berechtigt, den Bezug der in der Anlage aufgeführten Waren aus dem der Bevölkerung zur Verfügung stehenden Warenfonds in Ausnahmefällen zu gestatten, um die Initiative von gesellschaftlichen Bedarfsträgern zur Verbesserung sozialer Leistungen (z. B. Kindergärten und -krippen) zu unterstützen.

(2) Der Einkauf von Waren gemäß Anlage im Groß- und Einzelhandel für Sachspenden aus Solidaritätsmitteln, öffentliche Tombolen und Sachwertlotterien ist zulässig, wenn dazu das Einverständnis des zuständigen Stellvertreters des Vorsitzenden des Rates des Bezirkes oder Kreises für Handel und Versorgung vorliegt.

(3) Für im Republikmaßstab vorgesehene Maßnahmen gemäß Abs. 2 ist das Einverständnis des Ministers für Handel und Versorgung für den Einkauf einzuholen.

§ 3

(1) Textilien der Erzeugnisgruppen 32, 33 und 34 der Schlüsselliste zum Volkswirtschaftsplan (Wohnraumtextilien und Konfektionserzeugnisse) sowie Schuhe und Lederwaren können, soweit sie nicht in der Anlage aufgeführt sind, bis zu einem Gesamtbetrag, der 200 MDN je Monat nicht übersteigt, aus dem Warenfonds der Bevölkerung eingekauft werden. Arbeitsschutz- und Hygienebekleidung, die bestimmten Berufsgruppen von ihren Betrieben zur Verfügung gestellt wird, ist von den zuständigen Versorgungskontoren zu beziehen.

(2) Bei Konfektionserzeugnissen der Gruppe 33 der Schlüsselliste zum Volkswirtschaftsplan können die Stellvertreter der Vorsitzenden der Räte der Bezirke und Kreise für Handel und Versorgung zur Durchführung des Spielbetriebes der Theater, des Rundfunks und Fernsehens sowie zur Sicherung kultureller und sozialer Leistungen von gesellschaftlichen Bedarfsträgern den Bezug im Groß- und Einzelhandel über den Betrag von 200 MDN hinaus im Einzelfall gestatten.

(3) Papier- und Bürobedarfsartikel, Essbestecke (rostfrei und mit Silberauflage), Emaillegeschirr (Blechemaille), Wannen aus Polyäthylen und Campinggeräte können bis zu einem Betrag, der je Einkauf 25 MDN im Monat nicht übersteigt, im Einzelhandel bezogen werden.

§ 4

Für den Bezug von Baustoffen gelten die besonderen Regelungen des Ministeriums für Handel und Versorgung und des Ministeriums für Bauwesen.

§ 5

(1) Soweit nach speziellen preisrechtlichen Bestimmungen keine andere Regelung gilt und bei den betreffenden Erzeugnissen keine einstufige Handelsspanne (Fachhandelsspanne) festgelegt ist, erfolgt der Verkauf

im Einzelhandel zum Einzelhandelsverkaufspreis (EVP),

im Großhandel zum Großhandelsabgabepreis (GAP).

(2) Der Verkauf durch den Großhandel erfolgt nur dann zum GAP, wenn die Konsumgüter durch die gesellschaftlichen Bedarfsträger ausschließlich für gewerbliche und gesellschaftliche Zwecke verwendet werden. Kann der Nachweis darüber nicht erbracht werden, so hat der Verkauf zum EVP zu erfolgen.

(3) Verkäufe an gesellschaftliche Bedarfsträger sind in den Groß- und Einzelhandelsbetrieben gesondert zu erfassen. Die Leiter der Einzelhandelsbetriebe legen fest, welche Verkaufsstellen derartige Verkäufe vornehmen können.

§ 6

(1) Mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 500 MDN kann bestraft werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig Einkäufe oder vorsätzlich Verkäufe entgegen den Bestimmungen dieser Anordnung durchführt oder durchführen läßt.

(2) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt dem zuständigen Stellvertreter des Vorsitzenden des Rates des Kreises für Handel und Versorgung.

(3) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt die Ordnungsstrafverordnung vom 5. November 1963 (GBl. II S. 773).

§ 7

Bei Betrieben der nichtvolkseigenen Wirtschaft sind die Kosten für die Anschaffung der entgegen dieser Anordnung bezogenen Wirtschaftsgüter sowie die mit deren Nutzung verbundenen Aufwendungen nicht als Betriebsausgaben, Kosten bzw. Handelskosten abzugsfähig.

§ 8

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft, mit Ausnahme des § 6, der am 1. Juli 1966 in Kraft tritt.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

a) Anordnung vom 28. März 1962 über die Einschränkung des Bezuges von Industriewaren des Bevölkerungsbedarfs durch Genossenschaften, halbstaatliche Betriebe, Kommissionshändler und die private Wirtschaft (GBl. II S. 165),

b) Anordnung vom 28. April 1962 über die Einschränkung des Bezuges von Industriewaren des Bevölkerungsbedarfs durch gesellschaftliche Bedarfsträger (GBl. II S. 335),

c) Anordnung Nr. 2 vom 30. Oktober 1962 über die Einschränkung des Bezuges von Industriewaren des Bevölkerungsbedarfs durch gesellschaftliche Bedarfsträger (GBl. II S. 749),

d) Anordnung Nr. 3 vom 2. September 1963 über die Einschränkung des Bezuges von Industriewaren des Bevölkerungsbedarfs durch gesellschaftliche Bedarfsträger (GBl. II S. 649; Ber. S. 712).

Berlin, den 10. Mai 1966

Der Minister
für Handel und Versorgung
Sieber

Anlage

zu § 1 Abs. 2 vorstehender Anordnung

1. Schuhwerk aus Leder
2. Gummiberufstiefel
3. Tülle und Gardinen
4. Teppiche und Läufer
5. Tisch-, Wand- und Fußbodenbelag
6. Ober- und Untertrikotagen
7. Haushaltswäsche, Bettenausstattungen
8. Haushaltskühlschränke
9. Haushaltswaschmaschinen
10. Flüssigkeitsgasgeräte aller Art
11. Flaschen für Flüssiggas (außer Campinggasgeräte)
12. Kelchglas
13. Gasherde
14. Kombinierte Gas-Kohleherde
15. Elektroherde
16. Gußeiserne Badewannen
17. Drahtgeflecht aus Metall und ähnliche Ausführungen mit gleichem Gebrauchswert
18. Personenkraftwagen
19. Kleinroller und Kleinmotorräder
20. Fahrzeug-Elektrik
21. Werkzeuge aller Art einschl. elektr. Handwerkszeuge
22. Wohnraummöbel
23. Koffer-, TP-Empfänger und Autosuper
24. Pianos und Flügel
25. Zelte außer Großraumzelte ab 10 Personen
26. Luftmatratzen aus Gewebe und Gummi (außer 2. bis 4. Wahl)
27. Faltboote, Schlauch- und Badeboote sowie starre Boote außer
Motorboottypen „Jupiter“, „Habicht“, „Viola“;
Trainingsmotorboote, Paddel- und Ruderboote für die Bootsausleihstationen, Kanadier-, Weikampfböote sowie Rettungs- und Beiboote
28. Tapeten
29. Pkw-, Motorrad-, Motorroller-, Moped- und Fahrraddecken und -schläuche
30. Klein- und Reiseschreibmaschinen
31. Tonbandgeräte
32. Elektrische Plattenspieler
33. Kinowiedergabe- und -aufnahmegeräte, Bildwerfer
34. Foto-Kino-Objektive
35. Prismen-Theatergläser
36. Bügel- und Bohnermaschinen
37. Elektrische Durchlauferhitzer
38. Bau- und Möbelbeschläge

**Anordnung
über die Bildung und Verwendung
des Komplex-Prämienfonds auf
Investitionsbauvorhaben.**

Vom 16. April 1966

Auf Grund des Beschlusses des Ministerrates vom 30. Januar 1964 über die Bildung und Verwendung des einheitlichen Prämienfonds in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben der Industrie und des Bauwesens und in den VVB im Jahre 1964 — Auszug — (GBl. II S. 80) wird im Einvernehmen mit dem Minister für Schwermaschinen- und Anlagenbau, dem Minister für Elektrotechnik und Elektronik, dem Minister der Finanzen sowie in Übereinstimmung mit den Zentralvorständen der Industriegewerkschaften Bau — Holz und Metall folgendes angeordnet:

§ 1

Diese Anordnung gilt für Investitionsbauvorhaben, auf denen ein Komplexwettbewerb durchgeführt wird.

§ 2

(1) Der Komplex-Prämienfonds ist beim Generalauftragnehmer bzw. Investitionsträger zu bilden.

(2) Alle auf dem Investitionsbauvorhaben eingesetzten volkseigenen Betriebe haben aus ihrem einheitlichen Prämienfonds 1,5% des geplanten Lohnfonds — bezogen auf die Anzahl und Einsatzzeit der dort beschäftigten Werk tätigen — dem Komplex-Prämienfonds zuzuführen.

(3) Für Werk tätige aus Betrieben anderer Eigentumsformen ist die Höhe der Zuführungen mit diesen Betrieben schriftlich zu vereinbaren.

(4) Dem Komplex-Prämienfonds sind

- 10% der eingesparten Investitionskosten für ein Teilvorhaben oder Objekt bis zur Höhe von 0,25% der geplanten Investitionssumme, bei Einhaltung der Staatsplantermine und qualitätsgerechter Fertigstellung,
- 10% des aus der vorfristigen und qualitätsgerechten Fertigstellung realisierten Preiszuschlages gemäß § 23 Abs. 2 der Investitionsverordnung vom 23. September 1964 (GBl. II S. 785)

zuzuführen.

§ 3

Die Zuführung der betrieblichen Anteile gemäß § 2 Abs. 2 hat monatlich bis zum 20. des nachfolgenden Monats zu erfolgen.

§ 4

(1) Die Verwendung des Komplex-Prämienfonds hat auf der Grundlage aufgeschlüsselter Planaufgaben und

in Abhängigkeit von dem durch den Komplexwettbewerb erreichten ökonomischen Nutzeffekt zu erfolgen.

(2) Mit den Kollektiven sind Wettbewerbsvereinbarungen abzuschließen, die insbesondere auf die

- Verkürzung der Bauzeit, mit dem Investitionsträger vereinbarte vorfristige Fertigstellung der Teilvorhaben und Objekte,
- Einhaltung der Qualitätskennziffern und die Erreichung der bestätigten technisch-ökonomischen Parameter,
- Sicherung der zyklogrammgerichten Durchführung des Vorhabens,
- Senkung des Bauaufwandes und der Investitionskosten,
- Einsparung an Material und Durchsetzung einer straffen Ordnung in der Material- und Lagerwirtschaft

orientieren und in denen die Höhe der Prämienätze auszuweisen ist.

(3) Zur Erhöhung der materiellen Interessiertheit sind den Wettbewerbskollektiven die möglichen Zuführungen zum Komplex-Prämienfonds für einzuspärende Investitionskosten sowie für zu realisierende Preiszuschläge vorab bekanntzugeben.

(4) Die am Jahresende nicht verbrauchten Mittel des Komplex-Prämienfonds sind in das Folgejahr übertragbar.

§ 5

Auszeichnungen und Prämierungen, die nicht aus dem Komplex-Prämienfonds finanziert werden, sind für Beschäftigte, die am Komplexwettbewerb teilnehmen, nur in Abstimmung mit dem Generalauftragnehmer bzw. Investitionsträger und der zuständigen Gewerkschaftsleitung vorzunehmen.

§ 6

Der Generalauftragnehmer bzw. Investitionsträger verfügt über den Komplex-Prämienfonds in Übereinstimmung mit den Hauptauftragnehmern und in Abstimmung mit der zuständigen Gewerkschaftsleitung.

§ 7

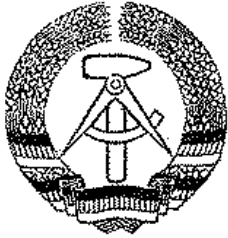
(1) Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1966 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 1. April 1964 über die Bildung und Verwendung des Komplex-Prämienfonds auf Großbaustellen (GBl. II S. 288) außer Kraft.

Berlin, den 16. April 1966

Der Minister für Bauwesen

J u n k e r



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

A

1966

Berlin, den 25. Mai 1966

Teil II Nr. 54

Tag	Inhalt	Seite
12. 5. 66	Fünfzehnte Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Systematik der Ausbildungsberufe	325

Fünfzehnte Durchführungsbestimmung* zur Verordnung über die Systematik der Ausbildungsberufe.

Vom 12. Mai 1966

Auf der Grundlage der Verordnung vom 19. März 1953 über die „Systematik der Ausbildungsberufe“ (GBl. S. 470) sowie in Übereinstimmung mit dem Jugendgesetz der DDR vom 4. Mai 1964 (GBl. I S. 75) und dem Gesetz vom 25. Februar 1965 über das einheitliche sozialistische Bildungssystem (GBl. I S. 83) wird folgendes bestimmt:

§ 1

(1) In der Systematik der Ausbildungsberufe (Sonderdruck Nr. 496 des Gesetzblattes) werden alle Berufe geführt, in denen im System der Berufsausbildung ausgebildet werden darf.

(2) Grundlage für die Ausbildung in einem Beruf ist die in der Systematik der Ausbildungsberufe festgelegte Vorbildung. Wenn es die territorialen und volkswirtschaftlichen Bedingungen erfordern, können in Übereinstimmung mit der planmäßig festgelegten Anzahl der Neuaufnahmen in die 9. Klassen der Oberschulen und im Rahmen des bestätigten Planes der Berufsausbildung Lehrverträge auch mit Abgängern der 8. Klasse der Oberschule für solche Berufe abgeschlossen werden, die nur für Absolventen der 10. Klasse vorgesehen sind. Dazu ist die Abstimmung sowie eine schriftliche Vereinbarung zwischen dem für die Ausbildung verantwortlichen Wirtschaftsorgan wie VVB oder Fachabteilung beim Rat des Bezirkes, dem zuständigen Amt für Arbeit und Berufsberatung bei der Bezirksplan-Kommission und der Abteilung Volksbildung beim Rat des Bezirkes erforderlich. Dabei sind insbesondere die Arbeits- und Gesundheitsschutzbestimmungen zu beachten sowie ein einheitliches Niveau bei der Klassenbildung und ökonomisch vertretbare Klassenfrequenzen zu sichern. Für diese Jugendlichen verlängert sich die Ausbildungsdauer im allgemeinen um 1 Jahr.

§ 2

Die in der Systematik der Ausbildungsberufe aufgeführten Berufe können in Betrieben und Einrichtungen aller Eigentumsformen erlernt werden. Das gilt auch für die in der Systematik der Ausbildungsberufe enthaltenen Handwerksberufe.

§ 3

(1) Jugendliche, die das Ziel der 8. Klasse der zehnklassigen allgemeinbildenden polytechnischen Oberschule nicht erreicht haben, können auf Teilgebieten eines Facharbeiterberufes, der für Abgänger der 8. Klasse der Oberschule zugelassen ist, eine ein- bis

zweijährige berufliche Ausbildung erhalten. Der Umfang der Ausbildung muß einen beruflichen Einsatz entsprechend dem 2. Abschnitt der Erwachsenenqualifizierung sowie die weitere Qualifizierung zum Facharbeiterberuf ermöglichen.

(2) Zur organisatorischen Sicherung der Ausbildung auf Teilgebieten eines Facharbeiterberufes ist diese zwischen dem Wirtschaftsorgan, dem zuständigen Amt für Arbeit und Berufsberatung bei der Bezirksplan-Kommission und der Abteilung Volksbildung beim Rat des Bezirkes abzustimmen.

(3) Über das Ziel und die Dauer der Ausbildung hat das Wirtschaftsorgan das entsprechend der Anordnung vom 1. Februar 1965 über die Verantwortlichkeit für die Ausbildungsberufe (GBl. II S. 165) für den Inhalt des Ausbildungsberufes verantwortliche Organ zu informieren.

§ 4

(1) Die festgelegten Ausbildungszeiten umfassen die Ausbildungsdauer für die berufliche Grundausbildung und die spezielle Ausbildung. Für Jugendliche, die in der Oberschule eine berufliche Grundausbildung erfolgreich abgeschlossen haben und eine auf der beruflichen Grundausbildung aufbauende spezielle Ausbildung absolvieren, verkürzt sich die Ausbildung im allgemeinen um 1 Jahr.

(2) Für Schüler, die in der Erweiterten Oberschule eine volle Berufsausbildung erhalten, beträgt die Ausbildungszeit 4 Jahre. Bestehende Ausnahmeregelungen behalten ihre Gültigkeit.

(3) Erlernen Abiturienten nach ihrer abgeschlossenen beruflichen Ausbildung in der Erweiterten Oberschule in Ausnahmefällen einen weiteren Ausbildungsberuf, so ist die Ausbildungszeit im allgemeinen um 1 Jahr kürzer als für 10-Klassen-Absolventen.

(4) Die Ausbildungsdauer für seh- oder hörgeschädigte Jugendliche kann in Übereinstimmung mit den Lehrvertragspartnern bis zu einem Jahr gegenüber der in der Systematik der Ausbildungsberufe festgelegten Zeit verlängert werden.

§ 5

(1) Abgänger der 10. bzw. 8. Klassen der Hilfsschulen können für besonders gekennzeichnete Berufe oder auf Teilgebieten eines Facharbeiterberufes entsprechend § 3 ausgebildet werden. Die Ausbildungszeit beträgt im allgemeinen für Abgänger der 10. Klasse 2 Jahre und für Abgänger der 8. Klasse 3 Jahre.

(2) Die besonders gekennzeichneten Berufe sind den aus Hilfsschulen entlassenen Jugendlichen vorbehalten. Andere Jugendliche aus niederen Klassen der Oberschule können in solche Berufe nur dann eingewiesen

* 14. DB vom 18. Juni 1964 (GBl. II Nr. 61 S. 593)

werden, wenn keine Abgänger aus Hilfsschulen zur Deckung der freien Ausbildungsplätze vorhanden sind.

§ 6

(1) Liegen der Abschluß von Lehrverträgen und der in ihnen vereinbarte Tag des Beginns der Ausbildung vor dem Inkrafttreten dieser Durchführungsbestimmung, so behalten diese Lehrverträge bis zur Erfüllung ihre Gültigkeit, sofern zwischen den Vertragspartnern keine Regelungen im Sinne dieser Durchführungsbestimmung getroffen werden.

(2) Liegt der vereinbarte Tag des Beginns der Berufsausbildung nach dem Inkrafttreten dieser Durchführungsbestimmung, so sind bereits abgeschlossene Lehrverträge entsprechend dieser Durchführungsbestimmung zu ändern.

(3) Änderungen der Lehrverträge werden erst dann rechtskräftig, wenn sie vom Amt für Arbeit und Berufsberatung bei der Kreisplankommission registriert sind.

§ 7

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Vierzehnte Durchführungsbestimmung vom 18. Juni 1964 zur Verordnung über die Systematik der Ausbildungsberufe (GBl. II S. 593) außer Kraft.

(3) Die Systematik der Ausbildungsberufe (Sonderdruck Nr. 496 des Gesetzblattes) verbleibt bis zum Erscheinen eines neuen Sonderdruckes mit den in der vorliegenden Durchführungsbestimmung, Anlagen 1, 2 und 3, festgelegten Änderungen gültig.

Berlin, 12. Mai 1966

Der Leiter
des Staatlichen Amtes für Berufsausbildung

Markowitsch
Minister

Anlage 1

zu § 7 Abs. 3 vorstehender Fünfzehnter
Durchführungsbestimmung

Neuaufnahmen von Ausbildungsberufen

Berufsnummer	Schlüsselnummer	Bezeichnung	Ausbildungsdauer in Jahren		Kurzbezeichnung der beruflichen Grundausbildung	Bemerkungen
			8. Kl.	10. Kl.		
1	2	3	4	5	6	7
2129/03	2126	Facharbeiter für Steinkohleaufbereitung		2		
2339/02	2332	Optikrohrtelfertiger	2			
2512	2512	Metallurge für Stahlerzeugung	3	1 1/2	Mg	Ausbildung in den erforderlichen Spezialrichtungen der Stahlerzeugung
2521	2521	Metallurge für Stahlformung	3	1 1/2	Mg	Ausbildung in den erforderlichen Spezialrichtungen der Stahlformung
2528	2536	Folienveredler		2		
2581/03	2590	Vorfertigungsmechaniker		2 1/2	Me 2	
2641/15	2646	Aufzugbauer		2		
2641/16	2647	Schienenfahrzeugschlosser (Triebfahrzeuge)		1 1/2	Me 1	
2641/17	2648	Schienenfahrzeugschlosser (Wagen)		1 1/2	Me 1	
2641/18	2649	Schiffsbetriebsschlosser		2	Me 1	
2642	2660	Facharbeiter für Dampferzeugerbau		2 1/2	Me 1	
2743/04	2852	Schienenfahrzeugelektriker		2	El	
2743/05	2853	Signal- und Fernmeldebau- monteur	2			
2811/07	2925	Facharbeiter für Filmaufarbeitung		2		
2919/01	3012	Facharbeiter für Elektroisolierstoffe	2 1/2	1 1/2		
3962	3922	Transport- und Lagerfacharbeiter	2 1/2	1 1/2		
4249/06	4045	Facharbeiter für Datenverarbeitung		2 1/2		
5141/05	4226	Handelskaufmann (Landwirtschaft)		2 1/2		
5141/06	4227	Handelskaufmann (Produktionsmittel)		2 1/2		
5141/07	4228	Werbekaufmann		2 1/2		
5218	4314	Facharbeiter für Städtischen Nahverkehr	3	2	El	

Berufsnummer	Schlüsselnummer	Bezeichnung	Ausbildungsdauer in Jahren		Kurzbezeichnung der beruflichen Grundausbildung	Bemerkungen
			8. Kl.	10. Kl.		
1	2	3	4	5	6	7
5255/02	4333	Fernschreiber		1 1/2		
5272	4342	Ladungskontrolleur		2		
7128	4815	Statistiker		2 1/2		

Anlage 2

zu § 7 Abs. 3 vorstehender Fünfzehnter Durchführungsbestimmung

Änderungen bei Ausbildungsberufen

Berufsnummer	Berufsbezeichnung	Ausbildungsdauer in Jahren		Kurzbezeichnung der beruflichen Grundausbildung	Bemerkungen
		8. Kl.	10. Kl.		
2275	Feuerfestfacharbeiter	2 1/2	1 1/2		
2441	Facharbeiter für Straßenbautechnik	3	2	IB	Im Handwerk: Steinsetzer und Straßenbauer
2457	Facharbeiter für Gleisbautechnik	3	2		Bisher Gleisbaufacharbeiter
2459	Facharbeiter für Wasserbautechnik	3	2	IB	Bisher Wasserbaufacharbeiter
2511	Eisenhüttenfacharbeiter	3	1 1/2	Mg	
2511/04	Ferrolegerungsfacharbeiter	3	1 1/2	Mg	
2651/03	Karosseriebaufacharbeiter	3	2 1/2	Me 1	
2671/03	Flugzeugmechaniker		2 1/2		
2711	Kabelmechaniker	3	2	EI	Bisher Kabelfacharbeiter
2726/01	Fernmeldebaumonteur	3	2	EI	
2811/00 /01	Zündwaren- arbeiter				Abgänger aus niederen Klassen 2 Jahre Ausbildung
3325	Fotolaborant	2 1/2	1 1/2		
3411	Filz- und Skelanfacharbeiter	2 1/2	1 1/2		Bisher Filzmacher
3421/01	Facharbeiter für technische Textilien		2		Bisher Bastfaserfacharbeiter
3495	Industriesattler	3	2		Im Handwerk: Segelmacher
3651	Täschner	3	2		Bisher Taschen- und Koffer- hersteller
3961	Lagerfacharbeiter (landwirtschaftliche Großlagerung)	3	2		
3963	Facharbeiter für die Warenbewegung (Konsumgüter-Binnenhandel)	2 1/2	1 1/2		
4249	Physiklaborant		3		
4249/01	Elektrolaborant		2 1/2		
4249/02	Technischer Assistent für Meteorologie		2		Bisher Technischer Assistent für Meteorologie und Hydrologie
4249/04	Technischer Rechner		2 1/2		
4269	Facharbeiter für Funktechnik		3		Ausbildung in den Fachrich- tungen Tonstudioteknik, Fern- sehstudioteknik oder Funk- sende- und Funkempfangs- technik
4311/07	Wasserwerkfacharbeiter	3	2	Ma	Bisher Maschinist für Wasser- werke und Pumpstationen
4335/03	Maschinist für Verkehrsbautechnik	3	2	Ma	Bisher Maschinist für Gleis- baugeräte
5139	Finanzbearbeiter		2		
5141/01	Handelskaufmann (Konsumgüter)		2 1/2		Ausbildung in Spezialrichtun- gen des Konsumgüter-Binnen- handels
5141/04	Buchhalter		2		Ausbildung in den Spezialrich- tungen Landwirtschaft bzw. Forstwirtschaft
5156	Versicherungskaufmann		2		
5192	Apothekenfacharbeiter		2		Bisher Apothekenhelfer
5213	Berufskraftfahrer	3	2		Mindestalter 15 Jahre

Berufsnummer	Berufsbezeichnung	Ausbildungsdauer in Jahren		Kurzbezeichnung der beruflichen Grundausbildung	Bemerkungen
		8. Kl.	10. Kl.		
5317	Facharbeiter für den Betriebs- und Verkehrsdienst der Deutschen Reichsbahn	3	2		
5235	Matrose der Binnenschifffahrt	3	2		Bisher Binnenschiffer
5255	Postbetriebsfacharbeiter	3	2		
5255/01	Fernmelderin		1 1/2		Bisher Betriebsfernmelderin
5271	Hafenfacharbeiter	3	2	Ma	
6364	Physiotherapeut				Für Erwachsenenqualifizierung
6367	Orthopädistin		3		
6368	Audiologie-Phoniatry-Assistent		3		
7135	Steno-Phonotypistin	3	2		Teilausbildung als Maschinenschreiberin möglich

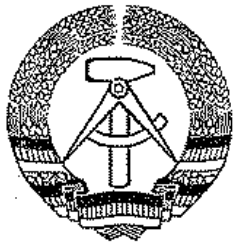
Anlage 3

zu § 7 Abs. 3 vorstehender Fünfzehnter Durchführungsbestimmung

Streichungen von Ausbildungsberufen

Berufsnummer	Berufsbezeichnung	Bemerkungen
2341/04	Hohlglasschleifer	Der Inhalt entspricht dem Beruf Glasschleifer
2441/00/02	Steinsetzer	
2457/00/01	Gleisbaugehilfe	
2511/01	SM-Stahlwerker	Die Ausbildung erfolgt künftig im Beruf Metallurge für Stahlerzeugung bzw. im Beruf Metallurge für Stahlformung
2511/02	Elektro-Stahlwerker	
2511/03	Vakuum-Stahlwerker	
2537/03	Stranggießer	
2537/04	Stahlgießer	
2521	Profilwalzer	
2521/01	Rohrwalzer	
2521/03	Präzisions-Rohrwerker	
2521/04	Kaltwalzer	
2521/05	Thermiker	
2522/01	Profilzieher	
2522/03	Schüler	
2522/04	Pulvermetallurge	
2641/04	Lokomotivschlosser (Dampflokomotiven)	Die Ausbildung erfolgt künftig als Schienenfahrzeugschlosser (Triebfahrzeuge)
2641/06	Lokomotivbauer (Elektrolokomotiven)	
2641/13	Monteur für chemische Anlagen und Behälter	Der Beruf ist durch den Beruf Chemieanlagenbauer abgelöst
2811/03	Facharbeiter für Spreng-, Zünd- und Schießmittel	
2824	Seifensieder	Die Ausbildung erfolgt künftig als Chemiefacharbeiter
2825	Wachszieher	
2892/03	Kosmetikfacharbeiter	
3359	Kunstlederdrucker	
3751/00/01	Wurstmacher	Die Ausbildung ist auf Teilgebieten des zugehörigen Facharbeiterberufes möglich
3751/00/02	Geflügelschlächter	
4311/03	Maschinist für elektrische Energieanlagen	Die Ausbildung erfolgt künftig als Elektromonteur-Energie
5141/02	Landwirtschafts Kaufmann	Die Ausbildung erfolgt künftig als Buchhalter (Landwirtschaft)

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 - Redaktion: 102 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 209 56 22 - Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen - Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 1538 - Verlag (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Telefon 51 65 21 - Erscheint nach Bedarf - Fortlaufender Bezug nur durch die Post - Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 MDN, Teil II 1,30 MDN und Teil III 1,30 MDN - Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 MDN, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 MDN, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 MDN, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 MDN je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 MDN mehr - Bestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 991 Erfurt, Postschließfach 695, sowie Bezug gegen Barzahlung in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 102 Berlin, Roßstraße 6 - Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rotationsdruck) **Index 31 317**



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1966

Berlin, den 28. Mai 1966

Teil II Nr. 55

Tag	Inhalt	Seite
29. 4. 66	Verordnung über das Statut der Landwirtschaftsbank der Deutschen Demokratischen Republik	329
5. 5. 66	Zweiundzwanzigste Durchführungsbestimmung zum Gesetz zum Schutze der Kultur- und Nutzpflanzen. — Verhütung der Weiterverbreitung des Wildhafers (<i>Avena fatua</i> L.) —	334
16. 5. 66	Anordnung Nr. 3 über den Einkauf von Grünmehl	335

Verordnung über das Statut der Landwirtschaftsbank der Deutschen Demokratischen Republik.

Vom 29. April 1966

Auf Grund des Erlasses des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik vom 14. Januar 1966 über die Weiterentwicklung und Vereinfachung der staatlichen Führungstätigkeit in der zweiten Etappe des neuen ökonomischen Systems der Planung und Leitung (GBl. I S. 53) wird folgendes verordnet:

I.

Stellung der Landwirtschaftsbank

§ 1

(1) Die Landwirtschaftsbank ist ein zentrales staatliches Organ des Ministerrates.

(2) Der Minister der Finanzen übt im Auftrage des Ministerrates die Dienstaufsicht über die Landwirtschaftsbank aus.

(3) Die Landwirtschaftsbank ist juristische Person mit Sitz in Berlin, der Hauptstadt der Deutschen Demokratischen Republik. Sie unterhält Niederlassungen.

II.

Aufgaben und Arbeitsweise der Landwirtschaftsbank

1. Abschnitt

Zuständigkeit und allgemeine Grundsätze

§ 2

(1) Die Landwirtschaftsbank ist die kontoführende Bank für die

- volkseigenen Betriebe, VVB und die ihnen gleichgestellten wirtschaftsleitenden Organe (nachfolgend VVB genannt) der Land- und Forstwirtschaft und des Staatlichen Komitees für Erfassung und Einkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse,
- sozialistischen Genossenschaften der Landwirtschaft,
- sonstigen Produzenten der Landwirtschaft und
- Landwirtschaftsräte und das Staatliche Komitee für Erfassung und Einkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse und deren Einrichtungen,

(2) Die volkseigenen Betriebe und VVB der Land- und Forstwirtschaft und des Staatlichen Komitees für Erfassung und Einkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse, die Landwirtschaftsräte sowie die sozialistischen Genossenschaften der Landwirtschaft sind verpflichtet, ihre Konten bei der Landwirtschaftsbank zu führen.

(3) Die Landwirtschaftsbank nimmt die freien Geldmittel der volkseigenen Betriebe, VVB und sozialistischen Genossenschaften entgegen und führt den Zahlungs- und Verrechnungsverkehr durch. Sie fördert die Spartätigkeit der Landbevölkerung. Die Landwirtschaftsbank gewährt Kredite, zieht die dem Staatshaushalt zustehenden Einnahmen ein, reicht Haushaltsmittel aus und führt die Finanzkontrolle durch.

§ 3

Die Landwirtschaftsbank arbeitet auf der Grundlage der Gesetze und Beschlüsse der Volkskammer, der Erlasse und Beschlüsse des Staatsrates sowie der Verordnungen und Beschlüsse des Ministerrates.

§ 4

Die Landwirtschaftsbank hat durch eine wirksame Kredit- und Zinspolitik auf die weitere Steigerung der landwirtschaftlichen Produktion und auf die Stärkung der genossenschaftlichen Fonds aktiv Einfluß zu nehmen.

§ 5

Die Landwirtschaftsbank übt gegenüber den VdGB — Bäuerlichen Handelsgenossenschaften — die Aufsicht über das Bankgeschäft aus. Sie ist berechtigt, den VdGB — Bäuerlichen Handelsgenossenschaften — für die Durchführung der ihnen obliegenden bankmäßigen Aufgaben Weisungen zu erteilen, Kontrollen durchzuführen und Berichte anzufordern.

§ 6

Der Präsident der Landwirtschaftsbank organisiert eine enge Zusammenarbeit mit den Produktionsleitungen der Landwirtschaftsräte und den anderen staatlichen und wirtschaftsleitenden Organen und sichert die Erfüllung der Aufgaben der Landwirtschaftsbank bei der Planung und Leitung der Landwirtschaft. Der Präsident und die Direktoren der Bezirksdirektionen und Filialen haben diese Verpflichtung insbesondere als Mitglied der Produktionsleitung der zuständigen Landwirtschaftsräte zu erfüllen.

2. Abschnitt

Aufgaben und Arbeitsweise
bei der Perspektiv- und Jahresplanung

§ 7

(1) Die Filialen der Landwirtschaftsbank nehmen den Jahreskreditplanvorschlag der volkseigenen Betriebe der Landwirtschaft entgegen. Die gleiche Verpflichtung haben die VVB-Bankfilialen gegenüber den VVB. Die Filialen und VVB-Bankfilialen prüfen die Jahreskreditplanvorschläge und unterbreiten Hinweise zur Verbesserung der ökonomischen Kennziffern.

(2) Die Filialen der Landwirtschaftsbank nehmen den Jahreskreditplanvorschlag der sozialistischen Genossenschaften der Landwirtschaft entgegen. Sie prüfen diesen Vorschlag und unterbreiten Hinweise zur Verbesserung der ökonomischen Kennziffern. Die Direktoren der Filialen bestätigen den Jahreskreditplan der sozialistischen Genossenschaften.

(3) Die Landwirtschaftsbank arbeitet auf der Grundlage der Planangebote und Planvorschläge der volkseigenen Betriebe und VVB sowie der sozialistischen Genossenschaften und auf Grund eigener Einschätzungen und Berechnungen den Entwurf des Kreditplanes für ihren Zuständigkeitsbereich aus.

(4) Der Präsident übergibt dem Minister der Finanzen zur Gesamtbilanzierung den Kreditplanvorschlag der Landwirtschaftsbank. Der bestätigte Kreditplan ist die Grundlage für die Kreditgewährung. Der Kreditplan der Landwirtschaftsbank ist durch den Präsidenten gegenüber dem Minister der Finanzen abzurechnen und zu analysieren.

(5) Die Landwirtschaftsbank berät die volkseigenen Betriebe, sozialistischen Genossenschaften und staatlichen Einrichtungen bei der Ausarbeitung der Planangebote und Planvorschläge zum Volkswirtschaftsplan insbesondere hinsichtlich des Einsatzes der Kredite und Haushaltsmittel und der Verwendung der Eigenmittel. Sie stellt dabei in den Mittelpunkt

- die zweckmäßigere Ausnutzung der Produktionsfonds,
- die Planung ökonomisch gerechtfertigter Bestände,
- die Erschließung von Reserven zur Erhöhung der Produktion und der Senkung der Selbstkosten,
- die Durchführung von Rationalisierungsmaßnahmen und den Einsatz von Rationalisierungskrediten zur Steigerung der Arbeitsproduktivität und zur Erhöhung der Rentabilität.

(6) Die Landwirtschaftsbank nimmt zu den Planvorschlägen für den Perspektivplan Stellung und unterbreitet auf Grund eigener Berechnungen Vorschläge zur Erreichung und Überbietung der ökonomischen Kennziffern. Diese Verpflichtung haben

- die Direktoren der Filialen gegenüber den Vorsitzenden der Kreislandwirtschaftsräte,
- die Direktoren der Bezirksdirektionen gegenüber den Vorsitzenden der Bezirkslandwirtschaftsräte,
- die Direktoren der VVB-Bankfilialen gegenüber den Generaldirektoren der VVB und den Leitern der den VVB gleichgestellten Organe und
- der Präsident gegenüber dem Vorsitzenden des Landwirtschaftsrates der Deutschen Demokratischen Republik und dem Vorsitzenden des Staatlichen Komitees für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse.

3. Abschnitt

Aufgaben und Arbeitsweise bei der Finanzierung,
Kreditierung und Kontrolle der Investitionen

§ 8

Die Landwirtschaftsbank führt die Konten der volkseigenen Betriebe und VVB, der staatlichen Einrichtungen und der sozialistischen Genossenschaften der Landwirtschaft für die Finanzierung der Investitionen. Sie nimmt die für die Finanzierung der Investitionen anzusammelnden Mittel auf den dafür festgelegten Konten entgegen.

§ 9

(1) Die Landwirtschaftsbank gibt den volkseigenen Betrieben auf der Grundlage der bestätigten Investitionsfinanzierungspläne die zur Finanzierung der Investitionen angesammelten Mittel zur Bezahlung qualitätsgerecht fertiggestellter Projektierungsleistungen und abgenommener Investitionsvorhaben, Teilvorhaben, nutzungsfähiger Objekte sowie anderer abrechenbarer Einheiten frei.

(2) Die Landwirtschaftsbank gewährt auf der Grundlage der Investitionsfinanzierungspläne Kredite zur Finanzierung von Investitionen. Durch die Festlegung differenzierter Bedingungen in den Kreditverträgen ist die planmäßige Erreichung der in den bestätigten Vorbereitungsunterlagen ausgewiesenen technisch-ökonomischen Kennziffern zu stimulieren und die fristgerechte Rückzahlung der Kredite zu sichern.

(3) Der Plan der Finanzierung der Investitionen ist durch den Präsidenten gegenüber dem Minister der Finanzen abzurechnen und zu analysieren.

§ 10

(1) Die Landwirtschaftsbank arbeitet bei der Planung der Investitionen mit. Sie nimmt zu Planprojekten Stellung, beteiligt sich an Planverteidigungen und unterbreitet auf Grund ihrer Kontrollergebnisse und eigener Berechnungen Vorschläge zur Erhöhung der Effektivität der Fonds.

(2) Die Landwirtschaftsbank kontrolliert den Investitionsprozeß von der Planung, Vorbereitung und Durchführung bis zur Erreichung der projektierten Kennziffern des ökonomischen Nutzens unabhängig von der Quelle der Finanzierung der Investitionen.

§ 11

(1) In der Phase der Vorbereitung der Investitionen kontrolliert die Landwirtschaftsbank, daß

- die gesetzlichen Bestimmungen über die Vorbereitung der Investitionen eingehalten werden,
- die Investitionen der volkswirtschaftlichen Zielstellung entsprechen, vorrangig zur Erhöhung der Bodenfruchtbarkeit, für den weiteren Übergang zu industriemäßigen Produktionsmethoden, zur Förderung von Kooperationsbeziehungen und Dienstleistungseinrichtungen und zur Senkung der Lagerungs- und Konservierungsverluste eingesetzt werden,
- die vorhandenen Grundfonds ausgelastet sind und nur solche Investitionen in den Plan aufgenommen werden, die auf der Grundlage vorgegebener Kennziffern zu einem hohen ökonomischen Nutzen sowie einem schnellen Rückfluß führen,
- die Investitionsmittel konzentriert eingesetzt und die Investitionen kurzfristig produktionswirksam werden,

- das Vertragssystem in der sozialistischen Wirtschaft zur Organisation einer wissenschaftlichen Vorbereitung der Investitionen ausgenutzt wird.

Die Landwirtschaftsbank verwirklicht diese Aufgaben bei der Gewährung von Investitionskrediten und der Bereitstellung von Haushaltsmitteln durch Kontrollen bei den Investitions- und Planträgern und den Projektierungseinrichtungen.

(2) Die Landwirtschaftsbank ist bei volkswirtschaftlich wichtigen Investitionen, die der Kontrolle des Miniserrates unterliegen, verpflichtet und bei anderen Investitionen berechtigt, eigene Gutachten abzugeben.

§ 12

Bei der Kontrolle der Durchführung der Investitionen konzentriert sich die Landwirtschaftsbank auf

- das Vorliegen der gesetzlich erforderlichen Dokumentation,
- die Anwendung des Vertragssystems in der sozialistischen Wirtschaft zur Organisation der Durchführung der Investitionen,
- die planmäßige und sparsamste Verwendung der bereitgestellten finanziellen und materiellen Fonds,
- eine ordnungsgemäße Material- und Lagerwirtschaft auf den Investitionsbaustellen,
- die Einhaltung der in den Vorbereitungsunterlagen und Projekten, Investitionsleistungs- und Kreditverträgen vorgesehenen Zwischen- und Endtermine für den Probebetrieb, für die Abnahme und die Inbetriebnahme sowie die Erreichung der festgelegten technisch-ökonomischen Parameter,
- die ordnungsgemäße Kostenerfassung, Abrechnung und Aktivierung der Investitionen.

§ 13

Die Landwirtschaftsbank gewährt Kredite für Rationalisierungsmaßnahmen, die nicht Bestandteil der betrieblichen Investitionspläne sind, insbesondere zur Modernisierung vorhandener Anlagen und Ausnutzung von Reserven.

§ 14

Die Landwirtschaftsbank kontrolliert die Erreichung des projektierten ökonomischen Nutzens nach Inbetriebnahme. Sie verwirklicht diese Aufgabe durch

- die Durchsetzung der in den Kreditverträgen festgelegten Bedingungen,
- die Einschätzung der Effektivität der Fonds auf der Grundlage von Kennziffernübersichten,
- die Auswertung der statistischen Berichterstattungen und
- die Auswertung der Feststellungen anderer Kontrollorgane.

§ 15

(1) Die Landwirtschaftsbank hat bei festgestellten Verstößen gegen

- die gesetzlichen Bestimmungen über die Vorbereitung und Durchführung der Investitionen,
- die Grundsätze des Vertragssystems in der sozialistischen Wirtschaft oder
- die Bestimmungen über die Erfassung, Abrechnung und Aktivierung der Grundmittel

den Investitionsträgern Auflagen zur Beseitigung der Verstöße zu erteilen. Sie hat gleichzeitig von den verantwortlichen Leitern der übergeordneten Organe unter Terminstellung Maßnahmen zu fordern, die die Über-

windung der aufgetretenen Mängel sichern, zur Herstellung des gesetzlichen Zustandes führen oder eine bessere Organisation der Vorbereitung und Durchführung der Investitionen gewährleisten.

(2) Je nach Art der festgestellten Verstöße ist die Landwirtschaftsbank gegenüber volkseigenen Investitionsträgern berechtigt,

- die Freigabe von Investitionsmitteln zu verweigern,
- Investitionsmittel unter bestimmten Bedingungen freizugeben und bei Nichterfüllung der Bedingungen Strafbzuschläge bis zur Herstellung des gesetzlichen Zustandes zu berechnen,
- bei gesetzwidriger Verwendung von Eigen- und Haushaltsmitteln die Rückführung der Beträge auf das Sonderbankkonto Investitionen bzw. die Abführung an die Bank und darüber hinaus die Zahlung von Strafbzuschlägen zu verlangen und
- bei festgestellten Verstößen gegen die Bestimmungen über die Aktivierung der Grundmittel unter Terminstellung die Nachaktivierung und gleichzeitig die Zahlung von Strafbzuschlägen zu fordern.

Der Präsident der Landwirtschaftsbank legt die Höhe der Strafbzuschläge fest.

(3) Die Landwirtschaftsbank kann die an sie zu zahlenden Strafbzuschläge und abzuführenden Investitionsmittel sowie die auf die Investitionskonten zurückzuführenden Beträge nach dem für die Einziehung von Haushaltsansprüchen geltenden Verfahren einziehen.

(4) Bei Verletzung von Kreditverträgen durch die Kreditnehmer wendet die Landwirtschaftsbank die in den Kreditverträgen vereinbarten und in den gesetzlichen Bestimmungen festgelegten Sanktionen an. Sie ist berechtigt, fällige Kredite und Zinsen vom laufenden Konto volkseigener Kreditnehmer abzubuchen.

(5) Der Präsident regelt das Einspruchsrecht der Betriebe und Organe gegen Maßnahmen der Landwirtschaftsbank im Rahmen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Landwirtschaftsbank.

§ 16

(1) Die Landwirtschaftsbank gewährt den sozialistischen Genossenschaften der Landwirtschaft, die zum Zeitpunkt der Durchführung der im Plan bestätigten Investitionen nicht über die erforderlichen Eigenmittel verfügen, Investitionskredite. Sie berät die Genossenschaften bei der Planung, Vorbereitung und Durchführung der Investitionen und erarbeitet Gutachten über den Nutzeffekt.

(2) Für die Kreditgewährung und die Kontrolle des Investitionsprozesses von der Planung, Vorbereitung und Durchführung bis zur Erreichung der projektierten Kennziffern des ökonomischen Nutzens bei den sozialistischen Genossenschaften gelten die Bestimmungen der §§ 10 bis 14 gleichermaßen.

(3) Die Landwirtschaftsbank ist berechtigt, den sozialistischen Genossenschaften bei festgestellten Verstößen gegen die gesetzlichen Bestimmungen über die Vorbereitung und Durchführung der Investitionen Auflagen zur Beseitigung der Verstöße zu erteilen bzw. Maßnahmen zu fordern, die die Überwindung der Mängel gewährleisten. Die Landwirtschaftsbank hat bei Verstößen gegen gesetzliche Bestimmungen und bei Verletzung von Kreditverträgen die festgelegten bzw.

in den Kreditverträgen vereinbarten Sanktionen anzuwenden, wie

- Berechnung höherer Zinsen,
- Kürzung der Kredite,
- Verweigerung weiterer Kredite und
- vorzeitige Rückforderung von Krediten.

4. Abschnitt

Aufgaben und Arbeitsweise bei der Finanzierung, Kreditierung und Kontrolle der Produktion und Zirkulation

§ 17

Die Landwirtschaftsbank führt die Konten der volkseigenen Betriebe und sozialistischen Genossenschaften der Landwirtschaft für die Finanzierung der Produktion und Zirkulation. Sie nimmt auf den dafür festgelegten Konten Einlagen entgegen und führt den Zahlungs- und Verrechnungsverkehr durch.

§ 18

(1) Die Landwirtschaftsbank hat durch die Gewährung kurzfristiger Kredite für die Produktion und Zirkulation, die Anwendung differenzierter Kreditbedingungen und Zinssätze und durch die Finanzkontrolle in den volkseigenen Betrieben und sozialistischen Genossenschaften

- die Steigerung der Arbeitsproduktivität und Senkung der Selbstkosten,
- die Erhöhung der Rentabilität und Akkumulation,
- eine ökonomisch gerechtfertigte Bestandshaltung und ordnungsgemäße Lagerwirtschaft und
- eine ordnungsgemäße Kostenerfassung und Abrechnung der Lieferungen und Leistungen zu fördern.

(2) Die Landwirtschaftsbank gewährt den volkseigenen Betrieben der Landwirtschaft kurzfristige Kredite zur Finanzierung der Produktion und Zirkulation. Zur Erreichung eines hohen Nutzeffektes fördert die Landwirtschaftsbank die Initiative der Arbeiter zur Ausnutzung der Produktionsreserven sowie zur Erhöhung der Rentabilität und berät die volkseigenen Betriebe beim Abschluß von Kreditverträgen.

(3) Die Landwirtschaftsbank gewährt den sozialistischen Genossenschaften der Landwirtschaft, die zeitweilig nicht über die erforderlichen Eigenmittel zur Finanzierung ihrer Produktion und Zirkulation verfügen, kurzfristige Kredite. Sie prüft die von den sozialistischen Genossenschaften gestellten Kreditanträge und fördert die Initiative der Genossenschaftsbauern zur sparsamen Verwendung ihrer Mittel, zur Durchsetzung des Leistungsprinzips und zur Weiterentwicklung der innergenossenschaftlichen Demokratie. Die Landwirtschaftsbank ist verpflichtet, die sozialistischen Genossenschaften beim Abschluß von Kreditverträgen sachkundig zu beraten.

(4) Zur Erzielung eines hohen ökonomischen Nutzeffektes kontrolliert die Landwirtschaftsbank auf der Grundlage der abgeschlossenen Kreditverträge die zweckentsprechende Verwendung, die ordnungsgemäße Sicherung und termingemäße Rückzahlung der Kredite sowie die Erreichung der in den Kreditverträgen vereinbarten Bedingungen und Kennziffern. Sie hat das Recht, die dazu erforderlichen Nachweise zu verlangen und hiervon die Kreditgewährung abhängig zu machen.

(5) Bei Verletzung der Kreditbedingungen durch die Kreditnehmer wendet die Landwirtschaftsbank die festgelegten bzw. in den Kreditverträgen vereinbarten Sanktionen an.

(6) Die Direktoren der VVB-Bankfilialen bestätigen in ihrem Zuständigkeitsbereich die Quartalskreditpläne der VVB. Sie sind berechtigt, die Bestätigung mit der Erteilung von Auflagen zu verbinden oder die Bestätigung zu verweigern, wenn die Quartalskreditpläne die Erreichung der Ziele der bestätigten Jahreskreditpläne nicht sichern.

§ 19

(1) Die Landwirtschaftsbank nimmt die ihr vom Minister der Finanzen übertragenen Aufgaben auf dem Gebiet des Haushalts wahr. Sie führt die Haushaltskonten, kontrolliert den vollständigen und termingemäßen Eingang der dem Staatshaushalt zustehenden Mittel, reicht auf der Grundlage der bestätigten Haushalts- und Betriebspläne die Haushaltsmittel aus und kontrolliert ihren Nutzeffekt.

(2) Die Direktoren der Filialen prüfen und bestätigen die Quartalskassenpläne der Kreislandwirtschaftsräte. Die gleiche Aufgabe haben die Direktoren der Bezirksdirektionen gegenüber den Bezirkslandwirtschaftsräten und die Direktoren der VVB-Bankfilialen gegenüber den VVB. Die genannten Direktoren der Bank sind berechtigt, die Bestätigung mit der Erteilung von Auflagen zu verbinden oder die Bestätigung zu verweigern, wenn die Quartalskassenpläne die Erreichung der Ziele der bestätigten Jahrespläne nicht sichern.

(3) Werden die von den VVB an den Staatshaushalt abzuführenden Beträge nicht bzw. nicht in voller Höhe zu den festgelegten Terminen überwiesen, hat die Landwirtschaftsbank Verzugszuschläge zu berechnen und das für die Einziehung von Haushaltsansprüchen geltende Verfahren anzuwenden.

(4) Der Präsident der Landwirtschaftsbank rechnet die Erfüllung der Kassenpläne gegenüber dem Minister der Finanzen ab und analysiert sie.

5. Abschnitt

Analyse und Information

§ 20

(1) Die Landwirtschaftsbank analysiert regelmäßig auf der Grundlage der Umsätze auf den Bankkonten, der Kreditgewährung und der Finanzberichte die ökonomischen Vorgänge in der Landwirtschaft und wertet die Ergebnisse der Kontrollen in den volkseigenen Betrieben und sozialistischen Genossenschaften aus.

(2) Analysen und Informationen über volkswirtschaftlich besonders wichtige Feststellungen übergibt der Präsident der Landwirtschaftsbank mit entscheidungsreifen Vorschlägen dem Vorsitzenden des Ministerrates und dem Minister der Finanzen.

(3) Der Präsident übermittelt dem Vorsitzenden des Landwirtschaftsrates der Deutschen Demokratischen Republik und dem Vorsitzenden des Staatlichen Komitees für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse sowie den Leitern anderer staatlicher und wirtschaftsleitender Organe Analysen und Informationen. Die gleiche Verpflichtung haben

- die Direktoren der VVB-Bankfilialen gegenüber den Generaldirektoren der VVB und den Leitern der den VVB gleichgestellten Organe,

- die Direktoren der Bezirksdirektionen gegenüber den Vorsitzenden der Bezirkslandwirtschaftsräte sowie den Vorsitzenden der Räte der Bezirke und dem zuständigen Ratsmitglied für Finanzen und
- die Direktoren der Filialen gegenüber den Vorsitzenden der Kreislandwirtschaftsräte sowie den Vorsitzenden der Räte der Kreise und dem zuständigen Ratsmitglied für Finanzen.

6. Abschnitt

Sonstige Rechte und Pflichten

§ 21

(1) Die Landwirtschaftsbank führt entsprechend der Arbeitsabgrenzung zwischen den Kreditinstituten den Zahlungs-, Verrechnungs- und Sparverkehr im Auftrage der Kontoinhaber durch.

(2) Die Landwirtschaftsbank führt in ihrem Zuständigkeitsbereich die Bargeldumsatzplanung durch.

(3) Die Landwirtschaftsbank nimmt die Rechte und Pflichten aus den ihr in Rechtsträgerschaft oder zur Verwaltung übertragenen langfristigen Forderungen wahr.

§ 22

(1) Die Landwirtschaftsbank ist berechtigt, im Zusammenhang mit der Erfüllung ihrer Aufgaben bei den volkseigenen Betrieben und deren übergeordneten Organen sowie bei den sozialistischen Genossenschaften Einsicht in die Unterlagen zu nehmen bzw. Auskünfte zu fordern. Soweit es für die Durchführung ihrer Aufgaben erforderlich ist, kann die Landwirtschaftsbank auch von den staatlichen Organen Auskünfte und die Vorlage von Unterlagen verlangen.

(2) Die Landwirtschaftsbank hat das Recht, an Rechenschaftslegungen der Leiter der Betriebe, VVB und staatlichen Einrichtungen vor den Leitern der übergeordneten Organe teilzunehmen und unterbreitet hierbei Vorschläge für die Verbesserung der wirtschaftlichen Tätigkeit. Die Landwirtschaftsbank kann bei groben Verstößen gegen die Plan- und Finanzdisziplin außerplanmäßige Rechenschaftslegungen von dem Leiter des übergeordneten Organs fordern.

III.

Leitung und Vertretung der Landwirtschaftsbank

§ 23

(1) Die Landwirtschaftsbank wird vom Präsidenten nach dem Prinzip der Einzeileitung geleitet. Er ist für die gesamte Tätigkeit der Landwirtschaftsbank persönlich verantwortlich und dem Ministerrat rechenschaftspflichtig. Der Präsident wird vom Ministerrat berufen und abberufen.

(2) Der Präsident ist persönlich für die Auswahl, Qualifizierung, politische Erziehung und Förderung der Führungskräfte verantwortlich. In Seminaren und Konsultationen ist eine systematische Qualifizierung der Führungskräfte zu gewährleisten, und es sind regelmäßige Erfahrungsaustausche zu organisieren.

(3) Der Präsident hat gegenüber allen Mitarbeitern der Landwirtschaftsbank Weisungsrecht. Er regelt das Weisungsrecht seiner Stellvertreter sowie der Direktoren der Bezirksdirektionen, VVB-Bankfilialen und Filialen.

(4) Der Präsident stützt sich bei der Entscheidung von Grundfragen der Bankarbeit auf die Beratung durch das Direktorium. In das Direktorium werden Experten

aus dem eigenen Bereich sowie Wissenschaftler und erfahrene Praktiker aus anderen Bereichen mit Zustimmung der zuständigen Leiter vom Präsidenten berufen. Die Arbeitsweise des Direktoriums regelt der Präsident durch eine Ordnung.

(5) Der Präsident hat die Grundsätze zur Gewährleistung der Ordnung und Sicherheit im Bereich der Landwirtschaftsbank verbindlich festzulegen. Er hat zu sichern, daß zur umfassenden Rationalisierung und Mechanisierung der Bankarbeit und zur Erfassung der aus den Bankkonten und -belegen ersichtlichen wirtschaftlichen Prozesse die Technik rationell ausgenutzt wird.

(6) Der Präsident erläßt auf Grund der Gesetze und Beschlüsse der Volkskammer, der Erlasse und Beschlüsse des Staatsrates und der Verordnungen und Beschlüsse des Ministerrates für den Zuständigkeitsbereich der Landwirtschaftsbank Durchführungsbestimmungen und Anordnungen.

(7) Der Präsident der Landwirtschaftsbank legt für den Verantwortungsbereich der Landwirtschaftsbank auf der Grundlage der vom Ministerrat bestätigten Grundsätze der Kreditpolitik und der Zinspolitik differenzierte Kreditbedingungen und Zinssätze fest.

§ 24

(1) Dem Präsidenten stehen ein Vizepräsident und weitere Stellvertreter zur Seite. Der Vizepräsident wird auf Vorschlag des Präsidenten vom Ministerrat berufen und abberufen. Die weiteren Stellvertreter werden vom Präsidenten berufen und abberufen. Sie sind dem Präsidenten für die Durchführung der ihnen übertragenen Aufgaben verantwortlich und rechenschaftspflichtig.

(2) Der Präsident wird im Falle der Verhinderung durch den Vizepräsidenten vertreten.

(3) Der Präsident regelt die Verantwortung seiner Stellvertreter zur Lösung ständiger oder zeitweiliger Aufgaben, die sich aus den jeweiligen Schwerpunkten ergeben.

§ 25

(1) Die Landwirtschaftsbank gliedert sich in

- Zentrale,
- Bezirksdirektionen,
- VVB-Bankfilialen,
- Filialen.

(2) Die VVB-Bankfilialen führen in ihrem Zuständigkeitsbereich das Bankgeschäft gegenüber den VVB der Land- und Forstwirtschaft und dem Staatlichen Komitee für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse durch.

(3) Die Filialen üben die Aufgaben der Landwirtschaftsbank in einem oder mehreren Kreisen aus. Sie führen das Bankgeschäft gegenüber den volkseigenen Betrieben und Einrichtungen der Land- und Forstwirtschaft und des Staatlichen Komitees für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse sowie den sozialistischen Genossenschaften der Landwirtschaft durch.

(4) Die Bezirksdirektionen, VVB-Bankfilialen und Filialen werden durch Direktoren geleitet.

(5) Die Direktoren der Bezirksdirektionen und VVB-Bankfilialen werden vom Präsidenten eingesetzt. Sie sind dem Präsidenten für die Erfüllung der Aufgaben der Landwirtschaftsbank in ihrem Zuständigkeitsbereich verantwortlich und rechenschaftspflichtig.

(6) Die Direktoren der Filialen werden vom Direktor der zuständigen Bezirksdirektion eingesetzt. Die Direktoren der Filialen sind dem Direktor der Bezirksdirektion für die Erfüllung der Aufgaben der Landwirtschaftsbank in ihrem Zuständigkeitsbereich verantwortlich und rechenschaftspflichtig.

§ 26

(1) Die Landwirtschaftsbank wird im Rechtsverkehr durch den Präsidenten und im Falle seiner Verhinderung durch den Vizepräsidenten vertreten.

(2) Der Präsident legt die Vertretungsbefugnis für seine Stellvertreter, die Direktoren der Bezirksdirektionen, VVB-Bankfilialen und Filialen sowie für andere Mitarbeiter der Landwirtschaftsbank fest.

(3) Erklärungen der Landwirtschaftsbank sind rechtsverbindlich, wenn sie von zwei Vertretungsberechtigten abgegeben werden. Die Erteilung von Einzelvollmachten für bestimmte in ihrem Umfang begrenzte Rechtshandlungen ist zulässig.

(4) Der Präsident und der Vizepräsident sind alleinvertretungsberechtigt.

(5) Rechtsgeschäftliche Erklärungen der Landwirtschaftsbank, die das Dienstsiegel tragen, haben die Eigenschaft öffentlicher Urkunden. Zur Führung des Dienstsiegels gemäß den hierfür geltenden gesetzlichen Bestimmungen sind der Präsident sowie die vom Präsidenten bestimmten Vertretungsberechtigten der Bank befugt.

IV.

Vermögen und Geschäftsführung der Landwirtschaftsbank

§ 27

(1) Das Grundkapital der Landwirtschaftsbank beträgt 250 Millionen Mark der Deutschen Notenbank.

(2) Vom jährlichen Reingewinn der Landwirtschaftsbank werden 50% dem Reservefonds und 50% dem Staatshaushalt zugeführt. Erreicht der Reservefonds die Höhe des Grundkapitals, wird der darüber hinausgehende Reingewinn dem Staatshaushalt zugeführt.

§ 28

(1) Die Landwirtschaftsbank arbeitet nach einem Finanzplan.

(2) Die Landwirtschaftsbank stellt jährlich eine Gesamtbilanz mit Gewinn- und Verlustrechnung sowie einen Geschäftsbericht auf. Der Geschäftsbericht ist dem Minister der Finanzen im Rahmen seiner Dienstaufsicht zur Bestätigung vorzulegen.

(3) Die Bestätigung der Struktur und des Stellenplanes der Landwirtschaftsbank erfolgt auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen.

(4) Der Präsident legt im Rahmen des bestätigten Arbeitskräfteplanes und Lohnfonds sowie des Finanzplanes für die Landwirtschaftsbank die Anzahl der Arbeitskräfte und den Lohnfonds für die Zentrale sowie für die Bezirksdirektionen, VVB-Bankfilialen und Filialen fest.

§ 29

(1) Zur Sicherung der ordnungsgemäßen Erfassung und Abrechnung der Geschäftsvorgänge ist eine systematische und dokumentarische Revision der Zentrale, der Bezirksdirektionen, VVB-Bankfilialen und Filialen durch die Innenrevision der Landwirtschaftsbank durchzuführen.

(2) Die Landwirtschaftsbank unterliegt der Prüfung durch die staatliche Finanzrevision des Ministers der Finanzen. Die Ordnungsmäßigkeit der Jahresbilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung der Landwirtschaftsbank ist durch den Minister der Finanzen zu bestätigen.

V.

Schlussbestimmungen

§ 30

Der Präsident erläßt Allgemeine Geschäftsbedingungen der Landwirtschaftsbank.

§ 31

(1) Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Bekanntmachung der Satzung der Deutschen Bauernbank vom 16. März 1950 (MinBl. S. 21) außer Kraft.

Berlin, den 29. April 1966

Der Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik

Neumann

Stellvertreter des Vorsitzenden

Der Minister der Finanzen

Rumpf

Zweihundzwanzigste Durchführungsbestimmung* zum Gesetz zum Schutze der Kultur- und Nutzpflanzen.

— Verhütung der Weiterverbreitung des Wildhafers (Avena fatua L.) —

Vom 5. Mai 1966

Auf Grund des § 11 des Gesetzes vom 25. November 1953 zum Schutze der Kultur- und Nutzpflanzen (GBI. S. 1179) wird zur Verhinderung von Schäden in landwirtschaftlichen Kulturen durch Weiterverbreitung von Wildhaferensamen mit landwirtschaftlichen Produkten im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Die Pflanzenschutzstellen bei den Kreislandwirtschaftsräten (nachstehend Pflanzenschutzstellen genannt) und die Pflanzenschutzämter bei den Bezirkslandwirtschaftsräten haben in Zusammenarbeit mit den sozialistischen Landwirtschaftsbetrieben, den Saatguthandelsbetrieben (z. B. DSG und BHC) und den Aufkaufbetrieben (z. B. VEAB) jährlich die Verbreitung von Wildhafer festzustellen und den jeweiligen Produktionsleitungen bis zum 15. Juli eines jeden Jahres einen Plan der erforderlichen Bekämpfungsmaßnahmen für das jeweils folgende Jahr zur Bestätigung vorzulegen.

(2) Auf der Grundlage dieses Planes haben die Vermehrungsbetriebe mit Unterstützung der Pflanzenschutzstellen spezielle Maßnahmen zur Wildhaferbekämpfung in ihren Betrieben durchzuführen.

(3) Als solche Maßnahmen sind anzusehen:

- Verwendung von Saatgut ohne Wildhaferbesatz;
- Feld- und Hofhygiene;

* 21. DB vom 25. April 1966 (GBI. II Nr. 48 S. 297)

- Änderungen des Kulturartenverhältnisses entsprechend den jeweiligen Standort- und Produktionsbedingungen;
- ackerbauliche und chemische Bekämpfungsmaßnahmen.

(4) Die Maßnahmen gemäß Abs. 1 können vom Vorsitzenden des Landwirtschaftsrates der Deutschen Demokratischen Republik auf weitere Unkräuter ausgedehnt werden.

§ 2

(1) Landwirtschaftliches Saatgut darf keinen Besatz an Wildhafer aufweisen. Befallene Partien sind vor der Aussaat zu reinigen.

(2) Partien pflanzlicher Produkte, wie Samen von Getreide, Leguminosen, Beta- und Brassicarüben, Öl-, Faser- und Futterpflanzen sowie deren Reinigungsabgänge und Abfälle für Konsum-, Industrie- und Futterzwecke, die Wildhaferbesatz aufweisen, sind vom abgebenden Betrieb entsprechend dem Muster der Anlage auf den Fracht- und Rechnungsbelegen sowie auf Sackanhängern zu kennzeichnen. Dieser Kennzeichnungspflicht unterliegen alle landwirtschaftlichen und gärtnerischen Betriebe, DSG-Betriebe, BHG, VEAB, verarbeitenden Betriebe, Futtermittelhandlungen sowie alle sonstigen Wiederverkäufer.

(3) Der Abs. 2 gilt sinngemäß auch für Importe der dort genannten Waren.

§ 3

(1) Futtergetreide, Futtermittelgemische sowie Reinigungsabgänge und Abfälle der im § 2 genannten Produkte (mit Ausnahme von Haferspelzen), die Wildhaferbesatz aufweisen, dürfen an Endverbraucher nur in feingeschrotetem Zustand abgegeben werden. Dem Endverbraucher ist der Besatz an Wildhafer (in Prozenten) mitzuteilen. Sozialistische Landwirtschaftsbetriebe, die diese Erzeugnisse für den Eigenbedarf produzieren, dürfen sie bei Wildhaferbesatz nur in feingeschrotetem Zustand verfüttern.

(2) Verboten ist auf Grund des Verwendungszweckes oder entsprechender Bestimmungen (z. B. bei Haferspelzen) ein Schroteten des Gutes, so sind die Wildhafersamen durch Silieren oder Erhitzen bei mindestens 110 °C und 10 Minuten Einwirkungszeit abzutöten.

(3) Die Pflanzenschutzstellen können in Ausnahmefällen der Auslieferung von Produkten gemäß § 2 mit Wildhaferbesatz an Endverbraucher in ungereinigtem bzw. ungeschrotetem Zustand oder ihrer Verfütterung in diesem Zustand zustimmen, wenn dazu eine volkswirtschaftliche Notwendigkeit besteht und nach den gegebenen Umständen keine Gefahr der Weiterverbreitung gegeben ist.

§ 4

(1) Mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 500 MDN kann bestraft werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die in dem § 2 Absätze 1 und 2 sowie § 3 Absätze 1 und 2 festgelegten Bestimmungen verstößt.

(2) Ist durch eine vorsätzliche Ordnungswidrigkeit gemäß Abs. 1 ein größerer Schaden eingetreten oder zu erwarten, so kann eine Ordnungsstrafe bis zu 1000 MDN ausgesprochen werden.

(3) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt dem Direktor des zuständigen Pflanzenschutz-

amtes beim Bezirkslandwirtschaftsrat bzw. dem Leiter der zuständigen Quarantäneinspektion des Staatlichen Pflanzenquarantänedienstes der Deutschen Demokratischen Republik.

(4) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt die Ordnungsstrafverordnung vom 5. November 1963 (GBl. II S. 773).

§ 5

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Juni 1966 in Kraft, mit Ausnahme des § 4, der am 1. Juli 1966 in Kraft tritt.

Berlin, den 5. Mai 1966

**Der Vorsitzende
des Landwirtschaftsrates
der Deutschen Demokratischen Republik**

E w a l d
Minister

Anlage

zu vorstehender Zweiundzwanzigster
Durchführungsbestimmung

Wildhaferbesatz!

Verfütterung der Ware bzw. ihrer Reinigungsabgänge nur in feingeschrotetem Zustand gestattet. Säcke nach Entleerung gründlich reinigen.

Lieferbetrieb

Stempel

Unterschrift

Anordnung Nr. 3* über den Aufkauf von Grünmehl.

Vom 16. Mai 1966

Im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Organe des Staatsapparates wird folgendes angeordnet:

§ 1

Die Herstellung von Grünmehl erfolgt durch künstliche Trocknung von Grünfütter und dessen Zerkleinerung.

§ 2

(1) Die Volkseigenen Erfassungs- und Aufkauf-Betriebe (nachstehend VEAB genannt) sind berechtigt, von den sozialistischen Landwirtschaftsbetrieben, bei Nachweis der Qualitäten, Grünmehl für die Mischfutterproduktion zu folgenden Preisen zu kaufen:

Grünmehl Güteklasse A 480 MDN je Tonne,

Grünmehl Güteklasse B 440 MDN je Tonne.

(2) Die Preise entsprechend Abs. 1 verstehen sich frei nächstgelegener Annahmestelle des VEAB, eingesackt, netto ausschließlich Verpackungsmaterial. Das Verpackungsmaterial ist vom Verkäufer zur Verfügung zu stellen.

(3) Der Hersteller hat das Grünmehl entsprechend § 2 der Futtermittelverordnung vom 22. Oktober 1964 (GBl. II S. 927) zu kennzeichnen.

* Anordnung Nr. 2 vom 26. April 1965 (GBl. II Nr. 54 S. 375)

§ 3

(1) Die Qualitätseinstufung wird auf Grund des Rohproteingehaltes, der Trockensubstanz und des Sandgehaltes vorgenommen.

	Rohproteingehalt Trockensubstanz		Sandgehalt höchstens
	mindestens	mindestens	
Güteklasse A	18 %	86 %	4 %
Güteklasse B	14 %	86 %	4 %

Wird eines dieser Gütemerkmale nicht erreicht, kann die Einstufung in die Güteklasse A und B nicht erfolgen. Das Grünfemhl muß eine gut erhaltene grüne Farbe haben, keine angesengten oder verbrannten Teile aufweisen.

(2) Von den Verkäufern sind durch staatlich anerkannte Probenehmer nach der geltenden Bestimmungen Durchschnittsproben von den zum Verkauf gelangenden Partien zu entnehmen und den im Abs. 3 genannten Instituten und Einrichtungen zur Untersuchung zu übergeben. Kann von den Verkäufern die Probenahme durch staatlich anerkannte Probenehmer im Jahre 1966 noch nicht durchgeführt werden, so haben die Vertragspartner zu vereinbaren, durch wen die Probenahme zu erfolgen hat. Die Proben sind wie folgt zu kennzeichnen:

Hersteller, Herstellungsdatum, Futtermittelart.

(3) Die Untersuchung des Grünfemhls und die Bewertung hat durch folgende Institute und Einrichtungen zu erfolgen:

- Zentralstelle für Futtermittelprüfung und Fütterung beim Landwirtschaftsrat der Deutschen Demokratischen Republik, Halle-Lettin,
- Institut für Pflanzenernährung Jena der Deutschen Akademie der Landwirtschaftswissenschaften zu Berlin,
- Zweigstelle für landwirtschaftliches Untersuchungs- und Versuchswesen Rostock des Instituts für Pflanzenernährung Jena der Deutschen Akademie der Landwirtschaftswissenschaften zu Berlin,
- Institut für Mineraldüngung Leipzig der Deutschen Akademie der Landwirtschaftswissenschaften zu Berlin,
- Zweigstelle für landwirtschaftliches Untersuchungs- und Versuchswesen Potsdam des Instituts für Mineraldüngung Leipzig der Deutschen Akademie der Landwirtschaftswissenschaften zu Berlin,
- Bezirkslabore der Vereinigung Volkseigener Erfassungs- und -aufkauf-Betriebe landwirtschaftlicher Erzeugnisse,
- Laboreinrichtungen der Arbeitsgruppen Futtermittelwirtschaft der Bezirkslandwirtschaftsräte.

(4) Wird von den Vertragspartnern zur Sicherung einer kontinuierlichen Qualitätsprüfung von Grünfemhl

eine andere als im Abs. 3 genannte Untersuchungsstelle beauftragt, so bedarf dies der vorherigen Zustimmung der Zentralstelle für Futtermittelprüfung und Fütterung beim Landwirtschaftsrat der Deutschen Demokratischen Republik, Halle-Lettin.

(5) Die Prüfung des Grünfemhls hat nach einheitlichen Methoden der Zentralstelle für Futtermittelprüfung und Fütterung beim Landwirtschaftsrat der Deutschen Demokratischen Republik, Halle-Lettin, zu erfolgen.

(6) Die Kosten für den Versand sowie für die Untersuchung der Proben haben die Verkäufer zu tragen.

§ 4

Die Bezahlung des Grünfemhls an die landwirtschaftlichen Betriebe hat innerhalb von 10 Tagen nach Eingang der Bewertungsunterlagen vom Käufer zu erfolgen.

§ 5

(1) Die sozialistischen Landwirtschaftsbetriebe sind berechtigt, von den VEAB beim Verkauf von 120 kg Grünfemhl eine Gegenlieferung von 100 kg Mischfutter gegen Bezahlung entsprechend den geltenden Preisbestimmungen zu beziehen.

(2) Landwirtschaftliche Spezialbetriebe, die im Rahmen der staatlichen Planaufgaben anstelle Getreide Grünfemhl im Verhältnis 1:1 liefern, erhalten keine Gegenlieferung von Mischfutter.

§ 6

Die VEAB melden das aufgekaufte Grünfemhl und die dafür ausgelieferten Mischfuttermittel in der Futtermittelkontingentabrechnung (FuKa).

§ 7

Das Grünfemhl ist unter Vermeidung von Lichteinwirkung in trockenen Räumen zu lagern.

§ 8

Für die Rückgabe des Verpackungsmaterials gelten die Bestimmungen über die Rückgabe und Berechnung von Leihverpackung.

§ 9

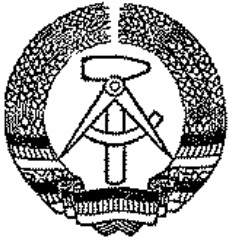
(1) Diese Anordnung tritt am 16. Mai 1966 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung Nr. 2 vom 26. April 1965 über den Aufkauf von Grünfemhl (GBl. I S. 375) außer Kraft.

Berlin, den 16. Mai 1966

**Der Vorsitzende
des Staatlichen Komitees für Erfassung und Aufkauf
landwirtschaftlicher Erzeugnisse**

Dr. Koch
Staatssekretär



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1966

Berlin, den 3. Juni 1966

Teil II Nr. 56

Tag	Inhalt	Seite
6. 5. 66	Beschluß über Maßnahmen zur Auswertung des IX. Deutschen Bauernkongresses. (Auszug)	337

Beschluß über Maßnahmen zur Auswertung des IX. Deutschen Bauernkongresses.

Vom 6. Mai 1966
(Auszug)

Auf der Grundlage der Beschlüsse des VI. Parteitagés der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands, des 11. Plenums des Zentralkomitees der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands und des IX. Deutschen Bauernkongresses geht es in der sozialistischen Landwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik um die Erhöhung der Erträge in der Feld- und Viehwirtschaft durch die weitere Anwendung und Vervollkommnung des neuen ökonomischen Systems der Planung und Leitung, die Entwicklung und Nutzung der Agrarwissenschaft als Produktivkraft und die Meisterung der Probleme des Übergangs zur industriemäßigen Organisation und Leitung der sozialistischen Landwirtschaftsbetriebe. Um die Aufgaben in der sozialistischen Landwirtschaft mit höchstem Nutzeffekt durchzuführen, liegt der Schwerpunkt bei der Durchsetzung des neuen ökonomischen Systems in der Landwirtschaft auf der Entwicklung der Kooperationsbeziehungen, der Erhöhung der Akkumulation und des Anteils der Eigenfinanzierung der Landwirtschaft an den Investitionen. Dabei ist die Einheit von Politik und Ökonomie zu beachten und eine enge Zusammenarbeit der Staats- und Wirtschaftsorgane mit den gesellschaftlichen Organisationen und den Vorständen der LPG bei der Klärung der ideologischen Grundfragen zu gewährleisten.

Zur weiteren Vervollkommnung der Leitung des Reproduktionsprozesses der Nahrungsgüterproduktion ist durch die rationelle Gestaltung der Produktions-, Liefer- und Verarbeitungsbeziehungen eine enge Zusammenarbeit zwischen den sozialistischen Landwirtschaftsbetrieben, den Erfassungs- und Aufkaufbetrieben und den Betrieben der Lebensmittelindustrie herzustellen.

In Auswertung des IX. Deutschen Bauernkongresses beschließt der Ministerrat:

A.

1. Die Beschlüsse des IX. Deutschen Bauernkongresses (Anlagen 1 und 2) werden zustimmend zur Kenntnis genommen.

2. Die Leiter der zentralen und örtlichen Staats- und Wirtschaftsorgane sowie der wissenschaftlichen Einrichtungen werden verpflichtet, bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben und Verantwortung gegenüber der Landwirtschaft von den Beschlüssen des IX. Deutschen Bauernkongresses auszugehen und eigenverantwortlich die erforderlichen Maßnahmen auszuarbeiten, durchzusetzen und zu kontrollieren.

Berlin, den 6. Mai 1966

Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik

Neumann
Stellvertreter des Vorsitzenden

Der Vorsitzende
des Landwirtschaftsrates
der Deutschen Demokratischen Republik

I. V.: Kuhrig
Minister

Anlage I

zu vorstehendem Beschluß

Beschluß des IX. Deutschen Bauernkongresses

Mit den Erfahrungen der Besten
mehr, besser und billiger produzieren

Unsere genossenschaftliche Arbeit zur Verwirklichung der Beschlüsse des VI. Parteitages und des VIII. Deutschen Bauernkongresses hat reiche Früchte getragen. Diese Fortschritte erreichten wir durch gemeinsame Arbeit im festen Bündnis mit der Arbeiterklasse und mit allen in der Nationalen Front des demokratischen Deutschland zusammenwirkenden politischen und gesellschaftlichen Kräften. Mit Unterstützung der Arbeiterklasse, der Wissenschaft und der gesamten Bevölkerung ist es uns gelungen, die politische und ökonomische Basis der sozialistischen Landwirtschaft zu festigen. Das alles bestätigt die Richtigkeit der Agrarpolitik der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands und der Regierung unseres Arbeiter- und Bauern-Staates.

Das 11. Plenum des Zentralkomitees der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands hat die Arbeitsergebnisse der Werktätigen in der sozialistischen Landwirtschaft gewürdigt, und es hat auf der Grundlage der gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Entwicklungstendenzen die Aufgaben der Landwirtschaft festgelegt. Wir sehen unsere Hauptaufgabe darin: Die Erfahrungen der Besten anzuwenden, um 1966 in jeder LPG mehr, besser und billiger als im Vorjahr zu produzieren. Damit tragen wir zum schnellen Wachsen des Nationaleinkommens der Deutschen Demokratischen Republik bei.

Wie auf allen anderen Gebieten des gesellschaftlichen Lebens in Deutschland besitzt nur die Deutsche Demokratische Republik auch in der Agrarpolitik ein klares Perspektivprogramm, das den Bauern Frieden und eine gesicherte wirtschaftliche Zukunft garantiert.

Unsere größte Errungenschaft der vergangenen Jahre besteht darin, daß wir erstmals in der deutschen Geschichte im festen Bündnis mit der Arbeiterklasse und allen Schichten der Bevölkerung an der Leitung des Staates teilnehmen. Wir leiten unsere sozialistischen Großbetriebe, ihre wissenschaftliche, technische und ökonomische Entwicklung selbst. Wir haben bewiesen, daß es ohne die Monopole, Bankherren und Großgrundbesitzer viel besser geht.

I.

Was wurde erreicht?

Mit den ersten Schritten bei der Anwendung des neuen ökonomischen Systems der Planung und Leitung haben wir ein Stück des Weges beim umfassenden Aufbau des Sozialismus zurückgelegt. Dabei nutzen wir die Entwicklungsgesetze des Sozialismus entsprechend den spezifischen Bedingungen in den LPG immer besser aus.

So bauen wir in sozialistischer Gemeinschaftsarbeit eine intensive Landwirtschaft auf. Die Arbeiterklasse, die gesamte Bevölkerung unterstützen uns dabei politisch und materiell. Die Fonds für die Intensivierung der Feld- und Viehwirtschaft wurden von 1963 bis 1965 um rund 11 Prozent erhöht. In den Jahren 1964/65 konnte gegenüber 1963 das staatliche Aufkommen bei Schlachtvieh um 260 kt = 24,2 Prozent, bei Milch um 770 kt = 15,7 Prozent und bei Eiern um 700 Millionen Stück = 31,7 Prozent gesteigert werden. So halfen wir, unsere Republik, unsere nationale Wirtschaft zu entwickeln. Besonders bedeutungsvoll für die Steigerung der Produktion und Arbeitsproduktivität, für die bessere Ausnutzung unserer erheblich gewachsenen Grundfonds und für die Senkung der Selbstkosten war und ist die höhere Bereitstellung mineralischer Dünger und hochwertiger Futtermittel.

Alles das hat uns vor allem in den letzten zwei Jahren geholfen, die Feld- und Viehwirtschaft zu intensivieren und dabei besonders die Bodenfruchtbarkeit zu erhöhen.

So konnte das Ziel, das der VI. Parteitag der landwirtschaftlichen Marktproduktion für die Jahre 1964/65 stellte, um rund 900 Millionen Valutamark überboten werden. Seit dem VIII. Deutschen Bauernkongreß wurden die großen Wachstumsunterschiede in der wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Entwicklung zwi-

sehen den LPG weiter verringert. Die LPG des Typ III konnten zum Beispiel einen wesentlich größeren Produktionszuwachs als die LPG des Typ I erreichen.

Eine ehrliche Abrechnung unserer Ergebnisse erfordert aber, kritisch festzustellen: Nicht alle Bezirke, Kreise und LPG haben den ihnen möglichen Beitrag zu einem noch schnelleren Produktionsanstieg geleistet. Wir sind beispielsweise mit den Erträgen bei Kartoffeln und Zuckerrüben sowie mit denen des Grünlandes unzufrieden. Auch bei Getreide gibt es noch viele Möglichkeiten zur Steigerung der Produktion. Wo der Boden vernachlässigt, wissenschaftliche Fruchtfolgen nicht angewandt und die agrobiologischen Termine nicht eingehalten werden, stagnieren oder sinken die Erträge. Es gibt immer noch Genossenschaften, die trotz ähnlicher Produktionsvoraussetzungen im Vergleich zu anderen LPG zurückbleiben. Die steigenden Erlöse werden von vielen LPG, besonders des Typ I, noch nicht in erster Linie für die Akkumulation eingesetzt.

Unter den erschwerten Arbeitsbedingungen im Jahre 1965 haben wir neue Erfahrungen bei der Organisation und Leitung der Landwirtschaft gewonnen. Besonders wichtig sind die Erkenntnisse aus der Ernte. Wir denken dabei besonders an

- die große Bedeutung der politisch-ideologischen Arbeit und der Entwicklung der genossenschaftlichen Demokratie; am besten wurde dort geerntet, wo es die Vorstände und Leiter der Brigaden und Arbeitsgruppen verstanden, die Politik von Partei und Regierung mit der fähigen Arbeit zu verbinden; es hat sich erwiesen, daß die politisch-ideologische Arbeit verstärkt werden muß und nicht durch ökonomische Hebel ersetzt werden kann,
- den komplexen Einsatz und die bessere Ausnutzung unserer Produktionsmittel durch Kooperation und Dienstleistungen,
- die weitere Entwicklung der sozialistischen Betriebswirtschaft durch die bessere Organisation der Arbeit, den Schichteinsatz sowie die neuen Formen der materiellen Interessiertheit auf der Grundlage ökonomischer Vereinbarungen zwischen den Vorständen, Brigaden und Arbeitsgruppen,
- das durch den Plan abgestimmte Zusammenwirken verschiedener Betriebe und Einrichtungen beim konzentrierten Einsatz der landwirtschaftlichen Technik, der Transport-, Reinigungs-, Trocknungs- und Lagerkapazitäten.

Die Entwicklung zur hochproduktiven, industriemäßig produzierenden sozialistischen Landwirtschaft wird in den LPG des Typ III und unter Beachtung des differenzierten Entwicklungsstandes auch in den LPG des Typ I/II in den kommenden Jahren von der Anwendung neuer ökonomischer und naturwissenschaftlich-technischer Erkenntnisse bestimmt.

Mit der weiteren Intensivierung hat eine Änderung der Struktur des Aufwandes an gesellschaftlicher Arbeit begonnen. Bei wachsendem Produktionsvolumen haben die LPG des Typ III von 1961 bis 1965 den Aufwand an vergegenständlichter Arbeit (Maschinen, Geräte, Erzeugnisse der Chemie, Bauten und andere Pro-

duktionsmittel) um mehr als 30 Prozent erhöht. Damit konnten weitere Voraussetzungen für den schrittweisen Übergang zu industriemäßigen Produktionsmethoden geschaffen werden.

II.

Arbeitsprogramm für alle LPG

Der Volkswirtschaftsplan 1966 ist das Arbeitsprogramm für alle LPG. Die Hauptaufgabe ist es, mehr, besser und billiger als im Vorjahr zu produzieren, einen hohen Zuwachs in der pflanzlichen und der tierischen Erzeugung zu erreichen. Die weitere Intensivierung bietet dabei alle Garantien. Sie gebietet, alle Mittel und Kräfte auf höhere Hektarerträge — besonders bei Getreide, Kartoffeln, Zuckerrüben und auf dem Grünland — zu konzentrieren. Immer ist davon auszugehen, daß die Steigerung der Bodenfruchtbarkeit und damit die Erzielung höchster Nährstoffträge vom Boden zu einem Hauptkettenglied in der erweiterten Reproduktion der Landwirtschaft geworden ist.

Mit den Erfahrungen, die wir bei der Durchführung unserer Programme zur Steigerung der Bodenfruchtbarkeit sammeln, müssen wir jetzt in jeder LPG das Grünland in Ordnung bringen.

Hierzu bedarf es vor allem

- der besseren Nutzung der Weiden durch Portions- und Umtriebsverfahren,
- der Regulierung des Wasserhaushaltes sowie der Verbesserung der Grünlandpflanzenbestände und eines höheren Einsatzes von Düngemitteln,
- der Ausdehnung der Kaltlufttrocknung und der Ausweitung der Grassilierung zur Senkung der noch hohen Ernteverluste.

Die Aufgabe besteht darin, allerorts eine Masseninitiative zur Intensivierung des Grünlandes zu entwickeln. Wir empfehlen den Mitgliederversammlungen und Vorständen aller LPG des Typ I, zu beraten, wie sie zur gemeinsamen Bewirtschaftung des Grünlandes übergehen können.

In der Viehwirtschaft stehen die Leistungssteigerung und der planmäßige Aufbau gesunder Kuh- und Sauenbestände im Vordergrund. Dabei liegt der Schwerpunkt auf der Steigerung der Milch- und Schlachtviehproduktion.

Wir können unsere Produktion nur dann schnell erhöhen, wenn wir in Zukunft aus eigenen Mitteln mehr und mit wesentlich höherem Nutzen investieren. Bei der Festlegung der Höhe der Akkumulation müssen wir uns von der Zukunft unserer Genossenschaften, von dem sich daraus ergebenden Bedarf an Akkumulationsmitteln leiten lassen und die Kredite planmäßig tilgen. Dabei gilt der Grundsatz, vorrangig zu rationalisieren, das heißt, die für die erweiterte Reproduktion bereits stehenden Investitionen so zu verwenden, daß die bereits vorhandenen Grundmittel sinnvoll in neue Technologien und Arbeitsverfahren eingegliedert werden und eine schrittweise Konzentration der Produktion erfolgt.

Deshalb konzentrieren wir die uns zur Verfügung stehenden Investitionen vor allem auf

- die Erhöhung der Bodenfruchtbarkeit auf dem Acker- und Grünland,

- den weiteren Übergang zu industriemäßigen Produktionsmethoden,
- die Förderung von Kooperationsbeziehungen und Dienstleistungseinrichtungen,
- die Vervollkommnung der sozialistischen Produktionsverhältnisse, insbesondere in den LPG des Typ I und II,
- die Senkung der Lagerungs- und Konservierungsverluste.

Um die Ertragsmöglichkeiten bei Getreide, Zuckerrüben und anderen pflanzlichen Erzeugnissen in der Börde, dem Erfurter Becken und anderen Gebieten der Acker Ebene besser auszunutzen, sollten für diese Gebiete die Mehrzahl der im Volkswirtschaftsplan 1967 vorgesehenen schweren Traktoren und andere dafür erforderliche Produktionsmittel zum Kauf zur Verfügung gestellt werden.

Den Gebirgs-, Vorgebirgs- und Grünlandgebieten sowie den viehstarken Gebieten, wo vorrangig die Milch- und Fleischproduktion entwickelt wird, sind schwerpunktmäßig die im Volkswirtschaftsplan vorgesehenen Bauinvestitionen bereitzustellen.

I. Weitere Schritte bei der Anwendung des neuen ökonomischen Systems in den LPG des Typ III

Seit dem VIII. Deutschen Bauernkongress haben sich weitere Genossenschaften vom Typ III zu Spitzenbetrieben mit hoher Produktion, guter genossenschaftlicher Demokratie und hohen Zuführungen zu den Fonds entwickelt. Andere erzielen zwar ein wachsendes Produktionsniveau, verwenden jedoch die steigenden Einkünfte noch ungenügend für die Akkumulation. Die Mehrzahl der Genossenschaften erreichte seit dem VIII. Deutschen Bauernkongress ein mittleres Produktionsniveau. Die Zuführungen zu den Fonds wuchsen. Viele akkumulieren aber noch nicht entsprechend ihren Möglichkeiten. Dazu gehören auch solche LPG, die über günstige wirtschaftliche und natürliche Produktionsbedingungen verfügen, diese aber noch ungenügend ausschöpfen. Schließlich gibt es eine kleinere Gruppe von Genossenschaften, die in den letzten beiden Jahren zwar einen bedeutenden Produktionszuwachs erzielte, aber ökonomisch noch nicht stabil ist und unter dem durchschnittlichen Produktionsniveau liegt.

Mit dem wachsenden Bewußtsein und den größeren Erfahrungen der Mitglieder in der genossenschaftlichen Arbeit sowie mit den höheren materiellen Aufwendungen für die Intensivierung der Produktion haben wir in allen Genossenschaften die notwendigen Voraussetzungen, das neue ökonomische System zur Leitung des Reproduktionsprozesses und zur Durchsetzung der sozialistischen Betriebswirtschaft noch besser zu meistern.

Es liegt in unser aller Interesse, dabei die Erfahrungen der besten Genossenschaften, wie zum Beispiel von Neuholland, entsprechend den konkreten Bedingungen jeder LPG zu übernehmen. Zu den wichtigsten Erfahrungen der fortgeschrittensten Genossenschaften vom Typ III seit dem VIII. Deutschen Bauernkongress gehören die sich innerhalb der LPG entwickelnden ökonomischen Beziehungen.

Die Herstellung innerbetrieblicher ökonomischer Beziehungen zwischen dem Vorstand der LPG und den Spezialistengruppen und Brigaden sowie zwischen den Arbeitskollektiven in der Feld- und Viehwirtschaft ermöglicht es uns, das Zusammenwirken aller Genossenschaftsmitglieder auf der Grundlage des Planes zu gewährleisten und das Denken und Handeln auf die Erfüllung dieser Aufgaben zu richten.

Es hat sich bewährt, dazu folgendes vertraglich zu vereinbaren:

- Produktionsziele nach Menge, Qualität und Termin,
- materielle und finanzielle Mittel,
- leistungsgebundene Grundvergütung und zusätzlicher materieller Anreiz für hohe Zuwachsraten, hohe Qualität und sinkende Kosten durch progressiv gestaffelte Prämien.

Die innerbetrieblichen ökonomischen Beziehungen sind keineswegs, wie oft angenommen, nur organisatorische Fragen, sondern sind wichtige Mittel zur besseren Leitung des Reproduktionsprozesses in den Genossenschaften des Typ III. Sie ermöglichen es, die Planung weiter zu vervollkommen und sie mit dem System ökonomischer Hebel im Betrieb zu verbinden. Gleichzeitig entstehen dadurch neue gesellschaftliche Beziehungen zwischen den Genossenschaftsmitgliedern, wodurch die sozialistische Demokratie weiter gefestigt wird.

2. Weitere Schritte bei der Anwendung des neuen ökonomischen Systems in den LPG des Typ I

Der größte Teil der LPG des Typ I hat seit dem VIII. Deutschen Bauernkongreß Fortschritte in der Entwicklung der genossenschaftlichen Arbeit erreicht und mit der Anwendung der Prinzipien des neuen ökonomischen Systems begonnen.

Die LPG des Typ I sind durch noch größere Unterschiede gekennzeichnet als die vom Typ III. So gibt es fortgeschrittene Genossenschaften mit einem hohen Produktionsniveau, mit hoher Akkumulation und entwickelten Kooperationsbeziehungen.

In der Mehrzahl der Genossenschaften gibt es aber noch viele Probleme zu lösen: Festigung der genossenschaftlichen Demokratie, richtige Futterverteilung, Anwendung ökonomischer Hebel, Entwicklung innerbetrieblicher ökonomischer Beziehungen, Erhöhung der Fonds zur Sicherung der erweiterten Reproduktion.

Schließlich gibt es unter den LPG des Typ I eine Gruppe, die die Vorzüge der genossenschaftlichen Produktion bisher wenig nutzte. Diese Genossenschaften sind in der Regel sehr klein, und die genossenschaftliche Arbeit ist häufig noch nicht richtig organisiert. In einem Teil der persönlichen Viehwirtschaften stagniert die Produktion oder geht sogar zurück.

Solche fortgeschrittenen LPG der Typen I und II, wie Locktow, Radis, Mückenhain und andere, zeigen, wie die komplizierten Entwicklungsprobleme Schritt für Schritt zu lösen sind und wie alle Genossenschaftsmitglieder über die Perspektive ihrer LPG zum Denken angeregt werden. Sie leiten und planen den einheitlichen Reproduktionsprozeß ihrer Genossenschaft unter

voller Einbeziehung der individuellen Viehwirtschaft der Mitglieder und des noch individuell genutzten Grünlandes.

Wir empfehlen allen Vorständen der LPG der Typen I und II, noch für 1966 vertragliche Vereinbarungen zwischen dem Vorstand und den Arbeitskollektiven in der genossenschaftlichen Feld- und Viehwirtschaft abzuschließen. Ähnliche Vereinbarungen sollten auch mit den einzelnen Mitgliedern über die Entwicklung der tierischen Marktproduktion und der Viehbestände in den individuellen Viehhaltungen festgelegt werden.

Sie sollten berücksichtigen:

- die Höhe der Marktproduktion und die vorgesehene Entwicklung der Viehbestände;
- die Bereitstellung genossenschaftlicher Futtermittel durch den Vorstand nach Menge und Qualität entsprechend der geplanten Marktproduktion und der Viehbestandsentwicklung;
- die materielle Interessiertheit der Genossenschaftsmitglieder an hohem Produktionszuwachs.

Weitsichtig handeln die Genossenschaftsmitglieder der LPG Typ I, die heute bereits durch hohe Zuführungen zu ihren Fonds die Mittel zurücklegen, die es ihnen morgen gestatten, genossenschaftliche Bauten, Anlagen und Technik mit hohem Anteil an eigenen Mitteln in Kooperation mit benachbarten Genossenschaften zu errichten bzw. anzuschaffen.

Die fortgeschrittensten LPG Typ I haben diesen Erfordernissen auch dadurch entsprochen, daß sie

- die Futtermittel, die an die Mitglieder verteilt werden, so berechnen und verbuchen, damit die genossenschaftlichen Erlöse und die Zuführungen zum Grundmittelfonds erhöht werden,
- die Fondszuführung nicht prozentual von den Einnahmen, sondern entsprechend dem wachsenden Bedarf an Grund- und Umlaufmitteln vornehmen,
- eine Höchstgrenze für die Auszahlung von Bodenanteilen festlegen.

In einer Reihe LPG der Typen I und II, besonders in den kleineren, können der notwendige Umfang und die Leistungsfähigkeit der Kuhbestände nur gesichert werden, wenn mit der genossenschaftlichen Jungviehaufzucht begonnen und in den nächsten Jahren ein Teil der Viehbestände in die genossenschaftliche Haltung übergeführt wird. Dabei bewährt es sich, den Aufbau genossenschaftlicher Viehhaltungen kooperativ zu organisieren.

3. Kooperation hilft bei der weiteren Steigerung der Produktion

Seit dem VIII. Deutschen Bauernkongreß haben wir vielfältige Kooperationsbeziehungen hergestellt. Sie entsprechen unserem Entwicklungsstand und befähigen uns, die Produktion mit geringerem Aufwand schneller zu steigern. Kooperationen bewähren sich unter Beibehaltung der Selbständigkeit der LPG vor allem bei

- der gemeinsamen Anschaffung und Nutzung der Technik,

- der besseren Ausnutzung der natürlichen und ökonomischen Produktionsbedingungen durch die Herstellung planmäßiger, ständiger Produktionsbeziehungen in der Feld- und Viehwirtschaft, zur Entwicklung von Hauptproduktionszweigen und der schrittweisen Einführung von industriemäßigen Produktionsmethoden,
- zwischengenossenschaftlichen Einrichtungen in einzelnen Zweigen der Feld- und Viehwirtschaft, der Hilfs- und Nebenproduktion und der Waldwirtschaft (z. B. Meliorationsgenossenschaften, zwischengenossenschaftliche Bauorganisationen, Trockenwerke, Mischfüttereinrichtungen, zwischengenossenschaftliche Einrichtungen der Waldwirtschaft u. a.) zur Erhöhung der Effektivität beim Einsatz der Investitionen.

Die bessere Nutzung der Bäuerlichen Handelsgenossenschaften als Dienstleistungs- und Handelseinrichtungen der LPG liegt in unserem wie im Interesse der gesamten Volkswirtschaft. Die BHG entwickeln sich immer mehr zu zwischengenossenschaftlichen Einrichtungen. Die in unseren BHG vorhandenen günstigen materiell-technischen Voraussetzungen wollen wir besonders in folgender Richtung stärker nutzen:

- gemeinsamer Bau zentraler Düngerlager und Einsatz agrochemischer Brigaden für die mineralische Düngung,
- schrittweiser Aufbau agrochemischer Zentren für den wirksameren Pflanzenschutz und die Schädlingsbekämpfung sowie für Hygienemaßnahmen in der Viehwirtschaft,
- Ausgliederung genossenschaftlicher Transporte und des Umschlages der Bezugs- und Absatzgüter,
- Aufbau spezieller Einrichtungen für die Trocknung landwirtschaftlicher Erzeugnisse, die Sortierung von Kartoffeln usw.,
- Weiterentwicklung der Handelstätigkeit mit landwirtschaftlichen Produktionsmitteln zur besseren Versorgung der LPG sowie zur Übernahme bestimmter Funktionen der Aufbereitung und des Absatzes landwirtschaftlicher Erzeugnisse.

Die neuen Aufgaben, die sich aus der stärkeren Ausnutzung der BHG für Dienstleistungen und Handelsfunktionen ergeben, erfordern neue Formen und Methoden ihrer Leitung.

Wir halten es für notwendig, die Vorstände der BHG durch demokratisch gewählte Vertreter aus den beteiligten LPG zu erweitern und zu erneuern. Das entspricht den neuen Bedingungen, die sich durch die Mitgliedschaft und Investitionsbeteiligung der LPG ergeben. Die Einzelmitgliedschaft wird beibehalten.

Besonders in den südlichen Bezirken mit vielen kleinen LPG Typ I wurden nach dem Beispiel von Obernissa, Gottleuba u. a. mit Hilfe der BHG wirksame Kooperationsbeziehungen zur Steigerung der Produktion entwickelt. Wir empfehlen, diese Erfahrungen zu studieren und sorgfältig zu prüfen, wie sie entsprechend den konkreten Bedingungen am besten angewandt werden können.

Daraus ergeben sich neue Anforderungen an die Leitung des Reproduktionsprozesses, die weitere Verbesserung der Planung und die Gestaltung der ökonomischen Beziehungen.

Das Neue in der Arbeit der fortgeschrittenen Kooperationsgemeinschaften, die die Bauern in Görzig, Gröbzig, Osternienburg, Walsleben, Berstedt u. a. mit ihren Nachbarn jetzt schrittweise geschaffen haben, besteht darin, daß hier allmählich eine neue Qualität der sozialistischen Produktionsbeziehungen und damit der Zusammenarbeit der LPG mit den Landwirtschaftsräten und den Marktpartnern geschaffen wird. Die Gruppen von LPG, die schon zur ständigen Kooperation übergegangen sind, schaffen sich im Kooperationsrat, in den Kommissionen, den Spezialistengemeinschaften neue demokratische Leitungsformen. Hier beraten und entscheiden die Bauern mit praktischer Sachkenntnis, wie in der Kooperationsgemeinschaft der LPG Hauptproduktionszweige geschaffen werden.

Die Erfahrungen besagen, daß sich die Kooperationsräte als geeignetes demokratisches Organ bewährt haben. Wir empfehlen deshalb allen kooperierenden LPG, solche Räte zu bilden, die auf der Grundlage der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen der beteiligten LPG arbeiten. Die einzelnen Mitglieder der Kooperationsräte sind gegenüber den Vorständen und Mitgliederversammlungen ihrer LPG rechenschaftspflichtig. In den Kooperationsräten sollten neben den Vorsitzenden weitere erfahrene Genossenschaftsbäuerinnen und -bauern aus allen beteiligten LPG vertreten sein. Wir halten es für zweckmäßig, die Aufgaben, Rechte und Pflichten der LPG und des Kooperationsrates durch vertragliche Vereinbarungen bzw. durch Arbeitsordnungen zu regeln. Besonders wichtig ist es, den gegenseitigen ökonomischen Vorteil und die Gleichberechtigung aller Partner zu wahren sowie die Grundfragen in den Kooperationsräten nach dem Prinzip der Einstimmigkeit zu beschließen. Deshalb ist es gut, die Grundsätze der Finanzierung und Abrechnung der gegenseitigen Leistungen in die vertraglichen Vereinbarungen einzubeziehen. Dazu gehören auch die zwischengenossenschaftlichen Verrechnungspreise. Wir empfehlen den Kooperationspartnern, ihre Vereinbarungen auf der Grundlage des Vertragsgesetzes abzuschließen.

Mit den Kooperationsbeziehungen ergeben sich für uns neue Bedingungen und Möglichkeiten zur Ausarbeitung der Entwicklungspläne. Entsprechend dem jetzt erreichten Stand der Produktivkräfte kann keine unserer LPG für sich allein einen wissenschaftlich begründeten Entwicklungsplan aufstellen. Deshalb empfehlen wir, Entwicklungspläne gemeinsam mit den Kooperationspartnern auszuarbeiten, die Produktion der beteiligten LPG untereinander abzustimmen. Auf dieser Grundlage sind die Investitionen für den schrittweisen Übergang zu industriemäßigen Produktionsmethoden einzusetzen. Wichtig ist, Veränderungen der Betriebsorganisation vorher zu begründen und planmäßig vorzunehmen.

Es ist vorteilhaft, wenn die LPG bei der Ausarbeitung ihres Betriebsplanes die Vorstellungen über ihre Entwicklung mit den anderen Partnern der Kooperationsgemeinschaft nicht nur abstimmen, sondern auch gemeinsam mit dem Kooperationsrat vor dem Landwirtschaftsrat des Kreises verteidigen.

Es ist richtig, daß sich vorrangig die LPG auf die Milch- und Schlachtviehproduktion orientieren, die entsprechend ihren natürlichen und ökonomischen Bedingungen (Umfang und Qualität der Grundfonds; insbesondere der Bausubstanz, der Arbeitskräfte und ihrer Erfahrungen sowie der Akkumulationskraft) in der Lage sind, mit weiteren materiellen Aufwendungen und Investitionen einen hohen Zuwachs in der Marktproduktion zu erreichen.

Solche Genossenschaften, die keine ausreichenden Voraussetzungen für eine schnelle Entwicklung der Viehwirtschaft haben, sollten sich in ihrer Hauptproduktionsrichtung auf die schnelle Steigerung der Warenproduktion pflanzlicher Erzeugnisse konzentrieren. Wir schlagen vor, durch entsprechende Gestaltung der Verträge und Preise für pflanzliche Erzeugnisse diesen Genossenschaften Möglichkeiten zur Erwirtschaftung eines ausreichenden Gewinns zu schaffen.

Wir halten es für erforderlich, die Entwicklung von Kooperationsbeziehungen im Rahmen des Planes durch die vorrangige Bereitstellung von Agrartechnik, Baumaterialien und staatlichen Bauleistungen zu unterstützen. Eine solche Hilfe sollte den Kooperationsgemeinschaften auch bei den langfristigen Verträgen und den Direktbeziehungen beim Verkauf ihrer Erzeugnisse gegeben werden.

4. Die Beziehungen der sozialistischen Betriebe der Landwirtschaft zu den Betrieben anderer Zweige der Volkswirtschaft

Die Entwicklung der Produktivkräfte führt zu einer immer engeren Verflechtung der Landwirtschaft mit anderen Zweigen der Volkswirtschaft.

Die rationelle Nutzung der modernen Technik, chemischer Mittel und anderen Errungenschaften der Produktivkraft Wissenschaft und der gesamten Volkswirtschaft erfordert eine zunehmende Konzentration und eine industriemäßige Leitung und Organisation der landwirtschaftlichen Produktion. Die Konzentration und Spezialisierung vollzieht sich sowohl innerhalb der sozialistischen Landwirtschaftsbetriebe als auch in besonderem Maße durch Entwicklung vielfältiger Kooperationsbeziehungen und die Einrichtung von Dienstleistungs- und Spezialbetrieben, so daß bestimmte Arbeits- und Produktionsprozesse aus den Landwirtschaftsbetrieben herausgelöst werden.

Schrittweise werden mit den Industriezweigen bzw. Betrieben, die landwirtschaftliche Erzeugnisse verarbeiten, ebenfalls immer engere Kooperationsbeziehungen herzustellen sein.

Bei dieser Entwicklung zur einheitlichen Leitung des Reproduktionsprozesses der Nahrungsmittelproduktion wird die schrittweise Zusammenführung des Aufkaufs landwirtschaftlicher Erzeugnisse mit der ersten Verarbeitungsstufe im Interesse der Versorgung der Bevölkerung, der Verkürzung der Transportwege, der Beseitigung von Verlusten notwendig sein.

Dieser Prozeß muß durch die Räte der Bezirke und Kreise gemeinsam mit den Landwirtschaftsräten geleitet und koordiniert werden.

Diese Grundsätze sind im Rahmen der Perspektivplanung, wie sie auf der 11. Tagung des Zentralkomi-

tees der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands dargelegt wurden, zu entwickeln.

Die Staatliche Plankommission und der Landwirtschaftsrat der Deutschen Demokratischen Republik müssen die günstigste Variante des komplexen Planes für die Landwirtschaft und aller mit ihr verbundenen Wirtschaftsbereiche ausarbeiten, die die Initiative der LPG und VEG am besten fördert, um den höchsten Nutzeffekt der Investitionen und einen maximalen Zuwachs am Nationaleinkommen zu erzielen.

Aus dieser Grundorientierung ergibt sich, daß die industriemäßige Organisation und Leitung der sozialistischen Landwirtschaft nur im Komplex, d. h. im engen Zusammenhang der Förderung aller Zweige erfolgen kann.

Die sozialistischen Landwirtschaftsbetriebe können diese Vorzüge aber nur dann voll nutzen, wenn sie auf der Grundlage des Volkswirtschaftsplanes die außerbetrieblichen ökonomischen Beziehungen vertraglich regeln.

Von besonderer Bedeutung ist es, die Investitionsmaßnahmen unserer Genossenschaften sowie die der wirtschaftsleitenden Organe im Interesse eines hohen ökonomischen Nutzens abzustimmen, um Abnahme-, Verarbeitungs- und Dienstleistungskapazitäten mit dem Wachstum der landwirtschaftlichen Produktion in Übereinstimmung zu bringen. Die Landwirtschaftsräte müssen bereits mit dem Plan den rationellen Einsatz der Investitionen in den landwirtschaftlichen Betrieben wie auch in den VEAB, Kreisbetrieben für Landtechnik, Zuckerfabriken usw. sichern und so eine vielseitige Ausnutzung der Grundmittel erreichen.

Es entspricht unseren Vorstellungen, wenn wir bei der Ausgliederung von Arbeits- und Produktionsprozessen mit anderen Betrieben gemeinsam investieren.

Eine entscheidende Rolle für die Intensivierung der landwirtschaftlichen Produktion kommt dem ländlichen Bauwesen zu. Hier ist es notwendig, das Zusammenwirken der Baubrigaden der LPG und der zwischen-genossenschaftlichen Bauorganisationen mit den volkseigenen Baubetrieben auf der Grundlage des einheitlichen Bauplanes vertraglich zu regeln.

Um in allen Bezirken und Kreisen die Arbeit nach den Erfahrungen von Erfurt zu organisieren, ist es notwendig, für den Landwirtschaftsbau in den Kreisen Entwurfsgruppen und für die zwischengenossenschaftlichen Bauorganisationen Projektierungsgruppen zu schaffen, die die Aufgabe haben, die Angleichung der Typenprojekte, die Projektierung von Um- und Ausbauten und kleineren Investitionsvorhaben durchzuführen. Das sind wichtige Voraussetzungen, um den landwirtschaftlichen Erfordernissen entsprechend zu projektieren, die Bauvorhaben besser vorzubereiten und planmäßig durchzuführen.

Die laut Volkswirtschaftsplan festgelegten Neu- und Umbauten der Landwirtschaft sind durch die Räte der Bezirke und Kreise unter Einbeziehung ihrer Baustoffproduktion 100prozentig abzudecken.

Zur Durchsetzung einer einheitlichen Preispolitik im Landwirtschaftsbau ist das Kennziffernsystem für Fest-

preise von Fertigteilen, für Quadratmeterpreise bzw. für komplette Anlagen zu erarbeiten und in Kraft zu setzen.

Es ist so zu entwickeln, daß eine systematische Senkung der Preise für landwirtschaftliche Baumaßnahmen erreicht wird und die LPG-Mitglieder in der Lage sind, eine entsprechende Kontrolle über die erforderlichen Aufwendungen im Landwirtschaftsbau auszuüben.

Durch feste vertragliche Vereinbarungen über die Instandsetzung der Technik mit den Kreisbetrieben für Landtechnik können die Reparaturkapazitäten in den LPG auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt bleiben. Dadurch können die vorhandenen Kapazitäten rationaler genutzt und die Investitionen zur Steigerung der Produktion eingesetzt werden.

5. Die Agrarwissenschaft immer mehr zur Produktivkraft entwickeln

Die neuen Aufgaben und die immer engere Verflechtung des landwirtschaftlichen Reproduktionsprozesses mit der gesamten Volkswirtschaft erfordern eine hohe Qualität der Arbeit der Agrarwissenschaft. Sozialistische Großproduktion ist ohne Wissenschaft nicht denkbar.

Worin sehen wir die weitere Verbesserung der Arbeit der Agrarwissenschaft? In der ökonomisch orientierten Aufgabenstellung bei der Erforschung der Grundlagen für die ständige Steigerung der Produktion und Arbeitsproduktivität bei gleichzeitiger Senkung der Selbstkosten. Für alle Bereiche der Agrarforschung ist der Leitsatz bestimmend: in kürzester Frist höchste Erträge erzielen. Das verlangt eine verstärkte Prognose- und eine gezielte Grundlagenforschung, um einen wissenschaftlichen Vorlauf zur optimalen Gestaltung des gesamten Produktions- und Reproduktionsprozesses der Landwirtschaft zu schaffen. Dabei geht es um folgende Schwerpunkte:

- Intensivierung der Produktion in der Feld- und Viehwirtschaft, insbesondere Hebung der Bodenfruchtbarkeit und rationelle Futterwirtschaft,
- rationelle Organisation der Produktion, Herausbildung von Kooperationen und Dienstleistungen sowie Übergang zu industriemäßigen Produktionsmethoden und besonders die damit im Zusammenhang stehenden Probleme der Ökonomik der sozialistischen Landwirtschaft und der sozialistischen Betriebswirtschaft,
- Mechanisierung der landwirtschaftlichen Produktion, Schaffung von Grundlagen für hochproduktive Maschinen und technische Anlagen unter Ausnutzung der Meß-, Steuer- und Regeltechnik,
- Erforschung von Grundlagen für die wirtschaftliche Nutzung neuer Erkenntnisse der Genetik, der Physiologie und der Züchtungsforschung, um leistungsfähige Kulturpflanzen und Nutztiere zu züchten,
- Erforschung von Grundlagen für die wirtschaftliche Nutzung der Chemie zur Intensivierung und Steigerung der landwirtschaftlichen Produktion.

Alles muß darauf gerichtet sein, die Zeit besser zu nutzen. Von großer Bedeutung dafür ist die Weiterentwicklung der sozialistischen Gemeinschaftsarbeit der Wissenschaftler verschiedener Fachrichtungen untereinander sowie mit der Praxis und den Staats- und Wirtschaftsorganen. Infolge der zunehmenden Verflechtung der Landwirtschaft mit der gesamten Volkswirtschaft wird es unumgänglich, diese Gemeinschaftsarbeit auch mit allen anderen wissenschaftlichen Disziplinen der Volkswirtschaft zu entwickeln. Das gilt besonders für jene Zweige, die Produktionsmittel für die Landwirtschaft herstellen oder unsere Erzeugnisse verarbeiten.

III.

Die schöpferischen Kräfte der Bäuerinnen und der Jugend besser nutzen

Mit der weiteren Intensivierung und dem allmählichen Übergang zu industriemäßigen Produktionsmethoden werden sich in den nächsten Jahren auch die Arbeits- und Lebensbedingungen der Bäuerinnen weiter verändern.

Darüber machen sich viele Genossenschaftsbäuerinnen Gedanken. Deshalb ist erforderlich, daß der Vorstand einer jeden Genossenschaft entsprechend der Entwicklung Klarheit über den künftigen Arbeitsplatz der Bäuerinnen schafft.

Wir sehen dazu einen wichtigen Schritt, dem Frauenausschuß, dem gewählten demokratischen Organ der Bäuerinnen, die Rechte und Pflichten einer Kommission des Vorstandes der LPG zu übertragen. Das versetzt die Bäuerinnen besser in die Lage, die sie berührenden Fragen (zum Beispiel bei der Vorbereitung von Qualifizierungsmaßnahmen oder bei der Schaffung einer Arbeitsorganisation, die ihre Verpflichtungen in der Produktion und im gesellschaftlichen Leben sowie gegenüber der Familie in Einklang bringt) selbst mit zu beraten und mit den Vorständen gemeinsam zu entscheiden.

Die Frauenausschüsse werden in einer gesonderten Versammlung aller Genossenschaftsbäuerinnen jeweils vor der Neuwahl des Vorstandes der LPG gewählt. Die Vorsitzende des Frauenausschusses sollte gleichzeitig für den neuen Vorstand kandidieren.

Mit dieser veränderten Stellung erhalten die Landwirtschaftsräte und ihre Produktionsleitungen die Aufgabe, die Frauenausschüsse anzuleiten. Im engen Zusammenwirken mit den örtlichen Organen haben sie besonders die Probleme der Bäuerinnen, die über den Rahmen einer LPG hinausgehen, das ganze Dorf oder Kooperationsbereiche betreffen, zu lösen.

In unseren sozialistischen Landwirtschaftsbetrieben ist das Hauptarbeitsgebiet der Bäuerinnen die Viehwirtschaft. Besonders dringlich sind die Verbesserungen der Arbeitsbedingungen und die Qualifizierung.

Um die schwere körperliche Arbeit zu erleichtern, stellen wir die dringende Forderung an den Landmaschinen- und Traktorenbau, solche Maschinen und maschinelle Einrichtungen zu entwickeln, die hinsichtlich ihres Leistungsvermögens und Bedienungskomforts (einschließlich arbeitshygienischer und arbeitsphysiologischer Gesichtspunkte) dem wissenschaftlich-technischen Höchststand entsprechen. Dem muß auch das Bauwesen Rechnung tragen.

Die zunehmende Mechanisierung aller Arbeitsprozesse in der Landwirtschaft erfordert auch die Erhöhung der technischen Kenntnisse der Bäuerinnen. Deshalb sollten in allen Kreisen landtechnische Grundlehrgänge, technische Lehrgänge für die Beschäftigten aus der Viehwirtschaft zur Bedienung der in der Viehwirtschaft angewandten Technik, technische Lehrgänge für die Bäuerinnen aus der Feldwirtschaft, besonders für die Bedienung von RS 09, Hack- und Pflegegeräten, Mähladern, Kranen, Kombinen, Beregnungsanlagen usw., durchgeführt werden.

Notwendig sind auch Qualifizierungsmaßnahmen für die Bäuerinnen zur Aufnahme einer Tätigkeit in zwischengenossenschaftlichen und Dienstleistungseinrichtungen.

Die Vorstände unserer Genossenschaften tragen auch eine große Verantwortung bei der Verwirklichung des Jugendgesetzes. Sie müssen der Jugend helfen, überall an den großen Umwälzungen in der Landwirtschaft mitzuwirken und sich politisch sowie fachlich auf diese Verantwortung vorzubereiten.

Dazu sehen wir vor allem folgende Möglichkeiten:

- die jungen Genossenschaftsbäuerinnen und -bauern in Jugendkollektiven zu vereinigen und auf die Lösung von Produktions- und Entwicklungsschwerpunkten zu konzentrieren; die Bildung von Jugendbesetzungen für Großmaschinen ist ein Weg, die Technik zum Hauptarbeitsplatz unserer jungen Genossenschaftsmitglieder zu machen,
- Jugendliche an der Arbeit des Vorstandes, der Kommissionen, der Spezialistengruppen zu beteiligen und den Anteil der Jugendlichen in der Genossenschaft zu erhöhen,
- den Jugendkollektiven, den Klubs junger Neuerer, den Arbeitsgemeinschaften Junger Pioniere Aufgaben in Neuerervereinbarungen, Forschungsaufträgen sowie interessanten Objekten des wissenschaftlich-technischen Fortschritts, wie der Schließung von Mechanisierungslücken, zu übertragen. Den Neuerern und Erfindern sollte in ihrer Tätigkeit durch die Vorstände der LPG, die Produktionsleitungen der Landwirtschaftsräte und durch Wissenschaftler noch mehr als bisher Unterstützung gewährt werden. Wir werden dafür sorgen, daß erfahrene Genossenschaftsbäuerinnen und -bauern, Menschen mit Fach- und Hochschulbildung in den Neuererkollektiven mitarbeiten und die Ergebnisse auf den Messen der Meister von Morgen, die in allen Kreisen durchgeführt werden sollten, abgerechnet werden,
- gemeinsam mit den Organen der Volksbildung und mit gesellschaftlichen Organisationen jene jungen Menschen zu qualifizieren, die noch keine Berufsausbildung durchlaufen haben.

Für unsere jungen Genossenschaftsbäuerinnen und -bauern, besonders auch in den LPG Typ I, ist die rechtzeitige Vorbereitung auf neue Berufe, wie sie sich aus den neuen gesellschaftlichen Entwicklungsprozessen in der Landwirtschaft ergeben, von großer Bedeutung.

Die industriemäßige Organisation und Leitung der Produktion und die vielfältigen Kooperationen und Dienstleistungseinrichtungen führen zu neuen Tätigkeitsbereichen und erfordern die Verbesserung des Systems der Aus- und Weiterbildung.

Wir halten es für notwendig, daß zum Beispiel

- Agraringenieure als Technologen zur Organisation und Leitung des komplexen Einsatzes der Technik,
- spezialisierte Agraringenieure für die Agrochemie,
- Ingenieure für Landtechnik als Transportingenieure zur Organisation der Bezugs-, Absatz- und Umschlagtransporte,
- Ingenieurökonominnen für die Planung und Leitung des landwirtschaftlichen Reproduktionsprozesses ausgebildet werden.

Diesen Erfordernissen sollte künftig auch bei der Facharbeiterausbildung stärker entsprochen werden, damit besonders unsere Jungen und Mädchen auf dem Lande auch solche Berufe ergreifen, wie Innenmechaniker, Elektriker, Schlosser, Installateur, Maler, Glaser, oder auch solche Tätigkeiten, wie Maschinenmelker, Kranfahrer, Maschinenwart an Trocknungsanlagen, auf Sortierplätzen und in Speichern, ausüben.

IV.

Alle lernen für das Neue

Unser Wissen und Können, unsere Erfahrungen und Fertigkeiten entscheiden über die Effektivität der Produktionsmittel und über die Steigerung der pflanzlichen und tierischen Produktion.

Es ist für uns Ehrensache, in jeder LPG für einen qualifizierten Nachwuchs zu sorgen und die Ausbildung und Erziehung unserer Jugend zu einem festen Bestandteil der Leitungstätigkeit durch die Mitgliederversammlungen und den Vorstand zu machen. Das beginnt bereits mit der polytechnischen Ausbildung. Es ist notwendig, mit dem polytechnischen Unterricht unsere erfahrensten Genossenschaftsbäuerinnen und -bauern zu betrauen. Die Schüler sollen so eine moderne Ausbildung und sozialistische Erziehung erhalten und für einen landwirtschaftlichen Beruf gewonnen werden.

Für unsere Jungen und Mädchen ist es bei der Berufsausbildung Voraussetzung, daß sie an den Maschinen und in den fortgeschrittenen Produktionsverfahren praktisch ausgebildet werden. Durch fest umrissene Produktionsaufgaben und Jugendobjekte werden sie frühzeitig zu ökonomischem Denken und Handeln erzogen. Wo in großen Ausbildungsstätten die praktische Ausbildung an der Technik für jeden einzelnen Lehrling erschwert ist, empfehlen wir, diese Ausbildung auf vertraglicher Grundlage in den delegierenden oder benachbarten Betrieben durchzuführen.

Mit der fortschreitenden Entwicklung sind in weiteren Genossenschaften die Bedingungen für eine qualifizierte Lehrlingsausbildung in kleinen Gruppen herangereift.

Wir sind auch der Auffassung, daß die Lehrlingsausbildung in den Kooperationsbereichen zunehmend in gemeinsamen Ausbildungsstätten erfolgen sollte.

Infolge der rasch fortschreitenden Entwicklung von Wissenschaft und Technik wird die Weiterbildung der Hoch- und Hochschulabsolventen immer dringlicher. Wir erwarten von der Deutschen Agrarwissenschaftlichen Gesellschaft, der Wissenschaftlichen Gesellschaft für Veterinärmedizin in der Deutschen Demokratischen Republik und der Kammer der Technik, daß sie ihre großen Möglichkeiten zur Weiterbildung unserer Führungskader besser nutzen. Dazu ist es erforderlich, ein System der Weiterbildung für Absolventen der Hoch- und Fachschulen zu entwickeln, das auf ihren Arbeitsplatz bezogen ist.

Für diese Zwecke sind die Komplexinstitute der Deutschen Akademie der Landwirtschaftswissenschaften bzw. fortgeschrittene Landwirtschaftsbetriebe mit zu nutzen.

Es hat sich als richtig erwiesen, daß sich unsere Genossenschaftsbäuerinnen und -bauern vorzugsweise direkt in den LPG weiterbilden. In erster Linie setzen wir für ihre Ausbildung unsere eigenen Hoch- und Fachschulabsolventen ein, weil sie am besten die theoretischen mit den praktischen Problemen verbinden können.

Wir halten es für richtig, die im Kooperationsbereich zwischen den LPG bestehenden ökonomischen Verbindungen sinnvoll zu ergänzen durch gemeinsame Bemühungen zur Entwicklung des geistig-kulturellen Lebens und Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen. Um das zu erreichen, ist ein harmonisches Zusammenwirken zwischen den Vorständen der LPG, den Gemeinschaftseinrichtungen und den örtlichen Organen der Staatsmacht notwendig.

Mit guten Taten im sozialistischen Wettbewerb zum 20. Jahrestag der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands.

Am 21. April dieses Jahres begeht die Partei der Arbeiterklasse mit der gesamten Bevölkerung den 20. Jahrestag ihrer Gründung. Der 20. Jahrestag der Vereinigung der KPD und SPD zur Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands ist für unsere Genossenschaftsbäuerinnen und -bauern ein hervorragendes Ereignis.

Die Sozialistische Einheitspartei Deutschlands ist eine Partei des Volkes. Ihre Ziele stimmen völlig mit unseren Interessen überein. Wir Genossenschaftsbäuerinnen und -bauern ehren die Partei, weil wir wissen: Was wir heute erreicht haben, verdanken wir vor allem der Partei der Arbeiterklasse. Ihre 20jährige Geschichte ist auch unsere Geschichte der Bauernbefreiung und der Schaffung des unzerstörbaren Bündnisses der Arbeiterklasse mit uns Bäuerinnen und Bauern.

In Westdeutschland sind die Bauern, wie in allen bisherigen Ausbeutergesellschaften, Menschen zweiter Klasse. Sie sind, wie die Arbeiter, von der Leitung des Staates und der Wirtschaft ausgeschlossen. Für das staatsmonopolistische System und seine Partei, die CDU/CSU, sind die Bauern nur als Objekte der Ausbeutung von Interesse.

Der Gegensatz zwischen den Interessen des westdeutschen Finanzkapitals und der werktätigen Bauern wird vor allem durch die Atomrüstung und Revanche-

politik immer tiefer. Neben den Arbeitern hatten schon immer die Bauern die Hauptlast der imperialistischen Abenteuer zu tragen. Das ist auch jetzt so. Schon heute unterstützen die westdeutschen Imperialisten die amerikanischen Mordbrenner in Vietnam mit Geld und Material.

Wir appellieren an euch, liebe westdeutsche Berufskollegen: Unterstützt die weltweite Protestbewegung gegen den verbrecherischen Aggressionskrieg des USA-Imperialismus in Vietnam, kämpft mit allen friedliebenden Kräften gegen den Hauptfeind in Europa, gegen den westdeutschen Imperialismus und für Abrüstung und Verständigung. Verlangt von euren Abgeordneten, liebe westdeutsche Berufskollegen, daß über die 6 Vorschläge des Vorsitzenden des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik im westdeutschen Bundestag gesprochen wird. Verlangt von euren Führern, daß über diese Vorschläge in euren Berufsorganisationen diskutiert und diese in der Bundespresse veröffentlicht werden. Diese Vorschläge nützen jedem westdeutschen Bürger und sind für alle annehmbar:

- beide deutsche Staaten verzichten auf Atomrüstung und Beteiligung an der Verfügungsgewalt über atomare Waffen in jeglicher Form;
- beide deutsche Staaten anerkennen die bestehenden Grenzen in Europa;
- die Deutsche Demokratische Republik und die westdeutsche Bundesrepublik nehmen — im Interesse des europäischen Friedens und der europäischen Sicherheit — diplomatische Beziehungen zu allen Staaten der NATO bzw. zu allen Staaten des Warschauer Vertrages auf;
- beide deutsche Staaten erklären ihre Bereitschaft zu Verhandlungen über die Abrüstung in Deutschland;
- beide deutsche Staaten leisten feierlich Verzicht auf solche Maßnahmen, Gesetze und Anordnungen, die den Weg zur Überwindung der Spaltung und zur Wiedervereinigung blockieren, wie zum Beispiel atomare Aufrüstung, Notstandsgesetzgebung usw.;
- die Regierungen beider deutscher Staaten treten in Verhandlungen mit dem Ziel ein, die Beziehungen zwischen den deutschen Staaten und ihren Bürgern zu normalisieren.

Wenn die Arbeiter und Bauern Westdeutschlands gemeinsam mit allen anderen friedliebenden Menschen und zusammen mit den Bürgern der Deutschen Demokratischen Republik gegen atomare Bewaffnung und Notstandsdictatur, für Frieden, Sicherheit und Verständigung kämpfen, dann kann keine Regierung in Bonn gegen den Willen des Volkes ihre aggressiven Pläne verwirklichen.

Wir werden uns mit dem Erreichten nicht zufriedengeben. Es ist zu unser aller Nutzen, wenn wir nach dem Beispiel der Genossenschaftsbäuerinnen und -bauern der LPG „Karl Marx“ in Görzig den Wettbewerb zu Ehren der Partei um die allseitige Planerfüllung führen und dazu die Erträge der Feld- und Viehwirtschaft maximal steigern, die Akkumulationsfonds erhöhen, die Grundmittel rationell nutzen und eine hohe Arbeitsproduktivität erreichen.

Unsere Initiative im Wettbewerb zu Ehren des 30. Jahrestages der Partei ist darauf gerichtet, in jeder LPG und in jedem VEG mit den Erfahrungen der Besten

mehr, besser und billiger

als im Vorjahr zu produzieren.

Es ist unumstößliches Prinzip unserer Arbeit, den Plan zu erfüllen und eine hohe Zuwachsrate zu erreichen.

Darum gilt es, schon in der Frühjahrsbestellung 1966 die Erkenntnisse und Lehren unseres IX. Deutschen Bauernkongresses anzuwenden.

In den nächsten Tagen und Wochen konzentrieren wir unsere Kräfte und Mittel auf die termingerechte Durchführung aller Frühjahrsarbeiten in hoher Qualität.

Wir werden jede Stunde nutzen, um die im Herbst eingetretenen Rückstände aufzuholen und besonders die Erträge bei Getreide, Kartoffeln, Zuckerrüben und auf dem Grünland zu steigern.

Damit schaffen wir gute Voraussetzungen für die Erfüllung und Übererfüllung der Pläne in diesem Jahr und die weitere Erhöhung des Produktionsniveaus 1967.

Mit neuen Taten in der Produktion verleihen wir unserer Friedenspolitik ökonomische Kraft. Wir lassen uns von den Aufgaben des II. Plenums des Zentralkomitees der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands leiten, die Deutsche Demokratische Republik, unseren Staat der Arbeiter und Bauern, durch den umfassenden Aufbau des Sozialismus weiter zu stärken, um dadurch in der Lage zu sein, ihre nationale Mission in Ehren zu erfüllen.

Anlage 2

zu vorstehendem Beschluß

Beschluß des IX. Deutschen Bauernkongresses zur Intensivierung der Grünlandwirtschaft und Steigerung der Grünlanderträge

I.

Durch Initiative aller Genossenschaftsmitglieder und Landarbeiter zur intensiven Grünland- bewirtschaftung — für die Steigerung der landwirtschaftlichen Bruttoproduktion

Unsere sozialistischen Landwirtschaftsbetriebe ist beim umfassenden Aufbau des Sozialismus die Aufgabe gestellt, die Bevölkerung immer besser mit Nahrungsmitteln und die Industrie mit Rohstoffen aus der eigenen Landwirtschaft zu versorgen. Das erfordert die weitere Intensivierung der landwirtschaftlichen Produktion. Sie gebietet, alle Mittel und Kräfte auf die Steigerung der Hektarerträge, besonders bei Getreide, Kartoffeln, Zuckerrüben und auf dem Grünland, zu konzentrieren.

Fast ein Viertel der landwirtschaftlichen Nutzfläche der Deutschen Demokratischen Republik ist Grünland. Damit nimmt es nach dem Getreide den größten Anteil an der landwirtschaftlichen Nutzfläche ein. Die Hebung der Bodenfruchtbarkeit und die Steigerung der Hektar-

erträge vom Grünland ist entscheidend für die Erhöhung der landwirtschaftlichen Gesamtproduktion je Hektar landwirtschaftlicher Nutzfläche, die Erfüllung der Volkswirtschaftspläne in der Landwirtschaft und besonders für die Erhöhung der Milch- und Rindfleischproduktion in den nächsten Jahren.

Ziel ist, das Futteraufkommen bis 1970 gegenüber 1965 auf dem gesamten Grünland um mindestens 33 Prozent und in den großen Grünlandgebieten der Nordbezirke und der Bezirke Cottbus, Potsdam und Magdeburg um mindestens 50 Prozent zu erhöhen.

Gegenwärtig erzeugen wir auf dem Grünland aber nur 33 Prozent des Grundfutters, obwohl es 50 Prozent der Hauptfutterfläche einnimmt. Die Ursachen dafür sind vielfältig:

Die Grünlandwirtschaft wird nicht genügend bei der einheitlichen Leitung und Planung des Reproduktionsprozesses der Landwirtschaft berücksichtigt. Die Intensivierung des Grünlandes und die Bodenfruchtbarkeit, besonders die Düngung, Gesundkalkung und die Unterhaltung der Meliorationsanlagen, werden oft vernachlässigt.

Die Grundsätze des neuen ökonomischen Systems der Planung und Leitung werden noch unzureichend zur Förderung der Initiative der Genossenschaftsmitglieder für die Intensivierung der Grünlandwirtschaft genutzt.

Die Bewirtschaftung und Nutzung des Grünlandes, die Pflege- und Ernteverfahren entsprechen vielfach nicht den neuen wissenschaftlichen Erkenntnissen, den Erfahrungen fortgeschrittener Betriebe. Die Vorzüge der sozialistischen Produktionsverhältnisse werden nicht genutzt. Vielfach wird auf dem Grünland noch an überholten einzelbäuerlichen Formen der Arbeitsorganisation festgehalten.

Die Ausbildung und der Einsatz qualifizierter Facharbeiter, Meister, Hoch- und Fachschulabsolventen in der Grünlandbewirtschaftung sind noch unzureichend.

Die Intensivierung des Grünlandes führt in allen grünlandreichen LPG und VEG zur Erschließung großer Ertragsreserven. Nur der landwirtschaftliche Betrieb kann als intensiver sozialistischer Landwirtschaftsbetrieb gelten, der auch auf seinem Grünland hohe Erträge erzielt und diese ständig steigert.

Deshalb heißt es im Beschluß des IX. Deutschen Bauernkongresses:

„Mit den Erfahrungen, die wir bei der Durchführung unserer Programme zur Steigerung der Bodenfruchtbarkeit sammelten, müssen wir jetzt in jeder LPG das Grünland in Ordnung bringen.

Hierzu bedarf es vor allem

- der besseren Nutzung der Weiden durch Portions- und Umtriebsverfahren,
- der Regulierung des Wasserhaushaltes sowie der Verbesserung der Grünlandpflanzenbestände und eines höheren Einsatzes von Düngemitteln,
- der Ausdehnung der Kaltlufttrocknung und der Ausweitung der Grassilierung zur Senkung der noch hohen Erneuerungsverluste.“

II.

Durch Anwendung der modernen wissenschaftlichen Erkenntnisse zu mehr und besserem Futter vom Grünland

Jeder Hektar der landwirtschaftlichen Nutzfläche ist so zu nutzen, daß die höchsten Nährstoffträge erzielt werden. Die Intensivierung der Grünlandwirtschaft ist in den grünlandreichen Gebieten der wichtigste Weg zur Steigerung der Futterproduktion. Die Nutzung des Bodens als Grünland ist deshalb nur auf den Flächen volkswirtschaftlich berechtigt, die als Grünland höhere Erträge bringen als in Ackernutzung.

In den nächsten Jahren müssen auf dem Grünland im Durchschnitt der Republik mindestens die gleichen Nährstoffträge wie im Getreidebau erreicht werden.

Für die Intensivierung der Grünlandwirtschaft kommt es auf die folgenden Maßnahmen besonders an:

Ordnungsgemäße Wasserregulierung durch bessere Unterhaltung der Meliorationsanlagen, regelmäßige Krautung der Binnengräben und Vorfluter und deren Grundräumung.

Verbesserung des Wasserhaushaltes vieler Grünländereien des Flachlandes, insbesondere auf flach- und mitteltiefgründigem Niedermoor-, Anmoor- und Sandbodengrünland durch Stau- und Einstaumaßnahmen sowie Nutzung des Abwassers für die Grünlandbewässerung.

Ordnungsgemäße Düngung des Grünlandes durch bessere Versorgung mit Phosphorsäure, Kali und Mikronährstoffen zur Erhöhung der Erträge, der Futterqualität und der Wirksamkeit der Stickstoffdüngung sowie volle Ausnutzung der Ertragsfähigkeit des Grünlandes durch rationellen Einsatz höherer Stickstoffmengen und Einführung der Düngung mit flüssigem Ammoniak in großen geschlossenen Grünlandgebieten auf Niedermoorstandorten.

Sorgfältige Pflege und Unkrautbekämpfung, wobei neben den mechanischen Maßnahmen wie Abschleppen, Walzen, Nachmähen auch zunehmend Herbizide anzuwenden sind.

Erneuerung auf Grünlandflächen mit überwiegend wertlosen Arten, um durch leistungsfähigere Pflanzenbestände höhere Erträge zu erzielen und die Meliorations-, Düngungs- und Nutzungsmaßnahmen voll wirksam werden zu lassen. Auf gut wasserreguliertem Moor-, Anmoor- und Sandbodengrünland ist mehr als bisher zur periodischen Grünlanderneuerung überzugehen. Dabei hängt der Erfolg der Grünlanderneuerung entscheidend von der Anwendung standortgerechter, leistungsfähiger Saatmischungen ab.

Umwandlung möglichst aller beweidbaren Wiesen in Mähweiden und Entwässerung des meliorationsbedürftigen Grünlandes auf Beweidbarkeit.

Alle Weiden nach dem Portions- oder Umtriebsweideverfahren und möglichst als Mähweide rationell und verlustarm nutzen. Allein durch den Übergang von der Stand- und Koppelweide zu einem intensiveren Weideverfahren wird eine Erhöhung der Tierproduktion bis zu 30 Prozent je ha erreicht.

Bereitstellung von mehr Winterfutter in besserer Qualität zur Sicherung einer hohen und kontinuierlichen Produktion von Milch und Fleisch auch in den Wintermonaten durch frühzeitigen Beginn des ersten Schnittes, Anwendung moderner Technologien bei der Heu- und Silograsernte und durch verlustarme Lagerung des Heus in Bergeräumen und Silierung des Grases in großräumigen Massivsilos. Die Kaltlufttrocknung und Grassilierung an Stelle der Bodentrocknung führt zur besseren Futterqualität, zu höherer Arbeitsproduktivität und zu einem um 20 Prozent höheren Futteraufkommen als die Bodentrocknung.

Für die Heubergung werden zur Zeit drei Verfahrenslinien,

- die Preßgutlinie,
- die Häckselgutlinie,
- die Langgutlinie,

angewandt. Ihnen entsprechen verschiedene Mechanisierungsmöglichkeiten des Transportes, des Entladens, der Förderung zum Lager- und Verbrauchsort, die beim Aufbau kompletter Maschinensysteme zu berücksichtigen sind. In einer Produktionsabteilung sollte möglichst eine Verfahrenslinie angewandt werden.

Bei der Grassilierung empfiehlt sich das gemeinsame Silieren von vorgewelktem und frischem Gras, im Herbst am besten zusammen mit Mais.

Die Entwicklung einer modernen intensiven Grünlandwirtschaft kann nur in Gemeinschaftsarbeit zwischen Genossenschaftsmitgliedern, Agrarwissenschaftlern und Mitarbeitern der staatlichen und wirtschaftsleitenden Organe verwirklicht werden. Die Mitarbeiter wissenschaftlicher Institute und Einrichtungen sowie der Hochschulen sollten die LPG, VEG und Landwirtschaftsräte unterstützen bei der:

- Ausarbeitung der Programme zur Intensivierung der Grünlandwirtschaft der Bezirks- und Kreislandwirtschaftsräte, insbesondere bei der Ausarbeitung der technisch-ökonomischen Zielstellung für die komplexe Entwicklung großer Grünlandgebiete; dazu schließen die Bezirkslandwirtschaftsräte mit den betreffenden Instituten Verträge ab.
- Einführung moderner Technologien der Futterproduktion in den LPG, die Kooperationsbeziehungen zur Intensivierung der Grünlandwirtschaft auf großen Grünlandflächen bilden.

Durch das Institut für Grünland- und Moorforschung Paulinenaue der DAL sollten Konsultationen für die Grünlandagronomen der Produktionsleitungen der Landwirtschaftsräte, der Meliorationsgenossenschaften sowie LPG und VEG mit hohem Grünlandanteil durchgeführt werden.

III.

Durch Anwendung der Erfahrungen der Besten zur Entwicklung einer modernen Grünlandwirtschaft in den LPG Typ III

Dem Grünland höhere Erträge abringen heißt in allen LPG und VEG die Erfahrungen der Besten nutzen, an Hand dieser Erfahrungen die eigenen Ergebnisse analysieren und die neuesten Erkenntnisse der Wissenschaft und Erfahrungen der fortgeschrittenen Betriebe zur

Steigerung der Futterproduktion entsprechend den unterschiedlichen Produktionsbedingungen anzuwenden.

Entsprechend diesen Erfahrungen sollte in den LPG vom Typ III die Grünlandwirtschaft nach folgenden Grundsätzen organisiert werden:

Die Intensivierung der Grünlandwirtschaft ist fester Bestandteil der Planung und Leitung des einheitlichen Reproduktionsprozesses der Landwirtschaft. Die Grundsätze des neuen ökonomischen Systems der Planung und Leitung sind auch auf die Steigerung der Grünlanderträge gerichtet.

Der Futterbedarf wird nach Menge, Qualität und Termin entsprechend den Anforderungen der Viehwirtschaft geplant, bilanziert und durch die maximale Steigerung der Futterproduktion gedeckt. Die Futterproduktion auf dem Ackerland wird mit der Futterproduktion auf dem Grünland abgestimmt.

Die materielle Interessiertheit wird auf die Ausarbeitung und auf die Erfüllung hoher Planziele für die Futterproduktion gerichtet.

Zwischen den Futterbau- oder Grünlandbrigaden bzw. Arbeitsgruppen einerseits und den Viehwirtschaftsbrigaden andererseits sowie zwischen dem Vorstand und den Produktionsbrigaden werden ökonomische Beziehungen entwickelt und innerbetriebliche Vereinbarungen über Menge, Qualität und Kosten der Produktion, Zeitpunkt der Bereitstellung der Futtermittel, der erforderlichen Produktionsmittel sowie der Vergütung, Prämierung und materiellen Verantwortung abgeschlossen. Unter Berücksichtigung der Qualität und der termingerechten Bereitstellung der geplanten Futtermengen erfolgt eine genaue Abrechnung des Futters.

Die Maßnahmen zur Intensivierung des Grünlandes werden im Entwicklungsplan und im Programm zur Hebung der Bodenfruchtbarkeit festgelegt. Sie werden mit der Entwicklung der anderen Zweige des Betriebes sowie mit den Betrieben des Kooperationsbereiches abgestimmt und in die jährlichen Betriebspläne aufgenommen. Die Meliorationsmaßnahmen werden durch die Meliorationsgenossenschaften koordiniert.

Es werden unter Ausnutzung von Kooperationsbeziehungen optimale Produktionsbereiche geschaffen, die die Anwendung fortgeschrittener Erkenntnisse von Wissenschaft und Technik, wie moderne Technologien der Weidewirtschaft und der Winterfütterergewinnung, ermöglichen sowie den schrittweisen Übergang zu industriemäßigen Produktionsmethoden gewährleisten.

In den Betrieben mit mehr als 500 ha Futterfläche hat es sich bewährt, selbständig abrechnende Produktionsbereiche für Grünland und Feldfutterbau als spezialisierte Arbeitsgruppen oder selbständige Produktionsbrigaden zu bilden. Sie sind mit vollständigen Maschinensystemen zur Futterproduktion bzw. -ernte ausgerüstet. Zur vollen Auslastung der ihnen zugeleiteten Technik wird ein Teil der Arbeiten bei den Mähdruschfrüchten übernommen.

Innerhalb der selbständig abrechnenden Produktionsbereiche werden Weidespezialisten eingesetzt. Bei einer Weidefläche von mehr als 120 ha ist es zweckmäßig, unter Leitung von Weidespezialisten zeitweilige Ar-

beitsgruppen zu bilden, die alle auf den Weiden und an den Weideeinrichtungen anfallenden Arbeiten ausführen.

Die Vorbereitung und Qualifizierung der Genossenschaftsmitglieder und Landarbeiter für ihre Tätigkeit in der Grünlandwirtschaft wird mit ihnen gemeinsam langfristig geplant und systematisch organisiert.

In jeder LPG vom Typ I und II — höchste Hektarerträge vom Grünland erzielen

Auch in den LPG Typ I und II können durch Intensivierung des Grünlandes große Reserven zur Steigerung der landwirtschaftlichen Produktion erschlossen werden. Auch in diesen Genossenschaften steht die Aufgabe, von jedem Hektar Grünland höchste Erträge zu erreichen.

Den Mitgliederversammlungen und Vorständen der LPG Typ I wird empfohlen, darüber zu beraten, wie sie zur gemeinsamen Bewirtschaftung des Grünlandes übergehen können, um die großen Produktionsreserven des Grünlandes besser zu nutzen.

Eine Anzahl LPG vom Typ I sind zur genossenschaftlichen Grünlandwirtschaft übergegangen und wenden die Grundsätze des neuen ökonomischen Systems der Planung und Leitung an, um eine höhere Marktproduktion an tierischen Erzeugnissen zu erreichen.

Die LPG-Vorstände schließen mit den Mitgliedern über die Höhe der Marktproduktion tierischer Erzeugnisse Verträge ab und stellen dafür aus der genossenschaftlichen Futterproduktion Grund- und Leistungsfutter entsprechend der Marktproduktion und dem Viehbestand zur Verfügung. Werden von einem Mitglied die im Vertrag festgelegten Planziele überboten, so erhält es eine dementsprechend höhere Futterzuteilung.

In gleicher Weise wird auch verfahren, wenn ein Mitglied den Viehbestand über die mit dem Vorstand vereinbarte Höhe aufstockt und damit die Voraussetzungen für die Überbietung der vereinbarten Marktproduktion schafft. Die LPG legen hierfür entsprechende Futterreserven an. Die an die Mitglieder verteilten Futtermittel werden so berechnet und verbucht, daß die genossenschaftlichen Erlöse und die Zuführungen zum Grundmittelfonds erhöht werden.

Weitere Genossenschaften führen die Meliorations-, Pflege- und Düngemaßnahmen auf dem noch individuell genutzten Grünland gemeinsam durch.

Die Düngungs- und Pflegemaßnahmen, wie die Gendunkalkung des Mineralbodengrünlandes, die Kali-Phosphatdüngung, das Abschleppen, die chemische Unkrautbekämpfung u. a. können mit der vorhandenen Technik gemeinsam mit weniger Handarbeit und billiger erledigt werden.

Einige LPG sind zur genossenschaftlichen Bewirtschaftung und Nutzung der Weiden übergegangen.

Sie bietet große ökonomische Vorteile und erleichtert bedeutend die Arbeit der Genossenschaftsbäuerinnen. Die einfachste Form ist die genossenschaftliche Jungviehweidehaltung. In vielen LPG Typ I mit genossenschaftlicher Viehhaltung sind bereits Jungviehweiden

für das genossenschaftlich gehaltene Vieh vorhanden. In diesen Betrieben sollte die Jungviehweidehaltung auch auf das individuell gehaltene Jungvieh ausgedehnt werden. Die genossenschaftliche Weidehaltung wurde auch für die individuell gehaltenen Kühe organisiert. Um eine ordnungsgemäße Weidewirtschaft zu gewährleisten, ist der Einsatz von Weidespezialisten zweckmäßig.

Auch die genossenschaftliche Bewirtschaftung und Nutzung der Wiesen hat Vorteile.

Durch den gemeinsamen Einsatz der Technik bei der Pflege, Düngung, Ernte und Konservierung werden die agrobiologischen Zeitspannen besser eingehalten, die Erträge gesteigert und der Aufwand je dt Produkt gesenkt. Bei der gemeinsamen Ernte wird es möglich, die Technik und die Arbeitskräfte im Komplex einzusetzen, die Maschinen rationeller auszunutzen und mit weniger Handarbeit auszukommen.

Moderne Verfahren, wie die Kaltbelüftung und die Grassilierung in großräumigen massiven Gemeinschaftsilos, führen zur Senkung der Futtermittelverluste und zur besseren Lagerung des Futters.

Die Meliorationsmaßnahmen in den LPG Typ I zur Grünlandintensivierung werden am zweckmäßigsten durch Meliorationsgenossenschaften durchgeführt.

Der Beitritt der LPG Typ I und II zu bestehenden oder die Bildung neuer Meliorationsgenossenschaften ermöglicht eine schnelle meliorative Verbesserung des Grünlandes.

Durch Kooperation zur besseren Nutzung der Produktionsreserven und der Grundfonds, zu höheren Erträgen und steigender Arbeitsproduktivität

Immer mehr LPG und VEG gehen unter Berücksichtigung der unterschiedlichen ökonomischen und natürlichen Bedingungen vielfältige Kooperationsbeziehungen ein. Diese Kooperationsbeziehungen ermöglichen die planmäßige Herausbildung von Hauptproduktionszweigen, wie z. B. Grünland — Milchviehhaltung, Grünland — Jungviehaufzucht, Grünland — Rindermast, und den schrittweisen Übergang zu industriemäßigen Produktionsmethoden.

Die kooperierenden Betriebe bilden einen Kooperationsrat, der auf der Grundlage der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen der kooperierenden Betriebe Maßnahmen zur Intensivierung der Grünlandwirtschaft berät, koordiniert und Verträge über die Finanzierung und Durchführung der gegenseitigen Leistungen abschließt.

Zur besseren Nutzung der Grundfonds und zur Erreichung einer höheren Effektivität der Investitionen werden zwischengenossenschaftliche Einrichtungen, z. B. für die Jungviehaufzucht, die Rindermast, die technische Grünfütterrocknung u. a., aufgebaut. Dabei empfiehlt sich, die notwendigen Meliorations-, Bau- und Folgemaßnahmen im Komplex vorzunehmen.

Zur besseren Unterstützung der LPG und VEG sollten die Dienstleistungen für die Düngerausbringung, chemische Unkrautbekämpfung u. a. durch zwischengenossenschaftliche Einrichtungen — bei Ausnutzung der vorhandenen Kapazität der BHG und des aviochemischen Dienstes besonders in den großen Grünlandgebieten — ausgedehnt werden.

IV.

Komplette Meliorationsmaßnahmen sowie regelmäßige Unterhaltung der Meliorationsanlagen — wichtige Aufgabe zur Intensivierung des Grünlandes

Die Intensivierung des Grünlandes erfordert große Meliorationsmaßnahmen. Neben der Unterhaltung und rationellen Nutzung aller vorhandenen Anlagen sollten bis 1970 mindestens 200 000 ha Grünland entwässert und mindestens 200 000 bis 250 000 ha Grünland durch Stau-, Einstau- und andere einfache Maßnahmen bewässert werden. Dabei wird der größtmögliche Nutzeffekt durch konzentrierten Einsatz der Investitionen für Meliorationsmaßnahmen und durch komplexe Erschließung großer Grünlandgebiete erreicht. Mit der Melioration sind gleichzeitig die Folgemaßnahmen wie Trift- und Wirtschaftswegebau, Umbruch und Neuanfaat sowie der Bau von Weideeinrichtungen vorzunehmen.

Die VVB Landwirtschaftlicher Meliorations-, Tief- und Wegebau und ihre Betriebe sollten sich in erster Linie auf die komplexe Durchführung von Meliorationsvorhaben in großen Grünlandgebieten konzentrieren und dort ihre Technik und Arbeitskräfte auf Großbaustellen einsetzen.

Die Meliorationsgenossenschaften sollten auf der Grundlage von Verträgen eine regelmäßige und termingerechte Unterhaltung und Bedienung der Meliorationsanlagen gewährleisten und in zunehmendem Maße auch Weidezaunneubauten und Grünlanderneuerung durchführen. An kleinen Objekten sind Hauptinstandsetzungen und Neubauten von Meliorationsanlagen zu übernehmen. Hierdurch werden bei notwendiger Konzentration des VEB Meliorationsbau auf die großen Meliorationsobjekte auch die kleinen meliorationsbedürftigen Grünlandflächen, deren Melioration oft einen hohen ökonomischen Nutzen bringt, melioriert.

Die VEB Meliorationsbau sollten die Meliorationsgenossenschaften bei der Anschaffung und Bereitstellung der erforderlichen Technik, von Kulturstauen, Rohren und Grundmaterialien sowie den Einsatz von Spezialisten, die die moderne Meliorationstechnik bedienen, besser unterstützen.

Von den Organen der Wasserwirtschaft erwarten wir, daß sie durch Schaffung der Vorflut und durch gute Unterhaltung der zentralen Wasserläufe die Bemühungen um die Steigerung der Grünlanderträge unterstützen.

V.

Die Aufgaben der Landwirtschaftsräte

Zur Unterstützung der LPG und VEG sollten die Bezirks- und Kreislandwirtschaftsräte folgende Aufgaben durchführen:

Die Ausarbeitung von Programmen für die Intensivierung der Grünlandwirtschaft in Zusammenarbeit mit ihren Aktiven, den VEB Meliorationsbau, den Zweigstellen des VEB Meliorationsprojektierung, den Meliorationsgenossenschaften, erfahrenen Praktikern aus sozialistischen Landwirtschaftsbetrieben und Mitarbeitern wissenschaftlicher Einrichtungen und Beschlüßfassung bis zum 31. März 1966.

Die Bildung von Aktiven für Grünland und Feldfutterbau bei allen Bezirks- und Kreislandwirtschaftsräten, in denen erfahrene Praktiker und Wissenschaftler mitarbeiten.

Die Organisation des sozialistischen Wettbewerbes zur maximalen Steigerung der Futterproduktion unter Berücksichtigung der Milch- und Fleischproduktion der Betriebe und die Auszeichnung der besten Grünlandbetriebe. Die VEB Meliorationsbau und Meliorationsgenossenschaften sind in diesen Wettbewerb einzu beziehen.

Den sozialistischen Landwirtschaftsbetrieben mit vorbildlicher Grünlandwirtschaft sollte der Vorsitzende des Landwirtschaftsrates der Deutschen Demokratischen Republik die staatliche Anerkennung „Betrieb mit vorbildlicher Grünlandwirtschaft“ verleihen. Für die Verleihung dieser staatlichen Anerkennung sind Leistungskennziffern zu veröffentlichen.

Die Qualifizierung der in der Grünlandwirtschaft tätigen Genossenschaftsmitglieder und Landarbeiter in Lehrgängen für Spezialisten und Grünlandfeldbaumeister. Die Grünlandagronomen in den Produktionsleitungen und wirtschaftsleitenden Organen sollten zu ihrer Weiterbildung an einer zusätzlichen achtwöchigen Spezialausbildung teilnehmen. An ausgewählten Fachschulen für Landwirtschaft sind 5-Monate-Lehrgänge zur Weiterbildung von erfahrenen Brigadiere der Futterproduktionsbrigaden durchzuführen.

VI.

Die Verbesserung der Grünlandwirtschaft — Sache der gesamten Dorfbevölkerung

Die Verbesserung der Grünlandwirtschaft stellt hohe Anforderungen an alle Genossenschaftsmitglieder und Landarbeiter und verlangt die aktive Unterstützung durch die Landwirtschaftsräte, die örtlichen Räte der Staatsmacht, die wirtschaftsleitenden Organe sowie die Mithilfe der Ausschüsse der Nationalen Front.

Deshalb sollten in allen Gemeindeplänen Verpflichtungen der Dorfbevölkerung zur Unterstützung der LPG und VEG bei der Verbesserung des Grünlandes aufgenommen werden. Schon mit geringem Aufwand an Material und finanziellen Mitteln lassen sich solche Maßnahmen, wie Ausbessern und Neubau von Koppeltzäunen, Räumen und Entkrauten von Entwässerungsgräben, Bau von einfachen Stauanlagen für die Bewässerung, Anlage von Tränkplätzen für Weidetiere, Schaffung von Siloraum zur Grassilierung, durchführen.

Dazu gibt es in allen Dörfern für die Initiative der Bevölkerung im Nationalen Aufbauwerk und insbesondere für die Jugendlichen ein breites Betätigungsfeld. Mit der Verwirklichung dieser Maßnahmen sollte in allen Dörfern bereits jetzt begonnen werden, um noch bis zum Weideauftrieb in jedem Dorf große Grünlandflächen in Ordnung zu bringen. An die Spitze dieser Initiative gehört unsere Jugend.

Alle Genossenschaftsbauerinnen und -bauern, die Werkstätten in den volkseigenen Betrieben der Landwirtschaft, die Mitglieder der Spezialistengruppen, die Neuerer, Jugendlichen und die gesamte Dorfbevölkerung sind aufgerufen, die Reserven bei der Steigerung der landwirtschaftlichen Produktion — besonders auf

dem Grünland — voll zu nutzen, um dadurch mehr, besser und billiger zu produzieren und einen großen Beitrag im sozialistischen Wettbewerb zu Ehren des 20. Jahrestages der Gründung der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands zu leisten.

Wie kann das Grünland rationell genutzt werden?

Die Kooperationsgemeinschaft Lebien—Gerbisbach—Annaburg, Kreis Jessen, und ihre weitere Zusammenarbeit bei der Jungviehaufzucht

Immer mehr Genossenschaften gehen dazu über, große, geschlossene Grünlandgebiete modern zu bewirtschaften und industriemäßige Produktionsmethoden anzuwenden. Dazu entwickeln sie vielseitige Kooperationsbeziehungen. Im Kreis Jessen haben 13 LPG beschlossen, 753 ha Grünland in Kooperationsgemeinschaft als Jungviehweide zu nutzen und ein Jungviehaufzuchtkombinat für 2000 Jungrinder im Alter von 5 Monaten bis zur tragenden Färsen zu errichten. Zu diesem Zweck soll eine zwischengenossenschaftliche Einrichtung gebildet werden. Sie wird der Planträger für den Bau des Jungrinderkombinates.

An der Kooperationsgemeinschaft sind beteiligt: LPG Typ III „Neues Leben“, Lebien, 1085,5 ha LN; LPG Typ III „Fortschritt“, Gerbisbach, 993,5 ha LN; LPG Typ III „Junge Garde“, Plossig, 1107,0 ha LN; LPG Typ III „Geschwister Scholl“, Prettin, 1731,1 ha LN; LPG Typ III „Freundschaft“, Annaburg, 659,6 ha LN; LPG Typ III „Elstermündung“, Gorsdorf, 618,2 ha LN; LPG Typ III „Ernst Thälmann“, Groß Naundorf, 1017 ha LN; LPG Typ I „Zum Glück“, Labrun, 158,5 ha LN; LPG Typ I „Elbe-Elsteraue“, Schöneicho, 105,3 ha LN; LPG Typ I „Frieden“, Plossig, 121,8 ha LN; LPG Typ I „Goldene Ähre“, Groß Naundorf, 70,0 ha LN; LPG Typ I „Heideland“, Groß Naundorf, 49,8 ha LN; LPG Typ I „Einheit“, Bethau, 233,1 ha LN.

Die durch die Kooperationsgemeinschaft zu nutzende Grünlandfläche von 753 ha befindet sich am Neugraben, einem Zufluß der Elster, und umfaßt das Gebiet der Heide und Rohrwiesen.

Von den kooperierenden LPG stellten die LPG Typ III Lebien 226 ha, die LPG Typ III Gerbisbach 170 ha, die LPG Typ III Annaburg 131 ha, die LPG Typ III Groß Naundorf 22 ha, die LPG Typ III Prettin 8 ha und die LPG Typ I Labrun 1,0 ha Grünland zur Verfügung. Hinzu kommen noch 193 ha, von denen 139 ha mit Sträuchern und Sauergräsern bestanden sind, sowie auch Flächen von LPG Typ I des Kreises Jessen.

Diese LPG können jährlich 500 bis 600 Jungrinder zur Aufzucht zur Verfügung stellen. Die Durchsetzung industriemäßiger Produktionsmethoden in der Jungviehaufzucht erfordert eine Kapazität von 2000 Jungrindern. Um diese Anzahl zu erreichen, werden weitere Betriebe einbezogen, so daß der Kuhbestand aller beteiligten LPG insgesamt 4000 Kühe beträgt. Deshalb beteiligen sich 7 LPG an dieser zwischengenossenschaftlichen Einrichtung, die 1300 bis 1500 Jungtiere, aber kein Grünland bereitstellen.

Welche Vorteile ergeben sich für die LPG?

Auf dem Gebiet der Rohr- und Heidewiesen wurden bisher 153 ha wegen Bestandes an hohem Strauchwerk und Rohrgräsern nicht genutzt. Auf etwa 200 ha waren nur geringe Erträge von 25 dt/ha Heu wegen Stauässe

möglich. Während die einzelnen sozialistischen Landwirtschaftsbetriebe nur auf kleinen Flächen zersplittert Meliorationsvorhaben durchführen können, kann die Kooperationsgemeinschaft 1966 große, komplexe Meliorationen durch den VEB Meliorationsbau durchführen lassen. Waren vorerst sehr viele kleine Entwässerungsgräben zu ziehen, erfolgt jetzt nur der Bau von etwa 3 km Vorfluter, 10 km Stichgraben und einem Schöpfwerk. Die Investitionskosten werden dadurch wesentlich geringer.

Mit der komplexen Melioration wird eine planmäßige Grünlanderneuerung auf großen Flächen erreicht. Der Rückstau für die Bewässerung und die Entwässerung wird besser als bisher ermöglicht. Das gesamte Grünland kann auch bei hohem Grundwasserstand als Jungviehweide genutzt werden. Durch die Meliorationen und die intensive Bewirtschaftung des Grünlandes wollen die beteiligten LPG 1970 Erträge von 70–80 dt/ha Heuwert erzielen.

Im Jahre 1966 wird mit der gemeinsamen Aufzucht von 300 Junggrindern der LPG Lebien und Gerbisbach im Portionsweideverfahren auf 100 ha der bisher besten Weide begonnen. Die Nutzung der anderen Grünlandflächen erfolgt nach der Erneuerung des Pflanzenbestandes. Nach dem Grünlandumbruch auf 150 ha werden Winterzwischenfrüchte angebaut. Für die nachfolgende Neuansaat der Weiden sind Weidemischungen mit Gräsern verschiedener Reifezeiten und Nutzungsmöglichkeiten vorgesehen, die eine kontinuierliche Grünfütterproduktion ermöglichen.

Durch die Kooperationsbeziehungen in der Jungviehaufzucht können die vorhandenen Grundmittel besser genutzt und die Investitionen konzentrierter und ökonomischer eingesetzt werden. Die Jungviehaufzucht in den zwischengenossenschaftlichen Einrichtungen ermöglicht der LPG Lebien z. B., daß nicht 1966, sondern erst 1969 ein neuer Stall für 400 Milchkühe gebaut zu werden braucht.

Die Arbeitsteilung der LPG ermöglicht in der Jungviehaufzucht die Herausbildung von Hauptproduktionszweigen auch innerhalb der LPG. So werden z. B. die LPG Lebien und die LPG Großnaundorf in je 3000 Mastplätzen Schweine mästen und mit je 400 Kühen Milch produzieren, während sich die anderen LPG der Milch- und Läuferproduktion widmen.

Im Jahre 1967 soll der Bau von 2 Jungviehaufzuchtställen erfolgen. 1968 werden die ersten trächtigen Junggrinder an die kooperierenden LPG verkauft. Der

bis 1970 vorgesehene Bau von 10 Jungviehaufzuchtställen für je 200 Tiere, von 300 m³ Mischfutterspeicher und 44 000 m³ Bergeraum für Heu, Futterstroh und Silage wird damit zu einem Teil mit Eigenmitteln aus dem Gewinn der Jungviehaufzucht durch die zwischengenossenschaftliche Einrichtung bezahlt.

Es wird eine selbständig abrechnende Produktionsbrigade von 12–15 Mitgliedern gebildet, der Spezialisten der Weidewirtschaft und der Jungviehaufzucht sowie 3 Traktoristen angehören. Auch die in dem Kooperationsbereich arbeitenden Züchter werden mitarbeiten. In der Produktionsbrigade wird ein Kombinatleiter mit speziellen Kenntnissen der Zootechnik und Ökonomie sowie ein Tierarzt und ein Grünlandagronom eingesetzt. Die Mitglieder der Produktionsbrigade stehen im Arbeitsverhältnis mit der zwischengenossenschaftlichen Einrichtung, sollen aber weiterhin Mitglied ihrer LPG bleiben. Die Vergütung erfolgt nach dem Endprodukt.

Zur Ernte des Rau- und Saftfutters auf den Weideflächen bilden die kooperierenden LPG komplexe Erntebrigaden. Die Bezahlung dieser Arbeiten erfolgt durch die zwischengenossenschaftliche Einrichtung.

Wie erfolgt die Futterbereitstellung und Futterverrechnung?

Alle LPG, die auf Grund von Wirtschaftsverträgen Jungvieh an das Jungviehaufzuchtkombinat verkaufen, stellen nach den eingebrachten Großvieheinheiten Winterfutter, Kraftfutter und Futterstroh bereit. Dabei erhalten die LPG, die Grünland eingebracht haben, das Weidefutter nach GE entsprechend dem durchschnittlich zu erwartenden Ertrag der einzelnen Flächen bezahlt. Ihnen wird das auf der Weide geerntete Futter für die vertragliche Futterbereitstellung angerechnet.

Die LPG, die kein Grünland eingebracht haben, müssen dafür Futterrüben und Kraftfutter liefern. Dabei ist im Rahmen der Kooperationsgemeinschaft vorgesehen, die erforderlichen Futtermengen an Silomais, Futterrüben und Futterroggensilage in der LPG Gerbisbach zu erzeugen, da das Jungviehaufzuchtkombinat in der Nähe dieser Gemeinde gebaut wird. Das übrige Futter soll dort erzeugt werden, wo hohe Futtererträge möglich sind.

Der Preis für die Futtermittel wird so festgelegt, daß die kooperierenden Betriebe ein ökonomisches Interesse daran haben, das Futter dem Jungviehweidekombinat bereitzustellen.

Bezugshinweise für Verkündungsblätter

Der
ZENTRAL-VERSAND ERFURT
501 Erfurt

Postschließfach 696

liefert Einzelausgaben auf Grund schriftlicher Bestellungen:

(Ihre Postleitzahl ist unbedingt bei Auftragserteilung anzugeben)

Gesetzblatt Teil I, II und III
 Gesetzblatt — Sonderdruck „ST“ (Standards)
 Gesetzblatt — Sonderdruck
 Gesetzblatt — Sonderdruck P (Preisordnung)
 Zentralblatt
 Arbeits- und Brandschutzanordnungen
 Verzeichnis der Arbeitsschutzanordnungen
 Kalkulationsrichtwerte für die volkseigene Bauindustrie
 Informationsregister der ständigen Projektierungseinrichtungen

Erzeugnis- und Leistungsnomenklatur mit folgenden Teilabschnitten:

Teil I, 1,20 MDN
 Energie, feste und flüssige Brennstoffe, Erzeugnisse der Schwarz- und NE-Metallurgie, der Gießereien und Schmieden

Teil II a—c, 9,40 MDN
 Erzeugnisse des Maschinenbaus, Elektrotechnik, Elektronik und Metallverarbeitung

Teil III, 2,40 MDN
 Erzeugnisse der Chemie

Teil IV a—b, 3,60 MDN
 Erzeugnisse der Baumaterialienindustrie, Glas- und feinkeramischen Industrie, Holzverarbeitenden Industrie, Zellstoff- und Papierindustrie, polygraphischen Industrie, Kulturwarenindustrie, der Wasserwirtschaft und Altstoffe

Teil V, 2,80 MDN
 Erzeugnisse der Textil-, Bekleidungs- und Lederindustrie

Teil VI, 2,20 MDN
 Erzeugnisse der Lebensmittelindustrie und Landwirtschaft

Teil VII, 0,80 MDN
 Erzeugnisse der Bauwirtschaft

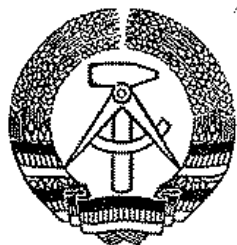
Teil VIII, 3,30 MDN
 Stichwortverzeichnis zur Erzeugnis- und Leistungsnomenklatur

Ferner sind erhältlich: Einzelausgaben der Verkündungsblätter einschließlich des Verordnungsblattes für Groß-Berlin Teil I und Teil II gegen Barkauf und Selbstabholung in der **Buchhandlung für amtliche Dokumente, 102 Berlin, Roßstraße 6**

STAATSV ERL A G

DER DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 — Redaktion: 102 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 209 25 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 1338 — Verlag (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Telefon 51 65 21 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 MDN, Teil II 1,80 MDN und Teil III 1,80 MDN — Einzelausgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 MDN, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 MDN, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 MDN, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 MDN je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,13 MDN mehr — Bestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Postschließfach 696, sowie Bezug gegen Barzahlung in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 102 Berlin, Roßstraße 6 — Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rotationsdruck) **Index 31 317**



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1 A B 85

353

A

1966

Berlin, den 6. Juni 1966

Teil II Nr. 57

Tag	Inhalt	Seite
29. 4. 66	Verordnung über die staatliche Finanzrevision in der volkseigenen Bau- und Baumaterialienindustrie	353
21. 5. 66	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Besteuerung der Bäuerlichen Handelsgenossenschaften und anderer Genossenschaften der Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe	354
21. 5. 66	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Besteuerung der zwingen-genossenschaftlichen Einrichtungen der Landwirtschaft sowie über die Steuern und die Sozialversicherung ihrer Beschäftigten	355
20. 5. 66	Anordnung Nr. 2 über die Berechnung von Transportpreisen gegenüber landwirtschaftlichen Betrieben	355
21. 5. 66	Anordnung Nr. 2 über steuerliche Vergünstigungen für private Edelpelztierzüchter	356
	Hinweis auf Verkündungen im P-Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik	356

Verordnung über die staatliche Finanzrevision in der volkseigenen Bau- und Baumaterialienindustrie.

Vom 29. April 1966

§ 1

Die Bestimmungen dieser Verordnung gelten für die Durchführung von Finanzrevisionen in

1. den dem Ministerium für Bauwesen unterstehenden

- Vereinigungen Volkseigener Betriebe und der Vereinigung Volkseigener Handelsbetriebe der Baumaterialienindustrie (nachstehend VVB genannt) und deren volkseigenen Betrieben (nachstehend VEB genannt),
- Volkseigenen Bau- und Montagekombinaten sowie Volkseigenen Spezialbaukombinaten (nachstehend BMK genannt) und deren wirtschaftlich selbständige Betriebsteile,
- volkseigenen Betrieben;

2. den den Bezirks- und Kreisbauämtern unterstehenden VEB.

§ 2

(1) Finanzrevisionen sind entsprechend den §§ 2 bis 11 der Verordnung vom 5. März 1966 über die staatliche Finanzrevision in der volkseigenen Industrie (GBl. II S. 167) durchzuführen. Dabei sind auf die BMK die für die VVB und auf die wirtschaftlich selbständigen Betriebsteile der BMK die für die VEB zutreffenden Bestimmungen anzuwenden.

(2) Im Geltungsbereich gemäß § 1

- trägt die in der Verordnung vom 5. März 1966 über die staatliche Finanzrevision in der volkseigenen Industrie für die Industrieminister festgelegten Pflichten und Rechte der Minister für Bauwesen,
- ist der entsprechend § 3 Abs. 1 und § 11 Abs. 1 der Verordnung vom 5. März 1966 über die staatliche Finanzrevision in der volkseigenen Industrie vorgesehene Einsatz von Hauptbuchhaltern und anderen qualifizierten Ökonomen der VEB und VVB zur Durchführung von Finanzrevisionen — insbesondere zu Bilanzprüfungen — mit dem Leiter des dem VEB bzw. der VVB übergeordneten Organs abzustimmen.

(3) Für die den Bezirksbauämtern unterstellten VEB üben die Bezirksbaudirektoren gleiche Befugnisse aus, wie die Generaldirektoren der VVB gegenüber den ihnen unterstellten VEB. Für die den Kreisbauämtern unterstellten VEB haben diese Befugnisse die Kreisbaudirektoren.

§ 3

Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung erläßt der Minister der Finanzen.

§ 4

(1) Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Ab dem gleichen Zeitpunkt

- a) tritt die Anordnung vom 4. Januar 1964 über die Prüfung und Bestätigung der Ordnungsmäßigkeit der Jahresbilanzen und Gewinn- und Verlustrechnungen im Bereich der volkseigenen Bau- und Baumaterialienindustrie (GBl. III S. 51) außer Kraft;

b) sind im Geltungsbereich dieser Verordnung nicht mehr anzuwenden:

1. Verordnung vom 6. November 1952 über die Finanzrevision in den staatlichen Verwaltungen und Einrichtungen und in den Betrieben und Verwaltungen der volkseigenen Wirtschaft (GBl. S. 1192);
2. Erste Durchführungsbestimmung vom 26. Januar 1953 zur Verordnung über die Finanzrevision in den staatlichen Verwaltungen und Einrichtungen und in den Betrieben und Verwaltungen der volkseigenen Wirtschaft (GBl. S. 170);
3. Abschnitt III Ziff. 2 der Vorläufigen Richtlinie vom 9. Januar 1964 über die Verantwortung und die Hauptaufgaben des Ministeriums der Finanzen im neuen ökonomischen System der Planung und Leitung der Volkswirtschaft — Auszug — (GBl. II S. 59).

Berlin, den 29. April 1966

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

Stoph
Vorsitzender

Der Minister der Finanzen
Rumpf

**Erste Durchführungsbestimmung
zur Verordnung über die Besteuerung der
Bäuerlichen Handelsgenossenschaften und anderer
Genossenschaften der Vereinigung der
gegenseitigen Bauernhilfe.**

Vom 21. Mai 1966

Auf Grund des § 6 der Verordnung vom 5. Mai 1966 über die Besteuerung der Bäuerlichen Handelsgenossenschaften und anderer Genossenschaften der Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe (GBl. II S. 321) wird folgendes bestimmt:

§ 1

Zu § 2 Abs. 1 der Verordnung:

- (1) Zu den Erlösen aus Dienstleistungen gehören:
Erlöse aus Leistungen der Produktionsbetriebe,
Erlöse aus Leistungen von Einrichtungen und Nebenbetrieben,
Erlöse aus Fuhrleistungen,
Erlöse aus sonstigen Leistungen.
- (2) Zu den Erlösen aus Lieferungen gehören:
Erlöse aus dem Absatz von selbsthergestellten Erzeugnissen,
Erlöse aus dem Absatz von Handelswaren.
- (3) Von der Summe der Erlöse sind folgende Beträge absetzbar:

- a) Beträge, die im Namen und für Rechnung eines anderen vereinnahmt und verausgabt werden (durchlaufende Posten),

- b) Erlösminderungen für zurückgenommene Waren-umschließungen,
- c) zurückgewährte Erlöse.

§ 2

Zu § 2 Abs. 2 der Verordnung:

Zu den Erlösen aus Transportleistungen für Erfassungs- und Aufkauforgane landwirtschaftlicher Erzeugnisse gehören auch die Erlöse aus der Milchankuhr für Molkereien.

§ 3

Zu § 2 und § 3 der Verordnung:

(1) Die BHG haben die Steuer selbst zu berechnen und bis zum 31. Januar für das vorangegangene Kalenderjahr eine Steuererklärung abzugeben.

(2) Nachzahlungen, die sich aus der Selbstberechnung gemäß Abs. 1 unter Anrechnung der geleisteten Abschlagzahlungen ergeben, sind spätestens bis zum 7. Februar des betreffenden Jahres zu entrichten.

(3) Überzahlungen werden auf Antrag vom Tage der Abgabe der Jahreserklärung an auf bereits fällige oder später fällig werdende Zahlungsverpflichtungen verrechnet.

(4) Steuernachforderungen, die auf Grund von Prüfungen festgestellt werden, sind innerhalb 14 Tagen zu entrichten. Die Zahlungsfrist beginnt mit Ablauf des Tages, an dem der Bescheid zugestellt worden ist.

§ 4

(1) Die BHG haben bis zum 15. jeden Monats die sich für den vorangegangenen Monat ergebende Steuer zu berechnen und zu entrichten (Abschlagzahlungen).

(2) Grundlage für die Ermittlung der Abschlagzahlungen gemäß Abs. 1 ist der Gesamtbetrag der jeweils vom 1. Januar bis zum Ende des betreffenden Monats erzielten steuerpflichtigen Erlöse bzw. der Gewinn. Die sich danach ergebende Steuer ist um die für die Vormonate des jeweiligen Jahres geleisteten Abschlagzahlungen zu kürzen. Der Differenzbetrag ist als Abschlagzahlung für den betreffenden Monat zu entrichten.

(3) Die BHG haben auf den Überweisungsauftrag bei der Entrichtung der Abschlagzahlungen die Berechnungsgrundlage gemäß Abs. 2 zu erklären.

§ 5

Die nach den §§ 3 und 4 sich ergebenden Steuerbeträge sind auf volle MDN nach unten abzurunden.

§ 6

Zu § 5 der Verordnung:

Für die Obstbau- und Baumschulengenossenschaften der VdgB gelten die §§ 3 bis 5 entsprechend.

§ 7

Übergangsregelung für das Jahr 1966

Für die Berechnung der Gewinnsteuer bis zum 31. März 1966 ist der nach § 4 Abs. 2 der Verordnung vom 1. Juni 1961 über die Besteuerung der Bäuerlichen

Handelsgenossenschaften und anderer Genossenschaften der Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe (GBI. II S. 233) für den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. März 1966 ermittelte Gewinn auf einen Jahresbetrag umzurechnen. Die sich bei Anwendung des Gewinnsteuertarifs (Anlage zu § 5 der Verordnung vom 1. Juni 1961) darauf ergebende Gewinnsteuer ist in Höhe von 25 % zu entrichten.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 1. April 1966 in Kraft.

Berlin, den 21. Mai 1966

Der Minister der Finanzen

I. V.: Kaminsky
Erster Stellvertreter des Ministers

**Erste Durchführungsbestimmung
zur Verordnung über die Besteuerung
der zwischengenossenschaftlichen Einrichtungen
der Landwirtschaft sowie über die Steuern und die
Sozialversicherung ihrer Beschäftigten.**

Vom 21. Mai 1966

Auf Grund des § 5 der Verordnung vom 21. November 1963 über die Besteuerung der zwischengenossenschaftlichen Einrichtungen der Landwirtschaft sowie über die Steuern und die Sozialversicherung ihrer Beschäftigten (GBI. II S. 797) wird im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Landwirtschaftsrates beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik folgendes bestimmt:

§ 1

Die Bestimmungen der Verordnung vom 21. November 1963 über die Besteuerung der zwischengenossenschaftlichen Einrichtungen der Landwirtschaft sowie über die Steuern und die Sozialversicherung ihrer Beschäftigten (GBI. II S. 797) finden auf alle zwischengenossenschaftlichen Einrichtungen der Landwirtschaft Anwendung, die nach einem durch den zuständigen Rat des Kreises registrierten Statut arbeiten.

§ 2

LPG-Gemeinschaftseinrichtungen zur Beschaffung landwirtschaftlicher Produktionsmittel entrichten auf die Erlöse aus Dienstleistungen und Lieferungen außerhalb der sozialistischen Landwirtschaft sowie die Gewinne aus dem Bankverkehr eine Steuer nach den Bestimmungen der Verordnung vom 5. Mai 1966 über die Besteuerung der bäuerlichen Handelsgenossenschaften und anderer Genossenschaften der Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe (GBI. II S. 321) sowie der dazu ergangenen Durchführungsbestimmungen.

§ 3

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Juni 1966 in Kraft.

Berlin, den 21. Mai 1966

Der Minister der Finanzen

I. V.: Kaminsky
Erster Stellvertreter des Ministers

**Anordnung Nr. 2*
über die Berechnung von Transportpreisen
gegenüber landwirtschaftlichen Betrieben.**

Vom 20. Mai 1966

Im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Landwirtschaftsrates der Deutschen Demokratischen Republik wird folgendes angeordnet:

§ 1

Diese Anordnung gilt für Transporte durch die Deutsche Reichsbahn, soweit landwirtschaftliche Betriebe gemäß § 8 Abs. 3 der Preisanordnung Nr. 3000/2 vom 2. Dezember 1964 — Inkraftsetzung von Preisanordnungen der Industriepreisreform — (GBI. II S. 947) oder gemäß den von den zuständigen Organen erteilten Preisbewilligungen Frachtzahler sind.

§ 2

(1) Bei den durchgeführten Transportleistungen gilt diese Anordnung für die Tarif-Nummern 18 015, 47 115, 47 127, 47 197, 47 250, 47 260, 47 290, 47 310, 47 330, 47 613, 47 625, 47 635 und 47 695 des Deutschen Eisenbahn-Gütertarifs Heft 3.

(2) Die Berechnung der Transportpreise erfolgt nach den ab 1. Januar 1965 gültigen Bestimmungen des Deutschen Eisenbahn-Gütertarifs.

(3) Die Differenz zwischen den bis 31. Dezember 1964 geltenden Transportpreisen und den ab 1. Januar 1965 geltenden Transportpreisen wird durch die zuständige Reichsbahndirektion an den Frachtzahler zurückerstattet.

(4) Die Erstattung erfolgt ohne Antrag. Der Frachtbrief wird durch die Empfangsgüterabfertigung der Deutschen Reichsbahn gegen Quittung einbehalten.

§ 3

Die Deutsche Reichsbahn erhält die an die Landwirtschaft geleisteten Erstattungen in Form von Preissüttungen unmittelbar aus dem Haushalt der Republik vergütet.

§ 4

(1) Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Mai 1966 in Kraft.

(2) Die Anordnung vom 16. Dezember 1964 über die Berechnung von Transportpreisen gegenüber landwirtschaftlichen Betrieben (GBI. II S. 1032) tritt mit Wirkung vom 30. April 1966 außer Kraft.

Berlin, den 20. Mai 1966

**Die Regierungskommission
für Preise
beim Ministerrat
der Deutschen
Demokratischen Republik**
Der Vorsitzende

I. V.: Kirsten
Stellvertreter des Ministers
der Finanzen

**Der Minister
für Verkehrswesen**

Dr. Kramer

* Anordnung (Nr. 1) vom 16. Dezember 1964 (GBI. II Nr. 123 S. 1632)

Anordnung Nr. 2*
über steuerliche Vergünstigungen
für private Edelpelztierzüchter.

Vom 21. Mai 1966

Zur Änderung der Anordnung vom 16. März 1964 über steuerliche Vergünstigungen für private Edelpelztierzüchter (GBL II S. 237) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Der § 3 der Anordnung erhält folgende Fassung:

„(1) Die Einkommensteuer auf den Gewinn aus der Edelpelztierzucht wird gesondert nach der Gewinnsteuer-Jahrestabelle gemäß Anlage 1 zur Ersten Durchführungsbestimmung vom 17. März 1966 zum Gesetz über die Besteuerung der Handwerker (GBL II S. 183) bemessen.

(2) Die Einkommensteuer ist für jede über die Steuerklasse 1 hinausgehende Steuerklasse um

* Anordnung (Nr. 1) vom 16. März 1964 (GBL II Nr. 29 S. 237)

120 MDN zu vermindern. Die Steuerermäßigung je Steuerklasse darf beim Zusammentreffen mehrerer Einkunftsarten 120 MDN jährlich nicht überschreiten.“

§ 2

Der § 4 Abs. 2 der Anordnung erhält folgende Fassung:

„Soweit nicht spezielle Bestimmungen anzuwenden sind, ist die Einkommensteuer nach der Einkommensteuersatztafel für die anderen Einkünfte der Handwerker gemäß Anlage 3 zur Ersten Durchführungsbestimmung vom 17. März 1966 zum Gesetz über die Besteuerung der Handwerker zu ermitteln.“

§ 3

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft. Sie ist erstmalig bei der Veranlagung für das Kalenderjahr 1966 anzuwenden.

Berlin, den 21. Mai 1966

Der Minister der Finanzen

I. V.: Kaminsky

Erster Stellvertreter des Ministers

Hinweis auf Verkündungen im P-Sonderdruck des Gesetzblattes
der Deutschen Demokratischen Republik

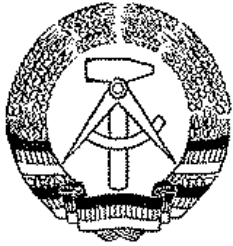
Sonderdruck Nr. P 3068/1

Preisverordnung Nr. 3068/1 vom 1. Juni 1966 – Kammgarne –

Sonderdruck Nr. P 3070/1

Preisverordnung Nr. 3070/1 vom 1. Juni 1966 – Drei- und Vierzylindergerne und -zwirne –

Diese P-Sonderdrucke sind zu beziehen nur unter der Angabe der P-Nummer beim Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Postschließfach 696, sowie Barkauf von Einzelnummern in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 102 Berlin, Roßstraße 6.



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1966

Berlin, den 10. Juni 1966

Teil II Nr. 58

Tag	Inhalt	Seite
12. 5. 66	Dritte Verordnung über die Planung und Zusammenarbeit beim Gütertransport. — Transportverordnung (TVO) —	357
12. 5. 66	Neunte Durchführungsbestimmung zur Transportverordnung. — Änderung der Vierten Sechsten und Achten Durchführungsbestimmung zur Transportverordnung —	364
12. 5. 66	Zehnte Durchführungsbestimmung zur Transportverordnung. — Bestimmungen für den Bereich Binnenschifffahrt und Allgemeine Leistungsbedingungen für Transportverträge mit dem VEB Deutsche Binnenreederei —	365
12. 5. 66	Anordnung Nr. 4 über den Stückgutverkehr von Haus zu Haus	379

Dritte Verordnung*
über die Planung und Zusammenarbeit
beim Gütertransport.
— Transportverordnung (TVO) —
Vom 12. Mai 1966

Zur Durchsetzung:

- des Erlasses des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik vom 2. Juli 1965 über Aufgaben und Arbeitsweise der örtlichen Volksvertretungen und ihrer Organe unter den Bedingungen des neuen ökonomischen Systems der Planung und Leitung der Volkswirtschaft (GBl. I S. 159),
- des Erlasses des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik vom 14. Januar 1966 über die Weiterentwicklung und Vereinfachung der staatlichen Führungstätigkeit in der zweiten Etappe des neuen ökonomischen Systems der Planung und Leitung (GBl. I S. 53) und
- der Verordnung vom 22. Dezember 1965 über die „5-Tage-Arbeitswoche für jede zweite Woche“ und die Verkürzung der Arbeitszeit (GBl. II S. 897)

sowie auf Grund der verstärkten Einführung der Schiffschiffahrt werden Änderungen der Transportverordnung (TVO) vom 24. August 1961 (GBl. II S. 365) in der Fassung der Zweiten Verordnung vom 15. Februar 1962 (GBl. II S. 111) erforderlich. Es wird deshalb folgendes verordnet:

§ 1

(1) Im § 4 Abs. 2 der Transportverordnung sind die Worte „(Anlagen 1 bis 4)“ zu streichen.

(2) Für den Zentralen Transportausschuß, die Bezirkstransportausschüsse sowie die Kreis-/Stadttransportausschüsse gelten die als Anlagen 1 bis 3 zu dieser Verordnung veröffentlichten Statuten.

§ 2

Der § 8 Abs. 3 Buchst. e der Transportverordnung erhält folgende Fassung:

„e) die verstärkte Nachtverladung, Durchführung von Nachttransporten und die Be- und Entladung an allen 7 Tagen der Woche.“

* 2. VO vom 15. Februar 1962 (GBl. II Nr. 12 S. 111)

§ 3

Der § 15 der Transportverordnung erhält folgende Fassung:

„§ 15

(1) Die Güterwagen sind vom Absender fristgemäß so zu bestellen, daß der im Transportplanbescheid festgelegte Transportraum an allen 7 Tagen der Woche gleichmäßig oder in der mit der Eisenbahn vereinbarten Höhe in Anspruch genommen wird.

(2) Beträgt der monatliche Transportbedarf weniger als 30 Güterwagen, so ist der Transportraum an Sonnabenden, Sonn- und Feiertagen wie folgt in Anspruch zu nehmen:

Bei einem monatlichen Transportplananteil von 3 bis 5 Güterwagen mindestens 1 Güterwagen, von 6 bis 10 Güterwagen mindestens 2 Güterwagen, von 11 bis 20 Güterwagen mindestens 3 Güterwagen, von 21 bis 29 Güterwagen mindestens 4 Güterwagen sonn- oder feiertags;

bei einem monatlichen Transportplananteil von 11 bis 20 Güterwagen mindestens 1 Güterwagen, von 21 bis 29 Güterwagen mindestens 2 Güterwagen sonnabends.

(3) Abweichungen von der kontinuierlichen Inanspruchnahme gemäß Abs. 1 sind innerhalb derselben Dekade im Einvernehmen mit der Eisenbahn auszugleichen; anderenfalls erlischt der Anspruch auf spätere Bereitstellung. An Sonnabenden, Sonn- und Feiertagen zu wenig in Anspruch genommener Transportraum darf nicht zum Ausgleich — auch nicht untereinander — in der Dekade herangezogen werden. Der nicht in Anspruch genommene Transportraum kann nicht nachträglich bestellt werden. Ausgenommen hiervon sind Minderinanspruchnahmen, die auf unabwendbare Ereignisse zurückzuführen sind. Stellt die Eisenbahn an Sonnabenden, Sonn- und Feiertagen den Transportraum nicht in Höhe der Bestellung gemäß den Absätzen 1, 2 und 4 bereit, so kann der zu wenig bereitgestellte Transportraum zusätzlich für die übrigen Tage der Woche bestellt und zum Ausgleich in der Dekade herangezogen werden.

(4) Absender und Eisenbahn können vereinbaren, die Belange auf bestimmte Sonnabende, Sonn- und Feiertage zu konzentrieren.

(5) Der Absender ist nicht zur gleichmäßigen Inanspruchnahme verpflichtet bei

- a) Transporten in geschlossenen Zügen, die mit der Eisenbahn vereinbart sind, wenn dadurch die kontinuierliche Inanspruchnahme nicht mehr gewährleistet ist,
- b) Transporten aus der landwirtschaftlichen Produktion des Inlandes. Während des Zeitraumes, in dem der Transportraum hierfür in Anspruch genommen wird, besteht jedoch die Verpflichtung zur gleichmäßigen Inanspruchnahme gemäß den Absätzen 1 bis 3, auch an Sonnabenden, Sonn- und Feiertagen,
- c) Transporten im Handel zwischen den beiden deutschen Staaten und im Außenhandel mit erforderlichen kurzfristigen Dispositionen,
- d) Mietwagen,
- e) ungleichmäßigem Güteraufkommen, wenn es infolge der Produktion oder zur Versorgung der Bevölkerung planmäßig bedingt ist und weder durch organisatorische noch durch technische Maßnahmen beeinflusst werden kann.

Bei Meinungsverschiedenheiten entscheidet der zuständige Kreis- oder Stadttransportausschuß.

(6) Der Absender hat keinen Anspruch auf Bereitstellung von Güterwagen bestimmter Bauart (z. B. mit bestimmtem Ladegewicht, bestimmter Achsenzahl, Lastgrenze oder Ladefläche) zu einem bestimmten Zeitpunkt.“

§ 4

Im § 16 Abs. 1 der Transportverordnung wird das Wort „Halbdekade“ in „Dekade“ geändert.

§ 5

Der § 18 Abs. 5 der Transportverordnung erhält folgende Fassung:

„(5) Die Verpflichtungen gemäß den Absätzen 1 und 2 sind während aller 24 Stunden des Tages zu erfüllen, sofern nicht Arbeitsschutzanordnungen das Ver- und Entladen von Gütern während der Dunkelheit untersagen. Die Transportbeteiligten sind verpflichtet, die sich aus der Dunkelheit ergebenden Gefahren für Leben und Gesundheit der Ladearbeiter durch geeignete Maßnahmen zu beseitigen. Die Kreis- oder Stadttransportausschüsse sind berechtigt, im Einvernehmen mit den Arbeitsschutzinspektionen bei den Kreisvorständen des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes entsprechende Auflagen zu erteilen.“

§ 6

Der § 19 Abs. 3 der Transportverordnung erhält folgende Fassung:

„(3) Wird die Ankündigung nicht, unrichtig oder unvollständig abgegeben oder die angekündigte Bereitstellungsstunde um mehr als eine Stunde überschritten, so ist die Eisenbahn verpflichtet, den nachgewiesenen Schaden bis zur Höhe von 10 MDN je Güterwagen und Stunde, jedoch nicht mehr als 40 MDN, an Sonnabenden, Sonn- oder Feiertagen 60 MDN je Güterwagen zu ersetzen. Soweit hierfür Vertragsstrafen zu zahlen sind, werden diese auf den Schadenersatz angerechnet.“

§ 7

Der § 28 der Transportverordnung erhält folgende Fassung:

§ 28

(1) Der Absender hat den Schiffsraum fristgemäß so zu bestellen, daß der im Transportplanbescheid festgelegte Schiffsraum gleichmäßig an allen 7 Tagen der Woche oder in der mit der Binnenreederei vereinbarten Höhe in Anspruch genommen wird. Bei einer monatlichen Gesamtmenge von mehr als 3000 t ist bei der Inanspruchnahme von Schiffsraum je Dekade ein Abweichen bis zu 10% vom Dekadenanteil zulässig. Bei einer monatlichen Gesamtmenge von mehr als 12 000 t ist je Tag ein Abweichen bis zu 20% vom Tagesanteil zulässig. Eingetretene Abweichungen sind innerhalb des laufenden Monats im Einvernehmen mit der Binnenreederei auszugleichen, anderenfalls erlischt der Anspruch auf spätere Bereitstellung.

(2) An Sonnabenden, Sonn- und Feiertagen ist der Schiffsraum wie an den Werktagen in Anspruch zu nehmen. Beträgt der monatliche Transportbedarf weniger als 12 000 t, so hat die Inanspruchnahme an diesen Tagen insgesamt 15% der Monatsmenge zu betragen. Zu wenig in Anspruch genommener Schiffsraum darf nicht für Werktage zusätzlich bestellt und nicht zum Dekaden- und Monatsausgleich herangezogen werden.

(3) Die Verpflichtung zur gleichmäßigen Inanspruchnahme des Schiffsraumes entfällt bei

- a) Transporten aus der landwirtschaftlichen Produktion des Inlandes. Während des Zeitraumes, in dem der Transportraum hierfür in Anspruch genommen wird, besteht jedoch die Verpflichtung zur gleichmäßigen Inanspruchnahme gemäß den Absätzen 1 und 2, auch an Sonnabenden, Sonn- und Feiertagen,
- b) Transporten im Handel zwischen den beiden deutschen Staaten und im Außenhandel mit erforderlichen kurzfristigen Dispositionen,
- c) Mietfahrzeugen.

Bei Meinungsverschiedenheiten entscheidet der zuständige Kreis- oder Stadttransportausschuß.

(4) Der Absender kann abweichend von den Bestimmungen des Abs. 3 Buchst. a mit der Binnenreederei vereinbaren, die Beladung auf bestimmte Sonnabende, Sonn- und Feiertage zu konzentrieren.

(5) Der Absender haben keinen Anspruch auf Bereitstellung eines bestimmten Schiffstyps. Die Binnenreederei ist berechtigt, mehrere Teilladungen in einem Schiff zu transportieren, wenn sich die Teilladungen hierzu eignen.“

§ 8

Der § 29 der Transportverordnung erhält folgende Fassung:

§ 29

(1) Die Binnenreederei ist verpflichtet, den gemäß § 28 bestellten Schiffsraum bereitzustellen. Abweichungen hiervon sind innerhalb des laufenden Monats auszugleichen, wenn der Absender dem Ausgleich zustimmt oder ihn verlangt.

(2) Die Binnenreederei ist verpflichtet, den bestellten Schiffsraum in einsatzfähigem und besenreinem Zustand bereitzustellen. Der Transportbeteiligte oder Umschlagsbetrieb hat unter Berücksichtigung der

Gutart die Eignung des Schiffsraumes für die Beladung in bezug auf Besenreinheit zu prüfen. Unterläßt er diese Prüfung oder führt er sie unsachgemäß aus, so hat er die daraus entstandenen Schäden entsprechend seiner Verantwortlichkeit sowie die Schiffs-liegegelder und Zuschläge zum Schiffs-liegegeld gemäß dieser Verordnung zu tragen. Die Binnenreederei hat für jeden nicht besenrein bereitgestellten Schiffsraum Reinigungsgeld in Höhe von 0,10 MDN je Leertonne, mindestens jedoch 10 MDN, zu zahlen. Der Transportbeteiligte oder Umschlagsbetrieb ist nicht berechtigt, den bereitgestellten Schiffsraum wegen der fehlenden Besenreinheit zurückzuweisen und hat diese selbst herzustellen.

(3) Stellt die Binnenreederei den Schiffsraum nicht gemäß Abs. 1 bereit, so bleibt die Verpflichtung zur Bereitstellung innerhalb des Quartals bestehen. Soweit ein Absender den im Transportplanbescheid festgelegten Schiffsraum trotz Bestellung nicht bis zum Ende des Quartals erhält, kann er die nachträgliche Bereitstellung des restlichen Schiffsraumes im folgenden Quartal verlangen.

(4) Die Verpflichtung zur gleichmäßigen Bereitstellung entfällt, wenn für den Transport Spezialschiffe (z. B. Tankschiffe, Schiffe mit besonders langen Laderäumen) bestellt werden oder die Einstellung des regelmäßigen Schiffsverkehrs angeordnet ist.“

§ 9

(1) Der § 32 Abs. 1 der Transportverordnung erhält folgende Fassung:

„(1) Die Transportbeteiligten und Umschlagsbetriebe sind verpflichtet, den zur Be- oder Entladung bereitgestellten Schiffsraum innerhalb der gesetzlichen oder vereinbarten Lade- und Löschfristen zu be- oder entladen; die gesetzlichen Lade- und Löschfristen werden vom Minister für Verkehrswesen bestimmt. Im Transportvertrag sind kürzere als die gesetzlichen Lade- und Löschfristen zu vereinbaren, wenn es die örtlichen Verhältnisse oder die Leistungsfähigkeit der Umschlagsgeräte und -einrichtungen zulassen. Entsprechende Vereinbarungen sind mit den Transportbeteiligten abzuschließen, die nicht vertragspflichtig gemäß § 27 sind. Über Anträge auf längere Lade- und Löschfristen und bei Meinungsverschiedenheiten entscheidet der zuständige Kreis- oder Stadttransportausschuß.“

(2) Der § 32 Abs. 2 der Transportverordnung erhält folgende Fassung:

„(2) Die Verpflichtung gemäß Abs. 1 ist während aller 24 Stunden des Tages — auch an Sonnabenden, Sonn- und Feiertagen — zu erfüllen, sofern nicht Arbeitsschutzanordnungen das Ver- oder Entladen von Gütern während der Dunkelheit untersagen. Von dem Bestehen derartiger Arbeitsschutzanordnungen ist der zuständige Kreis- oder Stadttransportausschuß von dem Transportbeteiligten oder Umschlagsbetrieb unverzüglich zu unterrichten. Die Transportbeteiligten sind verpflichtet, die sich aus der Dunkelheit ergebenden Gefahren für Leben und Gesundheit der Ladearbeiter durch geeignete Maßnahmen zu beseitigen. Die Kreis- und Stadttransportausschüsse sind berechtigt, im Einvernehmen mit den Arbeitsschutzinspektionen bei den Kreisvorständen des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes entsprechende Auflagen zu erteilen.“

(3) Der § 32 der Transportverordnung wird durch folgenden Abs. 5 ergänzt:

„(5) Wird die fristgerechte Rückgabe der Schiffe verzögert oder unmöglich, so hat der Transportbeteiligte oder Umschlagsbetrieb die Binnenreederei hiervon unter Angabe der Gründe sofort zu unterrichten.“

§ 10

Im § 38 Abs. 2 und im § 39 Abs. 2 der Transportverordnung ist statt der Worte „— auch an Sonn- und Feiertagen —“ zu setzen:

„— auch an Sonnabenden, Sonn- und Feiertagen —“.

§ 11

Der § 45 Abs. 1 der Transportverordnung erhält folgende Fassung:

„(1) Der Transportbeteiligte erhält für den in der Zeit von 16.00 Uhr bis 6.00 Uhr bereitgestellten Transportraum eine Vorbereitungszeit von 3 Stunden. Diese beginnt mit dem Zeitpunkt der Entgegennahme der Ankündigung und endet spätestens um 6.00 Uhr.“

§ 12

Der § 54 der Transportverordnung erhält folgende Fassung:

„§ 54

Durchführungsbestimmungen

Durchführungsbestimmungen erläßt der Minister für Verkehrswesen nach Beschlußfassung durch den Zentralen Transportausschuß.“

§ 13

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1966 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- a) die Anlagen 1 bis 4 zur Verordnung vom 24. August 1961 über die Planung und Zusammenarbeit beim Gütertransport — Transportverordnung (TVO) — (GBl. II S. 365),
- b) die Zweite Verordnung vom 15. Februar 1962 über die Planung und Zusammenarbeit beim Gütertransport — Transportverordnung (TVO) — (GBl. II S. 111).

Berlin, den 12. Mai 1966

Der Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik

Neumann

Stellvertreter des Vorsitzenden

Der Minister für Verkehrswesen

Dr. Kramer

Anlage 1

zu § 1 vorstehender Dritter Verordnung

Statut des Zentralen Transportausschusses

§ 1

Der Zentrale Transportausschuß ist das operative staatliche Organ des Ministerrates zur Koordinierung der Transportaufgaben und Durchsetzung der sozialistischen Zusammenarbeit der am Gütertransport und am Berufsverkehr Mitwirkenden in der Deutschen Demokratischen Republik.

§ 2

Der Zentrale Transportausschuß hat die rechtzeitige Entscheidung der Grundfragen zur Koordinierung der Transportaufgaben und Durchsetzung der sozialistischen Zusammenarbeit der am Gütertransport und am Berufsverkehr Mitwirkenden zu gewährleisten und die Organisation der Durchführung der Transportpläne und der in seinen Beschlüssen festgelegten Aufgaben zu sichern. Zur Verwirklichung der Aufgaben hat der Zentrale Transportausschuß insbesondere

- a) die Prinzipien der Aufgabenteilung weiter zu entwickeln und durchzusetzen sowie die Beziehungen zwischen den Verkehrsträgern, den Transportbeteiligten und den zentralen sowie örtlichen staatlichen Organen zu festigen,
- b) die rationellste Organisation der Transportkette und Kooperationsprozesse sowie des Berufsverkehrs verbindlich festzulegen,
- c) die Transportpläne zu beschließen und die Maßnahmen zur Lösung der Transportaufgaben und des Berufsverkehrs zu kontrollieren.

§ 3

(1) Der Zentrale Transportausschuß tritt zu ordentlichen und außerordentlichen Sitzungen zusammen.

(2) Ordentliche Sitzungen finden in der Regel am 23. jeden Monats statt.

(3) Außerordentliche Sitzungen werden vom Vorsitzenden nach Bedarf einberufen.

(4) Der Zentrale Transportausschuß ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er faßt seine Beschlüsse einstimmig.

(5) Die Beschlüsse und festgelegten Maßnahmen des Zentralen Transportausschusses sind sowohl für die nachgeordneten Transportausschüsse als auch für alle staatlichen und wirtschaftsleitenden Organe, Betriebe, Dienststellen und Einrichtungen verbindlich, auch wenn einzelne Bereiche im Zentralen Transportausschuß nicht vertreten sind. Haben solche Beschlüsse auf nicht vertretene Bereiche ökonomische Auswirkungen, so sind sie mit den betroffenen Bereichen vorher abzustimmen.

§ 4

(1) Den Vorsitz des Zentralen Transportausschusses hat das für das Verkehrswesen zuständige Mitglied des Ministerrates, der Minister für Verkehrswesen.

- (2) Der Zentrale Transportausschuß besteht aus
- Stellvertretern der Minister oder anderen leitenden Mitarbeitern zentraler Staatsorgane, die Aufgaben gemäß § 2 wahrzunehmen haben;
 - den Vorsitzenden der Bezirkstransportausschüsse.

(3) Die Mitglieder des Zentralen Transportausschusses werden vom Vorsitzenden des Zentralen Transportausschusses im Einvernehmen mit den Leitern der betreffenden Organe berufen.

(4) Weitere Vertreter der staatlichen Organe, der Verkehrsträger, der Wirtschaft und gesellschaftlicher Organisationen können durch den Vorsitzenden im Einvernehmen mit den Leitern der betreffenden Organe zu den Sitzungen hinzugezogen werden.

§ 5

(1) Der Zentrale Transportausschuß bildet eine Operativgruppe und ein Berufsverkehrsaktiv, deren Leiter und Mitglieder nach Beratung im Zentralen Transportausschuß vom Vorsitzenden bestimmt werden.

(2) Die Operativgruppe und das Berufsverkehrsaktiv des Zentralen Transportausschusses nehmen zwischen den Sitzungen des Zentralen Transportausschusses jeweils in ihrem Verantwortungsbereich dessen Funktion wahr.

(3) Die Operativgruppe des Zentralen Transportausschusses tagt in der Regel einmal wöchentlich, das Berufsverkehrsaktiv auf Einladung seines Leiters.

(4) Die in Durchführung der Beschlüsse des Zentralen Transportausschusses von der Operativgruppe und dem Berufsverkehrsaktiv getroffenen Festlegungen sind verbindlich gemäß § 3 Abs. 5.

§ 6

(1) Der Vorsitzende des Zentralen Transportausschusses leitet die Tätigkeit des Zentralen Transportausschusses, beruft die Sitzungen ein und führt den Vorsitz.

(2) Der Vorsitzende des Zentralen Transportausschusses arbeitet unmittelbar mit den Mitgliedern des Zentralen Transportausschusses zusammen und kontrolliert deren Tätigkeit als Mitglied des Zentralen Transportausschusses. Er ist berechtigt, zur Durchführung der Beschlüsse des Zentralen Transportausschusses den Mitgliedern des Zentralen Transportausschusses Aufträge für ihren Verantwortungsbereich zu erteilen.

(3) Der Vorsitzende des Zentralen Transportausschusses ist berechtigt, Entscheidungen, die der Zustimmung des Zentralen Transportausschusses oder der Operativgruppe bedürfen, vorab zu treffen, wenn dies wegen der Dringlichkeit unumgänglich ist.

(4) Ist der Vorsitzende des Zentralen Transportausschusses verhindert, nimmt das von ihm beauftragte Mitglied die Befugnisse des Vorsitzenden wahr.

§ 7

(1) Jedes Mitglied des Zentralen Transportausschusses ist für die Arbeit des Zentralen Transportausschusses und für die Erfüllung der Aufgaben in dem von ihm vertretenen Verantwortungsbereich persönlich verantwortlich und dem Zentralen Transportausschuß rechenschaftspflichtig.

(2) Die Mitglieder des Zentralen Transportausschusses haben bei der Vorbereitung der Sitzungen des Zentralen Transportausschusses die Probleme des von ihnen vertretenen Verantwortungsbereiches umfassend zu analysieren und eng mit den Vertretern der anderen Bereiche zusammenzuarbeiten.

(3) Im Namen des Zentralen Transportausschusses oder dessen Vorsitzenden darf nur auftreten, wer vom Zentralen Transportausschuß, der Operativgruppe, dem Berufsverkehrsaktiv oder vom Vorsitzenden hierzu schriftlich ermächtigt ist.

§ 8

Die Mitglieder des Zentralen Transportausschusses, der Operativgruppe und des Berufsverkehrsaktivs haben die Durchführung der Beschlüsse in ihrem Verantwortungsbereich selbständig und unverzüglich zu organisieren. Sie haben die Durchführung der Beschlüsse ständig kontrollieren zu lassen, deren Wirksamkeit und Ergebnisse einzuschätzen sowie die bei der Durchführung auftretenden neuen Probleme aufzugreifen und unverzüglich Maßnahmen zu deren Lösung einzuleiten.

§ 9

(1) Die Mitglieder des Zentralen Transportausschusses, der Operativgruppe und des Berufsverkehrsaktivs sind verpflichtet, an den Sitzungen teilzunehmen. Sie können sich in dieser Funktion nicht vertreten lassen.

(2) Ist ein Mitglied des Zentralen Transportausschusses, der Operativgruppe oder des Berufsverkehrsaktivs aus zwingenden Gründen an der Teilnahme verhindert, so ist der Vorsitzende darüber rechtzeitig zu informieren und ihm mitzuteilen, wer an der Sitzung teilnehmen wird. Dieser Vertreter hat kein Stimmrecht.

§ 10

(1) Zur Sicherung der Arbeit des Zentralen Transportausschusses besteht das Büro des Zentralen Transportausschusses. Es ist dem Ministerium für Verkehrswesen angegliedert.

(2) Das Büro des Zentralen Transportausschusses wird von einem Abteilungsleiter geleitet.

(3) Die Aufgaben, die Arbeitsweise und die Struktur des Büros des Zentralen Transportausschusses werden in einer Ordnung über die Aufgaben und Arbeitsweise geregelt. Diese Ordnung erläßt der Vorsitzende des Zentralen Transportausschusses.

(4) Der Leiter des Büros des Zentralen Transportausschusses ist für die gesamte Tätigkeit des Büros dem Zentralen Transportausschuß und dessen Vorsitzenden gegenüber verantwortlich.

§ 11

(1) Das Recht, Vorlagen im Zentralen Transportausschuß einzubringen, haben der Vorsitzende und die Mitglieder des Zentralen Transportausschusses.

(2) Die Einreicher sind für die rechtzeitige Vorbereitung der Vorlagen, deren Inhalt und Begründung persönlich verantwortlich.

(3) Die Vorlagen für den Zentralen Transportausschuß sind in der Regel 14 Tage und die Vorlagen für die Operativgruppe 7 Tage vor der Sitzung beim Leiter des Büros des Zentralen Transportausschusses einzureichen. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Vorsitzenden des Zentralen Transportausschusses.

(4) Die Vorlagen für den Zentralen Transportausschuß müssen in der Regel 7 Tage und die Vorlagen für die Operativgruppe 2 Tage vor der Sitzung den Mitgliedern des Zentralen Transportausschusses bzw. der Operativgruppe zugestellt sein. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Vorsitzenden des Zentralen Transportausschusses.

(5) Vorlagen, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind durch den Leiter des Büros des Zentralen Transportausschusses nach Entscheidung des Vorsitzenden des Zentralen Transportausschusses an den Einreicher zurückzugeben.

Anlage 2

zu § 1 vorstehender Dritter Verordnung

**Statut
des Bezirkstransportausschusses**

§ 1

(1) Der Bezirkstransportausschuß ist das operative staatliche Organ des Rates des Bezirkes zur Koordinierung der Transportaufgaben und Durchsetzung der so-

zialistischen Zusammenarbeit der am Gütertransport und am Berufsverkehr Mitwirkenden im Territorium des Bezirkes.

(2) Der Bezirkstransportausschuß ist sowohl dem Zentralen Transportausschuß als auch dem Rat des Bezirkes unterstellt.

§ 2

Der Bezirkstransportausschuß hat die rechtzeitige Entscheidung der Grundfragen zur Koordinierung der Transportaufgaben und Durchsetzung der sozialistischen Zusammenarbeit der am Gütertransport und am Berufsverkehr Mitwirkenden zu gewährleisten und die Organisation der Durchführung der Transportpläne und der in seinen Beschlüssen festgelegten Aufgaben zu sichern. Zur Verwirklichung dieser Aufgaben in seinem Territorium hat der Bezirkstransportausschuß insbesondere

- a) die Transportaufgaben zwischen den Verkehrsträgern Eisenbahn, Seeverkehr und Hafenwirtschaft, Binnenschifffahrt und Kraftverkehr zu koordinieren und die Beziehungen zwischen den Verkehrsträgern, den Transportbeteiligten, den wirtschaftsleitenden sowie den örtlichen staatlichen Organen zu festigen,
- b) die rationellste Organisation der Transportkette und Kooperationsprozesse sowie des Berufsverkehrs verbindlich festzulegen,
- c) die Transportpläne in Übereinstimmung mit den Produktions- und Lieferverträgen vorzubereiten sowie für sein Territorium zu konkretisieren und die Maßnahmen zur Lösung der Transportaufgaben und des Berufsverkehrs zu kontrollieren,
- d) eng mit der Ständigen Kommission Verkehr des Bezirkstages zusammenzuarbeiten,
- e) bei Beschwerden über Entscheidungen der Kreistransportausschüsse und Stadttransportausschüsse gemäß §§ 15, 18, 28 und 32 der Transportverordnung endgültig zu entscheiden.

§ 3

(1) Der Bezirkstransportausschuß tritt zu ordentlichen und außerordentlichen Sitzungen zusammen.

(2) Ordentliche Sitzungen finden in der Regel am 25. jeden Monats statt.

(3) Außerordentliche Sitzungen werden vom Vorsitzenden nach Bedarf einberufen.

(4) Der Bezirkstransportausschuß ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er faßt seine Beschlüsse einstimmig.

(5) Die Beschlüsse und festgelegten Maßnahmen des Bezirkstransportausschusses sind sowohl für die nachgeordneten Transportausschüsse als auch für alle staatlichen und wirtschaftsleitenden Organe, Betriebe, Dienststellen und Einrichtungen des Territoriums verbindlich, auch wenn einzelne Bereiche im Bezirkstransportausschuß nicht vertreten sind. Haben solche Beschlüsse auf nicht vertretene Bereiche ökonomische Auswirkungen, so sind sie mit den betroffenen Bereichen vorher abzustimmen.

§ 4

(1) Den Vorsitz des Bezirkstransportausschusses hat das für Verkehr zuständige Mitglied des Rates des Bezirkes.

- (2) Der Bezirkstransportausschuß besteht aus
- den Stellvertretern der Leiter der Fachorgane des Rates des Bezirkes und leitenden Mitarbeitern der Verkehrsträger und wirtschaftsleitenden Organe, die Aufgaben gemäß § 2 wahrzunehmen haben;
 - den Vorsitzenden der Kreistransportausschüsse/Stadttransportausschüsse.

(3) Die Mitglieder des Bezirkstransportausschusses werden vom Vorsitzenden des Bezirkstransportausschusses im Einvernehmen mit den Leitern der betreffenden Organe berufen.

(4) Weitere Vertreter der staatlichen Organe, der Verkehrsträger, der Wirtschaft und gesellschaftlicher Organisationen können durch den Vorsitzenden im Einvernehmen mit den Leitern der betreffenden Organe zu den Sitzungen hinzugezogen werden.

§ 5

(1) Der Bezirkstransportausschuß bildet eine Operativgruppe und ein Berufsverkehrsaktiv, deren Leiter und Zusammensetzung durch Beschluß des Zentralen Transportausschusses bestimmt werden.

(2) Die Operativgruppe und das Berufsverkehrsaktiv des Bezirkstransportausschusses nehmen zwischen den Sitzungen des Bezirkstransportausschusses jeweils in ihrem Verantwortungsbereich dessen Funktion wahr.

(3) Die Operativgruppe des Bezirkstransportausschusses tagt in der Regel einmal wöchentlich, das Berufsverkehrsaktiv auf Einladung seines Leiters.

(4) Die in Durchführung der Beschlüsse des Zentralen Transportausschusses und Bezirkstransportausschusses von der Operativgruppe und dem Berufsverkehrsaktiv getroffenen Festlegungen sind verbindlich gemäß § 3 Abs. 5.

§ 6

(1) Der Vorsitzende des Bezirkstransportausschusses leitet die Tätigkeit des Bezirkstransportausschusses, beruft die Sitzungen ein und führt den Vorsitz.

(2) Der Vorsitzende des Bezirkstransportausschusses arbeitet unmittelbar mit den Mitgliedern des Bezirkstransportausschusses zusammen und kontrolliert deren Tätigkeit als Mitglied des Bezirkstransportausschusses. Er ist berechtigt, zur Durchführung der Beschlüsse des Bezirkstransportausschusses den Mitgliedern des Bezirkstransportausschusses Aufträge für ihren Verantwortungsbereich zu erteilen.

(3) Der Vorsitzende des Bezirkstransportausschusses ist berechtigt, Entscheidungen, die der Zustimmung des Bezirkstransportausschusses oder der Operativgruppe bedürfen, vorab zu treffen, wenn dies wegen der Dringlichkeit unumgänglich ist.

(4) Ist der Vorsitzende des Bezirkstransportausschusses verhindert, nimmt das von ihm beauftragte Mitglied die Befugnisse des Vorsitzenden wahr.

§ 7

(1) Jedes Mitglied des Bezirkstransportausschusses ist für die Arbeit des Bezirkstransportausschusses und für die Erfüllung der Aufgaben in dem von ihm vertretenen Verantwortungsbereich persönlich verantwortlich und dem Bezirkstransportausschuß rechenschaftspflichtig.

(2) Die Mitglieder des Bezirkstransportausschusses haben bei der Vorbereitung der Sitzungen des Bezirks-

transportausschusses die Probleme des von ihnen vertretenen Verantwortungsbereiches umfassend zu analysieren und eng mit den Vertretern der anderen Bereiche zusammenzuarbeiten.

(3) Im Namen des Bezirkstransportausschusses oder dessen Vorsitzenden darf nur auftreten, wer vom Bezirkstransportausschuß, der Operativgruppe, dem Berufsverkehrsaktiv oder vom Vorsitzenden hierzu schriftlich ermächtigt ist.

§ 8

Die Mitglieder des Bezirkstransportausschusses, der Operativgruppe und des Berufsverkehrsaktives haben die Durchführung der Beschlüsse in ihrem Verantwortungsbereich selbständig und unverzüglich zu organisieren. Sie haben die Durchführung der Beschlüsse ständig kontrollieren zu lassen, deren Wirksamkeit und Ergebnisse einzuschätzen sowie die bei der Durchführung auftretenden neuen Probleme aufzugreifen und unverzüglich Maßnahmen zu deren Lösung einzuleiten.

§ 9

(1) Die Mitglieder des Bezirkstransportausschusses, der Operativgruppe und des Berufsverkehrsaktives sind verpflichtet, an den Sitzungen teilzunehmen. Sie können sich in dieser Funktion nicht vertreten lassen.

(2) Ist ein Mitglied des Bezirkstransportausschusses, der Operativgruppe oder des Berufsverkehrsaktives aus zwingenden Gründen an der Teilnahme verhindert, so ist der Vorsitzende darüber rechtzeitig zu informieren und ihm mitzuteilen, wer an der Sitzung teilnehmen wird. Dieser Vertreter hat kein Stimmrecht.

§ 10

(1) Zur Sicherung der Arbeit des Bezirkstransportausschusses besteht das Transportbüro beim Rat des Bezirkes.

(2) Das Transportbüro wird durch seinen Leiter verantwortlich geleitet.

(3) Die Aufgaben, die Arbeitsweise und die Struktur des Transportbüros werden in einer Ordnung über die Aufgaben und Arbeitsweise geregelt. Diese Ordnung erläßt der Vorsitzende des Zentralen Transportausschusses.

(4) Der Leiter des Transportbüros ist für die gesamte Tätigkeit des Büros dem Rat des Bezirkes, dem Bezirkstransportausschuß und dessen Vorsitzenden gegenüber verantwortlich.

§ 11

(1) Das Recht, Vorlagen im Bezirkstransportausschuß einzubringen, haben der Vorsitzende und die Mitglieder des Bezirkstransportausschusses.

(2) Die Einreicher sind für die rechtzeitige Vorbereitung der Vorlagen, deren Inhalt und Begründung persönlich verantwortlich.

(3) Die Vorlagen für den Bezirkstransportausschuß sind in der Regel 10 Tage und die Vorlagen für die Operativgruppe 5 Tage vor der Sitzung beim Leiter des Transportbüros einzureichen. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Vorsitzenden des Bezirkstransportausschusses.

(4) Die Vorlagen für den Bezirkstransportausschuß müssen in der Regel 5 Tage und die Vorlagen für die Operativgruppe 2 Tage vor der Sitzung den Mitgliedern des Bezirkstransportausschusses bzw. der Operativ-

gruppe zugestellt sein. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Vorsitzenden des Bezirkstransportausschusses.

(5) Vorlagen, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind durch den Leiter des Transportbüros nach Entscheidung des Vorsitzenden des Bezirkstransportausschusses an den Einreicher zurückzugeben.

Anlage 3

zu § 1 vorstehender Dritter Verordnung

Statut des Kreis-/Stadttransportausschusses

§ 1

(1) Der Kreis-/Stadttransportausschuß ist das operative staatliche Organ des Rates des Kreises bzw. Stadtkreises zur Koordinierung der Transportaufgaben und Durchsetzung der sozialistischen Zusammenarbeit der am Gütertransport und am Berufsverkehr Mitwirkenden in seinem Territorium.

(2) Der Kreis-/Stadttransportausschuß ist sowohl dem Bezirkstransportausschuß als auch dem Rat des Kreises/Stadtkreises unterstellt.

§ 2

Der Kreis-/Stadttransportausschuß hat die rechtzeitige Entscheidung der Grundfragen zur Koordinierung der Transportaufgaben und Durchsetzung der sozialistischen Zusammenarbeit der am Gütertransport und am Berufsverkehr Mitwirkenden zu gewährleisten und die Organisierung der Durchführung der Transportpläne und der in seinen Beschlüssen festgelegten Aufgaben zu sichern. Zur Verwirklichung dieser Aufgaben in seinem Territorium hat der Kreis-/Stadttransportausschuß insbesondere

- a) die Transportaufgaben zwischen den Verkehrsträgern Eisenbahn, Binnenschifffahrt und Kraftverkehr zu koordinieren und die Beziehungen zwischen den Verkehrsträgern, den Transportbeteiligten sowie den wirtschaftsleitenden Organen zu festigen,
- b) die rationellste Organisation der Transportkette und Kooperationsprozesse sowie des Berufsverkehrs verbindlich festzulegen,
- c) die Transportpläne in Übereinstimmung mit den Produktions- und Lieferverträgen vorzubereiten sowie für sein Territorium zu konkretisieren und die Maßnahmen zur Lösung der Transportaufgaben und des Berufsverkehrs zu kontrollieren,
- d) eng mit der Ständigen Kommission Verkehr des Kreistages/der Stadtverordnetenversammlung zusammenzuarbeiten,
- e) Entscheidungen bei Meinungsverschiedenheiten gemäß §§ 15, 18, 28 und 32 der Transportverordnung zu treffen.

§ 3

(1) Der Kreis-/Stadttransportausschuß tritt zu ordentlichen und außerordentlichen Sitzungen zusammen.

(2) Ordentliche Sitzungen finden einmal monatlich statt.

(3) Außerordentliche Sitzungen werden vom Vorsitzenden nach Bedarf einberufen.

(4) Der Kreis-/Stadttransportausschuß ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er faßt seine Beschlüsse einstimmig.

(5) Die Beschlüsse und festgelegten Maßnahmen des Kreis-/Stadttransportausschusses sind für alle staatlichen und wirtschaftsleitenden Organe, Betriebe, Dienststellen und Einrichtungen des Territoriums verbindlich, auch wenn einzelne Bereiche im Kreis-/Stadttransportausschuß nicht vertreten sind. Haben solche Beschlüsse auf nicht vertretene Bereiche ökonomische Auswirkungen, so sind sie mit den betroffenen Bereichen vorher abzustimmen.

§ 4

(1) Den Vorsitz des Kreis-/Stadttransportausschusses hat das für Verkehr zuständige Mitglied des Rates des Kreises/der Stadt.

(2) Der Kreis-/Stadttransportausschuß besteht aus den Stellvertretern der Leiter der Fachorgane des Rates des Kreises/der Stadt und leitenden Mitarbeitern der Verkehrsträger und wirtschaftsleitenden Organe, die Aufgaben gemäß § 2 wahrzunehmen haben.

(3) Die Mitglieder des Kreis-/Stadttransportausschusses werden vom Vorsitzenden des Kreis-/Stadttransportausschusses im Einvernehmen mit den Leitern der betreffenden Organe berufen.

(4) Weitere Vertreter der staatlichen Organe, der Verkehrsträger, der Wirtschaft und gesellschaftlicher Organisationen können durch den Vorsitzenden im Einvernehmen mit den Leitern der betreffenden Organe zu den Sitzungen hinzugezogen werden.

§ 5

(1) Der Kreis-/Stadttransportausschuß bildet eine Operativgruppe und ein Berufsverkehrsaktiv, deren Leiter und Zusammensetzung durch Beschluß des Zentralen Transportausschusses bestimmt werden.

(2) Die Operativgruppe und das Berufsverkehrsaktiv des Kreis-/Stadttransportausschusses nehmen zwischen den Sitzungen des Kreis-/Stadttransportausschusses jeweils in ihrem Verantwortungsbereich dessen Funktion wahr.

(3) Die Operativgruppe des Kreis-/Stadttransportausschusses tagt in der Regel einmal wöchentlich, das Berufsverkehrsaktiv auf Einladung seines Leiters.

(4) Die in Durchführung der Beschlüsse der Transportausschüsse von der Operativgruppe und dem Berufsverkehrsaktiv getroffenen Festlegungen sind verbindlich gemäß § 3 Abs. 5.

§ 6

(1) Der Vorsitzende des Kreis-/Stadttransportausschusses leitet die Tätigkeit des Kreis-/Stadttransportausschusses, beruft die Sitzungen ein und führt den Vorsitz.

(2) Der Vorsitzende des Kreis-/Stadttransportausschusses arbeitet unmittelbar mit den Mitgliedern des Kreis-/Stadttransportausschusses zusammen und kontrolliert deren Tätigkeit als Mitglied des Kreis-/Stadttransportausschusses. Er ist berechtigt, zur Durchführung der Beschlüsse des Kreis-/Stadttransportausschusses den Mitgliedern des Kreis-/Stadttransportausschusses Aufträge für ihren Verantwortungsbereich zu erteilen.

(3) Der Vorsitzende des Kreis-/Stadttransportausschusses ist berechtigt, Entscheidungen, die der Zustimmung des Kreis-/Stadttransportausschusses oder der Operativgruppe bedürfen, vorab zu treffen, wenn dies wegen der Dringlichkeit unumgänglich ist.

(4) Ist der Vorsitzende des Kreis-/Stadttransportausschusses verhindert, nimmt das von ihm beauftragte Mitglied die Befugnisse des Vorsitzenden wahr.

§ 7

(1) Jedes Mitglied des Kreis-/Stadttransportausschusses ist für die Arbeit des Kreis-/Stadttransportausschusses und für die Erfüllung der Aufgaben in dem von ihm vertretenen Verantwortungsbereich persönlich verantwortlich und dem Kreis-/Stadttransportausschuß rechenschaftspflichtig.

(2) Die Mitglieder des Kreis-/Stadttransportausschusses haben bei der Vorbereitung der Sitzungen des Kreis-/Stadttransportausschusses die Probleme des von ihnen vertretenen Verantwortungsbereiches umfassend zu analysieren und eng mit den Vertretern der anderen Bereiche zusammenzuarbeiten.

(3) Im Namen des Kreis-/Stadttransportausschusses oder dessen Vorsitzenden darf nur auftreten, wer vom Kreis-/Stadttransportausschuß, der Operativgruppe, dem Berufsverkehrsaktiv oder vom Vorsitzenden hierzu schriftlich ermächtigt ist.

§ 8

Die Mitglieder des Kreis-/Stadttransportausschusses, der Operativgruppe und des Berufsverkehrsaktives haben die Durchführung der Beschlüsse in ihrem Verantwortungsbereich selbständig und unverzüglich zu organisieren. Sie haben die Durchführung der Beschlüsse ständig zu kontrollieren, deren Wirksamkeit und Ergebnisse einzuschätzen sowie bei der Durchführung auftretende neue Probleme aufzugreifen und unverzüglich Maßnahmen zu deren Lösung einzuleiten.

§ 9

(1) Die Mitglieder des Kreis-/Stadttransportausschusses, der Operativgruppe und des Berufsverkehrsaktives sind verpflichtet, an den Sitzungen teilzunehmen. Sie können sich in dieser Funktion nicht vertreten lassen.

(2) Ist ein Mitglied des Kreis-/Stadttransportausschusses, der Operativgruppe oder des Berufsverkehrsaktives aus zwingenden Gründen an der Teilnahme verhindert, so ist der Vorsitzende darüber rechtzeitig zu informieren und ihm mitzuteilen, wer an der Sitzung teilnehmen wird. Dieser Vertreter hat kein Stimmrecht.

§ 10

(1) Zur Sicherung der Arbeit des Kreis-/Stadttransportausschusses ist ein Transportbeauftragter beim Rat des Kreises/Rat der Stadt eingesetzt.

(2) Die Aufgaben und die Arbeitsweise des Transportbeauftragten werden in einer Ordnung über die Aufgaben und Arbeitsweise geregelt. Diese Ordnung erläßt der Vorsitzende des Zentralen Transportausschusses.

(3) Der Transportbeauftragte ist für seine Tätigkeit dem Rat des Kreises/Rat der Stadt, dem Kreis-/Stadttransportausschuß und dessen Vorsitzenden gegenüber verantwortlich.

§ 11

(1) Das Recht, Vorlagen im Kreis-/Stadttransportausschuß einzubringen, haben der Vorsitzende und die Mitglieder des Kreis-/Stadttransportausschusses.

(2) Die Einreicher sind für die rechtzeitige Vorbereitung der Vorlagen, deren Inhalt und Begründung persönlich verantwortlich.

(3) Die Vorlagen für den Kreis-/Stadttransportausschuß sind in der Regel 7 Tage und die Vorlagen für die Operativgruppe 3 Tage vor der Sitzung beim Transportbeauftragten einzureichen. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Vorsitzenden des Kreis-/Stadttransportausschusses.

(4) Die Vorlagen für den Kreis-/Stadttransportausschuß müssen in der Regel 3 Tage und die Vorlagen für die Operativgruppe 1 Tag vor der Sitzung den Mitgliedern des Kreis-/Stadttransportausschusses bzw. der Operativgruppe zugestellt sein. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Vorsitzenden des Kreis-/Stadttransportausschusses.

(5) Vorlagen, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind durch den Transportbeauftragten nach Entscheidung des Vorsitzenden des Kreis-/Stadttransportausschusses an den Einreicher zurückzugeben.

Neunte Durchführungsbestimmung* zur Transportverordnung.

— Änderung der Vierten, Sechsten und Achten Durchführungsbestimmung zur Transportverordnung —

Vom 12. Mai 1966

Auf Grund des § 34 der Transportverordnung (TVO) in der Fassung der Dritten Verordnung vom 12. Mai 1966 (GBl. II S. 357) wird zur Änderung der

- Vierten Durchführungsbestimmung vom 25. April 1964 zur Transportverordnung — Konzentrierter Güterumschlag — (GBl. II S. 425) (nachstehend 4. DB genannt),
- Sechsten Durchführungsbestimmung vom 25. April 1964 zur Transportverordnung — Bestimmungen für den Bereich Eisenbahn und Allgemeine Leistungsbedingungen für Transportverträge mit der Deutschen Reichsbahn — (GBl. II S. 436) (nachstehend 6. DB genannt),
- Achten Durchführungsbestimmung vom 23. April 1964 zur Transportverordnung — Bestimmungen für den Bereich Kraftverkehr und Allgemeine Leistungsbedingungen für Transportverträge im Güterkraftverkehr — (GBl. II S. 461) (nachstehend 8. DB genannt)

folgendes bestimmt:

I.

Änderungen der 4. DB

§ 1

Im § 8 Buchst. b Ziff. 3 der 4. DB und im § 2 Ziff. 5 der Anlage 2 zur 4. DB werden die Worte „auch an Sonn- und Feiertagen“ gestrichen.

II.

Änderungen der 6. DB

§ 2

Im § 6 Abs. 1 der 6. DB wird der 2. Satz gestrichen.

* 8. DB vom 23. April 1964 (GBl. II Nr. 53 S. 461)

§ 3

Der § 14 Abs. 3 der 6. DB erhält folgende Fassung:

„(5) Arbeitet ein Absender nur werktags, so hat ihn die Eisenbahn unabhängig von der Ankündigung auf Anfrage bis zu seinem Arbeitsschluß — jedoch nicht vor 12.00 Uhr — am letzten Werktag vor Sonn- und Feiertagen und bei arbeitsfreien Sonnabenden bis zu seinem Arbeitsschluß — jedoch nicht vor 16.00 Uhr — am vorhergehenden Freitag zu unterrichten, ob am folgenden arbeitsfreien Tag vor oder nach 12.00 Uhr Güterwagen zur Beladung bereitgestellt werden. Folgen mehrere arbeitsfreie Tage unmittelbar aufeinander, so erfolgt die Unterrichtung nur für den ersten Tag. Am arbeitsfreien Sonnabend erfolgt jedoch die Unterrichtung auch für den darauffolgenden Sonntag. Werden Güterwagen nicht entsprechend der Unterrichtung bereitgestellt, so entfällt die Verpflichtung zur Beladung für diesen Bedarfstag; bei vorzeitiger Wagenbereitstellung beginnt die Ladefrist frühestens mit Beginn der in der Unterrichtung genannten Tageshälfte.“

§ 4

Im § 19 Abs. 1 Ziff. 2 Buchst. a der 6. DB erhält der Klammervermerk folgende Fassung: „(Dekade, Monat)“.

§ 5

Im § 20 Abs. 1 der 6. DB ist

- a) in Ziff. 1 Buchst. a das Wort „Halbdekade“ in „Dekade“ zu ändern;
- b) in Ziff. 1 Buchst. b statt der Worte „für Sonn- und Feiertage“ zu setzen: „für Sonnabende, Sonn- und Feiertage“;
- c) in Ziff. 2 Buchst. a statt der Worte „an Sonn- und Feiertagen“ zu setzen: „an Sonnabenden, Sonn- und Feiertagen“.

§ 6

In der Anlage 2 zur 6. DB ist im § 1

- a) in Ziff. 3 Buchst. a das Wort „Halbdekade“ in „Dekade“ zu ändern;
- b) in Ziff. 3 Buchst. b statt der Worte „des Sonn- und Feiertagsanteils“ zu setzen: „des Sonnabend-, Sonn- und Feiertagsanteils“.

III.

Änderungen der 8. DB

§ 7

Der § 15 der 8. DB erhält folgende Fassung:

„§ 15

Wird der Transportraum vom Kraftverkehrsbetrieb nicht innerhalb von einer Stunde nach dem angekündigten Zeitpunkt bereitgestellt und ist zum Zeitpunkt der verspäteten Bereitstellung die ursprüngliche Vorbereitungszeit bereits abgelaufen, erhält der Transportbeteiligte eine erneute Vorbereitungszeit von 2 Stunden, unter Beachtung der Bestimmungen des § 45 Abs. 1 und des § 46 Abs. 1 der Transportverordnung.“

IV.

Schlußbestimmung

§ 8

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Juli 1966 in Kraft.

Berlin, den 12. Mai 1966

Der Minister für Verkehrswesen
Dr. Kramer

Zehnte Durchführungsbestimmung*
zur Transportverordnung.— Bestimmungen für den Bereich Binnenschifffahrt
und Allgemeine Leistungsbedingungen
für Transportverträge mit dem
VEB Deutsche Binnenreederei —

Vom 12. Mai 1966

Auf Grund des § 54 der Transportverordnung (TVO) in der Fassung der Dritten Verordnung vom 12. Mai 1966 (GBl. II S. 337) und des § 33 des Vertragsgesetzes vom 25. Februar 1965 (GBl. I S. 107) wird folgendes bestimmt:

Erster Teil

Bestimmungen für den Bereich Binnenschifffahrt

Zu § 9 der Transportverordnung:

§ 1

(1) Die Absender sind verpflichtet, ihren Transportbedarf mit Ausnahme der Ex- und Importtransporte bei der Schifffahrtsstelle der Binnenreederei für das Quartal — unterteilt nach Monaten — anzumelden, bei der die Verladung vorgesehen ist. Grundlage der Anmeldung sind die Produktions-, Liefer- und Handelspläne. Dies gilt auch für den durchgehenden kombinierten Transport.

(2) Die monatlichen Mengen müssen hinsichtlich ihrer Höhe der planmäßigen Erfüllung der Planaufgabe des Absenders entsprechen und in angemessenem Verhältnis zueinander stehen, soweit nicht besondere Umstände des Außenhandels eine andere Aufteilung des Transportbedarfs erfordern.

(3) Bei der Anmeldung sind anzugeben:

- a) vorgesehener Schiffsraum (offen oder gedeckt),
- b) Güterart,
- c) Menge,
- d) Transportrichtung (Versand- und Empfangsorte, in deren Bereich die Güter ver- oder entladen bzw. umgeschlagen werden).

(4) Die Anmeldung für das Quartal und für die Monate ist bis zum 10. des dem Quartal vorangehenden Monats auf Vordruck** bei der Versandschifffahrtsstelle der Binnenreederei vorzunehmen.

(5) Bei Gütern, die aus der landwirtschaftlichen Produktion des Inlandes stammen und noch im selben Planjahr versandt werden, kann der Absender die Anmeldung des Transportbedarfs an Schiffsraum für den zweiten und dritten Monat des Quartals bis zum 20. des Vormonats auf Vordruck** berichtigen.

(6) Die Anmeldung der schiffsgünstigen Import- und Exporttransporte ist durch die Verteiler- bzw. Dispositionsorgane bei der Direktion der Binnenreederei in Berlin vorzunehmen. Dies gilt auch für schiffsgünstige Import- und Exporttransporte, die mit Seeschiffen oder mit der Eisenbahn in das Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik gelangen bzw. es verlassen.

(7) Folgt einem Transport mit der Binnenschifffahrt ein Transport mit der Eisenbahn (Eisenbahnanachlauf im kombinierten Transport) oder folgt einem Transport mit der Eisenbahn ein Transport mit der Binnenschifffahrt (Eisenbahnvorlauf im kombinierten Transport), so ist die Anmeldung auf besonderem Vordruck** bei dem Verkehrsträger vorzunehmen, der den Vorlauf durchführt.

* 8. DB vom 12. Mai 1966 (GBl. II Nr. 58, S. 364)

** Veröffentlicht im Tarif- und Verkehrs-Anzeiger (TVA)

(8) Die Zugehörigkeit des Ladegutes zu den Gutarten richtet sich nach der Nomenklatur der Gutarten².

§ 2

(1) Die Binnenreederei faßt die Anmeldungen zusammen und legt sie

- a) den zuständigen Organen der Räte der Kreise bzw. Städte und Bezirke,
- b) dem Zentralen Transportausschuß

vor.

(2) Die Binnenreederei übermittelt die Transportplanbescheide den Absendern bis spätestens 2 Tage vor Beginn des Quartals.

Zu § 11 der Transportverordnung:

§ 3

(1) Der Antrag auf Genehmigung zum Abwracken, Stilllegen oder zur Verminderung der Transportraumkapazität ist bei der Direktion der Binnenschifffahrt — Schifffahrtsinspektion — zu stellen.

(2) Dem Antrag sind ein Gutachten der Deutschen Schiffs-Revision und -Klassifikation sowie für Binnenschiffe der Registrierpaß, der Schiffsbrief und der Eichschein, für im Seeschiffsregister eingetragene Binnenschiffe der Fahrterlaubnisschein, das Schiffszertifikat und der Schiffsmeßbrief beizufügen.

§ 4

(1) Wird dem Antrag nicht stattgegeben, so ist der ablehnende Bescheid zu begründen.

(2) Gegen einen ablehnenden Bescheid ist die Beschwerde zulässig. Sie ist zu begründen und innerhalb von 2 Wochen nach Zugang bei der Direktion der Binnenschifffahrt — Schifffahrtsinspektion — einzureichen.

(3) Wird der Beschwerde nicht stattgegeben, so hat die Direktion der Binnenschifffahrt — Schifffahrtsinspektion — diese dem Ministerium für Verkehrswesen zur endgültigen Entscheidung vorzulegen.

Zu § 13 der Transportverordnung:

§ 5

(1) Über Schäden an Schiffen ist unverzüglich nach Feststellung der Tatbestand gemeinsam durch den Schiffsführer und den tatsächlichen oder vermuteten Schädiger oder seinen Beauftragten schriftlich aufzunehmen.

(2) Ist eine gemeinsame Tatbestandsaufnahme nicht möglich, so ist sie vom Schiffsführer oder vom Transportbeteiligten — nach Möglichkeit unter Hinzuziehung eines unbeteiligten Dritten — vorzunehmen. Dem Nichtbeteiligten ist sie unverzüglich bekanntzugeben.

§ 6

(1) Die Tatbestandsaufnahme ist dreifach auszufertigen. Ausfertigungen erhalten:

- a) der Schiffsführer,
- b) der tatsächliche oder vermutete Schädiger,
- c) die Binnenreederei.

Einem gemäß § 5 Abs. 2 hinzugezogenen Dritten ist auf Verlangen eine weitere Ausfertigung auszuhändigen.

(2) Die Tatbestandsaufnahme hat folgendes zu enthalten:

- a) Registriernummer des beschädigten Schiffes und Name des Eigners.
- b) Beschreibung aller erkennbaren Schäden und Mängel.

c) Anschrift des tatsächlichen oder vermuteten Schädigers,

d) Beschreibung der Schadensursache, des Schadensherganges und Bemerkungen zur Verantwortlichkeit des Schädigers,

e) Anschrift und Betriebszugehörigkeit etwaiger Zeugen,

f) Anschrift und Betriebszugehörigkeit hinzugezogener Dritter,

g) Ort und Datum der Tatbestandsaufnahme,

h) Unterschrift aller an der Tatbestandsaufnahme Beteiligten.

(3) Kann bei der Tatbestandsaufnahme keine Übereinstimmung in der Beurteilung der Schadensursache oder der Verantwortlichkeit erzielt werden, so sind die abweichenden Meinungen mit einer entsprechenden Begründung aufzunehmen.

(4) Die Tatbestandsaufnahme ist Beweisgrundlage für die erkennbaren Schäden und Mängel, sie schließt die spätere Geltendmachung weiterer Schäden und Mängel nicht aus.

§ 7

(1) Bei der Beschädigung eines Schiffes wird eine Nutzungsentschädigung nach dem Kostenumfang der Reparatur (unterteilt nach Schadgruppen I bis VI) und der Größe des Schiffes gemäß Anlage 1 berechnet.

(2) Schließt der Schadensumfang eine Wiederherstellung aus, so ist von dem Ersatzpflichtigen neben der Werterstattung nach § 13 Abs. 2 der Transportverordnung eine Nutzungsentschädigung für das Schiff zu zahlen, deren Höhe von der Binnenreederei nachzuweisen ist.

(3) Ist der Ersatzpflichtige nur für einen Teil des Schadens verantwortlich, so ist die Nutzungsentschädigung entsprechend herabzusetzen.

(4) Die Binnenreederei hat dem Schädiger unverzüglich nach der Reparatur des beschädigten Schiffes die Kosten für die Instandsetzung und den Transport sowie die Nutzungsentschädigung in Rechnung zu stellen.

(5) Ist der Transportbeteiligte oder Umschlagsbetrieb bereit und in der Lage, durch ihn verursachte Schäden selbst zu beheben, so ist dies nach Zustimmung der Binnenreederei zulässig. Ergeben sich daraus Überschreitungen der Lade- oder Löschrüst, so ist hierfür Schiffsliegogeld zu zahlen.

Zu § 25 der Transportverordnung:

§ 8

(1) Die Binnenreederei setzt zur Erfüllung ihrer Transportaufgaben folgenden Schiffsraum ein:

- Schiffsraum ohne Antrieb,
- Schiffsraum mit Hilfsantrieb,
- Schubprahme,
- Motorgüterschiffe,
- Schlepper und Schubboote.

Schubprahme im Sinne dieser Durchführungsbestimmung sind auch die besatzungslos bereitgestellten Schiffe.

(2) Das Vertragsangebot unterbreitet die Binnenreederei nach einem Muster gemäß Anlagen 2, 3 oder 4.

² Veröffentlicht im Tarif- und Verkehrs-Anzeiger (TVA)

Zu § 26 der Transportverordnung:

§ 9

(1) Die Lieferfristen finden zwischen den in der Lieferfristentabelle aufgeführten Umschlagsplätzen Anwendung.*

(2) Für Umschlagsplätze, die in der Lieferfristentabelle nicht aufgeführt sind, gelten die Lieferfristen der nächstgelegenen, in der Lieferfristentabelle aufgeführten Umschlagsplätze.

(3) Die Lieferfristen werden in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 31. März um nachstehende Zeiten verlängert:

- Lieferfristen bis zu 3 Tagen — unverändert
- Lieferfristen bis zu 6 Tagen — um $\frac{1}{2}$ Tag
- Lieferfristen bis zu 9 Tagen — um 1 Tag
- Lieferfristen bis zu 12 Tagen — um $1\frac{1}{2}$ Tage
- Lieferfristen bis zu 16 Tagen — um 2 Tage
- Lieferfristen bis zu 20 Tagen — um $2\frac{1}{2}$ Tage
- Lieferfristen über 20 Tage — um 3 Tage.

(4) Für Transporte mit Schiffen mit eigener Triebkraft sind von der Binnenreederei kürzere Lieferfristen festzusetzen.*

(5) In Ausnahmefällen kann die Binnenreederei mit dem Transportbeteiligten oder deren Beauftragten besondere Lieferfristen vereinbaren.

§ 10

(1) Die Lieferfrist beginnt um 0.00 Uhr, wenn das Schiff am Vortage beladen wurde. Der Zeitpunkt der beendeten Beladung ist im Frachtbrief zu vermerken.

(2) Die Lieferfrist ist gewahrt, wenn vor ihrem Ablauf die Ladung dem Empfänger oder seinem Beauftragten zur Entladung bereitgestellt wird.

(3) Bei Teilladungen verlängert sich die Lieferfrist um die Lade- und Löszeit für die be- und entladenen Teilmengen.

§ 11

Der Lauf der Lieferfristen ruht für die Dauer

- a) der Einstellung des regelmäßigen Schiffsverkehrs,
- b) zeitweiliger Einschränkungen des Schiffsverkehrs aus Sicherheitsgründen,
- c) einer Beförderungsverzögerung, die durch nachträgliche Verfügung des Transportbeteiligten entsteht,
- d) eines Beförderungshindernisses, für das die Binnenreederei nicht verantwortlich ist,
- e) des Aufenthaltes, der durch zollamtliche oder sonstige staatliche Maßnahmen verursacht wird.

§ 12

Bei Überschreitung der Lieferfristen hat die Binnenreederei dem Transportbeteiligten den nachgewiesenen Schaden bis zur Höhe der Fracht zu ersetzen.

Zu § 28 der Transportverordnung:

§ 13

Der Schiffsraum ist mindestens 4 Tage vor Beladeginn — bei Im- und Exporten mindestens 6 Tage — bei der zuständigen Schiffahrtsstelle der Binnenreederei unter Angabe der Gutart, Menge, Ladestelle, Löschstelle des Empfängers und Frachtzahlers schriftlich zu bestellen. Ein Anspruch auf eine bestimmte Bereitstellungsstunde besteht nur im kombinierten Transport.

Zu § 29 der Transportverordnung:

§ 14

(1) Die Binnenreederei kann mit dem Absender die Bereitstellung in Tagesabschnitten vereinbaren, wenn die im Transportplan bestätigte Gütermenge eine schichtweise Bereitstellung des Schiffsraumes rechtfertigt.

(2) Ist eine Abweichung gemäß § 29 Abs. 1 der Transportverordnung eingetreten und verlangt der Absender den Ausgleich, so kann hierfür der Absender den Schiffsraum 3 Tage vor dem Bedarfstag bestellen.

(3) Die nachträgliche Bereitstellung von Schiffsraum ist spätestens in der ersten Dekade des folgenden Quartals zwischen Absender und Binnenreederei festzulegen.

Zu § 30 der Transportverordnung:

§ 15

(1) Durch das Avis wird telefonisch, schriftlich oder durch Boten angezeigt, wann der Schiffsraum zur Be- oder Entladung bereitgestellt wird.

(2) Das Avis muß folgende Angaben enthalten:

- a) bei der Bereitstellung für die Beladung
 1. Registriernummer, Art und Tragfähigkeit des Schiffes,
 2. gedecktes oder offenes Schiff,
 3. Zeitpunkt der Bereitstellung des Schiffes,
 4. Angaben über die Auslastung des Schiffes entsprechend der zulässigen Tauchtiefe,
- b) bei der Bereitstellung für die Entladung
 1. Registriernummer, Art und Tragfähigkeit des Schiffes,
 2. gedecktes oder offenes Schiff,
 3. Zeitpunkt der Bereitstellung des Schiffes,
 4. Absender und Empfänger,
 5. Ladegut und Gewicht,
 6. Verteilung der Ladung im Schiff (nur bei Teilladungen).

(3) Die Avisierung des Schiffes ist vorzunehmen:

- a) für die Beladung
 1. bis spätestens 18.00 Uhr für eine am folgenden Tag vorgesehene Beladung,
 2. mindestens 4 Stunden vor der Bereitstellung für eine am selben Tag vorgesehene Beladung,
- b) für die Entladung
 1. mindestens 24 Stunden vor der Bereitstellung,
 2. mindestens 6 Stunden vor der Bereitstellung bei Transporten im Kurzstreckenverkehr (unter 100 Wasserkilometer laut Frachtberechnung), das gleiche gilt bei Teilladungen, die von der letzten Löschstelle zu avisieren sind,
 3. im kombinierten Transport mit Eisenbahnnachlauf 2 Tage vor der Bereitstellung, spätestens bis 12.00 Uhr,
- c) bei der Vereinbarung von Stellzeiten gemäß § 21 Abs. 3 ist die Avisierung der Stellzeit anzupassen.

(4) Kann wegen besonderer Verhältnisse eine Avisierung nicht erfolgen, so gilt die Benachrichtigung des Schiffsführers als Avis. In diesen Fällen beginnt die Ladefrist nach einer Vorbereitungszeit von 6 Stunden und die Lösfrist nach einer Vorbereitungszeit von 10 Stunden.

* Veröffentlicht im Tarif- und Verkehrs-Anzeiger (TVA)

(5) Bei der Bereitstellung von Schubprahmen wird die Benachrichtigung des Schiffsführers durch die Bestätigung der Übergabe/Übernahme gemäß Anlage 5 ersetzt.

Zu § 31 der Transportverordnung:

§ 16

(1) Der Arbeitsauftrag gemäß Anlage 6 ist vom Schiffsführer dem Transportbeteiligten oder Umschlagsbetrieb zur sofortigen Eintragung des vorgesehenen Lade- oder Löscheintritts vorzulegen.

(2) Erweist sich aus technischen Gründen der Kooperation zwischen den Verkehrsträgern eine Verlegung des im Arbeitsauftrag vorgesehenen Lade- oder Löscheintritts als notwendig, so ist eine einmalige Umbestellung zulässig. Diese hat der Transportbeteiligte oder Umschlagsbetrieb mindestens 2 Stunden vorher dem Schiffsführer im Arbeitsauftrag schriftlich zu bestätigen.

(3) Wartestunden für darüber hinausgehende Umstellungen oder Arbeitsunterbrechungen sind der Binnenreederei in Höhe der tariflichen Stundenlöhne der Schiffsbesatzung zu vergüten. Wartezeiten bis zu einer Stunde sind nicht, angefangene Stunden voll zu berechnen.

§ 17

(1) Bei der Bereitstellung von Schubprahmen entfällt die Ausstellung eines Arbeitsauftrages.

(2) Bei der Bereitstellung der Schubprahme zur Beladung oder ihrer Rückgabe nach der Entladung ist die Übergabe/Übernahme gemäß Anlage 5 vorzunehmen. Der Transportbeteiligte oder Umschlagsbetrieb hat nach Beendigung der Be- oder Entladung die Übergabe-/Übernahmebestätigung den Frachtpapieren beizufügen und dem übernehmenden Schiffsführer bei der Rückgabe der Schubprahme mit zu übergeben.

(3) Mit der Übernahme der Schubprahme durch den Transportbeteiligten oder Umschlagsbetrieb ist dieser für das Schiff, seine Ausrüstung und die darin befindlichen Güter verantwortlich.

(4) Über die bei der Übergabe/Übernahme festgestellten Mängel sind in der Bestätigung entsprechende Vermerke anzubringen.

Zu § 32 der Transportverordnung:

§ 18

Die gesetzlichen Lade- und Löschriften ergeben sich aus nachstehender Tabelle:

Art des Umschlages	Lade- und Löschriften in Stunden				
	bei Mengen je Schiff				
	bis 100 t	bis 250 t	bis 450 t	bis 750 t	über 750 t
1. Umschlag mit Kippanlagen, vollautomatischen Bandanlagen und gleichwertigen vollautomatischen Einrichtungen mit einer Leistung von mehr als 150 t je Std.	4	6	9	14	16
2. Umschlag mit Greifkränen (über 5 t Hubkraft), Elevatoren, Sauganlagen und sonstigen vollmechanisierten Einrichtungen mit einer Leistung von mehr als 30 t je Std.	6	9	16	26	32

Art des Umschlages	Lade- und Löschriften in Stunden				
	bei Mengen je Schiff				
	bis 100 t	bis 250 t	bis 450 t	bis 750 t	über 750 t
3. Umschlag mit Greifkränen (bis 5 t Hubkraft) sowie mit sonstigen mechanischen Geräten (Elevatoren, Sauganlagen, mechanischen Schaufeln) und sonstigen mechanischen Vorrichtungen mit einer Leistung bis zu 30 t je Std.	10	16	24	30	45
4. Umschlag mit Hakenkränen, Kübeln, Rutschen, Transportbändern, mechanischen Schaufeln und ähnlichen Hilfsgeräten, die manuell besichtigt werden	15	30	50	80	90
5. Umschlag manuell ohne Verwendung mechanischer Geräte und Einrichtungen	18	36	72	100	116
6. Umschlag für Schnittholz ab 4 m Länge und 24 mm Stärke	20	48	72	96	108
7. Altpapier, Leicht- und Sperrgut (Güter, die die vermessene Tragfähigkeit des Fahrzeuges nur bis zu einem Drittel auslasten)	30	60	72	—	—
8. Umschlag von dünnflüssigem Öl, Benzin, Benzol u. ä.	50 t je Std.				
Umschlag von mittelflüssigem Öl	25 t je Std.				
Umschlag von dickflüssigem Öl, Massut u. ä.	20 t je Std.				

Eine Zuschlagsfrist von 6 bis 12 Stunden ist zu vereinbaren, wenn auf den Schiffen für die Erwärmung der Güter keine Heizeinrichtungen vorhanden sind.

§ 19

Bei kombiniertem Umschlag (Wechsel der Umschlagsart) wird die Lade- oder Löschrift anteilmäßig berechnet.

§ 20

(1) Als Bereitstellung gilt das ladegerechte Vorlegen des Schiffes an der Lade- oder Löschrift bzw. bei Schubprahmen die Übernahme durch den Transportbeteiligten oder Umschlagsbetrieb.

(2) Treffen mehrere Schiffe zur Be- oder Entladung ein, und ist ihre gleichzeitige Be- oder Entladung nicht möglich, so gilt die Bereitstellung mit dem Eintreffen des Schiffes im Hafen oder an der Umschlagsstelle bzw. bei Schubprahmen mit der Übernahme durch den Transportbeteiligten oder Umschlagsbetrieb als erfolgt.

(3) Werden von einem Absender an verschiedenen Tagen abgefertigte Schiffe oder von verschiedenen Absendern abgefertigte Schiffe dem Empfänger bzw. Umschlagsbetrieb gleichzeitig zugeführt und lassen die vorhandenen Umschlagseinrichtungen eine gleichzeitige Entladung nicht zu, so können für die Berechnung des Zuschlages Zuschlagsfristen vereinbart werden.

(4) Für die Errechnung der Zuschlagsfristen wird die maximale Kapazität der vorhandenen Umschlagseinrichtungen unter Beachtung des § 7 Abs. 1 Buchst. c der Transportverordnung zugrunde gelegt.

(5) Haben es die Transportbeteiligten unterlassen, durch geeignete Maßnahmen (z. B. entsprechende Versanddispositionen für die maximale Entladekapazität) die geballte Zuführung zu verhindern, so entfällt die Gewährung von Zuschlagsfristen.

§ 21

(1) Für die Bereitstellung von Schubprahnen kann mit dem Transportbeteiligten oder Umschlagsbetrieb auch ein anderer Platz als die Lade- oder Löschstelle vereinbart werden.

(2) Für die Einrichtung und Unterhaltung dieser Plätze entsprechend den Bedingungen der Schubschiffahrt sind die Transportbeteiligten oder Umschlagsbetriebe verantwortlich.

(3) Für die Bereitstellung von Schubprahnen können Stellzeiten in den Transportverträgen sowie in den Verträgen mit den Umschlags- und Speditionsbetrieben vereinbart werden. Außerplanmäßige Bereitstellungen sind vorher zu vereinbaren.

(4) Bei der Bereitstellung von Schubprahnen nach Stellzeiten gelten die Lade- oder Löschrfristen als gewahrt, wenn die nach ihrem Ablauf nächstfolgende Stellzeit eingehalten wird. Das gilt auch für außerplanmäßig zugeführte Schubprahme. Eine andere Regelung kann vereinbart werden. Werden die Schubprahme zu diesem Zeitpunkt nicht zurückgegeben, so gilt als Überschreitung der Lade- oder Löschrfrist die Zeit von der Stellzeit, zu der die Rückgabe erfolgen mußte, bis zu der nächsten Stellzeit, zu der die Schubprahme bereitstanden.

§ 22

(1) Die sich nach der Bereitstellung ergebenden Verholarbeiten obliegen dem Transportbeteiligten oder Umschlagsbetrieb. Den örtlichen Bedingungen entsprechend können für die vom Bereitstellungsplatz bis zur Lade- oder Löschrstelle notwendigen Verholarbeiten zusätzliche Fristen vereinbart werden.

(2) Die Transportbeteiligten oder Umschlagsbetriebe haben alle zwischen der Übernahme und Rückgabe anfallenden Arbeiten (z. B. Festmachen, Trimmen) am oder im Schubprahn zu erledigen.

(3) Vor Übergabe der Frachtpapiere hat der Transportbeteiligte oder Umschlagsbetrieb den Schubprahn zu pegeln und das Ergebnis im Frachtbrief zu vermerken.

(4) Bei stark wasserhaltigen Gütern hat der Belader oder Umschlagsbetrieb alle bis zur Rückgabe angesammelten Wasserrückstände zu beseitigen.

(5) Bei Verladung von Gütern in gedeckten Schubprahnen hat der Transportbeteiligte oder Umschlagsbetrieb die Laderäume zu verschließen und zu verplomben. Bei der Übernahme/Übergabe dieser Schubprahme sind die Verschlussplomben auf Schäden zu kontrollieren. Sofern Beschädigungen an Verschlussplomben festgestellt werden, ist vom Transportbeteiligten oder Umschlagsbetrieb gemeinsam mit der Binnenreederei ein Protokoll anzufertigen.

(6) Sofern nicht besondere Stellzeiten vereinbart worden sind, ist der Binnenreederei die Rückgabe der Schubprahme 2 Stunden vorher mitzuteilen.

(7) Der Belader oder Umschlagsbetrieb ist für eine sichere und ordnungsgemäße Beladung verantwortlich.

Die Binnenreederei ist berechtigt, nicht ordnungsgemäß und sicher beladene Schubprahme zurückzuweisen.

(8) Über die Rückgabe von ungedeckten Schubprahnen kann mit dem Transportbeteiligten oder Umschlagsbetrieb eine summarische Abrechnung vereinbart werden.

(9) Werden Schubprahme durch den Transportbeteiligten oder Umschlagsbetrieb ohne vorherige Zustimmung der Binnenreederei beladen, zur Beförderung oder Lagerung eingesetzt, so hat dieser vom Zeitpunkt der ungenehmigten Benutzung bis zur Rückgabe an oder bis zur Genehmigung durch die Binnenreederei neben dem Schiffsliegogeld eine Vertragsstrafe in Höhe von 500 MDN für jeden — auch angefangenen — Tag zu zahlen.

§ 23

Bei Teilladungen ist die Lade- oder Löschrfrist der einzelnen Ladungsanteile nach ihrem Verhältnis zur Gesamtladung aufzuschlüsseln.

§ 24

(1) Die Verpflichtung zur Ver- und Entladung entfällt bei Fabrikkartoffeln bei Temperaturen unter minus 6 °C.

(2) Als Dunkelheit im Sinne der Transportverordnung gelten die nachstehenden Zeiten:

In der Zeit	von Uhr	bis Uhr
vom 1. Januar bis 31. Januar	16.00	8.00
vom 1. Februar bis 15. Februar	17.00	8.00
vom 16. Februar bis 29. Februar	17.00	7.00
vom 1. März bis 15. März	18.00	7.00
vom 16. März bis 31. März	18.00	6.00
vom 1. April bis 15. April	19.00	6.00
vom 16. April bis 30. April	19.00	5.00
vom 1. Mai bis 15. Mai	20.00	5.00
vom 16. Mai bis 31. Juli	20.00	4.00
vom 1. August bis 15. August	20.00	5.00
vom 16. August bis 31. August	19.00	5.00
vom 1. September bis 15. September	19.00	6.00
vom 16. September bis 30. September	18.00	6.00
vom 1. Oktober bis 15. Oktober	17.00	6.00
vom 16. Oktober bis 31. Oktober	17.00	7.00
vom 1. November bis 15. November	18.00	7.00
vom 16. November bis 31. Dezember	16.00	8.00

§ 25

Der Lauf der Lade- und Löschrfrist ruht:

- wenn die Be- und Entladung durch Stromabschaltungen oder -unterbrechungen ausgeschlossen und hierfür der Be- und Entlader nicht verantwortlich ist,
- bei stäubenden Gütern in loser Schüttung, wenn die Ver- oder Entladung infolge der Windstärke aus Gründen des Arbeitsschutzes oder volkswirtschaftlich nicht vertretbar ist,
- für die Dauer des Stillstandes, der durch zollamtliche oder sonstige staatliche Maßnahmen verursacht wird und vom Transportbeteiligten nicht zu verantworten ist,
- bei Wechsel der Lade- oder Löschrstelle, der durch gutbedingte Teilladungen oder wegen des Wasserstandes erforderlich ist,
- für die Dauer eines infolge unabwendbaren Ereignisses (z. B. Naturkatastrophe, Gewitter, wolkenbruchartiger Regenfall) entstandenen und nicht abwendbaren Ladehindernisses.

§ 26

Bei der Übergabe von Schubprahmen gilt die Beladung als beendet, wenn dieser ordnungsgemäß beladen, frei von Ladungsrückständen auf Deck und Gangbord, zur Ermittlung des Ladungsgewichtes gepegelt und mit den Frachtpapieren sowie der Bestätigung der Übernahmeübergabe dem Schiffsführer übergeben worden ist. Die Entladung gilt als beendet, wenn der Schubprahm sowohl im Laderaum als auch auf Deck und Gangbord besenrein dem Schiffsführer übergeben worden ist.

Zu § 34 der Transportverordnung:

§ 27

Das Schiffsliegegeld beträgt für jeden — auch angefangenen — halben Tag

Bei Inanspruchnahme eines Schiffes mit einer Tragfähigkeit bis zu	für Schubprahme	Schiffsraum ohne Antrieb	Schiffsraum mit Hilfsantrieb	für Motorgüterschiffe
in MDN				
50 t	14	20	27	37
100 t	17	23	30	42
150 t	20	25	32	47
200 t	23	28	35	52
300 t	26	33	40	62
400 t	29	38	45	72
500 t	37	43	50	82
600 t	46	48	55	92
700 t	53	53	60	102
800 t	63	58	65	112
900 t	72	63	70	122
1000 t	—	68	75	132
über 1000 t je				
100 t	—	5	5	10
		mehr	mehr	mehr

§ 28

Der Zuschlag beträgt je Stunde — auch angefangene — und je Tonne frachtpflichtiges Gewicht 0,10 MDN. Der Berechnung ist die Gesamtladung des Schiffes laut Frachtbrief zugrunde zu legen.

§ 29

Zur Ermittlung der Fristüberschreitung sind die Transportbeteiligten und Umschlagsbetriebe verpflichtet, die Lade- bzw. Löschescheinigung gemäß Anlage 7 ordnungsgemäß auszufüllen.

§ 30

(1) Bei Teilladungen hat der Transportbeteiligte bzw. Umschlagsbetrieb das Schiffsliegegeld und den Zuschlag zu zahlen, der die Fristüberschreitung verursacht hat. Haben mehrere Transportbeteiligte bzw. Umschlagsbetriebe die Fristüberschreitungen verursacht, so sind das Schiffsliegegeld und der Zuschlag anteilig, entsprechend der Teilmenge zu berechnen.

(2) Bei Teilladungen, die von oder nach einem Lade- oder Löschesplatz abgefertigt sind, werden Schiffsliegegeld und Zuschlag nur dann erhoben, wenn die Gesamtlade- oder -löschesfrist überschritten wird.

§ 31

Der Zuschlag ist nicht zu erheben, wenn während der Lade- oder Löschesfrist die Einstellung des Schiffsverkehrs angeordnet wird.

Zweiter Teil

Allgemeine Leistungsbedingungen für Transportverträge mit dem VEB Deutsche Binnenreederei

§ 32

(1) Transportverträge gemäß § 27 der Transportverordnung dienen der Gestaltung der nicht durch das Frachtrecht geregelten wechselseitigen Beziehungen zwischen der Binnenreederei und den Absendern sowie Empfängern.

(2) Im Absendervertrag regeln Absender und die Binnenreederei die sich aus der Inanspruchnahme des Schiffsraumes in Übereinstimmung mit den staatlichen Aufgaben, der Produktion oder den Lieferverpflichtungen ergebenden wechselseitigen Beziehungen für das Planjahr, die Quartale und Monate. Der in den Transportplanbescheiden festgelegte Schiffsraum ist Vertragsinhalt.

(3) Im Empfängervertrag regeln Empfänger und Binnenreederei die sich aus der Entladung von Schiffsraum ergebenden wechselseitigen Beziehungen für das Planjahr.

§ 33

(1) Transportverträge sind bis zum 15. Dezember für das folgende Planjahr abzuschließen. Das Vertragsangebot unterbreitet die Binnenreederei nach dem Muster gemäß Anlagen 8 oder 9 oder nach einem gemäß Abs. 2 vereinbarten besonderen Muster.

(2) Zwischen dem Ministerium für Verkehrswesen und dem für eine Gruppe von Transportbeteiligten zuständigen staatlichen Organ kann in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Transportverordnung für die Dauer eines Planjahres ein besonderes Vertragsmuster als verbindlich vereinbart werden. Vereinbarungen über besondere Vertragsmuster sind auch für das nächste Planjahr verbindlich, sofern diese nicht durch einen Partner bis zum 30. September gekündigt werden.

(3) Die Binnenreederei ist zur Übernahme der im Transportplanbescheid festgelegten Leistungen verpflichtet.

(4) Sind einem Partner bis zum Vertragsabschluß die staatlichen Aufgaben nicht bekannt, so sind dem Absendervertrag die voraussichtlichen Transportaufgaben des nächsten Planjahres zugrunde zu legen. Die voraussichtlichen Transportaufgaben ergeben sich aus der Plandirektive, dem Planvorschlag oder der zu erwartenden Produktionserhöhung. Die voraussichtlichen Transportaufgaben sind bis zur Übergabe der staatlichen Aufgaben verbindlich.

§ 34

(1) Durch Absenderverträge werden gemäß § 7 der Transportverordnung verpflichtet:

I. der Absender insbesondere

- zur fristgerechten und vollständigen Anmeldung des Transportbedarfs an Schiffsraum für das Quartal und die Monate,
- zur Angabe der Versand- und Empfangsorte für den Vertragszeitraum,
- zur fristgerechten und gleichmäßigen Bestellung und Inanspruchnahme des im Transportplanbescheid bestätigten Schiffsraumes gegebenenfalls unter Berücksichtigung der vereinbarten Bedarfstage und -mengen,

- d) zur jederzeitigen Entgegennahme der Avisierung und Benachrichtigung bzw. Bestätigung der Übernahme,
- e) zur Verbesserung der Beladeleistung durch technische und organisatorische Maßnahmen,
- f) vor Versand die zur Entladung kommende Gütermenge mit dem Entlader abzustimmen,

2. die Binnenreederei insbesondere

- a) zur Bereitstellung des gemäß Ziff. 1 Buchst. c bestellten Schiffsraumes, soweit nicht unabwendbare Ereignisse (z. B. Hoch- oder Niedrigwasser, Eisgefahr, Sturm, Nebel) oder Schiffsfahrtsbehinderungen die Durchführung der Schifffahrt erheblich beeinträchtigen oder unmöglich machen,
- b) zur Einhaltung der avisierten Bereitstellungsstunde,
- c) zur Einhaltung der Lieferfrist.

(2) Durch Empfängerverträge werden gemäß § 7 der Transportverordnung verpflichtet:

1. die Binnenreederei insbesondere

- a) zur Avisierung und Benachrichtigung bzw. Bestätigung der Übergabe,
- b) zur Einhaltung der avisierten Bereitstellungsstunde,
- c) zur Einhaltung der Lieferfrist,

2. der Empfänger insbesondere

- a) zur jederzeitigen Entgegennahme der Avisierung und Benachrichtigung bzw. Bestätigung der Übernahme,
- b) zur Entladung des bereitgestellten Schiffsraumes innerhalb der gesetzlichen oder vereinbarten Löschrfrist,
- c) zur Verbesserung der Löschrleistung durch technische und organisatorische Maßnahmen,

(3) Ist ein Absender gleichzeitig Empfänger von Schiffs Ladungen, so sind auch die Beziehungen bei der Entladung im Absendervertrag zu regeln.

(4) Transportbeteiligte und Binnenreederei sind verpflichtet, in den Transportverträgen Maßnahmen zur Ausnutzung aller örtlichen Reserven, die den Transportprozeß beschleunigen, zu vereinbaren.

(5) Die vertraglichen Verpflichtungen gemäß Absätzen 1 und 2 dürfen durch andere Vereinbarungen nicht eingeschränkt werden. Hiervon sind die Verpflichtungen über die Abgabe und Entgegennahme der Avisierung und Benachrichtigung bzw. Bestätigung der Übergabe/Übernahme ausgenommen.

§ 35

(1) Tritt eine Schiffsfahrtsbehinderung ein, so hat die Binnenreederei auf Verlangen des Transportbeteiligten die vorgesehenen oder die übernommenen Schiffstransporte dem Kraftverkehr oder der Eisenbahn zu übergeben. Mehrkosten, die durch den Wechsel des Verkehrsträgers entstehen, gehen zu Lasten des Transportbeteiligten.

(2) Sind Schiffsfahrtsbehinderungen vorherschaubar, so hat die Binnenreederei den Transportbeteiligten das voraussichtliche Eintreten oder die Dauer unverzüglich mitzuteilen.

§ 36

(1) Bei Verletzung von Verpflichtungen aus dem Absendervertrag haben Vertragsstrafe zu zahlen:

1. der Absender

- a) für jede gegenüber dem Transportplananteil gemäß § 28 Abs. 1 der Transportverordnung für den Tag, die Dekade und den Monat zuwenig bestellte oder zuviel in Anspruch genommene Gütertonne 0,20 MDN

oder — wenn der Absender nicht zur gleichmäßigen Inanspruchnahme des Schiffsraumes verpflichtet ist — für jede gegenüber dem Monats-Transportplananteil zuwenig bestellte oder zuviel in Anspruch genommene Gütertonne 0,20 MDN

- b) für jede für Sonnabende, Sonn- und Feiertage gemäß § 28 der Transportverordnung zuwenig bestellte Gütertonne 0,40 MDN

c) für jedes nicht fristgemäß bestellte, jedoch von der Binnenreederei am Bedarfstag bereitgestellte Schiff 50 MDN

abbestellter Schiffsraum gilt als nicht in Anspruch genommen,

2. die Binnenreederei

- a) für jede nicht gemäß § 34 Abs. 1 Ziff. 2 Buchst. a bereitgestellte Tonne Schiffsraum 0,20 MDN
an Sonnabenden, Sonn- und Feiertagen 0,40 MDN

b) für jede Bereitstellung von Schiffsraum ohne Avisierung, sofern keine Vereinbarung gemäß § 30 Abs. 3 der Transportverordnung besteht 50 MDN

(2) Bei Verletzung von Verpflichtungen aus dem Empfängervertrag haben Vertragsstrafe zu zahlen:

1. die Binnenreederei

- für jede Überschreitung der avisierten Bereitstellungsstunde um mehr als zwei Stunden je Schiff (auch bei Teilladungen) und Stunde 10 MDN
jedoch je Schiff (auch bei Teilladungen) nicht mehr als 50 MDN

2. der Empfänger

- für jede nicht entgegengenommene Avisierung oder Benachrichtigung bzw. nicht durchgeführte Bestätigung der Übernahme 20 MDN

(3) In den Transportverträgen können im Interesse der besseren Planerfüllung für die Verletzung vergleichbarer Pflichten zwischen den Transportbeteiligten und der Binnenreederei weitere Vertragsstrafen in angemessener Höhe vereinbart werden. Eine Herabsetzung der Vertragsstrafen gemäß Absätzen 1 und 2 ist unzulässig.

(4) Die Vertragserfüllung ist von den Transportbeteiligten und der Binnenreederei ständig zu überwachen. Vertragsstrafen sind unverzüglich nach Ende des Monats in Rechnung zu stellen. Vertragsstrafen gemäß Abs. 1 Ziff. 2 Buchst. b und Abs. 2 Ziffern 1 und 2 sind unverzüglich nach ihrer Entstehung in Rechnung zu stellen.

Dritter Teil
Schlußbestimmungen

§ 37

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Juli 1966 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Siebente Durchführungsbestimmung vom 25. April 1964 zur Transportverordnung — Bestimmungen für den Bereich Binnenschifffahrt

und Allgemeine Leistungsbedingungen für Transportverträge mit dem VEB Deutsche Binnenreederei — (GBl. II S. 446) und die Durchführungsbestimmung vom 3. Oktober 1950 zum Gesetz über den Volkswirtschaftsplan 1950 (Desinfektion von gedeckten Binnenschiffen) (GBl. S. 1060) außer Kraft.

Berlin, den 12. Mai 1966

Der Minister für Verkehrswesen
Dr. Kramer

Anlage I

zu § 7 vorstehender Zehnter Durchführungsbestimmung

**Nutzungsentschädigung
bei der Beschädigung von Schiffen**

Schadgruppe	I	II	III	IV	V	VI
	bis 250 MDN	über 250 bis 500 MDN	über 500 bis 1000 MDN	über 1000 bis 2000 MDN	über 2000 bis 5000 MDN	über 5000 MDN
Schubprahme						
bis 200 t	40	80	120	200	400	600
bis 300 t	45	90	135	225	450	675
bis 400 t	50	100	150	250	500	750
bis 500 t	65	120	195	325	650	975
bis 600 t	80	160	240	400	800	1200
bis 700 t	95	190	285	475	950	1425
bis 800 t	110	220	330	550	1100	1650
bis 900 t	125	250	375	625	1250	1875
Schiffsraum ohne Antrieb						
bis 200 t	53	110	165	275	550	825
bis 300 t	65	130	195	325	650	975
bis 400 t	75	150	225	375	750	1125
bis 500 t	85	170	255	425	850	1275
bis 600 t	95	190	285	475	950	1425
bis 700 t	107	210	315	525	1050	1575
bis 800 t	115	230	345	575	1150	1725
bis 900 t	125	250	375	625	1250	1875
über 900 t	135	270	405	675	1350	2025
Schiffsraum mit Hilfsantrieb						
bis 200 t	70	140	210	350	700	1050
bis 300 t	80	160	240	400	800	1200
bis 400 t	90	180	270	450	900	1350
bis 500 t	100	200	300	500	1000	1500
bis 600 t	110	220	330	550	1100	1650
bis 700 t	120	240	360	600	1200	1800
bis 800 t	130	260	390	650	1300	1950
bis 900 t	140	280	420	700	1400	2100
über 900 t	150	300	450	750	1500	2250
Motorgüterschiffe						
bis 200 t	105	210	315	525	1050	1575
bis 300 t	125	250	375	625	1250	1875
bis 400 t	145	290	435	725	1450	2175
bis 500 t	165	330	495	825	1650	2475
bis 600 t	185	370	555	925	1850	2775
bis 700 t	205	410	615	1025	2050	3075
bis 800 t	225	450	675	1125	2250	3375
bis 900 t	245	490	735	1225	2450	3675
über 900 t	265	530	795	1325	2650	3975
Schubboote						
bi 100 PS	120	240	360	600	1200	1800
bis 200 PS	150	300	450	750	1500	2250
bis 300 PS	180	360	540	900	1800	2700
bis 400 PS	210	420	630	1050	2100	3150
bis 500 PS	250	500	750	1250	2500	3750
darüber je 100 PS	50	100	150	250	500	750

Schadgruppe	I	II	III	IV	V	VI
	bis 250 MDN	über 250 bis 500 MDN	über 500 bis 1000 MDN	über 1000 bis 2000 MDN	über 2000 bis 5000 MDN	über 5000 MDN
Schiepper						
bis 200 PS	105	210	315	525	1050	1575
bis 300 PS	125	250	375	625	1250	1875
bis 400 PS	145	290	435	725	1450	2175
bis 500 PS	165	330	495	825	1650	2475
bis 600 PS	185	370	555	925	1850	2775
bis 700 PS	205	410	615	1025	2050	3075
bis 800 PS	225	450	675	1125	2250	3375
bis 900 PS	245	490	735	1225	2450	3675
über 900 PS	265	530	795	1325	2650	3975

Anlage 2

zu § 8 vorstehender

Zehnter Durchführungsbestimmung

Muster**Schiffsraumvertrag**

Zwischen dem

VEB Deutsche Binnenreederei
102 Berlin, Grünstr. 5/6

vertreten durch

— nachstehend Binnenreederei genannt —

und dem

Schiffseigner, vertreten

durch den Schiffsführer

Anschrift

— nachstehend Schiffseigner genannt —

wird auf Grund des § 25 der Transportverordnung
(TVO) in der Fassung der Dritten Verordnung vom
12. Mai 1966 (GBl. II S. 357) folgender**Vertrag**

geschlossen:

§ 1**Gegenstand des Vertrages**Der Vertrag dient der Verbesserung der Zusammen-
arbeit zwischen der Binnenreederei und dem Schiffs-
eigner zur planmäßigen Erfüllung der volkswirtschaft-
lichen Aufgaben.**§ 2****Verpflichtungen der Binnenreederei.**

Die Binnenreederei verpflichtet sich:

1. das Schiff

Registriernummer

Revisionsattest

Vermessungstonnen

in Übereinstimmung mit ihren im Betriebsplan
festgelegten Aufgaben einzusetzen;2. das Schiff so lange vom Einsatz freizustellen, wie
für die Abgeltung des gesetzlichen Urlaubs-
anspruches der Besatzungsmitglieder und die
Durchführung der gesetzlich vorgeschriebenen Re-
visionen notwendig ist;3. bei bestätigter oder havariebedingter Reparatur-
anmeldung das Fahrzeug des Schiffseigners frist-
gerecht für die Werft oder Eigenreparatur frei-
zugeben;4. gemäß den Bestimmungen der Transportverord-
nung vereinnahmte Schiffsliegelder, Wartestun-
den- und Nutzungsentschädigungen an den Schiffs-
eigner abzurechnen.**§ 3****Verpflichtungen des Schiffseigners**

Der Schiffseigner verpflichtet sich:

1. den Einsatzdispositionen der Binnenreederei nach-
zukommen;
2. zum Empfang der neuen Dispositionen die zustän-
digen Schiffahrtsstellen der Binnenreederei zu
unterrichten (spätestens 2 Stunden nach Leer-
stellung bzw. Ankunft am Bestimmungsort);
3. die Stilllegung seines Schiffes zur Urlaubsabgeltung
der Besatzung dem Güteraufkommen anzupassen
und mindestens 4 Wochen vorher mit der Binnen-
reederei zu vereinbaren;
4. Fahrtbehinderungen jeder Art sowie den Ausfall
oder den unvorhergesehenen Aufenthalt des Schif-
fes unverzüglich der nächstgelegenen Schiffahrts-
stelle der Binnenreederei zu melden;
5. die geplanten Reparaturen mindestens 4 Wochen
vor dem vorgesehenen Werftanlauf der Binnen-
reederei zu melden, havarie-, navigationsbedingte
und andere Reparaturen unverzüglich mit der
Binnenreederei abzustimmen.

§ 4**Vertragsstrafen**

Es haben Vertragsstrafe zu zahlen:

1. die Binnenreederei
bei Verletzung der Verpflichtungen
aus § 2 Ziffern 2 und 3 je vermessene
Tonne und Tag 0,10 MDN,
2. der Schiffseigner
bei Verletzung der Verpflichtungen
aus § 3 Ziffern 2 und 4 je vermessene
Tonne und Tag 0,10 MDN.

§ 5**Sonstige Vereinbarungen**

1. Sämtliche Frachteinnahmen, Liegegelder, Nutzungs-
entschädigungen und Kosten für Wartestunden
sind Forderungen der Binnenreederei.
2.

§ 6**Anzuwendende Rechtsnormen**Für die in diesem Vertrag geregelten wechselseitigen
Beziehungen gelten die Transportverordnung (TVO) in
der Fassung der Dritten Verordnung vom 12. Mai 1966
(GBl. II S. 357) und das Vertragsgesetz vom 25. Fe-
bruar 1965 (GBl. I S. 107).

§ 7

Rechtsstreitigkeiten

Streitfälle, die sich aus dem Abschluß und der Anwendung dieses Vertrages ergeben, entscheidet das Staatliche Vertragsgericht.

§ 8

Schlußbestimmungen

1. Änderungen dieses Vertrages sind nur gültig, wenn sie schriftlich vereinbart werden.
2. Dieser Vertrag tritt am in Kraft und kann nur zum Jahresende mit einer Frist von 4 Wochen schriftlich gekündigt werden.

....., den den

 (Binnenreederei) (Schiffseigner)

Anlage 3

zu § 8 vorstehender
 Zehnter Durchführungsbestimmung

Muster

Chartervertrag

Zwischen dem
 VEB Deutsche Binnenreederei
 102 Berlin, Grünstr. 5/6
 vertreten durch
 — nachstehend Binnenreederei genannt —
 und dem
 Schiffseigner
 Anschrift
 vertreten durch
 — nachstehend Schiffseigner genannt —
 wird auf Grund des § 25 der Transportverordnung (TVO) in der Fassung der Dritten Verordnung vom 12. Mai 1966 (GBl. II S. 357) folgender

Vertrag

geschlossen:

§ 1

Gegenstand des Vertrages

Der Vertrag dient der Förderung der Zusammenarbeit zwischen der Binnenreederei und dem Schiffseigner, der Koordinierung der Leistungen beider Partner und der planmäßigen Erfüllung der volkswirtschaftlichen Aufgaben.

§ 2

Verpflichtungen der Binnenreederei

Die Binnenreederei verpflichtet sich:

1. das Schiff

- Registriernummer
- Revisionsattest
- Vermessungstonnen
- Länge
- Breite
- Anzahl der Laderäume
- gedecktes/offenes Schiff
- Anzahl der PS bei Selbstfahrer/Hilfsantrieb
-
- versichert bei
- in Übereinstimmung mit ihren im Betriebsplan festgelegten Aufgaben im Planjahr 19.... für die Erfüllung einer Transportleistung von t
- tkm und Umläufen einzusetzen, davon im
- I. Quartal t (..... tkm)
- II. Quartal t (..... tkm)
- III. Quartal t (..... tkm)
- IV. Quartal t (..... tkm)

Abweichungen von diesen Quartalsanteilen sind zulässig, müssen jedoch bis Jahresende ausgeglichen werden. Krankheiten, außerplanmäßige Werflliegezeiten und unverschuldete Havarien werden bei der Endabrechnung entsprechend berücksichtigt;

2. für ein zügiges Abschleppen und eine sorgfältige Disposition zu sorgen;
3. bei Übererfüllung der Gesamtleistung gemäß Ziff. 1 eine Transportprämie in Höhe der in der Tabelle genannten Sätze zu zahlen;
4. das Schiff so lange vom Einsatz freizustellen, wie für die Abgeltung des gesetzlichen Urlaubsanspruches der Besatzungsmitglieder auf Grund der Vereinbarung gemäß § 3 Ziff. 4 notwendig ist;
5. bei bestätigter oder havariebedingter Reparaturanmeldung das Schiff fristgerecht für die Reparatur freizugeben;
6. das Schiff in den Fällen der Ziff. 5 nach Möglichkeit beladen in die Nähe der Werft zu disponieren;
7. dem Schiffseigner weitestgehend Hilfe auf technischem Gebiet gegen Bezahlung zu gewähren;
8. bei Hochwasser und Eisgefahr den Schiffseigner bei der Sicherung seines Schiffes zu unterstützen;
9. dem Schiffseigner und seinen Angehörigen die Benutzung ihrer kulturellen, sozialen und sanitären Einrichtungen (z. B. Kinderheime, Kinderferienlager, Betriebsberufsschule, Einrichtungen des Medizinischen Dienstes des Verkehrswesens) zu gestatten;
10. bei Ausfall des Schiffes den Besatzungsmitgliedern die Möglichkeit zu geben, mit der Binnenreederei ein Arbeitsrechtsverhältnis einzugehen;
11. für das Schleppen von Anhängen und das Bewegen von Schubprahmen das Entgelt entsprechend den tariflichen Bestimmungen zu bezahlen;
12. gemäß den Bestimmungen der Transportverordnung vereinnahmte Schiffsliegelder, Wartestunden- und Nutzungsschädigungen an den Schiffseigner abzurechnen.

§ 3

Verpflichtungen des Schiffseigners

Der Schiffseigner verpflichtet sich:

1. die im § 2 Ziff. 1 genannten Leistungen zu erfüllen;
2. den Einsatzdispositionen der Binnenreederei nachzukommen;
3. seine Kenntnisse und Berufserfahrungen für die ständige Verbesserung des Transportprozesses einzusetzen;
4. die planmäßigen Reparaturen mit der Binnenreederei abzustimmen und die Urlaubsabgeltung mindestens 4 Wochen vorher mit ihr zu vereinbaren;
5. zum Empfang der neuen Dispositionen die zuständigen Schiffahrtsstellen der Binnenreederei zu unterrichten (spätestens 2 Stunden nach Leerstellung bzw. Ankunft am Bestimmungsort);
6. die ihm zum Transport übergebenen Güter unverehrt und vollständig dem Bestimmungsort zuzuführen und dem Empfänger oder Umschlagsbetrieb abzuliefern;
7. Fahrtbehinderungen jeder Art sowie den Ausfall oder unvorhergesehenen Aufenthalt des Schiffes

unverzüglich der nächstgelegenen Schiffahrtsstelle der Binnenreederei zu melden;

8. mit seinem Selbstfahrer gegen Entgelt Anhang in Schlepp zu nehmen.

**§ 4
Vertragsstrafen**

Es haben Vertragsstrafe zu zahlen:

1. die Binnenreederei
bei Verletzung der Verpflichtungen aus § 2 Ziffern 4 und 5 je vermessene Tonne und Tag 0,20 MDN,
2. der Schiffseigner
bei Verletzung der Verpflichtungen aus § 3 Ziffern 4, 5 und 7 je vermessene Tonne und Tag 0,20 MDN.

**§ 5
Sonstige Vereinbarungen**

1. Sämtliche Frachteinnahmen, Liegegelder, Nutzungsentschädigungen und Kosten für Wartestunden sind Forderungen der Binnenreederei.
2.

§ 6

Anzuwendende Rechtsnormen

Für die in diesem Vertrag geregelten wechselseitigen Beziehungen gelten die Transportverordnung (TVO) in der Fassung der Dritten Verordnung vom 12. Mai 1966 (GBl. II S. 357) und das Vertragsgesetz vom 25. Februar 1965 (GBl. I S. 107).

§ 7

Rechtsstreitigkeiten

Streitfälle, die sich aus dem Abschluß und der Anwendung dieses Vertrages ergeben, entscheidet das Staatliche Vertragsgericht.

§ 8

Schlußbestimmungen

1. Änderungen dieses Vertrages sind nur gültig, wenn sie schriftlich vereinbart werden.
2. Dieser Vertrag tritt am in Kraft und kann nur zum Jahresende mit einer Frist von 6 Wochen schriftlich gekündigt werden.

..... den den
(Binnenreederei) (Schiffseigner)

I. Anzahl der Sollumläufe im Planjahr

Tabelle zur Anlage 3

Bei einer durchschnittlichen Reiseweite bis km 50 75 100 125 150 175 200 225 250 275 300 325 350 375 400 425 450 475 500

Schiffsraum ohne Antrieb (Vermessungstonnen)	50	75	100	125	150	175	200	225	250	275	300	325	350	375	400	425	450	475	500
100 bis 200 t	45	42	39	36	33	30	29	28	27	26	24	23	22	21	20	19	18	17	16
201 bis 300 t	40	38	36	34	31	29	28	27	26	25	23	22	21	20	19	18	17	16	15
301 bis 450 t	37	35	33	31	29	28	27	26	25	24	22	21	20	19	18	17	16	15	14
451 bis 550 t	36	34	32	30	28	27	26	25	24	23	21	20	19	18	17	16	15	14	13
551 bis 700 t	35	33	31	29	27	26	25	24	23	22	20	19	18	17	16	15	14	13	12
über 700 t	34	32	30	28	26	25	24	23	22	21	19	18	17	16	15	14	13	12	11

Schiffsraum mit Hilfsantrieb (Vermessungstonnen)	50	75	100	125	150	175	200	225	250	275	300	325	350	375	400	425	450	475	500
100 bis 200 t	54	50	47	43	40	36	35	34	32	31	29	28	26	25	24	23	22	20	19
201 bis 300 t	50	47	44	40	38	35	34	33	30	29	28	27	25	24	23	22	21	19	18
301 bis 450 t	44	42	40	37	35	33	32	31	28	27	26	25	24	22	21	20	19	18	16
451 bis 550 t	41	38	36	34	31	30	29	28	26	25	24	23	22	20	19	18	17	16	14

Motorgüterschiffe (Vermessungstonnen)	50	75	100	125	150	175	200	225	250	275	300	325	350	375	400	425	450	475	500
100 bis 200 t	63	59	55	50	46	42	41	39	38	36	34	32	31	29	28	27	25	24	22
201 bis 300 t	58	55	50	48	44	41	40	38	37	35	33	31	30	28	27	26	24	23	21
301 bis 450 t	52	49	46	43	41	39	38	36	35	34	32	30	29	27	26	25	23	22	20
451 bis 550 t	50	48	45	42	40	37	36	35	34	32	30	29	28	26	25	24	22	21	19
551 bis 700 t	49	47	43	40	38	36	35	33	32	31	29	28	26	25	24	23	21	20	18
über 700 t	48	45	42	39	36	35	34	32	31	29	28	27	25	24	22	21	20	18	17

II. Prämienbetrag in MDN für jeden über die Anzahl der Sollumläufe im Planjahr hinausgehenden Umlauf bei einer durchschnittlichen Reiseweite bis

(Vermessungstonnen)	50	75	100	125	150	175	200	225	250	275	300	325	350	375	400	425	450	475	500
100 bis 200 t	22	24	27	30	34	39	44	49	53	57	62	65	68	72	75	78	82	85	90
201 bis 300 t	26	30	34	38	42	47	52	57	62	66	70	74	78	82	86	90	94	98	102
301 bis 450 t	29	33	37	42	48	53	58	62	66	71	75	80	85	90	95	100	105	110	115
451 bis 550 t	31	35	40	45	50	56	62	67	72	77	82	87	92	97	102	107	112	117	122
551 bis 700 t	33	38	44	50	55	60	66	71	78	82	89	92	98	105	110	115	120	125	130
über 700 t	34	40	46	52	58	64	70	76	82	88	94	100	106	112	118	124	130	136	142

Ergeben sich aus der Ermittlung der Reiseweiten Abweichungen von mehr als 20 % der Tabellenwerte, so sind die Sollumläufe und Prämienbeträge anteilig zu ermitteln und zu errechnen.

Anlage 4

Zu § 8 vorstehender
Zehnter Durchführungsbestimmung

Muster**Überlassungsvertrag**

Zwischen dem

VEB Deutsche Binnenreederei
102 Berlin, Grünstr. 5/6

vertreten durch
— nachstehend Binnenreederei genannt —

und dem

Schiffseigner
Anschrift
vertreten durch
— nachstehend Schiffseigner genannt —

wird auf Grund des § 25 der Transportverordnung
(TVO) in der Fassung der Dritten Verordnung vom
12. Mai 1966 (GBl. II S. 357) folgender

Vertrag

geschlossen:

§ 1**Gegenstand des Vertrages**

Der Vertrag dient der sozialistischen Umgestaltung
der privaten Binnenschifffahrt und der Erschließung
von Leistungsreserven zur planmäßigen Erfüllung der
Aufgaben der Binnenschifffahrt in der Deutschen De-
mokratischen Republik.

§ 2**Pflichten des Schiffseigners**

Der Schiffseigner verpflichtet sich:

- sein Schiff
Registriernummer
Revisionsalltest
Vermessungstonnen
Länge
Breite
Anzahl der Laderäume
gedecktes/offenes Schiff
Anzahl der PS bei Selbstfahrer/Hilfsantrieb/Stoß-
boot
voraussichtliche Restnutzungsdauer
hypothekarische Belastung
mit Ausrüstung gemäß Übergabe-/Übernahmeproto-
koll zu übergeben, zum gleichen Zeitpunkt sein
Gewerbe abzumelden und für die Dauer dieses
Vertrages mit der Binnenreederei ein Arbeits-
rechtsverhältnis entsprechend seiner Qualifikation
abzuschließen;
- das Schiff ständig in einsatzfähigem Zustand zu
halten und die erforderlichen Reparaturen (Gene-
ralreparaturen und laufende Reparaturen) durch-
führen zu lassen;
- an der Verbesserung des Transportprozesses mitzu-
wirken;
- die gesetzlichen Steuern unmittelbar zu bezahlen;
- die Durchführung der planmäßigen Reparaturen
zu den fälligen Terminen auf Grund des DSRK-
Klasseattestes mit der Binnenreederei abzustim-
men;
- bei Ausfall des Schiffes im Rahmen seines Arbeits-
rechtsverhältnisses seine Tätigkeit nach Weisung
der Binnenreederei fortzusetzen;
- in Fällen, in denen eine Vertretung notwendig
wird, die Benutzung der Wohnkabine zu gestatten.

§ 3**Verpflichtungen der Binnenreederei**

Die Binnenreederei verpflichtet sich:

- für das im § 2 Ziff. 1 genannte Schiff je Einsatztag
ein Nutzungsentgelt in Höhe vonMDN zu
zahlen. Die Höhe des Nutzungsentgeltes wird durch
die Einsatzmerkmale bestimmt. Einsatztage sind
alle Tage mit Ausnahme der Zeiten, in der das
Schiff
a) aus technischen Gründen nicht eingesetzt wer-
den kann (Schäden, Reparaturen, Revisionen);
b) aus persönlichen Gründen nicht eingesetzt wer-
den kann (Arbeitsunfähigkeit und Urlaub des
Schiffseigners sowie seiner Angehörigen als Be-
satzungsmitglieder, sofern die Binnenreederei
keine Vertretung stellt);
c) aus Gründen nicht eingesetzt werden kann, für
die der Schiffseigner als Schiffsführer ganz oder
teilweise verantwortlich ist;
d) auf Grund unabwendbarer Ereignisse, Winter-
stand sowie Schiffsfahrtsbehinderungen, die die
Schifffahrt erheblich beeinträchtigen oder un-
möglich machen, nicht eingesetzt wird;
- das Nutzungsentgelt quartalsweise bis zum 15. des
dem Quartal folgenden Monats auf Konto Nr.
bei zu überweisen;
- das Schiff im gleichen Umfang wie eigene Schiffe
zu versichern;
- bei Kleinreparaturen Unterstützung für eine
schnelle Reparaturdurchführung zu gewähren;
- die technische Betreuung des Schiffes durch ihren
Inspektorendienst vorzunehmen;
- den Schiffseigner bei zeitweiligem oder dauerndem
Ausfall des Schiffes entsprechend seiner Qualifika-
tion zu beschäftigen;
- gemäß § 13 der Transportverordnung für das Schiff
vereinnehnte Nutzungsentschädigung an den
Schiffseigner zu zahlen.

§ 4**Sonstige Vereinbarungen**

- Sämtliche Frachteinahmen, Liegegelder und Ko-
sten für Wartestunden sind Forderungen der Bin-
nenreederei.
-

§ 5**Anzuwendende Rechtsnormen**

Für die in diesem Vertrag geregelten wechselseitigen
Beziehungen gelten die Transportverordnung (TVO) in
der Fassung der Dritten Verordnung vom 12. Mai 1966
(GBl. II S. 357) und das Vertragsgesetz vom 25. Februar
1965 (GBl. I S. 107).

§ 6**Rechtsstreitigkeiten**

Streitfälle, die sich aus dem Abschluß und der An-
wendung dieses Vertrages ergeben, entscheidet das
Staatliche Vertragsgericht, sofern es sich nicht um
eine Arbeitsrechtsstreitigkeit handelt.

§ 7**Schlußbestimmungen**

- Änderungen dieses Vertrages sind nur gültig, wenn
sie schriftlich vereinbart werden.
- Dieser Vertrag tritt am in Kraft.
- Dieser Vertrag kann nur zum Jahresende mit einer
Frist von 3 Monaten schriftlich gekündigt werden.

4. Der Überlassungsvertrag erlischt, wenn dem Schiff das Klasseattest oder andere die Schiffssicherheit betreffende Dokumente entzogen werden. Das Arbeitsrechtsverhältnis bleibt davon unberührt.

....., den den
 (Binnenreederei) (Schiffseigner)

Anlage 5

zu § 17 vorstehender
 Zehnter Durchführungsbestimmung

Muster

**Bestätigung der Übergabe/Übernahme
 für die Be-/Entladung von Schubprahnen**

Der Schubprahm Reg.-Nr.

wurde bereitgestellt am wurde abgeholt am
 Uhrzeit Uhrzeit
 für Gutart mit Gutart

Der Tiefgang (Durchschnitt aller Pegel) betrug
 leer: m leer: m
 beladen: m beladen: m
 Die ordnungsgemäße und einwandfreie Übergabe/
 Übernahme wird hiermit bestätigt.

Es wurden folgende Mängel* festgestellt: Es wurden folgende Mängel* festgestellt:

übergeben durch: übergeben durch:
 Datum (Unterschrift des Beauftragten der Binnenreederei) Datum (Stempel/Unterschrift des Transportbeteiligten oder Umschlagsbetriebes)

Anlage 6

zu § 16 vorstehender
 Zehnter Durchführungsbestimmung

Reise Nr. Reg.-Nr.

Arbeitsauftrag für die Beladung/Entladung*

Meldung des Schiffers: Datum Uhrzeit

Datum	Bestellung für Lade- oder Löscheinbruchzeit	Tatsächlich beginn Uhrzeit	Ende der Lade- oder Löschezit Uhrzeit	Wartestunden Anzahl	Umschlagsgerät Kran-Nr. usw.	Damit umgeschlagen t	Stärke der Besatzung*	Unterschrift der Besteller
-------	---	----------------------------	---------------------------------------	---------------------	------------------------------	----------------------	-----------------------	----------------------------

Schiffsführer

Steuermann

Bootsmann

Decksmann

Lehrling

Arbeitsunterbrechungen: Datum von — bis

Die Richtigkeit der Angaben bestätigt:

..... Schiffsführer Stempel und Unterschrift des Beladers/Entladers*
 Rechnung Nr. MDN am an
 durch Namenszeichen Kurzbezeichnung des Betriebes

* Nichtzutreffendes ist zu streichen

übernommen von: übernommen von:
 Datum (Stempel/Unterschrift des Transportbeteiligten oder Umschlagsbetriebes) Datum (Unterschrift des Beauftragten der Binnenreederei)

* Ausrüstungsliste siehe Rückseite

Rückseite

Ausrüstungsliste für Schubprahme

1. Klippanker, 350 kg 1 Stück
2. Ankerstegkette, 22 mm, 50 m lang, DSRK-Test 1 Stück
3. Boberseil, 60 m lang mit 1 Kausche 1 Stück
4. Verholseil, 60 m lang 1 Stück
5. Festmacheseil, 50 m lang, an einem Ende mit Schlaufe (800 mm lang), am anderen Ende gebündelt 2 Stück
6. Klappblock 2 Stück
7. Ankerboje, zweifarbig, hellblau/rot 1 Stück
8. Schäkel 1 Stück
9. Kausche 2 Stück
10. Bojenseil, 8 m lang 1 Stück
11. Kupplungsseil, 8 m lang, an jedem Ende mit Schlaufe 1 Stück
12. Schäkel (für Klappblock) 2 Stück
13. Verholvorlauf, 2 m lang, an einem Ende mit Schlaufe (800 mm lang), am anderen Ende mit Kausche 1 Stück
14. Schäkel (für Verholvorlauf) 1 Stück
15. Bundstaken 1 Stück
16. Handstaken 1 Stück
17. Hebehaken für Pumpenkastenschluß 2 Stück
18. Kahnpumpe 1 Stück
19. Leiter 1 Stück
20. Einheits-Vorhängeschloß mit 2 Schlüsseln 1 Stück
21. Ankerlaterne 1 Stück
22. Halterung für Ankerlaterne 1 Stück
23. Leine, 2 m lang, an beiden Enden gebündelt 1 Stück
24. Stück
25. Stück

Anlage 7

zu § 29 vorstehender
Zehnter Durchführungsbestimmung

Lade- und Löschescheinigung

1. Ladestelle Löschstelle
Datum, Uhrzeit Datum, Uhrzeit
2. Ankunft des Schiffes
3. Meldung des Schiffes
Lade-/Löschzeit
4. gesetzliche Lade-/Löschzeit
5. vereinbarte Lade-/Löschzeit
6. Beginn der Lade-/Löschzeit
7. Unterbrechung der Lade-/Löschzeit
von bis von bis
8. Unterbrechung der Lade-/Löschzeit
von bis von bis
9. Ende der Lade-/Löschzeit
10. Überschreitung d. Lade-/Löschzeit
11. Umschlagsort u Größe d. Gerätes
12. Ruhen der Lade-/Löschfrist gemäß § 25 der Zehnten Durchführungsbestimmung, zur Transportverordnung
von bis von bis
13. wegen
14. Übergabe der Frachtpapiere
15. freie Lade-/Löschfrist bis
16. Überliegetage

Die Beendigung der Beladung bestätigt:	Die restlose Entladung und den Empfang des Gutes bestätigt:
--	---

..... (Stempel und Unterschrift des Absenders oder dessen Beauftragten) (Stempel und Unterschrift des Empfängers oder dessen Beauftragten)
--	---

Die Richtigkeit der Angaben bestätigt:	Die Richtigkeit der Angaben bestätigt:
--	--

..... (Unterschrift des Schiffsführers) (Unterschrift des Schiffsführers)
--	--

Bei Schubprahmen entfällt die Bestätigung der Richtigkeit durch den Schiffsführer für die Ziffern 6 bis 13.

Anlage 8

zu § 33 vorstehender
Zehnter Durchführungsbestimmung

Muster

Absendervertrag

Zwischen dem
VEB Deutsche Binnenreederei
— nachstehend Binnenreederei genannt —
Anschrift

vertreten durch

übergeordnetes Organ: Direktion der Binnenschifffahrt und

— nachstehend Absender genannt —
Anschrift

vertreten durch
übergeordnetes Organ:
wird auf Grund der §§ 7 und 27 der Transportverordnung (TVO) in der Fassung der Dritten Verordnung vom 12. Mai 1966 (GBl. II S. 357) folgender

Vertrag

geschlossen:

§ 1

Der Absender verpflichtet sich:

1. der Binnenreederei im Planjahr 19...., insgesamt gleich t, davon
..... t
(Menge) (Gutart) (Relationen)
..... t
..... t
zum Transport zu übergeben, davon im
I. II. III. IV.
Quartal
t t t t

(Gutart, Versand- und Empfangsort)

2. der Binnenreederei die Versand- und Empfangsorte quartalsweise bis zum 10. des dem jeweiligen Quartal vorhergehenden Monats bekanntzugeben, sofern sie beim Vertragsabschluß nicht bekannt sind;
3. den im Transportplanbescheid für den jeweiligen Monat festgelegten Schiffsraum gemäß § 28 der Transportverordnung in Anspruch zu nehmen und ihn entsprechend den zulässigen Tauchtiefen auszulasten;
4. folgenden Anteil an Sonnabenden, Sonn- und Feiertagen zu verladen
5. die Bestellung mindestens Tage vor Beladebeginn unter Angabe der Gutart, Menge, des Bedarfstages, Frachtzahlers, Empfängers sowie des Versand- und Empfangsortes aufzugeben;
6. die Versandmenge mit der Umschlagskapazität des Entladers abzustimmen;
7. folgende Ladefristen einzuhalten:
..... Stunden
(Gewicht) (Gutart)
..... Stunden
(Gewicht) (Gutart)
8.

§ 2

Die Binnenreederei verpflichtet sich:

1. den im Transportplanbescheid für den jeweiligen Monat festgelegten Schiffsraum nach Maßgabe der Bestellungen gemäß § 1 Ziff. 5 bereitzustellen;
2. die Avisierung und Benachrichtigung bzw. Bestätigung der Übergabe des zur Beladung/Entladung* bereitzustellenden Schiffsraumes wie folgt vorzunehmen:
.....
3. die Transporte innerhalb der Lieferfristen durchzuführen;
4.

* Nichtzutreffendes ist zu streichen

§ 3

1. Die Vertragsstrafen ergeben sich aus § 36 der Zehnten Durchführungsbestimmung zur Transportverordnung.
2. Die Vertragspartner zahlen bei Verletzung nachstehender Verpflichtungen folgende Vertragsstrafen:
..... MDN,
..... MDN.

§ 4

Die Allgemeinen Leistungsbedingungen für Transportverträge mit dem VEB Deutsche Binnenreederei sind Bestandteil des Vertrages.

§ 5

Besondere Vereinbarungen:
.....
.....

§ 6

Der Vertrag gilt vom 19.... bis 19....

....., den 19....

(Absender)

....., den 19....

(Binnenreederei)

Anlage 9

zu § 33 vorstehender
Zehnter Durchführungsbestimmung

Muster

Empfängervertrag

Zwischen dem
VEB Deutsche Binnenreederei
— nachstehend Binnenreederei genannt —

Anschrift
vertreten durch
übergeordnetes Organ: Direktion der Binnenschifffahrt
und

— nachstehend Empfänger genannt —

Anschrift
vertreten durch
übergeordnetes Organ:

wird auf Grund der §§ 7 und 27 der Transportverordnung (TVO) in der Fassung der Dritten Verordnung vom 12. Mai 1966 (GBl. II S. 357) folgender

Vertrag

geschlossen:

§ 1

Der Empfänger verpflichtet sich, folgende Löschfristen einzuhalten:

..... Stunden
(Gewicht) (Gutart)

..... Stunden

..... Stunden

§ 2

Die Binnenreederei verpflichtet sich, die Avisierung und Benachrichtigung bzw. Bestätigung der Übergabe des zur Entladung bereitzustellenden Schiffsraumes wie folgt vorzunehmen:
.....

§ 3

1. Die Vertragsstrafen ergeben sich aus § 36 der Zehnten Durchführungsbestimmung zur Transportverordnung.
2. Die Vertragspartner zahlen bei Verletzung nachstehender Verpflichtungen folgende Vertragsstrafen:
..... MDN,
..... MDN.

§ 4

Die Allgemeinen Leistungsbedingungen für Transportverträge mit dem VEB Deutsche Binnenreederei sind Bestandteil des Vertrages.

§ 5

Besondere Vereinbarungen:
.....
.....

§ 6

Der Vertrag gilt vom 19.... bis 19....

....., den 19....

(Empfänger)

....., den 19....

(Binnenreederei)

Anordnung Nr. 4*
über den Stückgutverkehr von Haus zu Haus.

Vom 12. Mai 1966

Zur Durchsetzung der Verordnung vom 22. Dezember 1965 über die „5-Tage-Arbeitswoche für jede zweite Woche“ und die Verkürzung der Arbeitszeit (GBl. II S. 897) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes angeordnet:

§ 1

Frachtbrief

Der Absender hat im Frachtbrief zusätzlich zu den gemäß § 36 Abs. 1 der Eisenbahn-Verkehrsordnung geforderten Angaben einzutragen:

- a) beim Absender —
Bezeichnung der Stelle, bei der das Gut abzuholen ist;
- b) beim Empfänger —
Bezeichnung der Stelle, bei der das Gut abzuliefern ist.

* Anordnung Nr. 3 vom 21. August 1959 (GBl. I Nr. 53 S. 628)

§ 2

Transportanmeldung

(1) Jede Sendung ist vom Absender durch Übergabe oder Übersendung eines ordnungsgemäß ausgefüllten Frachtbriefes bei der für den Versandort zuständigen Abfertigungsstelle der Deutschen Reichsbahn zum Transport anzumelden.

(2) Die Anmeldung bleibt wirksam, bis die Sendung entsprechend dem Tag der richtungsweisen Annahme bzw. dem Güterlinienplan abgeholt ist oder der Absender die Anmeldung widerruft.

§ 3

Tage- und richtungsweise Annahme, Güterlinienplan

(1) Die Deutsche Reichsbahn ist berechtigt, Sendungen nach bestimmten Richtungen nur an bestimmten Tagen anzunehmen. Für die tage- und richtungsweise Annahme ist von der Deutschen Reichsbahn ein Plan aufzustellen, der vom zuständigen Kreis- bzw. Stadttransportausschuß bestätigt sein muß. Der Plan und dessen Änderungen sind mindestens 14 Tage vor Inkrafttreten durch Aushang bei der Abfertigungsstelle der Deutschen Reichsbahn bekanntzugeben und den Absendern besonders zuzustellen, für die die Bestimmungen gemäß § 4 Abs. 2 wirksam geworden sind. Für jede im Plan bezeichnete Richtung sind wöchentlich mindestens 2 Annahmetage vorzusehen. Ausnahmen für wöchentlich einen Annahmetag sind mit Zustimmung des zuständigen Kreis- bzw. Stadttransportausschusses zulässig.

(2) Der Rollfuhrbetrieb hat die Bedienung der Orte oder Ortsteile seines Zuständigkeitsbereiches in einem Güterlinienplan festzulegen, der vom zuständigen Kreis- bzw. Stadttransportausschuß bestätigt sein muß. Der Güterlinienplan ist durch Aushang bei der Abfertigungsstelle der Deutschen Reichsbahn und in den Gemeinden bekanntzugeben.

§ 4

Übergabe

(1) Die Absender sind verpflichtet, Sendungen an Werktagen in der Zeit von 7.00 Uhr bis 18.00 Uhr, jedoch an Sonnabenden — auch an arbeitsfreien Sonnabenden — von 7.00 Uhr bis 14.00 Uhr, innerhalb der Ladefrist gemäß § 6 zu übergeben.

(2) Absender mit regelmäßig größerem Stückgutaufkommen sind verpflichtet, täglich in der Zeit von 0.00 Uhr bis 24.00 Uhr Stückgut innerhalb der Ladefrist gemäß § 6 zu übergeben, wenn dies die Verkehrsbedingungen in Übereinstimmung mit den volkswirtschaftlichen Belangen dauernd oder vorübergehend erfordern. Die Entscheidung, in welchen Orten, für welche Absender und in welchem Zeitraum diese Verpflichtung besteht, trifft der zuständige Kreis- bzw. Stadttransportausschuß, der die Absender zu benachrichtigen hat. Er ist berechtigt, in begründeten Ausnahmefällen für einzelne Absender eine vorübergehende Befreiung von dieser Verpflichtung auszusprechen.

§ 5

Ablieferung

(1) Die Empfänger sind verpflichtet, Sendungen an Werktagen in der Zeit von 7.00 Uhr bis 18.00 Uhr, jedoch an Sonnabenden — auch an arbeitsfreien Sonnabenden — von 7.00 Uhr bis 14.00 Uhr, innerhalb der Ladefrist gemäß § 6 anzunehmen.

(2) Empfänger mit regelmäßig größerem Stückgutaufkommen sind verpflichtet, täglich in der Zeit von 0.00 Uhr bis 24.00 Uhr Stückgut innerhalb der Ladefrist gemäß § 6 anzunehmen, wenn dies die Verkehrsbedingungen in Übereinstimmung mit den volkswirtschaftlichen Belangen dauernd oder vorübergehend erfordern. Die Entscheidung, in welchen Orten, für welche Empfänger und in welchem Zeitraum diese Verpflichtung besteht, trifft der zuständige Kreis- bzw. Stadttransportausschuß, der die Empfänger zu benachrichtigen hat. Er ist berechtigt, in begründeten Ausnahmefällen für einzelne Empfänger eine vorübergehende Befreiung von dieser Verpflichtung auszusprechen.

§ 6

Ladefristen

(1) Die Ladefrist beträgt je angefangene 500 kg Gewicht des Gutes

- für Güter in Kleinbehältern und Paletten
5 Minuten,
- für andere Güter
10 Minuten

und beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem das Fahrpersonal des Rollfuhrbetriebes das Eintreffen des Fahrzeuges an der gemäß § 1 im Frachtbrief bezeichneten Stelle gemeldet hat. Die Ladefrist gilt für jede Übergabestelle unter Berücksichtigung des Gesamtgewichtes aller an der jeweiligen Übergabestelle übergebenen Sendungen.

(2) Bei Überschreitung der Ladefrist ist das in Ziff. 12 der Anlage 3 zur Preisanordnung Nr. 694 vom 15. Oktober 1956 — Anordnung über die Entgelte für Rollfuhrleistungen — (Sonderdruck Nr. 186 des Gesetzblattes) genannte Standgeld zu zahlen. Das gilt auch, wenn Beschäftigte des Rollfuhrbetriebes das Laden durchgeführt haben und für die Überschreitung der Ladefrist nicht verantwortlich sind.

§ 7

Inkrafttreten

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Juli 1966 in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Anordnung werden für den Stückguttransport die Vorbereitungszeit und Ladefrist gemäß § 6 Abs. 1 der Preisanordnung Nr. 694 nicht mehr angewendet.

(3) Gleichzeitig tritt die Anordnung Nr. 2 vom 17. Dezember 1958 über den Stückgutverkehr von Haus zu Haus (GBL I 1959 S. 2) außer Kraft.

Berlin, den 12. Mai 1966

Der Minister für Verkehrswesen

Dr. Kramer

65

22.6.66

A

381



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1966	Berlin, den 11. Juni 1966	Teil II Nr. 59
------	---------------------------	----------------

Tag	Inhalt	Seite
12. 5. 66	Beschluß über die Aufgaben und Arbeitsweise des Beirates für ökonomische Forschung bei der Staatlichen Plankommission und über die Einreichung der ökonomischen Forschungsthemen	381

Beschluß
über die Aufgaben und Arbeitsweise
des Beirates für ökonomische Forschung
bei der Staatlichen Plankommission
und über die
Einreichung der ökonomischen Forschungsthemen.

Vom 12. Mai 1966

- Der
 Ordnung über Aufgaben und Arbeitsweise des Beirates für ökonomische Forschung bei der Staatlichen Plankommission (Anlage 1)
 und der
 Ordnung über die Einreichung der ökonomischen Forschungsthemen an den Beirat für ökonomische Forschung bei der Staatlichen Plankommission (Anlage 2)
 wird zugestimmt.
- Dieser Beschluß tritt mit seiner Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt der
 Beschluß vom 15. April 1964 über die Aufgaben und Arbeitsweise des Beirates für ökonomische Forschung bei der Leitung der Staatlichen Plankommission und über die Einreichung der ökonomischen Forschungsthemen - Auszug - (GBl. II S. 601)
 außer Kraft.

Berlin, den 12. Mai 1966

Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik
Stoph
 Vorsitzender

Der Vorsitzende
 der Staatlichen Plankommission
Schürer

Anlage 1
 zu vorstehendem Beschluß

Ordnung
über Aufgaben und Arbeitsweise
des Beirates für ökonomische Forschung
bei der Staatlichen Plankommission

In der Periode des umfassenden Aufbaus des Sozialismus in der Deutschen Demokratischen Republik, unter den Bedingungen der wissenschaftlich-technischen Revolution, ist es die Aufgabe der ökonomischen Forschung, die objektiven ökonomischen Gesetze des Sozialismus, ihr System und ihren Wirkungsmechanismus allseitig zu erforschen und auf dieser Grundlage Lösungen auszuarbeiten, die der Durchsetzung des neuen ökonomischen Systems der Planung und Leitung dienen.

Es ist erforderlich, die ökonomische Forschung auf die Aufgaben zur weiteren Erhöhung der Effektivität des volkswirtschaftlichen Reproduktionsprozesses zu konzentrieren, die sozialistische Gemeinschaftsarbeit der Ökonomen aus Wirtschaftswissenschaft und Wirtschaftspraxis weiter zu entwickeln und zugleich eine enge Verbindung mit der Naturwissenschaft und Technik sowie den anderen Bereichen der Gesellschaftswissenschaften zu gewährleisten.

I.

Stellung und Aufgaben
des Beirates für ökonomische Forschung

- Der bei der Staatlichen Plankommission bestehende Beirat für ökonomische Forschung ist das beratende und koordinierende Organ für die ökonomische Forschung auf dem Gebiet der sozialistischen Wirtschaft. Er verwirklicht seine Aufgaben auf der Grundlage des Programms der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands, der Beschlüsse des Zentralkomitees der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands, der Gesetze und Beschlüsse der Volkskammer, der Erlasse und Beschlüsse des Staatsrates sowie der Verordnungen und Beschlüsse des Ministerrates.

Der Beirat für ökonomische Forschung arbeitet eng mit den zentralen staatlichen Organen und dem Forschungsrat der Deutschen Demokratischen Republik unter voller Wahrung ihrer Eigenverantwortlichkeit zusammen.

2. Der Beirat für ökonomische Forschung wirkt als kollektives, wissenschaftliches Gremium. Er konzentriert die ökonomische Forschung auf die Sicherung des notwendigen wissenschaftlichen Vorlaufs und orientiert die Wirtschaftswissenschaftler auf die aktive Mitarbeit an der Lösung volkswirtschaftlicher Schwerpunktaufgaben. Der Beirat führt wissenschaftliche Beratungen über grundlegende theoretische Probleme der Entwicklung der Volkswirtschaft, insbesondere über Fragen des neuen ökonomischen Systems der Planung und Leitung, durch. Vor dem Beirat werden die wichtigsten Forschungsvorhaben und -ergebnisse verteidigt.

Insgesamt fördert er die Entfaltung des wissenschaftlichen Meinungsstreites und die Erhöhung des theoretischen Niveaus der ökonomischen Forschungsarbeit. Er sichert dabei eine enge Verbindung zwischen Theorie und Praxis und unterstützt eine rasche Einführung von Forschungsergebnissen in die Praxis.

3. Der Beirat für ökonomische Forschung erarbeitet auf der Grundlage von Vorschlägen der wirtschaftswissenschaftlichen Einrichtungen sowie der zentralen staatlichen Organe die Hauptrichtung und die Schwerpunkte der ökonomischen Forschung. Er koordiniert die Perspektiv- und Jahresplanvorschläge für die ökonomische Forschung der wirtschaftswissenschaftlichen Einrichtungen sowie der zentralen staatlichen Organe. Er sichert dabei die komplexe Behandlung volkswirtschaftlicher Querschnittsfragen sowie grundsätzlicher Forschungsaufgaben für die Zweige und Bereiche der Volkswirtschaft, einschließlich der sich aus ihrer Verflechtung (insbesondere zwischen Industrie und Landwirtschaft) ergebenden Probleme. Er übergibt den zusammengefaßten Entwurf des Perspektiv- und Jahresplanes der ökonomischen Forschung der Staatlichen Plankommission.

Für die Planung und Leitung der ökonomischen Forschung in ihrem Bereich, insbesondere bei der Ausarbeitung und Durchführung der staatlichen Planaufgaben, sind die zuständigen zentralen staatlichen Organe, die ihnen zugeordneten wirtschaftswissenschaftlichen Einrichtungen sowie alle weiteren zentralen ökonomischen Forschungsinstitute verantwortlich. Der Beirat unterbreitet den verantwortlichen zentralen staatlichen Organen entsprechende Vorschläge für die Profilierung und weitere Entwicklung der ökonomischen Forschungskapazitäten.

4. Der Vorsitzende der Staatlichen Plankommission ist gegenüber dem Beirat für ökonomische Forschung weisungsberechtigt. Der Vorsitzende des Beirates ist dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission unterstellt und ihm rechenschaftspflichtig.

Der Vorsitzende der Staatlichen Plankommission gibt dem Präsidium des Ministerrates jährlich Rechenschaft über die geleistete Arbeit des Beirates für ökonomische Forschung.

II.

Zusammensetzung und Leitung des Beirates für ökonomische Forschung

1. Der Beirat für ökonomische Forschung setzt sich zusammen aus den Leitern bzw. leitenden Mitarbeitern wirtschaftswissenschaftlicher Einrichtungen (Akademien, Universitäten, Hochschulen sowie Institute, die zentralen staatlichen Organen unterstehen), leitenden Mitarbeitern der Staatlichen Plankommission, des Ministeriums der Finanzen, von Industrie- und anderen Ministerien, des Landwirtschaftsrates der Deutschen Demokratischen Republik, des Staatssekretariats für das Hoch- und Fachschulwesen, des Staatssekretariats für Forschung und Technik und erfahrenen Praktikern anderer Wirtschaftsorgane sowie von VVB und Großbetrieben.

Der Beirat für ökonomische Forschung arbeitet ehrenamtlich.

2. Vorsitzender des Beirates für ökonomische Forschung ist der vom Vorsitzenden des Ministerrates für diese Funktion berufene Stellvertreter des Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission. Die Berufung erfolgt auf Vorschlag des Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission.
3. Die stellvertretenden Vorsitzenden, der Sekretär und die weiteren Mitglieder des Beirates für ökonomische Forschung werden vom Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission berufen.

Die Berufung von Mitgliedern des Beirates außerhalb des Bereiches der Staatlichen Plankommission erfolgt in Abstimmung mit dem zuständigen Leiter.

4. Zur Erfüllung der Aufgaben zwischen den Tagungen des Beirates für ökonomische Forschung beruft der Vorsitzende der Staatlichen Plankommission eine Leitung des Beirates, der der Vorsitzende, die stellvertretenden Vorsitzenden und der Sekretär des Beirates sowie Leiter bzw. leitende Mitarbeiter wirtschaftswissenschaftlicher Einrichtungen angehören.
5. Die zur Erfüllung der Aufgaben des Beirates erforderlichen wissenschaftlich-organisatorischen Arbeiten obliegen dem Büro des Beirates für ökonomische Forschung. Das Büro wird vom Sekretär des Beirates geleitet und untersteht unmittelbar dem Vorsitzenden des Beirates.

III.

Arbeitskreise und Koordinierungsbereiche des Beirates für ökonomische Forschung

1. Der Beirat für ökonomische Forschung löst seine Aufgaben durch die Beratung im Gremium sowie durch die Tätigkeit der Arbeitskreise und Koordinierungsbereiche des Beirates.
2. Für die Arbeitskreise und Koordinierungsbereiche wird jeweils eine entsprechende Leitinstitution festgelegt. Die Leitinstitution ist die wichtigste Forschungsbasis des jeweiligen Arbeitskreises bzw. Koordinierungsbereiches. Als Leitinstitution kann ein zentrales ökonomisches Forschungs-

institut, eine Fakultät oder ein Institut einer Universität bzw. Hochschule oder eine andere im Verantwortungsbereich eines zentralen staatlichen Organs liegende wissenschaftliche Einrichtung fungieren.

3. Arbeitskreise werden für wirtschaftswissenschaftliche bzw. volkswirtschaftliche Querschnittsprobleme gebildet, die eine komplexe Forschung erfordern. Sie geben den auf ihrem Forschungsgebiet tätigen wissenschaftlichen Einrichtungen und Gremien Empfehlungen für die inhaltliche Gestaltung der Forschungsaufgaben. Sie planen und koordinieren im Rahmen ihres Problemkreises die ökonomische Forschung, unter besonderer Berücksichtigung der Entwicklung der Grundlagenforschung. Dabei stützen sie sich auf ihre Leitinstitutionen und weitere in die Forschungsarbeit einbezogene wissenschaftliche Einrichtungen.

Die Arbeitskreise sind dem Beirat für ökonomische Forschung über ihre Forschungsarbeit rechen- schaftspflichtig.

Die Bildung von Arbeitskreisen wird vom Beirat für ökonomische Forschung beschlossen.

4. Die Arbeitskreise führen wissenschaftliche Beratungen über Grundfragen im Rahmen ihres Forschungsgebietes und Verteidigungen von wichtigen Forschungsvorhaben und -ergebnissen vom Gesichtspunkt des wissenschaftlichen Gehaltes und ihrer praktischen Anwendbarkeit durch. Die Arbeitskreise sind ehrenamtlich tätige Gremien, in denen erfahrene Wirtschaftswissenschaftler und -praktiker tätig sind. Sie werden von Mitgliedern des Beirates für ökonomische Forschung geleitet und erfüllen selbständig die ihnen übertragenen Aufgaben mit Hilfe von Forschungsgemeinschaften bzw. -kollektiven. Sie arbeiten eng mit den für ihr Forschungsgebiet zuständigen Staats- und Wirtschaftsorganen zusammen.

5. Koordinierungsbereiche werden für die im Verantwortungsbereich zentraler staatlicher Organe liegenden ökonomischen Forschungsprobleme gebildet. Sie sind als Organe des Beirates für ökonomische Forschung zugleich wissenschaftliche Gremien des jeweils zuständigen zentralen staatlichen Organs.

Die Bildung von Koordinierungsbereichen wird auf Vorschlag des Leiters des zuständigen zentralen staatlichen Organs vom Beirat für ökonomische Forschung beschlossen.

Zur Erfüllung ihrer Aufgaben bestehen bei den Koordinierungsbereichen wissenschaftliche Räte. Sie sind ehrenamtliche Gremien, die sich aus erfahrenen Wirtschaftswissenschaftlern und -praktikern zusammensetzen. Ihre Arbeitsweise erfolgt analog der Tätigkeit der Arbeitskreise. Sie planen und koordinieren in ihrem Bereich unter Anleitung des zuständigen staatlichen Leiters bzw. des von ihm Beauftragten die ökonomische Forschung und sichern dabei, daß die Forschungsarbeiten auf die Schwerpunkte und Erfordernisse ihres Zweiges bzw. Bereiches orientiert werden. Durch sie wirkt der Beirat für ökonomische Forschung darauf ein, daß die ökonomische Forschung in den Zweigen und Bereichen der Volkswirtschaft als Bestandteil der

gesamten ökonomischen Forschung auf die komplexe Durchsetzung des neuen ökonomischen Systems der Planung und Leitung gerichtet wird.

6. Die Leiter der zentralen staatlichen Organe legen in Abstimmung mit dem Vorsitzenden des Beirates für ökonomische Forschung fest, welches Gremium in ihrem Bereich die Aufgaben des wissenschaftlichen Rates wahrnimmt und welche ihm nachgeordnete Einrichtung als Leitinstitution fungiert.

Die Vorsitzenden der wissenschaftlichen Räte der Koordinierungsbereiche werden in Übereinstimmung mit dem Vorsitzenden des Beirates für ökonomische Forschung beim Leiter des zuständigen zentralen staatlichen Organs berufen. Sie sind zugleich Mitglieder des Beirates für ökonomische Forschung.

7. Zur Sicherung des einheitlichen Zusammenwirkens der Arbeitskreise und Koordinierungsbereiche sowie für die Lösung bzw. Koordinierung solcher Forschungsaufgaben, die die Probleme mehrerer Arbeitskreise und Koordinierungsbereiche umfassen, werden beim Beirat für ökonomische Forschung ständige oder zeitweilige Arbeits- bzw. Koordinierungsgruppen gebildet.

IV.

Finanzierung ökonomischer Forschungsaufgaben

1. Zur Finanzierung vertraglich gebundener zentraler ökonomischer Forschungsaufgaben, bei denen die Arbeitskreise des Beirates für ökonomische Forschung oder die Abteilungen der Staatlichen Plankommission Auftraggeber sind, besteht bei der Staatlichen Plankommission der zentrale Fonds für ökonomische Forschung.

Zur Anwendung des Prinzips der materiellen Interessiertheit in der ökonomischen Forschung wird im Rahmen dieses Fonds ein Prämienfonds gebildet.

2. Die Finanzierung der Forschungsaufgaben der Koordinierungsbereiche erfolgt in der Regel durch die zuständigen zentralen staatlichen Organe.

Anlage 2

zu vorstehendem Beschluß

Ordnung über die Einreichung der ökonomischen Forschungsthemen an den Beirat für ökonomische Forschung bei der Staatlichen Plankommission

Zur Erfüllung der Aufgaben des Beirates für ökonomische Forschung sowie seiner Arbeitskreise und Koordinierungsbereiche bei der Koordinierung und Erhöhung der Effektivität der ökonomischen Forschung ist es erforderlich, daß die wissenschaftlichen Einrichtungen, in denen ökonomische Forschungsarbeit auf dem Gebiet der sozialistischen Wirtschaft geleistet wird, ihre Forschungsthemen und -pläne den Forschungsgremien des Beirates für ökonomische Forschung bei der Staatlichen Plankommission einreichen.

Die Orientierung der ökonomischen Forschungsarbeit auf die volkswirtschaftlichen Erfordernisse und die Vermeidung von Zersplitterung bzw. Doppelarbeit auf dem Gebiet der ökonomischen Forschung liegen im Interesse der gesamten Volkswirtschaft und jeder ökonomischen Forschungseinrichtung.

Dazu wird festgelegt:

1. Von den Universitäten, Hochschulen, Instituten mit Hochschulcharakter, Instituten der Akademien sowie Forschungsinstituten und -gruppen der staatlichen bzw. wirtschaftsleitenden Organe sind die zur Bearbeitung vorgesehenen ökonomischen Forschungsthemen, die sich mit Problemen der sozialistischen Ökonomie befassen, den Arbeitskreisen bzw. Koordinierungsbereichen des Beirates für ökonomische Forschung bei der Staatlichen Plankommission zur Bestätigung einzureichen.

Damit die Arbeitskreise und Koordinierungsbereiche auf die inhaltliche Gestaltung der Forschungsthemen entsprechend Einfluß nehmen können, sind bei der Einreichung mit anzugeben: die Schwerpunkte der Forschungsaufgabe, die Aufgabenstellung, die Zwischen- und Abschlußtermine sowie die jeweiligen Bearbeiter bzw. Mitarbeiter.

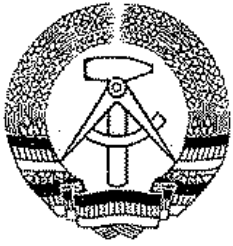
2. Die Vorschläge für ökonomische Forschungsthemen zu Grundfragen der Politischen Ökonomie des Sozialismus bzw. komplexen volkswirtschaftlichen Querschnittsfragen, die vorwiegend die Problematik der Arbeitskreise betreffen, sind an diese einzureichen. Die Arbeitskreise informieren das Büro des Beirates über die eingereichten Themen, um die notwendige Koordination zwischen den Arbeitskreisen zu gewährleisten.
3. Zur Gewährleistung der Verantwortlichkeit der zuständigen zentralen staatlichen Organe für die Entwicklung und inhaltliche Gestaltung der ökonomischen Forschung in ihrem Bereich sind die Forschungsthemen, die die Problematik der Koordi-

nierungsbereiche betreffen, an diese einzureichen. Die Koordinierungsbereiche informieren das Büro des Beirates über die eingereichten Themen und stimmen solche Themen, die auch die Aufgabenstellung anderer Forschungsgremien des Beirates betreffen, mit diesen ab.

4. Die Arbeitskreise und Koordinierungsbereiche des Beirates prüfen, ob die eingereichten Forschungsthemen dem Perspektiv- bzw. Jahresplan der ökonomischen Forschung entsprechen. Die Bestätigung und eventuelle Änderungsvorschläge sind den Einreichern durch die Arbeitskreise bzw. Koordinierungsbereiche schriftlich mitzuteilen.

Im Interesse der Durchführung der in den Forschungsplänen festgelegten Aufgaben bzw. zur Lösung neu auftretender Probleme können von den Arbeitskreisen und Koordinierungsbereichen Themenvorschläge an ökonomische Forschungseinrichtungen unterbreitet werden.

5. Die Arbeitskreise und Koordinierungsbereiche des Beirates legen fest, welche Forschungsthemen bzw. -komplexe vor ihnen zu verteidigen sind. Bei besonders wichtigen Problemen erfolgt die Verteidigung vor dem Beirat für ökonomische Forschung bzw. vor dem zuständigen staatlichen Organ. Dazu unterbreitet auch das Büro des Beirates dem Vorsitzenden des Beirates Vorschläge, insbesondere für solche Themen, die von volkswirtschaftlich entscheidender Bedeutung sind und einer komplexen Erforschung bedürfen.
6. Die Zuständigkeit für die Einreichung der Forschungsthemen an die Arbeitskreise und Koordinierungsbereiche wird vom sachlichen Inhalt des jeweiligen Themas bestimmt. Das Büro des Beirates für ökonomische Forschung informiert die ökonomischen Forschungseinrichtungen der Deutschen Demokratischen Republik über die bestehenden Arbeitskreise und Koordinierungsbereiche sowie deren Aufgabenstellung und Anschriften.



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1966

Berlin, den 15. Juni 1966

Teil II Nr. 60

Tag	Inhalt	Seite
10. 5. 66	Preisverordnung Nr. 3000/6. — Inkraftsetzung von Preisordnungen der Industrie- preisreform —	385
20. 5. 66	Anordnung über die Behandlung von Kundenreklamationen	386
13. 4. 66	Anordnung über die Förderung des Exports durch die Gewährung einer Export- vergütung	387
14. 5. 66	Anordnung Nr. 23 über die Festsetzung bergbaulicher Schutzgebiete. — Änderungs- anordnung —	388
	Hinweis auf Verkündungen im Gesetzblatt Teil III der Deutschen Demokratischen Republik	390
	Hinweis auf Verkündungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demo- kratischen Republik	391
	Hinweis auf Verkündungen im Gesetzblatt-Sonderdruck „ST“	391

Preisverordnung Nr. 3000/6*.

— Inkraftsetzung von Preisordnungen der Industriepreisreform —

Vom 10. Mai 1966

§ 1

Am 1. Juli 1966 tritt die Preisverordnung Nr. 4119 vom 1. April 1966 — Halbleiter-Bauelemente und Germanium- und Silizium-Gleichrichter über 1 Ampere — (Sonderdruck Nr. P 4119 des Gesetzblattes) in Kraft.

§ 2

(1) Die Preise der Preisverordnung Nr. 4119 werden für folgende Lieferer wirksam:

- a) volkseigene Herstellerbetriebe,
- b) volkseigene Betriebe des Produktionsmittelgroßhandels,
- c) Außenhandelsunternehmen.

(2) Die Industrieabgabepreise bzw. die auf Basis der Industrieabgabepreise zuzüglich Großhandelsspanne gemäß § 5 der Preisverordnung Nr. 4119 sich ergebenden Großhandelsabgabepreise werden gegenüber folgenden Abnehmern wirksam:

- a) volkseigene Herstellerbetriebe,

b) volkseigene Betriebe des Produktionsmittelgroßhandels,

c) Außenhandelsunternehmen bei Lieferungen zum Zwecke des Exportes — mit der Maßgabe, daß gegenüber diesen Abnehmern die sich auf der Grundlage der Preisverordnung Nr. 4119 ergebenden Betriebspreise wirksam werden,

d) Haushaltsorganisationen.

(3) Gegenüber allen anderen Abnehmern einschließlich der volkseigenen Reparaturbetriebe werden die Preise der Preisverordnung Nr. 4119 in der Weise wirksam, daß

— Hersteller- und Großhandelsbetriebe zu den Industrieabgabepreisen nach dem Stand vom 30. Juni 1966 (alt) zu beliefern sind, jedoch mit Ausnahme der Erzeugnisse der Preisliste 5 sowie folgender Erzeugnisse der Preisliste 2:

GC 100 a, 101 a, 115, 116a, 117 a, 118 a, 120, 301 A
GD 100, 150
GF 120, 129

Diese Erzeugnisse sind zu den Industrieabgabepreisen der jeweiligen Preisliste gemäß Preisverordnung Nr. 4119 zu liefern;

— Reparaturbetriebe und Einzelhandelsbetriebe durch den Großhandel zu den in der Preisverordnung Nr. 4119 festgesetzten Einzelhandelsverkaufspreisen unter Gewährung des gleichfalls festgesetzten Einzelhandelsrabattes zu beliefern sind.

* Preisverordnung Nr. 3000/5 vom 6. Mai 1966 (GBl. II Nr. 52 S. 319)

(4) Liefern nicht volkseigene Großhandelsbetriebe gemäß Abs. 3 an volkseigene Herstellerbetriebe oder Haushaltsorganisationen, so berechnen sie die Industrieabgabepreise der Preisordnung Nr. 4119 zuzüglich des Großhandelsaufschlages gemäß § 5 Abs. 1 der Preisordnung Nr. 4119. Soweit der hiernach zu berechnende Großhandelsabgabepreis unter dem Großhandelsabgabepreis liegt, der sich unter Zugrundelegung des Einkaufspreises gemäß Abs. 3 ergibt, wird der Differenzbetrag zwischen dem Industrieabgabepreis der Preisliste und dem Industrieabgabepreis gemäß Abs. 3 auf Antrag der Großhandelsbetriebe durch die Räte der Kreise, Abteilung Finanzen, ersetzt.

§ 3

Die neuen Preise sind bei den gewerblichen Abnehmern nicht kalkulationsfähig.

§ 4

Diese Preisordnung tritt am 1. Juli 1966 in Kraft.

Berlin, den 10. Mai 1966

**Die Regierungskommission
für Preise
beim Ministerrat
der Deutschen
Demokratischen Republik**
Der Vorsitzende
I. V.: Kirsten
Stellvertreter
des Ministers der Finanzen

**Der Minister
für Elektrotechnik
und Elektronik**
Steger

Anordnung über die Behandlung von Kundenreklamationen.

Vom 20. Mai 1966

§ 1

Diese Anordnung gilt für die Behandlung der Kundenreklamationen im Einzelhandel aller Eigentumsformen.

§ 2

Zur Behandlung der Kundenreklamationen wird das Kundenmerkblatt* (s. Anlage) für verbindlich erklärt. Das Kundenmerkblatt ist in jeder Verkaufsstelle für den Kunden gut sichtbar auszuhängen.

* Das Kundenmerkblatt ist vom Zentral-Versand Erfurt, Postfach 696, zu beziehen. Sammelbestellungen haben aufzugeben:

- a) die volkseigenen Einzelhandelsbetriebe und die Kreisverbände der Konsumgenossenschaften, auch für die Kommissionshändler;
- b) die Kreisgeschäftsstellen der Industrie- und Handelskammer für den privaten Einzelhandel.

§ 3

Die Verkaufsstellen sind verpflichtet, ein Reklamationsbuch zu führen. In dieses ist jede Reklamation einer Ware einzutragen. Die Eintragung hat mindestens folgende Angaben zu enthalten:

- a) die Anschrift des Käufers,
- b) die genaue Bezeichnung der Ware,
- c) das Verkaufsdatum und die Nummer des Kassenzettels, soweit vorhanden,
- d) die Bezeichnung des Mangels, den vom Käufer gewählten Anspruch und den Tag der Beanstandung,
- e) einen Vermerk über die Erledigung der Reklamation.

§ 4

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- a) die Anweisungen über die Behandlung von Kundenreklamationen

Nr. 31/55 vom 26. Mai 1955 (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Handel und Versorgung, Heft 11/55),

Nr. 12/56 vom 16. April 1956 (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Handel und Versorgung, Heft 3/56),

Nr. 24/58 vom 13. Mai 1958 (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Handel und Versorgung, Heft 20/58);

- b) die Anweisung über Kundenreklamationen

Nr. 39/63 vom 19. September 1963 (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Handel und Versorgung, Heft 34/63).

Berlin, den 20. Mai 1966

**Der Minister
für Handel und Versorgung**
Sieber

Anlage

zu § 2 vorstehender Anordnung

Merkblatt Kundenreklamationen im Einzelhandel

Wertes Kunde!

In den Einrichtungen des Einzelhandels wird dafür gesorgt, daß Ihnen Waren einwandfreier Qualität verkauft werden. Sollten sich dennoch Mängel an einer von Ihnen gekauften Ware herausstellen, stehen Ihnen auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen fol-

gende Möglichkeiten für die Reklamation wahlweise zu:

Sie können sich an die Verkaufsstelle (Verkäufer) wenden, in der Sie die Ware gekauft haben.

1. Zur erfolgreichen Durchsetzung Ihrer Reklamation müssen folgende Voraussetzungen vorliegen:

- die Reklamation muß spätestens innerhalb von 6 Monaten nach Übergabe der Ware (Kauf) erfolgen; bei der Nachbesserung wird die Laufzeit der Reklamationsfrist von der Mängelanzeige bis zur Rückgabe der Ware ausgesetzt; bei einer Ersatzlieferung beginnt eine neue Reklamationsfrist;
- es muß sich um einen Mangel handeln, der den Gebrauchswert der Ware beeinträchtigt und nicht von Ihnen verursacht wurde.

2. Liegen diese Voraussetzungen vor, so haben Sie das Recht, vom Verkäufer insbesondere zu fordern:

- die Nachbesserung der Ware oder
- die Ersatzlieferung einer einwandfreien Ware gleicher Art und Güte oder
- die Kaufpreisminderung entsprechend der Wertminderung gegenüber einer mangelfreien Ware oder
- die Rückzahlung des Kaufpreises gegen Rückgabe der Ware oder
- Schadenersatz, wenn der Ware eine vom Verkäufer ausdrücklich zugesicherte Eigenschaft fehlt oder der Verkäufer einen Fehler absichtlich verschwiegen hat und Ihnen daraus Schaden entstanden ist. Den Umfang des Schadens haben Sie konkret nachzuweisen.

Der Verkäufer ist berechtigt, von der Möglichkeit der Nachbesserung Gebrauch zu machen, wenn der Mangel der Ware kurzfristig einwandfrei beseitigt werden kann und dadurch Ihre berechtigten Interessen gewahrt bleiben.

Sie können sich an die Garantiewerkstatt wenden, wenn für die Ware Garantie gewährt wird.

1. Die Garantiefrist und die weiteren Voraussetzungen für einen Garantieanspruch sowie Ihre Rechte ergeben sich aus dem Garantieschein des Herstellers.
2. Führt die Wahrnehmung des Garantieanspruches nicht zu einem befriedigenden Ergebnis oder tritt erneut ein Mangel auf, können Sie sich direkt an den Hersteller wenden oder auf Ihre Rechte gegenüber dem Verkäufer zurückgreifen, wenn die Reklamationsfrist noch nicht abgelaufen ist.

Pflichten des Verkäufers

1. Der Verkäufer hat Sie über die Ihnen zustehenden Rechte umfassend zu unterrichten und Ihnen auch bei der Wahrnehmung Ihrer Rechte aus der Garantie behilflich zu sein.

2. Der Verkäufer hat Ihnen mitzuteilen, welche Maßnahmen zur Klärung der Reklamation eingeleitet werden und zu welchem Ergebnis sie geführt haben. Er hat Ihnen insbesondere unverzüglich mitzuteilen, ob er Ihre Ansprüche für berechtigt hält und sie erfüllt. Der Verkäufer kann die Ursachen des Mangels insoweit prüfen bzw. überprüfen lassen, wenn dies für die Beurteilung der Reklamation (z. B. Feststellung einer unsachgemäßen Behandlung) erforderlich ist.

3. Der Verkäufer darf Sie nicht entgegen Ihrer berechtigten Forderung an den Hersteller, die Garantiewerkstatt oder an den Großhandel abweisen.

Bei einer unberechtigten Ablehnung Ihrer Reklamation haben Sie die Möglichkeit, Ihre Ansprüche innerhalb der Reklamationsfrist mit Hilfe des zuständigen Kreisgerichtes durchzusetzen. Nach Ablauf der Reklamationsfrist können Sie nur mit Erfolg klagen, wenn Sie den Mangel vor dem Ablauf der Frist angezeigt hatten und wegen der noch laufenden Klärung keine Veranlassung zur Klage bestand.

Reklamationen bei wertgeminderten Waren

Beim Kauf wertgeminderter Waren zu herabgesetzten Preisen können Sie die Mängel nicht reklamieren, für die die Preisherabsetzung erfolgte.

Bedeutung des Kassenzettels

Der Kassenzettel erleichtert Ihnen erforderlichenfalls den Beweis, daß Sie die Ware in der betreffenden Verkaufsstelle erworben haben und daß Ihre Reklamation fristgerecht erfolgte.

Anordnung über die Förderung des Exports durch die Gewährung einer Exportvergütung.

Vom 13. April 1966

Zur Förderung des Exports der Betriebe der nicht-volkseigenen Wirtschaft wird in Übereinstimmung mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe und dem Vorsitzenden des Bundesvorstandes des FDGB folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Diese Anordnung gilt für

- Betriebe mit staatlicher Beteiligung,
- Betriebe der privaten Wirtschaft,
- Produktionsgenossenschaften des Handwerks,
- Einkaufs- und Liefergenossenschaften des Handwerks,
- Handwerksbetriebe,

soweit diese Ausführungsverträge mit den Außenhandelsunternehmen oder Exportverträge im eigenen Namen mit Partnern aus anderen Staaten und Westberlin abschließen.

(2) Lieferungen an die GENEX GmbH, Intershop GmbH und Exportkontore durch die im Abs. 1 genannten Betriebe werden den Lieferungen an die Außenhandelsunternehmen gleichgestellt.

§ 2

(1) Komplementäre, Gesellschafter und Inhaber der im § 1 Abs. 1 genannten Betriebe sowie die im § 1 Abs. 1 genannten Genossenschaften erhalten für durchgeführte Exportlieferungen und Lieferungen im Handelsverkehr mit Westdeutschland und Westberlin auf der Grundlage des Valutagegenwertes frei Grenze Deutsche Demokratische Republik bzw. vom Hafen Deutsche Demokratische Republik eine Exportvergütung in MDN.

(2) Komplementäre, Gesellschafter und Inhaber im Sinne des Abs. 1 sind diejenigen, die den Betrieb selbst leiten. Den im Satz 1 Genannten werden gleichgestellt deren Ehegatten oder Kinder sowie die Ehegatten der Kinder, wenn diese den Betrieb leiten.

(3) Die zuständigen wirtschaftsleitenden Organe können auch Betriebsleitern, die durch staatliche Organe eingesetzt oder von Inhabern bzw. Gesellschaftern mit der Leitung des Betriebes beauftragt worden sind, eine entsprechende Exportvergütung zubilligen. Diese darf 20 % der Exportvergütung, die den im Abs. 1 genannten Personen gewährt wird, nicht übersteigen.

§ 3

(1) In den Betrieben mit staatlicher Beteiligung und in den Betrieben der privaten Wirtschaft sind die Werkstätten mit mindestens 30 % an der Exportvergütung zu beteiligen. Diese Mittel werden zweckgebunden für die Anerkennung besonderer Leistungen der Werkstätten bei der Erfüllung der Exportaufgaben dem Prämienfonds bzw. Kultur- und Sozialfonds zugeführt.

(2) In den im Abs. 1 genannten Betrieben entscheidet der Leiter des Betriebes in Übereinstimmung mit der Betriebsgewerkschaftsleitung bzw. der Ortsgewerkschaftsleitung über die Verwendung der Mittel.

§ 4

Die Produktionsgenossenschaften des Handwerks können die gewährte Exportvergütung in voller Höhe zweckgebunden für die Anerkennung besonderer Leistungen der Genossenschaftsmitglieder auf dem Gebiete des Exports dem Konsumtionsfonds zuführen.

§ 5

(1) Die differenzierten und degressiv gestaffelten Exportvergütungssätze werden den im § 1 Abs. 1 genannten Betrieben und Genossenschaften vom zuständigen wirtschaftsleitenden Organ bekanntgegeben.

(2) Auf dieser Grundlage errechnen die Betriebe und Genossenschaften die Höhe der Exportvergütung.

§ 6

(1) Die gewährten Exportvergütungen sind steuerfrei und sozialversicherungsbeitragsfrei.

(2) Werden die gewährten Exportvergütungen von dem im § 2 festgelegten Personenkreis zur Prämierung von in verantwortlichen Funktionen tätigen Gesellschaftern der betreffenden Betriebe verwendet, sind diese ebenfalls steuerfrei und sozialversicherungsbeitragsfrei.

(3) Das gilt auch für die Zulieferbetriebe, wenn der im § 2 festgelegte Personenkreis bzw. die Genossenschaften die gewährte Exportvergütung für die Prämierung dieser Betriebe verwendet.

§ 7

(1) Die Betriebe und Genossenschaften sind berechtigt, jeweils nach der durchgeführten Lieferung, die abzuführenden Steuern um die Exportvergütung zu kürzen. Der abgesetzte Vergütungsbetrag ist auf dem Überweisungsauftrag für Steuerabschlagzahlungen anzugeben.

(2) Die Betriebe und Genossenschaften haben sich nach Abschluß des jeweiligen Kalenderjahres von den warenmäßig zuständigen Außenhandelsunternehmen den Valutagegenwert der durchgeführten Exportlieferungen und der Lieferungen nach Westdeutschland und Westberlin bestätigen zu lassen.

(3) Die Bestätigung der Außenhandelsunternehmen ist von den Betrieben und Genossenschaften der Jahressteuererklärung beizufügen.

§ 8

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1966 in Kraft.

Berlin, den 13. April 1966

Der Minister
für Außenhandel und Innerdeutschen Handel

Söllle

Anordnung Nr. 23*
über die Festsetzung bergbaulicher Schutzgebiete.
— Änderungsanordnung —

Vom 14. Mai 1966

Auf Grund des § 1 Abs. 2 des Gesetzes vom 14. März 1951 zur Sicherung der Lagerstätten von Bodenschätzen gegen Bebauung (GBl. S. 199) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Organe des Staatsapparates folgendes angeordnet:

* Anordnung Nr. 22 vom 29. April 1966 (GBl. II Nr. 50 S. 307)

§ 1

(1) Die in der Anordnung Nr. 2 vom 7. Juni 1956 über die Festsetzung eines bergbaulichen Schutzgebietes (GBI. I S. 536) im Kreis Köthen, Bezirk Halle, auf den topographischen Karten im Maßstab 1 : 25 000 Wulfen, Blatt 4137 und Köthen, Blatt 4237, zwischen den Ortslagen Diebzig und Wulfen und im Bereich der Ortslage Dohndorf ausgewiesenen und abgegrenzten Flächen werden als Bergbauschutzgebiet aufgehoben.

(2) Die in der Anordnung Nr. 3 vom 6. August 1956 über die Festsetzung bergbaulicher Schutzgebiete (GBI. I S. 663) im Kreis Bernburg, Bezirk Halle, auf den topographischen Karten im Maßstab 1 : 25 000 Bernburg, Blatt 4236; Köthen, Blatt 4237 und Könnern, Blatt 4336, im Bereich der Ortslage Preußlitz und südlich der Ortslage Lebendorf ausgewiesenen und abgegrenzten Flächen werden als Bergbauschutzgebiet aufgehoben.

(3) Die in der Anordnung Nr. 7 vom 22. Mai 1958 über die Festsetzung bergbaulicher Schutzgebiete (GBI. I S. 487) in den Kreisen Merseburg, Weißenfels und Hohenmölsen, Bezirk Halle, auf der topographischen Karte im Maßstab 1 : 25 000 Lützen, Blatt 4738, im Bereich der Ortslagen Lützen, Röcken und Sössen ausgewiesenen und abgegrenzten Flächen werden als Bergbauschutzgebiet aufgehoben.

(4) Die in der Anordnung Nr. 2 vom 7. Juni 1956 über die Festsetzung eines bergbaulichen Schutzgebietes (GBI. I S. 536) in den Kreisen Bitterfeld und Saalkreis, Bezirk Halle, Delitzsch und Leipzig-Land, Bezirk Leipzig, auf den topographischen Karten im Maßstab 1 : 25 000 Brehna, Blatt 4439; Delitzsch, Blatt 4440 und Zschortau, Blatt 4540, ausgewiesenen, abgegrenzten und zum bergbaulichen Schutzgebiet erklärten Flächen werden östlich der Ortslage Landsberg in den Kreisen Saalkreis, Bitterfeld und Delitzsch, westlich der Ortslage Schenkenberg, südlich und westlich der Stadt Delitzsch, Kreis Delitzsch, und nördlich der Ortslage Podelwitz in den Kreisen Delitzsch und Leipzig-Land geändert (Freigabe).

(5) Die in der Anordnung Nr. 2 vom 7. Juni 1956 über die Festsetzung bergbaulicher Schutzgebiete (GBI. I S. 536) in den Kreisen Köthen, Saalkreis und Bitterfeld, Bezirk Halle, auf den topographischen Karten im Maßstab 1 : 25 000 Quellendorf, Blatt 4238; Zörbig, Blatt 4338; Bitterfeld (West), Blatt 4339 und Landsberg, Blatt 4438, ausgewiesenen, abgegrenzten und zum bergbaulichen Schutzgebiet erklärten Flächen werden im Bereich der Ortslagen Prosigk, Weißandt-Götzau und Radegast, Kreis Köthen, und Wadendorf, Göttnitz, Stumsdorf und Rieda, Kreis Bitterfeld, geändert (Freigabe).

(6) Die in der Anordnung Nr. 3 vom 6. August 1956 über die Festsetzung bergbaulicher Schutzgebiete (GBI. I S. 663) im Kreis Aschersleben, Bezirk Halle, auf der topographischen Karte im Maßstab 1 : 25 000 Aschersleben, Blatt 4234, ausgewiesenen, abgegrenzten und zum bergbaulichen Schutzgebiet erklärten Flächen werden westlich, südlich und südöstlich der Ortslage Frose geändert (Freigabe).

(7) Die in der Anordnung Nr. 3 vom 6. August 1956 über die Festsetzung bergbaulicher Schutzgebiete (GBI. I S. 663) in den Kreisen Eisleben und Saalkreis, Bezirk Halle, auf der topographischen Karte im Maß-

stab 1 : 25 000 Schraplau, Blatt 4536, ausgewiesene, abgegrenzte und zum bergbaulichen Schutzgebiet erklärte Fläche wird zwischen den Ortslagen Wanleben und Teutschenthal geändert (Freigabe).

(8) Die in der Anordnung Nr. 3 vom 6. August 1956 über die Festsetzung bergbaulicher Schutzgebiete (GBI. I S. 663) in den Kreisen Gräfenhainichen und Bitterfeld, Bezirk Halle, auf den topographischen Karten im Maßstab 1 : 25 000 Raguhn, Blatt 4239; Gräfenhainichen, Blatt 4240 und Bitterfeld (Ost), Blatt 4340, ausgewiesenen, abgegrenzten und zum bergbaulichen Schutzgebiet erklärten Flächen werden westlich der Ortslage Möhlau und im Bereich der Ortslage Zschornowitz geändert (Freigabe).

(9) Die in der Anordnung Nr. 3 vom 6. August 1956 über die Festsetzung bergbaulicher Schutzgebiete (GBI. I S. 663) in den Kreisen Staßfurt und Schönebeck, Bezirk Magdeburg, auf den topographischen Karten im Maßstab 1 : 25 000 Atzendorf, Blatt 4035; Staßfurt, Blatt 4135; Calbe a. d. Saale, Blatt 4036 und Nienburg a. d. Saale, Blatt 4136, ausgewiesenen, abgegrenzten und zum bergbaulichen Schutzgebiet erklärten Flächen werden südöstlich der Ortslage Unseburg und westlich der Stadt Calbe geändert (Freigabe).

(10) Die in der Anordnung Nr. 3 vom 6. August 1956 über die Festsetzung bergbaulicher Schutzgebiete (GBI. I S. 663) in den Kreisen Halle (Stadt), Merseburg und Saalkreis, Bezirk Halle, Delitzsch und Leipzig-Land, Bezirk Leipzig, auf den topographischen Karten im Maßstab 1 : 25 000 Landsberg, Blatt 4438; Dieskau, Blatt 4538; Zwochau, Blatt 4539 und Merseburg (Ost), Blatt 4638, ausgewiesenen, abgegrenzten und zum bergbaulichen Schutzgebiet erklärten Flächen werden nördlich der Ortslagen Zwebendorf und Reußen, Saalkreis, nördlich der Ortslage Brückdorf, Stadtkreis Halle, südlich und westlich der Ortslage Glesien, Kreis Delitzsch, und westlich der Ortslage Burgliebenau, Kreis Merseburg, geändert (Freigabe).

(11) Die in der Anordnung Nr. 6 vom 8. Juli 1957 über die Festsetzung bergbaulicher Schutzgebiete (GBI. I S. 391) in den Kreisen Oschersleben und Wanleben, Bezirk Magdeburg, auf den topographischen Karten im Maßstab 1 : 25 000 Hötensleben, Blatt 3932; Hamersleben, Blatt 3932; Oschersleben, Blatt 3933; Wanleben, Blatt 3934; Gröningen, Blatt 4033 und Egeln, Blatt 4034, ausgewiesenen, abgegrenzten und zum bergbaulichen Schutzgebiet erklärten Flächen werden bis auf den Bereich in Nähe der Ortslage Harbke, Kreis Oschersleben, geändert (Freigabe).

(12) Die in der Anordnung Nr. 12 vom 8. März 1961 über die Festsetzung bergbaulicher Schutzgebiete (GBI. II S. 111) in den Kreisen Hohenmölsen und Zeitz, Bezirk Halle, auf den topographischen Karten im Maßstab 1 : 25 000 Hohenmölsen, Blatt 4838; Zeitz, Blatt 4038 und Pegau, Blatt 4839, ausgewiesenen, abgegrenzten und zum bergbaulichen Schutzgebiet erklärten Flächen werden im Bereich der Ortslagen Naundorf und Streckau, Kreis Hohenmölsen, und Profen, Kreis Zeitz, geändert (Freigabe).

(13) Die in der Anordnung Nr. 14 vom 16. Juli 1962 über die Festsetzung bergbaulicher Schutzgebiete (GBI. II S. 472) im Kreis Borna, Bezirk Leipzig, auf der topographischen Karte im Maßstab 1 : 25 000 Pegau, Blatt 4839, ausgewiesene, abgegrenzte und zum berg-

baulichen Schutzgebiet erklärte Fläche wird im Bereich der Ortslage Eistertrebritz geändert (Freigabe).

(14) Die in der Anordnung Nr. 10 vom 9. Juli 1960 über die Festsetzung bergbaulicher Schutzgebiete (GBI. I S. 438) in den Kreisen Köthen und Saalkreis, Bezirk Halle, auf der topographischen Karte im Maßstab 1 : 25 000 Löbejün, Blatt 4337, ausgewiesene, abgegrenzte und zum bergbaulichen Schutzgebiet erklärte Fläche wird im Bereich der Ortslagen Wieskau und Plötz geändert (Freigabe).

§ 2

Verbindliche Grundlage für die Kennzeichnung der Änderungen der bergbaulichen Schutzgebiete gemäß § 1 sind die von der Obersten Bergbehörde ausgefertigten Karten oder deren Auszüge im Maßstab 1 : 25 000 Hötensleben, Blatt 3832; Hamersleben, Blatt 3932; Oschersleben, Blatt 3933; Wanzleben, Blatt 3934; Gröningen, Blatt 4033; Egehn, Blatt 4034; Atzendorf, Blatt 4035; Calbe a. d. Saale, Blatt 4036; Staßfurt, Blatt 4135; Nienburg a. d. Saale, Blatt 4136; Wulfen, Blatt 4137; Aschersleben, Blatt 4234; Bernburg, Blatt 4236; Köthen, Blatt 4237; Quellendorf, Blatt 4238; Raguhn, Blatt 4239; Gräfenhainichen, Blatt 4240; Könnern, Blatt 4336; Löbejün, Blatt 4337; Zörbig, Blatt 4338; Bitterfeld (West), Blatt 4339; Bitterfeld (Ost), Blatt 4340; Landsberg, Blatt 4438; Brehna, Blatt 4439; Delitzsch, Blatt 4440; Schraplau, Blatt 4536; Dieskau, Blatt 4538; Zwochau, Blatt 4539; Zschortau, Blatt 4540; Merseburg (Ost),

Blatt 4638; Lützen, Blatt 4738; Hohenmölsen, Blatt 4838; Pegau, Blatt 4839 und Zeitz, Blatt 4938.

§ 3

Über die Durchführung von Bauvorhaben – auch der Bauvorhaben der zentralen Planträger – entscheiden für die bergbaulichen Schutzgebiete gemäß § 1 die Bergbehörde Staßfurt für den Bezirk Magdeburg, die Bergbehörde Halle für den Bezirk Halle sowie die Bergbehörde Borna für den Bezirk Leipzig. Die Bergbehörde Halle entscheidet weiterhin für die mit den Anordnungen Nr. 2 vom 7. Juni 1966 (GBI. I S. 536) und Nr. 18 vom 6. Dezember 1963 (GBI. II S. 879) im Bezirk Leipzig festgelegten Bergbauschutzgebiete. Im übrigen gilt die Dritte Durchführungsbestimmung vom 5. September 1962 zum Gesetz zur Sicherung der Lagerstätten von Bodenschätzen gegen Bebauung (GBI. II S. 615).

§ 4

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Leipzig, den 14. Mai 1966

**Der Leiter
der Obersten Bergbehörde
der Deutschen Demokratischen Republik**
I. V.: Gibbels
Stellvertreter des Leiters

Hinweis auf Verkündungen im Gesetzblatt Teil III der Deutschen Demokratischen Republik

Die Ausgabe Nr. 8 vom 4. Juni 1966 enthält:	Seite
Anordnung vom 11. Mai 1966 über die Bestandsfinanzierung der volkseigenen Generalauftragnehmer und Hauptauftragnehmer bei der Durchführung von Investitionsaufgaben	35
Anordnung vom 11. Mai 1966 über die Bildung und das Statut des Instituts für Ausbildung und Qualifizierung beim Landwirtschaftsrat der Deutschen Demokratischen Republik	36

**Hinweis auf Verkündungen im Sonderdruck des Gesetzblattes
der Deutschen Demokratischen Republik**

Sonderdruck Nr. 532

Anordnung vom 31. März 1966 über die Nomenklaturen für die Planung und Bilanzierung von Material, Ausrüstungen und Konsumgütern zum Volkswirtschaftsplan 1967, 400 S., 5,25 MDN

Sonderdruck Nr. 538

Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung 123 vom 31. März 1966 – Technische Sicherheit auf Tagebaugeräten und an Gurtbandförderanlagen in Braunkohlentagebauen – 32 S., 0,64 MDN

Sonderdruck Nr. 539

Anordnung vom 20. April 1966 für Arbeiten in Schächten und über deren Öffnungen, 16 S., 0,80 MDN

*Diese Sonderdrucke sind über den Zentral-Versand Erfurt,
501 Erfurt, Postschließfach 696, zu beziehen.*

Hinweis auf Verkündungen im Gesetzblatt-Sonderdruck „ST“

Die Ausgabe Gesetzblatt-Sonderdruck Nr. ST 421 vom 7. Mai 1966 enthält:

Anordnung Nr. 421 vom 4. April 1966 über DDR-Standards

Die Ausgabe Gesetzblatt-Sonderdruck Nr. ST 422 vom 14. Mai 1966 enthält:

Anordnung Nr. 422 vom 12. April 1966 über DDR-Standards

Die Ausgabe Gesetzblatt-Sonderdruck Nr. ST 423 vom 21. Mai 1966 enthält:

Anordnung Nr. 423 vom 18. April 1966 über DDR-Standards

*Gesetzblatt-Sonderdrucke „ST“ sind im Abonnement über die Deutsche Post zum
Quartalspreis von 2.– MDN zu beziehen.*

*Einzelausgaben können beim Zentral-Versand Erfurt
501 Erfurt, Postschließfach 696*

*zum Preise von je 0,20 MDN bestellt werden. In der Buchhandlung für amtliche
Dokumente, 102 Berlin, Roßstraße 6, sind Einzelnummern gegen Barverkauf gleich-
falls erhältlich.*



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

393

1966

Berlin, den 22. Juni 1966

Teil II Nr. 61

Tag	Inhalt	Seite
13. 6. 66	Preisordnung Nr. 3170. — Preismittlungspflicht und Preisankunftspflicht zur Sicherung der Ausarbeitung der Planentwürfe 1967 —	393
	Hinweis auf Verkündungen im P-Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik	396

Preisordnung Nr. 3170. — Preismittlungspflicht und Preisankunftspflicht zur Sicherung der Ausarbeitung der Planentwürfe 1967 —

Vom 13. Juni 1966

Um zu gewährleisten, daß die Ausarbeitung der Planentwürfe 1967 unter Zugrundelegung der in Vorbereitung der 3. Etappe der Industriepreisreform gebildeten Preise erfolgen und in bestimmten nichtvolkseigenen Betrieben eine Einschätzung der finanziellen Auswirkungen dieser neuen Preisregelungen in diesen Betrieben für das Jahr 1967 vorgenommen werden kann, werden den Hersteller- und Großhandelsbetrieben, den Außenhandelsunternehmen sowie den Hauptabnehmern die für die 3. Etappe der Industriepreisreform vorgesehenen Preisordnungen und sonstigen Preisregelungen zum Zwecke der Planung bzw. Einschätzung der finanziellen Auswirkungen übermittelt. Es ist jedoch, um die ordnungsgemäße Ermittlung und Anwendung der vorgesehenen Preise bei der Ausarbeitung der Planentwürfe 1967 bzw. Einschätzung der finanziellen Auswirkungen zu erleichtern, außerdem erforderlich, daß die Lieferer ihren Abnehmern diese Preise mitteilen bzw. Auskunft hierüber erteilen. Es wird daher folgendes angeordnet:

I.

Preismittlungspflicht

§ 1

(1) Herstellerbetriebe, Betriebe des Produktionsmittelgroßhandels und Außenhandelsunternehmen (Lieferer), denen die für die 3. Etappe der Industriepreisreform vorgesehenen Preisordnungen und Preisbewilligungen als Arbeitsmaterial zum Zwecke der Planung bzw. zur Einschätzung der finanziellen Auswirkungen übermittelt worden sind, haben — soweit nicht die Ausnahmeregelung des § 4 zutrifft — allen ihren Abnehmern, mit denen sie regelmäßige vertragliche Beziehungen über die Lieferung von Erzeugnissen oder die Durchführung von Leistungen unterhalten, die für die 3. Etappe der Industriepreisreform vorgesehenen Preise des von ihnen produzierten oder gehandelten Sortiments ohne weitere Aufforderung seitens ihrer Abnehmer mitzuteilen (Preismittlungspflicht). Die Mitteilung hat

unverzüglich nach Vorliegen des Arbeitsmaterials bei den Lieferern zu erfolgen. Die Bekanntgabe der Preise ist bis zum 31. Juli 1966 abzuschließen.

(2) Neben der Mitteilung der für die 3. Etappe der Industriepreisreform vorgesehenen Preise sind den Abnehmern auch alle sonstigen, für die Planung bzw. Einschätzung wesentlichen Angaben hinsichtlich dieser Preise zu machen; insbesondere ist die Preisstellung (Regelung der Transport- und Verpackungskosten) stets anzugeben.

(3) Für die Mitteilung haben die Lieferer eine solche Form zu wählen, die eine umfassende und rechtzeitige Unterrichtung der Abnehmer gewährleistet (z. B. Übersendung geschlossener Preislisten, Auszüge aus Preislisten, informatorische Angabe der Preise auf Rechnungen, wobei jedoch auch im letzteren Falle gesichert sein muß, daß die Abnehmer die Preise auch für das gesamte, von ihnen regelmäßig abgenommene Sortiment erfahren).

(4) Ausgenommen von der Preismittlungspflicht sind

- die Versorgungskontore im Bereich des Staatlichen Maschinenkontors,
- die Betriebe des Verkehrswesens hinsichtlich der von ihnen durchgeführten Verkehrsleistungen.

Die Versorgungskontore bzw. die in der Anlage zu dieser Preisordnung aufgeführten Organe und Betriebe des Verkehrswesens sind jedoch zur Erteilung von Auskünften über die Preise der von ihnen gehandelten Erzeugnisse bzw. erbrachten Leistungen verpflichtet (Preisankunftspflicht gemäß § 7).

§ 2

(1) Preismittlungspflicht besteht auch hinsichtlich der Preise für alle Erzeugnisse und Leistungen, die in Ergänzung der Preisordnungen der 1. und 2. Etappe der Industriepreisreform durch Erteilung von Preisbewilligungen geregelt worden sind, es sei denn, daß diese Preise gegenüber den Abnehmern bereits wirksam geworden sind oder ihnen auf Grund der Bestimmungen der im Abs. 2 aufgeführten Preisordnungen über die Rechnungslegung zu alten und neuen Preisen bereits bekanntgegeben worden sind.

(2) Die Preisanordnungen der 1. und 2. Etappe der Industriepreisreform ergeben sich aus folgenden Preisanordnungen:

- Preisanordnung Nr. 3000 vom 1. Februar 1964 — Inkraftsetzung von Preisanordnungen der Industriepreisreform — (GBl. II S. 135);
- Preisanordnung Nr. 3000/1 vom 25. Mai 1964 — Inkraftsetzung von Preisanordnungen der Industriepreisreform — (GBl. II S. 345);
- Preisanordnung Nr. 3000/2 vom 2. Dezember 1964 — Inkraftsetzung von Preisanordnungen der Industriepreisreform — (GBl. II S. 947).

§ 3

Sofern die für die 3. Etappe der Industriepreisreform vorgesehenen Preisanordnungen und Preisbewilligungen (einschließlich der Preisbewilligungen gemäß § 2) auch an nichtvolkseigene Betriebe übergeben werden, an die keine Aufforderung zur Einschätzung der finanziellen Auswirkungen der Preisregelungen ergangen ist, besteht auch für diese Betriebe Preismitteilungspflicht gemäß §§ 1 und 2.

§ 4

(1) Preismitteilungspflicht gemäß §§ 1 bis 3 besteht gegenüber folgenden Abnehmern nicht:

- a) Betrieben des Konsumgütergroßhandels und Einzelhandelsbetrieben aller Eigentumsformen, soweit es sich um Konsumgüter handelt. Für Artikel des Eigenbedarfs der sozialistischen Groß- und Einzelhandelsbetriebe gilt jedoch — soweit regelmäßige vertragliche Beziehungen über die Lieferung derartiger Erzeugnisse bestehen — die Preismitteilungspflicht gemäß §§ 1 bis 3;
- b) Handwerksbetrieben (Produktionsgenossenschaften des Handwerks, Arbeitsgemeinschaften der PGH, Einkaufs- und Liefergenossenschaften des Handwerks, privaten Handwerksbetrieben); dabei bleiben die Bestimmungen des § 7 Abs. 2 über die Verpflichtung zur Auskunftserteilung gegenüber den dort genannten Handwerksbetrieben unberührt;
- c) Betrieben, die Hauptabnehmer bestimmter Erzeugnisse und Leistungen sind und denen die für die Ausarbeitung der Preisanordnungen der Industriepreisreform verantwortlichen Organe (VVB, Wirtschaftsräte der Bezirke usw.) das Arbeitsmaterial gemäß § 1 übermittelt haben. Die vorgenannten Organe teilen den ihnen unterstellten bzw. zugeordneten Betrieben sowie den der Erzeugnisgruppe angehörenden halbstaatlichen und privaten Industriebetrieben (Lieferern) mit, welche Betriebe (Hauptabnehmer) das Arbeitsmaterial erhalten haben.

(2) Preismitteilungspflicht nach den Bestimmungen dieser Preisanordnung besteht ferner nicht für Erzeugnisse und Leistungen, deren Preise auf Grund der folgenden Anordnungen den Abnehmern bereits mitgeteilt worden sind bzw. noch mitzuteilen sind:

- Anordnung vom 15. Dezember 1965 über die Errechnung und Mitteilung von Einzelpreisen für Textilerzeugnisse der Webereien und des Industriezweiges Deko zur Vorbereitung der Industriepreisreform (GBl. II S. 381);

- Anordnung vom 14. Februar 1966 über die Errechnung und Mitteilung von Einzelpreisen für Textil- und Konfektionserzeugnisse zur Vorbereitung der Industriepreisreform (GBl. II S. 109);

- Anordnung vom 1. April 1966 über die Errechnung und Mitteilung von neuen Preisen für polygrafische Erzeugnisse und Leistungen zur Weiterführung der Industriepreisreform (GBl. II S. 241);

- Anordnung vom 1. April 1966 über die Errechnung und Mitteilung von neuen Preisen für Verpackungsmittel zur Weiterführung der Industriepreisreform (GBl. II S. 242).

(3) Preismitteilungspflicht nach den Bestimmungen dieser Preisanordnung besteht auch dann nicht, wenn

- a) die Betriebe durch besondere Weisungen der zuständigen zentralen staatlichen Organe zur Errechnung und Mitteilung von Preisen zur Vorbereitung der Industriepreisreform verpflichtet worden sind,
- b) gemäß der Richtlinie zum Nachweis der Auswirkungen der 3. Etappe der Industriepreisreform auf Kosten, Erlöse, Reineinkommen, Bestände und Investitionen bei der Ausarbeitung der Planentwürfe 1967 die Preise der für die 3. Etappe der Industriepreisreform vorgesehenen Preisanordnungen und Preisbewilligungen gegenüber bestimmten Abnehmern nicht wirksam werden.

§ 5

(1) Die für die Ausarbeitung der Preisanordnungen der Industriepreisreform verantwortlichen Organe der Wirtschaftsleitung (VVB, Wirtschaftsräte der Bezirke usw.) können festlegen, daß die Preismitteilungspflicht in ihrem Bereich durch einen bestimmten Betrieb (z. B. den Erzeugnisgruppen-Leitbetrieb) wahrgenommen wird. Sie haben in diesen Fällen die den Abnehmern übergeordneten Organe der Wirtschaftsleitung entsprechend zu unterrichten.

(2) Die für die Ausarbeitung der Preisanordnungen der Industriepreisreform verantwortlichen Organe der Wirtschaftsleitung (VVB, Wirtschaftsräte der Bezirke usw.) können mit den den Abnehmern übergeordneten Organen der Wirtschaftsleitung auch vereinbaren, daß die letzteren die Unterrichtung der ihnen unterstellten und zugeordneten Betriebe übernehmen.

(3) Die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 gelten entsprechend auch für die den Betrieben des Produktionsmittelgroßhandels übergeordneten Handelsleistungen.

§ 6

(1) Planen Herstellerbetriebe (Lieferer) die Erlöse zu neuen Preisen auf der Grundlage von Koeffizienten gemäß der Richtlinie zum Nachweis der Auswirkungen der 3. Etappe der Industriepreisreform auf Kosten, Erlöse, Reineinkommen, Bestände und Investitionen bei der Ausarbeitung der Planentwürfe 1967, so sind sie verpflichtet, diese Koeffizienten ihren Abnehmern mitzuteilen. Mit der Bekanntgabe der Koeffizienten ist der den Lieferern obliegende Verpflichtung zur Mitteilung der neuen Preise gemäß § 1 Abs. 1 entsprochen.

(2) Die für die Ausarbeitung der Preisanordnungen der Industriepreisreform verantwortlichen Organe (VVB, Wirtschaftsräte der Bezirke usw.) unterrichten

auch die der Erzeugnisgruppe angehörenden halbstaatlichen und privaten Industriebetriebe (Lieferer) über die Koeffizienten gemäß Abs. 1. Für diese Betriebe gilt alsdann gleichfalls die Verpflichtung zur Mitteilung der Koeffizienten an ihre Abnehmer.

(3) Unbeschadet der Bestimmungen gemäß Absätzen 1 und 2 sind die Lieferer auf Ersuchen ihrer Abnehmer verpflichtet, diesen die neuen Preise in effektiver Höhe bekanntzugeben, vorausgesetzt, daß es unabweisbar erforderlich ist, bei der Ausarbeitung der Planentwürfe 1967 bzw. der Einschätzung der finanziellen Auswirkungen die neuen Preise in effektiver Höhe zu berücksichtigen.

II.

Preisankunftspflicht

§ 7

(1) Die Lieferer gemäß §§ 1 bis 3 sind verpflichtet, Herstellerbetrieben, Betrieben des Produktionsmittelgroßhandels, Außenhandelsunternehmen, Haushaltsorganisationen sowie sonstigen Abnehmern, denen von ihnen keine Preise gemäß §§ 1 bis 3 mitgeteilt worden sind (z. B. weil keine regelmäßigen vertraglichen Beziehungen über die Lieferung von Erzeugnissen oder die Durchführung von Leistungen unterhalten werden), auf Anfrage Auskunft über die für die 3. Etappe der Industriepreisreform vorgesehenen Preise der Erzeugnisse des von ihnen produzierten bzw. gehandelten Sortiments zu geben, soweit diese Preise von den Abnehmern zum Zwecke der Planung bzw. der Einschätzung der finanziellen Auswirkungen benötigt werden (Preisankunftspflicht). Die Auskünfte sind binnen einer Woche, gerechnet vom Eingang der Anfrage an, zu erteilen.

(2) Preisankunftspflicht besteht insbesondere auch gegenüber Produktionsgenossenschaften des Handwerks und privaten Handwerksbetrieben, die eine Einschätzung der finanziellen Auswirkungen der für die 3. Etappe der Industriepreisreform vorgesehenen Preisankunftsordnungen in ihrem Betrieb vorzunehmen haben. Die Handwerksbetriebe teilen bei ihrem Ersuchen um Auskunft den von ihnen befragten Lieferern zugleich mit, daß sie zur Vornahme einer solchen Einschätzung verpflichtet worden sind.

(3) Auskünfte über die Entgelte der für die 3. Etappe der Industriepreisreform vorgesehenen Preisankunftsordnungen für Verkehrsleistungen erteilen ausschließlich die in der Anlage zu dieser Preisankunftsordnung aufgeführten Organe und Betriebe des Verkehrswesens.

III.

Auskunftsstellen

§ 8

(1) Soweit die Einholung von Auskünften über die Anwendung der für die 3. Etappe der Industriepreisreform vorgesehenen Preisankunftsordnungen und Preisbewilligungen im Zusammenhang mit der Ausarbeitung des Planes erforderlich wird (z. B. hinsichtlich der Anwendung von Preiserrechnungsvorschriften oder von Preisregelungen nach dem Baukastensystem), sind diese Fragen an die für die Ausarbeitung der Preisankunftsordnungen der Industriepreisreform verantwortlichen Organe (VVB, Wirtschaftsräte der Bezirke usw.) her-

anzutragen, die den Betrieben die erforderliche Auskunft – gegebenenfalls nach Abstimmung mit ihren übergeordneten Organen – erteilen. Zur Durchführung dieser Aufgabe richten die vorgenannten Organe Auskunftsstellen ein.

(2) Ein Verzeichnis der für die Ausarbeitung der Preisankunftsordnungen der Industriepreisreform verantwortlichen Organe liegt vor

- bei den Räten der Kreise, Abteilung Finanzen;
- bei den Räten der Bezirke, Abteilung Finanzen;
- bei den Organen der Wirtschaftsleitung (VVB, Wirtschaftsräte der Bezirke, Bezirksbauämter, Handelsleitungen);
- bei den Zentralreferaten des Büros der Regierungskommission für Preise.

Soweit die für die Ausarbeitung der Preisankunftsordnungen der Industriepreisreform verantwortlichen Organe, bei denen Auskunftsstellen eingerichtet werden, den Lieferern oder Abnehmern nicht bekannt sind, können sie bei den vorstehend aufgeführten Organen erfragt werden.

(3) Anfragen über die Anwendung der Preisankunftsordnungen für Bauleistungen sind ausschließlich an die Arbeitsgruppe Preisbildung beim Ministerium für Bauwesen zu richten.*

(4) Auskünfte im Sinne des Abs. 1 werden auch von den Zentralreferaten des Büros der Regierungskommission für Preise im Rahmen ihres Zuständigkeitsbereiches erteilt.

§ 9

Soweit sich im Zusammenhang mit der Ausarbeitung des Planes 1967 die Einholung von Auskünften über steuerrechtliche oder abgabenrechtliche Fragen erforderlich macht, werden derartige Auskünfte von den Räten der Kreise, Abteilung Finanzen – gegebenenfalls in Abstimmung mit den Räten der Bezirke, Abteilung Finanzen – erteilt.

IV.

Sonstige Bestimmungen

§ 10

Die wirtschaftsleitenden Organe haben zu sichern, daß die Betriebe den ihnen in bezug auf die Preisankunftspflicht und die Preisankunftspflicht obliegenden Aufgaben mit alier erforderlichen Sorgfalt unverzüglich nachkommen; sie haben sie bei der Durchführung dieser Aufgabe anzuleiten und zu unterstützen.

§ 11

Diese Preisankunftsordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 13. Juni 1966

Die Regierungskommission für Preise
beim Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik
Der Vorsitzende

I. V.: Kirsten
Stellvertreter des Ministers der Finanzen

* 701 Leipzig, Elsterstr. 40

Anlage

zu vorstehender Preisanordnung Nr. 3170

**Auskunftsstellen
für Entgelte für Verkehrsleistungen
(zu § 7 Abs. 3)**

Im Bereich des Verkehrswesens bestehen folgende Auskunftsstellen:

1. **Eisenbahntarife***
alle Reichsbahndirektionen im Rahmen ihres Zuständigkeitsbereiches
2. **Preise für Sonderleistungen der Deutschen Reichsbahn**
Tarifamt des Ministeriums für Verkehrswesen
118 Berlin-Grünau, Adlergestell
3. **Wagenladungsumschlagstarif**
Ministerium für Verkehrswesen, Zentrale Abteilung Umschlagstechnik
108 Berlin
4. **Kraftverkehrs- und Speditionstarife***
alle Bezirksdirektionen für Kraftverkehr im Rahmen ihres Zuständigkeitsbereiches

* Auskünfte über den neuen Stückenttarif erteilen sowohl die Reichsbahndirektionen als auch die Bezirksdirektionen für Kraftverkehr im Rahmen ihres Zuständigkeitsbereiches.

5. **Speditionstarif des VEB Deutrans**
VEB Deutrans
Internationale Spedition
108 Berlin, Otto-Grotewohl-Str. 25
6. **Binnenschiffahrtstarife und Preise für Reparaturleistungen an Binnenschiffen**
Direktion der Binnenschiffahrt
102 Berlin, Grünstr. 5-6
7. **Tarif für Leistungen im Lotsen-, Schlepp- und Bugsierdienst**
Direktion des Seeverkehrs und der Hafenwirtschaft
25 Rostock, Haus der Schifffahrt
VEB Lotsen-, Bugsier- und Bergungsdienst
25 Rostock
8. **Luffrachtstarif/Inland**
Interflug, Direktion Verkehrsflug,
Abteilung Verkehrsorganisation
1189 Berlin-Schönefeld
sowie die Flughäfen Dresden, Leipzig, Erfurt und Barth
9. **Leistungen des Wirtschaftsfluges**
Interflug, Direktion Wirtschaftsflug
1189 Berlin-Schönefeld
sowie die Stützpunkte Berlin, Magdeburg, Kyritz und Anklam

**Hinweis auf Verkündungen im P-Sonderdruck des Gesetzblattes
der Deutschen Demokratischen Republik****Sonderdruck Nr. P 2309**

Preisanordnung Nr. 2036/1 vom 8. Februar 1966 — Bautechnische Projektierungsleistungen der volkseigenen Betriebe —

Dieser P-Sonderdruck ist zu beziehen nur unter der Angabe der P-Nummer beim Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Postschließfach 696, sowie Barverkauf von Einzelnummern in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 102 Berlin, Roßstraße 6.



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1966

Berlin, den 25. Juni 1966

Teil II Nr. 62

Tag	Inhalt	Seite
10. 5. 66	Anordnung über die Finanzierung der Vorbereitung und Durchführung der Investitionen des komplexen Wohnungsneubaues	397
	Hinweis auf Verkündungen im Gesetzblatt Teil III der Deutschen Demokratischen Republik	400

Anordnung über die Finanzierung der Vorbereitung und Durchführung der Investitionen des komplexen Wohnungsneubaues.

Vom 10. Mai 1966

Auf Grund des § 38 Abs. 1 der Investitionsverordnung vom 25. September 1964 (GBl. II S. 785) und des § 24 Abs. 1 der Anordnung vom 17. März 1965 über die vorläufige Regelung der Finanzierung der Vorbereitung und Durchführung der Investitionen (GBl. II S. 277) wird zur Regelung der Besonderheiten bei der Finanzierung der Vorbereitung und Durchführung der Investitionen des komplexen Wohnungsneubaues im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes angeordnet:

§ 1

Die Aufstellung des Planes der Finanzierung des komplexen Wohnungsneubaues

(1) Die Aufstellung des Planes der Finanzierung des komplexen Wohnungsneubaues erfolgt auf der Grundlage des bestätigten Investitionsplanes und der Finanzierungsvorschläge der Investitionsträger (spätere Rechtsträger/Eigentümer) durch den gemäß § 11 Abs. 3 der Investitionsverordnung eingesetzten Hauptplanträger Komplexer Wohnungsbau des Rates des Bezirkes in Abstimmung mit den Räten der Kreise.

(2) Im Plan der Finanzierung des komplexen Wohnungsneubaues sind die Finanzierungsmittel zur Bezahlung

- der Technisch-ökonomischen Zielstellungen (TÖZ), soweit Kosten durch Zuarbeiten von anderen Institutionen anfallen,
- der Aufgabenstellungen und
- der nutzungsfähigen Teilvorhaben bzw. Objekte nach ihrer Abnahme

auszuweisen.

§ 2

Die Finanzierungsquellen für die Vorbereitung und Durchführung des komplexen Wohnungsneubaues

(1) Zur Vorbereitung des komplexen Wohnungsneubaues werden aus Haushaltsmitteln finanziert:

- Aufwendungen für TÖZ, soweit sie durch Zuarbeiten von anderen Institutionen anfallen,
- Aufwendungen für Aufgabenstellungen.

(2) Aufwendungen für die Ausarbeitung von städtebaulichen Studien und Varianten gehören nicht zu den Kosten der Vorbereitung des komplexen Wohnungsneubaues.

(3) Die Investitionen zur Durchführung des komplexen Wohnungsneubaues werden aus folgenden Finanzierungsquellen in der angegebenen Reihenfolge finanziert:

a) Wohnungsneubau

- | | |
|---------------------------------------|--|
| - volkseigener Wohnungsneubau | Sonderfonds
Obligationen
Kredite (nur für Einbaumöbel) |
| - genossenschaftlicher Wohnungsneubau | Eigenmittel
Kredite |
| - privater Eigenheimbau | Eigenmittel
Kredite, |

b) Aufschließungen

Sonderfonds
Haushaltsmittel,

c) Gemeinschaftseinrichtungen

- | | |
|--|---|
| - volkseigene Gemeinschaftseinrichtungen | Sonderfonds
Obligationen bzw.
Haushaltsmittel |
| - genossenschaftliche Gemeinschaftseinrichtungen | Eigenmittel
Kredite, |

d) Erwerb nichtvolkseigener Grundstücke sowie Umsetzungen und Verlagerungen

Haushaltsmittel.

§ 3

Die Gewährung von Zwischenkrediten

(1) Zwischenkredite werden durch die Kreissparkassen, in deren Zuständigkeitsbereich die Wohnungen bzw. Gemeinschaftseinrichtungen gebaut werden, gewährt:

- an die VEB Kommunale Wohnungsverwaltung (VEB KWV) für geplante, aber für die Emission noch nicht beschlossene Obligationen,
- an die sozialistischen Wohnungsbaugenossenschaften für geplante und zur Finanzierung der fertiggestellten Wohngebäude benötigte, aber noch nicht fällige Eigenmittel.

(2) Als Kreditbedingungen, insbesondere hinsichtlich der Verzinsung und Rückzahlung, gelten für die Zwischenkredite

- an die VEB KWV die §§ 1 und 3 der Siebenten Durchführungsbestimmung vom 31. Oktober 1964 zum Gesetz über die Finanzierung des volkseigenen Wohnungsbaues (GBl. II S. 899),
- an die sozialistischen Wohnungsbaugenossenschaften die §§ 14 und 15 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 3. Januar 1964 zur Verordnung über die Arbeiterwohnungsbaugenossenschaften (GBl. II S. 28) bzw. der § 2 der Verordnung vom 17. Juli 1958 zur Änderung der Verordnung über die Umbildung gemeinnütziger und sonstiger Wohnungsbaugenossenschaften (GBl. I S. 602).

§ 4

Die Zuständigkeit für die Führung der Sonderbankkonten für die Vorbereitung und Durchführung des komplexen Wohnungsneubaues

Die Investitionsträger des komplexen Wohnungsneubaues und der Hauptplanträger Komplexer Wohnungsbau haben Sonderbankkonten „Investitionen“ einzurichten. Diese Sonderbankkonten werden geführt:

- für die Vorbereitung der Investitionen bei der Sparkasse am Sitz des Rates des Bezirkes,
- für die Durchführung der Investitionen (einschließlich Erwerb nichtvolkseigener Grundstücke, Umsetzungen und Verlagerungen) bei den Sparkassen, in deren Zuständigkeitsbereich die Bauten bzw. die Maßnahmen des komplexen Wohnungsneubaues durchgeführt werden.

§ 5

Die Bereitstellung der finanziellen Mittel

(1) Die zur Finanzierung der Durchführung der Investitionen geplanten Mittel der Sonderfonds sowie der Gegenwert der Obligationen und die Eigenmittel sind auf die Sonderbankkonten „Investitionen“ zu übertragen. Die Bereitstellung der geplanten Kreditmittel erfolgt in Form der debitorischen Kontenführung.

(2) Verfügungen des Hauptplanträgers im Rahmen der für die Vorbereitung der Investitionen, den Erwerb von nichtvolkseigenen Grundstücken und die Finanzierung von Umsetzungen und Verlagerungen geplanten Haushaltsmittel werden aus dem Sonderbankkonto „Investitionen“ finanziert. Der Ausgleich der Sonderbankkonten zu Lasten des zuständigen Haushaltskontos erfolgt am drittletzten Werktag jeden Monats.

(3) Abs. 2 gilt sinngemäß für Verfügungen des Hauptinvestitionsträgers über die im Plan der Finanzierung des komplexen Wohnungsneubaues für die Durchführung der Investitionen bereitgestellten Haushaltsmittel.

(4) Die Zinsen für die zur Zwischenfinanzierung gemäß Absätzen 2 und 3 aufgewendeten Mittel werden den Sparkassen in Höhe von 4⁰/₁₀₀ aus dem Staatshaushalt erstattet.

§ 6

Die Finanzierung der Gebühren

für Hauptinvestitionsträger Komplexer Wohnungsbau

(1) Die dem Hauptinvestitionsträger zur Finanzierung seiner Aufgaben zustehenden Gebühren werden ihm aus dem Plan der Finanzierung des komplexen Wohnungsneubaues durch die Investitionsträger zur Verfügung gestellt. Andere Quellen zur Finanzierung der Aufgaben des Hauptinvestitionsträgers dürfen nicht geplant werden.

(2) Die Höhe der dem Hauptinvestitionsträger zur Finanzierung seiner Aufgaben zustehenden Gebühren ergibt sich aus der „Richtlinie der Staatlichen Plankommission für die Planung, Vorbereitung und Durchführung der Investitionen des komplexen Wohnungsneubaues durch die Hauptplanträger Komplexer Wohnungsbau“* und den Festlegungen der Räte der Bezirke.

(3) Die Gebühren, die dem Hauptinvestitionsträger mit der Übergabe der nutzungsfähigen Teilvorhaben und Objekte zustehen, können ihm in monatlichen Raten vorab finanziert werden. Die Finanzierung erfolgt durch die für den Sitz des Hauptinvestitionsträgers örtlich zuständige Sparkasse. Die Vorfinanzierung wird eingestellt, wenn der Hauptinvestitionsträger die Schlußabrechnungen für die übergebenen nutzungsfähigen Teilvorhaben bzw. Objekte nicht innerhalb eines Zeitraumes von 3 Monaten nach Übergabe fertiggestellt hat. Der Ausgleich der vorab finanzierten Beträge erfolgt bei Übergabe der nutzungsfähigen Teilvorhaben bzw. Objekte aus den Sonderbankkonten der Investitionsträger in entsprechender Höhe.

(4) Wird gemäß Abs. 3 verfahren, darf die Vorfinanzierung der dem Hauptinvestitionsträger zustehenden Gebühren am Ende des Planjahres nicht höher sein als die auf den Wertumfang der nicht fertiggestellten Investitionen entfallenden anteiligen Gebühren.

(5) Die Zinsen für die zur Zwischenfinanzierung gemäß Abs. 3 aufgewendeten Mittel werden den Sparkassen in Höhe von 4⁰/₁₀₀ aus dem Staatshaushalt erstattet.

§ 7

Die Zwischenfinanzierung von Erstaussstattungen und provisorischen Baustraßen

(1) Sofern zwischen dem Hauptinvestitionsträger und dem Generalauftragnehmer keine Vereinbarung über Lieferungen und Leistungen bei Erstaussstattungen für Gemeinschaftseinrichtungen abgeschlossen wird, erfolgt bis zur Abrechnung der nutzungsfähigen Teilvorhaben bzw. Objekte die Zwischenfinanzierung der Aufwendungen für Erstaussstattungen durch die für den Sitz des Hauptinvestitionsträgers örtlich zuständige Sparkasse bzw. durch die Sparkassen in deren Zuständigkeitsbereich die Investitionen durchgeführt werden.

(2) Die Freigabe der Mittel erfolgt auf der Grundlage eines Finanzierungsplanes, der vom Hauptinvestitionsträger der Sparkasse vorzulegen ist. Der Umfang der Freigabe wird von den im Projekt festgelegten Lieferungen und Leistungen bestimmt. Die Termine der Freigabe ergeben sich aus den vertraglichen Vereinbarungen. Im Finanzierungsplan sind anzugeben:

- a) die zu finanzierenden Maßnahmen,
- b) der Wertumfang,
- c) die Dauer der Zwischenfinanzierung.

(3) Die Ablösung der Zwischenfinanzierung erfolgt anhand der Schlußabrechnung für die betreffenden nutzungsfähigen Teilvorhaben bzw. Objekte aus den hierfür geplanten Finanzierungsquellen des Investitionsfinanzierungsplanes.

(4) Sofern Baustraßen nicht als Kosten des L II-Bereiches, sondern als gesonderte Teilvorhaben ausgewiesen werden, erfolgt die Zwischenfinanzierung gemäß den Absätzen 2 und 3 durch die für den Sitz des Hauptinvestitionsträgers zuständige Sparkasse bzw. durch die Sparkasse, in deren Zuständigkeitsbereich die Investitionen durchgeführt werden.

* wurde den Räten der Bezirke direkt zugestellt

(5) Die für die Zwischenfinanzierung von Baustraßen aufgewendeten Mittel sind den einzelnen Objekten des Wohnungsneubaus und der Gemeinschaftseinrichtungen nach deren Fertigstellung zuzurechnen und aus den entsprechenden Finanzierungsquellen des Investitionsfinanzierungsplanes abzudecken.

(6) Die Zinsen für die zur Zwischenfinanzierung aufgewendeten Mittel für Erstaussstattungen und Baustraßen werden den Sparkassen in Höhe von 4 % durch den Staatshaushalt erstattet.

§ 8

Die Aufgaben der Sparkassen bei der Finanzierung und Kontrolle der Vorbereitung des komplexen Wohnungsneubaus

(1) Die Finanzierung und Kontrolle der Vorbereitung des komplexen Wohnungsneubaus erfolgt durch die Sparkasse am Sitz des Rates des Bezirkes.

(2) Bei der Begutachtung der Unterlagen zur Vorbereitung des komplexen Wohnungsneubaus verfahren die Sparkassen nach den Weisungen des Leiters der Abteilung Finanzen des zuständigen Rates des Bezirkes.

(3) Die Sparkasse am Sitz des Rates des Bezirkes hat die Kontrolle darüber auszuüben, daß der Hauptplanträger Komplexer Wohnungsbau über die Mittel des Planes der Finanzierung des komplexen Wohnungsneubaus zur Bezahlung der Aufwendungen für die Vorbereitung nur verfügt, wenn

- auf vertraglicher Grundlage zur Ausarbeitung der TÖZ Aufwendungen durch Zuarbeiten anderer Institutionen für Vermessungen, Gutachten und dergleichen entstehen,
- die Aufgabenstellung auf der Grundlage der bestätigten TÖZ fertiggestellt und übergeben ist.

(4) Die Sparkasse erteilt die Kontofreigabe auf der Grundlage des bestätigten Investitionsfinanzierungsplanes des komplexen Wohnungsneubaus sowie der vorgelegten Rechnungen für die TÖZ bzw. für die Aufgabenstellung nach deren Kauf durch den Hauptplanträger.

§ 9

Die Aufgaben der Sparkassen bei der Finanzierung und Kontrolle der Durchführung des komplexen Wohnungsneubaus

(1) Die örtlich zuständigen Sparkassen geben die Sonderbankkonten „Investitionen“ der Investitionsträger auf der Grundlage

- der bestätigten Aufgabenstellung,
- des bestätigten Investitionsplanes,
- des bestätigten Planes der Finanzierung des komplexen Wohnungsneubaus, aus dem die nutzungsfähigen Teilvorhaben bzw. Objekte nach Wertumfang und Terminen ersichtlich sein müssen,
- der zwischen dem Hauptinvestitionsträger Komplexer Wohnungsbau und den Investitionsträgern gemäß der Fünften Durchführungsverordnung vom 22. April 1965 zum Vertragsgesetz — Investitionsleistungsverträge — (GBl. II S. 385) abgeschlossenen Investitionsleistungsverträge

zur Verfügung frei.

(2) Zur Sicherung der rechtzeitigen Bereitstellung der Finanzierungsmittel zur Bezahlung der übergebenen nutzungsfähigen Teilvorhaben bzw. Objekte des genossenschaftlichen Wohnungsbaues nehmen die Sparkassen darauf Einfluß, daß von den sozialistischen

Wohnungsbaugenossenschaften die Kreditanträge entsprechend den dafür geltenden gesetzlichen Bestimmungen gestellt und die erforderlichen Eigenmittel vor Kreditinanspruchnahme bereitgestellt werden.

(3) Die Sparkassen, in deren Zuständigkeitsbereich die Bauten bzw. die Maßnahmen des komplexen Wohnungsneubaus durchgeführt werden, haben die Kontrolle darüber auszuüben, daß der Hauptinvestitionsträger Komplexer Wohnungsbau über die Mittel des bestätigten Planes der Finanzierung des komplexen Wohnungsneubaus zur Bezahlung

- der fertiggestellten und abgenommenen nutzungsfähigen Teilvorhaben bzw. Objekte einschließlich der sonstigen mit der Durchführung der Investitionen verbundenen Kosten wie Aufwendungen des Generalauftragnehmers (Gebühren für die Roh- und Gebrauchsabnahme, Gebühren für die Tätigkeit als Generalauftragnehmer und dergleichen),
 - der Gebühren des Hauptinvestitionsträgers sowie
 - der Aufwendungen für die Autorenkontrolle
- nur verfügt, wenn

- a) die Investitionen entsprechend den geltenden Bestimmungen vorbereitet und durchgeführt wurden,
- b) die Abnahme erfolgt ist,
- c) die Rechnungen anerkannt sind,
- d) der Gebrauchsabnahmeschein der Staatlichen Bauaufsicht vorliegt.

(4) Der Hauptinvestitionsträger Komplexer Wohnungsbau hat innerhalb von 3 Monaten nach Übergabe des nutzungsfähigen Teilvorhabens bzw. Objektes dem Investitionsträger eine Schlußabrechnung zu übergeben, die sämtliche das Vorhaben betreffende Leistungen des Generalauftragnehmers und des Hauptinvestitionsträgers einschließlich anteiliger Aufwendungen für Baustraßen enthalten muß. Die anteiligen Kosten für die Ausarbeitung der TÖZ und Aufgabenstellungen sind in der Schlußabrechnung nachrichtlich auszuweisen.

(5) Die Kosten gemäß Abs. 4 sind vom Investitionsträger zu aktivieren.

(6) Die Sparkassen können die Vorlage der Übergabeprotokolle sowie die Einsichtnahme in weitere Unterlagen verlangen, soweit das aus Gründen der ökonomischen Kontrolle erforderlich ist.

(7) Die Finanzierung des Erwerbs nichtvolkseigener Grundstücke erfolgt entsprechend den Bestimmungen des § 21 der Anordnung vom 17. März 1965 über die vorläufige Regelung der Finanzierung der Vorbereitung und Durchführung der Investitionen. Vor Kontofreigabe ist gegenüber der Sparkasse nachzuweisen, daß die zu finanzierenden Maßnahmen in der bestätigten Aufgabenstellung, dem bestätigten Investitionsplan sowie im Plan der Finanzierung des komplexen Wohnungsneubaus enthalten und die Rechnungen geprüft und anerkannt sind.

§ 10

Rechte und Pflichten der Sparkassen bei der Feststellung von Verstößen gegen gesetzliche Bestimmungen

Stellen die Sparkassen Verstöße gegen gesetzliche Bestimmungen über die Vorbereitung und Durchführung von Investitionen und deren Finanzierung fest, so sind sie verpflichtet, den Hauptplanträger Komplexer Wohnungsbau und Leiter der Abteilung Wohnungspolitik sowie den Leiter der Abteilung Finanzen des

Rates des Bezirkes und den Leiter der Abteilung Finanzen des Rates des Kreises davon zu unterrichten. Gleichzeitig haben sie das Recht, die Ausführung von Zahlungsaufträgen zu verweigern, bis der Hauptplanträger Komplexer Wohnungsbau und Leiter der Abteilung Wohnungspolitik die zur Beseitigung der Gesetzeswidrigkeit notwendigen Maßnahmen veranlaßt und über die Zahlung entscheidet.

§ 11

Inkrafttreten

(1) Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1966 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- Anweisung Nr. 39/60 des Ministeriums der Finanzen vom 18. November 1960 über die Überleitung der Finanzierung und Kontrolle der Vorplanungen und Investitionsprojekte im Rahmen des Planes der Erweiterung des Wohnungsbestandes von der Deutschen Investitionsbank auf die Sparkassen;*
- Anweisung Nr. 14/61 des Ministeriums der Finanzen vom 28. April 1961 über die Finanzierung der unmittelbaren Folgeinvestitionen im Rahmen des Planes der Erweiterung des Wohnungsbestandes;*
- Anweisung Nr. 26/61 des Ministeriums der Finanzen vom 10. Juli 1961 über die Finanzierung des volkseigenen und genossenschaftlichen Wohnungsbaues im Jahre 1961 (einschließlich der Ergänzung hierzu vom 31. August 1962);*

- Anweisung Nr. 36/61 des Ministeriums der Finanzen vom 28. November 1961 über die Überleitung der Finanzierung und der Finanzkontrolle der unmittelbaren Folgeinvestitionen des Wohnungsneubaus von der Deutschen Investitionsbank auf die Sparkassen;*
- Anweisung Nr. 17/63 des Ministers der Finanzen vom 5. März 1963 über die Aufgaben der Finanzkontrolle im Wohnungsbau in Durchführung des Beschlusses des Präsidiums des Ministerrates vom 19. Dezember 1962 über die weitere Entwicklung im Wohnungsbau;*
- Vorläufige Richtlinie des Ministeriums der Finanzen vom 26. September 1964 über die Aufgaben der Sparkassen bei der Finanzierung und Kontrolle der Investitionen des komplexen Wohnungsneubaus.*

(3) Mit Wirkung vom 1. April 1966 ist die Anordnung vom 17. März 1965 über die vorläufige Regelung der Finanzierung der Vorbereitung und Durchführung der Investitionen (GBl. II S. 277) mit Ausnahme des § 21 im Geltungsbereich dieser Anordnung nicht mehr anzuwenden.

Berlin, den 10. Mai 1966

Der Minister der Finanzen

I. V.: Kaminsky

Erster Stellvertreter des Ministers

* wurde den zuständigen Organen direkt zugestellt

Hinweis auf Verkündungen im Gesetzblatt Teil III der Deutschen Demokratischen Republik

Die Ausgabe Nr. 9 vom 24. Juni 1966 enthält:

	Seite
Anordnung vom 2. Juni 1966 über die Bildung eines Metrologischen Beirates beim Deutschen Amt für Meßwesen und Warenprüfung der Deutschen Demokratischen Republik	39



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1966

Berlin, den 27. Juni 1966

Teil II Nr. 63

Tag	Inhalt	Seite
26. 5. 66	Verordnung über die Versorgungsinspektionen	401
31. 5. 66	Siebente Durchführungsbestimmung zur Approbationsordnung für Ärzte	403
10. 6. 66	Anordnung über die Registrierung von Kooperationsgemeinschaften und die Verleihung der Rechtsfähigkeit	403
15. 6. 66	Preisverordnung Nr. 3001/7. — Sicherung der Stabilität der Konsumgüterpreise nach Inkrafttreten neuer Grundstoffpreise und Gütertransporttarife —	404

Verordnung über die Versorgungsinspektionen.

Vom 26. Mai 1966

Zur Sicherung einer ständigen Übersicht über die Versorgung der Bevölkerung mit Konsumgütern und zur Sicherung einer rechtzeitigen Einflußnahme auf die Lösung der Versorgungsaufgaben durch die dafür verantwortlichen Organe und Betriebe wird folgendes verordnet:

§ 1

Bildung und Stellung

- (1) Mit Wirkung vom 1. Juni 1966 werden die Versorgungsinspektion beim Ministerium für Handel und Versorgung und die Versorgungsinspektionen bei den Räten der Bezirke

gebildet.

(2) Die Versorgungsinspektion des Ministeriums für Handel und Versorgung untersteht dem Staatssekretär für Versorgung. Die Versorgungsinspektionen der Räte der Bezirke unterstehen dem Stellvertreter des Vorsitzenden des Rates des Bezirkes für Handel und Versorgung.

Aufgaben und Arbeitsweise

§ 2

(1) Die Versorgungsinspektionen haben nach den Festlegungen des Ministers für Handel und Versorgung zu kontrollieren, daß auf der Grundlage des Volkswirtschaftsplanes, der Beschlüsse des Ministerrates und unter Beachtung der in den Bilanzen getroffenen Festlegungen die Versorgungsaufgaben durch die dafür verantwortlichen Wirtschaftsorgane und Betriebe gelöst werden.

(2) Die Versorgungsinspektionen haben einen ständigen Überblick über die Schwerpunkte in der Entwicklung der Versorgungslage zu sichern und Störungen in der Versorgung so rechtzeitig zu erkennen und aufzudecken, daß Maßnahmen zu ihrer Verhinderung bzw. Beseitigung von den verantwortlichen Organen eingeleitet werden können.

(3) Die Versorgungsinspektionen der Räte der Bezirke haben außerdem entsprechend den Festlegungen der Stellvertreter der Vorsitzenden der Räte der Bezirke für Handel und Versorgung die Durchführung örtlicher Versorgungsaufgaben zu kontrollieren und örtliche Versorgungsübersichten auszuarbeiten.

(4) Entsprechend den sich jeweils ergebenden Schwerpunkten erstrecken sich die Kontroll- und Informationsaufgaben der Versorgungsinspektionen auf Versorgungsfragen, die bei der sortiments-, qualitäts-, termin- und mengengerechten Planung und vertraglichen Bindung und Realisierung der Warenfonds auftreten

- a) in der Materialwirtschaft einschließlich bei der Einhaltung der Normative über die Vorratsbildung und Bestandshaltung im Handel,
- b) im Produktionsablauf der Produktion von Konsumgütern und der Landwirtschaft,
- c) beim Import von Konsumgütern,
- d) bei der Erfüllung der Versorgungsaufgaben durch den Binnenhandel,
- e) beim Transport von Konsumgütern.

§ 3

(1) Die Versorgungsinspektionen unterstützen durch ihre Tätigkeit die Staats- und Wirtschaftsorgane sowie Betriebe bei der Lösung ihrer Versorgungsaufgaben. Damit wird die Verantwortung der genannten Organe und Betriebe für die Sicherung einer eigenen Übersicht, für die Kontrolle der Durchführung ihrer Versorgungsaufgaben sowie für die Festlegung der notwendigen Maßnahmen nicht eingeschränkt.

(2) Die Versorgungsinspektionen verwirklichen durch die Zusammenarbeit mit

- a) dem Ministerium für Materialwirtschaft und der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik,
- b) den Kontroll-, Dispatcher- und sonstigen Informationsorganen der Staats- und Wirtschaftsorgane sowie Betriebe auf dem Gebiet der Versorgung der Bevölkerung,

c) den Bilanzorganen des Handels, der Industrie und der Landwirtschaft

ein geschlossenes System der operativen und vorausschauenden Versorgungsinformation und Kontrolle.

Rechte und Pflichten

§ 4

(1) Die Versorgungsinspektionen haben ihre Aufgaben durchzuführen

- a) in den Wirtschaftsorganen, Bilanzorganen und Betrieben
- der Konsumgüterindustrie (einschließlich der Zulieferer),
 - der Konsumgüter produzierenden örtlichen Versorgungswirtschaft und des Handwerks,
 - der Landwirtschaft,
 - der Erfassung und des Aufkaufs landwirtschaftlicher Erzeugnisse,
 - des Binnenhandels mit Konsumgütern,
 - des Verkehrs,
- b) in den an der Lösung der Versorgungsaufgaben beteiligten Fachorganen der örtlichen Räte, der Wirtschaftsräte der Bezirke und der Produktionsleitungen der Bezirks- und Kreislandwirtschaftsräte.

(2) Die Versorgungsinspektionen haben das Recht, zur Durchführung ihrer Aufgaben in Unterlagen und Dokumente der im Abs. 1 genannten Organe und Betriebe einzusehen, die sich beziehen auf:

- a) den Teil der materiellen Bilanzen, der für die Erfüllung des Warenfonds für die Versorgung der Bevölkerung von Bedeutung ist,
- b) die zur Sicherung der Produktion, des Imports, des Absatzes und des Transports von Konsumgütern abgeschlossenen Vereinbarungen und Verträge,
- c) die Bestands- und Reservebildung an Material sowie Halb- und Fertigerzeugnissen,
- d) die zur Sicherung der Versorgung erteilten Planungsaufgaben, Beschlüsse, Direktiven und Weisungen.

(3) Die Versorgungsinspektionen haben das Recht, im Rahmen ihrer Aufgaben und ihrer Berechtigung zur Einsichtnahme in die Unterlagen und Dokumente gemäß Abs. 2 Erklärungen, Stellungnahmen und Auskünfte zu verlangen.

§ 5

(1) Die Versorgungsinspektionen haben das Recht, zur Erfüllung ihrer Aufgaben mit den im § 4 genannten Organen und Betrieben den notwendigen Informationsaustausch zu vereinbaren und sich auf die entsprechenden Informationsunterlagen dieser Organe und Betriebe zu stützen.

(2) Die Versorgungsinspektionen stützen sich auf die Mitarbeiter für Versorgungskontrolle und Information bei den Räten der Kreise, Abteilung Handel und Versorgung, sowie auf ehrenamtliche Mitarbeiter aus Wirtschaftsorganen und Betrieben, die an der Lösung der Versorgungsaufgaben beteiligt sind.

(3) Die ehrenamtlichen Mitarbeiter der Versorgungsinspektionen übernehmen im Rahmen der bestehenden Möglichkeiten und in Übereinstimmung mit den betreffenden Organen und Betrieben Informationsaufgaben.

§ 6

Die Versorgungsinspektionen der Räte der Bezirke nehmen die Aufgaben und Rechte gemäß §§ 2 bis 5 gegenüber zentral geleiteten Wirtschaftsorganen und Betrieben wahr, soweit sie hierzu durch den Minister für Handel und Versorgung ermächtigt werden.

§ 7

In bezug auf die Außenhandelsunternehmen ist die Versorgungsinspektion des Ministeriums für Handel und Versorgung berechtigt, Auskünfte und Stellungnahmen zu fordern, die sich auf die Erfüllung der Aufgaben zur Versorgung der Bevölkerung gemäß § 4 Abs. 2 beziehen.

Leitung der Versorgungsinspektionen

§ 8

(1) Der Staatssekretär für Versorgung im Ministerium für Handel und Versorgung ist in Wahrnehmung der Rechte und Befugnisse des Ministers für Handel und Versorgung berechtigt:

- a) die Kontroll- und Informationsaufgaben zu wichtigen Versorgungsfragen auf der Grundlage des Volkswirtschaftsplanes und der Beschlüsse des Ministerrates nach Beratung mit den Stellvertretern der Vorsitzenden der Räte der Bezirke für Handel und Versorgung verbindlich für die Versorgungsinspektionen der Räte der Bezirke in der Regel quartalsweise festzulegen. Die Stellvertreter der Vorsitzenden der Räte der Bezirke für Handel und Versorgung sind gegenüber dem Staatssekretär für Versorgung für die Durchführung der Kontroll- und Informationsaufgaben, die für die Versorgungsinspektionen der Räte der Bezirke festgelegt wurden, verantwortlich und berichtspflichtig,
- b) Mitarbeiter der Versorgungsinspektionen der Räte der Bezirke mit Zustimmung der Stellvertreter der Vorsitzenden der Räte der Bezirke für Handel und Versorgung zeitweilig überbezirklich einzusetzen.

(2) Die Stellvertreter der Vorsitzenden der Räte der Bezirke für Handel und Versorgung sind berechtigt, die in der Abteilung Handel und Versorgung der Räte der Kreise eingesetzten Mitarbeiter für Versorgungskontrolle und Information mit Zustimmung der Stellvertreter der Vorsitzenden der Räte der Kreise für Handel und Versorgung mit der Durchführung von Kontrollaufgaben und mit der Ausarbeitung von territorialen Übersichten über die Versorgung zu beauftragen.

(3) Der Leiter der Versorgungsinspektion des Ministeriums für Handel und Versorgung

- a) ist berechtigt, mit den Leitern der Versorgungsinspektionen der Räte der Bezirke zu vereinbaren, daß sie kurzfristig erforderliche Kontroll- und Informationsaufgaben durchführen und ihn über die Ergebnisse unterrichten. Über derartige Vereinbarungen haben sie den Stellvertreter des Vorsitzenden des Rates des Bezirkes für Handel und Versorgung zu informieren,
- b) sichert die zentrale Anleitung und Unterstützung der Leiter der Versorgungsinspektionen der Räte der Bezirke und führt mit ihnen Erfahrungsaustausch durch,

c) ist dem Staatssekretär für Versorgung über die Erfüllung der Aufgaben der Versorgungsinspektion des Ministeriums für Handel und Versorgung rechenschaftspflichtig.

(4) Die Bestimmungen gemäß Abs. 3 gelten für die Beziehungen zwischen den Leitern der Versorgungsinspektionen der Räte der Bezirke und den Mitarbeitern für Versorgungskontrolle und Information der Abteilung Handel und Versorgung der Räte der Kreise entsprechend.

(5) Der strukturelle Aufbau der Versorgungsinspektionen der Räte der Bezirke hat unter Beachtung der speziellen Bedingungen der bezirklichen Wirtschaftsstruktur, der Standortverteilung der Konsumgüterproduktion und der übrigen für die Versorgung der Bevölkerung wichtigen Einrichtungen und Betriebe zu erfolgen.

Schlußbestimmungen

§ 9

Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung erläßt der Minister für Handel und Versorgung.

§ 10

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Juni 1966 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

a) die Verordnung vom 15. März 1962 über den Dispatcherdienst auf dem Gebiete Handel und Versorgung (GBl. II S. 142),

b) die Erste Durchführungsbestimmung vom 11. August 1962 zur Verordnung über den Dispatcherdienst auf dem Gebiete Handel und Versorgung (GBl. II S. 560).

Berlin, den 26. Mai 1966

Der Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik

Stoph
Vorsitzender

Der Minister
für Handel und Versorgung

Sieber

Siebente Durchführungsbestimmung* zur Approbationsordnung für Ärzte.

Vom 31. Mai 1966

Auf Grund des § 19 der Anordnung vom 16. Februar 1949 über die Approbation der Ärzte (Approbationsordnung für Ärzte) (ZVOBl. S. 120) wird folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Für Absolventen der Medizin, die entsprechend der Anweisung des Staatssekretariats für das Hoch- und Fachschulwesen vom 29. November 1963 über die Neugestaltung des Medizinstudiums** ausgebildet wurden, entfällt die Pflichtassistentenzeit. Sie erhalten nach bestandener ärztlicher Prüfung sogleich die Approbation als Arzt.

* G. DE vom 7. Januar 1961 (GBl. II Nr. 3 S. 7)

** Verf. u. Mitt. des Staatssekretariats für das Hoch- und Fachschulwesen Nr. 2/1964 S. 5

(2) Die Approbation wird in Abänderung der Anlage zur Vierten Durchführungsbestimmung vom 29. Juli 1955 zur Approbationsordnung für Ärzte (GBl. I S. 580) nach dem Muster der Anlage erteilt.

§ 2

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 31. Mai 1966

Der Minister für Gesundheitswesen

I. V.: OMR. Dr. Erler
Stellvertreter des Ministers

Anlage

zu § 1 Abs. 2 vorstehender Siebenter
Durchführungsbestimmung

Approbation als Arzt

Nachdem Herr/Frau/Fräulein
geboren am in
die ärztliche Prüfung vor dem Prüfungsausschuß der
.....
in
mit dem Urteil bestanden hat, wird
ihm/ihr die

Approbation als Arzt

mit Geltung ab erteilt.

Die Approbation berechtigt zur Führung der Bezeichnung „Arzt“ und zur Ausübung des Arztberufes entsprechend den hierfür geltenden gesetzlichen Bestimmungen.



Der Rat des Bezirkes
Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen
Bezirksarzt

Verwaltungsgebühr MDN

Anordnung über die Registrierung von Kooperationsgemeinschaften und die Verleihung der Rechtsfähigkeit.

Vom 10. Juni 1966

Die sozialistischen Landwirtschaftsbetriebe bilden verstärkt Kooperationsgemeinschaften und nutzen dadurch immer umfassender die Vorzüge der genossenschaftlichen Produktion für die weitere sozialistische Intensivierung und maximale Steigerung der Brutto- und Marktproduktion, um mit den Erfahrungen der Besten mehr, besser und billiger zu produzieren.

In fortgeschrittenen Kooperationsgemeinschaften bildet sich allmählich eine neue Qualität der sozialistischen Produktionsbeziehungen heraus. Verschiedene Formen der Kooperationen und zwischengenossenschaftlichen Einrichtungen werden unter einheitlicher demokratischer Leitung zusammengefaßt.

Zur Unterstützung dieser Entwicklung wird auf Wunsch der beteiligten Kooperationspartner die Mög-

lichkeit geschaffen, Kooperationsgemeinschaften die Rechtsfähigkeit zu verleihen.

In Übereinstimmung mit dem Minister der Finanzen und den Leitern der anderen zuständigen zentralen staatlichen Organe wird hierzu folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Kooperationsgemeinschaften, die von sozialistischen Landwirtschaftsbetrieben mit dem Ziel der Produktionsentwicklung und der Lösung gemeinsamer Wirtschaftsaufgaben gebildet werden und mit den ihnen übertragenen Grund- und Umlaufmitteln selbständig wirtschaften sowie im eigenen Namen am Rechtsverkehr teilnehmen wollen, können auf Wunsch der beteiligten Kooperationspartner, bei LPG mit Zustimmung der Mitgliederversammlung, die Rechtsfähigkeit einer juristischen Person erhalten.

(2) Diese Kooperationsgemeinschaften arbeiten auf der Grundlage eines Statuts, das von allen Kooperationspartnern zu beschließen und dem Rat des Kreises zur Registrierung vorzulegen ist. Mit der Registrierung erlangt die Kooperationsgemeinschaft die Rechtsfähigkeit.

(3) Die Rechtsfähigkeit der an der Kooperationsgemeinschaft beteiligten sozialistischen Landwirtschaftsbetriebe wird dadurch nicht berührt.

§ 2

(1) Die Registrierung des Statuts der Kooperationsgemeinschaft erfolgt durch den Rat des Kreises, in dem die Kooperationsgemeinschaft ihren Sitz hat. Er hat gemeinsam mit dem Kreislandwirtschaftsrat vor der Registrierung zu prüfen, ob die Gründung der Kooperationsgemeinschaft den Zielen der sozialistischen Agrarpolitik entspricht.

(2) Für die Registrierung gelten sinngemäß die Bestimmungen der §§ 2 bis 4 der Zweiten Durchführungsverordnung vom 11. Februar 1960 zum Gesetz über die landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften — Registrierung der Statuten — (GBl. I S. 135).

§ 3

Für die Besteuerung der Kooperationsgemeinschaften sowie für die Steuern und die Sozialversicherung ihrer Beschäftigten sind die Bestimmungen der Verordnung vom 21. November 1963 über die Besteuerung der zwischengenossenschaftlichen Einrichtungen der Landwirtschaft sowie über die Steuern und die Sozialversicherung ihrer Beschäftigten (GBl. II S. 797) und der Ersten Durchführungsbestimmung vom 21. Mai 1966 (GBl. II S. 355) anzuwenden.

§ 4

Diese Anordnung tritt am 10. Juni 1966 in Kraft.

Berlin, den 10. Juni 1966

**Der Vorsitzende
des Landwirtschaftsrates
der Deutschen Demokratischen Republik**

Ewald
Minister

Preisordnung Nr. 3001/7* — Sicherung der Stabilität der Konsumgüterpreise nach Inkrafttreten neuer Grundstoffpreise und Gütertransporttarife —

Vom 15. Juni 1966

Zur Ergänzung der Preisordnung Nr. 3001/1 vom 18. Februar 1964 — Sicherung der Stabilität der Konsumgüterpreise nach Inkrafttreten neuer Grundstoffpreise und Gütertransporttarife — (GBl. II S. 173) wird folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Die Verpflichtung zur listenmäßigen Erfassung der Preise für Konsumgüter gemäß der Preisordnung Nr. 3001/1 erstreckt sich vom Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Preisordnung an auch auf folgende Erzeugnisse:

Zeitungen (Warennummer 57 11 00 00),

Bücher- und Broschürendruck (Warennummer 57 22 00 00 bis 57 29 10 00 und 57 29 90 00),

Druck- und Prägeerzeugnisse für Blinde (Warennummer 57 29 30 00).

(2) Der Verpflichtung zur listenmäßigen Erfassung gemäß Abs. 1 unterliegen alle seit dem 1. Juli 1963 produzierten und ausgelieferten Verlagserzeugnisse, die unter die vorstehend angegebenen Warennummern fallen.

(3) Für die vom 1. Juli 1963 bis zum Inkrafttreten dieser Preisordnung hergestellten und ausgelieferten Verlagserzeugnisse gemäß Abs. 1 ist die listenmäßige Erfassung der Preise bis zum 31. Juli 1966 abzuschließen.

§ 2

(1) Diese Preisordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt der § 2 Abs. 4 Buchst. a der Preisordnung Nr. 3001/1 außer Kraft.

Berlin, den 15. Juni 1966

**Die Regierungskommission
für Preise
beim Ministerrat
der Deutschen**

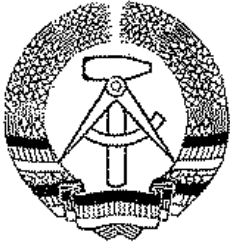
Demokratischen Republik
Der Vorsitzende

I. V.: Kirsten
Stellvertreter des Ministers
der Finanzen

Der Minister für Kultur

I. V.: Brasch
Staatssekretär und
Erster Stellvertreter
des Ministers

* Preisordnung Nr. 3001/6 vom 6. April 1963 (GBl. II Nr. 51 S. 345)



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1966

Berlin, den 28. Juni 1966

Teil II Nr. 64

Tag

Inhalt

Seite

9. 6. 66 Verordnung über das Statut der Deutschen Investitionsbank 405

Verordnung über das Statut der Deutschen Investitionsbank.

Vom 9. Juni 1966

Auf Grund des Erlasses des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik vom 14. Januar 1966 über die Weiterentwicklung und Vereinfachung der staatlichen Führungstätigkeit in der zweiten Etappe des neuen ökonomischen Systems der Planung und Leitung (GBL I S. 53) wird folgendes verordnet:

I.

Stellung der Deutschen Investitionsbank

§ 1

(1) Die Deutsche Investitionsbank ist ein zentrales staatliches Organ des Ministerrates.

(2) Die Deutsche Investitionsbank ist juristische Person mit dem Sitz in Berlin, der Hauptstadt der Deutschen Demokratischen Republik. Sie unterhält Niederlassungen.

II.

Aufgaben und Arbeitsweise
der Deutschen Investitionsbank

1. Abschnitt

Zuständigkeit und allgemeine Grundsätze

§ 2

(1) Die Deutsche Investitionsbank finanziert, kreditiert und kontrolliert auf der Grundlage des Planes gemäß den geltenden gesetzlichen Bestimmungen die Investitionen

- der volkseigenen Betriebe, der Staats- und Wirtschaftsorgane und der staatlichen Einrichtungen, mit Ausnahme der Investitionen der Landwirtschaft und des Wohnungsbaues,
- der Betriebe mit staatlicher Beteiligung und anderer Betriebe der nichtvolkseigenen Wirtschaft entsprechend der festgelegten Zuständigkeit.

(2) Die Deutsche Investitionsbank ist die kontoführende Bank für die

- volkseigenen Betriebe, Kombinate und deren Betriebsteile sowie wirtschaftsleitenden Organe der Bauwirtschaft,
- Reichsbahnbaudirektion und deren Betriebe,
- volkseigenen hautechnischen und technologischen Projektierungsbetriebe.

Diese Betriebe und wirtschaftsleitenden Organe sind verpflichtet, ihre Konten bei der Deutschen Investitionsbank zu führen. Die Deutsche Investitionsbank kann die technische Abwicklung der Kontenführung durch Vereinbarung anderen Kreditinstituten übertragen.

(3) Die Deutsche Investitionsbank gewährt den Betrieben und wirtschaftsleitenden Organen gemäß Abs. 2 Kredite zur Finanzierung der Produktion und Zirkulation und führt die Finanzkontrolle durch. Die Gewährung von Krediten an weitere an der Vorbereitung und Durchführung der Investitionen beteiligte Betriebe kann in Abstimmung mit den Leitern der zuständigen staatlichen Organe und dem Präsidenten der Deutschen Notenbank der Deutschen Investitionsbank übertragen werden, wenn hierdurch die Wirksamkeit der Kontrolle der Investitionen erhöht wird.

(4) Die Deutsche Investitionsbank kreditiert und kontrolliert bei ausgewählten volkswirtschaftlich wichtigen Investitionen, die der Kontrolle des Ministerrates unterliegen, unabhängig von der allgemeinen Zuständigkeitsabgrenzung zu den anderen Kreditinstituten die Generalauftragnehmer, Hauptauftragnehmer und andere entscheidende Auftragnehmer am Ort der Baustelle (baustellengebundene Finanzierung). Der Präsident legt in Übereinstimmung mit den Leitern der zuständigen staatlichen Organe und dem Präsidenten der Deutschen Notenbank die Investitionen und Betriebe fest, die dieser Finanzkontrolle unterliegen.

(5) Die Deutsche Investitionsbank finanziert die Einlagen des Staates in Betrieben mit staatlicher Beteiligung, wirkt bei der Gestaltung der Beteiligungs- und Gesellschaftsverhältnisse mit und nimmt Funktionen des staatlichen Gesellschafters wahr.

(6) Die Deutsche Investitionsbank führt weitere ihr übertragene Aufgaben durch.

(7) Zur Erhöhung der Effektivität der ökonomischen Kontrolle der Investitionen und zur Gewährleistung einer volkswirtschaftlich rationellen Kontrolle arbeitet die Deutsche Investitionsbank eng mit den anderen Organen der staatlichen und gesellschaftlichen Kontrolle, insbesondere mit der Arbeiter- und Bauern-Inspektion, der staatlichen Finanzrevision des Ministers der Finanzen, der Deutschen Notenbank und der Staatlichen Bauaufsicht des Ministeriums für Bauwesen zusammen.

§ 3

Die Deutsche Investitionsbank arbeitet auf der Grundlage der Gesetze und Beschlüsse der Volkskammer, der Erlasse und Beschlüsse des Staatsrates sowie der Verordnungen und Beschlüsse des Ministerrates.

2. Abschnitt

Aufgaben und Arbeitsweise bei der Perspektiv- und Jahresplanung

§ 4

(1) Die Deutsche Investitionsbank nimmt im Rahmen der Planung der Investitionen zu Planangeboten Stellung und arbeitet Gutachten aus, wirkt bei Planverteidigungen mit und unterbreitet auf der Grundlage der Erkenntnisse aus der Finanzkontrolle und eigener Berechnungen Vorschläge zur Erhöhung der Effektivität der Fonds und damit zur Durchsetzung des Prinzips der Eigenerwirtschaftung der Mittel. Sie konzentriert sich dabei auf

- die optimale Auslastung der Grundfonds und den vorrangigen Einsatz der Investitionsmittel für die Rationalisierung der vorhandenen Produktionsanlagen auf der Grundlage von Rationalisierungskonzeptionen;
- die Sicherung der rechtzeitigen und umfassenden Vorbereitung der Investitionen;
- die Aufnahme nur solcher Investitionen in den Plan, deren ökonomischer Nutzen gründlich berechnet ist und die zu einer Erhöhung der Effektivität der Fonds führen;
- die Konzentration der Investitionsmittel mit dem Ziel der kurzfristigen Inbetriebnahme, Produktions- und Akkumulationswirksamkeit sowie des Abbaues der unvollendeten Investitionen;
- die Einbeziehung des projektierten ökonomischen Nutzens bereits durchgeführter Investitionen in den Plan;
- den zweckmäßigsten Einsatz der Finanzierungsquellen für Investitionen, insbesondere der Investitionskredite, in Verbindung mit der Durchsetzung des Prinzips der Eigenerwirtschaftung der Mittel.

(2) Die Zusammenarbeit zwischen der Deutschen Investitionsbank und der Deutschen Notenbank ist so zu gestalten, daß zu den Grundfragen der Entwicklung

der VVB gemeinsame Vorschläge ausgearbeitet werden, die auf die Erhöhung der Effektivität der Arbeit der VVB gerichtet sind.

(3) Die Deutsche Investitionsbank nimmt zu den Planvorschlägen der

- volkseigenen Betriebe, Kombinate und deren Betriebsteile sowie wirtschaftsleitenden Organe der Bauwirtschaft;
- Reichsbahnbaudirektion und deren Betriebe;
- volkseigenen bautechnischen und technologischen Projektierungsbetriebe

Stellung und unterbreitet auf Grund eigener Berechnungen Vorschläge für

- die zweckmäßigere Ausnutzung der Produktionsfonds;
- die Planung ökonomisch gerechtfertigter Bestände an Material und unvollendeter Produktion;
- die Erschließung von Reserven zur Erhöhung der Produktion und der Senkung der Selbstkosten;
- die Durchführung von Rationalisierungsmaßnahmen und den Einsatz von Rationalisierungskrediten zur Steigerung der Arbeitsproduktivität und zur Erhöhung der Rentabilität.

§ 5

(1) Die Deutsche Investitionsbank arbeitet auf der Grundlage der Planvorschläge der Betriebe und wirtschaftsleitenden Organe sowie eigener Einschätzungen und Berechnungen den Planvorschlag für die Entwicklung der Kredite und Kreditquellen (Kreditplan) für ihren Zuständigkeitsbereich aus.

(2) Der Präsident übergibt den Kreditplanvorschlag der Deutschen Investitionsbank dem Minister der Finanzen für die Gesamtbilanzierung. Der bestätigte Kreditplan bildet die Grundlage für die Kreditgewährung.

(3) Die Erfüllung des Kreditplanes der Deutschen Investitionsbank ist durch den Präsidenten gegenüber dem Minister der Finanzen abzurechnen und zu analysieren.

3. Abschnitt

Aufgaben und Arbeitsweise bei der Finanzierung, Kreditierung und Kontrolle der Investitionen

§ 6

(1) Die Deutsche Investitionsbank gibt auf der Grundlage der bestätigten Investitionsfinanzierungspläne die im Rahmen der Eigenerwirtschaftung zur Finanzierung der Investitionen angesammelten Mittel der Investitionsträger oder geplante Haushaltsmittel zur Bezahlung qualitätsgerecht fertiggestellter Projektierungsleistungen und abgenommener Investitionsvorhaben, Teilvorhaben, nutzungsfähiger Objekte sowie anderer abrechenbarer Einheiten frei.

(2) Die Deutsche Investitionsbank gewährt auf der Grundlage der Investitionsfinanzierungspläne Kredite zur Finanzierung von Investitionen. Durch die Festlegung differenzierter Bedingungen in den Kreditverträgen ist die planmäßige Erreichung der in den bestätigten Vorbereitungsunterlagen ausgewiesenen technisch-ökonomischen Kennziffern zu stimulieren und die fristgerechte Rückzahlung der Kredite zu sichern.

(3) Die Deutsche Investitionsbank rechnet die Verwendung der Investitionsmittel entsprechend den bestätigten Investitionsfinanzierungsplänen gegenüber dem Minister der Finanzen ab und analysiert sie. Die Abrechnung gegenüber den Abteilungen Finanzen der örtlichen Räte erfolgt durch die zuständigen Niederlassungen der Deutschen Investitionsbank.

§ 7

Die Deutsche Investitionsbank kontrolliert den gesamten Prozeß von der Planung, Vorbereitung und Durchführung der Investitionen bis zur Erreichung der projektierten Kennziffern des ökonomischen Nutzens, unabhängig von der Finanzierungsquelle der Investitionen. Sie konzentriert sich dabei vor allem auf volkswirtschaftlich wichtige Investitionen, die der Kontrolle des Ministerrates unterliegen, und auf weitere Investitionen, die für die Entwicklung der Zweige, Bereiche und Territorien von besonderer Bedeutung sind.

§ 8

(1) In der Phase der Vorbereitung der Investitionen kontrolliert die Deutsche Investitionsbank, daß

- die gesetzlichen Bestimmungen über die Vorbereitung der Investitionen eingehalten werden;
- die Vorbereitung in Übereinstimmung mit dem Perspektivplan und der damit festgelegten Entwicklung der Bereiche, Zweige und Wirtschaftsgebiete sowie wichtiger Erzeugnisgruppen und Haupterzeugnisse erfolgt;
- die vorzubereitenden Investitionen zu einer höheren Fondseffektivität führen, als sie bei vergleichbaren Anlagen vorhanden ist;
- die Festlegung ökonomisch begründeter Bau-, Montage-, Fertigstellungs- und Anlaufzeiten unter Beachtung staatlicher Normative in den Zyklusprogrammen, Netzwerken und Bauablaufplänen als Bestandteil der Dokumentation erfolgt;
- das Vertragssystem in der sozialistischen Wirtschaft zur Organisierung einer wissenschaftlichen Vorbereitung der Investitionen ausgenutzt wird.

(2) Die Deutsche Investitionsbank verwirklicht diese Aufgaben durch

- die Gewährung von Krediten und Freigabe von Mitteln für die Finanzierung der Vorbereitung der Investitionen;
- Kontrollen bei den Investitions- und Planträgern und den Projektierungseinrichtungen;

— Ausarbeitung von Stellungnahmen und Gutachten, insbesondere zu dem in den Vorbereitungsunterlagen ausgewiesenen ökonomischen Nutzen der Investitionen;

— Teilnahme an Beratungen über die Bestätigung der Unterlagen der Investitionsvorbereitung durch die zuständigen Leiter.

§ 9

(1) Bei der Kontrolle der Durchführung der Investitionen konzentriert sich die Deutsche Investitionsbank auf

- das Vorliegen der gesetzlich erforderlichen Dokumentation;
- die Anwendung des Vertragssystems in der sozialistischen Wirtschaft zur Organisierung der Durchführung der Investitionen;
- die planmäßige und sparsamste Verwendung der bereitgestellten finanziellen und materiellen Fonds;
- eine ordnungsgemäße Material- und Lagerwirtschaft auf den Investitionsbaustellen;
- die Einhaltung der in den Vorbereitungsunterlagen und Projekten, Investitionsleistungs- und Kreditverträgen vorgesehenen Zwischen- und Endtermine für den Probebetrieb, für die Abnahme und die Inbetriebnahme sowie die Erreichung der festgelegten technisch-ökonomischen Parameter;
- die ordnungsgemäße Kostenerfassung, Abrechnung und Aktivierung der Investitionen.

(2) Die Deutsche Investitionsbank verwirklicht diese Aufgaben durch die Gewährung von Investitionskrediten, die Freigabe von Investitionsmitteln und durch Kontrollen bei den Investitionsträgern und auf den Investitionsbaustellen.

§ 10

Die Deutsche Investitionsbank kontrolliert die Erreichung des projektierten ökonomischen Nutzens nach Inbetriebnahme. Sie verwirklicht diese Aufgabe durch

- Kontrollen bei den Investitionsträgern;
- die Kontrolle der Einhaltung der in den Kreditverträgen festgelegten Bedingungen;
- die Einschätzung der Effektivität der Fonds auf der Grundlage von Kennziffernübersichten;
- die Auswertung der statistischen Berichterstattungen und
- die Auswertung der Feststellungen anderer Kontrollorgane, insbesondere der Deutschen Notenbank und der staatlichen Finanzrevision des Ministers der Finanzen.

§ 11

(1) Die Deutsche Investitionsbank hat bei festgestellten Verstößen gegen

- die gesetzlichen Bestimmungen über die Vorbereitung und Durchführung der Investitionen,
- die Grundsätze des Vertragssystems in der sozialistischen Wirtschaft oder
- die Bestimmungen über die Erfassung, Abrechnung und Aktivierung der Grundmittel

den Investitionsträgern Auflagen zur Beseitigung der Verstöße zu erteilen. Sie hat gleichzeitig von den verantwortlichen Leitern der übergeordneten Organe unter Terminstellung Maßnahmen zu fordern, die die Überwindung der aufgetretenen Mängel sichern, zur Herstellung des gesetzlichen Zustandes führen oder eine bessere Organisation der Vorbereitung und Durchführung der Investitionen gewährleisten.

(2) Je nach Art der festgestellten Verstöße ist die Deutsche Investitionsbank gegenüber volkseigenen Investitionsträgern berechtigt,

- die Freigabe von Investitionsmitteln zu verweigern;
- Investitionsmittel unter bestimmten Bedingungen freizugeben und bei Nichterfüllung der Bedingungen Strafbzuschläge bis zur Herstellung des gesetzlichen Zustandes zu berechnen;
- bei gesetzwidriger Verwendung von Eigen- und Haushaltsmitteln die Rückführung der Beträge auf das Sonderbankkonto Investitionen bzw. die Abführung an die Bank und darüber hinaus die Zahlung von Strafbzuschlägen zu verlangen;
- bei festgestellten Verstößen gegen die Bestimmungen über die Aktivierung der Grundmittel unter Terminstellung die Nachaktivierung und gleichzeitig die Zahlung von Strafbzuschlägen zu fordern.

Der Präsident legt die Höhe der Strafbzuschläge fest.

(3) Die Deutsche Investitionsbank kann die an sie zu zahlenden Strafbzuschläge und abzuführenden Investitionsmittel sowie die auf das Sonderbankkonto Investitionen zurückzuführenden Beträge nach dem für die Einziehung von Haushaltsansprüchen geltenden Verfahren einziehen.

(4) Bei Verletzung von Kreditverträgen durch die Kreditnehmer wendet die Deutsche Investitionsbank die in den gesetzlichen Bestimmungen festgelegten oder in den Kreditverträgen vereinbarten Sanktionen an. Sie ist berechtigt, fällige Kredite und Zinsen vom laufenden Konto volkseigener Kreditnehmer abzubuchen oder abbuchen zu lassen.

(5) Gegen die von der Deutschen Investitionsbank getroffenen Maßnahmen ist der Einspruch zulässig. Er hat keine aufschiebende Wirkung. Das Einspruchsverfahren regelt der Präsident im Rahmen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Deutschen Investitionsbank.

4. Abschnitt

Aufgaben und Arbeitsweise bei der Kreditierung und Kontrolle der Produktion und Zirkulation

§ 12

(1) Die Deutsche Investitionsbank nimmt auf den von ihr geführten Konten der

- volkseigenen Betriebe, Kombinate und deren Betriebsteile sowie wirtschaftsleitenden Organe der Bauwirtschaft;
- Reichsbahnbaudirektion und deren Betriebe;
- volkseigenen bautechnischen und technologischen Projektierungsbetriebe

Einlagen entgegen, kontrolliert den Zahlungs- und Verrechnungsverkehr und gewährt diesen Betrieben und wirtschaftsleitenden Organen Kredite zur Finanzierung der Produktion und Zirkulation.

(2) Durch die Gewährung von Krediten wirkt die Deutsche Investitionsbank auf die Einhaltung der festgelegten und bestätigten Termine für die qualitätsgerechte Übergabe der Projektierungsleistungen und leistungserprobter Investitionsvorhaben, Teilvorhaben, nutzungsfähiger Objekte und anderer abrechenbarer Einheiten ein.

(3) Die Gewährung der Kredite an die Bau- und Projektierungsbetriebe ist vom Vorliegen der für die Projektierung, Bau- und Montagedurchführung gesetzlich erforderlichen Dokumentation abhängig zu machen. Die Laufzeit der Kredite ist an die bestätigten Termine für die qualitätsgerechte Übergabe der Projektierungsleistungen und leistungserprobter Investitionsvorhaben, Teilvorhaben, nutzungsfähiger Objekte und anderer abrechenbarer Einheiten zu binden.

(4) Mit der Festlegung differenzierter Bedingungen in den Kreditverträgen, durch die Kontrolle der Einhaltung der Kreditverträge und durch Kontrollen in den Betrieben und auf den Baustellen wirkt die Deutsche Investitionsbank ein auf

- die Erfüllung der staatlichen Aufgaben, insbesondere die Steigerung der Arbeitsproduktivität, die Senkung der Selbstkosten und die Erhöhung der Rentabilität;
- die Anwendung des Vertragssystems in der sozialistischen Wirtschaft zur Organisierung der Planerfüllung;
- die Arbeit nach Baustellenordnungen;
- eine ökonomisch gerechtfertigte Bestandshaltung und Lagerwirtschaft;
- eine ordnungsgemäße Kostenerfassung und Abrechnung der Lieferungen und Leistungen;
- die wirtschaftliche und qualitätsgerechte Projektierung, Bau- und Montagedurchführung sowie die Einhaltung bzw. Verkürzung der Fertigstellungs- und Inbetriebnahmetermine.

(5) Bei Verletzung der Kreditbedingungen durch die Kreditnehmer wendet die Deutsche Investitionsbank die in den gesetzlichen Bestimmungen festgelegten oder in den Kreditverträgen vereinbarten Sanktionen an.

§ 13

Die Deutsche Investitionsbank bestätigt die Quartalskreditpläne der wirtschaftsleitenden Organe und der den Ministerien direkt unterstellten Betriebe im Rahmen der bestätigten Jahreskreditpläne. Sie ist berechtigt, die Bestätigung mit der Erteilung von Auflagen zu verbinden oder die Bestätigung zu verweigern, wenn die Quartalskreditpläne die Erreichung der Ziele der bestätigten Jahreskreditpläne nicht sichern.

§ 14

(1) Die Deutsche Investitionsbank nimmt auf der Grundlage der vom Minister der Finanzen erlassenen Bestimmungen Aufgaben der Haushaltsdurchführung wahr. Sie bestätigt die Quartalskassenpläne der wirtschaftsleitenden Organe und der den Ministerien direkt unterstellten Betriebe im Rahmen der bestätigten Jahrespläne. Sie ist berechtigt, die Bestätigung mit der Erteilung von Auflagen zu verbinden oder die Bestätigung zu verweigern, wenn die Quartalskassenpläne die Erreichung der Ziele der bestätigten Jahrespläne nicht sichern.

(2) Die Deutsche Investitionsbank ist für die Ausreichung der Haushaltsmittel sowie für den Einzug der an den Staatshaushalt abzuführenden Beträge im Rahmen der bestätigten Quartalskassenpläne verantwortlich. Werden die von den wirtschaftsleitenden Organen bzw. von den den Ministerien direkt unterstellten Betrieben an den Staatshaushalt abzuführenden Beträge nicht bzw. nicht in voller Höhe zu den festgelegten Terminen überwiesen, hat die Deutsche Investitionsbank entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen Verzugszuschläge zu berechnen bzw. die abzuführenden Beträge im Haushaltsvollstreckungsverfahren einzuziehen.

(3) Die Deutsche Investitionsbank rechnet die Erfüllung der Kassenpläne gegenüber dem Minister der Finanzen ab und analysiert sie.

5. Abschnitt

Staatliche Beteiligungen

§ 15

(1) Die Deutsche Investitionsbank finanziert die Einlagen des Staates in Betrieben mit staatlicher Beteiligung und berät die volkseigenen Betriebe und wirtschaftsleitenden Organe bei der Gestaltung der Beteiligungs- und Gesellschaftsverhältnisse, wenn sie nicht selbst staatlicher Gesellschafter ist.

(2) Die Deutsche Investitionsbank übt die Funktion des staatlichen Gesellschafter in Betrieben mit staatlicher Beteiligung aus, soweit diese nicht im Einvernehmen aller Gesellschafter einem volkseigenen Betrieb, einer VVB oder einem anderen Organ übertragen ist.

(3) Als staatlicher Gesellschafter vertritt die Deutsche Investitionsbank in enger Zusammenarbeit mit den zuständigen staatlichen und wirtschaftsleitenden Organen die staatlichen Interessen. Sie unterstützt die Betriebe mit staatlicher Beteiligung bei der Einführung und Anwendung sozialistischer Methoden der Wirtschaftsführung und unterbreitet ihnen und den wirtschaftsleitenden Organen Vorschläge für

- die Einbeziehung dieser Betriebe in die Entwicklung der Industriezweige und Erzeugnisgruppen;
- die volle Ausnutzung der vorhandenen Kapazitäten, insbesondere zur Steigerung der Produktion hochwertiger Konsumgüter, zur Verbesserung der Kooperationsbeziehungen und zur Senkung der Selbstkosten;
- die bessere Ausnutzung der Material-, Arbeitskräfte- und Lohnfonds;
- die Rationalisierung des Produktionsprozesses;
- die weitere Erhöhung der Qualität der Produktion und des Anteils exportrentabler Erzeugnisse.

6. Abschnitt

Weitere Aufgaben

§ 16

(1) Die Deutsche Investitionsbank nimmt die Rechte und Pflichten aus den ihr in Rechtsträgerschaft oder zur Verwaltung übertragenen Beteiligungen an Betrieben mit staatlicher Beteiligung und privaten Unternehmen sowie aus gewerblichen Schutzrechten wahr.

(2) Die Deutsche Investitionsbank verwaltet langfristige Forderungen, die ihr in Rechtsträgerschaft oder zur Verwaltung übertragen wurden.

§ 17

(1) Die Deutsche Investitionsbank ist berechtigt, auf der Grundlage von Beschlüssen des Ministerrates Schuldverschreibungen und Hypothekenpfandbriefe auszugeben.

(2) Der Gesamtbetrag der in Umlauf befindlichen Schuldverschreibungen muß in Höhe des Nennwertes jederzeit durch Darlehnsforderungen von mindestens gleicher Höhe gedeckt sein.

(3) Der Gesamtbetrag der in Umlauf befindlichen Hypothekenpfandbriefe muß in Höhe des Nennwertes jederzeit durch Hypotheken und Grundschulden von mindestens gleicher Höhe gedeckt sein.

(4) Schuldverschreibungen und Hypothekenpfandbriefe dürfen nur bis zur Höhe des zwanzigfachen Gesamtbetrages des Grundkapitals und des Reservefonds ausgegeben werden.

(5) Die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik garantiert die Sicherheit der von der Deutschen Investitionsbank ausgegebenen Schuldverschreibungen und Hypothekenpfandbriefe.

7. Abschnitt

Sonstige Rechte und Pflichten

§ 18

(1) Die Deutsche Investitionsbank ist berechtigt, bei den Betrieben, deren übergeordneten Organen und sonstigen an der Vorbereitung und Durchführung von Investitionen Beteiligten technische und ökonomische Kontrollen durchzuführen sowie die Vorlage von Unterlagen und Erteilung von Auskünften zu verlangen. Soweit es für die Durchführung der Kontrollaufgaben erforderlich ist, sind die zentralen und örtlichen staatlichen Organe zur Erteilung von Auskünften und zur Vorlage von Unterlagen gegenüber der Deutschen Investitionsbank verpflichtet.

(2) Die Leiter der Betriebe, Einrichtungen und deren übergeordneten Organe sind verpflichtet, die durch die Finanzkontrolle der Deutschen Investitionsbank festgestellten Mängel zu beseitigen, positive Erfahrungen zu verallgemeinern und die Deutsche Investitionsbank über die eingeleiteten Maßnahmen zu unterrichten.

(3) Die Deutsche Investitionsbank nimmt an Rechenschaftslegungen der Leiter der Betriebe und Einrichtungen sowie der staatlichen und wirtschaftsleitenden Organe vor den Leitern der übergeordneten Organe teil. Sie unterbreitet hierbei Vorschläge für die Verbesserung der wirtschaftlichen Tätigkeit der Betriebe, Einrichtungen und Organe. Die Deutsche Investitionsbank kann bei groben Verstößen gegen die Plan- und Finanzdisziplin außerplanmäßige Rechenschaftslegungen fordern.

§ 19

(1) Die Deutsche Investitionsbank führt eine systematische Analysen- und Informationstätigkeit durch. Sie konzentriert sich dabei vor allem auf volkswirtschaftlich wichtige Investitionen, die der Kontrolle des Ministerrates unterliegen, und auf weitere Investitionen, die für die Entwicklung der Zweige, Bereiche und Territorien von besonderer Bedeutung sind.

(2) Analysen und Informationen über volkswirtschaftlich besonders wichtige Feststellungen übergibt der Präsident mit entscheidungsreifen Vorschlägen dem Vorsitzenden des Ministerrates.

(3) Der Präsident übermittelt dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission, dem Minister der Finanzen, dem Minister für Bauwesen und den Leitern anderer staatlicher und wirtschaftsleitender Organe Analysen und Informationen. Die gleiche Verpflichtung haben die Direktoren der Niederlassungen gegenüber den Generaldirektoren der VVB und den Leitern anderer wirtschaftsleitender Organe sowie den Vorsitzenden der Räte der Bezirke und Kreise.

III.

Leitung und Vertretung der Deutschen Investitionsbank

§ 20

(1) Die Deutsche Investitionsbank wird vom Präsidenten nach dem Prinzip der Einzelleitung geleitet. Der Präsident wird vom Ministerrat berufen und abberufen.

(2) Der Präsident ist dem Ministerrat für die Tätigkeit der Deutschen Investitionsbank persönlich verantwortlich und rechenschaftspflichtig.

(3) Der Präsident hat die Durchsetzung der Prinzipien der sozialistischen Kaderarbeit zu gewährleisten. Er ist für die Auswahl, Qualifizierung, politische Erziehung und Förderung der Führungskräfte der Bank persönlich verantwortlich.

(4) Der Präsident regelt das Weisungsrecht der Leiter der einzelnen Bereiche und Niederlassungen der Bank.

(5) Der Präsident stützt sich bei der Entscheidung von Grundfragen der Bankarbeit auf die Beratung durch ein Direktorium. In das Direktorium werden vom Präsidenten Experten aus dem eigenen Bereich sowie Wissenschaftler und erfahrene Praktiker mit Zustimmung der zuständigen Leiter aus anderen Bereichen berufen. Die Arbeitsweise des Direktoriums regelt der Präsident durch eine Ordnung.

(6) Der Präsident ist für die Rationalisierung und Mechanisierung der Bankarbeit verantwortlich.

(7) Der Präsident erläßt auf Grund der Gesetze und Beschlüsse der Volkskammer, der Erlasse und Beschlüsse des Staatsrates und der Verordnungen und Beschlüsse des Ministerrates für den Zuständigkeitsbereich der Deutschen Investitionsbank Durchführungsbestimmungen und Anordnungen.

(8) Der Präsident legt für den Verantwortungsbereich der Deutschen Investitionsbank auf der Grundlage der vom Ministerrat bestätigten Grundsätze der Kredit- und Zinspolitik unter Berücksichtigung der zweigspezifischen Erfordernisse differenzierte Kreditbedingungen und Zinssätze fest.

§ 21

(1) Dem Präsidenten stehen ein Erster Stellvertreter, der die Bezeichnung Vizepräsident führt, und weitere Stellvertreter zur Seite.

(2) Der Vizepräsident wird auf Vorschlag des Präsidenten vom Ministerrat berufen und abberufen. Die Berufung und Abberufung der weiteren Stellvertreter erfolgt durch den Präsidenten.

(3) Der Präsident wird im Falle der Verhinderung durch den Vizepräsidenten vertreten.

(4) Der Präsident regelt die Verantwortung seiner Stellvertreter zur Lösung ständiger oder zeitweiliger Aufgaben, die sich aus den jeweiligen Schwerpunkten ergeben. Sie sind dem Präsidenten für die Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben persönlich verantwortlich und rechenschaftspflichtig.

§ 22

(1) Die Deutsche Investitionsbank organisiert ihre Tätigkeit nach dem Produktions- und Territorialprinzip. Sie unterhält

— Bezirksdirektionen,

— Kombinatfilialen,

- Industriebankfilialen,
- Sonderbankfilialen,
- Kreisfilialen.

(2) Die Bezirksdirektionen und die Filialen werden durch Direktoren geleitet.

(3) Die Direktoren der Bezirksdirektionen sowie der Kombinati-, Industriebank- und Sonderbankfilialen werden vom Präsidenten eingesetzt. Die Direktoren sind dem Präsidenten für die Erfüllung der Aufgaben der Deutschen Investitionsbank in ihrem Zuständigkeitsbereich persönlich verantwortlich und rechenschaftspflichtig. Der Präsident überträgt ihnen die für die eigenverantwortliche Durchführung der Finanzierungs- und Kontrollaufgaben notwendigen Befugnisse. Ihnen obliegt die Auswahl, Qualifizierung, politische Erziehung und Förderung der Mitarbeiter ihres Zuständigkeitsbereiches.

(4) Die Kreisfilialen üben die Aufgaben der Deutschen Investitionsbank in einem oder mehreren Kreisen aus. Die Direktoren der Kreisfilialen werden vom Direktor der zuständigen Bezirksdirektion eingesetzt. Die Direktoren der Kreisfilialen sind dem Direktor der Bezirksdirektion für die Erfüllung der Aufgaben der Deutschen Investitionsbank in ihrem Zuständigkeitsbereich persönlich verantwortlich und rechenschaftspflichtig. Der Direktor der Bezirksdirektion überträgt ihnen die für die eigenverantwortliche Durchführung der Finanzierungs- und Kontrollaufgaben notwendigen Befugnisse. Ihnen obliegt die Auswahl, Qualifizierung, politische Erziehung und Förderung der Mitarbeiter ihres Filialbereiches.

§ 23

(1) Die Deutsche Investitionsbank wird im Rechtsverkehr durch den Präsidenten, seine Stellvertreter, die Direktoren der Bezirksdirektionen und der Filialen sowie durch die von ihnen bevollmächtigten Mitarbeiter vertreten.

(2) Erklärungen der Deutschen Investitionsbank sind rechtsverbindlich, wenn sie von zwei Vertretungsberechtigten abgegeben werden. Die Erteilung von Einzelvollmachten für bestimmte Rechtshandlungen ist zulässig.

(3) Der Präsident und der Vizepräsident sind alleinvertretungsberechtigt.

(4) Rechtsverbindliche Erklärungen der Deutschen Investitionsbank, die das Dienstsiegel tragen, haben die Eigenschaft öffentlicher Urkunden. Zur Führung des Dienstsiegels gemäß den hierfür geltenden gesetzlichen Bestimmungen sind der Präsident, seine Stellvertreter sowie die Direktoren der Bezirksdirektionen und der vom Präsidenten festgelegten Filialen berechtigt.

IV.

Vermögen und Geschäftsführung der Deutschen Investitionsbank

§ 24

(1) Das Grundkapital der Deutschen Investitionsbank beträgt 300 Millionen Mark der Deutschen Notenbank.

(2) Vom jährlichen Reingewinn der Deutschen Investitionsbank werden 50% dem Reservefonds und 50% dem Staatshaushalt zugeführt. Erreicht der Reservefonds die Höhe des Grundkapitals, wird der darüber hinausgehende Reingewinn dem Staatshaushalt zugeführt.

§ 25

(1) Die Deutsche Investitionsbank arbeitet nach einem Finanzplan.

(2) Die Deutsche Investitionsbank stellt jährlich eine Bilanz mit Gewinn- und Verlustrechnung und einen Geschäftsbericht auf. Der Geschäftsbericht ist dem Ministerrat zur Bestätigung vorzulegen.

§ 26

(1) Zur Sicherung der ordnungsgemäßen Erfassung und Abrechnung der Geschäftsvorgänge ist eine systematische und dokumentarische Revision der Zentrale und der Niederlassungen durch die Innenrevision der Deutschen Investitionsbank durchzuführen.

(2) Die Deutsche Investitionsbank unterliegt der Prüfung durch die staatliche Finanzrevision des Ministers der Finanzen. Die Ordnungsmäßigkeit der Jahresbilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung ist durch den Minister der Finanzen zu bestätigen.

§ 27

(1) Die Bestätigung der Struktur und des Stellenplanes der Deutschen Investitionsbank erfolgt auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen.

(2) Der Präsident legt im Rahmen des bestätigten Arbeitskräfteplanes und Lohnfonds sowie des Finanzplanes für die Deutsche Investitionsbank die Anzahl der Arbeitskräfte und den Lohnfonds für die Zentrale sowie für die Bezirksdirektionen und Filialen fest.

V.

Schlußbestimmungen

§ 28

Der Präsident erläßt Allgemeine Geschäftsbedingungen der Deutschen Investitionsbank.

§ 29

(1) Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt der Beschluß vom 6. Juni 1957 über das Statut der Deutschen Investitionsbank (GBl. I S. 326) außer Kraft.

Berlin, den 9. Juni 1966

Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik

Stoph
Vorsitzender

Bezugshinweise für Verkündungsblätter

Der
ZENTRAL-VERSAND ERFURT

501 Erfurt

Postschließfach 696

liefert Einzelausgaben auf Grund schriftlicher Bestellungen:

(Ihre Postleitzahl ist unbedingt bei Auftragserteilung anzugeben)

Gesetzblatt Teil I, II und III
Gesetzblatt — Sonderdruck „ST“ (Standards)
Gesetzblatt — Sonderdruck
Gesetzblatt — Sonderdruck P (Preisordnung)
Zentralblatt
Arbeits- und Brandschutzanordnungen
Verzeichnis der Arbeitsschutzanordnungen
Kalkulationsrichtwerte für die volkseigene Bauindustrie
Informationsregister der ständigen Projektierungseinrichtungen

Erzeugnis- und Leistungs-nomenklatur mit folgenden Teilabschnitten:

Teil I, 1,20 MDN
Energie, feste und flüssige Brennstoffe, Erzeugnisse der Schwarz- und NE-Metallurgie, der Gießereien und Schmieden

Teil II a—c, 9,40 MDN
Erzeugnisse des Maschinenbaus, Elektrotechnik, Elektronik und Metallverarbeitung

Teil III, 2,40 MDN
Erzeugnisse der Chemie

Teil IV a—b, 3,60 MDN
Erzeugnisse der Baumaterialienindustrie, Glas- und feinkeramischen Industrie, holzverarbeitenden Industrie, Zellstoff- und Papierindustrie, polygraphischen Industrie, Kulturwarenindustrie, der Wasserwirtschaft und Altstoffe

Teil V, 2,80 MDN
Erzeugnisse der Textil-, Bekleidungs- und Lederindustrie

Teil VI, 2,20 MDN
Erzeugnisse der Lebensmittelindustrie und Landwirtschaft

Teil VII, 0,80 MDN
Erzeugnisse der Bauwirtschaft

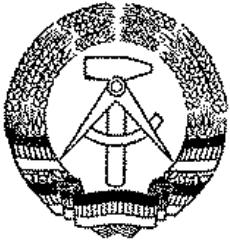
Teil VIII, 3,30 MDN
Stichwortverzeichnis zur Erzeugnis- und Leistungs-nomenklatur

Ferner sind erhältlich: Einzelausgaben der Verkündungsblätter einschließlich des Verordnungsblattes für Groß-Berlin Teil I und Teil II gegen Barkauf und Selbstabholung in der Buchhandlung für amtliche Dokumente,
102 Berlin, Roßstraße 6

STAATSV E R L A G

D E R D E U T S C H E N D E M O K R A T I S C H E N R E P U B L I K

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 — Redaktion: 102 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 269 36 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 1533 — Verlag (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Telefon 51 05 21 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 MDN, Teil II 1,80 MDN und Teil III 1,80 MDN — Einzelausgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 MDN, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 MDN, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 MDN, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 MDN je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 MDN mehr — Bestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Postschließfach 696, sowie Bezug gegen Barzahlung in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 102 Berlin, Roßstraße 6 — Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rotationsdruck) **Index 31 817**



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1966

Berlin, den 29. Juni 1966

Teil II Nr. 65

Tag	Inhalt	Seite
15. 6. 66	Verordnung über die Stiftung des Ehrentitels „Verdienter Volkspolizist der Deutschen Demokratischen Republik“ sowie der „Verdienstmedaille der Organe des Ministeriums des Innern“	413

**Verordnung
über die Stiftung des Ehrentitels
„Verdienter Volkspolizist
der Deutschen Demokratischen Republik“
sowie der
„Verdienstmedaille der Organe
des Ministeriums des Innern“.**

Vom 15. Juni 1966

§ 1

Für hervorragende persönliche Einsatzbereitschaft zum Schutz der Arbeiter-und-Bauern-Macht in der Deutschen Demokratischen Republik, für vorbildliche Initiative zur Erhöhung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit sowie für die Anwendung neuer Methoden, mit denen bessere Arbeitsergebnisse und ein höherer Nutzeffekt erreicht sowie die Einsatzbereitschaft gesteigert werden, wird der Ehrentitel „Verdienter Volkspolizist der Deutschen Demokratischen Republik“ gestiftet.

§ 2

Zur Anerkennung besonderer Verdienste im operativen Dienst wird die „Verdienstmedaille der Organe des Ministeriums des Innern“ gestiftet.

§ 3

Einzelheiten der Verleihung werden durch die Ordnungen über die Verleihung (Anlagen 1 und 2) geregelt.

§ 4

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 15. Juni 1966

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

Stoph
Vorsitzender

Der Minister des Innern
und
Chef der Deutschen Volkspolizei
Dickel

Anlage 1

zu vorstehender Verordnung

**Ordnung
über die Verleihung des Ehrentitels
„Verdienter Volkspolizist
der Deutschen Demokratischen Republik“**

§ 1

Der Ehrentitel „Verdienter Volkspolizist der Deutschen Demokratischen Republik“ ist eine staatliche Auszeichnung.

§ 2

Der Ehrentitel kann verliehen werden für hervorragende persönliche Einsatzbereitschaft zum Schutz der Arbeiter-und-Bauern-Macht in der Deutschen Demokratischen Republik, für vorbildliche Initiative zur Erhöhung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit, für die Anwendung neuer Methoden, mit denen bessere Arbeitsergebnisse und ein höherer Nutzeffekt erreicht werden sowie die Einsatzbereitschaft erhöht wird.

§ 3

(1) Der Ehrentitel wird verliehen an:

- a) Wachtmeister, Unterführerschüler, Unterführer, Offiziersschüler, Offiziere und Generale der Organe des Ministeriums des Innern,
- b) Bürger der Deutschen Demokratischen Republik, die nicht Angehörige der Organe des Ministeriums des Innern sind.

(2) Der Ehrentitel kann nur einmal verliehen werden.

§ 4

(1) Vorschlagsberechtigt sind:

- a) der Minister des Innern und Chef der Deutschen Volkspolizei,
- b) die Leiter der Verwaltungen, Hauptabteilungen und selbständigen Abteilungen des Ministeriums des Innern,

- e) die Chefs der Bezirksbehörden der Deutschen Volkspolizei,
- d) die zentralen Leitungen der Parteien und Massenorganisationen.

(2) Die Vorschläge sind beim Ministerium des Innern einzureichen. Der Auszeichnungsausschuß des Ministeriums des Innern prüft, ob die Voraussetzungen für die Verleihung gegeben sind.

(3) Die Bestätigung der Vorschläge erfolgt durch den Minister des Innern und Chef der Deutschen Volkspolizei.

§ 5

Der Minister des Innern und Chef der Deutschen Volkspolizei erläßt Bestimmungen über den Verfahrensweg zur Verleihung des Ehrentitels.

§ 6

(1) Die Verleihung des Ehrentitels erfolgt im Namen des Ministerrates durch den Minister des Innern und Chef der Deutschen Volkspolizei.

(2) Das Ministerium des Innern ist verpflichtet, dem Büro des Ministerrates die Personalien des Ausgezeichneten und eine kurze Begründung für die Auszeichnung unmittelbar nach der Verleihung zuzusenden.

§ 7

Zum Ehrentitel gehören eine Medaille, eine Urkunde und eine Prämie bis zu 5000 MDN.

§ 8

Es können jährlich bis zu 20 Auszeichnungen vorgenommen werden.

§ 9

Die Verleihung des Ehrentitels erfolgt in der Regel am 1. Juli, dem Tag der Deutschen Volkspolizei, oder unmittelbar nach gezeigter Leistung.

§ 10

(1) Die Medaille hat die Form eines stilisierten Volkspolizeisterns, ist aus Bronze, vergoldet und hat einen Durchmesser von 34,5 mm. Die zwölf Zacken des Sterns sind strahlenförmig geprägt. In der Mitte des Sterns befindet sich auf rotemailliertem Untergrund das Staatswappen der Deutschen Demokratischen Republik, das von einem einreihigen Eichenlaubkranz umgeben ist. Auf der Rückseite der Medaille sind die Worte: „FÜR DEN SCHUTZ DER ARBEITER-UND-BAUERNMACHT“ geprägt, die von einem einreihigen Eichenlaubkranz umgeben sind.

(2) Die Medaille wird an einer großen fünfeckigen Spange getragen, die mit rotem, beiderseits schwarz-rot-gold gestreiftem Band bezogen ist. Auf dem Band sind am unteren Teil der Spange je zwei Eichenblätter aufgesetzt.

(3) Die Interimsspange ist rechteckig und wie die Medaille gekennzeichnet.

§ 11

(1) Das Tragen der Interimsspange an der Uniform der Organe des Ministeriums des Innern ist obligatorisch.

(2) Das Tragen der Medaille an der Uniform der Organe des Ministeriums des Innern zu besonderen Anlässen erfolgt auf Anweisung.

(3) Die Medaille bzw. die Interimsspange wird an der linken oberen Brustseite der Uniform getragen.

(4) An der Zivilkleidung werden Medaille oder Interimsspange an der linken oberen Brustseite getragen.

§ 12

Im übrigen gelten die Bestimmungen der Verordnung vom 2. Oktober 1958 über staatliche Auszeichnungen (GBl. I S. 771).

Anlage 2

zu vorstehender Verordnung

Ordnung über die Verleihung der „Verdienstmedaille der Organe des Ministeriums des Innern“

§ 1

(1) Die „Verdienstmedaille der Organe des Ministeriums des Innern“ ist eine staatliche Auszeichnung.

(2) Der Ausgezeichnete führt die Bezeichnung „Träger der Verdienstmedaille der Organe des Ministeriums des Innern“.

§ 2

Die Medaille kann verliehen werden für Verdienste und persönliche Einsatzbereitschaft zur Erhöhung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit, zum Schutze des umfassenden Aufbaus des Sozialismus in der Deutschen Demokratischen Republik und zur Festigung der Deutschen Volkspolizei und der anderen Organe des Ministeriums des Innern sowie für andere hohe Leistungen.

§ 3

Die Medaille wird verliehen an:

- a) Wachtmeister, Unterführerschüler, Unterführer, Offiziersschüler, Offiziere und Generale der Organe des Ministeriums des Innern,
- b) Bürger der Deutschen Demokratischen Republik, die nicht Angehörige der Organe des Ministeriums des Innern sind,
- c) Bürger und Angehörige der Miliz sozialistischer Staaten,
- d) Kollektive innerhalb und außerhalb der Organe des Ministeriums des Innern.

§ 4

(1) Die Medaille wird entsprechend den Verdiensten in Gold, Silber und Bronze verliehen.

(2) Die Medaille kann in den einzelnen Stufen mehrmals verliehen werden.

§ 5

(1) Die Verleihung der Medaille erfolgt im Namen des Ministerrates durch den Minister des Innern und Chef der Deutschen Volkspolizei.

(2) Das Recht zur Überreichung der Medaille kann durch den Minister des Innern und Chef der Deutschen Volkspolizei auf andere Personen übertragen werden.

(3) Bestimmungen über das Vorschlagsrecht und den Verfahrensweg erläßt der Minister des Innern und Chef der Deutschen Volkspolizei.

§ 6

Zur Medaille gehört eine Urkunde.

§ 7

Die Verleihung der Medaille erfolgt in der Regel zum 1. Juli, dem Tag der Deutschen Volkspolizei, zum 7. Oktober, dem Tag der Republik, oder unmittelbar nach besonderen Verdiensten.

§ 8

(1) Die Medaille ist rund, aus Bronze, versilbert bzw. vergoldet und hat einen Durchmesser von 34,5 mm. Die Vorderseite enthält den Volkspolizeistern. Die zwölf Zacken des Sterns sind strahlenförmig geprägt. In der Mitte des Sterns befindet sich das Staatswappen der

Deutschen Demokratischen Republik. Um den Stern sind die Worte „FÜR HERVORRAGENDE VERDIENSTE“ und ein stilisierter Eichenlaubzweig angeordnet. Die Rückseite der Medaille zeigt das Staatswappen der Deutschen Demokratischen Republik, das von einem einreihigen Eichenlaubkranz umgeben wird.

(2) Die Medaille wird an einer großen fünfeckigen mit grünem Band bezogenen Spange getragen. Am rechten und am linken Rand ist ein roter und in der Mitte ein schwarz-rot-goldener Streifen eingewebt. Das Band für die Medaille in Silber hat zusätzlich neben den roten silberfarbene, das für die Medaille in Gold goldfarbene Streifen.

(3) Die Interimsspange ist rechteckig und wie die Medallenspange gekennzeichnet.

§ 9

(1) Das Tragen der Interimsspange an der Uniform der Organe des Ministeriums des Innern ist obligatorisch.

(2) Das Tragen der Medaille an der Uniform der Organe des Ministeriums des Innern zu besonderen Anlässen erfolgt auf Anweisung.

(3) Die Medaille bzw. Interimsspange wird über der linken Brusttasche der Uniform getragen.

(4) An der Zivilkleidung werden Medaille oder Interimsspange an der linken oberen Brustseite getragen.

§ 10

Im übrigen gelten die Bestimmungen der Verordnung vom 2. Oktober 1958 über staatliche Auszeichnungen (GBl. I S. 771).

Bezugshinweise für Verkündungsblätter

Der

ZENTRAL-VERSAND ERFURT

501 Erfurt

Postschließfach 696

liefert Einzelausgaben auf Grund schriftlicher Bestellungen:

(Ihre Postleitzahl ist unbedingt bei Auftragserteilung anzugeben)

Gesetzblatt Teil I, II und III
 Gesetzblatt — Sonderdruck „ST“ (Standards)
 Gesetzblatt — Sonderdruck
 Gesetzblatt — Sonderdruck P (Preisverordnung)
 Zentralblatt
 Arbeits- und Brandschutzanordnungen
 Verzeichnis der Arbeitsschutzanordnungen
 Kalkulationsrichtwerte für die volkseigene Bauindustrie
 Informationsregister der ständigen Projektierungseinrichtungen

Erzeugnis- und Leistungs-nomenklatur mit folgenden Teilabschnitten:

Teil I, 1,20 MDN

Energie, feste und flüssige Brennstoffe, Erzeugnisse der Schwarz- und NE-Metallurgie, der Gießereien und Schmieden

Teil II a-c, 9,40 MDN

Erzeugnisse des Maschinenbaus, Elektrotechnik, Elektronik und Metallverarbeitung

Teil III, 2,40 MDN

Erzeugnisse der Chemie

Teil IV a-b, 3,60 MDN

Erzeugnisse der Baumaterialienindustrie, Glas- und feinkeramischen Industrie, Holzverarbeitenden Industrie, Zellstoff- und Papierindustrie, polygraphischen Industrie, Kulturwarenindustrie, der Wasserwirtschaft und Altstoffe

Teil V, 2,80 MDN

Erzeugnisse der Textil-, Bekleidungs- und Lederindustrie

Teil VI, 2,20 MDN

Erzeugnisse der Lebensmittelindustrie und Landwirtschaft

Teil VII, 0,80 MDN

Erzeugnisse der Bauwirtschaft

Teil VIII, 3,30 MDN

Stichwortverzeichnis zur Erzeugnis- und Leistungs-nomenklatur

Ferner sind erhältlich: Einzelausgaben der Verkündungsblätter einschließlich des Verordnungsblattes für Groß-Berlin Teil I und Teil II gegen Barkauf und Selbstabholung in der **Buchhandlung für amtliche Dokumente,**

102 Berlin, Roßstraße 6

STAATSV ERL A G

DER DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 — Redaktion: 102 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 209 36 82 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 1538 — Verlag: (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Telefon: 51 05 21 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 MDN, Teil II 1,80 MDN und Teil III 1,80 MDN — Einzelausgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 MDN, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 MDN, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 MDN, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 MDN je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 MDN mehr — Bestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Postschließfach 696, sowie Bezug gegen Barzahlung in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 102 Berlin, Roßstraße 6 — Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rotationsdruck) **Index 31 817**



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1966

Berlin, den 30. Juni 1966

Teil II Nr. 66

Tag	Inhalt	Seite
10. 6. 66	Anordnung über die Bildung und das Statut des VEB Meliorationstechnik Pritzwalk	417
10. 6. 66	Anordnung über die Bildung und das Statut des VEB Meliorationstechnik Zöschen ..	418
	Berichtigung	419

Anordnung über die Bildung und das Statut des VEB Meliorationstechnik Pritzwalk.

Vom 10. Juni 1966

§ 1

Rechtliche Stellung und Sitz

(1) Mit Wirkung vom 1. Januar 1966 wird der VEB Landtechnisches Instandsetzungswerk Pritzwalk (übergeordnetes Organ: VVB Landtechnische Instandsetzung) in den VEB Meliorationstechnik Pritzwalk (nachstehend Betrieb genannt) umgebildet und der VVB Landwirtschaftlicher Meliorations-, Tief- und Wegebau (nachstehend VVB genannt) unterstellt.

(2) Der Betrieb ist juristische Person und arbeitet nach der wirtschaftlichen Rechnungsführung.

(3) Im Rechtsverkehr führt der Betrieb den Namen:

„Volkseigener Betrieb Meliorationstechnik Pritzwalk“

Sitz: Pritzwalk, Bezirk Potsdam.

§ 2

Aufgaben

(1) Der Betrieb führt Instandsetzungsarbeiten an Meliorationsmaschinen und -geräten auf vertraglicher Grundlage aus.

(2) Daraus ergeben sich für den Betrieb insbesondere folgende Aufgaben:

- Instandsetzung von Meliorationstechnik entsprechend dem Instandsetzungsprogramm;
- Handelstätigkeit zur Versorgung der der VVB unterstellten Betriebe mit Ersatzteilen und Austauschbaugruppen;

- Bereitstellung von Meliorationsmaschinen im Rahmen des Handelsprogramms sowie von Ersatzteilen und Austauschbaugruppen für die im Instandsetzungsprogramm enthaltenen Maschinentypen;
- Durchführung des Kundendienstes für die durch den Betrieb ausgelieferten Meliorationsmaschinen;
- Herstellung und Aufarbeitung von Ersatz- und Verschleißteilen sowie Aufarbeitung von Austauschbaugruppen;
- Ausbildung von Lehrlingen und Durchführung der Erwachsenenqualifizierung auf dem Gebiet der Instandsetzung von Meliorationsmaschinen;
- Anfertigung von Funktionsmustern von Maschinen und Geräten der Meliorationstechnik;
- Unterstützung der Neuererbewegung durch Realisierung von Verbesserungsvorschlägen, die für die überbetriebliche Nutzung geeignet sind.

§ 3

Leitung

(1) Der Betrieb wird vom Direktor geleitet. Der Direktor ist für die gesamte politische, wirtschaftliche und organisatorische Tätigkeit des Betriebes verantwortlich und dem Generaldirektor der VVB rechnungspflichtig.

(2) Die Leitung des Betriebes erfolgt nach dem Prinzip der Einzeleleitung und der persönlichen Verantwortung bei aktiver Mitarbeit aller im Betrieb Beschäftigten und enger Zusammenarbeit mit den gesellschaftlichen Organisationen.

(3) Der Direktor hat im Rahmen und auf Grund der geltenden Bestimmungen und der ihm erteilten Weisungen das Recht, alle Angelegenheiten des Betriebes zu entscheiden. Bei seinen Entscheidungen ist er an die für den Betrieb geltenden Pläne gebunden.

DIZ

(4) Der Produktionsleiter, der Technische Leiter, der Ökonomische Leiter und der Hauptbuchhalter des Betriebes sind persönlich für die Erfüllung der Aufgaben in ihrem Arbeitsbereich verantwortlich und dem Direktor rechenschaftspflichtig.

§ 4

Vertretung im Rechtsverkehr

(1) Der Betrieb wird im Rechtsverkehr durch den Direktor und im Falle seiner Verhinderung durch einen von ihm schriftlich benannten Stellvertreter vertreten.

(2) Der Direktor ist zur Einzelzeichnung rechtsverbindlicher Erklärungen befugt. Das gleiche gilt für den Stellvertreter bei Vertretung des Direktors.

(3) Im Rahmen der ihnen erteilten schriftlichen Vollmacht können auch andere Mitarbeiter und sonstige Personen den Betrieb im Rechtsverkehr vertreten.

(4) Die Übernahme von finanziellen Verpflichtungen sowie die Verfügung über Zahlungsmittel des Betriebes bedürfen der Gegenzeichnung des Hauptbuchhalters oder seines Stellvertreters.

§ 5

Begründung und Beendigung von Arbeitsrechtsverhältnissen

(1) Der Direktor und der Hauptbuchhalter werden durch den Generaldirektor der VVB berufen und abberufen.

(2) Für die Begründung, Änderung und Beendigung der Arbeitsrechtsverhältnisse der übrigen Mitarbeiter ist der Direktor verantwortlich. Bei leitenden Mitarbeitern, außer den im Abs. 1 genannten, ist die Zustimmung des Generaldirektors der VVB erforderlich.

§ 6

Struktur- und Stellenplan

Der Struktur- und Stellenplan des Betriebes wird entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen aufgestellt und bestätigt.

§ 7

Regelung des Arbeitsablaufes

Der Arbeitsablauf sowie die Stellung und Pflichten der Mitarbeiter werden in einer Arbeitsordnung des Betriebes geregelt, die vom Direktor des Betriebes erlassen wird.

§ 8

Schlußbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1966 in Kraft.

(2) Gleichzeitig ist im § 1 der Anordnung Nr. 2 vom 4. Januar 1964 über die Bildung der VVB Landtechnische Instandsetzung (GBl. II S. 58) der Betrieb „MTS-Spezialwerkstatt Pritzwalk“ zu streichen.

Berlin, den 10. Juni 1966

Der Vorsitzende
des Landwirtschaftsrates
der Deutschen Demokratischen Republik

Ewald
Minister

Anordnung über die Bildung und das Statut des VEB Meliorationstechnik Zöschen.

Vom 10. Juni 1966

§ 1

Rechtliche Stellung und Sitz

(1) Mit Wirkung vom 1. Januar 1966 wird der Betriebsteil Zöschen des Kreisbetriebes für Landtechnik Merseburg (übergeordnetes Organ: Bezirkskomitee für Landtechnik und materiell-technische Versorgung der Landwirtschaft Halle) in den VEB Meliorationstechnik Zöschen (nachstehend Betrieb genannt) umgebildet und der VVB Landwirtschaftlicher Meliorations-, Tief- und Wegebau (nachstehend VVB genannt) unterstellt.

(2) Der Betrieb ist juristische Person und arbeitet nach der wirtschaftlichen Rechnungsführung.

(3) Im Rechtsverkehr führt der Betrieb den Namen:

„Volkseigener Betrieb Meliorationstechnik Zöschen“

Sitz: Zöschen, Kreis Merseburg.

§ 2

Aufgaben

(1) Der Betrieb führt Instandhaltungsarbeiten an Meliorationsmaschinen und -anlagen auf vertraglicher Grundlage aus.

(2) Daraus ergeben sich für den Betrieb insbesondere folgende Aufgaben:

- Instandsetzung von Geräten für die Beregnung (Regner, Pumpenaggregate, Formstücke usw.);
- Handelstätigkeit zur Versorgung landwirtschaftlicher Betriebe mit Ersatzteilen und Austauschbaugruppen für Beregnungsanlagen;
- Durchführung des Kundendienstes für Beregnungsanlagen, insbesondere Importanlagen;

- Herstellung und Aufarbeitung von Ersatz- und Verschleißteilen sowie Aufarbeitung von Austauschbaugruppen für Beregnungsanlagen;
- Unterstützung der Neuererbewegung durch Realisierung von Verbesserungsvorschlägen, die für die überbetriebliche Nutzung geeignet sind, sowie Anfertigung von Funktionsmustern;
- Handelstätigkeit zur Versorgung der VEB Meliorationsbau mit Material und Ausrüstungen zum Bau halbstationärer Anlagen;
- Ausbildung von Bedienungspersonal für Beregnungsanlagen.

§ 3

Leitung

(1) Der Betrieb wird vom Direktor geleitet. Der Direktor ist für die gesamte politische, wirtschaftliche und organisatorische Tätigkeit des Betriebes verantwortlich und dem Generaldirektor der VVB rechenschaftspflichtig.

(2) Die Leitung des Betriebes erfolgt nach dem Prinzip der Einzeleleitung und der persönlichen Verantwortung bei aktiver Mitarbeit aller im Betrieb Beschäftigten und enger Zusammenarbeit mit den gesellschaftlichen Organisationen.

(3) Der Direktor hat im Rahmen und auf Grund der geltenden Bestimmungen und der ihm erteilten Weisungen das Recht, alle Angelegenheiten des Betriebes zu entscheiden. Bei seinen Entscheidungen ist er an die für den Betrieb geltenden Pläne gebunden.

(4) Der Produktionsleiter, der ökonomische Leiter und der Ausbildungsleiter sind persönlich für die Erfüllung der Aufgaben in ihrem Arbeitsbereich verantwortlich und dem Direktor rechenschaftspflichtig.

§ 4

Vertretung im Rechtsverkehr

(1) Der Betrieb wird im Rechtsverkehr durch den Direktor und im Falle seiner Verhinderung durch einen von ihm schriftlich benannten Stellvertreter vertreten.

(2) Der Direktor ist zur Einzelzeichnung rechtsverbindlicher Erklärungen befugt. Das gleiche gilt für den Stellvertreter bei Vertretung des Direktors.

(3) Im Rahmen der ihnen erteilten schriftlichen Vollmacht können auch andere Mitarbeiter und sonstige Personen den Betrieb im Rechtsverkehr vertreten.

(4) Die Übernahme von finanziellen Verpflichtungen sowie die Verfügung über Zahlungsmittel des Betriebes bedürfen der Gegenzeichnung des Hauptbuchhalters oder seines Stellvertreters.

§ 5

Begründung**und Beendigung von Arbeitsrechtsverhältnissen**

(1) Der Direktor und der Hauptbuchhalter werden durch den Generaldirektor der VVB berufen und abberufen.

(2) Für die Begründung, Änderung und Beendigung der Arbeitsrechtsverhältnisse der übrigen Mitarbeiter ist der Direktor verantwortlich. Bei leitenden Mitarbeitern, außer den im Abs. 1 genannten, ist die Zustimmung des Generaldirektors der VVB erforderlich.

§ 6

Struktur- und Stellenplan

Der Struktur- und Stellenplan des Betriebes wird entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen aufgestellt und bestätigt.

§ 7

Regelung des Arbeitsablaufes

Der Arbeitsablauf sowie die Stellung und Pflichten der Mitarbeiter werden in einer Arbeitsordnung des Betriebes geregelt, die vom Direktor des Betriebes erlassen wird.

§ 8

Schlussbestimmung

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1966 in Kraft.

Berlin, den 10. Juni 1966

**Der Vorsitzende
des Landwirtschaftsrates
der Deutschen Demokratischen Republik**

Ewald
Minister

Berichtigung

Das Büro der Regierungskommission für Preise weist darauf hin, daß die Preisanordnung Nr. 2036/1 vom 8. Februar 1966 — Bautechnische Projektierungsleistungen der volkseigenen Betriebe — (Sonderdruck Nr. P 2309 des Gesetzblattes) wie folgt zu berichtigen ist:

Seite 15: **Unterlagen der Spezialingenieure**
Erläuterungsbericht, Übersichtszeichnungen, Grobmengenermittlung, Materialbedarf und Leistungsbeschreibung

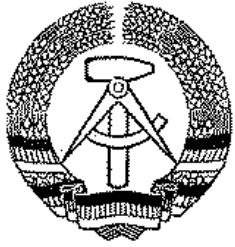
Seite 27: Punkt 2.3.2.2
statt 1800,— MDN
1300,— MDN

Seite 42: Die im Industriekomplex bestimmenden Hauptgebäude der Produktion als Einzelobjekte (Richtwert ab 10 000 TMDN).

Seite 45: Bei Werten unter 40 TMDN ist zwischen 0 und 40 TMDN gradlinig zu extrapolieren.

Seite 54: Diese Zuschläge mit Ausnahme Punkt 15 dürfen nicht berechnet werden bei der Anwendung von Typen-, Angebots-, Wiederverwendungs- und Wiederholungsprojekten.

- Seite 57: Projektierungsleistungen für Gebäude und Anlagen der landwirtschaftlichen Produktion, die unter Punkt 2.01 bis 2.38 nicht aufgeführt sind oder zu den unter Punkt 1.21 bis 1.24 aufgeführten Bauwerken gehören, sind nach Anlage 8 der Preisordnung Nr. 2036/1 in Verbindung mit Anlage 2 der Preisordnung Nr. 2036 zu berechnen.
- Seite 64: Punkt 2.35
statt Baulauf
Bauland
Der Nachsatz Punkt 2.38 beginnend mit:
„Als Bezugsbasis gilt“ bis „.....
des Gebäudes Bezugsbasis.“
erhält die Punktnumerierung 2.39
- Seite 65: Punkt 3.12
Für bauliche Anlagen
Punkt 2.25 bis 2.29 0,15
Punkt 4.4
Für bauliche Anlagen nach Punkt 2.30 bis 2.38 werden keine Abminderungen nach der Bauweise angesetzt.
- Seite 72: Punkt 3.2.1
aus dem Ausbau:
Raumunterteilung über 50 % — 100 % der Konstruktionsflächen der Außenwände
bis 0,10
Punkt 3.2.3
aus der Ausrüstung:
bei Bauwerken bis 2 Hänge- oder Brückenkrananlagen je Schiff 0,10
- Seite 100: Punkt 2.1
— unter II —
mit Wagenübergabestelle.
- Seite 103: Punkt 5
Die Festlegungen gemäß Anlage 7 Vorbemerkung Punkt 2 bis 7, 14 bis 21 dieser Preisordnung gelten auch für die zu bildenden Preise gemäß dieser Anlage.



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

421 **A**

1966

Berlin, den 1. Juli 1966

Teil II Nr. 67

Tag	Inhalt	Seite
12. 5. 66	Beschluß über das Statut der Deutschen Bauakademie zu Berlin. (Auszug)	421
12. 5. 66	Verordnung über die Aufhebung der Verordnung über das Statut des Ministeriums für Bauwesen	427

Beschluß über das Statut der Deutschen Bauakademie zu Berlin.

Vom 12. Mai 1966
(Auszug)

1. Das Statut der Deutschen Bauakademie zu Berlin (Anlage) wird bestätigt.

Berlin, den 12. Mai 1966

Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik
Stoph
Vorsitzender

Der Minister für Bauwesen
Junker

Anlage

zu vorstehendem Beschluß

Statut der Deutschen Bauakademie zu Berlin.

Vom 12. Mai 1966

Die Deutsche Bauakademie zu Berlin wurde durch Gesetz der Volkskammer am 6. September 1950 gegründet und am 8. Dezember 1951 in einem Staatsakt eröffnet. Auf Grund des Erlasses des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik vom 14. Januar 1966 über die Weiterentwicklung und Vereinfachung der staatlichen Führungstätigkeit in der zweiten Etappe des neuen ökonomischen Systems der Planung und Leitung (GBL I S. 53) wird folgendes beschlossen:

I

Allgemeine Grundsätze

§ 1

(1) Die Deutsche Bauakademie zu Berlin (im folgenden Akademie genannt) ist die zentrale wissenschaft-

liche Institution des Ministeriums für Bauwesen und führt ihre Forschungs- und Entwicklungsaufgaben im Rahmen der volkswirtschaftlichen Aufgabenstellung durch.

(2) Die Akademie führt ihre Arbeit auf der Grundlage der Beschlüsse der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands, der Gesetze und Beschlüsse der Volkskammer, der Erlasse und Beschlüsse des Staatsrates, der Verordnungen und Beschlüsse des Ministerrates sowie der Anordnungen des Ministers für Bauwesen durch.

(3) Ziel der gesamten Tätigkeit der Akademie ist es, durch die ökonomisch orientierte Forschung einen ausreichenden wissenschaftlichen Vorlauf für die Meisterung der technischen Revolution im Bauwesen zu schaffen und mit ihren Arbeitsergebnissen zur ständigen Leistungssteigerung und planmäßigen proportionalen Entwicklung des Bauwesens sowie zur Erreichung eines höchstmöglichen Zuwachses an Nationaleinkommen beizutragen. Die Akademie trägt eine hohe Verantwortung für die Entwicklung des sozialistischen Städtebaus und der Architektur.

(4) Zur Lösung ihrer Aufgaben arbeitet die Akademie mit anderen wissenschaftlichen Institutionen, Staats- und Wirtschaftsorganen der Deutschen Demokratischen Republik sowie mit der Kammer der Technik, dem Bund Deutscher Architekten und der Industriegewerkschaft Bau-Holz zusammen. Sie nutzt und vertieft darüber hinaus die Zusammenarbeit mit wissenschaftlichen Institutionen des Auslandes, insbesondere der Sowjetunion und der anderen Staaten des sozialistischen Weltsystems.

§ 2

(1) Der Akademie gehören Persönlichkeiten an, die für die Entwicklung der Bauwissenschaft und Bau-praxis hervorragende Leistungen vollbracht haben. Zur Lösung ihrer Forschungsaufgaben unterhält sie Institute und Einrichtungen. Die Akademie berät Grundfragen der Bauforschung sowie deren Ergebnisse im Plenum und in Sektionen.

(2) Die Akademie wird vom Präsidenten geleitet. Er ist für die gesamte Tätigkeit der Akademie dem Minister für Bauwesen rechenschaftspflichtig.

(3) Für die zur Akademie gehörenden Institute und Einrichtungen gilt das Prinzip der Einzelleitung. Die Direktoren der Institute und Einrichtungen sind dem Präsidenten rechenschaftspflichtig.

II

Aufgaben und Verantwortung der Akademie

§ 3

(1) Die Akademie erarbeitet wissenschaftlich begründete prognostische Einschätzungen erkennbarer Hauptrichtungen in Wissenschaft und Technik für das Bauwesen.

(2) Sie führt Grundlagenforschung sowie angewandte Forschung mit Querschnittscharakter für das Bauwesen durch.

(3) Ihre Kräfte und Mittel werden so eingesetzt, daß die Ergebnisse der Forschung und Entwicklung zu einem hohen Nutzeffekt der Investitionen beitragen, die Produktivität der gesellschaftlichen Arbeit sowie die Leistungsfähigkeit und Rentabilität des Bauwesens erhöhen, den Beitrag des Bauwesens zum Nationaleinkommen vergrößern und die Entwicklung des sozialistischen Lebens fördern.

§ 4

Ökonomie des Bauwesens

(1) Die Akademie erarbeitet wissenschaftliche Grundlagen für die Weiterentwicklung der Ökonomie des Bauwesens. Sie schafft damit Entscheidungsgrundlagen für das Ministerium für Bauwesen zur Verbesserung der Planung, Bilanzierung und Organisation des Reproduktionsprozesses, für die Weiterentwicklung des geschlossenen Systems ökonomischer Hebel und für die Anwendung mathematischer Methoden und der Datenverarbeitung als entscheidendes Mittel für die wissenschaftliche Führungstätigkeit im Bauwesen.

(2) Sie analysiert Stellung und Entwicklung der Bauwirtschaft und ihrer Zweige im System des volkswirtschaftlichen Reproduktionsprozesses. Sie führt volkswirtschaftliche Untersuchungen zur proportionalen Entwicklung der Zweige der Baumaterialienindustrie unter Berücksichtigung der Produktion von Baumaterialien, die in anderen Zweigen der Volkswirtschaft entwickelt und produziert werden, durch.

(3) Sie schafft Grundlagen für die wissenschaftlich begründete Wirtschaftsführung entsprechend den Erfordernissen der zentralen staatlichen Leitung des Bauwesens einschließlich der Industriezweigeleitungen.

(4) Sie entwickelt und vervollkommnet das einheitliche System technisch-ökonomischer Kennzahlen sowie Aggregationsmodelle für die zentrale staatliche Planung als Grundlage für ein einheitliches System der Planung und Rechnungsführung und als Voraussetzung für die umfassende Anwendung moderner Datenverarbeitung bei der Planung und Leitung im Bauwesen.

§ 5

Städtebau und Architektur

(1) Die Akademie erarbeitet wissenschaftliche Grundlagen für die planmäßige Entwicklung, den Aufbau und die Umgestaltung der Städte und Dörfer unter Beachtung einer hohen Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und künstlerischen Qualität. Sie geht dabei von der Analyse und den Gesetzmäßigkeiten der gesellschaftlichen Entwicklung aus.

(2) Die Akademie schafft die wissenschaftlichen Grundlagen für Planung, Neubau und Umgestaltung von städtischen Wohn- und Industriegebieten sowie Dörfern, ausgehend von den sich herausbildenden neuen sozialistischen Formen des gesellschaftlichen Lebens und der kulturformenden Wirkung der Architektur für die Entwicklung der sozialistischen Gesellschaft.

(3) Sie entwickelt die architektur-theoretischen Grundlagen des sozialistischen Städtebaues und der Architektur, ausgehend von Untersuchungen über die Auswirkungen der technischen und kulturellen Revolution.

(4) Sie betreibt baugeschichtliche Forschung unter besonderer Berücksichtigung des fortschrittlichen Erbes der deutschen Architektur und des Einflusses der Arbeiterklasse und der werktätigen Volksmassen auf die Entwicklung von Städtebau und Architektur.

(5) Durch ihre zuständige Sektion des Plenums berät die Akademie in Abstimmung mit den staatlichen Organen die Bezirksarchitekten und die Chefarchitekten der Großstädte bei den wichtigsten Planungen für den Aufbau und die Umgestaltung der Städte und macht sie systematisch mit den neuesten Forschungsergebnissen vertraut. Hierbei wertet sie gleichzeitig die besten Erfahrungen der Praxis aus.

§ 6

Baumaterialien

(1) Die Akademie erarbeitet wissenschaftliche Grundlagen für die Erweiterung der Materialbasis des Bauwesens. Sie konzentriert sich in Zusammenarbeit mit wissenschaftlichen Einrichtungen anderer Zweige der Volkswirtschaft auf die Entwicklung neuer Baustoffe, die zur Senkung der Baugewichte und der Baukosten sowie zur Erhöhung des Gebrauchswertes der Bauwerke beitragen.

(2) Sie unterbreitet wissenschaftlich begründete Vorschläge und erarbeitet Verfahren und Technologien für die Nutzung einheimischer Rohstoffe und Industrieabfallstoffe. Sie entwickelt Werkstoffkombinationen unter Einbeziehung herkömmlicher und neuer Baustoffe sowie von Werkstoffen und Ausgangsstoffen anderer Industriezweige.

(3) Sie erprobt die Anwendung chemischer Erzeugnisse, insbesondere von Plaste im Bauwesen, ermittelt optimale Anwendungsgebiete und erarbeitet die Forderungen an die Industrie.

§ 7

Industrialisierung

(1) Die Akademie entwickelt die wissenschaftlichen Grundlagen für die weitere Industrialisierung und die Rationalisierung des Bauens mit dem Ziel der Senkung des Bauaufwandes, der Verkürzung der Bauzeiten, der bedarfsgerechten Entwicklung der Erzeugnisse des Bauwesens bei ständiger Verringerung der manuellen Arbeitsprozesse und Erhöhung der Effektivität des Bauens im Interesse der gesamten Volkswirtschaft.

(2) Sie erarbeitet funktionelle, konstruktive und gestalterische Grundlagen für den Neubau, die Erhaltung von Gebäuden und Rationalisierungsmaßnahmen der Komplexe im Industriebau, Landwirtschaftsbau, Wohn- und Gesellschaftsbau unter Beachtung der Bedarfsentwicklung und der volkswirtschaftlichen Möglichkeiten.

(3) Sie erarbeitet die technisch-ökonomischen Zielstellungen für die Ausarbeitung von Typenunterlagen universell nutzbarer Segmente und Sektionen.

(4) Sie vervollkommnet die ingenieur-theoretischen Grundlagen und das Baukastensystem. Sie erforscht die Verhaltensweise von neuen Konstruktionen und Materialien unter den verschiedenen physikalischen und chemischen Einflüssen.

(5) Sie erarbeitet Grundlagen für die wissenschaftliche Produktionsorganisation der Bauindustrie und für die komplexe Mechanisierung sowie Teil- und Vollautomatisierung der entscheidenden Produktionsprozesse bei Anwendung der Elektronik und Kybernetik.

III.

**Die Planung und Leitung
der wissenschaftlich-technischen Arbeit
und die Arbeitsweise der Akademie**

§ 8

Prognose

(1) Die Akademie hat die wissenschaftlich-technische Entwicklung des Bauwesens, ausgehend von den internationalen Entwicklungstendenzen und den Bedingungen der Volkswirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik, ständig prognostisch einzuschätzen. Auf der Grundlage von ökonomischen Berechnungen und Variantenvergleichen unterbreitet sie dem Minister für Bauwesen Vorschläge für die proportionale Entwicklung der Zweige des Bauwesens sowie die volkswirtschaftlich effektivsten Richtungen und Aufgabenstellungen für die Grundlagenforschung im Bauwesen als Entscheidungsgrundlage.

(2) Arbeitsgrundlagen zur Lösung dieser Aufgaben sind die prognostischen Einschätzungen der Institute und Einrichtungen der Akademie sowie die Prognosen der Industriezweigleitungen des Bauwesens und anderer staatlicher und wirtschaftsleitender Organe.

§ 9

Perspektiv- und Jahresplanung

(1) Die Akademie erarbeitet auf der Grundlage der Vorgaben des Ministers für Bauwesen den Perspektiv-

und Jahresplan „Wissenschaft und Technik“ für die gemäß §§ 3 bis 7 zu vertretenden Aufgaben.

(2) Der Präsident der Akademie unterbreitet dem Minister für Bauwesen das wissenschaftlich begründete Planangebot zum Perspektiv- und Jahresplan der Akademie und Vorschläge für die Einführung und Nutzung von Ergebnissen der Forschung und Entwicklung.

(3) Bei der Ausarbeitung der Pläne der Akademie erfolgen Abstimmungen mit dem Staatssekretariat für Forschung und Technik und dem Staatssekretariat für das Hoch- und Fachschulwesen.

(4) Das Zusammenwirken mit anderen Verantwortungsbereichen bei der Lösung von Vorhaben in Wissenschaft und Technik wird durch perspektivische Koordinierungsvereinbarungen und Wirtschaftsverträge geregelt.

(5) Die Akademie wendet bei der Durchführung ihrer Aufgaben Elemente der wirtschaftlichen Rechnungsführung an. Aufgaben der angewandten Forschung und Entwicklung werden in Vertragsforschung mit wirtschaftsleitenden Organen und Betrieben durchgeführt.

§ 10

Arbeitsweise

(1) Die Akademie hat bei der Planung und Durchführung von Forschungs- und Entwicklungsarbeiten die Prinzipien der wissenschaftlichen Führungstätigkeit durchzusetzen.

(2) Zur Erhöhung der Effektivität der Bauforschung, insbesondere zur Verkürzung der Forschungszeiten und Verbesserung der Qualität der Ergebnisse, hat die Akademie die Methoden und Organisationsformen der wissenschaftlichen Arbeit ständig zu vervollkommen. Dazu gehören die systematische Entwicklung der Analysetätigkeit und eines rationellen Informationssystems, die zweckmäßige Spezialisierung und Kooperation der Forschungskapazitäten, die Anwendung der Netzwerkplanung und der maschinellen Datenverarbeitung bei der Vorbereitung und Durchführung der Forschungsaufgaben sowie die Verteidigung von Aufgabenstellungen, Lösungswegen und Ergebnissen der Forschung und Entwicklung.

(3) Die Akademie sichert die ökonomische Durchdringung der von ihr durchzuführenden Forschungs- und Entwicklungsarbeiten nach volkswirtschaftlichen Kriterien, durch Vergleichsuntersuchungen und Nutzwertberechnungen.

(4) Sie hat in der Regel Neuentwicklungen experimentell zu erproben. Für die Vorbereitung, Durchführung und Auswertung von Muster- und Experimentalbauten auf der Grundlage ihrer Forschungsergebnisse übernimmt sie die wissenschaftliche Leitung.

(5) Zur Lösung von komplexen Aufgaben der Grundlagenforschung und der angewandten Forschung mit Querschnittscharakter sind durch die Akademie zeitweilige Kollektive aus Mitarbeitern verschiedener Institutionen, unabhängig von ihrem Unterstellungsverhältnis, zu bilden, die in sozialistischer Gemeinschafts-

arbeit unter Leitung hervorragender Wissenschaftler arbeiten.

(6) Zur Verwirklichung ihrer Aufgaben hat die Akademie die Weiterbildung und Erziehung sowie den zweckmäßigen Einsatz ihrer Kader zu sichern. Ausgehend von der wissenschaftlich-technischen Entwicklung hat sie auf der Grundlage eines langfristigen Kaderentwicklungsprogramms die systematische Ausbildung von Nachwuchskadern zu Führungskräften der Akademie planmäßig durchzuführen. Durch schnelle Übermittlung ihrer Forschungsergebnisse und Erfahrungen hat sie zur Qualifizierung der Führungskader des gesamten Bauwesens beizutragen.

§ 11

Veröffentlichungen

(1) Zur Verbreitung der Ergebnisse aus Forschung und Entwicklung gibt die Akademie Veröffentlichungen heraus.

(2) Die Akademie unterhält den zentralen Informations- und Dokumentationsdienst sowie die zentrale Fachbibliothek des Bauwesens.

IV

Der Präsident und die Einrichtungen der Akademie

§ 12

Präsident

(1) Der Präsident der Akademie wird durch den Vorsitzenden des Ministerrates berufen und abberufen.

(2) Der Präsident ist Ordentliches Mitglied der Akademie und führt den Vorsitz im Plenum. Der Präsident ist dem Minister für Bauwesen gegenüber für die Erfüllung der der Akademie übertragenen Aufgaben verantwortlich. Er ist der unmittelbare Vorgesetzte der Institutsdirektoren und leitet sie direkt an.

(3) Der Präsident legt die Aufgaben und Befugnisse für den Wissenschaftlichen Direktor, die Vizepräsidenten, die Direktoren der Institute sowie die Leiter der zentralen Einrichtungen der Akademie fest.

(4) Der Präsident erläßt die nach dem Statut erforderlichen Ordnungen, insbesondere die Geschäftsordnung, sowie Weisungen für alle Einrichtungen der Akademie.

(5) Der Präsident trägt bei feierlichen Anlässen die Kette der Akademie.

§ 13

Wissenschaftlicher Direktor

(1) Der Wissenschaftliche Direktor ist der erste Stellvertreter des Präsidenten. Er ist Ordentliches Mitglied der Akademie und wird auf Vorschlag des Präsidenten vom Minister für Bauwesen berufen und abberufen.

(2) Der Wissenschaftliche Direktor ist dem Präsidenten gegenüber verantwortlich für

- die Ausarbeitung der prognostischen Einschätzungen der Entwicklung von Wissenschaft und Technik im Bauwesen;

- die Vorbereitung und Abstimmung des Perspektiv- und Jahresplanes der Akademie, die Ausarbeitung der entsprechenden Plandokumente sowie für die Bilanzierung und Koordinierung der wissenschaftlichen mit den personellen und ökonomischen Plananteilen der Akademie;

- die Ausarbeitung von Vorschlägen für die planmäßige proportionale Entwicklung der Forschungskapazitäten der Akademie in Abstimmung mit der Prognose und dem Perspektivplan;

- die Ausarbeitung von Grundlagen und Materialien zur Erhöhung der Effektivität der Bauforschung, der Verbesserung der Planung und Leitung der wissenschaftlichen Arbeit in der Akademie und zur ständigen Weiterentwicklung rationaler Organisationsformen sowie zur optimalen Nutzung der Forschungsergebnisse;

- die Zusammenarbeit mit wissenschaftlichen Institutionen des Auslandes, insbesondere der Sowjetunion und der anderen Staaten des sozialistischen Weltsystems, gemäß den Richtlinien der staatlichen Organe.

§ 14

Vizepräsidenten

(1) Die Vizepräsidenten sind Ordentliche Mitglieder der Akademie und Direktoren eines Instituts. Sie werden auf Vorschlag des Präsidenten vom Minister für Bauwesen berufen und abberufen.

(2) Die Vizepräsidenten vertreten den Präsidenten bei der Leitung der Akademie und bei Beratungen in übergeordneten Organen. Sie organisieren und leiten die Verteidigung von Planvorschlägen, Aufgabenstellungen, Lösungsvorschlägen und Ergebnissen von Forschung und Entwicklung bzw. nehmen im Auftrage des Präsidenten an Verteidigungen vor zentralen staatlichen Organen und wirtschaftsleitenden Organen des Bauwesens teil. Sie haben wissenschaftliche Tagungen und Veranstaltungen vorzubereiten und zu leiten.

(3) Die Vizepräsidenten sind Mitglieder des Präsidiums und haben die Aufgabe, ausgehend von der prognostischen Einschätzung der Entwicklung von Wissenschaft und Technik, dem Präsidenten der Akademie Vorschläge zur Entwicklung der Grundlagenforschung sowie der angewandten Forschung mit Querschnittscharakter im Bauwesen, zur Koordinierung und komplexen Lösung von Forschungsaufgaben sowie zur Durchsetzung von Ergebnissen der Forschung und Entwicklung im Bauwesen zu unterbreiten.

(4) Die Vizepräsidenten arbeiten in wissenschaftlichen und gesellschaftlichen Organisationen der Deutschen Demokratischen Republik sowie in internationalen Organisationen und Fachverbänden auf dem Gebiet des Bauwesens mit.

§ 15

Präsidium

(1) Das Präsidium der Akademie besteht aus dem Präsidenten, dem Wissenschaftlichen Direktor und den Vizepräsidenten.

(2) Das Präsidium berät den Präsidenten in allen wichtigen Fragen bei der Lösung der Aufgaben der Akademie.

(3) Das Präsidium führt zur Klärung und Entscheidung wichtiger Probleme Beratungen in den Instituten, auf den Baustellen und in Betrieben des Bauwesens und mit den Vorsitzenden der Sektionen des Plenums durch.

§ 16

Plenum

(1) Das Plenum ist das höchste wissenschaftliche Organ der Akademie. Es besteht aus den Ordentlichen und Kandidierenden Mitgliedern der Akademie. Das Plenum berät die wissenschaftlich-technischen Probleme der prognostischen Entwicklung des Bauwesens und grundsätzliche Fragen der Forschung im Bauwesen entsprechend der Aufgabenstellung der Akademie gemäß §§ 3 bis 7. Es erarbeitet und beschließt Empfehlungen zu wissenschaftlich-technischen und ökonomischen Fragen für die Staats- und Wirtschaftsorgane.

(2) Das Plenum führt geschlossene und öffentliche Tagungen durch. Die Tagungen des Plenums werden vom Präsidenten einberufen.

§ 17

Sektionen

(1) Die Sektionen sind Arbeitsorgane des Plenums. Sie setzen sich aus Ordentlichen, Kandidierenden, Korrespondierenden Mitgliedern der Akademie und weiteren Experten aus Wissenschaft, Praxis sowie Vertretern staatlicher Organe zusammen. Die Mitglieder der Sektionen werden vom Präsidenten der Akademie berufen und abberufen.

(2) Die Sektionen haben die Aufgabe, ausgehend von den in Wissenschaft und Technik erkennbaren Hauptrichtungen, prognostische Einschätzungen der Entwicklung auf ihren Fachgebieten vorzunehmen und Vorschläge zur Schaffung und Sicherung des wissenschaftlichen Vorlaufes auszuarbeiten. Sie erarbeiten Gutachten und Empfehlungen zu den Hauptrichtungen der Forschung und Entwicklung auf ihren Fachgebieten sowie zu den Perspektiv- und Jahresplänen, Aufgaben und Ergebnissen der Grundlagenforschung der Institute der Akademie. Sie veranstalten wissenschaftliche Beratungen zur Klärung und Lösung grundlegender Probleme der Bauforschung auf ihren Fachgebieten.

(3) Die Sektionen werden in der Regel von einem Ordentlichen Mitglied der Akademie geleitet. Die Vorsitzenden der Sektionen werden vom Präsidenten der Akademie berufen und abberufen.

(4) Die Sektionen können ständige und zeitweilige Arbeitsgruppen bilden, zu denen außer den Mitgliedern der Sektionen zusätzlich Fachleute zur Mitarbeit herangezogen werden können.

§ 18

Mitglieder

Der Akademie gehören Ordentliche Mitglieder, Kandidierende Mitglieder, Korrespondierende Mitglieder und Ehrenmitglieder an.

§ 19

Ordentliche Mitglieder

(1) Zu den Ordentlichen Mitgliedern der Akademie können Persönlichkeiten der Deutschen Demokratischen Republik gewählt werden, die für die Entwicklung der Bauwissenschaft und Baupraxis hervorragende Leistungen vollbracht haben. Die Zahl der Ordentlichen Mitglieder soll höchstens 25 betragen.

(2) Die Ordentlichen Mitglieder müssen in Wissenschaft und Technik schöpferisch arbeiten, aktiv im Plenum und in der Arbeit der Sektionen tätig sein und sich für die Durchsetzung der Beschlüsse des Plenums einsetzen. Sie haben die Pflicht, an der prognostischen Einschätzung auf ihrem Fachgebiet mitzuarbeiten, zu Grundfragen der wissenschaftlich-technischen Entwicklung auf ihrem Fachgebiet Gutachten und Stellungnahmen auszuarbeiten und sich für die Einführung der Ergebnisse der Arbeit der Akademie in Lehre und Praxis einzusetzen. Sie arbeiten in nationalen und internationalen Organisationen und Fachverbänden auf dem Gebiet des Bauwesens mit. Über ihre Tätigkeit im Plenum und den Sektionen sind die Ordentlichen Mitglieder dem Präsidenten der Akademie rechenschaftspflichtig. Die Ordentlichen Mitglieder haben das Recht, sich an allen wissenschaftlichen Arbeiten des Plenums und der Sektionen zu beteiligen.

(3) Die Ordentlichen Mitglieder erhalten durch die Akademie Förderung ihrer wissenschaftlichen Arbeit im Plenum und in den Sektionen.

(4) Die Ordentlichen Mitglieder werden mit Vollendung des 65. Lebensjahres emeritiert. Mit der Emeritierung erlischt das Wahlrecht.

(5) Die Ordentlichen Mitglieder erhalten den Siegelring der Akademie.

§ 20

Kandidierende Mitglieder

(1) Zu Kandidierenden Mitgliedern der Akademie können Persönlichkeiten der Deutschen Demokratischen Republik gewählt werden, die im besonderen Maße zur Entwicklung der Bauwissenschaft beigetragen haben. Aus ihren Reihen gehen bevorzugt die Ordentlichen Mitglieder der Akademie hervor.

(2) Die Zahl der Kandidierenden Mitglieder soll höchstens 20 betragen. Ihre Wahl erfolgt jeweils für die Dauer von 4 Jahren.

(3) Die Rechte und Pflichten der Kandidierenden Mitglieder ergeben sich sinngemäß aus § 19 Absätzen 2 und 3.

(4) Die Kandidierenden Mitglieder haben im Plenum beratende Stimme.

§ 21

Korrespondierende Mitglieder

(1) Zu Korrespondierenden Mitgliedern der Akademie können Persönlichkeiten der Deutschen Demokratischen Republik und anderer Staaten gewählt werden, die durch ihre Leistungen wesentlich zur Entwicklung der Bauwissenschaft und Baupraxis beigetragen haben.

(2) Die Korrespondierenden Mitglieder haben das Recht, an den Sitzungen des Plenums mit beratender Stimme teilzunehmen und in den Sektionen mitzuarbeiten. Sie unterbreiten zu wissenschaftlich-technischen Problemen ihres Fachgebietes Vorschläge und beteiligen sich am Erfahrungsaustausch sowie dem wissenschaftlichen Meinungsstreit in den Gremien der Akademie.

§ 22

Ehrenmitglieder

(1) Ehrenmitglieder können Persönlichkeiten werden, die sich außerordentliche Verdienste um die Förderung der Wissenschaft und die sozialistische Entwicklung im Bauwesen erworben haben.

(2) Die Ehrenmitglieder haben das Recht, an Tagungen des Plenums teilzunehmen und an der Lösung der Aufgaben der Akademie mitzuarbeiten.

§ 23

Dotation

Ordentliche und Kandidierende Mitglieder erhalten eine Dotation gemäß den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 24

Wahl der Mitglieder

(1) Vorschläge für die Wahl der Ordentlichen und Kandidierenden Mitglieder sowie der Korrespondierenden Mitglieder können von Mitgliedern des Staatsrates und des Ministerrates, gesellschaftlichen Organisationen, Mitgliedern des Forschungsrates, wissenschaftlichen Akademien, Ordentlichen Mitgliedern und solchen wissenschaftlichen Einrichtungen, die der Präsident der Akademie zur Abgabe von Vorschlägen auffordert, eingereicht werden.

(2) Die Zuwahl von Mitgliedern erfolgt in der Regel einmal in 4 Jahren.

(3) Das Wahlverfahren wird durch eine vom Präsidenten erlassene Wahlordnung geregelt.

(4) Die Berufung der gewählten Mitglieder erfolgt durch den Präsidenten der Akademie.

(5) Mitglieder können abberufen werden, wenn Tatsachen bekannt werden, die eine Berufung ausgeschlossen hätten, oder wenn ein Mitglied sich der Mitgliedschaft unwürdig erweist. Wenn Ordentliche und Kandidierende Mitglieder sowie Korrespondierende Mitglieder den im Statut festgelegten Pflichten nicht nachkommen oder nicht in der Lage sind, sie auszuüben, können sie auf Antrag des Präsidenten nach Entscheidung durch Abstimmung entsprechend der Wahlordnung vom Präsidenten abberufen werden.

§ 25

Institute und Einrichtungen

(1) Zur Durchführung ihrer Aufgaben unterhält die Akademie Forschungsinstitute und -einrichtungen. Der Akademie können zur Erfüllung ihrer Aufgaben juristisch selbständige Einrichtungen zugeordnet werden.

(2) Die Institute der Akademie sind die zentralen wissenschaftlichen Forschungseinrichtungen für die Erkundungs- und gezielte Grundlagenforschung auf ihren Fachgebieten. Die Aufgaben der Institute ergeben sich aus dem vom Minister für Bauwesen bestätigten Forschungsplan und den in §§ 3 bis 7 aufgeführten Aufgaben der Akademie. Die Institute sind verantwortlich für die Ausarbeitung der Prognose auf ihren Fachgebieten und erarbeiten auf dieser Grundlage Vorschläge zum Perspektiv- und Jahresplan der Forschung.

§ 26

Direktoren der Institute und Einrichtungen

(1) Die Direktoren der Institute und Einrichtungen (im folgenden Direktoren genannt) werden durch den Präsidenten der Akademie berufen und abberufen. Sie sind dem Präsidenten der Akademie direkt unterstellt und für die Arbeit und Erfüllung der Aufgaben der ihnen unterstellten Institute und Einrichtungen dem Präsidenten rechenschaftspflichtig.

(2) Die Direktoren sind innerhalb ihrer Institute oder Einrichtungen weisungsberechtigt und leiten die Institute nach den Prinzipien der Einzeleitung.

(3) Die Direktoren sind verantwortlich für die Planung, Vorbereitung, Durchführung, Kontrolle und Abrechnung der Arbeiten innerhalb ihres Verantwortungsbereiches, insbesondere für:

- die Ausarbeitung von Analysen und Studien zur Ermittlung der Entwicklungstendenzen als Grundlage für die Prognose sowie Vorschläge zum Perspektiv- und Jahresplan der einzelnen Fachgebiete;
- die Ausarbeitung von Studien für Aufgabenkomplexe und Teilaufgaben, in denen neben Inhalt und Lösungsweg der Aufgaben der Nachweis der volkswirtschaftlichen Auswirkungen zu erbringen ist;
- die planmäßige Bearbeitung der Forschungsaufgaben sowie die experimentelle Erprobung und Verteidigung der Ergebnisse;
- die Erarbeitung von Vorschlägen zur Ersteinführung bzw. Sicherung der kontinuierlichen Überleitung der Ergebnisse der Grundlagenforschung in die ergebnis- oder verfahrensgebundene Forschung.

§ 27

Titel und Auszeichnungen

(1) Die Akademie hat das Recht, den akademischen Grad „Dr.-Ing.“ zu verleihen. Das Promotionsverfahren wird nach der Promotionsordnung durchgeführt.

(2) Als Ausdruck der Ehrung für besondere Verdienste um die Entwicklung des Bauwesens kann die Akademie nach Bestätigung durch das Plenum im Einvernehmen mit dem Minister für Bauwesen sowie mit Zustimmung des Staatssekretärs für das Hoch- und Fachschulwesen den akademischen Grad eines „Dr.-Ing. e. h.“ verleihen.

(3) Die Akademie kann besonders verdienten Mitgliedern und wissenschaftlichen Mitarbeitern nach Bestätigung durch das Plenum und im Einverständnis mit dem

Minister für Bauwesen sowie mit Zustimmung des Staatssekretärs für das Hoch- und Fachschulwesen den Titel

„Professor bei der Deutschen Bauakademie“
verleihen.

V

Rechtsstellung

§ 28

Rechtliche Stellung und Sitz

(1) Die Akademie ist juristische Person und Haushaltsorganisation. Sie hat ihren Sitz in Berlin. Sie ist dem Minister für Bauwesen unterstellt.

(2) Die Akademie führt ein Dienstsiegel und ein Traditionssiegel.

§ 29

Vertretung im Rechtsverkehr

(1) Die Akademie wird im Rechtsverkehr durch den Präsidenten der Akademie und bei seiner Verhinderung durch den Wissenschaftlichen Direktor vertreten.

(2) Die Direktoren der Institute und Einrichtungen vertreten die Akademie im Rahmen ihrer Verantwortungsbereiche. Die Begründung von finanziellen Verpflichtungen kann nur auf der Grundlage der planmäßig zur Verfügung gestellten Mittel erfolgen.

(3) Im Rahmen von schriftlich durch die Vertretungsbefugten gemäß Absätzen 1 und 2 erteilten Vollmachten können auch andere Mitglieder bzw. von der Akademie beauftragte Personen die Akademie vertreten und rechtsverbindliche Erklärungen abgeben.

(4) Der innerdienstliche Verkehr in der Akademie wird durch die Geschäftsordnung geregelt.

§ 30

Änderung des Statuts

Änderungen und die Aufhebung dieses Statuts bedürfen der Bestätigung durch den Ministerrat.

Verordnung über die Aufhebung der Verordnung über das Statut des Ministeriums für Bauwesen.

Vom 12. Mai 1966

§ 1

Die Verordnung vom 15. Oktober 1959 über das Statut des Ministeriums für Bauwesen (GBI. I S. 843) wird aufgehoben.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 12. Mai 1966

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

Stoph
Vorsitzender

Der Minister für Bauwesen

Junker

Informationsregister der ständigen Projektierungseinrichtungen

Herausgegeben von der Staatlichen Plankommission

Format A 5 • Umfang 384 Seiten • Preis 4,— MDN

Dieses Register ist als Loseblattsammlung erschienen. Es enthält alle ständigen Projektierungseinrichtungen, die mit der Durchführung von Projektierungsleistungen beauftragt werden können, und weist die Spezialgebiete aus, die von ihnen bearbeitet werden sowie die für sie zuständigen Leiteinrichtungen. Das Register ist für jeden Betrieb und jedes staatliche Organ ein notwendiges Arbeits- und Hilfsmittel, insbesondere zur Vorbereitung und Durchführung von Investitionen. Veränderungen und Ergänzungen erscheinen jährlich in Nachträgen.

Bestellungen für das Grundwerk einschließlich der zu erwartenden Nachträge sind an den

ZENTRAL-VERSAND ERFURT

501 Erfurt, Postschließfach 696

zu richten

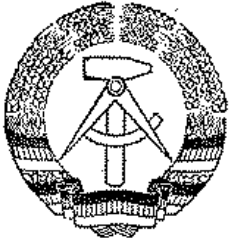
STAATSV ERL A G

D E R D E U T S C H E N D E M O K R A T I S C H E N R E P U B L I K

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 — Redaktion: 102 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 209 36 22. — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 1338 — Verlag (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Telefon: 51 95 31 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,36 MDN, Teil II 1,80 MDN und Teil III 1,80 MDN — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 MDN, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 MDN, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 MDN, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 MDN je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 MDN mehr — Bestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Postschließfach 696, sowie Bezug gegen Barzahlung in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 102 Berlin, Roßstraße 6 — Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rotationsdruck)

Index 31 817

Schadowstr. 11
Deusch. Inst. f. Sozialgeschichte



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1966

Berlin, den 2. Juli 1966

Teil II Nr. 68

Tag	Inhalt	Seite
26. 3. 66	Verordnung über die Tätigkeit privater Einzelhändler und Gastwirte als Kommissionshändler des sozialistischen Einzelhandels. — Kommissionshandelsverordnung —	429
26. 5. 66	Erste Durchführungsbestimmung zur Kommissionshandelsverordnung	432

**Verordnung
über die Tätigkeit privater Einzelhändler
und Gastwirte
als Kommissionshändler des sozialistischen
Einzelhandels.**

— Kommissionshandelsverordnung —

Vom 26. Mai 1966

Die privaten Einzelhändler und Gastwirte nehmen in der Deutschen Demokratischen Republik an der politischen, ökonomischen und kulturellen Entwicklung teil. Ihre planmäßige Einbeziehung in die Lösung der Versorgungsaufgaben ist ein fester Bestandteil der Politik unseres Arbeiter-und-Bauern-Staates, um ihre fachlichen Kenntnisse, ihre schöpferische Initiative und ihre Verkaufskapazitäten noch besser für die Versorgung der Bevölkerung zu nutzen. Damit haben die privaten Einzelhändler und Gastwirte in der Deutschen Demokratischen Republik eine klare Perspektive. Dazu wird folgendes verordnet:

I.

Grundsätze

§ 1

(1) Im Interesse einer kontinuierlichen und bedarfsgerechten Versorgung der Bevölkerung mit Industriewaren und Nahrungsgütern sowie zur weiteren Einbeziehung in den umfassenden Aufbau des Sozialismus haben die privaten Einzelhändler und Gastwirte die Möglichkeit, einen Kommissionshandelsvertrag mit dem sozialistischen Einzelhandel abzuschließen. Sie können damit ihre Erfahrungen und Kenntnisse für die weitere Verbesserung der Handelstätigkeit voll entfalten und ihre persönlichen Interessen enger mit denen der sozialistischen Gesellschaft verbinden. Der Abschluß von Kommissionshandelsverträgen erfolgt unter Wahrung des Prinzips der Freiwilligkeit.

(2) Kommissionshandelsverträge können zwischen privaten Einzelhändlern und Gastwirten, die ihre Handelstätigkeit mit Familienangehörigen oder in der Regel bis zu 3 Vollbeschäftigten ausüben, und den sozialistischen Einzelhandels- bzw. Gaststättenbetrieben (nachstehend sozialistische Einzelhandelsbetriebe genannt) abgeschlossen werden.

(3) Soweit die Voraussetzungen gemäß Abs. 2 nicht gegeben sind, kann der Abschluß eines Vertrages über staatliche Beteiligung beantragt werden.

(4) Kommissionshandelsverträge können auch mit Handwerkern, die überwiegend Einzelhandelstätigkeit ausüben, abgeschlossen werden.

II.

**Inhalt und Durchführung der
Kommissionshandelsverträge**

§ 2

(1) Die Kommissionshändler führen die Verkaufstätigkeit im Rahmen des Kommissionshandelsvertrages selbständig im eigenen Namen für Rechnung der sozialistischen Einzelhandelsbetriebe in ihren eigenen Geschäftsräumen und mit ihrer eigenen Geschäftsausstattung durch.

(2) Sie sind berechtigt, ihr Geschäft als Kommissionshandelsgeschäft eines sozialistischen Einzelhandelsbetriebes zu kennzeichnen.

§ 3

Die sozialistischen Einzelhandelsbetriebe vereinbaren mit den Kommissionshändlern unter Berücksichtigung der von ihnen im Rahmen der Gesamtversorgung zu lösenden Aufgaben

die Höhe des Warenumsatzes,

das zu führende Sortiment

und auf der Grundlage der festzulegenden Umschlaggeschwindigkeit die notwendige durchschnittliche Bestandshöhe.

§ 4

(1) Die sozialistischen Einzelhandelsbetriebe übergeben den Kommissionshändlern auf der Grundlage der Vereinbarung gemäß § 3 eine Ausstattung an Kommissionsware. Die aus der vorangegangenen Handelstätigkeit bei den Kommissionshändlern vorhandenen, noch absetzbaren Warenbestände werden von den sozialistischen Einzelhandelsbetrieben gekauft und in die Ausstattung einbezogen.

(2) Die Kommissionsware und die dafür erzielten Erlöse sind sozialistisches Eigentum. Die Kommissionshändler sind für die ordnungsgemäße Lagerung und Wartung der Kommissionsware verantwortlich. Verletzen sie diese Verpflichtung, so haften sie für daraus entstehende Schäden.

(3) Die Kommissionshändler schließen für die Durchführung der übernommenen Versorgungsaufgaben im Namen und für Rechnung der sozialistischen Einzelhandelsbetriebe mit Großhandelsorganen und anderen Lieferanten selbständig Verträge zur unmittelbaren Belieferung ihres Geschäftes ab. Sie sind in Abstimmung mit den sozialistischen Einzelhandelsbetrieben berechtigt, dafür geeignete Waren im Direktbezug von Produktionsbetrieben und Erzeugern zu beziehen. Die Vertragsabschlüsse erfolgen nach den gleichen Bedingungen, die für die sozialistischen Einzelhandelsbetriebe gelten.

§ 5

Der Verkauf der Waren erfolgt auf der Grundlage gesetzlicher Preise.

§ 6

Die sozialistischen Einzelhandelsbetriebe übernehmen einen Teil der Handelskosten, die sich unmittelbar aus der Durchführung der Kommissionshandelstätigkeit und der Nutzung der dafür erforderlichen Grundmittel ergeben, wie z. B. Miete, Licht, Heizungs- und Reinigungsmittel, und erstatten diese den Kommissionshändlern. Die Höhe dieser Handelskosten wird vertraglich vereinbart.

§ 7

Die Kommissionshändler erhalten für ihre Handelstätigkeit eine Provision, deren Höhe zwischen ihnen und den sozialistischen Einzelhandelsbetrieben zu vereinbaren ist.

§ 8

(1) Zwischen den Vertragspartnern sind Art und Termine der Abrechnung über Erlöse, Warenbestände und Provision sowie die Termine für die Einzahlung der Erlöse zu vereinbaren.

(2) Die sozialistischen Einzelhandelsbetriebe sind verpflichtet, die ordnungsgemäße Abrechnung, insbesondere über die Warenbestände, sowie die Abführung der Erlöse zu kontrollieren.

§ 9

(1) Die Kommissionshändler stellen dem Vertragspartner eine Kautionskassette. Ihre Höhe ist im Verhältnis zum Wert der vereinbarten Warenbestände vertraglich festzulegen. Werden die vereinbarten Warenbestände längere Zeit überschritten, ist die Kautionskassette entsprechend zu erhöhen.

(2) Die Kautionskassette wird in der Regel durch Einzahlung des Kautionsbetrages auf Spargbücher gestellt. Das Spargbuch wird auf den Namen des Kommissionshändlers ausgestellt und ihm ausgehändigt. Die Spargbücher sind mit einem Sperrvermerk zu versehen. Im Falle der Aufhebung des Vertrages wird der Sperrvermerk nach ordnungsgemäßer Erfüllung der Verpflichtungen gelöscht; das Spargbuch ist dann frei verfügbar. Über die Zinsgutschriften können die Kommissionshändler während der Laufzeit des Vertrages frei verfügen.

(3) In Ausnahmefällen kann die Kautionskassette zeitweilig in anderer Form, z. B. durch Gestellung einer Hypothek, erbracht werden.

§ 10

Die Kommissionshändler beachten bei der Durchführung ihrer Versorgungsaufgaben die Anforderungen an eine moderne sozialistische Handelstätigkeit. Für erforderliche Erweiterungen und Umgestaltungen zur Rationalisierung der Handelstätigkeit sowie für Verschönerungen der Kommissionshandelsgeschäfte gewähren auf

Antrag Kreditinstitute kurzfristig Kredite. Die sozialistischen Einzelhandelsbetriebe unterstützen die Kommissionshändler bei ihren Rationalisierungsmaßnahmen und Verschönerungsarbeiten.

§ 11

Die Kommissionshändler und die sozialistischen Einzelhandelsbetriebe unterstützen sich gegenseitig bei der Durchführung der sich aus dem Kommissionshandelsvertrag ergebenden Aufgaben. Sie sind für die Erfüllung der übernommenen Verpflichtungen nach den Bestimmungen des Zivilrechts verantwortlich. Soweit in diesen Bestimmungen nichts anderes festgelegt ist, werden sie von der Verantwortlichkeit nur befreit, wenn sie nachweisen, daß die Nichterfüllung oder nicht gehörige Erfüllung der Verpflichtung durch Umstände bedingt ist, die sie nicht abwenden konnten.

§ 12

(1) Die Kommissionshandelsverträge gelten, soweit nichts anderes vereinbart ist, für 3 Jahre und verlängern sich jeweils um 1 Jahr, wenn sie nicht 4 Monate vor Ablauf des Jahres von einem Partner schriftlich gekündigt wurden.

(2) Die Höhe des Warenumsatzes, das Sortiment, die durchschnittliche Bestandshöhe, die Kautionskassette und die Provision sind jährlich unter Berücksichtigung der von den Kommissionshändlern für das jeweilige Planjahr zu lösenden Versorgungsaufgaben und der durchzuführenden Rationalisierungsmaßnahmen zu überprüfen und, wenn notwendig, in einem Nachtrag zum Kommissionshandelsvertrag neu festzulegen. Bei der Festlegung der Höhe der Provision können nach Einschätzung des ökonomischen Nutzeffektes entstehende Kosten aus Rationalisierungsmaßnahmen berücksichtigt werden.

(3) Die Kommissionshandelsverträge können auf Verlangen der Kommissionshändler ohne Einhaltung einer Frist gelöst werden, wenn wichtige Gründe und gegenseitiges Einvernehmen vorliegen.

(4) Die sozialistischen Einzelhandelsbetriebe können die Verträge fristlos kündigen, wenn

- a) die staatliche Erlaubnis für die Gewerbetätigkeit widerrufen wurde,
- b) andere schwerwiegende Gründe vorliegen, die insbesondere die ordnungsgemäße Verwaltung des sozialistischen Eigentums durch den Kommissionshändler betreffen.

(5) Die Auflösung eines Kommissionshandelsvertrages nach Abs. 4 bedarf der Zustimmung des Stellvertreters des Vorsitzenden des Rates des Kreises für Handel und Versorgung.

III.

Aufgaben der örtlichen Staatsorgane und der sozialistischen Einzelhandelsbetriebe

§ 13

(1) Die Räte der Kreise sind für die planmäßige Entwicklung des Kommissionshandels in ihrem Territorium, insbesondere für

- die Festlegung der Umsatzgröße des Kommissionshandels in den Volkswirtschaftsplänen,

- die Durchsetzung der festgelegten Sortimente und
 - die Gestaltung des Handelsnetzes
- verantwortlich.

(2) Auf der Grundlage der Verantwortung der Räte der Kreise gemäß Abs. 1 sind die Stellvertreter der Vorsitzenden der Räte der Kreise für Handel und Versorgung für die Entwicklung der Beziehungen zwischen den Kommissionshändlern und den sozialistischen Einzelhandelsbetrieben sowie für die Bestätigung der Kommissionshandelsverträge verantwortlich.

(3) Die Stellvertreter der Vorsitzenden der Räte der Kreise für Handel und Versorgung üben die Kontrolle darüber aus, daß die in dieser Verordnung festgelegten Grundsätze beim Abschluß und bei der Durchführung der Kommissionshandelsverträge eingehalten werden. In diesem Zusammenhang nehmen sie Rechenschaftslegungen der Leiter der sozialistischen Einzelhandelsbetriebe in ihrer Funktion als Vertragspartner der Kommissionshändler entgegen.

(4) Die Stellvertreter der Vorsitzenden der Räte der Kreise für Handel und Versorgung fördern und unterstützen die Mitarbeit von Kommissionshändlern in den Aktiven und Arbeitsgruppen der örtlichen Volksvertretungen und ihrer Organe.

(5) Bei der Wahrnehmung ihrer Verantwortung und der Erfüllung der Kontrollaufgaben wirken die Stellvertreter der Vorsitzenden der Räte der Kreise für Handel und Versorgung mit den Kreisgeschäftsstellen der Industrie- und Handelskammer bzw. Handwerkskammer sowie den Leitern der sozialistischen Einzelhandelsbetriebe zusammen.

§ 14

(1) Die Bezirksdirektionen des volkseigenen Einzelhandels (HO) und die Bezirksverbände der Konsumgenossenschaften sind für die Anleitung ihrer nachgeordneten Betriebe bzw. Verbände in den den Kommissionshandel betreffenden Fragen verantwortlich.

(2) Die Leiter der sozialistischen Einzelhandelsbetriebe sind für die Planung des Kommissionshandels unter Berücksichtigung der zu lösenden Versorgungsaufgaben verantwortlich. Die Pläne sind gemeinsam mit den Kommissionshändlern auszuarbeiten, wobei deren Erfahrungen und Fähigkeiten zu nutzen sind. Das gilt auch für die Ausarbeitung von Vorschlägen zu den Handelsnetzentwicklungsplänen.

(3) Die Leiter der sozialistischen Einzelhandelsbetriebe sind verantwortlich für die politische und fachliche Anleitung der Kommissionshändler und haben insbesondere die Aufgaben und Maßnahmen mit ihnen zu beraten, die sich aus der schrittweisen Anwendung des neuen ökonomischen Systems der Planung und Leitung ergeben.

(4) Die Leiter der sozialistischen Einzelhandelsbetriebe haben die Kommissionshändler für den sozialistischen Wettbewerb und die Neuererbewegung zu gewinnen, einen regelmäßigen gegenseitigen Erfahrungsaustausch mit ihnen zu organisieren und die guten Erfahrungen zu verallgemeinern.

(5) Die Kommissionshändler sind in die Tätigkeit der Einkaufsgemeinschaften und Fachgruppen, der Handelsökonomischen Räte der Großhandelsgesellschaften und der Beratungsaktiven ihrer Niederlassungen sowie in andere Formen der sozialistischen Gemeinschaftsarbeit einzubeziehen.

(6) Die Leiter der sozialistischen Einzelhandelsbetriebe haben die Bestrebungen der Kommissionshändler, Kunden- und Gästebeiräte — ähnlich den Beiräten im volkseigenen Einzelhandel (bzw. den gleichartigen Organen der Konsumgenossenschaften) — zu bilden, zu fördern und die erforderliche Unterstützung zu gewähren.

§ 15

(1) Die Leiter der sozialistischen Einzelhandelsbetriebe haben für die Kommissionshändler, ihre mitarbeitenden Familienangehörigen und die in einem Arbeitsrechtsverhältnis stehenden Beschäftigten Möglichkeiten zur weiteren Qualifizierung zu schaffen.

(2) Die Kommissionshändler, ihre mitarbeitenden Familienangehörigen und die in einem Arbeitsrechtsverhältnis stehenden Beschäftigten sind in das betriebliche Geschehen, insbesondere in das politische und kulturelle Leben, einzubeziehen.

(3) Für die Finanzierung der Aufgaben gemäß den Absätzen 1 und 2 sind

- a) für die Kommissionshändler und ihre mitarbeitenden Familienangehörigen durch die sozialistischen Einzelhandelsbetriebe dazu vorzusehende Mittel ihrem Kultur- und Sozialfonds zuzuführen,
- b) für die in einem Arbeitsrechtsverhältnis zum Kommissionshändler stehenden Beschäftigten durch die Kommissionshändler 2,5 % der Bruttolohn- und Gehaltssumme bereitzustellen.

IV.

Sonstige Bestimmungen

§ 16

Die Kommissionshändler erhalten weiterhin die steuerlichen Vergünstigungen nach der Verordnung vom 24. Dezember 1959 über die Besteuerung der Kommissionshändler (GBl. I 1960 S. 19). Sie sind insbesondere von der Umsatzsteuer für ihre Provision und von der Gewerbesteuer für die Kommissionshandeltätigkeit befreit.

§ 17

(1) Die Kommissionsware, die Erlöse und die übergebenen Ausrüstungsgegenstände sind von den sozialistischen Einzelhandelsbetrieben zu ihren Lasten zu versichern.

(2) Die von den Kommissionshändlern abgeschlossenen Versicherungen für Warenvorräte, die aus der Tätigkeit vor Abschluß des Kommissionshandelsvertrages stammen und die von den sozialistischen Einzelhandelsbetrieben übernommen werden, sind auf Antrag der Kommissionshändler durch die Deutsche Versicherungs-Anstalt aufzuheben. Die Versicherungen für das sonstige Eigentum der Kommissionshändler (z. B. Einrichtungsgegenstände) werden hiervon nicht berührt.

§ 18

Die Kommissionshändler und ihre im Kommissionshandel mitarbeitenden Ehegatten haben die Möglichkeit, bei der Deutschen Versicherungs-Anstalt Krankentagegeld-Versicherungsschutz zu Vorzugsbedingungen zu beantragen. Diese Anträge müssen innerhalb eines Vierteljahres nach Inkrafttreten dieser Verordnung bzw. bei später abgeschlossenen Kommissionshandelsverträgen innerhalb eines Vierteljahres nach dem Abschluß der Deutschen Versicherungs-Anstalt zugehen.

V.

Schlußbestimmungen

§ 19

Die Bestimmungen dieser Verordnung gelten entsprechend für Kommissionshandelsverträge zwischen privaten Einzelhändlern bzw. Gastwirten und sozialistischen Konsumgütergroßhandelsbetrieben bzw. Vertriebsorganen der Industrie mit Einzelhandelstätigkeit.

§ 20

Durchführungsbestimmungen erläßt der Minister für Handel und Versorgung.

§ 21

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1966 in Kraft.

(2) Gleichzeitig sind die §§ 383 bis 406 des Handelsgesetzbuches vom 10. Mai 1897 (RGBl. S. 219) auf Kommissionshandelsverträge nicht mehr anzuwenden.

Berlin, den 26. Mai 1966

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

Stoph
Vorsitzender

**Der Minister
für Handel und Versorgung**
Sieber

**Erste Durchführungsbestimmung
zur Kommissionshandelsverordnung.**

Vom 26. Mai 1966

Auf Grund des § 20 der Kommissionshandelsverordnung vom 26. Mai 1966 (GBl. II S. 429) wird folgendes bestimmt:

Zu § 1 der Verordnung:

§ 1

(1) Die Kommissionshandelsverträge sind in der Regel

a) in den Städten, in den Industrie- und Arbeiterzentren sowie in den Kurorten vom volkseigenen Einzelhandel,

b) in ländlichen Gebieten vom konsumgenossenschaftlichen Einzelhandel

abzuschließen.

(2) Für den Abschluß von Kommissionshandelsverträgen ist der Muster-Kommissionshandelsvertrag (Anlage) verbindlich.

(3) Stunden- und Halbtagsbeschäftigte einschließlich Hilfspersonal sind bei der Bestimmung der Anzahl der Vollbeschäftigten zu berücksichtigen. Mitarbeitende Familienangehörige zählen dann hierzu, wenn ein Arbeitsrechtsverhältnis besteht und alle arbeitsrechtlichen und tariflichen Bestimmungen eingehalten werden. Das gilt nicht für mitarbeitende Ehegatten.

(4) Vor Abschluß der Kommissionshandelsverträge sind die Stellungnahmen der Kreisgeschäftsstelle der Industrie- und Handelskammer bzw. der Handwerkskammer sowie des jeweils zuständigen Bürgermeisters der kreisangehörigen Städte und Gemeinden bzw. des Bezirksbürgermeisters in den Städten mit Stadtbezirken und bei Pächtern von Bahnhofsgaststätten der zuständigen Reichsbahndirektion oder des Reichsbahnamtes einzuholen. Die Kommissionshandelsverträge mit Pächtern von Bahnhofsgaststätten dürfen den vertraglichen Vereinbarungen zwischen diesen und der Deutschen Reichsbahn nicht entgegenstehen.

§ 2

(1) Kommissionshandelsverträge mit Handwerkern, die Einzelhandelstätigkeit ausüben, sind nur abzuschließen, wenn die Produktions-, Reparatur- oder Dienstleistungstätigkeit in unmittelbarem Zusammenhang mit der Eigenart des Handelssortiments steht. In die Kommissionshandelsverträge ist nur die Einzelhandelstätigkeit einzubeziehen. Einzelhandelstätigkeit ist der Verkauf von Waren, die die Kommissionshändler vom Großhandel oder von anderen Lieferanten zum unmittelbaren Verkauf an die Bevölkerung bezogen haben.

(2) Die Räte der Kreise, Abteilung Handel und Versorgung, sind berechtigt, mit Zustimmung der Abteilung Örtliche Versorgungswirtschaft in Ausnahmefällen den Abschluß von Kommissionshandelsverträgen mit Handwerkern zu genehmigen, auch wenn deren Einzelhandelstätigkeit nicht überwiegt.

(3) Der Abschluß von Kommissionshandelsverträgen darf keinesfalls zur Einschränkung oder Einstellung handwerklicher Tätigkeit führen. Im Kommissionshandelsvertrag ist ausdrücklich zu vereinbaren, daß die bisherige Produktions-, Reparatur- oder Dienstleistungstätigkeit aufrechterhalten bleibt. Diese Entwicklung ist zu fördern und durch den Abschluß von zusätzlichen Verträgen zu sichern.

(4) Die in der eigenen handwerklichen Produktion hergestellten Erzeugnisse sind weiterhin auf eigene Rechnung zu verkaufen.

(5) Die Kommissionsware ist von den Rohstoffen und Hilfsmaterialien für die handwerkliche Tätigkeit sowie von den in der eigenen handwerklichen Produktion hergestellten Erzeugnissen getrennt zu lagern.

§ 3

Eine sonstige gewerbliche Tätigkeit (Annahmestelle für Reinigung, Lotto, Toto usw.) ist nicht in die Kommissionshandelsverträge einzubeziehen. Das gleiche gilt für Eintrittserlöse aus Veranstaltungen sowie für die Ausgaben und steuerlichen Verpflichtungen zur Durchführung der Veranstaltungen, die der Kommissionshändler auf eigene Rechnung durchführt.

§ 4

Die Kommissionshändler sind für die Entwicklung des Kundendienstes und der Dienstleistungen zur Erleichterung der Hausarbeit der Werktätigen zu gewinnen. Die Leistungen sind, soweit die sozialistischen Einzelhandelsbetriebe an der Einflußnahme auf den Kundendienst besonders interessiert sind, durch den Abschluß von zusätzlichen Verträgen zu fördern und zu sichern.

Zu § 3 der Verordnung:

§ 5

(1) Die Kennziffern (Umsatzhöhe, Sortimente, Bestandshöhe) sind unter Berücksichtigung der Erfordernisse der Versorgung der Bevölkerung, der Reserven in der Nutzung der Verkaufskapazitäten im Kommissionshandel und der Abstimmung der Sortimente mit den anderen Handelsorganen festzulegen. Die Höhe des Umsatzes ist unter Berücksichtigung der individuellen Bedingungen der Kommissionshandelsgeschäfte und der Saisonschwankungen nach Quartalen und nach Sortimenten zu differenzieren. Soweit erforderlich, sind Maßnahmen zur Organisierung der Versorgung in Arbeiterzentren und anderen Versorgungsschwerpunkten zu vereinbaren.

(2) Die Höhe der Warenbestände ist in Anlehnung an die Richtlage vergleichbarer Verkaufsstellen des sozialistischen Einzelhandels und unter Anwendung der Normierungsgrundsätze festzulegen. Saisonschwankungen usw. sind zu beachten. Die Kommissionshändler haben die vereinbarte durchschnittliche Bestandshöhe einzuhalten. Eine staatlich angewiesene Bevorratung bleibt davon unberührt. Die Durchschnittsbestände sind mindestens als Mittelwert der Anfangs- und Endbestände des Monats zu errechnen. Bei Überschreitung der Bestandshöhe sind Vereinbarungen über den Abbau der Warenbestände bzw. über eine Veränderung der zulässigen Bestandshöhe und die damit verbundene Kautionserhöhung zu treffen. Halten die Kommissionshändler die bei Überschreitung der durchschnittlichen Bestandshöhe getroffenen Vereinbarungen nicht ein, so sind sie den sozialistischen Einzelhandelsbetrieben entsprechend den zivilrechtlichen Bestimmungen zum Ersatz des dadurch entstandenen Schadens verpflichtet. Dazu gehören auch die zusätzlichen Kreditzinsen.

Zu § 4 der Verordnung:

§ 6

(1) Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Vertrages bei den Kommissionshändlern vorhandenen verkäuflichen Warenbestände sind durch beide Vertragspartner entsprechend den handelsüblichen Bedingungen zum Einzelhandelsverkaufspreis und zum Großhandelsabgabepreis aufzunehmen. Den Kommissionshändlern ist der Großhandelsabgabepreis unter Anrechnung auf die von ihnen zu hinterlegende Kautionszahlung zu erstatten. Dabei sind eingetretene Wertminderungen zu berücksichtigen.

(2) Für die Warenbestände, die nicht übernommen werden, ist mit den Kommissionshändlern festzulegen, in welchem Zeitraum diese Waren von ihnen abzusetzen sind.

§ 7

(1) Die sozialistischen Einzelhandelsbetriebe sind verpflichtet, die in den Verträgen festgelegten Lieferanten über den Abschluß der Kommissionshandelsverträge zu informieren und ihnen mitzuteilen, daß die Kommissi-

sionshändler berechtigt sind, im Namen und für Rechnung des sozialistischen Einzelhandelsbetriebes einzukaufen. Sie haben zu sichern, daß das Angebot der Erzeugnisse gegenüber den Kommissionshändlern und deren Belieferung in gleicher Weise wie bei den Verkaufsstellen des sozialistischen Einzelhandels erfolgt.

(2) Die sozialistischen Großhandelsbetriebe und sonstigen Lieferanten haben die Pflicht, den Kommissionshändlern in der gleichen Form wie dem sozialistischen Einzelhandel Waren anzubieten und zu den gleichen Bedingungen anzuliefern. Sie haben eine reibungslose Belieferung der Kommissionshändler im Rahmen der Verträge zu sichern.

(3) Für die Lieferungen an die Kommissionshändler erfolgt die Rechnungserteilung gegenüber den sozialistischen Einzelhandelsbetrieben nach den geltenden Bestimmungen.

(4) Die sozialistischen Einzelhandelsbetriebe sowie die Kommissionshändler erhalten je ein Exemplar der Rechnungen. Sie sind durch die sozialistischen Einzelhandelsbetriebe auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen über den Zahlungsverkehr zu bezahlen.

§ 8

Barverrechnungen zwischen Lieferanten und Kommissionshändlern sind nur bis zu 200 MDN je Geschäftsvorfall zulässig. Die sozialistischen Einzelhandelsbetriebe können den Kommissionshändlern Barverrechnungen an nicht kontopflichtige Lieferanten beim Ankauf von Frischgemüse und -obst über diesen Betrag hinaus gestatten.

§ 9

(1) Leihverpackung ist von den Kommissionshändlern in eigener Verantwortung nach den für den sozialistischen Einzelhandel geltenden Bestimmungen rechtzeitig und ordnungsgemäß an die Lieferanten zurückzugeben.

(2) Die Kommissionshändler können nicht als Leihverpackung gekennzeichnetes Leergut unter Beachtung der Bestimmungen über die Organisation der Altstoffwirtschaft zu ihren Gunsten verkaufen. Pfandbeträge (z. B. für Bierflaschen) sind wie Handelsware zu behandeln.

Zu § 6 der Verordnung:

§ 10

(1) Zu den Handelskosten, die den Kommissionshändlern von den sozialistischen Einzelhandelsbetrieben zu erstatten sind, gehören Mieten, Pachten, Abschreibungen für eingesetzte Ausrüstungsgegenstände, Lichtkosten, Heizungskosten und Kosten für Reinigungsmittel.

(2) Für Bahnhofsgaststätten mit Kommissionshandelsvertrag gilt als Pacht die Summe, die beim Abschluß des Kommissionshandelsvertrages bezahlt wurde. Die Höhe des Pachtsatzes bleibt für die Zeitdauer des Kommissionshandelsvertrages, unabhängig von der Höhe der Umsatzleistung (Rohüberschuß), unverändert.

(3) Die Bemessungsgrundlage für die Erstattung der Aufwendungen ist der Betrag, der den Kommissionshändlern in der Steuerveranlagung des dem Vertragsabschluß vorangegangenen Steuerjahres dafür vom Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, anerkannt wurde. Wesentliche Veränderungen sind zu berücksichtigen.

(4) Üben Kommissionshändler neben ihrer Kommissionshandelstätigkeit noch eine andere gewerbliche Tätigkeit aus, ist die Erstattung dieser Aufwendungen entsprechend dem Anteil des Umsatzes (Bruttoertrag) aus sonstiger gewerblicher oder handwerklicher Tätigkeit am Gesamtumsatz (Gesamtbrennertrag) zu kürzen. Das gilt auch für die Abwicklung der eigenen Warenbestände. Wurde in der Buchführung eine ordnungsgemäße Aufteilung der Kosten vorgenommen, so ist diese Aufteilung zugrunde zu legen.

§ 11

Die sozialistischen Einzelhandelsbetriebe übernehmen die Aufwendungen für Handelsrisiko, natürlichen Schwund und die Zinsen für die Kreditierung des vereinbarten durchschnittlichen Warenbestandes nach den dafür geltenden gesetzlichen Bestimmungen. Die Konsumgenossenschaften übernehmen außerdem die Aufwendungen für die Umsatzsteuer.

§ 12

Alle übrigen Aufwendungen, wie z. B. für Löhne und Gehälter, Hilfsmaterialien, Fernspreckgebühren, Werbung usw., sind von den Kommissionshändlern aus der Provision zu tragen.

Zu § 7 der Verordnung:

§ 13

(1) Die Provisionssätze sind individuell nach folgenden Prinzipien zu vereinbaren:

- a) das Reineinkommen der Kommissionshändler soll bei gleicher Arbeitsleistung nicht niedriger sein als vor Abschluß des Kommissionshandelsvertrages und sich bei steigender Arbeitsleistung erhöhen. Die Arbeitsleistung muß schneller steigen als das Reineinkommen,
- b) die sozialistischen Einzelhandelsbetriebe müssen in der Lage sein, aus der Handelsspanne neben der Provision und den Abführungen an den Staatshaushalt die von ihnen dem Kommissionshändler zu erstattenden Aufwendungen sowie auch die dem Handelsbetrieb aus dem Vertragsverhältnis zusätzlich entstehenden Kosten zu decken,
- c) die Einnahmen des Staatshaushaltes dürfen sich im Verhältnis zum Umsatz nicht verringern.

(2) Die Provisionssätze sind auf der Grundlage der vereinbarten Umsatzhöhe, der Sortimentsgliederung und der Einschätzungen möglicher Saisonschwankungen festzulegen. Sie sind bei Industriewaren auf der Grundlage des vereinbarten Warenumsatzes und bei Lebensmitteln sowie für Gaststätten auf der Grundlage der vereinbarten Handelsspanne zu berechnen. Vergütungen für natürlichen Schwund und Handelsverluste dürfen nicht einbezogen werden.

(3) Zur Ermittlung des Provisionssatzes ist anhand der Geschäftsunterlagen der bisherigen Handelstätigkeit (geprüfte Bilanz mit Gewinn- und Verlustrechnung sowie Einkommensteuererklärung) sowie der betrieblichen Unterlagen der sozialistischen Einzelhandelsbetriebe eine Wirtschaftlichkeitsberechnung aufzustellen. Dabei sind die Aufwendungen der Kommissionshändler für eine sonstige gewerbliche Tätigkeit aus den Gesamtkosten auszusondern.

(4) Darüber hinaus ist zu prüfen, ob durch den Abschluß des Kommissionshandelsvertrages die bisherigen

Aufwendungen in gleichem Umfang bestehenbleiben oder Veränderungen eintreten. Diese sind gegebenenfalls zu berücksichtigen.

(5) Ist bei Gaststätten,

- a) die über eine geringe Anzahl von Betten verfügen, die Zimmervermietung,
- b) der Saalbetrieb bzw. die Saalvermietung

in den Kommissionshandelsvertrag einbezogen, so ist die Provision dafür in Höhe eines Prozenanteiles an den Erlösen zu vereinbaren. Sie ist mit der Provision aus der Gaststättentätigkeit auf Grund gesonderter Aufzeichnungen abzurechnen.

(6) Die sozialistischen Einzelhandelsbetriebe haben die Entwicklung der an die Kommissionshändler gezahlten Provisionen regelmäßig zu analysieren.

§ 14

(1) Wird der vereinbarte Warenumsatz übererfüllt, erhalten die Kommissionshändler

bis zur Höhe des vereinbarten Warenumsatzes (100 %) den vollen Provisionssatz;

für den darüber hinausgehenden Umsatz einen Provisionssatz, der sich degressiv zur Höhe der Übererfüllung verhält.

(2) Beruht die Übererfüllung des vereinbarten Warenumsatzes auf der Lösung vordringlicher handels- und versorgungspolitischer Aufgaben, die zwischen den sozialistischen Einzelhandelsbetrieben und den Kommissionshändlern festgelegt wurden, kann zeitweilig der volle Provisionssatz gewährt werden.

(3) Kommissionshändlern, die ihre Kommissionshandelstätigkeit nur mit Familienangehörigen, die in keinem Arbeitsrechtsverhältnis zu ihnen stehen, durchführen, ist auch bei Übererfüllung des vereinbarten Warenumsatzes der volle Provisionssatz zu gewähren. Das gleiche gilt, wenn nur Lehrlinge beschäftigt werden.

(4) Die volle Provision kann in Ausnahmefällen auch dann gewährt werden, wenn eine Aushilfe während einer Krankheit des Kommissionshändlers oder seines mitarbeitenden Ehepartners beschäftigt wird. Das gleiche gilt, wenn Aushilfen während der Teilnahme der Kommissionshändler an Lehrgängen und Schulungen oder für Sonderveranstaltungen, z. B. anlässlich nationaler Feiertage usw., beschäftigt werden bzw. wenn eine Reinigungskraft für die Geschäftsräume ausschließlich Reinigungsarbeiten von wöchentlich höchstens 12 Stunden ausführt.

Zu § 9 der Verordnung:

§ 15

(1) Die Kautions ist in Höhe von 33 1/3 % des Wertes des in den Kommissionshandelsverträgen vereinbarten durchschnittlichen Warenbestandes zum Einzelhandelsverkaufspreis von den Kommissionshändlern in Form von Bargeld, Spareinlagen, Pfandbriefen, Obligationen der örtlichen Staatsorgane oder Sparrentenversicherungsverträgen zu stellen. Die Kautions berechtigt nicht zu Waren- oder Geldentnahmen.

(2) Der durch Bargeld aufgebrachte Teil der Kautions ist auf ein täglich kündbares Sparkonto einzuzahlen. Er ist durch die Sparkasse zugunsten der Kommissionshändler zu verzinsen. Das gleiche gilt bei der Deponierung von Wertpapieren usw.

§ 16

(1) Kann die Kautions nicht in voller Höhe gemäß § 15 Abs. I gestellt werden, so können dafür vorübergehend

- a) Hypothekendarstellungen der Kommissionshändler,
- b) hypothekarische Sicherungen für die sozialistischen Einzelhandelsbetriebe,
- c) Sicherungsübereignungsverträge über Mobilium,
- d) Bürgschaftsversicherungen der Deutschen Versicherungs-Anstalt oder
- e) Sicherungsübereignungsverträge durch Dritte

als Kautions anerkannt werden. In diesen Fällen ist die Kautions in Höhe von 50 % des Wertes der vereinbarten durchschnittlichen Warenbestände zu stellen.

(2) Mit den Kommissionshändlern ist zu vereinbaren, daß die vorübergehende Sicherung der Warenbestände in einer angemessenen Frist aus der Provision abgelöst wird.

(3) Bei Sicherungsübereignung von Mobilium ist dessen Zeitwert mit 50 % anzurechnen.

§ 17

Die Räte der Kreise, Abteilung Handel und Versorgung, können in Ausnahmefällen mit Zustimmung der Abteilung Finanzen und der sozialistischen Einzelhandelsbetriebe von den in den §§ 15 und 16 dieser Durchführungsbestimmung festgelegten Prinzipien abweichende Entscheidungen treffen und von der Stellung einer Kautions ganz oder teilweise Abstand nehmen, wenn es die Versorgung der Bevölkerung erfordert und eine entsprechende fachliche und gesellschaftliche Qualifikation der Kommissionshändler vorliegt.

§ 18

(1) Die Kommissionshändler haben nach Vereinbarung und in Verbindung mit Vertretern der sozialistischen Einzelhandelsbetriebe regelmäßig Inventuren der Kommissionsware durchzuführen.

(2) Die sozialistischen Einzelhandelsbetriebe sind berechtigt, Inventuren ohne vorherige Benachrichtigung der Kommissionshändler durchzuführen.

(3) Im übrigen gelten die Bestimmungen über die Durchführung von Inventuren im sozialistischen Einzelhandel.

Zu § 10 der Verordnung:

§ 19

(1) Den Kommissionshändlern können aus betrieblichen Reserven der sozialistischen Einzelhandelsbetriebe Ausrüstungsgegenstände zur kostenlosen Nutzung übergeben werden.

(2) Abschreibungen auf die durch die sozialistischen Einzelhandelsbetriebe zur Verfügung gestellten Ausrüstungsgegenstände werden den Kommissionshändlern nicht erstattet.

(3) Es ist zu überprüfen, inwieweit die neuen Bedingungen, die durch die Übergabe von Ausrüstungsgegenständen entstanden sind, eine Veränderung der vereinbarten Umsatzgröße und des Provisionsatzes erfordern. Bei Bahnhofs-gaststätten gelten für notwendige Erweiterungen, Verschönerungen sowie Umgestaltungen die vertraglichen Vereinbarungen mit der Deutschen Reichsbahn.

Zu § 11 der Verordnung:

§ 20

Die sozialistischen Einzelhandelsbetriebe sind verpflichtet, jährlich vor Beginn des Planjahres im Zusammenhang mit der Überprüfung der Kennziffern gemäß § 12 Abs. 2 der Verordnung gemeinsam mit den Kommissionshändlern die Erfüllung der gegenseitigen Verpflichtungen aus dem Kommissionshandelsvertrag einzuschätzen. Im Ergebnis sind gegebenenfalls Vereinbarungen über notwendige weitere Maßnahmen zur Rationalisierung der Handelstätigkeit, zur Verkürzung des Warenweges sowie über die Durchführung von Dienstleistungen zu treffen.

Zu § 14 der Verordnung:

§ 21

(1) Die sozialistischen Einzelhandelsbetriebe haben mit den Kommissionshändlern zusammenzuarbeiten. Sie sind verpflichtet, zu den Beratungen mit Verkaufsstellen- und Gaststättenleitern Kommissionshändler hinzuzuziehen.

(2) Mit den Kommissionshändlern sind regelmäßig Beratungen und Aussprachen über handelspolitische Fragen im Zusammenwirken mit dem Rat des Kreises, Abteilung Handel und Versorgung, der Industrie- und Handelskammer und der Nationalen Front des demokratischen Deutschland durchzuführen.

(3) Die sozialistischen Einzelhandelsbetriebe sind verpflichtet, die Kommissionshändler regelmäßig über die für den Einzelhandel gültigen Bestimmungen zu informieren.

(4) Die sozialistischen Einzelhandelsbetriebe haben die kadermäßigen und strukturellen Voraussetzungen für die Anleitung und Betreuung der Kommissionshändler zu schaffen. Für diese Anleitung kann für je 25 Kommissionshändler ein Mitarbeiter eingesetzt werden. Für die Warenrechnungen darf für 30 Kommissionshändler jeweils ein Mitarbeiter beschäftigt werden. Der Einsatz dieser Mitarbeiter hat im Rahmen der bestätigten Stellenpläne zu erfolgen.

Zu § 15 der Verordnung:

§ 22

(1) Die sozialistischen Einzelhandelsbetriebe haben ihren Kommissionshändlern und deren im Geschäft tätigen Familienangehörigen und Beschäftigten die Möglichkeit zu geben, an Lehrgängen teilzunehmen, die der gesellschaftlichen bzw. fachlichen Weiterbildung dienen. Dazu gehören auch Qualifizierungslehrgänge bei den Herstellerbetrieben.

(2) Die Kommissionshändler sind besonders zur Teilnahme an den Vorbereitungslehrgängen zu gewinnen, die für die Verkaufsstellen- und Gaststättenleiter des sozialistischen Einzelhandels zur Ablegung des Befähigungsnachweises durchgeführt werden. Die sozialistischen Einzelhandelsbetriebe sind verpflichtet, die Industrie- und Handelskammer bei der Durchführung von Lehrgängen zur Weiterbildung der Kommissionshändler zu unterstützen.

(3) Die Kommissionshändler und deren im Geschäft tätigen Familienangehörigen und Beschäftigten haben die Möglichkeit, sich zur Teilnahme an einem Direkt- oder Fernstudium der Fachschule für Binnenhandel, Dresden, der Fachschule für Gaststätten- und Hotelwesen, Leipzig, und der Karl-Marx-Universität Leipzig, Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät, zu bewerben. Sie

sind auf ihren Wunsch zum Besuch dieser Schulen von den sozialistischen Einzelhandelsbetrieben zu delegieren, wenn die für ein solches Studium geforderten Bedingungen vorliegen.

(4) Für die Finanzierung der Kosten für die Qualifizierung gilt die gleiche Regelung wie für die Mitarbeiter des sozialistischen Handels.

§ 23

(1) Die Kommissionshändler und ihre im Geschäft tätigen Familienangehörigen sowie Beschäftigten sind in Feierstunden, kulturelle und andere Veranstaltungen der sozialistischen Einzelhandelsbetriebe einzubeziehen.

(2) Für die Kommissionshändler und ihre im Geschäft tätigen Familienangehörigen, soweit diese nicht in einem Arbeitsrechtsverhältnis stehen, sind jährlich je 35 MDN dem Kultur- und Sozialfonds der sozialistischen Einzelhandelsbetriebe zuzuführen. Die Zuführung erfolgt vierteljährlich und kann in voller Höhe zweckgebunden verwendet werden. Um diesen Betrag mindert sich im volkseigenen Einzelhandel (HO) die Gewinnabführung an den Staatshaushalt.

Zu § 17 der Verordnung:

§ 24

Die Kommissionshändler sind verpflichtet, zur Sicherung der Ansprüche der sozialistischen Einzelhandelsbetriebe die nach den Versicherungsbedingungen erforderlichen Maßnahmen durchzuführen.

Besonderheiten

§ 25

Kommissionshandelsverträge mit privaten Fachhändlern für Sämereien und Saatgut sind in der Regel mit sozialistischen Einzelhandelsbetrieben abzuschließen. Die Vertragsabschlüsse sind mit den zuständigen Deutschen Saatgut-Handelsbetrieben (DSG) zu beraten.

§ 26

Die sozialistischen Einzelhandelsbetriebe können in bestehende Kommissionshandelsverträge mit Großhandels-gesellschaften nur auf Antrag der Kommissionshändler eintreten.

§ 27

Schlußbestimmungen

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Juli 1966 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. Richtlinie vom 8. April 1958 über die Einbeziehung privater Einzelhändler und Gastwirte als Kommissionshändler des sozialistischen Großhandels (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Handel und Versorgung Heft 17);

hierzu:

Ergänzung vom 20. September 1958 (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Handel und Versorgung Heft 33)

Ergänzung vom 22. Oktober 1958 (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Handel und Versorgung Heft 33)

Ergänzung vom 14. Mai 1959 (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Handel und Versorgung Heft 12)

Ergänzung vom 17. September 1959 (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Handel und Versorgung Heft 20/21)

Ergänzung vom 12. Januar 1960 (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Handel und Versorgung Heft 7);

2. Richtlinie vom 30. Dezember 1958 zur Übertragung der Kommissionshandelsverträge vom sozialistischen Großhandel auf den sozialistischen Einzelhandel (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Handel und Versorgung Heft 1/59);

3. Richtlinie vom 30. Dezember 1958 über die Einbeziehung privater Einzelhändler und Gastwirte als Kommissionshändler des sozialistischen Einzelhandels (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Handel und Versorgung Heft 1/59);

hierzu:

Ergänzung vom 3. März 1959 (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Handel und Versorgung Heft 7)

Berichtigung vom 10. März 1959 (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Handel und Versorgung Heft 7)

Ergänzung vom 24. April 1959 (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Handel und Versorgung Heft 12)

Ergänzung vom 17. September 1959 (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Handel und Versorgung Heft 20/21)

Ergänzung vom 12. Januar 1960 (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Handel und Versorgung Heft 7)

Ergänzung vom 15. März 1961 (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Handel und Versorgung Heft 15)

Änderung vom 2. Oktober 1961 (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Handel und Versorgung Heft 33)

Ergänzung vom 25. Oktober 1961 (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Handel und Versorgung Heft 33)

Ergänzung vom 22. März 1962 (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Handel und Versorgung Heft 19);

4. Richtlinie vom 2. Februar 1960 über den Abschluß von Kommissionshandelsverträgen mit Handwerksbetrieben mit Einzelhandeltätigkeit (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Handel und Versorgung Heft 7);

5. Anweisung Nr. 47/59 vom 4. September 1959 über die Finanzierung der Aufwendungen für die Einbeziehung der Kommissionshändler in das gesellschaftliche Leben des sozialistischen Einzelhandelsbetriebs (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Handel und Versorgung Heft 19);

6. Mitteilung vom 3. Juni 1960 über den Umfang der Schadenersatzpflicht der Kommissionshändler bei entstandenen Inventur-Fehlbeträgen (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Handel und Versorgung Heft 21);

7. Mitteilung vom 12. Januar 1960 über Leistungskennziffern gemäß Anweisung 31/59 über die Vereinfachung der Warenrechnung im volkseigenen Einzel-

handel (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Handel und Versorgung Heft 5);

- 8. Mitteilung vom 28. Dezember 1960 über die Pachtsätze für private Bahnhofsgaststätten mit Kommissionshandelsvertrag (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Handel und Versorgung Heft 4/61);
- 9. Richtlinie vom 30. August 1960 über die Qualifizierung von Kommissionshändlern und privaten Einzelhändlern (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Handel und Versorgung Heft 33);
- 10. Mitteilung vom 22. September 1960 über die Einzahlung der Tageserlöse der Kommissionshändler (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Handel und Versorgung Heft 36);
- 11. Mitteilung vom 13. Mai 1960 über den Versicherungsschutz für Kommissionshändler durch die Deutsche Versicherungs-Anstalt (Gewährung von Krankentagegeld) (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Handel und Versorgung Heft 21);
- 12. Hinweis vom 18. Juli 1959 über den Abschluß von Kommissionshandelsverträgen mit Samenfachhändlern (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Handel und Versorgung Heft 16);
- 13. Mitteilung vom 6. Februar 1964 über Veränderung der fixen Kosten im Kommissionshandel auf Grund der Industriepreisreform (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Handel und Versorgung Heft 14).

Berlin, den 26. Mai 1966

**Der Minister
für Handel und Versorgung
Sieber**

Anlage

zu § 1 vorstehender
Erster Durchführungsbestimmung

**Muster-
Kommissionshandelsvertrag**

zwischen

.....
(Bezeichnung des sozialistischen Einzelhandelsbetriebes)

Anschrift:

vertreten durch den Direktor/Vorstandsvorsitzenden*:

Herrn/Frau

nachstehend HO/KG genannt und

der Firma:

Inhaber:

(Vor- und Zuname)

Anschrift:

vertreten durch Herrn/Frau

nachstehend Kommissionshändler genannt,

* Nichtzutreffendes streichen.

wird folgender Kommissionshandelsvertrag abgeschlossen, der mit der Bestätigung durch den Stellvertreter des Vorsitzenden des Rates des Kreises für Handel und Versorgung rechtswirksam wird.

§ 1

(1) Die HO/KG übergibt dem Kommissionshändler, beginnend am, Erzeugnisse aus nachstehenden Warengruppen zum Verkauf an den Endverbraucher:

- = Anteil am Gesamtumsatz%
- = Anteil am Gesamtumsatz%
- = Anteil am Gesamtumsatz%
- = Anteil am Gesamtumsatz%

(2) Der Jahresumsatz für 19... wird auf MDN und der durchschnittliche Warenbestand auf MDN festgelegt in folgender Quartalsaufteilung:

Umsatz	Durchschnittlicher Warenbestand	Richttage
I. Quartal: MDN MDN Tage
II. Quartal: MDN MDN Tage
III. Quartal: MDN MDN Tage
IV. Quartal: MDN MDN Tage

(3) Der Umfang der Mitarbeit des Ehegatten des Kommissionshändlers entspricht der Arbeitsleistung einer Verkaufskraft mit vergleichbarer Verkaufstätigkeit. Der steuerlich anerkannte Freibetrag beträgt monatlich MDN.

(4) Für die im Abs. 2 vereinbarten Jahresumsätze wird eine Handelsspanne von MDN% vereinbart. (Nur für Lebensmittel und Gaststätten erforderlich.)

§ 2

Der Kommissionshändler ist berechtigt, seiner Firmenbezeichnung den Zusatz „Kommissionshändler der HO/Konsumgenossenschaft“ hinzuzufügen.

§ 3

(1) Zur Sicherung der Kommissionsware stellt der Kommissionshändler bis zum folgende Kautions:

.....
.....

(2) Für die Ablösung der durch (nicht Bargeld oder Spareinlagen) gestellten Kautions wird vereinbart, daß% der monatlichen Provisionssumme für die Ablösung verwendet werden.

§ 4

(1) Für das zu führende Sortiment gilt die dem Vertrag als Anlage beigefügte Warenliste.

(2) Der Kommissionshändler wird nur mit der HO/KG einen Kommissionshandelsvertrag abschließen und Einkäufe von Handelsware nur im Namen und für Rechnung der HO/KG vornehmen.

(3) Der Kommissionshändler ist zur Erfüllung des Kommissionshandelsvertrages berechtigt, Waren von folgenden Lieferanten zu beziehen:

.....

(4) Die Bestellung erfolgt durch den Kommissionshändler auf der Grundlage der vereinbarten Sortimente. Der Kommissionshändler verpflichtet sich, die bestellten Waren entgegenzunehmen und die angelieferte Ware und deren Preise sowie die Rechnungen unverzüglich zu überprüfen. Festgestellte Mängel sind dem Lieferer und der HO/KG unverzüglich unter Beachtung der geltenden gesetzlichen Bestimmungen bekanntzugeben.

§ 5

Die beim Kommissionshändler zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Vertrages vorhandenen Warenbestände in Höhe von MDN werden von der HO/KG zum Großhandelsabgabepreis (GAP) unter Berücksichtigung eingetretener Wertminderung lt. beigefügter Inventurliste übernommen. Der hierfür zu leistende Betrag wird auf die vom Kommissionshändler aufzubringende Kautions angerechnet. Der Kommissionshändler wird über die von der HO/KG nicht übernommenen Waren bis zum anderweitig verfügen.

§ 6

(1) Der Kommissionshändler erhält für seine Tätigkeit eine Provision in Höhe von

-% des getätigten Umsatzes (für Industriewaren)
-% der realisierten Handelsspanne (für Lebensmittel und Gaststätten).

Bei beabsichtigter Veränderung der Umsatzgröße und -struktur sowie der Anzahl der in einem Arbeitsverhältnis stehenden Beschäftigten wird der Kommissionshändler die HO/KG informieren. Veränderungen sind zwischen den Vertragspartnern vorher zu vereinbaren.

(2) Der Kommissionshändler ist berechtigt, aus Gründen der Arbeitsvereinfachung im Laufe des Monats täglich eine vorläufige Provision von von den erzielten Tageserlösen einzuhalten.

(3) Bei Übererfüllung des vereinbarten Umsatzes wird bis zur vereinbarten Größe (100 %) die volle Provision gewährt. Der Provisionssatz reduziert sich für den über 100 % hinausgehenden Umsatz entsprechend folgender Staffelung:

Umsatzübererfüllung	Anteil am Provisionssatz
von 100 % bis 110 %	90 %
von 110 % bis 120 %	80 %
von 120 % bis 130 %	70 % usw.

Bei der Errechnung der Provision bei Übererfüllung des Umsatzes wird die kumulative Erfüllung der vereinbarten Jahresumsatzgröße zugrunde gelegt. Die Abrechnung wird vierteljährlich jeweils auflaufend für den Zeitraum ab 1. Januar 19.. vorgenommen. (Die Bestimmungen dieses Absatzes gelten nicht, soweit die Voraussetzungen des § 14 Absätze 2 bis 4 der Ersten Durchführungsbestimmung vorliegen.)

(4) Dem Kommissionshändler werden monatlich folgende Aufwendungen erstattet:

Miete bzw. Pacht MDN
Licht MDN
Reinigungsmittel MDN
Heizung MDN
Abschreibung für Ausrüstungsgegenstände MDN
 MDN

Die Erstattung erfolgt auch bei Urlaub bis zu 18 Tagen (bei Kämpfen gegen den Faschismus und Verfolgten des Faschismus sowie bei Schwerbeschädigten verlängert sich diese Zeit um den für diesen Personenkreis gesetzlich festgelegten Zusatzurlaub).

(5) Ist der Verkauf der Kommissionsware in den Geschäftsräumen des Kommissionshändlers aus Krankheit oder sonstigen Gründen vorübergehend nicht möglich, so ist die Unterbrechung der Verkaufstätigkeit der HO/KG anzuzeigen. Bei Krankheit des Kommissionshändlers werden im Höchsthalle bis zu 6 Wochen jährlich die Miete oder Pacht von MDN und der Wert der Abschreibungen für Ausrüstungsgegenstände von MDN erstattet, während die Pflicht zur Zahlung der übrigen im Abs. 4 aufgeführten Aufwendungen entfällt. Das gleiche gilt, wenn eine Schließung wegen Renovierung der Geschäftsräume im Interesse der Versorgung der Bevölkerung notwendig wird.

(6) Die HO/KG übernimmt auf der Grundlage der dafür geltenden Bestimmungen die Aufwendungen für Handelsrisiko, natürlichen Schwund und Schankverluste sowie die Zinsen für die Kreditierung des Warenbestandes in der vereinbarten Höhe. Für natürlichen Schwund und Schankverluste gelten folgende Höchstsätze:

Warenart:	Prozent:
.....
.....
.....

(7) Durch den Kommissionshändler ist bis zum ... Werktag nach Monatsschluß die Kommissionshandelsabrechnung für den vorangegangenen Monat aufzustellen und der HO/KG vorzulegen bzw. die ihm übergebene Abrechnung (Kontenauszug) zu überprüfen. Die Provisionsabrechnung und die Auszahlung der Restprovision sind innerhalb von ... Tagen nach der Umsatzabrechnung an den Kommissionshändler vorzunehmen.

§ 7

(1) Die HO/KG übergibt dem Kommissionshändler folgende Ausrüstungsgegenstände

(2) Diese Ausrüstungsgegenstände bleiben sozialistisches Eigentum.

(3) Der Kommissionshändler führt nach Vereinbarung mit der HO/KG mindestens jährlich eine Bestandsaufnahme der übergebenen Ausrüstungsgegenstände unter Mitwirkung von Vertretern der HO/KG durch.

§ 8

Der Kommissionshändler verpflichtet sich insbesondere,

- a) die Kommissionsware nur zu den gesetzlich zulässigen Einzelhandelsverkaufspreisen zu verkaufen,
- b) beim Verkauf von Industriewaren Kassenzettel auszustellen und den Verkauf entsprechend den für den Binnenhandel geltenden Bestimmungen durchzuführen,
- c) die erzielten Tageserlöse entsprechend dem Gesetz vom 21. April 1950 über die Regelung des Zahlungsverkehrs (GBl. S. 355) auf das Konto der HO/KG Kontonummer bei der Deutschen Notenbank, Filiale, täglich einzuzahlen. Die Einzahlung hat unter Abrundung auf volle 10 MDN zu erfolgen. Der jeweils verbleibende Restbetrag ist im folgenden Tageserlös abzurechnen. Bei der letzten Erlöseinzahlung im Monat ist die tatsächliche Erlössumme ohne Abrundung auf volle 10 MDN einzuzahlen. In den an die HO/KG einzureichenden Erlösunterlagen sind die eingezahlten Erlöse als Umsatz auszuweisen,
- d) eine Gefährdung der Kommissionsware oder sonstige Wertminderung sowie alle Ereignisse, die eine ordnungsgemäße Durchführung der vertraglichen Verpflichtungen gefährden, der HO/KG unverzüglich zur Kenntnis zu bringen,
- e) das Handelsrisiko für Gemüse, Obst und Fisch sowie für Industriewaren entsprechend den dafür geltenden Bestimmungen zu verwenden,
- f) nach Vereinbarung mit der HO/KG mindestens jährlich/halbjährlich Inventuren unter Mitwirkung von Vertretern der HO/KG durchzuführen und für erforderliche Überprüfungen der Inventuren den Mitarbeitern der HO/KG die notwendigen Unterlagen zur Einsichtnahme vorzulegen,
- g) zur laufenden Verbesserung der Sortimente und der Handelstätigkeit den Beauftragten des sozialistischen Einzelhandelsbetriebes Zutritt zu den Geschäftsräumen zu gewähren und entsprechende Auskünfte zu erteilen,
- h) die Vollstreckungsorgane auf die Eigentumslage hinzuweisen und den Gläubigern gegenüber die zur Freigabe erforderlichen Erklärungen abzugeben sowie die HO/KG unverzüglich zu benachrichtigen, sofern dem Kommissionshändler Zwangsvollstreckungsmaßnahmen in die Kommissionsware, Erlöse, Ausrüstungsgegenstände der HO/KG oder in Vermögenswerte, die als Kautions gestellt sind, angedroht werden,
- i) den Beauftragten der Deutschen Notenbank zum Zwecke der Objektprüfung Zutritt zu den Geschäftsräumen zu gewähren und ihnen entsprechende Auskünfte zu erteilen.

§ 9

(1) Die Vertragspartner werden jährlich vor Beginn des Planjahres gemeinsam die Erfüllung der gegenseitigen Verpflichtungen aus dem Kommissionshandelsvertrag einschätzen, dabei die Kennziffern – Höhe des Warenumsatzes, Sortiment, durchschnittliche Bestandshöhe, Kautions- und Provision – überprüfen und sie gegebenenfalls entsprechend den veränderten Versorgungsaufgaben des Kommissionshändlers neu vereinbaren.

(2) Der Kommissionshändler erklärt sich bereit, bei einer den Bestimmungen des § 13 der Ersten Durchführungsbestimmung widersprechenden Entwicklung die Provision auch innerhalb des laufenden Jahres neu zu vereinbaren.

§ 10

Im übrigen gelten die Bestimmungen der Kommissionshandelsverordnung vom 26. Mai 1966 (GBl. II S. 429) und der dazu erlassenen Ersten Durchführungsbestimmung vom 26. Mai 1966 (GBl. II S. 432), die dem Kommissionshändler erläutert und in je 1 Exemplar ausgehändigt wurden.

§ 11

Änderungen und Ergänzungen bedürfen der beiderseitigen Zustimmung und der Schriftform sowie der Bestätigung durch den Rat des Kreises, Abteilung Handel und Versorgung.

§ 12

Gerichtsstand ist der Sitz des sozialistischen Einzelhandelsbetriebes.

§ 13

Die Ausfertigung des Vertrages erfolgt in 3 Exemplaren, von denen der Kommissionshändler die 1. Ausfertigung, die HO/KG die 2. Ausfertigung und der Rat des Kreises, Abteilung Handel und Versorgung, die 3. Ausfertigung erhält.

§ 14

Dieser Vertrag tritt nach erfolgter Unterzeichnung und Bestätigung durch den Rat des Kreises, Abteilung Handel und Versorgung, am in Kraft.

....., den

.....
Kommissionshändler

.....
Direktor der HO/Vorstandsvorsitzender der KG

Bestätigungsvermerk des Stellvertreters des Vorsitzenden des Rates des Kreises für Handel und Versorgung

Bezugshinweise für Verkündungsblätter

Der

ZENTRAL-VERSAND ERFURT

501 Erfurt

Postschließfach 696

Liefert Einzelausgaben auf Grund schriftlicher Bestellungen:

(Ihre Postleitzahl ist unbedingt bei Auftragserteilung anzugeben)

Gesetzblatt Teil I, II und III
Gesetzblatt – Sonderdruck „ST“ (Standards)
Gesetzblatt – Sonderdruck
Gesetzblatt – Sonderdruck P (Preisverordnung)
Zentralblatt
Arbeits- und Brandschutzanordnungen
Verzeichnis der Arbeitsschutzanordnungen
Kalkulationsrichtwerte für die volkseigene Bauindustrie
Informationsregister der ständigen Projektierungseinrichtungen

Erzeugnis- und Leistungsnomenklatur mit folgenden Teilabschnitten:

Teil I, 1,20 MDN

Energie, feste und flüssige Brennstoffe, Erzeugnisse der Schwarz- und NE-Metallurgie, der Gießereien und Schmieden

Teil II a–c, 9,40 MDN

Erzeugnisse des Maschinenbaus, Elektrotechnik, Elektronik und Metallverarbeitung

Teil III, 2,40 MDN

Erzeugnisse der Chemie

Teil IV a–b, 3,60 MDN

Erzeugnisse der Baumaterialienindustrie, Glas- und feinkeramischen Industrie, Holzverarbeitenden Industrie, Zellstoff- und Papierindustrie, polygraphischen Industrie, Kulturwarenindustrie, der Wasserwirtschaft und Altstoffe

Teil V, 2,80 MDN

Erzeugnisse der Textil-, Bekleidungs- und Lederindustrie

Teil VI, 2,20 MDN

Erzeugnisse der Lebensmittelindustrie und Landwirtschaft

Teil VII, 0,80 MDN

Erzeugnisse der Bauwirtschaft

Teil VIII, 3,30 MDN

Stichwortverzeichnis zur Erzeugnis- und Leistungsnomenklatur

Ferner sind erhältlich: Einzelausgaben der Verkündungsblätter einschließlich des Verordnungsblattes für Groß-Berlin Teil I und Teil II gegen Barkauf und Selbstabholung in der Buchhandlung für amtliche Dokumente,

102 Berlin, Roßstraße 6

STAATSVERLAG

DER DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 – Redaktion: 102 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 269 36 22 – Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen – Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 1538 – Verlag: (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Telefon: 51 05 21 – Erscheint nach Bedarf – Fortlaufender Bezug nur durch die Post – Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 MDN, Teil II 1,80 MDN und Teil III 1,80 MDN – Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 MDN, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 MDN, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 MDN, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 MDN je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 MDN mehr – Bestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Postschließfach 696, sowie Bezug gegen Barzahlung in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 102 Berlin, Roßstraße 6 – Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rotationsdruck) **Index 31 817**

Schadstoffe II

Deutscher Institut für Arbeitsschutz

1/8

17

5
11/66



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1966

Berlin, den 4. Juli 1966

Teil II Nr. 69

Tag	Inhalt	Seite
25. 5. 66	Anordnung über die staatliche Anerkennung von sozialistischen Landwirtschaftsbetrieben und Kooperationsgemeinschaften mit vorbildlicher Grünlandwirtschaft	441
13. 6. 66	Anordnung über die Durchführung, Kostenregelung und Abrechnung von Ein- und Verkaufshandlungen in der Leichtindustrie	442
15. 6. 66	Anordnung Nr. 2 über die Aufhebung gesetzlicher Bestimmungen im Bereich des Staatlichen Komitees für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse	443

Anordnung über die staatliche Anerkennung von sozialistischen Landwirtschaftsbetrieben und Kooperationsgemeinschaften mit vorbildlicher Grünlandwirtschaft.

Vom 25. Mai 1966

Zur Förderung der Initiative der Genossenschaftsmitglieder und Landarbeiter bei der Intensivierung der Grünlandwirtschaft und Steigerung der Grünlanderträge wird in Verwirklichung der Beschlüsse des IX. Deutschen Bauernkongresses folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Sozialistische Landwirtschaftsbetriebe und Kooperationsgemeinschaften mit vorbildlicher Grünlandwirtschaft können nach Erfüllung der im § 2 genannten Bedingungen staatlich anerkannt werden.

(2) Die staatliche Anerkennung ist eine staatliche Auszeichnung und berechtigt die Betriebe bzw. Kooperationsgemeinschaften zur Führung des Titels

„Staatlich anerkannter Betrieb mit vorbildlicher Grünlandwirtschaft“

bzw.

„Staatlich anerkannte Kooperationsgemeinschaft mit vorbildlicher Grünlandwirtschaft“.

§ 2

(1) Für die staatliche Anerkennung müssen folgende Bedingungen erfüllt sein:

a) das Grünland muß intensiv bewirtschaftet und genutzt werden. Auf den Weiden muß eine Mindestertragsleistung von 3000 Kilo-Stärke-Einheiten und auf den Wiesen von 60 dt/ha Qualitätsheu oder 240 dt/ha Grassilage erzielt werden. Die Erträge müssen jährlich eine kontinuierliche Steigerung aufweisen,

b) die modernen Produktionsverfahren, insbesondere die intensive Nutzung der Weiden durch Portions-

und Umtriebsweiden sowie Mähweidenutzung, die Kaltbelüftung von Heu und die Bereitung von Welk- und Frischsilage, werden umfangreich angewandt,

e) die Meliorationsanlagen müssen ständig unterhalten werden und sich in einem ordnungsgemäßen Zustand befinden,

d) in die Bewertung ist ebenfalls die Erreichung folgender Mindestleistungen der Viehwirtschaft mit aufzunehmen, die gleichfalls als Voraussetzung für die Verleihung der staatlichen Auszeichnung gelten:

— Milchleistung je Kuh und Jahr von mindestens 3500 kg oder Brüttoproduktion an Milch von mindestens 1200 kg Milch ha landwirtschaftliche Nutzfläche,

— Milchertragsleistung je ha Weide von 5000 kg in der Weideperiode bzw.

— Lebendmassezuwachs bei Jungrindern von 100 kg in der Weideperiode,

— Lebendmassezuwachs bei Jungrindern je ha Weide von 400 kg.

e) die Grundsätze des neuen ökonomischen Systems der Planung und Leitung müssen in den sozialistischen Landwirtschaftsbetrieben in immer stärkerem Maße Anwendung finden.

Das betrifft den Abschluß innerbetrieblicher Vereinbarungen zwischen den Leitungen der Betriebe und den Produktionskollektiven, die Anwendung des Leistungsprinzips, insbesondere des Prinzips der materiellen Interessiertheit, die Entwicklung vielfältiger Kooperationsbeziehungen und Dienstleistungseinrichtungen.

(2) Die Leistungskennziffern können bei weiterer Intensivierung der Grünlandwirtschaft und Steigerung der Leistungen in der Viehwirtschaft vom Vorsitzenden des Landwirtschaftsrates der Deutschen Demokratischen Republik neu festgelegt werden.

§ 3

(1) Den Antrag auf staatliche Anerkennung können alle sozialistischen Landwirtschaftsbetriebe und Kooperationsgemeinschaften stellen, die die unter § 2 festgelegten Mindestleistungen erreichen.

(2) Der Antrag ist durch LPG und Kooperationsgemeinschaften an die Produktionsleitung des Kreislandwirtschaftsrates und bei VEG an das übergeordnete wirtschaftsleitende Organ zu stellen.

(3) Die Bestätigung der Anträge erfolgt bei LPG und Kooperationsgemeinschaften durch die Vorsitzenden der Kreislandwirtschaftsräte und bei den bezirksgeleiteten VEG durch den Hauptdirektor der Bezirksdirektion VEG, bei den VEG Saatzucht durch den Generaldirektor der VVB Saat- und Pflanzgut, bei den VEG Tierzucht durch den Generaldirektor der VVB Tierzucht und bei den Lehr- und Versuchsgütern der Deutschen Akademie der Landwirtschaftswissenschaften zu Berlin durch den Direktor der Güterdirektion der Deutschen Akademie der Landwirtschaftswissenschaften zu Berlin.

§ 4

(1) Die staatliche Anerkennung erfolgt bei LPG und Kooperationsgemeinschaften nach Beurteilung durch die Produktionsleitung des Kreislandwirtschaftsrates und bei VEG durch das zuständige übergeordnete Organ (Bezirksdirektion VEG, VVB Saat- und Pflanzgut, VVB Tierzucht oder Deutsche Akademie der Landwirtschaftswissenschaften zu Berlin) unter aktiver Teilnahme des Aktivs für Grünland- und Feldfutterbau des Kreislandwirtschaftsrates.

(2) Die Prüfung und Begutachtung der Betriebe erfolgt nach

- a) Besichtigung der Weideeinrichtung und Anwendung der Heu- und Silagetechnologie sowie des Zustandes des gesamten Grünlandes während der Hauptweideperiode und Heuernte,
- b) der Auswertung der Produktionsergebnisse auf dem Gebiet des Grünlandes und der Viehwirtschaft am Jahresende.

§ 5

(1) Über die staatliche Anerkennung gemäß § 1 wird dem Antragsteller eine Urkunde ausgehändigt (Anlage).

(2) Der staatlich anerkannte sozialistische Landwirtschaftsbetrieb bzw. die Kooperationsgemeinschaft ist berechtigt, den Titel im Rechtsverkehr zu führen.

§ 6

(1) Die Überprüfung und Begutachtung der Grünlandbetriebe erfolgt jährlich neu während des Weidewettbewerbs bzw. am Jahresende. Erfüllt der staatlich anerkannte Grünlandbetrieb die unter § 2 genannten Bedingungen nicht mehr, so wird der Titel aberkannt.

(2) Über die Aberkennung entscheiden auf Antrag des Aktivs für Grünland- und Feldfutterbau des Kreislandwirtschaftsrates die im § 3 Abs. 3 genannten Leiter.

(3) Die Aberkennung ist mit der entsprechenden Begründung dem Betrieb bzw. der Kooperationsgemeinschaft schriftlich mitzuteilen. Der Titel darf dann im Rechtsverkehr nicht mehr geführt werden.

§ 7

Diese Anordnung tritt am 1. Juni 1966 in Kraft.

Berlin, den 23. Mai 1966

**Der Vorsitzende
des Landwirtschaftsrates
der Deutschen Demokratischen Republik**

Ewald
Minister

Anlage

zu vorstehender Anordnung

(Emblem der DDR)

Urkunde

In Anerkennung
für hervorragende Leistungen in der Grünlandwirtschaft
wird

dem Betrieb

in Kreis

der Titel

Staatlich anerkannter Betrieb
mit vorbildlicher Grünlandwirtschaft

verliehen

....., den

Unterschrift

(Emblem der DDR)

Urkunde

In Anerkennung
für hervorragende Leistungen in der Grünlandwirtschaft
wird

der Kooperationsgemeinschaft

in Kreis

der Titel

Staatlich anerkannte Kooperationsgemeinschaft
mit vorbildlicher Grünlandwirtschaft

verliehen

....., den

Unterschrift

**Anordnung
über die Durchführung, Kostenregelung und
Abrechnung von Ein- und Verkaufshandlungen
in der Leichtindustrie.**

Vom 13. Juni 1966

Zur weiteren Durchsetzung des neuen ökonomischen Systems der Planung und Leitung bei der Regelung der Absatzfähigkeit in der Leichtindustrie wird im Einvernehmen mit dem Minister für Handel und Versorgung, dem Minister für Bezirksgeleitete Industrie und Lebensmittelindustrie, dem Minister der Finanzen, dem Präsidenten des Verbandes Deutscher Konsumentensschaften und dem Leiter der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik folgendes angeordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Anordnung gilt für die Vorbereitung, Durchführung und Abrechnung der Ein- und Verkaufshandlungen innerhalb des Bereiches Leichtindustrie und mit dem Binnenhandel.

§ 2

Grundsätze

(1) Im System der Ein- und Verkaufsformen sind zentrale Ein- und Verkaufshandlungen durchzuführen, wenn sie die ökonomisch sinnvollste Kaufform für die Erzeugnisse der Leichtindustrie darstellen.

(2) Die Festlegungen der zweckmäßigsten Formen der Ein- und Verkaufshandlungen sind zwischen Industrie und Handel bis spätestens 5 Monate vor Beginn der Ein- und Verkaufshandlungen zu treffen.

(3) Für die Vorbereitung, Durchführung und Abrechnung der zentralen Ein- und Verkaufshandlungen des jeweiligen Industriezweiges sind die VVB verantwortlich.

(4) Die VVB können einzeln oder gemeinsam die Rechte und Pflichten gemäß Abs. 2 auf Verkaufsorganisationen übertragen.

(5) Spezielle Regelungen über die Ein- und Verkaufshandlungen sind für die einzelnen Industriezweige zwischen den Partnern zu vereinbaren.

§ 3

Abrechnung

(1) Sämtliche Produktionsbetriebe, die Erzeugnisse des jeweiligen Industriezweiges herstellen, sind sowohl über die auf zentralen Ein- und Verkaufshandlungen als auch über die außerhalb der zentralen Kaufhandlungen abgeschlossenen Verträge gegenüber der VVB oder den gemäß § 2 Abs. 4 beauftragten Verkaufsorganisationen abrechnungspflichtig.

(2) Zur vollständigen und kontinuierlichen Übersicht über die Vertragsbindungen zum Zwecke der Auswertung für Bilanzierung und Marktforschung haben die VVB oder die beauftragten Verkaufsorganisationen das Recht, geeignete Methoden anzuwenden, um die abgeschlossenen Verträge der Produktionsbetriebe (einschließlich Handwerk) des jeweiligen Industriezweiges zu kontrollieren.

(3) Die für diese Kontrolltätigkeit erforderlichen Kennziffern oder Angaben sind der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik vor ihrer Einführung zur Genehmigung einzureichen. Dabei ist ein Minimalprogramm einschließlich eines längeren Abrechnungszeitraumes zugrunde zu legen.

§ 4

Kostenregelung

(1) Die Teilnahme an Ein- und Verkaufshandlungen ist für die beteiligten Betriebe kostenpflichtig. Die VVB haben die Aufwendungen für die zentrale Ein- und Verkaufshandlung und für sonstige absatzfördernde Leistungen grundsätzlich aus der VVB-Umlage für die ihnen unterstellten Betriebe zu finanzieren. Die VVB oder die beauftragten Verkaufsorganisationen können mit den Betrieben, die ihnen nicht unterstellt sind, eine Kostenbeteiligung vereinbaren.

(2) Die Berechnung der anteilmäßigen Kosten ist entsprechend den anteilmäßigen Leistungen auf der Grundlage der für die Vorbereitung, Durchführung und Abrechnung der zentralen Ein- und Verkaufshandlungen und sonstigen absatzfördernden Leistungen entstandenen effektiven Kosten vorzunehmen.

(3) Die Bezugsbasis für die Berechnung der anteiligen Kosten (Umsatzgröße, Raumgröße, Tischfläche) ist entsprechend den spezifischen Bedingungen des Industriezweiges durch die Generaldirektoren der VVB festzulegen.

§ 5

Schlußbestimmung

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 13. Juni 1966

Der Minister für Leichtindustrie

I. V.: Dr. Bettin
Stellvertreter des Ministers

Anordnung Nr. 2*
über die Aufhebung gesetzlicher Bestimmungen
im Bereich des Staatlichen Komitees
für Erfassung und Aufkauf
landwirtschaftlicher Erzeugnisse.

Vom 15. Juni 1966

Im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe wird folgendes angeordnet:

§ 1

Die nachstehend genannten gesetzlichen Bestimmungen aus dem Verantwortungsbereich des Staatlichen Komitees für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse werden aufgehoben:

- Anordnung vom 24. August 1956 über die Lagerung von Heu, Getreidestroh, Raps-, Rübsen- und Senfstroh (GBl. II S. 297);
- Anordnung vom 10. Juli 1960 über die Organisation der Erfassung, des Aufkaufs und des Absatzes von Schlachtgeflügel (GBl. II S. 259);
- Preisverordnung Nr. 722 vom 23. Januar 1957 — Anordnung über die Festsetzung von VEAB-Abgabepreisen für Faserpflanzenstroh und Brechflachs — (Sonderdruck Nr. P 12 des Gesetzblattes).

§ 2

Diese Anordnung tritt am 1. Juli 1966 in Kraft.

Berlin, den 15. Juni 1966

Der Vorsitzende
des Staatlichen Komitees
für Erfassung und Aufkauf
landwirtschaftlicher Erzeugnisse

I. V.: Eichner
Stellvertreter des Vorsitzenden

* Anordnung (Nr. 1) vom 1. Juni 1965 (GBl. II Nr. 63 S. 472)

Das Allgemeine Warenverzeichnis und die Schlüsselliste

für Produktion, Materialwirtschaft und Außenhandel werden nicht mehr herausgegeben.

Die Staatliche Zentralverwaltung für Statistik gibt dafür eine ab 1967 gültige

Erzeugnis- und Leistungsnomenklatur der DDR

heraus.

Einzelheiten der Anwendung regeln die Planmethodischen Bestimmungen und die Abrechnungsmethodiken der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik.

Die Erzeugnis- und Leistungsnomenklatur ist in folgende Teilabschnitte untergliedert:

TEIL	PREIS MDN	
I	1,20	Energie, feste und flüssige Brennstoffe, Erzeugnisse der Schwarz- und NE-Metallurgie, der Gießereien und Schmieden
II	9,40	Erzeugnisse des Maschinenbaus, Elektrotechnik, Elektronik und Metallverarbeitung
III	2,40	Erzeugnisse der Chemie
IV	3,60	Erzeugnisse der Baumaterialienindustrie, Glas- und feinkeramischen Industrie, holzverarbeitenden Industrie, Zellstoff- und Papierindustrie, polygraphischen Industrie, Kulturwarenindustrie, der Wasserwirtschaft und Altstoffe
V	2,80	Erzeugnisse der Textil-, Bekleidungs- und Lederindustrie
VI	2,30	Erzeugnisse der Lebensmittelindustrie und Landwirtschaft
VII	0,80	Erzeugnisse der Bauwirtschaft
VIII	3,30	Stichwortverzeichnis zur Erzeugnis- und Leistungsnomenklatur

Alle 8 Teile dieser Nomenklatur sind lieferbar. Geben Sie Ihren Bedarf sofort dem

Zentral-Versand Erfurt

501 Erfurt, Postschließfach 696

auf. Bitte erleichtern Sie die Bearbeitung Ihres Auftrages durch übersichtliche Bestellaufgabe. Setzen Sie als Überschrift das Kennwort „Erzeugnis- und Leistungsnomenklatur der DDR“ ein und danach untereinander zuerst die benötigte Anzahl und daneben die gewünschte Nummer vom Teilabschnitt (also ohne Textnennung).

Ohne diese Angaben ist Auftragsausführung nicht möglich. Vergessen Sie auch nicht Ihre genaue Anschrift mit Postleitzahl und Bank- bzw. Postscheckkonto.

Ferner sind diese Teilabschnitte gegen Barkauf und Selbstabholung in der

Buchhandlung für amtliche Dokumente

102 Berlin, Roßstraße 8

erhältlich.

STAATSVERLAG

DER DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 – Redaktion: 102 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 209 38 22 – Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen – Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 1538 – Verlag (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Telefon 51 05 21 – Erscheint nach Bedarf – Fortlaufender Bezug nur durch die Post – Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 MDN, Teil II 1,80 MDN und Teil III 1,80 MDN – Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 MDN, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 MDN, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 MDN, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 MDN je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 MDN mehr – Bestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Postschließfach 696, sowie Bezug gegen Barzahlung in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 102 Berlin, Roßstraße 8 – Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rotationsdruck) **Index 31 817**



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1966

Berlin, den 5. Juli 1966

Teil II Nr. 70

Tag	Inhalt	Seite
12. 5. 66	Verordnung über das einheitliche System von Rechnungsführung und Statistik	445

Verordnung über das einheitliche System von Rechnungsführung und Statistik.

Vom 12. Mai 1966

Die Durchsetzung der zweiten Etappe des neuen ökonomischen Systems der Planung und Leitung in der Deutschen Demokratischen Republik erfordert eine neue Qualität der Informationen über den tatsächlichen Ablauf der ökonomischen Prozesse für die wissenschaftlich fundierte Leitungstätigkeit der Betriebe, Staats- und Wirtschaftsorgane.

Um den volkswirtschaftlichen Reproduktionsprozeß in seinen Zusammenhängen, Verflechtungen und Wechselbeziehungen darzustellen, sind verbindliche einheitliche Grundsätze für die Erfassung, Aufbereitung und Übermittlung zahlenmäßiger Informationen für die gesamte Volkswirtschaft festzulegen, die den gestellten neuen inhaltlichen Anforderungen des Informationsbedarfes entsprechen und den Einsatz der maschinellen Datenverarbeitung ermöglichen.

Die rationelle Ermittlung von zahlenmäßigen Angaben über die Prozesse und Erscheinungen erfordert die Verschmelzung der bisher getrennten Erfassungs- und Aufbereitungssysteme von Rechnungswesen und Statistik zu einem einheitlich geleiteten System von Rechnungsführung und Statistik, das alle Bereiche der Volkswirtschaft umfaßt. Um diese Zielstellung zu erreichen, wird folgendes verordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für Betriebe und Einrichtungen (im folgenden Betriebe genannt), Staatsorgane und Wirtschaftsorgane aller Bereiche der Volkswirtschaft sowie den Vorstand des Verbandes Deutscher Konsumgenossenschaften (VDK) und den Zentralvorstand der Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe (VdGB) (im folgenden übergeordnete Organe genannt).

I.

Aufgaben

§ 2

(1) Um den qualitativ neuen Informationsbedarf der Leitungsorgane aller Ebenen rationell zu befriedigen, sind die Erfassungs- und Aufbereitungssysteme von Rechnungswesen und Statistik zum einheitlichen System von Rechnungsführung und Statistik zu verschmelzen.

(2) Mit dem einheitlichen System von Rechnungsführung und Statistik ist der notwendige zahlenmäßige Informationsbedarf aller Ebenen der Volkswirtschaft über den abgelaufenen Reproduktionsprozeß kurzfristig zu gewährleisten. Dabei

- sind aussagefähige Unterlagen als Ausgangsmaterial für die Perspektiv- und Jahresplanung zu schaffen,
- ist die Plandurchführung zu kontrollieren und zu analysieren,
- sind Bestand und Entwicklung des Volksvermögens sowie die Verwendung des Nationaleinkommens nachzuweisen,
- sind operative Leitungsentscheidungen in allen Ebenen der Volkswirtschaft vorzubereiten,
- ist die umfassende Durchsetzung der wirtschaftlichen Rechnungsführung, insbesondere der innerbetrieblichen wirtschaftlichen Rechnungsführung, zu unterstützen.

(3) Durch das einheitliche System von Rechnungsführung und Statistik sind zahlenmäßig widerzuspiegeln und darzustellen:

- der Reproduktionsprozeß insgesamt und in seinen einzelnen Phasen, in seinen Zusammenhängen und Verflechtungen,
- die einzelnen Elemente des Reproduktionsprozesses, ihre Veränderung und Effektivität sowie die Ausnutzung der Fonds,

- die Wirkungsweise ökonomischer Gesetze, insbesondere ihre Ausnutzung durch die Anwendung ökonomischer Hebel,
- volkswirtschaftlich wichtige Proportionen.

Bei der Erfassung, Aufbereitung und Darstellung der zahlenmäßigen Informationen sind die Erfordernisse der Erarbeitung von komplexen ökonomischen Analysen, Betriebs- und Periodenvergleichen, Zeitreihen, Trendsbestimmungen bei verstärkter Anwendung mathematisch-statistischer Methoden zu berücksichtigen.

(4) Die inhaltlichen Anforderungen an den notwendigen zahlenmäßigen Informationsbedarf sind durch die Betriebe, Wirtschafts- und Staatsorgane auszuarbeiten. Darauf aufbauend haben die Staats- und Wirtschaftsorgane ihre Anforderungen zu systematisieren, zu begründen und der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik zu übergeben. Der Leiter der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik koordiniert die Anforderungen mit dem Ziel, den notwendigen qualitativ höheren Informationsbedarf bei Beachtung des § 17 Abs. 2 abzudecken und den Aufwand an vergegenständlichter und lebendiger Arbeit auf das erforderliche Maß zu beschränken.

§ 3

(1) Die Leiter der Betriebe, Wirtschafts- und Staatsorgane haben ständig zielstrebig die Erfassung und Aufbereitung der notwendigen zahlenmäßigen Informationen in ihrem Bereich zu rationalisieren. Der planmäßige Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen ist dabei zu berücksichtigen.

(2) Der Leiter der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik hat zu sichern, daß zur Unterstützung der Rationalisierung in den Betrieben einheitliche Organisationsgrundsätze der Erfassungs- und Aufbereitungsarbeiten herausgegeben werden.

(3) Die Leiter der Staats- und Wirtschaftsorgane haben die Konkretisierung dieser Organisationsgrundsätze auf die Bedingungen ihres Bereiches oder Zweiges zu veranlassen und deren kurzfristige Einführung zu sichern.

II.

Aufbau und Inhalt

§ 4

Zum einheitlichen System von Rechnungsführung und Statistik gehören:

- Definitionen von Kennziffern und Begriffen,
- volkswirtschaftliche Systematiken und Nomenklaturen,
- betriebliche Erfassung und Aufbereitung,
- Grundsätze der Bewertung,
- Grundsätze der Ordnungsmäßigkeit,
- Grundsätze der innerbetrieblichen Information,
- Berichterstattung.

§ 5

Definitionen von Kennziffern und Begriffen

Der Leiter der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik hat in Übereinstimmung mit der Staatlichen Plankommission und dem Ministerium der Finanzen und nach Abstimmung mit den zuständigen Staats- und Wirtschaftsorganen Definitionen wichtiger Kennziffern und Begriffe der Planung, Finanzierung, Rechnungsführung und Statistik herauszugeben.

§ 6

Volkswirtschaftliche Systematiken und Nomenklaturen

(1) Die Staatliche Zentralverwaltung für Statistik ist in Abstimmung mit den zuständigen zentralen Staatsorganen für folgende Systematiken und Nomenklaturen verantwortlich, die für die Datenerfassung und -aufbereitung im einheitlichen System von Rechnungsführung und Statistik verbindlich anzuwenden sind:

- Betriebssystematik,
- Erzeugnis- und Leistungsnomenklatur,
- Nomenklatur entscheidender weltmarktfähiger Haupterzeugnisse,
- Nomenklatur der Inventarobjekte,
- Nomenklatur der Wissenschaftsgebiete,
- Systematik (Schlüssel) der übergeordneten Organe und Eigentumsformen,
- Systematiken der Gemeinden und Ortsteile der Deutschen Demokratischen Republik,
- volkswirtschaftlicher Kontenrahmen,
- Kontenrahmen der Wirtschaftsbereiche.

(2) Auf der Grundlage der volkswirtschaftlichen Systematiken und Nomenklaturen können von den Leitern der zentralen Staatsorgane nach Abstimmung mit dem Leiter der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik weitere Systematiken herausgegeben werden.

(3) Auf der Grundlage des volkswirtschaftlichen Kontenrahmens kann die Ausarbeitung der Kontenrahmen für die Wirtschaftsbereiche den zuständigen Staats- und Wirtschaftsorganen übertragen werden.

(4) Die Leiter der Staats- und Wirtschaftsorgane sowie der Betriebe haben das Recht, die volkswirtschaftlichen Systematiken und Nomenklaturen bei Notwendigkeit zu spezifizieren, wobei die eindeutige und vollständige Zuordnung zu den Positionen der volkswirtschaftlichen Systematiken und Nomenklaturen gewährleistet sein muß.

Betriebliche Erfassung und Aufbereitung

§ 7

(1) Durch die betriebliche Erfassung und Aufbereitung sind die notwendigen zahlenmäßigen Informationen über Vorgänge, Prozesse und Erscheinungen des Reproduktionsprozesses auf der Grundlage der Einheit von Menge, Zeit und Wert in ihren Einzelheiten, Zusammenhängen und ihrer Verflechtung nachzuweisen.

(2) Die betriebliche Erfassung und Aufbereitung erfolgt mittels Erfassungsbelegen (im folgenden Belege genannt) und Aufbereitungsnachweisen als Ausgangsmaterial für innerbetriebliche Informationen und die Berichterstattung, die durch rationelle Methoden und Verfahren zu gewinnen und den entsprechenden Rechnungen zuzuordnen sind.

§ 8

(1) Die notwendigen Daten über Vorgänge, Prozesse und Erscheinungen des Reproduktionsprozesses sind durch Belege zu erfassen und beurkundet nachzuweisen.

(2) Mit dem Beleg sind

- die einmalige Erfassung eines Vorganges, Prozesses oder einer Erscheinung,
- die einheitliche Kennzeichnung auf der Grundlage der mit dem System der Planung koordinierten Systematiken und Nomenklaturen,
- der einheitliche Ausweis der Bewertung der materiellen und finanziellen Mittel unter Beachtung der Eigentumsformen und der Besonderheiten der Wirtschaftsbereiche,
- die Übereinstimmung von Menge, Zeit und Wert im Nachweis gleicher Vorgänge, Prozesse oder Erscheinungen,
- die Ordnungsmäßigkeit und Wahrhaftigkeit der Daten

zu gewährleisten.

§ 9

(1) Die Gruppierung, Summierung und Gegenüberstellung einzelner oder mehrerer Daten mit gleichartigen Erfassungsmerkmalen zur Darstellung zusammengefaßter Daten über Vorgänge, Prozesse und Erscheinungen des Reproduktionsprozesses erfolgt in Aufbereitungsnachweisen.

(2) Die Aufbereitungsnachweise sind in Form von Karteien, Listen, Tabellen oder Konten entsprechend der betrieblichen Notwendigkeit rationell nach Gesichtspunkten der operativen betrieblichen Leitung und Kontrolle miteinander abstimmbare und aufeinander beziehbar zu führen.

(3) Mit den Aufbereitungsnachweisen ist die

- rationelle Befriedigung sowohl des innerbetrieblichen als auch des überbetrieblich notwendigen zahlenmäßigen Informationsbedarfes,
- Vergleichbarkeit und Fortschreibung von Kennziffern über einen längeren Zeitraum

zu gewährleisten.

§ 10

(1) Die Belege und Aufbereitungsnachweise sind sachlich zu systematisieren und entsprechend den Erfordernissen der Bereiche der Volkswirtschaft einheitlich den Rechnungen über

- Arbeitsmittel als Nachweis der Bestände, der Entwicklung der Grundmittel und Investitionen,

- Arbeitsgegenstände als Nachweis der Bestände, der Entwicklung und der Verwendung von Rohstoffen und Einsatzmaterialien,
- Arbeitskräfte als Nachweis der Entwicklung der Arbeitskräfte, des Zeitfonds, der effektiv verbrauchten Zeiten sowie der Lohn- und Einkommensbestandteile,
- Leistungen als Nachweis der Entwicklung der Produktions-, Zirkulations- und Dienstleistungen sowie der wissenschaftlich-technischen, kulturellen und sozialen Leistungen und ihres Absatzes,
- Kosten als Nachweis ihrer Zusammenfassung nach Arten, Leistungs- und Kostenstellen, Kostenträgern und Erzeugnissen,
- Finanzen als Nachweis der wertmäßigen Zusammenfassung der Vorgänge, Prozesse und Erscheinungen und ihrer Bilanzierung sowie als Einzelnachweis der Bestände, der Forderungen und Verbindlichkeiten,
- Nutzen als Nachweis des Nutzeffektes der Maßnahmen des wissenschaftlich-technischen Fortschritts und der Grundfondsausnutzung,
- Gesamtübersichten und -analysen als Nachweis für komplexe Zusammenfassungen, komplexe analytische Untersuchungen, Kontrollen und die Verflechtungen der Prozesse in Mengen, Zeiten und Werten sowie für die Entwicklung kombinierter Kennziffern aus Angaben verschiedener Rechnungen, wie Arbeitsproduktivität, Eigenleistungen, Ausnutzung produktiver Fonds u. ä.,

zuzuordnen.

(2) Die speziellen Anforderungen an die betriebliche Erfassung und Aufbereitung sind in den Anordnungen für die Bereiche der Volkswirtschaft zu regeln.

§ 11

(1) Ausgehend vom wissenschaftlich begründeten Informationsbedarf der Betriebe sowie der Staats- und Wirtschaftsorgane sind die Anforderungen an die betriebliche Erfassung und Aufbereitung in Abhängigkeit von

- dem technischen Ausrüstungsstand der vorhandenen oder in Anspruch zu nehmenden Datenverarbeitungsanlagen und der Übermittlungsaggregate,
- der Bedeutung, Größe, Technologie und Eigentumsform

der Betriebe festzulegen, wobei die staatlichen Mindestanforderungen der Erfassung und Aufbereitung sowie der ständigen periodischen zahlenmäßigen Informationen (nachstehend Berichterstattung genannt) zu gewährleisten sind.

(2) In Richtlinien, die gemäß § 24 Abs. 5 für das einheitliche System von Rechnungsführung und Statistik zu erlassen sind, müssen für die unterstellten Betriebe spezielle Festlegungen gemäß Abs. 1 getroffen werden.

§ 12

(1) Für die Ausarbeitung von Standards für Belege und Aufbereitungsnachweise, die in den Zweigen oder Bereichen der Volkswirtschaft verwendet werden können, ist die Zentralstelle für Primärdokumentation bei der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik in Abstimmung mit den zuständigen zentralen Staatsorganen verantwortlich.

(2) Standards für Belege und Aufbereitungsnachweise, die von den zuständigen Staats- bzw. Wirtschaftsorganen ausgearbeitet und in ihren Bereichen bzw. Wirtschaftszweigen verwendet werden, sind mit der Zentralstelle für Primärdokumentation bei der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik abzustimmen.

(3) Bestehende RGW-Standards für die betriebliche Erfassung und Aufbereitung sind anzuwenden.

§ 13

Bewertung

(1) Die Festlegungen über die Bewertung der materiellen und finanziellen Mittel werden durch den Minister der Finanzen in Abstimmung mit dem Leiter der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik in den Anordnungen für die Wirtschaftsbereiche über das einheitliche System von Rechnungsführung und Statistik geregelt.

(2) Eine Änderung der Bewertungsform innerhalb des laufenden Jahres ist nicht zulässig.

§ 14

Ordnungsmäßigkeit

(1) Die Erfassung, Aufbereitung und Darstellung der zahlenmäßigen Informationen im Rahmen des einheitlichen Systems von Rechnungsführung und Statistik müssen den Festlegungen der Ordnungsmäßigkeit entsprechen.

(2) Die Festlegungen der Ordnungsmäßigkeit im einheitlichen System von Rechnungsführung und Statistik sind in Übereinstimmung mit dem Minister der Finanzen in den Anordnungen über das einheitliche System von Rechnungsführung und Statistik der Wirtschaftsbereiche zu regeln.

(3) Die Staatliche Zentralverwaltung für Statistik ist verpflichtet und berechtigt, in den Betrieben und Wirtschaftsorganen, die der Berichterstattungspflicht unterliegen, und in den für sie arbeitenden Rechen-

stationen Prüfungen über die Ordnungsmäßigkeit der in der Berichterstattung ausgewiesenen zahlenmäßigen Informationen durchzuführen. Weiter ist sie berechtigt, Prüfungen über die rationelle Organisation der Erfassungs- und Aufbereitungsarbeiten im einheitlichen System von Rechnungsführung und Statistik vorzunehmen.

(4) Die Zusammenarbeit zwischen der staatlichen Finanzrevision und der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik ist zwischen dem Minister der Finanzen und dem Leiter der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik zu vereinbaren.

§ 15

Innerbetriebliche Information

(1) Die innerbetriebliche Information dient der Leitung und Kontrolle des Betriebes. Sie hat zu gewährleisten, daß dem Leiter des Betriebes und den Leitungsorganen innerhalb des Betriebes die notwendigen zahlenmäßigen Informationen als Ausgangsmaterial, insbesondere für

- Planvorbereitung und -aufstellung,
- Planaufschlüsselung und -kontrolle,
- Durchführung sozialistischer Wettbewerbe,
- Durchführung innerbetrieblicher Rechenschaftslegungen,
- prognostische Einschätzungen, langfristige Entwicklungsvergleiche und Niveauevergleiche,

rechtzeitig zur Verfügung stehen.

(2) Dem Leiter des Betriebes und den Leitungsorganen innerhalb des Betriebes sind weiterhin entsprechend ihrer Verantwortung vorrangig zahlenmäßige Informationen über solche Prozesse und Erscheinungen zu übermitteln, deren Entwicklung von ihnen beeinflußt werden kann und die zur Unterstützung der Initiative der Werktätigen beitragen.

Berichterstattung

§ 16

(1) Die Berichterstattung hat, ausgehend von der betrieblichen Erfassung und Aufbereitung, den notwendigen Bedarf der Staats- und Wirtschaftsorgane an periodischen zahlenmäßigen Informationen zu befriedigen.

(2) In der Berichterstattung sind

- inhaltlich gleichartige Kennziffern zu aggregieren und nach bestimmten Merkmalen zu gruppieren,
- durch Gegenüberstellung und Vergleiche neue Kennziffern zu berechnen

und für die Kontrolle und Analyse des volkswirtschaftlichen Reproduktionsprozesses darzustellen.

(3) Mit der Berichterstattung sind der Stand und die Entwicklung des Reproduktionsprozesses in den Wirtschaftsbereichen und -zweigen sowie Territorien in

Mengen, Zeiten und Werten nachzuweisen und die Kontrolle der Erfüllung der Planaufgaben zu sichern.

(4) Die Staatliche Zentralverwaltung für Statistik hat den Inhalt der Berichterstattung des kommenden Jahres für alle Ebenen der Volkswirtschaft in Abstimmung mit den Staats- und Wirtschaftsorganen bis zum 30. Juni des laufenden Jahres festzulegen und die kurzfristige und rationelle Durchführung der Berichterstattung zu sichern. Die Staats- und Wirtschaftsorgane haben deshalb Veränderungen ihres periodischen zahlenmäßigen Informationsbedarfes für das Folgejahr bis zum 30. April des laufenden Jahres bei der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik anzumelden.

(5) Über die Veränderungen der Berichterstattung für das kommende Jahr sind die Betriebe im III. Quartal zu informieren.

§ 17

(1) Festlegungen zur Berichterstattung gemäß § 16 Abs. 4 sind für das laufende Jahr grundsätzlich nicht zu verändern.

(2) Werden von den zentralen Staatsorganen wirtschaftspolitische Maßnahmen beschlossen, in deren Auswirkung Veränderungen der Berichterstattung oder anderer Bestandteile des einheitlichen Systems von Rechnungsführung und Statistik notwendig werden, sind diese Veränderungen als Bestandteil in den jeweiligen Beschluß aufzunehmen, zu begründen und Vorschläge zur Sicherung der Vergleichbarkeit mit den Angaben zurückliegender Zeiträume vorzulegen.

(3) Der Leiter der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik ist verpflichtet, mit dem Inkrafttreten der von den zentralen Staatsorganen beschlossenen wirtschaftspolitischen Maßnahmen die notwendigen Veränderungen im einheitlichen System von Rechnungsführung und Statistik einzuleiten und die Vergleichbarkeit weitgehend zu sichern.

§ 18

(1) Die Berichterstattung hat grundsätzlich über einen Informationskanal zu erfolgen, für den in der Regel die Staatliche Zentralverwaltung für Statistik verantwortlich ist. Mit der Berichterstattung wird der ständige periodische zahlenmäßige Informationsbedarf aller Organe weitgehend abgedeckt.

(2) Ist es volkswirtschaftlich rationell und zweckmäßig, kann nach Vereinbarung die Verantwortung für die Berichterstattung bestimmter Teile der Informationen anderen Staatsorganen übertragen werden.

(3) Für die Koordinierung der Berichterstattung einschließlich der Teile der Berichterstattung, die anderen Staatsorganen verantwortlich übertragen wurden, ist die Staatliche Zentralverwaltung für Statistik verantwortlich. Die Staatliche Zentralverwaltung für Statistik hat mit diesen Staatsorganen entsprechende Vereinbarungen abzuschließen.

(4) Die Berichterstattung ist so zu organisieren, daß bei geringstem Aufwand an gesellschaftlicher Arbeit die Aggregation zahlenmäßiger Informationen von den Betrieben bis zu den zentralen Staatsorganen auf der Grundlage eines rationellen Informationsflusses für die Zweige und Bereiche sowie die Kreise und Bezirke

gesichert wird und die Staats- und Wirtschaftsorgane von statistisch-technischen Arbeiten weitgehend befreit werden.

(5) Unter Wahrung des Grundsatzes der einmaligen Erfassung, Aufbereitung und Darstellung gleicher Prozesse ist eine doppelte Berichterstattung gleicher Kennziffern zu vermeiden. Sie ist nur dann statthaft, wenn sie dem festgelegten rationellen Informationsfluß entspricht und eine zwingende volkswirtschaftliche Notwendigkeit vorliegt.

§ 19

(1) Die von den Betrieben, Wirtschafts- und Staatsorganen aller Bereiche der Volkswirtschaft aufzustellenden Abschlußdokumente des jeweiligen Jahres sind wichtige Bestandteile der Berichterstattung.

(2) Der Inhalt der Bilanz sowie der Gewinn- und Verlustrechnung wird durch den Minister der Finanzen im Einvernehmen mit dem Leiter der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik festgelegt. Die gesamte Methodik sowie der Inhalt weiterer Abschlußdokumente werden vom Leiter der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen Staats- bzw. Wirtschaftsorgane festgelegt. Durch diese Festlegungen werden die gesetzlichen Bestimmungen über die staatliche Finanzrevision nicht berührt.

(3) Der Minister der Finanzen legt in Abstimmung mit dem Leiter der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik Umfang und Inhalt der Abschlußdokumente für die Einrichtungen und Organe des Finanzsystems fest.

(4) Die in den Abschlußdokumenten nachgewiesenen Kennziffern müssen durch Saldenlisten, Inventurprotokolle und sonstige beweiskräftige Unterlagen, die den Bedingungen der Ordnungsmäßigkeit entsprechen, belegt werden.

(5) Für die ordnungsgemäße Aufstellung der Abschlußdokumente sind die Leiter der Betriebe und Wirtschaftsorgane dem Leiter des zentralen Staatsorgans bzw. des übergeordneten Organs verantwortlich.

(6) Die Abschlußdokumente sind Grundlage für die Jahresrechnungsführung der Leiter der Betriebe bzw. der Leiter der nach der wirtschaftlichen Rechnungsführung arbeitenden Wirtschaftsorgane vor den Werkstätten und den Leitern der zentralen Staatsorgane bzw. übergeordneten Organe.

§ 20

(1) Neben der Berichterstattung ist durch die Leiter der zentralen Staatsorgane für ihren Bereich ein operatives Informationssystem aufzubauen.

(2) Die Leiter der zentralen Staatsorgane haben für ihren Bereich festzulegen, über welche wichtigen speziellen ökonomischen und technischen Probleme bei ihrem Auftreten kurzfristige Informationen erforderlich sind.

(3) Das operative Informationssystem ist nach dem Prinzip der Fallmeldung zu organisieren und hat besonders wichtige Informationen bei der Über- oder Unterschreitung vorgegebener Toleranzen zu übermitteln.

(4) Die Grundsätze dieses operativen Informationssystems sind mit dem Leiter der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik abzustimmen.

§ 21

(1) Zusätzliche Erhebungen und Berichterstattungen, die über die von der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik einheitlich festgelegte Berichterstattung sowie das operative Informationssystem hinausgehen, sind grundsätzlich bei der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik zu beantragen und dürfen vor einer erteilten Genehmigung nicht durchgeführt werden.

(2) Auf der Grundlage von Vereinbarungen zwischen dem Leiter der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik und den Leitern der zentralen Staatsorgane können für bestimmte Wirtschaftsorgane Ausnahmeregelungen getroffen werden.

III.

Maschinelle Datenverarbeitung

§ 22

(1) Das einheitliche System von Rechnungsführung und Statistik ist zielstrebig so zu vervollkommen und zu entwickeln, daß die maschinelle Datenerfassung, -aufbereitung und -übermittlung ausgenutzt und Anforderungen an die Gestaltung und den Einsatz der modernen Datenverarbeitungstechnik gestellt werden können.

(2) Der Leiter der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik ist verantwortlich für den Einsatz der maschinellen Datenverarbeitung im Informationssystem für die zentralen und örtlichen Staatsorgane sowie die Entwicklung des dazu erforderlichen Netzes von Rechenstationen. Dieses Netz ist dabei schrittweise so zu entwickeln, daß die erforderlichen Kapazitäten für die Datenverarbeitung der Betriebe und Einrichtungen bereitgestellt werden, für die keine eigenen Rechenkapazitäten geschaffen werden.

(3) Der Leiter der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik hat das Recht, von den Leitern der Staats- bzw. Wirtschaftsorgane, denen Rechenstationen bzw. Betriebe mit Rechenstationen unterstellt sind, die Einhaltung der im Rahmen des einheitlichen Systems von Rechnungsführung und Statistik festgelegten Termine, die Anwendung verbindlicher Systematiken und Nomenklaturen sowie verbindlicher Arten der für die Weiterverarbeitung zahlenmäßiger Informationen anzuwendenden Informationsträger zu fordern.

(4) Der Leiter der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik ist verpflichtet, die rationelle Auslastung aller Rechenstationen und die Qualität der Arbeiten im Rahmen des einheitlichen Systems von Rechnungsführung und Statistik zu kontrollieren.

IV.

Einführung, Durchsetzung und Verantwortung

§ 23

Die Einführung des einheitlichen Systems von Rechnungsführung und Statistik in der Volkswirtschaft ist schrittweise vorzunehmen.

§ 24

(1) Die Durchsetzung der Grundsätze und Prinzipien des einheitlichen Systems von Rechnungsführung und Statistik für alle Bereiche der Volkswirtschaft regelt der Leiter der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane in Durchführungsbestimmungen.

(2) Die schrittweise Einführung und Koordinierung des einheitlichen Systems von Rechnungsführung und Statistik in den einzelnen Bereichen der Volkswirtschaft erfolgen im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane durch Anordnungen des Leiters der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik. Er ist für die methodische Anleitung der zentralen Staatsorgane bzw. übergeordneten Organe auf diesem Gebiet verantwortlich.

(3) Der Leiter der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik kann mit den Leitern der jeweils zuständigen zentralen Staatsorgane Vereinbarungen über die Ausarbeitung der Anordnungen treffen.

(4) Die Leiter der Staats- und Wirtschaftsorgane sowie der Betriebe sind für die Spezifizierung und Durchsetzung des einheitlichen Systems von Rechnungsführung und Statistik entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen sowie für seine ständige Vervollkommnung verantwortlich. Dem Minister der Finanzen obliegt diese Aufgabe für die Haushaltsorganisationen, Banken, Sparkassen und die Versicherungen. Bei der Lösung dieser Aufgaben ist der Aufwand bei Sicherung der geforderten Qualität der Informationen auf das notwendige Maß zu beschränken.

(5) Die Leiter der Wirtschaftsorgane haben auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen für ihren Bereich Richtlinien zu erlassen. Sie sind verpflichtet, in den Richtlinien ständig neue rationelle Methoden und Verfahren zu berücksichtigen.

(6) Die Notwendigkeit von Richtlinien für einzelne Bereiche sowie ihrer Bestätigung wird durch den Leiter der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik in den jeweiligen Anordnungen bestimmt.

(7) Die Leiter der Staats- und Wirtschaftsorgane stützen sich bei der Spezifizierung, Durchsetzung und ständigen Vervollkommnung des einheitlichen Systems von Rechnungsführung und Statistik auf die Arbeitskreise Rechnungsführung und Statistik ihrer Bereiche.

(8) Ausgehend von ihrer Stellung im Reproduktionsprozeß können im Einzelfall Betriebe für die Durchsetzung des einheitlichen Systems von Rechnungsführung und Statistik dem Geltungsbereich der Anordnung anderer Bereiche zugeordnet werden. Der Leiter der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik hat

diese Regelungen im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane in Anordnungen festzulegen.

§ 25

(1) In den Betrieben, Wirtschaftsorganen, Staatsorganen und übergeordneten Organen haben die Leiter einen ihnen direkt unterstellten Gesamtverantwortlichen für die Leitung des einheitlichen Systems von Rechnungsführung und Statistik und die Koordinierung der durchzuführenden Arbeiten einzusetzen bzw. zu benennen.

(2) Aufgaben, Stellung, Rechte und Pflichten des Gesamtverantwortlichen werden in Durchführungsbestimmungen zur Verordnung über das einheitliche System von Rechnungsführung und Statistik geregelt.

(3) Der Gesamtverantwortliche ist im Auftrage seines Leiters berechtigt und verpflichtet, unabhängig von der strukturellen Zuordnung der Arbeiten, Festlegungen, die sich aus der Leitung des einheitlichen Systems von Rechnungsführung und Statistik und zur Koordinierung der durchzuführenden Arbeiten ergeben, zu treffen. Er hat zu kontrollieren, daß die für die Erfassung und Aufbereitung Verantwortlichen Maßnahmen treffen, mit denen die Wahrhaftigkeit zahlenmäßiger Informationen zu sichern ist.

(4) Die Berichterstattung und die Analysen im Rahmen des einheitlichen Systems von Rechnungsführung und Statistik sind vom Leiter des Betriebes bzw. des Organs und vom jeweiligen Gesamtverantwortlichen zu unterzeichnen.

(5) In den volkseigenen Betrieben und wirtschaftsleitenden Organen mit wirtschaftlicher Rechnungsführung haben die Leiter der Betriebe bzw. Wirtschaftsorgane einen leitenden Mitarbeiter (wie Hauptbuchhalter) als Gesamtverantwortlichen zu benennen.

V.

Schlußbestimmungen

§ 26

(1) Die Leiter der zuständigen zentralen Staatsorgane können für die schrittweise Durchsetzung des einheitlichen Systems von Rechnungsführung und Statistik im Einvernehmen mit dem Leiter der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik auf der Grundlage der entsprechenden Anordnungen zeitlich begrenzte Übergangsregelungen treffen.

(2) Im Geltungsbereich der Anordnungen gemäß § 24 Abs. 2 sind mit dem Zeitpunkt ihres Inkrafttretens die in diesen Anordnungen genannten Verordnungen und Beschlüsse des Ministerrates sowie Teile von Verordnungen und von Beschlüssen des Ministerrates auf dem Gebiet von Rechnungsführung und Statistik nicht mehr anzuwenden.

§ 27

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 12. Mai 1966

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

Stoph
Vorsitzender

**Der Leiter
der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik**
Prof. Dr. habil. D o n d a

Zum Verzeichnis der Abschreibungssätze für Grundmittel

(veröffentlicht in der Fassung der Anordnung Nr. 1 als Sonderdruck Nr. 491 des Gesetzblattes)

erscheint die

Anordnung Nr.2 als Sonderdruck Nr. 491/1 des Gesetzblattes

In Loseblattausführung mit 192 Seiten • Preis 1,80 MDN

Bestellungen auf den Sonderdruck Nr. 491/1 richten Sie bitte an den

Zentral-Versand Erfurt

501 Erfurt, Postschließfach 696

Darüber hinaus besteht Kaufmöglichkeit in der

Buchhandlung für amtliche Dokumente

102 Berlin, Roßstraße 6

S T A A T S V E R L A G

D E R D E U T S C H E N D E M O K R A T I S C H E N R E P U B L I K

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 – Redaktion: 102 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 209 36 22 – Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen – Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 1533 – Verlag (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Telefon: 51 05 21 – Erscheint nach Bedarf – Fortlaufender Bezug nur durch die Post – Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 MDN, Teil II 1,80 MDN und Teil III 1,80 MDN – Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 MDN, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 MDN, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 MDN, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 MDN je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 MDN mehr – Bestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Postschließfach 696, sowie Bezug gegen Barzahlung in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 102 Berlin, Roßstraße 6 – Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rotationsdruck) **Index 31 817**



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1966

Berlin, den 6. Juli 1966

Teil II Nr. 71

Tag	Inhalt	Seite
2. 6. 66	Verordnung über das Statut der Staatlichen Plankommission	453
	Hinweis auf Verkündungen im P-Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik	458

Verordnung über das Statut der Staatlichen Plankommission.

Vom 2. Juni 1966

Auf Grund des Erlasses des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik vom 14. Januar 1966 über die Weiterentwicklung und Vereinfachung der staatlichen Führungstätigkeit in der zweiten Etappe des neuen ökonomischen Systems der Planung und Leitung (GBI. I S. 53) wird folgendes verordnet:

I.

Stellung und Aufgaben der Staatlichen Plankommission

§ 1

(1) Die Staatliche Plankommission ist das Organ des Ministerrates für die Ausarbeitung volkswirtschaftlicher Entwicklungsprognosen und komplexer Lösungen zur effektivsten Gestaltung des volkswirtschaftlichen Reproduktionsprozesses, für die planmäßige Sicherung der proportionalen Entwicklung der Volkswirtschaft, für die volkswirtschaftliche Optimierung der Planprojekte der Ministerien, der anderen zentralen Staatsorgane und der Räte der Bezirke sowie für die volkswirtschaftliche Bilanzierung der Perspektiv- und Jahrespläne.

(2) Die Hauptaufgabe der Staatlichen Plankommission besteht in der Ausarbeitung und ständigen Vervollkommnung der wissenschaftlich-technischen und ökonomischen Perspektive der Volkswirtschaft – ausgehend von der Prognose der Entwicklung der Produktivkräfte – und in der Umsetzung dieser Perspektive in Jahresvolkswirtschaftspläne sowie der Kontrolle ihrer Verwirklichung.

(3) Die Staatliche Plankommission verwirklicht ihre Aufgaben auf der Grundlage des Programms der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands, der Beschlüsse

des Zentralkomitees der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands, der Gesetze und Beschlüsse der Volkskammer, der Erlasse und Beschlüsse des Staatsrates sowie der Verordnungen und Beschlüsse des Ministerrates.

§ 2

(1) Die Staatliche Plankommission hat bei der Ausarbeitung und Durchführung der Perspektiv- und Jahresvolkswirtschaftspläne die staatlichen Gesamtinteressen wahrzunehmen. Sie konzentriert ihre Tätigkeit unter Ausnutzung der ökonomischen Gesetze des Sozialismus vor allem auf die volkswirtschaftliche Optimierung und Bilanzierung sowie auf die Sicherung der volkswirtschaftlichen Hauptproportionen zur größtmöglichen Erhöhung des Nationaleinkommens und seiner zweckmäßigsten Verwendung. Die Staatliche Plankommission erarbeitet dazu eine gesamtvolkswirtschaftliche Konzeption, in der die Grundrelationen der Investitionspolitik des Staates insbesondere zur Durchsetzung der sozialistischen Rationalisierung sowie die Grundlinie der außenwirtschaftlichen Beziehungen enthalten sind und der notwendige Anteil der Wirtschaftsbereiche am Aufkommen des Nationaleinkommens der Volkswirtschaft und zur planmäßigen Entwicklung des Lebensstandards berechnet ist.

(2) Die Staatliche Plankommission ist dafür verantwortlich, daß dem Ministerrat volkswirtschaftlich koordinierte und bilanzierte Perspektiv- und Jahresvolkswirtschaftspläne vorgelegt werden.

(3) Die Staatliche Plankommission hat die ökonomischen Prozesse, die Ursachen und Erscheinungen der ökonomischen Ergebnisse zu analysieren und daraus die praktischen Schlussfolgerungen für die Bilanzierung der Perspektivpläne, der Jahresvolkswirtschaftspläne und der Programme zur Entwicklung wichtiger Produktions-

zweige und Wirtschaftsgebiete sowie für die weitere Durchsetzung des neuen ökonomischen Systems der Planung und Leitung abzuleiten. Die Analysen sind auf die strukturbestimmenden Proportionen zu konzentrieren.

(4) Die Staatliche Plankommission hat in Zusammenarbeit mit den anderen Staatsorganen die Variante der Durchführung der technischen Revolution zu berechnen, die einen optimalen Zuwachs an Nationaleinkommen sichert und neue Quellen für die beschleunigte Entwicklung von Wissenschaft und Technik, für die Rationalisierung und Automatisierung erschließt. Dabei stützt sie sich insbesondere auf die durch die prognostisch-analytische Arbeit des Staatssekretariats für Forschung und Technik und der Organe des Forschungsrates geschaffenen naturwissenschaftlich-technischen Grundlagen für die Perspektiv- und Jahresvolkswirtschaftsplanung und die von ihnen erarbeiteten Vorschläge für strukturbestimmende wissenschaftlich-technische Aufgaben sowie auf wissenschaftlich-technische Konzeptionen und Ergebnisse der perspektivischen Marktforschung, die von den Staats- und Wirtschaftsorganen erarbeitet werden.

(5) Die Staatliche Plankommission gewährleistet in ihrer Tätigkeit, daß die zentrale Planung volkswirtschaftlicher Hauptproportionen eine sinnvolle Einheit mit der selbständigen Planung nach Haupterzeugnissen und Erzeugnisgruppen durch die Betriebe, VVB sowie zentralen und örtlichen Staatsorgane bildet. Sie sichert, daß durch die Anwendung neuer Kriterien bei einem Minimum an zentralen Kennziffern die Qualität der zentralen staatlichen Volkswirtschaftsplanung erhöht wird. Dazu sind Kennziffern besonders für die Fondsausnutzung, die Entwicklung von Wissenschaft und Technik, die Erhöhung der Außenwirtschaftseffektivität, die Sicherung einer bedarfsgerechten Produktion und für die Steigerung der Produktion weltmarktfähiger Erzeugnisse anzuwenden.

§ 3

(1) Die Staatliche Plankommission ist für die theoretische und praktische Arbeit bei der Durchführung des neuen ökonomischen Systems der Planung und Leitung als Ganzes verantwortlich.

(2) Die Staatliche Plankommission ist verantwortlich für die Weiterentwicklung der Grundsätze des Planungssystems. Besonderes Gewicht legt sie hierbei auf die komplexe Planung und Bilanzierung der volkswirtschaftlichen Proportionen und Hauptentwicklungsrichtungen sowie der Haupterzeugnisse und wichtigen Erzeugnisgruppen. Sie legt die Grundsätze und methodischen Bestimmungen für die Ausarbeitung der Perspektiv- und Jahresvolkswirtschaftspläne durch die Ministerien und anderen zentralen Staatsorgane fest und sichert die Einführung eines den Bedingungen der ma-

schinellen Datenverarbeitung entsprechenden Planungssystems.

(3) Die Staatliche Plankommission ist für die Ausarbeitung der Grundsätze und für die Funktion des Systems der Bilanzierung des materiellen Aufwandes des gesellschaftlichen Reproduktionsprozesses verantwortlich. Sie hat das System der Verflechtungsbilanzierung auszuarbeiten und den dafür notwendigen wissenschaftlichen Vorlauf zu schaffen.

(4) Die Staatliche Plankommission hat die Weiterentwicklung und Vervollkommnung der Grundsätze des in sich geschlossenen Systems ökonomischer Hebel insbesondere in der Richtung zu sichern, daß die Ausarbeitung optimaler Pläne sowie der höchstmögliche Beitrag der Betriebe, VVB und zentralen Staatsorgane zum Wachstum und zur optimalen Verwendung des Nationaleinkommens wirksam stimuliert werden.

(5) Die Staatliche Plankommission unterbreitet dem Ministerrat entsprechend der in den Absätzen 1 bis 4 festgelegten Aufgabenstellung Vorschläge für die erforderlichen Maßnahmen zur weiteren Durchsetzung des neuen ökonomischen Systems der Planung und Leitung zur Beratung und Beschlußfassung.

§ 4

(1) Die Staatliche Plankommission hat der Ausarbeitung der Perspektive die wissenschaftlich-technischen und ökonomischen Entwicklungstendenzen und die umfassende Analyse des volkswirtschaftlichen Reproduktionsprozesses der abgelaufenen Planungszeiträume zugrunde zu legen. Von der Staatlichen Plankommission sind unter Einbeziehung der Ministerien, des Forschungsrates, des Staatssekretariats für Forschung und Technik, der VVB sowie der anderen Staats- und Wirtschaftsorgane wissenschaftliche Prognosen mit komplexem Charakter für die Entwicklung der Wirtschaftsstruktur zu erarbeiten.

(2) Der Perspektivplan als das grundlegende Instrument zur Steuerung des gesellschaftlichen Reproduktionsprozesses enthält die Planaufgaben grundsätzlichen Charakters und weist insbesondere die strukturverändernden Prozesse der nationalen Wirtschaft in den Bilanzen aus. Dabei muß die komplexe Planung des Lebensstandards in Übereinstimmung mit den Erfordernissen der erweiterten sozialistischen Reproduktion eine maßgebliche Ausgangsgröße der proportionalen Entwicklung der Volkswirtschaft sein. Der Perspektivplan muß einen höchstmöglichen Zuwachs an Nationaleinkommen und seine optimale Verwendung sichern.

(3) Die Staatliche Plankommission hat in Verbindung mit der Arbeit an den Jahresvolkswirtschaftsplänen kontinuierlich am Perspektivplan und seiner Präzisierung zu arbeiten.

(4) Die Staatliche Plankommission erarbeitet im Prozeß der gesamtwirtschaftlichen Planung und Bilanzierung die Richtung und die Schwerpunkte für die Entwicklung der wirtschaftlichen und wissenschaftlich-technischen Beziehungen der Deutschen Demokratischen Republik zum Ausland und sichert die enge Verbindung der sich für die internationale Zusammenarbeit ergebenden Aufgaben mit der Ausarbeitung und Bilanzierung der Perspektiv- und Jahresvolkswirtschaftspläne. Sie arbeitet dazu auf der Grundlage eigener analytischer und prognostischer Untersuchungen sowie Materialien anderer Staatsorgane Konzeptionen aus und legt dem Ministerrat entsprechende Vorschläge vor.

(5) Die Staatliche Plankommission gewährleistet bei der Ausarbeitung und Gesamtbilanzierung der Perspektiv- und Jahresvolkswirtschaftspläne, insbesondere über die Bezirksplankommissionen als Organe der Staatlichen Plankommission und der Räte der Bezirke, die rationellste Standortverteilung der Produktivkräfte und die territoriale Koordinierung der Entwicklung der Volkswirtschaft.

(6) Die Staatliche Plankommission erarbeitet in Übereinstimmung mit den Erfordernissen des sozialistischen Reproduktionsprozesses die ökonomischen Hauptproportionen für die Entwicklung der nichtmateriellen Bereiche.

(7) Die Staatliche Plankommission ist im Auftrage des Ministerrates für die Anleitung und Kontrolle der Ministerien und anderen zentralen Staatsorgane bei der Ausarbeitung der Pläne verantwortlich. Sie hat den Prozeß der Ausarbeitung der Planangebote vom Standpunkt der Durchsetzung der gesamtwirtschaftlichen Interessen zu beeinflussen und an der Gestaltung der Planvorschläge bei voller Wahrung der Eigenverantwortlichkeit der Staats- und Wirtschaftsorgane mitzuarbeiten. Die Staatliche Plankommission gewährt Konsultationen, insbesondere zu den Problemen der volkswirtschaftlichen Verflechtung, der Sicherung der proportionalen Entwicklung der Volkswirtschaft sowie grundlegenden volkswirtschaftlichen Aufgabenstellungen.

(8) Die Staatliche Plankommission analysiert und kontrolliert schwerpunktmäßig die Durchführung und Einhaltung der Hauptproportionen der Jahresvolkswirtschaftspläne.

(9) Die Staatliche Plankommission hat grundlegende volkswirtschaftliche Fragen, die insbesondere mehrere Bereiche der Volkswirtschaft betreffen, in Zusammenarbeit mit den zuständigen Ministerien und anderen zentralen Staatsorganen gründlich zu untersuchen, rechtzeitig zu koordinieren und zu entscheiden bzw. dem Ministerrat zur Entscheidung zu unterbreiten.

§ 5

(1) Zur Schaffung des notwendigen wissenschaftlichen Vorlaufes für die Ausarbeitung bilanzierter Planprojekte und zur Eingruppierung dieser Planprojekte in die gesamtstaatlichen Belange übergibt die Staatliche Plankommission den zentralen Staatsorganen sowie den Räten der Bezirke für die ihnen unterstellten Bereiche eine Staatliche Vorgabe.

(2) Die Staatliche Plankommission hat entsprechend ihrer Verantwortung für die Gesamtbilanzierung und den von ihr vorgenommenen volkswirtschaftlichen Verflechtungsberechnungen bei der Verteidigung der auf der Grundlage der Staatlichen Vorgabe ausgearbeiteten Planprojekte, ausgehend von den neuen Erkenntnissen von Wissenschaft und Technik und ihrer rentabelsten Anwendung in der Produktion, von den Ministerien und anderen zentralen Staatsorganen Varianten zu verlangen, die die effektivste Gestaltung des volkswirtschaftlichen Reproduktionsprozesses ermöglichen.

(3) Bei der Verteidigung der Planprojekte hat die Staatliche Plankommission insbesondere zu prüfen, wie die zentralen Staatsorgane mit ihrer Rationalisierungs- und Investitionskonzeption die Kennziffern der Staatlichen Vorgabe für die Produktion wichtiger Haupterzeugnisse und Erzeugnisgruppen, für die Fondseffektivität, den Außenhandel und den Lohnfonds einhalten bzw. verbessern. Besonderes Gewicht hat sie auf den Nachweis der komplexen Bilanzierung volkswirtschaftlich entscheidender Haupterzeugnisse und Erzeugnisgruppen sowie auf die Einschätzung der Lösungswege hinsichtlich einer volkswirtschaftlich optimalen Variante für die wissenschaftlich-technischen Aufgaben zu legen.

(4) Die Staatliche Plankommission hat die Vorschläge der Ministerien und anderen zentralen Staatsorgane zur Organisierung des wissenschaftlichen Vorlaufes in den kommenden Jahren und die Vorschläge zur Präzisierung oder effektiveren Gestaltung des Perspektivplanes einschließlich der dazu erforderlichen Bilanzrechnungen aus gesamtwirtschaftlicher Sicht zu beurteilen und die erforderlichen Entscheidungen zu treffen bzw. dem Ministerrat entsprechende Vorschläge zur Beratung und Beschlussfassung zu unterbreiten.

(5) Als Ergebnis der Verteidigungen der Planprojekte und auf Grund eigener Berechnungen und Lösungsvorschläge hat die Staatliche Plankommission den Entwurf der Staatlichen Aufgabe auszuarbeiten. Der Vorsitzende der Staatlichen Plankommission hat dem Ministerrat die optimale volkswirtschaftliche Variante der Staatlichen Aufgabe zu unterbreiten und vor ihm zu verteidigen.

II.

Leitung und Arbeitsweise

§ 6

(1) Der Vorsitzende der Staatlichen Plankommission leitet die Staatliche Plankommission nach dem Prinzip der Einzelleitung. Er ist für die gesamte Tätigkeit der Staatlichen Plankommission und der der Staatlichen Plankommission nachgeordneten Organe und Einrichtungen gegenüber dem Zentralkomitee der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands, der Volkskammer, dem Staatsrat und dem Ministerrat verantwortlich und rechenschaftspflichtig.

(2) Der Vorsitzende der Staatlichen Plankommission ist gegenüber den Leitern der der Staatlichen Plankommission nachgeordneten Einrichtungen sowie gegenüber den Vorsitzenden der Bezirksplankommissionen weisungsberechtigt.

(3) Bei Verhinderung des Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission übernimmt der Erste Stellvertreter des Vorsitzenden bzw. der hierzu vom Vorsitzenden beauftragte Stellvertreter des Vorsitzenden die Vertretung.

§ 7

(1) Der Vorsitzende der Staatlichen Plankommission ist für die wissenschaftliche Leitung des ihm übertragenen Verantwortungsbereiches verantwortlich. Er hat die im Aufgabenbereich der Staatlichen Plankommission liegenden Grundfragen der Planung der Volkswirtschaft auf der Grundlage und zur Durchführung der Beschlüsse des Zentralkomitees der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands und der gesetzlichen Bestimmungen zu analysieren und nach kollektiver Beratung zu entscheiden sowie die notwendige Koordinierung mit den Leitern anderer Staatsorgane zu gewährleisten. Er ist verpflichtet, die Beschlüsse von Partei und Regierung in seinem Aufgabenbereich auszuwerten, die erforderlichen Maßnahmen zur Durchführung festzulegen, die Kontrolle der Realisierung der Beschlüsse zu gewährleisten und auftretende neue Probleme einer Lösung zuzuführen.

(2) Der Vorsitzende hat die sich aus der Tätigkeit der Staatlichen Plankommission ergebenden Grundprobleme, deren Entscheidung dem Ministerrat obliegt, wissenschaftlich begründet mit den entsprechenden Lösungsvorschlägen rechtzeitig dem Ministerrat vorzulegen.

(3) Zur Sicherung einer einheitlichen Leitung in grundsätzlichen Fragen der Planung der Volkswirtschaft erläßt der Vorsitzende der Staatlichen Plankommission im Rahmen des Aufgabenbereiches der Staatlichen Plankommission Anordnungen, Durchführungsbestimmungen und Richtlinien.

§ 8

Der Vorsitzende der Staatlichen Plankommission ist für die Erziehung, Qualifizierung und den richtigen Einsatz der Führungskader in der Staatlichen Plankommission verantwortlich. Er unterbreitet dem Ministerrat Vorschläge zur Berufung der Stellvertreter des Vorsitzenden, des Sekretärs der Staatlichen Plankommission sowie der Leiter der Abteilungen entsprechend der dafür geltenden Nomenklatur.

§ 9

(1) Der Vorsitzende der Staatlichen Plankommission wird durch ein beratendes Gremium (Plankommission) unterstützt, das unter seinem Vorsitz insbesondere die grundsätzlichen Fragen der Gestaltung der Perspektiv- und Jahresvolkswirtschaftspläne und der Weiterentwicklung des Planungssystems berät.

(2) Die Plankommission besteht aus dem Vorsitzenden, den Stellvertretern des Vorsitzenden, dem Sekretär sowie Abteilungsleitern der Staatlichen Plankommission. Der Plankommission gehören außerdem der Staatssekretär für Forschung und Technik, der Leiter der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik und der Leiter des Amtes für Preise an.

§ 10

Bei der Staatlichen Plankommission besteht als beratendes und koordinierendes Organ für die ökonomische Forschung auf dem Gebiet der sozialistischen Wirtschaft und zur Herstellung einer engen Verbindung zwischen der ökonomischen Forschungsarbeit und der kontinuierlichen Arbeit am Perspektivplan der Beirat für ökonomische Forschung.

§ 11

(1) Die Stellvertreter des Vorsitzenden, der Sekretär und die Abteilungsleiter der Staatlichen Plankommission sind dem Vorsitzenden für die Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben verantwortlich und rechenschaftspflichtig und gegenüber den ihnen nachgeordneten Leitern und Mitarbeitern weisungsberechtigt.

(2) Entsprechend der Aufgabenstellung der Staatlichen Plankommission organisieren die Stellvertreter des Vorsitzenden und die Abteilungsleiter die kontinuierliche Zusammenarbeit mit den Ministerien und anderen zentralen Staatsorganen, den wirtschaftsleitenden Organen, den wissenschaftlichen Gremien und Institutionen sowie den gesellschaftlichen Organisationen. Die Zusammenarbeit und Koordinierung mit den Räten der Bezirke sowie mit den Bezirksplankommissionen als Organe der Staatlichen

Plankommission und der Räte der Bezirke erfolgt entsprechend dem Erlaß des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik vom 2. Juli 1965 über Aufgaben und Arbeitsweise der örtlichen Volksvertretungen und ihrer Organe unter den Bedingungen des neuen ökonomischen Systems der Planung und Leitung der Volkswirtschaft (GBl. I S. 159).

(3) Die Abteilungen haben zur Lösung der Aufgaben der Staatlichen Plankommission

- durch analytisch-prognostische Tätigkeit, wissenschaftliche Untersuchungen, Berechnungen und Ausarbeitungen Entscheidungsgrundlagen für den Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission zu schaffen, neu herangereifte Probleme rechtzeitig aufzugreifen und Lösungswege vorzuschlagen;
- über das Staatssekretariat für Forschung und Technik die planmäßige Zusammenarbeit mit den Gruppen und Gremien des Forschungsrates und anderen wissenschaftlichen Gremien zu sichern;
- mit Hilfe der Arbeitskreise des Beirates für ökonomische Forschung die planmäßige Mitarbeit von Wirtschaftswissenschaftlern zu gewährleisten.

§ 12

(1) Die Durchführung der der Staatlichen Plankommission übertragenen Aufgaben erfordert von den Leitern und Mitarbeitern die ständige Erhöhung der Qualifikation, ein tiefes theoretisches Eindringen in die Beschlüsse von Partei und Regierung, eine kollektive Arbeitsweise sowie eine rationelle Organisation der Tätigkeit zur Erreichung qualitativ hoher Arbeitsergebnisse. Die Leiter und Mitarbeiter haben sich stets auf das Neue zu orientieren, das sich zur effektiveren Gestaltung der Volkswirtschaft nutzen läßt, und es mit wissenschaftlichen Methoden in ihrer Tätigkeit durchzusetzen.

(2) Die Leiter und Mitarbeiter haben einen engen Kontakt mit den Werktätigen zu halten und deren Erfahrungen, Kritiken und Vorschläge für die Arbeit der Staatlichen Plankommission nutzbar zu machen. Sie sind verpflichtet, systematisch an den wirtschaftlichen Schwerpunkten der Deutschen Demokratischen Republik die Wirkungsweise des neuen ökonomischen Systems der Planung und Leitung, die neuesten Ergebnisse der wissenschaftlichen Arbeit und die Neuerungsmethoden zu studieren, für ihre Arbeit auszuwerten und der Planung zugrunde zu legen. Sie haben für die Lösung ihrer Aufgaben die wissenschaftlich-technische und ökonomische Dokumentation und das in der Staatlichen Plankommission bestehende Informationssystem unter besonderer Berücksichtigung der wissenschaftlichen Erkenntnisse der Sowjetunion und der anderen sozialistischen Bruderländer planmäßig zu nutzen.

(3) Durch richtige Auswahl, klassenmäßige Erziehung, politisch-fachliche Qualifizierung und systematische Förderung der Kader haben die Leiter die Prinzipien der sozialistischen Kaderpolitik in der Staatlichen Plankommission durchzusetzen.

§ 13

Zur Durchführung der Aufgaben der Staatlichen Plankommission sind der Vorsitzende, die Stellvertreter des Vorsitzenden, der Sekretär und die dem Vorsitzenden direkt unterstellten Abteilungsleiter der Staatlichen Plankommission berechtigt, von Staats- und Wirtschaftsorganen, wissenschaftlichen Gremien und Einrichtungen zur Vorbereitung, Ausarbeitung und Gesamtbilanzierung der Perspektiv- und Jahresvolkswirtschaftspläne, zur Ausarbeitung wissenschaftlicher Prognosen und zu anderen ökonomischen und wissenschaftlich-technischen Problemen im Rahmen des Verantwortungsbereiches dieser Organe und Institutionen Gutachten, Stellungnahmen und Unterlagen anzufordern und Auskünfte einzuholen. Zu grundsätzlichen Fragen hat die Anforderung in Abstimmung mit dem Leiter des zuständigen zentralen Staatsorgans zu erfolgen.

§ 14

Die Aufgaben, Rechte und Pflichten der Leiter und Mitarbeiter der Staatlichen Plankommission, die Abgrenzung ihrer Verantwortung sowie die Arbeitsweise und der Arbeitsablauf in der Staatlichen Plankommission werden im einzelnen in der Arbeitsordnung der Staatlichen Plankommission und den Arbeitsverteilungsplänen festgelegt.

III.

Vertretung der Staatlichen Plankommission im Rechtsverkehr

§ 15

Die Staatliche Plankommission ist juristische Person und Haushaltsorganisation. Sie hat ihren Sitz in Berlin, der Hauptstadt der Deutschen Demokratischen Republik.

§ 16

(1) Die Staatliche Plankommission wird im Rechtsverkehr durch den Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission vertreten. Bei Verhinderung des Vorsitzenden bestimmt sich seine Vertretung nach § 6 Abs. 3.

(2) Die Stellvertreter des Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission, der Sekretär der Staatlichen Plankommission und die Abteilungsleiter sind im Rahmen ihres Aufgabenbereiches berechtigt, die Staatliche Plankommission zu vertreten.

(3) Andere Mitarbeiter oder Personen können entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen zur Vertretung der Staatlichen Plankommission durch einen gemäß den Absätzen 1 und 2 Berechtigten im Rahmen seines Verantwortungsbereiches bevollmächtigt werden.

IV.

Schlußbestimmungen

§ 17

(1) Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 16. April 1964 über das Statut der Staatlichen Plankommission (GBl. II S. 621) außer Kraft.

Berlin, den 2. Juni 1966

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

Stoph
Vorsitzender

Der Vorsitzende
der Staatlichen Plankommission
Schürer

**Hinweis auf Verkündungen im P-Sonderdruck des Gesetzblattes
der Deutschen Demokratischen Republik**

Sonderdruck Nr. P 4119

Preisordnung Nr. 4119 vom 1. April 1966 — Halbleiter, Bauelemente und Germanium und Silizium-Gleichrichter über 1 Ampere —

Dieser P-Sonderdruck ist zu beziehen nur unter der Angabe der P-Nummer beim Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Postschließfach 696, sowie Barkauf von Einzelnummern in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 102 Berlin, Roßstraße 6.

Bezugshinweise für Verkündungsblätter

Der

ZENTRAL-VERSAND ERFURT

501 Erfurt

Postschließfach 698

liefert Einzelausgaben auf Grund schriftlicher Bestellungen:

(Ihre Postleitzahl ist unbedingt bei Auftragserteilung anzugeben)

Gesetzblatt Teil I, II und III
 Gesetzblatt – Sonderdruck „ST“ (Standards)
 Gesetzblatt – Sonderdruck
 Gesetzblatt – Sonderdruck P (Preisordnung)
 Zentralblatt
 Arbeits- und Brandschutzanordnungen
 Verzeichnis der Arbeitsschutzanordnungen
 Kalkulationsrichtwerte für die volkseigene Bauindustrie
 Informationsregister der ständigen Projektierungseinrichtungen

Erzeugnis- und Leistungs-nomenklatur mit folgenden Teilabschnitten:

Teil I, 1,20 MDN
 Energie, feste und flüssige Brennstoffe, Erzeugnisse der Schwarz- und NE-Metallurgie, der Gießereien und Schmieden

Teil II a–c, 9,40 MDN
 Erzeugnisse des Maschinenbaus, Elektrotechnik, Elektronik und Metallverarbeitung

Teil III, 2,40 MDN
 Erzeugnisse der Chemie

Teil IV a–b, 3,60 MDN
 Erzeugnisse der Baumaterialienindustrie, Glas- und feinkeramischen Industrie, holzverarbeitenden Industrie, Zellstoff- und Papierindustrie, polygraphischen Industrie, Kulturwarenindustrie, der Wasserwirtschaft und Altstoffe

Teil V, 2,80 MDN
 Erzeugnisse der Textil-, Bekleidungs- und Lederindustrie

Teil VI, 2,20 MDN
 Erzeugnisse der Lebensmittelindustrie und Landwirtschaft

Teil VII, 0,80 MDN
 Erzeugnisse der Bauwirtschaft

Teil VIII, 3,30 MDN
 Stichwortverzeichnis zur Erzeugnis- und Leistungs-nomenklatur

Ferner sind erhältlich: Einzelausgaben der Verkündungsblätter einschließlich des Verordnungsblattes für Groß-Berlin Teil I und Teil II gegen Barkauf und Selbstabholung in der Buchhandlung für amtliche Dokumente,

102 Berlin, Roßstraße 6

STAATSV ERL A G

DER DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK

Zum Verzeichnis der Abschreibungssätze für Grundmittel

(veröffentlicht in der Fassung der Anordnung Nr. 1 als Sonderdruck Nr. 491 des Gesetzblattes)

erscheint die

Anordnung Nr. 2 als Sonderdruck Nr. 491/1 des Gesetzblattes

in Loseblattausführung mit 192 Seiten · Preis 1,80 MDN

Bestellungen auf den Sonderdruck Nr. 491/1 richten Sie bitte an den

Zentral-Versand Erfurt

501 Erfurt, Postschließfach 696

Darüber hinaus besteht Kaufmöglichkeit in der

Buchhandlung für amtliche Dokumente

102 Berlin, Roßstraße 6

STAATSVERLAG

DER DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 – Redaktion: 102 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 209 36 22 – Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen – Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 1539 – Verlag (010/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Telefon: 51 05 21 – Erscheint nach Bedarf – Fortlaufender Bezug nur durch die Post – Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 MDN, Teil II 1,60 MDN und Teil III 1,80 MDN – Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 MDN, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 MDN, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 MDN, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 MDN je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 MDN mehr – Bestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Postschließfach 696, sowie Bezug gegen Barzahlung in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 102 Berlin, Roßstraße 6 – Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rotationsdruck)

Index 31 817



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1966

Berlin, den 7. Juli 1966

Teil II Nr. 72

Tag	Inhalt	Seite
23. 6. 66	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Besteuerung der Kreditgenossenschaften	461
15. 6. 66	Anordnung über den Bezug von Kohlebürsten, Ringen und sonstigen Formteilen aus technischer Kohle	462
10. 6. 66	Anordnung über die Umbenennung der VVB Feste Minerale	463
16. 6. 66	Anordnung über die Aufhebung der Anordnung über die Errichtung des Instituts für Werkzeugmaschinen	463
22. 6. 66	Anordnung über das Statut des Zentralinstituts für Jugendforschung beim Amt für Jugendfragen	463
21. 6. 66	Anordnung Nr. 2 über die Koordinierung der geodätischen, aerophotogrammetrischen, topographischen und kartographischen Arbeiten. — Koordinierungsanordnung —	465
20. 6. 66	Anordnung Nr. 12 über die Aufhebung gesetzlicher Bestimmungen im Bauwesen....	466
	Hinweis auf Verkündungen im P-Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik	466

Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Besteuerung der Kreditgenossenschaften.

Vom 23. Juni 1966

Auf Grund des § 4 der Verordnung vom 7. April 1966 über die Besteuerung der Kreditgenossenschaften (GBL II S. 290) wird folgendes bestimmt:

Zu § 2 der Verordnung:

§ 1

Besteuerungsgrundlage des Zentralen Aufbau- und Hilfsfonds ist das Betriebsergebnis aus eigenen Zinserträgen.

Zu § 3 der Verordnung:

§ 2

Die Kreditgenossenschaften haben vierteljährlich bis zum 15. Kalendertag nach Quartalsende Abschlagzahlungen auf die Gewinnsteuer an den zuständigen Rat des Kreises bzw. Stadtkreises, Abteilung Finanzen, zu entrichten. Die Abschlagzahlungen betragen ein Viertel der für das vorangegangene Kalenderjahr zu entrichtenden Steuer.

§ 3

(1) Die Kreditgenossenschaften haben bis zum 31. Januar des dem betreffenden Kalenderjahr folgenden Jahres die zu entrichtende Jahresgewinnsteuer selbst

zu berechnen und eine Jahressteuererklärung bei dem zuständigen Rat des Kreises bzw. Stadtkreises, Abteilung Finanzen, abzugeben.

(2) Auf die sich ergebende Jahressteuerschuld werden die im Verlaufe des Jahres geleisteten Abschlagzahlungen angerechnet. Nachzahlungen sind innerhalb 7 Tagen nach dem Abgabetermin der Jahressteuererklärung zu entrichten. Überzahlungen werden auf Antrag mit Abgabe der Jahressteuererklärung auf bereits fällige oder später fällig werdende Zahlungsverpflichtungen verrechnet. Eine Erstattung erfolgt grundsätzlich erst nach der Veranlagung.

(3) Nachzahlungen, die auf Grund von Prüfungen festgestellt werden, sind innerhalb von 14 Tagen zu leisten. Die Zahlungsfrist beginnt mit Ablauf des Tages, an dem der Bescheid zugestellt worden ist.

§ 4

Die Gewinnsteuer und die Abschlagzahlungen sind auf volle MDN abzurunden.

§ 5

(1) Für die Berechnung der Jahressteuer für das Kalenderjahr 1966 gilt folgende Übergangsregelung:

1. Die Berechnung der Steuern für das erste Vierteljahr 1966 erfolgt nach den für Kreditgenossenschaften bis zum 31. März 1966 geltenden steuerlichen Bestimmungen. Dabei ist folgendes zu beachten:

a) Die Umsatzsteuer ist nach dem tatsächlichen Umsatz des ersten Vierteljahres zu berechnen.

b) Der Gewinn für das erste Vierteljahr 1966 ist auf einen Jahresbetrag umzurechnen und die Gewerbesteuer sowie Körperschaftsteuer unter Berücksichtigung der Steuerprogression zu ermitteln. Von der Jahressteuer ist jeweils ein Viertel zu entrichten.

c) Die Vermögensteuer wird mit einem Viertel der Jahressteuer erhoben.

d) Von den für 1966 an die Mitglieder zu zahlenden Vergütungen unterliegen 25 % der Kapitalertragsteuer.

2. Die Gewinnsteuer für das zweite bis vierte Vierteljahr 1966 ist mit drei Vierteln der Jahressteuer zu entrichten, die sich auf einen umgerechneten Jahreshesgewinn nach dem Gewinnsteuer-Tarif ergibt.

(2) Abweichend von Abs. 1 sind die Kreditgenossenschaften berechtigt, aus Vereinfachungsgründen die Besteuerung des gesamten Jahresgewinnes 1966 nach dem Gewinnsteuer-Tarif zu beantragen. Derartigen Anträgen ist stattzugeben.

Zu § 5 Abs. 2 der Verordnung:

§ 6

Die Vergütungen, die Mitgliedern aus ihren Anteilen an Kreditgenossenschaften zufließen, unterliegen nicht der Kapitalertragsteuer. Von den Kreditgenossenschaften ist auf diese Vergütungen kein Steuerabzug zur Kapitalertragsteuer vorzunehmen.

§ 7

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 1. April 1966 in Kraft.

(2) Vom gleichen Zeitpunkt an ist die Erste Durchführungsbestimmung vom 27. Januar 1961 zur Selbstberechnungsverordnung – Abschlagzahlungen – (GBl. II S. 36) für Kreditgenossenschaften nicht mehr anzuwenden.

Berlin, den 23. Juni 1966

Der Minister der Finanzen

I. V.: K a m i n s k y
Erster Stellvertreter des Ministers

Anordnung

über den Bezug von Kohlebürsten, Ringen und sonstigen Formteilen aus technischer Kohle.

Vom 15. Juni 1966

Um den Bedarf aller Zweige der Volkswirtschaft an Kohlebürsten sowie an Ringen und sonstigen Formteilen aus technischer Kohle qualitäts-, sortiments- und termingerechert zu sichern und die Herstellung der Kooperationsbeziehungen zu gewährleisten, wird für die genannten Erzeugnisse des VEB Elektrokohle Lichtenberg (VEB EKL) folgendes angeordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Anordnung gilt für die Bestellungen von Erzeugnissen der Bilanzposition Nr. 27 74 900,10, soweit in Koordinierungsvereinbarungen nichts Abweichendes vereinbart ist. Sie ist für Bestellungen des Planjahres 1967 anzuwenden.

§ 2

Bestelltermine beim VEB Elektrokohle Lichtenberg

(1) Die Termine für die Übergabe der spezifizierten Bestellungen werden wie folgt festgelegt:

- I. Quartal bis zum 10. Mai
des dem Planjahr vorausgehenden Jahres*
- II. Quartal bis zum 10. August
des dem Planjahr vorausgehenden Jahres
- III. Quartal bis zum 10. Oktober
des dem Planjahr vorausgehenden Jahres
- IV. Quartal bis zum 10. Dezember
des dem Planjahr vorausgehenden Jahres.

Eisher beim Großhandel aufgebene Ersatzteilbestellungen sind auch in Zukunft dem Großhandel zu übergeben.

(2) Abweichend vom Abs. 1 haben die Betriebe der VVB Chemieanlagen (einschließlich ETW Staßfurt) folgende Bestellfrist einzuhalten:

- für das 1. Halbjahr bis zum 15. Juni
des dem Planjahr vorausgehenden Jahres
- für das 2. Halbjahr bis zum 15. August
des dem Planjahr vorausgehenden Jahres.

(3) Der VEB EKL hat die Bestellungen binnen 10 Wochen nach dem Bestelltermin zu bestätigen. Die Bestätigung für die Betriebe des Chemieanlagenbaus erfolgt (einschließlich ETW Staßfurt) für das 1. Halbjahr innerhalb von 6 Wochen.

(4) Für verspätet eingegangene Bestellungen besteht für das jeweilige Quartal kein Anspruch auf Lieferung.

(5) Bestellungen, die auf Grund quartalsweiser Sortimentsbilanzierung vom VEB EKL nicht bestätigt werden können, sind spätestens bis 10 Wochen nach Bestelltermin an die Bedarfsträger zurückzugeben (für Chemieanlagenbau 6 Wochen für das 1. Halbjahr). Der Bedarfsträger hat sich zwecks Abdeckung des Fehlbedarfs aus Importen an seinen Fondsträger zu wenden, der diesen Bedarf aus dem ihm vom Bilanzorgan zur Verfügung gestellten Importlimit abdeckt. Der Fondsträger wird gleichzeitig durch eine Kopie von der Ablehnung informiert.

§ 3

Importbestellungen

(1) Der Import von Kohlebürsten sowie Ringen und Formteilen erfolgt über einen Leitbetrieb.**

* Dieser Termin ist den Bedarfsträgern vorab bekanntgegeben worden.

** Leitbetrieb ist z. Z. das Versorgungskontor für Maschinenbauerzeugnisse, 3018 Magdeburg, Große Diesdorfer Str. 200.

(2) Die Bedarfsträger haben in Höhe des Importlimits die Importbestellungen dem Leitbetrieb zu folgenden Terminen zu übergeben:

- I. Quartal bis zum 10. August
des dem Planjahr vorausgehenden Jahres
- II. Quartal bis zum 10. November
des dem Planjahr vorausgehenden Jahres
- III. Quartal bis zum 10. Januar des Planjahres
- IV. Quartal bis zum 10. März des Planjahres.
- Den Bestellungen sind Fragebogen und Zeichnungen in 7facher Ausfertigung beizufügen.

§ 4

Bestellgrundsätze

(1) Bei Neuentwicklungen werden die Bedarfsträger vor Aufnahme der Entwicklung hinsichtlich der einzusetzenden Bürstenqualitäten zu Konsultationen mit dem VEB EKL verpflichtet.

(2) Zur Förderung der Standardisierung und der Fertigung wirtschaftlicher Losgrößen hat der VEB EKL die Bedarfsträger zu beraten und kann in Abstimmung mit den Bedarfsträgern technische Korrekturen vornehmen.

(3) Alle dem VEB EKL eingereichten Bestellungen über Kohlebürsten sowie Ringe und Formteile sind in technisch einwandfreier Formulierung dem VEB EKL zu übergeben.

(4) Die Bestellungen müssen die Fondsträgernummer enthalten und sind nach folgendem Muster aufzugeben:

Fondsträger	Marke	technische Ausführung
0102	E 11	10 × 32 × 40 S-23 V 265/30/TS3, 1 Lfr. 100 s. Bestellkatalog S. 5

(5) Die Bedarfsträger haben ihre Bestellungen gemäß § 2 Absätzen 1 und 2 sortimentsmäßig zusammengefaßt an den VEB EKL so zu übergeben, daß jede Type nur einmal im Quartal bestellt wird.

(6) Liegt der Bedarf bei 200 Stück und weniger, so ist der VEB EKL berechtigt, diesen Bedarf in einer Lieferung abzudecken. Der Bedarfsträger ist verpflichtet, diesen Bedarf in einem Quartal aufzugeben.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 15. Juni 1966

**Der Minister
für Chemische Industrie**

Wyschowsky

**Anordnung
über die Umbenennung der VVB Feste Minerale.**

Vom 10. Juni 1966

§ 1

Die VVB Feste Minerale mit ihrem Sitz in Berlin wird in

VVB Geologische Forschung und Erkundung umbenannt.

§ 2

Diese Anordnung tritt am 1. August 1966 in Kraft.

Berlin, den 10. Juni 1966

**Der Minister für Grundstoffindustrie
Siebold**

**Anordnung
über die Aufhebung der Anordnung
über die Errichtung
des Instituts für Werkzeugmaschinen.**

Vom 16. Juni 1966

§ 1

Die Anordnung vom 28. April 1956 über die Errichtung des Instituts für Werkzeugmaschinen (GBl. II S. 209) wird aufgehoben.

§ 2

Der Generaldirektor der VVB Werkzeugmaschinen wird ermächtigt, das Statut des Instituts für Werkzeugmaschinen zu erlassen.

§ 3

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 16. Juni 1966

**Der Minister
für Verarbeitungsmaschinen- und Fahrzeugbau
Dr. Georgi**

**Anordnung
über das Statut
des Zentralinstituts für Jugendforschung
beim Amt für Jugendfragen.**

Vom 22. Juni 1966

§ 1

Rechtliche Stellung

(1) Das Zentralinstitut für Jugendforschung beim Amt für Jugendfragen (ZIJ), nachstehend Zentralinstitut genannt, ist eine wissenschaftliche Einrichtung zur Erforschung von Grundproblemen und Grundprozessen der Entwicklung und sozialistischen Erziehung der jungen Generation und zur Koordinierung der an

anderen wissenschaftlichen Einrichtungen betriebenen Jugendforschung der Deutschen Demokratischen Republik. Das Zentralinstitut ist das wissenschaftliche Zentrum der Jugendforschung der Deutschen Demokratischen Republik.

(2) Das Zentralinstitut führt seine Aufgaben auf der Grundlage der Beschlüsse der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands, der Gesetze und Beschlüsse der Volkskammer, der Erlasse und Beschlüsse des Staatsrates, der Verordnungen und Beschlüsse des Ministerrates nach den Weisungen des Leiters des Amtes für Jugendfragen durch.

(3) Das Zentralinstitut ist juristische Person und Haushaltsorganisation. Die Mittel des Zentralinstituts werden im Rahmen des Haushaltsplanes des Büros des Ministerrates bereitgestellt.

§ 2

Aufgaben

(1) Die Hauptaufgabe des Zentralinstituts ist, in sozialistischer Gemeinschaftsarbeit mit Praktikern und in Zusammenarbeit mit wissenschaftlichen Einrichtungen, an denen Jugendforschung betrieben wird, die Grundtendenzen, Grundprobleme und Grundprozesse der Entwicklung und sozialistischen Erziehung der jungen Generation sowie die Hauptmethoden der Jugendforschung zu erarbeiten und dadurch die Entwicklung der Jugendforschung der Deutschen Demokratischen Republik inhaltlich und methodisch zu fördern. Die Lösung dieser Hauptaufgabe schließt eigene Forschungsarbeit und Koordinierung der an anderen Einrichtungen betriebenen Jugendforschung in sich ein.

(2) Das Zentralinstitut unterstützt das Amt für Jugendfragen und dessen Wissenschaftlichen Beirat bei der Leitung und Koordinierung der Jugendforschung der Deutschen Demokratischen Republik und bei der Verwirklichung einer wissenschaftlichen Leitung der staatlichen Jugendpolitik

- a) durch die Mitwirkung bei der Erarbeitung der wissenschaftlichen Aufgabenstellung der Jugendforschung der Deutschen Demokratischen Republik;
- b) durch die Beratung und Unterstützung wichtiger Forschungsvorhaben der Jugendforschung der Deutschen Demokratischen Republik;
- c) durch die Mitwirkung bei der Qualifizierung der auf dem Gebiet der Jugendforschung tätigen Wissenschaftler durch wissenschaftliche Veranstaltungen und Erfahrungsaustausche;
- d) durch die Förderung der Dokumentation, Information und Publikation auf dem Gebiet der Jugendforschung der Deutschen Demokratischen Republik.

(3) Das Zentralinstitut löst die genannten Aufgaben vor allem durch folgende Maßnahmen:

- a) Durchführung eigener Forschungsarbeiten in den wesentlichen Lebensbereichen 12- bis 20jähriger Jugendlicher. Die Untersuchungen sind auf höherem theoretischem und methodologischem Niveau durchzuführen und für die Entwicklung

der Jugendforschung und der staatlichen Jugendpolitik der Deutschen Demokratischen Republik auszuwerten. Besondere Aufmerksamkeit ist der Durchführung soziologischer und pädagogischer Experimente sowie von Längsschnittstudien und Feldforschungen zu widmen;

- b) Mitwirkung der Mitarbeiter des Zentralinstituts in zentralen Forschungsgemeinschaften der Jugendforschung der Deutschen Demokratischen Republik;
- c) Durchführung von Seminaren, Kolloquien, wissenschaftlichen Konferenzen und Weiterbildungsveranstaltungen zu Problemen der Theorie und Methodologie der Jugendforschung;
- d) Lehrtätigkeit zu Problemen der Theorie und Methodologie der Jugendforschung an Universitäten und Hochschulen;
- e) Mitwirkung bei der Qualifizierung von Mitarbeitern staatlicher Organe und Funktionären der FDJ für die wissenschaftliche Leitung der sozialistischen Jugendpolitik;
- f) Beratung und Begutachtung wissenschaftlicher Arbeiten und Publikationen über Probleme der Jugendforschung der Deutschen Demokratischen Republik;
- g) Sammlung und Dokumentation von Forschungsergebnissen und Publikationen der Jugendforschung der Deutschen Demokratischen Republik und des Auslands durch den Aufbau der zentralen Dokumentationsstelle und Bibliothek der Jugendforschung der Deutschen Demokratischen Republik;
- h) Entwicklung des Dokumentationsdienstes der Jugendforschung im Rahmen des Systems der gesellschaftswissenschaftlichen Dokumentation und Information der Deutschen Demokratischen Republik;
- i) Herausgabe einer wissenschaftlichen Zeitschrift zu Problemen der Jugendforschung der Deutschen Demokratischen Republik.

§ 3

Leitung

(1) Das Zentralinstitut wird durch den Direktor nach dem Prinzip der Einzelleitung geleitet. Er stützt sich bei seinen Entscheidungen auf die kollektive Beratung der Aufgaben im Rat des Zentralinstituts.

(2) Der Direktor ist für die gesamte politische, wissenschaftliche, ökonomische und organisatorische Arbeit des Zentralinstituts verantwortlich und dem Leiter des Amtes für Jugendfragen rechenschaftspflichtig.

(3) Bei Verhinderung des Direktors wird das Institut von einem Stellvertreter des Direktors geleitet.

§ 4

Arbeitsweise

(1) Das Zentralinstitut arbeitet auf der Grundlage des vom Ministerrat bestellten Programms der marxistischen Jugendforschung der Deutschen Demokratischen

Republik. Die Jahresarbeitspläne des Zentralinstituts werden vom Leiter des Amtes für Jugendfragen bestätigt.

(2) Zur Lösung der im § 2 genannten Aufgaben arbeiten der Direktor und die Mitarbeiter des Zentralinstituts im Auftrage des Leiters des Amtes für Jugendfragen mit den zentralen staatlichen Organen, mit wissenschaftlichen Einrichtungen, die Jugendforschung betreiben, mit Bildungsstätten und Jugendeinrichtungen zusammen.

(3) Das Zentralinstitut bezieht Wissenschaftler, die in anderen wissenschaftlichen Einrichtungen, in Betrieben oder Leitungen gesellschaftlicher Organisationen tätig sind, als ehrenamtliche Mitarbeiter auf der Grundlage von vertraglichen Vereinbarungen in die Forschungen des Zentralinstituts ein.

(4) Das Zentralinstitut stellt enge Beziehungen zu den für die Leitung der sozialistischen Jugendpolitik verantwortlichen zentralen staatlichen Organen und Leitungen gesellschaftlicher Organisationen her, besonders zum Zentralrat der Freien Deutschen Jugend, berät mit ihnen Grundprobleme der Entwicklung der jungen Generation und der sozialistischen Jugendpolitik.

(5) Das Zentralinstitut hat das Recht, mit Zustimmung des Rates für Soziologische Forschung sowie der jeweils zuständigen staatlichen Leiter auf der Grundlage des Arbeitsplanes in sozialistischen Betrieben, in Bildungsstätten und in Jugendeinrichtungen Forschungsarbeiten und Experimente durchzuführen.

(6) Das Zentralinstitut löst seine Aufgaben in sozialistischer Gemeinschaftsarbeit mit den entsprechenden Einrichtungen und hilft bei der wissenschaftlichen Qualifizierung der Kader dieser Einrichtungen.

(7) Wichtige Forschungs- und Arbeitsergebnisse des Zentralinstituts sind vor dem Wissenschaftlichen Beirat beim Amt für Jugendfragen oder vor den zuständigen staatlichen Organen und Leitungen gesellschaftlicher Organisationen zu verteidigen.

(8) Das Zentralinstitut pflegt und fördert die Zusammenarbeit und den Erfahrungsaustausch mit entsprechenden Forschungseinrichtungen anderer, besonders sozialistischer Länder.

§ 5

Struktur- und Stellenplan

Der Struktur- und Stellenplan des Zentralinstituts wird nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen aufgestellt und bestätigt.

§ 6

Arbeitsrechtsverhältnisse

(1) Der Direktor des Zentralinstituts wird auf Vorschlag des Leiters des Amtes für Jugendfragen vom Vorsitzenden des Ministerrates berufen und abberufen.

(2) Die Stellvertreter des Direktors werden auf Vorschlag des Direktors vom Leiter des Amtes für Jugendfragen berufen und abberufen.

(3) Die übrigen Mitarbeiter des Zentralinstituts werden durch den Direktor, entsprechend dem Struktur- und Stellenplan sowie den gesetzlichen Bestimmungen, eingestellt und entlassen. Alle Einstellungen und Entlassungen bedürfen der Bestätigung des Leiters des Amtes für Jugendfragen.

§ 7

Vertretung im Rechtsverkehr

(1) Das Zentralinstitut wird im Rechtsverkehr durch den Direktor vertreten.

(2) Im Falle der Verhinderung des Direktors wird das Zentralinstitut durch einen Stellvertreter des Direktors vertreten.

(3) Im Rahmen der ihnen durch den Direktor erteilten schriftlichen Vollmachten können auch andere Mitarbeiter und sonstige Personen das Zentralinstitut im Rechtsverkehr vertreten.

(4) Verfügungen über Zahlungsmittel des Zentralinstituts bedürfen entsprechend den hierfür geltenden gesetzlichen Bestimmungen der Gegenzeichnung durch den Haushaltsbearbeiter.

§ 8

Inkrafttreten

Das Statut tritt am 1. Juli 1966 in Kraft.

Berlin, den 22. Juni 1966

Stoph

Vorsitzender des Ministerrates

Anordnung Nr. 2* über die Koordinierung der geodätischen, aerophotogrammetrischen, topographischen und kartographischen Arbeiten — Koordinierungsanordnung —

Vom 21. Juni 1966

Zur Änderung der Koordinierungsanordnung vom 12. Mai 1964 (GBl. II S. 325) wird folgendes angeordnet:

§ 1

§ 4 Absätze 3 und 4 erhalten folgende Fassung:

„(3) Die Staatliche Geodätische Kontrolle koordiniert die geodätischen und topographischen Arbeiten mit Ausnahme der Arbeiten am gravimetrischen Aufnahmenetz.

(4) Die Staatliche Geodätische Kontrolle Dresden ist zuständig für die Bezirke Dresden, Karl-Marx-Stadt, Leipzig und Cottbus;

* Anordnung (Nr. 1) vom 12. Mai 1964 (GBl. II Nr. 45 S. 325)

die Staatliche Geodätische Kontrolle Erfurt ist zuständig für die Bezirke Erfurt, Gera, Suhl, Halle und Magdeburg;

die Staatliche Geodätische Kontrolle Potsdam ist zuständig für die Bezirke Potsdam und Frankfurt (Oder) sowie für Berlin, Hauptstadt der Deutschen Demokratischen Republik;

die Staatliche Geodätische Kontrolle Schwerin ist zuständig für die Bezirke Schwerin, Rostock und Neubrandenburg.“

§ 2

Diese Anordnung tritt am 1. Juli 1966 in Kraft.

Berlin, den 21. Juni 1966

**Der Minister des Innern
und
Chef der Deutschen Volkspolizei
Dickel**

**Anordnung Nr. 12*
über die Aufhebung gesetzlicher Bestimmungen
im Bauwesen.**

Vom 20. Juni 1966

§ 1

Folgende gesetzliche Bestimmungen sind gegenstandslos und werden aufgehoben:

1. Anweisung vom 2. Februar 1953 für die Einrichtung und Vorhaltung von Wohnunterkünften in der Bauwirtschaft (ZBl. S. 36);

* Anordnung Nr. 11 vom 18. April 1966 (GBl. II Nr. 44 S. 288)

2. Anordnung vom 20. Dezember 1955 über die Statuten der Institute für Baustoffe — Weimar, Grobkeramik — Grobfräsen und Zement — Dessau (GBl. II 1956 S. 9);

3. Anordnung vom 12. Dezember 1957 über Maßnahmen zur Verbesserung der Versorgung mit Baustoffen (GBl. II S. 345);

4. Anordnung vom 22. August 1958 über die Einsparung von Elektroenergie im Bauwesen (GBl. I S. 672);

5. Anordnung vom 11. September 1958 über das Statut der Bauleitungen bei den Räten der Kreise, Städte und Stadtbezirke (GBl. II S. 222);

6. Anordnung vom 17. November 1958 über die Erfassung und Sicherung bestehender baulicher Luftschutzanlagen und Ausarbeitung des Planes zu deren Wiederherstellung (GBl. I S. 839);

7. Anordnung Nr. 2 vom 29. Juni 1961 über die Erfassung und Sicherung bestehender baulicher Luftschutzanlagen und Ausarbeitung des Planes zu deren Wiederherstellung (GBl. II S. 294);

8. Anordnung vom 14. Januar 1963 über die Durchführung von Rechenschaftslegungen im Bauwesen (GBl. II S. 85);

9. Anordnung Nr. 11 vom 18. April 1966 über die Aufhebung gesetzlicher Bestimmungen im Bauwesen (GBl. II S. 288).

§ 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 20. Juni 1966

**Der Minister für Bauwesen
Junker**

**Hinweis auf Verkündungen im P-Sonderdruck des Gesetzblattes
der Deutschen Demokratischen Republik**

Sonderdruck Nr. P 4604

Preisverordnung Nr. 4606 vom 1. April 1966 — Preise für Baumaterialien bei Lieferung an den Einzelhandel und beim Verkauf an die Bevölkerung —

Dieser P-Sonderdruck ist zu beziehen nur unter der Angabe der P-Nummer beim Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Postschließfach 696, sowie Barkauf von Einzelnummern in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 102 Berlin, Roßstraße 6.

Informationsregister der ständigen Projektierungseinrichtungen

Herausgegeben von der Staatlichen Plankommission

Format A 5 • Umfang 384 Seiten • Preis 4,- MDN

Dieses Register ist als Loseblattsammlung erschienen. Es enthält alle ständigen Projektierungseinrichtungen, die mit der Durchführung von Projektierungsleistungen beauftragt werden können, und weist die Spezialgebiete aus, die von ihnen bearbeitet werden sowie die für sie zuständigen Leiteinrichtungen. Das Register ist für jeden Betrieb und jedes staatliche Organ ein notwendiges Arbeits- und Hilfsmittel, insbesondere zur Vorbereitung und Durchführung von Investitionen. Veränderungen und Ergänzungen erscheinen jährlich in Nachträgen.

Bestellungen für das Grundwerk einschließlich der zu erwartenden Nachträge sind an den

ZENTRAL-VERSAND ERFURT

501 Erfurt, Postschließfach 696

zu richten.

STAATSV E R L A G

D E R D E U T S C H E N D E M O K R A T I S C H E N R E P U B L I K

Das Allgemeine Warenverzeichnis und die Schlüsselliste

für Produktion, Materialwirtschaft und Außenhandel werden nicht mehr herausgegeben.

Die Staatliche Zentralverwaltung für Statistik gibt dafür eine ab 1967 gültige

Erzeugnis- und Leistungsnomenklatur der DDR

heraus.

Einzelheiten der Anwendung regeln die Planmethodischen Bestimmungen und die Abrechnungsmethodiken der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik.

Die Erzeugnis- und Leistungsnomenklatur ist in folgende Teilabschnitte untergliedert:

TEIL	PREIS MDN	
I	1,20	Energie, feste und flüssige Brennstoffe, Erzeugnisse der Schwarz- und NE-Metallurgie, der Gießereien und Schmieden
II	9,40	Erzeugnisse des Maschinenbaus, Elektrotechnik, Elektronik und Metallverarbeitung
III	2,40	Erzeugnisse der Chemie
IV	3,60	Erzeugnisse der Baumaterialienindustrie, Glas- und feinkeramischen Industrie, Holzverarbeitenden Industrie, Zellstoff- und Papierindustrie, polygraphischen Industrie, Kulturwarenindustrie, der Wasserwirtschaft und Altstoffe
V	2,80	Erzeugnisse der Textil-, Bekleidungs- und Lederindustrie
VI	2,20	Erzeugnisse der Lebensmittelindustrie und Landwirtschaft
VII	0,80	Erzeugnisse der Bauwirtschaft
VIII	3,30	Stichwortverzeichnis zur Erzeugnis- und Leistungsnomenklatur

Alle 8 Teile dieser Nomenklatur sind lieferbar. Geben Sie Ihren Bedarf sofort dem

Zentral-Versand Erfurt

501 Erfurt, Postschließfach 696

auf. Bitte erleichtern Sie die Bearbeitung Ihres Auftrages durch übersichtliche Bestellaufgabe. Setzen Sie als Überschrift das Kennwort „Erzeugnis- und Leistungsnomenklatur der DDR“ ein und danach untereinander zuerst die benötigte Anzahl und daneben die gewünschte Nummer vom Teilabschnitt (also ohne Textnennung).

Ohne diese Angaben ist Auftragsausführung nicht möglich. Vergessen Sie auch nicht Ihre genaue Anschrift mit Postleitzahl und Bank- bzw. Postscheckkonto.

Ferner sind diese Teilabschnitte gegen Barkauf und Selbstabholung in der

Buchhandlung für amtliche Dokumente

102 Berlin, Roßstraße 6

erhältlich.

STAATSVERLAG

DER DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 - Redaktion: 102 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 209 36 22 - Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen. - Vertriebsstellen: unter Lizenz-Nr. 1528 - Verlag: (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Teilstr. 51/52. - Erhältlich nach Bedarf - Fortlaufender Bezug nur durch die Post - Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 MDN, Teil II 9,40 MDN, Teil III 2,40 MDN, Teil IV 3,60 MDN - Einzelaufgabe bis zum Umfang von 5 Seiten 0,15 MDN, bis zum Umfang von 15 Seiten 0,25 MDN, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 MDN, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 MDN, je weiteres 16 Seiten 0,15 MDN. - Bestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Postschließfach 696, sowie Bezug gegen Barzahlung in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 102 Berlin, Roßstraße 6 - Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rotationsdruck) **Index 31.817**

Schadowstr. 11

Druck. Inst. f. Zeitgeschichte



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1966

Berlin, den 9. Juli 1966

Teil II Nr. 73

Tag	Inhalt	Seite
28. 6. 66	Erste Durchführungsbestimmung zur Dritten Verordnung über die Verbesserung der Renten der Bergleute	469
23. 6. 66	Anordnung über Vorerwerbs- und Dispositionsrechte für bewegliche Grundmittel und Vorräte	470
	Hinweis auf Verkündungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik	471

Erste Durchführungsbestimmung zur Dritten Verordnung über die Verbesserung der Renten der Bergleute.

Vom 28. Juni 1966

Auf Grund des § 6 der Dritten Verordnung vom 4. November 1965 über die Verbesserung der Renten der Bergleute (GBL II S. 893) wird im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen und in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes bestimmt:

Zu § 1 der Verordnung:

§ 1

(1) Die Bestimmungen des § 1 der Verordnung gelten auch für solche Bergleute, die zwischen der Aufgabe ihrer bergmännischen Untertagearbeit wegen Berufsunfähigkeit und der Aufnahme einer Beschäftigung außerhalb des Bergbaus eine andere Tätigkeit in einem Bergbaubetrieb ausgeübt haben.

(2) Ist der Nachweis einer anderen zumutbaren Arbeit im gleichen Betrieb oder in einem anderen Bergbaubetrieb nicht möglich, so ist dies vom Bergbaubetrieb durch Eintragung im Ausweis für Arbeit und Sozialversicherung zu bestätigen.

Zu § 2 Abs. 1 der Verordnung:

§ 2

(1) Als zugewiesener Betrieb außerhalb des Bergbaus gilt derjenige Betrieb, in welchem dem Werk tätigen vom Leiter des Bergbaubetriebes in Übereinstimmung mit dem Amt für Arbeit und Berufsberatung des Bezirkes bzw. des Kreises ein neuer Arbeitsplatz entsprechend den Erfordernissen des planmäßigen Arbeitskräftebedarfs und der Arbeitskräfteleitung nachgewiesen wurde.

(2) Für Bergleute, die vor dem 1. Januar 1966 entsprechend der Perspektive des Bergbaus aus der bergmännischen Untertagearbeit ausgeschieden sind und eine Tätigkeit außerhalb des Bergbaus aufgenommen haben, wird diese Tätigkeit bis 30. Juni 1966 auf die geforderte Gesamtbeschäftigungszeit von 25 Jahren in

einem bergbaulichen Betrieb angerechnet. Ab 1. Juli 1966 gilt der Betrieb als zugewiesener Betrieb, in dem sie zu diesem Zeitpunkt beschäftigt waren.

(3) Scheiden Werk tätige entsprechend der perspektivischen Entwicklung des zugewiesenen Betriebes oder aus Gründen einer durch die bergmännische Untertagearbeit hervorgerufenen Berufskrankheit aus dem zugewiesenen Betrieb aus, so wird die Tätigkeit im folgenden Betrieb ebenfalls auf die geforderte Gesamtbeschäftigungszeit von 25 Jahren in einem bergbaulichen Betrieb angerechnet. Der Grund des Ausscheidens ist in diesen Fällen vom Betrieb im Ausweis für Arbeit und Sozialversicherung zu vermerken.

(4) Für Bergleute, die vor dem 1. Juli 1966 aus einer Wahlfunktion oder einer auf Beschluß bzw. durch Berufung einer gesellschaftlichen Organisation oder einer staatlichen Dienststelle ausgeübten anderen Tätigkeit ausgeschieden sind und eine neue Tätigkeit außerhalb des Bergbaus aufgenommen haben, wird diese Tätigkeit auf die geforderte Gesamtbeschäftigungszeit von 25 Jahren in einem bergbaulichen Betrieb angerechnet.

(5) Scheiden Werk tätige, die eine Wahlfunktion oder auf Beschluß bzw. durch Berufung einer gesellschaftlichen Organisation oder einer staatlichen Dienststelle eine andere Tätigkeit ausgeübt haben, nach dem 30. Juni 1966 aus dieser aus und nehmen sie eine neue Tätigkeit außerhalb des Bergbaus auf, so wird diese Tätigkeit auf die geforderte Gesamtbeschäftigungszeit von 25 Jahren in einem bergbaulichen Betrieb nur dann angerechnet, wenn die Wiederaufnahme einer Tätigkeit in einem Bergbaubetrieb aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder aus anderen Umständen nicht zumutbar ist. Über die Anrechnung dieser neuen Tätigkeit entscheidet der Zentralvorstand der Industriegewerkschaft Bergbau/Energie auf Antrag des Werk tätigen. Der Antrag ist spätestens 3 Monate nach Aufnahme der neuen Tätigkeit zu stellen.

(6) Für Bergleute, die mindestens 15 Jahre bergmännische Untertagearbeit verrichtet haben, gelten die Bestimmungen des § 2 Abs. 1 der Verordnung unabhängig von der zuletzt ausgeübten Tätigkeit im Bergbau.

Zu § 3 der Verordnung:**§ 3**

Ist der Nachweis einer anderen zumutbaren Arbeit im gleichen Betrieb oder in einem anderen Bergbaubetrieb nicht möglich, so ist dies vom Bergbaubetrieb durch Eintragung im Ausweis für Arbeit und Sozialversicherung zu bestätigen.

Zu § 4 der Verordnung:**§ 4**

Die Bestimmungen des § 4 Abs. 1 der Verordnung gelten auch für Bergleute, die mindestens 15 Jahre bergmännische Tätigkeit verrichtet haben, unmittelbar vor dem Ausscheiden aus dem Bergbau aus den im § 4 Abs. 1 Buchstaben a und b der Verordnung genannten Gründen jedoch eine andere Tätigkeit in einem Bergbaubetrieb ausübten.

§ 5

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Juli 1966 in Kraft.

Berlin, den 28. Juni 1966

**Der Leiter
des Staatlichen Amtes für Arbeit und Löhne
beim Ministerrat
Geyer**

**Anordnung
über Vorerwerbs- und Dispositionsrechte
für bewegliche Grundmittel und Vorräte.**

Vom 23. Juni 1966

Auf Grund des § 6 der Verordnung vom 29. April 1966 über den Handel mit beweglichen Grundmitteln und Vorräten (GBl. II S. 309) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Das Vorerwerbs- bzw. Dispositionsrecht für bewegliche Grundmittel und Vorräte im Sinne des § 2 der Verordnung über den Handel mit beweglichen Grundmitteln und Vorräten sowie für ungenutzte bewegliche Wirtschaftsgüter des abnutzbaren Anlagevermögens wird folgenden VVB, Staatlichen Kontoren, Betrieben und Einrichtungen für die nachstehend genannten Planpositionen eingeräumt:

1. VVB NE-Metallindustrie**Planposition**

- 13 41 120 Kupfer
- 13 41 200 Blei
- 13 41 320 Feinzink
- 13 41 400 Zinn
- 13 41 510 Nickel
- 13 42 310 Lagermetall WM 10
- 13 42 320 Lagermetall WM 80
- 13 42 400 Lötzinn
- 13 48 220 Quecksilber

2. VVB Vereinigte NE-Halbzeugwerke Heftstedt**Planposition**

- 13 44 100 Walzerzeugnisse aus Kupfer
- 13 44 200 Walzerzeugnisse aus Messing
- 13 44 300 Walzerzeugnisse aus Bronze
- 13 44 400 Walzerzeugnisse aus Nickel
- 13 44 500 Walzerzeugnisse aus Aluminium
- 13 44 700 Walzerzeugnisse aus Zink

3. VEB Stahl- und Walzwerke Gröditz**Planposition**

- 22 61 510 Fittings

4. VVB Plastikverarbeitung**Planposition**

- 14 55 430 10 Hartpapierplatten
- 14 55 430 20 Gewebe-Kunstharz-Hartpapier-Rundrohre
- 14 55 430 30 Hartgewebe-Preßstoffplatten
- 14 55 430 40 Hartgewebe-Rohre, -Vollstäbe, -Profile

5. VVB Wälzlager und Normteile Karl-Marx-Stadt**Planposition**

- 22 61 530 Anschlußverschraubungen
- 26 28 100 Technische Federn (nur kalt verformt, 0–16 mm Drahtstärke) mit Ausnahme von Tellerfedern des Handelsprogramms des staatlichen Produktionsmittelhandels

6. VEB Maschinen- und Materialreserven***Planposition**

- 21 21 000 Spanende Werkzeugmaschinen
- 21 22 000 Umformende Werkzeugmaschinen und Scheren

7. VVB Baumechanisierung Dresden, Vermittlungsstelle für Bau- und Baustoffmaschinen**Planposition**

- 21 50 000 Baustoffmaschinen
- 21 61 000 Krane
- 21 61 100 Konstruktionsgebundene Krane
- 21 61 500 Auto- und Mobilkrane
- 21 61 700 Portalkrane
- 21 61 930 Turmdreh- und Kletterkrane
- 21 64 000 Gabel- und Hubstapler
- 22 13 000 Kompressoren
- 22 47 600 Selbstfahrende Lader
- 22 50 000 Bau- und Wegebaummaschinen
- 23 13 300 Diesellokomotiven bis 600 PS aus dem Bereich des Bauwesens

8. VVB Zellstoff/Papier/Pappe**Planposition**

- 22 37 000 Maschinen für Papiererzeugung
- 22 38 190 Sonstige papier- und pappenverarbeitende Maschinen

9. VVB Polygraphische Industrie**Planposition**

- 22 38 110 Buchbindereimaschinen

10. Kreisbetriebe für Landtechnik**Planposition**

- 22 40 000 Landwirtschaftliche Maschinen
- 23 57 000 Anhänger für Lastenbeförderung einschließlich Spezialanhänger
- 23 71 000 Radtraktoren einschließlich Geräteträger
- 23 72 000 Kettentraktoren aus dem Bereich der Landwirtschaft

* Für Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeug-Anhänger gilt die Anordnung vom 30. April 1966 über den Kauf und Verkauf von gebrauchten Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeug-Anhängern (GBl. II S. 365)

11. VVB Hochspannungsgeräte und Kabel**Planposition**

27 50 000 Kabel und Leitungen
soweit sie nicht im Handelsprogramm
des staatlichen Produktionsmittelhandels
liegen

12. VEB Elektronikhandel**Planposition**

27 68 000 Elektronische Bauelemente

13. Versorgungskontore für Pharmazie und Medizintechnik**Planposition**

27 43 100 Röntgenapparate und Isotopenstrahler
für medizinische Zwecke
27 43 200 Röntgengeräte für medizinische Zwecke
27 44 000 Elektromedizinische Apparate
28 21 100 Ärztliche Untersuchungsgeräte
28 21 300 Ärztliche Behandlungsgeräte
28 21 400 Ärztliche Behandlungseinrichtungen
28 21 720 Atmungsgeräte

14. VEB Bürotechnik**Planposition**

28 13 100 Schreibmaschinen
28 13 500 Schreibmaschinenwagen
28 14 000 Rechenmaschinen und mathematische
Maschinen

15. Staatliches Holzkontor**Planposition**

31 11 100 Nadeischnittholz
31 11 220 Rotbuchenschnittholz
31 11 290 Sonstiges Laubschnittholz
31 14 210 Furnierplatten
31 14 230 Verbundplatten
31 14 250 Holzspanplatten (Möbelqualität)

16. VVB Schnittholz und Holzwaren**Planposition**

31 32 000 Kisten und Verschlüsse aus Holz

17. Staatliches Lederkontor**Planposition**

34 11 000 Hartes Leder
34 12 000 Weiches Leder
34 21 000 Kunstleder

18. VVB Verpackung**Planposition**

35 39 410 Rohkartonagen
35 39 613 Wellpappenkartonagen

§ 2

Die im § 1 festgelegten Vorerwerbs- bzw. Dispositionsrechte gelten gegenüber

- a) volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben,
- b) VVB und anderen wirtschaftsleitenden Organen der volkseigenen Wirtschaft und deren Einrichtungen, die nach dem Prinzip der wirtschaftlichen Rechnungsführung arbeiten,
- c) staatlichen Organen und deren Einrichtungen.

§ 3

Diese Anordnung tritt am 1. Juli 1966 in Kraft.

Berlin, den 23. Juni 1966

Der Minister
für Materialwirtschaft
Neumann

**Hinweis auf Verkündungen im Sonderdruck des Gesetzblattes
der Deutschen Demokratischen Republik**

Sonderdruck Nr. 538

Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung 123 vom 31. März 1966 — Technische Sicherheit auf Tagebaugeräten und an Gurtbandförderanlagen in Braunkohlentagebauen —, 32 Seiten, —,64 MDN

Sonderdruck Nr. 539

Anordnung vom 20. April 1966 für Arbeiten in Schächten und über deren Öffnungen, 16 Seiten, —,40 MDN

*Diese Sonderdrucke sind über den Zentral-Versand Erfurt,
501 Erfurt, Postschließfach 696, zu beziehen.*

Hinweis auf Verkündungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik

Sonderdruck Nr. 540

Anordnung vom 20. Mai 1966 über die Methodik für die Aufstellung des Staatshaushalts- und des Kreditplanes 1967

Anlage 1

Grundsätze und Methodik für die Aufstellung des Staatshaushaltsplanes
80 Seiten, 2,— MDN

Sonderdruck Nr. 540 a

Anordnung vom 20. Mai 1966 über die Methodik für die Aufstellung des Staatshaushalts- und des Kreditplanes 1967

Anlage 2

Grundsätze und Methodik für die Ausarbeitung der Vorschläge zur Kreditbilanz sowie der Finanzpläne der Kreditinstitute
16 Seiten, —,40 MDN

Sonderdruck Nr. 540 b

Anordnung vom 20. Mai 1966 über die Methodik für die Aufstellung des Staatshaushalts- und des Kreditplanes 1967

Anlage 3

Methodik für die Aufstellung der finanziellen Pläne der Wohnungswirtschaft
32 Seiten, —,80 MDN

Sonderdruck Nr. 540 c

Anordnung vom 20. Mai 1966 über die Methodik für die Aufstellung des Staatshaushalts- und des Kreditplanes 1967

Anlage 4

Methodik für die Planung der Abgaben sowie der produktgebundenen Preisstützungen
32 Seiten, —,80 MDN

Sonderdruck Nr. 540 d

Anordnung vom 20. Mai 1966 über die Methodik für die Aufstellung des Staatshaushalts- und des Kreditplanes 1967

Anlage 5

Methodik für die Planung der Steuern, staatlichen Gewinnanteile und Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung
16 Seiten, —,40 MDN

Sonderdruck Nr. 540 e

Anordnung vom 20. Mai 1966 über die Methodik für die Aufstellung des Staatshaushalts- und des Kreditplanes 1967

Anlage 6

Methodische Bestimmungen für die Planung der Finanzierung der betrieblichen Berufsausbildung, 16 Seiten, —,40 MDN

Sonderdruck Nr. 542

Anordnung Nr. 132 vom 13. Juni 1966 über die Vorbereitung der Umbewertung der Grundmittel
— Katalog Nr. 115 —
Bewertungskennzahlen für Staats- und Bezirksstraßen

Sonderdruck Nr. 543

Anordnung Nr. 131 vom 13. Juni 1966 über die Vorbereitung der Umbewertung der Grundmittel
— Katalog Nr. 114 —
Bewertungskennzahlen für Brückenbauwerke im Zuge öffentlicher Straßen

*Diese Sonderdrucke sind über den Zentral-Versand Erfurt,
501 Erfurt, Postschließfach 696, zu beziehen.*

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 — Redaktion: 102 Berlin, Klosterstraße 47. Telefon: 289 36 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 1538 — Verlag: (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Telefon: 51 05 21 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 MDN, Teil II 1,80 MDN und Teil III 1,80 MDN — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 MDN, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 MDN, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 MDN, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 MDN je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 MDN mehr — Bestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Postschließfach 696, sowie Bezug gegen Barzahlung in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 102 Berlin, Roßstraße 6 — Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Brotendruck) Index 31 817

65



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1966	Berlin, den 18. Juli 1966	Teil II Nr. 74
------	---------------------------	----------------

Tag	Inhalt	Seite
23. 6. 66	Anordnung über die Vergütung der auf dem Gebiet des Veranstaltungswesens tätigen Künstler	473
1. 7. 66	Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung 6/1. — Gesundheits- und Arbeitsschutz sowie Brandschutz bei Heimarbeit —	474
1. 7. 66	Anordnung Nr. 2 über den Zahlungs- und Verrechnungsverkehr mit anderen Staaten	476
	Hinweis auf Verkündungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik	476

**Anordnung
über die Vergütung
der auf dem Gebiet des Veranstaltungswesens
tätigen Künstler.**
Vom 23. Juni 1966

Im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen und in Übereinstimmung mit dem Zentralvorstand der Gewerkschaft Kunst wird folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Ab 1. August 1966 erfolgt die Vergütung der Künstler auf dem Gebiet des Veranstaltungswesens, die einen Berufsausweis nach der Anordnung vom 23. Dezember 1964 über die Ausstellung von Berufsausweisen für das Veranstaltungswesen (GBL II 1965 S. 93) besitzen, nach der Gagenordnung des Ministeriums für Kultur.

(2) Die Leistungsgruppen und die Gagensätze der Gagenordnung werden vom Minister für Kultur festgelegt.

§ 2

(1) Zwischen den Vertragspartnern können bei besonderen Einsatzbedingungen (zum Beispiel in Kabarett, für eine Zirkus-Saison, bei drei- und mehrmonatigen Tourneen sowie bei Doppeldarbietungen) Gagen unterhalb der Grundgage der betreffenden Leistungsgruppe bzw. Monatsgagen vereinbart werden.

(2) Bei Auslandsengagements sind Sondervereinbarungen über die Gage zulässig.

(3) Sondervereinbarungen nach Absätzen 1 oder 2 heben den Anspruch des Künstlers auf eine Gage

innerhalb seiner Leistungsgruppe bei anderen Einsätzen nicht auf.

(4) Für Leistungen, die über die Darbietung hinausgehen (zum Beispiel für eine durchgehende künstlerische Mitwirkung während der Programmdauer), kann ein Zuschlag bis zu 30 % auf die vereinbarte Gage gezahlt werden. Diese Regelung trifft für Conférenciers nur zu, wenn über die Conférence hinaus Sonderleistungen wie eine schauspielerische Mitwirkung, eine spezifische Vorbereitung von Programmen u. ä. gefordert und geleistet werden.

(5) Conférenciers, Alleinunterhalter und Spielmeister können bei einer künstlerischen Tätigkeit in der gleichen Spielstelle, die über 3 Stunden hinausgeht (zum Beispiel bei Betriebsprogrammen, Betriebsfesten u. ä.), einen Zuschlag bis zu 100 % der Grundgage ihrer Leistungsgruppe erhalten.

§ 3

Bei Gesangs- und Musikaldarbietungen schließt die vereinbarte Gage eine Interpretation bis zu 6 Titeln ein.

§ 4

(1) Zuschläge bis zu 30 % der vereinbarten Gage können zuerkannt werden, wenn

- a) Künstler und Kollektive durch ihre Leistungen nachweisbar entscheidend zu hohen Besuchsergebnissen beitragen und diese Feststellung im Einvernehmen mit den VEB Konzert- und Gastspiieldirektionen getroffen wird oder
- b) die Art und Anzahl der Tiere einer Dressurdarbietung einen Zuschlag (Futtergeld) rechtfertigen oder

Diese Ausgabe enthält als Beilage für die Postabonnenten:
Zeitliche Inhaltsübersicht des Gesetzblattes Teil II für die Monate April — Mai — Juni 1966

c) Darbietungen mit besonders aufwendigen Requisiten ausgestattet sind, insbesondere wenn diese Novitäten einzelner Fachgebiete darstellen.

(2) Die Kommission für das Veranstaltungswesen beim Ministerium für Kultur kann die Zuschläge nach Abs. 1 auf Antrag von Künstlern, der bezirklichen Kommission für das Veranstaltungswesen, der VEB Konzert- und Gastspieldirektionen, der Direktionen des VEB Zentral-Zirkus oder des Friedrichstadt-Palastes gewähren.

§ 5

Bei Veranstaltungen mit einer Platzkapazität für 3000 und mehr Besucher (einschließlich des Friedrichstadt-Palastes) kann ein Zuschlag bis zu 30 % der nach der betreffenden Leistungsgruppe vereinbarten Gage gezahlt werden, wenn für die Darbietung am gleichen Tage und gleichen Spielort höchstens 2 Engagements vertraglich gebunden sind.

§ 6

(1) Sind Leistungsveränderungen eingetreten, so kann die Leistungsgruppe auf Antrag geändert werden.

(2) Einen Antrag nach Abs. 1 können die Künstler, die VEB Konzert- und Gastspieldirektionen, der VEB Zentral-Zirkus und die Mitglieder der Kommissionen für das Veranstaltungswesen bei den Räten der Bezirke oder beim Ministerium für Kultur an die für den Künstler zuständige Bezirkskommission für das Veranstaltungswesen jeweils bis zum 31. März oder 31. Oktober eines Kalenderjahres stellen.

(3) Von der Bezirkskommission ist der Antrag mit ausführlicher Stellungnahme bis zum 15. April bzw. 15. November des Kalenderjahres dem Sekretariat der Kommission für das Veranstaltungswesen beim Ministerium für Kultur zuzuleiten, das ihn der Kommission zur Entscheidung übergibt.

§ 7

(1) Inhaber von befristeten Auftrittserlaubnissen nach § 5 der Anordnung vom 23. Dezember 1964 können bis zum Erhalt eines Berufsausweises, unabhängig von der Art ihrer Tätigkeit, als Solisten eine Vergütung von 50 MDN und in einer Gruppendarbietung eine Vergütung von 40 MDN je Person erhalten.

(2) Künstlern, denen eine Sondererlaubnis nach § 7 Abs. 3 der Anordnung vom 23. Dezember 1964 (für Schallplatten- und Bandproduktion) ausgestellt ist, kann eine Gage bis zur Grundgage der Leistungsgruppe III für Auftritte in öffentlichen Veranstaltungen gezahlt werden, sofern gleichzeitig die öffentliche Auftrittsberechtigung erteilt worden ist.

§ 8

Für Künstler, die im Besitz eines Berufsausweises sind und sich eine neue Darbietung erarbeiten oder einen Partnerwechsel vornehmen, kann auf ihren Antrag von der Kommission für das Veranstaltungswesen beim Ministerium für Kultur eine Ausnahmeregelung getroffen werden.

§ 9

(1) Sind in Verträgen, die bis zum 31. Juli 1966 abgeschlossen werden, Gagen festgelegt, die über die Sätze der Gagenordnung des Ministeriums für Kultur hinausgehen, so bleiben sie unverändert. Zu ihrer Anerkennung sind diese Verträge bis zum 30. September 1966 vom Künstler dem Sekretariat der Kommission für das Veranstaltungswesen beim Ministerium für Kultur zu melden und dort zu registrieren.

(2) Liegt die vereinbarte Gage eines im Zeitraum des Abs. 1 abgeschlossenen Vertrages unter den Mindestsätzen der entsprechenden Leistungsgruppe der Gagenordnung, so kann über die Gage zwischen den Vertragspartnern neu verhandelt werden. Ausgenommen sind davon Verträge mit Einsatzbedingungen nach § 2 Absätzen 1 und 2.

(3) Nach dem 31. Juli 1966 können Verträge mit einer Gültigkeit ab 1. Dezember 1966 nur nach der Gagenordnung des Ministeriums für Kultur abgeschlossen werden. Verträge, die bis zum 30. November 1966 erfüllt werden, können nach den bisherigen Tagesmaximalgagen oder nach der Gagenordnung des Ministeriums für Kultur vereinbart werden.

§ 10

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 23. Juni 1966

Der Minister für Kultur
Gysi

Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung 6^{1*} — Gesundheits- und Arbeitsschutz sowie Brandschutz bei Heimarbeit —

Vom 1. Juli 1966

Auf Grund des § 88 Abs. 3 des Gesetzbuches der Arbeit der Deutschen Demokratischen Republik vom 12. April 1961 (GBl. I S. 27) und des § 12 des Brandschutzgesetzes vom 18. Januar 1956 (GBl. I S. 110) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe sowie den Zentralvorständen der zuständigen Industriegewerkschaften und Gewerkschaften folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Zur Sicherung des Gesundheits- und Arbeitsschutzes sowie des Brandschutzes sind die Betriebsleiter verpflichtet, bei der Ausgabe von Heimarbeit die Heimarbeiter über die für die jeweilige Tätigkeit geltenden gesetzlichen Bestimmungen des Gesundheits- und Arbeitsschutzes sowie des Brandschutzes praxisverbunden zu belehren. Die Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnungen sind durch betriebliche Anweisungen zu ergänzen, wenn es die Eigenart der auszuführenden

* Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung 6 vom 13. Juli 1961 (GBl. II Nr. 46 S. 310)

Arbeiten erfordert. Die Belehrung ist vierteljährlich zu wiederholen und von den Heimarbeitern bestätigen zu lassen.

(2) Den Heimarbeitern sind die für die jeweilige Tätigkeit geltenden Bestimmungen des Gesundheits- und Arbeitsschutzes sowie Brandschutzes kostenlos zur Verfügung zu stellen.

§ 2

(1) Heimarbeit darf nur ausgegeben werden, wenn bei ihrer Durchführung die Gesundheit der Bevölkerung geschützt und deren Eigentum nicht gefährdet ist. Der Arbeitsraum, der Arbeitsplatz und die Arbeitsmittel müssen den gesetzlichen und betrieblichen Bestimmungen des Gesundheits- und Arbeitsschutzes sowie Brandschutzes entsprechen. Die Persönlichkeit des Heimarbeiters muß die Gewähr für die Einhaltung dieser Bestimmungen bieten.

(2) Der Betriebsleiter hat

- a) die Heimarbeiter bei der Schaffung und Erhaltung der technischen Sicherheit der Arbeitsmittel zu beraten und zu unterstützen,
- b) bei den vom Betrieb bereitgestellten Arbeitsmitteln die technische Sicherheit zu gewährleisten,
- c) den Heimarbeitern Arbeitsschutzkleidung und Arbeitsschutzmittel entsprechend dem hierfür gültigen Katalog kostenlos zur Verfügung zu stellen sowie deren sachkundige Pflege und Instandsetzung zu sichern.

(3) Der Heimarbeiter hat

- a) bei von ihm bereitgestellten Arbeitsmitteln die technische Sicherheit in eigener Verantwortung zu gewährleisten,
- b) bei auftretenden Mängeln an betriebseigenen Arbeitsmitteln diese Mängel sofort dem Betrieb zu melden.

§ 3

(1) Gesundheitsgefährdende Heimarbeit darf nur ausgegeben werden, wenn

- a) der Heimarbeiter die erforderliche gesundheitliche und fachliche Eignung besitzt,
- b) die erforderlichen hygienischen Voraussetzungen in der Wohnung oder Arbeitsstätte des Heimarbeiters gegeben sind,
- c) der gesundheitliche Schutz der im Haushalt des Heimarbeiters lebenden Personen gewährleistet ist.

(2) In Heimarbeit dürfen insbesondere solche Arbeiten nicht ausgeführt werden,

- a) bei denen mit Stoffen, die Sprengmittel im Sinne des § 1 Abs. 1 des Sprengmittelgesetzes vom 30. August 1956 (GBl. I S. 709) sind, umgegangen wird,
- b) bei denen mit Arzneimitteln, sanitären Artikeln sowie Zahnpulver und anderen kosmetischen Artikeln umgegangen wird,

c) bei denen mit Heilhilfsmitteln und Verbandstoffen umgegangen wird, soweit nicht die Zustimmung des Rates des Bezirkes, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen, für bestimmte Arbeiten nach Überprüfung der Voraussetzungen erteilt wird,

d) die den Verkehr mit Lebensmitteln, ausgenommen Zigarren gemäß Abs. 4, einschließen,

e) bei denen mit Giften der Abteilungen 1 bis 3 gemäß dem Giftgesetz vom 6. September 1950 (GBl. S. 977; Ber. GBl. 1951 S. 420) umgegangen wird,

f) bei denen Zellhorn (Nitrozellulose) so bearbeitet wird, daß Zellhornabfälle entstehen, künstliche Wärme oder brennbare Flüssigkeiten angewandt werden müssen,

g) bei denen Lumpen getrennt, geschnitten oder sortiert werden.

(3) Mit brennbaren Flüssigkeiten sowie mit Klebstoffen, Farben und anderen Stoffen, die als Lösemittel brennbare Flüssigkeiten enthalten, darf nur bei Einhaltung der entsprechenden Arbeitsschutz- und Brandchutzanordnungen umgegangen werden.

(4) Der Verkehr mit Zigarren darf nur dann in Heimarbeit erfolgen, wenn die Festlegungen des Lebensmittelgesetzes vom 30. November 1962 (GBl. I S. 111) und der hierzu erlassenen Vierten Durchführungsbestimmung vom 31. Dezember 1964 — Voraussetzungen für die Tätigkeit im Verkehr mit Lebensmitteln in hygienischer Hinsicht — (GBl. II 1965 S. 129) gewahrt werden.

(5) Für Heimarbeit an Bedarfsgegenständen im Sinne des Lebensmittelgesetzes gelten die Festlegungen des § 9 dieses Gesetzes.

(6) Die Arbeitsschutzinspektoren des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes haben das Recht, die Durchführung der Bestimmungen der Absätze 1 bis 5 zu kontrollieren. Die Betriebe und die zuständigen staatlichen Kontrollorgane des Gesundheits- und Arbeitsschutzes sind zu dieser Kontrolle verpflichtet.

§ 4

Vor der Ausgabe von gesundheitsgefährdenden Arbeiten ist die Zustimmung des Kreisarztes bzw. des ärztlichen Direktors der Vereinigten Gesundheitseinrichtungen im Kreis einzuholen.

§ 5

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Arbeitsschutz- und Brandchutzanordnung 6 vom 13. Juli 1961 — Gesundheits- und Arbeitsschutz sowie Brandschutz bei Heimarbeit — (GBl. II S. 310) außer Kraft.

Berlin, den 1. Juli 1966

Der Leiter
des Staatlichen Amtes für Arbeit und Löhne
Geyer

Anordnung Nr. 2*
über den Zahlungs- und Verrechnungsverkehr
mit anderen Staaten.

Vom 1. Juli 1966

Zur Ergänzung der Anordnung vom 4. April 1960 über den Zahlungs- und Verrechnungsverkehr mit anderen Staaten (GBl. I S. 278) wird auf Grund der §§ 11 und 12 Abs. 4 des Gesetzes vom 20. Dezember 1965 über die Deutsche Notenbank (GBl. I 1966 S. 25) im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe folgendes angeordnet:

§ 1

Die Deutsche Außenhandelsbank Aktiengesellschaft ist berechtigt, im Auftrage von Bürgern, juristischen Personen, staatlichen Institutionen und wirtschaftlichen Einrichtungen Zahlungen nach anderen Staaten durchzuführen und über ihre Konten bei ausländischen Korrespondenzbanken Zahlungen zugunsten von Gläubigern mit Sitz oder Wohnsitz in der Deutschen Demokratischen Republik entgegenzunehmen.

* Anordnung (Nr. 1) vom 4. April 1960 (GBl. I Nr. 28 S. 278)

§ 2

Die Deutsche Außenhandelsbank Aktiengesellschaft ist berechtigt, die erforderlichen Regelungen für den von ihr durchzuführenden zwischenstaatlichen Zahlungs- und Verrechnungsverkehr, insbesondere für die Anwendung bestimmter Zahlungsarten zu treffen.

§ 3

Die Deutsche Außenhandelsbank Aktiengesellschaft erfaßt in ihrem Geschäftsbereich Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber Schuldern bzw. Gläubigern in anderen Staaten und regelt das hierzu erforderliche Verfahren.

§ 4

Diese Anordnung tritt am 1. Juli 1966 in Kraft.

Berlin, den 1. Juli 1966

Der Präsident
der Deutschen Notenbank
Dietrich

Hinweis auf Verkündungen im Sonderdruck des Gesetzblattes
der Deutschen Demokratischen Republik

Sonderdruck Nr. 544

Preisverordnung Nr. 1843/14 vom 20. Juni 1966 – Inkraftsetzung von Preisordnungen –

Anordnung Nr. 15 vom 20. Juni 1966 über die Umbewertung der Bestände an Erzeugnissen, für die neue Preise in Kraft treten

Anordnung vom 20. Juni 1966 über die Zuführung und Abführung von Preisdifferenzen im Zusammenhang mit der Preisverordnung Nr. 1843/14

Die mit der Preisverordnung Nr. 1843/14 in Kraft gesetzten Preisordnungen sind den Betrieben, die diese Preisregelungen anzuwenden haben, bereits zugegangen.

Bestellungen für diese Preisordnungen können gegenwärtig vom Zentral-Versand Erfurt nicht angenommen werden. Sobald diese Preisordnungen bezogen werden können, wird dies an dieser Stelle gesondert bekanntgegeben.

Der Sonderdruck Nr. 544 des Gesetzblattes ist im Bedarfsfalle über den Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Postschließfach 696, bezugsbar, 48 Seiten, –,80 MDN



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

477

A

1966

Berlin, den 19. Juli 1966

Teil II Nr. 75

Tag	Inhalt	Seite
30. 6. 66	Beschluß zur weiteren Durchsetzung des Erlasses des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik über die Eingaben der Bürger und die Bearbeitung durch die Staatsorgane in der zweiten Etappe des neuen ökonomischen Systems der Planung und Leitung	477
	Hinweis auf Verkündungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik	480

Beschluß
zur weiteren Durchsetzung des Erlasses
des Staatsrates der Deutschen Demokratischen
Republik über die Eingaben der Bürger
und die Bearbeitung durch die Staatsorgane
in der zweiten Etappe des neuen
ökonomischen Systems der Planung und Leitung.

Vom 30. Juni 1966

Die zweite Etappe der Durchführung des neuen ökonomischen Systems der Planung und Leitung verlangt eine neue Qualität der wissenschaftlichen Führungstätigkeit beim umfassenden Aufbau des Sozialismus in der Deutschen Demokratischen Republik. Dabei gewinnt die Entwicklung der schöpferischen Mitarbeit der Werktätigen für die Erhöhung der Effektivität der Volkswirtschaft, insbesondere für ein schnelles Wachstum des Nationaleinkommens, immer mehr an Bedeutung. Unter den neuen Bedingungen muß die sich in den Eingaben ausdrückende Initiative der Bürger noch stärker im Prozeß der Vorbereitung und Durchführung der Volkswirtschafts- und Staatshaushaltspläne und bei der Ausarbeitung und Verwirklichung des Perspektivplanes genutzt werden.

Zur weiteren Durchsetzung des Erlasses des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik vom 27. Februar 1961 über die Eingaben der Bürger und die Bearbeitung durch die Staatsorgane (GBl. I S. 7) — in der Fassung des Änderungserlasses vom 18. Februar 1966 (GBl. I S. 69) — in der zweiten Etappe des neuen ökonomischen Systems der Planung und Leitung legt der Ministerrat fest:

I.

1. Die Bearbeitung und Auswertung der Eingaben ist als fester Bestandteil der wissenschaftlichen Führungstätigkeit eng mit der Vorbereitung und Durchführung des Perspektivplanes und der Jahrespläne zu verbinden und darauf zu richten, dem Neuen zum Durchbruch zu verhelfen, weitere volkswirtschaftliche Reserven aufzudecken und Hemmnisse in der gesellschaftlichen Entwicklung zu überwinden.

Die sachkundige Bearbeitung und Auswertung der Vorschläge und Kritiken der Werktätigen mit dem Ziel der Erhöhung des Nutzeffektes der sozialistischen Staats- und Wirtschaftsführung ist unter Beachtung des Grundsatzes der Einheit von Politik, Ökonomie und Ideologie besonders in folgender Richtung weiterzuentwickeln:

- a) Durch die zentralen Organe des Ministerrates und die örtlichen Räte, die wirtschaftsleitenden Organe und Betriebe sowie alle nachgeordneten Institute und Einrichtungen ist die Aufmerksamkeit besonders darauf zu richten, daß die Vorschläge und Hinweise zu den Hauptproblemen der ökonomischen und wissenschaftlich-technischen Entwicklung, vor allem

- zur komplexen und effektivsten Rationalisierung der Produktion, zur Verwirklichung des Planes Wissenschaft und Technik, zur Entwicklung des Neuererwesens im Rahmen des sozialistischen Wettbewerbs sowie zur Organisation der Erzeugnisgruppenarbeit,
- zur Aufdeckung und schnellen Überwindung von Hemmnissen bei der Vorbereitung und Durchführung von Investitionen,
- zur Erhöhung der Qualität der Erzeugnisse und der Senkung der Selbstkosten,
- zum sparsamsten und rationellsten Einsatz der materiellen und finanziellen Mittel sowie der Arbeitskräfte zur Sicherung der Planerfüllung unter den Bedingungen der „5-Tage-Arbeitswoche für jede zweite Woche“,
- zur Verwirklichung des einheitlichen sozialistischen Bildungssystems, zur Berufsbildung und Kaderentwicklung,
- zur öffentlichen und betrieblichen Sicherheit und Ordnung

gründlich geprüft und entsprechend ihrer Realisierbarkeit bei der Vorbereitung und Durchführung der Pläne unter Beachtung der volkswirtschaftlich günstigsten Bedingungen berücksichtigt werden.

b) Von den verantwortlichen Organen, insbesondere den örtlichen Räten, sind die Eingaben

- zum Wohnungsbau, zur Erhaltung der Wohnraumbestand und zur gerechten Verteilung der Wohnungen,
- zur Entwicklung des Handels, der örtlichen Versorgungswirtschaft und des Verkehrs,
- zur gesundheitlichen, sozialen und kulturellen Betreuung der Werktätigen

umfassend auszuwerten, bei der planmäßigen Entwicklung der jeweiligen Territorien zu beachten und damit die Einheit zwischen der Lösung der volkswirtschaftlichen Aufgaben und der Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Werktätigen zu wahren.

c) Durch die Leiter der Staats- und Wirtschaftsorgane ist zu gewährleisten, daß die in den Eingaben enthaltenen Hinweise zur Erhöhung der Staatsdisziplin, zur Durchsetzung einer straffen Ordnung in der staatlichen und wirtschaftlichen Tätigkeit und zur Sicherung der Rechte der Bürger für die weitere Festigung der sozialistischen Rechtsordnung ausgewertet werden.

2. Die Verbesserung der Eingabenbearbeitung erfordert von den zentralen Organen des Ministerrates vor allem:

a) Die Organe des Ministerrates haben sich auf die Auswertung und Lösung solcher Eingabenprobleme zu konzentrieren, die von prinzipieller Bedeutung für die Entwicklung des betreffenden Verantwortungsbereiches sind.

Zur Sicherung einer allseitigen Einschätzung — besonders solcher grundsätzlicher Fragen, die zuerst oder ausschließlich örtlich auftreten — sind die in den nachgeordneten Organen analysierten Eingabenprobleme in die Auswertung einzubeziehen.

Die zentralen Organe haben dazu auch Informationen aus den Fachorganen der Räte der Bezirke sowie die Ergebnisse ihrer eigenen operativen Tätigkeit zu berücksichtigen.

Die nachgeordneten Organe sowie die örtlichen Volksvertretungen und ihre Räte sind bei der Lösung der aufgeworfenen Eingabenprobleme wirksam zu unterstützen mit dem Ziel, die Verantwortung dieser Organe weiter zu stärken.

b) Bei der Vorbereitung grundsätzlicher Beschlüsse, Maßnahmen und Entscheidungen sowie bei der Kontrolle ihrer Durchführung sind die hierzu vorliegenden Eingaben zu beachten. Für neu herangereifte Fragen, die einer rechtlichen Ausgestaltung bedürfen, sind die notwendigen Maßnahmen zur Veränderung, Ergänzung oder Neuregelung gesetzlicher Bestimmungen unverzüglich einzuleiten. Den Erfordernissen entsprechend ist bei der generellen Klärung von Eingabenproblemen mit den Leitern anderer Organe unmittelbar zusammenzuarbeiten.

c) Die Mitglieder des Ministerrates und die Leiter der zentralen Organe des Ministerrates haben Entscheidungen zu wichtigen Eingabenproblemen

zu nutzen, um der Bevölkerung die politischen und ökonomischen Grundfragen zu erläutern und dabei vor allem die Zusammenhänge zwischen der Lösung der gesamtstaatlichen Aufgaben und der Verwirklichung der Interessen der Bürger zu erklären.

Durch rechtzeitige Herausgabe von Erläuterungen und Argumentationen zu grundsätzlichen Beschlüssen und Maßnahmen ist darauf einzuwirken, daß die Bürger diese Maßnahmen verstehen und sich ihre Initiative auf die Lösung der gestellten Aufgaben richtet.

3. Die Räte der Bezirke, Kreise, Städte, Stadtbezirke und Gemeinden sowie die Produktionsleitungen der örtlichen Landwirtschaftsräte haben die Arbeit mit den Eingaben der Bürger besonders in folgender Richtung weiterzuentwickeln:

a) Die örtlichen Räte haben den örtlichen Volksvertretungen und deren ständigen Kommissionen und den Produktionsleitungen der Bezirks- und Kreislandwirtschaftsräte im Zusammenhang mit dort zu beratenden wichtigen Problemen Einschätzungen über die dazu vorliegenden Eingaben und ihre Bearbeitung zu übermitteln. Sie legen die Ursachen für die Eingaben dar, unterbreiten Vorschläge für die Lösung der Probleme im Rahmen der Durchführung des Volkswirtschaftsplanes und schlagen Erläuterungen und Argumente für die Beantwortung der Fragen der Bevölkerung vor.

b) Die sachkundige Prüfung und gerechte Lösung der in den Eingaben aufgeworfenen Probleme ist durch die umfassende Entwicklung vielfältiger Formen und Methoden der ehrenamtlichen Arbeit, insbesondere durch Einbeziehung und Zusammenarbeit mit Wissenschaftlern, erfahrenen Produktionsarbeitern und Spezialisten, zu gewährleisten.

c) Eingabenprobleme, die allgemeine Bedeutung haben oder die bestimmte Bevölkerungsteile betreffen, sind den Möglichkeiten entsprechend öffentlich zu klären. Ausgehend von den guten Erfahrungen bei der öffentlichen Beratung von Wohnungsangelegenheiten und der öffentlichen Vergabe von Plätzen in Kinderkrippen und -gärten sind derartige Methoden generell durchzusetzen und auf die Lösung anderer Probleme zu übertragen.

4. Die wirksame Durchsetzung des Eingabenerlasses in den wirtschaftsleitenden Organen, Betrieben und Einrichtungen erfordert:

a) Von den zentralen Organen des Ministerrates — insbesondere den Industrieministerien —, den VVB, den Wirtschaftsräten der Bezirke und anderen wirtschaftsleitenden Organen ist die Anleitung und Kontrolle zur Verwirklichung des Eingabenerlasses in den Betrieben und nachgeordneten Einrichtungen systematisch zu verstärken und zu gewährleisten, daß die Leiter der Betriebe und Einrichtungen ihre Verantwortung für die Anwendung des Eingabenerlasses in ihrem Verantwortungsbereich voll wahrnehmen. Die Leiter haben durch eine exakte Ordnung die Durchführung des Eingabenerlasses unter den spezifischen Bedingungen ihres Betriebes zu sichern.

b) Die Leiter der Betriebe sind verantwortlich, daß die Vorschläge, Hinweise und Kritiken der Betriebsangehörigen und anderer Bürger zur Erfüllung der Produktionsaufgaben des jeweiligen Betriebes gründlich ausgewertet und unmittelbar für die Verbesserung der wirtschaftlichen Ergebnisse des Betriebes nutzbar gemacht werden.

Im Zusammenhang mit der Lösung der Produktionsaufgaben haben die Leiter der Betriebe den Eingaben zu Fragen der kulturellen und sozialen Betreuung der Werkfähigen größere Aufmerksamkeit zu widmen, sich der persönlichen Belange der Betriebsangehörigen stärker anzunehmen und ihnen im Rahmen der vorhandenen Möglichkeiten bei der Überwindung von Schwierigkeiten zu helfen.

c) Bei der Bearbeitung von Eingaben, die sowohl die Verantwortung der Betriebe als auch der örtlichen Organe berühren, ist jedes ressortmäßige Herangehen zu überwinden. Durch eine enge Zusammenarbeit, gegenseitige Unterstützung und Information sind derartige Probleme komplex zu lösen und vor allem bei der Erarbeitung der Pläne der Betriebe und örtlichen Staatsorgane sowie beim Abschluß von Vereinbarungen zwischen Betrieben und örtlichen Staatsorganen zu berücksichtigen.

d) Probleme, die durch den einzelnen Betrieb nicht gelöst werden können oder die über den Rahmen des Betriebes hinaus Bedeutung haben, sind durch die VVB bzw. übergeordneten wirtschaftsleitenden Organe aufzugreifen und zu klären.

3. Mit den gesellschaftlichen Organisationen ist zu vereinbaren, daß die Leiter der Staats- und Wirtschaftsorgane in den Tagungen und Beratungen dieser Organisationen die durchzuführenden staatlichen Aufgaben und Maßnahmen erläutern und Vorschläge unterbreiten, wie diese gesellschaftlichen Kräfte bei der Durchführung der staatlichen Aufgaben wirksam werden können.

Die Hinweise, Vorschläge, Anregungen und Kritiken, die durch die Nationale Front des demokratischen Deutschland, die Parteien und die Massenorganisationen an die Staats- und Wirtschaftsfunktionäre herangetragen werden, sind unverzüglich zu prüfen und in der staatlichen Leitungstätigkeit zu berücksichtigen. Über die in diesem Zusammenhang festgelegten und eingeleiteten Maßnahmen sind die jeweils in Frage kommenden Organe der Nationalen Front, der Parteien und der Massenorganisationen zu informieren.

II.

1. Die analytische Tätigkeit der Staats- und Wirtschaftsorgane auf dem Gebiet der Eingaben ist zu verbessern. Sie muß dazu beitragen, die Ursachen für Eingaben aufzudecken, Grundlagen für die Klärung herangereifter Fragen zu schaffen und die Durchführung festgelegter Maßnahmen zu kontrollieren.

Die Analyse der Eingaben ist unmittelbar mit der Beratung über Probleme des Volkswirtschaftsplanes und anderer wichtiger Beschlüsse zu verbinden und in folgender Richtung auszugestalten:

a) Bei der Lösung der Hauptaufgaben des jeweiligen Organs — wie sie im Arbeitsplan festgelegt

sind und sich bei der Plandurchführung ergeben — sind die zum sachlichen Problem vorliegenden Eingaben komplex zu prüfen und die Ergebnisse bei der Vorbereitung von Beschlüssen und Entscheidungen mit einzubeziehen.

b) Die Analyse der Eingaben ist zu nutzen, um die Auswirkungen der Beschlüsse auf das gesellschaftliche Leben festzustellen, gute Erfahrungen bei der Verbesserung der Arbeit mit den Menschen zu verallgemeinern und Mängel in der Leitungstätigkeit des Organs oder einzelner Funktionäre aufzudecken.

c) Die analytische Tätigkeit muß zu eindeutigen Schlußfolgerungen für die komplexe und koordinierte Lösung der sachlichen Probleme führen und dazu beitragen, kontrollfähige Maßnahmen für die politische, ökonomische und ideologische Arbeit festzulegen.

2. Die Leiter der zentralen Organe des Ministerrates, die Vorsitzenden der örtlichen Räte, die Generaldirektoren der VVB und die Leiter der Betriebe haben zu sichern, daß in den einzelnen Fachbereichen und unterstellten Fachorganen ein ständiger Überblick über die Eingaben besteht. Dazu sind die wichtigsten Probleme aus den Eingaben in den Fachbereichen zusammenzufassen. Die sich daraus ergebenden inhaltlichen Schwerpunkte und Entwicklungstendenzen sind bei der planmäßigen Lösung der Aufgaben zu berücksichtigen. Die örtlichen Räte haben auf der Grundlage solcher Übersichten die ständigen Kommissionen der örtlichen Volksvertretungen über den Inhalt und die Bearbeitung der Eingaben zu informieren. Über Probleme, deren Entscheidung in der Verantwortung übergeordneter Organe liegt, sind diese unverzüglich zu unterrichten.

III.

1. In den Sprechstunden der Staatsorgane ist den Bürgern Gelegenheit zu geben, ihre Meinungen und Auffassungen den Leitern unmittelbar zu unterbreiten. Die Sprechstunden sind gleichzeitig zu nutzen, um den Werkfähigen die politischen und ökonomischen Aufgaben und Zusammenhänge zu erläutern und sie zur aktiven Mitarbeit an der Lösung der Probleme zu gewinnen.

Bei der Durchführung der Sprechstunden sind folgende Gesichtspunkte zu beachten:

a) In jedem Staatsorgan ist ein Sprechstundenplan für Leiter bzw. leitende Mitarbeiter festzulegen. Von den örtlichen Organen ist durch öffentliche Bekanntgabe des Sprechstundenplanes den Bürgern zu ermöglichen, mit dem für ihr Anliegen verantwortlichen Leiter zu sprechen.

b) Für die Festlegung von Sprechstunden am Dienstag über 18.00 Uhr hinaus sind durch die örtlichen Räte solche Bedingungen, wie Arbeitszeiten wichtiger Betriebe, Verkehrsverbindungen usw., zu berücksichtigen und den örtlichen Volksvertretungen begründete Vorschläge zur Beschlussfassung zu unterbreiten.

c) Bei der Durchführung der Sprechstunden in kleinen Gemeinden (Gemeinden ohne hauptamtlichen Stellvertreter des Bürgermeisters) ist davon auszugehen, daß eine feststehende, den Bürgern bekannte Zeit — möglichst am Dienstag — ange-

bracht ist, während der der Bürgermeister ständig erreicht werden kann. Beginn und Ende der Sprechstunde sind der saisonbedingten Arbeitszeit in der Landwirtschaft anzupassen.

- d) Die Durchführung zielgerichteter Sprechstunden in Betrieben, Produktionsgenossenschaften, Einrichtungen und Wohngebieten ist zu verstärken. Sie dienen den Leitern vor allem dazu, die Meinungen und Auffassungen der Werktätigen zu bestimmten Problemen, z. B. in der Periode der Planvorbereitung, bei der Erläuterung staatlicher Maßnahmen, bei der Erfüllung besonders schwieriger Arbeitsanforderungen, kennenzulernen. Solche Sprechstunden sind unter diesem Gesichtspunkt rechtzeitig bekanntzumachen und — mit Unterstützung der gesellschaftlichen Organisationen — innerhalb der Betriebe usw. vorzubereiten. Es ist zu sichern, daß in diesen Sprechstunden auch andere Anliegen der Werktätigen entgegengenommen und beantwortet werden.
2. In zentralen Organen des Ministerrates, in den Räten der Bezirke, Kreise, Städte, Stadtbezirke und Gemeinden und in anderen staatlichen Dienststellen sind zur Abwicklung des üblichen Geschäftsbetriebes (Entgegennahme und Ausgabe von Anträgen und Bescheinigungen; Einholung von Rechtsauskünften; Behandlung von Steuerfragen oder Baufragen u. a.) je nach den Erfordernissen allgemeine Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr festzulegen. Durch einen zweckmäßigen Einsatz der in der Regel diesen Publikumsverkehr wahrnehmenden Sachbearbeiter ist zu sichern, daß die Bürger ohne lange Wartezeiten ihre Anliegen erledigen können.

Den Räten der Kreise wird empfohlen, die Öffnungszeiten der Dienststellen in der Kreisstadt zu koordinieren und öffentlich bekanntzumachen.

IV.

1. Alle Leiter von Staats- und Wirtschaftsorganen sind verpflichtet, die Durchführung der Festlegungen des Staatsrates über die Arbeit mit den Eingaben sowie dieses Beschlusses ständig zu kontrollieren.
2. Die Arbeiter-und-Bauern-Inspektion kontrolliert im Rahmen ihrer Aufgabenstellung die Arbeit mit den Eingaben, wertet die Ergebnisse vor allem zur Verbesserung der Leitungstätigkeit in den verantwortlichen Organen aus und legt die Schlußfolgerungen daraus dem Ministerrat vor.
3. Dieser Beschluß tritt am 1. Juli 1966 in Kraft.

Gleichzeitig wird aufgehoben

der Beschluß des Ministerrates zur weiteren Durchsetzung des Erlasses des Staatsrates über die Eingaben der Bürger und die Bearbeitung durch die Staatsorgane in den staats- und wirtschaftsleitenden Organen vom 5. November 1964 (veröffentlicht in der „Sozialistischen Demokratie“, Jahrgang 1964, Nr. 47 vom 20. November 1964).

Berlin, den 30. Juni 1966

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

Stoph
Vorsitzender

Hinweis auf Verkündungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik

Sonderdruck Nr. 544

Preisverordnung Nr. 1843/14 vom 20. Juni 1966 — Inkraftsetzung von Preisordnungen —

Anordnung Nr. 15 vom 20. Juni 1966 über die Umbewertung der Bestände an Erzeugnissen, für die neue Preise in Kraft treten

Anordnung vom 20. Juni 1966 über die Zuführung und Abführung von Preisdifferenzen im Zusammenhang mit der Preisverordnung Nr. 1843/14

Die mit der Preisverordnung Nr. 1843/14 in Kraft gesetzten Preisordnungen sind den Betrieben, die diese Preisregelungen anzuwenden haben, bereits zugegangen.

Bestellungen für diese Preisordnungen können gegenwärtig vom Zentral-Versand Erfurt nicht angenommen werden. Sobald diese Preisordnungen bezogen werden können, wird dies an dieser Stelle gesondert bekanntgegeben.

Der Sonderdruck Nr. 544 des Gesetzblattes ist im Bedarfsfalle über den Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Postschließfach 696, beziehbar. 48 Seiten, —,80 MDN



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1966

Berlin, den 22. Juli 1966

Teil II Nr. 76

Tag	Inhalt	Seite
14. 7. 66	Verordnung über die Aufhebung von gesetzlichen Bestimmungen	481
14. 7. 66	Anordnung über das Statut des Allgemeinen Deutschen Nachrichtendienstes	481

Verordnung über die Aufhebung von gesetzlichen Bestimmungen.

Vom 14. Juli 1966

§ 1

Abs. 3 des § 3 und die §§ 5 bis 10 der Verordnung vom 2. April 1953 über die Umbildung des Allgemeinen Deutschen Nachrichtendienstes (GBL S. 521) sind gegenstandslos und werden aufgehoben.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 14. Juli 1966

Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik

Stoph
Vorsitzender

Anordnung über das Statut des Allgemeinen Deutschen Nachrichtendienstes.

Vom 14. Juli 1966

§ 1

Rechtliche Stellung und Sitz

(1) Der Allgemeine Deutsche Nachrichtendienst (im folgenden ADN genannt) ist die staatliche Nachrichten- und Fotoagentur der Deutschen Demokratischen Republik. Er ist juristische Person und Haushaltsorganisation.

(2) Der ADN hat seinen Sitz in Berlin, der Hauptstadt der Deutschen Demokratischen Republik. Er unterhält Korrespondentenbüros im In- und Ausland.

Aufgaben des ADN

§ 2

(1) Die Aufgaben des ADN in der Wort- und Bildberichterstattung für die Deutsche Demokratische Republik ergeben sich aus dem Programm der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands, den Beschlüssen

des Zentralkomitees der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands, den Gesetzen und Beschlüssen der Volkskammer, den Erlassen und Beschlüssen des Staatsrates sowie den Verordnungen und Beschlüssen des Ministerrates. Mit Hilfe der Nachrichtengebung in Wort und Bild trägt ADN zur Entwicklung und Festigung des sozialistischen Bewußtseins aller Schichten der Bevölkerung der Deutschen Demokratischen Republik, zur Befriedigung des ständig wachsenden Informationsbedürfnisses und zur Förderung der schöpferischen Initiative aller Bürger der Deutschen Demokratischen Republik bei der Verwirklichung des umfassenden sozialistischen Aufbaus bei.

(2) ADN informiert Presse, Rundfunk und Fernsehfunk in der Deutschen Demokratischen Republik aktuell und parteilich in Wort und Bild über alle wichtigen und interessanten Ereignisse auf politischem, wirtschaftlichem, kulturellem, sportlichem und sonstigem Gebiet. Er stützt sich dabei in erster Linie auf seine Korrespondenten in der Deutschen Demokratischen Republik, in Westdeutschland, in Westberlin und im Ausland sowie auf seine Vertragspartner.

(3) Die Belieferung der Bezieher in der Deutschen Demokratischen Republik erfolgt über Fernschreiber sowie durch ADN-Dienste und ADN-Bulletins; ferner durch Funkübermittlung von Fotos sowie durch Postversand von Fotos.

§ 3

(1) In seinen Nachrichten und Fotos für das Ausland hat ADN das Geschehen auf allen Gebieten des politischen, ökonomischen und kulturellen Lebens in der Deutschen Demokratischen Republik, ihre Friedenspolitik sowie ihre internationalen Beziehungen überzeugend darzustellen sowie gleichzeitig der Entwicklung im Weltgeschehen größte Aufmerksamkeit zu schenken.

(2) ADN verbreitet seine Nachrichten in das sozialistische und kapitalistische Ausland sowie in die jungen Nationalstaaten in deutscher Sprache und in Fremdsprachen. Die Verbreitung der Nachrichten erfolgt durch Ausstrahlung von Kabel-Fernschreibsendungen, Funk-Fernschreibsendungen sowie durch Versendung von Briefdiensten und die Herausgabe von Nachrichten-Bulletins im Ausland.

(3) Seine Fotos für das Ausland übermittelt ADN durch Bildfunksendungen sowie durch Postversand.

§ 4

ADN hat in Zusammenarbeit mit dem Ministerium für Post- und Fernmeldewesen und anderen zuständigen staatlichen Organen und Einrichtungen ständig seine Übermittlungs- und Empfangsanlagen sowie seine gesamte materiell-technische Basis zu verbessern und zu erweitern.

§ 5

ADN unterhält Verträge mit ausländischen Nachrichtenagenturen über den gegenseitigen Austausch von Nachrichten und Fotos und unterstützt die Agenturen der jungen Nationalstaaten bei der technischen Ausrüstung für den Nachrichtenempfang, bei der Einrichtung von Fotoabteilungen sowie bei der Ausbildung von Kadern.

Leitung des ADN

§ 6

(1) Der ADN wird von einem Generaldirektor nach dem Prinzip der Einzeileitung und der persönlichen Verantwortung geleitet. Der Generaldirektor wird vom Vorsitzenden des Ministerrates berufen und abberufen.

(2) Der Generaldirektor verkehrt mit den Generaldirektoren von Nachrichten- und Fotoagenturen anderer Länder und schließt Verträge über den Austausch von Nachrichten- und Fotodiensten ab.

(3) Der Generaldirektor wird im Falle seiner Abwesenheit durch seinen 1. Stellvertreter vertreten. Im Falle der Verhinderung des 1. Stellvertreters wird der Generaldirektor durch einen anderen von ihm bestimmten Stellvertreter vertreten.

(4) Der Generaldirektor ist für die gesamte Kaderpolitik innerhalb des ADN verantwortlich. Er beruft die leitenden Mitarbeiter

4 Stellvertreter (1. Stellvertreter und 3 Chefredakteure),
die Redaktions- und Abteilungsleiter,
die Leiter der ADN-Bezirksredaktionen,
die Leiter der ADN-Auslandsbüros

und nimmt auch ihre Abberufung vor.

§ 7

(1) Die leitenden Mitarbeiter sind dem Generaldirektor für die Tätigkeit innerhalb ihrer Aufgabenbereiche persönlich verantwortlich. Sie üben ihre Tätigkeit auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen und der Weisungen des Generaldirektors aus. In ihrem Aufgabenbereich sind sie weisungsbefugt, sofern sich der Generaldirektor die Entscheidung nicht selbst vorbehalten hat.

(2) Die Stellvertreter des Generaldirektors sind für die Leitung, Koordinierung und Kontrolle der Arbeit innerhalb der ihnen unterstellten Aufgabenbereiche gegenüber dem Generaldirektor verantwortlich und rechenschaftspflichtig.

(3) Die Leiter der Abteilungen, der Bezirksredaktionen und der Auslandsbüros entscheiden in ihrem Auf-

gabenbereich alle Angelegenheiten, sofern sich die ihnen übergeordneten Leiter nicht die Entscheidung vorbehalten haben. Sie sind gegenüber den übergeordneten Leitern für die Durchführung der Aufgaben verantwortlich und rechenschaftspflichtig.

§ 8

(1) Bei dem Generaldirektor besteht ein Kollegium, das ihn in allen wichtigen Fragen berät.

(2) Die Mitglieder des Kollegiums werden vom Generaldirektor ernannt.

§ 9

Arbeitsweise

(1) Für die Leitungstätigkeit und für die Arbeitsweise im ADN gilt das Prinzip der Einzeileitung und der persönlichen Verantwortung bei kollektiver Beratung.

(2) Die Mitarbeiter des ADN haben sich in ihrer Tätigkeit ständig für die Durchsetzung der Politik der Partei der Arbeiterklasse und des sozialistischen Staates einzusetzen. Sie sind in ihrem Arbeitsgebiet für die Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben persönlich verantwortlich.

(3) Die Mitarbeiter des ADN sind verpflichtet, sich ständig politisch und fachlich zu qualifizieren. Sie haben ihre Arbeit ständig zu überprüfen, die Kritik zu fördern und alle Erscheinungsformen des Bürokratismus und der Routine zu bekämpfen. Die Aufgabenbereiche der Mitarbeiter des ADN sind in Funktionsplänen festzulegen.

(4) Der Generaldirektor erläßt die Arbeitsordnung des ADN.

§ 10

Struktur

Für die Struktur des ADN gilt der vom Vorsitzenden des Ministerrates bestätigte Strukturplan. Der Stellenplan des ADN ist nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen aufzustellen und zu bestätigen.

§ 11

Vertretung im Rechtsverkehr

(1) Der ADN wird im Rechtsverkehr durch den Generaldirektor vertreten. Die Vertretungsbefugnis der Stellvertreter des Generaldirektors im Rechtsverkehr regelt sich nach § 6 Abs. 3.

(2) Andere leitende Mitarbeiter oder sonstige Personen können ADN im Rahmen der ihnen durch vertretungsberechtigte Mitarbeiter des ADN erteilten Vollmachten vertreten.

§ 12

Schlußbestimmung

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 14. Juli 1966

Stoph

Vorsitzender des Ministerrates



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1966

Berlin, den 25. Juli 1966

Teil II Nr. 77

Tag	Inhalt	Seite
1. 6. 66	Dritte Durchführungsbestimmung zur Verordnung über Produktionsgenossenschaften des Handwerks	483
1. 8. 66	Achte Durchführungsbestimmung zur Neuerungsverordnung. — Besonderheiten im Investitionsgeschehen —	484
12. 7. 66	Preisordnung Nr. 617/2. — Anordnung über die Erfassungs-, Aufkauf- und Abgabepreise für Heu und Stroh sowie Häcksel —	485
30. 6. 66	Preisordnung Nr. 3090/1. — Transport von Rohholz und Rinde — (Rohholztransporttarif)	485
	Hinweis auf Verkündungen im P-Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik	486
	Hinweis auf Verkündungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik	486

Dritte Durchführungsbestimmung* zur Verordnung über Produktionsgenossenschaften des Handwerks.

Vom 1. Juni 1966

Zur schrittweisen Durchsetzung des neuen ökonomischen Systems der Planung und Leitung in den Produktionsgenossenschaften des Handwerks wurden unter Einbeziehung von Mitgliedern aus den Genossenschaften neue Grundsätze für die Betriebsplanung in den Produktionsgenossenschaften des Handwerks ausgearbeitet. Die Betriebsplanung hat die Aufgabe, die kontinuierliche Entwicklung der sozialistischen Genossenschaften entsprechend den territorialen Erfordernissen und in Übereinstimmung mit der Entwicklung der Zweige und Bereiche der Volkswirtschaft zu fördern. Auf der Grundlage des § 6 der Verordnung vom 18. August 1955 über Produktionsgenossenschaften des Handwerks (GBL I S. 597) wird im Einvernehmen mit dem Minister für Bauwesen folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Die Produktionsgenossenschaften des Handwerks sind verpflichtet, nach einem Betriebsplan zu arbeiten.

(2) Mit dem Betriebsplan ist die ständige kontinuierliche Versorgung der Bevölkerung mit Leistungen der Produktionsgenossenschaften des Handwerks und die Durchführung der Aufgaben der Genossenschaften mit hoher Effektivität zu erreichen. Dazu sind neben quantitative Leistungskennziffern qualitative Kennziffern anzuwenden.

(3) Im Betriebsplan sind Aufgaben zur Durchsetzung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts und zur

* 2. DB vom 10. April 1962 (GBL II Nr. 35 S. 315). Sie wurde durch die Verordnung vom 15. März 1966 zur Aufhebung der vom ehemaligen Volkswirtschaftsrat erlassenen gesetzlichen Bestimmungen (GBL II S. 263) aufgehoben.

sozialistischen Rationalisierung, zur Entwicklung der sozialistischen Gemeinschaftsarbeit und zur Anwendung ökonomischer Hebel, vor allem zur Förderung der Reparaturen und Dienstleistungen, festzulegen.

§ 2

(1) Der Betriebsplan der Produktionsgenossenschaften des Handwerks besteht aus

dem Plan der ökonomischen Aufgaben mit der Arbeitszeitbilanz und der erforderlichen Spezifizierung sowie

dem Plan der technisch-organisatorischen und Investitionsmaßnahmen.

(2) Das zuständige örtliche Staatsorgan kann nach Beratung mit den Produktionsgenossenschaften des Handwerks Einschränkungen oder Erweiterungen der Betriebsplanung festlegen.

§ 3

Grundlage für den Betriebsplan der Genossenschaften sind die in den Perspektiv- und Jahresvolkswirtschaftsplänen enthaltenen Aufgaben. Die Produktionsgenossenschaften des Handwerks erhalten von den zuständigen örtlichen Staatsorganen zur Ausarbeitung des Betriebsplanes Aufgaben sowie die notwendigen Hinweise und Empfehlungen.

§ 4

(1) Für die Ausarbeitung des Betriebsplanes ist der Vorstand der Produktionsgenossenschaften des Handwerks verantwortlich. Er ist verpflichtet, alle Mitglieder in seine Ausarbeitung und in die Erfüllung der Aufgaben aus dem Betriebsplan einzubeziehen und auch mit Hilfe der Betriebsplanung die innergenossenschaftliche Demokratie weiter zu festigen.

(2) Der Entwurf des Betriebsplanes ist nach Abstimmung mit dem zuständigen örtlichen Staatsorgan der

Mitgliederversammlung vorzulegen, die ihn nach Beschlußfassung des Volkswirtschaftsplanes durch die örtlichen Volksvertretungen beschließt.

(3) Die Handwerkskammern der Bezirke und ihre Kreisgeschäftsstellen unterstützen die Produktionsgenossenschaften des Handwerks bei der Erfüllung der Planaufgaben, insbesondere durch Übermittlung neuester Erkenntnisse auf dem Gebiet des wissenschaftlich-technischen Fortschritts und der sozialistischen Rationalisierung.

§ 5.

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 1. Juni 1966

**Der Minister
für Bezirksgelieferte Industrie und
Lebensmittelindustrie
Krack**

Achte Durchführungsbestimmung* zur Neuererverordnung.

— Besonderheiten im Investitionsgeschehen —

Vom 1. August 1966

Gemäß § 43 Abs. 1 und § 27 Abs. 5 der Neuererverordnung vom 31. Juli 1963 (GBl. II S. 525) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Diese Durchführungsbestimmung betrifft Neuerungen, die

— während der Vorbereitung oder Durchführung von Investitionsvorhaben eingereicht werden

und

— zur Einsparung von zu planenden oder geplanten Investitionsfinanzierungsmitteln führen, ohne daß dadurch eine Qualitätsminderung oder eine Verzögerung der termingerechten Durchführung des Investitionsvorhabens oder eine negative Abweichung von den technisch-ökonomischen Kennziffern eintritt.

(2) Als Einsparung gelten die Beträge, die sich in ihrer Gesamtheit als tatsächliche Minderinanspruchnahme der für das Investitionsvorhaben zu planenden oder geplanten Investitionsfinanzierungsmittel ergeben.

§ 2

(1) Den Befehl des Verantwortlichen für die Vorbereitung oder Durchführung des Investitionsvorhabens sind Neuerungen gemäß § 1 dieser Durchführungsbestimmung zuzuleiten.

(2) Wird eine Neuerung in einem projektierenden oder in einem ausführenden Betrieb eingereicht oder ihm zugeleitet, so ist der Leiter dieses Betriebes dafür verantwortlich, daß die Neuerung unverzüglich mit einem Vorprüfungsvermerk an den Verantwortlichen für die Vorbereitung oder Durchführung des Investitionsvorhabens weitergeleitet wird.

(3) Die gemäß § 12 der Neuererverordnung vorzunehmende Entscheidung über die Annahme oder Ab-

kehrung der Neuerung trifft der Verantwortliche für die Vorbereitung oder Durchführung des Investitionsvorhabens nach Anhören der zuständigen projektierenden oder ausführenden Betriebe.

(4) Der Verantwortliche für das Investitionsvorhaben hat zu veranlassen, daß die von ihm zur Benutzung angenommenen Neuerungen in die Aufgabenstellung und in das Projekt aufgenommen werden. Die Neuerungen und die durch sie eintretenden Einsparungen sowie die zusätzlichen Kosten, die bei der Entwicklung und Realisierung der Neuerung entstehen, sind in einer Anlage zu der Aufgabenstellung und zu dem Projekt gesondert auszuweisen. Der Verantwortliche für das Investitionsvorhaben hat dafür zu sorgen, daß die nach den preisrechtlichen Bestimmungen erforderliche Vertragsänderung vorgenommen wird.

§ 3

(1) Grundlage für die Berechnung der Vergütung bilden bei sich wiederholenden Objekten eines Investitionsvorhabens die durch die Neuerung innerhalb des ersten Benutzungsjahres erzielten Einsparungen an Investitionsfinanzierungsmitteln. Bei der Berechnung der Vergütung sind nur solche Objekte zu berücksichtigen, die innerhalb des ersten Benutzungsjahres fertiggestellt wurden.

(2) Bei Einzelobjekten als in sich geschlossene Leistungen bilden die durch die Neuerung während der gesamten Bauzeit erzielten Einsparungen an Investitionsfinanzierungsmitteln die Grundlage für die Berechnung der Vergütung. Eine Vergütung für die überbetriebliche Benutzung wird nicht gezahlt.

§ 4

(1) Ist die Vergütung gemäß § 3 Abs. 1 dieser Durchführungsbestimmung zu berechnen, so ist, wenn die Einsparungen erst nach der Abrechnung der in den ersten 12 Monaten seit Benutzungsbeginn erbrachten Leistungen exakt zu ermitteln sind, der Rest der Vergütung innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach der Abrechnung zu zahlen.

(2) Erfolgt die Berechnung der Vergütung gemäß § 3 Abs. 2 dieser Durchführungsbestimmung, so ist der Rest der Vergütung innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Abrechnung des Einzelobjektes zu zahlen. Der Neuerer erhält innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Beendigung des ersten Benutzungsjahres eine Zwischenvergütung auf der Grundlage der innerhalb des ersten Benutzungsjahres erzielten Einsparungen. Erstreckt sich die Bauzeit über mehr als 2 Planjahre, so erhält der Neuerer jeweils innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Beendigung der einzelnen Planjahre weitere Zwischenvergütungen auf der Grundlage der in dem betreffenden Planjahr erzielten Einsparungen.

§ 5

(1) Bringt eine Neuerung neben der Einsparung von Investitionsfinanzierungsmitteln einen weiteren Nutzen, so ist dieser weitere Nutzen nicht nach dieser Durchführungsbestimmung, sondern nur nach den Bestimmungen der Neuererverordnung und den anderen dazu ergangenen Nebenbestimmungen zu berechnen.

(2) Bei der Berechnung der Höhe der Vergütung ist vom Gesamtnutzen (eingesparte Investitionsfinanzierungsmittel und weiterer Nutzen) auszugehen.

* 7. DB vom 31. Mai 1965 (GBl. II Nr. 61 S. 421)

§ 6

(1) Die Vergütung für eine Neuerung gemäß § 1 ist durch den Investitionsträger aus den Investitionsfinanzierungsmitteln zu zahlen, die durch die Neuerung eingespart werden. Erfolgt die Planung des Finanzbedarfes für die Durchführung des Investitionsvorhabens bereits auf der Grundlage des durch die Anwendung der Neuerung verringerten Investitionsaufwandes, so ist der für die Zahlung der Vergütung erforderliche Betrag zusätzlich in den Investitionsfinanzierungsplan aufzunehmen.

(2) Der Abs. 1 gilt für die Vergütung hervorragender Leistungen bei der Realisierung und auch für die Erstattung von Aufwendungen.

(3) Hat die Benutzung einer Neuerung ausschlaggebend dazu beigetragen, daß der Investitionsträger einen Preiszuschlag gemäß der Investitionsverordnung vom 25. September 1964 (GBl. II S. 785) zu zahlen hat, so kann er eine Ergänzung der über die Gewährung des Preiszuschlages getroffenen Vereinbarung dahingehend verlangen, daß der Preiszuschlag unter Berücksichtigung der von ihm gezahlten oder zu zahlenden Vergütung in angemessener Höhe gemindert wird.

§ 7

Diese Durchführungsbestimmung findet auf Investitionen in Form des Kaufes einzelner oder mehrerer beweglicher Grundmittel keine Anwendung, sofern diese nicht mit Investitionsvorhaben-, -komplexen oder -programmen funktionell oder wirtschaftlich verbunden sind (Investitionsmaßnahmen).

§ 8

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. September 1966 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Zweite Durchführungsbestimmung vom 31. Juli 1963 zur Neuerungsverordnung (GBl. II S. 538) außer Kraft.

Berlin, den 1. August 1966

Der Präsident
des Amtes für Erfindungs- und Patentwesen
Dr. Hemmerling

Preisverordnung Nr. 617/2.*)
— Anordnung über die Erfassungs-, Aufkauf- und Abgabepreise für Heu und Stroh sowie Häcksel —

Vom 12. Juli 1966

Im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe wird folgendes angeordnet:

§ 1

Die in den Anlagen 1a, 2a und 2c der Preisverordnung Nr. 617 vom 24. August 1956 — Anordnung über die Erfassungs-, Aufkauf- und Abgabepreise für Heu und Stroh sowie Häcksel — (GBl. I S. 665) festgelegten Erfassungs- und Abgabepreise für loses Heu erhöhen sich um 0,30 MDN je 100 kg, wenn die Heumengen niederdruckgepreßt (gebündelt, bindfadengepreßt oder flachballengepreßt) gehandelt werden.

§ 2

Die in den Anlagen 1a bis 2d der Preisverordnung Nr. 617 vom 24. August 1956 — Anordnung über die Erfassungs-, Aufkauf- und Abgabepreise für Heu und Stroh sowie Häcksel — festgelegten Erfassungs- und Abgabepreise für drahtgepreßte Ware gelten auch für Heu und Stroh, das mit den Hochdruckballenpressen K 441 oder K 442 gepreßt und gehandelt wird.

§ 3

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juni 1966 in Kraft.

Berlin, den 12. Juli 1966

Der Vorsitzende
des Staatlichen Komitees für Erfassung und Aufkauf
landwirtschaftlicher Erzeugnisse

I. V.: Eichner
Stellvertreter des Vorsitzenden

Preisverordnung Nr. 3090/1*.

— Transport von Rohholz und Rinde —
(Rohholztransporttarif)

Vom 30. Juni 1966

Zur Änderung der Preisverordnung Nr. 3090 vom 30. September 1964 — Transport von Rohholz und Rinde (Rohholztransporttarif) — (Sonderdruck Nr. P 3090 des Gesetzblattes) wird folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Der § 11 der Preisverordnung Nr. 3090 wird durch folgenden neuen Abs. 3 ergänzt:

„(3) Die Rechnungsbeträge für die Abfuhr von Laub-Schichtholz D I und Nadel-Schichtholz D I sind um 12 % zu kürzen. Sie setzen sich zusammen aus den Entgelten der Preistafel 3 und den Entgelten der §§ 6 bis 10, soweit sie bei der Abfuhr anfallen.“

(2) Die bisherigen Absätze 3 und 4 des § 11 werden Absätze 4 und 5.

§ 2

(1) Diese Preisverordnung tritt mit Wirkung vom 1. Mai 1966 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die im Tarif- und Verkehrs-Anzeiger (TVA) veröffentlichte Verfügung Nr. 37/5/65 vom 16. Januar 1965 außer Kraft.

Berlin, den 30. Juni 1966

Die Regierungskommission
für Preise
beim Ministerrat
der Deutschen
Demokratischen Republik
Der Vorsitzende

I. V.: Kirsten
Stellvertreter des Ministers
der Finanzen

Der Minister
für Verkehrswesen

Kramer

* Preisverordnung Nr. 617/1 (GBl. II 1965 Nr. 81 S. 618).

* Preisverordnung Nr. 3090 vom 30. September 1964 (Sonderdruck Nr. P 3090 des Gesetzblattes).

**Hinweis auf Verkündungen im P-Sonderdruck des Gesetzblattes
der Deutschen Demokratischen Republik**

Sonderdruck Nr. P 3099/1

Preisordnung Nr. 3099/1 vom 22. April 1966 — Plasterzeugnisse für die Elektrotechnik —

Bitte beachten: auf der Seite 4, letzte Spalte im Tabellenkopf, muß es richtig heißen **EVP**.

Dieser P-Sonderdruck ist zu beziehen nur unter der Angabe der P-Nummer beim Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Postschließfach 696, sowie Barkauf von Einzelnummern in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 102 Berlin, Roßstraße 6.

**Hinweis auf Verkündungen im Sonderdruck des Gesetzblattes
der Deutschen Demokratischen Republik**

Sonderdruck Nr. 544

Preisordnung Nr. 1843/14 vom 20. Juni 1966 — Inkraftsetzung von Preisordnungen —

Anordnung Nr. 15 vom 20. Juni 1966 über die Umbewertung der Bestände an Erzeugnissen, für die neue Preise in Kraft treten

Anordnung vom 20. Juni 1966 über die Zuführung und Abführung von Preisdifferenzen im Zusammenhang mit der Preisordnung Nr. 1843/14

Die mit der Preisordnung Nr. 1843/14 in Kraft gesetzten Preisordnungen sind den Betrieben, die diese Preisregelungen anzuwenden haben, bereits zugegangen.

Bestellungen für diese Preisordnungen können gegenwärtig vom Zentral-Versand Erfurt nicht angenommen werden. Sobald diese Preisordnungen bezogen werden können, wird dies an dieser Stelle gesondert bekanntgegeben.

Der Sonderdruck Nr. 544 des Gesetzblattes ist im Bedarfsfalle über den Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Postschließfach 696, beziehbar. 48 Seiten, —,80 MDN

265

A

4. AUG. 1966



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1966

Berlin, den 26. Juli 1966

Teil II Nr. 78

Tag	Inhalt	Seite
6. 7. 66	Anordnung über die Bildung und das Musterstatut für zwischengenossenschaftliche Einrichtungen Waldwirtschaft	487
	Berichtigung	493
	Hinweis auf Verkündungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik	494

Anordnung über die Bildung und das Musterstatut für zwischengenossenschaftliche Einrichtungen Waldwirtschaft.

Vom 6. Juli 1966

Viele LPG gehen dazu über, die Vorzüge der sozialistischen Großproduktion sowie die natürlichen und ökonomischen Bedingungen durch die Bildung von Gemeinschaftseinrichtungen der Waldwirtschaft besser zu nutzen, um eine hochproduktive, rationelle Waldwirtschaft zu erreichen. Deshalb wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe folgendes angeordnet:

§ 1

Waldbesitzende landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaften können zwischengenossenschaftliche Einrichtungen Waldwirtschaft bilden. Die Mitgliedschaft ist freiwillig.

§ 2

(1) Das Musterstatut (Anlage) bildet die gesetzliche Grundlage für die Ausarbeitung der Statuten der zwischengenossenschaftlichen Einrichtungen Waldwirtschaft. In den zwischengenossenschaftlichen Einrichtungen Waldwirtschaft kann:

- a) der Wald der Mitglieder eingebracht und gemeinsam bewirtschaftet werden,
- b) der Wald der Mitglieder nicht eingebracht, sondern auf ihre Kosten durch die zwischengenossenschaftlichen Einrichtungen Waldwirtschaft bewirtschaftet werden, oder
- c) der Wald teils gemäß Buchst. a und teils gemäß Buchst. b bewirtschaftet werden.

(2) Die Bevollmächtigten der zwischengenossenschaftlichen Einrichtungen Waldwirtschaft beschließen in einer Gründungsversammlung das Statut ihrer Gemeinschaftseinrichtung.

(3) Beschließt eine Genossenschaft des Typ I, daß zum Zwecke der Beteiligung an einer zwischengenossenschaftlichen Einrichtung Waldwirtschaft der Wald

in die Genossenschaft eingebracht werden soll, dann erfolgt die Festlegung des Inventarbeitrages und die Verrechnung des Inventars nach den Grundsätzen des Musterstatuts für LPG Typ III. Bis zur Einbringung des Waldes in die LPG Typ I oder II können zwischen der zwischengenossenschaftlichen Einrichtung Waldwirtschaft und den waldbesitzenden Mitgliedern dieser LPG, nach Zustimmung des Vorstandes der LPG, Verträge über die Bewirtschaftung des Waldes abgeschlossen werden.

(4) Zwischen Waldbesitzern ohne landwirtschaftliche Nutzfläche, die nicht Mitglied einer sozialistischen Produktionsgenossenschaft sind, und der zwischengenossenschaftlichen Einrichtung Waldwirtschaft können – sofern nicht die Bewirtschaftung dieser Flächen durch die staatlichen Organe auf der Grundlage bodenrechtlicher Bestimmungen zu sichern ist – Verträge über die Bewirtschaftung ihrer Wälder abgeschlossen werden. In diesen Verträgen sollten die Arbeitsverpflichtungen und sonstigen Leistungen der bisherigen Nutzungsberechtigten vereinbart werden. Diese Waldbesitzer haben das Recht, Vorschläge und Anträge den Organen der zwischengenossenschaftlichen Einrichtung Waldwirtschaft zu unterbreiten, in Spezialistengruppen mitzuarbeiten, für besondere persönliche Leistungen geeignete Anerkennung zu erhalten sowie Eigenbedarfsholz entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen zu beziehen.

§ 3

(1) Das von der Bevollmächtigtenversammlung beschlossene Statut ist auf Grund der Zweiten Durchführungsverordnung vom 11. Februar 1960 zum Gesetz über die landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften – Registrierung der Statuten – (GBl. I S. 135) vom Rat des Kreises zu registrieren. Er hat vor der Registrierung zu überprüfen, ob die Gründung der zwischengenossenschaftlichen Einrichtungen Waldwirtschaft den Zielen der sozialistischen Genossenschaftsbewegung entspricht und ihr Statut alle Grundsätze des Musterstatuts enthält.

(2) Für die Registrierung ist der Rat des Kreises zuständig, in dem sich der Sitz der Gemeinschaftseinrichtung befindet. Mit der Registrierung erlangt die zwischengenossenschaftliche Einrichtung Waldwirtschaft Rechtsfähigkeit.

§ 4

Die Bestimmungen des Gesetzes vom 3. Juni 1959 über die landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften (GBL I S. 577) sind sinngemäß auf die Gemeinschaftseinrichtungen anzuwenden.

§ 5

Diese Anordnung tritt am 1. August 1966 in Kraft.

Berlin, den 6. Juli 1966

**Der Vorsitzende
des Landwirtschaftsrates
der Deutschen Demokratischen Republik**

E w a l d
Minister

Anlage

zu vorstehender Anordnung

**Musterstatut
für die zwischengenossenschaftliche Einrichtung
Waldwirtschaft der landwirtschaftlichen
Produktionsgenossenschaften**

Die Weiterentwicklung der genossenschaftlichen Zusammenarbeit zur raschen Steigerung der forstlichen Produktion und der Arbeitsproduktivität sowie zur Senkung der Kosten erfordern die Ausnutzung aller Vorzüge der sozialistischen Produktionsweise. An der forstwirtschaftlichen Produktion hat die Waldwirtschaft der landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften einen großen Anteil.

Ziel der zwischengenossenschaftlichen Einrichtung Waldwirtschaft ist es, durch gemeinschaftliche Bewirtschaftung der Wälder ihrer Mitglieder und die Ausnutzung der vorhandenen Standorte für den Flurholzanbau die Produktivität der Waldwirtschaft zu steigern, das genossenschaftliche Vermögen zu mehren und an der bedarfsgerechten Versorgung der Volkswirtschaft mit forstwirtschaftlichen Erzeugnissen beizutragen. Durch die enge Zusammenarbeit zwischen Staatlichem Forstwirtschaftsbetrieb und zwischengenossenschaftlicher Einrichtung Waldwirtschaft wird das Bündnis zwischen der Arbeiterklasse und den Genossenschaftsbauern gefestigt und werden gute Voraussetzungen für eine hochproduktive rationelle Waldwirtschaft geschaffen. Ausgehend von dieser Forderung und der Tatsache, daß bei dem gegenwärtigen Stand der Produktivkräfte eine hochproduktive Forstwirtschaft am zweckmäßigsten in Kooperation zwischen mehreren LPG organisiert werden kann, bilden die landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften auf der Grundlage des § 23 des Gesetzes vom 3. Juni 1959 über die landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften (GBL I S. 577) zwischengenossenschaftliche Einrichtungen Waldwirtschaft und beschließen folgendes Statut:

I.

Name und Sitz

1. Die zwischengenossenschaftliche Einrichtung Waldwirtschaft — nachstehend ZEW genannt — ist un-

ter dem Namen „Zwischengenossenschaftliche Einrichtung Waldwirtschaft“ am beim Rat des Kreises registriert. Sitz der Leitung der Gemeinschaftseinrichtung ist

Der ZEW gehören als Mitglieder an

II.

Ziele und Aufgaben

2. Die ZEW der beteiligten sozialistischen Betriebe verfolgt unter Ausnutzung aller Vorzüge der sozialistischen Produktionsweise in enger Zusammenarbeit mit dem Staatlichen Forstwirtschaftsbetrieb folgende Ziele:

- Steigerung der Arbeitsproduktivität und Senkung der Selbstkosten;
- Anwendung der Erkenntnisse der sozialistischen Betriebs- und Arbeitsorganisation und der Maßnahmen des wissenschaftlich-technischen Fortschritts;
- komplexe Planung und Durchführung der Nutzungs-, Aufforstungs-, Pflege- und Forstschutzmaßnahmen;
- Erhaltung und Steigerung der Produktivität des Standorts- und des Holzertragsvermögens;
- Flurholzanbau in der offenen Landschaft;
- Umwandlung leistungsschwacher Bestände;
- Beseitigung produktionsloser Holzbodenflächen;
- Verbesserung des Pflegezustandes und Beseitigung von Pflegerückständen;
- Aufforstung der für die forstliche Produktion freigegebenen Ödlandereien;
- alle Maßnahmen des Waldwegebau und der Melioration.

III.

Mitgliedschaft

3. Mitglied der ZEW können waldbesitzende landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaften werden.
4. Will eine LPG Mitglied der ZEW werden, so hat sie einen von der Mitgliederversammlung bestätigten Aufnahmeantrag an den Vorstand der ZEW einzureichen.
5. (1) Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet die Bevollmächtigtenversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit nach vorheriger Beratung mit der Produktionsleitung des Kreislandwirtschaftsrates und dem zuständigen Staatlichen Forstwirtschaftsbetrieb. Bei der Aufnahme sollte beachtet werden, daß möglichst zusammenhängende Waldflächen entstehen.
- (2) Alle Mitglieder besitzen gleiche Rechte und Pflichten. Die Mitglieder sind berechtigt:
 - a) Vertreter in die Bevollmächtigtenversammlung zu entsenden,

- b) über die Arbeit der ZEW Rechenschaft zu verlangen,
- c) kritisch zu den Mängeln in der Arbeit der ZEW Stellung zu nehmen und Vorschläge zu deren Überwindung zu unterbreiten,
- d) in ZEW, in denen der Wald eingebracht wurde, nach Sicherung der einfachen und erweiterten Reproduktion am Ergebnis der ZEW anteilmäßig beteiligt zu sein,
- e) Eigenbedarfsholz entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen zu beziehen.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet:
- a) die Bestimmungen des Statuts gewissenhaft einzuhalten,
- b) durch ihre gewählten Vertreter an den Bevollmächtigtenversammlungen bzw. Vorstandssitzungen teilzunehmen,
- c) in ZEW, in denen der Wald eingebracht wurde, den Inventarbeitrag entsprechend den Bestimmungen des Statuts und der Beschlüsse der Bevollmächtigtenversammlung zu leisten,
- d) die Anteile für den Grund- und Umlaufmittelfonds entsprechend den Bestimmungen des Statuts und der Beschlüsse der Bevollmächtigtenversammlung zu erbringen,
- e) die erforderlichen Arbeitskräfte zu delegieren und vereinbarte sonstige Leistungen (z. B. Bereitstellung von Zugkräften, Transportmitteln, zusätzlichen Hilfskräften) termingerecht zu bringen,
- f) in ihren Betrieben die Beschlüsse der Bevollmächtigtenversammlungen und Vorstandssitzungen auszuwerten und sich für deren Durchführung einzusetzen.
6. (1) Ist die Einbringung des Waldes vorgesehen, bringt jedes waldbesitzende Mitglied die von ihm bewirtschaftete Waldfläche, den aufstockenden Bestand sowie die vorhandenen forstlichen Maschinen in die ZEW ein. Für die eingebrachten Waldflächen erhalten die Mitglieder Waldbodenanteile entsprechend der Größe und Qualität des Bodens.
- (2) Das eingebrachte Inventar, einschließlich der Holzvorräte, ist von einer Schätzungskommission, die sich aus Vertretern der Mitglieder und des zuständigen Staatlichen Forstwirtschaftsbetriebes zusammensetzt, auf der Grundlage der geltenden Bestimmungen zu bewerten. Wird zwischen der Schätzungskommission und dem Mitglied keine Übereinstimmung erzielt, so entscheidet die Bevollmächtigtenversammlung endgültig. Das eingebrachte Inventar, einschließlich der Holzvorräte, wird nach erfolgter Bewertung Eigentum der ZEW — sofern es Eigentum des einbringenden Mitgliedes ist — und ist mit den zu erbringenden Inventarbeiträgen zu verrechnen. Über eingebrachte Inventarbeiträge und alle sonstigen finanziellen und materiellen Anteile ist ein Inventar- und Anteilverzeichnis zu führen. Der eingebrachte Boden bleibt Eigentum des bisherigen Eigentümers.
- (3) Die Höhe des Pflichtinventarbeitrages wird von der Bevollmächtigtenversammlung auf MDN

je Hektar eingebrachte Waldfläche festgelegt. (Der Pflichtinventarbeitrag sollte mindestens 800 MDN je Hektar betragen und ist aus dem übergebenen Wert des Waldes und aus übergebenen Grund- und Umlaufmitteln zu entrichten.) Für später eintretende Mitglieder kann die ZEW, entsprechend ihrer politischen und ökonomischen Entwicklung, auf der Grundlage des zu diesem Zeitpunkt vorhandenen genossenschaftlichen Vermögens auf Beschluß der Bevollmächtigtenversammlung über den Inventarbeitrag hinaus einen Investitionsbeitrag fordern.

(4) Ist der Wert des übergebenen Inventars größer als die Summe der festgelegten Pflichtinventarbeiträge, so wird der Unterschied als zusätzlicher Inventarbeitrag aus den Einkünften der ZEW innerhalb eines von der Bevollmächtigtenversammlung festzulegenden Zeitraumes zurückgezahlt. Der Beginn und die Dauer der Rückzahlung wird auf Grund der differenzierten ökonomischen Bedingungen bei voller Sicherung der einfachen und erweiterten Reproduktion auf der Grundlage des Perspektivplanes festgelegt.

(5) Ist der Wert des übergebenen Inventars niedriger als die Summe des festgelegten Inventarbeitrages, so ist innerhalb einer von der Bevollmächtigtenversammlung festgelegten Frist der Unterschied zu begleichen.

(6) Mitglieder, die Waldbodenflächen, Gebäude und Einrichtungen der Waldwirtschaft zur kostenlosen Nutzung erhalten haben, übergeben diese Flächen, Gebäude und Einrichtungen an die ZEW entsprechend den Absätzen 1 bis 5 und erhalten zusätzliche Inventarbeiträge und Waldbodenanteile.

7. Ist vorgesehen, daß an der ZEW beteiligte Mitglieder ihren Wald nicht in die ZEW einbringen, so führt die ZEW die forstlichen Arbeiten auf der Grundlage der bestätigten Pläne gegen Rechnung für die beteiligten Mitglieder durch. Als einmaliger Umlaufmittelbeitrag sind MDN/ha (der Beitrag von 6 MDN je ha Waldbodenfläche sollte nicht überschritten werden) zu erbringen. Forstliche Maschinen der Mitglieder können von der ZEW erworben werden. Zahlungsfristen bzw. Verrechnung sind zu vereinbaren. Die forstlichen Maßnahmen sind in die Betriebspläne der beteiligten LPG aufzunehmen und finanziell durch die Waldwirtschaftsfonds zu sichern.

8. (1) Ein Mitglied kann bei gesellschaftlich gerechtfertigten Gründen aus der ZEW ausscheiden. Der Austrittsantrag muß 12 Monate vorher schriftlich gestellt und begründet werden. Über den Antrag entscheidet die Bevollmächtigtenversammlung unter Berücksichtigung der Gesamtelange der ZEW. Der Austritt kann nur zum Jahresende erfolgen.

(2) Wurde Wald in die ZEW eingebracht, erfolgt bei Lösung der Mitgliedschaft die Rückgabe von Wald und die Verrechnung auf der Grundlage des eingebrachten Waldbodens und des Inventars unter Berücksichtigung des Wertzuwachses, des bereits zurückgezahlten zusätzlichen Inventarbeitrages sowie der auf diesen Waldflächen aufgenommenen Kredite.

IV.

Die Organe der ZEW

9. (1) Das höchste Organ der ZEW ist die Bevollmächtigtenversammlung. Die Bevollmächtigten werden in den Mitgliederversammlungen der beteiligten LPG für die Dauer von 2 Jahren gewählt.
- (2) Jedes Mitglied wird durch die gleiche Anzahl, jedoch mindestens durch 2 Bevollmächtigte, in der Bevollmächtigtenversammlung vertreten.
- (3) Die Bevollmächtigtenversammlung tagt mindestens zweimal im Jahr. Sie wird vom Vorstand einberufen, der ebenfalls die Tagesordnung vorschlägt. Eine außerordentliche Bevollmächtigtenversammlung ist einzuberufen, wenn mindestens zwei Drittel der Bevollmächtigten, die Revisionskommission oder die Mitgliederversammlung einer beteiligten LPG diese Forderung erhebt. Die Einladung hat mindestens 10 Tage vor Beginn der Versammlung schriftlich mit Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Bevollmächtigtenversammlung wird vom Vorsitzenden bzw. seinem Stellvertreter geleitet.
- (4) Die Bevollmächtigtenversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder durch Bevollmächtigte vertreten sind. Die Beschlüsse haben bei einfacher Stimmenmehrheit Gültigkeit.
10. (1) Die Bevollmächtigtenversammlung faßt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und des Statuts in allen die ZEW betreffenden Angelegenheiten Beschlüsse, die für alle Mitglieder sowie für die in der ZEW Beschäftigten bindend sind.
- (2) Die Bevollmächtigtenversammlung ist zuständig für:
- a) die Bestätigung und Abänderung des Statuts und der Arbeitsordnung der ZEW,
 - b) die Aufnahme weiterer Mitglieder,
 - c) die Wahl bzw. Abberufung des Vorstandes, des Vorsitzenden und dessen Stellvertreter sowie der Mitglieder der Revisionskommission,
 - d) die Beratung und Beschlußfassung des Perspektivplanes sowie des jährlichen Betriebsplanes (vor der Beschlußfassung durch die Bevollmächtigtenversammlung sind die Entwürfe der Perspektiv- und Jahrespläne in den Mitgliederversammlungen der beteiligten Betriebe und in der Belegschaftsversammlung der ZEW zu beraten),
 - e) die Bestätigung des langfristigen Kooperationsvertrages mit dem Staatlichen Forstwirtschaftsbetrieb über die unmittelbare Organisation der Produktion,
 - f) die Bestätigung der Übernahme der Wälder von Waldbesitzern ohne landwirtschaftliche Nutzfläche, die nicht Mitglied einer LPG sind, aber ihren Wald durch die ZEW auf vertraglicher Grundlage bewirtschaften lassen wollen,
 - g) die Bestätigung des Produktionsleiters und des Buchhalters,
- h) die Verwendung der Einkünfte und die Bildung und Verwendung der Fonds,
 - i) die Bestätigung des Jahresabschlusses und Rechenschaftsberichtes des Vorstandes sowie des Prüfungsberichtes der Revisionskommission und die Bestätigung der Übernahme- und Bewertungsprotokolle.
- (3) Werden durch die Bevollmächtigtenversammlung oder den Vorstand Beschlüsse gefaßt, die gegen die gesetzlichen Bestimmungen oder das Statut verstoßen oder die Planerfüllung gefährden, so ist der Kreislandwirtschaftsrat berechtigt, von der Bevollmächtigtenversammlung die Änderung bzw. die Aufhebung des Beschlusses zu verlangen. Kommt diese der Aufforderung nicht nach, so kann der Kreislandwirtschaftsrat diesen Beschluß aufheben.
11. (1) Zur Durchführung ihrer Arbeit wählt sich die Bevollmächtigtenversammlung einen Vorstand in der Regel von 3 bis 5 Mitgliedern einschließlich des Vorsitzenden und seines Stellvertreters auf die Dauer von 2 Jahren.
- (2) Der Vorsitzende, sein Vertreter, der Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder können vorzeitig durch die Bevollmächtigtenversammlung abberufen werden, wenn sie ihre Pflichten nicht erfüllen.
- (3) Der Vorstand ist verantwortlich für:
- a) die Organisation der Produktion auf der Grundlage der Perspektiv- und Jahrespläne,
 - b) die Sicherung aller technischen, materiellen und finanziellen Voraussetzungen für einen planmäßigen Produktionsablauf,
 - c) die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen, des Statuts, der Arbeitsordnung sowie die Erfüllung der Beschlüsse der Bevollmächtigtenversammlung,
 - d) die Beratung und Kontrolle der Einhaltung des Betriebsplanes,
 - e) die Vorbereitung der Beschlüsse der Bevollmächtigtenversammlung,
 - f) eine enge Zusammenarbeit mit dem zuständigen Staatlichen Forstwirtschaftsbetrieb,
 - g) die Einstellung von Arbeitskräften,
 - h) die Beratung und Bestätigung der Arbeitsnormen und Regelung der Vergütung,
 - i) den Abschluß der erforderlichen Verträge mit dem Staatlichen Forstwirtschaftsbetrieb,
 - j) den Abschluß der Verträge mit Waldbesitzern entsprechend Ziff. 10 Abs. 2 Buchst. f,
 - k) die Abgrenzung der Verantwortungsbereiche.
- (4) Der Vorstand führt in der Regel monatlich eine Beratung durch. Er hat der Bevollmächtigtenversammlung über seine Tätigkeit Rechenschaft zu legen.
- (5) Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Sie sind für alle Mitglieder und für die Beschäftigten der ZEW verbindlich. Beschlüsse, die unmittelbar das Verhältnis zu den Mitgliedern betreffen, sind diesen innerhalb von 2 Wochen zuzustellen.

(6) Der Vorsitzende der Bevollmächtigtenversammlung ist gleichzeitig Vorsitzender des Vorstandes der ZEW. Er kontrolliert den Produktionsleiter und trägt die Verantwortung für die Vorbereitung, Einberufung und Durchführung der Bevollmächtigtenversammlung und der Sitzungen des Vorstandes. Er kontrolliert die Durchführung aller im Betriebsplan festgelegten Maßnahmen und ist dem Vorstand und der Bevollmächtigtenversammlung rechenschaftspflichtig.

12. (1) Zur Kontrolle der Wirtschaftsführung, der Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen, des Statuts und der Arbeitsordnung wählt die Bevollmächtigtenversammlung aus ihrer Mitte eine Revisionskommission von 3 bis 5 Mitgliedern für die Dauer von 2 Jahren. Die Revisionskommission wählt ihren Vorsitzenden und seinen Stellvertreter.

(2) Die Revisionskommission ist zur fortlaufenden Kontrolltätigkeit verpflichtet. Sie hat die Bevollmächtigtenversammlung, den Vorstand und den Produktionsleiter der ZEW über ihre Feststellung zu informieren und Maßnahmen zur Beseitigung von Mängeln vorzuschlagen. Kommt der Vorstand oder der Produktionsleiter der ZEW der Aufforderung der Revisionskommission nicht nach, kann die Revisionskommission ihren Vorsitzenden beauftragen, die Bevollmächtigtenversammlung einzuberufen. Sie gibt der Bevollmächtigtenversammlung in jedem Halbjahr einen umfassenden Bericht über ihre Kontrolltätigkeit.

(3) Die Revisionskommission hat das Recht:

- a) Auskünfte, die im Zusammenhang mit der Tätigkeit und den Aufgaben der ZEW stehen, von allen in der ZEW Beschäftigten zu verlangen,
- b) an Vorstandssitzungen sowie Arbeitsbesprechungen und Produktionsberatungen der ZEW mit beratender Stimme teilzunehmen,
- c) Einsicht in alle Unterlagen der ZEW zu nehmen.

13. (1) Zur unmittelbaren Organisation des Produktions- und Arbeitsprozesses in der ZEW unterstützt der Staatliche Forstwirtschaftsbetrieb die ZEW durch Beauftragung eines Mitarbeiters mit forstlichem Fach- oder Hochschulabschluß als Produktionsleiter. Über die Unterstützung der ZEW durch den Staatlichen Forstwirtschaftsbetrieb ist ein Vertrag abzuschließen, in dem die Aufgaben und die Verantwortung des Produktionsleiters, Formen der materiellen Anerkennung seiner Tätigkeit sowie die Unterstützung der ZEW durch andere Spezialisten des Staatlichen Forstwirtschaftsbetriebes (Oberreferent für Planung, Oberförster für Waldbau, Oberförster für Technologie, Referent für Arbeitsökonomie u. a.) vereinbart wird. Die fachliche Anleitung erhält der Produktionsleiter von seinem Staatlichen Forstwirtschaftsbetrieb über den zuständigen Oberförster.

(2) Der Produktionsleiter hat auf der Grundlage der bestätigten Pläne und der abgeschlossenen Verträge die Produktion der ZEW auf wissenschaftlicher Grundlage zu leiten.

Ihm obliegen folgende Hauptaufgaben:

- a) politisch-ideologische und wirtschaftlich-organisatorische Festigung der ZEW,
- b) politische und fachliche Leitung des in der ZEW arbeitenden Kollektivs und Erziehung aller Mitarbeiter zur sozialistischen Arbeitsmoral und Disziplin,
- c) Förderung des sozialistischen Wettbewerbs auf der Grundlage der Gemeinschaftsarbeit und der Neuererbewegung,
- d) Sicherung der Qualifizierung aller Beschäftigten und Ausbildung von Nachwuchskadern,
- e) Bildung von Spezialistengruppen,
- f) Leitung des Produktionsprozesses entsprechend den Zielen, Aufgaben und Terminen des Betriebsplanes und des Wirtschaftsvertrages auf der Grundlage des wissenschaftlich-technischen Fortschritts und des Prinzips der materiellen Interessiertheit,
- g) Wahrnehmung der aus der Tätigkeit der ZEW entstehenden Rechte und Pflichten, einschließlich Arbeitsschutz, Brandschutz, Schutz des gesellschaftlichen Eigentums entsprechend den Festlegungen der Arbeitsordnung,
- h) Vorbereitung von Beschlußvorlagen für den Vorstand und die Bevollmächtigtenversammlung,
- i) Rechenschaftslegung vor dem Vorstand und der Bevollmächtigtenversammlung.

(3) Die ZEW wird im Rechtsverkehr durch den Vorsitzenden vertreten. Bei seiner Abwesenheit wird die ZEW von seinem Stellvertreter gemeinsam mit einem Vorstandsmitglied vertreten. Im Rahmen der ihm übertragenen Befugnisse vertritt der Produktionsleiter die ZEW. Im Zahlungsverkehr ist in jedem Falle die Gegenzeichnung des Buchhalters erforderlich. Die Vertretung der ZEW darf von den Berechtigten nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen, des Statuts und der bestätigten Pläne ausgeübt werden. Bei Geltendmachung von Ansprüchen, die sich gegen den Vorsitzenden richten, wird die ZEW durch den Vorsitzenden der Revisionskommission vertreten.

14. (1) Der Buchhalter wird nach Bestätigung durch die Bevollmächtigtenversammlung vom Vorstand eingestellt.

(2) Für die Festlegung der Aufgaben und der Verantwortlichkeit des Buchhalters werden die Bestimmungen der Verordnung vom 17. Februar 1955 über die Stellung der Hauptbuchhalter in den Betrieben der volkseigenen und der ihr gleichgestellten Wirtschaft und den ihnen übergeordneten Dienststellen (GBl. I S. 139) sinngemäß angewandt.

V.

Rechte und Pflichten der in der ZEW Beschäftigten

15. Die in der ZEW Beschäftigten sind in der Regel Mitglieder der beteiligten Genossenschaften. Darüber hinaus können auch andere Arbeitskräfte beschäftigt werden.

16. Die Arbeit eines Genossenschaftsmitgliedes in der ZEW ist als unbefristete Delegation zu betrachten. Durch diese Tätigkeit erfüllen die Genossenschaftsmitglieder die Arbeitspflicht gegenüber ihrer LPG. Die Delegation kann auch befristet, insbesondere während der Wintermonate, erfolgen.
17. Die Delegation erfolgt durch den Vorstand der betreffenden LPG, auf Antrag des Vorstandes der ZEW oder auf Beschluß der Bevollmächtigtenversammlung über die Bereitstellung ständiger oder zeitweiliger Arbeitskräfte durch die Mitglieder im Einvernehmen mit den zu Delegierenden. Die Vorstände der beteiligten LPG haben das Recht, ein Genossenschaftsmitglied von der Tätigkeit in der ZEW abzurufen. Die Delegation und Abberufung bedarf der Zustimmung des Vorstandes der ZEW.
18. Für die Dauer der Delegation unterstehen die Genossenschaftsmitglieder während der Arbeitszeit ausschließlich dem Produktionsleiter.
19. Die mit der Arbeit der Genossenschaftsmitglieder in der ZEW zusammenhängenden Rechte und Pflichten werden nach den Grundsätzen des LPG-Rechts, durch das Statut, den Kooperationsvertrag und die Arbeitsordnung der ZEW geregelt.
20. (1) Die übrigen aus der Mitgliedschaft in einer LPG, durch das Statut, den Kooperationsvertrag, die Betriebsordnung und die Beschlüsse der Genossenschaft festgelegten Rechte und Pflichten bleiben bestehen, soweit nicht im Statut der ZEW andere Regelungen getroffen werden. Dazu gehören insbesondere:
- a) das Recht und die Pflicht, an der Leitung ihrer LPG, insbesondere an Mitgliederversammlungen, teilzunehmen, Vorschläge und Anträge einzubringen, Kritik zu üben, die leitenden und kontrollierenden Organe der Genossenschaft zu wählen, zu unterstützen und falls erforderlich, in den Kommissionen mitzuarbeiten,
 - b) das Recht, bei Erfüllung der Arbeitspflicht in der ZEW, eine persönliche Hauswirtschaft im Rahmen der Bestimmungen des Statuts der LPG zu führen und damit Anspruch auf die im Durchschnitt je Mitglied und Jahr auf Arbeitseinheiten ausgegebenen Naturalien gegen entsprechende Bezahlung zu haben,
 - c) das Recht, Bodenanteile entsprechend dem Statut ihrer LPG zu erhalten,
 - d) das Recht, die kulturellen, Bildungs- und sozialen Einrichtungen wie alle anderen LPG-Mitglieder in Anspruch zu nehmen,
 - e) das Recht, wie alle anderen LPG-Mitglieder Unterstützung aus dem Hilfsfonds der LPG zu erhalten (mit Ausnahme der Ausgleichsbeträge für Krankheit, die von der ZEW zu tragen sind). Leistungen aus dem Sozialfonds der ZEW sind bei Gewährung von Unterstützungen aus dem Hilfsfonds der LPG zu berücksichtigen,
 - f) die Pflicht, neben der Erfüllung der Arbeitsaufgaben in der ZEW sich in ihrer LPG für die Erfüllung und Übererfüllung der Pläne einzusetzen und insbesondere während der Arbeitsspitzen zu helfen.

(2) Die Arbeit aller in der ZEW Beschäftigten wird nach dem Leistungsprinzip entsprechend den Rahmentarifbestimmungen der Staatlichen Forstwirtschaftsbetriebe, unter weitgehender Anwendung fortschrittlicher Lohnformen und Arbeitsnormen oder entsprechend den von der Bevollmächtigtenversammlung festgelegten Vergütungssätzen nach Arbeitseinheiten durch die ZEW vergütet.

21. Für Beschäftigte in der ZEW, die keiner Genossenschaft als Mitglied angehören, gelten die allgemeinen arbeitsrechtlichen Bestimmungen und die von der Bevollmächtigtenversammlung beschlossene Arbeitsordnung.

VI.

Die Planung, Finanzierung und Abrechnung in der ZEW

22. (1) Die ZEW arbeitet nach den Prinzipien der wirtschaftlichen Rechnungsführung. Die Einkünfte aus der Waldwirtschaft sind vorrangig für die erweiterte Reproduktion der Waldwirtschaft zu verwenden. Die Hauptproduktion wird mit dem örtlich zuständigen Staatlichen Forstwirtschaftsbetrieb vertraglich gebunden.
- (2) Die ZEW stellt einen Perspektivplan und auf dessen Grundlage jährlich einen Betriebsplan auf. Dieser wird von der Bevollmächtigtenversammlung beraten und beschlossen, mit dem Staatlichen Forstwirtschaftsbetrieb abgestimmt und vom Kreislandwirtschaftsrat bestätigt.
- (3) Ist die Einbringung des Waldes nicht vorgesehen, erfolgt die Planung der ZEW in Übereinstimmung mit den Planteilen Waldwirtschaft der Betriebspläne der beteiligten Genossenschaften. Für die Planung und Abrechnung der Leistungen der Produktionsabteilung finden die für die Staatlichen Forstwirtschaftsbetriebe geltenden gesetzlichen Bestimmungen analog Anwendung. Gemeinkostenzuschläge werden in Höhe der effektiv anfallenden Gemeinkosten berechnet.
23. Die ZEW bildet folgende Fonds:
- a) einen Grundmittel- und Investitionsfonds,
 - b) einen Umlaufmittelfonds,
 - c) einen Prämienfonds,
 - d) einen Kultur- und Sozialfonds,
 - e) einen Gewinnverteilungsfonds,
 - f) einen Rücklagefonds.
24. Die Grundmittel werden aus dem Grundmittelfonds finanziert.
- Dieser wird gebildet aus:
- a) geleisteten Inventarbeiträgen der Mitglieder,
 - b) Zuführungen aus den Einkünften der ZEW auf Beschluß der Bevollmächtigtenversammlung.
- Sofern die ZEW nicht in der Lage ist, Grundmittelerweiterungen aus eigenen Fonds zu finanzieren, kann sie Kredite bei der Landwirtschaftsbank der Deutschen Demokratischen Republik aufnehmen.

25. Die Umlaufmittel werden aus dem Umlaufmittelfonds finanziert.

Der Umlaufmittelfonds wird gebildet aus:

- a) eingebrachten Inventarbeiträgen der Mitglieder,
- b) Zuführungen aus den Einkünften der ZEW auf Beschluß der Bevollmächtigtenversammlung.

Sofern die ZEW nicht in der Lage ist, die Umlaufmittelsphäre aus eigenen Fonds zu finanzieren, kann ein Bestandskredit bei der Landwirtschaftsbank der Deutschen Demokratischen Republik aufgenommen werden.

26. Die Verwendung des Prämienfonds erfolgt in Anlehnung an die Bestimmungen der Prämienordnung der Staatlichen Forstwirtschaftsbetriebe.

27. Der Kultur- und Sozialfonds wird in Höhe von ... % der Gesamtvergütung der Beschäftigten gebildet.

28. (1) Die in der ZEW erzielten Einkünfte sind wie folgt zu verwenden:

- a) Deckung der laufenden Kosten,
- b) Vergütung der Arbeit,
- c) Abdeckung der Kredite entsprechend den abgeschlossenen Kreditverträgen,
- d) Zuführungen zum Grund- und Umlaufmittelfonds zur Sicherung der erweiterten Reproduktion auf der Grundlage des Perspektivplanes für einen Zeitraum von 10 Jahren entsprechend den Forderungen der Forsteinrichtung,
- e) Zuführungen zum Prämien- sowie Kultur- und Sozialfonds,
- f) Zuführungen zum Rücklagefonds,
- g) Rückzahlung zusätzlicher Inventarbeiträge und Verteilung der Einkünfte auf der Grundlage des von der Bevollmächtigtenversammlung festgelegten Verteilerschlüssels nach Waldflächen. (Ist die Einbringung des Waldes nicht vorgesehen, entfällt dieser Buchstabe.)

(2) Hat die ZEW im Abrechnungszeitraum noch Verpflichtungen über zusätzliche Inventarbeiträge an die Mitglieder, wird die Verteilung des Gewinnanteils wie folgt vorgenommen:

... % zur Tilgung der zusätzlichen Inventarbeiträge,

... % zur Verteilung nach Waldbodenflächen.

Sind alle Verpflichtungen zur Rückzahlung zusätzlicher Inventarbeiträge erfüllt, erfolgt die Verteilung nach dem festgelegten Verteilerschlüssel für Waldbodenflächen.

- (3) Die Forderungen der Genossenschaftsbauern gegenüber ihrer LPG aus zusätzlichen Inventar-

beiträgen und Bodenanteilen für eingebrachten Wald bleiben bestehen. (Die Mitgliederversammlung sollte beschließen, daß mindestens 50 % des Gewinns dem Grundmittelfonds der Genossenschaft zugeführt wird. Die restlichen Gelder sollten zur Rückzahlung zusätzlicher Inventarbeiträge und zur Zahlung von Bodenanteilen verwendet werden. Nach Auszahlung aller zusätzlichen Inventarbeiträge sollten diese Mittel dem Grundmittelfonds zugeführt werden.)

29. Streitigkeiten zwischen der ZEW und den einzelnen Mitgliedern über Leistungen in der ZEW, Höhe und Umfang der Inventarbeiträge, die Beteiligung an den Gewinnen bzw. Verlusten sowie über die Termine ihrer Zahlung werden auf Antrag des Mitgliedes oder des Vorstandes von der Bevollmächtigtenversammlung entschieden.

30. Erfüllen die Mitglieder ihre finanziellen und materiellen Verpflichtungen nicht termingemäß und qualitätsgerecht, so hat der Vorstand der ZEW eine angemessene Nachfrist festzulegen. Danach wird die Forderung beim Staatlichen Vertragsgericht geltend gemacht.

VII.

Schlußbestimmungen

31. Das Statut tritt nach Registrierung beim Rat des Kreises in Kraft. Liegen die Waldflächen der ZEW in mehreren Kreisen, so erfolgt die Registrierung beim Rat des Kreises, in dessen Bereich die ZEW ihren Sitz hat.

32. Die Bevollmächtigten der beteiligten Mitglieder sind im Anhang zum Statut aufgeführt.

33. Das Statut wurde angenommen und bestätigt durch die Mitgliederversammlung der an der ZEW beteiligten LPG.

..... am

..... am

..... am

..... am

Berichtigung

Im GBl. II Nr. 75 vom 19. Juli 1966 muß auf der Seite 478 die Ziff. 3 Buchst. a 1. Satz richtig heißen:

„Die örtlichen Räte haben den örtlichen Volksvertretungen und deren ständigen Kommissionen und die Produktionsleitungen den Bezirks- und Kreislandwirtschaftsräten im Zusammenhang mit dort zu beratenden wichtigen Problemen Einschätzungen über die dazu vorliegenden Eingaben und ihre Bearbeitung zu übermitteln.“

**Hinweis auf Verkündungen im Sonderdruck des Gesetzblattes
der Deutschen Demokratischen Republik**

Sonderdruck Nr. 544

Preisverordnung Nr. 1843/14 vom 20. Juni 1966 – Inkraftsetzung von Preisordnungen –

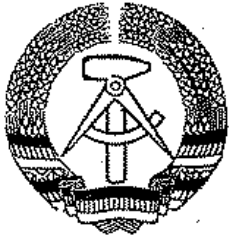
Anordnung Nr. 15 vom 20. Juni 1966 über die Umbewertung der Bestände an Erzeugnissen, für die neue Preise in Kraft treten

Anordnung vom 20. Juni 1966 über die Zuführung und Abführung von Preisdifferenzen im Zusammenhang mit der Preisverordnung Nr. 1843/14

Die mit der Preisverordnung Nr. 1843/14 in Kraft gesetzten Preisordnungen sind den Betrieben, die diese Preisregelungen anzuwenden haben, bereits zugegangen.

Bestellungen für diese Preisordnungen können gegenwärtig vom Zentral-Versand Erfurt nicht angenommen werden, sobald diese Preisordnungen bezogen werden können, wird dies an dieser Stelle gesondert bekanntgegeben.

Der Sonderdruck Nr. 544 des Gesetzblattes ist im Bedarfsfalle über den Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Postschließfach 696, beziehbar. 48 Seiten, –,80 MDN



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1966

Berlin, den 30. Juli 1966

Teil II Nr. 79

Tag	Inhalt	Seite
12. 5. 66	Anordnung über das einheitliche System von Rechnungsführung und Statistik in der volkseigenen Industrie	495
	Hinweis auf Verkündungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik	525

Anordnung über das einheitliche System von Rechnungsführung und Statistik in der volkseigenen Industrie.

Vom 12. Mai 1966

Zur Schaffung des einheitlichen Systems von Rechnungsführung und Statistik in der volkseigenen Industrie auf der Grundlage der Verordnung vom 12. Mai 1966 über das einheitliche System von Rechnungsführung und Statistik (GBI. II S. 445) wird im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission, dem Minister der Finanzen und den Ministern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes angeordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Anordnung gilt für

- die den Industrieministerien unterstehenden Vereinigungen Volkseigener Betriebe (VVB) und folgende dem Ministerium für Bauwesen unterstehende VVB:
 - VVB Baumechanisierung (ohne VEB Leitstelle für Baumaschinenersatzteile und -zubehör),
 - VVB Beton,
 - VVB Zement,
 - VVB Zuschlagstoffe und Natursteine,
 - VVB Bau- und Grobkeramik,
 - VVB Bauelemente und Faserbaustoffe,
- die den Industrieministerien, deren VVB bzw. den vorgenannten VVB der Baumaterialienindustrie und Baumechanik unterstehenden volkseigenen Betriebe der Industrie einschließlich Baumaterialienindustrie, Projektierungsbetriebe und nach der wirtschaftlichen Rechnungsführung arbeitende Forschungs- und Entwicklungszentren und Institute (nachfolgend Betriebe genannt),
- die den Wirtschaftsräten der Bezirke unterstehenden volkseigenen Industriebetriebe,
- die den Bezirks-, Kreis- bzw. Stadtbauämtern unterstehenden volkseigenen Betriebe der Baumaterialienindustrie,
- den VEB Entwicklungs- und Musterbau, Berlin-Friedrichsfelde.

A.

Betriebliche Erfassung und Aufbereitung

I.

Belegwesen

§ 2

(1) Die notwendigen Daten über ökonomische Vorgänge, Prozesse und Erscheinungen des betrieblichen Reproduktionsprozesses sind durch Erfassungsbelege (nachfolgend Belege genannt) zu beurkunden. Eintragungen in Aufbereitungsnachweisen sowie Eingaben auf Speicher der maschinellen Datenverarbeitung sind durch Belege nachzuweisen. Die Belege haben Beweiskraft für die zu erfassenden, nachzuweisenden und zu analysierenden Daten.

(2) Die durch programmierte Datenerfassung automatisch gewonnenen und ausgedruckten Daten gelten als Beurkundung im Sinne des Abs. 1.

(3) Zum Zwecke der maschinellen Datenverarbeitung aus den Belegen abgeleitete oder gleichzeitig neben der Anfertigung von Belegen gewonnene maschinenlesbare Datenträger gelten nicht als Beurkundung im Sinne des Abs. 1.

§ 3

(1) Belege können Einzel-, Sammel- und Dauerbelege sein.

(2) In Einzelbelegen sind einzelne ökonomische Vorgänge, Prozesse und Erscheinungen zu beurkunden.

(3) In Sammelbelegen sind qualitativ gleichartige ökonomische Vorgänge, Prozesse und Erscheinungen zusammengefaßt zu beurkunden.

(4) In Dauerbelegen sind ständig wiederkehrende ökonomische Vorgänge, Prozesse und Erscheinungen gleichen Inhalts zu beurkunden.

§ 4

(1) Ein Beleg muß mindestens folgende Angaben enthalten:

- Belegnummer bzw. Zuordnungsbegriff oder Zuordnungsnummer,
- Bezeichnung des ökonomischen Vorganges, Prozesses bzw. der ökonomischen Erscheinung,

- Mengen- und/oder Wert- und/oder Zeitangaben,
- Datum der Ausstellung und bei Fremdbelegen Datum des Eingangs,
- Angabe des Zeitraumes, für den die Daten aufzubereiten sind,
- Unterschriften bzw. Sigrum der Personen, die für die Richtigkeit und Vollständigkeit der auf dem Beleg enthaltenen Angaben verantwortlich sind; dabei entfällt die Unterschrifts- bzw. Signierpflicht für Ausgangsrechnungen,
- Bearbeitungsvermerke.

(2) Die im Abs. 1 geforderten Mindestangaben sind um die für die jeweilige Rechnung erforderlichen Erfassungsmerkmale zu ergänzen.

(3) Belege müssen den Anforderungen der jeweils angewandten Datenverarbeitung entsprechen. Für die maschinelle Datenverarbeitung sind die Erfassungsmerkmale numerisch oder alphanumerisch zu verschlüsseln.

II.

Grundmittelrechnung

§ 5

(1) In der Grundmittelrechnung sind die Grundmittelbestände und ihre Veränderungen mengen- und wertmäßig zu erfassen, nachzuweisen und zu analysieren.

(2) Insbesondere sind zu erfassen, nachzuweisen, und zu analysieren:

- Bruttowerte der eigenen Grundmittel sowie Zu- und Abgänge,
- Abschreibungen für eigene Grundmittel,
- außerordentliche Wertänderungen,
- Verschleiß für die eigenen Grundmittel und seine Veränderungen,
- technische Daten,
- Reparaturkosten,
- Einsatz der Grundmittel (Einsatzort und -zweck, Schichtauslastung u. a.).

(3) Die Erfassung der sich außerhalb der Grenzen der Deutschen Demokratischen Republik befindlichen Grundmittel in der Grundmittelrechnung erfolgt nach besonderer Anweisung, soweit diese Grundmittel nicht unmittelbar in den betrieblichen Reproduktionsprozeß einbezogen sind.

§ 6

(1) Grundmittel sind Arbeitsmittel, die während ihrer Nutzungsdauer ihre Gebrauchsform beibehalten und ihren Wert allmählich auf die Erzeugnisse und sonstigen Leistungen übertragen, deren Mindestnutzungsdauer 1 Jahr überschreitet und die einen Bruttowert ab 500 MDN haben. Zu den Grundmitteln gehören auch Erstaussstattungen und Ausstattungsgesamtheiten.

(2) Erstaussstattungen für Grundmittel sind Ausstattungen eines neuen Gerätes, einer neuen maschinellen Anlage, eines neuen Betriebsteiles oder eines neupro-

jektierten Betriebes mit den zu deren Inbetriebnahme erforderlichen Arbeitsmitteln, unabhängig von der Nutzungsdauer und dem Wert, sofern sie nicht nach Abs. 1 als selbständige Grundmittel zu behandeln sind.

(3) Eine Ausstattungsgesamtheit ist die Zusammenfassung von Arbeitsmitteln zu einer organisatorischen oder funktionellen Einheit, deren Bruttowert je Arbeitsmittel unter dem Mindestwert für Grundmittel liegt und deren Nutzungsdauer die Mindestnutzungsdauer übersteigt.

(4) Welche Arbeitsmittel gemäß Abs. 3 als Ausstattungsgesamtheiten zusammenzufassen sind, ist in den Richtlinien gemäß § 145 festzulegen.

(5) Nicht zu den Grundmitteln gehören

- unbebaute Grundstücke und der Grund und Boden bebauter Grundstücke,
- Grünanlagen (Hecken, Parkanlagen, Rasenflächen u. ä.) und Dauerkulturen,
- künstlich hergestellte, unbefestigte und unbebaute Geländeebenen,
- Zug-, Zucht- und Nutzvieh,
- Arbeitsschutzkleidung,
- auftragsgebundene Spezialwerkzeuge und Spezialvorrichtungen für einmalige Sonderanfertigungen, deren Kosten in die Preise der betreffenden Erzeugnisse bzw. Leistungen eingehen,
- geringwertige und schnellverschleißende Arbeitsmittel, sofern es sich nicht um Erstaussstattungen bzw. Ausstattungsgesamtheiten handelt.

(6) Sonderregelungen über die Zuordnung von Arbeitsmitteln zu den Grundmitteln oder Umlaufmitteln treffen die Leiter der zuständigen zentralen Staatsorgane im Einvernehmen mit dem Leiter der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik und dem Minister der Finanzen

§ 7

(1) Die Grundmittel sind nach Inventarobjekten zu erfassen und nachzuweisen.

(2) Das Inventarobjekt ist die technisch in sich geschlossene Grundmitteleinheit, die durch selbständige Verwendungsfähigkeit abgegrenzt ist bzw. als branchentypische Grundmitteleinheit von der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik bestätigt wurde.

§ 8

(1) Für die Inventarobjekte sind folgende Merkmale zu erfassen:

- Bezeichnung,
- Hersteller und Lieferer sowie, falls für innerbetriebliche Zwecke erforderlich, die Fabrikatnummer,
- Inventarnummer,
- Menge,
- Meldenummer,
- Bruttowert,

- Bau- und Anschaffungsjahr,
- Schichtauslastung,
- Abschreibungsbeginn und -ende,
- Abschreibungssatz,
- normative Nutzungsdauer,
- Plantermin und Zeitpunkt der Inbetriebnahme,
- Abschreibungsbetrag (Monats- und Jahresabschreibungsbetrag),
- außerordentliche Wertänderung,
- Verschleiß am Ende des jeweiligen Jahres, soweit in den Richtlinien gemäß § 145 ein solcher Nachweis gefordert wird,
- Zeitpunkt des Ausscheidens und Verschleiß zum Zeitpunkt des Ausscheidens,
- Reparaturkosten entsprechend den Regelungen gemäß § 11, in den Richtlinien gemäß § 145,
- technisches Niveau,
- sonstige technische Daten,
- Grundmittelgruppe (Hauptproduktionstätigkeit),
- Grundmittelart (technische Bestimmung),
- Nutzung bzw. Nichtnutzung,
- Zu- bzw. Abgangsart (nur bei Bestandsänderungen),
- Kostenstelle.

(2) Die jährlichen Zugänge an Erstausrüstungen gemäß § 6 Abs. 2 sind jeweils auf einem Aufbereitungsnachweis zusammengefaßt darzustellen.

(3) Die Meldenummer und die Mengeneinheit des Inventarobjektes werden durch die „Nomenklatur der Inventarobjekte nach der materiell-technischen Struktur“ bestimmt.

(4) Das technische Niveau des Inventarobjektes ist auf der Grundlage der „Nomenklatur der Inventarobjekte nach der materiell-technischen Struktur“ nachzuweisen.

(5) Als außerordentliche Wertänderungen gelten Umbewertungen auf Grund von gesetzlichen Bestimmungen sowie Verschleißerhöhungen durch Ausbuchung von Resibuchwerten.

(6) In den Richtlinien gemäß § 145 sind Festlegungen über den Mindestumfang der zu erfassenden technischen Daten und über die Gruppierung der Grundmittel nach dem Alter bzw. der normativen Nutzungsdauer zu treffen.

§ 9

(1) Bruttowert und Verschleiß sowie die Abschreibungsbeträge der Grundmittel sind je Grundmittelgruppe laufend nachzuweisen.

(2) Nach Grundmittelarten sind Bruttowert und Verschleiß der Grundmittel zum Bilanzstichtag zu gruppieren. Für Gebäude und bauliche Anlagen hat der Nachweis der Bruttowerte und des Verschleißes sowie der Abschreibungsbeträge laufend zusammengefaßt zu erfolgen.

(3) Bruttowert und Verschleiß sowie die Abschreibungsbeträge der stillgelegten und vermieteten, verpachteten und zur Nutzung überlassenen Grundmittel und der Fremdanlagenerweiterungen sind so nachzuweisen, daß, unabhängig von ihrer Gruppierung nach Grundmittelgruppen und Grundmittelarten, eine von den in eigener Nutzung befindlichen Grundmitteln getrennte Zusammenfassung möglich ist.

(4) Zum Bilanzstichtag ist der Bestand nach Grundmittelgruppen und nach Grundmittelarten miteinander abzustimmen.

(5) Der wertmäßige analytische Nachweis des Bestandes an Grundmitteln ist mindestens halbjährlich mit der Finanzrechnung abzustimmen.

§ 10

Mindestens zum Bilanzstichtag sind die Veränderungen des Bruttowertes und des Verschleißes der Grundmittel nach den Zugangs- bzw. Abgangsarten zu gruppieren.

§ 11

(1) Die Reparaturkosten sind weitgehend nach Inventarobjekten nachzuweisen.

(2) Der Nachweis der Reparaturkosten und ihre Gruppierung wird von den Anforderungen

- zur Verbesserung der Organisation und Planung der Reparaturen,
- der Durchführung der planmäßig vorbeugenden Reparaturen und
- der Rationalisierung durch Modernisierung der vorhandenen Grundmittel

bestimmt.

(3) In den Richtlinien gemäß § 145 sind Festlegungen entsprechend den Absätzen 1 und 2 zu treffen.

§ 12

(1) Grundmittel sind nach Inventarobjekten zu inventarisieren.

(2) Die Inventarisierung umfaßt das Anbringen von Inventarnummern mit Kennzeichnung des Rechtsträgers an den Inventarobjekten bzw. Arbeitsmitteln und das Führen von Inventarnachweisen mit Angabe der Inventarnummer, der Menge und des Standortes. Für Grundmittel, mit Ausnahme der Erstausrüstungen, gelten die Aufbereitungsnachweise der Grundmittelrechnung als Inventarnachweise.

(3) Die nicht zu den Grundmitteln gehörenden Arbeitsmittel sowie Erstausrüstungen gemäß § 6 Abs. 2 sind zu inventarisieren, soweit die Inventarisierungspflicht in Nomenklaturen durch die Staats- bzw. Wirtschaftsorgane festgelegt wird. Für die Führung eines Nachweises über diese Objekte gelten die entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen.

(4) Für Arbeitsmittel, die nicht zu den Grundmitteln gehören, sowie für Erstausrüstungen gemäß § 6 Abs. 2, die keiner Inventarisierungspflicht gemäß Abs. 3 unterliegen, kann die Inventarisierungspflicht durch die Leiter der Betriebe festgelegt werden.

(5) Bei der Festlegung der Inventarisierungspflicht für Arbeitsmittel, die nicht zu den Grundmitteln gehören, sowie für Erstausstattungen gemäß § 6 Abs. 2 sind der Standort, die Verwendungsmöglichkeit und der Anschaffungswert der einzelnen Arbeitsmittel so zu berücksichtigen, daß der Schutz des Volkseigentums gewährleistet ist. Die Inventarisierungspflicht ist festzulegen

- mindestens für optische Geräte, hochwertige Werkzeuge und ähnliche Arbeitsmittel,
- in der Regel für Arbeitsmittel, die sich außerhalb der Werkgrenzen befinden (z. B. auf Baustellen, in Einrichtungen, die sozialen, kulturellen oder ähnlichen Zwecken dienen).

(6) Über das Ausscheiden von Grundmitteln und anderen inventarisierten Arbeitsmitteln, durch Verkauf, Verschrottung, Abbruch oder Umsetzung, Schadensfall oder aus sonstigen Gründen, sind Protokolle anzufertigen und auszuwerten.

III.

Investitionsrechnung

§ 13

(1) In der Investitionsrechnung sind die Vorbereitung und Durchführung der Investitionen zeit-, mengen- und wertmäßig zu erfassen, nachzuweisen und zu analysieren.

(2) Insbesondere sind zu erfassen, nachzuweisen und zu analysieren:

- vertragliche Bindungen,
- Investitionskosten, deren Finanzierung sowie die finanzielle Erfüllung,
- materieller Fertigungsstand,
- Abnahme der Investitionen vom Auftragnehmer (einschließlich der ökonomischen und technischen Kennziffern),
- protokollarische Übergabe der nutzungsfähigen Inventarobjekte an die Grundmittelrechnung,
- nicht fertiggestellte Investitionen.

(3) Die vertragliche Bindung über das laufende Jahr hinausgehender Investitionen ist insgesamt und nach Folgejahren nachzuweisen.

(4) Mehrkosten sowie Preiszu- und -abschläge für Investitionen sind getrennt zu erfassen und nachzuweisen.

§ 14

(1) Die Investitionen sind nach vertraglich vereinbarten, abrechnungsfähigen Liefer- bzw. Leistungseinheiten zu erfassen und nachzuweisen.

(2) Als Liefer- bzw. Leistungseinheiten gelten die vom Investitionsträger mit seinen Auftragnehmern auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen in den Wirtschaftsverträgen vereinbarten Teilvorhaben, Objekte und in Ausnahmefällen Teile von Objekten bzw. Leistungsabschnitte.

(3) Für die Liefer- bzw. Leistungseinheiten der Auftragnehmer sind die Plansummen, die Vertrags- und

Abnahmewerte, die Plan-, Vertrags- und Abnahmemengen, die Plan- und Vertragstermine sowie die Termine der Vertragserfüllung zu erfassen.

(4) Neben den im Abs. 3 festgelegten Erfassungsmerkmalen sind insbesondere Auftragnehmer, Auftrags- und Vertragsnummern, Mittelfreigaben, materieller Fertigungsstand, Formen der Vorbereitung und Durchführung, Strukturpositionen, Verwendungszwecke, Finanzierungsquellen, Inventarobjektnummern und innerbetrieblich Verantwortliche zu erfassen.

§ 15

(1) Die Plansummen, die Vertrags- und Abnahmewerte der

- Teile eines Objektes bzw. der Leistungsabschnitte sind nach Objekten bzw. Investitionsmaßnahmen,
- Objekte sind nach Teilvorhaben bzw. Investitionsvorhaben,
- Teilvorhaben sind nach Investitionsvorhaben zu gruppieren.

(2) Die Werte des materiellen Fertigungsstandes und die finanzielle Erfüllung sowie die zu aktivierenden Werte (Soll und Ist) sind je Investitionsvorhaben bzw. -maßnahme nachzuweisen. Werden Investitionsvorhaben nach Teilvorhaben und Objekten sowie Teilvorhaben nach Objekten gegliedert, sind die vorgenannten Werte getrennt nachzuweisen.

(3) Bei Hauptinvestitionsträgern sind mindestens die Plansummen, die Vertrags- und Abnahmewerte sowie die Werte des materiellen Fertigungsstandes je Investitionsvorhaben nach Investitionsprogrammen bzw. Investitionskomplexen zu gruppieren.

(4) Die Gruppierung gemäß den Absätzen 1 bis 3 hat in Übereinstimmung mit den Technisch-ökonomischen Zielstellungen bzw. Aufgabenstellungen zu erfolgen.

(5) Die in den Absätzen 1 bis 3 genannten Werte müssen nach Grund- und Folgeinvestitionen gruppierungsfähig sein.

§ 16

(1) Die Plansummen sowie der Wert des erreichten materiellen Fertigungsstandes je Investitionsvorhaben bzw. -maßnahme sind nach dem Verwendungszweck zu gruppieren.

(2) Die Nomenklatur der Verwendungszwecke wird von der Staatlichen Plankommission in Abstimmung mit der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik in den planmethodischen Bestimmungen festgelegt.

§ 17

(1) Die Plansumme, die Vertrags- und Abnahmewerte der Liefer- bzw. Leistungseinheiten sowie die Werte des materiellen Fertigungsstandes sind nach Strukturpositionen zu gruppieren.

(2) Die Bestimmungen des Abs. 1 gelten auch für die Hauptinvestitionsträger bei der Gruppierung nach Investitionsprogrammen bzw. Investitionskomplexen.

(3) Die nach Verwendungszwecken und Strukturpositionen nachzuweisenden Werte sind mindestens vierteljährlich miteinander abzustimmen.

§ 18

(1) Nach Finanzierungsquellen sind die Plansummen und Abnahmewerte der im laufenden Jahr zu finanzierenden bzw. finanzierten Liefer- bzw. Leistungseinheiten je Investitionsvorhaben bzw. -maßnahme zu gruppieren.

(2) Die Gruppierung gemäß Abs. 1 ist getrennt nach Investitionen im Rahmen der Pläne zur Vorbereitung und Durchführung von Investitionen und Investitionen außerhalb dieser Pläne vorzunehmen.

(3) Die Abnahmewerte müssen mit der Finanzrechnung abstimbar sein. Eine Abstimmung hat mindestens vierteljährlich zu erfolgen.

§ 19

(1) In den Abnahme- und Übergabeprotokollen über nutzungsfähige Grundmittel sind mindestens folgende Merkmale der Grundmittel zu erfassen:

- Bezeichnung,
- Hersteller und Lieferer sowie gemäß § 8 Abs. 1 die Fabrikatnummer,
- Inventarnummer,
- Menge,
- Meldenummer,
- Bruttowert,
- Bau- und Anschaffungsjahr,
- geplante Schichtauslastung,
- Abschreibungsbeginn,
- Plantermin und Zeitpunkt der Inbetriebnahme,
- sonstige technische Daten,
- Grundmittelgruppe,
- Grundmittelart,
- Zugangsart,
- Kostenstelle.

(2) Neben den im Abs. 1 genannten Merkmalen müssen die Abnahme- und Übergabeprotokolle Angaben über die Einhaltung der vertraglich festgelegten ökonomischen und technischen Kennziffern gemäß den gesetzlichen Bestimmungen enthalten.

(3) Die Investitionsträger haben vertraglich zu vereinbaren, welche der im Abs. 1 genannten Merkmale von den Auftragnehmern nachzuweisen sind.

IV.

Materialrechnung

§ 20

(1) In der Materialrechnung sind der Materialbedarf, die Materialzu- und -abgänge und die Materialbestände grundsätzlich mengen- und wertmäßig zu erfassen, nachzuweisen und zu analysieren.

(2) Insbesondere sind zu erfassen, nachzuweisen und zu analysieren:

- Materialbedarf, Fonds, vertragliche Bindungen und ihre Erfüllung, Materialdisposition und -bereitstellung, Qualitätsmerkmale,
- Materialbezugsquellen und ihre Veränderungstendenzen,
- Materialbestandsänderungen,
- erzeugnis- bzw. leistungsbezogener Materialverbrauch und seine Veränderungstendenzen,
- Materialverbrauchsnormen, ihre Einhaltung (Mehr- oder Minderverbrauch bzw. Materialausbeute) und Veränderung,
- Materialvorratsnormen, ihre Einhaltung und Veränderung,
- über den Richtsatzplan hinausgehende Materialbestände und ihre Verwertbarkeit.

§ 21

(1) Das Material ist nach Materialartikeln zu erfassen und nachzuweisen.

(2) Der Materialartikel ist die detaillierteste im Betrieb erfaßte Materialeinheit.

(3) In der Materialrechnung sind grundsätzlich zu erfassen:

- Artikelnummer und Artikelbezeichnung,
- Qualitätsmerkmale,
- Nummer der Erzeugnis- und Leistungs-nomenklatur,
- Nummer der Staatsplannomenklatur,
- Nummer der Nomenklaturen für die Verflechtungsbilanzen,
- Lenkungsform,
- Konto des Kontenrahmens,
- Menge und Mengeneinheit,
- Preis je Mengeneinheit und Gesamtpreis,
- Termine,
- Lagerort.

(4) Bei Materialzugängen sind außer den im Abs. 3 festgelegten Merkmalen zu erfassen:

- Vertragspartner,
- Lieferer (Anschrift und Wirtschaftsorgan),
- Nummer und Datum des Vertrages,
- gesondert berechnete Transport- und Verpackungskosten,
- Handelsspanne,
- Leihverpackung,
- Datum des Materialeingangs,
- Realisierung der Fonds.

(5) Der Materialzugang ist nach Abnahme bzw. nach Übernahme aus der eigenen Produktion oder zum

Zeitpunkt der Feststellung übriger Zugänge zu erfassen. Materialrückgaben sind als Korrektur des Materialabganges zu erfassen. Bei Abnahmeverweigerung gilt das Material als unterwegs befindlich.

(6) Materialzugänge sind: Kauf, Eigenproduktion, Rückgewinnung, Aufwertungen, Inventurdifferenzen, Umlagerung vom Handelswarenlager u. a.

(7) Bei Materialverbrauch sind außer den im Abs. 3 festgelegten Merkmalen zu erfassen:

- Datum der Entnahme,
- Materialverbrauchsnorm,
- verbrauchende Kostenstelle,
- zu belastender Kostenträger,
- Auftragsnummer.

(8) Als Materialverbrauch ist das Material grundsätzlich zum Zeitpunkt der Entnahme vom Materiallager für den Betriebsverbrauch zu erfassen. Dabei sind die Bestimmungen des § 132 zu beachten. Die übrigen Abgänge sind zum Zeitpunkt der Feststellung zu erfassen. Kleinmaterial gemäß § 24 Abs. 2 wird unabhängig von seinem tatsächlichen Verbrauch bei Eingang im Betrieb als Kosten verrechnet.

(9) Materialabgänge sind: Verbrauch, Verkauf, Umlagerung auf das Handelswarenlager, Abwertung, Verschrottung, Inventurdifferenzen u. a.

(10) Im Bestandsnachweis sind außer den im Abs. 1 festgelegten Merkmalen folgende Angaben mengenmäßig nachzuweisen:

- Angaben der Materialplanung (wie Materialverbrauchs- und -vorratsnormen),
- Angaben der Materialbeschaffung (wie Mindestbestand, Bestellung, Vertrag),
- Angaben der Materialdisposition (wie Vorratierung).

(11) Materialbestand ist das auf Lager befindliche betriebseigene Material. Als Materialbestand gilt auch das beigelegte Material, sofern es nicht als Bestand an unfertigen Erzeugnissen nachgewiesen wird. Das auf Grund des technologischen Arbeitsablaufes in der Produktion befindliche Material ist unabhängig vom Bearbeitungsgrad als Bestand an unfertigen Erzeugnissen nachzuweisen, soweit nicht die Bestimmungen des § 132 zutreffen.

§ 22

(1) Die Materialzugänge sind mengen- und/oder wertmäßig zu gruppieren nach

- Zugangsarten,
- der Erzeugnis- und Leistungsnomenklatur,
- der Staatsplannomenklatur,
- den Nomenklaturen für die Verflechtungsbilanzen,
- Konten des Kontenrahmens,
- territorialen Gesichtspunkten.

(2) Materialkäufe sind getrennt nach Bezug Inland und Bezug Import nachzuweisen.

§ 23

Die Materialabgänge sind mengen- und/oder wertmäßig zu gruppieren nach

- Abgangsarten,
- der Erzeugnis- und Leistungsnomenklatur,
- der Staatsplannomenklatur,
- den Nomenklaturen für die Verflechtungsbilanzen,
- Konten des Kontenrahmens,
- Kostenstellen bzw. Verantwortungsbereichen,
- Kostenträgern.

§ 24

(1) Die Materialbestände sind mengen- und/oder wertmäßig zu gruppieren nach

- der Erzeugnis- und Leistungsnomenklatur,
- der Staatsplannomenklatur,
- den Nomenklaturen für die Verflechtungsbilanzen,
- Lenkungsformen,
- Richtsatzplanpositionen,
- Konten des Kontenrahmens.

(2) Auf den wertmäßigen Nachweis der Materialbestände kann verzichtet werden, sofern sie von geringer wirtschaftlicher Bedeutung sind, die Durchsetzung der innerbetrieblichen wirtschaftlichen Rechnungsführung dadurch nicht beeinträchtigt wird und die Wirtschaftlichkeit der Abrechnung es erfordert. Die Richtwerte für Kleinmaterial sind vom zuständigen Staats- bzw. Wirtschaftsorgan festzulegen. Es sollen 5 MDN je Mengeneinheit eines Materialartikels und ein monatlicher Verbrauch von 200 MDN je Materialartikel nicht überschritten werden. Kleinmaterial ist mengenmäßig zu verwalten und mengenmäßig nachzuweisen. Diese Materialien sind von den Betrieben in einer Nomenklatur aufzuführen, die von den Leitern der Betriebe zu bestätigen ist.

§ 25

Der Nachweis über die betriebseigene Leihverpackung und deren Wertminderung ist in den Richtlinien gemäß § 145 zu regeln.

§ 26

Geringwertige und schnellverschleißende Arbeitsmittel sind wie Material zu behandeln. Die Inventarisierungspflicht gemäß § 12 ist dabei zu beachten.

§ 27

(1) Für Kooperationsleistungen und fremde Leistungen (einschließlich fremder Vorleistungen, z. B. Patente und Lizenzen) gelten sinngemäß die Festlegungen der §§ 20, 21, 22, 23 und 29.

(2) In den Richtlinien gemäß § 145 können hinsichtlich der Erfassungs- und Gruppierungsmerkmale Einschränkungen festgelegt werden.

§ 28

Beigestelltes Material ist unter Beachtung des § 21 Abs. 11 gesondert nachzuweisen.

§ 29

(1) Die in der Materialrechnung nachgewiesenen Bestände sind mit Ausnahme des Kleinmaterials gemäß § 24 Abs. 2 mit der Finanzrechnung abzustimmen. Diese Abstimmung hat in vom Leiter des Betriebes festzulegenden Zeitabständen, mindestens jedoch zum Bilanzstichtag, zu erfolgen.

(2) Die Monatssummen der Materialkäufe sind mit den Monatssummen der Materialeingangsrechnungen abzustimmen.

(3) Die Monatssummen des Materialverbrauchs nach Kostenarten sind mit den Monatssummen der Kostenstellen- bzw. Kostenträgerrechnung abzustimmen.

V.

Arbeitskräfterechnung

§ 30

In der Arbeitskräfterechnung sind zu erfassen, nachzuweisen und zu analysieren:

- Arbeitskräfte nach Anzahl, Struktur und Veränderungen,
- Arbeitszeit und ihre Ausnutzung, Arbeitsnormen und ihre Erfüllung,
- Arbeitslöhne als Brutto- und Nettolöhne sowie Lohnabzüge, Lohnneinbehaltungen, Lohnsummen, Durchschnittslöhne und sonstige Geldeinkünfte.

§ 31

In der Arbeitskräfterechnung sind grundsätzlich zu erfassen:

- Name, Geburtsdatum und Geschlecht der Arbeitskraft,
- Einzugsgebiet (Wohnanschrift),
- Familienstand,
- Anzahl und Geburtsdatum der Kinder,
- Steuerklasse, Erwerbsminderung,
- erlernter Beruf, ausgeübte Tätigkeit, erforderliche und erreichte Qualifikation,
- Beschäftigtengruppe,
- arbeitsvertragliche Vereinbarungen,
- Kontrollnummer der Arbeitskraft,
- Beginn und Beendigung des Arbeitsrechtsverhältnisses,
- Quelle des Zuganges bzw. Ursache des Abganges,
- Schichteinsatz der Arbeitskraft,
- Anwesenheitszeit, tatsächlich geleistete Arbeitszeit,
- bezahlte und nichtbezahlte Ausfallzeiten, Ausfallursachen,

- bezahlte Zeiten für arbeitsfreie Wochenfeiertage,
- Zeitvorgaben nach technisch begründeten und übrigen Arbeitsnormen,
- Art, Menge und Qualität der geleisteten Arbeit,
- Bruttolohn,
- Lohnabzüge und Lohnneinbehaltungen,
- Nettolohn,
- Lohnformen,
- Lohnarten (Kostenarten),
- sonstige Geldeinkünfte der Beschäftigten (Bezüge bei ärztlich bescheinigter Arbeitsunfähigkeit, andere soziale Leistungen, Entschädigungszahlungen für zusätzliche Aufwendungen, Prämien, andere zum Arbeitseinkommen zählende Einkünfte),
- Finanzierungsquellen,
- Kostenstelle,
- Kostenträger.

§ 32

(1) Die Arbeitskräfte sind zu gruppieren nach

- Beschäftigtengruppen,
- Geschlecht,
- Vollbeschäftigten und verkürzt Arbeitenden,
- Qualifikation,
- Lohngruppen,
- Normerfüllung,
- Kostenstellen bzw. Verantwortungsbereichen.

(2) Die Arbeitskräfte sind in Personen und Vollbeschäftigteneinheiten nachzuweisen.

(3) Die Zugänge an Arbeitskräften sind nach Quellen, die Abgänge nach Ursachen zu gruppieren.

§ 33

Die Arbeitszeit ist zu gruppieren nach

- Beschäftigten,
- Beschäftigtengruppen,
- Normzeiten,
- tatsächlich geleisteter Arbeitszeit,
- Ausfallzeiten, gegliedert nach bezahlten und nicht-bezahlten Ausfallzeiten sowie nach Ausfallursachen,
- Lohnformen,
- Lohnarten,
- Kostenstellen bzw. Verantwortungsbereichen,
- Kostenträgern.

§ 34

(1) Der Arbeitslohn ist zu gruppieren nach

- Beschäftigten,
- Beschäftigtengruppen,
- Lohngruppen,

- Lohnformen,
- Lohnarten (Kostenarten),
- Gliederung im Tarifsysteem,
- Finanzierungsquellen,
- Kostenstellen bzw. Verantwortungsbereichen,
- Kostenträgern.

(2) Die Gruppierung des Arbeitslohnes nach der Gliederung im Tarifsysteem gemäß den methodischen Festlegungen zur Ausarbeitung des Volkswirtschaftsplanes (Planmethodik) hat unabhängig vom Nachweis nach Lohnarten (Kostenarten) zu erfolgen.

(3) Der Arbeitslohn ist für die Errechnung der gesetzlichen Lohnabzüge zu gruppieren nach

- sozialversicherungspflichtigem Arbeitslohn,
- steuerpflichtigem Arbeitslohn,
- steuerbegünstigtem Arbeitslohn,
- steuerfreiem Arbeitslohn.

(4) Die sonstigen Geldeinkünfte sind grundsätzlich nach Kostenstellen bzw. Verantwortungsbereichen zu gruppieren. Eine Gruppierung der sonstigen Geldeinkünfte nach Beschäftigtengruppen und weiteren Gruppierungsmerkmalen ist abhängig von den Erfordernissen der innerbetrieblichen wirtschaftlichen Rechnungsführung bzw. der Berichterstattung.

§ 35

(1) Die Arbeitskräfterechnung ist so zu führen, daß insbesondere kontrollier- bzw. abstimmbare sind

- die termingerechte und vollständige Abrechnung der Belege über Arbeitszeit/Arbeitslohn nach Beendigung des Arbeitsauftrages bzw. des Abrechnungszeitraumes,
- die Übereinstimmung der in den Belegen über Arbeitszeit/Arbeitslohn erfaßten tatsächlich geleisteten Arbeitszeit und Ausfallzeit mit der Anwesenheitszeit je Arbeitskraft,
- die Übereinstimmung der in den Aufbereitungsnachweisen über den Nettolohn/Nettobezug erfaßten Arbeitskräfte mit der Anzahl der Arbeitskräfte in den Aufbereitungsnachweisen über die tatsächlich im Betrieb Beschäftigten,
- die Übereinstimmung von Zeit- bzw. Lohnsummen der Arbeitskräfterechnung mit den entsprechenden Zeit- bzw. Lohnsummen der Kostenrechnung und der Finanzrechnung.

(2) Der Umfang und die Zeitabstände der Kontrollen gemäß Abs. 1 sind von den Staats- bzw. Wirtschaftsorganen festzulegen.

VI.

Leistungsrechnung

§ 36

(1) In der Leistungsrechnung sind der Bedarf, das Aufkommen und die Verwendung der Erzeugnisse und materiellen Leistungen sowie der Bestand an Erzeugnissen grundsätzlich mengen- und wertmäßig zu erfassen, nachzuweisen und zu analysieren.

(2) Die Leistungsrechnung umfaßt auch

- Dienstleistungen,
- Leistungen der kulturellen und sozialen Einrichtungen.

(3) In der Leistungsrechnung ist der mengenmäßige Bestand an unfertigen Erzeugnissen und Leistungen auf der Grundlage körperlicher Inventuren bzw. von Aufbereitungsnachweisen zu ermitteln. Die Bewertung hat gemäß § 124 Absätzen 1, 3, 4 und 5 zu erfolgen.

(4) Die Leistungsrechnung hat außerdem die Leistungen der Kostenstellen (Stellenleistungen) entsprechend den Erfordernissen der innerbetrieblichen wirtschaftlichen Rechnungsführung nachzuweisen.

§ 37

(1) In der Leistungsrechnung sind grundsätzlich zu erfassen:

- Bezeichnung der Erzeugnisse und Leistungen,
- Artikelnummer,
- Nummer der Erzeugnis- und Leistungsnummernkennzeichnung,
- Nummer der Staatsplannomenklatur,
- Nummer der Nomenklaturen für die Verflechtungsbilanzen,
- Nummer der Nomenklatur entscheidender weltmarktfähiger Haupterzeugnisse,
- Kostenträger,
- leistende Kostenstelle,
- Produktionsauftragsnummer,
- Qualitätsmerkmale,
- Produktions- und Erfüllungstermine,
- Daten der Einführung in die Produktion,
- Vorratsnormen und ihre Einhaltung,
- Mengen und Mengeneinheiten,
- Zeit und Zeiteinheiten,
- Preis je Mengeneinheit und Gesamtpreis,
- Erlösschmälerungen, Preiszu- und -abschläge, Rabatte,
- Garantie- und Nacharbeiten,
- Konto des Kontenrahmens,
- Lagerort.

(2) Bei Projektierungsleistungen ist außerdem der Wertumfang der Investitionen, für die die Projektierung erfolgt, nachzuweisen.

(3) Bei Leistungen für Forschung und Entwicklung sind außer den im Abs. 1 festgelegten Merkmalen zu erfassen:

- Bezeichnung nach der Nomenklatur der Wissenschaftsgebiete,
- Abschlußtermin der Forschungs- und Entwicklungsarbeiten,
- Merkmale des technischen Niveaus.

(4) Für die zum Absatz bestimmten Erzeugnisse und Leistungen sind außer den im Abs. 1 festgelegten Merkmalen zu erfassen:

- Bedarf, Absatzplan,
- Vertragsangebot, vertragliche Bindung, Vertragspartner und Wirtschaftsorgan, Disposition und Erfüllungsstand,
- Versorgungsbereiche, Lenkungsformen, volkswirtschaftliche Dringlichkeit und Verwendungszweck,
- territoriale Gesichtspunkte.

(5) Der Eigenverbrauch von Erzeugnissen und Leistungen ist nach verbrauchenden Kostenstellen und/oder Kostenträgern zu erfassen.

§ 38

(1) Der Zugang an Fertigerzeugnissen ist grundsätzlich zum Zeitpunkt der Übergabe an das Fertigerzeugnislager und die übrigen Zugänge sind zum Zeitpunkt der Feststellung zu erfassen. Als Fertigerzeugnisse gelten Erzeugnisse,

- an denen alle in der Technologie vorgeschriebenen Arbeitsgänge ausgeführt wurden,
- deren Eigenschaften den TGL bzw. den Werkstandards oder anderen Qualitätsfestlegungen und den Leistungskennziffern entsprechen,
- bei denen die Abnahme durch die technische Kontrolle erfolgte.

(2) Als Zugänge gelten außerdem Aufwertungen und Inventurdifferenzen. Rücklieferungen an Fertigerzeugnissen sind als Korrektur des Verkaufs zu erfassen.

(3) Fertigerzeugnisse sind grundsätzlich zum Zeitpunkt des Verlassens des Betriebes, Umlagerungen zum Zeitpunkt des Verlassens des Lagers als Abgänge und die übrigen Abgänge zum Zeitpunkt der Feststellung zu erfassen. Abweichende Regelungen beim Export werden in den Richtlinien für die Exportberichterstattung durch die Staatliche Zentralverwaltung für Statistik festgelegt.

(4) Als Abgänge gelten u. a.

- Verkäufe,
- Umlagerungen in Materiallager bei Eigenverbrauch,
- Abwertungen,
- Verschrottungen,
- Inventurdifferenzen.

(5) Fertigerzeugnisse, die sich nur vorübergehend außerhalb des Lagers befinden, sind innerhalb des Bestandsnachweises gesondert zu erfassen.

§ 39

(1) In den Kostenstellen sind alle während eines Zeitraumes erbrachten Leistungen zu erfassen, unabhängig davon, ob alle in der Kostenstelle auszuführenden Arbeiten abgeschlossen sind.

(2) Die Erfassung der Stellenleistung hat in Mengen- oder Zeiteinheiten bzw. im Wertausdruck zu erfolgen.

(3) Verschiedene, nicht unmittelbar zusammenfaßbare Leistungsarten einer Kostenstelle bzw. eines Verantwortungsbereiches sind auf eine repräsentative Größe umzurechnen.

§ 40

(1) Die Erzeugnisse sind grundsätzlich mengen- und/oder wertmäßig zu gruppieren nach

- der Erzeugnis- und Leistungsnomenklatur,
- der Staatsplannomenklatur,
- den Nomenklaturen für die Verflechtungsbilanzen,
- der Nomenklatur entscheidender weltmarktfähiger Haupterzeugnisse,
- Richtsatzplanpositionen,
- Sortiment,
- Produktions- und Absatzzeiträumen,
- Inlandverkauf,
- Export nach Wirtschaftsgebieten und Außenhandelsunternehmen,
- Versorgungsbereichen, Lenkungsformen, volkswirtschaftlicher Dringlichkeit und Verwendungszweck,
- territorialen Gesichtspunkten,
- Kostenträgern und gegebenenfalls Produktionsaufträgen,
- leistenden Kostenstellen bzw. Verantwortungsbereichen,
- Konten des Kontenrahmens.

(2) Die Erzeugnisse aus Forschungs- und Entwicklungsarbeiten sind entsprechend ihrem Ergebnis zusätzlich zu gruppieren nach

- wissenschaftlichem Niveau,
- Wissenschaftsgebieten entsprechend der Nomenklatur der Wissenschaftsgebiete.

§ 41

(1) Die materiellen Leistungen sind grundsätzlich mengen- und/oder wertmäßig zu gruppieren nach

- Art der materiellen Leistung,
- der Erzeugnis- und Leistungsnomenklatur,
- der Staatsplannomenklatur,
- den Nomenklaturen für die Verflechtungsbilanzen,
- Sortiment,
- Produktions- und Absatzzeiträumen,
- Leistungen für das Inland,
- Leistungen für den Export nach Wirtschaftsgebieten und Außenhandelsunternehmen,
- Versorgungsbereichen, Lenkungsformen, volkswirtschaftlicher Dringlichkeit und Verwendungszweck,
- territorialen Gesichtspunkten,

- Kostenträgern und gegebenenfalls Produktionsaufträgen,
- leistenden Kostenstellen bzw. Verantwortungsbereichen,
- Konten des Kontenrahmens.

(2) Bei Bau-, Montage- und Projektierungsleistungen ist eine weitere wertmäßige Gruppierung nach Eigen- und Fremdleistungen durchzuführen.

(3) Die materiellen Leistungen aus Forschungs- und Entwicklungsarbeiten sind entsprechend ihrem Ergebnis zusätzlich zu den im Abs. 1 festgelegten Merkmalen zu gruppieren nach

- wissenschaftlichem Niveau,
- Wissenschaftsgebieten entsprechend der Nomenklatur der Wissenschaftsgebiete.

§ 42

Die Stellenleistungen sind mengen- und/oder wertmäßig zu gruppieren nach

- Leistungsarten,
- Kostenträgern,
- leistenden Kostenstellen bzw. Verantwortungsbereichen,
- verbrauchenden Kostenstellen bzw. Verantwortungsbereichen und/oder Kostenträgern, soweit es sich um zu verrechnenden Eigenverbrauch handelt.

§ 43

Die Dienstleistungen und die Leistungen der kulturellen und sozialen Einrichtungen sind mengen- und/oder wertmäßig zu gruppieren nach

- Leistungsarten,
- Kostenstellen bzw. Verantwortungsbereichen,
- Konten des Kontenrahmens.

§ 44

(1) Der mengenmäßige Nachweis der Erzeugnisse und der Stellenleistungen ist laufend zu führen.

(2) Für materielle Leistungen, Dienstleistungen und Leistungen der kulturellen und sozialen Einrichtungen ist der mengen- oder wertmäßige Nachweis so zu führen, daß er eine kurzfristige Information über die abgerechneten Leistungen gewährleistet.

(3) Der mengenmäßige Nachweis des Eigenverbrauches hat mindestens zum Monatsende zu erfolgen.

(4) Der wertmäßige Nachweis über alle Erzeugnisse und Leistungen hat zum Monatsende zu erfolgen.

§ 45

Die Summe der abgesetzten Erzeugnisse und Leistungen ist mindestens zum Monatsende wertmäßig mit der Finanzrechnung abzustimmen.

VII.

Warenrechnung

§ 46

(1) In der Warenrechnung sind der Bedarf an Handelsware, die Handelswarezu- und -abgänge sowie -bestände grundsätzlich mengen- und wertmäßig zu erfassen, nachzuweisen und zu analysieren.

(2) Handelsware im Rahmen der Warenrechnung sind

- Erzeugnisse, die von anderen Betrieben zur Komplettierung bezogen und ohne Be- oder Verarbeitung bzw. Montage weiterverkauft werden,
- Material sowie Ersatzteile, die von anderen Betrieben gekauft, im eigenen Produktionsprozeß nicht ver- oder bearbeitet und unverändert weiterverkauft werden.

(3) Insbesondere sind zu erfassen, nachzuweisen und zu analysieren bei

der Handelswarenbeschaffung

- Handelswarenbedarf, vertragliche Bindung und ihre Erfüllung, Disposition und Bereitstellung nach Qualität, Sortiment und Termin,
- Veränderung der Bezugsquellen des Warenzuges und ihre Veränderungstendenzen,
- Verbrauch von Fonds,
- Frühzeitigkeits- und Mengenrabatte, Preisauflschläge und Mengenzuschläge,

dem Handelswarenumsatz

- Bedarf oder Absatzplan und Auftragsstand, vertragliche Bindung und ihre Erfüllung, Disposition und Versand nach Qualität, Sortiment und Termin sowie nach den Versorgungsbereichen oder Fondsträgern oder Bedarfsträgern und nach dem Verwendungszweck,
- Geschäftsarten,
- bedarfsgerechte Lieferung entsprechend den Lenkungsformen,
- realisierte Handelsspannen und ihre Entwicklungstendenzen,
- Frühzeitigkeits- und Mengenrabatte, Preisauflschläge und Mengenzuschläge,
- Entwicklung der Preise,

dem Handelswarenbestand

- Warenbestände nach Lagerorten,
- Einhaltung und Veränderung der ökonomisch begründeten Bestandsnormative,
- Entwicklung der Warenbestände nach Umschlagszeiten, Alters- und Saisonmerkmalen sowie Verkaufsfähigkeit.

§ 47

(1) In der Warenrechnung sind grundsätzlich zu erfassen:

- Artikelnummer und Artikelbezeichnung,
- Qualitätsmerkmale,

- Nummer der Erzeugnis- und Leistungs-nomenklatur,
- Nummer der Staatsplannomenklatur,
- Nummer der Nomenklaturen für die Verflechtungsbilanzen,
- Nummer der Schlüsseliste für Warenumsatz und Warenfonds,
- Lenkungsformen,
- Konto des Kontenrahmens,
- Menge und Mengeneinheit,
- Preis je Mengeneinheit,
- Handelsspannen,
- Lagerort,
- Vertragspartner und Wirtschaftsorgan,
- Vertragsgegenstand (Termine, Verpackung, Versandart, Leistungsort),
- Eingliederung in die volkswirtschaftliche Dringlichkeit,
- Verwendungszweck entsprechend der festgelegten Nomenklatur.

(2) Beim Handelswarenzugang sind außer den im Abs. 1 festgelegten Merkmalen zu erfassen:

- Angaben über Bestellungen,
- Angaben über Verträge,
- Angaben der Disposition,
- Datum des Einganges oder der Umlagerung,
- Versandort,
- gesondert berechnete Transport- und Verpackungskosten,
- vorbelastete Handelsspanne,
- Leihverpackung.

(3) Als Handelswarenzugang ist die Handelsware nach Durchführung der Wareneingangskontrolle und nach ordnungsgemäßer Übernahme vom Lieferer bzw. nach der Umlagerung aus anderen Lagern in das Handelswarenlager auszuweisen. Als Handelswarenzugang gelten außerdem Aufwertungen und Inventurdifferenzen. Übrige Zugänge sind zum Zeitpunkt der Feststellung zu erfassen. Handelswarenrücklieferungen sind als Korrektur des Handelsumsatzes zu erfassen.

(4) Beim Handelswarenabgang sind außer den im Abs. 1 festgelegten Merkmalen zu erfassen:

- Datum des Abganges,
- Empfangsort,
- Transport- und Verpackungskosten,
- Handelsspannen,
- mit dem Warenumsatz verbundene Erlösschmälerungen,
- Leihverpackung.

(5) Handelswarenverkäufe sind grundsätzlich zum Zeitpunkt des Verlassens des Betriebes, Umlagerungen zum Zeitpunkt des Verlassens des Lagers als Abgänge und die übrigen Abgänge zum Zeitpunkt der Fest-

stellung zu erfassen. Abweichende Regelungen beim Export werden in den Richtlinien für die Exportberichterstattung durch die Staatliche Zentralverwaltung für Statistik festgelegt.

(6) Als sonstige Handelswarenabgänge gelten u. a. Abwertungen, Verschrottungen und Inventurdifferenzen. Sie sind zum Zeitpunkt der Feststellung zu erfassen.

(7) Für die Bestände an Handelsware sind außer den im Abs. 1 festgelegten Merkmalen zu erfassen:

- Plan- und Istbestände,
- Angaben über Bestellungen,
- Angaben über Verträge,
- Angaben der Disposition (u. a. Vornotierungen).

§ 48

(1) Die Zugänge sind mengen- und/oder wertmäßig zu gruppieren nach

- Zugangsarten,
- der Erzeugnis- und Leistungs-nomenklatur,
- der Staatsplannomenklatur,
- den Nomenklaturen für die Verflechtungsbilanzen,
- territorialen Gesichtspunkten,
- Lenkungsformen,
- Konten des Kontenrahmens.

(2) Käufe von Handelsware sind getrennt nach Bezug Inland und Bezug Import nachzuweisen.

§ 49

(1) Die Abgänge sind mengen- und/oder wertmäßig zu gruppieren nach

- Abgangsarten,
- der Erzeugnis- und Leistungs-nomenklatur,
- der Staatsplannomenklatur,
- den Nomenklaturen für die Verflechtungsbilanzen,
- der Schlüsseliste für Warenumsatz und Warenfonds,
- Versorgungsbereichen, Fondsträgern oder Bedarfsträgern entsprechend der festgelegten Nomenklatur,
- territorialen Gesichtspunkten,
- Lenkungsformen,
- Konten des Kontenrahmens,
- Geschäftsarten.

(2) Der Export in Valuta-Mark und Abgabepreisen ist zusätzlich nach Außenhandelsunternehmen zu gruppieren.

§ 50

Die Bestände an Handelsware sind mengen- und/oder wertmäßig zu gruppieren nach

- der Erzeugnis- und Leistungs-nomenklatur,
- der Staatsplannomenklatur,

- den Nomenklaturen für die Verflechtungsbilanzen,
- der Schlüsseliste für Warenumsatz und Warenfonds,
- Lenkungsformen,
- Richtsatzplanpositionen,
- Alters- und Saisonmerkmalen,
- Konten des Kontenrahmens.

§ 51

Die Handelswarenkäufe und -verkäufe bzw. -umlagerungen sind mindestens zum Monatsende wertmäßig mit der Finanzrechnung bzw. Materialrechnung abzustimmen.

§ 52

Der Nachweis über die betriebseigene Leihverpackung und deren Wertminderung ist in den Richtlinien gemäß § 145 zu regeln.

VIII.

Kostenrechnung

§ 53

In der Kostenrechnung sind folgende Aufgaben zu lösen:

- Ermittlung und Kontrolle des Niveaus und der Entwicklung der Selbstkosten der Erzeugnisse und Leistungen einschließlich der Kalkulation der Selbstkosten je Mengeneinheit der Erzeugnisse und Leistungen,
- Ermittlung und Kontrolle der Kosten in den Kostenstellen und Verantwortungsbereichen auf der Grundlage von funktional mit den Kosten zusammenhängenden Leistungskennziffern, insbesondere zur Durchsetzung der innerbetrieblichen wirtschaftlichen Rechnungsführung,
- Ermittlung von Kennziffern für die Abrechnung des Nutzens aus dem technischen Fortschritt,
- Ermittlung von Kennziffern für die Preisplanung, Preisbildung und Preiskontrolle,
- Analyse der Erfüllung des Kosten- und Gewinnplanes für die Leistungsbeurteilung sowie für die kurzfristige und langfristige Planung; dazu gehören u. a.
 - Abrechnung des Kostenplanes und der Selbstkostenentwicklung,
 - Analyse der die Kostenentwicklung beeinflussenden Faktoren,
 - Aufstellung von Entwicklungsreihen über die Kostendynamik,
 - Auswirkungen der Kostenentwicklung auf die Gewinnplanerfüllung,
 - Ermittlung der Ergebnisse je Erzeugnis- bzw. Leistungsart und -einheit,
- Ermittlung und Gruppierung von Kennziffern für überbetriebliche Zwecke; dazu gehören

Ermittlung und Gruppierung der Kosten nach ihrer Stellung im Wertbildungsprozeß und nach ihrem Verhalten zur Gesamtleistung des Betriebes (Kostendynamik),

Ermittlung von Kennziffern für die Verflechtungsbilanzierung,

Ermittlung von Kennziffern für die Preis- und Kostenstatistik sowie für die Preisverflechtung.

§ 54

In der Kostenrechnung sind neben Wertangaben auch Mengen- und Zeitangaben, insbesondere für die

- innerbetriebliche Erzeugnis- und Leistungsverrechnung und die Zurechnung von Gemeinkosten,
- Anwendung der Divisionskalkulation,
- Abrechnung der Erzeugnisse bzw. Leistungen in den Kostenstellen bzw. Verantwortungsbereichen,
- Verflechtungsbilanzierung,

zu verwenden.

§ 55

Die Kostenrechnung umfaßt die

- Kostenartenrechnung,
- Kostenstellenrechnung,
- Kostenträgerrechnung.

Kostenartenrechnung

§ 56

Mit der Kostenartenrechnung sind folgende Aufgaben zu lösen:

- sachliche und zeitliche Abgrenzung der Kosten,
- Gruppierung der Kosten nach ihrer Stellung im Wertbildungsprozeß.

§ 57

(1) Kostenarten sind Gruppierungen der Kosten nach der Art ihrer Entstehung im Reproduktionsprozeß.

(2) Sämtliche Kosten sind unabhängig von ihrer Finanzierungsquelle als Kostenarten unsaldiert auszuweisen.

(3) Kosten sind während des Zeitraumes ihrer Entstehung in tatsächlicher Höhe zu erfassen. Verrechnungspreise für Material und fremde Leistungen sowie Planbeträge für zu verrechnende Kosten können in der Kostenrechnung verwendet werden und gelten als Kosten tatsächlicher Höhe.

(4) Auftretende Abweichungen zwischen Verrechnungspreisen für Material und Leistungen und den effektiven Preisen sind im Zeitraum ihrer Entstehung als Kosten bzw. Kostengutschriften auszuweisen.

(5) Kosten sind mindestens zum Bilanzstichtag zeitlich abzugrenzen. Abgegrenzte Beiträge gelten als Kosten tatsächlicher Höhe.

§ 58

Die Mindestgliederung der Kostenarten wird durch den verbindlichen Kontenrahmen des Wirtschaftsbereiches festgelegt.

§ 59

(1) Für die volkswirtschaftliche Bilanzierung sind die Kostenarten zu gruppieren nach Kosten

- für den Produktionsverbrauch,
- für den materiellen Verbrauch der gesellschaftlichen Konsumtion,
- die durch den Verbrauch an lebendiger Arbeit entstehen,
- für den Verbrauch von Leistungen aus nichtproduktiven Bereichen und Umverteilungen.

(2) Der Produktionsverbrauch und der materielle Verbrauch der gesellschaftlichen Konsumtion sind primär und unabhängig vom Zweck ihrer Verwendung nach Kostenarten auszuweisen. Für die volkswirtschaftliche Gesamtrechnung ist der materielle Verbrauch der gesellschaftlichen Konsumtion über die Kostenstellenrechnung sekundär auszugliedern und gesondert nachzuweisen. Zu den Kosten für den Produktionsverbrauch und den materiellen Verbrauch der gesellschaftlichen Konsumtion gehören

- Abschreibungen,
- Materialverbrauch,
- Verbrauch fremder produktiver Leistungen.

(3) Zu den Kosten, die durch den Verbrauch an lebendiger Arbeit entstehen, gehören grundsätzlich alle Zahlungen an die Werkfälligen für die unmittelbare und mittelbare Durchführung des Produktions- und Zirkulationsprozesses, wie

- zeit- und leistungsabhängiger Lohn,
- Lohnzuschläge,
- Zusatzlohn,
- Naturalversorgung und Deputate,
- sonstige Zuwendungen an die Werkfälligen,
- Prämien und Vergütungen.

(4) Zum Verbrauch von Leistungen aus nichtproduktiven Bereichen und Umverteilungen gehören

- Zuführungen zu Fonds und Umlagen,
- andere planbare Kostenarten,
- nicht planbare Kostenarten.

Kostenstellenrechnung

§ 60

In der Kostenstellenrechnung sind folgende Aufgaben zu lösen:

- Erfassung und Zurechnung der Kosten nach dem Ort der Kostenentstehung und -verursachung,
- Gegenüberstellung der Kosten zu den Leistungen der Kostenstellen (Stellenleistung) und Vergleich zu den vorgegebenen normativen Kosten bzw. Sichtbarmachung der Abweichungen von den nor-

mativen Kosten als Grundlage der Durchsetzung der innerbetrieblichen wirtschaftlichen Rechnungsführung,

- Ausweis der Zuschlagsbasen und Verrechnungsgrößen sowie Ermittlung der Zuschlagssätze für die Zurechnung der Gemeinkosten auf Kostenträger.

§ 61

(1) Kostenstellen sind örtlich und/oder funktionell abgrenzbare Bereiche des Betriebes. Daneben können fiktive Kostenstellen gebildet werden, die ausschließlich abrechnungstechnische Belange erfüllen und nicht von der Kostenentstehung bzw. Kostenverursachung abzuleiten sind.

(2) Die Kostenstellen sind grundsätzlich so zu bilden, daß sie gleichzeitig als Leistungsstellen fungieren, um den Werkfälligen zahlenmäßige Informationen zur Leistungsbeurteilung zu liefern.

(3) Die Kostenstellen sind nach ihrer Stellung zur Haupttätigkeit des Betriebes zu bilden und grundsätzlich zu gliedern nach

- Forschungs-, Entwicklungs- sowie produzierendem Bereich, der die produzierenden Kostenstellen, die Forschungs-, Entwicklungs- und Projektierungskostenstellen sowie deren Kostenstellen der Abteilungsleitungen umfaßt,
- Beschaffungsbereich,
- Betriebsleitungsbereich,
- Betreuungsbereich,
- Absatzbereich.

(4) Auf die Bildung gesonderter Kostenstellen für die Abteilungsleitungen und andere Zwischenleitungen kann verzichtet werden, wenn die hier zu erfassenden Kosten einen unerheblichen Umfang haben. In diesem Falle sind diese Kosten entweder innerhalb der produzierenden bzw. Forschungs-, Entwicklungs- und Projektierungskostenstellen oder in den Kostenstellen des Betriebsleitungsbereiches zu erfassen und zu kontrollieren.

(5) Die Kostenstellen sind unter Beachtung von Aussagefähigkeit und Wirtschaftlichkeit zu bilden. Die Nomenklatur der Kostenstellen ist in den Richtlinien gemäß § 145 festzulegen und hat überbetriebliche Vergleiche zu ermöglichen.

(6) Die Bildung der Kostenstellen ist so vorzunehmen, daß ein festgelegter Verantwortungsbereich nicht überschritten wird.

(7) Die Bildung der Kostenstellen muß die Erfordernisse der Kalkulation sowie der Abrechnung des Nutzens aus dem technischen Fortschritt berücksichtigen.

§ 62

(1) Den Kostenstellen sind grundsätzlich nur die von ihnen beeinflussbaren Kosten zuzuordnen. Darüber hin-



aus sind den Kostenstellen alle diejenigen Kosten zuzuordnen, die für

- eine differenzierte Gemeinkostenzurechnung auf Kostenträger,
- eine aussagefähige kombinierte Kosten- und Ergebnisrechnung in der Kostenstellenrechnung,
- die Normierung der technologischen Gemeinkosten und Leitungskosten

erforderlich sind.

(2) Unter Beachtung von Aussagefähigkeit und Wirtschaftlichkeit sind die Kosten gemäß Abs. 1 den Kostenstellen soweit wie möglich direkt zuzuordnen.

§ 63

Auf fiktiven Kostenstellen können erfaßt werden:

- die den Kostenträgern direkt zugerechneten Kosten, die für eine stellenbezogene Kostenkontrolle ohne Aussage sind,
- die von verschiedenen Verantwortungsbereichen verursachten Kosten,
- die nicht durch innerbetriebliche Verantwortungsbereiche verursachten Kosten.

§ 64

(1) Kosten für eigene materielle Leistungen, die der Unterstützung der Haupttätigkeit des Betriebes dienen, sind grundsätzlich in gesonderten Kostenstellen zu erfassen. Die Verrechnung dieser eigenen materiellen Leistungen hat vorrangig im Auftragsverfahren oder entsprechend der verbrauchten Menge zu erfolgen.

(2) Sofern diese eigenen materiellen Leistungen nur einen geringen Umfang haben und überwiegend von den Kostenstellen des Betriebsleitungsbereiches verbraucht werden oder zweigbedingte Besonderheiten es erfordern, kann eine differenzierte Verrechnung entfallen. In diesem Falle sind diese Kosten in die Betriebsleitungskosten einzubeziehen.

(3) Soweit die Kosten dieser eigenen materiellen Leistungen nicht in gesonderten Kostenstellen erfaßt und verrechnet werden, sind Festlegungen über die Art der Abrechnung dieser Kosten in den Richtlinien gemäß § 145 zu treffen.

§ 65

(1) Für die Leistungsbeurteilung und Planung sind die Kosten nach ihrem Verhalten zur Stellen- und Gesamtleistung bzw. Endleistung des Betriebes zu analysieren und mindestens einmal jährlich nachzuweisen. Dieser Nachweis kann außerhalb der Kostenstellenrechnung erfolgen.

(2) Zur Messung der Stellenleistung sind Mengen- bzw. Wertgrößen der Produktion oder Zeitgrößen (Maschinenlaufzeiten, Arbeitszeiten u. a.) anzuwenden.

(3) In der Kostenstellenrechnung ist bei gegebenen Voraussetzungen eine kombinierte Kosten- und Ergebnisrechnung anzustreben.

Kostenträgerrechnung

§ 66

(1) Die Kostenträgerrechnung gliedert sich in

- Kostenträgerzeitrechnung,
- Kostenträgerstückrechnung.

(2) In der Kostenträgerzeitrechnung sind folgende Aufgaben zu lösen:

- Ermittlung der Selbstkosten der Kostenträger bzw. Kostenträgergruppen bezogen auf den Abrechnungszeitraum,
- Ermittlung des nach Kostenträgern bzw. Kostenträgergruppen differenzierten Ergebnisses durch Gegenüberstellung der Selbstkosten zu den Erlösen bzw. den zu innerbetrieblichen Preisen bewerteten Erzeugnissen und Leistungen,
- rechnerische Ermittlung des Bestandes an unfertigen Erzeugnissen und Leistungen,
- Kontrolle der Selbstkosten durch Gegenüberstellung zu kostenträgerbezogenen Vorgaben bzw. Normativen.

(3) In der Kostenträgerstückrechnung sind folgende Aufgaben zu lösen:

- Kalkulation der Selbstkosten und des Ergebnisses je Mengeneinheit eines Kostenträgers oder Auftrages, insbesondere für die Zwecke der Preisbildung,
- Kontrolle der Selbstkosten je Mengeneinheit durch Gegenüberstellung tatsächlicher zu normativen Selbstkosten bzw. Ausweis der Abweichungen von den normativen Selbstkosten.

§ 67

(1) Kostenträger sind Erzeugnisse und Leistungen, auf die Selbstkosten zugerechnet werden.

(2) Bei einem umfangreichen Sortiment können auf der Grundlage der Gleichartigkeit der Erzeugnisse und Leistungen bzw. der Bearbeitungsstufen Kostenträgergruppen gebildet werden.

(3) Für Erzeugnistteile, Baugruppen und Teilleistungen können Teilkostenträger gebildet werden.

(4) Für absatz- bzw. kooperationsfähige Zwischenerzeugnisse und -leistungen können neben Endkostenträgern bzw. -gruppen Zwischenkostenträger bzw. -gruppen gebildet werden.

(5) Die Bildung der Kostenträger und -gruppen muß für die Planung und Abrechnung nach gleichen Grundsätzen erfolgen, eine Zusammenfassung entsprechend der Erzeugnis- und Leistungs-nomenklatur ermöglichen sowie die Anforderungen der Nutzensabrechnung und Preisbildung berücksichtigen.

§ 68

(1) Die Gesamtselbstkosten sind zu gliedern nach

— planbaren Kostenarten in der Unterteilung

technologische Kosten,
Beschaffungskosten,
Leitungskosten,
Absatzkosten,

— nicht planbaren Kostenarten.

(2) Technologische Kosten sind Kosten, die für den unmittelbaren Produktionsprozeß sowie für Forschungs-, Entwicklungs- und Projektierungstätigkeiten entstehen. Zu den technologischen Kosten gehören auch Kosten, die als unmittelbare Voraussetzung des Produktionsprozesses dienen (Kosten für Rohrleitungssysteme, Behälter u. a.).

(3) Beschaffungskosten sind der Teil der Kosten, der für Materialplanung, -disposition, -bestellung, -bezug und -lagerung entsteht. Bei Bewertung des Materials zu Einstandspreisen sind die Bezugskosten nicht Teil der Beschaffungskosten.

(4) Leitungskosten entstehen für die technische und ökonomische Leitung des Betriebes. Abteilungsleitungskosten sind der Teil der Leitungskosten, der für die technische und ökonomische Leitung der produzierenden bzw. Forschungs-, Entwicklungs- und Projektierungsabteilungen und/oder andere Zwischenleitungen entsteht. Betriebsleitungskosten sind der Teil der Leitungskosten, der für die technische und ökonomische Leitung, Planung, Abrechnung, Kontrolle, Sicherung und Verwaltung des Betriebes entsteht. Den Betriebsleitungskosten sind auch die entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen als Selbstkosten auszuweisenden Betreuungskosten zuzurechnen.

(5) Absatzkosten sind Kosten, die für den Verkauf, das Fertigwarenlager, den Versand, die Absatzdisposition, die Fakturierung, die Werbung, die Messen, die Marktforschung sowie für Verkaufsbüros und den Kundendienst, auch außerhalb des Territoriums der Deutschen Demokratischen Republik, entstehen.

(6) Nicht planbare Kostenarten sind die Kostenarten, die in gesetzlichen Bestimmungen als solche festgelegt sind.

§ 69

(1) Für die Ermittlung der Gesamtselbstkosten ist folgendes Kalkulationsschema als Grundschema anzuwenden:

Technologische Einzelkosten	
+ Technologische Gemeinkosten	
= Technologische Kosten	
+ Beschaffungskosten	
+ Abteilungsleitungskosten	
= Abteilungskosten	
+ Betriebsleitungskosten	
= Produktionsselbstkosten	
+ Absatzkosten	
= Gesamtselbstkosten der planbaren Kostenarten	
+ Nicht planbare Kostenarten	
= Gesamtselbstkosten	

Beschaffungs-, Leitungs- und Absatzkosten sowie die nicht planbaren Kostenarten können als Einzel- oder Gemeinkosten auftreten.

(2) Bei Anwendung normativer Kalkulation können die Gesamtselbstkosten der planbaren Kostenarten nach normativen Gesamtselbstkosten und nach Abweichungen von den normativen Gesamtselbstkosten unterteilt werden. In den Betrieben sind die nicht planbaren Kostenarten sowie bei Anwendung normativer Kalkulation die positiven und negativen Abweichungen von den normativen Gesamtselbstkosten der planbaren Kostenarten vorrangig auf der Kostenstelle bzw. als Kostenarten oder Kostenkomplexe zu kontrollieren. Für die im Grundschema der Kalkulation gemäß Abs. 1 vorgesehenen nicht planbaren Kostenarten ist die Möglichkeit ihrer Zurechnung auf die Kostenträger zu sichern.

(3) Einzelkosten sind der Teil der Gesamtselbstkosten, der für die Kostenträger direkt erfaßt und ihnen zugerechnet wird. Unter Beachtung der Wirtschaftlichkeit und Aussagefähigkeit sind die Gesamtselbstkosten soweit wie möglich direkt zuzurechnen.

(4) Die technologischen Einzelkosten sind mindestens zu gliedern in

- Material und Zwischenerzeugnisse,
- auftrags- oder typengebundene Vorrichtungen, Werkzeuge und Lehren,
- fremde Lohnarbeit und Kooperation,
- Lohn,
- Umlage Fonds Technik, soweit sie nicht als Gemeinkosten verrechnet wird,
- Patent- und Lizenzgebühren.

(5) Gemeinkosten sind der Teil der Gesamtselbstkosten, der nur über vorher bestimmte Basisgrößen den Kostenträgern indirekt zugerechnet werden kann. Basisgrößen sind sowohl Mengengrößen, Zeitgrößen als auch Wertgrößen. Die Basisgrößen sind unter Berücksichtigung des Verursachungsprinzips in den Richtlinien gemäß § 145 festzulegen.

(6) Vereinfachungen durch Zusammenfassung von Kalkulationspositionen sind zulässig, sofern dadurch die Zurechnung nach dem Verursachungsprinzip, die Grundsätze der Kostennormierung und die Bewertungsgrundsätze nicht verletzt werden. Sie sind in den Richtlinien gemäß § 145 für den Wirtschaftszweig einheitlich festzulegen.

(7) Die Selbstkosten sind den Kostenträgern als Normativ- oder Istgrößen zuzurechnen. Mindestens einmal im Jahr sind die sich aus der Zurechnung von normativen Selbstkosten ergebenden Abweichungen den Kostenträgern zuzurechnen.

(8) Innerhalb des Kalkulationsschemas ist die kostenbezogene Bezugsbasis für die Gewinnzurechnung nachzuweisen. Sofern andere Bezugsbasen angewandt werden, sind sie außerhalb des Kalkulationsschemas sichtbar zu machen. Die Kontrolle der Gewinnentwicklung ist auf der Grundlage dieser Bezugsbasen vorzunehmen.

§ 70

(1) Die technologischen Einzelkosten sind in der Kostenträgerzeitrechnung grundsätzlich monatlich abzurechnen.

(2) Die Abrechnungszeiträume der Zurechnung für die übrigen Kalkulationspositionen sind unter Beachtung der Aufgabenstellung der Kostenträgerzeitrechnung in den Richtlinien gemäß § 145 zu regeln.

§ 71

(1) Die Kostenträgerstückrechnung umfaßt die Kalkulation der Selbstkosten und Preise je Mengeneinheit der Kostenträger.

(2) Die Kalkulation der Selbstkosten entsprechend dem Kalkulationsschema gemäß § 69 Abs. 1 ist Grundlage der Kalkulation der Preise. Für die Kalkulation der Preise gelten hinsichtlich der Höhe und des Umfangs der den Kostenträgern zuzurechnenden Selbstkosten die preisrechtlichen Bestimmungen.

(3) Die in den Richtlinien gemäß § 145 zur Kalkulation der Selbstkosten und Preise zu treffenden Festlegungen sind mit den zentralen Preisbildungsorganen abzustimmen.

§ 72

(1) Die Kalkulation der Selbstkosten und Preise umfaßt die Vor- und Nachkalkulation.

(2) Die Vorkalkulation der Selbstkosten ist grundsätzlich auf der Basis normativer Kosten aufzustellen.

(3) Der Umfang der in die Vorkalkulation einzubeziehenden Selbstkosten ist grundsätzlich entsprechend den spezifischen Leitungserfordernissen festzulegen.

(4) Die Nachkalkulation der Selbstkosten kann aus den Istselbstkosten oder den normativen Selbstkosten und den Abweichungen von den normativen Selbstkosten aufgestellt werden.

(5) In der Nachkalkulation der Selbstkosten brauchen die Kostenträger nur bis zu den technologischen Einzelkosten abgerechnet zu werden. Die Möglichkeit der Durchrechnung bis zu den Gesamtselbstkosten ist zu gewährleisten.

(6) Die Nachkalkulation der Selbstkosten ist mindestens einmal innerhalb eines Jahres für die wichtigsten Kostenträger durchzuführen. In den Richtlinien gemäß § 145 ist festzulegen, welche Kostenträger als wichtigste Kostenträger gelten und in welchem Turnus diese nachzukalkulieren sind.

(7) Betriebe mit Stufenproduktion haben die Selbstkosten der Zwischenkostenträger (Stufenerzeugnisse bzw. -leistungen) zu kalkulieren. Die jährliche Nachkalkulation der Endkostenträger muß gewährleistet sein.

(8) Für die Nachkalkulation zum Zwecke der Preisbildung und -kontrolle gelten die entsprechenden preisrechtlichen Bestimmungen.

§ 73

(1) Die Aufstellung von Verflechtungsbilanzen erfordert den ergebnis- bzw. leistungsbezogenen Nachweis des Verbrauches von vergegenständlichter und lebendiger Arbeit nach den Nomenklaturen für die Verflechtungsbilanzen.

(2) Das Material und die Zeiten, die den Erzeugnissen bzw. Leistungen nicht unmittelbar zugeordnet werden können, sind retrograd aufzuschlüsseln.

(3) Die für die Verflechtung erforderlichen Nomenklaturpositionen sowie die Festlegungen über die anzuwendenden Mengen-, Zeit- und Werteinheiten werden außerhalb dieser Anordnung geregelt.

(4) In den Richtlinien gemäß § 145 ist die schrittweise Durchsetzung der gestellten Forderungen in Übereinstimmung mit der Einführung elektronischer Datenverarbeitungsanlagen zu regeln. Unabhängig von dieser Regelung ist die Erfassung des Material- und Zeitverbrauches entsprechend den geforderten Angaben vorzubereiten.

Kalkulationsverfahren

§ 74

(1) Für die Ermittlung der Selbstkosten der Kostenträger können folgende Kalkulationsverfahren angewendet werden:

- Zuschlagskalkulation,
- Divisionskalkulation.

Die Kombination beider Verfahren ist zulässig.

(2) Die Wahl der Kalkulationsverfahren ist von der Art der Fertigung und der Anzahl der Kostenträger abhängig.

§ 75

Die Zuschlagskalkulation ist anzuwenden, wenn nur Teile der Selbstkosten den Kostenträgern direkt zurechenbar sind und die übrigen Teile der Selbstkosten nur über vorher bestimmte Basisgrößen den Kostenträgern indirekt zugerechnet werden können.

§ 76

(1) Die Divisionskalkulation erfordert einen einheitlichen End-, Zwischen- oder Teilkostenträger innerhalb einer produzierenden Kostenstelle bzw. des Betriebes.

(2) Bei der Divisionskalkulation werden die Selbstkosten der produzierenden Kostenstellen bzw. des Betriebes durch die im gleichen Zeitraum erzeugte Leistungsmenge dividiert.

(3) Innerhalb der Divisionskalkulation können

- die einfache Divisionskalkulation,
- die Stufendivisionskalkulation,
- die einfache Äquivalenzziffernkalkulation,
- die differenzierte Äquivalenzziffernkalkulation

angewandt werden.

(4) Die einfache Divisionskalkulation ist anzuwenden, wenn nur ein Kostenträger im Betrieb oder die abgeschlossene Produktion eines Kostenträgers in der produzierenden Kostenstelle vorhanden ist. Bei nur einem Kostenträger im Betrieb werden die gesamten Selbstkosten diesem Kostenträger direkt zugerechnet. Bei abgeschlossener Produktion eines Kostenträgers in der produzierenden Kostenstelle ist nur die direkte Zurechnung der technologischen Kosten und der Abteilungsleitungskosten sowie gegebenenfalls der Beschaffungskosten möglich; die noch verbleibenden Selbstkosten sind den Kostenträgern indirekt zuzurechnen.

(5) Die Stufendivisionskalkulation ist anzuwenden, wenn sich der Produktionsprozeß über mehrere Bearbeitungsstufen erstreckt und in den einzelnen Bearbeitungsstufen Zwischen- oder Teilkostenträger hergestellt werden.

(6) Die Äquivalenzziffernkalkulation ist anzuwenden, wenn im Betrieb oder in einer produzierenden Kostenstelle mehrere Kostenträger hergestellt werden, deren Selbstkosten in ihrer absoluten Höhe unterschiedlich, in ihrer Zusammensetzung aber durch einen gleichartigen Produktionsprozeß vergleichbar sind. Es sind eine oder mehrere differenzierte Äquivalenzziffernreihen festzulegen, die den unterschiedlichen Kostenanfall der verschiedenen Kostenträger global oder differenziert nach den Bearbeitungsstufen zum Ausdruck bringen. Die Äquivalenzziffernreihen sind, ausgehend vom für die Fertigung bestimmenden Kostenträger, aus gültigen technologischen Dokumentationen oder technisch-wirtschaftlichen Kennziffern abzuleiten bzw. durch eine einmalige exakte Kostenermittlung für den Planungszeitraum bei weitgehend direkter Zurechnung der Selbstkosten festzulegen.

§ 77

(1) Bei Kuppelproduktion können die Selbstkosten nur für die verbundene Leistung ermittelt werden. Kuppelproduktion oder verbundene Leistung liegt vor, wenn als Ergebnis eines Arbeitsprozesses mehrere Produkte mit unterschiedlicher materieller Zusammensetzung und verschiedenen Gebrauchswerteigenschaften entstehen.

(2) Die Kalkulation der Kuppelerzeugnisse kann durchgeführt werden

- auf der Grundlage technisch-wirtschaftlicher Kennziffern des technologischen Prozesses (Äquivalenzziffern),
- nach der Restwertmethode (Subtraktionsmethode).

(3) Bei der Restwertmethode sind die Kuppelerzeugnisse eines Arbeitsprozesses nach Haupt- und Nebenerzeugnissen zu unterscheiden. Die Nebenerzeugnisse sind mit festen Beträgen je Mengeneinheit zu bewerten. Das können sein:

- Betriebspreise oder aus ihnen durch Rückrechnung ermittelte Produktionselbstkosten oder Gesamtselbstkosten der planbaren Kostenarten,
- betriebsindividuelle oder gesellschaftliche Relationen,

- Produktionselbstkosten oder Gesamtselbstkosten der planbaren Kostenarten von vergleichbaren Erzeugnissen.

Nach Subtraktion der Summe der festen Beträge der Nebenerzeugnisse von den Selbstkosten der verbundenen Leistung ergeben sich als Restwert die Selbstkosten des Haupterzeugnisses.

Normative Kostenrechnung

§ 78

(1) Zur Erhöhung der Aussagefähigkeit der Kostenrechnung ist grundsätzlich die normative Kostenrechnung auf der Grundlage durchschnittlicher oder laufender Kostennormative entsprechend den betrieblichen Bedingungen und Voraussetzungen anzuwenden.

(2) Die Abweichungen von den vorgegebenen Kostennormativen und die Analyse ihrer Ursachen sind für die Leitungstätigkeit sowie zur Durchsetzung der innerbetrieblichen wirtschaftlichen Rechnungsführung auszunutzen.

(3) Die in der normativen Kostenrechnung anzuwendenden Kostennormative sind für die Verbesserung der Planung des Kostenvolumens und der Kostenentwicklung auszunutzen.

§ 79

In der normativen Kostenrechnung sind die Kosten je Kostenart oder Kostenkomplex für die Einheit einer Leistung zu normieren und für die effektive Leistung vorzugeben. Die Abweichungsrechnung hat entweder über die primäre Erfassung der Abweichungen oder durch Gegenüberstellung der Istselbstkosten und normativen Selbstkosten zu erfolgen.

§ 80

(1) Die Normierung der Kostenarten und Kostenkomplexe je Leistungseinheit hat grundsätzlich von Zeit-, Mengennormen oder von technisch- und organisatorisch-wirtschaftlichen Kennziffern auszugehen.

(2) Als Leistungseinheiten können für die Kostennormative sowohl Mengen- als auch Zeiteinheiten, gegebenenfalls auch Wertgrößen zur Anwendung kommen.

(3) Die Kostennormative für die Leitungskosten sind auf der Grundlage technisch- und organisatorisch-wirtschaftlicher Kennziffern zu bilden.

(4) Die Kostennormative für die Absatzkosten sind auf der Grundlage technisch- und organisatorisch-wirtschaftlicher Kennziffern zu bilden und auf die spezifische Absatzstellenleistung oder den Zeitraum zu beziehen.

§ 81

(1) Für die normative Kostenrechnung können durchschnittliche und/oder laufende Kostennormative angewendet werden.

(2) Durchschnittliche Kostennormative sind als Jahres- oder Quartalsdurchschnittsgrößen für die Kostenarten

und Kostenkomplexe je Erzeugnis- bzw. Leistungseinheit festzulegen und sind grundsätzlich unmittelbar mit dem Jahres- oder Quartalsfinanzplan und Jahres- oder Quartalskostenplan verbunden.

(3) Laufende Kostennormative sind für den jeweiligen Abrechnungszeitraum geplante Kostenarten und Kostenkomplexe je Leistungseinheit oder von der Technologie für den Zeitraum als gültig erklärte und vorgegebene Kostennormative.

§ 82

(1) Die Abweichungen sind als Verbrauchs- und Leistungsabweichungen auszuweisen.

(2) Verbrauchsabweichungen entstehen als Mehr- oder Minderverbrauch gegenüber den vorgegebenen Kostennormativen der Kostenträger bzw. Kostenstellen.

(3) Leistungsabweichungen entstehen durch das fixe und degressive Verhalten einzelner Kostenarten und Kostenkomplexe zur Leistungsentwicklung und sind durch Gegenüberstellung der geplanten mit der effektiven Leistung zu ermitteln.

(4) Positive und negative Abweichungen von den Kostennormativen sind getrennt nachzuweisen und nach Ursachen und Verantwortungsbereichen zu gliedern.

(5) Die Abweichungen von den Kostennormativen sind im Zusammenhang mit den nicht planbaren Kostenarten Grundlage für die Leistungsbeurteilung der Kostenstellen und des Betriebes.

§ 83

In den Richtlinien gemäß § 145 sind die Anwendungsbedingungen und die zur Einführung der normativen Kostenrechnung notwendigen Voraussetzungen zu regeln.

IX.

Finanzrechnung

§ 84

In der Finanzrechnung sind die materiellen und finanziellen Mittel nach ihrer Zusammensetzung, nach ihren Quellen, ihrer Zweckbestimmung, ihren Veränderungen und nach den einzelnen Phasen des Reproduktionsprozesses in Aufbereitungsnachweisen sowie das Ergebnis der wirtschaftlichen Tätigkeit in der Schlußbilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung vollständig und beurkundet im Wertausdruck zu erfassen.

§ 85

(1) In Konten und Journalen sind Zahlenangaben einzeln oder zusammengefaßt über die Bestände und Fonds, ihre Veränderungen sowie die Entwicklung des Ergebnisses der wirtschaftlichen Tätigkeit nachzuweisen.

(2) Die Kontenführung umfaßt die

- zeitliche Ordnung der Buchungen (chronologische Buchungen) in einem oder mehreren, nach systematischen Gesichtspunkten getrennten Nach-

weisen, wobei die Vorgänge, sofern sie nicht gemäß Abs. 3 zu behandeln sind, einzeln erfaßt werden,

- sachliche Ordnung der Buchungen (systematische Buchungen) in Konten bzw. entsprechenden Aufbereitungsnachweisen.

(3) Gleichartige ökonomische Vorgänge sind weitgehend periodisch bis zu einem Monat zu sammeln (Sammelbuchungen).

§ 86

(1) Auf der Grundlage des von der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik verbindlich herausgegebenen Kontenrahmens, in dem die Gliederung, Benennung und Numerierung der Konten vorgeschrieben ist, können von den Wirtschaftsorganen und Betrieben Kontenrahmen bzw. Kontenpläne aufgestellt werden.

(2) Zu Jahresbeginn sind alle aktiven und passiven Bestandskonten, auf die Bestände vorzutragen sind, ordnungsgemäß zu eröffnen. Die Eröffnungsbuchungen sind auf einem besonderen Nachweis zu sammeln.

(3) Alle anderen Konten sind bei Bedarf zu eröffnen bzw. einzurichten.

§ 87

(1) Die sachliche Richtigkeit der auf den Konten nachgewiesenen Bestände ist vor allem durch den Vergleich mit den durch Inventur ermittelten tatsächlichen Beständen zu kontrollieren. Differenzen sind gemäß § 139 Abs. 4 zu behandeln.

(2) Die formelle Richtigkeit der Buchungen auf den Konten muß monatlich abgestimmt und durch Aufstellen einer Saldenbilanz kontrolliert werden.

§ 88

Sämtliche Konten sind nach Bestätigung der aus ihnen entwickelten Jahresfinanzkontrollberichte unter dem Bilanzstichtag ordnungsgemäß abzuschließen. Sofern auf den Konten der Jahresumsatz und der Schlußsaldo ausgewiesen werden oder eine aufeinanderfolgende Saldenrechnung durchgeführt und die Schlußsalden in einer Saldenbilanz erfaßt wurden, genügt es, die Buchungen so abzuschließen, daß unzulässige Nachbuchungen nicht möglich sind.

Bilanz, Gewinn und Verlust

§ 89

(1) Die Bilanz ist mindestens nach folgenden Positionen zu gliedern:

auf der Aktivseite der Bilanz

- Grundmittel mit ihrem Bruttowert, Verschleiß und Nettowert,
- Umlaufmittel,
- Posten der Rechnungsabgrenzung,
- Verlust,
- Gewinnverwendung,

auf der Passivseite der Bilanz

- finanzielle Fonds,
- Posten der Rechnungsabgrenzung,
- Gewinn,
- Verluststützung.

(2) Die Positionen der Aktiva und Passiva sind brutto nachzuweisen; eine Saldierung ist nicht zulässig.

§ 90

(1) Die Bestände der bestätigten Schlußbilanz sind unverändert auf das folgende Jahr zur Wahrung der Bilanzkontinuität vorzutragen.

(2) Veränderungen der wertmäßigen Bestände und Fonds auf Grund gesetzlicher Bestimmungen, die nicht in laufender Rechnung gebucht werden, sind durch eine Bilanzbrücke nachzuweisen.

§ 91

(1) Bei Zusammenlegung bzw. Auflösung von Betrieben oder Wirtschaftsorganen sind auch während des laufenden Jahres Schlußbilanzen nach den geltenden Bestimmungen aufzustellen.

(2) Bei Neubildung bzw. Zusammenlegung von Betrieben oder Wirtschaftsorganen sind von den neuen Rechtsträgern Eröffnungsbilanzen aufzustellen. Die Werte der Schlußbilanzen der übernommenen Betriebe oder Wirtschaftsorgane gehen in die Eröffnungsbilanz der neuen Rechtsträger ein.

(3) Die Leiter der zentralen Staatsorgane können in Übereinstimmung mit dem Leiter der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik und dem Minister der Finanzen die Aufstellung von Bilanzen auch in anderen Fällen anweisen.

§ 92

(1) In der Gewinn- und Verlustrechnung sind die Kosten unter Berücksichtigung der Bestandsveränderung an unfertigen und fertigen Erzeugnissen und materiellen Leistungen den Erlösen und anderen gesetzlich festgelegten ergebniswirksamen Positionen gegenüberzustellen und der Gewinn bzw. Verlust zu ermitteln.

(2) Die Positionen der Gewinn- und Verlustrechnung sind brutto nachzuweisen; eine Saldierung ist nicht zulässig.

§ 93

Die Verwendung und Umverteilung der Gewinne sowie der Verluststützungen entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen sind von den Betrieben und den Wirtschaftsorganen nachzuweisen.

§ 94

Durch Prüfung festgestellte Unrichtigkeiten in der Bilanz und in der Gewinn- und Verlustrechnung sind in aller Rechnung zu berichtigen, soweit die staatliche Finanzrevision keine anderen Auflagen erteilt.

Kontokorrent

§ 95

(1) Im Rahmen der Finanzrechnung sind im Kontokorrent die Bestände an Forderungen und Verbindlichkeiten sowie deren Veränderungen zu erfassen, nachzuweisen und zu analysieren.

(2) Insbesondere sind zu erfassen, nachzuweisen und zu analysieren:

- Ausgleich und Termineinhaltung,
- Mahnungsvollzug,
- Verspätungszinsen.

§ 96

(1) Der Einzelnachweis von Forderungen und Verbindlichkeiten aus Warenlieferungen und Leistungen hat grundsätzlich kontenlos zu erfolgen. Einzelkonten für Forderungen und Verbindlichkeiten aus Warenlieferungen und Leistungen dürfen nur mit Genehmigung der Staats- bzw. Wirtschaftsorgane geführt werden.

(2) Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber dem Ausland können auf Einzelkonten nachgewiesen werden.

(3) Forderungen und Verbindlichkeiten müssen nach Schuldnern bzw. Gläubigern aufgliederungsfähig sein.

§ 97

(1) Forderungen sind zu gruppieren nach

- Art ihrer Entstehung,
- Fälligkeit,
- Forderungen, deren Zahlungsfrist abgelaufen ist,
- zweifelhaften Forderungen,
- strittigen Forderungen,
- uneinbringlichen Forderungen,
- ausgebuchten, nicht verjährten Forderungen.

(2) Verbindlichkeiten sind zu gruppieren nach

- Art ihrer Entstehung,
- Fälligkeit,
- Verbindlichkeiten, deren Zahlungsfrist abgelaufen ist,
- zweifelhaften Verbindlichkeiten,
- strittigen Verbindlichkeiten,
- verjährten Verbindlichkeiten.

§ 98

(1) Die Gruppierung der Forderungen und Verbindlichkeiten nach der Art ihrer Entstehung wird durch den Kontenrahmen bestimmt.

(2) Eine Forderung oder Verbindlichkeit wird mit Ablauf der gesetzlich festgelegten oder der auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen vertraglich vereinbarten Zahlungsfrist fällig.

(3) Eine Forderung oder Verbindlichkeit ist zweifelhaft, wenn die Bedingungen gemäß § 127 Absätzen 2 bis 4 eingetreten sind.

(4) Eine Forderung oder Verbindlichkeit ist strittig, wenn die Bedingungen gemäß § 127 Abs. 8 eingetreten sind.

(5) Eine Forderung ist uneinbringlich, wenn die Bedingungen gemäß § 128 Abs. 2 eingetreten sind.

(6) Verbindlichkeiten sind verjährt, wenn feststeht, daß durch den Gläubiger seine Forderungen entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen nicht mehr geltend gemacht werden können.

§ 99

Die Erfassung von Forderungen und Verbindlichkeiten, die nicht aus der Leistung des Betriebes entstanden sind und bei denen Schuldner bzw. Gläubiger ihren Wohnsitz oder Sitz außerhalb der Grenzen der Deutschen Demokratischen Republik haben, wird besonders angewiesen. Dasselbe trifft für Beteiligungen an Unternehmen außerhalb der Grenzen der Deutschen Demokratischen Republik zu.

§ 100

(1) Die Zugänge an Forderungen und Verbindlichkeiten aus Warenlieferungen und Leistungen sind zum Monatsende mit den entsprechenden Rechnungen der betrieblichen Erfassung und Aufbereitung abzustimmen.

(2) Die Bestände an Forderungen und Verbindlichkeiten sind zum Monatsende innerhalb der Finanzrechnung abzustimmen.

Bank und Kasse

§ 101

(1) Im Rahmen der Finanzrechnung sind Kassen-, Postscheck- und Bankbestände, Zu- und Abgänge anbaren und unbaren Mitteln zu erfassen, nachzuweisen und zu analysieren.

(2) Das Prinzip der statistischen Vorkasse ist — sofern nicht lochkartenmäßig oder elektronisch aufbereitet wird — in Form der Kassen-, Postscheck- und Banksammelverrechnung anzuwenden.

§ 102

(1) Die unbaren Mittel sind nach Guthaben- und Kreditarten zu gruppieren.

(2) Unterwegs befindliche bare und unbare Mittel sind am Bilanzstichtag gesondert nachzuweisen.

§ 103

(1) Die Barbestände sind täglich mit dem Kassennachweis abzustimmen.

(2) Belege dürfen nicht als Barbestände geführt werden.

(3) Barbestände laut Kassennachweis, Bank- und Postscheckguthaben laut Bank- bzw. Postscheckauszug sowie Bankkredite laut Bankauszug sind mindestens am Monatsende innerhalb der Finanzrechnung abzustimmen.

(4) Die Erfassung der Bestände auf Konten von Geld- und Kreditinstituten außerhalb der Grenzen der Deutschen Demokratischen Republik wird, soweit diese Bestände nicht aus der Leistung des Betriebes entstanden sind, besonders angewiesen.

X.

Nutzensabrechnung

§ 104

(1) In der Nutzensabrechnung sind die Aufwendungen für die Vorbereitung und Durchführung der Aufgaben des wissenschaftlich-technischen Fortschritts sowie die Auswirkungen nach Durchführung der Aufgaben des wissenschaftlich-technischen Fortschritts und der Aufgaben zur verbesserten Ausnutzung der vorhandenen Grundfonds nachzuweisen. Die Aufwendungen und Auswirkungen sind in technischen und ökonomischen Kennziffern im Mengen-, Zeit- und Wertausdruck nachzuweisen.

(2) In der Nutzensabrechnung sind die planmäßige Erfüllung der Aufgaben des wissenschaftlich-technischen Fortschritts zu kontrollieren und der Einfluß des wissenschaftlich-technischen Fortschritts auf die Erfüllung, das Niveau und die Entwicklung der ökonomischen Hauptkennziffern sichtbar zu machen.

§ 105

(1) In der Nutzensabrechnung sind die Aufwendungen und Auswirkungen von einzelnen Aufgaben des wissenschaftlich-technischen Fortschritts zu erfassen, nachzuweisen und zu analysieren (Einzelaufgabenabrechnung).

(2) Die Aufwendungen und Auswirkungen des wissenschaftlich-technischen Fortschritts sind in der Nutzensabrechnung nach Kostenstellen und Kostenträgern zu erfassen und zu gruppieren und für die Betriebe und Wirtschaftsorgane zusammengefaßt nachzuweisen und zu analysieren (Gesamtabrechnung).

§ 106

(1) Für die Nutzensabrechnung sind technische und ökonomische Kennziffern festzulegen, mit denen die wesentlichen Zielstellungen der einzelnen Aufgaben des wissenschaftlich-technischen Fortschritts und der Aufgaben zur verbesserten Ausnutzung der Grundfonds zum Ausdruck gebracht werden. Sie müssen für die Zwecke der Gesamtabrechnung weitgehend aggregationsfähig sein.

(2) Mit den ökonomischen Kennziffern sind insbesondere die Auswirkungen auf das Reineinkommen, die Kosten, die Arbeitsproduktivität, die Arbeitszeit und die Leistungen sowie auf die Anzahl und Struktur der Arbeitskräfte und den Materialeinsatz nachzuweisen.

§ 107

(1) Die technischen und ökonomischen Kennziffern sind in Niveaugrößen und/oder in Entwicklungsgrößen zum Ausdruck zu bringen.

(2) Zur Sichtbarmachung der Auswirkungen des wissenschaftlich-technischen Fortschritts und der verbesserten Ausnutzung der Grundfonds als Entwicklungsgrößen sind Kennziffern des Basiszeitraumes den Kennziffern des Berichtszeitraumes gegenüberzustellen.

§ 108

Unter Beachtung von Aussagefähigkeit und Wirtschaftlichkeit der Nutzensabrechnung und Berücksichtigung überbetrieblicher Anforderungen sind in den Betrieben Nomenklaturen abrechnungspflichtiger Einzelaufgaben aufzustellen. Für die Zwecke der Gesamtabrechnung sind die nicht in den Nomenklaturen erfaßten Einzelaufgaben nach vereinfachten Methoden (Schätzung, Kontrolle technischer Parameter u. ä.) zu kontrollieren.

§ 109

(1) Unter Beachtung der §§ 104 bis 108 ist in der Nutzensabrechnung der Nutzen differenziert zu erfassen, nachzuweisen und zu analysieren nach

- Leitungsebenen (Kostenstellen bzw. Verantwortungsbereichen, Betrieben, Wirtschaftsorganen),
- Herkunft bzw. Ursachen des wissenschaftlich-technischen Fortschritts (Neuererwesen, Lizenzen, Forschung und Entwicklung, Dokumentation),
- technischem Charakter der Aufgaben des wissenschaftlich-technischen Fortschritts (Teilmechanisierung, Mechanisierung, Teilautomatisierung, Automatisierung).

(2) Bei der Durchführung der Nutzensabrechnung ist

- den verschiedenen Phasen der Durchsetzung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts nach Vorbereitungs-, Durchführungs- bzw. Einführungs- und Nutzensphase sowie
- der Spezifik der Aufgabenstellung nach neuen Erzeugnissen, Investitionen, neuen Verfahren, Technologien, anderen Maßnahmen und Grundfondsausnutzung

Rechnung zu tragen.

(3) Die Nutzensabrechnung ist für einen, die Nutzensdynamik berücksichtigenden, repräsentativen Zeitraum durchzuführen. Für die Gesamtabrechnung ist zur Abstimmung der Ergebnisse der Nutzensabrechnung mit den ökonomischen Kennziffern der Abrechnungszeitraum mit dem Jahresrhythmus der gesamten betrieblichen Abrechnung in Übereinstimmung zu bringen.

(4) Der Abrechnungszyklus ist so festzulegen, daß eine aussagefähige operative Kontrolle und Information der Leitungsorgane ermöglicht wird.

(5) Die Nutzensabrechnung ist mit der Planung der Aufwendungen und Auswirkungen des wissenschaftlich-technischen Fortschritts sowie mit der Berichterstattung inhaltlich und methodisch abzustimmen.

§ 110

(1) Für die Nutzensabrechnung sind die in den anderen Rechnungen ermittelten ökonomischen und technischen Kennziffern auszunutzen. Das bezieht sich im wesentlichen auf die

- Grundmittel- und Investitionsrechnung, die Aufwandskennziffern sowie andere ökonomische und technische Kennziffern,
- Materialrechnung, die Kennziffern über die mengen- und wertmäßige Entwicklung des Materialeinsatzes,
- Arbeitskräfterechnung, die Kennziffern über die Entwicklung der Arbeitskräfte, der Arbeitszeit und des Lohnes,
- Leistungsrechnung, die Kennziffern über Niveau und Entwicklung der Preise, des Produktionsumfanges, des Sortiments und der Qualität sowie andere ökonomische und technische Kennziffern,
- Gesamtübersichten und -analysen, die Kennziffern über bestimmte Zusammenhänge der ökonomischen Erscheinungen bei der Vorbereitung und Durchführung der Aufgaben des wissenschaftlich-technischen Fortschritts und der Grundfondsausnutzung,
- Kostenrechnung, die Kosten- und Gewinnkennziffern

zu liefern haben.

(2) Die Kostenrechnung hat Aufgaben der Nutzensabrechnung mit der

- Kostenstellenrechnung, sofern sie die Wirkung einzelner oder komplexer Aufgaben des wissenschaftlich-technischen Fortschritts nachweist,
- Kostenträgerzeitrechnung, sofern der Kostenträger oder die Kostenträgergruppe Aufgaben des wissenschaftlich-technischen Fortschritts darstellen,
- normativen Kostenrechnung, indem die durch den wissenschaftlich-technischen Fortschritt bedingten Änderungen und/oder Abweichungen von den laufenden Kostennormativen nach Einzelaufgaben, Kostenstellen und Kostenträgern erfaßt und gruppiert werden,

zu erfüllen.

(3) Der kostenwirksame Nutzen ist in der Einzelaufgabenabrechnung grundsätzlich als absolute Kostenentwicklung (Verbrauchsabweichung) nachzuweisen. Eine relative Kostenentwicklung (Leistungsabweichung) ist nur dann nachzuweisen, wenn durch die einzelne Aufgabe des wissenschaftlich-technischen Fortschritts eine Veränderung des Produktionsvolumens (End- bzw. Stufenerzeugnisse und -leistungen) nachweisbar ist.

XI.

Gesamtübersichten und -analysen

§ 111

(1) In den Gesamtübersichten ist die Ökonomik des Betriebes bzw. der VVB für die Leitungstätigkeit in den Betrieben, Wirtschaftsorganen und Staatsorganen auf der Grundlage ausgewählter Kennziffern komplex darzustellen. Die Kennziffernbildung und -systematisierung ist in den Betrieben und VVB so vorzunehmen, daß die ökonomischen Erscheinungen und Prozesse in ihren Wechselwirkungen und ursächlichen Zusammenhängen zahlenmäßig im Mengen-, Zeit- und Wertausdruck nachgewiesen werden.

(2) In die Gesamtübersichten sind relative und absolute Kennziffern aufzunehmen. Durch relative Kennziffern sind die Wechselwirkungen und ursächlichen Zusammenhänge der ökonomischen Erscheinungen und Prozesse darzustellen. Absolute Kennziffern sind in die Gesamtübersichten aufzunehmen, wenn sie für Entwicklungsreihen, zur Aggregation auf übergeordneter Leitungsebene und zur Darstellung wesentlicher Einflußfaktoren erforderlich sind.

(3) Die Kennziffern der Gesamtübersichten sind auf der Grundlage der in den anderen Rechnungen aufbereiteten und analysierten Daten sowie aus Daten technischer und sonstiger Aufgabengebiete zu entwickeln.

§ 112

Auf der Grundlage der in den Gesamtübersichten nachgewiesenen Kennziffern sind Gesamtanalysen über den betrieblichen bzw. zweiglichen Reproduktionsprozeß, über seine Phasen und über Querschnittsbereiche auszuarbeiten. In den Gesamtanalysen sind

- strukturelle Zusammenhänge und Wechselbeziehungen zwischen den Kennziffern der verschiedenen Rechnungen und anderer Informations- und Dokumentationsquellen,
- ökonomische Auswirkungen der Maßnahmen zur Durchführung der technischen Revolution, der Ausnutzung der produktiven Fonds, der Durchführung sonstiger Maßnahmen der Rationalisierung,
- die Wirksamkeit ökonomischer Hebel und anderer ökonomischer Gesetzmäßigkeiten

nachzuweisen.

§ 113

(1) Auf der Grundlage der Mindestanforderungen der Staatsorgane sowie des Informationsbedarfes der Wirtschaftsorgane und Betriebe für die Planaufstellung und -kontrolle sowie für die Vorbereitung operativer und perspektivischer Entscheidungen haben die Staats- bzw. Wirtschaftsorgane Rahmenkennziffernprogramme auszuarbeiten.

(2) In den Rahmenkennziffernprogrammen sind Inhalt und Umfang der in die Gesamtübersichten aufzunehmenden Kennziffern, die Periodizität und die Methodik der Kennziffernermittlung sowie Inhalt und Methodik der Analyse festzulegen. Dabei sind der Stand der vorhandenen Datenverarbeitung bzw. in An-

spruch zu nehmender Datenverarbeitungsanlagen, die Größe und Bedeutung der Betriebe sowie die Spezifik der wirtschaftlichen Tätigkeit der Betriebe zu berücksichtigen. Es ist festzulegen, aus welchen Rechnungen die Kennziffern zu ermitteln sind. Die Übermittlung von Informationen zwischen den anderen Rechnungen, insbesondere der Nutzensabrechnung und den Gesamtübersichten, ist abzustimmen. Die Rahmenkennziffernprogramme sind Mindestanforderungen an die betrieblichen Gesamtübersichten.

(3) Das Rahmenkennziffernprogramm ist nach dem Grundsatz einer minimalen Kennziffernanzahl bei maximaler Aussage aufzustellen. Zur Sicherung der Vergleichbarkeit der Aussagen der Gesamtübersichten über einen längeren Zeitraum sind die Rahmenkennziffernprogramme weitgehend konstant zu halten.

§ 114

(1) Die in den Gesamtübersichten und in den anderen Rechnungen der betrieblichen Erfassung und Aufbereitung dargestellten ökonomischen Erscheinungen und Prozesse sind durch Niveauvergleiche, Strukturvergleiche und dynamische Vergleiche einschließlich langfristiger Entwicklungsvergleiche zu analysieren und für die Leitungstätigkeit auszuwerten. Es sind innerbetriebliche, zwischenbetriebliche, zwischenzweigliche und internationale Vergleiche durchzuführen.

(2) In den Gesamtübersichten und -analysen sind wesentliche Einflußfaktoren der Ökonomik des Betriebes und Zweiges nachzuweisen. Für die Prognose sind diese Einflußfaktoren in ihrer Weiterentwicklung unter Beachtung der Zielstellungen und Bedingungen der wirtschaftlichen Tätigkeit weitgehend zu quantifizieren.

(3) Die Einflüsse des wissenschaftlich-technischen Fortschritts und der verbesserten Grundfondsausnutzung sind in Abstimmung mit der Nutzensabrechnung nachzuweisen.

(4) Die auf der Grundlage der Gesamtübersichten und der anderen Rechnungen aufzustellenden Analysen sind vorrangig zahlenmäßig und, soweit kein zahlenmäßiger Nachweis möglich ist, in textlicher Form vorzunehmen.

(5) Für die analytischen Untersuchungen sind statistisch-mathematische Methoden zu nutzen.

B.

Bewertung

I.

Bewertung der Grundmittel

§ 115

(1) Grundmittel sind mit ihrem Bruttowert zu bewerten. Als Bruttowert gilt

- für umbewertete Inventarobjekte der Wiederbeschaffungspreis entsprechend den gesetzlich festgelegten Regelungen,
- für nicht umbewertete Inventarobjekte der Anschaffungspreis (Neuwert),

- für nach der Umbewertung neu angeschaffte Inventarobjekte der Anschaffungspreis (Neuwert),
- für gebrauchte, durch Kauf erworbene bewegliche Grundmittel der Einstandspreis,
- für umgesetzte sowie gebrauchte durch Kauf erworbene unbewegliche Grundmittel der Wiederbeschaffungspreis bzw. der ursprüngliche Anschaffungspreis (Neuwert),
- für Eigenleistungen und Solidaritäts- sowie NAW-Leistungen des Investitionsträgers der Industrieabgabepreis gemäß den Bestimmungen über die Bewertung der Eigenleistungen.

(2) Zum Anschaffungspreis der Inventarobjekte gehören:

- der Einstandspreis,
- Kosten für Montage und Einbau (einschließlich Fundamentierung),
- anteilige Projektierungskosten (einschließlich der Kosten für die Technisch-ökonomische Zielstellung und Aufgabenstellung),
- anteilige Kosten für Bauleitungstätigkeit des Investitionsträgers oder seiner Beauftragten,
- Kosten für Funktionsproben und den Probetrieb, Leistungsversuche u. ä., sofern sie im bestätigten Projekt bzw. der Aufgabenstellung vorgesehen und im Investitionsplan geplant sind, nicht durch mangelhafte Vertragserfüllung verursacht wurden und nicht durch den Preis für die durchgeführten Lieferungen und Leistungen abgegolten sind,
- anteilige Kosten für die Abnahme der Investitionen, soweit derartige Kosten zusätzlich entstehen und weder von den Organen, denen die mit der Abnahme Beauftragten arbeitsrechtlich angehören, zu übernehmen noch von den Generalauftragnehmern, Hauptauftragnehmern bzw. Auftragnehmern auf Grund von Verträgen oder allgemeinen Liefer- und Leistungsbedingungen zu tragen sind,
- Kosten auf Grund zusätzlicher über den Vertrag hinausgehender Anforderungen bezüglich technischer Verbesserung von Grundmitteln,
- Preiszuschläge für Projektierungen und Investitionsleistungen, wenn der Gebrauchswert gegenüber der Aufgabenstellung erhöht wurde,
- sonstige Kosten, die auf Grund spezieller gesetzlicher Bestimmungen als Investitionskosten zu behandeln sind.

(3) Zum Anschaffungspreis gehören nicht:

- Mehrkosten für Investitionen gemäß den hierfür geltenden gesetzlichen Bestimmungen mit Ausnahme der Kosten auf Grund zusätzlicher über den Vertrag hinausgehender Anforderungen bezüglich technischer Verbesserung der Grundmittel,
- Anlaufkosten zur Aufnahme der Produktion bzw. zur Inbetriebnahme der Investitionsvorhaben bzw. der Investitionsmaßnahmen,

- Kosten für Abbruch und Verschrottung von Inventarobjekten,
- anteilige Kosten für die Ausarbeitung der Technisch-ökonomischen Zielstellungen, soweit die Ausarbeitung mit eigenen Kräften des Planträgers bzw. Investitionsträgers erfolgt,
- Preiszuschläge für vorfristige Fertigstellung,
- Preiszuschläge auf Grund mangelhafter Vorbereitung und Durchführung von Investitionen.

§ 116

(1) Gebäude und Baulichkeiten, Maschinen und Einrichtungen, welche Montage, Ein- und Anbauten erfordern, sind einschließlich der für diese Arbeiten entstandenen Kosten nach erfolgreich abgeschlossenem Probetrieb zum Zeitpunkt ihrer Fertigstellung und Qualitätsabnahme, das heißt, zum Zeitpunkt des Nachweises der Nutzungsfähigkeit, im Grundmittelbereich zu aktivieren.

(2) Werden Grundmittel vor endgültiger Fertigstellung bzw. Qualitätsabnahme ganz oder teilweise in Betrieb genommen, so hat die Aktivierung bzw. Teilaktivierung im Grundmittelbereich zum Zeitpunkt des Nutzungsbegins zu erfolgen.

(3) Maschinen und Einrichtungen, die

- Montage oder Einbau nicht erfordern,
- Montage oder Einbau zwar erfordern, aber als ständige Reserve bestimmt sind,

sind zum Zeitpunkt ihrer Anschaffung im Grundmittelbereich zu aktivieren.

(4) Wird ein Grundmittel in Nutzung genommen, für das der Aufwand noch nicht oder nur teilweise in Rechnung gestellt wurde, so hat der Nutzer den in Nutzung genommenen Grundmittelwert mittels einer auf der Grundlage der Projektierungsunterlagen aufgestellten Interimsrechnung im Grundmittelbereich zu aktivieren.

(5) Besteht ein Investitionsvorhaben aus verschiedenen Inventarobjekten und kann der Nachweis der Nutzungsfähigkeit von Inventarobjekten erst nach Fertigstellung des Investitionsvorhabens erbracht werden, gilt als Termin der Nutzungsfähigkeit der Inventarobjekte der Zeitpunkt des Nachweises der Nutzungsfähigkeit des Investitionsvorhabens. Das gleiche gilt für Teilvorhaben bzw. Investitionsmaßnahmen.

§ 117

Die aus Investitionsmitteln finanzierten, aber nicht im Grundmittelbereich zu aktivierenden Werte sind entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen nachzuweisen.

§ 118

(1) Durch Kauf erworbene gebrauchte bewegliche Grundmittel sind mit ihrem Einstandspreis zum Zeitpunkt des Erwerbs im Grundmittelbereich zu aktivieren.

(2) Bei der Umsetzung von Grundmitteln in andere Betriebe sind der Bruttowert bzw. Wiederbeschaffungswert zu Lasten und der vom abnehmenden Betrieb gemäß schriftlicher Bestätigung anerkannte Verschleiß zugunsten des Grundmittelfonds zu buchen.

(3) In den abnehmenden Betrieben sind bei Umsetzungen der ursprüngliche Bruttowert bzw. Wiederbeschaffungswert zugunsten und der anerkannte Verschleiß zu Lasten des Grundmittelfonds zu buchen.

§ 119

(1) Eigenleistungen für Investitionen sind grundsätzlich zu Industrieabgabepreisen nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu bewerten.

(2) Eigenleistungen für Reparaturen sind grundsätzlich zu Industrieabgabepreisen oder Gesamtselbstkosten der planbaren Kostenarten zu bewerten.

(3) Für Eigenleistungen nach Absätzen 1 und 2, mit Ausnahme von Bauarbeiten, kann von den Staats- bzw. Wirtschaftsorganen in den Richtlinien gemäß § 145 festgelegt werden, daß für Handwerksleistungen anstelle von Regelleistungspreisen Stundenverrechnungssätze anzuwenden sind.

(4) Für Bauarbeiten gelten die vom Ministerium für Bauwesen festgelegten Preisregelungen einschließlich der Stundenverrechnungssätze.

(5) In den Fällen, in denen im Zusammenhang mit Reparaturen durch Modernisierung der Wert eines Grundmittels wesentlich erhöht wird, sind der Bruttowert und der Nettowert entsprechend zu erhöhen.

§ 120

(1) Die Abschreibungen der Grundmittel sind gemäß „Verzeichnis der Abschreibungssätze“ bzw. festgelegten Sonderabschreibungssätzen für die einzelnen Inventarobjekte unter Berücksichtigung der Schichtauslastung zu berechnen.

(2) Abschreibungen sind zeitproportional zu berechnen, sofern nicht leistungsabhängige Abschreibungen angeordnet werden.

(3) Abschreibungsbasis ist der Bruttowert der Inventarobjekte; Grundmittel sind bis zur Höhe des Bruttowertes der Inventarobjekte abzuschreiben.

(4) Die Abschreibung beginnt mit dem ersten Tag des auf die Aktivierung des Grundmittels im Grundmittelbereich folgenden Monats. Bei allen Abgängen von Grundmitteln endet die Abschreibung mit dem Ende des Monats, in dem die Ausbuchung erfolgt.

(5) Die Vertragswerte sowie die Rechnungsbeträge der Liefer- bzw. Leistungseinheiten für Investitionen können auf volle Beträge der Mark der Deutschen Notenbank gerundet werden. Das gleiche gilt für die Abschreibungen der Inventarobjekte.

(6) Bei Ausscheiden eines Grundmittels durch Verkauf, Verschrottung, Abbruch, Umsetzung, Schadensfall u. ä. entstehende Verluste sind in die Kosten zu

übernehmen. Ist beim Ausscheiden eines Grundmittels der Erlös höher als der Nettowert, ist die Differenz entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen auszuweisen.

(7) Fremdanlagenerweiterungen sind innerhalb der Laufzeit der abgeschlossenen Miet-, Pacht- oder Nutzungsverträge bzw. der Vereinbarungen über Fremdanlagenerweiterungen abzuschreiben. Soweit für Fremdanlagenerweiterungen zeitlich nicht begrenzte oder langfristige Miet-, Pacht- oder Nutzungsverträge bzw. Vereinbarungen bestehen, ist die Abschreibung auf höchstens 10 Jahre zu befristen. Wird das Vertragsverhältnis vor Ablauf der für die Abschreibung zugrunde gelegten Frist aufgehoben, ist der Restbuchwert in die Kosten zu übernehmen.

§ 121

(1) Die Abschreibung der Erstausrüstung gemäß § 6 Abs. 2 hat jeweils ab 1. Januar des auf die Aktivierung folgenden Jahres zu beginnen.

(2) Diese Werte sind jährlich mit 20 % abzuschreiben, soweit das zuständige Staatsorgan nach Bestätigung des Antrages durch das Ministerium der Finanzen keine anderen Abschreibungssätze festlegt.

(3) Ersatz- und Ergänzungsanschaffungen von derartigen Arbeitsmitteln sind Kosten.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten nicht für Ausstattungsgesamtheiten.

§ 122

(1) Im Zusammenhang mit Investitionen durchgeführte Provisorien bzw. Behelfseinrichtungen sind entsprechend dem Nutzen, längstens jedoch innerhalb von 5 Jahren, abzuschreiben.

(2) Die Ausbuchung der Aufwendungen für verlorene Projektierung und für eingestellte Investitionsvorhaben zu Lasten des Grundmittelfonds oder des Investitionsfonds ist nicht zulässig.

II.

Bewertung der materiellen und finanziellen Umlaufmittel

§ 123

(1) Die Vorräte an Material sowie geringwertigen und schnellverschleißenden Arbeitsmitteln sind grundsätzlich zu Einkaufspreisen, Einstandspreisen oder auf ihrer Basis zu bildenden Materialverrechnungspreisen zu bewerten.

(2) Der Materialverrechnungspreis ist ein innerbetrieblicher Planpreis, der unverändert für den Planzeitraum gilt, soweit in Ausnahmefällen in gesetzlichen Bestimmungen keine anderen Festlegungen getroffen werden. Er wird als gewogenes arithmetisches Mittel auf der Grundlage der zum Zeitpunkt seiner Bildung preisrechtlich zulässigen Einstandspreise (Einkaufspreis zuzüglich Bezugskosten) oder der Einkaufspreise gebildet.

(3) Die auftretenden Differenzen zwischen Materialverrechnungspreisen und Einkaufspreisen bzw. Einstandspreisen sind zum Zeitpunkt ihres Entstehens in die Kosten zu verrechnen.

(4) Materialvorräte, bei denen infolge Saisonpreisbildung oder aus anderen Gründen erhebliche Preisschwankungen auftreten, können zu rollenden Durchschnittspreisen oder tatsächlichen Einkaufs- bzw. Einstandspreisen bewertet werden.

(5) Zweckgebundenes, aus besonderen Mitteln zu finanzierendes Material ist grundsätzlich zu Einstandspreisen zu bewerten. Soweit ausnahmsweise die Bewertung zu Materialverrechnungspreisen erfolgt, ist die Differenz ebenfalls aus zweckgebundenen Mitteln zu finanzieren.

(6) Berechnetes, aber noch nicht eingegangenes Material ist mit dem Einkaufspreis laut Rechnung zu bewerten.

(7) Eingegangenes, aber noch nicht berechnetes Material ist zu Materialverrechnungspreisen zu bewerten. Soweit keine Materialverrechnungspreise bestehen, ist der Preis sorgfältig zu schätzen.

(8) Ersatzteile und Störreserve sind gemäß Abs. 1 zu bewerten.

(9) Kuppelerzeugnisse sind entsprechend den Festlegungen gemäß § 77 Absätzen 2 und 3 zu bewerten.

(10) Materialbestände, die auf Grund ihrer Beschaffenheit nicht mehr oder nur bedingt ihrem ursprünglichen Verwendungszweck zugeführt werden können, sind entsprechend ihrer Verwendungsmöglichkeit zu bewerten.

(11) Die Umbewertung gemäß Abs. 10 hat zum Zeitpunkt des Eintretens bzw. der Feststellung der Wertminderung, spätestens bei der Inventur, in Rechnung für das laufende Jahr zu erfolgen.

(12) Wertgeminderte Materialbestände gemäß Absätzen 10 und 11 sind als solche zu kennzeichnen.

(13) Produktionsabfälle und Schrott sind nach den gesetzlichen Preisbestimmungen für Schrott bzw. zu Preisen zu bewerten, die ihrer Verwendungsmöglichkeit entsprechen.

(14) Die Bewertung der Handelswarenbestände hat zu Einkaufspreisen bzw. Einstandspreisen zu erfolgen.

§ 124

(1) Die Bewertung der unfertigen Erzeugnisse und Leistungen hat zu Produktionsselbstkosten grundsätzlich mit jahresdurchschnittlichen oder laufenden Kostennormativen zu erfolgen.

(2) Die Bewertung der fertigen Erzeugnisse und Leistungen erfolgt zu Gesamtselbstkosten der planbaren Kostenarten grundsätzlich mit jahresdurchschnittlichen oder laufenden Kostennormativen.

(3) Soweit auf Grund zweigbedingter Besonderheiten die Bestände an unfertigen und fertigen Erzeugnissen und Leistungen nicht gemäß Absätzen 1 und 2 bewertet werden können, kann in den Richtlinien gemäß § 145 die Bewertung zu angefallenen technologischen Einzelkosten abzüglich Mehrkosten, zuzüglich Gemeinkostennormativen festgelegt werden.

(4) Mehrkosten sind Überschreitungen der Produktionsselbstkosten bzw. Gesamtselbstkosten der planbaren Kostenarten mit jahresdurchschnittlichen oder laufenden Kostennormativen bzw. kostenerhöhende Abweichungen von den technologischen Unterlagen.

(5) In den Richtlinien gemäß § 145 ist festzulegen, inwieweit in Ausnahmefällen die Bewertung der unfertigen und fertigen Erzeugnisse und Leistungen zu Ist-Kosten erfolgt, sofern eine andere Bewertungsform nicht angewandt werden kann.

(6) Der Eigenverbrauch von Stufenerzeugnissen ist gemäß Abs. 1 zu bewerten.

(7) Soweit die Bewertung gemäß Abs. 6 nicht möglich bzw. zweckmäßig ist, entscheidet das übergeordnete Organ nach Bestätigung des Antrages durch das Ministerium der Finanzen über die Bewertung des Eigenverbrauchs der Stufenerzeugnisse zu Industrieabgabepreisen bzw. Abteilungskosten.

(8) Selbsterzeugte Vorrichtungen und Lehren sind zu Industrieabgabepreisen bzw. Gesamtselbstkosten der planbaren Kostenarten zu bewerten.

(9) Für selbsterzeugte Vorleistungen gelten die Absätze 1 bis 5 sinngemäß, soweit nicht andere preisrechtliche Bestimmungen anzuwenden sind. Sie sind innerhalb von 2 Jahren, in Ausnahmefällen bis zu 5 Jahren, in die Selbstkosten zu verrechnen.

(10) Die innerbetrieblichen materiellen Leistungen sind, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen die Bewertung regeln, zu geltenden Preisen, Produktionsselbstkosten oder Gesamtselbstkosten der planbaren Kostenarten bzw. darauf aufbauenden innerbetrieblichen Verrechnungspreisen zu bewerten.

(11) Die Bewertung der Kostenträger Ausschuß, Garantieleistungen u. ä. erfolgt zu Produktionsselbstkosten grundsätzlich auf der Grundlage jahresdurchschnittlicher oder laufender Kostennormative.

(12) Bestände an unfertigen und fertigen Erzeugnissen und Leistungen, die auf Grund ihrer Beschaffenheit nicht mehr oder nur bedingt ihrem ursprünglichen Verwendungszweck zugeführt werden können, sind entsprechend ihrer Verwendungsmöglichkeit zu bewerten.

(13) Die für wertgeminderte Materialbestände unter § 123 Absätzen 11 und 12 getroffenen Festlegungen sind auch für die unter Abs. 12 aufgeführten Bestände an unfertigen und fertigen Erzeugnissen und Leistungen verbindlich.

§ 125

Forschungs- und Entwicklungsarbeiten sind mit den nach den gesetzlichen Bestimmungen auf die Themen zu verrechnenden Kosten zu bewerten und bis zur Entscheidung über die weitere Behandlung zu aktivieren.

§ 126

Bare Mittel und Gutscheine (wie Wertkarten für Absenderfreistempeler, Postwertzeichen, Steuerbanderolen) sowie Bank- und Postscheckguthaben sind in ihrer tatsächlichen Bestandshöhe in Mark der Deutschen Notenbank und gegebenenfalls in Valuta-Mark zu erfassen.

§ 127

(1) Forderungen und Verbindlichkeiten sind in Höhe des Rechnungsbetrages bzw. auf der Grundlage und in Höhe vorliegender Abrechnungen zu erfassen. Das gilt auch für zweifelhaft und strittige Forderungen und Verbindlichkeiten.

(2) Forderungen oder Verbindlichkeiten sind zweifelhaft, wenn Schuldner oder Gläubiger zeitweilig nicht bestimmbar sind.

(3) Zweifelhaft ist eine Forderung auch dann, wenn der Schuldner die Einrede der Verjährung geltend machen kann oder wenn er für längere Zeit zahlungsunfähig ist.

(4) Eine Forderung oder Verbindlichkeit kann auch zum Teil zweifelhaft sein.

(5) Zweifelhafte Forderungen gemäß Abs. 3 sind kostenwirksam auszubuchen. Das Ausbuchen einer Forderung bedeutet nicht den Verzicht auf diese Forderung. Zu diesem Zweck müssen die ausgebuchten Forderungen statistisch geführt, laufend überwacht und in einer Summe unter dem Bilanzstrich ausgewiesen werden.

(6) Forderungen, die wegen Zahlungsunfähigkeit des Schuldners ausgebucht wurden, sind einzutreiben, sobald die Zahlungsfähigkeit wiederhergestellt worden ist.

(7) Die Verjährung von Ansprüchen aus Forderungen ist durch geeignete Maßnahmen zu verhindern.

(8) Forderungen oder Verbindlichkeiten sind strittig, wenn sie dem Grunde oder der Höhe nach vom Schuldner bestritten werden und eine Entscheidung des Gerichtes herbeigeführt werden muß.

§ 128

(1) Uneinbringliche Forderungen sind kostenwirksam auszubuchen.

(2) Eine Forderung ist uneinbringlich, wenn der Anspruch untergegangen ist oder nicht mehr durchgesetzt werden kann.

§ 129

Eine Verbindlichkeit ist auszubuchen, wenn feststeht, daß durch den Gläubiger die entsprechende Forderung nicht mehr geltend gemacht werden kann.

§ 130

Verluste an materiellen und finanziellen Mitteln sind grundsätzlich als Kosten zu erfassen. Ausbuchungen gegen finanzielle Fonds sind nicht zulässig, soweit in anderen gesetzlichen Bestimmungen Ausnahmen nicht ausdrücklich festgelegt sind. Bestimmungen über die Haftung werden hierdurch nicht berührt.

III.

Abgrenzungen

§ 131

(1) Als Ausgaben für künftige Abrechnungszeiträume sind zum Bilanzstichtag solche Ausgaben zu erfassen und zu bilanzieren, die in späteren Abrechnungszeiträumen in die Kosten eingehen. Sie dürfen nicht in das Ergebnis des abgelaufenen Abrechnungszeitraumes einbezogen werden.

(2) Im Abrechnungszeitraum empfangene Einnahmen, die sich auf die wirtschaftliche Tätigkeit späterer Zeiträume beziehen, sind zum Bilanzstichtag als Einnahmen für künftige Abrechnungszeiträume nachzuweisen. Sie dürfen nicht in das Ergebnis des abgelaufenen Abrechnungszeitraumes einbezogen werden. Hiervon werden die Bestimmungen über das Verbot von Anzahlungen nicht berührt.

(3) Anlaufkosten, die mit der Neuerrichtung eines Betriebes oder Betriebsteiles verbunden sind, werden nicht als Ausgaben für künftige Abrechnungszeiträume behandelt. Anlaufkosten sind entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen in die Kosten zu verrechnen.

(4) Kosten sind grundsätzlich zum Bilanzstichtag zeitlich abzugrenzen.

(5) Auf die Abgrenzung von periodisch in annähernd gleicher Höhe wiederkehrenden Einnahmen und Ausgaben für künftige Abrechnungszeiträume (Mieten, Pachten, Energie, Fernmeldegebühren u. ä.) kann verzichtet werden.

(6) Noch nicht in Anspruch genommener Urlaubslohn braucht nicht abgegrenzt zu werden, was jedoch bereits bei der Planung zu berücksichtigen ist.

§ 132

Als unfertige Erzeugnisse erfaßtes, noch nicht bearbeitetes Material ist mindestens zum Bilanzstichtag als Materialbestand nachzuweisen, sofern die Bereitstellung zur Produktion nicht im Rahmen des technologischen bedingten Arbeitsablaufes erfolgte.

§ 133

(1) Verbindlichkeiten, die ihrem Grunde nach feststehen, für die aber noch nicht Rechnung gelegt ist, ausgenommen die Festlegungen gemäß § 131 Abs. 5, sind mindestens zum Bilanzstichtag als Verbindlichkeiten in unbestimmter Höhe auszuweisen.

(2) Der Wertbestimmung der Verbindlichkeiten in unbestimmter Höhe sind Verträge, sonstige Unterlagen und sorgfältige Schätzungen zugrunde zu legen.

(3) Sobald die endgültige Höhe der entsprechenden Verbindlichkeit feststeht, ist die Differenz zwischen der gebuchten und der tatsächlichen Höhe zu buchen.

§ 134

Rückstellungen dürfen nicht gebildet werden, soweit in gesetzlichen Bestimmungen keine Ausnahmen festgelegt sind.

§ 135

Die Staats- und Wirtschaftsorgane haben zu gewährleisten, soweit sie auf Grund zweigebundener Besonderheiten entsprechend den im Abschnitt B — Bewertung — getroffenen Festlegungen berechtigt sind, in Anweisungen bzw. Richtlinien Bewertungsvorschriften zu regeln, so daß zumindest die Bewertungsgrundsätze innerhalb eines Wirtschaftsorgans bzw. Wirtschaftszweiges einheitlich sind.

C.

Ordnungsmäßigkeit

§ 136

(1) Die Ordnungsmäßigkeit im einheitlichen System von Rechnungsführung und Statistik bezieht sich auf die

- zweckmäßige Organisation der betrieblichen Erfassung und Aufbereitung und die Festlegung der Verantwortlichkeit für die Durchführung,
- Abrechnung mit elektromechanischen bzw. elektronischen Datenverarbeitungsanlagen,
- lückenlose, wahrheitsgetreue, ökonomisch begründete und termingerechte sowie rationelle Erfassung, Aufbereitung und Auswertung der notwendigen Daten, unabhängig vom Mechanisierungsgrad der Abrechnung,
- Gestaltung der Organisationsmittel, den Informationsfluß sowie die Ablage und Aufbewahrungsfristen der Belege, maschinenlesbaren Datenträger, Datenverarbeitungsprogramme, Aufbereitungsnachweise und Berichte.

(2) Zur Durchsetzung der Ordnungsmäßigkeit gemäß Abs. 1 sind in den Richtlinien gemäß § 145 und den betrieblichen Anweisungen Festlegungen zu treffen.

§ 137

(1) Die Belege sind unverzüglich, spätestens nach Abschluß der durch sie zu beurkundenden Vorgänge, auszustellen.

(2) Die Belege sind vor ihrer Aufbereitung daraufhin zu prüfen, ob sie die vorgeschriebenen Merkmale tragen und ob die erfaßten Daten sachlich und rechnerisch richtig ermittelt wurden.

(3) Die Eintragungen in den Belegen, Aufbereitungsnachweisen und Berichten müssen wahrheitsgetreu, übersichtlich, verständlich und leicht kontrollierbar sein sowie in deutscher Sprache erfolgen.

(4) Die Unterschriftsbefugnis der zur Bestätigung der Belege, Aufbereitungsnachweise und Berichte berechtigten Personen ist von den Leitern der Wirtschaftsorgane und Betriebe in Nomenklaturen festzulegen.

(5) Die Dauerhaftigkeit der Eintragungen in den Belegen, Aufbereitungsnachweisen und Berichten ist zu gewährleisten. Der ursprüngliche Inhalt der Eintragungen darf nicht unkenntlich gemacht werden. Berichtigungen sind kenntlich zu machen und von den Unterschriftsbefugten abzuzeichnen.

(6) Die Ausstellung fingierter Belege und fingierter Nachweise ist verboten.

(7) Es ist untersagt, betriebliche Mittel in Kassen, Depots oder Beständen anzulegen oder zu verwalten, die nicht im einheitlichen System von Rechnungsführung und Statistik nachgewiesen werden.

§ 138

(1) Auf maschinenlesbare Datenträger übernommene Angaben müssen mit denen der Belege übereinstimmen.

(2) Dienen maschinenlesbare Datenträger als Nachweise im Sinne der Karteiführung, sind sie grundsätzlich zum Abschluß des Abrechnungszeitraumes so auszudrucken, daß die ökonomischen Erscheinungen nach dem System der Karteiführung geordnet sind und eine direkte unkomplizierte Abstimmung mit den Belegen gewährleistet ist. Bei Anwendung der elektronischen Datenverarbeitung gelten die von den Speichern abgerufenen kumulativen Daten als Nachweise.

(3) Für die Dauerhaftigkeit, Berichtigung, Sicherheit, Ablage sowie den Verlust der maschinenlesbaren Datenträger gelten die in den §§ 137 und 141 bis 143 getroffenen Festlegungen zu den Belegen und Aufbereitungsnachweisen unter Beachtung der besonderen technischen Anforderungen. Das gleiche gilt für die Programme, Codes und Testkartensätze.

(4) Die in den Datenverarbeitungsanlagen eingebauten Kontrollen, die programmierten Kontrollen, Testkartensätze, Einlaufprogramme und anderen Kontrollmittel sind regelmäßig zur Gewährleistung der Ordnungsmäßigkeit und Sicherheit zu nutzen. Ihre Anwendung ist nachzuweisen und vom verantwortlichen Leiter der Rechenstation zu bestätigen.

(5) Verschlüsselungen und Codes für die Ein- und Ausgabe der Daten, ihre Speicherung, Bearbeitung, Aufbereitung, Fernübertragung und Archivierung müssen jederzeit in Klarschrift übertragbar sein.

(6) Ergeben sich bei der weiteren Einführung der elektronischen Datenverarbeitung zusätzliche Anforderungen an die Ordnungsmäßigkeit des einheitlichen Systems von Rechnungsführung und Statistik, so werden hierzu durch die Staatliche Zentralverwaltung für Statistik ergänzende Bestimmungen erlassen.

§ 139

(1) Zur Gewährleistung des exakten Ausweises und der Kontrolle des Volksvermögens sind regelmäßig Inventuren durchzuführen.

(2) Der Umfang der Inventur erstreckt sich auf alle materiellen und finanziellen Mittel und Fonds.

(3) Einzelheiten der Inventurdurchführung regeln die gesetzlichen Bestimmungen und die Weisungen der den Betrieben übergeordneten Staats- und Wirtschaftsorgane.

(4) Die bei der Inventur festgestellten Differenzen sind in Protokollen festzuhalten und nach Klärung der Ursachen entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen nachzuweisen. Bei schuldhaft verursachten Schäden am Volksvermögen sind die bestehenden arbeitsrechtlichen und strafrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

§ 140

(1) Für die Prüfung und Bestätigung der Ordnungsmäßigkeit der Abschlußdokumente gelten die gesetzlichen Bestimmungen über die staatliche Finanzrevision.

(2) Die Bestätigung der Ordnungsmäßigkeit der Jahresbilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung der Betriebe und Wirtschaftsorgane ist Voraussetzung zur Entlastung der Leiter für die im vorangegangenen Jahr geleistete Arbeit.

§ 141

(1) Es sind Sicherheitsvorkehrungen zu treffen, die eine widerrechtliche Veränderung des Inhalts und den unbefugten Austausch der Belege, Aufbereitungsnachweise und Berichte sowie die unbefugte Entnahme und den Mißbrauch von Informationen verhindern.

(2) Die vollständige und übersichtliche Ablage der Belege, Aufbereitungsnachweise und Berichte ist zu gewährleisten.

(3) Bei Verlust von Belegen, Aufbereitungsnachweisen und Berichten ist ein Protokoll anzufertigen. Der Leiter des Betriebes bzw. des Wirtschaftsorgans hat zu entscheiden, welche besonderen Fälle den jeweils übergeordneten Organen mitzuteilen sind.

§ 142

(1) Die Aufbewahrungspflicht erstreckt sich auf alle Belege, maschinenlesbaren Datenträger, Datenverarbeitungsprogramme, Aufbereitungsnachweise, Berichte und Nomenklaturen.

(2) Es gelten folgende Aufbewahrungsfristen:

Dauernd sind aufzubewahren

- die Abschlußdokumente mit der bestätigten Jahresbilanz und Gewinn- und Verlustrechnung,
- Jahreskostenträgerzeitrechnung,

- statistische Fortschreibungsreihen über langfristige Zusammenhangs- bzw. Abhängigkeitsentwicklungen.

10 Jahre sind aufzubewahren

- die Aufbereitungsnachweise zu den Abschlußdokumenten einschließlich der Unterlagen über die Inventur,
- Aufbereitungsnachweise der Kostenrechnung,
- weitere Dokumente der staatlichen Berichterstattung, die zur Aufstellung statistischer Fortschreibungsreihen über langfristige Zusammenhangs- bzw. Abhängigkeitsentwicklungen dienen,
- Nomenklaturen über verwendete Symbole und Schlüssel,
- Datenverarbeitungsprogramme.

2 Jahre sind aufzubewahren

- die Belege; die Aufbewahrungsfristen für Belege der nach 2 Jahren noch nicht realisierten Forderungen und Verbindlichkeiten enden mit dem Ablauf der Verjährungsfristen,
- die übrigen Aufbereitungsnachweise mit Ausnahme der Nachweise für die Rentenberechnung, die bis zur Erreichung des Rentenalters der Beschäftigten aufzubewahren sind,
- die übrigen Dokumente der staatlichen und operativen Berichterstattung.

(3) Die Staats- bzw. Wirtschaftsorgane legen in Schriftgutkatalogen, die vom Ministerium des Innern zu bestätigen sind, fest, welche Unterlagen den einzelnen Abschnitten zuzuordnen sind.

(4) Ergeben sich für ein Belegexemplar auf Grund verschiedener gesetzlicher Bestimmungen unterschiedliche Aufbewahrungsfristen, so gilt die jeweils längste Aufbewahrungsfrist.

(5) Die Aufbewahrungsfristen der maschinenlesbaren Datenträger, ausschließlich der mit Urkundencharakter, sind durch die Staats- bzw. Wirtschaftsorgane in Abstimmung mit dem Ministerium der Finanzen und dem Ministerium des Innern festzulegen.

(6) Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem ersten Tag des Kalenderjahres, das dem Datum des letzten auf dem Beleg erfaßten Vorganges folgt.

(7) Nach Ablauf der Aufbewahrungsfristen können die Unterlagen unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen vernichtet werden.

§ 143

(1) Sofern nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist durch die staatliche Finanzrevision noch keine Revision durchgeführt wurde, dürfen Belege und Aufbereitungsnachweise sowie die zur Verarbeitung ihrer Daten mittels elektromechanischer und elektronischer Datenverarbeitungsanlagen erforderlichen Programme, Programm-

änderungen, Festkartensätze, Einlaufprogramme und andere Kontrollmittel nicht anderweitig verwendet oder vernichtet werden. In diesen Fällen endet die Aufbewahrungsfrist 3 Monate nach Bestätigung der Ordnungsmäßigkeit der Abschlußdokumente durch die staatliche Finanzrevision.

(2) Wird vor Ende der Aufbewahrungsfrist ein Rechtsverfahren eingeleitet, so endet die Aufbewahrungsfrist erst nach Eintritt der Rechtskraft der angeordneten Maßnahme.

§ 144

(1) Unterlagen, die dauernd oder befristet aufzubewahren sind und für die laufende Arbeit nicht mehr benötigt werden, sind nach der von der staatlichen Finanzrevision durchgeführten Revision dem zuständigen Betriebs- oder Verwaltungsarchiv zu übergeben.

(2) Einzelheiten der Aufbewahrung und Benutzung der den Archiven übergebenen Unterlagen regeln die gesetzlichen Bestimmungen über das Archivwesen.

D.

Schlußbestimmungen

§ 145

Richtlinien der Staats- und Wirtschaftsorgane

(1) Auf der Grundlage der Verordnung vom 12. Mai 1966 über das einheitliche System von Rechnungsführung und Statistik (GBl. II S. 445) — nachfolgend Verordnung genannt — sowie dieser Anordnung sind

- für die den VVB unterstehenden Betriebe durch die Generaldirektoren der VVB,
- für die den Wirtschaftsräten der Bezirke unterstehenden Betriebe durch den Minister für Bezirksgeleitete Industrie und Lebensmittelindustrie

Richtlinien zu erlassen.

(2) In den Richtlinien sind Regelungen zur

- Spezifizierung der Bestimmungen der Verordnung sowie dieser Anordnung entsprechend den Belangen der Planung und Leitung in der VVB bzw. im Industriezweig,
- rationalen Organisation der Erfassungs- und Aufbereitungsarbeiten

zu treffen.

(3) Einschränkungen der in der Anordnung festgelegten Anforderungen an die betriebliche Erfassung und Aufbereitung, die aus den im § 11 der Verordnung genannten Gründen notwendig werden, bedürfen der Bestätigung durch die Staatliche Zentralverwaltung für Statistik.

(4) In Standards für Belege und Aufbereitungsnachweise sind die in dieser Anordnung festgelegten Erfassungs- und Gruppierungsmerkmale vollständig auf-

zunehmen, unabhängig von den zum jeweiligen Zeitpunkt sich ergebenden Anforderungen der Berichterstattung und dem innerbetrieblichen Informationsbedarf.

(5) Die Richtlinien sind bis zum 31. März 1967 zu erlassen.

§ 146

Übergangsbestimmungen

Die gemäß § 145 Abs. 2 in die Richtlinien aufzunehmenden Regelungen zur rationalen Organisation der Erfassungs- und Aufbereitungsarbeiten haben auf der Grundlage der bisherigen rationalsten Verfahren und Methoden mit der Zielsetzung der Verschmelzung von Rechnungswesen und Statistik zu erfolgen.

§ 147

Neuerervorschläge und Hinweise zur Vervollkommnung des einheitlichen Systems von Rechnungsführung und Statistik

(1) Neuerervorschläge und Hinweise zur Vervollkommnung und rationelleren Gestaltung des einheitlichen Systems von Rechnungsführung und Statistik, die in ihrer Bedeutung über den Rahmen der Betriebe hinausgehen, sind den nach § 145 Abs. 1 zuständigen Organen zuzuleiten.

(2) Unter Einbeziehung der Arbeitskreise für Rechnungsführung und Statistik sind von den nach § 145 Abs. 1 zuständigen Organen die Zweckmäßigkeit der Realisierung der Neuerervorschläge und Hinweise zu prüfen und die notwendigen Veränderungen unter Beachtung der Bestimmungen dieser Anordnung im jeweiligen Verantwortungsbereich vorzunehmen.

(3) Gehen die Neuerervorschläge und Hinweise in ihrer Bedeutung über den Verantwortungsbereich des nach § 145 Abs. 1 zuständigen Organs hinaus bzw. beziehen sie sich auf mögliche Änderungen dieser Anordnung, sind sie vom zuständigen Organ der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik zuzuleiten.

§ 148

Inkrafttreten

(1) Das einheitliche System von Rechnungsführung und Statistik ist nach den Bestimmungen dieser Anordnung zum 1. Januar 1968 einzuführen.

(2) Gemäß § 26 Abs. 2 der Verordnung vom 12. Mai 1966 sind im Geltungsbereich dieser Anordnung ab 1. Januar 1968 nicht mehr anzuwenden:

1. Verordnung vom 29. September 1955 über die Buchführung und die buchhalterische Berichterstattung der volkseigenen Industriebetriebe (GBl. I S. 713);
2. Beschluß vom 26. Januar 1956 über die Verwaltungsvereinfachung auf dem Gebiet des Rechnungswesens der volkseigenen Wirtschaft (GBl. I S. 129);

3. Anordnung vom 26. Januar 1956 zur Ergänzung der Verordnung über die Buchführung und die buchhalterische Berichterstattung der volkseigenen Industriebetriebe (GBI. I S. 191);
 4. Zweite Durchführungsbestimmung vom 1. August 1956 zur Verordnung über die Buchführung und die buchhalterische Berichterstattung der volkseigenen Industriebetriebe (GBI. I S. 630);
 5. § 10 der Anordnung vom 19. Januar 1959 über die Planung und Finanzierung der Umlaufmittel in der volkseigenen Wirtschaft (GBI. II S. 46);
 6. Zweite Verordnung vom 30. April 1959 über die Buchführung und die buchhalterische Berichterstattung der volkseigenen Industriebetriebe — Vereinfachungsmaßnahmen — (GBI. I S. 517);
 7. Dritte Verordnung vom 18. Februar 1960 über die Buchführung und die buchhalterische Berichterstattung der volkseigenen Industriebetriebe (GBI. I S. 143);
 8. Anordnung vom 27. April 1963 über die Inventarisierung von Arbeitsmitteln in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft (GBI. III S. 257);
 9. Anordnung vom 21. März 1964 über die Grundmittelrechnung (GBI. III S. 197);
 10. Anordnung Nr. 2 vom 9. November 1964 über die Grundmittelrechnung (GBI. III S. 511);
 11. § 4 Abs. I der Anordnung vom 19. Januar 1965 über Reparaturfonds (GBI. II S. 106);
 12. Anordnung vom 9. Februar 1965 über die Investitionsrechnung (GBI. II S. 181).
- (3) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.
- Berlin, den 12. Mai 1966
- Der Leiter**
der Staatlichen Zentralverwaltung
für Statistik
Prof. Dr. habil D o n d a

**Hinweis auf Verkündungen im Sonderdruck des Gesetzblattes
der Deutschen Demokratischen Republik**

Sonderdruck Nr. 541

Anordnung vom 8. Juni 1966 über die Verantwortlichkeit für die Bilanzierung des Einsatzes der Hoch- und Fachschulabsolventen, 16 Seiten, —,40 MDN

*Dieser Sonderdruck ist über den Zentral-Versand Erfurt,
501 Erfurt, Postschließfach 696, zu beziehen.*

**Hinweis auf Verkündungen im Sonderdruck des Gesetzblattes
der Deutschen Demokratischen Republik**

Sonderdruck Nr. 544

Preisverordnung Nr. 1843/14 vom 20. Juni 1966 — Inkraftsetzung von Preisordnungen —

Anordnung Nr. 15 vom 20. Juni 1966 über die Umbewertung der Bestände an Erzeugnissen, für die neue Preise in Kraft treten

Anordnung vom 20. Juni 1966 über die Zuführung und Abführung von Preisdifferenzen im Zusammenhang mit der Preisverordnung Nr. 1843/14

Die mit der Preisverordnung Nr. 1843/14 in Kraft gesetzten Preisordnungen sind den Betrieben, die diese Preisregelungen anzuwenden haben, bereits zugegangen.

Bestellungen für diese Preisordnungen können gegenwärtig vom Zentral-Versand Erfurt nicht angenommen werden. Sobald diese Preisordnungen bezogen werden können, wird dies an dieser Stelle gesondert bekanntgegeben.

Der Sonderdruck Nr. 544 des Gesetzblattes ist im Bedarfsfalle über den Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Postschließfach 696, beziehbar, 49 Seiten, —,80 MDN

Informationsregister der ständigen Projektierungseinrichtungen

Herausgegeben von der Staatlichen Plankommission

Format A 5 • Umfang 384 Seiten • Preis 4,- MDN

Dieses Register ist als Loseblattsammlung erschienen. Es enthält alle ständigen Projektierungseinrichtungen, die mit der Durchführung von Projektierungsleistungen beauftragt werden können, und weist die Spezialgebiete aus, die von ihnen bearbeitet werden sowie die für sie zuständigen Leiteinrichtungen. Das Register ist für jeden Betrieb und jedes staatliche Organ ein notwendiges Arbeits- und Hilfsmittel, insbesondere zur Vorbereitung und Durchführung von Investitionen. Veränderungen und Ergänzungen erscheinen jährlich in Nachträgen.

Bestellungen für das Grundwerk einschließlich der zu erwartenden Nachträge sind an den

ZENTRAL-VERSAND ERFURT

501 Erfurt, Postschließfach 696

zu richten.

STAATSVERLAG

DER DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 — Redaktion: 102 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 209 36 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 1333 — Verlag (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Telefon: 51 05 21 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 MDN, Teil II 1,80 MDN und Teil III 1,80 MDN — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 MDN, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 MDN, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 MDN, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 MDN je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 MDN mehr — Bestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Postschließfach 696, sowie Bezug gegen Barzahlung in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 102 Berlin, Roßstraße 8, Telefon: 51 05 21 — Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rotationsdruck) **Index 31 817**

II 1100000000

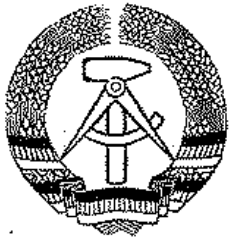
Der Zentral-Versand Erfurt

1/66

17

5

10/66



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

527

1966

Berlin, den 2. August 1966

Teil II Nr. 80

Tag	Inhalt	Seite
13. 7. 66	Anordnung Nr. 2 über die Lieferung und Abnahme von landwirtschaftlichen Erzeugnissen	527

Anordnung Nr. 2 über die Lieferung und Abnahme von landwirtschaftlichen Erzeugnissen.

Vom 13. Juli 1966

Auf Grund des § 48 Abs. 3 der Siebenten Durchführungsverordnung vom 22. April 1965 zum Vertragsgesetz — Wirtschaftsverträge der sozialistischen Landwirtschaftsbetriebe — (GBl. II S. 431) wird folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Für alle Vertragsbeziehungen der sozialistischen Landwirtschaftsbetriebe (§ 1 der Siebenten Durchführungsverordnung) und Aufkaufbetriebe über die Lieferung von Nutztieren gelten die in der Anlage genannten Bestimmungen.

(2) Für die Lieferungen aus Importen und für den Export gelten die Bestimmungen der Vierten Durchführungsverordnung vom 25. Februar 1965 zum Vertragsgesetz — Ausführ- und Einfuhrverträge — (GBl. II S. 255) sowie die zwischen den Vertragspartnern gesondert getroffenen Vereinbarungen.

§ 2

Diese Anordnung tritt am 1. August 1966 in Kraft.

Berlin, den 13. Juli 1966

**Der Vorsitzende
des Landwirtschaftsrates
der Deutschen
Demokratischen Republik**

Ewald
Minister

**Der Vorsitzende
des Staatlichen Komitees
für Erfassung und Aufkauf
landwirtschaftlicher
Erzeugnisse**

Dr. Koch
Staatssekretär

* Anordnung (Nr. 1) vom 31. Mai 1965 (GBl. II Nr. 63 S. 452)

Anlage

zu vorstehender Anordnung

Lieferung und Annahme von Nutztieren

1. Begriffsbestimmung

1.1. Landwirtschaftliche Nutztiere entsprechend dieser Anordnung sind Pferde, Rinder, Schweine,

Schafe, Ziegen und Geflügel, die nicht als Zucht-tiere anerkannt sind, jedoch zur Vermehrung oder zu anderen Wirtschaftszwecken (z. B. Milchproduktion, Mast, Wollproduktion, Zugleistung) genutzt werden.

2. Inhalt der Verträge

- 2.1. In die Verträge sind genaue Angaben über Stückzahl, Art, Rasse, Alter, Qualität und Gesundheitszustand der zu liefernden Tiere sowie zugesicherte Eigenschaften, Impfschutz und Lieferfristen aufzunehmen. Es ist zu vereinbaren, daß die Tiere frei von Häuteschäden zu liefern sind.
- 2.2. Vorfristige oder zusätzliche Lieferungen von Nutztieren sind schriftlich zu vereinbaren. Zusätzliche Lieferungen über den Bezirk oder Kreis hinaus bedürfen der Zustimmung der zuständigen Produktionsleitungen der Bezirks- und Kreislandwirtschaftsräte bzw. der übergeordneten Organe für die volkseigenen Landwirtschaftsbetriebe.
- 2.3. Bei Lieferungen über einen Bezirk hinaus sind die Lieferverträge unter Beachtung der gültigen Veterinärbedingungen und Abstimmung mit den Sanierungsplänen zwischen den zuständigen VVEAB abzuschließen. Bei überbezirklichen Lieferungen von Nutzgeflügel sollten die Verträge unmittelbar zwischen den sozialistischen Landwirtschaftsbetrieben nach Abstimmung mit den Produktionsleitungen der Landwirtschaftsräte abgeschlossen werden.

3. Direktgeschäft ohne finanzielle Verrechnung über den VEAB

- 3.1. Direktgeschäfte ohne finanzielle Verrechnung über den VEAB sind möglich, wenn
 - keine Anrechnung auf die Pflichtablieferung erfolgt;
 - keine unterschiedlichen Preise für die am Verkauf und Kauf beteiligten sozialistischen Landwirtschaftsbetriebe gezahlt werden müssen und
 - von den beteiligten sozialistischen Landwirtschaftsbetrieben kein Anspruch auf die Zahlung von Prämien auf Grund abgeschlossener Ferkel- und Kälberaufzuchtverträge besteht.

- 3.2. Bei Lieferungen zwischen Läuferlieferbetrieben und staatlichen Mastbetrieben können diese Vertragspartner eine direkte finanzielle Verrechnung auch dann vereinbaren, wenn die in der Ziff. 3.1. genannten Voraussetzungen nicht gegeben sind.
- 3.3. Beim Direktgeschäft mit Nutztieren ohne finanzielle Verrechnung über den VEAB erfolgt der Vertragsabschluß und die Abwicklung des Vertrages unmittelbar zwischen den beteiligten sozialistischen Landwirtschaftsbetrieben.
- 3.4. Die Lieferungen im Direktgeschäft ohne Verrechnung über den VEAB sind, mit Ausnahme von Geflügel und Küken, von den staatlichen und genossenschaftlichen Landwirtschaftsbetrieben innerhalb von 10 Werktagen durch den Lieferer dem für ihn zuständigen VEAB schriftlich anzuzeigen. Hierbei sind Tag der Lieferung, Name und Wohnort des Lieferers und Bestellers, Tierart, Stückzahl und Gewicht mitzuteilen. Diese Angaben sind vom Besteller zu bestätigen. Auf Grund dieser Anzeige stellt der VEAB dem Lieferer die Abnahmebescheinigung ohne Wertangabe aus und nimmt die Mengen in die Planabrechnung und in die Erfassungs- und Aufkaufkartei auf.
- 3.5. Beim Direktgeschäft mit Nutztieren ohne finanzielle Verrechnung über den VEAB sind vom VEAB und vom Lieferer keine Handelsspannen zu erheben.
- 4. Direktgeschäft mit finanzieller Verrechnung über den VEAB**
- 4.1. Beim Direktgeschäft mit Nutztieren mit finanzieller Verrechnung über den VEAB erfolgt der Vertragsabschluß und die Warenbewegung zwischen den beteiligten sozialistischen Landwirtschaftsbetrieben. Die Lieferungen sind vom Lieferer innerhalb von 3 Werktagen dem für ihn zuständigen VEAB unter Mitteilung des Liefertages, Name und Wohnort des Lieferers und Bestellers, Stückzahl, Tierart, Rasse, Güteklasse, Gewicht und Preis anzuzeigen. Diese Angaben sind vom Besteller zu bestätigen. Der VEAB stellt auf Grund dieser Anzeige dem Lieferer die Abnahmebescheinigung und dem Besteller die Kaufbescheinigung/Rechnung mit Wertangabe aus und nimmt die mengen- und wertmäßige Verrechnung vor.
- 4.2. Von einer Rücklieferung oder Wertminderung der gekauften Tiere hat der Verkäufer dem für ihn zuständigen VEAB sofort — jedoch spätestens innerhalb von 3 Werktagen — Kenntnis zu geben, damit die mengen- und wertmäßige Verrechnung rückgängig gemacht werden kann.
- 4.3. Die sich aus einem Direktgeschäft mit Verrechnung über den VEAB ergebenden Vertragsstreitigkeiten sind unmittelbar zwischen den Vertragspartnern zu regeln.
- 5. Handelsgeschäft über den VEAB**
- 5.1. Beim Handelsgeschäft über den VEAB hat der VEAB für den Lieferer eine Abnahmebescheinigung und für den Besteller eine Rechnung auszustellen.

- 5.2. Die Abnahmebescheinigung und Rechnung oder der Lieferschein müssen neben dem Namen und der Anschrift des Lieferers bzw. Bestellers mindestens folgende Angaben enthalten: Anzahl der Tiere, Art, Rasse, Alter, Nutzwertklasse, Gesundheitszustand, Gewicht, Preis, Kennzeichen sowie Angaben über zugesicherte Eigenschaften und durchgeführte Schutzimpfungen. Die Angaben über die Stückzahl, das Gewicht, die Güteklasse und den Grundpreis müssen in der Abnahmebescheinigung und Rechnung/Lieferschein übereinstimmen.

- 5.3. Für die vom VEAB abzuwickelnden Handelsgeschäfte gelten die in den Preisbestimmungen festgelegten Handelsspannen.

8. Leistungsort

- 6.1. Der Leistungsort für die Lieferung von Nutztieren ist:
- bei der Lieferung durch landwirtschaftliche Betriebe und sonstige Tierhalter an den VEAB der Abnahme- bzw. Verladeort des VEAB,
 - bei der Lieferung vom VEAB zum VEAB der Abnahme- bzw. Verladeort des Liefer-VEAB,
 - bei der Lieferung vom VEAB an landwirtschaftliche Betriebe und sonstige Tierhalter der Abnahmeort des VEAB bzw. bei Lieferungen aus anderen Kreisen der Abnahmeort des Verlade-VEAB,
 - bei allen anderen Lieferungen der Sitz des Lieferers.

Die Vertragspartner können andere Vereinbarungen treffen.

- 6.2. Der Lieferer ist verpflichtet, die Nutztiere zu versenden. Die Vertragspartner können andere Vereinbarungen treffen. Bei Nutztieren geht die Gefahr des zufälligen Unterganges und der zufälligen Verschlechterung mit dem Zeitpunkt der Abnahme am Leistungsort durch den Abnahmebeauftragten des Bestellers auf den Besteller über. Werden die Tiere ohne einen Abnahmebeauftragten des Bestellers versandt, so geht die Gefahr zum Zeitpunkt der Übergabe der Tiere an den ersten Frachtführer oder Transportbegleiter auf den Besteller über.

7. Abnahme der Nutztiere

- 7.1. Die Abnahme von Nutztieren durch den Besteller hat am Leistungsort zu erfolgen. Der Besteller hat bei der Abnahme zu prüfen, ob die Tiere den vertraglich vereinbarten Qualitätsbedingungen entsprechen. Sind diese eingehalten, so ist die Abnahme vollzogen, wenn der Besteller die Anzahl der Tiere, deren Gewicht und die Preise dem Lieferer schriftlich bestätigt hat.
- 7.2. Sind die vereinbarten Qualitätsbedingungen nicht eingehalten, so kann der Besteller die Abnahme verweigern. Kommt es zwischen den Vertragspartnern zu Meinungsverschiedenheiten über die Qualität und die Höhe der Nüchterungsabzüge, so

- entscheidet hierüber ein von der VVEAB des jeweiligen Lieferbezirkes im Einvernehmen mit der Produktionsleitung des Bezirkslandwirtschaftsrates bestätigter Sachverständiger. Die hierdurch entstehenden Kosten hat der unterliegende Teil zu tragen.
- 7.3. Bei Lieferungen über den Kreis hinaus ist der Lieferer verpflichtet, dem Besteller 10 Tage vor der Lieferung den für die Vertragspartner verbindlichen Abnahmeort und -tag schriftlich bekanntzugeben, sofern zwischen den Vertragspartnern nichts anderes vereinbart ist. Der Besteller hat den Lieferer innerhalb von 3 Tagen nach Eingang der Mitteilung über den Abnahmeort und -tag zu verständigen, wenn eine Abnahme der Tiere vorübergehend nicht möglich ist. Kommt eine Einigung über den Abnahmetag nicht zustande, darf der Lieferer die Tiere nicht versenden.
- 8. Lieferung ohne Abnahmebeauftragten des Bestellers**
- 8.1. Hat der Besteller bei der Lieferung von Nutztieren auf die Entsendung eines Abnahmebeauftragten zum Leistungsort schriftlich verzichtet oder erscheint dieser nicht zur Abnahme, so sind vom Besteller die vom Lieferer am Tage der Versendung der Tiere festgestellten Qualitäten und Gewichte anzuerkennen.
- 8.2. Versendet der Lieferer Nutztiere ohne Anwesenheit eines Abnahmebeauftragten entsprechend Ziff. 8.1., so hat der Besteller die Tiere entgegenzunehmen, ordnungsgemäß unterzubringen, zu füttern und zu pflegen.
- 9. Nüchternungsabzüge für Nutztiere**
- 9.1. Bei der Abnahme der Nutztiere können dem Erstlieferer vom festgestellten Gewicht folgende Nüchternungsabzüge berechnet werden:
- | | |
|---------------------------|-----------|
| bei Schweinen | bis zu 5% |
| bei Ferkeln und Läufern | bis zu 8% |
| bei Jungrindern und Kühen | bis zu 8% |
| bei Kälbern | bis zu 5% |
| bei sonstigen Rindern | bis zu 8% |
| bei Schafen und Ziegen | bis zu 8% |
- 9.2. Der Endempfänger hat die am Leistungsort festgelegten Gewichte anzuerkennen.
- 10. Veterinärrechtliche Bestimmungen**
- 10.1. Der Lieferer ist verpflichtet, die veterinärrechtlichen Bestimmungen einzuhalten und die zu liefernden Nutztiere vor der Abnahme untersuchen und schutzimpfen zu lassen.
- 10.2. Nutztiere dürfen nur gehandelt werden, wenn ein tierärztliches Zeugnis oder eine Handelsbescheinigung vorliegt. Der Besteller hat sich vor Abnahme der Tiere vom Vorliegen dieses Zeugnisses zu überzeugen und es sorgfältig aufzubewahren.
- 10.3. Der Besteller hat 14 Tage vor der Abnahme der Tiere dem Lieferer eine tierärztliche Einfuhrgenehmigung zu übersenden.
- 10.4. Nutztiere sind so zu handeln, daß Sanierungsmaßnahmen gegen Tuberkulose, Brucellose und Leukose gefördert werden.
- 11. Transport von Nutztieren**
- 11.1. Der Liefer-VEAB hat bei Eisenbahnversand die Waggons für die Verladung und Beförderung von lebenden Tieren herzurichten. Hierzu gehört auch die ausreichende Beladung von Futter zur Versorgung der Tiere während des Transportes, sofern nichts anderes vereinbart wurde.
- 11.2. Beim Transport sollen die Tiere durch einen Transportbegleiter betreut werden, der vom Besteller zu beauftragen und zu vergüten ist. Bei den Vertragsbeziehungen zwischen den VEAB hat der Liefer-VEAB die Transportbegleiter zu stellen und zu bezahlen.
- 11.3. Der gemeinsame Transport tuberkulose- und brucellosefreier Rinder und Reagenten ist untersagt.
- 11.4. Nutztiere dürfen bis zu folgenden Trächtigkeitsmonaten transportiert werden:
- | | |
|-------------------|----------------------------------|
| Kühe und Färsen | bis zum 8. Monat einschließlich |
| Sauen | bis zum 3. Monat einschließlich |
| Schafe und Ziegen | bis zum 4. Monat einschließlich |
| Stuten | bis zum 9. Monat einschließlich. |
- 12. Garantie**
- 12.1. Soweit staatliche Gütevorschriften nicht bestehen oder bestimmte Anforderungen an die Gebrauchsfähigkeit nicht regeln oder die Partner keine Gütevereinbarungen oder Vereinbarungen über den Garantiezeitraum getroffen haben, garantiert der Lieferer, daß das gelieferte Nutztier 8 Wochen nach der Abnahme die vorausgesetzte Gebrauchsfähigkeit aufweist und behält. Bei Ferkeln und Läufern garantiert der Lieferer bis zur Schlachtung, daß diese Tiere keine Binneneber sind.
- 12.2. Der Lieferer garantiert, daß das gelieferte Nutztier die vertraglich zugesicherten Eigenschaften hat und während des Garantiezeitraumes behält.
- 13. Trächtigkeitgarantie**
- 13.1. Bei Kühen und Färsen gilt die Trächtigkeit als zugesichert, wenn das Tier mindestens 5 Monate trächtig ist und dies der Lieferer tierärztlich nachweist.
- 13.2. Für alle als tragend gelieferten Gebrauchssauch gilt die Trächtigkeit als zugesichert. Der Decknachweis ist vom Lieferer zu erbringen.
- 14. Mängelanzeige**
- 14.1. Stellt der Besteller bei Entgegennahme des Nutztieres oder innerhalb des Garantiezeitraumes eine Verletzung der vorgeschriebenen oder vereinbar-

ten Qualitätsmerkmale (Mängel) fest, so ist er verpflichtet, den Mangel anzuzeigen und dem Lieferer alle zur Beurteilung und Klärung des Sachverhaltes erforderlichen Angaben mitzuteilen, es sei denn, der Lieferer hat selbst auf den Mangel hingewiesen. Ein Mangel kann nach der Abnahme des Tieres nicht mehr angezeigt werden, wenn er bei der Abnahme erkennbar war.

- 14.2. Die Mängelanzeige hat innerhalb eines Monats nach Feststellung des Mangels schriftlich zu erfolgen.
- 14.3. Garantieforderungen und Forderungen auf Vertragsstrafe und Schadenersatz wegen nicht qualitätsgerechter Lieferung stehen dem Besteller nur zu, wenn er den Mangel entsprechend den Ziffern 14.1. und 14.2. angezeigt hat. Diese Frist verlängert sich in der Kooperationskette für jeden Lieferer um eine weitere Woche.
15. **Garantieforderungen**
- 15.1. Hat bei einer mangelhaften Lieferung der Besteller die Abnahme nicht verweigert, so ist der Lieferer verpflichtet, anstelle des mit einem Mangel behafteten Tieres ein einwandfreies Nutztier zu liefern (Ersatzleistung) oder eine dem Umfang des Mangels entsprechende Herabsetzung des Rechnungsbetrages zu gewähren (Minderung).
- 15.2. Die Preisminderung beträgt bei Kühen und Färsen, die als tragend geliefert wurden:
- bis zu 20 % bei den Nutzwertklassen III und IV
 - bis zu 30 % bei der Nutzwertklasse II
 - bis zu 40 % bei der Nutzwertklasse I.
- 15.3. Die Preisminderung für Gebrauchssauen, die als tragend geliefert wurden, beträgt bis zu 20 %.
- 15.4. Ist die Ersatzleistung nicht oder nicht rechtzeitig möglich und eine Verwendung des gelieferten mangelhaften Nutztiers auch bei Minderung nicht zumutbar, so kann der Besteller vom Vertrag zurücktreten.
- 15.5. Andere Garantieforderungen sind ausgeschlossen.

16. Abrechnung

- 16.1. Nutztiere können auch zur Erfüllung der Pflichtablieferung geliefert werden.
- 16.2. Von der Abnahmebescheinigung und Rechnung ist die erste Ausfertigung dem Lieferer bzw. dem Besteller der Nutztiere innerhalb von 10 Tagen nach dem Verkauf bzw. Eingang der Benachrichtigung über den Verkauf auszuhändigen. Bei Lieferungen aus der individuellen Produktion der Genossenschaftsmitglieder erhält der Vorstand der LPG eine Ausfertigung der Abnahmebescheinigung bzw. Rechnung. Bei Nutztierlieferungen durch landwirtschaftliche Kleinproduzenten erhält der zuständige Rat der Gemeinde eine Ausfertigung der Abnahmebescheinigung bzw. Rechnung.

17. Kostenregelung

- 17.1. Die Frachtkosten für Nutztiere beim Direktgeschäft mit und ohne Verrechnung über den VEAB gehen ab Leistungsort des Lieferers zu Lasten des Bestellers. Bei Lieferungen über den VEAB gehen die Frachtkosten ab Leistungsort des erstliefernden VEAB zu Lasten des Endempfängers.
- 17.2. Die Kosten für die Verladeuntersuchung sowie für die Zufuhr von Transportfutter trägt der Liefer-VEAB. Die Kosten für die Ausrüstung der Eisenbahnwagen, Transportfutter und Entladeuntersuchung, Entseuchung des Transportmittels vor dem Versand sowie alle berechneten Nebengebühren gehen zu Lasten des Empfangs-VEAB, beim Direktgeschäft mit und ohne Verrechnung über den VEAB zu Lasten des Bestellers. Die Kosten für die Dauerimmunitäts- und Transportschutzimpfung gehen zu Lasten des Endempfängers.
- 17.3. Bei der Lieferung von Mastkälbern in tuberkulosefreie Bestände sind die Kosten für erforderliche Tuberkulinhautproben von Endempfänger zu tragen. Die für die Verladung notwendigen Halfter und Anbindestricke stellt der Erstlieferer oder auf dessen Kosten der Versender.



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1966

Berlin, den 2. August 1966

Teil II Nr. 81

Tag	Inhalt	Seite
14. 7. 68	Preisverordnung Nr. 3171. — Ausarbeitung von Preiskalkulationen für Erzeugnisse der Neuproduktion in Vorbereitung der Industriepreisreform —	531

Preisverordnung Nr. 3171.

— Ausarbeitung von Preiskalkulationen für Erzeugnisse der Neuproduktion in Vorbereitung der Industriepreisreform —

Vom 14. Juli 1966

Um zu sichern, daß auch für Erzeugnisse der Neuproduktion, deren Herstellung erst nach Abschluß der Erhebungen zur Vorbereitung der 3. Etappe der Industriepreisreform aufgenommen wird, Preise festgesetzt werden, die dem in den Preisverordnungen der Industriepreisreform festgelegten Niveau entsprechen, und um zu gewährleisten, daß auch diese Preise zum 1. Januar 1967 (Zeitpunkt des Inkrafttretens der Preisverordnungen der 3. Etappe der Industriepreisreform) mit in Kraft gesetzt werden können, wird folgendes angeordnet:

I.

Geltungsbereich

§ 1

(1) Soweit die Betriebe nach den derzeit gültigen gesetzlichen Bestimmungen zur Vorlage von Preisverordnungen für neue Erzeugnisse (Erzeugnisse, die von den Betrieben erstmalig hergestellt werden) verpflichtet sind, sind diesen Anträgen beizufügen:

- eine Kalkulation zur Festsetzung eines Preises nach dem bis zum 31. Dezember 1966 gültigen Stand und
- eine Kalkulation zur Festsetzung eines Preises nach dem ab 1. Januar 1967 gültigen Stand.

(2) Als neue Erzeugnisse im Sinne dieser Preisverordnung gelten nicht diejenigen erstmalig hergestellten Erzeugnisse, die unter den Geltungsbereich von Preisverordnungen der 1. und 2. Etappe der Industriepreisreform fallen. Die Preisverordnungen der 1. und 2. Etappe der Industriepreisreform ergeben sich aus folgenden Preisverordnungen:

- Preisverordnung Nr. 3000 vom 1. Februar 1964 — Inkraftsetzung von Preisverordnungen der Industriepreisreform — (GBl. II S. 135);
- Preisverordnung Nr. 3000/1 vom 25. Mai 1964 — Inkraftsetzung von Preisverordnungen der Industriepreisreform — (GBl. II S. 345);
- Preisverordnung Nr. 3000/2 vom 2. Dezember 1964 — Inkraftsetzung von Preisverordnungen der Industriepreisreform — (GBl. II S. 947).

Die Betriebe kalkulieren diese Erzeugnisse weiterhin nach den Bestimmungen der Preisverordnung Nr. 3032/2 vom 2. Dezember 1964 — Preisberechnung und Preiskalkulation nach Inkrafttreten von Preisverordnungen der Industriepreisreform — (GBl. II S. 967). Das Ministerium für Bauwesen und das Ministerium für

Chemische Industrie können jedoch für ihren Bereich festlegen, daß Preisverordnungen gemäß § 6 der Preisverordnung Nr. 3032/2 — unter Aufgabe der Antragstellung gemäß § 5 der Preisverordnung Nr. 3032/2 — auszuarbeiten sind.

(3) Soweit die Betriebe sowohl Erzeugnisse herstellen, die unter den Geltungsbereich der Preisverordnungen gemäß Abs. 2 fallen, als auch Erzeugnisse, die unter den Geltungsbereich von Preisverordnungen der 3. Etappe der Industriepreisreform fallen, können die Organe der Wirtschaftsleitung im Einvernehmen mit den Preisbildungsorganen zum Zwecke der Vereinfachung festlegen, daß auch Preisverordnungen für neue Erzeugnisse gemäß Abs. 2 entsprechend den Bestimmungen des § 4 dieser Preisverordnung ausgearbeitet werden.

(4) Durch die Bestimmung des Abs. 1 Buchst. b wird die Festsetzung von Industrieabgabepreisen und Einzelhandelsverkaufspreisen, insbesondere für Konsumgüter, in einer Höhe, die dem 1966 bestehenden Preisniveau entspricht, nicht berührt. Die Festsetzung der Betriebspreise erfolgt jedoch stets unter Berücksichtigung der für die Durchführung der Industriepreisreform gültigen Grundsätze.

§ 2

(1) Die Bestimmungen dieser Preisverordnung gelten auch für Ausrüstungsmontagen, Reparaturarbeiten und Lohnarbeiten, sofern nach den Bestimmungen der derzeit geltenden Preisregelungen Preisverordnungen — insbesondere für mehrfach wiederkehrende gleichartige Leistungen — zu stellen ist.

(2) Diese Preisverordnung findet keine Anwendung auf Dienstleistungen und kommunalwirtschaftliche Leistungen. Für derartige Leistungen gelten hinsichtlich der Vorlage von Preisverordnungen die bisherigen Bestimmungen weiterhin.

II.

Anträge auf Festsetzung von Preisen nach dem derzeitigen Stand

§ 3

(1) Kalkulationen für Preisverordnungen gemäß § 1 Abs. 1 Buchst. a (Festsetzung von Preisen nach dem bis zum 31. Dezember 1966 gültigen Stand) sind aufzustellen unter Zugrundelegung

- der Preise für Grundmaterial (Fertigungsmaterial) nach dem Stand vom 31. März 1964 (Stand vor Einführung der Preisverordnungen der 1. Etappe der Industriepreisreform) sowie — wenn die Bewertung des Grundmaterials (Fertigungsmaterials) zu Einstandspreisen erfolgt — der Bezugskosten nach dem Stand vom 31. März 1964; dabei sind jedoch Veränderungen der Preise für Grundmate-

rial (Fertigungsmaterial) und der Bezugskosten, die seit dem 31. März 1964 eingetreten sind, mit zu berücksichtigen (ohne die Veränderungen durch Preisordnungen der Industriepreisreform gemäß § 1 Abs. 2),

- b) der Lohnkosten nach dem Stand vom 8. April 1966, d. h. ohne Berücksichtigung der auf Grund der Verordnung vom 22. Dezember 1965 über die „5-Tage-Arbeitswoche für jede zweite Woche“ und die Verkürzung der Arbeitszeit (GBl. II S. 897) gegebenenfalls eintretenden Veränderungen der Lohnkosten,
- c) der Kalkulationselemente (Zuschlagssätze für indirekt zu verrechnende Kosten) in der in Preisordnungen oder Preisbewilligungen festgesetzten Höhe nach dem Stand vom 31. März 1964, es sei denn, daß nach diesem Zeitpunkt andere Kalkulationselemente festgesetzt worden sind oder festgesetzt werden, die zur Ausarbeitung von Preisen nach dem derzeit gültigen Stand bestimmt sind,
- d) der sonstigen Kalkulationselemente (z. B. Kosten für Forschungs- und Entwicklungsarbeiten) in der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Höhe,
- e) des preisrechtlich zulässigen Gewinnzuschlages sowie — soweit dies in Frage kommt — des Satzes (Betrages) der Produktions- oder Dienstleistungsabgabe bzw. der Verbrauchsabgaben in der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Höhe.

(2) Die Bestimmungen des Abs. 1 finden auch dann Anwendung, wenn Preise der 1. und 2. Etappe der Industriepreisreform (gemäß den im § 1 Abs. 2 aufgeführten Preisordnungen) gegenüber den antragstellenden Betrieben bereits wirksam geworden sind, es sei denn, es wäre etwas anderes ausdrücklich bestimmt.

(3) Die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 gelten auch dann, wenn in Preisvorschriften festgelegt ist, daß die Preisangebote von den Betrieben auf der Grundlage der betriebsindividuellen Selbstkosten auszuarbeiten sind.

(4) Soweit in Preisordnungen oder Preisbewilligungen Kalkulationsvorschriften oder Preiserrechnungsvorschriften enthalten sind, finden diese weiterhin Anwendung.

III.

Anträge auf Festsetzung von Preisen nach dem ab 1. Januar 1967 gültigen Stand

A.

Volkseigene Betriebe

§ 4

(1) Kalkulationen für Preisangebote gemäß § 1 Abs. 1 Buchst. b (Festsetzung von Preisen nach dem ab 1. Januar 1967 gültigen Stand) sind von den volkseigenen Betrieben aufzustellen unter Zugrundelegung

- a) der Preise für Grundmaterial in der sich aus den Preisordnungen der Industriepreisreform (1. bis 3. Etappe) ergebenden Höhe sowie — wenn die Bewertung des Grundmaterials zu Einstandspreisen erfolgt — der Bezugskosten in entsprechender Höhe,
- b) der Lohnkosten nach dem Stand vom 8. April 1966, d. h. ohne Berücksichtigung der auf Grund der Verordnung vom 22. Dezember 1965 über die „5-Tage-Arbeitswoche für jede zweite Woche“ und die Verkürzung der Arbeitszeit gegebenenfalls eintretenden Veränderungen der Lohnkosten,

- c) der Kalkulationselemente (Zuschlagssätze für indirekt zu verrechnende Kosten) in der sich unter Berücksichtigung der Preisordnungen der Industriepreisreform (1. bis 3. Etappe) ergebenden Höhe.

In die Kalkulationen sind ferner, soweit diese Kalkulationsbestandteile den Betrieben bereits bekanntgegeben sind, aufzunehmen:

- d) sonstige Kalkulationselemente (z. B. die Kosten für Forschungs- und Entwicklungsarbeiten),
- e) der Satz des Reineinkommens,
- f) der Satz (Betrag) der Produktions- oder Dienstleistungsabgabe in der für die Preisordnungen der Industriepreisreform vorgesehenen Höhe.

Soweit die Kalkulationsbestandteile gemäß Buchstaben d bis f den Betrieben bei Vorlage des ersten Preisangebotes nach Inkrafttreten dieser Preisordnung noch nicht bekannt sind, werden sie von den Preisbildungsorganen in die Kalkulationen eingesetzt.

(2) Bei der Bewertung des Grundmaterials zu den Preisen der Industriepreisreform ist auszugehen

- von den bereits veröffentlichten Preisen der 1. und 2. Etappe der Industriepreisreform gemäß § 1 Abs. 2;
- von den den antragstellenden Betrieben auf Grund besonderer Anordnungen durch die Lieferer mitgeteilten Industrieabgabepreisen der 3. Etappe der Industriepreisreform (z. B. auf Grund der Anordnung vom 15. Dezember 1965 über die Errechnung und Mitteilung von Einzelpreisen für Textilerzeugnisse der Webereien und des Industriezweiges Deko zur Vorbereitung der Industriepreisreform [GBl. II S. 881]);
- von den zum Zwecke der Planung als Arbeitsmaterial im Vorabdruck herausgegebenen Preisordnungen und Preisbewilligungen der 3. Etappe der Industriepreisreform. Soweit die antragstellenden Betriebe diese Vorabdrucke nicht selbst erhalten haben bzw. sie von den Lieferanten nicht über diese Preise unterrichtet worden sind, sind sie verpflichtet, die Preise der 3. Etappe der Industriepreisreform bei den Lieferanten zu erfragen. Die Preisordnung Nr. 3170 vom 13. Juni 1966 — Preismittlungspflicht und Preisauskunftspflicht zur Sicherung der Ausarbeitung der Planentwürfe 1967 — (GBl. II S. 393) findet entsprechende Anwendung.

Vorstehende Bestimmungen gelten entsprechend bei der Ausarbeitung von Anträgen zur Festsetzung der Kalkulationselemente.

(3) Hinsichtlich der Kalkulationselemente (Zuschlagssätze für indirekt zu verrechnende Kosten) gilt im einzelnen folgendes:

- a) soweit von den Preisbildungsorganen oder den VVB bereits Kalkulationselemente nach dem ab 1. Januar 1967 gültigen Stand bestätigt worden sind, finden diese Anwendung (z. B. die Kalkulationselemente nach der Preisordnung Nr. 3168 vom 17. September 1965 — Ausarbeitung von Kalkulationselementen und Aufstellung und Prüfung von Kalkulationen in Vorbereitung der Industriepreisreform für Erzeugnisse und Leistungen der volkseigenen Betriebe des Maschinenbaues — (GBl. II S. 683),
- b) soweit eine solche Festlegung noch nicht erfolgt ist, kalkulieren die Betriebe mit den zum Zeitpunkt der Antragstellung für sie verbindlichen Kalkulationselementen. — Dabei sind gegebenenfalls bestehende materialabhängige Kalkulationselemente von den Betrieben auf die neue Bemessung

sungsbasis (Materialpreise auf der Grundlage der Preisordnungen der 1. bis 3. Etappe der Industriepreisreform) umzurechnen.

Im Falle des Buchst. b werden die von den Betrieben angewandten Kalkulationselemente durch die Preisbildungsorgane auf das in den Preisordnungen der Industriepreisreform jeweils berücksichtigte Kostenniveau umgerechnet. — Die Preisbildungsorgane sind jedoch auch berechtigt, von den Betrieben Anträge auf Festsetzung der Kalkulationselemente anzufordern, auf der Grundlage dieser Anträge Kalkulationselemente festzusetzen und diese bei der Preisfestsetzung anzuwenden.

§ 5

(1) Soweit in den zum Zwecke der Planung als Arbeitsmaterial im Vorabdruck herausgegebenen Preisordnungen und Preisbewilligungen der 3. Etappe der Industriepreisreform bestimmt ist, daß Preisangebote unter Zugrundelegung von Kalkulationselementen bzw. nach Kalkulationsschemata auszuarbeiten sind, die in diesen Preisordnungen und Preisbewilligungen selbst festgelegt sind, findet § 4 keine Anwendung. In diesen Fällen sind die Preisangebote unter Anwendung der in den Arbeitsmaterialien enthaltenen Kalkulationsschemata usw. auszuarbeiten.

(2) Abs. 1 gilt entsprechend, wenn in den als Arbeitsmaterial herausgegebenen Preisordnungen festgelegt ist, daß die Erzeugnisse bei den jeweils benannten Organen zum Zwecke der Einstufung vorzulegen sind bzw. daß bei diesen Organen die zur Einstufung erforderlichen, in den Arbeitsmaterialien näher bezeichneten Unterlagen einzureichen sind.

§ 6

Die volkseigenen Betriebe sind verpflichtet, an Hand der im Vorabdruck zum Zwecke der Planung herausgegebenen Preisordnungen und Preisbewilligungen festzustellen, ob in diesem Arbeitsmaterial für das betreffende Erzeugnis bereits ein Preis festgesetzt ist bzw. ob der Preis nach diesen Unterlagen auf der Grundlage einer Preiserrechnungsvorschrift mit Teilpreisen errechnet bzw. als Kalkulationspreis selbstständig ermittelt werden kann. Trifft dies zu, so ist die Vorlage einer Preiskalkulation gemäß § 4 nicht erforderlich. Es ist alsdann nur Antrag auf Festsetzung eines Preises nach dem derzeitigen Stand (Preisangebote gemäß § 1 Abs. 1 Buchst. a zu stellen. Dem zuständigen Preisbildungsorgan ist im Antrag zugleich mitzuteilen, warum die Vorlage eines Preisangebotes gemäß § 1 Abs. 1 Buchst. b unterbleibt.

§ 7

(1) Die volkseigenen Betriebe haben, auch wenn sie nach den derzeit gültigen Bestimmungen nicht zur Vorlage von Preisangeboten verpflichtet sind, an Hand der zum Zwecke der Planung herausgegebenen Vorabdrucke der Preisordnungen der 3. Etappe der Industriepreisreform festzustellen, ob sie auch nach deren Inkrafttreten noch zur selbständigen Preisermittlung bzw. zur Errechnung der Preise nach Preiserrechnungsvorschriften berechtigt sind. Trifft dies nicht zu, so stellen sie Preisangebote gemäß § 4.

(2) Abs. 1 gilt auch für den Fall, daß zwar auch nach den Preisordnungen der 3. Etappe der Industriepreisreform die selbständige Preisermittlung oder die Preiserrechnung vorgesehen ist, es sich jedoch ergibt, daß der Preis für das betreffende Erzeugnis mit den in der Preisordnung festgelegten Kalkulationselementen bzw. Teilpreisen nicht ermittelt bzw. errechnet werden kann.

B.

Nichtvolkseigene Betriebe

§ 8

(1) Die §§ 4 bis 7 — ausgenommen die Bestimmung des § 4 Abs. 3 — gelten entsprechend für nichtvolkseigene Betriebe,

denen — in ihrer Eigenschaft als Lieferer — die für die 3. Etappe der Industriepreisreform vorgesehenen Preisordnungen und Preisbewilligungen als Arbeitsmaterial übermittelt worden sind und denen auf Grund des § 1 Abs. 1 der Preisordnung Nr. 3170 vom 13. Juni 1966 — Preismitteilungspflicht und Preisauskunftspflicht zur Sicherung der Ausarbeitung der Planentwürfe 1967 — (GBl. II S. 393) die für die 3. Etappe der Industriepreisreform vorgesehenen Preise für die von ihnen bezogenen Erzeugnisse und Leistungen mitgeteilt worden sind.

(2) Hinsichtlich der Zuschlagssätze für indirekt zu verrechnende Kosten (Gemeinkosten) gelten auch in diesen Fällen die Bestimmungen des § 11.

§ 9

Soweit den nichtvolkseigenen Betrieben die Unterlagen gemäß § 8 Abs. 1 nicht vorliegen (so daß sie nicht in der Lage sind, die Kalkulationen für Preisangebote gemäß §§ 4 bis 7 auszuarbeiten), stellen sie die Kalkulationen gemäß § 10 auf.

§ 10

(1) Kalkulationen für Preisangebote gemäß § 1 Abs. 1 Buchst. b (Festsetzung von Preisen nach dem ab 1. Januar 1967 gültigen Stand) sind von den nichtvolkseigenen Betrieben (soweit sie nicht entsprechend §§ 4 bis 7 verfahren können) aufzustellen unter Zugrundelegung

- a) der Preise für Fertigungsmaterial nach dem Stand vom 1. Januar 1965 (d. h. unter Berücksichtigung der bis zum 1. Januar 1965 — einschließlich — in Kraft gesetzten Preisordnungen der Industriepreisreform) sowie — wenn die Bewertung des Fertigungsmaterials zu Einstandspreisen erfolgt — der Bezugskosten nach dem Stand vom 1. Januar 1965; dies gilt auch, wenn die bis zum 1. Januar 1965 in Kraft gesetzten Preisordnungen, in denen Preise für Fertigungsmaterial und für Transportleistungen festgesetzt sind, für die Abnehmer noch nicht wirksam bzw. noch nicht kostenwirksam sind,
- b) der Lohnkosten nach dem Stand vom 8. April 1966, d. h. ohne Berücksichtigung der auf Grund der Verordnung vom 22. Dezember 1965 über die „5-Tage-Arbeitswoche für jede zweite Woche“ und die Verkürzung der Arbeitszeit gegebenenfalls eintretenden Veränderungen der Lohnkosten,
- c) der Zuschlagssätze für indirekt zu verrechnende Kosten (Gemeinkosten) nach näherer Bestimmung des § 11,
- d) der sonstigen Kalkulationselemente (z. B. Lizenzkosten).

Der Gewinnzuschlag sowie — soweit dies in Frage kommt — die Sätze (Beträge) der Verbrauchsabgaben werden durch die Preisbildungsorgane in die Kalkulationen eingesetzt. Dies gilt auch für die sonstigen Kalkulationselemente, soweit sie nach dem der Industriepreisreform entsprechenden Stand den Betrieben nicht bekannt sind.

(2) Soweit die Preise für Fertigungsmaterial durch Preisordnungen der 3. Etappe der Industriepreisreform in Kraft gesetzt werden, nehmen die Preisbildungsorgane eine Berichtigung der von den Betrieben kalkulierten Kosten für Fertigungsmaterial vor. Die

Betriebe haben zu diesem Zweck in der Materialstückliste oder — soweit dies zugänglich ist — in der Kalkulation eine Spezifikation des verbrauchten Materials nach Menge, Art und Qualität vorzunehmen.

§ 11

(1) Hinsichtlich der Zuschlagssätze für indirekt zu verrechnende Kosten (Gemeinkosten) gilt im einzelnen folgendes:

- a) soweit von den Preisbildungsorganen bereits Kalkulationselemente nach dem ab 1. Januar 1967 gültigen Stand bestätigt worden sind, finden diese Anwendung,
- b) soweit eine solche Festlegung noch nicht erfolgt ist, kalkulieren die Betriebe mit den zum Zeitpunkt der Antragstellung für sie verbindlichen Kalkulationselementen. — Dabei sind gegebenenfalls bestehende materialabhängige Kalkulationselemente von den Betrieben auf die neue Bemessungsbasis (Materialpreise nach dem Stand vom 1. Januar 1965) umzurechnen.

Im Falle des Buchst. b werden die von den Betrieben angewandten Kalkulationselemente durch die Preisbildungsorgane auf das in den Preisanordnungen der Industriepreisreform jeweils berücksichtigte Kostenniveau umgerechnet. — Die Preisbildungsorgane sind jedoch auch berechtigt, von den Betrieben Anträge auf Festsetzung der Kalkulationselemente anzufordern, auf der Grundlage dieser Anträge Kalkulationselemente festzusetzen und diese bei der Preisfestsetzung anzuwenden.

(2) Soweit den Betrieben noch keine neuen Zuschlagssätze für indirekt zu verrechnende Kosten bestätigt worden sind, sind sie berechtigt, Antrag auf Neufestsetzung dieser Sätze bei dem für die Hauptproduktion ihres Betriebes zuständigen Zentralreferat des Büros der Regierungskommission für Preise zu stellen. Dem Antrag ist beizufügen:

- a) der Betriebsabrechnungsbogen I (Kostenstellenrechnung) für die Zeit vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 1965,
- b) die Bilanz und die Ergebnisrechnung für das Jahr 1965,
- c) eine Erklärung des Betriebsleiters, nach welchem Tarifvertrag im Betrieb entlohnt wird und welches im Jahre 1965 die Hauptproduktion war.

Betriebe, die keinen Betriebsabrechnungsbogen aufstellen, haben einen Kostenverteilungsbogen vorzulegen, der mindestens folgende Gliederung aufweisen muß: Materialbereich — Fertigungsbereich — Bereich Verwaltung und Vertrieb.

(3) Machen die Betriebe von der Berechtigung gemäß Abs. 2 Gebrauch, so haben sie

- a) den Betriebsabrechnungsbogen bzw. den Kostenverteilungsbogen um die Auswirkungen der Preisanordnungen der 1. und 2. Etappe der Industriepreisreform, die bisher gegenüber den Betrieben noch nicht wirksam oder nicht kostenwirksam geworden sind, zu berichtigen. Dies gilt sowohl für das Fertigungsmaterial als auch für den Gemeinkostenbereich. Die Veränderungen sind auf einer besonderen Anlage zum Antrag nachzuweisen,

b) eine solche Spezifikation des verbrauchten Hilfsmaterials vorzunehmen (nach Menge, Art und Qualität), für das bisher Preisanordnungen der Industriepreisreform noch nicht in Kraft getreten sind, daß die Preisbildungsorgane in die Lage versetzt werden, eine Umrechnung auf Basis der Preise der 3. Etappe der Industriepreisreform vorzunehmen,

c) die indirekt verrechneten Kosten für Transporte von Fertigungs- und Hilfsmaterial, getrennt nach Eisenbahn- und LKW-Frachten, anzugeben.

Es ist ferner der Gesamtbetrag der Gewerbesteuer für das Jahr 1965 anzugeben.

(4) Die Preisbildungsorgane können weitere Angaben anfordern, soweit dies zur ordnungsgemäßen Festsetzung der Zuschlagssätze für indirekt zu verrechnende Kosten erforderlich ist.

IV.

Zeitpunkt der Erteilung der Preisbewilligungen

§ 12

Die Preisbildungsorgane erteilen für jedes Erzeugnis, auf das die Bestimmungen dieser Preisordnung zutreffen, 2 Preisbewilligungen, und zwar

- a) eine Preisbewilligung mit Gültigkeit bis zum 31. Dezember 1966,
- b) eine Preisbewilligung mit Gültigkeit ab 1. Januar 1967.

V.

Sonstige Bestimmungen

§ 13

Die Preisbildungsorgane sowie die Organe der Wirtschaftsleitung geben den Betrieben, insbesondere bei der Durchführung ihrer Aufgaben gemäß § 4 Abs. 2, §§ 6 und 7, Unterstützung und leiten sie entsprechend an.

§ 14

Die Grundsätze, die für das Zusammenwirken der Preisbildungsorgane mit den für die Ausarbeitung der Preisanordnungen der Industriepreisreform verantwortlichen Organen gelten, finden auch auf die nach dieser Preisordnung vorzulegenden Preisangebote Anwendung.

§ 15

Soweit in besonderen Anordnungen (z. B. der Anordnung vom 14. Februar 1966 über die Errechnung und Mitteilung von Einzelpreisen für Textil- und Konfektionserzeugnisse zur Vorbereitung der Industriepreisreform [GBI. II S. 109]) bzw. in besonderen Weisungen der zentralen staatlichen Organe bereits Bestimmungen über die Einreichung von Kalkulationen und die Ausarbeitung von Preisangeboten getroffen sind, finden diese besonderen Anordnungen weiterhin Anwendung.

§ 16

Diese Preisordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 14. Juli 1966

Die Regierungskommission für Preise
beim Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik
Der Vorsitzende
I. V.: Kirsten
Stellvertreter des Ministers der Finanzen



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

10.2.66
535
A

1966

Berlin, den 3. August 1966

Teil II Nr. 82

Tag	Inhalt	Seite
30. 6. 66	Beschluß über die Grundsätze für die Herstellung der Übereinstimmung der Statuten der zentralen staatlichen Organe mit den Erfordernissen der zweiten Etappe des neuen ökonomischen Systems der Planung und Leitung. — Auszug —	535
7. 7. 66	Beschluß über die Aufgaben und Verantwortlichkeit der Staats- und Wirtschaftsorgane auf dem Gebiet der Preise	535
	Hinweis auf Verkündungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik	542

Beschluß über die Grundsätze für die Herstellung der Übereinstimmung der Statuten der zentralen staatlichen Organe mit den Erfordernissen der zweiten Etappe des neuen ökonomischen Systems der Planung und Leitung.

Vom 30. Juni 1966

— Auszug —

3. Mit Wirkung vom 31. Dezember 1966 treten außer Kraft:
- Verordnung vom 17. Juli 1952 über die Bildung von Kollegien (MinBl. S. 109),
 - Geschäftsordnung vom 12. Februar 1953 für die Kollegien in den Ministerien, den Staatssekretariaten und anderen zentralen Organen der Regierung (ZBl. S. 55).

Berlin, den 30. Juni 1966

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

Neumann
Stellvertreter des Vorsitzenden

Beschluß über die Aufgaben und Verantwortlichkeit der Staats- und Wirtschaftsorgane auf dem Gebiet der Preise.

Vom 7. Juli 1966

1. Amt für Preise

Das Amt für Preise ist das Organ des Ministerrates für die Ausarbeitung der Grundfragen und Grundsätze der Preispolitik sowie für die Sicherung der einheitlichen Leitung und Organisation der Preisarbeit in allen Bereichen und Ebenen der Volkswirtschaft auf der Grundlage der vom Ministerrat festgelegten Verantwortlichkeit der Staats- und Wirtschaftsorgane.

Die Hauptaufgabe des Amtes für Preise besteht darin, die dem neuen ökonomischen System der Planung und Leitung entsprechende Preisarbeit zu organisieren, zu koordinieren und zu kontrollieren. Damit die Preise ständig als wichtiges Führungs- und Planungsinstrument wirken, müssen sie planmäßig den Werten angeglichen werden und die wechselnden Bedingungen und Forderungen des Marktes berücksichtigen.

Das Amt für Preise

- sichert diese Aufgabe in enger Zusammenarbeit mit den anderen Staats- und Wirtschaftsorganen durch
 - die Preisplanung als Bestandteil des Gesamtsystems der Planung,
 - die Preisbildung nach einheitlichen Grundsätzen unter Wahrung der gesamtstaatlichen Interessen,
 - die ständige Analyse der ökonomischen Wirksamkeit der Preise und
 - die strenge staatliche Preiskontrolle;
- sichert die den ökonomischen Gesetzen des Sozialismus entsprechende Funktion des Preissystems für die wissenschaftlich begründete Planung und Leitung. Seine Arbeit ist darauf gerichtet, planmäßig die notwendige Kontinuität und Beweglichkeit in der Preisbildung auf der Grundlage der Produktions- und Realisierungsbedingungen herzustellen, um die Durchführung der technischen Revolution, die Erzielung einer hohen Effektivität der gesellschaftlichen Arbeit, die Erhöhung der Qualität der Erzeugnisse, die Senkung der Kosten, einen hohen Zuwachs und die zweckmäßigste Verwendung des Nationalinkommens wirksam zu unterstützen;
- hat bei seiner Arbeit von den gesamtstaatlichen Interessen auszugehen;

Bitte den Hinweis auf Seite 542 beachten!

- organisiert im Interesse der komplexen und koordinierten Lösung von Grundfragen der Preisarbeit sowie zur Wahrung der gesamtwirtschaftlichen Belange bei der Durchführung seiner Aufgaben eine enge Zusammenarbeit mit der Staatlichen Plankommission, dem Ministerium der Finanzen, der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik, den Industrieministerien, dem Ministerium für Bauwesen, dem Landwirtschaftsrat der Deutschen Demokratischen Republik, dem Ministerium für Handel und Versorgung, dem Ministerium für Außenhandel und Innerdeutschen Handel sowie den anderen zentralen und örtlichen Staatsorganen. Die Verantwortlichkeit der Staats- und Wirtschaftsorgane für eine systematische und planmäßige Arbeit mit den Preisen auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen wird durch die Tätigkeit des Amtes für Preise nicht eingeschränkt;
- unterstützt zur Verwirklichung des Erlasses des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik vom 2. Juli 1965 über Aufgaben und Arbeitsweise der örtlichen Volksvertretungen und ihrer Organe unter den Bedingungen des neuen ökonomischen Systems der Planung und Leitung der Volkswirtschaft (GBl. I S. 159) die Räte der Bezirke bei der Preisbildung und Preiskontrolle. Das Amt für Preise führt in Übereinstimmung mit den Vorsitzenden der Räte der Bezirke Beratungen mit den für diese Aufgaben verantwortlichen Leitern durch;
- gibt eine vom Ministerrat bestätigte Nomenklatur heraus, mit der die Zuständigkeit für die Vorlage und Bestätigung von planmäßigen Preisänderungen für ganze Warenbereiche und Erzeugnisgruppen, für planmäßige und operative Preisänderungen von Einzelerzeugnissen sowie für die Festsetzung von Preisen neuer Erzeugnisse geregelt wird. In dieser Nomenklatur wird festgelegt, für welche volkswirtschaftlich wichtigen Erzeugnisgruppen und Haupterzeugnisse die Preise vom Ministerrat bestätigt werden und für welche Erzeugnisse das Amt für Preise, die Ministerien, die Räte der Bezirke und die VVB die Preise bestätigen;
- entscheidet nach Abstimmung mit den anderen zentralen Staatsorganen, welche Preisformen für die einzelnen Warenbereiche oder Erzeugnisgruppen anzuwenden sind;
- legt verbindlich Grundsätze und Methoden fest, die bei der Planung, Bildung, Analyse und Kontrolle der Preise von den verantwortlichen Staats- und Wirtschaftsorganen zu berücksichtigen sind;
- bestätigt Preisvorlagen entsprechend der vom Ministerrat festgelegten Nomenklatur;
- gewährleistet zusammen mit den Ministerien und anderen staatlichen Organen die Durchsetzung der Grundsätze der Preispolitik. Das Amt für Preise ist berechtigt, in den Ministerien, anderen zentralen und örtlichen Staatsorganen, VVB, Betrieben und Institutionen Kon-

trollen auf dem Gebiet der Preise durchzuführen. Es hat das Recht, bei ihnen Einspruch einzulegen, wenn festgestellt wird, daß sie von den Grundsätzen der Preispolitik abweichen, und ist verpflichtet, den Ministerrat zu informieren, wenn sein Einspruch nicht anerkannt wird;

- ist berechtigt, von den Staats- und Wirtschaftsorganen sowie Betrieben die Korrektur von Preisvorschriften und Preisen, die den gesamtstaatlichen Interessen entgegenwirken, zu verlangen. Es kann Auflagen zur Verbesserung der Preisarbeit, unter Bekanntgabe an das zuständige Ministerium, erteilen.

Der vorherigen Zustimmung des Amtes für Preise bedürfen gesetzliche Bestimmungen über

- die Einbeziehung von Aufwendungen in die Selbstkosten;
- die Höhe der Produktionsfondsabgabe;
- die Produktions-, Verbrauchs- und Dienstleistungsabgaben, soweit sie Auswirkungen auf die Preise haben.

Das Amt für Preise verwirklicht seine Aufgaben nach den im Statut festgelegten Grundsätzen.

2. Staatliche Plankommission

Die Staatliche Plankommission wertet die Analysen über die ökonomische Wirkung der Preise und die Vorschläge des Amtes für Preise über die Entwicklung des Preisniveaus für große Warenbereiche aus und bezieht sie in ihre eigenen Berechnungen vom Standpunkt des optimalen Nutzeffektes der Volkswirtschaft in die zentrale Planung ein.

Die Staatliche Plankommission geht in Verbindung mit der Weiterentwicklung des Planungssystems schrittweise dazu über, in Abstimmung mit dem Ministerium der Finanzen, mit den staatlichen Vorgaben bzw. Aufgaben zugleich die planmäßig vorgesehenen Veränderungen des Preisniveaus ganzer Warenbereiche vorzugeben. Sie stützt sich dabei auf die Vorschläge und Berechnungen des Amtes für Preise über die wechselseitige Verflechtung zwischen den Erzeugnisgruppen.

Die Staatliche Plankommission erarbeitet im Rahmen der Planung des Lebensstandards perspektivische Pläne über die Entwicklung der Einzelhandelsverkaufspreise.

3. Die Industrieministerien

Die Industrieministerien sind für die Preisarbeit ihres Bereiches voll verantwortlich. Sie erlassen hierzu spezielle Preisvorschriften. Die Ministerien arbeiten Vorschläge für die Preispolitik ihres Zuständigkeitsbereiches aus und legen sie entsprechend der vom Ministerrat festgelegten Verantwortlichkeit dem Ministerrat oder in dessen Auftrag dem Amt für Preise vor. Die Arbeit der Ministerien ist dabei im wesentlichen auf folgende Aufgaben zu richten:

3.1. Planung der Preise auf der Grundlage der Produktions- und Realisierungsbedingungen als Bestandteil der Planung des Reproduktionsprozesses des Bereiches

- Ausarbeitung von Preiskonzeptionen in Übereinstimmung mit der wissenschaftlich-technischen Entwicklung der Haupterzeugnisse.
- Ausgehend von den staatlichen Vorgaben für die durchschnittliche Preisentwicklung ganzer Warenbereiche sind Preisentwicklungspläne für die Erzeugnisgruppen sowie Haupterzeugnisse und Leistungen auszuarbeiten.
- Differenzierung der staatlichen Aufgaben zur planmäßigen Veränderung der Preise auf die einzelnen Erzeugnisgruppen und Haupterzeugnisse auf der Grundlage von Direktiven des Amtes für Preise.
- Im gesamten Prozeß zur Ausarbeitung der Pläne hat eine ständige Abstimmung der vorgesehenen Preiskorrekturen mit den Liefer- und Abnehmerbereichen zu erfolgen. Hierbei sind Teilverflechtungsmodelle anzuwenden.

3.2. Sicherung der Einheitslichkeit der Preisbildung unter Wahrung der gesamtstaatlichen Interessen

- Vorlage von Einzelpreisvorschlägen beim Ministerrat oder in dessen Auftrag beim Amt für Preise nach Abstimmung mit den Hauptabnehmern.
- Erlass spezieller Preisbildungsrichtlinien auf der Grundlage von Direktiven des Amtes für Preise.
- Eigenverantwortliche Bildung und Änderung von Einzelpreisen entsprechend einer festzulegenden Nomenklatur.
- Festlegung der Großhandelsspannen für Produktionsmittel nach Abstimmung mit dem dem Handelszweig übergeordneten Organ entsprechend einer festzulegenden Nomenklatur.
- Abgabe von Stellungnahmen zu Preisvorschlägen für wichtige Vor- und Importprodukte sowie Ausarbeitung von Vorschlägen für Preisveränderungen in den Zuliefer- und Abnehmerbereichen.
- Bei der Festsetzung der Einzelhandelsverkaufspreise für Konsumgüter durch das Ministerium für Handel und Versorgung ist durch Bereitstellung geeigneter Unterlagen und durch Vorschläge bzw. Stellungnahmen mitzuwirken.
- Festlegung von Maßnahmen zum planmäßigen Abbau noch vorhandener Preisstützungen und festgesetzter Kürzungen von Produktions- und Verbrauchsabgaben.
- Die Richtlinien der Wirtschaftsorgane über das einheitliche System von Rechnungsführung und Statistik in den einzelnen Industriezweigen sind hinsichtlich ihrer Festlegungen zur Selbst-

kosten- und Preiskalkulation mit dem Amt für Preise und dem Ministerium der Finanzen abzustimmen.

- Die Übereinstimmung der Maßnahmen auf dem Gebiet der Standardisierung mit den Erfordernissen der Preisbildung ist zu sichern.

3.3. Ständige Analyse der ökonomischen Wirksamkeit der Preise

- Ständige Analyse der Preise, wobei die Ergebnisse der periodischen Kosten- und Preisstatistik auszuwerten und die Produktions- und Realisierungsbedingungen zu berücksichtigen sind.
- Ausgehend von den Ergebnissen der Analysentätigkeit ist zu sichern, daß die volkswirtschaftliche Wirksamkeit der Preise hergestellt wird und solche Aufgaben, wie die Durchführung der technischen Revolution, die Erzielung einer hohen Effektivität der gesellschaftlichen Arbeit, die komplexe Rationalisierung, die Senkung der Kosten, die Durchsetzung optimaler Qualitäten usw. durch den Preis stimuliert werden.
- Die Ergebnisse der Analysentätigkeit sind dem Amt für Preise zu übergeben.

3.4. Preiskontrolle

Als Bestandteil der Führungstätigkeit ist die Kontrolle der Einhaltung der Preisvorschriften und der festgesetzten Preise sowie der Arbeitsweise auf dem Gebiet der Preise bei den ihnen unterstellten Organen und Betrieben zu organisieren. Besondere Beachtung ist auf die Einhaltung der Preise für Konsumgüter zu legen.

4. Landwirtschaftsrat der Deutschen Demokratischen Republik

Der Landwirtschaftsrat der Deutschen Demokratischen Republik arbeitet in Abstimmung mit dem Staatlichen Komitee für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse die Vorschläge für die Preispolitik für landwirtschaftliche und forstwirtschaftliche Erzeugnisse sowie für Leistungen in der Landwirtschaft aus und legt sie entsprechend der vom Ministerrat festgelegten Verantwortlichkeit dem Ministerrat oder in dessen Auftrag dem Amt für Preise vor. Die Vorschläge für die Erzeugerpreise für land- und forstwirtschaftliche Erzeugnisse sowie für Leistungen in der Landwirtschaft sind mit den Abnehmern abzustimmen. Dabei sind die anzustrebenden Direktbeziehungen zwischen Landwirtschafts- und Industriebetrieben zu berücksichtigen.

Zu den Aufgaben gehören:

- Festsetzung von Erzeugerpreisen für land- und forstwirtschaftliche Erzeugnisse sowie von Preisen für Leistungen in der Landwirtschaft entsprechend einer festzulegenden Nomenklatur.

- Festsetzung von Erzeugerpreisen für Obst und Gemüse in Übereinstimmung mit den Handelspreisen und Handelsspannen nach Abstimmung mit dem Ministerium für Handel und Versorgung sowie dem Ministerium für Außenhandel und Innerdeutschen Handel.
- Der Landwirtschaftsrat der Deutschen Demokratischen Republik nimmt Stellung zu den Preisvorschlägen für Industrieerzeugnisse, die einen Einfluß auf den Reproduktionsprozeß der Land- und Forstwirtschaft haben.
- Die Wirkungsweise der Erzeugerpreise für land- und forstwirtschaftliche Produkte und Leistungen sowie für die in der Land- und Forstwirtschaft verwendeten Produktionsmittel ist ständig zu analysieren. Die Ergebnisse der Analysentätigkeit sind dem Amt für Preise zu übergeben.

5. Ministerien der sonstigen Bereiche und übrige zentrale staatliche Organe

Die Ministerien der sonstigen Bereiche (Ministerium für Bauwesen, Ministerium für Verkehrswesen, Ministerium für Post- und Fernmeldewesen, Ministerium für Kultur usw.) sind für die Preisarbeit ihres Bereiches voll verantwortlich.

Soweit ihnen VVB bzw. BMK unterstellt sind, haben sie für ihren Bereich die gleichen Aufgaben wie die Industrieministerien. In den Fällen, in denen ihnen direkt Betriebe und Einrichtungen unterstehen, nehmen sie die Aufgaben auf dem Gebiet der Preise anstelle einer VVB wahr. Hierbei sind die spezifischen Bedingungen des jeweiligen Bereiches zu beachten.

6. Ministerium für Außenhandel und Innerdeutschen Handel

Das Ministerium für Außenhandel und Innerdeutschen Handel ist für die planmäßige und operative Preisbildung für importierte Erzeugnisse im Rahmen der Beschlüsse des Ministerrates und der Direktiven des Amtes für Preise verantwortlich. Es wirkt auf die Produktion exportgünstiger Sortimente, auf die Senkung der Kosten der Industrie und des Außenhandels sowie auf die Steigerung der Valutaerlöse ein. Dazu gehören:

- die ständige Analyse der Weltmarktpreise und Valutaerlöse; die Übergabe zusammengefaßter Analysen an das Amt für Preise und die Industrieministerien;
- die Mitwirkung bei der Preisplanung durch Stellungnahmen zu den Planangeboten der Staats- und Wirtschaftsorgane für Erzeugnisse, die eine wesentliche Bedeutung im Export haben;
- die Ausarbeitung eigener Vorschläge für die planmäßige Veränderung der Preise für Einzelzeugnisse und Erzeugnisgruppen;
- die Ausarbeitung der erforderlichen Bestimmungen für die Preisbildung importierter Erzeugnisse;
- die Festsetzung der Importabgabepreise für importierte Erzeugnisse und Leistungen entsprechend einer festzulegenden Nomenklatur nach Abstimmung mit den inländischen Produzenten bzw. Hauptabnehmern;
- die Mitwirkung bei der Festsetzung der Einzelhandelsverkaufspreise für importierte Konsumgüter durch das Ministerium für Handel und Versorgung.

7. Ministerium für Handel und Versorgung

Das Ministerium für Handel und Versorgung ist für die Durchführung der Preispolitik auf dem Gebiet der Einzelhandelsverkaufspreise und Leistungen des Konsumgüterhandels, der Gaststätten und Hotels verantwortlich. Es arbeitet dazu Vorschläge aus und legt sie dem Ministerrat oder in dessen Auftrag dem Amt für Preise vor. Es wirkt auf die Senkung der Kosten der Industrie und des Binnenhandels ein. Dazu sind folgende Aufgaben durchzuführen:

- die Mitwirkung bei der Aufstellung der perspektivischen Entwicklungspläne für Einzelhandelsverkaufspreise und Handelsspannen durch Übergabe eigener Vorschläge an das Amt für Preise;
- die Aufstellung der kurzfristigen Entwicklungspläne für Einzelhandelsverkaufspreise im Rahmen der staatlichen Pläne;
- der Erlass spezieller Preisbildungsrichtlinien auf der Grundlage von Direktiven des Amtes für Preise;
- die Vorlage von Vorschlägen zur Festsetzung oder Änderung von Preisen für einzelne hochwertige Konsumgüter bzw. ganze Warengruppen beim Ministerrat oder in dessen Auftrag beim Amt für Preise;
- die Bestätigung von Einzelhandelsverkaufspreisen für neue Erzeugnisse und die Festsetzung von Handelsspannen entsprechend einer festzulegenden Nomenklatur;
- die Festsetzung von Einzelhandelsverkaufspreisen für importierte Konsumgüter in Zusammenarbeit mit dem Ministerium für Außenhandel und Innerdeutschen Handel;
- die Festsetzung von Handelspreisen und Handelsspannen für Frischobst und Gemüse in Übereinstimmung mit den Erzeugerpreisen nach Abstimmung mit dem Landwirtschaftsrat der Deutschen Demokratischen Republik sowie dem Ministerium für Außenhandel und Innerdeutschen Handel und unter Einhaltung der Direktiven des Amtes für Preise;
- die Änderung von Einzelpreisen unter Inanspruchnahme des Fonds für kleine Preiskorrekturen;

- die Ausnutzung des Preises als ökonomischer Hebel bei der Gestaltung ökonomischer Beziehungen zwischen Produktion, Handel und Verbraucher, insbesondere zur Sicherung eines preisgünstigen Sortiments bei allen Warenarten durch entsprechende Koordinierungsvereinbarungen mit den Lieferbereichen:
 - die Analyse der Entwicklung und der Wirkungsweise der Einzelhandelsverkaufspreise und deren Auswertung für die Durchführung der Handelspolitik sowie für die planmäßige und operative Preisbildung und Übergabe der Analysen an das Amt für Preise;
 - die Kontrolle der Einhaltung der Einzelhandelsverkaufspreise und der Preisbestimmungen in den unterstellten Betrieben.
- 8. Staatliches Komitee für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse**
- Das Staatliche Komitee für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse erarbeitet die Vorschläge für die Veränderung der VEAB-Abgabepreise, stimmt sie mit den Hauptabnehmern ab und legt sie dem Ministerrat oder in dessen Auftrag dem Amt für Preise zur Bestätigung vor.
- 9. Ministerium der Finanzen**
- Das Ministerium der Finanzen wirkt bei der Preisplanung und Preisbildung durch eigene prognostische Berechnungen über die Entwicklung des gesellschaftlichen Reineinkommens zur Gewährleistung der Finanzierung der gesamtstaatlichen Aufgaben mit. Es ist weiter verantwortlich für
- die Vorbereitung und die Durchführung von Maßnahmen, die sich aus der Preisplanung für die Planung und Bilanzierung des Staatshaushaltes, des Kredit systems und der Valuten sowie der anderen finanziellen Pläne ergeben;
 - die Einschätzung der ökonomischen Wirkung der Preise unter besonderer Berücksichtigung ihrer Auswirkungen auf die Entwicklung des Staatshaushaltes, des Kredit systems und der Valuten;
 - die Regelung der Finanzierung von Preismaßnahmen entsprechend den Beschlüssen im Rahmen der Fonds des Staatshaushaltsplanes;
 - die Festsetzung und Bekanntgabe der Höhe der Produktions-, Verbrauchs- und Dienstleistungsabgabe und den Erlaß gesetzlicher Bestimmungen über Festsetzung, Berechnung, Einzug und Kontrolle dieser Abgaben;
 - die Festsetzung der Höhe zeitweilig noch notwendiger Preisstützungen und Erlaß gesetzlicher Bestimmungen über ihre Festsetzung, Ausreichung und Kontrolle; Durchführung von Berechnungen über die Höhe und Entwicklung der zeitweilig noch notwendigen Preisstützungen und Ausarbeitung von Vorschlägen zur Reduzierung.

10. Ministerium für Materialwirtschaft

Das Ministerium für Materialwirtschaft gibt Stellungnahmen zu Preisvorschlägen für volkswirtschaftlich wichtige Grundmaterialien, Halbzeuge und Bauelemente ab. Das Ministerium arbeitet darüber hinaus auch eigene Vorschläge für die volkswirtschaftlich zweckmäßigste Differenzierung der Preise dieser Erzeugnisse aus.

11. Staatssekretariat für Forschung und Technik

Das Staatssekretariat für Forschung und Technik arbeitet gemeinsam mit dem Amt für Preise Grundsätze und Methoden der Preisbildung für die naturwissenschaftliche Forschung aus.

12. Deutsches Amt für Meßwesen und Warenprüfung

Das Deutsche Amt für Meßwesen und Warenprüfung hat dem Amt für Preise Vorschläge zu unterbreiten und Maßnahmen durchzuführen, die die Ausnutzung des Preises für die Herstellung von Erzeugnissen mit optimalen Qualitäten sichern. Dazu gehören:

- die Bestimmung der Produktionsmittel und Konsumgüter, deren Preise nach Qualitätsmerkmalen differenziert werden, und die Bestimmung der Differenzierungsmerkmale (Güteklassen, Sorten usw.) bzw. des Differenzierungsmaßstabes (über die Differenzierung der Einzelhandelsverkaufspreise bei Konsumgütern entscheidet das Ministerium für Handel und Versorgung).
- Die Förderung der Produktion von Erzeugnissen mit optimaler Qualität durch differenzierte Preiszu- und -abschläge für Produktionsmittel und für Konsumgüter. Für Konsumgüter ist die Zustimmung des Ministeriums für Handel und Versorgung erforderlich.

13. Staatliche Zentralverwaltung für Statistik

Ausgehend von den Informationsbedürfnissen auf dem Gebiet der Preise sind durch die Staatliche Zentralverwaltung für Statistik folgende Hauptaufgaben zu lösen:

- im Zusammenhang mit der schrittweisen Einführung des einheitlichen Systems von Rechnungsführung und Statistik in den verschiedenen Bereichen der Volkswirtschaft sind die Grundsätze einer aussagefähigen Kostenrechnung festzulegen und zu realisieren;
- in periodischen Abständen, im Prinzip einmal jährlich, ist durch die Erfassung und Berechnung geeigneter statistischer Kennziffern die Entwicklung und das Niveau der Preise in den wichtigsten Bereichen der Volkswirtschaft zu kontrollieren;
- neben der periodischen Beobachtung der Preise sind einmal jährlich für eine Nomenklatur von repräsentativen Erzeugnissen der Volkswirtschaft die wichtigsten Preiselemente zu ermitteln und in verallgemeinerten statistischen Kennziffern zusammenzufassen;

- es sind die zweckmäßigsten Methoden der Erfassung der erforderlichen Primärdaten für die Aufstellung der volkswirtschaftlichen Preisverflechtungsmodelle zu erarbeiten; ihre Anwendung ist zu organisieren.

Die Staatliche Zentralverwaltung für Statistik ist außerdem für die Preisbildung für Leistungen auf dem Gebiet der Datenverarbeitung entsprechend einer festzulegenden Nomenklatur verantwortlich.

14. Vereinigungen Volkseigener Betriebe

Die VVB verwirklichen ihre Verantwortung für die Preisarbeit im Rahmen der den Ministerien gestellten Aufgaben. Grundlage dafür bilden die Beschlüsse des Ministerrates, die Direktiven des Amtes für Preise sowie die Richtlinien und Weisungen der Ministerien. Dies betrifft besonders folgende Aufgaben:

- Planung der Preisentwicklung der Erzeugnisgruppen, Haupterzeugnisse und Leistungen ihres Bereiches. Dabei sind solche Preisrelationen vorzusehen, die eine bedarfsgerechte Produktion der Sortimente stimulieren und die Produktion kostengünstiger und weltmarktfähiger Erzeugnisse fördern;
- Ausarbeitung von Preisvorschlägen für Erzeugnisgruppen und Haupterzeugnisse und deren Abstimmung mit den Hauptabnehmern;
- eigenverantwortliche Bildung und Änderung von Einzelpreisen entsprechend einer festzulegenden Nomenklatur;
- Festlegung von Preis- und Kostenlimiten für neue Erzeugnisse;
- Ausarbeitung von Vorschlägen für Preisveränderungen in den Zuliefer- und Abnehmerbereichen;
- Ausarbeitung von Vorschlägen zur Verbesserung der Preisbildungsmethoden;
- ständige Analyse der Wirksamkeit der Preise mit dem Ziel, die volkswirtschaftliche Effektivität des Zweiges, insbesondere durch zielgerichtete Rationalisierung, veränderte Konstruktion und Technologie und Senkung der Kosten, zu erhöhen.

Eine Zusammenfassung der Ergebnisse der Analysentätigkeit ist dem zuständigen Ministerium und in Abstimmung mit diesem dem Amt für Preise zu übergeben;

- die VVB kontrollieren im Rahmen ihrer Führungstätigkeit die Einhaltung der Preisvorschriften und der festgesetzten Preise bei den ihnen unterstellten Betrieben und Einrichtungen. Besondere Beachtung ist der Einhaltung der Preise für die Konsumgüter zu widmen. Die Planung, Bildung, Analyse und Kontrolle der Preise ist mit der Erzeugnisgruppenarbeit zu verbinden.

15. Wirtschaftsräte der Bezirke

Die Zusammenarbeit zwischen dem Amt für Preise und den Wirtschaftsräten der Bezirke wird in einer Vereinbarung geregelt, die zwischen dem Minister für Bezirksgelieferte Industrie und Lebensmittelindustrie und dem Leiter des Amtes für Preise abzuschließen ist.

Im Einvernehmen mit dem Ministerium für Bezirksgelieferte Industrie und Lebensmittelindustrie erläßt das Amt für Preise eine Direktive, in der das Zusammenwirken zwischen den Fachministerien und den Wirtschaftsräten der Bezirke auf dem Gebiet der Preise geregelt wird.

16. Volkseigene Industriebetriebe

Die volkseigenen Betriebe haben die Preisarbeit zu einem wirksamen Instrument der Planung und Leitung des Betriebes zu entwickeln und Vorschläge für die Verbesserung der Preisbildungsmethoden zu unterbreiten.

Im wesentlichen sind folgende Aufgaben durchzuführen:

- Ausarbeitung von Vorschlägen für planmäßige Preisänderungen ihrer Erzeugnisse und für Erzeugnisse der Liefer- und Abnehmerbetriebe zur kontinuierlichen Angleichung der Preise an die Produktions- und Realisierungsbedingungen und Übergabe dieser Vorschläge an die übergeordneten Organe;
- für wichtige Erzeugnisse sind Preis- und Kostenlimite auszuarbeiten. Bei der Ausarbeitung der Limite für wichtige Zulieferungen ist mitzuwirken;
- es sind Vorschläge zur Preisfestsetzung für neue Erzeugnisse auszuarbeiten und den übergeordneten Organen zu übergeben, soweit die Betriebe nicht berechtigt sind, die Preise selbst zu bilden oder mit dem Abnehmer zu vereinbaren;
- der Ausweis der Selbstkosten je Erzeugnis (Kostenträgerrechnung) und die Aufstellung von Vor- und Nachkalkulationen auf der Grundlage der Richtlinien der Wirtschaftsorgane sowie die Bereitstellung der Primärinformationen für die Preis- und Kostenstatistik und zur Aufstellung von Preisverflechtungsmodellen ist durch die Betriebe zu sichern;
- durch die Betriebe ist die Kontrolle über die Einhaltung der Preisvorschriften für die eigenen Erzeugnisse und die Erzeugnisse der Zulieferbetriebe - auch durch Einsichtnahme in deren Kalkulationsunterlagen - vorzunehmen.

17. Örtliche Organe der Staatsmacht

Die örtlichen Volksvertretungen und ihre Organe nehmen die sich aus dem Erlaß des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik vom 2. Juli

1965 über Aufgaben und Arbeitsweise der örtlichen Volksvertretungen und ihrer Organe unter den Bedingungen des neuen ökonomischen Systems der Planung und Leitung der Volkswirtschaft (GBl. I S. 159) ergebenden Aufgaben auf dem Gebiet der Preisbildung und der Preiskontrolle wahr.

Die schrittweise Übertragung von Preisbildungsbefugnissen auf die Volksvertretungen der Kreise, Städte und Gemeinden wird gesondert geregelt.

Die Räte der Bezirke sowie die Räte der Kreise, Städte und Gemeinden haben folgende Aufgaben auf dem Gebiet der Preise zu erfüllen:

17.1. Räte der Bezirke

Ausgehend von den Direktiven des Amtes für Preise und anderer zentraler Organe haben die Räte der Bezirke im Rahmen erteilter Vollmachten

- Preisregelungen für das Handwerk und für Baureparaturen auszuarbeiten; die Bestätigung erfolgt entsprechend der festzulegenden Nomenklatur;
- die Preise für Konsumgüter im Rahmen erteilter Vollmachten des Ministeriums für Handel und Versorgung festzusetzen;
- die Preise und Gebühren auf dem Gebiet der kommunalen Dienstleistungen, des kommunalen Verkehrs und der Kultur festzulegen, soweit die Befugnisse hierzu noch nicht den Volksvertretungen der Kreise, Städte und Gemeinden übertragen worden sind;
- die Anleitung und Kontrolle der Preisarbeit der Räte der Kreise, die Bearbeitung von Einsprüchen gegen Entscheidungen der Räte der Kreise in Fragen der Preiskontrolle und der Festsetzung von Mieten und Pachten zu übernehmen;
- die staatliche Preiskontrolle in allen Bereichen der Wirtschaft unter breiter Einbeziehung der Werktätigen zu organisieren.

17.2. Räte der Kreise

Die Räte der Kreise führen die Preiskontrolle in allen Bereichen der Wirtschaft durch, bearbeiten Anträge zur Festsetzung von Mieten und Pachten. Sie bereiten Beschlüsse zur Wahrnehmung von Preisbildungsbefugnissen durch die Volksvertretungen vor.

17.3. Räte der kreisangehörigen Städte und Gemeinden

Die Räte der kreisangehörigen Städte und Gemeinden haben die Preisbildung im Rahmen erteilter Befugnisse durchzuführen und die Kontrolle der Einzelhandelsverkaufspreise, der Preise für Reparaturen und Dienstleistungen sowie der Mieten und Pachten unter Einbeziehung der Bevölkerung zu organisieren.

18. Abschließende Festlegung

Die Leiter aller Staats- und Wirtschaftsorgane sowie die Betriebsleiter sind verpflichtet, in ihrem Bereich die Verantwortlichkeit für die Durchführung der aufgeführten Aufgaben festzulegen und eine systematische Qualifizierung der Mitarbeiter, die auf dem Preisgebiet arbeiten, zu sichern.

Die Industrieministerien und das Amt für Preise haben vor allem den VVB Hilfe und Unterstützung zu geben, damit diese die neuen Fragen der Preisplanung, die Methoden der Preisbildung sowie der Analyse und Kontrolle der Preise beherrschen lernen und ihre Verantwortung bei der Preisarbeit voll wahrnehmen.

19. Inkrafttreten

Dieser Beschluß tritt mit seiner Verkündung in Kraft. Gleichzeitig treten die Abschnitte IV bis XII des Beschlusses vom 14. August 1958 über die weitere Verbesserung der Arbeit auf dem Gebiet der Preise (GBl. I S. 637) außer Kraft.

Bis zum Inkrafttreten der festzulegenden Nomenklatur, in der auch die Zuständigkeit für die Einzelpreisbildung geregelt wird, sind die gegenwärtig für die Einzelpreisbildung zuständigen Organe, insbesondere die Zentralreferate, hierfür auch weiterhin verantwortlich.

Berlin, den 7. Juli 1966

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

Neumann
Stellvertreter des Vorsitzenden

**Der Leiter
des Amtes für Preise**
Halbritter

Hinweis auf Verkündungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik

Sonderdruck Nr. 544

Preisverordnung Nr. 1843/14 vom 20. Juni 1966 — Inkraftsetzung von Preisordnungen —

Anordnung Nr. 15 vom 20. Juni 1966 über die Umbewertung der Bestände an Erzeugnissen, für die neue Preise in Kraft treten

Anordnung vom 20. Juni 1966 über die Zuführung und Abführung von Preisdifferenzen im Zusammenhang mit der Preisverordnung Nr. 1843/14

Die mit der Preisverordnung Nr. 1843/14 in Kraft gesetzten Preisverordnungen sind den Betrieben, die diese Preisregelungen anzuwenden haben, bereits zugegangen.

Bestellungen für diese Preisverordnungen können gegenwärtig vom Zentral-Versand Erfurt nicht angenommen werden. Sobald diese Preisverordnungen bezogen werden können, wird dies an dieser Stelle gesondert bekanntgegeben.

**Bereits abgegebene Bestellungen werden vom
Zentral-Versand Erfurt nicht bearbeitet!**

Der Sonderdruck Nr. 544 des Gesetzblattes ist im Bedarfsfalle über den Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Postschließfach 696, beziehbar, 48 Seiten, —,80 MDN



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1966	Berlin, den 6. August 1966	Teil II Nr. 83
------	----------------------------	----------------

Tag	Inhalt	Seite
22. 7. 66	Siebente Durchführungsbestimmung zum Zollgesetz. — Änderung des Aus- und Einfuhrverfahrens —	543
5. 7. 66	Anordnung über die Verleihung der Rechtsfähigkeit an die Leitungen und Gemeinschaften des Deutschen Turn- und Sportbundes (DTSB).	544
23. 7. 66	Anordnung über Werbeaufträge von Firmen oder Bürgern aus dem Ausland, Westdeutschland und Westberlin in der Deutschen Demokratischen Republik	545
Hinweis auf Verkündungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik		546

Siebente Durchführungsbestimmung* zum Zollgesetz.

— Änderung des Aus- und Einfuhrverfahrens —

Vom 22. Juli 1966

Auf Grund der §§ 9 und 19 des Zollgesetzes vom 28. März 1962 (GBl. I S. 42) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Organe des Staatsapparates zur Änderung der Vierten Durchführungsbestimmung vom 6. November 1963 zum Zollgesetz — Aus- und Einfuhrverfahren — (GBl. II S. 785) folgendes bestimmt:

§ 1

Der § 10 wird gestrichen. Dafür werden folgende neue Paragraphen eingesetzt:

„Abfertigung zum Postzollverkehr

§ 10

(1) Sendungen, die zum Postzollverkehr abgefertigt werden sollen und deren Ausfuhr in das sozialistische Ausland erfolgt, sind durch die Deutsche Post dem zuständigen Postzollamt zur Zollabfertigung vorzuführen.

(2) Als Zollantrag gilt die Ausfuhrmeldung. Die Vorlage eines Genehmigungsdokumentes entfällt.

(3) Das Genehmigungsdokument ist beim Versender zu hinterlegen. Eine Kopie des Genehmigungsdokumentes ist von der genehmigenden Stelle dem örtlich zuständigen Binnenzollamt zuzustellen.

(4) Als Genehmigungsdokumente finden Anwendung:

1. das mit der Ausfuhrgenehmigung versehene Exemplar „Herstellerbetrieb“ des Exportauftrages, des

Exportauftrages (T) oder der Globalgenehmigung für den Export oder

2. eine mit einer Ausfuhrgenehmigung versehene Ausfuhrmeldung, wenn Art und Umfang der Sendung die Ausstellung eines Genehmigungsdokumentes gemäß Ziff. 1 nicht rechtfertigen (z. B. bezahlte Mustersendungen).

(5) Alle Exemplare der Genehmigungsdokumente sind vom zuständigen Außenhandelsunternehmen mit dem Vermerk „Zollantrag ist ohne Vorlage der Ausfuhrgenehmigung beim jeweiligen Postzollamt zu stellen“ zu versehen.

(6) Vom Versender sind die zum Versand gelangenden Sendungen nach Menge und Wert auf den Genehmigungsdokumenten — Exportauftrag, Exportauftrag (T) und Globalgenehmigung für den Export — in eigener Verantwortung einzutragen und abzubuchen.

(7) Auf der Rückseite der Ausfuhrmeldung ist vom Versender der Vermerk anzubringen: „Abfertigung durch Postzollamt Sendung auf Genehmigungsdokument Nr. eingetragen und abgebucht.“

Ort und Datum

Unterschrift/Betriebsstempel.

§ 10 a

(1) Sendungen, die zum Postzollverkehr abgefertigt werden sollen und deren Ausfuhr in das kapitalistische Ausland erfolgt, sind durch die Deutsche Post dem zuständigen Postzollamt zur Zollabfertigung vorzuführen.

(2) Als Zollantrag gelten die Ausfuhrmeldung und das Genehmigungsdokument. Als Genehmigungsdokumente sind vorzulegen:

* 6. DB vom 8. Dezember 1965 (GBl. II Nr. 131 S. 878)

1. das mit der Ausfuhrgenehmigung versehene Exemplar ‚Zolldienststelle‘ des Exportauftrages, des Exportauftrages (T) oder der Globalgenehmigung für den Export oder
2. eine mit einer Ausfuhrgenehmigung versehene Ausfuhrmeldung, wenn Art und Umfang der Sendung die Ausstellung eines Genehmigungsdokumentes gemäß Ziff. 1 nicht rechtfertigen.

(3) Die im Abs. 2 festgelegten Dokumente sind vom zuständigen Außenhandelsunternehmen mit dem Vermerk ‚Abfertigung durch das Postzollamt‘ zu versehen und rechtzeitig vor Abfertigung der ersten Sendung bei dem zuständigen Postzollamt zu hinterlegen.

(4) In der Ausfuhrmeldung ist deutlich sichtbar der Vermerk anzubringen: ‚Ausfuhrgenehmigung Nr. beim Postzollamt hinterlegt‘.

§ 10 b

(1) Sofern beim Postversand mehrere Pakete zu einer Ausfuhrmeldung gehören, ist auf der Sendung, der die Ausfuhrmeldung beigelegt ist, der Vermerk (Anzahl) Pakete Nr./..../.... anzugeben. Auf den anderen Sendungen ist zu vermerken ‚Ausfuhrmeldung siehe Paket-Nr.‘.

(2) Zum Postzollverkehr abzufertigende Sendungen sind bei dem für den Versender örtlich zuständigen Postamt aufzuliefern. Eine direkte Auflieferung beim zuständigen Verzollungspostamt ist ebenfalls zugelassen.

(3) Ein Wechsel der Versandart vom Postversand auf andere Versandarten ist zulässig.

(4) Der Minister für Außenhandel und Innerdeutschen Handel kann für bestimmte Sendungen im Postverkehr ein vereinfachtes Verfahren festlegen.

§ 10 c

Behandlung der Globalgenehmigungen für den Export

(1) Findet als Genehmigungsdokument für die Ausfuhr gemäß § 6 Abs. 5 Ziff. 1 eine Globalgenehmigung für den Export Anwendung, so ist eine Kopie der Globalgenehmigung für den Export von der genehmigenden Stelle dem für den Versender örtlich zuständigen Binnenzollamt zuzustellen.

(2) Der Versender ist verpflichtet, die ihm als Genehmigungsdokument entsprechend § 6 Abs. 5 Ziff. 1, § 8 Abs. 3 Ziff. 1 oder § 10 Abs. 4 Ziff. 1 vorliegenden mit Ausfuhrgenehmigung versehenen Exemplare ‚Herstellbetrieb‘ der Globalgenehmigung für den Export innerhalb eines Monats an das zuständige Außenhandelsunternehmen zurückzusenden, wenn die Gültigkeitsdauer abgelaufen, der Gesamtausfuhrbetrag erreicht ist oder wenn die Globalgenehmigung für den Export widerrufen wird.

(3) Vor der Rücksendung ist das Exemplar ‚Herstellbetrieb‘ der Globalgenehmigung für den Export dem

Binnenzollamt zur abschließenden Kontrolle vorzulegen. Das Binnenzollamt bestätigt diese Kontrolle durch Kontrollstempelabdruck und Unterschrift unter der letzten Eintragung in der Spalte ‚Betriebspreis‘.

§ 2

Im § 17 Abs. 1 werden die Worte ‚das Grenzabfertigungsdatum des Lieferlandes‘ gestrichen.

§ 3

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Oktober 1966 in Kraft.

Berlin, den 22. Juli 1966

Der Minister
für Außenhandel und Innerdeutschen Handel
Söllie

Anordnung über die Verleihung der Rechtsfähigkeit an die Leitungen und Gemeinschaften des Deutschen Turn- und Sportbundes (DTSB).

Vom 5. Juli 1966

Auf Antrag des Präsidiums des Deutschen Turn- und Sportbundes (DTSB) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Der Deutsche Turn- und Sportbund (DTSB) ist juristische Person.

(2) Der Deutsche Turn- und Sportbund hat seinen Sitz in Berlin, der Hauptstadt der Deutschen Demokratischen Republik.

§ 2

(1) Den im Deutschen Turn- und Sportbund vereinigten Sportverbänden, Sportvereinigungen, Bezirksorganisationen und Kreisorganisationen, Sportclubs, Betriebssportgemeinschaften und Sportgemeinschaften wird mit dem Inkrafttreten dieser Anordnung die Rechtsfähigkeit verliehen.

(2) Werden Gliederungen des Deutschen Turn- und Sportbundes gemäß Abs. 1 neu gebildet, wird diesen mit dem Zeitpunkt der Bestätigung durch den zuständigen übergeordneten Vorstand die Rechtsfähigkeit verliehen.

§ 3

Die Vertretung im Rechtsverkehr, die Organisationsprinzipien sowie die Rechte und Pflichten des Deutschen Turn- und Sportbundes ergeben sich aus dem auf dem III. Deutschen Turn- und Sporttag am 4. Juni 1966 beschlossenen Statut des Deutschen Turn- und Sportbundes.

§ 4

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 5. Juli 1966

**Der Amtierende Vorsitzende
des Staatlichen Komitees
für Körperkultur und Sport
beim Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**
Prof. Dr. Erbach

**Anordnung
über Werbeaufträge von Firmen oder Bürgern
aus dem Ausland, Westdeutschland und Westberlin
in der Deutschen Demokratischen Republik.**

Vom 23. Juli 1966

Im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe wird folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Aufträge von Firmen oder Bürgern aus dem Ausland, Westdeutschland und Westberlin, auf dem Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik für Waren und Dienstleistungen zu werben, werden grundsätzlich nur durch die Außenhandelswerbegesellschaft INTERWERBUNG angenommen, bestätigt und finanziell abgewickelt. Der Minister für Außenhandel und Innerdeutschen Handel kann in Ausnahmefällen auch anderen Institutionen diese Berechtigung erteilen.

(2) Von dieser Anordnung werden nicht betroffen:

Aufträge zur Gestaltung und zum Aufbau von Ausstellungsständen auf den Leipziger Messen und der damit

im Zusammenhang stehenden Außenwerbung sowie zur Aufnahme von Anzeigen in den Messekatalogen und -journalen, die das Leipziger Messeamt herausgibt.

§ 2

INTERWERBUNG berät die Firmen oder Bürger aus anderen Staaten und Westberlin und fördert eine solche Werbefähigkeit in der Deutschen Demokratischen Republik, die zur planmäßigen Entwicklung der außenwirtschaftlichen Beziehungen beiträgt. Dazu gehören:

1. die Erarbeitung von Werbeplänen;
2. die Organisierung von Werbekampagnen;
3. die Vermittlung von Werbeaufträgen;
4. die Veranlassung von Streumaßnahmen, kleineren Fachausstellungen, Fachvorträgen usw.;
5. die Verwaltung von Werbefonds.

§ 3

Für alle an der Werbedurchführung beteiligten Betriebe, Institutionen und Bürger der Deutschen Demokratischen Republik ist die INTERWERBUNG Vertragspartner.

§ 4

Die Abrechnung mit dem Auftraggeber außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik und die Abrechnung der Werbemaßnahmen innerhalb der Deutschen Demokratischen Republik erfolgt durch die INTERWERBUNG.

§ 5

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 23. Juli 1966

**Der Minister
für Außenhandel und Innerdeutschen Handel**
Söllie

Hinweis auf Verkündungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik

Sonderdruck Nr. 544

Preisverordnung Nr. 1843/14 vom 20. Juni 1966 — Inkraftsetzung von Preisordnungen —

Anordnung Nr. 15 vom 20. Juni 1966 über die Umbewertung der Bestände an Erzeugnissen, für die neue Preise in Kraft treten

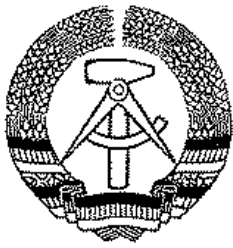
Anordnung vom 20. Juni 1966 über die Zuführung und Abführung von Preisdifferenzen im Zusammenhang mit der Preisverordnung Nr. 1843/14

Die mit der Preisverordnung Nr. 1843/14 in Kraft gesetzten Preisordnungen sind den Betrieben, die diese Preisregelungen anzuwenden haben, bereits zugegangen.

Bestellungen für diese Preisordnungen können gegenwärtig vom Zentral-Versand Erfurt nicht angenommen werden. Sobald diese Preisordnungen bezogen werden können, wird dies an dieser Stelle gesondert bekanntgegeben.

**Bereits abgegebene Bestellungen werden vom
Zentral-Versand Erfurt nicht bearbeitet!**

Der Sonderdruck Nr. 544 des Gesetzblattes ist im Bedarfsfalle über den Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Postschließfach 696, beziehbar. 48 Seiten, —,80 MDN



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

547

1966

Berlin, den 9. August 1966

Teil II Nr. 84

Tag	Inhalt	Seite
25. 7. 66	Anordnung über die Allgemeinen Leistungsbedingungen für tierische Rohstoffe	547

Anordnung über die Allgemeinen Leistungsbedingungen für tierische Rohstoffe.

Vom 25. Juli 1966

Auf Grund des § 33 des Vertragsgesetzes vom 25. Februar 1965 (GBl. I S. 107) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe folgendes angeordnet:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Die Allgemeinen Leistungsbedingungen für tierische Rohstoffe

- Häute und Felle zur Lederherstellung,
- Häute und Felle zur Pelzherstellung oder zur Haargewinnung,
- Schafwolle,
- Angorakaninwolle,
- Tierhaare,
- Hornmaterial,
- Rohfedern,
- Kälbermägen,
- Pankreas,
- Hautabfälle, Teile von Häuten und Fellern und sonstige tierische Rohstoffe

sind allen Verträgen zugrunde zu legen, die die Lieferungen dieser Rohstoffe zum Gegenstand haben.

(2) Für die Lieferungen aus Importen und für den Export gelten die Bestimmungen der Vierten Durchführungsverordnung vom 25. Februar 1965 zum Vertragsgesetz – Ausfuhr- und Einfuhrverträge – (GBl. II S. 255) sowie die zwischen den Vertragspartnern gesondert getroffenen Vereinbarungen.

§ 2

Vertragsabschluß

(1) Verträge über die Lieferung und Abnahme von tierischen Rohstoffen sind spätestens 10 Tage vor Beginn des Lieferzeitraumes schriftlich abzuschließen. Für Häute und Felle zur Leder- und Pelzherstellung sind

die Verträge 8 Wochen vor Beginn des Lieferzeitraumes schriftlich abzuschließen. Werden langfristige Verträge abgeschlossen, so sind diese jeweils vor Jahresbeginn hinsichtlich Menge, Qualität und Fristen zu konkretisieren.

(2) Mit den sozialistischen Landwirtschaftsbetrieben (nur für die Rohstoffe Wolle und Edelpelztierfelle), Schlachtbetrieben einschließlich Notschlachtbetrieben und Tierkörperbeseitigungsanstalten (nachstehend TKBA genannt) schließen die VEAB (tR) innerhalb ihres Bereiches die Verträge ab. Mit allen anderen in den Liefer- und Empfangsplänen festgelegten Bedarfsträgern schließt die VVEAB (tR) die Verträge ab. Die finanzielle Verrechnung sowie die Mängelanzeigen und Garantieforderungen sind unmittelbar zwischen dem von der VVEAB (tR) festgelegten Liefer-VEAB (tR) und dem Bedarfsträger vorzunehmen.

(3) In den Verträgen zwischen den VEAB (tR) und Geflügelschlachtbetrieben ist die Liefermenge für Rohfedern auf der Grundlage der Schlachttonnage der Geflügelschlachtbetriebe entsprechend dem Liefer- und Empfangsplan für Schlachtgeflügel, unterteilt nach Wasser- und Landgeflügel, zu vereinbaren, wobei je Tonne

- Gänse mindestens 60 kg Rohfedern,
- Enten mindestens 45 kg Rohfedern,
- Landgeflügel mindestens 40 kg Rohfedern

zugrunde gelegt werden.

(4) In den Verträgen zwischen den VEAB (tR) und den Notschlachtbetrieben sowie TKBA ist zu vereinbaren, daß Häute, Felle und sonstige tierische Rohstoffe von allen anfallenden und enthäutungspflichtigen Tieren bzw. Tierkadavern geliefert werden.

§ 3

Lieferfristen

Die Partner haben in den Verträgen monatliche Lieferfristen zu vereinbaren. Abweichende Regelungen können in Koordinierungsvereinbarungen oder in den Verträgen vereinbart werden.

§ 4

Sortiment

Bei Häuten und Fellern zur Lederherstellung hat die Lieferung durch die VEAB (tR) nach den Koordinie-

rungsvereinbarungen zwischen der VVEAB (tR) und der VVB Leder und Kunstleder unter Berücksichtigung der Produktionsauflagen der Bedarfsträger in den entsprechenden Gattungen, Stapeln, Masseklassen, Stärken und Güteklassen zu erfolgen.

§ 5

Ausgleichs-, vorfristige oder zusätzliche Lieferungen

(1) Die VEAB (tR) sind verpflichtet, alle anfallenden tierischen Rohstoffe abzunehmen.

(2) Die VVEAB (tR) ist gegenüber den Bedarfsträgern berechtigt, folgende Ausgleichslieferungen vorzunehmen:

für Roßhaare	= Rinderhaare,
für Rinderhaare	= Roßhaare,
für leeres Hornmaterial	= volles Hornmaterial,
für volles Hornmaterial	= leeres Hornmaterial.

(3) Bei Rinderhaaren sind für einen Rinderschwanz oder zwei Fresserschwänze 25 g und für zwei Rinderohrenränder 1 g Rinderhaare anzurechnen.

(4) Bei Lieferverzug der für alle tierischen Rohstoffe (außer Häuten und Fellen zur Leder- und Pelzherstellung) mit den Bedarfsträgern vertraglich vereinbarten Quartalsmengen des I. bis III. Quartals, bei vereinbarten Monatsmengen des I. bis II. Monats kann die VVEAB (tR) bis 10 % der Liefermenge innerhalb von 2 Wochen im nächsten Quartal bzw. Monat nachliefern. Für diesen Lieferverzug können keine Sanktionen gefordert werden.

§ 6

Anrechnung von Überlieferungen

Bei erhöhtem Anfall von tierischen Rohstoffen in den VEAB (tR) ist eine Überlieferung der Quartals- bzw. Monatsmengen im Einvernehmen mit den Bedarfsträgern auf den nächstfolgenden Lieferzeitraum innerhalb des Vertragszeitraumes anzurechnen.

§ 7

Lieferung durch Dritte

Beauftragt der VEAB (tR) einen Dritten mit der Lieferung von tierischen Rohstoffen an den Bedarfsträger, so hat der Dritte den VEAB (tR) über die Lieferung zu informieren. Rechnungserteilung an den Bedarfsträger erfolgt durch den VEAB (tR). Die Erledigung von Mängelanzeigen ist vom Dritten wahrzunehmen.

§ 8

Nachweis über die vertragsgemäße Erfüllung

Zum Nachweis über die vertragsgemäße Erfüllung haben die Schlachtbetriebe einschließlich Notschlachtbetriebe und die TKBA den VEAB (tR) innerhalb von 2 Wochen nach Quartalsende Angaben für das abgelaufene Quartal über die Erfüllung des Vertrages schriftlich einzureichen.

§ 9

Versand und Abnahme tierischer Rohstoffe

(1) Die VVEAB (tR) oder in deren Auftrag die VEAB (tR) sind verpflichtet, die tierischen Rohstoffe an die Bedarfsträger zu versenden. Ausnahmen sind vertraglich zu vereinbaren.

(2) Die Schlachtbetriebe haben die tierischen Rohstoffe an die VEAB (tR) oder eine von diesen benannte Abnahmestelle für tierische Rohstoffe zu liefern und mit einem Lieferschein zu übergeben.

§ 10

Verladung, Verpackung

(1) Säcke, Stricke, Fässer und Paletten zum Versand von tierischen Rohstoffen sind Leihverpackung. Die Bereitstellung des Verpackungsmaterials ist vertraglich zu vereinbaren.

(2) Die Leihverpackung ist in einem sauberen und die für den Transport von Schweineborsten und Hornmaterial benutzten Wagendecken (Planen) sind in einem desinfizierten Zustand zurückzugeben, sofern keine andere Vereinbarung getroffen wurde. Die Kosten für die Desinfektion der Wagendecken trägt der Bedarfsträger.

(3) Das Verpackungsmaterial für den Versand von Rohfedern, Roß- und Rinderhaaren haben die Bedarfsträger an den VEAB (tR) zu liefern. Die VEAB (tR) haben bei den Bedarfsträgern das Verpackungsmaterial mindestens 14 Tage vor der Lieferung anzufordern. Liefern die Bedarfsträger das Verpackungsmaterial nicht zum vereinbarten Termin, verlängert sich die Lieferfrist der VEAB (tR) um diese Terminüberschreitung.

(4) Besteht die Möglichkeit, daß mit dem Verpackungsmaterial Tierseuchenerreger verbreitet werden oder verbreitet wurden, ist das Verpackungsmaterial zu vernichten. Die Entscheidung über die Beseitigung dieses Verpackungsmaterials obliegt dem zuständigen Haupttierarzt des Kreises oder den Tierärzten des veterinär-hygienischen Verkehrsüberwachungsdienstes.

§ 11

Leistungsort

Leistungsort für Lieferungen an den VEAB (tR) ist der Sitz der vom VEAB (tR) benannten bzw. vertraglich vereinbarten Abnahmestelle für tierische Rohstoffe.

§ 12

Rechnungserteilung und Gewichtsfeststellung

(1) Bei Teilsendungen (Aufteilung eines Stapels auf mehrere Sendungen) ist die Gesamtrechnung innerhalb von 3 Werktagen nach Versand der letzten Teilsendung zu erteilen. Die Gewichtsverzeichnisse sind beim Abgang der ersten Teilsendung für die Gesamtmenge zu übersenden.

(2) Den Rechnungen über Rinder- und Roßhäute sowie Fresser- und Fohlenfelle zur Lederherstellung sind Gewichtsverzeichnisse und den Rechnungen über Schafwolle (Sammelwolle) und Rohfedern Ballenverzeichnisse beizufügen. Bei Herdenwolllieferungen hat der

VEAB (tR) Leipzig den VEAB (tR), aus deren Einzugsgebiet die Sendung stammt, spätestens 10 Tage nach der Taxierung die Abrechnungen für die Landwirtschaftsbetriebe zu übersenden.

(3) Maßgebend für die Rechnungserteilung sind bei Lieferung von:

- a) Schafwolle (Sammelwolle)
das Netto-Abrechnungsgewicht (reingewaschen) der VEAB (tR),
Schafwolle (Herdenwolle)
das Netto-Eingangsgewicht (reingewaschen) des VEAB (tR) Leipzig,
- b) Angorakaninwolle
das Netto-Abrechnungsgewicht der VEAB (tR),
- c) Roß- und Rinderhaaren, Rohfedern und Hornmaterial
das Netto-Verladegewicht,
- d) Schweinebrühhorsten
das errechnete Trockengewicht,
- e) Pelzfellen für die Haargewinnung — Schneidekaninfelle —
das Verladegewicht.

(4) Bei den unter Abs. 3 genannten tierischen Rohstoffen außer bei Herdenwolle ist eine Gewichtsabweichung von plus/minus 3 % zulässig.

(5) Für die Abrechnung von Herdenwolle gegenüber den Landwirtschaftsbetrieben ist das Eingangsgewicht im Lager des VEAB (tR) Leipzig maßgebend.

§ 13

Garantiezeitraum

(1) Entsprechend § 42 Abs. 1 des Vertragsgesetzes werden folgende Garantiezeiträume festgelegt:

- a) bei Lieferungen von Häuten und Fellen zur Lederherstellung oder an den Produktionsmittelhandel
3 Werktagen für das Nichtvorhandensein von rot-violetten Verfärbungen,
12 Werktagen für das Nichtvorhandensein von Trockenstellen, Haarlässigkeit und Salzflecken,
- b) bei Lieferungen von Häuten und Fellen zur Pelzherstellung
30 Tage für einen wirksamen Schädlingsschutz,
- c) bei Lieferungen von Rohfedern an die verarbeitende Industrie bzw. den Produktionsmittelhandel
2 Werktagen für das Nichtvorhandensein von überhöhter Feuchtigkeit und fremdartigem Geruch.

(2) Im übrigen gelten die Bestimmungen des Vertragsgesetzes.

§ 14

Mängelanzeige

(1) Stellt der Empfänger innerhalb des Garantiezeitraumes eine Verletzung der vorgeschriebenen oder ver-

einbarten Qualitätsmerkmale fest, so ist er verpflichtet, Mängel nach § 13 Abs. 1 innerhalb von 2 Werktagen nach Ablauf der Garantiefrist und alle anderen Mängel nach § 67 des Vertragsgesetzes anzuzeigen.

(2) Der Bedarfsträger ist verpflichtet, Stück- oder Gewichtsabweichungen innerhalb von 4 Werktagen, vom Tage des Eingangs der Ware und der Versandpapiere an gerechnet, schriftlich anzuzeigen. Bei Häuten und Fellen zur Leder- und Pelzherstellung hat der Bedarfsträger Stück- oder Gewichtsabweichungen innerhalb von 14 Tagen, vom Tage des Eingangs der Ware und der Versandpapiere an gerechnet, schriftlich anzuzeigen.

(3) Die Mängelanzeige hat schriftlich zu erfolgen und muß mindestens beinhalten:

- Empfangsbetrieb mit genauer Anschrift,
- Lieferbetrieb mit Angabe der Verladestelle,
- Warenart,
- Gesamtmenge der Sendung bzw. Teilsendung (Stück oder Gewicht),
- Versandtag,
- Eingang der Ware beim Besteller,
- Eingang der Begleitpapiere,
- genaue Beschreibung des Mangels nach Art und Umfang,
- Umfang der Wertminderung in MDN,
- Datum der Feststellung.

§ 15

Folgen der nicht rechtzeitigen Anzeige von Mängeln

Garantieforderungen, Vertragsstrafen und Schadenersatz stehen dem Bedarfsträger nur zu, wenn er die Mängel entsprechend den §§ 13 und 14 angezeigt hat.

§ 16

Pflichten der Vertragspartner nach Feststellung von Mängeln

(1) Der Besteller hat die tierischen Rohstoffe entgegenzunehmen, auch wenn er Mängel feststellt.

(2) Verweigert der Besteller die Abnahme, so darf er die tierischen Rohstoffe nur mit Zustimmung des Lieferers zurücksenden oder verwenden.

(3) Werden nach der Abnahme Mängel festgestellt, so ist die Be- oder Verarbeitung nur mit Zustimmung des Lieferers zulässig.

(4) Hat der Bedarfsträger die Beschaffenheit der tierischen Rohstoffe gegenüber dem VEAB (tR) fristgemäß bemängelt, und wird diese vom VEAB (tR) nicht anerkannt, so ist er verpflichtet, die bemängelte Rohware binnen 9 Werktagen beim Bedarfsträger zu besichtigen und über die beanstandeten Rohstoffe mit dem Bedarfsträger eine Entscheidung zu treffen und zu protokollieren. Bei Einigung ist diese Entscheidung endgültig. Die 9tägige Frist beginnt mit dem Tage des Zugangs der Mängelanzeige des Bedarfsträgers beim VEAB (tR). Droht bei bemängelten Häuten und Fellen zur Lederherstellung und bei Rohfedern Verderb, so ist der VEAB (tR) verpflichtet, binnen 3 Werktagen nach Eingang der Mängelanzeige seine Verfügungen

zu treffen. Handelt es sich um eine Mängelanzeige wegen Ziegen- oder Zickelfellen, so ist dem VEAB (tR) vom Bedarfsträger die gesamte Liefermenge zur Besichtigung vorzulegen.

(5) Besichtigt der VEAB (tR) die bemängelte Ware nicht innerhalb der vorgenannten Frist, so gilt die Mängelanzeige als anerkannt.

(6) Wird keine Einigung über die Mängelanzeige erzielt, so ist gemeinsam ein Gutachten bei der zuständigen Prüfdienststelle beim Deutschen Amt für Meßwesen und Warenprüfung einzuholen.

(7) Hat der VEAB (tR) die Beschaffenheit der tierischen Rohstoffe gegenüber dem Lieferer fristgemäß bemängelt, und erkennt dieser die Mängelanzeige nicht an, so ist er verpflichtet, gemeinsam mit dem VEAB (tR) die bemängelte Rohware binnen 9 Werktagen bei dem Bedarfsträger zu besichtigen und mit dem VEAB (tR) und dem Bedarfsträger eine Entscheidung über die beanstandeten Rohstoffe zu treffen. Diese Frist beginnt mit der Entgegennahme der Mängelanzeige des Bedarfsträgers durch den VEAB (tR). Lehnt der Lieferer eine Teilnahme an der Besichtigung ab, oder hält er den Termin der Besichtigung nicht ein, so hat er die zwischen dem VEAB (tR) und dem Bedarfsträger getroffene Vereinbarung als für ihn verbindlich anzuerkennen.

§ 17

Preissanktionen

Die Schlachtbetriebe einschließlich Not Schlachtbetriebe, TKBA und die VEAB (tR) zahlen an die Bedarfsträger Preissanktionen bei nachstehenden Pflichtverletzungen:

a) bei Nichteinhaltung der vereinbarten Schnittführung bei der Schweineenthäutung für die Kona-Produktion

15 % des betreffenden Warenwertes,

b) bei Nichteinhaltung der vorgeschriebenen Schnittführung bei der Enthäutung aller Tierarten, ausgenommen der Enthäutung von Schweinen für Export,

5 % des betreffenden Warenwertes,

c) bei Feststellung von Adrigkeit bei Kalbfellen, mit Ausnahme von Lieferungen der TKBA, im Verarbeitungsprozeß des Bedarfsträgers

5 % des betreffenden Warenwertes.

Vertragsstrafenansprüche bleiben hiervon unberührt.

§ 18

Durchschnittspreise für die Berechnung von Vertragsstrafen

Bei der Berechnung von Vertragsstrafen und Festsetzung von Preissanktionen sind folgende Beiträge für die Berechnung des Wertes des Vertragsgegenstandes zugrunde zu legen:

30,— MDN 1 Rinderhaut,

10,— MDN 1 Fresserfell,

11,— MDN 1 Kalbfell,

4,— MDN 1 Schaffell,

10,— MDN 1 Ziegenfell,

3,50 MDN 1 Schweinehaut, normale Schnittführung,

2,50 MDN 1 Schweinehaut, Kona-Schnittführung,

1180,— MDN 1 dt Schafwolle.

Für die Tierkörperbeseitigungsanstalten werden die Durchschnittspreise zur Berechnung von Vertragsstrafen in den Verträgen vereinbart.

§ 19

Inkrafttreten

Diese Anordnung tritt am 1. August 1966 in Kraft.

Berlin, den 25. Juli 1966

Der Vorsitzende
des Staatlichen Komitees für Erfassung und Aufkauf
landwirtschaftlicher Erzeugnisse

Dr. Koch
Staatssekretär



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1966

Berlin, den 10. August 1966

Teil II Nr. 85

Tag	Inhalt	Seite
5. 7. 66	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Dienstflagge für Schiffe und Boote der Volksmarine	551
5. 7. 66	Zweite Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Dienstflagge für Schiffe und Boote der Volksmarine	554

Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Dienstflagge für Schiffe und Boote der Volksmarine.

Vom 5. Juli 1966

Die Verordnung vom 27. Oktober 1960 über die Dienstflagge für Schiffe und Boote der Volksmarine (GBl. II S. 407) wird wie folgt geändert:

§ 1

§ 2 der Verordnung erhält folgende Fassung:

„(1) Für Schiffe und Boote der Volksmarine wird eine besondere Dienstflagge eingeführt. Das Recht zum Führen dieser Flagge wird durch das Flaggenzertifikat nachgewiesen.

(2) Die Dienstflagge für Kampfschiffe und -boote der Volksmarine (Anlage 1) trägt auf rotem Grund einen waagerechten schwarz-rot-goldenen Mittelstreifen. Die Breite des Mittelstreifens beträgt ein Drittel der Breite der Flagge. In der Mitte befindet sich das Staatswappen der Deutschen Demokratischen Republik, umgeben von einem einfachen gold-gelben Lorbeerkranz. Der Durchmesser des Staatswappens mit Lorbeerkranz steht zur Breite der Flagge im Verhältnis 2 : 3. Die Breite der Dienstflagge verhält sich zu ihrer Länge wie 3 : 5.

(3) Die Dienstflagge für Hilfsschiffe der Volksmarine (Anlage 2) trägt auf blauem Grund einen waagerechten schwarz-rot-goldenen Mittelstreifen. Die Breite des Mittelstreifens beträgt ein Drittel der Breite der Flagge. In der Mitte befindet sich das Staatswappen der Deutschen Demokratischen Republik, umgeben von einem einfachen gold-gelben Lorbeerkranz. Der Durchmesser des Staatswappens mit Lorbeerkranz steht zur Breite der Flagge im Verhältnis 2 : 3. Die Breite der Dienstflagge verhält sich zu ihrer Länge wie 3 : 5.

(4) Die Zeichen der Dienste der Volksmarine sind an der dem Stock abgewandten Seite im oberen Drittel zu führen.“

§ 2

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 5. Juli 1966

Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik

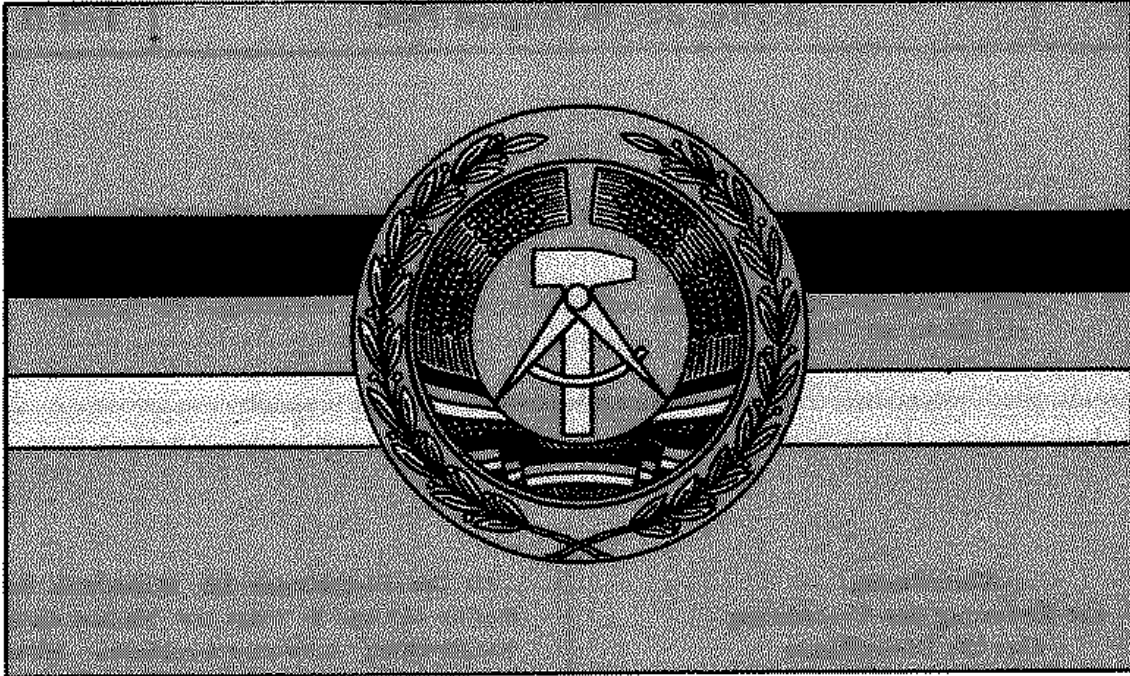
Stoph
Vorsitzender

Der Minister
für Nationale Verteidigung

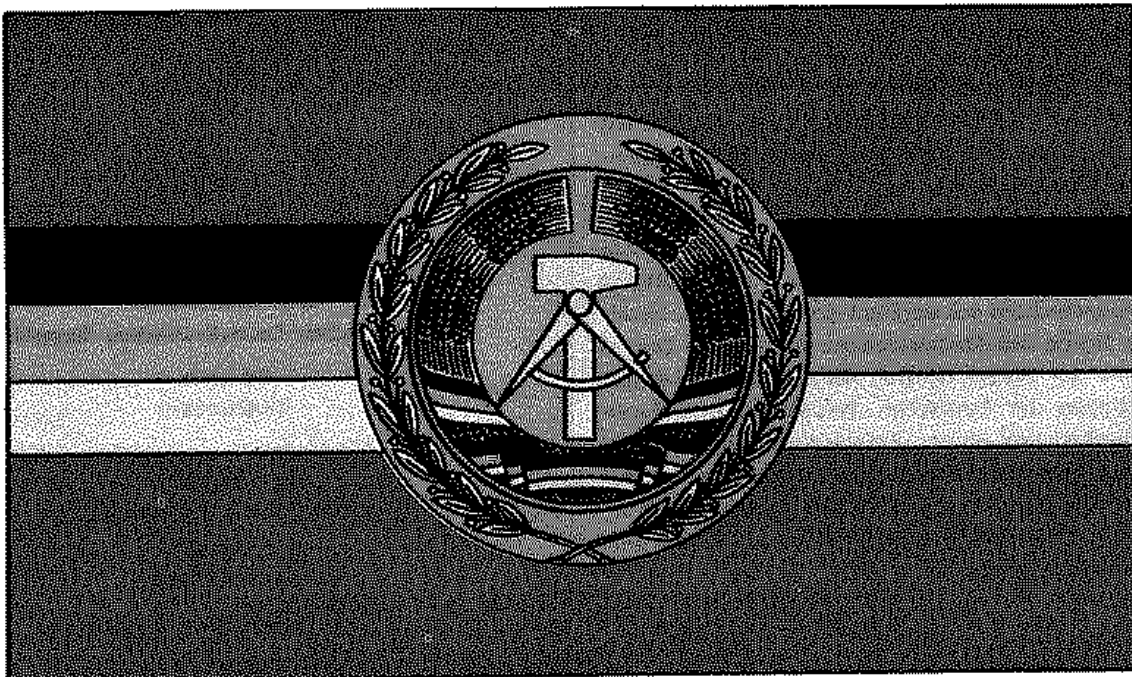
Hoffmann
Armeegeneral

Anlage 1

zu vorstehender Verordnung

Anlage 2

zu vorstehender Verordnung

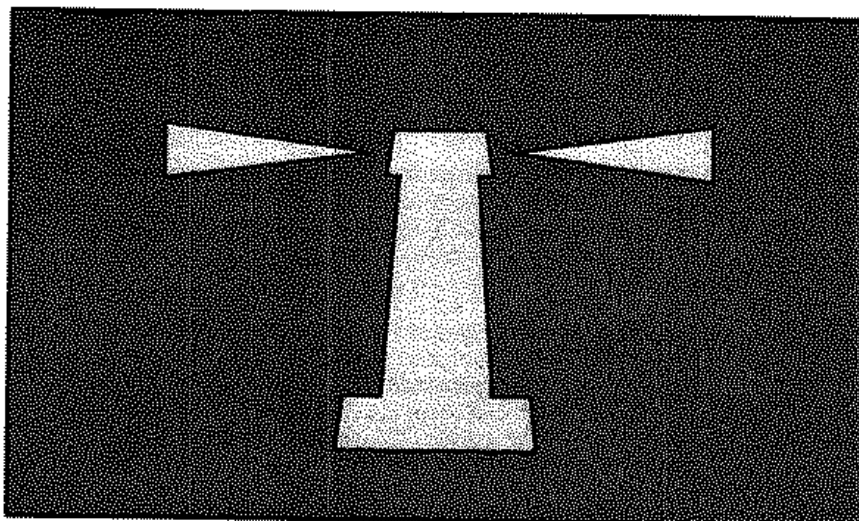


Anlage 1

zu umstehender

Zweiter Durchführungsbestimmung

**Flaggenzeichen
des Seehydrographischen Dienstes
der Deutschen Demokratischen Republik**

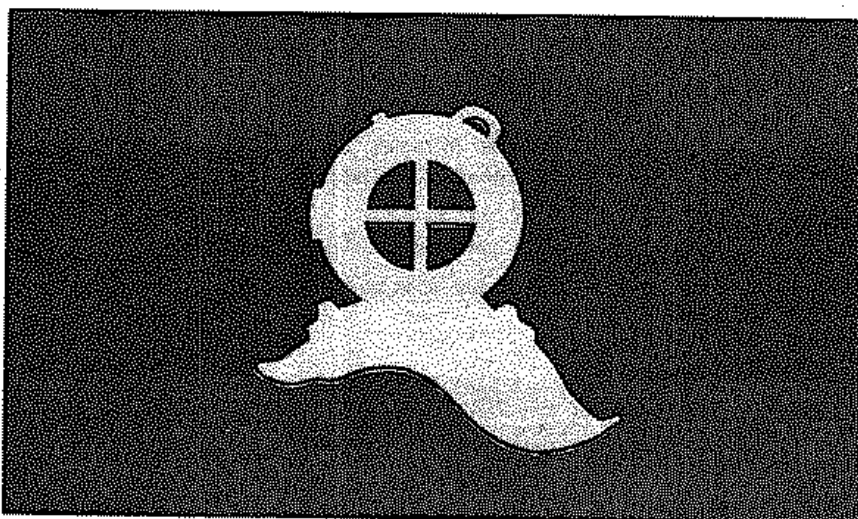


Anlage 2

zu umstehender

Zweiter Durchführungsbestimmung

**Flaggenzeichen
des Bergungs- und Rettungsdienstes**



Zweite Durchführungsbestimmung*
zur Verordnung
über die Dienstflagge
für Schiffe und Boote der Volksmarine.

Vom 5. Juli 1966

Auf Grund des § 5 der Verordnung vom 27. Oktober 1960 über die Dienstflagge für Schiffe und Boote der Volksmarine (GBl. II S. 407) wird in Übereinstimmung mit der Verordnung vom 5. Juli 1966 zur Änderung dieser Verordnung (GBl. II S. 551) folgendes bestimmt:

§ 1

Die Ziff. 4 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 27. Oktober 1960 zur Verordnung über die Dienstflagge für Schiffe und Boote der Volksmarine — Flaggenordnung für Schiffe und Boote — (GBl. II S. 408) erhält folgende Fassung:

„4. (1) Die Dienstflagge auf rotem Grund für Schiffe und Boote der Volksmarine wird von allen Kampfschiffen und Kampfbooten der Volksmarine geführt. Sie wird auf See an der Gaffel, von vor Anker oder im Hafen liegenden Schiffen und Booten am Flaggenstock gesetzt.

(2) Die Dienstflagge auf blauem Grund für Schiffe und Boote der Volksmarine wird von allen Hilfsschiffen der Volksmarine entsprechend den im Abs. 1 festgelegten Grundsätzen geführt.“

§ 2

Als Zeichen der Dienste werden an der dem Stock abgewandten Seite im oberen Drittel der Hilfsschiffsflagge geführt:

- a) von Schiffen und Booten des Seehydrographischen Dienstes der Deutschen Demokratischen Republik ein gelber Leuchtturm (Anlage 1),
- b) von Schiffen und Booten des Bergungs- und Rettungsdienstes ein gelber Taucherhelm (Anlage 2).

§ 3

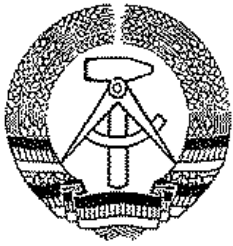
Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 5. Juli 1966

Der Minister
für Nationale Verteidigung

Hoffmann
 Armeegeneral

* 1. DB vom 27. Oktober 1960 (GBl. II Nr. 36 S. 403)



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1966

Berlin, den 11. August 1966

Teil II Nr. 86

Tag	Inhalt	Seite
7. 7. 66	Beschluß über die Bildung des Staatlichen Komitees für Meliorationen und weitere Aufgaben zur Verbesserung der Planung und Leitung im Meliorationswesen. (Auszug)	555
11. 7. 66	Anordnung über das Statut des Staatlichen Komitees für Meliorationen	556

Beschluß über die Bildung des Staatlichen Komitees für Meliorationen und weitere Aufgaben zur Verbesserung der Planung und Leitung im Meliorationswesen.

• Vom 7. Juli 1966
(Auszug)

Die Meliorationen sind eine entscheidende Voraussetzung für die weitere Erhöhung der landwirtschaftlichen Produktion, insbesondere für die Hebung der Bodenfruchtbarkeit und die Intensivierung der Grünlandwirtschaft. Zur breiten Entwicklung der Initiative der Genossenschaftsbauern, Landarbeiter, Mitglieder der Meliorationsgenossenschaften, Arbeiter und Ingenieure der Meliorationsbetriebe und der Wissenschaftler sowie zum konzentrierten Einsatz der Mittel und Kräfte auf komplexe Meliorationsvorhaben in den Grünlandgebieten und auf Bewässerungsvorhaben wird folgendes beschlossen:

1. Mit Wirkung vom 1. August 1966 wird ein Staatliches Komitee für Meliorationen – nächstehend Komitee genannt – gebildet. Das Komitee ist ein Organ des Landwirtschaftsrates der Deutschen Demokratischen Republik zur wissenschaftlichen, komplexen und einheitlichen Leitung des Meliorationswesens.
2. Dem Komitee werden unterstellt:
 - die VEB Meliorationstechnik Pritzwalk und Zöschchen,
 - der VEB Meliorationsprojektierung Bad Freienwalde,
 - das Wissenschaftlich-technische Zentrum Schöneiche bei Berlin,
 - die Ingenieurschule für Meliorationen Greifswald-Eldena.

5. Der Vorsitzende des Komitees wird auf Vorschlag des Vorsitzenden des Landwirtschaftsrates der Deutschen Demokratischen Republik vom Vorsitzenden des Ministerrates berufen und abberufen.
6. Die VEB Meliorationsbau in den Bezirken werden mit Wirkung vom 1. August 1966 den Produktionsleitern der Bezirkslandwirtschaftsräte unterstellt.
7. Für die Ausarbeitung des einheitlichen Meliorationsplanes sind die Produktionsleitungen der Bezirkslandwirtschaftsräte verantwortlich. Dazu sind die in den VEB Meliorationsbau vorhandenen ein bis zwei Planstellen und finanziellen Mittel an die Produktionsleitungen der Bezirkslandwirtschaftsräte umzusetzen.
8. Zur Kontrolle der Vorbereitung und Durchführung von Meliorationsinvestitionen sowie der Prüfung der fertiggestellten Anlagen sind bei den Produktionsleitungen der Bezirkslandwirtschaftsräte Investitionsgruppen für Meliorationen als Haushaltsorganisationen zu bilden. Sie arbeiten nach einem Haushaltsplan, der Bestandteil des Haushaltsplanes der zuständigen Produktionsleitung des Landwirtschaftsrates ist. Für ihre Tätigkeit erheben sie Gebühren. Die Ausgaben der Bauinvestitionsgruppen dürfen die Einnahmen (Gebühren) nicht überschreiten. Dazu sind die bei den Außenstellen des VEB Meliorationsprojektierung für die Investitionskontrolle vorhandenen Kader, Planstellen und finanziellen Mittel sowie das Anlagevermögen umzusetzen.
9. Zur weiteren Entwicklung der Meliorationsgenossenschaften als zwischengenossenschaftliche Einrichtungen sind durch den Vorsitzenden des Landwirtschaftsrates der Deutschen Demokratischen Republik Maßnahmen zu treffen, daß die Meliorationsgenossenschaften entsprechend ihren Entwicklungsbedingungen und im Auftrage ihrer Mitgliederbetriebe über die im Musterstatut festgelegte Verantwortung hinaus insbesondere folgende weitere Aufgaben übernehmen können:

Koordinierung der Planung und Durchführung von Meliorationsmaßnahmen der Mitgliederbetriebe;

Wahrnehmung der Hauptinvestitionsträgerschaft, insbesondere für komplexe Meliorationsvorhaben, in ihrem Gebiet;

Bildung von Investitionsvorbereitungs- und Projektierungsgruppen zur Ausarbeitung der technisch-ökonomischen Zielstellung für Meliorationsvorhaben sowie zur Ausarbeitung von Aufgabenstellungen für kleinere Einzel- und Komplexmaßnahmen.

10. a) Der Vorsitzende des Komitees und der Leiter des Amtes für Wasserwirtschaft sind verantwortlich für ein enges Zusammenwirken beider Organe bei der Lösung von Grundsatzfragen, die beide Zweige betreffen, sowie bei der Erarbeitung der Jahres- und Perspektivpläne.

Vom Leiter des Amtes für Wasserwirtschaft wird gewährleistet, daß der Teil der wasserwirtschaftlichen Vorleistungen zur Durchführung von Meliorationen informativ im einheitlichen Plan des Meliorationswesens der Bezirkslandwirtschaftsräte und des Staatlichen Komitees für Meliorationen ausgewiesen wird.

- b) Der Vorsitzende des Landwirtschaftsrates der Deutschen Demokratischen Republik und der Leiter des Amtes für Wasserwirtschaft werden beauftragt, eine Überprüfung der Zuordnung über die Wasserläufe vorzunehmen mit dem Ziel der Eingliederung von Kleinstwasserläufen mit landwirtschaftlicher Bedeutung in den Bereich der Landwirtschaft und der Eingliederung der Wasserläufe, die Mehrnutzungscharakter tragen, Einfluß auf den Oberflächen- und Grundwasserhaushalt haben, vorwiegend dem Hochwasserschutz oder der Versorgung mit Trink- und Betriebswasser oder der Aufnahme von Abwasser dienen, in den Bereich der Wasserwirtschaft.

11. a) Die Finanzierung der Betriebe und Einrichtungen der VVB Landwirtschaftlicher Meliorations-, Tief- und Wegebau wird auf der Grundlage der bestätigten Pläne bis zum 31. Dezember 1966 beibehalten.

13. c) Der Beschluß vom 5. Dezember 1963 über die Bildung der VVB Meliorationen wird mit Wirkung vom 1. August 1966 aufgehoben.

Berlin, den 7. Juli 1966

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

Stoph
Vorsitzender

**Der Vorsitzende
des Landwirtschaftsrates
der Deutschen Demokratischen Republik**

Ewald
Minister

Anordnung über das Statut des Staatlichen Komitees für Meliorationen.

Vom 11. Juli 1966

Auf Grund des Beschlusses vom 7. Juli 1966 über die Bildung des Staatlichen Komitees für Meliorationen und weitere Aufgaben zur Verbesserung der Planung und Leitung im Meliorationswesen (Auszug) (GBI. II S. 555) wird folgendes angeordnet:

I.

Allgemeine Grundsätze

§ 1

(1) Das Staatliche Komitee für Meliorationen — nachstehend Komitee genannt — ist das zentrale Organ des Landwirtschaftsrates der Deutschen Demokratischen Republik für die einheitliche und komplexe Planung und Leitung des Meliorationswesens.

(2) Das Komitee verwirklicht seine Aufgaben auf der Grundlage der Beschlüsse der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands, der Gesetze und Beschlüsse der Volkskammer, der Erlässe und Beschlüsse des Staatesrates, der Verordnungen und Beschlüsse des Ministerrates, der Beschlüsse des Landwirtschaftsrates der Deutschen Demokratischen Republik sowie der Anordnungen und Weisungen des Vorsitzenden des Landwirtschaftsrates der Deutschen Demokratischen Republik.

(3) Der Vorsitzende des Komitees ist dem Vorsitzenden des Landwirtschaftsrates der Deutschen Demokratischen Republik gegenüber für die Gesamtentwicklung seines Bereiches verantwortlich. Er sichert die Einheitlichkeit der Führungstätigkeit bei der Lösung der Hauptaufgaben. Er richtet seine Tätigkeit auf die Anwendung und Vervollkommnung des neuen ökonomischen Systems der Planung und Leitung und die Durchsetzung der komplexen sozialistischen Rationalisierung im Meliorationswesen zur weiteren Intensivierung der landwirtschaftlichen Produktion. Das erfordert vor allem, daß sich der Vorsitzende und die anderen Führungskräfte des Komitees in jeder Hinsicht auf das Neue in Politik, Ökonomie und Technik orientieren und dieses Neue mit wissenschaftlichen Führungsmethoden durchsetzen.

§ 2

(1) Der Vorsitzende des Komitees gewährleistet die zentrale staatliche Leitung des Meliorationswesens auf der Grundlage der Perspektiv- und Jahrespläne so, daß im Mittelpunkt der Tätigkeit der unterstellten Betriebe und Einrichtungen die ständige Erhöhung der Bodenfruchtbarkeit und Intensivierung der Grünlandwirtschaft zur maximalen Steigerung der Hektarerträge vom Acker- und Grünland, die Steigerung der Arbeitsproduktivität, die Verbesserung der Qualität der Leistungen sowie der Rentabilität der volkseigenen Betriebe des Meliorationswesens stehen und durch die komplexe sozialistische Rationalisierung und mit den vorhandenen materiellen und finanziellen Ressourcen die höchstmögliche Erweiterung an meliorierten Flächen erfolgt und ein hoher Zuwachs am Nationaleinkommen erreicht wird.

(2) Das Komitee hat die Grundsätze zur Gewährleistung der Ordnung und Sicherheit im Bereich verbindlich festzulegen und deren Durchsetzung zu sichern. Der Vorsitzende des Komitees gewährleistet gegenüber dem Vorsitzenden des Landwirtschaftsrates der Deutschen Demokratischen Republik

- die allseitige Erfüllung der staatlichen Aufgaben, vor allem der komplexen Meliorationsvorhaben in den Grünlandgebieten, zur Bewässerung sowie des Staatsplanes Neue Technik;
- die planmäßige und proportionale Entwicklung des Bereiches entsprechend der Hauptentwicklungsrichtung der Landwirtschaft auf der Grundlage von Analysen und Prognosen;
- die selbständige Entscheidung aller den Reproduktionsprozeß betreffenden Probleme im Rahmen seiner Zuständigkeit;
- die regelmäßige und rechtzeitige Berichterstattung und Information über die Hauptaufgaben der Durchführung des Volkswirtschafts- und Staatshaushaltsplanes.

§ 3

Das Komitee organisiert eine enge Zusammenarbeit mit den zentralen staatlichen Organen, insbesondere dem Staatlichen Komitee für Landtechnik und materiell-technische Versorgung der Landwirtschaft, dem Amt für Wasserwirtschaft, den Industrieministerien, dem Ministerium der Finanzen, dem Staatssekretariat für Forschung und Technik, dem Ministerium für Bauwesen, um die komplexe Lösung der Probleme der Planung und Leitung zu gewährleisten. Der Vorsitzende des Komitees hat die notwendige Koordinierung der Aufgaben und Maßnahmen mit den Leitern der zentralen staatlichen Organe vorzunehmen.

II.

Aufgaben des Komitees

§ 4

(1) Das Komitee ist für die Koordinierung, komplexe Lösung und Entscheidung von Grundfragen der Ausarbeitung und Durchführung der einheitlichen Perspektiv- und Jahrespläne des Meliorationswesens im Rahmen des komplexen Planes der Landwirtschaft, die sich aus der Verflechtung der Zweige ergeben und über die Kompetenz der Vorsitzenden der Bezirkslandwirtschaftsräte hinausgehen, verantwortlich.

(2) Das Komitee hat die Erfüllung der staatlichen Aufgaben mit höchstem volkswirtschaftlichen Nutzeffekt zu sichern.

(3) Das Komitee konzentriert sich dabei auf die umfassende Entwicklung der Produktivkräfte sowie auf die Planung und Leitung folgender Schwerpunkte:

- in Zusammenarbeit mit den Instituten der Deutschen Akademie der Landwirtschaftswissenschaften zu Berlin auf die Prognose der wissenschaftlich-technischen Entwicklung zur Sicherung des erforderlichen wissenschaftlichen Vorlaufes;

- die langfristige und optimale Planung der durchzuführenden Meliorationen, vorrangig der komplexen Maßnahmen auf dem Grünland und zur Bewässerung, und der erforderlichen Kapazitäten des Meliorationswesens;
- die Sicherung der komplexen Leitung von Forschung, Projektierung, Investitionen und Produktion;
- die erweiterte Reproduktion mit dem Ziel, die Arbeitsproduktivität durch die Anwendung der neuesten Erkenntnisse von Wissenschaft und Technik, der Rationalisierung, Spezialisierung und Konzentration zu steigern;
- die Erhöhung und Sicherung der Qualität der Projektierungs- und Bauleistungen und die Senkung der Selbstkosten;
- die schwerpunktmäßige Lenkung und ständige Erhöhung der Effektivität der materiellen und finanziellen Fonds, insbesondere des Einsatzes der staatlichen Förderungsmittel, die komplexe Vorbereitung und Durchführung sowie die termingerechte Inbetriebnahme von Investitionsvorhaben mit höchstem volkswirtschaftlichen Nutzeffekt.

§ 5

(1) Der Vorsitzende des Komitees hat die Leiter der direkt unterstellten Betriebe und Einrichtungen anzuweisen, zu kontrollieren sowie die wissenschaftlich-technische und ökonomische Entwicklung zu koordinieren.

(2) Der Vorsitzende des Komitees hat im Interesse der höheren Effektivität der Leitung des Meliorationswesens zu gewährleisten, daß die territoriale Leitung der VEB Meliorationsbau durch die Produktionsleitungen der Bezirkslandwirtschaftsräte und der Meliorationsgenossenschaften durch die Produktionsleitungen der Kreislandwirtschaftsräte mit der zentralen staatlichen Leitung des Meliorationswesens in Übereinstimmung gebracht wird.

III.

Pflichten, Rechte und Arbeitsweise auf dem Gebiet der wissenschaftlichen Planung

§ 6

(1) Die Hauptaufgabe des Komitees auf dem Gebiet der Planung besteht in der Ausarbeitung des einheitlichen Perspektiv- und Jahresplanes des Meliorationswesens, einschließlich des Planes der Finanzierung der Investitionen als grundlegendem Instrument der Planung und Leitung des Reproduktionsprozesses, sowie dessen ständige Vervollkommnung entsprechend den neuesten Erkenntnissen von Wissenschaft und Technik.

(2) Das Komitee verwirklicht seine Aufgaben zur Qualifizierung der Planung durch

- eigene wissenschaftliche Ausarbeitungen zur Bestimmung der Hauptproportionen der Meliorationsverfahren entsprechend den unterschiedlichen natürlichen und ökonomischen Bedingungen der sozialistischen Landwirtschaft;
- die Erarbeitung wissenschaftlicher Prognosen zur Erreichung des Höchstniveaus im Meliorationswesen in Zusammenarbeit mit den Institutionen der Deutschen Akademie der Landwirtschaftswissenschaften zu Berlin;

- die Entwicklung neuer Planungs- und Leitungsinstrumente zur Erschließung materieller und finanzieller Reserven einschließlich eines Informationssystems über den neuesten Stand von Wissenschaft und Technik;
- die Begutachtung und Kontrolle der Vorbereitung und Durchführung von Investitionen für ausgewählte Meliorationsvorhaben mit zentraler Bedeutung;
- die Ausarbeitung und Festlegung einheitlicher Grundsätze für die Begutachtung und Kontrolle der Vorbereitung und Durchführung von Meliorationsvorhaben durch die Investitionsgruppen für Meliorationen bei den Produktionsleitungen der Bezirkslandwirtschaftsräte.

§ 7

(1) Der Vorsitzende des Komitees trifft seine Entscheidungen im Rahmen seiner Zuständigkeit und unterbreitet seine Vorschläge zur Entscheidung durch den Vorsitzenden des Landwirtschaftsrates der Deutschen Demokratischen Republik zum Plan auf der Grundlage

- der staatlichen Vorgaben und Aufgaben;
- der wissenschaftlich-technischen Konzeption sowie der Rationalisierungskonzeption für die Entwicklung des Meliorationswesens;
- des Nachweises der Produktionsleitungen der Bezirkslandwirtschaftsräte für in sich und mit den zuständigen wirtschaftsleitenden Organen abgestimmte und durch Bilanzen belegte Planvorschläge;
- eines Systems von Analysen und Kennziffern, das eine qualitative und quantitative Aussage des eigenen Produktionsniveaus sowie der Vergleichbarkeit mit anderen Ländern beinhaltet.

(2) Der Vorsitzende des Komitees hat zur Verteidigung der Planvorschläge der Bezirkslandwirtschaftsräte zum einheitlichen Meliorationsplan eigene Untersuchungen sowie Berechnungen durchzuführen und eine Einschätzung der Vorschläge der Produktionsleitungen der Bezirkslandwirtschaftsräte vorzunehmen.

§ 8

(1) Das Komitee arbeitet auf der Grundlage der Planvorschläge der Produktionsleitungen der Bezirkslandwirtschaftsräte einen eigenen in sich abgeschlossenen Planvorschlag aus, den der Vorsitzende des Komitees vor dem Vorsitzenden des Landwirtschaftsrates der Deutschen Demokratischen Republik verteidigt.

(2) Dazu sind vorzubereiten

- der Nachweis, wie der in sich und mit den zuständigen zentralen und örtlichen Staatsorganen abgestimmte Planvorschlag der staatlichen Vorgabe gerecht wird und den höchsten Nutzen der eingesetzten Investitionen sichert;
- der Nachweis der Realität des Planvorschlages;
- die offenen Bilanzprobleme, die über den Verantwortungsbereich des Komitees hinausgehen und über den Landwirtschaftsrat der Deutschen Demokratischen Republik zu entscheiden sind. Dazu hat das Komitee Lösungsvarianten vorzuschlagen;
- Vorschläge zur Sicherung der Planaufgaben unter Mithilfe der örtlichen Organe der Staatsmacht.

§ 9

(1) Das Komitee hat die Produktionsleitungen der Bezirkslandwirtschaftsräte zur eigenverantwortlichen Leitung der VEB Meliorationsbau und zur Durchführung ihrer staatlichen Pläne zu befähigen und darauf Einfluß zu nehmen, daß eine hohe volkswirtschaftliche Effektivität erreicht wird.

(2) Der Vorsitzende des Komitees sichert die einheitliche Entwicklung der VEB Meliorationsbau durch

- Übertragung neuer wissenschaftlich-technischer Erkenntnisse und fortgeschrittener Erfahrungen der Praxis sowie Durchsetzung moderner Technologien und wissenschaftlich begründeter Arbeits- und Materialnormen, Standards, TGL und Vorschläge der Neuerer und Rationalisatoren;
- Anwendung der Tarife und Preise und Vervollkommnung der Vertrags- und Kooperationsbeziehungen;
- Anwendung einer einheitlichen Planmethodik und Abrechnung;
- Ausarbeitung und Einführung einheitlicher Vergütungs-, Prämien- und Wettbewerbsgrundsätze;
- Sicherung einer einheitlichen Ausrichtung bei der Ausstattung mit Grundmitteln und deren effektivsten Nutzung;
- Anwendung einheitlicher Grundsätze der Facharbeiterausbildung und der Erwachsenenqualifizierung;
- Leitung des Einsatzes der Hoch- und Fachschulkader und der Weiterbildung der Führungskräfte.

(3) Das Komitee verwirklicht seine Aufgaben durch die

- Ausarbeitung von Vorschlägen zur technisch und ökonomisch begründeten Differenzierung des Volkswirtschaftsplanes — Teil Meliorationen — auf die einzelnen Bezirke, die vom Vorsitzenden des Landwirtschaftsrates der Deutschen Demokratischen Republik den Bezirkslandwirtschaftsräten übergeben werden;
- Schaffung eines Systems der Reservebildung für materielle Fonds und Lohnfonds im Rahmen der beständigen Fonds;
- Kontrolle der Plandurchführung, Ausarbeitung komplexer Einschätzungen der Tätigkeit des VEB Meliorationsprojektierung, der VEB Meliorationsbau, der VEB Meliorationstechnik, der Meliorationsgenossenschaften und die Entwicklung von Vorschlägen für einzuleitende Maßnahmen sowie die Entwicklung eines mit der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik abgestimmten Informationssystems.

(4) Der Vorsitzende des Komitees hat das Recht, im Rahmen des Volkswirtschaftsplanes bei Einhaltung der Gesamtkennziffern und Zielstellungen Veränderungen in der Differenzierung zwischen den Bezirken nach Zustimmung der Vorsitzenden der Bezirkslandwirtschaftsräte vorzunehmen.

IV.

Pflichten, Rechte und Arbeitsweise auf dem Gebiet der Wissenschaft und Technik

§ 10

(1) Die Hauptaufgabe des Komitees besteht darin, eine ökonomisch orientierte Forschung und Entwicklung entsprechend den Erfordernissen des Überganges zur industriemäßigen Leitung und Organisation der Produktion zu gewährleisten.

(2) Dazu organisiert das Komitee im Zusammenwirken mit der Deutschen Akademie der Landwirtschaftswissenschaften zu Berlin die prognostische Einschätzung der wissenschaftlich-technischen Entwicklung im Bereich des Meliorationswesens, auf der Grundlage von wissenschaftlich-technischen Konzeptionen und Zweigprogrammen den wissenschaftlich-technischen Vorlauf und eine der notwendigen Rationalisierung entsprechende Gestaltung der Forschungs- und Entwicklungsarbeiten sowie die wissenschaftliche Aus- und Weiterbildung.

(3) Das Komitee verwirklicht diese Aufgaben durch

- Befähigung des wissenschaftlich-technischen Zentrums zur Konzentration des wissenschaftlich-technischen Potentials auf die Lösung von Grundfragen der Anwendung des neuen ökonomischen Systems der Planung und Leitung im Meliorationswesen;
- Ausarbeitung eines in sich abgestimmten bilanzierten Planes Neue Technik in Abstimmung mit dem Staatssekretariat für Forschung und Technik, anderen beteiligten zentralen staatlichen Organen sowie der Deutschen Akademie der Landwirtschaftswissenschaften zu Berlin und Sicherung der Kontrolle;
- Sicherung der Durchführung von Reparaturen an den Spezialgeräten durch den zentral geleiteten VEB Meliorationstechnik Pritzwalk und die Reparatur von Beregnungstechnik durch den zentral geleiteten VEB Meliorationstechnik Zöschen;
- Kontrolle, den Vergleich und den Erfahrungsaustausch über die Anwendung und Entwicklung von niveaubestimmender material-, zeit- und kostensparender Technologien und Verfahren;
- Abschluß von Vereinbarungen und Verträgen mit der Deutschen Akademie der Landwirtschaftswissenschaften zu Berlin und Instituten der Universitäten sowie den Hoch- und Fachschulen über die Lösung von Aufgaben der Grundlagen- und angewandten Forschung.

(4) Zur Verwirklichung dieser Aufgaben ist dem Komitee für Meliorationen ein wissenschaftlich-technisches Zentrum sowie die Ingenieurschule für Meliorationen in Greifswald-Eldena unterstellt.

§ 11

(1) Das Komitee konzentriert sich auf die volkswirtschaftliche Verwendung der Investitionen und produktiven Fonds insbesondere mit dem Ziel der weiteren Rationalisierung des gesamten Bereiches.

(2) Das Komitee verwirklicht seine Aufgaben auf dem Gebiet der Investitionspolitik durch

- die Ausarbeitung von Konzeptionen zur Durchsetzung einer einheitlichen Rationalisierungspolitik, vorrangig auf den komplexen Großbauteilen der Grünlandgebiete und der Bewässerungsmaßnahmen sowie in den Projektierungsbetrieben;
- die Kontrolle der Produktionsleitungen der Bezirkslandwirtschaftsräte bei der Vorbereitung und Durchführung der Investitionen sowie der termingerechten Inbetriebnahme der Kapazitäten wichtiger Vorhaben;
- die Koordinierung solcher Kooperations- und Bilanzbeziehungen, die über die Entscheidungsmöglichkeiten der Produktionsleitungen der Bezirkslandwirtschaftsräte hinausgehen;
- Organisation von Erfahrungsaustauschen und Schulungen zur Verallgemeinerung der besten Methoden der Organisation der Produktion und Arbeitsnormung.

§ 12

(1) Das Komitee ist verantwortlich für die selbständige Organisation und Durchführung der wissenschaftlich-technischen und wirtschaftlich internationalen Zusammenarbeit in seinem Bereich, insbesondere für die direkte ökonomische Zusammenarbeit mit den entsprechenden Bereichen der sozialistischen Länder.

(2) Das Komitee hat zu organisieren, daß alle getroffenen internationalen Vereinbarungen von den unterstellten Organen termingerecht und in hoher Qualität realisiert werden.

V.

Pflichten, Rechte und Arbeitsweise auf dem Gebiet der Materialwirtschaft

§ 13

(1) Das Komitee organisiert die ökonomische Materialverwendung und Vorratshaltung sowie die Kontrolle der materiell-technischen Versorgung aus Inlandsaufkommen und Importen unter besonderer Berücksichtigung der sparsamsten Verwendung von Engpaßmaterialien.

(2) Das Komitee schafft Voraussetzungen für die Produktionsleitungen der Bezirkslandwirtschaftsräte, ihre Rolle in der Bilanzpyramide der Volkswirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik voll wahrzunehmen. Das Komitee konzentriert sich dabei darauf, daß die Produktionsleitungen der Bezirkslandwirtschaftsräte ihren Aufgaben und ihrer Verantwortung für

- die wissenschaftliche Einschätzung der Entwicklung des Materialbedarfes für die Meliorationsvorhaben des Jahres- und Perspektivplanes sowie die Lenkung der Materialbereitstellung mit dem Ziel des effektivsten volkswirtschaftlichen Einsetzes

voll gerecht werden.

(3) Das Komitee verwirklicht seine Aufgaben zur Organisation der ökonomischen Materialwirtschaft über

- die Kontrolle der Ausarbeitung und Anwendung technisch-ökonomisch begründeter Materialverbrauchsnormen;

- die Weiterentwicklung ökonomischer Hebel zum sparsamen und volkswirtschaftlich zweckmäßigsten Materialeinsatz und zur Einsparung von Engpaßmaterialien;
- die Erarbeitung von Analysen des Materialverbrauches und der -bestandhaltung;
- die Kontrolle der Wahrnehmung der Bilanzfunktion des Staatlichen Komitees für Landtechnik und materiell-technische Versorgung der Landwirtschaft sowie der anderen verantwortlichen Bilanzorgane.

VI.

**Pflichten, Rechte und Arbeitsweise
auf ökonomischem Gebiet**

§ 14

(1) Das Komitee organisiert seine Leitungstätigkeit nach ökonomischen Grundsätzen und mit ökonomischen Mitteln für die erweiterte Reproduktion und zur Erreichung einer hohen Fondseffektivität.

(2) Das Komitee verwirklicht diese Aufgaben durch

- die Leitung des VEB Meliorationsprojektierung, des wissenschaftlich-technischen Zentrums, der VEB Meliorationstechnik Pritzwalk und Zöschchen und die Anleitung der Produktionsleitungen der Bezirkslandwirtschaftsräte bei der Weiterentwicklung und Anwendung der wirtschaftlichen Rechnungsführung in den VEB Meliorationsbau, den Meliorationsgenossenschaften und der Entwicklung neuer Methoden der Vervollkommnung des Systems ökonomischer Hebel;
- die Ausarbeitung von Vorschlägen für die schrittweise Einführung von Jahresendprämien für die Prämierung der Werktätigen in den volkseigenen Meliorationsbetrieben;
- die Vorbereitung und Einführung des einheitlichen Systems von Rechnungswesen und Statistik.

§ 15

(1) Das Komitee ist verantwortlich für die Verwirklichung der Grundsätze der Preispolitik in seinem Bereich.

(2) Das Komitee gewährleistet, daß die Preise unmittelbar ein wichtiges Führungs- und Planungsinstrument werden.

(3) Das Komitee verwirklicht diese Aufgaben durch

- die Entwicklung der Preisplanung als Bestandteil der Planung des Reproduktionsprozesses des Bereiches;
- die Ausarbeitung von Preiskonzeptionen und -vorschlägen für seinen Bereich in Übereinstimmung mit der wissenschaftlich-technischen Entwicklung und der festgelegten Nomenklatur;
- die Organisierung einer ständigen Preisanalyse und die Kontrolle der Einhaltung der Preisvorschriften im Rahmen der Führungstätigkeit.

§ 16

(1) Das Komitee hat die Koordinierung und Kontrolle der grundsätzlichen Aufgaben auf dem Gebiet Arbeit

und Löhne zur weiteren Entwicklung der Arbeitsproduktivität und zur Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Werktätigen wahrzunehmen.

(2) Der Vorsitzende des Komitees ist dafür verantwortlich, daß nach Zustimmung durch den Vorsitzenden des Landwirtschaftsrates der Deutschen Demokratischen Republik die Rahmenkollektiv- und Tarifverträge, die Nachträge sowie die herauszugebenden Direktiven für den Abschluß der Betriebskollektivverträge, Betriebsverträge und Betriebsvereinbarungen dem Leiter des Staatlichen Amtes für Arbeit und Löhne zur Bestätigung und Registrierung vorgelegt werden.

(3) Der Vorsitzende des Komitees ist verantwortlich für die Weiterentwicklung und Vervollkommnung des Arbeits-, Brand-, Gesundheits- und Luftschutzes sowie für die vorrangige Verbesserung der Arbeitsbedingungen der Werktätigen, die auf den Großbaustellen eingesetzt werden.

§ 17

(1) Der Vorsitzende des Komitees ist verantwortlich für die Auswahl, die Entwicklung und Qualifizierung sowie den Einsatz der Kader in seinem Bereich. Auf der Grundlage eines Kaderprogramms ist die systematische Vorbereitung von Nachwuchskadern für Führungsfunktionen sowie die Konzentration der besten Führungskader und wissenschaftlichen Kräfte auf die Produktionsschwerpunkte zu sichern.

(2) Der Vorsitzende des Komitees ist verantwortlich für die Verwirklichung der staatlichen Jugendpolitik und die systematische Entwicklung, Koordinierung und Kontrolle der Ausbildung von Frauen und Mädchen für leitende und mittlere Funktionen.

(3) Das Komitee fördert, koordiniert und kontrolliert die Maßnahmen der Produktionsleitungen der Bezirkslandwirtschaftsräte und der unterstellten Betriebe und Einrichtungen auf dem Gebiet der Berufsausbildung, Jugendförderung und Erwachsenenqualifizierung im Meliorationswesen auf der Grundlage der vom Ministerium für Volksbildung und dem Staatlichen Amt für Berufsausbildung herausgegebenen Grundsätze und sichert eine den perspektivischen Anforderungen entsprechende Berufsausbildung.

(4) Das Komitee plant den Kaderbedarf und erarbeitet die Grundsätze für die Kaderperspektiv- und jahrespläne des Bereiches, bilanziert den Arbeitskräftebedarf für volkswirtschaftlich wichtige Investitionen und den Bedarf an Hoch- und Fachschulabsolventen.

(5) Das Komitee entwickelt, koordiniert und organisiert auf der Grundlage der vom Staatssekretariat für das Hoch- und Fachschulwesen herausgegebenen Grundsätze in Zusammenarbeit mit den in Frage kommenden Hoch- und Fachschulen, der Deutschen Akademie der Landwirtschaftswissenschaften zu Berlin, den Instituten und sonstigen Einrichtungen die Fragen der Anforderungen an die Ausbildung von Hoch- und Fachschulkadern. Es ermöglicht, fördert und unterstützt vertragliche Beziehungen der Produktionsleitungen der Bezirkslandwirtschaftsräte mit wissenschaftlichen Institutionen über das Zusammenwirken bei der Lösung wichtiger Forschungs- und Entwicklungsaufgaben und der Ausbildung der Kader.

VII.

Pflichten, Rechte und Arbeitsweise zur Förderung der Initiative der Meliorationsgenossenschaften

§ 18

Das Komitee ist verantwortlich für die Ausarbeitung und Lösung der herangereiften neuen Entwicklungsaufgaben der Meliorationsgenossenschaften. Dazu

- verwirklicht es eine enge Gemeinschaftsarbeit mit den Bezirkslandwirtschaftsräten und deren Aktivi für Meliorationen zum Studium und zur Verallgemeinerung der neuesten Erfahrungen bei der Anwendung des neuen ökonomischen Systems der Planung und Leitung in den Meliorationsgenossenschaften durch die Entwicklung einer breiten Masseninitiative und die Anwendung des neuen ökonomischen Systems der Planung und Leitung;
- bildet es zeitweilige oder ständige Arbeitsgemeinschaften zur Ausarbeitung von Lösungsvorschlägen für herangereifte Entwicklungsprobleme der Meliorationsgenossenschaften;
- sichert es die ständige Entwicklung und Vervollkommnung der Vertrags- und Kooperationsbeziehungen zwischen volkseigenen Meliorationsbetrieben, Meliorationsgenossenschaften und den entsprechend ihren Möglichkeiten im Meliorationsbau arbeitenden zwischengenossenschaftlichen Bauorganisationen sowie LPG-Baubrigaden;
- kontrolliert es die reibungslose Versorgung mit Ausrüstungen und Materialien bei den dafür zuständigen Organen;
- fördert es den sozialistischen Wettbewerb der Meliorationsgenossenschaften und organisiert in Zusammenarbeit mit den Produktionsleitungen der Bezirkslandwirtschaftsräte die Auszeichnung der besten Leistungen.

VIII.

Leitung und Arbeitsweise des Komitees

§ 19

(1) Das Komitee wird durch den Vorsitzenden geleitet. Der Vorsitzende ist für die gesamte Tätigkeit des Komitees persönlich verantwortlich und gegenüber dem Vorsitzenden des Landwirtschaftsrates der Deutschen Demokratischen Republik rechenschaftspflichtig.

(2) Die Stellvertreter und die Leiter der Abteilungen werden durch den Vorsitzenden des Landwirtschaftsrates der Deutschen Demokratischen Republik berufen und abberufen.

§ 20

(1) Die weiteren Mitglieder des Komitees werden nach Zustimmung der Leiter der zuständigen Organe bzw. Einrichtungen durch den Vorsitzenden des Landwirtschaftsrates der Deutschen Demokratischen Republik berufen bzw. ernannt und abberufen.

(2) Die Zusammensetzung des Komitees ist folgende:

- der Vorsitzende des Komitees
- die Stellvertreter des Vorsitzenden des Komitees
- die Abteilungsleiter des Komitees

- der Hauptbuchhalter des Komitees
- der Sekretär der betreffenden Sektion der Deutschen Akademie der Landwirtschaftswissenschaften zu Berlin
- zwei weitere Agrarwissenschaftler
- ein Vertreter des Ministeriums für Verkehrswesen
- der Stellvertreter des Leiters des Amtes für Wasserwirtschaft beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik
- ein Vertreter des Staatlichen Komitees für Landtechnik und materiell-technische Versorgung der Landwirtschaft
- ein Mitglied des Direktoriums der Landwirtschaftsbank der Deutschen Demokratischen Republik
- der Direktor des wissenschaftlich-technischen Zentrums des Staatlichen Komitees für Meliorationen
- der Direktor der Ingenieurschule für Meliorationen Greifswald-Eldena
- der Direktor des VEB Meliorationsprojektierung Bad Freienwalde
- zwei Hauptagronomen aus Produktionsleitungen der Bezirkslandwirtschaftsräte
- drei Vorsitzende der Kreislandwirtschaftsräte
- zwei Direktoren der VEB Meliorationsbau
- die Direktoren der VEB Meliorationstechnik Pritzwalk und Zöschchen
- zwei Meliorationsfacharbeiter
- drei Arbeitsgruppenleiter für Meliorationen der Produktionsleitungen der Bezirkslandwirtschaftsräte
- zwei Vorsitzende von landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften
- drei Vorsitzende bzw. Produktionsleiter von Meliorationsgenossenschaften
- ein Außenstellenleiter eines VEB Meliorationsprojektierung.

(3) Die personelle Zusammensetzung des Komitees ist so zu gestalten, daß aus jedem Bezirk ein Vertreter Mitglied ist.

(4) Die Beratungen des Komitees sind in der Regel vierteljährlich durchzuführen.

(5) Zur Mitarbeit können weitere Personen zu den Beratungen hinzugezogen werden.

(6) Der Vorsitzende des Komitees erläßt eine Arbeitsordnung, die die Organisation der Arbeit sowie die Pflichten und Rechte der Mitarbeiter regelt.

§ 21

(1) Zur Durchführung der Aufgaben des Komitees bestehen Abteilungen und Sektoren. Sie haben die Aufgabe, in enger Verbindung mit den Produktionsleitungen der Bezirkslandwirtschaftsräte und wissenschaftlichen Instituten und Einrichtungen durch analytische Tätigkeit und wissenschaftliche Untersuchungen Entscheidungen und allgemeine Regelungen für die Planung und Leitung vorzubereiten sowie Erfahrun-

gen, Erkenntnisse und Informationen für die Leitung des Reproduktionsprozesses zusammenzufassen. Diese bilden eine Grundlage für wissenschaftlich begründete Entscheidungen durch den Vorsitzenden des Komitees.

(2) Die Abteilungen und Sektoren haben in enger Verbindung und sozialistischer Gemeinschaftsarbeit mit den Produktionsleitungen der Bezirkslandwirtschaftsräte, Betrieben, Meliorationsgenossenschaften, wissenschaftlichen Instituten, Hoch- und Fachschulen und sonstigen Einrichtungen grundsätzliche Probleme rechtzeitig aufzugreifen, die Produktionsleitungen der Bezirkslandwirtschaftsräte bei der Lösung ihrer Aufgaben zu unterstützen, die besten Erfahrungen zu verallgemeinern und die Plandurchführung zu kontrollieren.

(3) Die Leiter der Abteilungen und Sektoren haben kein Weisungsrecht gegenüber den Betrieben, Produktionsleitungen der Bezirkslandwirtschaftsräte und sonstigen Einrichtungen.

§ 22

(1) Der Vorsitzende des Komitees sichert eine straffe staatliche Ordnung und Disziplin unter Wahrung der Eigenverantwortlichkeit der Produktionsleiter der Bezirkslandwirtschaftsräte sowie Leiter von Betrieben und sonstigen Einrichtungen. Er konzentriert sich auf die Hauptfragen der Entwicklung und Führung seines Bereiches.

(2) Die Direktoren der dem Komitee unterstellten Betriebe und sonstigen Einrichtungen verteidigen ihre im Rahmen der staatlichen Vorgaben erarbeiteten Planvorschläge vor dem Vorsitzenden des Komitees.

(3) Die Kontrolle über die Vorbereitung und Durchführung der staatlichen Aufgaben erfolgt auf der Grundlage von quartalsweisen Rechenschaftslegungen der Direktoren der VEB Meliorationsbau vor den Produktionsleitern der Bezirkslandwirtschaftsräte in Anwesenheit von Führungskräften des Komitees. Die Direktoren der dem Vorsitzenden des Komitees direkt unterstellten Betriebe und Einrichtungen legen quartalsweise Rechenschaft vor dem Vorsitzenden des Komitees ab.

(4) Der Vorsitzende des Komitees stützt sich bei der Anleitung und Kontrolle der Produktionsleiter der Bezirkslandwirtschaftsräte und der Direktoren der ihm direkt unterstellten Betriebe und Einrichtungen sowie bei den Rechenschaftslegungen zu Planverteidigungen auf die von den Abteilungen des Komitees erarbeiteten und ständig zu vervollkommnenden Unterlagen, wie z. B.

– die Entwicklungstendenzen des wissenschaftlich-technischen Fortschritts auf dem Gebiet des Melio-

rationswesens, der Steigerung der Bodenfruchtbarkeit und Intensivierung der Grünlandwirtschaft;

- die modernsten Formen der Wirtschaftsführung;
- die Entwicklung der Produktion und die Tendenzen der Entwicklung der einzelnen Meliorationsverfahren.

§ 23

(1) Der Vorsitzende des Komitees bildet entsprechend den Erfordernissen der Planung und Leitung ständige oder zeitweilige sozialistische Arbeitsgemeinschaften.

(2) Diese Arbeitsgemeinschaften haben entsprechend den Schwerpunkten des Meliorationswesens Gutachten, Expertisen und Dokumentationen auszuarbeiten und den Vorsitzenden des Komitees sachkundig zu beraten.

IX.

Rechtsstellung

§ 24

(1) Das Komitee ist juristische Person und Haushaltsorganisation.

(2) Das Komitee hat seinen Sitz in Schöneiche bei Berlin.

§ 25

(1) Das Komitee wird im Rechtsverkehr durch den Vorsitzenden und im Falle seiner Verhinderung durch den 1. Stellvertreter oder einen anderen von ihm beauftragten Stellvertreter vertreten.

(2) Andere Mitarbeiter des Komitees oder sonstige Personen können entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen zur Vertretung des Komitees durch den Vorsitzenden entsprechend einer erteilten Vertretungsbefugnis bevollmächtigt werden.

X.

§ 26

Schlußbestimmungen

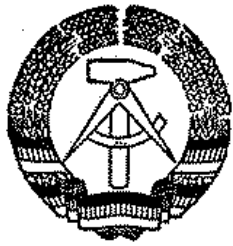
(1) Diese Anordnung tritt am 1. August 1966 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 4. Januar 1964 über die Bildung und das Statut der Vereinigung Volkseigener Betriebe Meliorationen (VVB Meliorationen) (GBI. II S. 110) außer Kraft.

Berlin, den 11. Juli 1966

Der Vorsitzende
des Landwirtschaftsrates
der Deutschen Demokratischen Republik

Ewald
Minister



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1966

Berlin, den 12. August 1966

Teil II Nr. 87

Tag	Inhalt	Seite
20. 7. 66	Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung 3/1. — Schutzgüte der Arbeitsmittel und Arbeitsverfahren —	563
	Hinweis auf Verkündungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik	569

Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung 3/1. — Schutzgüte der Arbeitsmittel und Arbeitsverfahren —

Vom 20. Juli 1966

Auf Grund des § 38 des Gesetzbuches der Arbeit der Deutschen Demokratischen Republik vom 12. April 1961 (GBI. I S. 27) und des § 12 des Brandschutzgesetzes vom 18. Januar 1956 (GBI. I S. 110) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Organe des Staatsapparates und dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes angeordnet:

§ 1

Begriffsbestimmung der Schutzgüte

Die Schutzgüte umfaßt die Gesamtheit der Merkmale der Güte der Arbeitsmittel (für die Produktion, die Forschung und Entwicklung, den Transport oder für Dienstleistungen genutzte Arbeitsstätten im ganzen als auch entsprechend verwendete Anlagen und Einrichtungen, Maschinen, Werkzeuge, Apparate und Geräte im einzelnen) und Arbeitsverfahren, die zur Kennzeichnung der vollen Erfüllung der Anforderungen des Gesundheits- und Arbeitsschutzes sowie des Brandschutzes erforderlich sind. Die Anforderungen werden durch den höchstentwickelten Stand der Technik bei der Gewährleistung sicherer und arbeitshygienischer einwandfreier Arbeitsbedingungen bestimmt. Dieser Entwicklungsstand spiegelt sich in der Anwendung einer gefahrungs- und erschwernisfreien Technik wider. Sofern eine derartige Technik noch nicht realisiert werden kann, gilt die Schutzgüte von Arbeitsmitteln auch dann als vorhanden, wenn diese mit sicherheitstechnischen Mitteln versehen sind, die den Anforderungen des § 3 entsprechen.

Aufgaben der Projektanten und Hersteller

§ 2

Gestaltung der Arbeitsmittel und Arbeitsverfahren

(1) Der Betriebsleiter ist dafür verantwortlich, daß in seinem Verantwortungsbereich die Arbeitsmittel so projektiert, konstruiert und hergestellt sowie neue

Arbeitsverfahren so entwickelt werden, daß sie Schutzgüte haben. Dabei hat er die neuesten wissenschaftlichen Erkenntnisse auf den Gebieten des Gesundheits- und Arbeitsschutzes sowie Brandschutzes, ebenso wie die einschlägigen praktischen Erfahrungen anderer Hersteller und der die Arbeitsmittel benutzenden bzw. die Arbeitsverfahren anwendenden Institutionen, allseitig auszuwerten. Er hat vor allem eine Verfahrenstechnik sowie Arbeitsmittel vorzusehen, die gefahrungs- und erschwernisfrei sind. Ist dies technisch oder ökonomisch noch nicht durchführbar, so sind die Arbeitsmittel für jeden Umgang mit sicherheitstechnischen Mitteln zu versehen.

(2) Die Anforderungen an die Schutzgüte der Arbeitsmittel sind anhand eines Leitschemas für die Ermittlung der Schutzgüte (Anlage 1) zu erarbeiten. Die Generaldirektoren der arbeitsmittelherstellenden VVB haben aus diesem Leitschema Richtlinien mit wissenschaftlich-technischen Kennziffern für die Gestaltung und Verwendung von Arbeitsmitteln ihrer Erzeugnisgruppen abzuleiten. Dabei haben sie den wissenschaftlich-technischen Kennziffern die verbindlichen arbeitshygienischen Normen mit zugrunde zu legen.

(3) Der Betriebsleiter hat bei der Gestaltung der für den Export bestimmten Arbeitsmittel und deren Ausrüstung mit sicherheitstechnischen Mitteln dieselben Anforderungen an die Schutzgüte zu stellen, wie bei den für den Binnenmarkt vorgesehenen Erzeugnissen, sofern nicht in den Export- bzw. Ausfuhrverträgen anderes vereinbart ist.

§ 3

Sicherheitstechnische Mittel

(1) Die sicherheitstechnischen Mittel sollen so gestaltet werden, daß

- Ihre Wirkung ohne eine zusätzliche Handlung ausgelöst wird und diese Wirkung nur durch besondere technische Maßnahmen aufgehoben werden kann, solange die sicherheitstechnischen Mittel zur Beseitigung bzw. Minderung unmittelbarer Gefahren eingesetzt sind,

- sie überall und zu jeder Zeit wirken, wo und wann dies erforderlich ist,

* Arbeitsschutzanordnung 3 vom 1. August 1961 (GBI. II Nr. 51 S. 339)

c) sie auch bei möglichen Mißverhältnissen zwischen der vorgesehenen und tatsächlichen Belastung der Arbeitsmittel physikalischen und chemischen Beanspruchungen ausreichend widerstehen und Funktionsstörungen weitgehend ausgeschlossen sind,

d) sie für die Werkstätten keine Arbeiterschwernisse mit sich bringen und die Erfüllung der Arbeitsaufgaben nicht behindern. Sie sollen möglichst universell verwendbar sein und neben ihrer Schutzwirkung auch Arbeiterleichterungen schaffen.

(2) Die sicherheitstechnischen Mittel sind mit den Arbeitsmitteln konstruktiv zu verbinden. Ist das nicht möglich, so sind sie auch dann als Bestandteile der Arbeitsmittel und nicht als deren Zubehör zu betrachten. Bei der Abgabe von Arbeitsmitteln sind die sicherheitstechnischen Mittel zumindest für den vorgesehenen Verwendungszweck und die zu erwartende Belastung dieser Arbeitsmittel mitzuliefern. Dabei sind die Verwendungsmöglichkeiten der Arbeitsmittel, bei denen die sicherheitstechnischen Mittel erfolgreich angewendet werden können, mitzuteilen. Ebenso sind die Belastungsgrenzen der Arbeitsmittel, innerhalb deren die sicherheitstechnischen Mittel ausreichend wirksam sind, bekanntzugeben.

§ 4

Beratende Schutzgütekommisionen

(1) Die Generaldirektoren der arbeitsmittelherstellenden VVB sind verpflichtet, die Schutzgüte ihrer Erzeugnisse zu sichern. Sie haben ferner Voraussetzungen dafür zu schaffen, daß die Arbeitsmittel und Arbeitsverfahren, die für ihre Produktion typisch sind, auch dann Schutzgüte haben, wenn sie in anderen Bereichen konstruiert, hergestellt bzw. entwickelt werden. Dazu haben sie unter anderem überbetriebliche beratende Schutzgütekommisionen zu bilden. Diese Schutzgütekommisionen haben die Betriebe und Organe bei

a) der Konstruktion und Herstellung von Arbeitsmitteln, die der Prüfpflicht durch das Deutsche Amt für Meßwesen und Warenprüfung unterliegen, sowie

b) der Entwicklung von technischen Fließreihen, standardisierten und typisierten Technologien sowie technologischen Normativen zu beraten. Die Bildung, Zusammensetzung, Zuständigkeit, Arbeitsweise und Finanzierung dieser Schutzgütekommisionen sind entsprechend der Anlage 2 zu dieser Anordnung zu regeln.

(2) Bei den Staats- und Wirtschaftsorganen, denen ständige Projektierungseinrichtungen unterstehen, sind innerhalb von 6 Monaten nach Erlass dieser Anordnung überbetriebliche beratende Schutzgütekommisionen, erforderlichenfalls mit Arbeitsgruppen für Bautechnik und Ausrüstungstechnologie, zu bilden. Diese Schutzgütekommisionen haben die Institutionen, die für die einzelnen Phasen der Projektierung bzw. Projektausführung oder für die Abnahme der Projektierungsergebnisse bzw. der fertiggestellten Anlagen verantwortlich sind, auf der Grundlage hierzu abzuschließender gegenseitiger Vereinbarungen bei der Verwirklichung der Schutzgüte zu beraten. Sie sind insbesondere aus Vertretern der zuständigen Investitions- bzw. Planträger, Auftragnehmer und Projektanten zusam-

menzusetzen, wobei die Investitions- bzw. Planträger die Mehrzahl der Kommissionsmitglieder stellen müssen. Die Arbeitsweise dieser Schutzgütekommisionen ist entsprechend den Bestimmungen über die im Abs. 1 behandelten Schutzgütekommisionen zu regeln.

(3) In den Betrieben, in denen Arbeitsmittel projektiert, konstruiert oder hergestellt bzw. Arbeitsverfahren entwickelt werden, sind zur Unterstützung der Projektierungsingenieure, Konstrukteure und Technologen betriebliche beratende Schutzgütekommisionen zu bilden, denen Sicherheitsinspektoren bzw. Sicherheitsbeauftragte, Brandschutzverantwortliche, betriebliche Arbeitsschutzfunktionäre des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes und Vertreter des staatlichen Gesundheitswesens angehören sollen. Die Bezirksärzte und die Kreisärzte bzw. ärztlichen Direktoren der Vereinigten Gesundheitseinrichtungen im Kreis können in Abstimmung mit dem zuständigen leitenden Facharzt für den Betriebsgesundheitschutz des Bezirkes bzw. Kreises auch Ärzte, die sonst nicht im Betriebsgesundheitschutz tätig sind, damit beauftragen, in betrieblichen Schutzgütekommisionen mitzuarbeiten. Grundlage dafür sind sachlich begründete Anträge der Betriebsleiter oder entsprechende Vorschläge der staatlichen bzw. gewerkschaftlichen Kontrollorgane des Gesundheits- und Arbeitsschutzes, die an den für den Sitz des jeweiligen Betriebes zuständigen Kreisarzt bzw. ärztlichen Direktor der Vereinigten Gesundheitseinrichtungen im Kreis zu richten sind.

(4) Die beratenden Schutzgütekommisionen müssen ihrer Beratungstätigkeit die berechtigten Vorschläge, Hinweise und Forderungen der Benutzer zugrunde legen. Sie haben diese auch aus eigener Initiative zu erkunden, zusammenzufassen und an die zuständigen Projektanten, Konstrukteure, Technologen, Hersteller bzw. Handelsorgane heranzutragen. Ferner haben sie sich davon zu überzeugen, ob die berechtigten Vorschläge, Hinweise und Forderungen der Benutzer beachtet werden. Werden diese nicht ausreichend berücksichtigt und sind die Gründe dafür nicht ohne weiteres anzuerkennen, so haben sie die zuständigen Kontrollorgane des Gesundheits- und Arbeitsschutzes sowie Brandschutzes hiervon umgehend Kenntnis zu geben.

(5) Der Betriebsleiter hat zu sichern, daß sich die für die Projektierung, Konstruktion und Herstellung der Arbeitsmittel sowie die für die Entwicklung neuer Arbeitsverfahren verantwortlichen Mitarbeiter vor der Durchführung von Projektierungs-, Konstruktions- und Entwicklungsaufgaben sowie neuer Produktionsaufgaben durch die zuständigen betrieblichen und überbetrieblichen Schutzgütekommisionen beraten lassen. Zwischen dem Betrieb und den beratenden Schutzgütekommisionen ist zu vereinbaren, in welchen Entwicklungsstadien der Arbeitsmittel und Arbeitsverfahren weitere Konsultationen durchzuführen sind. Darüber hinaus sind die zuständigen beratenden Schutzgütekommisionen zu Rate zu ziehen:

a) nach der Erprobung der Arbeitsmittel und Arbeitsverfahren unter höchstzulässiger Beanspruchung der Arbeitsmittel,

b) vor der Antragstellung auf Erteilung und Wiedererteilung eines Gütezeichens für die Arbeitsmittel,

c) während der Produktion der Arbeitsmittel in regelmäßigen Zeitabständen, die mit der betref-

fenden beratenden Schutzgütekommision nach der Erprobung der Arbeitsmittel festzulegen sind, und

- d) während der Produktion von Arbeitsmitteln auf Anregung der Hersteller oder Benutzer.

(6) Der Betriebsleiter ist dafür verantwortlich, daß die betriebliche beratende Schutzgütekommision an der Ausarbeitung der Planaufgaben des Gesundheits- und Arbeitsschutzes sowie Brandschutzes in den betrieblichen Perspektiv- und Jahresplänen teilnimmt. Der Leiter des den arbeitsmittelherstellenden Betrieben unmittelbar übergeordneten Organs hat die zuständigen überbetrieblichen beratenden Schutzgütekommisionen bei

- a) der Ausarbeitung seiner Direktiven für die weitere Verbesserung des Gesundheits- und Arbeitsschutzes sowie Brandschutzes im Rahmen der Perspektiv- und Jahresplanung sowie
b) der vergleichenden Analyse der betrieblichen Vorschläge für die Entwicklung auf den genannten Gebieten im Rahmen der Planangebote und Planentwürfe

in Fragen der Schutzgüte zu Rate zu ziehen.

§ 5

Nachweis der Schutzgüte

(1) Der Betriebsleiter hat zu sichern, daß ein schriftlicher gesundheits-, arbeits- und brandschutztechnischer Nachweis über die Erfüllung der Anforderungen des Gesundheits- und Arbeitsschutzes sowie Brandschutzes an die in seinem Verantwortungsbereich projektierten, konstruierten und hergestellten Arbeitsmittel sowie entwickelten Arbeitsverfahren anhand des Leitschemas für die Ermittlung der Schutzgüte (Anlage 1) und der im § 2 Abs. 2 genannten Richtlinie ausgearbeitet und mit den zuständigen Schutzgütekommisionen nachweisbar abgestimmt wird. Der gesundheits-, arbeits- und brandschutztechnische Nachweis ist vorzulegen bei

- a) der Einreichung von Projektierungsunterlagen für deren Abnahme,
b) der Antragstellung auf die Zulassung freigabepflichtiger Arbeitsmittel und Arbeitsverfahren,
c) der Antragstellung auf die Erteilung und Wiedererteilung von Gütezeichen für klassifizierungspflichtige Arbeitsmittel sowie
d) der Übergabe der Arbeitsmittel und der Vergabe von Verfahrenslizenzen.

(2) In dem Nachweis entsprechend Abs. 1 ist darzulegen,

- a) welche gesetzlichen Bestimmungen, Richtlinien gemäß § 2 Abs. 2 sowie Werkstandards in Fragen des Gesundheits- und Arbeitsschutzes oder Brandschutzes berührt werden und wie sie Berücksichtigung finden,
b) welche Merkmale der Arbeitsmittel bzw. Arbeitsverfahren den höchstentwickelten Stand der Technik auf den Gebieten des Gesundheits- und Arbeitsschutzes sowie Brandschutzes kennzeichnen und welche Informationsquellen der Analyse dieses Entwicklungsstandes zugrunde liegen,
c) durch welche Maßnahmen der genannte Entwicklungsstand erreicht wird bzw. warum das noch nicht möglich ist.

Kann die Schutzgüte nicht gewährleistet werden, so sind in dem genannten Nachweis die persönlichen Schutzmittel und die Verhaltensregeln anzugeben, die die Arbeits- und Brandsicherheit erfordern. Der Nachweis ist in die Projektierungsunterlagen, die Erzeugnissepässe und die dafür vorgesehene Arbeitsmittelkarte (AMK 29) aufzunehmen.

(3) Anträgen auf die Erteilung eines Gütezeichens für freigabepflichtige Arbeitsmittel ist neben dem gesundheits-, arbeits- und brandschutztechnischen Nachweis auch die Abnahmebescheinigung bzw. ein entsprechendes Dokument des für die Freigabe zuständigen technischen Aufsichts- und Kontrollorgans (z. B. eines Organs der Technischen Überwachung) beizufügen.

§ 6

Abgabe von im Betrieb hergestellten oder gewonnenen Erzeugnissen

Der Betriebsleiter hat zu sichern, daß bei der direkten und indirekten Abgabe von Erzeugnissen, die

- a) in seinem Betrieb hergestellt oder gewonnen wurden und
b) Arbeits-, Brand- oder Explosionsgefahren beinhalten,

in einer mitzuliefernden Bedien- bzw. Gebrauchsanweisung auf die erforderlichen Gesundheits-, Arbeits- und Brandschutzmaßnahmen beim Umgang mit diesen Erzeugnissen hingewiesen wird. Dabei ist der gebräuchliche Umgang mit diesen Erzeugnissen im Rahmen des Transports und der Lagerung, der Weiterbe- und -verarbeitung, der Wartung, Nutzung und Reparatur mit zu berücksichtigen.

§ 7

Überbetrieblich unterstellte Projektierungsabteilungen und zeitweilige Projektierungseinrichtungen

Für die Leiter der Staats- und Wirtschaftsorgane mit Projektierungsabteilungen sowie die Leiter der zeitweiligen Projektierungseinrichtungen gelten die Bestimmungen dieser Anordnung über die Pflichten der Betriebsleiter hinsichtlich der Projektierung von Arbeitsmitteln in ihren Verantwortungsbereichen entsprechend.

Aufgaben der Hersteller und Benutzer

§ 8

Abgabe von bisher durch den Betrieb verwalteten Erzeugnissen

Der Betriebsleiter hat bei der direkten und indirekten Abgabe von gefährdenden Erzeugnissen, die durch seinen Betrieb bisher verwaltet wurden, entsprechend § 6 zu verfahren.

§ 9

Maßnahmen bei der Erschließung neuer Verwendungsmöglichkeiten für industrielle Erzeugnisse

Vor der Erschließung neuer Verwendungsmöglichkeiten für industrielle Erzeugnisse, die in den Bedien- bzw. Gebrauchsanweisungen noch nicht enthalten sind, hat der Betriebsleiter die erforderlichen Gesundheits-, Arbeits- und Brandschutzmaßnahmen sachkundig festzustellen und die notwendigen Sicherheitsvorkehrungen

zu treffen. Die hierbei gesammelten Erfahrungen sind der zuständigen überbetrieblichen beratenden Schutzgütekommision mitzuteilen.

§ 10

Rekonstruktion und Instandsetzung der Arbeitsmittel

Der Betriebsleiter hat zu sichern, daß die in eigener Verantwortung rekonstruierten und instand gesetzten Arbeitsmittel Schutzgüte haben. Vor der Rekonstruktion der Arbeitsmittel und vor Generalreparaturen ist eine betriebliche beratende Schutzgütekommision zu Rate zu ziehen. In gleicher Weise ist vor der Anwendung von Neuerervorschlägen zu verfahren. Beziehen sich die genannten Maßnahmen auf Arbeitsmittel, die der Prüfpflicht durch das Deutsche Amt für Meßwesen und Warenprüfung unterliegen, ist außerdem die zuständige überbetriebliche beratende Schutzgütekommision anzuhören. Mit den zuständigen beratenden Schutzgütekommisionen ist zu vereinbaren, welche weiteren Konsultationen erforderlich sind.

Aufgaben der Benutzer und der Handelsorgane

§ 11

Erwerb von Arbeitsmitteln und Arbeitsverfahren

Der Betriebsleiter hat beim Abschluß von Verträgen (einschließlich Einfuhrverträgen) über den Erwerb von Arbeitsmitteln und Verfahrenslizenzen alle Möglichkeiten auszuschöpfen, daß diese mit Schutzgüte geliefert werden. Er hat zu gewährleisten, daß in die technischen Dokumentationen der bestellten Arbeitsmittel die vereinbarten Schutzgüteanforderungen aufgenommen werden. Dabei hat er anzustreben, daß diese Anforderungen den Richtlinien gemäß § 2 Abs. 2 entsprechen. Haben die bestellten oder erworbenen Arbeitsmittel und Verfahrenslizenzen keine Schutzgüte, so sind bis zu ihrer Nutzung die notwendigen Maßnahmen des Gesundheits- und Arbeitsschutzes sowie Brandschutzes durchzuführen. Die Leiter der Wirtschafts- und Handelsorgane haben beim Abschluß entsprechender Verträge in gleicher Weise zu verfahren.

§ 12

Arbeitsschutzinstruktionen

Der Betriebsleiter hat die den Gesundheits- und Arbeitsschutz bzw. Brandschutz berührenden Forderungen und Hinweise in Bedien- und Gebrauchsanweisungen für Erzeugnisse, die in seinem Verantwortungsbereich verwendet werden, entsprechend ihrem Gegenstand in Arbeitsschutzinstruktionen, Brandschutzinstruktionen bzw. Arbeitsschutz- und Brandschutzinstruktionen aufzunehmen.

§ 13

Information über Auswirkungen fehlender Schutzgüte

Der Betriebsleiter hat die mit der Nutzung neuerworbenen Arbeitsmittel und Arbeitsverfahren in ursächlichem Zusammenhang stehenden betrieblichen Vorkommnisse und Erscheinungen, wie

- a) Arbeitsunfälle, akute Erkrankungen und Sachschäden,
- b) neuerkannte Unfall-, Gesundheits-, Brand- und Explosionsgefahren sowie Arbeiterschwernisse,

zusammen mit den eingeleiteten Maßnahmen des Gesundheits- und Arbeitsschutzes sowie Brandschutzes umgehend den zuständigen Herstellerbetrieben bzw. importierenden Handelsorganen bekanntzugeben.

§ 14

Die Beurteilung der Schutzgüte sowie die Erteilung von Gütezeichen durch das Deutsche Amt für Meßwesen und Warenprüfung

(1) Die Beurteilung der Schutzgüte ist ein untrennbarer Bestandteil der Qualitätsbestimmung der Arbeitsmittel und Arbeitsverfahren. Für diese Beurteilung ist der entsprechend § 5 Abs. 1 angefertigte gesundheits-, arbeits- und brandschutztechnische Nachweis auszuwerten. Dieser Nachweis ist für freigabepflichtige Arbeitsmittel und Arbeitsverfahren nur anzuerkennen, wenn ihm eine Abnahmebescheinigung bzw. ein entsprechendes Dokument der zuständigen technischen Aufsichts- und Kontrollorgane gemäß § 5 Abs. 3 beigefügt ist.

(2) Das Deutsche Amt für Meßwesen und Warenprüfung darf ein Gütezeichen für ein Arbeitsmittel nur erteilen, wenn der schriftliche Nachweis nach § 5 Abs. 1 erbracht ist und sich die zuständige Prüfdienststelle des Amtes davon überzeugt hat, daß die im Nachweis enthaltenen Festlegungen am Erzeugnis durchgesetzt sind. Wurde die Schutzgüte noch nicht voll erreicht, so kann ein Gütezeichen nur unter Vorbehalt erteilt werden. Die Erteilung des Gütezeichens ist dann von der Durchführung kontrollfähiger Maßnahmen zur planmäßigen Verwirklichung der Schutzgüte abhängig zu machen.

§ 15

Inkrafttreten

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Arbeitsschutzanordnung 3 vom 1. August 1961 — Schutzgüte von Maschinen, Werkzeugen und anderen Betriebsmitteln — (GBI, II S. 339) außer Kraft.

Berlin, den 20. Juli 1966

Der Leiter
des Staatlichen Amtes für Arbeit und Löhne
Geyer

Anlage I

zu vorstehender Anordnung

Leitschema für die Ermittlung der Schutzgüte der Arbeitsmittel*

I

Feststellung und Abwendung von Gefährdungen

1. Feststellung von Gefährdungen

- a) bei funktionsspezifischer Verwendung von Arbeitsmitteln durch

* Den Verantwortlichen für die Ermittlung der Schutzgüte von kompletten Betriebsanlagen wird empfohlen, das in der Sonder-Nr. 1/66 der Informationen des Zentralinstituts für Arbeitsschutz veröffentlichte Schema einer „Sammelakte Gesundheits- und Arbeitsschutz sowie Brandschutz“ als Projektierungsunterlagen zu benutzen.

bewegte Teile
 gefährliche Engen
 sich vom Werkstück und Werkzeug lösende feste Teile
 Funkenflug
 Ecken und Kanten
 elektrischen Strom, elektrische Spannung, elektrostatische Aufladung
 Wärmestrahlung und sonstige Strahlung
 toxische Gase, Stäube und Dämpfe
 nichttoxische Gase, Stäube und Dämpfe
 silikogene Stäube
 Lärm
 Erschütterungen
 Unsicherheit bei Gang und Stand
 explosive und leichtentzündliche Stoffe
 Wärmestauung
 Folgen des Verschleißes, der Korrosion u. ä.
 Belastungs- und Kraftrichtungsänderung bei ungleichmäßiger Beschickung
 auftretende Undichtigkeiten bei Veränderung der Temperatur, des Druckes und der Richtung der Kraft
 mangelnde technische Sicherheit
 mangelnde Funktionssicherheit

b) bei funktionsspezifischen Maßnahmen bei Transport

Montage und Demontage
 Instandsetzung und Instandhaltung
 besonderen Umständen

2. Maßnahmen zur Abwendung der Gefährdungen

a) Sicherheitstechnische Maßnahmen

Art der Abdeckung bei festgestellten Gefährdungen
 unbedingt -- bedingt wirkend
 total -- partiell wirkend
 technische Sicherheit
 Funktionssicherheit

b) Sonstige Maßnahmen

3. Verbleibende Gefährdungen

4. Bekanntgegebene Anforderungen an den Benutzer

- Warnzeichen (z. B. Gefahrenkennzeichnung)
- Verhaltensvorschriften
- notwendige Evakuierungsmaßnahmen bzw. -hinweise
- Hinweise auf Maßnahmen bei Störungen, Bränden oder Schadensfällen

II

Feststellung und Abwendung oder Minderung von Erschwernissen

1. Feststellung von Erschwernissen durch

physiologisch falsche Körperhaltung (Zwangshaltung)
 Haltearbeiten

physiologisch ungünstige Körperbewegungen
 unzumutbare nervale Beanspruchung
 unzumutbare Muskelleistungen
 falsche bzw. unzureichende Beleuchtung
 Lärm
 Erschütterungen
 Feuchtigkeit oder Nässe
 Hitze oder Kälte
 Luftverunreinigungen
 hohe Luftgeschwindigkeiten
 sonstige erschwerende Arbeitsbedingungen

2. Maßnahmen zur Abwendung oder Minderung von Erschwernissen

3. Verbleibende Erschwernisse

Anlage 2

zu vorstehender Anordnung

Überbetriebliche beratende Schutzgütekommisionen gemäß § 4 Abs. 1 der vorstehenden Anordnung

A.

Bildung

- Die Bildung der überbetrieblichen beratenden Schutzgütekommisionen gemäß § 4 Abs. 1 der vorstehenden Anordnung ist innerhalb von 6 Monaten nach Erlass dieser Anordnung durchzuführen. Die Aufgaben der bei Benutzerorganen bestehenden Schutzgütekommisionen sind auf die zuständigen Schutzgütekommisionen bei arbeitsmittelherstellenden VVB überzuleiten. Die erstgenannten Kommissionen haben bei der Arbeitsaufnahme der bei den arbeitsmittelherstellenden VVB gebildeten Schutzgütekommisionen diesen ihre einschlägigen Arbeitsunterlagen zu übergeben. Hierüber ist ein Protokoll anzufertigen, das beim Generaldirektor der VVB zu hinterlegen ist.
- Die Minister der Industrieministerien, denen unter Ziff. 1 genannte VVB nachgeordnet sind, haben die Bildung von Schutzgütekommisionen innerhalb ihrer Bereiche und zwischen diesen zu koordinieren.

B.

Zusammensetzung

- Die Schutzgütekommisionen sind aus Vertretern der Bereiche der Hersteller und der Benutzer zu bilden. Dabei ist eine Mehrheit der Vertreter aus den Bereichen der Benutzer zu sichern.
- Die Generaldirektoren der arbeitsmittelherstellenden VVB und die Leiter der Organe, für deren Bereiche die Nutzung dieser Arbeitsmittel typisch ist, haben Mitarbeiter in die Schutzgütekommision als ständige, nebenamtlich tätige Mitglieder zu delegieren. Aus dem Kreis dieser Mitglieder sind der Vorsitzende, der Stellvertreter des Vorsitzenden und der Sekretär der genannten Kommission auszuwählen.

3. Unter Berücksichtigung der durch die Schutzgütekommision im Einzelfall zu lösenden Aufgaben sind geeignete Fachleute als zeitweilige, nebenamtlich tätige Kommissionsmitglieder einzusetzen. Den Einsatz solcher Fachleute hat das Kollektiv der ständigen Mitglieder der Schutzgütekommision durch Mehrheitsbeschluß den Leitern der Betriebe bzw. Organe vorzuschlagen, die diesen Fachleuten unmittelbar übergeordnet sind. Es wird empfohlen, zur Mitarbeit insbesondere Fachleute in folgenden Funktionen heranzuziehen:

- a) Sicherheitsinspektoren und Vertreter betrieblicher Arbeitsschutzkommissionen aus Hersteller- und Nutzungsbetrieben,
- b) Vertreter Wissenschaftlich-Technischer Zentren der Wirtschaftszweige der Hersteller- und Nutzungsbetriebe,
- c) Technologen, Ärzte, Arbeitshygieneinspektoren, Arbeitspsychologen und Brandschutzverantwortliche aus Nutzungsbetrieben,
- d) Fachärzte für Arbeitshygiene, die vom für den Sitz der Schutzgütekommision zuständigen Bezirksarzt hierfür benannt sind,
- e) Produktionsarbeiter aus Nutzungsbetrieben mit praktischen Erfahrungen bei der Bedienung der durch die Neukonstruktion weiterentwickelnden bzw. weiterentwickelten Arbeitsmittel,
- f) Konstrukteure aus Konstruktionsbüros und Herstellerbetrieben,
- g) Gütekontrolleure sowie Ingenieure und Ökonomen aus Herstellerbetrieben, welche die konstruktiven, produktionstechnischen und wirtschaftlichen Auswirkungen bei Änderungen der zu begutachtenden Konstruktionen beurteilen können.

C.

Zuständigkeit

Zum Zuständigkeitsbereich einer bestimmten Schutzgütekommision gehören die im § 4 Abs. I der vorstehenden Anordnung genannten Arbeitsmittel und Arbeitsverfahren, die

- a) in die Erzeugnisgruppenarbeit ihrer VVB einbezogen sind oder
- b) deren Hauptmerkmale durch den Generaldirektor ihrer VVB im Einvernehmen mit den anderen Herstellerorganen und den Organen, für deren Bereiche die Nutzung dieser Arbeitsmittel und Arbeitsverfahren typisch ist, festgelegt wurden.

D.

Arbeitsweise und Mittelbereitstellung

1. Der ständige Vorsitzende der Schutzgütekommision hat den Einsatz der Kommission zu leiten. Er hat die von ihr ausgestellten Sachverständigengutachten in ihrem Namen zu unterzeichnen. Zum Vorsitzenden bzw. seinem ständigen Stellvertreter sind durch Mehrheitsbeschluß der ständigen Kommissionsmitglieder Fachleute der Hersteller bzw. Benutzer zu wählen, die neben guten technischen Fachkenntnissen im Tätigkeitsbereich der Schutzgütekommision über umfangreiche Erfahrungen bei der Leitung von Arbeitskollektiven verfügen. Der Stellvertreter des Vorsitzenden der Schutzgütekommision hat die Aufgaben ihres Vorsitzenden wahrzunehmen, wenn dieser verhindert ist.
2. Die organisatorische Vorbereitung der Tätigkeit der Schutzgütekommision obliegt ihrem ständigen Sekretär. Der Generaldirektor der VVB, bei der die Schutzgütekommision besteht, hat diese Funktion einem seiner Mitarbeiter zu übertragen.
3. Die Schutzgütekommisionen haben in schriftlichen Sachverständigengutachten einzuschätzen, ob die Schutzgüter der Arbeitsmittel und Arbeitsverfahren ihres Zuständigkeitsbereiches vorhanden ist oder nicht. Sie haben ihre Einschätzung in diesen Gutachten eingehend zu begründen.
4. Die Schutzgütekommisionen haben anzustreben, daß in ihren Gutachten eine einheitliche Auffassung zum Ausdruck kommt. Wird keine einheitliche Auffassung in der Einschätzung der Arbeitsmittel und Arbeitsverfahren erzielt, so sind die abweichenden Meinungen in den Gutachten darzulegen und zu begründen.
5. Den zuständigen Prüfdienststellen des Deutschen Amtes für Meßwesen und Warenprüfung, Arbeitsschutzinspektionen, Zentralen Brandschutzorganen und mit der Durchführung von Standardisierungsarbeiten beauftragten Stellen sowie den für die Arbeitshygiene zuständigen Inspektionen ist Gelegenheit zu geben, zu den Zusammenkünften der Schutzgütekommision Vertreter als Berater zu entsenden. Darüber hinaus sind alle technischen Aufsichts- und Kontrollorgane, sofern ihre Belange berührt werden, einzuladen. In den Einladungen sind die Berührungspunkte des Beratungsthemas zur spezifischen Aufgabenstellung herauszuarbeiten.
6. Die notwendig festzulegenden Einzelheiten der Arbeitsweise der Schutzgütekommisionen sowie die erforderlichen Maßnahmen zur finanziellen und materiellen Sicherstellung ihrer Tätigkeit sind zwischen den Organen, denen die konstruierenden, Hersteller- und Nutzungsbetriebe unterstehen, zu vereinbaren.

**Hinweis auf Verkündungen im Sonderdruck des Gesetzblattes
der Deutschen Demokratischen Republik**

Sonderdruck Nr. 544

Preisverordnung Nr. 1843/14 vom 20. Juni 1966 — Inkraftsetzung von Preisordnungen —

Anordnung Nr. 15 vom 20. Juni 1966 über die Umbewertung der Bestände an Erzeugnissen, für die neue Preise in Kraft treten

Anordnung vom 20. Juni 1966 über die Zuführung und Abführung von Preisdifferenzen im Zusammenhang mit der Preisverordnung Nr. 1843/14

Die mit der Preisverordnung Nr. 1843/14 in Kraft gesetzten Preisordnungen sind den Betrieben, die diese Preisregelungen anzuwenden haben, bereits zugegangen.

Bestellungen für diese Preisordnungen können gegenwärtig vom Zentral-Versand Erfurt nicht angenommen werden. Sobald diese Preisordnungen bezogen werden können, wird dies an dieser Stelle gesondert bekanntgegeben.

**Bereits abgegebene Bestellungen für diese Preisordnungen
werden vom Zentral-Versand Erfurt nicht bearbeitet!**

Der Sonderdruck Nr. 544 des Gesetzblattes ist im Bedarfsfalle über den Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Postschließfach 696, beziehbar. 48 Seiten, —,80 MDN

Bezugshinweise für Verkündungsblätter

Der
ZENTRAL-VERSAND ERFURT
501 Erfurt
 Postschließfach 696

Liefert Einzelausgaben auf Grund schriftlicher Bestellungen:

(Ihre Postleitzahl ist unbedingt bei Auftragserteilung anzugeben)

Gesetzblatt Teil I, II und III
 Gesetzblatt — Sonderdruck „ST“ (Standards)
 Gesetzblatt — Sonderdruck
 Gesetzblatt — Sonderdruck P (Preisordnung)
 Zentralblatt
 Arbeits- und Brandschutzanordnungen
 Verzeichnis der Arbeitsschutzanordnungen
 Kalkulationsrichtwerte für die volkseigene Bauindustrie
 Informationsregister der ständigen Projektierungseinrichtungen

Erzeugnis- und Leistungsnomenklatur mit folgenden Teilabschnitten:

Teil I, 1,20 MDN
 Energie, feste und flüssige Brennstoffe, Erzeugnisse der Schwarz- und NE-Metallurgie, der Gießereien und Schmieden

Teil II a-c, 9,40 MDN
 Erzeugnisse des Maschinenbaus, Elektrotechnik, Elektronik und Metallverarbeitung

Teil III, 2,40 MDN
 Erzeugnisse der Chemie

Teil IV a-b, 3,60 MDN
 Erzeugnisse der Baumaterialienindustrie, Glas- und feinkeramischen Industrie, Holzverarbeitenden Industrie, Zellstoff- und Papierindustrie, polygraphischen Industrie, Kulturwarenindustrie, der Wasserwirtschaft und Altstoffe

Teil V, 2,80 MDN
 Erzeugnisse der Textil-, Bekleidungs- und Lederindustrie

Teil VI, 2,20 MDN
 Erzeugnisse der Lebensmittelindustrie und Landwirtschaft

Teil VII, 0,80 MDN
 Erzeugnisse der Bauwirtschaft

Teil VIII, 3,30 MDN
 Stichwortverzeichnis zur Erzeugnis- und Leistungsnomenklatur

Ferner sind erhältlich: Einzelausgaben der Verkündungsblätter einschließlich des Verordnungsblattes für Groß-Berlin Teil I und Teil II gegen Barkauf und Selbstabholung in der **Buchhandlung für amtliche Dokumente**,
 102 Berlin, Roßstraße 6

STAATSVERLAG

DER DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 — Redaktion: 102 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 299 36 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 1333 — Verlag (619/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Telefon: 51 05 21 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 MDN, Teil II 1,80 MDN und Teil III 1,80 MDN — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 MDN, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 MDN, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 MDN, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 MDN je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 MDN mehr — Bestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Postschließfach 696, sowie Bezug gegen Barzahlung in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 102 Berlin, Roßstraße 6, Telefon: 51 05 21 — Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rotationsdruck) **Index 31 817**



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

571

A

1966

Berlin, den 13. August 1966

Teil II Nr. 88

Tag

Inhalt

Seite

30. 6. 66	Beschluß über die Aufhebung, Ergänzung und Abänderung gesetzlicher Bestimmungen zu ihrer Anpassung an den Erlaß des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik vom 14. Januar 1966 über die Weiterentwicklung und Vereinfachung der staatlichen Führungstätigkeit in der zweiten Etappe des neuen ökonomischen Systems der Planung und Leitung. — Auszug —	571
-----------	---	-----

**Beschluß
über die Aufhebung, Ergänzung und Abänderung
gesetzlicher Bestimmungen zu ihrer Anpassung
an den Erlaß des Staatsrates der Deutschen
Demokratischen Republik vom 14. Januar 1966
über die Weiterentwicklung und Vereinfachung
der staatlichen Führungstätigkeit in der
zweiten Etappe des neuen ökonomischen Systems
der Planung und Leitung.**

Vom 30. Juni 1966

— Auszug —

I.

Die nachstehend genannten gesetzlichen Bestimmungen werden aufgehoben:

1. Verordnung vom 3. November 1947 über die Ausbildung von Industriearbeitern in den Berufsschulen (ZVOBl. 1948 S. 451) in der Fassung der Verordnung vom 29. Juni 1961 (GBl. II S. 279) sowie die
Erste Durchführungsbestimmung vom 13. Mai 1949 zur Verordnung über die Ausbildung von Industriearbeitern in den Berufsschulen (ZVOBl. S. 477) in der Fassung der Verordnung vom 29. Juni 1961 (GBl. II S. 279)
2. Zweite Durchführungsbestimmung vom 15. August 1950 zu der Verordnung über die Verbesserung der Ausbildung qualifizierter Industriearbeiter in den Berufs- und Betriebsberufsschulen (Richtlinien zur Bildung von Pädagogischen Beiräten an Berufs- und Betriebsberufsschulen) (MinBl. S. 143)
3. Zweite Anordnung vom 8. Februar 1951 zur Durchführung des Gesetzes über die Teilnahme der Jugend am Aufbau der Deutschen Demokratischen Republik und die Förderung der Jugend in Schule und Beruf, bei Sport und Erholung (GBl. S. 74)
4. Verordnung vom 22. Februar 1951 über die Neuorganisation des Hochschulwesens (GBl. S. 123)
5. Beschluß vom 12. Juni 1952 über die Einführung von Maßnahmen zur verstärkten Mobilisierung örtlicher Reserven und über die Ausarbeitung und Durchführung der Pläne der Kreise, Städte und Gemeinden (MinBl. S. 85)

6. Richtlinien vom 1. August 1952 zur Durchführung des Beschlusses über die Einführung von Maßnahmen zur verstärkten Mobilisierung örtlicher Reserven und über die Ausarbeitung und Durchführung der Pläne der Kreise, Städte und Gemeinden (MinBl. S. 117)
7. Beschluß vom 28. August 1952 über die Aufstellung von Statuten der Universitäten und Hochschulen (Das Hochschulwesen, 1955, Heft 1, Beilage S. 5)
8. Beschluß vom 28. August 1952 über die Bildung wissenschaftlicher Beiräte beim Staatssekretariat für das Hoch- und Fachschulwesen (Das Hochschulwesen, 1955, Heft 1, Beilage S. 5)
9. Anordnung vom 29. August 1952 über die Einrichtung von Kindersportschulen (GBl. S. 850)
10. Anordnung vom 4. September 1952 über die Ausarbeitung von Rekonstruktionsplänen (technisch-organisatorische Maßnahmen) für die volkseigenen Industriebetriebe der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 846)
11. Verordnung vom 18. September 1952 über die Einrichtungen der vorschulischen Erziehung und der Horte (GBl. S. 888) sowie die
Erste Durchführungsbestimmung hierzu vom 20. September 1952 (GBl. S. 889)
Zweite Durchführungsbestimmung hierzu vom 4. Februar 1953 (GBl. S. 264)
Dritte Durchführungsbestimmung hierzu vom 24. Juni 1953 (GBl. S. 848; Ber. S. 882)
Vierte Durchführungsbestimmung hierzu vom 15. Oktober 1956 (GBl. I S. 1183; Ber. S. 1306)
12. Beschluß vom 29. Dezember 1952 über die Berufsausbildung und Qualifizierung der Mitglieder der Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften (GBl. 1953 S. 7)
13. Anweisung vom 26. Januar 1953 über die Durchführung von obligatorischen Wettkämpfen in Leichtathletik an den Grund-, Zehnklassen- und Oberschulen (ZBl. S. 23)
14. Beschluß vom 6. Februar 1953 über die Grundsätze der Preispolitik (GBl. S. 313)

15. Anlage zu § 2 der Verordnung vom 23. Juli 1953 über die Erhöhung des Arbeitslohnes der Arbeiter der volkseigenen Wirtschaft in den Lohngruppen I bis IV (GBl. S. 835; Ber. S. 990)
16. Anordnung vom 4. September 1953 über die Beschäftigung pädagogischer Kräfte der Volksbildung und der Berufsausbildung (ZBl. S. 435)
17. Verordnung vom 12. November 1953 über die Bildung der Hochschule für Binnenhandel (GBl. S. 1150)
18. Verordnung vom 17. Dezember 1953 zur Verbesserung der Berufsausbildung in den volkseigenen Gütern (GBl. S. 1309) in der Fassung der Verordnung vom 29. Juni 1961 (GBl. II S. 279) sowie die Erste Durchführungsbestimmung vom 17. Dezember 1953 zur Verordnung zur Verbesserung der Berufsausbildung in den volkseigenen Gütern (GBl. S. 1310) in der Fassung der Verordnung vom 29. Juni 1961 (GBl. II S. 279)
19. Verordnung vom 17. Dezember 1953 über die Erhöhung und Verbesserung der Produktion von Verbrauchsgütern für die Bevölkerung (GBl. S. 1315)
20. Anlage zu § 1 der Verordnung vom 17. Dezember 1953 über die Erhöhung des Arbeitslohnes für qualifizierte Arbeiter der Lohngruppen V bis VIII in bestimmten Zweigen der volkseigenen Wirtschaft (GBl. S. 1330)
21. Beschluß vom 18. Dezember 1953 über Maßnahmen zur Verbesserung der Kaderausbildung in den Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften (GBl. S. 1296; Ber. GBl. 1954 S. 144)
22. Vierte Durchführungsbestimmung vom 9. September 1954 zur Verordnung zur Verbesserung der Arbeit der allgemeinbildenden Schulen -- Bestimmungen über das Sonderschulwesen -- (GBl. S. 811)
23. Anordnung vom 10. März 1955 über die Erfassung und Bilanzierung der inneren und örtlichen Reserven in den Bezirken und Kreisen (GBl. I S. 203)
24. Anordnung vom 16. April 1955 über die Reifeprüfung an Oberschulen (GBl. II S. 155)
25. Anordnung vom 15. Oktober 1955 über die Stellung und die Aufgaben des Zentralhauses der Jungen Pioniere (GBl. II S. 371)
26. Anordnung vom 15. Oktober 1955 über die Stellung und die Aufgaben der Zentralstation der Jungen Naturforscher „Walter Ulbricht“ (GBl. II S. 369)
27. Anordnung vom 15. Oktober 1955 über die Stellung und die Aufgaben der Zentralstation der Jungen Techniker (GBl. II S. 374)
28. Anordnung vom 5. November 1955 über die Gründung und Stellung einer Zentralstation der Jungen Touristen (GBl. II S. 381)
29. Anordnung vom 8. Dezember 1955 über die Durchführung eines Fachschulfernstudiums der Planung (GBl. II 1956 S. 2)
30. Anordnung vom 20. Dezember 1955 über betriebswirtschaftliche Untersuchungen in der Landwirtschaft (GBl. II S. 447)
31. Beschluß vom 26. Januar 1956 zu den Maßnahmen und Empfehlungen der IV. Konferenz der Vorsitzenden und Aktivisten der Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften (GBl. I S. 97)
32. Anordnung vom 30. Januar 1956 über die Neuregelung der Einweisung von Kindern und Jugendlichen in staatliche Heime (GBl. II S. 42)
33. Anordnung vom 6. August 1956 über die Ausbildung von Produktionsarbeitern für die Arbeit als Lehrer an allgemeinbildenden Schulen, Heimerzieher, Pionierleiter, Horterzieher und Kindergärtnerinnen (GBl. I S. 696) in der Fassung der Anordnung Nr. 2 vom 12. März 1957 (GBl. I S. 219), Anordnung Nr. 3 vom 12. April 1957 (GBl. I S. 284)
34. Anordnung vom 11. September 1956 über die Einrichtung der Ausbildung und Qualifizierung von wissenschaftlichen Kadern für die Lehrerbildung (GBl. I S. 800)
35. Anordnung vom 6. Oktober 1956 über die Errichtung des Instituts für Fördertechnik (GBl. II S. 366)
36. Anordnung vom 19. Dezember 1956 zur Aufhebung und Änderung gesetzlicher Bestimmungen auf dem Gebiete der Volkswirtschaftsplanung (GBl. II S. 450)
37. Anordnung vom 26. Juni 1957 über die Zustimmung zu übertariflichen Gehaltsvereinbarungen für leitende Angestellte in der privaten Wirtschaft und des Handwerks (GBl. I S. 375)
38. § 2 der Verordnung vom 15. August 1957 zur Aufhebung von Bestimmungen über die Rückgabe und Berechnung von Leihverpackung (GBl. I S. 580)
39. Verordnung vom 13. Februar 1958 über die Vereinfachung und Verbesserung der Arbeitsweise und der Struktur auf dem Gebiet Erfassung und des Aufkaufs landwirtschaftlicher Erzeugnisse (GBl. I S. 133)
40. Verordnung vom 13. Februar 1958 über die Organisation der Planung der Land- und Forstwirtschaft und von Erfassung und Aufkauf (GBl. I S. 185)
41. Beschluß vom 13. Februar 1958 über die Organisation und Leitung der zentralgeleiteten volkseigenen Betriebe der Chemischen Industrie (GBl. I S. 156; Ber. S. 615)
42. Beschluß vom 13. Februar 1958 über die Organisation und Leitung der zentralgeleiteten volkseigenen Betriebe des Berg- und Hüttenwesens (GBl. I S. 155)
43. Beschluß vom 13. Februar 1958 über die Organisation und Leitung der zentralgeleiteten volkseigenen Betriebe der Leichtindustrie (GBl. I S. 163; Ber. S. 615)
44. Beschluß vom 13. Februar 1958 über die Organisation und Leitung der zentralgeleiteten volkseigenen Betriebe der Lebensmittelindustrie (GBl. I S. 169)
45. Beschluß vom 13. Februar 1958 über die Organisation und Leitung der zentralgeleiteten volkseigenen Betriebe der Kohle und Energie (GBl. I S. 153)

46. Beschluß vom 13. Februar 1958 über die Organisation und Leitung der zentralgeleiteten volkseigenen Betriebe des Maschinenbaues (GBI. I S. 158; Ber. 411)
47. Verordnung vom 13. Februar 1958 über die Vervollkommnung und Vereinfachung der staatlichen Organisation auf dem Gebiet der Wasserwirtschaft (GBI. I S. 188)
48. Anordnung vom 19. Mai 1958 über die Bildung von Vereinigungen Volkseigener Betriebe der Leichtindustrie (GBI. II S. 125)
49. Anordnung vom 4. Juni 1958 über die Bildung von Vereinigungen Volkseigener Betriebe im Bereich der Lebensmittelindustrie (GBI. II S. 114)
50. Anordnung vom 31. Juli 1958 über die Aufhebung und Änderung von gesetzlichen Bestimmungen der Leichtindustrie (GBI. I S. 634)
51. Anordnung vom 8. August 1958 über das praktische Jahr der Studienbewerber an den Einrichtungen der Lehrer- und Erzieherausbildung (GBI. I S. 667)
52. § 2 Abs. 1 der Anordnung Nr. 2 vom 25. September 1958 zur Aufhebung und Änderung gesetzlicher Bestimmungen auf dem Gebiet der Volkswirtschaftsplanung (GBI. I S. 780)
53. § 2 der Dritten Verordnung vom 19. Februar 1959 zur Aufhebung und Änderung gesetzlicher Bestimmungen auf dem Gebiet der Volkswirtschaftsplanung (GBI. I S. 150)
54. Verordnung vom 19. Februar 1959 über das Statut des Beirates für Wasserwirtschaft und Landeskultur beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik (GBI. I S. 161)
55. Anordnung vom 15. Juni 1959 über die Gründung des VEB Konstruktion und Projektierung kerntechnischer Anlagen (GBI. II S. 203)
56. Beschluß vom 20. August 1959 zum Arbeitsprogramm zur Durchführung der in den Thesen der Handelskonferenz enthaltenen Aufgaben (Beilage zu den Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Handel und Versorgung, Heft 17)
57. Systematik der Ausbildungsberufe vom 3. Februar 1960 (Sonderdruck Nr. 314 des Gesetzblattes; Ber. GBI. I S. 346)
58. Anordnung Nr. 3 vom 21. März 1960 über die Finanzierung und Verrechnung der Forschungs- und Entwicklungsarbeiten in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft (GBI. I S. 224)
59. § 7 der Verordnung vom 28. April 1960 über die Bildung von Beiräten für die sozialistischen Wohnungsbaugenossenschaften (GBI. I S. 403)
60. Anordnung vom 21. Juni 1960 über das Ökonomische Forschungsinstitut bei der Staatlichen Plankommission (GBI. II S. 233)
61. Anordnung vom 31. August 1960 über die Versorgung der zentralgeleiteten volkseigenen Baubetriebe mit Arbeitskräften (GBI. II S. 301)
62. Anordnung vom 9. September 1960 über die Ordnung der Nahrungsgüterwirtschaft (GBI. II S. 373)
63. Anordnung vom 20. Dezember 1960 über die Bildung und Tätigkeit von Betriebskomitees zur Förderung und schnellen Durchsetzung der neuen Technik (Betriebskomitee Neue Technik) (GBI. III 1961 S. 13)
64. Beschluß vom 5. Januar 1961 zur Erhöhung der Verantwortung der Räte in den kreisangehörigen Städten auf dem Gebiet des Handels und der Versorgung (GBI. II S. 23)
65. Anordnung vom 16. Februar 1961 über den Einsatz von Stellvertretenden Schulräten für Berufsbildung bei den Räten der Bezirke und Kreise (GBI. III S. 93)
66. Beschluß vom 8. März 1962 zur Übergabe der staatlichen Planaufgaben für 1962 an die Staats- und Wirtschaftsorgane, Betriebe und Einrichtungen (GBI. II S. 131)
67. Beschluß vom 15. März 1962 über die Ausarbeitung und Anwendung von Betriebsprämienordnungen in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben (GBI. II S. 119) einschließlich der in der Anlage enthaltenen Grundsätze
68. Verordnung vom 4. Juli 1962 über den Dispatcherdienst des Volkswirtschaftsrates der Deutschen Demokratischen Republik (GBI. II S. 429)
69. Anordnung vom 4. Juli 1962 über die Ordnung für die Ausarbeitung des Volkswirtschaftsplanes 1963 – Planmethodik 1963 – (GBI. III S. 185)
70. Anordnung vom 28. August 1962 über neue Termine für den Ablauf der Ausarbeitung des Volkswirtschaftsplanes 1963 (GBI. III S. 239)
71. Beschluß vom 30. November 1962 zum Volkswirtschaftsplan 1963 – Auszug – (GBI. II S. 773)
72. Beschluß vom 21. Dezember 1962 über das Aufnahmeverfahren an den Universitäten, Hoch- und Fachschulen (GBI. II 1963 S. 1)
73. Anordnung vom 6. März 1963 über die Abgabe von Geräten von Forschungs- und Entwicklungsstellen (GBI. III S. 174)
74. Anordnung Nr. 3 vom 10. August 1963 über die Verantwortlichkeit bei der Bilanzierung und das Verzeichnis der verbindlichen staatlichen Erzeugnisbilanzen – ohne Nahrungsgüter – 1963 (GBI. II S. 594)
75. Projektierungsrichtlinie vom 19. Dezember 1963 für die Vorbereitung von Investitionsvorhaben in komplexer Fließfertigung (Sonderdruck Nr. 486 des Gesetzblattes)
76. Beschluß vom 1. Februar 1964 über die Grundsätze der Planmethodik 1965 – Auszug – (Sonderdruck Nr. 487 des Gesetzblattes)
77. Anordnung vom 8. April 1964 über die Einbeziehung der NAW-Leistungen in den Investitions- und Bauwirtschaftsplan (GBI. III S. 279)
78. Anordnung vom 12. Oktober 1964 über die Ordnung und Haupttermine für den Ablauf der Ausarbeitung der Vorschläge zum Perspektivplan bis 1970 (GBI. II S. 841)

II.

Die nachstehend genannten gesetzlichen Bestimmungen werden wie folgt ergänzt oder abgeändert:

1. Auf Grund des § 70 Abs. 4 des Gesetzes vom 25. Februar 1965 über das einheitliche sozialistische Bildungssystem (GBI I S. 83) und des Abschnittes IV Ziffern 1 bis 3 des Erlasses des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik vom 14. Januar 1966 über die Weiterentwicklung und Vereinfachung der staatlichen Führungstätigkeit in der zweiten Etappe des neuen ökonomischen Systems der Planung und Leitung (GBI I S. 53) wird festgelegt:
 - a) die in dem § 8 Abs. 6, § 22 Abs. 2, § 26 Abs. 4, § 32 Abs. 6, § 40 Abs. 5 und § 72 des Gesetzes über das einheitliche sozialistische Bildungssystem festgelegte Verantwortung der Staatlichen Plankommission wird vom Staatlichen Amt für Berufsausbildung wahrgenommen;
 - b) die im § 74 Abs. 1 des Gesetzes über das einheitliche sozialistische Bildungssystem festgelegte Verantwortung des ehemaligen Volkswirtschaftsrates und seiner Industrieabteilungen wird von den Industrieministern wahrgenommen.
2. Die Verordnung vom 11. Oktober 1962 über die Bestätigung der Anzahl der Arbeitskräfte in den privaten Industriebetrieben (GBI II S. 769) wird wie folgt geändert:
 - a) im § 1 Abs. 1 treten an die Stelle der Worte „Räte der Kreise“ die Worte „zuständigen Fachorgane der örtlichen Räte, denen die Betriebe zugeordnet sind“;
 - b) im § 1 Abs. 2 und im § 2 treten an die Stelle der Worte „Räten der Kreise“ und „örtlichen Räte“ die Worte „zuständigen Fachorganen der örtlichen Räte“;
 - c) § 3 erhält folgende Fassung:
„Durchführungsbestimmungen erläßt der Vorsitzende der Staatlichen Plankommission im

Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane.“

3. § 20 Abs. 1 der Verordnung vom 21. November 1963 über die Arbeiterwohnbaugenossenschaften (GBI II 1964 S. 17) erhält folgende Fassung:

„(1) Durchführungsbestimmungen erlassen entsprechend ihrer Verantwortung der Vorsitzende der Staatlichen Plankommission, der Minister der Finanzen und der Minister für Bauwesen im gegenseitigen Einvernehmen.“

4. Die Verordnung vom 20. November 1964 über das Projektierungswesen — Projektierungsverordnung — (GBI II S. 909) wird wie folgt geändert:

a) im § 7 Abs. 2 letzter Satz sind die Worte „in Abstimmung mit der Staatlichen Plankommission“ zu streichen.

b) § 30 erhält folgende Fassung:

„Durchführungsbestimmungen“

(1) Durchführungsbestimmungen erlassen der Vorsitzende der Staatlichen Plankommission sowie die Leiter der anderen zuständigen zentralen Staatsorgane.

(2) Die Leiter der zentralen Staatsorgane sind berechtigt, auf der Grundlage dieser Verordnung und in Übereinstimmung mit der Investitionsverordnung wirtschaftszweigspezifische Besonderheiten in eigener Zuständigkeit zu regeln.“

III.

Dieser Beschluß tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Berlin, den 30. Juni 1966

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

Neumann
Stellvertreter des Vorsitzenden



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1966	Berlin, den 15. August 1966	Teil II Nr. 89
------	-----------------------------	----------------

Tag	Inhalt	Seite
12. 7. 66	Preisordnung Nr. 3172. — Festsetzung neuer Zuschlagsätze für Gemeinkosten für nichtvolkseigene Industriebetriebe des Maschinenbaues in Vorbereitung der Industriepreisreform —	575
1. 7. 66	Anordnung Nr. 2 über die Gewährung von Devisenkrediten	577
22. 7. 66	Anordnung Nr. 2 über die Durchführung von Inventuren in der volkseigenen Industrie. — Inventurrichtlinien —	577

Preisordnung Nr. 3172.
— Festsetzung neuer Zuschlagsätze
für Gemeinkosten für nichtvolkseigene
Industriebetriebe des Maschinenbaues
in Vorbereitung der Industriepreisreform —
Vom 12. Juli 1966

In Vorbereitung der Industriepreisreform ist eine Neufestsetzung der Zuschlagsätze für Gemeinkosten der nichtvolkseigenen Industriebetriebe des Maschinenbaues erforderlich. Es wird daher folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Die Bestimmungen dieser Preisordnung gelten für alle nichtvolkseigenen Industriebetriebe einschließlich der in der Gewerberolle der Handwerkskammern geführten Betriebe, soweit sie Erzeugnisse des Warenbereiches 3, der Warenzweige 277 und 287, Erzeugnisse der technischen Keramik sowie Plasterzeugnisse für den Maschinenbau herstellen, mit Ausnahme der Erzeugnisse der Warennummer 58 10 00 00 aus der Preisordnung Nr. 3099 vom 21. Oktober 1964 — Plasterzeugnisse für die Elektrotechnik — (Sonderdruck Nr. P 3099 des Gesetzblattes).

(2) Die durch preisrechtliche Bestimmungen festgesetzten Preise bleiben von den Bestimmungen dieser Preisordnung unberührt. Dies gilt auch für Zuschlagsätze für Gemeinkosten und Stundenverrechnungssätze, die in anderen Preisordnungen festgesetzt sind.

(3) Die Bestimmungen dieser Preisordnung gelten nicht für Kraftfahrzeugreparaturen und Gießereierzeugnisse.

— § 2

(1) Die Betriebe gemäß § 1 Abs. 1 haben ihre Anträge auf Festsetzung neuer Zuschlagsätze für Gemeinkosten bei dem für die Preisbildung ihrer Hauptproduktion zuständigen Zentralreferat des Büros der Regierungskommission für Preise zu stellen.

(2) Zuständige Zentralreferate im Sinne des Abs. 1 sind:

- a) Zentralreferat Grundstoffe
108 Berlin, Behrenstraße 35/39
für die Warenbereiche 27 70 00 00 und 28 70 00 00,

- b) Zentralreferat Maschinen- und Fahrzeugbau
402 Halle, Alter Markt 1/2
für die Warenbereiche 31 00 00 00 bis 34 00 00 00.
- c) Zentralreferat Elektrotechnik
15 Potsdam, Hegelallee 34
für den Warenbereich 36 00 00 00,
- d) Zentralreferat Metallwaren, Feinmechanik/Optik
8051 Dresden, Collenbuschstraße 32
für die Warenbereiche 37 00 00 00 und 38 00 00 00 und aus 58 00 00 00 (Plasterzeugnisse für den Maschinenbau).

§ 3

(1) Dem Antrag auf Festsetzung neuer Zuschlagsätze für Gemeinkosten sind beizufügen:

- a) der Betriebsabrechnungsbogen I (Kostenstellenrechnung) für die Zeit vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 1965,
- b) die Bilanz und die Ergebnisrechnung für das Jahr 1965,
- c) eine Erklärung des Betriebsleiters, nach welchem Tarifvertrag im Betrieb entlohnt wird und welches die Hauptproduktion 1965 war.

(2) Betriebe, die keinen Betriebsabrechnungsbogen aufstellen, legen dafür einen Kostenverteilungsbogen vor, der mindestens folgende Gliederung aufweisen muß:

- a) Materialbereich,
- b) Fertigungsbereich,
- c) Verwaltung und Vertrieb.

(3) Der Betriebsabrechnungsbogen bzw. der Kostenverteilungsbogen sind zu berichtigen:

- a) im Materialbereich um die Auswirkungen der Industriepreisreform, auch wenn die entsprechenden Preisordnungen zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Preisordnung noch nicht wirksam oder nicht kostenwirksam geworden sind,
- b) im Gemeinkostenbereich um die Auswirkungen der Industriepreisreform,
- c) um die nicht kalkulationsfähigen Kosten gemäß der Anlage.

(4) Die Veränderungen gemäß Abs. 3 sind auf einer gesonderten Anlage zum Antrag nachzuweisen. Ferner ist die Summe der Gewerbesteuer 1965 gesondert anzugeben.

(5) Soweit die Auswirkungen der Industriepreisreform von den Antragstellern nicht ermittelt werden können, sind die zuständigen Preisbildungsstellen zu ersuchen, die Preisveränderungen entsprechend zu berücksichtigen. In diesen Fällen sind die verbrauchten Materialmengen des Abrechnungszeitraumes nach Art und Güte und gegliedert nach Fertigungs- und Gemeinkostenmaterial getrennt anzugeben.

(6) Zusammen mit dem Preis Antrag sind folgende Angaben über den Betrieb zu machen:

- a) Gesamtzahl der Beschäftigten,
- b) davon Produktionsarbeiter,
- c) davon Lehrlinge,
- d) Zahl der mitarbeitenden Familienangehörigen und deren Tätigkeit im Betrieb.
- e) Anteil der unmittelbaren Mitarbeit des Inhabers in der Fertigung in Prozent von seiner Gesamtarbeitszeit.

(7) Auf einer besonderen Anlage ist anzugeben, welches Material und welche Löhne indirekt verrechnet werden, wie z. B.

Material für Ausschuß, Nacharbeit und Garantie,
Löt- und Schweißmaterial,
Lacke, Farben, Verdünnung,
Lösungsmittel,
Gase,
Verpackungshilfsmaterial,
Löhne für Vorbereitungs- und Abschlußarbeiten,
Löhne für Einrichter,
Löhne für innerbetrieblichen Transport usw.

(8) Schrotterlöse sind als Kostengutschriften bei der Ermittlung der Zuschlagsätze zu behandeln oder bei der Einzelpreisbildung vom Fertigungsmaterial abzusetzen. Die vom Betrieb gewählte Methode ist anzugeben und bei der Ermittlung aller Preise während der Geltungsdauer der nach dieser Preisordnung festgesetzten Zuschlagsätze beizubehalten. Die Bewertung erfolgt zu den in den Preisordnungen der Industriepreisreform festgesetzten Preisen.

(9) Der Lohn für Stillstands- und Wartezeiten ist dem Fertigungslohn (Basis) zuzurechnen.

(10) Die Entwicklung der Arbeitsproduktivität der letzten 2 Jahre (1964 und 1965) ist nachzuweisen. Die Errechnung erfolgt nach der Formel:

$$\frac{\text{Umsatz } \cdot \text{ Material}}{\text{Fertigungslohn}}$$

§ 4

Die Anträge auf Festsetzung neuer Zuschlagsätze für Gemeinkosten sind beim zuständigen Preisbildungsorgan bis zum 30. September 1966 einzureichen.

§ 5

(1) Diese Preisordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Preisordnung Nr. 1989 vom 8. Mai 1962 — Neubewilligung der Kalkulationselemente für Preisbildungszwecke der halbstaatlichen, genossenschaftlichen und privaten Industriebetriebe — (GBl. II S. 380) außer Kraft.

(3) Die auf der Grundlage dieser Preisordnung festgesetzten Zuschlagsätze für Gemeinkosten werden durch eine besondere Preisordnung in Kraft gesetzt.

Berlin, den 12. Juli 1966

**Die Regierungskommission für Preise
beim Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**
Der Vorsitzende
I. V.: Kirsten
Stellvertreter
des Ministers der Finanzen

Anlage

zu vorstehender Preisordnung Nr. 317z

Verzeichnis der nicht kalkulationsfähigen Kosten

Lohnausgleich gemäß § 27 Absätzen 3 bis 5 der Gesetz-
buches der Arbeit der Deutschen Demokratischen Repu-
blik vom 12. April 1961 (GBl. I S. 27)

Zuschläge zum Lohn für Materialerschweris

Zuschläge zum Lohn für falschen Arbeitsablauf und
unsachgemäße Arbeitsmittel

Lohn für Stillstands- und Wartezeiten (mit Ausnahme
technologisch bedingter Stillstandszeiten)

Lohn für Stilllegungszeiten

Zuschläge für Überstunden (außer für Entladepersonal
und Kraftfahrer)

Zuschläge für nicht regelmäßige Sonntags-, Feiertags-
und Nachtarbeit (außer für Entladepersonal und Kraft-
fahrer)

Lohnminderungsausgleichsbeträge (außer für Zeitlohn-
empfänger)

Beitragszahlungen für Ruhegehaltsversicherungen

Zahlung von Ruhegehältern

Aufwendungen für vermietete und verpachtete Wirt-
schaftsgüter des abnutzbaren betrieblichen Anlagever-
mögens

Aufwendungen für stillgelegte Wirtschaftsgüter des ab-
nutzbaren betrieblichen Anlagevermögens

Umbewertungsverluste

Materialabwertungen

Aufwendungen für Schadensfälle, Abbruch, Verschrot-
tung

Verspätungs- und Verzugszinsen

Standgelder und Zuschläge

Vertragsstrafen und Schadenersatzleistungen

Gerichtskosten

Inventurdifferenzen

Forderungsausfälle

Lizenzkosten für Gebrauchsmuster

Aufwendungen für Repräsentation (ausgenommen Re-
präsentationskosten im Interesse des Exports, soweit
sie nach den steuerrechtlichen Bestimmungen als Be-
triebsausgaben anerkannt werden)

betriebsfremde, periodenfremde und außergewöhnliche
Aufwendungen

Zinsen für Bank- und sonstige Kredite, Kreditprovisio-
nen

kalkulatorische Zinsen

Skonto

Geldstrafen
Spenden, Schenkungen
Vermögensteuer

außerdem sind nicht kalkulationsfähig:

Mehrkosten aus mangelhafter Investitionstätigkeit
Kosten mangelhafter Forschungs- und Entwicklungsarbeiten
Kosten aus mangelhafter Kapazitätsauslastung

Anordnung Nr. 2* über die Gewährung von Devisenkrediten.

Vom 1. Juli 1966

Zur Erweiterung der Anordnung vom 6. Januar 1966 über die Gewährung von Devisenkrediten (GBl. II S. 28) wird in Übereinstimmung mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe folgendes angeordnet:

§ 1

(1) In dem § 1 Abs. 1 und § 2 Abs. 3 der Anordnung ist statt „freien Devisen“ „kapitalistischen bzw. sozialistischen Währungen“ einzusetzen.

(2) Der § 1 Abs. 3 ist durch folgenden Buchst. d zu ergänzen:

„d) die Deutsche Außenhandelsbank AG gegenüber den Außenhandelsunternehmen und ausschließlich ihrer Filialen diesen gleichgestellten Wirtschaftsunternehmen.“

§ 2

Der § 2 Abs. 2 der Anordnung erhält folgende Fassung:

„(2) Voraussetzung für die Gewährung von Devisenkrediten ist, daß mit den kreditierten Importen zusätzliche Erlöse in kapitalistischen bzw. sozialistischen Währungen grundsätzlich in Höhe des Devisenkredites einschließlich Zinsen und darüber hinaus weitere Erlöse in kapitalistischer oder sozialistischer Währung ermöglicht werden. Der Entscheidung über die Devisenkreditanträge wird neben der Rücklaufdauer des Devisenkredites die Höhe der maximal möglichen zusätzlichen Erlöse in kapitalistischer oder sozialistischer Währung unter Berücksichtigung der Umschlagszeiten im Zusammenhang mit der Art der Kreditobjekte zugrunde gelegt. Darüber hinaus sind weitere Nutzenskriterien bei der Entscheidung über die Kreditanträge zu berücksichtigen.“

§ 3

Der § 4 der Anordnung erhält folgende Fassung:

„(1) Die Kreditzusage berechtigt den Kreditnehmer, mit den zuständigen Außenhandelsunternehmen (AHU) den Einfuhrvertrag für den zusätzlichen Import abzuschließen. Das Außenhandelsunternehmen ist berechtigt, den Importvertrag abzuschließen.

(2) Für die Rückzahlung des Devisenkredites einschließlich Zinsen entsprechend dem Tilgungsplan ist der Kreditnehmer verantwortlich. Die Rückzahlung hat grundsätzlich aus den Erlösen bzw. Einsparungen, die mit Hilfe der kreditierten Importe erzielt werden, zu erfolgen

— in kapitalistischen Währungen, wenn der Devisenkredit in kapitalistischen Währungen ausgereicht wurde, und

— in sozialistischen oder kapitalistischen Währungen, wenn der Devisenkredit in sozialistischen Währungen ausgereicht wurde.

Soweit bei der Tilgung der Devisenkredite zusätzliche Kosten auftreten, sind diese vom Kreditnehmer zu tragen. Entstehen bei der Tilgung der Devisenkredite zusätzliche Erlöse, werden diese nach Abzug der entsprechenden Bankgebühren dem Kreditnehmer vergütet.

(3) Auf Veranlassung des Kreditnehmers hat das exportierende Außenhandelsunternehmen die Valutaelöse gemäß Abs. 2 in Höhe des Devisenkredites einschließlich Valutazinsen und eventueller zusätzlicher Valutakosten an die Deutsche Außenhandelsbank AG zugunsten der zuständigen Bank zu übertragen.

(4) Sofern die Devisenkredite einschließlich Valutazinsen und eventueller zusätzlicher Valutakosten durch Importeinsparungen getilgt werden, veranlaßt der Kreditnehmer bei den zuständigen Bilanzorganen die Kürzung des betreffenden Imports und teilt der zuständigen Bank in Abstimmung mit den zuständigen Bilanzorganen diese Importkürzung mit.“

§ 4

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1966 in Kraft.

Berlin, den 1. Juli 1966

Der Präsident
der Deutschen Notenbank
Dietrich

Anordnung Nr. 2* über die Durchführung von Inventuren in der volkseigenen Industrie.

— Inventurrichtlinien —

Vom 22. Juli 1966

Zur Änderung bzw. Ergänzung der Anordnung (Nr. 1) vom 27. Oktober 1964 über die Durchführung von Inventuren in der volkseigenen Industrie — Inventurrichtlinien — (GBl. II S. 863) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe folgendes angeordnet:

§ 1

Der § 1 der Inventurrichtlinien ist durch folgende Fassung zu ersetzen:

„Geltungsbereich

Diese Anordnung gilt für

- a) die den Ministerien für
- Grundstoffindustrie,
 - Erzbergbau, Metallurgie und Kali,
 - Chemische Industrie,
 - Elektrotechnik und Elektronik,
 - Schwermaschinen- und Anlagenbau,
 - Verarbeitungsmaschinen- und Fahrzeugbau,
 - Leichtindustrie und
 - Bezirksgeleitete Industrie und Lebensmittelindustrie

unterstehenden Vereinigungen Volkseigener Betriebe, deren volkseigene Betriebe und juristisch selbständige Einrichtungen;

- b) die den unter Buchst. a genannten Ministerien direkt unterstehenden volkseigenen Betriebe und

* Anordnung (Nr. 1) vom 27. Oktober 1964 (GBl. II Nr. 108 S. 863)

* Anordnung (Nr. 1) vom 6. Januar 1966 (GBl. II Nr. 6 S. 28)

c) die den Wirtschaftsräten der Bezirke unterstehenden volkseigenen Betriebe der Industrie (im folgenden VEB genannt).“

§ 2

Der § 4 der Inventurrichtlinien ist durch folgende Fassung zu ersetzen:

„Inventurarten

(1) Die Inventuren sind grundsätzlich als Stichtagsinventuren durchzuführen.

(2) Für bestimmte Teile des Volksvermögens, auf die in den folgenden Bestimmungen im einzelnen hingewiesen wird, ist die Anwendung der permanenten Inventur zugelassen, wenn die Voraussetzungen gemäß § 6 Abs. 2 erfüllt sind.

(3) Der Leiter des übergeordneten Organs kann die Anwendung der permanenten Inventur untersagen. Die staatliche Finanzrevision hat das Recht, bei Feststellung grober Mängel in der Durchführung der permanenten Inventur oder bei Nichtvorhandensein der Voraussetzungen gemäß § 6 Abs. 2 die Wiederholung durch Stichtagsinventur termingebunden zu verlangen und die Bestätigung der Ordnungsmäßigkeit der Jahresbilanz und Gewinn- und Verlustrechnung zeitweilig zu versagen.

(4) Bei Übernahme eines Betriebsbereiches durch einen neuen Leiter bzw. Wechsel eines Verwalters materieller und finanzieller Werte ist außerhalb der im Inventurplan festgelegten Aufnahmetermine eine Übergabe-Übernahme-Inventur durchzuführen. Eine Übergabe-Übernahme-Inventur ist auch im Falle der Verlagerung kompletter Betriebe bzw. Betriebsstelle oder eines Rechtsträgerwechsels durchzuführen. Der Inventurleiter entscheidet, ob diese Inventur als gültig im Rahmen des Inventurplanes anerkannt wird.“

§ 3

(1) Im § 6 der Inventurrichtlinien ist als neuer Abs. 2 einzufügen:

„(2) Voraussetzungen für die Anwendung der permanenten Inventur sind:

- lückenloser, kontinuierlicher Belegdurchlauf zwischen Produktionsvorbereitung, Materialdisposition, Warenannahme, Lager, Materialrechnung, Kostenrechnung, Finanzrechnung;
- laufende Fortschreibung und tagfertige ordnungsgemäße Führung der Lagerdokumentation;
- ständige Kontrolle des Lagergutes hinsichtlich durch Bruch, Schwund, Verderb usw. auftretender Verluste;
- periodische Buchinventuren zur Abstimmung zwischen Bestandsnachweis, Materialdisposition, Kostenrechnung, Finanzrechnung nach Menge und Wert.“

(2) Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 3.

§ 4

(1) Der Abs. 4 des § 8 der Inventurrichtlinien ist durch folgende Fassung zu ersetzen:

„(4) Verschriebene Aufnahmelisten, die nicht für die Inventur ausgewertet werden, sind als ungültig zu bezeichnen und dem Inventurleiter zurückzugeben. Der Inventurleiter ist berechtigt, die verschriebenen Aufnahmelisten zu vernichten. Er hat darüber ein Protokoll anzufertigen, in dem die Inventargruppe gemäß Abs. 1 und die Seitennummern der vernichteten Aufnahmelisten aufgeführt sind. Werden die verschriebenen Aufnahmelisten nicht vernichtet, so ist der Ungültigkeitsvermerk vom Inventurleiter zu unterschreiben.“

(2) Der Abs. 8 des § 8 ist durch folgende Fassung zu ersetzen:

„(8) Die Zusammenstellungen nach Gruppen gemäß Abs. 1 sind auf den Sammelblättern mit Angabe von Ort und Datum vom Inventurleiter zu unterschreiben. Der Hauptbuchhalter unterschreibt für die von ihm durchgeführten Kontrollen.“

(3) Der Abs. 10 des § 8 ist durch folgende Fassung zu ersetzen:

„(10) Die Urlisten der Aufnahme sind, auch wenn Reinschriften angefertigt werden, entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen aufzubewahren. Das bezieht sich in gleicher Weise auf Hilfsunterlagen zur Ermittlung von Mengen und Werten, wie Aufmaßlisten, Meßtabelle, Umrechnungen usw.“

§ 5

(1) Der Abs. 2 des § 17 der Inventurrichtlinien ist durch folgende Fassung zu ersetzen:

„(2) Forderungen, deren Zahlungsfrist abgelaufen ist, zweifelhafte und strittige Forderungen sind in besonderen Nachweisen zu erfassen, die neben den im Abs. 1 letzter Satz geforderten Angaben den Fälligkeitstag und Erläuterungen über die Gründe der Nichtbezahlung enthalten müssen.“

(2) Der Abs. 2 des § 26 ist durch folgende Fassung zu ersetzen:

„(2) Verbindlichkeiten, deren Zahlungsfrist abgelaufen ist, zweifelhafte und strittige Verbindlichkeiten sind in besonderen Nachweisen zu erfassen, die neben den im Abs. 1 letzter Satz geforderten Angaben den Fälligkeitstag und Erläuterungen über die Gründe der Nichtbezahlung enthalten müssen.“

(3) Der Abs. 6 des § 29 ist durch folgende Fassung zu ersetzen:

„(6) Inventurdifferenzen sind in voller Höhe in Protokollen festzuhalten, in denen die Klärung bzw. Buchung der Differenzen spezifiziert nachzuweisen ist. Sie sind sofort nach Klärung ergebniswirksam zu buchen.“

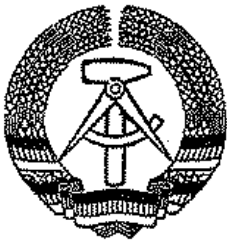
§ 6

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 22. Juli 1966

Der Minister der Finanzen
R u m p f

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 — Redaktion: 102 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 209 26 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 1538 — Verlag (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Telefon: 51 05 21 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 MDN, Teil II 1,80 MDN und Teil III 1,80 MDN — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 MDN, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 MDN, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 MDN, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 MDN je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 MDN mehr — Bestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 301 Erfurt, Postschließfach 696, sowie Bezug gegen Barzahlung in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 102 Berlin, Roßstraße 6, Telefon: 51 05 21 — Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rotationsdruck) Index 31 817



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1966

Berlin, den 16. August 1966

Teil II Nr. 90

579

Tag	Inhalt	Seite
26. 7. 66	Zweite Verordnung über die Produktion von industriellen Futtermitteln, den Verkehr mit Futtermitteln und die Verwaltung des Staatlichen Futtermittelfonds. — Futtermittelverordnung —	579
28. 7. 66	Dritte Durchführungsbestimmung zur Futtermittelverordnung. — Qualitätskontrolle der Futtermittel —	580
	Hinweis auf Verkündungen im Gesetzblatt-Sonderdruck „ST“	582

Zweite Verordnung* über die Produktion von industriellen Futtermitteln, den Verkehr mit Futtermitteln und die Verwaltung des Staatlichen Futtermittelfonds. — Futtermittelverordnung —

Vom 26. Juli 1966

Zur Änderung der Verordnung vom 22. Oktober 1964 über die Produktion von industriellen Futtermitteln, den Verkehr mit Futtermitteln und die Verwaltung des Staatlichen Futtermittelfonds — Futtermittelverordnung — (GBl. II S. 927) wird folgendes verordnet:

§ 1

Der § 1 der Futtermittelverordnung erhält folgende Fassung:

„Begriffsbestimmung

(1) Futtermittel entsprechend dieser Verordnung sind Einzelfuttermittel, Mischfuttermittel, Wirkstoffmischungen und Mineralstoffmischungen, die in den Verkehr gebracht werden.

(2) Die Bestimmungen dieser Verordnung gelten mit Ausnahme des § 7 nicht für Futtermittel oder Futtergemische, die in den landwirtschaftlichen Betrieben oder Gemeinschaftseinrichtungen dieser Betriebe für den eigenen Bedarf hergestellt werden. Für Futtermittel und Futtergemische, die in den landwirtschaftlichen Betrieben oder Gemeinschaftseinrichtungen dieser Betriebe für den eigenen Bedarf hergestellt und in den vom Landwirtschaftsrat der Deutschen Demokratischen Republik beauftragten Instituten untersucht werden, gelten die Bestimmungen des § 7.“

§ 2

Der § 7 der Futtermittelverordnung erhält folgende Fassung:

„Qualitätskontrolle

(1) Die staatliche Kontrolle der Qualität von Einzelfuttermitteln, Mischfuttermitteln, Wirk- und Mine-

ralstoffmischungen obliegt dem Landwirtschaftsrat der Deutschen Demokratischen Republik. Die staatliche Kontrolle der Qualität industrieller Mischfuttermittel in den Herstellerbetrieben obliegt dem Deutschen Amt für Meßwesen und Warenprüfung (DAMW). Die Kontrolltätigkeit des DAMW regelt sich nach der Verordnung vom 8. September 1960 über die staatliche Material- und Warenprüfung in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I S. 516). Die Prüfungen auf Wirk- und Mineralstoffe sowie die Prüfungen im Tierversuch und erforderlichenfalls mikrobiologische und toxikologische Prüfungen sind im Einvernehmen zwischen dem Vorsitzenden des Landwirtschaftsrates der Deutschen Demokratischen Republik und dem Präsidenten des DAMW durch die vom Landwirtschaftsrat der Deutschen Demokratischen Republik beauftragten Institutionen durchzuführen.

(2) Der Landwirtschaftsrat der Deutschen Demokratischen Republik bedient sich für die Futtermittelkontrolle der entsprechenden Fachinstitute für Landwirtschaft und Veterinärmedizin. In besonderen Fällen kann er im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe andere Institute zur Durchführung bestimmter Prüfungen hinzuziehen.

(3) Die vom Landwirtschaftsrat der Deutschen Demokratischen Republik mit der Durchführung der Kontrolle beauftragten Institutionen und die von ihnen berufenen Kontrollbeauftragten für die staatliche Futtermittelkontrolle sind berechtigt, jederzeit Kontrollen in den Herstellerbetrieben entsprechend ihren Verantwortungsbereichen, in den Lagern der Handelsbetriebe sowie bei den Verbrauchern durchzuführen und unentgeltlich Proben zu entnehmen.

(4) Für Futtermittel, die in die staatliche Anmelde- und Prüfpflicht gemäß der Anordnung vom 21. März 1966 über die Anmelde- und Prüfpflicht auf dem Gebiet der Material- und Warenprüfung (Sonderdruck Nr. 534 des Gesetzblattes) einbezogen werden, erteilt das DAMW Überwachungszeichen. Die Prüfeinrichtungen des Landwirtschaftsrates der Deutschen Demokratischen Republik haben die Ergebnisse der

* (Erste) Futtermittelverordnung vom 22. Oktober 1964 (GBl. II Nr. 118 S. 927)

im Abs. 1 genannten Prüfungen dem DAMW zur Verfügung zu stellen. Diese Prüfergebnisse sind in die Qualitätsbeurteilung durch das DAMW einzubeziehen.

(5) Die für die Produktion und den Handel verantwortlichen wirtschaftsleitenden Organe haben zu sichern, daß die in den Hersteller- und Handelsbetrieben lagernden Bestände an Futtermitteln laufend auf die Qualitätserhaltung und ordnungsgemäße Einlagerung nach der Lagerordnung kontrolliert werden.

(6) Die mit der Herstellung, dem Transport und der Lagerung von Futtermitteln beauftragten Betriebe haben zu gewährleisten, daß keine Wertminderungen bzw. kein Verderb von Futtermitteln eintreten.

(7) Im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Staatlichen Komitees für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse können vom DAMW in den Vereinigungen Volkseigener Erfassungs- und Aufkaufbetriebe (nachstehend VVEAB genannt) Staatliche Kontrollbeauftragte eingesetzt werden. Für die rechtliche Stellung, die Aufgaben der Staatlichen Kontrollbeauftragten und die Pflichten der VVEAB gegenüber dem Staatlichen Kontrollbeauftragten gelten sinngemäß die Bestimmungen der §§ 6 bis 9 der Verordnung vom 5. Dezember 1963 über die Technische Kontrollorganisation in den volkseigenen Produktionsbetrieben und die Verbesserung der Qualität industrieller Erzeugnisse — TKO-Verordnung — (GBl. II S. 881).

(8) Für die Untersuchung der Futtermittel werden Gebühren nach der Gebührenordnung für Futtermittel erhoben, die vom Vorsitzenden des Landwirtschaftsrates der Deutschen Demokratischen Republik im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen und dem Präsidenten des DAMW erlassen wird."

§ 3

(1) Diese Verordnung tritt am 1. August 1966 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt § 3 Abs. 3 der Verordnung vom 22. Oktober 1964 über die Produktion von industriellen Futtermitteln, den Verkehr mit Futtermitteln und die Verwaltung des Staatlichen Futtermittelfonds — Futtermittelverordnung — (GBl. II S. 927) außer Kraft.

Berlin, den 26. Juli 1966

Der Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik

Neumann
Stellvertreter des Vorsitzenden

Der Vorsitzende
des Landwirtschaftsrates
der Deutschen
Demokratischen Republik

Ewald
Minister

Der Vorsitzende
des Staatlichen Komitees
für Erfassung und Aufkauf
landwirtschaftlicher
Erzeugnisse

Dr. Koch
Staatssekretär

Dritte Durchführungsbestimmung* zur Futtermittelverordnung.

— Qualitätskontrolle der Futtermittel —

Vom 26. Juli 1966

Auf Grund der §§ 7 und 14 der Futtermittelverordnung vom 22. Oktober 1964 (GBl. II S. 927) in der Fassung der Zweiten Futtermittelverordnung vom 26. Juli 1966 (GBl. II S. 579) wird zur Sicherung der Qualitätskontrolle der Futtermittel im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe folgendes bestimmt:

§ 1

Aufgaben der staatlichen Qualitätskontrolle der Futtermittel

Die staatliche Qualitätskontrolle der Futtermittel (nachstehend Futtermittelkontrolle genannt) hat darauf Einfluß zu nehmen, daß Gütebestimmungen und Normen für Futtermittel eingehalten werden, die sozialistischen Landwirtschaftsbetriebe Futtermittel in guter Qualität erhalten und einsetzen und hierdurch ein hoher Nutzeffekt in der tierischen Produktion erreicht wird.

§ 2

Prüfung im Rahmen der Futtermittelkontrolle

Die Prüfungen erstrecken sich auf:

- a) organoleptische Prüfungen,
- b) Prüfung der Deklaration und Verpackung,
- c) Prüfung der physikalischen Beschaffenheit,
- d) Prüfung auf Roh Nährstoffe,
- e) Prüfung auf Wirk- und Mineralstoffe,
- f) mikroskopisch-biologische Prüfung,
- g) mikrobiologische und toxikologische Prüfung,
- h) Prüfung der Futtermittel im Tierversuch.

§ 3

Die Futtermittelkontrolle des DAMW in den Herstellerbetrieben

(1) Die industriellen Mischfuttermittel unterliegen der Anmelde- und Prüfpflicht beim Deutschen Amt für Meßwesen und Warenprüfung (DAMW) und erhalten entsprechend der Anordnung vom 21. März 1966 über die Anmelde- und Prüfpflicht auf dem Gebiet der Material- und Warenprüfung (Sonderdruck Nr. 534 des Gesetzblattes) das Überwachungszeichen.

(2) Die Futtermittelkontrolle wird von der Fachabteilung Lebensmittel und landwirtschaftliche Erzeugnisse des DAMW — Prüfdienststellen für Futtermittel Rostock und Halle — auf der Grundlage der Verordnung vom 8. September 1960 über die staatliche Material- und Warenprüfung in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I S. 516), der Verordnung vom 5. November 1964 über das Statut des Deutschen Amtes für Meßwesen und Warenprüfung der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. II 1965 S. 25), der Futtermittelverordnung vom 22. Oktober 1964 (GBl. II S. 927) sowie ihren Durchführungsbestimmungen und der Zweiten Futtermittelverordnung vom 26. Juli 1966 (GBl. II S. 579) durchgeführt. Sie erstreckt sich auf die im § 2 Buchstaben a bis d und f genannten Prüfungen.

(3) Die Prüfdienststellen für Futtermittel des DAMW leiten die Technischen Kontrollorganisationen (TKO) der Kraftfuttermischwerke (KFM) bzw. die Kontroll-

* 2. DB vom 31. Dezember 1964 (GBl. II 1965 Nr. 10 S. 58)

beauftragten in den Bezirkslaboratorien der Vereinigungen Volkseigener Erfassungs- und Aufkaufbetriebe landwirtschaftlicher Erzeugnisse (VVEAB) entsprechend der TKO-Verordnung vom 5. Dezember 1963 (GBl. II S. 881) an und überprüfen deren Arbeitsweise.

(4) Vom DAMW und dem Staatlichen Komitee für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse (Staatliches Komitee) sind in Übereinstimmung mit den zuständigen wirtschaftsleitenden und staatlichen Organen in einer gemeinsamen Weisung die Bedingungen für die Vergabe des Überwachungszeichens für die Mischfutterproduktion herauszugeben.

§ 4

Die Futtermittelkontrolle durch den Landwirtschaftsrat der Deutschen Demokratischen Republik

(1) Die Zentralstelle für Futtermittelprüfung und Fütterung Halle-Lettin (Zentralstelle Halle-Lettin) und das Staatliche Veterinärmedizinische Prüfungsinstitut Berlin (Prüfungsinstitut Berlin) des Landwirtschaftsrates der Deutschen Demokratischen Republik sind Leitstellen für die Futtermittelkontrolle. Den Leitstellen obliegt die Anleitung, Koordinierung und Kontrolle der im Abs. 3 genannten Institutionen. Die Zentralstelle Halle-Lettin leitet die staatliche Futtermittelkontrolle mit Ausnahme der mikrobiologischen und toxikologischen Prüfungen. Das Prüfungsinstitut Berlin leitet die Futtermittelkontrolle in bezug auf die mikrobiologischen und toxikologischen Prüfungen.

(2) Die staatliche Futtermittelkontrolle durch den Landwirtschaftsrat der Deutschen Demokratischen Republik umfaßt die Prüfungen nach § 2 und erstreckt sich auf:

- a) Prüfung der Einzelfuttermittel sowie industriellen Mischfuttermittel, die sich im Handel oder bei den Endverbrauchern befinden,
- b) Prüfung von Wirk- und Mineralstoffmischungen und deren Komponenten,
- c) Prüfung der in den sozialistischen Landwirtschaftsbetrieben erzeugten Futtermittel.

(3) Mit der staatlichen Futtermittelkontrolle durch den Landwirtschaftsrat der Deutschen Demokratischen Republik sind nachstehende Prüfstellen beauftragt:

- a) Zentralstelle Halle-Lettin und Zweigstelle Parchim,
- b) Institut für Pflanzenernährung Jena der Deutschen Akademie der Landwirtschaftswissenschaften zu Berlin (DAL) und deren Zweigstellen für Untersuchungswesen in Rostock und Halle,
- c) Institut für Mineraldüngung Leipzig der DAL, mit seiner Zweigstelle Potsdam,
- d) Prüfungsinstitut Berlin,
- e) Veterinäruntersuchungs- und Tiergesundheitsämter der Bezirkslandwirtschaftsräte.

(4) Zur Feststellung des Futterwertes erfolgt die Prüfung der Futtermittel im Tierversuch in der Zentralstelle Halle-Lettin.

(5) Das Institut für Pflanzenernährung Jena der DAL, Zweigstelle für Untersuchungswesen Rostock, und das Institut für Mineraldüngung Leipzig der DAL, Zweigstelle Potsdam, führen zusätzlich zu den im § 2 Buchstaben a bis f genannten Aufgaben im Auftrage der Intercontrol GmbH die Prüfung der importierten Futtermittel durch. Importierte Wirk- und Mineralstoffe werden jedoch von den Leitstellen geprüft.

(6) Die Untersuchung der Futtermittel für Versuchstiere erfolgt von der Staatlichen Zentralstelle für Versuchstierzucht.

§ 5

Sicherung der Qualität der Futtermittel in den Herstellerbetrieben

(1) Die systematische Beurteilung der Qualität der Futtermittel sowie alle Aufgaben der Qualitätssteigerung und -sicherung obliegen den TKO der Betriebe.

(2) In den vom DAMW im Einvernehmen mit dem Staatlichen Komitee festgelegten Betrieben der Mischfutterindustrie sind die Leiter der TKO als Staatliche Leiter der TKO und die Leiter der Bezirkslaboratorien der VVEAB als Staatliche Kontrollbeauftragte dem DAMW entsprechend § 6 der TKO-Verordnung unterstellt.

(3) In Betrieben, die entsprechend der Futtermittelverordnung industrielles Mischfutter herstellen und nach der TKO-Verordnung über keine TKO verfügen, sind die Futtermittelkontrollen auf Vertragsbasis von Staatlichen TKO-Leitern oder Staatlichen Kontrollbeauftragten durchzuführen.

§ 6

Zusammenarbeit der zentralen staatlichen Organe

(1) Zur Sicherung einer einheitlichen Leitung der Futtermittelkontrolle und zur ständigen Verbesserung der Qualität der Futtermittel sind zwischen dem Staatlichen Komitee, dem Landwirtschaftsrat der Deutschen Demokratischen Republik und dem DAMW entsprechende Vereinbarungen abzuschließen.

(2) Die Ergebnisse der Futtermittelkontrolle sind in der Zentralstelle Halle-Lettin aufzubereiten und gemeinsam mit dem DAMW auszuwerten. Einzelheiten sind zwischen dem Staatlichen Komitee, dem DAMW und dem Landwirtschaftsrat der Deutschen Demokratischen Republik zu vereinbaren.

(3) Die Bewertung der Qualität der nach § 5 der Futtermittelverordnung vom 22. Oktober 1964 hergestellten Mischfuttermittel hat nach einheitlichen Bewertungsmerkmalen zu erfolgen, die vom DAMW im Einvernehmen mit dem Staatlichen Komitee und dem Landwirtschaftsrat der Deutschen Demokratischen Republik festzulegen sind.

§ 7

Probenahme

(1) Die Probenahme erfolgt durch staatlich anerkannte Probenehmer für Futtermittel.

(2) Die Ausbildung der Probenehmer im Bereich des Landwirtschaftsrates der Deutschen Demokratischen Republik erfolgt in der Zentralstelle Halle-Lettin.

(3) Die Ausbildung der Probenehmer im Bereich des Staatlichen Komitees erfolgt in der Zentralen Untersuchungsstelle für Getreidelagerung und Umschlag, Magdeburg-Frohse.

§ 8

Entwicklung von Prüfverfahren

(1) Für die Futtermittel herstellenden Betriebe und die Prüfstellen gelten, unabhängig von ihrem Unterstellungsverhältnis, soweit keine TGL bestehen, die vom Landwirtschaftsrat der Deutschen Demokratischen Republik in Übereinstimmung mit dem DAMW verbindlich erklärten Prüfverfahren.

(2) Zur Verbesserung der Prüftätigkeit sind neue Prüfverfahren zu entwickeln. Für eine produktionswirksame Anwendung der Ergebnisse sind automatisierte Verfahren sowie Schnellmethoden einzuführen.

(3) Die Entwicklung von Prüfverfahren ist mit folgenden Institutionen zu vereinbaren:

- a) Oskar-Kellner-Institut für Tierernährung Rostock der DAL für die organischen Inhaltsstoffe der Futtermittel, außer Wirkstoffe,
- b) Institut für Tierernährung der Friedrich-Schiller-Universität Jena für die anorganischen Inhaltsstoffe der Futtermittel,
- c) Institut für Vitaminforschung Potsdam-Rehbrücke und das Institut für Mikrobiologie und experimentelle Therapie der Deutschen Akademie der Wissenschaften in Jena für die Wirkstoffe,
- d) Prüfungsinstitut Berlin für mikrobiologische und toxikologische Prüfungen.

§ 9

Schlußbestimmungen

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. August 1966 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt der § 4 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 31. Dezember 1964 zur Futtermittelverordnung (GBl. II 1965 S. 56) außer Kraft.

Berlin, den 26. Juli 1966

Der Vorsitzende
des Landwirtschaftsrates
der Deutschen
Demokratischen Republik

Ewald
Minister

Der Vorsitzende
des Staatlichen Komitees
für Erfassung und Verkauf
landwirtschaftlicher
Erzeugnisse

Dr. Koch
Staatssekretär

Hinweis auf Verkündungen im Gesetzblatt-Sonderdruck „ST“

Die Ausgabe Gesetzblatt-Sonderdruck Nr. ST 424 vom 28. Mai 1966 enthält:
Anordnung Nr. 424 vom 25. April 1966 über DDR-Standards

Die Ausgabe Gesetzblatt-Sonderdruck Nr. ST 425 vom 4. Juni 1966 enthält:
Anordnung Nr. 425 vom 2. Mai 1966 über DDR-Standards

Die Ausgabe Gesetzblatt-Sonderdruck Nr. ST 426 vom 11. Juni 1966 enthält:
Anordnung Nr. 426 vom 9. Mai 1966 über DDR-Standards

Die Ausgabe Gesetzblatt-Sonderdruck Nr. ST 427 vom 18. Juni 1966 enthält:
Anordnung Nr. 427 vom 16. Mai 1966 über DDR-Standards

Die Ausgabe Gesetzblatt-Sonderdruck Nr. ST 428 vom 25. Juni 1966 enthält:
Anordnung Nr. 428 vom 23. Mai 1966 über DDR-Standards

Die Ausgabe Gesetzblatt-Sonderdruck Nr. ST 429 vom 12. Juli 1966 enthält:
Anordnung Nr. 429 vom 31. Mai 1966 über DDR-Standards

Die Ausgabe Gesetzblatt-Sonderdruck Nr. ST 430 vom 9. Juli 1966 enthält:
Anordnung Nr. 430 vom 6. Juni 1966 über DDR-Standards

Die Ausgabe Gesetzblatt-Sonderdruck Nr. ST 431 vom 16. Juli 1966 enthält:
Anordnung Nr. 431 vom 13. Juni 1966 über DDR-Standards

Die Ausgabe Gesetzblatt-Sonderdruck Nr. ST 432 vom 23. Juli 1966 enthält:
Anordnung Nr. 432 vom 20. Juni 1966 über DDR-Standards

Gesetzblatt-Sonderdrucke „ST“ sind im Abonnement über die Deutsche Post zum
Quartalspreis von 2,— MDN zu beziehen.

Einzelausgaben können beim Zentral-Versand Erfurt
501 Erfurt, Postschließfach 696

zum Preise von je 0,20 MDN bestellt werden. In der Buchhandlung für amtliche
Dokumente, 102 Berlin, Roßstraße 6, sind Einzelnummern gegen Barverkauf gleich-
falls erhältlich.



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1966

Berlin, den 19. August 1966

Teil II Nr. 91

Tag	Inhalt	Seite
8. 7. 66	Arbeitsschutzanordnung Nr. 215. — Fernsehempfangsgeräte —	583
23. 7. 66	Anordnung über Preiszuschläge und Preisabschläge	584

Arbeitsschutzanordnung Nr. 215. — Fernsehempfangsgeräte — Vom 8. Juli 1966

Auf Grund der Arbeitsschutzverordnung vom 22. September 1962 (GBl. II S. 703; Ber. S. 721) in der Fassung der Zweiten Arbeitsschutzverordnung vom 5. Dezember 1963 (GBl. II 1964 S. 15) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane und in Übereinstimmung mit dem Zentralvorstand der Industriegewerkschaft Metall folgendes angeordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Anordnung gilt für alle Betriebe und Einrichtungen, in denen Fernsehempfangsgeräte entwickelt, hergestellt, geprüft, gelagert, transportiert oder repariert werden.

§ 2

Einrichtung der Laboratorien, Prüffelder, Prüf- und Reparaturplätze

(1) Die Arbeitsplätze sind so einzurichten, daß ausreichende Bewegungsfreiheit besteht. Die Zugangswege sind frei zu halten.

(2) Der Fußboden muß mit einem isolierenden Belag von mindestens 3 kV Durchschlagsfestigkeit versehen sein. Reparaturbetriebe für Fernsehempfangsgeräte haben auf Montagen eine isolierende Matte von gleicher Durchschlagsfestigkeit zu verwenden.

(3) Die Prüffelder sind als solche hinreichend zu kennzeichnen.

(4) Die Laboratorien, Prüffelder, Prüf- und Reparaturplätze sind den örtlichen Verhältnissen entsprechend mit einer oder mehreren Notschalteneinrichtungen zu versehen. Diese müssen leicht erreichbar und auffällig rot gekennzeichnet sein.

(5) Arbeitsplätze, an denen mit Bildröhren gearbeitet wird, sind durch Schutzwände oder Vorhänge aus festem, imprägniertem Stoff gegen den übrigen Arbeitsraum abzuschirmen und durch ein Schild „Achtung Implosionsgefahr!“ zu kennzeichnen.

(6) Prüfstände für Bildröhren müssen durch eine Schutzscheibe (Sicherheitsglas) abgedeckt werden. Die Einschaltung des Prüfstandes darf nur bei geschlossener Schutzscheibe möglich sein.

(7) An stationären Arbeitsplätzen, an denen ohne Zeilenträferschutzkappe gearbeitet wird, sind Strah-

lenmessungen durchzuführen und die eventuell erforderlichen Schutzmaßnahmen zu veranlassen.

§ 3

Allgemeine Vorschriften für Arbeiten in Laboratorien, Prüffeldern, Prüf- und Reparaturplätzen

(1) Die als Prüffelder gemäß § 2 Abs. 3 gekennzeichneten Räume dürfen nur von den dazu befugten Personen betreten werden.

(2) Arbeiten unter Spannung sind nicht zulässig. Die Geräte sind vor jedem Eingriff spannungslos zu machen. Das Eingrenzen von Fehlern und das Abgleichen gelten nicht als Arbeiten unter Spannung. Jedoch ist auch dabei jede unnötige Annäherung an spannungsführenden Teilen (z. B. Anodenanschluß, Zeilentrafo, Netzanschluß) zu vermeiden.

(3) Offener Betrieb eines Gerätes ist nur über einen Trenntrafo zulässig. Ein Trenntrafo ist nicht erforderlich, wenn das Gerät so angeschlossen ist, daß am Chassis keine Spannung gegen Erde besteht. An Fließbändern muß hierzu eine zusätzliche Anzeigevorrichtung vorhanden sein.

(4) Alle Prüfplatzeinrichtungen sind täglich vor Inbetriebnahme auf die Wirksamkeit der Sicherheitsmaßnahmen (Notschalter, Schutzterde usw.) zu überprüfen.

(5) Vor Berühren der Anschlüsse der Bildröhre, der Kondensatoren sowie sonstiger Teile im Gerät, die eingeschaltet waren, ist die Restladung zwischen Anode und Außenbelag bzw. den Klemmen der Kondensatoren und der sonstigen Teile über einen Widerstand von etwa 10 KI'o-Ohm mindestens 1 Minute abzuleiten.

(6) Reinigungsarbeiten in Labors, an Prüf- und Reparaturplätzen dürfen nur im spannungsfreien Zustand der Anlagen, der Geräte und Prüfeinrichtungen ausgeführt werden.

(7) Fingerringe, Armbänder, Armbanduhren, Halsketten, Ohr- und Haarschmuck, Brillen mit Metalleinfassung dürfen nicht getragen werden.

(8) Vor Auswechslung der Hochspannungsgleichrichterröhre ist das Gerät abzuschalten. Vor Wiederinbetriebnahme ist der Zeilenträferkäf anzubringen.

§ 4

Arbeitsgeräte

(1) Instrumente wie Spannungs-, Strommesser usw. dürfen nur im spannungsfreien Zustand gekiemmt

werden. Ausnahmen bedürfen einer besonderen Festlegung des verantwortlichen Leiters unter Verwendung geeigneter Arbeits- und Schutzmittel.

(2) Es dürfen nur isolierte Werkzeuge wie Zangen, Prüfklemmen, Schraubenzieher u. ä. zum Einsatz kommen. Die vom Hersteller angegebenen zulässigen Spannungen für Prüfschnüre sind einzuhalten.

(3) Der Anschluß an das Netz darf nur mittels standardisierter Stecker erfolgen.

§ 5

Umgang mit Bildröhren

(1) Bildröhren müssen wegen der Implosionsgefahr vorsichtig und sorgfältig behandelt werden.

(2) Die Bildröhren sind zur Vermeidung von Spannungen im Glas vor Zugluft und starkem Temperaturwechsel zu schützen. Sie dürfen keiner einseitigen Wärmestrahlung ausgesetzt werden.

(3) Zur Vermeidung von Kratzern oder Schrammen dürfen die Bildröhren nur auf einer weichen Unterlage (Schaumgummi, Filz od. dgl.) abgesetzt oder aufgestellt werden. Vorübergehend abgestellte Bildröhren sind mit einem Tuch abzudecken.

(4) Bildröhren dürfen nicht am Kolbenhals gedreht, gezogen oder getragen werden. Sie sind beim Tragen über Eck, mit der Schirmfläche nach unten, zu fassen.

(5) Bildröhren dürfen nur in der Original-Verpackung oder in geeigneten Gestellen oder in Behältern transportiert werden, durch die einem Zerstoßen vorgebeugt wird. Müssen Bildröhren aus technologischen Gründen in offenen Fahrgestellen oder Förderanlagen transportiert werden, so sind sie mit einem Schutzbeutel oder einer anderen Abdeckung zu versehen, die eine Gefährdung ausschließt.

(6) Implosionsversuche sind nach den Weisungen des DAMW unter Aufsicht des betrieblichen Sicherheitsinspektors durchzuführen.

(7) Mit unbrauchbar gewordenen Bildröhren ist entsprechend den Bestimmungen der Anordnung vom 15. Februar 1965 über die Rückführung und den Einsatz von Bildröhrenkolben (GBl. III S. 15) zu verfahren.

(8) Bei Arbeiten mit ungeschützten Bildröhren, insbesondere bei Entnahme aus der Original-Verpackung und beim Ein- und Ausbau, müssen geeignete Arbeitsschutzmittel benutzt werden (Gesichtsschutz, Schutzbrille mit Seitenklappen, Halstuch als Halsschlagaderschutz, Pulsschutz und Schürzen aus festem Stoff). Ferner sind bei Prüf- und Reparaturarbeiten im Gerät Schutzeinrichtungen bzw. Schutzeinhalte aus festem Material anzubringen.

§ 6

Schlußbestimmungen

(1) Diese Arbeitsschutzanordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Vorhandene Einrichtungen und Geräte sind den in dieser Anordnung getroffenen Festlegungen spätestens innerhalb von 3 Monaten nach Verkündung anzupassen.

Berlin, den 8. Juli 1966

Der Minister
für Elektrotechnik und Elektronik
S t e g e r

Anordnung über Preiszuschläge und Preisabschläge. Vom 23. Juli 1966

I.

Geltungsbereich

§ 1

(1) Diese Anordnung gilt für die Betriebe aller Eigentumsformen.

(2) Die Bestimmungen des Abschnittes V dieser Anordnung gelten auch für bereits bestehende preisrechtliche und andere gesetzliche Bestimmungen über Preiszu- und -abschläge.

(3) Die Bestimmungen dieser Anordnung finden keine Anwendung auf Transportleistungen; hierfür ergehen besondere Regelungen.

II.

Preiszuschläge

für nicht branchenübliche Einzelfertigung,
für Sonderausführungen und für die Lieferung
von Mindermengen — Preisabschläge bei Bestellungen
größerer Umfanges

§ 2

(1) Soweit in Preisvorschriften Bestimmungen

— über Preiszuschläge für nicht branchenübliche Einzelfertigung, für Sonderausführungen und für die Lieferung von Mindermengen,

— über Preisabschläge bei Bestellungen größerer Umfanges

getroffen sind, finden diese preisrechtlichen Vorschriften weiterhin Anwendung.

(2) Soweit in preisrechtlichen Vorschriften keine Regelungen über die Berechnung von Preiszuschlägen für nicht branchenübliche Einzelfertigung und für Sonderausführungen (Sonderwünsche) getroffen sind, können in die Koordinierungsvereinbarungen Bestimmungen hierüber aufgenommen werden. Bestimmungen dieser Art können auch in besonderen Festlegungen der den Lieferanten übergeordneten wirtschaftsleitenden Organe (zentrale staatliche Organe, denen Betriebe direkt unterstellt sind, VVB, Wirtschaftsräte der Bezirke, Räte der Bezirke) aufgenommen werden; sie sind mit den den Bestellern übergeordneten wirtschaftsleitenden Organen abzustimmen. — Sind derartige Vereinbarungen oder Festlegungen nicht getroffen oder gelten sie für bestimmte Betriebe nicht, so sind die Vertragspartner berechtigt, bei nicht branchenüblicher Einzelfertigung und bei Sonderausführungen Preiszuschläge selbständig zu vereinbaren. — In allen vorstehend aufgeführten Fällen sind die Bestimmungen der Absätze 3 bis 6 zu berücksichtigen.

(3) Als nicht branchenübliche Einzelfertigung im Sinne des Abs. 2 gilt die auf Wunsch des Bestellers erfolgende Herstellung eines (branchenüblich regelmäßig in Serienfertigung produzierten) Erzeugnisses in einer der Serienfertigung nicht entsprechenden Losgröße. — Als Sonderausführungen im Sinne des Abs. 2 gelten die auf Wunsch des Bestellers produzierten Erzeugnisse, die, gemessen an der normalen Losgröße, in einer geringen Menge und abweichend von der Grundauführung hergestellt werden. Voraussetzung für die Vereinbarung eines Preiszuschlages ist, daß für das serien-

mäßig hergestellte Erzeugnis bzw. für die Grundaussführung des Erzeugnisses in Preisanordnungen oder Preisbewilligungen verbindliche Preise festgesetzt sind.

(4) Die vereinbarten Preiszuschläge gemäß Abs. 2 für nicht brancheübliche Einzelfertigung und für Sonderausführungen müssen in einem sinnvollen Verhältnis zu den in Preisanordnungen und Preisbewilligungen festgesetzten Preisen stehen und unter Berücksichtigung der in den Planaufgaben zum Ausdruck kommenden volkswirtschaftlichen Zielsetzung für beide Vertragspartner ökonomisch vorteilhaft sein. Dabei ist

— der Vorteil des Leistenden gewahrt, wenn die ihm entstehenden Mehrkosten zuzüglich eines kalkulatorischen Gewinnes, der den geplanten Gewinnsatz nicht übersteigen darf, gedeckt werden;

bei nichtvolkseigenen Betrieben gilt als kalkulatorischer Gewinn höchstens der im vorangegangenen Jahr erzielte Gewinn;

— der Vorteil des Bestellers gewahrt, wenn er infolge der Lieferung des Vertragsgegenstandes durch Kosteneinsparungen oder aus sonstigen Gründen eine Rentabilitätssteigerung erzielt oder einen Verlust vermeidet.

Die Vertragspartner können einen höheren Preiszuschlag vereinbaren, wenn der beim Besteller zu erwartende ökonomische Nutzen dies rechtfertigt.

(5) Die Mehrkosten des Leistenden sind auf der Grundlage von betrieblichen Erfahrungswerten bzw. bei der Planung verwendeten Normativen und Kennziffern zu ermitteln. Zu den Mehrkosten gehören auch:

- a) die Kosten einer eventuellen Produktionsumstellung,
- b) die durch den Auftrag gegebenenfalls bedingten Forschungs- und Entwicklungskosten* (bei Sonderausführungen).

Die Mehrkosten sind vom Leistenden auf Verlangen des Auftraggebers nachzuweisen.

(6) Sofern insbesondere bei Sonderausführungen bestimmte Minderkosten auftreten (z. B. durch Wegfall einzelner Teile der Grundaussführung), ist eine Aufrechnung der Mehr- und Minderkosten vorzunehmen.

(7) Die Vereinbarung eines Preiszuschlages für nicht brancheübliche Einzelfertigung und für Sonderausführungen ist nicht zulässig, wenn die Hersteller die für sie verbindlichen Preise als Kalkulationspreise ermitteln (Preise, die von den Betrieben selbständig auf der Grundlage eines bestätigten Kalkulationsschemas ermittelt werden). Die Vertragspartner können jedoch einen Preiszuschlag (Zuschlag zum Kalkulationspreis) vereinbaren, wenn der beim Besteller zu erwartende ökonomische Nutzen dies rechtfertigt.

(8) Die Preiszuschläge für nicht brancheübliche Einzelfertigung und für Sonderausführungen dürfen von den Abnehmern nur dann weiter berechnet werden, wenn sie eine entsprechende vertragliche Vereinbarung mit ihren eigenen Abnehmern treffen. Bei Konsumgütern ist eine Weiterberechnung dieser Zuschläge durch den Großhandel jedoch nicht zulässig, es sei denn, die Lieferung des Großhandels beruht auf dem Sonderwunsch eines individuellen Konsumenten, mit dem gemäß § 3 Abs. 2 Buchst. a eine entsprechende Vereinbarung abgeschlossen wurde.

(9) Eine Verpflichtung der Abnehmer, die ihnen gewährten Preisabschläge für Bestellungen größeren Umfangs ihren eigenen Abnehmern einzuräumen, besteht

nicht, jedoch können entsprechende vertragliche Vereinbarungen abgeschlossen werden. Über eine Veränderung der Einzelhandelsverkaufspreise bei Gewährung von Preisabschlägen bei Bestellungen größeren Umfangs entscheidet der Minister für Handel und Versorgung; er kann in Direktiven die Erzeugnisse oder Erzeugnisgruppen, für die eine Veränderung der Einzelhandelsverkaufspreise erfolgt, das Ausmaß dieser Veränderungen sowie die Betriebe oder Betriebskategorien festlegen, die berechtigt sind, eine Veränderung der Einzelhandelsverkaufspreise vorzunehmen.

(10) Bei der Ausarbeitung von Preiskalkulationen für Preisanträge sowie zum Zwecke der selbständigen Preisermittlung sind die Preiszuschläge gemäß Abs. 1 grundsätzlich nicht kalkulationsfähig. Die Preisbildungsorgane können Ausnahmen hierzu zulassen. Werden Preisabschläge gemäß Abs. 1 gewährt, so ist für die Abnehmer der nach den Preisvorschriften zulässige Preis in voller Höhe (d. h. ohne Abzug des Preisabschlages) kalkulationsfähig.

III.

Preiszu- und -abschläge gemäß § 47 des Vertragsgesetzes

§ 3

(1) Für die der Partnervereinbarung unterliegenden Preiszu- und -abschläge gemäß § 47 Abs. 1 des Vertragsgesetzes vom 25. Februar 1965 (GBl. I S. 107), nämlich

Preiszuschläge bei kurzfristigen Leistungen, Sonderwünschen der Besteller und Erweiterung des Garantiumfanges sowie

Preisabschläge bei Überschreitung brancheüblicher Lieferfristen und Leistungen außerhalb der Saison,

gelten hinsichtlich ihrer Berücksichtigung bei der Preiskalkulation die Bestimmungen des § 2 Abs. 10.

(2) Hinsichtlich der Weiterberechnung der Preiszuschläge gemäß Abs. 1 bzw. der Gewährung der Preisabschläge gemäß Abs. 1 an Dritte gelten die Bestimmungen des § 47 Abs. 2 des Vertragsgesetzes. Dabei wird für Konsumgüter auf Grund der Bestimmung des § 47 Abs. 2 Satz 3 des Vertragsgesetzes folgendes festgelegt:

- a) Bei Sonderwünschen eines individuellen Konsumenten darf auch diesem Besteller der sich aus seinem Auftrag ergebende Preiszuschlag nach Vereinbarung weiterberechnet werden.
- b) Werden dem Konsumgütergroßhandel oder dem Einzelhandel Preiszuschläge für kurzfristige Leistungen berechnet, so bleiben die Einzelhandelsverkaufspreise hiervon unberührt, es sei denn, die kurzfristige Leistung beruht auf dem Auftrag eines individuellen Konsumenten, mit dem eine entsprechende Vereinbarung getroffen wurde.
- c) Werden dem Konsumgütergroßhandel oder dem Einzelhandel Preiszuschläge für eine Erweiterung des Garantiumfanges berechnet oder Preisabschläge bei Leistungen außerhalb der Saison gewährt, so bleiben die Einzelhandelsverkaufspreise unverändert, es sei denn, der Minister für Handel und Versorgung legt etwas anderes fest.
- d) Werden dem Konsumgütergroßhandel oder dem Einzelhandel Preisabschläge bei Überschreitung brancheüblicher Leistungsfristen gewährt, so bleiben die Einzelhandelsverkaufspreise unverändert.

(3) Die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 finden auch Anwendung, wenn die im § 1 Abs. 4 der Zweiten Durchführungsverordnung vom 25. Februar 1965 zum Vertragsgesetz — Einbeziehung privater Betriebe in das Vertragssystem — (GBl. II S. 250) aufgeführten Betriebe den Geltungsbereich des Vertragsgesetzes vereinbaren.

IV.

Preiszu- und -abschläge in den Außenhandelsbeziehungen

§ 4

Die Bestimmungen der §§ 2 und 3 gelten, soweit nichts anderes festgelegt wird, auch für die exportseitigen Beziehungen zwischen dem Außenhandel und seinen inländischen Lieferern. Die importsseitige Anwendung der Preiszu- und -abschläge gemäß §§ 2 und 3 sowie die Anwendung weiterer Preiszu- und -abschläge, die nur unter den spezifischen Bedingungen des Außenhandels wirksam werden, werden vom Minister für Außenhandel und Innerdeutschen Handel im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe gesondert geregelt.

V.

Allgemeine Bestimmungen über Preiszu- und -abschläge

§ 5

Preiszu- und -abschläge nach preisrechtlichen und anderen gesetzlichen Bestimmungen können auch vorgenommen werden, wenn in Preisvorschriften bestimmt ist, daß die Preise weder über- noch unterschritten werden dürfen (Festpreise); ebenso können danach Preiszuschläge vorgenommen werden, wenn in Preisvorschriften bestimmt ist, daß die Preise nicht überschritten werden dürfen (Höchstpreise).

§ 6

(1) Sind in Preisvorschriften Preiszu- und -abschläge in einem Prozentsatz oder in einem festen MDN-Betrag festgelegt, so ist es nicht zulässig, abweichende Preiszu- und -abschläge zu vereinbaren, zu berechnen und zu bezahlen bzw. zu gewähren und entgegenzunehmen. Die Berechtigung der Betriebe, deren Preise den Charakter von Höchstpreisen haben, Preiszuschläge nicht oder nicht in vollem Umfang zu berechnen bzw. höhere als die festgelegten Preisabschläge zu gewähren, bleibt unberührt.

(2) Ist in Preisvorschriften festgelegt, daß Preiszuschläge bis zu einer Höchstgrenze bzw. Preisabschläge unterhalb einer Mindestgrenze frei vereinbart werden können, so finden diese Bestimmungen weiterhin Anwendung.

§ 7

Preiszu- und -abschläge sind in der Rechnung gesondert auszuweisen.

§ 8

Soweit in Preisvorschriften Preiszu- und -abschläge ihrer Höhe nach festgelegt sind, sind die jeweils be-

stimmten Bemessungsgrundlagen der Preiszu- und -abschläge bei der Preisberechnung verbindlich. Soweit solche Festlegungen nicht getroffen sind und die Betriebe nach den Bestimmungen dieser Anordnung oder anderen gesetzlichen Bestimmungen die Höhe der Preiszu- und -abschläge vereinbaren können, bildet der vom Lieferer berechnete Preis (bei Lieferungen der Hersteller also der Industrieabgabepreis, bei Lieferungen des Großhandels der Großhandelsabgabepreis) die Bemessungsgrundlage der Preiszu- und -abschläge; die Betriebe können in diesen Fällen eine andere Bemessungsgrundlage vereinbaren.

§ 9

(1) Die Berechnung mehrerer Preiszuschläge ist zulässig, sofern sie aus unterschiedlichem Anlaß zur Anwendung kommen (z. B. Lieferung von Erzeugnissen mit dem Gütezeichen „Q“ in einer Mindermenge). Ebenso ist unter den gleichen Voraussetzungen die Gewährung mehrerer Preisabschläge zulässig bzw. geboten (z. B. Lieferung von Erzeugnissen, bei denen die vorgegebenen Kennziffern nicht erreicht wurden, unter Überschreitung der branchenüblichen Lieferfrist). Gegebenenfalls ist auch eine Aufrechnung von Preiszu- und -abschlägen vorzunehmen.

(2) Kommen mehrere Preiszuschläge oder Preisabschläge zur Anwendung oder wird eine Aufrechnung von Preiszu- und -abschlägen vorgenommen, so ist jeder Preiszu- und -abschlag auf den Rechnungen stets einzeln auszuweisen.

§ 10

Über die Berechnung der Produktions- und Dienstleistungsabgabe bzw. der Verbrauchsabgaben bei Berechnung von Preiszuschlägen und Gewährung von Preisabschlägen sowie über die damit zusammenhängenden Verfahrensfragen ergehen besondere Bestimmungen.

§ 11

Die Bestimmungen dieser Anordnung gelten entsprechend auch für Leistungen.

§ 12

Preiszuschläge dürfen gegenüber den individuellen Konsumenten nur dann berechnet werden, wenn dies nach den bestehenden Preisvorschriften zulässig ist.

VI.

Schlußbestimmungen

§ 13

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Die Vertragspartner sind berechtigt, die Bestimmungen dieser Anordnung auch auf Verträge anzuwenden, die zu diesem Zeitpunkt noch nicht erfüllt sind.

Berlin, den 23. Juli 1966

Der Leiter
des Amtes für Preise
Halbritter

165

5 0 2 25



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1966 | Berlin, den 23. August 1966 | Teil II Nr. 92

Tag	Inhalt	Seite
12. 8. 66	Elfte Durchführungsbestimmung zur Transportverordnung. — Operative Transportplanung unter Anwendung der Lochkartentechnik —	587
	Hinweis auf Verkündungen im Gesetzblatt-Sonderdruck „ST“	590

Elfte Durchführungsbestimmung* zur Transportverordnung.

— Operative Transportplanung unter Anwendung der Lochkartentechnik —

Vom 12. August 1966

Auf Grund des § 54 der Transportverordnung (TVO) vom 24. August 1961 (GBl. II S. 365) in der Fassung der Dritten Verordnung vom 12. Mai 1966 (GBl. II S. 357) wird zur Änderung der

- Sechsten Durchführungsbestimmung vom 23. April 1964 zur Transportverordnung — Bestimmungen für den Bereich Eisenbahn und Allgemeine Leistungsbedingungen für Transportverträge mit der Deutschen Reichsbahn — (GBl. II S. 436) in der Fassung der Neunten Durchführungsbestimmung vom 12. Mai 1966 zur Transportverordnung — Änderung der Vierten, Sechsten und Achten Durchführungsbestimmung zur Transportverordnung — (GBl. II S. 364) und der
- Zehnten Durchführungsbestimmung vom 12. Mai 1966 zur Transportverordnung — Bestimmungen für den Bereich Binnenschifffahrt und Allgemeine Leistungsbedingungen für Transportverträge mit dem VEB Deutsche Binnenreederei — (GBl. II S. 365)

folgendes bestimmt:

I.

Änderungen der Sechsten Durchführungsbestimmung

§ 1

Der § 2 der Sechsten Durchführungsbestimmung erhält folgende Fassung:

„§ 2

(1) Die Absender sind verpflichtet, ihren Transportbedarf für den folgenden Monat bei dem Versandbahnhof anzumelden, bei dem die Verladung vorgesehen ist. Grundlage der Anmeldung sind die Produktions-, Liefer- und Handelspläne sowie die Verträge der Außenhandelsunternehmen. Dies gilt auch für den durchgehenden kombinierten Transport.

(2) Bei der Anmeldung sind anzugeben:

- a) vorgesehene Wagengruppe (bei Kesselwagen die erforderliche Wagentype),
- b) Gutart (bei Kesselwagen genaue Bezeichnung des Ladegutes),
- c) Transportmenge in Tonnen für die Doppelachsen insgesamt und je Wagengruppe,
- d) Transportrichtung (Versand- und Bestimmungsbahnhof),
- e) Auslastung (angemeldete und im Vormonat erreichte Auslastung),
- f) schiffsgünstige bzw. kraftverkehrsgünstige Transporte, die aus besonderen Gründen von der Eisenbahn durchgeführt werden sollen,
- g) Besonderheiten (z. B. Schutzachsen).

(3) Die Anmeldung erfolgt nach Tonnen und Doppelachsen und ist bis zum 10. jedes Monats für den folgenden Monat auf Vordruck* vorzunehmen; der Transportbedarf in Doppelachsen ergibt sich aus der Anzahl der Achsen der benötigten Güterwagen geteilt durch zwei. Bei Staffelladungen ist die Anmeldung nur von dem Absender anzugeben, der den Güterwagen zuerst belädt. Nicht anzumelden sind Wagenladungen, die ausschließlich in Schmalspurtwagen transportiert werden.

(4) Folgt einem Transport mit der Eisenbahn ein Transport mit der Binnenschifffahrt (Eisenbahnvorlauf im kombinierten Transport) oder folgt einem Transport mit der Binnenschifffahrt ein Transport mit der Eisenbahn (Eisenbahnnachlauf im kombinierten Transport), so ist die Anmeldung auf besonderem Vordruck* bei dem Verkehrsträger vorzunehmen, der den Vorlauf durchführt.

(5) Die Zugehörigkeit des Ladegutes zu den Gutarten richtet sich nach der Nomenklatur der Gutarten*

(6) Die Eisenbahn faßt die Anmeldungen zusammen und legt sie

- a) den zuständigen Organen der Räte der Kreise bzw. Städte und der Bezirke,
- b) dem Zentralen Transportausschuß vor.

* 10. DB vom 12. Mai 1966 (GBl. II Nr. 58 S. 365).

* Veröffentlicht im Tarif- und Verkehrs-Anzeiger (TVA)

(7) Die Eisenbahn übermittelt die Transportplanbescheide den Absendern bis spätestens 2 Tage vor Beginn des Monats.“

§ 2

Der § 7 Abs. 2 der Sechsten Durchführungsbestimmung erhält folgende Fassung:

„(2) Erhält der Absender bei einer Abweichung gemäß § 16 Abs. 1 der Transportverordnung trotz Bestellung den Transportraum im laufenden Monat nicht, so kann die Übertragung von Ansprüchen auf Transportraum von einem Monat auf den folgenden Monat gefordert werden. Dabei besteht die Möglichkeit entweder

- a) den nicht bereitgestellten Transportraum in die ordentliche Anmeldung des Transportbedarfs für den übernächsten Monat gemäß § 2 einzu beziehen oder
- b) am ersten Werktag des folgenden Monats eine Übertragung von Ansprüchen auf Transportraum formlos schriftlich beim Versandbahnhof geltend zu machen.“

§ 3

Der § 17 Abs. 2 der Sechsten Durchführungsbestimmung erhält folgende Fassung:

„(2) Im Absendervertrag regeln Absender und Eisenbahn die sich aus der Inanspruchnahme von Transportraum in Übereinstimmung mit den staatlichen Aufgaben, der Produktion oder den Lieferverpflichtungen ergebenden wechselseitigen Beziehungen für das Planjahr. Der in den Transportplanbescheiden festgelegte Transportraum ist Vertragsinhalt.“

§ 4

Im § 19 Abs. 1 Ziff. 1 der Sechsten Durchführungsbestimmung erhält der Buchst. a folgende Fassung:

„a) zur fristgerechten und vollständigen Anmeldung des Transportbedarfs für den folgenden Monat unter Berücksichtigung der gewichtsmäßigen oder räumlichen Auslastung der Güterwagen.“

§ 5

Die Anlagen 2 und 3 zur Sechsten Durchführungsbestimmung werden durch die Anlagen 1 und 2 zu dieser Durchführungsbestimmung ersetzt.

II.

Änderungen der Zehnten Durchführungsbestimmung

§ 6

Der § 1 der Zehnten Durchführungsbestimmung erhält folgende Fassung:

§ 1

(1) Die Absender sind verpflichtet, ihren Transportbedarf für den Monat — mit Ausnahme der Export- und Importtransporte — bei der Schiffahrtsstelle der Binnenreederei anzumelden, bei der die Verladung vorgesehen ist. Grundlage der Anmeldung sind die Produktions-, Liefer- und Handelspläne. Dies gilt auch für den durchgehenden kombinierten Transport.

(2) Die monatlichen Mengen müssen hinsichtlich ihrer Höhe der planmäßigen Erfüllung der Planauf-

lage des Absenders entsprechen und in angemessenem Verhältnis zueinander stehen, soweit nicht besondere Umstände des Außenhandels eine andere Aufteilung des Transportbedarfs erfordern.

(3) Bei der Anmeldung sind anzugeben:

- a) vorgesehener Schiffsraum (offen oder gedeckt),
- b) Gutart,
- c) Menge,
- d) Transportrichtung (Versand- und Empfangsorte, in deren Bereich die Güter ver- oder entladen bzw. umgeschlagen werden).

(4) Die Anmeldung für den Monat ist bis zum 10. des vorangehenden Monats auf Vordruck* bei der Versandschiffahrtsstelle vorzunehmen.

(5) Die Anmeldung der schiffsgünstigen Import- und Exporttransporte ist durch die Verteiler- bzw. Dispositionsorgane bei der Direktion der Binnenreederei in Berlin vorzunehmen. Dies gilt auch für schiffsgünstige Import- und Exporttransporte, die mit Seeschiffen oder mit der Eisenbahn in das Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik gelangen bzw. es verlassen.

(6) Folgt einem Transport mit der Binnenschiffahrt ein Transport mit der Eisenbahn (Eisenbahnnachlauf im kombinierten Transport) oder folgt einem Transport mit der Eisenbahn ein Transport mit der Binnenschiffahrt (Eisenbahnvorlauf im kombinierten Transport), so ist die Anmeldung auf besonderem Vordruck* bei dem Verkehrsträger vorzunehmen, der den Vorlauf durchführt.

(7) Die Zugehörigkeit des Ladegutes zu den Gutarten richtet sich nach der Nomenklatur der Gutarten.“*

§ 7

Der § 2 Abs. 2 der Zehnten Durchführungsbestimmung erhält folgende Fassung:

„(2) Die Binnenreederei übermittelt die Transportplanbescheide den Absendern bis spätestens 2 Tage vor Beginn des Monats.“

§ 8

In der Anlage 8 zur Zehnten Durchführungsbestimmung erhält der § 1 Ziff. 2 folgende Fassung:

„2. der Binnenreederei die Versand- und Empfangsorte monatlich bis zum 10. des vorhergehenden Monats bekanntzugeben, sofern sie beim Vertragsabschluß nicht bekannt sind.“

III.

Schlußbestimmung

§ 9

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. September 1966 in Kraft.

Berlin, den 12. August 1966

Der Minister für Verkehrswesen

I. V.: Scholz
Staatssekretär

* Veröffentlicht im Tarif- und Verkehrs-Anzeiger (TVA)

Anlage 1

zu § 5 vorstehender
Elfter Durchführungsbestimmung

Absendervertrag

zwischen der

Deutschen Reichsbahn, Reichsbahnamt
— nachstehend Eisenbahn genannt —

Anschrift
vertreten durch
übergeordnetes Organ: Reichsbahndirektion
und

— nachstehend Absender genannt —

Anschrift
vertreten durch
übergeordnetes Organ:
wird auf Grund der §§ 7 und 14 der Transportverord-
nung (TVO) vom 24. August 1961 (GBL II S. 365) folgen-
der

Vertrag

geschlossen:

§ 1

Der Absender verpflichtet sich:

1. den gemäß § 9 der TVO im Transportplanbescheid
für den jeweiligen Monat festgelegten Transport-
raum (außer Privat- und Mietwagen)

a) täglich gleichmäßig zu bestellen und in Anspruch
zu nehmen. Abweichungen sind innerhalb der
Dekade auszugleichen;*

b) in voller Höhe zu bestellen und in Anspruch zu
nehmen. Die Verpflichtung zur Inanspruchnahme
des Sonnabend- sowie des Sonn- und Feiertags-
anteils gemäß § 15 der TVO wird dadurch nicht
eingeschränkt;*

2. für die Beladung/Entladung* der Güterwagen die
nachstehenden Ladefristen einzuhalten:

für die Beladung	für die Entladung
..... = Stunden = Stunden
..... = Stunden = Stunden
..... = Stunden = Stunden

3. die Ankündigung und Benachrichtigung der zur Be-
ladung/Entladung* bereitzustellenden Güterwagen
wie folgt entgegenzunehmen:

4.

§ 2

Die Eisenbahn verpflichtet sich:

1. den im Transportplanbescheid für den jeweiligen
Monat enthaltenen Transportraum nach Maßgabe
der Bestellung gemäß § 1 Ziff. 1 bereitzustellen;

2. die Ankündigung und Benachrichtigung der zur Be-
ladung/Entladung* bereitzustellenden Güterwagen
wie folgt vorzunehmen:

3. den Fahrplan der gemäß § 10 Abs. 1 Ziff. 2 Buchst. c
der Sechsten Durchführungsbestimmung zur TVO
vereinbarten geschlossenen Züge einzuhalten;

* Nichtzutreffendes ist zu streichen.

4.

§ 3

1. Die Vertragsstrafen ergeben sich aus § 20 der
Sechsten Durchführungsbestimmung zur TVO.

2. Die Vertragspartner vereinbaren, bei Verletzung von
weiteren Verpflichtungen folgende Vertragsstrafen
zu zahlen:

.....

§ 4

Die maximale Entladekapazität beträgt:

.....
Diese wird nur beim Vorliegen von geballtem Zulauf
gemäß § 9 Abs. 5 der Sechsten Durchführungsbestim-
mung zur TVO berücksichtigt.

§ 5

Die Allgemeinen Leistungsbedingungen für Transport-
verträge mit der Deutschen Reichsbahn sind Bestand-
teil des Vertrages.

§ 6**Besondere Vereinbarungen**

1. Arbeitszeit des Absenders:

.....

2.

§ 7

1. Der Vertrag gilt vom bis

2. Die Gültigkeit des Vertrages verlängert sich jeweils
um ein weiteres Jahr, wenn nicht eine schriftliche
Aufhebung spätestens 3 Monate vor Ablauf des
Vertrages erfolgt.

3. Änderungen des Vertrages sind durch schriftlichen
Nachtrag zu vereinbaren.

....., den den

.....

(Absender)

(Eisenbahn)

Anlage 2

zu § 5 vorstehender
Elfter Durchführungsbestimmung

Empfängervertrag

zwischen

der Deutschen Reichsbahn, Reichsbahnamt
— nachstehend Eisenbahn genannt —

Anschrift
vertreten durch
übergeordnetes Organ: Reichsbahndirektion
und

— nachstehend Empfänger genannt —

Anschrift
vertreten durch
übergeordnetes Organ:

wird auf Grund der §§ 7 und 14 der Transportverordnung (TVO) vom 24. August 1961 (GBl. II S. 365) folgender

Vertrag

geschlossen:

§ 1

Der Empfänger verpflichtet sich,

- für die Entladung der Güterwagen die nachstehenden Ladefristen einzuhalten:
 = Stunden
 = Stunden
 = Stunden
 = Stunden;
- die Ankündigung und Benachrichtigung der zur Entladung bereitzustellenden Güterwagen wie folgt entgegenzunehmen:

-

§ 2

Die Eisenbahn verpflichtet sich,

- die Ankündigung und Benachrichtigung der zur Entladung bereitzustellenden Güterwagen wie folgt vorzunehmen:

-

§ 3

- Die Vertragsstrafen ergeben sich aus § 20 der Sechsten Durchführungsbestimmung zur TVO.

- Die Vertragspartner vereinbaren, bei Verletzung von weiteren Verpflichtungen folgende Vertragsstrafen zu zahlen:

§ 4

Die maximale Entladekapazität des Empfängers beträgt:

Diese wird nur beim Vorliegen von geballtem Zulauf gemäß § 9 Abs. 5 der Sechsten Durchführungsbestimmung zur TVO berücksichtigt.

§ 5

Die Allgemeinen Leistungsbedingungen für Transportverträge mit der Deutschen Reichsbahn sind Bestandteil des Vertrages.

§ 6

Besondere Vereinbarungen

- Arbeitszeit des Empfängers:
-

§ 7

- Der Vertrag gilt vom bis
- Die Gültigkeit des Vertrages verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn nicht eine schriftliche Aufhebung spätestens 3 Monate vor Ablauf des Vertrages erfolgt.
- Änderungen des Vertrages sind durch schriftlichen Nachtrag zu vereinbaren.

....., den den
 (Empfänger) (Eisenbahn)

Hinweis auf Verkündungen Im Gesetzblatt-Sonderdruck „ST“

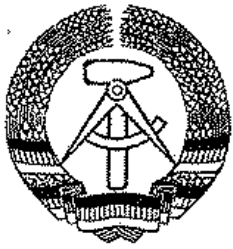
Die Ausgabe Gesetzblatt-Sonderdruck Nr. ST 433 vom 30. Juli 1966 enthält:
Anordnung Nr. 433 vom 27. Juni 1966 über DDR-Standards

Die Ausgabe Gesetzblatt-Sonderdruck Nr. ST 434 vom 6. August 1966 enthält:
Anordnung Nr. 434 vom 4. Juli 1966 über DDR-Standards

Gesetzblatt-Sonderdrucke „ST“ sind im Abonnement über die Deutsche Post zum
Quartalspreis von 2,- MDN zu beziehen.

Einzelausgaben können beim Zentral-Versand Erfurt
501 Erfurt, Postschließfach 696

zum Preise von je 0,20 MDN bestellt werden. In der Buchhandlung für amtliche
Dokumente, 102 Berlin, Roßstraße 6, sind Einzelnummern gegen Barverkauf gleich-
falls erhältlich.



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1966

Berlin, den 26. August 1966

Teil II Nr. 93

Tag	Inhalt	Seite
13. 7. 66	Beschluß über Maßnahmen für die weitere Anwendung und Vervollkommnung des neuen ökonomischen Systems der Planung und Leitung in den Jahren 1967/1968 in der sozialistischen Landwirtschaft. — Auszug —	591
18. 8. 66	Beschluß über die teilweise Aufhebung des Beschlusses des Präsidiums des Ministerrates vom 19. Januar 1961 zur Verbesserung der Versorgung der Bevölkerung mit Baumaterialien.	591
20. 8. 66	Dritte Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Kraftfahr-Haftpflicht-Versicherung	592
1. 8. 66	Anordnung über die Aufhebung gesetzlicher Bestimmungen.	592
17. 8. 66	Anordnung zur Verhütung der Kinderlähmung	592
17. 8. 66	Anordnung über die Durchführung von Schutzimpfungen gegen Pocken zur Schließung von Impflücken	593
17. 8. 66	Anordnung über die Durchführung von Schutzimpfungen gegen Wundstarrkrampf zur Schließung von Impflücken	593
	Hinweis auf Verkündungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik	594

Beschluß
über Maßnahmen für die weitere Anwendung und Vervollkommnung des neuen ökonomischen Systems der Planung und Leitung in den Jahren 1967/1968 in der sozialistischen Landwirtschaft.

Vom 13. Juli 1966

— Auszug —

Mit Wirkung vom 1. Januar 1967 werden außer Kraft gesetzt:

- §§ 1, 3, 5 der Verordnung vom 28. Mai 1958 über die Zahlung von Ausgleichsbeträgen an Mitglieder und Beschäftigte landwirtschaftlicher und gärtnerischer Produktionsgenossenschaften sowie von Produktionsgenossenschaften werktätiger Fischer (GBl. I S. 433);
- Zweite Verordnung vom 19. Dezember 1962 über die Zahlung von Ausgleichsbeträgen an Mitglieder und Beschäftigte landwirtschaftlicher und gärtnerischer Produktionsgenossenschaften sowie von Produktionsgenossenschaften werktätiger Fischer (GBl. II 1963 S. 34).

Berlin, den 13. Juli 1966

Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik

Neumann
Stellvertreter des Vorsitzenden

Der Vorsitzende
des Landwirtschaftsrates
der Deutschen Demokratischen Republik

Ewald
Minister

Beschluß
über die teilweise Aufhebung
des Beschlusses des Präsidiums des Ministerrates
vom 19. Januar 1961 zur Verbesserung der
Versorgung der Bevölkerung mit Baumaterialien.

Vom 18. August 1966

Zur Sicherung der Versorgung der Bevölkerung mit wichtigen Baumaterialien zur vorrangigen Erhaltung der Wohnraums substanz durch Eigenleistungen der Bürger werden folgende Teile des Beschlusses des Präsidiums des Ministerrates vom 19. Januar 1961 zur Verbesserung der Versorgung der Bevölkerung mit Baumaterialien (GBl. II S. 20) aufgehoben:

— aus Abschn. I Ziff. 2:

Es ist zu gewährleisten, daß der Verkauf von Baumaterialien einschließlich Holz durch den Einzelhandel frei erfolgt und nicht von der Vorlage besonderer Bescheinigungen oder Zuweisungen abhängig gemacht wird.

— aus Abschn. II Ziff. 1:

Dieses Programm muß die erweiterte Produktion von Garagen, Wochenendauben, Kleinkläranlagen, Gipsplatten, Gartenzäunen u. a. m. enthalten.

— aus Abschn. II Ziff. 2:

Die Räte der Bezirke, Kreise und Städte haben entsprechende erweiterte Programme für den Bedarf der Bevölkerung an den in Ziff. 1 genannten Erzeugnissen auszuarbeiten, wobei alle Möglichkeiten zur

Erweiterung der Produktion für Massenbedarfsgüter und der dazu notwendigen Baustoffe auszuschöpfen sind.

Berlin, den 18. August 1966

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik.**

Stoph
Vorsitzender

Der Minister
für die Anleitung und Kontrolle
der Bezirks- und Kreisräte
Scharfenstein

**Dritte Durchführungsbestimmung*
zur Verordnung
über die Kraftfahr-Haftpflicht-Versicherung.**

Vom 20. August 1966

Auf Grund des § 6 der Verordnung vom 16. November 1961 über die Kraftfahr-Haftpflicht-Versicherung (GBI. II S. 503) wird im Einvernehmen mit dem Minister des Innern folgendes bestimmt:

§ 1

Der § 6 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 17. November 1961 zur Verordnung über die Kraftfahr-Haftpflicht-Versicherung (GBI. II S. 504) erhält folgenden Abs. 3:

„(3) A stelle der Ausgabe einer Bescheinigungskarte kann der Abdruck eines hierfür bestimmten Rundstempels der Deutschen Versicherungs-Anstalt bzw. der Vereinigten Groß-Berliner Versicherungsanstalt im Zulassungsschein des betreffenden Fahrzeuges erfolgen.“

§ 2

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 20. August 1966

Der Minister der Finanzen
I. V.: Kaminsky
Erster Stellvertreter des Ministers

* 2. DB vom 16. März 1964 (GBI. II Nr. 25 S. 215)

**Anordnung
über die Aufhebung gesetzlicher Bestimmungen.**

Vom 1. August 1966

§ 1

Die Anordnung vom 28. November 1960 über die Sollarrechnung und den Verkauf von Fischen aus Übersollmengen (GBI. II S. 518) wird aufgehoben.

§ 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 1. August 1966

**Der Minister
für Bezirksgeleitete Industrie
und Lebensmittelindustrie**

I. V.: Dr. Wange
Stellvertreter des Ministers

**Anordnung
zur Verhütung der Kinderlähmung.**

Vom 17. August 1966

Für die Durchführung der Schluckimpfung gegen Kinderlähmung im Jahre 1967 wird auf Grund des § 21 des Gesetzes vom 20. Dezember 1965 zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten beim Menschen (GBI. I 1966 S. 29) und der Zweiten Durchführungsbestimmung vom 11. Januar 1966 zum Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten beim Menschen — Schutzimpfungen und andere Schutzanwendungen — (GBI. II S. 52) folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Kinder des Geburtsjahrganges 1966 sind ab vollendetem 2. Lebensmonat gegen Kinderlähmung zu impfen, sofern eine Schluckimpfung gegen diese Krankheit noch nicht erfolgt ist.

(2) Die Impfung gemäß Abs. 1 erfolgt dreimal in Abständen von 4 bis 6 Wochen getrennt gegen die Typen I, III und II des Erregers der Kinderlähmung.

§ 2

(1) Kinder des Jahrganges 1965, die im Vorjahr an keiner Schluckimpfung gegen Kinderlähmung teilgenommen haben, sind gemäß § 1 Abs. 2 zu impfen.

(2) Kinder der Jahrgänge 1965 und 1964, die im Vorjahr erstmalig den oralen Impfstoff erhalten haben, werden 1967 erneut geimpft, um den erworbenen Impfschutz zu verstärken. Die Wiederholung der Schluckimpfung erfolgt einmalig mit einem trivalenten Impfstoff gegen alle 3 Erregertypen der Kinderlähmung.

(3) Die Wiederholung der Impfung mit dem im Abs. 2 genannten Impfstoff erfolgt einmalig unabhängig von der Anzahl der Einzelimpfungen im Vorjahr.

§ 3

Kinder des Geburtsjahrganges 1960, die bisher monovalent und trivalent geimpft und nicht im Jahre 1966 erfaßt wurden, sind einmal trivalent zu impfen.

§ 4

Die Schluckimpfung gemäß den §§ 1 bis 3 ist eine Pflichtschutzimpfung.

§ 5

Für Erwachsene der Jahrgänge 1926 bis 1939, die bisher nicht an einer freiwilligen Schluckimpfung gegen Kinderlähmung teilgenommen haben, besteht die Möglichkeit, die Impfung gegen den Typ I des Erregers der Kinderlähmung nachzuholen.

§ 6

Die Schluckimpfung wird in der Zeit vom 10. Januar bis 30. April 1967 durchgeführt.

§ 7

Die Schluckimpfung besteht in der Einnahme von 2 Tropfen (0,1 ml) des Impfstoffes in Trinkwasser, Fruchtsaftwasser oder mit etwas Zucker.

§ 8

(1) Die Schluckimpfung erfolgt mit dem in der UdSSR hergestellten und staatlich geprüften Impfstoff, der die abgeschwächten, nicht krankmachenden Sabinimpfstämme der Kinderlähmung enthält.

(2) Die vorschriftsmäßige Verdünnung des Konzentrats und Abfüllung des flüssigen Impfstoffes erfolgt im Institut für Immunbiologie unter staatlicher Kontrolle.

§ 9

(1) Von der Schluckimpfung sind alle Personen zurückzustellen, die fieberhaft erkrankt sind oder an akuten Durchfällen leiden. Nach einer fieberhaften Erkrankung ist die Impfung frühestens 14 Tage nach der Entfieberung durchzuführen.

(2) Die Schluckimpfung gegen Kinderlähmung darf frühestens 4 Wochen vor oder nach einer Pockenschutzimpfung durchgeführt werden.

(3) Zeitliche Abstände von anderen Schutzimpfungen sind grundsätzlich nicht erforderlich.

§ 10

(1) Die Schluckimpfung wird kostenlos durchgeführt.

(2) Die Schluckimpfung wird durch Eintragung in den Impfausweis bescheinigt.

(3) Die Geimpften sind listenmäßig mit der Angabe des Namens und Vornamens, des Geburtsjahres, der Anschrift, der Charge und des Typs des Impfstoffes zu erfassen.

§ 11

Für die Organisation und Durchführung der Schluckimpfung sind die für die staatliche Leitung des Gesundheitswesens im Kreis zuständigen Organe verantwortlich.

§ 12

(1) Mit der Ausgabe des Impfstoffes sind Impstrupps zu beauftragen, die sich aus Mitarbeitern der örtlichen Räte und Mitgliedern der Massenorganisationen, insbesondere des Deutschen Roten Kreuzes, sowie anderen freiwilligen Helfern aus der Bevölkerung zusammensetzen.

(2) Die Schluckimpfung ist in den Einrichtungen zur Unterbringung von Kindern und Jugendlichen, in Schulen und Betrieben und anderen Einrichtungen vorzunehmen. Um die zu Impfenden vollständig zu erfassen und ihnen die Teilnahme an der Schluckimpfung zu erleichtern, sind erforderlichenfalls zusätzliche Hausbegehungen vorzusehen.

§ 13

Zur Erweiterung der Impfmöglichkeit für die Bevölkerung haben die für die staatliche Leitung des Gesundheitswesens im Kreis zuständigen Organe stationäre Impfstellen einzurichten.

§ 14

Außergewöhnliche Impfreaktionen sind dem für die staatliche Leitung des Gesundheitswesens im Kreis zuständigen Organ unverzüglich anzuzeigen. Im übrigen finden die Bestimmungen des Gesetzes vom 20. Dezember 1965 zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten beim Menschen und der Zweiten Durchführungsbestimmung vom 11. Januar 1966 zum Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten beim Menschen – Schutzimpfungen und andere Schutzanwendungen – Anwendung.

§ 15

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1967 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 11. August 1965 zur Verhütung der Kinderlähmung (GBl. II S. 635) außer Kraft.

Berlin, den 17. August 1966

Der Minister
für Gesundheitswesen
Seifrin

Anordnung über die Durchführung von Schutzimpfungen gegen Pocken zur Schließung von Impflücken.

Vom 17. August 1966

Zur Verbesserung der Immunitätslage der Bevölkerung der Deutschen Demokratischen Republik und zur Erhöhung des Impfschutzes gegen Pocken durch die Schließung von Impflücken wird gemäß § 21 des Gesetzes vom 20. Dezember 1965 zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten beim Menschen (GBl. I 1966 S. 29) und der Zweiten Durchführungsbestimmung vom 11. Januar 1966 zum Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten beim Menschen – Schutzimpfungen und andere Schutzanwendungen – (GBl. II S. 52) folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Im Jahre 1967 sind die Angehörigen des Geburtsjahrganges 1934 gegen Pocken wiederzupflegen.

(2) Die Impfung gemäß Abs. 1 ist eine Pflichtschutzimpfung.

(3) Im übrigen finden die Bestimmungen der Anordnung vom 11. Januar 1966 über die Schutzimpfung gegen Pocken (GBl. II S. 55) auch für die nach dieser Anordnung vorzunehmenden Schutzimpfungen Anwendung.

§ 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 17. August 1966

Der Minister
für Gesundheitswesen
Seifrin

Anordnung über die Durchführung von Schutzimpfungen gegen Wundstarrkrampf zur Schließung von Impflücken.

Vom 17. August 1966

Auf Grund des § 21 des Gesetzes vom 20. Dezember 1965 zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten beim Menschen (GBl. I 1966 S. 29) und der Zweiten Durchführungsbestimmung vom 11. Januar 1966 zum Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten beim Menschen – Schutzimpfungen und andere Schutzanwendungen – (GBl. II S. 52) wird folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Die Angehörigen der Geburtsjahrgänge 1934 und 1950, die noch nicht gegen Wundstarrkrampf geimpft wurden, sind im Jahre 1967 zweimal gegen Wundstarrkrampf zu impfen (Grundimmunisierung):

(2) Angehörige der Jahrgänge 1934 und 1950, die bereits die Grundimmunisierung nachweisen können, erhalten nur eine Wiederholungsimpfung.

(3) Die Angehörigen der Geburtsjahrgänge 1935, 1936 und 1949, die 1966 zweimal zu impfen waren, erhalten 1967 die dritte Immunisierung (Wiederholungsimpfung).

(4) Verantwortlich für die Durchführung der Schutzimpfungen gegen Wundstarrkrampf (nachstehend Impfungen genannt) sind die für die staatliche Leitung des Gesundheitswesens im Kreis zuständigen Organe.

§ 2

Die Impfung ist eine Pflichtschutzimpfung. Sie ist kostenlos.

§ 3

Die Impfung erfolgt mit dem vom Ministerium für Gesundheitswesen dafür zugelassenen Impfstoff in folgender Dosierung:

bei Tetatoxoid „Dessau“

1. Impfung 1 ml Tetatoxoid
2. Impfung 0,5 ml Tetatoxoid
3. Impfung 0,5 ml Tetatoxoid,

bei Tetanus-Schutzimpfstoff „Dresden“

1. Impfung 1 ml
2. Impfung 1 ml
3. Impfung 1 ml.

§ 4

(1) Der Abstand zwischen der ersten und der zweiten Einzelimpfung bei der Grundimmunisierung (§ 1 Abs. 1) beträgt 4 bis 6 Wochen.

(2) Die Impfung erfolgt intramuskulär.

§ 5

Von der Impfung sind zurückzustellen (unbeschadet der Regelung des § 7 Buchst. f der Zweifeln Durchfüh-

rungsbestimmung vom 11. Januar 1966 zum Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten beim Menschen — Schutzimpfungen und andere Schutzanwendungen —)

— Personen, die an einer akuten Krankheit leiden oder weniger als 2 Wochen zuvor an einer solchen Krankheit erkrankt waren;

— Personen, bei denen in den letzten 4 Wochen vor dem Impftermin eine andere Schutzimpfung vorgenommen wurde.

§ 6

Die Durchführung der Impfung ist im Impfausweis und durch das Einkleben von Marken (Tetanus I, II und III) in den Personalausweis für Bürger der Deutschen Demokratischen Republik zu bestätigen.

§ 7

Außergewöhnliche Impfreaktionen sind dem für die staatliche Leitung des Gesundheitswesens im Kreis zuständigen Organ unverzüglich anzuzeigen. Im übrigen finden die Bestimmungen des Gesetzes vom 20. Dezember 1965 zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten beim Menschen und der Zweifeln Durchführungsbestimmung vom 11. Januar 1966 zum Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten beim Menschen — Schutzimpfungen und andere Schutzanwendungen — Anwendung.

§ 8

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1967 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 11. August 1965 zur Durchführung von Schutzimpfungen gegen Wundstarrkrampf (GBL II S. 636) außer Kraft.

Berlin, den 17. August 1966

**Der Minister
für Gesundheitswesen
Seifrin**

Hinweis auf Verkündungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik

Sonderdruck Nr. 545

Anordnung vom 7. Juli 1966 über die Aus- und Weiterbildung von Frauen für technische Berufe und ihre Vorbereitung für den Einsatz in leitenden Tätigkeiten.
48 Seiten, —,50 MDN

*Dieser Sonderdruck ist über den Zentral-Versand Erfurt,
501, Erfurt, Postschließfach 696, zu beziehen.*



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1966

Berlin, den 2. September 1966

Teil II Nr. 94

Tag	Inhalt	Seite
9. 8. 66	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Rohholzerzeugung außerhalb des Waldes	595
15. 8. 66	Preisverordnung Nr. 3000/7. — Inkraftsetzung von Preisverordnungen der Industriepreisreform —	596
10. 8. 66	Anordnung Nr. 24 über die Festsetzung bergbaulicher Schutzgebiete. — Änderungsanordnung —	597

Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Rohholzerzeugung außerhalb des Waldes.

Vom 9. August 1966

Auf Grund des § 12 der Verordnung vom 21. Mai 1965 über die Rohholzerzeugung außerhalb des Waldes (GBL II S. 420) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe folgendes bestimmt:

§ 1

Allgemeine Maßnahmen

(1) Zum Flurholzanbau zählen alle Maßnahmen, die geeignet sind, die landwirtschaftliche Produktion, den Erholungswert der Landschaft und die Rohholzerzeugung zu steigern sowie den Boden zu schützen und den Wasserhaushalt günstig zu beeinflussen. Es sind solche Holzarten (vor allem Pappel und Baumweide) und Anbauformen zu wählen, die diesen Forderungen am besten entsprechen.

(2) Alle Flächen oder Randstreifen an Gewässern, Wegen, Feld- und Flurgrenzen usw. außerhalb des Waldes, die sich für die Rohholzerzeugung eignen, sind mit Nutzholzarten zu bepflanzen. Es dürfen jedoch keine für die landwirtschaftliche oder gärtnerische Produktion geeigneten Flächen bepflanzt werden, sofern es sich nicht um die Anlage von Windschutzstreifen handelt und dazu eine genehmigte Nutzungsartenänderung vorliegt. Flächen und Randstreifen an Flurgrenzen zur Deutschen Reichsbahn dürfen nur mit Zustimmung der örtlichen Baudienststellen der Deutschen Reichsbahn bepflanzt werden.

(3) Insbesondere ist das Bepflanzen an Wegen, Straßen und Wasserläufen sowie das Umpflanzen von Gebäuden, Gebäudekomplexen, ganzen Ortslagen, Industrieanlagen und sonstigen Anlagen in der offenen Landschaft (Sportplätze, Freibäder, Schlammteiche, Viehweiden, Obstplantagen u. ä.) vorzunehmen. Sämtliche Gewässerufer und wasserbaulichen Anlagen sind zu bepflanzen, wenn keine wasserwirtschaftlichen, verkehrstechnischen oder landeskulturellen Belange dem entgegenstehen.

(4) Die Nutzung der Anpflanzungen außerhalb des Waldes hat, mit Ausnahme der Vornutzungen, zum

Zeitpunkt ihrer technischen Hiebsreife zu erfolgen. Hiebsreif sind die Bäume dann, wenn sie die Zuwachskulmination überschritten haben, kein Nutzholz mehr produzieren oder abzusterben beginnen. Nutzungsmaßnahmen sind in Naturschutzgebieten, Parks und Objekten, die überwiegend Schutzfunktionen besitzen, nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzverwaltung durchzuführen.

§ 2

Projektilierung des Anbaues von Nutzholzarten

(1) Liegen mehrere Kreise oder Teile von Kreisen im Bereich eines Staatlichen Forstwirtschaftsbetriebes, so hat dieser die Projektilierung für jeden Kreis bzw. Kreisteil getrennt vorzunehmen. Haben mehrere Staatliche Forstwirtschaftsbetriebe Anteile in einem Kreis, so ist durch die zuständige VVB Forstwirtschaft ein Staatlicher Forstwirtschaftsbetrieb zu bestimmen, der die Projektilierung entsprechend Abs. 2 abstimmt und für den Kreis zusammenfaßt. Das gilt für die VVB Forstwirtschaft — bezogen auf die Bezirke — sinngemäß. Die Verantwortlichkeit einer VVB Forstwirtschaft für die forstwirtschaftlich geteilten Bezirke wird vom Staatlichen Komitee für Forstwirtschaft beim Landwirtschaftsrat der Deutschen Demokratischen Republik festgelegt.

(2) Die Projektilierung ist von den Staatlichen Forstwirtschaftsbetrieben mit den Rechtsträgern bzw. Nutzungsberechtigten abzustimmen. Insbesondere ist in den Projekten die Befliegbarkeit der landwirtschaftlichen Nutzflächen sowie die Unterhaltung und Pflege von Straßen, Wegen, Wiesen, Weiden, Gewässern und wasserbaulichen Anlagen zu gewährleisten.

§ 3

Pflanzenbereitstellung

(1) Bei der Lieferung von Pappel- und Baumweidenpflanzen an die im § 5 Abs. 2 der Verordnung vom 21. Mai 1965 über die Rohholzerzeugung außerhalb des Waldes Genannten sind die Transportkosten vom Lieferer zu tragen. Andere Nutzungsberechtigte haben die Pflanzen nach der geltenden Preisverordnung* zu bezahlen und die Transportkosten zu tragen.

* Zur Zeit gilt die Preisverordnung Nr. 1225/1 vom 31. März 1963 — Forstsaatgut und Forstpflanzen. — (Sonderdruck Nr. P 2092 des Gesetzblattes).

(2) Sind andere Holzarten als Pappel oder Baumweide für den Anbau vorgesehen, so sind diese Pflanzen von allen Nutzungsberechtigten nach der gültigen Preisverordnung zu bezahlen.

§ 4

Anbauverträge und Finanzierung

(1) In die gemäß § 7 Abs. 1 der Verordnung vom 21. Mai 1965 über die Rohholzerzeugung außerhalb des Waldes abzuschließenden Anbauverträge ist aufzunehmen, von wem Pflanzung, Pflege (einschließlich Astung und Düngung) in welchem Zeitraum durchgeführt werden. Die Anbauverträge sind bis jeweils zum 31. August des Vorjahres abzuschließen.

(2) Die zur Vorbereitung der Pflanzung erforderlichen Bodenarbeiten können

- a) vom Staatlichen Forstwirtschaftsbetrieb auf dessen Kosten durchgeführt werden,
- b) vom Nutzungsberechtigten ausgeführt werden. (In diesem Fall erhält er zusätzlich zu den Leistungen gemäß § 7 Abs. 2 der Verordnung vom 21. Mai 1965 0,35 MDN je gepflanzte Pappel oder Baumweide vom zuständigen Staatlichen Forstwirtschaftsbetrieb im Herbst des Pflanzjahres aus den Kosten vergütet.)

(3) Entstehen darüber hinaus Kosten, die für das gute Gedeihen der Anpflanzungen notwendig werden, so sind diese, mit Ausnahme derjenigen für den Schutz der Pflanzen und Bäume, vom Nutzungsberechtigten selbst zu tragen. Die für den Schutz erforderlichen Mittel und Kosten sind von den Staatlichen Forstwirtschaftsbetrieben aus dem Kostenvolumen bereitzustellen.

§ 5

Inventur der Nutzholzarten

(1) Pflanzungen im Sinne des § 8 Abs. 1 der Verordnung vom 21. Mai 1965 über die Rohholzerzeugung außerhalb des Waldes sind alle Bestände oder Einzelbäume von Nutzholzarten, auch wenn sie natürlich angekommen oder aus Stockausschlägen erwachsen sind. Nutzholzarten im Sinne des § 8 Abs. 1 der Verordnung vom 21. Mai 1965 über die Rohholzerzeugung außerhalb des Waldes sind die in der Preisverordnung Nr. 1225/1 vom 31. März 1962 — Forstsaatgut und Forstpflanzen — (Sonderdruck Nr. P 2092 des Gesetzblattes) unter dem Abschn. Forstpflanzen aufgeführten Holzarten bzw. Gattungen.

(2) Die Inventur der Nutzholzarten außerhalb des Waldes ist von den Staatlichen Forstwirtschaftsbetrieben für ihre Bereiche auszuwerten und zusammenzustellen. Die entsprechend der Inventur anfallenden Holzmassen von hiebsreifen Beständen oder Einzelbäumen außerhalb des Waldes sind in die Jahres- und Perspektivpläne der Staatlichen Forstwirtschaftsbetriebe aufzunehmen.

§ 6

Schlußbestimmung

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 9. August 1966

**Der Vorsitzende
des Landwirtschaftsrates
der Deutschen Demokratischen Republik**

I. V.: Kuhrig

Minister

und Erster Stellvertreter des Produktionsleiters

Preisverordnung Nr. 3000/7*

— Inkraftsetzung von Preisverordnungen der Industriepreisreform —

Vom 15. August 1966

§ 1

Am 1. September 1966 tritt die Preisverordnung Nr. 3030/1 vom 1. April 1966 — Einführung des Güterkraftverkehrs-Tarifs (GKT) — (Sonderdruck Nr. P 3030/1 des Gesetzblattes) für den Transport von Zuckerrüben und -schnitzeln mit Kraftfahrzeugen in Kraft.

§ 2

(1) Die Entgelte der Preisverordnung Nr. 3030/1 werden für alle Betriebe wirksam, die die im § 1 genannten Transportleistungen durchführen.

(2) Die Entgelte der Preisverordnung Nr. 3030/1 werden für die im § 1 genannten Transportleistungen gegenüber allen Frachtzählern wirksam.

(3) Abweichend von den Bestimmungen der Absätze 1 und 2 berechnen die landwirtschaftlichen Betriebe bei Durchführung von Transportleistungen gemäß § 1 den Betrieben der Zuckerindustrie in der Zeit vom 1. September 1966 bis zum 31. Dezember 1966 die Entgelte der Preisverordnung Nr. 3030/1 mit einem Abschlag von 18 %.

(4) Landwirtschaftliche Betriebe im Sinne des Abs. 3 sind

volkseigene Güter (VEG) einschließlich

VEG Saatzucht,

VEG Tierzucht,

VEG der Deutschen Akademie der Landwirtschaftswissenschaften zu Berlin (DAL),

volkseigene Gärtnereien,

landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaften (LPG) Typ I, II und III für die genossenschaftliche Produktion und für die zwischen-genossenschaftlichen Einrichtungen mit Ausnahme der zwischengenossenschaftlichen Bauorganisation und der Meliorationsgenossenschaften,

individuelle Hauswirtschaften der Genossenschaftsmitglieder für die Durchführung der landwirtschaftlichen Produktion,

gärtnerische Produktionsgenossenschaften (GPG) einschließlich GPG der Samen- und Pflanzenzucht,

Produktionsgenossenschaften werktätiger Binnenfischer einschließlich Zierfischproduktion,

Gärtnereien mit staatlicher Beteiligung sowie private Gärtnereien einschließlich der Betriebe der Samen- und Pflanzenzucht,

kircheneigen bewirtschaftete Landwirtschaftsbetriebe.

Den vorstehend aufgeführten landwirtschaftlichen Betrieben sind die Bäuerlichen Handelsgenossenschaften (BHG) für den Geltungsbereich dieser Preisverordnung gleichgestellt.

§ 3

Für die im § 1 genannten Transportleistungen beträgt die Dienstleistungs- bzw. die Verbrauchsabgabe in der Zeit vom 1. September 1966 bis zum 31. Dezember 1966 0 %.

* Preisverordnung Nr. 3000/6 vom 10. Mai 1966 (GBl. II Nr. 60 S. 393)

§ 4

Das der Preisanordnung Nr. 3030/1 vorgeheftete Deckblatt, das sie als Arbeitsmaterial zum Zwecke der Planung kennzeichnet, ist für den Geltungsbereich dieser Preisanordnung gegenstandslos und wird insoweit für ungültig erklärt. Die Preisanordnung Nr. 3030/1 ist für die Transportleistungen gemäß § 1 verbindlich anzuwenden.

§ 5

Diese Preisanordnung tritt am 1. September 1966 in Kraft.

Berlin, den 15. August 1966

**Die Regierungskommission
für Preise**

beim Ministerrat
der Deutschen

Demokratischen Republik
Der Vorsitzende

I. V.: Kirsten
Stellvertreter des Ministers
der Finanzen

Der Minister
für

Verkehrswesen

I. V.: Scholz
Staatssekretär

Anordnung Nr. 24*

**über die Festsetzung bergbaulicher Schutzgebiete.
— Änderungsanordnung —**

Vom 10. August 1966

Auf Grund des § 1 Abs. 2 des Gesetzes vom 14. März 1951 zur Sicherung der Lagerstätten von Bodenschätzen gegen Bebauung (GBI. S. 199) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Die in der Anordnung Nr. 5 vom 10. Dezember 1956 über die Festsetzung bergbaulicher Schutzgebiete (GBI. I 1957 S. 62) im Kreis Fürstenberg, Bezirk Frankfurt (Oder), auf den topographischen Karten im Maßstab 1:25 000 Müllrose, Blatt 3752 und Brieskow, Blatt 3753 ausgewiesenen, abgegrenzten und zu bergbaulichem Schutzgebiet erklärten Flächen werden im Bereich des Tagebaues Finkenheerd und zwischen den Ortslagen Lossow und Brieskow als Bergbauschutzgebiet geändert (Freigabe).

(2) Die in den Anordnungen Nr. 4 vom 3. September 1956 (GBI. I S. 796) und Nr. 5 vom 10. Dezember 1956 über die Festsetzung bergbaulicher Schutzgebiete in den Kreisen Forst, Spremberg und Weißwasser, Bezirk Cottbus, auf den topographischen Karten im Maßstab 1:25 000 Döbern, Blatt 4353; Weißwasser, Blatt 4453 und Muskau, Blatt 4454 ausgewiesenen, abgegrenzten und zu bergbaulichem Schutzgebiet erklärten Flächen werden westlich der Ortslagen Döbern, Kreis Forst, und Tschernitz, Kreis Spremberg, im Bereich des Braunkohlenfeldes Grube Konrad sowie nördlich der Stadt Weißwasser, Kreis Weißwasser, im Bereich des Braunkohlenfeldes Grube Frieden als Bergbauschutzgebiet geändert (Freigabe).

(3) Die in der Anordnung Nr. 7 vom 22. Mai 1958 über die Festsetzung bergbaulicher Schutzgebiete (GBI. I S. 487) im Kreis Weißwasser, Bezirk Cottbus, auf den topographischen Karten im Maßstab 1:25 000 Weißwasser, Blatt 4453 und Nochten, Blatt 4553 aus-

gewiesenen, abgegrenzten und zu bergbaulichem Schutzgebiet erklärten Flächen werden westlich und südlich der Stadt Weißwasser (Kohlenfeld Weißwasser Süd) als Bergbauschutzgebiet geändert (Freigabe).

(4) Die in der Anordnung Nr. 5 vom 10. Dezember 1956 über die Festsetzung bergbaulicher Schutzgebiete im Kreis Hoyerswerda, Bezirk Cottbus, auf den topographischen Karten im Maßstab 1:25 000 Hoyerswerda, Blatt 4551; Weißkollm, Blatt 4552; Wittichenau, Blatt 4651 und Lohsa, Blatt 4652 ausgewiesenen, abgegrenzten und zu bergbaulichem Schutzgebiet erklärten Flächen werden im Bereich der ehemaligen Kohlenbahntrasse vom Südwestrand des Kohlenfeldes Scheibe bis zur Einmündung in die Reichsbahnstrecke Hohenböcka—Horka, zwischen den Ortslagen Lohsa und Knappenrode (ehemalige Tagebaue Glückauf I und Glückauf II) sowie im Bereich der Ortslagen Litzschen und Driewitz als Bergbauschutzgebiet geändert (Freigabe).

(5) Die in der Anordnung Nr. 4 vom 3. September 1956 über die Festsetzung bergbaulicher Schutzgebiete im Kreis Senftenberg, Bezirk Cottbus, auf den topographischen Karten im Maßstab 1:25 000 Klettwitz, Blatt 4449 und Ruhland, Blatt 4549 ausgewiesenen, abgegrenzten und zu bergbaulichem Schutzgebiet erklärten Flächen werden nordwestlich der Ortslage Brieske sowie südwestlich der Ortslage Jüttendorf als Bergbauschutzgebiet geändert (Freigabe).

(6) Die in der Anordnung Nr. 4 vom 3. September 1956 über die Festsetzung bergbaulicher Schutzgebiete im Kreis Senftenberg, Bezirk Cottbus, auf der topographischen Karte im Maßstab 1:25 000 Senftenberg, Blatt 4450 ausgewiesenen, abgegrenzten und zu bergbaulichem Schutzgebiet erklärten Flächen werden im Bereich der Reichsbahnlinie Senftenberg—Cottbus zwischen dem Bahnhof Sedlitz und der Stadt Senftenberg als Bergbauschutzgebiet geändert (Freigabe).

§ 2

Verbindliche Grundlage für die Kennzeichnung der Änderungen der bergbaulichen Schutzgebiete gemäß § 1 sind die von der Obersten Bergbehörde ausgefertigten Karten oder deren Auszüge im Maßstab 1:25 000 Müllrose, Blatt 3752; Brieskow, Blatt 3753; Döbern, Blatt 4353; Klettwitz, Blatt 4449; Senftenberg, Blatt 4450; Weißwasser, Blatt 4453; Muskau, Blatt 4454; Ruhland, Blatt 4549; Hoyerswerda, Blatt 4551; Weißkollm, Blatt 4552; Nochten, Blatt 4553; Wittichenau, Blatt 4651 und Lohsa, Blatt 4652.

§ 3

Über die Durchführung von Bauvorhaben — auch der Bauvorhaben der zentralen Planträger — entscheidet für die bergbaulichen Schutzgebiete gemäß § 1 die Bergbehörde Senftenberg. Im übrigen gilt die Dritte Durchführungsbestimmung vom 5. September 1962 zum Gesetz zur Sicherung der Lagerstätten von Bodenschätzen gegen Bebauung (GBI. II S. 615).

§ 4

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Leipzig, den 10. August 1966

**Der Leiter
der Obersten Bergbehörde
der Deutschen Demokratischen Republik
Dörfelt**

* Anordnung Nr. 23 vom 14. Mai 1966 (GBI. II Nr. 60 S. 388)

Bezugshinweise für Verkündungsblätter

Der
ZENTRAL-VERSAND ERFURT
 501 Erfurt
 Postschließfach 696

Liefert Einzelausgaben auf Grund schriftlicher Bestellungen:

(Ihre Postleitzahl ist unbedingt bei Auftragserteilung anzugeben)

Gesetzblatt Teil I, II und III
 Gesetzblatt — Sonderdruck „ST“ (Standards)
 Gesetzblatt — Sonderdruck
 Gesetzblatt — Sonderdruck P (Preisordnung)
 Zentralblatt
 Arbeits- und Brandschutzanordnungen
 Verzeichnis der Arbeitsschutzanordnungen
 Kalkulationsrichtwerte für die volkseigene Bauindustrie
 Informationsregister der ständigen Projektierungseinrichtungen

Erzeugnis- und Leistungsnomenklatur mit folgenden Teilabschnitten:

Teil I, 1,20 MDN
 Energie, feste und flüssige Brennstoffe, Erzeugnisse der Schwarz- und NE-Metallurgie, der Gießereien und Schmieden

Teil II a—c, 9,40 MDN
 Erzeugnisse des Maschinenbaus, Elektrotechnik, Elektronik und Metallverarbeitung

Teil III, 2,40 MDN
 Erzeugnisse der Chemie

Teil IV a—b, 3,60 MDN
 Erzeugnisse der Baumaterialienindustrie, Glas- und feinkeramischen Industrie, Holzverarbeitenden Industrie, Zellstoff- und Papierindustrie, polygraphischen Industrie, Kulturwarenindustrie, der Wasserwirtschaft und Altstoffe

Teil V, 2,80 MDN
 Erzeugnisse der Textil-, Bekleidungs- und Lederindustrie

Teil VI, 2,20 MDN
 Erzeugnisse der Lebensmittelindustrie und Landwirtschaft

Teil VII, 0,80 MDN
 Erzeugnisse der Bauwirtschaft

Teil VIII, 3,30 MDN
 Stichwortverzeichnis zur Erzeugnis- und Leistungsnomenklatur

Ferner sind erhältlich: Einzelausgaben der Verkündungsblätter einschließlich des Verordnungsblattes für Groß-Berlin, Teil I und II gegen Barkauf und Selbstabholung in der Buchhandlung für amtliche Dokumente,
 102 Berlin, Roßstraße 6

STAATSV ERL A G

D E R D E U T S C H E N D E M O K R A T I S C H E N R E P U B L I K

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 — Redaktion: 102 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 209 36 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 1533 — Verlag (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Telefon: 51 05 21 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 MDN, Teil II 1,80 MDN und Teil III 1,80 MDN — Einzelabgabe bis zum Umfang von 2 Seiten 0,15 MDN, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 MDN, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 MDN, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 MDN je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 MDN mehr — Bestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Postschließfach 696, sowie Bezug gegen Barzahlung in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 102 Berlin, Roßstraße 6, Telefon: 51 05 21 — Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rotationsdruck) **Index 31 817**



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1966

Berlin, den 3. September 1966

Teil II Nr. 95

Tag	Inhalt	Seite
11. 8. 66	Verordnung über die Bildung und Arbeitsweise der Beschwerdekommisionen für die Sozialversicherung bei der Deutschen Versicherungs-Anstalt. — Beschwerdeordnung —	599

Verordnung über die Bildung und Arbeitsweise der Beschwerdekommisionen für die Sozialversicherung bei der Deutschen Versicherungs-Anstalt.

— Beschwerdeordnung —

Vom 11. August 1966

Zur Bildung und Arbeitsweise der Beschwerdekommisionen für die Sozialversicherung bei der Deutschen Versicherungs-Anstalt wird folgendes verordnet:

Bildung und Zusammensetzung der Beschwerdekommisionen

§ 1

(1) Bei jeder Kreisdirektion/Kreisstelle der Deutschen Versicherungs-Anstalt besteht eine Kreisbeschwerdekommision für die Sozialversicherung bei der Deutschen Versicherungs-Anstalt (Kreisbeschwerdekommision).

(2) Bei jeder Bezirksdirektion der Deutschen Versicherungs-Anstalt besteht eine Bezirksbeschwerdekommision für die Sozialversicherung bei der Deutschen Versicherungs-Anstalt (Bezirksbeschwerdekommision).

(3) Bei der Hauptverwaltung der Deutschen Versicherungs-Anstalt besteht eine Zentrale Beschwerdekommision für die Sozialversicherung bei der Deutschen Versicherungs-Anstalt (Zentrale Beschwerdekommision).

§ 2

(1) Für die Kreis- bzw. Bezirksbeschwerdekommisionen werden für die Dauer von 2 Jahren mindestens je 4 Mitglieder, für die Zentrale Beschwerdekommision werden für die Dauer von 4 Jahren mindestens 5 Mitglieder gewählt.

(2) Die Wahl der Mitglieder der Beschwerdekommisionen erfolgt durch die Beiräte für die Sozialversicherung bei der Deutschen Versicherungs-Anstalt in den Kreisen, Bezirken sowie bei der Hauptverwaltung der Deutschen Versicherungs-Anstalt. Die Kreis- bzw. Bezirksdirektoren sowie der Hauptdirektor der Deut-

schen Versicherungs-Anstalt legen gemeinsam mit den Vorsitzenden der Beiräte entsprechend dem Umfang der Arbeit die Zahl der zu wählenden Mitglieder der Beschwerdekommisionen fest.

(3) Die Mitglieder der Beschwerdekommisionen müssen gleichzeitig Mitglieder des jeweiligen Beirates für die Sozialversicherung sein. Scheiden Mitglieder der Beschwerdekommisionen aus dem Beirat für die Sozialversicherung bei der Deutschen Versicherungs-Anstalt aus, so endet auch ihre Mitgliedschaft zu den Beschwerdekommisionen.

(4) Mitarbeiter der Sozialversicherung bei der Deutschen Versicherungs-Anstalt können nicht Mitglieder einer Beschwerdekommision sein.

§ 3

Die Mitglieder der Beschwerdekommisionen wählen aus ihrer Mitte den ständigen Vorsitzenden und den Stellvertreter des Vorsitzenden.

§ 4

Die Mitglieder der Beschwerdekommisionen sind verpflichtet, vor den Beiräten für die Sozialversicherung bei der Deutschen Versicherungs-Anstalt Rechenschaft über ihre Tätigkeit abzulegen.

§ 5

Die Mitglieder der Beschwerdekommisionen können durch den Beirat, durch den sie gewählt wurden,

- a) auf ihr eigenes Ersuchen aus wichtigen Gründen,
- b) wenn sie das in sie gesetzte Vertrauen nicht rechtfertigen,

entpflichtet werden.

§ 6

(1) Die Tätigkeit in den Beschwerdekommisionen ist ehrenamtlich.

(2) Die Erstattung von Reisekosten sowie die Zahlung einer Entschädigung für versäumte Arbeitszeit erfolgt entsprechend dem Statut des jeweiligen Beirates für die Sozialversicherung bei der Deutschen Versicherungs-Anstalt.

Zuständigkeit der Beschwerdekommisionen

§ 7

(1) Die Beschwerdekommisionen entscheiden:

- a) Streitfälle über die Gewährung der Leistungen der Sozialversicherung bei der Deutschen Versicherungsanstalt;
- b) Streitfälle über den Entzug von Krankengeld, Haus- oder Taschengeld auf Grund von groben oder wiederholten Verstößen gegen die Ordnung über die Leistungsgewährung der Sozialversicherung bei der Deutschen Versicherungs-Anstalt (Krankenordnung).

(2) Ausgenommen von der Zuständigkeit nach Abs. 1 sind Streitfälle über die Gewährung von Heil- und Genesungskuren sowie prophylaktischen Kuren. Über die Gewährung von Kuren wird von den zuständigen Kurkommissionen endgültig entschieden.

§ 8

(1) Gegen einen Bescheid einer Dienststelle der Deutschen Versicherungs-Anstalt bzw. einer sozialistischen Produktionsgenossenschaft, der die Gewährung kurzfristiger Leistungen übertragen wurde, ist der Einspruch bei der für den Wohnsitz des Versicherten zuständigen Kreisbeschwerdekommision zulässig.

(2) Gegen den Beschluß einer Kreisbeschwerdekommision ist der Einspruch bei der Bezirksbeschwerdekommision zulässig.

(3) Stellt die Beschwerdekommision fest, daß sie nicht zuständig ist, verweist sie den Einspruch durch einen Beschluß an die zuständige Beschwerdekommision. Dieser Beschluß ist unanfechtbar. Die für zuständig erklärte Beschwerdekommision ist an die Verweisung gebunden. Sind andere Organe für die Entscheidung des Einspruchs zuständig, so verweist die Beschwerdekommision den Einspruch an das dafür zuständige Organ. Die Einspruchsfrist gilt in diesen Fällen als gewahrt.

Einspruchsberechtigte und Einspruchsfrist

§ 9

Einspruch bei den Beschwerdekommisionen kann von dem betroffenen Versicherten, der Deutschen Versicherungs-Anstalt und dem Staatsanwalt (Beteiligte) erhoben werden. Der Einspruch kann mündlich zu Protokoll oder schriftlich bei der für den Wohnsitz des Versicherten zuständigen Dienststelle der Deutschen Versicherungs-Anstalt oder bei den Kreis- bzw. Bezirksbeschwerdekommisionen erhoben werden.

§ 10

(1) Die Einspruchsfrist beträgt 14 Tage. Sie beginnt mit dem Zugang des Bescheides einer Dienststelle der Deutschen Versicherungs-Anstalt bzw. einer sozialistischen Produktionsgenossenschaft, der die Gewährung kurzfristiger Leistungen übertragen wurde. Die Einspruchsfrist gilt als gewahrt, wenn innerhalb dieser Zeit der Einspruch

- a) bei einer nicht für den Wohnsitz des Versicherten zuständigen Dienststelle der Deutschen Versicherungs-Anstalt eingeht,

b) bei Organen des Staatsapparates bzw. dessen Einrichtungen sowie bei der Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten eingelegt wird,

c) nachweislich der Post zur Beförderung an die Beschwerdekommision oder an eine unter Buchstaben a oder b genannten Stelle übergeben wurde.

(2) Gegen die Beschlüsse der Kreisbeschwerdekommision kann innerhalb von 14 Tagen nach Zugang des Beschlusses Einspruch eingelegt werden. Für die Einhaltung der Frist gelten die Bestimmungen des Abs. 1. Nach Ablauf dieser Frist sind die Beschlüsse rechtskräftig. Gegen die Beschlüsse der Bezirksbeschwerdekommisionen ist kein Einspruch möglich. Diese Beschlüsse sind rechtskräftig.

(3) Die Beschwerdekommisionen können den Versicherten, der die Frist zur Einreichung eines Einspruchs versäumt hat, von den nachteiligen Folgen der Fristversäumnis befreien, wenn diese nicht auf seinem Verschulden beruht. Der Einspruch ist innerhalb von 14 Tagen nach Wegfall des Hinderungsgrundes, durch den die Einhaltung der Frist nicht möglich war, zu erheben.

(4) Die Wiederaufnahme eines durch rechtskräftigen Beschluß einer Kreis- oder Bezirksbeschwerdekommision abgeschlossenen Verfahrens ist durch die gleiche Beschwerdekommision innerhalb einer Frist von 14 Tagen, nachdem der Beteiligte vom Wiederaufnahmegrund Kenntnis erhalten hat, zulässig, wenn Tatsachen oder Beweismittel vorgebracht werden, die der Beschwerdekommision z. Z. des Beschlusses nicht bekannt waren und die einen anderen Beschluß zu begründen geeignet sind. Die Wiederaufnahme ist innerhalb von 3 Jahren nach Eintritt der Rechtskraft zulässig.

Arbeitsweise der Beschwerdekommisionen

§ 11

(1) Zur Erhöhung des sozialistischen Rechtsbewußtseins der Versicherten sind die Verhandlungen der Beschwerdekommisionen grundsätzlich öffentlich durchzuführen.

(2) Die Verhandlung soll dazu dienen, daß Fehler, die zur Entstehung der Streitfälle führen, künftig verhindert werden. Die Beschwerdekommisionen können entsprechende Empfehlungen beschließen, wenn sich in der Verhandlung ergibt, daß zur Beseitigung der Fehlerquellen Maßnahmen der Deutschen Versicherungs-Anstalt erforderlich sind. Diese ist verpflichtet, dazu Stellung zu nehmen. Die Verhandlungen sind grundsätzlich mündlich durchzuführen.

(3) Die Verhandlung ist so vorzubereiten, daß sie schnell abgeschlossen werden kann. Um den Streitfall nach Möglichkeit in einem Verhandlungstermin zu beenden, können die Mitglieder der Beschwerdekommisionen vorbereitend Aussprachen mit den Versicherten, den Vorständen der sozialistischen Produktionsgenossenschaften und den Mitarbeitern der Deutschen Versicherungs-Anstalt durchführen.

(4) Der Vorsitzende der Beschwerdekommision ist verpflichtet, bei der Vorbereitung der Verhandlung alle Maßnahmen zu treffen, die zur gründlichen, allseitigen

Aufklärung des Sachverhalts erforderlich sind. Er kann insbesondere Auskünfte jeder Art und schriftliche Unterlagen, auch von Organen des Staatsapparates und deren Einrichtungen, sowie ärztliche Auskünfte und Gutachten beziehen. Der Vorsitzende legt den Termin der Verhandlung fest und ladet, wenn erforderlich, Zeugen und Sachverständige zur Beratung ein. Die Beteiligten müssen spätestens 4 Tage vor dem festgesetzten Termin im Besitz der Einladung sein.

§ 12

(1) Die Kreis- und Bezirksbeschwerdekommisionen entscheiden in einer Besetzung von 3 Mitgliedern, wovon 2 Mitglieder der Beschwerdekommision Mitglieder sozialistischer Produktionsgenossenschaften sein müssen.

(2) Die Zentrale Beschwerdekommision entscheidet in einer Besetzung von 5 Mitgliedern, wovon 3 Mitglieder der Zentralen Beschwerdekommision Mitglieder sozialistischer Produktionsgenossenschaften sein müssen.

(3) Der Vorsitzende legt vor der Verhandlung fest, welche Mitglieder der Beschwerdekommision gemäß Absätzen 1 und 2 für die Beschlußfassung stimmberechtigt sind.

§ 13

Mitglieder der Beschwerdekommisionen dürfen an der Verhandlung und Entscheidung eines Streitfalles nicht teilnehmen, wenn sie am Ausgang des Verfahrens persönlich interessiert sind, zu dem Beteiligten in verwandtschaftlichen Beziehungen stehen oder in anderen Funktionen bereits früher in diesem Streitfall tätig gewesen sind.

§ 14

(1) Das persönliche Erscheinen des beteiligten Versicherten kann von der Beschwerdekommision verlangt werden.

(2) Die Beschwerdekommisionen können auf Antrag des beteiligten Versicherten in seiner Abwesenheit verhandeln sowie auch dann, wenn der Versicherte trotz ordnungsgemäßer Einladung unentschuldig bzw. ohne ausreichenden Grund zur angesetzten Verhandlung nicht erscheint.

§ 15

Der Versicherte ist berechtigt, sich in der Verhandlung vor der Beschwerdekommision von einem hierzu geeigneten volljährigen Bürger vertreten zu lassen. Ist der beteiligte Versicherte Kämpfer gegen den Faschismus, oder Verfolgter des Faschismus, ist ein Vertreter der zuständigen Kreis- oder Bezirkskommision für Angelegenheiten der Kämpfer gegen den Faschismus und der Verfolgten des Faschismus mit beratender Stimme zur Verhandlung hinzuzuziehen. Eine Vertretung durch einen Rechtsanwalt ist vor den Beschwerdekommisionen nicht zulässig.

§ 16

(1) Die Beteiligten sowie andere zur mündlichen Verhandlung eingeladenen Personen haben das Recht, in der mündlichen Verhandlung ihre Auffassung darzulegen und Vorschläge zur Regelung des Streitfalles zu unterbreiten.

(2) In begründeten Fällen können die Beschwerdekommisionen beschließen, daß die Verhandlung nur mit bestimmten Personen oder mit den Beteiligten allein erfolgt.

(3) Die Beschwerdekommisionen haben dahin zu wirken, daß sich die Beteiligten sowie Zeugen und Sachverständige in allen Fragen vollständig und wahrheitsgemäß erklären, die für eine richtige Entscheidung von Bedeutung sind.

§ 17

(1) Die Beschwerdekommisionen würdigen die Beweise und die abgegebenen Erklärungen nach ihrer Überzeugung auf Grund einer allseitigen Prüfung des Sachverhaltes. Sie entscheiden unter Berücksichtigung aller Umstände auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen mit Stimmenmehrheit. Den Entscheidungen dürfen nur Tatsachen zugrunde gelegt werden, die Gegenstand der Verhandlung waren. Halten die Beschwerdekommisionen einen Einspruch gegen die Höhe der Leistungen der Sozialversicherung für begründet, so sind sie verpflichtet, die Höhe und den Beginn der Zahlung der Leistung festzustellen.

(2) Der mit dem Einspruch geltend gemachte Anspruch, der Verlauf der Verhandlung und der Beschluß der Beschwerdekommision werden schriftlich festgehalten. Diese Niederschrift wird vom Vorsitzenden unterzeichnet und bei den Arbeitsunterlagen der Beschwerdekommision aufbewahrt.

(3) Der schriftliche Beschluß besteht aus:

- a) der Entscheidung,
- b) der Begründung der Entscheidung und
- c) einer Entscheidung über die Erstattung der Auslagen gemäß § 18.

(4) Der Beschluß der Kreisbeschwerdekommision ist mit einer Belehrung zu versehen, aus der ersichtlich ist, daß er innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Zugang durch Einspruch bei der Bezirksbeschwerdekommision angefochten werden kann.

(5) Der Beschluß wird vom Vorsitzenden unterzeichnet und gegen Empfangsbestätigung den Beteiligten innerhalb von 14 Tagen nach Beschlußfassung zugestellt.

§ 18

Das Verfahren vor den Beschwerdekommisionen ist gebührenfrei. Wird dem Einspruch des beteiligten Versicherten stattgegeben, so sind ihm die zur Wahrung seiner Rechte entstandenen notwendigen Auslagen zu erstatten. Wird dem Einspruch des Versicherten nicht stattgegeben, so können die Beschwerdekommisionen in Ausnahmefällen die teilweise oder volle Erstattung entstandener notwendiger Auslagen des beteiligten Versicherten beschließen. Die Erstattung dieser Auslagen erfolgt durch die Deutsche Versicherungs-Anstalt.

§ 19

Die Beschwerdekommisionen kontrollieren die Durchführung ihrer Beschlüsse.

§ 20

In die vom Staatsanwalt eingeleiteten Verfahren haben die Beschwerdekommisionen alle am Verfahren Beteiligten mit allen sich daraus ergebenden Pflichten und Rechten einzubeziehen.

§ 21

**Die Aufhebung von Beschlüssen
durch die Zentrale Beschwerdekommision**

(1) Der Hauptdirektor der Deutschen Versicherungs-Anstalt und der Vorsitzende der Zentralen Beschwerdekommision haben das Recht, bei der Zentralen Beschwerdekommision die Aufhebung von rechtskräftigen Beschlüssen der Kreis- und Bezirksbeschwerdekommisionen zu beantragen, wenn sie der sozialistischen Gesetzlichkeit widersprechen.

(2) Der Aufhebungsantrag muß innerhalb eines Jahres nach Eintritt der Rechtskraft des Beschlusses der Kreis- oder Bezirksbeschwerdekommision gestellt werden.

§ 22

**Unterstützung und Qualifizierung
der Beschwerdekommisionen**

Zur Unterstützung und Qualifizierung der Beschwerdekommisionen schaffen die Leiter der Dienststellen der Deutschen Versicherungs-Anstalt die notwendigen Voraussetzungen.

§ 23

Übergangsbestimmungen

(1) Für Bescheide einer Dienststelle der Deutschen Versicherungs-Anstalt, einer sozialistischen Produktionsgenossenschaft, der die Gewährung kurzfristiger Leistungen übertragen wurde, sowie für Beschlüsse der Kreisbeschwerdekommisionen, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung ergangen sind, gilt eine Beschwerdefrist von einem Monat.

(2) Soweit vor Inkrafttreten dieser Verordnung gegen den Beschluß einer Kreisbeschwerdekommision An-

fechtungsklage beim Senat für Arbeitsrechtssachen des Bezirksgerichts erhoben wurde, ist das Verfahren nach den bisherigen Bestimmungen vom Bezirksgericht, Senat für Arbeitsrechtssachen, durchzuführen.

§ 24

Erlaß der Krankenordnung

Die Deutsche Versicherungs-Anstalt erläßt eine Ordnung über die Leistungsgewährung der Sozialversicherung bei der Deutschen Versicherungs-Anstalt (Krankenordnung).

Schlußbestimmungen

§ 25

Durchführungsbestimmungen erläßt der Minister für Gesundheitswesen im Einvernehmen mit dem Leiter des Staatlichen Amtes für Arbeit und Löhne beim Ministerrat, dem Minister der Finanzen und dem Minister der Justiz.

§ 26

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1966 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die §§ 5 bis 20 a der Anordnung vom 9. Mai 1958 über das Verfahren für die Sozialversicherung bei der Deutschen Versicherungs-Anstalt — Verfahrensordnung — (GBl. I S. 398) in der Fassung der Anordnung Nr. 2 vom 2. Juni 1959 über das Verfahren für die Sozialversicherung bei der Deutschen Versicherungs-Anstalt — Verfahrensordnung — (GBl. I S. 584) außer Kraft.

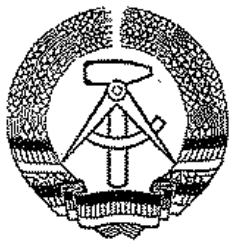
Berlin, den 11. August 1966

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

Stoph
Vorsitzender

Der Minister
für Gesundheitswesen

Sefrin



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

603

1966

Berlin, den 10. September 1966

Teil II Nr. 96

Tag	Inhalt	Seite
30. 8. 66	Zweite Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Arbeiterwohnungsbaugenossenschaften	603
20. 8. 66	Preisverordnung Nr. 1012/7. — Saatgut von Getreide, Speisehülsenfrüchten, Ölpflanzen und Faserpflanzen —	604
16. 8. 66	Anordnung über die HO-Beiräte	604
18. 8. 66	Anordnung über den Einsatz von Betonstahl im Bauwesen. — Werkstoffeinsatzbestimmung für Betonstahl —	608
5. 9. 66	Anordnung Nr. 4 über die Durchführung vorübergehender finanzieller Maßnahmen bei nichtvolkseigenen Betrieben, für deren Erzeugnisse im Zusammenhang mit der Industriepreisreform neue Preise wirksam werden	609
Hinweis auf Verkündungen im P-Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik		609

Zweite Durchführungsbestimmung* zur Verordnung über die Arbeiterwohnungsbaugenossenschaften.

Vom 30. August 1966

Auf Grund des § 20 der Verordnung vom 21. November 1963 über die Arbeiterwohnungsbaugenossenschaften (GBl. II 1964 S. 17; Ber. S. 92) in der Fassung des Abschnittes II Ziff. 3 des Beschlusses des Ministerrates vom 30. Juni 1966 über die Aufhebung, Ergänzung und Abänderung gesetzlicher Bestimmungen zu ihrer Anpassung an den Erlaß des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik vom 14. Januar 1966 über die Weiterentwicklung und Vereinfachung der staatlichen Führungstätigkeit in der zweiten Etappe des neuen ökonomischen Systems der Planung und Leitung — Auszug — (GBl. II S. 571) wird im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission und dem Minister für Bauwesen folgendes bestimmt:

§ 1

Der § 17 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 3. Januar 1964 zur Verordnung über die Arbeiterwohnungsbaugenossenschaften (GBl. II S. 28) erhält folgende Fassung:

„(1) Die gemäß § 15 der Verordnung auf der Grundlage der verbindlichen Richtlinien des Prüfungsverbandes der Arbeiterwohnungsbaugenossenschaften ermittelten Nutzungsgebühren sind durch die örtlich zuständigen Preisstellen zu bestätigen.

(2) Die vereinnahmten Nutzungsgebühren sind in folgender Reihenfolge zu verwenden:

- a) Deckung der Bewirtschaftungskosten,
- b) Tilgung des zweiten Darlehens,
- c) Zuführungen zum Fonds für laufende Reparaturen,
- d) Deckung der Verwaltungskosten im Höchstbetrag von 30 MDN jährlich je Wohnung,
- e) Zuführungen zum Amortisationsfonds für Generalreparaturen.

(3) Soweit in bisher festgesetzten Nutzungsgebühren niedrigere Verwaltungskosten als 30 MDN jährlich je Wohnung berechnet wurden, können sonstige Einnahmen der AWG (z. B. Eintrittsgelder und Zinseinnahmen) zur Deckung der Verwaltungskosten in Höhe des Differenzbetrages bis zu 30 MDN je Wohnung in Anspruch genommen werden. Alle darüber hinausgehenden Einnahmen sind dem Amortisationsfonds für Generalreparaturen bis zur Höhe von $\frac{1}{2}\%$ der Baukosten zuzuführen.“

§ 2

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1966 in Kraft.

Berlin, den 30. August 1966

Der Minister der Finanzen

I. V.: K a m i n s k y
Erster Stellvertreter des Ministers

* 1. DS vom 3. Januar 1964 (GBl. II Nr. 4 S. 28)

Preisordnung Nr. 1012/7*.

— Saatgut von Getreide, Speisehülsenfrüchten,
Ölpflanzen und Faserpflanzen —

Vom 20. August 1966

Zur Änderung der Preisordnung Nr. 1012/5 vom 10. Januar 1964 — Saatgut von Getreide, Speisehülsenfrüchten, Ölpflanzen und Faserpflanzen — (GBl. II S. 52) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Die Preise der Anlagen 1 und 3 der Preisordnung Nr. 1012/5 vom 10. Januar 1964 — Fruchtarten Sommerroggen, Winterrüben, Krambe, Senf und Mohn — werden wie folgt geändert:

Fruchtart	Erntestufe	Erzeuger-	Züchter-	Ausgleichs-	Handels-	Ver-
		preis	anzug	ausgleichs-	preis	braucher-
		MDN	MDN	MDN	MDN	MDN
Sommerroggen	Elite und Vorstufen	80,—	5,—	1,50	6,—	92,50
	Hochzucht	73,—	5,—	1,50	6,—	85,50
	Handelssaat	66,—	—	1,50	5,—	72,50
Winterrüben	Elite und Vorstufen	166,—	10,—	—	13,—	189,—
	Hochzucht	160,—	10,—	—	13,—	183,—
	Handelssaat	154,—	—	—	11,—	165,—
Krambe	Elite und Vorstufen	194,—	10,—	—	13,—	217,—
	Hochzucht	180,—	10,—	—	13,—	203,—
	Handelssaat	164,—	—	—	11,—	175,—
Senf	Elite und Vorstufen	275,—	12,—	—	13,—	300,—
	Hochzucht	250,—	12,—	—	13,—	275,—
	anerkannter Nachbau	237,—	4,—	—	13,—	254,—
	Handelssaat	225,—	—	—	11,—	236,—
Mohn	Elite und Vorstufen	533,—	20,—	—	20,—	573,—
	Hochzucht	520,—	20,—	—	20,—	560,—
	Handelssaat	507,—	—	—	18,—	525,—

§ 2

Für jede vertraglich gebundene abgelieferte Dezi-tonne Saatware von Senf wird eine Prämie von 140 MDN gezahlt.

* Preisordnung Nr. 1012/6 vom 10. Juli 1965 (GBl. II Nr. 76 S. 575)

§ 3

In Abänderung des § 3-Abs. 4 der Preisordnung Nr. 1012/5 vom 10. Januar 1964 wird die Basisnorm des Wassergehaltes für den Erzeugerpreis bei Krambe auf 10^{0/10} festgelegt.

§ 4

Die Bestände an Saatgut im Handel sind von den jeweiligen Handelsbetrieben per 1. Juni 1966, 0.00 Uhr, auf der Grundlage der Anordnung Nr. 4 vom 29. November 1961 über die Umbewertung der Bestände an Erzeugnissen, für die neue Preise in Kraft treten — Umbewertung in den Produktions-, Dienstleistungs- und Handelsbetrieben (mit Ausnahme der volkseigenen Produktions- und Dienstleistungsbetriebe) — (GBl. II S. 518) aufzunehmen und umzubewerten. Die sich ergebenden Preisdifferenzen sind an den zuständigen Rat des Kreises bzw. der Stadt, Abteilung Finanzen, abzuführen.

§ 5

Diese Preisordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juni 1966 in Kraft. Sie gilt für alle Lieferungen, die vom Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Preisordnung an erfolgen.

Berlin, den 20. August 1966

Der Vorsitzende
des Landwirtschaftsrates
der Deutschen Demokratischen Republik

Ewald
Minister

Anordnung
über die HO-Beiräte.

Vom 16. August 1966

Die Erhöhung der Qualität der Leitungstätigkeit im Handel und die weitere Entfaltung der Teilnahme der Bürger an der Leitung sind objektiv notwendig und bilden eine untrennbare Einheit. Eine bewährte Form der Mitwirkung der Bevölkerung bei der Lösung der Versorgungsaufgaben sind die HO-Beiräte. Sie nehmen Einfluß auf die Verbesserung der Handelstätigkeit und tragen durch ihre Arbeit zur Festigung eines vertrauensvollen Verhältnisses zwischen den Mitarbeitern des volkseigenen Einzelhandels und der Bevölkerung bei. Das entspricht den Grundsätzen der sozialistischen Demokratie. Deshalb wird folgendes angeordnet:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Anordnung gilt für den volkseigenen Einzelhandel (HO).

(2) Sie ist entsprechend anzuwenden durch
die Centrum-Warenhäuser,
die Betriebe des Wismut-Handels,

die Betriebe der Vereinigung Interhotel,

die sozialistischen Großhandelsbetriebe im Bereich des Ministeriums für Handel und Versorgung, soweit sie Einzelhandelsverkaufsstellen unterhalten.

§ 2

Stellung und Tätigkeitsbereich des HO-Beirates

(1) Der HO-Beirat ist Interessenvertreter der Bevölkerung im volkseigenen Einzelhandel. Als ehrenamtliche Kräfte leisten die Mitglieder des HO-Beirates im Interesse der Verbesserung der Versorgung der Bevölkerung eine wichtige gesellschaftliche Arbeit. Sie üben in den Verkaufsstellen, Kaufhallen und Kaufhäusern, Gaststätten und Hotels des volkseigenen Einzelhandels (nachstehend als „Verkaufsstellen“ bezeichnet) eine gesellschaftliche Kontroll- und Beratungsfunktion aus.

(2) Die Tätigkeit eines HO-Beirates umfaßt die Erfüllung der Versorgungsaufgaben durch die Verkaufsstelle, in welcher er in seiner Funktion als HO-Beirat tätig ist.

Bildung des HO-Beirates und Berufung seiner Mitglieder

§ 3

(1) Der Direktor des Betriebes ist verantwortlich, daß in den Verkaufsstellen unter verantwortlicher Mitwirkung der jeweiligen Verkaufsstellenleiter jeweils ein HO-Beirat auf der Grundlage dieser Anordnung gebildet wird. Alle leitenden Mitarbeiter haben die Pflicht, bei der Bildung von HO-Beiräten mitzuwirken und deren Tätigkeit zu unterstützen.

(2) Für jede Verkaufsstelle ist ein HO-Beirat zu bilden. In Ausnahmefällen kann entsprechend den örtlichen Bedingungen für kleine Verkaufsstellen ein HO-Beirat für mehrere Verkaufsstellen gebildet werden.

(3) Die Anzahl der Mitglieder eines HO-Beirates richtet sich nach der Größe und Bedeutung der Verkaufsstellen. Sie soll jedoch mindestens 3 Mitglieder betragen.

(4) Für Kaufhäuser und in größeren Verkaufsstellen ist möglichst ein HO-Beirat mit Aktiven zu bilden. Bei Filialgruppen kann je nach den örtlichen Bedingungen entsprechend verfahren werden.

§ 4

(1) Als Mitglieder eines HO-Beirates können Bürger aus allen Bevölkerungskreisen vorgeschlagen werden. Die Zusammensetzung des HO-Beirates soll möglichst so erfolgen, daß er in der Verkaufsstelle aktiven Einfluß auf die Verbesserung der Versorgungsleistungen und der Handelstätigkeit nehmen kann.

(2) Vorschläge für Mitglieder eines HO-Beirates können insbesondere unterbreitet werden durch

- Wohnbezirks- und Ortsausschüsse der Nationalen Front;

- Hausgemeinschaften;
- den Demokratischen Frauenbund Deutschlands;
- Betriebe;
- Bürger, insbesondere in Kunden- und Einwohner-versammlungen;
- Verkaufsstellen- und Gaststättenkollektive der HO-Betriebe.

§ 5

(1) Die Mitglieder des HO-Beirates werden vom Direktor des Betriebes berufen. Mit der Berufung erhalten sie einen Ausweis. Vor der Berufung sind der Name, die Wohnanschrift und eine kurze Begründung dem Wohnbezirksausschuß der Nationalen Front am Wohnsitz der zu berufenden Bürger bekanntzugeben. Der Wohnbezirksausschuß der Nationalen Front kann innerhalb von 14 Tagen gegen eine Berufung Einspruch einlegen.

(2) Die Mitglieder eines HO-Beirates wählen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Die Bildung und Zusammensetzung des HO-Beirates ist der Bevölkerung durch die Verkaufsstelle bekanntzugeben.

(3) Der Vorsitzende, dessen Stellvertreter und die Mitglieder des HO-Beirates können durch den Direktor des Betriebes abberufen werden, wenn sie das in sie gesetzte Vertrauen nicht rechtfertigen. Ein Antrag auf Abberufung kann durch das Organ bzw. den Betrieb, der das Mitglied vorgeschlagen hat, sowie durch den Vorsitzenden für die Mitglieder gestellt werden. Wird der Antrag nicht durch das vorschlagende Organ oder den vorschlagenden Betrieb gestellt, so ist vor der Abberufung dieses Organ zu hören.

§ 6

Aufgaben, Rechte und Pflichten des HO-Beirates

(1) Der HO-Beirat nimmt durch seine Tätigkeit in der Verkaufsstelle aktiven Einfluß auf die Verbesserung der Versorgungsleistungen und der Arbeitsorganisation im Interesse der Sicherung einer kontinuierlichen und stabilen Versorgung. Er unterstützt den sozialistischen Wettbewerb und den Kampf gegen Handelsverluste in der Verkaufsstelle. Zur Lösung dieser Aufgaben nimmt er an vorbeugenden Kontrollen und Auswertungen von Inventuren sowie an gesellschaftlichen Massenkontrollen entsprechend den Einweisungen durch die örtlichen Organe der Staatsmacht und die Arbeiter- und Bauern-Inspektion (ABI) teil.

(2) Zur Verbesserung der Handelstätigkeit und zur Lösung der Versorgungsaufgaben sollen die Mitglieder des HO-Beirates ihren Einfluß insbesondere darauf geltend machen, daß

- entsprechend den volkswirtschaftlichen Möglichkeiten ein volles Sortiment in guter Qualität in den Verkaufsstellen vorhanden ist;

- zeitsparende Handelsmethoden eingeführt, insbesondere Einkaufserleichterungen für die werklätigen Frauen geschaffen und die Kunden und Gäste vorbildlich und korrekt bedient werden;
- die Ursachen für Handelsverluste in den Verkaufsstellen unter Einbeziehung aller Mitarbeiter und der Öffentlichkeit aufgedeckt und beseitigt werden;
- die gesetzlichen Bestimmungen für Preise, Maße und Gewichte, Hygiene und Sauberkeit, für öffentliche Ordnung und Sicherheit sowie die festgesetzten Öffnungszeiten eingehalten werden;
- die Anliegen der Bürger, insbesondere die Eintragungen in Kunden- und Gästebücher, entsprechend den Grundsätzen des Erlasses des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik vom 27. Februar 1961 über die Eingaben der Bürger und die Bearbeitung durch die Staatsorgane (GBI. I S. 7) in der Fassung des Änderungserlasses vom 16. Februar 1966 (GBI. I S. 69) sowie die Kundenreklamationen ordnungsgemäß bearbeitet und ausgewertet werden.

(3) Zur wirksamen Lösung ihrer Aufgaben sind die Mitglieder des HO-Beirates berechtigt und verpflichtet:

- eine der Aufgabenstellung des HO-Beirates entsprechende Kontrolltätigkeit in der Verkaufsstelle durchzuführen, die Ergebnisse derselben mit dem Verkaufsstellenleiter und den Mitarbeitern der Verkaufsstelle sowie dem Direktor und den betrieblichen Kontrollorganen auszuwerten und die Berücksichtigung der von ihnen gegebenen Empfehlungen und unterbreiteten Vorschläge zu kontrollieren;
- die Leiter, Mitarbeiter, Brigaden und Kollektive in der Verkaufsstelle und die anderen Mitarbeiter des Betriebes zu beraten, wie sie die Anliegen, Anregungen, Hinweise und Kritiken zufriedenstellend lösen, eine vorbildliche Handelstätigkeit entwickeln und die Versorgungsleistungen in der Verkaufsstelle erhöhen können;
- bei Verletzungen der gesetzlichen Bestimmungen und Weisungen eine sofortige Veränderung vom Verkaufsstellenleiter bzw. über dessen übergeordneten Leiter zu fordern, vor allem dann, wenn gesetzliche Bestimmungen über Preise, Maße und Gewichte, Hygiene und Sauberkeit, öffentliche Ordnung und Sicherheit sowie die festgelegten Ladenöffnungszeiten verletzt werden.

(4) Die Mitglieder des HO-Beirates können im Rahmen ihrer Aufgabenstellung in der Verkaufsstelle insbesondere

- alle Räume unter Beachtung der geltenden Arbeitsschutz- und Hygienebestimmungen betreten;
- Eintragungen in das Kontrollbuch der Verkaufsstelle vornehmen und vom Verkaufsstellenleiter sowie den in der Verkaufsstelle tätigen Mitarbeitern notwendige Auskünfte fordern, insbesondere auch über die Erfüllung der Empfehlungen und Vorschläge aus ihrer Kontrolltätigkeit.

(5) Soweit Mitglieder eines HO-Beirates Unzulänglichkeiten oder Verstöße gegen gesetzliche Bestimmungen in anderen Verkaufsstellen des Betriebes, die nicht

zu ihrem Tätigkeitsbereich gehören, feststellen, können sie ebenfalls eine sofortige Veränderung von dem dafür zuständigen Verkaufsstellenleiter oder über dessen übergeordneten Leiter verlangen. Über die eingeleiteten Maßnahmen ist dem Mitglied des HO-Beirates Mitteilung zu geben.

(6) Werden Hinweise der Mitglieder des HO-Beirates durch die Mitarbeiter der Verkaufsteile nicht beachtet, können sich die Mitglieder des HO-Beirates an den Direktor oder an leitende Mitarbeiter des Betriebes wenden. Beachten diese die Hinweise nicht, können sich die Mitglieder des HO-Beirates an den Stellvertreter des Vorsitzenden des Rates des Kreises für Handel und Versorgung wenden. Zu den Anliegen der HO-Beiräte ist spätestens innerhalb von 10 Tagen Stellung zu nehmen.

§ 7

Arbeitsweise des HO-Beirates

(1) Der HO-Beirat sichert eine enge Verbindung zur Bevölkerung, indem er

- Anliegen, Anregungen, Hinweise und Kritiken der Bevölkerung in bezug auf die Handelstätigkeit und Versorgungsleistungen der Verkaufsstelle entgegennimmt, individuelle Aussprachen mit den Kunden und Gästen durchführt und, soweit es zweckmäßig ist, Sprechstunden abhält;
- an Rechenschaftslegungen des Verkaufsstellenleiters vor der örtlichen Volksvertretung, vor dem Rat und in Einwohnerversammlungen, an Kundenversammlungen, Veranstaltungen der Nationalen Front und der gesellschaftlichen Organisationen als Interessenvertreter der Bevölkerung mitwirkt;
- die für seinen Tätigkeitsbereich zuständige örtliche Volksvertretung, insbesondere die Ständige Kommission für Handel und Versorgung, und das Aktiv Ordnung und Sicherheit sowie die Arbeiter- und Bauerninspektion bei der Organisation der gesellschaftlichen Kontrolle über die Durchführung der Handelstätigkeit unterstützt.

(2) Der HO-Beirat arbeitet eng mit dem Leiter und dem Kollektiv der Verkaufsstelle sowie mit anderen leitenden Mitarbeitern und den gesellschaftlichen Organisationen des Betriebes zusammen.

(3) Der HO-Beirat führt regelmäßige Beratungen durch (in der Regel monatlich). Hier legt er die Schwerpunkte seiner Arbeit, einschließlich der Kontrolltätigkeit, unter Berücksichtigung der Orientierung durch den Direktor des Betriebes fest. Dabei soll er sich auf wenige Aufgaben beschränken. Durch eine zweckmäßige Aufgabenverteilung sichert er die aktive Mitarbeit aller Mitglieder.

§ 8

Verantwortung des Betriebes für die Anleitung, Unterstützung und Auswertung der Arbeit der HO-Beiräte

(1) Der Direktor des Betriebes ist für die Arbeit mit den HO-Beiräten verantwortlich. Er hat zu gewährleisten, daß die Verkaufsstellenleiter und alle Mitarbeiter des Betriebes die Tätigkeit der HO-Beiräte fördern und

ihre Vorschläge in die Lösung der Aufgaben einbeziehen, daß in den Verkaufsstellen alle Voraussetzungen für eine wirkungsvolle Arbeit der HO-Beiräte geschaffen und die Arbeit der HO-Beiräte regelmäßig ausgewertet wird.

(2) Der Direktor des Betriebes hat insbesondere zu sichern, daß die HO-Beiräte

- regelmäßig praxisverbunden angeleitet und geschult werden;
- ihren Möglichkeiten entsprechende und mit den zuständigen örtlichen Staatsorganen abgestimmte Aufgaben erhalten;
- in der Regel vierteljährlich zu einem Erfahrungsaustausch zusammenkommen und die besten Erfahrungen verallgemeinert werden. Solche Erfahrungsaustausche können auch branchenweise erfolgen;
- zu Beratungen über die Perspektive bzw. über vorgesehene Veränderungen ihrer Verkaufsstellen hinzugezogen und ihre Hinweise und Empfehlungen ausgewertet werden;
- in die Ursachenforschung bei aufgetretenen Handelsverlusten einbezogen werden, an vorbeugenden Kontrollen und Inventurauswertungen teilnehmen können;
- alle zur Wahrnehmung von Kontrollfunktionen notwendigen Unterlagen und Materialien erhalten (z. B. Kontrollaufgaben nebst Leitfaden für deren Durchführung, wichtige gesetzliche Bestimmungen usw.).

(3) Der Direktor des Betriebes hat Mitglieder der HO-Beiräte von Verhandlungen der Rechtspflegeorgane, einschließlich Beratungen der Konfliktkommissionen des Betriebes, zu unterrichten und sie für die Teilnahme zu gewinnen.

(4) In wichtigen Fragen der Handels- und Versorgungstätigkeit sollen sich der Direktor und die leitenden Mitarbeiter des Betriebes mit den Mitgliedern von HO-Beiräten beraten und ihre Empfehlungen und Vorschläge bei ihren Entscheidungen beachten.

(5) Vertreter von HO-Beiräten sind zu grundsätzlichen Beratungen und Konferenzen des Betriebes über Handelsfragen einzuladen. Das gilt auch für kulturelle und gesellige Veranstaltungen des Betriebes bzw. seiner Verkaufsstellen.

(6) In den Analysen des Betriebes über die Eingaben der Bevölkerung ist regelmäßig zur Arbeit mit den HO-Beiräten und zur Auswertung ihrer Hinweise, Kritiken und Vorschläge Stellung zu nehmen.

§ 9

Beirat beim Betrieb

(1) Für die Beratung des Direktors kann ein Beirat beim Betrieb (Betriebsbeirat) gebildet werden. Er soll sich aus Vertretern der HO-Beiräte und anderen Bürgern, insbesondere aus Mitarbeitern staatlicher Organe und gesellschaftlicher Organisationen, zusammensetzen und entsprechend der Größe des Betriebes bis zu 15 Mitglieder umfassen.

(2) Der Betriebsbeirat arbeitet nach den gleichen Grundsätzen wie der HO-Beirat einer Verkaufsstelle. Im Rahmen der Aufgaben gemäß § 6 nimmt er insbesondere Einfluß auf

- die Verbesserung der Versorgungs- und Dienstleistungen des Betriebes;
- die Maßnahmen des Betriebes zur Planerfüllung und zum Handel mit geringem Aufwand, besonders mit Hilfe des sozialistischen Massenwettbewerbs;
- die Handelsnetzentwicklung im Versorgungsbereich des Betriebes;
- die Verwirklichung der Rationalisierungsmaßnahmen;
- die Anleitungstätigkeit des Betriebes gegenüber den HO-Beiräten der Verkaufsstellen.

(3) Zur Durchführung der Aufgaben des Betriebsbeirates

- nimmt er Berichte des Direktors oder eines von ihm beauftragten Mitarbeiters entgegen;
- unterbreitet er dem Direktor entsprechende Vorschläge;
- führt er nach Absprache mit dem Direktor im Rahmen seiner Aufgaben Kontrollen im Betrieb durch und ist berechtigt, Auskünfte zu verlangen.

(4) Der Betriebsbeirat ist kein übergeordnetes Organ der HO-Beiräte der Verkaufsstellen.

§ 10

Anerkennung der Leistungen der HO-Beiräte

Die Mitglieder der HO-Beiräte sind für besonders aktive und hervorragende Leistungen öffentlich auszuzeichnen.

§ 11

Freistellung von der Arbeit und Versicherungsschutz

(1) Sofern die Mitglieder der HO-Beiräte in einem Arbeitsrechtsverhältnis stehen, sind sie für die Wahrnehmung wichtiger Aufgaben, deren Durchführung außerhalb der Arbeitszeit nicht möglich ist, auf Ersuchen des Handelsbetriebes gemäß § 77 Abs. 1 des Gesetzbuches der Arbeit der Deutschen Demokratischen Republik vom 12. April 1961 (GBl. I S. 27) von der Arbeit freizustellen.

(2) Die HO-Beiräte sind bei Unfällen in Ausübung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit im Umfange des § 8 der Dritten Durchführungsbestimmung vom 23. Februar 1952 zum Gesetz über die Versicherung der volkseigenen Betriebe (GBl. S. 199) in der Fassung der Fünften Durchführungsbestimmung vom 19. September 1962 (GBl. II S. 635) versichert.

§ 12

Inkrafttreten

(1) Diese Anordnung tritt am 1. September 1966 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Ordnung vom 18. August 1960 über die Stellung und Aufgaben der HO-Beiräte in den Verkaufsstellen, Waren- und Kaufhäusern und Gaststätten des volkseigenen Einzelhandels (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Handel und Versorgung, Heft 29/60) außer Kraft.

Berlin, den 16. August 1966

**Der Minister
für Handel und Versorgung**
Sieber

**Anordnung
über den Einsatz von Betonstahl im Bauwesen.
— Werkstoffeinsatzbestimmung für Betonstahl —**

Vom 18. August 1966

Auf Grund des § 6 der Anordnung vom 11. Mai 1964 über den ökonomischen Einsatz von Werkstoffen und die Herausgabe von Werkstoffeinsatzbestimmungen (GBI. III S. 321) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe folgendes angeordnet:

§ 1

Betonstahl ist von den Projektierungseinrichtungen und bauausführenden Betrieben gemäß Anlage einzusetzen.

§ 2

(1) Ausnahmegenehmigungen zu § 1 erteilt der Leiter der Staatlichen Bauaufsicht des Ministeriums für Bauwesen bzw. für die zentralen staatlichen Organe gemäß § 2 Abs. 1 Ziff. 2 der Verordnung vom 14. Mai 1964 über die Aufgaben und die Arbeitsweise der Staatlichen Bauaufsicht (GBI. II S. 405) der Leiter der jeweils zuständigen Staatlichen Bauaufsicht.

(2) Anträge auf Ausnahmegenehmigungen sind formlos in zweifacher Ausfertigung mit einer ausführlichen Begründung bei der zuständigen Staatlichen Bauaufsicht einzureichen. Dem Antrag ist die Zustimmung der zuständigen örtlichen bzw. betrieblichen Staatlichen Bauaufsicht beizufügen.

§ 3

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 26. September 1962 über den Einsatz von Betonstahl im Bauwesen — Staatliches Herstellungs- und Verwendungsverbot Nr. 24 — (GBI. II S. 670) außer Kraft.

Berlin, den 18. August 1966

Der Minister für Bauwesen
Junker

Anlage

zu vorstehender Anordnung

Für den Einsatz von Betonstahl gelten folgende Festlegungen:

1. Die Bemessung von Stahlbetonkonstruktionen hat nur für Lasten, die dem vorgesehenen Nutzungszweck entsprechen, zu erfolgen. Überhöhte Forderungen durch Investitionsträger sind unzulässig.
2. Bei der räumlichen Aussteifung von Bauwerken ist die Scheibenwirkung zu berücksichtigen, sofern das Tragsystem und die vorhandene Konstruktion dies ermöglichen.
3. Fundamente, Hallenfußböden und Straßen sind nur in begründeten Ausnahmefällen in Fertigteilkonstruktionen auszuführen.
4. Das Abfangen tragender Wände und Säulen ist nur in begründeten Ausnahmefällen zulässig.
5. Zulässige Zugspannungen für unbewehrten Beton sind bei geeigneten Bauteilen rechnerisch auszunutzen (z. B. Stützmauern, Kellerwände usw.).
6. Die Gewölbewirkung ist bei Baukonstruktionen rechnerisch zu berücksichtigen, wenn dadurch eine Stahleinsparung erzielt wird.
7. Pflzdecken dürfen nur ausgeführt werden, wenn die Senkung des Stahlverbrauches für das Gesamtbauwerk nachgewiesen wird.
8. Fußbodenbeton in nicht unterkellerten Räumen ist nur dann zu bewehren, wenn es statisch erforderlich ist. Konstruktive Bewehrungen sind verboten. Ausreichende Tragfähigkeit ist durch entsprechende Bodenverdichtungen zu gewährleisten.
9. Hochwertige Stähle sind bevorzugt einzusetzen und entsprechend ihren Eigenschaften voll auszunutzen.
10. Bei durchlaufenden Platten und Balken sind die Bewehrungsstäbe für die Aufnahme negativer Momente nur soweit zu führen, wie es für die Momentendeckung erforderlich ist. Dabei genügt es bei Stahl St A-O und St A-I in der Regel, wenn die Enden (Haken) der Stähle um das Maß $25 \cdot d$ über die zu deckende Momentenlinie hinausragen, wobei d der Durchmesser des Stahles ist.

Bei Verwendung von Stahl A-III gemäß TGL 101-654 — Betonstähle — sind die in der TGL 117-0698 — Betonstähle, Biege- und Verankerungslängen für statisch beanspruchte Bauteile — enthaltenen Biege- und Verankerungslängen einzuhalten.
11. Bei Balken und Plattenbalken sind im Feld vorwiegend offene Bügel anzuwenden. Geschlossene bzw. Torsionsbügel sind nur dann vorzusehen, wenn sie statisch oder konstruktiv erforderlich sind.

12. Ist bei mittig belasteten Druckstützen eine Anordnung von Schweißstößen der Bewehrungsstäbe nicht möglich, genügt für die Überdeckungslänge der Anschlußseisen der zwanzigfache Durchmesser der Tragstäbe.
13. Bei Stützen der getypten Segmente für Flachbauten und Werkhallen ist die Bewehrung gemäß den in den Typenunterlagen enthaltenen statischen Tabellen für verschiedene Belastungsfälle differenziert festzulegen.
14. Eine Vergrößerung des statisch erforderlichen Bewehrungsanteiles auf Grund der Einhaltung der Rißweitenbeschränkung gemäß TGL 11 422 — Bauwerke und Fertigteile aus Beton und Stahlbeton, Berechnungsgrundlagen, Traglastverfahren — ist für Bauteile, die nicht der Atmosphäre ausgesetzt sind (z. B. Fundamente) nicht erforderlich, sofern der Zutritt aggressiven Wassers sowie anderer die Korrosion begünstigender Einflüsse ausgeschlossen ist.
15. Transport und Montagebewehrungen sind nur nach den sich beim Transport und der Montage ergebenden Beanspruchungen zu bemessen.
16. Beim Einbau anderer als in den Bauunterlagen angegebener Stahldurchmesser ist in jedem Fall eine zwischen dem Projektanten und dem Baubetrieb bzw. Betonwerk abzustimmende Umrechnung erforderlich.
17. Unterlängen sind mit Abfallenden durch Stumpfschweißung auf die erforderlichen Längen zu bringen.
18. Schweißverbindungen von Bewehrungsstählen sind entsprechend den Richtlinien und Zulassungsbedingungen so auszuführen, daß der Stahlquerschnitt möglichst voll ausgenutzt wird.

Anordnung Nr. 4*
über die Durchführung
vorübergehender finanzieller Maßnahmen
bei nichtvolkseigenen Betrieben,
für deren Erzeugnisse im Zusammenhang
mit der Industriepreisreform
neue Preise wirksam werden.

Vom 5. September 1966

§ 1

Der § 1 der Anordnung (Nr. 1) vom 9. Dezember 1964 über die Durchführung vorübergehender finanzieller Maßnahmen bei nichtvolkseigenen Betrieben, für deren Erzeugnisse im Zusammenhang mit der Industriepreisreform neue Preise wirksam werden (GBI. II S. 995), wird wie folgt ergänzt:

„(5) Diese Anordnung gilt auch für nichtvolkseigene Einzelhandelsbetriebe, die mit Erzeugnissen handeln, für die durch die Preisverordnung Nr. 1843/14 vom 20. Juni 1966 — Inkraftsetzung von Preisverordnungen — (Sonderdruck Nr. 544 des Gesetzblattes) neue Preise bzw. neue Handelsspannen in Kraft gesetzt wurden.“

§ 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 5. September 1966

Der Minister der Finanzen

R u m p f

* Anordnung Nr. 3 vom 11. Januar 1966 (GBI. II Nr. 5 S. 21)

Hinweis auf Verkündungen im P-Sonderdruck des Gesetzblattes
der Deutschen Demokratischen Republik

Sonderdruck Nr. P 2138/2

Preisverordnung Nr. 990/3 vom 28. Juni 1966 — Preise für Gaststätten — 48 Seiten,
 1,20 MDN

Dieser P-Sonderdruck ist zu beziehen nur unter der Angabe der P-Nummer beim Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Postschließfach 696, sowie Barkauf von Einzelnummern in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 102 Berlin, Roßstraße 6.

Das Allgemeine Warenverzeichnis und die Schlüsselliste

für Produktion, Materialwirtschaft und Außenhandel werden nicht mehr herausgegeben.

Die Staatliche Zentralverwaltung für Statistik gibt dafür eine ab 1967 gültige

Erzeugnis- und Leistungsnomenklatur der DDR

heraus.

Einzelheiten der Anwendung regeln die Planmethodischen Bestimmungen und die Abrechnungsmethodiken der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik.

Die Erzeugnis- und Leistungsnomenklatur ist in folgende Teilabschnitte untergliedert:

TEIL	PREIS MDN	
I	1,20	Energie, feste und flüssige Brennstoffe, Erzeugnisse der Schwarz- und NE-Metallurgie, der Gießereien und Schmieden
II	9,40	Erzeugnisse des Maschinenbaus, Elektrotechnik, Elektronik und Metallverarbeitung
III	2,40	Erzeugnisse der Chemie
IV	3,60	Erzeugnisse der Baumaterialienindustrie, Glas- und feinkeramischen Industrie, Holzverarbeitenden Industrie, Zellstoff- und Papierindustrie, polygraphischen Industrie, Kulturwarenindustrie, der Wasserwirtschaft und Altstoffe
V	2,80	Erzeugnisse der Textil-, Bekleidungs- und Lederindustrie
VI	2,20	Erzeugnisse der Lebensmittelindustrie und Landwirtschaft
VII	0,80	Erzeugnisse der Bauwirtschaft
VIII	3,30	Stichwortverzeichnis zur Erzeugnis- und Leistungsnomenklatur

Alle 8 Teile dieser Nomenklatur sind lieferbar. Geben Sie Ihren Bedarf sofort dem

Zentral-Versand Erfurt

501 Erfurt, Postschließfach 696

auf. Bitte erleichtern Sie die Bearbeitung Ihres Auftrages durch übersichtliche Bestellaufgabe. Setzen Sie als Überschrift das Kennwort „Erzeugnis- und Leistungsnomenklatur der DDR“ ein und danach untereinander zuerst die benötigte Anzahl und daneben die gewünschte Nummer vom Teilabschnitt (also ohne Textnennung).

Ohne diese Angaben ist Auftragsausführung nicht möglich. Vergessen Sie auch nicht Ihre genaue Anschrift mit Postleitzahl und Bank- bzw. Postscheckkonto.

Ferner sind diese Teilabschnitte gegen Barkauf und Selbstabholung in der

Buchhandlung für amtliche Dokumente

102 Berlin, Roßstraße 6

erhältlich.

STAATSVERLAG

DER DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 — Redaktion: 102 Berlin, Klosterstraße 47. Telefon: 209 36 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 1538 — Verlag (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Telefon: 51 03 21 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 MDN, Teil II 1,80 MDN und Teil III 1,80 MDN — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 MDN, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,35 MDN, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 MDN, bis zum Umfang von 52 Seiten 0,55 MDN je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 MDN mehr — Bestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Postschließfach 696, sowie Bezug gegen Barzahlung in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 102 Berlin, Roßstraße 6, Telefon: 51 03 21 — Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rotationsdruck) Index 31 817



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

611

1966

Berlin, den 15. September 1966

Teil II Nr. 97

Tag	Inhalt	Seite
18. 8. 66	Beschluß über die Arbeit mit dem Kultur- und Sozialfonds in der volkseigenen Wirtschaft im Jahre 1967. — Auszug —	611
25. 8. 66	Verordnung über die Planung, Leitung und Organisation des Verpackungswesens. — Verpackungsverordnung —	612
15. 8. 66	Anordnung über die Mindestbestimmungen für Schwarzmetalle	614
25. 8. 66	Anordnung über die Aufhebung gesetzlicher Bestimmungen aus dem Bereich des Ministeriums des Innern	616
19. 8. 66	Anordnung zur Aufhebung der Anordnung über die Errichtung des Instituts für Fördertechnik	617
5. 8. 66	Anordnung Nr. 2 über die Abführung von Kalkulationsdifferenzen	617
	Hinweis auf Verkündungen im Gesetzblatt Teil III der Deutschen Demokratischen Republik	618

Beschluß über die Arbeit mit dem Kultur- und Sozialfonds in der volkseigenen Wirtschaft im Jahre 1967.

Vom 18. August 1966

— Auszug —

1. Die Verordnung vom 10. Dezember 1964 über die Bildung und Verwendung des Kultur- und Sozialfonds im Jahre 1965 — Kultur- und Sozialfondsverordnung — (GBl. II S. 1047) ist für das Jahr 1967 weiterhin anzuwenden.
2. Bei Einsparung von Lohnfondsmitteln durch Maßnahmen der sozialistischen Rationalisierung darf die Berechnungsbasis (geplante Lohnsumme des Betriebes) gemäß § 2 Buchst. a der Kultur- und Sozialfondsverordnung für die Zuführungen zum Kultur- und Sozialfonds nicht reduziert werden.
3. Die Mittel des Kultur- und Sozialfonds sind mit hohem Nutzen zur Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen — insbesondere der berufstätigen Frauen und der im durchgängigen und Dreischicht-System arbeitenden Werktätigen — in Verbindung mit den Maßnahmen der komplexen sozialistischen Rationalisierung konzentriert für die Arbeiterversorgung, die Förderung der Produktionskultur, die Kinderbetreuung, die Wochenenderholung, für die kulturelle und sportliche Betreuung der Werktätigen in den Naherholungszentren sowie für die soziale und gesundheitliche Betreuung und für die Förderung des geistig-kulturellen Lebens einzusetzen. Grundlage dafür sind die betrieblichen Pläne zur Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen.

4. Zur Verbesserung der kulturellen und sozialen Betreuung bei gleichzeitiger Einschränkung vorhandener Disproportionen auf diesem Gebiet können einmalig im Jahre 1967 in folgenden Bereichen die Betriebsleiter im Einvernehmen mit den zuständigen Gewerkschaftsleitungen Mittel des Prämienfonds, die aus dem Jahre 1966 übernommen wurden, in den Kultur- und Sozialfonds übertragen werden:

Ministerium für Verarbeitungsmaschinen- und Fahrzeugbau,

Ministerium für Elektrotechnik und Elektronik,

Ministerium für Leichtindustrie,

Ministerium für Bauwesen,

Ministerium für Handel und Versorgung,

Ministerium für Post- und Fernmeldewesen.

Die Minister der aufgeführten Bereiche haben die Durchführung dieser Maßnahmen zu regeln und zu kontrollieren.

In Ausnahmefällen kann Betrieben, die zum Geltungsbereich der Kultur- und Sozialfondsverordnung, aber nicht zu den oben angegebenen Bereichen gehören, für das Jahr 1967 gestattet werden, Mittel des Prämienfonds, die aus dem Jahr 1966 übernommen wurden, in den Kultur- und Sozialfonds zu übertragen. Über entsprechende Anträge der Betriebsleiter entscheiden die Generaldirektoren der VVB bzw. die Leiter anderer wirtschaftsleitender Organe in Abstimmung mit den zuständigen Gewerkschaftskomitees.

Die Minister und Leiter anderer zentraler Organe haben zu sichern, daß mit diesen Entscheidungen die Disproportionen in der Höhe des Kultur- und Sozialfonds in ihrem Bereich weitgehend eingeschränkt werden. Sie können sich diese Entscheidungsbefugnis vorbehalten.

Die aus dem Prämienfonds in den Kultur- und Sozialfonds übertragenen Mittel sind zweckgebunden für die Erweiterung der Kapazitäten zur Unterbringung von Kindern der Betriebsangehörigen, für die Verbesserung der Versorgung am Arbeitsplatz und zur besseren Betreuung mehrschichtig arbeitender Werktätiger zu verwenden.

5. Die Betriebsleiter haben in Übereinstimmung mit den zuständigen Gewerkschaftsleitungen geeignete Maßnahmen zu treffen, um die Ökonomie der betrieblichen Betreuungs- und Versorgungseinrichtungen schrittweise durch höhere Auslastung sowie durch Rationalisierung der Arbeit in diesen Einrichtungen zu verbessern. Ist es dem Betrieb nicht möglich, seine Einrichtungen voll auszulasten, hat der Betriebsleiter freie Kapazitäten vertraglich zu binden.

Die Schaffung neuer bzw. Erweiterung vorhandener betrieblicher Betreuungs- und Versorgungseinrichtungen hat im Rahmen des Planes zur Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen zu erfolgen, muß den territorialen Bedingungen entsprechen und bedarf in jedem Falle der Zustimmung der zuständigen örtlichen Räte.

6. Die örtlichen Räte haben auf der Grundlage komplexer Rationalisierungskonzeptionen im Territorium die Maßnahmen zur Verbesserung der Versorgungs- und Betreuungseinrichtungen sowie die Ausnutzung dieser Einrichtungen zu koordinieren. Sie haben das Recht, ihre Zustimmung zu den vorgesehenen betrieblichen Maßnahmen zu verweigern, wenn diese den Bedingungen im Territorium nicht entsprechen bzw. volkswirtschaftlich unzumutbar sind.

7. Die Betriebsleiter können mit den örtlichen Räten entsprechend den vorhandenen territorialen Bedingungen gemeinsame Maßnahmen zur Schaffung und Unterhaltung zusätzlicher Kapazitäten für die bessere Versorgung und Betreuung der Werktätigen sowie für Kinderbetreuungseinrichtungen vertraglich vereinbaren.

11. Dieser Beschluß tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Der Beschluß vom 3. März 1966 über die Übergangsregelung für die Bildung und Verwendung des Kultur- und Sozialfonds in der volkseigenen Wirtschaft im Jahre 1966 (GBl. II S. 227) tritt am 31. Dezember 1966 außer Kraft.

Berlin, den 18. August 1966

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

Stoph
Vorsitzender

Der Leiter
des Staatlichen Amtes für Arbeit und Löhne
Geyer

**Verordnung
über die Planung, Leitung und Organisation
des Verpackungswesens.
— Verpackungsverordnung —**

Vom 25. August 1966

Zur weiteren Entwicklung der Planung, Leitung und Organisation des Verpackungswesens entsprechend den Erfordernissen der zweiten Etappe des neuen ökonomischen Systems der Planung und Leitung sowie zur Abgrenzung der Verantwortlichkeit wird folgendes verordnet:

Teil I

Geltungsbereich

§ 1

(1) Diese Verordnung gilt für die Planung, Leitung und Durchführung von Forschungs- und Entwicklungsarbeiten, von Rationalisierungs- und Standardisierungsmaßnahmen, von Maßnahmen zur Erweiterung der Produktion und Erhöhung der Qualität der Erzeugnisse, des Einsatzes von Verpackungswerkstoffen, -mitteln und -hilfsmitteln sowie der Produktion und des Einsatzes von Verpackungsmaschinen in allen Bereichen der Volkswirtschaft auf dem Gebiet des Verpackungswesens.

(2) Das Verpackungswesen umfaßt die Gesamtheit der Vorgänge und Verfahren, die zur Forschung und Entwicklung, zur Produktion und zum technisch-ökonomisch begründeten Einsatz von Verpackungswerkstoffen, -mitteln und -hilfsmitteln sowie Verpackungsmaschinen erforderlich sind.

Teil II

Grundsätze

§ 2

Die Planung und Leitung aller Prozesse des Verpackungswesens ist an Hand von wissenschaftlich-technischen und Rationalisierungskonzeptionen unter besonderer Berücksichtigung der Haupterzeugnisse und Erzeugnisgruppen im Rahmen der Perspektiv- und Jahresplanung durchzuführen.

§ 3

(1) Die Verpackung ist als Bestandteil des betrieblichen Produktionsprozesses der abpackenden Produktionsbetriebe zu organisieren. Dabei sind durch komplexe sozialistische Rationalisierungsmaßnahmen die umfangreichen Möglichkeiten der Mechanisierung der Abpackstufen zu nutzen.

(2) Die abpackenden Produktionsbetriebe und deren übergeordnete Organe haben eigene Konzeptionen für die Verpackung ihrer Erzeugnisse zu erarbeiten, den Bedarf auf der Grundlage von Normativen, Verpackungsrichtlinien und -standards technisch-ökonomisch zu begründen und mit den Bilanzorganen und den Hauptabnehmern abzustimmen.

§ 4

Die Preisbildung bei Verpackungswerkstoffen, -mitteln und -hilfsmitteln hat auf der Grundlage volkswirtschaftlich begründeter Relationen und der Kennwerte der Standards zu erfolgen und dazu beizutragen, die rationelle Werkstoff- und Verpackungsmittelstruktur in allen Bereichen der Volkswirtschaft durchzusetzen.

Teil III

Planung, Leitung und Organisation
des Verpackungswesens

§ 5

(1) Zur Bestimmung des Entwicklungstempos, der Struktur und des Niveaus des Verpackungswesens sichert die Staatliche Plankommission auf der Grundlage von Analysen und prognostischen Einschätzungen der wissenschaftlich-technischen Entwicklung die Grundproportionen des Verpackungswesens.

(2) Ausgehend von den Erfordernissen der technischen Revolution unter Berücksichtigung der unter den Bedingungen der Deutschen Demokratischen Republik ökonomisch günstigsten Verpackungsstruktur legt die Staatliche Plankommission auf der Grundlage der im Abs. 1 genannten Analysen und prognostischen Einschätzungen die Eckziffern für die proportionale Entwicklung der Produktion wichtiger Verpackungswerkstoffe, -mittel, -hilfsmittel und -maschinen im Rahmen der Ausarbeitung des Perspektivplanes fest.

(3) Die Staatliche Plankommission erarbeitet, ausgehend von der im Perspektivplan festgelegten Entwicklung des Verpackungswesens, für wichtige Verpackungsmittel die Staatlichen Aufgaben für den Jahresvolkswirtschaftsplan.

§ 6

(1) Das Ministerium für Materialwirtschaft koordiniert inhaltlich volkswirtschaftlich wichtige materielle Einzel- und Komplexbilanzen des Perspektiv- und Jahresplanes, die für mehrere Bereiche der Industrie gelten. Es sichert damit schwerpunktmäßig die effektivste Versorgung der Volkswirtschaft mit Verpackungswerkstoffen, -mitteln, -hilfsmitteln und -maschinen.

(2) Das Ministerium für Materialwirtschaft bestätigt in Form von Gutachten die von den Industrieministern vorzulegenden Bilanzen auf der Grundlage der zwischen dem Ministerium für Materialwirtschaft und der Staatlichen Plankommission zu vereinbarenden Nomenklatur und hat für die Verteidigung der Planangebote der Industrieministerien auf dem Gebiet des Verpackungswesens konstruktive Lösungsvorschläge zur Erhöhung des Nutzeffektes der Materialwirtschaft vorzubereiten. Dazu sind eigene Konzeptionen und Varianten für die unter den Bedingungen der Deutschen Demokratischen Republik ökonomisch günstigste Materialverwendung für Verpackungsmittel auszuarbeiten und als konstruktive Gegenrechnung zu den Planvorschlägen der Industrieministerien der Staatlichen Plankommission zu übergeben.

(3) Das Ministerium für Materialwirtschaft kontrolliert den ökonomisch zweckmäßigsten Einsatz von Verpackungswerkstoffen, -mitteln, -hilfsmitteln und -maschinen auf der Grundlage von Standards, Verpackungsrichtlinien, -normativen und Kennziffern, unterbreitet Vorschläge für deren Durchsetzung und erläßt Verwendungsge- und -verbote.

(4) Das Institut für Verpackung ist für die Bearbeitung aller Grundsatzfragen des Verpackungswesens, insbesondere für die Koordinierung, Anleitung und Kontrolle aller Institute, die sich mit der Verpackungswirtschaft beschäftigen, zuständig. Es hat weiterhin alle

Aufgaben auf dem Gebiet des Verpackungswesens, die sich im Rahmen der Tätigkeit der Ständigen Kommission des Rates für Gegenseitige Wirtschaftshilfe ergeben, z. B. Standardisierung, Forschung und Entwicklung, wahrzunehmen und zu koordinieren. Im Institut für Verpackung ist ein verpackungstechnischer Beratungsdienst zur Beratung der abpackenden Betriebe einzurichten.

(5) Alle Themen der Forschung, Entwicklung und Standardisierung des Verpackungswesens sind zur Abstimmung und Koordinierung dem Institut für Verpackung zuzuleiten.

§ 7

- (1) Das Ministerium für Leichtindustrie,
das Ministerium für Chemische Industrie,
das Ministerium für Verarbeitungsmaschinen- und Fahrzeugbau,
das Ministerium für Erzbergbau, Metallurgie und Kali

sind verantwortlich für

- die Deckung des volkswirtschaftlich begründeten Bedarfs der Erzeugnisse an Verpackungswerkstoffen, -mitteln, -hilfsmitteln und -maschinen, die in ihrem Verantwortungsbereich produziert werden. Dabei haben sie durch intensive Marktforschung die Bedarfsermittlung der Bedarfsträger aktiv zu unterstützen;
- die Planung, Bilanzierung und die optimale Struktur der Produktion der in ihrem Verantwortungsbereich herzustellenden Verpackungswerkstoffe, -mittel, -hilfsmittel und -maschinen;
- den ökonomisch richtigen Einsatz von Verpackungsmaschinen;
- die Durchführung von Forschungs- und Entwicklungsarbeiten in dem jeweiligen Zweig des Verpackungswesens sowie die Standardisierung;
- die Erarbeitung von Varianten zur Entwicklung der Kapazitäten, der Verpackungswerkstoffe, -mittel und -hilfsmittel mit hoher volkswirtschaftlicher Effektivität.

(2) Die abpackenden Betriebe und deren übergeordnete Organe sind verantwortlich für die Einhaltung der Standards, Verpackungsrichtlinien, -normative und Kennziffern sowie der Verwendungsge- und -verbote.

(3) Zur Einflußnahme auf das bedarfsgerechte Aufkommen von austauschbaren Verpackungsmitteln, Verbundwerkstoffen und Werkstoffkombinationen sowie zur Durchsetzung der rationellen Anwendung neuartiger Verpackungsmittel sind die zu bilanzierenden Erzeugnisgruppen und Komplexe für Verpackungsmittel durch die Bilanzorgane mit dem Ministerium für Materialwirtschaft abzustimmen und festzulegen. Die für die Bilanzorgane zuständigen Ministerien haben die dafür auszuarbeitenden Bilanzen dem Ministerium für Materialwirtschaft und der Staatlichen Plankommission einzureichen.

§ 8

(1) Das Staatssekretariat für Forschung und Technik – und von ihm ausgehend die Organe des Forschungsrates – haben durch prognostisch-analytische Arbeit die erforderlichen wissenschaftlich-technischen

Grundlagen auf dem Gebiet des Verpackungswesens zur Perspektiv- und Jahresplanung für die Staatliche Plankommission zu erarbeiten.

(2) Zur Unterstützung der Planung und Leitung auf dem Gebiet der Forschung und Entwicklung des Verpackungswesens ist ein Zentraler Arbeitskreis für Forschung und Technik „Verpackung“ beim Forschungsrat der Deutschen Demokratischen Republik zu bilden.

§ 9

Beim Import von Verpackungsmaschinen ist neben der Bestätigung der Notwendigkeit des Importes durch das Ministerium für Verarbeitungsmaschinen- und Fahrzeugbau die Zustimmung für die notwendigen Verpackungswerkstoffe bzw. Verpackungsmittel und die Einhaltung der bestehenden Standards durch das zuständige Bilanzorgan erforderlich.

§ 10

(1) Zur einheitlichen Lösung von Verpackungsproblemen sind in den Industrie- und Wirtschaftszweigen, in denen Erzeugnisse zu verpacken sind, Fachgremien zu bilden.

(2) Die Aufgaben dieser Gremien sind von den zentralen Staatsorganen bzw. den wirtschaftsleitenden Organen entsprechend den spezifischen Bedingungen im Einvernehmen mit dem Ministerium für Materialwirtschaft festzulegen.

§ 11

Das Ministerium für Außenhandel und Innerdeutschen Handel, das Ministerium für Verkehrswesen und das Ministerium für Handel und Versorgung haben im Rahmen ihrer Verantwortlichkeit über die Entstehung und Auswirkung von Verpackungsmängeln Analysen zu erarbeiten. Die ermittelten häufigsten Verpackungsmängel sind dem Institut für Verpackung bekanntzugeben.

§ 12

Das Deutsche Amt für Meßwesen und Warenprüfung hat alle Fragen des Prüfwesens auf dem Verpackungsgebiet zu koordinieren.

§ 13

(1) Die Minister und Leiter von zentralen Staatsorganen sowie die Generaldirektoren der VVB, in deren Verantwortungsbereich Verpackungsmittel hergestellt oder verbraucht, Verpackungen transportiert oder gehandelt werden, sind verpflichtet, den geplanten Einsatz von Verpackungstechnikern in die Kaderprogramme aufzunehmen.

(2) Das Staatssekretariat für das Hoch- und Fachschulwesen hat auf der Grundlage der Pläne die Ausbildung von Diplomingenieuren und Ingenieuren für die Verpackungstechnik an den Hoch- und Fachschulen zu gewährleisten. In den technologischen Fachrichtungen sind die Probleme der Verpackungstechnik in geeignete Lehrveranstaltungen aufzunehmen. Weiterhin ist zu sichern, daß den Handelsökonomern grundlegende Kenntnisse des Verpackungswesens vermittelt werden.

Teil IV

Schlußbestimmungen

§ 14

Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung erläßt der Minister für Materialwirtschaft.

§ 15

(1) Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 1. Juli 1965 über die Planung, Leitung und Organisation des Verpackungswesens — Verpackungsordnung — (GBI. III S. 96) außer Kraft.

Berlin, den 25. August 1966

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

Stoph
Vorsitzender

Der Vorsitzende
der Staatlichen Plankommission
Schürer

Anordnung

über die Mindestbestimmungen für Schwarzmetalle.

Vom 15. August 1966

Im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission und dem Minister für Materialwirtschaft wird folgendes angeordnet:

§ 1

Für den Direktbezug von Schwarzmetallen für das Planjahr 1967 gelten die in der Anlage aufgeführten Mindestbestimmungen.

§ 2

Die in der Anordnung vom 31. März 1966 über die Nomenklaturen für die Planung und Bilanzierung von Material, Ausrüstungen und Konsumgütern zum Volkswirtschaftsplan 1967 (Sonderdruck Nr. 532 des Gesetzblattes) aufgeführten Mindestmengen für den Direktbezug von Schwarzmetallen sind ungültig.

§ 3

Zur Erreichung eines reibungslosen Überganges bei der Belieferung durch den Produktionsmittelhandel infolge der Erhöhung der Mindestbestimmungen für den Direktbezug gilt nachstehende Übergangsregelung für das I. und II. Quartal 1967:

a) Liegt der Quartalsbedarf in einer Abmessung und Güte über der bisher gesetzlich festgelegten Mindestbestimmungen, so reichen die Betriebe ihre Lagerbestellung MF 32 — getrennt nach gewünschtem Liefermonat — zum Bestelltermin nach § 18 Abs. 3 Buchst. a und § 21 Abs. 3 der Anordnung Nr. 4 vom 19. Januar 1962 über die Lieferung und den Bezug von Erzen und metallurgischen Erzeugnissen (GBI. II S. 69) an die örtlich und fachlich zuständigen Großhandelsbetriebe ein.

Als Sonderregelung für das I. Quartal 1967 gilt als Bestelltermin der 15. September 1966.

b) Liegt der Quartalsbedarf unter der bisherigen Mindestmengenobergrenze, gelten die Bestelltermine nach der Anordnung Nr. 5 vom 25. Juli 1963 über die Lieferung und den Bezug von Erzen und metallurgischen Erzeugnissen (GBI. II S. 570). — Einreichung 6 Wochen vor Beginn des geforderten Liefermonats.

§ 4

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 15. August 1966 in Kraft.

Berlin, den 15. August 1966

**Der Minister
für Erzbergbau, Metallurgie und Kali
Dr. Fichtner**

Anlage

zu vorstehender Anordnung

Werkreife Mengen

(Mindestmengen für Direktbezug)

Die im Sonderdruck Nr. 532 getroffenen Festlegungen bleiben bis auf die in dieser Anlage aufgeführten Mindestmengen für Direktbezug unverändert.

Die angegebenen Mengen gelten je Stahlmarke und Abmessung; bei zwei nebeneinanderstehenden Mengenangaben gilt die zweite Angabe für das Schmiedesortiment.

Planpositionen mit unterschiedlichen Mengenangaben in den einzelnen Stahlmarken bzw. Abmessungen werden detailliert aufgeführt.

Planpos.-Nr.	Stahlmarke bzw. Abmessung	Mindestmenge für Direktbezug in t
13 14 111		7
13 14 112		7
13 14 114		7
13 14 115		7
13 14 118		7
13 14 131		15
13 14 135		15
13 14 138		15
13 14 211		0,5 ; 0,25
13 14 212		0,5
13 14 213	Einsatzstähle, Vergütungsstähle, Stähle für Flammenhärtung, verschleißfeste Stähle, kaltzähe Stähle, Stähle für große Schmiedestücke, Wälzlagerstähle	3 ; 1
	Nitrierstähle, druckwasserstoffbeständige Stähle, warmfeste Stähle, Stähle für Flansche und Vorschweißbunde	1 ; 1
	Stähle für Turbinenschaufeln	0,5 ; 0,25
13 14 214	Stabstahl aus nichtrostendem, säure-, hitze- und zunderbeständigem Stahl	0,5 ; 0,25
	Ventilkegelstahl	1 ; 0,25
13 14 215		0,5 ; 0,25

Planpos.-Nr.	Stahlmarke bzw. Abmessung	Mindestmenge für Direktbezug in t
13 14 216	Weicheisen, weichmagnetische Werkstoffe, Magnetstähle, unlegierte Werkzeugstähle	0,5 ; 0,25
	Dezimalwaagenstahl	0,2
	Stanzmesserstahl	1
13 14 221		7
13 14 222		7
13 14 231		7
13 14 232		7
13 14 241		7
13 14 242		7
13 14 310		7
13 14 320		
13 14 320 10		0,5
13 14 320 20		0,5
13 14 320 30	Einsatzstähle, Vergütungsstähle, Stähle für Flammenhärtung, verschleißfeste Stähle, kaltzähe Stähle, Stähle für große Schmiedestücke, Wälzlagerstähle	3
	Nitrierstähle, druckwasserstoffbeständige Stähle, warmfeste Stähle, Stähle für Flansche und Vorschweißbunde	1
	Stähle für Turbinenschaufeln	0,5
13 14 320 40		0,5
13 14 320 50		0,5
13 14 320 60	Weicheisen, weichmagnetische Werkstoffe, Magnetstähle, unlegierte Werkzeugstähle	0,5
	Dezimalwaagenstahl	0,2
	Stanzmesserstahl	1
13 14 330		7
13 14 340		7
13 14 410		10
13 14 420		10
13 14 430		10
13 14 440		10
13 14 511		1
13 14 512		0,5
13 14 513		0,5
13 14 514	Weicheisen, Magnetstähle und aus hitze- und zunderbeständigen Stählen	0,5
	Hartmanganstahlblech, plattierte Bleche	1

Planpos.-Nr.	Stahlmarke bzw. Abmessung	Mindestmenge für Direktbezug in t
13 14 521		8
13 14 522		8
13 14 523		8
13 14 525		10
13 14 531		10
13 14 532		10
13 14 533		10
13 14 534		10
13 14 535		10
13 14 536		10
13 14 537		10
13 14 538		10
13 14 539		10
13 15 110		5
13 15 120		5
13 15 130		5
13 15 210	bis 159 mm Ø	3
	über 159 mm Ø	5
13 15 220	gewalzte Rohre je Ø	10 insgesamt 5 je Wanddicke
	kaltgepilgerte oder geschälte Rohre je Ø	6 insgesamt 3 je Wanddicke
13 15 230		3
13 15 240	bis 45 mm Ø	1
	über 45 mm Ø	3
13 15 250	bis 45 mm Ø	1
	über 45 mm Ø	3
13 16 110		5
13 16 120		5
13 16 200		5
13 16 310		3
13 16 320	Einsatz- und Vergütungsstähle	3
	Weicheisenbänder	0,5
	unlegierte Werkzeugstähle bis 0,10 mm	0,1
	über 0,10 mm	0,5
	legierte Kaltarbeitsstähle bis 0,10 mm	0,1
	über 0,10 mm	0,5
	Federbandstähle bis 0,10 mm	0,1
	über 0,10 mm	0,5
	rost-, säure- und hitzebeständige Stähle bis 0,10 mm	0,1
	über 0,10 mm	0,5

Planpos.-Nr.	Stahlmarke bzw. Abmessung	Mindestmenge für Direktbezug in t
13 16 410	Rund-, Vier-, Sechskantstahl, Flachstahl	2
	Keilstahl	1
13 16 420	Einsatzstähle, Vergütungsstähle, Stähle für Flammenhärtung, Nitrierstähle, druckwasserstoffbeständige Stähle, verschleißfeste Stähle, warmfeste Stähle, Walzlagerstähle, Bandstahl für Spinn- und Zwirrspindeln, Ventilstähle	1
	kaltzähe Stähle, Weicheisen und weichmagnetische Werkstoffe, Magnetstähle, rost-, säure-, hitze- und zunderbeständige Stähle	0,3
	Dezimalwaagenstähle	0,1
13 16 430		0,2
13 16 440		0,2
13 16 510	Winkelstahl, U-Stahl	5
	Sonderprofile	3
13 16 520		3

**Anordnung
über die Aufhebung gesetzlicher Bestimmungen
aus dem Bereich des Ministeriums des Innern.**

Vom 25. August 1966

§ 1

Die nachstehend genannten gesetzlichen Bestimmungen sind gegenstandslos und werden aufgehoben:

1. Anordnung vom 30. November 1955 zur Durchführung von Eheschließungen (GBl. II S. 409);
2. Anordnung vom 10. Januar 1956 über die Bestätigung des Statuts der Kammer der Technik (GBl. I S. 64);
3. Anordnung vom 25. März 1956 über die Behandlung von Koordinaten und Höhen (GBl. II S. 86);
4. Anordnung vom 6. Januar 1960 über die Änderung des Statuts der Kammer der Technik (GBl. I S. 30);
5. Anordnung Nr. 3 vom 9. Oktober 1962 über die Änderung des Statuts der Kammer der Technik (GBl. II S. 696).

§ 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 25. August 1966

**Der Minister des Innern
und
Chef der Deutschen Volkspolizei
Dickel**

**Anordnung
zur Aufhebung der Anordnung über die Errichtung
des Instituts für Fördertechnik.**

Vom 19. August 1966

§ 1

Die Anordnung vom 6. Oktober 1956 über die Errichtung des Instituts für Fördertechnik (GBI. II S. 366) wird aufgehoben.

§ 2

Stellung, Aufgaben und Tätigkeit des Instituts für Fördertechnik werden durch ein Statut geregelt, dessen Erlaß, Änderung oder Aufhebung dem Generaldirektor der VVB Tagebauausrüstungen, Krane und Förderanlagen obliegt.

§ 3

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 30. Juni 1966 in Kraft.

Berlin, den 19. August 1966

**Der Minister
für Schwermaschinen- und Anlagenbau
Zimmermann**

**Anordnung Nr. 2*
über die Abführung von Kalkulationsdifferenzen.**

Vom 5. August 1966

Zur Sicherung der Ausarbeitung der Planentwürfe 1967 wird hinsichtlich der Ermittlung und Abführung von Kalkulationsdifferenzen gemäß der Anordnung vom 31. März 1962 über die Abführung von Kalkulationsdifferenzen (GBI. III S. 93) folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Betriebe, die verpflichtet sind,

- auf Grund des § 6 der Verordnung vom 17. März 1955 zur Aufstellung und Prüfung von Kalkulationen zum Zwecke der Preisbildung für Erzeugnisse und Leistungen der volkseigenen Betriebe der In-

* Anordnung (Nr. 1) vom 31. März 1962 (GBI. III Nr. 3 S. 93)

dustric, die nach den Grundsätzen des neuen Rechnungswesens kalkulieren (GBI. I S. 277), bei Berechnung von Kalkulationspreisen eine Nachkalkulation aufzustellen und

- eine sich dabei ergebende Kalkulationsdifferenz auf Grund der Anordnung vom 31. März 1962 über die Abführung von Kalkulationsdifferenzen vierteljährlich an den Staatshaushalt abzuführen,

sind berechtigt, für alle in der Zeit vom 1. Juli 1966 bis zum 31. Dezember 1966 berechneten Kalkulationspreise die Aufstellung der Nachkalkulationen und die Abführung eventueller Kalkulationsdifferenzen spätestens bis zum 15. April 1967 vorzunehmen.

(2) Betriebe, die von der Berechtigung gemäß Abs. 1 Gebrauch machen, sind jedoch verpflichtet, bis zum 15. Januar 1967 eine Schätzung der sich voraussichtlich ergebenden Kalkulationsdifferenz vorzunehmen und diesen geschätzten Betrag bis zum 15. Januar 1967 auf Rechnung des Jahres 1966 abzuführen.

(3) Die Differenz zwischen dem endgültig ermittelten Betrag der Abführung gemäß Abs. 1 und dem geschätzten Betrag gemäß Abs. 2 ist bis zum 15. April 1967 an den Staatshaushalt abzuführen. Soweit der per 15. Januar 1967 abgeführte Betrag höher ist als der endgültig ermittelte Betrag wird die Differenz bei entsprechendem Nachweis erstattet. Die Differenz zwischen dem endgültig ermittelten Betrag und dem zum 15. Januar 1967 abgeführten Betrag kann in Rechnung des Jahres 1967 gebucht werden.

§ 2

Die in der Verordnung vom 29. September 1955 über die Buchführung und die buchhalterische Berichterstattung der volkseigenen Industriebetriebe (GBI. I S. 713) und den sie ergänzenden Bestimmungen getroffenen Festlegungen über die Aufstellung von Nachkalkulationen werden durch diese Anordnung nicht berührt.

§ 3

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 5. August 1966

**Der Minister der Finanzen
Rumpf**

**Hinweis auf Verkündungen im Gesetzblatt Teil III
der Deutschen Demokratischen Republik**

Die Ausgabe Nr. 10 vom 20. Juli 1966 enthält:

	Seite
Anordnung vom 23. Juni 1966 über die Bildung des VEB Mineralölverbundleitung	41

Die Ausgabe Nr. 11 vom 19. August 1966 enthält:

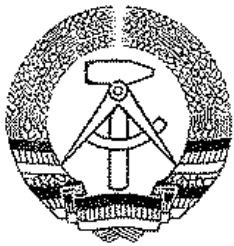
Anordnung vom 8. August 1966 über die Bewertung und Behandlung wertgeminderter materieller Umlaufmittel in der volkseigenen Industrie und im volkseigenen Bau- und Verkehrswesen	43
--	----

Die Ausgabe Nr. 12 vom 5. September 1966 enthält:

Anordnung vom 17. August 1966 über das Statut der Bezirksdirektionen des volkseigenen Einzelhandels (HO)	45
Anordnung vom 17. August 1966 über das Statut der HO-Betriebe	47

165

A



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1966	Berlin, den 21. September 1966	Teil II Nr. 98
------	--------------------------------	----------------

Tag	Inhalt	Seite
12. 9. 66	Anordnung über die Rahmenordnung für Zentralstellen, Leitstellen, Dokumentations- und Informationsstellen in der gesellschaftswissenschaftlichen Information und Dokumentation	619
31. 8. 66	Anordnung zur Lenkung der Schulabgänger und Jugendlichen in Lehr- und Arbeitsstellen	622
	Berichtigung	624
	Hinweis auf Verkündungen im P-Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik. — III. Etappe der Industriepreisreform —	625

**Anordnung
über die Rahmenordnung für Zentralstellen,
Leitstellen, Dokumentations- und Informations-
stellen in der gesellschaftswissenschaftlichen
Information und Dokumentation.**

Vom 12. September 1966

Auf Grund des Abschnittes II Ziff. 5 des Beschlusses des Ministerrates vom 22. April 1965 über den weiteren Ausbau des in der Deutschen Demokratischen Republik bestehenden Systems der gesellschaftswissenschaftlichen Information und Dokumentation — Auszug — (GBI. II S. 343) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Die Rahmenordnung für Zentralstellen, Leitstellen, Dokumentations- und Informationsstellen in der gesellschaftswissenschaftlichen Information und Dokumentation (Anlage) wird hiermit bestätigt.

§ 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 12. September 1966

A b u s c h

Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates

Anlage

zu vorstehender Anordnung

**Rahmenordnung
für Zentralstellen, Leitstellen, Dokumentations-
und Informationsstellen in der gesellschafts-
wissenschaftlichen Information und Dokumentation**

Zur Entwicklung eines einheitlichen Systems der Information und Dokumentation wird für den gesellschaftswissenschaftlichen Bereich auf der Grundlage des Beschlusses des Ministerrates vom 22. April 1965 über den weiteren Ausbau des in der Deutschen Demokratischen Republik bestehenden Systems der gesellschaftswissenschaftlichen Information und Doku-

mentation — Auszug — (GBI. II S. 343) und in Übereinstimmung mit der vorläufigen Rahmenordnung für Informationsstellen, Leitstellen und zentrale Leitstellen für Information und Dokumentation sowie für andere auf diesem Gebiet tätige Stellen vom 3. September 1964 für den naturwissenschaftlichen, technischen und ökonomischen Bereich die folgende Rahmenordnung erlassen:

I.

Geltungsbereich

§ 1

Diese Rahmenordnung gilt für alle Zentralstellen, Leitstellen, Dokumentations- und Informationsstellen im Bereich der gesellschaftswissenschaftlichen Information und Dokumentation in der Deutschen Demokratischen Republik.

II.

**Bildung und Ausbau von Informations-
und Dokumentationseinrichtungen**

§ 2

(1) Die Übertragung der Funktion einer Zentralstelle für Information und Dokumentation in einer gesellschaftswissenschaftlichen Disziplin erfolgt auf eine geeignete Trägerinstitution durch den Leiter des zuständigen staatlichen Organs, der zuständigen gesellschaftlichen Organisation oder der zentralen wissenschaftlichen Institution. Der Leiter stützt seine Entscheidung auf die Empfehlungen des führenden wissenschaftlichen Gremiums dieser Disziplin und der Zentralen Leitung für gesellschaftswissenschaftliche Information und Dokumentation (ZLGID). Für die Bildung und den Ausbau der Zentralstelle ist der Leiter der als Trägerinstitution festgelegten gesellschaftswissenschaftlichen Einrichtung verantwortlich. Er wird dabei von der ZLGID entsprechend ihrer Aufgabenstellung laut Statut § 3 Abs. 1 Ziffern 3 und 4 (GBI. II 1966 S. 155) unterstützt. Informationseinrichtungen (Informationsstellen und Leitstellen) für selbständige gesellschaftswissenschaftliche Disziplinen, deren Umfang begrenzt ist und für die keine oder nur eine geringe Netzbildung möglich ist, können nach Abstimmung mit der ZLGID den Status einer Zentralstelle erhalten.

(2) Die Übertragung der Funktion einer Leitstelle für Information und Dokumentation eines Teilgebietes einer gesellschaftswissenschaftlichen Disziplin auf eine geeignete Trägerinstitution dieser Disziplin erfolgt durch den Leiter des zuständigen zentralen staatlichen Organs, der zuständigen gesellschaftlichen Organisation oder der zentralen wissenschaftlichen Institution. Der vorgenannte Leiter stützt seine Entscheidung auf die Empfehlungen des führenden wissenschaftlichen Gremiums dieser Disziplin und der zuständigen Zentralstellen. Für die Bildung und den Ausbau der Leitstelle ist der Leiter der festgelegten gesellschaftswissenschaftlichen Institution verantwortlich. Er wird dabei von der zuständigen Zentralstelle entsprechend ihrer Aufgabenstellung unterstützt.

(3) Die Einrichtung einer Dokumentationsstelle zur Durchführung der unmittelbaren Auswertungstätigkeit in einer gesellschaftlichen Lehr- und Forschungseinrichtung erfolgt durch den Direktor der jeweiligen Institution. Der Direktor stützt sich dabei auf die Empfehlung des Leiters der zuständigen Leitstelle oder bei direkter Zusammenarbeit mit der zuständigen Zentralstelle auf Empfehlung deren Leiters. Der Direktor der gesellschaftswissenschaftlichen Institution ist für den Aufbau und den Ausbau der Dokumentationsstelle verantwortlich. Er wird dabei von der zuständigen Zentralstelle bzw. Leitstelle entsprechend ihren Aufgabenstellungen unterstützt.

(4) Die Übertragung der Aufgaben einer Informationsstelle zur aktiven Durchführung der Informationsarbeit in einem Verantwortungsbereich -- mit Ausnahme der Institutionen, in denen sich schon Zentral- bzw. Leitstellen befinden -- erfolgt durch den Leiter der zuständigen Einrichtung. Der vorgenannte Leiter stützt sich dabei auf die Empfehlungen des führenden Gremiums dieser Disziplin und der Zentralstelle bzw. der zuständigen Leitstelle. Für den Aufbau und den Ausbau der Informationsstelle ist der Leiter dieser gesellschaftswissenschaftlichen Institution verantwortlich. Er wird dabei von der Leitstelle entsprechend ihrer Aufgabenstellung unterstützt.

III.

Aufgaben der Informations- und Dokumentationseinrichtungen

§ 3

Allgemeine Aufgaben

(1) Die Einrichtungen für Information und Dokumentation auf dem Gebiet der Gesellschaftswissenschaften haben beim umfassenden Aufbau des Sozialismus eine umfassende, planmäßige und zielgerichtete Erschließung und Vermittlung von Erfahrungen und Erkenntnissen für die Gesellschaftswissenschaften und ihre Praxisbereiche zu organisieren und zur Erhöhung der politisch-ideologischen Wirksamkeit der Gesellschaftswissenschaften in Forschung, Lehre und Praxis beizutragen.

(2) Die Zentralstellen, Leitstellen und Informationsstellen haben im Rahmen ihres Verantwortungsbereiches folgende allgemeine Informationsaufgaben:

- rationelle Speicherung und zweckmäßige Nutzbar-
machung aller Auswertungsergebnisse;

- Erteilung von Informationen auf der Grundlage von Informationsplänen an die Leitung und die Mitarbeiter der Trägerinstitution;
- Erteilung von Informationen auf der Grundlage von Informationsplänen an alle in Frage kommenden Nutzerkreise;
- Entwicklung einer organischen Verbindung mit den zuständigen Bibliotheken bei der Erwerbung und Nutzbarmachung der benötigten Informationsquellen und Informationsmittel auf der Grundlage zentraler Vereinbarungen zwischen den zuständigen leitenden Organen.

§ 4

Zentralstellen

(1) Zentralstellen sind verantwortlich für die Planung, Entwicklung, Anleitung, Koordinierung und Kontrolle der Informations- und Dokumentationstätigkeit für eine gesellschaftswissenschaftliche Disziplin und ihre Praxisbereiche unter Berücksichtigung der Wissenschaftsorganisation in der betreffenden gesellschaftswissenschaftlichen Disziplin.

(2) Zentralstellen haben folgende Aufgaben:

1. Erarbeitung von Vorschlägen zur Bestimmung des Inhalts und des Umfangs der Informations- und Dokumentationstätigkeit für ihre gesellschaftswissenschaftliche Disziplin, Abstimmung dieser Vorschläge mit dem führenden Gremium der Disziplin und Sicherung der Durchführung der Festlegungen der Leiter gemäß § 2 Abs. 1;
2. Beratung des verantwortlichen Leiters der Trägerinstitution der Zentralstelle bei der Entscheidung von Grundsatzfragen zum Inhalt und Umfang der Informations- und Dokumentationstätigkeit sowie bei der Planung der Arbeitskräfte und Finanzen der Information und Dokumentation;
3. Entwicklung eines Systems wirksamer Formen, Mittel und Methoden der Information entsprechend den objektiven Bedingungen des Informationsflusses und den differenzierten Informationsbedürfnissen in der jeweiligen gesellschaftswissenschaftlichen Disziplin auf der Grundlage der von der ZLGID veröffentlichten Grundsätze;
4. Entwicklung der Klassifikation für die jeweilige gesellschaftswissenschaftliche Disziplin nach einheitlichen Grundsätzen in Abstimmung mit der ZLGID;
5. Einflußnahme auf die Bildung bzw. den Ausbau des Netzes der Informations- und Dokumentations-einrichtungen im Bereich der jeweiligen gesellschaftswissenschaftlichen Disziplin und ihrer Praxisbereiche; Koordinierung der Zusammenarbeit zwischen den Leitstellen;
6. methodische und organisatorische Anleitung und Kontrolle der Informationstätigkeit der Leitstellen sowie der Dokumentationstätigkeit der direkt mit der Zentralstelle zusammenarbeitenden Dokumentationsstellen;

7. Koordinierung der Dokumentations- und Informationstätigkeit mit anderen zentralen Informations- und Dokumentationseinrichtungen, zu denen fachliche Beziehungen bestehen, insbesondere zur Erfassung von Querschnitts- und Randgebieten, sowie Organisation eines zielgerichteten Informationsaustausches in Zusammenarbeit mit der ZLGID;
8. Entwicklung der internationalen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Information und Dokumentation ihrer gesellschaftswissenschaftlichen Disziplin auf der Grundlage der von den zuständigen zentralen Organen getroffenen Vereinbarungen in Abstimmung mit der ZLGID;
9. Mitwirkung bei der Qualifizierung der Mitarbeiter der Leit-, Dokumentations- und Informationsstellen;
10. Mitwirkung bei der Vermittlung von Grundkenntnissen der Information und Dokumentation und der richtigen Nutzung von Informationseinrichtungen und Informationsmitteln bei der Ausbildung an Universitäten, Hoch- und Fachschulen.

(3) Zur Erhöhung der Wirksamkeit der Arbeit der Zentralstellen ist bei ihnen eine Arbeitsgemeinschaft zu bilden, die sich aus Fachwissenschaftlern, aus Leitern der Leitstellen, aus Mitarbeitern der Dokumentations- und Informationsstellen sowie aus Vertretern des Bibliothekswesens zusammensetzt. Die Arbeitsgemeinschaft hat die Aufgabe, als beratendes Organ des Leiters der Zentralstelle die planmäßige Entwicklung der Informations- und Dokumentationsarbeit zu unterstützen.

§ 5

Leitstellen

(1) Leitstellen sind verantwortlich für die Planung, Entwicklung, Anleitung, Koordinierung und Kontrolle der Informations- und Dokumentationstätigkeit für ein Teilgebiet einer gesellschaftswissenschaftlichen Disziplin und seine Praxisbereiche unter Berücksichtigung der Wissenschaftsorganisation in der betreffenden gesellschaftswissenschaftlichen Disziplin.

(2) Leitstellen haben folgende Aufgaben:

1. Erarbeitung von Vorschlägen zur Bestimmung des Inhalts und des Umfangs der Informations- und Dokumentationsarbeit für das Teilgebiet ihrer gesellschaftswissenschaftlichen Disziplin, Abstimmung dieser Vorschläge mit den Fachgremien dieses Teilgebietes und der zuständigen Zentralstelle sowie Sicherung der Durchführung der Festlegungen der Leiter gemäß § 2 Abs. 2;
2. Beratung des verantwortlichen Leiters der Trägerinstitution der Leitstelle bei der Entscheidung von Grundsatzfragen zum Inhalt und Umfang der Informations- und Dokumentationstätigkeit sowie bei der Planung der Arbeitskräfte und Finanzen für Information und Dokumentation;
3. Mitarbeit bei der Gestaltung wirksamer Formen, Mittel und Methoden der Informationsvermittlung und Herausgabe entsprechender Informationsmittel auf der Grundlage des von der Zentralstelle entwickelten Systems und der von der ZLGID veröffentlichten Grundsätze;

4. Mitarbeit an der Entwicklung der Klassifikation für die jeweilige gesellschaftswissenschaftliche Disziplin nach Maßgabe der zuständigen Zentralstellen;
5. Einflußnahme auf die Bildung bzw. den Ausbau von Dokumentationsstellen und Informationsstellen;
6. methodische und organisatorische Anleitung und Kontrolle der Dokumentationsstellen und Informationsstellen;
7. Entwicklung der internationalen Zusammenarbeit auf dem Teilgebiet der Information und Dokumentation ihrer gesellschaftswissenschaftlichen Disziplin auf der Grundlage der von den zuständigen zentralen Organen getroffenen Vereinbarungen in Abstimmung mit den Zentralstellen;
8. Mitwirkung bei der Qualifizierung der Mitarbeiter der Dokumentations- und Informationsstellen.

§ 6

Dokumentationsstellen

(1) Dokumentationsstellen sind verantwortlich für die umfassende und zielgerichtete Ermittlung der neuesten Erkenntnisse und Erfahrungen aus den von ihnen zur Auswertung übernommenen Informationsquellen eines Teilgebietes einer gesellschaftswissenschaftlichen Disziplin.

(2) Dokumentationsstellen haben folgende Aufgaben:

1. Überprüfung der der Dokumentationsstelle zugewiesenen Informationsquellen auf ihre Dokumentierwürdigkeit gemäß den Festlegungen der Leitstelle laut § 5 Abs. 2 Ziff. 1;
2. inhaltliche Erschließung von dokumentierwürdigen Informationsquellen durch die Fachwissenschaftler des Trägerinstituts der Dokumentationsstelle;
3. Festlegen der Notationen und Schlagwörter für die ausgewerteten Titel, auf der Grundlage der verbindlichen Klassifikation;
4. Übermitteln der Auswertungsergebnisse an die zuständige Leitstelle bzw. Zentralstelle zur Herausgabe von Informationsmitteln oder zur Aufnahme in Speicher.

§ 7

Informationsstellen

(1) Informationsstellen sind verantwortlich für die Speicherung und Nutzbarmachung aller erforderlichen Informationen und Informationsmittel im zuständigen Verantwortungsbereich.

(2) Die Informationsstellen haben die Informationsaufgaben gemäß § 3 auszuführen.

IV.

Leitung und Arbeitsweise der Informations- und Dokumentationseinrichtungen

§ 8

Leitung

(1) Zur Gewährleistung eines einheitlich arbeitenden Systems der gesellschaftswissenschaftlichen Informa-

tion und Dokumentation bestehen folgende Leitungsebenen:

- ZLGID,
- Zentralstellen,
- Leitstellen.

Die Tätigkeit der Leitungsorgane in den obengenannten Ebenen wird auf der Grundlage dieser Rahmenordnung sowie des Statuts der ZLGID geregelt.

(2) Die Informationseinrichtungen sind wissenschaftliche Organe der Trägerinstitutionen. Die Informationseinrichtungen unterstehen unmittelbar dem Direktor der Trägerinstitution und werden von ihm angeleitet.

(3) Die Informationseinrichtungen werden entsprechend ihrer Stellung in der Trägerinstitution vom Leiter nach dem Prinzip der Einzeleitung geleitet.

(4) Befinden sich in einer Trägerinstitution gleichzeitig eine Zentralstelle und Leitstellen für eine gesellschaftswissenschaftliche Disziplin, bilden diese Einrichtungen eine organisatorische Einheit.

§ 9

Arbeitsgrundlagen für die Informations- und Dokumentationstätigkeit

(1) Grundlage für die systematische Informations- und Dokumentationstätigkeit sind die für die gesellschaftswissenschaftliche Disziplin verbindlichen Jahrespläne bzw. Perspektivpläne sowie sonstige Schwerpunktaufgaben und die daraus abgeleiteten Informationspläne. Die Informationspläne sind mit den zuständigen leitenden Informationseinrichtungen abzustimmen und vom Leiter des zuständigen zentralen Organs zu bestätigen.

(2) Die Leiter der Trägerinstitutionen haben zu gewährleisten, daß die Leiter der Informations- und Dokumentationseinrichtungen ausreichend und kontinuierlich Einblick in die betreffenden Jahres- und Perspektivpläne sowie in sonstige Unterlagen über wichtige Aufgaben und Problemstellungen in der gesellschaftswissenschaftlichen Disziplin erhalten und daß sie über Änderungen in der Aufgabenstellung rechtzeitig unterrichtet werden. Die für die Information notwendigen dienstlichen Unterlagen sind ihnen zur Verfügung zu stellen.

§ 10

Zusammenarbeit und Berichterstattung

(1) Die Informations- und Dokumentationseinrichtungen arbeiten bei der Erfüllung ihrer Aufgaben mit den Informations- und Dokumentationseinrichtungen anderer Disziplinen der Gesellschaftswissenschaften sowie mit denen der Naturwissenschaften und Technik auf der Grundlage von Vereinbarungen zusammen.

(2) Die Informations- und Dokumentationseinrichtungen sind in enger Verbindung mit den in der Institution schon vorhandenen Bibliothekseinrichtungen aufzubauen. Die Grundlage für die Zusammenarbeit bilden die Vereinbarungen der zuständigen zentralen Organe.

(3) Die Direktoren der Trägerinstitute der Zentralstellen berichten einmal jährlich dem Leiter des zu-

ständigen zentralen Organs zum 30. Juni über den Stand der Arbeiten. Die Berichterstattung für 1966 erfolgt zum 31. Dezember 1966. Die Berichte sind durch die Leiter der zuständigen zentralen Organe spätestens einen Monat danach der ZLGID zu übergeben.

(4) Ab 1968 ist dieser Bericht um eine ständige statistische Erfassung einiger wichtiger Kennziffern, die mit der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik abgestimmt sind, zu ergänzen.

§ 11

Struktur- und Stellenpläne

Die Struktur- und Stellenpläne der Informations- und Dokumentationseinrichtungen sind von den verantwortlichen Leitern nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen aufzustellen.

V.

Schlußbestimmungen

§ 12

Änderungen und Ergänzungen sowie die Aufhebung dieser Rahmenordnung bedürfen der Bestätigung durch den zuständigen Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates.

Anordnung

zur Lenkung der Schulabgänger und Jugendlichen in Lehr- und Arbeitsstellen.

Vom 21. August 1966

Die Hauptaufgabe der Nachwuchslenkung ist es, das Recht aller Jugendlichen auf eine Berufsausbildung oder auf einen Arbeitsplatz mit Qualifizierungsmöglichkeiten zu sichern und dabei die weitgehende Übereinstimmung zwischen den Fähigkeiten und Berufswünschen der Schulabgänger und den gesellschaftlichen Erfordernissen zu erreichen.

Eine wichtige Voraussetzung zur Lösung dieser Aufgabe ist die Anwendung von Arbeitsmethoden und -mitteln, die der planmäßigen Durchführung der staatlichen Jugendpolitik und des Gesetzes vom 25. Februar 1963 über das einheitliche sozialistische Bildungssystem (GBL I S. 83) dienen und es den staatlichen Organen, Betrieben und Oberschulen ermöglichen, ihrer Verantwortung gegenüber den Jugendlichen besser gerecht zu werden sowie die gesellschaftlichen Einrichtungen und die Erziehungsberechtigten in diese Arbeit einzubeziehen.

Zur Lenkung der Schulabgänger und Jugendlichen in Lehr- und Arbeitsstellen, für die Anwendung einheitlicher Arbeitsunterlagen zur Nachwuchslenkung und zur Kontrolle der Abrechnung des Planes der Berufsausbildung — Neueinstellung von Schulabgängern und Schülern in die Berufsausbildung — wird mit Zustimmung des Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission und in Übereinstimmung mit dem Minister

für Volksbildung sowie dem Minister für Gesundheitswesen folgendes angeordnet:

§ 1

Ermittlung der Schulabgänger

(1) Die Ämter für Arbeit und Berufsberatung der Kreise — nachstehend Kreisämter genannt — ermitteln mit Hilfe von Schulabgängerverzeichnissen die Anzahl und die Berufswünsche der Schulabgänger der 10. Klassen der Oberschulen, aller übrigen Schulabgänger, die vor der 10jährigen Oberschulpflicht aus den Oberschulen entlassen werden, und der Schulabgänger der Sonderschulen. Dazu stellen die Kreisämter den Oberschulen und Sonderschulen die Vordrucke der Schulabgängerverzeichnisse bis zum 15. Mai vor Beginn des letzten Schuljahres zur Verfügung.

(2) Die Oberschulen und Sonderschulen sind dafür verantwortlich, daß die Schulabgängerverzeichnisse, getrennt nach Klassen und nach dem Geschlecht der Schulabgänger gegliedert, zweifach ausgefüllt werden. Ein Exemplar des Schulabgängerverzeichnisses ist an das für die Schule zuständige Kreisamt zu leiten, das zweite Exemplar verbleibt bei der Schule zur Unterstützung bei der Nachwuchslenkung. Die für das Kreisamt bestimmten Exemplare der Schulabgängerverzeichnisse sind

- für alle Schulabgänger der 10. Klassen der Oberschulen, Schulabgänger mit physischen oder psychischen Schädigungen, die vor Erfüllung der 10jährigen Oberschulpflicht entlassen werden, und für alle Schulabgänger der Sonderschulen bis zum 31. Mai vor Beginn des letzten Schuljahres,
- für alle übrigen Schulabgänger, die vor Erfüllung der 10jährigen Oberschulpflicht aus den Oberschulen entlassen werden, bis zum 5. Dezember des letzten Schuljahres

abzugeben.

(3) Veränderungen gegenüber den eingereichten Schulabgängerverzeichnissen sind dem Kreisamt bis 28. Februar und letztmalig zum 30. Juni des letzten Schuljahres mitzuteilen.

(4) Die Kreisämter stellen die Anzahl und die Berufswünsche der Schulabgänger dem Plan der Berufsausbildung — Neueinstellung von Schulabgängern und Schülern in die Berufsausbildung — gegenüber und legen die erforderlichen Maßnahmen zur Berufsberatung und Nachwuchslenkung in Zusammenarbeit und Abstimmung mit den Betrieben und Schulen fest. Diese Maßnahmen müssen das Recht aller Schulabgänger zur Aufnahme eines Lehrverhältnisses oder eines Einsatzes in der Produktion mit Qualifizierungsmöglichkeit sichern.

§ 2

Ausgabe der Lehrstellenverzeichnisse und Bewerbungskarten an die Schulabgänger

(1) Die Kreisämter stellen den Oberschulen und Sonderschulen die Lehrstellenverzeichnisse und die Vordrucke der Bewerbungs- und Bestätigungskarten (Doppelkarten) auf der Grundlage der eingereichten Schulabgängerverzeichnisse zur Verfügung.

(2) Die Vorlage der Bewerbungs- und Bestätigungskarten ist die Voraussetzung für die Bewerbung der Schulabgänger in den Betrieben. Die Oberschulen und

Sonderschulen sind verpflichtet, auf den Bewerbungskarten den Schulabgang zu bestätigen. Sie veranlassen die Aushändigung der Bewerbungs- und Bestätigungskarten (Doppelkarten) an die Schulabgänger zu den von den Ämtern für Arbeit und Berufsberatung der Bezirke — nachstehend Bezirksämter genannt — festgelegten Terminen, damit sich diese selbständig bei den Betrieben und Einrichtungen aller Eigentumsformen — nachstehend Betriebe genannt — bewerben können. Die Bemühungen der Schulabgänger um ein Lehr- oder Arbeitsverhältnis sind von den Klassenleitern der Oberschulen und den Kreisämtern aktiv zu unterstützen.

§ 3

Aufgaben der Betriebe bis zum Abschluß von Lehrverträgen

(1) Bewerbungen von Schulabgängern für den Abschluß von Lehrverträgen sind nur bei Vorlage der von den Schulen ausgegebenen Bewerbungs- und Bestätigungskarten (Doppelkarten) entgegenzunehmen und innerhalb von 14 Tagen nach Eingang der Bewerbung zu bearbeiten. Der Abschluß von Lehrverträgen hat auf der Grundlage der Pläne der Berufsausbildung — Neueinstellung von Schulabgängern und Schülern in die Berufsausbildung — und der mit den Bezirks- und Kreisämtern abgeschlossenen Vereinbarungen zu erfolgen.

(2) Bei Ablehnung der Bewerbung sind die Bewerber spätestens 14 Tage nach Eingang der Bewerbung unter Mitteilung der Gründe zu benachrichtigen. Die Bewerbungs- und Bestätigungskarten sind an die Bewerber unausgefüllt zurückzugeben.

(3) Den Bewerbern ist die Entscheidung über den beabsichtigten Abschluß des Lehrvertrages spätestens 14 Tage nach Eingang der Bewerbung mitzuteilen. Die Lehrverträge sind innerhalb von 4 Wochen nach Eingang der Bewerbungen mit den Schulabgängern und Erziehungsberechtigten entsprechend der Systematik der Ausbildungsberufe und auf der Grundlage der dazu geltenden Bestimmungen abzuschließen.

(4) Die Entscheidung über die Einstellung der Schulabgänger ist durch die Betriebe auf den Bewerbungskarten zu bestätigen. Danach sind die Bewerbungskarten sofort an die Oberschulen bzw. Sonderschulen und die Bestätigungskarten sofort an das für den Betrieb oder Zweigbetrieb zuständige Kreisamt zu übergeben. Produktionsgenossenschaften, Handwerksbetriebe, private Betriebe und Betriebe mit staatlicher Beteiligung senden die Bestätigungskarten sofort über die Kreislandwirtschaftsräte bzw. Geschäftsstellen der Handwerkskammer oder Industrie- und Handelskammer an das für ihren Betrieb zuständige Kreisamt.

(5) Die Bewerber sind vor Abschluß des Lehrvertrages durch die für den Gesundheitsschutz der Werk tätigen in den Betrieben und Einrichtungen zuständigen Ärzte in Zusammenarbeit mit den Jugendärzten entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen auf die Berufstauglichkeit untersuchen zu lassen.

(6) Die Betriebe haben laufend, beginnend ab 20. April jeden Jahres, die zur Einstellung kommenden Lehrlinge, die nicht die Betriebsberufsschule des Lehrbetriebes besuchen, namentlich und getrennt nach Berufen den zuständigen Berufsschulen zu melden.

§ 4

Kontrolle des Planes der Berufsausbildung und Arbeit mit den Schulabgängerverzeichnissen

(1) Die Kreisämter sind verpflichtet, die von den Betrieben und Einrichtungen erhaltenen Bestätigungskarten zum vorgesehene Abschluß der Lehrverträge als Kartei zu verwenden. Sie haben mit dieser Kartei und auf Grund der von den Schulen zugeleiteten Bewerbungskarten die Schulabgängerverzeichnisse zu vervollständigen, die Erfüllung des Planes der Berufsausbildung — Neueinstellung von Schulabgängern und Schülern in die Berufsausbildung — der Betriebe zu kontrollieren und abzurechnen.

(2) Die Oberschulen und Sonderschulen sind dafür verantwortlich, daß

- a) die Schulabgängerverzeichnisse entsprechend dem Rücklauf der bestätigten Bewerbungskarten laufend vervollständigt werden,
- b) auf die Schulabgänger, die noch keinen Lehrvertrag abgeschlossen haben, Einfluß genommen wird, um sie zum Abschluß eines Lehrverhältnisses zu veranlassen,
- c) die von den Betrieben bestätigten Bewerbungskarten geschlossen bis zum 5. jeden Monats an das für die Schule zuständige Kreisamt weitergeleitet werden.

§ 5

Unterstützung der physisch oder psychisch geschädigten Schulabgänger

(1) Die Abteilungen Gesundheits- und Sozialwesen der Räte der Kreise ermitteln in Zusammenarbeit mit den Kreisrehabilitationskommissionen und in Abstimmung mit den Jugendärzten und den Abteilungen Volksbildung der Räte der Kreise die Schulabgänger mit physischen oder psychischen Schädigungen. Sie übergeben den Kreisämtern Aufstellungen mit Namen und Anschrift der Jugendlichen, Art der Schädigungen und den für diese Schulabgänger besonders geeigneten Berufen bis zum 20. Juni vor Beginn des letzten Schuljahres.

(2) Die Kreisämter sind verpflichtet, erforderliche individuelle Beratungen mit physisch oder psychisch geschädigten Schulabgängern bzw. deren Eltern unter Hinzuziehung von Sonderschulpädagogen und Ärzten durchzuführen. Die Kreisärzte sichern auf Anforderung des Kreisamtes, daß sich die Vorsitzenden der Kreisrehabilitationskommissionen mit dieser Aufgabe befassen.

§ 6

Abschluß und die Auflösung von Arbeitsverträgen mit Schulabgängern und Jugendlichen

(1) Die Einstellung von Schulabgängern bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres in Arbeitsverhältnisse durch die Betriebe und Einrichtungen bedarf bei erstmaliger Aufnahme eines Arbeitsverhältnisses der Zustimmung des für den Wohnsitz der Jugendlichen zuständigen Kreisamtes. Hierbei sind die gleichen Arbeitsunterlagen wie für die Bewerbung für eine Berufsausbildung anzuwenden.

(2) Der Abschluß und die Lösung von Arbeitsverträgen mit Jugendlichen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres sind dem für den Wohnsitz des Jugend-

lichen zuständigen Kreisamt durch die Betriebe mitzuteilen. Die Mitteilung über den Abschluß neuer Arbeitsverträge muß gleichzeitig eine Bestätigung über den Abschluß von Qualifizierungsverträgen beinhalten. Der § 141 des Gesetzbuches der Arbeit der Deutschen Demokratischen Republik vom 12. April 1961 (GBI. I S. 27) bleibt dabei unberührt.

§ 7

Einflußnahme und Zusammenwirken der Staatsorgane zur Sicherung der Ausbildung und Erziehung der Jugendlichen

(1) Für Schulabgänger, die am 15. Juni des Jahres ihrer Schulentlassung noch kein Lehr- oder Arbeitsverhältnis nachweisen können, sind von den Kreisämtern individuelle Beratungen dieser Jugendlichen und deren Erziehungsberechtigten vorzunehmen bzw. zu veranlassen.

(2) Individuelle Beratungen entsprechend Abs. 1 sind auch für Minderjährige vorzunehmen bzw. zu veranlassen, die keiner geregelten Arbeit nachgehen bzw. deren Lehrverhältnis aus erzieherischen Gründen gelöst werden soll. Die Kreisämter haben mit den Organen der Jugendhilfe zusammenzuarbeiten.

§ 8

Aufbewahrung der Bestätigungskarten

Die Kreisämter sind verpflichtet, die Bestätigungskarten der Jugendlichen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres und bei Lehrlingen, die sich darüber hinaus in einem Lehrverhältnis befinden, bis zur Beendigung des Lehrvertrages aufzubewahren.

§ 9

Schlußbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- a) § 1 Abs. 3 Buchst. b letzter Satz, § 2 Absätze 6 bis 10, § 6 Absätze 3 und 4 sowie § 7 der Zweiten Durchführungsbestimmung vom 15. Oktober 1962 zur Verordnung zur Verbesserung der Arbeitskräfteleitung und Berufsberatung (GBI. II S. 732),
- b) § 9 der Anordnung vom 22. Dezember 1964 über den Abschluß, den Inhalt und die Beendigung von Lehrverträgen (GBI. II 1965 S. 1).

Berlin, den 31. August 1966

**Der Leiter
des Staatlichen Amtes für Berufsausbildung
Markowitsch
Minister**

Berichtigung

Die Oberste Bergbehörde weist darauf hin, daß es im § 1 Abs. 1 Zeile 3 der Anordnung Nr. 24 vom 10. August 1966 über die Festsetzung bergbaulicher Schutzgebiete — Änderungsanordnung — (GBI. II S. 597) richtig heißen muß:

... im Kreis Eisenhüttenstadt-Land, Bezirk Frankfurt (Oder), ...

**Hinweis auf Verkündungen im P-Sonderdruck des Gesetzblattes
der Deutschen Demokratischen Republik
— III. Etappe der Industriepreisreform —**

Die nachfolgenden P-Sonderdrucke der III. Etappe der Industriepreisreform können ab sofort bestellt werden.

Volkseigene und den Wirtschaftsräten der Bezirke unterstehende Betriebe werden durch ihre übergeordneten Organe auf Grund der bereits dem Zentralversand Erfurt vorliegenden Sammelbestellungen beliefert.

— Doppelbestellungen vermeiden —

Die Bestellungen müssen bis zum 30. September 1966 aufgegeben sein. Bitte, erleichtern Sie die Bearbeitung durch übersichtliche Bestellungen. Füllen Sie die Bestellzeiten in der Reihenfolge von der niedrigsten zur höchsten Nummer der Preisanordnungen aus. Geben Sie nur die Anzahl der benötigten Exemplare und die vollständige Bezeichnung der P-Nummer (halbfett gedruckt) an. Die Erledigung Ihrer Bestellung kann nur erfolgen, wenn Sie diese Hinweise beachten und sie ausschließlich hier aufgeführte Preisanordnungen betrifft.

Die Bestellungen sind an den

Zentral-Versand Erfurt
501 Erfurt
Postschließfach 696

zu richten.

Vergessen Sie nicht Ihre genaue Anschrift mit der Postleitzahl.

Besteller aus dem Raum Groß-Berlin bitten wir, die Ankündigungen im Verordnungsblatt für Groß-Berlin Teil I zu beachten.

Nummer der PAO	Bezeichnung der PAO	Sonderdruck Nr. P... des Gesetzblattes	EVP MDN
A. Maschinenbau (ausschließlich PAO Nr. 4132 Preislisten 1 bis 14; siehe Anmerkung)			
4001 a	Armaturen, Hydraulik, Geräte der Pneumatik — Schieber für alle Druckstufen —	4001 a	2,60
4001 a/1	dito	4001 a/1	1,80
4001 b Heft 1 und Heft 2	Armaturen, Hydraulik, Geräte der Pneumatik — Ventile für alle Druckstufen —	4001 b Heft 1 und Heft 2	5,40
4001 b/1	dito	4001 b/1	2,60
4001 c	Armaturen, Hydraulik, Geräte der Pneumatik — Hähne —	4001 c	3,40
4001 c/1	dito	4001 c/1	1,20
4001 d	Armaturen, Hydraulik, Geräte der Pneumatik — Hydranten und Brunnen —	4001 d	0,60
4001 e	Armaturen, Hydraulik, Geräte der Pneumatik — Sicherheitsventile —	4001 e	3,20
4001 e/1	dito	4001 e/1	2,—
4001 f	Armaturen, Hydraulik, Geräte der Pneumatik — Regelventile —	4001 f	3,20
4001 f/1	dito	4001 f/1	3,—
4001 g	Armaturen, Hydraulik, Geräte der Pneumatik — Flüssigkeitsstandanzeiger —	4001 g	1,40
4001 g/1	dito	4001 g/1	0,40
4001 h	Armaturen, Hydraulik, Geräte der Pneumatik — Abschnneider —	4001 h	0,60
4001 i	Armaturen, Hydraulik, Geräte der Pneumatik — Ab- und Rückleiter —	4001 i	0,80
4001 i/1	dito	4001 i/1	0,20
4001 j	Armaturen, Hydraulik, Geräte der Pneumatik — Durchflußanzeiger —	4001 j	0,80
4001 j/1	dito	4001 j/1	0,30

Nummer der PAO	Bezeichnung der PAO	Sonderdruck Nr. F... des Gesetzblattes	EVP MDN
4001 k	Armaturen, Hydraulik, Geräte der Pneumatik — Strahlapparate —	4001 k	1,60
4001 k/1	dito	4001 k/1	0,20
4001 l	Armaturen, Hydraulik, Geräte der Pneumatik — Antriebselemente —	4001 l	0,80
4001 l/1	dito	4001 l/1	0,60
4001 m	Armaturen, Hydraulik, Geräte der Pneumatik — Anbohrvorrichtungen —	4001 m	0,60
4001 n	Armaturen, Hydraulik, Geräte der Pneumatik — Rohrleitungszubehörteile —	4001 n	3,—
4001 n/1	dito	4001 n/1	2,40
4001 o	Armaturen, Hydraulik, Geräte der Pneumatik — Schlauchkupplungen —	4001 o	1,40
4001 o/1	dito	4001 o/1	0,40
4001 p	Armaturen, Hydraulik, Geräte der Pneumatik — Druckspüler —	4001 p	0,60
4001 q	Armaturen, Hydraulik, Geräte der Pneumatik — Spezial-Bier-Armaturen —	4001 q	1,—
4001 q/1	dito	4001 q/1	0,20
4001 r	Armaturen, Hydraulik, Geräte der Pneumatik — Labor-Armaturen —	4001 r	1,80
4001 r/1	dito	4001 r/1	0,40
4001 s	Armaturen, Hydraulik, Geräte der Pneumatik — Armaturen für die Hochdrucktechnik — — Armaturen für radioaktive Medien —	4001 s	1,40
4001 s/1	dito	4001 s/1	0,30
4001 t	Armaturen, Hydraulik, Geräte der Pneumatik — Spezialzubehörteile für Armaturen —	4001 t	1,70
4001 t/1	dito	4001 t/1	1,60
4001 u	Armaturen, Hydraulik, Geräte der Pneumatik — Pumpen für hydraulische Antriebe und Hydromoto- ren —	4001 u	1,60
4001 u/1	dito	4001 u/1	2,—
4001 v	Armaturen, Hydraulik, Geräte der Pneumatik — Hydraulische Antriebe für gradlinige Bewegungen —	4001 v	1,20
4001 v/1	dito	4001 v/1	1,20
4001 w	Armaturen, Hydraulik, Geräte der Pneumatik — Steueraggregate für hydraulische Antriebe —	4001 w	1,80
4001 w/1	dito	4001 w/1	1,40
4001 x	Armaturen, Hydraulik, Geräte der Pneumatik — Regelaggregate für hydraulische Antriebe —	4001 x	1,40
4001 x/1	dito	4001 x/1	1,—
4001 y	Armaturen, Hydraulik, Geräte der Pneumatik — Einzelteile für hydraulische Anlagen —	4001 y	0,80
4001 y/1	dito	4001 y/1	1,—
4001 z	Armaturen, Hydraulik, Geräte der Pneumatik — Geräte und Aggregate der Pneumatik —	4001 z	0,60
4001 z/1	dito	4001 z/1	0,40

Nummer der PAO	Bezeichnung der PAO	Sonderdruck Nr. P... des Gesetzblattes	EVP MDN
4001 a	Armaturen, Hydraulik, Geräte der Pneumatik – Einzelhandelsverkaufspreise –	4001 a	1,—
4001 a/1	dito	4001 a/1	0,60
4002	Schweiß- und Schneidbrenner, Lötpistolen, Lötbrenner	4002	1,50
4002/1	dito	4002/1	1,50
4003	Schmiervorrichtungen und Hochdruckzentralschmierpumpen	4003	2,80
4003/1	dito	4003/1	1,10
4004	Druckluftgeräte	4004	1,10
4004/1	dito	4004/1	1,90
4005	Rohlinge aus gesinterten Hartmetallen, Formstücke und Körnung aus gegossenem Hartmetall, Schweißstäbe aus gesintertem und gegossenem Hartmetall, Hartmetallpulver (Mischungen), Hartmetallziehsteine, -ziehborne, -ziehbacken, -düsen und -spitzen	4005	3,—
4006	Al Ni Co – Magnete, gegossen und gesintert	4006	0,80
4007	Schleifkörper	4007	1,20
4008 a	Spanende und schneidende Werkzeuge – Bohrwerkzeuge –	4008 a	3,80
4008 b	Spanende und schneidende Werkzeuge – Bohrer für Holzbearbeitung –	4008 b	1,30
4008 c	Spanende und schneidende Werkzeuge – Hartmetallbestückte Bergbauwerkzeuge –	4008 c	1,—
4008 d	Spanende und schneidende Werkzeuge – Gewindewerkzeuge –	4008 d	2,80
4008 d/1	dito	4008 d/1	0,60
4008 e	Spanende und schneidende Werkzeuge – Reibahlen, Senker sowie Dreh-, Hobel-, Stoß- und Räumwerkzeuge –	4008 e	3,60
4008 f	Spanende und schneidende Werkzeuge – Fräser für Metallbearbeitung –	4008 f	3,80
4008 f/1	dito	4008 f/1	0,90
4008 g	Spanende und schneidende Werkzeuge – Fräser für Holzbearbeitung –	4008 g	2,80
4008 g/1	dito	4008 g/1	0,30
4008 h	Spanende und schneidende Werkzeuge – Technische Messer (Maschinmesser) –	4008 h	3,40
4008 h/1	dito	4008 h/1	0,10
4008 i	Spanende und schneidende Werkzeuge – Sägeblätter aus Metall –	4008 i	0,80
4008 i/1	dito	4008 i/1	0,30
4009	Spannzeuge und Vorrichtungen	4009	2,40
4009/1	dito	4009/1	1,—
4010	Druckluftwerkzeuge	4010	0,70
4011	Holzbearbeitungsmaschinen	4011	2,40
4012 Heft 1 und Heft 2	Feinmeßgeräte	4012 Heft 1 und Heft 2	6,—

Nummer der PAO	Bezeichnung der PAO	Sonderdruck Nr. P... des Gesetzblattes	EVP MDN
4012/1	Feinmeßgeräte	4012/1	1,—
4013/a	Kontroll- und Meßgeräte — Gas- und Wasserzähler —	4013 a	0,60
4013 b	Kontroll- und Meßgeräte — Wirkdruckmengenmesser, Schwimmermesser —	4013 b	2,20
4013 c	Kontroll- und Meßgeräte — Strömungsmeßgeräte für Wirkdruckmessungen —	4013 c	1,—
4013 d	Kontroll- und Meßgeräte — Motorische Zähler (außer für Wasser), Wärmemengen- zähler, Flüssigkeitszähler —	4013 d	0,60
4013 e	Kontroll- und Meßgeräte — Druckmeßgeräte einschließlich Zubehör —	4013 e	2,40
4013 f	Kontroll- und Meßgeräte — Thermische Meßgeräte —	4013 f	2,60
4013 g	Kontroll- und Meßgeräte — Betriebsmeßgeräte für mechanische Geräte —	4013 g	2,—
4013 h	Kontroll- und Meßgeräte — Betriebsmeßgeräte für Gase —	4013 h	1,20
4013 i	Kontroll- und Meßgeräte — Sonstige Betriebsmeß- und Betriebskontrollgeräte einschließlich Zubehör —	4013 i	2,—
4013 j	Kontroll- und Meßgeräte — Einzelhandelsverkaufspreise —	4013 j	0,60
4013/1	Kontroll- und Meßgeräte	4013/1	3,—
4013/2	dito		0,20
4014	Regler und Regelungsanlagen	4014	4,20
4014/1	dito	4014/1	3,20
4015	Feinmechanische Spezialgeräte	4015	3,60
4015/1	dito	4015/1	2,40
4016	Linsen, Prismen, Spiegel, Filter, Platten	4016	3,60
4017	Feinmeß- und Feinprüfgeräte mit optischer Vorrich- tung, Winkel- und Profilmessgeräte, Zubehör für Fein- meßgeräte	4017	3,40
4017/1	dito	4017/1	1,—
4018	Ferngläser	4018	1,40
4019	Mikroskope, Mikroskopoptik und Lupen	4019	3,20
4019/1	dito	4019/1	1,80
4020	Physikalisch-optische Geräte	4020	3,50
4020/1	dito	4020/1	1,60
4021 a	Werkzeugmaschinen — Drehmaschinen —	4021 a	3,60
4021 a/1	dito	4021 a/1	2,60
4021 b	Werkzeugmaschinen — Hobel-, Stoß- und Räummaschinen —	4021 b	1,—
4021 b/1	dito	4021 b/1	0,30
4021 c	Werkzeugmaschinen — Bohrmaschinen und Innengewindeschneide- maschinen —	4021 c	3,40
4021 c/1	dito	4021 c/1	1,20
4021 d	Werkzeugmaschinen — Fräsmaschinen —	4021 d	1,40
4021 d/1	dito	4021 d/1	0,30

Nummer der PAO	Bezeichnung der PAO	Sonderdruck Nr. P... des Gesetzblattes	EVP MDN
4021 e	Werkzeugmaschinen – Säge- und Feilmaschinen –	4021 e	0,60
4021 e/1	dito	4021 e/1	0,20
4021 f	Werkzeugmaschinen – Schleifmaschinen –	4021 f	3,40
4021 f/1	dito	4021 f/1	0,80
4021 f/2	dito	4021 f/2	0,20
4021 g	Werkzeugmaschinen – Stoßmaschinen für die Zahnbearbeitung, Zahnradfräsmaschinen, Sonderzubehör –	4021 g	1,70
4021 g/1	dito	4021 g/1	0,90
4021 h	Werkzeugmaschinen – Pressen –	4021 h	3,—
4021 h/1	dito	4021 h/1	1,20
4021 i	Werkzeugmaschinen – Scheren für Hand- und Fußbetrieb, Scheren für Kraftbetrieb, Sonderzubehör –	4021 i	1,40
4021 i/1	dito	4021 i/1	0,40
4021 j	Werkzeugmaschinen – Biegemaschinen für Rohre, Wellen und Stangen; Blechbe- und -verarbeitungsmaschinen –	4021 j	1,80
4021 j/1	dito	4021 j/1	1,—
4021 k	Werkzeugmaschinen – Profil-, Zieh- und Richtmaschinen, Maschinen für spanlose Bearbeitung –	4021 k	2,20
4021 k/1	dito	4021 k/1	0,50
4021 l	Werkzeugmaschinen – Drahtbiegemaschinen, Drahtflechtmaschinen, Drahtwebstühle, Federherstellungsmaschinen, sonstige Draht- und -verarbeitungsmaschinen, Sonderzubehör –	4021 l	1,—
4021 m	Werkzeugmaschinen – Spritzgußmaschinen für Plaste –	4021 m	0,60
4021 m/1	dito	4021 m/1	0,20
4021 n	Werkzeugmaschinen – Liste der Einzelhandelsverkaufspreise, sonstige Schleifmaschinen und Scheren für Hand- und Fußbetrieb –	4021 n	0,60
4021 n/1	dito	4021 n/1	0,10
4022	Gezogener Stahldraht	4022	1,80
4023 a	Lager, Schrauben und Muttern, Isolatorenstützen, Nägel, Maschinenelemente, Niete, Gliederketten, Drahtseile, Technische Federn und deren Zubehör – Wälzlager, Kränze, Stahllager, Wälzkörper, Käfige, Spann- und Abziehhülsen, Metallager, Sinterereisen- und Sinterbronzelager –	4023 a	4,—
4023 a/1	dito	4023 a/1	0,50
4023 b	Lager, Schrauben und Muttern, Isolatorenstützen, Nägel, Maschinenelemente, Niete, Gliederketten, Drahtseile, Technische Federn und deren Zubehör	4023 b	9,—
Heft 1 bis Heft 3	– Schrauben und Muttern –	Heft 1 bis Heft 3	
4023 b/1	dito	4023 b/1	1,80
4023 c	Lager, Schrauben und Muttern, Isolatorenstützen, Nägel, Maschinenelemente, Niete, Gliederketten, Drahtseile, Technische Federn und deren Zubehör – Scheiben und Sicherungsteile für Schrauben, Muttern und Bolzen –	4023 c	0,80
4023 c/1	dito	4023 c/1	0,40

Nummer der PAO	Bezeichnung der PAO	Sonderdruck Nr. P... des Gesetzblattes	EVP MDN
4023 d	Lager, Schrauben und Muttern, Isolatorenstützen, Nägel, Maschinenelemente, Nieten, Gliederketten, Drahtseile, Technische Federn und deren Zubehör – Nieten aller Art –	4023 d	2,50
4023 e	Lager, Schrauben und Muttern, Isolatorenstützen, Nägel, Maschinenelemente, Nieten, Gliederketten, Drahtseile, Technische Federn und deren Zubehör – Drahtstifte und Nägel –	4023 e	1,60
4023 e/1	dito	4023 e/1	0,40
4023 f	Lager, Schrauben und Muttern, Isolatorenstützen, Nägel, Maschinenelemente, Nieten, Gliederketten, Drahtseile, Technische Federn und deren Zubehör – Sonstige nichtgenannte Maschinenelemente und biegsame Wellen –	4023 f	1,20
4023 f/1	dito	4023 f/1	0,30
4023 g	Lager, Schrauben und Muttern, Isolatorenstützen, Nägel, Maschinenelemente, Nieten, Gliederketten, Drahtseile, Technische Federn und deren Zubehör – Formdrehteile aus Stahl und Metall –	4023 g	1,40
4023 g/1	dito	4023 g/1	0,80
4023 h	Lager, Schrauben und Muttern, Isolatorenstützen, Nägel, Maschinenelemente, Nieten, Gliederketten, Drahtseile, Technische Federn und deren Zubehör – Drahtseile und Litzen aus Stahl –	4023 h	3,20
4023 i	Lager, Schrauben und Muttern, Isolatorenstützen, Nägel, Maschinenelemente, Nieten, Gliederketten, Drahtseile, Technische Federn und deren Zubehör – Gliederketten –	4023 i	1,20
4023 i/1	dito	4023 i/1	0,30
4023 j Heft 1 und Heft 2	Lager, Schrauben und Muttern, Isolatorenstützen, Nägel, Maschinenelemente, Nieten, Gliederketten, Drahtseile, Technische Federn und deren Zubehör – Technische Federn, kalt- und warmgeformt –	4023 j Heft 1 und Heft 2	7,—
4023 j/1	dito	4023 j/1	1,10
4023 j/2	dito	4023 j.2	0,60
4024 a	Textilmaschinen und Maschinen für die Bekleidungs-herstellung – Faserbehandlungsmaschinen –	4024 a	1,60
4024 a/1	dito	4024 a/1	0,30
4024 b	Textilmaschinen und Maschinen für die Bekleidungs-herstellung – Spinnmaschinen –	4024 b	0,60
4024 b/1	dito	4024 b/1	0,20
4024 c	Textilmaschinen und Maschinen für die Bekleidungs-herstellung – Zwirn- und Seilermaschinen –	4024 c	0,60
4024 c/1	dito	4024 c/1	0,30
4024 d	Textilmaschinen und Maschinen für die Bekleidungs-herstellung – Strick- und Wirkmaschinen für gewerbliche Zwecke –	4024 d	1,—
4024 d/1	dito	4024 d/1	0,40
4024 e	Textilmaschinen und Maschinen für die Bekleidungs-herstellung – Webereimaschinen –	4024 e	1,80
4024 e/1	dito	4024 e/1	0,60

Nummer der PAO	Bezeichnung der PAO	Sonderdruck Nr. P... des Gesetzblattes	EVP MDN
4024 f	Textilmaschinen und Maschinen für die Bekleidungsherstellung — Sonstige Textilmaschinen —	4024 f	2,10
4024 f/1	dito	4024 f/1	0,80
4024 g	Textilmaschinen und Maschinen für die Bekleidungsherstellung — Filz-, Hut- und Aufmachungsmaschinen —	4024 g	0,60
4024 g/1	dito	4024 g/1	0,20
4024 h	Textilmaschinen und Maschinen für die Bekleidungsherstellung — Maschinen für die Herstellung von Spezialzubehör und verschiedene Sondermaschinen —	4024 h	0,80
4024 h/1	dito	4024 h/1	0,20
4024 i	Textilmaschinen und Maschinen für die Bekleidungsherstellung — Handwerker- und Industrienähmaschinen —	4024 i	2,—
4024 i/1	dito	4024 i/1	0,60
4024 j	Textilmaschinen und Maschinen für die Bekleidungsherstellung — Einrichtungen für die Nähmaschinenindustrie —	4024 j	0,60
4024 j/1	dito	4024 j/1	0,20
4024 k	Textilmaschinen und Maschinen für die Bekleidungsherstellung — Wäschereimaschinen und Maschinen für verwandte gewerbliche Betriebe —	4024 k	1,—
4024 k/1	dito	4024 k/1	0,30
4024 l	Textilmaschinen und Maschinen für die Bekleidungsherstellung — Zuschneidemaschinen —	4024 l	0,80
4024 l/1	dito	4024 l/1	0,20
4024 m	Textilmaschinen und Maschinen für die Bekleidungsherstellung — Maschinen für die Leder-, Lederwaren- und Schuhherstellung —	4024 m	1,40
4024 m/1	dito	4024 m/1	0,40
4024 n	Textilmaschinen und Maschinen für die Bekleidungsherstellung — Sonstige Maschinen für die Bekleidungsherstellung —	4024 n	1,—
4024 o	Textilmaschinen und Maschinen für die Bekleidungsherstellung — Spinndüsen —	4024 o	0,80
4024 p	Textilmaschinen und Maschinen für die Bekleidungsherstellung — Haushaltsstrick- und -nähmaschinen mit Zubehör —	4024 p	1,—
4024 p/1	dito	4024 p/1	0,20
4024 q	Textilmaschinen und Maschinen für die Bekleidungsherstellung — Nähmaschinenteile —	4024 q	3,60
4025	Streckmetall und Ziergitter aus Streckmetall	4025	0,30
4026	Arbeitsmesser und Klappmesser	4026	
4026/1	Arbeitsmesser und Klappmesser	4026/1	0,10
4027	Schilder	4027	2,60
4028	Baubeschlag, Baubedarf und Spannschlösser	4028	1,30
4029	Schlösser und Schlüssel	4029	2,20

Nummer der PAO	Bezeichnung der PAO	Sonderdruck Nr. P... des Gesetzblattes	EVP MDN
4030	Handlöt- und Anheizgeräte, Lötanlagen, Lampen und Laternen	4030	0,70
4030/1	dito	4030/1	0,20
4032	Tierzucht- und Tierpflegegeräte	4032	1,40
4033	Packungen	4033	1,80
4034	Tafelhilfsgeräte	4034	1,30
4034/1	dito	4034/1	0,30
4035	Reißverschlüsse	4035	1,—
4036	Handgeräte	4036	0,80
4037	Scheren (ohne Haut- und Nagelscheren)	4037	1,—
4037/1	dito	4037/1	0,20
4038	Schusswaffen, Dübelsetzer und Bolzenschußapparate sowie Reinigungsgeräte	4038	2,80
4039	Stahl-, Metall- und armierte Schläuche	4039	1,20
4040	Drahtgeflechte	4040	2,20
4041	Sonstige Eisen-, Blech- und Metallwaren	4041	2,40
4042	Sonstige Blechwaren	4042	0,60
4043 a	Beschläge — Tür- und Fensterbeschläge —	4043 a	1,40
4043 b	Beschläge — Möbelbeschläge —	4043 b	3,20
4043 c	Beschläge — Kistenbeschläge, Bänder und Scharniere —	4043 c	1,80
4043 d	Beschläge — Sonstige Beschläge —	4043 d	2,40
4043 e	Beschläge — Fahrzeugbeschläge —	4043 e	4,40
4044	Eisen- und Metallkurzwaren	4044	2,—
4044/1	dito	4044/1	0,50
4045	Haushaltsgeschirr und Geräte für Haushalt, Gewerbe und sanitäre Zwecke aus Stahlblech, Aluminium und Guß — Produktionsmittel —	4045	3,80
4046	Parkett- und Topfreiniger aus Stahldraht, Gewebe und Stahlspänen	4046	0,20
4047	Drahtgewebe	4047	2,20
4048	Maschinen für Landwirtschaft, Haus und Gewerbe	4048	2,00
4049	Handwerkzeuge	4049	5,40
Heft 1 und Heft 2		Heft 1 und Heft 2	
4049/1	dito	4049/1	1,30
4050	Kalkulationsvorschrift für Maschinen der Elektroindustrie	4050	
4051 a	Maschinen und Ausrüstungen für Papier und Druck — Papierindustriemaschinen —	4051 a	3,80
4051 b	Maschinen und Ausrüstungen für Papier und Druck — Druckereimaschinen —	4051 b	4,—
4051 c	Maschinen und Ausrüstungen für Papier und Druck — Reproduktions- und Zusatzgeräte sowie Fotoautomaten —	4051 c	2,40

Nummer der PAO	Bezeichnung der PAO	Sonderdruck Nr. P... des Gesetzblattes	EVP MDN
4051 d	Maschinen und Ausrüstungen für Papier und Druck — Druckereihilfsmittel —	4051 d	1,20
4053	Drahtbürsten und Drahtbesen	4053	1,20
4054	Waschmaschinen und Wäscheschleudern	4054	0,40
4055	Halbzeuge und Rohlinge, Bestecke und Besteckeinzel- teile	4055	2,40
4055/1	dito	4055/1	0,40
4056	Nadeln	4056	3,—
4056/1	dito	4056/1	0,20
4057 a	Kraftfahrzeuge, Anhänger, Gespannwagen, Aufbauten und stationäre Vergasermotoren sowie deren Einzel- und Ersatzteile — Personenkraftwagen, Kombiwagen und Krankenfahr- stühle mit Motorantrieb, Krafträder und Seitenwagen —	4057 a	1,—
4057 b	Kraftfahrzeuge, Anhänger, Gespannwagen, Aufbauten und stationäre Vergasermotoren sowie deren Einzel- und Ersatzteile — Kraftomnibusse und Lastkraftwagen —	4057 b	1,—
4057 b/1	dito	4057 b/1	0,60
4057 c	Kraftfahrzeuge, Anhänger, Gespannwagen, Aufbauten und stationäre Vergasermotoren sowie deren Einzel- und Ersatzteile — Anhänger —	4057 c	2,40
4057 d	Kraftfahrzeuge, Anhänger, Gespannwagen, Aufbauten und stationäre Vergasermotoren sowie deren Einzel- und Ersatzteile — Aufbauten —	4057 d	1,40
4057 d/1	dito	4057 d/1	0,40
4057 d/2	dito	4057 d/2	0,20
4057 d/3	dito	4057 d/3	0,20
4057 e	Kraftfahrzeuge, Anhänger, Gespannwagen, Aufbauten und stationäre Vergasermotoren sowie deren Einzel- und Ersatzteile — Vergasermotoren sowie Einzel- und Ersatzteile für Vergasermotoren —	4057 e	3,40
4057 e/2	dito	4057 e/2	1,—
4057 e/3	dito	4057 e/3	0,10
4057 f	Kraftfahrzeuge, Anhänger, Gespannwagen, Aufbauten und stationäre Vergasermotoren sowie deren Einzel- und Ersatzteile — Fahrzeug-Dieselmotoren sowie deren Einzel- und Er- satzteile —	4057 f	3,80
4057 f/2	dito	4057 f/2	0,60
4057 g	Kraftfahrzeuge, Anhänger, Gespannwagen, Aufbauten und stationäre Vergasermotoren sowie deren Einzel- und Ersatzteile — Kolben, Kolbenbolzen, Kolbenringe, Ventilkegel —	4057 g	2,60
4057 g/1	dito	4057 g/1	0,50
4057 g/2	dito	4057 g/2	0,40
4057 h	Kraftfahrzeuge, Anhänger, Gespannwagen, Aufbauten und stationäre Vergasermotoren sowie deren Einzel- und Ersatzteile — Vergaser für Verbrennungsmotoren und Kraftstoff- förderpumpen sowie deren Einzel- und Ersatzteile —	4057 h	2,—

Nummer der PAO	Bezeichnung der PAO	Sonderdruck Nr. P... des Gesetzblattes	EVP MDN
4057 i	Kraftfahrzeuge, Anhänger, Gespannwagen, Aufbauten und stationäre Vergasermotoren sowie deren Einzel- und Ersatzteile — Kühler und Kraftstoffbehälter sowie Einzel- und Ersatzteile —	4057 i	1,80
4057 i/2	dito	4057 i/2	0,40
4057 j	Kraftfahrzeuge, Anhänger, Gespannwagen, Aufbauten und stationäre Vergasermotoren sowie deren Einzel- und Ersatzteile — Diesel-Brennstoff-Einspritzpumpen sowie deren Einzel- und Ersatzteile —	4057 j	2,80
4057 j/1	dito	4057 j/1	0,30
4057 j/2	dito	4057 j/2	0,30
4057 k	Kraftfahrzeuge, Anhänger, Gespannwagen, Aufbauten und stationäre Vergasermotoren sowie deren Einzel- und Ersatzteile — Mechanische Fahrzeuggetriebe und einfache Rädergetriebe für stationäre Vergasermotoren sowie deren Einzel- und Ersatzteile —	4057 k	4,—
4057 k/2	dito	4057 k/2	0,40
4057 k/3	dito	4057 k/3	0,10
4057 l	Kraftfahrzeuge, Anhänger, Gespannwagen, Aufbauten und stationäre Vergasermotoren sowie deren Einzel- und Ersatzteile — Kupplungen sowie deren Einzel- und Ersatzteile —	4057 l	2,20
4057 l/2	dito	4057 l/2	0,20
4057 m	Kraftfahrzeuge, Anhänger, Gespannwagen, Aufbauten und stationäre Vergasermotoren sowie deren Einzel- und Ersatzteile — Bremsen sowie deren Einzel- und Ersatzteile —	4057 m	2,20
4057 m/1	dito	4057 m/1	1,—
4057 n	Kraftfahrzeuge, Anhänger, Gespannwagen, Aufbauten und stationäre Vergasermotoren sowie deren Einzel- und Ersatzteile — Lenkstöße (Lenkungen) sowie deren Ersatzteile —	4057 n	1,80
4057 n/1	dito	4057 n/1	1,—
4057 o	Kraftfahrzeuge, Anhänger, Gespannwagen, Aufbauten und stationäre Vergasermotoren sowie deren Einzel- und Ersatzteile — Räder und Felgen sowie deren Einzel- und Ersatzteile —	4057 o	0,70
4057 o/1	dito	4057 o/1	0,40
4057 p	Kraftfahrzeuge, Anhänger, Gespannwagen, Aufbauten und stationäre Vergasermotoren sowie deren Einzel- und Ersatzteile — Stoßdämpfer sowie deren Einzel- und Ersatzteile —	4057 p	1,—
4057 p/1	dito	4057 p/1	0,70
4057 q	Kraftfahrzeuge, Anhänger, Gespannwagen, Aufbauten und stationäre Vergasermotoren sowie deren Einzel- und Ersatzteile — Spur- und Schubstangen sowie deren Einzel- und Ersatzteile —	4057 q	2,60
4057 q/2	dito	4057 q/2	0,40
4057 r	Kraftfahrzeuge, Anhänger, Gespannwagen, Aufbauten und stationäre Vergasermotoren sowie deren Einzel- und Ersatzteile — Gelenkwellen sowie deren Einzel- und Ersatzteile —	4057 r	3,—

Nummer der PAO	Bezeichnung der PAO	Sonderdruck Nr. P... des Gesetzblattes	EVP MDN
4057 r/1	Kraftfahrzeuge, Anhänger, Gespannwagen, Aufbauten und stationäre Vergasermotoren sowie deren Einzel- und Ersatzteile – Gelenkwellen sowie deren Einzel- und Ersatzteile –	4057 r/1	0,30
4057 r/2	dito	4057 r/2	0,60
4057 s	Kraftfahrzeuge, Anhänger, Gespannwagen, Aufbauten und stationäre Vergasermotoren sowie deren Einzel- und Ersatzteile – Dichtungen, außer aus Papier und Karton –	4057 s	2,60
4057 t	Kraftfahrzeuge, Anhänger, Gespannwagen, Aufbauten und stationäre Vergasermotoren sowie deren Einzel- und Ersatzteile – Einzel- und Ersatzteile für Personenkraftwagen sowie für Krankenfahrstühle mit Motorantrieb –	4057 t	3,20
4057 t/1	dito	4057 t/1	1,—
4057 t/2	dito	4057 t/2	1,—
4057 u Heft 1 und Heft 2	Kraftfahrzeuge, Anhänger, Gespannwagen, Aufbauten und stationäre Vergasermotoren sowie deren Einzel- und Ersatzteile – Einzel- und Ersatzteile für Lastkraftwagen –	4057 u Heft 1 und Heft 2	5,—
4057 u/1	dito	4057 u/1	2,40
4057 u/2	dito	4057 u/2	1,20
4057 v	Kraftfahrzeuge, Anhänger, Gespannwagen, Aufbauten und stationäre Vergasermotoren sowie deren Einzel- und Ersatzteile – Einzel- und Ersatzteile für Anhänger –	4057 v	2,60
4057 v/1	dito	4057 v/1	0,40
4057 w	Kraftfahrzeuge, Anhänger, Gespannwagen, Aufbauten und stationäre Vergasermotoren sowie deren Einzel- und Ersatzteile – Einzel- und Ersatzteile für Krafträder –	4057 w	3,—
4057 w/1	dito	4057 w/1	0,80
4057 x	Kraftfahrzeuge, Anhänger, Gespannwagen, Aufbauten und stationäre Vergasermotoren sowie deren Einzel- und Ersatzteile – Zubehör für Straßenfahrzeuge aller Art (außer für Fahrräder) –	4057 x	2,—
4057 x/2	dito	4057 x/2	0,40
4057 z	Kraftfahrzeuge, Anhänger, Gespannwagen, Aufbauten und stationäre Vergasermotoren sowie deren Einzel- und Ersatzteile – Regenerierte Kraftfahrzeug-Ersatzteile –	4057 z	2,20
4057 z/2	dito	4057 z/2	0,30
4057 z/3	dito	4057 z/3	0,20
4058	Fahrräder und Fahrrad Einzelteile	4058	2,—
4059	Befähigungszüge	4059	1,—
4060	Laboreinrichtungen	4060	1,40
4061	Laborgeräte und Laborkleinteile	4061	3,40
4062 Heft 1 und Heft 2	Erzeugnisse der Medizinmechanik	4062 Heft 1 und Heft 2	7,—
4062/1	dito	4062/1	0,80



Nummer der PAO	Bezeichnung der PAO	Sonderdruck Nr. P . . . des Gesetzblattes	EVP MDN
4063 Heft 1 und Heft 2	Uhren und Uhreneinzelteile	4063 Heft 1 und Heft 2	5,40
4063/1	dito	4063/1	0,30
4064	Lagersteine und Maschinen für die Fertigung von Lagersteinen	4064	0,40
4065	Zeichengeräte und mathematische Instrumente	4065	1,60
4066 a	Landmaschinen und Traktoren — Maschinen für die Feldwirtschaft —	4066 a	2,60
4066 b	Landmaschinen und Traktoren — Maschinen für die Innenwirtschaft —	4066 b	2,—
4066 c	Landmaschinen und Traktoren — Traktoren —	4066 c	1,—
4067 a	Ersatzteile für landwirtschaftliche Maschinen und Schlepper — Ersatzteile für Maschinen für die Bodenbearbeitung —	4067 a	2,—
4067 b	Ersatzteile für landwirtschaftliche Maschinen und Schlepper — Ersatzteile für Maschinen für die Düngung —	4067 b	
4067 c	Ersatzteile für landwirtschaftliche Maschinen und Schlepper — Ersatzteile für Sä-, Pflanz- und Hackmaschinen —	4067 c	1,60
4067 d	Ersatzteile für landwirtschaftliche Maschinen und Schlepper — Ersatzteile für Maschinen und Geräte zur Schädlingsbekämpfung und Pflanzenpflege —	4067 d	1,40
4067 e	Ersatzteile für landwirtschaftliche Maschinen und Schlepper — Ersatzteile für Erntemaschinen —	4067 e	3,—
4067 f	Ersatzteile für landwirtschaftliche Maschinen und Schlepper — Ersatzteile für Ernteaufbereitungsmaschinen —	4067 f	2,20
4067 g	Ersatzteile für landwirtschaftliche Maschinen und Schlepper — Ersatzteile für Maschinen für die Futtermittelaufbereitung —	4067 g	1,80
4067 h	Ersatzteile für landwirtschaftliche Maschinen und Schlepper — Ersatzteile für Maschinen für die Viehwirtschaft —	4067 h	0,60
4067 i	Ersatzteile für landwirtschaftliche Maschinen und Schlepper — Ersatzteile für Radschlepper, Geräteträger und Kettenschlepper —	4067 i	2,60
4067 j	Ersatzteile für landwirtschaftliche Maschinen und Schlepper — Ersatzteile für Schneidwerkzeuge für landwirtschaftliche Geräte und Maschinen —	4067 j	0,60
4067 k	Ersatzteile für landwirtschaftliche Maschinen und Schlepper — Standardisierte Ersatzteile für landwirtschaftliche Maschinen und Geräte —	4067 k	0,80
4068	Gitterroste	4068	0,60
4069	Gleiskonstruktionen	4069	2,40
4070	Feinstahlbau	4070	3,20

Nummer der PAO	Bezeichnung der PAO	Sonderdruck Nr. P... des Gesetzblattes	EVP MDN
4071 Heft 1 bis Heft 3	Stählerne Baukonstruktionen	4071 Heft 1 bis Heft 3	7,50
4072	Stationäre und Schiffs-Dieselmotoren	4072	1,60
4072/1	dito	4072/1	0,60
4072/2	dito	4072/2	0,80
4073	Pumpen	4073	3,—
4073/1	dito	4073/1	1,—
4074	Verdichter	4074	3,—
4074/1	dito	4074/1	
4075	Rohrleitungen Teil A — Stahlrohrleitungen —	4075	3,—
4076	Wärme- und Kälteisolierungen	4076	2,60
4077	Montagen von Rohrleitungen Teil A — Guß- und Stahlrohrleitungen —	4077	4,20
4078	Sonstige Drahtwaren außer Drahtbürsten und -besen	4078	3,20
4079	Kalkulationsvorschriften für den volkseigenen Schiffbau	4079	0,40
4080	Wasseraufbereitungsanlagen	4080	4,—
4081	Dampferzeuger	4081	3,00
4082	Dampfturbinen, Kondensatoren für Dampfturbinen, Gasturbinen, Kolbendampfmaschinen, Lokomobilen, Windräder	4082	2,80
4083	Lohnverzahnung	4083	2,60
4084	Freiformschmiedestücke, Gesenkschmiedestücke und Warmpreßteile aus Stahl	4084	3,—
4084/1	dito	4084/1	1,30
4085	Kupplungen	4085	1,60
4085/1	dito	4085/1	0,40
4086	Flansche aus Stahl	4086	2,20
4087	Industriegetriebe (Standardgetriebe und Sondergetriebe)	4087	3,20
4088	Wärmebehandlung (Lohnarbeit)	4088	0,80
4089	Handwagen, Handkarren, fahrbare Geräte für gewerbliche und industrielle Zwecke einschl. Laufräder und Lenk- und Bockrollen	4089	0,80
4090	Handhebezeuge, Winden, hydraulische und pneumatische Hebezeuge	4090	1,90
4091 Heft 1 und Heft 2	Fördermittel	4091 Heft 1 und Heft 2	5,40
4092	Krane, Laufkatzen, Elektrozüge, Greifer und Bauelemente für Krane	4092	4,40
4093	Aufzüge	4093	2,60
4094	Gelenkketten	4094	1,20
4095	Sortierroste, Sortiertrommeln, Siebe	4095	0,80
4096	Zerkleinerungsmaschinen	4096	2,60

Nummer der PAO	Bezeichnung der PAO	Sonderdruck Nr. P... des Gesetzblattes	EVP MDN
4097	Rüttelmaschinen und -geräte, Stampfmaschinen und -geräte, Straßenwalzen, Baumaschinen und Erdbaugeräte	4097	1,20
4098	Druckluftgeräte für Fahrzeuge aller Art	4098	1,—
4099	Erzeugnisse der elektrischen Ausrüstung und Beheizung von Schienenfahrzeugen und Obussen sowie elektrische Spannungs-, Strom- und Drehzahlregler nach dem Kohleldruckprinzip	4099	3,40
4099/1	dito	4099/1	0,80
4100	Gasgewinnungsanlagen	4100	1,60
4101	Vollböden mit Krempe	4101	1,60
4102	Gasentwickler für Schweiß-, Schneid- und Lötapparate	4102	0,40
4103	Filter und Filterpressen	4103	4,20
4103/1	dito	4103/1	0,40
4104	Wasserturbinen	4104	1,20
4105	Rühr-, Knet- und Mischmaschinen, Autoklaven	4105	3,—
4105/1	dito	4105/1	0,60
4106	Röhrenapparate	4106	2,80
4106/1	dito	4106/1	0,80
4107	Zentrifugen	4107	2,80
4108	Plast- und Elastindustriemaschinen	4108	3,—
4109	Behälter	4109	4,40
4110 Heft 2	Lüftungs- und klimatechnische Anlagen	4110 Heft 2	
4111	Haushaltskühlmöbel, Industrie- und Gewerbekühlmöbel, gewerbliche Spezialkühlmöbel, Wechseltemperaturanlagen und Eisbereiter	4111	1,—
4112	Kältesätze und Bauteile für Kühlanlagen	4112	3,20
4113	Kältemittelverdichter	4113	0,80
4114	Kreisellüfter, Saugzuglüfter, Industriestaubsauger	4114	2,60
4115 Heft 1 und Heft 2	Montage von stählernen Baukonstruktionen, Behältern und Apparaten sowie Lüftungs- und klimatechnischen Anlagen	4115 Heft 1 und Heft 2	6,50
4116	Karboxyl-Eisenkerne	4116	0,60
4117 Teil I	Widerstände — Festschichtwiderstände —	4117 Teil I	1,60
4117 Teil II	Widerstände — Festdraht- und Drehdrahtwiderstände —	4117 Teil II	1,20
4117 Teil III	Widerstände — Schichtdrehwiderstände —	4117 Teil III	1,10
4117 Teil IV	Widerstände — Oxydische Halbleiterwiderstände —	4117 Teil IV	0,60
4117 Teil V	Widerstände — Präzisionsmeßpotentiometer —	4117 Teil V	0,40
4117 Teil VI	Widerstände — Rohr-, Festdraht-, Prokl-, Ringdrehdraht-, Schiebendraht- und Spindelwiderstände —	4117 Teil VI	2,10
4118	Kondensatoren	4118	2,—
4118/1	dito	4118/1	

Nummer der PAO	Bezeichnung der PAO	Sonderdruck Nr. P... des Gesetzblattes	EVP MDN
4120	Stecker und Leitungsanschlüsselemente	4120	2,40
4120/1	dito	4120/1	0,40
4121	Elektroisolierungsmaterial	4121	1,20
4121/1	dito	4121/1	0,20
4122	Elektrische Lichtquellen	4122	2,40
4123	Elektronenröhren	4123	1,60
4123/1	dito	4123/1	0,30
4123/2	dito	4123/2	0,05
4124	Quarze	4124	0,40
4125	Selengleichrichter-Platten und -Elemente	4125	3,50
4126	Niederspannungsschaltgeräte	4126	7,—
Heft 1 und Heft 2		Heft 1 und Heft 2	
4126/1	dito	4126/1	1,60
4127	Elektrische Meßinstrumente	4127	2,80
4127/1	dito	4127/1	0,80
4128	Armaturen für Frei- und Fahrleitungen	4128	1,80
4128/1	dito	4128/1	0,50
4129	Schutz-, Zeit- und sonstige Spezialrelais	4129	2,60
4129/1	dito	4129/1	0,60
4130	Hochspannungs- und Niederspannungsschaltanlagen	4130	1,40
4131	Reparaturen an Elektromotoren, Elektrogeneratoren, Elektromotormern, Elektroschweißmaschinen, Elektroschweißgeräten und Transformatoren	4131	2,60
4132 ^a	Elektromontageleistungen	4132	
Preisliste 1	— Starkstrommontageleistungen —	Preisliste 1	
4132	Elektromontageleistungen	4132	
Preisliste 2	— Montageleistungen an Spezialekabeln —	Preisliste 2	
4132	Elektromontageleistungen	4132	
Preisliste 3	— Montageleistungen an O-Bus- und Straßenbahn-Fahrleitungen —	Preisliste 3	
4132	Elektromontageleistungen	4132	
Preisliste 4	— Elektromontageleistungen an Fahrleitungen für den elektrischen Zugbetrieb der Deutschen Reichsbahn —	Preisliste 4	
4132	Elektromontageleistungen	4132	
Preisliste 5	— Montageleistungen an Industriebahn-Fahrleitungen über und unter Tage —	Preisliste 5	
4132	Elektromontageleistungen	4132	
Preisliste 6	— Montageleistungen an Starkstrom-Freileitungen im Bereich Bergbau —	Preisliste 6	
4132	Elektromontageleistungen	4132	
Preisliste 7	— Starkstrom-Freileitungen — alle Bereiche außer Bergbau — sowie Starkstrom-Kabelverlegung für öffentliche Versorgung —	Preisliste 7	
4132	Elektromontageleistungen	4132	
Preisliste 8	— Schwachstrom-Montageleistungen (Land) einschließlich Amtbau und Nebenstellenanlagen ab 3/15 ausschließlich Geltungsbereich der Preisliste 10 —	Preisliste 8	
4132	Elektromontageleistungen	4132	
Preisliste 9	— Schwachstrom-Montageleistungen (Schiff) —	Preisliste 9	

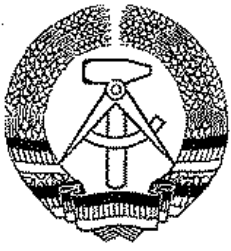
^a Vertrieb der PAO Nr. 4132, Preislisten 1 bis 14, erfolgt ausschließlich durch VVB Elektroprojektion und Anlagenbau — Büro des Zentralen Artikelkatalogs —, Leipzig, Berliner Str. 119.

Nummer der PAO	Bezeichnung der PAO	Sonderdruck Nr. P . . . des Gesetzblattes	EVP MDN
4132 Preis- liste 10	Elektromontageleistungen — Montageleistungen an Fernmeldeanlagen der Deut- schen Post ausschließlich Amtbau und Nebenstellenan- lagen ab 3/15 —	4132 Preis- liste 10	
4132 Preis- liste 11	Elektromontageleistungen — Montagen an Blitzschutz- und Erdungsanlagen —	4132 Preis- liste 11	
4132 Preis- liste 12	Elektromontageleistungen — Montageleistungen an elektrotechnischen Anlagen, ausgeführt von Produktionsgenossenschaften des Hand- werks und privaten Handwerksbetrieben —	4132 Preis- liste 12	
4132 Preis- liste 13	Elektromontageleistungen — Reparaturen an elektrotechnischen Kleinanlagen —	4132 Preis- liste 13	
4132 Preis- liste 14	Elektromontageleistungen — Montageleistungen an Straßenbeleuchtungs- und Leuchtschriftenanlagen —	4132 Preis- liste 14	
4133	Starkstromkabel- und Fernmeldekabel-Garnituren	4133	1,20
4133/1	dito	4133/1	0,40
4134	Leistungs- und Hochspannungskondensatoren	4134	0,50
4135	Meßwandler	4135	1,40
4135/1	dito	4135/1	0,20
4136	Hochspannungsschaltgeräte	4136	1,—
4136/1	dito	4136/1	0,40
4137	Transformatoren über 0,5 kVA, Spannungsgleichhalter, Erdanschlußspulen, Ladestromspulen, Spezialzubehör- teile	4137	2,40
4137/1	dito	4137/1	0,40
4137/2	dito	4137/2	0,10
4138	Drosseln, Reaktanz- und Spezialdrosselspulen sowie Entstörkombinationen	4138	0,90
4138/1	dito	4138/1	0,30
4140	Holztrommeln und Holztrommelteile	4140	0,60
4141	Elektromedizinische Erzeugnisse und Röntgeneinrich- tungen	4141	1,80
4141/1	dito	4141/1	0,40
4142	Mikanit- und Novomikaniterzeugnisse	4142	0,40
4142/1	dito	4142/1	0,10
4143	Bürstenhalter	4143	0,60
4144	Kommutatoren und Schleifringkörper	4144	0,80
4145	Schweißelektroden	4145	0,60
4146	Elektro-Schweißmaschinen und -geräte	4146	2,—
4147 Heft 1 und Heft 2	Elektro-Motoren, Elektro-Generatoren und Elektro- Umformer	4147 Heft 1 und Heft 2	5,40
4147/1	dito	4147/1	3,—
4148	Galvanische Oberflächenbehandlung (Lohnarbeiten)	4148	1,—
4148/1	dito	4148/1	0,30

Nummer der PAO	Bezeichnung der PAO	Sonderdruck Nr. F... des Gesetzblattes	EVP MDN
4149	Chemische Erzeugnisse für die Galvanotechnik und chemische Hilfsmittel für den Oberflächenschutz von Metallen (ausgenommen Anstrichstoffe und Emaile) und Gebühren für die Prüfung galvanischer Elektrolyten	4149	1,80
4150	Elektromagnete	4150	1,20
4151	Galvanische Elemente	4151	1,60
4152 Heft 1 und Heft 2	Elektroinstallationsmaterial	4152 Heft 1 und Heft 2	4,—
4152/1	dito	4152/1	1,20
4153	Elektrische Ausrüstungen für Straßenfahrzeuge mit Verbrennungsmotoren und für Fahrräder	4153	3,—
4153/1	dito	4153/1	1,40
4154	Industrielle Elektrowärmegeräte	4154	2,80
4154/1	dito	4154/1	0,40
4155	Wohnraumleuchten	4155	0,30
4156	Zweckleuchten	4156	1,90
4157	Elektrowerkzeuge und Zubehör	4157	0,60
4157/1	dito	4157/1	0,10
4158	Wirtschafts- und Haushalts-Elektrowärmegeräte	4158	2,80
4158/1	dito	4158/1	0,50
4158/2	dito	4158/2	0,05
4159	Stromrichter	4159	1,20
4159/1	dito	4159/1	0,10
4160	Elektrische Handleuchten	4160	0,50
4161	Niederspannungssicherungsmaterial	4161	0,50
4161/1	dito	4161/1	0,10
4162	Sicherungen und Überspannungsableiter	4162	0,60
4163	Sonstige Wirtschafts- und Haushalts-Elektrogeräte	4163	0,80
4163/1	dito	4163/1	0,40
4164	Relais und Wähler	4164	1,—
4164/1	dito	4164/1	0,20
4165	Elektroakustische Einrichtungen	4165	3,—
4165/1	dito	4165/1	0,40
4166	Geräte für Nautik	4166	2,—
4166/1	dito	4166/1	0,40
4167	Elektrische Meß- und Prüfeinrichtungen	4167	1,20
4167/1	dito	4167/1	0,50
4168	Drahtfernmeldeeinrichtungen	4168	3,—
4168/1	dito	4168/1	0,20
4169	Elektrische Signal- und Steuereinrichtungen	4169	2,60
4169/1	dito	4169/1	0,20
4169/2	dito	4169/2	0,80
4170	Hochfrequenz-Sende- und Empfangsanlagen	4170	2,—
4170/1	dito	4170/1	0,80
4171	Spezialzubehörtteile für elektrische Lampen	4171	1,—
4171/1	dito	4171/1	0,30

Nummer der PAO	Bezeichnung der PAO	Sonderdruck Nr. P... des Gesetzblattes	EVP MDN
4173	Sonstige Bauelemente der Nachrichtentechnik	4173	3,—
4173/1	dito	4173/1	0,80
4174	Rundfunk- und Fernsehgeräte	4174	0,20
4175	Antennen, Antennenzubehör, Antennenverstärker	4175	1,80
4175/1	dito	4175/1	0,60
4176 a	Technische Erzeugnisse aus keramischen und metallischen Sinterwerkstoffen — Preisliste 1 —	4176 a	3,60
4176 b	dito — Preisliste 2 —	4176 b	4,20
4176 c	dito — Preisliste 3 —	4176 c	1,—
4176/1	Technische Erzeugnisse aus keramischen und metallischen Sinterwerkstoffen	4176/1	0,40
4177	Zünd- und Glühkerzen	4177	0,30
4178	Mischmaschinen für die Industrie der Steine und Erden, für die Bauwirtschaft und für Gießereien	4178	0,40
4494	Modelle und Kokillen für Eisen- und Metallgießereien	4494	0,50
4552	Spezialmaschinen für die Eisen- und Metallindustrie, Gießereien	4552	1,40
4553	Formmaschinen einschließlich Zusatzeinrichtungen für Gießereien	4553	0,70
4554	Putzmaschinen und Zubehöraggregate	4554	0,60
4555	Formkasten aus Walzstahl und Zubehör	4555	0,40
4559	Kalkulationsvorschriften für chemische Apparate und Anlagen	4559	0,30
4561	Heiz- und Kochgeräte für feste, gasförmige und flüssige Brennstoffe — Produktionsmittel —	4561	2,60
4562	Heiz- und Kochgeräte für feste, gasförmige und flüssige Brennstoffe — Konsumgüter —	4562	1,80
4566	Montagen von Anlagen der Betriebsmeß-, Steuerungs-Regeltechnik	4566	4,40
4567	Richtverbindungsgeräte	4567	0,20
4570	Tauchverzinkung (feuerverzinken)	4570	0,70
4576	Büro-, Schreib- und Zeichengeräte	4576	1,60
4606	Schleifpulver, Schleifpasten und sonstige lose Schleifmittel; Schleifpapier und Schleifsteine, Schleiftücher und Schleifbänder und sonstige Schleifmittel	4606	1,60

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 — Redaktion: 102 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 289 36 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 1538 — Verlag (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Telefon: 51 65 21 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 MDN, Teil II 1,80 MDN und Teil III 1,80 MDN — Einzelabgabe bis zum Umfang von 4 Seiten 0,15 MDN, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 MDN, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 MDN, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 MDN je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 MDN mehr — Bestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Postschließfach 696, sowie Bezug gegen Barzahlung in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 102 Berlin, Rosastraße 6, Telefon: 51 65 21 — Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rotationsdruck) **Index 31 817**



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1966

Berlin, den 23. September 1966

Teil II Nr. 99

Tag	Inhalt	Seite
1.9.66	Anordnung über die Beratung, Bewerbung, Auswahl und Zulassung zum Direkt-, Fern- und Abendstudium an den Universitäten, Hoch- und Fachschulen. — Aufnahmeanordnung —	643
14.9.66	Anordnung Nr. 2 über die Aufhebung gesetzlicher Bestimmungen	649
	Hinweis auf Verkündungen im Gesetzblatt Teil III der Deutschen Demokratischen Republik	650

**Anordnung
über die Beratung, Bewerbung, Auswahl und
Zulassung zum Direkt-, Fern- und Abendstudium
an den Universitäten, Hoch- und Fachschulen.
— Aufnahmeanordnung —**

Vom 1. September 1966

Auf der Grundlage des § 79 Abs. 2 des Gesetzes vom 25. Februar 1965 über das einheitliche sozialistische Bildungssystem (GBl. I S. 83) wird zur Durchführung des § 56 dieses Gesetzes im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe folgendes angeordnet:

Teil I

**Aufklärung und Beratung für das Hoch- und
Fachschulstudium**

§ 1

**Grundlagen und Ziele der Studienaufklärung und
Studienberatung**

(1) Alle Maßnahmen auf dem Gebiet der Studienaufklärung und Studienberatung für alle Studienformen an den Hoch- und Fachschulen werden auf der Grundlage der geplanten politischen, ökonomischen, wissenschaftlichen und kulturellen Entwicklung der sozialistischen Gesellschaft und der künftigen Entwicklung des jeweiligen Bezirkes bzw. Wirtschaftsgebietes durchgeführt. Die vom Staatssekretariat für das Hoch- und Fachschulwesen auf der Grundlage des Volkswirtschaftsplanes bekanntgegebenen wichtigen Fachrichtungen (Schwerpunktfachrichtungen) sind besonders zu berücksichtigen.

(2) Die Studienaufklärung und Studienberatung dienen dem Ziel, vor allem die Jugendlichen auf das Studium vorzubereiten, ihnen die damit verbundenen Rechte und Pflichten zu erläutern und die persönlichen Studienwünsche mit den Bedürfnissen der sozialistischen Gesellschaft in Übereinstimmung zu bringen.

§ 2

Studienaufklärung

(1) Die Studienaufklärung soll allen Werktätigen, besonders den Jugendlichen, einen umfassenden Überblick über die vielseitigen Studienmöglichkeiten an den Universitäten, Hochschulen und Instituten mit Hochschulcharakter (im folgenden Hochschulen genannt) und an den Fachschulen, Ingenieurschulen und Instituten mit Fachschulcharakter (im folgenden Fachschulen genannt) vermitteln.

(2) An den Oberschulen ist mit der Studienaufklärung, als Teil der allgemeinen Berufsberatung, in der 7. Klasse zu beginnen. Sie muß zu einem festen Bestandteil der schulischen und außerschulischen Tätigkeit werden.

§ 3

Studienberatung

(1) Die Studienberatung dient der eingehenden Information über das Studium in den einzelnen Fachrichtungen der Hoch- und Fachschulen. Dabei sind die Schwerpunktfachrichtungen besonders hervorzuheben und die Bereitschaft für die Aufnahme eines entsprechenden Studiums zu wecken.

(2) An den Oberschulen bzw. erweiterten Oberschulen soll die Studienberatung spätestens in der 9. Klasse beginnen und zu einem festen Bestandteil der schulischen und außerschulischen Tätigkeit werden. In den Betrieben und betrieblichen Bildungseinrichtungen sind die Werktätigen, besonders die Lehrlinge und jungen Facharbeiter, ständig über die Studienmöglichkeiten an den Hoch- und Fachschulen zu beraten.

(3) Den gesellschaftlichen Organisationen, insbesondere den Elternbeiräten, der Freien Deutschen Jugend, dem Freien Deutschen Gewerkschaftsbund, dem Demokratischen Frauenbund Deutschlands, der Kammer der Technik und den wissenschaftlichen Gesellschaften, wird empfohlen, die Studienberatung zu unterstützen.

§ 4

Verantwortlichkeit

(1) Das Ministerium für Volksbildung erarbeitet im Einvernehmen mit dem Staatssekretariat für das Hoch- und Fachschulwesen Grundsätze für die Studienaufklärung.

(2) Das Staatssekretariat für das Hoch- und Fachschulwesen ist für die Studienberatung verantwortlich.

(3) Das Ministerium für Volksbildung leitet die Abteilungen Volksbildung der Räte der Bezirke bei der Studienaufklärung und Studienberatung an. Die Abteilungen Volksbildung der Räte der Bezirke leiten und koordinieren in ihrem Verantwortungsbereich alle Maßnahmen zur Studienaufklärung und Studienberatung in enger Zusammenarbeit mit den Leithoch- und -fachschulen.

(4) Das Staatssekretariat für das Hoch- und Fachschulwesen gewährleistet im Einvernehmen mit der Staatlichen Plankommission die Anleitung der Ämter für Arbeit und Berufsberatung der Bezirke. Die Anleitung erfolgt auf der Grundlage der Grundsätze des § 1 mit dem Ziel der Beachtung der Probleme der Studienaufklärung in der Berufsberatung.

(5) Die Ämter für Arbeit und Berufsberatung der Bezirke sichern im Rahmen ihrer Aufgaben bei der Berufsberatung die Berücksichtigung der Gesichtspunkte der Studienaufklärung und Studienberatung.

(6) Die wirtschaftsleitenden Organe und Betriebe sind für die Studienaufklärung und Studienberatung der Abiturklassen in der Berufsausbildung nach den Grundsätzen des § 1 verantwortlich.

(7) Alle staatlichen Organe, denen Hoch- und Fachschulen unterstehen, sind für die Anleitung dieser Bildungseinrichtungen zur Durchführung der Studienaufklärung und Studienberatung verantwortlich.

(8) An den Oberschulen und Betriebsberufsschulen sind die Direktoren für die Studienaufklärung verantwortlich.

(9) Die Lehrkräfte an den Hoch- und Fachschulen haben sich aktiv an der Studienaufklärung und Studienberatung zu beteiligen.

§ 5

Leithochschulen und Leitfachschulen

(1) Für jeden Bezirk wird vom Staatssekretariat für das Hoch- und Fachschulwesen eine Leithochschule und eine Leitfachschule zur Unterstützung der Ämter für Arbeit und Berufsberatung, der Abteilungen Volksbildung der Räte der Bezirke und Kreise, der Oberschulen, der erweiterten Oberschulen sowie der Betriebe bei der Studienaufklärung und Studienberatung eingesetzt.

(2) Die Leithochschulen und Leitfachschulen sichern bei der Studienaufklärung und Studienberatung die Durchführung der Aufgaben des gesamten Hoch- und Fachschulwesens. Sie haben mit den wirtschaftsleitenden Organen und allen Hoch- und Fachschulen im Bezirk zusammenzuarbeiten.

§ 6

Veranstaltungen zur Studienaufklärung und Studienberatung

(1) Der „Tag der offenen Tür“, die „Hochschulwoche“ und ähnliche Veranstaltungen der Hoch- und Fachschulen dienen der Studienberatung. Die Interessenten erhalten Auskunft über das Studium und die Studienformen. Den Schwerpunktfachrichtungen ist besondere Aufmerksamkeit zu schenken.

(2) Die Hoch- und Fachschulen sind verpflichtet, den Jugendlichen und Werktätigen die Möglichkeit der unmittelbaren Studienberatung in den Instituten, Abteilungen usw. zu geben. Im Rahmen dieser Veranstaltungen sind den Lehrern der zur Hochschulreife führenden Bildungseinrichtungen Hinweise für die Studienberatung an den Schulen zu übermitteln.

§ 7

Publikationen zur Studienaufklärung und Studienberatung

(1) Das Staatssekretariat für das Hoch- und Fachschulwesen gibt mit dem Studienführer ein umfassendes Nachschlagewerk über Studienmöglichkeiten, Studieninhalt und Einsatzmöglichkeiten heraus.

(2) Das Staatssekretariat für das Hoch- und Fachschulwesen veranlaßt, daß die Hoch- und Fachschulen unter Beachtung der Schwerpunktfachrichtungen zur Studienaufklärung und Studienberatung geeignetes Aufklärungsmaterial herausgeben, Filme herstellen oder Ausstellungen veranstalten.

(3) Durch die wirtschaftsleitenden Organe sind Materialien über die Entwicklung bestimmter Volkswirtschaftszweige und die Aufgaben der Hoch- und Fachschulkader in Industrie und Landwirtschaft herauszugeben.

(4) Die Herausgabe von Materialien zur Studienaufklärung und Studienberatung durch andere Organe bzw. Einrichtungen, denen Hoch- bzw. Fachschulen unterstehen, erfolgt im Einvernehmen mit dem Staatssekretariat für das Hoch- und Fachschulwesen.

(5) Das Staatssekretariat für das Hoch- und Fachschulwesen und das Ministerium für Volksbildung wirken mit Unterstützung von Rundfunk, Fernsehen und Presse besonders für die Fachrichtungen aufklärend, die für die gesellschaftliche Entwicklung von großer Bedeutung sind.

(6) Den Hochschulzeitschriften wird empfohlen, zur Studienaufklärung Sondernummern herauszugeben, um eine schnelle Information über die jährlichen Studienmöglichkeiten zu gewährleisten.

Teil II

Bewerbung, Auswahl und Zulassung zum Hoch- und Fachschulstudium

§ 8

Bewerbungsrecht

(1) Jeder Bürger der Deutschen Demokratischen Republik, der die entsprechenden Voraussetzungen be-

sitzt, hat das Recht, sich zum Studium an einer Hoch- oder Fachschule zu bewerben.

(2) In einem Bewerbungszeitraum darf sich jeder Bürger nur für eine Hoch- oder Fachschule und für eine Fachrichtung bewerben. Der bei der Bewerbung anzugebende zweite Studienwunsch gilt nicht als Doppelbewerbung.

(3) Eine neue Bewerbung ist erst möglich, wenn der Bewerber von der betreffenden Hoch- oder Fachschule abgelehnt worden ist oder wenn er seine Bewerbung zurückgezogen hat.

§ 9

Verantwortlichkeit

(1) Die Hoch- und Fachschulen sind für die Auswahl und Zulassung der Bewerber zum Studium aller Studienformen und für die Erfüllung der Zulassungskontingente verantwortlich.

(2) Die Rektoren der Hochschulen und Direktoren der Fachschulen beauftragen den zuständigen Prorektor bzw. Stellvertreter mit der Anleitung und Kontrolle der Auswahl- und Zulassungskommissionen.

§ 10

Empfehlungen an Hoch- und Fachschulen

Die Leiter der staatlichen Organe, Betriebe und Einrichtungen sind in ihrem Verantwortungsbereich verpflichtet, Werkstätige, die die Voraussetzungen zum Studium erfüllen, für eine Bewerbung zum Direkt-, Fern- oder Abendstudium an Hoch- bzw. Fachschulen zu gewinnen. Es sind den Hoch- bzw. Fachschulen Werkstätige, vor allem Arbeiter- und Bauernkinder, Frauen und Mädchen, für ein Studium zu empfehlen.

§ 11

Bewerbung zum Studium

(1) Die Bewerbung zum Studium erfolgt bei der betreffenden Hoch- oder Fachschule. Bewerberkarten (Lochkarten) sind bei der Zentralstelle für Studienbewerbungen des Staatssekretariats für das Hoch- und Fachschulwesen* einzureichen. Einzelheiten regelt der Staatssekretär für das Hoch- und Fachschulwesen.

(2) Wesentliche Bestandteile der Bewerbungen sind die Zeugnisse, Beurteilungen bzw. pädagogische Gutachten.

(3) Die Leiter der Betriebe und Einrichtungen sind zur rechtzeitigen Abgabe der Beurteilungen verpflichtet.

(4) Die Leiter der Betriebe und Einrichtungen informieren die betreffende Hoch- oder Fachschule, wenn nach Abgabe der Bewerbung bzw. nach erfolgter Zulassung die Voraussetzungen für das Studium nicht mehr erfüllt werden.

(5) Bewerber, die nach Absendung der Bewerbungsunterlagen gemustert bzw. einer Einberufungsüber-

prüfung unterzogen worden sind, haben den wahrscheinlichen Zeitpunkt der Einberufung sofort der betreffenden Hoch- oder Fachschule mitzuteilen.

(6) Die Bewerbung zum Studium an den militärischen Fachschulen erfolgt bei den Wehrkreiskommandos. Die Entscheidung über die Zulassung oder Ablehnung wird den Bewerbern bis zum 30. Juni des betreffenden Jahres bekanntgegeben.

§ 12

Nachbewerbung

(1) Nachbewerbungen sind die Bewerbungen, die nach dem festgesetzten Termin eingehen.

(2) Nachbewerbungen werden nur dann von den Hoch- und Fachschulen entgegengenommen und bearbeitet, wenn noch freie Studienplätze vorhanden sind. Ist das nicht der Fall, erhält der Bewerber die entsprechenden Bewerbungsunterlagen mit Hinweisen über noch vorhandene Bewerbungsmöglichkeiten für andere Fachrichtungen zurück.

§ 13

Altersgrenzen

(1) Die Bewerber für das Direktstudium sollen das 35. Lebensjahr und die Bewerber für das Fern- und Abendstudium das 45. Lebensjahr nicht überschritten haben. Über Ausnahmen entscheidet die Zulassungskommission.

(2) Abs. 1 gilt nicht für Teilnehmer an Veranstaltungen zur Weiterbildung an den Hoch- und Fachschulen.

§ 14

Auswahl zum Studium

(1) Die Auswahl der Bewerber für alle Studienformen erfolgt durch die Auswahlkommissionen auf der Grundlage der Zeugnisse und Beurteilungen.

(2) Die Auswahlkommissionen führen

- a) Aufnahmegespräche bzw.
- b) Eignungsprüfungen und Aufnahmegespräche durch.

(3) Den Bewerbern dürfen keine Auflagen zur Vorbereitung auf die Aufnahmegespräche bzw. Eignungsprüfungen und Aufnahmegespräche erteilt werden.

(4) Die Teilnahme an den Aufnahmegesprächen und Eignungsprüfungen ist gebührenfrei.

(5) Zur Teilnahme an den Aufnahmegesprächen und Eignungsprüfungen erhalten die Bewerber eine Fahrpreismäßigung nach den Bestimmungen über die Gewährung von Schülerfahrkarten. Alle entstehenden Kosten trägt der Bewerber, soweit in den Rahmenkollektivverträgen keine andere Vereinbarung erfolgt ist.

* Zentralstelle für Studienbewerbungen, 301 Magdeburg, Postschließfach 124

§ 15

Bildung und Aufgaben der Auswahlkommission

(1) An den Hoch- und Fachschulen werden durch die Dekane bzw. Fachbereichsleiter Auswahlkommissionen aus drei Angehörigen des Lehrkörpers gebildet. An Instituten für Lehrerbildung und an pädagogischen Schulen für Kindergärtnerinnen ist der stellvertretende Direktor für Studienangelegenheiten hierfür verantwortlich.

(2) Die Tätigkeit der Auswahlkommission dient der Vorbereitung der Zulassungsentscheidung. Die Auswahlkommissionen haben die Bewerbungen zu prüfen und die Aufnahmegespräche und Eignungsprüfungen sorgfältig vorzubereiten und durchzuführen.

§ 16

Aufnahmegespräch

(1) Das Aufnahmegespräch wird mit jedem Bewerber auf der Grundlage der Bewerbungsunterlagen geführt und trägt keinen Prüfungscharakter. Es ist Voraussetzung für die Zulassungsentscheidung.

(2) Während des Aufnahmegesprächs informieren sich die Auswahlkommissionen über den Entwicklungsgang des Bewerbers, seine Berufsvorstellungen und Voraussetzungen zum Studium in der betreffenden Fachrichtung.

(3) Die Auswahlkommissionen sollen den Bewerbern Hinweise zur Vorbereitung auf das Studium geben.

(4) Die Auswahlkommissionen geben den Bewerbern, die für das Studium der gewählten Fachrichtung auf Grund der Schulzeugnisse, Beurteilungen bzw. pädagogischen Gutachten und der Ergebnisse der Eignungsprüfungen nicht empfohlen werden können, über weitere Bildungsmöglichkeiten Aufklärung.

§ 17

Eignungsprüfung

(1) Der Staatssekretär für das Hoch- und Fachschulwesen entscheidet gemäß § 56 Abs. 2 des Gesetzes über das einheitliche sozialistische Bildungssystem jährlich darüber, in welchen Fachrichtungen in Verbindung mit den Aufnahmegesprächen Eignungsprüfungen durchzuführen sind.

(2) Die Eignungsprüfungen sind auf der Grundlage der Lehrpläne der zum Abitur führenden Bildungseinrichtungen bzw. der Oberschulen nach den Richtlinien des Staatssekretariats für das Hoch- und Fachschulwesen durchzuführen. Für pädagogische Studieneinrichtungen werden die Richtlinien in Übereinstimmung mit dem Minister für Volksbildung erlassen.

(3) In der Eignungsprüfung soll festgestellt werden, welche Bewerber die besten Vorkenntnisse für die gewählte Fachrichtung besitzen und bei wem die Fähigkeit zur Anwendung des bereits erworbenen Wissens am besten entwickelt ist.

(4) Die Eignungsprüfungen können schriftlich oder mündlich, schriftlich und mündlich oder in anderer der Fachrichtung entsprechenden Form durchgeführt werden.

(5) Bewerber mit überdurchschnittlicher Begabung für die gewählte Fachrichtung und Bewerber mit ausgezeichneten Leistungen und Beurteilungen können von der Teilnahme an der Eignungsprüfung befreit werden.

§ 18

Empfehlung der Auswahlkommission

(1) Die Auswahlkommissionen unterbreiten den Zulassungskommissionen eine der folgenden Empfehlungen:

Bewerber wird zum Studium empfohlen,

Bewerber wird nicht zum Studium empfohlen,

Die Empfehlung ist zu begründen.

(2) Die Auswahlkommission kann der Zulassungskommission im Zusammenhang mit der Empfehlung zum Studium vorschlagen, dem Bewerber zur Verbesserung seiner Leistungen verbindliche Auflagen zu erteilen. Die Erfüllung dieser Auflagen ist nachzuweisen.

(3) Die Auswahlkommissionen haben ihre Empfehlung den Bewerbern bekanntzugeben und zu begründen. Sie müssen darauf hinweisen, daß die Entscheidung über die Zulassung oder Ablehnung zum Studium durch die Zulassungskommission getroffen wird.

§ 19

Zulassung zum Studium

(1) Mit der Zulassung zum Studium erhält der Bewerber einen Studienplatz für das angegebene Studienjahr in der genannten Fachrichtung und Studienform.

(2) Die Zulassung kann bis zur Aufnahme des Studiums durch die Zulassungskommission zurückgezogen werden, wenn der Bewerber die Voraussetzungen zum Studium nicht mehr erfüllt bzw. die Auflagen nicht erfüllt hat.

(3) Die Zulassung bleibt den Bewerbern, die vor Aufnahme des Studiums zur Ableistung des Wehrdienstes einberufen werden, für die Aufnahme des Studiums unmittelbar nach der Ableistung des Wehrdienstes erhalten.

§ 20

Bildung und Aufgaben der Zulassungskommissionen

(1) Zur Entscheidung über die Zulassung zum Studium werden an den Hoch- und Fachschulen Zulassungskommissionen aus Angehörigen des Lehrkörpers und Vertretern der gesellschaftlichen Organisationen gebildet.

(2) Der Vorsitzende der Zulassungskommission ist dem Rektor der Hochschule bzw. dem Direktor der Fachschule für die Verwirklichung der in dieser Anordnung festgelegten Zulassungsprinzipien verantwortlich und rechenschaftspflichtig.

(3) Die Zulassungskommissionen prüfen, ob die Bewerber folgende Voraussetzungen erfüllen:

- eine nachgewiesene gute politisch-moralische Grundhaltung, aktiver Einsatz beim umfassenden Aufbau des Sozialismus, die Bereitschaft zur Verteidigung der Errungenschaften der Deutschen Demokratischen Republik,
- den Abschluß der erforderlichen Schulbildung, gute fachliche Leistungen und Lernergebnisse verbunden mit dem Bestreben, das Wissen und Können stets zu vervollkommen.

(4) Die Zulassungskommissionen entscheiden über die Zulassung oder Ablehnung der eingereichten Bewerbungen.

(5) Die Zulassungskommissionen leiten in ihrem Bereich die Auswahlkommissionen an und kontrollieren deren Tätigkeit.

§ 21

Entscheidungen der Zulassungskommissionen

(1) Die Zulassungskommissionen fassen einen der folgenden Beschlüsse:

der Bewerber wird zum Studium zugelassen,

der Bewerber wird nicht zum Studium zugelassen.

Sie können dem zugelassenen Bewerber gemäß § 18 Abs. 2 verbindliche Auflagen erteilen.

(2) Die Zulassungskommissionen entscheiden auf Grund folgender Unterlagen:

Bewerbungsunterlagen,

Empfehlung der Auswahlkommission.

Das wichtigste Kriterium für die Entscheidung der Zulassungskommissionen ist unter Beachtung der bisherigen gesellschaftlichen, schulischen und beruflichen Entwicklung des Bewerbers das Leistungsprinzip. Die Zulassungskommissionen sichern die Erfüllung der staatlichen Zulassungspläne und gewährleisten die Zulassung eines hohen Anteils von Arbeiter- und Bauernkindern und Frauen.

(3) Die Entscheidung der Zulassungskommission ist dem Bewerber unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

(4) Alle Bewerber, die entsprechend § 22 Abs. 1 des Wehrpflichtgesetzes vom 24. Januar 1962 (GBl. I S. 2) zum Grundwehrdienst einberufen werden können, sind aufzufordern, entsprechend § 5 Abs. 1 des Wehrpflichtgesetzes über die erfolgte Zulassung dem Wehrkreis-kommando persönlich Mitteilung zu machen.

(5) Bewerber, die nach Erhalt des Zulassungsbescheides zur Ableistung der Wehrpflicht einberufen werden, haben das unverzüglich der Hoch- bzw. Fachschule schriftlich mitzuteilen.

§ 22

Rechtsmittel

(1) Bewerber, die nicht zum Studium zugelassen werden, haben das Recht, innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Entscheidung der Zulassungskommission beim

Rektor der Hochschule bzw. Direktor der Fachschule Einspruch zu erheben.

(2) Der Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 23

Bildung und Aufgaben der Einspruchskommissionen

(1) Zur Entscheidung der Einsprüche werden an den Hoch- und Fachschulen durch die Rektoren bzw. Direktoren Einspruchskommissionen gebildet.

(2) Die Einspruchskommission kann auch ohne Einspruch tätig werden und Entscheidungen der Zulassungskommission überprüfen und ändern.

(3) Die Einspruchskommission kann Vertreter der gesellschaftlichen Organisationen, Mitglieder der Auswahl- und Zulassungskommission zu ihren Beratungen hinzuziehen.

(4) Die Entscheidung der Einspruchskommission ist endgültig. Sie ist demjenigen, der den Einspruch erhoben hat, schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

§ 24

Immatrikulation

(1) Mit der Immatrikulation werden die Bewerber Studenten und Angehörige der betreffenden Hoch- oder Fachschule. Die Immatrikulation erfolgt durch die Übergabe des Studienbuches.

(2) Das Ausbildungsverhältnis zwischen dem Studenten und der Hoch- bzw. Fachschule wird zu dem im Studienbuch eingetragenen Termin des Beginns des Studiums begründet.

(3) Die Studenten werden nach der Immatrikulation in feierlicher Form verpflichtet.

(4) Angehörige der bewaffneten Organe, die erst im Herbst des Jahres der Studienaufnahme entlassen werden, sind unmittelbar nach der Entlassung zu immatrikulieren.

Teil III

Besondere Bestimmungen für das Hochschulstudium

§ 25

Hochschulreife

(1) Voraussetzung für die Immatrikulation an Hochschulen ist der Nachweis der Hochschulreife.

(2) Die Hochschulreife kann durch die Ablegung des Abiturs, einer Sonderreifeprüfung oder den erfolgreichen Abschluß einer Fachschule (mit Ausnahme der ehemaligen medizinischen Fachschulen) erlangt werden.

(3) Das Abitur kann an folgenden Bildungseinrichtungen erworben werden:

a) erweiterte Oberschule,

b) Abiturklassen in den Einrichtungen der Berufsausbildung,

- c) Arbeiter-und-Bauern-Fakultät,
- d) Betriebsakademie (Abiturlehrgang),
- e) Volkshochschule (Abiturlehrgang).

(4) Die Sonderreifeprüfung kann an Hochschulen, Volkshochschulen oder Betriebsakademien als externe Prüfung nach Besuch eines Vorbereitungslehrganges abgelegt werden. Wer eine Sonderreifeprüfung abgelegt hat, kann sich innerhalb von 2 Jahren zum Studium in der Fachrichtung bewerben, für die die Sonderreifeprüfung abgelegt wurde.

(5) Alle Abiturzeugnisse (außer Reifevermerke) aus den Jahren vor 1945, die an den staatlich anerkannten Bildungsstätten Deutschlands erworben wurden, werden als Hochschulreife anerkannt.

(6) Über die Anerkennung von Abschlußzeugnissen anderer Staaten als Hochschulreife entscheidet der Rektor der Hochschule auf der Grundlage der Richtlinien des Staatssekretariats für das Hoch- und Fachschulwesen.

§ 26

Absolventen der Arbeiter-und-Bauern-Fakultäten

(1) Absolventen der Arbeiter-und-Bauern-Fakultäten werden auf dem Wege des Fakultätswechsels zugelassen. Sie werden nicht in das Aufnahmeverfahren einbezogen.

(2) Die Leitungen der Arbeiter-und-Bauern-Fakultäten sind verpflichtet, die Bewerbungsunterlagen termingemäß an die Zentralstelle für Studienbewerbungen bzw. an die Hochschulen weiterzuleiten.

§ 27

Zweitstudium

(1) Bewerber mit einem abgeschlossenen Hochschulstudium werden nur dann zu einem zweiten Hochschulstudium zugelassen, wenn der Betrieb oder eine andere Institution nachweist, daß das zweite Studium gesellschaftlich notwendig ist.

(2) Bei Absolventen der Lehrerbildung bedarf die Aufnahme eines zweiten Hochschulstudiums der Zustimmung des Bezirksschulrates.

(3) Über die Zulassung zu einem zweiten Hochschulstudium entscheidet der Rektor.

Teil IV

Besondere Bestimmungen für das Fachschulstudium

§ 28

Voraussetzung zur Zulassung an Fachschulen

(1) Zur Bewerbung müssen die Bewerber den erfolgreichen Abschluß einer zehnklassigen Oberschule und die abgeschlossene Berufsausbildung in einem deru gewählten Studienfach entsprechenden Beruf bzw. eine der Berufsausbildung gleichzusetzende Berufserfahrung nachweisen. Außerdem soll der Bewerber nach abgeschlossener Berufsausbildung in der Regel eine mindestens einjährige praktische Tätigkeit als Facharbeiter

nachweisen. Der aktive Wehrdienst oder der Dienst in anderen bewaffneten Organen der Deutschen Demokratischen Republik wird der Tätigkeit in der sozialistischen Praxis gleichgestellt.

(2) Die Aufnahme eines Studiums an einem Institut für Lehrerbildung oder einer pädagogischen Schule für Kindergärtnerinnen ist unmittelbar nach erfolgreichem Abschluß der zehnklassigen Oberschule möglich.

(3) In bezug auf die Bewerbung zum Fachschulstudium in allen Studienformen werden dem erforderlichen Abschluß einer zehnklassigen Oberschule gleichgestellt:

- a) die erfolgreiche Teilnahme an einem Lehrgang zur Vorbereitung auf das Fachschulstudium an den Volkshochschulen oder in den betrieblichen Bildungseinrichtungen,
- b) die erfolgreiche Teilnahme an einem Internatslehrgang zur Vorbereitung auf das Fachschulstudium.

(4) Über die Anerkennung von Zeugnissen anderer Staaten entscheidet der Direktor nach den Richtlinien des Staatssekretariats für das Hoch- und Fachschulwesen.

Teil V

Auslands- und Ausländerstudium

§ 29

Studium im Ausland

(1) Das Studium im Ausland erfolgt auf der Grundlage der in den Jahres- und Perspektivplänen festgelegten Zulassungskontingente.

(2) Die Delegation zum Studium im Ausland stellt eine hohe Auszeichnung durch unseren Staat dar. Die Kandidaten für das Auslandsstudium müssen sich deshalb durch vorbildliche gesellschaftliche Aktivität und besonders hohe fachliche Leistungen auszeichnen.

(3) Die Auswahl der Kandidaten für das Studium im Ausland erfolgt:

- a) aus dem Kreis der Absolventen der Arbeiter-und-Bauern-Fakultät „Walter Ulbricht“ der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg,
- b) aus den in der sozialistischen Praxis tätigen Abiturienten, die über die zuständigen zentralen staatlichen Organe von den sozialistischen Betrieben und Produktionsgenossenschaften vorgeschlagen werden, und

c) in besonderen Fällen aus dem Kreis der Abgänger der erweiterten Oberschulen, die sich zum Studium an den Universitäten und Hochschulen der Deutschen Demokratischen Republik bewerben haben bzw. direkt von den erweiterten Oberschulen über die zuständigen Räte der Bezirke für das Auslandsstudium vorgeschlagen werden.

(4) Die Auswahl der Kandidaten für das Auslandsstudium wird durch die Arbeiter-und-Bauern-Fakultät „Walter Ulbricht“ der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vorgenommen.

(5) Über Einsprüche entscheidet das Staatssekretariat für das Hoch- und Fachschulwesen.

§ 30

Ausländerstudium

(1) Die Zulassung ausländischer Bürger wird durch das Staatssekretariat für das Hoch- und Fachschulwesen gesondert geregelt.

(2) Ausländische Bürger, die nicht auf der Grundlage von Verträgen ein Lehrerstudium aufnehmen wollen, bedürfen hierzu der Bestätigung des Ministeriums für Volksbildung.

(3) Ausländische Bürger und Staatenlose, die ihren festen Wohnsitz in der Deutschen Demokratischen Republik haben, werden nach den Bestimmungen dieser Anordnung ausgewählt und zugelassen.

Teil VI

Sonderbestimmungen

§ 31

Erfassung der Abiturienten

(1) Die Zentralstelle für Studienbewerbungen hat das Recht, von den Schülern der erweiterten Oberschulen bzw. Lehrlingen aus den Abiturklassen in den Einrichtungen der Berufsausbildung auch dann die Abgabe einer Bewerberkarte zu fordern, wenn sie unmittelbar nach ihrem Abitur kein Studium aufnehmen wollen.

(2) Die Abgabe der Bewerberkarte gilt in diesem Fall nicht als Bewerbung und wird gesondert gekennzeichnet.

§ 32

Besondere Studienformen

Für besondere Studienformen (z. B. für das Werkstättenstudium an den Pädagogischen Instituten) werden von den zuständigen staatlichen Organen in Übereinstimmung mit dem Staatssekretariat für das Hoch- und Fachschulwesen besondere Bestimmungen erlassen.

Teil VII

Schlußbestimmungen

§ 33

Verfahrensordnungen

(1) Der Staatssekretär für das Hoch- und Fachschulwesen erläßt auf der Grundlage dieser Anordnung Verfahrensordnungen für die verschiedenen Studienformen der Hoch- und Fachschulen.

(2) Die Leiter der zentralen staatlichen Organe, denen Hoch- und Fachschulen unterstehen, können in Übereinstimmung mit dem Staatssekretär für das Hoch- und Fachschulwesen ergänzende Bestimmungen erlassen.

§ 34

Geltungsbereich und Inkrafttreten

(1) Diese Anordnung hat für alle Universitäten, Hoch-, Fach- und Ingenieurschulen und für alle Institute mit Hoch- und Fachschulcharakter Gältigkeit.

Hiervon ausgenommen sind:

- a) die Hoch- und Fachschulen der bewaffneten Organe,
- b) die Hochschulen der Parteien und Massenorganisationen,
- c) die Hochschulen des Landwirtschaftsrates der Deutschen Demokratischen Republik,
- d) die Fachschule des Verbandes Deutscher Journalisten.

(2) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(3) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- a) Anordnung vom 20. Februar 1963 über das Aufnahmeverfahren zum Direkt-, Fern- und Abendstudium an den Universitäten, Hoch- und Fachschulen (GBl. II S. 143),
- b) Anweisung Nr. 1/1963 des Staatssekretariats für das Hoch- und Fachschulwesen vom 9. Januar 1963 zur Durchführung der Eignungsprüfungen an den Universitäten, Hoch- und Fachschulen (Verfügungen und Mitteilungen des Staatssekretariats für das Hoch- und Fachschulwesen Nr. 9/10 S. 14),
- c) Erläuterungen zur Anweisung Nr. 1/1963 des Staatssekretariats für das Hoch- und Fachschulwesen vom 9. Januar 1963 zur Durchführung der Eignungsprüfungen an den Universitäten, Hoch- und Fachschulen (Verfügungen und Mitteilungen des Staatssekretariats für das Hoch- und Fachschulwesen Nr. 9/10 S. 15).

Berlin, den 1. September 1966

Der Staatssekretär
für das Hoch- und Fachschulwesen

Prof. Dr. Gießmann

Anordnung Nr. 2* über die Aufhebung gesetzlicher Bestimmungen.

Vom 14. September 1966

§ 1

(1) Die Anordnung (Nr. 1) vom 1. August 1966 über die Aufhebung gesetzlicher Bestimmungen (GBl. II S. 592) wird mit rückwirkender Kraft aufgehoben.

(2) Die Anordnung vom 28. November 1960 über die Sollanrechnung und den Verkauf von Fischen aus Überschollmengen (GBl. II S. 518) ist bis zu einer Neuregelung weiterhin anzuwenden.

§ 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 14. September 1966

Der Minister
für Bezirksgeleitete Industrie
und Lebensmittelindustrie

Krack

* Anordnung (Nr. 1) vom 1. August 1966 (GBl. II Nr. 93 S. 592)

**Hinweis auf Verkündungen im Gesetzblatt Teil III
der Deutschen Demokratischen Republik**

Die Ausgabe Nr. 13 vom 17. September 1966 enthält:

	Seite
Anordnung Nr. 2 vom 18. August 1966 über die Verrechnung der Abschreibungen in die Selbstkosten in den volkseigenen Betrieben der örtlichen Versorgungswirtschaft und die Bildung und Verwendung des einheitlichen Amortisationsfonds der örtlichen Versorgungswirtschaft bei den Räten der Gemeinden, Städte und Kreise. — Amortisationsfonds-Anordnung —	49
Anordnung Nr. 13 vom 18. August 1966 über die Verrechnung der Abschreibungen in die Selbstkosten und die Bildung des Fonds für Generalreparaturen	49



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1966 Berlin, den 24. September 1966 Teil II Nr. 100

Tag	Inhalt	Seite
22. 8. 66	Vierte Durchführungsbestimmung zur Verordnung zur Bekämpfung der Schweinepest und der ansteckenden Schweinelähme	651
29. 8. 66	Vierte Durchführungsbestimmung zur Futtermittelverordnung. — Allgemeine Leistungsbedingungen —	651

Vierte Durchführungsbestimmung* zur Verordnung zur Bekämpfung der Schweinepest und der ansteckenden Schweinelähme.

Vom 22. August 1966

Zur Änderung der Dritten Durchführungsbestimmung vom 20. Oktober 1959 zur Verordnung zur Bekämpfung der Schweinepest und der ansteckenden Schweinelähme (GBI. I S. 833) wird folgendes bestimmt:

§ 1

Die Absätze 5 und 6 des § 24 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 15. März 1955 zur Verordnung zur Bekämpfung der Schweinepest und der ansteckenden Schweinelähme (GBI. I S. 222) in der Fassung der Dritten Durchführungsbestimmung vom 20. Oktober 1959 erhalten folgende Fassung:

„(5) Die erste Vakzinierung der Schweine mit Kristallviolettvakzine hat in der 8. Lebenswoche zu erfolgen. Die zweite Vakzinierung muß im Abstand von 14 Tagen zur ersten in der 10. Lebenswoche durchgeführt werden. 18 Tage nach dieser zweiten Vakzinierung können die Tiere aus dem Ursprungsbestand in die Quarantäneabteilung der Mästerei umgesetzt werden. Dort unterliegen sie für die Dauer von 4 Wochen einer strengen Isolierung und der laufenden tierärztlichen Überwachung. In Ausnahmefällen kann die Einstellung der Läufer in die Mastanstalten frühestens 10 Tage nach der zweiten Vakzinierung vom Haupttierarzt des Bezirkslandwirtschaftsrates genehmigt werden, wenn gesichert ist, daß die Tiere in eine Mastanstalt des Herkunftsbezirkes umgesetzt werden. Bei zweimal mit Kristallviolettvakzine geimpften Schweinen, die aus ständig überwachten Zuchtbeständen der VEG und LPG stammen und in die eigenen Mastanstalten dieser Betriebe umgesetzt werden sollen, kann von einer Quarantäne abgesehen werden.“

(6) Die Läuferlieferbetriebe sind verpflichtet, den zuständigen Abschnittstierärzten und zur Orientierung auch den zuständigen Haupttierärzten der Kreislandwirtschaftsräte Verzeichnisse mit der Anzahl der zu vakzinierenden Schweine und den fälligen Impfterminen (8. Lebenswoche) sofort nach Abschluß der Lieferverträge mit der Mastanstalt bzw. dem VEAB zu übergeben.“

* 3. DB vom 20. Oktober 1959 (GBI. I Nr. 64 S. 833)

§ 2

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Absätze 5 und 6 des § 24 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 15. März 1955 zur Verordnung zur Bekämpfung der Schweinepest und der ansteckenden Schweinelähme in der Fassung der Dritten Durchführungsbestimmung vom 20. Oktober 1959 außer Kraft.

Berlin, den 22. August 1966

**Der Vorsitzende
des Landwirtschaftsrates
der Deutschen Demokratischen Republik**

Ewald
Minister

Vierte Durchführungsbestimmung* zur Futtermittelverordnung. — Allgemeine Leistungsbedingungen —

Vom 29. August 1966

Auf Grund des § 14 der Futtermittelverordnung vom 22. Oktober 1964 (GBI. II S. 927) und des § 33 des Vertragsgesetzes vom 25. Februar 1965 (GBI. I S. 107) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe folgendes angeordnet:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Die durch diese Durchführungsbestimmung festgelegten Allgemeinen Leistungsbedingungen für Futtermittel sind allen Verträgen zugrunde zu legen, die die Lieferung von Futtermitteln im Sinne des § 1 Abs. 1 der Futtermittelverordnung vom 22. Oktober 1964 in der Fassung der Zweiten Futtermittelverordnung vom 26. Juli 1966 (GBI. II S. 579) zum Gegenstand haben.

(2) Für die Beziehungen zwischen den sozialistischen Landwirtschaftsbetrieben und den Futtermischbetrieben sind diese Leistungsbedingungen entsprechend anzuwenden.

* 3. DB vom 26. Juli 1966 (GBI. II Nr. 90 S. 580)

(3) Für die Lieferungen von Getreide und Hülsenfrüchten zu Futterzwecken gelten, mit Ausnahme der Bestimmungen über die Schiedsanalyse, die Bestimmungen über die Allgemeinen Leistungsbedingungen für pflanzliche Erzeugnisse — Getreide, Hülsenfrüchte, Ölsaaten, Kartoffeln, Heu und Stroh —. Für die Schiedsanalyse gilt § 13 dieser Durchführungsbestimmung.

(4) Für die Lieferungen aus Importen und zum Export gelten diese Leistungsbedingungen nur insoweit, als sich aus den Bestimmungen der Vierten Durchführungsverordnung vom 25. Februar 1965 zum Vertragsgesetz — Ausführ- und Einfuhrverträge — (GBl. II S. 255) nichts anderes ergibt. Bei Ex- und Importlieferungen hat die Transportplanung für Binnenschifftransporte nach § 1 Abs. 6 der Zehnten Durchführungsbestimmung vom 12. Mai 1966 zur Transportverordnung — Bestimmungen für den Bereich Binnenschifffahrt und Allgemeine Leistungsbedingungen für Transportverträge mit dem VEB Deutsche Binnenreederei — (GBl. II S. 365) zu erfolgen.

§ 2

Vertragsabschluß

(1) Über die Lieferung von Futtermitteln sind vor Beginn des Vertragszeitraumes Quartals-, Jahres- und langfristige Verträge oder Verträge über einmalige Lieferungen abzuschließen. Werden Jahres- oder langfristige Verträge abgeschlossen, so sind diese jeweils vor Quartals- oder Jahresbeginn zu konkretisieren. Das Vertragsangebot hat der Lieferer zu unterbreiten.

(2) Die Lieferungen sind im Vertrag nach Jahren, nach Quartalen und nach Monaten zu unterteilen. In den Verträgen sind die Monatsmengen nach Dekaden zu spezifizieren, sofern die entsprechenden Voraussetzungen hierfür vorhanden sind.

§ 3

Mengentoleranz

Die vertraglich vereinbarten Lieferungen innerhalb eines Quartals können mit einer Toleranz von 5% unter- oder überschritten werden. Bis zum Ablauf eines Quartals ist die Quartalsmenge in vollem Umfang unter Berücksichtigung der Auslastung der Transportmittel zu liefern. Für Lieferungen aus dem Import sind bis zum Ablauf des Jahres die Jahresmengen in vollem Umfang zu liefern.

§ 4

Schädlingsbefall oder Krankheitserreger

(1) Futtermittel sind frei von Schädlingen oder Krankheitserregern zu liefern.

(2) Werden in Ausnahmefällen Futtermittel mit Schädlingen oder Krankheitserregern geliefert, so sind die Transportmittel und die Verladepapiere (bei Binnenschiffen und Güterlastkraftwagen nur die Verladepapiere) zu kennzeichnen. Nach Entladung ist die Entwesung der Futtermittel und Transportmittel unverzüglich vom Empfänger auf Kosten des Lieferers zu veranlassen.

(3) Mit Krankheitserregern befallene und entwesene Futtermittel sind durch die für die Futtermittelprüfung

zuständigen staatlichen Einrichtungen zu begutachten und entsprechend diesen Attesten und der darin enthaltenen Fütterungsanweisungen einzusetzen.

§ 5

Transportmittel

(1) Futtermittel sind in sauberen, geschlossenen Transportmitteln zu liefern, die besenrein und frei von Fremdgeruch sind und nicht die Gefahr des Schädlingsbefalls bieten.

(2) Der Lieferer ist verpflichtet, sich vom Zustand der Transportmittel und der Versetzwände zu überzeugen und die Transportmittel so abzudichten, daß beim Transport keine Verluste eintreten.

§ 6

Mängelfeststellung bei Entladung

(1) Wird bei der Entladung der Transportmittel ein gänzlicher oder teilweiser Verlust oder eine Verschlechterung (Beschädigung) der Erzeugnisse und Lademittel (z. B. Versetzwände, Wagendecken, Leinen/Stricke) festgestellt, so hat der Empfänger zu veranlassen, daß durch bestellte Probenehmer, Vertreter des Verkehrsträgers, Gutachter oder Sachverständige der Schaden protokollarisch (z. B. durch Tatbestandsaufnahme entsprechend dem Frachtrecht, Attest der Prüfstelle oder andere Protokolle) aufgenommen wird. In solchen Fällen sind die Erzeugnisse getrennt einzulagern. Der Lieferer hat das Recht, sich vom Zustand der Erzeugnisse innerhalb von 2 Tagen nach Eingang der Mängelanzeige zu überzeugen.

(2) Der Empfänger ist verpflichtet, über die Entladung der Transportmittel ein Entladeprotokoll bzw. eine Empfangsbestätigung anzufertigen.

§ 7

Umschlag

(1) Der mit dem Umschlag beauftragte Betrieb ist verpflichtet, dem Lieferer und dem Besteller die von ihm festgestellten Mängel anzuzeigen, und zwar innerhalb von 24 Stunden nach Bereitstellung der Transportmittel zum Umschlag des Erzeugnisses. Im übrigen gelten für die Mängelanzeige die §§ 12 und 14.

(2) Der Umschlagbetrieb ist zu folgendem verpflichtet:

- a) das umzuschlagende Gut unvertauscht zur Auslieferung zu bringen,
- b) dem Verloader und Empfänger das Gewicht der umgeschlagenen Ware, bei Umschlagbetrieben mit einer Verwägungsmöglichkeit, durch bestellte Wäger nachzuweisen,
- c) die gelichteten Mengen eines jeden ursprünglichen Binnenschiffes im Leichterschiff getrennt einzuladen und dem Empfänger in den Versandpapieren den Verloader und das Ursprungsbinnenschiff anzugeben.

(3) Für den Umschlag von Futtermitteln aus Importen in den Seehäfen der Deutschen Demokratischen Republik gelten die zwischen dem Außenhandelsunternehmen, dem VEB Deutrans und dem VEB Seehäfen

unter Hinzuziehung des Zentralen Kontors der Volkseigenen Erfassungs- und Aufkaufbetriebe für landwirtschaftliche Erzeugnisse getroffenen Vereinbarungen.

§ 8

Gewichtsfeststellung

(1) Bei der Verladung ist das Gewicht durch bestätigte Wäger über automatische Waagen, Dezimalwaagen, Fahrzeug- oder Gleiswaagen durch Leer- und Vollverwägung festzustellen und durch einen Wägenachweis zu belegen. Wird das Gewicht durch bahnseitige Leer- oder Vollverwägung oder über eine Fahrzeugwaage festgestellt, so hat bei Gewichtsabweichungen die automatische und dezimale Gewichtsfeststellung durch bestätigte Wäger den Vorzug. Eine Verpflichtung der Deutschen Reichsbahn zur Verwägung auf Gleiswaagen besteht nicht.

(2) Bei Lieferung gesackter Futtermittel sind die Säcke mit egalisiertem Füllgewicht zu verladen. Bei Importlieferungen und bei Lieferungen von Kopra- und Palmkernextraktionsschrot aus dem Inland sind Ausnahmen zulässig. Bei Kopra- und Palmkernextraktionsschrot bedürfen die Lieferungen in Säcken mit unegalisiertem Füllgewicht der Zustimmung der übergeordneten Organe.

(3) Gewichtsabweichungen bis zu $\pm 1/2\%$ der Liefermenge sind, mit Ausnahme bei Lieferungen von Wirk- und Mineralstoffmischungen, zulässig. Die Vertragspartner können andere Vereinbarungen treffen. Bei Lieferungen in egalisierten Säcken hat die Anzahl der Säcke mit den Angaben in den Versandunterlagen übereinzustimmen.

§ 9

Gewichtsfeststellung bei Importen

(1) Futtermittel aus Importen sind zu dem am Versandort (Grenze der Deutschen Demokratischen Republik) ermittelten und in den Frachtpapieren eingetragenen Gewicht zu liefern.

(2) Werden Futtermittel auf der Grundlage des Empfangsgewichtes geliefert, so hat der Besteller das Empfangsgewicht durch bestätigte Wäger am Empfangsort festzustellen und darüber den Nachweis gegenüber dem Lieferer zu führen.

(3) Die Gewichtsnachweise müssen im einzelnen folgende Angaben enthalten:

- a) Versandort und Versanddatum,
- b) Empfangsort und Empfangsdatum,
- c) Warenart,
- d) Bezeichnung und Nummer des Transportmittels,
- e) Rechnungsnummer und Importvertragsnummer,
- f) Verwägungsart,
- g) Versandgewicht laut Frachtbrief und Rechnungen,
- h) Empfangsgewicht laut Wägeprotokoll bzw. Gewichtsnachweis,
- i) Unterschrift und Stempel.

(4) Bei Empfangsgewichtslieferungen von Futtermitteln sind die Wägeprotokolle bzw. Gewichtsnachweise vom Besteller dem Lieferer unverzüglich, jedoch spätestens innerhalb von 4 Wochen, zu übersenden. Die sich gegenüber den Rechnungen des Lieferers ergebenden Gewichtsabweichungen werden vom Lieferer auf dieser Grundlage durch Gut- oder Lastschriften abgerechnet.

(5) Eine Verpflichtung der Deutschen Reichsbahn zur Verwägung auf Gleiswaagen besteht nicht.

(6) Die am Empfangsort entstehenden Wägekosten für Lieferungen, die zum Empfangsgewicht abzurechnen sind, sind vom Lieferer zu tragen.

§ 10

Qualität und Garantie

Der Lieferer garantiert, daß die gelieferten Futtermittel die in den staatlichen Gütevorschriften enthaltenen Qualitätsnormen während der dort festgelegten Zeit der Lagerfähigkeit ab Herstellung, mindestens jedoch 3 Monate nach Entgegennahme, aufweisen und behalten. Soweit staatliche Gütevorschriften nicht bestehen oder diese bestimmte Anforderungen an die Lagerfähigkeit nicht regeln, garantiert der Lieferer, daß die gelieferten Futtermittel 3 Monate die nach dem Vertrag vorausgesetzten oder in den staatlichen Gütevorschriften enthaltenen Qualitätsnormen ab Herstellung, mindestens jedoch 1 Monat nach Entgegennahme, aufweisen und behalten. Der Lieferer garantiert nicht bei unsachgemäßer Behandlung der gelieferten Futtermittel durch den Besteller oder bei Einwirkungen, die außerhalb des nach dem Vertrag vorausgesetzten Gebrauchs liegen.

§ 11

Qualität bei Importlieferungen

Bei Futtermitteln aus Importen gelten für alle Vertragspartner die Vereinbarungen zwischen den Außenhandelsunternehmen und dem Zentralen Kontor der Volkseigenen Erfassungs- und Aufkaufbetriebe für landwirtschaftliche Erzeugnisse über die Qualität und deren Feststellung sowie über die Garantie. Entsprechend § 6 der Futtermittelverordnung vom 22. Oktober 1964 hat das Zentrale Kontor der Volkseigenen Erfassungs- und Aufkaufbetriebe für landwirtschaftliche Erzeugnisse vor Beginn des Vertragszeitraumes den Bestellern diese Vereinbarungen bekanntzugeben.

§ 12

Mängelanzeige

(1) Qualitätsverletzungen der Futtermittel hinsichtlich Geruch, Nässe, Schädlingsbefall und Gewichtsabweichungen, unter Berücksichtigung des § 8 Abs. 3, sind binnen 3 Werktagen nach Bereitstellung des Transportmittels zur Entladung schriftlich dem Lieferer und Vertragspartner anzuzeigen.

(2) Beanstandungen der Qualität, die nicht unter Abs. 1 fallen, sind unverzüglich nach Vorliegen der Untersuchungsergebnisse, spätestens jedoch 5 Werktagen nach Ablauf der im § 10 festgelegten Garantiefristen, anzuzeigen. Diese Frist verlängert sich jeweils um 5 Werktagen innerhalb der Lieferkette.

§ 13

Qualitätsfeststellung

(1) Zur Feststellung von Qualitätsabweichungen sind auf der Grundlage der geltenden Bestimmungen für die Probenahme von Futtermitteln von einem beständigen Probenehmer aus Durchschnittsproben zwei ordnungsgemäße Proben zu ziehen. Eine Probe ist einer mit der staatlichen Futtermittelprüfung beauftragten Prüfstelle zur Prüfung zuzuleiten. Das Ergebnis dieser Prüfung ist für die Abrechnung zwischen den Vertragspartnern zugrunde zu legen. Das Prüffattest hat unter anderem Angaben über die Gebrauchswertminderung zu enthalten. Das zweite Muster ist als Konterprobe für eine eventuelle Schiedsanalyse bis zur Bereinigung der Beanstandung aufzubewahren. Der Lieferer ist darüber zu benachrichtigen. Die Kosten für die Analyse trägt der Antragsteller. Liegt entsprechend der Analyse eine Qualitätsabweichung vor und wird nach dieser endgültig abgerechnet, so trägt die Kosten für diese Analyse der Lieferer.

(2) Ist der Lieferer mit der Analyse gemäß Abs. 1 nicht einverstanden, so hat er das Recht, innerhalb von 10 Tagen nach Eingang des Untersuchungsergebnisses und erfolgter Rücksprache mit der unter Abs. 1 genannten Prüfstelle eine Schiedsanalyse zu beantragen. Grundlage für die Schiedsanalyse ist die Konterprobe nach Abs. 1. Der Vertragspartner ist hiervon zu verständigen.

(3) Die Schiedsanalyse für industrielle Mischfuttermittel und Rohstoffe für industrielle Mischfuttermittel ist von den Prüfdienststellen des Deutschen Amtes für Maßwesen und Warenprüfung (DAMW), die Schiedsanalyse für alle anderen Futtermittel ist von der Zentralstelle für Futtermittelprüfung und Fütterung beim Landwirtschaftsrat der Deutschen Demokratischen Republik, Halle-Lettin, anzufertigen. Schiedsgutachten über toxikologische und bakteriologische Beanstandungen sind für alle Futtermittel vom Staatlichen Veterinärmedizinischen Prüfungsinstitut des Landwirtschaftsrates der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin, einzuholen.

(4) Das Ergebnis der Schiedsanalyse ist für beide Vertragspartner bindend und bildet den endgültigen Qualitätsnachweis und die Abrechnungsgrundlage. Die Kosten für die Schiedsanalyse trägt der unterliegende Vertragspartner.

§ 14

Form der Mängelanzeige

Die Mängelanzeige muß die Kennzeichnung des Futtermittels (Name des Produktes, Hersteller, Herstellungsdatum bzw. Chargennummer, beanstandete Menge), des Transportmittels, den Verladeort und -tag und die genaue Bezeichnung des Mangels sowie die Importvertragsnummer bei Streckenlieferungen enthalten. Der Nachweis der Mängel ist entsprechend den §§ 8, 9 und 13 zu erbringen.

§ 15

Garantieforderungen

Bei nicht-qualitätsgerechter Lieferung hat der Lieferer im Umfange der Qualitätsminderung eine Preisminderung zu gewähren. Ist infolge des Qualitätsmangels eine Verwertung der Futtermittel beim Besteller nicht möglich, so haben die Vertragspartner eine Ersatzlieferung zu vereinbaren. Andere Garantieforderungen sind ausgeschlossen.

§ 16

Folgen der nicht frist- oder formgerechten Mängelanzeige

Garantieforderungen und Forderungen auf Vertragsstrafe sowie Ersatz des darüber hinaus entstehenden Schadens stehen dem Besteller nur zu, wenn er entsprechend den Festlegungen der §§ 12 und 14 Beanstandungen vornimmt.

§ 17

Preissanktionen

Der Lieferer ist verpflichtet, Mischfuttermittel zu liefern, die das Überwachungszeichen des DAMW führen. Der Lieferer hat für Mischfuttermittel, denen nicht das Überwachungszeichen des DAMW verliehen wurde, eine Preissanktion in Höhe von 1% des Industrieabgabepreises zu gewähren.

§ 18

Vertragsstrafen

(1) Für die Berechnung der Vertragsstrafen gelten die Bestimmungen des Vertragsgesetzes vom 25. Februar 1965 und der Ersten Durchführungsverordnung vom 25. Februar 1965 zum Vertragsgesetz — Vertragsstrafen und Preissanktionen — (GBl. II S. 249).

(2) Bei nicht-qualitätsgerechter Lieferung von Mischfuttermitteln beträgt die Vertragsstrafe 6% vom Wert des Leistungsgegenstandes oder des von der Vertragsverletzung betroffenen Teiles. Lieferungen von Mischfuttermitteln ohne Überwachungszeichen des DAMW gelten als qualitätsgerecht, es sei denn, daß die Qualitätsnormen verletzt wurden.

§ 19

Inkrafttreten

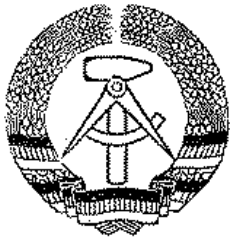
(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Oktober 1966 in Kraft.

(2) Der § 17 tritt am 1. Januar 1967 in Kraft.

Berlin, den 29. August 1966

Der Vorsitzende des Landwirtschaftsrates der Deutschen Demokratischen Republik Ewald Minister	Der Vorsitzende des Staatlichen Komitees für Erfassung und Verkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse I. V. Eichner Stellvertreter des Vorsitzenden
--	---

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 — Redaktion: 102 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 209 36 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 1539 — Verlag (010/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Telefon: 51 05 21 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 MDN, Teil II 1,60 MDN und Teil III 1,80 MDN — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,45 MDN, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 MDN, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 MDN, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 MDN je Exemplar. Je weitere 16 Seiten 0,15 MDN mehr — Bestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Postschließfach 696, sowie Bezug gegen Barzahlung in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 102 Berlin, Roßstraße 6, Telefon: 51 05 21 — Gesamtherstellung: Staatsdruckeret der Deutschen Demokratischen Republik (Rotationsdruck) **Index 31 817**



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1966

Berlin, den 26. September 1966

Teil II Nr. 101

Tag	Inhalt	Seite
15. 8. 66	Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung 612/1. — Arbeiten an Gasleitungen —	655

Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung 612/1. — Arbeiten an Gasleitungen —*

Vom 15. August 1966

Auf Grund des § 6 Abs. 1 der Arbeitsschutzverordnung vom 22. September 1962 (GBl. II S. 703, Ber. S. 721) in der Fassung der Zweiten Arbeitsschutzverordnung vom 5. Dezember 1963 (GBl. II 1964 S. 15) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe und dem Zentralvorstand der Industriegewerkschaft Bergbau/Energie folgendes angeordnet:

§ 1

Begriffsbestimmung

Gasleitungen im Sinne dieser Anordnung sind oberirdische und unterirdische Rohrleitungen, die zur Fortleitung und Verteilung von Stadt- und Erdgas bestimmt sind, einschließlich der Armaturen, Gaszähler und Regler.

§ 2

Geltungsbereich

Diese Anordnung gilt für alle Arbeiten an Rohrleitungen, die brennbare Gase gemäß § 1 führen oder geführt haben. Sie gilt nicht für solche Arbeiten, bei denen es nicht zu einer Gasausströmung kommen kann, z. B. Nachisolieren und Streichen von Gasleitungen und Setzen von Straßenkappen.

§ 3

Persönliche Voraussetzungen für die Durchführung der Arbeiten

Arbeiten an Gasleitungen gemäß § 1 dürfen nur von besonders dazu ausgebildeten und bestimmten Facharbeitern ausgeführt werden. Dabei sind die für die Ausführung von Arbeiten an Energieversorgungsanlagen geltenden Bestimmungen zu beachten. Für Arbeiten an Gasregleranlagen ist zusätzlich die Bedienungs- berechtigung des zuständigen VEB Energieversorgung erforderlich.

Allgemeine Bestimmungen

§ 4

(1) Bei allen Arbeiten sind die Möglichkeiten des Austritts von Gas und die damit verbundene Gesundheitsgefährdung, Explosions- und Brandgefahr sorgfältig zu beachten.

* Im Zusammenhang mit Arbeiten an Gasleitungen sind neben anderen einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und Standards die im Anschluß an diese Anordnung aufgeführten, zur Zeit geltenden Anordnungen und TGL vordringlich zu beachten.

(2) Bestehen Zweifel über das Vorhandensein von Gasen oder über die vorliegende Gaskonzentration, so ist durch den verantwortlichen leitenden Mitarbeiter eine Gasanalyse durchzuführen oder zu veranlassen. Die Gasanalyse darf nur mit Prüfmethode, z. B. Prüfröhrchen oder Orsatgerät, ausgeführt werden, die nicht zu einer Gefährdung der Werk tätigen führen.

(3) Zeigt das Ergebnis der Analyse eine Konzentration von mehr als $55 \text{ mg/m}^3 = 0,005 \text{ Vol.-% CO}$ oder ist nach den örtlichen und betrieblichen Verhältnissen an der Arbeitsstelle mit Gasausströmung zu rechnen, so dürfen die Arbeiten nur mit geeigneten Atemschutzgeräten gemäß der Arbeitsschutzanordnung 72 vom 6. Juli 1955 — Atemschutzfiltergeräte, Sauerstoffkreislaufgeräte und Frischluftgeräte (Schlauchgeräte) — (GBl. I S. 483) durchgeführt werden.

(4) Ist mit der Möglichkeit zu rechnen, daß sich an der Arbeitsstelle Gase in zündfähiger Konzentration vorfinden oder daß sich ein zündfähiges Gasluftgemisch bildet, müssen die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen getroffen werden. Dazu gehören insbesondere

- Ausschluß offenen Feuers jeder Art,
- Rauchverbot,
- Vermeidung von Schlag- und Reibungsfunken bei der Arbeit, z. B. durch Verwendung funkensicherer Werkzeugs oder durch Naßarbeit,
- Verwendung explosionsgeschützter Leuchten und anderer explosionsgeschützter Betriebsmittel,
- Vermeidung von Funken durch elektrostatische Aufladungen,
- Verwendung von Schutzgas (Inertgas), wobei die damit unter Umständen verbundene Gesundheitsgefährdung zu berücksichtigen ist,
- Absperrung und Kennzeichnung der Gefahrenquelle,
- Bereitstellung geeigneter Feuerlöschmittel (Kohlensäureschneelöcher, Sand usw.),
- Sicherung rascher Fluchtmöglichkeit für die Werk tätigen.

(5) In den Fällen der Absätze 3 und 4 ist stets die Möglichkeit einer Senkung der Gaskonzentration auf ein ungefährliches Maß durch natürliche Entlüftung oder mechanische Be- und Entlüftung zu prüfen und wahrzunehmen (offensiver Gasschutz).

(6) Ist infolge von Gasausströmungen mit einer Gefährdung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit zu rechnen, so ist das zuständige Organ der Deutschen Volkspolizei zu verständigen. Diese Meldung entbindet

die für die Durchführung der Arbeiten Verantwortlichen nicht von der Pflicht, die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen einzuleiten.

§ 5

(1) Das Einsteigen in und das Befahren von Rohrleitungen, Kanälen, Schächten und Gruben ist nur nach den Bestimmungen der Arbeitsschutzanordnung 616 vom 19. Januar 1953 — Befahren von Behältern, Apparaten, Rohrleitungen, Gruben usw. — (GBl. S. 617) zulässig.

(2) Mit dem Vorhandensein gesundheitsgefährdender Gase und explosibler Gasluftgemische in Rohrleitungen, Kanälen und Schächten ist stets zu rechnen. Im Befahrerlaubnisschein für Rohrleitungen ist vorzusehen, daß diese nur befahren werden dürfen, nachdem sie in sicherer Weise von der gasführenden Leitung getrennt sind, z. B. durch Blindscheiben oder kontrollierbare Wasserverschlüsse mit sichtbarem Überlauf. Bei kurzzeitigen Arbeiten von längstens einer Schicht ist eine Absperrung auch durch 2 hintereinander liegende Absperrorgane zulässig, zwischen denen eine Entlüftungsleitung angeordnet ist.

§ 6

(1) Jede mit Arbeiten nach § 5 Abs. 1 beauftragte Gruppe von Werkträgern muß mit mindestens 2 betriebsfähigen explosionsgeschützten Leuchten mit Kleinspannung 24 Volt oder explosionsgeschützten Akku-Handleuchten ausgerüstet sein.

(2) Explosionsgeschützte Leuchten sind sorgfältig aufzubewahren und entsprechend der Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung 900 vom 20. Juli 1961 — Elektrische Anlagen — (Sonderdruck Nr. 339 des Gesetzblattes) instand zu halten und zu warten.

(3) Vor Benutzung haben sich die Werkträgern durch Besichtigung davon zu überzeugen, daß keine offensichtlichen Mängel vorliegen. Mangelhafte Leuchten dürfen nicht benutzt werden.

§ 7

(1) Schweißarbeiten sind nur unter Berücksichtigung der Arbeitsschutzanordnung 615 vom 6. Januar 1953 — Schweißen und Schneiden — (GBl. S. 155) und unter folgenden Voraussetzungen zulässig:

- der ausführende Betrieb muß auf Grund der bestehenden Bestimmungen als Schweißbetrieb zugelassen sein,
- die Arbeit muß durch einen der Schweißarbeit entsprechend geprüften Schweißer durchgeführt werden,
- vor Arbeitsaufnahme muß der schriftliche Schweißauftrag des Betriebsleiters oder des von ihm beauftragten Mitarbeiters für die durchzuführenden Arbeiten vorliegen. Bei ständig wiederkehrenden Arbeiten im Rohrgraben, Herstellen von Hausanschlußleitungen sowie Reparaturarbeiten, die von Gasnetzbetrieben der Energieversorgungsbetriebe im Freien und außerhalb der Gaswerke durchgeführt werden, ist ein schriftlicher Schweißauftrag nicht erforderlich.

(2) An Gasleitungen, die unter Druck stehen, darf nur geschweißt werden, wenn festgestellt ist, daß sich nur Gas und nicht ein explosionsfähiges Gasluftgemisch darin befindet.

(3) An entleerten Gasleitungen darf nur geschweißt werden, wenn durch besondere Maßnahmen gewährleistet ist, daß sich darin kein explosionsfähiges Gasluftgemisch befindet oder bilden kann.

(4) Stumpfnähte dürfen an Gasleitungen unter Druck nicht ausgeführt werden. Muffen oder Überschieber sind vor dem Schweißen mit Asbestschnur oder anderem geeignetem Werkstoff zu verstricken.

§ 8

Durch schriftliche Arbeitsschutzinstruktionen sind insbesondere zu regeln:

- die Wartung von Wassertöpfen in Nieder-, Mittel- und Hochdrucknetzen,
- das Reinigen von Gasleitungen,
- das Abbohren von Betriebs- und Versorgungsnetzen von Hand oder mechanisch,
- die Kontrolle und Wartung von Berstscheiben, Explosionsklappen und Wasservorlagen.

Arbeiten an Betriebs- und Versorgungsnetzen

§ 9

(1) Anschlüsse neuer Gasleitungen an Rohrleitungen, die sich in Betrieb befinden, müssen von mindestens 2 Werkträgern in Gegenwart eines leitenden Mitarbeiters als dritter Person ausgeführt werden.

(2) Instandsetzungsarbeiten an Gasleitungen, die sich in Betrieb befinden, müssen von mindestens 2 Werkträgern ausgeführt werden, von denen einer als für die Arbeiten verantwortlich bestimmt sein muß. Sind dabei Gasausströmungen zu erwarten, so hat für diese Zeit der verantwortliche Werkträger die Aufsicht zu führen, wobei er sich außerhalb der Gefahrenzone in unmittelbarer Nähe der Arbeitsstelle aufhalten muß. Bei Instandsetzungsarbeiten unter den Voraussetzungen des § 5 muß zusätzlich eine fachkundige Aufsichtsperson anwesend sein.

(3) Sonstige Arbeiten, z. B. Entleeren von Niederdruckwassertöpfen im Freien, Schieberkontrolle, Auswechslung von Haushaltsgaszählern, Entnahme von Gasproben, Geben von Druckwellen, Kontrolle und Ableseung an Meß- und Registriergeräten, dürfen von einem Werkträger allein ausgeführt werden, sofern nicht bei den örtlichen oder betrieblichen Verhältnissen aus Sicherheitsgründen die Anwesenheit von 2 oder mehr Werkträgern erforderlich ist.

§ 10

(1) Bei Anschlußarbeiten ist der Druck in den in Betrieb befindlichen Rohrleitungen soweit herabzusetzen, daß bei Entzündung ausströmender Gase an der Verbindungsstelle die hier beschäftigten Werkträgern nicht gefährdet werden.

(2) Muß ein Gasrohrnetz zwecks Einbindung oder Beseitigung eines Schadens getrennt werden, ist die Weiterversorgung der Gasabnehmer möglichst sicherzustellen. Muß das Gasrohrnetz außer Betrieb genommen werden, sind alle Gasabnehmer von der Außerbetriebsetzung und von der Wiederinbetriebnahme rechtzeitig vorher zu verständigen. Nach den Arbeiten ist eine vollständige Entlüftung aller Leitungen vorzunehmen.

(3) Bevor eine Leitung getrennt wird, muß das Gas mittels zylinderförmiger Gummiblasen, Fächer oder in anderer Weise an der Trennstelle abgesperrt werden. Gummiblasen dürfen nur mittels Hand- oder Fußpumpe aufgeblasen werden und sind in mindestens 3 m Entfernung von Schweißstellen zu setzen. Das Aufblasen mit dem Mund ist verboten.

(4) Offene Rohrenden und sonstige Stellen, an denen Gas ausströmt, sind durch Holzspunde, Ton oder dgl. dicht zu verschließen. Wird die Arbeit bei Schichtende

unterbrochen, so muß der Verschuß durch Kappen, Überschieber mit Eindichtung, Gewindestopfen oder dgl. gasdicht erfolgen.

(5) Werden Nieder-, Mittel- und Hochdruckleitungen mittels Spezialgerät durch einen Schieber hindurch unter Druck angebohrt, so ist der Schieber nach Herausnahme des Gerätes bis zur Herstellung der Verbindung mit einem Blindflansch oder einer Steckscheibe gasdicht abzuschließen.

(6) Kann im Mittel- und Hochdrucknetz bei Einbindungen nicht nach Abs. 5 gearbeitet werden, so ist die Leitung abzuschleifen und so weit zu entspannen, daß gefahrlose Arbeit gewährleistet ist. Die Absperrschieber- und Ausblasstellen sind den örtlichen Verhältnissen entsprechend abzusperrern. Offenes Feuer und Rauchen sind im Umkreis von 15 m verboten.

(7) Gasleitungen sind vor ihrer Trennung zur Sicherung gegen elektrische Berührungsspannung mittels eines biegsamen Kupferseiles von mindestens 16 mm² Querschnitt und Klemmschellen oder in anderer gleichwertiger Weise sicher zu überbrücken.

(8) Verstopfungen dürfen nicht durch Anwärmen oder Ausbrennen mittels offener Flammen beseitigt werden.

§ 11

(1) Bei Aufgrabungsarbeiten zur Auffindung und Beseitigung von Rohrschäden sind die nach den örtlichen Verhältnissen erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen durchzuführen.

(2) Erfolgen Gasausströmungen oder sind sie zu erwarten, so ist § 4 Absätze 3 bis 5 zu beachten.

(3) Ist damit zu rechnen, daß bei den Aufgrabungsarbeiten Hohlräume getroffen werden, in die Gas eingeströmt ist, muß Funkenbildung bei der Arbeit durch geeignete Maßnahmen nach § 4 Abs. 4 Buchst. c vermieden werden.

(4) Bei Gasausströmungen dürfen sich im Rohrgraben nur Werkstätige aufhalten, die mit der Durchführung der Arbeiten beauftragt sind. Dabei sind Atemschutzgeräte zu tragen.

(5) An der Arbeitsstelle müssen die zur sicheren und schnellen Ausführung der Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Werkstoffe zum Abdichten bei Gasaustritt vorhanden sein. Außerdem müssen Hilfsmittel greifbar sein, um gefährdeten Werkstätigen aus dem Rohrgraben heraushelfen zu können, z. B. Sicherheitsgurte und -seile, Atemschutzgeräte und Leitern.

Ausführung der Arbeiten an den einzelnen Teilen der Gasleitungen

§ 12

Arbeiten an Anschlußleitungen

(1) Bei Einbindungsarbeiten ist § 9 Abs. 1 einzuhalten. Bei Einbindungsarbeiten von Niederdruckanschlußleitungen unter Nennweite 80 darf nach § 9 Abs. 2 verfahren werden. Dasselbe gilt bei diesen Leitungen für das Reinigen und die Wartung der Hauptabsperrrichtungen.

(2) Die §§ 10 und 11 sind sinngemäß zu beachten.

(3) Bei Arbeiten an Hausanschlußleitungen haben sich die damit auf der Straße und im Gebäude beschäftigten Werkstätigen rechtzeitig vor Absperrung und Wiederinbetriebnahme der Rohrleitungen untereinander zu verständigen.

§ 13

Arbeiten an Rohrleitungen in Gebäuden

(1) Bevor mit Arbeiten an Leitungen in Gebäuden begonnen wird, ist das betreffende Leitungsstück abzusperrern.

(2) Ist keine Absperrmöglichkeit vorhanden und muß die Arbeit deshalb ausnahmsweise unter Gasdruck vorgenommen werden, so ist nach § 9 Abs. 1 zu verfahren. Während der Arbeiten ist durch Öffnen der Fenster und gegebenenfalls auch der Türen für wirksame Durchlüftung zu sorgen. Offenes Feuer und Licht sowie Rauchen sind verboten. Nicht explosionsgeschützte elektrische Stark- und Schwachstromanlagen sind spannungslos zu schalten. Bei Dunkelheit sind explosionsgeschützte Leuchten zu benutzen. Atemschutzgeräte sind bereitzustellen und, wenn notwendig, zu tragen.

(3) Vor Außer- und Wiederinbetriebnahme von Leitungen sind die betroffenen Gasabnehmer zu verständigen. Vor Wiederinbetriebnahme ist für die vollständige Entlüftung der Leitungen zu sorgen. Der für diese Arbeiten Verantwortliche muß sich überzeugen, daß das Gas nicht unbeabsichtigt durch unverschlossene Leitungen oder Geräte entweichen kann.

§ 14

Verhalten bei Vorhandensein von Gas in Gebäuden

(1) Bei Gasgeruch in geschlossenen Räumen sind die Fenster und, wenn es bei den örtlichen Verhältnissen angebracht ist, auch die Türen zu öffnen. Alle elektrischen Anlagen und Geräte sind von einer außerhalb der Gefahrenzone liegenden Trennstelle sofort spannungslos zu machen. Veränderungen des elektrischen Betriebszustandes, die zu einer Funkenbildung in der Gefahrenzone führen können, z. B. Betätigen von elektrischen Schaltern und Klingeln, sind nicht zulässig. Nach undichten Stellen darf erst gesucht werden, nachdem die Räume völlig durchlüftet sind. Die Suche muß durch Abpinseln mit schaubildenden Mitteln oder durch Gasspürgeräte erfolgen. Ableuchten der Gasleitungen mit offenen Flammen und Abriecken sind verboten.

(2) Werden die undichten Stellen nicht gefunden oder können sie nicht sofort beseitigt werden, so ist der Haupthahn zu schließen, zu plombieren und der nächste für die Aufsicht verantwortliche Mitarbeiter zu verständigen, der die weiteren Sicherheitsmaßnahmen einzuleiten hat.

(3) Nach Abs. 1 ist auch dann zu verfahren, wenn kein Gasgeruch vorliegt, den Umständen nach aber angenommen werden muß, daß eine Gaskonzentration vorhanden ist. Ein solcher Fall kann vorliegen, wenn ein Gasrohr in der Nähe des Gebäudes undicht ist und das ausströmende Gas durch Passieren von Erdschichten seinen charakteristischen Geruch verloren hat.

§ 15

Arbeiten an Gaszählern

(1) Die Füll- und Ablasschrauben der nassen Gaszähler sind gasdicht einzuschrauben.

(2) Die Anschlußstutzen der ausgebauten Gaszähler sind sofort zu verschließen.

(3) Vor der Auswechslung von Gaszählern sind Ein- und Ausgang der Gasleitungen mit einem biegsamen Kupferseil von mindestens 16 mm² Querschnitt und Klemmschellen oder in mindestens gleichwertiger Weise gegen elektrische Ströme und Berührungsspannung sicher zu überbrücken.

§ 16

Inkrafttreten

(1) Diese Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Arbeitsschutzanordnung 612 vom 3. August 1953 — Arbeiten an bestehenden Leitungen und an Gasrohrleitungen — (GBl. S. 938) außer Kraft.

Berlin, den 15. August 1966

**Der Minister
für Grundstoffindustrie
Siebold**

ABAO 7	vom 23. Juni 1965 — Arbeitssicherheit bei Instandsetzungsarbeiten in Betrieben — (GBl. II S. 536)	ABAO 900	vom 20. Juli 1961 — Elektrische Anlagen — (Sonderdruck Nr. 339 des Gesetzblattes)
ASAO 17/1	vom 8. Juni 1963 — Allgemeine Bestimmungen über den Transport — (GBl. II S. 394)	ASAO 908	vom 1. August 1954 — Hebezeuge und Anschlagmittel — (Sonderdruck Nr. 39 des Gesetzblattes)
ABAO 31/2	vom 22. Juli 1963 — Feuer- und explosionsgefährdete Betriebsstätten — (GBl. II S. 554)	TGL 79-11513	Mitteldruck-Gasanlagen — Bau und Betrieb —
ASAO 72	vom 6. Juli 1955 — Atemschutzfiltergeräte, Sauerstoffkreislaufgeräte und Frischluftgeräte (Schlauchgeräte) — (GBl. I S. 483)	TGL 190-354	Blatt 1 Gasleitungen — Allgemeine Bau- und Montagevorschriften für Nenndruck bis 64 kp/cm ² Überdruck
ASAO 142	vom 30. Oktober 1952 — Gaswerke — (GBl. S. 1217)	TGL 190-354	Blatt 2 Gasleitungen — Zusätzliche Bau- und Montagevorschriften für Nenndruck bis 1 kp/cm ² Überdruck
ASAO 331/1	vom 26. Januar 1961 — Hochbau, Tiefbau und Baunebengewerbe — (Sonderdruck Nr. 332 des Gesetzblattes)	TGL 190-354	Blatt 3 Gasleitungen — Zusätzliche Bau- und Montagevorschriften für Nenndruck über 1 bis 25 kp/cm ² Überdruck
ASAO 332	vom 12. Februar 1954 — Montage von Betonfertigteilen — (GBl. S. 231)	TGL 190-356	Blatt 1 Gasleitungen für Nenndruck bis 25 kp/cm ² Überdruck — Betrieb, Wartung, Instandhaltung
ASAO 513	vom 30. Oktober 1952 — Generatoren und Generatorgasleitungen — (GBl. S. 1222)	TGL 190-356	Blatt 2 Gasleitungen für Nenndruck bis 25 kp/cm ² Überdruck — Turnus für Wartungsarbeiten —
ASAO 615	vom 6. Januar 1953 — Schweißen und Schneiden — (GBl. S. 155)	TGL 190-378	Blatt 1 Gasfortleitungs- und Verteilungsanlagen — Gasleitungsarmaturen — Wartung der Wasserhähne
ASAO 616	vom 19. Januar 1953 — Befahren von Behältern, Apparaten, Rohrleitungen, Gruben usw. — (GBl. S. 617)	TGL 190-378	Blatt 2 Gasfortleitungs- und Verteilungsanlagen — Wartung der Schieber
ASAO 624	vom 8. Juli 1954 — Arbeiten mit Preßluftwerkzeugen — (GBl. S. 627)	TGL 190-378	Blatt 3 Gasfortleitungs- und Verteilungsanlagen — Erneuerung der Stopfbuchsenpackungen von Schiebern
ASAO 631/2	vom 8. Januar 1966 — Herstellen von Baugruben, Leitungsgräben und Verlegen von Leitungen in die Erde — (GBl. II S. 37)	TGL 190-378	Blatt 4 Gasfortleitungs- und Verteilungsanlagen — Wartung der Hauptabsperreinrichtungen in Hauszuleitungen
		TGL 10 709	Niederdruck-Gasanlagen — Installation —
		TGL 20 621	Gasverteilung — Reinigen von Niederdruckgasleitungen mit Saug- und Druckgeräten
			Anordnung vom 15. Januar 1965 über die Berechtigung zum Ausführen von Arbeiten an Energieversorgungsanlagen (GBl. II S. 97)
			Anordnung vom 13. April 1962 über die Technischen Anschlußbedingungen für Gasanlagen (GBl. II S. 268)



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1966

Berlin, den 28. September 1966

Teil II Nr. 102

Tag	Inhalt	Seite
22. 9. 66	Verordnung über die veterinärhygienische Überwachung des Verkehrs mit Tieren, tierischen Erzeugnissen und Rohstoffen sowie Gegenständen, die Träger von Ansteckungsstoffen für Tiere sein können, beim Überschreiten der Staatsgrenze der Deutschen Demokratischen Republik. — Veterinärhygienische Grenzüberwachungsverordnung —	650
22. 9. 66	Erste Durchführungsbestimmung zur Veterinärhygienischen Grenzüberwachungsverordnung	662

Verordnung
über die veterinärhygienische Überwachung
des Verkehrs mit Tieren, tierischen Erzeugnissen
und Rohstoffen sowie Gegenständen,
die Träger von Ansteckungsstoffen für Tiere
sein können, beim Überschreiten der Staatsgrenze
der Deutschen Demokratischen Republik.
— Veterinärhygienische Grenzüberwachungs-
verordnung —

Vom 22. September 1966

Zur Verhütung der Einschleppung von Tierseuchen-
erregern und Tiere gefährdenden Parasiten und zum
Schutze der Tiere vor besonderen Gefahren sowie zur
Sicherung der veterinärhygienischen Kontrolle bei der
Ausfuhr wird auf der Grundlage des § 22 in Durch-
führung der §§ 20, 21 und 23 des Gesetzes vom 20. Juni
1962 über das Veterinärwesen (GBl. I S. 55) verordnet:

§ 1

(1) Die Ein- und Durchfuhr von Tieren, tierischen
Erzeugnissen und Rohstoffen sowie Gegenständen, die
Träger von Ansteckungsstoffen für Tiere sein können
(im folgenden Tiere und Güter genannt) in bzw. durch
das Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik ist
nur mit Genehmigung des Vorsitzenden des Landwirt-
schaftsrates der Deutschen Demokratischen Republik
(im folgenden Vorsitzender des Landwirtschaftsrates
genannt) und bei Einhaltung der bei der Erteilung der
Genehmigung gestellten Bedingungen gestattet, soweit
nicht in Veterinärabkommen oder -vereinbarungen eine
andere Regelung vorgesehen ist.

(2) Erteilte Genehmigungen sind befristet. Sie können
bei veränderter Seuchenlage in Gebieten außerhalb der
Deutschen Demokratischen Republik, sowohl in den
Ursprungsländern bzw. -gebieten und Ausfuhrländern
bzw. -gebieten der Tiere und Güter als auch in den
Durchfuhrländern bzw. -gebieten mit sofortiger Wir-
kung zurückgezogen werden. Eine Zurückziehung kann

auch dann erfolgen, wenn die sonstigen Voraussetzungen,
unter denen die Genehmigungen erteilt worden
sind, nicht mehr zutreffen.

(3) Für die Ausfuhr von Tieren und Gütern müssen
folgende Bedingungen erfüllt werden:

- a) Vorlage eines staatstierärztlichen Ursprungs- und
Gesundheitszeugnisses, das den Forderungen des
Einfuhrlandes bzw. -gebietes entspricht,
- b) die zu transportierenden Tiere und Güter dürfen
keine Mängel in veterinärhygienischer Hinsicht
aufweisen, und eine einwandfreie Durchführung des
Beförderungsprozesses in veterinärhygienischer
Hinsicht muß gewährleistet sein.

(4) Die Festlegungen des Lebensmittelgesetzes vom
30. November 1962 (GBl. I S. 111), des Arzneimittel-
gesetzes vom 5. Mai 1964 (GBl. I S. 101), des Gesetzes
vom 20. Dezember 1965 zur Verhütung und Bekämp-
fung übertragbarer Krankheiten beim Menschen (GBl. I
1966 S. 29) sowie des Zollgesetzes vom 28. März 1962
(GBl. I S. 42) und der dazu erlassenen sowie anderer
Bestimmungen bleiben hinsichtlich der Zuständigkeit
des Ministers für Gesundheitswesen, des Ministers für
Außenhandel und Innerdeutschen Handel sowie anderer
zuständiger zentraler Organe von den Bestimmun-
gen der vorstehenden Absätze unberührt.

§ 2

(1) Die Ein-, Aus- und Durchfuhr von Tieren und
Gütern darf mit der Eisenbahn, auf dem Wasserweg,
mit Kraftfahrzeugen und auf dem Luftweg nur über die
zugelassenen Grenzübergangsstellen erfolgen, soweit
nicht in besonderen Fällen bei der Erteilung der Geneh-
migung zur Ein- bzw. Durchfuhr die Art des Trans-
portmittels und bestimmte Grenzübergangsstellen vor-
geschrieben werden. Die Ausfuhr von Tieren und
Gütern über für Tiere und Güter nicht zugelassene
Grenzübergangsstellen bedarf der Zustimmung des Vor-
sitzenden des Landwirtschaftsrates.

(2) Die Ein-, Aus- und Durchfuhr von Tieren auf dem
Postwege ist mit Ausnahme von Bienen, Blutegeln, Sei-
denraupen und -brut nicht gestattet.

§ 3

(1) Die zur Ein-, Aus- und Durchfuhr vorgesehenen Tiere und Güter unterliegen an den Grenzübergangsstellen einer Kontrolluntersuchung durch den Veterinärhygienischen Verkehrsüberwachungsdienst. Die Untersuchung bei der Einfuhr auf dem Postwege erfolgt beim zuständigen Postzollamt.

(2) Die Zeiten der Untersuchung durch den Veterinärhygienischen Verkehrsüberwachungsdienst an den Grenzübergangsstellen können durch den Vorsitzenden des Landwirtschaftsrates im Einvernehmen mit den Verkehrsträgern, der Zollverwaltung der Deutschen Demokratischen Republik — Hauptverwaltung — und den Organen des Ministeriums für Nationale Verteidigung auf bestimmte Tage und Stunden beschränkt werden.

(3) Die für die Durchführung von Kontrolluntersuchungen durch den Veterinärhygienischen Verkehrsüberwachungsdienst erforderlichen technischen Einrichtungen an den Grenzübergangsstellen sind durch die Verkehrsträger zu schaffen und zu unterhalten.

§ 4

(1) Zur weiteren Haltung vorgesehene Tiere unterliegen nach der Einfuhr einer Quarantäne bzw. Verwahrung. Eingeführte Schlachttiere sind als Sperrvieh ohne Ausnahme unmittelbar den in der Einfuhrgenehmigung angegebenen Schlachthöfen zuzuführen.

(2) Der Vorsitzende des Landwirtschaftsrates kann anweisen, daß eingeführte Güter sowie das von den eingeführten Schlachtieren gewonnene Fleisch und die Nebenprodukte besonderen Verfahren unterzogen werden, wenn dies aus seuchenhygienischen oder anderen Gründen erforderlich ist.

§ 5

(1) Die bei der Ein-, Aus- und Durchfuhr von Tieren und Gütern benutzten Transportmittel und die Verpackung müssen so beschaffen sein, daß eine Verstreuung von tierischen Abgängen, Streu, Futter und sonstigem Transportgut verhindert wird.

(2) Transportmittel oder Teile von diesen sowie Transportbehälter, die

a) der Einfuhr von Tieren und Gütern gedient haben, sind nach der Entladung nach Weisung des für den Entladeort zuständigen Tierarztes des Veterinärhygienischen Verkehrsüberwachungsdienstes bzw. des Haupttierarztes der Produktionsleitung des Kreislandwirtschaftsrates zu reinigen, zu desinfizieren und notwendigerfalls auch zu entwesen, soweit sie nicht beim Transport mit der Eisenbahn einer Desinfektionsanlage der Deutschen Reichsbahn zuzuführen sind,

b) der Beförderung von Tieren und Gütern gedient haben und leer in bzw. durch das Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik ein- oder durchgeführt werden sollen, müssen nachweisbar nach einem staatlich anerkannten Verfahren gereinigt und desinfiziert worden sein, sofern nicht internationale Bestimmungen auf dem Gebiet des Verkehrswesens eine andere Regelung vorsehen,

c) zur Beförderung von Tieren und Gütern bei der Ausfuhr dienen sollen, müssen den Forderungen des Einfuhrlandes bzw. -gebietes entsprechen und dürfen nur im gereinigten und desinfizierten Zustand verwendet werden.

§ 6

Bei der Ein- und Ausfuhr von Tieren und Gütern ist der Ein- oder Ausführende bzw. der Verkehrsträger verpflichtet, dafür zu sorgen, daß die Tiere und Güter, die anderes Transportgut nachteilig beeinflussen können, nicht mit diesem zusammen in einem gemeinsamen Transportmittel bzw. Frachtraum befördert werden. Beim Umschlag, der vorübergehenden Einstellung von Tieren oder der Zwischenlagerung von Gütern ist sinngemäß zu verfahren.

§ 7

Kapitäne von Schiffen, die einen Hafen der Deutschen Demokratischen Republik anlaufen, sind verpflichtet, wenn sie Ladung löschen oder an Bord nehmen wollen, dem Hafentierarzt eine Erklärung darüber abzugeben, ob sie während der letzten 60 Tage Klauen-tiere an Bord hatten. Das gilt sinngemäß auch für Kommandanten von Luftfahrzeugen.

§ 8

(1) Wird beim Eintreffen von Tieren und Gütern an der Grenzübergangsstelle festgestellt, daß

a) die bei der Erteilung der Genehmigung zur Ein- bzw. Durchfuhr gemäß § 1 Abs. 1 gestellten Bedingungen nicht eingehalten worden sind,

b) die für die Ausfuhr vorgesehenen Transporte nicht den Bestimmungen des § 1 Abs. 3 entsprechen,

c) bei der Ein-, Aus- und Durchfuhr nicht nach den Bestimmungen des § 5 verfahren worden ist, weil an den Transportmitteln und der Verpackung Mängel vorhanden sind oder die Reinigung und Desinfektion der Transportmittel und -behälter nicht oder nur unzureichend durchgeführt worden ist,

d) bei der Ein- und Ausfuhr Tiere und Güter nicht entsprechend den Bestimmungen des § 6 befördert werden,

e) sich bei der Ein-, Aus- und Durchfuhr im Transport erkrankte oder tote Tiere befinden, bei denen die Ursache der Erkrankung oder des Todes nicht durch äußere Einwirkung zu erklären ist,

so hat der Veterinärhygienische Verkehrsüberwachungsdienst die Zurückweisung zu veranlassen.

(2) Eine Zurückweisung von Tieren bei der Ein- oder Durchfuhr erfolgt nicht, wenn vor dem Versand der Tiere der Leiter des Veterinärwesens beim Landwirtschaftsrat der Deutschen Demokratischen Republik eine Erklärung über die Annahme der Tiere abgegeben hat.

§ 9

Wird festgestellt, daß bei eingeführten Tieren und Gütern nicht nach den gesetzlichen Bestimmungen und

Anweisungen, die für die Zeit nach der Einfuhr erlassen sind, verfahren wird, so können die Tiere und Güter ohne Entschädigung zugunsten des Staatshaushaltes auf Weisung des Vorsitzenden des Landwirtschaftsrates durch den Veterinärhygienischen Verkehrsüberwachungsdienst eingezogen werden.

§ 10

Die bei der Ein-, Aus- und Durchfuhr von Tieren und Gütern entstehenden Kosten für die Kontrollmaßnahmen, Untersuchungen, Zerlegungen, Absonderungen von Tieren, Ausstellung von Veterinärzeugnissen, Desinfektionsmaßnahmen und andere im Zusammenhang mit der Ein-, Aus- und Durchfuhr stehenden Verfahren fallen dem Ein- bzw. Ausführenden, bei Durchfuhr dem Empfänger zur Last, soweit nicht in Handelsverträgen, Frachtverträgen oder besonderen Vereinbarungen eine andere Regelung vorgesehen ist.

§ 11

(1) Mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10,— MDN bis 500,— MDN kann bestraft werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) der im § 1 Abs. 1 festgelegten Pflicht der Einholung der Genehmigung zur Ein- und Durchfuhr nicht nachkommt oder die bei der Erteilung der Genehmigung gestellten Bedingungen nicht einhält,
- b) den Bestimmungen des § 2 Abs. 2 hinsichtlich der Ein-, Aus- und Durchfuhr von Tieren auf dem Postwege zuwiderhandelt,
- c) die Kontrolluntersuchungen durch den Veterinärhygienischen Verkehrsüberwachungsdienst an der Grenzübergangsstelle gemäß § 3 Abs. 1 be- oder verhindert,
- d) den Bestimmungen des § 4 Abs. 1 zuwiderhandelt oder die Anweisungen des Vorsitzenden des Landwirtschaftsrates gemäß § 4 Abs. 2 nicht einhält,
- e) den Reinigungs- und Desinfektionsvorschriften des § 5 nicht nachkommt,
- f) den Vorschriften der §§ 6 und 7 zuwiderhandelt.

(2) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt dem Leiter des Veterinärhygienischen Verkehrsüberwachungsdienstes, den Haupttierärzten der Produktionsleitungen der Bezirkslandwirtschaftsräte und den Leitern der Veterinärhygiene-Inspektionen der Bezirke.

(3) Für geringfügige Ordnungswidrigkeiten im Sinne des Abs. 1 Buchstaben a bis f, die während oder kurz nach ihrer Begehung festgestellt werden, kann von den bevollmächtigten Mitarbeitern der Aufsichtsorgane eine gebührenpflichtige Verwarnung in Höhe von 1,— MDN bis 10,— MDN erteilt werden.

(4) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt die Ordnungsstrafverordnung vom 5. November 1963 (GBl. II S. 773).

§ 12

Durchführungsbestimmungen erläßt der Vorsitzende des Landwirtschaftsrates im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Organe des Staatsapparates.

§ 13

(1) Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig werden aufgehoben:

1. die Anordnung vom 25. Januar 1966 über zusätzliche Maßnahmen zur Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche (GBl. II S. 45);
2. die Anordnung Nr. 3 vom 10. Januar 1966 über die Ein- und Durchfuhr von Tieren, tierischen Erzeugnissen und Rohstoffen aus Spanien, Portugal, Frankreich und der Türkei (GBl. II S. 50);
3. die Anordnung Nr. 2 vom 22. Juli 1965 über die Ein- und Durchfuhr von Tieren, tierischen Erzeugnissen und Rohstoffen aus Spanien, Portugal, Frankreich und der Türkei (GBl. II S. 619);
4. die Anordnung vom 9. September 1964 über die Ein- und Durchfuhr von Tieren, tierischen Erzeugnissen und Rohstoffen aus Spanien, Portugal, Frankreich und der Türkei (GBl. II S. 750);
5. die Anordnung vom 16. November 1956 über die Einfuhr von Tieren sowie tierischen Erzeugnissen und Rohstoffen (GBl. II S. 444);
6. die Verordnung vom 9. Juni 1955 zur Änderung der Verordnung über zusätzliche Maßnahmen zur Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche (GBl. I S. 466);
7. der § 7 der Verordnung vom 24. Juli 1952 über zusätzliche Maßnahmen zur Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche (GBl. S. 638);
8. die Verordnung vom 13. November 1933 zur Durchführung des Gesetzes zur Ergänzung des § 6 des Viehseuchengesetzes (RGBl. I S. 969);
9. die Verordnung vom 1. Juli 1927 über die tierseuchenpolizeiliche Behandlung des auf dem Seewege zur Einfuhr gelangenden Schlachtviehes (RMBl. S. 205);
10. die Viehseuchenpolizeiliche Anordnung vom 12. Februar 1943 betr. Ein- und Durchfuhr von Tieren für Zoologische Gärten und Tierparke (MBl. I V. S. 319);
11. die Viehseuchenpolizeiliche Anordnung vom 11. Juni 1942 betr. Ein- und Durchfuhr von Knochenmehl und ähnlichen Erzeugnissen, sowie Knochen (RGBl. I S. 397);

12. die Viehseuchenpolizeiliche Anordnung vom 11. November 1940 über das Verbot der Einfuhr von Hunden aus den Ost- und Südoststaaten (RMBl. I. V. S. 1213);
13. die Viehseuchenpolizeiliche Anordnung vom 26. November 1931 betr. Ein- und Durchfuhr von Edelpelztieren (LMBl. 1932 S. 19);
14. die Viehseuchenpolizeiliche Anordnung vom 10. März 1930 betr. die Wiedereinfuhr deutscher Rennpferde (LMBl. S. 182);
15. die Viehseuchenpolizeiliche Anordnung vom 18. März 1930 über die Ein- und Durchfuhr von Hunden (LMBl. S. 85);
16. die Viehseuchenpolizeiliche Anordnung vom 14. Juni 1928 betr. die vorübergehende Einfuhr von Pferden zur Teilnahme an Pferderennen (LMBl. S. 337);
17. die Viehseuchenpolizeiliche Anordnung vom 31. Dezember 1925 betr. die Ein- und Durchfuhr von Einhufern (LMBl. 1926 S. 51);
18. der Runderlaß vom 25. Januar 1943 betr. Einfuhr von Autoklavenknochen (MBl. I. V. S. 185);
19. der Runderlaß vom 13. April 1942 betr. Verbot der Einfuhr von Wildgeflügel aus dem Auslande (MBl. I. V. S. 751);
20. der Runderlaß vom 22. August 1939 betr. Einfuhr von unbearbeiteten Federn aus den Ost- und Südoststaaten (RMBl. I. V. S. 1793);
21. der Runderlaß vom 14. Mai 1937 betr. Einfuhr von unbearbeiteten Federkielen aus den Ost- und Südoststaaten (RMBl. I. V. S. 777);
22. der Runderlaß vom 5. Juni 1936 betr. Einfuhr von Dungfedern (RMBl. I. V. S. 165) in der Fassung des Runderlasses vom 26. Juni 1936 (RMBl. I. V. S. 981);
23. der Runderlaß vom 6. März 1928 betr. die Ein- und Durchfuhr lebenden Geflügels (LMBl. S. 140);
24. andere der Verordnung entgegenstehende, die Ein- und Durchfuhr von Tieren und Gütern im Sinne dieser Verordnung betreffende Bestimmungen.

Berlin, den 22. September 1966

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

Stoph
Vorsitzender

**Der Vorsitzende
des Landwirtschaftsrates
der Deutschen Demokratischen Republik**

Ewald
Minister

**Erste Durchführungsbestimmung
zur Veterinärhygienischen
Grenzüberwachungsverordnung.**

Vom 22. September 1966

Auf Grund des § 12 der Verordnung vom 22. September 1966 über die veterinärhygienische Überwachung des Verkehrs mit Tieren, tierischen Erzeugnissen und Rohstoffen sowie Gegenständen, die Träger von Ansteckungsstoffen für Tiere sein können, beim Überschreiten der Staatsgrenze der Deutschen Demokratischen Republik — Veterinärhygienische Grenzüberwachungsverordnung — (GBl. II S. 659) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Organe des Staatsapparates folgendes bestimmt:

§ 1

Begriffsbestimmungen

(1) Im Sinne der Verordnung sind anzusehen

1. als lebende Tiere oder ihnen gleichgestellt
 - a) warmblütige Haus-, Farm-, Zoo-, Wildtiere und sonstige warmblütige Tiere aller Art,
 - b) Bruteier sowie Sperma von warmblütigen Tieren,
 - c) Fische zur Zucht und zum Besatz in Binnen- und Küstengewässern,
 - d) Bienen;
2. als tierische Erzeugnisse
 - a) für die menschliche Ernährung vorgesehene Fleisch und Organe warmblütiger Tiere einschließlich Wild und Geflügel, Fische, Krusten- und Weichtiere sowie Fleisch von Schildkröten in frischem, gekühltem, gefrorenem, getrocknetem oder zubereitetem Zustand, Eier und daraus hergestellte Erzeugnisse, Milch und Milchprodukte, Bienenhonig,
 - b) für die Tierernährung vorgesehene Futtermittel wie Fleisch, Fische, Fleischmehle, Fleischnahrungsmittel, Tierkörpermehle, Blutmehle, Knochenfuttermehle, Fischmehle, Trockenmilch und andere Produkte tierischer Herkunft sowie Mischfutter, das die genannten Erzeugnisse enthält;
3. als tierische Rohstoffe

Häute, Felle, Wolle, Borsten, Tierhaare, Federn, Hornschuhe, Hörner, Knochen, zur technischen Verwertung bestimmte Organe sowie Teile und Zerkleinerungsprodukte dieser Rohstoffe;
4. als Gegenstände, die Träger von Ansteckungsstoffen sind oder sein können,
 - a) tote Tiere oder Tierteile,
 - b) Kulturen oder sonstiges Material mit Tierseuchenerregern,
 - c) Heu und Stroh für landwirtschaftliche Zwecke,
 - d) Stroh für technische Zwecke,
 - e) gebrauchte Bienenwohnungen,

f) zur Wartung und Pflege von Tieren verwendete Gerätschaften,

g) Transportbehälter, Packmaterial pflanzlicher Herkunft sowie leere Säcke, Plane und andere Verpackungsmittel jeglicher Art, in denen Erzeugnisse und Rohstoffe tierischer Herkunft befördert bzw. mit denen sie abgedeckt worden sind.

(2) Die Bestimmungen der Verordnung können durch den Vorsitzenden des Landwirtschaftsrates der Deutschen Demokratischen Republik (im folgenden Vorsitzender des Landwirtschaftsrates genannt) durch weitere Durchführungsbestimmungen auf andere als im Abs. 1 genannte Tiere, Erzeugnisse und Rohstoffe tierischer Herkunft sowie Gegenstände, die Träger von Ansteckungsstoffen für Tiere sind oder sein können, ausgedehnt werden.

Verfahren bei der Einfuhr

§ 2

(1) Unbeschadet der Regelung durch andere gesetzliche Bestimmungen ist der Antrag auf die Genehmigung zur Einfuhr von Tieren, tierischen Erzeugnissen und Rohstoffen sowie Gegenständen, die Träger von Ansteckungsstoffen für Tiere sind oder sein können (im folgenden Tiere und Güter genannt), mit Ausnahme der im § 1 Abs. 1 Ziff. 4 Buchstaben f und g genannten Güter bei der Abteilung Veterinärwesen des Landwirtschaftsrates der Deutschen Demokratischen Republik spätestens 14 Tage vor der Unterzeichnung des Vertrages über die Lieferung von Tieren und Gütern, die von den Außenhandelsunternehmen und anderen zur Durchführung des Außenhandels ermächtigten Betriebe und Organe (im folgenden Handelsorgane genannt) zur Einfuhr vorgesehen sind, schriftlich nach dem in der Anlage I angeführten Muster zu stellen. Andere Institutionen und Privatpersonen müssen den Antrag auf die Einfuhr rechtzeitig stellen, so daß die Ausstellung der Ursprungs- und Gesundheitszeugnisse durch Staatsveterinäre des Ausfuhrlandes bzw. -gebietes in der vom Vorsitzenden des Landwirtschaftsrates geforderten Form gewährleistet ist.

(2) Bei der von den Handelsorganen beabsichtigten Einfuhr von Fleisch- und Wurstwaren, Fleisch-, Geflügel- und Fischkonserven sowie von Konserven aus Krusten- und Weichtieren und von Eiererzeugnissen kann der Vorsitzende des Landwirtschaftsrates die Erteilung der Genehmigung von der vorherigen Vorlage von Mustern gemäß § 14 Abs. 2 des Lebensmittelgesetzes vom 30. November 1962 (GBl. I S. 111) abhängig machen. Eine vorherige Vorlage von Proben von Futtermitteln, die ganz oder teilweise aus tierischen Erzeugnissen bestehen, kann ebenfalls gefordert werden.

(3) Der Vorsitzende des Landwirtschaftsrates kann in besonders gelagerten Fällen seine Zustimmung zur Einfuhr von Tieren und Gütern von einer vorhergehenden Überprüfung der Seuchenlage durch tierärztliche Sachverständige der Deutschen Demokratischen Republik im Ausfuhrland bzw. -gebiet abhängig machen.

(4) In die Außenhandelsverträge sind die veterinärhygienischen Bedingungen, die bei der Erteilung der Genehmigung zur Einfuhr gestellt werden, als Bestandteil der Verträge aufzunehmen.

§ 3

(1) Als Einfuhr ist auch die Wiedereinfuhr von Tieren anzusehen, die vorübergehend zu Sportzwecken, zur Teilnahme an Ausstellungen und Leistungswettbewerben, zu Deckzwecken, zu kulturellen und anderen Veranstaltungen ausgeführt worden sind. Für die im Reiseverkehr vorübergehend ausgeführten Tiere ist ebenfalls eine Genehmigung zur Wiedereinfuhr erforderlich.

(2) Für den Verkehr mit Sporttauben ist nach § 9 der Verordnung vom 22. Dezember 1950 über die Regelung des Sporttaubenwesens (GBl. S. 1217) für die Aus- und Einfuhr zusätzlich die Genehmigung des Ministers des Innern erforderlich.

§ 4

(1) Soweit allgemein oder für einzelne Länder bzw. Gebiete nichts anderes bestimmt ist, dürfen ohne Genehmigung des Vorsitzenden des Landwirtschaftsrates eingeführt werden:

- a) tierische Erzeugnisse für den Bedarf der in der Deutschen Demokratischen Republik akkreditierten diplomatischen und anderen ausländischen Vertretungen,
- b) Blindenführhunde, die sich in Begleitung einer blinden Person befinden,
- c) Hunde und Katzen, die im Reiseverkehr vorübergehend zu anderen als in den im § 3 Abs. 1 genannten Zwecken eingeführt werden, wenn der Aufenthalt im Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik die Dauer von 4 Wochen nicht übersteigt,

wenn an der Grenzübergangsstelle von einem Staatsveterinärarzt des Ausfuhrlandes bzw. -gebietes, entsprechend den internationalen Gepflogenheiten ordnungsgemäß ausgestellte Ursprungs- und Gesundheitszeugnisse (im folgenden Attest genannt) vorgelegt werden.

(2) Aus den nach Abs. 1 vorzulegenden Attesten muß hervorgehen, daß

- a) die Erzeugnisse von gesunden Tieren gewonnen worden sind, die nicht aus einem Gebiet stammen, über das wegen einer auf die betreffende Tierart übertragbare Krankheit Sperren verhängt worden sind,
- b) die Blindenführhunde sowie die im Reiseverkehr mitgeführten Hunde und Katzen bei der Untersuchung keine Anzeichen einer Tier oder Mensch gefährdenden Krankheit gezeigt haben,

die Tiere nicht aus einem wegen Maul- und Klauenseuche sowie Tollwut oder einer anderen auf oder durch Hunde und Katzen übertragbaren Krankheit gesperrten Gebiet stammen und zum Ort des Antritts der Reise auch nicht durch solche Gebiete befördert worden sind,

Hunde und Katzen nicht gegen Tollwut geimpft sind und wenn eine solche Impfung stattgefunden haben sollte, sie mindestens 4 Wochen vor dem Zeitpunkt des Antritts der Reise zurückliegt.

(3) Die Bestimmungen des Abs. 1 treffen sinngemäß auf die Einfuhr der im § 1 Abs. 1 Ziff. 4 Buchstaben f und g genannten Güter zu, wenn eine von einer staatlichen Einrichtung des Ausfuhrlandes bzw. -gebietes ausgestellte Bescheinigung vorgelegt wird, aus der hervorgeht, daß die Güter vor dem Versand einem vom Vorsitzenden des Landwirtschaftsrates anerkannten Reinigungs- und Desinfektionsverfahren unterzogen worden sind und der Ort der Behandlung und der Verladung nicht in einem wegen einer ansteckenden Tierkrankheit gesperrten Gebiet gelegen ist.

(4) Unbeschadet der Regelung durch andere gesetzliche Bestimmungen dürfen, soweit keine Einschränkungen gemäß Abs. 1 bestehen, ohne besondere Einfuhrgenehmigung und ohne Attest, jedoch nur mit Zustimmung der an den Grenzübergangsstellen tätigen Fachkräfte des Veterinärhygienischen Verkehrsüberwachungsdienstes eingeführt werden:

a) nachstehende Tiere als Geschenk im Reiseverkehr, wenn sie nach den von den Verkehrsträgern erlassenen Bestimmungen als Handgepäck von den Reisenden mitgeführt werden dürfen und die Anzahl der mitgeführten Tiere nicht mehr als 4 beträgt.

1. Stubenvögel mit Ausnahme von Papageien und Sittichen;

2. aus Liebhaberei gehaltene Kleinsäuger, wie Goldhamster, Meerschweinchen, Streifenhörnchen, weiße Mäuse mit Ausnahme von Chinchillas, Kaninchen, Eichhörnchen sowie Hunde, Katzen und anderen fleischfressenden Tieren,

b) von Tieren stammende Lebensmittel mit Ausnahme von frischem, gefrorenem oder gesatztem Fleisch und Innereien sowie Därmen als Geschenk oder als Reiseverzeehr, jedoch nicht im Gewicht von über 5 kg,

c) Muster und Proben der im § 1 Abs. 1 Ziffern 2 und 3 aufgeführten Erzeugnisse und Rohstoffe, sofern die Erzeugnisse in zubereitetem Zustand sind und die Rohstoffe nicht aus Gebieten Afrikas, Asiens und Südamerikas stammen. Sind den Sendungen der Rohstoffe aus diesen Gebieten jedoch staatstierärztliche Bescheinigungen beigelegt, aus denen hervorgeht, daß sie Verfahren unterzogen worden sind, durch die ihre Unschädlichkeit gewährleistet ist, so ist die Einfuhr der Muster und Proben ebenfalls ohne besondere Einfuhrgenehmigung zugelassen.

Verfahren bei der Durchfuhr

§ 5

(1) Vor der Durchfuhr von Einhufern, Wiederkäuern und anderen Klautieren sowie von Sendungen von Haus-, Zier- und Wildgeflügel gemäß § 5 Abs. 2 durch das Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik ist von einem der daran interessierten Partner die

Genehmigung des Vorsitzenden des Landwirtschaftsrates einzuholen. Aus dem Antrag zur Genehmigung der Durchfuhr müssen Art, Menge und Beschaffenheit des Durchfuhrgutes, die vorgesehenen Transportwege und Transportmittel, Absender und Empfänger sowie der Zeitpunkt des Transportes hervorgehen. Es ist dabei eine schriftliche Erklärung der staatlichen Veterinärstellen des an die Deutsche Demokratische Republik angrenzenden Empfängerlandes bzw. -gebietes oder des an die Deutsche Demokratische Republik angrenzenden Landes bzw. Gebietes, durch das der weitere Transport erfolgt, abzugeben, daß die Tiere in jedem Falle angenommen werden.

(2) Soweit für die Durchfuhr von Tieren aus einzelnen Ländern bzw. Gebieten oder allgemein keine Einschränkungen angewiesen worden sind, haben die an den Grenzübergangsstellen eingesetzten Tierärzte des Veterinärhygienischen Verkehrsüberwachungsdienstes die Berechtigung mit Ausnahme der im Abs. 1 aufgeführten Tiere die Genehmigung zur Durchfuhr ohne Vorlage einer Abnahmeerklärung bei der Untersuchung der Tiere an Grenzübergangsstellen zu erteilen. Dies trifft auch für Sendungen von Haus-, Zier- und Wildgeflügel zu, wenn es sich nicht um mehr als jeweils 20 Tiere handelt. Auf die Durchfuhr von Sporttauben ist die im § 3 Abs. 2 genannte Bestimmung ebenfalls anzuwenden.

§

(3) Bei der Durchfuhr von Tieren sind an Grenzübergangsstellen Atteste gemäß § 4 Abs. 1 vorzulegen, soweit es sich nicht um Tiere im Sinne des § 4 Abs. 4 Buchst. a handelt, die im Reiseverkehr ohne Attest mitgeführt werden dürfen. Aus den Attesten muß hervorgehen, daß

a) die Tiere bei der Untersuchung keine Anzeichen für das Vorliegen einer Tiere oder Menschen gefährdenden Krankheit gezeigt haben,

b) die Tiere nicht aus einem wegen Maul- und Klauenseuche oder einer anderen auf oder durch die betreffende Tierart übertragbaren Krankheit gesperrten Gebiet stammen und die Orte auf dem Wege zum Versandort und der Ort des Versandes selbst nicht in einem wegen der genannten Krankheiten gesperrten Gebiet gelegen haben,

c) die Transportmittel oder die Transportbehälter vor dem Versand der Tiere gereinigt und desinfiziert worden sind und daß sie so beschaffen sind, daß eine Verstreuerung von tierischen Abgängen, Futter und Streu verhindert wird.

§ 6

(1) Bei der Durchfuhr von Gütern bedarf es keiner besonderen Durchfuhrgenehmigung, wenn der Vorsitzende des Landwirtschaftsrates sie nicht in Anbetracht der Seuchenlage im Herkunftsland bzw. -gebiet oder Ausfuhrland bzw. -gebiet oder in den Durchfuhrländern bzw. -gebieten oder aus anderen Gründen anordnet. Von der Veterinärverwaltung von Ländern bzw. Gebieten, mit denen keine Veterinärabkommen oder -vereinbarungen abgeschlossen sind, ist jedoch an den Leiter des Veterinärwesens beim Landwirtschaftsrat der Deutschen Demokratischen Republik eine für einen bestimmten Zeitraum geltende Abnahmeerklärung zu geben.

(2) Den Transporten sind staatstierärztliche Atteste des Ausfuhrlandes bzw. -gebietes beizufügen, aus denen hervorgeht, daß bei Sendungen von

- a) unbearbeiteten Erzeugnissen und Rohstoffen die Tiere, von denen die durchzuführenden Güter gewonnen worden sind, nicht aus einem wegen Maul- und Klauenseuche oder einer anderen auf die betreffende Tierart übertragbaren Seuche gesperrten Gebiet bzw. Betrieb stammen und daß der Ort der Lagerung bzw. Verladung oder Umladung der Güter nicht aus seuchenhygienischen Gründen einer Sperre unterworfen gewesen ist,
- b) bearbeiteten Erzeugnissen und Rohstoffen die Güter sowie ihre Verpackung Verfahren unterzogen worden sind, die ihre Unschädlichkeit gewährleisten, und daß das Transportgut nach seiner Behandlung keinen Kontakt mit unbehandeltem Material gehabt hat,
- c) Heu und Stroh das Transportgut aus Orten stammt, in denen und in deren Umkreis von 30 km in den letzten 3 Monaten weder Maul- und Klauenseuche noch andere leicht zu verschleppe Tierseuchen geherrscht haben und daß auch ein eventueller Zwischenlagerungsort und der Ort der Verladung selbst frei von den genannten Seuchen ist,
- d) toten Tieren und Tierteilen sowie Kulturen oder sonstigem Material mit Tierseuchenerregern, deren Durchfuhr nur im Verkehr zwischen wissenschaftlichen Einrichtungen zugelassen ist, diese so verpackt sind, daß eine Verstreuerung von Ansteckungsstoffen ausgeschlossen ist. Die Durchfuhr von Kulturen der Erreger der Afrikanischen Schweinepest, der Pferdesterbe, der Blutongue, der exotischen Maul- und Klauenseuche, der Rinderpest und des Malleus sowie von toten Tieren und Tierteilen, die diese Erreger enthalten oder enthalten könnten, ist untersagt,
- e) unverpackten Gegenständen, die der Haltung, Wartung oder Pflege von Tieren gedient haben, diese vor dem Versand einem staatlich anerkannten Desinfektionsverfahren unterzogen worden sind,
- f) gebrauchten Säcken und Planen und sonstigem Verpackungsmaterial, die der Beförderung tierischer Erzeugnisse gedient haben, diese gemäß Buchst. e behandelt worden sind.

§ 7

(1) Bei der Durchfuhr von Tieren und Gütern darf, abgesehen von der planmäßigen Umladung von Schiffen und Luftfahrzeugen auf andere Transportmittel und umgekehrt eine Umladung im Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik nur dann erfolgen, wenn Beförderungshindernisse dies bedingen. Das für den Umladort zuständige veterinärmedizinische Fachorgan ist durch den Verkehrsträger von der Notwendigkeit der Umladung unverzüglich zu unterrichten.

(2) Die Umladung ist durch veterinärmedizinisches Personal zu überwachen. Es ist zu sichern, daß die für den weiteren Transport vorgesehenen Beförderungs-

mittel vor der Beladung desinfiziert werden und daß sie sich in einem Zustand befinden, der eine Verstreuerung von Ansteckungsstoffen verhindert.

(3) Der Zutritt zu den Plätzen der Umladung ist Unbefugten untersagt. Beim Umladen anfallendes Material — wie tierische Ausscheidungen, Streu, Futtermittel und Reste tierischer Erzeugnisse und Rohstoffe — ist zu sammeln und nach Weisung des veterinärmedizinischen Personals zu beseitigen. Außerdem sind der Platz der Umladung und das entladene Transportmittel zu desinfizieren.

§ 8

(1) Die Durchfuhr von Einhufern, Wiederkäuern und anderen Klauentieren sowie Haus-, Zier- und Wildgeflügel darf nicht mit Transportmitteln erfolgen, in denen gleichzeitig für die Deutsche Demokratische Republik bestimmte oder aus ihr stammende Tiere der genannten Arten befördert werden.

(2) Werden Tiere bei der Durchfuhr, ausgenommen im Reiseverkehr, begleitet, so ist den Begleitern eine staatstierärztliche Bescheinigung mitzugeben, aus der zu ersehen ist, daß sie nicht in einem wegen Maul- und Klauenseuche gebildeten Sperrbezirk oder in einer Schutzzone ihren Wohnsitz haben und daß das Gehöft, in dem sie wohnen, auch nicht wegen einer anderen Tierseuche gesperrt ist.

§ 9

(1) Tiere, die durch das Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik durchgeführt werden, dürfen zum Zwecke der Tränkung und Fütterung nicht ausgeladen werden, sondern sind an den Grenzübergangsstellen im Transportmittel zu versorgen, soweit nicht bei der Erteilung der Genehmigung zur Durchfuhr auf Antrag des Durchführenden ein anderer Ort zur Tränkung und Fütterung zugelassen ist.

(2) Während der Durchfuhr gestorbene oder erkrankte Tiere dürfen nur dann im Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik ausgeladen werden, wenn zwischen dem Vorsitzenden des Landwirtschaftsrates und dem die Durchfuhr Beantragenden in dieser Hinsicht eine Abmachung getroffen ist oder Vereinbarungen zu Veterinärabkommen dies festlegen.

(3) Der die Ausladung toter oder erkrankter Tiere veranlassende Tierarzt hat die Leitung des Veterinärhygienischen Verkehrsüberwachungsdienstes unverzüglich von dieser Maßnahme zu unterrichten und den Transport bis zur Erteilung weiterer Weisungen durch die genannte Leitung anzuhalten.

Verfahren bei der Ausfuhr

§ 10

(1) Bei der Ausfuhr von Tieren und Gütern im kommerziellen Verkehr haben die zuständigen Handelsorgane die Abteilung Veterinärwesen des Landwirtschaftsrates der Deutschen Demokratischen Republik über Art, Umfang und Zeitraum der im Rahmen des staatlichen Außenhandelsplanes abgeschlossenen Exportgeschäfte zu informieren.

(2) Für die Ausfuhr von Tieren, die im Besitz organisierter Züchter sind, im nichtkommerziellen Verkehr muß bei der Beantragung der Genehmigung zur Ausfuhr beim Minister für Außenhandel und Innerdeutschen Handel die Zustimmung der Züchtervereinigung vorgelegt werden, während bei Tieren nichtorganisierter Besitzer ein Gutachten der für diese Tierart in Betracht kommenden Züchtervereinigung über den volkswirtschaftlichen Wert des auszuführenden Tieres dem Antrag auf Ausfuhrgenehmigung beigegeben werden muß. In den Fällen, in denen im nichtkommerziellen Verkehr eine Ausfuhrgenehmigung des Ministers für Außenhandel und Innerdeutschen Handel nicht erforderlich ist, erteilt die Ausfuhrgenehmigung die zuständige Züchtervereinigung.

(3) Die vom Minister für Außenhandel und Innerdeutschen Handel bzw. von der Züchtervereinigung erteilte Ausfuhrgenehmigung muß Angaben über Art, Rasse und Kennzeichen der auszuführenden Tiere enthalten.

(4) Soweit die vorstehenden Absätze nichts anderes besagen, gelten die im § 4 Abs. 4 für die Einfuhr von Tieren und Gütern festgelegten Bedingungen sinngemäß auch für die Ausfuhr im nichtkommerziellen Verkehr.

§ 11

(1) Vor einer beabsichtigten Ausfuhr von Tieren und Gütern im kommerziellen Verkehr haben die Handelsorgane

a) die vom Einfuhrland bzw. -gebiet oder von den Durchfuhrländern bzw. -gebieten gestellten veterinärhygienischen oder sonstigen Bedingungen einzuhalten. Soweit keine zwei- oder mehrseitigen Veterinärabkommen bzw. -vereinbarungen bestehen, sind beim Abschluß von Exportverträgen tierärztliche Sachverständige, die vom Vorsitzenden Landwirtschaftsrates benannt werden, hinzuzuziehen,

b) zu sichern, daß dem vom staatlichen Veterinärwesen mit der Untersuchung der auszuführenden Tiere und Güter beauftragten Tierarzt die unter Buchst. a genannten Bedingungen bekanntgegeben werden.

(2) Bei der Verladung von Tieren und Gütern zur Ausfuhr hat der Versender

a) zu gewährleisten, daß durch die Beschaffenheit der Transportmittel und der Verpackung eine Verstreuerung von tierischen Abgängen, Futter, Einstreu sowie von transportiertem Gut verhindert wird,

b) dafür Sorge zu tragen, daß durch die Art der Verladung die Qualität der Güter nicht beeinträchtigt wird und die Tiere keinen gesundheitlichen oder sonstigen Schaden nehmen.

(3) Vor Ausfuhr von Tieren und Gütern im nichtkommerziellen Verkehr hat der Ausführende bzw. Reisende sich über die veterinärhygienischen und sonstigen Bedingungen im Einfuhrland bzw. -gebiet oder Reisezielland bzw. -gebiet und in den eventuellen Durchfuhrländern bzw. -gebieten zu unterrichten.

§ 12

Attestierung

(1) Die bei der Ein- und Durchfuhr von Tieren und Gütern an der Grenzübergangsstelle vorzulegenden staatstierärztlichen Atteste bzw. Bescheinigungen sind in der jeweiligen Landessprache auszustellen. Soweit dies nicht in deutscher, russischer, englischer oder französischer Sprache geschehen ist oder die Atteste bzw. Bescheinigungen keine Übersetzung in einer dieser Sprachen enthalten, ist den Transporten eine beglaubigte deutsche Übersetzung beizufügen. Bei der Ausfuhr sind die Atteste in deutscher und der vom Bestimmungsland bzw. -gebiet geforderten Sprache an der Grenzübergangsstelle vorzulegen.

(2) Die im Abs. 1 genannten Dokumente sind bei Klautieren am Tage des Versandes, bei anderen Tieren und Gütern frühestens 5 Tage vor dem Versand auszustellen und mit staatstierärztlichem Dienstsiegel zu versehen.

(3) Bei Ein- und Ausfuhr von Tieren und Gütern sind für jede Sendung die Atteste bzw. Bescheinigungen in doppelter Ausfertigung an der Grenzübergangsstelle vorzulegen, soweit nicht in Außenhandelsverträgen die Beifügung weiterer Ausfertigungen von Attesten bzw. Bescheinigungen vereinbart wurde. Sie sind für jedes einzelne Transportfahrzeug getrennt auszustellen, wenn die Sendung in mehreren Fahrzeugen befördert wird. Bei Durchfuhr ist ebenso zu verfahren, jedoch mit der Maßgabe, daß die Atteste bzw. Bescheinigungen in einfacher Ausfertigung vorhanden sein können.

Verfahren bei der veterinärhygienischen Grenzkontrolle

§ 13

(1) Die Ein-, Aus- und Durchfuhr von Tieren und Gütern darf nur über die in der Anlage 2 festgelegten Grenzübergangsstellen erfolgen, soweit nicht vom Vorsitzenden des Landwirtschaftsrates in begründeten Fällen eine Ausnahmegenehmigung zur Benutzung einer anderen Grenzübergangsstelle im Einvernehmen mit den Grenzkontrollorganen der Deutschen Demokratischen Republik und dem Minister für Verkehrswesen erteilt worden ist.

(2) Die für die Ein-, Aus- und Durchfuhr von Tieren Verantwortlichen oder deren Beauftragte haben die vorgesehene Grenzübergangsstelle rechtzeitig vor Eintreffen der Sendung zu unterrichten und für die zur Untersuchung der Tiere erforderliche Hilfeleistung durch die Transportbegleiter zu sorgen.

§ 14

(1) Sendungen, für die keine Einfuhr bzw. Durchfuhrgenehmigung erteilt worden ist, oder bei denen bei der Grenzübergangsstelle die Atteste oder Bescheinigungen fehlen, sind, wenn sie nicht entsprechend den Bestimmungen des § 8 der Verordnung zurückgewiesen werden können, anzuhalten. Der Grenztierarzt entscheidet im Einvernehmen mit dem Leiter des veterinärhygienischen Verkehrsüberwachungsdienstes und den Organen der Zollverwaltung wie mit den Sendungen weiter zu verfahren ist.

(2) Zur Ausfuhr vorgesehene Sendungen, bei denen an der Grenzübergangsstelle durch den Veterinärhygienischen Verkehrsüberwachungsdiensft festgestellt wird, daß

- a) die vom Einfuhrland bzw. -gebiet geforderten Atteste nicht dessen Bedingungen entsprechend ausgestellt sind oder fehlen,
- b) die Bestimmungen der §§ 5 und 6 der Verordnung nicht eingehalten sind,
- c) Tiere und Güter offensichtlich Mängel aufweisen,

sind durch den Veterinärhygienischen Verkehrsüberwachungsdiensft von der Ausfuhr auszuschließen.

(3) Sendungen, die an nicht zugelassenen Grenzübergangsstellen eintreffen und für die keine Ausnahmege- nehmigung gemäß § 13 erteilt ist, sind zurückzuweisen.

§ 15

Schlußbestimmung

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Ver- kündung in Kraft.

Berlin, den 22. September 1966

Der Vorsitzende
des Landwirtschaftsrates
der Deutschen Demokratischen Republik

Ewald
Minister

Anlage Ia

zu vorstehender Erster Durchführungsbestimmung

Antrag

auf Genehmigung zur Einfuhr von Tieren, tierischen Erzeugnissen und Rohstoffen sowie Gegenständen, die Träger von Ansteckungssstoffen für Tiere sein können

Name und Anschrift des Antragstellers:

Art des Einfuhrgutes:

Menge:
(bei lebenden Tieren in Stück,
andere Güter in Stück oder t)

Vertragsnummer:

Name und Anschrift des Lieferanten:

Ausfuhrland bzw. -gebiet oder Ursprungsland
bzw. -gebiet:

Transportmittel*:
(Eisenbahn, Schiff, Kraftfahrzeug, Luftfahrzeug)

Transportweg durch andere Länder bzw. Gebiete:
als Ausfuhrland bzw. -gebiet oder Ursprungsland
bzw. -gebiet:

Grenzübergangsstelle:

Voraussichtlicher Zeitpunkt des Eintreffens an
der Grenzübergangsstelle:

Teillieferungen*: ja/nein

Ort: Datum:

(Unterschrift)

* Zutreffendes unterstreichen

Anlage Ib

zu vorstehender Erster Durchführungsbestimmung

Antrag

auf Genehmigung zur Wiedereinfuhr

a) von Tieren, die zur Teilnahme an sportlichen Ver-
anstaltungen, Ausstellungen, Leistungswettbewer-
ben, zu kulturellen Zwecken, zur Bedeckung

b) nicht zu den unter Buchst. a genannten Zwecken
im Reiseverkehr vorübergehend ausgeführt waren

Name und Anschrift des Antragstellers:

Art und Zahl der Tiere:

Zeitpunkt der Ausfuhr:

Zweck der Ausfuhr:

Aufenthaltort der Tiere
außerhalb des Gebietes der DDR:

Zeitpunkt der Wiedereinfuhr:

Grenzübergangsstelle:

Ort: Datum:

(Unterschrift)

Anlage 2

zu vorstehender Erster Durchführungsbestimmung

Verzeichnis der Grenzübergangsstellen

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Grenzübergangsstelle	Verkehrsart	Im kommerziellen und nichtkommerziellen Verkehr zugelassen für			Im nichtkommerziellen und Messeverkehr zugelassen für		
			Einfuhr	Ausfuhr	Durchfuhr	Einfuhr nur zum vorübergehenden Aufenthalt in der DDR (Reise- und Messeverkehr) § 4 der 1. DB	Ausfuhr nur nach vorübergehendem Aufenthalt in der DDR (Reise- und Messeverkehr) § 4 der 1. DB	Durchfuhr nur im Reise- und Touristenverkehr § 5 Absätze 2 und 3 der 1. DB
1	2	3	4	5	6	7	8	9
1	Rostock/Überseehafen	Seeverkehr	ja	ja	ja	—	—	—
2	Rostock/Stadthafen	Seeverkehr	ja	ja	ja	—	—	—
3	Warnemünde	Eisenbahn/ Fährverkehr	ja	ja	ja	—	—	—
4	Wismar	Seeverkehr	ja ¹⁾	ja ¹⁾	ja ¹⁾	—	—	—
5	Stralsund	Seeverkehr	ja ¹⁾	ja ¹⁾	ja ¹⁾	—	—	—
6	Saßnitz	Eisenbahn/ Fährverkehr	ja	ja	ja	—	—	—
7	Schwanheide/Kuhlenfeld	Eisenbahn	ja	ja	ja	—	—	—
8	Marienborn	Eisenbahn	ja	ja	ja	—	—	—
9	Marienborn	Autobahn	ja	ja	ja	—	—	—
10	Gerstungen	Eisenbahn	ja	ja	ja	—	—	—
11	Hirschberg/Juchhöh	Autobahn	ja	ja	ja	—	—	—
12	Gutenfürst	Eisenbahn	ja	ja	ja	—	—	—
12	Bad Schandau	Eisenbahn	ja	ja	ja	—	—	—
14	Schmilka	Straße	ja	ja	—	—	—	—
15	Schmilka	Binnenschiffahrt	ja	ja	ja	—	—	—
16	Frankfurt/Oder	Eisenbahn	ja	ja	ja	—	—	—
17	Frankfurt/Oder	Autobahn	ja	ja	ja	—	—	—
18	Berlin-Schönefeld	Flugverkehr	ja	ja	ja	—	—	—
19	Berlin-Heinr.-Heine-Str.	Straße	ja	ja	—	—	—	—
20	Drewitz	Autobahn	ja	ja	ja	—	—	—
21	Berlin-Friedrichstraße	Eisenbahn	ja ²⁾	ja ²⁾	—	ja	ja	ja
22	Schwanheide	Eisenbahn	ja ²⁾	ja ²⁾	—	ja	ja	ja
23	Wustermark	Eisenbahn	ja	—	—	—	—	—
24	Seddin	Eisenbahn	—	ja	ja	—	—	—
25	Leipzig-Mockau	Flugverkehr	—	—	—	ja	ja	—
26	Leipzig-Schkeuditz	Flugverkehr	—	—	—	ja	ja	—
27	Selmsdorf	Straße	—	—	—	ja	ja	ja
28	Herrnburg	Eisenbahn	—	—	—	ja	ja	ja
29	Horst	Straße	—	—	—	ja	ja	ja
30	Cumlosen	Binnenschiffahrt	—	—	—	ja	ja	ja
31	Oebisfelde	Eisenbahn	—	—	—	ja	ja	ja
32	Buchhorst	Binnenschiffahrt	—	—	—	ja	ja	ja
33	Wartha	Autobahn	—	—	—	ja	ja	ja
34	Probstzella	Eisenbahn	—	—	—	ja	ja	ja
35	Bad Brambach	Eisenbahn	—	—	—	ja	ja	ja
36	Schönberg	Straße	—	—	—	ja	ja	—

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Grenz- übergangsstelle	Verkehrsart	Im kommerziellen und nichtkommer- ziellen Verkehr zu- gelassen für			Im nichtkommerziellen und Messeverkehr zugelassen für		
			Einfuhr	Ausfuhr	Durchfuhr	Einfuhr nur zum vorübergehenden Aufenthalt in der DDR (Reise-, Touristen- und Messe- verkehr) § 4 der 1. DB	Ausfuhr nur nach vorüber- gehendem Aufent- halt in der DDR (Reise-, Touristen- und Messe- verkehr) § 4 der 1. DB	Durchfuhr nur im Reise- und Touristenverkehr § 3 Absätze 2 und 3 der 1. DB
1	2	3	4	5	6	7	8	9
37	Zinnwald	Straße	—	—	—	ja	ja	ja
38	Görlitz	Straße	—	—	—	ja	ja	—
39	Görlitz	Eisenbahn	—	—	—	ja	ja	ja
40	Eisenhüttenstadt	Binnen- schiffahrt	—	—	—	ja	ja	ja
41	Hohensaaten	Binnen- schiffahrt	—	—	—	ja	ja	ja
42	Gartz	Binnen- schiffahrt	—	—	—	ja	ja	ja
43	Tantow	Eisenbahn	ja ¹⁾	ja ¹⁾	ja ¹⁾	—	—	—
44	Grambow	Eisenbahn	ja ¹⁾	ja ¹⁾	ja ¹⁾	—	—	—
45	Pomellen	Autobahn	—	—	—	ja	ja	ja
46	Staaken	Straße	—	—	—	—	—	ja
47	Nedlitz	Binnen- schiffahrt	—	—	—	ja	ja	ja
48	Hennigsdorf	Binnen- schiffahrt	—	—	—	ja	ja	ja
49	Berlin-Marschallbrücke	Binnen- schiffahrt	—	—	—	ja	ja	ja
50	Berlin-Britzer-Zweigkanal	Binnen- schiffahrt	—	—	—	ja	ja	ja
51	Griebnitzsee	Eisenbahn	—	—	—	—	—	ja
52	Berlin-Rudower-Chaussee	Straße	—	—	—	—	—	ja
53	Berlin-Bornholmer-Straße	Straße	—	—	—	ja	ja	—
54	Berlin-Invalidenstraße	Straße	—	—	—	ja	ja	—
55	Berlin-Chausseestraße	Straße	—	—	—	ja	ja	—
56	Berlin-Friedrichstraße	Straße	—	—	—	ja	ja	—
57	Berlin-Sonnenallee	Straße	—	—	—	ja	ja	—
58	Oberbaumbrücke	Straße	—	—	—	ja	ja	—

Erklärungen

zu 1) gilt nur für Güter

zu 2) nur im Reiseverkehr

Zum Verzeichnis der Abschreibungssätze für Grundmittel

(veröffentlicht in der Fassung der Anordnung Nr. 1 als Sonderdruck Nr. 491 des Gesetzblattes)

Ist lieferbar die

Anordnung Nr. 2 als Sonderdruck Nr. 491/1 des Gesetzblattes

in Loseblattausführung mit 192 Seiten · Preis 1,80 MDN

Bestellungen auf den Sonderdruck Nr. 491/1 richten Sie bitte an den

Zentral-Versand Erfurt

501 Erfurt, Postschließfach 696

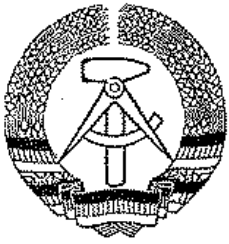
Darüber hinaus besteht Kaufmöglichkeit in der

Buchhandlung für amtliche Dokumente

102 Berlin, Roßstraße 6

STAATSV ERL A G

D E R D E U T S C H E N D E M O K R A T I S C H E N R E P U B L I K



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1966

Berlin, den 1. Oktober 1966

Teil II Nr. 103

Tag	Inhalt	Seite
9. 9. 66	Beschluß zur Änderung und Ergänzung des Beschlusses über die Bildung des Staatlichen Komitees für Meliorationen und weitere Aufgaben zur Verbesserung der Planung und Leitung im Meliorationswesen. — Auszug —	671
6. 9. 66	Preisverordnung Nr. 789/5. — Saat- und Pflanzgut von Gemüse sowie von Arznei- und Gewürzpflanzen	671
9. 9. 66	Anordnung über die Anerkennung von Baumschulerzeugnissen	672
9. 9. 66	Anordnung Nr. 2 über die Lieferung von landtechnischen Produktionsmitteln, Produktionshilfsmitteln und Ersatzteilen, Düngemitteln und forstwirtschaftlichen Erzeugnissen	673
22. 9. 66	Anordnung über die Führung von Zollkennzeichen der Deutschen Demokratischen Republik an Kraftfahrzeugen	673
14. 9. 66	Anordnung Nr. 11 über die Verwaltungsgebührentarife zur Verordnung über die staatlichen Verwaltungsgebühren	674

Beschluß

zur Änderung und Ergänzung des Beschlusses über die Bildung des Staatlichen Komitees für Meliorationen und weitere Aufgaben zur Verbesserung der Planung und Leitung im Meliorationswesen.

Vom 9. September 1966

— Auszug —

- In Abänderung der Ziff. 2 des Beschlusses vom 7. Juli 1966 über die Bildung des Staatlichen Komitees für Meliorationen und weitere Aufgaben zur Verbesserung der Planung und Leitung im Meliorationswesen (Auszug) (GBl. II S. 555) werden folgende Worte gestrichen: ... „das Wissenschaftlich-technische Zentrum Schöneiche bei Berlin.“ Das Wissenschaftlich-technische Zentrum der VVB Landwirtschaftlicher Meliorations-, Tief- und Wegebau ist bis zum 31. Dezember 1966 aufzulösen.

Berlin, den 9. September 1966

Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik
Stoph
Vorsitzender

Der Vorsitzende
des Landwirtschaftsrates
der Deutschen Demokratischen Republik
Ewald
Minister

Preisverordnung Nr. 789/5*

— Saat- und Pflanzgut von Gemüse sowie von Arznei- und Gewürzpflanzen —

Vom 6. September 1966

Zur Änderung der Preisverordnung Nr. 789/4 vom 1. Juli 1964 — Saat- und Pflanzgut von Gemüse sowie von Arznei- und Gewürzpflanzen — (GBl. II S. 613) wird folgendes angeordnet:

* Preisverordnung Nr. 789/4 vom 1. Juli 1964 (GBl. II Nr. 68 S. 613)

§ 1

Die in der Anlage der Preisverordnung Nr. 789/4 aufgeführten Preise für Kohlrabi und Champignonbrut werden verändert.

Fruchtart und Sorte	Erzeugerpreis MDN dt	Einzelhandelsverkaufspreis MDN					Kleinst- packungen MDN	Füll- ge- wicht g
		1 kg	100 g	50 g	10 g	5 g		
Kohlrabi								
Knaufs Frühweiß	9 500,—	190,—	22,50	14,25	2,85			
Erfordia	5 000,—	100,—	15,—	7,50	1,50	0,75	0,10 0,67	

Champignonbrut

	Erzeugerpreis MDN	Einzelhandels- verkaufspreis MDN
Frischbrut	0,75 je Riegel	—
	4,50 je Rolle	—
Trocken- laborbrut	1,— je Riegel	1,60 je 1 Riegel 14,— je 10 Riegel

§ 2

Die Bestände an Saatgut im Handel sind von den jeweiligen Handelsbetrieben per 1. September 1966, 0,00 Uhr, auf der Grundlage der Anordnung Nr. 4 vom 29. November 1961 über die Umbewertung der Bestände an Erzeugnissen, für die neue Preise in Kraft treten — Umbewertung in den Produktions-, Dienstleistungs- und Handelsbetrieben (mit Ausnahme der volkseigenen Produktions- und Dienstleistungsbetriebe) — (GBl. II S. 518) aufzunehmen und umzubewerten. Die sich ergebenden Preisdifferenzen sind an den zuständigen Rat des Kreises bzw. der Stadt, Abteilung Finanzen, abzuführen.

§ 3

Diese Preisordnung tritt mit Wirkung vom 1. September 1966 in Kraft. Sie gilt für alle Lieferungen ab der Ernte 1966.

Berlin, den 6. September 1966

**Der Vorsitzende
des Landwirtschaftsrates
der Deutschen Demokratischen Republik**
Ewald
Minister

**Anordnung
über die Anerkennung von Baumschulerzeugnissen.
Vom 9. September 1966**

Zur Regelung der Anerkennung der Mutterpflanzen-, Vermehrungs- und Verkaufsbestände von Baumschulerzeugnissen wird folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Die Vermehrungsbetriebe haben Mutterpflanzen-, Vermehrungs- und Verkaufsbestände der Sorten der in der jeweils gültigen TGL festgelegten Gattungen und Arten von Baumschulerzeugnissen anerkennen zu lassen.

(2) Pflanzgut der Sorten der in der gültigen TGL festgelegten Gattungen und Arten aus nicht anerkannten Mutterpflanzen-, Vermehrungs- und Verkaufsbeständen darf nicht gehandelt werden.

(3) Pflanzgut ausländischer Herkunft darf nur eingeführt und gehandelt werden, wenn es den Voraussetzungen für die Anerkennung und den Standards für Baumschulerzeugnisse entspricht.

§ 2

Die VVB Saat- und Pflanzgut — im folgenden VVB genannt — ist berechtigt, die Anerkennungspflicht auf weitere Gattungen und Arten auszudehnen. Wird eine solche Regelung getroffen, so sind die in die Anerkennungspflicht einbezogenen Gattungen und Arten bis spätestens 31. März eines jeden Jahres als Ergänzung zur gültigen TGL bekanntzugeben. Dabei ist festzulegen, bis zu welchem Zeitpunkt nicht anerkanntes Pflanzgut dieser Gattungen und Arten noch gehandelt werden darf.

§ 3

Die Besichtigung der Mutterpflanzen-, Vermehrungs- und Verkaufsbestände und die Anerkennung obliegen der VVB. Sie ist berechtigt, andere Institutionen in deren Einvernehmen mit der Durchführung der Besichtigung und Anerkennung zu beauftragen.

§ 4

Die VVB ist berechtigt, Nachbesichtigungen der Mutterpflanzen-, Vermehrungs- und Verkaufsbestände oder Kontrollbesichtigungen in Baumschul- und anderen Betrieben, die mit Baumschulerzeugnissen handeln, durchzuführen oder durchführen zu lassen. Wird dabei festgestellt, daß die Mutterpflanzen-, Vermehrungs- oder Verkaufsbestände nicht den Voraussetzungen für die Anerkennung entsprechen oder durch nicht anerkanntes Material vergrößert wurden, so erfolgt keine Anerkennung bzw. ist diese zu widerrufen. Erfolgen Nachbesichtigungen auf Antrag des Vermehrerers, so sind die dabei entstehenden Kosten vom Vermehrer zu tragen.

§ 5

(1) Der Vermehrungsbetrieb ist berechtigt, innerhalb von 3 Werktagen nach der Besichtigung bei der Zentralstelle für Sortenwesen* über das Ergebnis der Besichtigung schriftlich begründete Beschwerde einzulegen. Die Beschwerde muß außerdem Name, Wohnort, Fernsprechananschluß und Bahnstation des Beschwerdeführenden enthalten.

(2) Der Mutterpflanzen-, Vermehrungs- oder Verkaufsbestand darf bis zur Durchführung der Beschwerdebesichtigung nicht verändert werden.

(3) Der mit der ersten Besichtigung beauftragte Gutachter ist zur Beschwerdebesichtigung hinzuzuziehen.

(4) Das Ergebnis der Beschwerdebesichtigung ist endgültig.

(5) Die Leistungen der Zentralstelle für Sortenwesen* sind dieser in Höhe der durch die Beschwerdebesichtigung entstandenen Kosten zu vergüten. Zahlungspflichtig ist der Vermehrungsbetrieb, wenn durch die Beschwerdebesichtigung das Ergebnis der ersten Besichtigung bestätigt wird, anderenfalls die VVB bzw. die gemäß § 3 von der VVB beauftragte Institution.

§ 6

(1) Die endgültige Anerkennung ist durch die VVB auf der Grundlage der ausgestellten Besichtigungsbescheinigungen (Feldanerkennung) gemäß der gültigen TGL auszusprechen.

(2) Über die weitere Verwendung von Mutterpflanzen-, Vermehrungs- oder Verkaufsbeständen, deren Anerkennung abgelehnt oder widerrufen wurde, entscheidet die VVB.

§ 7

Die Anerkennung von Baumschulerzeugnissen ist gebührenpflichtig. Die Gebühren betragen:

- jährliche Grundgebühren je Betrieb in Höhe von 15 MDN,
- jährliche Besichtigungsgebühr für je angefangene 0,10 ha Obstbaumschulfläche in Höhe von 3,50 MDN,
- jährliche Besichtigungsgebühr für je angefangene 0,10 ha Unterlagenvermehrungsfläche in Höhe von 10 MDN,
- jährliche Besichtigungsgebühr für je angefangene 0,10 ha Erdbeervermehrungsfläche in Höhe von 8 MDN,
- jährliche Besichtigungsgebühr für je angefangene 0,10 ha Ziergehölzfläche in Höhe von 10 MDN.

Die Gebühren sind an die VVB bzw. die gemäß 3 beauftragte Institution abzuführen.

§ 8

(1) Mit einer Ordnungsstrafe bis zu 500 MDN kann bestraft werden, wer vorsätzlich Pflanzgut entgegen den Bestimmungen des § 1 Absätze 2 und 3 in den Handel bringt.

(2) Zuständig für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens ist der Vorsitzende und Produktionsleiter des Kreislandwirtschaftsrates, in dessen Bereich der Verstoß erfolgt.

(3) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens regelt sich nach der Ordnungsstrafverordnung vom 5. November 1963 (GBl. II S. 773).

* 8253 Nossen, Ortsteil Zella 19

§ 9

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1967 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

Anordnung vom 31. Oktober 1963 über die Anerkennung von Obstunterlagen (GBl. II S. 846);

Anordnung vom 31. Oktober 1963 über die Anerkennung von Verkaufsbeständen bei Obstgehölzen (GBl. II S. 848);

Verfügung Nr. 1 vom 3. Februar 1965 über die Ausdehnung der Anerkennungspflicht von Obstunterlagen (Verfügungen und Mitteilungen des Landwirtschaftsrates der Deutschen Demokratischen Republik Nr. 2/1965);

Verfügung vom 16. März 1965 über die Ausdehnung der Anerkennungspflicht der Vermehrungsbestände von Zierpflanzen (Verfügungen und Mitteilungen des Landwirtschaftsrates der Deutschen Demokratischen Republik Nr. 3/1965);

Richtlinie des Generaldirektors der VVB Saat- und Pflanzgut vom 20. August 1964 für die Anerkennung von Obstunterlagen und Obstgehölzen (Verfügungen und Mitteilungen des Landwirtschaftsrates der Deutschen Demokratischen Republik Nr. 8/1964).

Berlin, den 9. September 1966

**Der Vorsitzende
des Landwirtschaftsrates
der Deutschen Demokratischen Republik**

E w a l d
Minister

Anordnung Nr. 2*
**über die Lieferung von landtechnischen
Produktionsmitteln, Produktionshilfsmitteln und
Ersatzteilen, Düngemitteln und forstwirtschaftlichen
Erzeugnissen.**

Vom 9. September 1966

Auf Grund des § 48 Abs. 3 der Siebenten Durchführungsverordnung vom 22. April 1965 zum Vertragsgesetz — Wirtschaftsverträge der sozialistischen Landwirtschaftsbetriebe — (GBl. II S. 431) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Die Anlage 1 der Anordnung vom 31. Mai 1965 über die Lieferung von landtechnischen Produktionsmitteln, Produktionshilfsmitteln und Ersatzteilen, Düngemitteln und forstwirtschaftlichen Erzeugnissen (GBl. II S. 438) wird wie folgt geändert:

1. Ziff. 6.2 wird wie folgt ergänzt:

„Die Kreisbetriebe für Landtechnik sind berechtigt, die Bestellungen der sozialistischen Landwirtschaftsbetriebe bei Schwerpunktpositionen in Abstimmung mit dem Besteller auf den zur Sicherung der Einsatzbereitschaft der Technik notwendigen Bestellumfang zu reduzieren.“

2. Ziff. 6.6 wird wie folgt ergänzt:

„Für alle realisierten Eilt-sehr-Bestellungen ist von den Bestellern ein Preiszuschlag in Höhe von 2% auf den EVP zu zahlen.“

* Anordnung (Nr. 1) vom 31. Mai 1965 (GBl. II Nr. 63 S. 438)

Der Preiszuschlag ist nicht zu zahlen, wenn

- a) die Lieferung nicht innerhalb der festgelegten Lieferfrist erfolgt,
- b) die Eilt-sehr-Bestellung auf Grund der Nichtbelieferung einer vorangegangenen langfristigen Bestellung erfolgt.“

3. Ziff. 6.9 erhält folgende Fassung:

„Bei Nichteinhaltung der festgelegten Lieferfristen beträgt die Höhe der vom Kreisbetrieb zu zahlenden Preissanktion, ausgehend vom Wert der jeweiligen Ersatzteilposition, 1% je Position, unabhängig von der Dauer des Verzuges. Vom Kreisbetrieb ist auf den Lieferscheinen auch der Wert der nicht fristgerecht gelieferten Ersatzteilpositionen anzugeben.“

§ 2

Diese Anordnung tritt am 20. September 1966 in Kraft.

Berlin, den 9. September 1966

**Der Vorsitzende
des Landwirtschaftsrates
der Deutschen Demokratischen Republik**

E w a l d
Minister

**Anordnung
über die Führung von Zolkennzeichen der
Deutschen Demokratischen Republik
an Kraftfahrzeugen.**

Vom 22. September 1966

§ 1

Das im Straßenverkehr auf dem Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik an Kraftfahrzeugen zu führende Zolkennzeichen der Deutschen Demokratischen Republik erhält die aus der Anlage ersichtliche Form.

§ 2

Im Straßenverkehr auf dem Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik dürfen andere als im § 1 bezeichnete Zolkennzeichen an Kraftfahrzeugen nicht geführt werden.

§ 3

(1) Zolkennzeichen der Deutschen Demokratischen Republik werden durch die Dienststellen der Zollverwaltung der Deutschen Demokratischen Republik beim Grenzübertritt ausgegeben.

(2) Die Zolkennzeichen der Deutschen Demokratischen Republik sind beim Verlassen der Deutschen Demokratischen Republik an die Dienststellen der Zollverwaltung zurückzugeben.

§ 4

Für die Zolkennzeichen werden Verwaltungsgebühren erhoben.

§ 5

Diese Anordnung tritt am 1. Oktober 1966 in Kraft

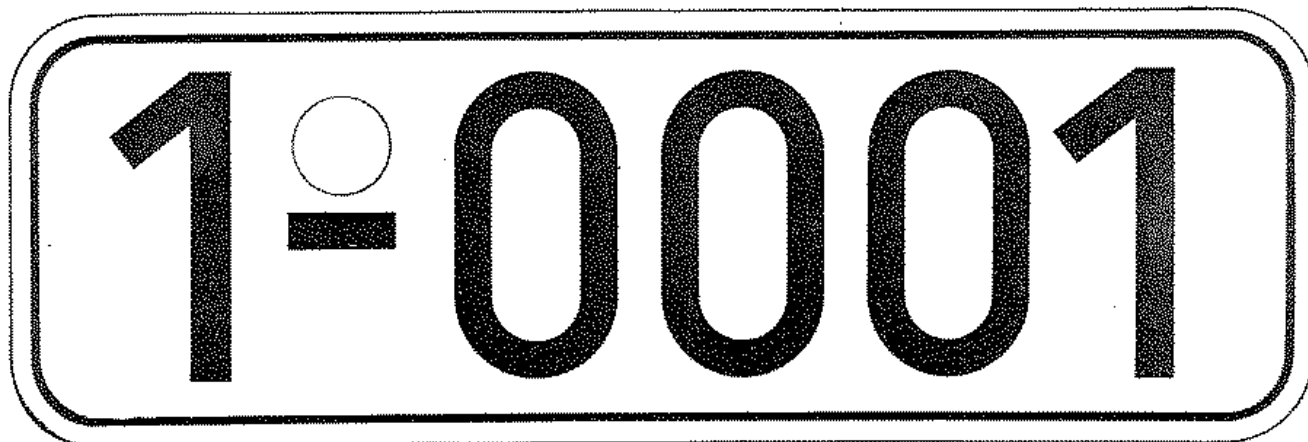
Berlin, den 22. September 1966

**Der Minister des Innern
und
Chef der Deutschen Volkspolizei**

I. V.: Grünstein
Staatssekretär

Anlage

zu vorstehender Anordnung



— Länge = 365 mm

— Kreis = Prägemarke (gelb)

— Breite = 120 mm

— Farbe der Umrandung und der Beschriftung = grün

Anordnung Nr. 11*
über die Verwaltungsgebührentarife zur Verordnung über die staatlichen Verwaltungsgebühren.

Vom 14. September 1966

Auf Grund des § 13 der Verordnung vom 28. Oktober 1955 über die staatlichen Verwaltungsgebühren (GBI. I S. 787) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Als Ergänzung zu den Verwaltungsgebührentarifen werden in der Anlage die Tarife

J.II. Gebühren der Kraftfahrzeugzulassung, Ziffer 15, bekanntgegeben.

§ 2

Die Gebührenerhebung erfolgt durch die Zollverwaltung der Deutschen Demokratischen Republik.

§ 3

Diese Anordnung tritt am 1. Oktober 1966 in Kraft.

Berlin, den 14. September 1966

Der Minister der Finanzen

Rumpf

* Anordnung Nr. 10 vom 25. Juni 1965 (GBI. II Nr. 64 S. 478)

Anlage

zu vorstehender Anordnung Nr. 11

Tarif-Nr.	Gebührenpflichtige Verwaltungshandlung	Gebühr MDN	Bemerkungen
J.II.15.	Ausgabe eines Zollkennzeichens der Deutschen Demokratischen Republik für im Ausland zugelassene Kraftfahrzeuge sowie bei Verlust eines oder infolge Vorsatz bzw. Fahrlässigkeit unbrauchbar gewordenen Zollkennzeichens der Deutschen Demokratischen Republik		
	a) für jede Einfahrt oder Durchfahrt in oder durch das Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik	2,50	
	b) für den Verlust eines oder infolge Vorsatz bzw. Fahrlässigkeit unbrauchbar gewordenen Zollkennzeichens der Deutschen Demokratischen Republik	20,—	

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 — Redaktion: 102 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 209 38 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 1538 — Verlag (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Telefon: 51 05 21 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 MDN, Teil II 1,20 MDN und Teil III 1,80 MDN — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 MDN, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 MDN, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 MDN, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 MDN je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 MDN mehr — Bestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Postschließfach 696, sowie Bezug gegen Barzahlung in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 102 Berlin, Roßstraße 6, Telefon: 51 05 21 — Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rotationsdruck) **Index 31 817**



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1966

Berlin, den 3. Oktober 1966

Teil II Nr. 104

Tag	Inhalt	Seite
15. 9. 66	Zweite Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Wahrung der Aufführungs- und Vervielfältigungsrechte auf dem Gebiete der Musik	675
14. 9. 66	Anordnung über die Kreditgewährung an Bürger, die in die Deutsche Demokratische Republik zuziehen	676
14. 9. 66	Anordnung über finanzielle Hilfe für Bürger, die in die Deutsche Demokratische Republik zuziehen	678
	Hinweis auf Verkündungen im P-Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik	678

Zweite Durchführungsbestimmung* zur Verordnung über die Wahrung der Aufführungs- und Vervielfältigungsrechte auf dem Gebiete der Musik.

Vom 15. September 1966

Auf Grund des § 15 der Verordnung vom 17. März 1955 über die Wahrung der Aufführungs- und Vervielfältigungsrechte auf dem Gebiete der Musik (GBl. I S. 313, Ber. S. 364) wird im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen, dem Minister für Volksbildung und dem Staatssekretär für das Hoch- und Fachschulwesen folgendes bestimmt:

Zu § 2 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung:

§ 1

Die AWA kann mit den DEFA-Studios vereinbaren, daß diese die Rechte zur Verfilmung von Musikwerken unmittelbar von den Rechtsinhabern erwerben.

Zu § 2 Abs. 2 der Verordnung:

§ 2

Im Rahmen der Wahrnehmung der Rechte unterstützt die AWA die Urheber auch in Fragen des Schutzes ihrer nichtvermögensrechtlichen Befugnisse (§§ 14 bis 17 des Gesetzes vom 13. September 1965 über das Urheberrecht [GBl. I S. 209]).

Zu § 3 Abs. 1 der Verordnung:

§ 3

(1) § 2 Abs. 2 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 27. April 1955 zur Verordnung über die Wahrung der Aufführungs- und Vervielfältigungsrechte auf dem Gebiete der Musik — Richtlinien für die Einbeziehung von Gebühren für musikalische Aufführungen — (GBl. I S. 315) erhält folgenden Zusatz: „wenn sie im

Rahmen des § 31 des Gesetzes vom 13. September 1965 über das Urheberrecht (GBl. I S. 209) erfolgen“.

(2) Die Absätze 3 und 5 des § 2 werden gestrichen.

(3) Abs. 4 des § 2 wird zu Abs. 3 und erhält folgenden Zusatz: „soweit sie nicht Veranstaltungscharakter haben“.

Zu § 3 Abs. 2 der Verordnung:

§ 4

Die AWA ist auch zur Wahrnehmung der Aufführungs- und Vervielfältigungsrechte auf dem Gebiete der Musik für Urheber und Verleger mit Sitz oder Wohnsitz außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik berechtigt, wenn ihr die Wahrnehmung dieser Rechte von den Rechtsinhabern übertragen wird.

Schlußbestimmungen

§ 5

An Stelle des § 11 Abs. 2 des Gesetzes vom 19. Juni 1901 betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Tonkunst (RGBl. S. 227) im § 2 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung vom 17. März 1955 gilt nunmehr § 2 Abs. 2 Buchst. c des Gesetzes vom 13. September 1965 über das Urheberrecht und an die Stelle der Verordnung vom 3. Februar 1955 über die Festsetzung von Ordnungsstrafen und die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens (GBl. I S. 128) im § 12 Abs. 2 der Verordnung vom 17. März 1955 tritt die Ordnungsstrafverordnung vom 5. November 1963 (GBl. II S. 773).

§ 6

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 15. September 1966

Der Minister für Kultur
Gysi

* 1. DB vom 27. April 1955 (GBl. I Nr. 37 S. 315)

**Anordnung
über die Kreditgewährung an Bürger,
die in die Deutsche Demokratische Republik
zuziehen.**

Vom 14. September 1966

Um den Bürgern, die aus Westdeutschland, aus Westberlin oder aus dem Ausland ihren Wohnsitz in die Deutsche Demokratische Republik verlegen, die Eingliederung in das gesellschaftliche Leben zu erleichtern, wird im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und dem Minister für Gesundheitswesen folgendes angeordnet:

§ 1

(1) An Bürger, die ihren Wohnsitz erstmalig aus Westdeutschland oder aus Westberlin in die Deutsche Demokratische Republik verlegen, und an Bürger, die aus dem Ausland in die Deutsche Demokratische Republik zuziehen, kann die örtlich zuständige Sparkasse ein langfristiges Darlehen zur Anschaffung von Hausrat gewähren. Der Darlehensantrag ist bei dem zuständigen Rat der Gemeinde, der Stadt bzw. des Stadtbezirkes — Sozialwesen — zu stellen.

(2) Bei vorliegender Notwendigkeit kann ein solches Darlehen auch an Bürger der Deutschen Demokratischen Republik, die vorübergehend ihren Wohnsitz außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik hatten und in die Deutsche Demokratische Republik zurückkehren, gewährt werden.

§ 2

(1) Das Darlehen gemäß § 1 kann bis zu folgender Höhe gewährt werden:

a) an Bürger, die ohne Angehörige zuziehen	1000 MDN,
b) an Bürger, die mit einem Angehörigen zuziehen	2000 MDN,
c) an Bürger, die mit zwei oder drei Angehörigen zuziehen	3000 MDN,
d) an Bürger, die mit mehr als drei Angehörigen zuziehen	4000 MDN.

(2) Voraussetzung dafür, daß die Angehörigen bei der Festsetzung der Höhe des Darlehens berücksichtigt werden, ist ihre Zugehörigkeit zum Haushalt des Darlehensnehmers. Übersiedeln die Angehörigen nach Kreditausreichung, kann ein Zusatzantrag gestellt werden.

§ 3

(1) Das Darlehen kann gewährt werden, sobald geklärt ist, welchen Arbeitsplatz der Antragsteller künftig einnehmen wird.

(2) Ein Antrag auf Gewährung eines Darlehens kann nur innerhalb von 6 Monaten nach Zuweisung von Wohnraum gestellt werden.

(3) Antragsteller, die nicht in der Lage sind, eine Arbeit aufzunehmen und die deshalb nicht in der im § 6 festgelegten Frist oder bis auf weiteres überhaupt nicht Darlehensrückzahlungen leisten können, kann für die dringendsten Anschaffungen ein Darlehen gewährt werden.

§ 4

(1) Der Verwendungszweck des Darlehens wird in der Darlehensgenehmigung nach § 10 verbindlich festgelegt.

(2) Das Darlehen kann auch zum Erwerb von gebrauchtem langlebigem Hausrat gewährt werden.

(3) Bis zu 10 % des Darlehensbetrages können für die Beschaffung von kurzlebigen Haushaltsgegenständen verwendet werden.

(4) Die mit Darlehensmitteln beschafften Gegenstände sind ausschließlich im Haushalt des Darlehensnehmers zu verwenden.

(5) In Ausnahmefällen können Darlehensmittel auch zur Anschaffung notwendiger Bekleidung verwendet werden.

(6) Mit dem Kauf wird die Sparkasse Eigentümer der mit Kreditmitteln erworbenen Gegenstände. Die Übertragung des Eigentums auf den Darlehensnehmer erfolgt mit der vollständigen Rückzahlung des Darlehens.

§ 5

Für das Darlehen werden 3 % p. a. Zinsen erhoben. Die für die Darlehensgenehmigung gemäß § 10 zuständige Stelle kann für Darlehen an Bürger, die mit mehr als zwei Angehörigen zuziehen, einen ermäßigten Zinssatz — jedoch nicht unter 1 % — festlegen. Dabei sind die wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse, insbesondere die Zahl der Kinder bzw. der erwerbsunfähigen Personen, zu berücksichtigen.

§ 6

(1) Das Darlehen ist entsprechend der wirtschaftlichen und sozialen Lage des Darlehensnehmers in monatlichen Teilbeträgen zurückzuzahlen, und zwar

- a) von Darlehensnehmern, die allein oder nur mit einem Angehörigen zuziehen, innerhalb von längstens 3 Jahren,
- b) von Darlehensnehmern, die mit zwei oder drei Angehörigen zuziehen, innerhalb von längstens 4 Jahren,
- c) von Darlehensnehmern, die mit mehr als drei Angehörigen zuziehen, in längstens 6 Jahren.

(2) In Ausnahmefällen kann eine um jeweils 1 Jahr längere Tilgungszeit vereinbart werden.

(3) Die Rückzahlungsraten können so festgelegt werden, daß im ersten Jahr geringere Rückzahlungen erfolgen als in den folgenden Jahren.

(4) Die Rückzahlung des Darlehens beginnt 3 Monate nach Inanspruchnahme des Darlehens oder eines Teilbetrages. Von diesem Zeitpunkt an errechnet sich die Höchsttilgungszeit gemäß Absätzen 1 und 2.

(5) Bei Darlehensnehmern, die unter den Bedingungen des § 3 Abs. 3 ein Darlehen erhalten, können längere Tilgungszeiten als die in den Absätzen 1 und 2 vorgesehenen festgelegt werden bzw. kann von vornherein die Rückzahlung ausgesetzt werden, bis Zahlungsfähigkeit eintritt.

(6) Zur Rückzahlung des Darlehens können neben dem Darlehensnehmer durch das Darlehen begünstigte, volljährige Familienangehörige, die zum Haushalt des Darlehensnehmers gehören, herangezogen werden.

§ 7

(1) Bei Darlehensnehmern mit unterhaltsberechtigten Kindern, die durch besondere Umstände – z. B. Krankheit – die eingegangenen Rückzahlungsverpflichtungen vorübergehend nicht einhalten können, kann eine Herabsetzung der vereinbarten Rückzahlungsraten erfolgen oder einem Antrag auf Aussetzung der Rückzahlung auf begrenzte Zeit zugestimmt werden.

(2) Läßt die wirtschaftliche und soziale Lage solcher Darlehensnehmer auch die Zinszahlung nicht zu, kann der Zinssatz vorübergehend oder gänzlich herabgesetzt werden. Der herabgesetzte Zinssatz darf 1% nicht unterschreiten.

§ 8

(1) Darlehensnehmern mit mehr als 2 Kindern kann die Rückzahlung eines Teiles des Darlehens erlassen werden, wenn es ihre Arbeitsleistungen, ihr sonstiges Verhalten und ihre Einkommensverhältnisse rechtfertigen. Der Erlaß kann bis zur Höhe von 1000 MDN, bei Vorliegen schwieriger sozialer Verhältnisse bis zur Höhe von 2000 MDN, ausgesprochen werden.

(2) In besonderen Härtefällen kann ausnahmsweise auch Darlehensnehmern mit weniger als 3 Kindern ein Teilerlaß gemäß Abs. 1 zugestimmt werden.

(3) Ein Teilerlaß der Darlehensrückzahlung darf frühestens nach Ablauf eines Jahres – gerechnet ab Beginn der Rückzahlung – ausgesprochen werden.

(4) Wird ein Teil der Darlehensrückzahlung erlassen, so kann entweder – je nach Wunsch des Darlehensnehmers –

- a) die ursprünglich festgelegte Tilgungszeit entsprechend verkürzt werden
- oder
- b) unter Beibehaltung der festgelegten Tilgungszeit eine entsprechende Herabsetzung der Höhe der Tilgungsraten erfolgen.

(5) Bei Darlehensnehmern, die als Bürger der Deutschen Demokratischen Republik vorübergehend ihren Wohnsitz außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik hatten, kann ein Teilerlaß der Darlehensrückzahlung nur in Erwägung gezogen werden, wenn die gesamten Umstände dies als Ausnahme angebracht erscheinen lassen.

§ 9

(1) Jedem Darlehensantrag ist eine Stellungnahme durch den zuständigen Rat der Gemeinde, der Stadt bzw. des Stadtbezirkes – Sozialwesen – beizufügen. Sofern der Antragsteller zum Zeitpunkt der Beratung des Darlehensantrages noch im Bezirksheim für Rückkehrer und Zuziehende wohnt, ist die Stellungnahme vom Leiter des Bezirksheimes abzugeben.

(2) Über den Darlehensantrag berät unter Anhörung des Bürgers die zuständige Kommission für die Eingliederung in das gesellschaftliche Leben. Diese Kommission schlägt dem Rat des Kreises, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen, die Höhe des Darlehens, die Rückzahlungsbedingungen und den Verwendungszweck vor.

(3) Den Räten der Kreise wird empfohlen, in Städten und Stadtbezirken die Bildung von Kommissionen für die Prüfung von Darlehensanträgen zu genehmigen. Diese beraten an Stelle der beim Rat des Kreises bestehenden Kommission für die Eingliederung in das gesellschaftliche Leben über den Darlehensantrag und unterbreiten dem Rat der Stadt bzw. des Stadtbezirkes – Sozialwesen – entsprechende Vorschläge.

§ 10

(1) Die Darlehensgenehmigung spricht der Leiter der Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen des Rates des Kreises aus.

(2) Sofern bei den Räten der Städte bzw. Stadtbezirke Kommissionen für die Prüfung von Darlehensanträgen nach § 9 Abs. 3 bestehen, ist für die Darlehensgenehmigung der betreffende Rat der Stadt bzw. des Stadtbezirkes – Sozialwesen – zuständig.

(3) In dem Genehmigungsbescheid ist neben der Darlehenshöhe und den Darlehensbedingungen verbindlich festzulegen, welche langlebigen Gebrauchsgüter mit dem Darlehen zur Gründung des Hausstandes angeschafft werden sollen. Ferner sind Preisbegrenzungen aufzunehmen.

(4) Den Kreditvertrag mit dem Darlehensnehmer schließt im Auftrage und im Namen des zuständigen Fachorgans des Rates des Kreises bzw. der Stadt oder des Stadtbezirkes die örtlich zuständige Sparkasse ab.

(5) Ausfälle bei Darlehen (Zinsen einschließlich Zinsherabsetzungen und Darlehensbeträge) werden den Sparkassen jeweils am Jahresende aus dem Haushalt der Republik erstattet.

§ 11

(1) Entscheidungen gemäß § 7 erfolgen durch den Rat der Gemeinde, der Stadt bzw. des Stadtbezirkes – Sozialwesen –.

(2) Über den teilweisen Erlaß der Darlehensrückzahlungen gemäß § 8 entscheidet der Leiter der Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen des Rates des Kreises auf Vorschlag der Kommission für die Eingliederung in das gesellschaftliche Leben unter Berücksichtigung der Stellungnahme des Rates der Gemeinde, der Stadt bzw. des Stadtbezirkes sowie des Betriebes, in dem der Darlehensnehmer arbeitet. Sofern bei den Räten der Städte und Stadtbezirke Kommissionen für die Prüfung von Darlehensanträgen nach § 9 Abs. 3 bestehen, ist für die Entscheidung über den Teilerlaß der betreffende Rat der Stadt bzw. des Stadtbezirkes zuständig.

§ 12

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 24. Februar 1958 über die Kreditgewährung an Bürger, die erstmalig ihren Wohnsitz aus der Deutschen Bundesrepublik bzw. Westberlin in die Deutsche Demokratische Republik verlegen (GBl. I S. 306), außer Kraft.

Berlin, den 14. September 1966

Der Minister der Finanzen

I. V.: Kaminsky
Erster Stellvertreter des Ministers

**Anordnung
über finanzielle Hilfe für Bürger, die in die
Deutsche Demokratische Republik zuziehen.**

Vom 14. September 1966

Im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und dem Minister der Finanzen wird folgendes angeordnet:

§ 1

(1) An Bürger, die aus Westdeutschland, aus Westberlin oder aus dem Ausland in die Deutsche Demokratische Republik zuziehen, kann bei vorliegender Bedürftigkeit vom Rat der Gemeinde, der Stadt bzw. des Stadtbezirkes — Sozialwesen —, in welcher sie ihren Wohnsitz nehmen, ein Überbrückungsgeld bis zu

50 MDN für den Antragsteller,

40 MDN für den Ehegatten und jeden sonstigen volljährigen unterhaltsberechtigten Angehörigen im gleichen Haushalt,

25 MDN für jeden unterhaltsberechtigten Angehörigen unter 18 Jahren im gleichen Haushalt gewährt werden.

(2) Erweist sich nach Verbrauch des Überbrückungsgeldes, daß weitere finanzielle Hilfe notwendig ist, kann nochmals ein Überbrückungsgeld bis zur Höhe der im Abs. 1 festgelegten Beträge gewährt werden.

(3) Das Überbrückungsgeld können bei Bedürftigkeit auch Bürger der Deutschen Demokratischen Republik, die ihren Wohnsitz vorübergehend außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik hatten und in die Deutsche Demokratische Republik zurückkehren, erhalten.

§ 2

(1) Der Rat der Gemeinde, der Stadt bzw. des Stadtbezirkes — Sozialwesen — kann den im § 1 genannten Bürgern auf vorherigen Antrag die belegmäßig nachgewiesenen Kosten der Unterkunft bis zur Dauer von 2 Wochen — in Ausnahmefällen bis zur Dauer von 4 Wochen — erstatten, soweit die Bürger ohne Gefährdung ihres Lebensunterhaltes nicht in der Lage sind, diese Kosten aus eigenen Einkünften oder Vermögen zu bestreiten. Verpflegungskosten werden nicht vergütet.

(2) Der Rat der Gemeinde, der Stadt bzw. des Stadtbezirkes — Sozialwesen — kann auf vorherigen Antrag die Fahrkosten übernehmen, die nachweisbar zur Beschaffung des ersten Arbeitsplatzes und der ersten Wohnung notwendig werden.

(3) Die für den Transport des Umzugsgutes entstehenden Kosten können auf vorherigen Antrag und nach Anhören der Kommission für die Eingliederung in das gesellschaftliche Leben vom Rat des Kreises, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen, vorläufig übernommen werden, wenn der Bürger nicht in der Lage ist, diese aufzubringen. Sofern bei den Räten der Städte und Stadtbezirke eine Kommission für die Prüfung von Darlehensanträgen gemäß § 9 Abs. 2 der Anordnung vom 14. September 1966 über die Kreditgewährung an Bürger, die in die Deutsche Demokratische Republik zuziehen (GBl. II S. 676), besteht, ist diese an Stelle der Kommission für die Eingliederung in das gesellschaftliche Leben zu hören und für die Übernahme der Umzugskosten der Rat der Stadt bzw. des Stadtbezirkes — Sozialwesen — zuständig.

(4) Kosten für die Einlagerung des Bürgers in einer Wohnung sind durch den Rat des Kreises, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen, in dessen Bereich das Umzugsgut eingelagert wird, zu übernehmen. Der Rat des Kreises kann diese Kostenübernahme an Räte der Gemeinden und Städte für das in deren Bereich eingelagerte Umzugsgut übertragen.

§ 3

(1) Die gewährten Leistungen nach § 1 Absätzen 1 und 2 sowie § 2 Absätzen 1, 2 und 4 sind nicht zurückzuerstatten. Für Umzugskosten gemäß § 2 Abs. 3 besteht jedoch grundsätzlich Rückerstattungspflicht.

(2) Bürger der Deutschen Demokratischen Republik, die ihren Wohnsitz vorübergehend außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik genommen hatten und in die Deutsche Demokratische Republik zurückkehren, haben grundsätzlich alle Leistungen zurückzuerstatten. Der zuständige Rat der Gemeinde, der Stadt bzw. des Stadtbezirkes — Sozialwesen — kann in begründeten Fällen von der Rückforderung absehen.

§ 4

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 28. April 1959 über die finanzielle Hilfe für Personen, die ihren Wohnsitz aus der Deutschen Bundesrepublik oder aus Westberlin in das Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik verlegen (GBl. I S. 398), außer Kraft.

Berlin, den 14. September 1966

Der Minister für Gesundheitswesen

Seifin

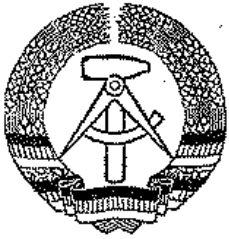
**Hinweis auf Verkündungen im P-Sonderdruck des Gesetzblattes
der Deutschen Demokratischen Republik.**

Sonderdruck Nr. P 2223/2

Preisverordnung Nr. 1303/4 vom 8. Juli 1966 — Handelspreise für Strumpfwaren —

Dieser P-Sonderdruck ist zu beziehen nur unter der Angabe der P-Nummer beim Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Postschließfach 696, sowie Barverkauf von Einzelnummern in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 102 Berlin, Roßstraße 6.

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 — Redaktion: 102 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 209 36 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 1538 — Verlag (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Telefon: 51 05 21 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 MDN, Teil II 1,30 MDN und Teil III 1,30 MDN — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 MDN, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 MDN, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 MDN, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 MDN je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 MDN mehr — Bestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Postschließfach 696, sowie Bezug gegen Barzahlung in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 102 Berlin, Roßstraße 6, Telefon: 51 05 21 — Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rotationsdruck) **Index 31 817**



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1966

Berlin, den 4. Oktober 1966

Teil II Nr. 105

Tag	Inhalt	Seite
18. 8. 66	Verordnung zur Änderung der Zoll- und Devisenstrafverfahrensordnung	679
9. 9. 66	Anordnung über Allgemeine Geschäftsbedingungen der Deutschen Notenbank	679

Verordnung zur Änderung der Zoll- und Devisenstrafverfahrensordnung.

Vom 18. August 1966

Zur Änderung der Zoll- und Devisenstrafverfahrensordnung vom 28. März 1962 (GBl. II S. 153) wird folgendes verordnet:

§ 1

Der § 4 der Verordnung vom 28. März 1962 erhält folgende Fassung:

„(1) Gegen Strafbescheide nach § 3 sowie gegen Einziehungsprotokolle nach § 2 ist das Rechtsmittel der Beschwerde zulässig. Diese ist innerhalb von 2 Wochen nach Bekanntgabe oder Zustellung des Strafbescheides oder nach Fertigung des Einziehungsprotokolls bei der Dienststelle der Zollverwaltung der Deutschen Demokratischen Republik einzulegen und zu begründen, die auf dem Strafbescheid oder dem Einziehungsprotokoll angegeben ist.

(2) Hilft der Leiter der nach Abs. 1 zuständigen Dienststelle der Zollverwaltung der Deutschen Demokratischen Republik der Beschwerde gegen ein Einziehungsprotokoll nicht ab, dann entscheidet der Leiter der übergeordneten Zolldienststelle endgültig.

(3) Hilft der Leiter der nach Abs. 1 zuständigen Dienststelle der Zollverwaltung der Deutschen Demokratischen Republik bzw. der Leiter der ihr übergeordneten Zolldienststelle der Beschwerde gegen den Strafbescheid nicht ab, dann entscheidet der Minister für Außenhandel und Innerdeutschen Handel endgültig. Er kann den Leiter der Zollverwaltung der Deutschen Demokratischen Republik beauftragen, Entscheidungen über Beschwerden gegen Strafbescheide zu treffen.

(4) Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.“

§ 2

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 18. August 1966

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

Stoph
Vorsitzender

Der Minister
für Außenhandel und Innerdeutschen Handel
Sille

Anordnung über Allgemeine Geschäftsbedingungen der Deutschen Notenbank.

Vom 9. September 1966

Die Deutsche Notenbank tritt bei der Durchführung ihrer Aufgaben gemäß dem Gesetz vom 20. Dezember 1965 über die Deutsche Notenbank (GBl. I 1966 S. 25) auf der Grundlage der staatlichen Pläne durch den Abschluß und die Erfüllung von Wirtschaftsverträgen in den besonderen Formen der Bankverträge zu ihren Vertragspartnern in wirtschaftsrechtliche Beziehungen.

Um diese Rechtsbeziehungen entsprechend den volkswirtschaftlichen Bedürfnissen und den Erfordernissen eines geregelten Bankverkehrs nach einheitlichen Grundsätzen zu organisieren und dadurch bessere Voraussetzungen für die Zusammenarbeit der Vertragspartner zu schaffen, wird mit Zustimmung des Ministers der Finanzen, des Ministers der Justiz, des Vorsitzenden des Staatlichen Vertragengerichts beim Ministerrat und der Leiter der zuständigen zentralen staatlichen Organe auf Grund des § 33 des Vertragsgesetzes vom 25. Februar 1965 (GBl. I S. 107) und des § 20 des Gesetzes vom 20. Dezember 1965 über die Deutsche Notenbank folgendes angeordnet:

I.

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

(1) Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Deutschen Notenbank gelten für die vertraglichen Beziehungen zwischen der Deutschen Notenbank (nachstehend Bank genannt) und ihren Auftraggebern mit Sitz oder Wohnsitz in der Deutschen Demokratischen Republik im Zusammenhang mit der Errichtung von Konten und der Annahme von Einlagen, dem Zahlungsverkehr und Verrechnungsverkehr, dem Kassenverkehr, der Kreditgewährung, der Verwahrung von Wertpapieren und Verwahrstücken, der Überlassung von Schließfächern sowie sonstigen für die Auftraggeber ausgeführten Bankgeschäften.

(2) Pflichten und Rechte der Bank, die sie auf Grund von gesetzlichen Bestimmungen zur Durchführung der staatlichen Finanzkontrolle oder anderer staatlicher Aufgaben wahrzunehmen hat, werden durch diese Anordnung nicht berührt.

§ 2

Zusammenarbeit der Vertragspartner

Die Bank und ihre Auftraggeber arbeiten bei der Vorbereitung, dem Abschluß und der Erfüllung der Bankverträge zusammen, um die vertraglichen Beziehungen so zu gestalten, daß sie zum größtmöglichen volkswirtschaftlichen Nutzen führen und zur Erfüllung der Planaufgaben beitragen.

- Die Bank berät und unterstützt die Auftraggeber bei der Finanzierung ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit.
- Die Auftraggeber tragen zur schnellen und sicheren Abwicklung ihrer Bankgeschäfte bei, indem sie ihre Aufträge rechtzeitig und eindeutig erteilen, deren Ausführung durch die Bank sorgfältig prüfen und etwaige Beanstandungen unverzüglich erklären.
- Bei Bankverträgen, die für einen längeren Zeitraum abgeschlossen werden, sind beide Partner verpflichtet, einander über die Änderung der für den Vertrag maßgeblichen Verhältnisse unverzüglich zu unterrichten und die erforderlichen Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages vorzunehmen. Für die Änderungen der Bedingungen eines Kreditvertrages gelten die §§ 30 und 31.

§ 3

Koordinierungsvereinbarungen

(1) Die Zentrale der Bank und solche Bankniederlassungen und -bereiche, die für die fachliche Anleitung nachgeordneter Bankfilialen sowie für die Zusammenarbeit mit wirtschaftsleitenden Organen zuständig sind, können mit diesen Organen Koordinierungsvereinbarungen abschließen oder sich an Koordinierungsvereinbarungen dieser Organe beteiligen.

(2) In den Koordinierungsvereinbarungen können insbesondere zweigebundene Festlegungen über Fragen der Finanzierung und der Verrechnungen getroffen werden, die dazu bestimmt sind, in die zwischen den nachgeordneten Betrieben und Bankniederlassungen abzuschließenden einzelnen Bankverträge einzugehen.

§ 4

Geheimhaltungspflicht

(1) Die Bank ist nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zur Wahrung des Bankgeheimnisses über die vertraglichen Beziehungen zu ihren Auftraggebern verpflichtet.

(2) Diese Pflicht besteht auch nach der Beendigung der vertraglichen Beziehungen fort.

§ 5

Verwendung von Bankvordrucken

(1) Im Verkehr mit der Bank sind die von ihr zur Sicherung und Erleichterung dieses Verkehrs geschaffenen Vordrucke zu verwenden. Die Verwendung eines vom Auftraggeber selbst hergestellten Vordrucks bedarf der Einwilligung der Bank.

(2) Die Bank führt Aufträge nur dann aus, wenn die vorgeschriebenen Vordrucke richtig und vollständig

ausgefüllt sowie ordnungsgemäß unterschrieben und die erforderlichen Unterlagen beigelegt sind.

(3) Aufträge, für die kein Vordruck eingeführt worden ist, müssen schriftlich mit eindeutigem Inhalt erteilt werden. Zur Entgegennahme von telefonischen Aufträgen ist die Bank nicht verpflichtet.

(4) Aufträge können schriftlich widerrufen werden, solange sie die Bank des Auftraggebers noch nicht ausgeführt hat. Auf einen telefonischen Widerruf kann die Bank die Ausführung eines Auftrages einstweilen aussetzen; sie führt den Auftrag aus, wenn ihr nicht bis zum nächsten Werktag nach dem telefonischen Anruf der schriftliche Widerruf zugegangen ist.

§ 6

Bankmitteilungen

(1) Die Bank unterrichtet den Auftraggeber schriftlich über die Ausführung des Auftrages. Bei Aufträgen, die sich auf ein Konto des Auftraggebers beziehen, erfolgt die Unterrichtung durch die Übersendung von Kontoauszügen.

(2) Alle Mitteilungen der Bank sind sofort nach Empfang auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit zu prüfen. Ergeben sich aus dieser Prüfung Beanstandungen, so sind sie unverzüglich schriftlich oder mündlich gegenüber der Bank zu erklären. Das gleiche gilt für Beanstandungen, die sich aus dem Ausbleiben einer zu erwartenden Mitteilung der Bank ergeben. Für die Folgen einer verspäteten Beanstandung gilt die Regelung im § 37 Abs. 4.

§ 7

Übermittlung der Bankpost

(1) Die Bank übermittelt dem Auftraggeber die für ihn bestimmte Post entsprechend den hierüber getroffenen Vereinbarungen

1. durch Einlegung in sein Briefschloßfach bei der Bank bzw. durch Aushändigung am Schalter auf Grund einer Postabholervollmacht oder
2. durch Übermittlung über die Deutsche Post als einfache Postsendung, falls es sich nicht um Schecks, Scheckhefte, Wechsel, Wertpapiere oder ähnliche Dokumente handelt.

Soweit besondere Bestimmungen über die Beförderung von Schriftgut zu beachten sind, erfolgt die Übermittlung nach diesen Vorschriften.

(2) Sendungen gelten im Falle des Abs. 1 Ziff. 1 am ersten Werktag nach ihrer Einlegung in das Briefschloßfach oder nach ihrer Bereitstellung zur Abholung als zugegangen. Im Falle des Abs. 1 Ziff. 2 ergibt sich der Zeitpunkt des Zuganges aus der Postlaufzeit.

II.

Kontoführung und Zahlungsverkehr

§ 8

Abschluß des Kontovertrages

(1) Grundlage für die Errichtung und Führung von Konten bildet der zwischen der Bank und dem Kontoinhaber abgeschlossene Kontovertrag. Die Bank ist im Rahmen ihrer sachlichen und örtlichen Zuständigkeit zum Abschluß von Kontoverträgen verpflichtet.

(2) Der Kontovertrag kommt durch den schriftlichen Kontoeröffnungsantrag und die schriftliche Zustimmung der Bank zustande. Er wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

(3) Soll das Konto für einen Kontoinhaber eröffnet werden, der bereits bei einer anderen Niederlassung der Bank oder bei einem anderen Geld- oder Kreditinstitut ein Konto unterhält, so kann die Bank den Abschluß des Kontovertrages von der Erteilung des Einverständnisses dieser Stelle abhängig machen.

(4) Der Kontoinhaber ist verpflichtet, vor der Einreichung eines Antrages auf Eröffnung eines weiteren Kontos bei einer anderen Niederlassung der Bank oder bei einem anderen Kreditinstitut das Einverständnis seiner Bank einzuholen.

(5) Bei Kontoverträgen mit Haushaltsorganisationen sind die gesetzlichen Bestimmungen über die kassenmäßige Durchführung des Staatshaushalts zu berücksichtigen.

§ 9

Unterlagen für die Kontoeröffnung

(1) Mit dem Kontoeröffnungsantrag sind auf Verlangen der Bank Registerauszüge oder andere urkundliche Nachweise vorzulegen, aus denen sich die Bezeichnung, die Rechtsform und die gesetzlichen oder statutarischen Vertretungsberechtigten des Kontoinhabers ergeben.

(2) Der Antragsteller hat bei der Bank ein Unterschriftenblatt für das Konto zu hinterlegen, auf dem die als Vertretungsberechtigte gemäß Abs. 1 zu Kontoverfügungen berechtigten Personen ihre Unterschriften zu zeichnen haben. Dabei ist anzugeben, ob diese Personen nach den für den Kontoinhaber geltenden Bestimmungen Einzelzeichnungsrecht oder Gesamtzeichnungsrecht haben. Die Bank prüft die Richtigkeit der Angaben im Unterschriftenblatt anhand der gemäß Abs. 1 eingereichten Nachweise.

(3) Für die Hinterlegung der Unterschriften von Personen, die auf Grund gesetzlicher Bestimmungen Verfügungen über das Konto gegenzuzeichnen haben, finden die Absätze 1 und 2 entsprechend Anwendung.

§ 10

Kontrollvollmachten

(1) Der Kontoinhaber kann neben den gesetzlich oder statutarisch festgelegten vertretungsberechtigten Personen (§ 9) andere Personen auf dem Unterschriftenblatt zur Zeichnung für das Konto bevollmächtigen.

(2) Kontobevollmächtigte gelten als einzelzeichnungsberechtigt, falls der Kontoinhaber nicht eine Einschränkung der Vollmacht durch das Erfordernis der Mitzeichnung eines Vertretungsberechtigten oder eines anderen Kontobevollmächtigten vornimmt. Kontovollmachten, in denen andere Beschränkungen der Rechte des Bevollmächtigten enthalten sind (z. B. eine betragsmäßige Begrenzung oder eine Befristung), sind gegenüber der Bank unwirksam.

(3) Kontovollmachten gelten auch über den Tod des Kontoinhabers hinaus gegenüber der Bank solange,

bis ihr ein schriftlicher Widerruf der Erben oder sonstigen Vertretungsberechtigten zugegangen ist.

§ 11

Änderung von Zeichnungsberechtigungen

(1) Der Kontoinhaber hat die Bank über nachträgliche Änderungen in der Person seiner Vertretungsberechtigten oder Kontobevollmächtigten schriftlich zu unterrichten und gegebenenfalls die Unterschriften neuer Zeichnungsberechtigter zu hinterlegen.

(2) Solange der Bank keine schriftliche Nachricht über die Änderung der Zeichnungsbefugnis zugegangen ist, kann sie diese als fortbestehend behandeln, auch wenn inzwischen eine Änderung der Registereintragung erfolgt sein sollte.

(3) Im Falle der Auflösung oder Liquidation einer juristischen Person oder einer Handelsgesellschaft als Kontoinhaberin ist der Nachweis der Vertretungsberechtigung des Liquidators durch einen Registerauszug oder durch andere urkundliche Nachweise zu führen.

(4) Im Falle des Todes des Kontoinhabers ist der Nachweis der Verfügungsberechtigung durch Vorlegung eines Erbscheines, eines notariellen Testaments mit Eröffnungsverhandlung, eines Testamentvollstreckerezeugnisses oder einer Urkunde über die Einsetzung eines Nachlaßverwalters oder -pflegers zu führen, falls nicht eine vom Erblasser erteilte Kontovollmacht vorliegt (§ 10 Abs. 3).

§ 12

Kontobezeichnung

Die Bezeichnung des Kontos muß derjenigen entsprechen, unter der der Kontoinhaber im Rechtsverkehr auftritt. Zusätze sind zulässig, wenn sie auf eine besondere Zweckbestimmung des Kontos hinweisen.

§ 13

Unterkonten

Auf der Grundlage eines bestehenden Kontovertrages richtet die Bank Unterkonten ein, wenn die Einrichtung

- in gesetzlichen Bestimmungen festgelegt ist,
- eine bessere volkswirtschaftliche Aussage ermöglicht oder
- im Zusammenhang mit der Gewährung eines Kredits erforderlich wird.

§ 14

Zinsen und Bankgebühren

(1) Für die Berechnung der Zinsen und Bankgebühren gilt die von der Bank herausgegebene Konditionsrichtlinie, die in ihren Geschäftsräumen eingesehen werden kann, in Verbindung mit den Festlegungen in den jeweiligen Bankverträgen.

(2) Die Bank schreibt dem Konto die von ihr auf das Guthaben zu gewährenden Zinsen gut. Sie ist berechtigt, das Konto mit den Bankgebühren, den bei der Ausführung von Aufträgen entstandenen Aufwendungen sowie den Zinsen für die Inanspruchnahme von Krediten zu belasten.

§ 15

Zwangmaßnahmen in das Konto

(1) Die Abtretung oder Verpfändung des Kontoguthabens ist nicht zulässig.

(2) Die Bank nimmt Abbuchungen vom Konto auf Grund von Zwangseinziehungs- oder Vollstreckungsmaßnahmen gegen den Kontoinhaber gemäß den hierfür geltenden gesetzlichen Bestimmungen im Rahmen verfügbarer Beträge vor. Sie ist berechtigt, bis zur vollen Befriedigung der Forderung des Dritten Abführungen aus dem Konto vorzunehmen, wenn die Maßnahme sich auch auf künftige Kontoeingänge erstreckt.

§ 16

Berichtigungs- und Vorbehaltsbuchungen

(1) Die Bank ist berechtigt und verpflichtet, eine unrichtige Buchung auf dem Konto zu berichtigen, wenn die Buchung auf einem bei der Bank vorliegenden Irrtum beruht.

(2) Der Betrag eines zur Gutschrift eingereichten Schecks oder Lastschriftauftrages gilt als unter Vorbehalt gutgeschrieben. In diesen Fällen und bei anderen vorläufigen Gutschriften, bei denen die Bank ausdrücklich einen Vorbehalt macht, kann sie von sich aus eine Rückbelastung vornehmen, wenn die Voraussetzungen für die Gutschrift (z. B. die Einlösung des Schecks) entfallen.

§ 17

Kontoabschluß

(1) Die Bank schließt das Konto jährlich ab, sie behält sich aber den Abschluß in kürzeren Zeitabständen vor.

(2) Die Konten der Haushaltsorganisationen sind entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen über die kassenmäßige Durchführung des Staatshaushalts abzuschließen.

(3) Das Geschäftsjahr der Bank ist das Kalenderjahr.

§ 18

Zahlungsverkehr des Kontoinhabers

(1) Auf Grund des Kontovertrages ist die Bank verpflichtet, den Zahlungsverkehr des Kontoinhabers im Rahmen der hierfür geltenden gesetzlichen Bestimmungen und gemäß den ihr erteilten Aufträgen durchzuführen. Sie gilt als ermächtigt, Zahlungen jeglicher Art für den Kontoinhaber rechtswirksam entgegenzunehmen, und schreibt die bei ihr zugunsten des Kontoinhabers eingehenden Beträge seinem Konto gut.

(2) Die Bank wirkt darauf ein, daß der Kontoinhaber sich unter mehreren gesetzlich zulässigen Verrechnungsverfahren desjenigen Verfahrens bedient, das den gegebenen ökonomischen Bedingungen am besten entspricht.

§ 19

Zahlungsaufträge

(1) Bei der Auftragserteilung hat der Kontoinhaber vom Kontostand des Vortages auszugehen und ausge-

stellte Schecks, zurückzuzahlende Kredite sowie nach seiner Kenntnis zu erwartende Lastschriftaufträge und sonstige Zahlungsverpflichtungen zu berücksichtigen.

(2) Der Kontoinhaber ist berechtigt, zusätzlich zum Kontostand des Vortages zu berücksichtigen:

- der Bank vorliegende, zur Gutschrift eingereichte Schecks und Lastschriftaufträge sowie Beleihungsanträge für Forderungen,
- eigene Bareinzahlungen,
- bereitgestellte Kredite nach Maßgabe der Kreditverträge.

In diesen Fällen hat der Kontoinhaber seiner Bank auf Verlangen eine rechtsverbindlich unterzeichnete Dispositionsanzeige einzureichen.

(3) Die Bank weist einen Zahlungsauftrag zurück, wenn er nach den Bestimmungen über den Zahlungs- und Verrechnungsverkehr nicht zulässig ist, nicht ordnungsgemäß erteilt wurde oder mangels verfügbarer Mittel nicht ausgeführt werden kann. Zurückgewiesene Aufträge werden dem Auftraggeber unverzüglich unter Angabe des Grundes für die Nichtausführung zurückgesandt.

§ 20

Ausführung von Zahlungsaufträgen

(1) Zahlungsaufträge, die bei der Bank bis zum Schalterschluß (vgl. § 24 Abs. 1) eingehen, werden am Eingangstage bearbeitet.

(2) In Bankniederlassungen, in denen die Bearbeitung aller bis zum Schalterschluß eingehenden Aufträge gemäß Abs. 1 nur unter Überschreitung der normalen Arbeitszeit durchgeführt werden könnte, kann der Direktor der Niederlassung unter Beachtung des Abs. 3 einen vor dem Schalterschluß liegenden Zeitpunkt festsetzen, bis zu dem die am Eingangstage zu bearbeitenden Aufträge eingereicht werden müssen (Buchungsschnitt). Dabei ist zu gewährleisten, daß den Kontoinhabern ausreichende Zeit zur Einreichung ihrer Aufträge zur Verfügung steht.

(3) Die Festsetzung eines Buchungsschnitts ist durch Aushang im Schalterraum bekanntzugeben und allen Kontoinhabern schriftlich mitzuteilen. Die Mitteilung hat so rechtzeitig zu erfolgen, daß sie den Kontoinhabern spätestens am Werktag vor dem Inkrafttreten des Buchungsschnitts zugeht. Das gleiche gilt für die Änderung eines bestehenden Buchungsschnitts.

(4) Zahlungsaufträge können auch an arbeitsfreien Sonnabenden bei der Bank eingereicht werden. Die Bearbeitung solcher Aufträge erfolgt am nächsten Werktag.

§ 21

Daueraufträge

Die Bank übernimmt Aufträge zur regelmäßigen Überweisung fester Beträge zu bestimmten Terminen (Daueraufträge), wenn mindestens 2 Überweisungen

innerhalb eines Kalenderjahres erfolgen sollen. Ebenso übernimmt sie Aufträge zu regelmäßig vorzunehmenden Kontoausgleichen.

§ 22

Scheckverkehr

(1) Die Bank löst vom Kontoinhaber oder in seinem Namen ausgestellte Schecks ein, wenn

- der Scheck den Erfordernissen des Scheckgesetzes entspricht,
- der Scheck vom Inhaber innerhalb von 8 Tagen nach dem Ausstellungsdatum bei einem Kreditinstitut oder bei der Deutschen Post eingereicht worden ist,
- die erforderliche Deckung vorhanden ist.

(2) Fehlt eine der Voraussetzungen gemäß Abs. 1, so leitet die Bank den Scheck mit einem Vermerk über die Vorlegung und Nichteinlösung an den Einreicher zurück (Rückscheck).

(3) Wird ein Scheck wegen fehlender Deckung nicht eingelöst, so ist die Bank berechtigt, den Kontoinhaber zeitweilig vom Scheckverkehr auszuschließen und die sofortige Rückgabe seines Scheckheftes zu verlangen.

(4) Der Kontoinhaber kann einen von ihm oder in seinem Namen ausgestellten Scheck durch eine schriftliche, in doppelter Ausfertigung bei seiner Bank einzureichende Erklärung widerrufen. Gemäß den scheckrechtlichen Bestimmungen ist die Bank jedoch erst nach Ablauf von 8 Tagen ab Ausstellungsdatum des Schecks zur Beachtung des Scheckwiderrufs verpflichtet. Wird der Widerruf mit Diebstahl oder sonstigem Abhandenkommen des Schecks begründet, wird er von der Bank sofort berücksichtigt.

(5) In Verlust geratene Scheckvordrucke werden auf schriftlichen Antrag des Kontoinhabers mit sofortiger Wirkung gesperrt.

(6) Wird ein Scheck auf Grund eines Widerrufs (Abs. 4) oder einer Scheckvordrucksperrung (Abs. 5) nicht eingelöst, so wird er gemäß Abs. 2 als Rückscheck behandelt.

(7) Für den Scheckverkehr gelten ferner die gesetzlichen Bestimmungen über die freizügige Auszahlung von Schecks sowie die im Scheckheft abgedruckten und durch dessen Entgegennahme vom Kontoinhaber anerkannten besonderen Bedingungen für den Scheckverkehr.

§ 23

Auflösung des Kontovertrages

(1) Der Kontovertrag kann unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Kontoführungspflicht jederzeit durch Vereinbarung der Vertragspartner aufgelöst werden.

(2) Mit der Auflösung des Kontovertrages sind alle betragsmäßig bereits feststehenden Forderungen des Kontoinhabers oder der Bank, die sich aus den zwischen ihnen bestehenden Rechtsbeziehungen ergeben, sofort fällig.

III.

Kassenverkehr

§ 24

Ein- und Auszahlungen

(1) Die für den Schalterverkehr bestimmten Kassenstunden werden durch den Direktor der Bankniederlassung festgelegt und durch Aushang bekanntgegeben. Für die Änderung bestehender Kassenstunden gilt § 20 Abs. 3 entsprechend.

(2) Während der Kassenstunden werden Bareinzahlungen nur über den Bankschalter entgegengenommen, falls nicht in einer Vereinbarung gemäß § 25 etwas anderes festgelegt wird. Über Bareinzahlungen erteilt die Bank dem Einzahler sofort eine Quittung nach näherer Maßgabe des Aushangs im Schalterraum. Zur Entgegennahme von Bareinzahlungen und zur Unterzeichnung einer Quittung sind nur die im Aushang angegebenen Mitarbeiter berechtigt.

(3) Für die Buchung von Ein- und Auszahlungen auf dem davon betroffenen Konto gelten die Grundsätze des § 20 über die Bearbeitung von Zahlungsaufträgen. Der Zeitpunkt eines Buchungsschnitts für Ein- und Auszahlungen kann abweichend von dem Buchungsschnitt für Zahlungsaufträge festgesetzt werden.

(4) Die Mitarbeiter der Bank sind nicht berechtigt, außerhalb des Schalterraumes Zahlungen entgegenzunehmen oder Geld zu wechseln, falls es sich nicht um den Außendienst von Mitarbeitern der Wechselstellen oder um eine aus besonderem Anlaß von der Bank angeordnete Tätigkeit handelt. Die Bank ist nicht verpflichtet, eine entgegen dieser Bestimmung an einen Mitarbeiter geleistete Zahlung als der Bank zugegangen anzuerkennen.

(5) Bei der Auszahlung von Bargeld sind vom Zahlungsempfänger festgestellte Fehl- oder Mehrbeträge sofort der Bank mitzuteilen. Zur Anerkennung von Fehlbeträgen ist die Bank nur verpflichtet, wenn der Fehlbetrag in einer sofort nach Empfang des Geldes im Beisein eines Mitarbeiters der Bank vorgenommenen Nachzählung festgestellt worden ist.

(6) Größere Abhebungen von Bargeld sowie Abhebungen an einem arbeitsfreien Sonnabend sind vom Kontoinhaber grundsätzlich am Vortage bei der Bank schriftlich unter Angabe der gewünschten Stückelung anzumelden. Die Bank trägt den Wünschen hinsichtlich der Stückelung Rechnung, soweit es mit den Bedürfnissen des Zahlungsverkehrs vereinbar ist. Zur Auszahlung von Lohngeldern ist die Bank nur an den gesetzlich festgelegten bzw. mit dem Kontoinhaber vereinbarten Terminen verpflichtet.

§ 25

Vorbehaltseinzahlungen

(1) Zur Erleichterung und Beschleunigung der Bareinzahlungen nimmt die Bank auf der Grundlage einer besonderen Vereinbarung mit dem Kontoinhaber Bareinzahlungen unter dem Vorbehalt der nachträglich festgestellten Richtigkeit (Vorbehaltseinzahlungen) entgegen. Sie ist in diesen Fällen berechtigt und verpflichtet, einen festgestellten Differenzbetrag entsprechend der getroffenen Vereinbarung dem Konto zu belasten bzw. gutzuschreiben.

(2) Die Benutzung von Nachtresoranlagen und sonstige Formen der Einzahlung mittels verschlossener Behälter setzen den Abschluß einer Vereinbarung über Vorbehaltseinzahlungen voraus.

IV.

Kreditgewährung

§ 26

Grundsatz

(1) Die Bank gewährt den Kontoinhabern auf deren Antrag Kredite entsprechend den für den jeweiligen Kredit geltenden gesetzlichen Bestimmungen. Sie berät die Kontoinhaber über bestehende Kreditmöglichkeiten mit dem Ziel, den Kredit mit höchstem volkswirtschaftlichen Nutzen einzusetzen.

(2) Grundlage für die Gewährung des Kredits ist der zwischen der Bank und dem Kreditnehmer für einen bestimmten Vertragszeitraum abgeschlossene Kreditvertrag.

§ 27

Kredit Antrag

(1) Dem Kreditantrag sind sämtliche Unterlagen beizufügen, die erforderlich sind, um der Bank die Prüfung aller für die Kreditgewährung wichtigen ökonomischen Verhältnisse zu ermöglichen. Die Ursachen des Kreditbedarfs, der vorgesehene Kreditzweck und die vorgeschlagene Kredittilgung sind schriftlich zu begründen.

(2) Die Bank hat über den Kreditantrag binnen 10 Tagen zu entscheiden. Die Frist kann überschritten werden, wenn

- a) die Unterlagen oder Begründungen unvollständig oder nicht ausreichend sind und die Bank deshalb Ergänzungen verlangt,
- b) die dem Antrag zugrunde liegenden ökonomischen Verhältnisse eine umfassende Prüfung erfordern, insbesondere wenn hierzu eigene Feststellungen der Bank im Betrieb des Antragstellers getroffen werden müssen.

Dem Antragsteller ist in der obengenannten Frist ein begründeter Zwischenbescheid zu erteilen.

§ 28

Kreditvertrag

(1) Ist ein beantragter Kredit ökonomisch begründet, so hat die Bank in der Frist gemäß § 27 Abs. 2 dem Antragsteller die vorbereitete Kreditvertragsurkunde mit dem aus den Absätzen 2 und 3 ersichtlichen Inhalt zur Unterzeichnung zu übersenden. Auf Grund besonderer Bestimmungen kann anstelle der Urkundensform eine andere Form des Vertragsabschlusses treten.

(2) In den Kreditvertrag sind Bestimmungen über die Kredithöhe, den Kreditzweck und die Kreditobjekte, die Kreditfrist und die Kreditzinsen sowie erforderlichenfalls über vom Kreditnehmer zu stellende Sicherheiten aufzunehmen. Entsprechend den ökonomischen Ursachen des Kreditbedarfs und der volkswirtschaftlichen Bedeutung des Kreditzwecks und der Kre-

ditobjekte können weitere differenzierte Bedingungen und die bei ihrer Verletzung eintretenden Rechtsfolgen vereinbart werden, um die ökonomische Wirksamkeit des Kredits zu erhöhen und seine Tilgung zu sichern. Ferner sind Art und Umfang der Nachweise über die Einhaltung der Kreditbedingungen festzulegen.

(3) Die Kreditbedingungen können auch als typische Regelungen in einem für einen bestimmten Zeitraum abgeschlossenen Rahmenvertrag der Partner des Kreditvertrages oder in einer Koordinierungsvereinbarung ihrer übergeordneten Organe (§ 3) enthalten sein und dadurch Inhalt des Kreditvertrages werden.

§ 29

Kontroll- und Sicherungsrechte der Bank

(1) Die Bank ist berechtigt, die Einhaltung der Kreditbedingungen jederzeit durch Einsichtnahme in die betrieblichen Unterlagen des Kreditnehmers zu kontrollieren. Sie kann im Betrieb des Kreditnehmers Kontrollen hinsichtlich der als Kreditobjekte oder als Sicherheiten dienenden Werte durchführen.

(2) Alle Sicherheiten haften außer für die Kreditforderung auch für sonstige Forderungen der Bank gegen den Kreditnehmer.

§ 30

Änderung der Kreditbedingungen

(1) Erforderlich werdende Änderungen der Kreditbedingungen sind zwischen den Partnern des Kreditvertrages schriftlich zu vereinbaren. Die Vereinbarung hat in Urkundensform zu erfolgen, sofern nicht Abs. 2, § 28 Abs. 1 Satz 2 oder § 31 Abs. 5 zutrifft.

(2) Leitet ein Vertragspartner dem anderen einen schriftlichen Änderungsvorschlag zu, so hat dieser binnen 10 Tagen nach Erhalt des Vorschlages dazu Stellung zu nehmen.

- a) Vorschläge der Bank gelten als vereinbart, wenn der Kreditnehmer nicht binnen 10 Tagen Einspruch eingelegt hat (§ 31),
- b) Vorschläge des Kreditnehmers gelten als vereinbart, wenn die Bank nicht binnen 10 Tagen widersprochen hat. Gegen den Widerspruch der Bank steht dem Kreditnehmer das Einspruchsrecht zu (§ 31).

§ 31

Einspruchsverfahren

(1) Gegen die Ablehnung eines Kreditantrages, die von der Bank gestellten Kreditbedingungen oder sonstige im Zusammenhang mit der Kreditgewährung von der Bank getroffenen Entscheidungen und Maßnahmen steht dem Kreditnehmer das Einspruchsrecht zu.

(2) Der Einspruch ist bei der kreditgewährenden Bankniederlassung durch ein, binnen 10 Tagen nach Kenntnis von der Entscheidung oder Maßnahme abzusendendes Schreiben einzulegen. Falls der Direktor der Niederlassung dem Einspruch nicht stattgibt, leitet er ihn unverzüglich gemäß Abs. 3 weiter.

(3) Über den Einspruch entscheidet endgültig nach Anhören des dem Kreditnehmer übergeordneten Organs innerhalb von 15 Tagen der zuständige, der kreditgewährenden Bankniederlassung fachlich übergeordnete Bankleiter.

(4) Bis zur Entscheidung über den Einspruch kann der Direktor der kreditgewährenden Bankniederlassung oder der für die Einspruchsentscheidung zuständige Bankleiter festlegen, daß der Kredit auf der Grundlage eines Kreditvertrages, aber zunächst ohne die angefochtene Bedingung gewährt bzw. daß zunächst von der Durchführung der angefochtenen Entscheidung oder Maßnahme der Bank abgesehen wird.

(5) Wurde der Kreditvertrag gemäß Abs. 4 zunächst ohne eine angefochtene Bedingung abgeschlossen, so wird sein endgültiger Inhalt durch die Einspruchsentscheidung bestimmt, ohne daß es einer zusätzlichen Vereinbarung der Vertragspartner bedarf. Das gleiche gilt für die Entscheidung über einen Einspruch, der gemäß § 30 Abs. 2 im Zusammenhang mit einer vorgeschlagenen Änderung der Kreditbedingungen eingelegt wurde.

§ 32

Fälligkeit des Kredits

(1) Der Kredit wird mit Ablauf der vertraglichen Kreditfrist fällig und ist vom Kreditnehmer zurückzuzahlen.

(2) Die Bank ist berechtigt, die sofortige Rückzahlung des Kredits zu verlangen, wenn der Kreditnehmer Bedingungen des Kreditvertrages verletzt oder von der Bank geforderte zusätzliche Sicherheiten nicht stellt.

(3) In den Fällen der Absätze 1 und 2 ist die Bank berechtigt, mit der Kreditforderung einschließlich der Zinsen gegen ein Guthaben des Kreditnehmers aufzurechnen sowie die für sein Konto bestimmten Eingänge zur Tilgung ihrer Forderung zu verwenden, soweit nicht andere Zahlungsverpflichtungen des Kreditnehmers auf Grund von gesetzlichen Bestimmungen vor der Kreditforderung zu berücksichtigen sind.

V.

Sonstige Bankgeschäfte

§ 33

Verkehr mit fremden Zahlungsmitteln

Die Bank nimmt den Ankauf von Zahlungsmitteln in fremder Währung und die Ausstattung von Bürgern mit solchen Zahlungsmitteln als Reisedevisen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen über den Devisenverkehr und den innerdeutschen Zahlungsverkehr zu den, in den Geschäftsräumen der Bank einzusehenden Umrechnungssätzen der fremden Währungen zur MDN vor.

§ 34

Wertpapierdepots

(1) Die Bank übernimmt auf der Grundlage von Depotverträgen die Verwahrung und Verwaltung von Wertpapieren ihrer Kontoinhaber.

(2) Die Wertpapiere werden für jeden Depotinhaber gesondert verwahrt (Streifbanddepot). Die Bank ist für ihre sichere Aufbewahrung verantwortlich.

(3) Die Verwaltung der Wertpapiere erstreckt sich nur auf die in der Deutschen Demokratischen Republik ausgegebenen Papiere und umfaßt die fristgemäße Einlösung fälliger Zinsscheine und ausgeloster und gekündigter Wertpapiere sowie die Erneuerung von Zinsscheinbogen. Die ausgezahlten Beträge werden dem Konto des Depotinhabers gutgeschrieben.

(4) Für die Bezeichnung des Depots und für die Festlegung von Verfügungsbefugnissen gelten die §§ 9 bis 12 entsprechend.

§ 35

Schließfächer

(1) Die Bank stellt ihren Kontoinhabern im Rahmen bestehender Möglichkeiten auf der Grundlage von Schließfachverträgen Schließfächer zur Benutzung zur Verfügung.

(2) Für die Rechte und Pflichten der Schließfachinhaber und der Bank sind die, einen Bestandteil des Schließfachvertrages bildenden besonderen Bedingungen für die Überlassung und Benutzung von Schließfächern maßgebend.

§ 36

Verwahrstücke

(1) Die Bank übernimmt im Rahmen bestehender Möglichkeiten auf der Grundlage von Verwahrungsverträgen die Aufbewahrung von Verwahrstücken ihrer Kontoinhaber.

(2) Für die Rechte und Pflichten der Hinterleger und der Bank sind die, einen Bestandteil des Verwahrungsvertrages bildenden besonderen Bedingungen für die Annahme von Verwahrstücken maßgebend.

VI.

Materielle Verantwortlichkeit

§ 37

Grundsätze

(1) Die Bank und ihre Auftraggeber sind einander für einen bei der Vorbereitung, dem Abschluß oder der Erfüllung eines Bankvertrages zugefügten Schaden materiell verantwortlich. Die materielle Verantwortlichkeit ist ausgeschlossen, wenn der Eintritt des Schadens auf Umstände unabwendbarer Gewalt oder auf ein Verhalten des anderen Partners zurückzuführen ist.

(2) Die Verantwortlichkeit der Bank umfaßt insbesondere Schäden aus der Unterlassung, Verzögerung oder fehlerhaften Ausführung von ordnungsgemäß erteilten Aufträgen.

(3) Auf Grund der materiellen Verantwortlichkeit besteht die Pflicht, einen eingetretenen Schaden in MDN zu ersetzen.

(4) Wird eine Beanstandung vom Auftraggeber nicht gemäß § 6 Abs. 2 unverzüglich, spätestens jedoch am

10. Tage nach Empfang der Bankmitteilung, gegenüber der Bank erklärt, so beschränkt sich die Ersatzpflicht der Bank auf denjenigen Schaden, der auch bei rechtzeitiger Beanstandung eingetreten wäre; die Ersatzpflicht der Bank entfällt insoweit, als die Bank infolge der verspäteten Beanstandung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen einen Regreßanspruch nicht mehr geltend machen kann. Beim Ausbleiben einer zu erwartenden Mitteilung gilt das gleiche; bei der Beurteilung der Rechtzeitigkeit der Beanstandung ist von dem Zeitpunkt auszugehen, zu dem der Auftraggeber bei ordnungsgemäßer Bearbeitung durch die Bank den Eingang der Mitteilung erwarten mußte.

(5) Ist der Schaden durch eine Handlung oder Unterlassung im Verantwortungsbereich eines von der Bank in die Ausführung des Auftrages einbezogenen Dritten eingetreten, dessen materielle Verantwortlichkeit durch gesetzliche Bestimmungen ausgeschlossen oder der Höhe nach beschränkt ist, so besteht die Ersatzpflicht der Bank nur insoweit, als sie von dem Dritten Regreß nehmen kann.

(6) Neben den Bestimmungen in den Absätzen 2 bis 5 gelten die besonderen Regelungen in den §§ 24 Abs. 5 und 38.

§ 38

Verantwortlichkeit bei der Dokumentenprüfung

Hat die Bank Dokumente oder andere Urkunden entgegenzunehmen oder hat sie Zahlungen auf der Grundlage eines Kreditbriefes, eines Akkreditivs oder eines sonstigen Ersuchens zu leisten, so ist sie zur sorgfältigen Prüfung der vorgelegten Dokumente, Urkunden und Legitimationsnachweise verpflichtet; sie haftet jedoch nicht für deren Form, Vollständigkeit, Echtheit und Rechtswirksamkeit, für die richtige Auslegung oder Übersetzung sowie für das Vorhandensein oder die Qualität der in den Dokumenten genannten Waren.

VII.

Schlußbestimmungen

§ 39

Auf die Rechtsbeziehungen zwischen der Bank und den Inhabern solcher Konten, die gemäß den gesetzlichen Bestimmungen über den Devisenverkehr und den innerdeutschen Zahlungsverkehr eingerichtet werden, finden die §§ 4 bis 7, 9 bis 14, 15 Abs. 2, 16 bis 21, 24 Absätze 1 bis 5 sowie 37 und 38 sinngemäß Anwendung, soweit sich nicht Abweichungen aus den für diese Konten geltenden Bestimmungen ergeben.

§ 40

(1) Diese Anordnung findet auch auf die im Zeitpunkt ihres Inkrafttretens bestehenden Bankverträge und Konten Anwendung.

(2) Zur Berücksichtigung örtlicher oder zweigbedingter Besonderheiten können in Bankverträgen und Koordinierungsvereinbarungen ergänzende Festlegungen getroffen werden; Abweichungen sind nur hinsichtlich der §§ 8, 10, 11, 13, 19 Absätze 2 und 3 und § 24 Abs. 5 zulässig.

(3) Leistungsort für die Bank und ihre Vertragspartner sind die Geschäftsräume der zuständigen Niederlassung. Der Leistungsort begründet die örtliche Zuständigkeit für gerichtliche Verfahren vor dem Kreis- oder Bezirksgericht, soweit nicht die sachliche Zuständigkeit des Staatlichen Vertragsgerichts gegeben ist.

§ 41

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 9. September 1966

Der Präsident
der Deutschen Notenbank
Dietrich



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1966

Berlin, den 5. Oktober 1966

Teil II Nr. 106

Tag	Inhalt	Seite
19. 9. 66	Verordnung über die Aufhebung der Verordnung über die Anmeldepflicht und Erfassung von Stahlflaschen und Stahlbehältern für technische Druckgase	687
17. 9. 66	Anordnung über Befähigungszeugnisse in der Binnenschifffahrt	687

Verordnung

über die Aufhebung der Verordnung über die Anmeldepflicht und Erfassung von Stahlflaschen und Stahlbehältern für technische Druckgase.

Vom 19. September 1966

§ 1

Die Verordnung vom 30. März 1950 über die Anmeldepflicht und Erfassung von Stahlflaschen und Stahlbehältern für technische Druckgase (GBl. S. 296) sowie die dazu ergangenen Durchführungsbestimmungen (Erste Durchführungsbestimmung vom 29. Juli 1952 [GBl. S. 709], Vierte Durchführungsbestimmung vom 29. Mai 1958 [GBl. I S. 504]) werden aufgehoben.

§ 2

Der Minister für Chemische Industrie wird ermächtigt, die Neuregelung der Genehmigungs- und Registrierungspflicht für Stahlflaschen für technische Druckgase in eigener Verantwortlichkeit vorzunehmen.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 19. September 1966

Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik

Stoph
Vorsitzender

Der Minister für Chemische Industrie
Wyschofsky

Anordnung

über Befähigungszeugnisse in der Binnenschifffahrt.

Vom 17. September 1966

§ 1

Grundsätzliches

(1) Wer auf Binnengewässern der Deutschen Demokratischen Republik ein Wasserfahrzeug — nachstehend Fahrzeug genannt — oder Floß führt oder Schiffsmaschinen bedient, muß ein dafür geltendes Befähigungszeugnis besitzen.

(2) Binnengewässer im Sinne dieser Anordnung sind alle Wasserläufe — ausgenommen Seewasserstraßen — und abflußlosen Seen.

(3) Die Rechtsträger, Eigentümer und Besitzer dürfen mit der Führung eines Fahrzeuges oder Floßes bzw. mit der Bedienung einer Schiffsmaschine nur solche Personen betrauen, die im Besitz des erforderlichen Befähigungszeugnisses sind.

(4) Sportboote gelten nicht als Fahrzeuge im Sinne dieser Anordnung.

§ 2

Arten der Befähigungszeugnisse

(1) Es werden folgende Befähigungszeugnisse erteilt:

a) Befähigungszeugnis I

zum Führen von Fahrzeugen der Transportflotte (Fahrgastschiffe, Schubschiffe, Schlepper sowie Güterschiffe über 15 t Tragfähigkeit) und der Technischen Flotte einschließlich der Fahrzeuge, die weder zur Technischen Flotte noch zur Transportflotte gehören (mit Maschinenantrieb über 150 PS, ohne Maschinenantrieb über 150 t Tragfähigkeit) auf der Elbe,

b) Befähigungszeugnis II

zum Führen von Fahrzeugen gemäß Buchst. a auf allen Binnengewässern, mit Ausnahme der Elbe,

c) Befähigungszeugnis III

zum Führen von Fahrzeugen der Technischen Flotte einschließlich der Fahrzeuge, die weder zur Transportflotte noch zur Technischen Flotte gehören (mit Maschinenantrieb bis 150 PS, ohne Maschinenantrieb bis 150 t Tragfähigkeit) auf allen Binnengewässern. Ausgenommen sind Kleinfahrzeuge gemäß Buchst. d,

d) Befähigungszeugnis IV

zum Führen von Kleinfahrzeugen (bis 15 t Tragfähigkeit und mit Maschinenantrieb bis 60 PS) auf allen Binnengewässern,

e) Befähigungszeugnis V

zum Führen von Fahren auf allen Binnengewässern,

- f) Befähigungszeugnis VI
zum Führen von Flößen auf allen Binnengewässern,
- g) Befähigungszeugnis M I
als Motoren- und Dampfmaschinist,
- h) Befähigungszeugnis M II
als Motoren- und Maschinenwart.

(2) Die Befähigungszeugnisse gemäß Abs. 1 gelten auf den Binnengewässern, die im Befähigungszeugnis angegeben sind. Der Geltungsbereich eines Befähigungsnachweises kann auf bestimmte Strecken, Fahrzeugarten oder Fahrzeuge beschränkt werden.

(3) Die Befähigungszeugnisse I und II schließen das Befähigungszeugnis III, die Befähigungszeugnisse I, II und III das Befähigungszeugnis IV ein.

(4) Ein Befähigungszeugnis kann auf einen anderen Geltungsbereich, eine andere Fahrzeugart oder ein anderes Fahrzeug erweitert werden, wenn der Inhaber die erforderlichen Voraussetzungen erfüllt und einen entsprechenden Antrag stellt.

§ 3

Allgemeine Voraussetzungen zum Erwerb von Befähigungszeugnissen

(1) Befähigungszeugnisse kann erwerben, wer die charakterliche und körperliche Eignung, die erforderliche Ausbildung und Fahrzeit, das Mindestalter und das Bestehen der entsprechenden Prüfung nachweist.

(2) Der Nachweis über die körperliche Eignung ist durch ein Attest des Medizinischen Dienstes des Verkehrswesens zu erbringen.

(3) Ergibt sich aus dem Attest eine bedingte Eignung, so kann das Befähigungszeugnis mit Einschränkungen oder Auflagen erteilt werden.

§ 4

Mindestalter

(1) Das Mindestalter soll betragen zum Führen von

- a) Fahrgastschiffen,
Fahren mit mehr als 100 vermessenen Plätzen, Güterschiffen mit und ohne Maschinenantrieb, Schleppern und Schubschiffen sowie Fahrzeugen der Technischen Flotte mit einer Tragfähigkeit über 150 t und mit Maschinenantrieb über 150 PS und Flößen 20 Jahre,
- b) allen anderen Fahrzeugen 18 Jahre.

(2) Das Mindestalter soll betragen

- a) für Motoren- und Dampfmaschinisten 20 Jahre,
- b) für Motoren- und Maschinenwarte 18 Jahre.

§ 5

Antrag auf Erteilung eines Befähigungszeugnisses

(1) Der Bewerber hat die Erteilung eines Befähigungszeugnisses bei den zuständigen Organen gemäß § 7 Absätzen 1 und 2 unter Angabe der Fahrzeugart

und des räumlichen Geltungsbereiches schriftlich zu beantragen. Dem Antrag sind beizufügen:

- a) ein eigenhändig geschriebener Lebenslauf,
- b) ein Paßbild,
- c) ein Attest des Medizinischen Dienstes des Verkehrswesens,
- d) Unterlagen über theoretische und praktische Ausbildung,
- e) Unterlagen über die geforderten Streckenfahrten und Fahrzeiten bzw. praktischen Tätigkeiten. Die Streckenfahrten und die Fahrzeiten sind an Hand von Eintragungen im Schifferdienstbuch oder durch Fahrtenbescheinigungen nachzuweisen.

(2) Zum Erwerb des Befähigungszeugnisses I, II, III und M I haben Bürger der Deutschen Demokratischen Republik den Nachweis der Befähigung zur Anleitung und Kontrolle im Gesundheits- und Arbeitsschutz sowie im Brandschutz dem Antrag beizufügen.

(3) Die Prüfungstermine und -komplexe sind den Bewerbern rechtzeitig bekanntzugeben.

§ 6

Prüfungen

(1) Die Prüfungen erfolgen auf der Grundlage der Anordnung vom 26. November 1965 über die Prüfungsordnung für die sozialistische Berufsbildung (GBL II S. 823).

(2) Zur Durchführung der Prüfungen sind folgende Prüfungskommissionen zu bilden:

- a) bei der Schiffsinspektion der Direktion der Binnenschifffahrt — nachstehend Schiffsinspektion genannt —,
- b) bei den Bildungseinrichtungen der Wasserstraßenverwaltung und der Binnenschifffahrt,
- c) bei den Wasserstraßenämtern.

(3) Die Zusammensetzung und die Arbeitsweise der Prüfungskommissionen werden vom Ministerium für Verkehrswesen geregelt.

(4) Prüfungen zum Erwerb von Befähigungszeugnissen für Angehörige der bewaffneten Organe der Deutschen Demokratischen Republik werden von Prüfungskommissionen dieser Organe durchgeführt.

§ 7

Erteilung von Befähigungszeugnissen

(1) Die Befähigungszeugnisse zum Führen von Fahrzeugen auf den Binnengewässern der Deutschen Demokratischen Republik einschließlich Elbe und Oder erteilt die Schiffsinspektion.

(2) Die Schiffsinspektion kann die Erteilung der Befähigungszeugnisse III für Fahrzeuge ohne Maschinenantrieb bis 150 t Tragfähigkeit, IV und V den Wasserstraßenämtern übertragen.

(3) Die Befähigungszeugnisse für Angehörige der bewaffneten Organe der Deutschen Demokratischen Republik werden von Prüfungskommissionen dieser Organe erteilt.

§ 8

Befähigungszeugnisse I und II

(1) Der Bewerber muß das Facharbeiterzeugnis als Matrose der Binnenschifffahrt besitzen, eine mindestens zweijährige Fahrtzeit als Matrose auf einem entsprechenden Fahrzeug der Transportflotte und die Teilnahme an einem Lehrgang zur Vorbereitung auf die Schiffsführerprüfung nachweisen. Weiterhin muß der Bewerber die Strecken, für die das Befähigungszeugnis beantragt wird, als Matrose mindestens sechsmal zu Berg und zu Tal befahren haben.

(2) Wird das Befähigungszeugnis für Fahrzeuge mit Maschinenantrieb beantragt, so muß von der nachzuweisenden Fahrtzeit mindestens 1 Jahr auf Fahrzeugen mit Maschinenantrieb abgeleistet worden sein. Der Bewerber muß außerdem im Besitz des Befähigungszeugnisses M II sein.

(3) Ist der Bewerber kein Absolvent der 10. Klasse der allgemeinbildenden polytechnischen Oberschule, muß er zum Erwerb des Befähigungszeugnisses I oder II für Fahrzeuge mit Maschinenantrieb eine dreijährige Fahrtzeit als Matrose nachweisen.

(4) Als Fahrtzeit wird die Zeit gerechnet, während der sich das Fahrzeug auf Reisen befindet. In die Fahrtzeit werden die Zeit des Stillstandes durch Hoch- oder Niedrigwasser und Eisverhältnisse einbezogen. Außerdem gelten als Fahrtzeit Ausfälle durch Unfall oder Krankheit bis zu 4 Wochen im Kalenderjahr.

§ 9

Befähigungszeugnis III

(1) Der Bewerber, der ein Fahrzeug mit Maschinenantrieb bis 150 PS führen will, soll das Facharbeiterzeugnis als Matrose der Binnenschifffahrt oder als Facharbeiter für Wasserbautechnik besitzen, eine mindestens einjährige praktische Tätigkeit auf einem Fahrzeug mit Maschinenantrieb über 60 PS nachweisen, die Strecke, für die das Befähigungszeugnis beantragt wird, mindestens sechsmal zu Berg und zu Tal befahren haben und im Besitz des Befähigungszeugnisses M II sein. Weiterhin muß der Bewerber an einem Lehrgang zur Vorbereitung auf die Prüfung teilgenommen haben.

(2) Der Bewerber, der das Facharbeiterzeugnis als Maschinist oder als Motoren- bzw. Kraftfahrzeugschlosser besitzt, muß anstelle der im Abs. 1 geforderten praktischen Tätigkeit eine zweijährige praktische Tätigkeit in der Binnenschifffahrt oder im Wasserbau nachweisen. Während dieser Zeit muß der Bewerber mindestens 1 Jahr auf einem Fahrzeug mit Maschinenantrieb über 60 PS tätig gewesen sein.

(3) Der Bewerber, der ein Fahrzeug ohne Maschinenantrieb bis 150 t Tragfähigkeit führen will, muß das Facharbeiterzeugnis gemäß Abs. 1 besitzen oder den Nachweis über eine mindestens dreijährige praktische Tätigkeit in der Binnenschifffahrt oder im Wasserbau erbringen und die Strecke, für die das Befähigungszeugnis beantragt wird, mindestens sechsmal zu Berg und zu Tal befahren haben.

(4) Der Bewerber, der ein Fahrzeug gemäß Abs. 3 nur im Bereich einer Baustelle oder Baustrecke führen will, muß eine einjährige praktische Tätigkeit in der Binnenschifffahrt oder im Wasserbau nachweisen.

§ 10

Befähigungszeugnis IV

(1) Der Bewerber muß mit der Arbeitsweise und der Bedienung der Antriebsmaschine vertraut sein und Fahr- sowie Streckenkennnisse nachweisen.

(2) Das Befähigungszeugnis IV berechtigt nicht zum Schleppen von Fahrzeugen der Transportflotte.

(3) Inhaber der Befähigungszeugnisse I, II oder III für Fahrzeuge mit Maschinenantrieb benötigen das Befähigungszeugnis IV nicht.

§ 11

Befähigungszeugnis V

(1) Der Bewerber muß eine mindestens einjährige Praxis als Fährgehilfe nachweisen. Die Dauer der praktischen Tätigkeit als Fährgehilfe wird für Inhaber der Befähigungszeugnisse I bis IV und VI sowie für Bewerber, die bereits auf Fahrzeugen praktisch tätig waren, im Einzelfall von der zuständigen Prüfungskommission festgelegt. Das Befähigungszeugnis gilt nur für die im Zeugnis bezeichnete Fähre.

(2) Zum Führen von Fähren mit Maschinenantrieb ist zusätzlich das Befähigungszeugnis M II erforderlich.

§ 12

Befähigungszeugnis VI

Der Bewerber muß den Nachweis über eine mindestens zweijährige praktische Tätigkeit in der Flößerei erbringen. Ist der Bewerber bereits länger als 1 Jahr in der Binnenschifffahrt tätig gewesen, so genügt eine einjährige praktische Tätigkeit in der Flößerei.

§ 13

Befähigungszeugnis M I

(1) Der Bewerber soll eine abgeschlossene Lehre in einem metallverarbeitenden Beruf und eine einjährige Tätigkeit als Motoren- oder Maschinenwart bzw. Kesselwärter nachweisen können. Bei nicht abgeschlossener Lehre muß der Bewerber eine mindestens viermonatige praktische Ausbildung in einer Motorenwerkstatt oder eine mindestens achtmonatige Unterweisung an Schiffsantriebsmaschinen und eine zweijährige Tätigkeit als Motoren- oder Maschinenwart bzw. Kesselwärter nachweisen. Weiterhin muß der Bewerber an einem Lehrgang zur Vorbereitung auf die Maschinistenprüfung teilgenommen haben.

(2) Inhaber der Befähigungszeugnisse C 2, C 3, C 4, C 5 oder C 6 der Seeschifffahrt benötigen das Befähigungszeugnis M I nicht.

(3) Ist der Bewerber eines Befähigungszeugnisses M I für Motoren bereits im Besitz eines Befähigungszeugnisses M I für Dampfmaschinen, muß er mindestens ein halbes Jahr als Motorenwart tätig gewesen sein.

§ 14

Befähigungszeugnis M II

Der Bewerber muß entweder eine einjährige Fahrtzeit auf Fahrzeugen mit Maschinenantrieb oder eine mindestens einjährige Tätigkeit in einem metallverarbeitenden Beruf und eine sechsmonatige Fahrtzeit auf Fahrzeugen mit Maschinenantrieb nachweisen. Weiterhin muß der Bewerber an einem Lehrgang zur Vorbereitung auf die Prüfung teilgenommen haben.

§ 15

Einziehung und Entzug von Befähigungszeugnissen

(1) Die zuständigen Organe für die Verwaltung der Binnengewässer sowie die Sicherheitsorgane können Befähigungszeugnisse vorläufig einziehen, wenn

- a) die Voraussetzungen, die zur Erteilung der Befähigungszeugnisse geführt haben, nicht mehr oder nur noch teilweise gegeben sind,
- b) der Inhaber infolge Alkohol- oder Rauschgiftwirkung vorübergehend nicht in der Lage ist, das Fahrzeug oder Floß sicher zu führen,
- c) der Inhaber gegen Vorschriften verstoßen hat, die im Interesse der Sicherheit und Ordnung erlassen worden sind.

(2) Ein vorläufig eingezogenes Befähigungszeugnis ist, wenn es nicht zurückgegeben wird, mit Begründung dem Organ zuzuleiten, das es ausgestellt hat. Dieses Organ entscheidet innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung des Befähigungszeugnisses, ob es vorübergehend bis zur Höchstdauer von 3 Jahren oder für dauernd entzogen wird. Der Entzug kann auch erfolgen, wenn das Befähigungszeugnis vorher nicht vorläufig eingezogen worden ist. Die Rückgabe kann von der Erfüllung von Auflagen abhängig gemacht werden.

(3) Für dauernd kann das Befähigungszeugnis entzogen werden, wenn die Voraussetzungen, die zur Erteilung geführt haben, nicht mehr gegeben sind sowie in schweren Fällen gemäß Abs. 1 Buchstaben b und c. Schwere Fälle liegen insbesondere vor, wenn der Inhaber eines Befähigungszeugnisses in äußerst leichtfertiger oder rücksichtsloser Weise eine große Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmer verursacht hat.

(4) In dem Bescheid über den Entzug des Befähigungszeugnisses kann festgestellt werden, daß es auf Kosten des Inhabers im Tarif- und Verkehrs-Anzeiger (TVA) für ungültig erklärt wird, wenn es nicht spätestens 14 Tage nach Zustellung des Bescheides zurückgegeben wird.

(5) Gegen den Entzug eines Befähigungszeugnisses kann innerhalb von 14 Tagen, gerechnet vom Tage der Zustellung der Entscheidung, Beschwerde beim Ministerium für Verkehrswesen, Hauptverwaltung der Wasserstraßen und Binnenschifffahrt, eingelegt werden. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Die Entscheidung des Ministeriums für Verkehrswesen, Hauptverwaltung der Wasserstraßen und der Binnenschifffahrt, ist endgültig.

§ 16

Zweitausstellung von Befähigungszeugnissen

(1) Bei Verlust von Befähigungszeugnissen erteilt das zuständige Organ auf Antrag eine Zweitausfertigung; das gilt auch, wenn Befähigungszeugnisse unbrauchbar geworden sind.

(2) Verlorengegangene Befähigungszeugnisse sind im Tarif- und Verkehrs-Anzeiger (TVA) für ungültig zu erklären.

§ 17

Unterbrechung der Tätigkeit

Nimmt der Inhaber eines Befähigungszeugnisses seine Tätigkeit in der Binnenschifffahrt nach einer Unterbrechung von mehr als 5 Jahren wieder auf, so hat er das Organ, das sein Befähigungszeugnis ausgestellt hat, zu unterrichten. Dieses entscheidet, ob eine erneute Prüfung erforderlich ist.

§ 18

Ausnahmen

Der Leiter der Schifffahrtsinspektion sowie die Vorstände der Wasserstraßenämter können in ihren Zuständigkeitsbereichen in begründeten Fällen Abweichungen von den vorgeschriebenen Fahrzeiten, der Dauer der praktischen Tätigkeit oder der Anzahl der Streckenfahrten zulassen.

§ 19

Anerkennung von Befähigungszeugnissen

Die von den zuständigen Organen anderer Staaten ausgefertigten Befähigungszeugnisse werden für Fahrten auf den Binnenwasserstraßen der Deutschen Demokratischen Republik nur anerkannt, wenn zwischenstaatliche Vereinbarungen mit der Deutschen Demokratischen Republik es vorsehen oder eine gegenseitige Anerkennung der Befähigungszeugnisse erfolgt.

§ 20

Inkrafttreten

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 2. April 1962 über Befähigungszeugnisse in der Binnenschifffahrt (GBl. II S. 389) außer Kraft.

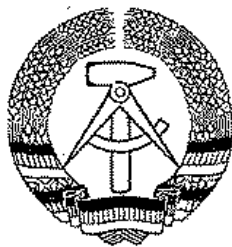
Berlin, den 17. September 1966

Der Minister für Verkehrswesen

I. V.: Scholz

Staatssekretär

und Erster Stellvertreter des Ministers



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1966

Berlin, den 10. Oktober 1966

Teil II Nr. 107

Tag	Inhalt	Seite
15. 9. 66	Siebente Durchführungsbestimmung zur Verordnung zur Verhütung und Bekämpfung der Tuberkulose. — Tuberkulose-Schutzimpfung —	691
1. 4. 66	Preisverordnung Nr. 4573. — Lohn- und Reparaturarbeiten der metallverarbeitenden Industrie —	691

**Siebente Durchführungsbestimmung*
zur Verordnung zur Verhütung und Bekämpfung
der Tuberkulose.
— Tuberkulose-Schutzimpfung —**

Vom 15. September 1966

Die Dritte Durchführungsbestimmung vom 30. Juli 1962 zur Verordnung zur Verhütung und Bekämpfung der Tuberkulose — Tuberkulose-Schutzimpfung — (GBl. II S. 515) wird wie folgt geändert:

§ 1

Der § 4 erhält folgende Fassung:

„§ 1

(1) Testungen und gegebenenfalls Impfungen bei Personen gemäß § 3 sind im 24. und 30. Lebensjahr zu wiederholen. Ist die termingerechte Testung und gegebenenfalls Impfung nicht möglich gewesen, so ist sie unverzüglich nachzuholen.

(2) Bei Personen gemäß § 3, die 30 Jahre und älter sind und ihrer Verpflichtung zur Testung und gegebenenfalls Impfung nachgekommen sind, ist von Wiederholungstestungen abzusehen.“

§ 2

Der § 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5

Außer den in den §§ 2 bis 4 aufgeführten Test- und Impfpflichtigen sind auch andere Personen jeder Alters- und Berufsgruppe auf ihren Wunsch zu testen und gegebenenfalls zu impfen.“

§ 3

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 15. September 1966

Der Minister für Gesundheitswesen
Seifrin

**Preisverordnung Nr. 4573.
— Lohn- und Reparaturarbeiten
der metallverarbeitenden Industrie —**

Vom 1. April 1966

§ 1

Geltungsbereich

(1) Alle Lohn- und Reparaturarbeiten, die von Industriebetrieben aller Eigentumsformen ausgeführt werden und in den Warenbereich 3 — Eisen- und Metallbearbeitung — sowie in die Warengattung 27 58 — Rollendes Eisenbahnzeug — der 4. Auflage des Allgemeinen Warenverzeichnisses einschließlich der Ergänzungen und Berichtigungen Nr. 1 bis 7 — Stand 1. Januar 1965 der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik fallen, sind nach den Bestimmungen dieser Preisverordnung abzurechnen.

(2) In den Geltungsbereich dieser Preisverordnung gehören auch Lohn- und Reparaturarbeiten zur mechanischen Oberflächenbehandlung und Arbeiten an solchen Erzeugnissen, die unter eine andere Warennummer fallen, aber ihrem Verwendungszweck entsprechend einem Erzeugnis des Warenbereiches 3 gleichkommen. Ausgenommen hiervon sind Arbeiten an Erzeugnissen aus der Warengattung 38 11 — Gezogener Draht aus Stahl — und Arbeiten zur Wärmebehandlung und zur übrigen Oberflächenbehandlung (z. B. chemische Behandlung von Werkstücken) sowie solche Lohn- und Reparaturarbeiten, für die in den speziellen Preisordnungen entsprechende Regelungen enthalten sind.

(3) Lohn- und Reparaturarbeiten gemäß den Absätzen 1 und 2, die außerhalb der Werkstätten des Auftragnehmers beim Auftraggeber durchgeführt werden, sind Montagen im Sinne der speziell dafür erlassenen Preisordnungen und als solche nach den Bestimmungen der hierfür geltenden Preisordnungen abzurechnen, sofern in den folgenden Bestimmungen nichts anderes festgelegt ist.

§ 2

Lohnarbeiten

(1) Lohnarbeiten sind Teilarbeiten an Baugruppen und Erzeugnissen, für die der Auftraggeber die zur Er-

* 6. DB vom 25. November 1965 (GBl. II Nr. 137 S. 913)

bringung der vereinbarten Leistung benötigten Materialien ganz oder zum überwiegenden Teil ohne Berechnung zur Verfügung stellt.

(2) Die Preise für Lohnarbeiten können zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer auf der Grundlage von Kalkulationen entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen frei vereinbart werden. Wenn es sich um einmalige Aufträge mit geringen Stückzahlen handelt und zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber über die Preishöhe Einigung erzielt wird, kann auf Kalkulationen verzichtet werden.

(3) Für wiederkehrende Lohnarbeiten können von den Betrieben Anträge auf Preisfestsetzung beim zuständigen Preisbildungsorgan gestellt werden.

(4) Die zuständigen Preisbildungsorgane sind berechtigt, festzulegen, daß unter bestimmten Voraussetzungen Preisangebote von den Betrieben einzureichen sind.

§ 3

Reparaturarbeiten

(1) Reparaturarbeiten sind vom Auftragnehmer in seinen Werkstätten durchgeführte Arbeiten zur Instandhaltung bzw. Wiederinstandsetzung an vom Auftraggeber übergebenen Gegenständen.

(2) Die Preise für Reparaturarbeiten gemäß Abs. 1 sind auf der Basis der gesetzlichen Bestimmungen und unter Berücksichtigung der in den für den jeweiligen Industriezweig geltenden Brancherichtlinien festgelegten Bestimmungen zu kalkulieren.

(3) Die zuständigen Preisbildungsorgane sind berechtigt, Preise für ständig wiederkehrende Reparaturen, insbesondere für die vorbeugende Instandhaltung festzusetzen.

(4) In Abweichung von § 1 Abs. 3 kann das zuständige Preisbildungsorgan auf Antrag des Betriebes für Reparaturen, die außerhalb der Werkstätten des Auftragnehmers durchgeführt werden (Montagen im Sinne dieser Preisordnung) die für Reparaturen im Betrieb des Auftragnehmers geltende Regelung genehmigen.

§ 4

Bestimmungen für Lohn- und Reparaturarbeiten

(1) Als Gewinn dürfen kalkuliert werden:

22 % bezogen auf die Verarbeitungskosten, von Betrieben der volkseigenen Wirtschaft und

4 % für Lohnarbeiten bzw. 6 % für Reparaturarbeiten, bezogen auf die kalkulationsfähigen Kosten, von Betrieben der nichtvolkseigenen Wirtschaft.

(2) Zur Vereinfachung der Abrechnung ist die Anwendung von Stundenverrechnungssätzen bei kalkulierten Leistungen zulässig, die beim zuständigen Preisbildungsorgan zu beantragen sind.

§ 5

Schlußbestimmungen

(1) Diese Preisordnung tritt am 1. Januar 1967 in Kraft. Sie gilt für alle Leistungen, die vom Zeitpunkt des Inkrafttretens an erfolgen.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Preisordnung treten für ihren Geltungsbereich außer Kraft:

- a) die Preisordnung Nr. 839 vom 21. November 1957 – Anordnung über die Preise für Lohn- und Reparaturarbeiten der metallverarbeitenden volkseigenen Betriebe – (Sonderdruck Nr. P 175 des Gesetzblattes),
- b) die Preisordnung Nr. 1771 vom 20. Oktober 1959 – Anordnung über die Preise für Lohn- und Reparaturarbeiten der metallverarbeitenden genossenschaftlichen und privaten Industriebetriebe sowie des Handwerks – (Sonderdruck Nr. P 1411 des Gesetzblattes) und
- c) alle Preisbewilligungen.

Berlin, den 1. April 1966

Die Regierungskommission für Preise

beim Ministerrat
der Deutschen
Demokratischen Republik
Der Vorsitzende

I. V.: Kirsten
Stellvertreter des Ministers
der Finanzen

Der Minister
für Elektrotechnik
und Elektronik

Steger

Der Minister
für Schwermaschinen-
und Anlagenbau

Zimmermann

Der Minister
für Verarbeitungs-
maschinen-
und Fahrzeugbau

Dr. Georgi

12. 66

A



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1966	Berlin, den 14. Oktober 1966	Teil II Nr. 108
------	------------------------------	-----------------

Tag	Inhalt	Seite
15. 9. 66	Anordnung über die Gewährung von Prämien für den Produktionszuwachs sowie über die Vertrags- und Lagerzuschläge für Gemüse und Obst	693
20. 9. 66	Anordnung zur Verhütung und Bekämpfung der Aujeszky'schen Krankheit	695
	Hinweis auf Verkündungen im Gesetzblatt Teil III der Deutschen Demokratischen Republik	699

**Anordnung
über die Gewährung von Prämien für den
Produktionszuwachs sowie über die Vertrags- und
Lagerzuschläge für Gemüse und Obst.**

Vom 15. September 1966

Im Interesse der weiteren Steigerung der Produktion und der Erträge wichtiger Gemüse- und Obstarten wird folgendes angeordnet:

Prämien für den Produktionszuwachs

§ 1

Für die Steigerung der Produktion in den Jahren 1967 und 1968 gegenüber dem jeweiligen Vorjahr und den Verkauf im Rahmen des staatlichen Aufkommens von Gemüse und Obst der nachstehenden Arten erhalten GPG, LPG (genossenschaftliche Wirtschaft), VEG und ihnen gleichgestellte Betriebe der Landwirtschaft sowie halbstaatliche Betriebe Prämien für den Produktionszuwachs. Die Prämiensummen beziehen sich auf die Mengen der Steigerung des staatlichen Aufkommens nach Arten bei

Treibgemüse in den im § 2 genannten Zeiträumen und bei Freilandgemüse und Obst vom

- 1. Januar bis zum 31. Dezember aus der Ernte 1967 und
- 1. Januar bis zum 31. Dezember aus der Ernte 1968.

Die Prämien für Freilandgemüsearten werden nur gezahlt, wenn das Gesamtaufkommen des Betriebes an Gemüse das im gleichen Zeitraum des jeweiligen Vorjahres übersteigt. Die Prämien gelangen über die GHG für Obst und Gemüse bis zum 31. Januar des folgenden Jahres zur Auszahlung.

§ 2

(1) Im Interesse der weiteren Steigerung der Produktion durch Konzentration, Spezialisierung und Kooperation des Gemüse- und Obstbaues ist die Gliederung

der Prämien für den Produktionszuwachs und der Vertragszuschläge so erfolgt, daß sie der vorrangigen Entwicklung der staatlich anerkannten Spezialbetriebe und Kooperationen des Gartenbaues dient.

(2) Für die Steigerung der Produktion von Gemüse und Obst der Güteklasse A werden als Prämien für den Produktionszuwachs gezahlt:

Treibgemüse		Staatlich anerkannte Spezialbetriebe und Kooperationen des Gartenbaues	übrige sozialistische Betriebe
		MDN/St	MDN/St
Gurken	1. 1. — 30. 6.	100,—	50,—
(Gewächshausgurken ganzjährig)			
Tomaten	1. 1. — 31. 7.	150,—	100,—
Salat	1. 1. — 30. 4.	150,—	80,—
(Bezirke Rostock, Schwerin, Neubrandenburg, Suhl und Karl-Marx-Stadt 1. 1. — 15. 5.)			
Chicorée	1. 12. — 31. 3.	50,—	30,—
Kohlrabi	1. 1. — 30. 4.	80,—	50,—
Champignon	1. 10. — 31. 1.	200,—	100,—
Freilandgemüsearten			
Bleich- und Grünspargel		250,—	150,—
Größe I und II			
Porree		20,—	10,—
Zwiebeln		10,—	—
Tomaten		15,—	—
Bohnen		15,—	—
Gründrüscherbsen (Grünkorn)		20,—	—

Treibgemüse	Staatlich anerkannte Spezialbetriebe und Kooperationen des Gartenbaues	übrige sozialistische Betriebe
	MDN/dt	MDN/dt
Sellerie	5,—	—
Rosenkohl	15,—	—
Möhren	5,—	—
Einlegegurken der Größen I, II und III	10,—	—

Bei Einlegegurken werden die Prämien 1968 nur für die Mengen gezahlt, die zugleich über dem erreichten staatlichen Aufkommen 1966 liegen.

Obst		
Erdbeeren	30,—	20,—
Himbeeren	50,—	30,—
schwarze Johannisbeeren	30,—	20,—

(3) LPG Typ III und GPG erhalten die volle Prämiensumme bei Erreichung der durch die Landwirtschaftsräte vorgesehenen Mindestakkumulationsrate.

Wird die Mindestakkumulationsrate nicht erreicht, so erfolgt die Auszahlung der Prämie anteilig in gleicher Höhe wie die festgelegte Akkumulationsrate erreicht wurde. Werden nur 50% oder weniger der vorgesehenen Akkumulationsrate erreicht, erfolgt keine Zahlung von Prämien. Zur Erhöhung der Akkumulation in den LPG Typ I und II werden die Prämien für den Produktionszuwachs gewährt, wenn die Grundsätze für die Akkumulation gemäß Punkt 3 der „Richtlinie über die Berechnung und Auszahlung von Prämien für den Produktionszuwachs bei pflanzlichen und tierischen Erzeugnissen in den Jahren 1967/68“ eingehalten wurde. Die wirtschaftsleitenden Organe legen bei den volkseigenen Gartenbaubetrieben fest, welcher prozentuale Anteil der Prämie für den Produktionszuwachs ergebniswirksam wird und welcher Anteil dem Prämienfonds zugeführt werden kann. Im Rahmen der VVB bzw. der Bezirksdirektion VEG ist ein Verhältnis von 50:50 einzuhalten.

§ 3

Vertragszuschläge

Zu den Abgabepreisen der Erzeuger werden für vertraglich vereinbarte Lieferungen von frischem Gemüse und Obst der Qualität A an staatliche oder genossenschaftliche Handelsorgane, sowie Direktbezieher die nächstehenden Zuschläge gezahlt. Diese Zuschläge sind unabhängig von der Höhe der erreichten Akkumulation.

Kultur	ME	Höhe der Zuschläge für		Zeitraum
		Staatlich anerkannte Spezialbetriebe und Kooperationen des Gartenbaues in MDN	übrige Erzeuger in MDN	
Blumenkohl I und II	100 Stück	30,—	20,—	1. bis 22. Woche
	III	100 Stück	20,—	1. bis 22. Woche
	IV	100 Stück	10,—	1. bis 22. Woche
Kohlrabi I, II und III	100 Stück	5,—	5,—	1. bis 20. Woche
	IV	100 Stück	2,50	1. bis 20. Woche
Salat I und II	100 Stück	10,—	5,—	1. bis 19. Woche
	III	100 Stück	8,—	1. bis 19. Woche
	IV und V	1.0 Stück	7,—	1. bis 19. Woche
(Für die Bezirke Rostock, Schwerin, Neubrandenburg, Suhl und Karl-Marx-Stadt Größen I bis V 1. — 21. Woche)				
Gurken	dt	100,—	50,—	1. bis 13. Woche
Gurken (ab 28. Woche nur Gewächshaussorten)	dt	80,—	40,—	14. bis 52. Woche
Tomaten	dt	100,—	50,—	45. bis 22. Woche
Tomaten	dt	80,—	40,—	23. bis 30. Woche
Chicorée	dt	10,—	10,—	50. bis 8. Woche
Chicorée	dt	25,—	25,—	9. bis 14. Woche
Bleich- und Grünspargel I	dt	95,—	95,—	ohne Zeitbegrenzung
Bleich- und Grünspargel II	dt	45,—	45,—	ohne Zeitbegrenzung
Exportzwiebeln	dt	5,—	5,—	ohne Zeitbegrenzung
Erdbeeren	dt	20,—	20,—	ohne Zeitbegrenzung
Lageräpfel	dt	10,—	10,—	ab 1. Februar
Lageräpfel	dt	25,—	25,—	ab 1. März
Lageräpfel	dt	35,—	35,—	ab 1. April
Lagergemüse	dt	20,—	20,—	1. 4. bis 31. 5.

* Verfügungen und Mitteilungen des Landwirtschaftsrates der Deutschen Demokratischen Republik 1966 Nr. 32.

Für Gemüse und Obst in Kleinverpackungen bis 1 kg Inhalt wird ein Vertragszuschlag von 0,15 MDN je Verpackungseinheit gewährt. Als Kleinverpackung können verwendet werden:

Polyäthylenbeutel, Thermo- und Duroplastverpackung, Kartons, Körbchen und Netzbeutel.

§ 4

Förderungsmaßnahmen für die Erweiterung der Produktionsgrundlagen

Für die Erweiterung der Produktionsvoraussetzungen bei mehrjährigen Kulturen und langfristiger vertraglicher Bindung der Produkte mit der GHG Obst und Gemüse oder Betrieben der Lebensmittelindustrie werden zur Verfügung gestellt:

	Staatlich anerkannte Spezial- betriebe und Koope- rationen des Gartenbaues MDN	übrige sozialistische Betriebe MDN
Erweiterung der Spargel- anbaufläche je ha (Vertragsbindung ab Ernte- beginn 10 Jahre)	3000,—	2000,—
Erweiterung der Erdbeer- anbaufläche Bezirke Rostock, Gera, Suhl, Karl-Marx-Stadt, uneingeschränkt und die Bezirke Dresden, Erfurt, Halle, Magdeburg in Lagen über 300 m NN (Vertragsbindung nach Anbau- methode 2 bis 3 Jahre)	1500,—	800,—

Bei Pflanzung von Apfelbäumen lagerfähiger Sorten und Sauerkirschen auf bisher nicht bewirtschaftetem rekultivierten Obstland oder landwirtschaftlich schwer bearbeitbaren Flächen nach Genehmigung durch die Kreisproduktionsleitung (Bauerngärten, nicht in Ackerland einbeziehbare Splitterflächen, Hanglagen) erhalten sozialistische Betriebe und individuelle Erzeuger bei nebenberuflicher Bewirtschaftung der Flächen je Baum 4,— MDN Zuschuß, wenn mehr als 50 Bäume in einer geschlossenen Anlage gepflanzt werden. Der Zuschuß wird staatlich anerkannten Spezialbetrieben des Obstbaues auch gezahlt, wenn die rekultivierten Flächen in Ackerland überführt und die Bäume an anderer Stelle konzentriert gepflanzt werden. Die Erzeugnisse sind für 10 Jahre nach Ertragsbeginn mit der GHG Obst und Gemüse oder Lebensmittelindustrie vertraglich zu binden.

§ 5

Schlußbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1967 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

die Anordnung vom 18. September 1965 über Maßnahmen zur Förderung der Steigerung der Produktion von Gemüse und Obst (GBl. II S. 708),

die Anlage 3 zur Preisanordnung Nr. 1993/1 vom 2. Februar 1965 — Erzeugerpreise für frisches Gemüse und Obst — (GBl. II S. 125).

Berlin, den 15. September 1966

Der Vorsitzende
des Landwirtschaftsrates
der Deutschen Demokratischen Republik

Ewald
Minister

Anordnung zur Verhütung und Bekämpfung der Aujeszky'schen Krankheit.

Vom 20. September 1966

Zur Verhütung und Bekämpfung der Aujeszky'schen Krankheit wird in Durchführung des § 21 des Gesetzes vom 20. Juni 1962 über das Veterinärwesen (GBl. I S. 55) im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe folgendes angeordnet:

§ 1

Ermittlung der Seuche

(1) Bei Feststellung des Verdachtes der Aujeszky'schen Krankheit (Beschreibung siehe Anlage) ist jeder Tierarzt verpflichtet, auf schnellstem Wege dem Haupttierarzt des zuständigen Kreislandwirtschaftsrates Meldung über den Verdacht zu machen und eine vorläufige Stallsperrung anzuordnen.

(2) Der Haupttierarzt veranlaßt sofort die notwendigen diagnostischen Untersuchungen durch das zuständige Veterinäruntersuchungs- und Tiergesundheitsamt und meldet den Verdacht und die veranlaßten Maßnahmen dem Haupttierarzt des Bezirkslandwirtschaftsrates.

(3) Der Direktor des Veterinäruntersuchungs- und Tiergesundheitsamtes teilt unverzüglich dem Haupttierarzt des Bezirkslandwirtschaftsrates und dem Haupttierarzt des Kreislandwirtschaftsrates die Ergebnisse der Untersuchungen mit.

(4) Der Haupttierarzt des Bezirkslandwirtschaftsrates ist verpflichtet, bei Bestätigung des Verdachtes sofort fernschriftlich Meldung über das Auftreten und die angewiesenen Maßnahmen an die Abteilung Veterinärwesen der Produktionsleitung des Landwirtschaftsrates der Deutschen Demokratischen Republik zu erstatten.

(5) Zur koordinierten Leitung der Bekämpfung sind unverzüglich die örtlichen Seuchenkommissionen einzuschalten.

§ 2

Maßnahmen bei der Feststellung der Aujeszky'schen Krankheit

Bei der Bekämpfungsmethodik wird zwischen stark und schwach verseuchten Gebieten unterschieden. Die Entscheidung über den Verseuchungsgrad trifft der Haupttierarzt des Bezirkslandwirtschaftsrates in Verbindung mit der Bezirks-Tierseuchenkommission.

§ 3

Maßnahmen in schwach verseuchten Gebieten

(1) In schwach verseuchten Gebieten sind verseuchte Schweine- und Schafbestände entweder unter entsprechender Isolierung auszumästen oder nach Abstimmung mit der Produktionsleitung des Bezirkslandwirtschaftsrates auf Weisung des Haupttierarztes des Bezirkslandwirtschaftsrates als Sperrvieh zu schlachten.

(2) Die Schweinebestände in der Umgebung von Einzelausbrüchen sind gemäß § 8 zu überprüfen. Dabei als verseucht ermittelte Betriebe sind in die Sanierung einzubeziehen.

(3) Mit der Sanierung ist eine energische Ungezieferbekämpfung zu verbinden, die zusätzlich zu den planmäßigen Ungezieferbekämpfungsmaßnahmen zu erfolgen hat.

§ 4

Maßnahmen in stärker verseuchten Gebieten

(1) Verseuchte Schweineherdbuchzuchten und verseuchte Zuchtläuferlieferbetriebe dürfen nur als Mastläuferlieferbetriebe weiter genutzt werden. Dabei ist entsprechend Abs. 2 zu verfahren.

(2) Aus verseuchten Mastläuferlieferbetrieben und anderen verseuchten Schweinebeständen dürfen nach Aufhebung der generellen Verkaufssperre Tiere ohne serologische Prüfung nur in geschlossenen Gruppen ausschließlich an isolierte Mastanlagen abgegeben werden, in denen keine anderen Tiere gehalten werden und die epizootologisch unbedenklich sind.

(3) Über durchzuführende Impfungen entscheidet die Abteilung Veterinärwesen der Produktionsleitung des Landwirtschaftsrates der Deutschen Demokratischen Republik.

§ 5

Maßnahmen in verseuchten Beständen

(1) Bei Bestätigung der Diagnose durch das Veterinäruntersuchungs- und Tiergesundheitsamt hat der Haupttierarzt des Kreislandwirtschaftsrates nach § 21 des Gesetzes vom 20. Juni 1962 über das Veterinärwesen eine schriftliche tierseuchengesetzliche Anweisung für den Betrieb zu geben, in der anhand der örtlichen Verhältnisse die Grundsätze der Durchführung dieser Anordnung festzulegen sind. Von dieser Anweisung sind die zuständigen Abschnittstierärzte, der Bürgermeister der Gemeinde, der Abschnittsbevollmächtigte der Deutschen Volkspolizei und die Haupttierärzte der benachbarten Kreislandwirtschaftsräte zu informieren.

(2) Entsprechend den seuchenhygienischen und betriebswirtschaftlichen Bedingungen ist jeweils der ganze Bestand oder der verseuchte Teilbestand als Sperrbestand zu erklären und durch Anbringen eines Schildes:

„Aujeszky'sche Krankheit — Betreten verboten!“

zu kennzeichnen.

(3) In verseuchten Beständen sind die Tiere einzustallen und die zugehörigen Weiden und Ausläufe auch für andere Tiere zu sperren.

(4) Ausstellungen aus dem Betrieb dürfen nur nach Zustimmung des Haupttierarztes des Kreislandwirtschaftsrates zu Schlachtungen oder Notschlachtungen oder nach Zustimmung des Haupttierarztes des Bezirkslandwirtschaftsrates zur Weitermast erfolgen.

(5) Innerhalb der Seuchenbestände sind Umstellungen von Stall zu Stall, innerhalb der Ställe von Bucht zu Bucht untersagt, wenn nicht vom Haupttierarzt des Kreislandwirtschaftsrates ausnahmsweise auf Grund besonders gelagerter Situationen eine andere Entscheidung getroffen wird.

(6) Einstellungen in Betriebe einschließlich der individuellen Haltungen dürfen nur mit Zustimmung des Haupttierarztes des Kreislandwirtschaftsrates in seuchenungefährdete Betriebsteile oder seuchenungefährdete individuelle Haltungen erfolgen.

(7) Tiere im Seuchenbestand dürfen nur von Vatertieren gedeckt werden, die in der gleichen Anlage untergebracht sind. Außerhalb des Seuchenbestandes dürfen diese Vatiertiere nicht zum Decken herangezogen werden. Bei länger anhaltenden Sperrmaßnahmen ist das einmalige Verbringen von Vatiertieren in die Anlage nach Zustimmung des Haupttierarztes des Kreislandwirtschaftsrates erlaubt.

(8) Für die Betreuung der Tiere in den Seuchenställen sind innerhalb des Seuchenbestandes gesondertes Pflegepersonal mit Arbeitsschutzkleidung und gesonderte Stallgeräte einschließlich Fahrzeuge einzusetzen. Instrumente zur Behandlung und Kennzeichnung der Tiere sind nach der Verwendung in Seuchenställen zu desinfizieren.

(9) Hunde, Katzen und andere Haustiere sind zur Verhütung der Verschleppung und zur Vermeidung von Verlusten unter diesen Tieren sicher zu verwahren und von jedem Kontakt mit verseuchten oder seuchenverdächtigen Tieren auszuschließen. Die Verfütterung von Kadavern, insbesondere an Hunde und Katzen, ist streng untersagt.

(10) Bei Feststellung der Seuche ist umgehend eine verstärkte Ratten- und Mäusebekämpfung durchzuführen, welche gegebenenfalls nach 2 bis 3 Wochen wiederholt und kontrolliert werden muß. Notwendigenfalls sind diese Bekämpfungsmaßnahmen auf Nachbarbetriebe oder auf die ganze Gemeinde auszudehnen.

(11) Geburtsabgänge und anfallende Kadaver sind unschädlich zu beseitigen. Verendete Tiere sind, sofern kein Kadaverhäuschen vorhanden ist, außerhalb des Gehöftes der Tierkörperbeseitigungsanstalt zu übergeben.

(12) Die Abgabe von Futterfleisch in rohem Zustand an Edelpelztiere ist aus den Schlachtstätten, in denen Aujeszky-Tiere aus verseuchten Beständen geschlachtet werden, untersagt. Tritt die Aujeszky'sche Krankheit bei Edelpelztieren auf, sind die erkrankten Tiere zu töten und zu pelzen. Die Pelze sind gekennzeichnet mit „Aujeszky'sche Krankheit“ der Verwertung zuzuführen.

(13) Fahrzeuge aus verseuchten oder verdächtigen Mastanstalten dürfen Läuferlieferbetriebe nicht direkt anfahren. Die Läuferübergabe hat nach Voranmeldung

an einer vom Haupttierarzt des Kreislandwirtschaftsrates bezeichneten Stelle zu erfolgen.

(14) Gegenstände, die Träger von Ansteckungsstoffen sind oder sein können (insbesondere Wolle), dürfen nur mit Genehmigung des Haupttierarztes des Kreislandwirtschaftsrates unter Deklaration aus dem Betrieb gebracht werden. Der Haupttierarzt kann für diese Gegenstände bestimmte Behandlungs- und Verwertungsverfahren an festgelegten Orten vorschreiben.

(15) Über die Durchführung der Lehrausbildung und des polytechnischen Unterrichts in verseuchten und verdächtigten Betrieben entscheidet der Haupttierarzt des Kreislandwirtschaftsrates.

(16) Hausschlachtungen aus verseuchten Beständen sind nicht erlaubt. Über die Genehmigung von Hausschlachtungen innerhalb der Gemeinde entscheidet der Haupttierarzt des Kreislandwirtschaftsrates.

§ 6

Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen

(1) Der Desinfektion hat eine sorgfältige Reinigung und Entrümpelung vorauszugehen.

(2) Als Desinfektionsmittel sind Chlorpräparate (Chlorkalk 5 bis 10%ig je nach Frische, Rohchloramin 5%ig), Formalin 2%ig oder gegebenenfalls Laugenpräparate (Natronlauge 2%ig oder Gr. Virex-Lösung 4%ig) zu verwenden. Bei Laugenpräparaten muß ein pH-Wert von 11 erreicht werden.

(3) Jauche und Abwässer sind so mit Desinfektionslösung zu versehen, daß ein pH-Wert von mindestens 11 erreicht wird (Natronlauge oder auf 1 m³ 12 kg ungelöschter Kalk). Dung ist vorschriftsmäßig zu packen und 6 Wochen zu lagern.

(4) Ausläufe sind ausreichend mit Chlorkalk oder ungelöschtem Kalk zu bestreuen.

(5) Mit Feststellung der Aufjeszky'schen Krankheit sind in den Ställen täglich die Stallgänge und besonders die Jaucherinnen und Futtertröge zu desinfizieren. Als Desinfektionsmittel ist 4%ige Gr. Virex-Lösung oder 2%ige Natronlauge zu verwenden.

§ 7

Aufhebung der Sperrmaßnahmen

(1) Durch den Haupttierarzt des Kreislandwirtschaftsrates kann die Aufhebung der Sperrmaßnahmen unter nachstehenden Bedingungen erfolgen:

a) bei Maßnahmen der Räumung gemäß § 3 nach Entfernung des letzten Tieres einschließlich der noch isoliert aufgemästeten Tiere aus dem Bestand oder Teilbestand und nach einer zweimaligen im Abstand von mindestens 2 Wochen vom Haupttierarzt abzunehmenden Großdesinfektion,

b) bei Maßnahmen gemäß § 4, sofern keine Räumung vorgesehen ist:

- für Personen- und Wirtschaftsverkehr:
frühestens 8 Wochen nach Abklingen der letzten klinischen Erscheinungen und Abnahme der Abschlußdesinfektion,

— für den Tierverkehr:

außer unter den Bedingungen gemäß § 4 Absätzen 1 und 2 nach Entfernung aller erkrankten und ansteckungsverdächtigen Tiere oder nach Vorliegen eines negativen serologischen Untersuchungsbefundes aller Tiere nach Erfüllung des Buchst. a,

— in Schweinemastanstalten wie unter Buchst. a sofern diese Mastanstalten nicht weiter aus Sperrbeständen (Reagentenläuferlieferbetrieben) Tiere beziehen.

(2) In stark verseuchten Gebieten kann unter Beachtung der epizootologischen Situation der Haupttierarzt des Bezirkslandwirtschaftsrates auch der Umsetzung von Zuchttieren zustimmen, wenn diese Umsetzungen zwischen Betrieben erfolgen, in denen die letzten klinischen Erscheinungen mindestens 8 Wochen zurückliegen und nur noch serologische Titer vorhanden sind. Von diesen Betrieben aus oder zwischen anderen Betrieben dürfen keine Umsetzungen von Zuchttieren außer zur einmaligen Verbringung gemäß § 5 Abs. 7 vorgenommen werden.

(3) Die Aufhebung der Sperrmaßnahmen ist durch den Haupttierarzt des Bezirkslandwirtschaftsrates der Abteilung Veterinärwesen der Produktionsleitung des Landwirtschaftsrates der Deutschen Demokratischen Republik zu melden.

§ 8

Umgebungsuntersuchungen

Bei Seuchenausbrüchen sind klinische und serologische Umgebungsuntersuchungen durchzuführen:

a) im Seuchenort in Schweinebeständen mit mehr als etwa 50 Tieren und in den individuellen Tierhaltungen der Tierpfleger des Seuchenbestandes sowie in allen ansteckungsverdächtigen Beständen,

b) in Nachbarorten, die wirtschaftlich und durch Gewässer miteinander verbunden sind, in Schweinegroßbeständen.

Für die serologischen Testungen genügt die Blutentnahme von etwa 3 bis 10 % der Tiere, je nach Größe des Bestandes.

Verwertung geschlachteter Tiere aus verseuchten Beständen

§ 9

Die Schlachtung von Tieren aus akut verseuchten Beständen hat als Sperrviehschlachtung zu erfolgen. Ein Bestand gilt bis 6 Wochen nach Abklingen der klinischen Erscheinungen als akut verseucht. Das Fleisch dieser Tiere darf für den menschlichen Genuß freigegeben werden, wenn es keine pathologisch-anatomischen Veränderungen aufweist und einer ausreichenden Erhitzung unterzogen wurde. Als Verfahren für eine ausreichende Erhitzung sind anzusehen:

- a) Herstellung von Vollkonserven,
- b) Herstellung von Kocherzeugnissen,
- c) Herstellung von Brüherzeugnissen.

§ 10

(1) Fleischhygienische Beurteilung der entsprechend § 9 geschlachteten Tiere:

Als untauglich für den menschlichen Genuß sind zu beurteilen:

- pathologisch-anatomisch verändertes Fleisch,
- Gehirn,
- Rückenmark,
- Blut.

Die Verwertung dieser Fleishteile erfolgt in der Tierkörperbeseitigungsanstalt. Die Abgabe von Futterfleisch ist untersagt. Das Blut ist zu sammeln und vor Abgabe an die Tierkörperbeseitigungsanstalt zu erhitzen oder mit NaOH so zu versehen, daß im Blut ein pH-Wert von 11 entsteht. Das Sammeln von innersekretorischen Drüsen und anderen Teilen von diesen Tieren für die pharmazeutische Industrie ist verboten. Die Schweinehäute sind unmittelbar nach der Enthäutung zu desinfizieren. Als ausreichende Desinfektion ist ein 4tägiges Einlegen der Häute in Kochsalz, dem 2% Soda beizumischen sind, anzusehen. Borsten und Klauen sind vor der Abgabe vom Schlachthof in 80° heißem Wasser 15 Minuten lang zu brühen.

(2) Der Transport des Fleisches hat entweder in Thermofahrzeugen oder in Fahrzeugen zu erfolgen, die allseitig geschlossen sind und aus denen kein Fleischsaft abfließen kann. Planfahrzeuge sind nicht zugelassen. Das Fleisch ist beim Transport so zu verwahren, daß eine Berührung durch Unbefugte ausgeschlossen ist. Der Transport ist ohne Halt durchzuführen, sofern nicht zwingende Gründe einen solchen bedingen. Die Desinfektion der Fahrzeuge ist unverzüglich nach der Entladung gemäß § 6 Abs. 2 durchzuführen. Eine Zwischenlagerung des Fleisches in Kühl- oder Gefrierräumen kann ausnahmsweise gestattet werden, wenn einwandfrei gesichert werden kann, daß eine Keimverschleppung ausgeschlossen ist.

(3) Die Verarbeitung solchen Fleisches ist zeitlich oder räumlich getrennt von der übrigen Produktion durchzuführen. Unter zeitlicher oder räumlicher Trennung ist zu verstehen:

- Die Anlieferung solchen Fleisches hat getrennt zu erfolgen.
- Bei der Bevorratung solchen Fleisches ist zu anderem tauglichen Fleisch ein Sicherheitsabstand erforderlich, der eine gegenseitige Berührung ausschließt.
- Im Zerlegeprozeß ist entweder eine räumliche oder eine zeitliche Trennung dergestalt vorzunehmen, daß die Zerlegung solchen Fleisches im zweiten Produktionsabschnitt erfolgt.

Vor allen Abteilungen, in denen solches Fleisch be- und verarbeitet wird, sind Seuchenmatten auszulegen, die mit einem der unter § 6 Abs. 2 aufgeführten Desinfektionsmittel zu tränken sind. Alle Produktionsarbeiter, die mit solchem Fleisch in Berührung kommen, haben Gummistiefel und abwaschbare Schürzen

zu tragen. Alle Produktionsarbeiter haben ihre Straßen- und Arbeitskleidung getrennt voneinander aufzubewahren. Die Arbeitskleidung ist mindestens zweimal wöchentlich zu wechseln. Vor Beginn der Produktion hat eine Belehrung der Produktionsarbeiter durch den zuständigen Hygienetierarzt der Veterinärhygiene-Inspektion über die Gefahren und Möglichkeiten der Verbreitung des Aujeszky-Virus zu erfolgen. Alle Geräte, Fahrzeuge, Schürzen, Gummistiefel usw., d. h. alle Gegenstände, die mit solchem Fleisch in Berührung gekommen sind, sind täglich zu reinigen und mit einem der im § 6 Abs. 2 genannten Desinfektionsmittel zu desinfizieren. Alle bei der Produktion anfallenden Abfälle sind als Konfiskate der Tierkörperbeseitigungsanstalt zuzuführen. Die anfallenden Knochen sind, sofern sie nicht der Tierkörperbeseitigungsanstalt zugeführt werden, vor der Abgabe zu kochen. Das nicht bei der Verarbeitung benötigte Fett muß ausgeschmolzen werden. Die bei der Verarbeitung des Fettes in der De-Laval-Anlage anfallenden Grieben sind, sofern sie nicht der Tierkörperbeseitigungsanstalt zugeführt werden, mit Dung zu vermischen und zu kompostieren.

§ 11

Ständige Vorbeugungsmaßnahmen

Die Grundsätze von Ordnung und Sauberkeit in den landwirtschaftlichen Betrieben erfordern, daß nachstehende Maßnahmen ständig durchgeführt und kontrolliert werden:

1. Bekämpfung von Ratten und Mäusen mit dem Ziel ihrer völligen Vernichtung;
2. unschädliche Beseitigung von Kadavern, besonders auch solcher junger Ferkel und Feten;
3. sachgemäße Vorbehandlung von Küchen- und Schlachtabfällen, wenn ihre Verfütterung vorgesehen ist;
4. aus Mastbeständen und besonders aus Mastanstalten dürfen keine Schweine zur erneuten Zucht und Nutzung in Zuchtbestände eingestellt werden.

§ 12

Finanzierung der angewiesenen Maßnahmen

(1) Die Finanzierung der Kosten, die sich aus angewiesenen Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung der Aujeszky'schen Krankheit ergeben, regeln sich nach den Grundsätzen der Anordnung vom 1. Dezember 1964 über die Finanzierung von Kosten, die sich aus der Tätigkeit der Einrichtungen und Dienste des Veterinärwesens ergeben (GBl. II S. 1038).

(2) Bei angewiesenen Schlachtungen zur Tilgung der Aujeszky'schen Krankheit ist in solchen Fällen der geltende Aufkaufpreis der jeweiligen Schlachtwertklasse zu zahlen, auch wenn die Tiere das vertraglich festgesetzte Abgabegewicht noch nicht erreicht haben. Die geltenden Aufkaufpreise sind auch dann zu zahlen, wenn infolge der vorzeitigen Herausnahme dieser Tiere die mit dem VEAB abgeschlossenen Verträge bezüglich des Liefertermins nicht eingehalten werden können. Vertragsstrafen sind von dem VEAB in solchen Fällen nicht zu berechnen.

(3) Die Entschädigung für Tiere, die wegen Aujeszky'scher Krankheit geschlachtet oder getötet worden sind oder deren Fleisch nach der Schlachtung bestimmten Behandlungen unterworfen werden muß, richtet sich nach den Grundsätzen der Verordnung vom 23. Dezember 1964 über die Tierseuchen-Entschädigung (GBl. II 1965 S. 53) und der Ersten Durchführungsbestimmung vom 23. Dezember 1964 zur Verordnung über die Tierseuchen-Entschädigung (GBl. II 1965 S. 54).

§ 13

Inkrafttreten

Diese Anordnung tritt am 1. Oktober 1966 in Kraft.

Berlin, den 20. September 1966

**Der Vorsitzende
des Landwirtschaftsrates
der Deutschen Demokratischen Republik**

**Ewald
Minister**

Anlage

zu vorstehender Anordnung

Die Aujeszky'sche Krankheit ist eine bei Säugetieren auftretende, virusbedingte, akut verlaufende Infektionskrankheit. Sie kommt unter den Nutztieren vor-

nehmlich bei Schweinen, Pelztieren sowie bei Rindern, Schafen, Hunden und Katzen vor. Unter den wild lebenden Tieren ist für die Ratten nachgewiesen, daß sie als Virussträger in Frage kommen, und wahrscheinlich kann auch bei anderen wild lebenden Warmblütern die Infektion haften.

Die Seuchenverschleppung von Bestand zu Bestand erfolgt vorwiegend durch infizierte Tiere oder Kadaver, insbesondere durch Ratten. Aber auch durch Personen- und Wirtschaftsverkehr ist die Übertragung möglich.

Die Aujeszky'sche Krankheit zeigt sich klinisch besonders bei Saugferkeln bis zum Alter von etwa 5 Wochen. Verdächtige Symptome der Erkrankung bei allen Schweinen sind Fraßunlust, nervöse Erscheinungen verbunden mit krampfartigen Muskelzittern, Zwangsbewegungen, Lähmung der Gliedmaßen, veränderte Stimme und starkes Speicheln. Die Temperatur steigt 1 bis 2° über die Norm. Beim erwachsenen Schwein sind oft die klinischen Anzeichen kaum erkennbar und äußern sich in fieberhaften Allgemeinerscheinungen, kurz anhaltender Fraßunlust und vorübergehendem Erbrechen, bei Sauen auch in Gesäugeentzündungen. Als Charakteristikum der Aujeszky'schen Krankheit kann bei allen anderen Tieren starker Juckreiz auftreten, der unter Umständen bis zur Selbstverstümmelung führen kann.

Die Hauptvirusausscheidung bei erkrankten Tieren erfolgt mit Speichel-, Bronchial- und Nasensekret und mit dem Harn. An der Außenwelt ist das Virus besonders im Harn lange haltbar (bis zu mehreren Monaten).

**Hinweis auf Verkündungen im Gesetzblatt Teil II
der Deutschen Demokratischen Republik**

Die Ausgabe Nr. 14 vom 10. Oktober 1966 enthält:

Seite

Anordnung vom 22. September 1966 über die Finanzierung von Messen der
Meister von Morgen (MMM)

51

Das Allgemeine Warenverzeichnis und die Schlüsselliste

für Produktion, Materialwirtschaft und Außenhandel werden nicht mehr herausgegeben.

Die Staatliche Zentralverwaltung für Statistik gibt dafür eine ab 1967 gültige

Erzeugnis- und Leistungsnomenklatur der DDR

heraus.

Einzelheiten der Anwendung regeln die Planmethodischen Bestimmungen und die Abrechnungsmethodiken der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik.

Die Erzeugnis- und Leistungsnomenklatur ist in folgende Teilabschnitte untergliedert:

TEIL	PREIS MDN	
I	1,20	Energie, feste und flüssige Brennstoffe, Erzeugnisse der Schwarz- und NE-Metallurgie, der Gießereien und Schmieden
II	9,40	Erzeugnisse des Maschinenbaus, Elektrotechnik, Elektronik und Metallverarbeitung
III	2,40	Erzeugnisse der Chemie
IV	3,60	Erzeugnisse der Baumaterialienindustrie, Glas- und feinkeramischen Industrie, Holzverarbeitenden Industrie, Zellstoff- und Papierindustrie, polygraphischen Industrie, Kulturwarenindustrie, der Wasserwirtschaft und Altstoffe
V	2,80	Erzeugnisse der Textil-, Bekleidungs- und Lederindustrie
VI	2,20	Erzeugnisse der Lebensmittelindustrie und Landwirtschaft
VII	0,80	Erzeugnisse der Bauwirtschaft
VIII	3,30	Stichwortverzeichnis zur Erzeugnis- und Leistungsnomenklatur

Alle 8 Teile dieser Nomenklatur sind lieferbar. Geben Sie Ihren Bedarf sofort dem

Zentral-Versand Erfurt

501 Erfurt, Postschließfach 696

auf. Bitte erleichtern Sie die Bearbeitung Ihres Auftrages durch übersichtliche Bestellaufgabe. Setzen Sie als Überschrift das Kennwort „Erzeugnis- und Leistungsnomenklatur der DDR“ ein und danach untereinander zuerst die benötigte Anzahl und daneben die gewünschte Nummer vom Teilabschnitt (also ohne Textnennung).

Ohne diese Angaben ist Auftragsausführung nicht möglich. Vergessen Sie auch nicht Ihre genaue Anschrift mit Postleitzahl und Bank- bzw. Postscheckkonto.

Ferner sind diese Teilabschnitte gegen Barkauf und Selbstabholung in der

Buchhandlung für amtliche Dokumente

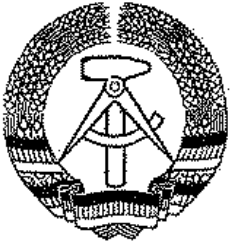
102 Berlin, Roßstraße 6

erhältlich.

STAATSVERLAG

DER DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 — Redaktion: 102 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 209 36 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 1538 — Verlag (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Telefon: 51 05 31 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 MDN, Teil II 1,80 MDN und Teil III 1,80 MDN — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 MDN, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 MDN, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 MDN, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 MDN je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 MDN mehr — Bestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Postschließfach 696, sowie Bezug gegen Barzahlung in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 102 Berlin, Roßstraße 6, Telefon: 51 05 21 — Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rotationsdruck) **Index 31 817**



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1966

Berlin, den 15. Oktober 1966

Teil II Nr. 109

Tag	Inhalt	Seite
28. 9. 66	Zweite Verordnung über die Stiftung des Ehrentitels „Kollektiv der sozialistischen Arbeit“	701

Zweite Verordnung* über die Stiftung des Ehrentitels „Kollektiv der sozialistischen Arbeit“.

Vom 28. September 1966

Im Einvernehmen mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes wird folgendes verordnet:

§ 1

Für die Verleihung des Ehrentitels „Kollektiv der sozialistischen Arbeit“ gilt die Ordnung über die Verleihung (Anlage).

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

die Ordnung über die Verleihung des Ehrentitels „Kollektiv der sozialistischen Arbeit“ (Anlage zur Verordnung vom 15. März 1962 über die Stiftung des Ehrentitels „Kollektiv der sozialistischen Arbeit“ (GBl. II S. 167) und § 4 der Neunten Verordnung vom 28. August 1964 über staatliche Auszeichnungen (GBl. II S. 773).

Berlin, den 28. September 1966

Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik

Stoph
Vorsitzender

* (1.) VO vom 15. März 1962 (GBl. II Nr. 19 S. 167)

Anlage

zu vorstehender Zweiter Verordnung

Ordnung über die Verleihung des Ehrentitels „Kollektiv der sozialistischen Arbeit“

§ 1

Der Ehrentitel „Kollektiv der sozialistischen Arbeit“ ist eine staatliche Auszeichnung.

§ 2

(1) Der Ehrentitel „Kollektiv der sozialistischen Arbeit“ kann an Kollektive verliehen werden, die

- entsprechend den Erfordernissen des umfassenden Aufbaus des Sozialismus bei der Meisterung der wissenschaftlich-technischen Revolution und der Durchführung des neuen ökonomischen Systems der Planung und Leitung hohe ökonomische Ergebnisse erzielen,
- ihr politisches und fachliches Wissen vertiefen und zur Entfaltung des geistig-kulturellen Lebens beitragen,
- die sozialistischen Beziehungen der kameradschaftlichen Zusammenarbeit und Hilfe entwickeln,
- die Fähigkeiten ihrer Mitglieder entfalten und ihre Entwicklung zu sozialistischen Persönlichkeiten fördern, indem sie den Grundsatz „Sozialistisch arbeiten, lernen und leben“ verwirklichen.

(2) Der Kampf um die Anerkennung als „Kollektiv der sozialistischen Arbeit“ ist Bestandteil des sozialistischen Wettbewerbs. Er ist auf die Erhöhung der Effektivität der Arbeit zu richten und erfordert die Übernahme öffentlich verteidigter und allseitig balanzierter Wettbewerbsverpflichtungen. Die Initiative der Kollektive, die um den Titel kämpfen, ist vor allem auf

- die allseitige Erfüllung des Planes,
- die Erreichung eines wissenschaftlich-technischen Vorlaufes,
- die konsequente Verwirklichung der Rationalisierungsvorhaben,
- die richtige Ausnutzung der Fonds, insbesondere auf den vollen Einsatz der hochproduktiven Maschinen und Anlagen,
- den sparsamsten Umgang mit Material, Roh- und Hilfsstoffen,
- die konsequente Anwendung des Prinzips der materiellen Interessiertheit,
- die Verwirklichung des Grundsatzes „Neue Technik – neue Normen“.

h) die ständige Qualifizierung der Brigademitglieder, die gesellschaftliche Tätigkeit der Kollektive und

l) auf hohe Qualitätsarbeit

zu richten.

(3) Für sozialistische Arbeits- und Forschungsgemeinschaften, Neuererkollektive und andere Kollektive gelten die in den Absätzen 1 und 2 genannten Anforderungen sinngemäß.

(4) Die Leiter bzw. Leitungen haben zu gewährleisten, daß die Verpflichtungen auf der Grundlage des aufgeschlüsselten Planes bzw. fest umrissener Aufgabengebiete erarbeitet werden, den vorhandenen Bedingungen in den einzelnen Bereichen entsprechen und vom wirklichen Leben in den Kollektiven ausgehen.

§ 3

Mit dem Ehrentitel „Kollektiv der sozialistischen Arbeit“ können einzelne Arbeitskollektive sowohl aus dem Bereich der materiellen Produktion als auch dem nichtmateriellen Bereich (z. B. Brigaden, Meisterbereiche, Arbeits- und Forschungsgemeinschaften, Verkaufsstellenkollektive und andere), die meß- und kontrollierbare Verpflichtungen gemäß § 2 Absätzen 1 und 2 übernommen und erfüllt haben, in

- a) volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben und Einrichtungen,
- b) Produktionsgenossenschaften und Konsumgenossenschaften,
- c) Einrichtungen der staatlichen Verwaltungen, des Gesundheitswesens, der Wissenschaft und anderen öffentlichen Einrichtungen,
- d) Betrieben mit staatlicher Beteiligung und Privatbetrieben sowie
- e) sozialistischen Arbeits- und Forschungsgemeinschaften, Neuererkollektiven und anderen Formen der sozialistischen Gemeinschaftsarbeit

ausgezeichnet werden.

§ 4

(1) Der Ehrentitel „Kollektiv der sozialistischen Arbeit“ wird jährlich für die im Planjahr vollbrachten Leistungen verliehen. Die Leiter bzw. Leitungen haben dafür zu sorgen, daß die Kollektive die Erfüllung ihrer Verpflichtungen vor sachkundigen Gremien verteidigen. Durch Übernahme und Erfüllung neuer Verpflichtungen können die Kollektive den Ehrentitel neu erwerben.

(2) Für sozialistische Arbeits- und Forschungsgemeinschaften, Neuererkollektive und ähnliche Kollektive, die nur zeitweilig bestehen und sich nach Lösung einer wissenschaftlich-technischen Aufgabe wieder auflösen bzw. in anderer personeller Zusammensetzung die Lösung neuer Aufgaben übernehmen, ist die Verleihung des Ehrentitels nicht an das Planjahr gebunden. Diese Kollektive können unmittelbar nach der Lösung volkswirtschaftlicher bzw. für den Industriezweig oder den Betrieb bedeutender wissenschaftlich-technischer Aufga-

ben mit hohem wissenschaftlich-technischem oder ökonomischem Nutzeffekt mit dem Ehrentitel „Kollektiv der sozialistischen Arbeit“ ausgezeichnet werden.

§ 5

(1) Der Ehrentitel „Kollektiv der sozialistischen Arbeit“ wird in der Regel im Betrieb verliehen.

(2) Die Vorschläge zur Auszeichnung als „Kollektiv der sozialistischen Arbeit“ sind der Mitgliederversammlung der Gewerkschaftsgruppe bzw. der Abteilungs- oder Betriebsgewerkschaftsorganisation sowie der Abteilungsgewerkschaftsleitung und der Betriebsgewerkschaftsleitung zur Beratung vorzulegen.

§ 6

(1) Nach Kontrolle der allseitigen Erfüllung der eingegangenen Verpflichtungen erfolgt die Bestätigung zur Auszeichnung als „Kollektiv der sozialistischen Arbeit“

- a) in volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben und Einrichtungen durch den zuständigen Leiter in Übereinstimmung mit der jeweiligen Gewerkschaftsleitung, bei Jugendkollektiven auch der FDJ-Leitung,
- b) im staatlichen Einzelhandel durch den Leiter des Kreisbetriebes in Übereinstimmung mit der zuständigen Gewerkschaftsleitung,
- c) in Betrieben mit staatlicher Beteiligung und Privatbetrieben durch den Leiter des zuständigen Fachorgans des Rates des Kreises bzw. des Rates des Bezirkes in Übereinstimmung mit der zuständigen Gewerkschaftsleitung,
- d) in den Produktionsgenossenschaften durch den Vorstand nach Anhören des zuständigen Fachorgans des Rates des Kreises bzw. Kreislandwirtschaftsrates,
- e) im konsumgenossenschaftlichen Handel durch den Vorsitzenden des Vorstandes der Konsumgenossenschaft in Übereinstimmung mit der zuständigen Gewerkschaftsleitung.

(2) Bei überbetrieblichen, überbezirklichen und zentralen Arbeitsgemeinschaften und anderen Kollektiven ist der Leiter des Organs für die Bestätigung der Auszeichnung des Kollektivs verantwortlich, der die zu lösenden Aufgaben gestellt hat bzw. in dessen Bereich die Ergebnisse genutzt werden. Er hat sich mit den zuständigen Gewerkschaftsleitungen (Zentralvorstände der Industriegewerkschaften, Gewerkschaftskomitees bei den VVB, Bezirks- und Kreisvorstände des FDGB) zu beraten.

§ 7

(1) Die Auszeichnung erfolgt in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben und Einrichtungen, im staatlichen Einzelhandel, in Betrieben mit staatlicher Beteiligung, sowie bei Kollektiven gemäß § 6 Abs. 2 durch den zuständigen Leiter gemeinsam mit dem BGL-Vorsitzenden, bei Jugendkollektiven außerdem mit dem Sekretär der FDJ-Grundorganisation.

(2) In den Genossenschaften erfolgt die Auszeichnung durch den Vorsitzenden.

(3) In den Privatbetrieben erfolgt die Auszeichnung durch einen Beauftragten des Leiters des zuständigen Fachorgans des Rates des Kreises bzw. des Rates des Bezirkes zusammen mit dem Vorsitzenden der zuständigen Gewerkschaftsleitung.

§ 8

(1) Mit der Verleihung des Ehrentitels „Kollektiv der sozialistischen Arbeit“ für hohe ökonomische Leistungen im sozialistischen Wettbewerb und für vorbildliche Erfüllung der Verpflichtungen beim sozialistischen Arbeiten, Lernen und Leben ist eine materielle Anerkennung entsprechend dem erreichten ökonomischen Nutzen aus dem einheitlichen Prämienfonds zu gewähren.

(2) Bei der erstmaligen Verleihung des Ehrentitels „Kollektiv der sozialistischen Arbeit“ wird eine Urkunde für das Kollektiv und für jedes Mitglied des Kollektivs eine Medaille mit Spange sowie eine Urkunde verliehen. Bei erneuter Verleihung des Ehrentitels erhält das Kollektiv eine Urkunde. Jedes Mitglied des Kollektivs erhält eine Urkunde und die Interimsspange, die die mehrmalige Auszeichnung zum Ausdruck bringt.

(3) Die Auszeichnungsmaterialien sind von den Leitern der Betriebe, Einrichtungen und Genossenschaften zu planen und gegen Kostenerstattung aus dem Prämienfonds der Betriebe von der VVB, dem Wirtschaftsrat des Bezirkes, dem Bezirkslandwirtschaftsrat bzw. dem Rat des Bezirkes zu beziehen. Diese Organe planen für die in ihren Zuständigkeitsbereich fallenden Betriebe und Einrichtungen.

§ 9

(1) Die Verleihung des Ehrentitels „Kollektiv der sozialistischen Arbeit“ erfolgt in der Regel in Übereinstimmung mit der Abrechnung der Wettbewerbsergebnisse des Planjahres oder am 1. Mai, dem Internationalen Kampf- und Feiertag der Werktätigen, bzw. am 7. Oktober, dem Jahrestag der Gründung der Deutschen Demokratischen Republik.

(2) Bei zeitweilig bestehenden Arbeits- und Forschungsgemeinschaften kann die Auszeichnung unmittelbar nach vollbrachter Leistung erfolgen.

§ 10

(1) Die Medaille ist viereckig, aus Bronze und hat einen Durchmesser von 30 mm, sie trägt in der Mitte Hammer und Zirkel, flankiert von 2 Ähren und umrahmt von den Worten „Kollektiv der sozialistischen Arbeit“. Den 4 Ecken der Medaille ist je ein Eichenblatt aufgeprägt. Sie wird an einer schwarz-rot-goldenen Spange getragen, auf der das Staatswappen der Deutschen Demokratischen Republik aufgeprägt ist.

(2) Die Spange ist gleichzeitig Interimsspange.

(3) Die Leiter bzw. Leitungen sind verpflichtet, die in ihrem Bereich ausgezeichneten Kollektive zu registrieren.

§ 11

Im übrigen gelten die Bestimmungen der Verordnung vom 2. Oktober 1958 über staatliche Auszeichnungen (GBI. I S. 771).

Zum Verzeichnis der Abschreibungssätze für Grundmittel

(veröffentlicht in der Fassung der Anordnung Nr. 1 als Sonderdruck Nr. 491 des Gesetzblattes)

Ist lieferbar die

Anordnung Nr. 2 als Sonderdruck Nr. 491/1 des Gesetzblattes

in Loseblattausführung mit 192 Seiten • Preis 1,80 MDN

Bestellungen auf den Sonderdruck Nr. 491/1 richten Sie bitte an den

Zentral-Versand Erfurt

501 Erfurt, Postschließfach 696

Darüber hinaus besteht Kaufmöglichkeit in der

Buchhandlung für amtliche Dokumente

102 Berlin, Roßstraße 6

STAATSVERLAG

DER DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 — Redaktion: 102 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 209 36 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 1533 — Verlag (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Telefon: 51 03 21 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 MDN, Teil II 1,80 MDN und Teil III 1,80 MDN — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 MDN, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 MDN, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 MDN, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 MDN je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 MDN mehr — Bestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Postschließfach 696, sowie Bezug gegen Barzahlung in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 102 Berlin, Roßstraße 6, Telefon: 51 03 21 — Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rotationsdruck) **Index 31 817**



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1966	Berlin, den 17. Oktober 1966	Teil II Nr. 110
------	------------------------------	-----------------

Tag	Inhalt	Seite
10. 10. 66	Anordnung über das Musterstatut der Zentralen Gehaltsstellen bei den Räten der Bezirke und Kreise	705

Anbrdnung
über das Musterstatut der Zentralen Gehaltsstellen
bei den Räten der Bezirke und Kreise.

Vom 10. Oktober 1966

Zur Regelung der Aufgaben, Rechte und Pflichten sowie zur Sicherung einheitlicher Grundsätze der Organisation der Zentralen Gehaltsstellen wird in Übereinstimmung mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Die Zentralen Gehaltsstellen bei den Räten der Bezirke und Kreise sind dienstleistende Einrichtungen für die Lohn- und Gehaltsberechnung für die Mitarbeiter von Haushaltsorganisationen, der Geld- und Kreditinstitute sowie der Versicherungsanstalten, unabhängig vom Unterstellungsverhältnis der einzelnen Dienststellen. Die Zentralen Gehaltsstellen haben zur Verringerung des Arbeitsaufwandes die Lohn- und Gehaltsberechnung nach den rationellsten Verfahren durchzuführen und hierbei die jeweils höchstmögliche Stufe der Mechanisierung und Automatisierung anzuwenden.

(2) Die Zentralen Gehaltsstellen bei den Räten der Bezirke und Kreise sind Einrichtungen der Räte der Bezirke und Kreise und dem Leiter der Abteilung Finanzen des jeweiligen örtlichen Rates unterstellt.

§ 2

Die rechtliche Stellung, Aufgaben und Tätigkeit der Zentralen Gehaltsstellen der Räte der Bezirke und Kreise werden durch ein Statut geregelt, das von den Räten der Bezirke bzw. Räten der Kreise auf der Grundlage des Musterstatuts (Anlage) erlassen wird.

§ 3

Planstellen, Lohnfondsmittel und Arbeitskräfte sind zum Zeitpunkt der Übernahme der Lohn- und Gehaltsberechnung durch die Zentralen Gehaltsstellen, entsprechend den übernommenen Arbeiten und getroffenen Vereinbarungen, von den Dienststellen an die Zentralen Gehaltsstellen umzusetzen. In Ausnahmefällen können mit kleinen Dienststellen Vereinbarungen über die Erstattung der anteiligen Kosten für das Jahr der Übernahme in die zentrale Gehaltsberechnung getroffen werden.

§ 4.

Diese Anordnung tritt am 1. November 1966 in Kraft.
Berlin, 10. Oktober 1966

Der Minister der Finanzen
R u m p f

Anlage

zu vorstehender Anordnung

Musterstatut
der Zentralen Gehaltsstellen bei den Räten
der Bezirke und Kreise

§ 1

Rechtliche Stellung, Sitz und Name

(1) Die Zentrale Gehaltsstelle beim Rat des Bezirkes/Kreises — nachfolgend Zentrale Gehaltsstelle genannt — ist eine dienstleistende Einrichtung für die rationelle Durchführung der Lohn- und Gehaltsberechnung. Sie ist juristische Person und Haushaltsorganisation. Ihr Sitz ist

(2) Die Zentrale Gehaltsstelle führt den Namen: Zentrale Gehaltsstelle beim Rat des Bezirkes/Kreises

(3) Die Zentrale Gehaltsstelle ist dem Leiter der Abteilung Finanzen des Rates des Bezirkes/Kreises unterstellt.

§ 2

Aufgaben

(1) Die Zentrale Gehaltsstelle führt als Dienstleistung die Berechnung der Löhne und Gehälter für alle Mitarbeiter der Haushaltsorganisationen, Geld- und Kreditinstitute sowie Versicherungsanstalten — nachstehend Dienststellen genannt — durch.

(2) Die Zentrale Gehaltsstelle führt diese Arbeiten unter Beachtung der arbeits- und steuerrechtlichen sowie aller für die Lohn- und Gehaltsberechnung maßgeblichen Bestimmungen aus.

(3) Die Zentrale Gehaltsstelle hat zur Durchführung der Lohn- und Gehaltsberechnung rationelle Verfahren anzuwenden. Sie arbeitet nach einheitlichen, vom Minister der Finanzen bestätigten Projekten, mit dem Ziel einer späteren Überleitung der Lohn- und Gehaltsberechnung auf die elektronische Datenverarbeitung. Sie ist verpflichtet, die jeweils höchstmögliche Stufe der Mechanisierung und Automatisierung anzuwenden.

(4) Die Dienststellen sind verpflichtet, die für die Lohn- und Gehaltsberechnung erforderlichen Angaben und Daten in der hierfür festgelegten Form der Zentralen Gehaltsstelle zu übergeben.

(5) Zur Durchführung der Arbeiten schließt die Zentrale Gehaltsstelle auf der Grundlage des durch den Minister der Finanzen herausgegebenen Musters schriftliche Vereinbarungen mit den Dienststellen über die Einzelheiten des Arbeitsablaufes ab und sichert die erforderliche Zusammenarbeit.

§ 3

Verantwortung der Zentralen Gehaltsstelle

- (1) Die Zentrale Gehaltsstelle ist verantwortlich für:
- die einwandfreie und termingerechte Berechnung der Löhne und Gehälter, der Barleistungen der Sozialversicherung, sonstiger Bezüge, der Abzüge, des zu zahlenden Netto-Betrages und des Einkommens, das der Beitragspflicht zur Sozialversicherung unterliegt, nach den von den Dienststellen übermittelten Daten,
 - die Ausfertigung der Gehaltsstreifen und -listen und ihre termingerechte Bereitstellung an die Dienststellen,
 - die Ausfertigung der für die Zahlung und den buchmäßigen Nachweis der Löhne und Gehälter erforderlichen Unterlagen und deren termingerechte Bereitstellung an die Dienststellen,
 - die Aufbereitung der Daten für die Erfüllung der Verpflichtungen der Dienststellen gemäß § 4 Buchstaben c und d,
 - die Bereitstellung von im Zusammenhang mit der Lohn- und Gehaltsberechnung anfallenden Daten und Unterlagen,
 - die Bereitstellung der Daten für Verdienstbescheinigungen und für Eintragungen in den Ausweis für Arbeit und Sozialversicherung,
 - den Austausch von Erfahrungen und Informationen, die der exakten Datenerfassung und Datenübermittlung durch die Dienststellen dienen,
 - die Bearbeitung von Reklamationen der Dienststellen, deren Ursachen in der Verantwortung der Zentralen Gehaltsstelle liegen.

(2) Verursacht die Zentrale Gehaltsstelle bei der Lohn- und Gehaltsberechnung Fehler und ergeben sich daraus für eine Dienststelle finanzielle Nachteile, so trifft der Leiter der Abteilung Finanzen des örtlichen Rates die erforderlichen Regelungen. Soweit es sich dabei um eine Dienststelle handelt, die aus dem Haushalt der Republik finanziert wird, trifft in Streitfällen der Minister der Finanzen die Entscheidung.

§ 4

Verantwortung der Dienststellen

- (1) Die Dienststellen sind verantwortlich für:
- die richtige Erfassung aller für die Lohn- und Gehaltsberechnung erforderlichen Daten und deren einwandfreie und termingerechte Übermittlung an die Zentrale Gehaltsstelle,
 - die Auswertung der von der Zentralen Gehaltsstelle nach der Berechnung und Bearbeitung übergebenen Unterlagen,
 - die Anweisung der Zahlung der Löhne und Gehälter einschließlich der damit zusammenhängenden Zahlungsverpflichtungen (z. B. Lohnsteuer und SV-Beiträge) sowie deren buchmäßigen Nachweis,
 - die Abführung bzw. Verrechnung sonstiger einzu-behaltender Beträge,
 - die Entgegennahme von Reklamationen und deren Bearbeitung,
 - die Eintragungen in den Ausweis für Arbeit und Sozialversicherung.

(2) Durch die Übernahme und Ausführung der Lohn- und Gehaltsabrechnung durch die Zentrale Gehaltsstelle wird die Verantwortung der Leiter der Dienststellen für die Erfüllung der arbeitsrechtlichen und vertraglichen Verpflichtungen gegenüber den Mitarbeitern sowie für die Einhaltung des Arbeitskräfteplanes, des Stellenplanes und des Lohnfonds nicht berührt.

§ 5

Leitung der Zentralen Gehaltsstelle

(1) Die Zentrale Gehaltsstelle wird durch den Leiter nach dem Prinzip der Einzelleitung geleitet. Der Leiter hat sich bei der Erfüllung der Aufgaben auf die kollektive Beratung mit den Mitarbeitern zu stützen und eng mit den gesellschaftlichen Organisationen zusammenzuarbeiten.

(2) Der Leiter der Zentralen Gehaltsstelle wird vom Leiter der Abteilung Finanzen des Rates des Bezirkskreises eingestellt und ist diesem gegenüber rechenschaftspflichtig.

(3) Für die Begründung, die Änderung sowie die Beendigung der Arbeitsrechtsverhältnisse der anderen Mitarbeiter der Zentralen Gehaltsstelle ist der Leiter der Zentralen Gehaltsstelle verantwortlich.

(4) Im Falle der Verhinderung des Leiters der Zentralen Gehaltsstelle wird er durch den vom Leiter der Abteilung Finanzen bestätigten Stellvertreter vertreten.

§ 6

Vertretung im Rechtsverkehr

(1) Die Zentrale Gehaltsstelle wird im Rechtsverkehr durch den Leiter, bei dessen Verhinderung durch seinen Stellvertreter vertreten.

(2) Im Rahmen der ihnen durch den Leiter schriftlich erteilten Vollmachten können auch andere Mitarbeiter die Zentrale Gehaltsstelle im Rechtsverkehr vertreten.

(3) Verfügungen über Zahlungsmittel regeln sich nach den dafür geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

§ 7

Arbeitsablauf, Struktur und Stellenplan

(1) Für den Arbeitsablauf und die Regelung der Aufgaben der Mitarbeiter ist durch den Leiter der Zentralen Gehaltsstelle auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen eine Arbeitsordnung auszuarbeiten und nach Bestätigung durch den Leiter der Abteilung Finanzen in Kraft zu setzen.

(2) Die Struktur- und Stellenpläne der Zentralen Gehaltsstelle werden entsprechend den geltenden gesetzlichen Bestimmungen und den hierzu erlassenen Richtlinien des Ministers der Finanzen aufgestellt und durch den Leiter der Abteilung Finanzen des jeweiligen Rates bestätigt.

§ 8

Schweigepflicht

Die Mitarbeiter der Zentralen Gehaltsstelle haben über alle Vorgänge, die ihnen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit bekannt werden, Verschwiegenheit zu wahren. Dies gilt auch nach Lösung des Arbeitsrechtsverhältnisses.

§ 9

Dieses Statut tritt am in Kraft.

Der Vorsitzende des Rates
des

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klostersstraße 47 — Redaktion: 102 Berlin, Klostersstraße 47, Telefon: 208 36 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 1533 — Verlag (810/82) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Telefon: 51 05 21 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 MDN, Teil II 1,80 MDN und Teil III 1,30 MDN — Einzelabgabe bis zum Umfang von 6 Seiten 0,15 MDN, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 MDN, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 MDN, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 MDN je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 MDN mehr — Bestellungen beim Zentral-Versand Erbart, 301 Erfurt, Postschießbach 696, sowie Bezug gegen Barzahlung in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 102 Berlin, Rodstraße 6, Telefon: 51 05 21 — Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rotationsdruck) Index 31 817

165

A



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1966 | Berlin, den 20. Oktober 1966 | Teil II Nr. III

Tag	Inhalt	Seite
28. 9. 66	Richtlinie Nr. 21 des Plenums des Obersten Gerichts der Deutschen Demokratischen Republik zur Anwendung des § 38 Gesetzbuch der Arbeit — Verfahren bei Streitfällen über die Anfertigung und den Inhalt von Abschlußbeurteilungen der Werk-tätigen —	707

**Richtlinie Nr. 21
des Plenums des Obersten Gerichts der Deutschen
Demokratischen Republik zur Anwendung des § 38
Gesetzbuch der Arbeit — Verfahren bei Streitfällen
über die Anfertigung und den Inhalt
von Abschlußbeurteilungen der Werk-tätigen —**

Vom 28. September 1966

Die Beurteilung der Tätigkeit, der Leistungen und des Verhaltens eines Werk-tätigen beim Ausscheiden aus dem Betrieb gemäß § 38 GBA (Abschlußbeurteilung) hat für die Stellung des Werk-tätigen im Arbeitsprozeß wie für die Leitungstätigkeit im bisherigen Betrieb und in anderen Betrieben gleichermaßen Bedeutung. Die Beurteilung gibt die Entwicklung des Menschen bei der Arbeit und durch die Arbeit wieder. Sie berechtigt den Werk-tätigen, sich auf die Einschätzung seiner Tätigkeit, seiner Leistungen und seines Verhaltens gegenüber anderen Betrieben zu berufen.

Die Beurteilung ist Instrument der sozialistischen Leitungstätigkeit und Menschenführung. Aus ihr wird sichtbar, wie der Betrieb mit dem Werk-tätigen gearbeitet hat, wie er seine Fähigkeiten förderte und ihm half, Schwächen zu überwinden. Sie gibt Aufschluß über die an den Werk-tätigen gestellten Anforderungen sowie über seine Bemühungen, ihnen gerecht zu werden. Damit ist sie sowohl Ausdruck als auch Mittel der Erziehung und Selbsterziehung des Werk-tätigen und spielt im Prozeß der Herausbildung sozialistischer Arbeiterpersönlichkeiten eine große Rolle.

Die Abschlußbeurteilung muß unter den Bedingungen der zweiten Etappe des neuen ökonomischen Systems der Planung und Leitung, der Verwirklichung der technischen Revolution und der sozialistischen Rationalisierung dazu beitragen, dem Werk-tätigen einen solchen Einsatz im Arbeitsprozeß und eine solche Entwicklung zu sichern, damit er das Beste für die Gesellschaft und für sich leisten kann.

Den Gerichten obliegt eine verantwortungsvolle Aufgabe, wenn sie in Streitfällen wegen der Anfertigung bzw. des Inhalts von Abschlußbeurteilungen zur Ent-

scheidung angerufen werden. Unter Beachtung der Besonderheiten jedes einzelnen Falles müssen sie prüfen, ob der Inhalt der Beurteilung den an sie zu stellenden Anforderungen entspricht, und dafür sorgen, daß nur dementsprechende Beurteilungen angefertigt und dem Werk-tätigen auf sein Verlangen ausgehändigt werden. Die grundlegende Übereinstimmung der gesellschaftlichen mit den persönlichen Interessen muß sich in der Beurteilung widerspiegeln und ist leitender Gesichtspunkt für die Lösung von Streitfällen. Der Gesellschaft und dem Werk-tätigen nutzen Beurteilungen nicht, die an den Tatsachen vorbeigehen oder sie fehlerhaft werten.

Die Rechtsprechung der Gerichte zu den Anforderungen an das Zustandekommen und den Inhalt von Abschlußbeurteilungen ist nicht einheitlich. Da das Verfahren und die Entscheidung in Streitfällen über Abschlußbeurteilungen gewisse Besonderheiten gegenüber anderen Streitfällen über die Verwirklichung von Rechten und Pflichten aus dem Arbeitsrechtsverhältnis aufweisen, ist eine verbindliche Anleitung der Gerichte erforderlich. Hierzu ergeht folgende Richtlinie:

I.

Der gerichtlichen Nachprüfung unterliegen nur Abschlußbeurteilungen

1. Die in den beiden Absätzen des § 38 GBA enthaltenen Regelungen stehen in einem untrennbaren sachlichen Zusammenhang. Auch § 38 Abs. 2 GBA bezieht sich nur auf die Beurteilung, die der Betrieb beim Ausscheiden des Werk-tätigen anzufertigen hat. Deshalb ist eine Auslegung der gesetzlichen Bestimmungen in dem Sinne, daß sich Abs. 1 lediglich auf Beurteilungen beim Ausscheiden des Werk-tätigen aus dem Betrieb, Abs. 2 dagegen auf Beurteilungen aus beliebigem Anlaß beziehe, nicht möglich. Dem Einspruch und damit der Überprüfung durch die Konfliktkommissionen und Gerichte unterliegen mithin nur Abschlußbeurteilungen (so auch Urteil des Obersten Gerichts vom 1. April 1966, Ua 3/66, Neue Justiz 1966 S. 542, Arbeit und Arbeitsrecht 1966, Heft 13/14 S. 324).

2. Beim Ausscheiden des Werkstätigen aus dem Betrieb handelt es sich um die gesetzlich vorgesehenen Fälle der Beendigung des Arbeitsrechtsverhältnisses.

Es ist aber nicht erforderlich, daß das Arbeitsrechtsverhältnis zur Zeit der Anfertigung der Abschlußbeurteilung bzw. der Forderung des Werkstätigen auf ihre Anfertigung und Auspändigung bereits beendet ist oder in abschbarer Zeit beendet wird. Eine Abschlußbeurteilung ist auch anzufertigen, wenn die Beendigung des Arbeitsrechtsverhältnisses zwar noch ungewiß ist, aber die Entscheidung anderer Betriebe oder Einrichtungen über die Aufnahme bestimmter Beziehungen zum Werkstätigen und damit auch die Beendigung des Arbeitsrechtsverhältnisses zum gegebenen Betrieb im wesentlichen Maße von einer Beurteilung des Werkstätigen abhängt (z. B. Bewerbung des Werkstätigen um Arbeit in einem anderen Betrieb oder um Zulassung zum Studium).

Diese Erwägungen treffen auch auf Beurteilungen zu, die zum Zwecke oder aus Anlaß einer qualitativen Änderung des Arbeitsrechtsverhältnisses angefertigt werden (vgl. hierzu Urteil des Obersten Gerichts vom 18./19. Februar 1965, Ua 2/64, Neue Justiz 1965 S. 220, Arbeit und Arbeitsrecht 1965 Heft 6 S. 142).

3. Alle anderen Beurteilungen oder Einschätzungen des Werkstätigen durch den Betrieb, insbesondere sogenannte Zwischenbeurteilungen, unterliegen nicht der Bestimmung des § 38 GBA. Ein Einspruch gegen eine solche Beurteilung bei der Konfliktkommission bzw. beim Gericht ist unzulässig.

II.

Maßstäbe für die gerichtliche Überprüfung von Abschlußbeurteilungen

4. Der inhaltlichen Nachprüfung können nur Abschlußbeurteilungen unterliegen, die die Qualität eines aus bestimmter Verantwortlichkeit hervorgegangenen betrieblichen Leitungsaktes besitzen. Die Festlegung der Verantwortung der leitenden Mitarbeiter für die Anfertigung von Abschlußbeurteilungen obliegt dem Betriebsleiter.
5. Um ihrer Aufgabe als Instrument der sozialistischen Leitungstätigkeit und Menschenführung gerecht zu werden, soll die Abschlußbeurteilung im Kollektiv des Werkstätigen und in seiner Anwesenheit beraten werden.
6. Den Rechten der betrieblichen Gewerkschaftsleitungen entsprechend hat der Betriebsleiter zu gewährleisten, daß diese Gelegenheit erhalten, zum Inhalt der Abschlußbeurteilung Stellung zu nehmen, bevor sie endgültig fertiggestellt wird.
7. Die Gerichte haben festzustellen, ob der Beurteilungsentwurf kollektiv beraten wurde und die zuständige Gewerkschaftsleitung Gelegenheit erhielt, ihre Auffassung darzulegen. Eine nicht im Kollektiv und mit der Gewerkschaftsleitung beratene Beurteilung verliert indessen nicht aus diesem Grunde ihre Bedeutung, wenn sie ansonsten den Werkstätigen in seiner betrieblichen Tätigkeit zutreffend einschätzt. Die Gerichte können aber auf die künftige Beachtung der gewerkschaftlichen Rechte und der Mitwirkung des Kollektivs durch den Leiter des Betriebes z. B. mit den Mitteln der Gerichtskritik Einfluß nehmen.
8. Hinsichtlich des Inhalts von Abschlußbeurteilungen haben die Gerichte zu beachten:
- Jede Abschlußbeurteilung muß über Tätigkeit, Leistungen und Verhalten des Werkstätigen ein wahrheitsgemäßes Bild vermitteln.
 - Die Abschlußbeurteilung bezieht sich auf den Werkstätigen als Teilnehmer am gesellschaftlichen Produktions- und Arbeitsprozeß im gegebenen Betrieb. Sie muß aussagen, als was und wie der Werkstätige hier tätig war, welche Leistungen er vollbrachte und wie er sich entwickelte. Prognosen über die weitere Entwicklung des Werkstätigen gehören nicht in die Abschlußbeurteilung.
 - Die Abschlußbeurteilung hat zusammenfassenden Charakter. Sie muß über wesentliche, charakteristische, typische, ständige Verhaltensweisen des Werkstätigen für die gesamte Zeit seiner Tätigkeit im Betrieb aussagen.

Für die Abschlußbeurteilung verlieren einzelne, zusammenhanglose, zufällige, vorübergehende Verhaltensweisen in der Tätigkeit des Werkstätigen grundsätzlich ihre Bedeutung.

Nur in diesem Sinne können der Abschlußbeurteilung vorhergehende Zwischenbeurteilungen und sonstige Einschätzungen des Werkstätigen durch den Betrieb verwertet werden.
 - Der zusammenfassende Charakter der Abschlußbeurteilung setzt eine richtige Auswahl des zu verwertenden Tatsachenmaterials voraus. Hierbei sind gerechte Proportionen zu wahren. Soweit fehlerhafte Verhaltensweisen in der Beurteilung zu kennzeichnen sind, darf ihre Darstellung den Werkstätigen nicht diskriminieren.
 - Hinweise auf bereits erloschene oder gestrichene Disziplinarmaßnahmen sind in Abschlußbeurteilungen unzulässig. Ob auf noch bestehende Disziplinarmaßnahmen, gerichtliche Bestrafungen oder andere erzieherische Maßnahmen (z. B. Beratungen vor der Konfliktkommission) hinzuweisen ist, hängt von den konkreten Umständen ab. Ein Hinweis kann aufgenommen werden, wenn die Rechts- oder Moralverletzung charakteristisch für die Tätigkeit und das Verhalten des Werkstätigen während seiner Betriebszugehörigkeit ist.
 - Die gesellschaftliche Tätigkeit des Werkstätigen unterliegt der Beurteilung durch den Betrieb, soweit sie in Beziehung zum gegebenen Arbeitsrechtsverhältnis steht. Die an Leiter und leitende Mitarbeiter im Staatsapparat, Wirtschaftsfunktionäre und andere zu stellenden besonderen Anforderungen sind zu berücksichtigen. Die Ausdehnung des Inhalts der Beurteilung auf solche Bereiche des persönlichen Lebens der Werkstätigen, die in keinem Zusammenhang mit dem ge-

gebenen Arbeitsrechtsverhältnis stehen, ist unzulässig. Besteht ein solcher Zusammenhang nicht, darf die Beurteilung auch keine Aussagen in Form der sogenannten Fehlanzeige enthalten.

III.

Die verfahrensmäßige Behandlung von Streitfällen über den Inhalt von Abschlußbeurteilungen

9. Das gerichtliche Verfahren in einem Streitfall über den Inhalt der Abschlußbeurteilung wird durch die Klage (Einspruch) beim Kreisgericht, Kammer für Arbeitsrechtssachen, eingeleitet. Ihm muß die Beratung und Beschlussfassung der Konfliktkommission vorausgegangen sein, wenn diese im Betrieb besteht und angerufen werden mußte. Der Werk tätige soll angeben, welche Teile der Abschlußbeurteilung aus welchen Gründen beanstandet werden.
10. Der Einspruch gegen eine Abschlußbeurteilung muß nicht innerhalb einer bestimmten Frist erhoben werden. Für Einsprüche ist jedoch dort eine zeitliche Grenze zu ziehen, wo die Rechtsstellung des Werk tätigen durch die inhaltlich nicht mit dem Gesetz übereinstimmende Abschlußbeurteilung nicht mehr beeinträchtigt ist. Im allgemeinen wird die Rechtsstellung des Werk tätigen dann nicht mehr beeinträchtigt, wenn er zwischenzeitlich bereits von einem anderen Betrieb abschließend beurteilt wurde bzw. der andere Betrieb wegen der inzwischen vorliegenden längeren Beschäftigungsdauer in der Lage ist, den Werk tätigen selbständig abschließend zu beurteilen. In diesen Fällen wird es nicht mehr auf den Inhalt der früheren Beurteilung ankommen. Ein dennoch erhobener Einspruch ist als unzulässige Rechtsausübung anzusehen, wenn nicht der Werk tätige auf ein besonderes rechtliches Interesse verweisen kann.
11. Wenn mit dem Einspruch die Korrektur einer Abschlußbeurteilung gefordert wird, stellt das Gericht fest, ob und inwieweit die Beanstandung berechtigt ist. Im Interesse einer schnellen Verfahrensdurchführung sind alle Möglichkeiten des § 23 Abs. 2 AGO zur Vorbereitung der mündlichen Verhandlung zu nutzen.
Das Protokoll der mündlichen Verhandlung soll die Feststellungen des Gerichts zu den beanstandeten Teilen der Beurteilung enthalten, wie sie sich aus der Sachverhaltsaufklärung ergeben.
12. Entsprechend den getroffenen Feststellungen hat das Gericht auf eine freiwillige Änderung der zu korrigierenden Teile der Abschlußbeurteilung hinzuwirken.
Die Einigung der Parteien über vorzunehmende Neuformulierungen ist als Grundlage für die dem Werk tätigen vom Betrieb auszuhändigende geänderte Fassung der Beurteilung gemäß § 41 AGO durch Beschluß zu bestätigen.
13. Einigen sich die Parteien über den Inhalt der Abschlußbeurteilung nicht, so hat das Gericht durch Urteil darüber zu entscheiden, ob bzw. inwieweit die Beurteilung zu korrigieren ist.

- a) Entspricht die Abschlußbeurteilung dem Gesetz, ist die Klage (Einspruch) zurückzuweisen.
- b) Ist die Abschlußbeurteilung zu korrigieren, so verpflichtet das Gericht den Betrieb, unter Beibehaltung der nicht beanstandeten Teile, eine neue Beurteilung anzufertigen. Die erforderlichen Korrekturen sind inhaltlich im Urteils tenor aufzunehmen.

14. Die Verpflichtung des Betriebes zur Korrektur der Abschlußbeurteilung ist erst dann erfüllt, wenn alle Veränderungen entsprechend den Festlegungen im Urteilstenor oder Beschluß gemäß § 41 AGO vorgenommen worden sind.

Erfüllt ein Betrieb die Verpflichtung aus einem Urteil oder Einigungsbeschluß nicht oder nicht vollständig binnen 10 Tagen nach Rechtskraft der Entscheidung (§ 53 Abs. 1 AGO), kann er nach Androhung durch eine Ordnungsstrafe zur Erfüllung des Vollstreckungstitels angehalten werden (§ 56 Abs. 1 AGO).

Vor Ausspruch einer Ordnungsstrafe sollen in mündlicher Verhandlung die Umstände der Nichterfüllung erörtert werden.

IV.

Grundsätze für die gerichtliche Tätigkeit in anderen Streitfällen über Abschlußbeurteilungen

15. Die Anfertigung einer Abschlußbeurteilung und ihre Bekanntgabe an den Werk tätigen sind Pflichten des Betriebes, denen er ohne Zutun des Werk tätigen nachkommen muß. Demgegenüber ist die Mitteilung des Zeitpunktes, zu dem die Abschlußbeurteilung benötigt wird, wenn dieser vor dem Ende des Arbeitsrechtsverhältnisses liegt, und die Forderung auf Aushändigung der Abschlußbeurteilung Sache des Werk tätigen. Er muß sich deswegen an den Betriebsleiter oder den zuständigen leitenden Mitarbeiter entsprechend der dafür bestehenden betrieblichen Ordnung wenden.
16. Der Betrieb muß die Beurteilung rechtzeitig bekanntgeben und gegebenenfalls auch aushändigen. Das ist — abgesehen von fristlosen Entlassungen — spätestens der Tag des Ausscheidens des Werk tätigen aus dem Betrieb. Der Werk tätige kann aus triftigen Gründen verlangen, daß ihm die Beurteilung noch vor dem Tag des Ausscheidens aus dem Betrieb zur Kenntnis gebracht und ausgehändigt wird. Einem solchen begründeten Ansinnen muß der Betrieb nachkommen. Ihm muß jedoch eine angemessene Zeit zugestanden werden, um die Beurteilung anfertigen und im Kollektiv beraten zu können.
Der Werk tätige muß sich wegen der genannten Ansprüche zunächst an den Betrieb wenden. Erst wenn der Betrieb den berechtigten Forderungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt, kann die Konfliktkommission bzw. das Gericht angerufen werden.
17. Je nach dem Antrag des Werk tätigen kann das Gericht den Betrieb verpflichten, innerhalb bestimmter Fristen eine Abschlußbeurteilung anzufertigen, dem Werk tätigen zur Kenntnis zu geben bzw. aus-

zuhändigen. Sofern sich der Werk tätige wegen der rechtzeitigen Anfertigung, Bekanntgabe und Aus händigung der Abschlußbeurteilung an das Gericht wendet, die Anfertigung derselben aber keinen Aufschub duldet, ist der Werk tätige bei der Einreichung des Einspruchs auf die Möglichkeit hinzuweisen, gemäß § 26 AGO den Erlaß einer einstweiligen Anordnung zu beantragen. Er kann den Erlaß einer einstweiligen Anordnung beim Kreisgericht, Kammer für Arbeitsrechtssachen, auch dann beantragen, wenn er nach den gesetzlichen Bestimmungen zunächst die Konfliktkommission ange rufen hat.

18. Die vom Betrieb gemäß § 38 GBA angefertigte, dem Werk tätigen zur Kenntnis gegebene und auf Verlangen ausgehändigte Abschlußbeurteilung muß mit der zu seinen Kaderunterlagen zu nehmenden Beurteilung identisch sein. Die Gerichte haben bei der Verhandlung und Entscheidung von Streitfällen über den Inhalt von Abschlußbeurteilungen darauf zu achten, daß zwischen der vom Betrieb angefertigten, dem Werk tätigen zur Kenntnis gegebene

nen und auf Verlangen ausgehändigten Beurteilung und der in seinen Kaderunterlagen befindlichen Beurteilung Übereinstimmung besteht. Gemäß § 23 Abs. 2 AGO können sie hierzu vom Betrieb die Vorlage der Kaderunterlagen fordern. Sofern sie dabei feststellen, daß zwischen den Beurteilungen keine Identität besteht, können sie mit dem Mittel der Gerichtskritik die Beseitigung dieses Umstandes im Sinne des § 8 Abs. 3 des Gesetzes vom 17. April 1963 zur Änderung und Ergänzung strafrechtlicher und verfahrensrechtlicher Bestimmungen (GBl. I S. 65) verlangen.

Aus der Verpflichtung des Betriebes, eine neue Abschlußbeurteilung anzufertigen, ergibt sich, daß die bisherige Beurteilung aus den Kaderunterlagen zu entfernen und die neue aufzunehmen ist.

**Das Plenum des Obersten Gerichts
der Deutschen Demokratischen Republik**

Dr. Toeplitz
Präsident



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1966

Berlin, den 22. Oktober 1966

Teil II Nr. 112

Tag

Inhalt

Seite

29. 9. 66

Beschluß über die Weiterentwicklung der Finanzwirtschaft im Zusammenhang mit der Einführung der 3. Etappe der Industriepreisreform und zur Förderung der Rationalisierung bei Betrieben mit staatlicher Beteiligung, Produktionsgenossenschaften des Handwerks sowie privaten Industrie-, Bau-, Verkehrs- und Handelsbetrieben — Auszug —

711

**Beschluß
über die Weiterentwicklung der Finanzwirtschaft
im Zusammenhang mit der Einführung
der 3. Etappe der Industriepreisreform und zur
Förderung der Rationalisierung bei Betrieben
mit staatlicher Beteiligung, Produktionsgenossen-
schaften des Handwerks sowie privaten Industrie-,
Bau-, Verkehrs- und Handelsbetrieben.**

Vom 29. September 1966
— Auszug —

Die Betriebe der nichtvolkseigenen Wirtschaft, insbesondere die Betriebe mit staatlicher Beteiligung und die Produktionsgenossenschaften des Handwerks, haben am Aufschwung unserer Volkswirtschaft einen wesentlichen Anteil. Vor allem tragen sie in zunehmendem Maße zur Versorgung der Bevölkerung mit Konsumgütern und Dienstleistungen sowie zur Steigerung des Exportes bei. Diese Leistungen werden insbesondere durch eine ständig steigende Arbeitsproduktivität erreicht.

Mit der Durchführung der 3. Etappe der Industriepreisreform werden auch in diesen rund 13 000 Betrieben neue Preise wirksam. Die 3. Etappe der Industriepreisreform schafft neue ökonomische Bedingungen für die Arbeit der nichtvolkseigenen Industrie- und Baubetriebe in der 2. Etappe des neuen ökonomischen Systems der Planung und Leitung. Indem die Industriepreise, die weitgehend den Werten angenähert sind, auch in der nichtvolkseigenen Wirtschaft eingeführt werden, wird in diesem Teil unserer Volkswirtschaft der Produktions- und Reproduktionsprozeß unter neuen Bedingungen durchgeführt und gleichzeitig werden Voraussetzungen für eine Weiterentwicklung dieser Betriebe geschaffen.

Mit den neuen Preisen realisieren die Betriebe die Mittel, die für die Rationalisierung des betrieblichen Reproduktionsprozesses und die Weiterentwicklung der Erzeugnisse eingesetzt werden können. Damit erhalten die Betriebe weitere Möglichkeiten für eine Steigerung der Arbeitsproduktivität, die Senkung der Selbstkosten und die Erhöhung der Rentabilität.

Mit den neuen Industriepreisen wird für den einzelnen Betrieb erkennbar, welche Stellung er hinsichtlich der Kostenentwicklung im gesellschaftlichen Reproduktionsprozeß einnimmt. Durch die Annäherung der neuen Preise an die Werte werden in allen Stufen der Produktion die richtigen Selbstkosten ausgewiesen. Dadurch wird es möglich, einen Vergleich zwischen den

Betrieben der Erzeugnisgruppen durchzuführen und Wege zur Senkung der Kosten durch Materialeinsparung, produktiveren Einsatz der Grundmittel, Einsparung lebendiger Arbeit und andere Maßnahmen zur Rationalisierung des Produktionsprozesses aufzuzeigen. Die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik fördert die volle Ausnutzung der Produktionskapazitäten in den nichtvolkseigenen Betrieben. Sie stützt sich dabei auf die bei den Leitern, Arbeitern und Angestellten dieser Betriebe vorhandenen Erfahrungen und Kenntnisse, um auch in diesem Teil unserer Wirtschaft die Produktion allseitig zu fördern und der Bevölkerung durch Nutzung der Möglichkeiten der komplexen Rationalisierung mehr und bessere Erzeugnisse zur Verfügung zu stellen.

Von den Betrieben mit staatlicher Beteiligung, den Privatbetrieben und Produktionsgenossenschaften des Handwerks sind im Zusammenhang mit der Durchführung der Industriepreisreform wie bisher die Sortiments- und qualitätsgerechte Belieferung weiter zu verbessern und keine, die Interessen der Bevölkerung verletzenden Änderungen der Sortimente nach Umfang, Qualität und Preisstruktur zuzulassen. Alle Anstrengungen sind darauf zu konzentrieren, daß durch Spezialisierung der Produktion im Rahmen der Erzeugnisgruppe die Erzeugnisse jeweils in den Betrieben hergestellt werden, die dazu kostenmäßig die besten Voraussetzungen haben.

Entsprechend der allgemeinverbindlichen gesetzlichen Bestimmung, daß mit der Einführung der Industriepreisreform zum 1. Januar 1967 keine Veränderungen der Konsumgüterpreise erfolgen dürfen, ist von den Betrieben die Kontrolle der Einhaltung der Preise zu unterstützen, indem sie die Einhaltung der Preisbestimmungen durch ihre Zulieferbetriebe sorgfältig prüfen.

Auch die Betriebe der nichtvolkseigenen Wirtschaft werden durch Maßnahmen zur Erhöhung ihrer Rentabilität dazu beitragen, die Akkumulationskraft unserer Volkswirtschaft zu erhöhen. Sie werden dabei die volle Unterstützung der staatlichen Organe haben.

Zur Erreichung dieser Ziele wird folgendes beschlossen:

I.

Maßnahmen in Betrieben mit staatlicher Beteiligung

Die bisherigen positiven materiellen und finanziellen Ergebnisse der Betriebe mit staatlicher Beteiligung, an denen sowohl die ehemaligen Unternehmer und ihre Angehörigen, die Arbeiter und Angestellten der Be-

triebe und der sozialistische Staat teilhaben, beweisen nachdrücklich die Richtigkeit des mit der Staatsbeteiligung beschriebenen Weges der sozialistischen Umgestaltung sowie seine hohe nationale und internationale Bedeutung.

Der gegenwärtig erreichte Entwicklungsstand dieser Betriebe gestattet es,

- a) zur Finanzierung des betrieblichen Reproduktionsprozesses zukünftig in stärkerem Maße vom Betrieb selbst erwirtschaftete Mittel einzusetzen,
- b) staatliche Einlagen künftig vor allem in solchen Fällen auszureichen, in denen die Berechnungen des ökonomischen Nutzeffektes ergeben, daß es effektiver ist, einen Betrieb mit staatlicher Beteiligung zu rationalisieren, als in volkseigenen Betrieben zu investieren,
- c) die Komplementäre der Betriebe mit staatlicher Beteiligung zu gewinnen, in zunehmendem Maße Teile ihres Nettogewinnes zur erforderlichen Eigenmittelausstattung der Betriebe einzusetzen.

1. Umbewertung der Grundmittel

In den neuen Erzeugnispreisen realisieren die Betriebe mit staatlicher Beteiligung höhere Amortisationen auf der Basis umbewerteter Grundmittel und höherer Abschreibungssätze.

Um in den Betrieben die Voraussetzungen zu schaffen, mit diesen Amortisationen die notwendigen Rationalisierungsmaßnahmen und andere Investitionen finanzieren zu können, werden die Ergebnisse aus der durchgeführten Generalinventur in das Rechnungswesen übernommen. Die Umbewertung der Grundmittel wird zum 1. Januar 1967 durchgeführt. Ab dem gleichen Zeitpunkt werden die neuen Abschreibungssätze angewendet.

Die erhöhten Abschreibungen werden kostenwirksam und steuerlich als Betriebsausgaben anerkannt, soweit sie

- a) für die Finanzierung von Rationalisierungsmaßnahmen, Ankauf gebrauchter Grundmittel, Ersatzinvestitionen, Modernisierung der Produktionsinstrumente und andere Investitionen verwendet,
- b) für eine spätere Verwendung für die unter Buchst. a genannten Zwecke oder für Produktionsumstellungen zweckgebunden auf einem Sonderbankkonto angesammelt,
- c) für die Rückzahlung von Krediten des Grundmittelbereiches eingesetzt

werden.

Aufwendungen für Generalreparaturen bei Maschinen und Ausrüstungen sind im Wirtschaftsjahr als Betriebsausgaben abzugsfähig.

In Höhe der Differenz zwischen den neuen und den bisherigen Nettobuchwerten der Grundmittel ist in den Betrieben mit staatlicher Beteiligung ein „Unteilbarer gesellschaftlicher Fonds“ zu bilden.

2. Rationalisierungskredite

Im Zusammenhang mit der komplexen sozialistischen Rationalisierung im Rahmen der Erzeugnisgruppe tritt — neben dem Amortisationsfonds als Hauptfinanzierungsquelle — ein erhöhter Bedarf an Mitteln zur Finanzierung von Rationalisierungsmaßnahmen ein.

Sofern der Amortisationsfonds und die anderen Eigenmittel des Betriebes zur Finanzierung notwendiger Rationalisierungsmaßnahmen nicht aus-

reichen, sind Rationalisierungskredite zu gewähren. Die Bedingungen für die Ausreichung von Rationalisierungskrediten sind zu erweitern:

- a) Die Höchstgrenze für Rationalisierungskredite wird von 25 TMDN auf 100 TMDN je Rationalisierungsmaßnahme erhöht. Das zuständige Kreditinstitut ist berechtigt, bei Nachweis der volkswirtschaftlichen Notwendigkeit und des ökonomischen Nutzens in Ausnahmefällen einen höheren Kredit zu gewähren.

- b) Die Tilgung erfolgt

in längstens 4 Jahren. Diese Tilgungsfrist geht von einem hohen Nutzeffekt der investierten Rationalisierungsmittel aus.

Der Vermögenszuwachs, der sich aus der Tilgung der Rationalisierungskredite ergibt, erhöht den „Unteilbaren gesellschaftlichen Fonds“ des Betriebes.

3. Förderung der Erzeugnisgruppenarbeit und der betrieblichen Weiterentwicklung der Erzeugnisse

Die in den neuen Preisen einkalkulierten Kostenbestandteile für VVB-Umlage sowie für Forschung und Entwicklung sind auf einem Sonderbankkonto des Betriebes zu separieren und im Zeitpunkt der Einzahlung auf dieses Konto als Betriebsausgabe abzugsfähig. Voraussetzung für die steuerliche Abzugsfähigkeit ist, daß die Mittel in Übereinstimmung mit den Erzeugnisgruppen zweckgebunden verwendet werden für

- a) Aufwendungen für die komplexe sozialistische Rationalisierung, die Weiterentwicklung der Erzeugnisse, die Einführung neuer technologischer Verfahren, die Erhöhung der Qualität der Erzeugnisse,
- b) Beiträge zur Finanzierung der Erzeugnisgruppenarbeit.

Die Gesellschafterversammlung kann beschließen, nicht verwendete Mittel des Kontos dem „Unteilbaren gesellschaftlichen Fonds“ des Betriebes zuzuführen.

4. Umbewertung der Bestände, für die am 1. Januar 1967 neue Preise in Kraft treten

Mit der Einführung der 3. Etappe der Industriepreisreform ist in allen Betrieben mit staatlicher Beteiligung eine Inventur und eine Umbewertung der Bestände an Material, Halbfertig- und Fertigerzeugnissen durchzuführen, soweit am 1. Januar 1967 sowohl neue Preise für Material als auch für Fertigerzeugnisse in Kraft treten. Die Umbewertung führt zu Erhöhungen bzw. zu Minderungen des Bestandswertes, die über den Staatshaushalt auszugleichen sind.

Die Abführung des Wertzuwachses bei den vorhandenen Beständen über das zuständige Kreditinstitut an den Staatshaushalt wird solange gestundet, bis aus den vorhandenen Vorräten verkaufte und bezahlte Waren entstanden sind.

Treten durch die Umbewertung der Bestände Wertminderungen ein, erfolgt eine Zuführung aus dem Staatshaushalt.

5. Umsatzsteuer

Ausgehend von den Grundsätzen der Bildung neuer Preise ist Umsatzsteuer von den Betrieben in Zukunft nur dann zu entrichten, soweit in den Preisen die Umsatzsteuer kalkuliert ist.

6. Gewerbesteuer

Die Gewerbesteuer wird nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen erhoben. Die Räte der Kreise werden ermächtigt, auf der Grundlage einer Richtlinie des Ministers der Finanzen bei solchen Betrieben die Gewerbesteuer ganz oder teilweise zu erlassen, bei denen durch die Einführung der neuen Preise ein Rückgang in der bisherigen Rentabilität eintritt.

7. Durchführung eines Gewinnausgleiches im Jahre 1967

Die Auswirkungen der neuen Preise auf die Rentabilität der Betriebe sind sehr differenziert. Deshalb werden wesentliche Schwankungen der betrieblichen Gewinne auf Grund der Auswirkungen der Industriepreisreform im Jahre 1967 — wie bisher — über den Staatshaushalt ausgeglichen, soweit die Abweichungen vom bisherigen Gewinn mehr als 15% betragen. Mit dieser Maßnahme wird vor allem solchen Betrieben, bei denen Gewinnminderungen eintreten, Gelegenheit gegeben, produktions- bzw. rentabilitätsfördernde Maßnahmen durchzuführen, damit künftig eine ausreichende Rentabilität erzielt wird. Die Abteilungen Finanzen der Räte der Kreise machen die Auszahlungen von Zuführungen aus dem Staatshaushalt davon abhängig, daß vom Betrieb die Durchführung solcher rentabilitäts- und produktivitätsfördernder Maßnahmen nachgewiesen wird. Eine Gewinnabführung erfolgt nicht, wenn sich die Gewinnerhöhung aus einer echten Leistungssteigerung des Betriebes ergibt.

8. Besonderheiten bei Handelsbetrieben und übrigen Betrieben mit staatlicher Beteiligung

Die vorstehenden Regelungen gelten sinngemäß auch für Groß- und Einzelhandelsbetriebe mit staatlicher Beteiligung, deren Handelsspannen im Zusammenhang mit der Industriepreisreform neu festgelegt wurden.

Für die übrigen Betriebe mit staatlicher Beteiligung (insbesondere Handels-, Gartenbau- und Dienstleistungsbetriebe), die im Rahmen der Industriepreisreform keine neuen Preise bzw. Handelsspannen erhalten, werden analog wirksam:

- die Umbewertung der Grundmittel und die Erhöhung der Abschreibungen und
- die Gewährung von Rationalisierungskrediten.

II.**Maßnahmen****für private Industrie- und Baubetriebe**

Ausgehend von den Grundsätzen der Politik unseres Staates, die privaten Unternehmer in den sozialistischen Aufbau einzubeziehen und sie anzuregen, ihre Produktion zu steigern und die betrieblichen Fonds zu erhöhen, ist es erforderlich, folgende Gesichtspunkte zu beachten:

Die privaten Betriebe realisieren ebenso wie die volkseigenen Betriebe die neuen Preise und damit auch die Kalkulationsbestandteile

- höhere Abschreibungen sowie
- VVB-Umlage und Forschung und Entwicklung.

Mit den höheren Abschreibungen und den Kostenbestandteilen für VVB-Umlage und Forschung und Entwicklung stehen den Betrieben zusätzlich erhebliche Mittel zur Verfügung.

1. Behandlung der Amortisationen und der im Preis enthaltenen Kostenbestandteile für Forschung und Entwicklung sowie VVB-Umlage

Um auch den privaten Betrieben neue Möglichkeiten zur Finanzierung von Maßnahmen für Rationalisierung sowie für Forschung und Entwicklung zu geben, werden ab 1967 die Amortisationen einschließlich der in den Preisen realisierten höheren Beträge

sowie die in den Preisen realisierten Kostenbestandteile für die VVB-Umlage sowie für Forschung und Entwicklung auf besonderen Konten der Betriebe gesammelt.

Die Amortisationen werden steuerlich als Betriebsausgaben anerkannt, wenn sie dem besonderen Konto zugeführt und mit ihnen finanziert werden

- Rationalisierungsmaßnahmen, Ankauf gebrauchter Grundmittel, Ersatzinvestitionen, Modernisierung der Produktionsinstrumente und andere Investitionen sowie Generalreparaturen,
- Rückzahlung von Krediten des Grundmittelbereiches.

Die Beträge für VVB-Umlage und Forschung und Entwicklung werden steuerlich als Betriebsausgaben anerkannt, wenn sie dem besonderen Konto zugeführt und mit ihnen finanziert werden:

- Aufwendungen für die Weiterentwicklung der Erzeugnisse, Einführung neuer technologischer Verfahren, Erhöhung der Qualität der Erzeugnisse,
- Rationalisierungsmaßnahmen,
- Beiträge zur Finanzierung der Erzeugnisgruppenarbeit.

2. Förderung der Rationalisierung durch Kleinmechanisierungskredite

Um volkswirtschaftliche Reserven zur Steigerung der Produktion für die Bevölkerung und zur Erhöhung des Exportes zu erschließen, erhalten private Betriebe für die Durchführung kleinerer betrieblicher Rationalisierungs- und Kleinmechanisierungsmaßnahmen durch die zuständige Bank im Einvernehmen mit dem wirtschaftsleitenden Organ Kleinmechanisierungskredite.

Diese Kredite werden je Rationalisierungsmaßnahme bis zu einer Höhe von 25 TMDN ausgereicht. Ihre Tilgung erfolgt innerhalb von 4 Jahren.

Zur Erleichterung der Kredittilgung werden die Abschreibungssätze für die angeschafften Grundmittel auf 25% erhöht (Sonderabschreibung). Diese über die normalen Sätze hinausgehenden Abschreibungen dürfen nicht in die Preiskalkulation eingehen.

3. Für

- die Umbewertung der Bestände und den Ausgleich von Werterhöhungen und Wertminderungen über den Staatshaushalt,
- die Erhebung der Umsatzsteuer und Gewerbesteuer,
- den zeitweiligen Gewinnausgleich bei Veränderung der Gewinne um mehr als 15%

gelten die gleichen Maßnahmen, wie sie im Abschnitt I für Betriebe mit staatlicher Beteiligung festgelegt sind.

III.

Maßnahmen**für Produktionsgenossenschaften des Handwerks**

Die Produktionsgenossenschaften des Handwerks haben auf Grund der großzügigen Förderungsmaßnahmen unseres Staates eine gute Entwicklung genommen und sind zu einem festen Bestandteil unserer Volkswirtschaft geworden.

Durch ihre Tätigkeit tragen sie wesentlich dazu bei, die Versorgung der Bevölkerung mit Reparaturen und Dienstleistungen ständig zu verbessern.

1. Behandlung der Amortisationen und der im Preis enthaltenen Kostenbestandteile für Forschung und Entwicklung sowie VVB-Umlage

Um den Produktionsgenossenschaften des Handwerks eine weitere Leistungssteigerung durch Rationalisierungsmaßnahmen zu erleichtern, werden die in den neuen Preisen realisierten Kostenbestandteile für

- höhere Abschreibungen,
 - VVB-Umlage,
 - Forschung und Entwicklung
- auf besonderen Bankkonten angesammelt.

Die Amortisationen werden steuerlich als Betriebsausgaben anerkannt, wenn sie dem besonderen Konto zugeführt und mit ihnen finanziert werden

- Rationalisierungsmaßnahmen, Ankauf gebräuchlicher Grundmittel, Ersatzinvestitionen, Modernisierung der Produktionsinstrumente und andere Investitionen, Generalreparaturen und Erhöhung der Umlaufmittel,
- Rückzahlung von Krediten des Grundmittelbereiches.

Die Beträge für VVB-Umlage und Forschung und Entwicklung werden steuerlich als Betriebsausgaben anerkannt, wenn sie dem besonderen Konto zugeführt und mit ihnen finanziert werden

- Aufwendungen für die Weiterentwicklung der Erzeugnisse, Einführung neuer technologischer Verfahren, Erhöhung der Qualität der Erzeugnisse,
- Rationalisierungsmaßnahmen,
- bei PGH, die einer Erzeugnisgruppe angehören, Beiträge zur Finanzierung der Erzeugnisgruppenarbeit.

2. Förderung der Rationalisierung durch Rationalisierungskredite

Wenn Produktionsgenossenschaften des Handwerks in Ausnahmefällen keine ausreichenden eigenen Mittel für die Rationalisierung und Kleinmechanisierung zur Verfügung stehen, werden ihnen mit Zustimmung des zuständigen wirtschaftsleitenden Organs Rationalisierungskredite wie Betrieben mit staatlicher Beteiligung gewährt.

Die Tilgung der Kredite erfolgt in längstens 4 Jahren.

3. Für

- die Umbewertung der Bestände auf Grund von Preisänderungen durch die 3. Etappe der Industriepreisreform und den Ausgleich von Wert-erhöhungen und Wertminderungen,

- die Erhebung der Umsatzsteuer,
- den zeitweiligen Gewinnausgleich bei Veränderung der Gewinne um mehr als 15 %

gelten die gleichen Maßnahmen, wie sie im Abschnitt I für Betriebe mit staatlicher Beteiligung dargestellt wurden.

IV.

Maßnahmen**für private Betriebe des Verkehrs sowie des Groß- und Einzelhandels**

Soweit sich durch die Maßnahmen der Industriepreisreform (neue Preise für Verkehrsleistungen bzw. Änderung der Handelsspannen) Auswirkungen auf die Rentabilität privater Verkehrs- oder Handelsbetriebe ergeben, sind die folgenden, für private Industrie- und Baubetriebe vorgeschlagenen Regelungen auch für diese Betriebe zu übernehmen:

1. Ausgleich der Differenzen aus der Umbewertung der Bestände über den Staatshaushalt;
2. Erhebung der Umsatz- und Gewerbesteuer;
3. Gewinnausgleich für das Jahr 1967 bei Gewinnschwankungen von mehr als 15 %.

V.

Steuerermäßigungen für sonstige nichtvolkseigene Betriebe sowie für Bürger, die für ihre Erzeugnisse und Leistungen im Zusammenhang mit der 3. Etappe der Industriepreisreform noch keine neuen Preise erhalten

Bei einer Reihe von Betrieben bzw. Bürgern bleiben die bisher geltenden Preise für ihre Erzeugnisse bzw. Leistungen in Kraft. Das gilt für alle nichtvolkseigenen Betriebe bzw. Bürger (Betriebe mit staatlicher Beteiligung, PGH, private Handwerker, Kommissionshändler, private Groß- und Einzelhändler, Hotels, Gaststätten, Dienstleistungsbetriebe, private Gartenbaubetriebe, Angehörige der freischaffenden Intelligenz, sonstige selbstständig Tätige, Hausbesitzer), soweit sie für ihre Erzeugnisse oder Leistungen bzw. für die abgesetzten Waren keine neuen Preise erhalten bzw. die Handelsspannen unverändert bleiben.

Bei den vorgenannten Betrieben bzw. Bürgern ergeben sich aus den Preisneuregelungen der Industriepreisreform nur kostenseitig bestimmte, in der Regel nicht wesentliche Auswirkungen auf das Einkommen. Soweit jedoch Auswirkungen eintreten, wird folgender Ausgleich gewährt:

Durch die Industriepreisreform eintretende Nettoeinkommensminderungen werden für das Jahr 1967 wie bisher durch Steuerermäßigungen ausgeglichen, soweit sie mehr als 5 % des Nettoeinkommens betragen. Bei Nettoeinkommen bis zu 8000 MDN im Jahr erfolgt ein voller Ausgleich der entstehenden Nettoeinkommensminderungen.

Berlin, den 29. September 1966

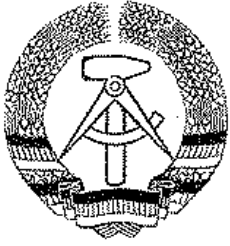
**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

Neumann

Stellvertreter des Vorsitzenden

Der Minister der Finanzen

Rumpf



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1966

Berlin, den 24. Oktober 1966

Teil II Nr. 113

Tag	Inhalt	Seite
30. 9. 66	Anordnung über das einheitliche System von Rechnungsführung und Statistik im sozialistischen Binnenhandel	715

Anordnung über das einheitliche System von Rechnungsführung und Statistik im sozialistischen Binnenhandel.

Vom 30. September 1966

Zur Schaffung des einheitlichen Systems von Rechnungsführung und Statistik im Handel auf der Grundlage der Verordnung vom 12. Mai 1966 über das einheitliche System von Rechnungsführung und Statistik (GBI. II S. 445) wird im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission, dem Minister der Finanzen, den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane und dem Präsidenten des Verbandes Deutscher Konsumgenossenschaften folgendes angeordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Anordnung gilt für

- die den Staatsorganen unterstehenden Betriebe und Wirtschaftsorgane des Binnenhandels,
- die dem Verband Deutscher Konsumgenossenschaften unterstehenden Konsumgenossenschaftsverbände der Bezirke und Kreise sowie die Konsumgenossenschaften,
- die den Wirtschaftsorganen unterstehenden Betriebe des Binnenhandels,
- die Mitropa,
- die den Vereinigungen Volkseigener Betriebe (VVB) unterstehenden Betriebe des Binnenhandels.

A.

Betriebliche Erfassung und Aufbereitung

I.

Belegwesen

§ 2

(1) Die notwendigen Daten über ökonomische Vorgänge, Prozesse und Erscheinungen des betrieblichen Reproduktionsprozesses sind durch Erfassungsbelege (nachfolgend Belege genannt) zu beurkunden. Eintragungen in Aufbereitungsnachweisen sowie Ein-

gaben auf Speicher der maschinellen Datenverarbeitung sind durch Belege nachzuweisen. Diese Belege haben Beweiskraft für die zu erfassenden, nachzuweisenden und zu analysierenden Daten.

(2) Die durch programmierte Datenerfassung automatisch gewonnenen und ausgedruckten Daten gelten als Beurkundung im Sinne des Abs. 1.

(3) Zum Zwecke der maschinellen Datenverarbeitung aus den Belegen abgeleitete oder gleichzeitig neben der Anfertigung von Belegen gewonnene maschinenlesbare Datenträger gelten nicht als Beurkundung im Sinne des Abs. 1.

§ 3

(1) Belege können Einzel-, Sammel- und Dauerbelege sein.

(2) In Einzelbelegen sind einzelne ökonomische Vorgänge, Prozesse und Erscheinungen zu beurkunden.

(3) In Sammelbelegen sind qualitativ gleichartige ökonomische Vorgänge, Prozesse und Erscheinungen zusammengefaßt zu beurkunden.

(4) In Dauerbelegen sind ständig wiederkehrende ökonomische Vorgänge, Prozesse und Erscheinungen gleichen Inhalts zu beurkunden.

§ 4

(1) Ein Beleg muß mindestens folgende Angaben enthalten:

- Belegnummer bzw. Zuordnungsbegriff oder Zuordnungsnummer,
- Bezeichnung des ökonomischen Vorganges, Prozesses bzw. der ökonomischen Erscheinung,
- Mengen- und oder Wert- und oder Zeitangaben,
- Datum der Ausstellung und bei Fremdbelegen Datum des Eingangs,
- Angabe des Zeitraumes, für den die Daten aufzubereiten sind,
- Unterschriften bzw. Signum der Personen, die für die Richtigkeit und Vollständigkeit der auf dem Beleg enthaltenen Angaben verantwortlich sind, dabei entfällt die Unterschrifts- bzw. Signierpflicht für Ausgangsrechnungen,
- Bearbeitungsvermerke.

Diese Ausgabe enthält als Beilage für die Postabonnenten:

Zeitliche Inhaltsübersicht des Gesetzblattes Teil II für die Zeit Juli - August - September 1966

(2) Die im Abs. 1 geforderten Mindestangaben sind um die für die jeweilige Rechnung erforderlichen Erfassungsmerkmale zu ergänzen.

(3) Belege müssen den Anforderungen der jeweils angewandten Datenverarbeitung entsprechen. Für die maschinelle Datenverarbeitung sind die Erfassungsmerkmale numerisch oder alphanumerisch zu verschlüsseln.

II.

Grundmittelrechnung

§ 5

(1) In der Grundmittelrechnung sind die Grundmittelbestände und ihre Veränderungen mengen- und wertmäßig zu erfassen, nachzuweisen und zu analysieren.

(2) Insbesondere sind zu erfassen, nachzuweisen und zu analysieren:

- Bruttowerte der eigenen Grundmittel sowie Zu- und Abgänge,
- Abschreibungen für eigene Grundmittel,
- außerordentliche Wertänderungen,
- Verschleiß und dessen Veränderung für die eigenen Grundmittel,
- technische Daten,
- Reparaturkosten,
- Einsatz der Grundmittel (Einsatzort und -zweck, Schichtauslastung u. a.).

(3) Die Erfassung der sich außerhalb der Grenzen der Deutschen Demokratischen Republik befindlichen Grundmittel in der Grundmittelrechnung erfolgt nach besonderer Anweisung, soweit diese Grundmittel nicht unmittelbar in den betrieblichen Reproduktionsprozeß einbezogen sind.

§ 6

(1) Grundmittel sind Arbeitsmittel, die während ihrer Nutzungsdauer ihre Gebrauchsform beibehalten und ihren Wert allmählich auf die Erzeugnisse und sonstigen Leistungen übertragen, deren Mindestnutzungsdauer ein Jahr überschreitet und die einen Bruttowert ab 500 MDN haben. Zu den Grundmitteln gehören auch Erstausrüstungen und Ausstattungsgesamtheiten.

(2) Erstausrüstungen für Grundmittel sind Betriebs-einrichtungen sowie Ausstattungen einer neuen maschinellen Anlage, eines neuen Betriebsteiles oder eines neuprojektierten Betriebes mit den zu deren Inbetriebnahme erforderlichen Arbeitsmitteln, unabhängig von der Nutzungsdauer und dem Wert, sofern sie nicht nach Abs. 1 als selbständige Grundmittel zu behandeln sind.

(3) Eine Ausstattungsgesamtheit ist die Zusammenfassung von Arbeitsmitteln zu einer organisatorischen oder funktionellen Einheit, deren Bruttowert je Arbeitsmittel unter dem Mindestwert für Grundmittel liegt und deren Nutzungsdauer die Mindestnutzungsdauer übersteigt.

(4) Welche Arbeitsmittel gemäß Abs. 3 als Ausstattungsgesamtheiten zusammenzufassen sind, ist in den Richtlinien gemäß § 147 festzulegen.

(5) Nicht zu den Grundmitteln gehören

- unbebaute Grundstücke und der Grund und Boden bebauter Grundstücke,
- Grünanlagen (Hecken, Parkanlagen, Rasenflächen u. ä.) und Dauerkulturen,
- künstlich hergestellte, unbefestigte und unbebaute Geländeebenen,
- Zug-, Zucht- und Nutzvieh,
- Arbeitsschutzkleidung,
- Ersatzmotore und Ersatzaggregate,
- geringwertige und schnellverschleißende Arbeitsmittel, sofern es sich nicht um Erstausrüstungen bzw. Ausstattungsgesamtheiten handelt.

(6) Sonderregelungen über die Zuordnung von Arbeitsmitteln zu den Grundmitteln oder Umlaufmitteln treffen die Leiter der zuständigen zentralen Staatsorgane im Einvernehmen mit dem Leiter der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik und dem Minister der Finanzen.

§ 7

(1) Die Grundmittel sind nach Inventarobjekten zu erfassen und nachzuweisen.

(2) Das Inventarobjekt ist die technisch in sich geschlossene Grundmitteleinheit, die durch selbständige Verwendungsfähigkeit abgegrenzt ist.

§ 8

(1) Für die Inventarobjekte sind folgende Merkmale zu erfassen:

- Bezeichnung,
- Hersteller und Lieferer sowie, falls für innerbetriebliche Zwecke erforderlich, die Fabrikatnummer,
- Inventarnummer,
- Menge,
- Meldenummer,
- Bruttowert,
- Bau- und Anschaffungsjahr,
- Schichtauslastung,
- Abschreibungsbeginn und -ende,
- Abschreibungssatz,
- normative Nutzungsdauer,
- Plantermin und Zeitpunkt der Inbetriebnahme,
- Abschreibungsbetrag (Monats- und Jahresabschreibungsbetrag),
- außerordentliche Wertänderung,
- Verschleiß am Ende des jeweiligen Jahres, soweit in den Richtlinien gemäß § 147 ein solcher Nachweis gefordert wird,
- Zeitpunkt des Ausscheidens und Verschleiß zum Zeitpunkt des Ausscheidens,
- Reparaturkosten entsprechend den Regelungen gemäß § 11,
- technisches Niveau,
- sonstige technische Daten,
- Grundmittelgruppe (Hauptproduktionstätigkeit),
- Grundmittelart (technische Bestimmung),
- Nutzung bzw. Nichtnutzung,
- Zu- bzw. Abgangsart (nur bei Bestandsänderungen),
- Kostenstelle bzw. Verantwortungsbereich.

(2) Die jährlichen Zugänge an Erstausrüstungen gemäß § 6 Abs. 2 sind jeweils auf einem Aufbereitungsnachweis zusammengefaßt darzustellen.

(3) Die Meldenummer und die Mengeneinheit des Inventarobjektes werden durch die „Nomenklatur der Inventarobjekte nach der materiell-technischen Struktur“ bestimmt.

(4) Das technische Niveau des Inventarobjektes ist auf der Grundlage der „Nomenklatur der Inventarobjekte nach der materiell-technischen Struktur“ nachzuweisen.

(5) Als außerordentliche Wertänderungen gelten Umbewertungen auf Grund von gesetzlichen Bestimmungen sowie Verschleißerhöhungen durch Ausbuchung von Restbuchwerten.

(6) In den Richtlinien gemäß § 147 sind Festlegungen über den Mindestumfang der zu erfassenden technischen Daten und über die Gruppierung der Grundmittel nach dem Alter bzw. der normativen Nutzungsdauer zu treffen.

§ 9

(1) Bruttowert und Verschleiß sowie die Abschreibungsbeträge der Grundmittel sind während ihrer Nutzungsfähigkeit je Grundmittelgruppe laufend nachzuweisen.

(2) Nach Grundmittelarten sind Bruttowert und Verschleiß der Grundmittel zum Bilanzstichtag zu gruppieren. Getrennt für Gebäude und für bauliche Anlagen hat der Nachweis der Bruttowerte und des Verschleißes sowie der Abschreibungsbeträge laufend zusammengefaßt zu erfolgen.

(3) Bruttowert und Verschleiß sowie die Abschreibungsbeträge der stillgelegten und vermieteten, verpachteten und zur Nutzung überlassenen Grundmittel und der Fremdanlagenerweiterung sind so nachzuweisen, daß, unabhängig von ihrer Gruppierung nach Grundmittelgruppen und Grundmittelarten, eine von den in eigener Nutzung befindlichen Grundmitteln getrennte Zusammenfassung möglich ist.

(4) Zum Bilanzstichtag ist der Bestand nach Grundmittelgruppen und nach Grundmittelarten miteinander abzustimmen.

(5) Der wertmäßige analytische Nachweis des Bestandes an Grundmitteln ist mindestens halbjährlich mit der Finanzrechnung abzustimmen.

§ 10

Mindestens zum Bilanzstichtag sind die Veränderungen des Bruttowertes und des Verschleißes der Grundmittel nach den Zugangs- bzw. Abgangsarten zu gruppieren.

§ 11

(1) Die Reparaturkosten sind für bestimmte Inventarobjekte nachzuweisen.

(2) Der Nachweis der Reparaturkosten wird von den Anforderungen

– zur Verbesserung der Organisation und Planung der Reparaturen,

– bei der Durchführung der planmäßig vorbeugenden Reparaturen,
– der Ersatzbeschaffung bei ökonomisch nicht vertretbarem Reparaturaufwand und
– aus der Rationalisierung durch Modernisierung der vorhandenen Grundmittel bestimmt.

(3) In den Richtlinien gemäß § 147 sind Festlegungen entsprechend den Absätzen 1 und 2 zu treffen.

§ 12

(1) Grundmittel sind nach Inventarobjekten zu inventarisieren.

(2) Die Inventarisierung umfaßt das Anbringen von Inventarnummern mit Kennzeichnung des Rechtsträgers an den Inventarobjekten bzw. Arbeitsmitteln und das Führen von Inventarnachweisen mit Angabe der Inventarnummer, der Menge und des Standortes. Für Grundmittel, mit Ausnahme der Erstausrüstungen, gelten die Aufbereitungsnachweise der Grundmittelrechnung als Inventarnachweise.

(3) Die nicht zu den Grundmitteln gehörenden Arbeitsmittel sowie Erstausrüstungen gemäß § 6 Abs. 2 sind zu inventarisieren, soweit die Inventarisierungspflicht in Nomenklaturen durch die Staats- bzw. Wirtschaftsorgane festgelegt wird. Für die Führung eines Nachweises über diese Objekte gelten die entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen.

(4) Für Arbeitsmittel, die nicht zu den Grundmitteln gehören, sowie für Erstausrüstungen gemäß § 6 Abs. 2, die keiner Inventarisierungspflicht gemäß Abs. 3 unterliegen, kann die Inventarisierungspflicht durch die Leiter der Betriebe festgelegt werden.

(5) Bei der Festlegung der Inventarisierungspflicht für Arbeitsmittel, die nicht zu den Grundmitteln gehören, sowie für Erstausrüstungen gemäß § 6 Abs. 2 sind der Standort, die Verwendungsmöglichkeit und der Anschaffungswert der einzelnen Arbeitsmittel so zu berücksichtigen, daß der Schutz des Volkseigentums gewährleistet ist. Die Inventarisierungspflicht ist festzulegen

– mindestens für optische Geräte, hochwertige Werkzeuge und ähnliche Arbeitsmittel,
– in der Regel für Arbeitsmittel, die sich außerhalb der Betriebsgrenzen befinden (z. B. in fahrbaren Verkaufsstellen, in Einrichtungen, die sozialen, kulturellen oder ähnlichen Zwecken dienen).

(6) Über Grundmittel und andere inventarisierte Arbeitsmittel, die durch Verschrottung, Abbruch, Umsetzung, Schadensfall oder aus sonstigen Gründen ausscheiden, sind Protokolle anzufertigen und auszuwerten.

III.

Investitionsrechnung

§ 13

(1) In der Investitionsrechnung sind die Vorbereitung und Durchführung der Investitionen zeit-, mengen- und wertmäßig zu erfassen, nachzuweisen und zu analysieren.

(2) Insbesondere sind zu erfassen, nachzuweisen und zu analysieren:

- vertragliche Bindungen,
- Investitionskosten, deren Finanzierung sowie die finanzielle Erfüllung,
- materieller Fertigungsstand,
- Abnahme der Investitionen vom Auftragnehmer (einschließlich der ökonomischen und technischen Kennziffern),
- protokollarische Übergabe der nutzungsfähigen Inventarobjekte an die Grundmittelrechnung,
- nicht fertiggestellte Investitionen.

(3) Die vertragliche Bindung über das laufende Jahr hinausgehender Investitionen ist insgesamt und nach Folgejahren nachzuweisen.

(4) Mehrkosten sowie Preiszu- und -abschläge für Investitionen sind getrennt zu erfassen und nachzuweisen.

§ 14

(1) Die Investitionen sind nach vertraglich vereinbarten, abrechnungsfähigen Liefer- bzw. Leistungseinheiten zu erfassen und nachzuweisen.

(2) Als Liefer- bzw. Leistungseinheiten gelten die vom Investitionsträger mit seinen Auftragnehmern auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen in den Wirtschaftsverträgen vereinbarten Teilvorhaben, Objekte und in Ausnahmefällen Teile von Objekten bzw. Leistungsabschnitten.

(3) Für die Liefer- bzw. Leistungseinheiten der Auftragnehmer sind die Plansummen, die Vertrags- und Abnahmewerte, die Plan-, Vertrags- und Abnahmemengen, die Plan- und Vertragstermine sowie die Termine der Vertragserfüllung zu erfassen.

(4) Neben den im Abs. 3 festgelegten Erfassungsmerkmalen sind insbesondere Auftragnehmer, Auftrags- und Vertragsnummern, Mittelfreigaben, materieller Fertigungsstand, Formen der Vorbereitung und Durchführung, Strukturpositionen, Verwendungszwecke, Finanzierungsquellen, Inventarobjektnummern und innerbetrieblich Verantwortliche zu erfassen.

§ 15

(1) Die Plansummen, die Vertrags- und Abnahmewerte der

- Teile eines Objektes bzw. der Leistungsabschnitte sind nach Objekten bzw. Investitionsmaßnahmen,
- Objekte sind nach Teilvorhaben bzw. Investitionsvorhaben,
- Teilvorhaben sind nach Investitionsvorhaben zu gruppieren.

(2) Die Werte des materiellen Fertigungsstandes und die finanzielle Erfüllung sowie die zu aktivierenden Werte (Soll und Ist) sind je Investitionsvorhaben bzw. -maßnahme nachzuweisen. Werden Investitionsvorhaben nach Teilvorhaben und Objekten sowie Teilvorhaben nach Objekten gegliedert, sind die vorgenannten Werte getrennt nachzuweisen.

(3) Bei Hauptinvestitionsträgern sind mindestens die Plansummen, die Vertrags- und Abnahmewerte sowie die Werte des materiellen Fertigungsstandes je Investitionsvorhaben nach Investitionsprogrammen bzw. Investitionskomplexen zu gruppieren.

(4) Die Gruppierung gemäß den Absätzen 1 bis 3 hat in Übereinstimmung mit den Technisch-ökonomischen Zielstellungen bzw. Aufgabenstellungen zu erfolgen.

(5) Die in den Absätzen 1 bis 3 genannten Werte müssen nach Grund- und Folgeinvestitionen gruppierungsfähig sein.

§ 16

(1) Die Plansummen sowie der Wert des erreichten materiellen Fertigungsstandes je Investitionsvorhaben bzw. -maßnahme sind nach dem Verwendungszweck zu gruppieren.

(2) Die Nomenklatur der Verwendungszwecke wird von der Staatlichen Plankommission in Abstimmung mit der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik in den planmethodischen Bestimmungen festgelegt.

§ 17

(1) Die Plansumme, die Vertrags- und Abnahmewerte der Liefer- bzw. Leistungseinheiten sowie die Werte des materiellen Fertigungsstandes sind nach Strukturpositionen zu gruppieren.

(2) Die Bestimmungen des Abs. 1 gelten auch für die Hauptinvestitionsträger bei der Gruppierung nach Investitionsprogrammen bzw. Investitionskomplexen.

(3) Die nach Verwendungszwecken und Strukturpositionen nachzuweisenden Werte sind mindestens vierteljährlich miteinander abzustimmen.

§ 18

(1) Nach Finanzierungsquellen sind die Plansummen und Abnahmewerte der im laufenden Jahr zu finanzierenden bzw. finanzierten Liefer- bzw. Leistungseinheiten je Investitionsvorhaben bzw. -maßnahme zu gruppieren.

(2) Die Gruppierung gemäß Abs. 1 ist getrennt nach Investitionen im Rahmen der Pläne zur Vorbereitung und Durchführung von Investitionen und Investitionen außerhalb dieser Pläne vorzunehmen.

(3) Die Abnahmewerte müssen mit der Finanzrechnung abstimbar sein. Eine Abstimmung hat mindestens vierteljährlich zu erfolgen.

§ 19

(1) In den Abnahme- und Übergabeprotokollen über nutzungsfähige Grundmittel sind mindestens folgende Merkmale der Grundmittel zu erfassen:

- Bezeichnung,
- Hersteller und Lieferer sowie gemäß § 8 Abs. 1 die Fabrikatnummer,
- Inventarnummer,
- Menge,
- Meldenummer,
- Bruttowert,

- Bau- und Anschaffungsjahr,
- geplante Schichtauslastung,
- Abschreibungsbeginn,
- Plantermin und Zeitpunkt der Inbetriebnahme,
- sonstige technische Daten,
- Grundmittelgruppe,
- Grundmittelart,
- Zugangsart,
- Kostenstelle bzw. Verantwortungsbereich.

(2) Neben den im Abs. 1 genannten Merkmalen müssen die Abnahme- und Übergabeprotokolle Angaben über die Einhaltung der vertraglich festgelegten ökonomischen und technischen Kennziffern gemäß den gesetzlichen Bestimmungen enthalten.

(3) Die Investitionsträger haben vertraglich zu vereinbaren, welche der im Abs. 1 genannten Merkmale von den Auftragnehmern nachzuweisen sind.

IV.

Materialrechnung

§ 20

(1) In der Materialrechnung sind der Materialbedarf, die Materialzu- und -abgänge und die Materialbestände grundsätzlich mengen- und wertmäßig zu erfassen, nachzuweisen und zu analysieren.

(2) Insbesondere sind bei wichtigen Materialpositionen zu erfassen, nachzuweisen und zu analysieren:

- Materialbedarf, Fonds, vertragliche Bindung und ihre Erfüllung, Materialdisposition und -bereitstellung, Qualitätsmerkmale,
- Materialbezugsquellen und ihre Veränderungstendenzen,
- Materialbestandsänderungen,
- erzeugnis- bzw. leistungsbezogener Materialverbrauch und seine Veränderungstendenzen,
- Materialverbrauchsnormen, ihre Einhaltung (Mehr- oder Minderverbrauch bzw. Materialausbeute) und Veränderung,
- Materialvorratsnormen, ihre Einhaltung und Veränderung,
- über den Richtsatzplan hinausgehende Materialbestände und ihre Verwertbarkeit.

§ 21

(1) Das Material ist nach Materialartikeln zu erfassen und nachzuweisen.

(2) Der Materialartikel ist die detaillierteste im Betrieb erfasste Materialeinheit.

(3) In der Materialrechnung sind grundsätzlich zu erfassen:

- Artikelnummer und Artikelbezeichnung,
- Güte- und Qualitätsmerkmale,
- Nummer der Erzeugnis- und Leistungsnummernklatur,
- Nummer der Staatsplannomenklatur,
- Nummer der Nomenklaturen für die Verflechtungsbilanzen,

- Lenkungsform,
- Konto des Kontenrahmens,
- Menge und Mengeneinheit,
- Preis je Mengeneinheit und Gesamtpreis,
- Termine,
- Lagerort.

(4) Bei Materialzugängen sind außer den im Abs. 3 festgelegten Merkmalen zu erfassen:

- Vertragspartner,
- Lieferer (Anschrift und Wirtschaftsorgan),
- Nummer und Datum des Vertrages,
- gesondert berechnete Transport- und Verpackungskosten,
- Handelsspanne,
- Leihverpackung,
- Datum des Materialeingangs,
- Realisierung der Fonds.

(5) Der Materialzugang ist nach Abnahme vom Lieferer und nach Durchführung der Wareneingangskontrolle bzw. zum Zeitpunkt der Feststellung übriger Zugänge zu erfassen. Materialrückgaben sind als Korrektur des Materialabganges zu erfassen. Bei Abnahmeverweigerung gilt das Material als unterwegs befindlich.

(6) Materialzugänge sind Kauf, Aufwertungen, Inventurdifferenzen u. a.

(7) Bei Materialverbrauch sind außer den im Abs. 3 festgelegten Merkmalen grundsätzlich zu erfassen:

- Datum der Entnahme,
- Materialverbrauchsnorm,
- verbrauchende Kostenstelle bzw. Verantwortungsbereich,
- zu belastender Kostenträger,
- Auftragsnummer.

(8) Als Materialverbrauch ist das Material grundsätzlich zum Zeitpunkt der Übernahme vom Materiallager in die Produktion zu erfassen. Dabei sind die Bestimmungen des § 134 zu beachten. Die übrigen Abgänge sind zum Zeitpunkt der Feststellung zu erfassen. Kleinmaterial gemäß § 25 wird sofort bei Eingang im Betrieb als Verbrauch erfaßt, unabhängig von seinem tatsächlichen Verbrauch.

(9) Materialabgänge sind Verbrauch, Abwertung, Verschrottung, Inventurdifferenzen u. a.

(10) Im Bestandsnachweis sind außer den im Abs. 3 festgelegten Merkmalen folgende Angaben mengenmäßig nachzuweisen:

- Angaben der Materialplanung (wie Materialverbrauchs- und -vorratsnormen),
- Angaben der Materialbeschaffung (wie Mindestbestand, Bestellung, Vertrag),
- Angaben der Materialdisposition (wie Vornotierung).

(11) Materialbestand ist das auf Lager befindliche betriebseigene Material. Das auf Grund des technologischen Arbeitsablaufes in der Produktion befindliche Material ist unabhängig vom Bearbeitungsgrad als unfertige Erzeugnisse auszuweisen, soweit nicht die Bestimmungen des § 134 zutreffen.

§ 22

Die Materialzugänge sind mengen- und/oder wertmäßig mindestens zu gruppieren nach

- Aufkommensquellen (Bezug Inland, Bezug Import, Eigenerzeugung),
- territorialen Gesichtspunkten,
- Konten des Kontenrahmens.

§ 23

(1) Die Materialabgänge sind mengen- und/oder wertmäßig mindestens zu gruppieren nach

- Erzeugnis- und Leistungsnummernkennzeichnung,
- Erzeugnisgruppen,
- Konten des Kontenrahmens.

(2) Der Materialverbrauch ist zusätzlich nach Verwendungszwecken (Kostenstelle, Kostenträger) zu gruppieren. Kleinmaterial gemäß § 25 ist bereits beim Zugang nach Erzeugnisgruppen zu gruppieren.

§ 24

Die Materialbestände sind mengen- und/oder wertmäßig mindestens zu gruppieren nach

- Erzeugnis- und Leistungsnummernkennzeichnung,
- Lenkungsformen,
- Richtsatzplanpositionen bzw. Positionen des Warenfinanzierungsplanes,
- Konten des Kontenrahmens.

§ 25

Auf den wertmäßigen Nachweis der Materialbestände kann verzichtet werden, sofern sie von geringer wirtschaftlicher Bedeutung sind, die Durchsetzung der innerbetrieblichen wirtschaftlichen Rechnungsführung dadurch nicht beeinträchtigt wird und die Wirtschaftlichkeit der Abrechnung es erfordert. Die Richtwerte für Kleinmaterial sind vom zuständigen Staats- bzw. Wirtschaftsorgan festzulegen. Es sollen 5 MDN je Mengeneinheit eines Materialartikels und ein monatlicher Verbrauch von 200 MDN je Materialartikel nicht überschritten werden. Kleinmaterial ist lagermäßig zu verwalten und mengenmäßig nachzuweisen. Diese Materialien sind von den Betrieben in einer Nomenklatur aufzuführen, die von den Leitern der Betriebe zu bestätigen ist.

§ 26

Der Nachweis über die betriebseigene Leihverpackung und deren Wertminderung ist in den Richtlinien gemäß § 147 zu regeln.

§ 27

Geringwertige und schnellverschleißende Arbeitsmittel sind wie Material zu behandeln. Die Inventarisierungspflicht gemäß § 12 ist dabei zu beachten.

§ 28

(1) Für Kooperationsleistungen und fremde Leistungen einschließlich fremder Vorleistungen, z. B. Patente und Lizenzen, gelten sinngemäß die Festlegungen der §§ 20, 21, 22, 23 und 29.

(2) In den Richtlinien gemäß § 147 können hinsichtlich der Erfassungs- und Gruppierungsmerkmale der im Abs. 1 genannten Leistungen Einschränkungen festgelegt werden.

§ 29

(1) Die in der Materialrechnung nachgewiesenen Bestände sind, soweit sie nicht bei Bezug sofort kostenwirksam verrechnet wurden, zu bewerten und mit der Finanzrechnung abzustimmen. Diese Abstimmung hat in vom Leiter des Betriebes festzulegenden Zeitabständen, mindestens jedoch zum Bilanzstichtag, zu erfolgen.

(2) Die Monatssummen der Materialkäufe sind mit den Monatssummen der Materialeingangsrechnung abzustimmen.

(3) Die Monatssummen des Materialverbrauches nach Kostenarten sind mit den Monatssummen der Kostenstellen- bzw. Kostenträgerrechnung abzustimmen.

V.

Arbeitskräfterechnung

§ 30

In der Arbeitskräfterechnung sind zu erfassen, nachzuweisen und zu analysieren:

- Arbeitskräfte nach Anzahl, Struktur und Veränderungen,
- Arbeitszeit und ihre Ausnutzung, Arbeitsnormen und ihre Erfüllung,
- Arbeitslöhne als Brutto- und Nettolöhne sowie Lohnabzüge, Lohninbehalten, Lohnsummen, Durchschnittslöhne und sonstige Geldeinkünfte.

§ 31

(1) In der Arbeitskräfterechnung sind grundsätzlich zu erfassen:

- Name, Geburtsdatum und Geschlecht der Arbeitskraft,
- Einzugsgebiet (Wohnanschrift),
- Familienstand,
- Anzahl und Geburtsdatum der Kinder,
- Steuerklasse, Erwerbsminderung,
- erlernter Beruf, ausgeübte Tätigkeit, erforderliche und erreichte Qualifikation,
- Beschäftigungsgruppe,
- arbeitsvertragliche Vereinbarungen,
- Kontrollnummer der Arbeitskraft,
- Beginn und Beendigung des Arbeitsrechtsverhältnisses,
- Quelle des Zuganges bzw. Ursache des Abganges,
- Schichteinsatz der Arbeitskraft,
- Anwesenheitszeit, tatsächlich geleistete Arbeitszeit,
- bezahlte und nichtbezahlte Ausfallzeiten, Ausfallursachen,
- bezahlte Zeiten für arbeitsfreie Wochenfeiertage,
- Zeitvorgaben nach technisch begründeten und üblichen Arbeitsnormen,
- Art, Menge und Qualität der geleisteten Arbeit,
- Bruttolohn,

- Lohnabzüge und Lohneinbehaltungen,
- Nettolohn,
- Lohnformen,
- Lohnarten (Kostenarten),
- sonstige Geldeinkünfte der Beschäftigten (Bezüge bei ärztlich bescheinigter Arbeitsunfähigkeit, andere soziale Leistungen, Entschädigungszahlungen für zusätzliche Aufwendungen, Prämien, andere zum Arbeitseinkommen zählende Einkünfte),
- Finanzierungsquellen,
- Kostenstelle bzw. Verantwortungsbereich,
- Kostenträger.

(2) Für Aushilfskräfte und Beschäftigte mit Pauschalentlohnung ist der Umfang der Nachweisführung in den Richtlinien der Wirtschaftsorgane gemäß § 147 festzulegen.

§ 32

(1) Die Arbeitskräfte sind zu gruppieren nach

- Beschäftigtengruppen,
- Geschlecht,
- Vollbeschäftigten und verkürzt Arbeitenden,
- Qualifikation,
- Lohngruppen,
- Normerfüllung,
- Kostenstellen bzw. Verantwortungsbereichen.

(2) Die Arbeitskräfte sind in Peronen und Vollbeschäftigteneinheiten nachzuweisen.

(3) Die Zugänge an Arbeitskräften sind nach Quellen, die Abgänge nach Ursachen zu gruppieren.

§ 33

Die Arbeitszeit ist zu gruppieren nach

- Beschäftigten,
- Beschäftigtengruppen,
- Normzeiten,
- tatsächlich geleisteter Arbeitszeit,
- Ausfallzeiten, gegliedert nach bezahlten und nicht-bezahlten Ausfallzeiten sowie nach Ausfallursachen,
- Lohnformen,
- Lohnarten (Kostenarten),
- Kostenstellen bzw. Verantwortungsbereichen,
- Kostenträgern.

§ 34

(1) Der Arbeitslohn ist zu gruppieren nach

- Beschäftigten,
- Beschäftigtengruppen,
- Lohngruppen,
- Lohnformen,
- Lohnarten (Kostenarten),
- Gliederung im Tarifsysteem,
- Finanzierungsquellen,
- Kostenstellen bzw. Verantwortungsbereichen,
- Kostenträgern.

(2) Die Gruppierung des Arbeitslohnes nach der Gliederung im Tarifsysteem gemäß den methodischen Festlegungen zur Ausarbeitung des Volkswirtschaftsplanes (Planmethodik) hat unabhängig vom Nachweis nach Lohnarten (Kostenarten) zu erfolgen.

(3) Der Arbeitslohn ist für die Errechnung der gesetzlichen Lohnabzüge zu gruppieren nach

- sozialversicherungspflichtigem Arbeitslohn,
- steuerpflichtigem Arbeitslohn,
- steuerbegünstigtem Arbeitslohn,
- steuerfreiem Arbeitslohn.

(4) Die sonstigen Geldeinkünfte sind nach Kostenstellen bzw. Verantwortungsbereichen zu gruppieren. Eine Gruppierung der sonstigen Geldeinkünfte nach Beschäftigtengruppen und weiteren Gruppierungsmerkmalen ist abhängig von den Erfordernissen der innerbetrieblichen wirtschaftlichen Rechnungsführung bzw. der Berichterstattung.

§ 35

(1) Die Arbeitskräfterechnung ist so zu führen, daß insbesondere kontrollier- und abstimbar sind

- die termingerechte und vollständige Abrechnung der Belege über Arbeitszeit/Arbeitslohn nach Beendigung des Arbeitsauftrages bzw. des Abrechnungszeitraumes,
- die Übereinstimmung der in den Belegen über Arbeitszeit/Arbeitslohn erfaßten tatsächlich geleisteten Arbeitszeit und Ausfallzeit mit der Anwesenheitszeit je Arbeitskraft,
- die Übereinstimmung der in den Aufbereitungsnachweisen über den Nettolohn/Nettobezug erfaßten Arbeitskräfte mit der Anzahl der Arbeitskräfte in den Aufbereitungsnachweisen über die tatsächlich im Betrieb Beschäftigten,
- die Übereinstimmung von Zeit- bzw. Lohnsummen der Arbeitskräfterechnung mit den entsprechenden Zeit- bzw. Lohnsummen der Kostenrechnung und der Finanzrechnung.

(2) Der Umfang und die Zeitabstände der Kontrollen gemäß Abs. 1 sind von den Staats- bzw. Wirtschaftsorganen festzulegen.

VI.

Leistungsrechnung

§ 36

(1) In der Leistungsrechnung sind die Zirkulations- und Produktionsleistungen sowie die sonstigen materiellen und nichtmateriellen Leistungen zu erfassen, nachzuweisen und zu analysieren.

(2) Die Leistungsrechnung umfaßt

- Warenrechnung,
- Produktionsleistungsrechnung,
- sonstige Leistungsrechnung.

(3) Die Leistungsrechnung hat außerdem die Leistungen der Kostenstellen (Stellenleistungen) entsprechend den Erfordernissen der innerbetrieblichen wirtschaftlichen Rechnungsführung nachzuweisen.

1. Warenrechnung

§ 37

(1) In der Warenrechnung sind Informationen für den Bedarf an Ware, die Warenzu- und -abgänge und die Bestände grundsätzlich mengen- und wertmäßig zu erfassen, nachzuweisen und zu analysieren.

(2) Zur Ermittlung des Bedarfs und zur Bestimmung von Ziel- und Toleranzgrößen hat die Warenrechnung grundsätzlich Angaben insbesondere für folgende Schwerpunkte zu liefern:

- Bedarfsentwicklung in ihrer Tendenz unter Berücksichtigung der Saisonschwankungen, der Bedarfsdeckung und der nicht befriedigten Nachfrage in ihrer Entwicklungstendenz,
- mengen- und wertmäßige Bilanzierung der Warenfonds, dabei sind Gliederung und Aussage der Bilanz so zu gestalten, daß sie den Anforderungen der Verflechtungsbilanzierung sowie der Abhängigkeit und Austauschbarkeit bestimmter Bilanzpositionen genügen.
- Vorbereitung und Durchführung der Vertragsabschlüsse über mengen- und wertmäßige, qualitäts- und termingerechte Erfüllung vertraglicher Vereinbarungen und damit verbundene Vertragsstrafen, Preisab- und -zuschläge sowie Mengenrabatte,
- Ermittlung ökonomisch begründeter Vorratsnormen,
- Bestimmung optimaler Losgrößen, Standardmengen, optimaler Transportwege und -mittel, Lieferrhythmen sowie durchschnittlicher Umsatzgrößen je Verkaufsakt,
- Entwicklung der Preise zum Zwecke der

Einhaltung eines stabilen Preisniveaus,

Untersuchung der Preise je Sortiment und innerhalb der Sortimente sowie ihre Abhängigkeit von der Qualität der Waren und der Nachfrage,

Untersuchung von Auswirkungen bei periodischen und sonstigen Preisveränderungen ganzer Warengruppen sowie des Teilzahlungssystems auf die Nachfrage. Analyse der Preisveränderungen in ihren Auswirkungen auf die Handelsspannen und die Rentabilität.

(3) Zur Erfüllung der Kontrollfunktion hat die Warenrechnung grundsätzlich Angaben über folgende Schwerpunkte zu liefern:

- Phasen des Warenumschlages in Form des Vertragsabschlusses, der Vertragsrealisierung, der Warenbestände und des Warenumsatzes auf der Basis der Schlüsselliste des Binnenhandels für Warenumsatz und Warenfonds bzw. der Erzeugnis- und Leistungsnomenklatur,
- Bezugsquellen des Wareneinganges und Abnehmergruppen,
- Geschäftsarten,
- Einhaltung des geplanten Warenumschlages unter Berücksichtigung des Ausnahmepinzips,
- Warenumschlag nach Verantwortungsbereichen,
- Ergebniswirksamkeit des Warenumschlages.

§ 38

In der Warenrechnung sind insbesondere zu erfassen, nachzuweisen und zu analysieren:

bei der Warenbeschaffung

- Warenbedarf, vertragliche Bindung und ihre Erfüllung, Disposition und Bereitstellung nach Qualität, Sortiment und Termin,
- Veränderung der Bezugsquellen des Wareneinganges und ihre Veränderungstendenzen,
- Verbrauch von Fonds,
- Frühzeitigkeits- und Mengenrabatte, Preiszuschläge und Mengenzuschläge,

beim Warenumsatz

- Bedarf oder Absatzplan und Auftragsstand, vertragliche Bindung und ihre Erfüllung, Disposition und Versand nach Qualität, Sortiment und Termin sowie nach den Versorgungsbereichen oder Fondsträgern oder Bedarfsträgern und nach dem Verwendungszweck,
- Geschäftsarten,
- bedarfsgerechte Lieferung entsprechend den Lenkungsformen,
- realisierte Handelsspannen und ihre Entwicklungstendenzen,
- Frühzeitigkeits- und Mengenrabatte, Preiszuschläge und Mengenzuschläge,
- Entwicklung der Preise,

beim Warenbestand

- Warenbestände nach Lagerorten bzw. Verantwortungsbereichen,
- Einhaltung und Veränderung der ökonomisch begründeten Bestandsnormative,
- Entwicklung der Warenbestände nach Umschlagszeiten, Alters- und Saisonmerkmalen sowie Verkaufsfähigkeit, gegliedert nach Warengruppen bzw. Branchen oder Verantwortungsbereichen.

§ 39

(1) In der Warenrechnung sind grundsätzlich zu erfassen:

- Artikelnummer und Artikelbezeichnung,
- Güte- und Qualitätsmerkmale,
- Nummer der Schlüsselliste des Binnenhandels für Warenumsatz und Warenfonds bzw. Nummer der Erzeugnis- und Leistungsnomenklatur,
- Nummer der Staatsplannomenklatur,
- Nummer der Nomenklaturen für die Verflechtungsbilanzen,
- Lenkungsformen,
- Konto des Kontenrahmens,
- Menge und Mengeneinheit,
- Preise je Mengeneinheit,
- Handelsspannen,
- Lagerort bzw. Verantwortungsbereich,
- Vertragspartner und Wirtschaftsorgan,
- Vertragsgegenstand (Termine, Verpackung, Versandart, Leistungsort),
- Verwendungszweck entsprechend der festgelegten Nomenklatur.

(2) Beim Wareneingang sind außer den im Abs. 1 festgelegten Merkmalen zu erfassen:

- Angaben über Bestellungen,
- Angaben der Disposition,
- Datum des Einganges oder der Umlagerung,
- Versandort,
- gesondert berechnete Transport- und Verpackungskosten u. a.,
- vorbelastete Handelsspanne,
- Leihverpackung.

(3) Beim Warenabgang sind außer den im Abs. 1 festgelegten Merkmalen zu erfassen:

- Datum des Abganges,
- Empfangsort,
- Transport- und Verpackungskosten,
- mit dem Warenumsatz verbundene Erlösschmälerungen,
- Leihverpackung.

(4) Für den Warenbestand sind außer den im Abs. 1 festgelegten Merkmalen zu erfassen:

- Plan- und Istbestände,
- Angaben über Bestellungen,
- Angaben der Disposition (u. a. Vornotierungen).

(5) Ergebniswirksame Vorgänge sind getrennt zu erfassen nach

- Kosten und Erlöse, soweit sie in der Warenrechnung aufbereitet werden,
- vom Warenumsatz direkt abhängige Abführungen an den Staatshaushalt (z. B. Mehrerlöse),
- Warenverluste nach Verursachungskomplexen und Inventurdifferenzen,
- Einsatz des Handelsrisikos und erreichtem Wirkungsgrad.

§ 40

(1) Als Wareneingang ist die Ware grundsätzlich nach Rechnungseingang auszuweisen. Die Durchführung der Wareneingangskontrolle und die ordnungsgemäße Übernahme vom Lieferer erfolgt bei Wareneingang. Als Wareneingang gelten außerdem

- Aufwertungen,
- Inventurdifferenzen und übrige Wareneingänge.

(2) Übrige Wareneingänge sind zum Zeitpunkt der Feststellungen, Warenrücklieferungen als Korrektur des Warenumsatzes auszuweisen.

(3) Warenumsätze und Umlagerungen von Waren sind grundsätzlich zum Zeitpunkt des Verlassens des Warenlagers bzw. der Betriebsstätten als Warenabgang auszuweisen. Abweichende Regelungen beim Export werden in den Richtlinien für die Exportberichterstattung durch die Staatliche Zentralverwaltung für Statistik festgelegt.

(4) Als sonstige Warenabgänge gelten u. a. Abwertungen, Verschrottungen und Inventurdifferenzen. Sie sind zum Zeitpunkt der Feststellung auszuweisen.

§ 41

Die Zugänge sind mengen- und/oder wertmäßig grundsätzlich zu gruppieren nach

- Aufkommensquellen (Bezug Inland, unterteilt nach Handel und Produktion, Bezug Import, Umlagerungen aus anderen Lagern),
- territorialen Gesichtspunkten,
- Eigentumsformen,
- Lenkungsformen,
- Konten des Kontenrahmens.

§ 42

(1) Die Abgänge sind mengen- und/oder wertmäßig zu gruppieren nach

- Schlüsselliste des Binnenhandels für Warenumsatz und Warenfonds bzw. Erzeugnis- und Leistungs-nomenklatur,
- Staatsplannomenklatur,
- Nomenklatur für die Verflechtungsbilanzen,
- Versorgungsbereichen, Fondsträgern oder Bedarfsträgern entsprechend der festgelegten Nomenklatur,
- territorialen Gesichtspunkten,
- Lenkungsformen,
- Konten des Kontenrahmens,
- Geschäftsarten.

(2) Der Export und grundsätzlich der Import sind zusätzlich wertmäßig zu Valutamark und Abgabepreisen sowie mengenmäßig zu gruppieren nach

- Erzeugnis- und Leistungs-nomenklatur,
- Staatsplannomenklatur,
- Nomenklaturen für die Verflechtungsbilanzen.

§ 43

Die Warenbestände sind mengen- und/oder wertmäßig zu gruppieren nach

- Schlüsselliste des Binnenhandels für Warenumsatz und Warenfonds bzw. Erzeugnis- und Leistungs-nomenklatur,
- Staatsplannomenklatur,
- Nomenklatur für die Verflechtungsbilanzen,
- Lenkungsformen,
- Richtsatzplanpositionen bzw. Positionen des Warenfinanzierungsplanes,
- Alters- und Saisonmerkmalen,
- Konten des Kontenrahmens.

§ 44

Bestände, Zugänge, Umsätze und sonstige Abgänge an Ware sind mindestens einmal im Monat wertmäßig mit der Finanzrechnung abzustimmen.

2. Produktionsleistungsrechnung

§ 45

In der Produktionsleistungsrechnung sind der Bedarf, das Aufkommen und die Verwendung der Erzeugnisse sowie der Bestand grundsätzlich mengen- und wertmäßig zu erfassen, nachzuweisen und zu analysieren.

§ 46

(1) In der Produktionsleistungsrechnung sind grundsätzlich zu erfassen:

- Bezeichnung der Erzeugnisse und Leistungen,
- Artikelnummer,
- Nummer der Erzeugnis- und Leitungsnomenklatur,
- Nummer der Staatsplannomenklatur,
- Nummer der Nomenklaturen für die Verflechtungsbilanzen,
- Kostenträger,
- leistende Kostenstelle bzw. Verantwortungsbereich,
- Produktionsauftragsnummer,
- Güte- und Qualitätsmerkmale, Garantie- und Nacharbeiten.
- Produktions- und Erfüllungsstermine,
- Daten der Einführung in die Produktion,
- Vorratsnormen und ihre Einhaltung,
- Mengen und Mengeneinheiten,
- Zeit und Zeiteinheiten,
- Preis je Mengeneinheit und Gesamtpreis,
- Erlösschmälerungen, Preiszu- und -abschläge, Rabatte,
- Konten des Kontenrahmens,
- Lagerort.

(2) Für die abzusetzenden Produktionsleistungen sind außer den im Abs. 1 festgelegten Merkmalen grundsätzlich zu erfassen:

- Bedarf, Absatzplan,
- Vertragsangebot, vertragliche Bindung, Vertragspartner und Wirtschaftsorgan, Disposition und Erfüllungsstand,
- Versorgungsbereiche, Lenkungsformen, volkswirtschaftliche Dringlichkeit und Verwendungszweck,
- territoriale Gesichtspunkte.

(3) Der Eigenverbrauch von Produktionsleistungen ist nach verbrauchenden Kostenstellen bzw. Verantwortungsbereichen und soweit erforderlich nach Kostenträgern zu erfassen.

§ 47

(1) Der Zugang an Fertigerzeugnissen ist grundsätzlich zum Zeitpunkt der Übergabe an das Fertigerzeugnislager und die übrigen Zugänge sind zum Zeitpunkt der Feststellung auszuweisen. Als Fertigerzeugnisse gelten Erzeugnisse,

- an denen alle in der Technologie vorgeschriebenen Arbeitsgänge ausgeführt wurden,
- deren Eigenschaften den TGL und den Leistungskennziffern entsprechen,
- bei denen die Abnahme durch die technische Kontrolle erfolgte.

(2) Als Zugänge gelten außerdem

- Aufwertungen,
- Inventurdifferenzen.

(3) Rücklieferungen an Fertigerzeugnissen sind als Korrektur des Verkaufs zu erfassen.

(4) Fertigerzeugnisse sind grundsätzlich zum Zeitpunkt des Verlassens des Lagers als Abgänge und die übrigen Abgänge zum Zeitpunkt der Feststellung zu erfassen.

fassen. Abweichende Regelungen beim Export werden in den Richtlinien für die Exportberichterstattung durch die Staatliche Zentralverwaltung für Statistik festgelegt.

(5) Als Abgänge gelten u. a.

- Verkäufe,
- Umlagerungen in Materiallager bei Eigenverbrauch,
- Abwertungen,
- Verschrottungen,
- Inventurdifferenzen.

(6) Fertigerzeugnisse, die sich nur vorübergehend außerhalb des Lagers befinden, sind innerhalb des Bestandsnachweises gesondert zu erfassen.

§ 48

Die Erzeugnisse sind grundsätzlich mengen- und/oder wertmäßig zu gruppieren nach

- Erzeugnis- und Leistungsnomenklatur,
- Staatsplannomenklatur,
- Nomenklaturen für die Verflechtungsbilanzen,
- Richtsatzplanpositionen,
- Sortiment,
- Produktions- und Absatzzeiträumen,
- Inlandverkauf,
- Export nach Wirtschaftsgebieten und Außenhandelsunternehmen,
- Versorgungsbereichen, Lenkungsformen, volkswirtschaftlicher Dringlichkeit und Verwendungszweck,
- territorialen Gesichtspunkten,
- Kostenträgern und gegebenenfalls Produktionsaufträgen,
- leistenden Kostenstellen bzw. Verantwortungsbereichen,
- Konten des Kontenrahmens.

§ 49

(1) Der mengenmäßige Nachweis der Erzeugnisse und der Stellenleistungen ist laufend zu führen.

(2) Der mengenmäßige Nachweis des Eigenverbrauches hat mindestens zum Monatsende zu erfolgen.

(3) Der wertmäßige Nachweis über alle Erzeugnisse und Leistungen hat zum Monatsende zu erfolgen.

§ 50

Die Summe der abgesetzten Erzeugnisse ist monatlich wertmäßig mit der Finanzrechnung abzustimmen.

3. Sonstige Leistungsrechnung

§ 51

(1) In der sonstigen Leistungsrechnung sind die in den Abschnitten 1 und 2 nicht genannten materiellen sowie die nicht materiellen Leistungen zu erfassen, nachzuweisen und zu analysieren.

(2) Die sonstige Leistungsrechnung umfaßt insbesondere

- Leistungen der Betriebsteile und Kostenstellen bzw. Verantwortungsbereiche (Stellenleistungen) entsprechend den Erfordernissen der innerbetrieblichen wirtschaftlichen Rechnungsführung,

- Dienstleistungen,
- Leistungen der kulturellen und sozialen Einrichtungen.

(3) Zu den sonstigen Leistungen gehören u. a.

- Transportleistungen,
- Hotelleistungen,
- Aufbereitung und Trocknung,
- Reparaturleistungen,
- Leistungen für Gebrauchsgüter,
- Änderungsdienst,
- Kundendienst,
- Ein- und Auslagerung für Fremde,
- Projektierungsleistungen,
- Investitionsleistungen,
- Leistungen für Forschung und Entwicklung,
- Leistungen der Werkküchen,
- Leistungen der Ferienheime.

(4) Die sonstigen Leistungen sind entsprechend den Erfordernissen der Staats- und Wirtschaftsorgane sowie der innerbetrieblichen wirtschaftlichen Rechnungsführung wertmäßig und grundsätzlich mengenmäßig nach Aufträgen vorzugeben und abzurechnen.

§ 52

(1) Die Zu- und Abgänge sowie die Bestände der sonstigen Leistungen sind grundsätzlich gemäß § 46 zu erfassen.

(2) Bei Projektierungsleistungen ist außerdem der Wertumfang der Investitionen, für die Projektierung erfolgt, nachzuweisen.

(3) Bei Leistungen für Forschung und Entwicklung sind zusätzlich zu den im § 46 festgelegten Merkmalen zu erfassen:

- Bezeichnung nach der Nomenklatur der Wissenschaftsgebiete,
- Abschlußtermin der Forschungs- und Entwicklungsarbeiten,
- Merkmale des technischen Niveaus.

§ 53

(1) Die sonstigen Leistungen sind grundsätzlich mengen- und/oder wertmäßig zu gruppieren nach

- Leistungsarten,
- Kostenstellen bzw. Verantwortungsbereichen,
- Konten des Kontenrahmens.

(2) Die Erzeugnisse aus Forschungs- und Entwicklungsarbeiten sind entsprechend ihrem Ergebnis noch zusätzlich zu gruppieren nach

- wissenschaftlichem Niveau,
- Wissenschaftsgebieten entsprechend der Nomenklatur der Wissenschaftsgebiete.

§ 54

Die sonstigen Leistungen sind mindestens monatlich wertmäßig abzustimmen.

VII.

Kostenrechnung

§ 55

In der Kostenrechnung sind folgende Aufgaben zu lösen:

- Ermittlung und Kontrolle des Niveaus und der Entwicklung der Kosten der Zirkulations- und Produktionsleistungen sowie der sonstigen Leistungen insbesondere zur Durchsetzung der wirtschaftlichen Rechnungsführung,
- Ermittlung und Kontrolle der Kosten in den Kostenstellen und Verantwortungsbereichen auf der Grundlage von funktional mit den Kosten zusammenhängenden Leistungen insbesondere zur Durchsetzung der innerbetrieblichen wirtschaftlichen Rechnungsführung,
- Ermittlung von Kennziffern für die Abrechnung des Nutzens aus dem technischen Fortschritt,
- Ermittlung von Kennziffern für die Preisplanung, Preisbildung und Preiskontrolle,
- Analyse der Erfüllung des Kosten- und Ergebnisplanes für die Leistungsbeurteilung sowie für die kurzfristige und langfristige Planung, dazu gehören u. a.
 - Abrechnung des Kostenplanes und der Kostenentwicklung,
 - Analyse der die Kostenentwicklung beeinflussenden Faktoren,
 - Aufstellung von Entwicklungsreihen über die Kostendynamik,
 - Auswirkungen der Kostenentwicklung auf die Ergebnisplanerfüllung,
 - Ermittlung der Ergebnisse je Erzeugnis- bzw. Leistungsart und -einheit, soweit sie gesondert geplant und abgerechnet werden,
- Ermittlung und Gruppierung von Kennziffern für überbetriebliche Zwecke, dazu gehören
 - Ermittlung und Gruppierung der Kosten nach ihrer Stellung im Weiterbildungsprozeß und nach ihrem Verhalten zur Gesamtleistung des Betriebes (Kostendynamik),
 - Ermittlung von Kennziffern für die Verflechtungsbilanzierung,
 - Ermittlung von Kennziffern für die Preis- und Kostenstatistik sowie für die Preisverflechtung.

§ 56

In der Kostenrechnung sind neben Wertangaben auch Mengen- und Zeitangaben insbesondere für die

- innerbetriebliche Leistungsverrechnung,
 - Abrechnung der Leistungen in den Kostenstellen bzw. Verantwortungsbereichen,
 - Verflechtungsbilanzierung
- zu verwenden.

§ 57

Die Kostenrechnung umfaßt die

- Kostenartenrechnung,
- Kostenstellenrechnung,
- Kostenträgerrechnung.

1. Kostenartenrechnung**§ 58**

Mit der Kostenartenrechnung sind folgende Aufgaben zu lösen:

- sachliche und zeitliche Abgrenzung der Kosten,
- Gruppierung der Kosten nach ihrer Stellung im Wertbildungsprozeß.

§ 59

(1) Kostenarten sind Gruppierungen der Kosten nach der Art ihrer Entstehung im Reproduktionsprozeß.

(2) Sämtliche Kosten sind unabhängig von ihrer Finanzierungsquelle als Kostenarten unsaldiert auszuweisen.

(3) Kosten sind grundsätzlich während des Zeitraumes ihrer Entstehung in tatsächlicher Höhe zu erfassen. Planbeträge für zu verrechnende Kosten sowie Verrechnungspreise für Material und fremde Leistungen können in der Kostenrechnung verwendet werden und gelten als Kosten tatsächlicher Höhe.

(4) Auftretende Abweichungen zwischen Verrechnungspreisen für Material und Leistungen und den effektiven Preisen sind im Zeitraum ihrer Entstehung als Kosten bzw. Kostengutschriften auszuweisen.

(5) Abgegrenzte Beträge gemäß § 133 Absätzen 4 und 5 gelten als Kosten tatsächlicher Höhe.

§ 60

Die Mindestgliederung der Kostenarten wird durch den Kontenrahmen des Wirtschaftsbereiches Handel festgelegt.

§ 61

(1) Für die volkswirtschaftliche Bilanzierung sind die Kostenarten zu gruppieren nach Kosten

- für den materiellen Verbrauch der Zirkulation und Produktion,
- für den materiellen Verbrauch der gesellschaftlichen Konsumtion,
- die durch den Verbrauch an lebendiger Arbeit entstehen,
- für den Verbrauch von Leistungen aus nichtproduktiven Bereichen und Umverteilungen.

(2) Der materielle Verbrauch der Zirkulation, der Produktion, der gesellschaftlichen Konsumtion und der Verbrauch an lebendiger Arbeit sowie der Verbrauch von Leistungen aus nichtproduktiven Bereichen und Umverteilungen sind primär und unabhängig vom Zweck ihrer Verwendung nach Kostenarten auszuweisen. Für die volkswirtschaftliche Gesamtrechnung ist der Verbrauch der gesellschaftlichen Konsumtion über die Kostenstellenrechnung sekundär auszugliedern und getrennt nach materiellem und nichtmateriellem Verbrauch gesondert nachzuweisen.

§ 62

(1) Zu den Kosten für den materiellen Verbrauch gehören

- Abschreibungen und Mieten,
- Materialverbrauch,
- Verbrauch fremder produktiver Leistungen.

(2) Zu den Kosten, die durch den Verbrauch an lebendiger Arbeit entstehen, gehören grundsätzlich alle Zahlungen an die Werk tätigen für die unmittelbare und mittelbare Durchführung des Zirkulations- und Produktionsprozesses, wie

- zeit- und leistungsabhängiger Lohn,
- Lohnzuschläge,
- Zusatzlohn,
- Naturalversorgung und Deputate,
- sonstige Zuwendungen an die Werk tätigen,
- Prämien und Vergütungen.

(3) Zu den Kosten für den Verbrauch von Leistungen aus nichtproduktiven Bereichen und Umverteilungen gehören

- Zuführungen zu Fonds und Umlagen,
- andere planbare Kosten,
- nicht planbare Kosten.

2. Kostenstellenrechnung**§ 63**

In der Kostenstellenrechnung sind folgende Aufgaben zu lösen:

- Erfassung und Zurechnung der Kosten nach dem Ort der Kostenentstehung und -verursachung,
- Gegenüberstellung der Kosten zu den Leistungen der Kostenstellen (Stellenleistung) und Vergleich zu den vorgegebenen normativen Kosten bzw. Sichtbarmachung der Abweichungen von den normativen Kosten als Grundlage der Durchsetzung der innerbetrieblichen wirtschaftlichen Rechnungsführung,
- Ausweis der Zuschlagsbasen und Verrechnungsgrößen sowie Ermittlung der Zuschlagssätze, wenn die Zurechnung der Gemeinkosten auf Kostenträger erfolgt.

§ 64

(1) Kostenstellen sind örtlich und/oder funktionell abgrenzbare Bereiche des Betriebes. Daneben können fiktive Kostenstellen gebildet werden, die ausschließlich abrechnungstechnische Belange erfüllen und nicht von der Kostenentstehung bzw. Kostenverursachung abzuleiten sind.

(2) Die Kostenstellen sind grundsätzlich so zu bilden, daß sie gleichzeitig als Leistungsquellen fungieren und den Werk tätigen zahlenmäßige Informationen zur Leistungsbeurteilung liefern.

(3) Die Kostenstellen sind nach ihrer Stellung zur Haupttätigkeit des Betriebes zu bilden und mindestens wie folgt zu gliedern:

- Bereich des Handels,
- Bereich der Produktion,
- Bereich der sonstigen Leistungen, außer Betreuung,
- Bereich der Betriebsleitung,
- Bereich der Betreuung.

(4) Die Kostenstellen sind unter Beachtung von Aussagefähigkeit und Wirtschaftlichkeit zu bilden. Die Rahmennomenklatur der Kostenstellen ist in den Richtlinien gemäß § 147 festzulegen und hat überbetriebliche Vergleiche zu ermöglichen.

(3) Die Bildung der Kostenstellen ist grundsätzlich so vorzunehmen, daß ein festgelegter Verantwortungsbereich nicht überschritten wird.

§ 65

Den Kostenstellen sind mindestens die von ihnen beeinflussbaren und ihnen direkt zurechenbaren Kosten zuzuordnen. In Richtlinien gemäß § 147 haben die Wirtschaftsorgane die Zuordnung der Kosten zu den Kostenstellen festzulegen.

§ 66

Auf fiktiven Kostenstellen der Bereiche gemäß § 64 Abs. 3 sind grundsätzlich die Kosten zu erfassen, die von verschiedenen Verantwortungsbereichen verursacht werden oder von diesen nicht beeinflussbar bzw. diesen nicht direkt zurechenbar sind.

§ 67

(1) Kosten für eigene materielle Leistungen, die der Unterstützung der Haupttätigkeit des Betriebes dienen, sind grundsätzlich in gesonderten Kostenstellen zu erfassen. Die Verrechnung dieser eigenen materiellen Leistungen hat im Auftragsverfahren oder entsprechend der verbrauchten Menge zu erfolgen.

(2) Sofern eigene materielle Leistungen nur einen geringen Umfang haben und überwiegend von den Kostenstellen des Bereiches der Betriebsleitung verbraucht werden oder zweigbedingte Besonderheiten es erfordern, kann eine gesonderte Erfassung und Verrechnung entfallen. Diese Kosten sind dann in die Kosten des Bereiches der Betriebsleitung einzubeziehen.

(3) Soweit die Kosten der eigenen materiellen Leistungen nicht in gesonderten Kostenstellen erfaßt und verrechnet werden, sind Festlegungen über die Art der Abrechnung dieser Kosten in den Richtlinien gemäß § 147 zu treffen.

§ 68

(1) Für die Leistungsbeurteilung und Planung sind die Kosten nach ihrem Verhalten zur Stellen- und Gesamtleistung des Betriebes zu analysieren und mindestens einmal jährlich nachzuweisen. Dieser Nachweis kann außerhalb der Kostenstellenrechnung erfolgen.

(2) Zur Messung der Stellenleistung sind Mengen-, Wert- oder Zeitgrößen anzuwenden.

§ 69

In der Kostenstellenrechnung ist eine kombinierte Kosten- und Ergebnisrechnung anzustreben.

3. Kostenträgerrechnung

§ 70

(1) Die Kostenträgerrechnung wird grundsätzlich im Bereich der Produktion durchgeführt, soweit sie nach preisrechtlichen Bestimmungen notwendig ist. In den anderen Bereichen beschränkt sich die Kostenträgerrechnung im wesentlichen auf operative Zwecke, die sich aus den Erfordernissen der Durchsetzung der wirtschaftlichen Rechnungsführung ergeben.

(2) In den Richtlinien gemäß § 147 ist der Umfang der Kostenträgerrechnung zu bestimmen.

§ 71

- (1) Die Kostenträgerrechnung gliedert sich in
- Kostenträgerzeitrechnung,
 - Kostenträgerstückrechnung.
- (2) In der Kostenträgerzeitrechnung sind folgende Aufgaben zu lösen:
- Ermittlung der Kosten der Kostenträger bzw. Kostenträgergruppen, bezogen auf den Abrechnungszeitraum,
 - Ermittlung des nach Kostenträgern bzw. Kostenträgergruppen differenzierten Ergebnisses durch Gegenüberstellung der Kosten zu den Erlösen bzw. den zu innerbetrieblichen Preisen bewerteten Erzeugnissen und Leistungen,
 - rechnerische Ermittlung des Bestandes an unfertigen Erzeugnissen und Leistungen,
 - Kontrolle der Kosten durch Gegenüberstellung zu kostenträgerbezogenen Vorgaben bzw. Normativen.
- (3) In der Kostenträgerstückrechnung sind folgende Aufgaben zu lösen:
- Ermittlung der Kosten und des Ergebnisses je Mengen- bzw. Leistungseinheit eines Kostenträgers oder Auftrages,
 - Kontrolle der Kosten durch Gegenüberstellung zu normativen Kosten je Mengen- bzw. Leistungseinheit.

§ 72

Kostenträger sind Erzeugnisse und Leistungen, auf die Kosten verrechnet werden. Dabei können Kostenträgergruppen gebildet werden.

§ 73

Die Kosten des Betriebes sind für die Kostenträgerrechnung mindestens bei Produktionsleistungen zu gliedern nach

- planbaren Kostenarten in der Unterteilung
 - technologische Kosten,
 - Leitungskosten,
- nicht planbare Kostenarten.

§ 74

(1) Für die Kalkulation der Kosten der Kostenträger ist folgendes Kalkulationsschema als Grundschema anzuwenden:

$$\begin{array}{l}
 \text{Technologische Einzelkosten} \\
 + \text{Technologische Gemeinkosten} \\
 \hline
 = \text{Technologische Kosten} \\
 + \text{Abteilungsleitungskosten} \\
 \hline
 = \text{Abteilungskosten} \\
 + \text{Betriebsleitungskosten} \\
 \hline
 = \text{Gesamtkosten der planbaren Kostenarten} \\
 + \text{Kosten der nicht planbaren Kostenarten} \\
 \hline
 = \text{Gesamtkosten}
 \end{array}$$

(2) Leitungskosten sowie nicht planbare Kostenarten können als Einzel- oder Gemeinkosten auftreten.

(3) Die technologischen Einzelkosten sind mindestens zu gliedern in

- Material und Zwischenerzeugnisse,
- auftrags- oder typengebundene Vorrichtungen, Werkzeuge und Lehren,
- fremde Lohnarbeit und Kooperation,
- Lohn,
- Patent- und Lizenzgebühren.

(4) Gemeinkosten sind den Kostenträgern als Normativ- oder Istgrößen zuzurechnen.

(5) Für den Ausweis der Gesamtkosten der planbaren Kostenarten der Kostenträger in tatsächlich entstandener Höhe sind mindestens einmal im Jahr die Abweichungen, die sich aus der Verrechnung der Normative ergeben, zuzurechnen.

(6) Vereinfachungen durch Zusammenfassung von Kalkulationspositionen sind zulässig, sofern dadurch die Zurechnung nach dem Verursachungsprinzip, die Grundsätze der Kostennormierung und die Bewertungsgrundsätze nicht verletzt werden. Sie sind in den Richtlinien gemäß § 147 festzulegen.

(7) Sofern die Abteilungsleitungskosten einen erheblichen Umfang haben oder relativ gleichmäßig für alle Kostenträger des Betriebes entstehen, sind sie den Betriebsleitungskosten zuzuordnen. Kosten für Leitungskräfte, die nur einer technologischen Kostenstelle vorstehen, können in die technologischen Kosten einbezogen werden.

§ 75

(1) Die technologischen Einzelkosten sind in der Kostenträgerzeitrechnung grundsätzlich monatlich abzurechnen.

(2) Die Abrechnungszeiträume der Zurechnung für die übrigen Kalkulationspositionen sind unter Beachtung der Aufgaben der Kostenträgerzeitrechnung in den Richtlinien gemäß § 147 festzulegen.

§ 76

Wird eine operative Kostenträgerrechnung z. B. zur Aufdeckung von Verlustquellen durch Beschaffungs-, Absatz- oder Lagerkalkulation, oder durch Transport- und Auslastungskalkulation, Werbekalkulation und Kalkulation für optimale Bestandshaltung durchgeführt, tritt an Stelle des Kostenkomplexes „Technologische Kosten“ der Kostenkomplex „Waren- und Umschlagskosten“.

§ 77

(1) Die Kostenträgerstückrechnung ist Grundlage der Preiskalkulation. Für die Preiskalkulation gelten hinsichtlich der Höhe und des Umfangs der den Kostenträgern zuzurechnenden Kosten die preisrechtlichen Bestimmungen.

(2) Die in den Richtlinien gemäß § 147 zur Preiskalkulation zu treffenden Festlegungen sind mit dem zentralen Preisbildungsorgan abzustimmen.

(3) Die Preiskalkulation umfaßt die Vor- und Nachkalkulation.

(4) Die Vorkalkulation der Gesamtkosten der planbaren Kostenarten ist grundsätzlich auf der Basis normativer Kosten aufzustellen.

(5) Die Nachkalkulation der Gesamtkosten der planbaren Kostenarten kann aus den Istkosten oder den normativen Kosten und den Abweichungen von den Normativen aufgestellt werden. Die Kostenträger brauchen nur bis zu den technologischen Einzelkosten abgerechnet zu werden. Die Möglichkeit der Durchrechnung bis zu den Gesamtkosten ist zu gewährleisten.

(6) Die Nachkalkulation der Gesamtkosten der planbaren Kostenarten ist, soweit es die preisrechtlichen Bestimmungen vorschreiben, mindestens einmal innerhalb des Jahres für die wichtigsten Kostenträger durchzuführen. In den Richtlinien gemäß § 147 ist festzulegen, welche Kostenträger als wichtigste Kostenträger gelten und in welchem Turnus diese nachzukalkulieren sind.

§ 78

(1) Für die Ermittlung der Kosten der Kostenträger können folgende Kalkulationsverfahren angewendet werden:

- Zuschlagskalkulation,
- Divisionskalkulation.

Die Kombination beider Verfahren ist zulässig.

(2) Die Wahl der Kalkulationsverfahren ist von der Art der Fertigung und der Anzahl der Kostenträger abhängig.

4. Normative Kostenrechnung

§ 79

(1) Zur Erhöhung der Aussagefähigkeit der Kostenrechnung ist grundsätzlich die normative Kostenrechnung auf der Grundlage durchschnittlicher oder laufender Kostennormative entsprechend den betrieblichen Bedingungen und Voraussetzungen anzuwenden.

(2) Die normative Kostenrechnung

- gestattet durch den Ausweis der Abweichungen von den Kostennormativen eine qualifiziertere Leitungstätigkeit,
- dient mit ihren Vorgaben der Durchsetzung der innerbetrieblichen wirtschaftlichen Rechnungsführung,
- verstärkt die Kontrolle der Werktätigen über die Kosten durch den Ausweis der Abweichungen von den Vorgaben sowie die Analyse der Ursachen für die Abweichungen.

(3) Die in der normativen Kostenrechnung anzuwendenden Kostennormative sind für die Verbesserung der Planung des Kostenvolumens und der Kostenentwicklung auszunutzen.

§ 80

In der normativen Kostenrechnung sind die Kosten je Kostenart oder Kostenkomplex für die Einheit einer Leistung zu normieren und für die effektive Leistung vorzugeben. Die Abweichungsrechnung hat entweder

über die primäre Erfassung der Abweichungen oder durch Gegenüberstellung der Istkosten mit den Vorgaben zu erfolgen.

§ 81

(1) Die Normierung der Kostenarten und Kostenkomplexe je Leistungseinheit hat grundsätzlich von Zeit- und Mengennormen von technisch- und organisatorisch-wirtschaftlichen Kennziffern auszugehen.

(2) Als Leistungseinheiten können für die Kostennormative sowohl Mengen- als auch Zeiteinheiten, gegebenenfalls auch Wertgrößen zur Anwendung kommen.

(3) Die Kostennormative für die Leitungskosten sind auf der Grundlage technisch- und organisatorisch-wirtschaftlicher Kennziffern zu bilden.

§ 82

(1) Für die normative Kostenrechnung können durchschnittliche und/oder laufende Kostennormative angewendet werden.

(2) Durchschnittliche Kostennormative sind als Jahres- oder Quartalsdurchschnittsgrößen für die Kostenarten und Kostenkomplexe je Erzeugnis- bzw. Leistungseinheit festzulegen und sind grundsätzlich unmittelbar mit dem Jahres- oder Quartalsfinanzplan und Jahres- oder Quartalskostenplan verbunden.

(3) Laufende Kostennormative sind für den jeweiligen Abrechnungszeitraum geplante Kostenarten und Kostenkomplexe je Leistungseinheit oder von der Technologie für den Zeitraum als gültig erklärte und vorgegebene Kostennormative.

§ 83

(1) Die Abweichungen sind als Verbrauchs- und Leistungsabweichungen auszuweisen.

(2) Verbrauchsabweichungen entstehen als Mehr- oder Minderverbrauch gegenüber den vorgegebenen Kostennormativen der Kostenträger bzw. Kostenstellen.

(3) Leistungsabweichungen entstehen durch das fixe und degressive Verhalten bestimmter Kostenarten und Kostenkomplexe zur Leistungsentwicklung und sind durch Gegenüberstellung der geplanten mit der effektiven Leistung zu ermitteln.

(4) Positive und negative Abweichungen von den Kostennormativen sind getrennt nachzuweisen und nach Ursachen und Verantwortungsbereichen zu gliedern.

(5) Die Abweichungen von den Kostennormativen sind im Zusammenhang mit den nicht planbaren Kostenarten Grundlage für die Leistungsbeurteilung der Kostenstellen und des Betriebes.

§ 84

In den Richtlinien gemäß § 147 sind die Anwendungsbedingungen und die zur Einführung der normativen Kostenrechnung notwendigen Voraussetzungen zu regeln.

VIII.

Finanzrechnung

§ 85

In der Finanzrechnung sind die materiellen und finanziellen Mittel nach ihrer Zusammensetzung, nach ihren Quellen, ihrer Zweckbestimmung, ihren Veränderungen und nach den einzelnen Phasen des Reproduktionsprozesses in Aufbereitungsnachweisen sowie das Ergebnis der wirtschaftlichen Tätigkeit in der Schlußbilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung vollständig und beurkundet im Wertausdruck zu erfassen.

§ 86

(1) In den Aufbereitungsnachweisen sind Zahlenangaben einzeln oder zusammengefaßt über die Bestände und Fonds, ihre Veränderungen sowie die Entwicklung des Ergebnisses der wirtschaftlichen Tätigkeit nachzuweisen.

(2) Die Kontenführung umfaßt die

- zeitliche Ordnung der Buchungen (chronologische Buchungen) in einem oder mehreren, nach systematischen Gesichtspunkten getrennten Nachweisen, wobei die Vorgänge, sofern sie nicht gemäß Abs. 3 zu behandeln sind, einzeln erfaßt werden,
- sachliche Ordnung der Buchungen (systematische Buchungen) in den Konten bzw. in anderen entsprechenden Aufbereitungsnachweisen.

(3) Gleichartige ökonomische Vorgänge sind periodisch bis zu einem Monat zu sammeln (Sammelbuchungen).

§ 87

(1) Auf der Grundlage des von der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik herausgegebenen verbindlichen Kontenrahmens für den Wirtschaftsbereich Handel, in dem die Gliederung, Benennung und Numerierung der Konten vorgeschrieben sind, können von den Staats- bzw. Wirtschaftsorganen nach Abstimmung mit der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik Kontenrahmen aufgestellt werden.

(2) Zu Jahresbeginn sind alle aktiven und passiven Bestandskonten, auf die Bestände vorzutragen sind, ordnungsgemäß zu eröffnen. Die Eröffnungsbuchungen sind auf einem besonderen Nachweis zu sammeln.

(3) Alle anderen Konten sind bei Bedarf zu eröffnen bzw. einzurichten.

§ 88

(1) Die sachliche Richtigkeit der auf den Konten nachgewiesenen Bestände ist vor allem durch den Vergleich mit den durch Inventur ermittelten tatsächlichen Beständen zu kontrollieren. Differenzen sind gemäß § 141 Abs. 4 zu behandeln.

(2) Die formelle Richtigkeit der Buchungen auf den Konten muß monatlich abgestimmt und durch Aufstellen einer Saldenbilanz kontrolliert werden.

§ 89

Sämtliche Konten sind nach Bestätigung der aus ihnen entwickelten Jahresfinanzberichte unter dem Bilanzstichtag ordnungsgemäß abzuschließen. Sofern auf den Konten der Jahresumsatz und der Schlußsaldo aus-

gewiesen werden oder eine aufeinanderfolgende Saldenrechnung durchgeführt und die Schlusssalden in einer Saldenbilanz erfaßt wurden, genügt es, die Buchungen so abzuschließen, daß unzulässige Nachbuchungen nicht möglich sind.

1. Bilanz, Gewinn und Verlust

§ 90

(1) Die Bilanz ist mindestens nach folgenden Positionen zu gliedern;
auf der Aktivseite der Bilanz

- Grundmittel mit ihrem Bruttowert, Verschleiß und Nettowert,
- Umlaufmittel,
- Posten der Rechnungsabgrenzung,
- Verlust,
- Gewinnverwendung,

auf der Passivseite der Bilanz

- finanzielle Fonds,
- Posten der Rechnungsabgrenzung,
- Gewinn,
- Verluststützung.

(2) Die Positionen der Aktiva und Passiva sind brutto nachzuweisen; eine Saldierung ist nicht zulässig.

§ 91

(1) Die Bestände der bestätigten Schlußbilanz sind unverändert auf das Folgejahr zur Wahrung der Bilanzkontinuität vorzutragen.

(2) Veränderungen der wertmäßigen Bestände und Fonds auf Grund gesetzlicher Bestimmungen, die nicht in laufender Rechnung gebucht werden, sind durch eine Bilanzbrücke nachzuweisen.

§ 92

(1) Bei Zusammenlegung bzw. Auflösung von Betrieben oder Wirtschaftsorganen sind auch während des laufenden Jahres Schlußbilanzen nach den geltenden Bestimmungen aufzustellen.

(2) Bei Neubildung bzw. Zusammenlegung von Betrieben oder Wirtschaftsorganen sind von den neuen Rechtsträgern Eröffnungsbilanzen aufzustellen. Die Werte der Schlußbilanzen der übernommenen Betriebe oder Wirtschaftsorgane gehen in die Eröffnungsbilanz der neuen Rechtsträger ein.

(3) Die Leiter der zentralen Staatsorgane können in Übereinstimmung mit dem Leiter der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik und dem Minister der Finanzen die Aufstellung von Bilanzen auch in anderen Fällen anweisen.

§ 93

(1) In der Gewinn- und Verlustrechnung sind die Kosten unter Berücksichtigung der Bestandsveränderungen an unfertigen und fertigen Leistungen den Erlösen und anderen gesetzlich festgelegten ergebniswirksamen Positionen gegenüberzustellen und der Gewinn bzw. Verlust zu ermitteln.

(2) Die Positionen der Gewinn- und Verlustrechnung sind brutto nachzuweisen; eine Saldierung ist nicht zulässig.

§ 94

Die Verwendung und Umverteilung der Gewinne sowie der Verluststützungen sind entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen von den Betrieben und Wirtschaftsorganen nachzuweisen.

§ 95

Durch Prüfung festgestellte Unrichtigkeiten in der Bilanz und in der Gewinn- und Verlustrechnung sind, soweit die staatliche Finanzrevision keine anderen Auflagen erteilt, grundsätzlich in alter Rechnung zu berichtigen.

2. Kontokorrent

§ 96

(1) Im Rahmen der Finanzrechnung sind im Kontokorrent die Bestände an Forderungen und Verbindlichkeiten sowie deren Veränderungen zu erfassen, nachzuweisen und zu analysieren.

(2) Insbesondere sind zu erfassen, nachzuweisen und zu analysieren:

- Ausgleich und Termineinhaltung,
- Mahnungsvollzug,
- Verspätungszinsen.

§ 97

(1) Der Einzelnachweis von Forderungen und Verbindlichkeiten hat grundsätzlich kontenlos zu erfolgen. Einzelkonten für Forderungen und Verbindlichkeiten aus Warenlieferungen und Leistungen dürfen nur mit Genehmigung der Staats- bzw. Wirtschaftsorgane geführt werden.

(2) Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber dem Ausland können auf Einzelkonten nachgewiesen werden.

(3) Forderungen und Verbindlichkeiten müssen nach Schuldnern bzw. Gläubigern aufgliederungsfähig sein.

§ 98

(1) Forderungen sind zu gruppieren nach

- Art ihrer Entstehung,
- Fälligkeit,
- Forderungen, deren Zahlungsfrist abgelaufen ist,
- zweifelhaften Forderungen,
- strittigen Forderungen,
- uneinbringlichen Forderungen,
- ausgebuchten, nicht verjährten Forderungen.

(2) Verbindlichkeiten sind zu gruppieren nach

- Art ihrer Entstehung,
- Fälligkeit,
- Verbindlichkeiten, deren Zahlungsfrist abgelaufen ist,
- zweifelhaften Verbindlichkeiten,
- strittigen Verbindlichkeiten,
- verjährten Verbindlichkeiten.

§ 99

(1) Die Gruppierung der Forderungen und Verbindlichkeiten nach der Art ihrer Entstehung wird durch den Kontenrahmen bestimmt.

(2) Eine Forderung oder Verbindlichkeit wird mit Ablauf der gesetzlich festgelegten oder auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen vertraglich vereinbarten Zahlungsfrist fällig.

(3) Eine Forderung oder Verbindlichkeit ist zweifelhaft, wenn die Bedingungen gemäß § 129 Absätzen 2 bis 4 eingetreten sind.

(4) Eine Forderung oder Verbindlichkeit ist strittig, wenn die Bedingungen gemäß § 129 Abs. 3 eingetreten sind.

(5) Eine Forderung ist uneinbringlich, wenn die Bedingungen gemäß § 130 Abs. 2 eingetreten sind.

(6) Verbindlichkeiten sind verjährt, wenn feststeht, daß durch den Gläubiger seine Forderungen entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen nicht mehr geltend gemacht werden können.

§ 100

Die Erfassung von Forderungen und Verbindlichkeiten, die nicht aus den Leistungen des Betriebes entstanden sind und bei denen Schuldner bzw. Gläubiger ihren Wohnsitz oder Sitz außerhalb der Grenzen der Deutschen Demokratischen Republik haben, wird besonders angewiesen. Dasselbe trifft für Beteiligungen an Unternehmen außerhalb der Grenzen der Deutschen Demokratischen Republik zu.

§ 101

(1) Die Zugänge an Forderungen und Verbindlichkeiten aus Warenlieferungen und Leistungen sind zum Monatsende mit den entsprechenden Rechnungen der betrieblichen Erfassung und Aufbereitung abzustimmen.

(2) Die Bestände an Forderungen und Verbindlichkeiten sind zum Monatsende innerhalb der Finanzrechnung abzustimmen.

3. Bank und Kasse

§ 102

(1) Im Rahmen der Finanzrechnung sind Kassen-, Postscheck- und Bankbestände, Zu- und Abgänge an baren und unbaren Mitteln zu erfassen, nachzuweisen und zu analysieren.

(2) Das Prinzip der statistischen Vorsammlung ist — sofern nicht elektromechanisch oder elektronisch aufbereitet wird — in Form der Kassen-, Postscheck- und Banksammelverrechnung anzuwenden.

§ 103

(1) Die unbaren Mittel sind nach Guthaben- und Kreditarten zu gruppieren.

(2) Unterwegs befindliche bare und unbare Mittel sind mindestens am Bilanzstichtag gesondert nachzuweisen.

§ 104

(1) Die Barbestände sind täglich, mit Ausnahme des Bestandes an Wechselgeld in Verkaufsstellen und Gaststätten, mit dem Kassennachweis abzustimmen.

(2) Belege dürfen, mit Ausnahme der Belege für Wechselgeld, nicht als Barbestände geführt werden.

(3) Barbestände laut Kassennachweis, Bank- und Postscheckguthaben laut Bank- bzw. Postscheckauszug sowie Bankkredite laut Bankauszug sind mindestens am Monatsende innerhalb der Finanzrechnung abzustimmen.

(4) Die Erfassung der Bestände auf Konten von Geld- und Kreditinstituten außerhalb der Grenzen der Deutschen Demokratischen Republik wird, soweit diese Bestände nicht aus den Leistungen des Betriebes entstanden sind, besonders angewiesen.

IX.

Nutzensabrechnung

§ 105

(1) In der Nutzensabrechnung sind die Aufwendungen für die Vorbereitung und Durchführung der Aufgaben des wissenschaftlich-technischen Fortschritts sowie die Auswirkungen nach Durchführung der Aufgaben des wissenschaftlich-technischen Fortschritts und der Aufgaben zur verbesserten Ausnutzung der vorhandenen Grundfonds nachzuweisen. Die Aufwendungen und Auswirkungen sind in technischen und ökonomischen Kennziffern in Mengen-, Zeit- und Wertausdruck nachzuweisen.

(2) In der Nutzensabrechnung sind die planmäßige Erfüllung der Aufgaben des wissenschaftlich-technischen Fortschritts zu kontrollieren und der Einfluß des wissenschaftlich-technischen Fortschritts auf die Erfüllung, das Niveau und die Entwicklung der ökonomischen Hauptkennziffern sichtbar zu machen.

§ 106

(1) In der Nutzensabrechnung sind die Aufwendungen und Auswirkungen von einzelnen Aufgaben des wissenschaftlich-technischen Fortschritts zu erfassen, nachzuweisen und zu analysieren (Einzelaufgabenabrechnung).

(2) Die Aufwendungen und Auswirkungen des wissenschaftlich-technischen Fortschritts sind in der Nutzensabrechnung nach Kostenstellen und Kostenträgern zu erfassen und zu gruppieren und für die Betriebe und Wirtschaftsorgane zusammengefaßt nachzuweisen und zu analysieren (Gesamtabrechnung).

§ 107

(1) Für die Nutzensabrechnung sind technische und ökonomische Kennziffern festzulegen, mit denen die wesentlichen Zielstellungen der einzelnen Aufgaben des wissenschaftlich-technischen Fortschritts und der Aufgaben zur verbesserten Ausnutzung der Grundfonds zum Ausdruck gebracht werden. Sie müssen für die Zwecke der Gesamtabrechnung weitgehend aggregationsfähig sein.

(2) Mit den ökonomischen Kennziffern sind insbesondere die Auswirkungen auf das Reineinkommen, die Kosten, die Arbeitsproduktivität, die Arbeitszeit und die Leistungen sowie auf die Anzahl und Struktur der Arbeitskräfte nachzuweisen.

§ 108

(1) Die technischen und ökonomischen Kennziffern sind in Niveaugrößen und/oder in Entwicklungsgrößen zum Ausdruck zu bringen.

(2) Zur Sichtbarmachung der Auswirkungen des wissenschaftlich-technischen Fortschritts und der verbesserten Ausnutzung der Grundfonds als Entwicklungsgrößen sind Kennziffern des Basiszeitraumes den Kennziffern des Berichtszeitraumes gegenüberzustellen.

§ 109

Unter Beachtung von Aussagefähigkeit und Wirtschaftlichkeit der Nutzensabrechnung und Berücksichtigung überbetrieblicher Anforderungen sind in den Betrieben Nomenklaturen abrechnungspflichtiger Einzelaufgaben aufzustellen. Für die Zwecke der Gesamtabrechnung sind die nicht in den Nomenklaturen erfaßten Einzelaufgaben nach vereinfachten Methoden (Schätzung, Kontrolle technischer Parameter u. ä.) zu kontrollieren.

§ 110

(1) Unter Beachtung der §§ 105 bis 109 ist in der Nutzensabrechnung der Nutzen differenziert zu erfassen, nachzuweisen und zu analysieren nach

- Leitungsebenen (Kostenstellen bzw. Verantwortungsbereichen, Betrieben, Wirtschaftsorganen),
- Herkunft bzw. Ursachen des wissenschaftlich-technischen Fortschritts (Neuererwesen, Lizenzen, Forschung und Entwicklung, Dokumentation),
- technischem Charakter der Aufgaben des wissenschaftlich-technischen Fortschritts (Teilmechanisierung, Mechanisierung, Teilautomatisierung, Automatisierung).

(2) Bei der Durchführung der Nutzensabrechnung ist

- den verschiedenen Phasen der Durchsetzung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts nach Vorbereitungs-, Durchführungs- bzw. Einführungs- und Nutzensphase sowie
- der Spezifik der Aufgabenstellung nach neuen Erzeugnissen, Investitionen, neuen Verfahren, Technologien und anderen Maßnahmen, Grundfondsausnutzung

Rechnung zu fragen.

(3) Die Nutzensabrechnung ist für einen, die Nutzendynamik berücksichtigenden, repräsentativen Zeitraum durchzuführen. Für die Gesamtabrechnung ist zur Abstimmung der Ergebnisse der Nutzensabrechnung mit den ökonomischen Kennziffern der Abrechnungszeitraum mit dem Jahresrhythmus der gesamten betrieblichen Abrechnung in Übereinstimmung zu bringen.

(4) Der Abrechnungszyklus ist so festzulegen, daß eine aussagefähige operative Kontrolle und Information der Leitungsorgane ermöglicht wird.

(5) Die Nutzensabrechnung ist mit der Planung der Aufwendungen und Auswirkungen des wissenschaftlich-technischen Fortschritts sowie mit der Berichterstattung inhaltlich und methodisch abzustimmen.

§ 111

(1) Für die Nutzensabrechnung sind die in den anderen Rechnungen ermittelten ökonomischen und technischen Kennziffern auszunutzen. Das bezieht sich im wesentlichen auf die

- Grundmittel- und Investitionsrechnung, die Aufwandskennziffern sowie andere ökonomische und technische Kennziffern,
 - Materialrechnung, die Kennziffern über die mengen- und wertmäßige Entwicklung des Materialeinsatzes,
 - Arbeitskräfterechnung, die Kennziffern über die Entwicklung der Arbeitskräfte, der Arbeitszeit und des Lohnes,
 - Leistungsrechnung, die Kennziffern über Entwicklung, Umfang und Struktur der Leistungen sowie andere ökonomische und technische Kennziffern,
 - Gesamtübersichten und -analysen, die Kennziffern über bestimmte Zusammenhänge der ökonomischen Erscheinungen bei der Vorbereitung und Durchführung der Aufgaben des wissenschaftlich-technischen Fortschritts und der Grundfondsausnutzung,
 - Kostenrechnung, die Kosten- und Gewinnkennziffern
- zu liefern haben.

(2) Die Kostenrechnung hat Aufgaben der Nutzensabrechnung mit der

- Kostenstellenrechnung, sofern sie die Wirkung einzelner oder komplexer Aufgaben des wissenschaftlich-technischen Fortschritts nachweist,
- Kostenträgerzeitrechnung, sofern der Kostenträger oder die Kostenträgergruppe Aufgaben des wissenschaftlich-technischen Fortschritts darstellen,
- normativen Kostenrechnung, indem die durch den wissenschaftlich-technischen Fortschritt bedingten Änderungen und/oder Abweichungen von den laufenden Kostennormativen nach Einzelaufgaben, Kostenstellen und Kostenträger erfaßt und gruppiert werden,

zu erfüllen.

(3) Der kostenwirksame Nutzen ist in der Einzelaufgabenabrechnung grundsätzlich als absolute Kostenentwicklung (Verbrauchsabweichung) nachzuweisen. Eine relative Kostenentwicklung (Leistungsabweichung) ist nur dann nachzuweisen, wenn durch die einzelne Aufgabe des wissenschaftlich-technischen Fortschritts eine Veränderung des Leistungsvolumens nachweisbar ist.

X.

Gesamtübersichten und -analysen

§ 112

(1) In den Gesamtübersichten ist die Ökonomie des Betriebes bzw. eines Wirtschaftsorgans für die Leistungstätigkeit in den Betrieben, Wirtschafts- und

Staatsorganen auf der Grundlage ausgewählter Kennziffern komplex darzustellen. Die Kennziffernbildung und -systematisierung ist in den Betrieben und Wirtschaftsorganen so vorzunehmen, daß die ökonomischen Erscheinungen und Prozesse in ihren Wechselwirkungen und ursächlichen Zusammenhängen zahlenmäßig im Mengen-, Zeit- und Wertausdruck nachgewiesen werden.

(2) In die Gesamtübersichten sind relative und absolute Kennziffern aufzunehmen. Durch relative Kennziffern sind die Wechselwirkungen und ursächlichen Zusammenhänge der ökonomischen Erscheinungen und Prozesse darzustellen. Absolute Kennziffern sind in die Gesamtübersichten aufzunehmen, wenn sie für Entwicklungsreihen zur Aggregation auf übergeordneter Leitungsebene und zur Darstellung wesentlicher Einflußfaktoren erforderlich sind.

(3) Die Kennziffern der Gesamtübersichten sind auf der Grundlage der in den anderen Rechnungen aufbereiteten und analysierten Daten sowie aus Daten technischer und sonstiger Aufgabengebiete zu entwickeln.

§ 113

Auf der Grundlage der in den Gesamtübersichten nachgewiesenen Kennziffern sind Gesamtanalysen über den betrieblichen bzw. zweiglichen Reproduktionsprozeß, über seine Phasen und über Querschnittsbereiche auszuarbeiten. In den Gesamtanalysen

- sind strukturelle Zusammenhänge und Wechselbeziehungen zwischen den Kennziffern der verschiedenen Rechnungen und andere Informations- und Dokumentationsquellen,
- sind ökonomische Auswirkungen der Maßnahmen zur Durchführung der technischen Revolution, der Ausnutzung der produktiven Fonds, der Durchführung sonstiger Maßnahmen der Rationalisierung,
- ist die Ausnutzung der ökonomischen Gesetze, insbesondere durch die Anwendung ökonomischer Hebel

nachzuweisen.

§ 114

(1) Auf der Grundlage der Mindestanforderungen der Staatsorgane sowie des Informationsbedarfs der Wirtschaftsorgane und Betriebe für die Planaufstellung und -kontrolle sowie für die Vorbereitung operativer und perspektivischer Entscheidungen haben die Staats- bzw. Wirtschaftsorgane Rahmenkennziffernprogramme auszuarbeiten.

(2) In den Rahmenkennziffernprogrammen sind Inhalt und Umfang der in die Gesamtübersichten aufzunehmenden Kennziffern, die Periodizität und die Methodik der Kennziffernermittlung sowie Inhalt und Methodik der Analyse festzulegen. Dabei sind der Stand der vorhandenen Datenverarbeitung bzw. in Anspruch zu nehmender Datenverarbeitungsanlagen, die Größe und Bedeutung der Betriebe sowie die Spezifik der wirtschaftlichen Tätigkeit der Betriebe zu berücksichtigen. Es ist festzulegen, aus welchen Rechnungen die Kennziffern zu ermitteln sind. Die Übermittlung von Informationen zwischen den anderen Rechnungen, insbesondere der Nutzensabrechnung und den Gesamt-

übersichten, ist abzustimmen. Die Rahmenkennziffernprogramme sind Mindestanforderungen an die betrieblichen Gesamtübersichten.

(3) Das Rahmenkennziffernprogramm ist nach dem Grundsatz einer minimalen Kennzifferanzahl bei maximaler Aussage aufzustellen. Zur Sicherung der Vergleichbarkeit der Aussagen der Gesamtübersichten über einen längeren Zeitraum sind die Rahmenkennziffernprogramme weitgehend konstant zu halten.

§ 115

(1) Die in den Gesamtübersichten und in den anderen Rechnungen der betrieblichen Erfassung und Aufbereitung dargestellten ökonomischen Erscheinungen und Prozesse sind durch Niveauvergleiche, Strukturvergleiche und dynamische Vergleiche einschließlich langfristiger Entwicklungsvergleiche zu analysieren und für die Leitungstätigkeit auszuwerten. Es sind innerbetriebliche, zwischenbetriebliche, zwischenzweigliche und internationale Vergleiche durchzuführen.

(2) In den Gesamtübersichten und -analysen sind wesentliche Einflußfaktoren der Ökonomik des Betriebes und Zweiges nachzuweisen. Für die Prognose sind diese Einflußfaktoren in ihrer Weiterentwicklung unter Beachtung der Zielstellungen und Bedingungen der wirtschaftlichen Tätigkeit weitgehend zu quantifizieren.

(3) Die Einflüsse des wissenschaftlich-technischen Fortschritts und der verbesserten Grundfondsausnutzung sind in Abstimmung mit der Nutzensabrechnung nachzuweisen.

(4) Die auf der Grundlage der Gesamtübersichten und der anderen Rechnungen aufzustellenden Analysen sind vorrangig zahlenmäßig und, soweit kein zahlenmäßiger Nachweis möglich ist, in textlicher Form vorzunehmen.

(5) Für die analytischen Untersuchungen sind statistisch-mathematische Methoden zu nutzen.

B.

Bewertung

I. Bewertung der Grundmittel

§ 116

(1) Grundmittel sind mit ihrem Bruttowert zu bewerten. Als Bruttowert gilt

- für umbewertete Inventarobjekte der Wiederbeschaffungspreis entsprechend den gesetzlich festgelegten Regelungen,
- für nicht umbewertete Inventarobjekte der Anschaffungspreis (Neuwert),
- für nach der Umbewertung neu angeschaffte Inventarobjekte der Anschaffungspreis (Neuwert),
- für gebrauchte, durch Kauf erworbene bewegliche Grundmittel der Einstandspreis zuzüglich der Kosten für Montage und Einbau (einschließlich Fundamentierung),
- für umgesetzte sowie gebrauchte durch Kauf erworbene unbewegliche Grundmittel der Wiederbeschaf-

fungspreis bzw. der ursprüngliche Anschaffungspreis (Neuwert).

- für Eigenleistungen und Solidarität- sowie NAW-Leistungen des Investitionsträgers der Industrieabgabepreis gemäß den Bestimmungen über die Bewertung der Eigenleistungen.

(2) Zum Anschaffungspreis der Inventarobjekte gehören:

- der Einstandspreis,
- Kosten für Montage und Einbau (einschließlich Fundamentierung),
- anteilige Projektierungskosten (einschließlich der Kosten für die Technisch-ökonomische Zielstellung und Aufgabenstellung),
- anteilige Kosten für Bauleitungstätigkeit des Investitionsträgers oder seiner Beauftragten.
- Kosten für Funktionsproben und den Probetrieb, Leistungsversuche u. ä., sofern sie im bestätigten Projekt bzw. der Aufgabenstellung vorgesehen und im Investitionsplan geplant sind, nicht durch mangelhafte Vertragserfüllung verursacht wurden und nicht durch den Preis für die durchgeführten Lieferungen und Leistungen abgegolten sind,
- anteilige Kosten für die Abnahme der Investitionen, soweit derartige Kosten zusätzlich entstehen und weder von den Organen, denen die mit der Abnahme Beauftragten arbeitsrechtlich angehören, zu übernehmen noch von den Generalauftragnehmern, Hauptauftragnehmern bzw. Auftragnehmern auf Grund von Verträgen oder allgemeinen Liefer- und Leistungsbedingungen zu tragen sind,
- Kosten auf Grund zusätzlicher über den Vertrag hinausgehender Anforderungen, bezüglich technischer Verbesserung von Grundmitteln,
- Preiszuschläge für Projektierungen und Investitionsleistungen, wenn der Gebrauchswert gegenüber der Aufgabenstellung erhöht wurde,
- sonstige Kosten, die auf Grund spezieller gesetzlicher Bestimmungen als Investitionskosten zu behandeln sind.

(3) Zum Anschaffungspreis gehören nicht:

- Mehrkosten für Investitionen gemäß den hierfür geltenden gesetzlichen Bestimmungen mit Ausnahme der Kosten auf Grund zusätzlicher über den Vertrag hinausgehender Anforderungen bezüglich technischer Verbesserung der Grundmittel,
- Anlaufkosten zur Inbetriebnahme der Investitionsvorhaben bzw. der Investitionsmaßnahmen,
- Kosten für Abbruch und Verschrottung von Inventarobjekten,
- anteilige Kosten für die Ausarbeitung der Technisch-ökonomischen Zielstellung, soweit die Ausarbeitung mit eigenen Kräften des Planträgers bzw. Investitionsträgers erfolgt,
- Preiszuschläge für vorfristige Fertigstellung,
- Preiszuschläge auf Grund mangelhafter Vorbereitung und Durchführung von Investitionen.

§ 117

(1) Gebäude und bauliche Anlagen, Maschinen und Einrichtungen, welche Montage, Ein- und Anbauten erfordern, sind einschließlich der für diese Arbeiten entstandenen Kosten nach erfolgreich abgeschlossenem Probetrieb zum Zeitpunkt ihrer Fertigstellung und Qualitätsabnahme, das heißt, zum Zeitpunkt des Nachweises der Nutzungsfähigkeit, im Grundmittelbereich zu aktivieren.

(2) Werden Grundmittel vor endgültiger Fertigstellung bzw. Qualitätsabnahme ganz oder teilweise in Betrieb genommen, so hat die Aktivierung bzw. Teilaktivierung im Grundmittelbereich zum Zeitpunkt des Nutzungsbeginns zu erfolgen.

(3) Maschinen und Einrichtungen, die

- Montage oder Einbau nicht erfordern,
- Montage oder Einbau zwar erfordern, aber als ständige Reserve bestimmt sind,

sind zum Zeitpunkt ihrer Anschaffung im Grundmittelbereich zu aktivieren.

(4) Wird ein Grundmittel in Nutzung genommen, für das der Aufwand noch nicht oder nur teilweise in Rechnung gestellt wurde, so hat der Nutzer den in Nutzung genommenen Grundmittelwert mittels einer auf der Grundlage der Projektierungsunterlagen aufgestellten Interimsrechnung im Grundmittelbereich zu aktivieren.

(5) Besteht ein Investitionsvorhaben aus verschiedenen Inventarobjekten und kann der Nachweis der Nutzungsfähigkeit von Inventarobjekten erst nach Fertigstellung des Investitionsvorhabens erbracht werden, gilt als Termin der Nutzungsfähigkeit der Inventarobjekte der Zeitpunkt des Nachweises der Nutzungsfähigkeit des Investitionsvorhabens. Das gleiche gilt für Teilvorhaben bzw. Investitionsmaßnahmen.

§ 118

Die aus Investitionsmitteln finanzierten, aber nicht im Grundmittelbereich zu aktivierenden Werte sind entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen nachzuweisen.

§ 119

(1) Durch Kauf erworbene gebrauchte bewegliche Grundmittel sind mit ihrem Einstandspreis zum Zeitpunkt des Erwerbs im Grundmittelbereich zu aktivieren.

(2) Bei der Umsetzung von Grundmitteln in andere Betriebe sind der Bruttowert bzw. Wiederbeschaffungswert zu Lasten und der vom abnehmenden Betrieb gemäß schriftlicher Bestätigung anerkannte Verschleiß zugunsten des Grundmittelfonds zu buchen.

(3) In den abnehmenden Betrieben sind bei Umsetzungen der ursprüngliche Bruttowert bzw. Wiederbeschaffungswert zugunsten und der anerkannte Verschleiß zu Lasten des Grundmittelfonds zu buchen.

§ 120

(1) Eigenleistungen für Investitionen sind grundsätzlich zu Industrieabgabepreisen nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu bewerten.

(2) Eigenleistungen für Reparaturen sind grundsätzlich mit den angefallenen Kosten für Material zum Einstandspreis und den Löhnen zu bewerten.

(3) Für Eigenleistungen nach Absätzen 1 und 2, mit Ausnahme von Bauarbeiten, kann von den Staats- bzw. Wirtschaftsorganen in den Richtlinien gemäß § 147 festgelegt werden, daß für Handwerkerleistungen anstelle von Regelleistungspreisen Stundenverrechnungssätze anzuwenden sind.

(4) Für Bauarbeiten gelten die vom Ministerium für Bauwesen festgelegten Preisregelungen einschließlich der Stundenverrechnungssätze.

(5) In den Fällen, in denen im Zusammenhang mit Reparaturen durch Modernisierung der Wert eines Grundmittels wesentlich erhöht wird, sind der Bruttowert und der Nettowert entsprechend zu erhöhen.

§ 121

(1) Die Abschreibungen der Grundmittel mit Ausnahme der Abschreibung der Erstausrüstung entsprechend § 122 sind gemäß „Verzeichnis der Abschreibungssätze für Grundmittel“ bzw. festgelegten Sonderabschreibungssätzen für die einzelnen Inventarobjekte unter Berücksichtigung der Schichtauslastung zu berechnen.

(2) Die Abschreibungen für durch Kauf erworbene gebrauchte bewegliche Grundmittel sind entsprechend der vom Leiter des Betriebes festzusetzenden Restnutzungsdauer vorzunehmen.

(3) Abschreibungen sind zeitproportional zu berechnen, sofern nicht leistungsabhängige Abschreibungen angeordnet werden.

(4) Abschreibungsbasis ist der Bruttowert der Inventarobjekte; Grundmittel sind bis zur Höhe des Bruttowertes der Inventarobjekte abzuschreiben.

(5) Die Abschreibung beginnt mit dem ersten Tag des auf die Aktivierung des Grundmittels im Grundmittelbereich folgenden Monats. Bei allen Abgängen von Grundmitteln endet die Abschreibung mit dem Ende des Monats, in dem die Ausbuchung erfolgt.

(6) Die Vertragswerte sowie die Rechnungsbeträge der Liefer- bzw. Leistungseinheiten für Investitionen sind auf volle Mark der Deutschen Notenbank zu runden. Das gleiche gilt für die Abschreibungen der Inventarobjekte.

(7) Bei Ausscheiden eines Grundmittels durch Verkauf, Verschrottung, Abbruch, Umsetzung, Schadensfall u. ä. entstehende Verluste sind in die Kosten zu übernehmen. Ist beim Ausscheiden eines Grundmittels der Erlös höher als der Nettowert, ist die Differenz entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen auszuweisen.

(8) Fremdanlagenerweiterungen sind innerhalb der Laufzeit der abgeschlossenen Miet-, Pacht- oder Nutzungsverträge bzw. der Vereinbarungen über Fremdanlagenerweiterungen abzuschreiben. Soweit zeitlich nicht begrenzte oder langfristige Miet-, Pacht- oder Nutzungsverträge bzw. Vereinbarungen bestehen, ist

die Abschreibung auf höchstens zehn Jahre zu befristen. Wird das Vertragsverhältnis vor Ablauf der für die Abschreibung zugrunde gelegten Frist aufgehoben, ist der Restbuchwert in die Kosten zu übernehmen.

§ 122

(1) Die Abschreibung der Erstausrüstung gemäß § 6 Abs. 2 hat jeweils ab 1. Januar des auf die Aktivierung folgenden Jahres zu beginnen.

(2) Diese Werte sind jährlich mit 20 % abzuschreiben, soweit das zuständige Staatsorgan nach Bestätigung des Antrages durch das Ministerium der Finanzen keine anderen Abschreibungssätze festlegt. Nach der vollständigen Abschreibung sind Bruttowert und Verschleiß aus dem Grundmittelbereich auszubuchen.

(3) Ersatz- und Ergänzungsanschaffungen von derartigen Arbeitsmitteln sind Kosten.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten nicht für Ausstattungsgesamtheiten.

§ 123

(1) Im Zusammenhang mit Investitionen durchgeführte Provisorien bzw. Behelfseinrichtungen sind entsprechend dem Nutzen, längstens jedoch innerhalb von 5 Jahren, abzuschreiben.

(2) Die Ausbuchung der Aufwendungen für verlorene Projektierung und für eingestellte Investitionsvorhaben zu Lasten des Grundmittelfonds oder des Investitionsfonds ist nicht zulässig.

II.

Bewertung der materiellen und finanziellen Umlaufmittel

§ 124

(1) Die Vorräte an Material sowie geringwertigen und schnellverschleißenden Arbeitsmitteln sind grundsätzlich zu Einkaufspreisen, Einstandspreisen oder auf ihrer Basis zu bildenden Materialverrechnungspreisen zu bewerten.

(2) Der Materialverrechnungspreis ist ein innerbetrieblicher Planpreis, der unverändert für den Planzeitraum gilt, soweit in Ausnahmefällen in gesetzlichen Bestimmungen keine anderen Festlegungen getroffen werden. Er wird als gewogenes arithmetisches Mittel auf der Grundlage der zum Zeitpunkt seiner Bildung preisrechtlich zulässigen Einstandspreise (Einkaufspreis zuzüglich Bezugskosten) oder der Einkaufspreise gebildet.

(3) Die auftretenden Differenzen zwischen Materialverrechnungspreisen und Einkaufspreisen bzw. Einstandspreisen sind zum Zeitpunkt ihres Entstehens in die Kosten zu verrechnen.

(4) Materialvorräte, bei denen infolge Saisonpreisbildung oder aus anderen Gründen erhebliche Preisschwankungen auftreten, können zu rollenden Durchschnittspreisen oder tatsächlichen Einkaufs- bzw. Einstandspreisen bewertet werden.

(5) Zweckgebundenes, aus besonderen Mitteln zu finanzierendes Material ist grundsätzlich zu Einstandspreisen zu bewerten. Soweit ausnahmsweise die Bewertung zu Materialverrechnungspreisen erfolgt, ist die Differenz ebenfalls aus zweckgebundenen Mitteln zu finanzieren.

(6) Berechnetes, aber noch nicht eingegangenes Material ist gemäß Abs. 1 zu bewerten.

(7) Eingegangenes, aber noch nicht berechnetes Material ist zu Materialverrechnungspreisen zu bewerten. Soweit keine Materialverrechnungspreise bestehen, ist der Preis sorgfältig zu schätzen.

(8) Ersatzteile und Störreserve sind gemäß Abs. 1 zu bewerten.

(9) Materialbestände, die auf Grund ihrer Beschaffenheit nicht mehr oder nur bedingt ihrem ursprünglichen Verwendungszweck zugeführt werden können, sind entsprechend ihrer Verwendungsmöglichkeiten zu bewerten.

(10) Die Umbewertung gemäß Abs. 9 hat zum Zeitpunkt des Eintretens bzw. der Feststellung der Wertminderung, spätestens bei der Inventur, in Rechnung für das laufende Jahr zu erfolgen.

(11) Wertgeminderte Materialbestände gemäß Absätzen 9 und 10 sind als solche zu kennzeichnen.

(12) Produktionsabfälle und Schrott sind nach den gesetzlichen Preisbestimmungen für Schrott bzw. zu Preisen zu bewerten, die ihrer Verwendungsmöglichkeit entsprechen.

§ 125

(1) Die Bewertung der Warenbestände erfolgt grundsätzlich zu

- Betriebspreisen,
- Industrieabgabepreisen,
- Einstandspreisen,
- Einkaufspreisen,
- Großhandelsabgabepreisen,
- Einzelhandelsverkaufspreisen,
- Gaststättenverkaufspreisen.

(2) Die Wirtschaftsorgane legen in den Richtlinien gemäß § 147 die Bewertungsformen für die Warenbestände fest.

(3) Werden die Warenbestände zu Großhandelsabgabepreisen bzw. zu Einzelhandelsverkaufspreisen bzw. zu Gaststättenverkaufspreisen bewertet, ist die nicht realisierte Handelsspanne getrennt auszuweisen.

(4) Berechnete, aber noch nicht eingegangene Ware ist gemäß Absätzen 1 und 2 zu bewerten und grundsätzlich zum Bilanzstichtag getrennt auszuweisen.

(5) Eingegangene, aber noch nicht berechnete Ware ist bis zum Rechnungseingang gemäß Absätzen 1 und 2 zu bewerten bzw. der Preis entsprechend gleichen oder gleichartigen Artikeln zu bestimmen.

(6) Waren, die bei Versand auf Grund von Preisbestimmungen nicht sofort berechnet werden können, sind nach den in den Richtlinien gemäß § 147 festzulegenden Maßstäben zu bewerten.

(7) Wertgeminderte Warenbestände sind entsprechend den geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu bewerten.

§ 126

(1) Die Bewertung der unfertigen Erzeugnisse und Leistungen hat zu Gesamtkosten der planbaren Kostenarten grundsätzlich mit jahresdurchschnittlichen oder laufenden Kostennormativen zu erfolgen.

(2) Die Bewertung der fertigen Erzeugnisse und Leistungen erfolgt zu Gesamtkosten der planbaren Kostenarten grundsätzlich mit jahresdurchschnittlichen oder laufenden Kostennormativen.

(3) Soweit auf Grund zweigebundener Besonderheiten die Bestände an unfertigen und fertigen Erzeugnissen und Leistungen nicht gemäß Absätzen 1 und 2 bewertet werden können, kann in Richtlinien gemäß § 147 die Bewertung zu angefallenen technologischen Einzelkosten abzüglich Mehrkosten, zuzüglich Gemeinkostennormativen festgelegt werden.

(4) Mehrkosten sind Überschreitung der Gesamtkosten der planbaren Kostenarten bzw. Abteilungskosten mit jahresdurchschnittlichen und laufenden Kostennormativen bzw. kostenerhöhende Abweichungen von den technologischen Unterlagen.

(5) In den Richtlinien gemäß § 147 ist festzulegen, inwieweit in Ausnahmefällen die Bewertung der unfertigen und fertigen Erzeugnisse und Leistungen zu Ist-Kosten erfolgt, sofern eine andere Bewertungsform nicht angewandt werden kann.

(6) Selbsterzeugte Vorrichtungen und Lehren sind zu Industrieabgabepreisen bzw. Gesamtkosten der planbaren Kostenarten zu bewerten.

(7) Für selbsterzeugte Vorleistungen gelten die Absätze 1 bis 5 sinngemäß, soweit nicht andere preisrechtliche Bestimmungen anzuwenden sind. Sie sind innerhalb von 2 Jahren, in Ausnahmefällen bis zu 5 Jahren, in die Kosten zu verrechnen.

(8) Die innerbetrieblichen materiellen Leistungen sind, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen die Bewertung regeln, zu geltenden Preisen, Gesamtkosten der planbaren Kostenarten oder Abteilungskosten bzw. darauf aufbauenden innerbetrieblichen Verrechnungspreisen zu bewerten.

(9) Bestände an unfertigen und fertigen Erzeugnissen und Leistungen, die auf Grund ihrer Beschaffenheit nicht mehr oder nur bedingt ihrem ursprünglichen Verwendungszweck zugeführt werden können, sind entsprechend ihrer Verwendungsmöglichkeit zu bewerten.

(10) Die für wertgeminderte Materialbestände unter § 124 Absätzen 10 und 11 getroffenen Festlegungen sind auch für die unter Abs. 9 aufgeführten Bestände an unfertigen und fertigen Erzeugnissen und Leistungen verbindlich.

§ 127

(1) Für sonstige Leistungen gemäß § 51 Abs. 3 mit Ausnahme der in Abs. 2 aufgeführten sonstigen Leistungen sind die Bewertungsvorschriften in den Richtlinien gemäß § 147 festzulegen.

(2) Forschungs- und Entwicklungsarbeiten sind mit den nach den gesetzlichen Bestimmungen auf die Themen zu verrechnenden Kosten zu bewerten und bis zur Entscheidung über die weitere Behandlung zu aktivieren.

§ 128

Bare Mittel und Gutscheine (Wertkarten für Absonderfreistempeler, Postwertzeichen, Steuerbänderolen u. a.) sowie Bank- und Postscheckguthaben sind in ihrer tatsächlichen Bestandshöhe in Mark der Deutschen Notenbank und gegebenenfalls in Valutamark zu erfassen.

§ 129

(1) Forderungen und Verbindlichkeiten sind in Höhe des Rechnungsbetrages bzw. auf der Grundlage und in Höhe vorliegender Abrechnungen zu erfassen. Das gilt auch für zweifelhafte und strittige Forderungen und Verbindlichkeiten.

(2) Forderungen oder Verbindlichkeiten sind zweifelhaft, wenn Schuldner oder Gläubiger zeitweilig nicht bestimmbar sind.

(3) Zweifelhaft ist eine Forderung auch dann, wenn der Schuldner die Einrede der Verjährung geltend machen kann oder wenn er für längere Zeit zahlungsunfähig ist.

(4) Eine Forderung oder Verbindlichkeit kann auch zum Teil zweifelhaft sein.

(5) Zweifelhafte Forderungen gemäß Abs. 3 sind kostenwirksam auszubuchen. Das Ausbuchen einer Forderung bedeutet nicht den Verzicht auf diese Forderung. Zu diesem Zweck müssen die ausgebuchten Forderungen statistisch geführt, laufend überwacht und in einer Summe unter dem Bilanzstrich ausgewiesen werden.

(6) Forderungen, die wegen Zahlungsunfähigkeit des Schuldners ausgebucht wurden, sind einzutreiben, sobald die Zahlungsfähigkeit wiederhergestellt worden ist.

(7) Die Verjährung von Ansprüchen aus Forderungen ist durch geeignete Maßnahmen zu verhindern.

(8) Forderungen oder Verbindlichkeiten sind strittig, wenn sie dem Grunde oder der Höhe nach vom Schuldner bestritten werden und eine Entscheidung des Gerichtes herbeigeführt werden muß.

§ 130

(1) Uneinbringliche Forderungen sind kostenwirksam auszubuchen.

(2) Eine Forderung ist uneinbringlich, wenn der Anspruch untergegangen ist oder nicht mehr durchgesetzt werden kann.

§ 131

Eine Verbindlichkeit ist auszubuchen, wenn feststeht, daß durch den Gläubiger die entsprechende Forderung nicht mehr geltend gemacht werden kann.

§ 132

Verluste an materiellen und finanziellen Mitteln sind grundsätzlich als Kosten zu erfassen. Ausbuchungen gegen finanzielle Fonds sind nicht zulässig, soweit in anderen gesetzlichen Bestimmungen Ausnahmen nicht ausdrücklich festgelegt sind. Bestimmungen über die Haftung werden hierdurch nicht berührt.

III.

Abgrenzungen

§ 133

(1) Als Ausgaben für künftige Abrechnungszeiträume sind grundsätzlich zum Bilanzstichtag solche Ausgaben zu erfassen und zu bilanzieren, die in späteren Abrechnungszeiträumen in die Kosten eingehen. Sie dürfen nicht in das Ergebnis des abgelaufenen Abrechnungszeitraumes einbezogen werden.

(2) Im Abrechnungszeitraum empfangene Einnahmen, die sich auf die wirtschaftliche Tätigkeit späterer Zeiträume beziehen, sind grundsätzlich zum Bilanzstichtag als Einnahmen für künftige Abrechnungszeiträume nachzuweisen. Sie dürfen nicht in das Ergebnis des abgelaufenen Abrechnungszeitraumes einbezogen werden. Hiervon werden grundsätzlich die Bestimmungen über das Verbot von Anzahlungen nicht berührt.

(3) Anlaufkosten, die mit der Neuerrichtung eines Betriebes oder Betriebsteiles verbunden sind, werden nicht als Ausgaben für künftige Abrechnungszeiträume behandelt. Anlaufkosten sind entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen in die Kosten zu verrechnen.

(4) Kosten sind grundsätzlich zum Bilanzstichtag zeitlich abzugrenzen.

(5) Auf die Abgrenzung von periodisch in annähernd gleicher Höhe wiederkehrenden Einnahmen und Ausgaben für künftige Abrechnungszeiträume (Mieten, Pachten, Energie, Fernmeldegebühren u. ä.) kann verzichtet werden.

(6) Noch nicht in Anspruch genommener Urlaubslohn braucht auch am Jahreschluß nicht abgegrenzt zu werden. Er ist jedoch bereits bei der Planung zu berücksichtigen.

§ 134

Als unfertige Erzeugnisse erfaßtes, noch nicht bearbeitetes Material ist mindestens zum Bilanzstichtag als Materialbestand nachzuweisen, sofern die Bereitstellung zur Produktion nicht im Rahmen des technologisch bedingten Arbeitsablaufes erfolgte.

§ 135

(1) Verbindlichkeiten, die ihrem Grunde nach feststehen, für die aber noch nicht Rechnung gelegt ist,

ausgenommen die Festlegungen gemäß § 133 Abs. 5, sind mindestens zum Bilanzstichtag als Verbindlichkeiten in unbestimmter Höhe auszuweisen.

(2) Der Wertbestimmung der Verbindlichkeiten in unbestimmter Höhe sind Verträge, sonstige Unterlagen und sorgfältige Schätzungen zugrunde zu legen.

(3) Sobald die endgültige Höhe der entsprechenden Verbindlichkeiten feststeht, ist die Differenz zwischen der gebuchten und der tatsächlichen Höhe zu buchen.

§ 136

Rückstellungen dürfen nicht gebildet werden, soweit in gesetzlichen Bestimmungen keine Ausnahmen festgelegt sind.

§ 137

Die Staats- und Wirtschaftsorgane haben zu gewährleisten, soweit die auf Grund zweigebundener Besonderheiten entsprechend den im Abschnitt B — Bewertung — getroffenen Festlegungen berechtigt sind, in Anweisungen bzw. Richtlinien Bewertungsvorschriften zu regeln, daß zumindest die Bewertungsgrundsätze innerhalb eines Wirtschaftsorgans bzw. Wirtschaftszweiges einheitlich sind.

C.

Ordnungsmäßigkeit

§ 138

(1) Die Ordnungsmäßigkeit im einheitlichen System von Rechnungsführung und Statistik bezieht sich auf die

- zweckmäßige Organisation der betrieblichen Erfassung und Aufbereitung und die Festlegung der Verantwortlichkeit für die Durchführung,
- Abrechnung mit elektromechanischen bzw. elektronischen Datenverarbeitungsanlagen,
- lückenlose, wahrheitsgetreue, ökonomisch begründete und termingerechte sowie rationelle Erfassung, Aufbereitung und Auswertung der notwendigen Daten, unabhängig vom Mechanisierungsgrad der Abrechnung,
- Gestaltung der Organisationsmittel, den Informationsfluß sowie die Ablage und Aufbewahrungsfristen der Belege, maschinenlesbaren Datenträger, Datenverarbeitungsprogramme, Aufbereitungsnachweise und Berichte.

(2) Zur Durchsetzung der Ordnungsmäßigkeit gemäß Abs. 1 sind in den Richtlinien gemäß § 147 und den betrieblichen Anweisungen Festlegungen zu treffen.

§ 139

(1) Die Belege sind unverzüglich, spätestens nach Abschluß der durch sie zu beurkundenden Vorgänge, auszustellen.

(2) Die Belege sind vor der Aufbereitung daraufhin zu prüfen, ob sie die vorgeschriebenen Merkmale tragen und ob die erfaßten Daten sachlich und rechnerisch richtig ermittelt wurden.

(3) Die Eintragungen in den Belegen, Aufbereitungsnachweisen und Berichten müssen wahrheitsgetreu, übersichtlich, verständlich und leicht kontrollierbar sein sowie in deutscher Sprache erfolgen.

(4) Die Unterschriftsbefugnis der zur Bestätigung der Belege, Aufbereitungsnachweise und Berichte berechtigten und verantwortlichen Personen ist von Leitern der Wirtschaftsorgane und Betriebe in Nomenklaturen festzulegen.

(5) Die Dauerhaftigkeit der Eintragungen in den Belegen, Aufbereitungsnachweisen und Berichten ist zu gewährleisten. Der ursprüngliche Inhalt der Eintragung darf nicht unkenntlich gemacht werden. Berichtigungen sind kenntlich zu machen und von den Unterschriftsbefugten abzuzeichnen.

(6) Die Ausstellung fingierter Belege und fingierter Nachweise ist verboten.

(7) Es ist untersagt, betriebliche Mittel in Kassen, Depots oder Beständen anzulegen oder zu verwalten, die nicht im einheitlichen System von Rechnungsführung und Statistik nachgewiesen werden.

§ 140

(1) Auf maschinenlesbare Datenträger übernommene Angaben müssen mit denen der Belege übereinstimmen.

(2) Dienen maschinenlesbare Datenträger als Nachweise im Sinne der Karteiführung, sind sie grundsätzlich zum Abschluß des Abrechnungszeitraumes so auszudrucken, daß die ökonomischen Erscheinungen nach dem System der Karteiführung geordnet sind und eine direkte unkomplizierte Abstimmung mit den Belegen gewährleistet ist. Bei Anwendung der elektronischen Datenverarbeitung gelten die von den Speichern abgerufenen kumulativen Daten als Nachweise.

(3) Für die Dauerhaftigkeit, Berichtigung, Sicherheit, Ablage sowie den Verlust der maschinenlesbaren Datenträger gelten die in den §§ 139 bis 143 getroffenen Festlegungen zu den Belegen und Aufbereitungsnachweisen unter Beachtung der besonderen technischen Anforderungen. Das gleiche gilt für die Programme, Codes, und Testkartensätze.

(4) Die in den Datenverarbeitungsanlagen eingebauten Kontrollen, die programmierten Kontrollen, Testkartensätze, Einlaufprogramme und anderen Kontrollmittel sind regelmäßig zur Gewährleistung der Ordnungsmäßigkeit und Sicherheit zu nutzen. Ihre Anwendung ist nachzuweisen und vom verantwortlichen Leiter der Rechenstation zum Bilanzstichtag den Leitern der Betriebe zu bestätigen.

(5) Verschlüsselungen und Codes für die Ein- und Ausgabe der Daten, ihre Speicherung, Bearbeitung, Aufbereitung, Fernübertragung und Archivierung müssen jederzeit in Klarschrift übertragbar sein.

(6) Ergeben sich bei der weiteren Einführung der elektronischen Datenverarbeitung zusätzliche Anforderungen an die Ordnungsmäßigkeit des einheitlichen Systems von Rechnungsführung und Statistik, werden hierzu durch die Staatliche Zentralverwaltung für Statistik ergänzende Bestimmungen erlassen.

§ 141

(1) Zur Gewährleistung des exakten Ausweises und der Kontrolle des Volksvermögens sind regelmäßige Inventuren durchzuführen.

(2) Der Umfang der Inventur erstreckt sich auf alle materiellen und finanziellen Mittel und Fonds.

(3) Einzelheiten der Inventurdurchführung regeln die gesetzlichen Bestimmungen und die Weisungen der den Betrieben übergeordneten Staats- und Wirtschaftsorgane.

(4) Die bei der Inventur festgestellten Differenzen sind in Protokollen festzuhalten und nach Klärung der Ursachen entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen nachzuweisen. Bei schuldhaft verursachten Schäden am Volksvermögen sind die bestehenden arbeitsrechtlichen und strafrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

§ 142

(1) Für die Prüfung und Bestätigung der Ordnungsmäßigkeit der Abschlußdokumente gelten die gesetzlichen Bestimmungen über die staatliche Finanzrevision.

(2) Die Bestätigung der Ordnungsmäßigkeit der Jahresbilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung der Betriebe und Wirtschaftsorgane ist Voraussetzung zur Entlastung der Leiter für die im vergangenen Jahr geleistete Arbeit.

§ 143

(1) Es sind Sicherheitsvorkehrungen zu treffen, die eine widerrechtliche Veränderung des Inhalts und den unbefugten Austausch der Belege, Aufbereitungsnachweise und Berichte sowie die unbefugte Entnahme und den Mißbrauch von Informationen verhindern.

(2) Die vollständige und übersichtliche Ablage der Belege, Aufbereitungsnachweise und Berichte ist zu gewährleisten.

(3) Bei Verlust von Belegen, Aufbereitungsnachweisen und Berichten ist ein Protokoll anzufertigen. Der Leiter des Betriebes bzw. des Wirtschaftsorgans hat zu entscheiden, welche besonderen Fälle den jeweils übergeordneten Organen mitzuteilen sind.

§ 144

(1) Die Aufbewahrungspflicht erstreckt sich auf alle Belege, maschinenlesbaren Datenträger, Datenverarbeitungsprogramme, Aufbereitungsnachweise, Berichte und Nomenklaturen.

(2) Es gelten folgende Aufbewahrungsfristen:

Dauernd sind aufzubewahren

- Abschlußdokumente mit der bestätigten Jahresbilanz und Gewinn- und Verlustrechnungen,
- statistische Fortschreibungsreihen über langfristige Zusammenhangs- bzw. Abhängigkeitsentwicklungen.

10 Jahre sind aufzubewahren

- die Aufbereitungsnachweise zu den Abschlußdokumenten einschließlich der Inventurprotokolle,
- Aufbereitungsnachweise der Kostenrechnung,
- weitere Dokumente der staatlichen Berichterstattung, die zur Aufstellung statistischer Fortschreibungsreihen über langfristige Zusammenhangs- bzw. Abhängigkeitsentwicklungen dienen,
- Nomenklaturen über verwendete Symbole und Schlüssel,
- Datenverarbeitungsprogramme.

2 Jahre sind aufzubewahren

- Unterlagen der Inventuren,
- die Belege; die Aufbewahrungsfristen für Belege der nach 2 Jahren noch nicht realisierten Forderungen und Verbindlichkeiten enden mit dem Ablauf der Verjährungsfristen,
- die übrigen Aufbereitungsnachweise, mit Ausnahme der Nachweise für die Rentenberechnung, die bis zur Erreichung des Rentenalters der Beschäftigten aufzubewahren sind,
- die übrigen Dokumente der staatlichen und operativen Berichterstattung.

(3) Die Staats- bzw. Wirtschaftsorgane legen in Schriftgutkatalogen, die vom Ministerium des Innern zu bestätigen sind, fest, welche Unterlagen den einzelnen Abschnitten zuzuordnen sind.

(4) Ergeben sich für ein Belegexemplar auf Grund verschiedener gesetzlicher Bestimmungen unterschiedliche Aufbewahrungsfristen, so gilt die jeweils längste Aufbewahrungsfrist.

(5) Die Aufbewahrungsfristen der maschinenlesbaren Datenträger, ausschließlich der mit Urkundencharakter, sind durch die Staats- bzw. Wirtschaftsorgane in Abstimmung mit dem Ministerium der Finanzen und dem Ministerium des Innern festzulegen.

(6) Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem ersten Tag des Kalenderjahres, das dem Datum des letzten auf dem Beleg erfaßten Vorganges folgt.

(7) Nach Ablauf der Aufbewahrungsfristen können die Unterlagen unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen vernichtet werden.

§ 145

(1) Sofern nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist durch die staatliche Finanzrevision noch keine Revision durchgeführt wurde, dürfen Belege und Aufbereitungsnachweise sowie die zur Verarbeitung ihrer Daten erforderlichen Programme, Programmänderungen, Testkartensätze, Einlaufprogramme und andere Kontrollmittel nicht anderweitig verwendet oder vernichtet werden. In diesen Fällen endet die Aufbewahrungsfrist 3 Monate nach Bestätigung der Ordnungsmäßigkeit der Abschlußdokumente durch die staatliche Finanzrevision.

(2) Wird vor Ende der Aufbewahrungsfrist ein Rechtsverfahren eingeleitet, so endet die Aufbewahrungsfrist erst nach Eintritt der Rechtskraft der angeordneten Maßnahme.

§ 146

(1) Unterlagen, die dauernd oder befristet aufzubewahren sind und für die laufende Arbeit nicht mehr benötigt werden, sind nach der von der staatlichen Finanzrevision durchgeführten Revision dem zuständigen Betriebs- oder Verwaltungsarchiv zu übergeben.

(2) Einzelheiten der Aufbewahrung und Benutzung der den Archiven übergebenen Unterlagen regeln die gesetzlichen Bestimmungen über das Archivwesen.

D.

Schlußbestimmungen

§ 147

Richtlinien der Staats- und Wirtschaftsorgane

(1) Auf der Grundlage der Verordnung vom 12. Mai 1966 über das einheitliche System von Rechnungsführung und Statistik – nachfolgend Verordnung genannt – sowie dieser Anordnung sind Richtlinien für die den Staats- bzw. Wirtschaftsorganen unterstehenden Betriebe durch den Leiter des Staats- bzw. Wirtschaftsorganes und für die den Wirtschaftsräten der Bezirke unterstehenden Betriebe durch den Minister für Bezirksgeleitete Industrie und Lebensmittelindustrie zu erlassen.

(2) In den Richtlinien sind Regelungen zur

- Spezifizierung der Bestimmungen der Verordnung sowie dieser Anordnung entsprechend den Belangen der Planung und Leitung im Wirtschaftszweig,
 - rationellen Organisation der Erfassungs- und Aufbereitungsarbeiten
- zu treffen.

(3) Einschränkungen der in der Anordnung festgelegten Anforderungen an die betriebliche Erfassung und Aufbereitung, die aus den im § 11 der Verordnung genannten Gründen notwendig werden, bedürfen der Bestätigung durch die Staatliche Zentralverwaltung für Statistik.

(4) In Standards für Belege und Aufbereitungsnachweise sind die in dieser Anordnung festgelegten Erfassungs- und Gruppierungsmerkmale vollständig aufzunehmen, unabhängig von den zum jeweiligen Zeitpunkt sich ergebenden Anforderungen der Berichterstattung und dem innerbetrieblichen Informationsbedarf.

(5) Die Richtlinien sind bis zum 31. März 1967 zu erlassen.

§ 148

Übergangsbestimmungen

Die gemäß § 147 Abs. 2 in die Richtlinien aufzunehmenden Regelungen zur rationellen Organisation der

Erfassungs- und Aufbereitungsarbeiten haben auf der Grundlage der bisherigen rationellsten Verfahren und Methoden mit der Zielsetzung der Verschmelzung von Rechnungswesen und Statistik zu erfolgen.

§ 149

Neuerervorschläge und Hinweise zur Vervollkommnung des einheitlichen Systems von Rechnungsführung und Statistik

(1) Neuerervorschläge und Hinweise zur Vervollkommnung und rationelleren Gestaltung des einheitlichen Systems von Rechnungsführung und Statistik, die in ihrer Bedeutung über den Rahmen der Betriebe hinausgehen, sind den nach § 147 Abs. 1 zuständigen Organen zuzuleiten.

(2) Unter Einbeziehung der Arbeitskreise Rechnungsführung und Statistik sind von den nach § 147 Abs. 1 zuständigen Organen die Zweckmäßigkeit der Realisierung der Neuerervorschläge und Hinweise zu prüfen und die notwendigen Veränderungen unter Beachtung der Bestimmungen dieser Anordnungen im jeweiligen Verantwortungsbereich vorzunehmen.

(3) Gehen die Neuerervorschläge und Hinweise in ihrer Bedeutung über den Verantwortungsbereich des nach § 147 Abs. 1 zuständigen Organs hinaus bzw. beziehen sie sich auf mögliche Änderungen dieser Anordnung, sind sie vom zuständigen Organ der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik zuzuleiten.

§ 150

Inkrafttreten

(1) Das einheitliche System von Rechnungsführung und Statistik ist nach den Bestimmungen dieser Anordnung zum 1. Januar 1968 einzuführen.

(2) Gemäß § 26 Abs. 2 der Verordnung vom 12. Mai 1966 sind im Geltungsbereich dieser Anordnung ab 1. Januar 1968 nicht mehr anzuwenden:

- Beschluß vom 26. Januar 1956 über die Vereinfachung der Volkseigenen Wirtschaft (GBl. I S. 129);
- Anordnung vom 23. Oktober 1956 über die Buchführung und die buchhalterische Berichterstattung der Volkseigenen Handelsbetriebe (GBl. I S. 1227);
- § 10 der Anordnung vom 19. Januar 1959 über die Planung und Finanzierung der Umlaufmittel in der Volkseigenen Wirtschaft (GBl. II S. 46);
- Anordnung Nr. 2 vom 30. März 1960 über die Buchführung und die buchhalterische Berichterstattung der Volkseigenen Handelsbetriebe (GBl. I S. 233);
- §§ 2 und 3 der Anordnung vom 23. August 1961 über Eigenleistungen der Volkseigenen Betriebe zur Erweiterung und Erhaltung der Grundmittel (GBl. III S. 301);

- Anordnung vom 27. April 1963 über die Inventarisierung von Arbeitsmitteln in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft (GBl. III S. 257);
 - §§ 5, 6 und 9 Abs. 3 der Anordnung vom 13. Mai 1963 über die Planung und Abrechnung der Kosten in Betrieben des sozialistischen Binnenhandels – Kostenanordnung Handel – (GBl. II S. 344);
 - § 11 der Anordnung vom 11. September 1963 über die Verwendung der Gewinne in den dem Volkswirtschaftsrat unterstehenden Vereinigungen Volkseigener Betriebe und deren volkseigene Betriebe (GBl. II S. 655);
 - § 4 Abs. 3 der Anordnung vom 18. September 1963 über die vorläufige Regelung der Bildung und Verwendung der VVB-Umlage in den dem Volkswirtschaftsrat unterstehenden Vereinigungen Volkseigener Betriebe (GBl. II S. 687);
 - § 5 der Verordnung vom 30. Januar 1964 über die Abschreibungen für Grundmittel und die Bildung des Fonds für Generalreparaturen (GBl. II S. 120);
 - Anordnung vom 21. März 1964 über die Grundmittelrechnung (GBl. III S. 197);
 - § 2 Abs. 1 und §§ 4 und 5 der Anordnung Nr. 6 vom 24. September 1964 über die Verrechnung der Abschreibungen in die Selbstkosten und die Bildung des Fonds für Generalreparaturen – Abschreibungen für Grundmittel im Handel – (GBl. III S. 448);
 - Anordnung Nr. 2 vom 9. November 1964 über die Grundmittelrechnung (GBl. III S. 511);
 - Anordnung vom 9. Februar 1965 über die Investitionsrechnung (GBl. II S. 181).
- (3) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.
- Berlin, den 30. September 1966
- Der Leiter**
der Staatlichen Zentralverwaltung
für Statistik
Prof. Dr. habil. D o n d a

Bezugshinweise für Verkündungsblätter

Der
ZENTRAL-VERSAND ERFURT
 501 Erfurt
 Postschließfach 696

Liefert Einzelausgaben auf Grund schriftlicher Bestellungen:

(Ihre Postleitzahl ist unbedingt bei Auftragserteilung anzugeben)

Gesetzblatt Teil I, II und III
 Gesetzblatt – Sonderdruck „ST“ (Standards)
 Gesetzblatt – Sonderdruck
 Gesetzblatt – Sonderdruck P (Preisordnung)
 Zentralblatt
 Arbeits- und Brandschutzanordnungen
 Verzeichnis der Arbeitsschutzanordnungen
 Kalkulationsrichtwerte für die volkseigene Bauindustrie
 Informationsregister der ständigen Projektierungseinrichtungen

Erzeugnis- und Leistungsnomenklatur mit folgenden Teilabschnitten:

Teil I, 1,20 MDN
 Energie, feste und flüssige Brennstoffe, Erzeugnisse der Schwarz- und NE-Metallurgie, der Gießereien und Schmieden

Teil II a–c, 9,40 MDN
 Erzeugnisse des Maschinenbaus, Elektrotechnik, Elektronik und Metallverarbeitung

Teil III, 2,40 MDN
 Erzeugnisse der Chemie

Teil IV a–b, 3,60 MDN
 Erzeugnisse der Baumaterialienindustrie, Glas- und feinkeramischen Industrie, Holzverarbeitenden Industrie, Zellstoff- und Papierindustrie, polygraphischen Industrie, Kulturwarenindustrie, der Wasserwirtschaft und Altstoffe

Teil V, 2,80 MDN
 Erzeugnisse der Textil-, Bekleidungs- und Lederindustrie

Teil VI, 2,20 MDN
 Erzeugnisse der Lebensmittelindustrie und Landwirtschaft

Teil VII, 0,80 MDN
 Erzeugnisse der Bauwirtschaft

Teil VIII, 3,30 MDN
 Stichwortverzeichnis zur Erzeugnis- und Leistungsnomenklatur

Ferner sind erhältlich: Einzelausgaben der Verkündungsblätter einschließlich des Ordnungsblattes für Groß-Berlin, Teil I und II gegen Barkauf und Selbstabholung in der **Buchhandlung für amtliche Dokumente, 102 Berlin, Roßstraße 6**

STAATSV E R L A G

D E R D E U T S C H E N D E M O K R A T I S C H E N R E P U B L I K

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 – Redaktion: 102 Berlin, Klosterstraße 47. Telefon: 299 35 22 – Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen – Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 1338 – Verlag (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Telefon: 51 05 21 – Erscheint nach Bedarf – Fortlaufender Bezug nur durch die Post – Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 MDN, Teil II 1,80 MDN und Teil III 1,80 MDN – Einzelausgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 MDN, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 MDN, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 MDN, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 MDN je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 MDN mehr – Bestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Postschließfach 696, sowie Bezug gegen Barzahlung in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 102 Berlin, Roßstraße 6, Telefon: 51 05 21 – Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rotationsdruck) **Index 31 817**

Schadowstr. 11
 Dtsch. Inst. f. Zeitgeschichte

8/M

17

5
 1100



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1966 Berlin, den 25. Oktober 1966 Teil II Nr. 114

Tag	Inhalt	Seite
9. 9. 66	Anordnung über die Einführung neuer konstanter Preise für die statistische Abrechnung der industriellen Produktion	743
	Berichtigung	744

Anordnung über die Einführung neuer konstanter Preise für die statistische Abrechnung der industriellen Produktion.

Vom 9. September 1966

Um zusammenfassende Ergebnisse der Industrieproduktion, deren verschiedenartige Bestandteile nur im Wertausdruck aggregierbar sind, ermitteln und insbesondere das Wachstum des (physischen) Produktionsvolumens unbeeinflusst von Preisänderungen auf volkswirtschaftlicher Ebene nachweisen zu können, ist es erforderlich, die Produktion mit konstanten, über einen langen Zeitraum unveränderlichen Preisen zu bewerten. Da die im Jahre 1955 hierzu eingeführten unveränderlichen Planpreise (UPP) die im Rahmen dieser Aufgabe an sie zu stellenden Anforderungen nur noch sehr unbefriedigend erfüllen, müssen neue konstante Preise gebildet und eingeführt werden. Auf Grund des § 3 Abs. 2 der Anordnung vom 30. Mai 1964 über die Planung und Abrechnung der industriellen Produktion (GBI. II S. 563) wird im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission und den Leitern der zuständigen zentralen Organe folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Für die Bewertung der industriellen Produktion sind neue konstante Preise (kP_{67}) zu bilden und ab 1968 an Stelle der bisherigen unveränderlichen Planpreise (UPP) in allen Betrieben mit industrieller Produktion anzuwenden. Außerdem ist die industrielle Produktion im Jahre 1967 sowohl zu bisherigen UPP als auch erstmalig zu neuen konstanten Preisen abzurechnen.

(2) Die konstanten Preise (kP_{67}) dienen ausschließlich für die langfristige Planung und statistische Abrechnung der Entwicklung des Volumens der industriellen Produktion. Sie müssen deshalb, auch wenn durch Preisanordnungen oder aus anderen Gründen Änderungen der effektiven Preise eintreten, unverändert beibehalten werden.

§ 2

Als konstante Preise (kP_{67}) sind die am 1. Januar 1967 bestehenden Betriebspreise, die den am 1. Januar 1967 gültigen Industrieabgabepreisen zugrunde liegen, festzulegen. Ausnahmen werden in speziellen Richtlinien der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik ge-

regelt. In die konstanten Preise dürfen nicht einbezogen werden:

- Nachweiskosten und Lohnnebenkosten;
- der Wert des vom Auftraggeber beigestellten Materials (P_2 - Produktion);
- bei industriellen Leistungen der Wert der Erzeugnisse, die repariert, montiert oder an denen Lohnarbeiten ausgeführt werden;
- Nachauftragnehmerleistungen, sogenannte Vollkooperation usw., die wie Handelsware zu behandeln sind.

§ 3

(1) Konstante Preise (kP_{67}) sind zu bilden für alle industriellen Erzeugnisse und, soweit die Möglichkeit dazu besteht, auch für industrielle Leistungen (z. B. für ständig wiederkehrende, gleichartige industrielle Leistungen in spezialisierten Reparatur- oder Montagebetrieben, in Abfüllbetrieben usw.). Soweit für industrielle Leistungen keine konstanten Preise gebildet werden können, sind diese Leistungen in der statistischen Berichterstattung an Stelle konstanter Preise zu effektiven Preisen abzurechnen, die dem § 2 dieser Anordnung entsprechen.

(2) Zur Berücksichtigung des Einflusses von Sortiments- und Qualitätsänderungen auf die Entwicklung des Gebrauchswertvolumens sind gesonderte konstante Preise zu bilden:

- für jede Position der neuen Erzeugnismenklatur (8-Steller);
- innerhalb derselben Erzeugnispositionen (8-Steller) für die einzelnen Artikel bzw. Güteklassen, wenn die Abgabepreise eine Differenzierung aufweisen und Veränderungen der Sortimentsstruktur bzw. der Anteile der verschiedenen Güteklassen in den nächsten 5 bis 10 Jahren möglich sind.

Konstante Preise als Durchschnittspreise für zusammengefaßte Gruppen unterschiedlicher Artikel bzw. Güteklassen sind nur für solche Positionen zulässig, die entweder nur geringen Anteil am Produktionsvolumen des Betriebes haben oder bei denen keine oder nur unwesentliche Veränderungen der Sortimentsstruktur oder der Güteklassenanteile zu erwarten sind. Die Festlegung unterschiedlicher konstanter Preise nach Quali-

tätsstufen ist nur bei Vorhandensein konstanter Kriterien für die Beurteilung der Erzeugnisqualität zulässig.

§ 4

Die sozialistischen, halbstaatlichen und privaten Betriebe haben die konstanten Preise entsprechend den Richtlinien der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik und unter fachlicher Anleitung ihres übergeordneten Wirtschaftsorgans zu erarbeiten und auf den von der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik herauszugebenden Formblättern „Verzeichnis der konstanten Preise“ zusammenzustellen. Diese Verzeichnisse sind bis spätestens 15. Januar 1967 dem übergeordneten Wirtschaftsorgan in dreifacher Ausfertigung zur Bestätigung vorzulegen.

§ 5

(1) Alle nach Einführung der konstanten Preise in die Produktion aufzunehmenden neuen oder weiterentwickelten Erzeugnisse bzw. Leistungen sind, soweit sich diese in technischer und gebrauchswertmäßiger Hinsicht wesentlich von den im Verzeichnis der konstanten Preise enthaltenen Erzeugniskategorien unterscheiden, als Nachtrag diesem Verzeichnis hinzuzufügen. Die Nachträge sind von den Betrieben auszuarbeiten und zusammen mit dem Nachweis der Berechnung des konstanten Preises für das neue oder weiterentwickelte Erzeugnis ebenfalls dem übergeordneten Wirtschaftsorgan zur Prüfung und Bestätigung vorzulegen. Konstante Preise für neue Erzeugnisse sind so zu bilden, daß sie den Arbeits- und Kostenaufwand und die Preisbildungsfaktoren nach dem Stand vom 1. Januar 1967 widerspiegeln. Die dabei anzuwendenden Berechnungsverfahren werden in den Richtlinien der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik festgelegt.

(2) Für neue Erzeugnisse, die nur geringe technische Veränderungen aufweisen, ist die Neuberechnung eines konstanten Preises nicht zulässig. In solchen Fällen ist für die jeweilige Erzeugniskategorie festgelegte konstante Preis weiterhin anzuwenden. Wird die Produktion eines Erzeugnisses in einen anderen Betrieb verlagert, so hat dieser den konstanten Preis des früheren Herstellerbetriebes zu übernehmen.

§ 6

(1) Die VVB, Wirtschaftsräte der Bezirke und alle anderen den Betrieben mit industrieller Produktion übergeordneten Wirtschaftsorgane (im folgenden wirtschaftsleitende Organe genannt) haben auf der Grundlage dieser Anordnung und der verbindlichen Richtlinien der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik den Besonderheiten ihres Bereiches entsprechende spezielle Anweisungen zu erarbeiten. Dabei sind genau, für die Dauer der Anwendung der neuen konstanten Preise

unveränderliche, Abgrenzungsrichtlinien für die Bestandteile der industriellen Produktion zu treffen. Alle derartigen Anweisungen der wirtschaftsleitenden Organe bedürfen der Zustimmung und Gegenzeichnung der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik.

(2) Die Verzeichnisse der konstanten Preise sind durch die wirtschaftsleitenden Organe zu prüfen, zu bestätigen und danach den Betrieben bis spätestens 31. März 1967 in 2 Exemplaren zurückzugeben. Die wirtschaftsleitenden Organe haben die von den Betrieben für neue Erzeugnisse einzureichenden Nachträge zum Verzeichnis der konstanten Preise zu prüfen. Dabei ist festzustellen, ob es sich um ein neues Erzeugnis handelt, für das die Ermittlung eines neuen konstanten Preises zulässig ist und ob dessen Berechnung den Bestimmungen dieser Anordnung und den Richtlinien der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik entspricht.

(3) Die wirtschaftsleitenden Organe haben die Pflicht, durch regelmäßige Überprüfung in den ihnen unterstellten Betrieben die ordnungsgemäße Führung der Verzeichnisse der konstanten Preise und auf deren Grundlage eine einwandfreie Abrechnung der industriellen Produktion zu konstanten Preisen durchzusetzen.

§ 7

(1) Einzelheiten der Durchführung dieser Anordnung werden in Richtlinien bzw. speziellen Anweisungen der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik festgelegt. Mit der Einführung der konstanten Preise wird die Anordnung vom 29. Juni 1955 zur Einführung neuer Planpreise für die Planung und Abrechnung der industriellen Produktion im 2. Fünfjahrplan (GBI. I S. 497) gegenstandslos und tritt mit Wirkung vom 31. Januar 1968 außer Kraft.

(2) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 9. September 1966

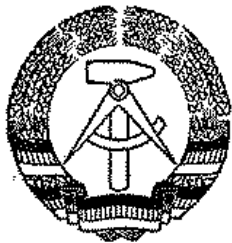
Der Leiter
der Staatlichen Zentralverwaltung
für Statistik

Prof. Dr. habil. D o n d a

Berichtigung

Die Redaktion Gesetzblatt weist darauf hin, daß die Anordnung vom 9. September 1966 über Allgemeine Geschäftsbedingungen der Deutschen Notenbank (GBI. II S. 679) wie folgt zu berichtigen ist:

Die Überschrift zum § 10 muß richtig heißen: **Kontovollmachten.**



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1966

Berlin, den 25. Oktober 1966

Teil II Nr. 115

Tag	Inhalt	Seite
11. 10. 66	Anordnung über die Durchführung einer Generalinventur der Bestände an materiellen Umlaufmitteln und die Umbewertung dieser Bestände im Zusammenhang mit der Einführung neuer Industriepreise	745

Anordnung
über die Durchführung einer Generalinventur
der Bestände an materiellen Umlaufmitteln und
die Umbewertung dieser Bestände
im Zusammenhang mit der Einführung
neuer Industriepreise.

Vom 11. Oktober 1966

Die Erhöhung des ökonomischen Nutzeffektes der Materialwirtschaft und die Umbewertung der Bestände an materiellen Umlaufmitteln im Zusammenhang mit der Einführung neuer Industriepreise machen eine Generalinventur aller materiellen Umlaufmittelbestände in der volkseigenen Wirtschaft erforderlich.

Mit der Durchführung der Generalinventur ist eine gründliche Analyse der Material- und Vorratswirtschaft zu verbinden, um

- die Ordnung in der Erfassung, Lagerung und Bewirtschaftung der Vorräte zu verbessern,
- betrieblich nicht mehr benötigte und nicht verwendbare Vorräte auszusondern und sie der Verwendung in der Volkswirtschaft zuzuführen,
- Grundlagen für die Verbesserung der Materialverbrauchs- und -vorratsnormen zu schaffen,
- Ursachen für die Vergeudung von Materialbeständen sowie für das Entstehen von Inventurdifferenzen aufzudecken und zu beseitigen.

Mit der Generalinventur sind wesentliche Voraussetzungen für die Verbesserung der Leitungstätigkeit auf dem Gebiet der Material- und Vorratswirtschaft geschaffen.

Die volkswirtschaftliche Bedeutung der Generalinventur der Bestände an materiellen Umlaufmitteln erfordert eine gründliche politisch-ideologische sowie organisatorische Vorbereitung und eine straffe Leitung und Kontrolle der Durchführung.

Die Betriebe der nichtvolkseigenen Wirtschaft führen zum 1. Januar 1967 eine Umbewertung der Bestände an Material, Halbfertigerzeugnissen, Fertigungserzeugnissen und Handelsware durch; für die am gleichen Tage neue Preise in Kraft treten bzw. neue Kosten wirksam werden.

Die jetzt in Kraft befindlichen Konsumgüterpreise werden bei der Einführung neuer Industriepreise am 1. Januar 1967 nicht verändert. Die Bestände an Konsumgütern in den Betrieben des Konsumgüterhandels unterliegen deshalb keiner Bestandsaufnahme im Rahmen der Generalinventur.

Zur Durchführung dieser Maßnahmen wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe folgendes angeordnet:

I.

Geltungsbereich

§ 1

Diese Anordnung gilt

- a) für alle Vereinigungen Volkseigener Betriebe und gleichartige wirtschaftsleitende Organe, staatlichen Kontore des Produktionsmittelhandels, volkseigenen Betriebe und juristisch selbständigen Einrichtungen, die nach der wirtschaftlichen Rechnungsführung arbeiten (nachfolgend volkseigene Betriebe genannt), ausgenommen die wirtschaftsleitenden Organe und volkseigenen Betriebe im Verantwortungsbereich des Ministers für Handel und Versorgung,
- b) für alle nach der wirtschaftlichen Rechnungsführung arbeitenden kommunalen Betriebe der Räte der Bezirke, Kreise, Städte und Gemeinden,
- c) für zwischengenossenschaftliche Bauorganisationen und Melliorationsgenossenschaften sowie für Nebenbetriebe landwirtschaftlicher Produktionsgenossenschaften und gärtnerischer Produktionsgenossenschaften,
- d) für konsumgenossenschaftliche Produktionsbetriebe,
- e) für nichtvolkseigene Produktions- und Dienstleistungsbetriebe einschließlich der Produktionsgenossenschaften des Handwerks und der individuellen Handwerksbetriebe,
- f) für alle nichtvolkseigenen Betriebe des Produktionsmittelhandels einschließlich der Einkaufs- und

Liefergenossenschaften des Handwerks und der Arbeitsgemeinschaften der Produktionsgenossenschaften des Handwerks,

- g) für alle Betriebe des volkseigenen Konsumgüterbinnenhandels und die Großhandelsgesellschaften (nachfolgend Betriebe des volkseigenen Konsumgüterbinnenhandels genannt).

§ 2

Diese Anordnung gilt nicht für landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaften, gärtnerische Produktionsgenossenschaften, Produktionsgenossenschaften werkstätiger Binnenfischer und nichtvolkseigener Konsumgüterbinnenhandelsbetriebe.

II.

Verantwortlichkeiten

§ 3

Entsprechend den Festlegungen des Ministerrates leiten die Minister und Leiter der zentralen staatlichen Organe sowie die Vorsitzenden der Räte der Bezirke die Vorbereitung und Durchführung der Generalinventur und Umbewertung der Bestände an materiellen Umlaufmitteln in ihrem Verantwortungsbereich.

§ 4

(1) Die Generaldirektoren der VVB, die Vorsitzenden der Wirtschaftsräte der Bezirke und die Leiter gleichartiger wirtschaftsleitender Organe haben die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Generalinventur und Umbewertung der Bestände an materiellen Umlaufmitteln in den ihnen unterstellten und zugeordneten Betrieben zu sichern. Sie sind für die Kontrolle der Durchführung und die Auswertung der Ergebnisse der Generalinventur und Umbewertung verantwortlich.

(2) Auf der Grundlage dieser Anordnung, der Erläuterungen (Anlage I), der durch den zuständigen Minister bzw. Leiter des zentralen staatlichen Organs erlassenen spezifischen Regelungen für die Generalinventur und Umbewertung im Bereich bzw. Zweig der Volkswirtschaft und unter Berücksichtigung der Maßnahmepläne des übergeordneten Organs stellen die in Abs. 1 genannten Leiter Maßnahmepläne für die Organisation der Vorbereitung, Durchführung, Kontrolle und Auswertung auf.

§ 5

(1) Für die ordnungsgemäße Vorbereitung, Durchführung und Auswertung der Bestandsaufnahme, der Bewertung und Umbewertung in den Betrieben sind die Direktoren, die Inhaber bzw. Leiter der Betriebe verantwortlich.

(2) Die Direktoren der volkseigenen Betriebe und der Betriebe des volkseigenen Konsumgüterbinnenhandels haben Inventurleiter einzusetzen. Sie organisieren die Bestandsaufnahme, Bewertung, Umbewertung und die Auswertung der Ergebnisse auf der Grundlage von

Maßnahmeplänen. Der Hauptbuchhalter und die in seinem Bereich tätigen Mitarbeiter dürfen nicht als Inventurleiter eingesetzt werden.

§ 6

Alle von den Ministern und Leitern der staatlichen und wirtschaftsleitenden Organe sowie von den Leitern der Betriebe gemäß §§ 3 bis 5 einzuleitenden Maßnahmen sind so zu treffen, daß kein Produktionsausfall eintritt.

§ 7

(1) Die Kontrolle der ordnungsgemäßen Bestandsaufnahme, Bewertung und Umbewertung ist in den volkseigenen Betrieben und den Betrieben des volkseigenen Konsumgüterbinnenhandels durch den Hauptbuchhalter durchzuführen.

(2) Die Präsidenten der Banken haben auf der Grundlage der Generalinventur und der Umbewertung der Bestände an materiellen Umlaufmitteln die Überprüfung und Neuordnung der ausgereichten Kredite zu sichern. Sie haben hierzu stichprobenweise die Kontrolle der Durchführung der Umbewertung zu organisieren. Die Präsidenten der Banken sind dafür verantwortlich, daß die Regulierung der Umbewertungsdifferenzen gemäß § 29 ordnungsgemäß durchgeführt wird und die Abführung der Umlaufmittelüberschüsse an den Haushalt der Republik termingemäß erfolgt. Die Präsidenten der Banken erlassen in Übereinstimmung mit dem Minister der Finanzen hierzu die erforderlichen Richtlinien.

(3) Die Staatliche Finanzrevision des Ministers der Finanzen kontrolliert die ordnungsgemäße Bewertung, Umbewertung und Regulierung der Umbewertungsdifferenzen in den volkseigenen Betrieben.

§ 8

Die Kontrolle der ordnungsgemäßen Bestandsaufnahme und Umbewertung in den nichtvolkseigenen Betrieben erfolgt gemäß den Festlegungen der Vorsitzenden der Räte der Bezirke.

III.

Stichtag und Umfang der Bestandsaufnahme

§ 9

- (1) Die Betriebe gemäß § 1 haben per

1. Januar 1967, 0.00 Uhr,

(Stichtag) eine Aufnahme der Bestände an materiellen Umlaufmitteln durchzuführen.

(2) Die gesetzlichen Bestimmungen über die Aufstellung der Bilanz und die Bewertung der Bestände an materiellen Umlaufmitteln zum 31. Dezember 1966 werden durch die folgenden Bestimmungen nicht berührt.

§ 10

Die volkseigenen Betriebe gemäß § 1 Buchstaben a und b nehmen per Stichtag alle Bestände an

- Material (einschließlich der Störreserve),
- Handelsware,

- unvollendeter Produktion bzw. unvollendeten Leistungen,
 - Fertigerzeugnissen bzw. fertigen Leistungen
- auf.

§ 11

Die Konsumgenossenschaftlichen Produktionsbetriebe gemäß § 1 Buchst. d sowie die Zwischengenossenschaftlichen Bauorganisationen und Meliorationsgenossenschaften gemäß § 1 Buchst. c nehmen per Stichtag alle Bestände an

- Material und Handelsware, für die am Stichtag neue Preise in Kraft treten,
 - unvollendeter Produktion und Fertigerzeugnissen bzw. unvollendeten Leistungen und fertigen Leistungen, für die am Stichtag Kostenveränderungen durch neue Materialpreise eintreten,
- auf.

§ 12

(1) Nichtvolkseigene Produktions- und Dienstleistungsbetriebe gemäß § 1 Buchst. e sowie nichtvolkseigene Betriebe des Produktionsmittelhandels gemäß § 1 Buchst. f, die nach den steuerlichen Bestimmungen verpflichtet sind, ihre Bestände an

- Material,
- Halbfertigerzeugnissen bzw. unvollendeten Leistungen,
- Fertigerzeugnissen bzw. fertigen Leistungen,
- Handelsware

per 31. Dezember 1966 körperlich aufzunehmen, legen diese Bestände der Umbewertung gemäß § 26 Abs. 3 zugrunde.

(2) Nichtvolkseigene Produktions- und Dienstleistungsbetriebe, bei denen der Abschluß des Wirtschaftsjahres nicht mit dem Ende des Kalenderjahres übereinstimmt, haben per 1. Januar 1967 aufzunehmen die Bestände an

- Material, Halbfertigerzeugnissen und Fertigerzeugnissen, wenn am Stichtag sowohl neue Preise für Material als auch neue Preise für Fertigerzeugnisse in Kraft treten;
- Erzeugnissen, die sowohl als Handelsware verkauft als auch als Material verwendet werden, wenn für diese Erzeugnisse am Stichtag neue Preise in Kraft treten;
- Handelsware, wenn für die Handelsware am Stichtag neue Preise in Kraft treten.

§ 13

Nebenbetriebe landwirtschaftlicher Produktionsgenossenschaften bzw. der gärtnerischen Produktionsgenossenschaften, die für den Absatz produzieren, haben per 1. Januar 1967 aufzunehmen die Bestände an

- Material, Halbfertigerzeugnissen und Fertigerzeugnissen, wenn am Stichtag sowohl neue Preise für Material als auch neue Preise für Fertigerzeugnisse in Kraft treten;

- Erzeugnissen, die sowohl als Handelsware verkauft als auch als Material verwendet werden können, wenn für diese Erzeugnisse am Stichtag neue Preise in Kraft treten;
- Handelsware, wenn für die Handelsware am Stichtag neue Preise in Kraft treten.

§ 14

Die Betriebe des volkseigenen Konsumgüterbinnenhandels gemäß § 1 Buchst. g haben nur die Bestände an Grund- und Hilfsmaterial aufzunehmen, für die am Stichtag neue Preise in Kraft treten.

§ 15

Unterwegsware

(1) Unterwegsware ist unmittelbar nach Eingang vom Empfänger aufzunehmen.

(2) Als Unterwegsware gelten Erzeugnisse, die vor dem Stichtag vom Versender ausgeliefert wurden und nach dem Stichtag, 0.00 Uhr, beim Empfänger eingehen.

(3) Bei importierten Erzeugnissen gelten als Unterwegsware solche Erzeugnisse, die vor dem Stichtag, 0.00 Uhr, die Staatsgrenze der Deutschen Demokratischen Republik überschritten haben. Als Übergang über die Staatsgrenze gilt das Datum der Importmeldung bzw. die Vorführung der Erzeugnisse bei der zuständigen Zolldienststelle.

§ 16

Lohnaufträge, bereitgestelltes Material, fremde Erzeugnisse, Kommissionsware

(1) Befinden sich Erzeugnisse, die der Aufnahme unterliegen, außerhalb des Betriebes des Eigentümers, so ist für die Aufnahme der Eigentümer verantwortlich.

(2) Der Eigentümer kann mit dem Auftragnehmer, Kommissionär sowie mit Betrieben, bei denen Erzeugnisse lagern (z. B. Lagerbestände des Außenhandels) vereinbaren, diese Erzeugnisse aufzunehmen und ihm die Aufnahmelisten für die Umbewertung zuzustellen.

IV.

Art der Bestandsaufnahme

§ 17

Die Aufnahme der Bestände per Stichtag hat körperlich zu erfolgen.

§ 18

(1) In Ausnahmefällen kann die körperliche Bestandsaufnahme bereits vor dem Stichtag durchgeführt werden. Es ist zu sichern, daß das Ergebnis der körperlichen Bestandsaufnahme bis zum 1. Januar 1967, 0.00 Uhr, hinsichtlich der Bestandsveränderungen (effektive Zu- und Abgänge) ordnungsgemäß fortgeschrieben wird. Per 1. Januar 1967 ist in diesen Fällen eine buchmäßige Bestandsaufnahme vorzunehmen.

(2) Die Entscheidung über die Vorverlegung des Termins der körperlichen Bestandsaufnahme treffen

- a) auf Antrag der VVB bzw. gleichartiger wirtschaftsleitender Organe für die Betriebe gemäß § 1

Buchst. a und die zentralgeleiteten volkseigenen Betriebe des Konsumgüterbinnenhandels die Leiter der zuständigen zentralen staatlichen Organe,

b) auf Antrag der Betriebe gemäß § 1 Buchst. b und der örtlich geleiteten volkseigenen Betriebe des Konsumgüterbinnenhandels gemäß § 1 Buchst. g die Leiter der zuständigen Fachorgane der örtlichen Räte,

c) auf Antrag der Betriebe gemäß § 1 Buchstaben e bis f der Leiter der Abteilung Finanzen des zuständigen Rates des Kreises.

Bestandsaufnahmelisten

§ 19

(1) Von den volkseigenen Betrieben sind die per Stichtag aufgenommenen Bestände auf Bestandsaufnahmelisten nach dem Muster der Anlage 2 nachzuweisen.

(2) Soweit in Ausnahmefällen die körperliche Bestandsaufnahme vor dem Stichtag durchgeführt wird, sind Bestandsaufnahmelisten zu diesem Zeitpunkt entsprechend den gültigen Inventurbestimmungen aufzustellen. Bei der buchmäßigen Bestandsaufnahme per Stichtag sind Aufnahmelisten gemäß Anlage 2 zu verwenden.

(3) Die Bestandsaufnahmelisten sind in einfacher Ausfertigung aufzustellen.

§ 20

(1) Die nichtvolkseigenen Betriebe haben über die Bestandsaufnahme eine Bestandsmeldung nach dem Muster der Anlage 3 abzugeben.

(2) Die Bestandsmeldung ist in zweifacher Ausfertigung aufzustellen, je ein Exemplar ist für den Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, und für den Betrieb bestimmt.

§ 21

(1) Die volkseigenen Betriebe haben die Bestandsaufnahmelisten entsprechend den Bestimmungen des § 10 zu gliedern.

(2) Bestände an materiellen Umlaufmitteln, die einer Abwertung gemäß § 25 unterliegen, sind gesondert auf den Bestandsaufnahmelisten nachzuweisen.

(3) Planwidrige Bestände (Definition gemäß Anlage 4) sind gesondert auf den Bestandsaufnahmelisten nachzuweisen. Das gilt auch für Bestände an materiellen Umlaufmitteln, die einer Abwertung gemäß § 25 unterliegen.

(4) Nichtvolkseigene Betriebe haben die aufzunehmenden Bestände in den Bestandsanmeldungen nach Warengruppen zu erfassen.

§ 22

(1) Die Ausgabe und der Rücklauf der Bestandsaufnahmelisten bzw. Vordrucke für die Bestandsanmeldung (nachfolgend als Aufnahmelisten bezeichnet) sind stückzahlmäßig zu kontrollieren.

(2) Die einzelnen Seiten der Aufnahmelisten sind gruppenweise gemäß § 10 durchzunummerieren. Die Positionen der Aufnahmelisten sind fortlaufend, jede Seite mit der Nummer 1 beginnend, zu nummerieren.

(3) Alle Eintragungen müssen vollständig und eindeutig erfolgen. Rasuren sind nicht gestattet. Bei festgestellten Fehlern dürfen die ursprünglichen Eintragungen nicht unleserlich gemacht werden. Nachträgliche Änderungen dürfen nur mit Zustimmung des Inventurleiters vorgenommen werden. Sie sind von ihm und von dem mit der Kontrolle Beauftragten durch Unterschrift und Datum zu bestätigen. Nichtbeschriebene Zeilen der Aufnahmelisten sind durch Striche zu sperren.

(4) Verschiedene Aufnahmelisten, die nicht für die Bestandsaufnahme ausgewertet werden, sind als ungültig zu bezeichnen und dem Inventurleiter zurückzugeben. Der Inventurleiter ist berechtigt, die verschrifteten Aufnahmelisten zu vernichten. Er hat darüber ein Protokoll anzufertigen. Werden die verschrifteten Aufnahmelisten nicht vernichtet, so ist der Ungültigkeitsvermerk vom Inventurleiter zu unterschreiben.

(5) Aufgenommene Bestände sind sichtbar zu kennzeichnen, um Doppelerfassungen und Auslassungen zu vermeiden. Bei Hilfsrechnungen sind die zugrunde gelegten Bezugsgrößen in den Aufnahmelisten besonders zu vermerken.

(6) Die Wertspalten der Aufnahmelisten sind seitenweise aufzurechnen. Sämtliche Additionen, Umrechnungen und Ausrechnungen sind lückenlos nachzurechnen. Sie sind vom Rechner und Nachrechner abzuzeichnen.

(7) Bei volkseigenen Betrieben sind die Seitensummen auf Sammelblätter zu übertragen und gruppenweise gemäß § 10 aufzurechnen. Die Zusammenstellungen auf den Sammelblättern sind vom Inventurleiter und vom Werkdirektor unter Angabe von Ort und Datum zu unterschreiben.

(8) Bei nichtvolkseigenen Betrieben sind die Bestandsanmeldungen vom Inhaber bzw. Leiter des Betriebes unter Angabe von Ort und Datum zu unterschreiben.

(9) Die Aufnahmelisten, die Eingangsrechnungen für die umzubewertenden Erzeugnisse sowie andere für die Aufnahme und Umbewertung erforderlichen Unterlagen sind von den Betrieben zur Überprüfung bereitzuhalten und entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen aufzubewahren.

§ 23

Bestandsanmeldung

(1) Von den nichtvolkseigenen Betrieben gemäß § 1 Buchstaben e bis f ist ein Exemplar der Bestandsanmeldung für den Rat des Kreises bereitzuhalten bzw. demselben gemäß Abs. 2 zu übersenden.

(2) Soweit die Bestandsanmeldungen der nichtvolkseigenen Betriebe nicht bis zum 3. Januar 1967, 18.00 Uhr, im Betrieb durch Beauftragte des Rates des Kreises überprüft und bestätigt wurden, haben diese Betriebe die Bestandsanmeldung bis zum 4. Januar 1967, 12.00 Uhr, beim zuständigen Rat des Kreises einzureichen (Ausschlußfrist für Vergütungen). In Einzel-

fällen kann der Leiter der Abteilung Finanzen des zuständigen Rates des Kreises den Termin der Abgabe der Bestandsanmeldung verlängern.

(3) Bestandsveränderungen (Zu- und Abgänge), die sich vom Zeitpunkt der Aufnahme der Bestände bis zum Inkrafttreten der neuen Preise (Stichtag, 0.00 Uhr) ergeben, sind in einer gesonderten Liste (Ergänzung zur Bestandsanmeldung) zu erfassen. Die Ergänzungen zur Bestandsanmeldung sind spätestens bis zum 4. Januar 1967, 12.00 Uhr, dem zuständigen Rat des Kreises zu übergeben.

V.

§ 24

Bestandsdifferenzen

Ergibt die körperliche Aufnahme der Bestände, daß in Betrieben die Ist-Bestände von den buchmäßigen Beständen abweichen, so sind diese Differenzen vor der Umbewertung zu alten Preisen ergebniswirksam zu buchen. Die gesetzlichen Bestimmungen über die Klärung der Bestandsdifferenzen bleiben unberührt.

§ 25

Abwertung**wertgeminderter materieller Umlaufmittel**

(1) Bestände an materiellen Umlaufmitteln, die auf Grund ihrer Beschaffenheit nicht mehr oder nur bedingt ihrem Verwendungszweck zugeführt werden können, sind entsprechend ihrer noch bestehenden Verwendungsmöglichkeit zu bewerten.

(2) Differenzen, die sich aus der Abwertung von wertgeminderten materiellen Umlaufmitteln ergeben, sind ergebniswirksam zu Lasten des Ergebnisses des Jahres 1966 zu buchen.

VI.

Bewertung und Umbewertung

§ 26

(1) Die volkseigenen Betriebe gemäß § 1 bewerten die aufzunehmenden Bestände auf der Grundlage der am 31. Dezember 1966 und der am 1. Januar 1967 geltenden Preise und Kosten.

(2) Die konsumgenossenschaftlichen Produktionsbetriebe gemäß § 1 Buchst. d und die zwischengenossenschaftlichen Bauorganisationen sowie die Meliorationsgenossenschaften gemäß § 1 Buchst. c haben alle gemäß § 11 aufzunehmenden Bestände umzubewerten.

(3) Nichtvolkseigene Produktions- und Dienstleistungsbetriebe gemäß § 1 Buchst. e haben nur dann eine Umbewertung der gemäß § 12 Abs. 1 aufzunehmenden Bestände vorzunehmen, wenn am 1. Januar 1967

— sowohl neue Preise für Grund- und Hilfsmaterial als auch neue Preise für Fertigerzeugnisse in Kraft treten,

— für bezogene Erzeugnisse neue Preise in Kraft treten und diese sowohl als Handelsware zu neuen Frei-

sen weiterverkauft als auch als Grund- oder Hilfsmaterial in Erzeugnisse eingehen, für die am 1. Januar 1967 keine neuen Preise in Kraft treten.

(4) Nichtvolkseigene Produktions- und Dienstleistungsbetriebe, bei denen der Abschluß des Wirtschaftsjahres nicht mit dem Ende des Kalenderjahres übereinstimmt, haben alle gemäß § 12 Abs. 2 aufzunehmenden Bestände umzubewerten.

(5) Nichtvolkseigene Betriebe des Produktionsmittelhandels gemäß § 1 Buchst. f haben alle gemäß § 12 Abs. 1 aufzunehmenden Bestände an Handelsware sowie an Grund- und Hilfsmaterial, für die am 1. Januar 1967 neue Preise in Kraft treten, umzubewerten.

(6) Nebenbetriebe landwirtschaftlicher Produktionsgenossenschaften bzw. gärtnerischer Produktionsgenossenschaften haben alle gemäß § 13 aufzunehmenden Bestände umzubewerten.

(7) Die Betriebe des volkseigenen Konsumgüterbinnenhandels haben alle gemäß § 14 aufzunehmenden Bestände umzubewerten.

VII.

Ermittlung der Umbewertungsdifferenzen

§ 27

(1) Die volkseigenen Produktions- und Dienstleistungsbetriebe ermitteln die Umbewertungsdifferenz für die gemäß § 15 aufzunehmenden Bestände wie folgt:

1. für Grund- und Hilfsmaterial sowie für Handelsware aus der Differenz zwischen den bisher im Betrieb angewandten Preisen und den sich hier nach ergebenden neuen Preisen auf der Grundlage der §§ 101 und 102 der Verordnung vom 29. September 1955 über die Buchführung und die buchhalterische Berichterstattung der volkseigenen Industriebetriebe (GBl. I S. 713) sowie des § 8 der Zweiten Verordnung vom 30. April 1959 über die Buchführung und die buchhalterische Berichterstattung der volkseigenen Industriebetriebe — Vereinfachungsmaßnahmen — (GBl. I S. 517);

2. für unvollendete Produktion sowie Fertigerzeugnisse

— bei Bewertung zu Plankosten

aus der Differenz zwischen den Plankosten vor und nach dem Inkrafttreten der neuen Preise,

— bei Bewertung zu Ist-Grundkosten und Plangemeinkosten aus der Differenz zwischen alten und neuen Grundkosten sowie zwischen den Plangemeinkosten vor und nach dem Inkrafttreten der neuen Preise,

— bei Bewertung zu Ist-Selbstkosten

aus der Differenz zwischen alten und neuen Grundkosten sowie zwischen Ist-Gemeinkosten vor und Plangemeinkosten nach dem Inkrafttreten der neuen Preise.

(2) Die volkseigenen Betriebe des Produktionsmittelhandels ermitteln die Umbewertungsdifferenz für die gemäß § 10 aufzunehmenden Bestände

- an Handelsware
aus der Differenz zwischen dem alten und dem neuen Industrieabgabepreis,
- an Grund- und Hilfsmaterial
aus der Differenz zwischen dem alten und neuen Einkaufspreis.

(3) Die Höhe der Umbewertungsdifferenz für Exporterzeugnisse ergibt sich in den Außenhandelsunternehmen aus den den Außenhandelsunternehmen entsprechend den Bestimmungen über die Abrechnung der Produktionsabgabe und Verbrauchsabgabe für Exportumsätze ab 1. Januar 1967 zu berechnenden neuen Preisen und den bisher berechneten alten Preisen. Für Erzeugnisse, die den Außenhandelsunternehmen nach den im Zusammenhang mit der 1. und 2. Etappe der Industriepreisreform herausgegebenen Bestimmungen zum Industrieabgabepreis berechnet werden und entsprechend den vorgenannten Bestimmungen ab 1. Januar 1967 zum Betriebspreis zu berechnen sind, ergibt sich die Umbewertungsdifferenz aus der Differenz zwischen den Industrieabgabepreisen und den Betriebspreisen.

(4) Die Betriebe des volkseigenen Konsumgüterinnenhandels ermitteln die Umbewertungsdifferenz für Bestände an Grund- und Hilfsmaterial aus der Differenz zwischen dem alten und dem neuen Einkaufspreis unter Berücksichtigung der Handelszweigrichtlinie für die Buchführung und die buchhalterische Berichterstattung im Großhandel.

(5) Für Bestände an wertgeminderten materiellen Umlaufmitteln, für die am Stichtag neue Preise in Kraft treten bzw. neue Kosten wirksam werden, ist die Umbewertungsdifferenz aus der Differenz zwischen den Preisen bzw. Kosten der abgewerteten Bestände nach dem Stand vom 31. Dezember 1966 und den um den gleichen prozentualen Satz herabgesetzten Preisen bzw. Kosten nach dem Stand vom 1. Januar 1967 zu ermitteln.

§ 28

Die Höhe der Umbewertungsdifferenz ergibt sich bei

- a) nichtvolkseigenen Produktions- und Dienstleistungsbetrieben für
 - Grund- und Hilfsmaterial
aus der Differenz zwischen dem alten Einstandspreis und dem neuen Einstandspreis,
 - Halbfertigerzeugnisse
aus der Differenz zwischen dem alten Einstandspreis und dem neuen Einstandspreis des in den Halbfertigerzeugnissen enthaltenen Grund- und Hilfsmaterials
 - Fertigerzeugnisse
aus der Differenz zwischen dem alten und dem neuen Betriebspreis,
 - Handelsware
aus der Differenz zwischen dem alten Einstandspreis und dem neuen Einstandspreis,
- b) nichtvolkseigenen Betrieben des Produktionsmittelhandels für
 - Handelsware
aus der Differenz zwischen dem alten Industrieabgabepreis und dem neuen Industrieabgabepreis.

VIII.

Regulierung der Umbewertungsdifferenzen

§ 29

(1) In den volkseigenen Produktions-, Dienstleistungs- und Handelsbetrieben sind Umbewertungsdifferenzen gemäß § 27 wie folgt zu buchen:

a) Differenzen, die sich

- auf Grund von Materialpreisänderungen bei der Umbewertung der Bestände an Grund- und Hilfsmaterial, Handelsware, unvollendeter Produktion und Fertigerzeugnissen,
- aus der Umbewertung der Bestände an unvollendeten Erzeugnissen und Fertigerzeugnissen infolge geänderter Umlagen (Umlage zum Fonds Technik, VVB-Umlage) und anderer kostenwirksamer Veränderungen (z. B. Abschreibungen, Nutzungsgebühren),
- aus der Umstellung der Verrechnung des innerbetrieblichen Umsatzes von Selbstkosten auf Industrieabgabepreise,
- aus der Umbewertung der Planbestände auf Grund der geplanten Selbstkostensenkung 1967

ergeben,

gegen den Umlaufmittelfonds 1967;

- b) Differenzen, die sich aus der Umbewertung zweckgebundenen Materials ergeben gegen die Fonds, aus denen die Finanzierung erfolgte.

(2) Für volkseigene Betriebe,

- die unter den Geltungsbereich der Anordnung Nr. 6 vom 28. Januar 1965 über die Planung und Finanzierung der Umlaufmittel in der volkseigenen Wirtschaft (GBl. III S. 13) fallen,
- für die § 9 Absätze 1 und 2 der Anordnung vom 19. Januar 1959 über die Planung und Finanzierung der Umlaufmittel in der volkseigenen Wirtschaft (GBl. II S. 46) anzuwenden ist

und für Außenhandelsunternehmen gelten die prozentual festgelegten Eigenmittelanteile unverändert.

(3) Umlaufmittelüberschüsse der volkseigenen Betriebe, die sich nach Buchung der Umbewertungsdifferenz ergeben, sind bis zum 20. Februar 1967 an das übergeordnete Organ abzuführen; Umlaufmittelfehlbeträge sind den volkseigenen Betrieben durch das übergeordnete Organ bis zum 28. Februar 1967 zuzuführen.

(4) Volkseigene Betriebe, für die die Anordnung Nr. 3 vom 1. November 1960 über die Planung und Finanzierung der Umlaufmittel in der volkseigenen Wirtschaft (GBl. III S. 28) oder die Anordnung Nr. 5 vom 19. Mai 1961 (GBl. III S. 193) anzuwenden sind und für andere volkseigene Betriebe, für die die Eigenmittelanteile nicht prozentual festgelegt sind, führen die Umbewertungsdifferenzen, die auf Überplanbestände per 31. Dezember 1966 zurückzuführen sind, bis zum 20. Februar 1967 an das übergeordnete Organ ab.

(5) Die den Betrieben übergeordneten Organe

— verwenden Umlaufmittelüberschüsse der volkseigenen Betriebe bzw. Außenhandelsunternehmen zum Ausgleich von Umlaufmittelfehlbeiträgen anderer volkseigener Betriebe bzw. Außenhandelsunternehmen, soweit diese im Ergebnis der Umbewertung der planmäßigen Bestände entstanden sind. Bereits aufgenommene zinslose Kredite für die Finanzierung von Bestandserhöhungen 1966 sind daraus nicht abzudecken,

— führen nach Ausgleich mit Umlaufmittelfehlbeiträgen verbleibende Umlaufmittelüberschüsse bis zum 28. Februar 1967 an den Haushalt der Republik

Kto-Nr. 11 080 20 des Ministeriums der Finanzen bei der Deutschen Notenbank Berlin

ab,

— erhalten in Höhe der die Umlaufmittelüberschüsse übersteigenden Umlaufmittelfehlbeiträge zinslose Kredite vom zuständigen Kreditinstitut. Die Tilgung dieses Kredites wird gesondert geregelt. Umlaufmittelfehlbeiträge, die sich bei den Wirtschaftsräten der Bezirke und bei den Räten der Bezirke, Kreise und Gemeinden ergeben, werden aus dem Haushalt der Republik erstattet.

(6) Die volkseigenen Betriebe haben den kontoführenden Filialen der Kreditinstitute als Kreditunterlage die Umlaufmittelnachweise (Vordrucke S 165 bzw. S 143/1 und DN 2100) bzw. Kreditdeckungsnachweise (Vordrucke DBB 2110 a bis d und 2112) auf der Basis der Preise bzw. Kosten nach dem Stand vom

31. Dezember 1966 und vom

1. Januar 1967

einzureichen. Die Zusammenfassung der Umlaufmittelnachweise bzw. Kreditdeckungsnachweise auf beiden Preisbasen ist durch die gegenwärtig für die Erfassung zuständigen zentralen Organe vorzunehmen. Die Ergebnisse sind der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik zur Gesamtzusammenfassung zu übergeben. Der Leiter der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik erläßt hierzu spezielle Bestimmungen.

§ 30

(1) Für die Bestände an Erzeugnissen, die der Umbewertung unterliegen, wird

- den nichtvolkseigenen Betrieben eine einmalige Vergütung gewährt, wenn der am Stichtag in Kraft tretende Preis niedriger ist, als der vor dem Stichtag gültige Preis,
- von den nichtvolkseigenen Betrieben eine einmalige Abgabe erhoben, wenn der am Stichtag in Kraft tretende Preis höher ist, als der vor dem Stichtag gültige Preis.

(2) Treten für unterschiedliche Erzeugnisse bzw. Leistungen der nichtvolkseigenen Betriebe gegenüber den bisher gültigen Preisen am Stichtag sowohl höhere als auch niedrigere Preise in Kraft, ist die saldierte Umbewertungsdifferenz als einmalige Abgabe oder einmalige Vergütung auszuweisen.

(3) Die einmalige Vergütung wird den nichtvolkseigenen Betrieben auf Antrag von der Abteilung Finanzen des zuständigen Rates des Kreises zugeführt.

(4) Den nichtvolkseigenen Betrieben wird die aus der Umbewertung der Bestände an Grund- und Hilfsmaterial, Halb- und Fertigerzeugnissen sowie Handelsware sich ergebende Umbewertungsdifferenz (einmalige Abgabe) von der Abteilung Finanzen des zuständigen Rates des Kreises zinslos gestundet. Die Stundung erfolgt für die Dauer der branchenüblichen Umschlagszeiten.

(5) Die nichtvolkseigenen Betriebe, die Kreditnehmer sind, haben ihrem kontoführenden Kreditinstitut je ein Exemplar der Bestands- und Lagerbewegungsmeldung zu Preisen

vor dem Stichtag und nach dem Stichtag

als Kreditunterlage zu übergeben. Für die konsumgenossenschaftlichen Betriebe gilt § 29 Abs. 6.

IX.

§ 31

Lohnarbeiten

(1) Betriebe, bei denen Bestände lagern, die vor dem Stichtag in anderen Betrieben im Lohnauftrag bearbeitet oder veredelt wurden, haben bei der Umbewertung dieser Erzeugnisse die neuen Entgelte für Lohnarbeiten zu berücksichtigen, sofern am Stichtag neue Entgelte in Kraft treten.

(2) Abs. 1 gilt gleichermaßen für Bestände an unvollendeter Produktion bzw. Halb- und Fertigerzeugnissen, wenn in diese Material eingegangen ist, für das am Stichtag neue Entgelte in Kraft treten.

§ 32

Umbewertung in Mehrstufenbetrieben

(1) Mehrstufenbetriebe gemäß dieser Anordnung sind Betriebe, die Erzeugnisse herstellen, für die am Stichtag neue Preise in Kraft treten und die diese im eigenen Betrieb als Grund- oder Hilfsmaterial zu Erzeugnissen mit höherem Bearbeitungsgrad weiterverarbeiten.

(2) Enthalten die am Stichtag wirksam werdenden Preise der Erzeugnisse, die im Mehrstufenbetrieb hergestellt und weiterverarbeitet werden, gemäß den ab Stichtag geltenden Tabellen eine Produktionsabgabe bzw. Verbrauchsabgabe, so ist bei der zu neuen Kosten erfolgenden Bewertung der unvollendeten Produktion und der Fertigerzeugnisse, in die das Erzeugnis als Grundmaterial eingegangen ist, die Produktionsabgabe bzw. Verbrauchsabgabe als kostenwirksamer Aufwand zu berücksichtigen. Die Mehrstufenbetriebe haben die so ermittelten neuen Kosten der Umbewertung zugrunde zu legen.

§ 33

Preismittteilung

(1) Betriebe, die ihre Preise auf der Grundlage von Kalkulationen bilden, sind verpflichtet, ihren Abneh-

mern die neuen Preise bis zum 30. November 1966 mitzuteilen. Das gilt auch für Betriebe, deren Preise durch Preisbewilligung erteilt werden.

(2) Die Preismitteilung kann erfolgen durch

- a) Übergabe einer Preisliste, die die vom Betrieb hergestellten Erzeugnisse enthält,
- b) gesonderte Mitteilung von Preisen über bestimmte vom Hersteller hergestellte und vom Abnehmer abgenommene Erzeugnisse,
- c) informatorische Bekanntgabe der neuen Preise auf den Rechnungen.

(3) Die Verpflichtung der Lieferer zur Preismitteilung entbindet den Abnehmer nicht von der Pflicht, soweit erforderlich, die neuen Preise zu erfragen.

X.

§ 34

Auswertung

Die von den volkseigenen Betrieben gemäß § 10 aufzunehmenden Bestände an materiellen Umlaufmitteln sind Grundlage für die Auswertung im Rahmen der Materialberichterstattung. Das Auswertungsprogramm wird durch den Leiter der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik festgelegt.

XI.

§ 35

Strafbestimmungen

(1) Verstößt der Leiter eines volkseigenen Betriebes gegen die ihm nach dieser Anordnung obliegende Verpflichtung zur Aufnahme, Bewertung und Umbewertung der Bestände an materiellen Umlaufmitteln, hat der Leiter des übergeordneten Organs die Durchführung eines Disziplinarverfahrens gemäß der Disziplinarordnung vom 10. März 1955 (GBl. I S. 217) zu beantragen bzw. dieses selbst einzuleiten, soweit er nach der Disziplinarordnung hierzu befugt ist.

(2) Mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 500 MDN kann bestraft werden, wer als Leiter eines Betriebes entgegen den Bestimmungen dieser Anordnung vorsätzlich veranlaßt, daß Bestände an materiellen Umlaufmitteln nicht aufgenommen und nicht umbewertet werden, sofern nicht ein Disziplinarverfahren als geeigneter erscheint.

(3) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt

- dem Leiter des zuständigen zentralen staatlichen Organs gegenüber den Leitern zentralgeleiteter Betriebe,
- dem Vorsitzenden des zuständigen wirtschaftsleitenden Organs bzw. dem zuständigen Stellvertreter des Vorsitzenden des Rates des Bezirkes oder Kreises gegenüber den Leitern örtlichgeleiteter Betriebe,
- dem Vorsitzenden des Rates des Kreises gegenüber den Inhabern bzw. Leitern nichtvolkseigener Betriebe.

(4) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt die Ordnungsstrafverordnung vom 5. November 1963 (GBl. II S. 773).

XII.

§ 36

Schlußbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- a) die Anordnung Nr. 12 vom 2. Dezember 1964 über die Umbewertung von Beständen, für die neue Preise in Kraft treten. — Aufnahme und Umbewertung der Bestände sowie Regulierung der Umbewertungsdifferenzen in der volkseigenen Wirtschaft im Rahmen der Industriepreisreform — (GBl. II S. 970),
- b) die Anordnung Nr. 13 vom 2. Dezember 1964 über die Umbewertung von Beständen, für die neue Preise in Kraft treten. — Aufnahme und Umbewertung der Bestände sowie Regulierung der Umbewertungsdifferenzen in der nichtvolkseigenen Wirtschaft im Rahmen der Industriepreisreform — (GBl. II S. 973),
- c) die Anordnung Nr. 14 vom 2. Dezember 1964 über die Umbewertung der Bestände an Erzeugnissen, für die neue Preise in Kraft treten (GBl. II S. 977).

Berlin, den 11. Oktober 1966

Der Minister
für Materialwirtschaft
Neumann

Der Minister
der Finanzen
Rumpf

Anlage I

zu vorstehender Anordnung

Erläuterungen

zur Durchführung der Generalinventur und Umbewertung der Bestände an materiellen Umlaufmitteln per 1. Januar 1967

Der Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik hat auf Grund des Wirksamwerdens der neuen Industriepreise der 3. Etappe der Industriepreisreform eine Generalinventur der Bestände an materiellen Umlaufmitteln zum 1. Januar 1967 veranlaßt. Mit der 3. Etappe der Industriepreisreform werden ab 1. Januar 1967 für etwa $\frac{2}{3}$ des Gesamtproduktionsvolumens der Industrie, des Bau- und Verkehrswesens neue Industriepreise wirksam. Damit die neuen Industriepreise auch für die Erhöhung des ökonomischen Wirkungsgrades der Material- und Vorratswirtschaft volle Wirksamkeit erlangen, ist es erforderlich, die an diesem Stichtag in den volkseigenen und nichtvolkseigenen Betrieben lagernden Bestände an materiellen Umlaufmitteln aufzunehmen und umzubewerten.

Der Generalinventur unterliegen alle am Stichtag vorhandenen Bestände an Material, unvollendeter Produktion, unvollendeten Leistungen, Fertigerzeugnissen, Fer-

tigen Leistungen und Handelsware in allen volkseigenen Betrieben. Diese Bestände sind körperlich aufzunehmen und auf die ab 1. Januar 1967 gültigen Industriepreise umzubewerten.

Die jetzt in Kraft befindlichen Konsumgüterpreise werden bei der Einführung neuer Industriepreise ab 1. Januar 1967 nicht verändert. Die Bestände an Konsumgütern in den Betrieben des Konsumgüterhandels unterliegen deshalb keiner Bestandsaufnahme im Rahmen dieser Generalinventur.

Die nichtvolkseigenen Betriebe haben die Bestände an materiellen Umlaufmitteln entsprechend den geltenden steuerlichen Bestimmungen bzw. den Bestimmungen der Umbewertungs-Anordnung aufzunehmen und umzubewerten.

Die Generalinventur dient der Verbesserung der Ordnung auf dem Gebiet der Material- und Vorratswirtschaft. Sie hat das Ziel

- der exakten Erfassung und Bewertung der Produktions- und Zirkulationsfonds und den Schutz des Volkseigentums,
- der vollen Wirksamkeit der ökonomischen Hebel Gewinn, Produktionsfondsabgabe, Kredit und Zins,
- der Erhöhung des Nutzeffektes der Material- und Vorratswirtschaft und damit des Nationaleinkommens.

Mit der Festsetzung neuer Industriepreise wird jetzt der wertmäßige Verbrauch an Material in der Volkswirtschaft realer ausgewiesen. Zugleich wird aber auch deutlich, welche Werte als Bestände in unseren Betrieben lagern.

Mit der Generalinventur werden wichtige Voraussetzungen für die Verbesserung der Leitungstätigkeit auf dem Gebiet der Materialwirtschaft geschaffen. Die Betriebe erhalten damit einen vollständigen und exakten Überblick über die Menge, das wertmäßige Volumen, die Zusammensetzung und die Verwertbarkeit ihrer Vorräte. Sie werden dadurch in die Lage versetzt, die notwendigen und richtigen Schlussfolgerungen zu ziehen, wie sie auf der zentralen Arbeitsberatung des Ministeriums für Materialwirtschaft am 10. August 1966 zur Erhöhung des Nutzeffektes der Materialwirtschaft in der 2. Etappe des Neuen Ökonomischen Systems gefordert wurden.

Der mit der Generalinventur gewonnene Überblick über die materiellen Umlaufmittelbestände schafft Voraussetzungen dafür, die vorhandenen Vorräte in den Dispositionen für weitere Materialeinkäufe sowie für die produktive Verwendung besser zu berücksichtigen. Darüber hinaus liefert die Analyse der vorhandenen Vorräte wichtige Anhaltspunkte für die Verbesserung der Materialverbrauchs- und -vorratsnormen sowie für

die Aufdeckung und Beseitigung von planwidrigen Beständen. Zugleich können mit der körperlichen Bestandsaufnahme die Ursachen für die Vergeudung materieller Reserven aufgedeckt werden, die aus einer unsachgemäßen Lagerung sowie unvollständigen Erfassung des Materialverbrauchs und der Materialvorräte resultieren.

Die Generalinventur der Bestände an materiellen Umlaufmitteln und deren Umbewertung ist eine umfangreiche und komplizierte Aufgabe, die im Zusammenhang mit der Vorbereitung des Planes für 1967 und mit der Durchführung der Industriepreisreform zu lösen ist. Dabei kommt es darauf an, alle erforderlichen Maßnahmen so zu treffen, daß kein Produktionsausfall entsteht. Der Erfolg dieser Aufgabe hängt vor allem davon ab, wie die Vorbereitung, Durchführung und Auswertung durch die Minister, Generaldirektoren und Werkleiter straff geleitet und kontrolliert wird.

Ihre erfolgreiche Durchführung erfordert eine verantwortungsbewußte Mitarbeit aller Arbeiter, Techniker, Ingenieure und Ökonomen. Unter Auswertung der positiven Erfahrungen aus der Massenkontrolle der Materialwirtschaft der Arbeiter-und-Bauern-Inspektion in Betrieben und auf den Investitionsbaustellen sollten die gesellschaftlichen Organisationen die Initiative aller Werktätigen mobilisieren.

Es ist notwendig, daß die verantwortlichen Leiter alle an der Generalinventur Beteiligten auf diese Aufgabe gründlich vorbereiten, in Organisationsplänen die Verantwortlichkeit und den organisatorischen Ablauf der Arbeiten regeln und eine ständige Kontrolle über die Erfüllung der Aufgaben organisieren. In Anbetracht des Umfangs der Arbeiten gilt es, alle verfügbaren technischen Hilfsmittel, Datenverarbeitungsanlagen usw. zu nutzen.

Für die Werkleiter, die Generaldirektoren der VVB und für die Leiter der zentralen staatlichen Organe kommt es darauf an, die Ergebnisse der Generalinventur für die Präzisierung der Materialbilanzen und der Pläne für das Jahr 1967 auszuwerten.

Durch die Einführung der neuen Industriepreise und durch die ordnungsgemäße Generalinventur der Bestände an materiellen Umlaufmitteln werden weitere Voraussetzungen geschaffen, um die Wirksamkeit der ökonomischen Hebel im Rahmen der 2. Etappe des Neuen Ökonomischen Systems der Planung und Leitung zu vervollkommen.

Der Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik wendet sich an alle Arbeiter, Techniker, Ingenieure, Ökonomen und Werkleiter, eine gewissenhafte Durchführung der Generalinventur der Bestände zu sichern, um damit den Nutzeffekt der Material- und Vorratswirtschaft zu erhöhen und so zur ökonomischen Stärkung unserer Republik beizutragen.

Bezeichnung des Betriebes:

Anlage 2

Fernruf:

zu vorstehender Anordnung

Bankverbindung:

Konto-Nr.:

Lfd. Nr.	Planpos.	Waren-Nr. Art.-Nr.	Bezeichnung d. Erzeugn.	ME	Menge	Wert je ME		Wert insges. alt MDN	Abwertung) in %	Abwertung) Diff. MDN	Wert insges. neu MDN	Umbew. Diff. MDN	Von Sp. 12 planwldr. Bestände MDN
						alt MDN	neu MDN						
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14

Ich versichere hiermit, daß die Aufnahmeliste alle der Generalinventur unterliegenden Bestände an materiellen Umlaufmitteln enthält.

Mir ist bekannt, daß ich Unterwegsware sofort nach Eingang anzumelden habe. Außerdem ist mir bekannt, daß ich disziplinarisch belangt werden kann, wenn in der Aufnahmeliste falsche Angaben enthalten sind.

.....
Unterschrift des Inventurleiters und des Werkleiters

Anmerkungen:

- 1) Diese Spalten sind nur für Bestände auszufüllen, die gemäß § 25 abgewertet werden. Der Prozentsatz der Abwertung bezieht sich auf Spalte 9.
- 2) Soweit eine Aufbereitung mittels Datenverarbeitungsanlagen u. ä. erfolgt, kann von der Reihenfolge der Spalten abgewichen werden.

Firmenbezeichnung:

Anlage 3

Fernruf:

zu vorstehender Anordnung

Steuer-Nr.:

Bankverbindung:

Konto-Nr.:

Lfd. Nr.	PAO-Nr.	Waren-Nummer	Waren-art	Menge	Preis		Wert alt insges. MDN	Wert neu insges. MDN	Umbew. Abführung MDN	Differenz Zuführung MDN
					alter einzeln MDN	neuer einzeln MDN				
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11

Ich versichere hiermit, daß die vorstehende Bestandsanmeldung alle der Umbewertung unterliegenden Warenbestände enthält. Mir ist bekannt, daß ich Unterwegsware sofort nach Eingang anzumelden habe.

Außerdem ist mir bekannt, daß ich abgaben- und strafrechtlich belangt werden kann, wenn ich in der Bestandsanmeldung falsche Angaben mache oder Waren, die der Umbewertung unterliegen, nicht in die Bestandsanmeldung aufnehme.

.....
Unterschrift des Oberbuchhalters / Buchhaltungssleiters

.....
Unterschrift des Betriebsleiters

Anlage 4

zu vorstehender Anordnung

**Definition des Begriffs „Planwidrige Bestände“
für den Umlaufmittelnachweis 1967**

Als planwidrige Bestände sind auszuweisen:

- a) Bestände, die nicht mehr für die planmäßige Produktion (Leistung) oder den planmäßigen Absatz benötigt werden, insbesondere infolge
- von Veränderungen oder Aufhebung von Leistungs- und Absatzverträgen,
 - Wertminderungen,
 - des technischen Fortschritts,
 - von Veränderungen des Produktionsprogramms,
 - von Mängeln der Material- und Lagerwirtschaft sowie der Produktionsorganisation.
- b) Bestände, die über die von den zuständigen wirtschaftsleitenden Organen in Abstimmung mit den Bilanzorganen für ausgewählte Positionen festgelegten Vorratstage hinaus vorhanden sind.

Ausgenommen sind vom Ausweis

- Bestände für kurzfristige Lieferfähigkeit im Export gemäß Anordnung vom 20. Februar 1965 über die Planung und Finanzierung von Beständen zur Verkürzung der Lieferfristen im Export (GBl. III S. 23),
- Bestände für die Instandhaltung der Grundmittel und notwendige Ersatzteile für den eigenen Grundmittelbestand,
- für den Absatz bestimmte Ersatzteile bei den Produzenten im Rahmen der Ersatzteilkhaltungspflicht,
- Bestände auf Grund von vertraglich gebundenen Planimporten unter Berücksichtigung der von den Bilanzorganen getroffenen Entscheidungen über die Lagerhaltung,
- Bestände auf Grund der Realisierung von Konzeptionen der Bilanzorgane über die Verteilung der Vorräte zwischen den Vorratsträgern, sofern die geplanten Bestände auf der Lieferseite überschritten werden,
- Bestände auf Grund von Beschlüssen und Weisungen des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik und zentraler Organe des Ministerrates.

Es ist lieferbar:

Anordnung über die Aus- und Weiterbildung von Frauen für technische Berufe und ihre Vorbereitung für den Einsatz in leitende Tätigkeiten

vom 7. Juli 1966

erschienen als Sonderdruck Nr. 545 des Gesetzblattes

Format A 5 · Umfang 48 Seiten · Preis 0,50 MDN

Dieser Sonderdruck enthält wichtige und wertvolle Empfehlungen für die Planung, Leitung, Gestaltung und Durchführung von Qualifizierungsmaßnahmen für Frauen.

Richten Sie bitte Ihre Bestellung an den

ZENTRAL-VERSAND ERFURT

501 ERFURT

Postschließfach 696

Darüber hinaus besteht Kaufmöglichkeit in der Buchhandlung für amtliche Dokumente

102 BERLIN

Roßstraße 6

STAATSVERLAG

DER DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 - Redaktion: 102 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 209 36 22 - Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen - Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 1523 - Verlag (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Telefon: 51 95 21 - Erscheint nach Bedarf - Fortlaufender Bezug nur durch die Post - Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 MDN, Teil II 1,50 MDN und Teil III 1,80 MDN - Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 MDN, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 MDN, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 MDN, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 MDN je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 MDN mehr - Bestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Postschließfach 696, sowie Bezug gegen Barzahlung in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 102 Berlin, Roßstraße 6, Telefon: 51 95 21 - Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rotationsdruck) **Index 31 817**

Schadowstr. 11

Dtsch. Inst. f. Zeitgeschichte

W/8

17

5
21010



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1966

Berlin, den 26. Oktober 1966

Teil II Nr. 116

Tag	Inhalt	Seite
13. 10. 66	Vierte Durchführungsbestimmung zum Personenstandsgesetz	757

Vierte Durchführungsbestimmung* zum Personenstandsgesetz.

Vom 13. Oktober 1966

Auf Grund des § 53 des durch Gesetz vom 13. Oktober 1966 zur Änderung des Personenstandsgesetzes (GBI. I S. 83) neugefaßten Personenstandsgesetzes wird folgendes bestimmt:

Zu § 3 des Personenstandsgesetzes:

§ 1

(1) Jede Eintragung in die Personenstandsbücher ist am gleichen Tage in das Zweitbuch zu übertragen. Die Übereinstimmung mit dem Erstbuch ist vom Leiter des Standesamtes zu beglaubigen.

(2) Das Zweitbuch ist jeweils nach Jahresende dem für das Personenstandswesen zuständigen Fachorgan des Rates des Kreises zur Prüfung und Weiterführung zu übergeben. Die Aufbewahrung der Zweitbücher hat aus Gründen der Sicherheit getrennt von den Erstbüchern zu erfolgen.

(3) Die Beischreibung von Randvermerken in das Zweitbuch kann mit Zustimmung des für das Personenstandswesen zuständigen Fachorgans des Rates des Bezirkes dadurch ersetzt werden, daß die beglaubigten Abschriften dem Zweitbuch beigelegt oder nach Büchern und Jahrgängen geordnet aufbewahrt werden.

§ 2

(1) Bei Verlust eines Erstbuches tritt auf Anordnung des für das Personenstandswesen zuständigen Fachorgans des Rates des Bezirkes das Zweitbuch an die Stelle des Erstbuches.

(2) Bei Verlust eines Zweitbuches oder wenn das Erst- und das Zweitbuch in Verlust geraten sind, entscheidet das für das Personenstandswesen zuständige Fachorgan des Rates des Bezirkes über die Erneuerung der Personenstandsbücher.

Zu § 9 des Personenstandsgesetzes:

§ 3

(1) Die Bestellung und Abberufung des Leiters des Standesamtes und der Stellvertreter erfolgt

* 3. DB vom 20. Juli 1962 (GBI. II Nr. 54 S. 474)

für die Standesämter
in Städten und Gemeinden — durch den Stellvertreter
des Vorsitzenden für Inneres des Rates des
Kreises;

für die Standesämter
in Stadtbezirken — durch den Stellvertreter
des Vorsitzenden für Inneres des Rates des
Stadtbezirkes.

(2) Vor der Bestellung eines Leiters des Standesamtes oder eines Stellvertreters des Leiters des Standesamtes ist zu prüfen, ob die erforderliche Qualifikation und die entsprechenden Erfahrungen für diese Tätigkeit vorliegen.

(3) Ist in einem Standesamtsbezirk die ordnungsgemäße Durchführung der Aufgaben nicht gewährleistet, so können diese vorübergehend einem für einen anderen Standesamtsbezirk bestellten Leiter des Standesamtes oder einem seiner Stellvertreter übertragen werden. Die Zuständigkeit für die Übertragung der Aufgaben ergibt sich aus Abs. 1.

Zu § 11 des Personenstandsgesetzes:

§ 4

(1) Die Bestellung und Abberufung des Leiters der Urkundenstelle und der Stellvertreter erfolgt durch den Stellvertreter des Vorsitzenden für Inneres des Rates des Kreises.

(2) Vor der Bestellung eines Leiters der Urkundenstelle oder eines Stellvertreters des Leiters der Urkundenstelle ist zu prüfen, ob die erforderliche Qualifikation und die entsprechenden Erfahrungen für diese Tätigkeit vorliegen.

Zu § 17 des Personenstandsgesetzes:

§ 5

(1) Die Eintragung im Geburtenbuch hat zu enthalten:

1. den Ort und das Datum der Eintragung;
2. die Vornamen, den Familiennamen und die Geschlechtsbezeichnung des Kindes;



3. das Datum, die Zeit und den Ort der Geburt;
4. die Vornamen, den Familiennamen sowie den Geburtsnamen der Eltern;
5. die Vornamen, den Familiennamen und den Geburtsnamen der Mutter, wenn die Vaterschaft erst festgestellt werden muß;
6. die Unterschrift des Leiters des Standesamtes.

(2) War die Ehe der Mutter zum Zeitpunkt der Geburt des Kindes beendet, so ist das Datum und die Art der Beendigung der Ehe einzutragen.

(3) Bei Mehrgeburten ist jede Geburt gesondert zu beurkunden.

§ 6

(1) Die Vornamen des Kindes sollen das Geschlecht des Kindes erkennen lassen. Bezeichnungen, die ihrem Wesen nach keine Vornamen sind, dürfen nicht beurkundet werden.

(2) Bei mehreren Vornamen ist der Rufname durch Unterstreichen kenntlich zu machen.

(3) Kann der Anzeigende die Vornamen des Kindes nicht angeben, müssen sie binnen Monatsfrist angezeigt werden. Sie sind am Rande der Geburtseintragung zu beurkunden.

§ 7

(1) Erhält ein Kind durch die Eheschließung seiner Eltern die Rechtsstellung eines während der Ehe geborenen Kindes, so ist dies am Rande der Geburtseintragung zu beurkunden.

(2) Am Rande der Geburtseintragung sind weiterhin zu beurkunden:

1. jede weitere Änderung des Personenstandes;
2. die Feststellung der Vaterschaft, ihrer Anfechtung und die Unwirksamkeit der Feststellung;
3. die Änderung des Vor- und Familiennamens;
4. die Feststellung des Familiennamens mit allgemein bindender Wirkung;
5. jede Berichtigung, Ergänzung und Ungültigkeitserklärung einer Beurkundung.

§ 8

In die Geburtsurkunde sind aufzunehmen:

1. die Bezeichnung des Standesamtes sowie die Nummer der Eintragung im Geburtenbuch;
2. die Vornamen, der Familienname sowie die Geschlechtsbezeichnung des Kindes;
3. das Datum und der Ort der Geburt;
4. die Vornamen, der Familienname sowie die Geburtsnamen der Eltern;
5. die Vornamen, der Familienname und der Geburtsname der Mutter, wenn die Vaterschaft erst festgestellt werden muß. Ist die Vaterschaft festgestellt, so kann auf Verlangen der Mutter oder eines anderen Erziehungsberechtigten oder des Kindes, falls es volljährig ist, der Name des Vaters aufgenommen werden.

§ 9

In die Geburtsbescheinigung sind aufzunehmen:

1. die Bezeichnung des Standesamtes sowie die Nummer der Eintragung im Geburtenbuch;
2. die Vornamen, der Familienname sowie die Geschlechtsbezeichnung des Kindes;
3. das Datum und der Ort der Geburt.

Zu § 18 des Personenstandsgesetzes:

§ 10

(1) Wird im Sterbebuch eine Totgeburt beurkundet, so soll die Eintragung die im § 5 vorgeschriebenen Angaben enthalten sowie den Vermerk, daß das Kind tot geboren ist.

(2) Das Kind erhält keinen Vornamen.

(3) Ein Kind ist tot geboren, wenn nach vollständiger Trennung vom Mutterleib Lungenatmung und Herzschlag nicht eingesetzt haben und seine Länge mindestens 35 cm beträgt.

Zu § 24 des Personenstandsgesetzes:

§ 11

(1) Soll die Eheschließung mit einem Bürger erfolgen, der nicht die Staatsbürgerschaft der Deutschen Demokratischen Republik besitzt, so hat der Leiter des Standesamtes zu prüfen, ob nach dem Recht des betreffenden Staates kein gesetzliches Hindernis der Eheschließung entgegensteht und darauf hinzuweisen, daß eine Genehmigung gemäß § 15 des Einführungsgesetzes zum Familiengesetzbuch der Deutschen Demokratischen Republik vom 20. Dezember 1965 (GBl. I 1966 S. 19) erforderlich ist.

(2) Der Leiter des Standesamtes kann vom Antragsteller Urkunden, Bescheinigungen oder andere Unterlagen verlangen, die zur Prüfung der Einhaltung des Rechts des fremden Staates notwendig sind.

§ 12

(1) Beabsichtigt ein Bürger der Deutschen Demokratischen Republik im Ausland die Ehe zu schließen, muß er im Besitz eines Eheschließungszeugnisses sein. Das Eheschließungszeugnis ist bei dem für den Wohnsitz des Antragstellers für das Personenstandswesen zuständigen Fachorgan des Rates des Kreises zu beantragen. Anträge von Antragstellern, die nicht im Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik wohnhaft waren, sind an das für das Personenstandswesen zuständige Fachorgan beim Magistrat von Groß-Berlin zu richten.

(2) Das Eheschließungszeugnis gilt für die Dauer von 6 Monaten. Die Gültigkeitsdauer ist im Eheschließungszeugnis zu vermerken.

Zu § 25 des Personenstandsgesetzes:

§ 13

(1) Der Antrag auf Führung eines Doppelnamens, der in Verbindung mit dem Antrag auf Eheschließung gestellt wird, ist vom Antragsteller zu begründen.

(2) Der Antrag ist vom Leiter des Standesamtes dem für das Personenstandswesen zuständigen Fachorgan des Rates des Kreises, der für das Standesamt zuständig ist, bei dem die Ehe geschlossen werden soll, zur Prüfung und Entscheidung zu übersenden.

(3) Anträge auf Führung eines Doppelnamens von Bürgern, die vor Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung des Personenstandsgesetzes die Ehe geschlossen haben, sind bei dem für den Wohnsitz des Antragstellers zuständigen Standesamt zu stellen, zu begründen und vom Leiter des Standesamtes dem für das Personenstandswesen zuständigen Fachorgan des Rates des Kreises zur Prüfung und Entscheidung zu übersenden.

Zu § 27 des Personenstandsgesetzes:

§ 14

Die Eintragung im Ehebuch hat zu enthalten:

1. den Ort und das Datum der Eheschließung;
2. die Vor- und Familiennamen sowie die Geburtsnamen der Eheschließenden;
3. das Datum und den Ort der Geburt der Eheschließenden;
4. die Erklärung der Eheschließenden, daß sie die Ehe miteinander eingehen wollen;
5. die Erklärung über den gewählten gemeinsamen Familiennamen;
6. die Unterschrift des Leiters des Standesamtes;
7. die Unterschrift der Ehegatten.

§ 15

Im Ehebuch sind am Rande der Eintragung zu beurkunden:

1. die Beendigung der Ehe;
2. das erneute Entstehen der früheren Ehe;
3. jede Änderung des Namens;
4. die Feststellung des Familiennamens mit allgemein bindender Wirkung;
5. jede Berichtigung, Ergänzung und Ungültigkeitserklärung der Beurkundung.

§ 16

In die Eheurkunde sind aufzunehmen:

1. die Bezeichnung des Standesamtes sowie die Nummer der Eintragung im Ehebuch;
2. die Vor- und Familiennamen der Ehegatten sowie deren Geburtsname;
3. das Datum und der Ort der Geburt der Ehegatten;
4. das Datum der Eheschließung;
5. der gewählte gemeinsame Familienname der Ehegatten.

Zu § 32 des Personenstandsgesetzes:

§ 17

Die Eintragung im Sterbebuch hat zu enthalten:

1. den Ort und das Datum der Eintragung;
2. die Vornamen, den Familiennamen und den Geburtsnamen des Verstorbenen;
3. das Datum, die Zeit und den Ort des Todes;
4. das Datum und den Ort der Geburt des Verstorbenen;
5. den Familienstand des Verstorbenen. War er verheiratet, die Vornamen, den Familiennamen und den Geburtsnamen des Ehegatten;
6. die Unterschrift des Leiters des Standesamtes.

§ 18

Jede Berichtigung, Ergänzung und Ungültigkeitserklärung der Beurkundung ist im Sterbebuch am Rande der Eintragung zu beurkunden.

§ 19

In die Sterbeurkunde sind aufzunehmen:

1. die Bezeichnung des Standesamtes sowie die Nummer der Eintragung im Sterbebuch;
2. die Vornamen, der Familienname und der Geburtsname des Verstorbenen;
3. das Datum, die Zeit und der Ort des Todes;
4. das Datum und der Ort der Geburt des Verstorbenen;
5. der Familienstand des Verstorbenen. War er verheiratet, die Vornamen, der Familienname und der Geburtsname des Ehegatten.

Zu §§ 17, 27 und 32 des Personenstandsgesetzes:

§ 20

(1) Beurkundungen am Rande der Eintragungen in den Personenstandsbüchern dürfen nur auf der Grundlage von Urkunden, beglaubigten Erklärungen sowie Entscheidungen der Organe des Personenstandswesens, der Rechtspflege und anderer zuständiger Organe vorgenommen werden.

(2) Ist eine Eintragung berichtigt worden, so sind in der Geburts-, Ehe- und Sterbeurkunde nur die sich hieraus ergebenden Tatsachen zu vermerken.

(3) Ebenso ist zu verfahren, wenn die Eltern eines vor der Eheschließung geborenen Kindes die Ehe geschlossen haben und das Kind somit die Rechtsstellung eines während der Ehe geborenen Kindes erlangt hat oder wenn durch rechtskräftige Entscheidung des Gerichts festgestellt wurde, daß der Ehemann der Mutter nicht der Vater ihres Kindes ist.

(4) Sonstige Änderungen der Eintragung sind in der Urkunde unter Vermerke aufzunehmen, sofern nichts anderes bestimmt ist.

§ 21

Für die Eintragungen in die Personenstandsbücher und für die Ausstellung beglaubigter Abschriften, Urkunden und Geburtsbescheinigungen sind die im Auftrage des Ministeriums des Innern hergestellten Vordrucke zu verwenden.

Zu § 39 des Personenstandsgesetzes:

§ 22

Bei Abgabe der Erklärung über die Wiederannahme eines vor der Ehe geführten Familiennamens sind folgende Unterlagen vorzulegen:

1. der Personalausweis;
2. die Eheurkunde über die geschiedene oder für nichtig erklärte Ehe;
3. das rechtskräftige Scheidungs- oder Nichtigkeitsurteil dieser Ehe, wenn die Eheurkunde keinen Vermerk über die Beendigung der Ehe enthält;
4. die Eheurkunde einer früheren Ehe als Nachweis, daß der Familienname, der wieder angenommen werden soll, bereits geführt wurde.

Zu § 40 des Personenstandsgesetzes:

§ 23

Bei Abgabe der Erklärung über die Änderung des Familiennamens eines Kindes sind vom Erziehungsberechtigten, dessen Familienname das Kind erhalten soll, folgende Unterlagen vorzulegen:

1. der Personalausweis;
2. die Geburtsurkunde des Kindes;

3. die Einwilligungserklärung des Kindes, wenn das Kind das 14. Lebensjahr vollendet hat;
4. die Einwilligungserklärung des nichterziehungsberechtigten Elternteiles oder der rechtskräftige Beschluß des zuständigen Organs der Jugendhilfe, wenn es sich um ein Kind aus geschiedener Ehe handelt.

Zu § 41 und § 42 des Personenstandsgesetzes:

§ 24

(1) Über die Änderung des Familiennamens oder Vornamens und über die Feststellung des Familiennamens werden Urkunden ausgestellt.

(2) Die Rechtswirksamkeit der Änderung bzw. Feststellung tritt mit dem Tage der Aushändigung der Urkunde ein.

(3) In der Urkunde sind alle Personen aufzuführen, auf die sich die Änderung bzw. Feststellung erstreckt.

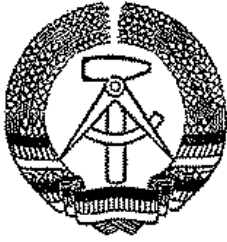
§ 25

Schlußbestimmung

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 13. Oktober 1966 in Kraft.

Berlin, den 13. Oktober 1966

Der Minister des Innern
und Chef
der Deutschen Volkspolizei
Dickel



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1966

Berlin, den 27. Oktober 1966

Teil II Nr. 117

Tag	Inhalt	Seite
20. 10. 66	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Schul- und Kinderspeisung	761

Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Schul- und Kinderspeisung.

Vom 20. Oktober 1966

Auf Grund des § 13 der Verordnung vom 9. Dezember 1965 über die Schul- und Kinderspeisung (GBl. II S. 909) wird im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission, dem Minister für die Anleitung und Kontrolle der Bezirks- und Kreisräte, dem Minister der Finanzen, dem Minister für Handel und Versorgung, dem Minister für Gesundheitswesen und dem Leiter des Staatlichen Amtes für Arbeit und Löhne zur Durchführung der Verordnung folgendes bestimmt:

§ 1

Grundsätze der Schul- und Kinderspeisung — teilnahmeberechtigte Personen —

(1) An allen Oberschulen (zehnklassigen polytechnischen Oberschulen, erweiterten Oberschulen, Sonderschulen), an Einrichtungen der Tageserziehung, Vorschulerziehung und an den Allgemeinen Berufsschulen (außer Betriebsberufsschulen) ist an allen Wochentagen eine auf der Grundlage der neuesten ernährungsphysiologischen Erkenntnisse der Jugend- und Kinderernährung zubereitete vollwertige warme Mittagsmahlzeit auszugeben.

(2) Die Schul- oder Kinderspeisung erhalten:

- a) schulpflichtige Kinder berufstätiger Mütter und Schüler der Oberschulen und der Einrichtungen der Tageserziehung, die einen längeren Fußweg oder eine Fahrstrecke zur Schule zurückzulegen haben, sowie Schüler der Allgemeinen Berufsschulen (ausgenommen Schüler der Betriebsberufsschulen, Kinder- und Jugendsport-schulen sowie alle Schüler, die in Internaten usw. an einer Vollverpflegung teilnehmen);
- b) Schüler und Kinder, die den Kindern und Schülern gemäß Buchst. a aus sozialen Gründen oder aus anderen Erwägungen heraus gleichzusetzen sind;
- c) alle Kinder in staatlichen Dauer- und Saison-Kindergärten.

(3) Über die Teilnahme entscheidet jeweils der Leiter der Einrichtung:

- a) für die Schulspeisung im Einvernehmen mit dem Elternbeirat,
- b) für die Kinderspeisung im Einvernehmen mit dem Elternaktiv.

(4) Lehrer, Erzieher und technische Kräfte, die in den Einrichtungen des öffentlichen Erziehungs- und Bildungswesens beschäftigt sind, sowie die Mitarbeiter der außerschulischen Einrichtungen sind berechtigt, an der Schul- und Kinderspeisung teilzunehmen.

Verantwortung, Analysen, Kontrolle und Berichterstattung

§ 2

(1) Alle in der Verordnung genannten zentralen Organe sind für die Anleitung und Kontrolle der Räte der Bezirke sowie der entsprechenden Fachabteilungen zur Durchsetzung der in der Verordnung und dieser Durchführungsbestimmung festgelegten Aufgaben verantwortlich. Sie sichern über die Räte der Bezirke und deren Fachabteilungen die Anleitung und Kontrolle in den Räten der Kreise, Städte und Gemeinden zur Durchsetzung der in der Verordnung und dieser Durchführungsbestimmung festgelegten Aufgaben.

(2) Die Räte der Bezirke, Kreise, Städte und Gemeinden sichern die Durchführung der Schul- und Kinderspeisung durch exakte Festlegung der Aufgaben und Maßnahmen auf der Grundlage der §§ 2 bis 12 der Verordnung vom 9. Dezember 1965 über die Schul- und Kinderspeisung unter Berücksichtigung der jeweiligen territorialen Bedingungen und Erfordernisse.

§ 3

(1) Die örtlichen Räte sind für die Planung, Analyse und deren Auswertung, allseitige Bilanzierung und Kontrolle der Durchführung der Schul- und Kinderspeisung verantwortlich. Sie sichern, daß zwischen den zuständigen Fachabteilungen alle Fragen der Schul- und Kinderspeisung koordiniert und alle Möglichkeiten genutzt werden, um die Qualität der Speisen ständig zu verbessern.

(2) Zur Sicherung einer hohen Qualität der Schul- und Kinderspeisung sind in den Versorgungskommissionen der Räte der Bezirke und Kreise alle Versorgungsfragen der Schul- und Kinderspeisung halbjähr-

lich einzuschätzen. Dazu hat der Leiter der Abteilung Volksbildung in einem Informationsbericht noch nicht gelöste Probleme bei der Sicherung der Schul- und Kinderspeisung darzulegen. Der Vorsitzende der Kommission legt in der Kommission nicht zu klärende Fragen dem Rat zur Entscheidung vor.

(3) Die Leiter der in der Verordnung angeführten Fachabteilungen sind verpflichtet, regelmäßig über die Durchführung der Schul- und Kinderspeisung vor dem Rat zu berichten. In den Städten und Gemeinden erfolgt die Berichterstattung durch die zuständigen Fachreferate.

§ 4

Planung der Haushalts- und Investmittel

(1) Die Räte der Bezirke, Kreise, Städte und Gemeinden sichern, daß im Rahmen der jährlichen Volkswirtschafts- und Haushaltspläne die Investitions- und Haushaltsmittel so eingesetzt werden, daß entsprechend der Steigerung der Schüler- und Teilnehmerzahlen eine schrittweise Rekonstruktion bzw. Erweiterung der örtlichen Küchenbetriebe erfolgt.

(2) Für die Küchenbetriebe, die ausschließlich Schul- und Kinderspeisung herstellen, sind durch die vom örtlichen Rat dafür festgelegten Abteilungen die erforderlichen Investitionen und finanziellen Mittel für die Neuanschaffungen, Ergänzungen, Reparaturen, Instandsetzungen der Küchen, der Speiseräume, der Küchenausrüstungen, der Anschaffung von Eßgeschirr, Bestecken usw. im Rahmen der jährlichen Volkswirtschafts- und Haushaltspläne zu planen.

(3) Die unter Abs. 2 vom örtlichen Rat festgelegten Abteilungen bzw. Referate vergeben für die erforderlichen Leistungen an die ausführenden Betriebe entsprechende Aufträge und kontrollieren ihre Erfüllung.

§ 5

Herstellung der Schul- und Kinderspeisung Unterstellung der Küchenbetriebe

(1) Örtlich vorhandene freie Küchenkapazitäten sind nach sachkundiger Überprüfung durch die Hygieneinspektion in Zusammenarbeit mit den zuständigen Fachabteilungen auf ihren zweckmäßigen und hygienischen Zustand für die Herstellung der Schul- und Kinderspeisung zu nutzen.

(2) Die Herstellung der Schul- und Kinderspeisung erfolgt entsprechend den örtlichen Bedingungen

- a) in den VE Großküchen und Großküchen mit staatlicher Beteiligung;
- b) in den vom örtlichen Rat festgelegten Küchen der VEB, VEG, LPG;
- c) in den Schulküchen und Küchen der Vorschuleinrichtungen;
- d) in den vom örtlichen Rat und den HO-Kreisbetrieben bzw. den Kreiskonsumgenossenschaften festgelegten gastronomischen Einrichtungen der HO, des Konsums und der Wohnkomplexgaststätten.

(3) In neuerbauten bzw. neu zu erbauenden Wohnkomplexen ist durch die örtlichen Räte zu sichern, daß sowohl die neuen als auch die im unmittelbaren Bereich befindlichen Schulen und Kindergärten ihre Schul- bzw. Kinderspeisung in den Wohnkomplexgaststätten

einnehmen können oder andere Gemeinschaftsküchen die Herstellung der Schul- bzw. Kinderspeisung übernehmen.

(4) Alle Küchenbetriebe, die ausschließlich Schul- und Kinderspeisung herstellen und bisher den Abteilungen Volksbildung unterstellt waren, sind aus der Verantwortung der Abteilungen Volksbildung herauszulösen. Die örtlichen Räte entscheiden in eigener Verantwortung unter Berücksichtigung der örtlichen Bedingungen und Sicherung der sachkundigsten Leitung, welchem Bereich diese Küchenbetriebe unterstellt werden.

(5) Entsprechend den Ernährungsbesonderheiten der Schul- und Vorschulkinder ist auf der Grundlage der örtlichen Struktur eine zweckmäßige Differenzierung der Küchenbetriebe für die Zubereitung

- a) der Schulspeisung,
 - b) der Kinderspeisung
- vorzunehmen.

(6) Die zentralen Vorbereitungsküchen haben in immer stärkerem Maße die Küchenbetriebe, die Schul- und Kinderspeisung herstellen, auf Vertragsbasis mit vorbereitetem Gemüse und geschälten Kartoffeln zu beliefern. Die vorhandenen Gar- bzw. Endküchen in Schulen und Kindergärten sind für die letzte Zubereitung der Speisen zu nutzen. Besonders in den Städten sind schrittweise weitere Gar- bzw. Endküchen einzurichten.

§ 6

Lebensmittelbezug und Vertragsabschluß

(1) Zur Sicherung einer kontinuierlichen, qualitäts- sowie sortiments- und termingerechten Versorgung der Küchenbetriebe mit Lebensmitteln sind jährlich von den verantwortlichen Leitern der Küchenbetriebe, die Schul- und Kinderspeisung herstellen, mit den Groß- und Einzelhandelsbetrieben, VEG, LPG, GPG Lieferverträge sowie Verträge über den Direktbezug (insbesondere für Obst, Gemüse, Kartoffeln, Eier) abzuschließen. Die Verträge müssen konkrete Angaben über Menge, Qualität und Lieferzeiten beinhalten.

(2) Großküchenbetriebe beziehen ihre Waren über den Großhandel bzw. auf Grund der abgeschlossenen Kauf- und Lieferverträge von den Erzeugerbetrieben (VEG, LPG, GPG u. a.) zum Großhandelsabgabepreis (GAP). Küchen in Schulen und in den Einrichtungen der Vorschulerziehung bestellen und beziehen in der Regel die erforderlichen Lebensmittel, sofern keine Möglichkeiten zum Abschluß von Verträgen über den Direktbezug von Obst, Gemüse, Kartoffeln, Eiern bestehen, beim sozialistischen Einzelhandel.

(3) Die Küchen in Schulen und Einrichtungen der Vorschulerziehung erhalten, sofern sie die Mindestbezugs-mengen vom Großhandel nicht erreichen, beim Bezug vom sozialistischen Einzelhandel eine Rabattgewährung auf den Einzelhandelsverkaufspreis (EVP), die der durchschnittlichen Einzelhandelsspanne (EHS) entspricht. Diese Ausnahmeregelung bezieht sich nicht auf Frischfleisch, Fleisch- und Wurstwaren, Backwaren und Milch.

§ 7

Arbeitskräfteplanung

(1) Von den Räten der Städte und Gemeinden sind alle Arbeitskräfte für die Küchenbetriebe zu planen, die ausschließlich Schul- und Kinderspeisung herstel-

ien (Küchen in Schulen und Vorschuleinrichtungen). Die Einstellung erfolgt durch die zuständigen Räte der Städte und Gemeinden. Die Vergütung erfolgt nach den bestehenden tariflichen Bestimmungen auf der Grundlage des Rahmenstellenplans für die Schul- und Kinderspeisung vom 2. Januar 1961 (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Volksbildung Nr. 2/61 S. 9 bis 11).

(2) Von den VEB einschließlich VEB Großküchen, VEG, LPG, gastronomischen Einrichtungen der HO, des Konsums, halbstaatlichen Betrieben usw., die entsprechend den Festlegungen der örtlichen Räte Schul- und Kinderspeisung herstellen, sind die erforderlichen Arbeitskräfte im Arbeitskräfteplan des Betriebes aufzunehmen. Die Vergütung erfolgt durch die Betriebe nach den entsprechenden tariflichen Bestimmungen.

§ 8

Kostenerstattung

(1) Von den Organen der Volksbildung sind mit den VEB, VEG, LPG, Betrieben mit staatlicher Beteiligung, gastronomischen Einrichtungen der HO und des Konsums Verträge über die Kostenerstattung abzuschließen. Der durch die Organe der Volksbildung den Betrieben zu erstattende Kostensatz setzt sich aus den Naturalkosten in Höhe von 0,80 MDN (Schulspeisung) bzw. 0,50 MDN (Kinderspeisung) je Portion und den anderen entstehenden persönlichen und sächlichen Kosten zusammen. Sofern der Kostensatz die Höhe der durchschnittlichen Herstellungskosten wesentlich übersteigt, muß die Zustimmung der Abteilung Finanzen des zuständigen Rates eingeholt werden. Die Herstellung der Schul- und Kinderspeisung ist zwischen den Organen der Volksbildung und den Betrieben vertraglich zu vereinbaren. In der Regel sollen die Verträge mit einer Laufzeit von 2 bis 3 Jahren abgeschlossen werden.

(2) Bei den jährlichen Beratungen der Haushaltspläne sind die finanziellen Auswirkungen für die Schul- und Kinderspeisung einzuschätzen und bei der Ausgabenplanung entsprechend zu berücksichtigen. In den Analysen zu den Haushaltsplänen sind alle Veränderungen der Proportionen Einnahmen zu Ausgaben, die durch die höheren Kosten, durch die Einbeziehung von Betrieben, Wohnkomplexgaststätten, gastronomischen Einrichtungen der HO und des Konsums entstehen, nachzuweisen und zu begründen.

§ 9

Lebensmittel- und Kosteneinsatz**Anwendung der Musterrezepturen — Trinkmilch**

(1) Für die Schulspeisung sind je Teilnehmer täglich folgende wesentliche Lebensmittelmengen zu verausgaben:

- 40 g Fleisch oder Fleischwaren
- 5 g Ei
- 5 g Fischfilet oder 10 g Rundfisch
- 50 g Trinkvollmilch
- 50 g E-Milch
- 5 g Sojamehl
- 5 g Butter
- 7 g Speiseöl oder Margarine
- 3 g Schlachtfette
- 250 g vorwiegend frisches Obst und Gemüse
- 400 g Kartoffeln

(2) Für die Kinderspeisung sind folgende Lebensmittelmengen je Teilnehmer zu verausgaben:

- 25 g Fleisch
- 5 g Butter
- 2½ g Schlachtfett oder Öl
- 2½ g Margarine
- 15 g Zucker
- ¼ l E-Milch bzw. Vollmilch
- 200 g vorwiegend frisches Obst und Gemüse
- 250 g Kartoffeln.

Die unter Absätzen 1 und 2 genannten Lebensmittelmengen sind im Wochendurchschnitt voll einzusetzen.

(3) Für die aufgeführten Lebensmittelmengen, einschließlich der außerdem verarbeiteten Lebensmittel (Naturaleinsatz) sind im Durchschnitt je Portion täglich für die

Schulspeisung	0,80 MDN
Kinderspeisung	0,50 MDN

aufzuwenden.

(4) In staatlichen Einrichtungen der Vorschulerziehung, in denen keine Kinderspeisung verabreicht werden kann, ist der staatliche Zuschuß von 0,05 MDN für Getränke einzusetzen.

(5) Die Schul- und Kinderspeisung ist unter Beachtung moderner kochwissenschaftlicher Gesichtspunkte auf der Grundlage der vom Ministerium für Gesundheitswesen herausgegebenen Musterrezepturen herzustellen. Diese Rezepturen entsprechen den ernährungsphysiologischen Grundsätzen der neuesten Erkenntnisse der Jugend- und Kinderernährung. Sie sind von allen Küchenbetrieben, die Schul- und Kinderspeisung herstellen, anzuwenden. Umstellungen in der Speisenfolge und Änderungen, die sich aus dem Warenangebot ergeben, sind unter Einhaltung der ernährungsphysiologischen Grundsätze, besonders des Gehalts an Wirkstoffen, gestattet.

(6) Von den Schulküchen sind zur Bereicherung der Schul- und Kinderspeisung die Produkte der Schulgärten — Obst, Gemüse, Küchenkräuter — zu verwenden. Die Bezahlung erfolgt auf der Grundlage der jährlichen Festlegungen über den Eigenverbrauch landwirtschaftlicher Erzeugnisse.

(7) Die Zeit der Fertigstellung und der Ausgabe der Speisen ist in der Regel auf 1½ Stunden, höchstens auf 2 Stunden, zu beschränken. Die Schul- und Kinderspeisung ist grundsätzlich mittags in der Zeit von 11.30 bis 13.00 Uhr auszugeben.

(8) Die Versorgung der Schul- und Vorschulkinder mit Trinkmilch in der Frühstückspause ist von den Abteilungen Handel und Versorgung der Räte der Kreise über die Molkereien und Milchhöfe spätestens ab 1. Januar 1967 zu gewährleisten. Der Verkauf ist in vielfältiger Form entsprechend den örtlichen Möglichkeiten auf Provisionsbasis durch Gewinnung von Kräften aus der nichtberufstätigen Bevölkerung oder freiwilligen Helfern zu organisieren. Die Provision kann bis zur Höhe der Einzelhandelspreisspanne gewährt werden.

§ 10

**Erstattungssätze — Ermäßigungen —
kostenlose Teilnahme**

(1) Für die Schulspeisung sind folgende Erstattungssätze je Portion zu zahlen:

von den Erziehungsberechtigten für den Schüler	0,55 MDN
von Lehrern, Erziehern	0,75 MDN

(2) Für die Kinderspeisung sind folgende Erstattungssätze je Portion zu zahlen:

von den Erziehungsberechtigten für das Kind	0,35 MDN
von Erziehern	0,50 MDN

(3) In staatlichen Einrichtungen der Vorschul- und Kinderspeisung, in denen keine Kinderspeisung verabreicht wird, sind von den Erziehungsberechtigten je Kind 0,05 MDN für Getränke zu zahlen.

(4) Alle übrigen persönlichen und sächlichen Kosten werden vom Staatshaushalt übernommen.

(5) Für die kostenlose oder im Abgabepreis ermäßigte Ausgabe der Schul- und Kinderspeisung können je Bezirk von der Zahl der teilnahmeberechtigten Schüler und Vorschulkinder (nicht von der Zahl der tatsächlich teilnehmenden Schüler und Vorschulkinder) bis zu 10 % Freiportionen und Ermäßigungen gewährt werden. Die Aufschlüsselung der Zahl der Freiportionen auf die Kreise, Gemeinden und Einrichtungen der Volksbildung hat differenziert entsprechend den örtlichen Verhältnissen zu erfolgen. Kostenlose oder ermäßigte Schul- und Kinderspeisung ist vor allem Kindern von Erziehungsberechtigten zu gewähren, die aus öffentlichen Mitteln Unterstützung erhalten (Fürsorgeempfänger), sowie Kindern von Rentnern, denen der Kinderzuschlag zur Rente gezahlt wird. Darüber hinaus kann die Schul- und Kinderspeisung kostenlos oder zu ermäßigtem Abgabepreis verabreicht werden, wenn die Einkommensverhältnisse der Erziehungsberechtigten die Ermäßigung als notwendig erscheinen lassen.

(6) Über die Gewährung von Ermäßigungen bzw. kostenlose Teilnahme an der Schul- und Kinderspeisung entscheidet der Leiter der Einrichtung der Volksbildung im Einvernehmen mit dem Elternbeirat bzw. Elternaktiv. Diese Regelung gilt auch für betriebliche Kindergärten.

§ 11

Schülerspeisung am Unterrichtstag in der Produktion

(1) Bei Teilnahme am Betriebsessen dürfen den Schülern keine höheren Kosten als die bei der Schulspeisung üblichen erwachsen. Das gilt auch für die Schüler,

die nicht regelmäßig an der Schulspeisung teilnehmen. Die die Schulspeisung übersteigenden Beträge trägt der Betrieb.

(2) Die Differenz zwischen dem festgelegten Essengeld für Schüler und dem Essengeld für die Betriebsangehörigen ist aus dem Kultur- und Sozialfonds zu finanzieren und kann ihm zusätzlich zugeführt werden.

§ 12

Mitarbeit der Kommissionen

Von den Betrieben, die Schul- und Kinderspeisung herstellen, sind die Küchenkommissionen, die Kommissionen der Elternbeiräte, die Lehrer und Erzieher, die Jugendärzte sowie die Hygieneinspektoren aktiv in die Vorbereitung und Durchführung der Schul- und Kinderspeisung einzubeziehen. Monatlich sind Speiseplanvorbesprechungen und Auswertungen des vergangenen Monats von den Küchenbetrieben durchzuführen.

§ 13

Schlußbestimmungen

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt am 20. Oktober 1966 in Kraft.

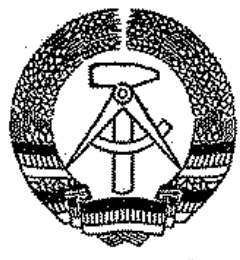
(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- a) Anordnung Nr. 3 vom 20. August 1958 über die Durchführung der Schulspeisung (GBI I S. 643),
- b) Anordnung Nr. 4 vom 9. Dezember 1965 über die Durchführung der Schulspeisung (GBI II S. 911),
- c) 3. Anlage zur Anordnung Nr. 3 vom 20. August 1958 über die Durchführung der Schulspeisung — Empfehlungen und Hinweise des Instituts für Ernährung an der Deutschen Akademie der Wissenschaften zur Anwendung der Musterrezepturen für die Schul- und Kinderspeisung vom 30. November 1958 (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Volksbildung Nr. 28/1958),
- d) Erläuterungen zur Anordnung Nr. 3 vom 20. August 1958 über die Durchführung der Schulspeisung vom 11. Oktober 1958 in Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Volksbildung Nr. 23/1958,
- e) Verfügung über Berechnung der Freiportionen für die Schulspeisung vom 11. Oktober 1960 (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Volksbildung Nr. 25/1960).

Berlin, den 20. Oktober 1966

Der Minister für Volksbildung
Honecker

265



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1966	Berlin, den 28. Oktober 1966	Teil II Nr. 118
------	------------------------------	-----------------

Tag	Inhalt	Seite
22. 9. 66	Beschluß über das Weitergelten gesetzlicher Bestimmungen	765
12. 10. 66	Anordnung über die Durchführung von Inventuren in den volkseigenen Betrieben der örtlichen Versorgungswirtschaft. — Inventurrichtlinie örtliche Versorgungswirtschaft —	765
14. 10. 66	Arbeitsschutzanordnung 711/1. — Trockeneis —	765
11. 10. 66	Anordnung Nr. 5 über Vorschriften der Deutschen Schiffs-Revision und -Klassifikation	768

**Beschluß
über das Weitergelten gesetzlicher Bestimmungen.
Vom 22. September 1966**

1. Die Ziff. 3 des Beschlusses vom 30. Juni 1966 über die Grundsätze für die Herstellung der Übereinstimmung der Statuten der zentralen staatlichen Organe mit den Erfordernissen der zweiten Etappe des neuen ökonomischen Systems der Planung und Leitung — Auszug — (GBl. II S. 535) wird aufgehoben.
2. Die Verordnung vom 17. Juli 1952 über die Bildung von Kollegien (MinBl. S. 109) sowie die Geschäftsordnung vom 12. Februar 1953 für die Kollegien in den Ministerien, den Staatssekretariaten und anderen zentralen Organen der Regierung (ZBl. S. 55) finden weiterhin Anwendung.

Berlin, den 22. September 1966

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

Stoph
Vorsitzender

**Anordnung
über die Durchführung von Inventuren
in den volkseigenen Betrieben
der örtlichen Versorgungswirtschaft.
— Inventurrichtlinie
örtliche Versorgungswirtschaft —
Vom 12. Oktober 1966**

Zur Gewährleistung des exakten Ausweises und der Kontrolle des Volksvermögens sowie zur Aufstellung von realen Eröffnungsbilanzen und Jahresschlußbilanzen sind regelmäßig Inventuren durchzuführen. Zur ordnungsgemäßen Vorbereitung, Durchführung und Auswertung der Inventuren wird im Einvernehmen mit dem Minister für die Bezirksgeleitete Industrie und Lebensmittelindustrie folgendes angeordnet:

§ 1

Für die den örtlichen Räten unterstehenden volkseigenen Betriebe der örtlichen Versorgungswirtschaft

sind die Bestimmungen über die Durchführung von Inventuren in der volkseigenen Industrie — Inventurrichtlinien — anzuwenden.*

§ 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.
Berlin, den 12. Oktober 1966

Der Minister der Finanzen

I. V. Kaminsky
Erster Stellvertreter des Ministers

* Zur Zeit gelten: die Anordnung (Nr. 1) vom 27. Oktober 1964 (GBl. II Nr. 168 S. 863)
die Anordnung Nr. 2 vom 22. Juli 1966 (GBl. II Nr. 89 S. 377)

**Arbeitsschutzanordnung 711/1.
— Trockeneis —²**

Auf Grund des § 6 Abs. 1 der Arbeitsschutzverordnung vom 22. September 1962 (GBl. II S. 703) in der Fassung der Zweiten Arbeitsschutzverordnung vom 5. Dezember 1963 (GBl. II 1964 S. 15) wird im Einvernehmen mit dem Minister für Gesundheitswesen, den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe und dem Zentralvorstand der Industriegewerkschaft Chemie folgende Arbeitsschutzanordnung (im folgenden Anordnung genannt) erlassen:

§ 1

Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen

(1) Diese Anordnung gilt für die Herstellung von Trockeneis vom Gefrier- und Preßvorgang ab, für die Lagerung, den Transport und die Verwendung von Trockeneis.

(2) Trockeneis im Sinne dieser Anordnung ist Kohlendioxyd in der Form von Schnee oder gepreßten festen Blöcken.

* Im Zusammenhang mit Herstellung, Lagerung, Transport und Verwendung von Trockeneis sind neben anderen einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen vordringlich die im Anschluß an diese Arbeitsschutzanordnung aufgeführten, z. Z. geltenden Arbeitsschutzanordnungen zu beachten.

§ 2

Arbeits- und Lagerräume

(1) Der Fußboden von Räumen, in denen Trockeneis hergestellt, gelagert oder verwendet wird, darf nicht unter dem umgebenden Erdreich liegen.

(2) Durch Lage und Bauausführung der Räume muß dafür gesorgt sein, daß Kohlendioxyd nicht in benachbarte oder tiefer gelegene Räume, Kanäle, Schächte oder Gruben einströmen kann.

§ 3

Ent- und Belüftung

(1) In Räumen, in denen Trockeneis hergestellt, gelagert oder verwendet wird, darf der Gehalt der Atemluft an Kohlendioxyd an den Arbeitsplätzen die gültige Norm nicht überschreiten (z. Z. $9 \text{ g CO}_2/\text{m}^3$ — rd. 0,5 Vol.-%).

(2) Die in Abs. 1 genannten Räume müssen zur ständigen Ableitung des sich entwickelnden Kohlendioxyds eine wirksame Entlüftungsöffnung in Bodennähe haben.

(3) Mechanische Zerkleinerungseinrichtungen für Trockeneis müssen mit einer wirksamen Absauganlage an der Entstehungsstelle des gasförmigen Kohlendioxyds versehen sein. Das gilt nicht für Einrichtungen, die unter günstigen örtlichen Verhältnissen nur kurzzeitig betrieben werden und wenn eine Überschreitung der maximalen Arbeitsplatzkonzentration nicht zu erwarten ist.

(4) Kann nach den örtlichen und betrieblichen Verhältnissen durch Maßnahmen nach Absätzen 2 und 3 die Erfüllung der Forderung des Abs. 1 nicht sicher gewährleistet werden, so sind in den Räumen außerdem mechanische Be- und Entlüftungsanlagen einzubauen. Dabei ist zu berücksichtigen, daß die Frischluft an einer Stelle zu entnehmen ist, an der auch bei ungünstigen meteorologischen Bedingungen Kohlendioxydansammlungen oder Ansammlungen anderer gesundheitsschädlicher Gase, Dämpfe oder Stäube ausgeschlossen sind. Die Ableitung der Luft hat, auf Grund des spezifischen Gewichtes des CO_2 , in Bodennähe zu erfolgen.

(5) Lagerbehälter für größere Trockeneismengen, die auf Grund der Verdampfung des Trockeneises im Arbeitsraum eine Überschreitung der maximal zulässigen Arbeitsplatzkonzentrationen hervorrufen können, sind mit Entlüftungsleitungen, die unmittelbar ins Freie führen, zu versehen, anderenfalls müssen diese Lagerbehälter außerhalb der Arbeitsräume so aufgestellt werden, daß ein Eindringen von CO_2 in diese nicht möglich ist.

(6) Die Bestimmung des Abs. 1 gilt nicht für Räume, die nur gelegentlich kurzzeitig für Kontrollen betreten werden. Durch Arbeitsschutzinstruktionen ist festzulegen, welche Sicherheitsmaßnahmen in diesen Fällen beachtet werden müssen. Dabei ist das Trockeneis-Merkblatt (Anlage zu dieser Anordnung) zugrunde zu legen.

§ 4

Herstellung von Trockeneis

(1) Die Pressen zur Herstellung von Trockeneis müssen mit einer Einrichtung versehen sein, die ge-

währleistet, daß der Pressentisch erst dann auseinandergefahren werden kann, wenn die Presse drucklos ist.

(2) Das Sicherheitsventil am Ausgleichsbehälter der Rückgase muß gegen Einfrieren geschützt sein.

§ 5

Betriebsvorschriften

(1) Räume und Raumteile, in denen mit der Möglichkeit höherer Konzentrationen an Kohlendioxyd zu rechnen ist, dürfen nur nach Feststellung der Konzentration und Durchführung der danach erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen betreten werden (vergleiche hierzu Hinweise im Trockeneis-Merkblatt).

(2) Beim Betreten bzw. Befahren von Kellern, Gruben, Behältern usw., in denen Kohlendioxyd vorhanden sein kann, ist die Arbeitsschutzanordnung 616 vom 19. Januar 1953 — Befahren von Behältern, Apparaten, Rohrleitungen, Gruben usw. — (GBl. S. 617) zu beachten.

(3) Zum Zerkleinern von Trockeneis dürfen nur geeignete mechanische Einrichtungen oder geeignete Werkzeuge benutzt werden.

(4) Für den Umgang mit Trockeneis sind ausreichende Arbeitsschutzkleidung und Arbeitsschutzmittel gegen Erfrierungen und gegen Eissplitter zur Verfügung zu stellen und zu benutzen, insbesondere Schutzhandschuhe, Schutzbrillen und Gesichtsschutz. Schutzbrillen oder Gesichtsschutz sind bei Zerkleinern des Trockeneises von Hand, mit der Säge oder mit Schlagwerkzeugen stets zu tragen.

(5) Jugendliche unter 16 Jahren dürfen zu Arbeiten mit Trockeneis nicht herangezogen werden. Dieses Verbot gilt nicht für Lehrlinge, soweit die Arbeiten mit Trockeneis zur Ausbildung erforderlich sind und unter ständiger Aufsicht erfolgen.

(6) Auf Grund der chemischen Besonderheiten des Trockeneises und der sich daraus ergebenden möglichen Gesundheitsgefährdung ist jeder nicht zum Arbeitsprozeß gehörende Umgang mit Trockeneis sowie jede außerhalb des Bestimmungszweckes liegende Verwendung von Trockeneis untersagt. Thermoswagen dürfen erst nach ausreichender Lüftung betreten werden.

(7) Die Werk tätigen sind vor dem erstmaligen Umgang mit Trockeneis über die damit verbundenen Gefahren zu belehren. Diese Belehrung ist im Rahmen der nach § 10 der Arbeitsschutzverordnung vom 22. September 1962 in der Fassung der Zweiten Arbeitsschutzverordnung vom 5. Dezember 1963 durchzuführenden Belehrungen mindestens vierteljährlich zu wiederholen. Den Werk tätigen ist das Trockeneis-Merkblatt zu erläutern und auszuhändigen. Das Trockeneis-Merkblatt ist außerdem in der Nähe der Arbeitsstellen auszuhängen.

(8) Bei Erfrierungen durch Trockeneis oder bei anderen Einwirkungen von Kohlendioxyd ist unverzüglich ärztliche Hilfe zu veranlassen. Sofortmaßnahmen bis zum Eintreffen des Arztes sind aus dem Trockeneis-Merkblatt ersichtlich.

§ 6

Transport

(1) Für den Eisenbahntransport sind spezielle Behälter zu entwickeln und herzustellen, die den Anforderungen dieser Anordnung voll entsprechen (Entlüftung).

(2) Im Transportraum von Fahrzeugen, auch Spezialthermoswagen, in denen sich Trockeneis befindet, dürfen Personen nicht mitfahren.

§ 7

Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Arbeitsschutzanordnung 711 vom 21. Oktober 1952 — Verwendung von Trockeneis — (GBl. S. 1111) außer Kraft.

(2) Soweit Gebäude und Betriebseinrichtungen den bisherigen Arbeitsschutzanordnungen entsprechen, aber auf Grund der vorstehenden Bestimmungen zusätzliche Maßnahmen erforderlich sind, sind diese binnen 3 Jahren nach Inkrafttreten dieser Anordnung durchzuführen.

Berlin, den 14. Oktober 1966

Der Minister für Chemische Industrie
Wyschowsky

Arbeitsschutzanordnung 72 vom 6. Juli 1955

— Atemschutzgeräte — (GBl. S. 483)

Arbeitsschutzanordnung 521/1 vom 4. Februar 1959

— Verdichter — (GBl. I S. 116)

Arbeitsschutzanordnung 616 vom 19. Januar 1953

— Befahren von Behältern, Apparaturen, Rohrleitungen, Gruben usw. (GBl. S. 617)

Arbeitsschutzanordnung 840/1 vom 29. Mai 1962

— Druckgefäße (Druckgefäßordnung) und technische Grundsätze — (Sonderdruck Nr. 350 des Gesetzblattes)

Anlage

zu vorstehender Anordnung

Trockeneis — Merkblatt

Trockeneis ist zu festen Blöcken gepreßter Kohlendioxyd-Schnee. Seine Temperatur beträgt etwa minus 80 Grad C und ändert sich nicht, solange noch Trockeneis vorhanden ist. Trockeneis geht, ohne zu schmelzen, in den gasförmigen Zustand über; 1 kg Trockeneis entwickelt dabei etwa 500 l gasförmiges Kohlendioxyd (häufig noch ungenau als „Kohlensäure“ bezeichnet).

Auf der ungeschützten Haut ruft Trockeneis Kälteschaden (Erfrierungen) hervor.

Deshalb:

- Beim Hantieren mit Trockeneis stets Schutzhandschuhe benutzen.
- Trockeneis niemals mit bloßen Händen anfassen.
- Beim Zerkleinern von Trockeneis stets Schutzbrille oder Gesichtsschutz benutzen; nur mit geeigneten Zerkleinerungseinrichtungen oder Werkzeugen arbeiten.
- Trockeneis nicht in den Mund nehmen; Trockeneis nicht Speisen oder Getränken zur direkten Kühlung zusetzen.
- keine Spiele und Neckereien mit Trockeneis.

Trockeneis entwickelt ständig gasförmiges Kohlendioxyd.

Deshalb:

Zur Aufbewahrung von Trockeneis nur wärmeisolierte Behälter verwenden, aus denen das sich entwickelnde gasförmige Kohlendioxyd ungehindert entweichen kann (z. B. doppelwandige, mit Abzugsöffnungen versehene Holz- oder Blechkästen mit Platherm- oder Sägemehl-Zwischenfüllung). Trockeneis niemals in luftdicht verschlossenen Behältern, z. B. Flaschen, Thermosgefäßen, Eisbomben, lagern, vorübergehend aufbewahren oder zu Kühlzwecken verwenden. Es kann sonst Überdruck entstehen, der zu folgeschwerem Zerknallen führen kann.

Das gasförmige Kohlendioxyd, das sich ständig aus Trockeneis entwickelt, kann unter Umständen durch Verdrängung des Sauerstoffs eine gefährliche Verschlechterung der Atemluft herbeiführen.

Wird durch das Kohlendioxyd, das sich aus Trockeneis entwickelt, die normale Konzentration der Atemluft an Kohlendioxyd von etwa 0,03 Vol.-% auf über etwa 4 Vol.-% erhöht, so erfolgt zunächst eine Steigerung der Atemtätigkeit, bei weiterer Erhöhung ein stechendes und brennendes Gefühl auf der Haut und den Schleimhäuten der Augen, der Zunge, des Rachens und der Nase.

Bei Konzentrationen über etwa 10 Vol.-% tritt Benommenheit, bei höheren Konzentrationen Atemnot, Bewußtlosigkeit und bei etwa 20 Vol.-% Ersticken ein.

Räume, in denen Trockeneis gelagert oder mit Trockeneis hantiert wird, müssen deshalb gut be- und entlüftet sein. Da Kohlendioxyd wesentlich schwerer als Luft ist (Dichte 1,529 gegenüber Luft = 1), muß die Entlüftung in der Nähe des Fußbodens erfolgen. Es muß immer berücksichtigt werden, daß Kohlendioxyd infolge seines hohen spezifischen Gewichtes bei ungünstigen örtlichen Verhältnissen in tiefer gelegene Räume, Gruben, Kanäle usw. gewissermaßen abfließen und sich darin anreichern kann.

Ist mit der Möglichkeit zu rechnen, daß sich z. B. durch Ausfall der Lüftung oder andere Betriebsstörungen in Räumen oder Raumteilen eine gefährliche Konzentration von Kohlendioxyd gebildet hat (über 4 Vol.-%), so muß vor dem Betreten die tatsächliche Konzentration festgestellt werden, und es müssen danach die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen festgelegt werden.

Zur Feststellung der Konzentration sind möglichst neuzeitliche Analysengeräte zu verwenden (z. B. Handpumpen mit Prüfröhrchen).

Die Kerzenprobe bietet nur einen ungefähren Anhalt über die vorhandene Konzentration an Kohlendioxyd. Sie wird in der Weise durchgeführt, daß die Kerze an einer langen Stange oder an einem langen Draht von außen in den fraglichen Raum langsam von oben nach unten geführt und beobachtet wird. In Bereichen, in denen die Kerze unverändert hell weiter brennt, ist ein kurzzeitiger Aufenthalt zulässig; dagegen dürfen Bereiche, in denen die Kerze matt brennt oder gar verlöscht, nur mit einem Frischluft- oder Kreislaufatemschutzgerät betreten werden.

Die Kerzenprobe darf nicht durchgeführt werden, wenn mit der Möglichkeit des Vorhandenseins brennbarer Gase oder Dämpfe zu rechnen ist.

Erste Hilfe

Bei Erfrierungen und Augenverletzungen durch Trokencis sowie bei Unfällen durch Einatmen von Kohlendioxydgas ist sofort ärztliche Hilfe zu veranlassen. Bei Unfällen durch Einatmen von Kohlendioxydgas sind außerdem folgende Sofortmaßnahmen durchzuführen:

Den Erkrankten in frische Luft bringen, tief atmen lassen, Sauerstoffgeräte, wenn vorhanden, benutzen.

Bei Atemstillstand künstliche Atmung durchführen.

Anordnung Nr. 5* Über Vorschriften der Deutschen Schiffs-Revision und -Klassifikation.

Vom 11. Oktober 1966

§ 1

Auf Grund des § 3 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung vom 28. April 1960 über die Deutsche Schiffs-Revision und -Klassifikation (GBl. I S. 362) werden die durch die Anordnung Nr. 3 vom 25. März 1963 über Vorschriften der Deutschen Schiffs-Revision und -Klassifikation (GBl. II S. 232) in Kraft gesetzten

Vorschriften für die Platzvermessung von Fahrgastschiffen und Fähren DSRK 27.4. aufgehoben.

§ 2

Diese Anordnung tritt am 1. November 1966 in Kraft.

Berlin, den 11. Oktober 1966

Der Minister für Verkehrswesen

Kramer

* Anordnung Nr. 4 vom 25. April 1964 (GBl. II Nr. 46 S. 536)

265
17.11.66

A



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1966	Berlin, den 4. November 1966	Teil II Nr. 119
------	------------------------------	-----------------

Tag	Inhalt	Seite
14. 10. 66	Anordnung über die Genehmigungs- und Registrierpflicht von Stahlflaschen für technische Druckgase	769
14. 10. 66	Anordnung über den Verkehr mit technischen Gasen	770

Anordnung über die Genehmigungs- und Registrierpflicht von Stahlflaschen für technische Druckgase.

Vom 14. Oktober 1966

§ 1

(1) Stahlflaschen für technische Druckgase mit einem Rauminhalt von 15 l bis 50 l sind registrierpflichtig.

(2) Rechtsträger bzw. Eigentümer von Stahlflaschen für technische Druckgase — nachstehend Stahlflaschen genannt — haben diese bei der VVB Allgemeine Chemie Technische Gase — Stahlflaschenerfassung* — nachstehend Stahlflaschenerfassung genannt — registrieren zu lassen. Bereits vor Inkrafttreten dieser Anordnung erfolgte Registrierungen bleiben weiterhin gültig und brauchen nicht erneuert zu werden.

(3) Technische Druckgase im Sinne dieser Anordnung sind:

- Sauerstoff
- Stickstoff
- Preßluft
- Kohlendioxyd (Kohlensäure)
- gelöstes Acetylen.
- Wasserstoff
- Edelgase und Edelgemische
- Formiergas
- Eich- und Prüfgase,

(4) Der Antrag auf Registrierung hat folgende Angaben zu enthalten:

- Name und Anschrift des Meldepflichtigen
- Gaseart
- Flaschennummer
- Text der Eigentümer-Prägung
- Rauminhalt in Litern
- Herkunft der Flasche.

(5) Erzeugerwerke von technischen Gasen und die Dienststellen des Ministeriums für Nationale Verteidigung und des Ministeriums des Innern sind von dieser Registrierpflicht befreit. Die Erzeugerwerke haben jedoch einen Nachweis über vorhandene werkseigene Stahlflaschen mit Angabe der Gaseart, Nummer, Eigentümer-Prägung und Rauminhalt zu führen. Dieser Nachweis ist auf Anforderung der Stahlflaschenerfassung vorzulegen.

§ 2

(1) Die Stahlflaschenerfassung erteilt für die gemäß § 1 Abs. 1 registrierpflichtigen Stahlflaschen eine Registrieranweisung für ein bestimmtes Erzeugerwerk.

* Anschrift zur Zeit: VVB Allgemeine Chemie — Technische Gase — Stahlflaschenerfassung — 4374 Osterrietenburg, im Sauerstoffwerk

(2) Das Erzeugerwerk hat auf Grund der Registrieranweisung den Registrierstempel auf der Stahlflasche hinter der jeweiligen Flaschennummer anzubringen, sofern die sonstige Kennzeichnung der Stahlflasche den Bedingungen der Arbeitsschutzanordnung 861 vom 1. Juli 1955 (Sonderdruck Nr. 99 des Gesetzblattes) entspricht.

(3) Die Anforderung der Registrierstempel seitens der Erzeugerwerke hat über die Stahlflaschenerfassung zu erfolgen.

(4) Die Kosten für die Registrierung und Kennzeichnung der Stahlflaschen trägt der Eigentümer.

§ 3

(1) Stahlflaschen, die keinen Registrierstempel tragen oder bei denen Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Eigentums-Prägung bestehen, sind von den Erzeugerwerken anzuhalten und der Stahlflaschenerfassung zu melden.

(2) Die Stahlflaschenerfassung überprüft diese angehaltenen Flaschen und erteilt entsprechende Weisung über die weitere Verwendung.

§ 4

(1) Der Einziehung durch die Stahlflaschenerfassung unterliegen Stahlflaschen

- für die ein ordnungsgemäßer Eigentums-Nachweis nicht erbracht werden kann,
- bei denen die Registrierpflicht nicht befolgt wurde.

(2) Werden eingezogene Stahlflaschen den Erzeugerwerken zugewiesen, haben diese dieselben sofort mit der für sie festgelegten Eigentumsprägung zu versehen und in den gemäß § 1 Abs. 5 geforderten Nachweis aufzunehmen.

(3) Stahlflaschen — gleich welcher Eigentumsform —, die auf Grund einer Entscheidung der Technischen Überwachung verworfen werden, sind anzuhalten und sofort zu verschrotten. Der Eigentümer ist unverzüglich hiervon zu benachrichtigen. Ihm ist der Schrottpreis zu vergüten. Die Erzeugerwerke melden die verschrottenen Stahlflaschen mit Angabe der Gaseart, Eigentümerprägung, Flaschennummer und Rauminhalt der Stahlflaschenerfassung jährlich mit Stichtag 31. Dezember.

§ 5

Die Stahlflaschenerfassung ist berechtigt, bei Unstimmigkeiten hinsichtlich Eigentumsnachweis, Vollständigkeit und Stückelung der Stahlflaschen eine Überprüfung des Stahlflaschenparks bei den Erzeugern, Verbrauchern und dem einschlägigen Handel vorzunehmen.

§ 6

(1) Neue und gebrauchte Stahlflaschen ab 9 l Rauminhalt dürfen nur mit Zustimmung der Stahlflaschenerfassung erworben werden. Für Stahlflaschen, welche für die Anfertigung von Feuerlöschern, Feuerlöschgeräten und -anlagen oder für den Export von Schutzgasanlagen bestimmt sind, ist diese Zustimmung nicht erforderlich.

(2) Die Hersteller von Stahlflaschen sowie die einschlägigen Handelsorgane und sonstigen Verkäufer haben die Abgabe von Stahlflaschen von dieser Zustimmung abhängig zu machen.

§ 7

(1) Die Be- und Verarbeitung von Stahlflaschen mit dem Ziel anderweitiger Benutzung ist nicht gestattet.

(2) Änderungen an Flaschenprägungen, die die Aufgaben der Stahlflaschenerfassung betreffen, bedürfen der vorherigen Genehmigung der Stahlflaschenerfassung.

(3) Die Stahlflaschenerfassung führt einen Nachweis über die Stahlflaschen, die von den Eigentümern als gestohlen, verlorengegangen oder vermißt gemeldet werden.

§ 8

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 5. Oktober 1966 in Kraft.

Berlin, den 14. Oktober 1966

Der Minister für Chemische Industrie
Wyschowsky

**Anordnung
über den Verkehr mit technischen Gasen.
Vom 14. Oktober 1966**

§ 1

Geltungsbereich

Diese Anordnung gilt im Rahmen des Vertragsgesetzes vom 23. Februar 1965 (GBl. I S. 107) für sämtliche Verträge, die die Lieferung technischer Gase (Waren-Nummer 41 55 00 00 des allgemeinen Warenverzeichnisses, 4. Auflage einschließlich Ergänzungen und Berichtigungen 1–6, Stand vom 1. Januar 1964) zum Gegenstand haben.

§ 2

Versand

(1) Der Hersteller hat die gefüllten Stahlflaschen zu versenden.

(2) In den Versandpapieren sind die Stahlflaschen nach Gasarten und Zahl in folgender Unterteilung zu vermerken:

a) Kohlensäure

Leihflaschen bis 10 kg

Leihflaschen über 10 – 20 kg

Leihflaschen über 20 kg

Eigentumsflaschen

Leihbehälter für Trocken eis bis 40 kg

Leihbehälter für Trocken eis über 40 kg

Eigentumsbehälter,

b) alle übrigen technischen Gase

Leihflaschen bis 10 Liter

Leihflaschen über 10 Liter

Eigentumsflaschen.

(3) Bei Stahlflaschen für Edel-, Eich- und Prüfgase ist neben der Stückzahl die eingeprägte Nummer und Eigentumsbezeichnung zu vermerken.

§ 3

Abholung

(1) Beim Bezug ab Handelslager hat der Abnehmer den Vertragsgegenstand abzuholen, sofern vertraglich nichts anderes vereinbart ist.

(2) Gewerbliche Abnehmer (Kleinabnehmer), die in unmittelbarer Nähe eines Herstellers ansässig sind, sowie alle Abnehmer von Stickstoff, flüssig in Kannen, und Sauerstoff, flüssig in Kannen, sind berechtigt, den Vertragsgegenstand beim Hersteller abzuholen.

(3) Auslieferungen an Abnehmer erfolgen nur gegen Bestell- oder Abholschein des Abnehmers, der den Abholenden berechtigt, die Stahlflaschen in Empfang zu nehmen.

(4) Holt der Abnehmer seine eigenen Stahlflaschen nach erfolgter Benachrichtigung durch den Lieferer nicht innerhalb von 14 Tagen ab, so ist der Lieferer berechtigt, die Auslieferung auf Kosten des Abnehmers vorzunehmen oder die Stahlflaschen an andere Abnehmer zu liefern. Erforderlichenfalls hat der Lieferer dem säumigen Abholer Leihflaschen zur Verfügung zu stellen.

(5) Das Entladen der leeren und das Beladen der gefüllten Stahlflaschen an der Lieferstelle obliegt dem Lieferer. Bei Eigenverladungen werden grundsätzlich keine Vergütungen gewährt; es kann jedoch eine andere Regelung vereinbart werden.

§ 4

Rücklieferung leerer Stahlflaschen

Beim Bezug ab Handelslager bzw. beim Bezug der Kleinabnehmer ab Hersteller hat der Abnehmer die Kosten für die Rücklieferung der leeren Stahlflaschen bis zur jeweiligen Lieferstelle zu tragen.

§ 5

(1) Anlagen für die Lieferung von Gasen in Leitungen sind vom Rechtsträger der Anlage ordnungsgemäß zu betreiben und zu unterhalten.

(2) In hersteller- oder abnehmereigenen Anlagen gelieferte Gase werden nach

m^3 (Druck und Füllvolumen bei $+ 15^\circ C$)

im technischen Zustand, und zwar auf der Grundlage der eingebauten Meßeinrichtungen berechnet. Für den Fall, daß eine Meßeinrichtung ausfällt oder eine solche nicht vorhanden ist, sind zwischen dem Hersteller und Abnehmer Vereinbarungen über die Feststellung der gelieferten Mengen zu treffen.

§ 6

Lieferungen in Spezialfahrzeugen und -behältern

(1) Bei Lieferungen in Großraum- oder Batterie-wagen wird die gelieferte Ware durch Berechnung aus Druck und Volumen bestimmt.

(2) Bei Lieferungen von flüssigen Gasen und Trocken eis wird die gelieferte Menge auf Grund des Volumens der Transportmittel, der daran angebrachten Meßeinrichtungen oder durch Leer- und Vollverwiegung beim Lieferer festgestellt. (Bestimmungen des Vertragsgesetzes über Leistungsort und Gefahrtragung bleiben davon unberührt).

(3) Soweit der Abnehmer von Trocken eis eigene Behälter oder sonstiges Verpackungsmaterial nicht zur Verfügung stellt, erfolgt die Lieferung in Behältern des Herstellers, die dem Abnehmer leihweise überlas-

sen werden. § 13 gilt entsprechend. (In Sonderfällen wird das Trockeneis in Kühlwagen der Deutschen Reichsbahn, lose verladen, geliefert).

§ 7

Restgase

(1) Für nicht verbrauchte Gase (Restgase), die sich in den an den Lieferer zurückgelangenden Stahlflaschen befinden, wird eine Vergütung nicht gewährt.

(2) Die Menge der in Großraum- und Batteriewagen enthaltenen Restgase wird aus Druck und Volumen vom Hersteller ermittelt. Eine Rückvergütung erfolgt unter Berücksichtigung der für den Abnehmer typischen Entnahmebedingungen, jedoch nur bis zu einem Restdruck von maximal 15 kp/cm². Die Bedingungen über Rückvergütung sind zu vereinbaren.

(3) Stahlflaschen, in denen Argon oder CO₂ für Schweißzwecke geliefert werden, sind nur bis zu einem Restdruck von 2 kp/cm² zu entleeren. Bei Nichtbeachtung sind die anfallenden Reinigungskosten vom Abnehmer zu tragen.

§ 8

Allgemeine Bestimmungen für Stahlflaschen und Behälter

(1) Die Versendung von Stahlflaschen hat stets unter Beachtung der „Technischen Grundsätze“ zur Arbeitsschutzanordnung 861 — Bau und Verwendung von ortsbeweglichen Druckgasbehältern — (Sonderdruck Nr. 99 des Gesetzblattes Ziff. 6.5) zu erfolgen. Der Versender hat Stahlflaschen, die nicht mit Fuß und Kappe ausgestattet sind, verkehrssicher zu verpacken.

(2) Minderfüllungen von Stahlflaschen, Nichtfunktionieren der Ventile und andere erkennbare Mängel haben die Verbraucher unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 2 Wochen nach Entgegennahme der Erzeugnisse, dem Lieferer schriftlich anzuzeigen.

(3) Werden Stahlflaschen beanstandet, so darf deren Inhalt nicht benutzt werden. Sie sind sofort an den Lieferer zurückzusenden. Vor der Rücksendung sind die beanstandeten Stahlflaschen in augenfälliger Weise durch haltbares Aufkleben eines Zettels und durch deutlich erkennbare Aufschrift mit Buntstift (nicht Ölstift) oder Kreide mit dem Vermerk „Untersuchen“ zu versehen. Außerdem ist ein gleichlautender Zettel um das Ventil zu binden und dann die Kappe aufzuschrauben. Der Versand bzw. die Anlieferung dieser Flaschen ist dem Lieferer schriftlich anzuzeigen.

(4) Bei Lieferung in Batteriewagen haben die Verbraucher Beanstandungen dem Lieferer bei der Rücksendung des Batteriewagens schriftlich anzuzeigen.

(5) Bei Rückgabe schuldhaft beschädigter oder verschmutzter Stahlflaschen und Behälter hat der Abnehmer außer den Reparatur- bzw. Reinigungskosten eine Vertragsstrafe von 10 MDN je Flasche zu zahlen. Die festgestellte Verschmutzung oder Beschädigung ist vom Lieferer im Lieferschein/Empfangsschein zu vermerken und vom Abnehmer bzw. dessen Beauftragten zu bestätigen.

§ 9

Abnehmereigene Stahlflaschen

(1) Die beim Hersteller eingehenden abnehmereigenen Stahlflaschen sind unverzüglich zu füllen und, soweit nicht gemäß § 3 abgeholt wird, an den Einsender zurückzusenden, wenn dieser nicht vorher schriftlich etwas anderes bestimmt hat.

(2) Die Hersteller sind verpflichtet, abnehmereigene Stahlflaschen, die gemäß den Arbeitsschutzanordnungen

und Sicherheitsbestimmungen vor ihrer Füllung der

amtlichen Neuprüfung bzw. Wiederholungsprüfung,

Umänderung und Erneuerung der Einprägung,

Vervollständigung,

Instandsetzung,

Acetonnachfüllung,

inneren Reinigung und

Erneuerung bzw. Instandsetzung des Verschlußventils

bedürfen, herrichten zu lassen. Während der Reparaturzeit kann der Hersteller in Leihflaschen nach den hierfür geltenden Bestimmungen liefern.

(3) Abnehmereigene Stahlflaschen, die durch die Technische Überwachung verworfen werden, sind von den Herstellern aus dem Verkehr zu ziehen und dem VEB Sauerstoffwerk Osternienburg zur Verwertung zuzuführen. Dem Eigentümer der Stahlflaschen ist der Schrottpreis vom Hersteller zu vergüten.

(4) Bei Stahlflaschen mit Spezialventilen, z. B. Flaschen für die Versorgung stationärer Feuerlöschanlagen, sind die Kosten für Reparaturen oder Erneuerungen vom Eigentümer bzw. Rechtsträger der Flaschen zu tragen.

§ 10

Leihflaschen

(1) Die Lieferung erfolgt in Stahlflaschen des Herstellers (Leihflaschen), die dem Abnehmer leihweise überlassen werden, soweit nicht der Abnehmer eigene Stahlflaschen zur Verfügung stellt.

(2) Die Leihflaschen hat der Abnehmer lediglich zur Entnahme der darin gelieferten Gase zu verwenden. Die Leihflaschen sind sofort nach der Entleerung unverseht in sauberem Zustand und mit allem Zubehör an den Lieferer zurückzusenden.

(3) Die Füllung von Leihflaschen bei anderen Herstellern ist nur mit vorheriger Zustimmung des Rechtsträgers bzw. des Eigentümers gestattet.

(4) Bei Verlust von Leihflaschen im Verfügungsbereich des Abnehmers hat der Abnehmer Ersatz zu leisten. Dies gilt auch für solche beschädigt zurückgegebenen Leihflaschen, die auf Grund dieser Beschädigung durch Entscheidung der Technischen Überwachung aus dem Verkehr gezogen werden müssen.

(5) Der Abnehmer hat den Verlust unverzüglich der Stahlflaschenerfassung* und dem Lieferer zu melden. Als Ersatz hat der Abnehmer 75 % des Wiederbeschaffungspreises zu zahlen, ohne daß dadurch ein Recht an der Leihflasche erworben wird.

(6) Sind Leihflaschen als Verlust gemeldet worden, und hat der Abnehmer dafür Wertersatz geleistet, so wird ihm der dafür gezahlte Betrag zinslos vergütet, wenn er die Leihflasche innerhalb eines Jahres nach Verlustmeldung zurückgegeben hat.

§ 11

Flaschenumschlag und Vertragsstrafe im Direktverkehr

(1) Hersteller und Abnehmer sind verpflichtet, zum Zwecke der Kontrolle der Zu- und Abgänge an Leihflaschen und der Abstimmung des Flaschenbestandes Aufzeichnungen zu führen. Der Abnehmer führt weiterhin einen Nachweis in der gleichen Form für die einzelnen Verbrauchsstellen.

* Anschrift zur Zeit: VVB Allgemeine Chemie — Technische Gase — Stahlflaschenerfassung — 4374 Osternienburg, im Sauerstoffwerk

(2) Nach Abschluß eines Quartals hat der Abnehmer dem Hersteller den Flaschenbestand mitzuteilen, wie er sich aus dem Nachweis jeweils am letzten Tage ergibt. Der Hersteller ist berechtigt und der Abnehmer verpflichtet, auch in kürzeren Abständen derartige Vergleiche zu fordern bzw. vorzunehmen, wenn anzunehmen ist, daß Unstimmigkeiten aufgetreten sind.

(3) Jährlich hat der Abnehmer eine nummermäßige Inventur durchzuführen. Der Hersteller hat den Stichtag für die Durchführung dieser Inventur festzusetzen und dem Abnehmer 14 Tage vorher bekanntzugeben.

(4) Zwischen Hersteller und Abnehmer ist der planmäßige Flaschenbestand und der sich auf der Grundlage der planmäßigen Liefermenge ergebende Flaschenumschlag (Menge je Stahlflasche im Vertragszeitraum) zu vereinbaren. Wird zwischen dem Hersteller und Abnehmer der Vertrag über die Liefermenge geändert, ist der planmäßige Flaschenbestand entsprechend dem vereinbarten Flaschenumschlag zu verändern.

(5) Kommt zwischen Hersteller und Abnehmer keine Einigung über den planmäßigen Flaschenbestand zustande, so setzen auf Antrag eines der Partner das übergeordnete Organ des Herstellers und das übergeordnete Organ des Abnehmers den Flaschenbestand fest.

(6) Wird der planmäßige Flaschenbestand im Vertragszeitraum überschritten, so ist der Abnehmer verpflichtet, an den Hersteller eine Vertragsstrafe von 100 MDN für jede überzählige Stahlflasche zu zahlen. Die Vertragsstrafe ist dem Abnehmer für das abgelaufene Quartal bis zum Letzten des folgenden Monats in Rechnung zu stellen.

(7) Auf Leihbehälter für Trockeneis findet § 13 Anwendung. Für Leihbehälter für Trockeneis über 50 kg beträgt die Vertragsstrafe 100 MDN.

§ 12

Beziehungen zwischen Hersteller und Handelslager

(1) Für die Handelslager (Lager des Produktionsmittelhandels einschließlich Vertragshändler und Geschäftsbesorger) gelten die Bestimmungen des § 11 Absätze 1 und 4 bis 7. Bei der Vereinbarung über den planmäßigen Flaschenbestand zwischen Hersteller und Handelslager ist eine dem mittleren täglichen Umsatz entsprechende, kontrollierte Vorratshaltung beim Handelslager zu berücksichtigen.

(2) Jährlich ist eine stückzahlmäßige Inventur vom Handelslager durchzuführen. Bei der Inventur haben die Handelslager sowohl die in ihrem Besitz als auch die bei ihren Abnehmern befindlichen Leihflaschen stückzahlmäßig zu melden. Der Hersteller hat die Handelslager einen Monat vor der Inventur zu unterrichten.

§ 13

Rückgabefristen des Abnehmers und Vertragsstrafen für Leihflaschen und -behälter bei Lieferungen ab Handelslager

(1) Die Rückgabefristen für Kohlendioxidstahlflaschen betragen vom Tage der Lieferung an gerechnet grundsätzlich

30 Tage,

jedoch

- | | |
|---|----------|
| a) für Abnehmer, die Kohlendioxid in eigenen Laboratorien verwenden | 150 Tage |
| b) für Abnehmer, die die Kohlendioxid weiterverkaufen | 50 Tage |
| c) für Trockeneisleihbehälter | 10 Tage |

(2) Die Rückgabefristen für Stahlflaschen für alle übrigen technischen Gase betragen vom Tage der Lieferung an gerechnet

- | | |
|--|----------|
| a) für Abnehmer, die nicht mehr als 1 Flasche je Gaseart im Monat beziehen | 40 Tage |
| b) für Abnehmer, die technische Gase in eigenen Laboratorien verwenden | 150 Tage |
| c) für alle übrigen Abnehmer | 30 Tage |

(3) Die Fristen können in volkswirtschaftlich notwendigen Ausnahmefällen durch Vereinbarung zwischen den Vertragspartnern abweichend geregelt werden. Kommt zwischen den Vertragspartnern hinsichtlich der Rückgabefrist eine Einigung nicht zustande, so setzt auf Antrag eines der Partner das dem Lieferer übergeordnete Organ mit dem übergeordneten Organ des Abnehmers die Rückgabefrist fest.

(4) Bei Überschreitung der festgesetzten bzw. vereinbarten Rückgabefrist ist dem säumigen Abnehmer eine Vertragsstrafe in Höhe von 10 MDN je angefangene 10 Tage und Stahlflasche bis zum Wiedereintreffen der Leihflaschen und -behälter beim Lieferer zu berechnen, höchstens aber bis zum Ablauf eines Jahres.

(5) Zurückgegebene Leihflaschen und -behälter werden auf die jeweils älteste Lieferung gleicher Gaseart und Größe angerechnet.

(6) Der Lieferer ist berechtigt, für Vertragsstrafen wegen verspäteter Rückgabe der Leihflaschen und -behälter Zwischenrechnungen zu erteilen.

(7) Ergänzend gelten für Leihflaschen und -behälter die Bestimmungen der Anordnung über die Rückgabe und Berechnung von Leihverpackung.

(8) Die Absätze 1 bis 7 gelten auch für Kleinabnehmer gemäß § 3 Abs. 2.

§ 14

Mängelanzeigen

Abnehmer, die nicht Verbraucher sind, haben dem Lieferer Beanstandungen der äußeren Beschaffenheit der ihnen gelieferten Stahlflaschen unverzüglich nach Entgegennahme schriftlich anzuzeigen. Die äußere Beschaffenheit umfaßt die Flasche von Fuß bis Kappe einschließlich Absperrventil.

§ 15

Inkrafttreten

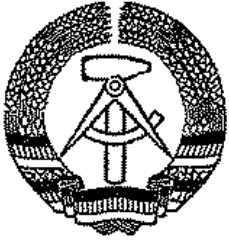
Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 14. Oktober 1966

Der Minister für Chemische Industrie

Wyschowsky

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 — Redaktion: 102 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 209 36 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 1338 — Verlag (810/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Telefon: 51 05 21 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 MDN, Teil II 1,80 MDN und Teil III 1,80 MDN — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 MDN, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 MDN, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 MDN, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 MDN je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 MDN mehr — Bestellungen beim Zentral-Versand-Erfurt, 501 Erfurt, Postschließfach 698, sowie Bezug gegen Barzahlung in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 102 Berlin, Roßstraße 6, Telefon: 51 05 21 — Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rotationsdruck) Index 31 817



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1966

Berlin, den 5. November 1966

Teil II Nr. 120

Tag	Inhalt	Seite
22. 9. 66	Verordnung über die Einführung der vereinfachten Finanzplanung in den Betrieben mit staatlicher Beteiligung	773
15. 10. 66	Anordnung über die Quartalskassenplanung für das I. Quartal 1967	775

Verordnung über die Einführung der vereinfachten Finanzplanung in den Betrieben mit staatlicher Beteiligung.

Vom 22. September 1966

Die zweite Etappe des neuen ökonomischen Systems der Planung und Leitung sowie die Notwendigkeit der Weiterentwicklung der sozialistischen Leitungsmethoden und der Verbesserung der Rentabilität in den Betrieben mit staatlicher Beteiligung machen es erforderlich, die Planung der Betriebe mit staatlicher Beteiligung zu vervollkommen.

Diesem Ziel dient die schrittweise Einführung einer vereinfachten Finanzplanung in den Betrieben mit staatlicher Beteiligung. Damit werden gleichzeitig Möglichkeiten geschaffen, die Kostenrechnung in diesen Betrieben zu verbessern und auf dieser Grundlage die Kosten systematisch zu senken.

Die schrittweise Einführung der vereinfachten Finanzplanung für die Betriebe mit staatlicher Beteiligung aller Wirtschaftsbereiche erfolgt in Auswertung der Erfahrungen, die sich bei der Erprobung der Finanzplanung in einer Reihe von Betrieben mit staatlicher Beteiligung ergeben haben. Sie entspricht den Vorschlägen zahlreicher Komplementäre. Mit der Ausarbeitung von vereinfachten Finanzplänen auf der Grundlage der materiellen Planziele werden die Betriebe mit staatlicher Beteiligung besser als bisher in das wissenschaftliche System der Planung und Leitung einbezogen. Deshalb wird folgendes verordnet:

§ 1

Diese Verordnung gilt für alle Betriebe mit staatlicher Beteiligung.

§ 2

(1) Die vereinfachte Finanzplanung ist, beginnend mit der Ausarbeitung des Planes 1968, in den Betrieben mit staatlicher Beteiligung schrittweise einzuführen. Die Einführung der vereinfachten Finanzplanung erfolgt jeweils in den Betrieben mit staatlicher Beteiligung, in denen die Voraussetzungen vorhanden sind.

(2) Voraussetzungen für die Einführung der vereinfachten Finanzplanung sind:

- das Vorhandensein betriebswirtschaftlicher Unterlagen, wie z. B. ein gut organisiertes Rechnungswesen und eine aussagefähige Kostenrechnung;
- eine ausreichende Verwaltungsorganisation;
- eine ausreichende Qualifikation der für die Arbeit mit dem Finanzplan in Frage kommenden Mitarbeiter;
- betriebsindividuelle Gesichtspunkte.

§ 3

(1) Die Organe, denen Betriebe mit staatlicher Beteiligung beigeordnet sind (nachfolgend zuständige Organe genannt), haben in Zusammenarbeit mit den Leitern der Betriebe die für die Einführung der vereinfachten Finanzplanung erforderlichen Voraussetzungen gemäß § 2 Abs. 2 zu prüfen.

(2) In den Betrieben mit staatlicher Beteiligung, in denen die erforderlichen Voraussetzungen vorhanden sind, ist von den zuständigen Organen im Einvernehmen mit den Leitern der Betriebe mit staatlicher Beteiligung die Einführung der vereinfachten Finanzplanung verbindlich festzulegen.

(3) Die zuständigen Organe sind verpflichtet, mit den Leitern der Betriebe mit staatlicher Beteiligung Vereinbarungen zur Schaffung der Voraussetzungen für die Einführung der vereinfachten Finanzplanung gemäß § 2 Abs. 2 für solche Betriebe mit staatlicher Beteiligung zu treffen, in denen diese Voraussetzungen z. Z. noch nicht vorhanden sind.

(4) Die zuständigen Organe sind berechtigt, Betriebe mit staatlicher Beteiligung von der Einführung der vereinfachten Finanzplanung zu befreien, wenn auf Grund der Betriebsgröße oder anderer Faktoren die Einführung der vereinfachten Finanzplanung nicht zweckmäßig ist.

§ 4

Die Einführung der vereinfachten Finanzplanung darf bei den Betrieben mit staatlicher Beteiligung, staat-

lichen und wirtschaftsleitenden Organen grundsätzlich zu keiner Erhöhung der Anzahl der Beschäftigten führen.

§ 5

Die Ausarbeitung des Finanzplanes erfolgt entsprechend den planmethodischen Bestimmungen. Als Grundlage dient die Rahmennomenklatur laut Anlage.

§ 6

(1) Für die Ausarbeitung des vereinfachten Finanzplanes werden keine Vorgaben bzw. staatlichen Aufgaben herausgegeben.

(2) Die Ausarbeitung des vereinfachten Finanzplanes hat in den Betrieben mit staatlicher Beteiligung in Übereinstimmung mit dem vereinfachten Betriebsplan entsprechend der Verordnung vom 16. März 1964 über den vereinfachten Betriebsplan in den Betrieben mit staatlicher Beteiligung (GBl. II S. 247) zu erfolgen.

(3) Die Abschnitte des vereinfachten Finanzplanes, die die Finanzierung der Umlaufmittel bzw. der Investitionen betreffen, sind vom zuständigen Organ vor Bestätigung des Finanzplanes mit den zuständigen Niederlassungen der Deutschen Notenbank bzw. der Deutschen Investitionsbank abzustimmen.

(4) Die Bestätigung der vereinfachten Finanzpläne erfolgt durch das zuständige Organ.

(5) Je ein Exemplar des bestätigten vereinfachten Finanzplanes ist vom Leiter des Betriebes mit staatlicher Beteiligung folgenden Organen zu übergeben:

- dem staatlichen Gesellschafter,
- den Niederlassungen der Deutschen Notenbank und
- der Deutschen Investitionsbank;
- der Abteilung Finanzen des zuständigen örtlichen Rates.

(6) Eine Zusammenfassung der Entwürfe bzw. bestätigten vereinfachten Finanzpläne bis zu den zentralen staatlichen Organen und der Staatlichen Plankommission erfolgt nicht.

§ 7

(1) Die zuständige Niederlassung der Deutschen Notenbank ist berechtigt, auf der Grundlage des bestätigten vereinfachten Finanzplanes im Rahmen der geltenden Kreditbestimmungen den Betrieben mit staatlicher Beteiligung Kredite zur Finanzierung der Umlaufmittel auszureichen.

(2) Durch die vereinfachte Finanzplanung entfällt

- die gesonderte Beantragung von geplanten Krediten durch die Betriebe,
- die quartalsweise Neuberechnung und Neufestsetzung der Kredithöhe,
- die Genehmigung des zuständigen Organs für die Erhöhung von Richttagen und die Aufnahme von Krediten bei vermindertem Eigenmittelanteil.

(3) Die Deutsche Notenbank ist berechtigt, im Zusammenhang mit der vereinfachten Finanzplanung eigenverantwortlich über die Festlegung gemäß Abs. 2 hinausgehende Vereinfachungen vorzunehmen.

§ 8

(1) Die zuständige Niederlassung der Deutschen Investitionsbank ist berechtigt, auf der Grundlage des bestätigten vereinfachten Finanzplanes, bei Kreditfinanzierung im Rahmen der geltenden Kreditbestimmungen, den Betrieben mit staatlicher Beteiligung Mittel zur Finanzierung von Investitionen auszureichen.

(2) Durch die vereinfachte Finanzplanung entfällt

- die Antragstellung der Betriebe auf Erhöhung der staatlichen Einlage bzw. Bewilligung eines Kredites;
- die Beratung des Antrages auf Erhöhung der staatlichen Einlage in den Kommissionen für staatliche Beteiligung;
- die Behandlung dieses Antrages im örtlichen Rat bzw. im Wirtschaftsrat.

(3) Die Deutsche Investitionsbank ist berechtigt, im Zusammenhang mit der vereinfachten Finanzplanung eigenverantwortlich über die Festlegungen gemäß Abs. 2 hinausgehende Vereinfachungen vorzunehmen.

§ 9

Die Abrechnung des vereinfachten Finanzplanes erfolgt nach den von der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik herauszugebenden Bestimmungen.

§ 10

Die zuständigen Organe, staatlichen Gesellschafter, Niederlassungen der Kreditinstitute und Abteilungen Finanzen des zuständigen örtlichen Rates haben die Betriebe bei der Ausarbeitung und Durchführung des vereinfachten Finanzplanes zu unterstützen.

§ 11

(1) Die zentralen Staatsorgane sind in ihrem Bereich für die Einführung der vereinfachten Finanzplanung sowie für die Kontrolle der Durchführung in den Betrieben mit staatlicher Beteiligung verantwortlich.

(2) Die zentralen Staatsorgane haben in Abstimmung mit der Staatlichen Plankommission, dem Ministerium der Finanzen, der Deutschen Notenbank und der Deutschen Investitionsbank die für ihren Bereich erforderlichen methodischen Bestimmungen zu erlassen.

(3) Die zentralen Staatsorgane können in Abstimmung mit der Staatlichen Plankommission und dem Ministerium der Finanzen in besonderen Fällen für ihren Bereich von dieser Verordnung abweichende Regelungen treffen.

§ 12

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 22. September 1966

Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik
Stoph
Vorsitzender

Der Vorsitzende
der Staatlichen Plankommission
Schürer

Anlage
zu vorstehender Verordnung

**Rahmennomenklatur
des vereinfachten Finanzplanes
für Betriebe mit staatlicher Beteiligung**

Zeile	Bezeichnung
0	Gesamtumsatzertrag (ohne Verbrauchsabgabe)
1	Kosten
	1.1. Gesamtselbstkosten
	1.2. Bestandsänderungen Halbfertigfabrikate (+/-)
	1.3. Bestandsänderungen Fertigfabrikate (+/-)
	1.4. Kosten der Warenproduktion
2	Ergebnis
	2.1. Gesamtergebnis
	2.11. Betriebsergebnis
3	Verwendung des Gesamtergebnisses
	3.1. Staatlicher Gewinnanteil (einschließlich VE-Anteile und AO 2-Anteile)
	3.11. VE-Anteile
	3.12. AO 2-Anteile
	3.2. Gewinnanteile der privaten Gesellschafter
	3.3. Zusätzliche Zuführungen zum Betriebsprämienfonds
4	Finanzierung der Investitionen
	4.1. Eigenmittel
	4.11. Amortisationen
	4.12. Freie Umlaufmittel
	4.13. Erhöhung der staatlichen Einlage
	4.14. Erhöhung der Einlagen der privaten Gesellschafter
	4.2. Langfristige Kredite
	4.21. Kleinmechanisierungs-/Rationalisierungskredite
5	Finanzierung der Umlaufmittel
	5.1. Eigene Umlaufmittel
	5.2. Notwendige eigene Umlaufmittel
	5.3. Erhöhung der staatlichen Einlage
	5.4. Erhöhung der Einlagen der privaten Gesellschafter
	5.5. Kurzfristige Kredite

Zeile	Bezeichnung
6	Haushaltsbeziehungen
	6.1. Umsatzsteuer
	6.2. Gewerbesteuer
	6.3. Verbrauchsabgabe
	6.4. Abführungen an den Staatshaushalt durch die privaten Gesellschafter
	6.5. Preisstützungen

**Anordnung
über die Quartalskassenplanung
für das I. Quartal 1967.**

Vom 15. Oktober 1966

Zur Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Plananlaufs für 1967 wird für die Quartalskassenplanung im I. Quartal 1967 folgendes angeordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Anordnung gilt für alle zentralen und örtlichen Staats- und Wirtschaftsorgane sowie deren Einrichtungen (Haushaltsorganisationen), Vereinigungen Volkseigener Betriebe bzw. die ihnen gleichgestellten wirtschaftsleitenden Organe (VVB) sowie die volkseigenen Betriebe (VEB), die gesetzlich verpflichtet sind, Quartalskassenpläne aufzustellen.

§ 2

Aufstellung der Quartalskassenpläne

(1) Grundlage für die Aufstellung der Quartalskassenpläne für das I. Quartal 1967 bilden in den Haushaltsorganisationen die Vorschläge für die Haushaltspläne 1967, die entsprechend der Anordnung vom 20. Mai 1966 über die Methodik für die Aufstellung des Staatshaushalts- und des Kreditplanes 1967 (Sonderdruck Nr. 540 des Gesetzblattes) aufgestellt und die

— für die zentralen Staatsorgane mit dem Ministerium der Finanzen;

— für die örtlichen Staatsorgane mit der zuständigen Abteilung Finanzen des örtlichen Rates

abgestimmt sind.

(2) Den Quartalskassenplänen für das I. Quartal 1967 sind in den VVB und VEB die Finanzplanvorschläge für das Jahr 1967 zugrunde zu legen, die entsprechend den Grundsätzen und methodischen Bestimmungen der Staatlichen Plankommission vom 20. Juni 1966 für die im Ergebnis der Plandiskussion fertigzustellenden Planentwürfe zum Volkswirtschaftsplan 1967*) aufgestellt und mit den übergeordneten staatlichen Organen abgestimmt sind.

*) Wurde den VVB und VEB direkt zugestellt

(3) Bei der Planung der Einnahmen und Ausgaben im Quartalskassenplan für das I. Quartal 1967 ist auszugehen vom „Plan 1967 — Preisbasis 1. Januar 1967“.

(4) Die Abführungen von Umlaufmittelüberschüssen der VEB, die sich nach Buchung der Umbewertungsdifferenzen ergeben, sowie die Zuführungen von Umlaufmittelfehlbeiträgen an die VEB entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen über die Durchführung einer Generalinventur der Bestände an Materialien, Umlaufmitteln und die Umbewertung dieser Bestände im Zusammenhang mit der Einführung neuer Industriepreise erfolgen im I. Quartal 1967 außerhalb des Quartalskassenplanes.

(5) Die Einreichung, Überprüfung und Bestätigung der Quartalskassenpläne hat entsprechend den hierfür geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu erfolgen.

§ 3

Durchführung der Quartalskassenpläne

Ergibt sich aus den bestätigten Plänen und den zum Plan 1967 gefaßten Beschlüssen, daß im I. Quartal 1967

ein zusätzlicher Mittelbedarf eintritt, der nicht im Rahmen des insgesamt bestätigten Quartalskassenplanes ausgeglichen werden kann, ist dieser Bedarf zusätzlich im Rahmen der für das Jahr 1967 geplanten Mittel mit einem Nachtrag zum Quartalskassenplan anzufordern. Die Einreichung, Überprüfung und Bestätigung der Quartalskassenpläne hat entsprechend den hierfür geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu erfolgen.

§ 4

Schlußbestimmungen

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft. Sie tritt am 31. März 1967 außer Kraft.

Berlin, den 15. Oktober 1966

Der Minister der Finanzen

L. V.: Kaminsky
Erster Stellvertreter des Ministers

265 2. 11. 66



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1966	Berlin, den 7. November 1966	Teil II Nr. 121
------	------------------------------	-----------------

Tag	Inhalt	Seite
20. 10. 66	Beschluß über die weitere Durchführung der Forschung zu Problemen der Entwicklung und Förderung der Frauen und Mädchen in der Deutschen Demokratischen Republik	777

**Beschluß
über die weitere Durchführung der Forschung zu
Problemen der Entwicklung und Förderung
der Frauen und Mädchen in der Deutschen
Demokratischen Republik.**

Vom 20. Oktober 1966

Der umfassende Aufbau des Sozialismus erfordert die volle Entfaltung der Persönlichkeit, der Fähigkeiten und Talente der Frauen und Mädchen in der Deutschen Demokratischen Republik. Die Verwirklichung dieser Aufgabe ist untrennbar mit der Gesamtentwicklung der Gesellschaft in allen Teilbereichen verbunden. Die sich daraus ergebenden Grundtendenzen, Grundprobleme und Prozesse sind zu erforschen und müssen daher in die Forschungsprogramme der Staats- und Wirtschaftsorgane sowie der wissenschaftlichen Einrichtungen aufgenommen werden. Zur Durchführung dieser Aufgaben beschließt der Ministerrat folgendes:

I.

Aufgaben des Ministerrates und seiner Organe bei der Erforschung der Probleme zur Entwicklung und Förderung der Frauen und Mädchen in der Deutschen Demokratischen Republik

1. Entsprechend den gesellschaftlichen Erfordernissen der sozialistischen Entwicklung orientiert die Staatliche Plankommission durch die staatlichen Vorgaben für die Planprojekte auf die Einbeziehung der Probleme der Entwicklung und Förderung der Frauen und Mädchen in der Deutschen Demokratischen Republik in die Forschungs- und Aufgabenkomplexe der Pläne Wissenschaft und Technik. Dabei arbeitet die Staatliche Plankommission mit dem bei der Deutschen Akademie der Wissenschaften zu Berlin bestehenden wissenschaftlichen Beirat „Die Frau in der sozialistischen Gesellschaft“ (nachfolgend Beirat genannt) eng zusammen. Der Beirat arbeitet auf der Grundlage der vorgegebenen Entwicklungstendenzen die Haupttrichtung der Forschung auf dem Gebiet der Entwicklung und Förderung der Frauen und Mädchen in der Deutschen Demokratischen Republik aus.

Darüber hinaus erarbeitet der Beirat spezielle Themenkomplexe, die in die Pläne Wissenschaft und Technik aufgenommen werden sollen. Der Beirat

koordiniert die Forschungsthemen der zentralen Staats- und Wirtschaftsorgane und verteidigt sie im Zusammenhang mit dem Planangebot der Deutschen Akademie der Wissenschaften zu Berlin vor der Staatlichen Plankommission. Diese Forschungsthemen werden nach Bestätigung Bestandteil der Pläne Wissenschaft und Technik.

2. Die Leiter der zentralen Staats- und Wirtschaftsorgane sind verantwortlich für die Planung, Leitung und Koordinierung der Forschung, die sich aus ihrer Aufgabenstellung für die weitere Entwicklung der Frauen und Mädchen im Sozialismus und ihrer Arbeits- und Lebensbedingungen ergeben.

Gleichzeitig tragen sie die volle Verantwortung für die Erforschung jener Probleme, die für die weitere Entwicklung und Förderung der Frauen und Mädchen ihres Bereiches bestimmend sind. Sie sorgen dafür, daß die dazu notwendigen Forschungsthemen in ihre Perspektiv- bzw. Jahrespläne aufgenommen werden.

Bei Themen, die die Zusammenarbeit mehrerer zentraler Organe erfordern, wird durch die zuständigen Leiter geregelt, welches zentrale Organ die Federführung bei der Durchführung der Forschungsarbeiten übernimmt.

3. Die Leiter der zentralen Staats- und Wirtschaftsorgane sind verpflichtet, dem Beirat den Plan der Forschungsarbeit, die Forschungsergebnisse sowie die sich abzeichnenden Entwicklungstendenzen mitzuteilen.

Sie delegieren einen bevollmächtigten Vertreter als Mitglied in den Beirat.

4. In der jährlichen Analyse über die Erfüllung des Volkswirtschaftsplanes sind die Forschungsergebnisse auf dem Gebiet der Entwicklung und Förderung der Frauen und Mädchen mit einzuschätzen und die sich daraus ergebenden Schlußfolgerungen darzulegen.

Der Vorsitzende des Beirates gibt dazu dem Ministerrat wissenschaftliche Gutachten ab.

Die Leiter der Staats- und Wirtschaftsorgane sind verpflichtet, bei Berichterstattungen vor übergeordneten Leitungen den Stand der Entwicklung und Förderung der Frauen sowie der Forschungsarbeit

auf diesem Gebiet mit einzuschätzen und Vorschläge zur weiteren Verbesserung der Leitungstätigkeit zu unterbreiten.

- Die Leiter der Staats- und Wirtschaftsorgane haben die sich aus den Forschungsergebnissen für ihren Bereich abzuleitenden Maßnahmen und Aufgaben im Rahmen der bilanzierbaren materiellen Möglichkeiten in ihre Planangebote aufzunehmen. Aufgaben, die die Volkswirtschaft als Ganzes betreffen, sind vom Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission in den Perspektiv- und Jahresplänen zu bilanzieren.

II.

Stellung, Aufgaben und Arbeitsweise des wissenschaftlichen Beirats „Die Frau in der sozialistischen Gesellschaft“ bei der Deutschen Akademie der Wissenschaften zu Berlin

- Der Beirat arbeitet im Auftrage des Ministerrates. Seiner Tätigkeit liegen die Beschlüsse der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands, die Gesetze und Beschlüsse der Volkskammer, die Erlasse und Beschlüsse des Staatsrates und die Verordnungen und Beschlüsse des Ministerrates zugrunde.
- Der Beirat setzt sich aus bevollmächtigten Vertretern der Leiter zentraler Staatsorgane, zentraler wissenschaftlicher Einrichtungen, den Leitern der Arbeitskreise des Beirates, Wissenschaftlern der verschiedenen Wissenschaftsdisziplinen, Vertretern der gesellschaftlichen Organisationen und erfahrenen Praktikern zusammen. Der Vorsitzende des Beirates und sein Stellvertreter werden durch den Vorsitzenden des Ministerrates berufen.

Der Beirat stützt sich bei seiner Tätigkeit auf seine Arbeitskreise und -gruppen.

Zur Organisierung der Tätigkeit des Beirates arbeitet bei der Deutschen Akademie der Wissenschaften zu Berlin eine hauptamtliche Forschungsgruppe.

- Der Beirat, seine Arbeitskreise und -gruppen führen zur Herausarbeitung neuer Probleme und Forschungsaufgaben auf der Grundlage vorliegender Forschungsergebnisse sowie internationaler Erkenntnisse und Erfahrungen Grundsatzdiskussionen über Fragen der Entwicklung und Förderung der Frauen und Mädchen durch. Zur Unterstützung bei der Erarbeitung eines wissenschaftlichen Vorkaufs und der Prognose über die Entwicklung der

Frauen und Mädchen in der sozialistischen Gesellschaft führt der Beirat u. a. Symposien und andere wissenschaftliche Veranstaltungen durch.

- Der Beirat bzw. seine Mitglieder, Arbeitskreise und -gruppen sind verpflichtet, einen engen Kontakt mit der Praxis zu pflegen.

Sie stellen neue Erkenntnisse der Forschungsarbeit in den staats- und wirtschaftsleitenden Organen und wissenschaftlichen Einrichtungen zur Diskussion und nehmen Einfluß auf deren Auswertung.

- Der Vorsitzende des Beirates ist für die gesamte Arbeit des Beirates und der hauptamtlichen Forschungsgruppe verantwortlich. Er ist dem Vorsitzenden des Ministerrates rechenschaftspflichtig. An wichtigen Beratungen über Fragen der Entwicklung und Förderung der Frauen und Mädchen im Ministerrat nimmt der Vorsitzende des Beirates teil.

- Der Vorsitzende des Beirates informiert die Leiter der zentralen Staats- und Wirtschaftsorgane sowie der wissenschaftlichen Einrichtungen über die neuesten Erkenntnisse der Forschung auf dem Gebiet der Entwicklung und Förderung der Frauen und Mädchen und unterbreitet Vorschläge für entsprechende Forschungsthemen. Er ist verpflichtet, die Ergebnisse der Arbeit des Beirates zu publizieren.

Zur Information gibt der Beirat ein Informationsheft heraus.

- Die hauptamtliche Forschungsgruppe und die Arbeitskreise des Beirates unterstützen die wissenschaftliche Arbeit auf dem Gebiet der Entwicklung und Förderung der Frauen und Mädchen.

III.

Der Beschluß des Ministerrates vom 12. Mai 1964 über Forschungsthemen zur weiteren Förderung und Entwicklung der Frauen und Mädchen in der Deutschen Demokratischen Republik wird aufgehoben (nicht veröffentlicht).

Berlin, den 20. Oktober 1966

Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik

Stoph
Vorsitzender



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1966

Berlin, den 8. November 1966

Teil II Nr. 122

Tag	Inhalt	Seite
11. 10. 66	Beschluß zur Neuregelung der Bildung und Verwendung des Prämienfonds in den Wirtschaftsräten der Bezirke	779
22. 9. 66	Verordnung über die Sozialpflichtversicherung der in Betrieben mit staatlicher Beteiligung tätigen persönlich haftenden Gesellschafter	779
22. 9. 66	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Sozialpflichtversicherung der in Betrieben mit staatlicher Beteiligung tätigen persönlich haftenden Gesellschafter	781

Beschluß zur Neuregelung der Bildung und Verwendung des Prämienfonds in den Wirtschaftsräten der Bezirke.

Vom 11. Oktober 1966

- Die Wirtschaftsräte der Bezirke können einen Prämienfonds bis zu maximal 4,5 % des geplanten Lohnfonds bilden. Diese mögliche Gesamtzuführung gliedert sich in eine planmäßige Grundzuführung in Höhe von 1,5 % des Lohnfonds und in eine in Abhängigkeit von leistungsgebundenen Kennziffern gewährte zusätzliche Zuführung bis zu maximal 3,0 % des Lohnfonds.
- Die Bildung des Prämienfonds der Wirtschaftsräte der Bezirke für das Jahr 1967 hat auf der Grundlage dieses Beschlusses zu erfolgen.
- Der Minister für Bezirksgeleitete Industrie und Lebensmittelindustrie wird beauftragt, im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission, dem Minister der Finanzen und dem Leiter des Staatlichen Amtes für Arbeit und Löhne die Grundsätze zur Bildung und Verwendung des Prämienfonds in einer Anordnung zu regeln.
- Die Verordnung vom 21. Mai 1959 über die Bildung und Verwendung des Prämienfonds in den Organen der staatlichen Verwaltung einschließlich VVB, den staatlichen Einrichtungen sowie in den volkseigenen Banken, Sparkassen und Versicherungen (GBI. I S. 549) ist mit dem Inkrafttreten der in Ziff. 3 bezeichneten Anordnung für die Wirtschaftsräte der Bezirke nicht mehr anzuwenden.

Berlin, den 11. Oktober 1966

Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik

Stoph
Vorsitzender

Der Minister
für Bezirksgeleitete Industrie
und Lebensmittelindustrie
Krack

Verordnung über die Sozialpflichtversicherung der in Betrieben mit staatlicher Beteiligung tätigen persönlich haftenden Gesellschafter.

Vom 22. September 1966

Die in den Betrieben mit staatlicher Beteiligung tätigen persönlich haftenden Gesellschafter stellen eine aktive Kraft bei der Erfüllung der diesen Betrieben gestellten Aufgaben dar. Zur Verbesserung der sozialen Sicherheit dieser Gesellschafter und ihrer Familienangehörigen bei Krankheit, Arbeitsunfall, Mutterschaft, Invalidität, Alter und Tod wird folgendes verordnet:

I.

Versicherungspflicht und Beiträge

§ 1

Versicherungspflicht

Persönlich haftende Gesellschafter von Betrieben mit staatlicher Beteiligung, die auf Grund des Gesellschaftsvertrages eine Tätigkeit im Betrieb ausüben (nachstehend mit Gesellschafter bezeichnet), sind in der Sozialversicherung bei der Deutschen Versicherungsanstalt pflichtversichert.

§ 2

Beitrag

(1) Der Beitrag zur Sozialversicherung ist ein Jahresbeitrag.

(2) Der Beitrag zur Sozialversicherung beträgt 20 % der beitragspflichtigen Einkünfte, mindestens jedoch 180 MDN im Kalenderjahr. Der Beitrag zur Sozialversicherung ist zu gleichen Teilen vom Gesellschafter und vom Betrieb zu zahlen.

(3) Versicherungspflichtige Gesellschafter, die eine Vollrente im Sinne der Beitragsbestimmungen der Sozialversicherung beziehen, sind von der Entrichtung ih-

res Anteils am Beitrag zur Sozialversicherung befreit. Die Betriebe sind zur Zahlung ihres Anteiles am Beitrag zur Sozialversicherung verpflichtet.

(4) Der vom Betrieb zu zahlende Anteil am Beitrag zur Sozialversicherung wird steuerlich als Betriebsausgabe anerkannt.

§ 3

Unfallumlage

Die Unfallumlage ist nach den für den Betrieb geltenden Bestimmungen auch für den Gesellschafter zu zahlen.

§ 4

Bemessungsgrundlage

(1) Bemessungsgrundlage für die Berechnung des Jahresbeitrages und der Unfallumlage ist der Gesamtbetrag der im Kalenderjahr als Gesellschafter erzielten Einkünfte (Tätigkeitsvergütung, Gewinnanteil einschließlich Gewinnvoraus).

(2) Der Teil der Gesamteinkünfte, der den Betrag von 7200 MDN im Kalenderjahr übersteigt, ist beitragsfrei.

Feststellung und Abführung der Beiträge

§ 5

(1) Auf den Jahresbeitrag sind monatlich Abschlagzahlungen zu leisten.

(2) Der auf einen Monat entfallende Beitragsanteil beträgt $\frac{1}{12}$ des Jahresbeitrages, der auf einen Kalendertag entfallende Beitragsanteil beträgt $\frac{1}{300}$ des Jahresbeitrages.

(3) Für die Berechnung der monatlichen Abschlagzahlungen sind die beitragspflichtigen Einkünfte (Tätigkeitsvergütung, Gewinnanteil einschließlich Gewinnvoraus) bis zum Höchstbetrag von 600 MDN monatlich bzw. 20 MDN kalendertäglich zugrunde zu legen. Bemessungsgrundlage für die monatlichen Abschlagzahlungen ist $\frac{1}{12}$ des Gesamtbetrages der im vorangegangenen Kalenderjahr erzielten beitragspflichtigen Einkünfte als Gesellschafter.

§ 6

Nach erfolgter Feststellung des Gesamtbetrages der Einkünfte des Gesellschafters (Tätigkeitsvergütung, Gewinnanteil einschließlich Gewinnvoraus) für das abgelaufene Kalenderjahr ist vom Betrieb der Gesamtbetrag der beitragspflichtigen Einkünfte und der sich daraus ergebende Jahresbeitrag festzustellen. Auf diesen Beitrag sind die bereits im abgelaufenen Kalenderjahr auf den Jahresbeitrag gemäß § 5 geleisteten monatlichen Abschlagzahlungen anzurechnen.

§ 7

Die von den Gesellschaftern und den Betrieben aufzubringenden Beiträge und die Unfallumlage sind von den Betrieben an die Abteilung Finanzen des zuständigen Rates des Kreises bzw. Stadtkreises zu überweisen.

II.

Leistungen der Sozialversicherung

§ 8

Sach- und Geldleistungen

(1) Die Leistungen der Sozialversicherung werden den Gesellschaftern von der Sozialversicherung bei der Deutschen Versicherungs-Anstalt im gleichen Umfang gewährt, wie sie Mitgliedern von Produktionsgenossenschaften des Handwerks nach den gesetzlichen Bestimmungen zustehen.

(2) Das Schwangerschafts- und Wochengeld ist auf der Grundlage des Nettoverdienstes zu errechnen, der sich aus der Tätigkeitsvergütung des Berechnungszeitraumes nach Abzug der von dieser Tätigkeitsvergütung zu entrichtenden Steuer und des Anteils des Gesellschafters am Beitrag zur Sozialversicherung ergibt.

III.

Schlußbestimmungen

§ 9

(1) Für Gesellschafter, die gleichzeitig auf Grund eines Arbeitsverhältnisses bei der Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten versicherungs- und beitragspflichtig sind, ist die Versicherungs- und Beitragspflicht zur Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten vorrangig.

(2) Für Gesellschafter, die gleichzeitig aus einer selbständigen Erwerbstätigkeit versicherungs- und beitragspflichtig sind, ist die Versicherungs- und Beitragspflicht als Gesellschafter vorrangig.

§ 10

Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung erläßt der Minister für Gesundheitswesen und auf dem Gebiet der Renten der Leiter des Staatlichen Amtes für Arbeit und Löhne beim Ministerrat im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen.

§ 11

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1967 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- a) die Anordnung vom 6. Mai 1957 über die Sozialpflichtversicherung der Gesellschafter und deren Ehegatten in Betrieben mit staatlicher Beteiligung (GBl. I S. 318);
- b) § 8 Abs. 4 der Anordnung vom 27. März 1957 über die Zahlung der Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung bei der Deutschen Versicherungs-Anstalt — SV-Veranlagungsrichtlinien — (GBl. II S. 157).

Berlin, den 22. September 1966

Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik

Stoph
Vorsitzender

Der Minister für Gesundheitswesen
Sefrin

**Erste Durchführungsbestimmung
zur Verordnung über die Sozialpflichtversicherung
der in Betrieben mit staatlicher Beteiligung tätigen
persönlich haftenden Gesellschafter.**

Vom 22. September 1966

Auf Grund des § 10 der Verordnung vom 22. September 1966 über die Sozialpflichtversicherung der in Betrieben mit staatlicher Beteiligung tätigen persönlich haftenden Gesellschafter (GBL II S. 779) wird im Einvernehmen mit dem Leiter des Staatlichen Amtes für Arbeit und Löhne beim Ministerrat und dem Minister der Finanzen folgendes bestimmt:

Zu § 7 der Verordnung:

§ 1

(1) Die Betriebsleiter sind für die ordnungsgemäße und termingerechte Abführung der Beiträge und der Unfallumlage verantwortlich.

(2) Die Betriebsleiter sind verpflichtet, bei der Auszahlung der Tätigkeitsvergütung bzw. des Gewinns einschließlich des Gewinnvoraus den Beitragsanteil der Gesellschafter einzubehalten.

(3) Für die Überweisung der monatlichen Abschlagzahlungen auf den Jahresbeitrag gelten die für die Zahlung der Lohnsteuer der Werk tätigen des Betriebes festgesetzten Termine. Die für die Gesellschafter abzuführenden Abschlagzahlungen und die Unfallumlage sind von den Betrieben auf dem Überweisungsträger gesondert anzugeben.

(4) Der restliche Beitrag für den Jahresbeitrag ist zusammen mit der Abschlagzahlung auf den Jahresbeitrag für den laufenden Monat zu überweisen. Dabei sind die Beträge für die Abschlagzahlung und die Restzahlung für den Jahresbeitrag von den Betrieben auf dem Überweisungsträger gesondert anzugeben.

Zu § 8 der Verordnung:

§ 2

(1) Für die Ermittlung des Grundbetrages sind die beitragspflichtigen Einkünfte des dem Eintritt des Versicherungsfalles vorangegangenen Kalenderjahres maßgebend.

(2) Bestand im vorangegangenen Kalenderjahr nicht für volle 12 Kalendermonate Versicherungs- und Bei-

tragspflicht, so sind die beitragspflichtigen Einkünfte der Zeit, für die Versicherungs- und Beitragspflicht bestand, auf Jahreseinkünfte umzurechnen.

(3) Begann die Versicherungs- und Beitragspflicht erst in dem Kalenderjahr, in dem der Versicherungsfall eintrat, so sind die beitragspflichtigen Tätigkeitsvergütungen und Gewinnanteile einschließlich Gewinnvoraus des laufenden Kalenderjahres, nach denen die Beiträge zur Sozialversicherung (Abschlagzahlungen) entrichtet werden, umgerechnet auf beitragspflichtige Jahreseinkünfte, zugrunde zu legen.

§ 3

Liegen im Berechnungszeitraum für die Geldleistungen (außer Renten) Zeiten der Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit, Arbeitsunfall, Berufskrankheit, Quarantäne, Pflege erkrankter Kinder oder Schwangerschafts- und Wochenurlaub, so sind diese Zeiten der Arbeitsunfähigkeit nur für die Berechnung des Schwangerschafts- und Wochengeldes vom Berechnungszeitraum abzusetzen.

§ 4

(1) Zur Berechnung der Geldleistungen (außer Renten) sind die beitragspflichtigen Einkünfte vom Betrieb auf den vorgeschriebenen Vordrucken zu bescheinigen.

(2) Zur Berechnung des Schwangerschafts- und Wochengeldes sind vom Betrieb die Nettoeinkünfte aus der Tätigkeitsvergütung des Berechnungszeitraumes auf den vorgeschriebenen Vordrucken zu bescheinigen.

(3) Beantragt ein Gesellschafter Leistungen, so ist der Ausweis für Arbeit und Sozialversicherung (Versicherungsausweis) vorzulegen.

§ 5

Eintragungen in den Ausweis für Arbeit und Sozialversicherung (Versicherungsausweis) der Gesellschafter über den Beginn, das Bestehen und über das Ende der Versicherungspflicht sowie zum Zwecke der Rentenberechnung erfolgen durch den Betrieb.

§ 6

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Januar 1967 in Kraft.

Berlin, den 22. September 1966

Der Minister für Gesundheitswesen
Seifin

Es ist lieferbar:

Anordnung über die Aus- und Weiterbildung von Frauen für technische Berufe und ihre Vorbereitung für den Einsatz in leitende Tätigkeiten

vom 7. Juli 1966

erschienen als Sonderdruck Nr. 545 des Gesetzblattes

Format A 5 · Umfang 48 Seiten · Preis 0,50 MDN

Dieser Sonderdruck enthält wichtige und wertvolle Empfehlungen für die Planung, Leitung, Gestaltung und Durchführung von Qualifizierungsmaßnahmen für Frauen.

Richten Sie bitte Ihre Bestellung an den

ZENTRAL-VERSAND ERFURT

501 ERFURT

Postschließfach 696

Darüber hinaus besteht Kaufmöglichkeit in der Buchhandlung für amtliche Dokumente

102 BERLIN

Roßstraße 6

S T A A T S V E R L A G

D E R D E U T S C H E N D E M O K R A T I S C H E N R E P U B L I K

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 — Redaktion: 102 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 269 35 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 1538 — Verlag (610/02) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Telefon: 51 85 21 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 MDN, Teil II 1,30 MDN und Teil III 1,30 MDN — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 MDN, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 MDN, bis zum Umfang von 22 Seiten 0,40 MDN, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 MDN je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 MDN mehr — Bestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Postschließfach 696, sowie Bezug gegen Barzahlung in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 102 Berlin, Roßstraße 6, Telefon: 51 85 21 — Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rotationsdruck) **Index 31 817**

- der Abschluß von Koordinierungsvereinbarungen mit den betreffenden Außenhandelsorganen;
- die Ausbildung, Vorbereitung und der Einsatz der Spezialisten und leitenden Kader für den Auslandseinsatz.

(2) Zur Sicherung der Durchführung der Aufgaben schließt der Direktor des VEB Meliorationsbau Frankfurt (Oder) auf der Grundlage der vom Landwirtschaftsrat der Deutschen Demokratischen Republik erteilten staatlichen Aufgaben für die Produktion im Ausland mit den einzelnen VEB Meliorationsbau Verträge ab. Die darüber hinaus notwendigen Kooperationsleistungen anderer Organe und Betriebe werden vom Direktor des VEB Meliorationsbau Frankfurt (Oder) auf der Grundlage der Bestimmungen des Vertragsgesetzes vertraglich festgelegt.

§ 3

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1966 in Kraft.

Berlin, den 19. Oktober 1966

**Der Vorsitzende
des Landwirtschaftsrates
der Deutschen Demokratischen Republik**

Ewald
Minister

**Anordnung
über die Quartalskreditplanung
für das I. Quartal 1967.**

Vom 31. Oktober 1966

Für die Quartalskreditplanung des I. Quartals 1967 wird folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Betriebe und Kombinate (bei Bau- und Montagekombinaten sowie bei Spezialbaukombinaten auch deren Betriebsteile), die verpflichtet sind, operative Quartalskreditpläne bzw. Kreditbedarfsanmeldungen (im folgenden Quartalskreditpläne genannt) aufzustellen, haben diese für das I. Quartal 1967 unter Berücksichtigung ihrer Planvorschläge für das Jahr 1967 und der gesetzlichen Bestimmungen für die Durchführung der 3. Etappe der Industriepreisreform auszuarbeiten und dem zuständigen wirtschaftsleitenden Organ bis spätestens 25. Januar 1967 einzureichen. Zwei Ausfertigungen der aufzustellenden Quartalskreditpläne sind dem kontoführenden Kreditinstitut zu übergeben.

(2) Die in den gesetzlichen Bestimmungen festgelegten Termine für die Zusammenfassung und Bestätigung der Quartalskreditpläne verändern sich entsprechend der Terminverlängerung gemäß Abs. 1.

(3) Für die Betriebe der Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft erlassen die Leiter der zuständigen Staatsorgane in Abstimmung mit dem Präsidenten der Landwirtschaftsbank der Deutschen Demokratischen Republik gesonderte Anweisungen über die Quartalskreditplanung für das I. Quartal 1967.

(4) Bei der Quartalskreditplanung für das I. Quartal 1967 sind die durch die zuständigen Kreditinstitute bzw. wirtschaftsleitenden Organe zur Verfügung zu stellenden Vordrucke und die Erläuterungen hierzu verbindlich. Dabei setzen die Betriebe die Istwerte per 31. Dezember 1966 zu bisher geltenden Preisen und die Istwerte per 1. Januar 1967 zu neuen Preisen ein.

§ 2

Gleichzeitig mit der Einreichung der Quartalskreditpläne sind die per 1. Januar 1967 zu alten und neuen Preisen aufzustellenden Umlaufmittelnachweise dem kontoführenden Kreditinstitut einzureichen (§ 29 Abs. 6 der Anordnung vom 11. Oktober 1966 über die Durchführung einer Generalinventur der Bestände an materiellen Umlaufmitteln und die Umbewertung dieser Bestände im Zusammenhang mit der Einführung neuer Industriepreise [GBl. II S. 745]).

§ 3

(1) Bis zur Vorlage der Quartalskreditpläne für das I. Quartal 1967 erfolgt die Kreditgewährung auf der Grundlage der Quartalskreditpläne für das IV. Quartal 1966.

(2) Ein gegenüber dem Quartalskreditplan für das IV. Quartal 1966 auftretender veränderter Kreditbedarf ist von den Betrieben dem kontoführenden Kreditinstitut formlos nachzuweisen.

§ 4

Die Präsidenten der Banken sind berechtigt, in Übereinstimmung mit den Leitern der zentralen Staatsorgane erforderliche spezielle Regelungen zu treffen.

§ 5

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft und tritt am 30. Juni 1967 außer Kraft.

Berlin, den 31. Oktober 1966

Der Minister der Finanzen

I. V.: Kaminsky
Erster Stellvertreter des Ministers

Anordnung Nr. 3*
über die Lieferung und Abnahme
von landwirtschaftlichen Erzeugnissen.

Vom 31. Oktober 1966

Auf Grund des § 48 Abs. 3 der Siebenten Durchführungsverordnung vom 22. April 1965 zum Vertragsgesetz — Wirtschaftsverträge der sozialistischen Landwirtschaftsbetriebe — (GBl. II S. 431) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Die Ziff. 3.1. der Anlage 1 — Lieferung und Abnahme von tierischen Erzeugnissen — zur Anordnung vom 31. Mai 1965 über die Lieferung und Abnahme von landwirtschaftlichen Erzeugnissen (GBl. II S. 452) wird gestrichen.

§ 2

In der Anlage 4 — Berechnung von Vertragsstrafen bei landwirtschaftlichen Erzeugnissen — zur Anordnung vom 31. Mai 1965 wird bei der Berechnung von Vertragsstrafen für Zuckerrüben der zugrunde zu legende Preis auf 8 MDN je dt festgesetzt.

§ 3

Der § 1 dieser Anordnung tritt am 1. Januar 1967, der § 2 mit Wirkung vom 1. September 1966 in Kraft.

Berlin, den 31. Oktober 1966

<p>Der Vorsitzende des Landwirtschaftsrates der Deutschen Demokratischen Republik</p> <p style="text-align: center;">Ewald Minister</p>	<p>Der Vorsitzende des Staatlichen Komitees für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse</p> <p style="text-align: center;">Dr. Koch Staatssekretär</p>
---	---

* Anordnung Nr. 2 vom 13. Juli 1966 (GBl. II Nr. 60 S. 527)

**Hinweis auf Verkündungen
im Gesetzblatt-Sonderdruck „ST“**

Die Ausgabe Gesetzblatt-Sonderdruck Nr. ST 435 vom 13. August 1966 enthält:

Anordnung Nr. 435 vom 11. Juli 1966 über DDR-Standards

Die Ausgabe Gesetzblatt-Sonderdruck Nr. ST 436 vom 20. August 1966 enthält:

Anordnung Nr. 436 vom 18. Juli 1966 über DDR-Standards

Die Ausgabe Gesetzblatt-Sonderdruck Nr. 437 vom 27. August 1966 enthält:

Anordnung Nr. 437 vom 25. Juli 1966 über DDR-Standards

Die Ausgabe Gesetzblatt-Sonderdruck Nr. 438 vom 3. September 1966 enthält:

Anordnung Nr. 438 vom 1. August 1966 über DDR-Standards

Die Ausgabe Gesetzblatt-Sonderdruck Nr. ST 439 vom 10. September 1966 enthält:

Anordnung Nr. 439 vom 8. August 1966 über DDR-Standards

Die Ausgabe Gesetzblatt-Sonderdruck Nr. ST 440 vom 17. September 1966 enthält:

Anordnung Nr. 440 vom 15. August 1966 über DDR-Standards

Die Ausgabe Gesetzblatt-Sonderdruck Nr. ST 441 vom 24. September 1966 enthält:

Anordnung Nr. 441 vom 22. August 1966 über DDR-Standards

Die Ausgabe Gesetzblatt-Sonderdruck Nr. ST 442 vom 1. Oktober 1966 enthält:

Anordnung Nr. 442 vom 29. August 1966 über DDR-Standards

Die Ausgabe Gesetzblatt-Sonderdruck Nr. ST 443 vom 8. Oktober 1966 enthält:

Anordnung Nr. 443 vom 5. September 1966 über DDR-Standards

Die Ausgabe Gesetzblatt-Sonderdruck Nr. ST 444 vom 15. Oktober 1966 enthält:

Anordnung Nr. 444 vom 12. September 1966 über DDR-Standards

*Gesetzblatt-Sonderdrucke „ST“ sind im Abonnement über die Deutsche Post zum
Quartalspreis von 2.- MDN zu beziehen.*

Einzelausgaben können beim Zentral-Versand Erfurt

501 Erfurt, Postschließfach 696

*zum Preise von je 0,20 MDN bestellt werden. In der Buchhandlung für amtliche
Dokumente, 102 Berlin, Roßstraße 6, sind Einzelnummern gegen Barverkauf gleich-
falls erhältlich.*

65.
1. 11. 66

A

787



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1966	Berlin, den 11. November 1966	Teil II Nr. 124
------	-------------------------------	-----------------

Tag	Inhalt	Seite
1. 11. 66	Anordnung über den Ausweis von Preisangaben in den Rechnungen für Warenlieferungen	787

**Anordnung
über den Ausweis von Preisangaben in den
Rechnungen für Warenlieferungen.**

Vom 1. November 1966

Zur Wahrung einer einheitlichen und übersichtlichen Rechnungslegung wird folgendes angeordnet:

§ 1

Die Bestimmungen dieser Anordnung gelten für Industriebetriebe aller Eigentumsformen, Produktionsgenossenschaften des Handwerks, private Handwerksbetriebe sowie Betriebe mit industrieller Produktion anderer Wirtschaftsbereiche.

§ 2

(1) Die Rechnungen haben unter Beachtung der preisrechtlichen Bestimmungen nur folgende Preisangaben zu enthalten:

1. Industrieabgabepreis,
2. Handelsspanne (Handelsrabatt, -aufschlag bzw. absolute Handelsspanne),
3. Einzelhandelsverkaufspreis (Einzelpreis und Gesamtpreis).

(2) Soweit die Angabe der Handelsspanne und des Einzelhandelsverkaufspreises bei Belieferung bestimmter Abnehmer und Abnehmergruppen nicht erforderlich ist, sind nur die Industrieabgabepreise bzw. die

Großhandelsabgabepreise (Industrieabgabepreis zuzüglich Handelsspanne) in den Rechnungen auszuweisen.

(3) Ein Ausweis der Betriebspreise in den Rechnungen und in anderen dem Empfänger der Erzeugnisse zu übergebenden Dokumenten (wie Verträge, Lieferscheine, Versandanzeigen u. ä.) ist nicht zulässig.

§ 3

Gesetzliche Bestimmungen über die Rechnungslegung bei Lieferungen an den Außenhandel werden durch diese Anordnung nicht berührt.

§ 4

Über die Preisangaben hinausgehende Regelungen zum weiteren Inhalt und zur Form der Rechnungen behalten ihre Gültigkeit.

§ 5

(1) Alle von den Bestimmungen dieser Anordnung abweichenden bisherigen Regelungen sind mit Inkrafttreten dieser Anordnung nicht mehr anzuwenden.

(2) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 1. November 1966

Der Leiter
der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik
Prof. Dr. habil. Donda

Bezugshinweise für Verkündungsblätter

Der
ZENTRAL-VERSAND ERFURT
 501 Erfurt

Postschließfach 696

Liefert Einzelausgaben auf Grund schriftlicher Bestellungen:

(Ihre Postleitzahl ist unbedingt bei Auftragserteilung anzugeben)

Gesetzblatt Teil I, II und III
 Gesetzblatt – Sonderdruck „ST“ (Standards)
 Gesetzblatt – Sonderdruck
 Gesetzblatt – Sonderdruck P (Preisordnung)
 Zentralblatt
 Arbeits- und Brandschutzanordnungen
 Verzeichnis der Arbeitsschutzanordnungen
 Kalkulationsrichtwerte für die volkseigene Bauindustrie
 Informationsregister der ständigen Projektierungseinrichtungen

Erzeugnis- und Leistungsnomenklatur mit folgenden Teilabschnitten:

Teil I, 1,20 MDN
 Energie, feste und flüssige Brennstoffe, Erzeugnisse der Schwarz- und NE-Metallurgie, der Gießereien und Schmieden

Teil II a–c, 9,40 MDN
 Erzeugnisse des Maschinenbaus, Elektrotechnik, Elektronik und Metalverarbeitend

Teil III, 2,40 MDN
 Erzeugnisse der Chemie

Teil IV a–b, 3,60 MDN
 Erzeugnisse der Baumaterialienindustrie, Glas- und feinkeramischen Industrie, Holzverarbeitenden Industrie, Zellstoff- und Papierindustrie, polygraphischen Industrie, Kulturwarenindustrie, der Wasserwirtschaft und Allstoffe

Teil V, 2,80 MDN
 Erzeugnisse der Textil-, Bekleidungs- und Lederindustrie

Teil VI, 2,20 MDN
 Erzeugnisse der Lebensmittelindustrie und Landwirtschaft

Teil VII, 0,80 MDN
 Erzeugnisse der Bauwirtschaft

Teil VIII, 3,30 MDN
 Stichwortverzeichnis zur Erzeugnis- und Leistungsnomenklatur

Ferner sind erhältlich: Einzelausgaben der Verkündungsblätter einschließlich des Verordnungsblattes für Groß-Berlin, Teil I und II gegen Barkauf und Selbstabholung in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 102 Berlin, Roßstraße 6

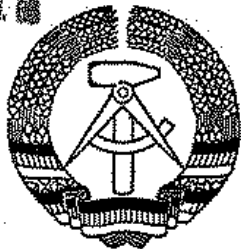
STAATSVERLAG

DER DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 – Redaktion: 102 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 209 28 22 – Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen – Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 1538 – Verlag (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Telefon: 51 63 21 – Erscheint nach Bedarf – Fortlaufender Bezug nur durch die Post – Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 MDN, Teil II 1,80 MDN und Teil III 1,80 MDN – Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 MDN, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 MDN, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 MDN, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 MDN je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 MDN mehr – Bestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Postschließfach 696, sowie Bezug gegen Barzahlung in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 102 Berlin, Roßstraße 6, Telefon: 51 63 21 – Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rotationsdruck) Index 31 817

Schadowitz, II

Deutscher Zentralverlag



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1966

Berlin, den 15. November 1966

Teil II Nr. 125

Tag

Inhalt

Seite

21. 10. 66 Dritte Verordnung über das Deutsche Rote Kreuz 789

Dritte Verordnung* über das Deutsche Rote Kreuz.

Vom 21. Oktober 1966

Zur Änderung der Zweiten Verordnung vom 20. August 1959 über das Deutsche Rote Kreuz (GBl. I S. 667) wird folgendes verordnet:

§ 1

(1) Der § 3 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Das Emblem besteht aus dem Wahrzeichen des roten Kreuzes auf weißem Grund mit der Umschriftung „Deutsches Rotes Kreuz“ in der oberen und „Deutsche Demokratische Republik“ oder „DDR“ in der unteren Hälfte eines roten Randringes. Die Buchstaben der Beschriftung sind in goldgelber Farbe auszuführen. Die Breite des roten Randringes steht zu der Entfernung seiner Innenkante von den Kreuzbalken im Verhältnis von 2:2,5. Die Breite der Kreuzenden entspricht ihrer Länge; der Durchmesser des weißen Kreises entspricht der fünffachen Länge eines Kreuzendes.“

(2) Der § 4 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Organisationsfahne ist weiß und enthält in der Mitte das Organisationszeichen. Die Breite der Organisationsfahne verhält sich zu ihrer Länge wie 3:5. Der Durchmesser des Organisationszeichens verhält sich zur Länge der Organisationsfahne wie 1:3.

Unterhalb des roten Randringes, welcher das Emblem umgibt, enthält die Organisationsfahne zusätzlich die Bezeichnung der Gliederung bzw. der Spezialdienststelle, von der sie geführt wird. Die Worte sind in goldgelber Farbe und in gleicher Schriftart des Emblems auszuführen.“

§ 2

Das Emblem erhält die in der Anlage ersichtliche Gestaltung.

§ 3

Der § 3 erhält folgende Fassung:

„§ 3

Durchführungsbestimmungen erläßt der Minister für Gesundheitswesen.“

§ 4

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 21. Oktober 1966

Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik

Stoph
Vorsitzender

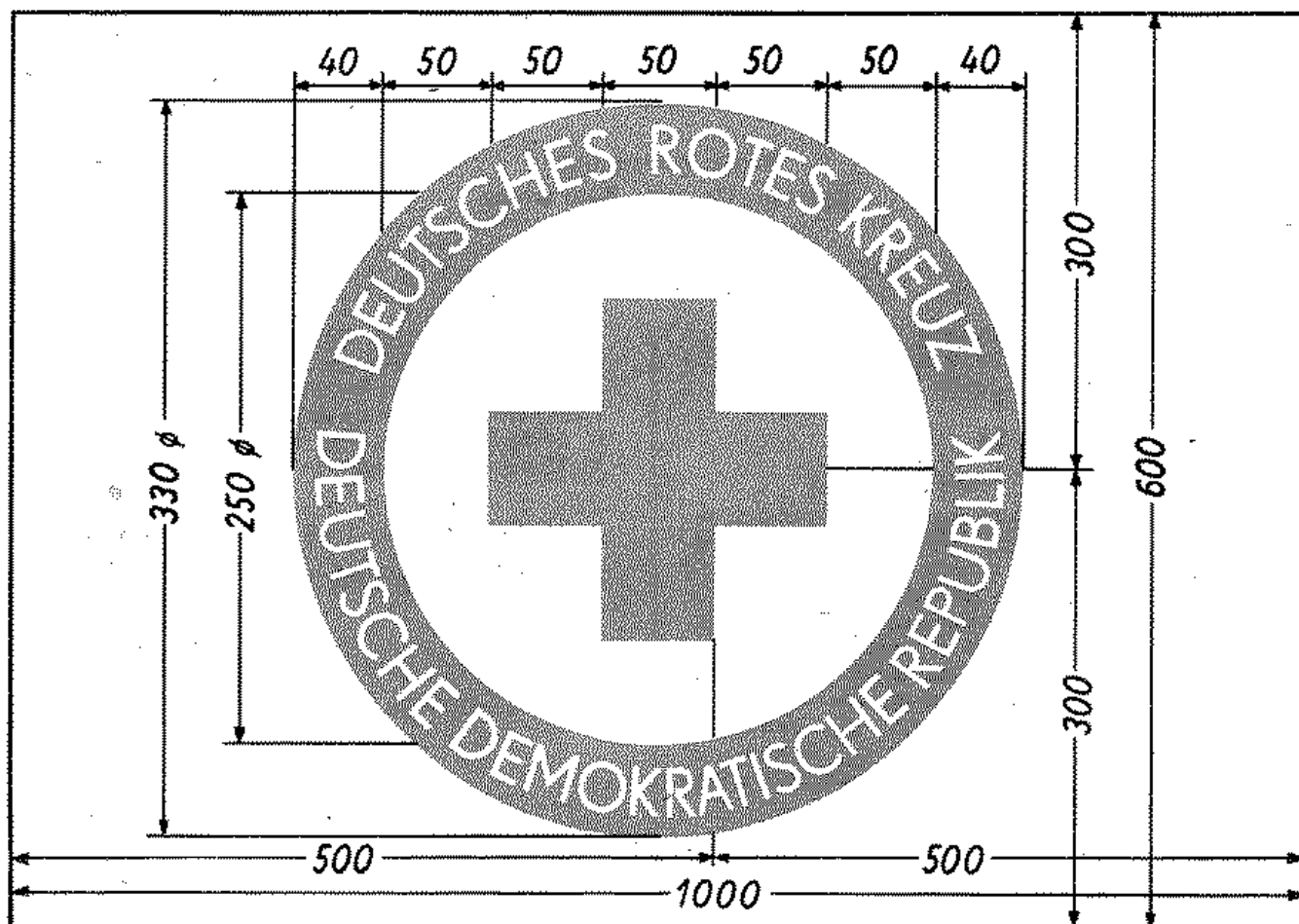
Der Minister
für Gesundheitswesen

Seifrin

* 2. VO vom 20. August 1959 (GBl. II Nr. 50 S. 667)

Anlage

zu vorstehender Dritter Verordnung



Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 — Redaktion: 102 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 209 36 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 1538 — Verlag (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Telefon: 51 05 21 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 MDN, Teil II 1,80 MDN und Teil III 1,80 MDN — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 MDN, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 MDN, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 MDN, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 MDN je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 MDN mehr — Bestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Postschließfach 696, sowie Bezug gegen Barzahlung in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 102 Berlin, Roßstraße 6, Telefon: 51 05 21 — Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Offsetrotationsdruck) **Index 31 817**

23.11.66
265



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1966 Berlin, den 15. November 1966 Teil II Nr. 126

Tag	Inhalt	Seite
11. 11. 66	Anordnung über die Regulierung von Umbewertungsdifferenzen in Handels- und Reparaturbetrieben	791
25. 10. 66	Anordnung Nr. 2 über die Finanzwirtschaft im Bereich des Landwirtschaftsrates der Deutschen Demokratischen Republik	791
1. 11. 66	Anordnung Nr. 2 über die Behandlung von Kundenreklamationen	792

Anordnung über die Regulierung von Umbewertungs- differenzen in Handels- und Reparaturbetrieben.

Vom 11. November 1966

§ 1

(1) § 16 Abs. 5 der Anordnung Nr. 15 vom 20. Juni 1966 über die Umbewertung der Bestände an Erzeugnissen, für die neue Preise in Kraft treten (Sonderdruck Nr. 544 des Gesetzblattes) wird aufgehoben. Die Untergliederung der Anlage 2 zur Anordnung Nr. 15 in aufzunehmende und nicht aufzunehmende Bestände entfällt.

(2) Die auf der Grundlage der Richtlinie des Ministers für Handel und Versorgung vom 7. November 1966* entstehenden Umbewertungsdifferenzen für Bestände der in der Anlage 2 zur Anordnung Nr. 15 genannten Erzeugnisse, für die keine stichtagsmäßige Umbewertung angewiesen war, sind bis zum 20. Dezember 1966 auszugleichen. Der Ausgleich erfolgt gemäß § 14 der Anordnung Nr. 15 über die Abteilung Finanzen des Rates des Kreises, soweit für einzelne Handelszweige keine gesonderten Festlegungen getroffen werden.

§ 2

(1) In der Anlage 2 zur Anordnung Nr. 15 ist zu streichen

Lfd. Nr.	PAO Nr.	Bezeichnung der PAO
24	4480	Pyrotechnische Erzeugnisse.

* Die Richtlinie des Ministers für Handel und Versorgung wird den in Betracht kommenden Betrieben bekanntgegeben bzw. werden die Betriebe über die damit getroffenen Festlegungen durch die zuständigen Großhandelsorgane oder die Abteilung Handel und Versorgung des Rates des Kreises unterrichtet.

(2) Die sich für Bestände an Pyrotechnischen Erzeugnissen gemäß der Richtlinie des Ministers für Handel und Versorgung ergebenden Umbewertungsdifferenzen sind von den Handelsorganen aller Eigentumsformen bis zum 20. Dezember 1966 entsprechend § 1 Abs. 2 auszugleichen.

§ 3

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 11. November 1966

Der Minister der Finanzen

I. V.: Kaminsky
Erster Stellvertreter des Ministers

Anordnung Nr. 2* über die Finanzwirtschaft im Bereich des Landwirtschaftsrates der Deutschen Demokratischen Republik.

Vom 25. Oktober 1966

Zur Änderung der Anordnung (Nr. 1) vom 4. Januar 1964 über die Finanzwirtschaft im Bereich des Landwirtschaftsrates beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. III S. 31) wird im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Landwirtschaftsrates der Deutschen Demokratischen Republik folgendes angeordnet:

* Anordnung (Nr. 1) vom 4. Januar 1964 (GBl. III Nr. 4 S. 31).

§ 1

(1) Die §§ 9 und 16 der Anordnung (Nr. 1) werden aufgehoben.

(2) § 17 der Anordnung (Nr. 1) ist für wirtschaftsleitende Organe, die nach der wirtschaftlichen Rechnungsführung arbeiten, und deren volkseigene Betriebe nicht mehr anzuwenden.

§ 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, 25. Oktober 1966

Der Minister der Finanzen

I. V.: Kaminsky
Erster Stellvertreter des Ministers

Anordnung Nr. 2*
über die Behandlung von Kundenreklamationen.

Vom 1. November 1966

In Ergänzung der Anordnung (Nr. 1) vom 20. Mai 1966 über die Behandlung von Kundenreklamationen (GBl. II S. 386) wird mit Zustimmung des Ministers der Justiz folgendes angeordnet:

§ 1

Zeigt der Käufer einen Mangel der Ware innerhalb der Reklamationsfrist aus dem Kaufvertrag (Verjährungsfrist) der Garantiewerkstatt an, so wird die Laufzeit der Reklamationsfrist gegenüber dem Einzelhandel von der Mängelanzeige bis zur Rückgabe der Ware durch die Garantiewerkstatt ausgesetzt (Hemmung der Verjährung).

§ 2

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Dezember 1966 in Kraft.

(2) Sie gilt auch für früher abgeschlossene Kaufverträge, zu denen die Reklamationsfrist unter Anwendung der Bestimmung gemäß § 1 am 1. Dezember 1966 noch nicht abgelaufen ist.

Berlin, den 1. November 1966

**Der Minister
für Handel und Versorgung**

Sieber

* Anordnung (Nr. 1) vom 20. Mai 1966 (GBl. II Nr. 60 S. 386).



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1966

Berlin, den 15. November 1966

Teil II Nr. 127

Tag	Inhalt	Seite
1. 11. 66	Arbeitsschutzanordnung 330. — Benutzung von Fallschutzmitteln —	793

Arbeitsschutzanordnung 330. — Benutzung von Fallschutzmitteln —

Vom 1. November 1966

Auf Grund der Arbeitsschutzverordnung vom 22. September 1962 (GBL II S. 703; Ber. S. 721) in der Fassung der Zweiten Arbeitsschutzverordnung vom 5. Dezember 1963 (GBL II 1964 S. 15) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane und in Übereinstimmung mit dem Zentralvorstand der Industriegewerkschaft Bau-Holz folgendes angeordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Arbeitsschutzanordnung gilt für die Benutzung von

- Sicherheitsgurten nach TGL 7573
- Sicherheitsgeschirren nach TGL 17 732 (Fall- und Arbeitgeschirren)
- Sicherheitsseilen nach TGL 11 228
- sowie anderen Fallschutzmitteln, z. B. Netzen.

Sie gilt nicht für Fallschutzmittel, die von den Brandschutzorganen benutzt werden.

§ 2

Allgemeine Bestimmungen

(1) Fallschutzmittel müssen benutzt werden, wenn die Gefahr des Abstürzens oder Abgleitens entstehen kann und sie als Rettungsmittel dienen.

(2) Es dürfen nur Fallschutzmittel benutzt werden, die durch die Prüfabteilung des Instituts für Grubensicherheit Leipzig zugelassen sind und das Überwachungszeichen tragen.

(3) Fallschutzmittel und ihre Teile dürfen nur zur Sicherung von Werktätigen benutzt werden.

(4) Werktätige, deren Tätigkeit die Benutzung von Fallschutzmitteln verlangt, sind vor der Aufnahme ihrer Arbeit entsprechend der auszuführenden Tätigkeit ärztlich zu untersuchen. Diese Untersuchung ist jährlich zu wiederholen. Werktätige, die nach Überwindung einer schweren Krankheit wieder Fallschutzmittel benutzen, müssen sich einer erneuten ärztlichen Untersuchung unterziehen. Lehrlinge dürfen Arbeiten, die Fallschutzmittel erfordern, nur unter Aufsicht ausführen.

§ 3

Lagerung, Pflege und Ausgabe

(1) Der Betriebsleiter muß einen leitenden Mitarbeiter als Beauftragten (nachstehend FSM-Beauftragter genannt) bestimmen, der Lagerung, Pflege, Ausgabe und Kontrolle der Fallschutzmittel überwacht.

(2) Fallschutzmittel sind nur in Räumen mit einer Temperatur von +5 bis +30 °C sowie bei einer relativen Luftfeuchte von 30 bis 60 % zu lagern und freihängend oder locker aufgerollt aufzubewahren. Eine Aufbewahrung in der Nähe von Heizkörpern ist nicht statthaft.

(3) Fallschutzmittel dürfen während der Lagerung nicht mit Säuren, Laugen oder sonstigen ätzenden Stoffen sowie mit Ölen oder mit scharfen Kanten und heißen Stellen in Berührung kommen.

(4) Der FSM-Beauftragte hat Unterlagen zu führen, aus denen ersichtlich sind:

- a) Datum und fortlaufende Numerierung des gelieferten Fallschutzmittels,
- b) Datum der Kontrolle nach § 5,
- c) Art und Zeitpunkt der durchgeführten Reparaturen,
- d) Datum der Ausmusterung nach § 5.

(5) Verschmutzte Fallschutzmittel sind sorgfältig mit warmem Wasser zu reinigen. Nach der Reinigung sind die Fallschutzmittel an einem luftigen Ort zum Trocknen aufzuhängen; direkte Sonneneinstrahlung ist zu vermeiden.

§ 4

Benutzung

(1) Der Betriebsleiter hat zu sichern, daß von den produktionsvorbereitenden Abteilungen festgelegt wird, wo und wann Fallschutzmittel benutzt werden müssen. Wo es die Arbeitsbedingungen zulassen, sollen Sicherheitsgeschirre (Fall- oder Arbeitgeschirre mit Schritt- und Schultergurten) getragen werden.

(2) Bei den regelmäßigen theoretischen und praktischen Belehrungen nach § 10 der Arbeitsschutzverordnung vom 22. September 1962 ist der Benutzer über die Handhabung der Fallschutzmittel zu unterrichten. Bei der Belehrung ist vor allem auf das richtige Anlegen und Schließen von Sicherheitsgurten und -geschirren, die Handhabung der Fallschutzmittel, insbesondere auf das Einhängen sowie Anschlagen der Halteseile und auf das Anschlagen der Sicherheitsseile sowie auf die sorg-



fältige Pflege während der Benutzung gemäß § 3 Abs. 3 und Abs. 5 einzugehen. Sofern die Karabinerhaken keine selbständig wirkende Zungenverschluß-Sicherung haben, sind die Werk tätigen anzuweisen und zu kontrollieren, daß während der Benutzung des Sicherheitsgurtes oder -geschirres die Zungen-Überwurfmutter das Karabinerhakenende umschließt. Der Betriebsleiter hat die Belehrung der Werk tätigen nachzuweisen.

(3) Sicherheitsgurte und -geschirre sind personen-gebunden und paßgerecht für den Zeitraum der vorgesehenen Tätigkeit auszugeben.

(4) Besteht die Gefahr, daß Halteseile durch heiße Stellen oder durch konzentrierte Säuren und Laugen angegriffen werden, dürfen nur neoprenumhüllte Verbundseile, die durch rote Einfärbung erkenntlich sind, benutzt werden. Bei allen Arbeiten, die im Schweißbereich durchgeführt werden, muß der Bauchteil des Leibgurtes mit einer Lederhülle versehen sein.

(5) Am Leibgurt sollen keine Gegenstände angehängt werden, die nicht Bestandteile des Gurtes sind. Ist das Mitnehmen von Gegenständen unerlässlich, muß ein Leibgurt mit Verstärkungsgurt am Rückenteil benutzt werden.

(6) Halte- und Sicherheitsseile sind so anzuschlagen, daß keine größere Fallhöhe als 2 m entsteht. Die Fallhöhe für Zapfenpflücken an stehenden Bäumen regelt sich nach TGL 80-21 207 Bl. 4. Halteseile müssen möglichst in Rumpfnähe angeschlagen werden. Die Fest- oder Auflagepunkte von Sicherheitsseilen sind so zu wählen, daß der zwischen diesen Punkten und dem Benutzer liegende Seilteil möglichst wenig von der Senkrechten abweicht. Sicherheitsseile müssen so geführt werden, daß sie die Werk tätigen nicht behindern und so angeschlagen werden, daß ein unbeabsichtigtes Lösen nicht möglich ist. Sie dürfen nicht so weit nachgelassen werden, daß ein „Hängeseil“ entsteht.

(7) Bei Arbeiten unter Benutzung eines Sicherheitsseils muß vor allem dann, wenn der durch das Seil Gesicherte keine feste Standfläche hat, ein zweiter Werk tätiger anwesend sein, der sichert, beobachtet und die Seillänge verändert.

(8) Sicherheitsseile sind an den Stellen, wo sie über scharfe Kanten geführt werden, durch Lederhüllen oder andere geeignete Mittel vor Beschädigungen zu schützen.

(9) Der senkrechte Abstand eines Fangnetzes vom Standort des Werk tätigen darf 8 m nicht überschreiten; ausgenommen sind Netzrahmen als Fanggerüste. Der kürzeste Abstand ist einzuhalten.

(10) Der senkrechte Abstand vom tiefsten Punkt des Netzes (Durchhang) zu den darüber liegenden Zwischendecken oder anderen festen Teilen muß mindestens den der Fallhöhe betragen.

(11) Fallschutzmittel sind pfleglich zu behandeln. Sie dürfen nicht an Orten, die eine starke Verschmutzung oder Zerstörung der Fallschutzmittel verursachen, abgelegt oder abgeworfen werden. Das Aufschlagen der Beschlagteile auf harte Gegenstände ist zu vermeiden.

(12) Der Benutzer darf an Fallschutzmitteln keine Änderungen vornehmen, die die Schutzwirkung beeinträchtigen. Fallschutzmittel, deren Schutzwirkung augenscheinlich gemindert ist, dürfen nicht benutzt werden. Sie sind den FSM-Beauftragten umgehend zurückzugeben.

§ 5

Kontrolle

(1) Fallschutzmittel müssen vor jedem Schichtbeginn vom Benutzer und Fangnetze vor jeder Wiederverwendung vom leitenden Mitarbeiter durch eingehende Sichtprüfung kontrolliert werden. Der FSM-Beauftragte hat unter Berücksichtigung der Art und Häufigkeit der Benutzung der Fallschutzmittel sowie anderer betrieblicher und atmosphärischer Verhältnisse festzulegen, in welchen Abständen genaue Kontrollen — mindestens jedoch vierteljährlich — durchzuführen sind. Fallschutzmittel, die schadhafte, die Schutzwirkung beeinträchtigende Stellen (z. B. aufgetrennte Nähte, gelockerte Nieten, Risse an Beschlagteilen, ausgerissene Ösen, Zerstörungen von Gewebeteilen, gelöste Spleiße) haben, dürfen nur repariert werden, wenn dadurch die ursprüngliche Schutzwirkung erreicht wird; andernfalls sind sie auszumustern. Durch Absturz beanspruchte Fallschutzmittel sind sofort der Benutzung zu entziehen und, außer Fangnetzen, unbrauchbar zu machen. Für die Behandlung von Fangnetzen gelten die entsprechenden Standards.

(2) Dem Benutzerbetrieb ist untersagt, die Festigkeit von Fallschutzmitteln durch Belastungsproben zu prüfen.

§ 6

Reparaturen

Fallschutzmittel dürfen nur vom Herstellerbetrieb oder von fachkundigen Werk tätigen, die vom Betriebsleiter bestätigt sind, repariert werden.

§ 7

Schlußbestimmung

Diese Arbeitsschutzanordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 1. November 1966

Der Minister für Bauwesen

Junker



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1966

Berlin, den 19. November 1966

Teil II Nr. 128

Tag	Inhalt	Seite
19. 11. 66	Anordnung über den Schlepp- und Bugsiertarif der Binnenschifffahrt für nicht in der Deutschen Demokratischen Republik ansässige Auftraggeber	795
19. 11. 66	Anordnung über die Erhebung von Schiffsabgaben auf den Binnenwasserstraßen	797

Anordnung über den Schlepp- und Bugsiertarif der Binnenschifffahrt für nicht in der Deutschen Demokratischen Republik ansässige Auftraggeber.

Vom 19. November 1966

Abschnitt I

Grundsätzliche Bestimmungen

§ 1

(1) Diese Anordnung gilt für Schlepp- und Bugsierleistungen auf den Binnenwasserstraßen der Deutschen Demokratischen Republik für Auftraggeber, die ihren Sitz außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik haben.

(2) Alle Bestimmungen gelten nur bei freier, unbehinderter, regelmäßiger Schifffahrt. Die Einstellung der regelmäßigen Schifffahrt bzw. die völlige Einstellung sowie die Wiedereröffnung werden durch das Ministerium für Verkehrswesen bekanntgegeben. Für Leistungen, die nach Einstellung der regelmäßigen Schifffahrt übernommen werden, sind besondere Vereinbarungen zu schließen, soweit in dieser Anordnung keine entsprechenden Festlegungen getroffen sind.

§ 2

(1) Hauptauftragnehmer für die in dieser Anordnung genannten Leistungen ist der VEB Deutsche Binnenreederei, durch den die Leistungen abgerechnet werden.

(2) Für die Ermittlung der Tarifentfernungen gilt die Preisanordnung Nr. 3031 vom 21. Januar 1964 — Einführung des Deutschen Binnenschifffahrts-Gütertarifes (DBGT) — (Heft 2 des Sonderdruckes Nr. P 3031 des Gesetzblattes). Angefangene Kilometer werden als volle Kilometer gerechnet.

(3) Der Berechnung werden die Tragfähigkeitstonnen laut Schiffseichung und das Ladungsgewicht laut Frachtbrief/Ladeschein/Konnossement zugrunde gelegt. Bei offensichtlichen Abweichungen wird das Ladungsgewicht durch Pegeln ermittelt.

(4) Die Tragfähigkeitstonnen der Fahrzeuge und die Ladungsgewichte sind jeweils auf volle Tonnen aufzurunden.

(5) Die Schleppentgelte sind mindestens für eine Entfernung von 10 Kilometern zu zahlen.

(6) Die Auf- und Abrundung der Rechnungsendbeträge ist wie folgt vorzunehmen:

Bei Beträgen unter 0,05 MDN Abrundung auf volle 0,10 MDN,

bei Beträgen ab 0,05 MDN Aufrundung auf volle 0,10 MDN.

Abschnitt II

Schleppentgelte

§ 3

Das Schleppentgelt setzt sich zusammen aus:

- a) dem Tragfähigkeitssatz in Pf je tkm
- b) dem Ladungssatz in Pf je tkm.

§ 4

(1) Der Tragfähigkeitssatz beträgt:

- a) auf der Elbe **bergwärts** 0,43 Pf je tkm,
- b) auf der Elbe **talwärts** 0,12 Pf je tkm,
- c) auf allen anderen Binnenwasserstraßen 0,26 Pf je tkm.

(2) Der Tragfähigkeitssatz ist für alle geschleppten Fahrzeuge für jede Tragfähigkeitstonne und jeden Kilometer zu entrichten.

§ 5

(1) Der Ladungssatz beträgt:

- a) auf der Elbe bergwärts 0,74 Pf je tkm,
 b) auf der Elbe talwärts 0,27 Pf je tkm,
 c) auf allen anderen Binnenwasserstraßen 0,45 Pf je tkm.

(2) Der Ladungssatz ist für alle geschleppten Fahrzeuge für jede Gewichtstonne und jeden Kilometer zu entrichten.

Abschnitt III

Zuschläge zu den Schleppentgelten

§ 6

(1) Für besonders beantragte Schleppleistungen außerhalb des Schleppranges ist zu den Schleppentgelten gemäß §§ 4 und 5 folgender Zuschlag zu entrichten:

- a) wenn ein Fahrzeug vorgeschleppt wird, d.h., wenn es anderen schleppbereit gemeldeten Fahrzeugen gegenüber bevorzugt und in einem normalen Schleppzug geschleppt wird 25 %
 b) wenn ein Fahrzeug oder mehrere Fahrzeuge durch einen Sonderschlepper geschleppt werden 50 %

(2) Werden für eine Sonderschleppung 2 Schlepper gestellt, so ist zu den Schleppentgelten gemäß §§ 4 und 5 ein Zuschlag von 100 % zu entrichten.

§ 7

(1) Für das Schleppen im Eis ist zu den Schleppentgelten gemäß §§ 4 und 5 folgender Zuschlag zu entrichten:

- a) bei einem Anhang von 4 oder mehr Fahrzeugen 25 %
 b) bei einem Anhang von 2 oder 3 Fahrzeugen 50 %
 c) bei einem Anhang von 1 Fahrzeug 100 %

(2) Die Zuschläge gemäß § 6 werden bei Vorliegen der dort genannten Bedingungen zusätzlich berechnet.

Abschnitt IV

Bugsierentgelte

§ 8

Es sind zu entrichten:

- für das Schleppen von der Koppelstelle in einen Hafen oder umgekehrt 35,— MDN je Fahrzeug;
- für das Verholen innerhalb eines Hafens 23,— MDN je Fahrzeug;

3. für das Schleppen

Strecke	je Fahrzeug mit einer Tragfähigkeit von t			
	bis 500	301 bis 750	751 bis 1000	über 1000
	MDN	MDN	MDN	MDN

von oder zum Schiffshebewerk Rothensee (untere Haftung)

— nach oder von dem Magdeburger Industriehafen bzw.

Trennungsdamm	a 13,—	14,—	22,—	28,—
	b 15,—	16,—	24,—	31,—

— nach dem Magdeburger Handels-hafen

a	22,—	25,—	30,—	31,—
b	35,—	47,—	60,—	77,—

— vom Magdeburger Handels-hafen

a	17,—	22,—	25,—	30,—
b	22,—	25,—	31,—	37,—

— nach Lostau (km 337)

a	17,—	22,—	25,—	30,—
b	22,—	25,—	31,—	37,—

— von Lostau (km 337)

a	22,—	25,—	30,—	31,—
b	35,—	47,—	60,—	77,—

von Magdeburg nach der Neuen Schleuse Niegripp

a	30,—	43,—	56,—	64,—
b	37,—	52,—	64,—	70,—

von der Neuen Schleuse Niegripp nach Magdeburg

a	52,—	60,—	69,—	77,—
b	64,—	86,—	108,—	129,—

Anmerkung: a = leere Fahrzeuge

b = beladene Fahrzeuge;

4. im Bergverkehr zu den Entgelten gemäß Ziff. 3 folgende Zuschläge:

- a) bei einem Elbe-Wasserstand am Magdeburger Pegel von mehr als + 3,50 m ... 10 %
 b) bei einem Elbe-Wasserstand am Magdeburger Pegel von mehr als + 4,00 m ... 15 %
 c) bei einem Elbe-Wasserstand am Magdeburger Pegel von mehr als + 4,50 m ... 20 %

Abschnitt V

Schwimmkörper

§ 9

Schwimmkörper im Sinne dieser Anordnung sind:

Schwimmende technische Geräte und Gefäße (z. B. Bagger, Schwimmkrane, Wohnschiff), Fahrzeuge ohne Steuer und Wracks.

§ 10

Für Schwimmkörper sind auf allen Binnenwasserstraßen zu entrichten:

1. wenn sie wie alle anderen Fahrzeuge in einem normalen Schleppzug geschleppt werden,
für jeden Kilometer 2,10 MDN,
jedoch mindestens 21,- MDN;
2. wenn sie durch einen Sonderschlepper geschleppt werden,
für jeden Kilometer 3,15 MDN,
jedoch mindestens 31,50 MDN;
3. wenn sie durch zwei Sonderschlepper geschleppt werden,
für jeden Kilometer 6,30 MDN,
jedoch mindestens 63,- MDN.

Abschnitt VI

Dienstleistungen

§ 11

(1) Für Inanspruchnahme eines Schleppers für Pump- und Bergungsarbeiten sind zu entrichten:

	Pumpleistung des Schleppers in m ³ /h		
	unter 100	100 bis 150	über 150
	MDN je Stunde		
für Fahrt zur Unfallstelle und zurück zum Ausgangsort sowie für Wartezeiten	32,-	43,-	54,-
für das Pumpen sowie für Abschleppleistungen	43,-	54,-	64,-

(2) Zu den Entgelten gemäß Abs. 1 sind folgende Zuschläge zu entrichten:

- a) für Überstunden (nach mehr als 7^{1/2} Stunden täglicher Arbeitszeit) 25 %
- b) für Nachtarbeit (von 22.00 bis 6.00 Uhr) .. 50 %
- c) für Sonn- und Feiertagsarbeit 100 %

§ 12

(1) Für Dampfabgabe durch Schlepper sind zu entrichten:

- a) je Betriebsstunde 31,- MDN,

- b) je Fahrtstunde (zur Einsatzstelle und zurück) 31,- MDN,
- c) je Wartestunde 21,- MDN.

(2) Zu den Entgelten gemäß Abs. 1 sind bei Vorliegen entsprechender Bedingungen die Zuschläge gemäß § 11 Abs. 2 zu entrichten.

Abschnitt VII

Schlußbestimmungen

§ 13

(1) Über die Höhe der Entgelte für Schlepp- und Bugierleistungen können Sondervereinbarungen getroffen werden.

(2) Für das Schleppen von Sportbooten gilt die Preisbewilligung Nr. 2 des Ministeriums für Verkehrswesen vom 25. April 1962.

§ 14

Änderungen und Ergänzungen zu dieser Anordnung werden im Tarif- und Verkehrs-Anzeiger (TVA) bekanntgegeben.

§ 15

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Dezember 1966 in Kraft. Sie gilt für die Abrechnung aller hierin festgelegten Leistungen, die am 1. Dezember 1966, 0.00 Uhr, durchgeführt werden.

(2) Gleichzeitig treten für die Auftraggeber gemäß § 1 Abs. 1 alle dieser Anordnung entgegenstehenden Tarifbestimmungen und -festlegungen außer Kraft.

Berlin, den 19. November 1966

Der Minister für Verkehrswesen

Dr. Kramer

Anordnung über die Erhebung von Schiffsabgaben auf den Binnenwasserstraßen.

Vom 19. November 1966

Auf Grund des § 15 der Verordnung vom 28. Oktober 1955 über die staatlichen Verwaltungsgebühren (GBl. I S. 787) wird im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen folgendes angeordnet:

Abschnitt II

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Abgabepflicht

Für das Befahren der in den §§ 11 und 17 genannten Binnenwasserstraßen durch beladene und unbeladene

Fahrzeuge sowie Flöße werden Schiffsabgaben (nachstehend Abgaben genannt) erhoben; der Minister für Verkehrswesen kann Ausnahmeregelungen treffen.

§ 2

Zahlungspflichtige

Zahlungspflichtig sind im Bargeldverkehr der Schiffsführer und im Stundungsverkehr der Stundungsnehmer.

§ 3

Einstufung der Güter

(1) Für die Einstufung der Güter in die einzelnen Güterklassen gilt das sechsklassige Güterverzeichnis der Deutschen Demokratischen Republik — nachstehend Güterverzeichnis genannt —.* Die Güter werden getrennt nach den einzelnen Güterklassen eingestuft.

(2) Das Ladungsgewicht des jeweiligen Gutes, einschließlich Verpackung, wird auf volle Tonnen aufgerundet. Das gilt auch für Ladungen mit mehreren Güterklassen hinsichtlich des Gewichtes jeder einzelnen Güterklasse.

§ 4

Verpflichtungen der Schiffsführer

(1) Die Schiffsführer sind verpflichtet, Anmeldungen, Fahrscheine, Quittungen, Eichscheine, Frachtpapiere und alle sonstigen für die Erhebung der Abgaben maßgebenden Urkunden zur Einsichtnahme vorzulegen:

- a) den Abgabenerhebern an jeder Hebestelle,
- b) auf Verlangen sonstigen schriftlich ermächtigten Mitarbeitern der Wasserstraßenverwaltung, insbesondere dem Abgabenprüfer.

(2) Werden von einem Fahrzeug Güter für mehrere Stundungsnehmer transportiert, so sind für jeden Stundungsnehmer Fahrscheine oder Schiffsanmeldungen evtl. auch Ladungsverzeichnisse vorzulegen bzw. auszufüllen.

(3) Fahrzeuge, deren Ladungsverzeichnisse nicht ordnungsgemäß ausgefüllt sind, werden von der Schleusung zurückgestellt, um die Verzögerung der nachfolgenden Schifffahrt zu vermeiden. Die Zurückstellung erfolgt bis zur ordnungsgemäßen Vorlage des Ladungsverzeichnisses, sofern die Schiffsführer nicht für die ganze Ladung Abgaben nach Güterklasse I zahlen.

§ 5

Allgemeine Grundsätze für die Abgabeberechnung

(1) Bei der Eichablesung ist im Falle des ungleichmäßigen Eintauchens des Schiffskörpers der Durchschnittstiefgang des Fahrzeuges zu ermitteln. Liegt der Tiefgang zwischen zwei im Eichschein vermerkten Stufen, so wird der Abgabeberechnung das im Eichschein für die höhere Stufe angegebene Gewicht zugrunde gelegt. Entspricht das Gewicht der Ladung gemäß Ladeschein dem Gewicht der Eichablesung (bei Selbstfahrern einschließlich des für diese Fahrt erforderlichen Betriebsstoffes), so wird für die Abgabenerhebung das Ge-

* Das sechsklassige Güterverzeichnis kann bei den Hebestellen eingesehen werden.

wicht gemäß Ladeschein zugrunde gelegt. Das gilt auch dann, wenn eine Gewichtsüberschreitung bis zu 3 ‰ besteht. Werden Abweichungen über 3 ‰ festgestellt, so ist das Gewicht gemäß Eichablesung für die Abgabenerhebung maßgebend. Bei Fahrzeugen, die über die obere Eichebene eintauchen, gilt als Gewicht das höchste nach dem Eichschein zulässige Ladegewicht, vermehrt um einen Zuschlag von 25 ‰.

(2) Bei Fahrzeugen, die nicht geeicht, sondern nach Nettoraumgehalt vermessen sind, wird — soweit für die Abgabeberechnung die Tragfähigkeit zugrunde zu legen ist — der Nettoraumgehalt des Fahrzeuges umgerechnet; dabei werden 2 m³ Nettoraumgehalt gleich 1 t Tragfähigkeit gesetzt. Für nicht geeichte Fahrzeuge und Schwimmkörper wird die Tragfähigkeit bzw. Ladungsmenge für die Abgabeberechnung geschätzt.

(3) Für das gemäß Abs. 1 bei der Eichablesung festgestellte Mehrgewicht werden die Abgaben nach der höchstgeladenen Güterklasse — mit Ausnahme des Betriebsstoffes — erhoben.

(4) Sofern Abgaben für die transportierten Güter niedriger sind als für ein leeres Fahrzeug, werden sie und die Zuschläge wie für ein leeres Fahrzeug erhoben.

(5) Der jeweils zu zahlende Endbetrag ist auf volle 10 Pfennige aufzurunden.

(6) Fehlen die vorgeschriebenen Unterlagen ganz oder teilweise, so ist das Gewicht der Eichablesung zugrunde zu legen. Im Zweifelsfalle sind die Abgaben nach Güterklasse I zu erheben. Das gleiche gilt bei Mischladungen für diejenigen Teile der Ladung, für deren Gewichtsmengen keine Unterlagen vorhanden sind.

§ 6

Fälligkeit und Entrichtung

(1) Die Abgaben werden beim Durchfahren der Hebestelle fällig.

(2) Sie sind zu entrichten:

- a) im Bargeldverkehr beim Durchfahren der Hebestellen,
- b) im Stundungsverkehr einen Monat nach Zustellung der monatlichen Stundungsabrechnung, gerechnet vom Tage der Rechnungsausstellung.

(3) Bei Anwendung des Bargeldverkehrs durch Schiffsführer aus sozialistischen Staaten sind die Bestimmungen des Abkommens vom 8. Februar 1963 über die Verrechnung von nichtkommerziellen Zahlungen (Artikel 1, Ziff. 9) zu beachten.

(4) Bei nicht fristgemäßer Zahlung werden Verzugszuschläge wie folgt berechnet:

- a) innerhalb der ersten 5 Tage nach Fälligkeit 2 ‰ des Rückstandes,
- b) innerhalb des ersten Monats nach Fälligkeit insgesamt 4 ‰ des Rückstandes; für jeden weiteren angefangenen Monat erhöhen sich die Verzugszuschläge um 1 ‰.

Beträge unter 1,— MDN werden nicht erhoben.

§ 7

Stundung

Die Abgaben können auf Antrag gestundet werden, wenn ihre Einziehung hierdurch nicht gefährdet wird. Die Wasserstraßenverwaltung kann die Stellung einer genügenden Sicherheit verlangen.

§ 8

Beitreibung und Verjährung

(1) Werden die gemäß § 6 Abs. 2 festgelegten Zahlungstermine nicht eingehalten, so können die Abgaben einschließlich der gemäß § 6 Abs. 4 zu berechnenden Verzugszuschläge zwangsweise eingezogen werden.

(2) Der Anspruch auf die Abgaben unterliegt der Verjährung; die Verjährungsfrist beginnt mit Ablauf des Jahres, in dem der Anspruch begründet wurde, und beträgt 2 Jahre.

(3) Die Verjährung wird unterbrochen durch Stundung bzw. Verlängerung der Zahlungsfrist, Anerkennung durch den Zahlungspflichtigen, schriftliche Zahlungsaufforderung und durch jede Handlung, welche die zuständige Dienststelle der Wasserstraßenverwaltung zur Feststellung des Anspruches vornimmt. Nach jeder Unterbrechung beginnt eine neue Verjährungsfrist.

§ 9

Nachforderung und Erstattung

(1) Sind Abgaben zu wenig erhoben, so kann eine Nacherhebung erfolgen.

(2) Zuviel erhobene Abgaben werden auf Antrag erstattet. Der Antrag ist innerhalb einer Ausschlussfrist

- a) im Bargeldverkehr von 3 Monaten,
- b) im Stundungsverkehr von 6 Monaten

zu stellen. Der Beginn der Frist ergibt sich aus den §§ 16 und 23. Dem Antrag sind entsprechende Beweisunterlagen (z. B. Fahrscheine bzw. Anmeldungen, Lade- und Löschpapiere) beizufügen.

§ 10

Allgemeine Befreiungen

(1) Von der Entrichtung der Abgaben sind befreit:

- a) Fahrzeuge der bewaffneten Organe der Deutschen Demokratischen Republik sowie Güter, die ausschließlich für deren Rechnung transportiert werden,
- b) Fahrzeuge der staatlichen Organe, sofern diese Fahrzeuge Aufsichts- oder Bauzwecken dienen, sowie Güter, die ausschließlich für Rechnung der staatlichen Organe transportiert werden,
- c) Lotsenboote,
- d) Fahrzeuge des Rettungsdienstes und der Brandschutzorgane,
- e) je ein Handkahn sowie Stoß- oder Ziehboot von Fahrzeugen, sofern sie keine besondere Schleusung beanspruchen,

f) zwei Beiboote als einzige Anhänge von Lehrschiffen, sofern sie keine besondere Schleusung beanspruchen.

(2) Bei der Berechnung der Abgaben sind bei allen Fahrzeugen nicht in Ansatz zu bringen:

- a) Wasserballast in leeren Tankfahrzeugen, der ausschließlich zur Herstellung des nötigen Tiefganges aufgenommen wird,
- b) Wasser in den Kofferdämmen bei Tankfahrzeugen, sofern die Kofferdämme geeicht sind und ihr Inhalt an einer Skala von außen ablesbar ist,
- c) der für die Fahrt erforderliche Betriebsstoff.

(3) Das Ministerium für Verkehrswesen kann weitere Befreiungen zulassen sowie in besonderen Ausnahmefällen Ermäßigungen der Abgaben gewähren.

Abschnitt II**Besondere Bestimmungen für die Binnenwasserstraßen ohne Mittellandkanal und Teltow-Kanal**

§ 11

Geltungsbereich

Dieser Abschnitt gilt für folgende Binnenwasserstraßen:

- Peene und Ucker,
- Warnow-Nebel-Wasserstraße,
- Mecklenburgische Wasserstraßen,
- Märkische Wasserstraßen ohne Teltow-Kanal, Britzer Zweigkanal und Griebnitz-Kanal,
- kanalisierte Saale von Schleuse Böllberg bis zur Mündung in die Elbe.

Die einzelnen Wasserstraßen ergeben sich aus der Binnenwasserstraßen-Verkehrsordnung (BWVO) vom 1. September 1955 (Sonderdruck Nr. 80 des Gesetzblattes; Ber. GBl. I 1956 S. 436) in der Fassung der Anordnung Nr. 7 vom 20. Februar 1964 (Sonderdruck Nr. 80/1 des Gesetzblattes).

§ 12

Erhebung der Abgaben

(1) Die Abgaben werden von den in der Anlage I Teil I genannten Hebestellen berechnet.

(2) Die Höhe der Abgaben ergibt sich aus der Anlage I Teil II.

§ 13

Besondere Verpflichtungen der Schiffsführer

(1) Die Schiffsführer sind verpflichtet, bei der Entrichtung von Abgaben auf jeder Hebestelle nachstehende Unterlagen vorzulegen:

- a) für Leerfahrzeuge und Schlepper

1. Fahrplanweisung für in der Deutschen Demokratischen Republik registrierte Fahrzeuge;

2. Fahrplanweisung des VEB Deutsche Binnenreederei für von diesem eingesetzte ausländische Fahrzeuge;

3. Anmeldung A zur Entrichtung von Schiffsabgaben für nicht in der Deutschen Demokratischen Republik registrierte Fahrzeuge,

b) für beladene Fahrzeuge einschließlich Selbstfahrer als Schlepper

1. Fahrplanweisung für in der Deutschen Demokratischen Republik registrierte Fahrzeuge;

2. Anmeldung B zur Entrichtung von Schiffsabgaben* für nicht in der Deutschen Demokratischen Republik registrierte Fahrzeuge;

3. Ladescheine, die vom Absender der Güter unterschrieben sein müssen;

4. bei mehr als vier Gutarten zusätzlich ein Ladungsverzeichnis;*

5. Eichschein,

c) für Flöße

1. Fahrplanweisung;

2. Begleitpapiere,

d) für Fahrgastschiffe

1. Fahrplanweisung;

2. Eichschein.

(2) Die Anmeldungen sind:

a) beim Bargeldverkehr in zweifacher Ausfertigung,

b) beim Stundungsverkehr,

1. wenn nur eine Hebestelle durchfahren wird, in zweifacher Ausfertigung,

2. wenn mehrere Hebestellen durchfahren werden, in dreifacher Ausfertigung

von den Schiffsführern ausgefüllt und unterschrieben bei den Hebestellen bzw. Zwischenschleusen vorzulegen. Die Schiffsführer können für ihren Bedarf weitere Anmeldungen beifügen.

(3) Die Unterlagen gemäß Abs. 1 müssen einwandfreie Angaben über Gewicht und Zusammensetzung der Ladung oder des Floßes enthalten. Die Gutarten sind nach dem Güterverzeichnis zu bezeichnen. Bei verpackten Gütern ist das Bruttogewicht anzugeben.

(4) Im Stundungsverkehr sind die Anmeldungen A bzw. B zur Entrichtung von Schiffsabgaben mit dem Stempel und der Unterschrift des Stundungnehmers zu versehen.

(5) Die Schiffsführer haben die Anmeldung als Ausweis über die gezahlten bzw. gestundeten Abgaben während der ganzen Reise, für die die Anmeldung ausgefertigt ist, aufzubewahren.

*) zu beziehen bei alten Hebestellen für 0,03 MDN je Stück

§ 14

Besondere Grundsätze für die Abgabeberechnung

Die Abgaben für jede Reise können für die gesamte Strecke der zu durchfahrenden Binnenwasserstraßen an der zuerst berührten Hebestelle entrichtet werden. Das gilt jedoch nicht für Reisen durch bzw. in Berlin. Bei den Berliner Haupthebestellen (Mühlendamm, Charlottenburg, Ober- und Unterschleuse; Spandau und Plötzensee) sind die Abgaben für jede Haupthebestelle besonders zu zahlen.

§ 15

Schleusungen außerhalb der Betriebszeit

(1) Für Schleusungen außerhalb der von den Wasserstraßenämtern festgelegten Betriebszeit bzw. außerhalb der Reihe gilt die BWVO. Für diese Schleusungen werden Zuschläge entsprechend der Anlage I Teil II erhoben. Flöße werden außer der Reihe und außerhalb der Betriebszeit nicht geschleust.

(2) Bleiben Fahrzeuge trotz Anmeldung zur Schleusung außerhalb der Betriebszeit aus, so sind die Zuschläge gemäß Anlage I Teil II Spalten 7 oder 8 zu zahlen. Die Zuschläge gemäß Spalten 6 bis 9 sind auch beim Durchfahren der nach Anlage I Teil I abgabefreien Hebestellen sowie beim Durchfahren von Zwischenschleusen zu zahlen. Diese Zuschläge sind bei der nächsten Hebestelle zu entrichten.

(3) An Sonn- und Feiertagen werden außer der Reihe und außerhalb der Betriebszeit nur die der Fahrgastbeförderung dienenden Fahrzeuge geschleust.

(4) Das Ministerium für Verkehrswesen kann Ausnahmen zulassen.

§ 16

Verfahren bei Nachforderung und Erstattung

(1) Ergeben sich während der Reise Gewichtsveränderungen der Ladung, so sind diese von den Schiffsführern im Durchschreibeverfahren auf den ihnen verbliebenen Anmeldungen einzutragen. Von der nächsten Hebestelle werden die Abgaben berechnet und eingezogen bzw. gestundet.

(2) Unrichtige Berechnungen können innerhalb des Kalendermonats von später durchfahrenen Hebestellen berichtigt werden.

(3) Die Ausschlußfrist gemäß § 9 beginnt am Ausstellungstag der Anmeldung A bzw. B zur Entrichtung von Schiffsabgaben bzw. des Fahrscheines.

Abschnitt III

Besondere Bestimmungen für den Mittellandkanal

§ 17

Geltungsbereich

Dieser Abschnitt gilt für das Befahren sowie die Benutzung der Verkehrsanlagen und Einrichtungen des Mittellandkanals zwischen der Staatsgrenze der Deutschen Demokratischen Republik und der Mündung in die Elbe.

§ 18

Erhebung der Abgaben

(1) Die Abgaben werden von der Hebestelle Rothensee oder deren Außenstelle in Haldensleben berechnet.

(2) Verkehrsanlagen und -einrichtungen gemäß § 17 sind Häfen (auch Vorhäfen am Schiffshebewerk Rothensee), Liege-, Lade-, Lagerstellen und Uferanlagen sowie die freie Strecke des Mittellandkanals und das Schiffshebewerk Rothensee.

(3) Schiffsabgaben sind Kanalabgaben, Liegegeld, Ufer- und Lagergeld.

(4) Kanalabgaben werden gemäß Anlage 2, Liege-, Ufer- und Lagergeld gemäß Anlage 3 berechnet.

§ 19

Besondere Verpflichtungen der Schiffsführer

(1) Die Schiffsführer sind verpflichtet, bei der Hebestelle Rothensee oder deren Außenstelle in Haldensleben einen vom Absender der Güter unterzeichneten Ladeschein oder ein Ladungsverzeichnis – nachstehend Unterlagen genannt – mit einwandfreien Angaben über Gewicht und Zusammensetzung der Ladung oder des Floßes – beim Sammelverkehr für jeden Einladungs-ort gesondert – vorzulegen. Die geladenen Güter sind nach dem Güterverzeichnis zu bezeichnen. Bei verpackten Gütern ist das Bruttogewicht anzugeben. Ferner haben die Schiffsführer den Eichschein vorzulegen.

(2) Im Stundungsverkehr ist außer den Unterlagen gemäß Abs. 1 die Vorlage eines mit der Unterschrift und dem Firmenstempel des Stundungsnehmers versehenen Stundungsausweises für die jeweilige Reise erforderlich.

§ 20

Ermittlung der Fahrtlänge

(1) Zur Berechnung der Abgaben sind für die Ermittlung der Fahrtlänge folgende Entfernungen zugrunde zu legen:

Ab		Bis zur
	Staatsgrenze km	Mündung in die Elbe km
Staatsgrenze	–	67
Lade- und Lagerplatz Kontrollpunkt Buchhorst	6	61
Umschlagstelle Calvörde	28	39
Hafen Haldensleben	43	24

Die Entfernungen gelten auch für die Gegenrichtung.

(2) Sofern Versand- oder Empfangsstationen an anderen als den im Abs. 1 genannten Stellen liegen, wird die Fahrtlänge vom Wasserstraßenamt Magdeburg bestimmt. Angefangene Kilometer werden hierbei als

volle Kilometer berechnet. Be- und Entladungen an solchen Stellen (z. B. bei Benutzung des freien Ufers) dürfen nur mit vorheriger Zustimmung des Wasserstraßenamtes Magdeburg vorgenommen werden.

§ 21

Besondere Grundsätze für die Abgabeberechnung

(1) Nach Überprüfung der Unterlagen hinsichtlich der Ladungsart und -menge sowie Einstufung in die richtige Güterklasse werden die Fahrtlänge ermittelt und die Abgaben auf Grund eines Fahrscheines berechnet. Der Fahrschein wird im Durchschreibeverfahren dreifach ausgestellt.

(2) Das Original erhält der Schiffsführer als Ausweis während der Fahrt.

(3) Die erste Durchschrift wird:

- im Bargeldverkehr dem Schiffsführer als Quittung über die bezahlten Abgaben ausgehändigt,
- im Stundungsverkehr bis zur Abrechnung mit dem Stundungsnehmer bei der Hebestelle aufbewahrt.

(4) Die zweite Durchschrift verbleibt im Fahrscheinheft.

(5) Mit den Kanalabgaben werden auf dem gleichen Fahrschein das Ufer-, Liege- und Lagergeld berechnet. Sofern bei der Hebestelle Rothensee bereits ein Fahrschein für die ganze Strecke ausgestellt wurde und in anderen Versandstationen Güter zugeladen werden, stellt die Außenstelle Haldensleben für das zugeladene Gut einen Zusatzfahrschein aus.

§ 22

Schleusungen außerhalb der Betriebszeit

(1) Für Schleusungen außerhalb der vom Wasserstraßenamt Magdeburg festgelegten Betriebszeit bzw. außerhalb der Reihe gilt die BWVO. Der Leiter des Schiffshebewerkes entscheidet auf Antrag, ob ein Fahrzeug außerhalb der Betriebszeit geschleust wird.

(2) Zieht der Antragsteller seinen gemäß Abs. 1 genehmigten Antrag nicht vor Schluß der festgesetzten Betriebszeit zurück, so wird die fällige Abgabe auch dann erhoben, wenn die Schleusung nicht ausgeführt wird.

(3) An Sonn- und Feiertagen werden außer der Reihe und außerhalb der Betriebszeit nur die der Fahrgastbeförderung dienenden Fahrzeuge geschleust.

(4) Das Ministerium für Verkehrswesen kann Ausnahmen zulassen.

§ 23

Ausschlußfrist bei Erstattung

Die Ausschlußfrist gemäß § 9 beginnt am Ausstellungstag des Fahrscheines.

§ 24

Besondere Befreiungen

Es sind befreit:

- a) vom Liegegeld
1. Fahrzeuge, die sich weniger als 24 Stunden im Hafen, an Liegestellen oder auf freier Strecke aufhalten bzw. stillliegen;
 2. Fahrzeuge, die infolge von Schiffahrtssperren nicht weiterfahren oder den Hafen nicht verlassen können;
- b) vom Ufergeld
- Güter, die lediglich zur Erfüllung zoll- oder steuerrechtlicher Vorschriften vorübergehend auf das Ufer gesetzt wurden.

Abschnitt IV**Besondere Bestimmungen für den Teltow-Kanal**

§ 23

Für das Befahren des Teltow-Kanals werden die Abgaben nach den bisherigen tarifrechtlichen Bestimmungen von den Abgabebeholdungen Baumschulenweg und Unterschleuse erhoben.

Anlage 1

zu vorstehender Anordnung

Teil I**Hebestellen an den Binnenwasserstraßen**

Bezeichnung der Strecken	Hebestellen (Haupthebestellen sind unterstrichen)	Zwischenschleusen	Bemerkungen
--------------------------	---	-------------------	-------------

Bemerkung: Die Haupthebestellen berechnen die Schiffahrtsabgaben für die Hebestellen. Die Hebestellen berechnen die Schiffahrtsabgaben nur dann, wenn keine Haupthebestellen berührt werden

A. Warnow-Nebel-Wasserstraße

1 Warnow-Wasserstraße	<u>Rostock</u>		Für Güter, Fahrzeuge und Flöße, die nicht durch die Schleuse Rostock schwimmen, entsteht die Abgabepflicht beim Erreichen der durch eine Tafel am rechtsseitigen Warnow-Ufer 80 m oberhalb der Brücke der Eisenbahn Rostock-Stralsund gekennzeichneten Stelle. Hebestelle ist die Schleuse Rostock. Der Schiffsführer ist verpflichtet, sich bei dieser zu melden.
2 Nebel-Wasserstraße	<u>Wolken</u>	Zepelin	

B. Mecklenburgische Wasserstraßen

1 Müritz-Elde-Wasserstraße	<u>Dömitz</u>	Findenwlrungshier, Neukalß
2 Müritz-Elde-Wasserstraße	<u>Mallß</u>	Eidena
3 Müritz-Elde-Wasserstraße	<u>Grabow</u>	Hechtsfortschleuse Güritz

Abschnitt V**Schlußbestimmungen**

§ 26

Inkrafttreten

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Dezember 1966 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- a) Tarif für die Schiffahrtsabgaben der gewerblichen Fracht-, Schlepp- und Fahrgastschiffahrt sowie für die Flößereiabgaben auf den Mitteldeutschen Wasserstraßen in der Fassung der Anordnung vom 23. Juli 1954 (ZBl. S. 396),
- b) Tarif vom 6. März 1937 für die Schiffahrtsabgaben auf dem Mittellandkanal und den westdeutschen Kanälen (Reichsverkehrsblatt Teil A S. 29).

Berlin, den 19. November 1966

Der Minister für Verkehrswesen

Dr. Kramer

Bezeichnung der Strecken	Hebestellen (Haupthebestellen sind unterstrichen)	Zwischenschleusen	Bemerkungen
4 Müritz-Elde-Wasserstraße	Neustadt-Glewe	Lewitzschleuse	
5 Müritz-Elde-Wasserstraße	Parchim	Garwitz	Für Güter, Fahrzeuge und Flöße, die nicht durch die Schleuse Parchim schwimmen, entsteht die Abgabepflicht an der Abzweigung des Schleusenunterkanals aus der Elde bei Parchim. Hebestelle ist die Schleuse Parchim. Der Schiffsführer ist verpflichtet, sich bei dieser zu melden.
6 Müritz-Elde-Wasserstraße	Lübz	Neuburg, Bobzin	Für Güter, Fahrzeuge und Flöße, die nicht durch die Schleuse Lübz schwimmen, entsteht die Abgabepflicht unmittelbar oberhalb des Lübzer Hafens. Hebestelle ist die Schleuse Lübz. Der Schiffsführer ist verpflichtet, sich bei dieser zu melden.
7 Müritz-Elde-Wasserstraße	Plau	Barkow	
8 Stör-Wasserstraße einschl. Schweriner See	Banzkow		
9 Müritz-Havel-Wasserstraße	Mirow		
10 Müritz-Havel-Wasserstraße	Diemitz	Strasen, Canow	

C. Märkische Wasserstraßen

Untere Havel-Wasserstraße

1 Untere Havel-Wasserstraße	<u>Berlin-Spandau</u> ¹⁾ <u>Brandenburg I</u>		¹ Abgabenbefreiung siehe Ziffer 7
2 Untere Havel-Wasserstraße	<u>Bahnitz</u> , ¹⁾ <u>Rathenow I,</u> <u>Rathenow II,</u> <u>Havelberg</u> ²⁾	Grütz Garz	¹ Die Abgaben für Bahnitz werden in Brandenburg, Rathenow oder Wusterwitz mit erhoben. ² Für Fahrzeuge, die von der Elbe kommen und Havelberg anlaufen, dort nur ab oder und zuladen und darauf zur Elbe zurückkehren, sind für die im Schiff unverändert verbleibende Teilladung keine Abgaben zu zahlen.

Havelkanal

3 Havelkanal	Schönwalde		Von Spandauer Havel bis Einmündung in die Untere Havel-Wasserstraße.
--------------	------------	--	--

Elbe-Havel-Kanal

4 1. Elbe-Havel-Kanal, Niegripper Altkanal	Niegripp Zerben Wusterwitz		¹ Im Verkehr von und nach Orfen, die unterhalb der Mündung des Havelberger Schleusenkanals in die Elbe liegen, werden in Wusterwitz doppelte Abgaben erhoben. Die Zuschläge sind nur einfach zu erheben.
2. Pareyer Verbindungs-Kanal	Parey ¹⁾		

Bezeichnung der Strecken	Hebestellen (Haupthebestellen sind unterstrichen)	Zwischenschleusen	Bemerkungen
Wasserstraße Berlin-Szczecin und Nebengewässer			
5 Hohensaaten-Friedrichsthaler Wasserstraße einschl. der Abzweigung Nipperwieser Querfahrt zur Oder und Oderberger Gewässer	<u>Hohensaaten</u> (West- und Ostschleuse) ¹	Schwedt/O.	¹ Für Güter, Fahrzeuge und Flöße, die innerhalb 24 Stunden durch die West- und Ostschleuse schwimmen und ihre Ladung in dieser Zeit nicht verändern, sind nur für 1 Schleuse Abgaben zu zahlen.
6 Oder-Havel-Kanal	<u>Niederfinow, Lehnitz, Berlin-Spandau</u> ¹	3 Schleusen in Niederfinow	¹ Bei der Durchfahrt durch die Schleuse Spandau sind Güter, Fahrzeuge und Flöße abgabefrei, für die a) in Richtung Lehnitz in Charlottenburg Abgaben entrichtet wurden und zum Laden oder Löschen nicht über km 3,99 der Pichelsdorfer Havel hinausgefahren sind, b) in Richtung Brandenburg/H. in Plötzensee Abgaben entrichtet wurden und zum Laden oder Löschen nicht über km 9,0 der Spandauer Havel – Heiligensee – hinausgefahren sind. Für das zugeladene Gut sind Abgaben zu zahlen.
7 Berlin-Spandauer-Schifffahrtskanal	<u>Berlin-Plötzensee</u>		Bei der Durchfahrt durch die Schleuse Plötzensee sind Güter, Fahrzeuge und Flöße abgabefrei, für die in Spandau Abgaben entrichtet wurden und zum Laden oder Löschen nicht über km 9,0 der Spandauer-Havel – Heiligensee – hinausgefahren sind. Für das zugeladene Gut sind Abgaben zu zahlen.
8 Wriezener Alte Oder, Freienwalder Landgraben mit Anschlußstrecken der Wriezener Alten Oder und der Oderberger Gewässer	<u>Niederfinow oder Liepe oder Hohensaaten</u>		Die Abgaben werden beim Durchfahren der Mündung fällig.
9 Finow-Kanal	<u>Liepe, Ruhlsdorf</u>	Stecherschleuse, Ragöse, Eberswalde, Kupferhammer, Drahthammer, Wolfswinkel, Heegermühle, Schöpfurth, Grafenbrück, Leesenbrück.	Für Güter, Fahrzeuge und Flöße, die auf derselben Reise durch Liepe und Ruhlsdorf schwimmen, sind Abgaben nur an einer dieser Hebestellen zu zahlen.
10 Werbelliner Gewässer	<u>Rosenbeck</u>	Eichhorst	
11 Oranienburger Kanal, Oranienburger Havel	<u>Pinnow</u>		
12 Ruppiner Wasserstraße	<u>Altruppin, Altfriesack, Tiergartenschleuse</u>	Hohenbruch	
13 Fehrbelliner Wasserstraße	<u>Hakenberg</u>		

Bezeichnung der Strecken	Hebestellen (Haupthebestellen sind unterstrichen)	Zwischenschleusen	Bemerkungen
Obere Havel-Wasserstraße und Nebengewässer			
14 Lychener Gewässer	Himmelpfort, Lychen Floßarhe		
15 Templiner Gewässer	Templin	Kannenburg	Für Güter, Fahrzeuge und Flöße, die ohne Unterbrechung der Reise nacheinander durch mindestens 2 der unter 15 bis 19 aufgeführten Hebestellen schwimmen, sind Abgaben nur für 1 Hebestelle zu zahlen.
16 Wentow-Gewässer	Marienthal (Kr. Gransee)		
17 Obere Havel-Wasserstraße	Bredereiche	Schorfheide, Regowschleuse, Zaarenschleuse	
18 Obere Havel-Wasserstraße	Zehdenick		
19 Malzer Kanal Voß-Kanal	Liebenwalde	Krewelin, Bischofswerder	
20 Rheinsberger und Zechliner Gewässer mit Schleusenkanal	Wolfsbruch		
21 Kanal vom Useriner- zum Labus-See	Userin		
22 Obere Havel- Wasserstraße von km 75,0 bis km 94,4	Wesenberg	Voßwinkel	
23 Obere Havel- Wasserstraße von km 63,2 bis km 75,0 und teilweise Müritz- Havel-Wasserstraße von km 0,0 bis km 7,4	Fürstenberg/H.	Steinhavelmühle	
Spre-Oder-Wasserstraße und Nebengewässer			
24 Spree-Oder-Wasser- straße, Westhafen- kanal und Charlotten- burger Verbindungs- kanal	<u>Berlin-Charlottenburg</u> ¹ <u>Berlin-Mühlendamm</u> , Wernsdorf, Fürstenwalde/Spree, Kersdorf ² , Eisenhüttenstadt		¹ Bei der Durchfahrt durch die Schleuse Charlottenburg sind Güter, Fahrzeuge und Flöße abgabenfrei, für die in Spandau Abgaben entrichtet wurden und zum Laden oder Löschen nicht über km 3,99 der Pichelsdorfer Havel hinausgefahren sind. ² Bei der Durchfahrt durch die Schleuse Kersdorf sind Güter, Fahrzeuge und Flöße abgabenfrei, für die in Neuhaus Abgaben entrichtet sind (s. Ziff. 28).
25 Landwehrkanal	<u>Oberschleuse</u> , <u>Unterschleuse</u>		Für Güter, Fahrzeuge und Flöße, die im Durchgangsverkehr, also ohne zu löschen oder zu laden, beide Schleusen des Landwehrkanals durchfahren, sind Abgaben nur für 1 Haupthebestelle zu zahlen.
26 Rüdersdorfer Gewässer, Müggelspreewom Dämeritzsee bis Köpenick und Seddinsee mit Gose- ner Kanal und schiffbarer Löcknitz	Woltersdorf		
27 1. Dahme-Wasser- straße bis km 25,0 einschließlich Wernsdorfer Seenkette, Zernsdorfer Lanke und Storkower Gewässer	Neue Mühle, Kummersdorf	Storkow, Märk. Rietz	
2. Teupitzer Gewässer und obere Dahme ab km 25,0	Prierosbrück	Prierow, Hiermsdorfer Mühle	

Bezeichnung der Strecken	Hebestellen (Haupthebestellen sind unterstrichen)	Zwischenschleusen	Bemerkungen
28 Speisekanal	Neuhaus		Bei der Durchfahrt durch die Schleuse Neuhaus sind für Güter, Fahrzeuge und Flöße keine Abgaben zu zahlen, wenn in Kersdorf Abgaben entrichtet wurden (s. Ziff. 24).
29 Nottokanal	Königs Wusterhausen	Mittenwalde, Mellensee	
30 Drahendorfer Spree	—	Wehr Drahendorf ohne Schleuse bei km 1,08. Wehr und Kahnschleuse Wergensee bei km 11,45	
31 Obere Spree-Wasserstraße	Neuhaus, ¹ Beeskow, Kossenblatt	Trebatsch, Aitschadow	¹ Die Abgaben sind nur einmal zu zahlen.

D. Kanalisierte Saale

1 Saale	Calbe, Bernburg		Für Güter, Fahrzeuge und Flöße, die auf derselben Reise durch Calbe und Bernburg schwimmen, sind Abgaben nur an einer dieser Hebestellen zu zahlen.
2 Saale	Wettin	Altleben, Rothenburg	
3 Saale	Halle-Trotha	Gimritz, Halle Stadt, Böllberg	

Übersicht der Haupthebestellen und der zugeordneten Hebestellen

Haupthebestellen	Hebestellen
Brandenburg/H.	Havelberg, Rathenow I, Rathenow II, Bahnitz, Niegripp, Zerben, Wusterwitz, Parey.
Berlin-Spandau	—
Berlin-Plötensee	—
Berlin-Charlottenburg	—
Unterschleuse (Landwehrkanal)	—
Oberschleuse (Landwehrkanal)	—
Berlin-Mühlendamm	—
Fürstenwalde/Spree	Eisenhüttenstadt, Kersdorf, Wernsdorf.
Hohensaaten	Schönwalde, Lehnitz, Niederfinow.

Teil II
Abgaben und Zuschläge

1	2	3	4	5	6	7	8
Tarif- stelle	Bezeichnung der Güter, Fahrzeuge bzw. Flöße	innerhalb der in der Reihe Einheitssatz	Abgaben regelmäßigen Betriebszeit	Zuschläge für die Abfertigung an den Schleusen außer der Reihe	Zuschläge für die Abfertigung an den Schleusen außerhalb der Reihe		
		MDN	Einheit	fester Satz MDN	0/h	0/h	0/h
1	Güter der Klasse I Güter der Klasse II Güter der Klasse III Güter der Klasse IV Güter der Klasse V Güter der Klasse VI	0.22 0.22 0.21 0.19 0.18 0.153	je t Ladung	Mindest. die für das leere Fahrzeug zu zahlenden Abgaben	25 1,- MDN	50 mindestens 10,- MDN	100 20,- MDN
2	Leer- fahr- zeuge	bis 250 t Tragfähigkeit bis 400 t Tragfähigkeit bis 600 t Tragfähigkeit bis 800 t Tragfähigkeit bis 1000 t Tragfähigkeit bis 1200 t Tragfähigkeit über 1200 t Tragfähigkeit		0.70 1,- 1.30 1.60 1.90 2.20 2.50	500	1000	2000
	ungeeichte Prahme, Bagger, Schutten und sonstige schwimmende Körper	0.01	je t Tragfähigkeit	mindest. 0.70			
3	Schlepper a) Schraubendampfer und Motorfahrzeuge bis 125 PS bis 200 PS bis 400 PS über 400 PS b) Raddampfer bis 125 PS bis 200 PS über 200 PS c) Stoß- und Ziehboote, wenn besondere Schleusung notwendig			1.20 2.20 3,- 4,- 2.50 4.50 6,- 0.90	50	100	200 100

1	2	3	4	5	6	7	8
Tarif- stelle	Bezeichnung der Güter, Fahrzeuge bzw. Flöße	innerhalb der in der Reihe Einheitssatz	Abgaben regelmäßigen Betriebszeit	festen Satz MDN	Zuschläge für die Abfertigung an den Schleusen außer der Reihe	bis zu 1 Stunde vor u. nach der Betriebszeit	außerhalb der gem. Spalte 7 verlängerten Betriebszeit 1/10
		MDN	Einheit	MDN	%	%	
4	Sonstige Kleinfahrzeuge (z. B. Fischröbel, Fischerboote), auch solche mit eingebautem Motor: als Mitschleuser als Einzelschleuser			0,50 0,90	25	50	100
5	Fahrgastschiffe	0,02	je Person Tragfähigkeit	mindest. 2,-	50	an Werktagen 100	200
6	Flößholz a) in einfacher Stammlage b) für jede weitere Stammlage	0,35 0,10	je 10 m ³	mindest. 2,50	100	an Sonn- und Feiertagen 200	400

Besondere Grundgesetze für die Abgabenrechnung

- Als Schlepper im Sinne dieser Anordnung sind diejenigen Fahrzeuge zu behandeln, die nach ihrer Bauart und Zweckbestimmung ausschließlich dieser Schiffsklasse angehören. Außerdem werden Selbstfahrer und Fahrgastschiffe, die außer den Betriebsstoffen keine Ladung an Bord haben und zum Schleppen verwendet werden, als Schlepper gemäß Tarifstelle 3 behandelt.
- Ist ein Fahrzeug gemäß Ziffer 1 mit mehr als 1 t beladen, so sind außer den Abgaben gemäß Tarifstelle 3 auch die Abgaben gemäß Tarifstelle 1 für das geladene Gut zu entrichten. Die Zuschläge sind jedoch nur einmal gemäß Tarifstelle 1 zu zahlen. Die Berechnung von Betriebsstoffen entfällt.
- Für Fahrgastschiffe, die außer Personen auch Güter transportieren, sind Abgaben gemäß Tarifstellen 1 und 5 zu zahlen, wenn die Gütermenge 1 t übersteigt.
- Die Auflasten der Flöße werden gemäß Tarifstelle 1 berechnet.
- Fahrzeuge, die mit eigenem Zieh- bzw. Stoßboot fahren, werden wie Selbstfahrer behandelt.
- Angefangene Erhebungseinheiten gelten als voll.
- Für die Tragfähigkeit der Fahrgastschiffe ist die Eintragung in den Schiffspapieren maßgebend.
- Als leer gelten auch Fahrzeuge, die nassen oder trockenen Schlick gemäß Nr. 223 des Güterverzeichnis oder Wasserballast an Bord führen.

Anlage 2

zu vorstehender Anordnung

Verzeichnis der Abgabensätze**Teil I**

Kanalabgaben für

1. Güter, die in Fahrzeugen transportiert werden, sowie Flöße je Gewichtstonne Ladung und je km	
in Güterklasse I	1,4 Pf
in Güterklasse II	1,3 Pf
in Güterklasse III	1,1 Pf
in Güterklasse IV	0,85 Pf
in Güterklasse V	0,7 Pf
in Güterklasse VI	0,5 Pf

Bei der Feststellung des Gewichts für Holz wird ein Festmeter (= $1\frac{1}{3}$ Raummeter) weiches Holz (Nadelhölzer sowie Birke, Erle, Linde, Pappel — auch Aspe, Espe — Roßkastanie und Weide) zu 600 kp, sonstiges Holz zu 800 kp gerechnet;

2. Leere Fahrzeuge einschließlich der Fahrgastschiffe und Schlepper je Tonne Tragfähigkeit und je km 0,006 Pf
mindestens 0,60 MDN.
Als leer gelten auch Fahrzeuge, die nassen oder trockenen Schlick gemäß Nr. 223 des Güterverzeichnisses oder Wasserballast an Bord führen;
3. Fahrzeuge, die nur Fahrgäste oder Fahrgäste und Güter transportieren und hierfür eingerichtet sind, je Tonne Tragfähigkeit und je km 0,8 Pf
mindestens für jede Benutzung des Schiffshebewerkes Rothensee 5,40 MDN
jedoch als Mitschleuser mit anderen Fahrzeugen 0,60 MDN;
4. gewerbliche Kleinfahrzeuge, soweit nicht unter Ziff. 3 genannt (z. B. Fischerkähne, Fischdröbel), sowie andere Schiffsgefäße mit weniger als 15 t Tragfähigkeit und Sportfahrzeuge jeder Größe für jede besondere Benutzung des Schiffshebewerkes Rothensee 5,40 MDN,
jedoch als Mitschleuser abgabenfrei;
5. andere Fahrzeuge
z. B. Spüler, Bagger, Getreide-elevatoren je km 0,70 MDN.

Teil II

1. Zuschlag für Schleusungen außer der Reihe je Fahrzeug 20,— MDN
2. Zuschlag für Abfertigung je Fahrzeug außerhalb der Betriebszeit 20,— MDN.

Anlage 3

zu vorstehender Anordnung

Verzeichnis der Abgabensätze

Bei Benutzung der Verkehrsanlagen und -einrichtungen:

1. Liegegeld
für jede angefangene Woche Liegezeit:
- a) Fahrzeuge, die ausschließlich oder vorwiegend dem Transport von Gütern dienen,
für jede Tonne Tragfähigkeit 0,02 MDN
mindestens für ein Fahrzeug 1,— MDN,

- b) Fahrzeuge, die ausschließlich oder vorwiegend dem Personenverkehr dienen, sowie Flöße, Fähren, Baggerprähme, Schlepper und alle anderen Fahrzeuge und Schwimmkörper je m² eingenommenen Flächenraumes 0,02 MDN
mindestens für ein Fahrzeug 1,— MDN.
Angefangene m² werden voll gerechnet.

Bei Berechnung nach m² wird der eingenommene Flächenraum durch Multiplikation der größten Länge mit der größten Breite des Fahrzeuges oder Schwimmkörpers, bei Raddampfern unter Hinzurechnung der Breite eines Radkastens zur größten Breite des eigentlichen Schiffsgefäßes, ermittelt.

Erläuterungen zu Ziff. 1:

1. die Sätze für Liegegeld gelten für einen Zeitraum von 7 Tagen.
2. die Verpflichtung zur Zahlung von Liegegeld beginnt
- a) bei Fahrzeugen, die ohne zu laden oder zu löschen im Hafen einlaufen oder auf freier Strecke liegenbleiben, mit dem Tage des Einlaufens in den Hafen oder Anlegens auf freier Strecke;
- b) bei Fahrzeugen, die laden und löschen bzw. laden oder löschen, am Tage nach Beendigung der Lade- und Löszeit bzw. Lade- oder Löszeit. Die Lade- und Löszeit richtet sich nach den in der Deutschen Demokratischen Republik geltenden gesetzlichen Bestimmungen;
2. Ufergeld
- a) für alle Güter, die über das Ufer ein- oder ausgeladen werden, je Gewichtstonne
- | | |
|--------------------------|-----------|
| in Güterklasse I | 0,27 MDN |
| in Güterklasse II | 0,22 MDN |
| in Güterklasse III | 0,18 MDN |
| in Güterklasse IV | 0,12 MDN |
| in Güterklasse V | 0,10 MDN |
| in Güterklasse VI | 0,08 MDN, |
- b) für Fahrgastschiffe und Fahrzeuge, die Personen und Güter transportieren, neben der für Güter vorgesehenen Abgabe gemäß Buchst. a bei Benutzung einer Liegestelle zum Ein- oder Aussteigen bzw. Ein- und Aussteigen von Fahrgästen je Anlegestelle und je Person der zugelassenen Höchstzahl der Fahrgäste 0,02 MDN
mindestens je Fahrzeug 0,50 MDN.
3. Lagergeld

Für das Lagern von Gütern auf den Uferanlagen nach Ablauf einer lagergeldfreien Zeit von 48 Stunden je angefangenen m² belegter Bodenfläche

- a) für jeden Tag
im ersten Lagermonat 1,0 Pf
- b) für jeden weiteren Tag 0,5 Pf.

Der Monat wird vom Tage der Einlagerung an gerechnet.

Bezugshinweise für Verkündungsblätter

Der
ZENTRAL-VERSAND ERFURT
501 Erfurt
 Postschließfach 696

Liefert Einzelausgaben auf Grund schriftlicher Bestellungen:

(Ihre Postleitzahl ist unbedingt bei Auftragserteilung anzugeben)

Gesetzblatt Teil I, II und III
 Gesetzblatt — Sonderdruck „ST“ (Standards)
 Gesetzblatt — Sonderdruck
 Gesetzblatt — Sonderdruck P (Preisordnung)
 Zentralblatt
 Arbeits- und Brandschutzanordnungen
 Verzeichnis der Arbeitsschutzanordnungen
 Kalkulationsrichtwerte für die volkseigene Bauindustrie
 Informationsregister der ständigen Projektierungseinrichtungen

Erzeugnis- und Leistungs-nomenklatur mit folgenden Teilabschnitten:

Teil I, 1,20 MDN
 Energie, feste und flüssige Brennstoffe, Erzeugnisse der Schwarz- und NE-Metallurgie, der Gießereien und Schmieden

Teil II a—c, 9,40 MDN
 Erzeugnisse des Maschinenbaus, Elektrotechnik, Elektronik und Metalverarbeitung

Teil III, 2,40 MDN
 Erzeugnisse der Chemie

Teil IV a—b, 3,60 MDN
 Erzeugnisse der Baumaterialienindustrie, Glas- und feinkeramischen Industrie, Holzverarbeitenden Industrie, Zellstoff- und Papierindustrie, polygraphischen Industrie, Kulturwarenindustrie, der Wasserwirtschaft und Altstoffe

Teil V, 2,80 MDN
 Erzeugnisse der Textil-, Bekleidungs- und Lederindustrie

Teil VI, 2,20 MDN
 Erzeugnisse der Lebensmittelindustrie und Landwirtschaft

Teil VII, 0,80 MDN
 Erzeugnisse der Bauwirtschaft

Teil VIII, 3,30 MDN
 Stichwortverzeichnis zur Erzeugnis- und Leistungs-nomenklatur

Ferner sind erhältlich: Einzelausgaben der Verkündungsblätter einschließlich des Ordnungsblattes für Groß-Berlin Teil I und Teil II gegen Barkauf und Selbstabholung in der **Buchhandlung für amtliche Dokumente**,
 102 Berlin, Roßstraße 6

STAATSV ERL A G

DER DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 — Redaktion: 102 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 269 36 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 1538 — Verlag (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Telefon: 51 05 21 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 MDN, Teil II 1,60 MDN und Teil III 1,60 MDN — Einzelausgabe bis zum Umfang von 48 Seiten 0,15 MDN, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 MDN, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 MDN, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 MDN je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 MDN mehr — Bestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Postschließfach 696, sowie Bezug gegen Barzahlung in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 102 Berlin, Roßstraße 6, Telefon: 51 05 21 — Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rotationsdruck) **Index 31 817**

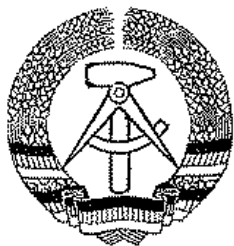
Schadowstr. 11

Dtsch. Inst. f. Zeitgeschichte

W/8

17

5
 1010



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1966

Berlin, den 25. November 1966

Teil II Nr. 129

Tag	Inhalt	Seite
14. 11. 66	Zweite Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Besteuerung der halbstaatlichen Betriebe und ihrer Gesellschafter	811
14. 11. 66	Dritte Durchführungsbestimmung zum PGH-Steuergesetz	813
14. 11. 66	Fünfte Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Vorbereitung und Durchführung von Investitionen. — Kredite für Maßnahmen der Rationalisierung und Kleinmechanisierung an Betriebe mit staatlicher Beteiligung, Produktionsgenossenschaften des Handwerks und private Industrie- und Baubetriebe —	814
14. 11. 66	Anordnung über die Umbewertung der Grundmittel in den Betrieben mit staatlicher Beteiligung	816
14. 11. 66	Anordnung über die Durchführung vorübergehender finanzieller Maßnahmen bei nichtvolkseigenen Betrieben, für deren Erzeugnisse im Zusammenhang mit der Industriepreisreform neue Industriepreise wirksam werden	818
14. 11. 66	Anordnung über die Befreiung von der Beförderungsteuer	821
14. 11. 66	Anordnung Nr. 9 über die Steuerveranlagung der privaten Wirtschaft und der Genossenschaften (Veranlagungsrichtlinien 1959 — privat)	821
	Hinweis auf Verkündungen im Gesetzblatt-Sonderdruck „ST“	822

Zweite Durchführungsbestimmung* zur Verordnung über die Besteuerung der halbstaatlichen Betriebe und ihrer Gesellschafter.

Vom 14. November 1966

Auf Grund des Beschlusses des Ministerrates vom 29. September 1966 über die Weiterentwicklung der Finanzwirtschaft im Zusammenhang mit der Einführung der 3. Etappe der Industriepreisreform und zur Förderung der Rationalisierung bei Betrieben mit staatlicher Beteiligung, Produktionsgenossenschaften des Handwerks sowie privaten Industrie-, Bau-, Verkehrs- und Handelsbetrieben — Auszug — (GBl. II S. 711) wird für Betriebe mit staatlicher Beteiligung auf Grund des § 12 der Verordnung vom 7. Januar 1960 über die Besteuerung der halbstaatlichen Betriebe und ihrer Gesellschafter (GBl. I S. 29) folgendes bestimmt:

I.

Kostenbestandteile für Forschung und Entwicklung
sowie VVB-Umlage

§ 1

Separierung der Mittel

(1) Die Höhe der Zuführungen der Kostenbestandteile für Forschung und Entwicklung sowie VVB-Umlage zum Sonderbankkonto des Betriebes gemäß Ab-

schnitt I Ziff. 3 des Beschlusses des Ministerrates vom 29. September 1966 ist nach einem Prozentsatz, bezogen auf die erzielten Erlöse zu neuen Industrieabgabepreisen/Betriebspreisen, zu bemessen. Die nach Erzeugnissen bzw. Erzeugnisgruppen differenzierten Prozentsätze werden den Betrieben vom Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, auf Anforderung mitgeteilt.

(2) Die Zuführungen gemäß Abs. 1 sind von den Betrieben vierteljährlich selbst zu berechnen und innerhalb eines Monats nach Ablauf eines Kalendervierteljahres vorzunehmen.

(3) Bei Betrieben mit mehrstufiger Produktion ist die Zuführung für die Erzeugnisse jeder Produktionsstufe vorzunehmen.

(4) In Höhe der Zuführungen zum Sonderbankkonto ist ein Rationalisierungsfonds zu Lasten eines besonderen Kostenartenkontos zu bilden.

§ 2

Verwendung der Mittel

Bei Verwendung der Mittel des Sonderbankkontos gemäß § 1 ist der Rationalisierungsfonds in entsprechendem Umfange aufzulösen. Werden die Mittel zur Anschaffung von Grundmitteln, zur Finanzierung von anderen aktivierungspflichtigen Vorgängen sowie auf Grund eines Beschlusses der Gesellschafterversamm-

* 1. DB vom 24. Februar 1960 (GBl. I Nr. 17 S. 133)

lung zur Umlaufmittelverstärkung verwendet, ist die Auflösung zugunsten des „Unteilbaren gesellschaftlichen Fonds“ vorzunehmen.

II.

Abschreibungen für Grundmittel

§ 3

Abschreibungssätze

(1) Die Abschreibungen der Grundmittel (bisher als Wirtschaftsgüter des abnutzbaren Anlagevermögens bezeichnet) für ihren wertmäßigen Ersatz erfolgen nach den im „Verzeichnis der Abschreibungssätze für Grundmittel“ (Sonderdruck Nr. 491 und Nr. 491/1 des Gesetzblattes) festgelegten Abschreibungssätzen für einzelne Inventarobjekte und entsprechend der tatsächlichen Schichtauslastung bzw. schichtunabhängig.

(2) Anträge auf Neufestsetzung bzw. Veränderung von Abschreibungssätzen für neue Grundmittel und für Grundmittel, deren Nutzung unter außergewöhnlichen Verschleißbedingungen, wie die Einwirkung aggressiver Dämpfe und Flüssigkeiten, Abgase, hoher relativer Luftfeuchtigkeit, Wasser und anderem erfolgt, soweit die Abschreibungssätze gemäß Abs. 1 diese Bedingungen nicht bereits enthalten, sind an die Organe einzureichen, denen die Betriebe beigeordnet sind (im folgenden wirtschaftsleitende Organe genannt). Soweit die wirtschaftsleitenden Organe keine im Verzeichnis gemäß Abs. 1 genannten Abschreibungssätze für vergleichbare Grundmittel bezeichnen können, sind die Anträge mit einer Stellungnahme an das Büro der Regierungskommission für die Umbewertung der Grundmittel zur Entscheidung einzureichen.

(3) Reservegrundmittel, vermietete und verpachtete Grundmittel sowie stillgelegte Grundmittel sind auf der Grundlage der im „Verzeichnis der Abschreibungssätze für Grundmittel“ festgelegten normativen Nutzungszeiten abzuschreiben.

§ 4

Abschreibungen für Fremdanlagenerweiterungen

Fremdanlagenerweiterungen (das sind Ein- und Umbauten in gepächeten oder gemieteten Grundmitteln) sind innerhalb der Laufzeit der abgeschlossenen Miet-, Pacht- oder Nutzungsverträge bzw. der Vereinbarung über die Fremdanlagenerweiterung abzuschreiben. Soweit zeitlich nicht begrenzte bzw. langfristige Verträge bzw. Vereinbarungen bestehen, ist die Abschreibungsdauer auf höchstens 10 Jahre festzulegen.

§ 5

Abschreibungen für Wirtschaftsgüter mit einem Einzelbruttowert unter 500 MDN

(1) Wirtschaftsgüter des abnutzbaren Anlagevermögens mit einem Einzelbruttowert unter 500 MDN (Arbeitsmittel), die am 1. Januar 1967 aktiviert sind oder die nach diesem Zeitpunkt als Erstausrüstung angeschafft werden, sind mit jährlich 20 % des Anschaffungswertes abzuschreiben (ausgenommen die Arbeitsmaschinen der Konfektionsindustrie, deren Abschreibungen gemäß § 3 Abs. 1 berechnet werden).

Nach der vollständigen Abschreibung sind die Werte auszubuchen und diese Wirtschaftsgüter lediglich zu inventarisieren.

(2) Der in der Eröffnungsbilanz zum 1. Januar 1967 ausgewiesene Fest- oder Standardwert ist innerhalb von 5 Jahren zu gleichen Teilen abzuschreiben.

(3) Betriebe, die künftig im Laufe eines Kalenderjahres staatliche Beteiligung aufnehmen, haben die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 jeweils ab dem Beginn des folgenden Kalenderjahres anzuwenden.

§ 6

Bemessungsgrundlage und Abschreibungsdauer

(1) Abschreibungen sind vom Bruttowert der Grundmittel zu berechnen (mit Ausnahme des im § 5 Abs. 2 genannten Fest- oder Standardwertes).

(2) Grundmittel sind abzuschreiben, bis die Höhe des Verschleißes den Bruttowert je Inventarobjekt erreicht.

(3) Die Abschreibung beginnt mit dem ersten Tag des auf die Aktivierung folgenden Monats. Erstausrüstungen sind jeweils ab 1. Januar des auf die Aktivierung folgenden Jahres abzuschreiben.

(4) Bei Abgängen von Grundmitteln endet die Abschreibung mit dem Ende des Monats, in dem die Ausbuchung erfolgt.

§ 7

Verwendung der Abschreibungen

(1) Die Abschreibungen werden gemäß Abschnitt I Ziff. 1 des Beschlusses des Ministerrates vom 29. September 1966 steuerlich als Betriebsausgaben anerkannt, soweit sie nach den §§ 3 bis 6 ermittelt und

a) für die Finanzierung

— von aktivierungspflichtigen Rationalisierungsmaßnahmen,

— der Modernisierung der Produktionsinstrumente,

— der Anschaffung gebräuchter Grundmittel,

— von anderen Investitionen sowie

— von Generalreparaturen an Gebäuden und baulichen Anlagen gemäß § 9 Abs. 3

eingesetzt,

b) zu einer späteren Verwendung für die unter Buchst. a genannten Zwecke oder für aktivierungspflichtige Produktionsumstellungen auf einem Sonderbankkonto des Betriebes angesammelt,

c) für die Rückzahlung von Krediten, die zur Finanzierung von Maßnahmen im Grundmittelbereich aufgenommen worden sind, verwendet

werden.

(2) Die Betriebe können bereits im laufenden Jahr Zuführungen zum Sonderbankkonto gemäß Abs. 1 Buchst. b vornehmen. Die gemäß Abs. 1 Buchstaben a und c im Laufe des Jahres nicht verwendeten Mittel sind bis spätestens zum 20. März des folgenden Jahres dem Sonderbankkonto zuzuführen. Bevor über die auf dem Sonderbankkonto angesammelten Mittel aus Abschreibungen der Vorjahre verfügt wird, sind die im laufenden Jahr bereits angefallenen anteiligen Abschreibungen einzusetzen.

§ 8

Behandlung ausscheidender Grundmittel

(1) Nettowerte von

- a) Grundmitteln, die durch Verkauf, Verschrottung, Abbruch, Schadensfälle oder Verlust ausscheiden,
- b) Fremdanlagenerweiterungen bei vorzeitiger Kündigung bzw. Aufhebung der Miet- oder Pachtverträge bzw. anderer Vereinbarungen,

sind ergebniswirksam auszubuchen.

(2) Werden beim Ausscheiden eines Grundmittels gemäß Abs. 1 Erlöse bzw. Entschädigungen erzielt, die den Nettowert des Grundmittels übersteigen, so ist in Höhe des Veräußerungsgewinnes (Differenz zwischen Erlös bzw. Entschädigung und Nettowert) eine Zuführung zum „Unteilbaren gesellschaftlichen Fonds“ vorzunehmen.

(3) In Höhe des Nettowertes gemäß Abs. 1 und des Veräußerungsgewinnes gemäß Abs. 2 sind ebenfalls Mittel für die Finanzierung im Grundmittelbereich entsprechend § 7 zu verwenden.

§ 9

Generalreparaturen

(1) Aufwendungen für Generalreparaturen an Maschinen und Ausrüstungen werden zum Zeitpunkt des Entstehens als Betriebsausgaben behandelt. Mit Zustimmung des Rates des Kreises, Abteilung Finanzen, kann eine Verteilung des Aufwandes auf einen Zeitraum bis zu 3 Jahren erfolgen.

(2) Aufwendungen für Generalreparaturen an Gebäuden und baulichen Anlagen sind zu aktivieren, indem der ausgewiesene Verschleiß des betreffenden Grundmittels vermindert wird.

(3) Generalreparaturen im Sinne des Abs. 2 sind Maßnahmen, die zu einer umfassenden Instandsetzung des Grundmittels führen und einen Aufwand von mindestens 20 % des Bruttowertes verursachen. Die Aufwendungen für Generalreparaturen werden nur soweit aktiviert, daß ein Verschleiß von mindestens 25 % des Bruttowertes des Grundmittels verbleibt. Der übersteigende Aufwand ist zum Zeitpunkt des Entstehens als Betriebsausgabe zu behandeln.

§ 10

Schlußbestimmungen

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Januar 1967 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die §§ 7, 32, 34 und 38 bis 47 der Anordnung vom 5. Februar 1960 über die Steuer-Veranlagung der halbstaatlichen Betriebe und ihrer Gesellschafter (Veranlagungsrichtlinien 1959 — halbst. —) (Sonderdruck Nr. 312 des Gesetzblattes) in der Fassung der Anordnung Nr. 3 vom 30. Januar 1962 (GBl. II S. 85) bzw. der Anordnung Nr. 6 vom 11. Mai 1964 (GBl. II S. 341) außer Kraft.

(3) Der § 9 der Anordnung vom 10. Februar 1966 über die Veränderung von Grundsätzen beim Handel mit beweglichen Grundmitteln (GBl. II S. 99) ist von Betrieben mit staatlicher Beteiligung nicht mehr anzuwenden.

(4) Entsprechend Abschnitt I Ziff. 1 des Beschlusses des Ministerrates vom 29. September 1966 ist § 7 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes in der Fassung vom 28. April 1951 nicht mehr anzuwenden.

Berlin, den 14. November 1966

Der Minister der Finanzen

L. V.: Kaminsky
Erster Stellvertreter des Ministers

Dritte Durchführungsbestimmung* zum PGH-Steuergesetz.

Vom 14. November 1966

Auf Grund des Beschlusses des Ministerrates vom 29. September 1966 über die Weiterentwicklung der Finanzwirtschaft im Zusammenhang mit der Einführung der 3. Etappe der Industriepreisreform und zur Förderung der Rationalisierung bei Betrieben mit staatlicher Beteiligung, Produktionsgenossenschaften des Handwerks sowie private Industrie-, Bau-, Verkehrs- und Handelsbetrieben — Auszug — (GBl. II S. 711) wird für Produktionsgenossenschaften des Handwerks auf Grund des § 16 des PGH-Steuergesetzes vom 30. November 1962 (GBl. I S. 119) folgendes bestimmt:

§ 1

Amortisationen

(1) Die Amortisationen (jährliche Abschreibungen lt. Grundmittelrechnung sowie die in den neuen Industriepreisen enthaltenen Kostenbestandteile für höhere Abschreibungen) sind für einen zweckentsprechenden Einsatz gemäß Abschnitt III Ziff. 1 des Beschlusses des Ministerrates vom 29. September 1966 bis zum 10. März des folgenden Jahres auf einem Sonderbankkonto der PGH zu separieren. Dabei können die im abgelaufenen Jahr bereits zweckentsprechend verwendeten Amortisationsbeträge abgesetzt werden. Über die Verwendung des Gesamtbetrages der Amortisationen ist ein einfacher Nachweis zu führen.

(2) Die in den neuen Industriepreisen realisierten Kostenbestandteile für höhere Abschreibungen sind von

* 2. DB vom 25. November 1964 (GBl. II Nr. 119 S. 936)

den PGH selbst zu berechnen, einem besonderen Kostenartenkonto zu belasten und dem Investitionsfonds der PGH gutzuschreiben.

(3) Die Höhe der Kostenbestandteile gemäß Abs. 2 ist nach einem Prozentsatz, bezogen auf die erzielten Erlöse zu neuen Industrieabgabepreisen/Betriebspreisen, zu bemessen. Die nach Erzeugnissen bzw. Erzeugnisgruppen differenzierten Prozentsätze werden den PGH vom Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, auf Anforderung mitgeteilt.

(4) Bei PGH mit mehrstufiger Produktion ist die Zuführung für die Erzeugnisse jeder Produktionsstufe vorzunehmen.

(5) Finanzielle Mittel, die den Nettowerten und Veräußerungsgewinnen ausgeschiedener Grundmittel entsprechen, sind ebenfalls gemäß Abschnitt III Ziff. 1 des Beschlusses des Ministerrates vom 29. September 1966 zweckgebunden einzusetzen.

§ 2

Kostenbestandteile für Forschung und Entwicklung sowie VVB-Umlage

(1) Die Höhe der Zuführungen der Kostenbestandteile für Forschung und Entwicklung sowie VVB-Umlage gemäß Abschnitt III Ziff. 1 des Beschlusses des Ministerrates vom 29. September 1966 zum Sonderbankkonto der PGH ist nach einem Prozentsatz, bezogen auf die erzielten Erlöse zu neuen Industrieabgabepreisen/Betriebspreisen, zu bemessen. Die nach Erzeugnissen bzw. Erzeugnisgruppen differenzierten Prozentsätze werden den PGH vom Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, auf Anforderung mitgeteilt.

(2) Die Zuführungen gemäß Abs. 1 sind von den PGH vierteljährlich selbst zu berechnen und innerhalb eines Monats nach Ablauf eines Kalendervierteljahres vorzunehmen. Dabei ist § 1 Abs. 4 entsprechend anzuwenden.

(3) In Höhe der Zuführungen zum Sonderbankkonto ist ein Rationalisierungsfonds zu Lasten eines besonderen Kostenartenkontos zu bilden.

(4) Bei Verwendung der Mittel ist der Rationalisierungsfonds in entsprechendem Umfang aufzulösen. Werden die Mittel zur Anschaffung von Grundmitteln oder zur Finanzierung von anderen aktivierungspflichtigen Vorgängen verwendet, ist die Auflösung des Rationalisierungsfonds zugunsten des Investitionsfonds vorzunehmen.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Januar 1967 in Kraft.

Berlin, den 14. November 1966

Der Minister der Finanzen

I. V.: Kaminsky
Erster Stellvertreter des Ministers

Fünfte Durchführungsbestimmung* zur Verordnung über die Vorbereitung und Durchführung von Investitionen.

— Kredite für Maßnahmen der Rationalisierung und Kleinmechanisierung an Betriebe mit staatlicher Beteiligung,
Produktionsgenossenschaften des Handwerks und private Industrie- und Baubetriebe —

Vom 14. November 1966

Auf Grund des Beschlusses des Ministerrates vom 29. September 1966 über die Weiterentwicklung der Finanzwirtschaft im Zusammenhang mit der Einführung der 3. Etappe der Industriepreisreform und zur Förderung der Rationalisierung bei Betrieben mit staatlicher Beteiligung, Produktionsgenossenschaften des Handwerks sowie privaten Industrie-, Bau-, Verkehrs- und Handelsbetrieben — Auszug — (GBl. II S. 711) wird gemäß § 38 der Investitionsverordnung vom 25. September 1964 (GBl. II S. 785) im Einvernehmen mit den zuständigen zentralen Staatsorganen folgendes bestimmt:

§ 1

Gewährung von Rationalisierungskrediten an Betriebe mit staatlicher Beteiligung

(1) Zur Förderung der komplexen sozialistischen Rationalisierung im Rahmen der Erzeugnisgruppen gewähren die für den Kreditnehmer zuständigen Kreditinstitute den Betrieben mit staatlicher Beteiligung gemäß Abschnitt I Ziff. 2 des Beschlusses vom 29. September 1966 Kredite für Maßnahmen der Rationalisierung, Kleinmechanisierung und Modernisierung der Produktionsinstrumente, die insbesondere der Steigerung der Arbeitsproduktivität, der Verbesserung der Leistungen und der besseren Ausnutzung vorhandener Reserven und Kapazitäten dienen (Rationalisierungskredite).

(2) Voraussetzung der Kreditgewährung ist, daß die Kreditnehmer nicht über ausreichende eigene Mittel (Amortisationsfonds und andere eigene Mittel des Betriebes) zur Finanzierung notwendiger Rationalisierungsmaßnahmen verfügen.

(3) Von den Kreditnehmern sind dem Kreditinstitut Kreditanträge mit folgenden Unterlagen einzureichen:

- Vorbereitungsunterlagen, die für die Durchführung der Maßnahme notwendig sind, insbesondere den Nachweis des ökonomischen Nutzens;
- Nachweis der Realisierbarkeit der Maßnahmen;
- Plan der Inanspruchnahme und Rückzahlung des Kredites.

Die Kreditinstitute sind berechtigt, erforderlichenfalls weitere Unterlagen anzufordern.

(4) Rationalisierungskredite werden bis zu 100 000 MDN Gesamtwertumfang je Rationalisierungsmaßnahme ausgereicht. In Ausnahmefällen kann die Ausreichung eines

* 4. DB vom 9. Oktober 1965 (GBl. II Nr. 103 S. 721)

höheren Rationalisierungskredites erfolgen, wenn durch Bestätigung des Organs, dem der kreditnehmende Betrieb beigeordnet ist, die volkswirtschaftliche Notwendigkeit der Maßnahme nachgewiesen wird.

(5) Die Kreditlaufzeit ist auf der Grundlage des ökonomischen Nutzens der Maßnahme festzulegen. Der Rationalisierungskredit ist in längstens 4 Jahren — gerechnet vom Tag der ersten Inanspruchnahme — zu tilgen.

(6) Der Rationalisierungskredit ist aus dem unversteuerten Gewinn und aus freien Amortisationsmitteln zurückzuzahlen. Erfolgt die Tilgung aus dem unversteuerten Gewinn, ist der durch die Tilgung entstandene Vermögenszuwachs zum Zeitpunkt der Zahlung zugunsten des „Unteilbaren gesellschaftlichen Fonds“ des Betriebes zu buchen.

(7) Kreditzinsen und Bearbeitungsgebühren sind nach den für Betriebe mit staatlicher Beteiligung geltenden Bestimmungen für langfristige Kredite zu berechnen.

(8) Die Tilgung der gemäß § 10 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 22. Februar 1965 zur Verordnung über die Vorbereitung und Durchführung von Investitionen. — Kredite für Rationalisierungsmaßnahmen außerhalb des Planes — (GBl. II S. 213) gewährten Kredite erfolgt ab 1. Januar 1967 in vertraglich festgelegter Höhe entsprechend Abs. 6. Die Vertragspartner können höhere Tilgungsbeträge in Abänderung des bestehenden Kreditvertrages vereinbaren.

§ 2

Gewährung von Rationalisierungskrediten an Produktionsgenossenschaften des Handwerks

(1) An Produktionsgenossenschaften des Handwerks gewähren die für den Kreditnehmer zuständigen Kreditinstitute gemäß Abschnitt III Ziff. 2 des Beschlusses vom 29. September 1966 mit Zustimmung des Organs, dem die Produktionsgenossenschaft des Handwerks beigeordnet ist, Rationalisierungskredite entsprechend § 1, soweit keine ausreichenden eigenen Mittel (freie Teile des Investitions- und Reservefonds) für Maßnahmen der Rationalisierung und Kleinmechanisierung vorhanden sind.

(2) Dem Kreditantrag der Produktionsgenossenschaft des Handwerks ist die Zustimmung zur Durchführung der Maßnahme und zur Finanzierung durch Rationalisierungskredit gemäß Abs. 1 beizufügen.

(3) Erfolgt die Tilgung aus dem unversteuerten Gewinn, ist der durch die Tilgung entstandene Vermögenszuwachs zum Zeitpunkt der Zahlung zugunsten des „Gesellschaftlichen Fonds — Investitionsfonds —“ der Produktionsgenossenschaft des Handwerks zu buchen.

(4) Kreditzinsen und Bearbeitungsgebühren sind nach den für Produktionsgenossenschaften des Handwerks geltenden Bestimmungen für langfristige Kredite zu berechnen.

§ 3

Gewährung von Kleinmechanisierungskrediten an private Industrie- und Baubetriebe

(1) An private Industrie- und Baubetriebe gewähren die für den Kreditnehmer zuständigen Kreditinstitute gemäß Abschnitt II Ziff. 2 des Beschlusses vom 29. September 1966 mit Zustimmung des Organs, dem der kreditnehmende Betrieb beigeordnet ist, Kleinmechanisierungskredite für die Durchführung kleinerer betrieblicher Rationalisierungs- und Kleinmechanisierungsmaßnahmen nach Einsatz ihrer eigenen betrieblichen Mittel.

(2) Von den Kreditnehmern sind den Kreditinstituten Kreditanträge mit den für die zu kreditierende Maßnahme erforderlichen Dokumenten (Nachweis des ökonomischen Nutzens, Nachweis der Realisierbarkeit der Maßnahme, Bilanz und Tilgungsplan) einzureichen. Dem Kreditantrag ist ferner die Zustimmung zur Durchführung der Maßnahme und zur Finanzierung durch Kleinmechanisierungskredit gemäß Abs. 1 beizufügen.

(3) Kleinmechanisierungskredite werden bis zu 25 000 MDN Gesamtwertumfang je Maßnahme gewährt.

(4) Der Kleinmechanisierungskredit ist aus

— der Sonderabschreibung auf die durch Kredit finanzierten Wirtschaftsgüter des abnutzbaren Anlagevermögens in Höhe von jährlich 25 % des Kredites gemäß Abschnitt II Ziff. 2 des Beschlusses vom 29. September 1966;

— dem übrigen Amortisationsaufkommen und aus anderen Eigenmitteln

innerhalb von 4 Jahren zurückzuzahlen. Die Sonderabschreibungen sind nur für die Kredittilgung zulässig und werden insoweit als steuerlich abzugsfähige Betriebsausgaben anerkannt.

(5) Kreditzinsen und Bearbeitungsgebühren sind nach den für private Betriebe geltenden Bestimmungen für langfristige Kredite zu berechnen.

§ 4

Schlußbestimmungen

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Januar 1967 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt der § 10 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 22. Februar 1965 zur Verordnung über die Vorbereitung und Durchführung von Investitionen. — Kredite für Rationalisierungsmaßnahmen außerhalb des Planes — (GBl. II S. 213) außer Kraft.

Berlin, den 14. November 1966

Der Minister der Finanzen

I. V.: Kaminsky
Erster Stellvertreter des Ministers

**Anordnung
über die Umbewertung der Grundmittel
in den Betrieben mit staatlicher Beteiligung.**

Vom 14. November 1966

Auf Grund des Beschlusses des Ministerrates vom 29. September 1966 über die Weiterentwicklung der Finanzwirtschaft im Zusammenhang mit der Einführung der 3. Etappe der Industriepreisreform und zur Förderung der Rationalisierung bei Betrieben mit staatlicher Beteiligung, Produktionsgenossenschaften des Handwerks sowie privaten Industrie-, Bau-, Verkehrs- und Handelsbetrieben — Auszug — (GBl. II S. 711) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe folgendes angeordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Anordnung gilt für die Betriebe mit staatlicher Beteiligung (im folgenden Betriebe genannt).

§ 2

Grundsätze der Umbewertung

(1) Die Betriebe führen zum 1. Januar 1967 die Umbewertung der Grundmittel (bisher als Wirtschaftsgüter des abnutzbaren Anlagevermögens bezeichnet) durch.

(2) Der Umbewertung unterliegen die betrieblichen Grundmittel mit Ausnahme der gemieteten und gepachteten Grundmittel.

(3) Für die Umbewertung der Grundmittel sind zugrunde zu legen:

- die Ergebnisse der Generalinventur der Grundmittel und
- die Vorschläge für die Neufestsetzung der Bruttowerte und des Verschleißes der Grundmittel,

wie sie gemäß der Anordnung vom 27. Januar 1965 über die Generalinventur der Grundmittel in den Betrieben mit staatlicher Beteiligung (GBl. III S. 11) und der dazu ergangenen Instruktion* festzustellen waren.

(4) Die sich aus der Umbewertung der Grundmittel ergebende Differenz zwischen dem Nettowert der Grundmittel (Bruttowert minus Verschleiß) vor und nach der Umbewertung ist einem „Unteilbaren gesellschaftlichen Fonds“ zuzuführen.

§ 3

Fortschreibung der Ergebnisse der Generalinventur

(1) Betriebe, die zum 1. Januar 1965 (bzw. zum 1. Januar 1966) die Generalinventur der Grundmittel

* Instruktion vom 19. Februar 1965 zur Durchführung der Generalinventur und der Ausarbeitung von Vorschlägen zur Neufestsetzung der Bruttowerte und des Verschleißes der Grundmittel in den Betrieben mit staatlicher Beteiligung. Veröffentlicht in der Broschüre „Die Generalinventur der Grundmittel in den Betrieben mit staatlicher Beteiligung“ — Verlag: Die Wirtschaft, Berlin 1965 —.

durchgeführt haben, schreiben den zum Stichtag der Generalinventur festgestellten Verschleiß (bisher als Wertberichtigung bezeichnet) für die Zeit bis zum 31. Dezember 1966 wie folgt fort:

- a) der für die einzelnen Grundmittel-Inventarobjekte ermittelte Verschleiß ist um die für die Zeit bis zum 31. Dezember 1966 zu errachenden Abschreibungen zu erhöhen. Die Errichtung der Abschreibungen erfolgt auf der Basis der bei der Generalinventur festgestellten Bruttowerte und nach den im „Verzeichnis der Abschreibungssätze für Grundmittel“ (Sonderdruck Nr. 491 und 491/1 des Gesetzblattes) festgelegten Abschreibungssätzen unter Berücksichtigung der jeweiligen Schichtauslastung,
- b) soweit an Grundmitteln nach dem Stichtag der Generalinventur Generalreparaturen durchgeführt worden sind, ist der entsprechend Buchst. a fortgeschriebene Verschleiß in Höhe der im Rechnungswesen bereits aktivierten Aufwendungen für die Generalreparaturen zu vermindern.

(2) Bei der Bewertung der Grundmittel, die nach dem Stichtag der Generalinventur angeschafft oder hergestellt wurden, ist folgendes zu beachten:

- a) Grundmittel, deren aktivierte Bruttowerte den im § 2 Abs. 3 genannten Bestimmungen entsprechen, werden zu den am 31. Dezember 1966 im Rechnungswesen ausgewiesenen Brutto- und Verschleißwerten bewertet. Soweit die Anschaffung aus Kleinmechanisierungskrediten erfolgte und diese Grundmittel erhöht abgeschrieben worden sind, ist der Verschleiß nach den im § 2 Abs. 3 genannten Bestimmungen (§§ 23 bis 29 der Instruktion) neu zu bestimmen,
- b) Grundmittel, deren aktivierte Bruttowerte nicht den im § 2 Abs. 3 genannten Bestimmungen entsprechen bzw. für die eine Aktivierung nicht erfolgte, sind entsprechend den im § 2 Abs. 3 genannten Bestimmungen zum 1. Januar 1967 zu bewerten.

§ 4

Bereinigung des Rechnungswesens

Im Zusammenhang mit der Einbuchung der Umbewertungsergebnisse sind die Nettowerte der Grundmittel, die bei der Generalinventur der Grundmittel als fehlend festgestellt worden sind, zu Lasten des Ergebnisses 1966 auszubuchen, soweit nicht zwischenzeitlich eine Ausbuchung erfolgte. Die Verlustursachen sind von den Betrieben protokolllarisch festzuhalten.

§ 5

Übernahme der Ergebnisse der Umbewertung in das Rechnungswesen

(1) Die Grundmittel sind nach der Umbewertung zum 1. Januar 1967 mit den neu festgesetzten Bruttowerten und dem neu festgesetzten Verschleiß in das Rechnungswesen zu übernehmen.

(2) Soweit für Grundmittel entsprechend den im § 2 Abs. 3 genannten Bestimmungen nur Vorschläge für die Neufestsetzung des Verschleißes auszuarbeiten sind, werden sie mit den am 31. Dezember 1966 im Rechnungswesen ausgewiesenen Bruttowerten und mit dem neu festgesetzten Verschleiß übernommen.

(3) Grundmittel, für die nach den im § 2 Abs. 3 genannten Bestimmungen keine Vorschläge für die Neufestsetzung der Bruttowerte und des Verschleißes auszuarbeiten sind, werden mit den am 31. Dezember 1966 im Rechnungswesen ausgewiesenen Brutto- und Verschleißwerten übernommen.

(4) Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, die gemäß den im § 2 Abs. 3 genannten Bestimmungen nicht der Generalinventur unterliegen und nicht den Grundmitteln zugerechnet werden, sind unverändert mit den am 31. Dezember 1966 ausgewiesenen Werten zu übernehmen und im Rechnungswesen getrennt von den Grundmitteln nachzuweisen.

(5) Die sich aus der Umbewertung der Grundmittel ergebende Differenz zwischen dem Nettowert der Grundmittel in der Schlußbilanz per 31. Dezember 1966 und dem sich nach der Umbewertung ergebenden neuen Nettowert der Grundmittel ist zugunsten eines besonders einzurichtenden Kontos „Unteilbarer gesellschaftlicher Fonds“ zu buchen. Die auf diesem Konto gebuchten Differenzen verändern nicht die Einlagen der Gesellschafter.

(6) Der in der Schlußbilanz per 31. Dezember 1966 auszuweisende Anlageaufstockungsposten, der auf die am Stichtag der Schlußbilanz zum Betrieb gehörenden Wirtschaftsgüter des abnutzbaren Anlagevermögens entfällt, ist zu Lasten des Kontos „Unteilbarer gesellschaftlicher Fonds“ auszubuchen. Der ausgebuchte Betrag ist nach dem bei Bildung des Betriebes gegebenen Verhältnis der Beteiligung der privaten Gesellschafter zueinander aufzuteilen und als Anlage zur Eröffnungsbilanz gesondert nachzuweisen. Beim Ausscheiden eines Gesellschafters unterliegt der auf ihn entfallende Anteil der Besteuerung.

(7) Folgende in der Schlußbilanz per 31. Dezember 1966 ausgewiesene Rücklagen sind zugunsten des Kontos „Unteilbarer gesellschaftlicher Fonds“ aufzulösen:

- a) Aufbaurücklage gemäß § 7 Abs. 2 der Anordnung vom 5. Februar 1960 über die Steuerveranlagung der halbstaatlichen Betriebe und ihrer Gesellschafter (Sonderdruck Nr. 312 des Gesetzblattes),
- b) Rücklagen gemäß § 9 Abs. 1 der Anordnung vom 10. Februar 1966 über die Veränderung von Grundsätzen beim Handel mit beweglichen Grundmitteln (GBl. II S. 99).

(8) Im Rechnungswesen sind die Bruttowerte und der Verschleiß der Grundmittel getrennt auszuweisen.

§ 6

Aufstellung einer Eröffnungsbilanz

(1) Nach der Übernahme der Umbewertungsergebnisse in das Rechnungswesen stellen die Betriebe eine Eröffnungsbilanz zum 1. Januar 1967 auf.

(2) Über die sich aus dieser Anordnung ergebenden Veränderungen hinaus ist die Bilanzkontinuität zu sichern.

(3) Im Laufe des Jahres 1967 bzw. des auf den Stichtag der Umbewertung folgenden Jahres ist die Grundmittelrechnung (Anlagenbuchführung bzw. Anlagenachweis) entsprechend der Inventarobjektabgrenzung und der Gliederung der Grundmittel gemäß der Richtlinie vom 10. Februar 1965 zur Bestimmung der Inventarobjekte und Zuordnung der Grundmittel zu den Grundmittelgruppen und -arten in den Betrieben mit staatlicher Beteiligung* einzurichten und weiterhin zu führen.

§ 7

Prüfung der Umbewertungsergebnisse und Berichterstattung

(1) Im Zusammenhang mit der Wirtschaftsprüfung, die nach der Aufstellung der Eröffnungsbilanz gemäß § 6 durchgeführt wird, sind durch die mit der Wirtschaftsprüfung Beauftragten die Ordnungsmäßigkeit der Umbewertung der Grundmittel zu überprüfen und die richtige Übernahme der Ergebnisse in das Rechnungswesen zu bestätigen.

(2) Ergeben sich bei der Überprüfung der Ordnungsmäßigkeit gemäß Abs. 1 Abweichungen von den im § 2 Abs. 3 genannten Bestimmungen, sind entsprechende Korrekturen vorzunehmen.

(3) Die Berichterstattung über die Übernahme der Umbewertungsergebnisse in das Rechnungswesen wird gesondert angewiesen.

Übergangsregelungen

§ 8

(1) Betriebe, in denen die Generalinventur und die Ermittlung von Vorschlägen für die Neufestsetzung der Bruttowerte und des Verschleißes der Grundmittel nicht durchgeführt worden sind, haben vor der Umbewertung der Grundmittel die Maßnahmen nach den Grundsätzen der im § 2 Abs. 3 genannten Bestimmungen zum Stichtag 1. Januar 1967 durchzuführen.

(2) Die Ergebnisse der Generalinventur und der Ermittlung von Vorschlägen für die Neufestsetzung der Bruttowerte und des Verschleißes gemäß Abs. 1 sind vor der Umbewertung der Grundmittel durch die Organe zu bestätigen, denen die Betriebe beigeordnet sind. Eine Berichterstattung gemäß § 29 der Instruktion entfällt.

§ 9

(1) Betriebe, die nach dem 31. Dezember 1966 staatliche Beteiligung aufnehmen, führen die Umbewertung der Grundmittel nach den Grundsätzen dieser Anordnung zum Stichtag ihrer Eröffnungsbilanz durch.

(2) In der unter Berücksichtigung des Abs. 1 aufzustellenden Eröffnungsbilanz sind die gemäß § 9 der Verordnung vom 7. Januar 1960 über die Besteuerung

* S. 32 der Broschüre „Die Generalinventur der Grundmittel in den Betrieben mit staatlicher Beteiligung“

der halbstaatlichen Betriebe und ihrer Gesellschafter (GBl. I S. 29) aufgedeckten stillen Reserven als Erhöhung der Einlagen der privaten Gesellschafter auszuweisen und weiterhin entsprechend § 5 Abs. 6 zu behandeln.

(3) Stille Reserven bei Grundmitteln, die ab 1. Januar 1967 aus Mitteln der Rationalisierungsrücklage bzw. von Kleinmechanisierungskrediten vor der Übernahme der staatlichen Beteiligung finanziert worden sind, werden in voller Höhe in dem zu bildenden „Unteilbaren gesellschaftlichen Fonds“ ausgewiesen und dürfen die Einlagen der privaten Gesellschafter nicht erhöhen.

§ 10

Schlußbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1967 in Kraft.

(2) Entsprechend Abschnitt I Ziff. I des Beschlusses des Ministerrates vom 29. September 1966 ist für die Grundmittel, die bis zum Stichtag der Umbewertung angeschafft wurden und die der Umbewertung unterliegen, der § 6 Ziffern 1 und 6 des Einkommensteuergesetzes in der Fassung vom 28. April 1951 nicht mehr anzuwenden. Der Abschnitt III Ziff. 1 der Anweisung vom 24. Februar 1953 über Mindestanforderungen an das Rechnungswesen privater Industriebetriebe (ZBl. S. 56) ist gleichfalls nicht mehr anzuwenden.

Berlin, den 14. November 1966

**Der Vorsitzende
der Regierungskommission für die
Umbewertung der Grundmittel**

I. V.: K a m i n s k y
Erster Stellvertreter des Ministers der Finanzen

**Anordnung
über die Durchführung vorübergehender
finanzieller Maßnahmen bei nichtvolkseigenen
Betrieben, für deren Erzeugnisse im Zusammenhang
mit der Industriepreisreform neue Industriepreise
wirksam werden.**

Vom 14. November 1966

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Anordnung gilt für

- Genossenschaften,
 - Betriebe mit staatlicher Beteiligung,
 - private Betriebe (einschließlich Verkehrsbetriebe),
 - sonstige nichtvolkseigene Betriebe
- (nachstehend zusammengefaßt als Betriebe bezeichnet),

für deren Erzeugnisse bzw. Leistungen durch Preisankordnungen der Industriepreisreform neue Industrieabgabepreise/Betriebspreise in Kraft getreten sind bzw.

am 1. Januar 1967 in Kraft treten (im folgenden „neue Industriepreise“ genannt), mit Ausnahme der im Abs. 3 genannten Betriebe.

(2) Diese Anordnung gilt entsprechend auch für nichtvolkseigene Handelsbetriebe, die mit Erzeugnissen handeln, für die durch Preisankordnungen der Industriepreisreform neue Handelsspannen in Kraft getreten sind bzw. am 1. Januar 1967 in Kraft treten, mit Ausnahme der im Abs. 3 genannten Betriebe.

(3) Die §§ 4 bis 12 über die Durchführung des Gewinnausgleiches gelten nicht für

Landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaften,

Gärtnerische Produktionsgenossenschaften,

Konsumgenossenschaften,

Bäuerliche Handelsgenossenschaften,

nichtvolkseigene Betriebe des Kohlehandels,

individuell arbeitende Handwerker,

Betriebe, die in der Gewerberolle der Handwerkskammer geführt werden,

Betriebe, die gemäß Verordnung vom 6. September 1951 über die Verwaltung und den Schutz ausländischen Eigentums in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 839) verwaltet werden.

§ 2

Preisstabilität und Kostensenkung

(1) Es ist nicht zulässig, im Zusammenhang mit der Industriepreisreform, die Konsumgüterpreise und die Preise der Leistungen für die Bevölkerung zu erhöhen.

(2) Die Genossenschaften, die Leiter und Inhaber von Betrieben haben in Auswertung der durch die neuen Industriepreise erkennbaren Kostenlage des Betriebes Maßnahmen zur Einsparung von Grund- und Hilfsmaterial sowie Maßnahmen zur Senkung der übrigen Produktions- und Zirkulationskosten zu treffen. Sie sind dabei durch die Organe, denen die Betriebe beigeordnet sind, sowie durch die Erzeugnisgruppen zu unterstützen.

§ 3

Behandlung der Kostenveränderungen

(1) Aufwendungen für Material, bezogene Teile, fremde Leistungen und Handelsware, für die neue Industriepreise gelten, sind steuerlich abzugsfähige Betriebsausgaben bzw. Kosten.

(2) Die Ermittlung der Anschaffungs- oder Herstellungskosten für selbst hergestellte Gegenstände des abnutzbaren Anlagevermögens bzw. der Grundmittel erfolgt zu neuen Industriepreisen.

§ 4

Gewinnausgleich für das Jahr 1967

(1) Verändert sich der Gewinn der Betriebe für das Jahr 1967 durch das Wirken der neuen Industriepreise

um mehr als 15 %, bezogen auf den vergleichbaren Gewinn, wird der diesen Prozentsatz übersteigende Teil der Gewinnveränderung durch Zu- bzw. Abführung ausgeglichen, soweit in den folgenden Bestimmungen nichts Abweichendes festgelegt ist.

(2) Der vergleichbare Gewinn 1967 ergibt sich aus der Anwendung des Gewinnsatzes 1963 auf die zu alten Industriepreisen umgerechneten Erlöse des Jahres 1967. Gewinnsatz ist das Verhältnis des Gewinnes zur Summe der Erlöse. Bei den Berechnungen ist der Gewinnsatz mit einer Dezimalstelle in Ansatz zu bringen.

(3) Der vergleichbare Gewinn 1967 gemäß Abs. 2 kann auch ermittelt werden, indem die Auswirkungen der Preisneuregelungen auf Kosten und Erlöse 1967 ausgedeutet werden.

(4) Ist der Gewinn des Jahres 1967 oder der Gewinn des Jahres 1963 durch außerordentliche Aufwendungen oder Erträge, die nicht mit dem laufenden Betriebsgeschehen in Zusammenhang stehen, wesentlich beeinflusst, und wird damit eine Vergleichbarkeit der Gewinne beeinträchtigt, sind diese Aufwendungen oder Erträge für den Vergleich zu eliminieren. Hierzu gehören nicht Veränderungen, die sich durch das Wirken der neuen Preise im Jahre 1967 ergeben.

§ 5

Gewinnausgleich durch Zuführungen

(1) Ist der Gewinn des Jahres 1967 um mehr als 15 % niedriger als der vergleichbare Gewinn 1967, wird auf Antrag der diesen Prozentsatz übersteigende Betrag durch Zuführung ausgeglichen. Voraussetzung ist, daß der Betrieb produktivitäts- bzw. rentabilitätsfördernde Maßnahmen gemäß § 6 einleitet und durchführt.

(2) Die Zuführung gemäß Abs. 1 erfolgt nur bis zur Höhe des Gewinnes, der sich unter Anwendung des je Preisordnung bzw. -bewilligung kalkulierten Gewinnsatzes ergibt, soweit im Abs. 3 nichts Abweichendes bestimmt ist. Die maßgebenden Gewinnsätze, die den Betrieben vom Rat des Kreises — Abteilung Finanzen — auf Anforderung mitgeteilt werden, sind auf die tatsächlichen Erlöse des Jahres 1967 zu beziehen.

(3) Ist der vergleichbare Gewinn 1967 niedriger als 12 000 MDN, erfolgt die Zuführung bis zur Höhe des vergleichbaren Gewinnes. Liegt der vergleichbare Gewinn 1967 zwischen 14 120 MDN und 12 000 MDN, erfolgt eine Zuführung bis 12 000 MDN. Hat der Betrieb im Jahre 1963 mit Verlust abgeschlossen und weist er für das Jahr 1967 einen höheren Verlust aus, erfolgt die Zuführung bis zur Höhe des im Jahre 1963 ausgewiesenen Verlustes.

§ 6

Produktivitäts- und rentabilitätsfördernde Maßnahmen

(1) Für die Einleitung und Durchführung von produktivitäts- bzw. rentabilitätsfördernden Maßnahmen gemäß § 5 Abs. 1 als Voraussetzung zur Gewährung von Zuführungen aus dem Staatshaushalt ist von dem Leiter bzw. Inhaber des Betriebes ein Maßnahmenplan

aufzustellen, der von dem zuständigen Organ zu bestätigen ist, dem der Betrieb beigeordnet ist.

(2) In den Plan gemäß Abs. 1 sind die Maßnahmen aufzunehmen, die der Betrieb zur Aufholung der bestehenden Rückstände im Produktivitäts- und Rentabilitätsniveau gegenüber dem im Preis gesellschaftlich anerkannten Kostenniveau durchführt, insbesondere zur

- komplexen sozialistischen Rationalisierung,
- sparsamen Verwendung von Material,
- Verbesserung der betrieblichen Arbeitsorganisation,
- Veränderung der betrieblichen Technologie,
- weiteren Spezialisierung der Produktion,
- Erhöhung der Qualität der Erzeugnisse,
- Senkung der übrigen Selbstkosten.

In dem Maßnahmenplan ist festzulegen, bis wann der vorgesehene betriebliche Nutzen erreicht werden soll. Betriebe mit staatlicher Beteiligung haben die Maßnahmen in den Plan Neue Technik bzw. in den TOM-Plan aufzunehmen.

(3) Das für den Betrieb zuständige Organ ist verpflichtet, den Betrieb bei der Ausarbeitung und Durchführung der Maßnahmen zu unterstützen. Dabei ist mit den jeweiligen Erzeugnisgruppen und bei Betrieben mit staatlicher Beteiligung außerdem mit den staatlichen Gesellschaften zusammenzuarbeiten.

(4) Den Betrieben wird empfohlen, Verpflichtungen zur Erhöhung der Produktivität bzw. der Rentabilität in den Betriebsvertrag bzw. in die Betriebsvereinbarung aufzunehmen.

§ 7

Gewinnausgleich durch Abführungen

(1) Ist der Gewinn des Jahres 1967 um mehr als 15 % höher als der vergleichbare Gewinn 1967, ist der 115 % des Vergleichsgewinnes übersteigende Betrag an den Rat des Kreises — Abteilung Finanzen — abzuführen, soweit in den Absätzen 2 und 3 nichts Abweichendes bestimmt ist.

(2) Ist der Gewinn des Jahres 1967 höher als 12 000 MDN, ist die Abführung so zu bemessen, daß mindestens ein Gewinn in Höhe von 12 000 MDN verbleibt.

(3) Ist der Gewinn des Jahres 1967 nicht höher als 12 000 MDN, entfällt die Abführung.

(4) Im Einvernehmen mit den Organen, denen die Betriebe beigeordnet sind, kann der Rat des Kreises — Abteilung Finanzen — die Abführung gemäß Abs. 1 ganz oder teilweise herabsetzen, wenn die Betriebe nachweisen, daß die Gewinnerhöhung auf einer echten Leistungssteigerung beruht. Diese Regelung gilt nicht, wenn der vergleichbare Gewinn gemäß § 4 Abs. 3 ermittelt wird.

§ 8

**Buchung und steuerliche Behandlung
des Gewinnausgleiches**

(1) Die Betriebe sind verpflichtet, den Gewinnausgleich selbst zu berechnen.

(2) Der Gewinnausgleich geht nicht in die Ergebnisrechnung des Betriebes ein.

(3) Bei der Ermittlung des steuerpflichtigen Einkommens (bzw. der Gewinnabführung auf den staatlichen Anteil bei Betrieben mit staatlicher Beteiligung) ist der Gewinn 1967 um Zuführungen gemäß § 5 zu erhöhen bzw. um Abführungen gemäß § 7 zu vermindern.

§ 9

**Gewinnausgleich bei Betrieben, bei denen nur für einen
Teil der Erzeugnisse bzw. Leistungen neue
Industriepreise gelten**

(1) Für Betriebe, bei denen nur für einen Teil der Erzeugnisse bzw. Leistungen neue Industriepreise gelten, ist der Gewinnausgleich gemäß den §§ 4 bis 7 ebenfalls durchzuführen.

(2) Für die Feststellung gemäß § 4, ob sich der Gewinn um mehr als 15 % verändert hat, ist vom Gesamtgewinn des Jahres 1967 auszugehen.

(3) Bei Begrenzung der Zuführung zum Gewinn gemäß § 5 Abs. 2 gilt als Gewinnsatz für alle Erzeugnisse und Leistungen, für die keine neuen Industriepreise gelten, der gemäß § 4 Abs. 2 ermittelte Gewinnsatz 1963.

§ 10

**Durchführung des Gewinnausgleiches
— Zuführungen —**

(1) Anträge auf Gewährung eines Gewinnausgleiches durch Zuführung sind über das zuständige Organ, dem der Betrieb beigeordnet ist, dem Rat des Kreises — Abteilung Finanzen — spätestens zum Termin für die Abgabe der Jahressteuererklärung 1967 einzureichen. Dabei ist der Stand der Erfüllung des Maßnahmenplanes gemäß § 6 Abs. 1 nachzuweisen. Das Organ, dem der Betrieb beigeordnet ist, prüft die Anträge und schlägt dem Rat des Kreises — Abteilung Finanzen — den Umfang des Gewinnausgleiches durch Zuführung vor.

(2) Der Rat des Kreises — Abteilung Finanzen — nimmt auf der Grundlage einer vorläufigen Berechnung den Gewinnausgleich durch Zuführung innerhalb von 7 Tagen nach dem Termin zur Abgabe der Jahressteuererklärung 1967 durch Überweisung oder durch Verrechnung mit fälligen Steuerzahlungen vor.

(3) Bei Vorliegen der Voraussetzungen gewährt der Rat des Kreises — Abteilung Finanzen — auf Antrag bereits im Laufe des Jahres 1967 Abschlagzahlungen (vierteljährlich oder monatlich) auf die zu erwartende Zuführung 1967 bzw. genehmigt die Verrechnung mit Steuerabschlagzahlungen.

(4) Die Räte der Bezirke und Kreise — Abteilung Finanzen — sichern, daß die Durchführung des Ge-

winnausgleichs 1967 durch Zuführungen auf Grund des Nachweises über die eingeleiteten bzw. durchgeführten produktivitäts- und rentabilitätsfördernden Maßnahmen erfolgt.

§ 11

**Durchführung des Gewinnausgleiches
— Abführungen —**

(1) Die Abführungen zum Ausgleich des Gewinns 1967 sind bis zum Termin zur Abgabe der Jahressteuererklärung 1967 dem Rat des Kreises — Abteilung Finanzen — zu erklären. Der erklärte Betrag ist innerhalb von 7 Tagen nach dem Termin zur Abgabe der Jahressteuererklärung 1967 an den Rat des Kreises — Abteilung Finanzen — abzuführen.

(2) Der Rat des Kreises — Abteilung Finanzen — ist berechtigt, bereits im Laufe des Jahres 1967 Abschlagzahlungen (vierteljährlich bzw. monatlich) auf die zu erwartende Abführung zu fördern.

§ 12

Übrige Verfahrensbestimmungen

(1) Ein Gewinnausgleich wird nicht vorgenommen, wenn die errechnete Zu- bzw. Abführung 100 MDN nicht übersteigt.

(2) Der Gewinnausgleich ist in den Steuerbescheid bzw. Steuerabrechnungsbescheid aufzunehmen.

(3) Auf die Durchführung des Gewinnausgleiches sind die Bestimmungen der

— Verordnung vom 19. Januar 1961 über die Erhebung von Zuschlägen und Stundungszinsen für Steuern, Verbrauchsabgaben, Beiträge zur Sozialpflichtversicherung und andere Abführungen — Zuschlagsverordnung — (GBl. II S. 39) sowie der

— Verordnung vom 13. November 1952 über die Rechte der Bürger im Verfahren der Erhebung von Abgaben (GBl. S. 1211)

entsprechend anzuwenden.

(4) Im übrigen gelten, soweit vorstehend nichts Abweichendes bestimmt ist, die für Steuern ergangenen verfahrensrechtlichen Bestimmungen.

§ 13

Schlußbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1967 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. Anordnung (Nr. 1) vom 9. Dezember 1964 über die Durchführung vorübergehender finanzieller Maßnahmen bei nichtvolkseigenen Betrieben, für deren Erzeugnisse im Zusammenhang mit der Industriepreisreform neue Preise wirksam werden (GBl. II S. 995) sowie die hierzu ergangene

2. Anordnung Nr. 2 vom 3. September 1965 (GBl. II S. 680);

3. Anordnung Nr. 3 vom 14. Januar 1966 (GBl. II S. 21);

4. Anordnung Nr. 4 vom 5. September 1966 (GBl. II S. 609).

(3) Der Antrag auf Gewinnausgleich für das Jahr 1966 gemäß den im Abs. 2 genannten Bestimmungen ist spätestens zum Termin für die Abgabe der Jahressteuererklärung 1966 dem Rat des Kreises — Abteilung Finanzen — einzureichen. Der Gewinnausgleich ist innerhalb von 7 Tagen nach diesem Termin durchzuführen.

Berlin, den 14. November 1966

Der Minister der Finanzen

I. V.: Kaminsky
Erster Stellvertreter des Ministers

Anordnung über die Befreiung von der Beförderungsteuer.

Vom 14. November 1966

§ 1

Erlöse aus der Güterbeförderung, für die im Zusammenhang mit der Industriepreisreform neue Tarife für Güterbeförderungsleistungen mit Kraftfahrzeugen in Kraft getreten sind bzw. zum 1. Januar 1967 in Kraft treten, sind von der Beförderungsteuer befreit.

§ 2

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1967 in Kraft.

Berlin, den 14. November 1966

Der Minister der Finanzen

I. V.: Kaminsky
Erster Stellvertreter des Ministers

Anordnung Nr. 9* über die Steuerveranlagung der privaten Wirtschaft und der Genossenschaften.

(Veranlagungsrichtlinien 1959 — privat)

Vom 14. November 1966

Auf Grund des Beschlusses des Ministerrates vom 29. September 1966 über die Weiterentwicklung der Finanzwirtschaft im Zusammenhang mit der Einführung der 3. Etappe der Industriepreisreform und zur Förderung der Rationalisierung bei Betrieben mit staat-

* Anordnung Nr. 8 vom 11. Mai 1964 (GBl. II Nr. 47 S. 343)

licher Beteiligung, Produktionsgenossenschaften des Handwerks sowie privaten Industrie-, Bau-, Verkehrs- und Handelsbetrieben — Auszug — (GBl. II S. 711) wird zur Ergänzung der Veranlagungsrichtlinien 1959 — privat — vom 2. Februar 1960 (Sonderdruck Nr. 311 des Gesetzblattes) folgendes angeordnet:

§ 1

Nach dem § 42 der Veranlagungsrichtlinien 1959 — privat — ist folgender § 42 a einzufügen:

„Amortisationen

(1) Private Industrie- und Baubetriebe (ausgenommen sind die gemäß Verordnung vom 6. September 1951 über die Verwaltung und den Schutz ausländischen Eigentums in der Deutschen Demokratischen Republik [GBl. S. 839] verwalteten Betriebe sowie die in der Gewerberolle bei der Handwerkskammer geführten Betriebe der Kleinindustrie) haben die Amortisationen (buchmäßige Jahresabschreibungen sowie die in den neuen Industriepreisen enthaltenen Kostenbestandteile für höhere Abschreibungen) für einen Einsatz gemäß Abschnitt II Ziff. 1 des Beschlusses des Ministerrates vom 29. September 1966, bis zum 20. März des folgenden Jahres auf einem Sonderbankkonto des Betriebes zu separieren. Dabei können die im abgelaufenen Jahr bereits zweckentsprechend verwendeten Amortisationsbeträge abgesetzt werden. Über die Verwendung des Gesamtbetrages der Amortisationen ist ein einfacher Nachweis zu führen.

(2) Die in den neuen Preisen realisierten Kostenbestandteile für höhere Abschreibungen sind von den Betrieben selbst zu berechnen, einem besonderen Kostenartenkonto zu belasten und einer zu bildenden Rationalisierungsrücklage zuzuführen.

(3) Die Höhe der Kostenbestandteile gemäß Abs. 2 ist nach einem Prozentsatz, bezogen auf die erzielten Erlöse zu neuen Industrieabgabepreisen/Betriebspreisen, zu bemessen. Die nach Erzeugnissen bzw. Erzeugnisgruppen differenzierten Prozentsätze werden den Betrieben vom Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, auf Anforderung mitgeteilt.

(4) Bei Betrieben mit mehrstufiger Produktion ist die Zuführung für die Erzeugnisse jeder Produktionsstufe vorzunehmen.

(5) Finanzielle Mittel, die den Nettowerten und Veräußerungsgewinnen ausgeschiedener Grundmittel entsprechen, sind ebenfalls gemäß Abschnitt II Ziff. 1 des Beschlusses des Ministerrates vom 29. September 1966 zweckgebunden einzusetzen.“

§ 2

Nach dem § 43 der Veranlagungsrichtlinien 1959 — privat — ist folgender § 43 a einzufügen:

„Kostenbestandteile für Forschung und Entwicklung sowie VVB-Umlage

(1) Private Industrie- und Baubetriebe (ausgenommen sind die gemäß Verordnung vom 6. September

1951 über die Verwaltung und den Schutz ausländischen Eigentums in der Deutschen Demokratischen Republik [GBl. S. 839] verwalteten Betriebe sowie die in der Gewerberolle bei der Handwerkskammer geführten Betriebe der Kleinindustrie) haben die Kostenbestandteile für Forschung und Entwicklung sowie VVB-Umlage für einen zweckentsprechenden Einsatz gemäß Abschnitt II Ziff. 1 des Beschlusses des Ministerrates vom 29. September 1966 einem Sonderbankkonto des Betriebes zuzuführen. Die Höhe der Zuführungen ist nach einem Prozentsatz, bezogen auf die erzielten Erlöse zu neuen Industrieabgabepreisen/Betriebspreisen, zu bemessen. Die nach Erzeugnissen bzw. Erzeugnisgruppen differenzierten Prozentsätze werden den Betrieben vom Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, auf Anforderung mitgeteilt.

(2) Die Zuführungen gemäß Abs. 1 sind von den Betrieben vierteljährlich selbst zu berechnen und innerhalb eines Monats nach Ablauf eines Kalender- vierteljahres vorzunehmen. Dabei ist § 42 a Abs. 4 entsprechend anzuwenden.

(3) In Höhe der Zuführungen zum Sonderbankkonto ist die Rationalisierungsrücklage zu Lasten eines besonderen Kostenartenkontos zu erhöhen.

(4) Soweit die auf Sonderbankkonto separierten Mittel für nichtaktivierungspflichtige Vorgänge (Entwicklungsarbeiten, Umlage für die Erzeugnisgruppenarbeit) verwendet werden, vermindert sich die Rationalisierungsrücklage in entsprechendem Umfang. Bei Veräußerung oder Aufgabe des Betriebes ist die Rücklage gewinnerhöhend aufzulösen."

§ 3

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1967 in Kraft.

Berlin, den 14. November 1966

Der Minister der Finanzen

I. V.: Kaminsky
Erster Stellvertreter des Ministers

Hinweis auf Verkündungen im Gesetzblatt-Sonderdruck „ST“

Die Ausgabe Gesetzblatt-Sonderdruck Nr. ST 445 vom 22. Oktober 1966 enthält:

Anordnung Nr. 445 vom 19. September 1966 über DDR-Standards

Die Ausgabe Gesetzblatt-Sonderdruck Nr. ST 446 vom 29. Oktober 1966 enthält:

Anordnung Nr. 446 vom 26. September 1966 über DDR-Standards

Die Ausgabe Gesetzblatt-Sonderdruck Nr. ST 447 vom 5. November 1966 enthält:

Anordnung Nr. 447 vom 3. Oktober 1966 über DDR-Standards

Die Ausgabe Gesetzblatt-Sonderdruck Nr. ST 448 vom 12. November 1966 enthält:

Anordnung Nr. 448 vom 10. Oktober 1966 über DDR-Standards

Gesetzblatt-Sonderdrucke „ST“ sind im Abonnement über die Deutsche Post zum Quartalspreis von 2,- MDN zu beziehen.

Einzelausgaben können beim Zentral-Versand Erfurt
501 Erfurt, Postschließfach 696

zum Preise von je 0,20 MDN bestellt werden. In der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 102 Berlin, Roßstraße 6, sind Einzelnummern gegen Barverkauf gleichfalls erhältlich.

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 – Redaktion: 102 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 299 36 22 – Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen – Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 1933 – Verlag (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Telefon: 51 05 21 – Erscheint nach Bedarf – Fortlaufender Bezug nur durch die Post – Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 MDN, Teil II 1,80 MDN und Teil III 1,80 MDN – Einzelausgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 MDN, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 MDN, bis zum Umfang von 22 Seiten 0,40 MDN, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 MDN je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 MDN mehr – Bestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Postschließfach 696, sowie Bezug gegen Barzahlung in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 102 Berlin, Roßstraße 6, Telefon: 51 05 21 – Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rotationsdruck) **Index 31 817**

Dtsch. Inst. f. Zeitgeschichte
Schadowstr. 11



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1966

Berlin, den 26. November 1966

Teil II Nr. 130

Tag	Inhalt	Seite
2. 11. 66	Verordnung über die Aufgaben und das Zusammenwirken der Kontrollbeauftragten des Ministeriums für Nationale Verteidigung und der Betriebe der Deutschen Demokratischen Republik zur Sicherung der materiell-technischen Versorgung der Nationalen Volksarmee. — Kontrollordnung	823

Verordnung
über die Aufgaben und das Zusammenwirken der
Kontrollbeauftragten des Ministeriums für
Nationale Verteidigung und der Betriebe der
Deutschen Demokratischen Republik zur Sicherung
der materiell-technischen Versorgung der
Nationalen Volksarmee.
— Kontrollordnung —

Vom 2. November 1966

Zur Sicherung der qualitäts-, sortiments- und termingerechten Versorgung der Nationalen Volksarmee werden bei Lieferungen und Leistungen für das Ministerium für Nationale Verteidigung auf der Grundlage abgeschlossener Wirtschaftsverträge durch die Kontrollbeauftragten des Ministeriums für Nationale Verteidigung Kontrollen der Produktion und Qualitätsfeststellungen durchgeführt. Zur Abgrenzung der Aufgaben und der Verantwortlichkeit wird folgendes festgelegt:

I. Abschnitt

Grundsätze

§ 1

(1) Die Kontrollbeauftragten werden vom Ministerium für Nationale Verteidigung ständig oder zeitweilig in den Betrieben eingesetzt. Sie weisen sich durch einen Sonderausweis des Ministeriums für Nationale Verteidigung aus.

(2) Die Einsetzung von ständigen Kontrollbeauftragten erfolgt nach Abstimmung mit den Betrieben und, soweit erforderlich, deren übergeordneten Organen.

(3) Die Berechtigung zum Betreten der Betriebe wird auf der Grundlage bestehender Bestimmungen geregelt.

§ 2

(1) Die Kontrollbeauftragten haben die Erfüllung der Wirtschaftsverträge in bezug auf Liefertermine, Qualität, Sortiment und Vollständigkeit der Leistungen durch Produktionskontrollen sowie durch Qualitätsfeststellungen zu überwachen.

(2) Mitteilungen der Betriebe an die Kontrollbeauftragten, daß bestimmten vertraglichen Verpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachgekommen werden

kann, entbinden die Betriebe nicht von der Mitteilungspflicht gemäß § 81 Abs. 1 des Vertragsgesetzes vom 25. Februar 1965 (GBl. I S. 107).

§ 3

(1) Die Betriebe sind nicht berechtigt, den Kontrollbeauftragten Aufträge oder Weisungen zu erteilen oder in anderer Form in die ordnungsgemäße Durchführung ihrer Tätigkeit einzugreifen. Den Kontrollbeauftragten dürfen Geld- oder Sachprämien oder andere Vorteile für Mitwirkung bei der Verbesserung der Produktion oder anderem persönlichen Einsatz im volkswirtschaftlichen Interesse nur nach schriftlicher Zustimmung des Ministeriums für Nationale Verteidigung gewährt oder in Aussicht gestellt werden.

(2) Die Kontrollbeauftragten sind verpflichtet, die in den Betrieben bestehenden Ordnungen über den Arbeitsschutz und die technische Sicherheit einzuhalten. Diese Bestimmungen sind den Kontrollbeauftragten vor Beginn ihrer Tätigkeit von den Betrieben zur Kenntnis zu geben.

§ 4

Die Betriebe sind nicht berechtigt, die für die Qualitätsfeststellung erforderliche Zeit einzuschränken. In Ausnahmefällen kann bei Zustimmung des Ministeriums für Nationale Verteidigung die betriebliche Qualitätskontrolle durch die Technische Kontrollorganisation mit der Qualitätsfeststellung durch die Kontrollbeauftragten verbunden werden.

§ 5

Mehrschichtbetriebe können mit dem Ministerium für Nationale Verteidigung vereinbaren, in welcher Schicht die Qualitätsfeststellungen durch die Kontrollbeauftragten erfolgen. Ohne besondere Vereinbarung werden diese in der Normalschicht durchgeführt.

§ 6

Die Grundlagen der Tätigkeit der Kontrollbeauftragten sind:

1. die gesetzlichen Bestimmungen;
2. die vom Ministerium für Nationale Verteidigung abgeschlossenen Wirtschaftsverträge;
3. die vom Ministerium für Nationale Verteidigung bestellten sowie die betrieblichen Güte- und Prüfverfahren;

4. die vom Ministerium für Nationale Verteidigung erlassenen Bestimmungen.
(Soweit diese Bestimmungen in die Rechte und Pflichten der Betriebe eingreifen, ist ihre Anwendung mit den Betrieben zu vereinbaren).

§ 7

Für die Qualitätsfeststellungen gelten folgende Prinzipien:

1. Den Kontrollbeauftragten sind von den Betrieben nur solche Erzeugnisse vorzustellen, deren einwandfreie Beschaffenheit von der Technischen Kontrollorganisation (TKO) des Betriebes geprüft und bestätigt wurde. Sofern gemäß § 4 nichts anderes vereinbart wurde, haben folgende betriebliche Prüfungen den Qualitätsfeststellungen vorzuzugehen:
 - a) allseitige Prüfung der Qualität der Erzeugnisse, u. a. auch Prüfung der äußeren Beschaffenheit und des Korrosionsschutzes;
 - b) Prüfung auf Vollständigkeit und Vollzähligkeit;
 - c) Prüfung des Sortiments;
 - d) soweit für das Erzeugnis vorgeschrieben — Prüfung durch die Technische Überwachung, Deutsche Schiffs-Revision und Klassifikation, Prüfstelle für Luftfahrtgeräte u. a.
2. Die Qualitätsfeststellungen in den Betrieben sind in Gegenwart eines Mitarbeiters der Technischen Kontrollorganisation des Betriebes durchzuführen. Die Unterlagen über bereits durchgeführte Materialanalysen und andere Prüfungen des Betriebes haben dazu vorzuliegen.
3. Die Qualitätsfeststellungen sind nach den verbindlichen Güte- und Prüfvorschriften (z. B. Standards, [TGL], technischen Lieferbedingungen [TLB], militärischen Abnahmebestimmungen [MAB]) vom Ministerium für Nationale Verteidigung bestätigten Mustern, sonstigen Bestimmungen und den vertraglichen Bestimmungen und den vertraglichen Vereinbarungen durchzuführen.
4. Die Qualitätsfeststellungen sind innerhalb der in der Lieferverordnung für die bewaffneten Organe der Deutschen Demokratischen Republik (LVO)* vorgeschriebenen Fristen vorzunehmen.
5. Die Durchführung der Qualitätsfeststellung ist mit dem Lieferer so zu vereinbaren, daß bei diesem möglichst keine Beeinträchtigung der laufenden Produktion eintritt.

II. Abschnitt

Pflichten und Rechte der Kontrollbeauftragten

§ 8

Die Kontrollbeauftragten sind verpflichtet:

1. auf der Grundlage der im § 6 festgelegten Dokumente die Qualitätsfeststellungen gemäß § 7 durchzuführen und, soweit dabei keine Mängel festgestellt wurden, Versandfreigabe zu erteilen;
2. festgestellte Unzulänglichkeiten in der qualitäts-, sortiments- und termingerechten Erfüllung der Wirtschaftsverträge den Werkdirektoren mit der Aufforderung zu deren kurzfristiger Beseitigung derselben zur Kenntnis zu geben und das Ministerium für Nationale Verteidigung hiervon zu unterrichten;

3. die vorgestellten Erzeugnisse zurückzuweisen, wenn
 - a) sie qualitativ nicht den verbindlichen Güte- und Prüfvorschriften bzw. den vertraglichen Vereinbarungen entsprechen,
 - b) sie nicht mit den vorgeschriebenen bzw. ordnungsgemäßen Prüfmitteln geprüft wurden,
 - c) sie nicht komplett vorgestellt werden,
 - d) die festgelegten qualitätsbestimmenden Elemente der Fertigungstechnologie, die Auswirkungen auf die Funktionstüchtigkeit bzw. Qualität der Erzeugnisse haben, nicht eingehalten wurden,
 - e) die Betriebe eigenmächtig Veränderungen an Erzeugnissen vorgenommen haben, die im Auftrag der bewaffneten Organe entwickelt wurden,
 - f) die Betriebe die vertraglich vereinbarten Veränderungen an den Erzeugnissen nicht durchgeführt haben;
4. bei Mängeln in der Konstruktion bzw. Fertigung, die Auswirkungen auf die Funktionsfähigkeit bzw. die Qualität der Erzeugnisse haben, das Ministerium für Nationale Verteidigung unverzüglich zu unterrichten und die Einstellung der Qualitätsfeststellungen bis zur Beseitigung der Mängel vorzuschlagen;
5. die Erzeugnisse nach erfolgter Qualitätsfeststellung entsprechend den Festlegungen mit dem Kontrollzeichen des Kontrollbeauftragten zu versehen;
6. die Kontrolle über die gesonderte Kennzeichnung wichtiger Teile und Baugruppen nicht handelsüblicher Erzeugnisse, die durch die Technische Kontrollorganisation der Betriebe bzw. durch die Kontrollbeauftragten als Ausschuß festgestellt wurden sowie über ihre Erfassung, getrennte Lagerung und Verwendung durch die Betriebe auszuüben.

§ 9

Die Kontrollbeauftragten sind berechtigt:

1. Produktionskontrollen hinsichtlich der vertraglich vereinbarten Qualität der zu liefernden Erzeugnisse sowie des Einhaltens des Sortiments und der Termine durchzuführen;
2. die Wirtschaftsverträge über die Kooperationsbeziehungen zu kontrollieren sowie in den Kooperationsbetrieben Produktionskontrollen entsprechend den Festlegungen dieses Paragraphen durchzuführen und von den Werkdirektoren die unverzügliche Beseitigung festgestellter Mängel zu fordern;
3. die betriebliche Eingangskontrolle des Materials sowie der Fertigteile aus Kooperationsbetrieben zu überprüfen;
4. die Einhaltung der festgelegten Technologie und die Durchführung der vorgeschriebenen betrieblichen Qualitätskontrollen an Material, Rohstoffen und Halbfabrikaten in den Laboratorien und anderen Prüfständen zu überprüfen;
5. die vorgeschriebenen Qualitätsunterlagen für das verwendete Ausgangsmaterial entsprechend den verbindlichen Prüfvorschriften zu fordern;

* Zur Zeit gibt Lieferverordnung vom 22. April 1965 (GBI. II Nr. 52 S. 347)

6. bei begründetem Anlaß die Überprüfung des verwendeten Materials bzw. der Einzelteile in den Laboratorien, unabhängig von den bereits von den Betrieben durchgeführten Überprüfungen, zu fordern bzw. selbst durchzuführen;
7. die Einhaltung des Planes der Überprüfung der Meßgeräte, Lehren und Prüfvorrichtungen durch die Betriebe zu kontrollieren.
Bei Nichteinhaltung des Planes können die Kontrollbeauftragten von den Werkdirektoren Überprüfungen verlangen und fordern, daß die Meßgeräte, Lehren und Prüfvorrichtungen bis zur Freigabe durch das Deutsche Amt für Meßwesen und Warenprüfung bzw. einer von ihm beauftragten Überwachungsstelle nicht benutzt werden;
8. an allen Erprobungen, Untersuchungen und sonstigen Maßnahmen der Betriebe zur Sicherung der Qualität der Erzeugnisse teilzunehmen;
9. den termingerechten und ordnungsgemäßen Versand zu kontrollieren;
10. bei industrieller Instandsetzung die termingerechte und ordnungsgemäße Übergabe/Übernahme der Instand zu setzenden bzw. der Instand gesetzten Technik nach den vereinbarten Bedingungen zu kontrollieren;
11. an den Beratungen, die mit der Realisierung der Wirtschaftsverträge des Ministeriums für Nationale Verteidigung im Zusammenhang stehen, teilzunehmen.

III. Abschnitt Pflichten der Betriebe

§ 10

(1) Die Betriebe sind für die Produktion der mit dem Ministerium für Nationale Verteidigung vertraglich gebundenen Erzeugnisse in der geforderten Qualität, im vorgeschriebenen Sortiment und zu den vereinbarten Terminen sowie für die Übersendung der Bereitschaftserklärung zur Qualitätsfeststellung gemäß LVO verantwortlich.

(2) Die Betriebe haben den Kontrollbeauftragten die von der Technischen Kontrollorganisation geprüften Erzeugnisse zur Qualitätsfeststellung entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen und vertraglichen Vereinbarungen vorzustellen.

(3) Die zur Qualitätsfeststellung vorbereiteten, kompletten Erzeugnisse sind durch die Technische Kontrollorganisation der Betriebe zusammen mit den vorgeschriebenen bzw. vertraglich vereinbarten Prüfprotokollen, Werkattesten, Qualitätspässen, Garantie-Urkunden u. a. Unterlagen den Kontrollbeauftragten vorzustellen.

(4) Zur Qualitätsfeststellung von Baugruppen, Mustern, Fertigerzeugnissen usw., die auf Forderung des Ministeriums für Nationale Verteidigung in Laboratorien und Erprobungsstellen außerhalb der Betriebe durchgeführt werden, haben die Betriebe die erforderlichen Unterlagen bereitzustellen.

(5) Werden auf Grund von Qualitätsmängeln die Erzeugnisse von den Kontrollbeauftragten zurückgewiesen, ist zur erneuten Vorstellung von den Betrieben eine 2. Bereitschaftserklärung mit dem Protokoll der Technischen Kontrollorganisation über Ursachen und die Beseitigung der Mängel sowie über die nochmalige Qualitätskontrolle durch die Technische Kontrollorganisation abzugeben.

(6) Werden bei Wiederholung von Qualitätsfeststellungen erneut die gleichen Qualitätsmängel oder solche Qualitätsmängel, die vorher nicht erkennbar waren, festgestellt, entscheidet das Ministerium für Nationale Verteidigung, ob eine weitere Qualitätsfeststellung durchgeführt wird. Der Umfang evtl. zusätzlicher Prüfungen bzw. Erprobungen, die Voraussetzungen für die Wiederaufnahme von Qualitätsfeststellungen sind, wird vom Ministerium für Nationale Verteidigung nach Abstimmung mit den Betrieben festgelegt und ist von den Betrieben ebenfalls auf eigene Kosten sicherzustellen. Das gleiche gilt für weitere Prüfungen, wenn bei der Anwendung von Doppel- oder Mehrfachstichprobenplänen nach der ersten Stichprobe keine endgültige Entscheidung über die Freigabe oder Zurückweisung des Postens getroffen werden kann.

§ 11

Die Aussonderung und Behandlung von Ausschuß hat entsprechend den verbindlichen Güte- und Prüfvorschriften und den betrieblichen Richtlinien zu erfolgen. Von der beabsichtigten Vernichtung fertiger oder teilweise fertiggestellter nicht handelsüblicher Erzeugnisse, die Ausschuß sind, muß die Technische Kontrollorganisation der Betriebe die Kontrollbeauftragten informieren. Von den Betrieben ist zu untersuchen, inwieweit solche Erzeugnisse anderweitig — insbesondere für Lehr- und Ausbildungszwecke — verwendbar sind. Ein entsprechender Vorschlag ist dem Ministerium für Nationale Verteidigung zur Bestätigung einzureichen.

§ 12

Vom Ministerium für Nationale Verteidigung zurückgesandte Erzeugnisse sind von den Betrieben sofort einer Untersuchung zu unterziehen. Die Kontrollbeauftragten sind durch die Betriebe von den Reklamationen in Kenntnis zu setzen und zur Teilnahme an den Untersuchungen der Fehlerursachen und der Auswertung einzuladen.

§ 13

Die Betriebe tragen die Verantwortung für die gesicherte und getrennte Lagerung der Erzeugnisse bis zu deren Versand bzw. Übergabe.

§ 14

Die Werkdirektoren sind verantwortlich, daß

1. die von den Kontrollbeauftragten in unmittelbarem Zusammenhang mit der Erfüllung ihrer Aufgaben festgestellten und aufgezeigten betrieblichen Mängel unverzüglich beseitigt werden und die Kontrollbeauftragten über die eingeleiteten Maßnahmen und Ergebnisse Mitteilung erhalten;
2. die von der Technischen Kontrollorganisation bzw. den Kontrollbeauftragten festgestellten Mängel in der Produktion und in der Qualität der Erzeugnisse periodisch ausgewertet werden;
3. die Kontrollbeauftragten zu den Betriebsberatungen eingeladen werden, die mit der Realisierung der Wirtschaftsverträge mit dem Ministerium für Nationale Verteidigung im Zusammenhang stehen;
4. den Kontrollbeauftragten die festgestellten Mängel mitgeteilt werden, die Einfluß auf die qualitäts-, sortiments- und termingerechte Erfüllung der Wirtschaftsverträge mit dem Ministerium für Nationale Verteidigung haben können.

IV. Abschnitt

Materielle Sicherstellung

§ 15

Zur Durchführung der Aufgaben der Kontrollbeauftragten haben die Betriebe zu gewährleisten:

1. die unentgeltliche Bereitstellung
 - a) der notwendigen Diensträume nach Vereinbarung mit dem Ministerium für Nationale Verteidigung (diese Räume sind mit dem notwendigen Inventar, Telefon mit Amts- und betrieblichem Anschluß, Schreibmaschine, Stahlblechschrank zu ausstatten und entsprechend zu sichern),
 - b) der Kontrollräume, Prüfstände, Schießstände, Laboratorien u. ä. (die Kontrollräume sollen möglichst von der Produktion getrennt sein),
 - c) der betrieblichen Nachrichtenmittel (VS- und Postkurierdienst, Fernschreiber, Telefon u. ä.),
 - d) der Kontroll- und Meßgeräte, Ausrüstungen und Werkzeuge, die durch die verbindlichen Prüfvorschriften festgelegt sind,
 - e) des erforderlichen Personals und sonstiger Mittel, die für die Durchführung der ordnungsgemäßen Qualitätsfeststellung einschließlich der notwendigen schriftlichen Festlegungen und der vereinbarten Erprobungen erforderlich sind,
 - f) der bestätigten Zeichnungen und der technologischen Unterlagen für das jeweilige Erzeugnis;
2. den ständigen Zugang zu den Betriebs- und Diensträumen der Kontrollbeauftragten sowie die Benutzung von Vorrichtungen und Meßinstrumenten innerhalb der Arbeitszeit der Betriebe.
3. die unentgeltliche Durchführung der im Rahmen der Kontrolltätigkeit erforderlichen Materialanalysen und sonstigen Qualitätsuntersuchungen.

V. Abschnitt

Geheimhaltung und Sicherheit

§ 16

(1) Die Betriebe haben alle Maßnahmen zur Gewährleistung der Geheimhaltung und Sicherheit entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen zu treffen.

(2) Bei Feststellungen von Verletzungen der Geheimhaltung und Sicherheit in den Betrieben sind die Kontrollbeauftragten verpflichtet, von den Werkleitungen sofortige Veränderungen zu fordern. Sie haben das Ministerium für Nationale Verteidigung unverzüglich zu verständigen.

(3) Die Werkdirektoren sind verpflichtet, festgestellte Verletzungen der Geheimhaltung und Sicherheit unverzüglich auszuwerten und Maßnahmen zur Veränderung einzuleiten.

(4) Die Betriebe haben die Kontrollbeauftragten über die betrieblichen Geheimhaltungs- und Sicherheitsbestimmungen zu belehren.

(5) Die Kontrollbeauftragten haben die für die Betriebe gültigen Geheimhaltungs- und Sicherheitsbestimmungen einzuhalten.

(6) Die Diensträume der Kontrollbeauftragten dürfen während ihrer Abwesenheit nicht geöffnet und betreten werden. Ausgenommen sind Katastrophenfälle.

VI. Abschnitt

Schlußbestimmungen

§ 17

Diese Ordnung schränkt nicht die Anwendung spezieller Produktions-, Liefer-, Kontroll-, Prüf- und Abnahmebestimmungen des Schiff- und Luftfahrzeugbaues ein.

§ 18

Die Kontrollbeauftragten übernehmen nach Vereinbarung zwischen dem Ministerium für Nationale Verteidigung und anderen zentralen staatlichen Organen Aufgaben der Kontrolle der Produktion und der Qualitätsfeststellung für diese Organe. In diesen Fällen finden die Bestimmungen dieser Organe Anwendung.

§ 19

Auf Forderung weiterer im § 1 Absätzen 1 und 2 der Lieferverordnung (LVO) vom 22. April 1965 (GBL II S. 347) genannter Organe ist für die Tätigkeit von Beauftragten mit gleichen oder ähnlichen Aufgaben die Anwendung dieser Kontrollordnung in den Verträgen zu vereinbaren.

§ 20

(1) Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Kontroll- und Abnahmeordnung vom 15. Juli 1962 (GBL II S. 557) außer Kraft.

Berlin, den 2. November 1966

Der Ministerrat der
Deutschen Demokratischen Republik

Stoph
Vorsitzender

Der Minister
für Nationale Verteidigung
Hoffmann



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1966

Berlin, den 28. November 1966

Teil II Nr. 131

Tag	Inhalt	Seite
14. 11. 66	Beschluß über die befristete Änderung der Verjährungs- und Berichtigungsfristen für Steuern und andere Ansprüche des Staatshaushaltes	827
28. 10. 66	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über das einheitliche System von Rechnungsführung und Statistik. — Arbeitskreisordnung —	827
5. 11. 66	Anordnung über die Planung und Verwendung des Handelsrisikos. — Fisch und Fischwaren —	832
	Berichtigung	834

Beschluß über die befristete Änderung der Verjährungs- und Berichtigungsfristen für Steuern und andere Ansprüche des Staatshaushaltes.

Vom 14. November 1966

- Die im § 7 der Verordnung vom 3. September 1954 zur Änderung der Besteuerung der privaten Wirtschaft — Dritte Steueränderungsverordnung — (3. StÄVO) (GBl. S. 775) festgelegten Fristen für die
 - Verjährung der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Vermögensteuer, Gewerbesteuer und der Steuer des Handwerks,
 - Berichtigung der Festsetzungen für diese Steuern werden, wegen der Konzentration der Kräfte auf die Durchführung der 3. Etappe der Industriepreisreform befristet, wie folgt geändert:
 - die Steueransprüche auf die vorgenannten Steuern verjähren für das Jahr 1964 nicht vor dem 31. Dezember 1967 und für das Jahr 1965 nicht vor dem 31. Dezember 1968,
 - die Fristen, innerhalb derer eine Berichtigung von Steuerfestsetzungen (Veranlagungen) der vorgenannten Steuern für die Jahre 1964 und 1965 möglich ist, werden um ein Jahr verlängert.
- Die Verlängerung der Verjährungsfristen gemäß Ziff. 1 gilt auch für Ansprüche des Staatshaushaltes aus der Durchführung des Gewinnausgleichs und der Abführung von Kostendifferenzen im Zusammenhang mit der Industriepreisreform gemäß Anordnung vom 9. Dezember 1964 über die Durchführung vorübergehender finanzieller Maßnahmen bei nichtvolkseigenen Betrieben, für deren Erzeugnisse im Zusammenhang mit der Industriepreisreform neue Preise wirksam werden (GBl. II S. 995) sowie aus der Rückzahlung von unberechtigt ausgezahlten

Preisstützungen gemäß Anordnung vom 1. Februar 1964 über die Auszahlung und Kontrolle von produktgebundenen Preisstützungen (GBl. II S. 158).

Berlin, den 14. November 1966

Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik
Stoph
Vorsitzender

Kaminsky
Erster Stellvertreter des Ministers

Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über das einheitliche System von Rechnungsführung und Statistik. — Arbeitskreisordnung —

Vom 28. Oktober 1966

Auf Grund des § 24 Abs. 1 der Verordnung vom 12. Mai 1966 über das einheitliche System von Rechnungsführung und Statistik (GBl. II S. 445) — nachfolgend Verordnung vom 12. Mai 1966 genannt — wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes bestimmt:

Bildung
der zentralen Arbeitskreise bzw. Arbeitskreise
Rechnungsführung und Statistik

§ 1

(1) Zur Unterstützung der Leiter der Staats- und Wirtschaftsorgane sowie der Betriebe bei der Lösung ihrer Aufgaben zur Spezifizierung, Durchsetzung und ständigen Vervollkommnung des einheitlichen Systems von

Rechnungsführung und Statistik (nachfolgend einheitliches System genannt) sind

- bei den in der Anlage 1 aufgeführten zentralen Organen zentrale Arbeitskreise Rechnungsführung und Statistik (nachfolgend zentrale Arbeitskreise genannt),
- bei den in der Anlage 2 aufgeführten Organen Arbeitskreise Rechnungsführung und Statistik (nachfolgend Arbeitskreise genannt)

zu bilden.

(2) Die Einbeziehung bestimmter Wirtschaftsorgane und Betriebe in zentrale Arbeitskreise bzw. Arbeitskreise, die bei Staats- und Wirtschaftsorganen zu bilden sind, denen diese Wirtschaftsorgane bzw. Betriebe nicht unterstehen, hat entsprechend der Stellung dieser Wirtschaftsorgane bzw. Betriebe im Reproduktionsprozess gemäß den Festlegungen in der Anlage 3 zu erfolgen.

(3) Entsprechend der Notwendigkeit vereinbart der Leiter der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane die Bildung weiterer zentraler Arbeitskreise bzw. Arbeitskreise.

§ 2

(1) In die zentralen Arbeitskreise bzw. Arbeitskreise sind qualifizierte, auf den Gebieten von Rechnungsführung und Statistik, Planung, Ökonomie, Organisation, Rechen-technik u. a. tätige Mitarbeiter von Staats- und Wirtschaftsorganen, Betrieben sowie wissenschaftlichen Institutionen zu berufen.

(2) Als Leiter des jeweiligen zentralen Arbeitskreises bzw. Arbeitskreises ist der Gesamtverantwortliche für das einheitliche System des Staats- bzw. Wirtschaftsorgans, bei dem der zentrale Arbeitskreis bzw. Arbeitskreis zu bilden ist, zu berufen. Für die entsprechend den Festlegungen in der Anlage 2 Ziff. 2 im Verantwortungsbereich des Ministeriums für Bezirksgeleitete Industrie und Lebensmittelindustrie zu bildenden Arbeitskreise können Gesamtverantwortliche für das einheitliche System der Wirtschaftsräte der Bezirke oder volkseigener Betriebe der bezirksgeleiteten Industrie als Leiter der Arbeitskreise berufen werden. Übergangs- und Ausnahmeregelungen bedürfen der Zustimmung

- bei zentralen Arbeitskreisen des Leiters der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik;
- bei Arbeitskreisen des Leiters des übergeordneten zentralen Staatsorgans.

(3) Die Leiter der Arbeitskreise sind gleichzeitig als Mitglieder des entsprechenden zentralen Arbeitskreises zu berufen.

§ 3

(1) Die Berufung bzw. Abberufung der Leiter und Mitglieder der zentralen Arbeitskreise bzw. Arbeitskreise erfolgt durch die Leiter der Staats- und Wirtschaftsorgane, bei denen die zentralen Arbeitskreise bzw. Arbeitskreise zu bilden sind. Die Mitglieder der entsprechend den Festlegungen in der Anlage 2 Ziff. 2 für die bezirksgeleitete Industrie und die örtliche Ver-

sorgungswirtschaft zu bildenden Arbeitskreise werden durch die Vorsitzenden der Wirtschaftsräte der Bezirke, in deren Verantwortungsbereich die Mitarbeiter tätig sind, berufen bzw. abberufen.

(2) Die Mitglieder der zentralen Arbeitskreise bzw. Arbeitskreise sind in Abstimmung mit dem Leiter des jeweiligen zentralen Arbeitskreises bzw. Arbeitskreises zu berufen bzw. abzuberufen.

(3) Die Berufung bzw. Abberufung von Mitarbeitern nachgeordneter oder anderer Staats- und Wirtschaftsorgane, Betriebe sowie wissenschaftlicher Institutionen als Mitglieder der zentralen Arbeitskreise bzw. Arbeitskreise hat im Einvernehmen mit den Leitern der Staats- und Wirtschaftsorgane, Betriebe sowie wissenschaftlichen Institutionen, denen diese Mitarbeiter angehören, zu erfolgen.

(4) Mit der Berufung von Mitarbeitern in zentrale Arbeitskreise bzw. Arbeitskreise wird kein neues Arbeitsrechtsverhältnis im Sinne des § 37 des Gesetzbuches der Arbeit vom 12. April 1961 (GBI. I S. 27) begründet.

Aufgaben

der zentralen Arbeitskreise bzw. Arbeitskreise

§ 4

(1) Die zentralen Arbeitskreise bzw. Arbeitskreise unterstützen die Leiter der Staats- und Wirtschaftsorgane sowie der Betriebe, die gemäß § 24 Abs. 4 der Verordnung vom 12. Mai 1966 für die Spezifizierung, Durchsetzung und ständige Vervollkommnung des einheitlichen Systems in ihrem Bereich verantwortlich sind, bei der Lösung der sich hieraus ergebenden Aufgaben.

(2) Die zentralen Arbeitskreise bzw. Arbeitskreise unterstützen die Leiter der Staats- und Wirtschaftsorgane sowie der Betriebe bei der Ausarbeitung und Systematisierung der inhaltlichen Anforderungen an den notwendigen zahlenmäßigen Informationsbedarf, insbesondere

- bei der Festlegung und Begründung solcher Anforderungen der Staats- und Wirtschaftsorgane an die Berichterstattung für das Folgejahr, die ein qualitativ verbessertes Ausgangsmaterial für die Planung und Abrechnung darstellen und einen auf das notwendige Maß beschränkten Aufwand an vergegenständlichter und lebendiger Arbeit erfordern;
- beim Aufbau eines operativen Informationssystems über wichtige spezielle technische und ökonomische Probleme nach dem Prinzip der Fallmeldung für den Bereich des jeweiligen zentralen Staatsorgans;
- bei der Ausarbeitung von Kennziffernprogrammen und Nomenklaturen für die Wirtschaftsbereiche und -zweige;
- bei der Entwicklung aussagefähiger Kennziffern für die Information der Leiter der Betriebe, der innerbetrieblichen Leitungsorgane und der Werk-tätigen in den Betrieben zur Vorbereitung von Leitungsentscheidungen und zur weiteren Durchsetzung der innerbetrieblichen wirtschaftlichen Rechnungsführung.

(3) Die zentralen Arbeitskreise bzw. Arbeitskreise unterstützen die Leiter der Staats- und Wirtschaftsorgane sowie der Betriebe bei der Rationalisierung der Erfassung und Aufbereitung der notwendigen zahlenmäßigen Informationen sowie deren Übermittlung; insbesondere sind dabei

- Organisationsprogramme der rationellsten betrieblichen Erfassung und Aufbereitung zu erarbeiten und entsprechend den besten Organisationsmethoden und Arbeitsverfahren sowie dem zunehmenden Einsatz der modernen Datenverarbeitungstechnik ständig zu vervollkommen;
- einheitliche Organisationsgrundsätze der betrieblichen Erfassungs- und Aufbereitungsarbeiten auf die Bedingungen des Wirtschaftsbereiches oder Wirtschaftszweiges zu konkretisieren;
- die Erfassungsbelege und Aufbereitungsnachweise zu vereinheitlichen und in Abstimmung mit der Zentralstelle für Primärdokumentation bei der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik die Standardisierung der Erfassungsbelege und Aufbereitungsnachweise im Maßstab des Wirtschaftszweiges oder Wirtschaftsbereiches vorzubereiten.

(4) Die zentralen Arbeitskreise bzw. Arbeitskreise unterstützen die Leiter der Staats- und Wirtschaftsorgane sowie der Betriebe dabei,

- die Initiative der auf dem Gebiet von Rechnungsführung und Statistik Tätigen auf die Schwerpunktaufgaben zur Durchsetzung und ständigen Vervollkommnung des einheitlichen Systems zu lenken und den Mitarbeitern die für die Lösung dieser Aufgaben erforderlichen Kenntnisse zu vermitteln;
- Neuerervorschläge und Hinweise zur inhaltlichen Vervollkommnung und rationelleren Gestaltung des einheitlichen Systems in ihrem Bereich auf die Zweckmäßigkeit ihrer Realisierung zu prüfen, weitgehend zu verallgemeinern und unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über das einheitliche System die notwendigen Veränderungen vorzunehmen;
- inhaltlich-methodische und technisch-organisatorische Fragen auf dem Gebiet von Rechnungsführung und Statistik zu klären; diese Fragen sind von den Betrieben an die ihnen übergeordneten Staats- und Wirtschaftsorgane bzw. von den Staats- und Wirtschaftsorganen an die ihnen übergeordneten zentralen Staatsorgane zu richten.

§ 5

(1) Die zentralen Arbeitskreise haben im Auftrag der Leiter der zuständigen zentralen Organe die Tätigkeit der Arbeitskreise zu koordinieren und die Arbeitsergebnisse der Arbeitskreise auszuwerten. Die Arbeitsergebnisse der Arbeitskreise sind vor dem entsprechenden zentralen Arbeitskreis zu verteidigen. Um in Wirtschaftsorganen und Betrieben gleicher Wirtschaftszweige einheitliche Organisationsgrundsätze der Erfassung und Aufbereitung durchzusetzen, haben zentrale Arbeitskreise, denen gemäß § 1 Abs. 2 Wirtschaftsorgane angehören, die anderen zentralen Staatsorganen unterstehen, auch die Vorbereitung von Weisungen

der zuständigen zentralen Staatsorgane über die Organisation der Erfassungs- und Aufbereitungsarbeiten in diesen Wirtschaftsorganen bzw. deren Betrieben zu koordinieren.

(2) Im Auftrag des Leiters der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik begutachten die zentralen Arbeitskreise Entwürfe von Fachbereich- und DDR-Standards für Erfassungsbelege und Aufbereitungsnachweise.

§ 6

Arbeitsweise der zentralen Arbeitskreise bzw. Arbeitskreise

(1) Für die Anleitung der zentralen Arbeitskreise bzw. Arbeitskreise zur Erfüllung ihrer Aufgaben gemäß § 4 und § 5 Abs. 1 sowie für die entsprechende Qualifizierung der Leiter und Mitglieder der zentralen Arbeitskreise bzw. Arbeitskreise sind die Leiter der Staats- und Wirtschaftsorgane, bei denen die zentralen Arbeitskreise bzw. Arbeitskreise zu bilden sind, verantwortlich.

(2) Die zentralen Arbeitskreise bzw. Arbeitskreise arbeiten nach Jahresarbeitsplänen. Die Jahresarbeitspläne sind unter Beachtung der vom Leiter der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik gemäß § 7 Abs. 2 festgelegten Schwerpunktaufgaben aufzustellen und von den Leitern der Staats- und Wirtschaftsorgane, bei denen die zentralen Arbeitskreise bzw. Arbeitskreise zu bilden sind, zu bestätigen.

(3) Die Jahresarbeitspläne der Arbeitskreise sind gemäß § 5 Abs. 1 vor ihrer Bestätigung durch die zuständigen Leiter vom entsprechenden zentralen Arbeitskreis im Auftrag des Leiters des zuständigen zentralen Organs zu koordinieren.

(4) Zur Kontrolle der Erfüllung der Jahresarbeitspläne lassen sich die Leiter der Staats- und Wirtschaftsorgane von den Leitern der zentralen Arbeitskreise bzw. Arbeitskreise periodisch Rechenschaft über die Tätigkeit der zentralen Arbeitskreise bzw. Arbeitskreise geben. Die Termine der Rechenschaftslegungen sind in die Jahresarbeitspläne aufzunehmen. Die Mitglieder der zentralen Arbeitskreise bzw. Arbeitskreise erstatten den Leitern der Staats- und Wirtschaftsorgane bzw. der Betriebe, denen sie angehören, periodisch Bericht über ihre Tätigkeit im jeweiligen zentralen Arbeitskreis bzw. Arbeitskreis.

(5) Die zentralen Arbeitskreise bzw. Arbeitskreise führen einen breiten Meinungsaustausch, verallgemeinern gute Erfahrungen und publizieren sie.

(6) Die Aufgaben der zentralen Arbeitskreise bzw. Arbeitskreise gemäß §§ 4 und 5 sind in enger Zusammenarbeit mit den entsprechenden Abteilungen bzw. Sektoren der Staats- und Wirtschaftsorgane, wie Wissenschaftliche Leitungstätigkeit, Planung und Bilanzierung, Organisation und Datenverarbeitung, zu lösen. Für die Lösung bestimmter Aufgaben sind von den zentralen Arbeitskreisen bzw. Arbeitskreisen Arbeitsgruppen zu bilden und in diese auch Spezialisten einzubeziehen, die nicht Mitglieder der zentralen Arbeitskreise bzw. Arbeitskreise sind.

(7) Zu Beratungen der zentralen Arbeitskreise bzw. Arbeitskreise über spezielle Probleme sind bei Notwendigkeit Mitarbeiter der dafür zuständigen Staats-

und Wirtschaftsorgane hinzuzuziehen. Der Minister der Finanzen kann Mitarbeiter des Ministeriums der Finanzen beauftragen, an den Tagungen der zentralen Arbeitskreise teilzunehmen.

(8) Die zentralen Arbeitskreise bzw. Arbeitskreise tagen in der Regel einmal im Quartal. Über die Tagungen sind Protokolle anzufertigen. Die zentralen Arbeitskreise haben jeweils ein Exemplar der Protokolle der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik zuzuleiten.

§ 7

Unterstützung der zentralen Organe durch die Staatliche Zentralverwaltung für Statistik

(1) Der Leiter der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik unterstützt die Leiter der zentralen Organe bei der Anleitung der zentralen Arbeitskreise.

(2) Der Leiter der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik legt die Schwerpunktaufgaben zur Spezifizierung, Durchsetzung und ständigen Vervollkommnung des einheitlichen Systems für jeweils ein Jahr fest und gibt sie den Leitern der zentralen Organe rechtzeitig bekannt.

(3) Der Leiter der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik kann Mitarbeiter der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik beauftragen, an den Tagungen der zentralen Arbeitskreise teilzunehmen.

(4) Der Leiter der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik beruft bei Notwendigkeit die Leiter der zentralen Arbeitskreise zu Beratungen über die Durchführung von Schwerpunktaufgaben ein.

(5) Zur ständigen Vervollkommnung des einheitlichen Systems wertet der Leiter der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik gemeinsam mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane die bei der Spezifizierung und Durchsetzung des einheitlichen Systems gewonnenen Erfahrungen aus.

(6) Der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik sind

- Neuerervorschläge und Hinweise gemäß § 4 Abs. 4, die in ihrer Bedeutung über den Verantwortungsbereich der jeweiligen zentralen Staatsorgane hinausgehen oder sich auf mögliche Veränderungen der Anordnungen über das einheitliche System für den jeweiligen Bereich der Volkswirtschaft beziehen,
- inhaltlich-methodische und technisch-organisatorische Fragen auf dem Gebiet von Rechnungsführung und Statistik, die gemäß § 4 Abs. 4 den übergeordneten zentralen Staatsorganen zuzuleiten sind, aber von diesen nicht geklärt bzw. entschieden werden können,

mit einer Stellungnahme durch die zentralen Staatsorgane zuzuleiten.

Schlußbestimmungen

§ 8

Die den Mitgliedern der zentralen Arbeitskreise bzw. Arbeitskreise durch ihre Tätigkeit in den zentra-

len Arbeitskreisen bzw. Arbeitskreisen entstehenden und nach den gesetzlichen Bestimmungen zu vergütenden Reisekosten sind grundsätzlich von den Staats- und Wirtschaftsorganen, Betrieben und wissenschaftlichen Institutionen, denen die Mitglieder der zentralen Arbeitskreise bzw. Arbeitskreise angehören, zu tragen.

§ 9

Besonders gute Leistungen der zentralen Arbeitskreise bzw. Arbeitskreise können aus Mitteln des Prämienfonds der Betriebe oder der übergeordneten Organe prämiert werden. Voraussetzung ist, daß diese Leistungen einen ökonomischen Nutzeffekt, insbesondere eine Erhöhung der Aussagekraft der Informationen bzw. eine Einsparung an lebendiger Arbeit in den Betrieben, bewirken.

§ 10

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung Nr. 1 vom 27. Januar 1965 über die Bildung von Arbeitskreisen für Rechnungswesen und Statistik — Arbeitskreisordnung — (GBl. III S. 5) außer Kraft.

Berlin, den 28. Oktober 1966

Der Leiter
der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik
Prof. Dr. habil. D o n d a

Anlage 1

zu vorstehender Durchführungsbestimmung

Bildung der zentralen Arbeitskreise gemäß § 1 Abs. 1

1. Bei folgenden zentralen Staatsorganen sind zentrale Arbeitskreise zu bilden:
 - a) bei den Industrieministerien, mit Ausnahme des Ministeriums für Leichtindustrie sowie des Ministeriums für Bezirksgeleitete Industrie und Lebensmittelindustrie, je ein zentraler Arbeitskreis,
 - b) beim Ministerium für Leichtindustrie je ein zentraler Arbeitskreis für
 - die Textil-, Bekleidungs- und Lederindustrie,
 - die Holz-, Papier- und polygrafische Industrie,
 - die Glas- und keramische Industrie,
 - c) beim Ministerium für Bezirksgeleitete Industrie und Lebensmittelindustrie je ein zentraler Arbeitskreis für
 - die bezirksgeleitete Industrie,
 - die Lebensmittelindustrie,
 - die örtliche Versorgungswirtschaft,
 - d) beim Ministerium für Bauwesen je ein zentraler Arbeitskreis für
 - die volkseigene Bauindustrie,
 - die volkseigene Baumaterialienindustrie,
 - die volkseigene bautechnische Projektierung,

- e) beim Amt für Wasserwirtschaft ein zentraler Arbeitskreis,
- f) beim Landwirtschaftsrat der Deutschen Demokratischen Republik ein zentraler Arbeitskreis,
- g) beim Staatlichen Komitee für Forstwirtschaft ein zentraler Arbeitskreis,
- h) beim Ministerium für Verkehrswesen je ein zentraler Arbeitskreis für
- das Verkehrswesen,
 - die Deutsche Reichsbahn,
- i) beim Ministerium für Post- und Fernmeldewesen je ein zentraler Arbeitskreis für
- Post- und Fernmeldewesen,
 - Rundfunk und Fernsehen,
- k) beim Ministerium für Materialwirtschaft ein zentraler Arbeitskreis für den Produktionsmittelgroßhandel,
- l) beim Ministerium für Außenhandel und Innerdeutschen Handel ein zentraler Arbeitskreis,
- m) beim Staatlichen Komitee für Landtechnik und materiell-technische Versorgung der Landwirtschaft ein zentraler Arbeitskreis,
- n) beim Staatlichen Komitee für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse je ein zentraler Arbeitskreis für
- die Futtermittelproduktion,
 - Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse,
- o) beim Ministerium für Handel und Versorgung je ein zentraler Arbeitskreis für
- den sozialistischen Konsumgütergroßhandel,
 - den volkseigenen Einzelhandel,
- p) beim Ministerium für Kultur je ein zentraler Arbeitskreis für
- Verlagswesen und Buchhandel,
 - Film- und Lichtspielwesen,
 - Veranstaltungswesen (VEB Konzert- und Gastspielfunktionen).
2. Beim Vorstand des Verbandes Deutscher Konsumgenossenschaften (VDK) ist ein zentraler Arbeitskreis für den konsumgenossenschaftlichen Einzelhandel zu bilden.
3. Beim Zentralvorstand der Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe (VdgB) ist ein zentraler Arbeitskreis für die bäuerlichen Handelsgenossenschaften (BHG) zu bilden.
4. Die den Industrieministerien, dem Ministerium für Materialwirtschaft und dem Amt für Wasserwirtschaft direkt unterstehenden volkseigenen Betriebe sind in die zentralen Arbeitskreise dieser zentralen Staatsorgane einzubeziehen.

Anlage 2

zu vorstehender Durchführungsbestimmung

Bildung der Arbeitskreise gemäß § 1 Abs. 1

1. Bei folgenden Wirtschaftsorganen ist grundsätzlich je ein Arbeitskreis zu bilden:
 - a) bei den den Industrieministerien unterstehenden Vereinigungen volkseigener Betriebe (VVB) und Staatlichen Kontoren des Produktionsmittelgroßhandels,
 - b) bei den dem Ministerium für Bauwesen unterstehenden VVB und der VVB Baumaterialien,
 - c) bei der VVB Wasserversorgung und Abwasserbehandlung,
 - d) bei den dem Ministerium für Materialwirtschaft unterstehenden Staatlichen Kontoren des Produktionsmittelgroßhandels,
 - e) bei den dem Ministerium für Handel und Versorgung unterstehenden zentralen handelsleitenden Organen,
 - f) bei der Mitropa.
2. Im Verantwortungsbereich des Ministeriums für Bezirksgeleitete Industrie und Lebensmittelindustrie sind auf der Grundlage von Erzeugnisgruppen Arbeitskreise für die bezirksgeleitete Industrie (unter Beachtung der Festlegungen in Anlage 3 Ziff. 3), die Lebensmittelindustrie und die örtliche Versorgungswirtschaft zu bilden. Die Arbeitskreise für die bezirksgeleitete Industrie können, wenn die Lösung der Aufgaben es erfordert, nach Bezirken untergliedert werden; dabei ist eine einheitliche und koordinierte Tätigkeit der Bezirke innerhalb des jeweiligen Arbeitskreises zu sichern.
3. Im Verantwortungsbereich des Ministeriums für Verkehrswesen sind je ein Arbeitskreis für den Kraftverkehr, den Seeverkehr und die Hafenwirtschaft, die Binnenschifffahrt, die Zivile Luftfahrt, den Verkehrsbau sowie Arbeitskreise für die Deutsche Reichsbahn zu bilden.

Anlage 3

zu vorstehender Durchführungsbestimmung

Einbeziehung von Wirtschaftsorganen und Betrieben in zentrale Arbeitskreise bzw. Arbeitskreise anderer Staats- und Wirtschaftsorgane gemäß § 1 Abs. 2

1. Die Leiter der zuständigen zentralen Staatsorgane sichern im Einvernehmen mit dem Minister für Materialwirtschaft die Einbeziehung der ihnen unterstehenden Wirtschaftsorgane des Produktionsmittelgroßhandels in den zentralen Arbeitskreis für den Produktionsmittelgroßhandel beim Ministerium für Materialwirtschaft.
2. Der Minister für Verkehrswesen sichert im Einvernehmen mit dem Minister für Handel und Versorgung die Einbeziehung der Mitropa in den zentralen Arbeitskreis für den volkseigenen Einzelhandel beim Ministerium für Handel und Versorgung.

3. Der Minister für Bezirksgeleitete Industrie und Lebensmittelindustrie sichert im Einvernehmen mit den Ministern der jeweiligen Industriebereiche eine weitgehende Einbeziehung der Betriebe der bezirksgeleiteten Industrie in Arbeitskreise der VVB, denen zentralgeleitete Betriebe der gleichen Erzeugnisgruppen unterstehen.
4. Der Vorstand des Verbandes Deutscher Konsumgenossenschaften (VDK) sichert im Einvernehmen mit den zuständigen Industrieministern die Einbeziehung der Industriebetriebe des VDK in die ihren Industriezweigen bzw. Erzeugnisgruppen entsprechenden Arbeitskreise.
5. Die Leiter zentraler Staatsorgane des nichtmateriellen Bereiches der Volkswirtschaft (z. B. Ministerium für Volksbildung), denen volkseigene Betriebe des materiellen Bereiches der Volkswirtschaft unterstehen, können mit den Leitern der in der Anlage 1 aufgeführten zentralen Staatsorgane die Einbeziehung dieser Betriebe in die ihren Wirtschaftszweigen entsprechenden Arbeitskreise vereinbaren.

**Anordnung
über die Planung und Verwendung
des Handelsrisikos — Fisch und Fischwaren—.**

Vom 5. November 1966

Zur Sicherung des vollständigen und beschleunigten Umschlags des Warenfonds für Fisch und Fischwaren mit hohem Versorgungseffekt ist der Einsatz eines Handelsrisikos notwendig. Dazu wird im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen und in Übereinstimmung mit dem Präsidenten des Verbandes Deutscher Konsumgenossenschaften folgendes angeordnet:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Die Bestimmungen dieser Anordnung gelten für
 - a) den sozialistischen Einzelhandel (ohne Gaststätten),
 - b) die Großhandels-gesellschaft Fisch, Rostock,
 - c) den Staatlichen Handelsbetrieb Fisch und Fischwaren, Berlin,
 - d) private Groß- und Einzelhändler, die mit einem der unter den Buchstaben a bis c genannten Betriebe einen Kommissionshandelsvertrag abgeschlossen haben,
 - e) Handelsbetriebe mit staatlicher Beteiligung.

(2) Die Planung und Verwendung des Handelsrisikos erstreckt sich auf die Umsätze und Sortimente der Warengruppen 16 00 00 der Handelsschlüsselliste zum Warenumsatz und Warenfonds des Ministeriums für Handel und Versorgung.

§ 2

Planung des Handelsrisikos

(1) Das Handelsrisiko ist für den geplanten jährlichen Warenumsatz für Fisch und Fischwaren als Kosten zu planen

- a) im Großhandel in Höhe von 1,1 % vom Einkaufspreis,
- b) im Einzelhandel in Höhe von 0,6 % vom Endverbraucherpreis.

(2) Die ermittelte Größe ist von den Betrieben selbstständig entsprechend den Erfordernissen auf die einzelnen Quartale zu differenzieren. Unter Angabe der Größe des Warenfonds bzw. des geplanten Jahresumsatzes ist dafür die Bestätigung des zuständigen handelsleitenden Organs oder Staatsorgans einzuholen.

(3) Der Staatliche Handelsbetrieb Fisch und Fischwaren, Berlin, die Bezirksdirektionen des volkseigenen Einzelhandels (HO) und die Konsum-Kreisverbände sind berechtigt, diese Sätze auf ihre nachgeordneten Betriebe zu differenzieren. Dabei darf jedoch das auf der Grundlage dieser Sätze errechnete Gesamtvolumen nicht überschritten werden.

§ 3

Aufgliederung der Mittel des Handelsrisikos

(1) Die geplanten Mittel des Handelsrisikos stehen den Betrieben grundsätzlich für die Durchführung betrieblicher und zentral festgelegter Maßnahmen zur Verfügung.

(2) Den Verkaufsstellen und Lägern, einschließlich des Kommissionshandels, sind im Rahmen der geplanten Mittel Orientierungsziffern, differenziert nach dem Risikograd der Sortimente, zur selbständigen Verwendung vorzugeben.

§ 4

Verantwortung für die Verwendung des Handelsrisikos

(1) Die zentralen handelsleitenden Organe, die Bezirksdirektionen des volkseigenen Einzelhandels (HO) und die Konsum-Bezirksverbände haben für den richtigen Einsatz der Mittel entsprechende Anleitung zu geben und zentrale Maßnahmen durchzuführen.

(2) Die Leiter der Handelsbetriebe, einschließlich der Betriebe mit staatlicher Beteiligung, sind für den Einsatz der Mittel, ihre Aufgliederung und zweckentsprechende Verwendung verantwortlich.

§ 5

Verwendung des Handelsrisikos

(1) Die Mittel des Handelsrisikos sind im Groß- und Einzelhandel nach den Grundsätzen der Erreichung höchster Ergebnisse für die Versorgung der Bevölkerung und Vermeidung von Warenverlusten bei Einhaltung des Prinzips strengster Sparsamkeit zu verwenden.

(2) Die Mittel des Handelsrisikos können verwendet werden für

- a) Preisherabsetzungen im Interesse der Erreichung eines schnellen Warenumschlages bei Verderbgefahr oder absehbarer Qualitätsminderung der Ware entsprechend den jeweiligen Bedingungen des Verkaufs,
- b) Preisherabsetzungen auf Grund eingetretener Qualitätsminderung im Interesse einer Übereinstimmung von Preis und Qualität,
- c) Preisherabsetzungen, die sich auf Grund zentral angeordneter Maßnahmen ergeben,
- d) Verluste, die durch das verkaufsfertige Herrichten der Ware entstehen (ausschließlich der Verluste, die laut Preisdienst vom 20. November 1962, Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Handel und Versorgung Nr. 48/62, auf den Endverbraucherpreis aufgeschlagen werden),
- e) Ien natürlichen Schwund unter Zugrundelegung betriebsindividuell festzulegender Schwundsätze. Hierbei ist die vorhandene materiell-technische Basis zu berücksichtigen. Die Schwundsätze sind von den zuständigen handelsleitenden Organen oder Staatsorganen zu bestätigen,
- f) Warenverluste durch Verderb und Bruch, soweit nachweisbar alle Möglichkeiten der Verhinderung ausgenutzt wurden,
- g) Mengen- und Zielprämien auf der Grundlage einer noch herauszugebenden Richtlinie.

§ 6

Steuerliche Behandlung der Prämien

Prämien, die aus den Mitteln des Handelsrisikos gezahlt wurden, unterliegen einem Lohnsteuerabzug von 5 % und gehören nicht zum Durchschnittsverdienst.

§ 7

Nachweis über die Verwendung des Handelsrisikos

(1) In den Handelsbetrieben sind Übersichten über die Verwendung der Mittel des Handelsrisikos auflaufend seit Jahresbeginn in folgender Gliederung zu führen:

- a) Preisherabsetzungen,
- b) Prämien für Mitarbeiter des Betriebes,
- c) Zielprämien für Produktions- und andere Handelsbetriebe,
- d) Verluste gemäß § 5 Abs. 2 Buchstaben d bis f.

Durch die Bezirksdirektionen des volkseigenen Einzelhandels (HO) und die Konsum-Bezirksverbände ist zu sichern, daß sie jederzeit eine Übersicht über die Verwendung der Mittel des Handelsrisikos durch die Handelsbetriebe haben.

(2) In den Lägern und Verkaufsstellen des Groß- und Einzelhandels sowie von den Kommissionshändlern sind für Um- und Abwertungen Protokollbücher nach folgender Gliederung zu führen:

- a) Datum,
- b) Rechnungsnummer,
- c) Menge der Ware,
- d) Bezeichnung der Ware,
- e) Alter und neuer Preis,
- f) Ursache für die Preisherabsetzung.

(3) In den Rechenschaftslegungen haben die Leiter der Handelsbetriebe über den Einsatz der Mittel des Handelsrisikos und die damit erzielten Ergebnisse zu berichten.

§ 8

Betriebe mit staatlicher Beteiligung

(1) Groß- und Einzelhandelsbetriebe mit staatlicher Beteiligung können ein Handelsrisiko als Kosten nach den gleichen Grundsätzen planen.

(2) Das Handelsrisiko kann in den Groß- und Einzelhandelsbetrieben mit staatlicher Beteiligung in der geplanten Höhe verwendet werden.

(3) Die Mittel des Handelsrisikos können zum Zeitpunkt ihrer Verwendung als Betriebsausgaben steuerlich geltend gemacht werden.

(4) Der Nachweis über die Verwendung der Mittel des Handelsrisikos ist gemäß § 7 zu führen.

§ 9

Übergangsregelung

(1) Die am 31. Dezember 1966 vorhandenen Mittel des Fonds Handelsrisiko sind zugunsten der Kosten und die Mittel des Sonderbankkontos Handelsrisiko zugunsten des Kontos Warenfinanzierungskredite/Plankreditkonto aufzulösen.

(2) Die Auflösung wird, mit Ausnahme der Zuführungen zum Prämienfonds, aus Optimierung und Überplangewinn mit allen Konsequenzen für die Gewinnplanerfüllung und die Gewinnverwendung wirksam.

§ 10

Inkrafttreten

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1967 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 25. Mai 1964 über die Bildung und Verwendung eines Fonds Handelsrisiko — Frischfleisch und Fischwaren — (GBI. III S. 339) außer Kraft.

Berlin, den 5. November 1966

Der Minister
für Handel und Versorgung
Sieber

Berichtigung

Die Redaktion Gesetzblatt weist darauf hin, daß es im § 15, Abs. 1, 3. Zeile der Anordnung vom 19. November 1966 über den Schlepp- und Bugsiertarif der Binnenschifffahrt für nicht in der Deutschen Demokratischen Republik ansässige Auftraggeber (GBl. II S. 795) richtig heißen muß:

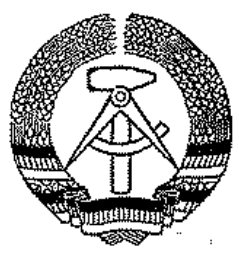
„... die ab 1. Dezember 1966, 0.00 Uhr...“.

In der Anordnung vom 19. November 1966 über die Erhebung von Schiffsabgaben auf den Binnenwasserstraßen (GBl. II S. 797) muß der der Präambel folgende Abschnitt **Abschnitt I** lauten. In der Anlage 1, Teil I, Buchstabe C dieser Anordnung müssen in der Ziffer 24 unter der Spalte „Zwischenschleusen“ die Wörter „Große Tränke“ eingefügt werden. Der der Tabelle des Teiles II der Anlage 1 folgende Abschnitt mit den Ziffern 1 bis 8 trägt die Überschrift:

„Besondere Grundsätze für die Abgabeberechnung“.

265

7. 12. 68



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1966	Berlin, den 29. November 1966	Teil II Nr. 132
------	-------------------------------	-----------------

Tag	Inhalt	Seite
1. 10. 66	Preisordnung Nr. 4568. — Erzeugnisse der Baumaterialienindustrie, deren Preise in sonstigen Preisordnungen der Industriepreisreform nicht geregelt sind — . . .	835

Preisordnung Nr. 4568.

— Erzeugnisse der Baumaterialienindustrie, deren Preise in sonstigen Preisordnungen der Industriepreisreform nicht geregelt sind —

Vom 1. Oktober 1966

§ 1

(1) Die Bestimmungen dieser Preisordnung gelten für die Erzeugnisse der in der Anlage aufgeführten Warennummern. Die angegebenen Warennummern beruhen auf der 4. Auflage des Allgemeinen Warenverzeichnisses einschließlich der Ergänzungen und Berichtigungen Nr. 1 bis 6 — Stand 1. Januar 1964.

(2) Diese Preisordnung regelt Industriepreise (Betriebspreise, Industrieabgabepreise) für die Industriebetriebe und andere Gewerbebetriebe. Die Inkraftsetzung dieser neuen Industriepreise führt zu keiner Veränderung der Einzelhandelsverkaufspreise und der Preise für Leistungen für die Bevölkerung.

§ 2

(1) Die Industrieabgabepreise und Großhandelspreise für die Erzeugnisse gemäß § 1 werden durch die zuständigen Preisbildungsorgane in Preisbewilligungen festgesetzt. Die Preisbewilligungen werden den Betrieben durch die Preisbildungsorgane übermittelt.

(2) Soweit in der Anlage genannte Erzeugnisse produziert werden und den Betrieben hierfür bis zum 30. November 1966 noch keine Preisbewilligungen mit den ab 1. Januar 1967 gültigen Preisen vorliegen, sind sie verpflichtet, entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen, Preisanträge beim zuständigen Preisbildungsorgan bis zum 15. Dezember 1966 einzureichen.

(3) Die Preise gemäß Abs. 1 dürfen von den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft einschließlich des volkseigenen Handels weder über- noch unterschritten werden. Von den nichtvolkseigenen Betrieben einschließlich des nichtvolkseigenen Handels dürfen die Preise gemäß Abs. 1 nicht überschritten werden. Gesetzliche Bestimmungen über die Berechnung von Preiszuschlägen und Gewährung von Preisabschlägen bleiben unberührt.

(4) Die Produktionsabgabe- bzw. Verbrauchsabgabesätze werden den Betrieben auf den Preisbewilligungen bekanntgegeben.

§ 3

(1) Die Preise gemäß § 2 gelten nur für Erzeugnisse, die den Qualitätsforderungen in TGL oder anderen verbindlichen Güterrichtlinien entsprechen.

(2) Werden für Erzeugnisse gemäß § 1 die Mindestgütevorschriften nicht eingehalten, so sind Preisabschläge gemäß den hierfür geltenden gesetzlichen Bestimmungen vorzunehmen.

§ 4

(1) Die Hersteller berechnen den gewerblichen Abnehmern und dem Großhandel den Industrieabgabepreis.

(2) Der Großhandel berechnet den gewerblichen Abnehmern den Industrieabgabepreis zuzüglich der in den Preisbewilligungen gemäß § 2 festgesetzten Handelsspannen.

(3) Die Hersteller geben den Großhandelsbetrieben die festgesetzten Handelsspannen bekannt.

(4) Werden unter den Geltungsbereich dieser Preisordnung fallende Erzeugnisse, für die in den Preisbewilligungen gemäß § 2 keine Handelsspannen festgesetzt sind, über den Großhandel geliefert, so ist die Festsetzung von Handelsspannen durch die Hersteller beim zuständigen Preisbildungsorgan zu beantragen. Die Hersteller geben die festgesetzten Handelsspannen den Großhandelsbetrieben bekannt.

(5) Die in den Preisbewilligungen gemäß Absätzen 2 bis 4 aufgeführten Handelsspannen regeln nur die ökonomischen Beziehungen zwischen der Industrie und dem Großhandel. Die Einzelhandelsverkaufspreise für die Bevölkerung werden dadurch nicht berührt.

(6) Liefern Hersteller oder der Produktionsmittelhandel an den Konsumgütergroßhandel, den Einzelhandel oder an individuelle Verbraucher, so sind die bis zum 11. Juli 1966 gültigen Preise anzuwenden. Werden Erzeugnisse erstmalig an den Konsumgütergroßhandel, den Einzelhandel oder an individuelle Verbraucher geliefert, so ist Preisantrag beim jeweils zuständigen Preisbildungsorgan zu stellen.

§ 5

Die für die Erzeugnisse gemäß § 1 geltende Preisstellung wird in den Preisbewilligungen gemäß § 2 festgelegt.

§ 6

(1) Diese Preisordnung tritt am 1. Januar 1967 in Kraft; der § 2 Absätze 1 und 2 tritt mit der Verkündung in Kraft. Sie gilt für alle Lieferungen, die vom 1. Januar 1967 an erfolgen.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Preisordnung treten außer Kraft:

- a) die Preisordnung Nr. 818 vom 29. Oktober 1957
- Anordnung über die Preise für Frühbeetkästen in Zementholzausführung - (Sonderdruck Nr. P 152 des Gesetzblattes),
- b) die Preisordnung Nr. 828 vom 12. November 1957
- Anordnung über die Regelung der Preise für Mörtel und Edelputz - (Sonderdruck Nr. P 162 des Gesetzblattes),
- c) die Preisordnung Nr. 1115 vom 15. August 1958
- Anordnung über die Preise für Mischsand und Mischsplitt für Schwarzdecken - (Sonderdruck Nr. P 516 des Gesetzblattes),
- d) die Preisordnung Nr. 1115/1 vom 23. März 1961
- Mischsplitt und Mischsand für Schwarzdecken - (Sonderdruck Nr. P 1941 des Gesetzblattes),
- e) die Preisordnung Nr. 1740 vom 29. September 1959
- Anordnung über die Preise für Schlackenbaukörper - (Sonderdruck Nr. P 1368 des Gesetzblattes),
- f) alle Preisbewilligungen für die unter den Geltungsbereich dieser Preisordnung fallenden Erzeugnisse mit Ausnahme der gemäß § 2 erteilten Preisbewilligungen.

Berlin, den 1. Oktober 1966

**Die Regierungskommission
für Preise beim Ministerrat
der Deutschen
Demokratischen Republik**
Der Vorsitzende

I. V.: Sandig
Stellvertreter
des Minister der Finanzen.

**Der Minister
für Bauwesen**

I. V.: Schmiechen
Staatssekretär
und Erster Stellvertreter
des Ministers

Anlage

zu vorstehender Preisordnung Nr. 4568

Warennummer	Erzeugnis
25 12 80 00	Wiesenkalk
25 13 00 00	Werksteine aus Kalkstein
25 25 00 00	Naturasphalt
aus 25 26 10 00	Naturgestein-Findlinge und Rohblöcke, soweit diese in den Preisordnungen Nr. 4407, 4408 und 4409 nicht erfaßt sind.
aus 25 26 00 00	Werksteine aus natürlichem Gestein, soweit diese in den Preisordnungen Nr. 4407, 4408 und 4409 nicht erfaßt sind.
25 33 00 00	Lehm
25 38 10 00	Tripelerde
25 38 20 00	Seiffhennersdorfer Ölschiefer, kalziniert
25 38 30 00	Neuburger Kieselkreide
25 38 50 00	Farberden
25 55 50 00	Medizinische Gipse, gebrannt
25 56 00 00	Straßenbaumaterial
25 56 00 00	Beton, Mörtel, Edelputz
25 59 20 00	Stückenschlacke
25 72 00 00	Bimsbaukörper
25 75 00 00	Schlackenbaukörper
25 76 40 00	Schmelzbasalt
25 76 50 00	Steingußmassen
25 76 70 00	Steinholzbelag
25 76 90 00	Sonstige, nicht genannte Kunststein-erzeugnisse
54 53 26 00	Frühbeetkästen in Zementholzausführung
aus 31 18 20 00	Gewächshauskonstruktionen in Ganzstahlbauweise und in kombinierter Bauweise Stahl/Holz
31 48 90 00	Baugruppen für Gas- und Wasserinstallation



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1966

Berlin, den 29. November 1966

Teil II Nr. 133

Tag	Inhalt	Seite
15. 11. 66	Verordnung über die Elternvertretungen an den allgemeinbildenden Schulen. — Elternbeiratsverordnung —	837
15. 11. 66	Anordnung über die Wahl von Elternvertretungen an den allgemeinbildenden Schulen — Wahlordnung —	841

Verordnung über die Elternvertretungen an den allgemein- bildenden Schulen. — Elternbeiratsverordnung —

Vom 15. November 1966

Im Gesetz vom 25. Februar 1965 über das einheitliche sozialistische Bildungssystem (GBl. I S. 83) sind die Ziele und Aufgaben für die Erziehung und Bildung der heranwachsenden Generation festgelegt, die sich aus den Anforderungen unserer gesellschaftlichen Entwicklung in der Deutschen Demokratischen Republik ergeben. Die sozialistische Schule erzieht die Kinder und Jugendlichen zu alseitig und harmonisch entwickelten sozialistischen Persönlichkeiten, die bewusst das gesellschaftliche Leben gestalten, die Natur verändern und ein erfülltes, glückliches, menschenwürdiges Leben führen. Das ist auch das Ziel jeder Familie für den Lebensweg ihrer Kinder.

Aus der tiefen Liebe zum Kind, dem festen Vertrauen zu unserem Staat und dem Willen, das Kind auf das Leben in der sozialistischen Gesellschaft vorzubereiten, erwächst die große Bereitschaft unserer Eltern, die staatlichen Bildungseinrichtungen in ständig wachsendem Maße bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen.

Die Gemeinsamkeit von Familie und Schule ist Voraussetzung für die harmonische, kontinuierliche Entwicklung der Kinder zu sozialistischen Persönlichkeiten.

Als gewählte Elternvertretungen an den Schulen sind die Elternbeiräte und Klassenelternaktive berufen, Mitverantwortung für die Sicherung hoher Bildungs- und Erziehungsergebnisse zu übernehmen und zur weiteren Vervollkommnung der sozialistischen Demokratie beizutragen. Zur schrittweisen Verwirklichung des Gesetzes über das einheitliche sozialistische Bildungssystem sowie der Bestimmungen des Familiengesetzbuches der Deutschen Demokratischen Republik vom 20. Dezember 1965 (GBl. I 1966 S. 1) ist das Zusammenwirken von Elternhaus und Schule weiter zu entwickeln und zu festigen. Dazu wird folgendes verordnet:

I. Abschnitt

Der Elternbeirat, seine Rechte und Pflichten

§ 1

(1) Der Elternbeirat ist das demokratisch gewählte Organ der Eltern, die Vertretung aller Eltern der Schüler einer Schule.

(2) An jeder allgemeinbildenden Schule besteht ein Elternbeirat. In Oberschulbereichen wird sowohl in der zentralen Oberschule als auch in den Teiloberschulen jeweils ein Elternbeirat gewählt. An Spezialschulen und Musikschulen sind gemäß den Bestimmungen dieser Verordnung unter Berücksichtigung ihrer speziellen Aufgaben und des Einzugsbereiches Elternbeiräte zu bilden.

(3) Der Elternbeirat wird von den Eltern der Schüler für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Anzahl der zu wählenden Mitglieder des Elternbeirates wird von der Gesamtzahl der Eltern der Schüler und von den Erfordernissen der jeweiligen Schule bestimmt.

(4) In die Elternbeiräte werden Eltern gewählt, die die sozialistische Bildungs- und Erziehungsarbeit der Schule aktiv unterstützen. Mitglieder des Elternbeirates, die ihre Aufgabe nicht erfüllen, können auf Beschluß des Elternbeirates von ihrer Funktion entbunden werden. Die Entscheidung des Elternbeirates ist den Eltern mitzuteilen.

(5) Mitglieder des Elternbeirates, deren Kinder während der Wahlperiode aus der Schule entlassen werden, können bis zur Neuwahl in ihrer Funktion verbleiben. In Ausnahmefällen können besonders bewährte Mitglieder auch nach dem Ausscheiden ihrer Kinder aus der Schule in den Elternbeirat gewählt werden.

(6) Der Elternbeirat löst die ihm gestellten Aufgaben selbständig und faßt Beschlüsse. Der Elternbeirat ist beschlußfähig, wenn bei der Beratung mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

§ 2

Der Elternbeirat fördert die Bereitschaft und Initiative der Eltern und lenkt sie

auf die aktive Unterstützung der Bildungs- und Erziehungsarbeit an der Schule,

auf die sozialistische Erziehung der Kinder in der Familie,

auf die Unterstützung einer inhaltsreichen und interessanten Tätigkeit der Freien Deutschen Jugend und der Pionierorganisation „Ernst Thälmann“,

auf die Zusammenarbeit mit den an der Erziehung beteiligten gesellschaftlichen Kräften.

Damit leistet er seinen Anteil für das einheitliche Zusammenwirken von Familie und Schule bei der Bildung und Erziehung der Kinder zu allseitig entwickelten sozialistischen Persönlichkeiten.

§ 3

(1) Der Elternbeirat wirkt darauf hin, viele Eltern und andere Werktätige für die aktive Mitarbeit an der Schule zu gewinnen. Er unterstützt die Lehrer und Erzieher in ihrem Bemühen, ein hohes Niveau der Bildung und Erziehung zu sichern und die Lernergebnisse ständig zu verbessern. Der Elternbeirat berät regelmäßig wichtige Fragen mit den Eltern, die im Erziehungs- und Bildungsprozeß auftreten.

(2) Der Elternbeirat sorgt gemeinsam mit den Eltern für eine gute Einstellung der Schüler zum Lernen, für ein verantwortungsbewusstes und diszipliniertes Verhalten, für die Achtung und den Schutz des gesellschaftlichen Eigentums. Er unterstützt die Maßnahmen der Lehrer und Erzieher zur Verhinderung des Zurückbleibens von Schülern und zur Beseitigung von Erziehungsschwierigkeiten. Der Elternbeirat ist um die Förderung besonders begabter und talentierter Schüler und um die allseitige Entwicklung der Arbeiter- und Bauernkinder bemüht.

(3) Der Elternbeirat nimmt Einfluß auf die Entwicklung der sozialistischen Erziehung der Kinder in der Familie. Er unterbreitet Vorschläge und Hinweise für eine vielfältige Vermittlung schulpolitischer, pädagogischer und psychologischer Kenntnisse an die Eltern durch die Pädagogen. Der Elternbeirat sorgt für eine rege Beteiligung an den Elternversammlungen und Elternseminaren. Er informiert sich regelmäßig über die Einhaltung der Schulordnung und besonders der darin festgelegten Maßnahmen über die Zusammenarbeit der Lehrer und Erzieher mit den Eltern.

(4) Der Elternbeirat arbeitet eng mit der Leitung der FDJ-Organisation, dem Freundschaftspionierleiter und dem Freundschaftsrat der Pionierorganisation „Ernst Thälmann“ zusammen und hilft ihnen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben. Er unterstützt die Schule sowie die Kinder- und Jugendorganisation bei der Entwicklung einer inhaltsreichen, vielseitigen und interessanten außerunterrichtlichen Tätigkeit einschließlich der Feriengestaltung. Er bemüht sich besonders um die Verbesserung der Arbeit in den Tagesgruppen und Tagesklassen. Der Elternbeirat unterstützt die Arbeit der Ausschüsse für die Jugendweihe.

(5) Der Elternbeirat hilft, die Verbindung von Schule und Betrieb zu festigen, und fördert die Patenschaftsbeziehungen zu sozialistischen Betrieben und Genossenschaften. Er nutzt alle vorhandenen Möglichkeiten für die weitere Verbesserung des polytechnischen Unterrichts, für eine rechtzeitige Berufsorientierung und Studienaufklärung.

(6) Der Elternbeirat lenkt die Bereitschaft der Eltern darauf, bei der Verschönerung der Schule mitzuwirken, ihre materielle Ausstattung zu verbessern, die Einhaltung der schulhygienischen und sanitären Mindestanforderungen sichern zu helfen und auf die gesundheitliche Betreuung der Schüler zu achten. Er wirkt aktiv bei der Vorbereitung und Durchführung der jährlichen Schulbegehung mit und kontrolliert die Verwirklichung gemeinsamer Festlegungen. Er hilft mit, eine gute Qualität der Schulspeisung zu sichern.

§ 4

(1) Die Vorbereitung und Durchführung der Elternbeiratswahlen erfolgt auf der Grundlage der Wahlordnung. Die Elternbeiratswahlen finden ab 1968 alle 2 Jahre in der Zeit von Mitte Oktober bis Mitte Dezember statt. Im Schuljahr 1966/67 findet die Wahl im Januar 1967 statt.

(2) Der Elternbeirat nimmt seine Tätigkeit nach erfolgter Wahl auf und beendet sie mit der Rechenschaftslegung zur Neuwahl. Er bildet auf seiner ersten Sitzung nach der Wahl den Vorstand, der aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und dem Schriftführer besteht. Die Vorsitzenden der Kommissionen und die Verantwortlichen für die Anleitung der Klassenelternaktive der Unter-, Mittel- und Oberstufe können Vorstandsmitglieder sein.

(3) Der Elternbeirat arbeitet nach einem Jahresarbeitsplan. Er läßt sich in seiner Tätigkeit von den schulpolitischen Anforderungen, den gesetzlichen Bestimmungen und vom Jahresarbeitsplan der Schule leiten. Der Elternbeirat tritt regelmäßig, mindestens einmal innerhalb von 8 Wochen, zur Beratung zusammen. Die Beratungen können öffentlich durchgeführt werden.

(4) Die Eltern haben das Recht, in dringenden Fällen die Einberufung einer Beratung des Elternbeirates zu verlangen. Über Anträge von Eltern auf Einberufung außerplanmäßiger Elternbeiratssitzungen entscheidet der Vorstand des Elternbeirates unverzüglich.

(5) Der Elternbeirat führt über seine Beratungen Protokoll und kontrolliert regelmäßig die Durchführung seiner Beschlüsse. Am Ende der Wahlperiode werden die Protokolle und die Unterlagen des Elternbeirates bei den Schulakten verwahrt.

§ 5

(1) Der Vorsitzende des Elternbeirates ist Mitglied des Pädagogischen Rates der Schule. Bei Verhinderung nimmt ein von ihm benannter Vertreter an den Sitzungen des Pädagogischen Rates teil.

(2) In Oberschulbereichen können die Vorsitzenden der Elternbeiräte der Teiloberschulen an den Beratungen des Elternbeirates und des Pädagogischen Rates der zentralen Oberschule gleichberechtigt teilnehmen. Der

Elternbeiratsvorsitzende der zentralen Oberschule kann an den Beratungen der Elternbeiräte der Teiloberschulen stimmberechtigt teilnehmen. Zwischen den Elternbeiräten der zentralen Oberschulen und der Teiloberschule ist eine gute Koordinierung bei der Erfüllung der gemeinsamen Aufgaben zu sichern.

§ 6

(1) Der Elternbeirat leitet die Klassenelternaktive an und koordiniert ihre Arbeit. Zur Sicherung des ständigen Zusammenwirkens von Elternbeirat und Elternaktiven ist mindestens zweimal im Schuljahr ein Erfahrungsaustausch des Elternbeirates mit allen Vorsitzenden der Klassenelternaktive durchzuführen.

(2) Die Beratung und der Erfahrungsaustausch mit den Klassenelternaktiven zu wichtigen Aufgaben und Problemen sollten differenziert nach Unterstufe, Mittelstufe und Oberstufe erfolgen.

(3) Der Elternbeirat nimmt in seinen Beratungen Berichte einzelner Klassenelternaktive entgegen und legt für ihre weitere Arbeit entsprechende Maßnahmen fest.

(4) Der Elternbeirat kann in bestimmten Abständen Versammlungen aller gewählten Mitglieder der Klassenelternaktive der Schule zu grundlegenden schulpolitischen Aufgaben einberufen.

II. Abschnitt

Das Klassenelternaktiv, seine Rechte und Pflichten

§ 7

(1) Das Klassenelternaktiv ist die demokratisch gewählte Vertretung der Eltern der Schüler einer Klasse. Es ist Teil der Elternvertretung der Schule und arbeitet auf der Grundlage der vom Elternbeirat gegebenen Orientierungen und Aufgabenstellungen.

(2) Bei jeder Schulklasse besteht ein Klassenelternaktiv. An Schulen mit weniger als 3 Klassen entscheidet der Elternbeirat, ob Klassenelternaktive zu wählen sind oder der Elternbeirat deren Aufgaben mit wahrnimmt. In Orten, die zum Bereich einer zentralen Oberschule gehören, selbst aber keine Schule haben, können Ortseilernaktive unter Leitung eines Mitgliedes des Elternbeirates der zentralen Oberschule gebildet werden.

(3) Das Klassenelternaktiv wird in der ersten Klassenelternversammlung des Schuljahres gewählt. Mitglieder des Klassenelternaktivs sollen Mütter und Väter sein, die aktiv die Bildungs- und Erziehungsarbeit der Schule unterstützen. Das Klassenelternaktiv besteht in der Regel aus 3 bis 7 Mitgliedern. Aktivmitglieder, die ihre Aufgaben nicht erfüllen, können auf Beschluß des Klassenelternaktivs mit Zustimmung des Elternbeirates von ihrer Funktion entbunden werden. Die Entscheidung ist den Eltern der Schüler der Klasse zu begründen.

§ 8

Das Klassenelternaktiv sorgt für das vertrauensvolle Zusammenwirken zwischen den Eltern und Lehrern der Klasse ihrer Kinder sowie mit den Erziehern und den Gruppenpionierleitern bzw. FDJ-Sekretären. Es hilft

dem Klassenleiter bei der Entwicklung des Schülerkollektivs und unterstützt die sozialistische Erziehung in den Familien.

§ 9

(1) Das Klassenelternaktiv bemüht sich um die unmittelbare Verbindung zu allen Eltern der Schüler der Klasse. Es wirkt darauf hin, jede Familie für eine gute Zusammenarbeit mit der Schule zu gewinnen und sie in die gemeinsame Arbeit einzubeziehen.

(2) Das Klassenelternaktiv sorgt dafür, gute Erfahrungen der Familienerziehung zu verbreiten. Das geschieht bei Elternbesuchen, Sprechstunden und Elternberatungen gemeinsam mit dem Klassenleiter.

(3) Das Klassenelternaktiv berät regelmäßig Aufgaben und Probleme der Erziehungs- und Bildungsarbeit mit den Eltern.

(4) Das Klassenelternaktiv bemüht sich, alle Eltern mit dem Ziel und Inhalt der sozialistischen Bildung und Erziehung vertraut zu machen und unterbreitet dem Klassenleiter und dem Elternbeirat die Hinweise und Vorschläge der Eltern für die inhaltliche Gestaltung der pädagogischen Propaganda.

(5) Das Klassenelternaktiv unterstützt die Tätigkeit der FDJ-Organisation bzw. der Pioniergruppe und hilft besonders der FDJ-Leitung bzw. dem Pionierrat.

(6) Das Klassenelternaktiv nimmt Einfluß auf die Entwicklung der außerunterrichtlichen Tätigkeit, einschließlich der Horterziehung und der Feriengestaltung.

(7) Das Klassenelternaktiv richtet seine Aufmerksamkeit auf die Erziehung der Kinder zum Schutz und zur Erhaltung des Volkseigentums, arbeitet bei der Verschönerung und Ausgestaltung der Schulräume und Horte mit.

(8) Das Klassenelternaktiv hat das Recht, die Einhaltung der schulhygienischen und sanitären Mindestanforderungen, die gesundheitliche Betreuung der Schüler und die Qualität der Schulspeisung zu kontrollieren. Dem Elternbeirat und dem Klassenleiter können Vorschläge zur Sicherung der schulhygienischen Mindestanforderungen, der gesundheitlichen Betreuung der Schüler und zur Verbesserung der Schulspeisung unterbreitet werden.

§ 10

(1) Das Klassenelternaktiv bestimmt aus seiner Mitte den Vorsitzenden. Er leitet das Klassenelternaktiv und stimmt seine Tätigkeit mit dem Elternbeirat und dem Klassenleiter ab.

(2) Das Klassenelternaktiv kommt mindestens einmal innerhalb von 6 Wochen zu einer Beratung zusammen. Es ist dem Elternbeirat und den Eltern der Schüler der Klasse gegenüber rechenschaftspflichtig. Die Beratungen des Klassenelternaktivs können öffentlich durchgeführt werden.

(3) Die Beratungen des Klassenelternaktivs werden durch den Vorsitzenden geleitet. Der Klassenleiter, bei Tagesklassen auch der Erzieher, nehmen an den Beratungen des Klassenelternaktivs teil. Zur Lösung bestimmter Aufgaben können weitere Eltern eingeladen werden.

(4) Grundlage für die Arbeit des Klassenelternaktivs ist der Jahresarbeitsplan des Elternbeirates und der Plan des Klassenleiters. Ausgehend davon legt das Aktiv seine Aufgaben und Vorhaben fest.

(5) Das Klassenelternaktiv arbeitet eng und vertrauensvoll mit dem Klassenleiter zusammen und unterstützt ihn bei der Vorbereitung und Durchführung der Klassenelternversammlungen und bei Elternbesuchen.

(6) Die Eltern sowie der Klassenleiter haben das Recht, in dringenden Fällen die Einberufung einer Beratung des Klassenelternaktivs zu verlangen. Anträge der Eltern, außerordentliche Sitzungen des Klassenelternaktivs durchzuführen, sind vom Vorsitzenden des Elternaktivs unverzüglich dem Elternaktiv zur Entscheidung vorzulegen.

(7) Mit der Neuwahl des Klassenelternaktivs ist die Berichterstattung vor den Eltern über die geleistete Arbeit im vergangenen Schuljahr verbunden.

III. Abschnitt

Kommissionen des Elternbeirates

§ 11

(1) Der Elternbeirat kann ständige und zeitweilige Kommissionen zur sachgerechten und fachkundigen Durchführung seiner Aufgaben und zur Unterstützung der Arbeit der Klassenelternaktivs bilden. In den Kommissionen arbeiten unter Leitung eines Mitgliedes des Elternbeirates neben den Eltern der Schüler auch andere geeignete und befähigte Bürger mit. Die Berufung der Kommissionen erfolgt in enger Zusammenarbeit mit dem Direktor oder Schulleiter.

(2) Aufgabe der Kommissionen ist es, die Bildungs- und Erziehungsarbeit der Schule aktiv zu unterstützen und viele geeignete Werkstätige einzubeziehen, insbesondere Arbeiter und Genossenschaftsbauern, Arbeiterveteranen, Ingenieure, Techniker, Agraromen, Sportler, Ärzte, Künstler, Schriftsteller.

§ 12

Kommissionen können entsprechend der Größe der Schule und den Erfordernissen für die Lösung folgender Aufgaben gebildet werden:

- für das Zusammenwirken von Schule und Elternhaus bei der staatsbürgerlichen Erziehung;
- für die Unterstützung der sozialistischen Erziehung der Kinder in der Familie und für die inhaltliche Gestaltung und Verbesserung der pädagogischen Propaganda;
- für die Unterstützung der FDJ-Organisation und der Pionierfreundschaft bei der Entwicklung einer vielseitigen, inhaltsreichen und interessanten außerunterrichtlichen Tätigkeit;
- für die rechtzeitige Berufsorientierung, richtige Berufswahl und Studienaufklärung gemeinsam mit den zuständigen staatlichen Organen;
- für materielle, wirtschaftliche und schulhygienische Fragen.

IV. Abschnitt

Direktor und Elternvertretungen

§ 13

(1) Die Direktoren oder Schulleiter sind verpflichtet, die Elternbeiräte in ihrer Tätigkeit regelmäßig zu beraten und aktiv zu unterstützen. Sie sichern, daß die Klassenleiter und alle Lehrer und Erzieher den Elternbeiräten und Klassenelternaktivs sowie den Kommissionen alle Möglichkeiten zur Ausübung ihrer Rechte und Pflichten einräumen und ihnen bei der Durchführung ihrer Aufgaben tatkräftig helfen.

(2) Der Direktor oder Schulleiter nimmt an den Beratungen des Elternbeirates teil. Er erläutert den Elternvertretern die Aufgaben, informiert sie über auftretende Probleme und nimmt ihre Anregungen, Vorschläge und Hinweise entgegen. Bei Verhinderung benennt er einen Vertreter. Der Direktor der zentralen Oberschule kann an den Beratungen der Elternbeiräte der Teiloberschulen teilnehmen.

(3) Der Direktor oder Schulleiter hat das Recht, in dringenden Fällen die Einberufung einer Beratung des Elternbeirates zu verlangen.

(4) Beschlüsse, Empfehlungen und Vorschläge des Elternbeirates, die die Leitungstätigkeit an der Schule und die Arbeit der Lehrer und Erzieher betreffen, werden nach Zustimmung des Direktors oder des Schulleiters verbindlich. Ist der Direktor oder Schulleiter mit den Beschlüssen, Empfehlungen und Vorschlägen des Elternbeirates nicht einverstanden oder lassen sie sich aus wichtigen Gründen nicht verwirklichen, dann begründet das der Direktor oder Schulleiter vor dem Elternbeirat.

(5) Kann in bestimmten Fragen zwischen dem Elternbeirat und dem Direktor oder Schulleiter keine Übereinstimmung erzielt werden, entscheidet der Kreisschulrat.

(6) Vorschläge, Anregungen und Eingaben der Eltern sind gemäß den Bestimmungen des Erlasses des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik vom 27. Februar 1961 über die Eingaben der Bürger und die Bearbeitung durch die Staatsorgane (GBL I S. 7) vom Direktor oder Schulleiter sorgfältig und gewissenhaft zu behandeln und auszuwerten. Bei der Behandlung und Klärung von Eingaben kann der Vorsitzende des Elternbeirates oder ein von ihm benannter Vertreter hinzugezogen werden.

(7) Der Elternbeirat überprüft regelmäßig die ordnungsgemäße Behandlung bzw. Verwirklichung der Hinweise, Vorschläge und Eingaben der Eltern. Er nimmt zweimal jährlich den Bericht des Direktors oder Schulleiters über die Verwirklichung der Eingaben entgegen und zieht gemeinsam mit ihm Schlußfolgerungen für die Verbesserung der Arbeit.

(8) Zur Erfüllung der im Arbeitsplan gestellten Aufgaben können die Mitglieder des Elternbeirates mit Zustimmung des Direktors oder Schulleiters den Unterricht besuchen und an anderen unterrichtlichen und außerunterrichtlichen Veranstaltungen teilnehmen. Die Vorsitzenden der Klassenelternaktivs oder von ihnen

benannte Vertreter können mit Zustimmung des Direktors oder Schulleiters den Unterricht ihrer Klasse besuchen.

(9) Der Direktor oder Schulleiter ist verpflichtet, zur Entwicklung der kontinuierlichen Zusammenarbeit von Eltern und Lehrern und Erziehern mindestens einmal im Schuljahr über die wichtigsten Aufgaben und Probleme eine gemeinsame Sitzung des Pädagogischen Rates und des Elternbeirates durchzuführen.

V. Abschnitt

Örtliche staatliche Organe und Elternvertretungen

§ 14

(1) Die Räte der Kreise, Städte, Stadtbezirke und Gemeinden sind für die ordnungsgemäße Vorbereitung, Durchführung und Auswertung der Elternbeiratswahlen verantwortlich. Sie gewährleisten, daß die Elternvertretungen die ihnen nach dieser Verordnung zustehenden Rechte voll wahrnehmen können.

(2) Der Kreisschulrat ist für die regelmäßige Orientierung der Vorsitzenden der Elternbeiräte verantwortlich. Er erläutert ihnen die schulpolitischen Aufgaben und führt mindestens einmal im Schuljahr einen Erfahrungsaustausch mit allen Vorsitzenden der Elternbeiräte durch.

(3) Die Räte der Bezirke und Kreise, Abteilung Volksbildung, beziehen bei Beratungen wichtiger Fragen der Bildungs- und Erziehungsarbeit Mitglieder der Elternbeiräte und der Klassenelternaktive ein.

VI. Abschnitt

Anerkennung und Auszeichnungen

§ 15

(1) Die Mitarbeit in den Elternbeiräten, Klassenelternaktiven und Kommissionen ist eine wichtige, ehrenvolle gesellschaftliche Arbeit. Diese ehrenamtliche Tätigkeit, die weitgehend in der Freizeit geleistet wird, erfordert eine aktive Förderung durch die staatlichen Organe, die sozialistischen Betriebe und Genossenschaften, durch die Ausschüsse der Nationalen Front des demokratischen Deutschland und durch alle gesellschaftlichen Organisationen.

(2) Mitglieder des Elternbeirates und Vorsitzende der Elternaktive können gemäß § 77 des Gesetzbuches der Arbeit der Deutschen Demokratischen Republik vom 12. April 1961 (GBl. I S. 27) zur Erledigung wichtiger Aufgaben und zur Teilnahme an Schulungen von der Arbeit freigestellt werden. Die Freistellung ist auf ein Mindestmaß zu beschränken.

(3) Die Leiter der sozialistischen Betriebe bzw. Vorstände der sozialistischen Genossenschaften sowie die Leiter der staatlichen Organe und Einrichtungen unterstützen die ehrenamtliche Tätigkeit der gewählten Mitglieder der Elternvertretungen und gewähren alle Möglichkeiten zur Ausübung ihrer Funktion.

(4) Für besondere Leistungen können Mitglieder der Elternvertretungen sowie aktive Eltern vom Rat des Kreises, vom Rat des Bezirkes oder vom Ministerium

für Volksbildung mit Anerkennungsschreiben, Prämien, mit der Ehrennadel des Ministeriums für Volksbildung oder mit der „Dr.-Theodor-Neubauer-Medaille“ ausgezeichnet werden.

(5) Durch die Schulen und Betriebe sind weitere Möglichkeiten der Anerkennung hervorragender Leistungen von Mitgliedern der Elternbeiräte und Klassenelternaktive zu nutzen.

VII. Abschnitt

Schlußbestimmungen

§ 16

Durchführungsbestimmungen sowie die Wahlordnung für die Durchführung der Elternbeiratswahlen erläßt der Minister für Volksbildung. Für die Arbeit der Elternvertretungen an anderen Einrichtungen der Volksbildung erläßt der Minister für Volksbildung die rechtlichen Regelungen.

§ 17

(1) Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Verordnung vom 7. Januar 1960 über die Elternbeiräte an den allgemeinbildenden Schulen (Elternbeiratsverordnung) (GBl. I S. 37) und die Zweite Verordnung vom 23. Oktober 1963 über die Elternbeiräte an den allgemeinbildenden Schulen (Elternbeiratsverordnung) (GBl. II S. 736) außer Kraft.

Berlin, den 15. November 1966

Der Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik

Stoph
Vorsitzender

Der Minister für Volksbildung
Honecker

Anordnung über die Wahl von Elternvertretungen an den allgemeinbildenden Schulen.

— Wahlordnung —

Vom 15. November 1966

Auf Grund des § 16 der Verordnung vom 15. November 1966 über die Elternvertretungen an den allgemeinbildenden Schulen (Elternbeiratsverordnung) (GBl. II S. 837) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe und in Übereinstimmung mit den Leitungen der gesellschaftlichen Organisationen folgendes angeordnet:

§ 1

Zur Durchführung der Elternbeiratswahlen ist für jede Schule eine Wahlkommission zu bilden. In Oberschulbereichen wird für die Wahl des Elternbeirates der zentralen Oberschule und jeder Teiloberschule jeweils eine Wahlkommission gebildet.

§ 2

(1) Die Wahlkommission besteht aus dem Direktor oder Schulleiter als Vorsitzenden (Wahlleiter), 3 bis 5 vom Elternbeirat benannte Eltern, dem Freundschaftsponnierleiter und je einem Beauftragten des Rates der Stadt bzw. des Stadtbezirkes oder der Gemeinde.

(2) Die Ausschüsse der Nationalen Front und die Vorstände des Demokratischen Frauenbundes Deutschlands im Einzugsbereich der Schule, die Betriebsgewerkschaftsleitung des Patenbetriebes und des Betriebes, in dem die Mehrheit der Schüler den polytechnischen Unterricht erhält, die Abteilungsgewerkschaftsleitung bzw. Gewerkschaftsgruppe der Schule sowie die Leitung der Freien Deutschen Jugend, haben das Recht, jeweils ein Mitglied in die Wahlkommission zu delegieren.

(3) Im zweisprachigen Gebiet gehört der Wahlkommission ein Vertreter der Domowina an.

(4) Die Mitglieder der Wahlkommission können nicht für den neuen Elternbeirat kandidieren.

§ 3

(1) Die Wahlkommission tritt spätestens 4 Wochen vor der Wahl zusammen und stellt eine Liste der Kandidaten aus den Reihen der Eltern der Schüler auf.

(2) Über die Anzahl der zu wählenden Mitglieder für den Elternbeirat entscheidet die Wahlkommission in Übereinstimmung mit dem bestehenden Elternbeirat, der dazu einen Beschluß herbeiführt. Der Elternbeirat muß aus mindestens 5 Mitgliedern bestehen und soll nicht mehr als 25 Mitglieder umfassen (an kleinen Schulen in der Regel 5 bis 15, an größeren 15 bis 25).

(3) Über die festgelegte Anzahl der Kandidaten hinaus sind 3 bis 7 Nachfolgekandidaten in die Liste aufzunehmen.

(4) Die Kandidatenliste ist mindestens 10 Tage vor der Wahl in der Schule, im Patenbetrieb und an anderen geeigneten Stellen öffentlich auszuhängen.

(5) Über Einsprüche gegen die Kandidatur einzelner Eltern für den Elternbeirat entscheidet die Wahlkommission.

§ 4

Die Ausschüsse der Nationalen Front und die Vorstände des Demokratischen Frauenbundes Deutschlands, die Betriebsgewerkschaftsleitung des Patenbetriebes und des Betriebes, in dem die Mehrheit der Schüler den polytechnischen Unterricht durchführt sowie die Abteilungsgewerkschaftsleitung bzw. Gewerkschaftsgruppe der Schule sind berechtigt, jeweils einen Kandidaten für den Elternbeirat vorzuschlagen, auch wenn diese selbst keine Kinder in der betreffenden Schule haben.

§ 5

(1) In Oberschulbereichen soll in der Regel aus allen Zubringerorten mindestens ein Vater oder eine Mutter in den Elternbeirat der zentralen Oberschule gewählt werden.

(2) Besonders bewährte Elternbeiratsmitglieder, deren Kinder nicht mehr die Schule besuchen, können in Ausnahmefällen zur Wahl in den Elternbeirat vorgeschlagen werden. Diese Vorschläge sind in den Wahlversammlungen besonders zu begründen.

§ 6

(1) Jeder Erziehungsberechtigte, dessen Kind eine zehnklassige oder erweiterte Oberschule besucht, kann wählen oder gewählt werden, sofern ihm das Wahlrecht nach den gesetzlichen Bestimmungen zusteht. Als Erziehungsberechtigte gelten auch Vormünder und Pfleger.

(2) Jeder Erziehungsberechtigte hat das Wahlrecht an den Schulen, die von seinen Kindern besucht werden. Der Wahlberechtigung ist entsprochen, wenn ein Erziehungsberechtigter des jeweiligen Elternhauses an der Wahl teilnimmt.

§ 7

(1) Der Direktor oder Schulleiter legt als Wahlleiter nach Anhören der Wahlkommission fest, ob die Wahl in einer von der Wahlkommission einzuberufenden Gesamtelternversammlung unter dem Vorsitz des Wahlleiters oder in Elternversammlungen der Unter-, Mittel- und Oberstufe stattfindet.

(2) In Ausnahmefällen kann die Wahl auf der Basis von Klassenstufen erfolgen, wenn diese aus mehr als 3 Klassen bestehen. Bei zwingenden Gründen kann auch in Orten des Einzugsbereiches der Schule unter Vorsitz eines Mitgliedes der Wahlkommission gewählt werden.

(3) Die Wahlkommission ist für die Vorbereitung und Durchführung der Wahl verantwortlich. Sie hat das Recht, zu den Wahlversammlungen Gäste einzuladen. Die Gäste sind nicht stimmberechtigt.

(4) Die Kandidaten für den Elternbeirat sind in den Wahlversammlungen durch die Wahlkommission vorzustellen. Ihre Kandidatur ist zu begründen.

(5) Werden in der Wahlversammlung Einsprüche gegen Kandidaten erhoben und begründet, so entscheidet die Versammlung mit einfacher Stimmenmehrheit, ob dem Einspruch stattgegeben wird.

(6) An die Stelle der abgelehnten Kandidaten treten die Nachfolgekandidaten in der Reihenfolge der Kandidatenliste. Auf Antrag und Beschluß der Wahlberechtigten können aus der Mitte der Versammlung weitere Eltern für den Elternbeirat vorgeschlagen werden.

(7) Über die Kandidatenliste wird in den Wahlversammlungen offen und im ganzen abgestimmt. Die Kandidaten sind gewählt, wenn die Mehrheit der anwesenden Wahlberechtigten der Liste zustimmt.

(8) Über die Wahlhandlung ist von einem Mitglied der Wahlkommission Protokoll zu führen.

§ 8

(1) Die Wahl des Klassenelternaktivs erfolgt in der Elternversammlung zu Beginn eines jeden Schuljahres im September. Nach Beratung mit den Eltern und un-

ter Berücksichtigung ihrer Empfehlungen schlägt der Klassenleiter die Kandidaten für das Klassenelternaktiv vor.

(2) Für das Klassenelternaktiv sind in der Regel 3 bis 7 Mitglieder zu wählen. Die Wahl erfolgt offen durch Abstimmung über alle vorgeschlagenen Kandidaten, nachdem sie sich einzeln vorgestellt haben. Die Kandidaten sind gewählt, wenn die Mehrheit der anwesenden Wahlberechtigten den Vorschlägen zustimmt.

§ 9

Einsprüche gegen die Durchführung der Elternbeiratswahlen sind mit einer Begründung an den Kreisschulrat zu richten, der nach genauer Prüfung gegebenenfalls eine Wiederholung der Wahl anordnen kann.

§ 10

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 11. Dezember 1959 über die Wahl der Elternbeiräte an den allgemeinbildenden Schulen (Wahlordnung) (GBl. I 1960 S. 14) außer Kraft.

Berlin, den 15. November 1966

Der Minister für Volksbildung

Honecker

Es ist lieferbar:

Anordnung über die

Aus- und Weiterbildung von Frauen

für technische Berufe und ihre Vorbereitung
für den Einsatz in leitende Tätigkeiten

vom 7. Juli 1966

erschienen als Sonderdruck Nr. 545 des Gesetzblattes

Format A 5 · Umfang 48 Seiten · Preis 0,50 MDN

Dieser Sonderdruck enthält wichtige und wertvolle Empfehlungen für die Planung, Leitung, Gestaltung und Durchführung von Qualifizierungsmaßnahmen für Frauen.

Richten Sie bitte Ihre Bestellung an den

ZENTRAL-VERSAND ERFURT

501 ERFURT

Postschließfach 696

Darüber hinaus besteht Kaufmöglichkeit in der Buchhandlung für amtliche Dokumente

102 BERLIN

Roßstraße 6

STAATSVERLAG

DER DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 – Redaktion: 102 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 269 38 22 – Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen – Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 1338 – Verlag (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Telefon: 51 65 21 – Erscheint nach Bedarf – Fortlaufender Bezug nur durch die Post – Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 MDN, Teil II 1,80 MDN und Teil III 1,80 MDN – Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,13 MDN, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 MDN, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 MDN, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 MDN je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,13 MDN mehr – Bestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Postschließfach 696, sowie Bezug gegen Barzahlung in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 102 Berlin, Roßstraße 6, Telefon: 51 65 21 – Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rotationsdruck) Index 31 817

Содержит 11

Держ. инст. ф.Zeitgeschichte

5



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1966

Berlin, den 30. November 1966

Teil II Nr. 134

Tag	Inhalt	Seite
24. 11. 66	Anordnung über die Jahresabgrenzung 1966/67 der Finanzierung der Vereinigungen Volkseigener Betriebe, Staatlichen Kontore des Produktionsmittelhandels und deren Betriebe	845
25. 11. 66	Anordnung über die Preismitteilungspflicht und Preisauskunftspflicht im Zusammenhang mit der Einführung von Industriepreisen der 3. Etappe der Industriepreisreform	848

Anordnung über die Jahresabgrenzung 1966/67 der Finanzierung der Vereinigungen Volkseigener Betriebe, Staatlichen Kontore des Produktionsmittelhandels und deren Betriebe.

Vom 24. November 1966

Zur Sicherung des ordnungsgemäßen und termingerechten Jahresabschlusses 1966 wird im Einvernehmen mit den zuständigen Ministern folgendes angeordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Die Bestimmungen dieser Anordnung gelten

- a) für die den Industrieministerien und dem Ministerium für Materialwirtschaft unterstehenden
- Vereinigungen Volkseigener Betriebe (VVB) und deren volkseigene Betriebe (VEB),
 - Staatlichen Kontore des Produktionsmittelhandels (im folgenden Staatliche Kontore genannt) und deren volkseigene Betriebe (VEB) sowie
- b) für die den Industrieministerien und dem Ministerium für Materialwirtschaft direkt unterstehenden VEB.

§ 2

Allgemeine Bestimmungen

(1) Die Abführungen von Gewinnen bzw. Nettogewinnen, Produktionsfondsabgabe, Produktions-, Dienstleistungs-, Handels- und Verbrauchsabgaben, Amortisationen, VVB-Umlage, Umlage Fonds Technik, Umlaufmitteln und Gewinnabschlägen usw. der VEB an die VVB bzw. Staatlichen Kontore haben zu den festgelegten Terminen zu erfolgen.

(2) Die Zuführungen von Mitteln zur Finanzierung der Investitionen und Projektierungen, produktgebundenen Preisstützungen, Verluststützungen, Mitteln des Fonds Technik bzw. des Fonds wissenschaftlich-technische Entwicklung, Mitteln des Staatshaushalts

für Forschung und Entwicklung, Standardisierung, Umlaufmitteln und Gewinnzuschlägen usw. der VVB bzw. Staatlichen Kontore an die VEB haben zu den festgelegten Terminen zu erfolgen.

(3) Alle nach dem 26. Dezember 1966 für Rechnung 1966 durchzuführenden Überweisungen

- von den VEB an die VVB und Staatlichen Kontore,
- von den VVB und Staatlichen Kontoren an die VEB,
- an den Staatshaushalt

sowie alle anderen das Jahr 1966 betreffenden Kontoverfügungen von den Konten der VVB bzw. VVB-Zentrale und Staatlichen Kontore sind sowohl auf den Gutschriftträgern und Schecks als auch auf dem Sammelauftrag mit dem Vermerk „Rechnung 1966“ zu versehen.

(4) Verrechnungen der Abführungen und Zuführungen für das Jahr 1966 mit Abführungen und Zuführungen für das Jahr 1967 sind nicht zulässig. Das gilt für Zahlungen zwischen VEB und VVB bzw. Staatlichen Kontoren sowie zwischen VVB bzw. Staatlichen Kontoren und dem Staatshaushalt.

(5) Alle sich aus dem Jahresabschluß 1966 ergebenden Umbuchungen finanzieller Mittel zwischen den zweckgebundenen Bankkonten der VEB und VVB bzw. Staatlichen Kontore haben spätestens zu dem für die Abgabe des Jahresfinanzkontrollberichtes festgelegten Termin zu erfolgen.

(6) Die Industriebankfilialen der Deutschen Notenbank, einschließlich der Spezialbankorgane für den Produktionsmittelhandel, haben die für das Jahr 1966 eingerichteten Konten „Gewinn-Verwendungsfonds“ der VVB bzw. Staatlichen Kontore und „Produktions- und andere Abgaben“ bzw. „Handels- und andere Abgaben“ ab 1. Januar 1967 bis zum endgültigen Ausgleich getrennt von den für das Jahr 1967 einzurichtenden Konten weiterzuführen.

(7) Nach Ablauf der in dieser Anordnung festgelegten Kontenschlußtermine durch Änderung der Jahresbilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung infolge von Auflagen der Staatlichen Finanzrevision in Rechnung

1966 wirksam werdende Zu- oder Abführungen sind über die Haushaltsrechnung 1967 abzuwickeln. Die Industriebankfilialen der Deutschen Notenbank, einschließlich der Spezialbankorgane für den Produktionsmittelhandel, haben zu sichern, daß diese Zu- oder Abführungen in der Abrechnung über die Erfüllung der Kassenpläne gesondert nachgewiesen werden.

§ 3

Gewinn-Verwendungsfonds

(1) Für den Jahresabschluß 1966 wird der Fälligkeitstag für die Abrechnung und Abführung der der VVB bzw. dem Staatlichen Kontor gemäß Ausweis im Jahresfinanzkontrollbericht der VEB aus Plan- und Überplangewinnen zustehenden Anteile durch den Generaldirektor der VVB bzw. Hauptdirektor des Staatlichen Kontors festgelegt.

(2) Aus der Abrechnung gemäß Abs. 1 sich ergebende Zuführungen an VEB sind nach Abgabe des Finanzkontrollberichtes der VEB, spätestens bis zum 15. Februar 1967, zuzuführen.

(3) Als Fälligkeitstag für die Abrechnung und Abführung der dem Haushalt der Republik gemäß Ausweis im Jahresfinanzkontrollbericht der VVB bzw. Staatlichen Kontore aus Plan- und Überplangewinnen zustehenden Anteile gilt für den Jahresabschluß 1966 der 15. Februar 1967.

(4) Aus der Abrechnung gemäß Abs. 3 sich ergebende Zuführungen an die VVB bzw. Staatlichen Kontore sind entsprechend dem Ausweis im Vordruck „Abrechnung der Gewinnabführungen und Stützungen der VVB“ nach Abgabe des Kontrollberichtes der VVB bzw. des Staatlichen Kontors spätestens bis zum 15. Februar 1967 bei der zuständigen Industriebankfiliale der Deutschen Notenbank bzw. dem Spezialbankorgan für den Produktionsmittelhandel abzufordern.

(5) Die auf dem Gewinn-Verwendungsfonds der VVB bzw. des Staatlichen Kontors stehenden Beträge, die auf Grund der Untererfüllung des Investitionsplanes den Fonds für Investitionen nicht planmäßig zugeführt wurden, sind durch die VVB bzw. das Staatliche Kontor bis zum 15. Februar 1967 zugunsten des Haushaltskontos „Gewinn- und andere Abführungen“ des zuständigen Ministeriums, Konto 11.../1 bei der Deutschen Notenbank, Berlin, abzuführen.

(6) Abweichend von der im Abs. 5 getroffenen Regelung übertragen die den Ministerien für Grundstoffindustrie und für Erzbergbau, Metallurgie und Kali unterstehenden VVB die auf den Gewinn-Verwendungsfonds stehenden Mittel, die zur Finanzierung von Investitionen, Teilvorhaben, Objekten und anderen abrechnungsfähigen Lieferungen und Leistungen des Investitionsplanes 1966 vorgesehen waren, jedoch infolge Nichtfertigstellung bis zum 31. Dezember 1966 nicht verbraucht werden, bis zum 3. Januar 1967 auf die Sonderbankkonten „Investitionen“ der VEB bzw. VVB (Zentrale) bis zur Höhe des geplanten Finanzbedarfs.

(7) Die von den VEB an die VVB abzuführenden Beträge, die wegen Nichterfüllung der Voraussetzungen

den Betriebsprämienfonds nicht zugeführt werden können, sind von den VVB wie Überplangewinne* zu behandeln.

§ 4

Amortisations-Verwendungsfonds

(1) Die Zuführung von Amortisationen auf die Sonderbankkonten „Investitionen“ hat durch die VVB und Staatlichen Kontore in planmäßiger Höhe bis zum 3. Januar 1967 zu erfolgen.

(2) Darüber hinaus vorhandene Mittel des Amortisations-Verwendungsfonds haben die VVB bzw. Staatlichen Kontore am 3. Januar 1967 zugunsten des Haushaltskontos „Gewinn- und andere Abführungen“ des zuständigen Ministeriums, Konto 11.../1 bei der Deutschen Notenbank, Berlin, abzuführen.

(3) Abweichend von der im Abs. 2 getroffenen Regelung übertragen die den Ministerien für Grundstoffindustrie und für Erzbergbau, Metallurgie und Kali unterstehenden VVB die nach Zuführung gemäß Abs. 1 noch vorhandenen Mittel auf das Jahr 1967. Ihre Verwendung hat entsprechend Abschnitt III Ziff. 3 der Anweisung Nr. 26/66 des Ministers der Finanzen vom 8. August 1966 über die vorläufige Regelung der Finanzierung der Vorbereitung und Durchführung der Investitionen für das Jahr 1967 in den Bereichen des Ministeriums für Grundstoffindustrie und des Ministeriums für Erzbergbau, Metallurgie und Kali** zu erfolgen.

(4) Die Generaldirektoren der VVB bzw. Hauptdirektoren der Staatlichen Kontore bestimmen den Fälligkeitstag für die Abführungen der VEB an den Amortisations-Verwendungsfonds zur Sicherung der Verpflichtungen der VVB bzw. des Staatlichen Kontors gemäß Abs. 2.

§ 5

Umlaufmittel-Verteilungsfonds

(1) Die VVB und Staatlichen Kontore haben die nicht verbrauchten Mittel des Umlaufmittel-Verteilungsfonds bis zum 3. Januar 1967 zugunsten des Haushaltskontos „Gewinn- und andere Abführungen“ des zuständigen Ministeriums, Konto 11.../1 bei der Deutschen Notenbank, Berlin, abzuführen.

(2) Die Generaldirektoren der VVB bzw. Hauptdirektoren der Staatlichen Kontore bestimmen den Fälligkeitstag für die Abführungen der VEB an den Umlaufmittel-Verteilungsfonds zur Sicherung der Verpflichtungen der VVB bzw. der Staatlichen Kontore gemäß Abs. 1.

§ 6

Fonds Technik bzw. wissenschaftlich-technische Entwicklung

Die zum 31. Dezember 1966 vorhandenen Bestände des Fonds Technik bzw. des Fonds wissenschaftlich-technische Entwicklung sind auf das Jahr 1967 zu übertragen.

* gegenwärtig noch gültig: § 10 der Verordnung vom 5. September 1963 über die Neuregelung der Finanzierung der dem Volkswirtschaftsrat unterstehenden Vereinigungen Volkseigener Betriebe und deren volkseigene Betriebe (GBl. II S. 651)

** den Beteiligten direkt zugestellt.

§ 7

Haushaltsmittel für Forschung und Technik

(1) Haushaltszuführungen für bestätigte Aufgaben des Planes „Neue Technik“ sind bis zum 31. Januar 1967 abzurechnen. Die sich aus den Abrechnungen ergebenden Zahlungen haben bis zum 15. Februar 1967 zu erfolgen. Rückzahlungen an den Haushalt sind an das zuständige Ministerium zugunsten des Einzelplankontos 11. 000 bei der Deutschen Notenbank, Berlin, abzuführen.

(2) Soweit im Rahmen haushaltsfinanzierter Forschungs- und Entwicklungsaufgaben Erlöse aus dem Verkauf von Versuchsproduktion und aus der Refinanzierung von Grundmitteln, Werkzeugen, Vorrichtungen, Lehren usw. erzielt wurden, sind diese in die Rückzahlungen an den Haushalt gemäß Abs. 1 einzubeziehen; wenn die Rückzahlung nicht bereits im Laufe des Planjahres erfolgte. Diese Beträge dürfen nicht dem Fonds Technik zugeführt werden.

§ 8

Investitionen

(1) Bei der Leistung von Ausgaben zu Lasten von Sonderbankkonten „Investitionen“ der VEB ist nach der Anordnung über die Abgrenzung der Investitionsfinanzierung 1966/67 — Jahresabgrenzungs-Anordnung —* zu verfahren.

(2) Alle entsprechend der im Abs. 1 genannten Anordnung abzuführenden Mittel der Sonderbankkonten „Investitionen“ sind am 1. Februar 1967 durch die VEB an das Konto „Betriebsmittel der VVB“ (bzw. „— des Staatlichen Kontors“) der zuständigen VVB bzw. des Staatlichen Kontors zu überweisen.

(3) Die auf dem Konto „Betriebsmittel der VVB“ (bzw. „— des Staatlichen Kontors“) gemäß Abs. 2 vereinnahmten Beträge sind durch die VVB bzw. das Staatliche Kontor am nächstfolgenden Tage nach Eingang an das Ministerium der Finanzen, Konto 11 59 000/2 bei der Deutschen Notenbank, Berlin, abzuführen.

§ 9

Rationalisierungsfonds

Die entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen dem Rationalisierungsfonds zugeführten, bis zum 31. Dezember 1966 nicht verwendeten Mittel, einschließlich der aus 1965 zweckgebundenen übertragenen Mittel, sind auf das Jahr 1967 zu übertragen.

§ 10

Reparaturfonds

Übersteigen die Aufwendungen für die im Jahre 1966 durchgeführten Reparaturen die Mittel des Reparaturfonds und wurde dem Antrag auf Gewährung von Krediten über das Planjahr hinaus gemäß § 7 Abs. 2 der Anordnung vom 19. Januar 1965 über Reparaturfonds (GBl. II S. 106) durch das zuständige Kredit-

institut nicht stattgegeben, sind die fehlenden Mittel unter Überschreitung des Planansatzes zu Lasten der Selbstkosten zu verausgaben.

§ 11

Verfügungsfonds

Die am Jahresende noch vorhandenen Mittel aus Zuführungen zum Verfügungsfonds auf Grund der Anweisung des Stellvertreters des Vorsitzenden des Ministerrates vom 15. Juli 1964 über die Gewährung eines materiellen Anreizes zur Mobilisierung zusätzlicher Exporte* sind auf das folgende Jahr übertragbar.

§ 12

Produktions- und andere Abgaben

Die im Jahre 1966 entstandenen Produktions-, Dienstleistungs-, Handels- und Verbrauchsabgaben sind, unabhängig vom Fälligkeitstag, in Rechnung 1966 zu vereinnahmen und gegenüber dem Staatshaushalt abzurechnen.

§ 13

Handelsspanne aus Exportlieferungen

(1) Die Übertragung von Erlösen aus der Handelsspanne für Lieferungen und Leistungen auf der Grundlage von Ausfuhrverträgen gemäß § 4 Abs. 3 der Anordnung vom 5. März 1965 über die Gewährung einer Handelsspanne bei Exportlieferungen (GBl. III S. 27) auf das Planjahr 1967 ist nur in der Höhe gestattet, die nachweisbar für im Jahre 1967 noch zu erbringende Leistungen für bereits im Jahre 1966 vereinnahmte Handelsspanne erforderlich ist.

(2) Aus dem Erlös aus Handelsspanne bei Exportlieferungen erzielte Überschüsse, die weder gemäß Abs. 1 übertragen noch gemäß § 5 Abs. 2 der Anordnung vom 5. März 1965 von den Außenhandelsunternehmen zurückgefordert wurden, sind in Rechnung 1966 als Gewinn auszuweisen und entsprechend den Bestimmungen über die Gewinnverwendung zu behandeln.

§ 14

Finanzbeziehungen zwischen VEB und örtlichen Räten

(1) VEB, die Zuschüsse aus dem Haushalt für die Finanzierung der betrieblichen Berufsbildung bzw. der Einrichtungen der betrieblichen Betreuung erhalten, haben diese bis zum 20. Januar 1967 gegenüber der Abteilung Finanzen des zuständigen Rates des Kreises abzurechnen. Die sich daraus ergebenden Ausgleichszahlungen sind von den Abteilungen Finanzen der Räte der Kreise spätestens bis zum 30. Januar 1967 in Rechnung 1966 vorzunehmen.

(2) Finanzielle Verpflichtungen aus Vereinbarungen zwischen VEB und örtlichen Räten, die auf Grund der Anordnung Nr. 2 vom 2. September 1965 über die Finanzierung der betrieblichen Betreuung (GBl. II S. 660) bestehen, sind ebenfalls bis zum 20. Januar 1967 abzurechnen. Ergeben sich daraus Verpflichtungen der örtlichen Räte gegenüber VEB, haben die entsprechenden Zahlungen spätestens bis zum 30. Januar 1967 in Rechnung 1966 zu erfolgen.

* wird im Gesetzblatt veröffentlicht.

* den Beteiligten direkt zugestellt.

§ 15

Den Industrieministerien und dem Ministerium für Materialwirtschaft unterstehende Betriebe

Für Abführungen der VEB, die den Industrieministerien und dem Ministerium für Materialwirtschaft direkt unterstehen, gelten die gleichen Termine, die für die VVB verbindlich sind.

§ 16

Schlußbestimmungen

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft. Sie tritt am 31. Dezember 1967 außer Kraft.

Berlin, den 24. November 1966

Der Minister der Finanzen

I. V.: K a m i n s k y

Erster Stellvertreter des Ministers

**Anordnung
über die Preismittlungspflicht
und Preisauskunftspflicht in Zusammenhang
mit der Einführung von Industriepreisen
der 3. Etappe der Industriepreisreform**

Vom 25. November 1966

Um zu gewährleisten, daß alle Betriebe zur Sicherung der Produktions- und Handelstätigkeit sowie für die Umbewertung der Bestände an materiellen Umlaufmitteln hersteller- als auch abnehmerseitig die Industriepreise der 3. Etappe der Industriepreisreform und in bestimmten Fällen auch die Industriepreise nach dem Stande vor der 3. Etappe der Industriepreisreform erfahren, wird folgendes angeordnet:

I.

Pflicht zur Mitteilung der Industriepreise der 3. Etappe der Industriepreisreform

§ 1

(1) Herstellerbetriebe, Betriebe des Produktionsmittelhandels und Außenhandelsunternehmen (Lieferer) haben allen ihren Abnehmern, mit denen sie regelmäßig vertragliche Beziehungen über die Lieferung von Erzeugnissen und die Durchführung von Leistungen unterhalten, die am 1. Januar 1967 in Kraft tretenden Industriepreise entsprechend den folgenden Bestimmungen mitzuteilen (Preismittlungspflicht).

(2) Die Preismittlung gemäß Abs. 1 erfolgt in Ergänzung der den Abnehmern auf Grund der Preisordnung Nr. 3170 vom 13. Juni 1966 — Preismittlungspflicht und Preisauskunftspflicht zur Sicherung der Ausarbeitung der Planentwürfe 1967 — (GBl. II S. 393) bekanntgegebenen Industriepreise, und zwar für

- a) die Industriepreise für Erzeugnisse und Leistungen, die in den als Arbeitsmaterial herausgegebenen Preisordnungen und Preisbewilligungen noch nicht enthalten waren, in den den Lieferanten

zugestellten Preisordnungen und Preisbewilligungen bzw. ihren Ergänzungen jedoch enthalten sind,

- b) die Industriepreise für Erzeugnisse und Leistungen, die in den den Lieferanten zugestellten Preisordnungen und Preisbewilligungen andere Industriepreise enthalten als im Arbeitsmaterial,
- c) die Industriepreise für Erzeugnisse und Leistungen, für die gemäß § 6 der Preisordnung Nr. 3170 vom 13. Juni 1966 die Bekanntgabe von Koeffizienten zulässig war. Diese Koeffizienten sind nunmehr durch die ab 1. Januar 1967 geltenden Industriepreise zu ersetzen.

Gegenüber nichtvolkseigenen Industriebetrieben, mit denen die Lieferer regelmäßig vertragliche Beziehungen über die Lieferung von Erzeugnissen und die Durchführung von Leistungen unterhalten, sind hierfür die am 1. Januar 1967 in Kraft tretenden Industriepreise mitzuteilen.

(3) Die Verpflichtung zur Preismittlung gilt auch für Erzeugnisse und Leistungen gemäß Abs. 2 Buchstaben a und b (bisher nicht erfaßte Sortimente bzw. Erzeugnisse mit veränderten Preisen), für die gemäß § 4 Abs. 2 und Abs. 3 Buchst. a der Preisordnung Nr. 3170 vom 13. Juni 1966 die Preismittlungspflicht nicht vorgesehen war.

(4) Ausgenommen von der Preismittlungspflicht sind die in den Anlagen 1 und 2 aufgeführten Betriebe. Die in den Anlagen 1 und 2 aufgeführten Organe und Betriebe sind jedoch zur Erteilung von Auskünften über die Industriepreise der von ihnen gehandelten Erzeugnisse bzw. erbrachten Leistungen verpflichtet.

§ 2

(1) Die Mitteilung der Industriepreise gemäß § 1 hat unverzüglich zu erfolgen. Die Bekanntgabe ist bis zum 15. Dezember 1966 bzw. eine Woche nach Eingang der Preisordnungen abzuschließen.

(2) Für die Mitteilung haben die Lieferer eine solche Form zu wählen, die eine umfassende und rechtzeitige Unterrichtung der Abnehmer gewährleisten.

(3) Neben der Mitteilung der Industriepreise sind den Abnehmern auch alle sonstigen Angaben hinsichtlich dieser Preise zu machen (Lieferumfang, Preisstellung, Verpackungskosten).

§ 3

Preismittlungspflicht gemäß § 1 besteht gegenüber folgenden Abnehmern nicht:

- a) Betrieben des Konsumgütergroß- und -einzelhandels, soweit es sich um Konsumgüter handelt. Für Erzeugnisse des Eigenbedarfs des volkseigenen Konsumgüterbinnenhandels gilt jedoch — soweit regelmäßige vertragliche Beziehungen über die Lieferung derartiger Erzeugnisse bestehen — die Preismittlungspflicht gemäß § 1,
- b) Handwerksbetrieben (Produktionsgenossenschaften des Handwerks, Arbeitsgemeinschaften der PGH, Einkaufs- und Liefergenossenschaften des Handwerks, privaten Handwerksbetrieben),

- c) landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften, gärtnerischen Produktionsgenossenschaften, Produktionsgenossenschaften werktätiger Binnenfischer.

II.

Pflicht zur Erfragung und zur Erteilung von Auskünften über die neuen Industriepreise der 3. Etappe der Industriepreisreform

§ 4

Soweit es für die

- Produktions- und Handelstätigkeit sowie
- für die Umbewertung der Bestände an materiellen Umlaufmitteln gemäß der Anordnung vom 11. Oktober 1966 über die Durchführung einer Generalinventur der Bestände an materiellen Umlaufmitteln und die Umbewertung dieser Bestände im Zusammenhang mit der Einführung neuer Industriepreise (GBL II S. 745)

erforderlich ist, haben die Betriebe, die keine regelmäßigen vertraglichen Beziehungen über die Lieferung von Erzeugnissen und die Durchführung von Leistungen unterhalten, sowie die Handwerksbetriebe gemäß § 3 Buchst. b die am 1. Januar 1967 geltenden Preise bei den Auskunftsstellen gemäß § 10 zu erfragen. Nur wenn die Auskunftsstellen nicht in der Lage sind, Auskunft zu erteilen, erfragen die Betriebe die Industriepreise bei ihren Lieferanten. Die Pflicht zur Erfragung gilt nur, wenn die Abnehmer nicht über die am 1. Januar 1967 in Kraft tretenden Industriepreise verfügen.

§ 5

(1) Die Preisauskunftsstellen gemäß § 10 und die Lieferer gemäß § 4 sind zur Erteilung von Auskünften über die neuen Industriepreise und die Preisstellung verpflichtet (Preisauskunftspflicht).

(2) Preisauskunftspflicht besteht auch gegenüber Abnehmern gemäß § 3, denen gegenüber eine Preismitteilungspflicht nicht besteht, sofern die Abnehmer die ab 1. Januar 1967 geltenden Industriepreise für die Zwecke der Preiskalkulation benötigen.

III.

Pflicht zur Mitteilung von Industriepreisen nach dem Stand vom 31. Dezember 1966 bei Lieferungen an das Handwerk

§ 6

(1) Herstellerbetriebe, Großhandelsbetriebe (außer Einkaufs- und Liefergenossenschaften des Handwerks) und Außenhandelsunternehmen (Lieferer) haben ab 1. Januar 1967 bis auf weiteres bei Lieferung von Erzeugnissen an folgende Abnehmer

- Einkaufs- und Liefergenossenschaften des Handwerks;
- Arbeitsgemeinschaften der Produktionsgenossenschaften des Handwerks;
- privaten Handwerksbetrieben;
- Produktionsgenossenschaften des Handwerks

auf ihre Rechnung für die einzelnen Erzeugnisse neben den mit der 3. Etappe der Industriepreisreform am 1. Januar 1967 in Kraft getretenen Industriepreise (neue Preise) auch die Industriepreise nach dem Stand vom 31. Dezember 1966 (alte Preise) anzugeben.

(2) Die Pflicht zur Mitteilung der Industriepreise nach dem Stand vom 31. Dezember 1966 an die Abnehmer gemäß Abs. 1 besteht für alle Erzeugnisse, deren Industriepreise in Ergänzung von Preisanordnungen der Industriepreisreform durch Erteilung von Preisbewilligungen geregelt werden.

(3) Entsprechen die berechneten Industriepreise denen nach dem Stand vom 31. Dezember 1966, genügt ein entsprechender Hinweis auf den Rechnungen.

§ 7

(1) Ausgenommen von der Pflicht zur Mitteilung der Industriepreise nach dem Stand vom 31. Dezember 1966 gemäß § 6 sind die Betriebe des Verkehrswesens hinsichtlich der von ihnen durchgeführten Verkehrsleistungen sowie die Versorgungskontore im Bereich des Staatlichen Textilkontors, Staatlichen Lederkontors, Staatlichen Holzkontors und Staatlichen Kontors für Papier und Bürobedarf.

(2) Die Pflicht zur Mitteilung von Industriepreisen gemäß § 6 Absätzen 1 und 2 besteht nicht bei den Erzeugnissen, die bei den Abnehmern bewegliche Anlagegegenstände (z. B. Maschinen, Anlagen, Werkzeuge, Vorrichtungen) sind. Hierfür besteht die Preisauskunftspflicht.

§ 8

Für die Einkaufs- und Liefergenossenschaften des Handwerks und für die Arbeitsgemeinschaften der Produktionsgenossenschaften des Handwerks besteht die Pflicht zur Mitteilung der Industriepreise nach dem Stand vom 31. Dezember 1966 bei Lieferungen an Produktionsgenossenschaften des Handwerks und privaten Handwerksbetrieben, wenn diese das Einsatzmaterial (Grund- und Hilfs- und Gemeinkostenmaterial) zu Industriepreisen nach dem Stand vom 1. Januar 1967 beziehen, aber für ihre eigene Erzeugnisse und Leistungen bestimmten Abnehmern gegenüber zur Berechnung der Industriepreise für Einsatzmaterial nach dem Stand vom 31. Dezember 1966 verpflichtet sind.

§ 9

Bei Herstellung neuer Erzeugnisse, für die Preisanzug zu stellen ist, ist der Hersteller (Lieferer) verpflichtet, sofern seine Abnehmer die Industriepreise nach dem Stand vom 31. Dezember 1966 benötigen, auch die Festsetzung eines Industriepreises nach diesem Stand zu beantragen und ihn seinen Abnehmern auf Anforderung mitzuteilen. Sofern die Hersteller berechtigt sind, die Industriepreise selbständig zu ermitteln, ist ebenfalls der Industriepreis nach dem Stand vom 31. Dezember 1966 mitzuteilen.

IV.

Einrichtung von Preisauskunftsstellen

§ 10

(1) Um zu sichern, daß alle Hersteller-, Abnehmer- und Handelsbetriebe zur Durchführung ihrer Produk-

tions- und Handelstätigkeit und zur Umbewertung der Bestände an materiellen Umlaufmitteln Auskunft über die gesetzlichen Industriepreise erhalten, sind Preisauskunftsstellen einzurichten.

(2) Preisauskunftsstellen sind insbesondere einzurichten bei

- den VVB, Wirtschaftsräten der Bezirke, Bezirksbauämtern, Handelsleitungen und ähnlichen Organen;
- den Handwerkskammern der Bezirke für die den Handwerkskammern angeschlossenen Betriebe und Genossenschaften einschließlich den in der Gewerberolle geführten Industriebetrieben;
- den Industrie- und Handelskammern für die ihnen angeschlossenen Betriebe;
- den Zentralreferaten des Büros der Regierungskommission für Preise im Rahmen ihres Zuständigkeitsbereiches;
- den Räten der Kreise, Abteilung Finanzen;
- den Räten der Bezirke, Abteilung Finanzen.

(3) Auskünfte über Entgelte der mit der 3. Etappe der Industriepreisreform in Kraft getretenen Preisordnungen für Verkehrsleistungen erteilen ausschließlich die in der Anlage 2 zu dieser Anordnung aufgeführten Organe und Betriebe des Verkehrswesens.

V.

Sonstige Bestimmungen

§ 11

Die staatlichen Organe, wirtschaftsleitenden Organe und andere Einrichtungen haben zu sichern, daß

- die Preisauskunftsstellen unverzüglich eingerichtet und diese mit den notwendigen Preisordnungen und anderen Preisunterlagen ausgestattet werden;
- die Betriebe den ihnen in bezug auf die Preismitteilungspflicht und Preisauskunftspflicht obliegenden Aufgaben mit aller erforderlichen Sorgfalt nachkommen; sie haben diese bei der Durchführung dieser Aufgaben anzuleiten und zu unterstützen.

§ 12

(1) Mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 MDN bis 500 MDN kann bestraft werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig als Leiter eines Betriebes die Preismitteilungspflicht oder Preisauskunftspflicht gemäß dieser Anordnung verletzt, sofern sich nicht ein Disziplinarverfahren als geeigneter erweist.

(2) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt

- dem Leiter des zuständigen zentralen staatlichen Organs gegenüber den Leitern zentralgeleiteter Betriebe;
- dem Vorsitzenden des zuständigen wirtschaftsleitenden Organs bzw. dem zuständigen Stellvertreter des Vorsitzenden des Rates des Kreises gegenüber den Leitern örtlichgeleiteter Betriebe;

— dem Vorsitzenden des Rates des Kreises gegenüber den Inhabern bzw. Leitern nichtvolkseigener Betriebe.

(3) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Anspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt die Ordnungsstrafverordnung vom 5. November 1963 (GBl. II S. 773).

§ 13

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 25. November 1966

**Die Regierungskommission für Preise
beim Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**
Der Vorsitzende
I. V.: Sandig
Stellvertreter des Ministers der Finanzen

Anlage 1

zu vorstehender Anordnung

**Liste der Betriebe, die gemäß § 1 Abs. 4 von der
Preismitteilungspflicht ausgenommen sind:**

- a) die Versorgungskontore im Bereich des Staatlichen Maschinenkontors,
- b) die Betriebe des Verkehrswesens hinsichtlich der von ihnen durchgeführten Verkehrsleistungen,
- c) die Betriebe der Lebensmittelindustrie,
- d) Textil- und Konfektionsbetriebe, die gemäß der Anordnung vom 15. Dezember 1965 über die Errechnung und Mitteilung von Einzelpreisen für Textilerzeugnisse der Webereien und des Industriezweiges Deko zur Vorbereitung der Industriepreisreform (GBl. II S. 881) und der Anordnung vom 14. Februar 1966 über die Errechnung und Mitteilung von Einzelpreisen für Textil- und Konfektionserzeugnisse zur Vorbereitung der Industriepreisreform (GBl. II S. 109) zur Preismitteilung und Preisauskunft verpflichtet sind. Diese Anordnungen behalten volle Gültigkeit,
- e) Betriebe der Industriezweige Leder — Schuhe — Rauchwaren, Holz — Papier — Polygraphie einschließlich Möbel, Spielwaren, Musikinstrumente und Kulturwaren sowie Betriebe der Industriezweige Glas und Keramik, für die die Preisverordnung Nr. 3170 vom 13. Juni 1966 — Preismitteilungspflicht und Preisauskunftspflicht zur Sicherung der Ausarbeitung der Planentwürfe 1967 — (GBl. II S. 393) volle Gültigkeit behält,
- f) die Versorgungskontore im Bereich des Staatlichen Textilkontors, Staatlichen Lederkontors, Staatlichen Holzkontors, Staatlichen Kontors für Papier und Bürobedarf.

Anlage 2

zu vorstehender Anordnung

**Auskunftsstellen
für Entgelte für Verkehrsleistungen
(zu § 1 Abs. 4)**

Im Bereich des Verkehrswesens bestehen folgende Auskunftsstellen:

1. Eisenbahntarife*

alle Reichsbahndirektionen im Rahmen ihres Zuständigkeitsbereiches

2. Preise für Sonderleistungen der Deutschen Reichsbahn

Tarifamt des Ministeriums für Verkehrswesen
118 Berlin Grünau, Adlergestell

3. Wagenladungsumschlagstarif

Ministerium für Verkehrswesen, Zentrale Abteilung Umschlagstechnik 108 Berlin

4. Kraftverkehrs- und Speditionstarife*

alle Bezirksdirektionen für Kraftverkehr im Rahmen ihres Zuständigkeitsbereiches

* Auskünfte über den neuen Stückguttarif erteilen sowohl die Reichsbahndirektionen als auch die Bezirksdirektionen für Kraftverkehr im Rahmen ihres Zuständigkeitsbereiches.

5. Speditionstarif des VEB Deutrans

VEB Deutrans Internationale Spedition 108 Berlin,
Otto-Grotewohl-Str. 25

6. Binnenschiffahrtstarife und Preise für Reparaturleistungen an Binnenschiffen

Direktion der Binnenschiffahrt
102 Berlin, Grünstr. 5/6

7. Tarif für Leistungen im Lotsen-, Schlepp- und Bugsierdienst

Direktion des Seeverkehrs und der Hafenwirtschaft
25 Rostock, Haus der Schifffahrt

VEB Lotsen-, Bugsier- und Bergungsdienst
25 Rostock

8. Luftfrachttarif/Inland

Interflug, Direktion Verkehrsflug,
Abteilung Verkehrsorganisation
1189 Berlin-Schönefeld

sowie die Flughäfen Dresden, Leipzig, Erfurt und Barth

9. Leistungen des Wirtschaftsfluges

Interflug, Direktion Wirtschaftsflug
1189 Berlin-Schönefeld

sowie die Stützpunkte Berlin, Magdeburg, Kyritz und Anklam

Es ist lieferbar:

Anordnung über die

Aus- und Weiterbildung von Frauen

für technische Berufe und ihre Vorbereitung
für den Einsatz in leitende Tätigkeiten

vom 7. Juli 1966

erschienen als Sonderdruck Nr. 545 des Gesetzblattes

Format A 5 · Umfang 48 Seiten · Preis 0,50 MDN

Dieser Sonderdruck enthält wichtige und wertvolle Empfehlungen für die Planung, Leitung, Gestaltung und Durchführung von Qualifizierungsmaßnahmen für Frauen.

Richten Sie bitte Ihre Bestellung an den

ZENTRAL-VERSAND ERFURT

501 ERFURT

Postschließfach 696

Darüber hinaus besteht Kaufmöglichkeit in der **Buchhandlung für amtliche Dokumente**

102 BERLIN

Roßstraße 8

STAATSVERLAG

DER DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 — Redaktion: 102 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 289 36 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 1338 — Verlag (G10/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Telefon: 51 95 21 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 MDN, Teil II 1,80 MDN und Teil III 1,80 MDN — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 MDN, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 MDN, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 MDN, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 MDN je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 MDN mehr — Bestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Postschließfach 696, sowie Bezug gegen Barzahlung in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 102 Berlin, Roßstraße 8, Telefon: 51 95 21 — Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rotationsdruck) **Index 31 817**



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1966

Berlin, den 30. November 1966

Teil II Nr. 135

Tag	Inhalt	Seite
11. 11. 66	Beschluß über die jährliche Zahlung von Weihnachtsgeldern.....	853

Beschluß über die jährliche Zahlung von Weihnachtsgeldern

Vom 11. November 1966

Für die jährliche Zahlung von Weihnachtsgeldern gelten, beginnend mit dem Jahre 1966, folgende Grundsätze:

1. An die Beschäftigten der volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betriebe, der VVB, staatlichen Organe und staatlichen Einrichtungen ist eine Weihnachtsgeldzahlung zu zahlen.

2. An die Beschäftigten der Betriebe mit staatlicher Beteiligung, Handwerksbetriebe und Betriebe der privaten Wirtschaft gezahlte Weihnachtsgeldern werden als Betriebsausgaben anerkannt, wenn sie nach den Grundsätzen und in Höhe der Sätze für die volkseigene Wirtschaft ausbezahlt werden.

Das gilt nicht für solche Zahlungen, die entsprechend Ziff. 6, letzter Absatz, zur Berücksichtigung persönlicher Besonderheiten gewährt werden.

3. Die Weihnachtsgeldzahlung ist an alle Beschäftigten mit einem monatlichen Bruttodurchschnittsverdienst bis zu 500 MDN zu zahlen. In den Wirtschaftszweigen, in denen die Lohnzuschläge gemäß Lohnzuschlagsverordnung vom 28. Mai 1958 (GBl. I S. 417) in die Tarife einbezogen wurden, ist ein monatlicher Bruttodurchschnittsverdienst bis zu 520 MDN zugrunde zu legen.

Der Bruttodurchschnittsverdienst ist nach der Verordnung vom 21. Dezember 1961 über die Berechnung des Durchschnittsverdienstes und über die Lohnzahlung (GBl. II S. 551; Ber. GBl. II 1962 S. 11) zu berechnen.

4. Halbtagsbeschäftigte bzw. stundenweise Beschäftigte erhalten anteilmäßige Weihnachtsgeldern, wenn der monatliche Bruttodurchschnittsverdienst auf Vollbeschäftigung umgerechnet 500 bzw. 520 MDN nicht übersteigt. Die anteilmäßige Weihnachtsgeldzahlung beträgt mindestens 5 MDN.

5. Beschäftigte, die nur während der Weihnachtszeit arbeiten, haben keinen Anspruch auf Weihnachtsgeldern. Als Weihnachtszeit gilt die Zeit vom 1. November bis 15. Januar.

6. Die Höhe der Weihnachtsgeldern beträgt

a) für Verheiratete 35,- MDN

Weihnachtsgeldern wie Verheiratete erhalten:

— ledige, verwitwete und geschiedene Beschäftigte mit unterhaltsberechtigten Kindern (zu den unterhaltsberechtigten Kindern zählen auch Lehrlinge, Schüler und Studenten)

— alleinstehende Frauen und alleinstehende Männer mit eigenem Haushalt ohne Kinder

b) für Ledige 25,- MDN

c) für Lehrlinge sowie Oberschüler, die entsprechend der Verordnung vom 3. November 1964 über Entgelt und Versicherungsschutz für Oberschüler (GBl. II S. 887) während der beruflichen Ausbildung ein monatliches Entgelt erhalten (sofern nicht Buchst. a zutrifft) 10,- MDN

Die Betriebe können im Rahmen der für Weihnachtsgeldern geplanten bzw. zu planenden Mittel auch Grenzfälle berücksichtigen, die sich aus einer geringfügigen Überschreitung des gemäß Ziff. 3 zugrunde zu legenden monatlichen Bruttodurchschnittsverdienstes ergeben.

Zur Berücksichtigung persönlicher Besonderheiten können im Rahmen der festgelegten Sätze zwischen dem Betriebsleiter und der Betriebsgewerkschaftsleitung entsprechende Vereinbarungen getroffen werden. Das gilt z. B. bei Verdienstausschlag infolge längerer Krankheit, der bei der Berechnung des monatlichen Durchschnittsverdienstes nicht berücksichtigt wird, sich aber im tatsächlichen Jahreseinkommen so auswirkt, daß die gemäß Ziff. 3 festgelegte Begrenzung nicht erreicht wird.

7. Die Zahlung von Weihnachtsgewandungen erfolgt in der Zeit vom 1. bis 20. Dezember.

Sie sind von dem Betrieb zu zahlen, bei dem der Beschäftigte am 1. Dezember in einem Arbeitsverhältnis stand.

8. Den gesellschaftlichen Organisationen wird empfohlen, bei der Zahlung von Weihnachtsgewandungen entsprechend zu verfahren.

9. Die Weihnachtsgewandungen sind steuerfrei und unterliegen nicht der Beitragspflicht der Sozialversicherung.

10. Die Finanzierung der Weihnachtsgewandungen erfolgt:

a) in den volkseigenen Betrieben, die der Verordnung vom 12. Juli 1962 über die Planung und Abrechnung der Selbstkosten der Betriebe und Erzeugnisse - Selbstkostenverordnung - (GBl. II S. 445)* unterliegen, aus den Selbstkosten,

* Selbstkostenverordnung Bauindustrie vom 12. Mai 1963 (GBl. II S. 337).

Selbstkostenverordnung Verkehr vom 13. Mai 1963 (GBl. II S. 339).

Selbstkostenverordnung Deutsche Post vom 13. Mai 1963 (GBl. II S. 342).

Kostenverordnung Handel vom 13. Mai 1963 (GBl. II S. 344).

Selbstkostenverordnung Land-, Forst- und Wasserwirtschaft vom 29. Juli 1963 (GBl. II S. 367).

Anordnung vom 26. August 1963 über die Planung und Abrechnung der Kosten in den Betrieben der Kultur (GBl. II S. 638).

Anordnung vom 31. Dezember 1964 über die Planung und Abrechnung der Selbstkosten in den volkseigenen bautechnischen Projektierungsbetrieben (GBl. II 1965 S. 65).

Anordnung vom 29. Januar 1965 über die Planung und Abrechnung der Selbstkosten in Betrieben der volkseigenen örtlichen Versorgungswirtschaft (GBl. II S. 159)

b) in den übrigen volkseigenen Betrieben aus Mitteln der Gewinnverwendung bzw. aus Stützungs-
mitteln,

c) in den staatlichen Organen und Einrichtungen (Haushaltsorganisationen) sowie in den leistungsfinanzierten und bruttogeplanten Einrichtungen der örtlichen Versorgungswirtschaft aus den Mitteln des Sachkontos 65 - Prämienfonds und Weihnachtsgewandungen -.

Die Finanzierung der Ausgaben gemäß Ziffer 6, letzter Absatz, erfolgt in volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben sowie in Betrieben mit staatlicher Beteiligung aus dem Kultur- und Sozialfonds bzw. in staatlichen Organen und Einrichtungen aus dem Prämienfonds.

11. Durchführungsbestimmungen zu diesem Beschluß erläßt der Leiter des Staatlichen Amtes für Arbeit und Löhne, Finanzierungsbestimmungen der Minister der Finanzen.

12. Dieser Beschluß tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

13. Der Beschluß vom 11. November 1965 über die Zahlung von Weihnachtsgewandungen für das Jahr 1965 (GBl. II S. 799) und die dazu ergangene Erste Durchführungsbestimmung vom 20. November 1965 (GBl. II S. 800) treten außer Kraft.

Berlin, den 11. November 1966

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

Stoph
Vorsitzender

Der Leiter
des Staatlichen Amtes für Arbeit und Löhne

I. V.: Ramuta
Stellvertreter des Leiters

265
12.12.66



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1966 Berlin, den 1. Dezember 1966 Teil II Nr. 136

Tag	Inhalt	Seite
1. 12. 66	Vierte Durchführungsbestimmung zum Paßgesetz der Deutschen Demokratischen Republik	855

Vierte Durchführungsbestimmung zum Paßgesetz der Deutschen Demokratischen Republik.

Vom 1. Dezember 1966

Auf Grund des § 10 des Paßgesetzes der Deutschen Demokratischen Republik vom 15. September 1954 (GBI. S. 786) wird im Einvernehmen mit dem Minister für Auswärtige Angelegenheiten folgendes bestimmt:

§ 1

Bürgern der westdeutschen Bundesrepublik, die als Hauptverantwortliche die völkerrechtswidrige, annexionistische Politik der Alleinvertretungsanmaßung verfechten oder maßgeblich fördern, kann die Einreise in die Deutsche Demokratische Republik untersagt werden.

§ 2

Bürgern der westdeutschen Bundesrepublik, die durch ihre Handlungen westdeutsche gesetzliche Bestimmungen völkerrechtswidrig gegen Bürger der Deutschen Demokratischen Republik anwenden, kann die Einreise in die Deutsche Demokratische Republik verweigert oder mit Beschränkungen verbunden werden.

§ 3

Für die Einreise in die Deutsche Demokratische Republik tritt im übrigen keine Änderung ein. Die hier-

für erforderlichen Genehmigungen werden von den zuständigen staatlichen Organen im Auftrage des Ministeriums des Innern erteilt.

§ 4

(1) Bürgern der westdeutschen Bundesrepublik, die während ihres Aufenthaltes in der Deutschen Demokratischen Republik die völkerrechtswidrige, annexionistische Politik der Alleinvertretungsanmaßung propagieren oder im Sinne dieser Politik Handlungen begehen, kann die erteilte Genehmigung zum Aufenthalt entzogen werden.

(2) Die Ausweisung aus dem Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik hat in diesem Falle unverzüglich zu erfolgen, sofern nicht die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens nach den hierfür geltenden gesetzlichen Bestimmungen der Deutschen Demokratischen Republik erforderlich ist.

(3) Den im Abs. 1 genannten Personen kann die Einreise in die Deutsche Demokratische Republik zeitweilig untersagt werden.

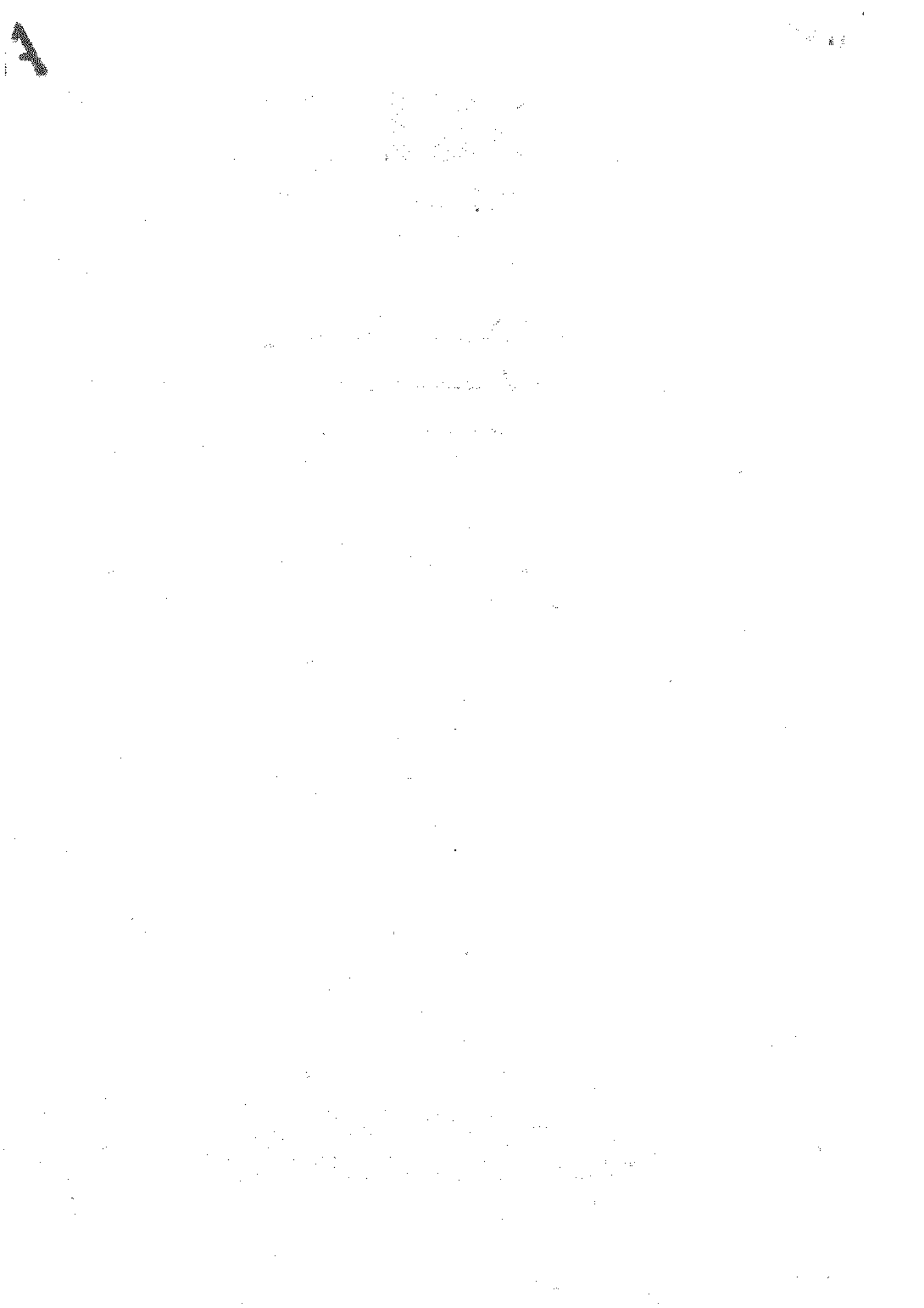
§ 5

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 2. Dezember 1966 in Kraft.

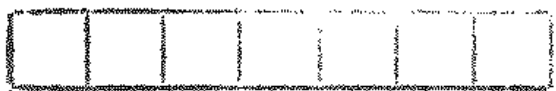
Berlin, den 1. Dezember 1966

Der Minister des Innern
und
Chef der Deutschen Volkspolizei
Dickel

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 - Redaktion: 102 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 289 36 22 - Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen - Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 1538 - Verlag (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Telefon: 51 05 31 - Erscheint nach Bedarf - Fortlaufender Bezug nur durch die Post - Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 MDN, Teil II 1,80 MDN und Teil III 1,80 MDN - Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 MDN, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 MDN, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 MDN, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 MDN je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 MDN mehr - Bestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 591 Erfurt, Postschließfach 696, sowie Bezug gegen Barzahlung in der Buchhandlung für antike Dokumente, 102 Berlin, Roßstraße 6, Telefon: 51 05 21 - Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rotationsdruck) Index 31 817



265
1028



A



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1966 Berlin, den 6. Dezember 1966 Teil II Nr. 137

Tag	Inhalt	Seite
21. 10. 66	Verordnung über die Aufhebung gesetzlicher Bestimmungen auf dem Gebiete des Sprengmittelverkehrs	857
11. 11. 66	Anordnung Nr. 1 zum Sprengmittelgesetz	857
11. 11. 66	Anordnung Nr. 2 zum Sprengmittelgesetz	868

Verordnung über die Aufhebung gesetzlicher Bestimmungen auf dem Gebiete des Sprengmittelverkehrs.

Vom 21. Oktober 1966

§ 1

Die nachstehend genannten gesetzlichen Bestimmungen werden aufgehoben:

1. Verordnung vom 30. August 1956 über die Erteilung der Erlaubnis zur Herstellung, zum Vertrieb und zum Besitz von Sprengmitteln sowie über allgemeine Grundsätze im Verkehr mit Sprengmitteln — Sprengmittelerlaubnisverordnung — (GBl. I S. 711);
2. Verordnung vom 30. August 1956 über den Transport von Sprengmitteln — Sprengmitteltransportverordnung — (GBl. I S. 716);
3. Verordnung vom 30. August 1956 über die Lagerung und Aufbewahrung von Sprengmitteln — Sprengmittellagerverordnung — (GBl. I S. 721);
4. Verordnung vom 30. August 1956 über den Verkehr mit pyrotechnischen Erzeugnissen — Pyrotechnikverordnung — (GBl. I S. 729).

§ 2

(1) Der Minister des Innern und Chef der Deutschen Volkspolizei, der Minister für Bauwesen und der Leiter der Obersten Bergbehörde werden ermächtigt, im gegenseitigen Einvernehmen Anordnungen zur Durchführung des Sprengmittelgesetzes vom 30. August 1956 (GBl. I S. 709) zu erlassen. Soweit die Anordnungen die Zuständigkeit anderer zentraler staatlicher Organe berühren, sind sie im Einvernehmen mit den Leitern dieser Organe zu erlassen.

(2) Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen der Anordnungen zur Durchführung des Verkehrs mit Sprengmitteln und pyrotechnischen Erzeugnissen werden nach § 11 des Sprengmittelgesetzes bestraft.

§ 3

Die Leiter der zuständigen zentralen staatlichen Organe haben Arbeitsschutzanordnungen sowie Arbeits-

schutz- und Brandschutzanordnungen, die den Verkehr mit Sprengmitteln und pyrotechnischen Erzeugnissen betreffen, im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und Chef der Deutschen Volkspolizei zu erlassen.

§ 4

Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 1966 in Kraft.

Berlin, den 21. Oktober 1966

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**
Stoph
Vorsitzender

Der Minister des Innern
und
Chef der Deutschen Volkspolizei
Dickel

Anordnung Nr. 1 zum Sprengmittelgesetz. Vom 11. November 1966

Auf Grund des § 2 der Verordnung vom 21. Oktober 1966 über die Aufhebung gesetzlicher Bestimmungen auf dem Gebiete des Sprengmittelverkehrs (GBl. II S. 857) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe und in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes angeordnet:

I.

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Begriffsbestimmungen

- (1) Als Verkehr mit Sprengmitteln im Sinne des Sprengmittelgesetzes und dieser Anordnung gilt
- a) die Herstellung und Verarbeitung,

- b) der Vertrieb und die Weitergabe,
 - c) der Transport (Binnentransport, Export, Import sowie Transit, einschließlich des Transportes zwischen der westdeutschen Bundesrepublik und Westberlin),
 - d) die Lagerung und der Besitz sowie
 - e) die Verwendung
- von Sprengmitteln.

(2) Verarbeitung ist die Herstellung von Gegenständen, die Sprengstoffe enthalten.

(3) Herstellungs- und Verarbeitungsstätten im Sinne dieser Anordnung sind Gebäude und Anlagen bzw. Teilanlagen, in denen Sprengmittel hergestellt oder verarbeitet werden, einschließlich der in Herstellungs- und Verarbeitungsstätten zur Lagerung von Sprengmitteln notwendigen Räumlichkeiten. Hierunter fallen nicht die Gebäude und Anlagen bzw. Teilanlagen der sprengmittelverbrauchenden Betriebe, in denen Sprengstoffe hergestellt werden.

§ 2

Geltungsbereich

(1) Diese Anordnung regelt

- a) den Verkehr mit Sprengmitteln,
- b) die Errichtung und Inbetriebnahme von Herstellungs- und Verarbeitungsstätten,
- c) die Errichtung und Inbetriebnahme von Sprengmittellagern und Sprengmittelaufbewahrungseinrichtungen,
- d) die Erteilung von Erlaubnissen und Genehmigungen zum Verkehr mit Sprengmitteln.

(2) Für Transporte auf der Eisenbahn gelten vom Abschnitt VI nur die §§ 18, 19 Absätze 1, 2 und 4, § 20 Absätze 3 und 6, § 21 Absätze 2, 4 und 7 bis 9, § 22 Abs. 3 und § 23 Abs. 2.

(3) Für Sprengmittellager in sprengmittelherstellenden bzw. -verarbeitenden Betrieben, deren Standort sich innerhalb der Werkeinzäunung befindet, gelten nicht § 28, § 29 Abs. 2, § 32 Absätze 3 und 4 und § 37.

(4) Für die im § 1 Abs. 1 des Sprengmittelgesetzes genannten pyrotechnischen Erzeugnisse findet diese Anordnung nur insoweit Anwendung, als dies durch die Anordnung Nr. 2 vom 11. November 1966 zum Sprengmittelgesetz (GBl. II S. 868) ausdrücklich bestimmt wird.

§ 3

Verantwortlichkeit

(1) Die Leiter der Staats- und Wirtschaftsorgane sowie die Leiter von Betrieben und Einrichtungen, deren Verantwortungsbereich den Verkehr mit Sprengmitteln umfaßt, haben zu gewährleisten, daß die Durchsetzung dieser Anordnung kontrolliert und die erforderlichen Maßnahmen zur Einhaltung einer hohen Ordnung und Sicherheit durchgesetzt werden.

(2) Die Durchsetzung und Kontrolle dieser Anordnung hat unter breitester Einbeziehung der Inhaber von Sprengmittelerlaubnisscheinen zu erfolgen. Zur Gewährleistung einer hohen Ordnung und Sicherheit sollen durch die Leiter der Betriebe Sicherheitsaktivs im Sprengwesen gebildet werden, denen Kontrollbefugnisse zu übertragen sind.

II.

Erlaubnisse und Genehmigungen

§ 4

Zuständigkeit

(1) Zuständig für die Erteilung einer Erlaubnis zur Herstellung oder Verarbeitung, zum Vertrieb, zum Transport, zur Lagerung, zum Besitz und zur Verwendung von Sprengmitteln ist die Deutsche Volkspolizei.

(2) Zuständig für die Erteilung einer Genehmigung ist

- a) zur Errichtung und Inbetriebnahme von Herstellungs- und Verarbeitungsstätten das dem Betrieb übergeordnete Organ,
- b) zur Errichtung und Inbetriebnahme von Sprengmittellagern für Betriebe und Einrichtungen, die der Aufsicht der Obersten Bergbehörde unterliegen, die Bergbehörde,
- c) zur Errichtung und Inbetriebnahme von Sprengmittellagern für Betriebe und Einrichtungen, die nicht der Aufsicht der Obersten Bergbehörde unterliegen, die Deutsche Volkspolizei.

(3) Die Erteilung der Genehmigungen gemäß Abs. 2 Buchst. a sowie bei übertägigen Sprengmittellagern gemäß Abs. 2 Buchst. b hat im Einvernehmen mit der Deutschen Volkspolizei zu erfolgen.

(4) Die Pflicht zur Einholung von Genehmigungen nach anderen dafür geltenden gesetzlichen Bestimmungen bleibt unberührt.

§ 5

Antragstellung

(1) Anträge auf Erteilung einer Erlaubnis gemäß § 4 Abs. 1 sowie für Genehmigungen gemäß § 4 Abs. 2 Buchst. c sind schriftlich bei dem für den Betrieb bzw. Betriebsteil oder die Einrichtung zuständigen Volkspolizei-Kreisamt einzureichen.

(2) Anträge auf Erteilung einer Erlaubnis zum Export, Import und Transit von Sprengmitteln sind schriftlich beim Ministerium des Innern einzureichen.

(3) Anträge auf Erteilung einer Genehmigung gemäß § 4 Abs. 2 Buchstaben a und b sind schriftlich bei den genannten Organen einzureichen.

(4) Anträge auf Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung oder Inbetriebnahme eines Sprengmittellagers müssen Angaben über den Standort, die Art und die Menge der zu lagernden Sprengmittel enthalten.

Dem Antrag sind eine Beschreibung, eine Aufrißzeichnung und eine Grundrißzeichnung des Lagers sowie ein Lageplan beizufügen. Über die Notwendigkeit weiterer Angaben entscheidet das für die Erteilung der Genehmigung zuständige Organ.

§ 6

Erteilung der Erlaubnisse und Genehmigungen

(1) Die Erlaubnisse zum Verkehr mit Sprengmitteln, die Genehmigungen zur Errichtung und Inbetriebnahme von Herstellungs- oder Verarbeitungsstätten und von Sprengmittellagern sind schriftlich und auf Widerruf zu erteilen.

(2) Für die Erteilung der Erlaubnisse und Genehmigungen sowie der Zulassungen gemäß § 14 sind Verwaltungsgebühren zu erheben.

§ 7

Sprengmittelerlaubnisscheine

(1) Personen, die mit Sprengmitteln verkehren, müssen im Besitz eines gültigen und für die auszuführende Tätigkeit berechtigenden Sprengmittelerlaubnisscheines sein.

(2) Der Abs. 1 findet hinsichtlich der sprengmittelherstellenden und -verarbeitenden Betriebe, mit Ausnahme der Herstellung von Sprengstoffen in Verbraucherbetrieben, nur auf verantwortliche Personen, wie Leiter und Meister der einzelnen Produktionsabteilungen, Laboratorien und Versandlager, Anwendung. Diese Personen haben Aufsicht über die in der Produktion eingesetzten Arbeitskräfte zu führen.

(3) Sprengmittelerlaubnisscheine sind nur an Personen über 18 Jahre auszugeben, die die persönliche Eignung besitzen, ihre fachliche Befähigung durch Ablegung einer Prüfung an einer dafür zugelassenen Hochschule, Fachschule oder speziellen Ausbildungsstätte nachgewiesen und ausreichende praktische Erfahrungen unter Anleitung eines Sprengmittelerlaubnisschein-Inhabers erworben haben sowie nach ärztlichem Zeugnis keine solchen körperlichen Gebrechen oder Schwächen besitzen, durch die sie sich oder andere beim Verkehr mit Sprengmitteln in Gefahr bringen können.

(4) Die Gültigkeit der Sprengmittelerlaubnisscheine ist auf höchstens 4 Jahre zu befristen. Sie kann jeweils um 4 Jahre verlängert werden, wenn nachgewiesen werden kann, daß die im Abs. 3 genannten Voraussetzungen noch vorhanden sind.

(5) Sprengmittelerlaubnisscheine sind nach Ablauf ihrer Gültigkeit, bei Wechsel des Betriebes, bei Einstellung der Sprengarbeiten für eine längere Zeit als ein Jahr oder bei Vorliegen anderer Gründe, die dem weiteren Einsatz als Sprengmittelerlaubnisschein-Inhaber entgegenstehen, durch den Betrieb unverzüglich an die Dienststelle der Deutschen Volkspolizei zurückzugeben, die den Erlaubnisschein ausgestellt hat. Außer beim Ablauf der Gültigkeit ist der Grund der Rückgabe mitzuteilen.

(6) Bestätigungen über den Besitz eines Sprengmittelerlaubnisscheines und Abschriften von Sprengmittelerlaubnisscheinen dürfen nur von Dienststellen der Deutschen Volkspolizei ausgefertigt werden.

(7) Der Verlust eines Sprengmittelerlaubnisscheines ist unverzüglich dem Betriebsleiter und von diesem sofort dem zuständigen Volkspolizei-Kreisamt zu melden.

(8) Sprengmittelerlaubnisscheine sind von den Inhabern beim Umgang mit Sprengmitteln bei sich zu führen und auf Verlangen den Kontrollorganen vorzuweisen; unter Tage können die Sprengmittelerlaubnisscheine ständig im Sprengmittellager oder an einem anderen vom Betriebsleiter zu bestimmenden zentralen sicheren Ort aufbewahrt werden.

III.

Herstellung und Verarbeitung

§ 8

Herstellungs- und Verarbeitungsstätten

(1) Die Errichtung von Herstellungs- und Verarbeitungsstätten sowie die Herstellung und Verarbeitung von Sprengmitteln haben nach den dafür geltenden Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnungen, den Arbeitsanweisungen und Arbeitsschutz- und Brandschutzinstruktionen, den sonstigen Bestimmungen für die Errichtung feuer- und explosivstoffgefährdeter Anlagen, den gemäß § 2 Abs. 2 des Sprengmittelgesetzes erteilten Auflagen sowie nach den Bestimmungen über die Hygiene und Arbeitshygiene zu erfolgen.

(2) Der Baubeginn darf erst erfolgen, nachdem die Genehmigung von dem im § 4 Abs. 2 Buchst. a genannten Organ erteilt wurde.

(3) Die Inbetriebnahme darf erst nach Überprüfung der Ordnungsmäßigkeit der Anlagen und Erteilung der Genehmigung erfolgen.

(4) Betriebe, wissenschaftliche Institute, Laboratorien und andere Einrichtungen sowie Personen, die geringe Mengen Sprengmittel zu wissenschaftlichen, Heil- oder produktionstechnischen Zwecken benötigen, dürfen Sprengmittel in Ausnahmefällen auch labormäßig herstellen und lagern, sofern die fachlichen und betrieblichen Voraussetzungen hierzu gegeben sind und eine Erlaubnis gemäß § 4 Abs. 1 erteilt wurde.

§ 9

Nachweisführung

(1) Über jede Art und den Verbleib der hergestellten Sprengstoffe, sprengkräftigen Zündmittel und anderen Gegenstände, die Sprengstoff enthalten, ist ein Bestandsnachweis zu führen. Die Nachweisführung ist durch den Betriebsleiter bzw. Leiter der Einrichtung im Einvernehmen mit dem zuständigen Volkspolizei-Kreisamt festzulegen.

(2) Die Nachweisführung ist vom Lagerverwalter oder einer anderen hiermit beauftragten Person täglich bei Schluß der Arbeitsschicht rechnerisch abzuschließen und auf Übereinstimmung mit den tatsächlichen Beständen zu überprüfen.

(3) Die Bestandsnachweise sind so aufzubewahren, daß sie den Kontrollorganen jederzeit vorgewiesen werden können. Sie sind vom Tage der letzten Eintragung an gerechnet, mindestens 2 Jahre im Betrieb aufzubewahren.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten nicht für die Herstellung von Sprengstoffen in sprengmittelverbrauchenden Betrieben.

§ 10

Herstellung in sprengmittelverbrauchenden Betrieben

Für die Errichtung und Inbetriebnahme von Herstellungsstätten, die Herstellung von Sprengstoffen und die Nachweisführung über die hergestellten Sprengstoffe in sprengmittelverbrauchenden Betrieben gelten die hierzu erlassenen Bestimmungen.

§ 11

Verpackung und Kennzeichnung

Für die Verpackung und Kennzeichnung der Sprengmittel gelten die hierzu erlassenen Bestimmungen.

IV.

Vertrieb, Aus- und Weitergabe

§ 12

Vertrieb

(1) Sprengmittel dürfen nur vom staatlich beauftragten Sprengmittelverteiler vertrieben werden. Mit Zustimmung des dem staatlich beauftragten Sprengmittelverteiler und dem sprengmittelherstellenden Betrieb übergeordneten Organs kann ein Direktvertrieb durch die sprengmittelherstellenden Werke erfolgen.

(2) Der Vertrieb darf nur an Betriebe oder Personen erfolgen, die in der amtlichen Sprengmittelverbraucherliste geführt werden.

(3) Die amtliche Sprengmittelverbraucherliste ist vom staatlich beauftragten Sprengmittelverteiler zu führen.

(4) Eintragungen in die amtliche Sprengmittelverbraucherliste dürfen nur auf schriftlichen Antrag des Verbraucherbetriebes und nach Vorlage des Sprengmittelerlaubnisscheines oder der Bestätigung über den Besitz des Sprengmittelerlaubnisscheines eines im gleichen Betrieb beschäftigten Sprengmittelerlaubnisscheininhabers vorgenommen werden.

(5) Änderungen, die Eintragungen in der amtlichen Sprengmittelverbraucherliste betreffen, sind vom Verbraucherbetrieb dem staatlich beauftragten Sprengmittelverteiler innerhalb von 30 Tagen mitzuteilen.

§ 13

Aus- und Weitergabe in Verbraucherbetrieben

(1) Sprengmittel dürfen nur an Personen ausgegeben werden, die im gleichen Betrieb beschäftigt sind oder im Auftrage dieses Betriebes Sprengarbeiten durchführen und die im Besitz eines Sprengmittelerlaubnisscheines sind. Der Empfang der ausgegebenen Sprengmittel ist vom Inhaber des Sprengmittelerlaubnisscheines schriftlich zu bestätigen.

(2) Die Weitergabe von Sprengmitteln von einem Sprengberechtigten an einen anderen Sprengberechtigten ist vom zuständigen leitenden Mitarbeiter anzuordnen und von ihm im Sprengnachweisbuch zu bestätigen.

(3) Bei Notwendigkeit können mit Zustimmung des zuständigen Volkspolizei-Kreisamtes Sprengmittel auch an andere sprengmittelverbrauchende Betriebe weitergegeben werden, wenn diese in der amtlichen Sprengmittelverbraucherliste eingetragen sind. Über diese Weitergabe ist im Sprengmittellagerbuch Nachweis zu führen.

V.

Verwendung

§ 14

Amtliche Sprengmittelliste

(1) Es dürfen nur Sprengmittel, nichtsprengkräftige Zündmittel und Sprengzubehör verwendet werden, die von der Obersten Bergbehörde zugelassen oder für die Erprobung genehmigt sind und die den Zulassungs- oder Genehmigungsbedingungen entsprechen.

(2) Zugelassene Sprengmittel, nichtsprengkräftige Zündmittel und Sprengzubehör sind durch die Oberste Bergbehörde in einer amtlichen Sprengmittelliste bekanntzugeben.

(3) Vor der Zulassung sind Sprengmittel, nichtsprengkräftige Zündmittel und Sprengzubehör vom Institut für Grubensicherheit, Zweigstelle Versuchsstrecke Freiberg, zu prüfen und durch den beantragenden Betrieb auf Anordnung der Obersten Bergbehörde in Verbraucherbetrieben zu erproben.

(4) Werden Mängel an der Beschaffenheit der zugelassenen oder genehmigten Sprengmittel, nichtsprengkräftigen Zündmittel und des zugelassenen oder genehmigten Sprengzubehörs festgestellt, sind Maßnahmen zur Sicherung gegen Personen- und Sachschaden zu treffen. Die Oberste Bergbehörde ist von den festgestellten Mängeln und den veranlaßten Maßnahmen zu unterrichten.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht für einzelne Sprengungen durch die sprengmittelherstellenden oder -verarbeitenden Betriebe im Rahmen der Forschung und Entwicklung. Werden solche Sprengungen in Betrieben durchgeführt, die der Aufsicht der Obersten Bergbehörde unterliegen, ist die Zustimmung der Obersten Bergbehörde einzuholen. Für die Durchführung dieser Sprengungen trägt der herstellende bzw. verarbeitende Betrieb die Verantwortung.

§ 15

Sprengarbeiten

(1) Die Durchführung von Sprengarbeiten hat nach den dafür geltenden Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnungen und sonstigen Bestimmungen im Sprengwesen zu erfolgen.

(2) Der Inhaber eines Sprengmittelerlaubnisscheines darf nur die im Erlaubnisschein festgelegten Sprengarbeiten durchführen.

(3) Sprengungen über Tage sind vor ihrer Durchführung dem für den Sprengort zuständigen Volkspolizei-Kreisamt zu melden. Für die Durchführung von Sprengarbeiten an einem Arbeitsort innerhalb eines sprengmittelverbrauchenden Betriebes sowie für die Erprobung und Vernichtung von Sprengmitteln durch sprengmittelherstellende oder -verarbeitende Betriebe an ständig hierzu benutzten Orten kann das für den Sprengort zuständige Volkspolizei-Kreisamt abweichende Regelungen festlegen.

§ 16

Sprenghelfer

(1) Beim Verkehr mit Sprengmitteln können Sprenghelfer zu Hilfsarbeiten eingesetzt werden. Die Auswahl der Sprenghelfer und der Umfang der Hilfsarbeiten hat nach den dafür geltenden Arbeitsschutzanordnungen zu erfolgen.

(2) Sprenghelfer dürfen nur unter ständiger Aufsicht des Inhabers eines Sprengmittelerlaubnisscheines Hilfsarbeiten ausführen. Die Anzahl der Sprenghelfer ist auf das notwendige Maß zu beschränken.

§ 17

Sprengnachweisbuch

(1) Bei Sprengarbeiten ist vom Inhaber des Sprengmittelerlaubnisscheines ein Sprengnachweisbuch über den Eingang, Ausgang und Bestand der Sprengmittel zu führen. Die Sprengnachweisbücher sind durch den staatlich beauftragten Sprengmittelverteiler im Einzelvernehmen mit dem Ministerium des Innern herauszugeben.

(2) Die Eintragung in das Sprengnachweisbuch ist nach Abschluß der Ladearbeiten bzw. durchgeführten Sprengung vorzunehmen. Bei Beraubarbeiten und Rollochsprengungen in Betrieben unter Tage sowie bei mehreren Einzelsprengungen kann die Eintragung nach Beendigung der Sprengarbeiten einer Schicht erfolgen. Das Nachweisbuch ist täglich bei Arbeitsschluß rechnerisch abzuschließen.

(3) Die Eintragungen im Sprengnachweisbuch und die Übereinstimmung mit dem Bestand sind mindestens wöchentlich vom zuständigen leitenden Mitarbeiter des Betriebes bzw. der Einrichtung zu prüfen. Die Prüfung ist durch Unterschrift zu bestätigen.

(4) Das Sprengnachweisbuch ist so aufzubewahren, daß es jederzeit den Kontrollorganen vorgewiesen werden kann.

(5) Sprengnachweisbücher sind, vom Tage der letzten Eintragung an gerechnet, mindestens 1 Jahr im Betrieb bzw. in der Einrichtung aufzubewahren.

VI.

Transport

§ 18

Zum Transport zugelassene Sprengmittel

(1) Es dürfen nur Sprengmittel transportiert werden, die gemäß § 14 zugelassen oder genehmigt sind. Ausgenommen hiervon sind der Export, Transit sowie der Transport innerhalb von sprengmittelherstellenden oder -verarbeitenden Betrieben.

(2) Beim Transport der Sprengmittel sind die Bestimmungen für den Transport gefährlicher Güter auf der Eisenbahn, im Kraftverkehr sowie in der Binnen- und Seeschifffahrt einzuhalten.

(3) In Ausnahmefällen können mit Zustimmung des für den transportierenden Betrieb bzw. für die Einrichtung zuständigen Volkspolizei-Kreisamtes auch andere oder anders verpackte Sprengmittel transportiert werden. Die Verpflichtung zur Einholung einer Ausnahmegenehmigung beim Ministerium für Verkehrswesen bleibt unberührt.

(4) Der Transport von Sprengladungen, die mit sprengkräftigen Zündmitteln versehen sind, ist verboten.

§ 19

Meldepflicht für Sprengmitteltransporte

(1) Die Durchführung von Sprengmitteltransporten ist, unabhängig von der erteilten Erlaubnis, mindestens 24 Stunden, bei Eisenbahntransporten 48 Stunden vor Beginn des Transportes vom Versender oder Empfänger zu melden. In begründeten Ausnahmefällen kann eine kürzere Frist gestattet werden. Die Meldung hat zu erfolgen bei

- a) Transporten auf Kraftfahrzeugen an das Volkspolizei-Kreisamt, in dessen Bereich die Sprengmittel gelagert oder verwendet werden sollen.
- b) Transporten auf der Eisenbahn an die für den Versandbahnhof zuständige Dienststelle der Transportpolizei.
- c) Transporten auf Wasserfahrzeugen an das für den Verladeort zuständige Volkspolizei-Kreisamt bzw. an die zuständige Dienststelle der Hafen- oder Wasserschutzpolizei.

(2) Beim Export, Import und Transit von Sprengmitteln hat die Meldung bei der in der Erlaubnis nach § 6 Abs. I festgelegten Dienststelle der Deutschen Volkspolizei zu erfolgen.

(3) Die Meldung hat zu enthalten:

- a) Zeit und Fahrtroute des Transportes,
- b) Personalien des Transportführers,
- c) Art und Menge der zu transportierenden Sprengmittel,
- d) Art und nähere Bezeichnung des Transportfahrzeuges.

(4) Von der Meldepflicht sind Sprengmitteltransporte ausgenommen, die innerhalb von sprengmittelherstellenden oder -verarbeitenden Betrieben oder innerhalb des Geländes der zur Verwendung von Sprengmitteln berechtigten Betriebe bzw. Einrichtungen durchgeführt und dabei keine öffentlichen Straßen benutzt werden.

§ 20

Transportsicherung

(1) Sprengmitteltransporte dürfen nur von Inhabern eines Sprengmittelerlaubnisscheines als Transportführer geleitet werden. Der Transportführer ist verantwortlich für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen.

(2) Der Transportführer hat während des Transportes die Ladung ständig zu beaufsichtigen.

(3) Die Beförderung von Personen, die an der Durchführung von Sprengmitteltransporten nicht unmittelbar beteiligt sind, ist auf den mit Sprengmitteln beladenen Fahrzeugen nicht zulässig. Unbefugte Personen sind vom Transportführer in genügend sichere Entfernung vom Fahrzeug zu verweisen.

(4) Eine besondere Kenntlichmachung von Fahrzeugen, die mit Sprengmitteln beladen sind, darf bei Transporten auf öffentlichen Straßen nur auf Weisung bzw. mit Zustimmung der Deutschen Volkspolizei erfolgen.

(5) Sprengmitteltransporte sind ohne unnötigen Aufenthalt durchzuführen. Aufenthalte von mit Sprengmitteln beladenen Fahrzeugen sind nur außerhalb von Ortschaften und in einer Mindestentfernung von 100 m von Autobahnen und Fernverkehrsstraßen sowie 300 m von bewohnten Gebäuden und von Produktionsstätten zulässig. Bei unfreiwilligem Aufenthalt ist die nächste Dienststelle der Deutschen Volkspolizei zu verständigen, wenn die Dauer des Aufenthaltes 60 Minuten übersteigt. Bei Gefahr im Verzuge hat die Meldung sofort zu erfolgen.

(6) Auf den mit Sprengmitteln beladenen Fahrzeugen sowie in weniger als 20 m Entfernung von ihnen ist es verboten, Feuer anzuzünden, mit Feuer oder offenem Licht umzugehen oder zu rauchen. Bei der Be- oder Entladung von Sprengmitteln auf Bahnhöfen sind die Sprengmittel durch besondere Vorrichtungen, z. B. Blenden, gegen Funkenflug von Lokomotiven, die sich in einer geringeren Entfernung als 20 m befinden, zu schützen.

(7) Die Absätze 1, 4 und 5 gelten nicht für Transporte in sprengmittelherstellenden oder -verarbeitenden Betrieben.

§ 21

Be- und Entladen der Transportfahrzeuge

(1) Das Be- und Entladen der Transportfahrzeuge hat unter Aufsicht einer Person zu erfolgen, die im Besitz eines Sprengmittelerlaubnisscheines ist.

(2) Sprengmittel dürfen auf den Transportfahrzeugen nicht über die Höhe der Bordwände hinaus geladen werden. Sprengmittelbehälter sind gegen Umkanten, Rollen oder Herabfallen zu sichern.

(3) Es ist unzulässig, auf den mit Sprengmitteln beladenen Fahrzeugen, mit Ausnahme von Sprengzubehör und zum Fahrzeug gehörendes Gerät, anderes Ladegut zu befördern. Sprengzubehör und zum Fahrzeug gehörendes Gerät sind getrennt von den Sprengmitteln unterzubringen.

(4) Das im § 34 Abs. 3 festgelegte Verbot des Zusammenlagerns verschiedener Sprengstoffarten findet für das Beladen von Fahrzeugen entsprechende Anwendung.

(5) Das Zusammenladen von Sprengstoffen und sprengkräftigen Zündmitteln auf einer Ladefläche ist nur statthaft, wenn die Gesamtmenge des Sprengstoffs 100 kg und die Anzahl der sprengkräftigen Zündmittel 300 Stück nicht überschreitet. Das Zusammenladen größerer Mengen Sprengstoffe und sprengkräftiger Zündmittel auf einer Ladefläche ist nur in Ausnahmefällen und mit besonderer Erlaubnis des zuständigen Volkspolizei-Kreisamtes, in Betrieben und Einrichtungen, die der Aufsicht der Obersten Bergbehörde unterliegen, mit besonderer Genehmigung der Bergbehörde, statthaft. Sprengschmurr darf zusammen mit Sprengstoff transportiert werden.

(6) Werden gemäß Abs. 5 sprengkräftige Zündmittel mit Sprengstoff zusammen geladen, so sind sie durch Holz mit einer Wandstärke von mindestens 4 cm oder durch Stahlblech mit einer Wandstärke von mindestens 3 mm zu trennen.

(7) In sprengmittelverbrauchenden Betrieben und Einrichtungen können mit Zustimmung des für den Betrieb bzw. die Einrichtung zuständigen Volkspolizei-Kreisamtes, in Betrieben und Einrichtungen, die der Aufsicht der Obersten Bergbehörde unterliegen, mit Zustimmung der Bergbehörde, Sprengstoffe und sprengkräftige Zündmittel entgegen den Absätzen 5 und 6 zusammen in den im § 25 genannten Transportbehältern transportiert werden.

(8) Die Drähte von elektrischen Zündern mit Sprengkapseln müssen während des Transportes kurzgeschlossen oder auf ihrer ganzen Länge isoliert sein.

(9) Der Transportführer hat beim Be- und Entladen des Fahrzeuges die Vollständigkeit der Sprengmittel zu überprüfen. Die zur Einlagerung vorgesehenen Sprengmittel sind nach Beendigung des Transportes vom Transportführer an den Sprengmittellagerverwalter oder einen vom Betriebsleiter bzw. Leiter der Einrichtung zu bestimmenden Inhaber eines Sprengmittelerlaubnisscheines zur Einlagerung in das Sprengmittellager zu übergeben. Von der Beendigung des Trans-

portes bis zur Einlagerung ist eine ständige Aufsicht über die Sprengmittel durch den verantwortlichen Inhaber eines Sprengmittelerlaubnisscheines zu gewährleisten.

(10) Die Absätze 1 bis 3 und 7 bis 9 gelten nicht für das Be- und Entladen beim Transport innerhalb eines sprengmittelherstellenden oder -verarbeitenden Betriebes.

§ 22

Verbot von Transportfahrzeugen und der Beförderung von Sprengmitteln

(1) Zum Transport von Sprengmitteln dürfen nicht benutzt werden:

- a) Einspurfahrzeuge,
- b) Personenkraftwagen mit Heckmotor,
- c) Flüssig-Gas-Fahrzeuge,
- d) öffentliche Verkehrsmittel.

(2) Die zuständige Bergbehörde kann, abweichend vom Abs. 1 Buchst. a, die Benutzung von Einspurfahrzeugen mit dazugehörigen zweispurigen Gepäckanhängern zum Transport von Sprengmitteln in Betrieben unter Tage genehmigen. Die Sprengmittel dürfen nur auf den Gepäckanhängern transportiert werden.

(3) Die Beförderung von Sprengmitteln im Postverkehr sowie im grenzüberschreitenden Reiseverkehr ist verboten.

§ 23

Beschaffenheit der Transportfahrzeuge

(1) Die Leiter der Betriebe bzw. Einrichtungen sind verantwortlich, daß Fahrzeuge, die zum Transport von Sprengmitteln benutzt werden, sich ständig in einem einwandfreien Zustand befinden und mindestens halbjährlich auf ihren ordnungsgemäßen technischen Zustand überprüft werden. Für Transportfahrzeuge der Betriebe bzw. Einrichtungen, die der Aufsicht der Obersten Bergbehörde unterliegen, können die Bergbehörden kürzere Fristen festlegen. Die Prüfungsergebnisse sind protokollarisch nachzuweisen.

(2) Vor der Durchführung von Sprengmitteltransporten haben sich die Fahrzeugführer von dem ordnungsgemäßen Zustand der Fahrzeuge zu überzeugen. Bei Sprengmitteltransporten auf der Eisenbahn ist die Überprüfung von dem verantwortlichen Eisenbahnpersonal vorzunehmen.

(3) Für den Sprengmitteltransport auf Landwegen über Tage dürfen Fahrzeuge nur mit luftbereiften Rädern verwendet werden. Ausgenommen hiervon sind Transporte in sprengmittelherstellenden oder -verarbeitenden Betrieben sowie auf Schlitten.

(4) Auf den Untergestellen der Fahrzeuge müssen, außer in Herstellerbetrieben, sicher befestigte, fugenlose Wagenkästen angebracht sein. Die Wagenkästen müssen bei Transporten über Tage entweder allseitig

geschlossen, oder, wenn sie nach oben offen sind, mit einer schwer brennbaren Plane überdacht bzw. überdeckt sein.

§ 24

Transport auf Kraftfahrzeugen

(1) Kraftfahrzeuge, welche zum Transport von Sprengmitteln benutzt werden, müssen so eingerichtet sein, daß der Transportführer von der Fahrerkabine aus die Ladung überblicken kann.

(2) Kraftfahrzeuge dürfen nur ein Anhängerfahrzeug mitführen. Der Transport von Personen auf dem Anhängerfahrzeug ist verboten.

(3) Jedes mit Sprengmitteln beladene Kraftfahrzeug muß mindestens mit 2 einsatzbereiten, geeigneten Handfeuerlöschern ausgerüstet sein.

§ 25

Tragen durch Personen

Der Transport von Sprengmitteln mittels Tragen durch Personen hat, außer in Herstellerbetrieben, unter Aufsicht einer Person zu erfolgen, die im Besitz eines Sprengmittelerlaubnisscheines ist. Die Sprengmittel sind in den Originalbehältern oder in geschlossenen, festen und verschließbaren Behältnissen (Transportbehälter) zu transportieren.

§ 26

Transport auf Wasserfahrzeugen

(1) Zum Transport von Sprengmitteln sind alle Wasserfahrzeuge zugelassen, die den Klassifikationsvorschriften der Deutschen Schiffsrevision und -klassifikation (DSRK) und der Internationalen Konvention zum Schutze des menschlichen Lebens auf See (Schiffs-Sicherheitsvertrag) entsprechen.

(2) Der Transport von Sprengmitteln auf Wasserfahrzeugen, die den im Abs. 1 genannten Bestimmungen nicht entsprechen, ist nur mit Erlaubnis der Deutschen Schiffsrevision und -klassifikation im Einvernehmen mit der für den Befahrdort zuständigen Bezirksbehörde der Deutschen Volkspolizei zulässig.

(3) Die Plätze für das Be- und Entladen von Wasserfahrzeugen mit Sprengmitteln sind durch die zuständige Volkspolizei-Kreisamt bzw. durch die zuständige Dienststelle der Hafen- oder Wasserschutzpolizei zu bestätigen. Die Sprengmittel dürfen erst unmittelbar vor Beginn der Verladearbeiten zum Verladeort gebracht werden. Die auf Umschlagplätzen lagernden Sprengmittel sind unter sicherem Verschluss zu halten und ständig zu bewachen.

(4) Das Übersetzen von mit Sprengmitteln beladenen Fahrzeugen auf Fähren darf nur erfolgen, wenn andere Fahrzeuge oder unbeteiligte Personen nicht gleichzeitig übergesetzt werden. Der Führer der Fähre ist auf die Art der Ladung des Transportfahrzeuges hinzuweisen.

VII.

Sprengmittellager

§ 27

Begriffsbestimmung

(1) Sprengmittellager über Tage sind Lager, die oberhalb der Erdoberfläche freistehend errichtet werden oder in Erdreich oder Gestein eingebaut sind.

(2) Sprengmittellager in Stollen sind Lager, die in Felsen oder standfesten Boden unter der Erdoberfläche errichtet bzw. eingerichtet werden und von der Erdoberfläche aus durch Stollen oder Tunnel zugänglich sind.

(3) Sprengmittellager unter Tage sind Lager, die unter der Erdoberfläche errichtet bzw. eingerichtet werden und nur durch Benutzung eines Schachtes oder eines geneigten Grubenbaues zu erreichen sind.

§ 28

Lage, Anordnung und Bauart von Sprengmittellagern

(1) Sprengmittellager sind in Fels oder standfesten Boden als Kammern oder als Nischen einzubauen. Ist der Einbau eines Sprengmittellagers in Fels oder standfesten Boden nachweisbar nicht möglich, so darf es freistehend errichtet werden.

(2) Die Entfernung eines freistehenden Sprengmittellagers über Tage von bewohnten Gebäuden, öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen sowie Produktionsstätten und Verkehrsanlagen ist nach den in der Zahlentabelle (Anlage) angegebenen Sicherheitsgrenzen zu bemessen. Bei günstigen Geländebedingungen in der Umgebung des Lagers, wie z. B. tiefe Bodensenkungen und Hügel, können geringere Entfernungen des Lagers von den zu schützenden Objekten genehmigt werden.

(3) Die Entfernung mehrerer Sprengmittellager über Tage voneinander muß mindestens 100 m betragen. Geringere Entfernungen können genehmigt werden, wenn jedes Lager von einem Wall umschlossen wird oder wenn die Lager in einer gemeinsamen Umwallung durch Zwischenwälle ohne Durchgang voneinander getrennt oder wenn sie in Fels bzw. standfesten Boden eingebaut werden.

(4) Die Anlage von Sprengmittellagern über Tage hat so zu erfolgen, daß bewohnte Gebäude, öffentliche Straßen, Wege und Plätze sowie Produktionsstätten und Verkehrsanlagen nicht in der Ausblaserichtung liegen.

(5) In Ausnahmefällen kann die Verwendung von Stahlbehältern, die eine sichere Lagerung von Sprengmitteln gewährleisten, als transportable Sprengmittellager genehmigt werden. Diese Sprengmittelbehälter sind in gewachsenen Fels bzw. standfesten Boden einzubauen oder fest zu verankern.

§ 29

Verschuß der Sprengmittellager

(1) Die Sprengmittellager sind unter Verschuß zu halten und müssen vor Einbruch gesichert sein.

(2) Der Eingang des Sprengmittellagers ist durch 2 nach außen aufschlagende, dicht hintereinander liegende Türen aus Stahlblech abzuschließen. Die Türen müssen mit jeweils 2 Sicherheitskastenschlössern versehen sein.

(3) Bei Lagern für Pulversprengstoffe müssen die Türen und Schlösser so beschaffen sein, daß eine gefährliche Reibung (Funkenbildung) ausgeschlossen ist.

(4) Von jedem Schloß der Lagertüren muß ein Schlüsselpaar vorhanden sein. Je einen Schlüssel von jedem Türschloß muß der Sprengmittellagerverwalter während der Arbeitszeit ständig bei sich führen bzw. verschlossen aufbewahren. Nach Arbeitsschluß sind die Schlüssel verschlossen aufzubewahren. Die zweiten Schlüssel sind im zuständigen Volkspolizei-Kreisamt zu hinterlegen.

§ 30

Lüftungseinrichtung

Die Lüftungseinrichtungen in den Sprengmittellagern müssen so beschaffen sein, daß jedes unmittelbare Eindringen von Flüssigkeiten und Hineinwerfen von Gegenständen in die Lagerräume ausgeschlossen ist.

§ 31

Elektrische Anlagen und Betriebsmittel

(1) Elektrische Anlagen und Betriebsmittel müssen den Bestimmungen für elektrotechnische Anlagen in explosivstoffgefährdeten Betriebsräumen entsprechen. In schlagwettergefährdeten Gruben sind darüber hinaus die Bestimmungen über elektrotechnische Anlagen im Bergbau unter Tage gültig.

(2) Elektrische Anlagen und Betriebsmittel sind mindestens halbjährlich nach den im Abs. 1 genannten Bestimmungen zu prüfen. Über die Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen, das bis zur nächsten Prüfung aufzubewahrt ist.

(3) Die Zugangsstrecken zu Sprengmittellagern unter Tage sowie das Lagergelände von Sprengmittellagern über Tage und von Sprengmittellagern in Stollen müssen ausreichend durch elektrische Lichtquellen beleuchtet sein.

§ 32

Brandschutz

(1) In Sprengmittellagern und Sprengmittelaufbewahrungseinrichtungen sowie in weniger als 20 m Entfernung von ihnen oder in Zugangsstrecken unter Tage ist es verboten, Feuer anzuzünden, mit Feuer oder offenem Licht umzugehen oder zu rauchen. Im Bereich des Sprengmittellagers sowie in Sprengmittelaufbewahrungseinrichtungen ist das Mitführen von Zündhölzern, Feuerzeugen und ähnlichen Gegenständen nicht gestattet.

(2) Vom Betriebsleiter bzw. Leiter der Einrichtung sind Maßnahmen zur Verhütung von Boden- und Waldbränden in der Umgebung der Sprengmittellager und Sprengmittelaufbewahrungseinrichtungen anzuordnen.

(3) Anschlußgleise für den Sprengmitteltransport auf dem Gelände von Sprengmittellagern müssen so verlegt sein, daß Verbrennungs- und Feuerlokomotiven nicht näher als 50 m an ein Sprengmittellagergebäude oder eine Sprengmittelaufbewahrungseinrichtung heranfahren können und elektrische Bahnen mit Fahrleitungsbetrieb nicht näher als in 20 m Entfernung vorbeigeführt werden.

(4) Kraftfahrzeuge oder Akku-Lokomotiven dürfen bei Einhaltung besonderer Sicherheitsbestimmungen unmittelbar an die Sprengmittellageräume heranfahren. In Ausnahmefällen können maschinelle Transporteinrichtungen innerhalb des Sprengmittellagers verwendet werden. Genehmigungen hierzu erteilen die gemäß § 4 Abs. 2 zuständigen Organe.

(5) Leeres Verpackungsmaterial von Sprengmitteln und andere nicht zur Einrichtung des Lagers gehörende oder zum Arbeitsablauf benötigte brennbare Materialien dürfen nicht innerhalb der Sprengmittellageräume und -vorräume sowie nicht näher als in 20 m Entfernung von diesen aufbewahrt werden.

(6) In den Sprengmittellageräumen ist für Roste und Regale nicht bzw. schwer brennbares Material zu verwenden. Bei der Lagerung von Pulversprengstoffen dürfen die Regale nur aus solchen Materialien bestehen, bei denen eine Funkenbildung ausgeschlossen ist.

(7) Alle Sprengmittellager müssen mit Feuerlöschgeräten ausgerüstet sein, die für die Bekämpfung von Entstehungsbränden notwendig sind. Über die Art, Anzahl und Verteilung entscheidet das für die Erteilung der Genehmigung zur Errichtung und Inbetriebnahme von Sprengmittellagern zuständige Organ.

(8) Die Lagerung und Aufbewahrung von labormäßig hergestellten Sprengmitteln hat nach den für Laboratorien geltenden Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnungen zu erfolgen.

§ 33

Blitzschutz

(1) Sprengmittellager über Tage müssen gegen Blitzeinwirkungen geschützt sein.

(2) Die Errichtung, Überwachung und periodische Überprüfung von Blitzschutzanlagen hat nach den dafür geltenden Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnungen und Standards zu erfolgen.

(3) Elektrische Leitungen dürfen nicht über Sprengmittellager hinwegführen.

§ 34

Lagerung

(1) In Sprengmittellagern dürfen nur die in der Genehmigung zur Errichtung und Inbetriebnahme von Sprengmittellagern aufgeführten Sprengmittelarten bis zu der genehmigten Höchstlagermenge gelagert wer-

den. Eine Lagerung anderer Sprengmittelarten oder eine Erhöhung der Lagermenge bedarf der Genehmigung.

(2) In einem Sprengmittellageraum sind Sprengstoffe nach Arten getrennt zu lagern.

(3) Folgende Sprengstoffarten und Zündmittel dürfen nicht in einem Lageraum zusammen gelagert werden:

- a) Pulversprengstoffe mit anderen Sprengstoffen, ausgenommen Ammonsalpetersprengstoffe,
- b) Chloratsprengstoffe mit Ammonsalpetersprengstoffen,
- c) rauchschwache Pulver und Nitrozellulose mit allen brisanten Sprengstoffen,
- d) Sprengschnüre mit anderen sprengkräftigen Zündmitteln,
- e) sprengkräftige Zündmittel mit allen Sprengstoffarten. Davon wird die Zusammenlagerung von Sprengschnur und Ammonsalpetersprengstoffen nicht betroffen.

(4) Sprengmittel sind in den Versandpackungen zu lagern. Pulversprengstoffe können auch in dicht verschlossenen Behältern aus Zinkblech, Holz, Leder, Hartpappe oder anderem nicht funkenreißendem Material gelagert werden. Gefäße aus funkenreißendem Material dürfen nicht zum Abmessen des Pulvers benutzt werden.

(5) Die Lagerung von Sprengmitteln in Vorräumen des Sprengmittellagers ist verboten.

(6) Transportbehälter, die noch Sprengmittel enthalten, sind, soweit sie nicht in Sprengmittelaufbewahrungseinrichtungen unter Tage aufbewahrt werden, von dem Sprengberechtigten nach Schichtschluß verschlossen im Sprengmittellager abzugeben und dort in den dafür bestimmten Räumen aufzubewahren. Das Sprengnachweisbuch ist in dem jeweiligen Sprengmittelbehälter aufzubewahren. Sprengmittel dürfen bis zur nächsten Schicht des betreffenden Sprengberechtigten, jedoch höchstens 6 Tage, in diesen Behältern verbleiben.

(7) Über eine Miteinlagerung von Sprengmitteln durch andere Betriebe oder Einrichtungen entscheidet der Rechtsträger des jeweiligen Sprengmittellagers. Er hat sich davon zu überzeugen, daß der Miteinlagerer im Besitz einer Erlaubnis zum Verkehr mit Sprengmitteln und in der amtlichen Sprengmittelverbraucherliste eingetragen ist. Die genehmigte Höchstlagermenge darf jedoch nicht überschritten werden.

§ 35

Lagerung von sprengkräftigen Zündmitteln

(1) Die Lagerung von sprengkräftigen Zündmitteln hat in verschlossenen Nischen oder Kammern zu erfolgen. Bei geschlossenen Lagersystemen (z. B. mehrere Lagerbunker) können sprengkräftige Zündmittel auch in besonderen Zündmittellagern gelagert werden.

(2) Die Türen der Nischen oder Kammern müssen aus Stahlblech hergestellt und mit einem Sicherheitskastenschloß versehen sein.

§ 36

Lagerverwaltung

(1) Zur Verwaltung von Sprengmittellagern sind Lagerverwalter einzusetzen und vom Betriebsleiter bzw. Leiter der Einrichtung schriftlich zu bestätigen.

(2) In Betrieben, die mehrschichtig arbeiten, und in Betrieben, in denen ein Lagerverwalter für mehrere Sprengmittellager verantwortlich ist, sind Stellvertreter des Lagerverwalters einzusetzen.

(3) Der Lagerverwalter bzw. sein Stellvertreter ist verantwortlich für die Beaufsichtigung aller mit dem Verkehr mit Sprengmitteln zusammenhängenden Arbeiten im gesamten Bereich des Lagers, für die Buchführung sowie für die Einhaltung der Sicherheitsbestimmungen.

§ 37

Lagerbuchführung

(1) Für jedes Sprengmittellager ist vom Lagerverwalter oder seinem Stellvertreter ein Sprengmittellagerbuch über den Eingang, Ausgang und Bestand von Sprengstoffen und sprengkräftigen Zündmitteln zu führen. Die Eintragungen haben in den vom staatlich beauftragten Sprengmittelverteiler im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern herausgegebenen Sprengmittellagerbüchern zu erfolgen.

(2) Die Eintragungen sind sofort nach dem Ein- oder Ausgang von Sprengmitteln vorzunehmen und bei Schichtende rechnerisch abzuschließen.

(3) Das Lagerbuch ist so aufzubewahren, daß es jederzeit den Kontrollorganen vorgewiesen werden kann. Lagerbücher sind, vom Tage der letzten Eintragung an gerechnet, 5 Jahre im Betrieb bzw. in der Einrichtung aufzubewahren.

§ 38

Arbeiten in Sprengmittellagern

(1) In Sprengmittellagern dürfen nur Arbeiten verrichtet werden, die zum Lagerbetrieb oder zur Instand- und Sauberhaltung gehören.

(2) Es ist verboten, innerhalb der Lagerräume und Vorräume Sprengstoffpatronen umzuarbeiten, Sprengstoffe mit sprengkräftigen Zündmitteln oder Sprengkapseln mit Zündschnüren zu verbinden, sprengkräftige Zünder herzustellen sowie Sprengkapseln auszuklopfen.

(3) Das Umfüllen von Pulversprengstoffen hat in besonderen Räumen zu erfolgen, in denen sich keine anderen Sprengmittel befinden dürfen. Beim Umfüllen von Pulversprengstoffen sowie in Räumen, in denen Pulversprengstoffe gelagert werden, sind Gummi- oder Filzschuhe überzuziehen.

(4) Verstreute Sprengstoffe sind sofort vorsichtig zu entfernen und, soweit sie nicht mehr verwendungsfähig sind, in mindestens 100 m Entfernung vom Sprengmittellager zu vernichten.

(5) Nicht mehr verwendbare Sprengmittel sind, wenn ihre Vernichtung nicht unverzüglich erfolgen kann, in gesonderten und geschlossenen Behältern aufzubewahren und in vom Betriebsleiter bzw. Leiter der Einrichtung festzulegenden Zeitabständen durch einen Sprengberechtigten nach den dafür geltenden Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnungen zu vernichten. Über die Vernichtung ist ein Protokoll zu fertigen, das im Sprengmittellager aufzubewahren ist.

§ 39

Betreten und Kontrolle von Sprengmittellagern

(1) Jedes Betreten der Sprengmittellager durch unbefugte Personen ist verboten. Das Betreten der Sprengmittellagerräume ist nur gestattet:

- a) dem Lagerverwalter und seinem Stellvertreter,
- b) dem Betriebs- und Grubenleiter bzw. Leiter der Einrichtung, dem zuständigen Betriebsabteilungsleiter, deren Vertreter sowie den Sicherheitsinspektoren und leitenden Mitarbeitern im Sprengwesen des Betriebes bzw. der Einrichtung im Beisein des Lagerverwalters oder seines Vertreters,
- c) den Personen, die unter Aufsicht (in sprengmittelherstellenden oder -verarbeitenden Betrieben unter Kontrolle) des Lagerverwalters oder seines Stellvertreters Sprengmittel in oder aus Lagerräumen transportieren,
- d) den Personen, die unter Aufsicht des Lagerverwalters oder seines Stellvertreters notwendige Reparaturen in Sprengmittellagern durchführen,
- e) den Mitarbeitern der Kontrollorgane im Beisein des Lagerverwalters oder seines Stellvertreters.

Bei Gefahr im Verzuge können sich die Mitarbeiter der Kontrollorgane sowie die im Buchst. b genannten Personen auch ohne Beisein des Lagerverwalters oder seines Stellvertreters Zutritt zu den Lagerräumen verschaffen.

(2) Die gemäß Abs. 1 Buchst. e zur Kontrolle der Lager berechtigten Personen müssen im Besitz eines besonderen, von der zuständigen Dienststelle der Deutschen Volkspolizei ausgestellten Ausweises sein.

VIII.

Vorübergehende Aufbewahrung von zur Verwendung ausgegebenen Sprengmitteln

§ 40

Aufbewahrung an der Verwendungsstelle

(1) Die vorübergehende Aufbewahrung von Sprengmitteln bei Kammer- oder sonstigen Großsprengungen an der Verwendungsstelle ist 3 Tage vor Beginn der Aufbewahrung dem für den Sprengort zuständigen Volkspolizei-Kreisamt zu melden.

(2) Sprengmittel sind an der Verwendungsstelle in geschlossenen, festen, verschließbaren Behältern (Transportbehältern usw.) oder in den Originalbehältern aufzubewahren.

(3) Die Sprengmittel sind geschützt gegen gefährliche Einwirkungen abzustellen. Sie müssen unter Aufsicht des verantwortlichen Sprengberechtigten oder einer von ihm beauftragten zuverlässigen Person stehen, wenn sie nicht durch andere geeignete Maßnahmen zuverlässig vor Zugriffen Unbefugter geschützt werden können.

(4) Der § 34 gilt entsprechend für die Aufbewahrung von Sprengmitteln an der Verwendungsstelle sowie für die Aufbewahrung von Sprengmitteln in Sprengmittelaufbewahrungseinrichtungen.

§ 41

Sprengmittelaufbewahrungseinrichtungen über Tage

(1) In Betrieben, in denen Sprengmittellager über Tage in größerer Entfernung von Orten liegen, an denen Sprengarbeiten durchgeführt werden, können Sprengmittelaufbewahrungsräume und transportable Sprengmittelaufbewahrungsbehälter eingerichtet werden. Diese Aufbewahrungseinrichtungen dürfen nur zur vorübergehenden Aufbewahrung von zur Verwendung ausgegebenen Sprengmitteln genutzt werden.

(2) Jeder Sprengmittelaufbewahrungsraum ist nach Fertigstellung vor der Inbetriebnahme durch den leitenden Mitarbeiter im Sprengwesen auf ordnungsgemäße Anlage und bauliche Beschaffenheit zu überprüfen. Über die Prüfung ist ein Protokoll zu fertigen.

(3) In Sprengmittelaufbewahrungseinrichtungen können Sprengmittel für mehrere Sprengberechtigte aufbewahrt werden, wenn die Sprengmittel der einzelnen Sprengberechtigten, getrennt voneinander, in verschlossenen Behältern untergebracht sind.

(4) Nicht verbrauchte Sprengmittel müssen nach Schichtschluß in das Sprengmittellager zurückgebracht bzw. nach den dafür geltenden Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnungen vernichtet werden.

(5) Die mit Sprengmitteln belegten Aufbewahrungseinrichtungen müssen unter Aufsicht stehen.

(6) Die Absätze 1 bis 5 gelten nicht für sprengmittelherstellende oder -verarbeitende Betriebe.

§ 42

Sprengmittelaufbewahrungseinrichtungen unter Tage

(1) In Betrieben unter Tage, einschließlich Stollenbetriebe, in denen Sprengmittellager in größerer Entfernung von Orten liegen, an denen Sprengarbeiten durchgeführt werden, können mit Zustimmung der zuständigen Bergbehörde Sprengmittelaufbewahrungsräume, Sprengmittelaufbewahrungsnischen und transportable Sprengmittelaufbewahrungsbehälter in der Nähe der Gewinnungspunkte eingerichtet werden. Diese Sprengmittelaufbewahrungseinrichtungen dürfen nur zur vorübergehenden Aufbewahrung von zur Verwendung ausgegebenen Sprengmitteln genutzt werden.

(2) In Sprengmittelaufbewahrungseinrichtungen können Sprengmittel für mehrere Sprengberechtigte aufbe-

wahrt werden, wenn die Sprengmittel der einzelnen Sprengberechtigten, getrennt voneinander, in verschlossenen Behältern untergebracht sind.

(3) Die Höchstkapazität der im Abs. 1 genannten Aufbewahrungseinrichtungen ist von der zuständigen Bergbehörde festzulegen.

(4) Nicht verbrauchte Restmengen von Sprengmitteln können bis zur nächsten Schicht des betreffenden Sprengberechtigten, jedoch nicht länger als 4 Tage, in Sprengmittelaufbewahrungseinrichtungen aufbewahrt werden. Nach dieser Zeit sind die nicht verbrauchten Sprengmittel in das Sprengmittellager zurückzubringen oder nach Umbuchung durch einen leitenden Mitarbeiter einem anderen Sprengberechtigten zu übergeben. Die Umbuchung ist durch den leitenden Mitarbeiter bis Schichtende dem Sprengmittellagerverwalter oder seinem Stellvertreter schriftlich zu melden.

(5) Die Standorte der Sprengmittelaufbewahrungsräume müssen sich in einer Entfernung von mindestens 50 m, Sprengmittelaufbewahrungsnischen und transportable Sprengmittelaufbewahrungsbehälter in einer Entfernung von mindestens 20 m von Gewinnungsorten befinden. Die Standorte der Aufbewahrungseinrichtungen sind in Grubenbildern bzw. Lageplänen nachzuweisen. Sprengmittelaufbewahrungseinrichtungen dürfen nicht einander gegenüber errichtet bzw. aufgestellt werden.

(6) Jeder Sprengmittelaufbewahrungsraum und jede Sprengmittelaufbewahrungsnische ist nach Fertigstellung vor der Inbetriebnahme durch den leitenden Mitarbeiter im Sprengwesen auf ordnungsgemäße Anlage und bauliche Beschaffenheit zu überprüfen. Über die Prüfung ist ein Protokoll zu fertigen.

(7) Die mit Sprengmitteln belegten Aufbewahrungseinrichtungen sind in Zeitabständen, die vom Betriebsleiter festgelegt werden müssen, von leitenden Mitarbeitern bzw. beauftragten Personen auf Verschlusssicherheit zu kontrollieren.

IX.

Standardisierung von Sprengmittellagern und Sprengmittelaufbewahrungseinrichtungen

§ 43

Für die Errichtung und Ausrüstung von Sprengmittellagern sowie Sprengmittelaufbewahrungseinrichtungen sind durch das Amt für Standardisierung Standards zu erlassen.

X.

Vorkommnisse im Verkehr mit Sprengmitteln

§ 44

(1) Verluste und Funde von Sprengmitteln, Unfälle, Havarien sowie verbrecherischer und grobfahrlässiger Umgang mit Sprengmitteln sind unverzüglich der nächsten Dienststelle der Deutschen Volkspolizei zu melden. Nicht meldepflichtig sind im Haufwerk oder in Bohr-

löchern aufgefundenen Sprengmittel, wenn erkennbar ist, daß es sich um Sprengmittel von Versagern handelt.

(2) In anderen Bestimmungen festgelegte Meldepflichten bleiben unberührt.

XI.

Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 45

Überarbeitung gesetzlicher Bestimmungen

Die auf Grund dieser Anordnung notwendigen Veränderungen von Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnungen sowie sonstigen Bestimmungen sind von den zuständigen zentralen staatlichen Organen innerhalb eines Jahres vorzunehmen.

§ 46

Weitergeltung erteilter Erlaubnisse, Genehmigungen und Zulassungen

Die vor dem Inkrafttreten dieser Anordnung ausgestellten Erlaubnisse, Genehmigungen und Zulassungen behalten, soweit sie weiterhin gesetzlich vorgesehen sind, bis zu der in ihnen festgesetzten Frist Gültigkeit.

§ 47

Ausnahmen

(1) Das Ministerium für Bauwesen, die Oberste Bergbehörde und das Ministerium des Innern können in besonderen Fällen im gegenseitigen Einvernehmen Ausnahmen von einzelnen Bestimmungen dieser Anordnung erteilen.

(2) Sofern die im Abs. 1 genannten Ausnahmen den Verantwortungsbereich anderer zentraler Organe berühren, werden die Ausnahmeregelungen in Übereinstimmung mit diesen Organen getroffen.

(3) Die Vorsitzenden der zuständigen Katastrophenkommisionen bzw. die Einsatzleiter bei Grubenkatastrophen sind berechtigt, von einzelnen Bestimmungen dieser Anordnung abzuweichen, wenn das zur wirksameren und schnelleren Bekämpfung von Katastrophen notwendig ist.

§ 48

Inkrafttreten

Diese Anordnung tritt am 1. Dezember 1966 in Kraft.

Berlin, den 11. November 1966

Der Minister des Innern
und
Chef der Deutschen Volkspolizei

Dickel

Anlage

zum § 28 Abs. 2 vorstehender Anordnung Nr. 1.

Tabelle

Kapazität des Sprengmittellagers	Mindestentfernung des Sprengmittellagers von			
	bewohnten Gebäuden und Produktionsstätten	Verkehrsanlagen (Eisenbahn u. d. l.)	öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen	
kg	m	m	m	m
bis 25	60	35	20	
bis 50	100	60	30	
bis 100	150	75	50	
bis 150	175	120	100	
bis 200	200	150	110	
bis 250	240	200	120	
bis 300	260	210	130	
bis 400	285	220	140	
bis 500	310	240	150	
bis 600	325	260	160	
bis 800	355	280	170	
bis 1 000	375	300	180	
bis 1 500	415	320	190	
bis 2 000	445	340	200	
bis 3 000	485	360	210	
bis 4 000	515	380	220	
bis 5 000	545	400	230	
bis 7 000	590	420	250	
bis 10 000	650	450	300	
bis 20 000	820	600	350	
bis 30 000	1 000	700	400	
bis 50 000	1 200	800	500	
bis 100 000	1 500	900	600	
bis 200 000	2 000	1 000	700	

Anordnung Nr. 2* zum Sprengmittelgesetz.

Vom 11. November 1966

Auf Grund des § 2 der Verordnung vom 21. Oktober 1966 über die Aufhebung gesetzlicher Bestimmungen auf dem Gebiete des Sprengmittelverkehrs (GBl. II S. 857) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe und in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes angeordnet:

I.

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Begriffsbestimmungen

(1) Pyrotechnische Erzeugnisse im Sinne dieser Anordnung sind alle Gegenstände, die pyrotechnische

* Anordnung Nr. 1 vom 11. November 1966 (GBl. II Nr. 137 S. 857)

Sätze enthalten, mit deren Energie eine Licht-, Schall-, Rauch-, Nebel-, Gas-, Bewegungs- oder Explosionswirkung erzeugt wird.

(2) Pyrotechnische Erzeugnisse werden entsprechend ihrer Wirkung, Größe und Art der Verwendung in folgende Gruppen eingeteilt:

Gruppe 1:

Großfeuerwerkskörper, die ausschließlich als Höhen-, Boden-, Wasser- und Tagesfeuerwerke im Freien verwendet werden dürfen und zu deren Verwendung Abschluß- oder Abbrennvorrichtungen erforderlich sind.

Gruppe 2:

Gartenfeuerwerkskörper, die ausschließlich im Freien verwendet werden dürfen und zu deren Verwendung keine besonderen Abschlußvorrichtungen erforderlich sind.

Gruppe 3:

Kleinfeuerwerkskörper, die pyrotechnische Sätze mit geringer Wirkung enthalten und ausschließlich im Freien verwendet werden dürfen.

Gruppe 4:

Pyrotechnische Erzeugnisse, die pyrotechnische Sätze mit geringer Wirkung enthalten und in Räumlichkeiten verwendet werden dürfen.

Gruppe 5:

Pyrotechnische Erzeugnisse, die als Lichtgeber, zur Erzeugung von optischen und akustischen Signalen, als Raucherzeuger oder als Imitationsmittel verwendet werden.

Gruppe 6:

Pyrotechnische Erzeugnisse, die zu wirtschaftlichen, technischen und anderen Zwecken verwendet werden, sofern sie nicht in die Gruppen 1 bis 5 einzuteilen sind.

(3) Als Verkehr mit pyrotechnischen Erzeugnissen im Sinne dieser Anordnung gilt

- a) die Herstellung,
- b) der Vertrieb und Erwerb,
- c) die Lagerung und Aufbewahrung,
- d) der Transport (Binnentransport, Export, Import, Transit, einschließlich des Transportes zwischen der westdeutschen Bundesrepublik und Westberlin) sowie
- e) die Verwendung

von pyrotechnischen Erzeugnissen.

(4) Herstellungsstätten im Sinne dieser Anordnung sind Gebäude und Anlagen bzw. Teilanlagen, in denen pyrotechnische Erzeugnisse hergestellt werden, einschließlich der in Herstellungsstätten zur Lagerung von pyrotechnischen Erzeugnissen notwendigen Räumlichkeiten.

§ 2

Geltungsbereich

Diese Anordnung regelt

- a) den Verkehr mit pyrotechnischen Erzeugnissen,
- b) die Errichtung und Inbetriebnahme von Herstellungsstätten, Lager und Aufbewahrungsräumen für pyrotechnische Erzeugnisse,
- c) die Erteilung von Erlaubnissen und Genehmigungen.

II.

Erlaubnisse und Genehmigungen

§ 3

Erlaubnis- und Genehmigungspflicht

(1) Die Herstellung, der Erwerb, die Verwendung, der Export, Import und Transit von pyrotechnischen Erzeugnissen sind erlaubnispflichtig. Die Errichtung und Inbetriebnahme von Herstellungsstätten und Lager für pyrotechnische Erzeugnisse bedürfen einer Genehmigung.

(2) Keiner Erlaubnis bedarf

- a) der Erwerb und die Verwendung pyrotechnischer Erzeugnisse der Gruppe 3 in den Fällen des § 12 Abs. 2 bzw. § 15 Abs. 2,
- b) der Erwerb, die Verwendung und der Export pyrotechnischer Erzeugnisse der Gruppe 4,
- c) der Erwerb und die Verwendung pyrotechnischer Erzeugnisse der Gruppe 5 im Eisenbahn-, Wasser- und Luftverkehr sowie durch staatliche Institutionen und gesellschaftliche Organisationen im Rahmen ihrer Aufgaben.

(3) Unabhängig von der dem Betrieb oder der Einrichtung gemäß Abs. 1 erteilten Erlaubnis zur Herstellung von pyrotechnischen Erzeugnissen bedürfen

- a) Betriebsleiter, Produktionsleiter, Leiter von Laboratorien und Meister von Arbeitsbereichen, die pyrotechnische Erzeugnisse unter Verwendung von pyrotechnischen Sätzen mit Eigenschaften von Sprengstoffen herstellen,
- b) Pyrotechniker, die mit dem Abbrennen von Großfeuerwerkskörpern beauftragt sind,
- c) Pyrotechniker, die Großfeuerwerkskörper transportieren,

eines Sprengmittelerlaubnisscheines. Die Erlaubniserteilung regelt § 7 der Anordnung Nr. 1 vom 11. November 1966 zum Sprengmittelgesetz.

§ 4

Zuständigkeit

(1) Die Erlaubnis zur Herstellung, zum Erwerb, zur Verwendung, zum Export, Import und Transit von

pyrotechnischen Erzeugnissen sowie die Genehmigung zur Errichtung und Inbetriebnahme von Lagern für pyrotechnische Erzeugnisse erteilt die Deutsche Volkspolizei.

(2) Die Genehmigung zur Errichtung und Inbetriebnahme von Herstellungsstätten für pyrotechnische Erzeugnisse erteilt die dem Betrieb übergeordnete Vereinigung Volkseigener Betriebe im Einvernehmen mit dem für den Sitz des Betriebes zuständigen Volkspolizei-Kreisamt.

(3) Die Genehmigung gemäß Abs. 2 erteilt für Betriebe oder Einrichtungen, die keiner Vereinigung Volkseigener Betriebe angehören, das für den Sitz des Betriebes oder der Einrichtung zuständige Volkspolizei-Kreisamt.

§ 5

Antragstellung

(1) Anträge auf Erteilung der Erlaubnis zur Herstellung, zum Erwerb und zur Verwendung von pyrotechnischen Erzeugnissen sowie auf Genehmigungen gemäß § 4 Absätzen 1 und 3 sind bei dem für den Sitz des Betriebes oder der Einrichtung bzw. bei dem für den Abrennort zuständigen Volkspolizei-Kreisamt schriftlich einzureichen.

(2) Anträge auf Erteilung der Erlaubnis zum Export, Import und Transit von pyrotechnischen Erzeugnissen sind schriftlich beim Ministerium des Innern einzureichen.

(3) Die Erlaubnis zum Export pyrotechnischer Erzeugnisse ist vom Herstellerbetrieb, die Erlaubnis zum Import pyrotechnischer Erzeugnisse vom staatlich beauftragten Sprengmittelverteiler zu beantragen.

(4) Anträge auf Erteilung einer Erlaubnis zum Abbrennen von Feuerwerken sind vom Veranstalter mindestens 14 Tagen vorher einzureichen. In begründeten Fällen kann das Volkspolizei-Kreisamt kürzere Antragsfristen zulassen. Der Antrag muß folgende Angaben enthalten:

- a) Name und Anschrift des Veranstalters,
- b) Tag, Zeit, Ort des Abbrennens des Feuerwerkes,
- c) Art und Umfang des Feuerwerkes,
- d) Name und Anschrift der für das Abbrennen des Feuerwerkes verantwortlichen Person und Nachweis des Besitzes der Berechtigung zum Abbrennen des Feuerwerkes,
- e) vorgesehene Sicherungsmaßnahmen.

(5) Anträge auf Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung und Inbetriebnahme von Herstellungsstätten für pyrotechnische Erzeugnisse gemäß § 4 Abs. 2 sind schriftlich bei der zuständigen Vereinigung Volkseigener Betriebe einzureichen.

(6) Der Antrag auf Erteilung einer Genehmigung gemäß § 4 Absätzen 2 und 3 muß Angaben über den Standort der Herstellungsstätte, Art und Umfang der

beabsichtigten Produktion bzw. der zu lagernden Menge pyrotechnischer Sätze oder Fertigerzeugnisse sowie den Nachweis der fachlichen Befähigung des Antragstellers zur Herstellung pyrotechnischer Erzeugnisse enthalten. Dem Antrag ist ein Lageplan der Produktionsanlagen beizufügen. Die Pflicht zur Einholung von Genehmigungen nach anderen dafür geltenden gesetzlichen Bestimmungen bleibt unberührt.

§ 6

Erteilung der Erlaubnisse bzw. Genehmigungen

(1) Die Erlaubnisse bzw. Genehmigungen sind schriftlich und auf Widerruf zu erteilen.

(2) Für die Erteilung der Erlaubnisse und Genehmigungen sind Verwaltungsgebühren zu erheben.

III.

Herstellung

§ 7

Herstellungsstätten

(1) Die Errichtung von Herstellungsstätten sowie die Herstellung von pyrotechnischen Erzeugnissen haben nach den dafür geltenden Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnungen, Arbeitsschutz- und Brandschutzinstruktionen, den sonstigen Bestimmungen für die Errichtung feuer- und explosionsgefährdeter Anlagen sowie den Bestimmungen über die Hygiene und Arbeitshygiene zu erfolgen.

(2) Die Inbetriebnahme darf erst nach Überprüfung der Ordnungsmäßigkeit der Anlagen und Erteilung der Genehmigung erfolgen.

§ 8

Nachweisführung

(1) Über die Arten und den Verbleib der hergestellten pyrotechnischen Erzeugnisse ist Nachweis zu führen.

(2) Die Nachweisführung ist durch den Betriebsleiter bzw. Leiter der Einrichtung im Einvernehmen mit dem für den Sitz des Betriebes zuständigen Volkspolizei-Kreisamt festzulegen.

§ 9

Genehmigung der pyrotechnischen Erzeugnisse

(1) Die Arten der pyrotechnischen Erzeugnisse, einschließlich der importierten Erzeugnisse, sind vom staatlich beauftragten Sprengmittelverteiler im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern zu genehmigen. Außer bei Einzelanfertigungen haben die Herstellerbetriebe Muster der pyrotechnischen Erzeugnisse sowie die Beschreibung der Zusammensetzung der pyrotechnischen Sätze dieser Erzeugnisse dem staatlich beauftragten Sprengmittelverteiler zur Prüfung vorzulegen. Zur Prüfung und Begutachtung können Prüfstellen hinzugezogen werden.

(2) Die Herstellung bzw. der Import anderer Arten sowie eine eigenmächtige Änderung der Rahmzusammensetzung der pyrotechnischen Sätze ist verboten. Ausgenommen hiervon sind die ausschließlich zum Export oder zu Versuchs- und Forschungszwecken bestimmten pyrotechnischen Erzeugnisse.

(3) Die genehmigten pyrotechnischen Erzeugnisse sind, außer bei Einzelanfertigungen und bei ausschließlich für den Export bestimmten Erzeugnissen, in einer amtlichen Vertriebsliste zu erfassen. Die Liste muß folgende Angaben enthalten:

- a) Gruppennummer, laufende Nummer und Bezeichnung der Erzeugnisse,
- b) Bezeichnung des Herstellerbetriebes.

(4) Die amtliche Vertriebsliste ist vom staatlich beauftragten Sprengmittelverteiler zu führen und zu veröffentlichen.

§ 10

Beschriftung und Verpackung

(1) Die Beschriftung der pyrotechnischen Erzeugnisse und der Verpackung muß Hinweise über die bei der Verwendung zu beachtenden Verhaltensregeln enthalten. Sie ist bei der Genehmigung gemäß § 9 Abs. 1 festzulegen.

(2) Pyrotechnische Erzeugnisse sind so zu verpacken, daß sie gegen Schlag, Stoß und Reibung gesichert sind. Die dazu verwandten Füllstoffe sind den Eigenschaften der verpackten pyrotechnischen Erzeugnisse anzupassen.

IV.

Lagerung, Aufbewahrung, Vertrieb und Transport

§ 11

Lagerung und Aufbewahrung

Die Errichtung und Einrichtung von Lagern und Aufbewahrungsräumen sowie die Lagerung bzw. Aufbewahrung pyrotechnischer Erzeugnisse haben nach einer vom staatlich beauftragten Sprengmittelverteiler im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern zu erlassenden Richtlinie zu erfolgen.

§ 12

Vertrieb

(1) Der Vertrieb von pyrotechnischen Erzeugnissen an den Einzelhandel hat unmittelbar durch den staatlich beauftragten Sprengmittelverteiler zu erfolgen.

(2) Im Einzelhandel dürfen nur die im § 1 Abs. 2 genannten pyrotechnischen Erzeugnisse der Gruppen 3 und 4 vertrieben werden. Der Erwerb von Kleinf Feuerwerkskörpern der Gruppe 3 ist in der Zeit vom 29. Dezember bis 31. Dezember nicht erlaubnispflichtig.

(3) Der Vertrieb pyrotechnischer Erzeugnisse, außer Erzeugnisse der Gruppe 4, in Warenhäusern sowie im ambulanten Handel ist nicht gestattet.

(4) Der Verkauf und die sonstige Abgabe von pyrotechnischen Erzeugnissen, außer pyrotechnischen Erzeugnissen der Gruppe 4, an Jugendliche unter 16 Jahren ist nicht gestattet.

(5) Pyrotechnische Erzeugnisse dürfen in Verkaufsräumen nur in verschlossenen Regalen oder unter Glas in der vom Herstellerbetrieb gelieferten Verpackung und nur in solchen Mengen, die zum unmittelbaren Verkauf erforderlich sind, aufbewahrt werden.

(6) Aufbewahrungsräume müssen gegen Brandgefahr und Einbruch besonders gesichert sein. Außer Verkaufsräumen dürfen Aufbewahrungsräume nicht neben oder unter Räumen liegen, die dem dauernden Aufenthalt von Personen dienen.

(7) Die Verwendung pyrotechnischer Erzeugnisse, mit Ausnahme pyrotechnischer Erzeugnisse der Gruppe 4, zu Dekorationszwecken in Handelsgeschäften ist verboten.

§ 13

Transport

(1) Beim Transport pyrotechnischer Erzeugnisse sind die Bestimmungen für den Transport gefährlicher Güter auf der Eisenbahn, im Kraftverkehr sowie in der Binnen- und Seeschifffahrt einzuhalten.

(2) Der Transport von pyrotechnischen Erzeugnissen der Gruppe 1 ist mindestens 24 Stunden, bei Transporten auf der Eisenbahn 48 Stunden vor Beginn des Transportes zu melden. In begründeten Ausnahmefällen kann eine kürzere Frist gestattet werden. Die Meldung hat zu erfolgen bei

- a) Transporten auf Kraftfahrzeugen an das Volkspolizei-Kreisamt, in dessen Bereich die pyrotechnischen Erzeugnisse gelagert oder verwendet werden sollen bzw. das für den Sitz des transportierenden Betriebes oder der Einrichtung zuständig ist,
- b) Transporten auf der Eisenbahn an die für den Versandbahnhof zuständige Dienststelle der Transportpolizei,
- c) Transporten auf Wasserfahrzeugen an das für den Verladeort zuständige Volkspolizei-Kreisamt bzw. an die zuständige Dienststelle der Hafen- oder Wasserschutzpolizei.

(3) Beim Export, Import und Transit von pyrotechnischen Erzeugnissen der Gruppe 1 hat die Meldung bei der in der Erlaubnis festgelegten Dienststelle der Deutschen Volkspolizei zu erfolgen.

(4) Die Beförderung von pyrotechnischen Erzeugnissen im Postverkehr sowie im grenzüberschreitenden Reiseverkehr ist verboten.

V.

Verwendung

§ 14

Abbrennen von Groß- und Gartenfeuerwerken

(1) Feuerwerke unter Verwendung von Feuerwerkskörpern der Gruppe 1 dürfen nur von Personen abgebrannt werden, die von den Herstellerbetrieben entsprechend ausgebildet, vom staatlich beauftragten

Sprengmittelverteiler eingesetzt und im Besitz eines zum Abbrennen von Feuerwerken berechtigenden Sprengmittelerlaubnisscheines sind.

(2) Feuerwerke unter Verwendung von Feuerwerkskörpern der Gruppe 2 dürfen von Personen abgebrannt werden, die nach Qualifizierung durch den staatlich beauftragten Sprengmittelverteiler im Besitz eines Befähigungsnachweises sind und im Auftrag des staatlich beauftragten Sprengmittelvertellers handeln.

(3) Die Feuerwerkskörper müssen bis zu ihrem Abbrennen unter ständiger Aufsicht des verantwortlichen Pyrotechnikers oder einer von ihm beauftragten zuverlässigen Person stehen.

(4) Nach dem Abbrennen eines Feuerwerkes unter Verwendung von Feuerwerkskörpern der Gruppen 1 oder 2 ist der Abbrennplatz nach Blindgängern abzusuchen.

§ 15

Verwendung pyrotechnischer Erzeugnisse der Gruppen 3 und 4

(1) Die Kleinf Feuerwerkskörper der Gruppe 3 dürfen von Personen unter 16 Jahren nur verwendet werden, wenn sie hierbei unter Aufsicht von Erziehungsberechtigten stehen.

(2) Die Verwendung von Kleinf Feuerwerkskörpern der Gruppe 3 auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen ist in der Zeit vom 31. Dezember, 16.00 Uhr, bis 1. Januar, 08.00 Uhr, nicht erlaubnispflichtig.

(3) Die Verwendung der pyrotechnischen Erzeugnisse der Gruppe 4 unterliegt keinen Beschränkungen.

§ 16

Verwendung pyrotechnischer Erzeugnisse der Gruppen 5 und 6

Über die Verwendung pyrotechnischer Erzeugnisse der Gruppen 5 und 6 haben die zuständigen zentralen Organe oder gesellschaftlichen Organisationen, in deren Bereich diese Erzeugnisse verwendet werden, im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern gesonderte Richtlinien zu erlassen.

§ 17

Verbot der Verwendung pyrotechnischer Erzeugnisse

Die Verwendung pyrotechnischer Erzeugnisse in Verkehrsmitteln und in Räumlichkeiten ist verboten. Dieses Verbot gilt nicht für die Verwendung pyrotechnischer Erzeugnisse der Gruppe 4 in Räumlichkeiten sowie für die Verwendung pyrotechnischer Erzeugnisse zur Erzielung bestimmter Effekte in Theateraufführungen, Filmstudios u. ä.

VI.

Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 18

Weitergeltung erteilter Erlaubnisse

Die vor dem Inkrafttreten dieser Anordnung ausgestellten Erlaubnisse behalten, soweit sie weiterhin gesetzlich vorgesehen sind, bis zu der in ihnen festgelegten Frist Gültigkeit.

§ 19

Ausnahmen

In besonderen Fällen können durch das Ministerium des Innern Ausnahmen von einzelnen Bestimmungen dieser Anordnung erteilt werden. Sofern diese Ausnahmen den Verantwortungsbereich anderer zentraler Organe oder von gesellschaftlichen Organisationen berühren, werden die Ausnahmeregelungen in Übereinstimmung mit diesen Organen bzw. Organisationen getroffen.

§ 20

Inkrafttreten

Diese Anordnung tritt am 1. Dezember 1966 in Kraft.

Berlin, den 11. November 1966

Der Minister des Innern
und
Chef der Deutschen Volkspolizei

Dickel



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1966

Berlin, den 7. Dezember 1966

Teil II Nr. 138

Tag

Inhalt

Seite

1. 12. 66	Anordnung über die Durchführung von postgradualen Studien zur Ausbildung von Fachingenieuren an den Technischen Hochschulen und Ingenieurschulen der Deutschen Demokratischen Republik	873
-----------	--	-----

Anordnung über die Durchführung von postgradualen Studien zur Ausbildung von Fachingenieuren an den Technischen Hochschulen und Ingenieurschulen der Deutschen Demokratischen Republik.

Vom 1. Dezember 1966

Der umfassende Aufbau des Sozialismus und die Durchführung der technischen Revolution stellen immer höhere Anforderungen an die ingenieurtechnischen Fachkräfte. Die in Forschung, Entwicklung und Produktion zu lösenden Aufgaben und die rasche Zunahme an wissenschaftlichen Erkenntnissen führen zu größerer Arbeitsteilung und damit zu weiterer Spezialisierung der Aufgaben des Ingenieurs. Deshalb ist die systematische Weiterbildung der Ingenieure auf entscheidenden Gebieten des wissenschaftlich-technischen Fortschritts und auf Grenzgebieten der Ingenieurwissenschaften durch die Technischen Hochschulen und Ingenieurschulen zu gewährleisten. Auf Grund des § 65 des Gesetzes vom 25. Februar 1965 über das einheitliche sozialistische Bildungssystem (GBl. I S. 83) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe folgendes angeordnet:

I.

Ziel und Inhalt der Ausbildung von Fachingenieuren

§ 1

(1) Die Ausbildung von Fachingenieuren an den Technischen Hochschulen und Ingenieurschulen erfolgt entsprechend den volkswirtschaftlichen Bedürfnissen mit dem Ziel, dem in Forschung, Entwicklung und Produktion tätigen Ingenieur auf wichtigen Gebieten des wissenschaftlich-technischen Fortschritts und auf Grenzgebieten der Ingenieurwissenschaften eine den modernen wissenschaftlichen Erkenntnissen entsprechende theoretische und berufspraktische Zusatzausbildung zu vermitteln, um ihn für spezielle berufliche Aufgaben- und Arbeitsgebiete zu qualifizieren.

(2) Die postgraduale Ausbildung zum Fachingenieur ist eine spezielle Form der Ausbildung an Technischen Hochschulen bzw. Ingenieurschulen.

§ 2

(1) Die Ausbildung von Fachingenieuren an den Technischen Hochschulen und Ingenieurschulen erfolgt in den kommenden Studienjahren vorerst für folgende Qualifizierungen zum Fachingenieur:

- Patentingenieure
- Kontrollingenieure
- Rationalisierungsingenieure
- Standardisierungsingenieure
- Schweißingenieure
- Arbeitsingenieure
- Formgestaltungsingenieure.

(2) Weitere Ausbildungsrichtungen können entsprechend den volkswirtschaftlichen Bedürfnissen festgelegt werden, sofern sie dem Ziel und Charakter der Fachingenieurausbildung entsprechen.

§ 3

(1) Die Ausbildung erfolgt nach Studienplänen der mit der Ausbildung beauftragten Technischen Hochschule, Fakultät oder Ingenieurschule. Die Studienpläne sind durch den Beirat für Technische Wissenschaften beim Staatssekretariat für das Hoch- und Fachschulwesen zu bestätigen und werden vom Staatssekretär in Kraft gesetzt.

(2) Die Technischen Hochschulen, Fakultäten oder Ingenieurschulen erarbeiten die Studienpläne in enger Zusammenarbeit mit den fachlich zuständigen zentralen staatlichen Organen, den Staatlichen Ämtern, den Zentralinstituten der Wirtschaft und den wirtschaftsleitenden Organen.

(3) Die Studienpläne enthalten entsprechend dem jeweiligen spezifischen Ausbildungsziel einen Komplex mathematisch-naturwissenschaftlicher, technischer, technologischer, ökonomischer und gesellschaftswissenschaftlicher Lehrveranstaltungen.

II.

Durchführung der Ausbildung

§ 4

(1) Die Aufnahme und die Einstellung der Ausbildung von Fachingenieuren erfolgt nach Bestätigung durch den Staatssekretär für das Hoch- und Fachschulwesen.

(2) Die Leiter zentraler staatlicher Organe, die Leiter der Staatlichen Ämter, die Rektoren der Technischen Hochschulen, die Direktoren der Ingenieurschulen und der Vorsitzende des Beirats für Technische Wissenschaften können die Aufnahme oder die Einstellung der Ausbildung beim Staatssekretär für das Hoch- und Fachschulwesen beantragen.

§ 5

(1) Das Studium erfolgt in den vom Staatssekretär für das Hoch- und Fachschulwesen bestätigten Studienrichtungen und Studienformen durch die verantwortliche Technische Hochschule, Fakultät oder Ingenieurschule.

(2) Die Technische Hochschule, Fakultät oder Ingenieurschule trägt die volle Verantwortung für die ordnungsgemäße Durchführung der Ausbildung, die Abnahme der erforderlichen Prüfungen und die Erteilung der Abschlußzeugnisse und Urkunden.

§ 6

Die postgraduale Ausbildung zum Fachingenieur erfolgt in der Regel im Fern- oder Abendstudium.

§ 7

(1) Die Ausbildung erfolgt vorrangig durch Nutzung der vorhandenen neuesten in- und ausländischen Fachliteratur (Zeitschriften, Monografien) mit entsprechenden Studienanleitungen sowie durch spezielle Lehrbriefe.

(2) In Seminarkursen an der Technischen Hochschule oder Ingenieurschule werden in Vorlesungen, Übungen, Seminaren und Praktika die theoretischen Kenntnisse vertieft und die notwendigen praktischen Fertigkeiten erworben.

(3) Der Inhalt der Belegarbeiten ist in enger Verbindung zu den betrieblichen Aufgaben und Arbeitsgebieten der Studenten zu gestalten.

(4) Die Seminarkurse und Praktika sind in der Regel in den vorlesungsfreien Zeiten des Direktstudiums durchzuführen.

III.

Zulassungen, Studiendauer und Studienabschluß

§ 8

(1) Zum Studium für die postgraduale Ausbildung zum Fachingenieur können Absolventen ingenieurtech-

nischer Fachrichtungen der Universitäten, Technischen Hochschulen (Dipl.-Ing.) und Ingenieurschulen (Ing.) zugelassen werden.

(2) Die Technischen Hochschulen, Fakultäten und Ingenieurschulen legen in Übereinstimmung mit den fachlich zuständigen Staats- und Wirtschaftsorganen fest, welche berufspraktischen Erfahrungen und Fähigkeiten zur Aufnahme des Studiums in der jeweiligen Ausbildungsrichtung erforderlich sind.

(3) Sind für die erfolgreiche Absolvierung des betreffenden Studiums besonders hohe mathematisch-naturwissenschaftliche Kenntnisse der Bewerber Voraussetzung, kann die Zulassung der Ingenieurschulabsolventen (Ing.) von einer Eignungsprüfung abhängig gemacht werden.

(4) In begründeten Fällen können zu den postgradualen Studien für Ingenieure auch Absolventen anderer Fachrichtungen einer Hoch- oder Fachschule zugelassen werden.

§ 9

Für die Dauer des Studiums sind die Teilnehmer am postgradualen Studium ordentliche Studierende der betreffenden Technischen Hochschule oder Ingenieurschule.

§ 10

Das postgraduale Studium zur Ausbildung zum Fachingenieur umfaßt in der Regel im Fern- oder Abendstudium 2 Jahre; bei Durchführung im Direktstudium mindestens 1 Semester.

§ 11

(1) Die durch Belegarbeiten, Praktika und Prüfungen nachgewiesenen Leistungen sind am Ende des Studiums von den Fakultäten oder Ingenieurschulen in einem Zeugnis zu bestätigen. Das Zeugnis ist dem Studenten bei Abschluß; ein Teilzeugnis bei vorzeitigem Ausscheiden auszuhändigen.

(2) Sind von den Studenten in Durchführung der Ausbildung besondere Berechtigungen, Patente oder Befähigungsnachweise zu erwerben, so haben die Fakultäten oder Ingenieurschulen in Zusammenarbeit mit den zuständigen Organen für die Ablegung der entsprechenden Prüfungen Sorge zu tragen bzw. die erworbenen Rechte der Studenten zu sichern.

§ 12

(1) Für Ingenieure und Diplom-Ingenieure wird der durch Prüfungen festgestellte erfolgreiche Abschluß des Studiums zur Ausbildung als Fachingenieur durch Erteilung einer Urkunde anerkannt (Muster siehe Anlage). Damit ist die Berechtigung zur Führung der speziellen Berufsbezeichnung gemäß § 2 Abs. 1 verbunden.

(2) Die Urkunden erteilen die Fakultäten bzw. Ingenieurschulen.

(3) Die Berechtigung zur Führung der speziellen Berufsbezeichnung kann nach Zustimmung des Staatssekretärs für das Hoch- und Fachschulwesen und des Leiters des fachlich zuständigen zentralen Organs des Staatsapparates durch die Fakultäten bzw. Ingenieur-

schulen auch dann verliehen werden, wenn das Studium in einer ingenieurtechnischen Fachrichtung das Studienziel der betreffenden Fachingenieurausbildung einschließt.

(4) Teilnehmer am postgradualen Studium ohne Hoch- oder Fachschulabschluß in einer ingenieurtechnischen Fachrichtung gemäß § 8 Abs. 4 erhalten nach erfolgreichem Abschluß des Studiums ein Zeugnis. Sie sind nicht berechtigt, die spezielle Berufsbezeichnung „...Ingenieur“ gemäß § 2 Abs. 1 zu führen.

§ 13

Die Teilnehmer am postgradualen Studium zur Ausbildung als Fachingenieur zahlen Studiengebühren entsprechend der Anordnung vom 3. September 1953 über die Gebühren im Hochschulfernstudium (ZBl. S. 448) bzw. der Anweisung Nr. 9 vom 10. Juni 1961 des Staatssekretariats für das Hoch- und Fachschulwesen über die Studiengebühren für die Teilnehmer am Fachschulfern- und -abendstudium sowie an Lehrgängen der Fachschulen.

§ 14

Die Teilnehmer am postgradualen Studium zur Ausbildung als Fachingenieur erhalten Arbeitszeitvergünstigungen entsprechend der Anlage 2 zur Verordnung vom 29. Juni 1961 über Arbeitszeit und Erholungsurlaub (GBL II S. 263).

§ 15

Wird das Studium in begründeten Fällen im Direktstudium durchgeführt, so erhalten die Teilnehmer Stipendien entsprechend den geltenden Bestimmungen über die Gewährung von Stipendien an Studierende der Universitäten, Hoch- und Fachschulen.

V.

Durchführung des Studiums durch andere Institutionen

§ 16

(1) Der Staatssekretär für das Hoch- und Fachschulwesen kann auf Antrag der Leiter der zuständigen zentralen staatlichen Organe Institutionen außerhalb des Hoch- und Fachschulwesens (Staatliche Ämter, Zentralinstitute) zur Ausbildung von Fachingenieuren im Sinne dieser Anordnung zulassen.

(2) Die Leiter dieser Institutionen übernehmen die in dieser Anordnung festgelegten Rechte und Pflichten der Technischen Hochschulen, Fakultäten oder Ingenieurschulen.

(3) Für die Durchführung des Studiums gelten, mit Ausnahme des § 9, die Bestimmungen dieser Anordnung.

VI.

Schlußbestimmungen

§ 17

(1) Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Dezember 1966 in Kraft.

(2) Die geltenden Bestimmungen über das Fern- und Abendstudium finden für die Durchführung der Ausbildung im Sinne dieser Anordnung Anwendung, sofern in dieser Anordnung keine besondere Regelung getroffen wird.

(3) Die Prüfungsordnung vom 15. März 1966 für Universitäten und Hochschulen der Deutschen Demokratischen Republik* und die Prüfungsordnung vom 12. Februar 1962 für Fachschulen** sind sinngemäß anzuwenden.

Berlin, den 1. Dezember 1966

**Der Staatssekretär
für das Hoch- und Fachschulwesen**

I. V.: Bernhard t
Erster Stellvertreter des Staatssekretärs

* Verfügungen und Mitteilungen des Staatssekretariats für das Hoch- und Fachschulwesen Nr. 5/6 vom 10. Juni 1966, S. 1.

** Verfügungen und Mitteilungen des Staatssekretariats für das Hoch- und Fachschulwesen Nr. 2 vom 5. Juni 1960, S. 5.

Anlage

zu vorstehender Anordnung

— Muster —

URKUNDE

Die Fakultät für der Technischen Hochschule erteilt auf Grund des § 65 des Gesetzes vom 25. Februar 1965 über das einheitliche sozialistische Bildungssystem

Herrn/Frau

geb. am in

das Recht zur Führung der Berufsbezeichnung

.....

Die Verleihung der Berufsbezeichnung erfolgt nach erfolgreichem semestrigem Direkt/Fern/Abendstudium vom bis

.....; den (Siegel)

(Unterschrift)
Dekan

Informationsregister der ständigen Projektierungseinrichtungen

Herausgegeben von der Staatlichen Plankommission

Format A 5 • Umfang 384 Seiten • Preis 4,— MDN

Dieses Register ist als Loseblattsammlung erschienen. Es enthält alle ständigen Projektierungseinrichtungen, die mit der Durchführung von Projektierungsleistungen beauftragt werden können, und weist die Spezialgebiete aus, die von ihnen bearbeitet werden sowie die für sie zuständigen Leiteinrichtungen. Das Register ist für jeden Betrieb und jedes staatliche Organ ein notwendiges Arbeits- und Hilfsmittel, insbesondere zur Vorbereitung und Durchführung von Investitionen, Veränderungen und Ergänzungen erscheinen jährlich in Nachträgen.

Bestellungen für das Grundwerk einschließlich der zu erwartenden Nachträge sind an den

ZENTRAL-VERSAND ERFURT

501 Erfurt, Postschließfach 696

zu richten.

STAATSV E R L A G
D E R D E U T S C H E N D E M O K R A T I S C H E N R E P U B L I K

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 — Redaktion: 102 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 209 38 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 1538 — Verlag (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Telefon: 51 05 21 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 MDN, Teil II 1,80 MDN und Teil III 1,80 MDN — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 MDN, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 MDN, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 MDN, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 MDN je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 MDN mehr — Bestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Postschließfach 696, sowie Bezug gegen Barzahlung in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 102 Berlin, Roßstraße 6, Telefon: 51 05 21 — Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rotationsdruck) **Index 31 817**



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1966

Berlin, den 9. Dezember 1966

Teil II Nr. 139

Tag	Inhalt	Seite
1. 12. 66	Anordnung über die Abgrenzung der Investitionsfinanzierung 1966/1967 — Jahresabgrenzungsanordnung —	877
	Hinweis auf Verkündungen im Gesetzblatt-Sonderdruck „ST“	880

**Anordnung
über die Abgrenzung der Investitionsfinanzierung
1966/1967.
— Jahresabgrenzungsanordnung —
Vom 1. Dezember 1966**

Auf Grund des § 38 Abs. 1 der Investitionsverordnung vom 25. September 1964 (GBl. II S. 785) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe folgendes angeordnet:

**I.
Allgemeine Grundsätze**

§ 1

Finanzierung aus Mitteln des Planes 1966

(1) Bis zum 31. Dezember 1966 ausgeführte und nach den Bestimmungen der Investitionsverordnung vom 25. September 1964 abrechenbare Lieferungen und Leistungen, die bis zu diesem Termin noch nicht bezahlt wurden, sind bis zum 31. Januar 1967 aus Mitteln des Planes der Finanzierung der Investitionen 1966 zu bezahlen und über die Sonderbankkonten „Investitionen“ des Jahres 1966 abzurechnen. Für die Bereitstellung der finanziellen Mittel auf den Sonderbankkonten „Investitionen“ gilt die Anordnung vom 17. März 1965 über die vorläufige Regelung der Finanzierung der Vorbereitung und Durchführung der Investitionen (GBl. II S. 277) bzw. die Anordnung vom 10. Mai 1966 über die Finanzierung der Vorbereitung und Durchführung der Investitionen des komplexen Wohnungsneubaus (GBl. II S. 397).

(2) Gemäß Abs. 1 ist auch zu verfahren, wenn für Teilvorhaben und Objekte im Sinne des § 22 der Investitionsverordnung vom 25. September 1964, die planmäßig und vertragsgerecht bis zum 31. Dezember 1966 fertiggestellt werden, der Nachweis über

- die Nutzungsfähigkeit an Hand des Abnahmeprotokolls und
- die Einhaltung der vertraglich festgelegten ökonomischen und technischen Kennziffern auf Grund des abgeschlossenen Probetriebes

erst nach dem 31. Dezember 1966 erbracht wird. Voraussetzung ist, daß die Abnahme durch den Investitionsträger und die Bezahlung bis zum 31. Januar 1967 erfolgt.

(3) Die Bezahlung der in den Absätzen 1 und 2 genannten Lieferungen und Leistungen erfolgt zu den am 31. Dezember 1966 geltenden Preisen.

(4) Sind im Plan der Finanzierung der Investitionen 1966 Mittel für den Erwerb nichtvolkseigener Grundstücke enthalten, so haben die volkseigenen Investitionsträger den Kaufpreis entsprechend den bis zum 31. Dezember 1966 abgeschlossenen Kaufverträgen bis zum 31. Januar 1967 an das zuständige Kreditinstitut zu überweisen.

(5) Zur ordnungsgemäßen Abbuchung von den Sonderbankkonten „Investitionen“ des Jahres 1966 sind die Zahlungsaufträge mit dem Vermerk „Rechnung 1966“ zu versehen.

§ 2

Übertragung von Mitteln des Planes 1966

(1) Kann die für 1966 vorgesehene Fertigstellung und Abrechnung von

Teilvorhaben, Objekten und Leistungsabschnitten im Sinne des § 22 der Investitionsverordnung

nicht planmäßig erfolgen, weil bis zum 31. Dezember 1966 nur ein Teil der geplanten Lieferungen und Leistungen erbracht wird, so werden auf Antrag des volkseigenen Investitionsträgers bis zur Höhe des Gegenwertes der erbrachten Lieferungen und Leistungen die im Plan der Finanzierung der Investitionen 1966 enthaltenen

- Amortisationen,
- Gewinne,
- Investitionskredite,
- Obligationen und
- Haushaltsmittel

auf Sonderbankkonten des Jahres 1967 mit der Bezeichnung „Investitionen aus 1966“ zweckgebunden übertragen. Der Gegenwert ist gemäß Ziff. 10 der Anlage I zur Investitionsverordnung vom 25. September 1964 und auf der Grundlage der am 31. Dezember 1966 geltenden Preise zu ermitteln. Für die Reihenfolge des Einsatzes der Finanzierungsquellen gilt die Anordnung vom 17. März 1965 über die vorläufige Regelung der Finanzierung der Vorbereitung und Durchführung der

Investitionen. (Insoweit die für solche Teilvorhaben, Objekte und Leistungsabschnitte geplanten Lieferungen und Leistungen bis zum 31. Dezember 1966 nicht erbracht worden sind, erfolgt die Finanzierung gemäß § 4 dieser Anordnung.)

(2) Durch Abs. 1 wird die im § 1 Abs. 2 getroffene Regelung nicht berührt.

(3) Anträge der Investitionsträger gemäß Abs. 1 sind bis zum 20. Januar 1967 bei dem für die Investitionsfinanzierung zuständigen Kreditinstitut zu stellen. Der Antragsteller hat nachzuweisen, daß

1. die zu übertragenden finanziellen Mittel im Plan der Finanzierung der Investitionen 1966 enthalten waren;
2. der Gegenwert der zu übertragenden finanziellen Mittel im Jahre 1966 materiell erbracht worden ist;
3. nach Übertragung gemäß Abs. 1 im Plan der Finanzierung der Investitionen 1967 nicht mehr Mittel für diese Teilvorhaben, Objekte und Leistungsabschnitte enthalten sind als es für ihre Bezahlung — Preisbasis ab 1. Januar 1967 — erforderlich ist.

(4) Auf Investitionen der Haushaltsorganisationen, die nach den geltenden Bestimmungen nicht über Sonderbankkonten „Investitionen“, sondern unmittelbar über Haushaltskonten finanziert werden, sind die Absätze 1 bis 3 mit der folgenden Maßgabe anzuwenden:

- die Investitionsträger im Verantwortungsbereich der zentralen staatlichen Organe beantragen die Übertragung von Haushaltsmitteln gemäß Abs. 1 über das zuständige zentrale staatliche Organ bis zum 20. Januar 1967 beim Ministerium der Finanzen. Das zuständige zentrale staatliche Organ hat die beantragten und bestätigten Mittel zu Lasten der Haushaltsausgaben für Investitionen 1966 bis zum 31. Januar 1967 an das Ministerium der Finanzen zugunsten des Einzelplanes 59 — Konto 1159 000/3 bei der Deutschen Notenbank Berlin zu überweisen;
- die Investitionsträger im Verantwortungsbereich der örtlichen Organe beantragen die Übertragung von Haushaltsmitteln gemäß Abs. 1 bis zum 20. Januar 1967 bei der Abteilung Finanzen des Rates des Bezirkes. Nach Bestätigung des Antrages sind diese Mittel im Einzelplan 59 des Rates des Bezirkes beim Kapitel 9365 — übertragbare Haushaltsmittel für Investitionen — in Rechnung 1966 überplanmäßig zu verausgaben und auf das Jahr 1967 vorzutragen. Bei den Räten der Kreise erfolgt eine solche Übertragung von Mitteln nicht.

(5) Werden in den Fällen des § 1 Abs. 2, 1. Satz, die Teilvorhaben und Objekte erst nach dem 31. Januar 1967 abgenommen bzw. bezahlt, so ist ebenfalls nach den vorstehenden Absätzen zu verfahren.

(6) Die im Plan der Finanzierung der Investitionen 1966 für volkseigene Investitionen geplanten und bereitgestellten Mittel der Sonderfonds und Versicherungsleistungen (§§ 14 und 15 der Anordnung vom 17. März 1965 über die vorläufige Regelung der Finan-

zierung der Vorbereitung und Durchführung der Investitionen sowie Obligationen sind, soweit sie für die zulässige Verwendung der Mittel des Planes 1966 nicht in Anspruch genommen wurden, für den Einsatz als planmäßige Finanzierungsquellen des Jahres 1967 zu übertragen.

§ 3

Abführung bzw. Rückführung von Mitteln des Planes 1966

(1) Die im Plan der Finanzierung der Investitionen 1966 für Investitionen geplanten Mittel sind, soweit sie für die zulässige Verwendung nicht in Anspruch genommen wurden (im folgenden übrige Mittel genannt), wie folgt zu behandeln:

- a) übrige, im geplanten bzw. erwirtschafteten Umfang bereitzustellende Amortisationen und Gewinne für volkseigene Investitionen sind an den zuständigen Haushalt abzuführen,
- b) übrige Amortisationen der örtlichen Versorgungswirtschaft sind an den einheitlichen Amortisationsfonds des zuständigen örtlichen Rates zurückzuführen,
- c) übrige Haushaltsmittel dürfen nicht zur Finanzierung von Maßnahmen verwendet werden, die entsprechend § 33 Abs. 3 der Investitionsverordnung vom 25. September 1964 außerhalb des Investitionsplanes aus Sonderfonds (z. B. Rücklagenfonds der Volksvertretung und NAW-Fonds) zu finanzieren sind,
- d) übrige Mittel aus verzinslichen und unverzinslichen Investitionskrediten bei volkseigenen Investitionen sowie übrige Mittel aus langfristigen Krediten bei nichtvolkseigenen Investitionen sind an die Kreditinstitute zurückzuführen.

(2) Die durch Nichterfüllung des Investitionsplanes 1966 freigewordenen Amortisationen bzw. Gewinne dürfen nicht zur Rückzahlung von verzinslichen Investitionskrediten verwendet werden.

§ 4

Finanzierung aus Mitteln des Planes 1967 (materielle Überhänge)

(1) Lieferungen und Leistungen für Investitionen, die im Jahre 1966 planmäßig durchzuführen waren, aber infolge von Unplanmäßigkeiten nicht durchgeführt wurden (materielle Überhänge), sind, wenn sie im Jahre 1967 abrechnungsfähig an den Investitionsträger übergeben werden, aus dem Plan der Finanzierung der Investitionen 1967 nach den ab 1. Januar 1967 geltenden Preisen zu bezahlen.

(2) Die Kreditinstitute finanzieren die materiellen Überhänge aus dem Jahre 1966 ohne veränderten Plan der Finanzierung der Investitionen 1967 bis zum 25. Februar 1967.

§ 5

Abrechnung der langfristigen Kredite

Für die Finanzierung der Investitionen der nichtvolkseigenen Wirtschaft aus langfristigen Krediten gelten die §§ 1 und 4 sinngemäß.

II. Sonderbankkonten

§ 6 Abrechnung der Sonderbankkonten „Investitionen aus 1965“

(1) Die Sonderbankkonten „Investitionen aus 1965“ sind bis zum 31. Januar 1967 aufzulösen.

(2) Die bei der Auflösung vorhandenen Bestände sind bis zum 10. Februar 1967 an das Ministerium der Finanzen auf das Konto 1159 000/1 bei der Deutschen Notenbank Berlin abzuführen.

(3) Von der Abführung ausgenommen sind:

- a) nichtverbraachte Mittel aus Investitionskrediten (vgl. § 3 Abs. 1 Buchst. d),
- b) nichtverbraachte Mittel aus Sonderfonds, aus Versicherungsleistungen sowie Obligationen (vgl. § 2 Abs. 6),
- c) nichtverbraachte Amortisationen volkseigener Betriebe der örtlichen Versorgungswirtschaft (vgl. § 3 Abs. 1).

§ 7

Zuführungen zu den Sonderbankkonten „Investitionen“ des Jahres 1966

(1) Die Investitionsträger im Bereich der volkseigenen Wirtschaft haben die zur Finanzierung der Investitionen des Jahres 1966 geplanten Amortisationen bis zur Höhe des Aufkommens bis zum 3. Januar 1967 und die erwirtschafteten Gewinne im Rahmen der planmäßigen Gewinnverwendung für Investitionen dem Sonderbankkonto „Investitionen“ des Jahres 1966 zu den gesetzlich festgelegten bzw. bis zu den von dem übergeordneten Organ bestimmten Terminen zuzuführen, soweit solche Mittel nicht bereits zwischenzeitlich an die VVB oder das übergeordnete Organ oder an den Haushalt abgeführt wurden.

(2) Die Kreditinstitute haben die für Zahlungen bzw. Überweisungen gemäß § 1 sowie für Übertragungen gemäß § 2 erforderlichen Mittel an Investitionskrediten im Rahmen des Planes der Finanzierung der Investitionen 1966 den Sonderbankkonten „Investitionen“ des Jahres 1966 bis zum 31. Januar 1967 zuzuführen.

§ 8

Abrechnung der Sonderbankkonten „Investitionen“ des Jahres 1966

(1) Die am 31. Januar 1967 auf den Sonderbankkonten „Investitionen“ des Jahres 1966 noch vorhandenen Bestände sind, soweit es sich nicht um Mittel aus den im § 6 Abs. 3 genannten Quellen handelt,

- durch die volkseigenen Betriebe, die einer nach der wirtschaftlichen Rechnungsführung arbeitenden VVB oder einem anderen nach der wirtschaftlichen Rechnungsführung arbeitenden Organ unterstehen, über das Konto „Betriebsmittel“ der VVB bzw. des wirtschaftsleitenden Organs
- durch die übrigen volkseigenen Betriebe, die einem zentralen staatlichen Organ direkt unterstehen*

* Für diese Betriebe ist der Abschn. IV Ziff. 3 Buchst. b der Anweisung Nr. 44/66 des Ministers der Finanzen vom 4. November 1966 über den Jahresabschluß des Staatshaushaltes 1966 nicht anzuwenden. Diese Anweisung wurde den Beteiligten unmittelbar zugestellt.

an das Ministerium der Finanzen auf das Konto 1159 000/2 bei der Deutschen Notenbank Berlin abzuführen.

(2) Die Abführungen gemäß Abs. 1 sind für die örtlich geleiteten volkseigenen Betriebe von der Deutschen Investitionsbank entsprechend Abschn. IV Ziff. 3 Buchst. b der Anweisung Nr. 44/66 des Ministers der Finanzen vom 4. November 1966 über den Jahresabschluß des Staatshaushaltes 1966 vorzunehmen.

III.

Sonderregelung

§ 9

VEB und VVB in den Bereichen des Ministeriums für Grundstoffindustrie und des Ministeriums für Erzbergbau, Metallurgie und Kali

Für die volkseigenen Betriebe und VVB im Bereich des Ministeriums für Grundstoffindustrie und im Bereich des Ministeriums für Erzbergbau, Metallurgie und Kali gelten

entsprechend der Anweisung Nr. 26/66* des Ministers der Finanzen vom 8. August 1966 über die vorläufige Regelung der Finanzierung der Vorbereitung und Durchführung der Investitionen für das Jahr 1967 in den Bereichen des Ministeriums für Grundstoffindustrie und des Ministeriums für Erzbergbau, Metallurgie und Kali

folgende, von den vorhergehenden Bestimmungen dieser Anordnung abweichende Grundsätze:

1. abweichend vom § 2 Abs. 1 dieser Anordnung, werden nichtverbraachte Amortisationen und Gewinne des Planes der Finanzierung der Investitionen 1966 bis zur vollen Höhe des 1966 geplanten Finanzbedarfes als planmäßige Finanzierungsquelle des Planes 1967 übertragen. Das betrifft solche Teilvorhaben, Objekte und Leistungsabschnitte, die planmäßig im Jahre 1966 zu übergeben waren, deren Durchführung aber bis zum 31. Dezember 1966 nicht beendet wird. Die Übertragung erfolgt auf das Sonderbankkonto „Investitionen“ des Jahres 1967. Für die Antragstellung gilt § 2 Abs. 3 mit Ausnahme der Ziff. 2;

2. demgemäß sind abweichend

- vom § 3 Abs. 1 die im Plan der Finanzierung der Investitionen vorgesehenen und in dem geplanten bzw. erwirtschafteten Umfang bereitzustellenden Amortisationen und Gewinne;
- vom § 6 Abs. 2 die bei Auflösung des Sonderbankkontos „Investitionen aus 1965“ vorhandenen Bestände;
- vom § 8 Abs. 1 die auf den Sonderbankkonten „Investitionen“ des Jahres 1966 noch vorhandenen Bestände

nicht abzuführen, sondern als planmäßige Finanzierungsquellen des Planes 1967 auf das Sonderbankkonto „Investitionen“ des Jahres 1967 zu übertragen.

* Wurde den Beteiligten unmittelbar zugestellt.

IV.

Berichterstattung, Planabrechnung und Inkrafttreten

§ 10

Berichterstattung

Die Berichterstattung der Investitionsträger und berichterstattungspflichtigen Planträger über die Endabrechnung des Investitionsplanes hat nach den von der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik bekanntgegebenen Richtlinien und Erläuterungen über die Endabrechnung der Investitionen zu erfolgen.

§ 11

Abrechnung des Planes der Finanzierung der Investitionen 1966 durch die Finanzorgane

(1) Die Pläne der Finanzierung der Investitionen 1966 sind gegenüber dem Ministerium der Finanzen unter Einbeziehung der Investitionsträger aller Eigentumsformen bis zum 28. Februar 1967

- durch die Deutsche Investitionsbank — Zentrale — und die Landwirtschaftsbank der Deutschen Demokratischen Republik — Zentrale — für die zentral geleiteten Investitions- und Planträger ihres Verantwortungsbereiches;

- durch die Abteilungen Finanzen der Räte der Bezirke für die örtlich geleiteten Investitions- und Planträger des Verantwortungsbereiches des Bezirkes (einschließlich des komplexen Wohnungsneubaus und der über Sonderbankkonten finanzierten Investitionen)

abzurechnen.

(2) Die Kreis- und Bezirksfilialen der Deutschen Investitionsbank und die Sparkassen sind verpflichtet, gegenüber den Abteilungen Finanzen der Räte der Bezirke und den Abteilungen Finanzen der Räte der Kreise den von ihnen finanzierten Teil des Planes der Finanzierung der Investitionen abzurechnen.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft. Sie tritt am 31. Dezember 1967 außer Kraft.

Berlin, den 1. Dezember 1966

Der Minister der Finanzen

L. V.: Kaminsky
Erster Stellvertreter des Ministers.

**Hinweis auf Verkündungen
im Gesetzblatt-Sonderdruck „ST“**

Die Ausgabe Gesetzblatt-Sonderdruck Nr. ST 449 vom 19. November 1966 enthält:

Anordnung Nr. 449 vom 17. Oktober 1966 über DDR-Standards

Gesetzblatt-Sonderdrucke „ST“ sind im Abonnement über die Deutsche Post zum Quartalspreis von 2,— MDN zu beziehen.

Einzelausgaben können beim Zentral-Versand Erfurt
501 Erfurt, Postschließfach 696

zum Preise von je 0,20 MDN bestellt werden. In der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 102 Berlin, Roßstraße 6, sind Einzelnummern gegen Barverkauf gleichfalls erhältlich.



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1966

Berlin, den 10. Dezember 1966

Teil II Nr. 140

Tag	Inhalt	Seite
28. 10. 66	Verordnung über das Statut der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik	881

Verordnung über das Statut der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik.

Vom 28. Oktober 1966

Auf Grund des Erlasses des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik vom 14. Januar 1966 über die Weiterentwicklung und Vereinfachung der staatlichen Führungstätigkeit in der zweiten Etappe des neuen ökonomischen Systems der Planung und Leitung (GBl. I S. 53) wird folgendes verordnet:

I.

Stellung und Aufgaben der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik

§ 1

(1) Die Staatliche Zentralverwaltung für Statistik (nachstehend Zentralverwaltung genannt) ist das zentrale Organ des Ministerrates für Rechnungsführung und Statistik.

(2) Die Zentralverwaltung leitet und koordiniert das System der zahlenmäßigen Information über den volkswirtschaftlichen Reproduktionsprozeß für die Planungs- und Leitungstätigkeit aller Ebenen der Volkswirtschaft und erarbeitet für den Ministerrat, die Räte der Bezirke und die Räte der Kreise sowie für ihre Planungsorgane statistische Informationen und Analysen.

(3) Die Zentralverwaltung verwirklicht ihre Aufgaben auf der Grundlage des Programms der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands, der Beschlüsse des Zentralkomitees der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands, der Gesetze und Beschlüsse der Volkskammer, der Erlasse und Beschlüsse des Staatsrates sowie der Verordnungen und Beschlüsse des Ministerrates.

(4) Die Zentralverwaltung besteht aus der Zentralstelle, den Bezirksstellen und den Kreisstellen. Die Bezirks- und Kreisstellen nehmen die Rechte und Pflichten der Zentralverwaltung in den Bezirken und Kreisen wahr.

§ 2

(1) Die Zentralverwaltung hat dem Ministerrat und den anderen Staatsorganen statistische Informationen und Analysen zur Vorbereitung wirtschaftspolitischer Entscheidungen und für die Perspektiv- und Jahresplanung des gesellschaftlichen Reproduktionsprozesses zur Verfügung zu stellen. Sie hat die Abrechnung des Volkswirtschaftsplanes zu sichern und dabei die wichtigsten Prozesse der gesellschaftlichen Entwicklung auf der Grundlage des Wirkens und der Ausnutzung der ökonomischen Gesetze des Sozialismus, der Entwicklung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Bevölkerung und des einheitlichen sozialistischen Bildungssystems widerzuspiegeln und wissenschaftlich zu analysieren. Die Zentralverwaltung hat ihre Informations- und Analysentätigkeit so zu gestalten, daß sie sich organisch in den Prozeß der Ausarbeitung, Begründung und Kontrolle der Durchführung der Perspektiv- und Jahrespläne einordnet.

(2) Die Zentralverwaltung hat das einheitliche System von Rechnungsführung und Statistik ständig zu qualifizieren, um die Aussage der Informationen zu erhöhen und die Erfassungs- und Aufbereitungsarbeiten grundlegend zu rationalisieren.

(3) Die Zentralverwaltung hat zu sichern, daß das einheitliche System von Rechnungsführung und Statistik zielstrebig so vervollkommen wird, daß die maschinelle Datenerfassung, Datenaufbereitung und Datenübermittlung ausgenutzt und den Anforderungen an den Einsatz der modernen Datenverarbeitungstechnik entsprochen wird.

(4) Die Zentralverwaltung hat auf der Grundlage des einheitlichen Systems von Rechnungsführung und Statistik das statistische Berichtswesen für alle Gebiete entsprechend dem Informationsbedarf des Ministerrates und der Staats- und Wirtschaftsorgane zu vervollkommen. Sie ist berechtigt, Berichterstattungen sowie Großzählungen durchzuführen, und verpflichtet, eine straffe Ordnung im gesamten statistischen Berichtswesen durchzusetzen.

(5) Die Zentralverwaltung hat zur Lösung ihrer Aufgaben die Entwicklungstendenzen und Informationsquellen auf dem Gebiet von Rechnungsführung und Statistik und die damit zusammenhängenden Fra-

gen der maschinellen Datenverarbeitung auszuwerten und zu nutzen. Sie hat die dafür erforderliche Forschungsarbeit gemeinsam mit wissenschaftlichen Institutionen sowie Staats- und Wirtschaftsorganen planmäßig zu organisieren.

§ 3

Die Zentralverwaltung hat ihre Informationen und Analysen vom Inhalt und vom System her so zu gestalten, daß sie eine zuverlässige wissenschaftliche Grundlage bilden für

- die Vorbereitung grundsätzlicher Entscheidungen zur einheitlichen, zielgerichteten und schwerpunktmäßigen Leitung des Reproduktionsprozesses der Volkswirtschaft;
- das rechtzeitige Erkennen und Erfassen volkswirtschaftlich bedeutsamer Tendenzen der nationalen Wirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik, insbesondere der Effektivität der Maßnahmen des neuen ökonomischen Systems der Planung und Leitung;
- die schwerpunktmäßige Kontrolle der Durchführung der Perspektiv- und Jahrespläne sowie der Beschlüsse des Ministerrates und der örtlichen Räte. Insbesondere informiert sie über Abweichungen vom planmäßigen und proportionalen Verlauf, über sich abzeichnende Entwicklungen sowie über vorhandene Reserven in der Volkswirtschaft.

§ 4

Die Zentralverwaltung konzentriert sich auf Informationen und Analysen über

- den Zuwachs an Nationaleinkommen und seine Verwendung unter dem Gesichtspunkt des höchsten volkswirtschaftlichen Nutzeffektes, insbesondere durch die komplexe sozialistische Rationalisierung, die Erhöhung der Qualität der Erzeugnisse und der Rentabilität, die Erschließung volkswirtschaftlicher Reserven und die Vermeidung volkswirtschaftlicher Verluste;
- die zielstrebige und planmäßige Anwendung von Wissenschaft und Technik in der Volkswirtschaft und den dadurch erreichten ökonomischen Nutzen bei der Steigerung der Produktivität der gesellschaftlichen Arbeit;
- den volkswirtschaftlichen Aufwand und Nutzen der Bereiche und Zweige der Volkswirtschaft einschließlich der außenwirtschaftlichen Beziehungen als einer Grundlage zur Bestimmung der optimalen Zweigstruktur der Volkswirtschaft, dabei sind die Effektivität der Grund- und Umlauffonds sowie ihre Entwicklung und ihre Strukturveränderung einzubeziehen;
- die proportionale Entwicklung der Volkswirtschaft und die Entwicklung der strukturbestimmenden Maßnahmen, insbesondere der Investitionen, sowie über die internationale Arbeitsteilung und die vertraglich vereinbarten Kooperationsbeziehungen;
- die Sicherung der planmäßigen Entwicklung der Volkswirtschaft durch die Aufteilung der staatlichen Aufgaben in den Plänen der Betriebe und VVB;

- die Wirksamkeit des Systems ökonomischer Hebel;
- die Entwicklung der materiellen, sozialen und kulturellen Lebensbedingungen der Bevölkerung und ihre natürliche und räumliche Entwicklung sowie die Verwirklichung des einheitlichen sozialistischen Bildungssystems und ihre Übereinstimmung mit den Erfordernissen der erweiterten sozialistischen Reproduktion.

In den Informationen und Analysen sind prognostische Einschätzungen des Entwicklungsverlaufs zu geben.

§ 5

Die Zentralverwaltung erarbeitet entsprechend den Anforderungen des neuen ökonomischen Systems der Planung und Leitung

- die zusammengefaßte monatliche Information für den Ministerrat über die Erfüllung des Volkswirtschaftsplanes und die Haupttendenzen der gesellschaftlichen, insbesondere ökonomischen Entwicklung und Situation sowie entsprechende Materialien für die örtlichen Räte;
- jährlich eine umfassende statistische Analyse auf der Basis einer volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung;
- spezielle periodische Informationen für einzelne zentrale und örtliche Verantwortungsbereiche;
- spezielle Informationen zu wichtigen Schwerpunkten der gesellschaftlichen Entwicklung entsprechend den Anforderungen des Ministerrates bzw. auf Grund von Vereinbarungen mit den Staats- und Wirtschaftsorganen.

Die Zentralverwaltung hat auf der Grundlage der Verordnung vom 12. Mai 1966 über das einheitliche System von Rechnungsführung und Statistik (GBI. II S. 445) nach einem zu vereinbarenden Programm den Staats- und Wirtschaftsorganen die benötigten Zahlenmaterialien und Analysen zur Verfügung zu stellen.

§ 6

(1) Die Zentralverwaltung ist für die zentrale Leitung des einheitlichen Systems von Rechnungsführung und Statistik und damit für die Erfassung, Aufbereitung und Übermittlung von periodischen zahlenmäßigen Informationen in der gesamten Volkswirtschaft verantwortlich. Sie erarbeitet Grundsätze und Prinzipien für Rechnungsführung und Statistik, auf deren Grundlage die Leiter der Staats- und Wirtschaftsorgane sowie der Betriebe Spezifizierungen vorzunehmen und die Durchsetzung zu sichern haben.

(2) Die Zentralverwaltung ist verantwortlich für einen rationalen volkswirtschaftlichen Informationsfluß. Die Berichterstattung ist so zu organisieren, daß bei geringstem Aufwand an gesellschaftlicher Arbeit die Zusammenfassung und Verarbeitung zahlenmäßiger Informationen von den Betrieben bis zu den zentralen Staatsorganen gesichert wird. Mit der Berichterstattung wird der ständige periodische zahlenmäßige Informationsbedarf aller Organe weitgehend gedeckt.

(3) Die Berichterstattung hat grundsätzlich über den Informationskanal zu erfolgen, für den die Zentralverwaltung verantwortlich ist. Ist es volkswirtschaftlich rationell und zweckmäßig, kann nach Vereinbarung die Verantwortung für die Berichterstattung bestimmter Teile der Informationen anderen Staatsorganen übertragen werden.

(4) Die Zentralverwaltung hat den Inhalt der Berichterstattung des kommenden Jahres für alle Ebenen der Volkswirtschaft in Abstimmung mit den Staats- und Wirtschaftsorganen entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen rechtzeitig festzulegen und die rationelle Durchführung der Berichterstattung zu sichern. Sie ist für die Koordinierung der Berichterstattungen einschließlich der Teile verantwortlich, die anderen Staatsorganen übertragen wurden. Sie hat mit diesen Staatsorganen entsprechende Vereinbarungen abzuschließen.

§ 7

(1) Die Zentralverwaltung ist auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen für die Erteilung von Genehmigungen für Berichterstattungen, die von anderen Organen durchgeführt werden, verantwortlich.

(2) Die Zentralverwaltung ist dafür verantwortlich, daß Beiträge von Betrieben und Institutionen durch zentrale und örtliche Staats- und Wirtschaftsorgane auf ein Minimum begrenzt werden. Bei der Erteilung von Genehmigungen für Berichterstattungen, die von anderen Organen durchgeführt werden, ist ein strenger Maßstab anzulegen.

§ 8

(1) Die Zentralverwaltung ist dafür verantwortlich, daß zur Rationalisierung der Erfassungs- und Aufbereitungsarbeiten die betrieblichen und zwischenbetrieblichen Erfassungsbelege und Aufbereitungsnachweise schrittweise standardisiert werden.

(2) Die Zentralverwaltung stützt sich bei der Standardisierung auf die ihr unterstellte Zentralstelle für Primärdokumentation. Die Zentralstelle für Primärdokumentation ist für die Ausarbeitung von Standards für Belege und Aufbereitungsnachweise in Abstimmung mit den zuständigen zentralen Staatsorganen verantwortlich. Dabei hat sie die bestehenden RGW-Standards für die betriebliche Erfassung und Aufbereitung zu berücksichtigen.

(3) Die Aufgaben und die Arbeitsweise der Zentralstelle für Primärdokumentation werden in einem besonderen Statut geregelt.

§ 9

(1) Die Zentralverwaltung hat in Übereinstimmung mit der Staatlichen Plankommission und dem Ministerium der Finanzen sowie nach Abstimmung mit den zuständigen Staats- und Wirtschaftsorganen Definitionen wichtiger Kennziffern und Begriffe der Planung, Rechnungsführung und Statistik herauszugeben.

(2) Die Zentralverwaltung ist in Abstimmung mit den zuständigen zentralen Staatsorganen für die Her-

ausgabe und verbindliche Anwendung volkswirtschaftlicher Systematiken und Nomenklaturen verantwortlich, die für die Datenerfassung und -aufbereitung im einheitlichen System von Rechnungsführung und Statistik gelten.

§ 10

(1) Die Bezirks- und Kreisstellen der Zentralverwaltung sind verantwortlich für

- die Leitung der zahlenmäßigen Informationen in ihrem Territorium, insbesondere für die Sicherung der Qualität der Angaben der berichterstattungs-pflichtigen Betriebe und Einrichtungen und die Einhaltung der festgelegten Termine.

Sie haben die Betriebe und Einrichtungen bei der Durchsetzung des einheitlichen Systems von Rechnungsführung und Statistik mit anzuleiten und zu kontrollieren;

- die Information der Räte der Bezirke und Kreise durch zahlenmäßige Berichte und Analysen auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen und der Beschlüsse der Räte der Bezirke und Kreise über die Ergebnisse der Plandurchführung sowie über territoriale Schwerpunkte der gesellschaftlichen – insbesondere der ökonomischen – Entwicklung.

(2) Die Zusammenarbeit mit den örtlichen Räten erfolgt entsprechend dem Erlaß des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik vom 2. Juli 1965 über Aufgaben und Arbeitsweise der örtlichen Volksvertretungen und ihrer Organe unter den Bedingungen des neuen ökonomischen Systems der Planung und Leitung der Volkswirtschaft (GBL I S. 159).

(3) Die Leiter der Bezirks- und Kreisstellen unterstützen im Rahmen ihrer Verantwortung die Räte der Bezirke bzw. die Räte der Kreise bei der Durchführung ihrer Schwerpunktaufgaben und nehmen aktiv an der Arbeit der örtlichen Räte teil.

§ 11

(1) Die Zentralverwaltung wirkt bei der Entwicklung der Rechentechnik entsprechend den Anforderungen einer massenhaften Datenverarbeitung und hohen Speicherkapazität mit und nimmt Einfluß auf die organisatorische Gestaltung des Netzes von Rechenstationen für die Datenverarbeitung.

(2) Die Zentralverwaltung hat das Recht, zur rationellen Gestaltung und Sicherung des volkswirtschaftlichen Informationsflusses von allen Rechenstationen, unabhängig von ihrer Unterstellung, für Arbeiten des einheitlichen Systems von Rechnungsführung und Statistik zu verlangen, daß Zahlenangaben zu bestimmten Terminen, Nomenklaturen und Gruppierungen sowie in einer für die maschinelle Weiterverarbeitung der Daten notwendigen Form den Betrieben der VVB Maschinelles Rechnen bzw. den Dienststellen der Zentralverwaltung übergeben werden.

(3) Die Betriebe der VVB Maschinelles Rechnen sind die materiell-technische Grundlage für die maschinelle Verarbeitung der zahlenmäßigen Informationen im

einheitlichen System von Rechnungsführung und Statistik. Ihre Hauptaufgabe ist die maschinelle Datenverarbeitung für die von der Zentralverwaltung an die verschiedenen Leitungsorgane zu liefernden zahlenmäßigen Informationen.

(4) Die VVB Maschinelles Rechnen ist der Zentralverwaltung unterstellt. Ihre Aufgaben und Arbeitsweise werden in einem gesonderten Statut geregelt.

§ 12

(1) Die Zentralverwaltung vertritt die Deutsche Demokratische Republik in der Ständigen Kommission für Statistik des Rates für Gegenseitige Wirtschaftshilfe. Der Zentralverwaltung obliegt die Organisation und Leitung der internationalen Zusammenarbeit auf dem Gebiet von Rechnungsführung und Statistik.

(2) Die Zentralverwaltung hat eine Dokumentation über die von allen Organen der Deutschen Demokratischen Republik durchgeführten internationalen ökonomischen und demographischen Vergleiche zu führen.

§ 13

Die Zentralverwaltung ist verantwortlich für die Leitung und Koordinierung der Forschungstätigkeit zur Weiterentwicklung des einheitlichen Systems von Rechnungsführung und Statistik. Sie hat dabei insbesondere folgende Aufgaben zu lösen:

- Forschungstätigkeit zur systematischen Vervollkommnung und Weiterentwicklung des einheitlichen Systems von Rechnungsführung und Statistik mit dem Ziel der rationellen Organisation des Informationsflusses;
- Sicherung des wissenschaftlichen Vorlaufes bei der Er- und Verarbeitung von Informationen sowie deren Speicherung;
- Entwicklung und Anwendung mathematisch-statistischer Methoden zur Rationalisierung der Erfassung sowie zur Qualifizierung der statistischen Analysen, vor allem zur Gewährleistung prognostischer Einschätzungen.

§ 14

(1) Die Zentralverwaltung ist verantwortlich für die Herausgabe von verbindlichem statistischem Zahlenmaterial über die ökonomische, soziale und kulturelle Entwicklung der Deutschen Demokratischen Republik und ihrer Bezirke und Kreise.

(2) Die Zentralverwaltung trägt durch eine planmäßige Zusammenarbeit mit Presse, Rundfunk und Fernsehen und durch eigene Publikationen zur entsprechenden Information der Bevölkerung bei.

(3) Die Zentralverwaltung gibt statistische Jahrbücher und Taschenbücher für die gesamte Republik und für die Bezirke und Kreise heraus. Sie veröffentlicht halbjährlich Mitteilungen über die Entwicklung der Volkswirtschaft sowie analytische Berichte und Zahlenübersichten mit Kommentaren.

(4) Die Zentralverwaltung gibt zur Unterstützung der internationalen Arbeit fremdsprachige Ausgaben des Statistischen Taschenbuches der Deutschen Demokratischen Republik heraus.

(5) Die Zentralverwaltung gibt für Fragen des einheitlichen Systems von Rechnungsführung und Statistik sowie der damit zusammenhängenden Fragen der maschinellen Datenverarbeitung eine Fachzeitschrift heraus.

§ 15

(1) Die Zentralverwaltung ist verantwortlich für die inhaltlichen Grundsätze der Berufsausbildung auf dem Gebiet von Rechnungsführung und Statistik.

(2) Die Zentralverwaltung hat auf die Ausbildung der Studenten der Fachrichtung Statistik (Rechnungsführung und Statistik) und ökonomische Datenverarbeitung der Hoch- und Fachschulen entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen Einfluß zu nehmen.

(3) Die Zentralverwaltung ist für die Ausarbeitung von Bilanzvorschlägen über die Verteilung der Absolventen der Hoch- und Fachschulen des Direktstudiums in den Fachrichtungen Statistik (Rechnungsführung und Statistik) und ökonomische Datenverarbeitung entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen verantwortlich.

II.

Leitung und Arbeitsweise

§ 16

(1) Der Leiter der Zentralverwaltung leitet die Zentralverwaltung nach dem Prinzip der Einzeileitung. Er ist für die gesamte Tätigkeit der Zentralverwaltung und der ihr nachgeordneten Organe gegenüber dem Zentralkomitee der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands, der Volkskammer, dem Staatsrat und dem Ministerrat verantwortlich und rechenschaftspflichtig.

(2) Der Leiter der Zentralverwaltung entscheidet auf der Grundlage und zur Durchführung der Beschlüsse des Zentralkomitees der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands und der gesetzlichen Bestimmungen im Rahmen des einheitlichen Systems von Rechnungsführung und Statistik alle grundsätzlichen Fragen des einheitlichen Informationsflusses. Er trifft seine Entscheidungen unter Beachtung der Empfehlungen des Kollegiums und der Arbeitskreise. Er hat die notwendige Koordinierung mit den Leitern anderer Staats- und Wirtschaftsorgane zu gewährleisten.

(3) Der Leiter der Zentralverwaltung erläßt zur Sicherung einer einheitlichen Leitung in grundsätzlichen Fragen von Rechnungsführung und Statistik im Rahmen des Aufgabenbereiches der Zentralverwaltung Anordnungen, Durchführungsbestimmungen und Richtlinien.

(4) Der Leiter der Zentralverwaltung ist verantwortlich für den Einsatz der maschinellen Datenverarbei-

tung im Informationssystem für die zentralen und örtlichen Staatsorgane sowie in Übereinstimmung mit der Staatlichen Plankommission für die Entwicklung des dazu erforderlichen Netzes von Rechenstationen.

(5) Der Leiter der Zentralverwaltung ist weisungsberechtigt gegenüber den Leitern der Bezirks- und Kreisstellen, dem Generaldirektor der VVB Maschinelles Rechnen und dem Leiter der Zentralstelle für Primärdokumentation.

(6) Der Leiter der Zentralverwaltung ist für alle Fragen, die sich aus seiner Verantwortung für die Schaffung und Sicherung der Grundsätze und Prinzipien des einheitlichen Systems von Rechnungsführung und Statistik ergeben, gegenüber allen Organen, Betrieben, Institutionen und Rechenstationen weisungsberechtigt.

(7) Bei Verhinderung des Leiters der Zentralverwaltung übernimmt der Erste Stellvertreter des Leiters bzw. der hierzu vom Leiter beauftragte Stellvertreter des Leiters die Vertretung.

(8) Der Leiter der Zentralverwaltung erläßt das Statut und bestätigt die Struktur der VVB Maschinelles Rechnen und der Zentralstelle für Primärdokumentation.

(9) Der Leiter der Zentralverwaltung beruft zur Vorbereitung sachkundiger Entscheidungen ständige und zeitweilige Beratungsausschüsse, insbesondere für

- spezielle Fragen des einheitlichen Systems von Rechnungsführung und Statistik;
- das System der Information über ökonomische Entwicklungsprobleme für die wissenschaftliche Führungstätigkeit des Ministerrates und der örtlichen Räte.

Die Beratungsausschüsse haben entsprechend den Schwerpunktaufgaben der Zentralverwaltung Gutachten, Expertisen und Dokumentationen auszuarbeiten und den Leiter sachkundig zu beraten. In die Beratungsausschüsse sind Wissenschaftler, qualifizierte Mitarbeiter und Experten aus eigenen und mit Zustimmung der zuständigen Leiter aus anderen Bereichen zu berufen.

§ 17

Der Leiter der Zentralverwaltung beruft und beruft ab

- die Leiter der Abteilungen und die Leiter der Bezirksstellen der Zentralverwaltung;
- den Generaldirektor und die Direktoren der VVB Maschinelles Rechnen;
- den Hauptbuchhalter und den Bereichsleiter für Kader und Qualifizierung der VVB Maschinelles Rechnen;
- den Direktor des VEB Maschinelles Rechnen, Berlin;

– den Leiter der Zentralstelle für Primärdokumentation.

§ 18

(1) Die Zentralverwaltung stützt sich bei der Ausarbeitung, Durchsetzung und Vervollkommnung des einheitlichen Systems von Rechnungsführung und Statistik auf die bei den Staats- und Wirtschaftsorganen bestehenden zentralen Arbeitskreise für Rechnungsführung und Statistik.

(2) Der Leiter der Zentralverwaltung bestimmt auf der Grundlage einer Ordnung die Aufgabenstellung dieser Arbeitskreise.

§ 19

(1) Die Zentralverwaltung organisiert auf der Grundlage von schriftlichen Vereinbarungen eine enge Zusammenarbeit mit den zentralen und örtlichen Staatsorganen, um die notwendigen Informationen für deren Planungs- und Leitungstätigkeit bereitzustellen, den rationellsten Umfang und den Weg der Informationen zu sichern und bürokratische Tendenzen und Erscheinungen im Berichtswesen zu überwinden.

(2) Die Zentralverwaltung regelt in einer Vereinbarung mit der Staatlichen Plankommission insbesondere die rechtzeitige Zurverfügungstellung der für die Perspektiv- und Jahresplanung erforderlichen statistischen Informationen und Analysen.

§ 20

(1) Die Zentralverwaltung arbeitet zur Sicherung der Erfüllung ihrer Aufgaben auf der Grundlage von Arbeitsplänen.

(2) Durch eine ständige Kontrolle der Durchführung der Aufgaben und der Arbeitsergebnisse ist die persönliche Verantwortung aller Mitarbeiter zu heben. Im gesamten Bereich der Zentralverwaltung ist hierzu das Mittel der Rechenschaftslegung konsequent anzuwenden.

(3) Die Zentralverwaltung hat durch ihre Arbeitsweise einen engen Kontakt der Mitarbeiter mit den Werktätigen in den Betrieben zu sichern. Sie hat zu gewährleisten, daß Anregungen der Bevölkerung, Hinweise, Kritiken und Vorschläge gründlich ausgewertet und für ihre Arbeit nutzbar gemacht werden.

§ 21

(1) Die Abgrenzung der Rechte und Pflichten der Leiter und Mitarbeiter der Zentralverwaltung sowie der Verantwortungsbereiche, die detaillierte Festlegung der Arbeitsweise und des Arbeitsablaufes in der Zentralverwaltung werden in der Arbeitsordnung und in Arbeitsverteilungsplänen geregelt.

(2) Der Struktur- und Stellenplan der Zentralverwaltung wird nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen aufgestellt und bestätigt.

III.

Rechtsstellung

§ 22

(1) Die Zentralverwaltung ist juristische Person und Haushaltsorganisation.

(2) Die Zentralverwaltung hat ihren Sitz in Berlin, der Hauptstadt der Deutschen Demokratischen Republik.

(3) Die Bezirksstellen haben ihren Sitz in den Bezirksstädten, die Kreisstellen in den Kreisstädten.

§ 23

(1) Die Zentralverwaltung wird im Rechtsverkehr durch den Leiter der Zentralverwaltung vertreten. Bei Verhinderung des Leiters bestimmt sich seine Vertretung nach § 16 Abs. 7.

(2) Der Leiter der Zentralverwaltung führt unter Beachtung der Siegelordnung vom 14. August 1958 (GBl. I S. 645) Dienstsiegel.

(3) Die Stellvertreter des Leiters der Zentralverwaltung; der Leiter des Büros, die Leiter der Bezirksstellen und die Leiter der Kreisstellen sind im Rahmen ihres Aufgabenbereiches berechtigt, die Zentralverwaltung zu vertreten.

(4) Andere Mitarbeiter können entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen zur Vertretung der Zentralverwaltung durch einen gemäß den Absätzen 1 und 3 Berechtigten im Rahmen seines Verantwortungsbereiches bevollmächtigt werden.

IV.

Schlußbestimmungen

§ 24

(1) Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

— Verordnung vom 20. Juli 1956 über die Aufgaben und die Organisation der Statistik in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I S. 600);

— Beschluß vom 16. Oktober 1958 über das Statut der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik (GBl. I S. 791);

— Beschluß vom 10. November 1963 über „Vorläufige Grundsätze über die Verantwortung und Hauptaufgaben der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik im neuen ökonomischen System der Planung und Leitung der Volkswirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik“ (GBl. II S. 805).

Berlin, den 28. Oktober 1966

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

Stoph
Vorsitzender

Der Leiter
der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik
Prof. Dr. habil. Donda

Zum Verzeichnis der Abschreibungssätze für Grundmittel

(veröffentlicht in der Fassung der Anordnung Nr. 1 als Sonderdruck Nr. 491 des Gesetzblattes)

ist lieferbar die

Anordnung Nr. 2 als Sonderdruck Nr. 491/1 des Gesetzblattes

In Loseblattausführung mit 192 Seiten • Preis 1,80 MDN

Bestellungen auf den Sonderdruck Nr. 491/1 richten Sie bitte an den

Zentral-Versand Erfurt

501 Erfurt, Postschließfach 696

Darüber hinaus besteht Kaufmöglichkeit in der

Buchhandlung für amtliche Dokumente

102 Berlin, Roßstraße 6

STAATSVERLAG

DER DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK

Es ist lieferbar:

Anordnung über die

Aus- und Weiterbildung von Frauen

für technische Berufe und ihre Vorbereitung
für den Einsatz in leitende Tätigkeiten

vom 7. Juli 1966

erschienen als Sonderdruck Nr. 545 des Gesetzblattes

Format A 5 · Umfang 48 Seiten · Preis 0,50 MDN

Dieser Sonderdruck enthält wichtige und wertvolle Empfehlungen für die Planung, Leitung, Gestaltung und Durchführung von Qualifizierungsmaßnahmen für Frauen.

Richten Sie bitte Ihre Bestellung an den

ZENTRAL-VERSAND ERFURT

501 ERFURT

Postschließfach 696

Darüber hinaus besteht Kaufmöglichkeit in der Buchhandlung für amtliche Dokumente

102 BERLIN

Roßstraße 6

STAATSV ERL A G

DER DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 — Redaktion: 102 Berlin, Klosterstraße 47. Telefon: 209 36 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 1533 — Verlag (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Telefon: 51 85 21 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 MDN, Teil II 1,80 MDN und Teil III 1,80 MDN — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 MDN, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 MDN, bis zum Umfang von 22 Seiten 0,40 MDN, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 MDN je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 MDN mehr — Bestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Postschließfach 696, sowie Bezug gegen Barzahlung in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 102 Berlin, Roßstraße 6, Telefon: 51 85 21 — Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rotationsdruck) Index 31 817



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1966

Berlin, den 13. Dezember 1966

Teil II Nr. 141

Tag	Inhalt	Seite
28. 10. 66	Verordnung über das Lotswesen	889
2. 11. 66	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über das Lotswesen. — Lotsreviere —	891
2. 11. 66	Zweite Durchführungsbestimmung zur Verordnung über das Lotswesen. — Ausbildung und Prüfung der Lotsen; Lotsenausweise und Freifahrerlaubnisse —	891

Verordnung über das Lotswesen.

Vom 28. Oktober 1966

Zur Gewährleistung der Sicherheit und Ordnung auf den Seestraßen und Seewasserstraßen sowie in den Seehäfen der Deutschen Demokratischen Republik sind eine straffe Leitung des gesamten Lotswesens und der Einsatz von Lotsen mit entsprechender Qualifikation erforderlich. Hierbei kommt auch der eindeutigen Abgrenzung der Verantwortlichkeit zwischen dem Lotsen und dem Kapitän große Bedeutung zu. Es wird deshalb folgendes verordnet:

§ 1

Grundsätzliche Bestimmungen

(1) Das Lotsen auf den Seestraßen, den Seewasserstraßen und in den Seehäfen der Deutschen Demokratischen Republik obliegt dem VEB Lotsen-, Bugsier- und Bergungsdienst. Die staatliche Aufsicht über das Lotswesen wird durch das Seefahrtsamt der Deutschen Demokratischen Republik wahrgenommen.

(2) Der Lotse hat die Aufgabe, in seinem Lotsrevier als orts- und schiffahrtskundiger Berater tätig zu werden. Er bedarf einer Zulassung durch das Seefahrtsamt der Deutschen Demokratischen Republik.

§ 2

Lotsreviere

(1) Lotsreviere sind Seewasserstraßen und Seehäfen der Deutschen Demokratischen Republik, für die Lotsenpflicht besteht. Ihre Begrenzungen sowie die Lotsenstationen werden in Durchführungsbestimmungen bekannt gemacht.

(2) Der VEB Lotsen-, Bugsier- und Bergungsdienst führt auch Lotsungen außerhalb der Lotsreviere durch.

§ 3

Lotsenpflicht

(1) Lotsenpflichtig sind:

- Schiffe ab 100 BRT, Fischereifahrzeuge jedoch ab 150 BRT, bei Verholung in den Seehäfen Schiffe ab 400 BRT,
- alle Wegerechtschiffe, außergewöhnliche Schleppzüge sowie Schiffe, die gefährliche Güter an Bord haben.

(2) Nicht lotsenpflichtig sind:

- Schiffe der bewaffneten Organe der Deutschen Demokratischen Republik und Kriegsschiffe,
- Schiffe, die zur Führung eines Dienstwimpels gemäß der Verordnung vom 27. September 1955 über

die Führung von Dienstflaggen und Dienstwimpeln (GBL I S. 706) berechtigt sind,

- Schiffe, deren Kapitäne Inhaber einer Freifahrerlaubnis sind.

§ 4

Lotsentgelt

Das Lotsentgelt wird nach den geltenden Preisbestimmungen berechnet.

§ 5

Verantwortlichkeit des Kapitäns

Für die Führung des Schiffes bleibt der Kapitän des gelotsten Schiffes verantwortlich; das gilt auch, wenn er selbständige Anordnungen des Lotsen hinsichtlich der Führung des Schiffes zuläßt. Der Kapitän muß während der Dauer der Lotsung auf der Brücke anwesend sein. Will er die Brücke verlassen, dann hat er dem Lotsen den für die weitere Schiffsführung Verantwortlichen zu benennen, der während der Abwesenheit des Kapitäns auf der Brücke anwesend sein muß.

§ 6

Rechte und Pflichten von Kapitän und Lotsen

(1) Der Kapitän ist verpflichtet,

- den Lotsen bei der Lotsenstation oder über den VEB Deutsche Schiffsmaklerei anzufordern. Er muß ihm im Bedarfsfall unentgeltlich Kost und Unterkunft wie den Offizieren seines Schiffes gewähren,
- Maßnahmen zu treffen, die erforderlich sind, um den Lotsen und das Lotsenversetzboot vor Schaden zu schützen,
- den Lotsen über Tiefgang, Größe, Geschwindigkeit und Manövriereigenschaften des Schiffes, über Art und Menge an Bord befindlicher gefährlicher Güter sowie über den Gesundheitszustand der Besatzung und andere für die sichere Lotsung im Einzelfall wichtige Umstände zu informieren.

(2) Der Lotse ist verpflichtet,

- dem Kapitän alle Hinweise zu erteilen, die für die sichere Führung des Schiffes erforderlich sind. Er hat darauf zu achten, daß seine Hinweise verstanden und beachtet werden,
- während der Dauer der Lotsung auf der Brücke anwesend zu sein,
- dem Kapitän mitzuteilen, wenn er die Lotsung wegen Nebels, Ausfall von Leuchtfuern oder Seezeichen, niedrigen Wasserstandes, Manövrierbehinderung oder sonstiger Umstände nicht mit Sicherheit durchzuführen vermag,

- d) den Kapitän zu unterrichten, wenn Schlepperhilfe in Anspruch genommen werden muß,
- e) dem Kapitän das Formblatt „Erklärung des Kapitäns“ zu übergeben und auf die entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen hinzuweisen,
- f) sich die Schiffsgesundheitserklärung vorweisen zu lassen und erforderlichenfalls das Einlaufen des Schiffes bis zum Entscheid des Medizinischen Dienstes des Verkehrswesens der Deutschen Demokratischen Republik zu untersagen.
- (3) Der Lotse ist verpflichtet, dem Seefahrtsamt der Deutschen Demokratischen Republik jede Beobachtung, die die Sicherheit des Schiffsverkehrs auf dem Lotsenrevier beeinträchtigen kann, unverzüglich mitzuteilen.

§ 7

Haftung beim Lotsvorgang

- (1) Der VEB Lotsen-, Bugsier- und Bergungsdienst ist für den Schaden verantwortlich, den ein Lotse bei der Lotsung infolge schuldhafter Verletzung seiner Pflichten verursacht.
- (2) Die Haftung des VEB Lotsen-, Bugsier- und Bergungsdienstes ist auf das 10fache des Lotsentgeltes beschränkt.
- (3) Die Haftung des VEB Lotsen-, Bugsier- und Bergungsdienstes Dritten gegenüber ist ausgeschlossen.

§ 8

Voraussetzungen für die Zulassung

- (1) Eine Zulassung als Lotse kann erhalten, wer
- a) ein Befähigungszeugnis für die Seeschifffahrt als Kapitän besitzt,
- b) eine Fahrzeit von mindestens 6 Jahren mit einem Befähigungszeugnis für die Seeschifffahrt als Kapitän nachweist,
- c) das Seefunksprechzeugnis und das Zeugnis für Radarbeobachter besitzt,
- d) die Tauglichkeit und die gesundheitliche Eignung durch ein Zeugnis des Medizinischen Dienstes des Verkehrswesens der Deutschen Demokratischen Republik nachweist und
- e) nach einer praktischen Ausbildung als Lotsenanwärter die Lotsenprüfung bestanden hat.
- (2) Der Lotse muß sich den vom Medizinischen Dienst des Verkehrswesens der Deutschen Demokratischen Republik angeordneten Schutzimpfungen und anderen Maßnahmen des vorbeugenden Gesundheitsschutzes regelmäßig unterziehen.
- (3) Die Vorschriften über die Ausbildung und Prüfung der Lotsen sowie über die Lotsenausweise und Freifahrerlaubnisse werden in Durchführungsbestimmungen bekannt gemacht.

§ 9

Zeitweilige Beschränkungen nach der Zulassung

Das Seefahrtsamt der Deutschen Demokratischen Republik und der VEB Lotsen-, Bugsier- und Bergungsdienst können bestimmen, daß der Lotse nach seiner Zulassung nur Schiffe bestimmter Art und Größe lotsen darf.

§ 10

Ausscheiden des Lotsen

- (1) Die Zulassung als Lotse erlischt mit dem Ablauf des Monats, in dem der Lotse das 65. Lebensjahr vollendet.
- (2) Sie kann auf Antrag des Lotsen um jeweils ein weiteres Jahr verlängert werden, wenn er durch ein Zeugnis des Medizinischen Dienstes des Verkehrswesens

der Deutschen Demokratischen Republik seine ausreichende gesundheitliche Eignung nachweist.

§ 11

Widerruf der Zulassung und der Freifahrerlaubnis

(1) Die Zulassungen als Lotse und die Freifahrerlaubnisse können vom Seefahrtsamt der Deutschen Demokratischen Republik widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen, unter denen sie erteilt wurden, nicht mehr gegeben sind.

(2) Wenn gegen einen Lotsen oder einen Inhaber einer Freifahrerlaubnis ein Havarie- oder Strafverfahren eingeleitet wurde, so kann das Seefahrtsamt der Deutschen Demokratischen Republik anweisen, den Lotsen bzw. Inhaber einer Freifahrerlaubnis so lange nicht in ihrer Funktion einzusetzen, bis geklärt ist, ob die Voraussetzungen für die Ausübung ihrer Funktionen weiterhin gegeben sind.

§ 12

Ordnungsstrafbestimmungen

(1) Mit einem Verweis oder einer Ordnungsstrafe von 10 bis 500 MDN kann bestraft werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) trotz Lotsenpflicht gemäß § 3 Abs. 1 keine Lotsenberatung annimmt,
- b) die Maßnahmen gemäß § 6 Abs. 1 Buchst. b nicht trifft,
- c) die Informationen gemäß § 6 Abs. 1 Buchst. c unterläßt,
- d) als Lotse die gemäß § 6 Abs. 2 Buchst. a erforderlichen Hinweise nicht erteilt,
- e) als Lotse die gemäß § 6 Abs. 2 Buchst. c erforderlichen Mitteilungen unterläßt.

(2) Ist die Ordnungswidrigkeit gemäß Abs. 1 gleichzeitig ein Disziplinarverstoß, soll der Disziplinarbefugte vorrangig ein Disziplinarverfahren durchführen.

(3) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt dem Leiter des Seefahrtsamtes der Deutschen Demokratischen Republik.

(4) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt die Ordnungsstrafverordnung vom 5. November 1963 (GBl. II S. 773). In die Beschwerdefrist wird die Zeit nicht eingerechnet, während der sich der Betroffene aus dienstlichen Gründen außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik aufhält.

§ 13

Durchführungsbestimmungen

Durchführungsbestimmungen erläßt der Minister für Verkehrswesen.

§ 14

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1967 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten außer Kraft:
- a) die Anordnung vom 31. März 1954 über Lotsenpflicht und Lotsgeld in den Küstengewässern (GBl. S. 415),
- b) die Zweite Verordnung vom 28. Januar 1960 über die Verbesserung und Vereinfachung der Arbeitsweise und Organisation der Schifffahrt (GBl. I S. 130).

Berlin, den 2. November 1966

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

Stoph
Vorsitzender

Der Minister für Verkehrswesen
Dr. Kramer

Erste Durchführungsbestimmung
zur
Verordnung über das Lotswesen.
— Lotsreviere —

Vom 2. November 1966

Auf Grund des § 13 der Verordnung vom 28. Oktober 1966 über das Lotswesen (GBl. II S. 889) wird folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Das Lotsrevier Wismar umfaßt die Lotsstrecken zwischen der Ansteuerungstonne Wismar und dem Seehafen Wismar.

(2) Die Lotsenstationen für das Lotsrevier Wismar befinden sich in Timmendorf und in Wismar.

§ 2

(1) Das Lotsrevier Rostock umfaßt die Lotsstrecken

- a) zwischen der Ansteuerungstonne Warnemünde und dem Seehafen Rostock (Überseehafen und Hafen Rostock Stadt),
- b) der betriebseigenen Hafenbecken
 - des VEB Warnow-Werft;
 - des VEB Neptun-Werft;
 - des VEB Minol in Rostock-Warnemünde;
 - des VEB Fischkombinat Rostock in Rostock-Marienehe.

(2) Die Lotsenstation für das Lotsrevier Rostock befindet sich in Rostock-Warnemünde.

§ 3

(1) Das Lotsrevier Stralsund umfaßt die Lotsstrecken

- a) zwischen der Gellenansteuerung und dem Seehafen Stralsund,
- b) zwischen der Osttiefansteuerung und dem Seehafen Stralsund,
- c) zwischen der Landtiefansteuerung und dem Seehafen Stralsund,
- d) des Peenestromes, des Kleinen Haffs und der Peene bis Anklam,
- e) des Greifswalder Boddens,
- f) der Gewässer zwischen Ribnitz-Damgarten und dem Seehafen Stralsund,
- g) zwischen der Ansteuerungstonne und dem Seehafen Saßnitz.

(2) Die Lotsenstationen für das Lotsrevier Stralsund befinden sich in Stralsund, Barhöft, Thiessow, Saßnitz und auf der Insel Ruden.

§ 4

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Januar 1967 in Kraft.

(2) Gleichzeitig wird § 17 der Seehafenordnung vom 9. August 1962 (GBl. II S. 537; Ber. S. 713) gestrichen.

Berlin, den 2. November 1966

Der Minister für Verkehrswesen
I. V.: Scholz
Staatssekretär und Erster Stellvertreter des Ministers

Zweite Durchführungsbestimmung*
zur
Verordnung über das Lotswesen.

— Ausbildung und Prüfung der Lotsen; Lotsenausweise und Freifahrerlaubnisse —

Vom 2. November 1966

Auf Grund des § 13 der Verordnung vom 28. Oktober 1966 über das Lotswesen (GBl. II S. 889) wird folgendes bestimmt:

* 1. DB vom 2. November 1966 (GBl. II Nr. 141 S. 891)

§ 1

(1) Der Lotsenanwärter hat sich einer mindestens dreimonatigen Ausbildung und nach deren Abschluß einer Prüfung zu unterziehen.

(2) Die Ausbildung obliegt dem VEB Lotsen-, Bugsier- und Bergungsdienst.

§ 2

Die Vermittlung der praktischen und theoretischen Kenntnisse erfolgt insbesondere durch die Teilnahme an Lotsungen und Einweisung in die speziellen Aufgaben des Lotsen bei der Bedienung der funktechnischen Hilfsmittel für Navigation und Nachrichtenübermittlung sowie beim Wachdienst. Der Lotsenanwärter muß sich ferner Kenntnisse über die Struktur der Betriebe und Einrichtungen der Seeverkehrswirtschaft und der Hochseefischerei sowie über wichtige Bestimmungen des nationalen und internationalen Seerechts aneignen.

§ 3

(1) Für die Zulassung zur Prüfung ist der Nachweis der Teilnahme an mindestens je 50 Lotsungen ein- und ausgehender Schiffe sowie einer vom VEB Lotsen-, Bugsier- und Bergungsdienst festzusetzenden Anzahl von Nachlotsungen erforderlich, sofern auf dem Revier, für das die Ausbildung erfolgt, Nachlotsungen durchgeführt werden.

(2) Der Lotsenanwärter muß über den Verlauf seiner Ausbildung ein Ausbildungsbuch führen, aus dem der Ausbildungsgang ersichtlich ist. Das Ausbildungsbuch ist zur Prüfung der Prüfungskommission vorzulegen.

§ 4

Nach Abschluß der Ausbildung ist der Lotsenanwärter bei dem Vorsitzenden der Prüfungskommission zur Ablegung der Prüfung anzumelden. Der Vorsitzende legt den Tag der Prüfung fest und beruft die Beisitzer ein.

§ 5

(1) Die Prüfungskommission besteht aus dem Leiter des Seefahrtsamtes der Deutschen Demokratischen Republik als Vorsitzendem, dem für das Lotsrevier zuständigen Hafenkapitän, dem Lotsenkapitän, einem Oberlotsen und einem Lotsen als Beisitzer.

(2) Es ist für jedes Lotsrevier eine Prüfungskommission zu bilden. Die Beisitzer für jedes Lotsrevier sind durch den VEB Lotsen-, Bugsier- und Bergungsdienst dem Leiter des Seefahrtsamtes der Deutschen Demokratischen Republik zu benennen.

§ 6

(1) Bei der Prüfung muß der Lotsenanwärter ein Schiff selbständig lotsen und verholen. Er hat einen Havariebericht anzufertigen, den Verlauf einer Lotsung zu beschreiben und eine Skizze des Lotsreviers mit den darauf befindlichen schwimmenden und festen Seezeichen anzufertigen.

(2) Der Lotsenanwärter hat bei der Prüfung nachzuweisen, daß er ausreichende Kenntnisse besitzt über

- Kurse und Distanzen, Stromverhältnisse und Wasser-tiefen des Lotsreviers und dessen meteorologische Besonderheiten;
- Schiffsmanöver;
- die Seestraßenordnung, die Seewasserstraßenordnung, die Seehafenordnung und sonstige seerechtliche Bestimmungen, die für das Lotsrevier gelten;
- die Schleppersignale;
- das Verhalten bei und nach Havarien;
- den Aufbau des Lotsendienstes und der Betriebe und Einrichtungen der Seeverkehrswirtschaft und der Hochseefischerei.

§ 7

(1) Die Beratung und Abstimmung über das Ergebnis der Prüfung erfolgen in Abwesenheit des Lotsenanwärters. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(2) Das Ergebnis der Prüfung lautet „bestanden“ oder „nicht bestanden“.

(3) Ist die Prüfung nicht bestanden, so kann sie frühestens nach 3 Monaten einmal wiederholt werden.

§ 8

Nach bestandener Prüfung erhält der Lotsenanwärter vom Seefahrtsamt der Deutschen Demokratischen Republik einen Lotsenausweis gemäß Anlage 1.

§ 9

(1) Kapitäne, deren Schiffe in der Deutschen Demokratischen Republik registriert und nicht größer als 700 BRT sind, können nach bestandener Prüfung gemäß

§ 6 vom Seefahrtsamt der Deutschen Demokratischen Republik eine Freifahrerlaubnis gemäß Anlage 2 erhalten. Für Schiffe des VEB Fahrgastschiffahrt Stralsund und für Schiffe der technischen Flotte gilt diese Größenbegrenzung nicht.

(2) Die Freifahrerlaubnis gilt für ein Jahr und kann auf Antrag des Inhabers jeweils um ein weiteres Jahr verlängert werden. Sie ist auf ein bestimmtes Lotsrevier und auf Schiffe einer bestimmten Art und Größe beschränkt.

§ 10

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Januar 1967 in Kraft.

Berlin, den 2. November 1966

Der Minister für Verkehrswesen

I. V.: Scholz

Staatsssekretär und Erster Stellvertreter des Ministers

Anlage 1

zu § 8 vorstehender
Zweiter Durchführungsbestimmung.

Lotsenausweis

Rückseite	Vorderseite
Vermerke:	Deutsche Demokratische Republik
Gültig bis	(Emblem)
(Dienststempel)	Lotsenausweis
verlängert bis:	Nr.

Innenseite

Der Kapitän	Lichtbild (Dienststempel)
Name Vorname Wohnort Geburtsdatum	
Ist zur Ausübung des Lotsendienstes im Lotsrevier berechtigt.	Unterschrift des Inhabers
Rostock, den Seefahrtsamt der Deutschen Demokratischen Republik	

Format A 5

Anlage 2

zu § 9 vorstehender
Zweiter Durchführungsbestimmung

Freifahrerlaubnis

Rückseite	Vorderseite
Vermerke:	Deutsche Demokratische Republik
Gültig bis	(Emblem)
(Dienststempel) Seefahrtsamt der Deutschen Demokratischen Republik	Freifahrerlaubnis
verlängert bis:	Nr.

Innenseite

Der Kapitän	Lichtbild (Dienststempel)
Name Vornamen Wohnort Geburtsdatum	
Ist berechtigt, Handelsschiffe, Fischereifahrzeuge, Schiffe der technischen Flotte, Schiffe des VEB Fahrgast- schiffahrt Stralsund* bis BRT im Lotsrevier ohne Lotsen zu führen.	Unterschrift des Inhabers
Rostock, den Seefahrtsamt der Deutschen Demokratischen Republik	

Format A 5

65
12.12.66



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1966	Berlin, den 13. Dezember 1966	Teil II Nr. 142
------	-------------------------------	-----------------

Tag	Inhalt	Seite
7. 12. 66	Anordnung Nr. 2 über die Durchführung einer Generalinventur der Bestände an materiellen Umlaufmitteln und die Umbewertung dieser Bestände im Zusammenhang mit der Einführung neuer Industriepreise	893

Anordnung Nr. 2*

über die Durchführung einer Generalinventur der Bestände an materiellen Umlaufmitteln und die Umbewertung dieser Bestände im Zusammenhang mit der Einführung neuer Industriepreise.

Vom 7. Dezember 1966

Im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe wird folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Der § 1 der Anordnung (Nr. 1) vom 11. Oktober 1966 über die Durchführung einer Generalinventur der Bestände an materiellen Umlaufmitteln und die Umbewertung dieser Bestände im Zusammenhang mit der Einführung neuer Industriepreise (GBI. II S. 745) wird wie folgt ergänzt:

„h) für das Staatliche Versorgungskontor für Pharmazie und Medizintechnik und für alle Apotheken.“

(2) Das Staatliche Versorgungskontor Pharmazie und Medizintechnik und die Apotheken haben per Stichtag 1. Januar 1967 eine Bestandsaufnahme und Umbewertung auf der Grundlage einer gesonderten Weisung des Ministers für Gesundheitswesen durchzuführen.

§ 2

Im § 10 der Anordnung (Nr. 1) ist einzufügen:

„Die volkseigenen Betriebe (einschließlich der Produktionsbetriebe bzw. Produktionsabteilungen der Betriebe des volkseigenen Konsumgüterbinnenhandels) gemäß § 1 Buchstaben a und b nehmen per Stichtag alle Bestände an“

§ 3

Der § 12 Abs. 1 der Anordnung (Nr. 1) letzter Halbsatz wird wie folgt neu gefaßt:

„....., legen diese Bestände der Umbewertung gemäß § 26 Absätzen 3 und 5 zugrunde.“

* Anordnung (Nr. 1) vom 11. Oktober 1966 (GBI. II Nr. 115 S. 745)

§ 4

Im § 12 Abs. 2 der Anordnung (Nr. 1) ist einzufügen:

„.... die Bestände an
- Material, Halbfertigerzeugnissen und unvollendeten Leistungen, Fertigerzeugnissen und fertigen Leistungen, wenn am Stichtag ...“

§ 5

In die Anordnung (Nr. 1) ist folgender § 13 a einzufügen:

„§ 13 a

(1) Als Material im Sinne der §§ 11 bis 13 gelten Bestände an Roh- und Hilfsstoffen, die als Einzelkosten den Erzeugnissen bzw. Leistungen direkt zugerechnet werden. Bestände an Hilfs- und Betriebsstoffen, die als Gemeinkostenmaterial eingesetzt werden, unterliegen in den betreffenden Betrieben nicht der Bestandsaufnahme für die Zwecke der Umbewertung.

(2) Als neue Preise für Fertigerzeugnisse im Sinne der §§ 12 und 13 gelten neue Industrieabgabepreise oder, soweit die Industrieabgabepreise unverändert bleiben, die neu festgesetzten Betriebspreise.“

§ 6

Der § 13 Abs. 2 Buchst. a der Anordnung (Nr. 1) wird wie folgt neu gefaßt:

„a) auf Antrag der VVB bzw. gleichartiger wirtschaftsleitender Organe für die Betriebe gemäß § 1 Buchst. a und die zentralgeleiteten volkseigenen Betriebe des Konsumgüterbinnenhandels die Leiter der zuständigen zentralen staatlichen Organe. Abweichend hiervon entscheidet

- bei Betrieben, die den Wirtschaftsräten der Bezirke unterstellt sind, der Vorsitzende des Wirtschaftsrates des Bezirkes,
- bei Betrieben, die den Bezirks- und Kreisbauämtern unterstellt sind, der Direktor des Bezirksbauamtes,

- bei Betrieben, die den Bezirksdirektionen für Kraftverkehr unterstellt sind, der Direktor der Bezirksdirektion für Kraftverkehr.“

§ 7

Der § 23 der Anordnung (Nr. 1) wird wie folgt neu gefaßt:

„§ 23

Bestandsanmeldung

(1) Von den nichtvolkseigenen Betrieben gemäß § 1 Buchstaben c bis f ist ein Exemplar der Bestandsanmeldung dem Rat des Kreises gemäß den nachfolgenden Bestimmungen zu übergeben.

(2) Die nichtvolkseigenen Betriebe haben die Bestandsaufnahme und den mengenmäßigen Nachweis in der Bestandsanmeldung (Spalten 1 bis 5 der Anlage 3) bis zum 4. Januar 1967 abzuschließen. Soweit nicht bis zum 3. Januar 1967, 18.00 Uhr, im Betrieb durch Beauftragte des Rates des Kreises eine Überprüfung und Bestätigung dieser Angaben der Bestandsanmeldung erfolgt ist, haben diese Betriebe diese Angaben bis zum 4. Januar 1967, 12.00 Uhr, beim zuständigen Rat des Kreises einzureichen (Ausschlußfrist für Vergütungen). In Einzelfällen kann der Leiter der Abteilung Finanzen des zuständigen Rates des Kreises den Termin der Einreichung dieser Angaben verlängern.

(3) Bestandsveränderungen (Zu- und Abgänge), die sich vom Zeitpunkt der Aufnahme der Bestände bis zum Inkrafttreten der neuen Preise (Stichtag, 0.00 Uhr) ergeben, sind in einer gesonderten Liste (Ergänzung zur Bestandsanmeldung) zu erfassen. Die Ergänzungen zur Bestandsanmeldung^{*)} sind spätestens bis zum 4. Januar 1967, 12.00 Uhr, dem zuständigen Rat des Kreises zu übergeben. Unterwegsware gemäß § 15 ist innerhalb von 48 Stunden nach Eingang anzumelden.

(4) Die nichtvolkseigenen Betriebe haben die Umbewertung der Bestände bis zum 16. Januar 1967 abzuschließen. Die um die wertmäßigen Angaben (Spalten 6 bis 11 der Anlage 3) ergänzten Bestandsanmeldungen sind bis zum 17. Januar 1967, 17.00 Uhr, an die Abteilung Finanzen des zuständigen Rates des Kreises einzureichen. In Einzelfällen kann der Leiter der Abteilung Finanzen des zuständigen Rates des Kreises den Termin der endgültigen Einreichung der Bestandsanmeldung verlängern.“

§ 8

Der § 24 der Anordnung (Nr. 1) erhält folgende Fassung:

„§ 24

(1) Ergeben sich Abweichungen zwischen den Ergebnissen der körperlichen Aufnahme der Bestände und dem buchmäßigen Nachweis, sind die Differenzen nach den Bestimmungen des § 29 der Anordnung vom 27. Oktober 1964 über die Durchführung von Inventuren in der volkseigenen Industrie — Inventurrichtlinien — (GBl. II S. 863) bzw. nach den entsprechenden für die anderen Wirtschaftszweige und -bereiche geltenden Bestimmungen zu klären und

* mengenmäßiger Nachweis gemäß Spalten 1 bis 5 der Anlage 3

nachweislich erforderliche Berichtigungen von Buchungsdifferenzen auf den sachlich zutreffenden Konten zu alten Preisen in Rechnung 1966 vorzunehmen.

(2) Nach Klärung der Inventurdifferenzen noch vorhandene Bestandsdifferenzen sind, sofern nicht Schadenersatzansprüche infolge Nachweises schuldhaften Verhaltens gegenüber für Mängel und Schäden verantwortlichen Personen geltend zu machen sind, auf den entsprechenden Konten des Kontenrahmens zu alten Preisen ergebniswirksam in Rechnung 1966 zu buchen.“

§ 9

Der § 26 Abs. 3 der Anordnung (Nr. 1) wird wie folgt neu gefaßt:

„Nichtvolkseigene Produktions- und Dienstleistungsbetriebe gemäß § 1 Buchst. e haben nur dann eine Umbewertung der gemäß § 12 Abs. 1 aufzunehmenden Bestände vorzunehmen, wenn am 1. Januar 1967

- sowohl neue Preise für Grund- und Hilfsmaterial als auch neue Preise für Fertigerzeugnisse in Kraft treten,
- für bezogene Erzeugnisse neue Preise in Kraft treten und diese sowohl als Handelsware zu neuen Preisen weiterverkauft als auch als Grund- oder Hilfsmaterial in Erzeugnisse eingehen, gleich ob für diese Erzeugnisse am Stichtag neue Preise in Kraft treten oder nicht.

Als neue Preise für Fertigerzeugnisse gelten Industrieabgabepreise oder, soweit die Industrieabgabepreise unverändert bleiben, die neu festgesetzten Betriebspreise.“

§ 10

Der § 27 Abs. 1, erster Halbsatz, der Anordnung (Nr. 1) wird wie folgt berichtigt:

„(1) Die volkseigenen Produktions- und Dienstleistungsbetriebe ermitteln die Umbewertungsdifferenz für die gemäß § 10 aufzunehmenden Bestände wie folgt:“

§ 11

Der § 28 der Anordnung (Nr. 1) wird wie folgt neu gefaßt:

„§ 28

Die Höhe der Umbewertungsdifferenz ergibt sich bei

- a) nichtvolkseigenen Produktions- und Dienstleistungsbetrieben für
 - Roh- und Hilfsstoffe, die als Einzelkostenmaterial den Erzeugnissen bzw. Leistungen direkt zugerechnet werden, aus der Differenz zwischen dem alten und dem neuen Einkaufspreis;
 - Halbfertigerzeugnisse aus der Differenz zwischen dem alten und dem neuen Einkaufspreis der in den Halbfertigerzeugnissen enthaltenen Roh- und Hilfsstoffe, die als Einzelkostenmaterial den Erzeugnissen bzw. Leistungen direkt zurechenbar sind;

- Fertigerzeugnisse
aus der Differenz zwischen dem alten und dem neuen Betriebspreis;
 - Handelsware
aus der Differenz zwischen dem alten und dem neuen Einkaufspreis;
- b) nichtvolkseigenen Betrieben des Produktionsmittelgroßhandels für
- Handelsware
aus der Differenz zwischen dem alten und dem neuen Industrieabgabepreis.

Als Betriebspreis gelten für die Ermittlung der Umbewertungsdifferenzen für Fertigerzeugnisse die Industrieabgabepreise nach dem Stand vom 31. Dezember 1966 abzüglich Verbrauchsabgabe und Umsatzsteuer zuzüglich der Preisstützungen und die Industrieabgabepreise nach dem Stand vom 1. Januar 1967 abzüglich Verbrauchsabgabe zuzüglich Preisstützungen.“

§ 12

Der § 29 Abs. 4 der Anordnung (Nr. 1) wird wie folgt ergänzt:

„Umbewertungsdifferenzen, die auf Überplanbestände per 31. Dezember 1966 zurückzuführen sind, sind aus Vereinfachungsgründen wie folgt zu ermitteln:

1. Istbestand per 1. Januar 1967

zu neuen Preisen bzw. neuen Kosten	= Koeffizient (zwei Dezimalstellen).
$\frac{\text{Istbestand per 1. Januar 1967}}{\text{zu alten Preisen bzw. altenKosten}}$	

2. Abzuführende Umbewertungs- differenz	= Überplan- bestand per 31. 12. 1966 × (Koeffizient / 1).
--	---

Diese Rechnung kann je Position der Richtsatz- bzw. Warenfinanzierungspläne durchgeführt werden. Die den Betrieben übergeordneten Organe führen die von den Betrieben an sie abgeführten Umbewertungsdifferenzen für Überplanbestände bis zum

28. Februar 1967

an den Haushalt der Republik — Kto-Nr. 11 08 020 des Ministeriums der Finanzen bei der Deutschen Notenbank Berlin ab. Diese Bestimmungen finden keine Anwendung für Betriebe des volkseigenen Konsumgüterbinnenhandels. Diese Betriebe haben die volle Umbewertungsdifferenz gegen den Umlaufmittelfonds zu buchen.“

§ 13

Der § 29 Abs. 8 der Anordnung (Nr. 1) wird um folgenden Satz ergänzt:

„Sind für volkseigene Betriebe spezieller Bereiche andere Vordrucke für den Umlaufmittelnachweis maßgebend, als die vorstehend genannten (z. B. Vor-

druck DN 2101 und Formblatt 762-3 für volkseigene Betriebe des Produktionsmittelhandels), werden von den für die Erfassung gegenwärtig zuständigen zentralen Organen entsprechende Richtlinien erlassen.“

§ 14

Der § 29 der Anordnung (Nr. 1) wird um folgenden Abs. 7 ergänzt:

„(7) Die Ermittlung der Umlaufmittelüberschüsse bzw. Umlaufmittelfehl beträge gemäß Abs. 3 ist durch die Betriebe auf den Umlaufmittel- bzw. Kreditdeckungs nachweisen in der von den Banken vorgeschriebenen Form nachzuweisen.“

§ 15

In die Anordnung (Nr. 1) ist folgender § 29 a einzufügen:

„§ 29 a

(1) Die volkseigenen Betriebe und wirtschaftsleitenden Organe haben für die durch Kredit finanzierten Überplanbestände, deren Wert sich durch die Umbewertung erhöht, bei der zuständigen Filiale des Kreditinstitutes eine Ergänzung der Kreditverträge, insbesondere hinsichtlich der Kredithöhe und Kredittilgung, zu beantragen. Werden solche Überplanbestände durch Mittel der übergeordneten Organe (z. B. aus der Kreditreserve oder über die an diese Organe gewährten Liquiditätskredite) finanziert, dann haben die volkseigenen Betriebe ihre Anträge unmittelbar nach der Umbewertung an diese Organe zu richten.

(2) Wird der Wert der durch Kredite oder Mittel der wirtschaftsleitenden Organe finanzierten Überplanbestände durch die Umbewertung bzw. Abwertung herabgesetzt, so haben die volkseigenen Betriebe und wirtschaftsleitenden Organe unmittelbar nach der Umbewertung eine Abführung der überhöhten Finanzierungsmittel zu veranlassen.

(3) Die Veränderungen gemäß den Absätzen 1 und 2 sind zeitlich so zu treffen, daß die korrigierten Beträge in den Umlaufmittelnachweisen per 1. Januar 1967 eingesetzt werden können.“

§ 16

Der § 31 Abs. 1 der Anordnung (Nr. 1) wird wie folgt berichtigt:

„(1) Volkseigene Betriebe, bei denen Bestände lagern, die vor dem Stichtag in anderen Betrieben im Lohnauftrag bearbeitet oder veredelt wurden, ...“

§ 17

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 7. Dezember 1966

Der Minister
für Materialwirtschaft
Neumann

Der Minister
der Finanzen
I. V.: Kaminsky
Erster Stellvertreter
des Ministers

Bezugshinweise für Verkündungsblätter

Der
ZENTRAL-VERSAND ERFURT
501 Erfurt
 Postschließfach 696

liefert Einzelausgaben auf Grund schriftlicher Bestellungen:

(Ihre Postleitzahl ist unbedingt bei Auftragserteilung anzugeben)

Gesetzblatt Teil I, II und III
 Gesetzblatt – Sonderdruck „ST“ (Standards)
 Gesetzblatt – Sonderdruck
 Gesetzblatt – Sonderdruck P (Preisverordnung)
 Zentralblatt
 Arbeits- und Brandschutzanordnungen
 Verzeichnis der Arbeitsschutzanordnungen
 Kalkulationsrichtwerte für die volkseigene Bauindustrie
 Informationsregister der ständigen Projektierungseinrichtungen

Erzeugnis- und Leistungs-nomenklatur mit folgenden Teilabschnitten:

Teil I, 1,20 MDN
 Energie, feste und flüssige Brennstoffe, Erzeugnisse der Schwarz- und NE-Metallurgie, der Gießereien und Schmieden

Teil II a–c, 9,40 MDN
 Erzeugnisse des Maschinenbaus, Elektrotechnik, Elektronik und Metallverarbeitung

Teil III, 2,40 MDN
 Erzeugnisse der Chemie

Teil IV a–b, 3,60 MDN
 Erzeugnisse der Baumaterialienindustrie, Glas- und feinkeramischen Industrie, Holzverarbeitenden Industrie, Zellstoff- und Papierindustrie, polygraphischen Industrie, Kulturwarenindustrie, der Wasserwirtschaft und Altstoffe

Teil V, 2,80 MDN
 Erzeugnisse der Textil-, Bekleidungs- und Lederindustrie

Teil VI, 2,20 MDN
 Erzeugnisse der Lebensmittelindustrie und Landwirtschaft

Teil VII, 0,80 MDN
 Erzeugnisse der Bauwirtschaft

Teil VIII, 3,30 MDN
 Stichwortverzeichnis zur Erzeugnis- und Leistungs-nomenklatur

Ferner sind erhältlich: Einzelausgaben der Verkündungsblätter einschließlich des Verordnungsblattes für Groß-Berlin Teil I und Teil II gegen Barkauf und Selbstabholung in der Buchhandlung für amtliche Dokumente,

102 Berlin, Roßstraße 6

STAATSV ERL A G

DER DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 – Redaktion: 102 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 209 36 22 – Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen – Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 1536 – Verlag (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Telefon: 51 05 21 – Erscheint nach Bedarf – Fortlaufender Bezug nur durch die Post – Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 MDN, Teil II 1,80 MDN und Teil III 1,80 MDN – Einzelausgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 MDN, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 MDN, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 MDN, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 MDN je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 MDN mehr – Bestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Postschließfach 696, sowie Bezug gegen Barzahlung in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 102 Berlin, Roßstraße 6, Telefon: 51 05 21 – Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rotationsdruck) **Index 31 817**

2 2. 12. 66
165



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1966

Berlin, den 14. Dezember 1966

Teil II Nr. 143

Tag	Inhalt	Seite
1. 10. 66	Preisordnung Nr. 4247. — Polygraphische Erzeugnisse und Erzeugnisse der Papier- und Pappenverarbeitung, deren Preise in den sonstigen Preisordnungen der Industriepreisreform nicht geregelt sind —	897
1. 10. 66	Preisordnung Nr. 4261. — Erzeugnisse aus Holz und Holzwerkstoffen, deren Preise in den sonstigen Preisordnungen der Industriepreisreform nicht geregelt sind —	903
1. 10. 66	Preisordnung Nr. 4571. — Musikinstrumente, Kulturwaren und sonstige Erzeugnisse aus Glas und Keramik, deren Preise in den sonstigen Preisordnungen der Industriepreisreform nicht geregelt sind —	909
1. 10. 66	Preisordnung Nr. 4594. — Textil- und Bekleidungserzeugnisse, deren Preise in den sonstigen Preisordnungen der Industriepreisreform nicht geregelt sind —	912
1. 10. 66	Preisordnung Nr. 4595. — Erzeugnisse der chemischen Industrie, deren Preise in den sonstigen Preisordnungen der Industriepreisreform nicht geregelt sind —	915

Preisordnung Nr. 4247.

— Polygraphische Erzeugnisse und Erzeugnisse der Papier- und Pappenverarbeitung, deren Preise in den sonstigen Preisordnungen der Industriepreisreform nicht geregelt sind —

Vom 1. Oktober 1966

§ 1

(1) Die Bestimmungen dieser Preisordnung gelten für Erzeugnisse und Leistungen der in der Anlage aufgeführten Warennummern. Die angegebenen Warennummern beruhen auf der 4. Auflage des Allgemeinen Warenverzeichnisses einschließlich der Ergänzungen und Berichtigungen Nr. 1 bis 7 — Stand 1. Januar 1965.

(2) Diese Preisordnung regelt Industriepreise (Betriebspreise, Industrieabgabepreise) für die Industriebetriebe und andere Gewerbebetriebe. Die Inkraftsetzung dieser neuen Industriepreise führt zu keiner Veränderung der Einzelhandelsverkaufspreise und der Preise für Leistungen für die Bevölkerung.

(3) Soweit in den Preisbewilligungen, die auf der Grundlage dieser Preisordnung erteilt werden, Einzelhandelsverkaufspreise für die Bevölkerung enthalten sind, werden damit keine neuen Einzelhandelsverkaufspreise in Kraft gesetzt. Diese Einzelhandelsverkaufspreise stellen nur eine Zusammenfassung der bereits geltenden, bis zum 11. Juli 1966 in Kraft gesetzten Einzelhandelsverkaufspreise zum Zwecke der besseren Übersicht dar.

§ 2

(1) Die Industrieabgabepreise und Einzelhandelsverkaufspreise für die Erzeugnisse und Leistungen gemäß § 1 werden durch die zuständigen Preisbildungsorgane in Preisbewilligungen festgesetzt. Die Preisbewilligungen werden den Betrieben durch die Preisbildungsorgane übermittelt.

(2) Soweit Erzeugnisse und Leistungen gemäß § 1 produziert bzw. durchgeführt werden und den Betrieben

hierfür bis zum 1. Dezember 1966 keine Preisbewilligungen mit den ab 1. Januar 1967 geltenden Preisen vorliegen, sind die Betriebe verpflichtet, entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen Preisangebote beim zuständigen Preisbildungsorgan bis zum 15. Dezember 1966 einzureichen.

(3) Die Verpflichtung der Herstellerbetriebe, Preisangebote zu stellen, gilt auch für neue Erzeugnisse, die nach Inkrafttreten dieser Preisordnung hergestellt werden.

(4) Die Preise gemäß Abs. 1 dürfen von den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft einschließlich des volkseigenen Handels weder über- noch unterschritten werden. Von den nichtvolkseigenen Betrieben einschließlich des nichtvolkseigenen Handels dürfen die Preise gemäß Abs. 1 nicht überschritten werden. Gesetzliche Bestimmungen über die Berechnung von Preiszuschlägen und die Gewährung von Preisabschlägen bleiben unberührt.

(5) Die Sätze der Produktionsabgabe, der Dienstleistungsabgabe und der Verbrauchsabgaben werden den Betrieben auf den Preisbewilligungen bekanntgegeben.

§ 3

(1) Die Preise gemäß § 2 gelten für Erzeugnisse und Leistungen entsprechend den auf den Preisbewilligungen angegebenen TGL, Gütemerkmalen, technischen Ausführungen und Gütezeichen.

(2) Preiszu- und -abschläge, die sich auf Grund der Festlegungen gemäß Abs. 1 ergeben, werden auf den Preisbewilligungen bekanntgegeben.

§ 4

(1) Die in dieser Preisordnung bzw. in den Preisbewilligungen gemäß § 2 Abs. 1 aufgeführten Handelsspannen regeln nur die ökonomischen Beziehungen zwischen der Industrie, dem Großhandel und dem Einzel-

handel. Die Einzelhandelsverkaufspreise für die Bevölkerung werden dadurch nicht berührt.

(2) Für den Groß- und Einzelhandel gelten die Handelsspannen, die in der Anlage bzw. in den Preisbewilligungen gemäß § 2 Abs. 1 für die jeweilige Warennummer festgelegt sind. Die Handelsaufschläge beziehen sich auf den Industrieabgabepreis, die Rabattsätze auf den Einzelhandelsverkaufspreis.

(3) Die Hersteller beliefern:

- a) den Produktionsmittelgroßhandel und die gewerblichen Abnehmer zu den gegenüber diesen Abnehmern geltenden Industrieabgabepreisen,
- b) den Außenhandel zu den gegenüber diesem Abnehmer geltenden Industrieabgabepreisen,
- c) den Konsumgütergroßhandel zum Einzelhandelsverkaufspreis unter Gewährung des Gesamthandelsrabattes bzw. zu dem gegenüber diesem Abnehmer festgelegten Industrieabgabepreis zuzüglich Großhandelsaufschlag,
- d) den Fachhandel zum Einzelhandelsverkaufspreis unter Gewährung des Fachhandelsrabattes,
- e) den Einzelhandel im Direktgeschäft zu dem gegenüber diesem Abnehmer geltenden Industrieabgabepreis zuzüglich des Großhandelsaufschlages bzw. zum Einzelhandelsverkaufspreis abzüglich des Einzelhandelsrabattes; außerdem ist die Großhandelsspanne zwischen den Herstellern und dem Einzelhandel unter Berücksichtigung gegebenenfalls bestehender Koordinierungsvereinbarungen in freier Vereinbarung zu teilen. Die Hersteller sind verpflichtet, frei Empfangsstation des Einzelhandels, bei Postversand frei Zustellpostamt, bei Transporten mit nicht schienenengebundenen Straßenfahrzeugen frei Verkaufsstelle des Einzelhandels zu liefern.

(4) Der Großhandel beliefert:

- a) die gewerblichen Abnehmer im Lager bzw. Streckengeschäft zu dem gegenüber diesen Abnehmern geltenden Industrieabgabepreis zuzüglich des Großhandelsaufschlages,
- b) den Einzelhandel im Lagergeschäft zum Einzelhandelsverkaufspreis unter Gewährung des Einzelhandelsrabattes,
- c) den Einzelhandel im Streckengeschäft zum Einzelhandelsverkaufspreis unter Gewährung des Einzelhandelsrabattes zuzüglich einer Vergütung von 1^{0/10} vom Einzelhandelsverkaufspreis, soweit nicht nach besonderen Vorschriften eine andere Vergütung zu gewähren ist. Die Belieferung des Einzelhandels hat frei Empfangsstation, bei Postversand frei Zustellpostamt, bei Transport mit nicht schienenengebundenen Straßenfahrzeugen frei Verkaufsstelle oder Lager des Einzelhandels zu Lasten der Hersteller zu erfolgen. Die Großhandelsspanne ist unter Berücksichtigung bestehender Koordinierungsvereinbarungen zwischen den Herstellern und dem Großhandel in freier Vereinbarung zu teilen. Dabei ist der Anteil der Hersteller so zu bemessen, daß die ihnen durch das Streckengeschäft entstehenden zusätzlichen Kosten, die nicht Teil des Industrieabgabepreises sind, mindestens gedeckt werden,
- d) den Einzelhandel im Lagergeschäft zu dem gegenüber diesen Abnehmern geltenden Industrieabgabepreis zuzüglich Großhandelsaufschlag,

e) den Einzelhandel im Streckengeschäft zu dem gegenüber diesen Abnehmern geltenden Industrieabgabepreis zuzüglich des Großhandelsaufschlages im Lagergeschäft, unter Gewährung einer Vergütung von 1^{0/10} vom Einzelhandelsverkaufspreis, soweit nicht nach besonderen Vorschriften eine andere Vergütung zu gewähren ist. Hinsichtlich der Frachstellung und Teilung der Handelsspanne zwischen Hersteller und Großhandel gilt Buchst. c.

(5) Die Hersteller und der Großhandel beliefern die individuellen Verbraucher zum Einzelhandelsverkaufspreis. Hinsichtlich der Preisstellung gilt § 5.

(6) Liefern Hersteller oder der Produktionsmittelhandel an den Konsumgütergroßhandel, den Einzelhandel oder an individuelle Verbraucher, so sind die bis zum 11. Juli 1966 gültigen Preise anzuwenden. Werden Erzeugnisse erstmalig an den Konsumgütergroßhandel, den Einzelhandel oder an individuelle Verbraucher geliefert, so ist Preis Antrag beim jeweils zuständigen Preisbildungsorgan zu stellen.

§ 5

(1) Die Industrieabgabepreise gelten für die in der Anlage je Warennummer festgelegten Preisstellungen für transportsicher verpackte Ware. Von den Verpackungskosten dürfen nur weiterberechnet werden:

- a) Abnutzungsbeträge für Leihverpackung, soweit die verwandten Verpackungsmittel Leihverpackung sind,
- b) der preisrechtlich zulässige Einkaufspreis der Außenverpackung, sofern die Außenverpackung keine Leihverpackung ist. Werden derartige Verpackungsmittel vom Empfänger zurückgeliefert, sind unter Berücksichtigung der Wertminderung Gutschriften zu erteilen. In den Preisbewilligungen gemäß § 2 Abs. 1 kann festgelegt werden, daß anstelle des Einkaufspreises der zulässige Einstandspreis weiterberechnet werden darf.

Soweit die Hersteller über einen Gleisanschluß verfügen, sind sämtliche sich hierdurch ergebenden Kosten mit den Industrieabgabepreisen abgegolten.

(2) Die Großhandelsabgabepreise gemäß § 4 Abs. 4 Buchst. a gelten für die in der Anlage für die jeweilige Warennummer festgelegte Preisstellung für transportsicher verpackte Ware. Abnutzungsbeträge für Leihverpackung sowie Kosten der Außenverpackung dürfen nicht weiterberechnet werden, auch wenn dies für die Hersteller gemäß Abs. 1 zulässig ist; es sei denn, daß in der Anlage etwas anderes bestimmt ist.

(3) Die Großhandelsabgabepreise gemäß § 4 Abs. 4 Buchstaben b und d gelten frei Verkaufsstelle oder Lager des Einzelhandels und der gewerblichen Abnehmer für transportsicher verpackte Ware. Abnutzungsbeträge für Leihverpackung sowie die Kosten der Außenverpackung dürfen nicht weiterberechnet werden, auch wenn dies für die Hersteller gemäß Abs. 1 zulässig ist; es sei denn, daß in der Anlage etwas anderes bestimmt ist. Hinsichtlich der Frachstellung bei Belieferung des Einzelhandels im Streckengeschäft gilt § 4 Abs. 4 Buchstaben c und e.

(4) Bei Abholung der bestellten Menge durch die Empfänger hat der Hersteller und der Großhandel bei der Preisstellung „frei Empfangsstation“ eine Vergütung zu gewähren:

- im Fernverkehr nach den Sätzen des Deutschen Eisenbahngütertarifs;

- im Nahverkehr in Höhe des zulässigen Beförderungsentgeltes unter Berücksichtigung des wirtschaftlichsten Transportmittels;
- im Ortsverkehr nach den Sätzen des Rollfuhrtarifs.

Bei Abholung von Teilmengen werden die anteiligen Frachtkosten entsprechend Frachttarif vergütet.

§ 6

(1) Diese Preisverordnung tritt am 1. Januar 1967 in Kraft. Sie gilt für alle Lieferungen, die vom 1. Januar 1967 an erfolgen. Der § 2 tritt mit der Verkündung in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Preisverordnung treten außer Kraft:

- a) die Preisverordnung Nr. 16 vom 1. Dezember 1949 - Verordnung über die Preise für steuerpflichtige Spielkarten - (GBl. S. 80).
- b) die Preisverordnung Nr. 109 vom 31. August 1950 - Verordnung über die Festsetzung von Preisen für Zigarettenhüllen - (GBl. S. 942).
- c) die Preisverordnung Nr. 202 vom 31. Oktober 1951 - Verordnung zur Änderung der Preisverordnung Nr. 109 über die Festsetzung von Preisen für Zigarettenhüllen - (GBl. S. 997).
- d) die Preisverordnung Nr. 681/2 vom 10. November 1958 - Anordnung über die Preise für Papier und Karton - (Sonderdruck Nr. P 714 des Gesetzblattes).

e) die Preisverordnung Nr. 681/4 vom 1. September 1959 - Anordnung über die Preise für Papier und Karton - (Sonderdruck Nr. P 1483 des Gesetzblattes).

f) die Preisverordnung Nr. 1254 vom 10. November 1958 - Anordnung über die Preise für Bauplatten aus Wellpappe - (Sonderdruck Nr. P 715 des Gesetzblattes).

g) die Preisverordnung Nr. 1362 vom 27. April 1959 - Anordnung über die Preise für Milchflaschen-Verschlußscheiben und Untersetzer aus Pappe für Gaststätten - (Sonderdruck Nr. P 901 des Gesetzblattes).

h) die Preisverordnung Nr. 1776 vom 17. Juli 1959 - Anordnung über die Preise für Papierwolle - (Sonderdruck Nr. P 1418 des Gesetzblattes).

i) alle Preisbewilligungen für die unter den Geltungsbereich dieser Preisverordnung fallenden Erzeugnisse mit Ausnahme der gemäß § 2 erteilten Preisbewilligungen.

Berlin, den 1. Oktober 1966

Die Regierungskommission für Preise

beim Ministerrat

der Deutschen

Demokratischen Republik

Der Vorsitzende

I. V.: Sandig

Stellvertreter des Ministers
der Finanzen

Der Minister

für Leichtindustrie

I. V.: Reinhold

Stellvertreter des Ministers

Anlage

zu vorstehender Preisverordnung Nr. 4247

Pos.	Erzeugnis	Warennummer	Preisstellung a) § 5 Abs. 1 b) § 5 Abs. 2	Handelsspannen		Vermerke
				a)	b)	
1	2	3	4	5	6	
1	Briefmappen und -kassetten, - in Papier-, Karton- und Pappenausführung - in Plastausführung	56 12 51 00 56 12 52 00	a) frei Empfangsstation bei Postversand frei Zustellpostamt mit nicht schienengebundenen Fahrzeugen frei Entladestelle des Empfängers b) gemäß § 5 Abs. 3	a) 9 % b) 14 % c) 23 % d) kein		
	Briefpapier und -umschläge, Fünfer- und Zehnerpackungen	56 12 60 00				
2	Loses Briefpapier (auch liniert und kariert)	56 12 70 00	a) wie Pos. 1 a) b) wie Pos. 1 b)	a) 11 % b) 15 % c) 26 %		

Pos.	Erzeugnis	Warennummer	Preisstellung a) § 5 Abs. 1 b) § 5 Abs. 2	Handelsspannen	Vermerke
				a) Großhandelsrabatt b) Einzelhandelsrabatt c) Gesamthandelsrabatt d) Streckenhandelsrabatt e) Großhandelsaufschlag f) Einzelhandelsaufschlag g) Gesamthandelsspanne h) Streckenhandelsaufschlag	
1	2	3	4	5	6
3	Sonstige Papiere in Kleinformaten, Erzeugnisse der PAO Nr. 3117 auf Formate unter 0,2 m ² , geschnitten, außer Erzeugnissen der Waren-Nr. 56 15 81 00 56 15 83 00	56 15 84 00	a) wie Pos. 1 a) b) wie Pos. 1 a)	e) 10 % h) kein	
4	Schrankpapier	56 15 60 00	a) wie Pos. 1 a) b) wie Pos. 1 b)	a) 11 % b) 15 % c) 26 % d) gemäß § 4 Abs. 3 Buchst. c	
5	Butterbrotpapier in Kleinrollen und Blattpackungen	56 15 81 00	a) wie Pos. 1 a) b) wie Pos. 1 b)	a) 7 % b) 11 % c) 18 % d) kein	
6	Einschlagpapier in Kleinrollen, Blattpackungen bzw. losen Bogen, unbedruckt und bedruckt	56 15 81 00 56 15 83 00	a) ab Werk verladen b) gemäß § 5 Abs. 3	a) 9 % b) 14 % c) 23 % d) kein	
7	Zigarettenhülsen, Zigarettenpapier- packungen	56 19 10 00	a) wie Pos. 1 a) b) wie Pos. 1 b)	a) 3,5 % b) 7,0 % c) 10,5 % d) gemäß § 4 Abs. 3 Buchst. c	
8	Lampenschirme	56 19 20 00	a) ab Werk verladen b) gemäß § 5 Abs. 3	a) 10 % b) 17 % c) 27 % d) kein	
9	Schablonen und Jacquardkarten	56 19 40 00	a) ab Werk verladen b) entfällt	keine Handelsspanne	
10	Kranzschleifen	56 19 50 00	a) wie Pos. 1 a) b) wie Pos. 1 a)	15 % Fachhandelsspannenaufschlag auf IAP	
11	Sonnenschutzrollos, Plissee-Jalousien aus Papier Rollos einschl. Zug- und Schnapprollos aus Textilien, Kunstleder, Folien u. ä.	56 19 60 00 64 59 57 00	a) ab Werk verladen b) gemäß § 5 Abs. 3	a) 10 % b) 17 % c) 27 % d) gemäß § 4 Abs. 3 Buchst. c	
12	Papierwolle	56 19 70 00	a) wie Pos. 1 a) b) wie Pos. 1 a)	e) bei Lieferungen im Werte von 1. über 150,- MDN = 10 % 2. über 60,- bis 150,- MDN = 16 % 3. 30,- bis 60,- MDN = 21 % 4. unter 30,- MDN = 26 % 5. bei allen Lieferungen an den nachgeschalteten Großhandel = 10 % 6. der nachgeschaltete Großhan- del zusätzlich zum Aufschlag lt. Ziffer e) 5. bei Lieferun- gen von – über 60,- MDN = 6 % – 30,- bis 60,- MDN = 11 % – unter 30,- MDN = 16 % h) 3 % auf IAP	

Pos.	Erzeugnis	Warennummer	Preisstellung a) § 5 Abs. 1 b) § 5 Abs. 2	Handelsspannen	Vermerke
				a) Großhandelsrabatt b) Einzelhandelsrabatt c) Gesamthandelsrabatt d) Streckenhandelsrabatt e) Großhandelsaufschlag f) Einzelhandelsaufschlag g) Gesamthandelsspanne h) Streckenhandelsaufschlag	
1	2	3	4	5	6
13	Schnitte für Schneidereibedarf	56 19 80 00	a) ab Werk verladen b) entfällt	30 % Fachhandelsrabatt vom EVP	
14	Elemente- und Batteriekästen, Elementebecher	56 31 72 00	a) wie Pos. 1 a) b) entfällt	keine Handelsspanne	
15	Trink- und sonstige Becher	56 31 75 00	a) wie Pos. 1 a) b) wie Pos. 1 a)	e) bei Lieferungen im Werte von 1. über 150,- MDN = 10 % 2. unter 150,- MDN = 16 % 3. bei allen Lieferungen an den nachgeschalteten Großhandel = 10 % 4. der nachgeschaltete Großhandel zusätzlich zum Aufschlag lt. Ziffer e) 3. bei allen Lieferungen = 6 % h) kein	
16	Etuils aus Pappe für Brillen	aus 56 31 81 00	a) ab Werk verladen b) gemäß § 5 Abs. 3	e) 15 % f) 20 % g) 35 % h) kein	Gilt nicht für die sonstigen Erzeugnisse der Waren-Nr. 56 31 81 00. Hierzu siehe auch PAO Nr. 4189
17	Bauplatten und Waben aus Wellpappe, Waben aus Papier (auch imprägniert)	56 35 50 00	a) wie Pos. 1 a) b) wie Pos. 1 a)	e) wie Pos. 15 dieser Anlage h) kein Die von den Herstellern auf den Rechnungen gesondert auszuweisenden, jeweils bewilligten Mindermengenzuschläge der Produktion dürfen vom Großhandel nicht weiterberechnet werden.	
18	Milchflaschenverschlußscheiben Untersetzer aus Pappe für Gaststätten	56 37 20 00 56 37 30 00	a) wie Pos. 1 a) b) wie Pos. 1 a)	e) wie Pos. 12 dieser Anlage h) 3 % auf IAP	
19	Schneldschrift- und Standplakate	56 37 40 00	a) ab Werk verladen b) entfällt	keine Handelsspanne	
20	Papierkragen	56 37 60 00	a) ab Werk verladen b) gemäß § 5 Abs. 3	a) 10 % b) 17 % c) 27 % d) kein	
21	Geschenkteller	aus 56 37 70 00	a) wie Pos. 1 a) b) gemäß § 5 Abs. 3	a) 11 % b) 24 % c) 35 % d) kein	Gilt nicht für die sonstigen Erzeugnisse der Waren-Nr. 56 37 70 00. Hierzu siehe auch PAO Nr. 4194



Pos.	Erzeugnis	Warennummer	Preisstellung a) § 5 Abs. 1 b) § 5 Abs. 2	Handelsspannen		Vermerke
				a) Großhandelsrabatt b) Einzelhandelsrabatt c) Gesamthandelsrabatt d) Streckenhandelsrabatt e) Großhandelsaufschlag f) Einzelhandelsaufschlag g) Gesamthandelsspanne h) Streckenhandelsaufschlag		
1	2	3	4	5		6
22	Velourpapier	56 57 10 00	a) wie Pos. 1 a) b) wie Pos. 1 a)	e) bei Lieferungen von 1. über 500 kg = 7 % 2. unter 500 kg = 12 % 3. bei allen Lieferungen an den nachgeschalteten Großhandel = 7 % 4. der nachgeschaltete Großhandel zusätzlich zum Aufschlag lt. Ziffer e) 3 bei allen Lieferungen = 5 % f) 19 % g) 31 % h) kein		
23	Plastbeschichtetes Papier	56 57 60 00	a) wie Pos. 1 a) b) wie Pos. 1 a)	e) 10 % Die von den Herstellern auf den Rechnungen gesondert auszuweisenden, jeweils bewilligten Mindermengenzuschläge der Produktion dürfen vom Großhandel nicht weiterberechnet werden.		
24	Rostschutzpapier	56 57 70 00	a) wie Pos. 1 a) b) entfällt	keine Handelsspanne		
25	Geschäftsbücher, Blöcke und Bücher	56 71 10 00 56 72 00 00	a) ab Werk verladen b) gemäß § 5 Abs. 3	a) 11 % b) 15 % c) 28 % d) gemäß § 4 Abs. 3 Buchst. c		
26	Losröllchen	56 79 60 00	a) ab Werk verladen b) gemäß § 5 Abs. 3 Weiterberechnung der Kosten der Außenverpackung gemäß § 5 Abs. 1 Buchst. b erfolgt zum „Einstandspreis“.	a) 11 % b) 17 % c) 28 % d) gemäß § 4 Abs. 3 Buchst. c		
27	Spielkarten	57 48 00 00 außer 57 48 40 00 57 48 50 00	a) ab Werk verladen b) gemäß § 5 Abs. 3 Weiterberechnung der Kosten der Außenverpackung gemäß § 5 Abs. 1 Buchst. b erfolgt zum „Einstandspreis“.	a) 5 % b) 15 % c) 20 % d) gemäß § 4 Abs. 3 Buchst. c		

Pos.	Erzeugnis	Warennummer	Preisstellung a) § 5 Abs. 1 b) § 5 Abs. 2	Handelsspannen	Vermerke
				a) Großhandelsrabatt b) Einzelhandelsrabatt c) Gesamthandelsrabatt d) Streckenhandelsrabatt e) Großhandelsaufschlag f) Einzelhandelsaufschlag g) Gesamthandelsspanne h) Streckenhandelsaufschlag	
1	2	3	4	5	6
28	Musterkarten	56 79 50 00	a) ab Werk verladen b) entfällt Weiterberechnung der Kosten der Außenverpackung gemäß § 5 Abs. 1 Buchst. b erfolgt zum „Einstandspreis“.	keine Handelsspanne	
29	Kartei-, Formular-, Ablage- und sonstige Kästen	56 79 30 00	a) ab Werk verladen b) Weiterberechnung der Kosten der Außenverpackung gemäß § 5 Abs. 1 Buchst. b erfolgt zum „Einstandspreis“.	a) 10 % b) 17 % c) 27 % d) gemäß § 4 Abs. 3 Buchst. c	Gilt nicht für Bürohilfsmittel der Waren-Nr. 56 74 00 00, die für Organisationsmittelverlage hergestellt werden.
30	Hartpapiergefäße	56 33 00 00	Wird vom zuständigen Preisbildungsorgan bei Preisantrag festgesetzt.		
31	Sonstige bisher nicht genannte Erzeugnisse der Papierverarbeitung	56 78 00 00	Wird vom zuständigen Preisbildungsorgan bei Preisantrag festgesetzt.		
32	Bisher nicht geregelte Erzeugnisse der Buchbinderei	56 79 90 00	Wird vom zuständigen Preisbildungsorgan bei Preisantrag festgesetzt.		

Hinsichtlich § 5 Abs. 1 Buchst. a unterliegen Paletten den Verfahrensrichtlinien über den Palettenverkehr.

Preisordnung Nr. 4261.

— Erzeugnisse aus Holz und Holzwerkstoffen, deren Preise in den sonstigen Preisordnungen der Industriepreisreform nicht geregelt sind —

Vom 1. Oktober 1966

§ 1

(1) Die Bestimmungen dieser Preisordnung gelten für Erzeugnisse und Leistungen der in der Anlage 1 aufgeführten Warennummern sowie für die sonstigen in der Anlage genannten Leistungen. Die angegebenen Warennummern beruhen auf der 4. Auflage des Allgemeinen Warenverzeichnisses einschließlich der Ergänzungen und Berichtigungen Nr. 1 bis 7 — Stand 1. Januar 1965.

(2) Diese Preisordnung regelt Industriepreise (Betriebspreise, Industrieabgabepreise) für die Industrie-

betriebe und andere Gewerbebetriebe. Die Inkraftsetzung dieser neuen Industriepreise führt zu keiner Veränderung der Einzelhandelsverkaufspreise und der Preise für Leistungen für die Bevölkerung.

(3) Soweit in den Preisbewilligungen, die auf der Grundlage dieser Preisordnung erteilt werden, Einzelhandelsverkaufspreise für die Bevölkerung enthalten sind, werden damit keine neuen Einzelhandelsverkaufspreise in Kraft gesetzt. Diese Einzelhandelsverkaufspreise stellen nur eine Zusammenfassung der bereits geltenden, bis zum 11. Juli 1966 in Kraft gesetzten Einzelhandelsverkaufspreise zum Zwecke der besseren Übersicht dar.

§ 2

(1) Die Betriebspreise/Industrieabgabepreise für die Erzeugnisse und Leistungen gemäß § 1 werden durch die zuständigen Preisbildungsorgane in Preisbewilli-

gungen festgesetzt. Die Preisbewilligungen werden den Betrieben durch die Preisbildungsorgane übermittelt. Hinsichtlich der Einzelhandelsverkaufspreise gilt § 1 Abs. 3.

(2) Soweit Erzeugnisse und Leistungen gemäß § 1 produziert bzw. durchgeführt werden und den Betrieben hierfür bis zum 1. Dezember 1966 keine Preisbewilligungen mit den ab 1. Januar 1967 gültigen Preisen vorliegen, sind die Betriebe verpflichtet, entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen Preisangebote beim zuständigen Preisbildungsorgan bis zum 15. Dezember 1966 einzureichen.

(3) Die Verpflichtung der Herstellerbetriebe, Preisangebote zu stellen, gilt auch für neue Erzeugnisse und Leistungen, die nach Inkrafttreten dieser Preisverordnung hergestellt bzw. erbracht werden.

(4) Die Preise gemäß Abs. 1 dürfen von den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft einschließlich des volkseigenen Handels weder über- noch unterschritten werden. Von den nichtvolkseigenen Betrieben einschließlich des nichtvolkseigenen Handels dürfen die Preise gemäß Abs. 1 nicht überschritten werden. Gesetzliche Bestimmungen über die Berechnung von Preiszuschlägen und die Gewährung von Preisabschlägen bleiben unberührt.

(5) Die Sätze der Produktionsabgabe, der Dienstleistungsabgabe und der Verbrauchsabgaben werden den Betrieben auf den Preisbewilligungen bekanntgegeben.

§ 3

(1) Die Preise gemäß § 2 gelten für Erzeugnisse und Leistungen entsprechend den auf den Preisbewilligungen angegebenen TGL, Güteigenschaften, technischen Ausführungen und Gütezeichen.

(2) Preiszu- und -abschläge, die sich auf Grund der Festlegungen gemäß Abs. 1 ergeben, werden auf den Preisbewilligungen bekanntgegeben.

§ 4

(1) Die Hersteller beliefern die gewerblichen Abnehmer, den Produktionsmittelgroßhandel und den Außenhandel zu den gegenüber diesen Abnehmern geltenden Betriebspreisen/Industrieabgabepreisen.

(2) Für den Produktionsmittelhandel finden die Handelsspannen und die Bestimmungen über die Preisstellung Anwendung, die in den hierfür geltenden gesetzlichen Bestimmungen festgelegt sind.

(3) Für die Erzeugnisse und Leistungen gemäß § 1 gelten für den Produktionsmittelhandel die Handelsspannen und Lieferbestimmungen gemäß Preisverordnung Nr. 4572 vom 1. April 1966 — Großhandelsspannen für Erzeugnisse des Produktionsmittelhandels — Bereich Schnittholz und Holzwaren —.

(4) Die Bestimmungen des Abs. 3 gelten nicht für die Erzeugnisse der Warennummern

54 52 40 00	Fotografische Artikel aus Holz
54 52 56 00	Werkzeugschränke und -kästen
54 52 59 00	Sonstige nicht genannte Holzgeräte für Handwerk und Industrie
54 52 80 00	Beschläge aus Holz
54 52 90 00	Sonstige technische und gewerbliche Geräte
54 53 60 00	Holzschaufeln
54 78 30 00	Holzrandsiebe.

Für diese Erzeugnisse gelten für den Produktionsmittelhandel die Handelsspannen und Lieferbestimmungen gemäß Preisverordnung Nr. 4605 vom 1. April 1966 — Großhandelsspannen für Erzeugnisse der metallverarbeitenden Industrie —.

§ 5

(1) Für die Erzeugnisse gemäß § 1 gelten für den Konsumgütergroßhandel und den Einzelhandel weiterhin die Handelsspannen nach dem Stand vom 11. Juli 1966, soweit in der Anlage 1 zu dieser Preisverordnung keine Handelsspannen festgelegt sind.

(2) Die Hersteller beliefern:

- a) den Konsumgütergroßhandel zu den gegenüber diesem Abnehmer geltenden Industrieabgabepreisen, soweit für die Erzeugnisse Handelsaufschläge angewendet wurden,
- b) den Konsumgütergroßhandel zum Einzelhandelsverkaufspreis unter Gewährung des Gesamthandelsrabattes, soweit für die Erzeugnisse Rabattsätze angewendet wurden,
- c) den Einzelhandel im Direktgeschäft zu den gegenüber diesem Abnehmer geltenden Industrieabgabepreisen zuzüglich des Großhandelsaufschlages, soweit für die Erzeugnisse Handelsaufschläge angewendet wurden; außerdem ist die Großhandelsspanne zwischen den Herstellern und dem Einzelhandel — unter Berücksichtigung gegebenenfalls bestehender Koordinierungsvereinbarungen — in freier Vereinbarung zu teilen. Die Hersteller sind verpflichtet, frei Empfangsstation des Einzelhandels, bei Postversand frei Zustellpostamt, bei Transporten mit nicht schienengebundenen Straßenfahrzeugen frei Verkaufsstelle oder Lager des Einzelhandels zu liefern,
- d) den Einzelhandel im Direktgeschäft zum Einzelhandelsverkaufspreis unter Gewährung des Einzelhandelsrabattes, soweit für die Erzeugnisse Rabattsätze angewendet wurden.

Hinsichtlich der Frachtstellung und Teilung des Großhandelsrabattes zwischen Hersteller und Großhandel gilt Buchst. c.

(3) Der Konsumgütergroßhandel beliefert:

- a) den Einzelhandel im Lagergeschäft zu den gegenüber diesem Abnehmer geltenden Industrieabgabepreisen zuzüglich des Großhandelsaufschlages, soweit für die Erzeugnisse Handelsaufschläge angewendet wurden,
- b) den Einzelhandel im Lagergeschäft zum Einzelhandelsverkaufspreis unter Gewährung des Einzelhandelsrabattes, soweit für die Erzeugnisse Rabattsätze angewendet wurden,
- c) den Einzelhandel im Streckengeschäft zu den gegenüber diesem Abnehmer geltenden Industrieabgabepreisen zuzüglich des Großhandelsaufschlages im Lagergeschäft, soweit für diese Erzeugnisse Handelsaufschläge angewendet wurden; dabei ist dem Einzelhandel eine Vergütung von 1/10 vom Industrieabgabepreis zu gewähren, soweit nicht nach besonderen Vorschriften eine andere Vergütung zu gewähren ist. Die Belieferung des Einzelhandels hat frei Empfangsstation, bei Postversand frei Zustellpostamt, bei Transporten mit nicht schienengebundenen Straßenfahrzeugen frei Verkaufsstelle oder Lager des Einzelhandels

zu Lasten der Hersteller zu erfolgen. Die Großhandelsspanne ist unter Berücksichtigung der dem Einzelhandel zu gewährenden Vergütung und gegebenenfalls bestehender Koordinierungsvereinbarungen zwischen dem Hersteller und dem Großhandel in freier Vereinbarung zu teilen. Dabei ist der Anteil der Hersteller so zu bemessen, daß die ihnen durch das Streckengeschäft entstehenden zusätzlichen Kosten, die nicht Teil des Industrieabgabepreises sind, mindestens gedeckt werden,

- d) den Einzelhandel im Streckengeschäft zum Einzelhandelsverkaufspreis unter Gewährung des Einzelhandelsrabattes; dabei ist dem Einzelhandel eine Vergütung von 1% vom Einzelhandelsverkaufspreis zu gewähren, soweit nicht nach besonderen Vorschriften eine andere Vergütung zu gewähren ist. Hinsichtlich der Preisstellung und Teilung des Großhandelsrabattes zwischen Hersteller und Großhandel gilt Buchst. c.

(4) Die Hersteller und der Konsumgütergroßhandel beliefern die individuellen Verbraucher zum Einzelhandelsverkaufspreis. Hinsichtlich der Preisstellung gilt § 6.

§ 6

(1) Die Betriebspreise/Industrieabgabepreise gelten ab Werk verladen für transportsicher verpackte Ware; von den Verpackungskosten dürfen nur weiterberechnet werden:

- a) Abnutzungsbeträge für Leihverpackung, soweit die verwendeten Verpackungsmittel Leihverpackung sind,
b) der preisrechtlich zulässige Einstandspreis der Außenverpackung, sofern die Außenverpackung keine Leihverpackung ist. Werden derartige Verpackungsmittel vom Empfänger zurückgeliefert, sind unter Berücksichtigung der Wertminderung Gutschriften zu erteilen.

Soweit die Hersteller über einen Gleisanschluß verfügen, sind sämtliche sich hierdurch ergebenden Kosten — bis zur Wagenübergabestelle — mit den Betriebspreisen/Industrieabgabepreisen abgegolten.

(2) Die Großhandelsabgabepreise gelten frei Verkaufsstelle oder Lager des Einzelhandels für transportsicher verpackte Ware. Abnutzungsbeträge für Leihverpackung sowie die Kosten der Außenverpackung dürfen nicht weiterberechnet werden, auch wenn dies für die Hersteller gemäß Abs. 1 zulässig ist. Hinsichtlich der Frachtstellung bei Belieferung des Einzelhandels im Direktgeschäft gilt § 5 Abs. 2 Buchst. c bzw. d und bei Belieferung des Einzelhandels im Streckengeschäft gilt § 5 Abs. 3 Buchst. c bzw. d.

§ 7

(1) Die Preisangebote zur Festsetzung neuer Betriebspreise sowie für neue Erzeugnisse, die für den Konsumgütergroßhandel, den Einzelhandel oder individuelle Verbraucher bestimmt sind, sind in dreifacher Ausfertigung einzureichen; sie müssen folgende Angaben und Unterlagen enthalten:

- a) genaue Bezeichnung und technische Beschreibung des Antragsgegenstandes mit Maßangabe der Erzeugnisse bzw. Baugruppen,

- b) Lichtbild, Zeichnung oder Muster,
c) Kalkulation,
d) Materialstückliste,
e) Aufgliederung der Grundlöhne/Fertigungslöhne nach Arbeitsgängen bzw. Arbeitsganggruppen.

(2) Die an das Preisbildungsorgan einzureichenden Kalkulationen bzw. die selbständig zu ermittelnden Preise haben dem Kalkulationsschema gemäß Anlage 2 zu entsprechen. Für neue Erzeugnisse, die für den Konsumgütergroßhandel, den Einzelhandel oder individuelle Verbraucher bestimmt sind, ist außerdem die Kalkulation gemäß Anlage 3 einzureichen.

(3) Für variables direktes Grund- bzw. Fertigungsmaterial sind den Kalkulationen die jeweils zulässigen Materialpreise zugrunde zu legen. Die Grund- bzw. Fertigungsmaterialkosten sind auf der Basis der Materialverbrauchsnormen und Materialverrechnungspreise zu ermitteln. Für Erzeugnisse und Leistungen, für die keine Materialverbrauchsnormen vorliegen, sind die sich aus den Materialstücklisten ergebenden Materialmengen kalkulierbar. Der Materialverbrauch muß dem Grundsatz sparsamer Materialverwendung entsprechen. Die Bewertung des Materials erfolgt zu Einstandspreisen. Bezogene Teile, die be- oder verarbeitet werden, sind wie Grund- bzw. Fertigungsmaterial zu behandeln. Materialkosten, die Bestandteil der indirekt zu verrechnenden Kosten sind, dürfen nicht als Grundmaterial bzw. Fertigungsmaterial kalkuliert werden.

(4) Als variabler direkter Grundlohn bzw. Fertigungslohn sind den Kalkulationen die im Rahmenkollektivvertrag und Wirtschaftszweiglohngruppenkatalog bzw. in den geltenden gesetzlichen Bestimmungen festgesetzten Lohnsätze bzw. Lohngruppen zugrunde zu legen. Die Löhne für Produktionsgrundarbeiten bzw. Fertigungslöhne sind auf der Basis technisch begründeter oder vorläufiger Arbeitsnormen bzw. auf der Basis des erreichten oder des erreichten vergleichbaren Standes der Fertigungszeiten zu ermitteln. Lohnkosten, die Bestandteil der indirekt zu verrechnenden Kosten sind, dürfen nicht als Lohn für Produktionsgrundarbeiten bzw. Fertigungslohn kalkuliert werden.

(5) Vorleistungen bzw. Sondereinzelkosten der Fertigung sind Kosten für auftrags- oder ergebnisgebundene Vorrichtungen, Modelle u. ä. Lizenzgebühren werden als Sondereinzelkosten behandelt. Werden Vorleistungen oder Sondereinzelkosten der Fertigung für selbstgefertigte Teile oder Vorrichtungen verrechnet, dürfen die hierfür aufgewandten und verrechneten Kosten nicht Bestandteil anderer Kalkulationselemente sein. Vorleistungen sind in Höhe der planbaren, kalkulierbaren Kosten, Sondereinzelkosten der Fertigung zu kalkulationsfähigen Selbstkosten zu bewerten; sie sind von der voraussichtlichen Produktionsmenge zu errechnen.

(6) Als indirekt zu verrechnende Kosten (Gemeinkosten) dürfen die vom zuständigen Preisbildungsorgan festgelegten Sätze kalkuliert werden.

(7) Die kalkulationsfähigen Gewinnsätze werden vom zuständigen Preisbildungsorgan bekanntgegeben.

(8) Die sonstigen Kalkulationselemente werden gesondert bekanntgegeben.

(9) Liefern Hersteller Teile, Baugruppen oder Erzeugnisse zur Komplettierung der von ihnen hergestellten Erzeugnisse, ohne daß diese im eigenen Betrieb hergestellt, be- oder verarbeitet werden (Handelsware), so sind hierfür auf den Einkaufspreis 7 % zu berechnen. Mit diesem Aufschlag sind alle Beschaffungskosten und Lagerkosten abgegolten.

§ 8

(1) Die Industrieabgabepreise für die nachstehend aufgeführten Erzeugnisse bzw. Erzeugnisgruppen sind auf der Grundlage der bewilligten Kalkulationselemente selbständig, unabhängig von der Produktionsmenge, zu ermitteln:

Warennummer: 54 57 00 00 Leuchten, nicht installiert

54 59 80 00 Schutzbehälter für Geräte.

(2) Die Preise für Erzeugnisse, die in Einzelanfertigung und Kleinserien hergestellt werden, sind von den Herstellern auf der Grundlage der ihnen bewilligten Kalkulationselemente selbständig zu ermitteln.

(3) Als Einzelanfertigung und Kleinserien im Sinne des Abs. 2 gelten:

- a) bei einem Betriebspreis bis zu 10 MDN je Einzelerzeugnis
 - eine Produktionsmenge mit einem Wert (zu Betriebspreisen) bis zu 1000 MDN im Quartal,
- b) bei einem Betriebspreis von über 10 MDN bis zu 50 MDN je Einzelerzeugnis
 - eine Produktionsmenge mit einem Wert (zu Betriebspreisen) bis zu 2000 MDN im Quartal,
- c) bei einem Betriebspreis über 50 MDN je Einzelerzeugnis
 - eine Produktionsmenge mit einem Wert (zu Betriebspreisen) bis zu 4000 MDN im Quartal.

(4) Von der selbständigen Ermittlung der Preise für Einzelanfertigung und Kleinserien gemäß Abs. 2 sind alle Erzeugnisse, die für den Konsumgütergroßhandel, den Einzelhandel oder für individuelle Verbraucher bestimmt sind, ausgenommen.

(5) Werden Erzeugnisse gemäß § 1, die zur Fertigung in Groß- oder Kleinserien vorgesehen sind, zunächst als Muster zur Erprobung ihrer Funktions- und Verwendungsfähigkeit (Funktionsmuster) oder als Fertigungsmuster hergestellt, so sind die Industrieabgabepreise hierfür zwischen Hersteller und gewerblichem Auftraggeber zu vereinbaren. Erfolgt die Lieferung derartiger Erzeugnisse an den Handel oder individuelle Verbraucher, so ist Preis Antrag beim zuständigen Preisbildungsorgan zu stellen.

(6) Das Preisbildungsorgan ist berechtigt, die Befugnis der selbständigen Ermittlung der Preise für Erzeugnisse des Geltungsbereiches dieser Preisordnung aufzuheben, einzuschränken oder in Ausnahmefällen zu erweitern.

(7) Das Preisbildungsorgan ist befugt, den Betrieben, die zur eigenverantwortlichen Preisermittlung berechtigt sind, bestimmte Auflagen zwecks Kontrolle zu erteilen.

§ 9

(1) Diese Preisordnung tritt am 1. Januar 1967 in Kraft. Sie gilt für alle Lieferungen, die vom 1. Januar 1967 an erfolgen. Der § 2 tritt mit der Verkündung in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Preisordnung treten außer Kraft:

- a) die Preisordnung Nr. 836 vom 30. Oktober 1957 — Anordnung über die Preise für Spannsägegestelle — (Sonderdruck Nr. P 171 des Gesetzblattes),
- b) die Preisordnung Nr. 851 vom 30. November 1957 — Anordnung über die Preise für Klosett-sitze aus Holz — (Sonderdruck Nr. P 187 des Gesetzblattes),
- c) die Preisordnung Nr. 1512 vom 11. August 1959 — Anordnung über die Preise für Schutzbehälter aus Holz für Geräte — (Sonderdruck Nr. P 1103 des Gesetzblattes),
- d) alle Preisbewilligungen für die unter den Geltungsbereich dieser Preisordnung fallenden Erzeugnisse und Leistungen mit Ausnahme der gemäß § 2 erteilten Preisbewilligungen.

(3) Die im Abs. 2 enthaltenen Bestimmungen über die Aufhebung bestehender Preisordnungen und Preisbewilligungen zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Preisordnung gelten nur insoweit, als damit Festlegungen über Industriepreise außer Kraft gesetzt werden. Die Aufhebung gilt nicht in bezug auf die in den bestehenden Preisordnungen und Preisbewilligungen enthaltenen Einzelhandelsverkaufspreise für die Bevölkerung bzw. die diese Einzelhandelsverkaufspreise betreffenden Festlegungen.

(4) Als gesetzliche Grundlage der in den Preisbewilligungen zu dieser Preisordnung enthaltenen Einzelhandelsverkaufspreise für die Bevölkerung gelten unverändert weiter:

- a) Preisordnungen, die bis zum 11. Juli 1966 in Kraft getreten sind,
- b) die vom Minister für Handel und Versorgung bis zum 11. Juli 1966 bestätigten Handelspreiskataloge und Preisdienste,
- c) die von den Preisbildungsorganen bis zum 11. Juli 1966 erteilten Preisbewilligungen.

Berlin, den 1. Oktober 1966

Die Regierungskommission
für Preise

beim Ministerrat
der Deutschen
Demokratischen Republik
Der Vorsitzende

I. V.: Sandig
Stellvertreter des Ministers
der Finanzen

Der Minister
für Leichtindustrie

Wittik

Anlage I

zu vorstehender Preisordnung Nr. 4261

Lfd. Nr.	Erzeugnis	Warennummer	Handelsrabatte %			Handelsaufschläge %		
			Groß- handel	Einzel- handel	Gesamt	Groß- handel	Einzel- handel	Gesamt
1	Holzpflaster	53 19 10 00	-	-	-	-	-	-
2	Holzschindeln	53 19 20 00	-	-	-	-	-	-
3	Zuschnitte für Profilleisten in verschiedenen Abmessungen aus Nadelholz für die Weiter- verarbeitung zu Türen, Fenstern und sonstigen Leisten und Stäben	53 19 40 00	-	-	-	-	-	-
4	Tank- und Generatorholz	53 19 70 00	-	-	-	-	-	-
5	Gemesserte Brettchen	53 29 10 00	-	-	-	-	-	-
6	Zigarren- und Käsekistenplatten	53 29 20 00	-	-	-	-	-	-
7	Übrige Holzwollerzeugnisse	53 75 90 00	-	-	-	-	-	-
8	Räucherspäne aus Kiefer	53 76 40 00	-	-	-	-	-	-
9	Räucherspäne aus Buche	53 76 50 00	-	-	-	-	-	-
10	Räucherspäne aus Eiche	53 76 60 00	-	-	-	-	-	-
11	Räucherspäne aus Wacholder	53 76 70 00	-	-	-	-	-	-
12	Sonstige Späne	53 76 90 0	-	-	-	-	-	-
13	Hackschnitzel	53 77 00 00	-	-	-	-	-	-
14	Klosettsitze	54 29 10 00	-	-	(20) (16 *)	-	-	-
15	Dachsplisse	54 29 70 00	-	-	-	-	-	-
16	Holznägel	54 29 80 00	-	-	-	-	-	-
17	Tischfüße	54 39 60 00	-	-	-	14	21	35
18	Möbelfüße	aus 54 39 90 00	-	-	-	14	21	35
19	Zigarrenkisten	54 49 10 00	-	-	-	-	-	-
20	Holzspanschachtelein	54 49 20 00	-	-	-	-	-	-
21	Textilspulen	aus 54 51 21 00	-	-	-	-	-	-
22	Textilrollen	aus 54 51 22 00	-	-	-	-	-	-
23	Holzstricknadeln	54 51 70 00	-	-	-	-	-	-
24	Sonstige Holzdrehwaren	54 51 90 00	-	-	-	-	-	-
25	Fotografische Artikel aus Holz	54 52 40 00	11	16	27	-	-	-
26	Werkzeugschränke und Kästen, Kästen zur Aufnahme von Material, Einzelteile und Halbfabrikate	54 52 56 00	10	16	26	-	-	-
27	Sonstige nicht genannte Holzgeräte für Handwerk und Industrie	54 52 59 00	-	-	-	-	-	-
28	Beschläge aus Holz (einschließlich Möbelbeschläge aus Holz, z. B. Griffe, Knöpfe und ähnliches)	54 52 80 00	-	-	-	-	-	-
29	Sonstige technische und gewerbliche Geräte	54 52 90 00	-	-	-	-	-	-
30	Bedarfsartikel für die Landwirtschaft außer: Bindertuchleisten	54 53 10 00 54 53 15 00	10	16	26	-	-	-
31	Imkereigeräte	54 53 30 00	-	-	-	-	-	-
32	Vogelschutzeinrichtungen	54 53 40 00	10	16	26	-	-	-
33	Fallen aller Art aus Holz	54 53 50 00	-	-	-	-	-	-
34	Holzschau feln	54 53 60 00	-	-	-	-	-	-
35	Sonstige landwirtschaftliche Geräte	54 53 90 00	-	-	-	-	-	-
36	Büro- und Schreibgeräte	54 56 10 00	11	16	27	-	-	-
37	Zeichen- und Malgeräte	54 56 20 00	11	16	27	-	-	-
38	Lehrmittel	54 56 30 00	-	-	-	-	-	-
39	Schreibtischartikel aus Holz	54 56 50 00	11	16	27	-	-	-
40	Sonstige Büro-, Zeichen- und Schulgeräte	54 56 90 00	11	16	27	-	-	-
41	Leuchten (nicht installiert)	54 57 00 00	-	-	-	-	-	-
42	Holzhalbfabrikate	54 59 30 00	-	-	-	-	-	-
43	Holzkoffer	54 59 40 00	-	-	-	-	-	-
44	Schutzbehälter für Geräte	54 59 80 00	-	-	-	-	-	-
45	Anderweitig nicht genannte Holzwaren	54 59 90 30	-	-	-	-	-	-

Lfd. Nr.	Erzeugnis	Warennummer	Handelsrabatte %			Handelsaufschläge %		
			C + B-handel	Einzelhandel	Gesamt	Großhandel	Einzelhandel	Gesamt
46	Loofahwaren, gereinigt und gebleicht, ohne Textilanteil	54 72 00 00	-	-	-	-	-	-
47	Sparterieerzeugnisse	54 74 00 00	10	17	27	-	-	-
48	Bastwaren	54 76 00 00	10	17	27	-	-	-
49	Stuhlrohrgeflecht	54 78 10 00	-	-	-	-	-	-
50	Stuhlrohr, gehobelt	54 78 20 00	-	-	-	-	-	-
51	Holzrandsiebe	54 78 30 00	10	17	27	-	-	-
52	Holzdraht und -waren	54 78 50 00	10	17	27	-	-	-
53	Bisher nicht genannte Flechtwaren	54 78 90 00	10	17	27	-	-	-
54	Handwagen und Handkarren vornehmlich in Holzausführung (ausgenommen solche, die für den produktiven Gebrauch bestimmt sind)	33 48 10 00	10	17	27	-	-	-
55	Teile für Kinderwagen und Handfahrgeräte, soweit nicht aus Metall	33 85 80 00	10	17	27	-	-	-
56	Sonstige Leistungen für Betriebe des Wirtschaftszweiges 31 der Betriebssystemik der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik - Ausgabe August 1959 -		-	-	-	-	-	-
57	Perlmutter	18,18 73 00	-	-	-	-	-	-
58	Knöpfe aus Holz, Perlmutter, Steinmuß und übrigen Schnitzstoffen	54 51 50 00	10	30	40	-	-	-

* Der Handel gewährt den gewerblichen Abnehmern bei Lieferung im Streikengeschäft 10 % Rabatt vom Einzelhandelsverkaufspreis.

Anlage 2

zu vorstehender Preisordnung Nr. 4261

Name und Anschrift des Betriebes

Kalkulationsschema

(Unter Anwendung des mit der Einführung der Industriepreisreform geltenden Preisrechts)

für:
Menge:

Warennummer:

MDN

1. Variables direktes Grundmaterial/ Fertigungsmaterial (einschließlich bezogene Teile, fremde Lohnarbeit) gemäß Materialstückliste
2. Variabler direkter Grundlohn/ Fertigungslohn gemäß Aufgliederung
3. Indirekt zu verrechnende Kosten (Gemeinkosten) .. % auf Basis Pos. 2
4. Vorleistungen/Sondereinzelkosten der Fertigung laut Verrechnungsnachweis
5. Selbstkosten (Pos. 1 bis 4)
6. Gewinn .. % auf Basis Pos. 2 und 3
7. Zwischensumme (Pos. 5 und 6)
8. Sonstige Kalkulationselemente

1,02 % für VVB-Umlage	} auf	Position
0,51 % für Forschung und Entwicklung		
1,03 % für Grundmittelumbewertung		
9. Betriebspreis/Industrieabgabepreis

Anlage 3

zu vorstehender Preisordnung Nr. 4261

Name und Anschrift des Betriebes

Kalkulationsschema

(Nach dem Stand vom 11. Juli 1966)

für:
Menge:

Warennummer:

MDN

1. Variables direktes Grundmaterial/ Fertigungsmaterial (einschließlich bezogene Teile, fremde Lohnarbeit) gemäß Materialstückliste
2. Variabler direkter Grundlohn/ Fertigungslohn gemäß Aufgliederung
3. Indirekt zu verrechnende Kosten (Gemeinkosten) .. % auf Basis Pos. 2
4. Vorleistungen/Sondereinzelkosten der Fertigung laut Verrechnungsnachweis
5. Selbstkosten (Pos. 1 bis 4)
6. Gewinn/Verlust .. % auf Basis Pos. 5
7. Betriebspreis (Pos. 5 und 6)
8. Umsatzsteuer .. % von Pos. 10
9. PA/VA .. % von Pos. 10
10. Industrieabgabepreis
11. Großhandelsspanne
12. Einzelhandelsspanne
13. Einzelhandelsverkaufspreis

Ort Datum Unterschrift

Ort Datum Unterschrift

Preisordnung Nr. 4571.

— Musikinstrumente, Kulturwaren und sonstige Erzeugnisse aus Glas und Keramik, deren Preise in den sonstigen Preisordnungen der Industriepreisreform nicht geregelt sind —

Vom 1. Oktober 1966

§ 1

(1) Die Bestimmungen dieser Preisordnung gelten für Erzeugnisse und Leistungen der in der Anlage aufgeführten Warennummern. Die angegebenen Warennummern beruhen auf der 4. Auflage des Allgemeinen Warenverzeichnisses einschließlich der Ergänzungen und Berichtigungen Nr. 1 bis 7 — Stand 1. Januar 1965.

(2) Diese Preisordnung regelt Industriepreise (Betriebspreise, Industrieabgabepreise) für die Industriebetriebe und andere Gewerbebetriebe. Die Inkraftsetzung dieser neuen Industriepreise führt zu keiner Veränderung der Einzelhandelsverkaufspreise und der Preise für Leistungen für die Bevölkerung.

(3) Soweit in den Preisbewilligungen, die auf der Grundlage dieser Preisordnung erteilt werden, Einzelhandelsverkaufspreise für die Bevölkerung enthalten sind, werden damit keine neuen Einzelhandelsverkaufspreise in Kraft gesetzt. Diese Einzelhandelsverkaufspreise stellen nur eine Zusammenfassung der bereits geltenden; bis zum 11. Juli 1966 in Kraft gesetzten Einzelhandelsverkaufspreise zum Zwecke der besseren Übersicht dar.

§ 2

(1) Die Industrieabgabepreise und Einzelhandelsverkaufspreise für die Erzeugnisse und Leistungen gemäß § 1 werden durch die zuständigen Preisbildungsorgane in Preisbewilligungen festgesetzt. Die Preisbewilligungen werden den Betrieben durch die Preisbildungsorgane übermittelt.

(2) Soweit Erzeugnisse und Leistungen gemäß § 1 produziert bzw. durchgeführt werden und den Betrieben hierfür bis zum 1. Dezember 1966 keine Preisbewilligungen mit den ab 1. Januar 1967 geltenden Preisen vorliegen, sind die Betriebe verpflichtet, entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen Preisangebote beim zuständigen Preisbildungsorgan bis zum 15. Dezember 1966 einzureichen.

(3) Die Verpflichtung der Herstellerbetriebe, Preisangebote zu stellen, gilt auch für neue Erzeugnisse, die nach Inkrafttreten dieser Preisordnung hergestellt werden.

(4) Die Preise gemäß Abs. 1 dürfen von den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft einschließlich des volkseigenen Handels weder über- noch unterschritten werden. Von den nichtvolkseigenen Betrieben einschließlich des nichtvolkseigenen Handels dürfen die Preise gemäß Abs. 1 nicht überschritten werden. Gesetzliche Bestimmungen über die Berechnung von Preiszuschlägen und die Gewährung von Preisabschlägen bleiben unberührt.

(5) Die Sätze der Produktionsabgabe, der Dienstleistungsabgabe und der Verbrauchsabgaben werden den Betrieben auf den Preisbewilligungen bekanntgegeben.

§ 3

(1) Die Preise gemäß § 2 gelten für Erzeugnisse und Leistungen entsprechend den auf den Preisbewilligungen

gen angegebenen TGL, Güteigenschaften, technischen Ausführungen und Gütezeichen.

(2) Preiszu- und -abschläge, die sich auf Grund der Festlegungen gemäß Abs. 1 ergeben, werden auf den Preisbewilligungen bekanntgegeben.

§ 4

(1) Die in dieser Preisordnung bzw. in den Preisbewilligungen gemäß § 2 Abs. 1 aufgeführten Handelspreisen regeln nur die ökonomischen Beziehungen zwischen der Industrie, dem Großhandel und dem Einzelhandel. Die Einzelhandelsverkaufspreise für die Bevölkerung werden dadurch nicht berührt.

(2) Für den Groß- und Einzelhandel gelten die Handelspreisen, die in der Anlage bzw. in den Preisbewilligungen gemäß § 2 Abs. 1 für die jeweilige Warennummer festgelegt sind. Die Handelsaufschläge beziehen sich auf den Industrieabgabepreis, die Rabattsätze auf den Einzelhandelsverkaufspreis.

(3) Die Hersteller beliefern:

- a) den Produktionsmittelgroßhandel und die gewerblichen Abnehmer zu den gegenüber diesen Abnehmern geltenden Industrieabgabepreisen,
- b) den Außenhandel zu dem gegenüber diesem Abnehmer geltenden Industrieabgabepreis,
- c) den Konsumgütergroßhandel zum Einzelhandelsverkaufspreis unter Gewährung des Gesamthandelsrabattes bzw. zu dem gegenüber diesem Abnehmer festgelegten Industrieabgabepreis zuzüglich Großhandelsaufschlag,
- d) den Fachhandel zum Einzelhandelsverkaufspreis unter Gewährung des Fachhandelsrabattes,
- e) den Einzelhandel im Direktgeschäft zu den gegenüber diesem Abnehmer geltenden Industrieabgabepreis zuzüglich des Großhandelsaufschlages bzw. zum Einzelhandelsverkaufspreis abzüglich des Einzelhandelsrabattes; außerdem ist die Großhandelsspanne zwischen den Herstellern und dem Einzelhandel unter Berücksichtigung gegebenenfalls bestehender Koordinierungsvereinbarungen in freier Vereinbarung zu teilen. Die Hersteller sind verpflichtet, frei Empfangsstation des Einzelhandels, bei Postversand frei Zustellpostamt, bei Transporten mit nicht schienenengebundenen Straßenfahrzeugen frei Verkaufsstelle des Einzelhandels zu liefern.

(4) Der Großhandel beliefert:

- a) die gewerblichen Abnehmer im Lager bzw. Streckengeschäft zu dem gegenüber diesen Abnehmern geltenden Industrieabgabepreis zuzüglich des Großhandelsaufschlages,
- b) den Einzelhandel im Lagergeschäft zum Einzelhandelsverkaufspreis unter Gewährung des Einzelhandelsrabattes,
- c) den Einzelhandel im Streckengeschäft zum Einzelhandelsverkaufspreis unter Gewährung des Einzelhandelsrabattes zuzüglich einer Vergütung von 1% vom Einzelhandelsverkaufspreis, soweit nicht nach besonderen Vorschriften eine andere Vergütung zu gewähren ist. Die Belieferung des Einzelhandels hat frei Empfangsstation, bei Postversand frei Zustellpostamt, bei Transport mit nicht schienenengebundenen Straßenfahrzeugen frei Verkaufsstelle oder Lager des Einzelhandels

zu Lasten der Hersteller zu erfolgen. Die Großhandelsspanne ist unter Berücksichtigung bestehender Koordinierungsvereinbarungen zwischen den Herstellern und dem Großhandel in freier Vereinbarung zu teilen. Dabei ist der Anteil der Hersteller so zu bemessen, daß die ihnen durch das Streckengeschäft entstehenden zusätzlichen Kosten, die nicht Teil des Industrieabgabepreises sind, mindestens gedeckt werden,

d) den Einzelhandel im Lagergeschäft zu dem gegenüber diesen Abnehmern geltenden Industrieabgabepreis zuzüglich Großhandelsaufschlag,

e) den Einzelhandel im Streckengeschäft zu dem gegenüber diesen Abnehmern geltenden Industrieabgabepreis zuzüglich des Großhandelsaufschlages im Lagergeschäft, unter Gewährung einer Vergütung von 1,0% vom Einzelhandelsverkaufspreis, soweit nicht nach besonderen Vorschriften eine andere Vergütung zu gewähren ist. Hinsichtlich der Frachtstellung und Teilung der Handelsspanne zwischen Hersteller und Großhandel gilt Buchst. c.

(5) Die Hersteller und der Großhandel beliefern die individuellen Verbraucher zum Einzelhandelsverkaufspreis. Hinsichtlich der Preisstellung gilt § 5.

(6) Liefern Hersteller oder der Produktionsmittelhandel an den Konsumgütergroßhandel, den Einzelhandel oder an individuelle Verbraucher, so sind die bis zum 11. Juli 1966 gültigen Preise anzuwenden. Werden Etzeugnisse erstmalig an den Konsumgütergroßhandel, den Einzelhandel oder an individuelle Verbraucher geliefert, so ist Preis Antrag beim jeweils zuständigen Preisbildungsorgan zu stellen.

§ 5

(1) Die Industrieabgabepreise gelten für die in der Anlage je Warennummer festgelegten Preisstellungen für transportsicher verpackte Ware. Von den Verpackungskosten dürfen nur weiterberechnet werden:

a) Abnutzungsbeträge für Leihverpackung, soweit die verwandten Verpackungsmittel Leihverpackung sind,

b) der preisrechtlich zulässige Einkaufspreis der Außenverpackung, sofern die Außenverpackung keine Leihverpackung ist. Werden derartige Verpackungsmittel vom Empfänger zurückgeliefert, sind unter Berücksichtigung der Wertminderung Gutschriften zu erteilen. In den Preisbewilligungen gemäß § 2 Abs. 1 kann festgelegt werden, daß anstelle des Einkaufspreises der zulässige Einstandspreis weiterberechnet werden darf.

Soweit die Hersteller über einen Gleisanschluß verfügen, sind sämtliche sich hierdurch ergebenden Kosten mit den Industrieabgabepreisen abgegolten.

(2) Die Großhandelsabgabepreise gemäß § 4 Abs. 4 Buchst. a gelten für die in der Anlage für die jeweilige Warennummer festgelegte Preisstellung für transportsicher verpackte Ware. Abnutzungsbeträge für Leihverpackung sowie Kosten der Außenverpackung dürfen nicht weiterberechnet werden, auch wenn dies für die Hersteller gemäß Abs. 1 zulässig ist; es sei denn, daß in der Anlage etwas anderes bestimmt ist.

(3) Die Großhandelsabgabepreise gemäß § 4 Abs. 4 Buchstaben b und d gelten frei Verkaufsstelle oder

Lager des Einzelhandels und der gewerblichen Abnehmer für transportsicher verpackte Ware. Abnutzungsbeträge für Leihverpackung sowie die Kosten der Außenverpackung dürfen nicht weiterberechnet werden, auch wenn dies für die Hersteller gemäß Abs. 1 zulässig ist; es sei denn, daß in der Anlage etwas anderes bestimmt ist. Hinsichtlich der Frachtstellung bei Belieferung des Einzelhandels im Streckengeschäft gilt § 4 Abs. 4 Buchstaben c und e.

(4) Bei Abholung der bestellten Menge durch die Empfänger hat der Hersteller und der Großhandel bei der Preisstellung „frei Empfangsstation“ eine Vergütung zu gewähren:

- im Fernverkehr nach den Sätzen des Deutschen Eisenbahngütertarifs;
- im Nahverkehr in Höhe des zulässigen Beförderungsentgeltes unter Berücksichtigung des wirtschaftlichsten Transportmittels;
- im Ortsverkehr nach den Sätzen des Rollfuhrtarifs.

Bei Abholung von Teilmengen werden die anteiligen Frachtkosten entsprechend Frachttarif vergütet.

§ 6

(1) Diese Preisordnung tritt am 1. Januar 1967 in Kraft. Sie gilt für alle Lieferungen, die vom 1. Januar 1967 an erfolgen. Der § 2 tritt mit der Verkündung in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Preisordnung treten für ihren Geltungsbereich außer Kraft:

a) die Preisordnung Nr. 203 vom 3. März 1949 über die Festsetzung von Preisen für Christbaumschmuck (ZVOBl. II. S. 22),

b) die Ergänzungsbestimmung vom 28. Dezember 1949 zur Preisordnung Nr. 203 über die Festsetzung von Preisen für Christbaumschmuck (GBI. 1950 S. 9),

c) die Erste Durchführungsbestimmung vom 15. April 1952 zur Preisordnung Nr. 202 über die Festsetzung von Preisen für Spielwaren und zur Preisordnung Nr. 203 über die Festsetzung von Preisen für Christbaumschmuck (GBI. S. 321),

d) die Preisverordnung Nr. 138 vom 28. Februar 1951 — Verordnung über die Preisbildung für Musikinstrumente und deren Zubehörteile — (GBI. S. 171) einschließlich ihrer Ersten Durchführungsbestimmung vom 1. März 1951 (GBI. S. 174) und Zweiten Durchführungsbestimmung vom 6. Februar 1952 (GBI. S. 192),

e) die Preisordnung Nr. 138/1 vom 24. Februar 1954 — Musikinstrumente und deren Zubehörteile — (Sonderdruck Nr. P 2288 des Gesetzblattes),

f) alle Preisbewilligungen für die unter den Geltungsbereich dieser Preisordnung fallenden Erzeugnisse und Leistungen mit Ausnahme der gemäß § 2 erteilten Preisbewilligungen.

(3) Die im Abs. 2 enthaltenen Bestimmungen über die Aufhebung bestehender Preisordnungen und Preisbewilligungen zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Preisordnung gelten nur insoweit, als damit Festlegungen über Industriepreise außer Kraft gesetzt werden. Die Aufhebung gilt nicht in bezug auf die in den bestehenden Preisordnungen und Preisbewilli-

gungen enthaltenen Einzelhandelsverkaufspreise für die Bevölkerung bzw. die diese Einzelhandelsverkaufspreise betreffenden Festlegungen.

(4) Als gesetzliche Grundlage der in den Preisbewilligungen zu dieser Preisanordnung enthaltenen Einzelhandelsverkaufspreise für die Bevölkerung gelten unverändert weiter:

- a) Preisanordnungen, die bis zum 11. Juli 1966 in Kraft getreten sind,
- b) die vom Minister für Handel und Versorgung bis zum 11. Juli 1966 bestätigten Handelspreiskataloge und Preisdienste,

c) die von den Preisbildungsorganen bis zum 11. Juli 1966 erteilten Preisbewilligungen.

Berlin, den 1. Oktober 1966

Die Regierungskommission
für Preise
beim Ministerrat
der Deutschen
Demokratischen Republik
Der Vorsitzende
I. V.: Sandig
Stellvertreter des Ministers
der Finanzen

Der Minister
für Leichtindustrie

I. V.: Reinhold
Stellvertreter des Ministers

Anlage

zu vorstehender Preisanordnung Nr. 4571

Lfd. Nr.	Erzeugnis	Warennummer	Preisstellung	Handelsspannen
1	Sonstige vorstehend nicht genannten Erzeugnisse der Glasbläserei — außer Glaszerstäuber mit und ohne Ball	52 69 90 00	ab Werk verladen	
2	Sonstige Glaskurzwaren	aus 52 79 00 00	ab Werk verladen	—
3	Orgeln	59 11 20 00	ab Werk verladen	—
4	Automatische Pianos	59 11 40 00	ab Werk verladen	—
5	Musikschränke	59 17 10 00	ab Werk verladen	—
6	Grammophone	59 17 20 00	ab Werk verladen	—
7a	Sonstige Musikinstrumente	59 18 00 00	ab Werk verladen	Großhandelsaufschlag 15 % auf den IAP Einzelhandelsaufschlag 25 % auf den IAP Gesamthandelsaufschlag 40 % auf den IAP
b	Elektronisches Musikinstrument „Jonika“		ab Werk verladen	Fachhandelsrabatt 20 % vom EVP
8	Kunstblumen aus Porzellan	59 68 20 00	ab Werk verladen	
9	Leonische Waren	59 69 00 00	ab Werk verladen	
10	Meißner Porzellan	aus 51 11 00 00 aus 51 33 00 00 aus 51 57 00 00 aus 51 61 00 00 aus 51 62 00 00 aus 51 63 00 00	frei Empfangsstation bei Transporten mit nicht schienengebundenen Straßen- fahrzeugen frei Lager des Empfängers, bei Postversand frei Zustellpostamt. Bei Lieferungen für den Außen- handel gelten die Industrie- abgabepreise frei Grenze Deutsche Demokratische Repu- blik (Tarifschnittpunkt).	Fachhandels- rabatt 18 % vom EVP
11	Christbaumschmuck aus Metall	59 67 20 00	ab Werk verladen	Großhandelsrabatt 15 % vom EVP Einzelhandelsrabatt 25 % vom EVP Gesamthandelsrabatt 40 % vom EVP
12	Christbaumschmuck aus Holz	59 67 30 00	ab Werk verladen	
13	Christbaumschmuck aus Papier	59 67 40 00	ab Werk verladen	
14	Lametta	59 67 50 00	ab Werk verladen	
15	Christbaumschmuck aus sonstigem Material	59 67 90 00	ab Werk verladen	

Preisordnung Nr. 4594.

— Textil- und Bekleidungserzeugnisse, deren Preise in den sonstigen Preisordnungen der Industriepreisreform nicht geregelt sind —

Vom 1. Oktober 1966

§ 1

(1) Die Bestimmungen dieser Preisordnung gelten für die Erzeugnisse der in der Anlage aufgeführten Warennummern sowie für die in der Anlage aufgeführten Leistungen. Die angegebenen Warennummern beruhen auf der 4. Auflage des Allgemeinen Warenverzeichnisses einschließlich der Ergänzungen und Berichtigungen Nr. 1 bis 7 — Stand 1. Januar 1965.

(2) Diese Preisordnung regelt Industriepreise (Betriebspreise, Industrieabgabepreise) für die Industriebetriebe und andere Gewerbetriebe. Die Inkraftsetzung dieser neuen Industriepreise führt zu keiner Veränderung der Einzelhandelsverkaufspreise und der Preise für Leistungen für die Bevölkerung.

(3) Soweit in den Preisbewilligungen, die auf der Grundlage dieser Preisordnung erteilt werden, Einzelhandelsverkaufspreise für die Bevölkerung enthalten sind, werden damit keine neuen Einzelhandelsverkaufspreise in Kraft gesetzt. Diese Einzelhandelsverkaufspreise stellen nur eine Zusammenfassung der bereits geltenden, bis zum 11. Juli 1966 (einschließlich) in Kraft gesetzten Einzelhandelsverkaufspreise zum Zwecke der besseren Übersicht dar.

§ 2

(1) Die Industrieabgabepreise für Erzeugnisse und Leistungen gemäß § 1 werden durch die zuständigen Preisbildungsorgane in Preisbewilligungen festgesetzt bzw. die Bestimmungen über ihre Errechnung werden den Betrieben mit Preisbewilligungen bekanntgegeben.

(2) Die Preise gemäß Abs. 1 dürfen von den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft einschließlich des volkseigenen Handels weder über- noch unterschritten werden. Von den sonstigen Betrieben einschließlich des sonstigen Handels dürfen die Preise gemäß Abs. 1 nicht überschritten werden. Gesetzliche Bestimmungen über die Berechnung von Preiszuschlägen und die Gewährung von Preisabschlägen bleiben unberührt.

(3) Die Sätze der Produktionsabgabe, der Dienstleistungsabgabe und der Verbrauchsabgaben werden den VVB, den übrigen wirtschaftsleitenden Organen mit wirtschaftlicher Rechnungsführung, den Wirtschaftsräten sowie den Räten der Bezirke und Kreise, Abteilung Finanzen, vom Ministerium der Finanzen bekanntgegeben. Diese Sätze werden mitgeteilt:

— von den VVB, den übrigen wirtschaftsleitenden Organen mit wirtschaftlicher Rechnungsführung sowie den Wirtschaftsräten den ihnen unterstellten Betrieben;

— von den Räten der Kreise, Abteilung Finanzen, allen übrigen Betrieben.

Die Verpflichtung der Betriebe, die Sätze der Produktionsabgabe, der Dienstleistungsabgabe und der Verbrauchsabgaben bei dem für sie zuständigen Organ zu erfragen, bleibt unberührt.

§ 3

Bestimmungen über die den Preisen gemäß § 2 zugrunde liegende Qualität sowie über Preiszu- und -abschläge nach der Güteklassifizierung und Preisabschläge für Minderqualitäten werden in den Preisbewilligungen gemäß § 2 Abs. 1 festgelegt.

§ 4

(1) Die Hersteller berechnen den Abnehmern — mit Ausnahme der Abnehmer gemäß Abs. 2 Buchst. b und § 7 — den Industrieabgabepreis.

(2) Die Hersteller gewähren

- a) bei Belieferung des Konsumgütergroßhandels: den Gesamthandelsrabatt gemäß § 6 Abs. 1,
- b) bei Belieferung des Einzelhandels im Direktgeschäft: den Einzelhandelsrabatt; außerdem ist der Großhandelsrabatt — unter Berücksichtigung gegebenenfalls bestehender Koordinierungsvereinbarungen — zwischen den Herstellern und dem Einzelhandel in freier Vereinbarung zu teilen. Die Hersteller sind verpflichtet, frei Empfangsstation des Einzelhandels, bei Postversand frei Zustellpostamt, bei Transporten mit nicht schienengebundenen Straßenfahrzeugen frei Verkaufsstelle oder Lager des Einzelhandels zu liefern.

§ 5

(1) Für den Produktionsmittelgroßhandel gelten im Eigengeschäft (Lager- und Streckengeschäft) folgende Großhandelsspannen, bezogen auf den Industrieabgabepreis:

- a) bei Lieferung von größeren als den in den Preisbewilligungen als Kleinmenge bezeichneten Mengen (außer Polierscheiben) 5 %,
- b) bei Lieferung von Kleinmengen gemäß den Preisbewilligungen (außer Polierscheiben) 10 %,
- c) bei Lieferung von Polierscheiben 12 %.

(2) Der Produktionsmittelgroßhandel berechnet den Abnehmern den Industrieabgabepreis zuzüglich der Großhandelsspanne gemäß Abs. 1.

(3) Abweichend von Abs. 2 hat der Produktionsmittelgroßhandel

- a) bei Belieferung anderer Betriebe des Produktionsmittelgroßhandels die Handelsspannen gemäß Abs. 1 entsprechend den beiderseits erbrachten Leistungen zu teilen,
- b) bei Belieferung des Konsumgütereinzelhandels den Großhandelsrabatt gemäß § 6 Abs. 1 zu berechnen.

(4) Bei Durchführung von Vermittlungsgeschäften berechnet der Produktionsmittelgroßhandel den gewerblichen Abnehmern mit der Versandanweisung eine Vermittlungsprovision von 0,02 MDN je Abrechnungseinheit. Die Vermittlungsprovision ist anstelle der Handelsspanne gemäß Abs. 1 Buchst. a auch dann zu berechnen, wenn die gewerblichen Abnehmer anstatt der von ihnen geforderten Belieferung im Vermittlungsgeschäft im Eigengeschäft beliefert werden.

(5) Abweichend von Abs. 1 werden für Wattlescheiben für Milchfilter folgende Handelsspannen, bezogen auf den Industrieabgabepreis, berechnet:

Handelskontore (für materiell-technische Versorgung der Landwirtschaft (Großhandelsaufschlag))	6 %
Bäuerliche Handelsgenossenschaften (Einzelhandelsaufschlag)	12 %

(6) In den Preisbewilligungen gemäß § 2 Abs. 1 können von den Bestimmungen der Absätze 1 bis 4 abweichende Regelungen getroffen werden.

§ 6

(1) Für den Konsumgüterhandel gelten folgende Handelsrabatte:

	Großhandelsrabatt %	Einzelhandelsrabatt %	Gesamthandelsrabatt %	
Erzeugnisse der Mehrkopfautomatenstickerei				
— Wappen, Embleme, Abzeichen (aus 64 59 70 00)	9	14	23	
— Taschentücher (aus 64 68 80 00)				
— Posamenten (aus 66 64 00 00)	6,5	30	36,5	
Erzeugnisse der Handmaschinenstickerei (einschließlich Rähmchenstickerei)				
— Taschentücher (aus 64 68 80 00)	9	14	23	
— Posamenten (aus 66 64 00 00)	6,5	30	36,5	
Erzeugnisse der Handstickerei nach Frankwälder Art	9	14	23	
Erzeugnisse der Kleinmaschinenstickerei (außer Mehrkopfautomatenstickerei)				
— Sonstiges Ausstattung- und Bekleidungszubehör, mit Kleinmaschinenstickerei bestickt (aus 64 57 80 00)	aus Viskosefasergeweben	11	16	27
— Tapissierwaren, mit Kleinmaschinenstickerei bestickt (aus 64 59 70 00)	aus allen übrigen Geweben	5,5	8,5	14
Uniformeffekten	8	12	20	
Steppstoffe (Produktion der Allsteppmaschine)	7,8	12	19,8	
Nähspitzen	9	14	23	
Sonstige sanitäre Artikel	6,9	16,5	23,4	
Gamaschen	8	11,5	19,5	
Schulterpoister } Armbblätter }	4,5	30	34,5	

	Großhandelsrabatt %	Einzelhandelsrabatt %	Gesamthandelsrabatt %
Obrenschützer	9	30	39
Konfektionierte Schleier	6	9,5	15,5
Kaffeewärmer	11	16	27
Fahnen, Wimpel	8	11,5	19,5
Frisierumhänge, Tischunterlagen (ohne konf. Plasterzeugnisse)	4,5	30	34,5
Taschentuchbehälter	8	11,5	19,5
Sitzkissen	11	16	27
Polierscheiben	11	16	27
Polierwatte	11	16	27
Fußmatten	11	16	27
Textile Kofferschutzhüllen	8	19	27

Die Rabattsätze beziehen sich auf den Einzelhandelsverkaufspreis. Soweit für die Erzeugnisse gemäß der Anlage vorstehend keine Handelsspannen festgesetzt sind, sind sie von den Großhandelsorganen bzw. — bei Direktlieferungen der Hersteller an den Einzelhandel — durch die Hersteller beim Ministerium für Handel und Versorgung zu beantragen.

(2) Der Konsumgütergroßhandel hat zu gewähren:

- bei Belieferung des Einzelhandels und der gewerblichen Abnehmer im Lagergeschäft: den Einzelhandelsrabatt,
- bei Belieferung des Einzelhandels im Streckengeschäft: den Einzelhandelsrabatt zuzüglich einer Vergütung von 1 % vom Einzelhandelsverkaufspreis, soweit nicht nach besonderen Vorschriften eine andere Vergütung zu gewähren ist. Die Belieferung des Einzelhandels hat frei Empfangsstation, bei Postversand frei Zustellpostamt, bei Transporten mit nicht schienengebundenen Straßenfahrzeugen frei Verkaufsstelle oder Lager des Einzelhandels zu Lasten der Hersteller zu erfolgen. Die Großhandelsspanne ist unter Berücksichtigung der dem Einzelhandel zu gewährenden Vergütung zwischen dem Großhandel und den Herstellern in freier Vereinbarung — unter Berücksichtigung gegebenenfalls bestehender Koordinierungsvereinbarungen — zu teilen. Dabei ist der Anteil der Hersteller so zu bemessen, daß die ihnen durch das Streckengeschäft entstehenden zusätzlichen Kosten, die nicht Teil des Industrieabgabepreises sind, mindestens gedeckt werden.

§ 7

Die Hersteller und der Großhandel berechnen den individuellen Verbrauchern den Einzelhandelsverkaufspreis. Die für die Hersteller und den Großhandel im § 6 festgelegte Preisstellung gilt auch bei Belieferung individueller Verbraucher.

§ 8

(1) Die Industrieabgabepreise gelten ab Werk verladen einschließlich transportsicherer Innen- und Außen-

verpackung. Die Berechnung von Abnutzungsbeträgen für Leihverpackung ist auch dann nicht zulässig, wenn die verwendeten Verpackungsmittel Leihverpackung sind. Soweit die Hersteller über einen Gleisanschluß verfügen, sind sämtliche sich hierdurch ergebenden Kosten mit den Industrieabgabepreisen abgegolten. — Bei Lohnarbeiten trägt der Auftraggeber die Kosten des Antransports des zu bearbeitenden Materials sowie des Verpackungsmaterials.

(2) Die Abgabepreise des Konsumgütergroßhandels gelten frei Verkaufsstelle oder Lager des Einzelhandels oder der sonstigen Abnehmer. Im übrigen finden die Bestimmungen des Abs. 1 entsprechende Anwendung. Hinsichtlich der Frachtstellung bei Belieferung des Einzelhandels im Streckengeschäft gilt § 6 Abs. 2 Buchst. b.

(3) Die Abgabepreise des Produktionsmittelgroßhandels gelten bei Belieferung

- a) des Einzelhandels entsprechend den Bestimmungen des Abs. 2.
- b) aller übrigen Abnehmer ab Großhandelslager verladen. Im übrigen finden die Bestimmungen des Abs. 1 entsprechende Anwendung.

(4) Für Spezialverpackung auf Wunsch des Abnehmers sowie für Exportverpackung werden die Mehrkosten (Material und Lohn zuzüglich der indirekt zu verrechnenden Kosten), die sich gegenüber den Kosten der für Lieferungen im Inland als transportsicher geltenden Verpackung ergeben, gesondert berechnet.

(5) In den Preisbewilligungen gemäß § 2 Abs. 1 können von den Bestimmungen der Absätze 1 bis 4 abweichende Regelungen getroffen werden.

§ 9

(1) Soweit Erzeugnisse gemäß der Anlage produziert bzw. Leistungen erbracht werden und den Betrieben hierfür bis zum 1. Dezember 1966 noch keine Preisbewilligungen mit den ab Inkrafttreten dieser Preisverordnung gültigen Preisen bzw. Preiserrechnungsvorschriften vorliegen, sind sie verpflichtet, Preisangebote beim zuständigen Preisbildungsorgan bis zum 15. Dezember 1966 einzureichen.

(2) Soweit für Erzeugnisse und Leistungen, die in den Geltungsbereich dieser Preisverordnung gehören, die Preise nicht in den Preislisten gemäß § 2 Abs. 1 aufgeführt sind bzw. nicht nach den Preiserrechnungsvorschriften gemäß § 2 Abs. 1 ermittelt werden können, ist beim zuständigen Preisbildungsorgan Antrag auf Ergänzung der Preislisten bzw. der Preiserrechnungsvorschriften zu stellen. Das Preisbildungsorgan erteilt dem Antragsteller eine Preisbewilligung. Die Zuständigkeit der Preisbildungsorgane für die Erteilung von Preisbewilligungen ergibt sich aus den hierfür geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

(3) Werden Erzeugnisse bzw. Leistungen gemäß Abs. 2 zum Zeitpunkt der Verkündung dieser Preisverordnung bereits hergestellt bzw. erbracht, so sind die Betriebe verpflichtet, die Preisangebote bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Preisverordnung einzureichen.

§ 10

(1) Diese Preisverordnung tritt am 1. Januar 1967 in Kraft. Sie gilt für alle Lieferungen und Leistungen, die vom Zeitpunkt des Inkrafttretens an erfolgen. Der § 9 tritt mit der Verkündung in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Preisverordnung treten für ihren Geltungsbereich außer Kraft:

- a) die Preisverordnung Nr. 232 vom 1. März 1952 — Verordnung über die Provisionen der Deutschen Handelszentralen für die Mitwirkung beim Abschluß und bei der Abwicklung von Verträgen — (GBl. S. 197) sowie ihre Erste Durchführungsbestimmung vom 3. März 1952 (GBl. S. 197),
- b) die Preisverordnung Nr. 383 vom 1. Oktober 1954 — Verordnung über die Preisbildung im Stickerhandwerk — (Sonderdruck Nr. 46 des Gesetzblattes),
- c) die Anordnung vom 21. Mai 1942 zur Preisbildung für Stickerei- und Spitzenerzeugnisse,
- d) die Anordnung vom 28. Mai 1943 zur Preisbildung in der Stickerei- und Tapissereindustrie,
- e) die Anordnung vom 14. September 1943 zur Preisbildung für Bekleidungs-, Bekleidungszubehör- sowie Haushaltswaren und verwandte Erzeugnisse aus Spinnstoffen oder Austauschstoffen,
- f) alle Preisbewilligungen mit Ausnahme der gemäß § 2 Abs. 1 und § 9 Absätzen 1 und 2 erteilten Preisbewilligungen.

(3) Die im Abs. 2 Buchstaben b und f enthaltenen Bestimmungen über die Aufhebung von Preisvorschriften zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Preisverordnung gelten nur insoweit, als damit Festlegungen über Industriepreise und Handelsspannen außer Kraft gesetzt werden. Die Aufhebung gilt nicht in bezug auf die in diesen Preisvorschriften enthaltenen bzw. sich aus ihnen ergebenden Einzelhandelsverkaufspreise für die Bevölkerung bzw. die diese Einzelhandelsverkaufspreise betreffenden Festlegungen.

Berlin, den 1. Oktober 1966

Die Regierungskommission
für Preise
beim Ministerrat
der Deutschen
Demokratischen Republik
Der Vorsitzende

L. V.: Sandig
Stellvertreter des Ministers
der Finanzen

Der Minister
für Leichtindustrie

L. V.: Dr. Bettin
Stellvertreter
des Ministers

Anlage

zu vorstehender Preisverordnung Nr. 4594

Geltungsbereich
(Zu § 1 der Preisverordnung)

Warennummer	Erzeugnisgruppe
	Mehrkopfautomatenstickerei
	a) Erzeugnisse
aus 64 59 70 00	Wappen, Embleme, Abzeichen
aus 64 68 80 00	Taschentücher
aus 66 64 00 00	Posamenten — soweit mit Mehrkopfautomaten bestickt oder gestickt —

Warennummer	Erzeugnisgruppe
	b) Leistungen
	Handmaschinenstickerei (einschließlich Rähmchenstickerei)
	a) Erzeugnisse
aus 64 68 80 00	Taschentücher
aus 66 64 00 00	Posamenten - soweit mit Handmaschinen bestickt oder gestickt -
	b) Leistungen
	Erzeugnisse der Kleinmaschinenstickerei (außer Mehrkopfautomatenstickerei)
aus 64 57 80 00	Sonstiges Ausstattungs- und Bekleidungszubehör, mit Kleinmaschinenstickerei bestickt
aus 64 59 70 00	Tapissierwaren, mit Kleinmaschinenstickerei bestickt
	Handstickerei nach Frankenwälder Art
	a) Erzeugnisse
aus 64 59 76 00	Zierdecken
	b) Leistungen
aus 64 48 90 00	Uniformeffekten
aus 64 59 76 00	Nähspitzen
64 56 90 00	Sonstige sanitäre Artikel
64 57 70 00	Gamaschen
aus 64 57 60 00	Ganzeinlagen Schulterpolster Ohrenschützer mit Metallbügel Einknöpfbare Futler aus Geweben Abknöpfbare Webpelzkragen Sonstiges Ausstattungs- und Bekleidungszubehör, soweit nicht in anderen Preisregelungen der Industriepreisreform erfaßt
64 58 50 00	Armbblätter
64 58 60 00	Friseurhauben und Haarnetze
64 58 70 00	Regenschirme für Herren und Damen
64 58 80 00	Regenschirme für Kinder
64 58 90 00	Sonnenschirme für Damen - jedoch nur Betriebspreise und für die Belieferung der Außenhandelsunternehmen gültige Industrieabgabepreise -
64 59 73 00	Kaffeewärmer
64 59 78 00	Fahnen, Wimpel
aus 64 59 99 00	Sonstige Näherzeugnisse, soweit nicht in anderen Preisregelungen der Industriepreisreform erfaßt

Warennummer	Erzeugnisgruppe
aus 64 68 80 00	Taschentücher mit angenähten Spitzen, Ziernähten und Ziersäumen - soweit nicht in anderen Preisregelungen der Industriepreisreform erfaßt
65 27 00 00	Abfälle aus der flachs- und hanfaufbereitenden Industrie
65 43 50 00	Polierscheiben aus Textilmaterial
aus 65 46 40 00	Wattenscheiben für Milchfilter
65 46 50 00	Steppdeckenwatte
65 46 60 00	Steppwatten
aus 65 46 80 00	Polierwatte
66 18 80 00	Schmierpolster
66 65 80 00	Loofah-Erzeugnisse
66 69 10 00	Faßfallkissen
aus 66 69 40 00	Steppstoffe (Produktion der Allsteppmaschine)
66 69 50 00	Schablonen aus überwiegend textilen Rohstoffen
66 69 60 00	Matten und Fender aus überwiegend textilen Rohstoffen
66 69 70 00	Spinnen für Lautsprecher, Schlag- schuhe und Sackklopfer
66 69 81 00	Erzeugnisse aus Geweben ohne Näharbeiten (z. B. gebatikte, bemalte und bedruckte Erzeugnisse wie Tischdecken, Servietten, Tücher, Stoffzuschnitte für Kleider, Röcke, Blusen u. ä.)
aus 66 69 89 00	Sonstige Textilerzeugnisse, soweit nicht in anderen Preisregelungen der Industriepreisreform erfaßt

Preisordnung Nr. 4595.

- Erzeugnisse der chemischen Industrie, deren Preise in den sonstigen Preisordnungen der Industriepreisreform nicht geregelt sind -

Vom 1. Oktober 1966

§ 1

(1) Die Bestimmungen dieser Preisordnung gelten für Erzeugnisse der in der Anlage aufgeführten Warennummern. Die angegebenen Warennummern beruhen auf der 4. Auflage des Allgemeinen Warenverzeichnisses einschließlich der Ergänzungen und Berichtigungen Nr. 1 bis 7 - Stand 1. Januar 1965.

(2) Diese Preisordnung regelt Industriepreise (Betriebspreise, Industrieabgabepreise) für die Industriebetriebe und andere Gewerbebetriebe. Die Inkraftsetzung dieser neuen Industriepreise führt zu keiner Veränderung der Einzelhandelsverkaufspreise und der Preise für Leistungen für die Bevölkerung.

(3) Soweit in den Preisbewilligungen, die auf der Grundlage dieser Preisordnung erteilt werden,

Einzelhandelsverkaufspreise für die Bevölkerung erhalten sind, werden damit keine neuen Einzelhandelsverkaufspreise in Kraft gesetzt. Diese Einzelhandelsverkaufspreise stellen nur eine Zusammenfassung der bereits geltenden, bis zum 11. Juli 1966 in Kraft gesetzten Einzelhandelsverkaufspreise zum Zwecke der besseren Übersicht dar.

§ 2

(1) Die Industrieabgabepreise sowie die sich aus dieser Preisanordnung ergebenden Abgabepreise des Handels werden durch das zuständige Preisbildungsorgan in Preisbewilligungen festgesetzt. Die Preisbewilligungen werden den Betrieben durch das Preisbildungsorgan übermittelt. Dies gilt auch für die Erzeugnisse der Warennummern 67 18 54 00 bis 67 18 56 00, für die die bis zum Inkrafttreten dieser Preisanordnung gültigen Industrieabgabepreise sowie die sich aus diesen ergebenden Abgabepreise des Handels auch nach Inkrafttreten dieser Preisanordnung Anwendung finden.

(2) Soweit Erzeugnisse gemäß der Anlage produziert werden und den Betrieben hierfür bis zum 15. November 1966 noch keine Preisbewilligungen mit den ab 1. Januar 1967 gültigen Preisen vorliegen, sind sie verpflichtet, entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen Preisanträge beim zuständigen Preisbildungsorgan bis zum 30. November 1966 einzureichen.

(3) Die Preise gemäß Abs. 1 dürfen von den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft einschließlich des volkseigenen Handels weder über- noch unterschritten werden. Von den nichtvolkseigenen Betrieben einschließlich des nichtvolkseigenen Handels dürfen die Preise gemäß Abs. 1, nicht überschritten werden. Gesetzliche Bestimmungen über die Berechnung von Preiszuschlägen und die Gewährung von Preisabschlägen bleiben unberührt.

(4) Die Produktionsabgabe- bzw. Verbrauchsabgabepreise werden den Betrieben auf den Preisbewilligungen bekanntgegeben.

§ 3

(1) Die Preise gemäß § 2 gelten für Erzeugnisse, die den gültigen Standards entsprechen.

(2) Bei Erzeugnissen, für die noch kein Standard vorliegt, beruhen bis zum Inkrafttreten eines Standards die Preise gemäß § 2 auf den zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Preisanordnung gültigen betrieblichen Güterrichtlinien, die beim zuständigen Preisbildungsorgan, für Erzeugnisse der Warennummer 43 29 80 00 auch beim Staatlichen Veterinärmedizinischen Prüfinstitut*, zu hinterlegen sind.

(3) Den Preisen für die Erzeugnisse der Warennummern 67 18 54 00 bis 67 18 56 00 ist die auf Grund der Staatlichen Normen und Rezepturen für industrielle Mischfuttermittel, Wirkstoff- und Mineralstoffmischungen vom Landwirtschaftsrat der Deutschen Demokratischen Republik festgelegte Rezeptur zugrunde gelegt. Bei Verwendung anderer, nicht in dieser Rezeptur enthaltener Materialien ist, sofern eine Rezepturänderung genehmigt ist, von den Herstellern je Erzeugnis ein Nachweis über die Kostenveränderung zu führen. Der Ausgleich der Kostendifferenz erfolgt

nach einer vom zuständigen Preisbildungsorgan zu treffenden Regelung. Das für die Festlegung der Gütebestimmungen zuständige Organ hat Veränderungen der dieser Preisanordnung zugrunde liegenden Gütebestimmungen, mit Ausnahme von TGL, dem zuständigen Preisbildungsorgan bekanntzugeben. Bei Veränderungen, die nicht im Zusammenhang mit Rezepturänderungen stehen, gelten weiterhin die Preise gemäß § 2.

(4) In den Preisbewilligungen ist festgelegt, welche Gütebestimmungen gemäß den Absätzen 1 und 2 jeweils zur Anwendung kommen.

(5) Für die Erzeugnisse der Warennummer 49 33 00 00 gelten die Preise gemäß § 2 für die in den Preisbewilligungen enthaltenen Wahlsortierungen.

(6) Bei Lieferungen aus Importen werden die Gütebestimmungen zwischen dem Besteller und Lieferer vertraglich vereinbart. Die sonstigen Bestimmungen des Abs. 2 finden entsprechende Anwendung.

§ 4

(1) Die in dieser Preisanordnung und den hierzu erteilten Preisbewilligungen aufgeführten Handelsspannen regeln nur die ökonomischen Beziehungen zwischen der Industrie, dem Großhandel und dem Einzelhandel. Die Einzelhandelsverkaufspreise für die Bevölkerung werden davon nicht berührt.

(2) Für den Produktionsmittelgroßhandel finden bei Lieferungen von Erzeugnissen aus der Warennummer 58 32 00 00 die Handelsspannen und die Bestimmungen über die Preisstellung Anwendung, die in den hierfür geltenden gesetzlichen Bestimmungen festgelegt sind.

(3) Für die Erzeugnisse der lfd. Nummern 5, 6, 9, 10, 12 bis 14, 18 bis 21 und 24 bis 26 der Anlage finden die Handelsspannen und die Bestimmungen über die Preisstellung Anwendung, die in den hierfür geltenden Preisbewilligungen festgelegt sind.

(4) Es gelten folgende Handelsspannen:

a) für die Erzeugnisse der Warennummern	15 33 50 00
	15 33 60 00
	15 33 70 00
	15 33 90 00

Großhandelsspanne (im Lagergeschäft)	200,- MDN/t Ware
Großhandelsspanne (im Streckengeschäft)	6,- MDN je Lieferung.

b) für Verbandkästen aus der Warennummer

	43 61 90 00
--	-------------

Großhandelsrabatt	6,9 %
Einzelhandelsrabatt	16,5 %
Gesamthandelsrabatt	23,4 %

c) für Erzeugnisse der Warennummer

	43 31 74 10
--	-------------

Großhandelsaufschlag (im Lagergeschäft)	12 %
Großhandelsspanne (im Streckengeschäft)	6,- MDN je Lieferung.

* 104 Berlin 4, Hannoversche Straße 27

d) für Erzeugnisse der Warennummer	49 31 74 20
Großhandelsrabatt	10 %
Einzelhandelsrabatt	17 %
Gesamthandelsrabatt	27 %
e) für gummierte Stoffe aus der Warennummer	49 33 00 00
Großhandelsaufschlag (im Lagergeschäft)	12 %
Großhandelsspanne (im Streckengeschäft)	6,— MDN je Lieferung.

Die Großhandelsaufschläge beziehen sich auf den Industrieabgabepreis, die Rabattsätze auf den Einzelhandelsverkaufspreis.

(5) Die Hersteller beliefern die gewerblichen Abnehmer und den Großhandel mit Erzeugnissen gemäß Abs. 4 Buchstaben a, c und e zum Industrieabgabepreis. Dies gilt auch für Verbandkästen aus der Warennummer 43 61 90 00, für die in den Preisbewilligungen nur der Industrieabgabepreis festgelegt ist.

(6) Die Hersteller haben bei Lieferung von Erzeugnissen gemäß Abs. 4 Buchstaben b und d zu gewähren:

- a) bei Belieferung des Großhandels und der gewerblichen Abnehmer: den Gesamthandelsrabatt,
- b) bei Belieferung des Einzelhandels im Direktgeschäft: den Einzelhandelsrabatt; außerdem ist der Großhandelsrabatt — unter Berücksichtigung gegebenenfalls bestehender Koordinierungsvereinbarungen — zwischen den Herstellern und dem Einzelhandel in freier Vereinbarung zu teilen. Die Hersteller sind verpflichtet, frei Empfangsstation des Einzelhandels, bei Postversand frei Zustellpostamt, bei Transporten mit nicht schienegebundenen Straßenfahrzeugen frei Verkaufsstelle oder Lager des Einzelhandels zu liefern. Bei Selbstabholung erfolgt keine Vergütung.

(7) Der Großhandel berechnet den gewerblichen Abnehmern den Industrieabgabepreis zuzüglich der Großhandelsspanne gemäß Abs. 4 Buchstaben a, c und e im Lager- und Streckengeschäft. Bei Lieferung von gummierten Stoffen aller Sorten aus der Warennummer 49 33 00 00 unter einer Menge von einer Originalrolle berechnet der Großhandel im Lagergeschäft den Industrieabgabepreis zuzüglich des Großhandelsaufschlages gemäß Abs. 4 Buchst. e und eines Mindermengenzuschlages von 23 % bezogen auf den Industrieabgabepreis.

(8) Der Großhandel hat bei Lieferung von Erzeugnissen gemäß Abs. 4 Buchstaben b und d zu gewähren:

- a) bei Belieferung des Einzelhandels und der gewerblichen Abnehmer im Lagergeschäft: den Einzelhandelsrabatt,
- b) bei Belieferung des Einzelhandels im Streckengeschäft: den Einzelhandelsrabatt zuzüglich einer Vergütung von 1 % vom Einzelhandelsverkaufspreis, soweit nicht nach besonderen Vorschriften eine andere Vergütung zu gewähren ist. Die Belieferung des Einzelhandels hat frei Emp-

fangsstation, bei Postversand frei Zustellpostamt, bei Transporten mit nicht schienegebundenen Straßenfahrzeugen frei Verkaufsstelle oder Lager des Einzelhandels, abgetragen, zu Lasten der Hersteller zu erfolgen. Der Großhandelsrabatt ist unter Berücksichtigung der dem Einzelhandel zu gewährenden Vergütung und unter Berücksichtigung gegebenenfalls bestehender Koordinierungsvereinbarungen zwischen dem Großhandel und den Herstellern in freier Vereinbarung zu teilen. Dabei ist der Anteil der Hersteller so zu bemessen, daß die ihnen durch das Streckengeschäft entstehenden zusätzlichen Kosten, die nicht Teil des Industrieabgabepreises sind, mindestens gedeckt werden.

(9) Die Hersteller und der Großhandel beliefern die individuellen Verbraucher zum Einzelhandelsverkaufspreis. Die für die Hersteller und den Großhandel im § 5 festgelegte Preisstellung gilt auch bei Belieferung individueller Verbraucher.

§ 5

(1) Die Industrieabgabepreise für die Erzeugnisse der Warennummern 41 79 40 00, 58 32 00 00, 66 28 60 00 und 66 38 40 00 gelten ab Werk verladen einschließlich transportsicherer Innen- und Außenverpackung. Die Berechnung von Abnutzungsbeträgen für Leihverpackung ist auch dann nicht zulässig, wenn die verwendeten Verpackungsmittel Leihverpackung sind. Für Exportverpackung werden die Mehrkosten (Material und Lohn zuzüglich der indirekt zu verrechnenden Kosten gemäß den bestätigten Kalkulationselementen), die sich gegenüber den Kosten der für Lieferung im Inland als transportsicher geltenden Verpackung ergeben, gesondert berechnet. Soweit die Hersteller über einen Gleisanschluß verfügen, sind sämtliche sich hierdurch ergebenden Kosten mit dem Industrieabgabepreis abgegolten.

(2) Die Industrieabgabepreise gemäß Abs. 1 gelten beim Import

- bei Lieferungen mit der Eisenbahn: frei beladen ankommender Waggon Grenzmarkierung der Deutschen Demokratischen Republik (Tarifschnittpunkt);
- bei Lieferungen mit dem Kraftfahrzeug: frei beladen ankommendes Kraftfahrzeug Grenzmarkierung der Deutschen Demokratischen Republik (Tarifschnittpunkt);
- bei Lieferungen mit dem Binnenschiff: frei beladen ankommendes Binnenschiff Grenzkontrollpunkt der Deutschen Demokratischen Republik;
- bei Lieferungen auf dem Seewege: frei beladen Fahrzeug im Seehafen der Deutschen Demokratischen Republik;
- bei Lieferungen auf dem Luftwege: ab 1. Ankunftsflughafen der Deutschen Demokratischen Republik, ausschließlich im Ankunftsflughafen gegebenenfalls entstehender Lagerkosten;
- bei Lieferungen auf dem Postwege: portofrei Bestimmungspostamt;

einschließlich transportsicherer Innen- und Außenverpackung.

(3) Die Industrieabgabepreise für die Erzeugnisse der Warennummern 15 33 50 00 bis 15 33 70 00, 15 33 90 00, 43 29 80 00, 43 61 90 00, 49 31 74 00, 49 33 00 00 und 67 46 93 00 gelten frei Empfangsstation, bei Transporten mit nicht schienenengebundenen Straßenfahrzeugen frei Lager des Empfängers, nicht entladen, bei Postversand frei Zustellpostamt. Bei vereinbartem LKW-Versand kann der Hersteller dem Empfänger die über den Frachtguttarif des Deutschen Eisenbahngütertarifs hinausgehenden Frachtkosten bis zur Höhe des zulässigen Transportentgeltes für die kürzeste Straßenentfernung berechnen. Liegt die LKW-Fracht niedriger, erfolgt keine Erstattung. Bei vereinbartem Expresgutversand kann der Hersteller die Differenz zwischen Frachtguttarif und Expresguttarif des Deutschen Eisenbahngütertarifs gesondert berechnen. Bei vereinbarter Abholung durch den Empfänger hat der Hersteller eine Vergütung in Höhe der vertraglich vereinbarten Vergütungssätze bzw. soweit solche nicht bestehen, in Höhe des zulässigen Transportentgeltes unter Berücksichtigung des wirtschaftlichsten Transportmittels zu gewähren; die Kosten der Verladung trägt der Hersteller. Eine Vergütung kann auch bei nicht vereinbarter Abholung gewährt werden. Hinsichtlich der Verpackung gelten die Industrieabgabepreise

a) für Erzeugnisse der Warennummern 15 33 50 00 bis 15 33 70 00 und 15 33 90 00 für transportsicher verpackte Ware brutto für netto.

b) für Erzeugnisse der Warennummern 43 29 80 00, 43 61 90 00, 49 31 74 00, 49 33 00 00 und 67 46 93 00 in transportsicherer Innen- und Außenverpackung.

Die Berechnung von Abnutzungsbeträgen für Leihverpackung ist auch dann nicht zulässig, wenn die verwendeten Verpackungsmittel Leihverpackung sind.

(4) Die Industrieabgabepreise gemäß Abs. 3 gelten beim Export

- bei Bahnversand: frei Grenzmarkierung der Deutschen Demokratischen Republik (Tarifsnittpunkt);
- bei Transporten mit nicht schienenengebundenen Straßenfahrzeugen: frei beladen abfahrendes Kraftfahrzeug Grenzmarkierung der Deutschen Demokratischen Republik (Tarifsnittpunkt);
- bei Lieferungen mit dem Binnenschiff: frei Grenzkontrollpunkt der Deutschen Demokratischen Republik;
- bei Lieferungen auf dem Seewege: frei beladen Transportmittel längsseits Schiff im Seehafen der Deutschen Demokratischen Republik;
- bei Lieferungen auf dem Luftwege: frei Abgangsflughafen;
- bei Lieferungen mit der Post: frei Abgangspostamt.

Werden Erzeugnisse, die zum Export bestimmt sind, in anderen als den in den Preisbewilligungen genannten Verpackungsarten geliefert, ist der Industrieabgabepreis „abgepackt ohne Verpackungsmittel“ zuzüglich des gültigen Einstandspreises für die verwendete Verpackung zu berechnen bzw. es werden für Exportver-

packung die Mehrkosten (Material und Lohn zuzüglich der indirekt zu verrechnenden Kosten gemäß den bestätigten Kalkulationselementen), die sich gegenüber den Kosten der für die Lieferung im Inland als transportsicher geltenden Verpackung ergeben, gesondert berechnet.

(5) Für Importlieferungen von Erzeugnissen der Warennummer 43 29 80 00 finden die Bestimmungen über die Preisstellung Anwendung, die in der Preisordnung Nr. 3101/2c vom 1. April 1966 — Erzeugnisse der pharmazeutischen Industrie — Preisliste 3 — Tierarzneifertigwaren, Sera, Vaccine, Impfstoffe ad usum vet., Tuberkuline — festgelegt sind.

(6) Die Großhandelsabgabepreise gelten, mit Ausnahme für Verbandkästen aus der Warennummer 43 61 90 00, bei Lieferungen an gewerbliche Abnehmer ab Großhandelslager verladen. Bei Lieferung an den Einzelhandel gelten die Großhandelsabgabepreise frei Verkaufsstelle oder Lager des Einzelhandels, abgetragen. Bei Selbstabholung erfolgt keine Vergütung. Hinsichtlich der Frachtstellung im Streckengeschäft für Erzeugnisse gemäß § 4 Abs. 4 Buchstaben a, c und e gilt Abs. 3. Hinsichtlich der Frachtstellung bei Belieferung des Einzelhandels mit Erzeugnissen gemäß § 4 Abs. 4 Buchstaben b und d im Streckengeschäft gilt § 4 Abs. 8 Buchst. b. Die sonstigen Bestimmungen der Absätze 1 und 3 finden entsprechende Anwendung.

(7) Die Großhandelsabgabepreise für Verbandkästen aus der Warennummer 43 61 90 00 gelten bei Lieferungen an gewerbliche Abnehmer frei Empfangsstation, bei Postversand frei Zustellpostamt, bei Transporten mit nicht schienenengebundenen Straßenfahrzeugen frei Lager des Empfängers, nicht entladen. Bei Selbstabholung erfolgt keine Vergütung. Hinsichtlich der Preisstellung bei Belieferung des Einzelhandels gelten die Bestimmungen des Abs. 6.

§ 6

(1) Diese Preisordnung tritt am 1. Januar 1967 in Kraft. Sie gilt für alle Lieferungen, die vom Zeitpunkt des Inkrafttretens an erfolgen. Der § 2 Absätze 1 und 2 tritt mit der Verkündung in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Preisordnung treten für ihren Geltungsbereich außer Kraft:

- a) die Preisordnung Nr. 1010 vom 26. April 1958 — Anordnung über die Preise für Futtermittel — (Sonderdruck Nr. P 395 des Gesetzblattes),
- b) die Preisordnung Nr. 1501 vom 5. August 1959 — Anordnung über die Preise für Catgut und chirurgisches Nähmaterial — (Sonderdruck Nr. P 1091 des Gesetzblattes),
- c) die Preisordnung Nr. 1833 vom 3. November 1959 — Anordnung über die Preise für Lager aus Plaste — (Sonderdruck Nr. P 1486 des Gesetzblattes),
- d) alle Preisbewilligungen mit Ausnahme der gemäß § 2 Absätzen 1 und 2 erteilten Preisbewilligungen.

(3) Die im Abs. 2 enthaltenen Bestimmungen über die Aufhebung der Preisordnung gemäß Abs. 2 Buchst. b und der Preisbewilligungen zum Zeitpunkt des In-

kräfttretens dieser Preisordnung gelten nur insoweit, als damit Festlegungen über Industriepreise und Handelsspannen außer Kraft gesetzt werden. Die Aufhebung gilt nicht in bezug auf die in der Preisordnung gemäß Abs. 2 Buchst. b und den Preisbewilligungen enthaltenen Einzelhandelsverkaufspreise für die Bevölkerung bzw. die diese Einzelhandelsverkaufspreise betreffenden Festlegungen.

(4) Als gesetzliche Grundlagen der in den Preisbewilligungen zu dieser Preisordnung enthaltenen Einzelhandelsverkaufspreise für die Bevölkerung gelten unverändert weiter:

- a) die Preisordnung gemäß Abs. 2 Buchst. b,
- b) vom Minister für Handel und Versorgung bis zum 11. Juli 1966 bestätigte Handelspreiskataloge und Preisdienste,
- c) von den Preisbildungsorganen bis zum 11. Juli 1966 erteilte Preisbewilligungen.

Berlin, den 1. Oktober 1966

**Die Regierungskommission
für Preise**

heim Ministerrat
der Deutschen

Demokratischen Republik für Chemische Industrie

Der Vorsitzende

I. V.: Sandig

Stellvertreter des Ministers
der Finanzen

Der Minister

für Chemische Industrie

Wyschofsky

Anlage

zu vorstehender Preisordnung Nr. 4595

Geltungsbereich

(zu § 1 der Preisordnung)

Lfd. Nr.	Warennummer	Erzeugnisgruppe
1	15 33 50 00	Kopale
2	15 33 60 00	Dammarharze
3	15 33 70 00	Schellack
4	15 33 90 00	Sonstige Naturharze

Lfd. Nr.	Warennummer	Erzeugnisgruppe
5	25 34 57 00	Fullererde
6	41 73 60 00	Bleicherden
7	41 79 40 00	Synthetische Kristalle
8	43 29 80 00	Antibiotika für Futlerzwecke
9	43 61 60 00	Bakterizide-Spezialverbände
10	43 61 70 00	Billrothbatist
11	aus 43 61 90 00	Verbandkästen
12	43 63 00 00	Catgut und chirurgisches Nahtmaterial
13	43 66 00 00	Plomben aus synthetischen Fasern für chirurgische Zwecke
14	43 67 00 00	Synthetischer Gefäßersatz
15	49 31 74 00	Radiergummi in Platten und konfektioniert
16	aus 49 33 00 00	Gummierte Stoffe
17	aus 58 32 00 00*	Spanabhebend bearbeitete Gleitlager
18	64 69 20 00	Tischdecken aus Plasten
19	64 69 30 00	Sonstige Haushaltswäsche aus Plasten
20	64 73 90 00	Kapuzen und Badehauben aus Plasten
21	64 79 80 00	Sonstige bisher nicht genannte konfektionierte Erzeugnisse aus Plasten
22	66 28 60 00	Reifengewebe
23	aus 66 38 40 00	Reifen-Kordgewebe
24	67 18 54 00	Wirkstoffkonzentrate und Zusätze für Rinder
25	67 18 55 00	— für Schweine
26	67 18 56 00	— für Geflügel
27	67 46 93 00	Futterknochenschrot

* gilt auch für die Erzeugnisse der Warennummer 32 72 50 60
— Plastelager —

Das Allgemeine Warenverzeichnis und die Schlüsselliste

für Produktion, Materialwirtschaft und Außenhandel werden nicht mehr herausgegeben.

Die Staatliche Zentralverwaltung für Statistik gibt dafür eine ab 1967 gültige

Erzeugnis- und Leistungsnomenklatur der DDR

heraus.

Einzelheiten der Anwendung regeln die Planmethodischen Bestimmungen und die Abrechnungsmethodiken der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik.

Die Erzeugnis- und Leistungsnomenklatur ist in folgende Teilabschnitte untergliedert:

TEIL	PREIS MDN	
I	1,20	Energie, feste und flüssige Brennstoffe, Erzeugnisse der Schwarz- und NE-Metallurgie, der Gießereien und Schmieden
II	9,40	Erzeugnisse des Maschinenbaus, Elektrotechnik, Elektronik und Metallverarbeitung
III	2,40	Erzeugnisse der Chemie
IV	3,60	Erzeugnisse der Baumaterialienindustrie, Glas- und feinkeramischen Industrie, Holzverarbeitenden Industrie, Zellstoff- und Papierindustrie, polygraphischen Industrie, Kulturwarenindustrie, der Wasserwirtschaft und Allstoffe
V	2,80	Erzeugnisse der Textil-, Bekleidungs- und Lederindustrie
VI	2,20	Erzeugnisse der Lebensmittelindustrie und Landwirtschaft
VII	0,80	Erzeugnisse der Bauwirtschaft
VIII	3,30	Stichwortverzeichnis zur Erzeugnis- und Leistungsnomenklatur

Alle 8 Teile dieser Nomenklatur sind lieferbar. Geben Sie Ihren Bedarf sofort dem

Zentral-Versand Erfurt

501 Erfurt, Postschließfach 696

auf. Bitte erleichtern Sie die Bearbeitung Ihres Auftrages durch übersichtliche Bestellaufgabe. Setzen Sie als Überschrift das Kennwort „Erzeugnis- und Leistungsnomenklatur der DDR“ ein und danach untereinander zuerst die benötigte Anzahl und daneben die gewünschte Nummer vom Teilabschnitt (also ohne Textnennung).

Ohne diese Angaben ist Auftragsausführung nicht möglich. Vergessen Sie auch nicht Ihre genaue Anschrift mit Postleitzahl und Bank- bzw. Postscheckkonto.

Ferner sind diese Teilabschnitte gegen Barkauf und Selbstabholung in der

Buchhandlung für amtliche Dokumente

102 Berlin, Roßstraße 6

erhältlich.

STAATSV ERL A G

DER DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 — Redaktion: 102 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 209 36 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 1338 — Verlag (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Telefon: 51 05 21 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 MDN, Teil II 1,80 MDN und Teil III 1,80 MDN — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 MDN, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 MDN, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 MDN, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 MDN je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 MDN mehr — Bestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Postschließfach 696, sowie Bezug gegen Barzahlung in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 102 Berlin, Roßstraße 6, Telefon: 51 05 21 — Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rotationsdruck) Index 31 817

265

2 2 12 66



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1966 | Berlin, den 15. Dezember 1966 | Teil II Nr. 144

Tag	Inhalt	Seite
25. 11. 66	Anordnung über den Stückguttransport durch Eisenbahn und Kraftverkehr. — Stückgut-Transport-Ordnung (StTO) —	921

Anordnung
über den Stückguttransport durch Eisenbahn und
Kraftverkehr.
— Stückgut-Transport-Ordnung (StTO) —
Vom 25. November 1966

Abschnitt I
Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Anordnung regelt die Rechte und Pflichten der am Stückguttransport Mitwirkenden. Am Stückguttransport wirken mit

- die Deutsche Reichsbahn und
- die Kraftverkehrsbetriebe der Deutschen Demokratischen Republik
- als Transportgemeinschaft (nachstehend TG genannt);
- die Absender und die Empfänger von Stückgutsendungen
- als Transportkunden.

(2) Die Bestimmungen für die TG gelten auch für die Eisenbahnen, die in den Tarif für den Güterverkehr — Stückguttransport durch Deutsche Reichsbahn und Kraftverkehr — (TGS)* einbezogen sind.

§ 2

Zusammenarbeit

(1) Die am Stückguttransport Mitwirkenden haben bei der Vorbereitung und Durchführung des Transportes eng zusammenzuarbeiten und sich zu unterstützen, insbesondere

- a) einen möglichst gleichmäßigen Transportprozeß zu organisieren, ihn ständig zu beschleunigen, durch Verwendung von Behältern und Paletten

* Zu beziehen durch die Zentrale Drucksachen-Leitstelle der Deutschen Reichsbahn, 8027 Dresden, Tharandter Str. 163, und die Tarifauskunft des Tarifamtes Bahnhof Berlin Friedrichstraße sowie durch Vermittlung ihrer Nebenstellen Leipzig Hauptbahnhof und Bahnhof Berlin Zoologischer Garten und der Güterabfertigungen der Deutschen Reichsbahn.

zu rationalisieren, den Transportraum voll auszulasten und Schäden, vor allem am Gut sowie an Transportmitteln und -anlagen, zu vermeiden,

- b) die dem Transport und Umschlag dienenden Fahrzeuge, Anlagen und sonstigen Einrichtungen der volkswirtschaftlichen und technischen Entwicklung planmäßig anzupassen, den Transportprozeß zu verbessern und organisatorisch zu vervollkommen.

(2) Über die sich aus Abs. 1 ergebenden wechselseitigen Beziehungen sind zwischen den am Stückguttransport Mitwirkenden Verträge abzuschließen, soweit dies in dieser Anordnung vorgesehen ist oder darüber hinaus dadurch eine bessere Zusammenarbeit erreicht wird.

§ 3

Transportpflicht

(1) Die TG ist zum durchgehenden Transport vom Absender zum Empfänger — auch innerhalb eines Ortsbereiches — verpflichtet, wenn vom Transportkunden die in dieser Anordnung enthaltenen Bedingungen sowie die sonstigen gesetzlichen Bestimmungen eingehalten werden.

(2) Sind Orte nicht in den durchgehenden Transport vom Absender zum Empfänger einbezogen, beginnt bzw. endet die Transportpflicht beim Güterbahnhof mit Abfertigungsbefugnissen für Stückgut (nachstehend Stückgutabfertigung genannt). Diese Orte sind im Heft 2 — Ortsverzeichnis — des TGS besonders kenntlich gemacht.

(3) Die TG wird von der Transportpflicht befreit, wenn der Transport durch Umstände unabwendbarer Gewalt verhindert wird.

(4) Die TG kann die Selbstverladung und die Selbstentladung von Stückgut auf Anschlußbahnen, Lagerplätzen mit Gleisanschluß und auf Freiladegleisen zulassen. In diesen Fällen sind die sich daraus ergebenden Besonderheiten in den wechselseitigen Beziehungen nach den im Tarif- und Verkehrs-Anzeiger (TVA) veröffentlichten Mustern zwischen dem zuständigen Reichsbahnamt und dem Transportkunden vertraglich zu regeln.

(5) Die Auflieferung und die Abholung von Stückgutsendungen bei Stückgutabfertigungen sind gestattet:

- a) Privatpersonen für Gegenstände des persönlichen Bedarfs,
- b) anderen Transportkunden auf Beschluß des zuständigen Bezirkstransportausschusses.

Dies ist jedoch nicht zulässig, wenn die TG den Transport ausschließlich mit Straßenfahrzeugen durchführt.

(6) Ist die TG nicht zum durchgehenden Transport vom Absender zum Empfänger verpflichtet, haben die Transportkunden die Stückgutsendungen bei den Stückgutabfertigungen aufzuliefern bzw. abzuholen, sofern nicht die Zuführung durch die TG gemäß § 18 Abs. 16 erfolgt.

§ 4

Ausgeschlossene und bedingungsweise zugelassene Güter

(1) Vom Transport sind ausgeschlossen:

- a) Nachrichten, für deren Beförderung die Post das alleinige Recht besitzt,
- b) Leichen,
- c) lebende Tiere,
- d) Stoffe und Gegenstände, deren Transport nach gesetzlichen Bestimmungen ausgeschlossen ist,
- e) Güter, die mit den allgemein für den Stückguttransport verwendeten Straßenfahrzeugen oder Güterwagen nicht transportiert werden können,
- f) Güter, die als eine Sendung die ausschließliche Verwendung eines Güterwagens erfordern oder als mehrere Sendungen an einen Empfänger eine Wagenladung ergeben,
- g) Güter, deren Form, Umfang oder Beschaffenheit die angemessene Ausnutzung des Laderaumes durch Zuladung anderer Güter nicht zulassen,
- h) Güter mit einem Gewicht unter 5 kg je Sendung, die als Postgutsendungen aufgeliefert werden können.

(2) Zum Transport sind bedingungsweise zugelassen:

- a) Stoffe und Gegenstände, für deren Transport in gesetzlichen Bestimmungen besondere Bedingungen festgelegt sind, bei Erfüllung dieser Bedingungen,
- b) leicht verderbliche Güter, wenn der Transport ausschließlich mit Straßenfahrzeugen möglich ist und mit der TG besonders vereinbart wird. Ein Verzeichnis der am häufigsten transportierten leicht verderblichen Güter wird im TVA veröffentlicht,
- c) Güter, für deren Transport oder Umschlag besondere Maßnahmen erforderlich sind, wenn die Voraussetzungen für einen sicheren Transportablauf vorhanden sind oder durch Vereinbarung geschaffen werden können, insbesondere bei

- Einzelstücken, deren Gewicht 1 t oder deren Länge 6,5 m oder deren Breite 2,3 m oder deren Höhe 1,9 m übersteigt;
- Metallrohren, -ruten, -stangen, Blechen und Flacheisen in Bündeln bei einem Gewicht von mehr als 200 kg je Bund;
- leeren, nicht zusammengelegten Gestellen und Verschlügen, die mehr als 0,5 m³ Raum je Stück beanspruchen;
- Maschinen, Maschinenteile, Motoren usw., die nicht auf Bohlen befestigt sind.

Der Absender hat bei den in Buchstaben b und c genannten Fällen im Frachtbrief unter „Vorgeschriebene oder zugelassene Angaben und Erklärungen“ die besonderen Merkmale anzugeben.

§ 5

Transportbeschränkungen

(1) Wenn zwingende Gründe es erfordern, kann die TG unter Berücksichtigung der volkswirtschaftlich vorrangig durchzuführenden Transporte (z. B. Export) mit Zustimmung des zuständigen Transportausschusses vorübergehend

- a) die Annahme oder den Transport von Stückgut ganz oder teilweise sperren,
- b) bestimmte Sendungen von der Annahme oder vom Transport ausschließen oder unter besonderen Bedingungen zum Transport zulassen.

(2) Transportbeschränkungen sind von der TG unverzüglich durch Aushang bei der Stückgutabfertigung bekanntzugeben.

(3) Die TG hat Transportbeschränkungen, für deren Entstehen sie verantwortlich ist, so schnell wie möglich zu beseitigen.

Abschnitt II

Transportvorbereitung

§ 6

Frachtbrief

(1) Der Absender hat für jede Sendung einen vierteiligen Frachtbrief nach dem Muster der Anlage 1 in allen Teilen übereinstimmend auszufüllen. Dieser besteht aus folgenden Teilen:

- dem Frachtbrief (Blatt 1),
- dem Versandschein (Blatt 2),
- dem Annahmeschein (Blatt 3) und
- dem Empfangsschein (Blatt 4).

(2) Der Frachtbrief muß in allen Teilen übereinstimmend folgende Angaben des Absenders enthalten:

- a) Name und Anschrift des Absenders,
- b) Versandort laut Ortsverzeichnis,
- c) Bezeichnung der Stelle, bei der das Gut abzuholen ist,

- d) Tag der Versandbereitschaft,
- e) Name und Anschrift des Empfängers,
- f) Bestimmungsort laut Ortsverzeichnis,
- g) Ladenummer laut Ortsverzeichnis,
- h) Bezeichnung der Stelle, bei der das Gut abzuliefern ist,
- i) Bezeichnung der Sendung nach Buchstaben und Nummern der Versandstücke, Anzahl der Stücke, Art der Verpackung. Bei Gütern, die eingestanzte oder aufgezeichnete Zeichen und Nummern tragen, sind diese anzugeben. Bei aus mehreren Stücken bestehenden Sendungen ist die Nummer jedes Stückes einzeln einzutragen. Bei Verwendung von Paletten und Kleinbehältern ist außerdem § 12 Abs. 8 zu beachten,
- k) Bezeichnung des Gutes (Inhaltsangabe). Bei unverpackten Stangen und Rohren aus Metall sowie Blechen, lose oder in Bündeln, sind die Abmessungen (Länge, Breite, Stärke bzw. Durchmesser) und Güteigenschaften anzugeben sowie Hinweise auf Witterungsempfindlichkeit erforderlich. Bei gefährlichen Gütern sind die Bestimmungen über deren Transport zu beachten,
- l) wirkliches Gewicht in kg. Das wirkliche Gewicht umfaßt alles, was zum Transport aufgeliefert wird. Ausgenommen hiervon ist bei Verwendung bahneigener Paletten und Kleinbehälter deren Eigengewicht.

Bei Sendungen, die gemäß § 3 Abs. 6 bei der Stückgutabfertigung aufgeliefert werden, ist an Stelle des Versandortes (Buchst. b) die tarifmäßige Bezeichnung der Stückgutabfertigung laut Ortsverzeichnis anzugeben. Die Ausfüllung der Frachtbriefspalte „Stelle der Abholung“ (Buchst. c) und die Angabe des Tages der Versandbereitschaft (Buchst. d) entfallen. Bei Sendungen, die gemäß § 3 Abs. 6 bei der Stückgutabfertigung abgeholt werden, ist an Stelle des Bestimmungsortes (Buchst. f) die tarifmäßige Bezeichnung der Stückgutabfertigung laut Ortsverzeichnis anzugeben. Die Ausfüllung der Frachtbriefspalte „Stelle der Ablieferung“ (Buchst. h) entfällt.

(3) Vom Absender sind zutreffendenfalls in allen Teilen des Frachtbriefes übereinstimmend alle sonstigen Angaben und Erklärungen aufzunehmen, die vorgeschrieben oder zugelassen sind; das sind insbesondere:

- a) Vermerke und Hinweise für Sendungen gemäß § 4 Abs. 2,
- b) die Angabe der durch Zoll- oder andere staatliche Organe vorgeschriebenen Begleitpapiere, die beigelegt oder bei einer bestimmten Stelle hinterlegt sind,
- c) der Antrag über Art und Ort der Zollbehandlung,
- d) die Angabe „Selbstverladung“ oder „Selbstentladung“ gemäß § 3 Abs. 4,
- e) die Angabe „Ablieferung bei der Eisenbahn“ oder „Abholung bei der Eisenbahn“ oder „Abholung bei der Eisenbahn ohne Benachrichtigung“, sofern dies gemäß § 3 Abs. 5 gestattet ist,

f) Angaben über die Art der Verpackung oder das Fehlen oder die Mängel der Verpackung gemäß § 10 Absätzen 5, 6 und 9 sowie über Art und Umfang der Schäden oder des Fehlens wesentlicher Teile des Gutes gemäß § 13 Abs. 1,

- g) Bestellung von Kleinbehältern und Paletten gemäß § 12 Abs. 3,
- h) Anweisung für den Fall eines Beförderungs- oder Ablieferungshindernisses gemäß § 17 Abs. 4 bzw. § 20 Abs. 2,
- i) die Angabe „Privatsendung“, wenn Privatpersonen, die ihren ständigen oder vorübergehenden Wohnsitz in der Deutschen Demokratischen Republik haben, Gegenstände aufliefern, die zur Befriedigung des persönlichen Bedarfs dienen.

(4) In dem für unverbindliche Absendervermerke vorgesehenen Raum können für den Empfänger Vermerke, welche die Sendung betreffen, nachrichtlich angebracht werden; solche Vermerke sind für die TG unverbindlich.

(5) Alle Eintragungen des Absenders müssen in dem stark umrandeten Teil in deutscher Sprache deutlich und unauslöschbar mit Schreibmaschine oder handschriftlich in lateinischer Schrift geschrieben sein, sie dürfen auch durch Druck oder Stempel bewirkt werden.

(6) Frachtbriefe mit radierten oder überklebten Stellen werden von der TG nicht angenommen. Änderungen sind vom Absender mit Unterschrift und Datum zu bestätigen. Änderungen, die sich auf die Berechnung der Entgelte auswirken, sind unzulässig.

(7) Mit einem Frachtbrief dürfen nicht aufgeliefert werden:

- a) Güter, die an verschiedenen Stellen abgeholt oder abgeliefert werden sollen,
- b) Güter, die auf Grund ihrer Beschaffenheit nicht ohne Nachteil zusammengeladen werden können,
- c) Güter, die nach den Bestimmungen über den Transport gefährlicher Güter nicht zusammengeladen werden dürfen,
- d) Gifte nach dem Giftgesetz zusammen mit anderen Gütern,
- e) Güter, durch deren Zusammenladen Bestimmungen der Zoll- oder anderen staatlichen Organe verletzt werden.

(8) Anlagen dürfen dem Frachtbrief nur beigegeben werden, soweit es diese Anordnung zuläßt oder andere gesetzliche Bestimmungen dies vorschreiben. Die Anlagen sind vom Absender in allen Teilen des Frachtbriefes unter „Vorgeschriebene oder zugelassene Angaben und Erklärungen“ übereinstimmend zu vermerken und mit dem Blatt 1 so fest zu verbinden, daß weitere Eintragungen möglich sind.

(9) Reicht der für die Angaben des Absenders vorgesehene Raum des Frachtbriefes nicht aus, sind allen Teilen des Frachtbriefes mit diesem im Inhalt und Format übereinstimmende Blätter anzuheften und vom

Absender zu unterzeichnen. Das Gesamtgewicht in kg gemäß Abs. 2 Buchst. 1 ist im Frachtbrief an der hierfür vorgesehenen Stelle einzutragen.

§ 7

Transportanmeldung

(1) Jede Sendung ist vom Absender durch Übergabe oder Übersendung eines ordnungsgemäß ausgefüllten vierteiligen Frachtbriefes bei der zuständigen Stückgutabfertigung zum Transport anzumelden. Dies gilt nicht, soweit Orte nicht in den durchgehenden Transport vom Absender zum Empfänger einbezogen sind.

(2) Ergibt die unverzüglich, spätestens aber bis zum Ablauf des zweiten Werktages nach Vorlage oder Eingang des Frachtbriefes durchgeführte Vorprüfung durch die TG keine offensichtlichen Mängel und ist der Transport der im Frachtbrief bezeichneten Güter unter Beachtung der Bestimmungen des § 4 Abs. 1 und des § 5 möglich, gilt die Anmeldung als bewirkt. Dies tritt bei Bestellung von Paletten und Kleinbehältern gemäß § 12 Abs. 3 erst mit dem Zeitpunkt der Bereitstellung durch die TG beim Transportkunden und bei Gütern gemäß § 4 Abs. 2 Buchstaben b und c erst dann ein, wenn die TG festgestellt hat, daß der Transport möglich ist. Die TG hat den Tag, an dem die Anmeldung bewirkt wurde, auf dem Annahmeschein durch Stempelaufdruck zu bestätigen.

(3) Die Anmeldung bleibt wirksam, bis die Sendung abgeholt ist oder der Absender die Anmeldung widerruft. Der Widerruf hat schriftlich oder fernschriftlich oder durch Rücknahme des Frachtbriefes zu erfolgen. Wird der Widerruf fernmündlich erklärt, wird er mit diesem Zeitpunkt wirksam und ist unverzüglich schriftlich oder fernschriftlich zu bestätigen.

(4) Bei Feststellung offensichtlicher Mängel oder bei Vorliegen von Gründen, die den Transport gemäß § 3 Absätzen 1 und 3 sowie §§ 4 oder 5 nicht zulassen, hat die TG den vierteiligen Frachtbrief unverzüglich unter Angabe der Gründe zurückzugeben oder zurückzusenden.

§ 8

Tage- und richtungsweise Annahme

Die TG ist berechtigt, Sendungen nach bestimmten Richtungen nur an bestimmten Tagen anzunehmen. Für die tage- und richtungsweise Annahme ist von der TG ein Plan aufzustellen, der vom zuständigen Kreis- bzw. Stadttransportausschuß bestätigt sein muß. Der Plan und dessen Änderungen sind mindestens 14 Tage vor Inkrafttreten durch Aushang bei der Stückgutabfertigung bekanntzugeben und den Absendern besonders zuzustellen, für die ein Beschluß gemäß § 9 Abs. 2 wirksam geworden ist. Für jede im Plan bezeichnete Richtung sind wöchentlich mindestens 2 Annahmelage vorzusehen. Ausnahmen für wöchentlich einen Annahmetag sind mit Zustimmung des zuständigen Kreis- bzw. Stadttransportausschusses zulässig.

§ 9

Übergabezeiten, Lade- und Annahmefristen

(1) Die Absender sind verpflichtet, Sendungen an Werktagen in der Zeit von 7.00 Uhr bis 18.00 Uhr, jedoch an Sonnabenden — auch an arbeitsfreien Sonn-

abenden — in der Zeit von 7.00 Uhr bis 14.00 Uhr, zu übergeben. Von dem gemäß § 6 Abs. 2 Buchst. d im Frachtbrief eingetragenen Tag der Versandbereitschaft an hat der Absender unter Beachtung der für ihn geltenden Übergabezeiten das Gut zur Übergabe bereitzuhalten.

(2) Absender, insbesondere mit regelmäßig größerem Stückgutaufkommen, sind verpflichtet, täglich in der Zeit von 0.00 Uhr bis 24.00 Uhr Stückgut zu übergeben, wenn dies die Verkehrsbedingungen in Übereinstimmung mit den volkswirtschaftlichen Belangen dauernd oder vorübergehend erfordern. Die Entscheidung, in welchen Orten, für welche Absender und in welchen Zeiträumen diese Verpflichtung besteht, trifft der zuständige Kreis- bzw. Stadttransportausschuß, der die Absender schriftlich zu benachrichtigen hat. Er ist berechtigt, in begründeten Ausnahmefällen diese Verpflichtung zeitweilig auf andere Absender auszudehnen oder für einzelne Absender eine vorübergehende Befreiung von dieser Verpflichtung auszusprechen.

(3) Die im § 3 Abs. 6 genannten Transportkunden haben ihre Sendung während der durch Aushang bekanntgegebenen Geschäftszeiten — gegebenenfalls auch an arbeitsfreien Sonnabenden — der Stückgutabfertigung aufzuliefern; sofern die TG im Frachtbrief den Annahmetag gekennzeichnet hat, ist an diesem aufzuliefern. In diesen Fällen kann die TG auf Antrag des Absenders Stückgüter gegen ein durch Aushang bekanntzumachendes Entgelt beim Absender abholen oder für die Anfuhr der Stückgüter zur Stückgutabfertigung Rollfuhrunternehmer bestellen. Bei Anfuhr durch einen Rollfuhrunternehmer wird nach dessen Tarifen das Entgelt berechnet. Bei den Stückgutabfertigungen, in deren Ortsbereich Stückgüter vom Absender abgeholt werden können, wird dies durch Aushang bekanntgemacht, in dem auch die näheren Bestimmungen über die Abholung der Stückgüter enthalten sind.

(4) Die Absender sind verpflichtet, die Sendung innerhalb der Ladefrist zu übergeben. Die Ladefrist beträgt je angefangene 500 kg Gewicht des Gutes

- für Güter in Kleinbehältern und Paletten 5 Minuten,
- für andere Güter 10 Minuten

und beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem das Fahrpersonal das Eintreffen des Straßenfahrzeuges an der im Frachtbrief bezeichneten Stelle der Abholung gemeldet hat. Die Ladefrist gilt für jede Übergabestelle unter Berücksichtigung des Gesamtgewichtes aller an der jeweiligen Übergabestelle übergebenen Sendungen. Bei Überschreiten der Ladefrist ist die im Tarif festgesetzte Gebühr zu zahlen. Das gilt auch, wenn die TG die Verladung des Gutes auf das Straßenfahrzeug übernommen hat und sie für die Überschreitung der Ladefrist nicht verantwortlich ist.

(5) Die TG hat die Sendung spätestens am vierten, in den Fällen des Abs. 2 spätestens am dritten Werktag nach der gemäß § 7 bewirkten Anmeldung, jedoch nicht vor dem im Frachtbrief angegebenen Tag der Versandbereitschaft, anzunehmen.

(6) Bei tage- und richtungsweise Annahme gemäß § 8 hat die TG die Sendung spätestens am zweiten, in den Fällen des Abs. 2 spätestens am ersten planmäßigen Annahmetag anzunehmen, der dem zweiten Werk-

tag nach der gemäß § 7 bewirkten Anmeldung folgt, jedoch nicht vor dem im Frachtbrief angegebenen Tag der Versandbereitschaft.

(7) Die TG hat die Bedienung der Orte oder Ortsteile ihres Zuständigkeitsbereiches in einem Güterlinienplan festzulegen, der vom zuständigen Kreis- bzw. Stadttransportausschuß bestätigt sein muß. Der Güterlinienplan ist durch Aushang bei der Stückgutabfertigung und in den nicht täglich bedienten Orten oder Ortsteilen bekanntzugeben.

§ 10

Verpackung und Verladung

(1) Der Absender ist verpflichtet, die Güter so zu verpacken, daß

- a) die Betriebssicherheit der TG nicht beeinträchtigt sowie Leben und Gesundheit von Personen nicht gefährdet werden,
- b) andere Güter oder Transportmittel und Anlagen der TG nicht beschädigt oder vernichtet werden,
- c) das Gut, insbesondere unter Berücksichtigung von Transportdauer und -weise, verlustlos und ohne Beschädigung transportiert werden kann,
- d) der Transportraum rationell ausgenutzt werden kann,
- e) eine weitestgehende Wirtschaftlichkeit im Hinblick auf die Erfordernisse der Rationalisierung der Be-, Um- und Entladung des Gutes gewährleistet ist; dazu sind z. B. kleine Stückgüter, deren Transport erheblichen Aufwand erfordert, durch Verbindung oder Verpackung zu größeren Einheiten zusammenzufassen oder bestimmte schwere Einzelstücke für Zwecke des mechanisierten Umschlages unterfahrbar herzurichten.

(2) Der Absender kann von einer Verpackung des Gutes absehen, wenn dessen Eigenschaften eine Verpackung nicht erfordern und die Bedingungen des Abs. 1 ohne diese erfüllt sind.

(3) Der Absender ist verpflichtet, das Gut auf das Straßenfahrzeug zu verladen, wobei für die transport- sowie betriebs- und verkehrssichere Verladeweise auf der Ladefläche die TG verantwortlich ist. Verladet ausnahmsweise die TG, wird die im Tarif festgesetzte Gebühr berechnet.

(4) Wenn der Absender zu einer ausreichenden Beurteilung der Verpackung oder der Verladung nicht in der Lage ist, muß er sich rechtzeitig von der TG beraten lassen. Allgemeine Bestimmungen zur Beurteilung der Verpackung hinsichtlich ihrer Transport-sicherheit veröffentlicht die TG im TVA.

(5) Die Bestimmungen für anerkannte Verpackungen werden von der TG im TVA veröffentlicht oder mit dem Absender vereinbart.

(6) Für Güter, die wegen ihrer besonderen Eigenschaften Schwierigkeiten oder Schäden während des Transportes herbeiführen können, gelten spezielle Be-

stimmungen für die Verpackung; das sind insbesondere:

- a) die Vorschriften über die Verpackung und Verladung bestimmter Güter,
- b) die Bestimmungen über den Transport gefährlicher Güter.

(7) Wenn bei der Annahme des Gutes offensichtlich erkennbar ist, daß die Verpackung den in den Absätzen 1 sowie 4 bis 6 festgesetzten Anforderungen nicht entspricht und nach Ermessen der TG das Fehlen oder die Mängel der Verpackung die Betriebssicherheit der TG gefährden oder an Personen, Transportmitteln und -anlagen oder anderen Sendungen Schäden verursachen können, ist die TG verpflichtet, die Annahme der Sendung unter Hinweis auf die Mängel zu verweigern. Stellt die TG fest, daß durch das Fehlen oder die Mängel der Verpackung Schaden am Gut selbst entstehen kann, ist sie verpflichtet, den Absender auf das Fehlen oder die Mängel der Verpackung hinzuweisen, und berechtigt, die Annahme der Sendung zu verweigern.

(8) Die TG braucht die Sendung nur anzunehmen, wenn der Absender durch übereinstimmende Anerkennung des Fehlens oder der Mängel der Verpackung in allen Teilen des Frachtbriefes den Transport fordert. Dieses Anerkenntnis kann auch in Form einer schriftlichen allgemeinen Erklärung über das Fehlen oder die Mängel der Verpackung erfolgen, wenn der Absender

- a) gleichartige, eine Verpackung erfordernde Güter unverpackt oder mit den gleichen Mängeln regelmäßig in Orten übergibt, für die die gleiche Stückgutabfertigung zuständig ist,
- b) diese Erklärung bei dieser Stückgutabfertigung hinterlegt und
- c) in allen Teilen des Frachtbriefes auf diese Erklärung verweist.

Mit dem Anerkenntnis ist die Verantwortlichkeit der TG gemäß § 25 Abs. 6 Buchst. b insoweit ausgeschlossen.

(9) Erweist sich während des Transportes, daß die Verpackung des Gutes nicht den Erfordernissen gemäß den Absätzen 1 sowie 4 bis 6 entspricht, ist die TG berechtigt, die Mängel der Verpackung auf Kosten des Absenders zu beheben. Ist sie zur Beseitigung dieser Mängel nicht in der Lage, ist gemäß § 17 zu verfahren.

§ 11

Bezeichnung des Gutes

(1) Der Absender hat die einzelnen Stücke übereinstimmend mit den Angaben im Frachtbrief deutlich zu bezeichnen. Die Verwendung von Tinte oder Kopierstift ist nicht gestattet. An jedem Stück einer Sendung sind unabhängig voneinander zwei Bezeichnungen so anzubringen, daß sie der Eigenart des Gutes und den Transportanforderungen entsprechen. Allgemeine Bestimmungen für die Bezeichnung des Gutes veröffentlicht die TG im TVA; darin kann sie für bestimmte Güter auf die zweite Bezeichnung verzichten.

(2) Die Bezeichnungen müssen enthalten:

- a) Name und Anschrift des Absenders und des Empfängers,
- b) Versandort laut Ortsverzeichnis,
- c) Bestimmungsort laut Ortsverzeichnis,
- d) Ladenummer laut Ortsverzeichnis,
- e) Stelle, bei der das Gut abzuliefern ist,
- f) Anzahl der Stücke, aus der die ganze Sendung besteht,
- g) Buchstaben und Nummern der Versandstücke,
- h) Tag der Versandbereitschaft.

Bei Sendungen, die gemäß § 3 Abs. 6 bei der Stückgutabfertigung aufgeliefert werden, ist an Stelle des Versandortes (Buchst. b) die tarifmäßige Bezeichnung der Stückgutabfertigung laut Ortsverzeichnis und an Stelle des Tages der Versandbereitschaft (Buchst. h) der Tag der Ablieferung der Sendung anzugeben. Bei Sendungen, die gemäß § 3 Abs. 6 bei der Stückgutabfertigung abgeholt werden, ist an Stelle des Bestimmungsortes (Buchst. c) die tarifmäßige Bezeichnung der Stückgutabfertigung laut Ortsverzeichnis anzugeben. Die Angabe der Stelle der Ablieferung (Buchst. e) entfällt.

(3) Die Bezeichnungen sind unmittelbar auf dem Gut selbst oder durch Verwendung von Stückgutzetteln oder -anhängern nach den von der TG im TVA veröffentlichten Mustern anzubringen.

(4) Alte Bezeichnungen hat der Absender zu entfernen oder unkenntlich zu machen.

(5) Sind die einzelnen Stücke der Sendung nicht nach den Bestimmungen dieser Anordnung bezeichnet oder alte Bezeichnungen nicht entfernt bzw. unkenntlich gemacht, ist die TG berechtigt, die Annahme des Gutes zu verweigern oder die Mängel auf Kosten des Absenders zu beseitigen.

§ 12

Benutzung von Paletten und Kleinbehältern

(1) Die TG stellt im Rahmen der verfügbaren Bestände dem Absender auf Anforderung beladefähige bahneigene Paletten sowie rollbare und stapelbare bahneigene Kleinbehälter für solche Güter bereit, deren Zusammenfassung zu einer größeren Transporteinheit zweckmäßig und wirtschaftlich ist.

(2) Fordert die TG vom Absender, Paletten oder Kleinbehälter zu verwenden, hat sie erforderlichenfalls die rechtzeitige Bereitstellung bahneigener Paletten oder Kleinbehälter zu gewährleisten.

(3) Bahneigene Paletten oder Kleinbehälter sind

- a) bei der Vorlage des vierteiligen Frachtbriefes gemäß § 7 Abs. 1 dadurch zu bestellen, daß in der Spalte „Vorgeschriebene oder zugelassene Angaben und Erklärungen“ Anzahl und Art der bestellten Paletten oder Kleinbehälter eingetragen werden,

- b) in den Fällen, in denen der Absender nicht zur Transportanmeldung gemäß § 7 Abs. 1 Satz 2 verpflichtet ist, für einen bestimmten Tag mindestens 48 Stunden vorher bei der Stückgutabfertigung unter Angabe von Anzahl und Art der Paletten oder Kleinbehälter zu bestellen.

Die Bestellung bleibt so lange wirksam, bis sie ausgeführt oder vom Absender widerrufen wird oder der vom Absender gegebenenfalls im Frachtbrief bestimmte Termin der Ausführung überschritten ist. Die Stückgutabfertigung hat auf Anfrage der Transportkunden mitzuteilen, zu welchem Zeitpunkt die bestellten Paletten oder Kleinbehälter bereitgestellt werden. Sie kann nach Übereinstimmung mit dem Absender ersatzweise andere Arten von Paletten oder Kleinbehältern bereitstellen.

(4) Mit einem Frachtbrief dürfen bis zu vier Paletten oder ein rollbarer oder bis zu vier stapelbare Kleinbehälter bestellt bzw. übergeben werden.

(5) Für die Zuführung und die Abholung leerer bahneigener Paletten und Kleinbehälter ist die im Tarif festgesetzte Gebühr zu zahlen.

(6) Werden bestellte bahneigene Paletten oder Kleinbehälter

- a) bei Zuführung nicht angenommen oder bei Abholung unbeladen zurückgegeben, ist die im Tarif festgesetzte Gebühr zu zahlen,

- b) in Fällen des Abs. 3 Buchst. b nach 12.00 Uhr des dem Bedarfstag vorangehenden Werktages abbestellt oder innerhalb einer Frist von 24 Stunden vom Zeitpunkt der Bereitstellung an oder innerhalb der gemäß Abs. 10 festgelegten bzw. vereinbarten Rückgabefrist unbeladen zurückgegeben, so ist die im Tarif festgesetzte Gebühr zu zahlen. Werden Paletten oder Kleinbehälter nach Bereitstellung nicht innerhalb der Ablieferungsfrist abgenommen, gelten sie als abbestellt.

(7) Beladene Kleinbehälter sind vom Absender mit einem Stückgutzettel zu versehen und zu plombieren. Bei Verwendung von Boxpaletten brauchen nur die oben aufliegenden Einzelstücke je einmal bezeichnet zu sein. Der Inhalt der Boxpaletten ist haltbar abzudecken und mit kreuzweiser Verschnürung oder ähnlichem zu versehen. Auf der Abdeckung sind Bezeichnungen gemäß § 11 anzubringen. Werden Flachpaletten verwendet, sind die auf ihnen lagernden Einzelstücke je einmal zu bezeichnen. Die TG kann auf Antrag Ausnahmen zulassen, wenn die auf der Flachpalette lagernden Einzelstücke durch Ladesicherungseinrichtungen mit der Palette fest zu einer Ladeeinheit verbunden sind und die Zugehörigkeit der Einzelstücke ersichtlich ist.

(8) Bei Verwendung von Paletten und Kleinbehältern hat der Absender in allen Teilen des Frachtbriefes übereinstimmend nachträglich einzutragen:

- a) bei Paletten

in der Spalte „Art d. Verp., Beh., Pal.“

Art der verwendeten Paletten, z. B. „bahneigene Flachpalette“ oder „bahneigene Boxpalette“ oder „Sonderpalette“,

b) bei Kleinbehältern

in der Spalte „Buchstaben (Zeichen) u. Nummer“ bei bahneigenen Kleinbehältern

das Gattungszeichen und die Nummer des Behälters,

in der Spalte „Art d. Verp., Beh., Pal.“ bei bahneigenen Kleinbehältern

„Bahnbehälter“,

in der Spalte „Bezeichnung des Gutes (Inhaltsangabe)“

die nähere Bezeichnung der Plomben und gegebenenfalls die Art des Verschlusses.

(9) Die Rückgabefrist für bahneigene Paletten und Kleinbehälter beträgt 3 Stunden, ohne Rücksicht auf die gleichzeitig bereitgestellte Anzahl, sofern sich aus dem Güterlinienplan, dem Annahmetag oder einer Vereinbarung keine längere Rückgabefrist ergibt. Die Frist beginnt mit der Bereitstellung. Für je auch nur angefangene 24 Stunden Fristüberschreitung ist für jede Palette und für jeden Kleinbehälter die im Tarif festgesetzte Gebühr zu zahlen, wenn bei der ersten versuchten Abholung die Rückgabe nicht erfolgt. In diesen Fällen hat der Transportkunde die TG (den Kraftverkehrsbetrieb) von seiner Rückgabebereitschaft zu verständigen. Die Gebühr wird bis zur Abholung, höchstens jedoch bis zum Ablauf von 24 Stunden nach dem Zeitpunkt der Rückgabebereitschaft, berechnet.

(10) In den Fällen des Abs. 3 Buchst. b sind Paletten und Kleinbehälter an Werktagen — auch an arbeitsfreien Sonnabenden — aufzuliefern oder zurückzugeben,

a) wenn die Paletten oder Kleinbehälter bis 10.00 Uhr bereitgestellt sind,
bis zum Annahmeschluß des laufenden Tages,

b) wenn die Paletten oder Kleinbehälter nach 10.00 Uhr bereitgestellt sind,
bis 12.00 Uhr des folgenden Tages.

Paletten und Kleinbehälter gelten zu dem Zeitpunkt als bereitgestellt, zu dem sie dem Transportkunden als abholbereit mitgeteilt wurden. Fallen in die Auflieferungs- oder Rückgabefristen Sonn- oder Feiertage, so verlängern sich die Fristen um diese Tage. Während der Dauer einer Behandlung durch Zoll- oder andere staatliche Organe ruhen die Auflieferungs- oder Rückgabefristen, soweit die Behandlung nicht durch den Transportkunden verzögert wird. Bei Fristüberschreitung ist die im Tarif festgesetzte Gebühr zu zahlen.

(11) Der Transportkunde hat auf Verlangen der TG den Zeitpunkt der Übergabe, der vergeblich versuchten Abholung und der Rückgabe von bahneigenen Paletten und Kleinbehältern im dafür vorgesehenen Übergabeschein zu bestätigen.

(12) Hat der Absender den Palettenaustausch vereinbart und übergibt er der TG beladene Paletten, so erhält er dafür dieselbe Anzahl Paletten derselben Art, beladen oder leer, zurück. Das gleiche gilt sinngemäß, wenn der Empfänger den Palettenaustausch vereinbart hat. Die Bestimmungen für den Palettenaustausch werden im TVA veröffentlicht.

(13) Die TG ist nicht verpflichtet, die Anzahl der auf oder in Paletten oder in Kleinbehältern verladenen Einzelstücke nachzuprüfen.

Abschnitt III

Transportdurchführung

§ 13

Abschluß des Frachtvertrages

(1) Der Frachtvertrag ist abgeschlossen, sobald das im Frachtbrief bezeichnete Gut auf der Ladefläche des Straßenfahrzeuges von der TG angenommen ist. Die TG ist jedoch zur Annahme von Gütern, die offensichtlich Schäden aufweisen oder bei denen Teile fehlen, nur verpflichtet, wenn der Absender diesen Zustand des Gutes in allen Teilen des Frachtbriefes übereinstimmend bescheinigt. Ist die Annahme des Gutes nicht möglich und ist dafür die TG nicht verantwortlich, wird dem Absender die im Tarif festgesetzte Gebühr berechnet. Der Zeitpunkt der versuchten Annahme und die Ursache dafür, daß das Gut nicht angenommen werden konnte, sind im Annahmeschein zu vermerken und vom Absender im Falle seiner Anwesenheit durch Unterschift zu bestätigen.

(2) In den Fällen der Auflieferung bei der Stückgutabfertigung gemäß § 3 Abs. 6 ist der Frachtvertrag abgeschlossen, sobald Frachtbrief und Gut von der TG angenommen sind.

(3) Die TG hat das Zustandekommen des Frachtvertrages durch Stempelaufdruck auf allen Teilen des Frachtbriefes und durch Übergabe des Annahmescheines an den Absender zu bestätigen. Dabei hat sie, sofern das nicht bereits bei der Transportanmeldung erfolgt ist, zu gewährleisten, daß die Angabe gemäß § 6 Abs. 3 Buchst. i in den Fällen, in denen die Voraussetzungen dafür gegeben sind, in allen Teilen des Frachtbriefes ordnungsgemäß eingetragen ist.

§ 14

Nachprüfung durch die TG

(1) Die TG ist berechtigt nachzuprüfen, ob die Sendung mit den Eintragungen im Frachtbrief übereinstimmt und ob der Absender die in dieser Anordnung enthaltenen sonstigen Bedingungen, insbesondere die Bestimmungen über den Transport gefährlicher Güter, eingehalten hat. Bei Inhaltsprüfung ist möglichst der Absender oder Empfänger, andernfalls ein Zeuge hinzuzuziehen. Weicht das Ergebnis der Prüfungen von den Eintragungen im Frachtbrief ab, so ist dies im Frachtbrief und, soweit sich der Annahmeschein noch im Besitz der TG befindet, auch in diesem zu vermerken und von der TG durch Stempel und Unterschrift zu bestätigen. In diesem Falle wird dem Absender die im Tarif festgesetzte Gebühr berechnet.

(2) Die TG ist berechtigt, auch nach der Ablieferung des Gutes den Nachweis der Richtigkeit der Frachtbriefangaben zu fordern, wenn vermutet werden kann, daß sie unrichtig sind. Die Transportkunden haben hierzu der TG die Einsicht in ihre Geschäftsbücher und sonstigen Unterlagen in ihren Geschäftsräumen und Ermittlungen in den Lagerräumen zu gestatten.

§ 15

Lieferfrist

(1) Die TG ist verpflichtet, die zum Transport angenommene Sendung so schnell wie möglich, mindestens aber in der Lieferfrist, an den Empfänger abzuliefern.

(2) Die Lieferfrist beträgt

bis 100 Tarifikilometer	2 Tage,
je weitere angefangene 100 Tarifikilometer	1 Tag.

(3) Bei leichtverderblichen Gütern gemäß § 4 Abs. 2 Buchst. b beträgt die Lieferfrist 1 Tag.

(4) Für Güter, die gemäß § 4 Abs. 2 Buchstaben a und c nur bedingungsweise zum Transport zugelassen sind, wird die Lieferfrist verdoppelt.

(5) Die Lieferfristen gemäß Absätzen 2 und 4 erhöhen sich, wenn Sendungen gemäß § 9 Abs. 7 in Orten

- a) nur jeden 2. Tag abgeliefert werden,
um jeweils 1 Tag,
- b) nur jeden 3. Tag abgeliefert werden,
um jeweils 2 Tage.

(6) Kann die TG unter Beachtung der Bestimmungen des § 18 Absätze 3 und 4 am Tage des Ablaufes der Lieferfrist

- a) an Werktagen bis 18.00 Uhr,
- b) an Sonnabenden bis 14.00 Uhr,
- c) bis zu der vom zuständigen Transportausschuß festgelegten Uhrzeit,
- d) an Sonn- und Feiertagen

das Gut nicht abliefern, verlängert sich die Lieferfrist in den unter Buchstaben a bis c genannten Fällen bis zum folgenden Werktag, in den unter Buchst. d genannten Fällen bis zum übernächsten Werktag.

(7) Bei Beförderungshindernissen gilt für die Berechnung der Lieferfrist § 17 Absätze 5 bis 7 entsprechend.

(8) Die Lieferfrist beginnt um 0.00 Uhr des Tages, der auf den Tag folgt, an dem die Sendung zum Transport angenommen worden ist.

(9) Die Lieferfrist ist gewahrt, wenn bis zu ihrem Ablauf das Gut an den Empfänger abgeliefert worden ist. Konnte das Gut aus Gründen, für die die TG nicht verantwortlich ist, nicht abgeliefert werden, so ist die Lieferfrist gewahrt, wenn bis zu ihrem Ablauf die Ablieferung unter Beachtung der Bestimmungen des § 18 Absätze 3, 4 und 6 vergeblich versucht worden ist. In den Fällen des § 3 Abs. 6 ist die Lieferfrist gewahrt, wenn bis zu ihrem Ablauf der Empfänger von der Ankunft des Gutes benachrichtigt oder, wenn durch den Frachtbriefvermerk „Abholung bei der Eisenbahn ohne Benachrichtigung“ oder durch schriftliche Erklärung des Empfängers gemäß § 18 Abs. 12 auf die Benachrichtigung verzichtet wurde, das Gut zur Abholung bereitgestellt oder das Gut gemäß § 18 Abs. 16 durch die TG zugeführt worden ist.

(10) Die Lieferfrist ruht für die Dauer

- a) eines Umstandes unabwendbarer Gewalt,
- b) eines Aufenthaltes, der durch Maßnahmen der Zoll- oder anderen staatlichen Organe verursacht wird,
- c) einer durch nachträgliche Verfügung des Absenders oder Anweisung des Empfängers hervorgerufenen Verzögerung des Transportes,
- d) der eingetretenen Beförderungshindernisse, für die die TG nicht verantwortlich ist,
- e) einer gemäß § 5 getroffenen Maßnahme, durch die der Transport zeitweilig verhindert wird.

Der Grund und die Dauer des Ruhens der Lieferfrist sind durch die TG im Frachtbrief einzutragen und auf Anforderung anderweitig nachzuweisen.

§ 16

Nachträgliche Verfügungen des Absenders

(1) Der Absender ist berechtigt, den Frachtvertrag nachträglich zu ändern, indem er verfügt, die Sendung

- a) in dem im Frachtbrief vorgeschriebenen Bestimmungsort an einer anderen Stelle der Ablieferung oder an einen anderen Empfänger oder bei der im Frachtbrief angegebenen Stückgutabfertigung an einen anderen Empfänger abzuliefern,
- b) an den im Frachtbrief vorgeschriebenen Empfänger in einem anderen Bestimmungsort oder, sofern gemäß § 3 zugelassen, bei einer anderen Stückgutabfertigung abzuliefern,
- c) an einen anderen Empfänger in einem anderen Bestimmungsort oder, sofern gemäß § 3 zugelassen, bei einer anderen Stückgutabfertigung abzuliefern,
- d) an ihn zurückzugeben oder zurückzusenden,
- e) bei der Eisenbahn, sofern gemäß § 3 zugelassen, abzuholen,
- f) im Falle des Frachtbriefvermerkes „Abholung bei der Eisenbahn“ — gegebenenfalls ohne Benachrichtigung — nicht bei der Eisenbahn abzuholen.

In den Fällen des Buchst. f muß die Stelle der Ablieferung angegeben werden.

(2) Für die gleiche Sendung darf jeweils nur einmal nachträglich verfügt werden. Andere als die im Abs. 1 genannten Verfügungen sind unzulässig. Die Verfügung muß sich auf die gesamte Sendung erstrecken.

(3) Die Verfügung ist schriftlich unter Verwendung des Vordruckes gemäß Muster der Anlage 2 der für den Versandort zuständigen Stückgutabfertigung zu erteilen. Der Absender kann beantragen, daß die Verfügung fernmündlich oder fernschriftlich gegen Erstattung der Auslagen weitergegeben wird. Mit der Verfügung ist der Annahmeschein vorzulegen, in den der Absender die Verfügung eingetragen haben muß. Die TG bestätigt die nachträgliche Verfügung des Absenders, indem sie den Annahmeschein unter dem Ein-

trag der Verfügung mit dem Stempelaufdruck versieht; sie gibt den Annahmeschein an den Absender zurück.

(4) Für die — auch nur versuchte — Ausführung einer Verfügung des Absenders sind die im Tarif festgesetzte Gebühr zu zahlen und die der TG entstandenen Auslagen zu erstatten. Die Fracht wird wie folgt berechnet:

- a) in den Fällen des Abs. 1 Buchstaben b bis d wird außer der Fracht bis zu dem Ort, von dem an die nachträgliche Verfügung ausgeführt wird, die Fracht von diesem Ort bis zum Bestimmungsort bzw. der Stückgutabfertigung, der bzw. die in der Verfügung angegeben ist, berechnet,
- b) in den Fällen des Abs. 1 Buchst. e wird die Fracht, gegebenenfalls unter Berücksichtigung der Bestimmungen gemäß Buchst. a, bis zu dem Ort berechnet, in dem sich die Stückgutabfertigung befindet,
- c) in den Fällen des Abs. 1 Buchst. f wird, sofern sich die Stelle der Ablieferung nicht am Ort der Stückgutabfertigung befindet, außer der Fracht zum ursprünglichen Bestimmungsort die Fracht von diesem bis zum neuen Bestimmungsort berechnet.

Der Differenzbetrag zu der vom Absender bereits gezahlten Fracht ist von ihm zu zahlen oder ist ihm zurückzuzahlen.

(5) Die Ausführung einer nachträglichen Verfügung kann abgelehnt werden, wenn

- a) ihrer Ausführung gesetzliche oder andere Bestimmungen entgegenstehen,
- b) die Verfügung zu dem Zeitpunkt, zu dem sie hätte ausgeführt werden müssen, nicht mehr ausführbar ist.

Der Absender ist davon unverzüglich zu benachrichtigen.

(6) Das Verfügungsrecht des Absenders erlischt, wenn

- a) der Empfänger den Frachtbrief angenommen hat,
- b) dem Empfänger das Gut abgeliefert worden ist,
- c) mit der Ausführung einer Empfängeranweisung gemäß § 19 begonnen worden ist.

§ 17

Beförderungshindernisse

(1) Ein Beförderungshindernis liegt vor, wenn die TG die Sendung nach der Annahme und bis zur Ablieferung nicht oder nicht weiter transportieren kann.

(2) Wird die Sendung über einen Hilfsweg transportiert, ist keine Mehrfracht zu erheben.

(3) Kann ein Beförderungshindernis nicht durch Umleitung über einen Hilfsweg behoben werden, hat die TG das Gut auf Lager zu nehmen, den Absender unverzüglich fernmündlich oder fernschriftlich hiervon zu benachrichtigen und um seine Anweisung zu ersuchen. Die Anweisung, die sich nur auf die gesamte Sendung erstrecken darf, ist mit der für den Versand-

ort zuständigen Stückgutabfertigung abzustimmen, um die Ausführbarkeit zu gewährleisten. Nach Zustimmung ist der Annahmeschein vorzulegen, in dem der Absender die Änderung eingetragen haben muß. Die TG hat die Änderung im Annahmeschein durch Stempelaufdruck zu bestätigen. Bei Verlust des Annahmescheines ist die Abgabe der Anweisung auf Erklärung zulässig.

(4) Der Absender kann im Frachtbrief vorschreiben, daß ihm die Sendung bei Eintritt eines Beförderungshindernisses ohne vorherige Benachrichtigung zurückgesandt oder an den von ihm bezeichneten anderen Empfänger abgeliefert werden soll.

(5) Ist die TG für das Entstehen des Beförderungshindernisses verantwortlich und tritt der Absender vom Vertrag zurück, gehen sämtliche Transportentgelte und Auslagen zu Lasten der TG, bereits gezahlte Beträge sind zurückzuzahlen. Erteilt der Absender in diesem Falle eine andere Anweisung, ist die Fracht von dem im Frachtbrief angegebenen Versandort bis zu dem in der Anweisung angegebenen Bestimmungsort durchgehend zu berechnen. Der Differenzbetrag zu der vom Absender bereits gezahlten Fracht ist von ihm zu zahlen oder ist ihm zurückzuzahlen.

(6) Ist der Absender für das Entstehen des Beförderungshindernisses verantwortlich, gilt für die Berechnung der Fracht und die Erstattung der Auslagen § 16 Abs. 4 entsprechend. Außerdem werden für die — auch nur versuchte — Ausführung einer Anweisung die im Tarif festgesetzte Gebühr und die Auslagen berechnet.

(7) Ist für das Entstehen des Beförderungshindernisses weder die TG noch der Absender verantwortlich und tritt der Absender vom Vertrag zurück, so hat er die Transportentgelte und Auslagen für den bereits erfolgten Transport zu zahlen. Die Rücksendung erfolgt unentgeltlich. Erteilt der Absender in diesem Falle eine andere Anweisung, gilt für die Berechnung der Transportentgelte und Auslagen Abs. 5 Sätze 2 und 3 entsprechend.

(8) Der Absender hat spätestens an dem Werktag, der dem Tag des Einganges der Benachrichtigung folgt, die Anweisung zu erteilen.

(9) Liegt der TG nach Ablauf der im Abs. 8 bezeichneten Frist zuzüglich einer Postbeförderungszeit von 48 Stunden keine ausführbare Anweisung vor, ist die TG berechtigt, das Gut unter Berechnung der Transportentgelte und Auslagen an den Absender zurückzusenden.

(10) Ist infolge eines Beförderungshindernisses der Verderb oder eine Wertminderung des Gutes zu befürchten, ist gemäß § 20 Absätzen 5 oder 6 zu verfahren. Die Verantwortlichkeit wird dadurch nicht berührt.

(11) Fällt das Beförderungshindernis vor dem Eintreffen der Anweisung des Absenders weg, so ist die Sendung dem Empfänger abzuliefern. Der Absender ist hiervon unverzüglich zu benachrichtigen.

§ 18

Ablieferung

(1) Die TG hat bei Ablieferung durch die Kraftverkehrsbetriebe der Deutschen Demo-

kratischen Republik unter Aushändigung des Frachtbriefes das Gut dem Empfänger oder einem von ihm Beauftragten auf der Ladefläche des Straßenfahrzeuges zu übergeben. Sie kann das Gut ohne Frachtbrief abliefern, wenn der Empfänger schriftlich bestätigt, daß es sich um ein für ihn bestimmtes Gut handelt.

(2) Das Abladen des Gutes obliegt in den Fällen gemäß Abs. 1 grundsätzlich dem Empfänger, dabei gilt § 9 Abs. 4 entsprechend. Erfolgt in Ausnahmefällen das Abladen des Gutes durch die TG, so wird die im Tarif festgesetzte Gebühr berechnet.

(3) Die Empfänger sind in den Fällen gemäß Abs. 1 verpflichtet, Sendungen an Werktagen in der Zeit von 7.00 Uhr bis 18.00 Uhr, jedoch an Sonnabenden — auch an arbeitsfreien Sonnabenden — in der Zeit von 7.00 Uhr bis 14.00 Uhr, anzunehmen.

(4) Empfänger, insbesondere mit regelmäßig größerem Stückgutaufkommen, sind in den Fällen gemäß Abs. 1 verpflichtet, täglich in der Zeit von 0.00 Uhr bis 24.00 Uhr Stückgut anzunehmen, wenn dies die Verkehrsbedingungen in Übereinstimmung mit den volkswirtschaftlichen Belangen dauernd oder vorübergehend erfordern. Die Entscheidung, in welchen Orten, für welche Empfänger und in welchen Zeiträumen diese Verpflichtung besteht, trifft der zuständige Kreis- bzw. Stadttransportausschuß, der die Empfänger schriftlich zu benachrichtigen hat. Er ist berechtigt, in begründeten Ausnahmefällen diese Verpflichtung zeitweilig auf andere Empfänger auszudehnen oder für einzelne Empfänger eine vorübergehende Befreiung von dieser Verpflichtung auszusprechen.

(5) Die Ablieferung darf in den Fällen gemäß Abs. 1 mit befreiender Wirkung an jede zum Betrieb, Geschäft, Haushalt oder zur Haushaltsorganisation gehörige Person erfolgen, die an der im Frachtbrief bezeichneten Stelle der Ablieferung anwesend ist. Die Annahme des Gutes ist durch Unterschrift, Firmen- oder Dienststempel und Angabe des Ablieferungsdatums vom Empfänger zu bestätigen. Die TG ist nicht verpflichtet, die Echtheit der Unterschrift des Empfängers sowie seine Berechtigung zur Abnahme der Sendung zu prüfen. Der Firmen- oder Dienststempel ist durch die Nummer des Personalausweises desjenigen zu ersetzen, der die Sendung annimmt.

(6) Ist die Ablieferung des Gutes in den Fällen gemäß Abs. 1 aus Gründen, für die die TG nicht verantwortlich ist, vorübergehend nicht möglich und ist nach dem Ermessen der TG ein nochmaliger Versuch nicht angebracht, ist der Empfänger zu benachrichtigen. Dem Empfänger werden nach dem Tarif die Fracht für den dadurch bedingten zusätzlichen Transport und die Gebühr für die Überlagernahme berechnet. Führt ein nochmaliger Versuch nicht zur Ablieferung, ohne daß die TG dafür verantwortlich ist, so ist sie berechtigt, gemäß § 20 zu verfahren.

(7) Der Ablieferung des Gutes an den Empfänger stehen gleich:

- a) der Verkauf gemäß § 17 Abs. 10 oder § 20 Absätzen 5 bis 7,
- b) die Ablieferung an einen anderen Empfänger gemäß § 20 Abs. 3 in Verbindung mit § 17 Abs. 4,

c) die gemäß den gesetzlichen Bestimmungen bewirkte Übergabe an staatliche Organe.

(8) Wird bei der Ablieferung festgestellt, daß von mehreren im Frachtbrief verzeichneten Stücken einer Sendung einzelne Stücke fehlen oder daß das Gut beschädigt ist, und ist im Frachtbrief die Aufnahme des Tatbestandes nicht vermerkt, so ist die TG verpflichtet, dies dem Empfänger zu bescheinigen. Das gilt entsprechend, wenn eine Sendung an den Absender zurückgegeben oder zurückgesandt wird.

(9) Der Absender ist berechtigt, nach Ablauf der Lieferfrist, spätestens jedoch 6 Monate nach der Annahme des Gutes durch die TG, den Nachweis über die Ablieferung der Sendung schriftlich zu beantragen. Für den Nachweis der Ablieferung wird die im Tarif festgesetzte Gebühr berechnet. Die Gebühr wird nicht berechnet oder auf Antrag erstattet, wenn die TG für eine dabei festgestellte Überschreitung der Lieferfrist verantwortlich ist, es sei denn, daß das Gut zum Zeitpunkt der Antragstellung schon abgeliefert war.

(10) Die TG ist bei Ablieferung durch die Stückgutabfertigung gemäß § 3 Abs. 6 verpflichtet, das Gut dem Empfänger oder einem von ihm Beauftragten unter Aushändigung des Frachtbriefes bei der im Frachtbrief vom Absender bezeichneten Stückgutabfertigung gegen Empfangsbescheinigung zu übergeben. Sie kann das Gut ohne Frachtbrief abliefern, wenn der Empfänger schriftlich bestätigt, daß es sich um ein für ihn bestimmtes Gut handelt.

(11) Die Annahme des Gutes ist in den Fällen gemäß Abs. 10 durch Unterschrift sowie Angabe der Nummer des Personalausweises und des Ablieferungsdatums vom Empfänger zu bestätigen. Die TG ist nicht verpflichtet, die Echtheit der Unterschrift des Empfängers sowie seiner Berechtigung zur Annahme der Sendung zu prüfen.

(12) Die TG ist in den Fällen gemäß Abs. 10 verpflichtet, den Empfänger von der Ankunft der Sendung zu benachrichtigen. Die Benachrichtigung unterbleibt, wenn im Frachtbrief „Abholung bei der Eisenbahn ohne Benachrichtigung“ vermerkt ist oder der Empfänger schriftlich darauf verzichtet hat. Die Benachrichtigung gilt als bewirkt:

- a) bei fernmündlicher Mitteilung mit dem Gespräch,
- b) bei auf Antrag erfolgender fernschriftlicher Übermittlung 6 Stunden nach dem Zeitpunkt der Aufgabe,
- c) bei Übermittlung durch die Briefpost 12 Stunden nach der im Datum des Poststempels angegebenen Uhrzeit.

(13) Die Sendungen sind in den Fällen gemäß Abs. 10 während der Geschäftsstunden der Stückgutabfertigung innerhalb der Abnahmefrist von 24 Stunden — Sonn- und Feiertage nicht mitgerechnet — abzunehmen. Die Abnahmefrist beginnt

- a) mit dem Zeitpunkt, in dem die Benachrichtigung von der Ankunft der Sendung als bewirkt gilt,
- b) bei Sendungen, für die die TG nicht zur Benachrichtigung verpflichtet ist, mit dem Zeitpunkt der Bereitstellung zur Ablieferung.

(14) Nach Ablauf der Abnahmefrist gemäß Abs. 13 wird vom Zeitpunkt der bewirkten Benachrichtigung bzw. der Bereitstellung an die im Tarif für die Überlagernahme festgesetzte Gebühr berechnet.

(15) Wird in den Fällen gemäß Abs. 10 das Gut innerhalb einer Woche nach Ablauf der Abnahmefrist nicht abgeholt oder keine Empfängeranweisung erteilt, ist die TG berechtigt, gemäß § 20 zu verfahren.

(16) Die TG kann in den Fällen gemäß Abs. 10 Stückgüter dem Empfänger auch ohne Antrag gegen ein durch Aushang bekanntzumachendes Entgelt zuführen oder Rollfuhrunternehmer dafür bestellen. Bei Zuführung durch einen Rollfuhrunternehmer wird nach dessen Tarifen das Entgelt berechnet. Bei den Stückgutabfertigungen, in deren Bereich Stückgüter dem Empfänger zugeführt werden, wird dies durch Aushang bekanntgemacht, in dem auch die näheren Bestimmungen über die Zuführung der Stückgüter (insbesondere die Zuführungsfristen) enthalten sind.

(17) Die Absätze 7 bis 9 gelten auch bei Ablieferung von Sendungen gemäß § 3 Abs. 6 durch die Stückgutabfertigung.

§ 19

Empfängeranweisung

(1) Der im Frachtbrief bezeichnete Empfänger kann die für den Bestimmungsort zuständige Stückgutabfertigung schriftlich anweisen, das Gut mit dem Frachtbrief gegen Zahlung der auf der Sendung lastenden Transportentgelte und Auslagen einem Dritten in demselben Bestimmungsort abzuliefern. Diese Empfängeranweisung muß sich auf die gesamte Sendung erstrecken. Eine solche Anweisung wird nur dann ausgeführt, wenn bis zu ihrer Ausführung keine entgegenstehende nachträgliche Verfügung des Absenders eingegangen und die Zuführung noch nicht disponiert ist. Durch die Empfängeranweisung werden die Rechte und Pflichten des frachtbriefmäßigen Empfängers aus dieser Anordnung nicht berührt. Kann die Anweisung nicht ausgeführt werden, wird die Sendung dem frachtbriefmäßigen Empfänger abgeliefert.

(2) Für die — auch nur versuchte — Ausführung der Empfängeranweisung werden die im Tarif festgesetzte Gebühr und die sonstigen Auslagen berechnet.

§ 20

Ablieferungshindernisse

(1) Ein Ablieferungshindernis liegt vor, wenn der Empfänger der Sendung nicht zu ermitteln ist oder die Annahme verweigert oder wenn die Ablieferung der Sendung durch Maßnahmen staatlicher Organe oder durch Umstände unabwendbarer Gewalt nicht möglich ist. Bei Annahmeverweigerung hat der Empfänger die Gründe dafür im Frachtbrief einzutragen und durch Unterschrift zu bestätigen.

(2) Bei Vorliegen eines Ablieferungshindernisses hat die TG das Gut auf Gefahr und Kosten des Absenders auf Lager zu nehmen, den Absender unverzüglich fernmündlich oder fernschriftlich hiervon zu benachrichtigen und um seine Anweisung zu ersuchen. Der Absender ist berechtigt, im Frachtbrief vorzuschreiben,

daß im Falle eines Ablieferungshindernisses der von ihm benannte Dritte um Anweisung zu ersuchen ist, außerdem gilt § 17 Abs. 4 sinngemäß.

(3) Der Absender hat eine ausführbare Anweisung, die sich nur auf die gesamte Sendung erstrecken darf, der Stelle zu erteilen, die ihn dazu aufgefordert hat. Für diese Anweisung und deren weitere Behandlung gilt § 17 Absätze 3 und 5 bis 8 sinngemäß.

(4) Ist die Benachrichtigung des Absenders nicht möglich oder geht innerhalb der im § 17 Absätzen 8 und 9 vorgesehenen Frist keine Anweisung des Absenders ein oder ist die Anweisung nicht ausführbar, so ist die TG berechtigt, das Gut unter Berechnung der Transportentgelte und Auslagen an den Absender zurückzusenden.

(5) Ist infolge eines Ablieferungshindernisses der Verderb oder eine Wertminderung des Gutes zu befürchten, so hat die TG das Gut ohne Einholung einer Anweisung des Absenders an einen vom zuständigen Wirtschaftsorgan benannten Dritten bestmöglich zu verkaufen.

(6) Die TG ist berechtigt, Güter, die nicht abgeliefert werden können und dem schnellen Verderb unterliegen, sofort zu verkaufen.

(7) Güter, die nicht abgeliefert werden können und vom Absender nicht zurückgenommen werden, darf die TG nach Ablauf eines Monats — gerechnet vom Eintritt des Ablieferungshindernisses an — verkaufen. Der Verkauf darf jedoch schon früher erfolgen, wenn der Wert des Gutes durch längere Lagerung unverhältnismäßig gemindert würde oder wenn die Lagerkosten in keinem angemessenen Verhältnis zum Wert des Gutes stehen würden. Ist ein Verkauf nicht möglich, ist die TG berechtigt, das Gut anderweitig zu verwerten oder erforderlichenfalls zu vernichten.

(8) Von der Einlagerung, dem bevorstehenden Verkauf oder der bevorstehenden anderweitigen Verwertung oder Vernichtung ist der Absender zu benachrichtigen, soweit dies unter Berücksichtigung der Bestimmungen der Absätze 5 und 6 möglich ist.

(9) Der Absender ist zu benachrichtigen, wenn das Gut verkauft ist. Der Verkaufserlös ist ihm nach Abzug der noch nicht bezahlten Transportentgelte und Auslagen zur Verfügung zu stellen. Reicht der Erlös zur Deckung dieser Beträge nicht aus, ist der Absender zur Nachzahlung verpflichtet. Das gleiche gilt, wenn das Gut anderweitig verwertet worden ist oder infolge von Unverwertbarkeit oder auf Anweisung des zuständigen Organs vernichtet werden mußte.

(10) Zoll-, steuer- oder abgabenpflichtige Güter dürfen nur mit Genehmigung der für die Erhebung von Zoll, Steuern oder anderen Abgaben zuständigen staatlichen Organe, eingelagert, verkauft, anderweitig verwertet oder vernichtet werden.

(11) Fällt das Ablieferungshindernis weg, wird die Sendung dem Empfänger abgeliefert, sofern bis dahin keine entgegenstehende Anweisung des Absenders eingegangen ist. Von der nachträglichen Ablieferung ist der Absender zu verständigen, wenn ihm das Bestehen eines Ablieferungshindernisses bereits mitgeteilt war.

Abschnitt IV Transportentgelte und Auslagen

§ 21

Berechnung der Transportentgelte und Auslagen

(1) Die TG hat die aus Anlaß des Transportes entstehenden Transportentgelte (Fracht, Gebühren sowie sonstige während des Transportes entstehende Transportentgelte) nach den am Tage des Abschlusses des Frachtvertrages geltenden preisrechtlichen Bestimmungen (Tarif usw.) zu berechnen.

(2) Die Grundsätze für die Berechnung der Fracht, der Gebühren und der sonstigen tarifmäßigen Transportentgelte sowie die Preissätze sind im TGSt enthalten.

(3) Außer den im Abs. 1 genannten Transportentgelten kann die TG im Zusammenhang mit dem Transport erforderliche Auslagen (z. B. für Zölle, für fernschriftliche Benachrichtigungen) in Rechnung stellen, wenn sie für das Entstehen der Auslagen nicht verantwortlich ist.

(4) Die Transportentgelte und die Auslagen sind im Frachtbrief und, soweit sie vom Absender zu zahlen sind, auch im Annahmeschein einzutragen.

§ 22

Zahlungspflichtiger und Fälligkeit

(1) Die Transportentgelte und die Auslagen, die bis zur Annahme des Gutes berechnet werden können, sind bei der Annahme des Gutes durch die TG vom Absender zu zahlen. Der Absender hat auch andere Transportentgelte und Auslagen zu zahlen, soweit er dazu nach den Bestimmungen dieser Anordnung verpflichtet ist.

(2) Die Transportentgelte und die Auslagen, die bis zur Annahme des Gutes nicht berechnet werden konnten, sind vom Empfänger oder dem durch Empfängeranweisung benannten Dritten bei Ablieferung der Sendung zu zahlen, soweit nicht gemäß Abs. 1 der Absender dazu verpflichtet ist. Hat der Absender im Frachtbrief den Vermerk „Abholung bei der Eisenbahn“ oder „Selbstentladung“ eingetragen, ohne daß dies nach den Bestimmungen des § 3 Absätze 4 und 5 zulässig ist, so sind die dadurch entstehenden Transportentgelte und Auslagen vom Empfänger zu zahlen.

(3) Können Transportkunden ausnahmsweise die Transportentgelte und die Auslagen nicht sofort zahlen, oder bestehen zwischen ihnen und der TG besondere Verrechnungsverfahren, haben sie im Annahmeschein bzw. Frachtbrief an der vorgesehenen Stelle ihre Zahlungsverpflichtung zu bestätigen. Sind keine Verrechnungsverfahren vereinbart, gilt das Datum der Bestätigung zur Zahlungsverpflichtung als Tag der Rechnungserteilung. In diesen Fällen sind die Beträge innerhalb von 5 Tagen nach der Rechnungserteilung zu zahlen. Bei Nichteinhaltung dieser Frist werden Verzugszinsen nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen berechnet.

(4) Notwendige Gutschriftträger für die Zahlungen gemäß Abs. 3 sind von den Transportkunden auszustellen.

§ 23

Nachzahlung und Erstattung

(1) Sind Transportentgelte oder Auslagen unrichtig oder nicht erhoben worden, ist der Unterschiedsbetrag nachzuzahlen oder zu erstatten. Zu wenig oder nicht erhobene Beträge werden vom Zahlungspflichtigen nachgefordert, zu viel erhobene Beträge werden von der TG dem Berechtigten erstattet.

(2) Hat die TG auf Grund der Angaben des Absenders im Frachtbrief ein höheres Transportentgelt erhoben, als sich auf Grund des wirklichen Gewichts ergibt, oder hat der Absender eine im Tarif als Bedingung für die Berechnung eines günstigeren Transportentgeltes vorgeschriebene Erklärung nicht oder unvollständig angegeben, ist der Mehrbetrag zu erstatten, wenn die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit der Angaben des Absenders nachgewiesen wird. Beträge unter 2 MDN je Frachtbrief werden in diesen Fällen nicht erstattet.

(3) Der Absender hat den Annahmeschein, der Empfänger oder der durch Empfängeranweisung benannte Dritte hat den Frachtbrief vorzulegen.

Abschnitt V

Materielle Verantwortlichkeit

§ 24

Grundsätze

(1) Die am Transport Mitwirkenden sind für die Verletzung der sich aus dieser Anordnung ergebenden gegenseitigen zivilrechtlichen Pflichten bei der Vorbereitung, Durchführung — einschließlich Überlagernahme — und Beendigung des Transportes sowie der Erteilung von Auskünften zum Stückguttransport materiell verantwortlich, soweit sich aus den nachstehenden Bestimmungen nichts anderes ergibt. Dies gilt auch, wenn die Verletzung durch einen an der Erfüllung dieser Pflichten mitwirkenden Dritten verursacht wurde.

(2) Diese Anordnung regelt nicht die materielle Verantwortlichkeit für Personenschäden.

(3) Schadenersatz kann neben den tarifmäßigen Transportentgelten und Auslagen sowie den in dieser Anordnung festgelegten oder den besonders vereinbarten Vertragsstrafen nur gefordert werden, wenn die Geltendmachung in dieser Anordnung ausdrücklich vorgesehen ist.

(4) Der Schadenersatz erstreckt sich, soweit in dieser Anordnung nichts anderes bestimmt ist, nur auf den unmittelbaren Schaden. Diese Beschränkung gilt jedoch nicht bei durch grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz verursachten Schäden.

(5) Für Schäden unter 5 MDN je Sendung wird gegenüber den am Transport Mitwirkenden, die dem Geltungsbereich des Vertragsgesetzes vom 23. Februar 1965 (GBl. I S. 107) unterliegen, kein Ersatz geleistet; das gilt auch für andere in dieser Anordnung festgelegte Sanktionen.

(6) Soweit die materielle Verantwortlichkeit in dieser Anordnung geregelt ist, wird die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen auf Grund anderer gesetzlicher Bestimmungen ausgeschlossen.

§ 25

Befreiung von den Rechtsfolgen der Verantwortlichkeit

(1) Ein am Transport Mitwirkender ist zur Zahlung von Vertragsstrafe und Schadenersatz nur dann nicht verpflichtet, wenn er nachweist, daß er oder an der Pflichterfüllung gemäß § 24 Abs. 1 mitwirkende Dritte die Umstände, die zur Pflichtverletzung geführt haben, trotz Ausnutzung aller Möglichkeiten nicht abwenden konnten.

(2) Für am Transport Mitwirkende, die dem Geltungsbereich des Vertragsgesetzes unterliegen, ist der Nachweis, daß die zur Pflichtverletzung führenden Umstände nicht abwendbar waren, nicht zulässig, wenn

- a) die Pflichtverletzung durch den Umstand bedingt war, daß der zur Zahlung verpflichtete Partner nicht über die erforderlichen Zahlungsmittel verfügt hat,
- b) die Pflichtverletzung durch eine einseitige, den anderen Partner nicht verpflichtende Weisung verursacht wurde. Das anweisende Organ hat für einen finanziellen Ausgleich der dem Partner durch die einseitige Weisung entstandenen Schäden zu sorgen.

(3) Die materielle Verantwortlichkeit ist in dem Umfange ausgeschlossen, in dem die Pflichtverletzung vom anderen Partner verursacht wurde oder auf Umstände unabwendbarer Gewalt zurückzuführen ist.

(4) Unabwendbare Gewalt ist ein Ereignis, das nicht voraussehbar war und selbst bei Anwendung aller dem gegenwärtigen Stand der Wissenschaft und Technik entsprechenden Maßnahmen weder vom Partner noch von anderen abgewendet werden könnte.

(5) Sind für einen Dritten durch gesetzliche Bestimmungen die materiellen Folgen der Verantwortlichkeit ausgeschlossen oder in ihrer Höhe beschränkt, so besteht die Verpflichtung des Partners zur Zahlung von Vertragsstrafe und Schadenersatz nur insoweit, als dieser vom Dritten Regreß nehmen kann.

(6) Über die in den Absätzen 1 bis 5 genannten Befreiungsgründe hinaus ist die TG nicht verantwortlich für Schäden infolge Verlustes, Beschädigung oder sonstiger Wertminderung des Gutes, die aus einer oder mehreren der nachgenannten Ursachen entstanden sind oder entstehen konnten und für die eine andere Ursache nicht festgestellt worden ist:

- a) aus dem Transport in offenen Wagen bei Gütern, die nach den Bestimmungen über den Transport gefährlicher Güter oder auf Grund von Vereinbarungen gemäß § 4 Abs. 2 Buchst. c auf diese Weise zu transportieren sind; das gilt jedoch nicht bei außergewöhnlichem Abgang oder Verlust von ganzen Stücken,

- b) aus dem Fehlen einer Verpackung oder der mangelhaften Beschaffenheit der Verpackung für Güter, die ohne Verpackung ihrer Natur nach Verlusten oder Beschädigungen ausgesetzt sind, wenn die Mangelhaftigkeit der Verpackung offensichtlich nicht erkennbar oder gemäß § 10 Abs. 8 anerkannt war.

- c) aus der Möglichkeit, daß der Absender einzelne im Frachtbrief bezeichnete Stücke nicht auf oder in Paletten oder in Kleinbehältern geladen hat, soweit nicht gemäß § 12 Abs. 13 in Verbindung mit § 14 Abs. 1 die Feststellung der Stückzahl erfolgte,

- d) aus dem Ver- oder Entladen von Gütern, die die Absender oder Empfänger gemäß § 3 Abs. 4 selbst ver- oder entladen haben.

- e) aus der Gefahr des gänzlichen oder teilweisen Verlustes oder der Beschädigung (z. B. durch Bruch, Rosten, inneren Verderb, außergewöhnlichen Rinnverlust, Austrocknen, Verstreuen), der gewisse Güter nach ihrer Beschaffenheit ausgesetzt sind,

- f) daraus, daß der Absender vom Transport ausgeschlossene Güter oder bedingt zugelassene Güter unter unrichtiger, ungenauer, unzulässiger oder unvollständiger Bezeichnung aufgegeben oder bei bedingungsweise zugelassenen Gütern vorgeschriebene Vorsichtsmaßnahmen nicht beachtet hat.

(7) Die TG ist nicht verantwortlich für Schäden, die bei der Ablieferung des Gutes äußerlich nicht erkennbar waren, es sei denn, der Anspruchsberechtigte beweist, daß der Schaden bereits bei Ablieferung des Gutes bestanden hat.

(8) Die TG ist nicht verantwortlich für Gewichtsverluste, wenn die Stückzahl vollständig ist und die Verpackung keine diese Verluste ermöglichenden Schäden aufweist.

§ 26

Nicht fristgemäße Annahme durch die TG

(1) Nimmt die TG die Sendung nicht gemäß § 9 Absätzen 5 und 6 an, so hat sie dem Absender den nachgewiesenen Schaden bis zur Höhe der Fracht zu ersetzen.

(2) Über den Schadenersatz gemäß Abs. 1 hinaus ist Ersatz gemäß den Bestimmungen über die Verantwortlichkeit bei Verlust und Beschädigung des Gutes zu leisten, wenn der Absender nachweist, daß durch die verspätete Annahme ein Schaden am Gut eingetreten ist und daß das Gut zum Zeitpunkt der fristgemäßen Annahme in einem Zustand war, der bei Einhaltung der Annahmefrist die Entstehung eines Schadens ausgeschlossen hätte.

§ 27

Beschränkung der Verantwortlichkeit der TG bei Gewichtsverlust oder Bruch

(1) Bei Gütern, die nach ihrer Beschaffenheit beim Transport regelmäßig einen Gewichtsverlust erleiden, ist die TG ohne Rücksicht auf die Transportdauer nur für den Teil des Gewichtsverlustes verantwortlich, der 0,5% des Gewichts überschreitet. Die Verlustgrenze

beträgt jedoch 1 % des Gewichts für die flüssigen oder im feuchten Zustand aufgegebenen Güter sowie für geraspelte oder gemahlene Farbhölzer, Felle, Fettwaren, getrocknete Fische, frische Früchte, frische Gemüse, Häute, Hautabfälle, Hopfen, Hörner und Klauen, frische Kitten, ganze oder gemahlene Knochen, Leder, getrocknetes oder gebackenes Obst, Pferdehaare, Rinden, Salz, Schafwolle, Schweineborsten, Seifen und harte Öle, Süßholz, geschnittenen Tabak, frische Tabakblätter, Tierflechten und Wurzeln.

(2) Werden mehrere Stücke mit einem Frachtbrief aufgeliefert, wird der Gewichtsverlust für jedes Stück besonders berechnet, wenn das Gewicht der einzelnen Stücke im Frachtbrief angegeben ist oder auf andere Weise festgestellt werden kann.

(3) Sind für bruchempfindliche Güter Bruchquoten vereinbart oder von den zuständigen staatlichen Organen festgelegt, ist die TG nur für den Teil des Schadens verantwortlich, der diese Bruchquoten überschreitet. Die Bruchquote ist gesondert für jedes Versandstück zu berechnen.

(4) Die Beschränkung der Verantwortlichkeit tritt nicht ein, wenn nachgewiesen wird, daß der Verlust den Umständen nach nicht infolge der Beschaffenheit des Gutes entstanden ist, oder wenn der angenommene Satz gemäß Absätzen 1 bis 3 den Umständen des Falles nicht entspricht.

(5) Ist das Gut verlorengegangen oder völlig zerstört worden und die TG dafür verantwortlich, werden die Verlustgrenzen und Bruchquoten nicht berücksichtigt.

(6) Die weitergehende Befreiung von der Verantwortlichkeit gemäß § 25 Abs. 6 Buchst. e wird hierdurch nicht berührt.

§ 28

Vermuteter Verlust des Gutes

(1) Der Transportkunde kann das Gut ohne weiteren Nachweis als verloren betrachten, wenn es bis zum 30. Tag nach Ablauf der Lieferfrist nicht abgeliefert worden ist.

(2) Wird Gut, dessen Verlust gemäß Abs. 1 vermutet und für das Entschädigung gezahlt worden ist, innerhalb eines Jahres nach Zahlung der Entschädigung aufgefunden, hat die TG den entschädigten Transportkunden unverzüglich zu benachrichtigen und um Anweisung zu ersuchen. Dieser kann anweisen, daß das Gut gegen Rückzahlung der Entschädigung für das verlorene Gut unter Abzug der ihm gemäß § 30 zustehenden Entschädigung für Lieferfristüberschreitung

a) an ihm am ursprünglichen Versand- oder Bestimmungsort oder am Aufbewahrungsort oder, soweit zugelassen, bei der für diese Orte zuständigen Stückgutabfertigung abgeliefert oder

b) mit neuem Frachtbrief an einen von ihm zu bestimmenden Empfänger an demselben oder an einem anderen Bestimmungsort oder, soweit zugelassen, bei einer Stückgutabfertigung abgeliefert wird.

(3) Die Transportentgelte und die Auslagen sind vom anweisenden Transportkunden bis zu der Höhe zu zahlen, in der die Transportentgelte und die Auslagen bei ordnungsgemäßer Durchführung des Frachtvertrages entstanden wären. Die darüber hinausgehenden Transportentgelte und Auslagen sind vom anweisenden Transportkunden zu zahlen, wenn die TG für das Nichterfüllen des ursprünglichen Frachtvertrages nicht verantwortlich ist. Bei Ablieferung am ursprünglichen Versandort wird keine Fracht berechnet, wenn die TG für die Nichterfüllung des ursprünglichen Frachtvertrages verantwortlich ist.

(4) Der Transportkunde kann bei Empfang der Entschädigung für verlorenes Gut in der Empfangsbescheinigung auf die Benachrichtigung gemäß Abs. 2 verzichten oder die dort festgelegte Frist bis auf höchstens drei Jahre verlängern. Auf Verlangen ist ihm eine Durchschrift der Empfangsbescheinigung auszuhandigen.

(5) Verzichtet der Transportkunde gemäß Abs. 4 oder in Beantwortung der Benachrichtigung auf die Ablieferung des wiedergefundenen Gutes oder geht innerhalb von 30 Tagen nach dem Datum des Poststempels der Benachrichtigung keine Anweisung gemäß Abs. 2 ein oder wird Gut erst nach Ablauf eines Jahres oder der gemäß Abs. 4 verlängerten Frist nach Zahlung der Entschädigung wieder aufgefunden, kann die TG über das Gut verfügen.

§ 29

Höhe der Entschädigung bei Verlust und Beschädigung des Gutes

(1) Hat die TG für gänzlichen oder teilweisen Verlust des Gutes Schadenersatz zu leisten, so wird dieser nach dem Preis gemäß Rechnung des Absenders oder dem Zeitwert berechnet, den das Gut am Versandort zum Zeitpunkt der Annahme hatte. Außerdem sind die für den Transport des verlorenen Gutes gezahlten Transportentgelte und Auslagen zu ersetzen.

(2) Bei Beschädigung oder einer sonstigen Wertminderung des Gutes hat die TG den Betrag der Wertminderung zu zahlen. Die Entschädigung darf jedoch nicht den Betrag übersteigen, der bei Verlust des Gutes oder dessen beschädigten oder wertgeminderten Teiles zu zahlen wäre.

(3) Ist der Wert oder die Wertminderung des Gutes nicht feststellbar oder wird darüber keine Einigung erzielt, kann die Ermittlung einem staatlich anerkannten Sachverständigen übertragen werden. Die Kosten trägt die TG, wenn das Sachverständigenurteil einen höheren als den von ihr angebotenen Betrag nennt.

(4) Leistet die TG für beschädigte oder sonst wertgeminderte Güter Schadenersatz in voller Höhe, so kann sie die Übergabe dieser Güter verlangen.

(5) Sind bei der Berechnung der Entschädigung Beträge aus fremden Währungen umzurechnen, so ist hierfür der im TVA bekanntgegebene Umrechnungskurs maßgebend.

§ 30

Höhe der Entschädigung bei Überschreitung der Lieferfrist

(1) Bei Überschreitung der Lieferfrist hat die TG den nachgewiesenen Schaden bis zur Höhe der Fracht zu ersetzen. Bei teilweisem Verlust des Gutes ist der Schaden auf der Grundlage der Fracht zu ersetzen, die für den nicht verlorengegangenen Teil der Sendung zu zahlen wäre. Bei gänzlichem Verlust des Gutes entfällt der Schadenersatz für die Überschreitung der Lieferfrist.

(2) Über den Schadenersatz gemäß Abs. 1 hinaus ist Ersatz gemäß den Bestimmungen über die Verantwortlichkeit bei Verlust und Beschädigung des Gutes zu leisten, wenn der Transportkunde nachweist, daß durch die Überschreitung der Lieferfrist ein Schaden am Gut eingetreten ist und daß das Gut zum Zeitpunkt der Annahme durch die TG in einem Zustand war, der bei Einhaltung der Lieferfrist die Entstehung eines Schadens ausgeschlossen hätte.

§ 31

Aufnahme des Tatbestandes

(1) Wird von der TG vor oder bei der Ablieferung des Gutes gänzlicher oder teilweiser Verlust oder eine Beschädigung oder sonstige Wertminderung des Gutes entdeckt oder vermutet oder wird vom Transportkunden die Tatbestandsaufnahme gemäß Abs. 2 beantragt, so hat die TG den Tatbestand hinsichtlich Art und Umfang und, soweit erkennbar, die Ursache und den Zeitpunkt des Eintritts des Schadens ohne Verzug schriftlich aufzunehmen. Bei teilweisem Verlust oder bei Beschädigung oder sonstiger Wertminderung ist ferner der Zustand, erforderlichenfalls das Gewicht des Gutes, und — soweit möglich — auch der Betrag des Schadens aufzunehmen. Hierbei sind unbeteiligte Zeugen oder Sachverständige und, wenn möglich, auch einer der Transportkunden hinzuzuziehen. Die an der Tatbestandsaufnahme Beteiligten haben diese zu unterzeichnen.

(2) Wird vom Transportkunden vor oder bei der Ablieferung des Gutes gänzlicher oder teilweiser Verlust oder eine Beschädigung oder sonstige Wertminderung des Gutes entdeckt oder vermutet, so hat er sofort zu beantragen, daß die TG den Tatbestand gemäß Abs. 1 aufnimmt. Zur Feststellung von Transportschäden, die bei der Ablieferung des Gutes äußerlich nicht erkennbar waren, hat der Transportkunde das Gut unverzüglich, spätestens jedoch bis zum Ablauf einer Woche, nach der Ablieferung zu prüfen. Stellt er dabei einen Transportschaden fest, so hat er unverzüglich, spätestens jedoch bis zum Ablauf der Prüfungsfrist, zu beantragen, daß die TG den Tatbestand gemäß Abs. 1 aufnimmt.

(3) Die TG hat dem Transportkunden unentgeltlich eine Abschrift der Tatbestandsaufnahme auszuhändigen oder zu übersenden. Der Transportkunde kann beantragen, daß ihm unentgeltlich das Ergebnis weiterer Feststellungen schriftlich bekanntgegeben wird. Dieser Antrag ist in den Fällen des Abs. 1 bei der Ablieferung und in den Fällen des Abs. 2 mit dem Antrag auf Tatbestandsaufnahme zu stellen.

(4) Die Bestimmungen der Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend, wenn eine Sendung an den Absender zurückgegeben oder zurückgesandt wird.

(5) Ergibt die vom Transportkunden beantragte Tatbestandsaufnahme keinen oder nur einen von der TG bereits anerkannten oder nicht zu verantwortenden Schaden, so hat der Transportkunde die tarifmäßige Gebühr für die Feststellung des Tatbestandes und die Auslagen zu zahlen.

§ 32

Vertragsstrafe für die Gefährdung von Sicherheit und Ordnung durch den Absender

(1) Der Absender hat Vertragsstrafe zu zahlen,

- a) wenn Güter, die gemäß § 4 Abs. 1 vom Transport ausgeschlossen oder gemäß § 4 Abs. 2 Buchst. a bedingungsweise zum Transport zugelassen sind, unter falscher Inhaltsangabe aufgeliefert wurden,
- b) wenn Sicherheitsbestimmungen über den Transport gefährlicher Güter nicht beachtet wurden,
- c) wenn Güter, die nicht gemäß den Vorschriften über die Verpackung und Verladung bestimmter Güter verpackt oder verladen worden sind, aufgeliefert wurden und dadurch eine Gefährdung der Betriebssicherheit der TG, von Personen, Transportmitteln und -anlagen oder anderen Gütern eintreten konnte.

(2) Die Vertragsstrafe beträgt:

- a) in den Fällen des Abs. 1 Buchstaben a und b für jedes kg des Versandstückes, in dem ein solches Gut enthalten war, 10 MDN,
- b) in den Fällen des Abs. 1 Buchst. c für die Sendung 30 MDN.

(3) Wenn bei einer Sendung gleichzeitig mehrere Tatbestände vorliegen, wird nur die jeweils höchste Vertragsstrafe berechnet.

(4) Der Absender hat der TG den über die Vertragsstrafe hinausgehenden unmittelbaren Schaden zu ersetzen. Außerdem ist der Frachtunterschied nachzuzahlen, wenn durch unzutreffende, ungenaue oder unvollständige Frachtbriefangaben eine Verkürzung der Fracht herbeigeführt worden ist.

(5) Die TG ist auch dann berechtigt, Vertragsstrafe zu fordern, wenn der Frachtvertrag rückgängig gemacht wird oder die gemäß Abs. 1 festgestellten Mängel beseitigt werden.

(6) Die Vertragsstrafe ist spätestens bis zum letzten Tag des auf den Tag der Ablieferung der Sendung an den Empfänger bzw. der Rückgabe der Sendung an den Absender folgenden Monats zu berechnen.

(7) Die Vertragsstrafe ist innerhalb von 15 Tagen nach Eingang der Vertragsstrafenrechnung zu zahlen. Gegen eine Vertragsstrafe kann innerhalb eines Monats nach Eingang der Vertragsstrafenrechnung Einspruch eingelegt werden. Der Einspruch muß gegenüber der TG schriftlich erfolgen und die gegen die Vertragsstrafe bestehenden Einwendungen enthalten.

(8) Die Vertragsstrafe ist ganz oder teilweise zurückzuzahlen, wenn der Einspruch berechtigt ist.

(9) Wird der Einspruch nicht, verspätet oder ohne Darlegung der für die Vertragsverletzung maßgeblichen Ursachen eingelegt, so gilt die Forderung als anerkannt, es sei denn, der Einspruch ist aus schwerwiegenden Gründen unterblieben oder aus schwerwiegenden Gründen nicht ordnungsgemäß erfolgt.

Abschnitt VI

Geltendmachung und Verjährung von Ansprüchen

§ 33

Geltendmachung von Ansprüchen gegen die TG

(1) Zur Geltendmachung von Ansprüchen gegen die TG ist der Absender berechtigt, soweit sich aus § 23 nichts anderes ergibt. Weist der Empfänger bei Schadenersatzansprüchen nach, daß die Gefahr auf Grund der Lieferbeziehungen auf ihn übergegangen ist, so ist er anspruchsberechtigt. Voraussetzung für die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen für gänzlichen oder teilweisen Verlust des Gutes ist die Vorlage einer Bescheinigung gemäß § 18 Absätzen 8 und 17 oder für Beschädigung oder sonstige Wertminderung des Gutes die Vorlage der Abschrift der Tatbestandsaufnahme gemäß § 31 Abs. 3, sofern der Anspruchsberechtigte nicht nachweist, daß die Bescheinigung oder Abschrift der Tatbestandsaufnahme auf Grund von Umständen nicht erteilt worden ist, für die er nicht verantwortlich ist, oder der Verlust des Anspruches eine unzumutbare Härte bedeuten würde.

(2) Die Ansprüche sind schriftlich und für jede Sendung gesondert geltend zu machen. Der Absender hat seine Ansprüche bei der für den Versandort, der Empfänger hat seine Ansprüche bei der für den Bestimmungsort zuständigen Stückgutabfertigung zu stellen. Kann der Absender den Frachtbrief nicht vorlegen, hat er nachzuweisen, daß der Empfänger seine Zustimmung zur Geltendmachung des Anspruches erteilt oder die Annahme der Sendung verweigert hat. Bei Ansprüchen wegen nicht fristgemäßer Annahme gemäß § 26 ist in jedem Falle der Annahmeschein vorzulegen.

(3) Den Anträgen sind die Unterlagen beizufügen, aus denen sich die Berechtigung des Anspruches ergibt. Bei Ansprüchen der Transportkunden auf Schadenersatz sind insbesondere beizufügen:

- a) der Frachtbrief, bei Ansprüchen gemäß § 26 der Annahmeschein,
- b) Belege zum Nachweis der Höhe des Schadens,
- c) die Bescheinigung oder die Abschrift der Tatbestandsaufnahme gemäß Abs. 1,
- d) eine Erklärung, ob die Sendung transportversichert war.

(4) Die TG hat dem Antragsteller mitzuteilen, welcher der beteiligten Transportbetriebe über den Antrag entscheidet.

(5) Wird ein Anspruch auf einen Dritten übertragen, ist gesondert für jede Sendung eine Abtretungserklärung erforderlich und dem Antrag beizufügen.

§ 34

Verjährung der Ansprüche

(1) Die Verjährungsfrist beträgt für Vertragsstrafen und Zinsforderungen 6 Monate. Für alle übrigen Forderungen beträgt die Verjährungsfrist 1 Jahr.

(2) Die Verjährungsfrist beginnt:

- a) bei Entschädigungsansprüchen wegen gänzlichen Verlustes des Gutes mit Ablauf des 30. Tages nach Beendigung der Lieferfrist,
- b) bei Entschädigungsansprüchen wegen teilweisen Verlustes, Beschädigung, sonstiger Wertminderung, Lieferfristüberschreitung oder sonstiger Pflichtverletzung mit Ablauf des Tages der Ablieferung oder der Rücknahme der Sendung durch den Absender,
- c) bei Ansprüchen auf Zahlung, Nachzahlung oder Erstattung von Transportentgelten und Auslagen mit Ablauf des Tages der Zahlung oder, wenn keine Zahlung stattgefunden hat, mit Ablauf des Tages, an dem das Gut zum Transport angenommen wurde,
- d) bei Ansprüchen auf Auszahlung eines Verkaufserlöses mit Ablauf des Verkaufstages,
- e) bei Ansprüchen auf Zahlung eines von den Zollorganen verlangten Betrages mit Ablauf des Tages, an dem die Zollorgane den Betrag von der TG gefordert haben.

(3) Die Verjährung eines Anspruches wird, abgesehen von den allgemeinen gesetzlichen Hemmungsgründen, auch durch seine schriftliche Geltendmachung gehemmt. Ergeht darauf ein abschlägiger Bescheid, so läuft insoweit die Verjährungsfrist von dem Tage an weiter, an dem diese Entscheidung dem Anspruchsberechtigten schriftlich bekanntgemacht und ihm die dem Antrag beigefügten Belege zurückgegeben werden. Erneute Anträge, die denselben Anspruch zum Gegenstand haben, hemmen die Verjährung nicht.

Abschnitt VII

Bestimmungen für grenzüberschreitende Stückguttransporte

§ 35

Grenzüberschreitende Stückguttransporte

(1) Für grenzüberschreitende Stückguttransporte durch die Eisenbahn gelten die internationalen Übereinkommen oder besondere Vereinbarungen und Bestimmungen für den grenzüberschreitenden Eisenbahnverkehr.

(2) Für Sendungen, die im grenzüberschreitenden Verkehr durchgehend abzufertigen sind, gelten außerdem die Bestimmungen gemäß § 3 Absätzen 4 und 6, §§ 7 und 8, § 9 Absätzen 1 und 2. Für die Transportanmeldung gemäß § 7 ist der Frachtbrief für den jeweiligen grenzüberschreitenden Eisenbahnverkehr zu verwenden.

(3) Sendungen, die im grenzüberschreitenden Eisenbahnverkehr durchgehend abzufertigen sind, werden durch den Kraftverkehr

- a) von der Stelle, bei der das Gut abzuholen ist, bis zu der für den Versandort zuständigen Stückgutabfertigung,
- b) von der für den Bestimmungsort zuständigen Stückgutabfertigung bis zu der Stelle, bei der das Gut abzuliefern ist,

transportiert, soweit nicht § 3 Absätze 4 bis 6 Anwendung findet.

(4) Der Transport gemäß Abs. 3 Buchst. a erfolgt nach den Bestimmungen dieser Anordnung. An Stelle von § 3 Abs. 1, §§ 4 bis 6, § 10 Absätzen 1, 2, 5 bis 9, § 11 und § 12 Abs. 4 gelten jedoch die entsprechenden Bestimmungen für den durchgehend abzufertigenden internationalen Eisenbahnverkehr. An Stelle des gemäß § 6 vorgeschriebenen vierteiligen Frachtbriefes ist der für den anschließenden grenzüberschreitenden Eisenbahntransport geltende Frachtbrief zu verwenden, in den der Absender als für die Eisenbahn verbindliche Erklärungen zusätzlich einzutragen hat:

- a) Versandort laut Ortsverzeichnis und Bezeichnung der Stelle, bei der das Gut abzuholen ist,
- b) Tag der Versandbereitschaft,
- c) gegebenenfalls Bestellung von Paletten, Kleinbehältern und 2,5-t-Behältern gemäß § 12 Abs. 3.

Die vom Absender anzubringende Bezeichnung des Gutes muß zusätzlich die Anzahl der Stücke, aus der die ganze Sendung besteht, und den Tag der Versandbereitschaft enthalten.

(5) Der Transport gemäß Abs. 3 Buchst. b erfolgt nach den Bestimmungen für den durchgehend abzufertigenden internationalen Eisenbahnverkehr. Soweit sie keine Regelungen enthalten, gilt diese Anordnung.

(6) Für den Transport gemäß Abs. 3 Buchst. b werden gemäß den Bestimmungen des Internationalen Übereinkommens über den Eisenbahnfrachtverkehr (CIM) vom 25. Februar 1961 (Sonderdruck Nr. 503 des Gesetzblattes) folgende Zuschlagsfristen festgesetzt:

- a) bei Bedienung der Orte und Ortsteile an jedem Werktag und an jedem

2. Werktag	1 Werktag,
an jedem 3. Werktag	2 Werktagen,
- b) bei leichtverderblichen Gütern, ohne Berücksichtigung der Bedienung der Orte oder Ortsteile gemäß Buchst. a, 1 Werktag.

(7) Für die Berechnung der Transportentgelte und der Auslagen der Eisenbahn für Sendungen, die im grenzüberschreitenden Verkehr durchgehend abgefertigt werden, gelten die entsprechenden Bestimmungen des internationalen Eisenbahnverkehrs. Die Transportentgelte und die Auslagen des Kraftverkehrs werden nach den Bestimmungen dieser Anordnung gesondert in Rechnung gestellt und sind im Versand vom Absender und im Empfang vom Empfänger zu zahlen.

Abschnitt VIII Schlußbestimmungen

§ 36

Anwendung des Vertragsgesetzes sowie des Allgemeinen Zivilrechts

Soweit in dieser Anordnung und den dazu erlassenen Änderungs- und Ausführungsbestimmungen gemäß § 38 spezielle Vorschriften für die wechselseitigen Beziehungen der am Transport Mitwirkenden nicht enthalten sind, gelten für die Beziehungen

- a) zwischen der TG und den Transportkunden, die dem Geltungsbereich des Vertragsgesetzes unterliegen, die Bestimmungen des Vertragsgesetzes,
- b) zwischen der TG und den nicht im Buchst. a genannten Transportkunden die Bestimmungen des Allgemeinen Zivilrechts der Deutschen Demokratischen Republik.

§ 37

Rechtsstreitigkeiten

Rechtsstreitigkeiten, die sich aus der Anwendung dieser Anordnung ergeben, entscheiden, soweit die Entscheidungsbefugnis nicht anderen Organen übertragen ist,

- a) zwischen der TG und den Transportkunden, die dem Geltungsbereich des Vertragsgesetzes unterliegen, das Staatliche Vertragsgericht,
- b) zwischen der TG und den nicht in Buchst. a genannten Transportkunden das Zivilgericht der Deutschen Demokratischen Republik, das für den Sitz der Reichsbahndirektion bzw. des Kraftverkehrsbetriebes zuständig ist.

§ 38

Änderungs- und Ausführungsbestimmungen

(1) Änderungs- und Ausführungsbestimmungen zu dieser Anordnung erläßt der Minister für Verkehrswesen nach Beschlußfassung des Zentralen Transportausschusses.

(2) Die Ausführungsbestimmungen werden im Tarif- und Verkehrsanzeiger veröffentlicht. Das gilt auch für die besonderen Bestimmungen gemäß § 35 Abs. 1.

§ 39

Inkrafttreten

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1967 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- a) Anordnung vom 13. Dezember 1957 über den Stückgutverkehr von Haus zu Haus (GBl. I S. 680),
- b) Anordnung Nr. 3 vom 31. August 1959 über den Stückgutverkehr von Haus zu Haus (GBl. I S. 688),
- c) Anordnung Nr. 4 vom 12. Mai 1966 über den Stückgutverkehr von Haus zu Haus (GBl. II S. 379).

(3) Mit dem Inkrafttreten dieser Anordnung werden für den Stückguttransport nicht mehr angewendet:

- a) §§ 407 bis 460 des Handelsgesetzbuches vom 10. Mai 1897 (RGBl. S. 219),
- b) Eisenbahn-Verkehrsordnung in der Fassung der Anordnung Nr. 27 vom 25. April 1964 zur Änderung der Eisenbahn-Verkehrsordnung (GBl. II S. 468), ausgenommen die §§ 4 bis 7 sowie § 54 Abs. 1 Buchst. d und Abs. 2 Buchst. a der Eisenbahn-Verkehrsordnung,
- c) alle vertraglichen Vereinbarungen, insbesondere die „Allgemeinen Bedingungen für bahnamtliche Rollfuhrbetriebe (ARB)“ und die „Allgemeinen Deutschen Spediteur-Bedingungen (ADSp)“, ausgenommen in den Fällen des § 9 Abs. 3 und § 18 Abs. 16 dieser Anordnung.

Berlin, den 25. November 1966

Der Minister für Verkehrswesen

Dr. Kramer

Anlage I

zu § 6 Abs. 1 vorstehender Anordnung

Stückgutfrachtbrief
Blatt 1

Wagen-Nr.	Verladehinweise	Vorgeschriebene Vermerke nach den Bestimmungen über den Transport gefährlicher Güter
Abfertigungs- und Beförderungsvormerke Ladeeinheit:		

Annahmetag am 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 10. 11. 12. 13. 14. 15. 16. 17. 18. 19. 20. 21. 22. 23. 24. 25. 26. 27. 28. 29. 30. 31.

ABSENDER (Name und Anschrift)		EMPFANGER (Name und Anschrift)	
Versandort lt. Ortsverzeichnis		Stelle der Abholung	
Stelle der Abholung	Stelle der Ablieferung		
Versandbereit ab	Lade-Nr. lt. Ortsverzeichnis	Bestimmungsort lt. Ortsverzeichnis	
Vorgeschriebene oder zugelassene Angaben und Erklärungen			
Für die Transportgemeinschaft unverbindliche Absendervermerke			
Buchstaben (Zeichen) u. Nummern	Anzahl	Art der Verp., Beh., Pak.	Bezeichnung des Gutes (Inhaltsangabe)
			Winkl. Gewicht in kg

5500 32 ZOL Dresden Stückgutfrachtbrief 4seitig

Bestätigung des Empfängers, daß nebenstehender Betrag nicht bezahlt worden ist: _____

Zahlungsabschnitt zu Empfangs-Nr. _____

Verbleibt bei sofortiger Bezahlung des im Stückgutfrachtbrief spezifizierten ausgewiesenen Betrages in Höhe von _____

MDN beim Empfänger _____

Bestätigung der Transportgemeinschaft, daß nebenstehender Betrag bezahlt worden ist: _____

(Unterschrift, Stempel, Datum) _____

Rückseite

Vom Absender zu zahlen MDN PI	RECHNUNG						Vom Empfänger zu zahlen MDN PI
	Buchungsnummer	Entfernung (km) DR Luftlinie	Frachtpflicht. Gewicht (kg)	Frachttabelle	VA		
	◀ Zwischensumme Gebühren DR ▶						
	Auf- oder Abladen / Abtragen Zuführung oder Abholung leerer bohneigener Behälter / Paletten						
	◀ Zwischensumme Gebühren KV ▶						
	◀ Zu zahlender Betrag ▶						
Benachrichtigungs- und Ablievermerke			Vermerk über versuchte Abforderung bei der Stückgutabfert.		Vermerk über versuchte Ablieferung		
Benachrichtigt durch Fernsprecher/Post/Boten oder bereitgestellt am ____/____ Std. ____			Tag Std. ____		Tag Std. ____		
Gebührenfrei bis ____/____ Std. ____			Grund ____		Grund ____		
Abgeliefert am ____/____ Std. ____			Name ____		Name ____		
Übergabevermerk DR/KV durch ____							

Blatt 1

Ablieferungsstempel		Annahmestempel	
Tarifliche Besonderheiten	Annahmetag	Pos.-Nr. des Arbeitsberichts	
Empfangs-Nr.		Abgangs-Nr.	

Noch Anlage 1

zu § 6 Abs. 1 vorstehender Anordnung

**Stückgut-
frachtbrief**

Blatt **2** **Versand-
schein**

Vorgeschriebene Vermerke nach den Bestimmungen
über den Transport gefährlicher Güter

Annahmetag am																															
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.	26.	27.	28.	29.	30.	31.	
ABSENDER (Name und Anschrift)															EMPFANGER (Name und Anschrift)																
Versandort lt. Ortsverzeichnis															Stelle der Abholung																
Stelle der Abholung															Stelle der Ablieferung																
Versandbereit ab					Lade-Nr. lt. Ortsverzeichnis					Bestimmungsort lt. Ortsverzeichnis																					
Vorgeschriebene oder zugelassene Angaben und Erklärungen																															
Für die Transportgemeinschaft unverbindliche Absendervermerke																															
Buchstaben (Zeichen) u. Nummern		Anzahl		Art der Verp., Beh., Pal.		Bezeichnung des Gutes (Inhaltsangabe)																								Wirkl. Gewicht in kg	

4 000 0 Ag 312/66 1.057 III/19/17 1344 0 0
500 32 ZDL Dresden Stückgutfrachtbrief 4-teilig

Rückseite

Blatt 2

Vom Absender zu zahlen		RECHNUNG						Vom Empfänger zu zahlen			
MDN	PI	Buchungs- nummer	Entfernung (km)		Frachtpflicht- Gewicht (kg)	Frach- ten- tafel	VA	MDN	PI		
		DK	Luftlinie								
		◀ Zwischensumme Gebühren DR ▶								Ablieferungsstempel	
		Auf- oder Abladen / Abtragen								Annahmetempel	
		Zuführung oder Abholung leerer bahneigener Behälter / Paletten								Pos.-Nr. des Arbeitsberichts	
		◀ Zwischensumme Gebühren KV ▶								Abgangs-Nr.	
		◀ Zu zahlender Betrag ▶									
		X								X	
		Übergabevermerk KV/DR								Fbr.-Übergabevermerk DR/KV	

Noch Anlage 1

zu § 6 Abs. 1 vorstehender Anordnung

Stückgutfrachtbrief

Blatt **3** Annahmeschein

Vorgeschriebene Vermerke nach den Bestimmungen über den Transport gefährlicher Güter

4 000.0 Ag 312/66 + 187 1119/67 1344 0 0
500 32 ZDL Dresden Stückgutfrachtbrief 4-seitig

Annahmetag am																														
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31
ABSENDER (Name und Anschrift)															EMPFANGER (Name und Anschrift)															
Versandort lt. Ortsverzeichnis															Stelle der Ablieferung															
Stelle der Abholung					Lade-Nr. lt. Ortsverzeichnis					Bestimmungsort lt. Ortsverzeichnis																				
Vorgeschriebene oder zugelassene Angaben und Erklärungen																														
Für die Transportgemeinschaft unverbindliche Absendervermerke																														
Buchstaben (Zelchen) u. Nummern		Anzahl		Art der Verp., Beh., Pck.		Bezeichnung des Gutes (Inhaltsangabe)																			Wickl. Gewicht in kg					

Bestätigung des Absenders, daß nebenstehender Betrag nicht bezahlt worden ist: _____
 Bestätigung der Transportgemeinschaft, daß nebenstehender Betrag bezahlt worden ist: _____

Zahlungsabschnitt zu Arb.-Ber. Pos.-Nr. _____
 Verbleibt bei sofortiger Bezahlung des im Stückgutfrachtbrief spezifiziert ausgewiesenen Betrages in Höhe von _____ MDN beim Absender

(Unterschrift, Stempel, Datum) _____ (Unterschrift, Stempel, Datum)

Rückseite

Vom Absender zu zahlen		RECHNUNG							Vom Empfänger zu zahlen		Vermerk über versuchte Abholung		Blatt 3	
MDN	PI	Buchungsnummer	Entfernung (km)		Frachtpflichtgewicht (kg)	Frachttabelle	VA	MDN	PI	Tag	Std.	Annahmestempel		
			DR	Luftlinie								Pos.-Nr. des Arbeitsberichts		
		← Zwischensumme Gebühren DR		→						X	Annahmetag	X		
		Auf- oder Abladen / Abtragen								X		X		
		Zuführung oder Abholung leerer bahnaigener Behälter / Paletten												
		← Zwischensumme Gebühren KV		→										
		← Zu zahlender Betrag		→										
										Die Anmeldung ist bewirkt:				
										Vorprüfstempel				
X										X				
X										X				

Noch Anlage 1

zu § 6 Abs. 1 vorstehender Anordnung

**Stückgut-
frachtbrief**

Blatt **4** Empfangs-
schein

Vorgeschriebene Vermerke nach den Bestimmungen
über den Transport gefährlicher Güter

Annahmetag am		1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.	26.	27.	28.	29.	30.	31.
ABSENDER (Name und Anschrift)										EMPFANGER (Name und Anschrift)																						
Versandort lt. Ortsverzeichnis										Stelle der Abholung																						
Versandbereit ab					Lada-Nr. lt. Ortsverzeichnis					Bestimmungsort lt. Ortsverzeichnis																						
Vorgeschriebene oder zugelassene Angaben und Erklärungen																																
Für die Transportgemeinschaft unverbindliche Absendervermerke																																
Buchstaben (Zeichen) u. Nummern								Anzahl		Art der Verp., Beh., Pal.		Bezeichnung des Gutes (Inhaltsangabe)														Wirtl. Gewicht in kg						

4 000,0 Ag 31208 1/67 B1110131 1343 a 0
500 32 Z01 Dresden Stückgutfrachtbrief A-seitig

Rückseite

Umlade-, Kolonnen- und Eingangskontrollstempel

Blatt 4

Vermerke zur Lieferfrist:		
	Empfangs-Nr.	Empfangsstempel (Stückgutabfertigung)

Anlage 2

zu § 16 Abs. 3 vorstehender Anordnung

Nachträgliche Verfügung des Absenders

An Stückgutabfertigung

Ich/Wir bitte(n)*, die nachstehend bezeichnete Sendung:

Buchstaben (Zeichen) und Nummer	Anzahl	Art der Verpackung Behälter, Paletten	Bezeichnung des Gutes (Inhaltsangabe)	Wirkliches Gewicht in kg

Aufgeliefert am 196.... an in

1. an mich/uns* zurückzugeben; Stelle der Ablieferung:

2. an in abzuliefern;

Stelle der Ablieferung:

3. zur Abholung bei der Eisenbahn* — ohne Benachrichtigung* — zu stellen;

4. nicht zur Abholung bei der Eisenbahn zu stellen.

Der Annahmeschein liegt bei; der Inhalt der Verfügung wurde eingetragen.

Ich/Wir bitte(n)* um Weitergabe — durch Fernschreiben* — durch Fernsprecher*.

....., den 196....

(Unterschrift)

* Nichtzutreffendes streichen

500 39 B ZDL Dresden Nachträgliche Verfügung des Absenders — Stückgut

30.0 Ag 312/68 1./67 III/18/37 1353-K

Rückseite

Stückgutabfertigung, den 196....

An

Stückgutabfertigung*

Kraftverkehrsbetrieb*

Umseitig bezeichnete Sendung wurde hier im Abgangsbuch unter der Nr. am 196.. gebucht.

Die Verfügung wurde Ihnen bereits am 196.. durch Fernsprecher* — durch Telegramm* — über-
mittelt.

Annahmeschein hat vorgelegen.

Gebühr MDN

Kosten für
Weitergabe MDN

Rechnung der Ga Nr.

(Tagesstempel)

(Unterschrift)

Verfügung am 196.... ausgeführt.

Ausführung der Verfügung war nicht möglich, weil

.....

....., den 196....

(Unterschrift)

* Nichtzutreffendes streichen

Informationsregister der ständigen Projektierungseinrichtungen

Herausgegeben von der Staatlichen Plankommission

Format A 5 • Umfang 384 Seiten • Preis 4,— MDN

Dieses Register ist als Loseblattsammlung erschienen. Es enthält alle ständigen Projektierungseinrichtungen, die mit der Durchführung von Projektierungsleistungen beauftragt werden können, und weist die Spezialgebiete aus, die von ihnen bearbeitet werden sowie die für sie zuständigen Leiteinrichtungen. Das Register ist für jeden Betrieb und jedes staatliche Organ ein notwendiges Arbeits- und Hilfsmittel, insbesondere zur Vorbereitung und Durchführung von Investitionen, Veränderungen und Ergänzungen erscheinen jährlich in Nachträgen.

Bestellungen für das Grundwerk einschließlich der zu erwartenden Nachträge sind an den

ZENTRAL-VERSAND ERFURT

501 Erfurt, Postschließfach 696

zu richten.

STAATSVERLAG

DER DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 — Redaktion: 102 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 209 36 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 1530 — Verlag (810/82) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Telefon: 51 05 21 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 MDN, Teil II 1,20 MDN und Teil III 1,30 MDN — Einzelabgabe bis zum Umfang von 3 Seiten 0,15 MDN, bis zum Umfang von 10 Seiten 0,25 MDN, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 MDN, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 MDN je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 MDN mehr — Bestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Postschließfach 696, sowie Bezug gegen Barzahlung in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 102 Berlin, Roßstraße 6, Telefon: 51 05 21 — Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rotationsdruck) **Index 31317**



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1966

Berlin, den 16. Dezember 1966

Teil II Nr. 145

Tag

Inhalt

Seite

1. 11. 66 Anordnung zur Gewährleistung des Arbeits- und Brandschutzes auf Großbaustellen 945

Anordnung zur Gewährleistung des Arbeits- und Brandschutzes auf Großbaustellen.

Vom 1. November 1966

Zur Durchführung der Grundsätze vom 25. September 1964 zur Erhöhung des kulturell-technischen Niveaus und zur Verbesserung der gesundheitlichen und sozialen Betreuung der Werktätigen auf Großbaustellen der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. II S. 813) sowie zur Abgrenzung der Aufgaben der Generalauftragnehmer, der Haupt- und Nachauftragnehmer auf dem Gebiet des Arbeits- und Brandschutzes wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe und in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes angeordnet:

§ 1

Geltungsbereich

1. Diese Anordnung gilt für alle Großbaustellen. Eine Großbaustelle ist ein in sich geschlossenes Investitionsvorhaben oder ein Investitionskomplex mit mindestens einem Jahr Bauzeit und durchschnittlich 500 und mehr Beschäftigten der bauausführenden Betriebe.
2. Diese Anordnung gilt in Verbindung mit der Richtlinie vom 1. Juni 1965 zur Verbesserung der gesundheitlichen Betreuung der Werktätigen auf Großbaustellen der Deutschen Demokratischen Republik (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Bauwesen Nr. 8/1965), den gesetzlichen Bestimmungen auf dem Gebiet des Arbeits- und Brandschutzes sowie den entsprechenden Standards.

§ 2

Organisation

1. Der Generalauftragnehmer (GAN) hat auf der Großbaustelle eine Sicherheitsinspektion zu bilden. Die Zahl der Mitarbeiter der Sicherheitsinspektion ist vom GAN entsprechend dem Aufgabenbereich festzulegen. Der Leiter der GAN-Sicherheitsinspektion muß Hoch- oder Fachschulabschluß der Fachrichtung des Generalauftragnehmers besitzen.

2. In der GAN-Sicherheitsinspektion ist während der Montage der Industrieausrüstungen ein Sicherheitsinspektor der Fachrichtung Maschinenbau mit besonderen Kenntnissen der Produktionstechnologie des zukünftigen Betriebes einzusetzen.
3. Jeder Hauptauftragnehmer, der mehr als 1000 Werktätige auf der Großbaustelle beschäftigt, hat eine Sicherheitsinspektion zu bilden, deren Leiter Hoch- oder Fachschulabschluß besitzt und über spezielle Kenntnisse der Produktion des Hauptauftragnehmers verfügt.
4. Jeder Nachauftragnehmer, der mehr als 1000 Werktätige auf der Großbaustelle beschäftigt, hat eine Sicherheitsinspektion zu bilden, deren Leiter Hoch- oder Fachschulabschluß besitzt und über spezielle Kenntnisse der Produktion des Nachauftragnehmers verfügt.
5. Sind auf der Großbaustelle 300 bis 1000 Werktätige bei einem Haupt- oder Nachauftragnehmer beschäftigt, hat er mindestens einen Sicherheitsinspektor mit Hoch- oder Fachschulabschluß einzusetzen.
6. Beschäftigt der Haupt- oder Nachauftragnehmer weniger als 300 Werktätige auf der Großbaustelle, hat er mindestens einen Sicherheitsbeauftragten einzusetzen, der als leitender Mitarbeiter die erforderliche technische Qualifikation besitzt. Zur Lösung seiner Aufgaben auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes ist ihm ausreichend Zeit zur Verfügung zu stellen.
7. Beim GAN ist auf der Großbaustelle ein Hauptbrandschutzverantwortlicher einzusetzen.
8. Die Haupt- und Nachauftragnehmer haben auf der Großbaustelle Brandschutzverantwortliche zu benennen, die, je nach dem Umfang der betrieblichen Einrichtungen und der Brandgefährdung, haupt- oder nebenamtlich tätig sind.
9. Auf der Großbaustelle ist die Bildung eines Verkehrssicherheitsaktivs zu empfehlen, das unter Anleitung der Betriebsgewerkschaftsleitung des GAN auf ehrenamtlicher Basis arbeitet.

§ 3

Die Aufgaben des Generalauftragnehmers

1. Der GAN ist verpflichtet, den Arbeits- und Brandschutz durch arbeits- und brandschutztechnische sowie arbeitshygienische und organisatorische Maßnahmen und deren ständige Kontrolle durchzusetzen. Er hat insbesondere zu sichern, daß

a) der Projektant die Bestimmungen des Arbeitsschutzes, der Arbeitshygiene, des Brandschutzes sowie der Schutzgüter der Arbeitsmittel und Arbeitsverfahren bereits im Projekt berücksichtigt,

b) die Baustelleneinrichtungspläne in arbeits- und brandschutztechnischer sowie in arbeitshygienischer Hinsicht überprüft werden, insbesondere die Anlage der Baustellenstraßen, der Materiallager, der Tagesunterkünfte, der sanitären Einrichtungen sowie der elektrischen Anlagen einschließlich der das Baugelände überquerenden Freileitungen und Kabel,

c) die Koordinierung der Gesamtaufgaben des Arbeits- und Brandschutzes und die Zusammenarbeit seiner Sicherheitsinspektion mit den Sicherheitsinspektoren sowie des Hauptbrandschutzverantwortlichen mit den Brandschutzverantwortlichen der Haupt- und Nachauftragnehmer gewährleistet ist,

d) die Aufgaben auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes und der technischen Sicherheit mit den Kontrollorganen des Arbeitsschutzes und der Technischen Überwachung koordiniert werden,

e) freiwillige Feuerwehren gebildet werden, deren Stärke, Zusammensetzung und Ausrüstung in Verbindung mit dem örtlich zuständigen Brandschutzorgan festzulegen ist.

2. Zur Verwirklichung dieser Aufgaben ist der GAN insbesondere verpflichtet

a) zu gewährleisten, daß in der Baustellenordnung die Forderungen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes enthalten sind, insbesondere

— die Sicherung der Einstellungsbelegungen und -untersuchungen der Werk tätigen und Festlegung der Arbeitsplatzermittlung gemäß § 2 der Siebenten Durchführungsbestimmung vom 23. Juni 1955 zur Verordnung über die weitere Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Arbeiter und der Rechte der Gewerkschaften — Ärztliche Reihenuntersuchungen der Arbeiter — (GBl. I S. 502);

— die Durchführung von Belehrungen zur Verhütung von Bränden und über das Verhalten der Werk tätigen bei Ausbruch von Bränden;

— das Verbot des Verkaufs und Genusses von alkoholischen Getränken auf der Baustelle während der Arbeitszeit und während der Pausen;

— die Sicherung der betrieblichen Anlagen, besonders der Maschinen und elektrischen Anlagen nach Arbeitsbeendigung sowie der ausreichenden Beleuchtung der Großbaustelle und ihrer Verkehrswege;

— die Bedienung und Wartung von Maschinen und Aggregaten durch Maschinisten mit nachgewiesener Qualifikation;

— das Vorhandensein des Schachterlaubnisscheines zur Vermeidung von Unfällen und Sachschäden bei Erdarbeiten in der Nähe von bereits verlegten Versorgungsleitungen;

— die erforderlichen Straßensperrungen und notwendigen Sicherheitsmaßnahmen durch Absperrungen und Warnschilder;

— die Schutzmaßnahmen gegen unzulässige Annäherungen an Freileitungen, besonders an Straßenkreuzungen (TGL 200 — 0602 — Schutzmaßnahmen in elektrischen Anlagen — Blatt 1 bis 3);

— die Festlegung von Sicherheitsmaßnahmen bei Arbeiten in elektrischen Schalträumen, in der Nähe von elektrischen Anlagen, in explosions- und brandgefährdeten Produktionsstätten und zur Beseitigung von Störungen und Havarien;

— das Rauchverbot und die festgelegten Raucherinseln;

— die gefahrlose Materiallagerung und Einlagerung von Sprengstoffen und die Behandlung von Munitionsfunden;

— das Verbot des Übereinanderarbeitens ohne ausreichende Sicherheit;

— die Pflicht des Tragens von Schutzhelmen;

— die Ausarbeitung einer Hygiene-Ordnung, einer Ordnung für den Verkehr auf Werkstraßen sowie von Sicherheitsbestimmungen für den Betrieb von Werk- und Anschlußbahnen und den Transport, das Be- und Entladen von Material und Geräten;

— Hinweise auf das Verhalten bei Unfällen (Erste Hilfe besonders bei Unfällen durch elektrischen Strom);

b) bei Haupt- und Nachauftragnehmern den Stand der Erteilung von Befähigungsnachweisen sowie die regelmäßige Durchführung der monatlichen Belehrungen über Arbeits- und Brandschutz unter Beachtung der speziellen Arbeitsplatzbedingungen zu kontrollieren,

c) zur monatlichen Analyse des Unfall- und Krankenstandes der Großbaustelle auf der Grundlage der von den Hauptauftragnehmern zu erstattenden Berichte,

d) zu kontrollieren, daß Unfall- und Brandursachenforschungen gründlich durchgeführt werden und entsprechende Maßnahmen zur Erhöhung des Arbeits- und Brandschutzes eingeleitet werden.

- e) Vorschriften über das Tragen von Arbeitsschutzkleidung und die Benutzung von Arbeitsschuttmitteln zu erlassen,
- f) die Haupt- und Nachauftragnehmer bei geplanter Erweiterung oder Veränderung von Betriebsanlagen, Betriebseinrichtungen, Arbeitsstätten und sanitären Einrichtungen auf der Großbaustelle zu beraten, damit die neuesten Erkenntnisse auf dem Gebiet des Arbeits- und Brandschutzes sowie der Arbeitshygiene angewendet werden,
- g) die Haupt- und Nachauftragnehmer bei ihrem Ersteinsatz und bei Beginn neuer Objekte auf besondere Gefahrenstellen aufmerksam zu machen und ihnen die für die Durchführung ihrer Arbeit notwendigen betrieblichen Arbeitsanweisungen und Brandschutzordnungen zu übergeben,
- h) mindestens einmal im Monat eine Arbeitsberatung seiner Sicherheitsinspektion und seines Hauptbrandschutzverantwortlichen mit den Sicherheitsinspektoren bzw. Sicherheitsbeauftragten und Brandschutzverantwortlichen der Haupt- und Nachauftragnehmer durchzuführen.
3. Die Aufgaben des GAN werden vom Investitionsträger oder dem mit der einheitlichen Leitung beauftragten Hauptauftragnehmer wahrgenommen, wenn das Investitionsvorhaben in Hauptauftragnehmerschaft durchgeführt wird.

§ 4

Die Aufgaben der Haupt- und Nachauftragnehmer

1. Die Haupt- und Nachauftragnehmer tragen die Verantwortung für den Arbeits- und Brandschutz der ihnen unterstellten Werkstätigen. Sie haben insbesondere zu sichern, daß
- a) bei der Aufstellung des Arbeitsablaufplanes neben den Anordnungen des Arbeits- und Brandschutzes die speziellen technologischen Belange und Anordnungen berücksichtigt werden,
- b) die Baustelleneinrichtungspläne und die fertiggestellte Baustelleneinrichtung in arbeits- und brandschutztechnischer sowie arbeitshygienischer Hinsicht überprüft werden.
2. Zur Verwirklichung dieser Aufgaben haben die Haupt- und Nachauftragnehmer insbesondere nachstehende Verpflichtungen zu erfüllen:
- a) der Hauptauftragnehmer hat die Nachauftragnehmer vor Beginn des Einsatzes in ihre Aufgaben für den Arbeits- und Brandschutz einzuweisen und ihnen die bestehende Baustelleneinrichtung zu übergeben und zu erläutern. Die Einweisungsbelehrung ist aktenkundig zu machen,
- b) die Haupt- und Nachauftragnehmer haben zu sichern, daß bei der Einstellung von Werkstätigen Einstellungsbelehrungen durchgeführt und aktenkundig gemacht werden. Sie haben ärztliche

Eignungsuntersuchungen zu veranlassen und in Zusammenarbeit mit dem zuständigen Betriebsarzt den Termin für Wiederholungsuntersuchungen gemäß den gesetzlichen Bestimmungen festzulegen,

- c) die Haupt- und Nachauftragnehmer haben eine Kartei zu führen, aus der die Qualifikation der leitenden Mitarbeiter auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes sowie des Brandschutzes ersichtlich ist,
- d) der Nachauftragnehmer muß dem Hauptauftragnehmer bis zum 10. Werktag des nachfolgenden Monats eine monatliche Meldung des Unfall- und Krankenstandes sowie des Brandgeschehens zuleiten mit Angaben, welche Maßnahmen zur Verhütung gleicher oder ähnlicher Unfälle und Brände eingeleitet wurden,
- e) der Hauptauftragnehmer hat dem GAN auf der Grundlage dieser Meldungen bis zum 20. Werktag des nachfolgenden Monats einen Gesamtbericht des Unfall- und Krankenstandes sowie des Brandgeschehens zu übergeben,
- f) die Haupt- und Nachauftragnehmer haben dem GAN schwere, tödliche und Massenfälle, Havarien und Vorkommnisse, die zu Unfällen und Havarien führen können, zu melden.
- g) die Haupt- und Nachauftragnehmer haben in Zusammenarbeit mit dem GAN bei der Auswertung von Wettbewerben die Leitungstätigkeit auf dem Gebiet des Arbeits- und Brandschutzes zu berücksichtigen und das Prinzip der materiellen Interessiertheit anzuwenden.

§ 5

Voruntersuchung, Funktionsprobe und Endabnahme

1. Die nachfolgenden Festlegungen sind in Verbindung mit den von den zuständigen zentralen staatlichen Organen erlassenen Abnahmeordnungen anzuwenden.
2. Vor jeder Funktionsprobe sind alle Objekte, Teilobjekte, Anlagen und Einzelausrüstungen einer eingehenden Voruntersuchung zu unterziehen. Diese Untersuchung bezieht sich auf den Gesundheits- und Arbeitsschutz, die Arbeitshygiene, die technische Sicherheit und den Brandschutz unter besonderer Beachtung der Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung Nr. 3/1 vom 20. Juli 1966 — Schutzgüte der Arbeitsmittel und Arbeitsverfahren — (GBl. II S. 563). Zu diesem Zweck ist eine Untersuchungskommission zu bilden, deren Tätigkeit erst mit erfolgter Übergabe der Anlage beendet ist. Der Untersuchungskommission sollen angehören:
- ein Vertreter der Sicherheitsinspektion des Investitionsträgers,
- ein Vertreter der Sicherheitsinspektion des GAN,
- ein Vertreter der zuständigen Arbeitsschutzinspektion,

- ein Vertreter des zuständigen Betriebsgesundheitswesens,
 - ein Vertreter der zuständigen Hygieneinspektion,
 - ein Vertreter der zuständigen Technischen Überwachung,
 - ein Vertreter der zuständigen Staatlichen Bauaufsicht,
 - ein Vertreter der zuständigen Bergbehörde bei Anlagen, die der Überwachung der Bergbehörde unterliegen und
 - der zuständige Hauptbrandschutzverantwortliche.
3. Das Ergebnis der Voruntersuchung ist in einem Protokoll festzuhalten, das von den Mitgliedern der Untersuchungskommission zu unterzeichnen ist. Festgestellte Fehler und Mängel sind vor Beginn der Funktionsprobe zu beseitigen.
4. Der GAN ist verantwortlich für die Leitung und Koordinierung dieser Voruntersuchung für den Hauptauftragnehmer Bau und den Hauptauftragnehmer Ausrüstung. Ist kein GAN eingesetzt, obliegt die Aufgabe dem Investitionsträger.
5. Der GAN hat zu gewährleisten, daß
- a) vor der Funktionsprobe in jedem Falle eine eingehende Unterweisung des Bedienungspersonals, die ihrem Umfang nach vom Haupt- oder Nachauftragnehmer festzulegen ist, sowie eine Einweisung und Belehrung unter Hinweis auf die das Objekt betreffenden gesetzlichen Bestimmungen des Arbeits- und Brandschutzes, die Technischen Grundsätze sowie die Werkstoff- und Bauvorschriften stattfindet. Vom Haupt- oder Nachauftragnehmer sind dem GAN min-

destens 10 Wochen vor Beginn der Funktionsprobe die Bedienungsvorschriften für die einzelnen Anlagenteile und Aggregate zu übergeben,

- b) jeder an der Funktionsprobe Beteiligte vor Anfahren der Anlage seinen vorher festgelegten Platz einnimmt,
 - c) ein Alarmplan aufgestellt wird, in dem die Organe anzugeben sind, die bei einer Havarie zur Hilfeleistung benachrichtigt werden müssen. Diese Stellen sind auf die Durchführung der Funktionsprobe aufmerksam zu machen. Mitarbeiter, welche die Funktionsprobe durchführen, müssen gleichzeitig Mitglieder der Havariekommission sein. Ärztliche Bereitschaft und Erste Hilfe sind zu sichern.
6. Die gemäß Ziff. 2 gebildete Untersuchungskommission kontrolliert bei der Funktionsprobe die Wirksamkeit der zum Schutze der Anlagen erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen und -einrichtungen.
7. Die Untersuchungskommission ist in die Endabnahme der Anlage einzubeziehen und hat das Abnahmeprotokoll mit zu unterzeichnen.

§ 6

Schlußbestimmung

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 1. November 1966

Der Minister für Bauwesen

Junker



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1966

Berlin, den 16. Dezember 1966

Teil II Nr. 146

Tag	Inhalt	Seite
18. 11. 66	Preisverordnung Nr. 2049/1. — Zucht- und Nutztiere —	949
26. 11. 66	Preisverordnung Nr. 3173 zur Sicherung der Beibehaltung der Einzelhandelsverkaufspreise für Textil- und Konfektionserzeugnisse, Schuhe, Lederwaren, Rauchwaren, Kopfbedeckungen durch betriebliche Preislisten und Preisskalen	952
20. 6. 66	Preisverordnung Nr. 4605. — Großhandelsspannen für Erzeugnisse der metallverarbeitenden Industrie —	953

Preisverordnung Nr. 2049/1*
 — Zucht- und Nutztiere —
 Vom 18. November 1966

§ 1

(1) Die Gütebestimmungen der Ziff. 1.1.2. — Zuchtkühe und tragende Zuchtfärsen. — der Anlage zur Preisverordnung Nr. 2049 vom 25. November 1965 — Zucht- und Nutztiere — (GBl. II S. 847) werden wie folgt geändert:

„In die Zuchtwertklasse IV werden Tiere mit voller Herdbuchabstammung eingestuft, die selbst die TGL für die Herdbucheintragung nicht voll erfüllen. Kühe müssen mindestens eine Fettleistung von 100 kg haben. Der Preis für Färsen gilt bei einem Mindestgewicht von 450 kg Lebendgewicht (Jerseykreuzungstiere 400 kg), einer Mindestträchtigkeit von 5 vollendeten Monaten und einem Erstkalbealter von höchstens 30 Monaten. Werden diese Bedingungen hinsichtlich des Gewichtes oder des Erstkalbealters nicht erfüllt, erfolgt ein Preisabschlag in Höhe von je 100 MDN vom festgelegten Preis. Der Preis für Kühe gilt bei einer Mindestträchtigkeit von 5 vollendeten Monaten und für frischmelkende Kühe bis einschließlich 2. Laktationsmonat.

Bei nachgewiesener Trächtigkeit der Kühe und Färsen zwischen dem dritten und fünften Monat erfolgt ein Abzug von 10 %, bei nachweislich gedeckten Kühen und Färsen (tragend bis 3 Monate) erfolgt ein Abzug von 15 %.“

(2) Die Ziff. 1.2. — Nutzzünder — und 1.3. — Preiszu- oder -abschläge — der Anlage zur Preisverordnung Nr. 2049 vom 25. November 1965 erhält folgende Fassung:

„1.2. Nutzzünder

1.2.1. Kühe und tragende Färsen

Nutzwertklasse	Erzeugerpreis in MDN je Tier	
	Spalte 1	Spalte 2
I	1800,—	2900,—
II	1650,—	2700,—
III	1200,—	2300,—
IV	800,—	1900,—

ältere Abmelkkühe, die im Rahmen von Sanierungsmaßnahmen gehandelt werden, Preis der jeweiligen Schlachtwertklasse zuzüglich 10 % Aufschlag, ohne Zuschläge für Tuberkulose- und Brucellosefreiheit

Für Kühe im 1. und 2. Nutzungsjahr 10 % Zuschlag.

Der Preis für Färsen gilt mit einem Mindestgewicht von 450 kg Lebendgewicht (Jerseykreuzungstiere 400 kg), einer Mindestträchtigkeit von 5 vollendeten Monaten und einem Erstkalbealter von höchstens 30 Monaten. Werden diese Bedingungen hinsichtlich des Gewichtes oder des Erstkalbealters nicht erfüllt, erfolgt ein Preisabschlag in Höhe von je 100 MDN vom festgelegten Preis.

Der Preis für Kühe gilt bei einer Mindestträchtigkeit von 5 vollendeten Monaten und für frischmelkende Kühe bis einschließlich 2. Laktationsmonat.

Bei nachgewiesener Trächtigkeit von Kühen und Färsen zwischen dem dritten und fünften Monat erfolgt ein Abzug von 10 %, bei nachweislich gedeckten Kühen und Färsen (tragend bis 3 Monate) erfolgt ein Abzug von 15 %.

1.2.2. Weibliche Jungrinder (über 4 Monate alt)

Nutzwertklasse	Erzeugerpreis in MDN/kg	
	Spalte 1	Spalte 2
I	3,20	5,20
II	2,90	4,90
III	2,60	4,60

1.2.3. Weibliche Kälber zur Aufzucht (bis 4 Monate alt)

von Müttern der Nutzwertklasse	Erzeugerpreis in MDN/kg	
	Spalte 1	Spalte 2
I	3,50	5,50
II	3,10	5,10
III	2,70	4,70

1.2.4. Kälber zur Mast

Preise der entsprechenden Schlachtwertklasse.

1.2.5. Zugochsen

Preis der jeweiligen Schlachtwertklasse zuzüglich 10 %.

1.2.6. Qualitätsbestimmungen

Für die Einstufung in die Nutzwertklassen sind folgende Mindestleistungen bzw. bei Färsen, weiblichen Jungrindern und Kälbern zur Aufzucht folgende Leistungen der Muttertiere verbindlich:

* Preisverordnung Nr. 2049 vom 25. November 1965 (GBl. II Nr. 127 S. 847)

Nutzwertklasse	Milchleistung in kg	Milchleistungsbeiwert in %
I Tiere der Rasse Deutsches schwarzbuntes Rind, einschließlich gelenkter Kreuzungen	120	3,4
Tiere der Rasse Deutsches Fleckvieh und Deutsches Rotvieh einschließlich gelenkter Kreuzungen	120	3,8
II Tiere der Rasse Deutsches schwarzbuntes Rind, einschließlich gelenkter Kreuzungen	100	3,3
Tiere der Rasse Deutsches Fleckvieh und Deutsches Rotvieh, einschließlich gelenkter Kreuzungen	100	3,6
III Tiere der Rasse Deutsches schwarzbuntes Rind, einschließlich gelenkter Kreuzungen	90	3,2
Tiere der Rasse Deutsches Fleckvieh und Deutsches Rotvieh, einschließlich gelenkter Kreuzungen	90	3,6
IV Tiere der Rasse Deutsches schwarzbuntes Rind, einschließlich gelenkter Kreuzungen	unter 90	3,2
Tiere der Rasse Deutsches Fleckvieh, einschließlich gelenkter Kreuzungen	sowie ohne Leistungsnachweis	

Folgende Qualitätsbestimmungen bei Kühen und tragenden Färsen müssen erfüllt sein:

Nutzwertklasse I

Körperform muß dem Zuchtziel der betreffenden Rasse entsprechen. Gut geformtes, geräumiges Euter mit gleichmäßig verteilten Strichen. Nicht über 6 Jahre alt.

Nutzwertklasse II

Ohne wesentliche Mängel im Körperbau mit guter Euterbildung. Nicht über 7 Jahre alt.

Nutzwertklasse III

Leichte Mängel hinsichtlich der Form, Entwicklung und Euterbildung müssen volle Leistungsfähigkeit gewährleisten. Kühe nicht mehr als 10 Jahre alt.

Nutzwertklasse IV

Kühe über 10 Jahre alt bzw. Kühe mit wesentlichen Mängeln in der Körperform, Entwicklung oder Euterbildung.

1.3. Preiszu- oder -abschläge

1.3.1. Preiszuschläge für Zuchtbullen bei Tuberkulose- und Brucellosefreiheit

Für Zuchtbullen aus staatlich anerkannten tuberkulosefreien Rinderbeständen, die aus staatlich bestätigten brucellosefreien Ortsteilen und Gemeinden stammen oder die Anerkennung als staatlich brucellosefreier Bestand besitzen, wird ein Preiszuschlag von 10 % zum festgelegten Preis gezahlt.

1.3.2. Preiszuschläge für Zucht- und Nutztier bei Tuberkulose- und Brucellosefreiheit

Für weibliche Zucht- und Nutztier gelten folgende Zuschläge:

- bei Tieren aus staatlich anerkannten tuberkulosefreien Rinderbeständen in nicht staatlich bestätigten brucellosefreien Beständen, Ortsteilen und Gemeinden 10 %
- bei Tieren aus staatlich bestätigten brucellosefreien Beständen, Ortsteilen und Gemeinden in nicht staatlich anerkannten tuberkulosefreien Rinderbeständen 10 %
- bei Tieren aus staatlich anerkannten tuberkulosefreien Rinderbeständen in staatlich bestätigten brucellosefreien Beständen, Ortsteilen und Gemeinden 15 %

1.3.3. Sonstige Preiszu- oder -abschläge

Für Zucht- und Nutztier (Kälber, weibliche Jungrinder, tragende Färsen und Jungbullen), die von nachweislich positiv vererbenden Vätern abstammen, ein Preiszuschlag von 10 %.

Die unter den Ziffern 1.3.2. und 1.3.3. aufgeführten Preiszuschläge und die Preisabschläge für Trächtigkeit unter 5 Monaten bei Zucht- und Nutzkühen (Ziffern 1.1.2. und 1.2.1.) sowie der Preiszuschlag für Nutzkühe im 1. und 2. Nutzungsjahr (Ziff. 1.2.1.) werden nach dem Erzeugerpreis der Spalte 2 der Zucht- bzw. Nutzwertklassen, in die das Tier eingestuft wurde, berechnet. Der Zuschlag für Tuberkulose- und Brucellosefreiheit darf bei allen Tieren außer Bullen 400,- MDN je Tier nicht überschreiten. Alle Preiszu- oder -abschläge, einschließlich denen bei Bullen, sind dem Käufer weiterzuberechnen."

(3) Die Ziff. 2.3. — Sonstige Nuttschweine — der Anlage zur Preisanordnung Nr. 2049 wird wie folgt geändert:

2.3. Sonstige Nuttschweine

2.3.1. Gebrauchssauen (tragend)

Erzeugerpreis in MDN je Tier	
Spalte 1	Spalte 2
250,- bis 350,-	600,- bis 650,-

2.3.2. Läuferschweine

2.3.2.1. Nutz- und Fatterschweine

(Läuferschweine — 35 bis 80 kg —, die zum Zwecke der Weitermast gehandelt werden)

Erzeugerpreis in MDN je kg	
Spalte 1	Spalte 2
2,20	3,30

2.3.2.2. Läuferschweine aus der vertraglichen Ferkelaufzucht, die infolge veterinärpolizeilicher Sperrmaßnahmen nicht termingemäß abgenommen werden konnten und ein Gewicht über 35 kg erreichen.

Erzeugerpreis in MDN je kg	
Spalte 1	Spalte 2
2,20	5,10

2.3.3. Ferkel und Läufer (bis 35 kg)

	Erzeugerpreis in MDN je kg	
	Spalte 1	Spalte 2
1. 1. bis 30. 6.	2,70	6,50
1. 7. bis 31. 12.	2,50	6,—

Die Preise verstehen sich für das Durchschnittsgewicht einer Lieferung bis zu 35 kg je Tier, wobei das Einzeltier jedoch nicht über 40 kg wiegen darf."

(4) Die Ziff. 3. — Schafe — der Anlage zur Preisordnung Nr. 2049 wird wie folgt geändert:

„3. Schafe**3.1. Zuchtschafe****3.1.1. Schafböcke**

Zuchtwert- klasse	Erzeugerpreis in MDN je Tier		
	Merinofleisch- und Merinolands- schafe	Schwarzköpfige Fleischschafe	
I a	4000,—	2000,—	
I b	3000,—	1500,—	
I c	2000,—	1200,—	
II a	1500,—	1000,—	
II b	1200,—	900,—	
II c	1000,—	800,—	

Zuchtwert- klasse	Erzeugerpreis in MDN je Tier		
	Rhön- schafe	Leineschafe und Rauhwollige Landschafe	Ostfries. Milchschafe
I a	1800,—	1500,—	1000,—
I b	1500,—	1200,—	700,—
I c	1200,—	1000,—	700,—
II a	1000,—	800,—	600,—
II b	800,—	700,—	590,—
II c	600,—	600,—	500,—

3.1.2. Lammböcke

	Erzeugerpreis in MDN je Tier	
	Zuchtwertklasse	
	I	II
Merinofleischschaf	1300,—	1000,—
Merinolandschaf	1200,—	900,—

3.1.3. Mutterschafe

Zuchtwertklasse	Erzeugerpreis in MDN je Tier
I	260,—
II	240,—
III	220,—

Die Tiere müssen mindestens einmal gelammt haben.

3.1.4. Jährlinge

(12—24 Monate, Mindestgewicht 50 kg)

Zuchtwertklasse	Erzeugerpreis in MDN je Tier
I	300,—
II	275,—
III	250,—

3.1.5. Zuchtlämmer

(weiblich, Mindestgewicht 25 kg)

Erzeugerpreis in MDN je kg Lebendgewicht	
4,— bis 5,—	

Für Tiere der Rasse Merinolandschaf wird die Mindestgewichtsforderung um 10 % bei Landschafen um 20 % verringert.

Beim Verkauf von Schafen der Rassen Schwarzköpfiges Fleischschaf, Leineschaf, Rhönschaf und Rauhwolliges Landschaf gelten die Preise der Ziffern 3.1.3., 3.1.4. und 3.1.5. abzüglich 10 %.

Bei Zuchtjährlingen mit garantierter Trächtigkeit wird ein Preiszuschlag von 10 % gewährt.

3.2. Nuttschafe**3.2.1. Mutterschafe
(Mindestgewicht 55 kg)**

	Erzeugerpreis in MDN je Tier
aus anerkannten Klassenherden	190,—
aus sonstigen Gebrauchsherden	170,—

3.2.2. Jährlinge

(2 bis 4 breite Zähne, Mindestgewicht 45 kg)

	Erzeugerpreis in MDN je Tier
aus anerkannten Klassenherden	200,—
aus sonstigen Gebrauchsherden	180,—

3.2.3. Lämmer

(Mindestgewicht 25 kg)

Erzeugerpreis in MDN je kg Lebendgewicht	
3,— bis 4,—	

3.2.4. Hammel

(Mindestgewicht 45 kg)

Erzeugerpreis in MDN je kg Lebendgewicht	
3,— bis 4,—	

Für Tiere der Rasse Merinolandschaf wird die Mindestgewichtsanforderung um 10 %, bei Landschafen um 20 % verringert.

Beim Verkauf von Schafen der Rassen Schwarzköpfiges Fleischschaf, Leineschaf, Rhönschaf und Rauhwolliges Landschaf gelten die Preise der Ziffern 3.2.1. bis 3.2.4. abzüglich 10 %.

Hammel müssen ordnungsgemäß kastriert und dürfen keine Kryptorchiden sein.

3.3. Zuschläge für Schafe mit Wollbesatz, außer Zuchtböcke

Für Schafe, außer Zuchtböcke, die mit Wollbesatz verkauft werden, kann zum festgesetzten Preis folgender Höchstzuschlag berechnet werden:

Für Feinwollrassen:

Volleschur gemäß Standard	
Stapeltiefe mindestens 65 mm	bis 40 %
3/4-Schur gemäß Standard	
Stapeltiefe mindestens 55 mm	bis 30 %
1/2-Schur gemäß Standard	
Stapeltiefe mindestens 35 mm	bis 25 %

Für alle anderen Rassen:

Volleschur gemäß Standard	
Stapeltiefe mindestens 100 mm	bis 30 %
1/2-Schur gemäß Standard	
Stapeltiefe mindestens 50 mm	bis 15 %

(5) Die Ziff. 9.1. der Anlage zur Preisordnung Nr. 2049 — Handelsspannen für Zuchttiere bei Direktbeziehungen — wird wie folgt geändert:

„Bei Direktgeschäften mit finanzieller Verrechnung durch das Handelsorgan für alle Tiere außer Küken 2 %.“

(6) Die Ziff. 9.2. der Anlage zur Preisordnung Nr. 2049 — Handelsspannen für Nutztiere bei Direktbeziehungen — wird wie folgt geändert:

„Bei Direktgeschäften mit finanzieller Verrechnung durch das Handelsorgan für alle Tiere außer Ferkel, Läufer und Küken 2 %.“

§ 2

(1) Diese Preisordnung tritt am 1. Januar 1967 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Ziffern 1.2., 1.3., 2.3. und 3. der Preisordnung Nr. 2049 vom 25. November 1963 — Zucht- und Nutztiere — (GBl. II S. 347) außer Kraft.

Berlin, den 18. November 1966

**Der Vorsitzende
des Landwirtschaftsrates
der Deutschen Demokratischen Republik**
I. V.: Kuhrig
Minister

**Preisordnung Nr. 3173
zur Sicherung der Beibehaltung der
Einzelhandelsverkaufspreise für Textil- und
Konfektionserzeugnisse, Schuhe, Lederwaren,
Rauchwaren, Kopfbedeckungen durch betriebliche
Preislisten und Preisskalen.**

Vom 26. November 1966

Mit der 3. Etappe der Industriepreisreform am 1. Januar 1967 werden die jetzt in Kraft befindlichen Konsumgüterpreise nicht verändert. Das gilt auch für solche Waren, bei denen zur Zeit auf Grund der historischen Entwicklung, des Standes der Arbeitsproduktivität oder aus sonstigen Gründen für gleiche Waren unterschiedliche Einzelhandelsverkaufspreise bestehen. Für neue Erzeugnisse, die nach dem 1. Januar 1967 erstmalig für den Binnenmarkt produziert und geliefert werden, sind die Einzelhandelsverkaufspreise entsprechend den Einzelhandelsverkaufspreisen vergleichbarer Erzeugnisse des Jahres 1966 zu bilden. Zur Sicherung der Beibehaltung der Einzelhandelsverkaufspreise wird folgendes angeordnet:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Die Bestimmungen dieser Preisordnung gelten für die Betriebe aller Eigentumsformen, die

Textil- und Konfektionserzeugnisse,
Schuhe,
Lederwaren,
Rauchwaren,
Kopfbedeckungen

als Konsumgüter aus dem Geltungsbereich der am 1. Januar 1967 in Kraft tretenden Preisordnung oder Preisbewilligungen herstellen.

(2) Als Konsumgüter im Sinne dieser Preisordnung gelten Erzeugnisse, die geliefert werden:

- a) als Handelsware an den Konsumgüterhandel zur Versorgung der Bevölkerung,
- b) als Produktionsmaterial (Grund- und Hilfsmaterial) an Handwerks- und Dienstleistungsbetriebe für Einzelanfertigungen oder als Reparaturmaterial für Leistungen im Auftrage der Bevölkerung, soweit in anderen gesetzlichen Bestimmungen nichts Gegenteiliges geregelt wird,
- c) als Handelsware an den Produktionsmittelgroßhandel, soweit nicht ausschließlich eine Verwendung als Produktionsmaterial für die industrielle Herstellung von Erzeugnissen erfolgt,
- d) an alle übrigen Abnehmer (ausgenommen an Außenhandelsunternehmen zum Zwecke des Exportes und an gewerbliche Abnehmer bei Verwendung als Produktionsmaterial für die industrielle Herstellung von Erzeugnissen).

(3) Diese Preisordnung findet keine Anwendung für Erzeugnisse, deren Einzelhandelsverkaufspreise geregelt werden:

- a) nach den Preisordnungen Nr. 1984 vom 5. März 1962 — Exquisit-Erzeugnisse — (GBl. II S. 148), Nr. 1984/1 vom 13. Juli 1962 — Exquisit-Erzeugnisse — (GBl. II S. 478), Nr. 1984/2 vom 18. Dezember 1963 — Exquisit-Erzeugnisse — (GBl. II S. 863),

- b) nach den besonderen Bestimmungen der Preisordnung Nr. 1879 vom 29. März 1960 — Preisbildung zur Förderung der Produktion von Konsumgütern und zur Erweiterung der Dienstleistungen und Reparaturleistungen — (GBl. I S. 332).

(4) Diese Preisordnung gilt ebenfalls nicht für Erzeugnisse des Bevölkerungsbedarfs, deren Einzelhandelsverkaufspreise bereits im Rahmen der 2. Etappe der Industriepreisreform in Kraft gesetzt wurden (Teil II Abschnitt D und F der Preisordnung Nr. 3000/2 vom 2. Dezember 1964 — Inkraftsetzung von Preisordnungen der Industriepreisreform — (GBl. II S. 947).

§ 2

Verpflichtung der Betriebe zur Ausarbeitung von betrieblichen Listen und Skalen der Einzelhandelsverkaufspreise für Konsumgüter

(1) Die Leiter der Betriebe aller Eigentumsformen des Geltungsbereiches nach § 1 Abs. 1 sind verpflichtet, für die Erzeugnisse gemäß § 1 Abs. 2 betriebliche Listen und Skalen der Einzelhandelsverkaufspreise auszuarbeiten.

- (2) Sie sind verantwortlich dafür, daß
 - der Ausarbeitung der betrieblichen Listen und Skalen der Einzelhandelsverkaufspreise die gesamte Produktion von Konsumgütern gemäß § 1 Abs. 2 — mit Ausnahme der Erzeugnisse, die in den unter Abs. 3 genannten Preisvorschriften enthalten sind — zugrunde gelegt und
 - die Betriebspreise für diese Erzeugnisse nach den ab 1. Januar 1967 gültigen Preisvorschriften vollständig und ordnungsgemäß ermittelt werden.

(3) Die Ausarbeitung von betrieblichen Listen und Skalen der Einzelhandelsverkaufspreise entfällt für Erzeugnisse, deren Einzelhandelsverkaufspreise enthalten sind in:

- a) den vom Ministerium für Handel und Versorgung herausgegebenen Handelspreiskatalogen (Anlage),
- b) Preisordnungen, die bis zum 11. Juli 1966 in Kraft gesetzt wurden.

Ausarbeitung von betrieblichen Listen und Skalen der Einzelhandelsverkaufspreise

§ 3

(1) In den betrieblichen Listen der Einzelhandelsverkaufspreise sind standardisierte und standardähnliche Erzeugnisse sowie Erzeugnisse, die über einen längeren Zeitraum (mehrere Verkaufszeiträume) ohne wesentliche Veränderungen produziert werden, zu erfassen.

(2) Für alle Erzeugnisse, die in den betrieblichen Preislisten nicht aufgenommen werden können, da sie auf Grund des Materialeinsatzes, der Verarbeitungsmerkmale, der Musterung usw. einer ständigen Veränderung unterliegen, sind Preisskalen aufzustellen.

(3) In den betrieblichen Listen und Skalen der Einzelhandelsverkaufspreise sind die Erzeugnisse für folgende Lieferzeiträume zu erfassen:

- Erzeugnisse der Konfektionsindustrie:
I. April 1966 bis 31. Dezember 1966;
- Erzeugnisse der übrigen Textilindustrie:
I. Januar 1966 bis 31. Dezember 1966;

— Erzeugnisse der Schuh-, Leder- und Rauchwarenindustrie sowie Kopfbedeckungen:

1. Januar 1966 bis 31. Dezember 1966.

§ 4

(1) Von den für die Erzeugnisgruppen verantwortlichen VVB bzw. Wirtschaftsräten der Bezirke wird in methodischen Richtlinien die Abgrenzung zwischen den betrieblichen Listen und Skalen der Einzelhandelsverkaufspreise sowie ihr Inhalt und Aufbau geregelt und den Betrieben aller Eigentumsformen bis zum 15. Dezember 1966 übergeben. Mit der Übergabe der methodischen Richtlinien wird den Betrieben der Termin für den Abschluß der Ausarbeitung der betrieblichen Listen und Skalen der Einzelhandelsverkaufspreise bekanntgegeben.

(2) Die Einweisung der Betriebe aller Eigentumsformen zur Ausarbeitung der betrieblichen Listen und Skalen der Einzelhandelsverkaufspreise wird durch die VVB bzw. Wirtschaftsräte der Bezirke, die für die Erzeugnisgruppen zuständig sind, vorgenommen.

(3) Sollte in Einzelfällen bis zum 15. Dezember 1966 noch keine Einweisung entsprechend Abs. 2 erfolgt sein, sind die Betriebe aller Eigentumsformen verpflichtet, die methodischen Richtlinien gemäß Abs. 1 bis zum 20. Dezember 1966 bei den für die Erzeugnisgruppen zuständigen VVB oder Wirtschaftsräten der Bezirke anzufordern.

§ 5

Prüfung und Bestätigung der betrieblichen Listen und Skalen der Einzelhandelsverkaufspreise

(1) Die betrieblichen Listen und Skalen der Einzelhandelsverkaufspreise sowie die verwendeten Arbeitsunterlagen werden durch die zuständigen Zentralreferate des Büros der Regierungskommission für Preise und durch die örtlichen Preisorgane überprüft.

(2) Ist eine Überprüfung nach Ablauf von 14 Tagen, beginnend von dem nach § 4 Abs. 1 festgelegten verbindlichen Termin für die Fertigstellung der betrieblichen Listen und Skalen der Einzelhandelsverkaufspreise, durch die gemäß Abs. 1 dafür zuständigen Organe nicht erfolgt, so sind die betrieblichen Listen und Skalen der Einzelhandelsverkaufspreise ungeprüft in 4facher Ausfertigung an das zuständige Zentralreferat des Büros der Regierungskommission für Preise einzurichten.

(3) Die Bestätigung der betrieblichen Listen und Skalen der Einzelhandelsverkaufspreise erfolgt durch das Ministerium für Handel und Versorgung

— für die betrieblichen Listen der Einzelhandelsverkaufspreise bis spätestens 31. Dezember 1966;

— für die Preisskalen bis spätestens 15. Februar 1967.

(4) Eine Ausfertigung der bestätigten betrieblichen Listen bzw. Skalen der Einzelhandelsverkaufspreise ist den Betrieben zu übergeben.

§ 6

Anwendung und Ergänzung der betrieblichen Preislisten bzw. Skalen für die Festsetzung von Einzelhandelsverkaufspreisen

Die Anwendung der betrieblichen Listen und Skalen der Einzelhandelsverkaufspreise zum Zwecke der Festsetzung der Einzelhandelsverkaufspreise für Erzeugnisse, die erstmalig nach dem 1. Januar 1967 produziert werden, und die Ergänzung der betrieblichen Listen und Skalen der Einzelhandelsverkaufspreise werden durch eine besondere Anordnung vom Minister für Handel und Versorgung geregelt.

§ 7

Strafbestimmungen

Zu widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Preisordnung, insbesondere die nicht termin- bzw.

nicht ordnungsgemäße Ausarbeitung der betrieblichen Listen und Skalen der Einzelhandelsverkaufspreise, werden nach dem geltenden Preisstrafrecht bestraft.

§ 8

Schlussbestimmung

Diese Preisordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 26. November 1966

Der Leiter
des Amtes für Preise
Haibritter

Anlage

zu vorstehender
Preisordnung Nr. 3173

Verzeichnis

der vom Ministerium für Handel und Versorgung herausgegebenen Handelspreiskataloge (zu § 2 Abs. 3 Buchst. a)

1. Preisordnung Nr. 1302/1 vom 12. August 1963 — Handelspreise für Naturseiden- und Halbseidenprodukte — (Sonderdruck Nr. P 2222 des Gesetzblattes);
2. Preisordnung Nr. 1303/2 vom 12. August 1963 — Handelspreise für Strumpfwaren — (Sonderdruck Nr. P 2223 des Gesetzblattes);
3. Preisordnung Nr. 1303/3 vom 3. Juli 1964 — Handelspreise für Strumpfwaren — (Sonderdruck Nr. P 2223/1 des Gesetzblattes);
4. Preisordnung Nr. 1303/4 vom 3. Juli 1966 — Handelspreise für Strumpfwaren — (Sonderdruck Nr. P 2223/2 des Gesetzblattes);
5. Preisordnung Nr. 1304/1 vom 12. August 1963 — Handelspreise für konfektionierte Oberbekleidung aus Geweben für Herren und Junioren — (Sonderdruck Nr. P 2224 des Gesetzblattes);
6. Preisordnung Nr. 1305/1 vom 12. August 1963 — Handelspreise für konfektionierte Bettwäsche und Inlette — (Sonderdruck Nr. P 2225 des Gesetzblattes);
7. Preisordnung Nr. 1306/1 vom 12. August 1963 — Handelspreise für Schirme — (Sonderdruck Nr. P 2226 des Gesetzblattes);
8. Preisordnung Nr. 2031 vom 3. Juli 1964 — Handelspreise für Steppdecken und Tagesdecken — (Sonderdruck Nr. P 2298 des Gesetzblattes);
9. Sonderpreisdienste und Einzelpreisbestätigungen, die vom Ministerium für Handel und Versorgung in Ergänzung der Preisordnungen gemäß Ziffern 1 bis 8 herausgegeben wurden.

Preisordnung Nr. 4605.

— Großhandelsspannen für Erzeugnisse der metallverarbeitenden Industrie —

Vom 20. Juni 1966

§ 1

Für die Lieferung von Erzeugnissen der metallverarbeitenden Industrie gemäß der Anlage durch volkseigene und genossenschaftliche Großhandelsbetriebe, durch den Großhandel mit staatlicher Beteiligung sowie den privaten Großhandel — mit Ausnahme des Konsumgütergroßhandels aller Eigentumsformen — gelten die in dieser Preisordnung festgesetzten Großhandelsspannen und sonstigen Bestimmungen. Diese Preisordnung findet auch auf die Lieferung von Erzeugnissen Anwendung, die nicht von Betrieben der

metallverarbeitenden Industrie hergestellt werden, jedoch in der Anlage zu dieser Preisanordnung aufgeführt sind.

§ 2

Die Großhandelsbetriebe sind berechtigt, zur Deckung der Lager- und Umschlagskosten, die beim Vertrieb der Erzeugnisse gemäß § 1 entstehen, den Abnehmern eine Großhandelsspanne zu berechnen. Die Großhandelsspanne wird als prozentualer Aufschlag auf den Industrieabgabepreis (IAP) der jeweiligen Güteklasse berechnet.

§ 3

(1) Die Lagerhandelsspanne beträgt 9 % für die Erzeugnisse folgender Erzeugnisgruppen (Handelsspannengruppe I gemäß Anlage):

- elektrische Meßgeräte,
- Beleuchtung (Beleuchtungskörper und Lichtquellen),
- physikalische Meßgeräte.

(2) Die Lagerhandelsspanne beträgt 12 % für die Erzeugnisse folgender Erzeugnisgruppen (Handelsspannengruppe II gemäß Anlage):

- Brandschutz,
- Elektromaschinen,
- Niederspannungsschaltgeräte / Relais,
- Gliederketten,
- Schwachstrom / Blitzschutzmaterial,
- Maschinen,
- Elektro-Installationsmaterial,
- Kabel und Leitungen,
- Armaturen / Heizungstechnik,
- Werkzeuge (einschließlich Werkzeugkästen, Reibahlen, Fräser, feste Lehren, technische Messer, Vorrichtungen und Vorrichtungsnormalien, Preßluftwerkzeuge),
- Wälzlager,
- Grubengeleucht.

(3) Die Lagerhandelsspanne beträgt 18 % für die Erzeugnisse folgender Erzeugnisgruppen (Handelsspannengruppe III gemäß Anlage):

- Foto, Labor, Optik, Kino- und Theatertechnik,
- Eisenwaren,
- Drahtseile,
- Schmiertechnik,
- Schrauben / Bahnbedarf.

(4) Für die nachstehend aufgeführten Erzeugnisse gelten folgende besondere Handelsspannen:

- | | |
|---|-------|
| Hartmetallpulver, Hartmetall- und Keramikschneidplättchen | 7 % |
| Uhrenfurnituren | 100 % |

(5) Die Streckenhandelsspanne für alle Erzeugnisse gemäß § 1 beträgt 3 %.

(6) Für die Handelsspannengruppe III ist bei planmäßiger Belieferung des Einzelhandels durch den Produktionsmittelhandel eine Teilung der Großhandelsspanne zu vereinbaren, um eine Schmälerung der Einzelhandelsspanne zu vermeiden.

(7) Die Zuordnung des Erzeugnisses zu den Handelsspannengruppen erfolgt auf der Grundlage der Warennummern der 4. Auflage des Allgemeinen Warenverzeichnisses einschließlich der Ergänzungen und Berichtigungen Nr. 1 bis 7 — Stand 1. Januar 1966.

§ 4

(1) Die Abgabepreise des Produktionsmittelhandels bei Lieferungen im Lagergeschäft gelten

- bei Bahntransporten frei Empfangsstation,
- bei Postversand frei Zustellpostamt,
- bei Transporten mit nicht schienengebundenen Straßenfahrzeugen frei Verkaufsstelle oder Lager des Einzelhandels oder der sonstigen Abnehmer.

(2) Abnutzungsbeträge für Verpackung dürfen nicht berechnet werden, auch wenn die verwendete Verpackung Leihverpackung ist. Die Leihverpackung ist frei Großhandelslager zurückzuliefern.

(3) Sofern die Außenverpackung keine Leihverpackung darstellt, darf der preisrechtlich zulässige Einkaufspreis der Außenverpackung weiterberechnet werden. Werden derartige Verpackungsmittel vom Empfänger frei Lager des Großhandels zurückgeliefert, so sind unter Berücksichtigung der Wertminderung Gutschriften zu erteilen.

(4) Bei Lieferungen im Streckengeschäft gilt für Fracht und Verpackung die Preisstellung der Herstellerbetriebe.

(5) Die Abgabepreise der Fachgeschäfte des Produktionsmittelhandels gelten ab Lager der Fachgeschäfte.

(6) Bei planmäßiger Lieferung des sozialistischen Produktionsmittelhandels und bei Lieferung des sonstigen Großhandels an den Einzelhandel gelten die Großhandelsabgabepreise frei Verkaufsstelle oder Lager des Einzelhandels. Sie verstehen sich einschließlich transportsicherer Innenverpackung. Die Berechnung von Abnutzungsbeträgen für Leihverpackung ist auch dann nicht zulässig, wenn die verwendete Verpackung Leihverpackung ist. Leihverpackung ist frei Großhandelslager zurückzuliefern. Sofern die Außenverpackung keine Leihverpackung darstellt, gelten dafür die Festlegungen gemäß Abs. 1.

(7) Bei vereinbarter Abholung durch den Abnehmer hat der Produktionsmittelhandel — mit Ausnahme der Fachgeschäfte — einen Abschlag von 1,5 % vom Industrieabgabepreis zu gewähren.

§ 5

Für Erzeugnisse der metallverarbeitenden Industrie, die nicht unter den in der Anlage genannten Warennummern aufgeführt sind und für die weder in Preisanordnungen noch in Preisbewilligungen eine Großhandelsspanne festgelegt ist, nimmt die Einstufung dieser Erzeugnisse in die Handelsspannengruppen gemäß dieser Preisanordnung der Minister für Materialwirtschaft vor. Er kann diese Befugnis auf den Hauptdirektor des Staatlichen Maschinenkontors übertragen. Die Einstufung ist dem zuständigen Preisbildungsorgan anzuzeigen. Bei Erzeugnissen, die in das Sortiment anderer Großhandelsbetriebe fallen, ist die Einstufung im Einvernehmen mit den Hauptdirektoren dieser anderen Großhandelsorgane vorzunehmen.

§ 6

(1) Diese Preisanordnung tritt für Lieferungen des Produktionsmittelhandels von Erzeugnissen, die unter den Geltungsbereich der durch die Preisanordnung Nr. 1843/14 vom 20. Juni 1966 — Inkraftsetzung von Preisanordnungen — (Sonderdruck Nr. 544 des Gesetzblattes) in Kraft gesetzten Preisanordnungen fallen, am 11. Juli 1966 in Kraft.

(2) Soweit bisher für die Lieferungen des Produktionsmittelhandels die in den Preisanordnungen gemäß Preisanordnung Nr. 1843/14 festgesetzten Handelsspannen des Konsumgütergroßhandels angewendet worden sind, hat es damit sein Bewenden.

(3) Das Inkrafttreten dieser Preisanordnung für Lieferungen von Erzeugnissen, die unter den Geltungsbereich von Preisanordnungen der 3. Etappe der Indu-

striepreisreform fallen, wird durch eine besondere Preisordnung bekanntgegeben. Sie gilt für alle Lieferungen, die vom Zeitpunkt des Inkrafttretens an erfolgen.

(4) Mit dem Inkrafttreten dieser Preisordnung treten alle entgegenstehenden Bestimmungen außer Kraft.

Berlin, den 20. Juni 1966

**Die Regierungskommission
für Preise**

beim Ministerrat
der Deutschen

Demokratischen Republik
Der Vorsitzende

I. V.: Kirsten

Stellvertreter des Ministers
der Finanzen

Der Minister

für Materialwirtschaft

I. V.: Dr. Haase

Stellvertreter des Ministers

Anlage

zu vorstehender Preisordnung Nr. 4605

**Aufgliederung der Nummern
des Allgemeinen Warenverzeichnisses
auf die Handelsspannengruppen**

Handelsspannengruppe I

(Elektrische Meßgeräte, Beleuchtung, physikalische Meßgeräte)

Warennummer	Warennummer
36 21 30 00	36 85 00 00
36 21 70 00	36 86 00 00
36 22 00 00	37 17 00 00
36 46 00 00 ohne 36 46 70 00	37 54 00 00
36 47 00 00	37 56 00 00
36 61 00 00	37 57 00 00
36 62 00 00	37 58 90 00
36 63 00 00	37 59 00 00

Handelsspannengruppe II

(Brandschutz, Elektromaschinen, Niederspannungsschaltgeräte, Relais, Gliederketten, Schwachstrom, Maschinen, Installationsmaterial, Blitzschutzmaterial, Kabel und Leitungen, Armaturen, Heizungstechnik, Werkzeuge, Werkzeugkästen, Reibählen, Fräser, feste Lehren, technische Messer, Vorrichtungen und Vorrichtungsnormalien, Preßluftwerkzeuge, Wälzlager, Grubengeleucht)

Warennummer	Warennummer	
27 58 16 00	31 43 33 00	
27 75 00 00	31 43 34 00	
31 12 85 00	31 44 00 00	
31 18 40 00	31 45 00 00 ohne 31 45 14 10	
31 18 99 00	31 45 22 11	
31 31 00 00 ohne 31 31 22 00	31 46 00 00	
	31 31 28 00	
31 32 00 00 ohne 31 32 29 00	31 47 00 00 ohne 31 47 31 10	
	31 32 50 00	
31 33 00 00	31 48 00 00 ohne 31 48 30 00	
31 35 00 00 ohne 31 35 34 00	31 49 00 00 ohne 31 49 20 00	
31 39 00 00	31 49 4 50	
31 41 00 00	31 62 19 00	
31 42 00 00 ohne 31 42 17 11	31 64 30 00	
	31 42 41 00	
	31 42 42 00	
	31 42 43 00	
	31 42 44 00	
31 43 00 00 ohne 31 43 31 00	31 73 80 00	
	31 76 00 00 ohne 31 76 22 00	
	31 43 32 00	31 76 23 00

Warennummer	Warennummer	
32 11 00 00	33 71 00 00	
32 12 00 00	aus	
32 13 00 00	33 84 13 00 Rahmen für	
32 14 00 00	Elektrokarren	
32 16 00 00	33 84 37 00	
32 17 00 00	33 85 80 00	
32 18 00 00	34 59 00 00	
32 19 00 00	34 79 00 00	
32 26 33 00	36 11 00 00	
32 31 00 00	36 12 00 00	
32 32 00 00	36 13 00 00	
32 33 00 00 ohne 32 33 51 00	36 15 00 00	
	32 33 52 00	
	32 33 53 00	
	32 33 55 00	
	32 33 56 00	
	32 33 57 00	
	32 33 59 00	
32 34 00 00	36 19 00 00	
32 37 00 00 ohne 32 37 35 00	36 21 00 00 ohne 36 21 30 00	
	32 37 38 00	36 21 70 00
32 38 00 00	36 24 00 00	
32 39 00 00 ohne 32 39 72 00	36 25 00 00	
32 44 10 00	36 26 00 00	
32 49 00 00	36 27 00 00	
32 51 53 00	36 29 00 00	
32 51 65 00	36 32 00 00	
32 52 13 00	36 33 00 00	
32 52 23 00	36 35 00 00	
32 52 35 00	36 38 00 00	
32 54 17 00	36 39 00 00	
32 55 12 00	36 41 00 00	
32 55 22 00	36 42 00 00	
32 56 20 00	36 43 00 00	
32 63 14 50	36 44 29 00	
32 63 22 00	36 44 39 00	
32 63 25 00	36 44 45 00	
32 63 29 00	36 44 59 00	
32 63 70 00	36 44 69 00	
32 64 89 00	36 44 71 00	
32 65 00 00	36 44 72 00	
32 66 00 00	36 44 89 00	
32 67 00 00	36 44 90 00	
32 68 00 00 ohne 32 68 32 00	36 45 52 00	
	32 68 40 00	36 45 70 00
	32 68 78 00	36 45 90 00
32 69 40 00	36 46 70 00	
32 69 61 00	36 48 00 00	
32 69 68 00	36 48 90 00	
32 69 70 00	36 49 00 00	
32 69 80 00	36 51 00 00	
32 71 00 00	36 53 00 00	
32 72 00 00	36 59 00 00	
32 76 60 00 ohne solche für Kfz.	36 65 00 00	
	36 66 00 00	
32 78 00 00	36 67 00 00	
32 79 00 00	36 68 00 00	
32 81 00 00	36 81 00 00	
32 83 00 00	36 82 00 00	
32 85 00 00	36 83 00 00	
32 86 00 00	36 84 00 00	
32 87 00 00	36 87 00 00 ohne 36 87 61 00	
32 88 00 00	36 87 62 00	
32 89 00 00	36 87 63 00	
33 26 00 00	36 87 65 00	
33 27 00 00	36 87 66 00	
33 32 80 00	36 87 67 00	
33 48 00 00	36 87 68 00	
	36 89 00 00 ohne 36 89 20 00	
	37 22 00 00	
	37 35 00 00	
	37 58 00 00 ohne 37 58 11 00	
		37 58 30 00
		37 58 90 00
		37 88 00 00

Warennummer	Warennummer	Warennummer	Warennummer
38 12 30 00	54 52 70 00	38 21 00 00 ohne solche für	38 68 40 00
38 12 90 00	54 52 90 00	Uhren	38 68 50 00
38 17 00 00	54 53 60 00	38 22 00 00	38 68 60 00
38 24 00 00	54 71 57 00	38 23 00 00 ohne solche für	38 69 00 00 ohne 38 69 22 00
38 41 00 00	56 14 00 00	Uhren	38 71 00 00
38 43 00 00	58 10 00 00 ohne Gitter-	38 25 00 00	38 73 00 00
38 46 00 00	raster	38 26 00 00	38 76 00 00
38 69 22 00	58 20 00 00 ohne 38 21 00 00	38 27 00 00	38 79 00 00 ohne Auto-
38 74 00 00	58 31 00 00	38 28 00 00	matenersatz-
38 78 00 00 ohne 38 78 40 00	58 32 00 00	38 31 00 00	teile
aus	58 33 00 00	38 32 00 00	38 89 00 00
38 79 00 00 nur Automaten-	58 37 00 00	38 33 00 00	42 90 00 00 ohne 42 91 00 00
Ersatzteile	58 38 00 00	38 34 00 00	42 92 10 00
38 81 00 00	58 39 00 00 ohne solche für	38 35 00 00	42 92 20 00
38 87 00 00	Kfz.	38 37 00 00	51 67 80 00
48 75 30 00	58 46 00 00	38 38 00 00	52 15 00 00
49 31 75 10	58 49 00 00	38 39 00 00	52 18 34 10
49 31 90 00	58 54 00 00	38 44 00 00	52 33 00 00
49 34 41 00	58 55 00 00	38 45 29 00	52 61 00 00
51 57 10 00	58 73 00 00	38 45 30 00	52 63 10 00
51 57 30 00	58 74 00 00	38 45 60 00	52 65 00 00
51 67 10 00	58 75 00 00	38 45 82 00	52 68 00 00
51 67 30 00	58 77 00 00	38 47 00 00	aus
51 67 99 00	58 78 00 00	38 49 00 00	54 38 90 00 nur für
51 83 00 00	58 79 30 00	38 61 00 00	Laboreinrichtg.
51 84 00 00	58 85 00 00	38 63 00 00	54 51 10 00
51 85 00 00	58 86 00 00	38 64 00 00 ohne guß-	54 51 20 00
51 86 00 00	58 89 00 00	eiserne Aus-	54 51 30 00
51 87 00 00	62 33 87 00	gußbecken	54 52 10 00 ohne 54 52 19 00
51 88 00 00	Werkzeugkästen	38 65 00 00 ohne Bade-	54 52 80 00
52 16 00 00	komplett	wannen	54 78 30 00
52 18 00 00 ohne 52 18 34 10	Die Handelsspanne dieser	38 66 00 00	58 47 00 00
54 38 20 00	Handelsspannengruppe	38 67 00 00	
54 52 40 00	gilt auch für Erzeugnisse,		
54 52 50 00	die für Zwecke des Brand-		
54 52 60 00	schutzes bestimmt sind.		

Handelsspannengruppe III

(Foto, Labor, Optik, Kino- und Theatertechnik, Eisenwaren, Drahtseile, Schmiertechnik, Schrauben, Bahnbedarf).

Warennummer	Warennummer
31 17 00 00	37 30 00 00 ohne 37 31 30 00
31 19 00 00	37 51 00 00
32 51 81 00	37 52 00 00
32 63 26 00	37 61 00 00
32 76 90 00	37 69 00 00
34 80 00 00	37 89 30 00
37 11 20 00	37 89 40 00
37 11 30 00	38 12 00 00 ohne 38 12 30 00
37 12 00 00	38 12 90 00
37 14 00 00	58 13 00 00
37 15 00 00	38 14 00 00
37 18 00 00	38 15 00 00
37 19 00 00	38 16 00 00
37 20 00 00 ohne 37 22 00 00	38 19 00 00

Besondere Handelsspannen

(Hartmetall-, Keramikschneidplättchen und Hartmetallpulver)

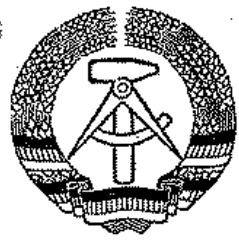
Warennummer
27 31 00 00
aus
27 38 00 00 nur für Hartmetallpulver
51 67 98 00

(Uhrenfurnituren)

Warennummer
37 89 00 00 ohne 37 89 30 00
37 89 40 00
37 58 11 00
aus
38 21 00 00 Schrauben und Muttern für Uhren
aus
38 23 00 00 Federn für Uhren
aus
52 87 00 00 Uhrengläser
aus
58 22 00 00 Uhrengläser (Plexiglas)

265

30.12.66



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1966 Berlin, den 17. Dezember 1966 Teil II Nr. 147

Tag	Inhalt	Seite
24. 11. 66	Verordnung über die Förderung der aus dem aktiven Wehrdienst entlassenen Angehörigen der Nationalen Volksarmee. — Förderungsverordnung —	957
24. 11. 66	Erste Durchführungsbestimmung zur Förderungsverordnung	962

Verordnung
über die Förderung der aus dem aktiven
Wehrdienst entlassenen Angehörigen
der Nationalen Volksarmee.
— Förderungsverordnung —
 Vom 24. November 1966

Die aus dem aktiven Wehrdienst entlassenen Angehörigen der Nationalen Volksarmee haben durch ihren Dienst zum Schutze des sozialistischen Vaterlandes und der Errungenschaften der Werktätigen eine ehrenvolle nationale Pflicht erfüllt. Zu ihrer allseitigen Förderung wird gemäß § 7 Abs. 5 des Wehrpflichtgesetzes vom 24. Januar 1962 (GBl. I S. 2) und § 16 der Dienstlaufbahnordnung vom 24. Januar 1962 in der Fassung vom 14. Januar 1966 (GBl. I S. 45) folgendes verordnet:

I. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

(1) Die staatlichen und wirtschaftsleitenden Organe, volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betriebe, Institutionen, Schulen, gesellschaftlichen Organisationen, sozialistischen Genossenschaften, Betriebe mit staatlicher Beteiligung und Privatbetriebe (nachstehend Betriebe genannt) haben:

- a) mit den Angehörigen ihrer Betriebe, die aktiven Wehrdienst leisten, eine ständige enge Verbindung zu halten;
- b) mit den Familienangehörigen der zum aktiven Wehrdienst einberufenen Betriebsangehörigen Verbindung zu halten, sie in das gesellschaftlich-politische Leben des Betriebes mit einzubeziehen und ihnen erforderlichenfalls Hilfe und Unterstützung zu gewähren.

(2) In Betriebskollektivverträgen, anderen Vereinbarungen oder durch schriftliche Weisungen der Leiter der Betriebe ist festzulegen, welche Maßnahmen durchzuführen sind, um die im Abs. 1 gestellten For-

derungen zu erfüllen, und welche Rechte den Angehörigen der Betriebe während der Zeit des aktiven Wehrdienstes gegenüber dem Betrieb gewährt werden.

II. Abschnitt

Ansprüche der Wehrpflichtigen, die den Grundwehrdienst leisten

§ 2

Kündigungsschutz

(1) Werden Wehrpflichtige, die in einem Arbeitsrechtsverhältnis stehen, zum aktiven Wehrdienst einberufen, so ruht für die Dauer des Grundwehrdienstes das Arbeitsrechtsverhältnis.

(2) Den Wehrpflichtigen darf während des Grundwehrdienstes das Arbeitsrechtsverhältnis nicht gekündigt werden. Ein Aufhebungsvertrag darf nur auf Antrag eines Wehrpflichtigen abgeschlossen werden.

(3) Der Kündigungsschutz erlischt, wenn sich ein Wehrpflichtiger nicht innerhalb von 7 Tagen nach der Entlassung aus dem Grundwehrdienst zur Arbeitsaufnahme meldet.

§ 3

Zugehörigkeit zu einer sozialistischen Genossenschaft

Wird ein Mitglied oder ein Kandidat einer sozialistischen Genossenschaft zum aktiven Wehrdienst einberufen, so ruht für die Dauer des Grundwehrdienstes die Mitgliedschaft bzw. die Kandidatur.

§ 4

Vorlage des Einberufungsbefehls

Die Wehrpflichtigen haben ihrem Betrieb den Einberufungsbefehl unverzüglich vorzulegen.

§ 5

Pflichten der Betriebe

(1) Den Wehrpflichtigen darf bei der Wiederaufnahme ihrer Tätigkeit nach dem Grundwehrdienst kein Nachteil in beruflicher und materieller Hinsicht entstehen.

(2) Die Betriebe sind insbesondere verpflichtet:

- a) die Dauer des Grundwehrdienstes auf die Zeit der Zugehörigkeit zum Betrieb anzurechnen. Das gilt auch für das erste Arbeitsrechtsverhältnis nach der Entlassung aus dem aktiven Wehrdienst, wenn vor der Einberufung mit dem betreffenden Betrieb kein Arbeitsrechtsverhältnis bestand bzw. dann, wenn unmittelbar nach dem aktiven Wehrdienst erstmalig die Zugehörigkeit zu einer sozialistischen Genossenschaft entsteht;
- b) die aus dem Grundwehrdienst Entlassenen in ihrer Weiterbildung zu fördern und bei Eignung und vorhandenen Voraussetzungen bevorzugt zum Studium vorzuschlagen. Die Betriebe haben mit den Wehrpflichtigen vor, während oder nach dem Grundwehrdienst entsprechende Vereinbarungen abzuschließen.

(3) Nehmen Wehrpflichtige nach ihrem Grundwehrdienst im gleichen Kalenderjahr ein Studium auf, ist die Dauer des Grundwehrdienstes auf das erste Arbeitsrechtsverhältnis anzurechnen, das nach Beendigung des Studiums eingegangen wird. Das gilt für die Zugehörigkeit zu einer sozialistischen Genossenschaft entsprechend.

(4) Nehmen Wehrpflichtige unmittelbar nach ihrem Grundwehrdienst eine Tätigkeit als Zivilbeschäftigte der Nationalen Volksarmee oder eine Tätigkeit bei den Organen des Wehrersatzdienstes, den Organen des Ministeriums des Innern oder der Zollverwaltung auf, so ist das bestehende Arbeitsrechtsverhältnis nach den Bestimmungen des Gesetzbuches der Arbeit der Deutschen Demokratischen Republik vom 12. April 1961 (GBL I S. 27) in der Fassung vom 23. November 1966 (GBL I S. 127) zu lösen.

§ 6

Verantwortlichkeit für die Eingliederung in den Arbeitsprozeß

Die Ämter für Arbeit und Berufsberatung sind verpflichtet, die Wehrpflichtigen, die vor ihrem Grundwehrdienst in keinem Arbeitsrechtsverhältnis standen oder nicht Mitglied bzw. Kandidat einer sozialistischen Genossenschaft waren, zu beraten und ihnen Arbeitsplätze nachzuweisen.

III. Abschnitt

Ansprüche der Soldaten auf Zeit

§ 7

Mitteilung an den Betrieb

Beginnen Wehrpflichtige den aktiven Wehrdienst als Soldaten auf Zeit oder werden sie während des Grundwehrdienstes in das Dienstverhältnis als Soldat auf Zeit übernommen, so haben die Kommandeure oder Leiter von Dienststellen der Nationalen Volksarmee dieses unverzüglich dem Betrieb mitzuteilen.

§ 8

Kündigungsschutz und Zugehörigkeit zu einer sozialistischen Genossenschaft

Für die Dauer des Dienstverhältnisses als Soldat auf Zeit ruht das Arbeitsrechtsverhältnis bzw. die Zugehörigkeit

zu einer sozialistischen Genossenschaft. Im übrigen gelten die §§ 1 und 2 Absätze 2 und 3, §§ 4 und 5 Abs. 4 entsprechend.

§ 9

Vorrangige Zulassung zum Studium

(1) Die Soldaten auf Zeit, die innerhalb eines Jahres nach der Entlassung aus dem aktiven Wehrdienst ein Studium aufnehmen wollen und die erforderlichen Voraussetzungen besitzen, sind vorrangig zum Studium zuzulassen, soweit sie nach Ablauf der festgelegten Gesamtdienstzeit oder nach mindestens 3 Jahren aktiven Wehrdienstes entlassen wurden.

(2) Den aus dem aktiven Wehrdienst entlassenen Soldaten auf Zeit, die ein Studium aufgenommen haben und deren Dienstzeit der im Abs. 1 genannten Dauer entspricht, ist über das allgemeine Stipendium hinaus ein Zusatzstipendium zu gewähren. Das Einkommen der Eltern ist bei der Gewährung von Stipendien nicht zu berücksichtigen.

(3) Werden Soldaten auf Zeit wegen zeitlicher bzw. dauernder Dienstuntauglichkeit vor Ablauf ihrer Verpflichtung aus dem aktiven Wehrdienst entlassen und haben sie mindestens 2 Jahre gedient, so gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

§ 10

Berufliche Förderung

(1) Die aus dem aktiven Wehrdienst entlassenen Soldaten auf Zeit sind in ihrer beruflichen Entwicklung besonders zu fördern. Dazu haben die Betriebe mit den Soldaten auf Zeit während oder nach ihrem aktiven Wehrdienst entsprechende Vereinbarungen abzuschließen. Im übrigen gilt § 5 Abs. 1 entsprechend.

(2) Die aus dem aktiven Wehrdienst entlassenen Soldaten auf Zeit, deren Ausbildung in der Nationalen Volksarmee in den wesentlichsten Merkmalen des beruflichen Wissens und Könnens mit einem Ausbildungsberuf der geltenden Systematik der Ausbildungsberufe übereinstimmt, können kurzfristig an den notwendigen Prüfungen in den Betrieben teilnehmen. Sie sind durch die Betriebe auf diese Prüfungen vorzubereiten.

Eingliederung in den Arbeitsprozeß

§ 11

Die Leiter der zentralen staatlichen Organe treffen in Übereinstimmung mit dem Minister für Nationale Verteidigung bei Notwendigkeit Maßnahmen, durch die geeignete Soldaten auf Zeit auf eine im besonderen gesellschaftlichen Interesse liegende Tätigkeit orientiert werden, nach dem aktiven Wehrdienst eine dafür notwendige Ausbildung erhalten und danach entsprechend eingesetzt werden können.

§ 12

(1) Die Ämter für Arbeit und Berufsberatung sind verpflichtet, die Soldaten auf Zeit, die vor der Einberufung in keinem Arbeitsrechtsverhältnis standen, nicht Mitglied bzw. Kandidat einer sozialistischen Genossenschaft waren oder deren Arbeitsrechtsverhältnis bzw. Zugehörigkeit zu einer sozialistischen Genossenschaft während der Zeit des aktiven Wehrdienstes aufgelöst wurde, zu beraten und ihnen Arbeitsplätze nachzuweisen.

(2) Den Soldaten auf Zeit sind für die Arbeitsaufnahme nach der Entlassung aus dem aktiven Wehrdienst bevorzugt freie Arbeitsstellen in den staatlichen Organen, Institutionen oder in der sozialistischen Wirtschaft nachzuweisen.

(3) Der Nachweis eines Arbeitsplatzes für die aus dem aktiven Wehrdienst entlassenen Soldaten auf Zeit hat unter Würdigung ihrer längeren aktiven Dienstzeit sowie unter Berücksichtigung ihrer Erfahrungen, Kenntnisse und Fertigkeiten zu erfolgen.

(4) Bei der Eingliederung in den Arbeitsprozeß ist von den Mindestforderungen für die vorgesehene Tätigkeit auszugehen. Die Betriebe sind verpflichtet, Maßnahmen einzuleiten, damit sich die aus dem aktiven Wehrdienst entlassenen Soldaten auf Zeit in kürzester Frist die erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten für die Ausübung der Tätigkeit aneignen.

(5) Den Soldaten auf Zeit ist vor ihrer Entlassung aus dem aktiven Wehrdienst die Möglichkeit zu geben, mit dem vorgesehenen Betrieb einen Arbeitsvertrag abzuschließen.

§ 13

Entlohnung und Ausgleichzahlung

(1) Die aus dem aktiven Wehrdienst entlassenen Soldaten auf Zeit sind in die laut Eingruppierungsunterlagen für die Arbeitsaufgaben festgelegten Lohn- bzw. Gehaltsgruppen einzustufen.

(2) Liegt die für die Arbeitsaufgabe notwendige Qualifikation teilweise nicht vor, ist ein Qualifizierungsvertrag abzuschließen. Für die Dauer der Qualifizierung ist der Lohn für die erreichte Leistung nach der Lohn- bzw. Gehaltsgruppe zu berechnen, nach der die Einstufung bei abgeschlossener Qualifizierung zu erfolgen hat.

(3) Kann ein aus dem aktiven Wehrdienst entlassener Soldat auf Zeit nicht sofort die vorgesehenen Arbeitsnormen und Kennziffern erfüllen, ist mit ihm im Arbeitsvertrag eine befristete Einarbeitungszeit bis zu 6 Monaten zu vereinbaren.

(4) Werden leistungsabhängige Lohnformen angewendet, erhalten die aus dem aktiven Wehrdienst entlassenen Soldaten auf Zeit für die Dauer der Einarbeitungszeit einen Ausgleich bis zur Höhe des Durchschnittsverdienstes anderer Werktätiger mit vergleichbarer Tätigkeit. Wird der Durchschnittsverdienst vor Ablauf der Einarbeitungszeit erreicht, erfolgt die Entlohnung nach der Leistung.

§ 14

Beginn der Ausbildung bzw. Qualifizierung für im Herbst aus dem aktiven Wehrdienst Entlassene

Die zentralen staatlichen Organe, denen Hoch- oder Fachschulen bzw. Institute unterstehen, gewährleisten, daß Soldaten auf Zeit, die im Herbst eines jeden Jahres entlassen werden, noch im gleichen Jahr ein Studium aufnehmen können. Das gleiche gilt in bezug auf Qualifizierungsmaßnahmen durch Betriebe und andere Aus- und Weiterbildungsstätten entsprechend. Die Bewerbung zum Studium wird von dieser Regelung nicht berührt. Den aus dem aktiven Wehrdienst Entlassenen ist durch entsprechende Bildungsmaßnahmen Unter-

stützung zu gewähren mit dem Ziel, den bis zum Beginn ihrer Ausbildung versäumten Unterrichtsstoff nachzuholen.

§ 15

Anrechnung der Dienstzeit

(1) Die Dauer des aktiven Wehrdienstes ist auf die Zeit der Zugehörigkeit zu dem Betrieb anzurechnen. Das gilt auch für das erste Arbeitsrechtsverhältnis nach dem aktiven Wehrdienst, wenn vor der Einberufung mit dem betreffenden Betrieb kein Arbeitsrechtsverhältnis bestand bzw. dann, wenn nach dem aktiven Wehrdienst erstmalig die Zugehörigkeit zu einer sozialistischen Genossenschaft entsteht.

(2) Die Regelungen des Abs. 1 gelten auch, wenn Soldaten auf Zeit nach dem aktiven Wehrdienst vorübergehend, höchstens bis zu 6 Monaten, eine andere Tätigkeit aufgenommen haben.

(3) Nehmen Soldaten auf Zeit innerhalb eines Jahres nach der Entlassung aus dem aktiven Wehrdienst ein Studium auf, ist die Dauer des aktiven Wehrdienstes auf das erste Arbeitsrechtsverhältnis anzurechnen, das nach Beendigung des Studiums eingegangen wird. Das gleiche gilt für die Zugehörigkeit zu einer sozialistischen Genossenschaft entsprechend.

(4) Wird Soldaten auf Zeit eine besonders anrechnungsfähige Dienstzeit bescheinigt, so ist diese Zeit in voller Höhe anzurechnen.

§ 16

Zuweisung von Wohnraum

Den aus dem aktiven Wehrdienst entlassenen Soldaten auf Zeit mit mehr als 3 Dienstjahren ist in dem Ort, in dem sie eine Tätigkeit aufnehmen, geeigneter und ausreichender Wohnraum, entsprechend der örtlichen Wohnraumlage, durch die örtlichen Organe bzw. Betriebe, denen Aufgaben der Wohnraumlenkung übertragen wurden, zuzuweisen. Dieses gilt auch für Städte und Gemeinden, in denen nach den gesetzlichen Bestimmungen der Zuzug eingeschränkt ist. Das gleiche gilt für Soldaten auf Zeit, die aus Anlaß ihrer Einberufung oder während des aktiven Wehrdienstes ihren Wohnsitz aufgelöst haben, wenn sie an den früheren Wohnort zurückkehren wollen.

IV. Abschnitt

Ansprüche der Berufssoldaten

§ 17

Anerkennung der Verdienste und Erfahrungen der Berufssoldaten

Die Berufssoldaten haben durch ihre langjährige Dienstzeit in der Nationalen Volksarmee zum Schutze des sozialistischen Vaterlandes eine verantwortungsvolle gesellschaftliche Tätigkeit für die Deutsche Demokratische Republik ausgeübt. Sie haben im aktiven Wehrdienst eine fundierte politische und umfangreiche fachliche Ausbildung und Erziehung erhalten, sich gute organisatorische Fähigkeiten angeeignet und große Erfahrungen in der Führung der Menschen gesammelt. Sie sind bewährte und erprobte Kader und sind dementsprechend nach dem Ausscheiden aus dem aktiven Wehrdienst in den Arbeitsprozeß einzugliedern.

§ 18

Auflösung des Arbeitsrechtsverhältnisses und Zugehörigkeit zu einer sozialistischen Genossenschaft

(1) Beginnen Wehrpflichtige den aktiven Wehrdienst als Berufssoldaten oder werden sie während des aktiven Wehrdienstes in das Dienstverhältnis als Berufssoldat übernommen, so haben die Kommandeure oder Leiter von Dienststellen der Nationalen Volksarmee dieses unverzüglich dem Betrieb mitzuteilen.

(2) Das Arbeitsrechtsverhältnis ist nach den Bestimmungen des Gesetzbuches der Arbeit zu lösen.

(3) Die Zugehörigkeit zu einer sozialistischen Genossenschaft kann durch die Berufssoldaten auf der Grundlage der geltenden Statuten gelöst werden. Andernfalls ruht die Mitgliedschaft bzw. Kandidatur.

§ 19

Vorrangige Zulassung zum Studium

(1) Die aus dem aktiven Wehrdienst entlassenen Berufssoldaten sind vorrangig an Fach- bzw. Hochschulen zum Studium zuzulassen, wenn sie die erforderlichen Voraussetzungen besitzen.

(2) Für die aus dem aktiven Wehrdienst entlassenen Berufssoldaten sind unter Berücksichtigung der weiteren Stärkung der politischen und ökonomischen Grundlagen der Deutschen Demokratischen Republik besondere Studienmöglichkeiten zwischen dem Ministerium für Nationale Verteidigung, dem Staatssekretariat für das Hoch- und Fachschulwesen und anderen zentralen staatlichen Organen, denen Hoch- und Fachschulen bzw. Institute unterstehen, zu vereinbaren.

(3) Den aus dem aktiven Wehrdienst entlassenen Berufssoldaten, die mindestens 10 Jahre aktiven Wehrdienst geleistet haben und durch die Nationale Volksarmee zum Studium delegiert werden, ist ein Sonderstipendium zu gewähren. Das Sonderstipendium erhalten auch Berufssoldaten, die wegen zeitlicher oder dauernder Dienstuntauglichkeit vor Ablauf ihrer Verpflichtung aus dem aktiven Wehrdienst entlassen werden, wenn sie mindestens 4 Jahre aktiven Wehrdienst geleistet haben. Das Einkommen der Eltern bzw. des Ehegatten ist bei der Gewährung des Sonderstipendiums nicht zu berücksichtigen. Alle anderen Berufssoldaten erhalten Stipendien wie Soldaten auf Zeit.

Eingliederung in den Arbeitsprozeß

§ 20

(1) Die 1. Stellvertreter der Vorsitzenden der Räte der Bezirke bzw. der zuständige Stadtrat des Magistrats von Groß-Berlin sind für die Eingliederung der Berufssoldaten in den Arbeitsprozeß verantwortlich. Sie haben dabei mit den Direktoren der Ämter für Arbeit und Berufsberatung zusammenzuarbeiten.

(2) Zur Lenkung der Eingliederung in den Arbeitsprozeß sind die erforderlichen Bewerbungsunterlagen vom Ministerium für Nationale Verteidigung rechtzeitig an die 1. Stellvertreter der Vorsitzenden der Räte der Bezirke bzw. an den zuständigen Stadtrat des Magistrats von Groß-Berlin zu übergeben.

§ 21

(1) Der Nachweis eines Arbeitsplatzes für die aus dem aktiven Wehrdienst entlassenen Berufssoldaten hat unter Würdigung ihrer langjährigen aktiven Dienstzeit sowie unter Berücksichtigung ihrer Erfahrungen, Kenntnisse und Fertigkeiten zu erfolgen. Ihnen darf in beruflicher und materieller Hinsicht gegenüber anderen Werktätigen mit vergleichbarer Tätigkeit kein Nachteil entstehen.

(2) Bei der Eingliederung in den Arbeitsprozeß ist von den Mindestforderungen für die vorgesehene Tätigkeit auszugehen. Die Betriebe sind verpflichtet, Qualifizierungsmaßnahmen zur weiteren Förderung und Entwicklung der aus dem aktiven Wehrdienst entlassenen Berufssoldaten einzuleiten, damit sie sich in kürzester Zeit die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten für die Ausübung der Tätigkeit aneignen.

(3) Die aus dem aktiven Wehrdienst entlassenen Berufssoldaten, deren Ausbildung in der Nationalen Volksarmee in den wesentlichen Merkmalen des beruflichen Wissens und Könnens mit einem Ausbildungsberuf der geltenden Systematik der Ausbildungsberufe übereinstimmt, können kurzfristig an den notwendigen Prüfungen in den Betrieben teilnehmen. Sie sind durch die Betriebe auf diese Prüfungen vorzubereiten.

(4) Den Berufssoldaten ist vor ihrer Entlassung aus dem aktiven Wehrdienst die Möglichkeit zu geben, mit dem vorgesehenen Betrieb einen Arbeitsvertrag abzuschließen.

§ 22

Berufliche Förderung

Die aus dem aktiven Wehrdienst entlassenen Berufssoldaten sind in ihrer beruflichen Entwicklung besonders zu fördern. Dazu sind mit ihnen Beratungen durchzuführen und durch die Betriebe bei Abschluß des Arbeitsvertrages Qualifizierungsmaßnahmen zur weiteren Förderung und Entwicklung, die einen Einsatz in mittlere oder höhere Leitungsfunktionen ermöglichen, festzulegen.

§ 23

Entlohnung und Ausgleichzahlung

(1) Die aus dem aktiven Wehrdienst entlassenen Berufssoldaten sind in die laut Eingruppierungsunterlagen für die Arbeitsaufgaben festgelegten Lohn- bzw. Gehaltsgruppen einzustufen.

(2) Liegt die für die Arbeitsaufgabe notwendige Qualifikation teilweise nicht vor, ist ein Qualifizierungsvertrag abzuschließen. Für die Dauer der Qualifizierung ist der Lohn für die erreichte Leistung nach der Lohn- bzw. Gehaltsgruppe zu berechnen, nach der die Einstufung bei abgeschlossener Qualifizierung zu erfolgen hat.

(3) Kann ein aus dem aktiven Wehrdienst entlassener Berufssoldat nicht sofort die vorgesehenen Arbeitsnormen und Kennziffern erfüllen, ist mit ihm im Arbeitsvertrag eine befristete Einarbeitungszeit zu vereinbaren.

(4) Werden leistungsabhängige Lohnformen angewendet, erhalten die aus dem aktiven Wehrdienst entlassenen Berufssoldaten für die Dauer der Einarbeitungszeit

tungszeit einen Ausgleich bis zur Höhe des Durchschnittsverdienstes anderer Werkstätiger mit vergleichbarer Tätigkeit. Wird der Durchschnittsverdienst vor Ablauf der Einarbeitungszeit erreicht, erfolgt die Entlohnung nach der Leistung.

§ 24

Anrechnung der Dienstzeit

(1) Berufssoldaten, die mindestens 10 Jahre aktiven Wehrdienst geleistet haben oder die vorher wegen zeitlicher oder dauernder Dienstuntauglichkeit entlassen werden und mindestens 5 Jahre aktiven Wehrdienst geleistet haben, ist die gesamte in den bewaffneten Organen geleistete Dienstzeit auf die Betriebszugehörigkeit in jedem Arbeitsrechtsverhältnis, das nach der Entlassung aus dem aktiven Wehrdienst aufgenommen wird, anzurechnen. Das gilt für die Zugehörigkeit zu einer sozialistischen Genossenschaft entsprechend. Im übrigen ist die Regelung der Anrechnung der geleisteten Dienstzeit für Soldaten auf Zeit gemäß § 15 anzuwenden.

(2) Wird Berufssoldaten eine besonders anrechnungsfähige Dienstzeit bescheinigt, so ist diese Zeit in voller Höhe anzurechnen.

§ 25

Zuweisung von Wohnraum

Den aus dem aktiven Wehrdienst entlassenen Berufssoldaten ist in dem Ort, in dem sie eine Tätigkeit aufnehmen, geeigneter und ausreichender Wohnraum, entsprechend der örtlichen Wohnraumlage, durch die örtlichen Organe oder Betriebe, denen Aufgaben der Wohnraumlenkung übertragen wurden, zuzuweisen. Das gilt auch für Städte und Gemeinden, in denen nach den gesetzlichen Bestimmungen der Zuzug eingeschränkt ist. Das gleiche gilt, wenn sie an ihren früheren Wohnort zurückkehren.

V. Abschnitt**Anerkennung der in der Nationalen Volksarmee abgelegten Prüfungen**

§ 26

(1) Die in der Nationalen Volksarmee erworbenen Zeugnisse, Berechtigungsscheine, Qualifikations- und Befähigungsnachweise entsprechen vergleichbaren Dokumenten, die von den Betrieben ausgestellt werden.

(2) Die im Abs. 1 genannten Dokumente sind die Grundlage für den Einsatz in entsprechende Funktionen bzw. der erforderliche Nachweis für weitere Qualifizierungen.

VI. Abschnitt**Schlußbestimmungen**

§ 27

Geltungsbereich

(1) Die Bestimmungen dieser Verordnung gelten für die nach der Schaffung der Nationalen Volksarmee am 18. Januar 1956 entlassenen Angehörigen der Nationalen Volksarmee und für die aus dem Wehrersatzdienst Entlassenen.

(2) Wenn die Entlassung aus dem aktiven Wehrdienst wegen Ausschlusses vom Wehrdienst gemäß § 13 des Wehrpflichtgesetzes erfolgt, findet diese Verordnung keine Anwendung. Bei einem späteren Ausschluss vom Wehrdienst verliert der Betreffende die Rechte, die sich aus dieser Verordnung ergeben.

§ 28

Übergangsregelung

(1) Das Arbeitsrechtsverhältnis der Soldaten auf Zeit, das vor Inkrafttreten dieser Verordnung nach § 7 der Förderungsverordnung vom 24. Januar 1962 aufgelöst wurde, bleibt aufgelöst. Wollen diese Soldaten auf Zeit nach ihrem aktiven Wehrdienst in ihrem ehemaligen Betrieb eine Tätigkeit aufnehmen, sind die Betriebe verpflichtet, sie bevorzugt einzustellen.

(2) Die Zweite Durchführungsbestimmung vom 8. August 1963 zur Förderungsverordnung (GBl. II S. 599) und die Dritte Durchführungsbestimmung vom 4. Juni 1965 zur Förderungsverordnung (GBl. II S. 512) gelten bis zur Neuregelung der darin festgelegten Bestimmungen weiter.

(3) Ansprüche, die sich aus den Bestimmungen dieser Verordnung ergeben und günstigere berufliche oder materielle Leistungen nach sich ziehen als die, die nach der Förderungsverordnung vom 24. Januar 1962 gewährt wurden, entstehen erst ab Inkrafttreten dieser Verordnung.

(4) Sonderstipendium gemäß § 19 Abs. 3 erhalten nur diejenigen Berufssoldaten, die das Studium nach dem 1. September 1965 bzw. in Sonderklassen nach dem 1. September 1963 aufgenommen haben.

§ 29

Durchführungsbestimmungen

Durchführungsbestimmungen erlassen:

- a) der Minister für Nationale Verteidigung im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe;
- b) die Leiter anderer zentraler staatlicher Organe im Einvernehmen mit dem Minister für Nationale Verteidigung.

§ 30

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 1966 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- a) Verordnung vom 24. Januar 1962 über die Förderung der aus dem aktiven Wehrdienst entlassenen Angehörigen der Nationalen Volksarmee (Förderungsverordnung) (GBl. II S. 53);
- b) Erste Durchführungsbestimmung vom 5. November 1962 zur Förderungsverordnung (GBl. II S. 754).

Berlin, den 24. November 1966

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

Stoph
Vorsitzender

Der Minister für Nationale Verteidigung
Hoffmann

Erste Durchführungsbestimmung zur Förderungsverordnung.

Vom 24. November 1966

Auf Grund des § 29 der Förderungsverordnung vom 24. November 1966 (GBl. II S. 957) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe folgendes bestimmt:

Zu dem § 5, § 10 Abs. 1, § 15, § 21 Abs. 1 und § 24 der Verordnung:

§ 1

Nehmen Angehörige der Nationalen Volksarmee nach ihrem aktiven Wehrdienst eine Tätigkeit auf, für die ihnen als Angehörige der technischen Intelligenz bei mehrjähriger ununterbrochener Beschäftigungsdauer im gleichen Betrieb nach der Fünften Durchführungsbestimmung vom 24. Januar 1956 zur Verordnung zur Entwicklung einer fortschrittlichen demokratischen Kultur des deutschen Volkes und zur weiteren Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Intelligenz — Zuschläge für ununterbrochene Beschäftigungsdauer — (GBl. I S. 163) ein Zuschlag zum Gehalt zusteht, ist die Zeit des aktiven Wehrdienstes anzurechnen:

- a) bei Wehrpflichtigen, die den Grundwehrdienst geleistet haben, wenn sie ihr ruhendes Arbeitsrechtsverhältnis wieder aufnehmen oder im ersten Arbeitsrechtsverhältnis, das nach der Entlassung aus dem aktiven Wehrdienst begründet wird bzw. im ersten Arbeitsrechtsverhältnis nach dem Studium, das im gleichen Kalenderjahr nach der Entlassung aus dem aktiven Wehrdienst aufgenommen wird,
- b) bei Soldaten auf Zeit und Berufssoldaten mit einer Dienstzeit bis zu 10 Jahren, wenn sie ein ruhendes Arbeitsrechtsverhältnis wieder aufnehmen oder in dem Arbeitsrechtsverhältnis, das innerhalb von 6 Monaten nach der Entlassung aus dem aktiven Wehrdienst begründet wird, oder im ersten Arbeitsrechtsverhältnis nach dem Studium, das innerhalb eines Jahres nach der Entlassung aus dem aktiven Wehrdienst aufgenommen wird,
- c) bei Berufssoldaten, die mindestens 10 Jahre aktiven Wehrdienst geleistet haben oder die vor dieser Zeit wegen zeitlicher oder dauernder Dienstuntauglichkeit ausgeschieden sind und mindestens 5 Jahre aktiven Wehrdienst geleistet haben, in jedem Arbeitsrechtsverhältnis nach dem aktiven Wehrdienst.

Zu den §§ 11 und 12 der Verordnung:

§ 2

(1) In den Verbänden, Truppenteilen, Einheiten und Einrichtungen der Nationalen Volksarmee sind mit den zur Entlassung kommenden Soldaten auf Zeit, die kein Arbeitsrechtsverhältnis haben oder nicht Mitglieder oder Kandidaten einer sozialistischen Genossenschaft sind, Aussprachen und Vorträge über die günstigsten und im Interesse der Volkswirtschaft liegenden Einsatz- und Studienmöglichkeiten durchzuführen. Die Kommandeure bzw. Leiter der Verbände, Truppenteile, Einheiten und Einrichtungen der Nationalen Volksarmee haben mindestens 2 Monate vor dem Ent-

lassungstermin die Vorschläge für die Eingliederung in den Arbeitsprozeß über die Wehrkreiskommandos an die Ämter für Arbeit und Berufsberatung bzw. über das Wehrbezirkskommando in Berlin an die Räte der Stadtbezirke zu übersenden.

(2) Die Vorschläge müssen folgende Angaben enthalten: Dienstgrad, Name, Vorname, Geburtsdatum, Zeitpunkt der Einberufung, Familienstand, Wohnanschrift, erlernter Beruf, letzte vor der Einberufung ausgeübte Tätigkeit, Kenntnisse und Fähigkeiten, erworbene Qualifikation, Termin der Entlassung, gewünschte Tätigkeit, gewünschter Ort der Arbeitsaufnahme und Einsatzvorschlag. Den Vorschlägen ist eine Beurteilung beizufügen.

Zu den §§ 16 und 25 der Verordnung:

§ 3

(1) Den aus dem aktiven Wehrdienst entlassenen Soldaten auf Zeit mit mehr als 3 Dienstjahren und Berufssoldaten ist auch dann Wohnraum zuzuweisen, wenn sie unmittelbar nach dem aktiven Wehrdienst studieren und erst danach ihren Wohnsitz verändern.

(2) Berufssoldaten, die nach ihrer Entlassung aus dem aktiven Wehrdienst ein Studium in Sonderklassen aufnehmen, sind mit Abschluß des Vor- bzw. Arbeitsvertrages auf Antrag als Wohnungssuchende in den Städten und Gemeinden bzw. Betrieben, in denen ihre spätere Tätigkeit vorgesehen ist, aufzunehmen.

Zu den §§ 17 und 19 der Verordnung:

§ 4

(1) Durch das Staatssekretariat für das Hoch- und Fachschulwesen, das Ministerium für Volksbildung und den Landwirtschaftsrat der Deutschen Demokratischen Republik werden entsprechend dem volkswirtschaftlichen Bedarf und der Anzahl der Bewerber an Hoch- und Fachschulen Sonderklassen eingerichtet.

(2) Die Ausbildung in den Sonderklassen wird, von dem in der Nationalen Volksarmee erreichten Bildungsstand ausgehend, nach einem gesonderten Studienprogramm durchgeführt. Die Delegation zum Studium erfolgt auf Grund der Bewerbung und auf Vorschlag der unmittelbaren Vorgesetzten durch das Ministerium für Nationale Verteidigung. Mit den Bewerbern werden zur Vorbereitung auf die Aufnahme des Studiums Aussprachen durchgeführt.

(3) Die unter Abs. 1 genannten zentralen staatlichen Organe übersenden die Studienkonzeptionen für die Sonderklassen an den Hochschulen, Instituten und Fachschulen für das folgende Jahr bis 15. Oktober eines jeden Jahres an das Ministerium für Nationale Verteidigung.

(4) Die in der Anordnung vom 8. Juni 1966 über die Verantwortlichkeit für die Bilanzierung des Einsatzes der Hoch- und Fachschulabsolventen (Sonderdruck Nr. 541 des Gesetzblattes) genannten bilanzierenden Organe gewährleisten in Verbindung mit den Ausbildungseinrichtungen, daß die Studenten, die ein Studium in Sonderklassen aufgenommen haben, in der Regel mit Beendigung des 1. Studienjahres im Rahmen der Orientierungsziffer des Volkswirtschaftsplanes in Betriebe vermittelt werden, die mit den Betroffenen entsprechende Vorverträge abzuschließen haben.

(5) Das Sonderstipendium für Studierende in den Sonderklassen beträgt 70 % der durchschnittlichen monatlichen Nettodienstbezüge (Vergütung für Dienstgrad, Dienststellung und Dienstalter) im letzten Kalenderjahr vor Aufnahme des Studiums, jedoch höchstens 900 MDN und mindestens 500 MDN.

(6) Berufssoldaten können durch die Kommandeure und Vorgesetzten für ein Studium an den Hochschulen und in Ausnahmefällen an Fachschulen außerhalb der Sonderklassen vorgeschlagen werden, wenn sie die erforderlichen Voraussetzungen besitzen. Die Bewerbungsunterlagen sind an die Verwaltung Kader des Ministeriums für Nationale Verteidigung einzureichen und nach Zustimmung dem Staatssekretariat für das Hoch- und Fachschulwesen oder den anderen staatlichen Organen, denen Hoch- und Fachschulen bzw. Institute unterstehen, zu übergeben. Diese gewährleisten, daß die Bewerber noch im gleichen Jahr, in dem die Entlassung aus dem aktiven Wehrdienst erfolgt, ihr Studium aufnehmen können. Die Entlassung aus dem aktiven Wehrdienst erfolgt zum Studienbeginn. Für die Delegation zum Studium und Gewährung von Stipendium finden die Absätze 2 und 5 Anwendung.

(7) Berufssoldaten, die wegen zeitlicher bzw. dauernder Dienstuntauglichkeit aus dem aktiven Wehrdienst entlassen wurden und vorübergehend invalide sind, erhalten bei Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit und bei Aufnahme eines Studiums zum zeitlich nächstmöglichen Studienbeginn Sonderstipendium wie unter Abs. 5 festgelegt. Für diese ist das Sonderstipendium nach den durchschnittlichen monatlichen Nettodienstbezügen des letzten Jahres vor der Entlassung aus dem aktiven Wehrdienst zu berechnen.

Zu den §§ 17, 20, 21 und 22 der Verordnung:

§ 5

(1) Zum richtigen Einsatz der Berufssoldaten nach ihrer Entlassung aus dem aktiven Wehrdienst sind ihnen in den staatlichen Organen, Institutionen oder in der sozialistischen Wirtschaft Arbeitsplätze wie folgt nachzuweisen:

- a) für Unteroffiziere ab etwa 600,— MDN brutto,
- b) für Offiziere bis Dienstgrad Hauptmann ab etwa 700,— MDN brutto,
- c) für Offiziere ab Dienstgrad Major ab etwa 800,— MDN brutto.

(2) Bei der Aufnahme eines Dienstverhältnisses in einem anderen bewaffneten Organ sind die Berufssoldaten in der Regel mit ihrem Dienstgrad zu übernehmen.

Zu § 21 der Verordnung:

§ 6

(1) Für die Eingliederung in den Arbeitsprozeß der zur Entlassung kommenden Berufssoldaten bilden die 1. Stellvertreter der Vorsitzenden der Räte der Bezirke bzw. der zuständige Stadtrat des Magistrats von Groß-Berlin Kommissionen aus Vertretern staatlicher Organe und von Betrieben. Zur Mitarbeit in diesen Kommissionen ist ein verantwortlicher Offizier des zuständigen Wehrbezirkskommandos hinzuzuziehen.

(2) Mit den zur Entlassung aus dem aktiven Wehrdienst kommenden Berufssoldaten sind durch die Kommissionen Beratungen durchzuführen. Die 1. Stellvertreter der Vorsitzenden der Räte der Bezirke bzw. der zuständige Stadtrat des Magistrats von Groß-Berlin laden auf der Grundlage der ihnen übergebenen Bewerbungsunterlagen die Berufssoldaten in eigener Zuständigkeit zu den Beratungen ein. Die unmittelbaren Vorgesetzten haben die Teilnahme an den Beratungen zu ermöglichen. Den Betrieben sind vor den Beratungen die Bewerbungsunterlagen der zur Entlassung kommenden Berufssoldaten zur Einsichtnahme und Festlegung der Einsatzvorschläge vorzulegen.

§ 7

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Dezember 1966 in Kraft.

Berlin, den 24. November 1966

Der Minister für Nationale Verteidigung
Hoffmann

Es ist lieferbar:

Anordnung über die Aus- und Weiterbildung von Frauen

für technische Berufe und ihre Vorbereitung
für den Einsatz in leitende Tätigkeiten

vom 7. Juli 1966.

erschienen als Sonderdruck Nr. 545 des Gesetzblattes

Format A 5 . Umfang 48 Seiten . Preis 0,50 MDN

Dieser Sonderdruck enthält wichtige und wertvolle Empfehlungen für die Planung, Leitung, Gestaltung und Durchführung von Qualifizierungsmaßnahmen für Frauen.

Richten Sie bitte Ihre Bestellung an den

ZENTRAL-VERSAND ERFURT

501 ERFURT

Postschließfach 696

Darüber hinaus besteht Kaufmöglichkeit in der Buchhandlung für amtliche Dokumente

102 BERLIN

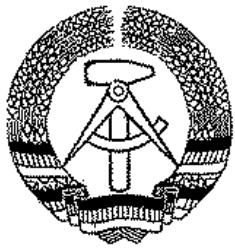
Roßstraße 6

STAATSVERLAG

DER DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 - Redaktion: 102 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 209 30 22 - Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen - Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 1538 - Verlag (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Telefon: 51 05 21 - Erscheint nach Bedarf - Fortlaufender Bezug nur durch die Post - Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 MDN, Teil II 1,80 MDN und Teil III 1,80 MDN - Einzelausgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 MDN, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 MDN, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 MDN, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 MDN je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 MDN mehr - Bestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Postschließfach 696, sowie Bezug gegen Barzahlung in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 102 Berlin, Roßstraße 6, Telefon: 51 05 21 - Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rotationsdruck) **Index 31 817**

126
265



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1966

Berlin, den 17. Dezember 1966

Teil II Nr. 148

Tag	Inhalt	Seite
12. 12. 66	Beschluß über die Aufhebung der Verordnung zur Aufstellung und Prüfung von Kalkulationen zum Zwecke der Preisbildung für Erzeugnisse und Leistungen der volkseigenen Betriebe der Industrie, die nach den Grundsätzen des neuen Rechnungswesens kalkulieren	965
13. 12. 66	Anordnung über die Kalkulationsrichtlinie zur Bildung von Industriepreisen für Erzeugnisse und Leistungen der volkseigenen Betriebe	965
13. 12. 66	Anordnung über die Kalkulationsrichtlinie zur Bildung von Industriepreisen für Erzeugnisse und Leistungen der Betriebe mit staatlicher Beteiligung, der privaten Industrie-, Bau-, Dienstleistungs- und Verkehrsbetriebe	974
13. 12. 66	Anordnung über die Bildung von Kalkulationspreisen in Industriebetrieben	983
29. 11. 66	Anordnung zur hygienischen Überwachung der Molkereien durch die Organe des Veterinärwesens	985
29. 11. 66	Anordnung Nr. 2 über den Tarif für den Flugzeugeinsatz in der Landwirtschaft	988
1. 12. 66	Anordnung Nr. 3 über die Gewährung von Unterhaltsbeihilfen	988

Beschluß
über die Aufhebung der Verordnung zur Aufstellung und Prüfung von Kalkulationen zum Zwecke der Preisbildung für Erzeugnisse und Leistungen der volkseigenen Betriebe der Industrie, die nach den Grundsätzen des neuen Rechnungswesens kalkulieren.

Vom 12. Dezember 1966

1. Die Verordnung vom 17. März 1955 zur Aufstellung und Prüfung von Kalkulationen zum Zwecke der Preisbildung für Erzeugnisse und Leistungen der volkseigenen Betriebe der Industrie, die nach den Grundsätzen des neuen Rechnungswesens kalkulieren (GBL I S. 277) wird mit Wirkung vom 31. Dezember 1966 außer Kraft gesetzt.
2. Der Leiter des Amtes für Preise wird beauftragt, die notwendigen Kalkulationsbestimmungen mit Wirkung vom 1. Januar 1967 durch Anordnungen zu regeln.
3. Der Beschluß tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Berlin, den 12. Dezember 1966

Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik

Stoph
Vorsitzender

Der Leiter
des Amtes für Preise
Halbritter

Anordnung
über die Kalkulationsrichtlinie zur Bildung von Industriepreisen für Erzeugnisse und Leistungen der volkseigenen Betriebe.

Vom 13. Dezember 1966

Im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe wird für die Kalkulation zur Bildung von Industriepreisen folgendes angeordnet:

I.

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

(1) Die Preisbestimmungen in den Preisanordnungen der Industriepreisreform entsprechen der in dieser Anordnung enthaltenen Kalkulationsrichtlinie. Die Bildung der Industriepreise für alle weiteren ab 1. Januar 1967 in die Produktion aufzunehmenden Erzeugnisse erfolgt nach den Bestimmungen dieser Anordnung.

(2) Mit der Anwendung der Kalkulationsrichtlinie wird ein qualitativ neuer Ausgangspunkt für die Senkung der Selbstkosten geschaffen. Deshalb sind die Betriebe und VVB verpflichtet, die neuen Industriepreise dazu auszunutzen, einen energischen Kampf um die Senkung der Selbstkosten zu organisieren.

(3) Die Betriebe und VVB sind verpflichtet, in ihrer ökonomischen Arbeit davon auszugehen, daß bei der Bildung der Industriepreise fortschrittliche Normen und Kennziffern für den Materialeinsatz und die Verarbeitungskosten einschließlich der Gemeinkosten zugrunde gelegt werden.

Durch die Gegenüberstellung der den Industriepreisen zugrunde liegenden Kosten zu den geplanten und tatsächlichen Kosten der Betriebe sind von den Betrieben und VVB Maßnahmen für

- die Senkung der Selbstkosten zur Erhöhung der betrieblichen Rentabilität;
- die Vervollkommnung der Rationalisierungskonzeption;
- die Einsparung von Material durch Übergang auf materialsparende Konstruktionen und Fertigungsverfahren sowie die Organisation einer richtigen Vorratshaltung;
- die Erhöhung des Nutzeffektes der Investitionen und des Exportes;
- die rationelle Ausnutzung der produktiven Fonds;
- die Erhöhung der Qualität der Erzeugnisse

festzulegen. Dabei sind die internationalen Kennziffern und die Kosten, die den Weltstand bestimmen, mit heranzuziehen.

Die Betriebe und VVB sind verpflichtet, die erzielten ökonomischen Ergebnisse ständig zu analysieren und Reserven aufzudecken. Die Kalkulationsrichtlinie ist in dieser Weise als ein wirksames Instrument für die volle Durchsetzung der wirtschaftlichen Rechnungsführung anzuwenden.

(4) Die Kalkulationsrichtlinie ist so zu verwirklichen, daß eine Verbesserung der Rentabilität der Produktion und damit eine Erhöhung der Effektivität der Volkswirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik erreicht wird.

Die Generaldirektoren der VVB und Leiter der volkseigenen Betriebe sind verpflichtet, entsprechend ihrer politischen und ökonomischen Verantwortung als sozialistische Leiter bei der Bildung von Industriepreisen nach den Bestimmungen dieser Kalkulationsrichtlinie bei allen ihren Entscheidungen von volkswirtschaftlichen Gesichtspunkten auszugehen.

Sie haben zu verhindern, daß bei der Preisbildung betriebsindividuelle und zweigtypische Interessen überbetont werden und dadurch Preise entstehen, die nicht den gesellschaftlichen Interessen entsprechen. In den Betrieben und VVB sind gemeinsam mit den gesellschaftlichen Gremien (Produktionskomitees, ökonomische Aktive und gesellschaftliche Räte) die Zusammenhänge zwischen den tatsächlichen Kosten und den Preisen ständig allen Werktätigen zu erläutern. Die Vorschläge und Initiative der Werktätigen zur Senkung der Selbstkosten, Erhöhung der Qualität, Verbesserung der Organisation der Produktion sind für die Steigerung der Rentabilität wirksam zu machen und in die Preisbildung einzubeziehen.

II.

Geltungsbereich

§ 2.

(1) Der volkseigene Betrieb hat bei der Ausarbeitung von Preiskalkulationen und von Vorschlägen zur Bestätigung von Industriepreisen sowie bei der eigenverantwortlichen Bildung von Industriepreisen die Bestimmungen dieser Anordnung anzuwenden.

Volkseigener Betrieb im Sinne dieser Anordnung ist der volkseigene Industrie-, Bau-, Dienstleistungs- und Verkehrsbetrieb sowie das volkseigene Institut.

(2) Der konsumgenossenschaftliche Produktionsbetrieb und der Betrieb, der unter den Geltungsbereich der Verordnung vom 6. September 1951 über die Verwaltung und den Schutz ausländischen Eigentums in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 829) fällt, haben die Bestimmungen dieser Anordnung anzuwenden. Besonderheiten für diese Betriebe werden in speziellen Richtlinien geregelt.

(3) Die Betriebe gemäß den Absätzen 1 und 2 (im weiteren Betrieb genannt) haben diese Anordnung anzuwenden:

- bei Kosten- und Preisvergleichen im Rahmen der Erzeugnisgruppenarbeit als Grundlage zur Rationalisierung und Spezialisierung der Produktion mit dem Ziel der Selbstkostensenkung;
- bei der Aufstellung von Kalkulationen zur Bestätigung der Industriepreise durch die Preisbildungsorgane;
- bei der Aufstellung von Kalkulationen zur eigenverantwortlichen Ermittlung der gültigen Industriepreise;
- bei der Aufstellung von Kalkulationen für Teilpreise (z.B. Bearbeitungsnormative);
- bei der Aufstellung von Kalkulationen zur Änderung von Industriepreisen für einzelne Erzeugnisse oder von ganzen Warengruppen im Rahmen der planmäßigen Preisentwicklung;
- bei der Ermittlung der Kosten als Grundlage für die Vereinbarung von Preiszuschlägen und Preisabschlägen sowie bei der Bildung von Vereinbarungspreisen;
- bei der Ausarbeitung von Anträgen auf Festsetzung der Zuschlagssätze für Gemeinkosten;
- bei der Aufstellung der Kalkulationen für Lohnarbeiten;
- bei der Aufstellung der Nachkalkulationen zum Zwecke der Preisbildung.

(4) Die Prüfung der Preisanträge des Betriebes durch die Organe gemäß § 3, insbesondere hinsichtlich der konsequenten Ausnutzung aller Möglichkeiten zur Senkung der Selbstkosten, die Bestätigung der Industriepreise durch die Preisbildungsorgane und die Durchführung der staatlichen Preiskontrolle erfolgen auf der Grundlage dieser Anordnung.

(5) Die Bestimmungen dieser Anordnung finden keine Anwendung auf die Bildung der Einzelhandelsverkaufspreise für Konsumgüter und auf die Bildung von Preisen für Leistungen, die der Bevölkerung unmittelbar berechnet werden. Die Betriebe wenden sie jedoch bei der Bildung der Betriebspreise für derartige Erzeugnisse und Leistungen an.

(6) Die Bestimmungen dieser Anordnung finden für die Berechnung der Industriepreise gegenüber der Landwirtschaft keine Anwendung, soweit nicht für bestimmte Erzeugnisse und Leistungen, wie z. B. für mineralische Düngemittel, in anderen gesetzlichen Bestimmungen festgelegt ist, daß die neuen Industriepreise gegenüber der Landwirtschaft zu berechnen sind.

III.

Grundsätze

§ 3

Spezielle Kalkulationsrichtlinien

(1) Die gemäß Beschluß des Ministerrates vom 7. Juli 1966 über die Aufgaben und Verantwortlichkeit der Staats- und Wirtschaftsorgane auf dem Gebiet der Preise (GBl. II S. 535) für die Preisbildung zuständigen wirtschaftsleitenden Organe haben auf der Grundlage dieser Anordnung spezielle Kalkulationsrichtlinien für ihren Verantwortungsbereich nach Abstimmung mit dem Leiter des Amtes für Preise zu erlassen. In diesen speziellen Kalkulationsrichtlinien sind die Schwerpunkte der einzelnen Industriezweige zur Senkung der Selbstkosten insbesondere zur Einsparung von Material- und Verarbeitungskosten und der komplexen sozialistischen Rationalisierung zu erfassen. Auf dieser Grundlage haben die Betriebe Maßnahmen zu ihrer Realisierung festzulegen.

(2) In den Kalkulationsrichtlinien gemäß Abs. 1 sind zu regeln:

- das Kalkulationsschema auf der Grundlage der für die Kostenrechnung zur Ermittlung der Gesamtselbstkosten geltenden Bestimmungen (Anlage zu dieser Anordnung);
- die Anwendung von Kalkulationsnormativen, z. B. für technologische Einzelkosten, Gemeinkosten, Forschungs- und Entwicklungskosten, technologisch bedingten Ausschuß u. ä.;
- Höhe und Bemessungsgrundlage des kalkulatorischen Gewinns;
- die Anwendung von Preisvergleichen für Relationspreise gemäß § 23;
- weitere vom Betrieb bei der Preiskalkulation zu berücksichtigende Besonderheiten der Ökonomik des jeweiligen Bereichs, z. B. hinsichtlich der Kalkulationsfähigkeit der Kosten.

§ 4

Abschreibungen

(1) Für den Betrieb sind Abschreibungen für Grundmittel kalkulationsfähig, soweit diese Kosten zu Lasten der Selbstkosten zu planen und zu buchen

sind. Der Betrieb ist verpflichtet, die Kosten für Abschreibungen je Erzeugniseinheit durch mehrschichtige Auslastung der Maschinen und Anlagen zu verringern.

(2) Kosten des Betriebes für gemietete und gepachtete Grundmittel sowie Kosten für die Nutzung von Grundmitteln sind kalkulationsfähig. Die in den Nutzungsentgelten enthaltene Produktionsfondsabgabe gehört nicht zu den kalkulationsfähigen Kosten.

§ 5

Materialkosten

(1) Der Betrieb hat die gesetzlichen Preise für das verbrauchte Material zu kalkulieren; dies gilt entsprechend für die Bezugskosten. — Er hat zu sichern, daß die Materialverrechnungspreise den tatsächlichen Einstandspreisen oder Einkaufspreisen entsprechen.

(2) Der Betrieb hat die in Preisvorschriften festgelegten Materialkosten-Normative (bzw. Normen für den Materialaufwand oder sonstige Bestimmungen über den Materialverbrauch mit Normativcharakter) anzuwenden. Bestehen solche Normative nicht, hat der Betrieb den Aufwand an Grundmaterial nach bestätigten Materialverbrauchsnormen zu kalkulieren. Wenn keine Materialverbrauchsnormen vorliegen, hat der Betrieb höchstens die in Stücklisten oder ähnlichen Verbrauchsnachweisen vorgesehenen Mengen, die einem sparsamen Verbrauch entsprechen müssen, in die Kalkulation aufzunehmen. Der Betrieb hat dabei für technologisch bedingten Verschnitt, Abfall, Schwund usw. höchstens die in speziellen Kalkulationsrichtlinien gemäß § 3 festgelegten Normative anzuwenden. — Der Betrieb kann für die Zwecke der Preiskalkulation während der Dauer des Planjahres die am 1. Januar verbindlichen Materialverbrauchsnormen anwenden. Die in der Anordnung vom 13. Dezember 1966 über die Bildung von Kalkulationspreisen in Industriebetrieben (GBl. II S. 983) getroffenen Bestimmungen bleiben unberührt.

(3) Der Betrieb ist nicht berechtigt, Kosten, die ihm entstehen infolge

- der Verwendung nicht dimensionsgerechten Materials;
 - der Verwendung von Material in höherer als der für den Verwendungszweck technologisch erforderlichen Güte;
 - der Lieferung von fehlerhaftem Material durch den Vorlieferanten (Nachbearbeitungskosten);
 - der nicht termingerechten Lieferung von Material;
 - unwirtschaftlicher Waren- und Transportwege
- in die Kalkulation einzusetzen.

(4) Der Betrieb berücksichtigt die ihm berechneten Preiszuschläge und gewährten Preisabschläge in der Preiskalkulation wie folgt:

- a) Der Betrieb hat bei der Kalkulation der Materialkosten sowie der Kosten für bezogene Teile die sich auf der Grundlage der Güteklassifizierung

des Deutschen Amtes für Meßwesen und Warenprüfung (DAMW) oder von Wahlsortierungen ergebenden Preise (einschließlich der bei Nichterreichen der Mindestgütegrenze geltenden Preise) anzuwenden. Dies gilt nicht, wenn in Preisvorschriften etwas anderes bestimmt ist oder die Preisbildungsorgane abweichende Regelungen treffen (z. B. Bewertung zu den Preisen für Erzeugnisse mit dem Gütezeichen 1 oder für Erzeugnisse der 1. Wahl).

- b) Der Betrieb wendet die Bestimmungen des Buchst. a entsprechend an, wenn ihm Preisabschläge gewährt werden, weil ein Erzeugnis nicht den Mindestanforderungen der TGL hinsichtlich der Qualität entspricht.
- c) Der Betrieb, der Erzeugnisse aus nicht branchenüblicher Einzelfertigung, als Sonderausführungen oder Erzeugnisse außerhalb der Standards oder in Mindermengen von seinen Lieferanten bezieht, darf die ihm dafür berechneten Preiszuschläge grundsätzlich nicht kalkulieren. Die Preisbildungsorgane können Ausnahmen hiervon zulassen.
- d) Werden dem Betrieb auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen bei Bestellungen größeren Umfangs Preisabschläge gewährt, so ist er berechtigt, den nach den gesetzlichen Bestimmungen zulässigen Preis in voller Höhe (d. h. ohne Abzug des Preisabschlages) zu kalkulieren.
- e) Der Betrieb, der Erzeugnisse mit Preiszu- und -abschlägen bezieht, die er gemäß § 47 des Vertragsgesetzes vom 25. Februar 1965 (GBl. I S. 107) mit seinem Vertragspartner vereinbart hat, darf diese nur dann in die Kalkulation aufnehmen, wenn dies in Preisvorschriften ausdrücklich bestimmt ist.

(5) Arbeitet der Betrieb Materialien auf, so daß sie wieder vollwertig sind, so kalkuliert er, soweit nicht in preisrechtlichen Vorschriften etwas anderes bestimmt ist, die für derartige vollwertige Materialien zulässigen Preise. Die Aufarbeitungskosten hat der Betrieb nicht zu kalkulieren.

(6) Der Betrieb hat Reststoffgutschriften zu den gesetzlichen Preisen für Produktionsabfälle, Altmaterialrückstände, Streifenabschnitte, Schrott usw. bei der Preiskalkulation zu berücksichtigen. Liegen keine gesetzlichen Preise für Reststoffe vor, so hat der Betrieb die Gutschriften für Reststoffe nach der in speziellen Kalkulationsrichtlinien festgelegten Regelung zu ermitteln.

(7) Der Betrieb hat als Abnehmer von Erzeugnissen mit Vereinbarungspreisen diese Preise in seine Kalkulation aufzunehmen, wenn nach den gesetzlichen Bestimmungen die Bildung von Vereinbarungspreisen für diese Erzeugnisse zulässig ist.

(8) Der Betrieb wendet vorstehende Bestimmungen sinngemäß auch auf die Kosten für Hilfsmaterial an.

(9) Der Betrieb kalkuliert fremde Lohnarbeit sowie bezogene Teile, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, wie Grundmaterial.

§ 6

Lohnkosten

(1) Der Betrieb kalkuliert die in Preisanordnungen festgelegten Lohnkostennormative. Sind Zeitnormative in Preisanordnungen festgelegt, hat der Betrieb diese in Verbindung mit den Leistungsgrundlöhnen der gültigen Tarife gemäß den Rahmenkollektivverträgen bei der Preiskalkulation anzuwenden; dies gilt auch für sonstige, den Zeitaufwand betreffende Festlegungen mit Normativcharakter.

(2) Der Betrieb hat, wenn in Preisanordnungen keine Lohnkostennormative bzw. Zeitnormative festgelegt sind, die Lohnkosten nach dem Prinzip strengster Sparsamkeit auf der Grundlage der zweckmäßigsten Technologie wie folgt zu kalkulieren:

- a) Die Kalkulation der Lohnkosten hat grundsätzlich auf der Basis von technisch begründeten Arbeitsnormen zu erfolgen.

Der Tariflohn ist von dem Betrieb auf der Grundlage der gültigen Tarife gemäß den Rahmenkollektivverträgen mit der Eingruppierung in die Lohngruppen nach den Wirtschaftszweiglohngruppenkatalogen sowie dem Zuschlag für betriebsbedingte Erschwernisse auf der Grundlage der Erschwerniskataloge zu kalkulieren. Liegen Wirtschaftszweiglohngruppenkataloge nicht vor, hat der Betrieb zu sichern, daß die kalkulierten Lohngruppen der zur Durchführung der Arbeit erforderlichen Qualifikation entsprechen. — Erschwerniszuschläge sind in tarifrechtlich zulässiger Höhe kalkulationsfähig.

- b) Der Betrieb kalkuliert tarifrechtlich zulässige leistungsabhängige Prämien zum Stücklohn sowie Prämien zum Zeitgrundlohn in der in den Rahmenkollektivverträgen bzw. von den Leitern der zentralen staatlichen Organe gemeinsam mit den Industriegewerkschaften oder Gewerkschaften festgelegten Höhe.

- c) Der Betrieb kalkuliert aus den Normen herausgelöste Lohnbestandteile (MDN-Beträge); ist die Zahlung dieser MDN-Beträge noch nicht an die Einhaltung exakter Kennziffern gebunden, so sind sie in Höhe des von den wirtschaftsleitenden Organen bestätigten Durchschnittswertes kalkulationsfähig.

- d) Der Betrieb darf auch kalkulieren:

— Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit sowie für Überstunden, soweit ihre Kalkulierbarkeit nicht gemäß § 18 ausgeschlossen ist;

— Schichtprämien;

— Löhne für Anlern- und Umlernarbeiten;

— Löhne für technologisch bedingte Stillstandszeiten, wenn dieser Zeitaufwand bei der Festlegung der Normzeiten nicht bereits berücksichtigt ist.

(3) Der Betrieb kann für die Zwecke der Preiskalkulation während der Dauer des Planjahres die am 1. Januar verbindlichen technisch begründeten Arbeits-

normen anwenden. Die in der Anordnung vom 13. Dezember 1966 über die Bildung von Kalkulationspreisen in Industriebetrieben (GBl. II S. 983) getroffenen Bestimmungen bleiben unberührt.

(4) Gültige Tarife im Sinne der Absätze 1 und 2 sind die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Anordnung anzuwendenden Tarife und die sonstigen die Entlohnung regelnden Bestimmungen.

(5) Der Betrieb, der die Zeitwerte der technisch begründeten Arbeitsnormen nach Zeitnormativen und Normenkatalogen noch nicht erreicht, kann Zeiten für Rückstände als Differenz zwischen diesen Zeitwerten und der betrieblich tatsächlich benötigten Zeit bei der Preiskalkulation befristet einsetzen. Der Betrieb hat den Maßnahmenplan für den Abbau der Rückstandszeiten dem Preisbildungsorgan mit dem Preis-antrag vorzulegen.

§ 7

Lohnzuschläge nach der Lohnzuschlagsverordnung Weihnachtszuwendungen

(1) Der Betrieb ist berechtigt, Lohnzuschläge nach der Lohnzuschlagsverordnung vom 28. Mai 1958 (GBl. I S. 417) zu kalkulieren, wenn die Zuschläge nicht bereits in die Lohnsätze der seit 1959 neu herausgegebenen Tarifverträge einbezogen wurden.

(2) Der Betrieb kalkuliert die Kosten für Weihnachtszuwendungen in der in den gesetzlichen Bestimmungen festgelegten Höhe.

§ 8

Lehrlingsentgelte

(1) Die produktiven Leistungen der Lehrlinge sind vom Betrieb bei der Preiskalkulation, soweit in Preis-anordnungen nichts anderes festgelegt ist, wie folgt zu berücksichtigen:

- a) Beim Bestehen von Arbeitsnormen setzt der Betrieb für die Leistungen der Lehrlinge die Lohn- und Zeitwerte in der Kalkulation an, die beim Einsatz von Facharbeitern zulässig sind.
- b) Werden Arbeiten im Zeitlohn durchgeführt, setzt der Betrieb für die Leistungen der Lehrlinge die effektiven Lehrlingsentgelte und Fertigungszeiten in der Kalkulation an.

(2) Der Betrieb wendet die Bestimmungen gemäß Abs. 1 entsprechend für die Kalkulation der Löhne bei Anlern- und Umlernarbeiten an.

§ 9

Zuführungen zum Kultur- und Sozialfonds

Die vom Betrieb in die Selbstkosten verrechneten Zuführungen zum Kultur- und Sozialfonds sind in

der sich aus den gesetzlichen Bestimmungen ergebenden Höhe kalkulationsfähig.

§ 10

Kosten für betriebliche Einrichtungen und Maßnahmen für die Arbeiterversorgung, die Betreuung der Werk tätigen und den polytechnischen Unterricht

Der Betrieb kalkuliert die Kosten für betriebliche Einrichtungen und Maßnahmen für die Arbeiterversorgung, die Betreuung der Werk tätigen und den polytechnischen Unterricht, die nach den gesetzlichen Bestimmungen zu Lasten der Selbstkosten der Betriebe zu finanzieren sind.

§ 11

Vorleistungen

(1) Der Betrieb ist berechtigt, die Kosten für Vorleistungen (Kosten für Werkzeuge, Modelle, Lehren usw.) auf der Grundlage ihrer rationellsten Nutzung zu kalkulieren. Werden diese Kosten des Betriebes aus dem Fonds Technik finanziert und bildet die zu Lasten der Kosten des Betriebes erhobene Umlage (Zuführung zum Fonds Technik) die Grundlage für die Festsetzung des Satzes der Forschungs- und Entwicklungskosten gemäß § 12, sind sie nicht kalkulationsfähig.

(2) Der Betrieb kalkuliert Forschungs- und Entwicklungskosten nach den Bestimmungen des § 12.

§ 12

Kosten für Forschung und Entwicklung, Anlaufkosten

(1) Der Betrieb ist berechtigt, Forschungs- und Entwicklungskosten zu kalkulieren. Bei Erzeugnissen, die unter den Geltungsbereich einer Preisanordnung fallen, sind diese Kosten vom Betrieb in der gleichen Höhe und nach der gleichen Methode zu kalkulieren wie bei der Bildung der in den Preisanordnungen festgesetzten Preise.

(2) Der Betrieb ist berechtigt, für Erzeugnisse und Leistungen, für die keine Preisanordnungen bestehen, bei entsprechendem Nachweis Forschungs- und Entwicklungskosten in wirtschaftlich gerechtfertigter Höhe bei der Preiskalkulation zu berücksichtigen.

(3) Der Betrieb ist verpflichtet, in den Preiskalkulationen die technologischen Einzelkosten um darin eventuell enthaltene Anlaufkosten zu bereinigen, wenn durch die Sätze der Forschungs- und Entwicklungskosten auch Anlaufkosten, die sich aus der Einführung der Forschungs- und Entwicklungsergebnisse in die Produktion ergeben, abgegolten sind. Dies gilt auch, wenn der Betrieb gesonderte Verrechnungssätze für Anlaufkosten anzuwenden hat. Werden Anlaufkosten nicht durch Verrechnungssätze abgegolten, hat der Betrieb derartige Kosten in den Preiskalkulationen gesondert auszuweisen.

(4) Der Betrieb hat bei Einzel- und Sonderanfertigungen die hierfür anfallenden wirtschaftlich gerechtfertigten Forschungs- und Entwicklungskosten den Erzeugnissen grundsätzlich direkt zuzurechnen.

§ 13

**Kosten für die Benutzung von Neuerungen
(Erfindungen, Neuerervorschläge und
Neuerermethoden)**

(1) Der Betrieb ist berechtigt, die auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen zu Lasten der Kosten zu zahlenden Vergütungen für die Benutzung von Neuerungen (Wirtschaftspatente, Neuerervorschläge und Neuerermethoden), die Vergütung für hervorragende Leistungen bei der Realisierung von Neuerungen und die den Neuerern zu erstattenden Aufwendungen zu kalkulieren.

(2) Der Betrieb hat Lizenzkosten (Lizenzgebühren) für Ausschließungspatente in der Höhe zu kalkulieren, in der sie vom Amt für Erfindungs- und Patentwesen der Deutschen Demokratischen Republik befürwortet werden. Sind Lizenzgebühren in ihrer Höhe nach der produzierten Menge oder anderen Kriterien gestaffelt, so kalkuliert der Betrieb grundsätzlich den für die voraussichtliche Produktionsmenge anzuwendenden Satz. Der Betrieb ist berechtigt, die Kosten für den Erwerb von Ausschließungspatenten zu kalkulieren, wobei im Regelfall eine zeitliche Abgrenzung dieser Kosten vorzunehmen ist.

(3) Hat der Betrieb zum Zeitpunkt der Aufstellung der Preiskalkulation die Erteilung eines Patentes beantragt, so kann er bei entsprechendem Nachweis einen kalkulatorischen Wert zur Abgeltung der Erfinderteistung in die Preiskalkulation aufnehmen.

(4) Der Betrieb ist berechtigt, Lizenzgebühren für Geschmacksmuster zu kalkulieren. Dabei hat er die Bestimmungen des Abs. 2 entsprechend anzuwenden. Dem Betrieb ist nicht gestattet, ein kalkulatorisches Entgelt für Geschmacksmuster zu verrechnen, die er sich für seine eigenen Erzeugnisse hat rechtlich schützen lassen.

(5) Der Betrieb hat die Kosten für die Benutzung von Neuerungen (Erfindungen, Neuerervorschläge und Neuerermethoden) bei der Preisbildung nur in wirtschaftlich gerechtfertigter Höhe zu berücksichtigen.

§ 14

**Kosten für technologisch bedingten Ausschuß,
Nacharbeit und Garantieverpflichtungen**

(1) Der Betrieb kalkuliert zur Abgeltung der Kosten für technologisch bedingten Ausschuß, Nacharbeit und Garantieverpflichtungen die in speziellen Kalkulationsrichtlinien gemäß § 3 festgelegten normativen Kalkulationselemente. Der Betrieb hat solche Bedingungen zu schaffen, die eine Senkung der Höhe des festgelegten Normativs gewährleisten.

(2) Wird in den speziellen Kalkulationsrichtlinien in Ausnahmefällen anstelle eines normativen Kalkulationselementes ein Höchstsatz zur Abgeltung der Kosten gemäß Abs. 1 festgelegt, so hat der Betrieb das Kalkulationselement in Höhe der nach dem Grundsatz sparsamster Wirtschaftsführung nachzuweisenden Kosten für technologisch bedingten Ausschuß, Nacharbeit und Garantieverpflichtungen zu ermitteln, wobei der Höchstsatz nicht überschritten werden darf.

§ 15

Reparaturkosten

(1) Der Betrieb ist berechtigt, die Kosten für Reparaturleistungen in dem zur Sicherung eines störungsfreien Produktionsablaufs notwendigen Umfang zu kalkulieren. Ein Betrieb, der unter den Geltungsbereich der Anordnung vom 19. Januar 1965 über Reparaturfonds (GBI. II S. 106) bzw. der entsprechenden Anordnungen für andere Bereiche der Volkswirtschaft fällt, hat die Zuführungen zum Reparaturfonds zu kalkulieren. Ein Betrieb, der keinen Reparaturfonds bildet, hat die zu Lasten der Selbstkosten vorgenommenen Zuführungen zum Fonds für Generalreparaturen zu kalkulieren.

(2) Ein Betrieb, dessen Zuschlagssätze für Gemeinkosten auf der Grundlage der Plankosten festgesetzt werden, hat die zu Lasten der Selbstkosten geplanten Zuführungen zum Reparaturfonds bzw., soweit ein solcher Fonds nicht geplant wird, die geplanten direkt zu verrechnenden Reparaturkosten — unter Beachtung des Abs. 3 — zu kalkulieren.

(3) Der Betrieb hat eine zeitliche Abgrenzung der Reparaturkosten für die Zwecke der Preiskalkulation vorzunehmen, wenn sich für das Jahr, auf dessen Grundlage die Festsetzung der Zuschlagssätze für Gemeinkosten erfolgt, außergewöhnlich hohe oder niedrige Reparaturkosten ergeben.

(4) Ein Betrieb, der Reparaturleistungen als Eigenleistungen durchführt, hat die hierfür effektiv aufgewendeten oder geplanten Kosten bei der Preiskalkulation zu berichtigen, soweit diese Kosten — gemessen an den bei der Durchführung dieser Leistungen durch Dritte zulässigen Preisen — überhöht sind.

§ 16

**Rückzahlungsraten für Kredite zur Anschaffung
von Grundmitteln**

Führt der Einsatz von Grundmitteln, die aus Krediten finanziert werden, je Erzeugniseinheit zu einer Senkung der Selbstkosten, so ist der Betrieb berechtigt, bei neuen Erzeugnissen, deren Industriepreise auf Kostengrundlage — und nicht nach Parametern oder nach in Preisvorschriften festgelegten Normaliven — gebildet werden, bis zur Höhe der nachgewiesenen Selbstkostensenkung die Rückzahlungsraten zu kalkulieren.

§ 17

VVB-Umlage

Der Betrieb hat die VVB-Umlage in der Höhe zu kalkulieren, in der sie in den speziellen Kalkulationsrichtlinien gemäß § 3 festgesetzt ist.

§ 18

Nicht kalkulationsfähige Kosten

(1) Der Betrieb ist nicht berechtigt, Kosten, die sich aus Produktionserschwernissen (z. B. Maschinenausfällen), infolge unzureichender Kapazitätsauslastung oder infolge eines überhöhten Verwaltungsaufwandes ergeben, zu kalkulieren. Der Betrieb hat die Festle-

gungen seines übergeordneten wirtschaftsleitenden Organs über die Bedingungen, unter denen die Kosten infolge unzureichender Kapazitätsauslastung oder überhöhten Verwaltungsaufwandes zu berichtigen sind, der Preiskalkulation zugrunde zu legen.

(2) Der Betrieb ist nicht berechtigt, die Kosten nachstehender Kostenarten zu kalkulieren:

Zuschläge für nichtplanmäßige Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit,

Zuschläge für Überstunden (außer Entladepersonal und Kraftfahrer),

Lohngruppenausgleich,

Leistungslohnausgleich,

Zuschläge zum Lohn für Materialerschweris (bei Verwendung fehlerhaften bzw. ungeeigneten Materials),

Lohn für Stillstands- und Wartezeiten (mit Ausnahme technologisch bedingter Stillstandszeiten),

Lohn für Stilllegungszeiten (Ausnahmen sind in den speziellen Kalkulationsrichtlinien gemäß § 3 zu regeln),

Sperrenzuschläge,

Kosten für Schadensfälle, Abbruch, Verschrottung,

Kosten für vermietete und verpachtete Grundmittel,

Kosten für stillgelegte Grundmittel (Ausnahmen sind in den speziellen Kalkulationsrichtlinien gemäß § 3 zu regeln),

Zinsen für Kredite auf planwidrige Bestände und sonstige Überplanbestände sowie Zinsen mit Sanktionscharakter,

Verspätungszinsen, Verzugszuschläge,

Vertragsstrafen und Schadenersatzleistungen,

Preissanktionen,

Kosten in Vertragsschiedssachen und Gerichtskosten (mit Ausnahme in Sachen des gewerblichen Rechtsschutzes),

Standgelder und Zuschläge zum tarifmäßigen Schiffsliegogeld, Entfernungszuschläge gemäß der Preisverordnung Nr. 3030/1 — Güterkraftverkehrstarif —,

Geldstrafen,

abgeschriebene Forderungen,

Kosten für vergangene Jahre,

Inventurdifferenzen,

Materialabwertungen im Sinne der Anordnung vom 8. August 1966 über die Bewertung und Behandlung wertgeminderter materieller Umlaufmittel in der volkseigenen Industrie und im volkseigenen Bau- und Verkehrswesen (GBI. III S. 43),

Mehrkosten aus mangelhafter Investitionstätigkeit,

Kosten durch unrechtmäßige Inanspruchnahme finanzieller Mittel für Investitionen,

Kosten für Forschungs- und Entwicklungsarbeiten, die wirtschaftlich nicht gerechtfertigt sind, zu Lasten der Selbstkosten gebuchte Restbuchwerte von Grundmitteln, die durch Verkauf, Verschrottung, Abbruch oder Umsetzung ausscheiden, soweit in der Ersten Durchführungsbestimmung vom 2. September 1964 zur Verordnung über die Abschreibungen für Grundmittel und die Bildung des Fonds für Generalreparaturen — Ausbuchung von Restbuchwerten — (GBI. II S. 741) nicht etwas anderes bestimmt ist,

alle übrigen Kosten, soweit sie infolge von Planwidrigkeiten entstanden sind.

Ermittelt der Betrieb bei Aufrechnung der vorstehenden Kosten mit den entsprechenden Erlösen einen Saldo zugunsten der Erlöse, so ist er nicht verpflichtet, diesen für die Zwecke der Preisbildung als Gutschrift bei den kalkulationsfähigen Kosten abzusetzen.

(3) Hat der Betrieb mit seinen Auftraggebern die Durchführung von Überstunden sowie von nicht planmäßiger Sonntags-, Feiertags- oder Nachtarbeit vereinbart, so ist der Betrieb zur gesonderten Berechnung der für diese Arbeit zu zahlenden Zuschläge berechtigt. Dies gilt auch für Kosten für Stillstandszeiten, wenn diese Kosten durch den Auftraggeber verursacht sind.

§ 19

Gewinn

(1) Die bei der Preiskalkulation anzuwendenden Sätze des kalkulatorischen Gewinnes und ihre Bemessungsgrundlage (Verarbeitungskosten, Eigenleistung) werden den Betrieben durch die Organe gemäß § 3 bekanntgegeben.

(2) Hat der Betrieb bei der Preiskalkulation die Gewinnsätze der Industriepreisreform anzuwenden, so bildet er zur Wahrung des durch die Industriepreisreform festgelegten Industriepreisniveaus bei der Neufestsetzung der Kalkulationselemente ein zusätzliches kalkulatorisches Gewinnelement in Höhe der bei der Industriepreisreform berücksichtigten planmäßigen Zuführung zum Prämienfonds, das von diesem Zeitpunkt an in die Preise zu verrechnen ist.

§ 20

Produktionsfondsabgabe

Die Produktionsfondsabgabe ist unter den gegenwärtigen Bedingungen Bestandteil des Gewinns und deshalb vom Betrieb nicht gesondert zu kalkulieren.

§ 21

Produktions- und Dienstleistungsabgabe

Der Betrieb hat die Produktions- bzw. Dienstleistungsabgabe in gesetzlicher Höhe zu kalkulieren.

IV.

Aufstellung und Prüfung der Preiskalkulation, Bestätigung der Preise

§ 22

Der Betrieb ist verpflichtet, bei der Preiskalkulation das in Preisverordnungen, Preisbewilligungen oder in den speziellen Kalkulationsrichtlinien gemäß § 3 festgelegte Kalkulationsschema anzuwenden.

§ 23

(1) Der Betrieb hat die Preiskalkulation für neue Erzeugnisse (vom Betrieb erstmalig hergestellte Erzeugnisse) auf der Grundlage der kalkulationsfähigen Kosten unter Ausnutzung aller Möglichkeiten zur Senkung der Selbstkosten aufzustellen. Der Betrieb hat den Preisvorschlag und, soweit er zur eigenverantwortlichen Ermittlung der Industriepreise berechtigt ist, auch diese im ökonomisch richtigen Verhältnis zu den Industriepreisen gleicher oder vergleichbarer Erzeugnisse auszuarbeiten (Bildung von Relationspreisen durch Preisvergleich).

(2) Vom Betrieb ist nach den Bestimmungen von Preisanordnungen, Preisbewilligungen und speziellen Kalkulationsrichtlinien gemäß § 3 dem Preisvergleich bei der Ausarbeitung der Industriepreise als Relationspreise insbesondere zugrunde zu legen:

- Parameter zur Charakterisierung eines Erzeugnisses (einschließlich Preisreihen) sowie zur Charakterisierung der Beziehungen zwischen Kosten und erbrachter Leistung;
- kostenbeeinflussende technische Daten einschließlich ihrer Einflußgrößen als Vorstufe zur Entwicklung von Parametern;
- Teilpreissysteme;
- Punktpreissysteme;
- Differenzkalkulationen.

§ 24

(1) Der Betrieb hat bei der Aufstellung der Preiskalkulation die in Preisvorschriften festgelegten Gemeinkosten-Normative anzuwenden. Bestehen solche Gemeinkosten-Normative nicht, so hat er die ihm vom Preisbildungsorgan bestätigten betrieblichen Zuschlagsätze für Gemeinkosten zu kalkulieren.

(2) Der Betrieb hat bei der Ausarbeitung von Vorschlägen zur Bestätigung der betrieblichen Zuschlagsätze für Gemeinkosten von den Bestimmungen der speziellen Kalkulationsrichtlinien gemäß § 3 auszugehen. Dabei ist das Prinzip der strengsten Sparsamkeit anzuwenden.

§ 25

(1) Der Betrieb ist verpflichtet, die Industriepreise für neue Erzeugnisse vom zuständigen Preisbildungsorgan bestätigen zu lassen.

(2) Eine Preisbestätigung durch das Preisbildungsorgan erfolgt nicht, wenn

- die für den Betrieb gültigen Industriepreise in einer Preisanordnung aufgeführt sind,
- der Betrieb die gültigen Industriepreise eigenverantwortlich nach Preiserrechnungsvorschriften auf der Grundlage von festen Teilpreisen zu errechnen hat,
- der Betrieb die gültigen Industriepreise auf der Grundlage von Kalkulationsvorschriften eigenverantwortlich zu ermitteln hat,
- der Betrieb die gültigen Industriepreise als Vereinbarungspreise zu bilden hat.

§ 26

Der Betrieb ist zum Zwecke des Betriebsvergleichs und für die Ausarbeitung von Maßnahmen zur Erhöhung der Effektivität seiner Arbeit berechtigt, sich über die in die Betriebspreise der Preisanordnung verrechneten gesellschaftlich notwendigen Material-, Lohn- und Gemeinkosten bei den für die Preisbildung zuständigen wirtschaftsleitenden Organen zu informieren.

§ 27

Das übergeordnete Organ gibt dem Betrieb Anleitung und kontrolliert, auch wenn es selbst nicht Preisbildungsorgan ist, den Betrieb bei der Durchführung seiner Aufgaben auf dem Gebiet der Preise; es sichert ein einheitliches Verfahren bei der Ausarbeitung von Preiskalkulationen und die Einhaltung der Bestimmungen dieser Anordnung in dem von ihm geleiteten Bereich.

§ 28

(1) Die Preisbildungsorgane sind verpflichtet, die ihnen vorgelegten Preisanträge zu überprüfen und Berichtigungen vorzunehmen, wenn der Betrieb die gesetzlichen Bestimmungen bei der Ausarbeitung des Preisantrages nicht eingehalten hat. Die Preisbildungsorgane sind berechtigt, für die Zwecke der Preiskalkulation eine zeitliche Abgrenzung der Kosten vorzunehmen. Die Preisbildungsorgane haben bei ihren Entscheidungen auch die Nachkalkulation des Betriebes gemäß § 29 zu berücksichtigen. Sie haben das Recht, in Ausnahmefällen auf die Vorlage von Nachkalkulationen zu verzichten. Berichtigungen der Preiskalkulationen sind von den Preisbildungsorganen dem Betrieb gegenüber zu begründen.

(2) Die Preisbildungsorgane haben die Industriepreise für neue Erzeugnisse grundsätzlich als Relationspreise festzusetzen. Bestehen für Erzeugnisse keine technisch-ökonomisch begründeten Preisrelationen, so haben die Preisbildungsorgane die Festsetzung der Industriepreise auf der Grundlage der kalkulationsfähigen Kosten nach den Bestimmungen dieser Anordnung zuzüglich des geltenden Satzes des kalkulatorischen Gewinnes und — soweit dies in Betracht kommt — der Produktions- bzw. Dienstleistungsabgabe vorzunehmen.

V.

Verpflichtung zur Aufstellung von Nachkalkulationen und zum Preisnachweis

§ 29

Nachkalkulation

(1) Der Betrieb hat die Nachkalkulation der Preise mindestens einmal innerhalb eines Jahres für seine wichtigsten Erzeugnisse und Leistungen durchzuführen. Der Betrieb ist verpflichtet, für die Bestätigung von Industriepreisen für neue Erzeugnisse den Preisbildungsorganen Nachkalkulationen für vergleichbare Erzeugnisse seiner Produktion vorzulegen. Der Betrieb hat bei Anträgen auf Veränderung von Industriepreisen den Preisbildungsorganen eine Nachkalkulation der letzten Produktionsserie vorzulegen.

(2) Der Betrieb hat auch zur Kontrolle, zur Analyse und zur Vorbereitung planmäßiger Veränderungen der Industriepreise auf Anforderung der Preisbildungsorgane Nachkalkulationen vorzulegen.

(3) Bestimmungen über die Aufstellung von Nachkalkulationen in sonstigen preisrechtlichen Vorschriften (z. B. über die Aufstellung von Nachkalkulationen bei Kalkulationspreisen) bleiben unberührt.

§ 30

Preisnachweis

(1) Der Betrieb ist als Abnehmer von Erzeugnissen und Leistungen berechtigt, von seinem Lieferanten für die von ihm vertraglich vereinbarten Lieferungen einen Nachweis über die den Industriepreisen zugrundeliegenden Kosten zu fordern, wenn sich die Preise ergeben aus

- vom zuständigen Preisbildungsorgan erteilten Preisbewilligungen;
- Preiserrechnungsvorschriften (Preisregelungen, nach denen die Preise von den Betrieben auf der Grundlage von festen Teilpreisen eigenverantwortlich errechnet werden);
- Kalkulationsvorschriften (Preisregelungen, nach denen die Preise von den Betrieben eigenverantwortlich ermittelt werden).

(2) Abnehmer und Lieferer im Sinne dieser Bestimmungen sind volkseigene Industrie-, Bau-, Dienstleistungs- und Verkehrsbetriebe, volkseigene Institute, Betriebe mit staatlicher Beteiligung sowie private Industrie-, Bau-, Dienstleistungs- und Verkehrsbetriebe der Deutschen Demokratischen Republik. Das gilt auch für volkseigene und private Handelsbetriebe, für konsumgenossenschaftliche Handels- und Produktionsbetriebe sowie für Betriebe, die unter den Geltungsbereich der Verordnung vom 6. September 1951 über die Verwaltung und den Schutz ausländischen Eigentums in der Deutschen Demokratischen Republik fallen.

(3) Stellt der Abnehmer überhöhte Kalkulationsansätze fest, so ist der Lieferer verpflichtet, bei eigenverantwortlich ermittelten Industriepreisen diese unverzüglich zu berichtigen und bei Industriepreisen, die vom Preisbildungsorgan bestätigt wurden, von diesem eine Korrektur zu fordern.

VI.

Schlussbestimmungen

§ 31

Die Bestimmungen dieser Anordnung über die Anwendung von Materialverbrauchsnormen und Arbeitsnormen gelten ausschließlich für die Zwecke der Preiskalkulation.

§ 32

Bei der Aufstellung der Preiskalkulationen, ihrer Prüfung und Bestätigung ist es nicht gestattet, Kosten zu berücksichtigen, die ihrer Höhe oder Art nach ökonomisch ungerechtfertigt oder nicht entstanden sind. Die Leiter der zuständigen zentralen staatlichen Organe,

die Generaldirektoren der VVB und Leiter der Betriebe haben eine strenge Kontrolle über die Einhaltung der Bestimmungen dieser Anordnung zu gewährleisten.

§ 33

Bei vorsätzlichen oder fahrlässigen Verstößen gegen die Bestimmungen dieser Anordnung oder ungenügenden Maßnahmen zur Sicherung ihrer Einhaltung sind gegenüber den Verantwortlichen die Bestimmungen des Preisstrafrechts anzuwenden.

§ 34

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1967 in Kraft.

Berlin, den 13. Dezember 1966

Der Leiter
des Amtes für Preise
Halbritter

Anlage

zu vorstehender Anordnung

Grundschemata für die Preiskalkulation

Soweit in Preisanordnungen kein Kalkulationsschema festgelegt ist, haben die für die Preisbildung zuständigen wirtschaftsleitenden Organe den Betrieben in speziellen Kalkulationsrichtlinien ein Kalkulationsschema vorzugeben. Dabei ist von folgenden Grundschemata auszugehen:

- für volkseigene Industriebetriebe, für die die Bestimmungen der Anordnung vom 12. Mai 1966 über das einheitliche System von Rechnungsführung und Statistik in der volkseigenen Industrie (GBI. II S. 495) gelten:

- 1 Technologische Einzelkosten
- 2 + Technologische Gemeinkosten
- 3 = Technologische Kosten
- 4 + Beschaffungskosten
- 5 + Abteilungsleitungskosten
- 6 + Abteilungskosten
- 7 + Betriebsleitungskosten
- 8 = Produktions selbstkosten
- 9 + Absatzkosten
- 10 = Selbstkosten
- 11 + Gewinn in Prozent, bezogen auf Verarbeitungskosten Ziffer 10 (Ziffer 1 - soweit keine andere Bemessungsgrundlage festgelegt ist)
- 12 = Betriebspreis
- 13 + Produktions- bzw. Dienstleistungsabgabe (soweit festgelegt)
- 14 = Industrieabgabepreis

— für volkseigene Industriebetriebe, für die noch nicht die Bestimmungen der Anordnung vom 12. Mai 1966 über das einheitliche System von Rechnungsführung und Statistik in der volkseigenen Industrie gelten:

1	Grundmaterial (einschließlich fremde Lohnarbeit und bezogene Teile)
2	+ Grundlohn
3	= Grundkosten
4	+ Abteilungsgemeinkosten (indirekte Abteilungskosten)
5	= Abteilungskosten
6	+ Betriebs- und andere Gemeinkosten
7	= Produktionselbstkosten
8	+ Absatzkosten
9	= Selbstkosten
10	+ Gewinn (in Prozent, bezogen auf Verarbeitungskosten Ziffer 9 / Ziffer 1 — soweit keine andere Bemessungsgrundlage festgelegt ist)
11	= Betriebspreis
12	+ Produktionsabgabe bzw. Dienstleistungsabgabe (soweit festgelegt)
13	= Industrieabgabepreis

**Anordnung
über die Kalkulationsrichtlinie zur Bildung von
Industriepreisen für Erzeugnisse und Leistungen
der Betriebe mit staatlicher Beteiligung,
der privaten Industrie-, Bau-, Dienstleistungs-
und Verkehrsbetriebe.**

Vom 13. Dezember 1966

Im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe wird für die Kalkulation zur Bildung von Industriepreisen folgendes angeordnet:

I.

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

(1) Die Preisbestimmungen in den Preisanordnungen der Industriepreisreform entsprechen der in dieser Anordnung enthaltenen Kalkulationsrichtlinie. Die Bildung der Industriepreise für alle weiteren ab 1. Januar 1967 in die Produktion aufzunehmenden Erzeugnisse erfolgt nach den Bestimmungen dieser Anordnung.

(2) Mit der Anwendung der Kalkulationsrichtlinie wird ein qualitativ neuer Ausgangspunkt für die Senkung der Selbstkosten geschaffen. Die Betriebe erhalten damit weitere Möglichkeiten zur Steigerung ihrer Arbeitsproduktivität, zur Erhöhung der Qualität ihrer Erzeugnisse und zur Verbesserung ihrer Rentabilität.

II.

Geltungsbereich

§ 2

(1) Der Betrieb mit staatlicher Beteiligung, der private Industrie-, Bau-, Dienstleistungs- und Verkehrsbetrieb sowie der in der Gewerberolle der Handwerkskammer geführte Betrieb hat bei der Ausarbeitung von Preiskalkulationen und von Vorschlägen zur Bestätigung von Industriepreisen sowie bei der eigenverantwortlichen Bildung von Industriepreisen die Bestimmungen dieser Anordnung anzuwenden.

(2) Die Betriebe gemäß Abs. 1 (im weiteren Betrieb genannt) haben diese Anordnung anzuwenden

- bei der Aufstellung von Kalkulationen zur Bestätigung von Industriepreisen durch die Preisbildungsorgane;
- bei der Aufstellung von Kalkulationen zur eigenverantwortlichen Ermittlung der gültigen Industriepreise;
- bei der Aufstellung von Kalkulationen für Teilpreise (z. B. Bearbeitungsnormative);
- bei der Aufstellung von Kalkulationen zur Änderung von Industriepreisen für einzelne Erzeugnisse oder von ganzen Warengruppen im Rahmen der planmäßigen Preisentwicklung;
- bei der Ermittlung der Kosten als Grundlage für die Vereinbarung von Preiszuschlägen und Preisabschlägen sowie bei der Bildung von Vereinbarungspreisen;
- bei der Ausarbeitung von Anträgen auf Festsetzung der Zuschlagssätze für Gemeinkosten;
- bei der Aufstellung der Kalkulationen für Lohnarbeiten;
- bei der Aufstellung der Nachkalkulationen zum Zwecke der Preisbildung.

(3) Die Prüfung der Preisanträge des Betriebes durch die für die Preisbildung zuständigen wirtschaftsleitenden Organe, insbesondere hinsichtlich der konsequenten Ausnutzung aller Möglichkeiten zur Selbstkostensenkung, die Bestätigung der Industriepreise durch die Preisbildungsorgane und die Durchführung der staatlichen Preiskontrolle erfolgen auf der Grundlage dieser Anordnung.

(4) Die Bestimmungen dieser Anordnung finden keine Anwendung auf die Bildung der Einzelhandelsverkaufspreise für Konsumgüter und auf die Bildung von Preisen für Leistungen, die der Bevölkerung unmittelbar

berechnet werden. Der Betrieb wendet sie jedoch bei der Bildung der Betriebspreise für derartige Erzeugnisse und Leistungen an.

(5) Die Bestimmungen dieser Anordnung finden für die Berechnung der Industriepreise gegenüber der Landwirtschaft keine Anwendung, soweit nicht für bestimmte Erzeugnisse und Leistungen, wie z. B. für mineralische Düngemittel, in anderen gesetzlichen Bestimmungen festgelegt ist, daß die neuen Industriepreise gegenüber der Landwirtschaft zu berechnen sind.

III.

Grundsätze

§ 3

Spezielle Kalkulationsrichtlinien

(1) Grundlage der Preiskalkulation bilden die steuerrechtlich als Betriebsausgaben anerkannten Aufwendungen, soweit sie nach den Bestimmungen dieser Anordnung kalkulationsfähig sind.

(2) Die gemäß Beschluß des Ministerrates vom 7. Juli 1966 über die Aufgaben und Verantwortlichkeit der Staats- und Wirtschaftsorgane auf dem Gebiet der Preise (GBl. II S. 535) für die Preisbildung zuständigen wirtschaftsleitenden Organe haben spezielle Kalkulationsrichtlinien zur Berücksichtigung der ökonomischen Besonderheiten des jeweiligen Bereichs in Abstimmung mit dem Leiter des Amtes für Preise und dem Minister für Bezirksgeleitete Industrie und Lebensmittelindustrie zu erlassen.

(3) In den Kalkulationsrichtlinien gemäß Abs. 2 werden geregelt:

- das Kalkulationsschema auf der Grundlage des für die Kostenrechnung zur Ermittlung der Gesamtselbstkosten geltenden Grundschemas (Anlage zu dieser Anordnung);
- die Anwendung von Kalkulationsnormativen, z. B. für Material- und Lohnkosten, Gemeinkosten, Forschungs- und Entwicklungskosten, technologisch bedingten Ausschuß u. ä.;
- Höhe und Bemessungsgrundlage des kalkulatorischen Gewinns;
- die Anwendung von Preisvergleichen für Relationspreise gemäß § 28;
- weitere vom Betrieb unter Einhaltung des Prinzips der strengsten Sparsamkeit bei der Preiskalkulation zu berücksichtigende Besonderheiten der Ökonomik des jeweiligen Bereichs, z. B. hinsichtlich der Kalkulationsfähigkeit der Kosten.

§ 4

Materialkosten

(1) Der Betrieb hat die gesetzlichen Preise für das verbrauchte Material zu kalkulieren; dies gilt entsprechend für die Bezugskosten. Er hat zu sichern, daß die Materialverrechnungspreise den tatsächlichen Einstands- oder Einkaufspreisen entsprechen.

(2) Der Betrieb hat in Preisvorschriften festgelegte Materialkosten-Normative (bzw. Normen für den Materialaufwand) oder sonstige Bestimmungen über den Materialverbrauch mit Normativcharakter anzuwenden. Bestehen solche Normative nicht, hat der Betrieb den Aufwand an Fertigungsmaterial nach bestätigten Materialverbrauchsnormen zu kalkulieren. Wenn Materialverbrauchsnormen nicht vorliegen, hat der Betrieb höchstens die in Stücklisten oder ähnlichen Verbrauchsnachweisen vorgesehenen Mengen, die einem sparsamen Verbrauch entsprechen müssen, in die Kalkulation aufzunehmen. Der Betrieb hat dabei für technologisch bedingten Verschnitt, Abfall, Schwund usw. höchstens die in den speziellen Kalkulationsrichtlinien gemäß § 3 festgelegten Normative anzuwenden. Der Betrieb kann für die Zwecke der Preiskalkulation während der Dauer des Planjahres die am 1. Januar verbindlichen Materialverbrauchsnormen anwenden. Die in der Anordnung vom 13. Dezember 1966 über die Bildung von Kalkulationspreisen in Industriebetrieben (GBl. II S. 983) getroffenen Bestimmungen bleiben unberührt.

(3) Der Betrieb ist nicht berechtigt, Aufwendungen, die ihm entstehen infolge

- der Verwendung nicht dimensionsgerechten Materials;
- der Verwendung von Material in höherer als der für den Verwendungszweck technologisch erforderlichen Güte;
- der Lieferung von fehlerhaftem Material durch den Vorlieferanten (Nachbearbeitungskosten);
- der nicht termingerechten Lieferung von Material;
- unwirtschaftlicher Waren- und Transportwege

in die Kalkulation einzusetzen.

(4) Der Betrieb berücksichtigt die ihm berechneten Preiszuschläge und gewährten Preisabschläge in der Preiskalkulation wie folgt:

- a) Der Betrieb hat bei der Kalkulation der Materialkosten sowie der Kosten für bezogene Teile die sich auf der Grundlage der Güteklassifizierung des Deutschen Amtes für Meßwesen und Warenprüfung (DAMW) oder von Wahlsortierungen ergebenden Preise (einschließlich der bei Nichterreichen der Mindestgütegrenze geltenden Preise) anzuwenden. Dies gilt nicht, wenn in Preisvorschriften etwas anderes bestimmt ist oder die Preisbildungsorgane abweichende Regelungen treffen (z. B. Bewertung zu den Preisen für Erzeugnisse mit dem Gütezeichen 1 oder für Erzeugnisse der 1. Wahl).
- b) Der Betrieb wendet die Bestimmungen des Buchst. a entsprechend an, wenn ihm Preisabschläge gewährt werden, weil ein Erzeugnis nicht den Mindestanforderungen der TGL hinsichtlich der Qualität entspricht.
- c) Der Betrieb, der Erzeugnisse aus nicht branchenüblicher Einzelfertigung, als Sonderausführungen oder Erzeugnisse außerhalb der Standards oder in Mindermengen bezieht, darf die ihm dafür berechneten Preiszuschläge grundsätzlich nicht kalkulieren. Die Preisbildungsorgane können Ausnahmen hiervon zulassen.

d) Werden dem Betrieb auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen bei Bestellungen größeren Umfangs Preisabschläge gewährt, so ist er berechtigt, den nach den gesetzlichen Bestimmungen zulässigen Preis in voller Höhe (d. h. ohne Abzug des Preisabschlages) zu kalkulieren.

c) Der Betrieb, der Erzeugnisse mit Preiszu- und -abschlägen bezieht, die er gemäß § 47 des Vertragsgesetzes vom 25. Februar 1965 (GBl. I S. 107) mit seinem Vertragspartner vereinbart hat, darf diese nur dann in die Kalkulation aufnehmen, wenn dies in Preisvorschriften ausdrücklich bestimmt ist.

(5) Arbeitet der Betrieb Materialien auf, so daß sie wieder vollwertig sind, so kalkuliert er, soweit nicht in preisrechtlichen Bestimmungen etwas anderes bestimmt ist, die für derartige vollwertigen Materialien zulässigen Preise. Die Aufarbeitungskosten hat der Betrieb nicht zu kalkulieren.

(6) Der Betrieb hat Reststoffgutschriften zu den gesetzlichen Preisen für Produktionsabfälle, Altmaterialrückstände, Streifenabschnitte, Schrott usw. bei der Preiskalkulation zu berücksichtigen. Liegen keine gesetzlichen Preise für Reststoffe vor, so hat der Betrieb die Gutschriften für Reststoffe nach der in speziellen Kalkulationsrichtlinien festgelegten Regelung zu ermitteln.

(7) Der Betrieb ist berechtigt, als Abnehmer von Erzeugnissen mit Vereinbarungspreisen, diese Preise in seine Kalkulation aufzunehmen, wenn nach den gesetzlichen Bestimmungen die Bildung von Vereinbarungspreisen für diese Erzeugnisse zulässig ist.

(8) Der Betrieb wendet vorstehende Bestimmungen sinngemäß auch auf die Kosten für Hilfsmaterial an.

(9) Der Betrieb kalkuliert fremde Lohnarbeit sowie bezogene Teile, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, wie Fertigungsmaterial.

§ 5

Kosten für Lohn und Gehalt

(1) Der Betrieb kalkuliert die in Preisanordnungen festgelegten Lohnkostennormative. Sind Zeitnormative in Preisanordnungen festgelegt, hat der Betrieb diese in Verbindung mit Leistungsgrundlöhnen bzw. den Akkordgrundlöhnen der gültigen Tarife gemäß den Tarifverträgen bei der Preiskalkulation anzuwenden; dies gilt auch für sonstige, den Zeitaufwand betreffende Festlegungen mit Normativcharakter.

(2) Der Betrieb hat, wenn in Preisanordnungen keine Lohnnormative bzw. Zeitnormative festgelegt sind, die Lohnkosten nach dem Prinzip strengster Sparsamkeit auf der Grundlage der zweckmäßigsten Technologie wie folgt zu kalkulieren:

a) Löhne und Gehälter in der in den gültigen Tarifverträgen festgelegten Höhe,

b) Erschwerniszuschläge in der in den gültigen Tarifverträgen festgelegten Höhe,

c) Zuschläge für regelmäßige Nacht-, Sonntags- und Feiertagsarbeit,

d) Zulagen zum Zeitlohn, die nach den tarifrechtlichen Bestimmungen für besonders qualifizierte Facharbeiter gezahlt werden können, wenn die Zulagen vom zuständigen Organ genehmigt sind,

e) Löhne für Anlern- und Umlernarbeiten,

f) an leitende Angestellte und hochqualifizierte Spezialkräfte gezahlte Gehälter, die das nach der Gehaltstabelle des jeweils geltenden Tarifvertrages zulässige Höchstgehalt übersteigen, wenn ihre Zahlung durch das zuständige Organ genehmigt worden ist,

g) Löhne für technologisch bedingte Stillstandszeiten, wenn dieser Zeitaufwand bei der Festlegung der Normzeiten nicht bereits berücksichtigt ist.

(3) Wenn ein Betrieb mit staatlicher Beteiligung das Tarifsysteem der volkseigenen Wirtschaft auf Grund der Anordnung vom 15. Juni 1957 über die Anwendung des Tarifsystems der volkseigenen Wirtschaft in privaten Betrieben mit staatlicher Beteiligung (GBl. I S. 343) anwendet, so ist er berechtigt, die sich danach ergebenden Lohnkosten zu kalkulieren.

(4) Gültige Tarife im Sinne der Absätze 1 bis 3 sind die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Anordnung anzuwendenden Tarife und die sonstigen die Entlohnung regelnden Bestimmungen.

(5) Der Betrieb hat die sich auf Grund von technisch begründeten Arbeitsnormen, von überbetrieblichen Bestzeiten und Zeitnormativen ergebenden Lohnkosten zu kalkulieren. Der Betrieb darf auch Lohnkosten kalkulieren, die sich aus betrieblichen Vereinbarungen ergeben, wenn die diesen Lohnkosten zugrunde liegenden Zeitansätze wirtschaftlich gerechtfertigt sind.

(6) Der Betrieb kann für die Zwecke der Preiskalkulation während der Dauer des Planjahres die am 1. Januar verbindlichen technisch begründeten Arbeitsnormen anwenden. Die in der Anordnung vom 13. Dezember 1966 über die Bildung von Kalkulationspreisen in Industriebetrieben (GBl. II S. 983) getroffenen Bestimmungen bleiben unberührt.

(7) Wendet ein Betrieb mit staatlicher Beteiligung technisch begründete Arbeitsnormen, andere Leistungskennziffern sowie Lohnformen der volkseigenen Wirtschaft auf Grund der Bestimmungen des Gesetzbuches der Arbeit und des jeweiligen Rahmenkollektivvertrages für die volkseigenen Betriebe an, so gelten für ihn die Bestimmungen des § 6 der Anordnung vom 13. Dezember 1966 über die Kalkulationsrichtlinie zur Bildung von Industriepreisen für Erzeugnisse und Leistungen der volkseigenen Betriebe (GBl. II S. 965). Dies gilt auch, wenn das Tarifsysteem der volkseigenen Wirtschaft noch nicht angewandt wird.

(8) Der Betrieb sichert, daß die kalkulierten Lohngruppen der für die jeweils erbrachte Leistung erforderlichen Qualifikation entsprechen. Bei einem in der Gewerberolle der Handwerkskammer geführten Betrieb mit geringer Beschäftigtenzahl können die Preisbildungsorgane Ausnahmen zulassen.

§ 6

**Lohnzuschläge nach der Lohnzuschlagsverordnung,
Weihnachtszuwendungen**

(1) Der Betrieb ist berechtigt, Lohnzuschläge nach der Lohnzuschlagsverordnung vom 28. Mai 1958 (GBI. I S. 417) zu kalkulieren, wenn die Zuschläge nicht bereits in die Lohnsätze der seit 1959 neu herausgegebenen Tarifverträge einbezogen wurden.

(2) Der Betrieb kalkuliert die Kosten für Weihnachtszuwendungen in der in den gesetzlichen Bestimmungen festgelegten Höhe.

§ 7

Lehrlingsentgelte

(1) Die produktiven Leistungen der Lehrlinge sind von dem Betrieb bei der Preiskalkulation, soweit in Preisanordnungen nichts anderes festgelegt ist, wie folgt zu berücksichtigen:

- a) Beim Bestehen von Arbeitsnormen setzt der Betrieb für die Leistungen der Lehrlinge die Lohn- und Zeitwerte in der Kalkulation an, die beim Einsatz von Facharbeitern zulässig sind.
- b) Werden Arbeiten im Zeitlohn durchgeführt, setzt der Betrieb für die Leistungen der Lehrlinge die effektiven Lehrlingsentgelte und Fertigungszeiten in der Kalkulation an.

(2) Der Betrieb wendet die Bestimmungen gemäß Abs. 1 entsprechend für die Kalkulation der Löhne bei Anlern- und Umlernarbeiten an.

§ 8

Kultur- und Sozialfonds und Betriebsprämienfonds

(1) Der Betrieb ist berechtigt, die gesetzlich zulässigen Zuführungen zum Kultur- und Sozialfonds zu kalkulieren.

(2) Der Betrieb kann die Grundzuführung zum Betriebsprämienfonds kalkulieren, wenn die Bildung dieses Fonds gesetzlich bestimmt ist.

§ 9

Kosten für betriebliche Einrichtungen und Maßnahmen für den polytechnischen Unterricht in Betrieben mit staatlicher Beteiligung

Der Betrieb kalkuliert die Kosten für betriebliche Einrichtungen und Maßnahmen für den polytechnischen Unterricht, die nach den gesetzlichen Bestimmungen zu Lasten der Selbstkosten der Betriebe zu finanzieren sind.

§ 10

**Steuern (außer Umsatzsteuer), Abgaben, Beiträge,
Gebühren**

(1) Der Betrieb ist berechtigt, Grundsteuer, Kraftfahrzeugsteuer sowie sonstige Steuern, die Kostencharakter

haben, unter Berücksichtigung der zeitlichen Abgrenzung und der betrieblichen Verursachung zu kalkulieren.

(2) Der Betrieb ist berechtigt, öffentliche Abgaben, Beiträge (einschließlich der Beiträge zur Industrie- und Handelskammer und Handwerkskammer) und Gebühren zu kalkulieren. Der Betrieb ist nicht berechtigt, Gebühren, die im Zusammenhang mit Ordnungs- oder sonstigen Strafen, mit der Erteilung von Mehrerlösabführungsbescheiden und im steuerlichen Nachprüfungsverfahren oder in sonstigen Nachprüfungsverfahren erhoben werden, zu kalkulieren.

§ 11

Mieten und Pachten

(1) Der Betrieb ist berechtigt, die Kosten für Mieten und Pachten in gesetzlicher Höhe zu kalkulieren.

(2) Der Betrieb ist nicht berechtigt, kalkulatorische Mietwerte für betriebseigene Grundstücke in der Preiskalkulation anzusetzen. Die bei betrieblich genutzten Grundstücken unter Zugrundelegung des Prinzips der strengsten Sparsamkeit anfallenden Kosten kann der Betrieb kalkulieren.

§ 12

Wirtschaftsprüfungs-, Rechts- und Beratungskosten

(1) Der Betrieb kann Kosten für Wirtschaftsprüfungen, die auf Grund gesetzlicher Bestimmungen vorgenommen werden, kalkulieren.

(2) Der Betrieb kann Kosten für Beratungen nur bis zur Höhe der eingesparten Gehälter von Angestellten, deren Funktion der Berater übernimmt, kalkulieren. Die Kosten für Beratungen durch den VEB Büro für Wirtschaftsprüfung und Steuerberatung sind in effektiver Höhe kalkulationsfähig. Der Betrieb ist nicht berechtigt, Beratungskosten im Zusammenhang mit Preis-, Steuer-, Wirtschafts- und sonstigen Strafverfahren zu kalkulieren.

(3) Kosten in Vertragsschiedssachen und Gerichtskosten sind nicht kalkulationsfähig, mit Ausnahme der in Wahrnehmung des gewerblichen Rechtsschutzes entstehenden Kosten.

§ 13

Vertreterkosten

(1) Der Betrieb ist berechtigt, Vertreterkosten zu kalkulieren, wenn

- a) der sozialistische Großhandel den Vertrieb eines Erzeugnisses nicht übernimmt,
- b) nach der Zweckbestimmung des Erzeugnisses die Unterbreitung des Angebotes durch Vertreter (z. B. Vorlage von Musterkollektionen) oder die technische Beratung des Bestellers erforderlich ist.

(2) Der Betrieb darf Vertreterkosten nicht kalkulieren, wenn er den Einzelhandel im Direktgeschäft beliefert und die Großhandelsspanne mit dem Einzelhandel in freier Vereinbarung geteilt werden kann.

(3) Der Betrieb hat zu sichern, daß die kalkulierten Vertreterkosten in einem angemessenen Verhältnis zu den Gesamtselbstkosten stehen. Die kalkulationsfähigen Vertreterkosten sind in volkswirtschaftlich vertretbarer Höhe als Sondereinzelkosten des Vertriebs oder als Gemeinkosten zu verrechnen.

§ 14

**Kosten für die Benutzung von Neuerungen
(Erfindungen, Neuerervorschläge und Neuerermethoden)
(Betrieb mit staatlicher Beteiligung)**

(1) Der Betrieb mit staatlicher Beteiligung ist berechtigt, nach den gesetzlichen Bestimmungen an Neuerer zu zahlende Vergütungen für die Benutzung von Neuerervorschlägen und Neuerermethoden sowie für hervorragende Leistungen bei der Realisierung von Neuerungen bis zur Höhe von 1,5% der Bruttolohn- und Gehaltssumme des Wirtschaftsjahres zu kalkulieren. Der Betrieb kann höhere Vergütungszahlungen sowie Vergütungszahlungen an Komplementäre, Kommanditisten, Betriebsleiter und Angehörige der wissenschaftlichen und technischen Intelligenz kalkulieren, sofern für diese Zahlungen die Zustimmung vom übergeordneten Organ vorliegt. Die Kosten des Betriebes für die den Neuerern zu erstattenden Aufwendungen, die bei der Erarbeitung und Realisierung von Neuerungen entstanden sind, sind kalkulationsfähig.

(2) Der Betrieb ist berechtigt, die Vergütungszahlungen für Erfindungen, die durch Wirtschaftspatent geschützt sind, sowie die Kosten für die nach den gesetzlichen Bestimmungen zu erstattenden Aufwendungen, die bei der Erarbeitung und Realisierung entstanden sind, zu kalkulieren.

(3) Der Betrieb hat Lizenzkosten (Lizenzgebühren) für Ausschließungspatente in der Höhe zu kalkulieren, in der sie vom Amt für Erfindungs- und Patentwesen der Deutschen Demokratischen Republik befürwortet werden. Sind Lizenzgebühren in ihrer Höhe nach der produzierten Menge oder nach anderen Kriterien gestaffelt, so kalkuliert der Betrieb grundsätzlich den für die voraussichtliche Produktionsmenge anzuwendenden Satz. Der Betrieb ist berechtigt, Kosten für den Erwerb von Ausschließungspatenten zu kalkulieren, wobei diese Kosten im Regelfalle zeitlich abzugrenzen sind.

(4) Ist der Komplementär oder der Kommanditist als Erfinder zugleich Inhaber eines Ausschließungspatentes und wird die durch dieses Patent geschützte Erfindung in dem betreffenden Betrieb genutzt, so ist der Betrieb nicht berechtigt, bei der Preiskalkulation ein kalkulatorisches Entgelt zu verrechnen.

(5) Der Betrieb ist berechtigt, Lizenzgebühren für Geschmacksmuster zu kalkulieren. Dabei hat er die Bestimmungen des Abs. 3 entsprechend anzuwenden. Dem Betrieb ist nicht gestattet, ein kalkulatorisches Entgelt für Geschmacksmuster zu verrechnen, die er sich für seine eigenen Erzeugnisse hat rechtlich schützen lassen.

(6) Hat der Betrieb zum Zeitpunkt der Aufstellung der Preiskalkulation die Erteilung eines Patentbeschlusses beantragt, so kann er bei entsprechendem Nachweis einen kalkulatorischen Wert in die Preiskalkulation aufnehmen.

(7) Der Betrieb hat die Kosten für die Benutzung von Neuerungen (Erfindungen, Neuerervorschläge und Neuerermethoden) bei der Preisbildung nur in wirtschaftlich gerechtfertigter Höhe zu berücksichtigen.

§ 15

**Kosten für die Benutzung von Neuerungen
(Erfindungen, Neuerervorschläge und Neuerermethoden)
(Privater Betrieb)**

(1) Der Privatbetrieb ist berechtigt, nach den gesetzlichen Bestimmungen an Neuerer zu zahlende Vergütungen für Neuerervorschläge und Neuerermethoden sowie für hervorragende Leistungen bei der Realisierung von Neuerungen bis zur Höhe von 1,5% der Bruttolohn- und Gehaltssumme des Wirtschaftsjahres zu kalkulieren. Er kann höhere Vergütungszahlungen sowie Vergütungszahlungen an Geschäftsführer und Angehörige der wissenschaftlichen und technischen Intelligenz kalkulieren, sofern für diese Zahlungen die Zustimmung vom übergeordneten Organ vorliegt. Die Kosten des Betriebes für die den Neuerern zu erstattenden Aufwendungen, die bei der Erarbeitung und Realisierung von Neuerungen entstanden sind, sind kalkulationsfähig.

(2) Der Betrieb ist berechtigt, Kosten für die Benutzung von Wirtschaftspatenten Dritter zu kalkulieren.

(3) Ist der Betriebsinhaber oder sein Ehegatte zugleich Inhaber eines Wirtschaftspatentes und wird die durch dieses Patent geschützte Erfindung im eigenen Betrieb benutzt, so ist der Betrieb berechtigt, bei der Preiskalkulation ein kalkulatorisches Entgelt zu verrechnen. Das kalkulatorische Entgelt darf nicht höher sein als die Vergütungsbeträge, die sich nach der Anlage 2 zur Neuererverordnung vom 31. Juli 1963 (GBl. II S. 525) ergeben.

(4) Die Absätze 3 bis 7 des § 14 gelten entsprechend für den privaten Betrieb.

§ 16

Entwicklungsarbeiten

(1) Der Betrieb ist berechtigt, die für bestimmte Erzeugnisse und Erzeugnisgruppen festgelegten Raten für Forschungs- und Entwicklungskosten bei der Bildung der Preise zu kalkulieren.

(2) Der Betrieb hat die Kosten für eigene Entwicklungsarbeiten für Erzeugnisse, die von ihm selbst hergestellt werden, aus den sich gemäß Abs. 1 ergebenden Erlösen zu finanzieren. Diese Kosten sind daher grundsätzlich nicht kalkulationsfähig.

(3) Wenn durch die Verrechnungsraten für Entwicklungskosten auch Anlaufkosten, die sich aus der Einführung der Entwicklungsergebnisse in die Produktion ergeben, abgegolten sind, ist der Betrieb verpflichtet, in den Preiskalkulationen die Herstellungskosten um darin evtl. enthaltene Anlaufkosten zu bereinigen. Dies gilt auch, wenn der Betrieb gesonderte Verrechnungsraten für Anlaufkosten anzuwenden hat. Werden An-

laufkosten nicht durch Verrechnungsraten abgegolten, hat der Betrieb derartige Kosten in den Preiskalkulationen gesondert auszuweisen.

(4) Der Betrieb hat bei Einzel- und Sonderanfertigungen die hierfür anfallenden wirtschaftlich gerechtfertigten Forschungs- und Entwicklungskosten den Erzeugnissen grundsätzlich direkt zuzurechnen.

§ 17

Kosten für Ausschuß, Nacharbeit, Gewährleistungs- und Garantieverpflichtungen

(1) Der Betrieb kalkuliert zur Abgeltung der Kosten für technologisch bedingten Ausschuß, Nacharbeit und Garantieverpflichtungen die in den speziellen Kalkulationsrichtlinien gemäß § 3 festgelegten normativen Kalkulationselemente. Der Betrieb hat solche Bedingungen zu schaffen, die eine Senkung der Höhe des festgelegten Normativs gewährleisten.

(2) Wird in den Kalkulationsrichtlinien in Ausnahmefällen anstelle eines normativen Kalkulationselementes ein Höchstsatz zur Abgeltung der Kosten gemäß Abs. 1 festgelegt, so hat der Betrieb das Kalkulationselement in Höhe der nach dem Grundsatz sparsamster Wirtschaftsführung nachzuweisenden Kosten für technologisch bedingten Ausschuß, Nacharbeit und Garantieverpflichtungen zu ermitteln, wobei der Höchstsatz nicht überschritten werden darf.

§ 18

Abschreibungen

(1) Der Betrieb hat die Abschreibungen auf die Wirtschaftsgüter des abnutzbaren betrieblichen Anlagevermögens in der nach den steuerrechtlichen Bestimmungen zulässigen Höhe zu kalkulieren. Der Betrieb ist nicht berechtigt, Abschreibungen auf stillgelegte Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens zu kalkulieren. Abschreibungen auf Reserveanlagen sind kalkulationsfähig.

(2) Die sich für den Betrieb mit staatlicher Beteiligung aus der Umbewertung der Grundmittel per 1. Januar 1967 ergebenden höheren Abschreibungskosten werden durch das besondere Kalkulationselement gemäß § 22 abgegolten. Eine Neufestsetzung der Zuschlagssätze für Gemeinkosten für das Jahr 1967 aus Anlaß der Umbewertung der Grundmittel erfolgt grundsätzlich nicht.

(3) Der private Industrie- oder Baubetrieb ist nicht berechtigt, bei aus Krediten für die Kleinmechanisierung erworbenen Anlagegegenständen den besonderen Abschreibungssatz von 25 % (Sonderabschreibungen) zu kalkulieren. Die sich bei regulärer Abschreibung ergebenden Abschreibungskosten kann der Betrieb kalkulieren.

§ 19

Tätigkeitsvergütung des Komplementärs des Betriebes mit staatlicher Beteiligung

Der Betrieb ist berechtigt, die Tätigkeitsvergütung des Komplementärs in der Höhe zu kalkulieren, wie sie im Gesellschaftsvertrag festgelegt ist.

§ 20

Kalkulatorische Unternehmervergütung

(1) Der Inhaber des privaten Betriebes ist berechtigt, zur Abgeltung seiner Tätigkeit im Betrieb ein kalkulatorisches Entgelt (kalkulatorische Unternehmervergütung) in die Kosten zu verrechnen, vorausgesetzt, daß diese Tätigkeit andere Arbeitskräfte ersetzt. Maßstab für die Höhe dieses kalkulatorischen Entgeltes sind die Löhne und Gehälter, die im Betrieb tätige Arbeiter und Angestellte für die gleiche Leistung bzw. bei Ausübung der gleichen Funktion nach den geltenden tarifrechtlichen Bestimmungen erhalten würden.

(2) Wird der Betriebsinhaber als Facharbeiter tätig, so ist die hierauf entfallende Vergütung — in der Höhe des tariflichen Facharbeiterlohnes der entsprechenden Lohngruppe — als Fertigungslohn zu verrechnen. Die Differenz zwischen dem Gesamtbetrag des kalkulatorischen Entgeltes und der Vergütung gemäß Satz 1 ist in die Gemeinkosten zu verrechnen.

(3) Bei Vorliegen besonders qualifizierter Leistungen des Betriebsinhabers (z. B. bei der Entwicklung neuer Erzeugnisse) darf mit Zustimmung des wirtschaftsleitenden Organs ein höheres kalkulatorisches Entgelt, als nach Abs. 1 zulässig, in die Kosten verrechnet werden.

(4) Der Betrieb hat die Bestimmungen der Absätze 1 bis 3 sinngemäß anzuwenden, wenn der Ehegatte des Betriebsinhabers in diesem Betrieb mitarbeitet.

§ 21

Umsatzsteuer

(1) Der Betrieb kalkuliert die in Ergänzung der Preisregelungen der Industriepreisreform zu bildenden Industriepreise ohne Umsatzsteuer.

(2) Bei der Preisbildung für Leistungen, die nicht in den Geltungsbereich von Preisregelungen der Industriepreisreform gehören, kalkuliert der Betrieb die Umsatzsteuer, soweit sie erhoben wird.

§ 22

Sonstige Kalkulationselemente

Kommen bei der Preisbildung sonstige Kalkulationselemente (insbesondere zur Abgeltung der in die Preise der Industriepreisreform verrechneten höheren Abschreibungskosten aus der Umbewertung der Grundmittel, der Kosten für Forschungs- und Entwicklungsarbeiten und der VVB-Umlage) zur Anwendung, werden sie dem Betrieb durch die Organe gemäß § 3 in speziellen Kalkulationsrichtlinien bekanntgegeben. Der Betrieb hat diese Kalkulationselemente bei den Preiskalkulationen zu berücksichtigen.

§ 23

Rückzahlungsraten für Kredite zur Anschaffung von Wirtschaftsgütern des betrieblichen Anlagevermögens

Führt der Einsatz von Wirtschaftsgütern des betrieblichen Anlagevermögens, die aus Krediten finanziert werden, je Erzeugniseinheit zu einer Senkung der Selbstkosten, so ist der Betrieb berechtigt, bei neuen Erzeugnissen, deren Industriepreise auf Kostengrundlage — und nicht nach Parametern oder nach in Preis-

vorschriften festgelegten Normativen — gebildet werden, bis zur Höhe der nachgewiesenen Selbstkostensenkung die Rückzahlungsraten zu kalkulieren.

§ 24

Nicht kalkulationsfähige Aufwendungen

(1) Der Betrieb ist nicht berechtigt, Aufwendungen, die sich aus Produktionserschwernissen (z. B. Maschinenausfällen), infolge unzureichender Kapazitätsauslastung oder infolge eines überhöhten Verwaltungsaufwandes ergeben, zu kalkulieren.

(2) Wird dem Betrieb nach den steuerrechtlichen Bestimmungen ein in einem Prozentsatz der Betriebseinnahmen ausgedrückter Pauschbetrag als Betriebsausgabe anerkannt, ist diese Betriebsausgabe nicht kalkulationsfähig. Für die Zwecke der Preisbildung hat der Betrieb die Kosten im einzelnen nachzuweisen. Die nach den steuerrechtlichen Bestimmungen als Betriebsausgaben anerkannten Mehrerlöse sind nicht kalkulationsfähig.

(3) Der Betrieb ist nicht berechtigt, nachstehende Aufwendungen zu kalkulieren:

Zuschläge für nicht regelmäßige Sonntags-, Feiertags- und Nacharbeit (außer für Entladepersonal und Kraftfahrer),

Zuschläge für Überstunden (außer für Entladepersonal und Kraftfahrer),

Lohngruppenausgleich,

Leistungslohnausgleich,

Zuschläge zum Lohn für Materialerschweris (bei Verwendung fehlerhaftem bzw. ungeeignetem Material),

Lohn für Stillstands- und Wartezeiten (mit Ausnahme technologisch bedingter Stillstandszeiten),

Lohn für Stilllegungszeiten,

Sperrzonenzuschläge,

Aufwendungen für vermietete und verpachtete Wirtschaftsgüter des abnutzbaren betrieblichen Anlagevermögens,

Aufwendungen für stillgelegte Wirtschaftsgüter des abnutzbaren betrieblichen Anlagevermögens,

Materialabwertungen,

Aufwendungen für Schadensfälle, Abbruch, Verschrottung,

Preissanktionen,

Inventurdifferenzen,

Forderungsausfälle,

betriebsfremde, periodenfremde und außergewöhnliche Aufwendungen,

Zinsen mit Sanktionscharakter,

Skonto,

Aufwendungen, die steuerlich nicht als Betriebsausgaben anerkannt werden.

Ermittelt der Betrieb bei Aufrechnung der vorstehenden Aufwendungen mit den entsprechenden Erträgen einen Saldo zugunsten der Erträge, so ist er nicht verpflichtet, diesen für die Zwecke der Preisbildung als Gutschrift bei den kalkulationsfähigen Kosten abzusetzen.

(4) Hat der Betrieb mit seinen Auftraggebern die Durchführung von Überstunden sowie von nicht regelmäßiger Sonntags-, Feiertags- oder Nacharbeit vereinbart, so ist der Betrieb zur gesonderten Berechnung der für diese Arbeit zu zahlenden Zuschläge berechtigt. Dies gilt auch für Kosten für Stillstandszeiten, wenn diese Kosten durch den Auftraggeber verursacht wurden.

§ 25

Gewinn

(1) In die Betriebspreise der Erzeugnisse und Leistungen wird ein kalkulatorischer Gewinnzuschlag einbezogen. Er dient zugleich der Abgeltung der kalkulatorischen Zinsen. Eine Verrechnung kalkulatorischer Zinsen in die Kosten erfolgt nicht.

(2) Die Sätze des kalkulatorischen Gewinnes und ihre Bemessungsgrundlage (Verarbeitungskosten, Eigenleistung) werden den Betrieben durch die Organe gemäß § 3 bekanntgegeben.

§ 26

Verbrauchsabgabe

Der Betrieb hat die Verbrauchsabgabe in gesetzlicher Höhe zu kalkulieren.

IV.

Aufstellung und Prüfung der Preiskalkulationen, Bestätigung der Preise

§ 27

Der Betrieb ist verpflichtet, bei der Preiskalkulation das in Preisanordnungen, Preisbewilligungen oder in den speziellen Kalkulationsrichtlinien gemäß § 3 festzulegende Kalkulationsschema anzuwenden.

§ 28

(1) Der Betrieb hat die Preiskalkulation für neue Erzeugnisse (vom Betrieb erstmalig hergestellte Erzeugnisse) auf der Grundlage der kalkulationsfähigen Kosten aufzustellen. Der Betrieb hat den Preisvorschlag und, soweit er zur eigenverantwortlichen Ermittlung der Industriepreise berechtigt ist, auch diese im ökonomisch richtigen Verhältnis zu den Preisen gleicher oder vergleichbarer Erzeugnisse auszuarbeiten (Bildung von Relationspreisen durch Preisvergleich).

(2) Vom Betrieb sind nach den Bestimmungen von Preisanordnungen, Preisbewilligungen und speziellen Kalkulationsrichtlinien gemäß § 3 dem Preisvergleich bei der Ausarbeitung der Industriepreise als Relationspreise insbesondere zugrunde zu legen:

- Parameter zur Charakterisierung eines Erzeugnisses (einschließlich Preisreihen) sowie zur Charakterisierung der Beziehungen zwischen Kosten und erbrachter Leistung;
- kostenbeeinflussende technische Daten einschließlich ihrer Einflußgrößen als Vorstufe zur Entwicklung von Parametern;
- Teilpreissysteme;
- Punktpreissysteme;
- Differenzkalkulationen.

§ 29

(1) Der Betrieb hat bei der Aufstellung der Preiskalkulation die in Preisvorschriften festgelegten Gemeinkosten-Normative anzuwenden. Bestehen solche Gemeinkosten-Normative nicht, so hat er die ihm vom Preisbildungsorgan bestätigten betrieblichen Zuschläge für Gemeinkosten zu kalkulieren.

(2) Der Betrieb hat bei der Ausarbeitung von Vorschlägen zur Bestätigung der betrieblichen Zuschläge für Gemeinkosten von den Bestimmungen der speziellen Kalkulationsrichtlinien gemäß § 3 auszugehen. Dabei ist das Prinzip der strengsten Sparsamkeit anzuwenden.

§ 30

(1) Der Betrieb ist verpflichtet, die Industriepreise für neue Erzeugnisse vom zuständigen Preisbildungsorgan bestätigen zu lassen.

(2) Eine Preisbestätigung durch das Preisbildungsorgan erfolgt nicht, wenn

- die gültigen Industriepreise für die betreffenden Erzeugnisse in einer Preisanordnung aufgeführt sind;
- der Betrieb die gültigen Industriepreise eigenverantwortlich nach Preiserrechnungsvorschriften auf der Grundlage von festen Teilpreisen zu errechnen hat;
- der Betrieb die gültigen Industriepreise auf der Grundlage von Kalkulationsvorschriften eigenverantwortlich zu ermitteln hat;
- der Betrieb die gültigen Industriepreise als Vereinbarungpreise zu bilden hat.

§ 31

Der Betrieb ist zum Zwecke der Ausarbeitung von Maßnahmen zur Erhöhung der Effektivität seiner Arbeit berechtigt, sich über die in die Betriebspreise der

Preisanordnung verrechneten gesellschaftlich notwendigen Material-, Lohn- und Gemeinkosten bei den für die Preisbildung zuständigen wirtschaftsleitenden Organen zu informieren.

§ 32

(1) Die Preisbildungsorgane sind verpflichtet, die ihnen vorgelegten Preisanträge zu überprüfen und zu berichtigen, wenn der Betrieb die gesetzlichen Bestimmungen bei der Ausarbeitung des Preisantrages nicht eingehalten hat. Sie können auch Preisanträge zur nochmaligen Überprüfung der kalkulierten Kosten mit dem Ziel ihrer Senkung zurückweisen. Die Preisbildungsorgane sind berechtigt, für die Zwecke der Preiskalkulation eine zeitliche Abgrenzung der Kosten vorzunehmen. Die Preisbildungsorgane haben bei ihren Entscheidungen auch die Nachkalkulationen des Betriebes gemäß § 35 zu berücksichtigen. Sie haben das Recht, in Ausnahmefällen auf die Vorlage von Nachkalkulationen zu verzichten. Berichtigungen der Preiskalkulationen sind von den Preisbildungsorganen dem Betrieb gegenüber zu begründen.

(2) Die Preisbildungsorgane haben die Industriepreise für neue Erzeugnisse grundsätzlich als Relationspreise festzusetzen. Bestehen für Erzeugnisse keine technisch-ökonomisch begründeten Preisrelationen, so haben die Preisbildungsorgane die Festsetzung der Preise auf der Grundlage der kalkulationsfähigen Kosten nach den Bestimmungen dieser Anordnung zuzüglich des jeweils geltenden Satzes des kalkulatorischen Gewinnes und — soweit dies in Betracht kommt — der Verbrauchsabgabe vorzunehmen.

§ 33

Die Preisbildungsorgane können für die in der Gewerberolle der Handwerkskammern geführten Betriebe vereinfachende Regelungen in bezug auf die Preiskalkulation und das Verfahren bei der Bestätigung der Industriepreise treffen.

§ 34

Betriebe, die in der Gewerberolle der Handwerkskammern geführt werden, können, wenn sie handwerksähnliche Leistungen erbringen (Leistungen, deren Preise von Handwerksbetrieben nach den für sie geltenden Handwerkspreisanordnungen ermittelt werden), vom zuständigen Rat des Kreises, Abteilung Versorgungswirtschaft, zur Anwendung der Handwerkspreisanordnungen ermächtigt werden.

V.

Verpflichtung zur Aufstellung von Nachkalkulationen und zum Preisnachweis

§ 35

Nachkalkulation

(1) Der Betrieb ist verpflichtet, für die Bestätigung von Industriepreisen für neue Erzeugnisse den Preisbildungsorganen Nachkalkulationen für vergleichbare

Erzeugnisse seiner Produktion vorzulegen. Der Betrieb hat bei Anträgen auf Veränderung von Industriepreisen den Preisbildungsorganen eine Nachkalkulation der letzten Produktionsserie vorzulegen.

(2) Der Betrieb hat auch zur Kontrolle, zur Analyse und zur Vorbereitung planmäßiger Veränderungen der Industriepreise auf Anforderung der Preisbildungsorganen Nachkalkulationen vorzulegen.

(3) Bestimmungen über die Aufstellung von Nachkalkulationen in sonstigen preisrechtlichen Vorschriften (z. B. über die Aufstellung von Nachkalkulationen bei Kalkulationspreisen) bleiben unberührt.

§ 36

Preisnachweis

(1) Der Betrieb ist als Abnehmer von Erzeugnissen und Leistungen berechtigt, von seinem Lieferanten für die von ihm vertraglich vereinbarten Lieferungen einen Nachweis über die den Industriepreisen zugrunde liegenden Kosten zu fordern, wenn sich die Preise ergeben aus

- vom zuständigen Preisbildungsorgan erteilten Preisbewilligungen;
- Preiserrechnungsvorschriften (Preisregelungen, nach denen die Preise von den Betrieben auf der Grundlage von festen Teilpreisen eigenverantwortlich errechnet werden);
- Kalkulationsvorschriften (Preisregelungen, nach denen die Preise von den Betrieben eigenverantwortlich ermittelt werden).

(2) Abnehmer und Lieferer im Sinne dieser Bestimmungen sind volkseigene Industrie-, Bau-, Dienstleistungs- und Verkehrsbetriebe, volkseigene Institute, Betriebe mit staatlicher Beteiligung sowie private Industrie-, Bau-, Dienstleistungs- und Verkehrsbetriebe der Deutschen Demokratischen Republik. Das gilt auch für volkseigene und private Handelsbetriebe, für konsumgenossenschaftliche Handels- und Produktionsbetriebe sowie für Betriebe, die unter den Geltungsbereich der Verordnung vom 6. September 1951 über die Verwaltung und den Schutz ausländischen Eigentums in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 339) fallen.

(3) Stellt der Abnehmer überhöhte Kalkulationsansätze fest, so ist der Lieferer verpflichtet, bei eigenverantwortlich ermittelten Industriepreisen diese unverzüglich zu berichtigen und bei Industriepreisen, die vom Preisbildungsorgan bestätigt wurden, von diesem eine Korrektur zu fordern.

VI.

Schlußbestimmungen

§ 37

Die Bestimmungen dieser Preisverordnung über die Anwendung von Materialverbrauchsnormen und Arbeitsnormen gelten ausschließlich für die Zwecke der Preiskalkulation.

§ 38

Bei der Aufstellung der Preiskalkulationen ist es nicht gestattet, Kosten zu berücksichtigen, die ihrer Höhe oder Art nach ökonomisch ungerechtfertigt oder nicht entstanden sind. Die staatlichen Preiskontrollorgane kontrollieren die Einhaltung der Bestimmungen dieser Anordnung.

§ 39

Bei vorsätzlichen oder fahrlässigen Verstößen gegen die Bestimmungen dieser Anordnung oder ungenügenden Maßnahmen zur Sicherung ihrer Einhaltung sind gegenüber den Leitern der Betriebe die Bestimmungen des Preisstrafrechts anzuwenden.

§ 40

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1967 in Kraft.

Berlin, den 13. Dezember 1966

**Der Leiter
des Amtes für Preise
Halbritter**

Anlage zu vorstehender Anordnung

Grundschema für die Preiskalkulation

A. Fertigungsmaterial	
B. Materialgemeinkosten Zuschlag% von A.	
C. Materialkosten Summe A + B	
D. Fertigungslohn	
E. Fertigungsgemeinkosten Zuschlag% von D.	
F. Fertigungskosten Summe D + E	
G. Sonderkosten der Fertigung (z. B. Entwicklungskosten, Vorrichtungen)	
H. Herstellungskosten Summe C + F + G	
I. Verwaltungs- und Vertriebs- gemeinkosten Zuschlag% von H.	

K. Selbstkosten Summe H + I
L. Gewinn (in Prozent, bezogen auf Verarbeitungskosten — Po- sition K / A — soweit keine andere Bemessungs- grundlage festgelegt ist)
M. Sonderkosten des Vertriebs (z. B. Verpackungskosten, soweit aus dem Industrieabgabepreis zu decken)
N. Betriebspreis Summe K + L + M
O. Verbrauchsabgabe (soweit festgelegt)
P. Industrieabgabepreis

(Besonderheiten sind in den Kalkulationsrichtlinien ge-
mäß § 3 Abs. 2 zu regeln)

Anordnung über die Bildung von Kalkulationspreisen in Industriebetrieben

Vom 13. Dezember 1966

Im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen
zentralen staatlichen Organe wird zur Bildung von Kal-
kulationspreisen in Industriebetrieben folgendes ange-
ordnet:

I.

Geltungsbereich und allgemeine Bestimmungen

§ 1

(1) Der volkseigene Betrieb, das volkseigene Institut,
der Betrieb mit staatlicher Beteiligung, der private In-
dustrie- und Dienstleistungsbetrieb und der in der Ge-
werberolle der Handwerkskammer geführte Betrieb
haben bei der Ermittlung und Berechnung von Kalkula-
tionspreisen nach den Bestimmungen dieser Anordnung
zu verfahren.

(2) Der konsumgenossenschaftliche Betrieb und der
Betrieb, der unter den Geltungsbereich der Verordnung
vom 6. September 1951 über die Verwaltung und den
Schutz ausländischen Eigentums in der Deutschen De-
mokratischen Republik (GBl. S. 839) fällt, haben die für
die volkseigenen Betriebe geltenden Bestimmungen
dieser Anordnung anzuwenden.

(3) Kalkulationspreise im Sinne dieser Anordnung
sind Industriepreise, die von den Betrieben gemäß Ab-
sätzen 1 und 2 (nachfolgend Betrieb genannt) auf der
Grundlage bestätigter Kalkulationselemente selbständig
ermittelt werden. Der Betrieb erhält die Berechtigung
zur Bildung von Kalkulationspreisen durch Preisanord-
nungen oder Preisbewilligungen.

(4) Der Betrieb hat die Bestimmungen dieser Anord-
nung bei der Bildung der Einzelhandelsverkaufspreise

für Konsumgüter und bei der Bildung von Preisen für
Leistungen, die der Bevölkerung unmittelbar berechnet
werden, nicht anzuwenden. Er ist jedoch verpflichtet,
die Betriebspreise für derartige Erzeugnisse und Lei-
stungen nach dieser Anordnung zu bilden.

(5) Die Bestimmungen dieser Anordnung finden für
die Berechnung der Industriepreise gegenüber der Land-
wirtschaft keine Anwendung, soweit nicht für bestimmte
Erzeugnisse und Leistungen, wie z. B. für mineralische
Düngemittel, in anderen gesetzlichen Bestimmungen
festgelegt ist, daß die neuen Industriepreise gegenüber
der Landwirtschaft zu berechnen sind.

(6) Gelten für den Betrieb Preiserechnungsvorschrif-
ten (Preisbildungsvorschriften mit Teilpreisen oder son-
stigen Normativen), auf deren Grundlage die Preise
selbständig zu errechnen sind, so hat er diese Anord-
nung nicht anzuwenden.

§ 2

(1) Der Betrieb hat Kalkulationspreise auf der
Grundlage der in Preisanordnungen oder Preisbewilli-
gungen festgelegten Kalkulationselemente einschließ-
lich Gewinn und, soweit dies in Betracht kommt, der
Produktionsabgabe oder Dienstleistungs- bzw. Ver-
brauchsabgabe zu ermitteln.

(2) Der Betrieb erfaßt Kalkulationspreise in Listen,
wenn dies in Preisanordnungen oder Preisbewilligun-
gen bestimmt ist. Die listenmäßig erfaßten Preise dür-
fen von den Betrieben nicht überschritten werden,
wenn das gleiche Erzeugnis wiederholt hergestellt bzw.
die gleiche Leistung wiederholt erbracht wird.

II.

Volkseigene Betriebe

§ 3

Hat der Betrieb nach den Bestimmungen einer Preis-
anordnung oder einer Preisbewilligung Kalkulations-
preise zu bilden, so hat er dabei — nach Vereinbarung
eines vorläufigen Preises gemäß § 46 Abs. 2 des Ver-
tragsgesetzes vom 25. Februar 1965 (GBl. I S. 10) — wie
folgt zu verfahren:

a) Er ermittelt den Kalkulationspreis auf der Grund-
lage einer Nachkalkulation für die Zwecke der
Preisbildung gemäß § 4,

b) er berechnet:

— den sich auf der Grundlage der Nachkalkula-
tion ergebenden Preis, wenn dieser den verein-
barten vorläufigen Preis nicht überschreitet;

— den vereinbarten vorläufigen Preis, wenn die-
ser niedriger ist als der sich auf der Grundlage
der Nachkalkulation ergebende Preis. Im Wirt-
schaftsvertrag kann vereinbart werden, daß
der sich auf der Grundlage der Nachkalkula-
tion ergebende Preis zur Berechnung kommt.

§ 4

(1) Der Betrieb stellt die Nachkalkulation für die Zwecke der Preisbildung auf unter Zugrundelegung

- a) der technologischen Einzelkosten (Material und Lohn) unter Berücksichtigung von Materialkostennormativen, bestätigten Materialverbrauchsnormen, Lohnkostennormativen, technisch begründeten Arbeitsnormen und sonstigen Arbeitsnormen; liegen solche Normative usw. nicht vor, so sind in der Nachkalkulation die Istkosten einzusetzen,
- b) der Zuschläge für Gemeinkosten (Kalkulationselemente) in der in Preisanordnungen oder Preisbewilligungen festgesetzten Höhe,
- c) der sonstigen Kalkulationselemente in der Höhe, wie sie von den für die Preisbildung zuständigen wirtschaftsleitenden Organen in speziellen Kalkulationsrichtlinien festgelegt sind,
- d) des bei der Preiskalkulation anzuwendenden Gewinnsatzes in der in Preisanordnungen oder speziellen Kalkulationsrichtlinien festgesetzten Höhe,
- e) des Satzes (Betrages) der Produktionsabgabe bzw. der Dienstleistungsabgabe (soweit dies in Betracht kommt).

(2) Die Lohnkosten sind in der Nachkalkulation für die Zwecke der Preisbildung unter Berücksichtigung der zum Zeitpunkt der Herstellung des Erzeugnisses bzw. der Durchführung der Leistung zweckmäßigsten Technologie einzusetzen. Abs. 3 findet jedoch Anwendung.

(3) Hat der Betrieb bei der Herstellung eines Erzeugnisses oder der Durchführung einer Leistung Einsparungen bei den technologischen Einzelkosten erzielt, insbesondere

- auf der Grundlage der im Plan Neue Technik vorgesehenen Maßnahmen;
- bei der Benutzung von Erfindervorschlägen oder anerkannten Neuerervorschlägen gemäß den hierfür geltenden Bestimmungen

und ist hierdurch eine Veränderung von Materialverbrauchsnormen oder Arbeitsnormen eingetreten, so ist der Betrieb berechtigt, die Nachkalkulation gemäß Abs. 1 unter Zugrundelegung der früher gültigen Normen aufzustellen. Dabei verbleiben ihm neben der Einsparung bei den technologischen Einzelkosten auch die darauf entfallenden Gemeinkosten und sonstigen Kalkulationselemente einschließlich des kalkulatorischen Gewinns, jedoch ohne Produktionsabgabe bzw. Dienstleistungsabgabe (soweit diese zur Erhebung kommen).

(4) Sind in dem Betrieb die Einsparungen gemäß Abs. 3 auf die Initiative der Abnehmer zurückzuführen bzw. unter ihrer Mitwirkung erzielt worden, so hat er die Abnehmer im Wege der Vereinbarung an dem sich hieraus ergebenden Nutzen zu beteiligen (z. B. durch Vereinbarung eines Preisabschlages).

§ 5

Bei einer Veränderung der Normen gemäß § 4 Abs. 3 kann der Betrieb die vor der Veränderung gültigen Normen für die Dauer des laufenden Planjahres bei der Ausarbeitung von Nachkalkulationen weiterhin anwenden, wenn diesen Normen zugrunde lagen:

- Materialverbrauchsnormen,
- technisch begründete Arbeitsnormen,
- in Normenkatalogen festgelegte Arbeitsnormen.

Verändert der Betrieb die Normen im zweiten Halbjahr eines Planjahres, so kann er die früheren Normen auch bei der Ausarbeitung von Nachkalkulationen im folgenden Planjahr anwenden.

§ 6

Macht der Betrieb von der ihm gemäß §§ 4 und 5 erteilten Berechtigung zur Anwendung früherer Normen Gebrauch, so ist er verpflichtet, in den Kalkulationsunterlagen oder in sonst geeigneter Weise hierüber kontrollfähige Aufzeichnungen zu führen.

III.

Nichtvolkseigene Betriebe

§ 7

(1) Die Bestimmungen der §§ 3 bis 6 gelten entsprechend auch für die nichtvolkseigenen Betriebe, wenn kraft Gesetzes oder kraft Vertrages das Vertragsgesetz auf ein Vertragsverhältnis Anwendung findet.

(2) Findet das Vertragsgesetz auf ein Vertragsverhältnis keine Anwendung, so ist der sich auf Grund der Nachkalkulation gemäß § 4 Absätzen 1 und 2 ergebende Preis zu berechnen.

IV.

Leitungsorgane

§ 8

Die für die Preisbildung zuständigen wirtschaftsleitenden Organe haben dem Betrieb die für die Bildung von Kalkulationspreisen notwendigen und in Preisanordnungen oder Preisbewilligungen nicht enthaltenen Kalkulationselemente (z. B. Kalkulationsnormative für Forschungs- und Entwicklungskosten oder technologisch bedingten Ausschuß) einschließlich Höhe und Bemessungsgrundlage des Gewinns in speziellen Kalkulationsrichtlinien bekanntzugeben.

§ 9

Wendet ein Betrieb die normative Kostenrechnung an, so kann ihm von seinem übergeordneten Organ die Berechtigung erteilt werden, den sich auf der Grundlage der Normativkalkulation ergebenden Preis zu berechnen, wenn die technologischen Einzelkosten (Material und Lohn) ausschließlich auf der Grundlage normativer Kosten ermittelt werden und für die übrigen

Kosten (Zuschlagssätze für Gemeinkosten und sonstigen Kalkulationselemente) die in Preisanordnungen oder Preisbewilligungen festgesetzten Sätze zur Anwendung kommen.

§ 10

Hat der Betrieb, für den Kalkulationspreise gelten, einen Kredit zur Anschaffung von Grundmitteln aufgenommen, so kann das übergeordnete Organ dem Betrieb die Berechtigung erteilen, die Rückzahlungsräte als besonderes Kalkulationselement bei der Preiskalkulation zu berücksichtigen, wenn der Einsatz des Kredites zu einer Senkung der Selbstkosten geführt hat. Dabei darf jedoch das besondere Kalkulationselement nicht höher sein als die eingetretene Selbstkostensenkung.

V.

Schlußbestimmungen

§ 11

Die Bestimmungen dieser Anordnung über die Anwendung von Materialverbrauchsnormen und Arbeitsnormen gelten ausschließlich für die Zwecke der Preiskalkulation.

§ 12

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1967 in Kraft.

(2) Entgegenstehende Bestimmungen der am 1. Januar 1967 in Kraft tretenden Preisanordnungen und Preisbewilligungen der Industriepreisreform über die Ermittlung und Berechnung von Kalkulationspreisen auf der Grundlage einer Vorkalkulation und die damit im Zusammenhang stehenden Bestimmungen finden keine Anwendung.

Berlin, den 13. Dezember 1966

Der Leiter
des Amtes für Preise

Halbritter

**Anordnung
zur hygienischen Überwachung der Molkereien
durch die Organe des Veterinärwesens.**

Vom 29. November 1966

Zur Gewährleistung einer hygienisch einwandfreien Produktion von Lebens- und Futtermitteln in den Molkereibetrieben wird auf Grund des § 27 des Gesetzes vom 20. Juni 1962 über das Veterinärwesen (GBl. I S. 55) im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe folgendes angeordnet:

§ 1

Der Haupttierarzt der Produktionsleitung des Kreislandwirtschaftsrates oder ein anderer von ihm beauftragter Tierarzt hat sämtliche im Kreisgebiet gelegenen Molkereien mindestens zweimal im Quartal zu kontrollieren.

§ 2

(1) Die Molkereikontrollen sind im Wechsel während der Betriebszeit (bei laufender Milcherhitzung) bzw. nach Reinigungsschluß durchzuführen.

(2) Die Kontrolle hat sich auf die Einhaltung der hygienischen Erfordernisse bei Annahme, Bearbeitung, Kühlung, Stapelung, Abfüllung und Ausgabe der Milch sowie auf den hygienischen Zustand der Arbeits- und Lagerräume zu erstrecken.

§ 3

(1) Die Ergebnisse der Kontrollen sind in einem Protokoll festzulegen (siehe Anlagen 1 und 2). Für die Beseitigung festgestellter Mängel sind entsprechende schriftliche Auflagen zu erteilen. Das Original des Protokolls erhält der Betrieb. Die erste Durchschrift verbleibt beim Haupttierarzt der Produktionsleitung des Kreislandwirtschaftsrates; die zweite und dritte Durchschrift ist jeweils bis zum 10. des folgenden Monats der zuständigen Kreis-Hygieneinspektion (Kreis-Hygienearzt) und dem zuständigen Veterinäruntersuchungs- und Tiergesundheitsamt des Bezirkes zur Auswertung zu übersenden.

(2) Die Durchführung der Kontrolle sowie die Feststellung von Mängeln sind im Hygienekontrollbuch des Betriebes zu vermerken.

(3) Die Kontrollergebnisse sind halbjährlich vom Haupttierarzt der Produktionsleitung des Kreislandwirtschaftsrates gemeinsam mit dem Leiter der Kreis-Hygieneinspektion (Kreis-Hygienearzt) und dem zuständigen Vertreter der Vereinigung für die Lenkung der Milchverarbeitenden Industrie auszuwerten.

§ 4

Mindestens zweimal jährlich sind die Molkereikontrollen gemeinsam vom Haupttierarzt der Produktionsleitung des Kreislandwirtschaftsrates und dem zuständigen Kreis-Hygienearzt durchzuführen.

§ 5

Die Festlegungen des Lebensmittelgesetzes und seiner Durchführungsbestimmungen werden von dieser Anordnung nicht berührt.

§ 6

Bei Nichterfüllung erteilter Auflagen entsprechend § 3 Abs. 1 können gemäß § 30 Abs. 1 Buchst. a des Gesetzes vom 20. Juni 1962 über das Veterinärwesen Ordnungsstrafmaßnahmen ausgesprochen werden.

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1967 in Kraft.

Berlin, den 29. November 1966

Der Vorsitzende
des Landwirtschaftsrates
der Deutschen Demokratischen Republik

Ewald
Minister

Anlage I

zu vorstehender Anordnung

Molkereikontrolle (während der Betriebszeit)

Molkerei:

Datum:

Milcherhitzer:

Art der Erhitzung Hocherhitzung - Kurzzeiterhitzung

	Erhitzer			
	I	II	III	IV

Apparatenummer:

Stundenleistung:

Erhitzungstemperatur

a) Kontrollstutzen

b) Diagramm

Umschalttemperatur (Temperaturangabe)

a) Auslauf-
Umlauf

b) Umlauf-
Auslauf

getrennte Entnahme, Be- und Verarbeitung tbc-freier
Milch ja/nein

Rahmerhitzer:

	Erhitzer		
	I	II	III

a) eingebaute
Schreibthermometer

b) Kontrollstutzen

Kontrolle der gesamten Diagrammrolle:

Kannenwaschmaschine:

a) Zustand der Kannen

b) Zustand der Kannendeckel

c) Laugenabteilung pH-Wert Temp. °C
p-Wert (Konzentration)

d) Heißwasserabteilung Temp.

e) Tropfmilch (Verbleib)

f) arbeitet die Heißluftabteilung ordnungsgemäß:

g) erfolgt die Milchabfüllung in abgekühlten Kannen:

Transporttanks:

a) Zustand:

b) Sauberkeit:

c) Desinfektion:

d) Zustand der Transportfahrzeuge:

Kühlung:

Art der Kühlung und Kühleinrichtungen

Temperaturmessung:

a) Vollmilchstapeltank

b) E-Milchstapeltank

c) Vollmilchabgabe

d) E-Milchabgabe

(unter Vollmilch ist sowohl Trinkmilch als auch
Vollmilch für Kälberaufzucht zu verstehen)

Flaschenreinigung:

a) Laugenabteilung pH-Wert Temp.
p -Wert (Konzentration)

b) Flaschenkontrolle nach Reinigung findet statt/nicht
statt

Erhitzungsnachweis:

a) Hocherhitzung

b) Kurzzeiterhitzung

c) Erhitzungsnachweis von Restmilchmengen

Hygienischer Zustand:

Butterei:

Quarkerei:

Käserei:

Verbleib des Zentrifugenschlammes

Milchprobenentnahme:

Entnahmestelle: Anzahl der Proben

Entnahmestelle: Anzahl der Proben

Entnahmestelle: Anzahl der Proben

Anzahl der Proben E-Milch: Vollmilch:

Ergebnis der Proben:

Ergebnis der letzten Brunnenwasseruntersuchung durch

das BHI:

Analysenkontrollbuch:

- a) Erhitzungsnachweis täglich geführt ja/nein
- b) Eintragung über Laugenabt. der Kannenwaschmaschine vorhanden; ja/nein

Beanstandungen:

Beauftragungen:

Unterschrift

Anlage 2

zu vorstehender Anordnung

Molkereikontrolle (nach Reinigungsschluß)

Molkerei:
 Datum:

Milchannahme:

Milchleitungen:

- a) vor dem Erhitzen:
 - b) nach dem Erhitzen:
 - c) Rahmleitung:
 - d) Besteht eine vollständige Trennung zwischen Anlieferungsmilch und pasteurisierter Milch:
- besonders beachten:
- e) Kniestücke:
 - f) Hähne und ihre Gehäuse:
 - g) blind endende Rohre:

Erhitzer:

Zentrifugen:

Flächenkühler:

- a) Oberflächenbeschaffenheit:
- b) Ein- und Auslaufrohr:

Stapeltanks: (Einlauf, Auslauf, Mannlöcher)

Milchausgabe:

- a) Schwimmvorrichtung:
- b) Meßzapfgeräte:

Kühlraumtemperaturen:

Butterei:

Buttermilchleitung:

Molkenleitung:

Quarkerei:

Milchleitung:

Käserei:

Zustand der Betriebsräume:

- a) Putz:
- b) Farbanstrich:
 Wände und Decken:
 Maschinen und Geräte:
 Stapelbehältnisse:
 besondere Schmutzecken (Gerümpel) vorhanden/
 nicht vorhanden (siehe Beanstandungen)
 in welchen Räumen:
- c) Lagerung der Hilfs-, Zusatzstoffe und Verpackungsmaterialien:

Zustand des Betriebsgeländes:

Befestigung:

Asche- und Abfallgruben:

Wurde regelmäßig eine Schädlingsbekämpfung durchgeführt:

Beanstandungen:

Beauftragungen:

Unterschrift

Anordnung Nr. 2*
über den Tarif für den Flugzeugeinsatz
in der Landwirtschaft.

Vom 29. November 1966

Im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe wird folgendes angeordnet:

§ 1

Der § 1 Abs. 1 Ziff. 1 der Anordnung vom 10. Juli 1965 über die Tarife für den Flugzeugeinsatz in der Land- und Forstwirtschaft (GBl. II S. 577) wird wie folgt ergänzt:

„4. Düngung auf Grün- und Ackerland sowie Forstflächen

600 kg/ha Düngemittel	Aufwandsmenge 16,— MDN/ha
700 kg/ha Düngemittel	Aufwandsmenge 19,— MDN/ha
800 kg/ha Düngemittel	Aufwandsmenge 22,— MDN/ha
900 kg/ha Düngemittel	Aufwandsmenge 25,— MDN/ha
1000 kg/ha Düngemittel	Aufwandsmenge 28,— MDN/ha.“

§ 2

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1967 in Kraft. Sie findet auch Anwendung auf bereits abgeschlossene aber noch nicht erfüllte Verträge.

Berlin, den 29. November 1966

**Der Vorsitzende
des Landwirtschaftsrates
der Deutschen Demokratischen Republik**

Ewald
Minister

* Anordnung (Nr. 1) vom 10. Juli 1965 (GBl. II Nr. 76 S. 577)

Anordnung Nr. 3*
über die Gewährung von Unterhaltsbeihilfen.

Vom 1. Dezember 1966

Die Anordnung vom 1. Juli 1959 über die Gewährung von Unterhaltsbeihilfen (GBl. I S. 638) in der Fassung der Anordnung Nr. 2 vom 12. Januar 1960 (GBl. I S. 150) wird wie folgt ergänzt:

§ 1

Kindern von Kämpfern gegen den Faschismus und von Verfolgten des Faschismus, die die 9. oder 10. Klasse der Oberschule oder die Erweiterte Oberschule besuchen, sind in jedem Falle, ohne Rücksicht auf das Einkommen der Eltern, Unterhaltsbeihilfen zu gewähren.

§ 2

Die Unterhaltsbeihilfen gemäß § 1 betragen bei Schülern

der Oberschule	60,— MDN monatlich;
bei Schülern der Erweiterten Oberschule	80,— MDN monatlich.

§ 3

Besonderer Anträge bedarf es in diesen Fällen nicht. Die Direktoren sind verpflichtet, die betreffenden Eltern auf ihren Anspruch hinzuweisen. Der Nachweis für die Berechtigung ist durch Bescheinigungen der zuständigen Kreis- oder Bezirkskommission für Angelegenheiten der Kämpfer gegen den Faschismus und der Verfolgten des Faschismus zu erbringen.

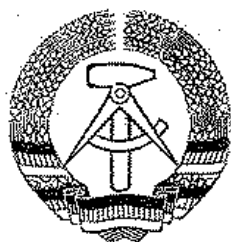
§ 4

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. September 1966 in Kraft.

Berlin, den 1. Dezember 1966

**Der Minister für Volksbildung
M. Honecker**

* Anordnung Nr. 2 vom 12. Januar 1960 (GBl. I Nr. 15 S. 150)



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1966

Berlin, den 19. Dezember 1966

Teil II Nr. 149

Tag	Inhalt	Seite
10. 11. 66	Anordnung über den Kauf und Verkauf gebrauchter landtechnischer Grundmittel in der sozialistischen Landwirtschaft	989
22. 11. 66	Anordnung über die Änderung von Erzeugerpreisbestimmungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse	991
30. 11. 66	Anordnung über die freiberufliche und nebenberufliche entgeltliche Tätigkeit als Ski-lehrer	993
15. 11. 66	Anordnung Nr. 2 über die Wahl von Elternvertretungen an den allgemeinbildenden Schulen. — Wahlordnung —	995
25. 11. 66	Anordnung Nr. 2 über die Versorgung der Landwirtschaft mit Düngemitteln. — Düngemittelanordnung —	995
26. 11. 66	Anordnung Nr. 2 über die Kreditgewährung für Investitionen der sozialistischen Produktionsgenossenschaften der Landwirtschaft	996

**Anordnung
über den Kauf und Verkauf
gebrauchter landtechnischer Grundmittel
in der sozialistischen Landwirtschaft.
Vom 10. November 1966**

Mit der weiteren Intensivierung der landwirtschaftlichen Produktion, dem Übergang zu industriemäßigen Produktionsmethoden und der Herausbildung von Hauptproduktionszweigen sowie mit der Entwicklung vielfältiger Kooperationsbeziehungen in der Landwirtschaft kommt der Quantität, Qualität und Struktur sowie dem richtigen Einsatz und der vollen Auslastung der in der Landwirtschaft vorhandenen Produktionsmittel eine immer größere Bedeutung zu.

Die Entwicklung der Kooperationsbeziehungen und die Schaffung kompletter Maschinensysteme, unter Ausnutzung der vorhandenen Technik, führen zu höheren Leistungen der technischen Ausrüstungen und vielfach zur Freisetzung landtechnischer Grundmittel.

Die volle Nutzung der Technik in der Landwirtschaft sowie der systematische Übergang zu industriemäßigen Produktionsmethoden erfordern von den sozialistischen Landwirtschaftsbetrieben und den Kreisbetrieben für Landtechnik in den nächsten Jahren, einen organisierten Kauf und Verkauf ungenutzter landtechnischer Ausrüstungen durchzuführen.

Zur Durchführung des Kaufs und Verkaufs gebrauchter landtechnischer Grundmittel wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Organe folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Für die Organisation des Kaufs und Verkaufs gebrauchter landtechnischer Grundmittel in der sozialistischen Landwirtschaft ist der Vorsitzende des Staatlichen Komitees für Landtechnik und materiell-technische Versorgung der Landwirtschaft verantwortlich. Er organi-

siert den Kauf und Verkauf durch die Kreisbetriebe für Landtechnik.

(2) Die Durchführung des Kaufs und Verkaufs erfolgt im engen Zusammenhang mit der Planung der Mechanisierung und der Versorgung der sozialistischen Landwirtschaft mit neuer Technik.

(3) Der Kauf und Verkauf ist im Interesse eines ökonomisch vertretbaren Aufwandes so zu organisieren, daß ungenutzte technische Ausrüstungen weitestgehend im jeweiligen Kreis oder Bezirk einer Wiederverwendung zugeführt werden.

§ 2

(1) Der Kauf und Verkauf gebrauchter landtechnischer Grundmittel erstreckt sich auf

Rad- und Kettentractoren,
Anhänger, einschließlich Spezialanhänger,
landwirtschaftliche Maschinen,
typische, in der landwirtschaftlichen Produktion
eingesetzte technische Ausrüstungen,

für die eine planmäßige Ersatzteilproduktion durchgeführt wird, die in sozialistischen Landwirtschaftsbetrieben bzw. im Bereich der Kooperationsgemeinschaften nicht mehr benötigt werden, für die jedoch ein Bedarf vorliegt und deren Zustand einen weiteren Einsatz mit ökonomisch vertretbarem Aufwand in der Landwirtschaft gewährleistet.

(2) Zur vollen Nutzung der vorhandenen technischen Kapazitäten können die Kreisbetriebe für Landtechnik bei Bedarf auch solche Maschinen kaufen, deren planmäßige Ersatzteilproduktion eingestellt ist, deren Einzelteile aber noch zur Instandsetzung gleicher Maschinen benötigt werden.

(3) Der Kauf und Verkauf anderer gebrauchter beweglicher Grundmittel der sozialistischen Betriebe der Landwirtschaft erfolgt entsprechend der Verordnung

vom 29. April 1966 über den Handel mit beweglichen Grundmitteln und Vorräten (GBl. II S. 309).

(4) Der Kauf und Verkauf gebrauchter landtechnischer Grundmittel in der sozialistischen Landwirtschaft erfolgt nach den Bestimmungen dieser Anordnung.

§ 3

(1) Zwischen sozialistischen Landwirtschaftsbetrieben, die Kooperationsbeziehungen eingehen, wird der Kauf und Verkauf gebrauchter landtechnischer Grundmittel, unter Berücksichtigung der spezialisierten Produktionsaufgaben, unmittelbar durchgeführt. Die Kreisbetriebe für Landtechnik und die Produktionsleitungen der Kreislandwirtschaftsräte sowie die wirtschaftsleitenden Organe der VEG haben dabei die LPG bzw. VEG zu unterstützen.

(2) Für gebrauchte landtechnische Grundmittel, die nicht gemäß Abs. 1 ausgetauscht werden, übernehmen die Kreisbetriebe für Landtechnik grundsätzlich die Vermittlung des Verkaufs.

(3) Zur Durchführung des Kaufs und Verkaufs gebrauchter landtechnischer Grundmittel veröffentlichen die Kreisbetriebe für Landtechnik und das Staatliche Komitee für Landtechnik und materiell-technische Versorgung der Landwirtschaft auf der Grundlage der Angebote der sozialistischen Landwirtschaftsbetriebe Angebotslisten. Die Angebotslisten sind allen sozialistischen Landwirtschaftsbetrieben in geeigneter Form zur Kenntnis zu geben.

(4) Dafür erhalten sie vom anbietenden Landwirtschaftsbetrieb mit der Entgegennahme des Vermittlungsangebotes eine Gebühr in Höhe von 2% des Angebotspreises.

(5) Der Kauf und Verkauf erfolgt unmittelbar zwischen den vermittelten Landwirtschaftsbetrieben.

(6) Die sozialistischen Landwirtschaftsbetriebe können gebrauchte technische Grundmittel auch direkt anderen sozialistischen Landwirtschaftsbetrieben zum Kauf anbieten.

(7) Beim Verkauf gebrauchter landtechnischer Grundmittel wird die Garantie bei der Vereinbarung über den Preis berücksichtigt und damit pauschal abgegolten. In Fällen, in denen die Kreisbetriebe für Landtechnik Instandsetzungsleistungen durchführen, übernehmen sie für diese die Garantie entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 4

(1) Die Kreisbetriebe für Landtechnik können bei vorliegendem Bedarf, insbesondere bei überbezirklichen Umverteilungen, die sich aus Strukturveränderungen des Maschinenbestandes der Landwirtschaftsbetriebe ergeben, auch ohne Ermittlung eines Käufers unmittelbar nach dem Angebot durch Landwirtschaftsbetriebe gebrauchte landtechnische Grundmittel kaufen. Dafür gewährt der Verkäufer gebrauchter landtechnischer Grundmittel, außer bei Traktoren und Anhängern, dem Kreisbetrieb für Landtechnik einen Preisnachlaß von 15% vom vereinbarten Kaufpreis. Die Kreisbetriebe für Landtechnik verkaufen die Grundmittel zu dem vereinbarten Kaufpreis.

(2) Der Kauf gebrauchter landtechnischer Grundmittel durch die Kreisbetriebe für Landtechnik erfolgt im einsatzfähigen und nicht einsatzfähigen Zustand. Der Grad der Einsatzfähigkeit ist bei der Vereinbarung des Kaufpreises zu berücksichtigen.

(3) Der Verkauf durch die Kreisbetriebe für Landtechnik erfolgt grundsätzlich im einsatzfähigen Zustand. Notwendige Instandsetzungsleistungen sind durch die Kreisbetriebe für Landtechnik mit dem Käufer gesondert zu vereinbaren. Auf Wunsch des Käufers kann der Verkauf auch im nicht einsatzfähigen Zustand erfolgen. Durchgeführte Instandsetzungsleistungen werden durch die Kreisbetriebe für Landtechnik den Auftraggebern gesondert in Rechnung gestellt.

(4) Der vereinbarte Kauf- bzw. Verkaufspreis gilt „frei Lager“ bzw. „ab Lager“ des Kreisbetriebes für Landtechnik. Beim unmittelbaren Kauf und Verkauf zwischen sozialistischen Landwirtschaftsbetrieben gilt der Preis ab Hof des abgebenden Landwirtschaftsbetriebes.

§ 5

(1) Die Preise für gebrauchte landtechnische Grundmittel werden zwischen den Partnern entsprechend der Anordnung vom 10. Februar 1966 über die Veränderung von Grundsätzen beim Handel mit beweglichen Grundmitteln (GBl. II S. 99) frei vereinbart.

(2) Die Preise sind auf der Grundlage des gegenwärtigen Zeitwertes und unter Beachtung der technischen Leistungskennziffern im Vergleich zu anderen landtechnischen Ausrüstungen sowie der Einsatzfähigkeit und des Pflegezustandes zu bilden.

(3) Für gebrauchte Traktoren und Anhänger erfolgt die Preisbildung entsprechend den Bestimmungen der Preisverordnung Nr. 422 vom 7. Juli 1955 – Anordnung über die Preisbildung für gebrauchte Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeuganhänger und Beiwagen – (GBl. I S. 469) und ihrer Ergänzungen.

(4) Für gebrauchte landtechnische Ausrüstungen, die LPG auf Grund der Anordnung vom 28. Dezember 1965 über den Verkauf der den LPG leihweise übergebenen bzw. unterstellten Technik (GBl. II 1966 S. 23) erworben haben, ist der nach dieser Anordnung ermittelte Kaufpreis die Grundlage der Preisbildung.

(5) Die sozialistischen Landwirtschaftsbetriebe können zur Bildung der Preise die Kreisbetriebe für Landtechnik mit der Schätzung gebrauchter landtechnischer Grundmittel beauftragen. Für die Durchführung einer Schätzung erheben die Kreisbetriebe für Landtechnik eine Gebühr in Höhe von

10 MDN bei Schätzung am Sitz des Kreisbetriebes,

15 MDN bei Schätzung am Sitz des Landwirtschaftsbetriebes.

§ 6

(1) Das Staatliche Komitee für Landtechnik und materiell-technische Versorgung der Landwirtschaft hat den Kauf und Verkauf gebrauchter landtechnischer Grundmittel so zu organisieren, daß die Einnahmen die Ausgaben decken.

(2) Die Deckung der Kosten für die Organisation des Kaufs und Verkaufs erfolgt aus den von den Kreisbetrieben für Landtechnik vereinnahmten Gebühren und Preisnachlässen.

(3) Die Finanzierung der Warenbestände erfolgt durch Sonderkredite durch die Landwirtschaftsbank der Deutschen Demokratischen Republik.

§ 7

Der Vorsitzende des Staatlichen Komitees für Landtechnik und materiell-technische Versorgung der Land-

wirtschaft erläßt zur Durchführung dieser Anordnung entsprechende Richtlinien.

§ 8

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1967 in Kraft.

(2) Die Anordnung vom 30. April 1966 über den Kauf und Verkauf von gebrauchten Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeug-Anhängern (GBl. II S. 305) findet für Traktoren und Anhänger im Bereich der Landwirtschaft keine Anwendung.

Berlin, den 10. November 1966

Der Vorsitzende
des Landwirtschaftsrates
der Deutschen Demokratischen Republik

Ewald
Minister

Anordnung

über die Änderung von Erzeugerpreisbestimmungen
für landwirtschaftliche Erzeugnisse.*

Vom 22. November 1966

Im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe wird folgendes angeordnet:

§ 1

Der § 2 Abs. 1 der Preisanordnung Nr. 2040 vom 5. Juli 1965 - Erzeugerpreise für Schlachtvieh - (GBl. II S. 594) erhält folgende Fassung:

„(1) Für Schlachtvieh gelten die in der Anlage 1 genannten Erzeugerpreise. Für landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaften (genossenschaftliche Produktion der LPG Typ I, II und III), deren zwischen-genossenschaftliche Einrichtungen und Kooperationsgemeinschaften sowie für kircheneigenbewirtschaftete Landwirtschaftsbetriebe verstehen sich die Preise ab Hof (durchschnittliche Entfernung der Produktionsstätten des Landwirtschaftsbetriebes bis zur vereinbarten Abnahmestelle des Aufkaufbetriebes) verladen. Für die Lieferungen aus der individuellen Produktion einschließlich der Lieferungen von den Mitgliedern der LPG und sonstiger Betriebe verstehen sich die Erzeugerpreise frei Abnahmestelle des Aufkaufbetriebes. Zu den Erzeugerpreisen sind Preiszu- und -abschläge nach den in der Anlage 2 festgelegten Bedingungen vorzunehmen.“

§ 2

Der Abschnitt über die Erzeugerpreise für Schlachtschweine in der Anlage 1 zur Preisanordnung Nr. 2040 vom 5. Juli 1965 wird wie folgt ergänzt:

„Für bestimmte Kreuzungstiere (Schlachtschweine aus Herdbuchzuchten, die im Leistungsnachweis den Anforderungen für Fleischschweine entsprechen), die ein Lebendgewicht/Abrechnungsgewicht ab 120 kg aufweisen, sind die Preise der Gewichtsgruppe unter 120 bis 105 kg zu zahlen, sofern hierüber vertragliche Vereinbarungen mit den sozialistischen Landwirtschaftsbetrieben getroffen wurden.“

* Die Preisstellung ab Hof für Lieferungen von Schlachtvieh, Schlachtgeflügel, Hühneriern, Milch, Heu, Stroh (Getreide-, Olsaaten-, Faserlein- und Hanfstroh) und Zuckerrüben durch VEG und VEB für Mast von Schlachtvieh wird gesondert geregelt.

§ 3

Die Abschnitte über die Erzeugerpreise für Schafe, Lämmer, Hammel, Böcke und Ziegen sowie die Preise für die Mast von Schweinen in Industriebetrieben, Handelsbetrieben und gewerblichen Mästereien in der Anlage 1 zur Preisanordnung Nr. 2040 vom 5. Juli 1965 erhalten folgende Fassung:

„Schafe und Ziegen

Viehart	Schlachtwertklasse	MDN je 100 kg Erzeugerpreis
Lämmer*, Hammel, Böcke	A	380,-
	B	260,-
	C	170,-
Schafe	A	250,-
	B	230,-
	C	150,-
Ziegen	A	220,-
	B	210,-
	C	140,-

* Darunter fallen auch weibliche Schafe bis 2 Jahre

Für Schafe, Hammel, Schaflämmer und Schafböcke bis zum Alter von 2 Jahren (bis 4 breite Zähne) wird für die Schlachtwertklassen A und B ein Preiszuschlag von 30,- MDN je Tier gezahlt. Bei besonderen vertraglichen Vereinbarungen über die Mast von Schaflämmern wird beim Verkauf ein Preiszuschlag

von 70,- MDN je Tier bei der Schlachtwertklasse A und

von 50,- MDN je Tier bei der Schlachtwertklasse B gezahlt. Hierbei entfällt die Zahlung des Preiszuschlages von 30,- MDN je Tier.“

„Preise für die Mast von Schweinen in Industrie- und Handelsbetrieben sowie gewerblichen Mästereien:

Lebendgewicht/ Abrechnungsgewicht	in MDN je 100 kg Erzeugerpreis
Schweine ab 120 kg und darüber	425,-
Schweine unter 120 kg bis 105 kg	455,-
Schweine unter 105 kg bis 80 kg	425,-
Schweine unter 80 kg	305,-“

§ 4

Die Zeilen 1 bis 5 der Anlage 2 zur Preisanordnung Nr. 2040 vom 5. Juli 1965 - Preiszuschläge für die Lieferung von Mastbullen und -färsen - erhalten folgende Fassung:

„Beim Verkauf von Mastbullen, -ochsen und -färsen werden zu den gültigen Erfassungs- und Aufkaufpreisen Preiszuschläge von 100,- MDN je Tier mit einem Lebendgewicht/Abrechnungsgewicht ab 400 kg oder von 150,- MDN je Tier der Schlachtwertklassen AA, A und B mit einem Lebendgewicht/Abrechnungsgewicht über 450 kg gezahlt. Für die im Rahmen der Zusatzmast (Schlachtrinder) abgelieferten Tiere, die nach der Methode der Frühabsetzer/Schnellmast gemästet wurden, ist bei Erfüllung der

besonderen vertraglichen Vereinbarungen eine Prämie von 50,— MDN je Tier zu zahlen. Für die Zusatzproduktion von Schlachtrind wird eine Prämie von 200,— MDN je Tier gezahlt.“

§ 5

Der § 2 Abs. 1 der Preisverordnung Nr. 2041 vom 5. Juli 1965 — Erzeugerpreise für Schlachtgeflügel und Schlachtkaninchen — (GBl. II S. 597) erhält folgende Fassung:

„(1) Für Schlachtgeflügel und Schlachtkaninchen gelten die in der Anlage genannten Erzeugerpreise. Für landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaften (genossenschaftliche Produktion der LPG Typ I, II und III), deren zwischengenossenschaftliche Einrichtungen und Kooperationsgemeinschaften sowie kircheneigenbewirtschaftete Landwirtschaftsbetriebe verstehen sich die Preise ab Hof (durchschnittliche Entfernung der Produktionsstätten des Landwirtschaftsbetriebes zur vereinbarten Abnahmestelle des Aufkaufbetriebes) verladen. Für die Lieferungen aus der individuellen Produktion einschließlich der Lieferungen von den Mitgliedern der LPG und der sonstigen Betriebe verstehen sich die Erzeugerpreise frei Abnahmestelle des Aufkaufbetriebes.“

§ 6

Der § 1 Abs. 3 der Preisverordnung Nr. 1145 vom 25. September 1958 — Anordnung über die Erfassungs-, Abgabe- und Einzelhandelsverkaufspreise für Hühnereier — (Sonderdruck Nr. P 551 des Gesetzblattes) erhält folgende Fassung:

„(3) Die Erzeugerpreise für Hühnereier verstehen sich bei Lieferung durch landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaften (genossenschaftliche Produktion der LPG Typ I, II und III), deren zwischengenossenschaftliche Einrichtungen und Kooperationsgemeinschaften sowie durch kircheneigenbewirtschaftete Landwirtschaftsbetriebe ab Hof (durchschnittliche Entfernung der Produktionsstätten des Landwirtschaftsbetriebes zur vereinbarten Abnahmestelle des Aufkaufbetriebes) verladen. Für die Lieferungen aus der individuellen Produktion einschließlich der Lieferungen von den Mitgliedern der LPG und der sonstigen Betriebe verstehen sich die Erzeugerpreise frei Abnahmestelle des Aufkaufbetriebes.“

§ 7

Der § 2 Abs. 6 der Preisverordnung Nr. 2043 vom 5. Juli 1965 über Erzeugerpreise für tierische Rohstoffe — Wolle — (GBl. II S. 599) erhält folgende Fassung:

„(6) Die Erzeugerpreise für Herdenwolle verstehen sich ab Hof (durchschnittliche Entfernung der Produktionsstätten zur vereinbarten Abnahmestelle des Aufkaufbetriebes) verladen und für Sammel- und Angorakaninwolle frei Sammelstelle des zuständigen VEAB (IR).“

§ 8

Der § 2 Abs. 2, der § 10 Abs. 2 und der § 15 Abs. 2 der Preisverordnung Nr. 1001/3 vom 24. Oktober 1963 — Erzeugerpreise für Getreide, Speisehülsenfrüchte, Ölsaaten und Hopfen — (GBl. II S. 718) erhalten folgende Fassung:

„(2) Die Erzeugerpreise verstehen sich bei Lieferungen durch VEG, VEB für Mast von Schlachtvieh, landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaften (genossenschaftliche Produktion der LPG Typ I, II

und III), deren zwischengenossenschaftliche Einrichtungen und Kooperationsgemeinschaften sowie kircheneigenbewirtschaftete Landwirtschaftsbetriebe ab Hof (durchschnittliche Schlagentfernung des sozialistischen Landwirtschaftsbetriebes zur vereinbarten Abnahmestelle des Aufkaufbetriebes) verladen, ausschließlich Sack. Für die Lieferungen aller anderen Betriebe verstehen sich die Erzeugerpreise ausschließlich Sack, frei Lager der Abnahmestelle des Volkseigenen Erfassungs- und Aufkaufbetriebes (VEAB).“

§ 9

Der § 3 der Preisverordnung Nr. 1002/2 vom 12. April 1962 — Erzeugerpreise für Kartoffeln — (GBl. II S. 203) erhält folgende Fassung:

„(1) Die Erzeugerpreise verstehen sich bei Lieferungen durch VEG, VEB für Mast von Schlachtvieh, landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaften (genossenschaftliche Produktion der LPG Typ I, II und III), deren zwischengenossenschaftliche Einrichtungen und Kooperationsgemeinschaften sowie der kircheneigenbewirtschafteten Landwirtschaftsbetriebe ab Hof (durchschnittliche Schlagentfernung des sozialistischen Landwirtschaftsbetriebes zur vereinbarten Abnahmestelle des Aufkaufbetriebes) verladen, und zwar bei Speisefrüh- und Speisespätkartoffeln gesackt und gewichtsmäßig egalisiert, ausschließlich Sack; bei Fabrikkartoffeln und Futterkartoffeln lose. Bei Lieferungen über zentrale Sortierplätze sind die Frachtkosten von der durchschnittlichen Schlagentfernung des sozialistischen Landwirtschaftsbetriebes über die zentralen Sortierplätze bis zur vereinbarten Abnahmestelle des Aufkaufbetriebes zu vergüten. Für die Lieferungen aller anderen Betriebe verstehen sich die Erzeugerpreise, und zwar bei Speisefrüh- und Speisespätkartoffeln gesackt und gewichtsmäßig egalisiert, ausschließlich Sack, bei Fabrikkartoffeln und Futterkartoffeln lose, frei vereinbarter Abnahmestelle.“

(2) Werden Speisefrüh- und Speisespätkartoffeln unverpackt oder gewichtsmäßig nicht egalisiert geliefert, so erfolgt ein Preisabzug von 2,— MDN je Tonne.“

§ 10

Der § 1 der Preisverordnung Nr. 1003/1 vom 24. Oktober 1963 — Erzeugerpreise für Zuckerrüben — (GBl. II S. 715) erhält folgende Fassung:

„(1) Der Erzeugerpreis je Tonne reiner Zuckerrüben, die an die VEB Zuckerfabriken geliefert werden, beträgt einheitlich 80,— MDN.“

(2) Der Erzeugerpreis versteht sich ab Hof (durchschnittliche Schlagentfernung des Landwirtschaftsbetriebes zur vereinbarten Abnahmestelle des Aufkaufbetriebes) verladen.“

§ 11

(1) Der § 4 Abs. 1 der Preisverordnung Nr. 1012/5 vom 10. Januar 1964 — Saatgut von Getreide, Speisehülsenfrüchten, Ölpflanzen und Faserpflanzen — (GBl. II S. 52) erhält folgende Fassung:

„(1) Die Erzeugerpreise in den Anlagen 1 bis 4 verstehen sich verladen, netto, ausschließlich Sack, ab Hof (durchschnittliche Schlagentfernung des Landwirtschaftsbetriebes bis zur vereinbarten Abnahmestelle des Aufkaufbetriebes). Das gilt auch, wenn der Erzeuger Rohware liefert.“

(2) Der § 4 Abs. 2 der Preisordnung Nr. 1012/5 vom 10. Januar 1964 - Saatgut von Getreide, Speisehülsenfrüchten, Ölpflanzen und Faserpflanzen - wird gestrichen.

§ 12

Der § 4 Abs. 1 der Preisordnung Nr. 567/3 vom 10. Januar 1964 - Mais-Saatgut - (GBl. II S. 51) erhält folgende Fassung:

„(1) Die Erzeugerpreise verstehen sich verladen, netto, ausschließlich Sack, ab Hof (durchschnittliche Schlagentfernung des Landwirtschaftsbetriebes bis zur vereinbarten Abnahmestelle des Aufkaufbetriebes). Das gilt auch, wenn der Erzeuger Nasskolben, Trockenkolben oder Rohware liefert.“

§ 13

Der § 4 der Preisordnung Nr. 1013/2 vom 12. April 1962 - Pflanzkartoffeln - (GBl. II S. 204) erhält folgende Fassung:

„Die Erzeugerpreise verstehen sich verladen, netto, ausschließlich Sack, ab Hof (durchschnittliche Schlagentfernung des Landwirtschaftsbetriebes zur vereinbarten Abnahmestelle des Aufkaufbetriebes). Bei Lieferungen über zentrale Sortierplätze sind die Frachtkosten von der durchschnittlichen Schlagentfernung des sozialistischen Landwirtschaftsbetriebes über die zentralen Sortierplätze bis zur vereinbarten Abnahmestelle des Aufkaufbetriebes zu vergüten.“

§ 14

Der § 4 Absätze 1 und 2 der Preisordnung Nr. 759/1 vom 12. Februar 1964 - Saatgut von Hackfrüchten - (GBl. II S. 180) erhalten folgende Fassung:

„(1) Die Erzeugerpreise für das Saatgut von Kohlrüben, Herbstrüben und Futtermöhren - Erntestufen Hochzucht und Handelssaat - verstehen sich netto, ausschließlich Sack, frei Empfangsstation des Erfassungs- bzw. Aufbereitungsbetriebes. Elite-Saatgut ist vom Erzeuger frei Empfangsstation des Zucht- bzw. Aufbereitungsbetriebes zu liefern.

(2) Die Erzeugerpreise für das Saatgut von Zuckerrüben und Runkelrüben verstehen sich netto, ausschließlich Sack, ab Hof (durchschnittliche Schlagentfernung des Landwirtschaftsbetriebes zur vereinbarten Abnahmestelle des Aufkaufbetriebes) verladen.“

§ 15

Der § 4 Abs. 4 der Preisordnung Nr. 1014/3 vom 24. Januar 1964 - Saatgut von Futterpflanzen - (GBl. II S. 182) erhält folgende Fassung:

„(4) Die Erzeugerpreise für Futtererbsen, Ackerbohnen, Sommerwicke, Winterwicke, Süßlupinen, Bitterlupinen und Futterroggen verstehen sich netto, ausschließlich Sack, ab Hof (durchschnittliche Schlagentfernung des Landwirtschaftsbetriebes zur vereinbarten Abnahmestelle des Aufkaufbetriebes) verladen. Für die übrigen Fruchtarten der Anlage verstehen sich die Erzeugerpreise netto, ausschließlich Sack, frei dem im Vermehrungsvertrag vereinbarten Lager des DSG-Betriebes bzw. Zuchtbetriebes. Die jeweilige Preisstellung gilt auch, wenn der Erzeuger Rohware liefert.“

§ 16

Der § 2 der Preisordnung Nr. 789/4 vom 1. Juli 1964 - Saat- und Pflanzgut von Gemüse sowie von

Arznei- und Gewürzpflanzen - (GBl. II S. 613; Ber. S. 748) erhält folgende Fassung:

„Die Erzeugerpreise für Bohnen und Erbsen verstehen sich bei Lieferungen durch VEG, landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaften (genossenschaftliche Produktion der LPG Typ I, II und III), deren zwischengenossenschaftliche Einrichtungen und Kooperationsgemeinschaften sowie kircheneigenbewirtschaftete Landwirtschaftsbetriebe netto, ausschließlich Sack, ab Hof (durchschnittliche Schlagentfernung des Landwirtschaftsbetriebes bis zur vereinbarten Abnahmestelle des Aufkaufbetriebes) verladen. Für die übrigen Betriebe und das übrige Saatgut verstehen sich die Erzeugerpreise netto, ausschließlich Sack, frei Lager des DSG-Betriebes bzw. Zuchtbetriebes, bei Bahntransport (außer Haus-Haus-Verkehr) frei Bestimmungsbahnhof des vereinbarten Lagers des DSG-Betriebes bzw. Zuchtbetriebes für alle Erntestufen. Beträgt die Transportstrecke mehr als 150 km, so hat der DSG-Betrieb bzw. der Zuchtbetrieb die für die Transportstrecke ab 150 km entstehenden Frachtkosten dem Vermehrer zu vergüten.“

§ 17

Die sozialistischen Landwirtschaftsbetriebe und alle übrigen Betriebe sowie Tierhalter sind, sofern nicht andere Vereinbarungen getroffen wurden, verpflichtet, die landwirtschaftlichen Erzeugnisse bis zur vereinbarten Abnahmestelle zu transportieren und diese von den Transportmitteln gegen Kostenerstattung auf der Abnahmestelle zu entladen oder umzuschlagen.

§ 18

Die §§ 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7 und 17 dieser Anordnung treten am 1. Januar 1967, die §§ 8, 9, 11, 12, 13, 14, 15 und 16 am 1. Juni 1967, der § 10 tritt mit Wirkung vom 1. September 1966 in Kraft.

Berlin, den 22. November 1966

Der Vorsitzende des Landwirtschaftsrates der Deutschen Demokratischen Republik	Der Vorsitzende des Staatlichen Komitees für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse
Ewald Minister	I. V.: Eichner Stellvertreter des Vorsitzenden

**Anordnung
über die freiberufliche und nebenberufliche
entgeltliche Tätigkeit als Skilehrer.**

Vom 30. November 1966

Zur Unterstützung und Förderung einer umfassenden sportlichen Betreuung der Werktätigen in den Wintersportgebieten, insbesondere zur weiteren Entwicklung des Volkssportes, wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Zur Ausübung einer freiberuflichen oder nebenberuflichen entgeltlichen Tätigkeit als Skilehrer ist eine Erlaubnis erforderlich. Die Erlaubnis ist an den Nachweis einer Lehrbefähigung als Skilehrer gebunden.

(2) Der Nachweis der Lehrbefähigung ist durch das Ablegen einer Prüfung vor einer vom Vorsitzenden des Staatlichen Komitees für Körperkultur und Sport berufenen zentralen Kommission für Skilehrer zu erbringen.

(3) Die Prüfungsordnung* wird vom Vorsitzenden des Staatlichen Komitees für Körperkultur und Sport erlassen.

(4) Nach bestandener Prüfung kann die zentrale Kommission für Skilehrer** die Erlaubnis zur Ausübung der freiberuflichen oder nebenberuflichen entgeltlichen Tätigkeit als Skilehrer erteilen.

(5) Für die Erlaubniserteilung wird eine Gebühr von 150 MDN erhoben.

§ 2

(1) Die Aufnahme der Tätigkeit als Skilehrer bedarf der Zustimmung des zuständigen Rates der Stadt bzw. Rates der Gemeinde.

(2) Die Zustimmung zur Ausübung der freiberuflichen oder nebenberuflichen entgeltlichen Tätigkeit wird vom Rat der Stadt bzw. Rat der Gemeinde erteilt, wenn

- a) die Erlaubnis gemäß §1 vorliegt,
- b) der Antragsteller die erforderliche persönliche Zuverlässigkeit besitzt,
- c) für den gewünschten Einsatzort ein Bedürfnis für die Tätigkeit als Skilehrer besteht,
- d) eine Befürwortung durch den zuständigen Kreisvorstand des Deutschen Turn- und Sportbundes vorliegt,
- e) bei nebenberuflicher Tätigkeit die Zustimmung des Betriebes vorliegt.

(3) Die Zustimmung kann Auflagen und Bedingungen enthalten; Auflagen können auch nach der Zustimmung erteilt werden.

(4) Die Zustimmung kann durch mehrere örtliche Räte gegeben werden.

§ 3

(1) Die Erlaubnis kann entzogen oder die Zustimmung kann widerrufen werden, wenn

- a) sich ergibt, daß die Voraussetzungen, die zur Erteilung der Erlaubnis oder der Zustimmung geführt haben, von vornherein nicht bestanden oder nachträglich entfallen,
- b) erteilte Auflagen und Bedingungen nicht erfüllt wurden.

(2) Im Falle des Widerrufs der Erlaubnis ist der Ausweis zurückzugeben.

§ 4

(1) Einsprüche gegen Entscheidungen der zentralen Kommission für Skilehrer gemäß §1 sind beim Vorsitzenden des Staatlichen Komitees für Körperkultur und Sport einzulegen. Die Entscheidung des Vorsitzenden des Staatlichen Komitees für Körperkultur und Sport ist endgültig.

* Die Prüfungsordnung wird im Mitteilungsblatt des Deutschen Skiläuferverbandes veröffentlicht.

** Anschrift der zentralen Kommission für Skilehrer: DHTK, Institut Wintersport, 701 Leipzig, Friedrich-Ludwig-Jahn-Allee 99

(2) Einsprüche gegen Entscheidungen eines Rates der Gemeinde oder eines Rates der Stadt sind innerhalb 2 Wochen bei dem Rat einzulegen, der die Entscheidung getroffen hat.

(3) Wird dem Einspruch durch den Rat der Gemeinde bzw. Rat der Stadt nicht stattgegeben, kann der Einspruch beim Leiter der Abteilung Jugendfragen, Körperkultur und Sport des zuständigen Rates des Kreises eingelegt werden. Die Entscheidung des Rates des Kreises ist endgültig.

§ 5

Der Skilehrer hat an den von der zentralen Kommission für Skilehrer zum Zwecke der Weiterbildung für Skilehrer organisierten Veranstaltungen teilzunehmen.

§ 6

(1) Der Skilehrer ist verpflichtet, der für ihn örtlich zuständigen Abteilung Finanzen des Rates des Kreises Nachricht über die Aufnahme seiner Tätigkeit als freiberuflicher oder nebenberuflicher Skilehrer zu geben.

(2) Die Einkünfte aus der freiberuflichen oder nebenberuflichen Tätigkeit als Skilehrer sind als Einkünfte aus steuerbegünstigter freiberuflicher Tätigkeit zu besteuern.

§ 7

(1) Grundlage für die Skiausbildung der Teilnehmer an Skikursen ist das Lehrprogramm der Lehrwartkommission des Deutschen Skiläuferverbandes der Deutschen Demokratischen Republik im Deutschen Turn- und Sportbund. Ein Skikurs umfaßt in der Regel 5 Doppelstunden (1 Doppelstunde = 90 Minuten).

(2) Es werden folgende Teilnehmergebühren pro Person und Doppelstunde festgesetzt:

a) Gruppenunterricht (maximal 15 Personen):

Erwachsene	3,- MDN
Jugendliche	} : : : : : 1,50 MDN
Lehrlinge	
Studenten	
Schüler	
Kinder (bis 14 Jahre)	0,75 MDN,

b) Einzelunterricht (maximal 4 Personen):

Erwachsene	6,- MDN
Jugendliche	} : : : : : 3,- MDN
Lehrlinge	
Studenten	
Schüler	
Kinder (bis 14 Jahre)	1,50 MDN.

(3) Der Skilehrer hat über die durchgeführten Lehrstunden und über die Anzahl der Teilnehmer sowie über die eingenommenen Gebühren ein Nachweisbuch zu führen. Über die eingenommenen Gebühren sind Quittungen auszustellen, deren Durchschriften aufzubewahren sind.

§ 8

(1) Der Skilehrer hat die Teilnehmer des Skikurses vor Beginn des Kurses darauf hinzuweisen, daß sie mit ihrer Teilnahme nicht versichert sind. Er hat ihnen mitzuteilen, daß sie sich bei der nächsten Dienststelle

der Deutschen Versicherungs-Anstalt versichern lassen können, wenn sie nicht bereits gegen Unfälle versichert sind.

(2) Seinen eigenen Versicherungsschutz regelt der Skilehrer mit der Deutschen Versicherungs-Anstalt selbst.

§ 9

Den örtlichen Räten und dem Freien Deutschen Gewerkschaftsbund - Feriendienst - wird empfohlen, die Skilehrer bei ihrer Tätigkeit zu unterstützen.

§ 10

Diese Anordnung tritt am 1. Dezember 1966 in Kraft.

Berlin, den 30. November 1966

**Der Vorsitzende
des Staatlichen Komitees für Körperkultur und Sport
beim Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

Neumann
Staatssekretär

Anordnung Nr. 2*

über die Wahl von Elternvertretungen an den
allgemeinbildenden Schulen.

- Wahlordnung -

Vom 15. November 1966

Auf Grund des § 16 der Elternbeiratsverordnung vom 15. November 1966 (GBl. II S. 837) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe und in Übereinstimmung mit den Leitungen der gesellschaftlichen Organisationen für die Bezirke Dresden und Cottbus folgendes angeordnet:

§ 1

Im zweisprachigen Gebiet der Bezirke Dresden und Cottbus sind die Vorstände der Domowina berechtigt, einen Kandidaten für den Elternbeirat vorzuschlagen, auch wenn dieser selbst keine Kinder in der Schule hat.

§ 2

In kleinen Schulen des zweisprachigen Gebietes der Bezirke Dresden und Cottbus ist deshalb bei der Aufstellung der Kandidaten für den Elternbeirat darauf zu achten, daß mindestens 5 Kandidaten aufgestellt werden, die selbst Kinder in der entsprechenden Schule haben.

§ 3

Diese Anordnung tritt am 29. November 1966 in Kraft.

Berlin, den 15. November 1966

Der Minister für Volksbildung

I. V.: Lorenz
Staatssekretär

* Anordnung (Nr. 1) vom 15. November 1966 (GBl. II Nr. 137 S. 841)

Anordnung Nr. 2* über die Versorgung der Landwirtschaft mit Düngemitteln.

- Düngemittelanordnung -

Vom 25. November 1966

Zur Änderung und Ergänzung der Düngemittelanordnung vom 1. Dezember 1965 (GBl. II S. 914) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Der § 1 Abs. 2 Buchst. c erhält folgende Fassung:

„c) die Betriebe, die 1966 Düngemittel im Tausch gegen Getreide bezogen haben, erhalten diese Mengen an Stickstoff- und Phosphordüngemitteln gleichfalls im Jahr 1967 bereitgestellt, sofern diese Betriebe die gleichen Getreidemengen wie im Jahr 1966 (staatliches Aufkommen einschließlich Getreide im Tausch gegen Düngemittel) an den Staat verkaufen.“

§ 2

Der § 2 Abs. 1 Buchst. a wird gestrichen.

§ 3

(1) Der § 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Die Phosphorsäure- und Kalidüngemittel sind durch die Produktionsleitungen der Bezirks- und Kreislandwirtschaftsräte auf der Grundlage der Ergebnisse der systematischen Bodenuntersuchungen (Anlage 1) unter Berücksichtigung besonderer Produktionsaufgaben entsprechend den §§ 1 und 2 in den Kreisen bzw. Betrieben bereitzustellen. Die Bereitstellung und der Bezug von Kalk erfolgt ab 1. Januar 1967 entsprechend dem Bedarf der Betriebe unter Berücksichtigung des Produktionsaufkommens.“

(2) Der § 3 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„Bei der Festlegung des Gesamtkontingentes für landwirtschaftliche Betriebe unter 1 ha landwirtschaftlicher Nutzfläche, der Kleingärtner und sonstigen Betriebe für Phosphorsäure- und Kalidüngemittel ist von der durchschnittlichen Norm je Hektar landwirtschaftlicher Nutzfläche des jeweiligen Kreises auszugehen.“

§ 4

Im § 5 wird der Satz

„Diese Kalkmengen werden nicht auf das Kalkkontingent angerechnet.“
gestrichen.

§ 5

Der § 7 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Die Anrechnung der gelieferten Düngemittel hat bei Stickstoff und Phosphorsäure zu dem von der Produktionsleitung des Landwirtschaftsrates der Deutschen Demokratischen Republik festgelegten Richtgehalt und bei Kali zum Effektivgehalt zu erfolgen.“

§ 6

Der § 8 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Der Bezug der Düngemittel kann bei Erreichung von ganzen Waggonladungen in den Lieferabschnitten direkt vom VEB Chemiehandel erfolgen. Der Bezug von ganzen Waggonladungen ist auch dann möglich, wenn mehrere LPG und VEG in Kooperations-

* Anordnung (Nr. 1) vom 1. Dezember 1965 (GBl. II Nr. 137 S. 914)



beziehungen gemeinsam über einen Empfänger Direktbezug durch den VEB Chemiehandel wünschen. In allen anderen Fällen erfolgt die Belieferung durch die BHG. Die BHG berechnen bei der Belieferung sozialistischer und kircheneigenbewirtschafteter Landwirtschaftsbetriebe die in der Anlage 2 veröffentlichten Handelsspannen bzw. Entgelte.“

§ 7

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1967 in Kraft.

Berlin, den 25. November 1966

**Der Vorsitzende
des Landwirtschaftsrates
der Deutschen Demokratischen Republik**

Ewald
Minister

Anordnung Nr. 2*

über die Kreditgewährung für Investitionen der sozialistischen Produktionsgenossenschaften der Landwirtschaft.

Vom 26. November 1966

Zur Änderung der Anordnung vom 28. Januar 1965 über die Kreditgewährung für Investitionen der sozialistischen Produktionsgenossenschaften der Landwirtschaft (GBl. II S. 157) wird folgendes angeordnet:

§ 1

§ 2 Absätze 1 und 3 erhalten folgende Fassung:

„(1) Der Kredit wird den Genossenschaften für alle Investitionen des bestätigten Betriebsplanes gewährt, unabhängig davon, ob es sich um Investitionen innerhalb des Investitionsplanes oder um Investitionen außerhalb des Investitionsplanes gemäß § 33 der Investitionsverordnung vom 25. September 1964 (GBl. II S. 785) handelt. Der Kredit wird insbesondere für die intensive erweiterte Reproduktion, zur Erhöhung der Bodenfruchtbarkeit, für den weiteren Übergang zu industriemäßigen Produktionsmethoden, zur Förderung von Kooperationsbeziehungen und Einrichtungen zur Konzentration von Arbeitsprozessen und zur Senkung der Lagerungs- und Konservierungsverluste ausgereicht. Voraussetzung für die Kreditgewährung ist der von den Genossenschaften zu führende Nachweis über den ökonomischen Nutzeffekt der Investitionen und der Einsatz eigener Mittel zum Zeitpunkt der Investitionen. Die Höhe

der Beteiligung mit eigenen Mitteln richtet sich nach dem Entwicklungsstand der Genossenschaften, ihren Produktionsbedingungen sowie dem Umfang der geplanten Investitionen und ist zwischen den Genossenschaften und der Bank festzulegen.

(3) Die Laufzeit des Kredits wird zwischen Bank und Genossenschaft vereinbart. Dabei ist unter Berücksichtigung der Entwicklung der Akkumulation in der Genossenschaft auf eine schnelle Rückzahlung des Kredits zu orientieren. Die Rückzahlung des Kredits beginnt mit dem 1. Januar des Jahres, das der Anschaffung bzw. Fertigstellung der Investition folgt. Als maximale Laufzeiten gelten:

für Meliorationsvorhaben einschließlich Wegebau 90 % der normativen Nutzungsdauer

für Bauten der Schweinemast (außer bei Kooperationsgemeinschaften mit Spezialisierung auf Schweinemast) sowie für die Schaffung von Reparaturkapazitäten und Unterstellmöglichkeiten der Technik

50 % der normativen Nutzungsdauer

für Behelfsbauten

10 Jahre

für alle übrigen Bauvorhaben einschließlich Gewächshäuser

90 % der normativen Nutzungsdauer

für Maßnahmen der Außen- und Innenmechanisierung, soweit diese nicht Bestandteil eines Gebäudes sind und nicht zu den Maßnahmen gehören, die auf Weisung des Vorsitzenden des Landwirtschaftsrates der Deutschen Demokratischen Republik nur mit Eigenmitteln durchgeführt werden können

8 Jahre

für LPG Typ III sowie für den Ankauf von Technik durch LPG Typ I/II zur gemeinsamen Nutzung durch mehrere Genossenschaften auf der Grundlage von Kooperationsverträgen.“

§ 2

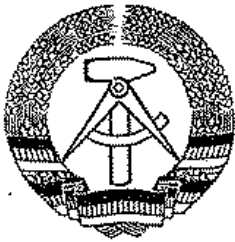
Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1967 in Kraft.

Berlin, den 26. November 1966

Der Minister der Finanzen

I. V.: Kaminsky
Erster Stellvertreter des Ministers

* Anordnung (Nr. 1) vom 20. Januar 1965 (GBl. II Nr. 20 S. 157)



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1966

Berlin, den 20. Dezember 1966

Teil II Nr. 150

Tag	Inhalt	Seite
10. 12. 66	Preisverordnung Nr. 3000/8. — Inkraftsetzung von Preisverordnungen der Industriepreisreform — (Erzeugnisse der metallurgischen Industrie)	997
10. 12. 66	Preisverordnung Nr. 3000/9. — Inkraftsetzung von Preisverordnungen der Industriepreisreform — (Erzeugnisse der chemischen Industrie)	999
10. 12. 66	Preisverordnung Nr. 3000/12. — Inkraftsetzung von Preisverordnungen der Industriepreisreform — (Bauwesen)	1006
10. 12. 66	Preisverordnung Nr. 3000/13. — Inkraftsetzung von Preisverordnungen der Industriepreisreform — (Textil — Bekleidung — Leder)	1015

Preisverordnung Nr. 3000/8.
 — Inkraftsetzung von Preisverordnungen
 der Industriepreisreform —
 (Erzeugnisse der metallurgischen Industrie)

Vom 10. Dezember 1966

I.

Allgemeine Bestimmungen

A.

Geltungsbereich

§ 1

(1) Mit dieser Preisverordnung werden in Kraft gesetzt

— **Industriepreise** (Betriebspreise, Industrieabgabepreise, Importabgabepreise),
 die für die ökonomischen Beziehungen zwischen den Herstellerbetrieben, dem Produktionsmittelhandel und den Außenhandelsunternehmen gelten;

— **Handelsspannen**,

die für die ökonomischen Beziehungen zwischen den Herstellerbetrieben und den Betrieben des Groß- und Einzelhandels gelten.

(2) Mit der Einführung der neuen Industriepreise und Handelsspannen werden die Einzelhandelsverkaufspreise und die Preise für Leistungen für die Bevölkerung nicht verändert.

B.

Zeitpunkt des Inkrafttretens

§ 2

(1) Die in der Anlage zu dieser Preisverordnung aufgeführten Preisverordnungen und Preisbewilligungen treten am 1. Januar 1967 in Kraft. Dies gilt auch für Preisbewilligungen, die in Ergänzung dieser Preisverordnungen bis zum 31. Dezember 1966 erteilt werden.

(2) In der Anlage ist auch die Preisverordnung Nr. 3010/3 vom 1. April 1966 — Nichteisenerzkonzentrate und Nichteisenschwermetalle — aufgeführt, die durch die Preisverordnung Nr. 1843/14 vom 20. Juni 1966 — Inkraftsetzung von Preisverordnungen — (Sonderdruck Nr. 544 des Gesetzblattes) erst bezüglich einzelner Teile

in Kraft gesetzt worden ist. Die Preisverordnung Nr. 3010/3 tritt am 1. Januar 1967 in bezug auf die Industriepreise und Handelsspannen in vollem Umfang in Kraft.

C.

Das Wirksamwerden der neuen Preisverordnungen

§ 3

Die Industriepreise und Handelsspannen der Preisverordnungen und Preisbewilligungen gemäß § 2 (nachstehend neue Preisverordnungen genannt) werden grundsätzlich für alle **Lieferer** (Hersteller- und Handelsbetriebe sowie Außenhandelsunternehmen) und gegenüber allen **Abnehmern** — mit Ausnahme der Bevölkerung — wirksam. Soweit die Industriepreise und Handelsspannen der neuen Preisverordnungen für bestimmte Lieferer bzw. gegenüber bestimmten Abnehmern nicht wirksam werden, wird dies in den nachfolgenden Bestimmungen dieser Preisverordnung geregelt.

§ 4

(1) Arbeitsgemeinschaften der Produktionsgenossenschaften des Handwerks, Einkaufs- und Liefergenossenschaften des Handwerks und direkt beziehende Handwerksbetriebe (Produktionsgenossenschaften des Handwerks und private Handwerksbetriebe) sind von den Herstellerbetrieben, den Betrieben des Produktionsmittelgroßhandels und den Außenhandelsunternehmen zu den Preisen der neuen Preisverordnungen zu beliefern.

(2) Für die Preisberechnung der Arbeitsgemeinschaften der Produktionsgenossenschaften des Handwerks und der Einkaufs- und Liefergenossenschaften des Handwerks gegenüber den Handwerksbetrieben sowie für die Preisberechnung der Handwerksbetriebe gegenüber ihren Abnehmern gelten die Bestimmungen der für die Handwerkszweige herausgegebenen besonderen Anordnungen über die Beibehaltung der gegenwärtig geltenden Preise des Handwerks für Lieferungen und Leistungen für die Bevölkerung nach Einführung der Industriepreise der 3. Etappe der Industriepreisreform.*

* Diese Anordnungen werden in den nächsten Nummern des Gesetzblattes verkündet.

§ 5

(1) Bestimmungen der neuen Preisanordnungen, wonach die Bevölkerung (in den neuen Preisanordnungen als individuelle Verbraucher bezeichnet) bei unmittelbarem Bezug von den Herstellern und dem Großhandel zum Einzelhandelsverkaufspreis zu beliefern ist, finden nur Anwendung, wenn die Berechnung des Einzelhandelsverkaufspreises bisher zulässig war und der Verkauf auch zu diesem Preis erfolgt ist. Wurde bisher durch die Hersteller oder den Großhandel ein niedrigerer Preis als der Einzelhandelsverkaufspreis berechnet, so ist vom 1. Januar 1967 an dieser niedrigere Preis beim Verkauf an die Bevölkerung weiterhin anzuwenden.

(2) Liefern Hersteller oder der Produktionsmittelhandel Erzeugnisse, die ihrer Zweckbestimmung nach Produktionsmittel sind, erstmalig als Konsumgüter an den Konsumgütergroßhandel, den Einzelhandel oder die Bevölkerung, so haben sie in jedem Falle den Einzelhandelsverkaufspreis durch das zuständige Preisbildungsorgan gemäß § 6 Abs. 3 bestätigen zu lassen.

(3) Bei der Ermittlung der Einzelhandelsverkaufspreise für Erzeugnisse, die erstmalig an den Konsumgütergroßhandel, den Einzelhandel oder die Bevölkerung geliefert werden, sind vom 1. Januar 1967 an nicht mehr anzuwenden:

- die Preisordnung Nr. 244 vom 26. August 1949 über Preise für gewerbliche Gebrauchsgüter im Groß- und Einzelhandel (ZVOBL II S. 107);
- die Erste Durchführungsbestimmung vom 1. März 1952 zur Preisordnung Nr. 244 (GBl. S. 198).

Die Lieferer haben auch in den Fällen, in denen bisher die Preisordnung Nr. 244 zur Ermittlung des Einzelhandelsverkaufspreises angewandt wurde, den Einzelhandelsverkaufspreis durch das zuständige Preisbildungsorgan gemäß § 6 Abs. 3 bestätigen zu lassen.

§ 6

(1) Die Betriebe aller Eigentumsformen sind verpflichtet, die Industriepreise für Erzeugnisse und Leistungen, die unter den Geltungsbereich der neuen Preisanordnungen fallen, in den Preislisten jedoch nicht aufgeführt sind, von den zuständigen Preisbildungsorganen bestätigen zu lassen. Dazu sind die Freiskalkulationen und die sonstigen zur Bestätigung der Preise erforderlichen Unterlagen bei den Organen gemäß Spalte 4 der Anlage zu dieser Preisordnung einzureichen.

(2) Die Unterlagen zur Bestätigung der Industriepreise für importierte Erzeugnisse und Leistungen sind beim Ministerium für Außenhandel und Innerdeutschen Handel einzureichen, das die Bestätigung unter Abstimmung mit den in Spalte 4 der Anlage aufgeführten Organen vornimmt. Das Ministerium für Außenhandel und Innerdeutschen Handel kann festlegen, daß die Preisangebote für importierte Erzeugnisse und Leistungen unmittelbar bei den in Spalte 4 der Anlage aufgeführten Organen zwecks Einholung einer Stellungnahme eingereicht werden.

(3) Die Unterlagen zur Bestätigung der Einzelhandelsverkaufspreise sind bei den zuständigen Preisbildungsorganen des Ministeriums für Handel und Versorgung über die Organe gemäß Spalte 4 der Anlage einzureichen. Dies gilt auch hinsichtlich der Bestätigung der Einzelhandelsverkaufspreise für Erzeugnisse gemäß Abs. 2.

(4) Bestimmungen der neuen Preisanordnungen über die Berechnung vorläufiger Preise bei fristgemäßer Vorlage von Preisangeboten finden keine Anwendung.

§ 7

Soweit zum Ausgleich von Mehr- oder Minderkosten, die sich aus den neuen Preisanordnungen ergeben, für einzelne Abnehmer (wie Industrie-, Gewerbe-, Handwerks- und Handelsbetriebe) die Zuführung oder Abführung von Preisdifferenzen, die Gewährung von zeitweiligen produktgebundenen Preisstützungen oder die Durchführung sonstiger, insbesondere steuerlicher Maßnahmen erforderlich sind, gelten die hierfür getroffenen gesetzlichen Bestimmungen.

II.

Besondere Bestimmungen
zu den neuen Preisanordnungen

§ 8

(1) Die Preise der Preisanordnungen

Nr. 3114 vom 30. September 1964 — Rohrverbindungen (Tempergußfittings und Stahl-fittings) —,

Nr. 4497 vom 1. April 1966 — Metallpulver —

werden gegenüber landwirtschaftlichen Betrieben nicht wirksam. Die Lieferer berechnen gegenüber diesen Abnehmern die Preise nach dem Stand vom 31. Dezember 1966. Die Preisdifferenzen werden den Lieferern nach einer besonderen Regelung des Ministers der Finanzen ausgeglichen.

(2) Landwirtschaftliche Betriebe im Sinne des Abs. 1 sind:

Volkseigene Güter (VEG) einschließlich

VEG Saatzucht,

VEG Tierzucht,

VEG der Deutschen Akademie der Landwirtschaftswissenschaften zu Berlin (DAL),

volkseigene Gärtnereien,

landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaften (LPG) Typ I, II und III für die genossenschaftliche Produktion, für Kooperationsgemeinschaften und für die zwischengenossenschaftlichen Einrichtungen einschließlich der zwischengenossenschaftlichen Bauorganisationen (ZBO) und der Meliorationsgenossenschaften,

individuelle Hauswirtschaften der Genossenschaftsmitglieder für die Durchführung der landwirtschaftlichen Produktion,

gärtnerische Produktionsgenossenschaften (GPG) einschließlich GPG der Samen- und Pflanzenzucht, Produktionsgenossenschaften werktätiger Fischer (PwF) einschließlich Zierfischproduktion, Gärtnereien mit staatlicher Beteiligung sowie private Gärtnereien einschließlich der Betriebe der Samen- und Pflanzenzucht,

kircheneigen-bewirtschaftete Landwirtschaftsbetriebe,

Bäuerliche Handelsgenossenschaften.

(3) Abweichend von den Bestimmungen des Abs. 1 werden für zwischengenossenschaftliche Bauorganisationen (ZBO) und Meliorationsgenossenschaften die Preise nach dem Stand vom 1. Januar 1967 wirksam, wenn dies von den Kreislandwirtschaftsräten festge-

legt wird. Die Betriebe haben den Lieferanten bei Auftragserteilung davon Kenntnis zu geben.

III. Schlußbestimmungen

§ 9

Die Bestimmungen der neuen Preisordnungen über die Aufhebung von Preisvorschriften finden keine Anwendung, wenn nach dieser Preisordnung oder den besonderen Anordnungen gemäß § 4 gegenüber

einzelnen Abnehmergruppen Preise nach dem Stand vom 31. Dezember 1966 zu berechnen sind.

§ 10

Diese Preisordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 10. Dezember 1966.

Der Leiter
des Amtes für Preise
Halbritter

Anlage

zu vorstehender Preisordnung Nr. 3000/3

Verzeichnis der am 1. Januar 1967 in Kraft tretenden Preisordnungen und Preisbewilligungen

Nr. Lfd.	Preis-anordnung Nr.	Bezeichnung der Preisordnungen und Preisbewilligungen	Organe gem. § 6 Abs. 1. bei denen Preis-anträge einzureichen sind
1	2	3	4
1	3010/2	Nichteisenerzkonzentrate und Nichteisenschwermetalle	VVB NE-Metallindustrie, Eisleben
2	3010/3	Nichteisenerzkonzentrate und Nichteisenschwermetalle	VVB NE-Metallindustrie, Eisleben
3	3011/2	Leichtmetalle	VEB Vereinigte NE-Metall-Halbzeugwerke, Hettstedt
4	3114	Rohrverbindungen (Tempergußfittings und Stahlfittings)	VVB Stahl- und Walzwerke, Berlin
5	3129	Lohnarbeiten an Stahlwerks- und Walzwerks-erzeugnissen	VVB Stahl- und Walzwerke, Berlin
6	4497	Metallpulver	VVB NE-Metallindustrie, Eisleben
7	4498	Metallfilter	VEB Vereinigte NE-Metall-Halbzeugwerke, Hettstedt
8	4499	Galvanoanoden	VEB Vereinigte NE-Metall-Halbzeugwerke, Hettstedt
9	4551	Lohnarbeiten an Erzeugnissen der NE-Metallurgie	VVB NE-Metallindustrie, Eisleben
10	4556	Feldspat	VVB NE-Metallindustrie, Eisleben
11	Preisbewilligung über:	Reinstmetalle	VVB NE-Metallindustrie, Eisleben
12	Preisbewilligung über:	Freiformschmiedestücke aus NE-Metallen	VEB Vereinigte NE-Metall-Halbzeugwerke, Hettstedt

Preisordnung Nr. 3000/9. — Inkraftsetzung von Preisordnungen der Industriepreisreform — (Erzeugnisse der chemischen Industrie)

Vom 10. Dezember 1966

I. Allgemeine Bestimmungen

A. Geltungsbereich

§ 1

(1) Mit dieser Preisordnung werden in Kraft gesetzt

— **Industriepreise** (Betriebspreise, Industrieabgabepreise, Importabgabepreise).

die für die ökonomischen Beziehungen zwischen den Herstellerbetrieben, dem Produktionsmittel-

handel und den Außenhandelsunternehmen gelten;

— **Handelsspannen,**

die für die ökonomischen Beziehungen zwischen den Herstellerbetrieben und den Betrieben des Groß- und Einzelhandels gelten.

(2) Mit der Einführung der neuen Industriepreise und Handelsspannen werden die Einzelhandelsverkaufspreise und die Preise für Leistungen für die Bevölkerung nicht verändert.

B.

Zeitpunkt des Inkrafttretens

§ 2

(1) Die in der Anlage zu dieser Preisordnung aufgeführten Preisordnungen und Preisbewilligungen treten am 1. Januar 1967 in Kraft. Dies gilt auch für Preisbewilligungen, die in Ergänzung dieser Preis-

anordnungen bis zum 31. Dezember 1966 erteilt werden.

(2) Am 1. Januar 1967 treten ferner Preisbewilligungen in Kraft, die bis zum 31. Dezember 1966 auf der Grundlage der Preisverordnung Nr. 4595 vom 1. Oktober 1966 — Erzeugnisse der chemischen Industrie, deren Preise in den sonstigen Preisverordnungen der Industriepreisreform nicht geregelt sind — (GBl. II S. 915) erteilt werden.

(3) Die in der Anlage enthaltenen Preisverordnungen, die durch die Preisverordnung Nr. 1843/14 vom 20. Juni 1966 — Inkraftsetzung von Preisverordnungen — (Sonderdruck Nr. 544 des Gesetzblattes) erst bezüglich einzelner Teile in Kraft gesetzt wurden, treten am 1. Januar 1967 in bezug auf die Industriepreise und Handelsspannen in vollem Umfang in Kraft. Dies gilt auch für die auf der Grundlage dieser Preisverordnungen erteilten Preisbewilligungen.

C.

Das Wirksamwerden der neuen Preisverordnungen

§ 3

Die Industriepreise und Handelsspannen der Preisverordnungen und Preisbewilligungen gemäß § 2 (nachstehend neue Preisverordnungen genannt) werden grundsätzlich für alle Lieferer (Hersteller- und Handelsbetriebe sowie Außenhandelsunternehmen) und gegenüber allen Abnehmern — mit Ausnahme der Bevölkerung — wirksam. Soweit die Industriepreise und Handelsspannen der neuen Preisverordnungen für bestimmte Lieferer bzw. gegenüber bestimmten Abnehmern nicht wirksam werden, wird dies in den nachfolgenden Bestimmungen dieser Preisverordnung geregelt.

§ 4

(1) Arbeitsgemeinschaften der Produktionsgenossenschaften des Handwerks, Einkaufs- und Liefergenossenschaften des Handwerks und direkt beziehende Handwerksbetriebe (Produktionsgenossenschaften des Handwerks und private Handwerksbetriebe) sind von den Herstellerbetrieben, den Betrieben des Produktionsmittelhandels und den Außenhandelsunternehmen zu den Preisen der neuen Preisverordnungen zu beliefern, sofern nicht nach den Bestimmungen dieser Preisverordnung für die Belieferung dieser Abnehmer eine andere Regelung getroffen ist.

(2) Für die Preisberechnung der Arbeitsgemeinschaften der Produktionsgenossenschaften des Handwerks und der Einkaufs- und Liefergenossenschaften des Handwerks gegenüber den Handwerksbetrieben sowie für die Preisberechnung der Handwerksbetriebe gegenüber ihren Abnehmern gelten die Bestimmungen der für die Handwerkszweige herausgegebenen besonderen Anordnungen über die Beibehaltung der gegenwärtig geltenden Preise des Handwerks für Lieferungen und Leistungen für die Bevölkerung nach Einführung der Industriepreise der 3. Etappe der Industriepreisreform.*

§ 5

(1) Bestimmungen der neuen Preisverordnungen, wonach die Bevölkerung (in den neuen Preisverordnungen als individuelle Verbraucher bezeichnet) bei unmittelbarem Bezug von den Herstellern und dem Großhandel zum Einzelhandelsverkaufspreis zu beliefern ist, finden nur Anwendung, wenn die Berechnung

* Diese Anordnungen werden in den nächsten Nummern des Gesetzblattes verkündet.

des Einzelhandelsverkaufspreises bisher zulässig war und der Verkauf auch zu diesem Preis erfolgt ist. Würde bisher durch die Hersteller oder den Großhandel ein niedrigerer Preis als der Einzelhandelsverkaufspreis berechnet, so ist vom 1. Januar 1967 an dieser niedrigere Preis beim Verkauf an die Bevölkerung weiterhin anzuwenden.

(2) Liefern Hersteller oder der Produktionsmittelhandel Erzeugnisse, die ihrer Zweckbestimmung nach Produktionsmittel sind, erstmalig als Konsumgüter an den Konsumgütergroßhandel, den Einzelhandel oder die Bevölkerung, so haben sie in jedem Falle den Einzelhandelsverkaufspreis durch das zuständige Preisbildungsorgan gemäß § 6 Abs. 4 bestätigen zu lassen.

(3) Bei der Ermittlung der Einzelhandelsverkaufspreise für Erzeugnisse, die erstmalig an den Konsumgütergroßhandel, den Einzelhandel oder die Bevölkerung geliefert werden, sind vom 1. Januar 1967 an nicht mehr anzuwenden:

- die Preisverordnung Nr. 244 vom 26. August 1949 über Preise für gewerbliche Gebrauchsgüter im Groß- und Einzelhandel (ZVOBl. II S. 107);
- die Erste Durchführungsbestimmung vom 1. März 1952 zur Preisverordnung Nr. 244 (GBl. S. 198).

Die Lieferer haben auch in den Fällen, in denen bisher die Preisverordnung Nr. 244 zur Ermittlung des Einzelhandelsverkaufspreises angewandt wurde, den Einzelhandelsverkaufspreis durch das zuständige Preisbildungsorgan gemäß § 6 Abs. 4 bestätigen zu lassen.

§ 6

(1) Die Betriebe aller Eigentumsformen sind verpflichtet, die Industriepreise für Erzeugnisse und Leistungen, die unter den Geltungsbereich der neuen Preisverordnungen fallen, in den Preislisten jedoch nicht aufgeführt sind, von den zuständigen Preisbildungsorganen bestätigen zu lassen. Dazu sind die Preiskalkulationen und die sonstigen zur Bestätigung der Preise erforderlichen Unterlagen bei den Organen gemäß Spalte 4 der Anlage zu dieser Preisverordnung einzureichen.

(2) Die Unterlagen zur Bestätigung der Industriepreise für importierte Erzeugnisse sind beim Ministerium für Außenhandel und Innerdeutschen Handel einzureichen, das die Bestätigung unter Abstimmung mit den in Spalte 4 der Anlage aufgeführten Organen vornimmt. Das Ministerium für Außenhandel und Innerdeutschen Handel kann festlegen, daß die Unterlagen zur Bestätigung der Industriepreise für importierte Erzeugnisse unmittelbar bei den in Spalte 4 der Anlage aufgeführten Organen zwecks Einholung einer Stellungnahme eingereicht werden.

(3) Für die Bestätigung von Industriepreisen auf Grund der Preisverordnung Nr. 4595 vom 1. Oktober 1966 — Erzeugnisse der chemischen Industrie, deren Preise in den sonstigen Preisverordnungen der Industriepreisreform nicht geregelt sind — gelten die dort festgelegten Bestimmungen.

(4) Die Unterlagen zur Bestätigung der Einzelhandelsverkaufspreise sind über die Organe gemäß Spalte 4 der Anlage bei den zuständigen Preisbildungsorganen des Ministeriums für Handel und Versorgung — für pharmazeutische Erzeugnisse beim Ministerium für Gesundheitswesen — einzureichen. Dies

gilt auch hinsichtlich der Bestätigung der Einzelhandelsverkaufspreise für Erzeugnisse gemäß Absätzen 2 und 3.

(5) Bestimmungen der neuen Preisanordnungen über die Berechnung vorläufiger Preise bei fristgemäßer Vorlage von Preisangeboten finden keine Anwendung.

§ 7

Soweit zum Ausgleich von Mehr- oder Minderkosten, die sich aus den neuen Preisanordnungen ergeben, für einzelne Abnehmer (wie Industrie-, Gewerbe-, Handwerks- und Handelsbetriebe) die Zuführung oder Abführung von Preisdifferenzen, die Gewährung von zeitweiligen produktgebundenen Preisstützungen oder die Durchführung sonstiger, insbesondere steuerlicher Maßnahmen erforderlich sind, gelten die hierfür getroffenen gesetzlichen Bestimmungen.

II.

Besondere Bestimmungen zu den neuen Preisanordnungen

§ 8

Vertraglich festgelegte Lieferungen von chemischen Düngemitteln an den Verband der Kleingärtner, Siedler und Kleintierzüchter sowie Lieferungen an die Bevölkerung haben zu den festgesetzten Einzelhandelsverkaufspreisen der Preisanordnung Nr. 3035/1 vom 1. Oktober 1966 – Chemische Düngemittel – zu erfolgen. Der sich daraus ergebende Ausgleich zwischen den Großhandelsabgabepreisen gemäß der Preisanordnung Nr. 3035/1 und der Preisanordnung Nr. 2052 vom 1. November 1966 – Abgabepreise für mineralische Düngemittel an die Landwirtschaft – wird nach einer besonderen Regelung des Ministers der Finanzen vorgenommen.

§ 9

(1) Lieferungen von Erzeugnissen der chemischen Industrie durch Industriebetriebe, den VEB Chemiehandel und die Außenhandelsunternehmen an die Versorgungsdepots für Pharmazie und Medizintechnik sind zu den Preisen der neuen Preisanordnungen vorzunehmen. Bei Lieferungen des VEB Chemiehandel ist die in den neuen Preisanordnungen festgesetzte Großhandelsspanne zwischen den beiden Großhandelsbetrieben entsprechend der erbrachten Leistung in freier Vereinbarung zu teilen.

(2) Die Versorgungsdepots für Pharmazie und Medizintechnik beliefern die Apotheken mit Erzeugnissen, die zur Herstellung von Arzneimitteln verwendet werden, zu den Großhandelsabgabepreisen nach dem Stand vom 31. Dezember 1966. – Die Apotheken errechnen die Preise für Arzneimittel nach den Bestimmungen der Preisanordnung Nr. 1450 vom 30. Juni 1959 – Anordnung zur Berechnung der Preise für Arzneimittel, Arzneimittel und Arzneifertigwaren in Apotheken – Deutsche Arzneitaxe 1959 – (Sonderdruck Nr. P 1021 des Gesetzblattes) und ihrer Ergänzungen.

§ 10

(1) Die Preise der Preisanordnung Nr. 4454 vom 1. Oktober 1966 – Beschmaterial aus Gummi und Plaste – werden, außer bei Lieferungen gemäß Abs. 2, nicht wirksam gegenüber

- den Produktionsgenossenschaften und privaten Betrieben des Schuhmacher- und Orthopädienschuhmacherhandwerks;
- den Arbeitsgemeinschaften der PGH und den Einkaufs- und Liefergenossenschaften des Schuhmacher- und Orthopädienschuhmacherhandwerks;

– sonstigen Schuhreparatur- und Orthopädienschuhmacherwerkstätten.

Die Lieferer (Hersteller und Handelsbetriebe sowie Außenhandelsunternehmen) berechnen den vorstehend aufgeführten Abnehmern die Preise nach dem Stand vom 31. Dezember 1966. Der Ausgleich der Differenzen zwischen den Preisen nach dem Stand vom 31. Dezember 1966 und vom 1. Januar 1967 erfolgt bei den Lieferern nach einer besonderen Regelung des Ministers der Finanzen.

(2) Bei zweckgebundenem Bezug von Beschmaterial aus Gummi und Plaste durch die Abnehmer gemäß Abs. 1 für die Herstellung von Schuhwerk in Serienfertigung, berechnen die Lieferer diesen Abnehmern die Preise der Preisanordnung Nr. 4454.

§ 11

Die Preise der Preisliste 6 der Preisanordnung Nr. 3101/2f vom 1. April 1966 – Erzeugnisse der pharmazeutischen Industrie – und der Preisliste 6 der Preisanordnung Nr. 3101/3f vom 1. Juni 1966 (Preise für dentale Kunst-, Werk- und Hilfsstoffe) werden gegenüber den Dentaldepots, den Zahnärzten mit eigenen zahntechnischen Laboratorien und den Betrieben des Zahntechnik-Handwerks (Zahntechnische Laboratorien) nicht wirksam. Die Lieferer berechnen den vorstehenden Abnehmern die Preise nach dem Stand vom 31. Dezember 1966. Der Ausgleich der Differenzen zwischen den Preisen nach dem Stand vom 31. Dezember 1966 und vom 1. Januar 1967 erfolgt bei den Lieferern nach einer besonderen Regelung des Ministers der Finanzen.

§ 12

Die Preise für Pflanzenschutz-, Unkrautvertilgungsmittel, Schädlingsbekämpfungsmittel und Holzschutzmittel gemäß der Preisanordnung Nr. 4474 vom 1. April 1966 – Pflanzenschutz-, Unkrautvertilgungsmittel, Schädlingsbekämpfungsmittel und Holzschutzmittel – werden gegenüber den volkseigenen Betrieben für Ernährungsschutz und Schädlingsbekämpfung, den Produktionsgenossenschaften des Schädlingsbekämpferhandwerks und den privaten Schädlingsbekämpfungsbetrieben nicht wirksam. Die Lieferer berechnen den vorstehenden Abnehmern die Preise nach dem Stand vom 31. Dezember 1966. Der Ausgleich der Differenzen zwischen den Preisen nach dem Stand vom 31. Dezember 1966 und vom 1. Januar 1967 erfolgt bei den Lieferern nach einer besonderen Regelung des Ministers der Finanzen.

III.

Schlussbestimmungen

§ 13

Die Bestimmungen der neuen Preisanordnungen über die Aufhebung von Preisvorschriften finden keine Anwendung, wenn nach dieser Preisanordnung oder den besonderen Anordnungen gemäß § 4 Abs. 2 gegenüber einzelnen Abnehmergruppen (z. B. gegenüber Handwerksbetrieben) Preise nach dem Stand vom 31. Dezember 1966 zu berechnen sind.

§ 14

Diese Preisanordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 10. Dezember 1966

Der Leiter
des Amtes für Preise
Halbritter

Anlage

zu vorstehender Preisordnung Nr. 3000/9

Verzeichnis
der am 1. Januar 1967 in Kraft tretenden Preisordnungen

Lfd. Nr.	Preis- anordnung Nr.	Bezeichnung der Preisordnung	Organe, bei denen gemäß § 6 die Unter- lagen zur Preisbestätigung für Industrie- preise einzureichen sind
1	2	3	4
1	3033/2	Erzeugnisse der Mineralölindustrie (außer: Flüssige Kraftstoffe, Petroleum und Rohbenzin)	VVB Mineralöle und organische Grundstoffe
2	3033/3	Erzeugnisse der Mineralölindustrie (außer: Flüssige Kraftstoffe, Petroleum und Rohbenzin)	VVB Mineralöle und organische Grundstoffe
3	3034/2	Erzeugnisse der anorganischen Chemie davon: Preisliste 9/I — Leuchtstoffe und Leuchtfarben Preisliste 12/II — Siliziumverbindungen Preisliste 18 — Arsenverbindungen	VVB Elektrochemie und Plaste VVB Allgemeine Chemie VVB Allgemeine Chemie VVB NE-Metallindustrie
4	3035/1	Chemische Düngemittel davon: Preisliste 1 — Stickstoff-Düngemittel	VVB Allgemeine Chemie VVB Mineralöle und organische Grundstoffe
5	3037/2	Erzeugnisse der organischen Chemie	VVB Allgemeine Chemie
6	3038/2	Naturkautschuk, Plaste und Elaste	VVB Elektrochemie und Plaste
7	3040/1	Elektrokohle- und Siliziumkarbiderzeugnisse	VVB Elektrochemie und Plaste
8	3093/1	Wasch- und Reinigungsmittel davon: Preisliste 1 — Waschrohstoffe	VVB Leichtchemie VVB Allgemeine Chemie
9	3093/2	Wasch- und Reinigungsmittel	VVB Leichtchemie
10	3094/1	Chemisch-technische Spezialerzeugnisse davon: Preisliste 9 — Raumhygienemittel Preisliste 10 — Glysantin und Bremsflüssigkeit Preisliste 13 — Anderweitig nicht genannte chem.- techn. Spezialerzeugnisse für Fotografie und Retusche Preisliste 14 — Sonstige anderweitig nicht ge- nannte chem.-techn. Spezialer- zeugnisse Preisliste 15 — Sonstige anderweitig nicht ge- nannte chem.-techn. Erzeugnisse für den Bevölkerungsbedarf	VVB Allgemeine Chemie VVB Leichtchemie
11	3096/1	Emaillie-Fritten, keramische Fritten und Glasuren	VVB Allgemeine Chemie
12	3101/2 a — f	Erzeugnisse der pharmazeutischen Industrie	VVB Pharmazeutische Industrie
13	3101/3 a — f	Erzeugnisse der pharmazeutischen Industrie	VVB Pharmazeutische Industrie
14	4432*	Technische Freihandartikel einschl. Stanzartikel	VVB Gummi und Asbest
15	4432,1*	Technische Freihandartikel einschl. Stanzartikel	VVB Gummi und Asbest
16	4432/2*	Technische Freihandartikel einschl. Stanzartikel	VVB Gummi und Asbest
17	4432,3	Technische Freihandartikel einschl. Stanzartikel	VVB Gummi und Asbest
18	4433	Technische Walzen und Walzenbezüge aus Gummi	VVB Gummi und Asbest

* Diese Preisordnung ist bereits durch die Preisordnung Nr. 1843/14 bezüglich einzelner Teile in Kraft gesetzt (s. § 2 Abs. 5).

Lfd. Nr.	Preis- anordnung Nr.	Bezeichnung der Preis-anordnung	Organe, bei denen gemäß § 8 die Unter- lagen zur Preisbestätigung für Industrie- preise einzureichen sind
1	2	3	4
19	4433/1	Technische Walzen und Walzenbezüge aus Gummi	VVB Gummi und Asbest
20	4434*	Keilriemen aus Gummi	VVB Gummi und Asbest
21	4435	Gummifördergurte und Reparaturmaterial	VVB Gummi und Asbest
22	4438*	Fußbodenbelag, Wand- und Möbelbelag aus Gummi und Polyvinylchlorid (PVC)	VVB Gummi und Asbest
23	4437	Gummiwaren für die Lebensmittelkonservierung	VVB Gummi und Asbest
24	4437/1	Gummiwaren für die Lebensmittelkonservierung	VVB Gummi und Asbest
25	4438*	Technische Schläuche mit und ohne Einlagen, Maschinen- und Profilschnur aus Gummi	VVB Gummi und Asbest
26	4438/1*	Technische Schläuche mit und ohne Einlagen, Maschinen- und Profilschnur aus Gummi	VVB Gummi und Asbest
27	4439	Technische und elektrotechnische Artikel aus Hartgummi	VVB Gummi und Asbest
28	4440	Anderweitig nicht genannte Weichgummiwaren	VVB Gummi und Asbest
29	4440/1	Anderweitig nicht genannte Weichgummiwaren	VVB Gummi und Asbest
30	4440/2	Anderweitig nicht genannte Weichgummiwaren	VVB Gummi und Asbest
31	4441	Schwamm-, Moos- und Schaumgummi	VVB Gummi und Asbest
32	4441/1	Schwamm-, Moos- und Schaumgummi	VVB Gummi und Asbest
33	4442	Asbesterzeugnisse	VVB Gummi und Asbest
34	4442/1	Asbesterzeugnisse	VVB Gummi und Asbest
35	4443	Unvulkanisierte Gummiwaren	VVB Gummi und Asbest
36	4443/1	Unvulkanisierte Gummiwaren	VVB Gummi und Asbest
37	4444	Platten, Rohre, Stäbe aus Hartgummi	VVB Gummi und Asbest
38	4444/1	Platten, Rohre, Stäbe aus Hartgummi	VVB Gummi und Asbest
39	4445*	Brems- und Kupplungsmaterial	VVB Gummi und Asbest
40	4446	Tauchgummiwaren	VVB Gummi und Asbest
41	4446/1	Tauchgummiwaren	VVB Gummi und Asbest
42	4447	Technische Gummiplatten mit und ohne Textilgewebeeinlage	VVB Gummi und Asbest
43	4447/1	Technische Gummiplatten mit und ohne Textilgewebeeinlage	VVB Gummi und Asbest
44	4448	Gummiflächtreibriemen mit Gewebeeinlagen	VVB Gummi und Asbest
45	4448/1	Gummiflächtreibriemen mit Gewebeeinlagen	VVB Gummi und Asbest
46	4449*	Chirurgische Hartgummiwaren	VVB Gummi und Asbest
47	4450	Chirurgische Weichgummiwaren	VVB Gummi und Asbest
48	4451	Feuerlöschschläuche	VVB Gummi und Asbest
49	4452	Luftmatratzen	VVB Gummi und Asbest
50	4452/1	Luftmatratzen	VVB Gummi und Asbest
51	4453	Kautschukregenerate	VVB Gummi und Asbest
52	4454	Besohlmaterial aus Gummi und Plaste	VVB Gummi und Asbest
53	4455	Auskleidungen aus Hartgummi	VVB Gummi und Asbest
54	4455/1	Auskleidungen aus Hartgummi	VVB Gummi und Asbest
55	4456/1	Technische Formartikel	VVB Gummi und Asbest
56	4457	Gummi-Metall-Verbindungen	VVB Gummi und Asbest
57	4457/1	Gummi-Metall-Verbindungen	VVB Gummi und Asbest
58	4458	Bereifungen, Bereifungszubehör und Reparaturmaterial	VVB Gummi und Asbest
59	** 4460	Riechstoffkompositionen	VVB Allgemeine Chemie
60	4461	Plasterzeugnisse für den allgemeinen Maschinenbau	VVB Plastikverarbeitung

* Diese Preis-anordnung ist bereits durch die Preis-anordnung Nr. 1043/14 bezüglich einzelner Teile in Kraft gesetzt (s. § 2 Abs. 3).

** Die PAO Nr. 4459 und 4459/1 befinden sich auf der S. 1995.

Lfd. Nr.	Preis-anordnung Nr.	Bezeichnung der Preis-anordnung	Organe, bei denen gemäß § 6 die Unterlagen zur Preisbestätigung für Industriepreise einzureichen sind
1	2	3	4
61	4461/1	Plasterzeugnisse für den allgemeinen Maschinenbau	VVB Plasterverarbeitung
62	4461/2	Plasterzeugnisse für den allgemeinen Maschinenbau	VVB Plasterverarbeitung
63	4462	Plasterzeugnisse für Feinmechanik—Optik	VVB Plasterverarbeitung
64	4462/1	Plasterzeugnisse für Feinmechanik—Optik	VVB Plasterverarbeitung
65	4462/2	Plasterzeugnisse für Feinmechanik—Optik	VVB Plasterverarbeitung
66	4462/3	Plasterzeugnisse für Feinmechanik—Optik	VVB Plasterverarbeitung
67	4463*	Plasterzeugnisse für Verpackungsmittel	VVB Plasterverarbeitung
68	4463/1*	Plasterzeugnisse für Verpackungsmittel	VVB Plasterverarbeitung
69	4463/2	Plasterzeugnisse für Verpackungsmittel	VVB Plasterverarbeitung
70	4464	Rasierapparate und Haarschneidemaschinen aus Plaster einschl. ihrer Teile (ohne Teile für elektrische Rasierapparate)	VVB Plasterverarbeitung
71	4465*	Betonzusatz- sowie Baufenschutzmittel	VVB Mineralöle und organische Grundstoffe
72	4466	Plasterzeugnisse für die Hauswirtschaft	VVB Plasterverarbeitung
73	4466/1	Plasterzeugnisse für die Hauswirtschaft	VVB Plasterverarbeitung
74	4467*	Mechanisches Installationsmaterial, Klosettsitze und Deckel, Dachrinnen, Regenfallrohre und Zubehör aus Plaster	VVB Plasterverarbeitung
75	4467/1*	Mechanisches Installationsmaterial, Klosettsitze und Deckel, Dachrinnen, Regenfallrohre und Zubehör aus Plaster (einschl. der Plasterzeugnisse für Bauteile und Möbel)	VVB Plasterverarbeitung
76	4467/2	Mechanisches Installationsmaterial, Klosettsitze und Deckel, Dachrinnen, Regenfallrohre und Zubehör aus Plaster (einschl. der Plasterzeugnisse für Bauteile und Möbel)	VVB Plasterverarbeitung
77	4468	Plasterzeugnisse für Schreib- und Zeichenbedarf, Beschilderung und für Dekorationszwecke	VVB Plasterverarbeitung
78	4468/1	Plasterzeugnisse für Schreib- und Zeichenbedarf, Beschilderung und für Dekorationszwecke	VVB Plasterverarbeitung
79	4469	Plasterzeugnisse für Gesundheitswesen und Sport	VVB Plasterverarbeitung
80	4469/1	Plasterzeugnisse für Gesundheitswesen und Sport	VVB Plasterverarbeitung
81	4470	Textil-, Leder- und Gerbereihilfsmittel	VVB Allgemeine Chemie
82	4470/1	Textil-, Leder- und Gerbereihilfsmittel	VVB Allgemeine Chemie
83	4470/2	Textil-, Leder- und Gerbereihilfsmittel	VVB Allgemeine Chemie
84	4471	Organische Farbstoffe	VVB Allgemeine Chemie
85	4472*	Plasterzeugnisse für persönlichen Bedarf und Bekleidung	VVB Plasterverarbeitung
86	4472/1*	Plasterzeugnisse für persönlichen Bedarf und Bekleidung	VVB Plasterverarbeitung
87	4472/2*	Plasterzeugnisse für persönlichen Bedarf und Bekleidung	VVB Plasterverarbeitung
88	4472/3	Plasterzeugnisse für persönlichen Bedarf und Bekleidung	VVB Plasterverarbeitung
89	4473	Chemische Beifuttermittel davon: Preisliste — Harnstoff	VVB Allgemeine Chemie VVB Mineralöle und organische Grundstoffe
90	4474	Pflanzenschutz- und Unkrautvertilgungsmittel, Schädlingsbekämpfungsmittel und Holzschutzmittel	VVB Allgemeine Chemie

* Diese Preis-anordnung ist bereits durch die Preis-anordnung Nr. 1843/14 bezüglich einzelner Teile in Kraft gesetzt (s. § 2 Abs. 3).

Lfd. Nr.	Preis-anordnung Nr.	Bezeichnung der Preis-anordnung	Organe, bei denen gemäß § 6 die Unterlagen zur Preisbestätigung für Industriepreise einzureichen sind
1	2	3	4
91	4475	Kosmetische Erzeugnisse	VVB Leichtchemie
92	4475/1	Kosmetische Erzeugnisse	VVB Leichtchemie
93	4476	Wachs- und Paraffinerzeugnisse	VVB Leichtchemie
94	4477	Zündhölzer	VVB Leichtchemie
95	4478*	Chemischer Bürobedarf und Plastilina	VVB Leichtchemie
96	4478/1	Chemischer Bürobedarf und Plastilina	VVB Leichtchemie
97	4479	Patronen und Jagdmunition	VVB Allgemeine Chemie
98	4481*	Lacke und Anstrichstoffe	VVB Lacke und Farben
99	4481/1*	Lacke und Anstrichstoffe	VVB Lacke und Farben
100	4481/2*	Lacke und Anstrichstoffe	VVB Lacke und Farben
101	4481/3	Lacke und Anstrichstoffe	VVB Lacke und Farben
102	4482	Druckfarben und Zubehör	VVB Lacke und Farben
103	4482/1	Druckfarben und Zubehör	VVB Lacke und Farben
104	4482/2	Druckfarben und Zubehör	VVB Lacke und Farben
105	4483	Keramische Farben und Schmelzfarben	VVB Lacke und Farben
106	4483/1	Keramische Farben und Schmelzfarben	VVB Lacke und Farben
107	4483/2	Keramische Farben und Schmelzfarben	VVB Lacke und Farben
108	4484/2	Anorganische Pigmente und Verschnittpigmente	VVB Lacke und Farben
109	4485*	Künstlerölfarben und Zubehör, Plakatarben und Schulfarbkästen	VVB Lacke und Farben
110	4485/1	Künstlerölfarben und Zubehör, Plakatarben und Schulfarbkästen	VVB Lacke und Farben
111	4486	Chemische Hilfsmittel für die metallverarbeitende Industrie davon: Preisliste 5 — Korrosionsschutzmittel Preisliste 6 — Korrosionsschutzmittel für den Einzelhandel Preisliste 7 — Entrostungsmittel Preisliste 8 — Entrostungsmittel für den Einzelhandel	VVB Elektrochemie und Plaste VVB Mineralöle und organische Grundstoffe
112	4487	Geschmackstoffe	VVB Allgemeine Chemie
113	4487/1	Geschmackstoffe	VVB Allgemeine Chemie
114	4488	Kohlenanzünder	VVB Mineralöle und organische Grundstoffe
115	4489	Kautschukklebstoffe einschl. Gummilösung	VVB Gummi und Asbest
116	4489/1	Kautschukklebstoffe einschl. Gummilösung	VVB Gummi und Asbest
117	4490	Gummifäden, nicht umspinnen	VVB Gummi und Asbest
118	4491	Isolier- und Klebebänder	VVB Gummi und Asbest
119	4491/1	Isolier- und Klebebänder	VVB Gummi und Asbest
120	4492	Gummischrot	VVB Gummi und Asbest
121	4493	Labor- und Feinchemikalien	VVB Pharmazeutische Industrie
122	4493/1	Labor- und Feinchemikalien	VVB Pharmazeutische Industrie
123	4493/2	Labor- und Feinchemikalien	VVB Pharmazeutische Industrie
124	4550*	Kittf. Isolier- und Dichtungsmittel	VVB Mineralöle und organische Grundstoffe
125	4598	Plasterzeugnisse für sonstige Wirtschaftszweige	VVB Plastikverarbeitung
126	4459	Leime und Klebstoffe (außer: Kautschukklebstoffe)	VVB Elektrochemie und Plaste
127	4459/1	Leime und Klebstoffe (außer: Kautschukklebstoffe)	VVB Elektrochemie und Plaste
128	Preisbewilligung	Pyrotechnische Erzeugnisse	VVB Allgemeine Chemie
129	Preisbewilligung	Torf (außer: Brenntorf)	Wirtschaftsrat des Bezirkes Rostock

* Diese Preis-anordnung ist bereits durch die Preis-anordnung Nr. 1843/14 bezüglich einzelner Teile in Kraft gesetzt (s. § 2 Abs. 3).

Preisverordnung Nr. 3000/12.
— Inkraftsetzung von Preisverordnungen
der Industriepreisreform —
(Bauwesen)
Vom 10. Dezember 1966

I.

Allgemeine Bestimmungen

A.

Geltungsbereich

§ 1

(1) Mit dieser Preisverordnung werden in Kraft gesetzt

— **Industriepreise** (Betriebspreise, Industrieabgabepreise),

die für die ökonomischen Beziehungen zwischen den Herstellerbetrieben, dem Großhandel und den Außenhandelsunternehmen gelten;

— **Handelsspannen**,

die für die ökonomischen Beziehungen zwischen den Betrieben des Großhandels und den gewerblichen Abnehmern gelten.

(2) Mit der Einführung der neuen Industriepreise und Handelsspannen werden die Preise für Lieferungen und Leistungen für die Bevölkerung und andere, in dieser Preisverordnung näher bezeichnete Abnehmer nicht verändert.

B.

Zeitpunkt des Inkrafttretens

§ 2

(1) Die in der Anlage I zu dieser Preisverordnung aufgeführten Preisverordnungen treten am 1. Januar 1967 in Kraft. Dies gilt auch für die Preisbewilligungen, die in Ergänzung dieser Preisverordnungen bis zum 31. Dezember 1966 erteilt werden.

(2) Am 1. Januar 1967 treten ferner Preisbewilligungen in Kraft, die bis zum 31. Dezember 1966 auf der Grundlage der Preisverordnung Nr. 4563 vom 1. Oktober 1966 — Erzeugnisse der Baumaterialienindustrie, deren Preise in sonstigen Preisverordnungen der Industriepreisreform nicht geregelt sind — (GBl. II S. 835) erteilt werden.

(3) Die in der Anlage enthaltenen Preisverordnungen, die durch

— die Preisverordnung Nr. 1843/14 vom 20. Juni 1966,

— Inkraftsetzung von Preisverordnungen — Sonderdruck Nr. 544 des Gesetzblattes) in Verbindung mit

— der Preisverordnung Nr. 4604 vom 1. April 1966,

— Preise für Baumaterialien bei Lieferung an den Einzelhandel und beim Verkauf an die Bevölkerung — (Sonderdruck Nr. P 4604 des Gesetzblattes)

bezüglich einzelner Teile in Kraft gesetzt wurden, treten am 1. Januar 1967 in bezug auf die Industriepreise und Handelsspannen in vollem Umfang in Kraft. Dies gilt auch für die auf der Grundlage dieser Preisverordnungen erteilten Preisbewilligungen.

* Bekanntgegeben über die örtlichen Räte und gesellschaftlichen Organisationen

II.

Bau- und Projektierungsleistungen
Das Wirksamwerden der neuen Preisverordnungen

§ 3

Allgemeine Bestimmungen

Die Industriepreise der Preisverordnungen gemäß Anlage 1 Abschnitt I (nachstehend neue Preisverordnungen genannt) werden grundsätzlich für alle Betriebe, die Bau- und Projektierungsleistungen durchführen (im folgenden **Lieferer** genannt) und gegenüber allen **Abnehmern** wirksam. Soweit die Industriepreise der neuen Preisverordnungen für bestimmte Lieferer bzw. gegenüber bestimmten Abnehmern nicht wirksam werden, wird dies in den nachfolgenden Bestimmungen dieser Preisverordnung geregelt.

§ 4

Ausnahmen für Lieferer

(1) Die Industriepreise der neuen Preisverordnungen werden für landwirtschaftliche Betriebe gemäß Anlage 2 als Lieferer nicht wirksam.

(2) Die Preise gemäß § 3 gelten nicht für Bauleistungen der Reparaturbrigaden bei den örtlichen Räten und Trägerbetrieben. Diese wenden weiterhin die Bestimmungen der vorläufigen Richtlinie des Ministers für Bauwesen und des Ministers für die Anleitung und Kontrolle der Bezirks- und Kreisräte vom 14. Dezember 1964 für den Aufbau, die Aufgaben und die Arbeitsweise der Reparaturbrigaden bei den örtlichen Räten* an. Für die Berechnung des Materials gelten die Preise nach dem Stand vom 1. Januar 1967. Gegenüber Abnehmern gemäß § 5 sind die Material- und Materialrealisierungskosten auf der Grundlage der Preise nach dem Stand vom 31. Dezember 1966 zu berechnen. Die Differenzen zwischen den am 31. Dezember 1966 und 1. Januar 1967 gültigen Preisen für das Material werden den örtlichen Räten bzw. Trägerbetrieben nach einer besonderen Regelung des Ministers der Finanzen ausgeglichen.

§ 5

Ausnahmen für Abnehmer

(1) Die Industriepreise der neuen Preisverordnungen werden nicht wirksam für folgende Abnehmer:

- a) die Bevölkerung,
- b) der Bevölkerung gleichgestellte Abnehmer gemäß Abs. 3,
- c) landwirtschaftliche Betriebe gemäß Anlage 2,
- d) Produktionsgenossenschaften des Handwerks und private Handwerksbetriebe, soweit sie nicht zu den Berufsgruppen der Anlage 3 zählen, private Einzelhandelsbetriebe (einschließlich Kommissionshändlern) und private Betriebe des Konsumgütergroßhandels.

Vorstehenden Abnehmern sind die Preise nach dem Stand vom 1. Januar 1966 zu berechnen.

(2) Als Bevölkerung gemäß Abs. 1 Buchst. a gelten alle Bürger, die Bau- und Projektierungsleistungen für persönliche Zwecke bzw. für ihren privaten Hausbesitz in Auftrag geben. Dazu zählen die in Auftrag gegebenen

- a) Neubauleistungen für den Bau von
 - Eigenheimen bzw. LPG-Hauswirtschaften
 - Wochenendheimen, Bungalows, Lauben
 - Brunnen, Schuppen, Einzäunungen und anderen baulichen Anlagen,

- b) Baureparaturen,
— die an Gebäuden und baulichen Anlagen gemäß Buchst. a
— die im Auftrag von Wohnungsmietern auf deren eigene Rechnung durchgeführt werden,
- c) Neubauleistungen und Baureparaturen am privaten Wohnhausbesitz und an privaten, vermieteten oder verpachteten gewerblich genutzten Grundstücken, Gebäuden und Räumen, soweit diese Grundstücke nicht durch Kommunale Wohnungsverwaltungen (KWV) oder staatliche Organe verwaltet werden.
- (3) Als der Bevölkerung gleichgestellte Abnehmer gemäß Abs. 1 Buchst. b gelten:
- der Verband der Kleingärtner, Siedler und Kleintierzüchter mit seinen Außenstellen, Bezirks- und Kreisverbänden, Sparten und Sektionen „Dienst- und Gebrauchshunde“ und „Sporttauben“,
 - private gesundheitliche und soziale Einrichtungen,
 - Religionsgemeinschaften einschließlich gesundheitlicher und sozialer Einrichtungen, auch wenn diese rechtlich selbständig sind, ausgenommen jedoch gewerbliche Betriebe,
 - Wohnungsbaugesellschaften,
 - nichtsozialistische Wohnungsbaugenossenschaften.

(4) Die Räte der Kreise, Abteilung Finanzen, können auf Antrag für

- die Betriebe der Anlage 3,
 - Kleingewerbetreibende (in der Gewerberolle der Handwerkskammer geführte Betriebe),
 - Betriebe mit staatliche Beteiligung und private Betriebe der Industrie, des Bau- und Verkehrswesens,
- abweichend vom § 3 festlegen, daß ihnen Preise nach dem Stand vom 1. Januar 1966 zu berechnen sind, wenn
- bei den Betrieben durch die Zahlung der Preise für Bau- und Projektierungsleistungen nach dem Stand vom 1. Januar 1967 erhebliche Rentabilitätsminderungen eintreten, oder
 - die Betriebe für ihre eigenen Lieferungen und Leistungen zum Teil Preise nach dem Stand vom 31. Dezember 1966 berechnen.

(5) Die Abnehmer von Bau- und Projektierungsleistungen, für die gemäß Abs. 4 eine abweichende Festlegung getroffen wurde, sind verpflichtet, dies den Lieferanten bei Auftragserteilung oder Vertragsabschluß mitzuteilen.

§ 6

Sonderregelung für Zwischengenossenschaftliche Bauorganisationen und Meliorationsgenossenschaften

Sofern für Zwischengenossenschaftliche Bauorganisationen (ZBO) und Meliorationsgenossenschaften entsprechend der Entscheidung des zuständigen Kreislandwirtschaftsrates die Preise für Bau- und Projektierungsleistungen nach dem Stand vom 1. Januar 1967 wirksam werden, haben diese Betriebe ihren Kooperationspartnern und Lieferanten davon Kenntnis zu geben.

§ 7

Preise nach dem Stand vom 1. Januar 1966

(1) Soweit Abnehmern die Preise nach dem Stand vom 1. Januar 1966 zu berechnen sind, gelten weiterhin für

- den Bau von Einzel- und Doppelhäusern die Preisordnungen Nr. 1052/3 vom 25. März

1959 — Anordnung über die Abrechnung des typisierten Wohnungsbaues nach Pauschalpreisen — (Sonderdruck Nr. P 859 des Gesetzblattes) und Nr. 1052/5 vom 20. November 1959 (Sonderdruck Nr. P 1497 des Gesetzblattes).

- Wohnungsneubauten bis 5 Wohngeschosse die Preisordnung Nr. 2020 vom 2. Juli 1963 — Preisbildung für Wohnungsneubauten bis 5 Wohngeschosse — (Sonderdruck Nr. P 2264 des Gesetzblattes) einschließlich der hierzu bis zum 31. Dezember 1966 in Kraft getretenen Preisbewilligungen,
- landwirtschaftliche Produktionsbauten die Preisordnung Nr. 2033 vom 1. Dezember 1964 — Preisbildung für landwirtschaftliche Produktionsbauten (Warmbauten) — (Sonderdruck Nr. P 2303 des Gesetzblattes) einschließlich der hierzu bis zum 31. Dezember 1966 in Kraft getretenen Preisbewilligungen,
- bautechnische Projektierungsleistungen der volkseigenen Betriebe die Preisordnung Nr. 2036 vom 1. Februar 1965 — Bautechnische Projektierungsleistungen der volkseigenen Betriebe — (Sonderdruck Nr. P 2305 des Gesetzblattes) und Preisordnung Nr. 2036/1 vom 8. Februar 1966 — (Sonderdruck Nr. P 2309 des Gesetzblattes).

(2) Für alle nicht im Abs. 1 aufgeführten Bauleistungen sind die Preise nach dem Stand vom 1. Januar 1966 auf der Grundlage der Preise nach dem Stand vom 1. Januar 1967 unter Anwendung von Abschlagskoeffizienten, die den Lieferanten, den Kommunalen Wohnungsverwaltungen und sozialistischen Wohnungsbaugenossenschaften vom Ministerium für Bauwesen bekanntgegeben werden, zu ermitteln. Der Minister für Bauwesen kann hiervon abweichende Regelungen treffen.

(3) Für Bauleistungen, die nach den Bestimmungen der Preisordnungen gemäß Abs. 1 Buchstaben a bis c außerhalb der festen Preise zu berechnen sind, gelten die Bestimmungen gemäß Abs. 2.

(4) Landwirtschaftliche Betriebe gemäß Anlage 2, die Bauleistungen für andere landwirtschaftliche Betriebe der Anlage 2 durchführen sind, abweichend von den Absätzen 2 und 3 berechtigt, mit den Auftraggebern zu vereinbaren, daß die Bauleistungen auf der Grundlage der Preisbestimmungen nach dem Stand vom 31. Dezember 1966 berechnet werden. Das gilt nur für Bauleistungen, die ohne Aufgabenstellung durchgeführt werden.

(5) Werden Preise für bautechnische Projektierungsleistungen gemäß Abs. 1 Buchst. d in Abhängigkeit vom Wertumfang berechnet, gilt als Berechnungsgrundlage der Baupreis, der sich aus den Festlegungen gemäß Abs. 1 Buchstaben a bis c und den Absätzen 2 und 3 ergibt.

§ 8

In Vorbereitung befindliche Bauten und Fortführungsbauten

Gegenüber Abnehmern, denen die Preise nach dem Stand vom 1. Januar 1966 zu berechnen sind, dürfen die Abschlagskoeffizienten zur Ermittlung des Preises vom 1. Januar 1966 gemäß § 7 Abs. 2 nicht angewendet werden, sofern Preisangebote oder vertragliche Vereinbarungen bis zum 31. Dezember 1966 abgegeben oder abgeschlossen wurden. In diesen Fällen sind den Abnehmern die effektiven Preise nach dem Stand vom

1. Januar 1966 zu berechnen, soweit dadurch keine Erhöhungen der bereits bekanntgegebenen bzw. vereinbarten Preise eintreten.

§ 9

Ausweis der Preise in den Preisangeboten, den Verträgen und auf den Rechnungen

(1) Die Lieferer — ausgenommen landwirtschaftliche Betriebe gemäß Anlage 2 — haben in den Preisangeboten und auf den Rechnungen die Preise nach dem Stand vom

a) 1. Januar 1967 auszuweisen bei

Neubauleistungen und Baureparaturen für Abnehmer, bei denen die Preise vom 1. Januar 1967 wirksam werden.

Ausgenommen sind Neubauleistungen für Kommunale Wohnungsverwaltungen (KWV), Arbeiterwohnungsbaugenossenschaften (AWG) und Gemeinnützige Wohnungsbaugenossenschaften (GWG).

b) 1. Januar 1967 und 1. Januar 1966 auszuweisen bei

— Neubauleistungen für Kommunale Wohnungsverwaltungen (KWV), Arbeiterwohnungsbaugenossenschaften (AWG) und Gemeinnützige Wohnungsbaugenossenschaften (GWG);

— Neubauleistungen und Baureparaturen für Abnehmer gemäß § 5 Abs. 1 Buchstabe a, b und d;

— Neubauleistungen und Baureparaturen für landwirtschaftliche Betriebe gemäß Anlage 2, jedoch nur für die Rechnungserteilung an die Filiale der Landwirtschaftsbank der Deutschen Demokratischen Republik gemäß § 10 Abs. 2. Auf den Rechnungen für die landwirtschaftlichen Betriebe sind jedoch nur die Preise vom 1. Januar 1966 auszuweisen.

(2) Führen landwirtschaftliche Betriebe der Anlage 2 als Lieferer Bauleistungen gegenüber landwirtschaftlichen Betrieben gemäß Anlage 2 als Abnehmer durch, so sind in den Preisangeboten und auf den Rechnungen nur die Preise vom 1. Januar 1966 auszuweisen.

(3) Landwirtschaftliche Betriebe gemäß Anlage 2, die Neubauleistungen und Baureparaturen für Abnehmer ausführen, denen die Preise vom 1. Januar 1967 zu berechnen sind, haben in den Preisangeboten und auf den Rechnungen die Preise nach dem Stand vom 1. Januar 1967 und 1. Januar 1966 auszuweisen. Sie haben auf den Rechnungen weiterhin anzugeben, daß

— diese Abnehmer an den Lieferer den Preis vom 1. Januar 1966 zu zahlen haben,

— die Verrechnung der Preisdifferenzen

a) bei volkseigenen Abnehmern mit ihren zuständigen wirtschaftsleitenden Organen, soweit diese nach der wirtschaftlichen Rechnungsführung arbeiten,

b) bei allen übrigen Abnehmern mit dem zuständigen Rat des Kreises — Abteilung Finanzen — zu erfolgen hat. Die landwirtschaftlichen Betriebe haben gleichzeitig an den für den Auftraggeber zuständigen Rat des Kreises — Abteilung Finanzen — eine Rechnungsdurchschrift zur Kontrolle zu übersenden.

(4) In den Verträgen sind die Preise zu vereinbaren, die die Abnehmer für Neubauleistungen und Baureparaturen nach den Bestimmungen dieser Preisordnung zu entrichten haben.

§ 10

Ausgleich von Preisdifferenzen

(1) Lieferer, für die die Preise nach dem Stand vom 1. Januar 1967 wirksam werden, erhalten die Preisdifferenzen zwischen den Preisen vom 1. Januar 1967 und vom 1. Januar 1966 nach besonderen Regelungen des Ministers der Finanzen ausgeglichen, soweit sie Bauleistungen für Abnehmer durchführen, die nach den Bestimmungen dieser Preisordnung Preise vom 1. Januar 1966 zu zahlen haben.

(2) Bei der Rechnungserteilung an landwirtschaftliche Betriebe gemäß Anlage 2 haben die Lieferer gemäß § 9 Abs. 1 Buchstabe b eine Rechnung zu den Preisen nach dem Stand vom 1. Januar 1967 und vom 1. Januar 1966 auszustellen, wovon jeweils eine Ausfertigung

a) der für den landwirtschaftlichen Betrieb kontoführenden Filiale der Landwirtschaftsbank der Deutschen Demokratischen Republik* und

b) der für den Lieferer zuständigen kontoführenden Bank

zu übersenden ist. Die Betriebe entrichten die Preise nach dem Stand vom 1. Januar 1966. Die Preisdifferenzen werden durch die zuständigen Filialen der Landwirtschaftsbank an die Lieferer gemäß Abs. 1 nach einer besonderen Regelung des Ministers der Finanzen ausgeglichen.

III.

Baumaterialien

Das Wirksamwerden der neuen Preisordnungen

§ 11

Allgemeine Bestimmungen

Die Industriepreise und Handelsspannen der Preisordnungen gemäß Anlage 1 Abschnitt II und Preisbewilligungen gemäß § 2 (nachstehend neue Preisordnungen genannt) werden grundsätzlich für alle Lieferer (Hersteller- und Handelsbetriebe sowie Außenhandelsunternehmen) und gegenüber allen Abnehmern — mit Ausnahme der Bevölkerung — wirksam. Soweit die Industriepreise und Handelsspannen der neuen Preisordnungen für bestimmte Lieferer bzw. gegenüber bestimmten Abnehmern nicht wirksam werden, wird dies in den nachfolgenden Bestimmungen dieser Preisordnung geregelt.

§ 12

Beibehaltung der Preise für die Bevölkerung

(1) Die Herstellerbetriebe, Großhandels- und Einzelhandelsbetriebe berechnen bei Lieferungen von Baumaterialien an die Bevölkerung und gleichgestellte Abnehmer (im folgenden Bevölkerung genannt) die Preise und Handelsspannen nach dem Stand vom 31. Dezember 1966. Diese Regelung gilt auch hinsichtlich der Frachstellung. Als Bevölkerung und der Bevölkerung gleichgestellt gelten die im § 5 Absätze 2 und 3 aufgeführten Abnehmer.

(2) Liefern Hersteller- und Großhandelsbetriebe Baumaterialien, die nicht in den Preislisten der Preisordnungen Nr. 1947 vom 20. April 1961 — Großhandelsabgabepreise, Einzelhandelsverkaufspreise und Handelsspannen für mineralische Baustoffe beim Verkauf an die Bevölkerung — (Sonderdruck Nr. P 1901 des Gesetzblattes) und Nr. 4604 vom 1. April 1966 — Preise für Baumaterialien bei Lieferung an den Einzelhandel

* Führt der Betrieb der Landwirtschaft sein Konto nicht bei der Landwirtschaftsbank (z. B. kircheneigenbewirtschaftete landwirtschaftliche Betriebe, private Gärtnereien), ist die Rechnung an die für diesen Betrieb territorial zuständige Filiale der Landwirtschaftsbank zu übersenden.

und beim Verkauf an die Bevölkerung — sowie deren Ergänzungen aufgeführt sind, an die Bevölkerung, hat die Berechnung zu Preisen nach dem Stand vom 31. Dezember 1966 zu erfolgen. Der Ausgleich der sich bei den Lieferern ergebenden Preisdifferenzen zu den Preisen nach dem Stand vom 1. Januar 1967 erfolgt nach einer besonderen Regelung des Ministers der Finanzen.

(3) Die Bestimmungen des Abs. 2 finden auch für solche Baumaterialien Anwendung, die in den Preislisten der Preisordnungen Nr. 1947 und Nr. 4604 sowie deren Ergänzungen aufgeführt sind, jedoch auf Grund von Kontingenten für geplante und genehmigungspflichtige Bauvorhaben von den Herstellerbetrieben bzw. den Großhandelsbetrieben entsprechend Abs. 1 zu den am 31. Dezember 1966 gültigen Industrieabgabepreisen bzw. Großhandelsabgabepreisen an die Bevölkerung zu berechnen sind.

(4) Die Festlegungen im Abs. 2 gelten entsprechend für Holzbauelemente und Holzbauten der Preisordnungen Nr. 4404 bis Nr. 4406 (s. Anlage I Abschnitt II), die von den Herstellern und dem Fachhandel an die Bevölkerung verkauft werden. Ausgenommen sind die Erzeugnisse der Preisliste 3 der Preisordnung Nr. 4406, für die kein Preisausgleich vorgenommen wird.

(5) Soweit für Lieferungen von Baumaterialien an die Bevölkerung bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Preisordnung ein höchstzulässiger Preis unterschritten wurde, ist eine Überschreitung des bisher berechneten Preises nach dem Inkrafttreten dieser Preisordnung nicht zulässig.

§ 13

Sonderregelung für den Baumaterialien-Einzelhandel

(1) Die Hersteller- und Großhandelsbetriebe berechnen bei Lieferungen an den Baumaterialien-Einzelhandel die Preise und Handelsspannen nach dem Stand vom 31. Dezember 1966. Diese Regelung gilt auch hinsichtlich der Frachtstellung.

(2) Liefern Hersteller- und Großhandelsbetriebe Baumaterialien, die nicht in den Preislisten der Preisordnung Nr. 4604 und deren Ergänzungen aufgeführt sind, an den Baumaterialien-Einzelhandel, hat die Rechnungslegung zu Preisen nach dem Stand vom 31. Dezember 1966 und vom 1. Januar 1967 zu erfolgen. Soweit Baumaterialien an den Einzelhandel zu den Preisen vom 31. Dezember 1966 frei Empfangsstation zu berechnen sind und für die neuen Preise für diese Baumaterialien die Frachtstellung ab Werk verladen gilt, sind auf den Rechnungen neben den alten Preisen frei Empfangsstation die neuen Preise ab Werk verladen zuzüglich der ab 1. Januar 1967 gültigen effektiven Frachten auszuweisen. Der Baumaterialien-Einzelhandel entrichtet die Preise nach dem Stand vom 31. Dezember 1966. Der Ausgleich der sich bei den Lieferern ergebenden Preisdifferenzen erfolgt nach einer besonderen Regelung des Ministers der Finanzen.

(3) Dem Baumaterialien-Einzelhandel werden für alle bezogenen Baumaterialien, die nicht in den Preislisten der Preisordnung Nr. 4604 und deren Ergänzungen aufgeführt sind, die Differenzen zwischen den ab 1. Januar 1967 und den am 31. Dezember 1966 gültigen Frachten durch eine besondere Regelung des Ministers der Finanzen ausgeglichen. Das gilt, soweit der Einzelhandel Frachtzahler ist. Die Einzelhandelsbetriebe ha-

ben die Differenzbeträge ausgehend von den neuen Frachten mittels Abschlagskoeffizienten zu errechnen. Die Abschlagskoeffizienten werden den Betrieben durch den Minister für Bauwesen gesondert bekanntgegeben.

§ 14

Sonderregelung für das Handwerk

(1) Arbeitsgemeinschaften der Produktionsgenossenschaften des Handwerks, Einkaufs- und Liefergenossenschaften des Handwerks und direkt beziehende Handwerksbetriebe (Produktionsgenossenschaften des Handwerks und private Handwerksbetriebe) sind von den Herstellerbetrieben, den Betrieben des Großhandels und den Außenhandelsunternehmen zu den Preisen der neuen Preisordnungen zu beliefern, soweit nicht nach den Bestimmungen der Absätze 2 und 3 für die Belieferung dieser Abnehmer eine andere Regelung getroffen ist.

(2) Bei Lieferungen von Materialien der Preisordnungen gemäß Anlage I Abschn. II an die Produktionsgenossenschaften und privaten Handwerksbetriebe des Steinbildhauer-, Steinmetz- und Natursteinschleiferhandwerks berechnen die Lieferer die Preise nach dem Stand vom 31. Dezember 1966. Diese Festlegungen gelten auch bei Lieferungen von Rohblöcken und Werksteinen aus Naturstein an die Arbeitsgemeinschaften der Produktionsgenossenschaften und die Einkaufs- und Liefergenossenschaften des Handwerks. Für die Rechnungslegung und den Preisausgleich gelten die Bestimmungen des § 13 Abs. 2 entsprechend.

(3) Für Produktionsgenossenschaften und private Betriebe des Steinbildhauer-, Steinmetz- und Natursteinschleiferhandwerks, die gleichzeitig Handwerksbetriebe des Betonstein- und Terrazzoherstellerhandwerks (Gemischtbetriebe) sind, gelten die Bestimmungen des Abs. 2 nur bei Lieferung von Rohblöcken und Werksteinen aus Naturstein.

(4) Die Bestimmungen des Abs. 3 finden auch auf solche Betriebe Anwendung, die Lieferungen und Leistungen des Steinbildhauer-, Steinmetz- und Natursteinschleiferhandwerks für die Bevölkerung durchführen und denen von den zuständigen Preisbildungsorganen die Genehmigung zur Anwendung der Handwerkspreisvorschriften erteilt wurde. Diese Betriebe werden den Lieferern gesondert bekanntgegeben.

(5) Die in der Anlage I zu dieser Preisordnung — Abschn. II Baumaterialien — aufgeführten Preisordnungen Nr. 4403 bis 4409 gelten nicht für die Lieferungen und Leistungen der Produktionsgenossenschaften und privaten Betriebe des Handwerks. Die Handwerksbetriebe wenden bei der Preisberechnung für ihre Erzeugnisse und Leistungen die Bestimmungen der besonderen Anordnungen über die Beibehaltung der gegenwärtig geltenden Preise des Handwerks für Lieferungen und Leistungen für die Bevölkerung nach Einführung der Industriepreise der 3. Etappe der Industriepreisreform an. Die in den Preisordnungen Nr. 4407 bis Nr. 4409 festgelegte Verpflichtung zur Preisangstragstellung für bestimmte Erzeugnisse wird hiervon nicht berührt.

§ 15

Sonderregelung für Betriebe der Landwirtschaft

(1) Bei Lieferungen an die landwirtschaftlichen Betriebe gemäß Anlage 2 zu dieser Preisordnung bleiben die gültigen Preise nach dem Stand vom 31. De-

zember 1966 weiterhin verbindlich. Diese Regelung gilt auch hinsichtlich der Frachtstellung.

(2) Bei Lieferungen gemäß Abs. 1 haben die Hersteller- und Handelsbetriebe sowie Außenhandelsunternehmen die Rechnungen an die landwirtschaftlichen Betriebe zu den am 31. Dezember 1966 gültigen Preisen zu erteilen. Gleichzeitig mit der Ausstellung der Rechnung an die landwirtschaftlichen Betriebe haben die Lieferbetriebe eine Rechnung zu den Preisen nach dem Stand vom 1. Januar 1967 und vom 31. Dezember 1966 auszustellen, wovon jeweils eine Ausfertigung

- a) der für den landwirtschaftlichen Betrieb kontoführenden Filiale der Landwirtschaftsbank* und
- b) der für den Lieferer zuständigen kontoführenden Bank

zu übersenden ist. Die landwirtschaftlichen Betriebe entrichten die Preise nach dem Stand vom 31. Dezember 1966. Die Preisdifferenzen werden durch die zuständigen Filialen der Landwirtschaftsbank der Deutschen Demokratischen Republik den Lieferern gemäß Abs. 1 nach einer besonderen Regelung des Ministers der Finanzen ausgeglichen.

(3) Soweit Baumaterialien an die landwirtschaftlichen Betriebe zu den Preisen vom 31. Dezember 1966 frei Empfangsstation zu berechnen sind und für die neuen Preise für diese Baumaterialien die Frachtstellung ab Werk verladen gilt, sind auf den Rechnungen gemäß Abs. 2 neben den alten Preisen frei Empfangsstation die neuen Preise ab Werk verladen zuzüglich der ab 1. Januar 1967 gültigen effektiven Frachten auszuweisen. Der Ausgleich der Preisdifferenzen erfolgt gemäß Abs. 2.

(4) Sofern für Zwischengenossenschaftliche Bauorganisationen (ZBO) und Meliorationsgenossenschaften entsprechend der Entscheidung des zuständigen Kreislandwirtschaftsrates die Preise für Baumaterialien nach dem Stand vom 1. Januar 1967 wirksam werden, haben diese Betriebe den Lieferern von Baumaterialien bei der Auftragserteilung davon Kenntnis zu geben. In diesen Fällen hat die Preisberechnung zu den Preisen nach dem Stand vom 1. Januar 1967 zu erfolgen. Die Übersendung einer Rechnungsdurchschrift an die Filiale der Landwirtschaftsbank der Deutschen Demokratischen Republik und an die kontoführende Bank des Lieferers entfällt.

(5) Landwirtschaftliche Betriebe gemäß Anlage 2, die Baumaterialien an solche gewerbliche Abnehmer weiterverkaufen, für die nach den Bestimmungen dieser Preisverordnung die Preise nach dem Stand vom 1. Januar 1967 gelten, haben auf den Rechnungen die Preise nach dem Stand vom 1. Januar 1967 und 31. Dezember 1966 auszuweisen. Im übrigen ist entsprechend § 9 Abs. 3 zu verfahren.

§ 16

Sonderregelung für Bäuerliche Handelsgenossenschaften und LPG-Gemeinschaftseinrichtungen

(1) Für Bäuerliche Handelsgenossenschaften (BHG) und LPG-Gemeinschaftseinrichtungen, die Einzelhandelsfunktionen zur Versorgung der Bevölkerung mit Baumaterialien ausüben, gelten die für den Baumate-

* Führt der landwirtschaftliche Betrieb sein Konto nicht bei der Landwirtschaftsbank (z. B. kircheneigenbewirtschaftete landwirtschaftliche Betriebe, private Gärtnereien), ist die Rechnung an die für diesen Betrieb territorial zuständige Filiale der Landwirtschaftsbank zu übersenden.

rialien-Einzelhandel gemäß § 13 getroffenen Festlegungen.

(2) Üben Bäuerliche Handelsgenossenschaften (BHG) und LPG-Gemeinschaftseinrichtungen neben ihren Einzelhandelsfunktionen Großhandelsfunktionen zur Versorgung gewerblicher Abnehmer mit Baumaterialien aus, sind diese Betriebe wie Großhandelsbetriebe zu den ab 1. Januar 1967 gültigen Preisen zu beliefern. Diese Betriebe haben die Lieferer von Baumaterialien davon in Kenntnis zu setzen, daß sie zu Preisen nach dem Stand vom 1. Januar 1967 zu beliefern sind.

(3) Für die Preisberechnung der Betriebe gemäß Abs. 2 als Lieferer gelten die Bestimmungen der §§ 11 bis 15.

IV.

Verfahren bei der Bestätigung der Preise und sonstige Bestimmungen

§ 17

(1) Die Betriebe aller Eigentumsformen sind verpflichtet, die Industriepreise für Erzeugnisse und Leistungen, die unter den Geltungsbereich der neuen Preisverordnungen fallen, in den Preislisten nicht aufgeführt bzw. nach den Preisverordnungen gemäß Anlage I zu beantragen sind, von den zuständigen Preisbildungsorganen bestätigen zu lassen. Die Preiskalkulationen und die sonstigen zur Bestätigung der Preise erforderlichen Unterlagen sind bei den Organen gemäß Spalte 4 der Anlage I zu dieser Preisverordnung einzureichen.

(2) Die Unterlagen zur Bestätigung der Industriepreise für importierte Erzeugnisse sind beim Ministerium für Außenhandel und Innerdeutschen Handel einzureichen, das die Bestätigung unter Abstimmung mit den in Spalte 4 der Anlage I aufgeführten Organen vornimmt. Das Ministerium für Außenhandel und Innerdeutschen Handel kann festlegen, daß die Unterlagen zur Bestätigung der Industriepreise für importierte Erzeugnisse unmittelbar bei den in Spalte 4 der Anlage I aufgeführten Organen zwecks Einholung einer Stellungnahme eingereicht werden.

(3) Für die Bestätigung von Industriepreisen auf Grund der Preisverordnung Nr. 4568 vom 1. Oktober 1966 — Erzeugnisse der Baumaterialienindustrie, deren Preise in sonstigen Preisverordnungen der Industriepreisreform nicht geregelt sind — (GBl. II S. 335) gelten die dort festgelegten Bestimmungen.

(4) Bestimmungen der neuen Preisverordnungen über die Berechnung vorläufiger Preise bei fristgemäßer Vorlage von Preisverordnungen finden keine Anwendung.

§ 18

Soweit zum Ausgleich von Mehr- oder Minderkosten, die sich aus den neuen Preisverordnungen ergeben, für einzelne Abnehmer (wie Industrie-, Gewerbe-, Handwerks- und Handelsbetriebe) die Zuführung oder Abführung von Preisdifferenzen, die Gewährung zeitweiliger produktgebundener Preisstützungen oder die Durchführung sonstiger, insbesondere steuerlicher Maßnahmen erforderlich sind, gelten die hierfür getroffenen gesetzlichen Bestimmungen.

§ 19

Die Bestimmungen der neuen Preisverordnung über die Aufhebung von Preisvorschriften finden keine Anwendung, wenn nach dieser Preisverordnung gegenüber

einzelnen Abnehmergruppen Preise nach dem Stand vom 1. Januar 1966 bzw. 31. Dezember 1966 zu berechnen sind.

§ 20

Die Bestimmungen des § 20 der Preisordnung Nr. 1843/14 vom 20. Juni 1966 — Inkraftsetzung von Preisordnungen — (Sonderdruck Nr. 544 des Gesetzblattes) treten für Bauleistungen gemäß §§ 3 bis 8, ausgenommen § 7 Abs. 4, ab 1. Januar 1967 außer Kraft.

§ 21

**Berichtigungen von Preisordnungen
der 3. Etappe der Industriepreisreform**

Die Preisordnungen

- Nr. 4401 vom 1. April 1966 — Kieselgur, Basaltwolle sowie mineralische und organische Isoliermittel und Filter —;

- Nr. 4408 vom 1. April 1966 — Naturgestein — Findlinge und Rohblöcke sowie Werksteine aus Granit, Granitporphyr und Diabas —;

- Nr. 4409 vom 1. April 1966 — Naturgestein — Findlinge und Rohblöcke sowie Werksteine aus Sandstein —;

- Nr. 4410 vom 1. April 1966 — Neubauleistungen —;

- Nr. 4415 vom 1. April 1966 — Baureparaturen;

werden entsprechend den Festlegungen in der Anlage 4 geändert.

§ 22

Diese Preisordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 10. Dezember 1966

Der Leiter des Amtes für Preise
Halbritter

Anlage 1

zu vorstehender Preisordnung Nr. 3000/12

**Verzeichnis
der am 1. Januar 1967 in Kraft tretenden Preisordnungen**

Lfd. Nr.	Preis- anordnung Nr.	Bezeichnung der Preisordnung	Organe, bei denen gemäß § 17 die Unterlagen zur Preisbestätigung für Industriepreise einzureichen sind
1	2	3	4

I. Bau- und Projektierungsleistungen

1 4410

Heft 1 — Neubauleistungen —

Arbeitsgruppe Preisbildung beim
Ministerium für Bauwesen, Leipzig

Anlagen:

Heft 2 — Erd- und Felsarbeiten —

Heft 3 — Naßbaggerungen im Seegebiet und inneren Küstengewässern —

Heft 4 — Sprengarbeiten —

Heft 5 — Landschaftsgärtnerische Arbeiten und Rodungsarbeiten sowie Aufbruch und Herstellung von Trag- und Deckschichten aus Traversensteinen, Schlacke, gemischtem Material für Sport- und Grünanlagen —

außer
Pflegearbeiten — Flächen, Pflegearbeiten — Bäume, Sträucher und sonstige Pflanzen

Heft 6 — Rohrverlegearbeiten, Steinzeug, Beton, Asbestbeton —

Heft 7 — Wasserbauarbeiten —

außer
Krautungen und Mähen sowie Grundräumung

Heft 8 — Straßenbauarbeiten —

außer
Aufbruch und Herstellung von Trag- und Deckschichten aus Traversensteinen, Schlacke, gemischtem Material für Sport- und Grünanlagen

Heft 9 — Maurerarbeiten —

außer
Maurerarbeiten für Brücken

Heft 10 — Putzarbeiten —

Heft 11 — Zimmererarbeiten —

außer
Kühlturmbau

Heft 12 — Zimmererarbeiten — Kühlturmbau —

Lfd. Nr.	Preis-anordnung Nr.	Bezeichnung der Preisordnung	Organe, bei denen gemäß § 17 die Unterlagen zur Preisbestimmung für Industriepreise einzureichen sind
1	2	3	4
		Heft 13 — Beton- und Stahlbetonarbeiten — außer — für Brücken — mit Gleit-, Kletter- und Wandering- schalung	
		Heft 14 — Brückenbauarbeiten —	
		Heft 15 — Beton- und Stahlbetonarbeiten mit Gleit- und Kletterschalung —	
		Heft 16 — Dränarbeiten —	
		Heft 17 — Bauwerksabdichtungsarbeiten —	
		Heft 18 — Baumontagen —	
		Heft 19 — Industrieschornsteinbauarbeiten — außer Abbrucharbeiten	
		Heft 20 — Feuerungsbauarbeiten — außer Abbrucharbeiten	
		Heft 21 — Bohrarbeiten —	
		Heft 22 — Brunnenbauarbeiten —	
		Heft 23 — Gerüstbauarbeiten —	
		Heft 24 — Maler- und Tapeziererarbeiten —	
		Heft 25 — Industrieanstriche und Entrostungs- arbeiten —	
		Heft 26 — Dachdeckerarbeiten — außer Erneuerungen und Umdeckungen	
		Heft 27 — Bauglaserarbeiten —	
		Heft 28 — Einsetzarbeiten von Holzbauelementen und sonstigen Ausbauelementen —	
		Heft 29 — Massivfußbodenarbeiten —	
		Heft 30 — Fußbodenbelagsarbeiten mit elastischen und plastischen Belägen. Spachtel- belagsarbeiten —	
		Heft 31 — Parkettlegearbeiten —	
		Heft 32 — Ofensetzerarbeiten — außer Abbruch- und Umsetzungsarbeiten von Öfen	
		Heft 33 — Fliesenlegerarbeiten —	
		Heft 34 — Stuck- und Drahtputzarbeiten —	
		Heft 35 — Steinmetzmäßige Bearbeitung von Oberflächen am Bauwerk —	
		Heft 36 — Bauklempnerarbeiten —	
		Heft 37 — Heizungs- und sanitärtechnische Aus- bauarbeiten —	
		Heft 38 — Gleisoberbauarbeiten — außer Gleisoberbauarbeiten am Streckennetz der Deutschen Reichsbahn	
		Heft 39 — Spezielle Bauarbeiten für den Bahn- bau —	
		Heft 40 — Montage von Gewächshauskonstruk- tionen —	
2	4415	Heft 1 — Baureparaturen —	Arbeitsgruppe Preisbildung beim Ministerium für Bauwesen, Leipzig
		Anlagen:	
		Heft 2 — Abbrucharbeiten —	
		Heft 3 — Maurerarbeiten —	
		Heft 4 — Putzerarbeiten —	
		Heft 5 — Zimmererarbeiten —	
		Heft 6 — Beton- und Stahlbetonarbeiten —	
		Heft 7 — Gerüstbauarbeiten —	

Lfd. Nr.	Preis-anordnung Nr.	Bezeichnung der Preis-anordnung	Organe, bei denen gemäß § 17 die Unterlagen zur Preisbestätigung für Industriepreise einzureichen sind
1	2	3	4
		Heft 8 — Sanierungsarbeiten —	
		Heft 9 — Bauwerksabdichtungsarbeiten —	
		Heft 10 — Maler- und Tapeziererarbeiten —	
		Heft 11 — Dachdeckerarbeiten —	
		Heft 12 — Bauglaserarbeiten —	
		Heft 13 — Fußbodenarbeiten —	
		Heft 14 — Ofensetzerarbeiten —	
		Heft 15 — Fliesenlegerarbeiten —	
		Heft 16 — Bauklempnerarbeiten —	
		Heft 17 — Sanitäre Installation —	
		Heft 18 — Heizungsinstallation —	
		Heft 19 — Wasserbauarbeiten — Krautungen, Mähen sowie Grundräumungen —	
3	4557	— Wohnungsbau bis 5 Wohngeschosse —	Arbeitsgruppe Preisbildung beim Ministerium für Bauwesen, Leipzig
4	4558	— Gleisoberbauarbeiten am bestehenden Streckennetz der Deutschen Reichsbahn —	Ministerium für Verkehrswesen, Berlin
5	4558 A	— Preisliste — Gleisoberbauarbeiten am bestehenden Streckennetz der Deutschen Reichsbahn —	Ministerium für Verkehrswesen, Berlin
6	4569	— Landwirtschaftliche Bauten —	Arbeitsgruppe Preisbildung beim Ministerium für Bauwesen, Leipzig
7	4599	— Bauleistungen im Zusammenhang mit Meliorationen —	Arbeitsgruppe Preisbildung beim Ministerium für Bauwesen, Leipzig
8	4614	— Bautechnische Projektierungsleistungen —	Ministerium für Bauwesen, Leipzig
II. Baumaterialien			
9	4398	— Dachpappe; und ähnliche Pappen —	VVB Bauelemente und Faserbaustoffe Leipzig
10	4399	— Holzwole-Leichtbauplatten, Leichtbauplatten (ohne Holzwole) und Fußbodendämmplatten —	VVB Bauelemente und Faserbaustoffe Leipzig
11	4400	— Asbestzement-Erzeugnisse —	VVB Bauelemente und Faserbaustoffe Leipzig
12	4401	— Kieselgur, Basaltwole sowie mineralische und organische Isoliermittel und Filter —	VVB Zement Dessau
13	4402	— Gips- und Anhydritbauteile —	VVB Zement Dessau
14	4403	— Beton-, Stahlbeton- und Spannbetonelemente sowie Betonwerksteinerzeugnisse —	VVB Beton Dresden
15	4403/1	— Beton-, Stahlbeton und Spannbetonelemente sowie Betonwerksteinerzeugnisse —	VVB Beton Dresden
16	4404	— Tischlerei-Bauelemente —	VVB Bauelemente und Faserbaustoffe Leipzig
17	4405	— Zimmerei-Bauelemente —	VVB Bauelemente und Faserbaustoffe Leipzig
18	4406	— Holzbauten —	VVB Bauelemente und Faserbaustoffe Leipzig
19	4407	— Rohblöcke und Werksteine aus Travertin und Muschelkalkstein —	VVB Zuschlagstoffe und Natursteine Dresden
20	4408	— Naturgestein-Findlinge und Rohblöcke sowie Werksteine aus Granit, Granitporphyr und Diabas —	VVB Zuschlagstoffe und Natursteine Dresden
21	4409	— Naturgestein-Findlinge und Rohblöcke sowie Werksteine aus Sandstein —	VVB Zuschlagstoffe und Natursteine Dresden

Anlage 2

zu vorstehender Preisanordnung Nr. 3000/12

**Verzeichnis
der landwirtschaftlichen Betriebe**

Volkseigene Güter (VEG) einschließlich

VEG Saatzucht

VEG Tierzucht

VEG der Deutschen Akademie der Landwirtschafts-
wissenschaften zu Berlin (DAL)

Volkseigene Gärtnereien

Landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaften (LPG)

Typ I, II und III für die genossenschaftliche Pro-
duktion, für Kooperationsgemeinschaften und für
die zwischengenossenschaftlichen Einrichtungen ein-
schließlich Zwischengenossenschaftlicher Bauorgani-
sationen (ZBO) und Meliorationsgenossenschaften*Gärtnerische Produktionsgenossenschaften (GPG) ein-
schließlich GPG der Samen- und PflanzenzuchtProduktionsgenossenschaften werktätiger Fischer (PWF)
einschließlich ZierfischproduktionGärtnereien mit staatlicher Beteiligung sowie private
Gärtnereien einschließlich der Betriebe der Samen- und
Pflanzenzucht

kircheneigenbewirtschaftete Landwirtschaftsbetriebe

Bäuerliche Handelsgenossenschaften, nur in bezug auf
Bauleistungen.Anlage 3

zu vorstehender Preisanordnung Nr. 3000/12

**Verzeichnis
der Berufsgruppen des Handwerks
gemäß § 5 Abs. 1 Buchst. d****I. Wirtschaftszweig Metall**

1. Modellbauer
2. Kupferschmiede
3. Diamantwerkzeugschleifer
4. Feinmechaniker
5. Graveure
6. Ziseleure
7. Büchsenmacher
8. Feilenhauer
9. Gürtler
10. Metalldrücker
11. Metall-Lackierer
12. Metallschleifer und -polierer

* Ausgenommen sind Zwischengenossenschaftliche Bau-
organisationen (ZBO) und Meliorationsgenossenschaften, für
die gemäß Beschluß des zuständigen Kreislandwirtschaftsrates
die Preise für Bauleistungen nach dem Stand vom 1. Januar
1967 wirksam werden. Diese beziehen Lieferungen und Lei-
stungen zu den ab 1. Januar 1967 gültigen Preisen.

13. Formstecher
14. Emailleure
15. Mühlenbauer
16. Webeblattbinder
17. Uhrgehäusemacher
18. Schlosser
19. Maschinenbauer
20. Landmaschinenbauer
21. Schmiede
22. Waagenbauer
23. Schweißer
24. Dreher
25. Werkzeugmacher

II. Wirtschaftszweig Holz

1. Bürsten- und Pinselmacher
2. Böttcher
3. Korbmacher
4. Hutformenbauer

III. Wirtschaftszweig Glas — Keramik

1. Flachglasschleifer
2. Glasapparatebläser
3. Glasapparatefeinschleifer
4. Glasaugenmacher
5. Glasbläser
6. Glasgraveure
7. Hohlglasschleifer
8. Thermometerbläser
9. Porzellanmaler
10. Glasmaler

IV. Wirtschaftszweig Polygraphie

1. Buchdrucker
2. Chemigrafen
3. Linierer
4. Lithografen
5. Steindrucker
6. Stereotypeure* und Galvanoplastiker
7. Xylografen

V. Wirtschaftszweig Bau

1. Backofenbauer
2. Brunnenbauer
3. Dachdecker
4. Feuerungsbauer
5. Glaser
6. Installateure (Gas — Wasser)
7. Klempner
8. Maler

9. Maurer
10. Ofenbauer
11. Parkettleger
12. Platten- und Fliesenleger
13. Schornsteinbauer
14. Steinsetzer und Straßenbauer
15. Stukkateure
16. Zentralheizungsbauer
17. Zimmerer

VI. Sonstige Berufsgruppen (Dienstleistungsberufe und sonstige Berufe)

1. Darmsaitenmacher
2. Diamantschleifer
3. Edelsteinschleifer
4. Jacquardkartenschläger
5. Stempelmacher (Gummi)
6. Gold- und Silberschmiede
7. Posamentenmacher
8. Scheibentöpfer
9. Spielzeughersteller
10. Musikinstrumentenmacher
11. Kunstformer (Gips)
12. Tierausstopfer und Präparatoren

Anlage 4

zu vorstehender Preisordnung Nr. 3000/12

Berichtigung von Preisordnungen der 3. Etappe der Industriepreisreform

1. Preisordnung Nr. 4401 vom 1. April 1966 — Kieselerde, Basaltwolle sowie mineralische und organische Isoliermittel und Filter —

Die Preisliste I ist wie folgt zu ändern:

In der Spalte IAP/MDN muß es bei der

lfd. Nr. 23 statt 1,00 richtig 1,65
und lfd. Nr. 24 statt 1,45 richtig 1,95
heißen.

Die Preisliste 6 ist wie folgt zu ändern:

bei den lfd. Nr. 50—58

63—67

71—76

365—369

muß es in der Spalte ME statt St. richtig 100 St.
heißen.

Bei der lfd. Nr. 233 muß der IAP statt 14,50 MDN
richtig 13,— MDN betragen.

Bei der lfd. Nr. 118 muß es in der Spalte „Erzeugnis“
statt 10 mm dick richtig 40 mm dick heißen.

2. Preisordnung Nr. 4408 vom 1. April 1966 — Natur-
gestein-Findlinge und Rohblöcke sowie Werksteine
aus Granit, Granitporphyr und Diabas —

Auf Seite 16, lfd. Nr. 8, Materialgruppe 8, Spalte für
Werksteine über 7 cm Dicke muß es heißen

statt 654,— richtig 830,—.

Auf den Seiten 22—23, Spalte Materialgruppe 9, muß
es bei den

Pos. 47 statt 4,20 richtig 3,10

Pos. 48 statt 5,20 richtig 4,20

Pos. 49 statt 7,— richtig 5,20

Pos. 50 statt 3,10 richtig 7,—

heißen.

3. Preisordnung Nr. 4409 vom 1. April 1966 — Natur-
gestein-Findlinge und Rohblöcke sowie Werksteine
aus Sandstein —

Auf Seite 13, Pos. 12, Spalte IAP muß es

statt 338,— richtig 238,—

heißen.

4. Preisordnung Nr. 4410, Heft 1 vom 1. April 1966
— Neubauleistungen —

Im § 1 Abs. 4 ist zuzusetzen:

29 75 000 0 000 — Bauschlosserarbeiten,
Bauschmiedearbeiten

5. Preisordnung Nr. 4415, Heft 1 vom 1. April 1966
— Baureparaturen —

Im § 1 Abs. 3 ist zuzusetzen:

29 75 000 0 000 — Bauschlosserarbeiten,
Bauschmiedearbeiten

6. Preisordnung Nr. 4415, Heft 13 vom 1. April 1966
— Fußbodenarbeiten —

Die Vorbemerkungen auf den Seiten 5, 17 und 21
sind um folgende Bestimmung zu ergänzen:

„Reparaturarbeiten mit einem Zeitaufwand bis
zu 20 Stunden können nach vorheriger Verein-
barung mit dem Auftraggeber als Stundenlohn-
arbeiten ausgeführt und abgerechnet werden.“

Preisordnung Nr. 3000/13.

— Inkraftsetzung von Preisordnungen der
Industriepreisreform —
(Textil — Bekleidung — Leder)

Vom 10. Dezember 1966

I.

Allgemeine Bestimmungen

A

Geltungsbereich

§ 1

(1) Mit dieser Preisordnung werden in Kraft gesetzt

— Industriepreise (Betriebspreise, Industrieabgabe-
preise, Importabgabepreise),

die für die ökonomischen Beziehungen zwischen den Herstellerbetrieben, dem Produktionsmittelhandel und den Außenhandelsunternehmen gelten;

— Handelsspannen.

die für die ökonomischen Beziehungen zwischen den Herstellerbetrieben und den Betrieben des Groß- und Einzelhandels gelten.

(2) Mit der Einführung der neuen Industriepreise und Handelsspannen werden die Einzelhandelsverkaufspreise und die Preise für Leistungen für die Bevölkerung nicht verändert.

B

Zeitpunkt des Inkrafttretens

§ 2

(1) Die in der Anlage zu dieser Preisordnung aufgeführten Preisordnungen und Preisbewilligungen treten am 1. Januar 1967 in Kraft. Dies gilt auch für Preisbewilligungen, die in Ergänzung dieser Preisordnungen bis zum 31. Dezember 1966 erteilt werden.

(2) Am 1. Januar 1967 treten ferner Preisbewilligungen in Kraft, die bis zum 31. Dezember 1966 auf der Grundlage der Preisordnung Nr. 4594 vom 1. Oktober 1966 — Textil- und Bekleidungszeugnisse, deren Preise in den sonstigen Preisordnungen der Industriepreisreform nicht geregelt sind — (GBl. II S. 912) erteilt werden.

(3) Die in der Anlage enthaltenen Preisordnungen, die durch die Preisordnung Nr. 1843/14 vom 20. Juni 1966 — Inkraftsetzung von Preisordnungen — (Sonderdruck Nr. 544 des Gesetzblattes) bezüglich einzelner Teile in Kraft gesetzt wurden, treten am 1. Januar 1967 in bezug auf die Industriepreise und Handelsspannen in vollem Umfang in Kraft. Dies gilt auch für die auf der Grundlage dieser Preisordnungen erteilten Preisbewilligungen.

C

Das Wirksamwerden der neuen Preisordnungen

§ 3

(1) Die Industriepreise und Handelsspannen der Preisordnungen und Preisbewilligungen gemäß § 2 (nachstehend neue Preisordnungen genannt) werden grundsätzlich für alle **Lieferer** (Hersteller- und Handelsbetriebe sowie Außenhandelsunternehmen) und gegenüber allen **Abnehmern** — mit Ausnahme der Bevölkerung und der Abnehmer gemäß Abs. 2 — wirksam. Soweit die Industriepreise und Handelsspannen der neuen Preisordnungen für bestimmte Lieferer bzw. gegenüber bestimmten Abnehmern nicht wirksam werden, wird dies in den nachfolgenden Bestimmungen dieser Preisordnung geregelt.

(2) Die Industriepreise gemäß Abs. 1 werden gegenüber solchen Abnehmern nicht wirksam, für die in den neuen Preisordnungen die Belieferung zu den für Konsumgüter geltenden Industrieabgabepreisen bzw. Großhandelsabgabepreisen festgelegt ist (in den neuen Preisordnungen als „übrige Abnehmer“ bezeichnet, z. B. bei Lieferung von Produktionsmaterial zu Zweck-

ken der Einzelfertigung handwerklicher Art, Lieferung an gesellschaftliche Konsumenten). Die Industrieabgabepreise bzw. Großhandelsabgabepreise ergeben sich in diesem Fall aus den Einzelhandelsverkaufspreisen gemäß § 1 Abs. 2 abzüglich der Gesamthandelsspanne bzw. der Einzelhandelsspanne der neuen Preisordnungen.

§ 4

(1) Arbeitsgemeinschaften der Produktionsgenossenschaften des Handwerks, Einkaufs- und Liefergenossenschaften des Handwerks und direkt beziehende Handwerksbetriebe (Produktionsgenossenschaften des Handwerks und private Handwerksbetriebe) sind von den Herstellerbetrieben und den Außenhandelsunternehmen zu beliefern

— bei Lieferung von Produktionsmaterial zu Zwecken der Einzelfertigung (einschließlich Leistungen für die Bevölkerung) zu den Industrieabgabepreisen gemäß § 3 Abs. 2,

— bei allen übrigen Lieferungen zu den Industriepreisen der neuen Preisordnungen,

sofern in den neuen Preisordnungen bzw. in den nachfolgenden Bestimmungen für die Belieferung dieser Abnehmer keine andere Regelung getroffen ist. — Bei Belieferung durch den Produktionsmittelhandel werden die vorstehenden Preise zuzüglich der hierfür festgelegten neuen Handelsspanne berechnet.

(2) Für die Preisberechnung der Arbeitsgemeinschaften der Produktionsgenossenschaften des Handwerks und Einkaufs- und Liefergenossenschaften des Handwerks gegenüber den Handwerksbetrieben sowie für die Preisberechnung der Handwerksbetriebe gegenüber ihren Abnehmern gelten die Bestimmungen der für die Handwerkszweige herausgegebenen besonderen Anordnungen über die Beibehaltung der gegenwärtig geltenden Preise des Handwerks für Lieferungen und Leistungen für die Bevölkerung nach Einführung der Industriepreise der 3. Etappe der Industriepreisreform.*

(3) In folgenden Fällen sind die Abnehmer gemäß Abs. 1 zu den besonderen, von den Bestimmungen des Abs. 1 abweichenden Preisen nach dem Stand vom 31. Dezember 1966 zu beliefern:

a) Lieferung von Produktionsmaterial zur Einzelanfertigung von Erzeugnissen der Warennummern

64 59 10 00

bis 64 59 60 00

(ohne 64 59 45 10 / 64 59 45 30)

sowie Lieferung von Material zur Reparatur von Segeln für Fischkutter,

b) Lieferung von Produktionsmaterial zur Serienherstellung von Polster- und Sitzmöbeln, Matratzen und Reformunterbetten an Betriebe des Tapezierer-Handwerks (Erzeugnisse der Preisordnungen Nr. 3135, 3143 und 4327 auch bei Lieferung zur Einzelanfertigung),

c) Lieferung von Produktionsmaterial zur Herstellung textiltremder Erzeugnisse und rezeptpflichtiger Textilerzeugnisse an Betriebe des Orthopädiemechaniker-, Bandagisten- und Orthopädieschuhmacher-Handwerks,

* Diese Anordnungen werden in den nächsten Nummern des Gesetzblattes verkündet.

- d) Lieferung von Wirkstoffen aus Polyamidseide zur Reparatur von Wirkhemden (Manschetten- und Kragenerneuerung).

Soweit derartige Lieferungen nach dem 31. Dezember 1966 erstmalig erfolgen, sind zur Ermittlung der Industrieabgabepreise besondere Koeffizienten anzuwenden, die in den Tabellen der Sätze der Produktionsabgabe, Dienstleistungsabgabe, Verbrauchsabgabe und produktgebundenen Preisstützungen bekanntgegeben werden.

(4) Für die Belieferung sonstiger Betriebe mit handwerklicher Fertigung gelten die Bestimmungen der Absätze 1 bis 3 entsprechend.

§ 5

(1) Bestimmungen der neuen Preisanordnungen, wonach die Bevölkerung (in den neuen Preisanordnungen als individuelle Verbraucher bezeichnet) bei unmittelbarem Bezug von den Herstellern und dem Großhandel zum Einzelhandelsverkaufspreis zu beliefern ist, finden nur Anwendung, wenn die Berechnung des Einzelhandelsverkaufspreises bisher zulässig war und der Verkauf auch zu diesem Preis erfolgt ist. Wurde bisher durch die Hersteller oder den Großhandel ein niedrigerer Preis als der Einzelhandelsverkaufspreis berechnet, so ist vom 1. Januar 1967 an dieser niedrigere Preis beim Verkauf an die Bevölkerung weiterhin anzuwenden.

(2) Liefern Hersteller oder der Produktionsmittelhandel Erzeugnisse, die ihrer Zweckbestimmung nach Produktionsmittel sind, erstmalig als Konsumgüter an den Konsumgütergroßhandel, den Einzelhandel oder die Bevölkerung, so haben sie in jedem Falle den Einzelhandelsverkaufspreis durch das zuständige Preisbildungsorgan gemäß § 6 Abs. 4 bestätigen zu lassen.

§ 6

(1) Die Betriebe aller Eigentumsformen sind verpflichtet, die Industriepreise für Erzeugnisse und Leistungen, die unter den Geltungsbereich der neuen Preisanordnungen fallen, in den Preislisten jedoch nicht aufgeführt sind, von den zuständigen Preisbildungsorganen bestätigen zu lassen. Dies gilt entsprechend für die Bestätigung von Preisnormativen (Teilpreisen), soweit die Industriepreise auf der Grundlage von Preisrechnungsvorschriften zu ermitteln sind. Dazu sind die Preiskalkulationen und die sonstigen zur Bestätigung der Preise erforderlichen Unterlagen bei den Organen gemäß Spalte 4 der Anlage zu dieser Preisanordnung einzureichen.

(2) Die Unterlagen zur Bestätigung der Industriepreise für importierte Erzeugnisse sind beim Ministerium für Außenhandel und Innerdeutschen Handel einzureichen, das die Bestätigung unter Abstimmung mit den in Spalte 4 der Anlage aufgeführten Organen vornimmt. Das Ministerium für Außenhandel und Innerdeutschen Handel kann festlegen, daß die Unterlagen zur Bestätigung der Industriepreise für importierte Erzeugnisse unmittelbar bei den in Spalte 4 der Anlage aufgeführten Organen zwecks Einholung einer Stellungnahme eingereicht werden.

(3) Für die Bestätigung von Industriepreisen auf Grund der Preisanordnung Nr. 4594 vom 1. Oktober 1966 — Textil- und Bekleidungszeugnisse, deren Preise in den sonstigen Preisanordnungen der Industriepreisreform nicht geregelt sind — (GBl. II S. 912), gelten die dort festgelegten Bestimmungen.

(4) Die Unterlagen zur Bestätigung der Einzelhandelsverkaufspreise sind bei den zuständigen Preisbildungsorganen des Ministeriums für Handel und Versorgung — für pharmazeutische Erzeugnisse (Verbandmittel, sonstige sanitäre Artikel) beim Ministerium für Gesundheitswesen — über die Organe gemäß Spalte 4 der Anlage einzureichen. Dies gilt auch hinsichtlich der Bestätigung der Einzelhandelsverkaufspreise für Erzeugnisse gemäß Absätzen 2 und 3.

(5) Bestimmungen der neuen Preisanordnungen über die Berechnung vorläufiger Preise bei fristgemäßer Vorlage von Preisanträgen finden keine Anwendung.

§ 7

Soweit zum Ausgleich von Mehr- oder Minderkosten, die sich aus den neuen Preisanordnungen ergeben, für einzelne Abnehmer (wie Industrie-, Gewerbe-, Handwerks- und Handelsbetriebe) die Zuführung oder Abführung von Preisdifferenzen; die Gewährung von zeitweiligen produktgebundenen Preisstützungen oder die Durchführung sonstiger, insbesondere steuerlicher Maßnahmen erforderlich sind, gelten die hierfür getroffenen gesetzlichen Bestimmungen.

II.

Besondere Bestimmungen zu den neuen Preisanordnungen

§ 8

Werden Erzeugnisse, die sowohl als Produktionsmittel als auch als Konsumgüter Verwendung finden können, gemäß den Bestimmungen der neuen Preisanordnungen zu Industriepreisen an den Produktionsmittelhandel geliefert, so sind neben den berechneten Industriepreisen auf der Rechnung die für Lieferungen als Konsumgut gültigen Industrieabgabepreise und die Einzelhandelsverkaufspreise anzugeben.

§ 9

(1) Bei Lieferung von Erzeugnissen gemäß den neuen Preisanordnungen, für die sowohl Preise für die Verwendung als Produktionsmittel als auch für die Verwendung als Konsumgut bestehen, sind den Handelskontoren für materiell-technische Versorgung der Landwirtschaft und den Bäuerlichen Handelsgenossenschaften grundsätzlich die für die Verwendung als Konsumgut geltenden Preise zu berechnen.

(2) Sofern Erzeugnisse gemäß den neuen Preisanordnungen als Arbeitsschutzkleidung bzw. -mittel zweckgebunden an die im Abs. 1 genannten Handelsbetriebe geliefert werden, ist die Preisberechnung auf der Grundlage der neuen Industriepreise vorzunehmen.

§ 10

Soweit nach den Bestimmungen der neuen Preisanordnungen die Preisverordnung Nr. 232 vom 1. März 1952 — Verordnung über die Provisionen der Deutschen Handelszentralen für die Mitwirkung beim Abschluß und bei der Abwicklung von Verträgen — (GBl. S. 197) außer Kraft gesetzt wird, sind die Großhandelsbetriebe berechtigt, für die von ihnen vor dem 1. Januar 1967 veranlaßten Vermittlungsgeschäfte, für die jedoch eine Zahlung der Vermittlungsprovision vor diesem Zeitpunkt noch nicht erfolgt ist, die Vermittlungsprovision nachzuberechnen.

§ 11

Durch die Preisanordnung Nr. 3144 vom 6. Februar 1965 — Gewebesäcke — werden die Preise für gebrauchte Säcke nicht berührt. Die Preise für gebrauchte Säcke nach dem Stand vom 31. Dezember 1966 bleiben auch nach diesem Zeitpunkt weiterhin verbindlich.

§ 12

Soweit Konsumgüter nach dem 31. Dezember 1966 erstmalig geliefert werden (Lieferungen an den Konsumgütergroßhandel, den Einzelhandel, individuelle Verbraucher sowie an sonstige Abnehmer gemäß § 3 Abs. 2), gelten für die Ermittlung der dem gegenwärtigen Stand entsprechenden Einzelhandelsverkaufspreise die besonderen, hierzu vom Amt für Preise, bzw. vom Ministerium für Handel und Versorgung erlassenen Bestimmungen über

- a) die weitere Anwendung der Preisvorschriften nach dem Stand vom 31. Dezember 1966,
- b) die Aufstellung und Anwendung von betrieblichen Listen der Einzelhandelsverkaufspreise,
- c) die Aufstellung und Anwendung von betrieblichen Preisskalen.

§ 13

Die nachstehend aufgeführten Preisvorschriften finden für den Geltungsbereich der neuen Preisanordnungen keine Anwendung mehr:

- die Preisanordnung Nr. 244 vom 26. August 1949 über Preise für gewerbliche Gebrauchsgüter im Groß- und Einzelhandel (ZVOBl. II S. 107);
- die Erste Durchführungsbestimmung vom 1. März 1952 zur Preisanordnung Nr. 244 (GBl. S. 198);
- die Preisverordnung Nr. 155 vom 5. Juni 1951 — Verordnung über Preisbildung für Textilwaren — (GBl. S. 545);
- die Erste Durchführungsbestimmung vom 5. Juni 1951 zur Preisverordnung Nr. 155 (GBl. S. 545);
- die Preisverordnung Nr. 329 vom 2. Januar 1954 — Verordnung über Preise für Textilwaren — (GBl. S. 89);
- die Erste Durchführungsbestimmung vom 2. Januar 1954 zur Preisverordnung Nr. 329 (GBl. S. 90).

Ausnahmen hinsichtlich ihrer befristeten weiteren Anwendung ergeben sich aus den im § 12 aufgeführten besonderen Bestimmungen, soweit diese die weitere Anwendung der Preisvorschriften nach dem Stand vom 31. Dezember 1966 festlegen (§ 12 Buchst. a).

III.

Schlußbestimmungen

§ 14

Die Bestimmungen der neuen Preisanordnungen über die Aufhebung von Preisvorschriften finden keine Anwendung, wenn nach dieser Preisanordnung oder den besonderen Anordnungen gemäß § 4 Abs. 2 gegenüber einzelnen Abnehmergruppen (z. B. gegenüber Handwerksbetrieben) Preise nach dem Stand vom 31. Dezember 1966 zu berechnen sind.

§ 15

(1) Diese Preisanordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- a) die Anordnung vom 15. Dezember 1965 über die Errechnung und Mitteilung von Einzelpreisen für Textilerzeugnisse der Webereien und des Industriezweiges Deko zur Vorbereitung der Industriepreisreform (GBl. II S. 881),
- b) die Anordnung (Nr. 1) vom 14. Februar 1966 über die Errechnung und Mitteilung von Einzelpreisen für Textil- und Konfektionserzeugnisse zur Vorbereitung der Industriepreisreform (GBl. II S. 109),
- c) die Anordnung Nr. 2 vom 1. April 1966 über die Errechnung und Mitteilung von Einzelpreisen für Textil- und Konfektionserzeugnisse zur Vorbereitung der Industriepreisreform (GBl. II S. 248),
- d) alle durch Anweisungen getroffenen Regelungen über die Errechnung und Mitteilung von Einzelpreisen für die in den Anordnungen gemäß Buchstaben a bis c nicht erfaßten Erzeugnisse des Bereichs Textil — Bekleidung — Leder.

Berlin, den 10. Dezember 1966

**Der Leiter
des Amtes für Preise
Halbritter**

Anlage

zu vorstehender Preisordnung Nr. 3000/13

Verzeichnis
der am 1. Januar 1967 in Kraft tretenden Preisordnungen

Lfd. Nr.	Preis- ordnung Nr.	Bezeichnung der Preisordnung	Organe, bei denen gemäß § 6 die Unter- lagen zur Preisbestätigung für Industrie- preise einzureichen sind
1	2	3	4
Textil — Bekleidung			
1	3130	Gewebe und textile Flächengebilde aus Kammgarnen und Streichgarnen und Skelett-Vliesstoff	VVB Wolle und Seide, Meerane (soweit Kammgarnerzeugnisse)
2	3130/1	Gewebe und textile Flächengebilde aus Kammgarnen und Streichgarnen und Skelett-Vliesstoff	VVB Volltuch, Cottbus (soweit Streichgarnerzeugnisse)
3	3131	Seidengewebe	VVB Wolle und Seide, Meerane
4	3131/1	Seidengewebe	dito
5	3132	Veredlung von Geweben, Malierzeugnissen und Skelan, vorwiegend aus Wolle, Viskosefasern W-Typ, Synthefaserstoffen, Regenerat- und Naturseiden	VVB Wolle und Seide, Meerane, (soweit Kammgarn- und Seiden- erzeugnisse), VVB Volltuch, Cottbus, (soweit Streichgarnerzeugnisse)
6	3132/1	Veredlung von Geweben, Malierzeugnissen und Skelan, vorwiegend aus Wolle, Viskosefasern W-Typ, Synthefaserstoffen, Regenerat- und Naturseiden	dito
7	3133	Bedrucken von Textilerzeugnissen und Kunststoffolie	VVB Wolle und Seide, Meerane,
8	3133/1	Bedrucken von Textilerzeugnissen und Kunststoffolie	dito
9	3134	Decken und Friese aus Streichgarnen	VVB Volltuch, Cottbus
10	3134/1	Decken und Friese aus Streichgarnen und Kammgarnen	dito
11	3135	Krollhaar, Gummikokos, Gummihaar sowie Lohnarbeiten	Wirtschaftsrat des Bezirkes Groß-Berlin
12	3136	Maliwatt	VVB Volltuch, Cottbus
13	3137	Gewebe und im Nähwirkverfahren hergestellte textile Flächengebilde sowie Hauswäsche und Bademäntel aus Zweizylindergarnen, Vigognegarnen, Drei- und Vierzylindergarnen	VVB Baumwolle, Karl-Marx-Stadt
14	3137/1	Gewebe und im Nähwirkverfahren hergestellte textile Flächengebilde sowie Hauswäsche und Bademäntel aus Zweizylindergarnen, Vigognegarnen, Drei- und Vierzylindergarnen	dito
15	3138	Veredlung von Geweben und Malierzeugnissen vorwiegend aus Baumwolle, Leinen und Viskosefasern B-Typ	dito
16	3138/1	Veredlung von Geweben und Malierzeugnissen vorwiegend aus Baumwolle, Leinen und Viskosefasern B-Typ	dito
17	3139	Kaschieren, Beschichten und Laminieren von textilen Flächengebilden sowie kaschierte und beschichtete Erzeugnisse aus zugekaufter Ware und Eigenware	dito
18	3139/1	Kaschieren, Beschichten und Laminieren von textilen Flächengebilden sowie kaschierte und beschichtete Erzeugnisse aus zugekaufter Ware und Eigenware	dito
19	3140	Textil-Treibriemen und -Fördergurte, PVC-Treibriemen und -Fördergurte mit Gewebeeinlage, Textil-Schlagriemen, Fallhammerriemen, Einlagegewebe für Gummi- und PVC-Treibriemen und -Fördergurte sowie Lohnarbeiten an diesen Erzeugnissen	VVB Technische Textilien, Karl-Marx-Stadt
20	3141	Schwerewebe sowie Leinen- und Halbleinewebe und daraus hergestellte Haushaltswäsche	dito
21	3142	Filtergewebe mit Wollcharakter aus Synthefasergarnen	dito

Lfd. Nr.	Preisab- ordnung Nr.	Bezeichnung der Preisanordnung	Organe, bei denen gemäß § 6 die Unter- lagen zur Preisbestätigung für Industrie- preise einzureichen sind
1	2	3	4
22	3143	Sack- und Verpackungsgewebe sowie andere Gewebe aus Flockenbastmischgarn, Jute-, Zelljute-, Werggrob-, Papier- und Mischgarn	VVB Technische Textilien Karl-Marx-Stadt
23	3144	Gewebesäcke	dito
24	3145	Fischereinetze und sonstige Netze	dito
25	3145/1	Fischereinetze und sonstige Netze	dito
26	3146	Gewebe Möbelstoffe, Diwandecken, Wandbehänge und Plüsch	VVB Deko, Plauen
27	3147	Flachgewebte Dekorations- und Vorhangstoffe, Dekorationsstischdeckengewebe, Dekorationsstischdecken, -servietten und -zierdeckchen, mechanisch gewebte Kissenplatten, Gardinenstoffe der mechanischen Weberei und gewirkte Dekorations- und Vorhangstoffe (Fadenlagen-Nähgewirke, hergestellt auf Malimomaschinen)	dito
28	3148	Teppiche, Vorlagen (einschließlich Brücken und Bettumrandungen) sowie Läuferstoffe	dito
29	3148/1	Teppiche, Vorlagen (einschließlich Brücken und Bettumrandungen) sowie Läuferstoffe	dito
30	3149	Bobinet-Gardinen	dito
31	3149/1	Bobinet-Gardinen	dito
32	3150	Bobinet-Tüll	dito
33	3150/1	Bobinet-Tüll	dito
34	3151	Bobinet- und Warp-Spitzen sowie Haarnetzgewebe	dito
35	3151/1	Bobinet- und Warp-Spitzen sowie Haarnetzgewebe	dito
36	3152	Gardinenstoffe, Tulle und Spitzen, hergestellt auf Kettenwirkmaschinen bzw. Raschel-, Häkel- oder Galon-Maschinen	dito
37	3152/1	Gardinenstoffe, Tulle und Spitzen, hergestellt auf Kettenwirkmaschinen bzw. Raschel-, Häkel- oder Galon-Maschinen	dito
38	3153	Webfilze, Filtertücher aus Wollstreichgarn (100 %) und Papiermaschinensiebe aus Polyamiddraht — DEDERON-Siebe rundgewebt — sowie Reparaturleistungen an Webfilzen	dito
39	3153/1	Webfilze, Filtertücher aus Wollstreichgarn (100 %) und Papiermaschinensiebe aus Polyamiddraht — DEDERON-Siebe rundgewebt — sowie Reparaturleistungen an Webfilzen	dito
40	3154	Konfektionierte Gardinen sowie Lohnarbeiten	dito
41	3154/1	Konfektionierte Gardinen sowie Lohnarbeiten	dito
42	3155	Veredlung von Bobinet-Gardinen, -Tüllen, -Spitzen, Luft-, Tüll- und Stoffstickereien, Präparieren von Stoffen, Ätzen von Luftstickereien	dito
43	3155/1	Veredlung von Bobinet-Gardinen, -Tüllen, -Spitzen, Luft-, Tüll- und Stoffstickereien, Präparieren von Stoffen, Ätzen von Luftstickereien	dito
44	3156*	Klöppelspitzen hand- und maschinengeklöppelt	dito
45	3156/1	Klöppelspitzen hand- und maschinengeklöppelt	dito
46	3157	Tapissiericerzeugnisse	dito
47	3157/1	Tapissiericerzeugnisse	dito
48	3158	Perl- und Flitterstickerei	dito
49	3158/1	Perl- und Flitterstickerei	dito

* Diese Preisanordnung ist durch die Preisanordnung Nr. 1843/14 bereits bezüglich einzelner Teile in Kraft gesetzt worden (siehe § 2 Abs. 3).

Lfd. Nr.	Preis- an- ord- nung Nr.	Bezeichnung der Preis-anordnung	Organe, bei denen gemäß § 6 die Unter- lagen zur Preisbestätigung für Industrie- preise einzureichen sind
1	2	3	4
50	3159*	Filetdurchzugsartikel	VVB Deko, Plauen
51	3159/1	Filetdurchzugsartikel	dito
52	3160*	Modische Weißwaren und Rüschen	dito
53	3160/1	Modische Weißwaren und Rüschen	dito
54	3161	Kleinmaschinenstickerei (außer Mehrkopfautomaten- stickerei)	dito
55	3161/1	Kleinmaschinenstickerei (außer Mehrkopfautomaten- stickerei)	dito
56	3162	Veredlung von Flach- und Florgeweben sowie Faden- lagen-Nähgewirken (Malimo) für Möbel- und Deko- stoffe, Diwan- und Tischdeckengewebe, Gewebe für Wandbehänge, Autopolsterstoffe, Chenille-Vorhang- stoffe sowie Plüsch	dito
57	3164	Schiffchenstickerei	dito
58	3164/1	Schiffchenstickerei	dito
59	3164/2	Schiffchenstickerei	dito
60	3165	Gewebe, im Nähwirkverfahren hergestellte textile Flächengebilde und konfektionierte Erzeugnisse der Grobgarndindustrie	Wirtschaftsrat des Bezirkes Dresden
61	3165/1	Gewebe, im Nähwirkverfahren hergestellte textile Flächengebilde und konfektionierte Erzeugnisse der Grobgarndindustrie	dito
62	4325	Einlagestoffe	VVB Volltuch, Cottbus
63	4325/1	Einlagestoffe	dito
64	4326*	Seilerwaren und Werg	VVB Technische Textilien, Karl-Marx-Stadt
65	4327	Vliestextilien	dito
66	4327/1	Vliestextilien	dito
67	4328	Sportnetze, Hängematten, Auffang- und Gepäcknetze	dito
68	4329	Schals und Tücher aus Geweben	VVB Wolle und Seide, Meerane
69	4329/1	Schals und Tücher aus Geweben	dito
70	4330	Elastische und unelastische Erzeugnisse der Flechtere	Wirtschaftsrat des Bezirkes Erfurt
71	4330/1	Elastische und unelastische Erzeugnisse der Flechtere	dito
72	4331	Rund- und Webchenille	Wirtschaftsrat des Bezirkes Karl-Marx-Stadt
73	4332	Leonische und sonstige Metallgespinste	dito
74	4333*	Häkelgalonerzeugnisse und auf Bandwebstühlen her- gestellte Posamenten	dito
75	4333/1	Häkelgalonerzeugnisse und auf Bandwebstühlen her- gestellte Posamenten	dito
76	4334*	Posamentenschnuren und Dreherzeugnisse	dito
77	4334/1	Posamentenschnuren und Dreherzeugnisse	dito
78	4335	Netze und Knüpfserzeugnisse, handgearbeitet	dito
79	4335/1	Netze und Knüpfserzeugnisse, handgearbeitet	dito
80	4336	Handgearbeitete Posamenten	dito
81	4336/1	Handgearbeitete Posamenten	dito
82	4337	Füllfertig bearbeitete Bettfedern	Wirtschaftsrat des Bezirkes Schwerin

* Diese Preis-anordnung ist durch die Preis-anordnung Nr. 1342/14 bereits bezüglich einzelner Teile in Kraft gesetzt worden (siehe § 2 Abs. 3).

Lfd. Nr.	Preis- an- ordnung Nr.	Bezeichnung der Preisordnung	Organ, bei denen gemäß § 8 die Unter- lagen zur Preisbestätigung für Industrie- preise einzureichen sind
1	2	3	4
83	4333	Textile Verbandmittel, hygienische Artikel, Spitalwatte, Filterwatte, sonstige Industrierwatzen und Netzschlauch	VVB Technische Textilien, außer: Taschentücher und Wegwerf- windeln — VVB Chemiefaser und Fotochemie, Wolfen, Kr. Bitterfeld, Netzschlauch — VVB Trikotagen und Strümpfe, Limbach-Oberfrohna
84	4339	Bänder und Gurte	Wirtschaftsrat des Bezirkes Dresden
85	4339/1	Bänder und Gurte	dito
86	4340	Bandkonfektion	Wirtschaftsrat des Bezirkes Dresden
87	4341	Herren- und Juniorenoberbekleidung	VVB Konfektion, Berlin ¹⁾
88	4341/1	Herren- und Juniorenoberbekleidung	dito ¹⁾
89	4342	Oberbekleidung für Damen und jugendliche Damen	dito ¹⁾
90	4342/1	Oberbekleidung für Damen und jugendliche Damen	dito ¹⁾
91	4343	Kinderoberbekleidung	dito ¹⁾
92	4343/1	Kinderoberbekleidung	dito ¹⁾
93	4344	Regenkleidung	dito ¹⁾
94	4344/1	Regenkleidung	dito ¹⁾
95	4345	Dienstkleidung	dito ¹⁾
96	4345/1	Dienstkleidung	dito ¹⁾
97	4346	Arbeits-, Berufs- und Arbeitsschutzkleidung	dito ¹⁾
98	4346/1	Arbeits-, Berufs- und Arbeitsschutzkleidung	dito ¹⁾
99	4347*	Leibwäsche und Sporthosen für Herren, Damen und Kinder, Schürzen für Damen und Kinder	dito ¹⁾
100	4347/1	Leibwäsche und Sporthosen für Herren, Damen und Kinder, Schürzen für Damen und Kinder	dito ¹⁾
101	4348	Säuglingskleidung und -wäsche	dito ¹⁾
102	4348/1	Säuglingskleidung und -wäsche	dito ¹⁾
103	4349	Krawatten	dito ¹⁾
104	4349/1	Krawatten	dito ¹⁾
105	4350	Sterbewäsche	dito ¹⁾
106	4351	Miederwaren und sanitäre Artikel	dito ¹⁾
107	4351/1	Miederwaren und sanitäre Artikel	dito ¹⁾
108	4352	Konfektionierte Bettwäsche und Inlette	dito ¹⁾
109	4353	Stepp- und Daunendecken sowie sonstige Bettausstattungen	dito ¹⁾
110	4354	Veredlung von Gewirken und Gestricken	VVB Trikotagen und Strümpfe, Limbach-Oberfrohna
111	4354/1	Veredlung von Gewirken und Gestricken	dito
112	4355	Handschuhe, Einziehfutter und Handschuhoberteile von Flachstrick- und Kleinrundstrickmaschinen	dito
113	4355/1	Handschuhe, Einziehfutter und Handschuhoberteile von Flachstrick- und Kleinrundstrickmaschinen	dito
114	4356	Handschuhstoffe (Gewirke und Gestricke von RL- und RR-Flachkettenwirkmaschinen, Rundkullierwirkmaschinen und Großrundstrickmaschinen-Interlock-), daraus hergestellte Handschuhe und Handschuhfutter sowie Kullierhandschuhe	dito

¹⁾ Abweichend hiervon sind die Preisangebote beim zuständigen Erzeugnisgruppen-Leitbetrieb einzureichen, soweit dies in der Preisordnung festgelegt ist.

* Diese Preisordnung ist durch die Preisordnung Nr. 1843/14 bereits bezüglich einzelner Teile in Kraft gesetzt worden (siehe § 2 Abs. 3).

Lfd. Nr.	Preis- ordnung Nr.	Bezeichnung der Preisordnung	Organe, bei denen gemäß § 6 die Unter- lagen zur Preisbestätigung für Industrie- preise einzureichen sind
1	2	3	4
115	4356/1	Handschuhstoffe (Gewirke und Gestricke von RL- und RR-Flachkettenwirkmaschinen, Rundkulierwirkmaschinen und Großrundstrickmaschinen-Interlock-), daraus hergestellte Handschuhe und Handschuhfutter sowie Kulierhandschuhe	VVB Trikotagen und Strümpfe, Limbach-Oberfrohna
116	4357	Strumpfwaren von Flachkulierwirk-, Flachstrick- und Kleinrundstrickmaschinen sowie Untertrikotagen von Flachkulierwirkmaschinen	dito
117	4357/1	Strumpfwaren von Flachkulierwirk-, Flachstrick- und Kleinrundstrickmaschinen sowie Untertrikotagen von Flachkulierwirkmaschinen	dito
118	4358	Gewirke und Gestricke von Rundkulierwirk-, Großrundstrick- und RL-Flachkettenwirkmaschinen sowie daraus hergestellte Wirk- und Strickwaren	VVB Trikotagen und Strümpfe, Limbach-Oberfrohna
		<p>Heft 1 Preisordnung mit</p> <p>Anlage 1:</p> <ul style="list-style-type: none"> — Preisliste für Gewirke und Gestricke von Rundkulierwirk-, Großrundstrick- und Flachkettenwirkmaschinen <p>Anlage 2:</p> <ul style="list-style-type: none"> — Preiserrechnungsvorschrift für Gewirke und Gestricke von Rundkulierwirk-, Großrundstrick- und RL-Flachkettenwirkmaschinen sowie daraus hergestellte Wirk- und Strickwaren (ohne Jersey-Kleidung) mit Listen 1 bis 11 (Die übrigen Listen dieser Preiserrechnungsvorschrift sind in den Heften 2 bis 11 enthalten) <p>Heft 2 Verbrauchsnormen für Spitze für Wirkkleidung aus RL-Flachkettengewirken</p> <p>Heft 3 Bearbeitungskosten für Zuschneiden, Nähen, Aufmachen — Unterkleidung für Damen, Herren, Mädchen und Knaben, aus Gewirken von RL-Flachkettenwirkmaschinen —</p> <p>Heft 4 Bearbeitungskosten für Zuschneiden, Nähen, Aufmachen — Nachtkleidung für Damen, Herren, Mädchen und Knaben, aus Gewirken von RL-Flachkettenwirkmaschinen —</p> <p>Heft 5 Bearbeitungskosten für Zuschneiden, Nähen, Aufmachen — Blusen und Pullis für Damen und Mädchen, Ober-, Sport- und Campinghemden für Herren und Knaben, aus Gewirken von RL-Flachkettenwirkmaschinen —</p> <p>Heft 6 Bearbeitungskosten für Zuschneiden, Nähen, Aufmachen — Unterkleidung für Damen, Herren, Mädchen, Knaben und Kleinkinder, aus Gewirken und Gestricken von Rundkulierwirk- und Großrundstrickmaschinen —</p> <p>Heft 7 Bearbeitungskosten für Zuschneiden, Nähen, Aufmachen — Trainingskleidung für Damen, Herren, Mädchen und Knaben, aus Gewirken und Gestricken von Rundkulierwirk- und Großrundstrickmaschinen —</p> <p>Heft 8 Bearbeitungskosten für Zuschneiden, Nähen, Aufmachen — Badekleidung für Damen, Herren, Mädchen und Knaben, aus Gewirken und Gestricken von Rundkulierwirk- und Großrundstrickmaschinen —</p>	

Lfd. Nr.	Preis- ordnung Nr.	Bezeichnung der Preisordnung	Organe, bei denen gemäß § 6 die Unter- lagen zur Preisbestätigung für Industrie- preise einzureichen sind
1	2	3	4
		Heft 9 Bearbeitungskosten für Zuschneiden, Nähen, Aufmachen — Sportkleidung für Damen, Herren, Mädchen und Knaben, Sport- und Campinghemden für Herren und Knaben, aus Gewirken und Gestriken von Rundkulierwirk- und Großrundstrickmaschinen —	
		Heft 10 Bearbeitungskosten für Zuschneiden, Nähen, Aufmachen — Nachtkleidung für Damen, Mädchen, Knaben und Kleinkinder, aus Gewirken und Gestriken von Rundkulierwirk- und Großrundstrickmaschinen —	
		Heft 11 Bearbeitungskosten für Zuschneiden, Nähen, Aufmachen — Sport- und Freizeitkleidung für Damen, Herren, Mädchen und Knaben, aus Gewirken und Gestriken von Rundkulierwirk- und Großrundstrickmaschinen —	
		Heft 12 Anlage 3 zur Preisordnung Nr. 4358: Preiserrechnungsvorschrift für Oberbekleidung aus Jerseystoffen von Rundkulierwirk- und Großrundstrickmaschinen, für Damen, jugendliche Damen und Kinder	
119	4350/1	Gewirke und Gestricke von Rundkulierwirk-, Großrundstrick- und RL-Flachkettenwirkmaschinen sowie daraus hergestellte Wirk- und Strickwaren	VVB Trikotagen und Strümpfe, Limbach-Oberfrohna
		Heft 2/1 Ergänzungen und Änderungen zu Heft 2 der Preisordnung Nr. 4358 — Verbrauchsnorm für Spitze für Wirkkleidung aus RL-Flachkettengewirken —	
		Heft 3/1 Ergänzungen und Änderungen zu Heft 3 der Preisordnung Nr. 4358 — Bearbeitungskosten für Zuschneiden, Nähen, Aufmachen — Unterkleidung für Damen, Herren, Mädchen und Knaben, aus Gewirken von RL-Flachkettenwirkmaschinen —	
		Heft 4/1 Ergänzungen und Änderungen zu Heft 4 der Preisordnung Nr. 4358 — Bearbeitungskosten für Zuschneiden, Nähen, Aufmachen — Nachtkleidung für Damen, Herren, Mädchen und Knaben, aus Gewirken von RL-Flachkettenwirkmaschinen —	
		Heft 5/1 Ergänzungen und Änderungen zu Heft 5 der Preisordnung Nr. 4358 — Bearbeitungskosten für Zuschneiden, Nähen, Aufmachen — Blusen und Pullis für Damen und Mädchen, Ober-, Sport- und Campinghemden für Herren und Knaben, aus Gewirken von RL-Flachkettenwirkmaschinen —	
		Heft 7/1 Ergänzungen und Änderungen zu Heft 7 der Preisordnung Nr. 4358 — Bearbeitungskosten für Zuschneiden, Nähen, Aufmachen — Trainingskleidung für Damen, Herren, Mädchen und Knaben, aus Gewirken und Gestriken von Rundkulierwirk- und Großrundstrickmaschinen —	
		Heft 8/1 Ergänzungen und Änderungen zu Heft 8 der Preisordnung Nr. 4358 — Bearbeitungskosten für Zuschneiden, Nähen, Aufmachen — Badekleidung für Damen, Herren, Mädchen und Knaben, aus Gewirken und Gestriken von Rundkulierwirk- und Großrundstrickmaschinen —	

Lfd. Nr.	Preis- an- ord- nung Nr.	Bezeichnung der Preisordnung	Organe, bei denen gemäß § 6 die Unter- lagen zur Preisbestätigung für Industrie- preise einzureichen sind
1	2	3	4
		Heft 9/1 Ergänzungen und Änderungen zu Heft 9 der Preisordnung Nr. 4358	
		— Bearbeitungskosten für Zuschneiden, Nähen, Aufmachen — Sportkleidung für Damen, Herren, Mädchen und Knaben, Sport- und Campinghemden für Herren und Knaben, aus Gewirken und Gestri- cken von Rundkuliervirk- und Großrundstrick- maschinen —	
120	4359	Gewirke und Gestricke von Flachstrick-, Großrund- strick-, Flachkuliervirk- und Raschelwirkmaschinen sowie daraus hergestellte Wirk- und Strickwaren	VVB Trikotagen und Strümpfe, Limbach-Oberfrohna
121	4359/1	Gewirke und Gestricke von Flachstrick-, Großrund- strick-, Flachkuliervirk- und Raschelwirkmaschinen sowie daraus und aus Rundkuliervirken hergestellte Wirk- und Strickwaren	dito
122	4360	Gummielastische Stoffe von Raschelwirk- und Häkel- galonmaschinen, daraus hergestellte Miederwaren sowie Strickplatten, Miederwaren, Gummistrümpfe und Sport- bandagen — gummielastisch — von Flachstrick-, Klein- rundstrick- und Großrundstrickmaschinen	VVB Trikotagen und Strümpfe, Limbach-Oberfrohna
123	4360/1	Gummielastische Stoffe von Raschelwirk- und Häkel- galonmaschinen, daraus hergestellte Miederwaren sowie Strickplatten, Miederwaren, Gummistrümpfe und Sportbandagen — gummielastisch — von Flachstrick-, Kleinsrundstrick- und Großrundstrickmaschinen	dito
124	4361	Handgehäkelte Erzeugnisse	dito
125	4361/1	Handgehäkelte Erzeugnisse	dito
126	4362	Umspinnene Gummifäden	dito
127	4362/1	Umspinnene Gummifäden	dito
128	4594	Textil- und Bekleidungserzeugnisse, deren Preise in den sonstigen Preisordnungen der Industriepreisreform nicht geregelt sind:	
		*) Mehrkopfautomatenstickerei *) Handmaschinenstickerei Erzeugnisse der Kleinmaschinenstickerei Handstickerei nach Frankenwälder Art Steppstoffe Nähspitzen Konfektionierte Schiefer	VVB Deko, Plauen
		*) Uniformeffekten Sonstige sanitäre Artikel Polierscheiben	Wirtschaftsrat des Bezirkes Karl-Marx-Stadt
		Armblätter Schulterpolster	Wirtschaftsrat des Bezirkes Potsdam
		Steppdeckenwatte Steppwatten Schmierpolster	VVB Volltuch, Cottbus
		Polierwatte	Wirtschaftsrat des Bezirkes Leipzig
		Einknöpfbare Futler aus Geweben Abknöpfbare Webpelzkragen Schirme	VVB Konfektion, Berlin
		Abfälle aus der flachs- und hanfaufbereitenden Industrie Wattescheiben für Milchfilter	VVB Technische Textilien, Karl-Marx-Stadt
		Fußmatten	Wirtschaftsrat des Bezirkes Dresden

* Diese Preisordnung bzw. Preisbewilligung ist durch die Preisordnung Nr. 1043/14 bereits bezüglich einzelner Teile in Kraft gesetzt worden (siehe § 3 Abs. 3).

Lfd. Nr.	Preisanz- ordnung Nr.	Bezeichnung der Preisanzordnung	Organe, bei denen gemäß § 8 die Unter- lagen zur Preisbestätigung für Industrie- preise einzureichen sind
1	2	3	4
		Gamaschen Loofah-Erzeugnisse	Zentralreferat Leder — Schuhe — Rauchwaren, Halle (Saale)
		alle übrigen unter den Geltungsbereich dieser Preis- anzordnung fallenden Erzeugnisse	
129	4807	Auf Handwebstühlen hergestellte Gewebe und daraus konfektionierte Erzeugnisse	Zentralreferat Textil, Frankenberg (Sa) VVB Deko, Plauen
Leder			
1	4363	Treibriemen und Technische Lederartikel sowie Repa- raturen	VVB Lederwaren, Halle (Saale)
2	4363/1	Treibriemen und Technische Lederartikel sowie Repa- raturen	dito
3	4364*	Sportartikel aus Leder, Kunstleder und sonstigen Stoffen (Sattlerwaren)	dito
4	4364/1	Sportartikel aus Leder, Kunstleder und sonstigen Stoffen (Sattlerwaren)	dito
5	4365	Handschuhe und Sporthandschuhe aus Leder oder Kunstleder bzw. mit Leder-, Kunstleder- oder Textil- anteil	VVB Lederwaren, Halle (Saale)
6	4366	Bekleidung aus Leder und Kunstleder (einschließlich kaschierter Gewebe)	dito
7	4366/1	Bekleidung aus Leder und Kunstleder (einschließlich kaschierter Gewebe)	dito
8	4367	Arbeitsschutzartikel aus Leder und aus Austausch- stoffen	dito
9	4367/1	Arbeitsschutzartikel aus Leder und aus Austausch- stoffen	dito
10	4368	Ausrüstungsgegenstände aus Leder, Kunstleder und sonstigen Stoffen	dito
11	4368/1	Ausrüstungsgegenstände aus Leder, Kunstleder und sonstigen Stoffen	dito
12	4369	Necessaires, Manicures, Etais	dito
13	4369/1	Necessaires, Manicures, Etais	dito
14	4370	Feintäschnerwaren	dito
15	4371	Landwirtschaftliche Sattlerwaren	dito
16	4372	Aktentaschen, Diplomatentaschen, Schulranzen, Brot- taschen, Schreibmappen sowie Kollegmappen	dito
17	4372/1	Aktentaschen, Diplomatentaschen, Schulranzen, Brot- taschen, Schreibmappen sowie Kollegmappen	dito
18	4373	Handtaschen sowie sonstige Taschen und Beutel	dito
19	4374	Koffer	dito
20	4374/1	Koffer	dito
21	4375*	Fahrrad-, Motorrad- und Autozubehör (Sattlerwaren)	dito
22	4375/1	Fahrrad-, Motorrad- und Autozubehör (Sattlerwaren)	dito
23	4376	Taschen und Behälter für optische Geräte einschließ- lich Stativbehälter	dito
24	4376/1	Taschen und Behälter für optische Geräte einschließ- lich Stativbehälter	dito
25	4377*	Schutzhüllen, Riemen, Gurte und sonstige Sattlerwaren	dito
26	4377/1	Schutzhüllen, Riemen, Gurte und sonstige Sattlerwaren	dito
27	4378	Erzeugnisse aus Plan- und Segeltuchgeweben (Sattlerwaren)	dito

* Diese Preisanzordnung bzw. Preisbewilligung ist durch die Preisanzordnung Nr. 1843/14 bereits bezüglich einzelner Teile in
Kraft gesetzt worden (siehe § 2 Abs. 3).

Lfd. Nr.	Preis- an- ordnung Nr.	Bezeichnung der Preis-anordnung	Organe, bei denen gemäß § 6 die Unter- lagen zur Preisbestätigung für Industrie- preise einzureichen sind
1	2	3	4
28	4378/1	Erzeugnisse aus Plan- und Segeltuchgeweben (Sattlerwaren)	dito
29	4379	Schuhwerk aus Leder	VVB Schuhe, Weißenfels
30	4380	Schuhwerk aus Austauschstoffen	dito
31	4381	Hausschuhwerk	dito
32	4382	Gummi- und PVC-Schuhwerk und Arbeitsschuhwerk aus sonstigen Stoffen	VVB Gummi und Asbest, Berlin (für Erzeugnisse der Preislisten 1 und 2) VVB Schuhe, Weißenfels (für Erzeugnisse der Preisliste 3)
33	4383	Einlegesohlen und artverwandte Erzeugnisse des Schuhbedarfs	Wirtschaftsrat des Bezirkes Dresden
34	4384	Zugerichtete Felle und Tafeln von Haustieren, wilden Pelztieren und Edelpelztieren (Wildware) und von an- deren in- und ausländischen Edelpelztieren sowie Lohn- veredlungen	Wirtschaftsrat des Bezirkes Leipzig
35	4384/1	Zugerichtete Felle und Tafeln von Haustieren, wilden Pelztieren und Edelpelztieren (Wildware) und von an- deren in- und ausländischen Edelpelztieren sowie Lohn- veredlungen	Wirtschaftsrat des Bezirkes Leipzig
36	4385	Pelzkleidung und sonstige Pelzkonfektion	dito
37	4386	Kopfbedeckung	Wirtschaftsrat des Bezirkes Cottbus

*) Abweichend hiervon sind die Preis-anträge beim zuständigen Erzeugnisgruppen-Leitbetrieb einzureichen, soweit dies in der Preis-anordnung festgelegt ist.

Zum Verzeichnis der Abschreibungssätze für Grundmittel

(veröffentlicht in der Fassung der Anordnung Nr. 1 als Sonderdruck Nr. 491 des Gesetzblattes)

Ist lieferbar die

Anordnung Nr. 2 als Sonderdruck Nr. 491/1 des Gesetzblattes

in Loseblattausführung mit 192 Seiten • Preis 1,80 MDN

Bestellungen auf den Sonderdruck Nr. 491/1 richten Sie bitte an den

Zentral-Versand Erfurt

501 Erfurt, Postschließfach 696

Darüber hinaus besteht Kaufmöglichkeit in der

Buchhandlung für amtliche Dokumente

102 Berlin, Roßstraße 6

STAATSV ERL A G

DER DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 — Redaktion: 102 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 289 36 32 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 1538 — Verlag (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Telefon: 51 05 21 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 MDN, Teil II 1,20 MDN und Teil III 1,80 MDN — Einzelabgabe bis zum Umfang von 2 Seiten 0,15 MDN, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 MDN, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 MDN, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 MDN je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 MDN mehr — Bestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Postschließfach 696, sowie Bezug gegen Barzahlung in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 102 Berlin, Roßstraße 6, Telefon: 51 05 21 — Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rotationsdruck) **Index 31 817**

265



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1966

Berlin, den 20. Dezember 1966

Teil II Nr. 151

Tag	Inhalt	Seite
15. 12. 66	Anordnung über die Berechnung der Preise für Erzeugnisse und Leistungen des Handwerks und über die Beibehaltung der gegenwärtig geltenden Preise für Lieferungen und Leistungen für die Bevölkerung nach Inkrafttreten von Industriepreisen der 3. Etappe der Industriepreisreform	1030
15. 12. 66	Anordnung über die Beibehaltung der gegenwärtig geltenden Preise des Handwerks für Lieferungen und Leistungen für die Bevölkerung nach Einführung der Industriepreise der 3. Etappe der Industriepreisreform. — Herren-, Damen-, Wäsche- und Miederschneiderhandwerk —	1033
15. 12. 66	Anordnung über die Beibehaltung der gegenwärtig geltenden Preise des Handwerks für Lieferungen und Leistungen für die Bevölkerung nach Einführung der Industriepreise der 3. Etappe der Industriepreisreform. — Kürschnerhandwerk —	1035
15. 12. 66	Anordnung über die Beibehaltung der gegenwärtig geltenden Preise des Handwerks für Lieferungen und Leistungen für die Bevölkerung nach Einführung der Industriepreise der 3. Etappe der Industriepreisreform. — Putzmacher-, Hutmacher-, Mützenmacherhandwerk —	1037
15. 12. 66	Anordnung über die Beibehaltung der gegenwärtig geltenden Preise des Handwerks für Lieferungen und Leistungen für die Bevölkerung nach Einführung der Industriepreise der 3. Etappe der Industriepreisreform. — Weberhandwerk —	1039
15. 12. 66	Anordnung über die Beibehaltung der gegenwärtig geltenden Preise des Handwerks für Lieferungen und Leistungen für die Bevölkerung nach Einführung der Industriepreise der 3. Etappe der Industriepreisreform. — Strickerhandwerk, Stickerhandwerk —	1041
15. 12. 66	Anordnung über die Beibehaltung der gegenwärtig geltenden Preise des Handwerks für Lieferungen und Leistungen für die Bevölkerung nach Einführung der Industriepreise der 3. Etappe der Industriepreisreform. — Seilerhandwerk —	1043
15. 12. 66	Anordnung über die Beibehaltung der gegenwärtig geltenden Preise des Handwerks für Lieferungen und Leistungen für die Bevölkerung nach Einführung der Industriepreise der 3. Etappe der Industriepreisreform. — Schuhmacherhandwerk und Orthopädieschuhmacherhandwerk —	1045
15. 12. 66	Anordnung über die Beibehaltung der gegenwärtig geltenden Preise des Handwerks für Lieferungen und Leistungen für die Bevölkerung nach Einführung der Industriepreise der 3. Etappe der Industriepreisreform — Holzschuhmacherhandwerk —	1047
15. 12. 66	Anordnung über die Beibehaltung der gegenwärtig geltenden Preise des Handwerks für Lieferungen und Leistungen für die Bevölkerung nach Einführung der Industriepreise der 3. Etappe der Industriepreisreform. — Sattler- und Feintäschnerhandwerk, Plan- und Segelmacherhandwerk, Autosattlerhandwerk —	1049
15. 12. 66	Anordnung über die Beibehaltung der gegenwärtig geltenden Preise des Handwerks für Lieferungen und Leistungen für die Bevölkerung nach Einführung der Industriepreise der 3. Etappe der Industriepreisreform. — Schirmmacherhandwerk —	1051
15. 12. 66	Anordnung über die Beibehaltung der gegenwärtig geltenden Preise des Handwerks für Lieferungen und Leistungen für die Bevölkerung nach Einführung der Industriepreise der 3. Etappe der Industriepreisreform. — Tischler-, Stellmacher-, Drechsler-, Holzbildhauer-, Rolladen- und Jalousiemacher-, Intarsienschneider-, Rahmen- glaser-, Vergolder-, Möbellackierer-, Beizer- und Polierer- sowie Spankorbmacherhandwerk —	1053
15. 12. 66	Anordnung über die Beibehaltung der gegenwärtig geltenden Preise des Handwerks für Lieferungen und Leistungen für die Bevölkerung nach Einführung der Industriepreise der 3. Etappe der Industriepreisreform. — Tapeziererhandwerk — (Polsterer und Dekorateurs)	1056
15. 12. 66	Anordnung über die Beibehaltung der gegenwärtig geltenden Preise des Handwerks für Lieferungen und Leistungen für die Bevölkerung nach Einführung der Industriepreise der 3. Etappe der Industriepreisreform. — Buchbinderhandwerk —	1058

Anordnung
über die Berechnung der Preise für Erzeugnisse und Leistungen des Handwerks und über die Beibehaltung der gegenwärtig geltenden Preise für Lieferungen und Leistungen für die Bevölkerung nach Inkrafttreten von Industriepreisen der 3. Etappe der Industriepreisreform.

Vom 15. Dezember 1966

Um zu sichern, daß

- die Einführung der neuen Industriepreise der 3. Etappe der Industriepreisreform am 1. Januar 1967 nicht mit Veränderungen der am 31. Dezember 1966 geltenden Preise des Handwerks für Lieferungen und Leistungen an die Bevölkerung verbunden wird,
- die Gewinne der Produktionsgenossenschaften des Handwerks entsprechend dem Beschluß des Ministerrates vom 29. September 1966* beibehalten und die Einkommen der privaten Handwerker durch die neuen Industriepreise nicht verändert werden,
- durch die neuen Industriepreise keine Einschränkung der Leistungen für die Bevölkerung eintritt, wird angeordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Anordnung gilt für die Produktionsgenossenschaften des Handwerks und die privaten Handwerksbetriebe (nachfolgend Handwerksbetriebe genannt) der in der Anlage aufgeführten Berufsgruppen. Sie gilt ferner für die Arbeitsgemeinschaften der Produktionsgenossenschaften des Handwerks und für die Einkaufs- und Liefergenossenschaften des Handwerks.

§ 2

Preise für Erzeugnisse und Leistungen

(1) Die Betriebe der in der Anlage aufgeführten Berufsgruppen wenden ab 1. Januar 1967 bei der Berechnung der Preise für ihre Erzeugnisse und Leistungen gegenüber allen Abnehmern, mit Ausnahme der Bevölkerung, folgende Preisbestimmungen an:

- a) Preisverordnungen der 3. Etappe der Industriepreisreform, die am 1. Januar 1967 in Kraft treten. Soweit Handwerksbetriebe oder Teile ihrer Leistungen vom Geltungsbereich dieser Preisverordnungen der Industriepreisreform ausgenommen sind, gilt die Regelung nach Buchstaben b oder c.
- b) Preisverordnungen und Preisverordnungen für das Handwerk oder Bezirkspreisregelungen nach dem Stand vom 31. Dezember 1966.
 - Dies gilt, soweit Handwerksbetriebe aus dem Geltungsbereich der Preisverordnungen der 3. Etappe der Industriepreisreform ausgenommen sind.
 - Es gilt ferner, soweit für die Erzeugnisse und Leistungen der Handwerksbetriebe in den Preisverordnungen der 3. Etappe der Industriepreisreform keine Preise enthalten sind und

* Beschluß vom 29. September 1966 über die Weiterentwicklung der Finanzwirtschaft im Zusammenhang mit der Einführung der 3. Etappe der Industriepreisreform und zur Förderung der Rationalisierung bei Betrieben mit staatlicher Beteiligung, Produktionsgenossenschaften des Handwerks sowie privaten Industrie-, Bau-, Verkehrs- und Handelsbetrieben (GBl. II S. 711)

nach diesen Preisverordnungen auch nicht die Pflicht zur Preisangabe oder die Möglichkeit der Preisrechnung anhand von Preisrechnungsvorschriften besteht.

- c) Preisbewilligungen, die den Handwerksbetrieben auf Grund der Verordnung vom 15. Juni 1950 über die Preisbildung im Handwerk (GBl. S. 510) und der Preisverordnung Nr. 2012 vom 21. Dezember 1962 — Preisbildung der Produktionsgenossenschaften des Handwerks — (GBl. II 1963 S. 5) erteilt worden sind, sofern die Preisbestimmungen gemäß Buchstaben a und b nicht anzuwenden sind.

(2) Soweit die Handwerksbetriebe für Lieferungen von Erzeugnissen und Leistungen an andere Abnehmer als die Bevölkerung die Preisbestimmungen gemäß Abs. 1 Buchstaben b und c anwenden, sind dabei die Kosten des Fertigungsmaterials nach dem Stand vom 1. Januar 1967 zu kalkulieren. Sofern die Berechnung nach Regelleistungspreisen einschließlich Material erfolgt, sind die Betriebe berechtigt, die Mehrkosten des Fertigungsmaterials, die sich als Differenz zwischen den Preisen des Fertigungsmaterials nach dem Stand vom 1. Januar 1967 zu den Materialpreisen nach dem Stand vom 31. Dezember 1966 ergeben, diesen Regelleistungspreisen anzuhängen. Hiervon ausgenommen sind Leistungen des Vulkaniseurhandwerks, die gegenüber allen Abnehmern nach dem Stand vom 31. Dezember 1966 zu berechnen sind.

(3) Die Handwerksbetriebe gemäß § 1 haben für Lieferungen und Leistungen für die Bevölkerung (Reparaturen, Dienstleistungen, individuelle Fertigung von Erzeugnissen) die Preise nach dem Stand vom 31. Dezember 1966 zu berechnen. Für die Preisbildung sind in diesen Fällen weiterhin die am 31. Dezember 1966 geltenden Preisvorschriften anzuwenden. Dies gilt entsprechend für Lieferungen und Leistungen der Stadtposamentierer.

(4) Stellen die Handwerksbetriebe serienmäßig Konsumgüter her, so gelten für die Preisermittlung die Bestimmungen der jeweiligen Preisregelung der 3. Etappe der Industriepreisreform einschließlich der zur Beibehaltung der bestehenden Konsumgüterpreise geltenden Bestimmungen.

(5) Die Handwerksbetriebe haben zu gewährleisten, daß die Herstellung von Erzeugnissen und die Durchführung von Leistungen für die Bevölkerung, insbesondere durch die Neuaufnahme oder die Ausweitung bestehender Kooperationsbeziehungen, nicht eingeschränkt wird. Die Neuaufnahme bzw. Erweiterung von Kooperationsbeziehungen durch Industriebetriebe mit Handwerksbetrieben bedarf der Zustimmung des für den Handwerksbetrieb örtlich zuständigen Rates des Kreises.

§ 3

Grund- und Hilfsmaterial

(1) Die Handwerksbetriebe gemäß § 1 beziehen das Grund- und Hilfsmaterial zu Preisen nach dem Stand vom 1. Januar 1967.

(2) Verwenden die in der Anlage genannten Handwerksbetriebe Grund- und Hilfsmaterial, das sie zu Preisen nach dem Stand vom 1. Januar 1967 bezogen haben, für die Herstellung von Erzeugnissen bzw. bei der Durchführung von Leistungen für die Bevölkerung gemäß § 2 Abs. 3, so berechnen sie hierfür die Preise nach dem Stand vom 31. Dezember 1966. Der Ausgleich der Preisdifferenz erfolgt nach § 4.

§ 4

Preisausgleich

(1) Preisdifferenzen, die bei den Handwerksbetrieben gemäß § 1 dadurch entstehen, daß sie das Grund- und Hilfsmaterial zu Preisen nach dem Stand vom 1. Januar 1967 bezogen und bei Lieferungen und Leistungen nach § 3 Abs. 2 zu Preisen nach dem Stand vom 31. Dezember 1966 weiterberechnet haben, werden durch den Rat des Kreises — Abteilung Finanzen — ausgeglichen.

(2) Die Handwerksbetriebe nach Abs. 1 führen die Abrechnung der Preisausgleiche monatlich mit dem zuständigen Rat des Kreises — Abteilung Finanzen — durch, soweit durch den Leiter der Abteilung Finanzen nicht andere Fristen festgesetzt werden. Sie haben hierzu eine Abrechnung bis zum 15. des folgenden Monats an den zuständigen Rat des Kreises — Abteilung Finanzen — einzureichen. Die Betriebe sind berechtigt, zur Vereinfachung des Verfahrens an Stelle einer monatlichen Abrechnung den Preisausgleich für Preisdifferenzen zusammen mit dem Ausgleich nach § 9 abzurechnen.

(3) Die Handwerksbetriebe erhalten den Preisausgleich innerhalb von 8 Tagen nach Eingang der Abrechnung vom Rat des Kreises — Abteilung Finanzen — überwiesen. Es ist zulässig, diese Beträge mit anderen finanziellen Verpflichtungen aufzurechnen.

§ 5

Bewegliche Anlagegegenstände

(1) Die im § 1 aufgeführten Handwerksbetriebe beziehen bewegliche Anlagegegenstände (z. B. Maschinen, Anlagen, Werkzeuge, Vorrichtungen, Modelle) zu Industriepreisen der 3. Etappe der Industriepreisreform (Stand 1. Januar 1967).

(2) Werden Werkzeuge, Vorrichtungen, Modelle u. ä. zur Herstellung von Erzeugnissen für die Bevölkerung verwendet, so dürfen der Preiskalkulation — soweit Werkzeuge usw. gesondert kalkulierbar sind — nur die Preise nach dem Stande vom 31. Dezember 1966 bzw. die anteiligen Kosten zugrunde gelegt werden. Der sich hiernach ergebende Teil der Aufwendungen, der den Abnehmern nicht berechnet wird, kann in den Ausgleich nach § 9 einbezogen werden.

§ 6

Neubauleistungen und Baureparaturarbeiten

Betriebe gemäß § 1, die Neubauleistungen und Baureparaturleistungen in Anspruch nehmen, erhalten diese Leistungen entsprechend einer für die Bauwirtschaft getroffenen gesonderten Regelung durch die bauausführenden Betriebe zu den 1967 geltenden Bau-preisen berechnet.

§ 7

Transporttarife

(1) Sofern Betriebe gemäß § 1 auf Grund der für sie geltenden Preisbildungsbestimmungen berechtigt sind, Bezugskosten gegenüber ihren Abnehmern weiterzuberechnen, dürfen auch die Bezugskosten in der sich aus den neuen Transporttarifen ergebenden Höhe anteilig kalkuliert werden. Zur Beibehaltung der von der Bevölkerung bisher gezahlten Preise dürfen jedoch die Bezugskosten bei Lieferungen und Leistungen für die Bevölkerung nur in der 1966 anteilig kalkulierten Höhe berechnet werden.

(2) Entstehen aus der Anwendung neuer Transporttarife und ihrer Weiterberechnung gemäß Abs. 1 an die Bevölkerung Mehraufwendungen, werden diese nach § 9 ausgeglichen.

§ 8

Bestandsumbewertung

Betriebe der in der Anlage genannten Berufsgruppen, die Material zu neuen Preisen beziehen und — mit Ausnahme der im § 2 Abs. 3 genannten Fälle — für ihre Erzeugnisse und Leistungen die Preisvorschriften der 3. Etappe der Industriepreisreform anwenden, nehmen, sofern sich aus der Anordnung vom 11. Oktober 1966 über die Durchführung einer Generalinventur der Bestände an materiellen Umlaufmitteln und die Umbewertung dieser Bestände im Zusammenhang mit der Einführung neuer Industriepreise (GBl. II S. 745) und der Anordnung Nr. 2 vom 7. Dezember 1966 (GBl. II S. 893) für sie dazu die Verpflichtung ergibt, per 1. Januar 1967 eine Umbewertung der Materialbestände auf die am 1. Januar 1967 geltenden Preise vor. Für den Ausgleich der entstehenden Umbewertungsdifferenzen hat der Rat des Kreises zur Vermeidung von Finanzierungsschwierigkeiten solche Termine mit den Betrieben zu vereinbaren, die die Umschlagszeit der Materialbestände berücksichtigen.

§ 9

Ausgleich von Gewinn- bzw. Einkommensveränderungen

(1) Handwerksbetriebe, die Material zu den neuen Preisen (Stand 1. Januar 1967) beziehen und es entsprechend den Bestimmungen dieser Anordnung zu den alten unveränderten Preisen (Stand 31. Dezember 1966) an ihre Abnehmer weiterberechnen, erhalten die ihnen dadurch entstehende Differenz zwischen den neuen und den alten Materialpreisen entsprechend der Festlegung im § 4 in voller Höhe erstattet. Durch den Bezug des Materials zu den neuen Preisen treten keine Auswirkungen auf die Gewinne der Produktionsgenossenschaften des Handwerks bzw. auf die Einkommen der privaten Handwerksbetriebe ein.

(2) Arbeitsgemeinschaften der Produktionsgenossenschaften bzw. Einkaufs- und Liefergenossenschaften des Handwerks, die Material zu den neuen Preisen beziehen und nach den Bestimmungen dieser Anordnung zu den alten unveränderten Preisen an die Abnehmer weiterberechnen, erhalten die ihnen dadurch entstehende Differenz zwischen den neuen und den alten Materialpreisen entsprechend der Festlegung im § 4 in voller Höhe erstattet. Durch den Bezug des Materials zu den neuen Preisen tritt keine Auswirkung auf den Gewinn dieser Betriebe ein.

(3) Handwerksbetriebe, die für ihre Erzeugnisse und Leistungen gegenüber Industrie und Gewerbe die neuen Preise der Industriepreisreform berechnen, Erlösen mit diesen neuen Preisen ihrer Erzeugnisse auch die neuen Materialpreise. Durch den Bezug des Materials zu den neuen Preisen treten somit auch in diesen Fällen keine Auswirkungen auf die Gewinne bzw. die Einkommen dieser Betriebe ein.

(4) Andere Auswirkungen, die sich auf den Gewinn bzw. das Einkommen bei den Betrieben gemäß § 1 im Zusammenhang mit der 3. Etappe der Industriepreisreform ergeben (z. B. durch den Bezug von Werkzeugen, Modellen usw. zu neuen Preisen, durch Veränderung der Transporttarife, durch Wirksamwerden neuer

Abgabepreise für im eigenen Betrieb hergestellte Erzeugnisse, durch Veränderung von Handelsspannen), werden ausgeglichen:

a) bei den Produktionsgenossenschaften des Handwerks, Arbeitsgemeinschaften der Produktionsgenossenschaften und Einkaufs- und Liefergenossenschaften des Handwerks

— durch Gewinnausgleich nach den Bestimmungen der Anordnung vom 14. November 1966 über die Durchführung vorübergehender finanzieller Maßnahmen bei nichtvolkseigenen Betrieben, für deren Erzeugnisse im Zusammenhang mit der Industriepreisreform neue Industriepreise wirksam werden (GBl. II S. 818),

— durch Steuerermäßigung gemäß Beschluß des Ministerrates vom 29. September 1966 über die Weiterentwicklung der Finanzwirtschaft im Zusammenhang mit der Einführung der 3. Etappe der Industriepreisreform und zur Förderung der Rationalisierung bei Betrieben mit staatlicher Beteiligung, Produktionsgenossenschaften des Handwerks sowie privaten Industrie-, Bau-, Verkehrs- und Handelsbetrieben — Auszug — (GBl. II S. 711);

b) bei den privaten Handwerksbetrieben

— durch den Gewinnausgleich bzw. Steuerermäßigung nach den Bestimmungen der Anordnung vom 15. Dezember 1966 über die Durchführung vorübergehender finanzieller Maßnahmen im Zusammenhang mit der Industriepreisreform bei privaten Handwerkern und Inhabern von Kleinindustriebetrieben.*

(5) Der Ausgleich von Gewinn- bzw. Einkommensveränderungen erfolgt durch den Rat des Kreises — Abteilung Finanzen —.

(6) Der Rat des Kreises — Abteilung Finanzen — kann auf Antrag der Betriebe gemäß § 1 die Zuführung beim Gewinnausgleich bzw. die Verrechnung der Steuerermäßigung mit steuerlichen Abschlagszahlungen monatlich bzw. vierteljährlich vornehmen.

§ 10

Sonstige Bestimmungen

Für Handwerksbetriebe, die entsprechend ihrer unterschiedlichen Lieferungs- und Leistungsstruktur einer bestimmten Berufsgruppe nicht angehören bzw. einer in besonderen Anordnungen geregelten Berufsgruppe nicht eindeutig zugeordnet werden können, entscheidet der örtlich zuständige Rat des Kreises unter Berücksichtigung der individuellen Bedingungen und Leistungsstruktur,

a) nach welchem Preisstand für diese Handwerksbetriebe die Behandlung der Materialbezüge erfolgt,

b) zu welchem Preisstand die Berechnung dieser Lieferungen und Leistungen an die Abnehmer — unter Berücksichtigung der für die Bevölkerung geltenden Einzelhandelsverkaufspreise — erfolgt,

c) nach welchem Preisstand die Berechnung von Neubauleistungen und Baureparaturarbeiten gegenüber den Handwerksbetrieben erfolgt.

* Wird in einem der nächsten Gesetzblätter veröffentlicht.

§ 11

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1967 in Kraft.

Berlin, den 15. Dezember 1966

**Der Minister
der Finanzen**

I. V.: Kaminsky
Erster Stellvertreter
des Ministers

**Der Leiter
des Amtes
für Preise**

Halbritter

Anlage

zu vorstehender Anordnung

Aufstellung der Berufsgruppen des Handwerks zu § 1

I. Wirtschaftszweig Metall

1. Modellbauer
2. Kupferschmiede
3. Diamantwerkzeugschleifer
4. Feinmechaniker
5. Graveure
6. Ziseleure
7. Büchsenmacher
8. Feilenhauer
9. Gürtler
10. Metalldrücker
11. Metall-Lackierer
12. Metallschleifer und -polierer
13. Formstecher
14. Emailleure
15. Mühlenbauer
16. Webeblattbinder
17. Uhrgehäusemacher

II. Wirtschaftszweig Chemie

1. Vulkaniseure

III. Wirtschaftszweig Holz

1. Bürsten- und Pinselmacher
2. Böttcher
3. Korbmacher
4. Hutfornenbauer

IV. Wirtschaftszweig Glas — Keramik

1. Flachglasschleifer
2. Glasapparatebläser
3. Glasapparatefeinschleifer
4. Glasaugenmacher
5. Glasbläser
6. Glasgraveure
7. Hohlglasschleifer
8. Thermometerbläser
9. Porzellanmaler
10. Glasmaler

V. Wirtschaftszweig Polygraphie

1. Buchdrucker
2. Chemigrafen
3. Linierer
4. Lithografen
5. Steindruckere
6. Stereotypeure und Galvanoplastiker
7. Xylografen

VI. Sonstige Berufsgruppen

(Dienstleistungsberufe und sonstige Berufe)

1. Darmsaitenmacher
2. Diamantschleifer
3. Edelsteinschleifer
4. Jacquardkartenschläger
5. Stempelmacher (Gummi)
6. Gold- u. Silberschmiede
7. Posamentenmacher
8. Scheibentöpfer
9. Spielzeughersteller
10. Musikinstrumentenmacher
11. Kunstformer (Gips)
12. Tierausstopfer u. Präparatoren
13. Handwerksbetriebe, die entsprechend ihrer unterschiedlichen Lieferungs- und Leistungsstruktur einer bestimmten Berufsgruppe nicht angeschlossen bzw. einer in besonderen Anordnungen geregelten Berufsgruppe nicht eindeutig zugeordnet werden können, nach Maßgabe des § 10 dieser Anordnung.

**Anordnung
über die Beibehaltung
der gegenwärtig geltenden Preise des Handwerks
für Lieferungen und Leistungen für die Bevölkerung
nach Einführung der Industriepreise
der 3. Etappe der Industriepreisreform.**

— Herren-, Damen-, Wäsche- und
Miederschneiderhandwerk —

Vom 15. Dezember 1966

Um zu sichern, daß

- die Einführung der neuen Industriepreise der 3. Etappe der Industriepreisreform am 1. Januar 1967 nicht mit Veränderungen der am 31. Dezember 1966 geltenden Preise des Handwerks für Lieferungen und Leistungen an die Bevölkerung verbunden wird,
- die Gewinne der Produktionsgenossenschaften des Handwerks entsprechend dem Beschluß des Ministerrates vom 29. September 1966 *) beibehalten und die Einkommen der privaten Handwerker durch die neuen Industriepreise nicht verändert werden,
- durch die neuen Industriepreise keine Einschränkung der Leistungen für die Bevölkerung eintritt, wird angeordnet:

§ 1**Geltungsbereich**

Diese Anordnung gilt für Produktionsgenossenschaften und private Betriebe des Herren-, Damen-, Wäsche- und Miederschneiderhandwerks (im folgenden als Handwerksbetriebe bezeichnet). Sie gilt ferner für die Arbeitsgemeinschaften der Produktionsgenossenschaften und für Einkaufs- und Liefergenossenschaften des Handwerks.

§ 2**Preise für Lieferungen und Leistungen**

(1) Die Abgabepreise des Handwerks für in **Einzel-**fertigung hergestellte Erzeugnisse sowie für Leistungen

* Beschluß vom 29. September 1966 über die Weiterentwicklung der Finanzwirtschaft im Zusammenhang mit der Einführung der 3. Etappe der Industriepreisreform und zur Förderung der Rationalisierung bei Betrieben mit staatlicher Beteiligung, Produktionsgenossenschaften des Handwerks sowie privaten Industrie-, Bau-, Verkehrs- und Handelsbetrieben (GBl. II S. 711)

für die Bevölkerung bleiben auch nach Inkrafttreten der Preisanordnungen der 3. Etappe der Industriepreisreform unverändert nach dem Stand vom 31. Dezember 1966 bestehen.

(2) Für die Preisbildung und Preisberechnung gelten weiterhin die am 31. Dezember 1966 geltenden Preisvorschriften.

§ 3**Grund- und Hilfsmaterial**

(1) Für textiles Grundmaterial zur Herstellung von Erzeugnissen des Herren-, Damen-, Wäsche- und Miederschneiderhandwerks in Einzelfertigung treten für die Handwerksbetriebe durch die Industriepreise der 3. Etappe der Industriepreisreform keine Veränderungen ein.

(2) Die Handwerksbetriebe gemäß § 1 werden für die Durchführung von Einzelfertigungen und Leistungen durch die Zulieferer (Produktionsmittelhandel, Einkaufs- und Liefergenossenschaften, Arbeitsgemeinschaften der PGH) für nachfolgende Materialien zu Preisen nach dem Stand vom 31. Dezember 1966 beliefert:

- a) textiles Grund- und Hilfsmaterial,
- b) Reißverschlüsse,
- c) sowie sonstige Materialien, für die die Preise durch die Preisanordnung Nr. 1843/14 vom 20. Juni 1966 — Inkraftsetzung von Preisanordnungen — (Sonderdruck Nr. 544 des Gesetzblattes) in Kraft gesetzt worden sind.

Sie erhalten sonstige nicht textile Grund- und Hilfsmaterialien durch die Lieferer zu Industriepreisen der 3. Etappe der Industriepreisreform.

(3) Soweit die Betriebe des Herren-, Damen-, Wäsche- und Miederschneiderhandwerks oder die Einkaufs- und Liefergenossenschaften des Handwerks oder die Arbeitsgemeinschaften der PGH zur Weiterbelieferung an die Handwerksbetriebe für die Durchführung von Einzelfertigungen ausnahmsweise **direkt** von Herstellern beziehen, gilt Abs. 2 sinngemäß.

(4) Der Ausgleich zwischen den Industriepreisen der 3. Etappe der Industriepreisreform und den für die Belieferung des Handwerks geltenden Preisen nach dem Stand vom 31. Dezember 1966 (Stand vor Einführung der Industriepreise der 3. Etappe der Industriepreisreform) wird für die im Abs. 2 Buchstaben a und b aufgeführten Materialien nach besonderen Bestimmungen bereits bei den Herstellerbetrieben bzw. beim Produktionsmittelhandel herbeigeführt.

§ 4**Preise für Lieferungen und Leistungen
in Serienfertigung**

(1) Stellen die im § 1 aufgeführten Betriebe Erzeugnisse in Serienfertigung her, so gelten für die Preisermittlung die Bestimmungen der jeweiligen Preisregelung der 3. Etappe der Industriepreisreform. Dies gilt auch für die Durchführung von Lohnarbeiten für gewerbliche Auftraggeber.

(2) Das Material für die Erzeugnisse und Leistungen gemäß Abs. 1 ist zu Industriepreisen der Industriepreisreform zu beziehen.

(3) Die Einzelhandelsverkaufspreise der in Serienfertigung hergestellten Konsumgüter werden entsprechend den für die Beibehaltung der Einzelhandelsverkaufs-

preise geltenden Grundsätzen in Höhe der nach dem Stand vom 31. Dezember 1966 geltenden Preise für vergleichbare Konsumgüter festgesetzt.

§ 5

Bewegliche Anlagegegenstände

Die im § 1 aufgeführten Betriebe beziehen bewegliche Anlagegegenstände (z. B. Maschinen, Anlagen, Werkzeuge, Vorrichtungen) zu Industriepreisen der 3. Etappe der Industriepreisreform.

§ 6

Neubauleistungen und Baureparaturarbeiten

Betriebe, die Neubauleistungen und Baureparaturleistungen in Anspruch nehmen, erhalten — entsprechend einer für die Bauwirtschaft getroffenen gesonderten Regelung — diese Leistungen durch die ausführenden Betriebe zu den 1966 gültigen Baupreisen berechnet.

§ 7

Transporttarife

(1) Sofern Betriebe gemäß § 1 auf Grund der für sie geltenden Preisbildungsbestimmungen berechtigt sind, Bezugskosten gegenüber ihren Abnehmern weiterzuberechnen, dürfen zur Beibehaltung der von den Abnehmern bisher gezahlten Preise die Bezugskosten nur in der 1966 anteilig kalkulierten Höhe berechnet werden. Sofern Abnehmer zu neuen Preisen beliefert werden, dürfen auch die Bezugskosten in der sich aus den neuen Transporttarifen ergebenden Höhe anteilig kalkuliert werden.

(2) Entstehen aus der Anwendung der neuen Transporttarife Mehraufwendungen, werden diese nach § 8 ausgeglichen.

(3) Für Transportleistungen im Werkverkehr wird bei den im § 1 genannten Handwerksbetrieben die gemäß Preisordnung Nr. 3030/3 vom 1. November 1966 — Änderung des Güter-Kraftverkehrs-Tarifs (GKT) — ab 1. Januar 1967 festgelegte Verbrauchsabgabe nicht erhoben.

§ 8

Ausgleich von Gewinn- bzw. Einkommensveränderungen

(1) Handwerksbetriebe, die Material zu den neuen Preisen (Stand 1. Januar 1967) beziehen und es entsprechend den Bestimmungen dieser Anordnung zu den alten unveränderten Preisen (Stand 31. Dezember 1966) an ihre Abnehmer weiterberechnen, erhalten die ihnen dadurch entstehende Differenz zwischen den neuen und den alten Materialpreisen entsprechend der Festlegung im § 4 in voller Höhe erstattet. Durch den Bezug des Materials zu den neuen Preisen treten keine Auswirkungen auf die Gewinne der Produktionsgenossenschaften des Handwerks bzw. auf die Einkommen der privaten Handwerksbetriebe ein.

(2) Arbeitsgemeinschaften der Produktionsgenossenschaften bzw. Einkaufs- und Liefergenossenschaften des Handwerks, die Material zu den neuen Preisen beziehen und nach den Bestimmungen dieser Anordnung zu den alten unveränderten Preisen an die Abnehmer weiterberechnen, erhalten die ihnen dadurch entstehende Differenz zwischen den neuen und den alten Materialpreisen entsprechend der Festlegung im § 4 in voller Höhe erstattet. Durch den Bezug des Materials zu den neuen Preisen tritt keine Auswirkung auf den Gewinn dieser Betriebe ein.

(3) Handwerksbetriebe, die für ihre Erzeugnisse und Leistungen gegenüber Industrie und Gewerbe die neuen Preise der Industriepreisreform berechnen, erlösen mit diesen neuen Preisen ihrer Erzeugnisse auch die neuen Materialpreise. Durch den Bezug des Materials zu den neuen Preisen treten somit auch in diesen Fällen keine Auswirkungen auf die Gewinne bzw. die Einkommen dieser Betriebe ein.

(4) Andere Auswirkungen, die sich auf den Gewinn bzw. das Einkommen bei den Betrieben gemäß § 1 im Zusammenhang mit der 3. Etappe der Industriepreisreform ergeben (z. B. durch den Bezug von Werkzeugen, Modellen usw. zu neuen Preisen, durch Veränderung der Transporttarife, durch Wirksamwerden neuer Abgabepreise für im eigenen Betrieb hergestellte Erzeugnisse, durch Veränderung von Handelsspannen), werden ausgeglichen:

a) bei den Produktionsgenossenschaften des Handwerks, Arbeitsgemeinschaften der Produktionsgenossenschaften und Einkaufs- und Liefergenossenschaften des Handwerks

— durch Gewinnausgleich nach den Bestimmungen der Anordnung vom 14. November 1966 über die Durchführung vorübergehender finanzieller Maßnahmen bei nichtvolkseigenen Betrieben, für deren Erzeugnisse im Zusammenhang mit der Industriepreisreform neue Industriepreise wirksam werden (GBL II S. 818).

— durch Steuerermäßigung gemäß Beschluß des Ministerrates vom 29. September 1966 über die Weiterentwicklung der Finanzwirtschaft im Zusammenhang mit der Einführung der 3. Etappe der Industriepreisreform und zur Förderung der Rationalisierung bei Betrieben mit staatlicher Beteiligung, Produktionsgenossenschaften des Handwerks sowie privaten Industrie-, Bau-, Verkehrs- und Handelsbetrieben (GBL II S. 711);

b) bei den privaten Handwerksbetrieben

— durch den Gewinnausgleich bzw. Steuerermäßigung nach den Bestimmungen der Anordnung vom 15. Dezember 1966 über die Durchführung vorübergehender finanzieller Maßnahmen im Zusammenhang mit der Industriepreisreform bei privaten Handwerkern und Inhabern von Kleinindustriebetrieben.*

(5) Der Ausgleich von Gewinn- bzw. Einkommensveränderungen erfolgt durch den Rat des Kreises — Abteilung Finanzen —.

(6) Der Rat des Kreises — Abteilung Finanzen — kann auf Antrag der Betriebe gemäß § 1 die Zuführung beim Gewinnausgleich bzw. die Verrechnung der Steuerermäßigung mit steuerlichen Abschlagszahlungen monatlich bzw. vierteljährlich vornehmen.

§ 9

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1967 in Kraft.

Berlin, den 15. Dezember 1966

Der Minister
der Finanzen

I. V.: Kaminsky
Erster Stellvertreter
des Ministers

Der Leiter
des Amtes
für Preise

Halbritter

* Wird in einem der nächsten Gesetzblätter veröffentlicht.

**Anordnung
über die Beibehaltung
der gegenwärtig geltenden Preise des Handwerks
für Lieferungen und Leistungen für die Bevölkerung
nach Einführung der Industriepreise
der 3. Etappe der Industriepreisreform.**

— Kürschnerhandwerk —

Vom 15. Dezember 1966

Um zu sichern, daß

- die Einführung der neuen Industriepreise der 3. Etappe der Industriepreisreform am 1. Januar 1967 nicht mit Veränderungen der am 31. Dezember 1966 geltenden Preise des Handwerks für Lieferungen und Leistungen an die Bevölkerung verbunden wird,
- die Gewinne der Produktionsgenossenschaften des Handwerks entsprechend dem Beschluß des Ministerrates vom 29. September 1966* beibehalten und die Einkommen der privaten Handwerker durch die neuen Industriepreise nicht verändert werden,
- durch die neuen Industriepreise keine Einschränkung der Leistungen für die Bevölkerung eintritt,

wird angeordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Anordnung gilt für Produktionsgenossenschaften und private Betriebe des Kürschnerhandwerks (im folgenden als Handwerksbetriebe bezeichnet). Sie gilt ferner für Arbeitsgemeinschaften der Produktionsgenossenschaften und für Einkaufs- und Liefergenossenschaften des Handwerks.

§ 2

Preise für Lieferungen und Leistungen

(1) Die Abgabepreise des Kürschnerhandwerks für in Einzelfertigung hergestellte Erzeugnisse sowie für Leistungen für die Bevölkerung bleiben auch nach Inkrafttreten der Preisordnungen der 3. Etappe der Industriepreisreform unverändert nach dem Stand vom 31. Dezember 1966 bestehen.

(2) Für die Preisbildung und Preisberechnung gelten weiterhin die am 31. Dezember 1966 geltenden Preisvorschriften.

(3) Bei der Bildung der Preise für Erzeugnisse und Leistungen gemäß Abs. 1 sind die am 31. Dezember 1966 geltenden Materialgemeinkostenzuschläge auf die Großhandelsabgabepreise ohne Verbrauchsabgabe nach dem Stand vom 31. Dezember 1966 der verarbeiteten zugerichteten Felle anzuwenden. Der VEB Leipziger Rauchwarenindustrie „Brühlpelz“ ist verpflichtet, bei Lieferung von zugerichteten Fellen die Großhandelsabgabepreise ohne Verbrauchsabgabe (nach dem Stand vom 31. Dezember 1966), die Bezugsbasis der Materialgemeinkosten sind, nachrichtlich auf den Rechnungen anzugeben.

* Beschluß vom 29. September 1966 über die Weiterentwicklung der Finanzwirtschaft im Zusammenhang mit der Einführung der 3. Etappe der Industriepreisreform und zur Förderung der Rationalisierung bei Betrieben mit staatlicher Beteiligung. Produktionsgenossenschaften des Handwerks sowie privaten Industrie-, Bau-, Verkehrs- und Handelsbetrieben (GBI. II S. 711)

§ 3

**Grund- und Hilfsmaterial für Reparaturen
und Einzelfertigungen**

(1) Für das branchentypische Grundmaterial zur Herstellung in Einzelfertigung und zur Reparatur von Erzeugnissen des Kürschnerhandwerks treten für die Handwerksbetriebe durch die Industriepreise der 3. Etappe der Industriepreisreform keine Veränderungen ein.

(2) Die Handwerksbetriebe gemäß § 1 erhalten für die Durchführung von Einzelfertigungen und Reparaturleistungen durch die Zulieferer (Produktionsmittelhandel, Einkaufs- und Liefergenossenschaften und Arbeitsgemeinschaften der Produktionsgenossenschaften des Handwerks) nachfolgende Materialien zu Preisen nach dem Stand vom 31. Dezember 1966 geliefert:

- a) zugerichtete und gefärbte Felle,
- b) textiles Material,
- c) Leder und Kunstleder,
- d) sowie sonstige Materialien, für die die Preise durch die Preisordnung Nr. 1843/14 vom 20. Juni 1966 — Inkraftsetzung von Preisordnungen — (Sonderdruck Nr. 544 des Gesetzblattes) in Kraft gesetzt worden sind.

Sie erhalten sonstige Kleinmaterialien durch die Zulieferer zu Industriepreisen der 3. Etappe der Industriepreisreform.

(3) Soweit die Betriebe des Kürschnerhandwerks, die Einkaufs- und Liefergenossenschaften des Handwerks oder die Arbeitsgemeinschaften der Produktionsgenossenschaften zur Weiterbelieferung an Handwerksbetriebe für die Durchführung von Einzelfertigungen und Reparaturen ausnahmsweise Material direkt von den Herstellern beziehen, gilt Abs. 2 sinngemäß.

(4) Der Ausgleich zwischen den Industriepreisen der 3. Etappe der Industriepreisreform und den für die Belieferung des Handwerks geltenden Preisen nach dem Stand vom 31. Dezember 1966 (Stand vor Einführung der Industriepreise der 3. Etappe der Industriepreisreform) wird für die im Abs. 2 Buchstaben a bis c aufgeführten Materialien nach besonderen Bestimmungen bereits bei den Herstellungsbetrieben bzw. beim Produktionsmittelhandel herbeigeführt.

§ 4

**Preise für Lieferungen an den Konsumgüterhandel
und an sonstige Wiederverkäufer**

(1) Stellen die im § 1 aufgeführten Betriebe Erzeugnisse für den Verkauf an den Konsumgüterhandel und sonstige Wiederverkäufer her, so gelten für die Preisermittlung die Bestimmungen der Preisordnung Nr. 4385 vom 1. Juli 1966 — Pelzbekleidung und sonstige Pelzkonfektion.

(2) Das Material für die Erzeugnisse gemäß Abs. 1 ist zweckgebunden zu Industriepreisen der Industriepreisreform zu beziehen.

(3) Die Einzelhandelsverkaufspreise der für den Verkauf an den Konsumgüterhandel und sonstige Wiederverkäufer hergestellten Konsumgüter werden entsprechend den für die Beibehaltung der Einzelhandelsverkaufspreise geltenden Grundsätzen in Höhe der nach dem Stand vom 31. Dezember 1966 geltenden Preise für vergleichbare Konsumgüter festgesetzt.

§ 5

Bewegliche Anlagegegenstände

Die im § 1 aufgeführten Betriebe beziehen bewegliche Anlagegegenstände (z. B. Maschinen, Anlagen, Werkzeuge, Vorrichtungen) zu Industriepreisen der 3. Etappe der Industriepreisreform.

§ 6

Neubauleistungen und Baureparaturarbeiten

Betriebe gemäß § 1, die Neubauleistungen und Baureparaturleistungen in Anspruch nehmen, erhalten — entsprechend einer für die Bauwirtschaft getroffenen gesonderten Regelung — diese Leistungen durch die ausführenden Betriebe zu den 1966 gültigen Baupreisen berechnet.

§ 7

Transporttarife

(1) Sofern die Betriebe auf Grund der für sie geltenden Preisbildungsbestimmungen berechtigt sind, Bezugskosten gegenüber ihren Abnehmern weiterzuberechnen, dürfen zur Beibehaltung der von den Abnehmern bisher gezahlten Preise die Bezugskosten nur in der 1966 anteilig kalkulierten Höhe berechnet werden. Sofern Abnehmer gemäß § 4 zu neuen Industriepreisen beliefert werden, dürfen auch die Bezugskosten in der sich aus den neuen Transporttarifen ergebenden Höhe anteilig kalkuliert werden.

(2) Entstehen aus der Anwendung neuer Transporttarife Mehraufwendungen, werden die Mehraufwendungen nach § 8 ausgeglichen.

(3) Für Transportleistungen im Werkverkehr wird bei den im § 1 genannten Handwerksbetrieben die gemäß Preisordnung Nr. 3030/3 vom 1. November 1966 — Änderung des Güter-Kraftverkehrs-Tarifs (GKT) — ab 1. Januar 1967 festgelegte Verbrauchsabgabe nicht erhoben.

§ 8

Ausgleich von Gewinn- bzw. Einkommensveränderungen

(1) Handwerksbetriebe, die Material zu den neuen Preisen (Stand 1. Januar 1967) beziehen und es entsprechend den Bestimmungen dieser Anordnung zu den alten unveränderten Preisen (Stand 31. Dezember 1966) an ihre Abnehmer weiterberechnen, erhalten die ihnen dadurch entstehende Differenz zwischen den neuen und den alten Materialpreisen entsprechend der Festlegung im § 4 in voller Höhe erstattet. Durch den Bezug des Materials zu den neuen Preisen treten keine Auswirkungen auf die Gewinne der Produktionsgenossenschaften des Handwerks bzw. auf die Einkommen der privaten Handwerksbetriebe ein.

(2) Arbeitsgemeinschaften der Produktionsgenossenschaften bzw. Einkaufs- und Liefergenossenschaften des Handwerks, die Material zu den neuen Preisen beziehen und nach den Bestimmungen dieser Anordnung zu den alten unveränderten Preisen an die Abnehmer weiterberechnen, erhalten die ihnen dadurch entstehende Differenz zwischen den neuen und den alten Materialpreisen entsprechend der Festlegung im § 4 in voller Höhe erstattet. Durch den Bezug des Materials zu den neuen Preisen tritt keine Auswirkung auf den Gewinn dieser Betriebe ein.

(3) Handwerksbetriebe, die für ihre Erzeugnisse und Leistungen gegenüber Industrie und Gewerbe die neuen Preise der Industriepreisreform berechnen, Erlösen mit diesen neuen Preisen ihrer Erzeugnisse auch die neuen Materialpreise. Durch den Bezug des Materials zu den neuen Preisen treten somit auch in diesen Fällen keine Auswirkungen auf die Gewinne bzw. die Einkommen dieser Betriebe ein.

(4) Andere Auswirkungen, die sich auf den Gewinn bzw. das Einkommen bei den Betrieben gemäß § 1 im Zusammenhang mit der 3. Etappe der Industriepreisreform ergeben (z. B. durch den Bezug von Werkzeugen, Modellen usw. zu neuen Preisen, durch Veränderung der Transporttarife, durch Wirksamwerden neuer Abgabepreise für im eigenen Betrieb hergestellte Erzeugnisse, durch Veränderung von Handelsspannen), werden ausgeglichen:

a) bei den Produktionsgenossenschaften des Handwerks, Arbeitsgemeinschaften der Produktionsgenossenschaften und Einkaufs- und Liefergenossenschaften des Handwerks

— durch Gewinnausgleich nach den Bestimmungen der Anordnung vom 14. November 1966 über die Durchführung vorübergehender finanzieller Maßnahmen bei nichtvolkseigenen Betrieben, für deren Erzeugnisse im Zusammenhang mit der Industriepreisreform neue Industriepreise wirksam werden (GBl. II S. 818),

— durch Steuerermäßigung gemäß Beschluß des Ministerrates vom 29. September 1966 über die Weiterentwicklung der Finanzwirtschaft im Zusammenhang mit der Einführung der 3. Etappe der Industriepreisreform und zur Förderung der Rationalisierung bei Betrieben mit staatlicher Beteiligung, Produktionsgenossenschaften des Handwerks sowie privaten Industrie-, Bau-, Verkehrs- und Handelsbetrieben (GBl. II S. 711);

b) bei den privaten Handwerksbetrieben

— durch den Gewinnausgleich bzw. Steuerermäßigung nach den Bestimmungen der Anordnung vom 15. Dezember 1966 über die Durchführung vorübergehender finanzieller Maßnahmen im Zusammenhang mit der Industriepreisreform bei privaten Handwerkern und Inhabern von Kleinindustriebetrieben.*

(5) Der Ausgleich von Gewinn- bzw. Einkommensveränderungen erfolgt durch den Rat des Kreises — Abteilung Finanzen —.

(6) Der Rat des Kreises — Abteilung Finanzen — kann auf Antrag der Betriebe gemäß § 1 die Zuführung beim Gewinnausgleich bzw. die Verrechnung der Steuerermäßigung mit steuerlichen Abschlagszahlungen monatlich bzw. vierteljährlich vornehmen.

§ 9

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1967 in Kraft.

Berlin, den 15. Dezember 1966

**Der Minister
der Finanzen**

L. V.: Kaminsky
Erster Stellvertreter
des Ministers

**Der Leiter
des Amtes
für Preise**

Halbritter

* Wird in einem der nächsten Gesetzblätter veröffentlicht.

**Anordnung
über die Beibehaltung
der gegenwärtig geltenden Preise des Handwerks
für Lieferungen und Leistungen für die Bevölkerung
nach Einführung der Industriepreise
der 3. Etappe der Industriepreisreform.**

— Putzmacher-, Hutmacher-,
Mützenmacherhandwerk —

Vom 15. Dezember 1966

Um zu sichern, daß

- die Einführung der neuen Industriepreise der 3. Etappe der Industriepreisreform am 1. Januar 1967 nicht mit Veränderungen der am 31. Dezember 1966 geltenden Preise des Handwerks für Lieferungen und Leistungen an die Bevölkerung verbunden wird,
 - die Gewinne der Produktionsgenossenschaften des Handwerks entsprechend dem Beschluß des Ministerrates vom 29. September 1966* beibehalten und die Einkommen der privaten Handwerker durch die neuen Industriepreise nicht verändert werden,
 - durch die neuen Industriepreise keine Einschränkung der Leistungen für die Bevölkerung eintritt,
- wird angeordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Anordnung gilt für Produktionsgenossenschaften des Handwerks und private Betriebe des Putzmacher-, Hutmacher- und Mützenmacherhandwerks (nachfolgend als Handwerksbetriebe bezeichnet). Sie gilt ferner für Arbeitsgemeinschaften der Produktionsgenossenschaften und für Einkaufs- und Liefergenossenschaften des Putzmacher-, Hutmacher- und Mützenmacherhandwerks.

§ 2

Preise für Lieferungen und Leistungen

(1) Die Abgabepreise des Putzmacher-, Hutmacher- und Mützenmacherhandwerks für in Einzelfertigung hergestellte Erzeugnisse sowie für Leistungen für die Bevölkerung bleiben auch nach Inkrafttreten der Preis-anordnungen der 3. Etappe der Industriepreisreform unverändert nach dem Stand vom 31. Dezember 1966 bestehen.

(2) Für die Preisbildung und Preisberechnung für Lieferungen und Leistungen des Putzmacher-, Hutmacher- und Mützenmacherhandwerks gelten weiterhin die am 31. Dezember 1966 geltenden Preisvorschriften.

§ 3

Grund- und Hilfsmaterial

(1) Für das branchentypische Grundmaterial zur Herstellung von Erzeugnissen des Putzmacher-, Hutmacher- und Mützenmacherhandwerks in Einzelfertigung und für

* Beschluß vom 29. September 1966 über die Weiterentwicklung der Finanzwirtschaft im Zusammenhang mit der Einführung der 3. Etappe der Industriepreisreform und zur Förderung der Rationalisierung bei Betrieben mit staatlicher Beteiligung, Produktionsgenossenschaften des Handwerks sowie privaten Industrie-, Bau-, Verkehrs- und Handelsbetrieben (GBl. II S. 711)

die Bevölkerung treten für die Handwerksbetriebe durch die Industriepreise der 3. Etappe der Industriepreisreform keine Veränderungen ein.

(2) Die Handwerksbetriebe gemäß § 1 werden für die Durchführung von Einzelfertigung und Leistung für die Bevölkerung durch die Zulieferer (Produktionsmittelhandel, Einkaufs- und Liefergenossenschaften, Arbeitsgemeinschaften der PGH) für nachfolgende Materialien zu Preisen nach dem Stand vom 31. Dezember 1966 beliefert:

- a) Hutstumpfen,
- b) textiles Material,
- c) sowie sonstige Materialien, für die die Preise durch die Preisordnung Nr. 1843/14 vom 20. Juni 1966 — Inkraftsetzung von Preisordnungen (Sonderdruck Nr. 544 des Gesetzblattes) in Kraft gesetzt worden sind.

Sie erhalten sonstige, nicht textile Grund- und Hilfsmaterialien durch die Lieferer zu Industriepreisen der 3. Etappe der Industriepreisreform.

(3) Soweit die Betriebe des Putzmacher-, Hutmacher- und Mützenmacherhandwerks oder die Einkaufs- und Liefergenossenschaften des Handwerks bzw. die Arbeitsgemeinschaften der PGH zur Weiterbelieferung an die Handwerksbetriebe für die Durchführung von Einzelfertigungen ausnahmsweise Material direkt von Herstellern beziehen, gilt Abs. 2 sinngemäß.

(4) Der Ausgleich zwischen den Industriepreisen der 3. Etappe der Industriepreisreform und den für die Belieferung des Handwerks geltenden Preisen nach dem Stand vom 31. Dezember 1966 (Stand vor Einführung der Industriepreise der 3. Etappe der Industriepreisreform) wird für die im Abs. 2 Buchstaben a und b aufgeführten Materialien nach besonderen Bestimmungen bereits bei den Herstellerbetrieben bzw. beim Produktionsmittelhandel herbeigeführt.

§ 4

**Preise für Lieferungen und Leistungen
in Serienfertigung**

(1) Stellen die im § 1 aufgeführten Betriebe Erzeugnisse in Serienfertigung her, so gelten für die Preisermittlung die Bestimmungen der Preisordnung Nr. 4386 vom 1. Juni 1966 — Kopfbedeckung — (3. Etappe der Industriepreisreform). Dies gilt auch für die Durchführung von Lohnarbeiten für gewerbliche Auftraggeber.

(2) Das Material für die Erzeugnisse und Leistungen gemäß Abs. 1 ist zu Industriepreisen der Industriepreisreform zu beziehen.

(3) Die Einzelhandelsverkaufspreise der in Serienfertigung hergestellten Konsumgüter werden entsprechend den für die Beibehaltung der Einzelhandelsverkaufspreise geltenden Grundsätzen in Höhe der nach dem Stand vom 31. Dezember 1966 geltenden Preise für vergleichbare Konsumgüter festgesetzt.

§ 5

Bewegliche Anlagegegenstände

Die im § 1 aufgeführten Betriebe beziehen bewegliche Anlagegegenstände (z. B. Maschinen, Anlagen, Werk-

zeuge, Vorrichtungen) zu Industriepreisen der 3. Etappe der Industriepreisreform:

§ 6

Neubauleistungen und Baureparaturarbeiten

Betriebe gemäß § 1, die Neubauleistungen und Baureparaturleistungen in Anspruch nehmen, erhalten — entsprechend einer für die Bauwirtschaft getroffenen gesonderten Regelung — diese Leistungen durch die bauausführenden Betriebe zu den 1966 gültigen Baupreisen berechnet.

§ 7

Transporttarife

(1) Sofern Betriebe gemäß § 1 auf Grund der für sie geltenden Preisbildungsbestimmungen berechtigt sind, Bezugskosten gegenüber ihren Abnehmern weiter zu berechnen, dürfen zur Beibehaltung der von den Abnehmern bisher gezahlten Preise die Bezugskosten nur in der 1966 anteilig kalkulierten Höhe berechnet werden.

(2) Entstehen aus der Anwendung neuer Transporttarife Mehraufwendungen, werden diese nach § 8 ausgeglichen.

(3) Für Transportleistungen im Werkverkehr wird bei den im § 1 genannten Handwerksbetrieben die gemäß Preisverordnung Nr. 3030/3 vom 1. November 1966 — Änderung des Güter-Kraftverkehrs-Tarifs (GKT) — ab 1. Januar 1967 festgelegte Verbrauchsabgabe nicht erhoben.

§ 8

Ausgleich von Gewinn- bzw. Einkommensveränderungen

(1) Handwerksbetriebe, die Material zu den neuen Preisen (Stand 1. Januar 1967) beziehen und es entsprechend den Bestimmungen dieser Anordnung zu den alten unveränderten Preisen (Stand 31. Dezember 1966) an ihre Abnehmer weiterberechnen, erhalten die ihnen dadurch entstehende Differenz zwischen den neuen und den alten Materialpreisen entsprechend der Festlegung im § 4 in voller Höhe erstattet. Durch den Bezug des Materials zu den neuen Preisen treten keine Auswirkungen auf die Gewinne der Produktionsgenossenschaften des Handwerks bzw. auf die Einkommen der privaten Handwerksbetriebe ein.

(2) Arbeitsgemeinschaften der Produktionsgenossenschaften bzw. Einkaufs- und Liefergenossenschaften des Handwerks, die Material zu den neuen Preisen beziehen und nach den Bestimmungen dieser Anordnung zu den alten unveränderten Preisen an die Abnehmer weiterberechnen, erhalten die ihnen dadurch entstehende Differenz zwischen den neuen und den alten Materialpreisen entsprechend der Festlegung im § 4 in voller Höhe erstattet. Durch den Bezug des Materials zu den neuen Preisen tritt keine Auswirkung auf den Gewinn dieser Betriebe ein.

(3) Handwerksbetriebe, die für ihre Erzeugnisse und Leistungen gegenüber Industrie und Gewerbe die neuen Preise der Industriepreisreform berechnen, Erlösen mit diesen neuen Preisen ihrer Erzeugnisse auch die neuen

Materialpreise. Durch den Bezug des Materials zu den neuen Preisen treten somit auch in diesen Fällen keine Auswirkungen auf die Gewinne bzw. die Einkommen dieser Betriebe ein.

(4) Andere Auswirkungen, die sich auf den Gewinn bzw. das Einkommen bei den Betrieben gemäß § 1 im Zusammenhang mit der 3. Etappe der Industriepreisreform ergeben (z. B. durch den Bezug von Werkzeugen, Modellen usw. zu neuen Preisen, durch Veränderung der Transporttarife, durch Wirksamwerden neuer Abgabepreise für im eigenen Betrieb hergestellte Erzeugnisse, durch Veränderung von Handelsspannen), werden ausgeglichen:

a) bei den Produktionsgenossenschaften des Handwerks, Arbeitsgemeinschaften der Produktionsgenossenschaften und Einkaufs- und Liefergenossenschaften des Handwerks

— durch Gewinnausgleich nach den Bestimmungen der Anordnung vom 14. November 1966 über die Durchführung vorübergehender finanzieller Maßnahmen bei nichtvolkswirtschaftlichen Betrieben, für deren Erzeugnisse im Zusammenhang mit der Industriepreisreform neue Industriepreise wirksam werden (GBl. II S. 818),

— durch Steuerermäßigung gemäß Beschluß des Ministerrates vom 29. September 1966 über die Weiterentwicklung der Finanzwirtschaft im Zusammenhang mit der Einführung der 3. Etappe der Industriepreisreform und zur Förderung der Rationalisierung bei Betrieben mit staatlicher Beteiligung, Produktionsgenossenschaften des Handwerks sowie privaten Industrie-, Bau-, Verkehrs- und Handelsbetrieben (GBl. II S. 711);

b) bei den privaten Handwerksbetrieben

— durch den Gewinnausgleich bzw. Steuerermäßigung nach den Bestimmungen der Anordnung vom 15. Dezember 1966 über die Durchführung vorübergehender finanzieller Maßnahmen im Zusammenhang mit der Industriepreisreform bei privaten Handwerkern und Inhabern von Kleinindustriebetrieben.*

(5) Der Ausgleich von Gewinn- bzw. Einkommensveränderungen erfolgt durch den Rat des Kreises — Abteilung Finanzen —.

(6) Der Rat des Kreises — Abteilung Finanzen — kann auf Antrag der Betriebe gemäß § 1 die Zuführung beim Gewinnausgleich bzw. die Verrechnung der Steuerermäßigung mit steuerlichen Abschlagszahlungen monatlich bzw. vierteljährlich vornehmen.

§ 9

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1967 in Kraft.

Berlin, den 15. Dezember 1966

Der Minister
der Finanzen

I. V.: K a m i n s k y
Erster Stellvertreter
des Ministers

Der Leiter
des Amtes
für Preise

Halbritter

* Wird in einem der nächsten Gesetzblätter veröffentlicht.

**Anordnung
über die Beibehaltung
der gegenwärtig geltenden Preise des Handwerks
für Lieferungen und Leistungen für die Bevölkerung
nach Einführung der Industriepreise
der 3. Etappe der Industriepreisreform.**

— Weberhandwerk —

Vom 15. Dezember 1966

Um zu sichern, daß

- die Einführung der neuen Industriepreise der 3. Etappe der Industriepreisreform am 1. Januar 1967 nicht mit Veränderungen der am 31. Dezember 1966 geltenden Preise des Handwerks für Lieferungen und Leistungen an die Bevölkerung verbunden wird,
- die Gewinne der Produktionsgenossenschaften des Handwerks entsprechend dem Beschluß des Ministerrates vom 29. September 1966* beibehalten und die Einkommen der privaten Handwerker durch die neuen Industriepreise nicht verändert werden,
- durch die neuen Industriepreise keine Einschränkung der Leistungen für die Bevölkerung eintritt, wird angeordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Anordnung gilt für Produktionsgenossenschaften und private Betriebe des Weberhandwerks einschließlich der anerkannten Kunstschaffenden im Handwerk und Gewerbe und in der Industrie sowie der Mitglieder des Verbandes Bildender Künstler, Sektion Werkkunst, soweit sie Erzeugnisse des Weberhandwerks herstellen (nachfolgend als Handwerksbetriebe bezeichnet). Sie gilt ferner für die Arbeitsgemeinschaften der Produktionsgenossenschaften und für die Einkaufs- und Liefergenossenschaften des Handwerks.

§ 2

**Preise für auf mechanischen Webstühlen
hergestellte Erzeugnisse**

(1) Stellen die im § 1 aufgeführten Betriebe Erzeugnisse auf **mechanischen** Webstühlen her, so gelten für die Preisermittlung die Bestimmungen der jeweiligen Preisregelung der 3. Etappe der Industriepreisreform, einschließlich der zur Sicherung der bestehenden Konsumgüterpreise getroffenen Bestimmungen.

(2) Das Material für die Erzeugnisse gemäß Abs. 1 ist zu Industriepreisen der Industriepreisreform zu beziehen.

(3) Die Einzelhandelsverkaufspreise der hergestellten Konsumgüter werden entsprechend den für die Beibehaltung der Einzelhandelsverkaufspreise geltenden Grundsätzen in Höhe der nach dem Stand vom 31. Dezember 1966 geltenden Preise für vergleichbare Konsumgüter festgesetzt.

* Beschluß vom 29. September 1966 über die Weiterentwicklung der Finanzwirtschaft im Zusammenhang mit der Einführung der 3. Etappe der Industriepreisreform und zur Förderung der Rationalisierung bei Betrieben mit staatlicher Beteiligung, Produktionsgenossenschaften des Handwerks sowie privaten Industrie-, Bau-, Verkehrs- und Handelsbetrieben (GBl. II S. 111)

§ 3

**Preise für auf Handwebstühlen hergestellte
Erzeugnisse**

— Produktionsgenossenschaften des Handwerks —

(1) Die Produktionsgenossenschaften des Handwerks haben für auf Handwebstühlen hergestellte Erzeugnisse ihre Preise nach den Bestimmungen der Preisordnung Nr. 4607 vom 1. Oktober 1966 — Auf Handwebstühlen hergestellte Gewebe und daraus konfektionierte Erzeugnisse — (einschließlich der zur Sicherung der bestehenden Konsumgüterpreise getroffenen Bestimmungen) zu ermitteln. Dies gilt nicht für kunsthandwerkliche Fertigung; hierfür gilt § 5.

(2) Das Material für die Erzeugnisse gemäß Abs. 1 ist zu Industriepreisen der Industriepreisreform zu beziehen.

(3) Die Einzelhandelsverkaufspreise der hergestellten Konsumgüter werden entsprechend den für die Beibehaltung der Einzelhandelsverkaufspreise geltenden Grundsätzen in Höhe der nach dem Stand vom 31. Dezember 1966 geltenden Preise für vergleichbare Konsumgüter festgesetzt.

§ 4

**Preise für auf Handwebstühlen hergestellte
Erzeugnisse**

— Private Handwerksbetriebe —

(1) Die privaten Handwerksbetriebe haben für auf Handwebstühlen hergestellte Erzeugnisse auch nach Inkrafttreten der Preisordnungen der 3. Etappe der Industriepreisreform Preise nach dem Stand vom 31. Dezember 1966 zu berechnen. Grundlage der Preisermittlung sind weiterhin die am 31. Dezember 1966 geltenden Preisvorschriften (einschließlich der am 31. Dezember 1966 geltenden Vorschriften über die Preiseinstufung). Dies gilt nicht für kunsthandwerkliche Fertigung; hierfür gilt § 5.

(2) Die privaten Handwerksbetriebe beziehen das Material für Erzeugnisse gemäß Abs. 1 zu Industriepreisen der Industriepreisreform. Sie wenden bei der Preisermittlung jedoch weiterhin die Materialpreise an, die am 31. Dezember 1966 der Preisermittlung zugrunde gelegt wurden („alte Preise“). Der Ausgleich zwischen diesen Preisen erfolgt nach dem bisherigen Verfahren bei den Handwerksbetrieben; hierzu sind anzuwenden:

— die Anordnung (Nr. 1) vom 25. Mai 1964 über die Zuführung und Abführung von Preisdifferenzen für Chemiefaserstoffe (Fasern und Seiden), Naturseide und Flockenbast durch Herstellungsbetriebe von Textilerzeugnissen (GBl. II S. 517);

— die Anordnung Nr. 2 vom 2. Dezember 1964 über die Zuführung und Abführung von Preisdifferenzen für Chemiefaserstoffe (Fasern und Seiden), Naturseide und Flockenbast durch Herstellungsbetriebe von Textilerzeugnissen (GBl. II S. 1010);

— die Anordnung Nr. 1 vom 2. Dezember 1964 über die Zuführung und Abführung von Preisdifferenzen für natürliche Textilrohstoffe, Garne, Zwirne und Lohnarbeiten in der Textilindustrie (GBl. II S. 1013).

§ 5

Preise für kunsthandwerkliche Erzeugnisse

(1) Die anerkannten Kunstschaffenden im Handwerk und Gewerbe und in der Industrie sowie die Mitglieder des Verbandes Bildender Künstler, Sektion Werkkunst, haben für auf Handwebstühlen hergestellte Erzeugnisse auch nach Inkrafttreten der Preisanordnungen der 3. Etappe der Industriepreisreform Preise nach dem Stand vom 31. Dezember 1966 zu berechnen. Grundlage der Preisermittlung sind weiterhin die am 31. Dezember 1966 geltenden Preisvorschriften.

(2) Die im Abs. 1 genannten Hersteller beziehen das Material für die Herstellung von Erzeugnissen auf Handwebstühlen weiterhin zu den besonderen, für Zwecke der Einzelfertigung geltenden Preisen nach dem Stand vom 31. Dezember 1966. Der Ausgleich zwischen diesen besonderen Preisen und den Industriepreisen der Industriepreisreform erfolgt nach dem bisherigen Verfahren bei den Herstellern der Materialien bzw. beim Produktionsmittelhandel. Für Chemiefaserstoffe und Naturseide ist hierzu die Anordnung vom 25. Mai 1964 über die Behandlung von Chemiefaserstoffen (Fasern und Seiden), Naturseide und Flockenbast bei Verwendung zu textiltfremden und sonstigen Zwecken (GBl. II S. 522) anzuwenden.

§ 6

Bewegliche Anlagegegenstände

Die im § 1 aufgeführten Betriebe beziehen bewegliche Anlagegegenstände, z.B. Maschinen, Anlagen, Werkzeuge, Vorrichtungen, zu Industriepreisen der 3. Etappe der Industriepreisreform.

§ 7

Neubauleistungen und Baureparaturarbeiten

Betriebe des Weberhandwerks sowie sonstige im § 1 aufgeführte Betriebe, die Neubauleistungen und Baureparaturleistungen in Anspruch nehmen, erhalten — entsprechend einer für die Bauwirtschaft gesondert getroffenen Regelung — diese Leistungen durch die bauausführenden Betriebe zu den 1966 geltenden Baupreisen berechnet.

§ 8

Transporttarife

(1) Sofern Betriebe gemäß § 1 auf Grund der für sie geltenden Preisbildungsbestimmungen berechtigt sind, Bezugskosten gegenüber ihren Abnehmern weiterzuberechnen, dürfen zur Beibehaltung der von den Abnehmern bisher gezahlten Preise die Bezugskosten nur in der 1966 anteilig kalkulierten Höhe berechnet werden. Sofern Abnehmer zu neuen Preisen beliefert werden, dürfen auch die Bezugskosten in der sich aus den neuen Transporttarifen ergebenden Höhe anteilig kalkuliert werden.

(2) Entstehen aus der Anwendung neuer Transporttarife Mehraufwendungen, werden diese nach § 9 ausgeglichen.

(3) Für Transportleistungen im Werkverkehr wird bei den im § 1 genannten Handwerksbetrieben die gemäß Preisanordnung Nr. 3030/3 vom 1. November 1966 — Änderung des Güter-Kraftverkehrs-Tarifs (GKT) — ab 1. Januar 1967 festgelegte Verbrauchsabgabe nicht erhoben.

§ 9

Ausgleich von Gewinn- bzw. Einkommensveränderungen

(1) Handwerksbetriebe, die Material zu den neuen Preisen (Stand 1. Januar 1967) beziehen und es entsprechend den Bestimmungen dieser Anordnung zu den alten unveränderten Preisen (Stand 31. Dezember 1966) an ihre Abnehmer weiterberechnen, erhalten die ihnen dadurch entstehende Differenz zwischen den neuen und den alten Materialpreisen entsprechend der Festlegung im § 4 in voller Höhe erstattet. Durch den Bezug des Materials zu den neuen Preisen treten keine Auswirkungen auf die Gewinne der Produktionsgenossenschaften des Handwerks bzw. auf die Einkommen der privaten Handwerksbetriebe ein.

(2) Arbeitsgemeinschaften der Produktionsgenossenschaften bzw. Einkaufs- und Liefergenossenschaften des Handwerks, die Material zu den neuen Preisen beziehen und nach den Bestimmungen dieser Anordnung zu den alten unveränderten Preisen an die Abnehmer weiterberechnen, erhalten die ihnen dadurch entstehende Differenz zwischen den neuen und den alten Materialpreisen entsprechend der Festlegung im § 4 in voller Höhe erstattet. Durch den Bezug des Materials zu den neuen Preisen tritt keine Auswirkung auf den Gewinn dieser Betriebe ein.

(3) Handwerksbetriebe, die für ihre Erzeugnisse und Leistungen gegenüber Industrie und Gewerbe die neuen Preise der Industriepreisreform berechnen, erlösen mit diesen neuen Preisen ihrer Erzeugnisse auch die neuen Materialpreise. Durch den Bezug des Materials zu den neuen Preisen treten somit auch in diesen Fällen keine Auswirkungen auf die Gewinne bzw. die Einkommen dieser Betriebe ein.

(4) Andere Auswirkungen, die sich auf den Gewinn bzw. das Einkommen bei den Betrieben gemäß § 1 im Zusammenhang mit der 3. Etappe der Industriepreisreform ergeben (z.B. durch den Bezug von Werkzeugen, Modellen usw. zu neuen Preisen, durch Veränderung der Transporttarife, durch Wirksamwerden neuer Abgabepreise für im eigenen Betrieb hergestellte Erzeugnisse, durch Veränderung von Handelspreisen), werden ausgeglichen:

a) bei den Produktionsgenossenschaften des Handwerks, Arbeitsgemeinschaften der Produktionsgenossenschaften und Einkaufs- und Liefergenossenschaften des Handwerks

— durch Gewinnausgleich nach den Bestimmungen der Anordnung vom 14. November 1966 über die Durchführung vorübergehender finanzieller Maßnahmen bei nichtvolkseigenen Betrieben, für deren Erzeugnisse im Zusammenhang mit der Industriepreisreform neue Industriepreise wirksam werden (GBl. II S. 816),

— durch Steuerermäßigung gemäß Beschluß des Ministerrates vom 29. September 1966 über die Weiterentwicklung der Finanzwirtschaft im Zusammenhang mit der Einführung der 3. Etappe der Industriepreisreform und zur Förderung der Rationalisierung bei Betrieben mit staatlicher Beteiligung, Produktionsgenossenschaften des Handwerks sowie privaten Industrie-, Bau-, Verkehrs- und Handelsbetrieben (GBl. II S. 711),

b) bei den privaten Handwerksbetrieben

- durch den Gewinnausgleich bzw. Steuerermäßigung nach den Bestimmungen der Anordnung vom 15. Dezember 1966 über die Durchführung vorübergehender finanzieller Maßnahmen im Zusammenhang mit der Industriepreisreform bei privaten Handwerkern und Inhabern von Kleinindustriebetrieben.*

(5) Der Ausgleich von Gewinn- bzw. Einkommensveränderungen erfolgt durch den Rat des Kreises — Abteilung Finanzen —

(6) Der Rat des Kreises — Abteilung Finanzen — kann auf Antrag der Betriebe gemäß § 1 die Zuführung beim Gewinnausgleich bzw. die Verrechnung der Steuerermäßigung mit steuerlichen Abschlagszahlungen monatlich bzw. vierteljährlich vornehmen.

§ 10

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1967 in Kraft.

Berlin, den 15. Dezember 1966

Der Minister der Finanzen	Der Leiter des Amtes für Preise
I. V.: Kaminsky Erster Stellvertreter des Ministers	Halbritter

Anordnung über die Beibehaltung der gegenwärtig geltenden Preise des Handwerks für Lieferungen und Leistungen für die Bevölkerung nach Einführung der Industriepreise der 3. Etappe der Industriepreisreform.

— Strickerhandwerk, Stickerhandwerk —

Vom 15. Dezember 1966

Um zu sichern, daß

- die Einführung der neuen Industriepreise der 3. Etappe der Industriepreisreform am 1. Januar 1967 nicht mit Veränderungen der am 31. Dezember 1966 geltenden Preise des Handwerks für Lieferungen und Leistungen an die Bevölkerung verbunden wird,
 - die Gewinne der Produktionsgenossenschaften des Handwerks entsprechend dem Beschluß des Ministerrates vom 29. September 1966** beibehalten und die Einkommen der privaten Handwerker durch die neuen Industriepreise nicht verändert werden,
 - durch die neuen Industriepreise keine Einschränkung der Leistungen für die Bevölkerung eintritt,
- wird angeordnet:

* Wird in einem der nächsten Gesetzblätter veröffentlicht.

** Beschluß vom 29. September 1966 über die Weiterentwicklung der Finanzwirtschaft im Zusammenhang mit der Einführung der 3. Etappe der Industriepreisreform und zur Förderung der Rationalisierung bei Betrieben mit staatlicher Beteiligung, Produktionsgenossenschaften des Handwerks sowie privaten Industrie-, Bau-, Verkehrs- und Handelsbetrieben (GBl. II S. 711)

§ 1

Geltungsbereich

Diese Anordnung gilt für Produktionsgenossenschaften und private Betriebe des Strickerhandwerks und des Stickerhandwerks (nachfolgend als Handwerksbetriebe bezeichnet). Sie gilt ferner für die Arbeitsgemeinschaften der Produktionsgenossenschaften und für Einkaufs- und Liefergenossenschaften des Handwerks.

§ 2

Preise für Leistungen für die Bevölkerung

(1) Die Abgabepreise des Handwerks für Leistungen für die Bevölkerung bleiben auch nach Inkrafttreten der Preisanordnungen der 3. Etappe der Industriepreisreform unverändert nach dem Stand vom 31. Dezember 1966 bestehen.

(2) Für die Preisbildung und Preisberechnung gelten weiterhin die am 31. Dezember 1966 geltenden Preisvorschriften.

§ 3

Grund- und Hilfsmaterial

(1) Für textiles Grundmaterial, das bei Leistungen für die Bevölkerung Verwendung findet, treten für die Handwerksbetriebe durch die Industriepreise der 3. Etappe der Industriepreisreform keine Veränderungen ein.

(2) Die Handwerksbetriebe gemäß § 1 werden für die Durchführung von Leistungen für die Bevölkerung durch die Zulieferer (Produktionsmittelhandel, Einkaufs- und Liefergenossenschaften, Arbeitsgemeinschaften der PGH) mit nachfolgenden Materialien zu Preisen nach dem Stand vom 31. Dezember 1966 beliefert:

- a) textiles Grund- und Hilfsmaterial,
- b) Reißverschlüsse,
- c) sonstige Materialien, für die die Preise durch die Preisanordnung Nr. 1843/14 vom 20. Juni 1966 — Inkraftsetzung von Preisanordnungen — (Sonderdruck Nr. 544 des Gesetzblattes) in Kraft gesetzt worden sind.

Sie erhalten sonstige nicht textile Grund- und Hilfsmaterialien durch die Lieferer zu Industriepreisen der 3. Etappe der Industriepreisreform.

(3) Soweit die Betriebe des Strickerhandwerks und des Stickerhandwerks sowie die Einkaufs- und Liefergenossenschaften des Handwerks oder die Arbeitsgemeinschaften der PGH zur Weiterbelieferung an die Handwerksbetriebe für die Durchführung von Leistungen für die Bevölkerung ausnahmsweise direkt von Herstellern beziehen, gilt Abs. 2 sinngemäß.

(4) Der Ausgleich zwischen den Industriepreisen der 3. Etappe der Industriepreisreform und den für die Belieferung des Handwerks geltenden Preisen nach dem Stand vom 31. Dezember 1966 (Stand vor Einführung der Industriepreise der 3. Etappe der Industriepreisreform) wird für die im Abs. 2 Buchstaben a und b aufgeführten Materialien nach besonderen Bestimmungen bereits bei den Herstellerbetrieben bzw. beim Produktionsmittelhandel herbeigeführt.

§ 4

Preise für die Lieferung von Erzeugnissen und für Lohnarbeiten

(1) Stellen die im § 1 aufgeführten Betriebe Erzeugnisse in Serienfertigung her, so gelten für die Preisermittlung die Bestimmungen der jeweiligen Preisregelung der 3. Etappe der Industriepreisreform, einschließlich der zur Beibehaltung der bestehenden Konsumgüterpreise getroffenen Bestimmungen. Dies gilt auch für die Durchführung von Lohnarbeiten für gewerbliche Auftraggeber.

(2) Das Material für die Erzeugnisse und Leistungen gemäß Abs. 1 ist zu Industriepreisen der Industriepreisreform zu beziehen.

(3) Die Einzelhandelsverkaufspreise der hergestellten Konsumgüter werden entsprechend den für die Beibehaltung der Einzelhandelsverkaufspreise geltenden Grundsätzen in Höhe der nach dem Stand vom 31. Dezember 1966 geltenden Preise für vergleichbare Konsumgüter festgesetzt.

§ 5

Bewegliche Anlagegegenstände

Die im § 1 aufgeführten Betriebe beziehen bewegliche Anlagegegenstände (z. B. Maschinen, Anlagen, Werkzeuge, Vorrichtungen) zu Industriepreisen der 3. Etappe der Industriepreisreform.

§ 6

Neubauleistungen und Baureparaturarbeiten

Betriebe gemäß § 1, die Neubauleistungen und Baureparaturleistungen in Anspruch nehmen, erhalten — entsprechend einer für die Bauwirtschaft getroffenen gesonderten Regelung — diese Leistungen durch die bauausführenden Betriebe zu den 1966 gültigen Baupreisen berechnet.

§ 7

Transporttarife

(1) Sofern Betriebe gemäß § 1 auf Grund der für sie geltenden Preisbildungsbestimmungen berechtigt sind, Bezugskosten gegenüber ihren Abnehmern weiterzuberechnen, dürfen zur Beibehaltung der von den Abnehmern bisher gezahlten Preise die Bezugskosten nur in der 1966 anteilig kalkulierten Höhe berechnet werden. Sofern Abnehmer zu neuen Preisen beliefert werden, dürfen auch die Bezugskosten in der sich aus den neuen Transporttarifen ergebenden Höhe anteilig kalkuliert werden.

(2) Entstehen aus der Anwendung neuer Transporttarife Mehraufwendungen, werden diese nach § 8 ausgeglichen.

(3) Für Transportleistungen im Werkverkehr wird bei den im § 1 genannten Handwerksbetrieben die gemäß Preisordnung Nr. 3030/3 vom 1. November 1966 — Änderung des Güter-Kraftverkehrs-Tarifs (GKT) — ab 1. Januar 1967 festgelegte Verbrauchsabgabe nicht erhoben.

§ 8

Ausgleich von Gewinn- bzw. Einkommensveränderungen

(1) Handwerksbetriebe, die Material zu den neuen Preisen (Stand 1. Januar 1967) beziehen und es entsprechend den Bestimmungen dieser Anordnung zu den alten unveränderten Preisen (Stand 31. Dezember 1966) an ihre Abnehmer weiterberechnen, erhalten die ihnen dadurch entstehende Differenz zwischen den

neuen und den alten Materialpreisen entsprechend der Festlegung im § 4 in voller Höhe erstattet. Durch den Bezug des Materials zu den neuen Preisen treten keine Auswirkungen auf die Gewinne der Produktionsgenossenschaften des Handwerks bzw. auf die Einkommen der privaten Handwerksbetriebe ein.

(2) Arbeitsgemeinschaften der Produktionsgenossenschaften bzw. Einkaufs- und Liefergenossenschaften des Handwerks, die Material zu den neuen Preisen beziehen und nach den Bestimmungen dieser Anordnung zu den alten unveränderten Preisen an die Abnehmer weiterberechnen, erhalten die ihnen dadurch entstehende Differenz zwischen den neuen und den alten Materialpreisen entsprechend der Festlegung im § 4 in voller Höhe erstattet. Durch den Bezug des Materials zu den neuen Preisen tritt keine Auswirkung auf den Gewinn dieser Betriebe ein.

(3) Handwerksbetriebe, die für ihre Erzeugnisse und Leistungen gegenüber Industrie und Gewerbe die neuen Preise der Industriepreisreform berechnen, erlösen mit diesen neuen Preisen ihrer Erzeugnisse auch die neuen Materialpreise. Durch den Bezug des Materials zu den neuen Preisen treten somit auch in diesen Fällen keine Auswirkungen auf die Gewinne bzw. die Einkommen dieser Betriebe ein.

(4) Andere Auswirkungen, die sich auf den Gewinn bzw. das Einkommen bei den Betrieben gemäß § 1 im Zusammenhang mit der 3. Etappe der Industriepreisreform ergeben (z. B. durch den Bezug von Werkzeugen, Modellen usw. zu neuen Preisen, durch Veränderung der Transporttarife, durch Wirksamwerden neuer Abgabepreise für im eigenen Betrieb hergestellte Erzeugnisse, durch Veränderung von Handelsspannen), werden ausgeglichen:

a) bei den Produktionsgenossenschaften des Handwerks, Arbeitsgemeinschaften der Produktionsgenossenschaften und Einkaufs- und Liefergenossenschaften des Handwerks

— durch Gewinnausgleich nach den Bestimmungen der Anordnung vom 14. November 1963 über die Durchführung vorübergehender finanzieller Maßnahmen bei nichtvolkseigenen Betrieben, für deren Erzeugnisse im Zusammenhang mit der Industriepreisreform neue Industriepreise wirksam werden (GBI. II S. 818),

— durch Steuerermäßigung gemäß Beschluß des Ministerrates vom 29. September 1966 über die Weiterentwicklung der Finanzwirtschaft im Zusammenhang mit der Einführung der 3. Etappe der Industriepreisreform und zur Förderung der Rationalisierung bei Betrieben mit staatlicher Beteiligung, Produktionsgenossenschaften des Handwerks sowie privaten Industrie-, Bau-, Verkehrs- und Handelsbetrieben (GBI. II S. 711),

b) bei den privaten Handwerksbetrieben

— durch den Gewinnausgleich bzw. Steuerermäßigung nach den Bestimmungen der Anordnung vom 15. Dezember 1966 über die Durchführung vorübergehender finanzieller Maßnahmen im Zusammenhang mit der Industriepreisreform bei privaten Handwerkern und Inhabern von Kleinindustriebetrieben.*

* Wird in einem der nächsten Gesetzblätter veröffentlicht.

(5) Der Ausgleich von Gewinn- bzw. Einkommensveränderungen erfolgt durch den Rat des Kreises — Abteilung Finanzen —.

(6) Der Rat des Kreises — Abteilung Finanzen — kann auf Antrag der Betriebe gemäß § 1 die Zuführung beim Gewinnausgleich bzw. die Verrechnung der Steuerermäßigung mit steuerlichen Abschlagszahlungen monatlich bzw. vierteljährlich vornehmen.

§ 9

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1967 in Kraft.

Berlin, den 15. Dezember 1966

Der Minister der Finanzen	Der Leiter des Amtes für Preise
I. V.: Kaminsky Erster Stellvertreter des Ministers	Halbritter

Anordnung über die Beibehaltung der gegenwärtig geltenden Preise des Handwerks für Lieferungen und Leistungen für die Bevölkerung nach Einführung der Industriepreise der 3. Etappe der Industriepreisreform.

— Seilerhandwerk —

Vom 15. Dezember 1966

Um zu sichern, daß

- die Einführung der neuen Industriepreise der 3. Etappe der Industriepreisreform am 1. Januar 1967 nicht mit Veränderungen der am 31. Dezember 1966 geltenden Preise des Handwerks für Lieferungen und Leistungen an die Bevölkerung verbunden wird,
- die Gewinne der Produktionsgenossenschaften des Handwerks entsprechend dem Beschluß des Ministerrates vom 29. September 1966* beibehalten und die Einkommen der privaten Handwerker durch die neuen Industriepreise nicht verändert werden,
- durch die neuen Industriepreise keine Einschränkung der Leistungen für die Bevölkerung eintritt,

wird angeordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Anordnung gilt für Produktionsgenossenschaften und private Betriebe des Seilerhandwerks (nachfolgend als Handwerksbetriebe bezeichnet). Sie gilt ferner für die Arbeitsgemeinschaften der Produktionsgenossenschaften und für Einkaufs- und Liefergenossenschaften des Handwerks.

* Beschluß vom 29. September 1966 über die Weiterentwicklung der Finanzwirtschaft im Zusammenhang mit der Einführung der 3. Etappe der Industriepreisreform und zur Förderung der Rationalisierung bei Betrieben mit staatlicher Beteiligung, Produktionsgenossenschaften des Handwerks sowie privaten Industrie-, Bau-, Verkehrs- und Handelsbetrieben (GBl. II S. 711)

§ 2

Preise für Erzeugnisse des Seilerhandwerks

(1) Die Abgabepreise des Seilerhandwerks für Erzeugnisse, die als Konsumgüter zur Versorgung der Bevölkerung geliefert werden, bleiben auch nach Inkrafttreten der Preisordnungen der 3. Etappe der Industriepreisreform unverändert nach dem Stand vom 31. Dezember 1966 bestehen. Diese Preise ergeben sich aus Preisliste 2 der Preisordnung Nr. 4326 vom 1. April 1966 — Seilerwaren und Werg —, die am 11. Juli 1966 durch die Preisordnung Nr. 1843/14 vom 20. Juni 1966 — Inkraftsetzung von Preisordnungen — (Sonderdruck Nr. 544 des Gesetzblattes) in Kraft gesetzt wurde bzw. aus den in Ergänzung dieser Preisliste erteilten Preisbewilligungen.

(2) Für Seilerwaren, die als Produktionsmittel geliefert werden (Lieferung an gewerbliche Abnehmer), ermitteln die Betriebe des Seilerhandwerks ihre Abgabepreise — zugleich als Betriebspreise — auch nach dem 31. Dezember 1966 nach den bisher geltenden Preisvorschriften des Seilerhandwerks, jedoch unter Berücksichtigung der am 1. Januar 1967 wirksam werdenden Industriepreise der Industriepreisreform für das verwendete Material. Die Regelleistungspreise der Preisverordnung Nr. 184 vom 20. August 1951 über die Änderung der Preisverordnung Nr. 84 — Verordnung über die Preisbildung im Seilerhandwerk — (GBl. S. 831) sind ab 1. Januar 1967 nicht mehr anzuwenden. Für die Anwendung von Materialgemeinkostenzuschlägen gilt § 4. — Bei Lieferung von Werg als Produktionsmittel sind die Abgabepreise aus Preisliste 1 der Preisordnung Nr. 4326 vom 1. April 1966 anzuwenden.

(3) Die Betriebspreise für Konsumgüter sind von den Betrieben des Seilerhandwerks nach den in Abs. 2 getroffenen Bestimmungen zu ermitteln. Die Differenzbeträge zwischen den Betriebspreisen und den Abgabepreisen für Konsumgüter sind von den Betrieben des Seilerhandwerks als Verbrauchsabgabe abzuführen oder werden als produktgebundene Preisstützung gewährt.

§ 3

Grund- und Hilfsmaterial

Die Betriebe des Seilerhandwerks beziehen das gesamte Material zu den ab 1. Januar 1967 geltenden Industriepreisen der Industriepreisreform.

§ 4

Anwendung von Materialgemeinkostenzuschlägen

Damit durch die Anwendung der neuen Materialpreise der Industriepreisreform bei der Ermittlung der Betriebspreise für Seilerwaren keine Veränderung in der Höhe der kalkulatorischen Materialgemeinkosten eintritt, sind die in der Ersten Durchführungsbestimmung zur Preisverordnung Nr. 84 vom 28. Juli 1950 — Preisbildung im Seilerhandwerk — (GBl. S. 812) aufgeführten Materialgemeinkostenzuschläge (einschließlich Abgang auf das Material) nach dem 31. Dezember 1966 nicht mehr anzuwenden. Diese Zuschläge werden neu festgesetzt und den Betrieben des Seilerhandwerks durch den Rat des Bezirkes Gera, Abteilung Finanzen, bekanntgegeben. Soweit eine Bekanntgabe bis zum 31. Dezember 1966 nicht erfolgt ist, sind die neuen Zuschläge bei dieser Dienststelle anzufordern.

§ 5

Bewegliche Anlagegegenstände

Die im § 1 aufgeführten Betriebe beziehen bewegliche Anlagegegenstände (z. B. Maschinen, Anlagen, Werkzeuge, Vorrichtungen) zu Industriepreisen der 3. Etappe der Industriepreisreform.

§ 6

Neubauleistungen und Baureparaturarbeiten

Betriebe gemäß § 1, die Neubauleistungen und Baureparaturleistungen in Anspruch nehmen, erhalten — entsprechend einer für die Bauwirtschaft getroffenen gesonderten Regelung — diese Leistungen durch die bauausführenden Betriebe zu den 1966 gültigen Baupreisen berechnet.

§ 7

Transporttarife

(1) Sofern Betriebe gemäß § 1 auf Grund der für sie geltenden Preisbildungsbestimmungen berechtigt sind, Bezugskosten gegenüber ihren Abnehmern weiterzuberechnen, dürfen zur Beibehaltung der von den Abnehmern bisher gezahlten Preise die Bezugskosten nur in der 1966 anteilig kalkulierten Höhe berechnet werden. Sofern Abnehmer zu neuen Preisen beliefert werden, dürfen auch die Bezugskosten in der sich aus den neuen Transporttarifen ergebenden Höhe anteilig kalkuliert werden.

(2) Entstehen aus der Anwendung neuer Transporttarife Mehraufwendungen, werden diese nach § 8 ausgeglichen.

(3) Für Transportleistungen im Werkverkehr wird bei den im § 1 genannten Handwerksbetrieben die gemäß Preisordnung Nr. 3030/3 vom 1. November 1966 — Änderung des Güter-Kraftverkehrs-Tarifs (GKT) — ab 1. Januar 1967 festgelegte Verbrauchsabgabe nicht erhoben.

§ 8

Ausgleich von Gewinn- bzw. Einkommensveränderungen

(1) Handwerksbetriebe, die Material zu den neuen Preisen (Stand 1. Januar 1967) beziehen und es entsprechend den Bestimmungen dieser Anordnung zu den alten unveränderten Preisen (Stand 31. Dezember 1966) zu ihren Abnehmern weiterberechnen, erhalten die ihnen dadurch entstehende Differenz zwischen den neuen und den alten Materialpreisen entsprechend der Festlegung im § 4 in voller Höhe erstattet. Durch den Bezug des Materials zu den neuen Preisen treten keine Auswirkungen auf die Gewinne der Produktionsgenossenschaften des Handwerks bzw. auf die Einkommen der privaten Handwerksbetriebe ein.

(2) Arbeitsgemeinschaften der Produktionsgenossenschaften bzw. Einkaufs- und Liefergenossenschaften des Handwerks, die Material zu den neuen Preisen beziehen und nach den Bestimmungen dieser Anordnung zu den alten unveränderten Preisen an die Abnehmer weiterberechnen, erhalten die ihnen dadurch entstehende Differenz zwischen den neuen und den alten Materialpreisen entsprechend der Festlegung im § 4 in voller Höhe erstattet. Durch den Bezug des Materials zu den neuen Preisen tritt keine Auswirkung auf den Gewinn dieser Betriebe ein.

(3) Handwerksbetriebe, die für ihre Erzeugnisse und Leistungen gegenüber Industrie und Gewerbe die neuen Preise der Industriepreisreform berechnen, erlösen mit diesen neuen Preisen ihrer Erzeugnisse auch die neuen Materialpreise. Durch den Bezug des Materials zu den neuen Preisen treten somit auch in diesen Fällen keine Auswirkungen auf die Gewinne bzw. die Einkommen dieser Betriebe ein.

(4) Andere Auswirkungen, die sich auf den Gewinn bzw. das Einkommen bei den Betrieben gemäß § 1 im Zusammenhang mit der 3. Etappe der Industriepreisreform ergeben (z. B. durch den Bezug von Werkzeugen, Modellen usw. zu neuen Preisen, durch Veränderung der Transporttarife, durch Wirksamwerden neuer Abgabepreise für im eigenen Betrieb hergestellte Erzeugnisse, durch Veränderung von Handelsspannen), werden ausgeglichen:

a) bei den Produktionsgenossenschaften des Handwerks, Arbeitsgemeinschaften der Produktionsgenossenschaften und Einkaufs- und Liefergenossenschaften des Handwerks

— durch Gewinnausgleich nach den Bestimmungen der Anordnung vom 14. November 1966 über die Durchführung vorübergehender finanzieller Maßnahmen bei nichtvolkseigenen Betrieben, für deren Erzeugnisse im Zusammenhang mit der Industriepreisreform neue Industriepreise wirksam werden (GBl. II S. 818),

— durch Steuerermäßigung gemäß Beschluß des Ministerrates vom 29. September 1966 über die Weiterentwicklung der Finanzwirtschaft im Zusammenhang mit der Einführung der 3. Etappe der Industriepreisreform und zur Förderung der Rationalisierung bei Betrieben mit staatlicher Beteiligung, Produktionsgenossenschaften des Handwerks sowie privaten Industrie-, Bau-, Verkehrs- und Handelsbetrieben (GBl. II S. 711);

b) bei den privaten Handwerksbetrieben

— durch den Gewinnausgleich bzw. Steuerermäßigung nach den Bestimmungen der Anordnung vom 15. Dezember 1966 über die Durchführung vorübergehender finanzieller Maßnahmen im Zusammenhang mit der Industriepreisreform bei privaten Handwerkern und Inhabern von Kleinindustriebetrieben.*

(5) Der Ausgleich von Gewinn- bzw. Einkommensveränderungen erfolgt durch den Rat des Kreises — Abteilung Finanzen —.

(6) Der Rat des Kreises — Abteilung Finanzen — kann auf Antrag der Betriebe gemäß § 1 die Zuführung beim Gewinnausgleich bzw. die Verrechnung der Steuerermäßigung mit steuerlichen Abschlagszahlungen monatlich bzw. vierteljährlich vornehmen.

§ 9

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1967 in Kraft.

Berlin, den 15. Dezember 1966

**Der Minister
der Finanzen**

I. V.: Kaminsky

Erster Stellvertreter
des Ministers

**Der Leiter
des Amtes
für Preise**

Halbritter

* Wird in einem der nächsten Gesetzblätter veröffentlicht.

**Anordnung
über die Beibehaltung
der gegenwärtig geltenden Preise des Handwerks
für Lieferungen und Leistungen für die Bevölkerung
nach Einführung der Industriepreise
der 3. Etappe der Industriepreisreform.
— Schuhmacherhandwerk
und Orthopädieschuhmacherhandwerk —**

Vom 15. Dezember 1966

Um zu sichern, daß

- die Einführung der neuen Industriepreise der 3. Etappe der Industriepreisreform am 1. Januar 1967 nicht mit Veränderungen der am 31. Dezember 1966 geltenden Preise des Handwerks für Lieferungen und Leistungen an die Bevölkerung verbunden wird,
- die Gewinne der Produktionsgenossenschaften des Handwerks entsprechend dem Beschluß des Ministerrates vom 29. September 1966* beibehalten und die Einkommen der privaten Handwerker durch die neuen Industriepreise nicht verändert werden,
- durch die neuen Industriepreise keine Einschränkung der Leistungen für die Bevölkerung eintritt,

wird angeordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Anordnung gilt für Produktionsgenossenschaften und private Betriebe des Schuhmacher- und Orthopädieschuhmacherhandwerks (im folgenden als Handwerksbetriebe bezeichnet). Sie gilt ferner für Arbeitsgemeinschaften der Produktionsgenossenschaften des Handwerks und für Einkaufs- und Liefergenossenschaften des Schuhmacher- und Orthopädieschuhmacherhandwerks.

§ 2

**Preise für Lieferungen und Leistungen
(Reparaturen und Einzelfertigungen)**

(1) Die Abgabepreise des Handwerks für in Einzelfertigung hergestelltes Schuhwerk und für Schuhreparaturleistungen bleiben auch nach Inkrafttreten der Preisordnungen der 3. Etappe der Industriepreisreform unverändert nach dem Stand vom 31. Dezember 1966 bestehen.

(2) Für die Preisbildung und Preisberechnung gelten weiterhin die am 31. Dezember 1966 geltenden Preisvorschriften.

§ 3

**Grund- und Hilfsmaterial für
Reparaturen und Einzelfertigungen**

(1) Für das branchentypische Grundmaterial zur Herstellung in Einzelfertigung und zur Reparatur von Erzeugnissen des Schuhmacher- und Orthopädieschuhmacherhandwerks treten für die Handwerksbetriebe durch die Industriepreise der 3. Etappe der Industriepreisreform keine Veränderungen ein.

(2) Die Handwerksbetriebe gemäß § 1 werden für die Durchführung von Einzelfertigungen und Reparaturlei-

* Beschluß vom 29. September 1966 über die Weiterentwicklung der Finanzwirtschaft im Zusammenhang mit der Einführung der 3. Etappe der Industriepreisreform und zur Förderung der Rationalisierung bei Betrieben mit staatlicher Beteiligung, Produktionsgenossenschaften des Handwerks sowie privaten Industrie-, Bau-, Verkehrs- und Handelsbetrieben (GBl. II S. 711)

stungen durch die Zulieferer (Produktionsmittelhandel, Einkaufs- und Liefergenossenschaften und Arbeitsgemeinschaften der Produktionsgenossenschaften des Handwerks) nachfolgende Materialien zu Preisen nach dem Stand vom 31. Dezember 1966 geliefert erhalten:

- a) Ober-, Boden-, Futterleder, Besohlmaterial aus Gummi und Plaste,
- b) orthopädische Einzelteile für Schuhe, textile Futterstoffe, zugerichtete Felle und Pelzbordüren,
- c) sowie sonstige Materialien, für die die Preise durch die Preisordnung Nr. 1843/14 vom 20. Juni 1966 — Inkraftsetzung von Preisordnungen — (Sonderdruck Nr. 544 des Gesetzblattes) in Kraft gesetzt worden sind.

Sie erhalten sonstige Schuhbedarfsartikel (z. B. Schuhbedarfsartikel aus Holz, Metall und Plaste, Stoßplatten und Beschläge, Gips, Klebstoffe, Schuhösen und Zwecken) durch die Lieferer zu Industriepreisen der 3. Etappe der Industriepreisreform.

(3) Soweit die Betriebe des Schuhmacher- und Orthopädieschuhmacherhandwerks, die Einkaufs- und Liefergenossenschaften des Handwerks oder die Arbeitsgemeinschaften der Produktionsgenossenschaften zur Weiterbelieferung an Handwerksbetriebe für die Durchführung von Einzelfertigungen und Reparaturen ausnahmsweise Material direkt von den Herstellern beziehen, gilt Abs. 2 sinngemäß.

(4) Der Ausgleich zwischen den Industriepreisen der 3. Etappe der Industriepreisreform und den für die Belieferung des Handwerks geltenden Preisen nach dem Stand vom 31. Dezember 1966 (Stand vor Einführung der Industriepreise der 3. Etappe der Industriepreisreform) wird für die im Abs. 2 Buchstaben a und b aufgeführten Materialien nach besonderen Bestimmungen bereits bei den Herstellungsbetrieben bzw. beim Produktionsmittelhandel herbeigeführt.

§ 4

**Preise für Lieferungen und Leistungen
in Serienfertigung**

(1) Stellen die im § 1 aufgeführten Betriebe Schuhwerk in Serienfertigung her, so gelten für die Preisermittlung die Bestimmungen der jeweiligen Preisregelungen der 3. Etappe der Industriepreisreform.

(2) Material, das die im § 1 aufgeführten Betriebe zweckgebunden für die Herstellung von Schuhwerk in Serienfertigung beziehen, berechnen die Lieferanten (Herstellungsbetriebe oder Produktionsmittelhandel) zu Industriepreisen der Industriepreisreform.

(3) Setzen die Betriebe gemäß § 1 Material für die Serienfertigung von Schuhwerk ein, welches sie zu Industriepreisen nach dem Stand vom 31. Dezember 1966 (Stand vor Einführung der 3. Etappe der Industriepreisreform) bezogen haben, so sind sie verpflichtet, die für die Serienfertigung eingesetzten Mengen auf die Preise der Industriepreisreform umzurechnen.

(4) Die Einzelhandelsverkaufspreise der in Serienfertigung hergestellten Konsumgüter werden entsprechend den für die Beibehaltung der Einzelhandelsverkaufspreise geltenden Grundsätzen in Höhe der nach dem Stand vom 31. Dezember 1966 geltenden Preise für vergleichbare Konsumgüter festgesetzt.

§ 5

Preisausgleich

(1) Soweit Preisdifferenzen aus der Umrechnung nach § 4 Abs. 3 entstehen, werden sie von den Betrieben mit dem Rat des Kreises — Abteilung Finanzen — ausgeglichen.

(2) Die Betriebe führen die Abrechnung eines Preisausgleichs monatlich mit dem zuständigen Rat des Kreises — Abteilung Finanzen — durch, soweit durch den Leiter der Abteilung Finanzen nicht andere Fristen festgesetzt werden. Sie haben hierzu eine Abrechnung, getrennt nach Zu- und Abführungen, bis zum 15. des folgenden Monats an den zuständigen Rat des Kreises — Abteilung Finanzen — einzureichen.

(3) Die Betriebe erhalten den Preisausgleich innerhalb von 3 Tagen nach Eingang der Abrechnung vom Rat des Kreises — Abteilung Finanzen — überwiesen. Es ist zulässig, diese Beträge mit anderen finanziellen Verpflichtungen aufzurechnen.

(4) Ergibt sich nach Aufrechnung zwischen Mehr- und Minderaufwendungen für die Betriebe eine Verpflichtung zur Abführung von Differenzbeträgen, so sind diese Beträge bis zum 15. Werktag des folgenden Monats an den zuständigen Rat des Kreises — Abteilung Finanzen — abzuführen.

§ 6

Bewegliche Anlagegegenstände

Die im § 1 aufgeführten Betriebe beziehen bewegliche Anlagegegenstände (z. B. Maschinen, Anlagen, Werkzeuge, Vorrichtungen) zu Industriepreisen der 3. Etappe der Industriepreisreform.

§ 7

Neubauleistungen und Baureparaturarbeiten

Betriebe gemäß § 1, die Neubauleistungen und Baureparaturleistungen in Anspruch nehmen, erhalten — entsprechend einer für die Bauwirtschaft getroffenen gesonderten Regelung — diese Leistungen durch die bauausführenden Betriebe zu den 1966 gültigen Bau-preisen berechnet.

§ 8

Transporttarife

(1) Sofern Betriebe gemäß § 1 auf Grund der für sie geltenden Preisbildungsbestimmungen berechtigt sind, Bezugskosten gegenüber ihren Abnehmern weiterzuberechnen, dürfen zur Beibehaltung der von den Abnehmern bisher gezahlten Preise die Bezugskosten nur in der 1966 anteilig kalkulierten Höhe berechnet werden.

(2) Entstehen aus der Anwendung der neuen Transporttarife Mehraufwendungen, werden diese nach § 6 ausgeglichen.

(3) Für Transportleistungen im Werkverkehr wird bei den im § 1 genannten Handwerksbetrieben die gemäß Preisordnung Nr. 3030/3 vom 1. November 1966 — Änderung des Güter-Kraftverkehrs-Tarifs (GKT) — ab 1. Januar 1967 festgelegte Verbrauchsabgabe nicht erhoben.

§ 9

Ausgleich von Gewinn- bzw. Einkommensveränderungen

(1) Handwerksbetriebe, die Material zu den neuen Preisen (Stand 1. Januar 1967) beziehen und es entsprechend den Bestimmungen dieser Anordnung zu den alten unveränderten Preisen (Stand 31. Dezember 1966)

an ihre Abnehmer weiterberechnen, erhalten die ihnen dadurch entstehende Differenz zwischen den neuen und den alten Materialpreisen entsprechend der Festlegung im § 4 in voller Höhe erstattet. Durch den Bezug des Materials zu den neuen Preisen treten keine Auswirkungen auf die Gewinne der Produktionsgenossenschaften des Handwerks bzw. auf die Einkommen der privaten Handwerksbetriebe ein.

(2) Arbeitsgemeinschaften der Produktionsgenossenschaften bzw. Einkaufs- und Liefergenossenschaften des Handwerks, die Material zu den neuen Preisen beziehen und nach den Bestimmungen dieser Anordnung zu den alten unveränderten Preisen an die Abnehmer weiterberechnen, erhalten die ihnen dadurch entstehende Differenz zwischen den neuen und den alten Materialpreisen entsprechend der Festlegung im § 4 in voller Höhe erstattet. Durch den Bezug des Materials zu den neuen Preisen tritt keine Auswirkung auf den Gewinn dieser Betriebe ein.

(3) Handwerksbetriebe, die für ihre Erzeugnisse und Leistungen gegenüber Industrie und Gewerbe die neuen Preise der Industriepreisreform berechnen, erlösen mit diesen neuen Preisen ihrer Erzeugnisse auch die neuen Materialpreise. Durch den Bezug des Materials zu den neuen Preisen treten somit auch in diesen Fällen keine Auswirkungen auf die Gewinne bzw. die Einkommen dieser Betriebe ein.

(4) Andere Auswirkungen, die sich auf den Gewinn bzw. das Einkommen bei den Betrieben gemäß § 1 im Zusammenhang mit der 3. Etappe der Industriepreisreform ergeben (z. B. durch den Bezug von Werkzeugen, Modellen usw. zu neuen Preisen, durch Veränderung der Transporttarife, durch Wirksamwerden neuer Abgabepreise für im eigenen Betrieb hergestellte Erzeugnisse, durch Veränderung von Handelsspannen), werden ausgeglichen:

a) bei den Produktionsgenossenschaften des Handwerks, Arbeitsgemeinschaften der Produktionsgenossenschaften und Einkaufs- und Liefergenossenschaften des Handwerks,

— durch Gewinnausgleich nach den Bestimmungen der Anordnung vom 14. November 1966 über die Durchführung vorübergehender finanzieller Maßnahmen bei nichtvolkseigenen Betrieben, für deren Erzeugnisse im Zusammenhang mit der Industriepreisreform neue Industriepreise wirksam werden (GBl. II S. 818),

— durch Steuerermäßigung gemäß Beschluß des Ministerrates vom 29. September 1966 über die Weiterentwicklung der Finanzwirtschaft im Zusammenhang mit der Einführung der 3. Etappe der Industriepreisreform und zur Förderung der Rationalisierung bei Betrieben mit staatlicher Beteiligung, Produktionsgenossenschaften des Handwerks sowie privaten Industrie-, Bau-, Verkehrs- und Handelsbetrieben (GBl. II S. 711);

b) bei den privaten Handwerksbetrieben

— durch den Gewinnausgleich bzw. Steuerermäßigung nach den Bestimmungen der Anordnung vom 15. Dezember 1966 über die Durchführung vorübergehender finanzieller Maßnahmen im Zusammenhang mit der Industriepreisreform bei privaten Handwerkern und Inhabern von Kleinindustriebetrieben.*

* Wird in einem der nächsten Gesetzblätter veröffentlicht.

(5) Der Ausgleich von Gewinn- bzw. Einkommensveränderungen erfolgt durch den Rat des Kreises — Abteilung Finanzen —.

(6) Der Rat des Kreises — Abteilung Finanzen — kann auf Antrag der Betriebe gemäß § 1 die Zuführung beim Gewinnausgleich bzw. die Verrechnung der Steuerermäßigung mit steuerlichen Abschlagszahlungen monatlich bzw. vierteljährlich vornehmen.

§ 10

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1967 in Kraft.

Berlin, den 15. Dezember 1966

Der Minister der Finanzen	Der Leiter des Amtes für Preise
I. V.: Kaminsky Erster Stellvertreter des Ministers	Halbritter

Anordnung über die Beibehaltung der gegenwärtig geltenden Preise des Handwerks für Lieferungen und Leistungen für die Bevölkerung nach Einführung der Industriepreise der 3. Etappe der Industriepreisreform.

— Holzschuhmacherhandwerk —

Vom 15. Dezember 1966

Um zu sichern, daß

- die Einführung der neuen Industriepreise der dritten Etappe der Industriepreisreform am 1. Januar 1967 nicht mit Veränderungen der am 31. Dezember 1966 geltenden Preise des Handwerks für Lieferungen und Leistungen an die Bevölkerung verbunden wird,
 - die Gewinne der Produktionsgenossenschaften des Handwerks entsprechend dem Beschluß des Ministerrates vom 29. September 1966* beibehalten und die Einkommen der privaten Handwerker durch die neuen Industriepreise nicht verändert werden,
 - durch die neuen Industriepreise keine Einschränkung der Leistungen für die Bevölkerung eintritt,
- wird angeordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Anordnung gilt für Produktionsgenossenschaften und private Betriebe des Holzschuhmacherhandwerks (nachfolgend als Handwerksbetriebe bezeichnet).

Diese Anordnung gilt ferner für Arbeitsgemeinschaften der Produktionsgenossenschaften des Handwerks und für Einkaufs- und Liefergenossenschaften des Handwerks.

* Beschluß vom 29. September 1966 über die Weiterentwicklung der Finanzwirtschaft im Zusammenhang mit der Einführung der 3. Etappe der Industriepreisreform und zur Förderung der Rationalisierung bei Betrieben mit staatlicher Beteiligung, Produktionsgenossenschaften des Handwerks sowie privaten Industrie-, Bau-, Verkehrs- und Handelsbetrieben (GBl. II S. 711)

§ 2

Preise für Lieferungen und Leistungen

(1) die Abgabepreise des Handwerks für in Einzelfertigung hergestelltes Holzschuhwerk, welches nicht an den Handel oder andere Wiederverkäufer geliefert wird, sowie für Reparaturleistungen bleiben auch nach Inkrafttreten der Preisanordnungen der dritten Etappe der Industriepreisreform unverändert nach dem Stand vom 31. Dezember 1966 bestehen.

(2) Für die Preisbildung und Preisberechnung gelten weiterhin die am 31. Dezember 1966 geltenden Preisvorschriften.

§ 3

Grund- und Hilfsmaterial für Reparaturen und Einzelfertigungen

(1) Für das branchentypische Grundmaterial zur Einzelfertigung und zur Reparatur von Holzschuhwerk treten für die Handwerksbetriebe durch die Industriepreise der 3. Etappe der Industriepreisreform keine Veränderungen ein.

(2) Die Betriebe gemäß § 1 werden für die Durchführung von Einzelfertigungen und Reparaturleistungen durch die Zulieferer (Herstellungsbetriebe, Produktionsmittelhandel, Einkaufs- und Liefergenossenschaften, Arbeitsgemeinschaften der PGH) für nachfolgende Materialien zu Preisen nach dem Stand vom 31. Dezember 1966 beliefert:

- a) Leder und Kunstleder, Besohlmaterial aus Gummi und Plaste
- b) textiles Material
- c) sonstige Materialien, für die die Preise durch die Preisanordnung Nr. 1848/14 vom 20. Juni 1963 — Inkraftsetzung von Preisanordnungen — (Sonderdruck Nr. 544 des Gesetzblattes) in Kraft gesetzt worden sind.

Sie erhalten sonstige Kleinmaterialien durch die Lieferer zu Industriepreisen der 3. Etappe der Industriepreisreform. Für den Bezug von Rohholz, Rohlingen und Holzsohlen gelten die Absätze 3 und 4.

(3) Die Arbeitsgemeinschaften der PGH und die Einkaufs- und Liefergenossenschaften des Handwerks gemäß § 1 Abs. 2 beziehen Rohholz, Rohlinge und Holzsohlen von den Staatlichen Forstwirtschaftsbetrieben bzw. Betrieben der Holzverarbeitenden Industrie zu Industriepreisen der Industriepreisreform. Sie liefern dieses Material an die Produktionsgenossenschaften des Handwerks und die privaten Handwerksbetriebe gemäß § 1 für Einzelfertigungen und Reparaturen zu Preisen nach dem Stand vom 31. Dezember 1966 (Stand vor Einführung der Industriepreise der 3. Etappe der Industriepreisreform). Sie erhalten einen Preisausgleich gemäß § 5.

(4) Beziehen die Produktionsgenossenschaften des Handwerks oder die privaten Handwerksbetriebe Rohholz, Rohlinge und Holzsohlen ausnahmsweise direkt von den Staatlichen Forstwirtschaftsbetrieben bzw. den Betrieben der Holzverarbeitenden Industrie zu Industriepreisen der Industriepreisreform, so sind sie verpflichtet, die für Einzelfertigungen und Reparaturen eingesetzten Mengen auf die Preise nach dem Stand vom 31. Dezember 1966 umzurechnen. Sie erhalten einen Preisausgleich gemäß § 5.

(5) Der Ausgleich zwischen den Industriepreisen der 3. Etappe der Industriepreisreform und den für die Belieferung des Handwerks geltenden Preisen nach dem Stand vom 31. Dezember 1966 (Stand vor Einführung der Industriepreise der 3. Etappe der Industriepreisreform) wird für die im Abs. 2 Buchstaben a und b aufgeführten Materialien nach besonderen Bestimmungen bereits bei den Herstellerbetrieben bzw. beim Produktionsmittelhandel herbeigeführt.

§ 4

Preise für Lieferungen an den Handel und andere Wiederverkäufer (Serienfertigung)

(1) Stellen die im § 1 aufgeführten Betriebe Holzschuhwerk für den Handel oder andere Wiederverkäufer her, so gelten für die Preisermittlung die Bestimmungen der Preisordnung Nr. 4382 vom 1. Juli 1966 — Gummi- und PVC-Schuhwerk und Arbeitsschuhwerk aus sonstigen Stoffen —.

(2) Material, das die im § 1 aufgeführten Betriebe zweckgebunden für die Herstellung von Erzeugnissen in Serienfertigung beziehen, berechnen die Lieferanten (Herstellungsbetriebe oder Produktionsmittelhandel) zu Industriepreisen der Industriepreisreform.

(3) Setzen die Betriebe gemäß § 1 Material für die Serienfertigung ein, welches sie zu Industriepreisen nach dem Stand vom 31. Dezember 1966 (Stand vor Einführung der 3. Etappe der Industriepreisreform) bezogen haben, so sind sie verpflichtet, die für die Serienfertigung eingesetzten Mengen auf die Preise der Industriepreisreform umzurechnen.

(4) Die Einzelhandelsverkaufspreise der in Serienfertigung hergestellten Konsumgüter werden entsprechend den für die Beibehaltung der Einzelhandelsverkaufspreise geltenden Grundsätzen in Höhe der nach dem Stand vom 31. Dezember 1966 geltenden Preise für vergleichbare Konsumgüter festgesetzt.

§ 5

Preisausgleich

(1) Soweit Preisdifferenzen

a) für Lieferungen von Rohholz, Rohlingen und Holzsohlen durch die Arbeitsgemeinschaften der PGH und die Einkaufs- und Liefergenossenschaften des Handwerks an Handwerksbetriebe gemäß § 3 Abs. 3,

b) aus der Umrechnung gemäß § 3 Abs. 4 und § 4 Abs. 3

entstehen, werden sie mit dem Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, ausgeglichen.

(2) Die Betriebe führen die Abrechnung des Preisausgleichs monatlich mit dem zuständigen Rat des Kreises, Abt. Finanzen, durch, soweit durch den Leiter der Abt. Finanzen nicht andere Fristen festgesetzt werden. Sie haben hierzu eine Abrechnung, getrennt nach Zu- und Abführungen, bis zum 15. des folgenden Monats an den zuständigen Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, einzureichen.

(3) Die Betriebe erhalten den Preisausgleich innerhalb von 8 Tagen nach Eingang der Abrechnung vom Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, überwiesen. Es ist zulässig, diese Beträge mit anderen finanziellen Verpflichtungen aufzurechnen.

(4) Ergibt sich nach Aufrechnung zwischen Mehr- und Minderaufwendungen für die Betriebe eine Verpflichtung zur Abführung von Differenzbeträgen, so sind diese Beträge bis zum 15. Werktag des folgenden Monats an den zuständigen Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, abzuführen.

§ 6

Bewegliche Anlagegegenstände

Die im § 1 aufgeführten Betriebe beziehen bewegliche Anlagegegenstände, z. B. Maschinen, Anlagen, Werkzeuge, Vorrichtungen, zu Industriepreisen der 3. Etappe der Industriepreisreform.

§ 7

Neubauleistungen und Baureparaturarbeiten

Betriebe gemäß § 1, die Neubauleistungen und Baureparaturleistungen in Anspruch nehmen, erhalten — entsprechend einer für die Bauwirtschaft gesondert getroffenen Regelung — diese Leistungen durch die ausführenden Betriebe zu den 1966 gültigen Baupreisen berechnet.

§ 8

Transporttarife

(1) Sofern die Betriebe auf Grund der für sie geltenden Preisbildungsbestimmungen berechtigt sind, Bezugskosten gegenüber ihren Abnehmern weiterzuberechnen, dürfen zur Beibehaltung der von den Abnehmern bisher gezahlten Preise die Bezugskosten nur in der 1966 anteilig kalkulierten Höhe berechnet werden. Sofern Abnehmer gemäß § 4 zu neuen Industriepreisen beliefert werden, dürfen auch die Bezugskosten in der sich aus den neuen Transporttarifen ergebenden Höhe anteilig kalkuliert werden.

(2) Entstehen aus der Anwendung neuer Transporttarife Mehraufwendungen, werden diese Mehraufwendungen nach § 9 ausgeglichen.

(3) Für Transportleistungen im Werkverkehr wird bei den im § 1 genannten Handwerksbetrieben die gemäß Preisordnung Nr. 3030/3 vom 1. November 1966 — Änderung des Güter-Kraftverkehrs-Tarifs (GKT) — ab 1. Januar 1967 festgelegte Verbrauchsabgabe nicht erhoben.

§ 9

Ausgleich von Gewinn- bzw. Einkommensveränderungen

(1) Handwerksbetriebe, die Material zu den neuen Preisen (Stand 1. Januar 1967) beziehen und es entsprechend den Bestimmungen dieser Anordnung zu den alten unveränderten Preisen (Stand 31. Dezember 1966) an ihre Abnehmer weiterberechnen, erhalten die ihnen dadurch entstehende Differenz zwischen den neuen und den alten Materialpreisen entsprechend der Festlegung im § 4 in voller Höhe erstattet. Durch den Bezug des Materials zu den neuen Preisen treten keine Auswirkungen auf die Gewinne der Produktionsgenossenschaften des Handwerks bzw. auf die Einkommen der privaten Handwerksbetriebe ein.

(2) Arbeitsgemeinschaften der Produktionsgenossenschaften bzw. Einkaufs- und Liefergenossenschaften des Handwerks, die Material zu den neuen Preisen beziehen und nach den Bestimmungen dieser Anordnung zu den alten unveränderten Preisen an die Abnehmer weiterberechnen, erhalten die ihnen dadurch entstehende Differenz zwischen den neuen und den alten Materialpreisen entsprechend der Festlegung im § 4 in

voller Höhe erstattet. Durch den Bezug des Materials zu den neuen Preisen tritt keine Auswirkung auf den Gewinn dieser Betriebe ein.

(3) Handwerksbetriebe, die für ihre Erzeugnisse und Leistungen gegenüber Industrie und Gewerbe die neuen Preise der Industriepreisreform berechnen; Erlösen mit diesen neuen Preisen ihrer Erzeugnisse auch die neuen Materialpreise. Durch den Bezug des Materials zu den neuen Preisen treten somit auch in diesen Fällen keine Auswirkungen auf die Gewinne bzw. die Einkommen dieser Betriebe ein.

(4) Andere Auswirkungen, die sich auf den Gewinn bzw. das Einkommen bei den Betrieben gemäß § 1 im Zusammenhang mit der 3. Etappe der Industriepreisreform ergeben (z. B. durch den Bezug von Werkzeugen, Modellen usw. zu neuen Preisen, durch Veränderung der Transporttarife, durch Wirksamwerden neuer Abgabepreise für im eigenen Betrieb hergestellte Erzeugnisse, durch Veränderung von Handelsspannen), werden ausgeglichen:

- a) bei den Produktionsgenossenschaften des Handwerks, Arbeitsgemeinschaften der Produktionsgenossenschaften und Einkaufs- und Liefergenossenschaften des Handwerks,
 - durch Gewinnausgleich nach den Bestimmungen der Anordnung vom 14. November 1966 über die Durchführung vorübergehender finanzieller Maßnahmen bei nichtvolkseigenen Betrieben, für deren Erzeugnisse im Zusammenhang mit der Industriepreisreform neue Industriepreise wirksam werden (GBl. II S. 818),
 - durch Steuerermäßigung gemäß Beschluß des Ministerrates vom 29. September 1966 über die Weiterentwicklung der Finanzwirtschaft im Zusammenhang mit der Einführung der 3. Etappe der Industriepreisreform und zur Förderung der Rationalisierung bei Betrieben mit staatlicher Beteiligung, Produktionsgenossenschaften des Handwerks sowie privaten Industrie-, Bau-, Verkehrs- und Handelsbetrieben (GBl. II S. 711);
- b) bei den privaten Handwerksbetrieben
 - durch den Gewinnausgleich bzw. Steuerermäßigung nach den Bestimmungen der Anordnung vom 15. Dezember 1966 über die Durchführung vorübergehender finanzieller Maßnahmen im Zusammenhang mit der Industriepreisreform bei privaten Handwerkern und Inhabern von Kleinindustriebetrieben.*

(5) Der Ausgleich von Gewinn- bzw. Einkommensveränderungen erfolgt durch den Rat des Kreises — Abteilung Finanzen —.

(6) Der Rat des Kreises — Abteilung Finanzen — kann auf Antrag der Betriebe gemäß § 1 die Zuführung beim Gewinnausgleich bzw. die Verrechnung der Steuerermäßigung mit steuerlichen Abschlagszahlungen monatlich bzw. vierteljährlich vornehmen.

§ 10

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1967 in Kraft.

Berlin, den 15. Dezember 1966

**Der Minister
der Finanzen**
I. V.: Kaminsky
Erster Stellvertreter
des Ministers

**Der Leiter
des Amtes
für Preise**
Halbritter

* Wird in einem der nächsten Gesetzblätter veröffentlicht.

Anordnung über die Beibehaltung der gegenwärtig geltenden Preise des Handwerks für Lieferungen und Leistungen für die Bevölkerung nach Einführung der Industriepreise der 3. Etappe der Industriepreisreform.

— Sattler- und Feintäschnerhandwerk,
Plan- und Segelmacherhandwerk,
Autosattlerhandwerk —

Vom 15. Dezember 1966

Um zu sichern, daß

- die Einführung der neuen Industriepreise der 3. Etappe der Industriepreisreform am 1. Januar 1967 nicht mit Veränderungen der am 31. Dezember 1966 geltenden Preise des Handwerks für Lieferungen und Leistungen an die Bevölkerung verbunden wird,
 - die Gewinne der Produktionsgenossenschaften des Handwerks entsprechend dem Beschluß des Ministerrates vom 29. September 1966* beibehalten und die Einkommen der privaten Handwerker durch die neuen Industriepreise nicht verändert werden,
 - durch die neuen Industriepreise keine Einschränkung der Leistungen für die Bevölkerung eintritt,
- wird angeordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Anordnung gilt für Produktionsgenossenschaften und private Betriebe des Sattler- und Feintäschnerhandwerks, Plan- und Segelmacherhandwerks sowie des Autosattlerhandwerks einschließlich des Kunsthandwerks dieser Zweige (im folgenden als Handwerksbetriebe bezeichnet). Sie gilt ferner für Arbeitsgemeinschaften der Produktionsgenossenschaften des Handwerks und für Einkaufs- und Liefergenossenschaften dieser Handwerkszweige.

§ 2

Preise für Lieferungen und Leistungen

(1) Die Abgabepreise des Handwerks für in Einzel- fertigung hergestellte Erzeugnisse des Sattler-, Feintäschner-, Plan-, Segelmacher- und Autosattlerhandwerks und für Reparaturleistungen an diesen Erzeugnissen bleiben auch nach Inkrafttreten der Preis- anordnungen der 3. Etappe der Industriepreisreform unverändert nach dem Stand vom 31. Dezember 1966 bestehen.

(2) Für die Preisbildung und Preisberechnung gelten weiterhin die am 31. Dezember 1966 geltenden Preis- vorschriften.

§ 3

Grund- und Hilfsmaterial für Reparaturen und Einzelfertigung

(1) Für das branchentypische Grundmaterial zur Herstellung in Einzelfertigung und zur Reparatur von Erzeugnissen des Sattler-, Feintäschner-, Plan-, Segelmacher- und Autosattlerhandwerks treten für die

* Beschluß vom 29. September 1966 über die Weiterentwicklung der Finanzwirtschaft im Zusammenhang mit der Einführung der 3. Etappe der Industriepreisreform und zur Förderung der Rationalisierung bei Betrieben mit staatlicher Beteiligung, Produktionsgenossenschaften des Handwerks sowie privaten Industrie-, Bau-, Verkehrs- und Handelsbetrieben (GBl. II S. 711)

Handwerksbetriebe durch die Industriepreise der 3. Etappe der Industriepreisreform keine Veränderungen ein.

(2) Die Handwerksbetriebe gemäß § 1 werden für die Durchführung von Einzelfertigungen und Reparaturleistungen durch die Zulieferer (Produktionsmittelhandel, Einkaufs- und Liefergenossenschaften, Arbeitsgemeinschaften der PGH) für nachfolgende Materialien zu Preisen nach dem Stand vom 31. Dezember 1966 beliefert:

- a) Leder und Kunstleder,
- b) textiles Material,
- c) Reißverschlüsse, Geschirrbeschläge, Metallteile für Geschirre,
- d) sowie sonstige Materialien, für die die Preise durch die Preisanordnung Nr. 1843/14 vom 20. Juni 1966 — Inkraftsetzung von Preisanordnungen — (Sonderdruck Nr. 544 des Gesetzblattes) in Kraft gesetzt worden sind.

Sie erhalten sonstige Kleinmaterialien durch die Lieferer zu Industriepreisen der 3. Etappe der Industriepreisreform.

(3) Soweit die Betriebe des Sattler-, Feintäschner-, Plan-, Segelmacher- und Autosattlerhandwerks, die Einkaufs- und Liefergenossenschaften des Handwerks oder die Arbeitsgemeinschaften der Produktionsgenossenschaften zur Weiterbelieferung an Handwerksbetriebe für die Durchführung von Einzelfertigung und Reparaturen ausnahmsweise Material direkt von den Herstellern beziehen, gilt Abs. 2 sinngemäß.

(4) Der Ausgleich zwischen den Industriepreisen der 3. Etappe der Industriepreisreform und den für die Belieferung des Handwerks geltenden Preisen nach dem Stand vom 31. Dezember 1966 (Stand vor Einführung der Industriepreise der 3. Etappe der Industriepreisreform) wird für die im Abs. 2 Buchstaben a bis c aufgeführten Materialien nach besonderen Bestimmungen bereits bei den Herstellerbetrieben bzw. beim Produktionsmittelhandel herbeigeführt.

§ 4

Preise für Lieferungen und Leistungen in Serienfertigung

(1) Stellen die im § 1 aufgeführten Betriebe Erzeugnisse in Serienfertigung her, so gelten für die Preisermittlung die Bestimmungen der jeweiligen Preisregelung der 3. Etappe der Industriepreisreform. Dies gilt auch für die Durchführung von Lohnarbeiten für gewerbliche Auftraggeber.

(2) Material, das die im § 1 aufgeführten Betriebe zweckgebunden für die Herstellung von Erzeugnissen in Serienfertigung beziehen, berechnen die Lieferanten (Herstellungsbetriebe oder Produktionsmittelhandel) zu Industriepreisen der Industriepreisreform.

(3) Setzen die Betriebe gemäß § 1 Material für die Serienfertigung ein, welches sie zu Industriepreisen nach dem Stand vom 31. Dezember 1966 (Stand vor Einführung der 3. Etappe der Industriepreisreform) bezogen haben, so sind sie verpflichtet, die für die Serienfertigung eingesetzten Mengen auf die Preise der Industriepreisreform umzurechnen.

(4) Die Einzelhandelsverkaufspreise der in Serienfertigung hergestellten Konsumgüter werden entspre-

chend den für die Beibehaltung der Einzelhandelsverkaufspreise geltenden Grundsätzen in Höhe der nach dem Stand vom 31. Dezember 1966 geltenden Preise für vergleichbare Konsumgüter festgesetzt.

§ 5

Preisausgleich

(1) Soweit Preisdifferenzen aus der Umrechnung nach § 4 Abs. 3 entstehen, werden sie von den Betrieben mit dem Rat des Kreises — Abteilung Finanzen — ausgeglichen.

(2) Die Betriebe führen die Abrechnung eines Preisausgleichs monatlich mit dem zuständigen Rat des Kreises — Abteilung Finanzen — durch, soweit durch den Leiter der Abteilung Finanzen nicht andere Fristen festgesetzt werden. Sie haben hierzu eine Abrechnung, getrennt nach Zu- und Abführungen, bis zum 15. des folgenden Monats an den zuständigen Rat des Kreises — Abteilung Finanzen — einzureichen.

(3) Die Betriebe erhalten den Preisausgleich innerhalb von 8 Tagen nach Eingang der Abrechnung vom Rat des Kreises — Abteilung Finanzen — überwiesen. Es ist zulässig, diese Beträge mit anderen finanziellen Verpflichtungen aufzurechnen.

(4) Ergibt sich nach Aufrechnung zwischen Mehr- und Minderaufwendungen für die Betriebe eine Verpflichtung zur Abführung von Differenzbeträgen, so sind diese Beträge bis zum 15. Werktag des folgenden Monats an den zuständigen Rat des Kreises — Abteilung Finanzen — abzuführen.

§ 6

Kunsth Handwerk

Die Bestimmungen der §§ 2 und 3 gelten für das Kunsthandwerk (anerkannte Kunstschaffende in Handwerk und Gewerbe und in der Industrie, Mitglieder des Verbandes Bildender Künstler, Sektion Werkkunst) für kunsthandwerklich hergestellte Taschenerwaren entsprechend.

§ 7

Bewegliche Anlagegegenstände

Die im § 1 aufgeführten Betriebe beziehen bewegliche Anlagegegenstände (z. B. Maschinen, Anlagen, Werkzeuge, Vorrichtungen) zu Industriepreisen der 3. Etappe der Industriepreisreform.

§ 8

Neubauleistungen und Baureparaturarbeiten

Betriebe gemäß § 1, die Neubauleistungen und Baureparaturleistungen in Anspruch nehmen, erhalten — entsprechend einer für die Bauwirtschaft getroffenen gesonderten Regelung — diese Leistungen durch die bauausführenden Betriebe zu den 1966 gültigen Baupreisen berechnet.

§ 9

Transporttarife

(1) Sofern die Betriebe auf Grund der für sie geltenden Preisbildungsbestimmungen berechtigt sind, Bezugskosten gegenüber ihren Abnehmern weiterzuberechnen, dürfen zur Beibehaltung der von den Abnehmern bisher gezahlten Preise die Bezugskosten nur in der 1966 anteilig kalkulierten Höhe berechnet wer-

den. Sofern Abnehmer gemäß § 4 zu neuen Industriepreisen beliefert werden, dürfen auch die Bezugskosten in der sich aus den neuen Transporttarifen ergebenden Höhe anteilig kalkuliert werden.

(2) Entstehen aus der Anwendung neuer Transporttarife Mehraufwendungen, werden diese Mehraufwendungen nach § 10 ausgeglichen.

(3) Für Transportleistungen im Werkverkehr wird bei den im § 1 genannten Handwerksbetrieben die gemäß Preisordnung Nr. 3030/3 vom 1. November 1966 — Änderung des Güter-Kraftverkehrs-Tarifs (GKT) — ab 1. Januar 1967 festgelegte Verbrauchsabgabe nicht erhoben.

§ 10

Ausgleich von Gewinn- bzw. Einkommensveränderungen

(1) Handwerksbetriebe, die Material zu den neuen Preisen (Stand 1. Januar 1967) beziehen und es entsprechend den Bestimmungen dieser Anordnung zu den alten unveränderten Preisen (Stand 31. Dezember 1966) an ihre Abnehmer weiterberechnen, erhalten die ihnen dadurch entstehende Differenz zwischen den neuen und den alten Materialpreisen entsprechend der Festlegung im § 4 in voller Höhe erstattet. Durch den Bezug des Materials zu den neuen Preisen treten keine Auswirkungen auf die Gewinne der Produktionsgenossenschaften des Handwerks bzw. auf die Einkommen der privaten Handwerksbetriebe ein.

(2) Arbeitsgemeinschaften der Produktionsgenossenschaften bzw. Einkaufs- und Liefergenossenschaften des Handwerks, die Material zu den neuen Preisen beziehen und nach den Bestimmungen dieser Anordnung zu den alten unveränderten Preisen an die Abnehmer weiterberechnen, erhalten die ihnen dadurch entstehende Differenz zwischen den neuen und den alten Materialpreisen entsprechend der Festlegung im § 4 in voller Höhe erstattet. Durch den Bezug des Materials zu den neuen Preisen tritt keine Auswirkung auf den Gewinn dieser Betriebe ein.

(3) Handwerksbetriebe, die für ihre Erzeugnisse und Leistungen gegenüber Industrie und Gewerbe die neuen Preise der Industriepreisreform berechnen, erlösen mit diesen neuen Preisen ihrer Erzeugnisse auch die neuen Materialpreise. Durch den Bezug des Materials zu den neuen Preisen treten somit auch in diesen Fällen keine Auswirkungen auf die Gewinne bzw. die Einkommen dieser Betriebe ein.

(4) Andere Auswirkungen, die sich auf den Gewinn bzw. das Einkommen bei den Betrieben gemäß § 1 im Zusammenhang mit der 3. Etappe der Industriepreisreform ergeben (z. B. durch den Bezug von Werkzeugen, Modellen usw. zu neuen Preisen, durch Veränderung der Transporttarife, durch Wirksamwerden neuer Abgabepreise für im eigenen Betrieb hergestellte Erzeugnisse, durch Veränderung von Handelsspannen), werden ausgeglichen:

a) bei den Produktionsgenossenschaften des Handwerks, Arbeitsgemeinschaften der Produktionsgenossenschaften und Einkaufs- und Liefergenossenschaften des Handwerks

— durch Gewinnausgleich nach den Bestimmungen der Anordnung vom 14. November 1966 über die Durchführung vorübergehender finanzieller Maßnahmen bei nichtvolkseigenen Be-

trieben, für deren Erzeugnisse im Zusammenhang mit der Industriepreisreform neue Industriepreise wirksam werden (GBl. II S. 818),

— durch Steuerermäßigung gemäß Beschluß des Ministerrates vom 29. September 1966 über die Weiterentwicklung der Finanzwirtschaft im Zusammenhang mit der Einführung der 3. Etappe der Industriepreisreform und zur Förderung der Rationalisierung bei Betrieben mit staatlicher Beteiligung, Produktionsgenossenschaften des Handwerks sowie privaten Industrie-, Bau-, Verkehrs- und Handelsbetrieben (GBl. II S. 711);

b) bei den privaten Handwerksbetrieben

— durch den Gewinnausgleich bzw. Steuerermäßigung nach den Bestimmungen der Anordnung vom 15. Dezember 1966 über die Durchführung vorübergehender finanzieller Maßnahmen im Zusammenhang mit der Industriepreisreform bei privaten Handwerkern und Inhabern von Kleinindustriebetrieben.*

(5) Der Ausgleich von Gewinn- bzw. Einkommensveränderungen erfolgt durch den Rat des Kreises — Abteilung Finanzen —.

(6) Der Rat des Kreises — Abteilung Finanzen — kann auf Antrag der Betriebe gemäß § 1 die Zuführung beim Gewinnausgleich bzw. die Verrechnung der Steuerermäßigung mit steuerlichen Abschlagszahlungen monatlich bzw. vierteljährlich vornehmen.

§ 11

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1967 in Kraft.

Berlin, den 15. Dezember 1966

Der Minister
der Finanzen
I. V.: Kaminsky
Erster Stellvertreter
des Ministers

Der Leiter
des Amtes
für Preise
Halbritter

Anordnung über die Beibehaltung der gegenwärtig geltenden Preise des Handwerks für Lieferungen und Leistungen für die Bevölkerung nach Einführung der Industriepreise der 3. Etappe der Industriepreisreform.

— Schirmmacherhandwerk —

Vom 15. Dezember 1966

Um zu sichern, daß

— die Einführung der neuen Industriepreise der 3. Etappe der Industriepreisreform am 1. Januar 1967 nicht mit Veränderungen der am 31. Dezember 1966 geltenden Preise des Handwerks für Lieferungen und Leistungen für die Bevölkerung verbunden wird,

— die Gewinne der Produktionsgenossenschaften des Handwerks entsprechend dem Beschluß des Mini-

* Wird in einem der nächsten Gesetzblätter veröffentlicht.

sterrates vom 29. September 1966* beibehalten und die Einkommen der privaten Handwerker durch die neuen Industriepreise nicht verändert werden,

— keine Einschränkung der Leistungen für die Bevölkerung eintritt,

wird angeordnet:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Anordnung gilt für Produktionsgenossenschaften und private Betriebe des Schirmmacherhandwerks (im folgenden als Handwerksbetriebe bezeichnet). Sie gilt ferner für die Arbeitsgemeinschaften der Produktionsgenossenschaften und für die Einkaufs- und Liefergenossenschaften dieses Handwerkszweiges.

(2) Diese Anordnung gilt nicht für Handwerksbetriebe, die serienmäßig Schirme herstellen.

§ 2

Preise für Lieferungen und Leistungen

(1) Die Abgabepreise der im § 1 Abs. 1 genannten Handwerksbetriebe bleiben auch nach Inkrafttreten der Preisanordnungen der 3. Etappe der Industriepreisreform unverändert nach dem Stand vom 31. Dezember 1966 bestehen.

(2) Für die Preisbildung und Preisberechnung gelten weiterhin die am 31. Dezember 1966 geltenden Preisvorschriften.

§ 3

Grund- und Hilfsmaterial

(1) Die Handwerksbetriebe gemäß § 1 Abs. 1 beziehen Grund- und Hilfsmaterial zu den für sie nach dem Stand vom 31. Dezember 1966 unverändert geltenden Preisen:

- a) von den Einkaufs- und Liefergenossenschaften des Handwerks und den Arbeitsgemeinschaften der Produktionsgenossenschaften,
- b) textiles Material von den Herstellerbetrieben bzw. von dem Versorgungskontor Industrietextilien,
- c) Schirmersatzteile aus Metall von den Herstellerbetrieben.

(2) Beziehen Handwerksbetriebe außer den im Abs. 1 genannten Lieferungen Grund- und Hilfsmaterial direkt von Herstellerbetrieben bzw. vom Produktionsmittelhandel, so erfolgt der Bezug zu neuen Preisen nach dem Stand vom 1. Januar 1967. Die sich aus dem Bezug zu neuen Industriepreisen ergebenden Preisdifferenzen werden bei den Handwerksbetrieben nach § 4 ausgeglichen.

§ 4

Preisausgleich

(1) Preisdifferenzen, die bei den Arbeitsgemeinschaften der Produktionsgenossenschaften und den Einkaufs- und Liefergenossenschaften des Handwerks dadurch entstehen, daß sie Grund- und Hilfsmaterial zu neuen Preisen der Industriepreisreform beziehen und zu alten Preisen (Stand 31. Dezember 1966) an die

Handwerksbetriebe zu liefern haben, sowie Preisdifferenzen, die private Handwerksbetriebe für Direktbezüge (vom Hersteller oder Produktionsmittelhandel) über die Einkaufs- und Liefergenossenschaften gemäß Abs. 2 verrechnen, werden durch den zuständigen Rat des Kreises — Abteilung Finanzen — ausgeglichen.

(2) Private Handwerksbetriebe, die Grund- und Hilfsmaterial direkt vom Hersteller oder vom Produktionsmittelhandel zu neuen Preisen beziehen, können die sich aus der Weiterberechnung zu alten Preisen ergebenden Differenzen mit ihrer örtlich zuständigen Einkaufs- und Liefergenossenschaft oder unmittelbar mit dem zuständigen Rat des Kreises — Abteilung Finanzen — ausgleichen.

(3) Preisdifferenzen, die bei den Produktionsgenossenschaften des Handwerks aus dem Bezug von Grund- und Hilfsmaterial zu neuen Preisen der 3. Etappe der Industriepreisreform entstehen, werden durch den zuständigen Rat des Kreises — Abteilung Finanzen — ausgeglichen.

(4) Die Betriebe nach den Absätzen 1 bis 3 führen den Preisausgleich mit dem zuständigen Rat des Kreises — Abteilung Finanzen — monatlich durch, soweit durch den Leiter der Abteilung Finanzen auf Antrag der Betriebe nicht andere Fristen festgelegt werden. Sie haben hierzu eine Abrechnung, getrennt nach Zu- und Abführungen, bis zum 15. des folgenden Monats an den zuständigen Rat des Kreises — Abteilung Finanzen — einzureichen.

(5) Die Betriebe erhalten den Preisausgleich innerhalb von 8 Tagen nach Eingang der Abrechnung vom Rat des Kreises — Abteilung Finanzen — überwiesen. Es ist zulässig, diese Beträge mit anderen finanziellen Verpflichtungen aufzurechnen.

(6) Ergibt sich nach Aufrechnung zwischen Mehr- und Minderaufwendungen für die Betriebe eine Verpflichtung zur Abführung von Differenzbeträgen, so sind diese Beträge bis zum 15. Werktag des folgenden Monats an den zuständigen Rat des Kreises — Abteilung Finanzen — abzuführen.

§ 5

Bewegliche Anlagegegenstände

Die im § 1 Abs. 1 aufgeführten Betriebe beziehen bewegliche Anlagegegenstände (z. B. Maschinen, Werkzeuge u. ä.) zu Industriepreisen der 3. Etappe der Industriepreisreform (Stand 1. Januar 1967).

§ 6

Neubauleistungen und Baureparaturen

Betriebe gemäß § 1, die Neubauleistungen und Baureparaturleistungen in Anspruch nehmen, erhalten — entsprechend einer für die Bauwirtschaft getroffenen gesonderten Regelung — diese Leistungen durch die bauausführenden Betriebe zu den 1966 geltenden Baupreisen berechnet.

§ 7

Transporttarife

(1) Sofern Betriebe gemäß § 1 auf Grund der für sie geltenden Preisbildungsbestimmungen berechtigt sind, Bezugskosten gegenüber ihren Abnehmern weiterzurechnen, dürfen zur Beibehaltung der von den Abnehmern bisher gezahlten Preise die Bezugskosten nur in der 1966 anteilig kalkulierten Höhe berechnet werden.

* Beschluß vom 29. September 1966 über die Weiterentwicklung der Finanzwirtschaft im Zusammenhang mit der Einführung der 3. Etappe der Industriepreisreform und zur Förderung der Rationalisierung bei Betrieben mit staatlicher Beteiligung, Produktionsgenossenschaften des Handwerks sowie privaten Industrie-, Bau-, Verkehrs- und Handelsbetrieben (GBl. II S. 711)

(2) Entstehen aus der Anwendung der neuen Transporttarife Mehraufwendungen, werden diese nach § 8 ausgeglichen.

(3) Für Transportleistungen im Werkverkehr wird bei den im § 1 genannten Handwerksbetrieben die gemäß Preisordnung Nr. 3030/3 vom 1. November 1966 — Änderung des Güter-Kraftverkehrs-Tarifs (GKT) — ab 1. Januar 1967 festgelegte Verbrauchsabgabe nicht erhoben.

§ 8

Ausgleich von Gewinn- bzw. Einkommensveränderungen

(1) Handwerksbetriebe, die Material zu den neuen Preisen (Stand 1. Januar 1967) beziehen und es entsprechend den Bestimmungen dieser Anordnung zu den alten unveränderten Preisen (Stand 31. Dezember 1966) an ihre Abnehmer weiterberechnen, erhalten die ihnen dadurch entstehende Differenz zwischen den neuen und den alten Materialpreisen entsprechend der Festlegung im § 4 in voller Höhe erstattet. Durch den Bezug des Materials zu den neuen Preisen treten keine Auswirkungen auf die Gewinne der Produktionsgenossenschaften des Handwerks bzw. auf die Einkommen der privaten Handwerksbetriebe ein.

(2) Arbeitsgemeinschaften der Produktionsgenossenschaften bzw. Einkaufs- und Liefergenossenschaften des Handwerks, die Material zu den neuen Preisen beziehen und nach den Bestimmungen dieser Anordnung zu den alten unveränderten Preisen an die Abnehmer weiterberechnen, erhalten die ihnen dadurch entstehende Differenz zwischen den neuen und den alten Materialpreisen entsprechend der Festlegung im § 4 in voller Höhe erstattet. Durch den Bezug des Materials zu den neuen Preisen tritt keine Auswirkung auf den Gewinn dieser Betriebe ein.

(3) Handwerksbetriebe, die für ihre Erzeugnisse und Leistungen gegenüber Industrie und Gewerbe die neuen Preise der Industriepreisreform berechnen, erlösen mit diesen neuen Preisen ihrer Erzeugnisse auch die neuen Materialpreise. Durch den Bezug des Materials zu den neuen Preisen treten somit auch in diesen Fällen keine Auswirkungen auf die Gewinne bzw. die Einkommen dieser Betriebe ein.

(4) Andere Auswirkungen, die sich auf den Gewinn bzw. das Einkommen bei den Betrieben gemäß § 1 im Zusammenhang mit der 3. Etappe der Industriepreisreform ergeben (z. B. durch den Bezug von Werkzeugen, Modellen usw. zu neuen Preisen, durch Veränderung der Transporttarife, durch Wirksamwerden neuer Abgabepreise für im eigenen Betrieb hergestellte Erzeugnisse, durch Veränderung von Handelsspannen), werden ausgeglichen:

- a) bei den Produktionsgenossenschaften des Handwerks, Arbeitsgemeinschaften der Produktionsgenossenschaften und Einkaufs- und Liefergenossenschaften des Handwerks
- durch Gewinnausgleich nach den Bestimmungen der Anordnung vom 14. November 1966 über die Durchführung vorübergehender finanzieller Maßnahmen bei nichtvolkseigenen Betrieben, für deren Erzeugnisse im Zusammenhang mit der Industriepreisreform neue Industriepreise wirksam werden (GBl. II S. 818),
 - durch Steuerermäßigung gemäß Beschluß des Ministerrates vom 29. September 1966 über die Weiterentwicklung der Finanzwirtschaft im Zusammenhang mit der Einführung der

3. Etappe der Industriepreisreform und zur Förderung der Rationalisierung bei Betrieben mit staatlicher Beteiligung, Produktionsgenossenschaften des Handwerks sowie privaten Industrie-, Bau-, Verkehrs- und Handelsbetrieben (GBl. II S. 711);

- b) bei den privaten Handwerksbetrieben
- durch den Gewinnausgleich bzw. Steuerermäßigung nach den Bestimmungen der Anordnung vom 15. Dezember 1966 über die Durchführung vorübergehender finanzieller Maßnahmen im Zusammenhang mit der Industriepreisreform bei privaten Handwerkern und Inhabern von Kleinindustriebetrieben.*

(5) Der Ausgleich von Gewinn- bzw. Einkommensveränderungen erfolgt durch den Rat des Kreises — Abteilung Finanzen —.

(6) Der Rat des Kreises — Abteilung Finanzen — kann auf Antrag der Betriebe gemäß § 1 die Zuführung beim Gewinnausgleich bzw. die Verrechnung der Steuerermäßigung mit steuerlichen Abschlagszahlungen monatlich bzw. vierteljährlich vornehmen.

§ 9

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1967 in Kraft.

Berlin, den 15. Dezember 1966

Der Minister
der Finanzen

I. V.: Kaminsky
Erster Stellvertreter
des Ministers

Der Leiter
des Amtes
für Preise

Halbritter

Anordnung über die Beibehaltung der gegenwärtig geltenden Preise des Handwerks für Lieferungen und Leistungen für die Bevölkerung nach Einführung der Industriepreise der 3. Etappe der Industriepreisreform.

— Tischler-, Stellmacher-, Drechsler-,
Holzbildhauer-, Rolladen- und Jalousiemacher-,
Intarsienschneider-, Rahmenglaser-, Vergolder-,
Möbellackierer-, Beizer- und Polierer- sowie
Spankorbmacherhandwerk —

Vom 15. Dezember 1966

Um zu sichern, daß

- die Einführung der neuen Industriepreise der 3. Etappe der Industriepreisreform am 1. Januar 1967 nicht mit Veränderungen der am 31. Dezember 1966 geltenden Preise des Handwerks für Lieferungen und Leistungen für die Bevölkerung verbunden wird,
- die Gewinne der Produktionsgenossenschaften des Handwerks entsprechend dem Beschluß des Ministerrates vom 29. September 1966** beibehalten und die Einkommen der privaten Handwerker durch die neuen Industriepreise nicht verändert werden,

* Wird in einem der nächsten Gesetzblätter veröffentlicht.

** Beschluß von 28. September 1966 über die Weiterentwicklung der Finanzwirtschaft im Zusammenhang mit der Einführung der 3. Etappe der Industriepreisreform und zur Förderung der Rationalisierung bei Betrieben mit staatlicher Beteiligung, Produktionsgenossenschaften des Handwerks sowie privaten Industrie-, Bau-, Verkehrs- und Handelsbetrieben (GBl. II S. 711)



— keine Einschränkung der Leistungen für die Bevölkerung eintritt,

wird angeordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Anordnung gilt für Produktionsgenossenschaften und private Betriebe des Tischler-, Stellmacher-, Drechsler-, Holzbildhauer-, Rolladen- und Jalousiemacher-, Intarsienschneider-, Rahmenglaser-, Vergolder-, Möbellackierer-, Beizer- und Polierer- sowie Spankorbmacherhandwerks (im folgenden als Handwerksbetriebe bezeichnet). Sie gilt ferner für die Arbeitsgemeinschaften der Produktionsgenossenschaften und für die Einkaufs- und Liefergenossenschaften des Handwerks.

§ 2

Preise für Lieferungen und Leistungen

(1) Die Abgabepreise für Lieferungen und Leistungen der im § 1 genannten Betriebe bleiben auch nach Inkrafttreten der Preisanordnungen der 3. Etappe der Industriepreisreform unverändert nach dem Stand vom 31. Dezember 1966 bestehen.

(2) Für die Preisbildung und Preisberechnung gelten weiterhin die am 31. Dezember 1966 geltenden Preisvorschriften.

(3) Die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 finden insoweit keine Anwendung, als Betriebe gemäß § 1 verpflichtet sind, für Erzeugnisse und Leistungen der in der Anlage genannten Preisanordnungen die Industriepreise der 3. Etappe der Industriepreisreform anzuwenden.

(4) Werden von Betrieben gemäß § 1 Einsetzarbeiten von Holzbauelementen und sonstigen Ausbauelementen ausgeführt, sind die entsprechenden Bestimmungen der Preisanordnung Nr. 3000/12 — Inkraftsetzung von Preisanordnungen der Industriepreisreform (Bauwesen) —* anzuwenden. Dies gilt entsprechend für die Durchführung von solchen Glaserarbeiten durch Betriebe des Rahmenglaserhandwerks, die unter den Geltungsbereich der mit vorstehend genannter Preisanordnung Nr. 3000/12 geregelten Leistungen fallen.

§ 3

Grund- und Hilfsmaterial

(1) Die Betriebe gemäß § 1 werden durch die Arbeitsgemeinschaften der Produktionsgenossenschaften und die Einkaufs- und Liefergenossenschaften des Handwerks mit Grund- und Hilfsmaterial zu den für sie nach dem Stand vom 31. Dezember 1966 unverändert geltenden Preisen beliefert.

(2) Beziehen Produktionsgenossenschaften des Handwerks oder private Handwerksbetriebe gemäß § 1 Grund- und Hilfsmaterial direkt von Herstellern oder von Betrieben des Produktionsmittelhandels, so erfolgt die Lieferung dieses Materials durch die Lieferbetriebe zu neuen Industriepreisen. Die aus dem Bezug zu neuen Industriepreisen entstehende Preisdifferenz zu den nach dem Stand vom 31. Dezember 1966 unverändert geltenden Preisen wird nach § 4 ausgeglichen.

(3) Verwenden die im § 1 genannten Betriebe Fertigungsmaterial, das sie zu alten Preisen nach dem Stand vom 31. Dezember 1966 bezogen haben oder für welches ihnen der Ausgleich nach § 4 gewährt wurde, für die Lieferung von Erzeugnissen oder zur Durchführung von

* Wird in einem der nächsten Gesetzblätter veröffentlicht.

Leistungen, für die sie nach den geltenden Preisvorschriften den Abnehmern die ab 1. Januar 1967 geltenden Industriepreise zu berechnen haben (Anlage), wird die Preisdifferenz für das verwendete Material als Verbrauchsabgabe erhoben. Die Höhe der Verbrauchsabgabe wird den Betrieben von den Räten der Kreise, Abteilung Finanzen, mitgeteilt. Unabhängig von der Mitteilungspflicht der Räte der Kreise, Abteilung Finanzen, haben die Betriebe gemäß § 1 die Höhe der Verbrauchsabgabe bei dem für sie zuständigen Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, zu erfragen.

§ 4

Preisausgleich

(1) Preisdifferenzen, die bei den Einkaufs- und Liefergenossenschaften des Handwerks und den Arbeitsgemeinschaften der Produktionsgenossenschaften dadurch entstehen, daß sie Grund- und Hilfsmaterial zu neuen Preisen der Industriepreisreform beziehen und zu alten Preisen an die Handwerksbetriebe zu liefern haben, sowie Preisdifferenzen, die private Handwerksbetriebe für Direktbezüge gemäß Abs. 3 über die Einkaufs- und Liefergenossenschaften verrechnen, werden durch den zuständigen Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, ausgeglichen.

(2) Preisdifferenzen, die bei den Produktionsgenossenschaften des Handwerks oder bei den privaten Handwerksbetrieben aus dem Direktbezug von Grund- und Hilfsmaterial von Herstellern oder vom Produktionsmittelhandel zu Preisen nach dem Stand vom 1. Januar 1967 und der Weiterberechnung zu alten Preisen nach dem Stand vom 31. Dezember 1966 entstehen, werden durch den zuständigen Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, ausgeglichen.

(3) Private Handwerksbetriebe können die sich aus dem Direktbezug von Grund- und Hilfsmaterial nach Abs. 2 ergebende Preisdifferenz über die Einkaufs- und Liefergenossenschaft des Handwerks verrechnen.

(4) Die Betriebe nach den Absätzen 1 und 2 führen den Preisausgleich monatlich mit dem zuständigen Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, durch, soweit durch der Leiter der Abteilung Finanzen auf Antrag der Betriebe nicht andere Fristen festgesetzt werden. Sie haben hierzu eine Abrechnung, getrennt nach Zu- und Abführungen, bis zum 15. des folgenden Monats an den zuständigen Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, einzureichen.

(5) Die Betriebe erhalten den Preisausgleich innerhalb von 8 Tagen nach Eingang der Abrechnung vom Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, überwiesen. Es ist zulässig, diese Beträge mit anderen finanziellen Verpflichtungen aufzurechnen.

(6) Ergibt sich nach Aufrechnung zwischen Mehr- und Minderaufwendungen für die Betriebe eine Verpflichtung zur Abführung von Differenzbeträgen, so sind diese Beträge bis zum 15. Werktag des folgenden Monats an den zuständigen Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, abzuführen.

§ 5

Bewegliche Anlagegegenstände

(1) Die im § 1 aufgeführten Betriebe beziehen bewegliche Anlagegegenstände (z. B. Maschinen, Anlagen, Werkzeuge, Maschinenmesser, Sägen) zu Industriepreisen der 3. Etappe der Industriepreisreform (Stand 1. Januar 1967).

(2) Werden Werkzeuge, Vorrichtungen u. ä. zur Herstellung von Erzeugnissen oder zur Durchführung von Leistungen verwendet, so dürfen der Preiskalkulation, soweit Werkzeuge, Vorrichtungen u. ä. kalkulierbar sind, nur die Preise nach dem Stand vom 31. Dezember 1966 bzw. die anteiligen Kosten zugrunde gelegt werden. Der sich hiernach ergebende Teil der Aufwendungen, der den Abnehmern nicht berechnet wird, kann in den Ausgleich nach § 8 einbezogen werden.

§ 6

Neubauleistungen und Baureparaturarbeiten

Betriebe gemäß § 1, die Neubauleistungen und Baureparaturleistungen in Anspruch nehmen, erhalten — entsprechend einer für die Bauwirtschaft getroffenen gesonderten Regelung — diese Leistungen durch die bauausführenden Betriebe zu den 1966 geltenden Baupreisen berechnet.

§ 7

Transporttarife

(1) Sofern Betriebe gemäß § 1 auf Grund der für sie geltenden Preisbildungsbestimmungen berechtigt sind, Bezugskosten gegenüber ihren Abnehmern weiterzuberechnen, dürfen zur Beibehaltung der von den Abnehmern bisher gezahlten Preise die Bezugskosten nur in der 1966 anteilig kalkulierten Höhe berechnet werden. Sofern Abnehmer zu neuen Preisen beliefert werden, dürfen auch die Bezugskosten in der sich aus den neuen Transporttarifen ergebenden Höhe anteilig kalkuliert werden.

(2) Entstehen aus der Anwendung der neuen Transporttarife Mehraufwendungen, werden diese nach § 8 ausgeglichen.

(3) Für Transportleistungen im Werkverkehr wird bei den im § 1 genannten Handwerksbetrieben die gemäß Preisanordnung Nr. 3030/3 vom 1. November 1966 — Änderung des Güter-Kraftverkehrs-Tarifs (GKT) — ab 1. Januar 1967 festgelegte Verbrauchsabgabe nicht erhoben.

§ 8

Ausgleich von Gewinn- bzw. Einkommensveränderungen

(1) Handwerksbetriebe, die Material zu den neuen Preisen (Stand 1. Januar 1967) beziehen und es entsprechend den Bestimmungen dieser Anordnung zu den alten unveränderten Preisen (Stand 31. Dezember 1966) an ihre Abnehmer weiterberechnen, erhalten die ihnen dadurch entstehende Differenz zwischen den neuen und den alten Materialpreisen entsprechend der Festlegung im § 4 in voller Höhe erstattet. Durch den Bezug des Materials zu den neuen Preisen treten keine Auswirkungen auf die Gewinne der Produktionsgenossenschaften des Handwerks bzw. auf die Einkommen der privaten Handwerksbetriebe ein.

(2) Arbeitsgemeinschaften der Produktionsgenossenschaften bzw. Einkaufs- und Liefergenossenschaften des Handwerks, die Material zu den neuen Preisen beziehen und nach den Bestimmungen dieser Anordnung zu den alten unveränderten Preisen an die Abnehmer weiterberechnen, erhalten die ihnen dadurch entstehende Differenz zwischen den neuen und den alten Materialpreisen entsprechend der Festlegung im § 4 in voller Höhe erstattet. Durch den Bezug des Materials zu den neuen Preisen tritt keine Auswirkung auf den Gewinn dieser Betriebe ein.

(3) Handwerksbetriebe, die für ihre Erzeugnisse und Leistungen gegenüber Industrie und Gewerbe die neuen Preise der Industriepreisreform berechnen, Erlösen mit diesen neuen Preisen ihrer Erzeugnisse auch die neuen Materialpreise. Durch den Bezug des Materials zu den neuen Preisen treten somit auch in diesen Fällen keine Auswirkungen auf die Gewinne bzw. die Einkommen dieser Betriebe ein.

(4) Andere Auswirkungen, die sich auf den Gewinn bzw. das Einkommen bei den Betrieben gemäß § 1 im Zusammenhang mit der 3. Etappe der Industriepreisreform ergeben (z. B. durch den Bezug von Werkzeugen, Modellen usw. zu neuen Preisen, durch Veränderung der Transporttarife, durch Wirksamwerden neuer Abgabepreise für im eigenen Betrieb hergestellte Erzeugnisse, durch Veränderung von Handelsspannen), werden ausgeglichen:

a) bei den Produktionsgenossenschaften des Handwerks, Arbeitsgemeinschaften der Produktionsgenossenschaften und Einkaufs- und Liefergenossenschaften des Handwerks

— durch Gewinnausgleich nach den Bestimmungen der Anordnung vom 14. November 1966 über die Durchführung vorübergehender finanzieller Maßnahmen bei nichtvolkseigenen Betrieben, für deren Erzeugnisse im Zusammenhang mit der Industriepreisreform neue Industriepreise wirksam werden (GBl. II S. 818),

— durch Steuerermäßigung gemäß Beschluß des Ministerrates vom 29. September 1966 über die Weiterentwicklung der Finanzwirtschaft im Zusammenhang mit der Einführung der 3. Etappe der Industriepreisreform und zur Förderung der Rationalisierung bei Betrieben mit staatlicher Beteiligung, Produktionsgenossenschaften des Handwerks sowie privaten Industrie-, Bau-, Verkehrs- und Handelsbetrieben (GBl. II S. 711);

b) bei den privaten Handwerksbetrieben

— durch den Gewinnausgleich bzw. Steuerermäßigung nach den Bestimmungen der Anordnung vom 15. Dezember 1966 über die Durchführung vorübergehender finanzieller Maßnahmen im Zusammenhang mit der Industriepreisreform bei privaten Handwerkern und Inhabern von Kleinindustriebetrieben.*

(5) Der Ausgleich von Gewinn- bzw. Einkommensveränderungen erfolgt durch den Rat des Kreises — Abteilung Finanzen —

(6) Der Rat des Kreises — Abteilung Finanzen — kann auf Antrag der Betriebe gemäß § 1 die Zuführung beim Gewinnausgleich bzw. die Verrechnung der Steuerermäßigung mit steuerlichen Abschlagszahlungen monatlich bzw. vierteljährlich vornehmen.

§ 9

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1967 in Kraft.

Berlin, den 15. Dezember 1966

Der Minister
der Finanzen

I. V.: Kaminsky
Erster Stellvertreter
des Ministers

Der Leiter
des Amtes
für Preise

Halbritter

* Wird in einem der nächsten Gesetzblätter veröffentlicht.

Anlage

zu vorstehender Anordnung

Erzeugnisse, für die die Betriebe gemäß § 1 ab 1. Januar 1967 die Industriepreise anzuwenden haben

PAO	Erzeugnisse
aus 4261	Möbelfüße Werkzeugschränke und -kästen Bedarfsartikel für die Landwirtschaft außer: Bindertuchleisten Vogelschutzeinrichtungen Holzrandsiebe
aus 4262	Hölzer für Besen und Bürsten sowie Pinselstiele
aus 4272	Stilmöbel
4278	Hobelware aus Nadel- und Laubholz
4280	Leisten, unveredelt
4281	Zaunfelder und Zaunmaterial sowie übrige Erzeugnisse der Säge- und Hobelwerke
4282	Stiele und Rundstäbe
4284	Griffe und Hefte
4285	Dübel und Spunde
4290	Holzwerkzeuge
4292	Bedarfsartikel für Gärtnereien
4294	Veredelte Leisten und Rahmen
aus 4394	Spankörbe für Obst und Gemüse

**Anordnung
über die Beibehaltung
der gegenwärtig geltenden Preise des Handwerks
für Lieferungen und Leistungen für die Bevölkerung
nach Einführung der Industriepreise
der 3. Etappe der Industriepreisreform.**

— Tapeziererhandwerk —
(Polsterer und Dekorateurs)

Vom 15. Dezember 1966

Um zu sichern, daß

- die Einführung der neuen Industriepreise der 3. Etappe der Industriepreisreform am 1. Januar 1967 nicht mit Veränderungen der am 31. Dezember 1966 geltenden Preise des Handwerks für Lieferungen und Leistungen für die Bevölkerung verbunden wird,
- die Gewinne der Produktionsgenossenschaften des Handwerks entsprechend dem Beschluß des Ministerrates vom 29. September 1966* beibehalten und die Einkommen der privaten Handwerker durch die neuen Industriepreise nicht verändert werden,

* Beschluß vom 29. September 1966 über die Weiterentwicklung der Finanzwirtschaft im Zusammenhang mit der Einführung der 3. Etappe der Industriepreisreform und zur Förderung der Rationalisierung bei Betrieben mit staatlicher Beteiligung, Produktionsgenossenschaften des Handwerks sowie privaten Industrie-, Bau-, Verkehrs- und Handelsbetrieben (GBl. II S. 711)

— keine Einschränkung der Leistungen für die Bevölkerung eintritt,
wird angeordnet:

§ 1**Geltungsbereich**

Diese Anordnung gilt für Produktionsgenossenschaften und private Betriebe des Tapeziererhandwerks (Polsterer und Dekorateurs) — nachfolgend als Handwerksbetriebe bezeichnet—. Sie gilt ferner für die Arbeitsgemeinschaften der Produktionsgenossenschaften und für die Einkaufs- und Liefergenossenschaften des Handwerks.

§ 2**Preise für Lieferungen und Leistungen**

(1) Die Abgabepreise für Lieferungen und Leistungen der im § 1 genannten Betriebe bleiben auch nach Inkrafttreten der Preisanordnungen der 3. Etappe der Industriepreisreform unverändert nach dem Stand vom 31. Dezember 1966 bestehen.

(2) Für die Preisbildung und Preisberechnung gelten weiterhin die am 31. Dezember 1966 geltenden Preisvorschriften.

(3) Werden von Betrieben gemäß § 1 Fußbodenbelagsarbeiten mit plastischem oder elastischem Belag sowie Spachtelbelagsarbeiten ausgeführt, sind die entsprechenden Bestimmungen der Preisanordnung Nr. 3000/12 — Inkraftsetzung von Preisanordnungen der Industriepreisreform (Bauwesen) —* anzuwenden.

§ 3**Grund- und Hilfsmaterial**

(1) Die Handwerksbetriebe gemäß § 1 beziehen Grund- und Hilfsmaterial zu den für sie nach dem Stand vom 31. Dezember 1966 unverändert geltenden Preisen:

- a) von den Einkaufs- und Liefergenossenschaften des Handwerks und den Arbeitsgemeinschaften der Produktionsgenossenschaften,
- b) textiles Material von den Herstellerbetrieben bzw. von dem Versorgungskontor Industrietextilien,
- c) Leder und Kunstleder vom Versorgungskontor Leder und dem privaten Leder Großhandel.

(2) Beziehen Handwerksbetriebe außer den im Abs. 1 genannten Lieferungen Grund- und Hilfsmaterial direkt von Herstellerbetrieben bzw. vom Produktionsmittelhandel, so erfolgt der Bezug dieses Materials zu neuen Preisen nach dem Stand vom 1. Januar 1967. Die sich aus dem Bezug zu neuen Industriepreisen ergebenden Preisdifferenzen werden bei den Handwerksbetrieben nach § 4 ausgeglichen.

§ 4**Preisausgleich**

(1) Preisdifferenzen, die bei den Arbeitsgemeinschaften der Produktionsgenossenschaften und den Einkaufs- und Liefergenossenschaften des Handwerks dadurch entstehen, daß sie Grund- und Hilfsmaterial zu neuen Preisen der Industriepreisreform beziehen und zu alten Preisen an die Handwerksbetriebe zu liefern haben, sowie Preisdifferenzen, die private Hand-

* Wird im Gesetzblatt veröffentlicht

werksbetriebe für Direktbezüge gemäß § 3 Abs. 2 über die Einkaufs- und Liefergenossenschaften gemäß Abs. 3 verrechnen, werden durch den zuständigen Rat des Kreises — Abteilung Finanzen — ausgeglichen.

(2) Preisdifferenzen, die bei den Produktionsgenossenschaften des Handwerks oder bei den privaten Handwerksbetrieben aus dem Direktbezug von Grund- und Hilfsmaterial von Herstellern oder dem Produktionsmittelhandel zu Preisen nach dem Stand vom 1. Januar 1967 und der Weiterberechnung zu alten Preisen nach dem Stand vom 31. Dezember 1966 entstehen, werden durch den zuständigen Rat des Kreises — Abteilung Finanzen — ausgeglichen.

(3) Private Handwerksbetriebe können die sich aus dem Direktbezug von Grund- und Hilfsmaterial nach Abs. 2 ergebende Preisdifferenz über die Einkaufs- und Liefergenossenschaft des Handwerks verrechnen.

(4) Die Betriebe nach den Absätzen 1 und 2 führen den Preisausgleich monatlich mit dem zuständigen Rat des Kreises — Abteilung Finanzen — durch, soweit durch den Leiter der Abteilung Finanzen auf Antrag der Betriebe nicht andere Fristen festgesetzt werden. Sie haben hierzu eine Abrechnung, getrennt nach Zu- und Abführungen, bis zum 15. des folgenden Monats an den zuständigen Rat des Kreises — Abteilung Finanzen — einzureichen.

(5) Die Betriebe erhalten den Preisausgleich innerhalb von 8 Tagen nach Eingang der Abrechnung vom Rat des Kreises — Abteilung Finanzen — überwiesen. Es ist zulässig, diese Beträge mit anderen finanziellen Verpflichtungen aufzurechnen.

(6) Ergibt sich nach Aufrechnung zwischen Mehr- und Minderaufwendungen für die Betriebe eine Verpflichtung zur Abführung von Differenzbeträgen, so sind diese Beträge bis zum 15. Werktag des folgenden Monats an den zuständigen Rat des Kreises — Abteilung Finanzen — abzuführen.

§ 5

Bewegliche Anlagegegenstände

(1) Die im § 1 aufgeführten Betriebe beziehen bewegliche Anlagegegenstände (z. B. Maschinen, Anlagen, Werkzeuge u. ä.) zu Industriepreisen der 3. Etappe der Industriepreisreform (Stand 1. Januar 1967).

(2) Werden Werkzeuge, Vorrichtungen u. ä. zur Herstellung von Erzeugnissen oder zur Durchführung von Leistungen verwendet, so dürfen der Preiskalkulation, soweit Werkzeuge, Vorrichtungen u. ä. gesondert kalkulierbar sind, nur die Preise nach dem Stand vom 31. Dezember 1966 bzw. die anteiligen Kosten zugrunde gelegt werden. Der sich hiernach ergebende Teil der Aufwendungen, der den Abnehmern nicht berechnet wird, kann in den Ausgleich nach § 8 einbezogen werden.

§ 6

Neubauleistungen und Baureparaturarbeiten

Betriebe gemäß § 1, die Neubauleistungen und Baureparaturarbeiten in Anspruch nehmen, erhalten — entsprechend einer für die Bauwirtschaft getroffenen gesonderten Regelung — diese Leistungen durch die bauausführenden Betriebe zu den 1966 geltenden Baupreisen berechnet.

§ 7

Transporttarife

(1) Sofern Betriebe gemäß § 1 auf Grund der für sie geltenden Preisbildungsbestimmungen berechtigt sind, Bezugskosten gegenüber ihren Abnehmern weiterzurechnen, dürfen zur Beibehaltung der von den Abnehmern bisher gezahlten Preise die Bezugskosten nur in der 1966 anteilig kalkulierten Höhe berechnet werden. Sofern Abnehmer zu neuen Preisen beliefert werden, dürfen auch die Bezugskosten in der sich aus den neuen Transporttarifen ergebenden Höhe anteilig kalkuliert werden.

(2) Entstehen aus der Anwendung der neuen Transporttarife Mehraufwendungen, werden diese nach § 8 ausgeglichen.

(3) Für Transportleistungen im Werkverkehr wird bei den im § 1 genannten Handwerksbetrieben die gemäß Preisverordnung Nr. 3030/3 vom 1. November 1966 — Änderung des Güter-Kraftverkehrs-Tarifs (GKT) — ab 1. Januar 1967 festgelegte Verbrauchsabgabe nicht erhoben.

§ 8

Ausgleich von Gewinn- bzw. Einkommensveränderungen

(1) Handwerksbetriebe, die Material zu den neuen Preisen (Stand 1. Januar 1967) beziehen und es entsprechend den Bestimmungen dieser Anordnung zu den alten unveränderten Preisen (Stand 31. Dezember 1966) an ihre Abnehmer weiterberechnen, erhalten die ihnen dadurch entstehende Differenz zwischen den neuen und den alten Materialpreisen entsprechend der Festlegung im § 4 in voller Höhe erstattet. Durch den Bezug des Materials zu den neuen Preisen treten keine Auswirkungen auf die Gewinne der Produktionsgenossenschaften des Handwerks bzw. auf die Einkommen der privaten Handwerksbetriebe ein.

(2) Arbeitsgemeinschaften der Produktionsgenossenschaften bzw. Einkaufs- und Liefergenossenschaften des Handwerks, die Material zu den neuen Preisen beziehen und nach den Bestimmungen dieser Anordnung zu den alten unveränderten Preisen an die Abnehmer weiterberechnen, erhalten die ihnen dadurch entstehende Differenz zwischen den neuen und den alten Materialpreisen entsprechend der Festlegung im § 4 in voller Höhe erstattet. Durch den Bezug des Materials zu den neuen Preisen tritt keine Auswirkung auf den Gewinn dieser Betriebe ein.

(3) Handwerksbetriebe, die für ihre Erzeugnisse und Leistungen gegenüber Industrie und Gewerbe die neuen Preise der Industriepreisreform berechnen, erlösen mit diesen neuen Preisen ihrer Erzeugnisse auch die neuen Materialpreise. Durch den Bezug des Materials zu den neuen Preisen treten somit auch in diesen Fällen keine Auswirkungen auf die Gewinne bzw. die Einkommen dieser Betriebe ein.

(4) Andere Auswirkungen, die sich auf den Gewinn bzw. das Einkommen bei den Betrieben gemäß § 1 im Zusammenhang mit der 3. Etappe der Industriepreisreform ergeben (z. B. durch den Bezug von Werkzeugen, Modellen usw. zu neuen Preisen, durch Veränderung der Transporttarife, durch Wirksamwerden neuer Abgabepreise für im eigenen Betrieb hergestellte Erzeugnisse, durch Veränderung von Handelsspannen), werden ausgeglichen:

a) bei den Produktionsgenossenschaften des Handwerks, Arbeitsgemeinschaften der Produktionsgenossenschaften und Einkaufs- und Liefergenossenschaften des Handwerks

- durch Gewinnausgleich nach den Bestimmungen der Anordnung vom 14. November 1966 über die Durchführung vorübergehender finanzieller Maßnahmen bei nichtvolkseigenen Betrieben, für deren Erzeugnisse im Zusammenhang mit der Industriepreisreform neue Industriepreise wirksam werden (GBL II S. 313),
- durch Steuerermäßigung gemäß Beschluß des Ministerrates vom 29. September 1966 über die Weiterentwicklung der Finanzwirtschaft im Zusammenhang mit der Einführung der 3. Etappe der Industriepreisreform und zur Förderung der Rationalisierung bei Betrieben mit staatlicher Beteiligung, Produktionsgenossenschaften des Handwerks sowie privaten Industrie-, Bau-, Verkehrs- und Handelsbetrieben (GBL II S. 711),

b) bei den privaten Handwerksbetrieben

- durch den Gewinnausgleich bzw. Steuerermäßigung nach den Bestimmungen der Anordnung vom 15. Dezember 1966 über die Durchführung vorübergehender finanzieller Maßnahmen im Zusammenhang mit der Industriepreisreform bei privaten Handwerkern und Inhabern von Kleinindustriebetrieben.*

(5) Der Ausgleich von Gewinn- bzw. Einkommensveränderungen erfolgt durch den Rat des Kreises — Abteilung Finanzen —.

(6) Der Rat des Kreises — Abteilung Finanzen — kann auf Antrag der Betriebe gemäß § 1 die Zuführung beim Gewinnausgleich bzw. die Verrechnung der Steuerermäßigung mit steuerlichen Abschlagszahlungen monatlich bzw. vierteljährlich vornehmen.

§ 9

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1967 in Kraft.

Berlin, den 15. Dezember 1966

**Der Minister
der Finanzen**
I. V.: Kaminsky
Erster Stellvertreter
des Ministers

**Der Leiter
des Amtes für Preise**
Halbritter

* Wird in einem der nächsten Gesetzblätter veröffentlicht.

Anordnung über die Beibehaltung der gegenwärtig geltenden Preise des Handwerks für Lieferungen und Leistungen für die Bevölkerung nach Einführung der Industriepreise der 3. Etappe der Industriepreisreform. — Buchbinderhandwerk —

Vom 15. Dezember 1966

Um zu sichern, daß

- die Einführung der neuen Industriepreise der 3. Etappe der Industriepreisreform am 1. Januar 1967 nicht mit Veränderungen der am 31. Dezember 1966

geltenden Preise des Handwerks für Lieferungen und Leistungen an die Bevölkerung verbunden wird,

- die Gewinne der Produktionsgenossenschaften des Handwerks entsprechend dem Beschluß des Ministerrates vom 29. September 1966* beibehalten und die Einkommen der privaten Handwerker durch die neuen Industriepreise nicht verändert werden,
- keine Einschränkung der Leistungen für die Bevölkerung eintritt;

wird angeordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Anordnung gilt für Produktionsgenossenschaften und private Betriebe des Buchbinderhandwerks (nachstehend als Handwerksbetriebe bezeichnet). Sie gilt ferner für die Arbeitsgemeinschaften der Produktionsgenossenschaften und für Einkaufs- und Liefergenossenschaften des Handwerks.

§ 2

Preise für Lieferungen und Leistungen

(1) Die Abgabepreise für Lieferungen und Leistungen der im § 1 genannten Handwerksbetriebe bleiben auch nach Inkrafttreten der Preisanordnungen der 3. Etappe der Industriepreisreform unverändert nach dem Stand vom 31. Dezember 1966 bestehen.

(2) Für die Preisbildung und Preisberechnung gelten weiterhin die am 31. Dezember 1966 geltenden Preisvorschriften.

§ 3

Grund- und Hilfsmaterial

(1) Die Handwerksbetriebe gemäß § 1 beziehen Grund- und Hilfsmaterial zu den für sie nach dem Stand vom 31. Dezember 1966 unverändert geltenden Preisen:

- a) von den Einkaufs- und Liefergenossenschaften des Handwerks und den Arbeitsgemeinschaften der Produktionsgenossenschaften des Handwerks;
- b) textiles Material von den Herstellerbetrieben bzw. vom Versorgungskontor Industrietextilien;
- c) Leder und Kunstleder vom Versorgungskontor Leder und dem privaten Leder Großhandel.

(2) Beziehen Handwerksbetriebe gemäß § 1 mit Ausnahme der im Abs. 1 genannten Lieferungen Grund- und Hilfsmaterial direkt von Herstellern oder von Betrieben des Produktionsmittelhandels, so erfolgt die Lieferung dieses Materials durch die Lieferbetriebe zu neuen Industriepreisen. Die aus dem Bezug zu neuen Industriepreisen entstehenden Preisdifferenzen zu den nach dem Stand vom 31. Dezember 1966 unverändert geltenden Preisen werden nach § 4 ausgeglichen.

§ 4

Preisausgleich

(1) Preisdifferenzen, die bei den Einkaufs- und Liefergenossenschaften des Handwerks und den Arbeitsge-

* Beschluß vom 29. September 1966 über die Weiterentwicklung der Finanzwirtschaft im Zusammenhang mit der Einführung der 3. Etappe der Industriepreisreform und zur Förderung der Rationalisierung bei Betrieben mit staatlicher Beteiligung, Produktionsgenossenschaften des Handwerks sowie privaten Industrie-, Bau-, Verkehrs- und Handelsbetrieben (GBL II S. 711)

meinschaften der Produktionsgenossenschaften dadurch entstehen, daß sie Grund- und Hilfsmaterial zu neuen Preisen der Industriepreisreform beziehen und zu alten Preisen an die Handwerksbetriebe zu liefern haben, sowie Preisdifferenzen, die private Handwerksbetriebe für Direktbezüge gemäß Abs. 3 über die Einkaufs- und Liefergenossenschaften verrechnen, werden durch den zuständigen Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, ausgeglichen.

(2) Preisdifferenzen, die bei den Produktionsgenossenschaften des Handwerks und bei privaten Handwerksbetrieben aus dem Direktbezug von Grund- und Hilfsmaterial zu neuen Preisen der 3. Etappe der Industriepreisreform und der Weiterberechnung zu alten Preisen nach dem Stand vom 31. Dezember 1966 entstehen, werden durch den zuständigen Rat des Kreises — Abteilung Finanzen — ausgeglichen.

(3) Private Handwerksbetriebe können die sich aus dem Direktbezug von Grund- und Hilfsmaterial nach Abs. 2 ergebende Preisdifferenz über die Einkaufs- und Liefergenossenschaft verrechnen.

(4) Die Betriebe nach Absätzen 1 und 2 führen den Preisausgleich monatlich mit dem zuständigen Rat des Kreises — Abteilung Finanzen — durch, soweit durch den Leiter der Abteilung Finanzen auf Antrag der Betriebe nicht andere Fristen festgesetzt werden. Sie haben hierzu eine Abrechnung, getrennt nach Zu- und Abführungen, bis zum 15. des folgenden Monats an den zuständigen Rat des Kreises — Abteilung Finanzen — einzureichen.

(5) Die Betriebe erhalten den Preisausgleich innerhalb von 8 Tagen nach Eingang der Abrechnung vom Rat des Kreises — Abteilung Finanzen — überwiesen. Es ist zulässig, diese Beträge mit anderen finanziellen Verpflichtungen aufzurechnen.

(6) Ergibt sich nach Aufrechnung zwischen Mehr- und Minderaufwendungen für die Betriebe eine Verpflichtung zur Abführung von Differenzbeträgen, so sind diese Beträge bis zum 15. Werktag des folgenden Monats an den zuständigen Rat des Kreises — Abteilung Finanzen — abzuführen.

§ 5

Bewegliche Anlagegegenstände

Die im § 1 aufgeführten Betriebe beziehen bewegliche Anlagegegenstände (z. B. Maschinen, Anlagen, Werkzeuge, Vorrichtungen, Modelle) zu Industriepreisen der 3. Etappe der Industriepreisreform (Stand 1. Januar 1967).

§ 6

Neubauleistungen und Baureparaturarbeiten

Betriebe gemäß § 1, die Neubauleistungen und Baureparaturleistungen in Anspruch nehmen, erhalten — entsprechend einer für die Bauwirtschaft getroffenen gesonderten Regelung — diese Leistungen durch die bauausführenden Betriebe zu den 1966 geltenden Baupreisen berechnet.

§ 7

Transporttarife

(1) Sofern Betriebe gemäß § 1 auf Grund der für sie geltenden Preisbildungsbestimmungen berechtigt sind, Bezugskosten gegenüber ihren Abnehmern weiterzube-

rechnen, dürfen zur Beibehaltung der von den Abnehmern bisher gezahlten Preise die Bezugskosten nur in der 1966 anteilig kalkulierten Höhe berechnet werden. Sofern Abnehmer zu neuen Preisen beliefert werden, dürfen auch die Bezugskosten in der sich aus den neuen Transporttarifen ergebenden Höhe anteilig kalkuliert werden.

(2) Entstehen aus der Anwendung neuer Transporttarife Mehraufwendungen, werden diese nach § 8 ausgeglichen.

(3) Für Transportleistungen im Werkverkehr wird bei den im § 1 genannten Handwerksbetrieben die gemäß Preisordnung Nr. 3030/3 vom 1. November 1966 — Änderung des Güter-Kraftverkehrs-Tarifs (GKT) — ab 1. Januar 1967 festgelegte Verbrauchsabgabe nicht erhoben.

§ 8

Ausgleich von Gewinn- bzw. Einkommensveränderungen

(1) Handwerksbetriebe, die Material zu den neuen Preisen (Stand 1. Januar 1967) beziehen und es entsprechend den Bestimmungen dieser Anordnung zu den alten unveränderten Preisen (Stand 31. Dezember 1966) an ihre Abnehmer weiterberechnen, erhalten die ihnen dadurch entstehende Differenz zwischen den neuen und den alten Materialpreisen entsprechend der Festlegung im § 4 in voller Höhe erstattet. Durch den Bezug des Materials zu den neuen Preisen treten keine Auswirkungen auf die Gewinne der Produktionsgenossenschaften des Handwerks bzw. auf die Einkommen der privaten Handwerksbetriebe ein.

(2) Arbeitsgemeinschaften der Produktionsgenossenschaften bzw. Einkaufs- und Liefergenossenschaften des Handwerks, die Material zu den neuen Preisen beziehen und nach den Bestimmungen dieser Anordnung zu den alten unveränderten Preisen an die Abnehmer weiterberechnen, erhalten die ihnen dadurch entstehende Differenz zwischen den neuen und den alten Materialpreisen entsprechend der Festlegung im § 4 in voller Höhe erstattet. Durch den Bezug des Materials zu den neuen Preisen tritt keine Auswirkung auf den Gewinn dieser Betriebe ein.

(3) Handwerksbetriebe, die für ihre Erzeugnisse und Leistungen gegenüber Industrie und Gewerbe die neuen Preise der Industriepreisreform berechnen, Erlösen mit diesen neuen Preisen ihrer Erzeugnisse auch die neuen Materialpreise. Durch den Bezug des Materials zu den neuen Preisen treten somit auch in diesen Fällen keine Auswirkungen auf die Gewinne bzw. die Einkommen dieser Betriebe ein.

(4) Andere Auswirkungen, die sich auf den Gewinn bzw. das Einkommen bei den Betrieben gemäß § 1 im Zusammenhang mit der 3. Etappe der Industriepreisreform ergeben (z. B. durch den Bezug von Werkzeugen, Modellen usw. zu neuen Preisen, durch Veränderung der Transporttarife, durch Wirksamwerden neuer Abgabepreise für im eigenen Betrieb hergestellte Erzeugnisse, durch Veränderung von Handelsspannen), werden ausgeglichen:

a) bei den Produktionsgenossenschaften des Handwerks, Arbeitsgemeinschaften der Produktionsgenossenschaften und Einkaufs- und Liefergenossenschaften des Handwerks

- durch Gewinnausgleich nach den Bestimmungen der Anordnung vom 14. November 1966 über die Durchführung vorübergehender finanzieller Maßnahmen bei nichtvolkseigenen Betrieben, für deren Erzeugnisse im Zusammenhang mit der Industriepreisreform neue Industriepreise wirksam werden (GBl. II S. 818),
 - durch Steuerermäßigung gemäß Beschluß des Ministerrates vom 29. September 1966 über die Weiterentwicklung der Finanzwirtschaft im Zusammenhang mit der Einführung der 3. Etappe der Industriepreisreform und zur Förderung der Rationalisierung bei Betrieben mit staatlicher Beteiligung, Produktionsgenossenschaften des Handwerks sowie privaten Industrie-, Bau-, Verkehrs- und Handelsbetrieben (GBl. II S. 711);
- b) bei den privaten Handwerksbetrieben
- durch den Gewinnausgleich bzw. Steuerermäßigung nach den Bestimmungen der Anordnung vom 15. Dezember 1966 über die Durchführung vorübergehender finanzieller Maßnahmen im Zusammenhang mit der Industriepreisreform bei privaten Handwerkern und Inhabern von Kleinindustriebetrieben.*

* Wird in einem der nächsten Gesetzblätter veröffentlicht.

(5) Der Ausgleich von Gewinn- bzw. Einkommensveränderungen erfolgt durch den Rat des Kreises — Abteilung Finanzen —.

(6) Der Rat des Kreises — Abteilung Finanzen — kann auf Antrag der Betriebe gemäß § 1 die Zuführung beim Gewinnausgleich bzw. die Verrechnung der Steuerermäßigung mit steuerlichen Abschlagszahlungen monatlich bzw. vierteljährlich vornehmen.

§ 9

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1967 in Kraft.

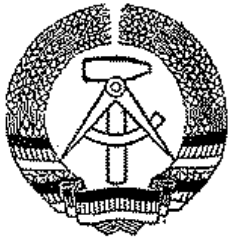
Berlin, den 15. Dezember 1966

**Der Minister
der Finanzen**

I. V.: Kaminsky
Erster Stellvertreter
des Ministers

**Der Leiter
des Amtes
für Preise**

Halbritter



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1966

Berlin, den 20. Dezember 1966

Teil II Nr. 152

Tag	Inhalt	Seite
15. 12. 66	Anordnung über die Beibehaltung der gegenwärtig geltenden Preise des Handwerks für Lieferungen und Leistungen für die Bevölkerung nach Einführung der Industriepreise der 3. Etappe der Industriepreisreform für Handwerksbetriebe, die Schmuck aus Nichtedelmetallen, Glas, Porzellan und Plaste sowie Wachsperlenketten, Schmuck aus natürlichen Schnitzwerkstoffen, Raum- und Tafelschmuck und sonstiges Kulturbedarftsgut herstellen	1062
15. 12. 66	Anordnung über die Beibehaltung der gegenwärtig geltenden Preise für Christbaumschmuck aus Glas nach Einführung der Industriepreise der 3. Etappe der Industriepreisreform. — Nichtvolkseigene Hersteller von Christbaumschmuck aus Glas —	1064
15. 12. 66	Anordnung über die Beibehaltung der gegenwärtig geltenden Preise des Handwerks für Lieferungen und Leistungen für die Bevölkerung nach Einführung der Industriepreise der 3. Etappe der Industriepreisreform. — Fotografenhandwerk und Friseurhandwerk —	1065
15. 12. 66	Anordnung über die Beibehaltung der gegenwärtig geltenden Preise des Handwerks für Lieferungen und Leistungen für die Bevölkerung nach Einführung der Industriepreise der 3. Etappe der Industriepreisreform. — Bäcker- und Konditorenhandwerk —	1067
15. 12. 66	Anordnung über die Beibehaltung der gegenwärtig geltenden Preise des Handwerks für Lieferungen und Leistungen für die Bevölkerung nach Einführung der Industriepreise der 3. Etappe der Industriepreisreform. — Fleischerhandwerk —	1070
15. 12. 66	Anordnung über die Beibehaltung der gegenwärtig geltenden Preise des Handwerks für Lieferungen und Leistungen für die Bevölkerung nach Einführung der Industriepreise der 3. Etappe der Industriepreisreform. — Rundfunk- und Fernsehmechanikerhandwerk —	1072
15. 12. 66	Anordnung über die Beibehaltung der gegenwärtig geltenden Preise des Handwerks für Lieferungen und Leistungen für die Bevölkerung nach Einführung der Industriepreise der 3. Etappe der Industriepreisreform. — Elektroinstallationshandwerk —	1074
15. 12. 66	Anordnung über die Beibehaltung der gegenwärtig geltenden Preise des Handwerks für Lieferungen und Leistungen für die Bevölkerung nach Einführung der Industriepreise der 3. Etappe der Industriepreisreform. — Elektromechaniker- und Elektromaschinenbauerhandwerk —	1076
15. 12. 66	Anordnung über die Beibehaltung der gegenwärtig geltenden Preise des Handwerks für Lieferungen und Leistungen für die Bevölkerung nach Einführung der Industriepreise der 3. Etappe der Industriepreisreform. — Galvaniseurhandwerk —	1079
15. 12. 66	Anordnung über die Beibehaltung der gegenwärtig geltenden Preise des Handwerks für Lieferungen und Leistungen für die Bevölkerung nach Einführung der Industriepreise der 3. Etappe der Industriepreisreform. — Augenoptiker-, Feinoptiker- und Brillenglasschleiferhandwerk —	1081
15. 12. 66	Anordnung über die Beibehaltung der gegenwärtig geltenden Preise des Handwerks für Lieferungen und Leistungen für die Bevölkerung nach Einführung der Industriepreise der 3. Etappe der Industriepreisreform. — Fahrrad-, Nähmaschinen-, Büromaschinen- und allgemeines Mechanikerhandwerk —	1082
15. 12. 66	Anordnung über die Beibehaltung der gegenwärtig geltenden Preise des Handwerks für Lieferungen und Leistungen für die Bevölkerung nach Einführung der Industriepreise der 3. Etappe der Industriepreisreform. — Orthopädiemechaniker-, Chirurgiemechaniker- und Bandagistenhandwerk —	1084
15. 12. 66	Anordnung über die Beibehaltung der gegenwärtig geltenden Preise des Handwerks für Lieferungen und Leistungen für die Bevölkerung nach Einführung der Industriepreise der 3. Etappe der Industriepreisreform. — Uhrmacherhandwerk —	1087
15. 12. 66	Anordnung über die Beibehaltung der gegenwärtig geltenden Preise des Handwerks für Lieferungen und Leistungen für die Bevölkerung nach Einführung der Industriepreise der 3. Etappe der Industriepreisreform. — Schlosser- und Maschinenbauer-, Landmaschinenbauer-, Schmiede-, Waagenbauer-, Schweißer-, Dreher- und Werkzeugmacherhandwerk —	1089

Anordnung

über die Beibehaltung der gegenwärtig geltenden Preise des Handwerks für Lieferungen und Leistungen für die Bevölkerung nach Einführung der Industriepreise der 3. Etappe der Industriepreisreform für Handwerksbetriebe, die

- Schmuck aus Nichtedelmetallen, Glas, Porzellan und Plaste sowie Wachsperlenketten,
- Schmuck aus natürlichen Schnitzwerkstoffen, Raum- und Tafelschmuck und sonstiges Kulturbedarfsgut herstellen.

Vom 15. Dezember 1966

Um zu sichern, daß

- die Einführung der neuen Industriepreise der 3. Etappe der Industriepreisreform am 1. Januar 1967 nicht mit Veränderungen der am 31. Dezember 1966 geltenden Preise des Handwerks für Lieferungen und Leistungen für die Bevölkerung verbunden wird,
 - die Gewinne der Produktionsgenossenschaften des Handwerks entsprechend dem Beschluß des Ministerrates vom 29. September 1966* beibehalten und die Einkommen der privaten Handwerker durch die neuen Industriepreise nicht verändert werden,
 - keine Einschränkung der Leistungen für die Bevölkerung eintritt,
- wird angeordnet:

§ 1**Geltungsbereich**

Diese Anordnung gilt für Produktionsgenossenschaften des Handwerks und private Handwerker (nachfolgend als Handwerksbetriebe bezeichnet), die

- Schmuck aus Nichtedelmetallen, Glas, Porzellan und Plaste sowie Wachsperlenketten,
- Schmuck aus natürlichen Schnitzwerkstoffen, Raum- und Tafelschmuck und sonstiges Kulturbedarfsgut herstellen. Sie gilt ferner für Arbeitsgemeinschaften der Produktionsgenossenschaften sowie Einkaufs- und Liefergenossenschaften des Handwerks.

§ 2**Preise für Lieferungen und Leistungen**

(1) Die Abgabepreise für Lieferungen und Leistungen der im § 1 genannten Betriebe bleiben auch nach Inkrafttreten der Preisordnungen der 3. Etappe der Industriepreisreform unverändert nach dem Stand vom 31. Dezember 1966 bestehen.

(2) Für die Preisbildung und Preisberechnung gelten weiterhin die am 31. Dezember 1966 geltenden Preisvorschriften.

* Beschluß vom 29. September 1966 über die Weiterentwicklung der Finanzwirtschaft im Zusammenhang mit der Einführung der 3. Etappe der Industriepreisreform und zur Förderung der Rationalisierung bei Betrieben mit staatlicher Beteiligung, Produktionsgenossenschaften des Handwerks sowie privaten Industrie-, Bau-, Verkehrs- und Handelsbetrieben (GBl. II S. 711)

§ 3**Grund- und Hilfsmaterial**

(1) Die Handwerksbetriebe gemäß § 1 beziehen Grund- und Hilfsmaterial zu den für sie nach dem Stand vom 31. Dezember 1966 geltenden Preisen:

- a) von den Arbeitsgemeinschaften der Produktionsgenossenschaften und den Einkaufs- und Liefergenossenschaften des Handwerks,
- b) textiles Material von den Herstellerbetrieben bzw. vom Versorgungskontor Industrietextilien.

(2) Beziehen Handwerksbetriebe außer den im Abs. 1 genannten Lieferungen Grund- und Hilfsmaterial direkt von Herstellerbetrieben bzw. vom Produktionsmittelhandel, so erfolgt der Bezug zu neuen Preisen nach dem Stand vom 1. Januar 1967. Die sich aus dem Bezug zu neuen Industriepreisen ergebenden Preisdifferenzen werden bei den Handwerksbetrieben nach § 4 ausgeglichen.

(3) Werden von Handwerksbetrieben gemäß § 1 Materiallieferungen an Kleingewerbebetriebe und industrielle Verbraucher vorgenommen, erfolgt die Berechnung zu neuen Industriepreisen nach dem Stand vom 1. Januar 1967. Der Preisausgleich wird in sinnemäßer Anwendung der Bestimmungen des § 4 Abs. 2 vorgenommen.

§ 4**Preisausgleich**

(1) Preisdifferenzen, die bei den Arbeitsgemeinschaften der Produktionsgenossenschaften und den Einkaufs- und Liefergenossenschaften des Handwerks dadurch entstehen, daß sie Grund- und Hilfsmaterial zu neuen Preisen der Industriepreisreform beziehen und zu alten Preisen an die Handwerksbetriebe zu liefern haben, sowie Preisdifferenzen, die private Handwerksbetriebe für Direktbezug gemäß § 2 Abs. 2 über die Einkaufs- und Liefergenossenschaften gemäß Abs. 3 verrechnen, werden durch den zuständigen Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, ausgeglichen.

(2) Preisdifferenzen, die bei den Produktionsgenossenschaften des Handwerks oder bei den privaten Handwerksbetrieben aus dem Direktbezug von Grund- und Hilfsmaterial von Herstellern oder vom Produktionsmittelhandel zu Preisen nach dem Stand vom 1. Januar 1967 und auf Grund der Weiterberechnung zu alten Preisen nach dem Stand vom 31. Dezember 1966 entstehen, werden durch den zuständigen Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, ausgeglichen.

(3) Private Handwerksbetriebe können die sich aus dem Direktbezug von Grund- und Hilfsmaterial nach Abs. 2 ergebende Preisdifferenz über die Einkaufs- und Liefergenossenschaft des Handwerks verrechnen.

(4) Die Betriebe nach den Absätzen 1 und 2 führen den Preisausgleich monatlich mit dem zuständigen Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, durch, soweit durch den Leiter der Abteilung Finanzen auf Antrag der Betriebe nicht andere Fristen festgesetzt werden. Sie haben hierzu eine Abrechnung, getrennt nach Zu- und Abführungen, bis zum 15. des folgenden Monats an den zuständigen Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, einzureichen.

(5) Die Betriebe erhalten den zustehenden Preisausgleich innerhalb von 8 Tagen nach Eingang der Abrechnung vom Rat des Kreises, Abteilung Finanzen,

überwiesen. Es ist zulässig, diese Beträge mit anderen finanziellen Verpflichtungen aufzurechnen.

(6) Ergibt sich nach Aufrechnung zwischen Mehr- und Minderaufwendungen für die Betriebe eine Verpflichtung zur Abführung von Differenzbeträgen, so sind diese Beträge bis zum 15. Werktag des folgenden Monats an den zuständigen Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, abzuführen.

§ 5

Bewegliche Anlagegegenstände

(1) Die im § 1 aufgeführten Betriebe beziehen bewegliche Anlagegegenstände, z. B. Maschinen, Anlagen, Werkzeuge u. ä., zu Industriepreisen der 3. Etappe der Industriepreisreform (Stand 1. Januar 1967).

(2) Werden Werkzeuge, Vorrichtungen u. ä. zur Herstellung von Erzeugnissen oder zur Durchführung von Leistungen verwendet, so dürfen der Preiskalkulation, soweit Werkzeuge, Vorrichtungen u. ä. gesondert kalkulierbar sind, nur die Preise nach dem Stand vom 31. Dezember 1966 bzw. die anteiligen Kosten zugrunde gelegt werden. Der sich hiernach ergebende Teil der Aufwendungen, der den Abnehmern nicht berechnet wird, kann in den Ausgleich nach § 8 einbezogen werden.

§ 6

Neubauleistungen und Baureparaturleistungen

Betriebe gemäß § 1, die Neubauleistungen und Baureparaturen in Anspruch nehmen, erhalten — entsprechend einer für die Bauwirtschaft gesondert getroffenen Regelung — diese Leistungen durch die bauausführenden Betriebe zu den 1966 geltenden Baupreisen berechnet.

§ 7

Transporttarife

(1) Sofern Betriebe gemäß § 1 auf Grund der für sie geltenden Preisbildungsbestimmungen berechtigt sind, Bezugskosten gegenüber ihren Abnehmern weiterzuberechnen, dürfen zur Beibehaltung der von den Abnehmern bisher gezahlten Preise die Bezugskosten nur in der 1966 anteilig kalkulierten Höhe berechnet werden. Sofern Abnehmer zu neuen Preisen beliefert werden, dürfen auch die Bezugskosten in der sich aus den neuen Transporttarifen ergebenden Höhe anteilig kalkuliert werden.

(2) Entstehen aus der Anwendung der neuen Transporttarife Mehraufwendungen, werden diese nach § 8 ausgeglichen.

(3) Für Transportleistungen im Werkverkehr wird bei den im § 1 genannten Handwerksbetrieben die gemäß Preisanordnung Nr. 3030/3 vom 1. November 1966 — Änderung des Güter-Kraftverkehrs-Tarifs (GKT) — ab 1. Januar 1967 festgelegte Verbrauchsabgabe nicht erhoben.

§ 8

Ausgleich von Gewinn- bzw. Einkommensveränderungen

(1) Handwerksbetriebe, die Material zu den neuen Preisen (Stand 1. Januar 1967) beziehen und es entsprechend den Bestimmungen dieser Anordnung zu

den alten unveränderten Preisen (Stand 31. Dezember 1966) an ihre Abnehmer weiterberechnen, erhalten die ihnen dadurch entstehende Differenz zwischen den neuen und den alten Materialpreisen entsprechend der Festlegung im § 4 in voller Höhe erstattet. Durch den Bezug des Materials zu den neuen Preisen treten keine Auswirkungen auf die Gewinne der Produktionsgenossenschaften des Handwerks bzw. auf die Einkommen der privaten Handwerksbetriebe ein.

(2) Arbeitsgemeinschaften der Produktionsgenossenschaften bzw. Einkaufs- und Liefergenossenschaften des Handwerks, die Material zu den neuen Preisen beziehen und nach den Bestimmungen dieser Anordnung zu den alten unveränderten Preisen an die Abnehmer weiterberechnen, erhalten die ihnen dadurch entstehende Differenz zwischen den neuen und den alten Materialpreisen entsprechend der Festlegung im § 4 in voller Höhe erstattet. Durch den Bezug des Materials zu den neuen Preisen tritt keine Auswirkung auf den Gewinn dieser Betriebe ein.

(3) Handwerksbetriebe, die für ihre Erzeugnisse und Leistungen gegenüber Industrie und Gewerbe die neuen Preise der Industriepreisreform berechnen, erlösen mit diesen neuen Preisen ihrer Erzeugnisse auch die neuen Materialpreise. Durch den Bezug des Materials zu den neuen Preisen treten somit auch in diesen Fällen keine Auswirkungen auf die Gewinne bzw. die Einkommen dieser Betriebe ein.

(4) Andere Auswirkungen, die sich auf den Gewinn bzw. das Einkommen bei den Betrieben gemäß § 1 im Zusammenhang mit der 3. Etappe der Industriepreisreform ergeben (z. B. durch den Bezug von Werkzeugen, Modellen usw. zu neuen Preisen, durch Veränderung der Transporttarife, durch Wirksamwerden neuer Abgabepreise für im eigenen Betrieb hergestellte Erzeugnisse, durch Veränderung von Handelsspannen), werden ausgeglichen:

a) bei den Produktionsgenossenschaften des Handwerks, Arbeitsgemeinschaften der Produktionsgenossenschaften und Einkaufs- und Liefergenossenschaften des Handwerks

— durch Gewinnausgleich nach den Bestimmungen der Anordnung vom 14. November 1966 über die Durchführung vorübergehender finanzieller Maßnahmen bei nichtvolkseigenen Betrieben, für deren Erzeugnisse im Zusammenhang mit der Industriepreisreform neue Industriepreise wirksam werden (GBl. II S. 818).

— durch Steuerermäßigung gemäß Beschluß des Ministerrates vom 29. September 1966 über die Weiterentwicklung der Finanzwirtschaft im Zusammenhang mit der Einführung der 3. Etappe der Industriepreisreform und zur Förderung der Rationalisierung bei Betrieben mit staatlicher Beteiligung, Produktionsgenossenschaften des Handwerks sowie privaten Industrie-, Bau-, Verkehrs- und Handelsbetrieben (GBl. II S. 711);

b) bei den privaten Handwerksbetrieben

— durch den Gewinnausgleich bzw. Steuerermäßigung nach den Bestimmungen der Anordnung vom 15. Dezember 1966 über die Durch-

führung vorübergehender finanzieller Maßnahmen im Zusammenhang mit der Industriepreisreform bei privaten Handwerkern und Inhabern von Kleinindustriebetrieben.*

(5) Der Ausgleich von Gewinn- bzw. Einkommensveränderungen erfolgt durch den Rat des Kreises — Abteilung Finanzen —

(6) Der Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, kann auf Antrag der Betriebe gemäß § 1 die Zuführung beim Gewinnausgleich bzw. die Verrechnung der Steuerermäßigung mit steuerlichen Abschlagszahlungen monatlich bzw. vierteljährlich vornehmen.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1967 in Kraft.

Berlin, den 15. Dezember 1966

Der Minister der Finanzen	Der Leiter des Amtes für Preise
I. V.: Kaminsky Erster Stellvertreter des Ministers	Halbritter

* Wird in einem der nächsten Gesetzblätter veröffentlicht.

**Anordnung
über die Beibehaltung
der gegenwärtig geltenden Preise
für Christbaumschmuck aus Glas
nach Einführung der Industriepreise
der 3. Etappe der Industriepreisreform.
— Nichtvolkseigene Hersteller
von Christbaumschmuck aus Glas —**

Vom 15. Dezember 1966

Um zu sichern, daß

- die Einführung der neuen Industriepreise der 3. Etappe der Industriepreisreform am 1. Januar 1967 nicht mit Veränderungen der am 31. Dezember 1966 geltenden Preise für Lieferungen für die Bevölkerung verbunden wird,
 - die Gewinne der Produktionsgenossenschaften des Handwerks entsprechend dem Beschluß des Ministerrates vom 29. September 1966* beibehalten und die Einkommen der privaten Handwerker durch die neuen Industriepreise nicht verändert werden,
- wird angeordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Anordnung gilt für Produktionsgenossenschaften des Handwerks, private Betriebe des Handwerks und andere nichtvolkseigene Betriebe, die Christbaumschmuck aus Glas herstellen.

§ 2

Preise für Lieferungen

(1) Die Abgabepreise der im § 1 genannten Betriebe bleiben auch nach Inkrafttreten der Preisordnungen

* Beschluß vom 29. September 1966 über die Weiterentwicklung der Finanzwirtschaft im Zusammenhang mit der Einführung der 3. Etappe der Industriepreisreform und zur Förderung der Rationalisierung bei Betrieben mit staatlicher Beteiligung, Produktionsgenossenschaften des Handwerks sowie privaten Industrie-, Bau-, Verkehrs- und Handelsbetrieben (GBl. II S. 711)

der 3. Etappe der Industriepreisreform unverändert nach dem Stand vom 31. Dezember 1966 bestehen.

(2) Für die Preisbildung und Preisberechnung gelten weiterhin die am 31. Dezember 1966 geltenden Preisvorschriften.

§ 3

Grund- und Hilfsmaterial

(1) Die Hersteller beziehen das Grund- und Hilfsmaterial zur Herstellung von Christbaumschmuck aus Glas zu Preisen nach dem Stand vom 1. Januar 1967.

(2) Der Ausgleich zwischen den Preisen nach dem Stand vom 1. Januar 1967, zu denen sie beziehen, und nach dem Stand vom 31. Dezember 1966, zu dem sie liefern, wird nach § 4 vorgenommen.

§ 4

Preisausgleich

(1) Die Differenzen zwischen den Preisen nach dem Stand vom 31. Dezember 1966 und nach dem Stand vom 1. Januar 1967 für die Materialien, die in der vom Wirtschaftsrat des Bezirkes Suhl bestätigten Materialliste enthalten sind, werden durch den zuständigen Rat des Kreises — Abteilung Finanzen — ausgeglichen.

(2) Die Hersteller führen den Preisausgleich mit dem zuständigen Rat des Kreises — Abteilung Finanzen — monatlich durch, soweit durch den Leiter der Abteilung Finanzen auf Antrag der Betriebe nicht andere Fristen festgesetzt werden. Sie haben hierzu eine Abrechnung, getrennt nach Zu- und Abführungen, bis zum 15. des folgenden Monats an den zuständigen Rat des Kreises — Abteilung Finanzen — einzureichen.

(3) Die Hersteller erhalten den Preisausgleich innerhalb von 8 Tagen nach Eingang der Abrechnung vom Rat des Kreises — Abteilung Finanzen — überwiesen. Es ist zulässig, diese Beträge mit anderen finanziellen Verpflichtungen aufzurechnen.

(4) Ergibt sich nach Aufrechnung zwischen Mehr- und Minderaufwendungen für die Betriebe eine Verpflichtung zur Abführung von Differenzbeträgen, so sind diese Beträge bis zum 15. Werktag des folgenden Monats an den zuständigen Rat des Kreises — Abteilung Finanzen — abzuführen.

§ 5

Bewegliche Anlagegegenstände

Die Hersteller beziehen bewegliche Anlagegegenstände (z. B. Maschinen, Anlagen, Werkzeuge u. ä.) zu Industriepreisen der 3. Etappe der Industriepreisreform (Stand 1. Januar 1967).

§ 6

Neubauleistungen und Baureparaturarbeiten

Handwerksbetriebe, die Neubauleistungen und Baureparaturleistungen in Anspruch nehmen, erhalten — entsprechend einer für die Bauwirtschaft getroffenen gesonderten Regelung — diese Leistungen durch die bausausführenden Betriebe zu den 1966 geltenden Baupreisen berechnet.

§ 7

Transporttarife

(1) Sofern die Betriebe gemäß § 1 auf Grund der für sie geltenden Preisbildungsbestimmungen berechtigt sind, Bezugskosten gegenüber ihren Abnehmern wei-

terzuberechnen, dürfen zur Beibehaltung der von den Abnehmern bisher gezahlten Preise die Bezugskosten nur in der 1966 anteilig kalkulierten Höhe berechnet werden.

(2) Entstehen aus der Anwendung der neuen Transporttarife bei den Betrieben gemäß § 1 Mehraufwendungen, werden diese nach § 8 ausgeglichen.

(3) Für Transportleistungen im Werkverkehr wird bei den im § 1 genannten Handwerksbetrieben die gemäß Preisordnung Nr. 3030/3 vom 1. November 1966 — Änderung des Güter-Kraftverkehrs-Tarifs (GKT) — ab 1. Januar 1967 festgelegte Verbrauchsabgabe nicht erhoben.

§ 8

Ausgleich von Gewinn- bzw. Einkommensveränderungen

(1) Handwerksbetriebe, die Material zu den neuen Preisen (Stand 1. Januar 1967) beziehen und es entsprechend den Bestimmungen dieser Anordnung zu den alten unveränderten Preisen (Stand 31. Dezember 1966) an ihre Abnehmer weiterberechnen, erhalten die ihnen dadurch entstehende Differenz zwischen den neuen und den alten Materialpreisen entsprechend der Festlegung im § 4 in voller Höhe erstattet. Durch den Bezug des Materials zu den neuen Preisen treten keine Auswirkungen auf die Gewinne der Produktionsgenossenschaften des Handwerks bzw. auf die Einkommen der privaten Handwerksbetriebe ein.

(2) Arbeitsgemeinschaften der Produktionsgenossenschaften bzw. Einkaufs- und Liefergenossenschaften des Handwerks, die Material zu den neuen Preisen beziehen und nach den Bestimmungen dieser Anordnung zu den alten unveränderten Preisen an die Abnehmer weiterberechnen, erhalten die ihnen dadurch entstehende Differenz zwischen den neuen und den alten Materialpreisen entsprechend der Festlegung im § 4 in voller Höhe erstattet. Durch den Bezug des Materials zu den neuen Preisen tritt keine Auswirkung auf den Gewinn dieser Betriebe ein.

(3) Handwerksbetriebe, die für ihre Erzeugnisse und Leistungen gegenüber Industrie und Gewerbe die neuen Preise der Industriepreisreform berechnen, erlösen mit diesen neuen Preisen ihrer Erzeugnisse auch die neuen Materialpreise. Durch den Bezug des Materials zu den neuen Preisen treten somit auch in diesen Fällen keine Auswirkungen auf die Gewinne bzw. die Einkommen dieser Betriebe ein.

(4) Andere Auswirkungen, die sich auf den Gewinn bzw. das Einkommen bei den Betrieben gemäß § 1 im Zusammenhang mit der 3. Etappe der Industriepreisreform ergeben (z. B. durch den Bezug von Werkzeugen, Modellen usw. zu neuen Preisen, durch Veränderung der Transporttarife, durch Wirksamwerden neuer Abgabepreise für im eigenen Betrieb hergestellte Erzeugnisse, durch Veränderung von Handelsspannen), werden ausgeglichen:

- a) bei den Produktionsgenossenschaften des Handwerks, Arbeitsgemeinschaften der Produktionsgenossenschaften und Einkaufs- und Liefergenossenschaften des Handwerks
- durch Gewinnausgleich nach den Bestimmungen der Anordnung vom 14. November 1966 über die Durchführung vorübergehender finanzieller Maßnahmen bei nichtvolkseigenen Be-

trieben, für deren Erzeugnisse im Zusammenhang mit der Industriepreisreform neue Industriepreise wirksam werden (GBl. II S. 818);

- durch Steuerermäßigung gemäß Beschluß des Ministerrates vom 29. September 1966 über die Weiterentwicklung der Finanzwirtschaft im Zusammenhang mit der Einführung der 3. Etappe der Industriepreisreform und zur Förderung der Rationalisierung bei Betrieben mit staatlicher Beteiligung, Produktionsgenossenschaften des Handwerks sowie privaten Industrie-, Bau-, Verkehrs- und Handelsbetriebe. (GBl. II S. 711);

b) bei den privaten Handwerksbetrieben

- durch Gewinnausgleich bzw. Steuerermäßigung nach den Bestimmungen der Anordnung vom 15. Dezember 1966 über die Durchführung vorübergehender finanzieller Maßnahmen im Zusammenhang mit der Industriepreisreform bei privaten Handwerkern und Inhabern von Kleinindustriebetrieben.*

(5) Der Ausgleich von Gewinn- bzw. Einkommensveränderungen erfolgt durch den Rat des Kreises — Abteilung Finanzen —.

(6) Der Rat des Kreises — Abteilung Finanzen — kann auf Antrag der Betriebe gemäß § 1 die Zuführung beim Gewinnausgleich bzw. die Verrechnung der Steuerermäßigung mit steuerlichen Abschlagszahlungen monatlich bzw. vierteljährlich vornehmen.

§ 9

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1967 in Kraft.

Berlin, den 15. Dezember 1966

Der Minister der Finanzen	Der Leiter des Amtes für Preise
I. V.: K a m i n s k y	H a l b r i t t e r
Erster Stellvertreter des Ministers	

* Wird in einem der nächsten Gesetzblätter veröffentlicht.

Anordnung über die Beibehaltung der gegenwärtig geltenden Preise des Handwerks. für Lieferungen und Leistungen für die Bevölkerung nach Einführung der Industriepreise der 3. Etappe der Industriepreisreform. — Fotografenhandwerk und Friseurhandwerk —

Vom 15. Dezember 1966

Um zu sichern, daß

- die Einführung der neuen Industriepreise der 3. Etappe der Industriepreisreform am 1. Januar 1967 nicht mit Veränderungen der am 31. Dezember 1966 geltenden Preise des Handwerks für Lieferungen und Leistungen an die Bevölkerung verbunden wird,
- die Gewinne der Produktionsgenossenschaften des Handwerks entsprechend dem Beschluß des Mini-

sterrates vom 29. September 1966* beibehalten und die Einkommen der privaten Handwerker durch die neuen Industriepreise nicht verändert werden,
 — durch die neuen Industriepreise keine Einschränkung der Leistungen für die Bevölkerung eintritt,
 wird angeordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Anordnung gilt für Produktionsgenossenschaften und private Betriebe des Fotografen- und Friseurhandwerks (nachfolgend als Handwerksbetriebe bezeichnet). Sie gilt ferner für Arbeitsgemeinschaften der Produktionsgenossenschaften des Handwerks und für Einkaufs- und Liefergenossenschaften des Handwerks.

§ 2

Preise für Lieferungen und Leistungen

(1) Die Abgabepreise der Handwerksbetriebe gemäß § 1 für hergestellte Erzeugnisse bzw. durchgeführte Leistungen für die Bevölkerung und alle übrigen Abnehmer bleiben auch nach Inkrafttreten der Preisordnungen der 3. Etappe der Industriepreisreform unverändert nach dem Stand vom 31. Dezember 1966 bestehen. Ausnahmen für gewerbliche Abnehmer bestimmt Abs. 3.

(2) Für die Preisbildung und Preisberechnung sind, soweit im Abs. 3 nichts anderes bestimmt wird, weiterhin die am 31. Dezember 1966 geltenden, nachfolgend aufgeführten Preisvorschriften anzuwenden:

- a) Preisordnung Nr. 979 vom 29. März 1958 — Anordnung über die Preisbildung im Friseurhandwerk — (Sonderdruck Nr. P 361 des Gesetzblattes)
- b) Preisordnung Nr. 976 vom 3. April 1958 — Anordnung über die Preisbildung im Fotografenhandwerk — (Sonderdruck Nr. P 358 des Gesetzblattes)
- c) Preisordnung Nr. 977 vom 3. April 1958 — Anordnung über die Preise für Fotoamateurarbeiten — (Sonderdruck Nr. P 359 des Gesetzblattes)
- d) Preisordnung Nr. 977/1 vom 13. Juli 1961 — Fotoamateurarbeiten — (Sonderdruck Nr. P 1954 des Gesetzblattes, Ber. GBl. II 1961 S. 470)
- e) Preisordnung Nr. 1691 vom 11. Juli 1960 — Agfa-Color-Fotoarbeiten — (Sonderdruck Nr. P 1311 des Gesetzblattes)
- f) Preisordnung Nr. 1974 vom 26. September 1961 Druck und Vervielfältigung — Lichtpausen und Fotokopien — (Sonderdruck Nr. P 2001 des Gesetzblattes)

(3) Erzeugnisse (Leistungen) der Warennummer 57 84 00 00 — Film- und Fotokopien, Diapositive, Lichtpausen — berechnen die Handwerksbetriebe für gewerbliche Abnehmer nach folgenden Preisbestimmungen:

- a) Fotoarbeiten und Lichtpausen für den gewerblichen Bedarf aus Warennummer 57 84 00 00 nach den Bestimmungen der Preisordnung Nr. 2425 vom 1. Januar 1966 — Fotoarbeiten und Lichtpausen —;

* Beschluß vom 29. September 1966 über die Weiterentwicklung der Finanzwirtschaft im Zusammenhang mit der Einführung der 3. Etappe der Industriepreisreform und zur Förderung der Rationalisierung bei Betrieben mit staatlicher Beteiligung, Produktionsgenossenschaften des Handwerks sowie privaten Industrie-, Bau-, Verkehrs- und Handelsbetrieben (GBl. II S. 711)

b) Erzeugnisse der Warennummer

57 84 10 00 Schwarz-weiß-Filmkopien und sonstige Arbeiten und

57 84 20 00 Farbfilmkopien und sonstige Arbeiten

nach den Bestimmungen der Preisordnung Nr. 4587 — Filmkopien und sonstige Arbeiten — vom 1. April 1966.

§ 3

Grund- und Hilfsmaterial

(1) Die Handwerksbetriebe gemäß § 1 beziehen Grund- und Hilfsmaterialien zu den für sie nach dem Stand vom 1. Januar 1967 geltenden Preisen, wobei diese für die branchentypischen Materialien wie Fotopapiere, Filmmaterialien, Fotochemikalien, Kabinettware usw. für Friseure unverändert dem Preisstand vom 31. Dezember 1966 entsprechen.

(2) Für Preisdifferenzen, die bei den Produktionsgenossenschaften des Handwerks und bei privaten Handwerksbetrieben aus dem Bezug von sonstigen Materialien zu neuen Preisen der 3. Etappe der Industriepreisreform und der Weiterberechnung zu alten Preisen nach dem Stand vom 31. Dezember 1966 entstehen, erfolgt für die Handwerksbetriebe ein Ausgleich nach § 7.

§ 4

Bewegliche Anlagegegenstände

Die im § 1 aufgeführten Betriebe beziehen bewegliche Anlagegegenstände, z. B. Maschinen, Anlagen, Werkzeuge, zu Industriepreisen der 3. Etappe der Industriepreisreform (Stand 1. Januar 1967).

§ 5

Neubauleistungen und Baureparaturarbeiten

Betriebe gemäß § 1, die Neubauleistungen und Baureparaturleistungen in Anspruch nehmen, erhalten — entsprechend einer für die Bauwirtschaft gesondert getroffenen Regelung — diese Leistungen durch die ausführenden Betriebe zu den 1966 geltenden Baupreisen berechnet.

§ 6

Transporttarife

(1) Sofern Betriebe gemäß § 1 auf Grund der für sie geltenden Preisbildungsbestimmungen berechtigt sind, Bezugskosten gegenüber ihren Abnehmern weiterzuberechnen, dürfen zur Beibehaltung der von den Abnehmern bisher gezahlten Preise die Bezugskosten nur in der 1966 anteilig kalkulierten Höhe berechnet werden. Sofern Abnehmer zu neuen Preisen beliefert werden, dürfen auch die Bezugskosten in der sich aus den neuen Transporttarifen ergebenden Höhe anteilig kalkuliert werden.

(2) Entstehen aus der Anwendung neuer Transporttarife Mehraufwendungen, werden diese nach § 7 ausgeglichen.

(3) Für Transportleistungen im Werkverkehr wird bei den im § 1 genannten Handwerksbetrieben die gemäß Preisordnung Nr. 3030/3 vom 1. November 1966 — Änderung des Güter-Kraftverkehrs-Tarifs (GKT) — ab 1. Januar 1967 festgelegte Verbrauchsabgabe nicht erhoben.

§ 7

Ausgleich von Gewinn- bzw. Einkommensveränderungen

(1) Handwerksbetriebe, die Material zu den neuen Preisen (Stand 1. Januar 1967) beziehen und es entsprechend den Bestimmungen dieser Anordnung zu den alten unveränderten Preisen (Stand 31. Dezember 1966) an ihre Abnehmer weiterberechnen, erhalten die ihnen dadurch entstehende Differenz zwischen den neuen und den alten Materialpreisen entsprechend der Festlegung im § 4 in voller Höhe erstattet. Durch den Bezug des Materials zu den neuen Preisen treten keine Auswirkungen auf die Gewinne der Produktionsgenossenschaften des Handwerks bzw. auf die Einkommen der privaten Handwerksbetriebe ein.

(2) Arbeitsgemeinschaften der Produktionsgenossenschaften bzw. Einkaufs- und Liefergenossenschaften des Handwerks, die Material zu den neuen Preisen beziehen und nach den Bestimmungen dieser Anordnung zu den alten unveränderten Preisen an die Abnehmer weiterberechnen, erhalten die ihnen dadurch entstehende Differenz zwischen den neuen und den alten Materialpreisen entsprechend der Festlegung im § 4 in voller Höhe erstattet. Durch den Bezug des Materials zu den neuen Preisen tritt keine Auswirkung auf den Gewinn dieser Betriebe ein.

(3) Handwerksbetriebe, die für ihre Erzeugnisse und Leistungen gegenüber Industrie und Gewerbe die neuen Preise der Industriepreisreform berechnen, erlösen mit diesen neuen Preisen ihrer Erzeugnisse auch die neuen Materialpreise. Durch den Bezug des Materials zu den neuen Preisen treten somit auch in diesen Fällen keine Auswirkungen auf die Gewinne bzw. die Einkommen dieser Betriebe ein.

(4) Andere Auswirkungen, die sich auf den Gewinn bzw. das Einkommen bei den Betrieben gemäß § 1 im Zusammenhang mit der 3. Etappe der Industriepreisreform ergeben (z. B. durch den Bezug von Werkzeugen, Modellen usw. zu neuen Preisen, durch Veränderung der Transporttarife, durch Wirksamwerden neuer Abgabepreise für im eigenen Betrieb hergestellte Erzeugnisse, durch Veränderung von Handelsspannen), werden ausgeglichen:

a) bei den Produktionsgenossenschaften des Handwerks, Arbeitsgemeinschaften der Produktionsgenossenschaften und Einkaufs- und Liefergenossenschaften des Handwerks

– durch Gewinnausgleich nach den Bestimmungen der Anordnung vom 14. November 1966 über die Durchführung vorübergehender finanzieller Maßnahmen bei nichtvolkseigenen Betrieben, für deren Erzeugnisse im Zusammenhang mit der Industriepreisreform neue Industriepreise wirksam werden (GBl. II S. 818);

– durch Steuerermäßigung gemäß Beschluß des Ministerrates vom 29. September 1966 über die Weiterentwicklung der Finanzwirtschaft im Zusammenhang mit der Einführung der 3. Etappe der Industriepreisreform und zur Förderung der Rationalisierung bei Betrieben mit staatlicher Beteiligung, Produktionsgenossenschaften des Handwerks sowie privaten Industrie-, Bau-, Verkehrs- und Handelsbetrieben (GBl. II S. 711);

b) bei den privaten Handwerksbetrieben

– durch Gewinnausgleich bzw. Steuerermäßigung nach den Bestimmungen der Anordnung vom 15. Dezember 1966 über die Durchführung vorübergehender finanzieller Maßnahmen im Zusammenhang mit der Industriepreisreform bei privaten Handwerkern und Inhabern von Kleinindustriebetrieben.*

(5) Der Ausgleich von Gewinn- bzw. Einkommensveränderungen erfolgt durch den Rat des Kreises – Abteilung Finanzen –.

(6) Der Rat des Kreises – Abteilung Finanzen – kann auf Antrag der Betriebe gemäß § 1 die Zuführung beim Gewinnausgleich bzw. die Verrechnung der Steuerermäßigung mit steuerlichen Abschlagszahlungen monatlich bzw. vierteljährlich vornehmen.

§ 8

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1967 in Kraft.

Berlin, den 15. Dezember 1966

**Der Minister
der Finanzen**

I. V.: Kaminsky
Erster Stellvertreter
des Ministers

**Der Leiter
des Amtes
für Preise**

Halbritter

**Der Minister
für Bezirksgeleitete Industrie
und Lebensmittelindustrie**

Krack

* Wird in einem der nächsten Gesetzblätter veröffentlicht.

**Anordnung
über die Beibehaltung
der gegenwärtig geltenden Preise des Handwerks
für Lieferungen und Leistungen für die Bevölkerung
nach Einführung der Industriepreise
der 3. Etappe der Industriepreisreform.
– Bäcker- und Konditorenhandwerk –**

Vom 15. Dezember 1966

Um zu sichern, daß

- die Einführung der neuen Industriepreise der 3. Etappe der Industriepreisreform am 1. Januar 1967 nicht mit Veränderungen der am 31. Dezember 1966 geltenden Preise des Handwerks für Lieferungen und Leistungen an die Bevölkerung verbunden wird;
- die Gewinne der Produktionsgenossenschaften des Handwerks entsprechend dem Beschluß des Ministerrates vom 29. September 1966* beibehalten und die Einkommen der privaten Handwerker durch die neuen Industriepreise nicht verändert werden.
- durch die neuen Industriepreise keine Einschränkung der Leistungen für die Bevölkerung eintritt,

wird angeordnet:

* Beschluß vom 29. September 1966 über die Weiterentwicklung der Finanzwirtschaft im Zusammenhang mit der Einführung der 3. Etappe der Industriepreisreform und zur Förderung der Rationalisierung bei Betrieben mit staatlicher Beteiligung, Produktionsgenossenschaften des Handwerks sowie privaten Industrie-, Bau-, Verkehrs- und Handelsbetrieben (GBl. II S. 711)

§ 1

Geltungsbereich

Diese Anordnung gilt für Produktionsgenossenschaften des Bäckerhandwerks, Backbetriebe der Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe, Bäckereien landwirtschaftlicher Produktionsgenossenschaften sowie private Handwerksbetriebe, die Backwaren (Groß- und Kleingebäck einschließlich Spezialbröte aus Roggen und Weizen, Feinbackwaren und Konditoreiwaren) herstellen (im folgenden als Handwerksbetriebe bezeichnet). Sie gilt ferner für Arbeitsgemeinschaften der Produktionsgenossenschaften und für Einkaufs- und Liefergenossenschaften des Bäckerhandwerks.

§ 2

Preise für Lieferungen und Leistungen

(1) Die Einzelhandelsverkaufspreise für Backwaren bleiben unverändert.

(2) Für die Preisbildung gelten weiterhin

Preisverordnung Nr. 988

— Anordnung über die Preise für Groß- und Kleingebäck — vom 20. Mai 1958 (Sonderdruck Nr. P 371 des Gesetzblattes)

Preisverordnung Nr. 989

— Anordnung über die Preise für Feinbackwaren und Konditoreiwaren — vom 20. Mai 1958 (Sonderdruck Nr. P 372 des Gesetzblattes)

— sowie die Preisverordnung Nr. 989/1 vom 6. Oktober 1958 (Sonderdruck Nr. P 674 des Gesetzblattes)

— und Preisverordnung Nr. 989/2 vom 29. Januar 1959 (Sonderdruck Nr. P 794 des Gesetzblattes)

und die auf der Grundlage dieser Preisverordnungen erteilten Preisbewilligungen und Kalkulationsbestimmungen.

§ 3

Grund- und Hilfsmaterial

(1) Für die hauptsächlichsten Grundmaterialien zur Herstellung von Backwaren (Mehl, Zucker, Eier u. a.) treten bei den Handwerksbetrieben durch die Industriepreise der 3. Etappe der Industriepreisreform keine Veränderungen ein.

(2) Das übrige Grundmaterial und das Hilfsmaterial (Backhilfsmittel, Verpackung, Hefe u. a.) ist den Handwerksbetrieben gemäß § 1 durch die Einkaufs- und Liefergenossenschaften des Bäckerhandwerks bzw. durch die Arbeitsgemeinschaften der Produktionsgenossenschaften zu den Preisen nach dem Stand vom 31. Dezember 1966 zu liefern.

(3) Beziehen Betriebe des Bäcker- und Konditorhandwerks (ausgenommen Produktionsgenossenschaften des Handwerks) das übrige Grundmaterial und das Hilfsmaterial (Backhilfsmittel, Verpackung, Hefe u. a.) **direkt** von Herstellern oder Großhandelsbetrieben, so erfolgt die Lieferung dieses Materials durch die Lieferbetriebe zu neuen Industriepreisen. Die aus dem Bezug zu neuen Industriepreisen entstehenden Preisdifferenzen werden nach § 4 Abs. 2 ausgeglichen.

(4) Beziehen Produktionsgenossenschaften des Bäcker- und Konditorhandwerks das übrige Grundmaterial und das Hilfsmaterial **direkt** von Herstellern oder Großhandelsbetrieben, so erfolgt die Lieferung dieses Materials durch die Lieferbetriebe zu neuen Industriepreisen. Die aus dem Bezug zu neuen Industriepreisen

entstehenden Preisdifferenzen werden nach § 4 Abs. 3 ausgeglichen.

§ 4

Preisausgleich

(1) Preisdifferenzen, die bei den Einkaufs- und Liefergenossenschaften des Handwerks und Arbeitsgemeinschaften der Produktionsgenossenschaften dadurch entstehen, daß sie Grundmaterial und Hilfsmaterial zu neuen Preisen (Stand 1. Januar 1967) der Industriepreisreform beziehen und zu alten Preisen (Stand 31. Dezember 1966) an die Handwerksbetriebe liefern, werden durch den zuständigen Rat des Kreises — Abteilung Finanzen — ausgeglichen.

(2) Betriebe des Bäcker- und Konditorhandwerks (ausgenommen Produktionsgenossenschaften des Handwerks) verrechnen die Preisdifferenzen für Material, das sie gemäß § 3 Abs. 3 **direkt** beziehen, mit der örtlich zuständigen Einkaufs- und Liefergenossenschaft. Der Rat des Kreises — Abteilung Finanzen — kann für den Ausgleich von Preisdifferenzen bei Backbetrieben der Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe und Bäckereien landwirtschaftlicher Produktionsgenossenschaften festlegen, daß der Ausgleich unmittelbar beim Rat des Kreises — Abteilung Finanzen — erfolgt.

(3) Preisdifferenzen, die bei den Produktionsgenossenschaften des Handwerks aus dem Bezug von Grundmaterial und Hilfsmaterial gemäß § 3 Abs. 4 zu neuen Preisen der 3. Etappe der Industriepreisreform entstehen, werden durch den Rat des Kreises — Abteilung Finanzen — ausgeglichen.

(4) Die Betriebe nach Absätzen 1 und 3 führen die Verrechnung der Preisausgleiche monatlich mit dem zuständigen Rat des Kreises — Abteilung Finanzen — durch, soweit durch den Leiter der Abteilung Finanzen nicht andere Fristen festgesetzt werden. Sie haben hierzu eine Abrechnung, getrennt nach Zu- und Abführungen, bis zum 15. des folgenden Monats an den zuständigen Rat des Kreises — Abteilung Finanzen — einzureichen.

(5) Die Betriebe erhalten den zustehenden Preisausgleich innerhalb von 8 Tagen nach Eingang der Abrechnung vom Rat des Kreises — Abteilung Finanzen — überwiesen. Es ist zulässig, diese Beträge mit anderen finanziellen Verpflichtungen aufzurechnen.

(6) Ergibt sich nach Aufrechnung zwischen Mehr- und Minderaufwendungen für die Betriebe eine Verpflichtung zur Abführung von Differenzbeträgen, so sind diese Beträge bis zum 15. Werktag des folgenden Monats an den zuständigen Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, abzuführen.

(7) Die mit der Einführung der Preise der 1. Etappe der Industriepreisreform für Brotmehl bei Roggen- und Roggenmischbrot getroffene Regelung* bleibt weiterhin bestehen.

§ 5

Bewegliche Anlagegegenstände

Die im § 1 aufgeführten Betriebe beziehen bewegliche Anlagegegenstände (z. B. Maschinen, Anlagen, Werkzeuge, Geräte) zu Industriepreisen der 3. Etappe der Industriepreisreform.

* Anweisung des Ministers der Finanzen Nr. 1764 vom 1. Februar 1964 über die Gewährung einer Preisstützung für das von Handwerksbetrieben zur Herstellung von Roggen- und Roggenmischbrot verwendete Brotmehl (nicht veröffentlicht, den betreffenden Betrieben direkt zugestellt).

§ 6

Ausgleich der Mehraufwendungen für bewegliche Anlagegegenstände

(1) Zur Sicherung der Versorgung der Bevölkerung mit Backwaren sind Rationalisierungsmaßnahmen in den Betrieben des Bäcker- und Konditorenhandwerks auf Grund der bei diesen Betrieben vorhandenen Bedingungen besonders zu fördern. Deshalb werden zur Verhinderung von Mehraufwendungen, die sich bei der Neuanschaffung bzw. Ersatzbeschaffung von Maschinen des Bäcker- und Konditorenhandwerks aus den neuen Industriepreisen der Industriepreisreform gegenüber den Preisen nach dem Stand vom 31. Dezember 1966 ergeben, staatliche Zuschüsse gewährt.

(2) Der Antrag auf staatlichen Zuschuß zum Ausgleich der Mehraufwendungen nach Abs. 1 ist innerhalb eines Monats beim zuständigen Rat des Kreises, Abteilung Örtliche Versorgungswirtschaft, zu stellen.

(3) Der staatliche Zuschuß ist innerhalb eines Monats nach Antragseingang durch den zuständigen Rat des Kreises — Abteilung Finanzen — auszuzahlen.

§ 7

Neubauleistungen und Baureparaturarbeiten

Betriebe gemäß § 1, die Neubauleistungen und Baureparaturleistungen in Anspruch nehmen, erhalten entsprechend einer für die Bauwirtschaft getroffenen gesonderten Regelung — diese Leistungen durch die bauausführenden Betriebe zu den 1966 gültigen Baupreisen berechnet.

§ 8

Transporttarife

(1) Nehmen Betriebe gemäß § 1 für den Transport von Backwaren den Kraftverkehr in Anspruch, werden diesen Betrieben die für die Bevölkerung geltenden Tarife berechnet.

(2) Für Transportleistungen im Werkverkehr wird bei den im § 1 genannten Handwerksbetrieben die gemäß Preisordnung Nr. 3030/3 vom 1. November 1966 — Änderung des Güter-Kraftverkehrs-Tarifs (GKT) — ab 1. Januar 1967 festgelegte Verbrauchsabgabe nicht erhoben.

§ 9

Ausgleich von Gewinn- bzw. Einkommensveränderungen

(1) Handwerksbetriebe, die Material zu den neuen Preisen (Stand 1. Januar 1967) beziehen und es entsprechend den Bestimmungen dieser Anordnung zu den alten unveränderten Preisen (Stand 31. Dezember 1966) an ihre Abnehmer weiterberechnen, erhalten die ihnen dadurch entstehende Differenz zwischen den neuen und den alten Materialpreisen entsprechend der Festlegung im § 4 in voller Höhe erstattet. Durch den Bezug des Materials zu den neuen Preisen treten keine Auswirkungen auf die Gewinne der Produktionsgenossenschaften des Handwerks bzw. auf die Einkommen der privaten Handwerksbetriebe ein.

(2) Arbeitsgemeinschaften der Produktionsgenossenschaften bzw. Einkaufs- und Liefergenossenschaften des Handwerks, die Material zu den neuen Preisen beziehen und nach den Bestimmungen dieser Anordnung zu den alten unveränderten Preisen an die Abnehmer weiterberechnen, erhalten die ihnen dadurch entstehende Differenz zwischen den neuen und den alten Materialpreisen entsprechend der Festlegung im § 4 in voller Höhe erstattet. Durch den Bezug des Materials zu den neuen Preisen tritt keine Auswirkung auf den Gewinn dieser Betriebe ein.

(3) Handwerksbetriebe, die für ihre Erzeugnisse und Leistungen gegenüber Industrie und Gewerbe die neuen Preise der Industriepreisreform berechnen, erlösen mit diesen neuen Preisen ihrer Erzeugnisse auch die neuen Materialpreise. Durch den Bezug des Materials zu den neuen Preisen treten somit auch in diesen Fällen keine Auswirkungen auf die Gewinne bzw. die Einkommen dieser Betriebe ein.

(4) Andere Auswirkungen, die sich auf den Gewinn bzw. das Einkommen bei den Betrieben gemäß § 1 im Zusammenhang mit der 3. Etappe der Industriepreisreform ergeben (z. B. durch den Bezug von Werkzeugen, Modellen usw. zu neuen Preisen, durch Veränderung der Transporttarife, durch Wirksamwerden neuer Abgabepreise für im eigenen Betrieb hergestellte Erzeugnisse durch Veränderung von Handelsspannen), werden ausgeglichen:

a) bei den Produktionsgenossenschaften des Handwerks, Arbeitsgemeinschaften der Produktionsgenossenschaften und Einkaufs- und Liefergenossenschaften des Handwerks

— durch Gewinnausgleich nach den Bestimmungen der Anordnung vom 14. November 1966 über die Durchführung vorübergehender finanzieller Maßnahmen bei nichtvolkseigenen Betrieben, für deren Erzeugnisse im Zusammenhang mit der Industriepreisreform neue Industriepreise wirksam werden (GBl. II S. 818),

— durch Steuerermäßigung gemäß Beschluß des Ministerrates vom 29. September 1966 über die Weiterentwicklung der Finanzwirtschaft im Zusammenhang mit der Einführung der 3. Etappe der Industriepreisreform und zur Förderung der Rationalisierung bei Betrieben mit staatlicher Beteiligung, Produktionsgenossenschaften des Handwerks sowie privaten Industrie-, Bau-, Verkehrs- und Handelsbetrieben (GBl. II S. 711);

b) bei den privaten Handwerksbetrieben

— durch Gewinnausgleich bzw. Steuerermäßigung nach den Bestimmungen der Anordnung vom 15. Dezember 1966 über die Durchführung vorübergehender finanzieller Maßnahmen im Zusammenhang mit der Industriepreisreform bei privaten Handwerkern und Inhabern von Kleinindustriebetrieben.*

(5) Der Ausgleich von Gewinn- bzw. Einkommensveränderungen erfolgt durch den Rat des Kreises — Abteilung Finanzen —

(6) Der Rat des Kreises — Abteilung Finanzen — kann auf Antrag der Betriebe gemäß § 1 die Zuführung beim Gewinnausgleich bzw. die Verrechnung der Steuerermäßigung mit steuerlichen Abschlagszahlungen monatlich bzw. vierteljährlich vornehmen.

§ 10

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1967 in Kraft

Berlin, den 15. Dezember 1966

Der Minister der Finanzen	Der Leiter des Amtes für Preise
I. V.: K a m i n s k y	H a l b r i t t e r
Erster Stellvertreter des Ministers	

**Der Minister
für Bezirksgeleitete Industrie
und Lebensmittelindustrie**
K r a c k.

* Wird in einem der nächsten Gesetzblätter veröffentlicht.

**Anordnung
über die Beibehaltung
der gegenwärtig geltenden Preise des Handwerks
für Lieferungen und Leistungen für die Bevölkerung
nach Einführung der Industriepreise
der 3. Etappe der Industriepreisreform.
— Fleischerhandwerk —**

Vom 15. Dezember 1966

Um zu sichern, daß

- die Einführung der neuen Industriepreise der 3. Etappe der Industriepreisreform am 1. Januar 1967 nicht mit Veränderungen der am 31. Dezember 1966 geltenden Preise des Handwerks für Lieferungen und Leistungen an die Bevölkerung verbunden wird,
- die Gewinne der Produktionsgenossenschaften des Handwerks entsprechend dem Beschluß des Ministerrates vom 29. September 1966* beibehalten und die Einkommen der privaten Handwerker durch die neuen Industriepreise nicht verändert werden,
- durch die neuen Industriepreise keine Einschränkung der Leistungen für die Bevölkerung eintritt, wird angeordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Anordnung gilt für Produktionsgenossenschaften des Fleischerhandwerks und für private Betriebe des Fleischerhandwerks einschließlich der Roßschlächter (im folgenden als Handwerksbetriebe bezeichnet). Sie gilt ferner für Arbeitsgemeinschaften der Produktionsgenossenschaften und für Einkaufs- und Liefergenossenschaften des Handwerks.

§ 2

Preise für Lieferungen und Leistungen

Die Einzelhandelsverkaufspreise für Fleisch und Fleischerzeugnisse (einschließlich Schlachtfette) bleiben bei Einführung der Industriepreise der 3. Etappe der Industriepreisreform unverändert.

§ 3

Grund- und Hilfsmaterial

(1) Die Handwerksbetriebe gemäß § 1, die Arbeitsgemeinschaften der Produktionsgenossenschaften und die Einkaufs- und Liefergenossenschaften des Fleischerhandwerks erhalten Fleisch, Geflügelfleisch, Schlachtfette, Blut sowie Natur- und Kunstdärme bei Belieferung durch die volkseigenen Schlachtbetriebe, Fleischkombinate und Kühlbetriebe, die Schlachtstellen der sozialistischen Genossenschaften, die Schlachtstellen der Einkaufs- und Liefergenossenschaften des Fleischerhandwerks, die Notschlachtbetriebe und die volkseigenen Darmhandelsbetriebe unverändert zu Industrie- bzw. Großhandelsabgabepreisen nach dem Stand vom 31. Dezember 1966.

(2) Die Handwerksbetriebe gemäß § 1 werden durch die Einkaufs- und Liefergenossenschaften des Flei-

scherhandwerks bzw. durch die Arbeitsgemeinschaften der Produktionsgenossenschaften mit übrigen Grund- und Hilfsmaterialien zur Herstellung von Fleischerzeugnissen zu den Preisen nach dem Stand vom 31. Dezember 1966 beliefert. Das gleiche gilt bei Belieferung privater Handwerksbetriebe durch Produktionsgenossenschaften.

(3) Beziehen private Betriebe des Fleischerhandwerks und des Roßschlächterhandwerks übrige Grund- und Hilfsmaterialien direkt von Herstellern und Großhandelsbetrieben, so erfolgt die Lieferung dieses Materials durch die Lieferbetriebe zu neuen Industriepreisen. Die aus dem Bezug zu neuen Industriepreisen entstehenden Preisdifferenzen werden nach § 4 ausgeglichen.

(4) Beziehen Produktionsgenossenschaften des Fleischerhandwerks die übrigen Grund- und Hilfsmaterialien direkt von Herstellern oder Großhandelsbetrieben so erfolgt die Lieferung dieses Materials durch die Lieferbetriebe zu neuen Industriepreisen. Die aus dem Bezug zu neuen Industriepreisen entstehenden Preisdifferenzen werden nach § 4 ausgeglichen.

§ 4

Preisausgleich

(1) Preisdifferenzen, die bei den Einkaufs- und Liefergenossenschaften des Handwerks und Arbeitsgemeinschaften der Produktionsgenossenschaften in den Fällen entstehen, in denen sie zu neuen Preisen der Industriepreisreform beziehen und zu alten Preisen an die Handwerksbetriebe liefern, werden durch den zuständigen Rat des Kreises — Abteilung Finanzen — ausgeglichen.

(2) Betriebe des privaten Fleischerhandwerks und des Roßschlächterhandwerks verrechnen die Preisdifferenzen für Material, das sie gemäß § 3 Abs. 3 direkt beziehen, mit der örtlich zuständigen Einkaufs- und Liefergenossenschaft. Die Einkaufs- und Liefergenossenschaft bezieht die mit ihr verrechneten Preisdifferenzen für derartige Direktbezüge in die Abrechnung nach Abs. 4 ein.

(3) Preisdifferenzen, die bei den Produktionsgenossenschaften des Handwerks aus dem Bezug von Grund- und Hilfsmaterial zu neuen Preisen der 3. Etappe der Industriepreisreform entstehen, werden durch den Rat des Kreises — Abteilung Finanzen — ausgeglichen.

(4) Die Betriebe nach Absätzen 1 und 3 führen die Abrechnung der Preisausgleiche monatlich mit dem zuständigen Rat des Kreises — Abteilung Finanzen — durch, soweit durch den Leiter der Abteilung Finanzen nicht andere Fristen festgesetzt werden. Sie haben hierzu eine Abrechnung, getrennt nach Zu- und Abführungen, bis zum 15. des folgenden Monats an den zuständigen Rat des Kreises — Abteilung Finanzen — einzureichen.

(5) Die Betriebe erhalten den Preisausgleich innerhalb von 8 Tagen nach Eingang der Abrechnung vom Rat des Kreises — Abteilung Finanzen — überwiesen. Es ist zulässig, diese Beträge mit anderen finanziellen Verpflichtungen aufzurechnen.

(6) Ergibt sich nach Aufrechnung zwischen Mehr- und Minderaufwendungen für die Betriebe eine Verpflichtung zur Abführung von Differenzbeträgen, so sind diese Beträge bis zum 15. Werktag des folgenden Mo-

* Beschluß vom 29. September 1966 über die Weiterentwicklung der Finanzwirtschaft im Zusammenhang mit der Einführung der 3. Etappe der Industriepreisreform und zur Förderung der Rationalisierung bei Betrieben mit staatlicher Beteiligung, Produktionsgenossenschaften des Handwerks sowie privaten Industrie-, Bau-, Verkehrs- und Handelsbetrieben (GBl. II S. 711)

nats an den zuständigen Rat des Kreises — Abteilung Finanzen — abzuführen.

§ 5

Bewegliche Anlagegegenstände

Die im § 1 aufgeführten Betriebe beziehen bewegliche Anlagegegenstände (z. B. Maschinen, Anlagen, Werkzeuge, Geräte) zu Industriepreisen der 3. Etappe der Industriepreisreform.

§ 6

Ausgleich der Mehraufwendungen für bewegliche Anlagegegenstände

(1) Zur Sicherung der Versorgung der Bevölkerung durch die Betriebe des Fleischerhandwerks sind Rationalisierungsmaßnahmen in diesen Betrieben auf Grund der bei diesen Betrieben vorhandenen Bedingungen besonders zu fördern. Deshalb werden zur Verhinderung von Mehraufwendungen, die sich bei der Neuanschaffung bzw. Ersatzbeschaffung von Maschinen des Fleischerhandwerks aus den neuen Industriepreisen der Industriepreisreform gegenüber den Preisen nach dem Stand vom 31. Dezember 1966 ergeben, staatliche Zuschüsse gewährt.

(2) Der Antrag auf staatlichen Zuschuß zum Ausgleich der Mehraufwendungen nach Abs. 1 ist innerhalb eines Monats beim zuständigen Rat des Kreises — Abteilung Örtliche Versorgungswirtschaft — zu stellen.

(3) Der staatliche Zuschuß ist innerhalb eines Monats nach Antragseingang durch den zuständigen Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, auszuführen.

§ 7

Neubauleistungen und Baureparaturarbeiten

Betriebe des Fleischerhandwerks und des Roßschlächterhandwerks, die Neubauleistungen und Baureparaturleistungen in Anspruch nehmen, erhalten — entsprechend einer für die Bauwirtschaft getroffenen gesonderten Regelung — diese Leistungen durch die bauausführenden Betriebe zu den 1966 gültigen Baukosten berechnet.

§ 8

Transporttarife

(1) Nehmen Betriebe gemäß § 1 für den Transport von Fleisch- und Wurstwaren den Kraftverkehr in Anspruch, werden die durch die Anwendung neuer Transporttarife entstehenden Mehraufwendungen nach § 9 ausgeglichen.

(2) Für Transportleistungen im Werkverkehr wird bei den im § 1 genannten Handwerksbetrieben die gemäß Preisordnung Nr. 3030/3 vom 1. November 1966 — Änderung des Güter-Kraftverkehrs-Tarifs (GKT) — ab 1. Januar 1967 festgelegte Verbrauchsabgabe nicht erhoben.

§ 9

Ausgleich von Gewinn- bzw. Einkommensveränderungen

(1) Handwerksbetriebe, die Material zu den neuen Preisen (Stand 1. Januar 1967) beziehen und es entsprechend den Bestimmungen dieser Anordnung zu den alten unveränderten Preisen (Stand 31. Dezember 1966) an ihre Abnehmer weiterberechnen, erhalten die

ihnen dadurch entstehende Differenz zwischen den neuen und den alten Materialpreisen entsprechend der Festlegung im § 4 in voller Höhe erstattet. Durch den Bezug des Materials zu den neuen Preisen treten keine Auswirkungen auf die Gewinne der Produktionsgenossenschaften des Handwerks bzw. auf die Einkommen der privaten Handwerksbetriebe ein.

(2) Arbeitsgemeinschaften der Produktionsgenossenschaften bzw. Einkaufs- und Liefergenossenschaften des Handwerks, die Material zu den neuen Preisen beziehen und nach den Bestimmungen dieser Anordnung zu den alten unveränderten Preisen an die Abnehmer weiterberechnen, erhalten die ihnen dadurch entstehende Differenz zwischen den neuen und den alten Materialpreisen entsprechend der Festlegung im § 4 in voller Höhe erstattet. Durch den Bezug des Materials zu den neuen Preisen tritt keine Auswirkung auf den Gewinn dieser Betriebe ein.

(3) Handwerksbetriebe, die für ihre Erzeugnisse und Leistungen gegenüber Industrie und Gewerbe die neuen Preise der Industriepreisreform berechnen, erlösen mit diesen neuen Preisen ihrer Erzeugnisse auch die neuen Materialpreise. Durch den Bezug des Materials zu den neuen Preisen treten somit auch in diesen Fällen keine Auswirkungen auf die Gewinne bzw. die Einkommen dieser Betriebe ein.

(4) Andere Auswirkungen, die sich auf den Gewinn bzw. das Einkommen bei den Betrieben gemäß § 1 im Zusammenhang mit der 3. Etappe der Industriepreisreform ergeben (z. B. durch den Bezug von Werkzeugen, Modellen usw. zu neuen Preisen, durch Veränderung der Transporttarife, durch Veränderung von Handelsspannen), werden ausgeglichen:

a) bei den Produktionsgenossenschaften des Handwerks, Arbeitsgemeinschaften der Produktionsgenossenschaften und Einkaufs- und Liefergenossenschaften des Handwerks

— durch Gewinnausgleich nach den Bestimmungen der Anordnung vom 14. November 1966 über die Durchführung vorübergehender finanzieller Maßnahmen bei nichtvolkseigenen Betrieben, für deren Erzeugnisse im Zusammenhang mit der Industriepreisreform neue Industriepreise wirksam werden (GBl. II S. 318);

— durch Steuerermäßigung gemäß Beschluß des Ministerrates vom 29. September 1966 über die Weiterentwicklung der Finanzwirtschaft im Zusammenhang mit der Einführung der 3. Etappe der Industriepreisreform und zur Förderung der Rationalisierung bei Betrieben mit staatlicher Beteiligung, Produktionsgenossenschaften des Handwerks sowie privaten Industrie-, Bau-, Verkehrs- und Handelsbetrieben (GBl. II S. 711);

b) bei den privaten Handwerksbetrieben

— durch Gewinnausgleich bzw. Steuerermäßigung nach den Bestimmungen der Anordnung vom 15. Dezember 1966 über die Durchführung vorübergehender finanzieller Maßnahmen im Zusammenhang mit der Industriepreisreform bei privaten Handwerkern und Inhabern von Kleinindustriebetrieben.*

* Wird in einem der nächsten Gesetzblätter veröffentlicht.

(5) Der Ausgleich von Gewinn- bzw. Einkommensveränderungen erfolgt durch den Rat des Kreises — Abteilung Finanzen —.

(6) Der Rat des Kreises — Abteilung Finanzen — kann auf Antrag der Betriebe gemäß § 1 die Zuführung beim Gewinnausgleich bzw. die Verrechnung der Steuerermäßigung mit steuerlichen Abschlagszahlungen monatlich bzw. vierteljährlich vornehmen.

§ 10

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1967 in Kraft.

Berlin, den 15. Dezember 1966

<p>Der Minister der Finanzen I. V.: Kaminsky Erster Stellvertreter des Ministers</p>	<p>Der Leiter des Amtes für Preise Halbritter</p>
---	--

**Der Minister
für Bezirksleitete Industrie
und Lebensmittelindustrie**
Krack

**Anordnung
über die Beibehaltung
der gegenwärtig geltenden Preise des Handwerks
für Lieferungen und Leistungen für die Bevölkerung
nach Einführung der Industriepreise
der 3. Etappe der Industriepreisreform.**

**— Rundfunk- und Fernsehmechanikerhandwerk —
Vom 15. Dezember 1966**

Um zu sichern, daß

- die Einführung der neuen Industriepreise der 3. Etappe der Industriepreisreform am 1. Januar 1967 nicht mit Veränderungen der am 31. Dezember 1966 geltenden Preise des Handwerks für Lieferungen und Leistungen für die Bevölkerung verbunden wird,
- die Gewinne der Produktionsgenossenschaften des Handwerks entsprechend dem Beschluß des Ministerrates vom 29. September 1966* beibehalten und die Einkommen der privaten Handwerker durch die neuen Industriepreise nicht verändert werden,
- keine Einschränkung der Leistungen für die Bevölkerung eintritt,

wird angeordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Anordnung gilt für Produktionsgenossenschaften und private Betriebe des Rundfunk- und Fernsehmechanikerhandwerks (im folgenden als Handwerksbetriebe bezeichnet). Sie gilt ferner für die Arbeitsgemeinschaften der Produktionsgenossenschaften und für die Einkaufs- und Liefergenossenschaften des Handwerks.

* Beschluß vom 29. September 1966 über die Weiterentwicklung der Finanzwirtschaft im Zusammenhang mit der Einführung der 3. Etappe der Industriepreisreform und zur Förderung der Rationalisierung bei Betrieben mit staatlicher Beteiligung, Produktionsgenossenschaften des Handwerks sowie privaten Industrie-, Bau-, Verkehrs- und Handelsbetrieben (GBl. II S. 711)

§ 2

Preise für Lieferungen und Leistungen

(1) Die Abgabepreise der im § 1 genannten Handwerksbetriebe für Lieferungen und Leistungen (Reparaturen und Einzelfertigungen) für die Bevölkerung sowie für alle anderen Abnehmer bleiben auch nach Inkrafttreten der Preisordnungen der 3. Etappe der Industriepreisreform unverändert nach dem Stand vom 31. Dezember 1966 bestehen.

(2) Für die Preisbildung und Preisberechnung bei Lieferungen und Leistungen nach Abs. 1 gelten weiterhin die am 31. Dezember 1966 geltenden Preisvorschriften.

(3) Stellen die im § 1 genannten Handwerksbetriebe Erzeugnisse in Serienfertigung her, so gelten für die Ermittlung der Industriepreise die Bestimmungen der jeweiligen Preisregelung der 3. Etappe der Industriepreisreform. Dies gilt auch für die Durchführung von Lohnarbeiten für gewerbliche Auftraggeber. Die Einzelhandelsverkaufspreise der in Serienfertigung hergestellten Konsumgüter werden entsprechend den für die Beibehaltung der Einzelhandelsverkaufspreise geltenden Grundsätzen in Höhe der nach dem Stand vom 31. Dezember 1966 geltenden Preise für vergleichbare Konsumgüter festgesetzt.

§ 3

Grund- und Hilfsmaterial

(1) Die Handwerksbetriebe gemäß § 1 werden durch den Produktionsmittelhandel, die Arbeitsgemeinschaften der Produktionsgenossenschaften und die Einkaufs- und Liefergenossenschaften des Handwerks mit Grund- und Hilfsmaterial zu den für sie nach dem Stand vom 31. Dezember 1966 unverändert geltenden Preisen beliefert.

(2) Beziehen Handwerksbetriebe gemäß § 1 Grund- und Hilfsmaterial direkt von Herstellern, so erfolgt die Lieferung dieses Materials durch die Lieferbetriebe zu neuen Industriepreisen, soweit in den neuen Industriepreisordnungen nichts anderes vorgesehen ist. Die aus dem Bezug zu neuen Industriepreisen entstehenden Preisdifferenzen werden nach § 4 ausgeglichen.

(3) Verwenden die im § 1 genannten Handwerksbetriebe Fertigungsmaterial, das sie zu alten Preisen nach dem Stand vom 31. Dezember 1966 beziehen, für Serienerzeugnisse bzw. Lohnarbeiten, so erfolgt die Berechnung der Lieferungen und Leistungen entsprechend § 2 Abs. 3 zu Preisen nach dem Stand vom 1. Januar 1967. Die Preisdifferenz zwischen dem Preis des bezogenen Fertigungsmaterials (Stand 31. Dezember 1966) und dem beim Verkauf erlösten neuen Preis für das Fertigungsmaterial (Stand 1. Januar 1967) ist zu ermitteln. Der Differenzbetrag ist in den Preisausgleich nach § 4 einzubeziehen.

§ 4

Preisausgleich

(1) Preisdifferenzen, die bei den Einkaufs- und Liefergenossenschaften des Handwerks und den Arbeitsgemeinschaften der Produktionsgenossenschaften dadurch entstehen, daß sie Grund- und Hilfsmaterial zu neuen Preisen der Industriepreisreform beziehen und zu alten Preisen an die Handwerksbetriebe zu liefern haben, sowie Preisdifferenzen, die private Handwerksbetriebe für Direktbezüge über die Einkaufs- und Lie-

fergenossenschaften verrechnen, werden durch den zuständigen Rat des Kreises – Abteilung Finanzen – ausgeglichen.

(2) Private Handwerksbetriebe, die Grund- und Hilfsmaterial direkt vom Produktionsmittelhandel oder vom Hersteller zu neuen Preisen beziehen, können die sich aus der Weiterverrechnung zu alten Preisen ergebenden Differenzen mit ihrer örtlich zuständigen Einkaufs- und Liefergenossenschaft oder unmittelbar mit dem zuständigen Rat des Kreises – Abteilung Finanzen – ausgleichen.

(3) Preisdifferenzen, die bei den Produktionsgenossenschaften des Handwerks aus dem Bezug von Grund- und Hilfsmaterial zu neuen Preisen der 3. Etappe der Industriepreisreform entstehen, werden durch den Rat des Kreises – Abteilung Finanzen – ausgeglichen.

(4) Die Betriebe nach Absätzen 1 bis 3 führen die Abrechnung der Preisausgleiche monatlich mit dem zuständigen Rat des Kreises – Abteilung Finanzen – durch, soweit durch den Leiter der Abteilung Finanzen nicht andere Fristen festgesetzt werden. Sie haben hierzu eine Abrechnung, getrennt nach Zu- und Abführungen, bis zum 15. des folgenden Monats an den zuständigen Rat des Kreises – Abteilung Finanzen – einzureichen.

(5) Die Betriebe erhalten den zustehenden Preisausgleich innerhalb von 8 Tagen nach Eingang der Abrechnung vom Rat des Kreises – Abteilung Finanzen – überwiesen. Es ist zulässig, diese Beträge mit anderen finanziellen Verpflichtungen aufzurechnen.

(6) Ergibt sich nach Aufrechnung zwischen Mehr- und Minderaufwendungen für die Betriebe eine Verpflichtung zur Abführung von Differenzbeträgen, so sind diese Beträge bis zum 15. Werktag des folgenden Monats an den zuständigen Rat des Kreises – Abteilung Finanzen – abzuführen.

§ 5

Bewegliche Anlagegegenstände

(1) Die im § 1 aufgeführten Betriebe beziehen bewegliche Anlagegegenstände (z. B. Maschinen, Anlagen, Werkzeuge, Vorrichtungen, Modelle) zu Industriepreisen der 3. Etappe der Industriepreisreform (Stand 1. Januar 1967).

(2) Werden Werkzeuge, Vorrichtungen, Modelle u. ä. zur Durchführung von Reparaturen und Einzelfertigungen verwendet, so dürfen der Preiskalkulation – soweit Werkzeuge usw. gesondert kalkulierbar sind – nur die Preise nach dem Stand vom 31. Dezember 1966 bzw. die anteiligen Kosten zugrunde gelegt werden. Der sich hiernach ergebende Teil der Aufwendungen, der den Abnehmern nicht berechnet wird, kann in den Ausgleich nach § 8 einbezogen werden.

§ 6

Neubauleistungen und Baureparaturen

Betriebe gemäß § 1 die Neubauleistungen und Baureparaturleistungen in Anspruch nehmen, erhalten – entsprechend einer für die Bauwirtschaft getroffenen gesonderten Regelung – diese Leistungen durch die ausführenden Betriebe zu den 1966 geltenden Baupreisen berechnet.

§ 7

Transporttarife

(1) Sofern Betriebe gemäß § 1 auf Grund der für sie geltenden Preisbildungsbestimmungen berechtigt sind, Bezugskosten gegenüber ihren Abnehmern weiterzuberechnen, dürfen zur Beibehaltung der von den Abnehmern bisher gezahlten Preise die Bezugskosten nur in der 1966 anteilig kalkulierten Höhe berechnet werden. Sofern Abnehmer zu neuen Preisen beliefert werden, dürfen auch die Bezugskosten in der sich aus den neuen Transporttarifen ergebenden Höhe anteilig kalkuliert werden.

(2) Entstehen aus der Anwendung der neuen Transporttarife Mehraufwendungen, werden diese Mehraufwendungen nach § 8 ausgeglichen.

(3) Für Transportleistungen im Werkverkehr wird bei den im § 1 genannten Handwerksbetrieben die gemäß Preisordnung Nr. 3030/3 vom 1. November 1966 – Güter-Kraftverkehrs-Tarifs (GKT) – ab 1. Januar 1967 festgelegte Verbrauchsabgabe nicht erhoben.

§ 8

Ausgleich

von Gewinn- bzw. Einkommensveränderungen

(1) Handwerksbetriebe, die Material zu den neuen Preisen (Stand 1. Januar 1967) beziehen und es entsprechend den Bestimmungen dieser Anordnung zu den alten unveränderten Preisen (Stand 31. Dezember 1966) an ihre Abnehmer weiterberechnen, erhalten die ihnen dadurch entstehende Differenz zwischen den neuen und den alten Materialpreisen entsprechend der Festlegung im § 4 in voller Höhe erstattet. Durch den Bezug des Materials zu den neuen Preisen treten keine Auswirkungen auf die Gewinne der Produktionsgenossenschaften des Handwerks bzw. auf die Einkommen der privaten Handwerksbetriebe ein.

(2) Arbeitsgemeinschaften der Produktionsgenossenschaften bzw. Einkaufs- und Liefergenossenschaften des Handwerks, die Material zu den neuen Preisen beziehen und nach den Bestimmungen dieser Anordnung zu den alten unveränderten Preisen an die Abnehmer weiterberechnen, erhalten die ihnen dadurch entstehende Differenz zwischen den neuen und den alten Materialpreisen entsprechend der Festlegung im § 4 in voller Höhe erstattet. Durch den Bezug des Materials zu den neuen Preisen tritt keine Auswirkung auf den Gewinn dieser Betriebe ein.

(3) Handwerksbetriebe, die für ihre Erzeugnisse und Leistungen gegenüber Industrie und Gewerbe die neuen Preise der Industriepreisreform berechnen, Erlösen mit diesen neuen Preisen ihrer Erzeugnisse auch die neuen Materialpreise. Durch den Bezug des Materials zu den neuen Preisen treten somit auch in diesen Fällen keine Auswirkungen auf die Gewinne bzw. die Einkommen dieser Betriebe ein.

(4) Andere Auswirkungen, die sich auf den Gewinn bzw. das Einkommen bei den Betrieben gemäß § 1 im Zusammenhang mit der 3. Etappe der Industriepreisreform ergeben (z. B. durch den Bezug von Werkzeugen, Modellen usw. zu neuen Preisen, durch Veränderung der Transporttarife, durch Wirksamwerden neuer Abgabepreise für im eigenen Betrieb hergestellte Erzeugnisse, durch Veränderung von Handelsspannen), werden ausgeglichen:

a) bei den Produktionsgenossenschaften des Handwerks, Arbeitsgemeinschaften der Produktions-

genossenschaften und Einkaufs- und Liefergenossenschaften des Handwerks

- durch Gewinnausgleich nach den Bestimmungen der Anordnung vom 14. November 1966 über die Durchführung vorübergehender finanzieller Maßnahmen bei nichtvolkseigenen Betrieben, für deren Erzeugnisse im Zusammenhang mit der Industriepreisreform neue Industriepreise wirksam werden (GBl. II S. 818);
- durch Steuerermäßigung gemäß Beschluß des Ministerrates vom 29. September 1966 über die Weiterentwicklung der Finanzwirtschaft im Zusammenhang mit der Einführung der 3. Etappe der Industriepreisreform und zur Förderung der Rationalisierung bei Betrieben mit staatlicher Beteiligung, Produktionsgenossenschaften des Handwerks sowie privaten Industrie-, Bau-, Verkehrs- und Handelsbetrieben (GBl. II S. 711);

b) bei den privaten Handwerksbetrieben

- durch Gewinnausgleich bzw. Steuerermäßigung nach den Bestimmungen der Anordnung vom 15. Dezember 1966 über die Durchführung vorübergehender finanzieller Maßnahmen im Zusammenhang mit der Industriepreisreform bei privaten Handwerkern und Inhabern von Kleinindustriebetrieben.*

(5) Der Ausgleich von Gewinn- bzw. Einkommensveränderungen erfolgt durch den Rat des Kreises — Abteilung Finanzen —.

(6) Der Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, kann auf Antrag der Betriebe gemäß § 1 die Zuführung beim Gewinnausgleich bzw. die Verrechnung der Steuerermäßigung mit steuerlichen Abschlagszahlungen monatlich bzw. vierteljährlich vornehmen.

§ 9

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1967 in Kraft.

Berlin, den 15. Dezember 1966

**Der Minister
der Finanzen**

I. V.: K a m i n s k y
Erster Stellvertreter
des Ministers

**Der Leiter
des Amtes
für Preise**

H a l b r i t t e r

* Wird in einem der nächsten Gesetzblätter veröffentlicht.

Anordnung über die Beibehaltung der gegenwärtig geltenden Preise des Handwerks für Lieferungen und Leistungen für die Bevölkerung nach Einführung der Industriepreise der 3. Etappe der Industriepreisreform.

— Elektroinstallationshandwerk —

Vom 15. Dezember 1966

Um zu sichern, daß

- die Einführung der neuen Industriepreise der 3. Etappe der Industriepreisreform am 1. Januar 1967 nicht mit Veränderungen der am 31. Dezember 1966 geltenden Preise des Handwerks für Lieferungen und Leistungen für die Bevölkerung verbunden wird;

- die Gewinne der Produktionsgenossenschaften des Handwerks entsprechend dem Beschluß des Ministerrates vom 29. September 1966* beibehalten und die Einkommen der privaten Handwerker durch die neuen Industriepreise nicht verändert werden,
- keine Einschränkung der Leistungen für die Bevölkerung eintritt;

wird angeordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Anordnung gilt für Produktionsgenossenschaften und private Betriebe des Elektroinstallationshandwerks (im folgenden als Handwerksbetriebe bezeichnet). Sie gilt ferner für die Arbeitsgemeinschaften der Produktionsgenossenschaften und für die Einkaufs- und Liefergenossenschaften des Handwerks.

§ 2

Preise für Lieferungen und Leistungen

(1) Die Abgabepreise (Preise der Leistung und des Materials) der im § 1 genannten Handwerksbetriebe bleiben auch nach Inkrafttreten der Preisanordnungen der 3. Etappe der Industriepreisreform gegenüber der Bevölkerung unverändert nach dem Stand vom 31. Dezember 1966 bestehen.

(2) Die Kosten des Fertigungsmaterials, das für die Durchführung von Leistungen für die Bevölkerung verwendet wird (Material laut Anlage), sind bei der Preiskalkulation gegenüber der Bevölkerung und allen anderen Abnehmern nach den alten Materialpreisen entsprechend dem Stand vom 31. Dezember 1966 zu berechnen.

(3) Für die Preisbildung und Preisberechnung bei Lieferungen und Leistungen gelten hinsichtlich der Berechnung der Leistung gegenüber allen Abnehmern weiterhin die am 31. Dezember 1966 geltenden Preisvorschriften. Anderes als das in der Anlage aufgeführte Fertigungsmaterial ist bei der Preiskalkulation gegenüber allen Abnehmern nach dem Stand vom 1. Januar 1967 zu berechnen. (Soweit es sich dabei um Materialien handelt, die auch für Leistungen an die Bevölkerung eingesetzt werden können, entsprechen die Preise dieser Materialien unverändert dem Stand vom 31. Dezember 1966.)

§ 3

Grund- und Hilfsmaterial

(1) Die Handwerksbetriebe gemäß § 1 beziehen von den Arbeitsgemeinschaften der Produktionsgenossenschaften und den Einkaufs- und Liefergenossenschaften des Handwerks Grund- und Hilfsmaterial zu Preisen nach dem Stand vom 1. Januar 1967, mit Ausnahme der in der Anlage aufgeführten Materialpositionen, die zu Preisen nach dem Stand vom 31. Dezember 1966 zu liefern sind.

(2) Beziehen private Handwerksbetriebe gemäß § 1 Material direkt von Herstellern oder von Betrieben des Produktionsmittelhandels, so erfolgt die Lieferung die-

* Beschluß vom 29. September 1966 über die Weiterentwicklung der Finanzwirtschaft im Zusammenhang mit der Einführung der 3. Etappe der Industriepreisreform und zur Förderung der Rationalisierung bei Betrieben mit staatlicher Beteiligung, Produktionsgenossenschaften des Handwerks sowie privaten Industrie-, Bau-, Verkehrs- und Handelsbetrieben (GBl. II S. 711)

ses Materials durch die Lieferbetriebe zu neuen Industriepreisen. Die aus dem Bezug zu neuen Industriepreisen entstehenden Preisdifferenzen für die in der Anlage genannten Materialien bei den Handwerksbetrieben werden nach § 4 ausgeglichen.

(3) Beziehen Produktionsgenossenschaften gemäß § 1 Material direkt von Herstellern oder von Betrieben des Produktionsmittelhandels, so erfolgt die Lieferung dieses Materials durch die Lieferbetriebe zu neuen Industriepreisen. Die aus dem Bezug zu neuen Industriepreisen entstehenden Preisdifferenzen für die in der Anlage genannten Materialien werden nach § 4 ausgeglichen.

§ 4

Preisausgleich

(1) Preisdifferenzen, die bei den Einkaufs- und Liefergenossenschaften des Handwerks und den Arbeitsgemeinschaften der Produktionsgenossenschaften dadurch entstehen, daß sie Grund- und Hilfsmaterial zu neuen Preisen der Industriepreisreform beziehen und zu alten Preisen an die Handwerksbetriebe zu liefern haben, sowie Preisdifferenzen, die private Handwerksbetriebe für Direktbezüge über die Einkaufs- und Liefergenossenschaften verrechnen, werden durch den zuständigen Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, ausgeglichen.

(2) Private Handwerksbetriebe, die Material gemäß Anlage direkt vom Produktionsmittelhandel oder vom Hersteller zu neuen Preisen beziehen, können die sich aus der Weiterverrechnung zu alten Preisen ergebenden Differenzen mit ihrer örtlich zuständigen Einkaufs- und Liefergenossenschaft oder unmittelbar mit dem zuständigen Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, ausgleichen.

(3) Produktionsgenossenschaften des Handwerks, die Material gemäß Anlage direkt vom Produktionsmittelhandel oder vom Hersteller zu neuen Preisen beziehen, erhalten die sich aus der Weiterberechnung zu alten Preisen ergebenden Differenzen durch den Rat des Kreises, Abteilung Finanzen.

(4) Die Betriebe nach Absätzen 1 bis 3 führen die Abrechnung der Preisausgleiche monatlich mit dem zuständigen Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, durch, soweit durch den Leiter der Abteilung Finanzen nicht andere Fristen festgelegt werden. Sie haben hierzu eine Abrechnung, getrennt nach Zu- und Abführungen, bis zum 15. des folgenden Monats an den zuständigen Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, einzureichen.

(5) Die Betriebe erhalten den zustehenden Preisausgleich innerhalb von 8 Tagen nach Eingang der Abrechnung vom Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, überwiesen. Es ist zulässig, diese Beträge mit anderen finanziellen Verpflichtungen aufzurechnen.

(6) Ergibt sich nach Aufrechnung zwischen Mehr- und Minderaufwendungen für die Betriebe eine Verpflichtung zur Abführung von Differenzbeträgen, so sind diese Beträge bis zum 15. Werktag des folgenden Monats an den zuständigen Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, abzuführen.

§ 5

Bewegliche Anlagegegenstände

(1) Die im § 1 aufgeführten Betriebe beziehen bewegliche Anlagegegenstände, z. B. Maschinen, Anlagen, Werkzeuge, Vorrichtungen, Modelle, zu Industriepreisen der 3. Etappe der Industriepreisreform (Stand 1. Januar 1967).

(2) Werden Werkzeuge, Vorrichtungen, Modelle u. ä. zur Herstellung von Erzeugnissen verwendet, so dürfen der Preiskalkulation — soweit Werkzeuge usw. gesondert kalkulierbar sind — nur die Preise nach dem Stand vom 31. Dezember 1966 bzw. die anteiligen Kosten zugrunde gelegt werden. Der sich hiernach ergebende Teil der Aufwendungen, der den Abnehmern nicht berechnet wird, kann in den Ausgleich nach § 8 einbezogen werden.

§ 6

Neubauleistungen und Baureparaturarbeiten

Betriebe gemäß § 1, die Neubauleistungen und Baureparaturleistungen in Anspruch nehmen, erhalten — entsprechend einer für die Bauwirtschaft gesondert getroffenen Regelung — diese Leistungen durch die bauausführenden Betriebe zu den 1966 geltenden Baupreisen berechnet.

§ 7

Transporttarife

(1) Sofern Betriebe gemäß § 1 auf Grund der für sie geltenden Preisbildungsbestimmungen berechtigt sind, Bezugskosten gegenüber ihren Abnehmern weiterzuberechnen, dürfen zur Beibehaltung der von den Abnehmern bisher gezahlten Preise die Bezugskosten nur in der 1966 anteilig kalkulierten Höhe berechnet werden.

(2) Entstehen aus der Anwendung der neuen Transporttarife Mehraufwendungen, werden diese nach § 8 ausgeglichen.

(3) Für Transportleistungen im Werkverkehr wird bei den im § 1 genannten Handwerksbetrieben die gemäß Preisanordnung Nr. 3030/3 vom 1. November 1966 — Änderung des Güter-Kraftverkehrs-Tarifs (GKT) — ab 1. Januar 1967 festgelegte Verbrauchsabgabe nicht erhoben.

§ 8

Ausgleich von Gewinn- bzw. Einkommensveränderungen

(1) Handwerksbetriebe, die Material zu den neuen Preisen (Stand 1. Januar 1967) beziehen und es entsprechend den Bestimmungen dieser Anordnung zu den alten unveränderten Preisen (Stand 31. Dezember 1966) an ihre Abnehmer weiterberechnen, erhalten die ihnen dadurch entstehende Differenz zwischen den neuen und den alten Materialpreisen entsprechend der Festlegung im § 4 in voller Höhe erstattet. Durch den Bezug des Materials zu den neuen Preisen treten keine Auswirkungen auf die Gewinne der Produktionsgenossenschaften des Handwerks bzw. auf die Einkommen der privaten Handwerksbetriebe ein.

(2) Arbeitsgemeinschaften der Produktionsgenossenschaften bzw. Einkaufs- und Liefergenossenschaften des Handwerks, die Material zu den neuen Preisen beziehen und nach den Bestimmungen dieser Anordnung zu den alten unveränderten Preisen an die Abnehmer weiterberechnen, erhalten die ihnen dadurch entstehende Differenz zwischen den neuen und den alten Materialpreisen entsprechend der Festlegung im § 4 in voller Höhe erstattet. Durch den Bezug des Materials zu den neuen Preisen tritt keine Auswirkung auf den Gewinn dieser Betriebe ein.

(3) Handwerksbetriebe, die für ihre Erzeugnisse und Leistungen gegenüber Industrie und Gewerbe die neuen

Preise der Industriepreisreform berechnen, Erlösen mit diesen neuen Preisen ihrer Erzeugnisse auch die neuen Materialpreise. Durch den Bezug des Materials zu den neuen Preisen treten somit auch in diesen Fällen keine Auswirkungen auf die Gewinne bzw. die Einkommen dieser Betriebe ein.

(4) Andere Auswirkungen, die sich auf den Gewinn bzw. das Einkommen bei den Betrieben gemäß § 1 im Zusammenhang mit der 3. Etappe der Industriepreisreform ergeben (z. B. durch den Bezug von Werkzeugen, Modellen usw. zu neuen Preisen, durch Veränderung der Transporttarife, durch Wirksamwerden neuer Abgabepreise für im eigenen Betrieb hergestellte Erzeugnisse, durch Veränderung von Handelsspannen), werden ausgeschlossen:

a) bei den Produktionsgenossenschaften des Handwerks, Arbeitsgemeinschaften der Produktionsgenossenschaften und Einkaufs- und Liefergenossenschaften des Handwerks

— durch Gewinnausgleich nach den Bestimmungen der Anordnung vom 14. November 1966 über die Durchführung vorübergehender finanzieller Maßnahmen bei nichtvolkseigenen Betrieben, für deren Erzeugnisse im Zusammenhang mit der Industriepreisreform neue Industriepreise wirksam werden (GBl. II S. 818);

— durch Steuerermäßigung gemäß Beschluß des Ministerrates vom 29. September 1966 über die Weiterentwicklung der Finanzwirtschaft im Zusammenhang mit der Einführung der 3. Etappe der Industriepreisreform und zur Förderung der Rationalisierung bei Betrieben mit staatlicher Beteiligung, Produktionsgenossenschaften des Handwerks sowie privaten Industrie-, Bau-, Verkehrs- und Handelsbetrieben (GBl. II S. 711);

b) bei den privaten Handwerksbetrieben

— durch den Gewinnausgleich bzw. Steuerermäßigung nach den Bestimmungen der Anordnung vom 15. Dezember 1966 über die Durchführung vorübergehender finanzieller Maßnahmen im Zusammenhang mit der Industriepreisreform bei privaten Handwerkern und Inhabern von Kleinindustriebetrieben.*

(5) Der Ausgleich von Gewinn- bzw. Einkommensveränderungen erfolgt durch den Rat des Kreises — Abteilung Finanzen —.

(6) Der Rat des Kreises — Abteilung Finanzen — kann auf Antrag der Betriebe gemäß § 1 die Zuführung beim Gewinnausgleich bzw. die Verrechnung der Steuerermäßigung mit steuerlichen Abschlagszahlungen monatlich bzw. vierteljährlich vornehmen.

§ 9

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1967 in Kraft.

Berlin, den 15. Dezember 1966

Der Minister
der Finanzen

I. V.: Kaminsky
Erster Stellvertreter
des Ministers

Der Leiter
des Amtes
für Preise

Halbritter

* Wird in einem der nächsten Gesetzblätter veröffentlicht.

Anlage

zu vorstehender Anordnung

— Elektroinstallationshandwerk —

Materialarten, die durch die Arbeitsgemeinschaften der PGH und Einkaufs- und Liefergenossenschaften der PGH und privaten Handwerksbetrieben zu Preisen nach dem Stand vom 31. Dezember 1966 zu liefern sind (§ 2 Abs. 2, § 3 Abs. 1)

Schwimmerschalter

Pumpendruckschalter

Motorschutzschalter bis 16 A

Isolierrohr mit Zubehör

Stahlpanzerrohr mit Zubehör

Kopexrohr

Feuchtraumabzweigdosen

Herdswitcher

Fernschalter

Treppenaufgänger

Porzellanarmaturen mit Glas

Grubenleuchten bis 100 W

Isolatoren für Freileitung

Läutwerke, Türöffner, Taster

Heizspiralen und Bügeleisenwiderstände

Zählertafeln

Anordnung

über die Beibehaltung

der gegenwärtig geltenden Preise des Handwerks für Lieferungen und Leistungen für die Bevölkerung nach Einführung der Industriepreise der 3. Etappe der Industriepreisreform.

— Elektromechaniker- und
Elektromaschinenbauerhandwerk —

Vom 15. Dezember 1966

Um zu sichern, daß

— die Einführung der neuen Industriepreise der 3. Etappe der Industriepreisreform am 1. Januar 1967 nicht mit Veränderungen der am 31. Dezember 1966 geltenden Preise des Handwerks für Lieferungen und Leistungen für die Bevölkerung verbunden wird,

— die Gewinne der Produktionsgenossenschaften des Handwerks entsprechend dem Beschluß des Ministerrates vom 29. September 1966* beibehalten und die Einkommen der privaten Handwerker durch die neuen Industriepreise nicht verändert werden,

— keine Einschränkung der Leistungen für die Bevölkerung eintritt,

wird angeordnet:

* Beschluß vom 29. September 1966 über die Weiterentwicklung der Finanzwirtschaft im Zusammenhang mit der Einführung der 3. Etappe der Industriepreisreform und zur Förderung der Rationalisierung bei Betrieben mit staatlicher Beteiligung, Produktionsgenossenschaften des Handwerks sowie privaten Industrie-, Bau-, Verkehrs- und Handelsbetrieben (GBl. II S. 711)

§ 1

Geltungsbereich

Diese Anordnung gilt für Produktionsgenossenschaften und private Betriebe des Elektromechaniker- und Elektromaschinenbauerhandwerks (im folgenden als Handwerksbetriebe bezeichnet). Sie gilt ferner für die Arbeitsgemeinschaften der Produktionsgenossenschaften und für die Einkaufs- und Liefergenossenschaften des Handwerks.

§ 2

Preise für Lieferungen und Leistungen

(1) Die Preise der im § 1 genannten Handwerksbetriebe für Leistungen für die Bevölkerung bleiben auch nach Inkrafttreten der Preisordnungen der 3. Etappe der Industriepreisreform unverändert nach dem Stand vom 31. Dezember 1966 bestehen.

(2) Für die Preisbildung und Preisberechnung bei Leistungen nach Abs. 1 gelten weiterhin die am 31. Dezember 1966 geltenden Preisvorschriften.

(3) Für Lieferungen von Erzeugnissen und Leistungen für andere Abnehmer als die Bevölkerung wenden die im § 1 genannten Handwerksbetriebe die Preisordnungen der Industriepreisreform an (Preise nach dem Stand vom 1. Januar 1967).

(4) Die Kosten des Fertigungsmaterials, das für die Durchführung von Leistungen für die Bevölkerung verwandt wird (Material laut Anlage) sind bei der Preiskalkulation gegenüber der Bevölkerung und allen anderen Abnehmern nach den alten Materialpreisen entsprechend dem Stand vom 31. Dezember 1966 zu berechnen.

§ 3

Grund- und Hilfsmittel

(1) Die Handwerksbetriebe gemäß § 1 beziehen von den Arbeitsgemeinschaften der Produktionsgenossenschaften und den Einkaufs- und Liefergenossenschaften des Handwerks Grund- und Hilfsmaterial zu Preisen nach dem Stand vom 1. Januar 1967, mit Ausnahme der in der Anlage aufgeführten Materialpositionen, die zu Preisen nach dem Stand vom 31. Dezember 1966 zu liefern sind.

(2) Beziehen private Handwerksbetriebe gemäß § 1 Material direkt von Herstellern oder von Betrieben des Produktionsmittelhandels, so erfolgt die Lieferung dieses Materials durch die Lieferbetriebe zu neuen Industriepreisen. Die aus dem Bezug zu neuen Industriepreisen entstehenden Preisdifferenzen für die in der Anlage genannten Materialien bei den Handwerksbetrieben werden nach § 4 ausgeglichen.

(3) Beziehen Produktionsgenossenschaften gemäß § 1 Material direkt von Herstellern oder von Betrieben des Produktionsmittelhandels, so erfolgt die Lieferung dieses Materials durch die Lieferbetriebe zu neuen Industriepreisen. Die aus dem Bezug zu neuen Industriepreisen entstehenden Preisdifferenzen für die in der Anlage genannten Materialien werden nach § 4 ausgeglichen.

§ 4

Preisausgleich

(1) Preisdifferenzen, die bei den Einkaufs- und Liefergenossenschaften des Handwerks und den Arbeitsgemeinschaften der Produktionsgenossenschaften dadurch entstehen, daß sie Grund- und Hilfsmaterial zu neuen Preisen der Industriepreisreform beziehen und zu alten Preisen an die Handwerksbetriebe zu liefern haben, sowie Preisdifferenzen, die private Handwerksbetriebe für Direktbezüge über die Einkaufs- und Liefergenossenschaften verrechnen, werden durch den zuständigen Rat des Kreises — Abteilung Finanzen — ausgeglichen.

(2) Private Handwerksbetriebe, die gemäß Anlage direkt vom Produktionsmittelhandel oder vom Hersteller zu neuen Preisen beziehen, können die sich aus der Weiterverrechnung zu alten Preisen ergebenden Differenzen mit ihrer örtlich zuständigen Einkaufs- und Liefergenossenschaft oder unmittelbar mit dem zuständigen Rat des Kreises — Abteilung Finanzen — ausgleichen.

(3) Produktionsgenossenschaften des Handwerks, die Material gemäß Anlage direkt vom Produktionsmittelhandel oder vom Hersteller zu neuen Preisen beziehen, erhalten die sich aus der Weiterberechnung zu alten Preisen ergebenden Differenzen durch den Rat des Kreises — Abteilung Finanzen — ausgeglichen.

(4) Die Betriebe nach Absätzen 1 bis 3 führen die Abrechnung der Preisausgleiche monatlich mit dem zuständigen Rat des Kreises — Abteilung Finanzen — durch, soweit durch den Leiter der Abteilung Finanzen nicht andere Fristen festgesetzt werden. Sie haben hierzu eine Abrechnung, getrennt nach Zu- und Abführungen, bis zum 15. des folgenden Monats an den zuständigen Rat des Kreises — Abteilung Finanzen — einzureichen.

(5) Die Betriebe erhalten den Preisausgleich innerhalb von 3 Tagen nach Eingang der Abrechnung vom Rat des Kreises — Abteilung Finanzen — überwiesen. Es ist zulässig, diese Beträge mit anderen finanziellen Verpflichtungen aufzurechnen.

(6) Ergibt sich nach Aufrechnung zwischen Mehr- und Minderaufwendungen für die Betriebe eine Verpflichtung zur Abführung von Differenzbeträgen, so sind diese Beträge bis zum 15. Werktag des folgenden Monats an den zuständigen Rat des Kreises — Abteilung Finanzen — abzuführen.

§ 5

Bewegliche Anlagegegenstände

(1) Die im § 1 aufgeführten Betriebe beziehen bewegliche Anlagegegenstände (z. B. Maschinen, Anlagen, Werkzeuge, Vorrichtungen, Modelle) zu Industriepreisen der 3. Etappe der Industriepreisreform (Stand 1. Januar 1967).

(2) Werden Werkzeuge, Vorrichtungen, Modelle u. ä. zur Herstellung von Erzeugnissen für die Bevölkerung verwendet, so dürfen der Preiskalkulation — soweit Werkzeuge usw. gesondert kalkulierbar sind — nur die Preise nach dem Stand vom 31. Dezember 1966 bzw. die anteiligen Kosten zugrunde gelegt werden. Der sich hiernach ergebende Teil der Aufwendungen, der den Abnehmern nicht berechnet wird, kann in den Ausgleich nach § 3 einbezogen werden.

§ 6

Neubauleistungen und Baureparaturarbeiten

Betriebe gemäß § 1, die Neubauleistungen und Baureparaturleistungen in Anspruch nehmen, erhalten — entsprechend einer für die Bauwirtschaft getroffenen gesonderten Regelung — diese Leistungen durch die bauausführenden Betriebe zu den 1966 geltenden Baupreisen berechnet.

§ 7

Transporttarife

(1) Sofern Betriebe gemäß § 1 der für sie geltenden Preisbildungsbestimmungen berechtigt sind, Bezugskosten gegenüber ihren Abnehmern weiterzuberechnen, dürfen zur Beibehaltung der von den Abnehmern bisher gezahlten Preise die Bezugskosten nur in der 1966 anteilig kalkulierten Höhe berechnet werden. Sofern Abnehmer zu neuen Preisen beliefert werden, dürfen auch die Bezugskosten in der sich aus den neuen Transporttarifen ergebenden Höhe anteilig kalkuliert werden.

(2) Entstehen aus der Anwendung neuer Transporttarife Mehraufwendungen, werden diese nach § 8 ausgeglichen.

(3) Für Transportleistungen im Werkverkehr wird bei den im § 1 genannten Handwerksbetrieben die gemäß Preisverordnung 3030/3 vom 1. November 1966 — Änderung des Güter-Kraftverkehrs-Tarifs (GKT) — ab 1. Januar 1967 festgelegte Verbrauchsabgabe nicht erhoben.

§ 8

Ausgleich von Gewinn- bzw. Einkommensveränderungen

(1) Handwerksbetriebe, die Material zu den neuen Preisen (Stand 1. Januar 1967) beziehen und es entsprechend den Bestimmungen dieser Anordnung zu den alten unveränderten Preisen (Stand 31. Dezember 1966) an ihre Abnehmer weiterberechnen, erhalten die ihnen dadurch entstehende Differenz zwischen den neuen und den alten Materialpreisen entsprechend der Festlegung im § 4 in voller Höhe erstattet. Durch den Bezug des Materials zu den neuen Preisen treten keine Auswirkungen auf die Gewinne der Produktionsgenossenschaften des Handwerks bzw. auf die Einkommen der privaten Handwerksbetriebe ein.

(2) Arbeitsgemeinschaften der Produktionsgenossenschaften bzw. Einkaufs- und Liefergenossenschaften des Handwerks, die Material zu den neuen Preisen beziehen und nach den Bestimmungen dieser Anordnung zu den alten unveränderten Preisen an die Abnehmer weiterberechnen, erhalten die ihnen dadurch entstehende Differenz zwischen den neuen und den alten Materialpreisen entsprechend der Festlegung im § 4 in voller Höhe erstattet. Durch den Bezug des Materials zu den neuen Preisen tritt keine Auswirkung auf den Gewinn dieser Betriebe ein.

(3) Handwerksbetriebe, die für ihre Erzeugnisse und Leistungen gegenüber Industrie und Gewerbe die neuen Preise der Industriepreisreform berechnen, erlösen mit diesen neuen Preisen ihrer Erzeugnisse auch die neuen Materialpreise. Durch den Bezug des Materials zu den neuen Preisen treten somit auch in diesen

Fällen keine Auswirkungen auf die Gewinne bzw. die Einkommen dieser Betriebe ein.

(4) Andere Auswirkungen, die sich auf den Gewinn bzw. das Einkommen bei den Betrieben gemäß § 1 im Zusammenhang mit der 3. Etappe der Industriepreisreform ergeben (z. B. durch den Bezug von Werkzeugen, Modellen usw. zu neuen Preisen, durch Veränderung der Transporttarife, durch Wirksamwerden neuer Abgabepreise für im eigenen Betrieb hergestellte Erzeugnisse, durch Veränderung von Handelspreisen), werden ausgeglichen:

a) bei den Produktionsgenossenschaften des Handwerks, Arbeitsgemeinschaften der Produktionsgenossenschaften und Einkaufs- und Liefergenossenschaften des Handwerks

— durch Gewinnausgleich nach den Bestimmungen der Anordnung vom 14. November 1966 über die Durchführung vorübergehender finanzieller Maßnahmen bei nichtvolkseigenen Betrieben, für deren Erzeugnisse im Zusammenhang mit der Industriepreisreform neue Industriepreise wirksam werden (GBl. II S. 818),

— durch Steuerermäßigung gemäß Beschluß des Ministerrates vom 29. September 1966 über die Weiterentwicklung der Finanzwirtschaft im Zusammenhang mit der Einführung der 3. Etappe der Industriepreisreform und zur Förderung der Rationalisierung bei Betrieben mit staatlicher Beteiligung, Produktionsgenossenschaften des Handwerks sowie privaten Industrie-, Bau-, Verkehrs- und Handelsbetrieben (GBl. II S. 711);

b) bei den privaten Handwerksbetrieben

— durch Gewinnausgleich bzw. Steuerermäßigung nach den Bestimmungen der Anordnung vom 15. Dezember 1966 über die Durchführung vorübergehender finanzieller Maßnahmen im Zusammenhang mit der Industriepreisreform bei privaten Handwerkern und Inhabern von Kleinindustriebetrieben.*

(5) Der Ausgleich von Gewinn- bzw. Einkommensveränderungen erfolgt durch den Rat des Kreises — Abteilung Finanzen —

(6) Der Rat des Kreises — Abteilung Finanzen — kann auf Antrag der Betriebe gemäß § 1 die Zuführung beim Gewinnausgleich bzw. die Verrechnung der Steuerermäßigung mit steuerlichen Abschlagszahlungen monatlich bzw. vierteljährlich vornehmen.

§ 9

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1967 in Kraft.

Berlin, den 15. Dezember 1966

**Der Minister
der Finanzen**

L. V.: Kaminsky
Erster Stellvertreter
des Ministers

**Der Leiter
des Amtes
für Preise**

Halbritter

* Wird in einem der nächsten Gesetzblätter veröffentlicht.

Anlage

zu vorstehender Anordnung

**— Elektromechaniker- und
Elektromaschinenbauerhandwerk —**

Materialarten, die durch die Arbeitsgemeinschaften der PGH und Einkaufs- und Liefergenossenschaften der PGH und privaten Handwerksbetrieben zu Preisen nach dem Stand vom 31. Dezember 1966 zu liefern sind (§ 2 Abs. 4, § 3 Abs. 1)

Schwimmerschalter
 Pumpendruckschalter
 Motorschutzschalter bis 16 A
 Isolierrohr mit Zubehör
 Stahlpanzerrohr mit Zubehör
 Kopexrohr
 Feuchtraumabzweigdosen
 Herdschalter
 Fernschalter
 Treppenautomaten
 Porzellanarmaturen mit Glas
 Grubenleuchten bis 100 W
 Isolatoren für Freileitung
 Läutwerke, Türöffner, Taster
 Heizspiralen und Bügeleisenwiderstände
 Zählertafeln

**Anordnung
 über die Beibehaltung
 der gegenwärtig geltenden Preise des Handwerks
 für Lieferungen und Leistungen für die Bevölkerung
 nach Einführung der Industriepreise
 der 3. Etappe der Industriepreisreform.
 — Galvaniseurhandwerk —**

Vom 15. Dezember 1966

Um zu sichern, daß

- die Einführung der neuen Industriepreise der 3. Etappe der Industriepreisreform am 1. Januar 1967 nicht mit Veränderungen der am 31. Dezember 1966 geltenden Preise des Handwerks für Lieferungen und Leistungen für die Bevölkerung verbunden wird,
 - die Gewinne der Produktionsgenossenschaften des Handwerks entsprechend dem Beschluß des Ministerrates vom 29. September 1966* beibehalten und die Einkommen der privaten Handwerker durch die neuen Industriepreise nicht verändert werden,
 - keine Einschränkung der Leistungen für die Bevölkerung eintritt,
- wird angeordnet:

* Beschluß vom 29. September 1966 über die Weiterentwicklung der Finanzwirtschaft im Zusammenhang mit der Einführung der 3. Etappe der Industriepreisreform und zur Förderung der Rationalisierung bei Betrieben mit staatlicher Beteiligung, Produktionsgenossenschaften des Handwerks sowie privaten Industrie-, Bau-, Verkehrs- und Handelsbetrieben (GBl. II S. 711)

§ 1**Geltungsbereich**

Diese Anordnung gilt für Produktionsgenossenschaften und private Betriebe des Galvaniseurhandwerks (im folgenden als Handwerksbetriebe bezeichnet). Sie gilt ferner für die Arbeitsgemeinschaften der Produktionsgenossenschaften und für die Einkaufs- und Liefergenossenschaften des Handwerks.

§ 2**Preise für Lieferungen und Leistungen**

(1) Die Abgabepreise (Preise der Leistung einschließlich Material) der im § 1 genannten Handwerksbetriebe bleiben auch nach Inkrafttreten der 3. Etappe der Industriepreisreform gegenüber der Bevölkerung unverändert nach dem Stand vom 31. Dezember 1966 bestehen.

(2) Für die Preisbildung und Preisberechnung bei Leistungen gelten hinsichtlich der Berechnung der Leistungen gegenüber allen übrigen Abnehmern ebenfalls weiterhin die am 31. Dezember 1966 geltenden Preisvorschriften.

§ 3**Grund- und Hilfsmaterial**

Die Handwerksbetriebe gemäß § 1 beziehen Grund- und Hilfsmaterial zu Preisen nach dem Stand vom 1. Januar 1967 (Preise nach Einführung der 3. Etappe der Industriepreisreform).

§ 4**Preisausgleich**

(1) Handwerksbetriebe gemäß § 1, die Grund- und Hilfsmaterial zu neuen Preisen beziehen, können die sich aus der Weiterverrechnung zu alten Preisen ergebenden Differenzen mit dem zuständigen Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, ausgleichen.

(2) Die Betriebe nach Abs. 1 führen die Abrechnung der Preisausgleiche monatlich mit dem zuständigen Rat des Kreises — Abteilung Finanzen — durch, soweit durch den Leiter der Abteilung Finanzen nicht andere Fristen festgesetzt werden. Sie haben hierzu eine Abrechnung, getrennt nach Zu- und Abführungen, bis zum 15. des folgenden Monats an den zuständigen Rat des Kreises — Abteilung Finanzen — einzureichen.

(3) Die Betriebe erhalten den zustehenden Preisausgleich innerhalb von 8 Tagen nach Eingang der Abrechnung vom Rat des Kreises — Abteilung Finanzen — überwiesen. Es ist zulässig, diese Beträge mit anderen finanziellen Verpflichtungen aufzurechnen.

(4) Ergibt sich nach Aufrechnung zwischen Mehr- und Minderaufwendungen für die Betriebe eine Verpflichtung zur Abführung von Differenzbeträgen, so sind diese Beträge bis zum 15. Werktag des folgenden Monats an den zuständigen Rat des Kreises — Abteilung Finanzen — abzuführen.

§ 5**Bewegliche Anlagegegenstände**

(1) Die im § 1 aufgeführten Betriebe beziehen bewegliche Anlagegegenstände (z. B. Maschinen, Anlagen, Werkzeuge, Vorrichtungen, Modelle) zu Industriepreisen der 3. Etappe der Industriepreisreform (Stand 1. Januar 1967).

(2) Werden Werkzeuge, Vorrichtungen, Modelle u. ä. zur Durchführung von Leistungen verwendet, so dür-

fen der Preiskalkulation — soweit Werkzeuge usw. gesondert kalkulierbar sind — nur die Preise nach dem Stande vom 31. Dezember 1966 bzw. die anteiligen Kosten zugrunde gelegt werden. Der sich hiernach ergebende Teil der Aufwendungen, der den Abnehmern nicht berechnet wird, kann in den Ausgleich nach § 8 einbezogen werden.

§ 6

Neubauleistungen und Baureparaturarbeiten

Betriebe gemäß § 1, die Neubauleistungen und Baureparaturleistungen in Anspruch nehmen, erhalten — entsprechend einer für die Bauwirtschaft getroffenen gesonderten Regelung — diese Leistungen durch die bauausführenden Betriebe zu den 1966 geltenden Baupreisen berechnet.

§ 7

Transporttarife

(1) Sofern Betriebe gemäß § 1 auf Grund der für sie geltenden Preisbildungsbestimmungen berechtigt sind, Bezugskosten gegenüber ihren Abnehmern weiterzuberechnen, dürfen zur Beibehaltung der von den Abnehmern bisher gezahlten Preise die Bezugskosten nur in der 1966 anteilig kalkulierten Höhe berechnet werden.

(2) Entstehen aus der Anwendung der neuen Transporttarife Mehraufwendungen, können diese nach § 8 ausgeglichen werden.

(3) Für Transportleistungen im Werkverkehr wird bei den im § 1 genannten Handwerksbetrieben die gemäß Preisanordnung Nr. 3030/3 vom 1. November 1966 — Änderung des Güter-Kraftverkehrs-Tarifs (GKT) — ab 1. Januar 1967 festgelegte Verbrauchsabgabe nicht erhoben.

§ 8

Ausgleich von Gewinn- bzw. Einkommensveränderungen

(1) Handwerksbetriebe, die Material zu den neuen Preisen (Stand 1. Januar 1967) beziehen und es entsprechend den Bestimmungen dieser Anordnung zu den alten unveränderten Preisen (Stand 31. Dezember 1966) an ihre Abnehmer weiterberechnen, erhalten die ihnen dadurch entstehende Differenz zwischen den neuen und den alten Materialpreisen entsprechend der Festlegung im § 4 in voller Höhe erstattet. Durch den Bezug des Materials zu den neuen Preisen treten keine Auswirkungen auf die Gewinne der Produktionsgenossenschaften des Handwerks bzw. auf die Einkommen der privaten Handwerksbetriebe ein.

(2) Arbeitsgemeinschaften der Produktionsgenossenschaften bzw. Einkaufs- und Liefergenossenschaften des Handwerks, die Material zu den neuen Preisen beziehen und nach den Bestimmungen dieser Anordnung zu den alten unveränderten Preisen an die Abnehmer weiterberechnen, erhalten die ihnen dadurch entstehende Differenz zwischen den neuen und den alten Materialpreisen entsprechend der Festlegung im § 4 in voller Höhe erstattet. Durch den Bezug des Materials zu den neuen Preisen tritt keine Auswirkung auf den Gewinn dieser Betriebe ein.

(3) Handwerksbetriebe, die für ihre Erzeugnisse und Leistungen gegenüber Industrie und Gewerbe die neuen Preise der Industriepreisreform berechnen, erlösen

mit diesen neuen Preisen ihrer Erzeugnisse auch die neuen Materialpreise. Durch den Bezug des Materials zu den neuen Preisen treten somit auch in diesen Fällen keine Auswirkungen auf die Gewinne bzw. die Einkommen dieser Betriebe ein.

(4) Andere Auswirkungen, die sich auf den Gewinn bzw. das Einkommen bei den Betrieben gemäß § 1 im Zusammenhang mit der 3. Etappe der Industriepreisreform ergeben (z. B. durch den Bezug von Werkzeugen, Modellen usw. zu neuen Preisen, durch Veränderung der Transporttarife, durch Wirksamwerden neuer Abgabepreise für im eigenen Betrieb hergestellte Erzeugnisse, durch Veränderung von Handelsspannen), werden ausgeglichen:

a) bei den Produktionsgenossenschaften des Handwerks, Arbeitsgemeinschaften der Produktionsgenossenschaften und Einkaufs- und Liefergenossenschaften des Handwerks

— durch Gewinnausgleich nach den Bestimmungen der Anordnung vom 14. November 1966 über die Durchführung vorübergehender finanzieller Maßnahmen bei nichtvolkseigenen Betrieben, für deren Erzeugnisse im Zusammenhang mit der Industriepreisreform neue Industriepreise wirksam werden (GBl. II S. 818),

— durch Steuerermäßigung gemäß Beschluß des Ministerrates vom 29. September 1966 über die Weiterentwicklung der Finanzwirtschaft im Zusammenhang mit der Einführung der 3. Etappe der Industriepreisreform und zur Förderung der Rationalisierung bei Betrieben mit staatlicher Beteiligung, Produktionsgenossenschaften des Handwerks sowie privaten Industrie-, Bau-, Verkehrs- und Handelsbetrieben (GBl. II S. 711);

b) bei den privaten Handwerksbetrieben

— durch Gewinnausgleich bzw. Steuerermäßigung nach den Bestimmungen der Anordnung vom 15. Dezember 1966 über die Durchführung vorübergehender finanzieller Maßnahmen im Zusammenhang mit der Industriepreisreform bei privaten Handwerkern und Inhabern von Kleinindustriebetrieben.*

(5) Der Ausgleich von Gewinn- bzw. Einkommensveränderungen erfolgt durch den Rat des Kreises — Abteilung Finanzen —.

(6) Der Rat des Kreises — Abteilung Finanzen — kann auf Antrag der Betriebe gemäß § 1 die Zuführung beim Gewinnausgleich bzw. die Verrechnung der Steuerermäßigung mit steuerlichen Abschlagszahlungen monatlich bzw. vierteljährlich vornehmen.

§ 9

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1967 in Kraft.

Berlin, den 15. Dezember 1966

**Der Minister
der Finanzen**

I. V.: Kaminsky
Erster Stellvertreter
des Ministers

**Der Leiter
des Amtes
für Preise**

Hälbritter

* Wird in einem der nächsten Gesetzblätter veröffentlicht.

**Anordnung
über die Beibehaltung
der gegenwärtig geltenden Preise des Handwerks
für Lieferungen und Leistungen für die Bevölkerung
nach Einführung der Industriepreise
der 3. Etappe der Industriepreisreform.
– Augenoptiker-, Feinoptiker- und
Brillenglasschleiferhandwerk –**

Vom 15. Dezember 1966

Um zu sichern, daß

- die Einführung der neuen Industriepreise der 3. Etappe der Industriepreisreform am 1. Januar 1967 nicht mit Veränderungen der am 31. Dezember 1966 geltenden Preise des Handwerks für Lieferungen und Leistungen für die Bevölkerung verbunden wird,
 - die Gewinne der Produktionsgenossenschaften des Handwerks entsprechend dem Beschluß des Ministerrates vom 29. September 1966* beibehalten und die Einkommen der privaten Handwerker durch die neuen Industriepreise nicht verändert werden,
 - keine Einschränkung der Leistungen für die Bevölkerung eintritt,
- wird angeordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Anordnung gilt für Produktionsgenossenschaften und private Betriebe des Augenoptiker-, Feinoptiker- und Brillenglasschleiferhandwerks (im folgenden als Handwerksbetriebe bezeichnet). Sie gilt ferner für die Arbeitsgemeinschaften der Produktionsgenossenschaften und für die Einkaufs- und Liefergenossenschaften des Handwerks.

§ 2

Preise für Lieferungen und Leistungen

(1) Die Abgabepreise der im § 1 genannten Handwerksbetriebe für Lieferungen und Leistungen für die Bevölkerung bleiben auch nach Inkrafttreten der Preisanordnungen der 3. Etappe der Industriepreisreform unverändert nach dem Stand vom 31. Dezember 1966 bestehen.

(2) Für die Preisbildung und Preisberechnung bei Lieferungen und Leistungen nach Abs. 1 gelten weiterhin die am 31. Dezember 1966 geltenden Preisvorschriften.

(3) Für Lieferungen von Erzeugnissen und Leistungen für andere Abnehmer als die Bevölkerung werden die im § 1 genannten Handwerksbetriebe die Preisanordnungen der Industriepreisreform an (Preise nach dem Stand vom 1. Januar 1967).

§ 3

Grund- und Hilfsmaterial

Die Handwerksbetriebe gemäß § 1 beziehen Grund- und Hilfsmaterial zu Preisen nach dem Stand vom

* Beschluß vom 29. September 1966 über die Weiterentwicklung der Finanzwirtschaft im Zusammenhang mit der Einführung der 3. Etappe der Industriepreisreform und zur Förderung der Rationalisierung bei Betrieben mit staatlicher Beteiligung, Produktionsgenossenschaften des Handwerks sowie privaten Industrie-, Bau-, Verkehrs- und Handelsbetrieben (GBl. II S. 711)

1. Januar 1967 (Preise nach Einführung der 3. Etappe der Industriepreisreform), wobei die Preise für Augengläser und Augengläserfassungen dem Stand vom 31. Dezember 1966 (Stand vor Einführung der Preise der 3. Etappe der Industriepreisreform) entsprechen.

§ 4

Bewegliche Anlagegegenstände

(1) Die im § 1 aufgeführten Betriebe beziehen bewegliche Anlagegegenstände, z. B. Maschinen, Anlagen, Werkzeuge, Vorrichtungen, Modelle, zu Industriepreisen der 3. Etappe der Industriepreisreform (Stand 1. Januar 1967).

(2) Werden Werkzeuge, Vorrichtungen, Modelle u.ä. zur Herstellung von Erzeugnissen für die Bevölkerung verwendet, so dürfen der Preiskalkulation – soweit Werkzeuge usw. gesondert kalkulierbar sind – nur die Preise nach dem Stand vom 31. Dezember 1966 bzw. die anteiligen Kosten zugrunde gelegt werden. Der sich hiernach ergebende Teil der Aufwendungen, der den Abnehmern nicht berechnet wird, kann in den Ausgleich nach § 7 einbezogen werden.

§ 5

Neubauleistungen und Baureparaturarbeiten

Betriebe gemäß § 1, die Neubauleistungen und Baureparaturleistungen in Anspruch nehmen, erhalten – entsprechend einer für die Bauwirtschaft gesondert getroffenen Regelung – diese Leistungen durch die bauausführenden Betriebe zu den 1966 geltenden Baupreisen berechnet.

§ 6

Transporttarife

(1) Sofern Betriebe gemäß § 1 auf Grund der für sie geltenden Preisbildungsbestimmungen berechtigt sind, Bezugskosten gegenüber ihren Abnehmern weiterzuberechnen, dürfen zur Beibehaltung der von den Abnehmern bisher gezahlten Preise die Bezugskosten nur in der 1966 anteilig kalkulierten Höhe berechnet werden. Sofern Abnehmer zu neuen Preisen beliefert werden, dürfen auch die Bezugskosten in der sich aus den neuen Transporttarifen ergebenden Höhe anteilig kalkuliert werden.

(2) Entstehen aus der Anwendung neuer Transporttarife Mehraufwendungen, werden diese nach § 7 ausgeglichen.

(3) Für Transportleistungen im Werkverkehr wird bei den im § 1 genannten Handwerksbetrieben die gemäß Preisanordnung Nr. 3030/3 vom 1. November 1966 – Änderung des Güter-Kraftverkehrs-Tarifs (GKT) – ab 1. Januar 1967 festgelegte Verbrauchsabgabe nicht erhoben.

§ 7

**Ausgleich von Gewinn- bzw.
Einkommensveränderungen**

(1) Die Handwerksbetriebe beziehen Augengläser und Augengläserfassungen gemäß § 3 zu Preisen, die dem Stand vom 31. Dezember 1966 entsprechen. Der Ausgleich der Differenz zwischen den Industriepreisen der 3. Etappe der Industriepreisreform und den für die

Belieferung des Handwerks geltenden Preisen nach dem Stand vom 31. Dezember 1966 wird für die vor genannten Materialien nach besonderen Bestimmungen bereits bei den Herstellern vorgenommen.

(2) Für andere Grund- und Hilfsmaterialien, die die Handwerksbetriebe gemäß § 1 zu Industriepreisen nach dem Stand vom 1. Januar 1967 beziehen und bei Lieferungen und Leistungen gegenüber ihren Abnehmern zu Preisen nach dem Stand vom 31. Dezember 1966 weiterzuberechnen haben, erfolgt der Ausgleich der Differenz zwischen den alten und neuen Preisen nach den Bestimmungen gemäß Abs. 4.

(3) Betriebe des Feinoptiker- und Brillenglasschleiferhandwerks, die für ihre Erzeugnisse und Leistungen gegenüber Industrie und Gewerbe die neuen Preise der Industriepreisreform berechnen, erlösen mit diesen neuen Preisen ihrer Erzeugnisse auch die neuen Materialpreise. Durch den Bezug des Materials zu den neuen Preisen treten somit auch in diesen Fällen keine Auswirkungen auf die Gewinne bzw. die Einkommen dieser Betriebe ein.

(4) Andere Auswirkungen, die sich auf den Gewinn bzw. das Einkommen bei den Betrieben gemäß § 1 im Zusammenhang mit der 3. Etappe der Industriepreisreform ergeben (z. B. durch den Bezug von Werkzeugen, Modellen usw. zu neuen Preisen, durch Veränderung der Transporttarife, durch Wirksamwerden neuer Abgabepreise für im eigenen Betrieb hergestellte Erzeugnisse, durch Veränderung von Handelspreisen), werden ausgeglichen:

a) bei den Produktionsgenossenschaften des Handwerks, Arbeitsgemeinschaften der Produktionsgenossenschaften und Einkaufs- und Liefergenossenschaften des Handwerks

— durch Gewinnausgleich nach den Bestimmungen der Anordnung vom 14. November 1966 über die Durchführung vorübergehender finanzieller Maßnahmen bei nichtvolkseigenen Betrieben, für deren Erzeugnisse im Zusammenhang mit der Industriepreisreform neue Industriepreise wirksam werden (GBl. II S. 818),

— durch Steuerermäßigung gemäß Beschluß des Ministerrates vom 29. September 1966 über die Weiterentwicklung der Finanzwirtschaft im Zusammenhang mit der Einführung der 3. Etappe der Industriepreisreform und zur Förderung der Rationalisierung bei Betrieben mit staatlicher Beteiligung, Produktionsgenossenschaften des Handwerks sowie privaten Industrie-, Bau-, Verkehrs- und Handelsbetrieben (GBl. II S. 711),

b) bei den privaten Handwerksbetrieben

— durch Gewinnausgleich bzw. Steuerermäßigung nach den Bestimmungen der Anordnung vom 15. Dezember 1966 über die Durchführung vorübergehender finanzieller Maßnahmen im Zusammenhang mit der Industriepreisreform bei privaten Handwerkern und Inhabern von Kleinindustriebetrieben.*

(5) Der Ausgleich von Gewinn- bzw. Einkommensveränderungen erfolgt durch den Rat des Kreises — Abteilung Finanzen —

* Wird in einem der nächsten Gesetzblätter veröffentlicht.

(6) Der Rat des Kreises — Abteilung Finanzen — kann auf Antrag der Betriebe gemäß § 1 die Zuführung beim Gewinnausgleich bzw. die Verrechnung der Steuerermäßigung mit steuerlichen Abschlagszahlungen monatlich bzw. vierteljährlich vornehmen.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1967 in Kraft.

Berlin, den 15. Dezember 1966

Der Minister
der Finanzen

I. V.: Kaminsky
Erster Stellvertreter
des Ministers

Der Leiter
des Amtes für Preise

Halbritter

Anordnung über die Beibehaltung der gegenwärtig geltenden Preise des Handwerks für Lieferungen und Leistungen für die Bevölkerung nach Einführung der Industriepreise der 3. Etappe der Industriepreisreform.

— Fahrrad-, Nähmaschinen-, Büromaschinen-
und allgemeines Mechanikerhandwerk —

Vom 15. Dezember 1966

Um zu sichern, daß

— die Einführung der neuen Industriepreise der 3. Etappe der Industriepreisreform am 1. Januar 1967 nicht mit Veränderungen der am 31. Dezember 1966 geltenden Preise des Handwerks für Lieferungen und Leistungen für die Bevölkerung verbunden wird,

— die Gewinne der Produktionsgenossenschaften des Handwerks entsprechend dem Beschluß des Ministerrates vom 29. September 1966* beibehalten und die Einkommen der privaten Handwerker durch die neuen Industriepreise nicht verändert werden,

— keine Einschränkung der Leistungen für die Bevölkerung eintritt,

wird angeordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Anordnung gilt für Produktionsgenossenschaften und private Betriebe des Fahrrad-, Nähmaschinen-, Büromaschinen- und allgemeinen Mechanikerhandwerks (im folgenden als Handwerksbetriebe bezeichnet). Sie gilt ferner für die Arbeitsgemeinschaften und für die Einkaufs- und Liefergenossenschaften des Handwerks.

* Beschluß vom 29. September 1966 über die Weiterentwicklung der Finanzwirtschaft im Zusammenhang mit der Einführung der 3. Etappe der Industriepreisreform und zur Förderung der Rationalisierung bei Betrieben mit staatlicher Beteiligung, Produktionsgenossenschaften des Handwerks sowie privaten Industrie-, Bau-, Verkehrs- und Handelsbetrieben (GBl. II S. 711)

§ 2

Preise für Lieferungen und Leistungen

(1) Die Abgabepreise der im § 1 genannten Handwerksbetriebe für Lieferungen und Leistungen für die Bevölkerung und für alle übrigen Abnehmer bleiben auch nach Inkrafttreten der Preisordnungen der 3. Etappe der Industriepreisreform unverändert nach dem Stand vom 31. Dezember 1966 bestehen.

(2) Für die Preisbildung und Preisberechnung bei Lieferungen und Leistungen nach Abs. 1 gelten weiterhin die am 31. Dezember 1966 geltenden Preisvorschriften.

§ 3

Grund- und Hilfsmaterial

(1) Die Handwerksbetriebe gemäß § 1 werden durch die Arbeitsgemeinschaften der Produktionsgenossenschaften und die Einkaufs- und Liefergenossenschaften des metallverarbeitenden Handwerks mit Grund- und Hilfsmaterial zu den für sie nach dem Stand vom 31. Dezember 1966 unverändert geltenden Preisen beliefert.

(2) Beziehen private Handwerksbetriebe gemäß § 1 Grund- und Hilfsmaterial direkt von Herstellern oder von Betrieben des Produktionsmittelhandels, so erfolgt die Lieferung dieses Materials durch die Lieferbetriebe zu neuen Industriepreisen. Die aus dem Bezug zu neuen Industriepreisen entstehenden Preisdifferenzen bei den Handwerksbetrieben werden nach § 4 ausgeglichen.

(3) Beziehen Produktionsgenossenschaften gemäß § 1 Grund- und Hilfsmaterial direkt von Herstellern oder von Betrieben des Produktionsmittelhandels, so erfolgt die Lieferung dieses Materials durch die Lieferbetriebe zu neuen Industriepreisen. Die aus dem Bezug zu neuen Industriepreisen entstehenden Preisdifferenzen werden nach § 4 ausgeglichen.

(4) Handwerksbetriebe, Arbeitsgemeinschaften der Produktionsgenossenschaften sowie Einkaufs- und Liefergenossenschaften des Handwerks beziehen Ersatzteile für Fahrräder, Nähmaschinen und Büromaschinen zu den alten Preisen nach dem Stand vom 31. Dezember 1966.

§ 4

Preisausgleich

(1) Preisdifferenzen, die bei den Einkaufs- und Liefergenossenschaften des Handwerks und den Arbeitsgemeinschaften der Produktionsgenossenschaften dadurch entstehen, daß sie Grund- und Hilfsmaterial zu neuen Preisen der Industriepreisreform beziehen und zu alten Preisen an die Handwerksbetriebe zu liefern haben, sowie Preisdifferenzen, die private Handwerksbetriebe für Direktbezüge über die Einkaufs- und Liefergenossenschaften verrechnen, werden durch den zuständigen Rat des Kreises — Abteilung Finanzen — ausgeglichen.

(2) Private Handwerksbetriebe, die Grund- und Hilfsmaterial direkt vom Produktionsmittelhandel oder vom Hersteller zu neuen Preisen beziehen, können die sich aus der Weiterverrechnung zu alten Preisen ergebenden Differenzen mit ihrer örtlich zuständigen Einkaufs- und Liefergenossenschaft oder unmittelbar mit dem zuständigen Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, ausgleichen.

(3) Preisdifferenzen, die bei den Produktionsgenossenschaften des Handwerks aus dem Bezug von Grund- und Hilfsmaterial zu neuen Preisen der 3. Etappe der Industriepreisreform entstehen, werden durch den Rat des Kreises — Abteilung Finanzen — ausgeglichen.

(4) Die Betriebe nach Absätzen 1 bis 3 führen die Abrechnung der Preisausgleiche monatlich mit dem zuständigen Rat des Kreises — Abteilung Finanzen — durch, soweit durch den Leiter der Abteilung Finanzen nicht andere Fristen festgesetzt werden. Sie haben hierzu eine Abrechnung, getrennt nach Zu- und Abführungen, bis zum 15. des folgenden Monats an den zuständigen Rat des Kreises — Abteilung Finanzen — einzureichen.

(5) Die Betriebe erhalten den Preisausgleich innerhalb von 8 Tagen nach Eingang der Abrechnung vom Rat des Kreises — Abteilung Finanzen — überwiesen. Es ist zulässig, diese Beträge mit anderen finanziellen Verpflichtungen aufzurechnen.

(6) Ergibt sich nach Aufrechnung zwischen Mehr- und Minderaufwendungen für die Betriebe eine Verpflichtung zur Abführung von Differenzbeträgen, so sind diese Beträge bis zum 15. Werktag des folgenden Monats an den zuständigen Rat des Kreises — Abteilung Finanzen — abzuführen.

§ 5

Bewegliche Anlagegegenstände

(1) Die im § 1 aufgeführten Betriebe beziehen bewegliche Anlagegegenstände (z. B. Maschinen, Anlagen, Werkzeuge, Vorrichtungen, Modelle) zu Industriepreisen der 3. Etappe der Industriepreisreform (Stand 1. Januar 1967).

(2) Werden Werkzeuge, Vorrichtungen, Modelle u. ä. zur Herstellung von Erzeugnissen verwendet, so dürfen der Preiskalkulation — soweit Werkzeuge usw. gesondert kalkulierbar sind — nur die Preise nach dem Stand vom 31. Dezember 1966 bzw. die anteiligen Kosten zugrunde gelegt werden. Der sich hiernach ergebende Teil der Aufwendungen, der den Abnehmern nicht berechnet wird, kann in den Ausgleich nach § 3 einbezogen werden.

§ 6

Neubauleistungen und Baureparaturarbeiten

Betriebe gemäß § 1, die Neubauleistungen und Baureparaturleistungen in Anspruch nehmen, erhalten — entsprechend einer für die Bauwirtschaft getroffenen gesonderten Regelung — diese Leistungen durch die bauausführenden Betriebe zu den 1966 geltenden Baupreisen berechnet.

§ 7

Transporttarife

(1) Sofern Betriebe gemäß § 1 auf Grund der für sie geltenden Preisbildungsbestimmungen berechtigt sind, Bezugskosten gegenüber ihren Abnehmern weiterzuberechnen, dürfen zur Beibehaltung der von den Abnehmern bisher gezahlten Preise die Bezugskosten nur in der 1966 anteilig kalkulierten Höhe berechnet werden.

(2) Entstehen aus der Anwendung neuer Transporttarife Mehraufwendungen, werden diese nach § 8 ausgeglichen.

(3) Für Transportleistungen im Werkverkehr wird bei den im § 1 genannten Handwerksbetrieben die gemäß Preisordnung Nr. 3030/3 vom 1. November 1966

— Änderung des Güter-Kraftverkehrs-Tarifs (GKT) — ab 1. Januar 1967 festgelegte Verbrauchsabgabe nicht erhoben.

§ 8

Ausgleich

von Gewinn- bzw. Einkommensveränderungen

(1) Handwerksbetriebe, die Material zu den neuen Preisen (Stand 1. Januar 1967) beziehen und es entsprechend den Bestimmungen dieser Anordnung zu den alten unveränderten Preisen (Stand 31. Dezember 1966) an ihre Abnehmer weiterberechnen, erhalten die ihnen dadurch entstehende Differenz zwischen den neuen und den alten Materialpreisen entsprechend der Festlegung im § 4 in voller Höhe erstattet. Durch den Bezug des Materials zu den neuen Preisen treten keine Auswirkungen auf die Gewinne der Produktionsgenossenschaften des Handwerks bzw. auf die Einkommen der privaten Handwerksbetriebe ein.

(2) Arbeitsgemeinschaften der Produktionsgenossenschaften bzw. Einkaufs- und Liefergenossenschaften des Handwerks, die Material zu den neuen Preisen beziehen und nach den Bestimmungen dieser Anordnung zu den alten unveränderten Preisen an die Abnehmer weiterberechnen, erhalten die ihnen dadurch entstehende Differenz zwischen den neuen und den alten Materialpreisen entsprechend der Festlegung im § 4 in voller Höhe erstattet. Durch den Bezug des Materials zu den neuen Preisen tritt keine Auswirkung auf den Gewinn dieser Betriebe ein.

(3) Handwerksbetriebe, die für ihre Erzeugnisse und Leistungen gegenüber Industrie und Gewerbe die neuen Preise der Industriepreisreform berechnen, Erlösen mit diesen neuen Preisen ihrer Erzeugnisse auch die neuen Materialpreise. Durch den Bezug des Materials zu den neuen Preisen treten somit auch in diesen Fällen keine Auswirkungen auf die Gewinne bzw. die Einkommen dieser Betriebe ein.

(4) Andere Auswirkungen, die sich auf den Gewinn bzw. das Einkommen bei den Betrieben gemäß § 1 im Zusammenhang mit der 3. Etappe der Industriepreisreform ergeben (z. B. durch den Bezug von Werkzeugen, Modellen usw. zu neuen Preisen, durch Veränderung der Transporttarife, durch Wirksamwerden neuer Abgabepreise für im eigenen Betrieb hergestellte Erzeugnisse, durch Veränderung von Handelsspannen), werden ausgeglichen:

a) bei den Produktionsgenossenschaften des Handwerks, Arbeitsgemeinschaften der Produktionsgenossenschaften und Einkaufs- und Liefergenossenschaften des Handwerks

— durch Gewinnausgleich nach den Bestimmungen der Anordnung vom 14. November 1966 über die Durchführung vorübergehender finanzieller Maßnahmen bei nichtvolkseigenen Betrieben, für deren Erzeugnisse im Zusammenhang mit der Industriepreisreform neue Industriepreise wirksam werden (GBl. II S. 818),

— durch Steuerermäßigung gemäß Beschluß des Ministerrates vom 29. September 1966 über die Weiterentwicklung der Finanzwirtschaft im Zusammenhang mit der Einführung der 3. Etappe der Industriepreisreform und zur Förderung der Rationalisierung bei Betrieben mit staatlicher Beteiligung, Produktionsgenossenschaften des Handwerks sowie privaten In-

dustrie-, Bau-, Verkehrs- und Handelsbetrieben (GBl. II S. 711),

b) bei den privaten Handwerksbetrieben

— durch Gewinnausgleich bzw. Steuerermäßigung nach den Bestimmungen der Anordnung vom 15. Dezember 1966 über die Durchführung vorübergehender finanzieller Maßnahmen im Zusammenhang mit der Industriepreisreform bei privaten Handwerkern und Inhabern von Kleinindustriebetrieben.*

(5) Der Ausgleich von Gewinn- bzw. Einkommensveränderungen erfolgt durch den Rat des Kreises — Abteilung Finanzen —.

(6) Der Rat des Kreises — Abteilung Finanzen — kann auf Antrag der Betriebe gemäß § 1 die Zuführung beim Gewinnausgleich bzw. die Verrechnung der Steuerermäßigung mit steuerlichen Abschlagszahlungen monatlich bzw. vierteljährlich vornehmen.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1967 in Kraft.

Berlin, den 15. Dezember 1966

Der Minister
der Finanzen

I. V.: Kaminsky
Erster Stellvertreter
des Ministers

Der Leiter
des Amtes für Preise

Halbritter

* Wird in einem der nächsten Gesetzblätter veröffentlicht.

Anordnung

über die Beibehaltung
der gegenwärtig geltenden Preise des Handwerks
für Lieferungen und Leistungen für die Bevölkerung
nach Einführung der Industriepreise
der 3. Etappe der Industriepreisreform.

— Orthopädiemechaniker-, Chirurgiemechaniker-
und Bandagistenhandwerk —

Vom 15. Dezember 1966

Um zu sichern, daß

— die Einführung der neuen Industriepreise der 3. Etappe der Industriepreisreform am 1. Januar 1967 nicht mit Veränderungen der am 31. Dezember 1966 geltenden Preise des Handwerks für Lieferungen und Leistungen für die Bevölkerung verbunden wird,

— die Gewinne der Produktionsgenossenschaften des Handwerks entsprechend dem Beschluß des Ministerrates vom 29. September 1966* beibehalten und die Einkommen der privaten Handwerker durch die neuen Industriepreise nicht verändert werden,

— keine Einschränkung der Leistungen für die Bevölkerung eintritt,

wird angeordnet:

* Beschluß vom 29. September 1966 über die Weiterentwicklung der Finanzwirtschaft im Zusammenhang mit der Einführung der 3. Etappe der Industriepreisreform und zur Förderung der Rationalisierung bei Betrieben mit staatlicher Beteiligung, Produktionsgenossenschaften des Handwerks sowie privaten Industrie-, Bau-, Verkehrs- und Handelsbetrieben (GBl. II S. 711)

§ 1

Geltungsbereich

Diese Anordnung gilt für die Produktionsgenossenschaften und privaten Handwerksbetriebe des Orthopädiemechaniker-, Chirurgiemechaniker- und Bandagistenhandwerks (im folgenden als Handwerksbetriebe bezeichnet). Sie gilt ferner für die Arbeitsgemeinschaften der Produktionsgenossenschaften und für die Einkaufs- und Liefergenossenschaften des Handwerks.

§ 2

Preise für Lieferungen und Leistungen

(1) Die Abgabepreise der im § 1 genannten Handwerksbetriebe für Lieferungen und Leistungen für die Bevölkerung und für alle übrigen Abnehmer bleiben auch nach Inkrafttreten der Preisanordnungen der 3. Etappe der Industriepreisreform unverändert nach dem Stand vom 31. Dezember 1966 bestehen.

(2) Für die Preisbildung und Preisberechnung bei Lieferungen und Leistungen nach Abs. 1 gelten weiterhin die am 31. Dezember 1966 geltenden Preisvorschriften.

§ 3

Grund- und Hilfsmaterial

(1) Die Handwerksbetriebe gemäß § 1 werden durch die Arbeitsgemeinschaften der Produktionsgenossenschaften und die Einkaufs- und Liefergenossenschaften des Handwerks mit Grund- und Hilfsmaterial zu den für sie nach dem Stand vom 31. Dezember 1966 unverändert geltenden Preisen beliefert.

(2) Die Handwerksbetriebe, Arbeitsgemeinschaften der Produktionsgenossenschaften und die Einkaufs- und Liefergenossenschaften des Handwerks beziehen von den Betrieben

VEB Orthopädie Königsee	Orthopädische Paßteile, Bruchbänder und Bandagen
Firma Bim, Nossen/Sa.	Teile für orthopädische Stützeinrichtungen
Firma Dackweiler, Waltershausen	Teile für orthopädische Stützeinrichtungen
Firma Helbig, Dresden	Bruchbänder
Firma Gebr. Weiße, Freiberg	Bruchbänder
Firma Schall, Mittweida	Saugventile (Paßteile für Prothesen)

zu Preisen nach dem Stand vom 31. Dezember 1966. Die Handwerksbetriebe, Arbeitsgemeinschaften der Produktionsgenossenschaften und die Einkaufs- und Liefergenossenschaften des Handwerks beziehen außerdem textiles Material zu den für sie geltenden Preisen nach dem Stand vom 31. Dezember 1966. Der Ausgleich zwischen den Industriepreisen der 3. Etappe der Industriepreisreform und den für die Belieferung des Handwerks geltenden Preisen nach dem Stand vom 31. Dezember 1966 (Stand vor Einführung der Industriepreise der 3. Etappe der Industriepreisreform) wird für die im Abs. 2 aufgeführten Materialien nach besonderen Bestimmungen bereits bei den Herstellerbetrieben bzw. beim Produktionsmittelhandel herbeigeführt.

(3) Beziehen private Handwerksbetriebe gemäß § 1 Grund- und Hilfsmaterial direkt von Herstellern oder von Betrieben des Produktionsmittelhandels — ausgenommen Grund- und Hilfsmaterial gemäß Abs. 2 —, so erfolgt die Lieferung dieses Materials durch die Lieferbetriebe zu neuen Industriepreisen. Die aus dem Bezug zu neuen Industriepreisen entstehenden Preisdifferenzen bei den Handwerksbetrieben werden nach § 4 ausgeglichen.

(4) Beziehen Produktionsgenossenschaften gemäß § 1 Grund- und Hilfsmaterial direkt von Herstellern oder von Betrieben des Produktionsmittelhandels — ausgenommen Grund- und Hilfsmaterial gemäß Abs. 2 —, so erfolgt die Lieferung dieses Materials durch die Lieferbetriebe zu neuen Industriepreisen. Die aus dem Bezug zu neuen Industriepreisen entstehenden Preisdifferenzen werden nach § 4 ausgeglichen.

§ 4

Preisausgleich

(1) Preisdifferenzen, die bei den Einkaufs- und Liefergenossenschaften des Handwerks und den Arbeitsgemeinschaften der Produktionsgenossenschaften dadurch entstehen, daß sie Grund- und Hilfsmaterial zu neuen Preisen der Industriepreisreform beziehen und zu alten Preisen an die Handwerksbetriebe zu liefern haben, sowie Preisdifferenzen, die private Handwerksbetriebe für Direktbezüge über die Einkaufs- und Liefergenossenschaften verrechnen, werden durch den zuständigen Rat des Kreises — Abteilung Finanzen — ausgeglichen.

(2) Private Handwerksbetriebe, die Grund- und Hilfsmaterial direkt vom Produktionsmittelhandel oder vom Hersteller zu neuen Preisen beziehen, können die sich aus der Weiterverrechnung zu alten Preisen ergebenden Differenzen mit ihrer örtlich zuständigen Einkaufs- und Liefergenossenschaft oder unmittelbar mit dem zuständigen Rat des Kreises — Abteilung Finanzen — ausgleichen.

(3) Preisdifferenzen, die bei den Produktionsgenossenschaften des Handwerks aus dem Bezug von Grund- und Hilfsmaterial zu neuen Preisen der 3. Etappe der Industriepreisreform entstehen, werden durch den Rat des Kreises — Abteilung Finanzen — ausgeglichen.

(4) Die Betriebe nach Absätzen 1 bis 3 führen die Abrechnung der Preisausgleiche monatlich mit dem zuständigen Rat des Kreises — Abteilung Finanzen — durch, soweit durch den Leiter der Abteilung Finanzen nicht andere Fristen festgesetzt werden. Sie haben hierzu eine Abrechnung, getrennt nach Zu- und Abführungen, bis zum 15. des folgenden Monats an den zuständigen Rat des Kreises — Abteilung Finanzen — einzureichen.

(5) Die Betriebe erhalten den Preisausgleich innerhalb von 8 Tagen nach Eingang der Abrechnung vom Rat des Kreises — Abteilung Finanzen — überwiesen. Es ist zulässig, diese Beträge mit anderen finanziellen Verpflichtungen aufzurechnen.

(6) Ergibt sich nach Aufrechnung zwischen Mehr- und Minderaufwendungen für die Betriebe eine Verpflichtung zur Abführung von Differenzbeträgen, so sind diese Beträge bis zum 15. Werktag des folgenden Monats an den zuständigen Rat des Kreises — Abteilung Finanzen — abzuführen.

§ 5

Bewegliche Anlagegegenstände

(1) Die im § 1 aufgeführten Betriebe beziehen bewegliche Anlagegegenstände (z. B. Maschinen, Anlagen,

Werkzeuge, Vorrichtungen, Modelle) zu Industriepreisen der 3. Etappe der Industriepreisreform (Stand 1. Januar 1967).

(2) Werden Werkzeuge, Vorrichtungen, Modelle u. ä. zur Herstellung von Erzeugnissen verwendet, so dürfen der Preiskalkulation — soweit Werkzeuge usw. gesondert kalkulierbar sind — nur die Preise nach dem Stand vom 31. Dezember 1966 bzw. die anteiligen Kosten zugrunde gelegt werden. Der sich hiernach ergebende Teil der Aufwendungen, der den Abnehmern nicht berechnet wird, kann in den Ausgleich nach § 8 einbezogen werden.

§ 6

Neubauleistungen und Baureparaturarbeiten

Betriebe gemäß § 1, die Neubauleistungen und Baureparaturarbeiten in Anspruch nehmen, erhalten — entsprechend einer für die Bauwirtschaft getroffenen gesonderten Regelung — diese Leistungen durch die ausführenden Betriebe zu den 1966 geltenden Baupreisen berechnet.

§ 7

Transporttarife

(1) Sofern Betriebe gemäß § 1 auf Grund der für sie geltenden Preisbildungsbestimmungen berechtigt sind, Bezugskosten gegenüber ihren Abnehmern weiterzuberechnen, dürfen zur Beibehaltung der von den Abnehmern bisher gezahlten Preise die Bezugskosten nur in der 1966 anteilig kalkulierten Höhe berechnet werden.

(2) Entstehen aus der Anwendung neuer Transporttarife Mehraufwendungen, werden diese nach § 8 ausgeglichen.

(3) Für Transportleistungen im Werkverkehr wird bei den im § 1 genannten Handwerksbetrieben die gemäß Preisverordnung Nr. 3030/3 vom 1. November 1966 — Änderung des Güter-Kraftverkehrs-Tarifs (GKT) — ab 1. Januar 1967 festgelegte Verbrauchsabgabe nicht erhoben.

§ 8

Ausgleich von Gewinn- bzw. Einkommensveränderungen

(1) Handwerksbetriebe, die Material zu den neuen Preisen (Stand 1. Januar 1967) beziehen und es entsprechend den Bestimmungen dieser Anordnung zu den alten unveränderten Preisen (Stand 31. Dezember 1966) an ihre Abnehmer weiterberechnen, erhalten die ihnen dadurch entstehende Differenz zwischen den neuen und den alten Materialpreisen entsprechend der Festlegung im § 4 in voller Höhe erstattet. Durch den Bezug des Materials zu den neuen Preisen treten keine Auswirkungen auf die Gewinne der Produktionsgenossenschaften des Handwerks bzw. auf die Einkommen der privaten Handwerksbetriebe ein.

(2) Arbeitsgemeinschaften der Produktionsgenossenschaften bzw. Einkaufs- und Liefergenossenschaften des Handwerks, die Material zu den neuen Preisen beziehen und nach den Bestimmungen dieser Anordnung zu den alten unveränderten Preisen an die Abnehmer weiterberechnen, erhalten die ihnen dadurch entstehende Differenz zwischen den neuen und den alten Materialpreisen entsprechend der Festlegung im § 4 in voller Höhe erstattet. Durch den Bezug des Materials zu den neuen Preisen tritt keine Auswirkung auf den Gewinn dieser Betriebe ein.

(3) Handwerksbetriebe, die für ihre Erzeugnisse und Leistungen gegenüber Industrie und Gewerbe die neuen

Preise der Industriepreisreform berechnen, erlösen mit diesen neuen Preisen ihrer Erzeugnisse auch die neuen Materialpreise. Durch den Bezug des Materials zu den neuen Preisen treten somit auch in diesen Fällen keine Auswirkungen auf die Gewinne bzw. die Einkommen dieser Betriebe ein.

(4) Andere Auswirkungen, die sich auf den Gewinn bzw. das Einkommen bei den Betrieben gemäß § 1 im Zusammenhang mit der 3. Etappe der Industriepreisreform ergeben (z. B. durch den Bezug von Werkzeugen, Modellen usw. zu neuen Preisen, durch Veränderung der Transporttarife, durch Wirksamwerden neuer Abgabepreise für im eigenen Betrieb hergestellte Erzeugnisse, durch Veränderung von Handelsspannen), werden ausgeglichen:

a) bei den Produktionsgenossenschaften des Handwerks, Arbeitsgemeinschaften der Produktionsgenossenschaften und Einkaufs- und Liefergenossenschaften des Handwerks

— durch Gewinnausgleich nach den Bestimmungen der Anordnung vom 14. November 1966 über die Durchführung vorübergehender finanzieller Maßnahmen bei nichtvolkseigenen Betrieben, für deren Erzeugnisse im Zusammenhang mit der Industriepreisreform neue Industriepreise wirksam werden (GBl. II S. 818),

— durch Steuerermäßigung gemäß Beschluß des Ministerrates vom 29. September 1966 über die Weiterentwicklung der Finanzwirtschaft im Zusammenhang mit der Einführung der 3. Etappe der Industriepreisreform und zur Förderung der Rationalisierung bei Betrieben mit staatlicher Beteiligung, Produktionsgenossenschaften des Handwerks sowie privaten Industrie-, Bau-, Verkehrs- und Handelsbetrieben (GBl. II S. 711);

b) bei den privaten Handwerksbetrieben

— durch Gewinnausgleich bzw. Steuerermäßigung nach den Bestimmungen der Anordnung vom 15. Dezember 1966 über die Durchführung vorübergehender finanzieller Maßnahmen im Zusammenhang mit der Industriepreisreform bei privaten Handwerkern und Inhabern von Kleinindustriebetrieben.*

(5) Der Ausgleich von Gewinn- bzw. Einkommensveränderungen erfolgt durch den Rat des Kreises — Abteilung Finanzen —

(6) Der Rat des Kreises — Abteilung Finanzen — kann auf Antrag der Betriebe gemäß § 1 die Zuführung beim Gewinnausgleich bzw. die Verrechnung der Steuerermäßigung mit steuerlichen Abschlagszahlungen monatlich bzw. vierteljährlich vornehmen.

§ 9

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1967 in Kraft.

Berlin, den 15. Dezember 1966

Der Minister
der Finanzen

I. V.: Kaminsky
Erster Stellvertreter
des Ministers

Der Leiter
des Amtes
für Preise

Halbritter

* Wird in einem der nächsten Gesetzblätter veröffentlicht.

**Anordnung
über die Beibehaltung
der gegenwärtig geltenden Preise des Handwerks
für Lieferungen und Leistungen für die Bevölkerung
nach Einführung der Industriepreise
der 3. Etappe der Industriepreisreform.**

— Uhrmacherhandwerk —

Vom 15. Dezember 1966

Um zu sichern, daß

- die Einführung der neuen Industriepreise der 3. Etappe der Industriepreisreform am 1. Januar 1967 nicht mit Veränderungen der am 31. Dezember 1966 geltenden Preise des Handwerks für Lieferungen und Leistungen für die Bevölkerung verbunden wird,
 - die Gewinne der Produktionsgenossenschaften des Handwerks entsprechend dem Beschluß des Ministerrates vom 29. September 1966* beibehalten und die Einkommen der privaten Handwerker durch die neuen Industriepreise nicht verändert werden,
 - keine Einschränkung der Leistungen für die Bevölkerung eintritt,
- wird angeordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Anordnung gilt für Produktionsgenossenschaften und private Betriebe des Uhrmacherhandwerks (im folgenden als Handwerksbetriebe bezeichnet). Sie gilt ferner für die Arbeitsgemeinschaften der Produktionsgenossenschaften und für die Einkaufs- und Liefergenossenschaften des Handwerks.

§ 2

Preise für Lieferungen und Leistungen

(1) Die Abgabepreise der im § 1 genannten Handwerksbetriebe für Lieferungen und Leistungen für die Bevölkerung sowie für alle übrigen Abnehmer bleiben auch nach Inkrafttreten der Preisordnungen der 3. Etappe der Industriepreisreform unverändert nach dem Stand vom 31. Dezember 1966 bestehen.

(2) Für die Preisbildung und Preisberechnung bei Lieferungen und Leistungen nach Abs. 1 gelten weiterhin die am 31. Dezember 1966 geltenden Preisvorschriften.

§ 3

Grund- und Hilfsmaterial

(1) Die Handwerksbetriebe gemäß § 1 werden durch die Arbeitsgemeinschaften der Produktionsgenossenschaften und die Einkaufs- und Liefergenossenschaften des Handwerks mit Grund- und Hilfsmaterial zu den

* Beschluß vom 29. September 1966 über die Weiterentwicklung der Finanzwirtschaft im Zusammenhang mit der Einführung der 3. Etappe der Industriepreisreform und zur Förderung der Rationalisierung bei Betrieben mit staatlicher Beteiligung, Produktionsgenossenschaften des Handwerks sowie privaten Industrie-, Bau-, Verkehrs- und Handelsbetrieben (GBI. II S. 711)

für sie nach dem Stand vom 31. Dezember 1966 unverändert geltenden Preisen beliefert.

(2) Beziehen private Handwerksbetriebe gemäß § 1 Grund- und Hilfsmaterial direkt von Herstellern oder von Betrieben des Produktionsmittelhandels, so erfolgt die Lieferung dieses Materials durch die Lieferbetriebe zu neuen Industriepreisen. Die aus dem Bezug von neuen Industriepreisen entstehenden Preisdifferenzen bei den Handwerksbetrieben werden nach § 4 ausgeglichen.

(3) Beziehen Produktionsgenossenschaften gemäß § 1 Grund- und Hilfsmaterial direkt von Herstellern oder von Betrieben des Produktionsmittelhandels, so erfolgt die Lieferung dieses Materials durch die Lieferbetriebe zu neuen Industriepreisen. Die aus dem Bezug zu neuen Industriepreisen entstehenden Preisdifferenzen werden nach § 4 ausgeglichen.

§ 4

Preisausgleich

(1) Preisdifferenzen, die bei den Einkaufs- und Liefergenossenschaften des Handwerks und den Arbeitsgemeinschaften der Produktionsgenossenschaften dadurch entstehen, daß sie Grund- und Hilfsmaterial zu neuen Preisen der Industriepreisreform beziehen und zu alten Preisen an die Handwerksbetriebe zu liefern haben, sowie Preisdifferenzen, die private Handwerksbetriebe für Direktbezüge über die Einkaufs- und Liefergenossenschaften verrechnen, werden durch den zuständigen Rat des Kreises — Abteilung Finanzen — ausgeglichen.

(2) Private Handwerksbetriebe, die Grund- und Hilfsmaterial direkt vom Produktionsmittelhandel oder vom Hersteller zu neuen Preisen beziehen, können die sich aus der Weiterverrechnung zu alten Preisen ergebenden Differenzen mit ihrer örtlich zuständigen Einkaufs- und Liefergenossenschaft oder unmittelbar mit dem zuständigen Rat des Kreises — Abteilung Finanzen — ausgleichen.

(3) Preisdifferenzen, die bei den Produktionsgenossenschaften des Handwerks aus dem Bezug von Grund- und Hilfsmaterial zu neuen Preisen der 3. Etappe der Industriepreisreform entstehen, werden durch den Rat des Kreises — Abteilung Finanzen — ausgeglichen.

(4) Die Betriebe nach Absätzen 1 bis 3 führen die Abrechnung der Preisausgleiche monatlich mit dem zuständigen Rat des Kreises — Abteilung Finanzen — durch, soweit durch den Leiter der Abteilung Finanzen nicht andere Fristen gesetzt werden. Sie haben hierzu eine Abrechnung, getrennt nach Zu- und Abführungen, bis zum 15. des folgenden Monats an den zuständigen Rat des Kreises — Abteilung Finanzen — einzureichen.

(5) Die Betriebe erhalten den Preisausgleich innerhalb von 8 Tagen nach Eingang der Abrechnung vom Rat des Kreises — Abteilung Finanzen — überwiesen. Es ist zulässig, diese Beträge mit anderen finanziellen Verpflichtungen aufzurechnen.

(6) Ergibt sich nach Aufrechnung zwischen Mehr- und Minderaufwendungen für die Betriebe eine Verpflichtung zur Abführung von Differenzbeträgen, so sind diese Beträge bis zum 15. Werktag des folgenden

Monats an den zuständigen Rat des Kreises — Abteilung Finanzen — abzuführen.

§ 5

Bewegliche Anlagegegenstände

(1) Die im § 1 aufgeführten Betriebe beziehen bewegliche Anlagegegenstände, z. B. Maschinen, Anlagen, Werkzeuge, Vorrichtungen, Modelle, zu Industriepreisen der 3. Etappe der Industriepreisreform (Stand 1. Januar 1967).

(2) Werden Werkzeuge, Vorrichtungen, Modelle u. ä. zur Herstellung von Erzeugnissen verwendet, so dürfen der Preiskalkulation — soweit Werkzeuge usw. gesondert kalkulierbar sind — nur die Preise nach dem Stand vom 31. Dezember 1966 bzw. die anteiligen Kosten zugrunde gelegt werden. Der sich hiernach ergebende Teil der Aufwendungen, der den Abnehmern nicht berechnet wird, kann in den Ausgleich nach § 8 einbezogen werden.

§ 6

Neubauleistungen und Baureparaturleistungen

Betriebe gemäß § 1, die Neubauleistungen und Baureparaturleistungen in Anspruch nehmen, erhalten — entsprechend einer für die Bauwirtschaft gesondert getroffenen Regelung — diese Leistungen durch die bauausführenden Betriebe zu den 1966 geltenden Baupreisen berechnet.

§ 7

Transporttarife

(1) Sofern Betriebe gemäß § 1 auf Grund der für sie geltenden Preisbildungsbestimmungen berechtigt sind, Bezugskosten gegenüber ihren Abnehmern weiterzuberechnen, dürfen zur Beibehaltung der von den Abnehmern bisher gezahlten Preise die Bezugskosten nur in der 1966 anteilig kalkulierten Höhe berechnet werden.

(2) Entstehen aus der Anwendung neuer Transporttarife Mehraufwendungen, werden diese nach § 8 ausgeglichen.

(3) Für Transportleistungen im Werkverkehr wird bei den im § 1 genannten Handwerksbetrieben die gemäß Preisverordnung Nr. 3030/3 vom 1. November 1966 — Änderung des Güter-Kraftverkehrs-Tarifs (GKT) — ab 1. Januar 1967 festgelegte Verbrauchsabgabe nicht erhoben.

§ 8

Ausgleich von Gewinn- bzw. Einkommensveränderungen

(1) Handwerksbetriebe, die Material zu den neuen Preisen (Stand 1. Januar 1967) beziehen und es entsprechend den Bestimmungen dieser Anordnung zu den alten unveränderten Preisen (Stand 31. Dezember 1966) an ihre Abnehmer weiterberechnen, erhalten die ihnen dadurch entstehende Differenz zwischen den neuen und den alten Materialpreisen entsprechend der Festlegung im § 4 in voller Höhe erstattet. Durch den Bezug des Materials zu den neuen Preisen treten keine Auswirkungen auf die Gewinne der Produktionsgenossenschaften des Handwerks bzw. auf die Einkommen der privaten Handwerksbetriebe ein.

(2) Arbeitsgemeinschaften der Produktionsgenossenschaften bzw. Einkaufs- und Liefergenossenschaften des Handwerks, die Material zu den neuen Preisen beziehen und nach den Bestimmungen dieser Anordnung zu den alten unveränderten Preisen an die Abnehmer weiterberechnen, erhalten die ihnen dadurch entstehende Differenz zwischen den neuen und den alten Materialpreisen entsprechend der Festlegung im § 4 in voller Höhe erstattet. Durch den Bezug des Materials zu den neuen Preisen tritt keine Auswirkung auf den Gewinn dieser Betriebe ein.

(3) Handwerksbetriebe, die für ihre Erzeugnisse und Leistungen gegenüber Industrie und Gewerbe die neuen Preise der Industriepreisreform berechnen, erlösen mit diesen neuen Preisen ihrer Erzeugnisse auch die neuen Materialpreise. Durch den Bezug des Materials zu den neuen Preisen treten somit auch in diesen Fällen keine Auswirkungen auf die Gewinne bzw. die Einkommen dieser Betriebe ein.

(4) Andere Auswirkungen, die sich auf den Gewinn bzw. das Einkommen bei den Betrieben gemäß § 1 im Zusammenhang mit der 3. Etappe der Industriepreisreform ergeben (z. B. durch den Bezug von Werkzeugen, Modellen usw. zu neuen Preisen, durch Veränderung der Transporttarife, durch Wirksamwerden neuer Abgabepreise für im eigenen Betrieb hergestellte Erzeugnisse, durch Veränderung von Handelsspannen), werden ausgeglichen:

a) bei den Produktionsgenossenschaften des Handwerks, Arbeitsgemeinschaften der Produktionsgenossenschaften und Einkaufs- und Liefergenossenschaften des Handwerks

— durch Gewinnausgleich nach den Bestimmungen der Anordnung vom 14. November 1966 über die Durchführung vorübergehender finanzieller Maßnahmen bei nichtvolkseigenen Betrieben, für deren Erzeugnisse im Zusammenhang mit der Industriepreisreform neue Industriepreise wirksam werden (GBl. II S. 816),

— durch Steuerermäßigung gemäß Beschluss des Ministerrates vom 29. September 1966 über die Weiterentwicklung der Finanzwirtschaft im Zusammenhang mit der Einführung der 3. Etappe der Industriepreisreform und zur Förderung der Rationalisierung bei Betrieben mit staatlicher Beteiligung, Produktionsgenossenschaften des Handwerks sowie privaten Industrie-, Bau-, Verkehrs- und Handelsbetrieben (GBl. II S. 711).

b) bei den privaten Handwerksbetrieben

— durch Gewinnausgleich bzw. Steuerermäßigung nach den Bestimmungen der Anordnung vom 15. Dezember 1966 über die Durchführung vorübergehender finanzieller Maßnahmen im Zusammenhang mit der Industriepreisreform bei privaten Handwerkern und Inhabern von Kleinindustriebetrieben.*

(5) Der Ausgleich von Gewinn- bzw. Einkommensveränderungen erfolgt durch den Rat des Kreises — Abteilung Finanzen —.

(6) Der Rat des Kreises — Abteilung Finanzen — kann auf Antrag der Betriebe gemäß § 1 die Zuführung beim Gewinnausgleich bzw. die Verrechnung der Steuerer-

* Wird in einem der nächsten Gesetzblätter veröffentlicht.

mäßigung mit steuerlichen Abschlagszahlungen monatlich bzw. vierteljährlich vornehmen.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1967 in Kraft.

Berlin, den 15. Dezember 1966

Der Minister
der Finanzen
I. V.: Kaminsky
Erster Stellvertreter
des Ministers

Der Leiter
des Amtes für Preise
Halbritter

**Anordnung
über die Beibehaltung
der gegenwärtig geltenden Preise des Handwerks
für Lieferungen und Leistungen für die Bevölkerung
nach Einführung der Industriepreise
der 3. Etappe der Industriepreisreform.**

— Schlosser- und Maschinenbauer-,
Landmaschinenbauer-, Schmiede-, Waagenbauer-,
Schweißer-, Dreher- und Werkzeugmacher-
handwerk —

Vom 15. Dezember 1966

Um zu sichern, daß

- die Einführung der neuen Industriepreise der 3. Etappe der Industriepreisreform am 1. Januar 1967 nicht mit Veränderungen der am 31. Dezember 1966 geltenden Preise des Handwerks für Lieferungen und Leistungen für die Bevölkerung verbunden wird,
 - die Gewinne der Produktionsgenossenschaften des Handwerks entsprechend dem Beschluß des Ministerrates vom 29. September 1966* beibehalten und die Einkommen der privaten Handwerker durch die neuen Industriepreise nicht verändert werden,
 - keine Einschränkung der Leistungen für die Bevölkerung eintritt,
- wird angeordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Anordnung gilt für Produktionsgenossenschaften und private Betriebe des Schlosser- und Maschinenbauer-, Landmaschinenbauer-, Schmiede-, Waagenbauer-, Schweißer-, Dreher- und Werkzeugmacherhandwerks (im folgenden als Handwerksbetriebe bezeichnet). Sie gilt ferner für die Arbeitsgemeinschaften der Produktionsgenossenschaften und für die Einkaufs- und Liefergenossenschaften des Handwerks.

* Beschluß vom 29. September 1966 über die Weiterentwicklung der Finanzwirtschaft im Zusammenhang mit der Einführung der 3. Etappe der Industriepreisreform und zur Förderung der Rationalisierung bei Betrieben mit staatlicher Beteiligung, Produktionsgenossenschaften des Handwerks sowie privaten Industrie-, Bau-, Verkehrs- und Handelsbetrieben (GBl. II S. 711)

§ 2

Preise für Lieferungen und Leistungen

(1) Die Abgabepreise der im § 1 genannten Handwerksbetriebe für Lieferungen und Leistungen für die Bevölkerung sowie für die Betriebe der Landwirtschaft bleiben auch nach Inkrafttreten der Preisanordnungen der 3. Etappe der Industriepreisreform unverändert nach dem Stand vom 31. Dezember 1966 bestehen.

(2) Für die Preisbildung und Preisberechnung bei Lieferungen und Leistungen nach Abs. 1 gelten weiterhin die am 31. Dezember 1966 geltenden Preisvorschriften. Als Betriebe der Landwirtschaft gelten die in der Anlage zu dieser Anordnung aufgeführten Betriebe.

(3) Abweichend von Abs. 2 werden für gesondert kalkulierbare typengebundene Ersatzteile bei der Durchführung von Reparaturen und anderen Leistungen an landwirtschaftlichen Maschinen, Geräten und anderen Anlagen für die Landwirtschaft die Ersatzteillpreise nach dem Stand vom 1. Januar 1967 berechnet.

(4) Für Lieferungen von Erzeugnissen und Leistungen für andere Abnehmer als die Bevölkerung sowie die Betriebe der Landwirtschaft wenden die im § 1 genannten Handwerksbetriebe die Preisanordnungen der Industriepreisreform an (Preise nach dem Stand vom 1. Januar 1967).

(5) Abs. 4 gilt nicht, soweit die Preisanordnungen der Industriepreisreform die Handwerksbetriebe vom Geltungsbereich dieser Preisanordnungen ausschließen. Soweit danach für Lieferungen von Erzeugnissen und Leistungen für andere Abnehmer als die Bevölkerung sowie die Betriebe der Landwirtschaft die Preisanordnungen der Industriepreisreform keine Anwendung finden, sind die Abgabepreise der Handwerksbetriebe wie folgt zu berechnen: Die Handwerksbetriebe wenden in diesen Fällen bei Lieferungen und Leistungen (an andere Abnehmer als die Bevölkerung sowie die Betriebe der Landwirtschaft) die am 31. Dezember 1966 geltenden Preisvorschriften an. Die Kosten des Fertigungsmaterials sind bei der Kalkulation nach diesen Preisvorschriften wie folgt zu berücksichtigen:

a) wenn in den Preisvorschriften kein Zuschlagssatz für Materialgemeinkosten festgesetzt ist:

Die Preise des Fertigungsmaterials sind nach dem Stand vom 1. Januar 1967 (neue Preise der Industriepreisreform) zu kalkulieren,

b) wenn in den Preisvorschriften ein Zuschlagssatz für Materialgemeinkosten festgesetzt worden ist:

Die Preise des Fertigungsmaterials sind bei Lieferungen und Leistungen für andere Abnehmer als die Bevölkerung sowie die Landwirtschaft nach dem Stand vom 1. Januar 1967 zu kalkulieren. Als Materialgemeinkostenzuschlag (einschließlich Umsatzsteuer) ist in diesen Fällen entsprechend der Umrechnung der bisher geltenden Materialgemeinkostenzuschläge auf die ab 1. Januar 1967 geltende Preisbasis des Fertigungsmaterials zu berechnen: 7 %.

(6) Regelleistungspreise sind bei der Durchführung von Lieferungen und Leistungen an andere Abnehmer als die Bevölkerung sowie die Betriebe der Landwirtschaft wie folgt anzuwenden:

a) bei Regelleistungspreisen ausschließlich Material:

Die Preise des Fertigungsmaterials sind nach dem Stand vom 1. Januar 1967 (neue Preise der

Industriepreisreform) unter Beachtung der im Abs. 3 Buchstaben a und b getroffenen Festlegung zu kalkulieren,

- b) bei Regelleistungspreisen **einschließlich** Material: Mehrkosten des Fertigungsmaterials, die sich als Differenz zwischen den Preisen des Fertigungsmaterials nach dem Stand vom 1. Januar 1967 zu den Materialpreisen nach dem Stand vom 31. Dezember 1966 ergeben, können dem Regelleistungspreis angehängt werden. (Zur einfachen Anwendung dieser Bestimmungen werden den Handwerksbetrieben über die Handwerkskammern Preislisten der Regelleistungspreise — für andere Abnehmer als Bevölkerung und Landwirtschaft — zur Verfügung gestellt, in denen die Regelleistungspreise bereits unter Berücksichtigung der Mehrkosten des Fertigungsmaterials ausgewiesen sind.)

§ 3

Grund- und Hilfsmaterial

(1) Die Handwerksbetriebe gemäß § 1 werden durch die Arbeitsgemeinschaften der Produktionsgenossenschaften und die Einkaufs- und Liefergenossenschaften des Handwerks, durch die Hersteller und den Produktionsmittelhandel mit Grund- und Hilfsmaterial zu den Preisen nach dem Stand vom 1. Januar 1967 (neue Preise der Industriepreisreform) beliefert.

(2) Verwenden die im § 1 genannten Handwerksbetriebe Fertigungsmaterial, das sie zu neuen Preisen nach dem Stand vom 1. Januar 1967 beziehen, für die Lieferung von Erzeugnissen und Leistungen an die Bevölkerung sowie die Betriebe der Landwirtschaft, so erfolgt die Berechnung der Lieferungen und Leistungen entsprechend § 2 Absätzen 1 und 2 zu Preisen nach dem Stand vom 31. Dezember 1966. Die Preisdifferenz zwischen dem Preis des bezogenen Fertigungsmaterials (Stand 1. Januar 1967) und dem beim Verkauf erlösten alten Preis für das Fertigungsmaterial (Stand 31. Dezember 1966) ist zu ermitteln. Der Differenzbetrag ist in den Preisausgleich nach § 4 einzubeziehen. (Zur einfachen Ermittlung der Preisdifferenzen werden den Handwerksbetrieben über die Handwerkskammern Listen zur Verfügung gestellt, in denen die Preise und Preisdifferenzen für die in der Regel bei Leistungen für die Bevölkerung verwendeten Schwarzmetallerzeugnisse ausgewiesen sind.)

(3) Für einzelne Betriebe und Produktionsgenossenschaften der im § 1 genannten Handwerkszweige, die in der Hauptsache Produktions-, Reparatur- und Dienstleistungen für die Bevölkerung und die Abnehmer der Landwirtschaft durchführen und diese zu alten Preisen berechnen, kann der Rat des Kreises, abweichend von Abs. 1, zur Vermeidung zusätzlicher Verwaltungsarbeit in diesen Handwerksbetrieben festlegen, daß sie von den Arbeitsgemeinschaften der Produktionsgenossenschaften bzw. Einkaufs- und Liefergenossenschaften des Handwerks Material zu den alten Preisen nach dem Stand vom 31. Dezember 1966 beziehen. Wo solche abweichenden Festlegungen erforderlich sind, sollen sie auf der Grundlage gemeinsamer Beratungen mit den Betrieben oder ihrer örtlichen Handwerksorganisation erfolgen. Sie haben von der Zielstellung auszugehen, unter Berücksichtigung der bei bestimmten Betrieben vorhandenen speziellen Bedingungen (z. B. Leistungsstruktur, Abnehmerkreis) die zweckmäßigste Lösung zu

erreichen. Führen diese Betriebe zu einem Teil Leistungen für die Industrie und andere gewerbliche Abnehmer durch, so haben sie diesen Teil der Leistungen zu den neuen Preisen nach dem Stand vom 1. Januar 1967 zu berechnen. Der Teil der Preisdifferenz zwischen den alten Materialpreisen, zu denen diese Betriebe einkaufen, und den neuen Materialpreisen, die sie an die Industrie und die anderen gewerblichen Abnehmer weiterberechnen, ist als Preisdifferenz an den zuständigen Rat des Kreises — Abteilung Finanzen — abzuführen.

§ 4

Preisausgleich

(1) Preisdifferenzen, die in den Fällen gemäß § 3 Abs. 3 bei den Einkaufs- und Liefergenossenschaften des Handwerks und den Arbeitsgemeinschaften der Produktionsgenossenschaften dadurch entstehen, daß sie Grund- und Hilfsmaterial zu neuen Preisen der Industriepreisreform beziehen und zu alten Preisen an die Handwerksbetriebe zu liefern haben, werden durch den zuständigen Rat des Kreises — Abteilung Finanzen — ausgeglichen.

(2) Produktionsgenossenschaften des Handwerks, die Grund- und Hilfsmaterial vom Produktionsmittelhandel oder vom Hersteller zu neuen Preisen direkt beziehen, können die sich im Falle der Weiterberechnung zu alten Preisen ergebenden Differenzen mit dem zuständigen Rat des Kreises ausgleichen.

(3) Private Handwerksbetriebe, die Grund- und Hilfsmaterial direkt vom Produktionsmittelhandel oder vom Hersteller zu neuen Preisen beziehen, können die sich im Falle der Weiterverrechnung zu alten Preisen ergebenden Differenzen mit ihrer örtlich zuständigen Einkaufs- und Liefergenossenschaft oder unmittelbar mit dem zuständigen Rat des Kreises — Abteilung Finanzen — ausgleichen.

(4) Die Betriebe nach Absätzen 1 bis 3 führen die Abrechnung der Preisausgleiche monatlich mit dem zuständigen Rat des Kreises — Abteilung Finanzen — durch, soweit durch den Leiter der Abteilung Finanzen nicht andere Fristen festgesetzt werden. Sie haben hierzu eine Abrechnung, getrennt nach Zu- und Abführungen, bis zum 15. des folgenden Monats an den zuständigen Rat des Kreises — Abteilung Finanzen — einzureichen.

(5) Die Betriebe erhalten den Preisausgleich innerhalb von 8 Tagen nach Eingang der Abrechnung vom Rat des Kreises — Abteilung Finanzen — überwiesen. Es ist zulässig, diese Beträge mit anderen finanziellen Verpflichtungen aufzurechnen.

(6) Ergibt sich nach Aufrechnung zwischen Mehr- und Minderaufwendungen für die Betriebe eine Verpflichtung zur Abführung von Differenzbeträgen, so sind diese Beträge bis zum 15. Werktag des folgenden Monats an den zuständigen Rat des Kreises — Abteilung Finanzen — abzuführen.

§ 5

Bewegliche Anlagegegenstände

(1) Die im § 1 aufgeführten Betriebe beziehen bewegliche Anlagegegenstände (z. B. Maschinen, Anlagen, Werkzeuge, Vorrichtungen, Modelle) zu Industriepreisen der 3. Etappe der Industriepreisreform (Stand 1. Januar 1967).

(2) Werden Werkzeuge, Vorrichtungen, Modelle u. ä. zur Herstellung von Erzeugnissen für die Bevölkerung oder für Betriebe der Landwirtschaft verwendet, so dürfen der Preiskalkulation — soweit Werkzeuge usw. gesondert kalkulierbar sind — nur die Preise nach dem Stand vom 31. Dezember 1966 bzw. die anteiligen Kosten zugrunde gelegt werden. Der sich hiernach ergebende Teil der Aufwendungen, der den Abnehmern nicht berechnet wird, kann in den Ausgleich nach § 9 einbezogen werden.

§ 6

Neubauleistungen und Baureparaturarbeiten

(1) Betriebe gemäß § 1, die Lieferungen und Leistungen für die Industrie und andere gewerbliche Abnehmer durchführen und diesen die neuen Preise berechnen, erhalten — entsprechend einer für die Bauwirtschaft getroffenen gesonderten Regelung — Neubauleistungen und Baureparaturleistungen, die sie in Anspruch nehmen, durch die bauausführenden Betriebe zu den 1967 geltenden Baupreisen berechnet. Der Rat des Kreises kann, entsprechend der für die Bauwirtschaft gesondert getroffenen Regelung, hiervon Ausnahmen zulassen.

(2) Soweit für einzelne Handwerksbetriebe dieser Zweige — die in der Hauptsache Erzeugnisse herstellen bzw. Leistungen ausführen, die zu den alten Preisen an die Bevölkerung sowie die Landwirtschaft geliefert werden — eine Regelung nach § 3 Abs. 3 getroffen worden ist, werden diesen Betrieben abweichend von Abs. 1 auch für die Inanspruchnahme von Neubauleistungen und Baureparaturleistungen die Preise nach dem Stand des Jahres 1966 berechnet.

§ 7

Transporttarife

(1) Sofern Betriebe gemäß § 1 auf Grund der für sie geltenden Preisbildungsbestimmungen berechtigt sind, Bezugskosten gegenüber ihren Abnehmern weiterzuberechnen, dürfen zur Beibehaltung der von der Bevölkerung und der Landwirtschaft bisher gezahlten Preise die Bezugskosten bei Lieferungen an diese Abnehmer nur in der 1966 anteilig kalkulierten Höhe berechnet werden. Sofern andere Abnehmer zu neuen Preisen beliefert werden, dürfen auch die Bezugskosten in der sich aus den neuen Transporttarifen ergebenden Höhe anteilig kalkuliert werden.

(2) Für Transportleistungen im Werkverkehr wird bei den im § 1 genannten Handwerksbetrieben die gemäß Preisanordnung Nr. 3030/3 vom 1. November 1966 — Änderung des Güter-Kraftverkehrs-Tarifs (GKT) — ab 1. Januar 1967 festgelegte Verbrauchsabgabe nicht erhoben.

§ 8

Bestandsumbewertung

Betriebe gemäß § 1, die Material zu neuen Preisen beziehen und — mit Ausnahme der im § 3 Abs. 3 genannten Fälle — für ihre Erzeugnisse und Leistungen die neuen Preise bzw. Materialpreise der 3. Etappe der Industriepreisreform weiterberechnen, nehmen — sofern sich aus den dazu ergangenen besonderen gesetzlichen Bestimmungen* für sie dazu die Verpflichtung

* Anordnung vom 11. Oktober über die Durchführung einer Generalinventur der Bestände an materiellen Umlaufmitteln und die Umbewertung dieser Bestände im Zusammenhang mit der Einführung neuer Industriepreise (GBl. II S. 745) und Anordnung Nr. 2 vom 7. Dezember 1966 (GBl. II S. 898)

ergibt —, per 1. Januar 1967 eine Umbewertung der Materialbestände auf die am 1. Januar 1967 geltenden Preise vor. Für den Ausgleich der entstehenden Umbewertungsdifferenzen hat der Rat des Kreises zur Vermeidung von Finanzierungsschwierigkeiten solche Termine mit den Betrieben zu vereinbaren, die die Umschlagszeit der Materialbestände berücksichtigen.

§ 9

Ausgleich von Gewinn- bzw. Einkommensveränderungen

(1) Handwerksbetriebe, die Material zu den neuen Preisen (Stand 1. Januar 1967) beziehen und es entsprechend den Bestimmungen dieser Anordnung zu den alten unveränderten Preisen (Stand 31. Dezember 1966) an ihre Abnehmer weiterberechnen, erhalten die ihnen dadurch entstehende Differenz zwischen den neuen und den alten Materialpreisen entsprechend der Festlegung im § 4 in voller Höhe erstattet. Durch den Bezug des Materials zu den neuen Preisen treten keine Auswirkungen auf die Gewinne der Produktionsgenossenschaften des Handwerks bzw. auf die Einkommen der privaten Handwerksbetriebe ein.

(2) Arbeitsgemeinschaften der Produktionsgenossenschaften bzw. Einkaufs- und Liefergenossenschaften des Handwerks, die Material zu den neuen Preisen beziehen und nach den Bestimmungen dieser Anordnung zu den alten unveränderten Preisen an die Abnehmer weiterberechnen, erhalten die ihnen dadurch entstehende Differenz zwischen den neuen und den alten Materialpreisen entsprechend der Festlegung im § 4 in voller Höhe erstattet. Durch den Bezug des Materials zu den neuen Preisen tritt keine Auswirkung auf den Gewinn dieser Betriebe ein.

(3) Handwerksbetriebe, die für ihre Erzeugnisse und Leistungen gegenüber Industrie und Gewerbe die neuen Preise der Industriepreisreform berechnen, erlösen mit diesen neuen Preisen ihrer Erzeugnisse auch die neuen Materialpreise. Durch den Bezug des Materials zu den neuen Preisen treten somit auch in diesen Fällen keine Auswirkungen auf die Gewinne bzw. die Einkommen dieser Betriebe ein.

(4) Andere Auswirkungen, die sich auf den Gewinn bzw. das Einkommen bei den Betrieben gemäß § 1 im Zusammenhang mit der 3. Etappe der Industriepreisreform ergeben (z. B. durch den Bezug von Werkzeugen, Modellen usw. zu neuen Preisen, durch Veränderung der Transporttarife; durch Wirksamwerden neuer Abgabepreise für im eigenen Betrieb hergestellte Erzeugnisse, durch Veränderung von Handelsspannen), werden ausgeglichen:

a) bei den Produktionsgenossenschaften des Handwerks, Arbeitsgemeinschaften der Produktionsgenossenschaften und Einkaufs- und Liefergenossenschaften des Handwerks

— durch Gewinnausgleich nach den Bestimmungen der Anordnung vom 14. November 1966 über die Durchführung vorübergehender finanzieller Maßnahmen bei nichtvolkseigenen Betrieben, für deren Erzeugnisse im Zusammenhang mit der Industriepreisreform neue Industriepreise wirksam werden (GBl. II S. 818),

— durch Steuerermäßigung gemäß Beschluß des Ministerrates vom 29. September 1966 über die Weiterentwicklung der Finanzwirtschaft im Zusammenhang mit der Einführung der 3. Etappe

der Industriepreisreform und zur Förderung der Rationalisierung bei Betrieben mit staatlicher Beteiligung, Produktionsgenossenschaften des Handwerks sowie privaten Industrie-, Bau-, Verkehrs- und Handelsbetrieben (GBl. II S. 711),

b) bei den privaten Handwerksbetrieben

- durch Gewinnausgleich bzw. Steuerermäßigung nach den Bestimmungen der Anordnung vom 15. Dezember 1966 über die Durchführung vorübergehender finanzieller Maßnahmen im Zusammenhang mit der Industriepreisreform bei privaten Handwerkern und Inhabern von Kleinindustriebetrieben.*

(5) Der Ausgleich von Gewinn- bzw. Einkommensveränderungen erfolgt durch den Rat des Kreises — Abteilung Finanzen —.

(6) Der Rat des Kreises — Abteilung Finanzen — kann auf Antrag der Betriebe gemäß § 1 die Zuführung beim Gewinnausgleich bzw. die Verrechnung der Steuerermäßigung mit steuerlichen Abschlagszahlungen monatlich bzw. vierteljährlich vornehmen.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1967 in Kraft
Berlin, den 15. Dezember 1966

**Der Minister
der Finanzen,**
I. V.: Kaminsky
Erster Stellvertreter
des Ministers

**Der Leiter
des Amtes für Preise**
Halbritter

Anlage

zu § 2 Abs. 2 vorstehender Anordnung

Verzeichnis der landwirtschaftlichen Betriebe im Sinne der vorstehenden Anordnung

Volkseigene Güter (VEG) einschließlich

VEG Saatzucht

VEG Tierzucht

VEG der Deutschen Akademie der Landwirtschaftswissenschaften zu Berlin (DAL)

volkseigene Gärtnereien

landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaften (LPG)

Typ I, II und III für die genossenschaftliche Produktion und für Kooperationsgemeinschaften einschließlich der zwischengenossenschaftlichen Bauorganisation und der Meliorationsgenossenschaften

individuelle Hauswirtschaften der Genossenschaftsmitglieder für die Durchführung der landwirtschaftlichen Produktion

gärtnerische Produktionsgenossenschaften (GPG) einschließlich GPG für Samen- und Pflanzenzucht

Produktionsgenossenschaften werktätiger Fischer einschließlich Zierfischproduktion

Gärtnereien mit staatlicher Beteiligung sowie private Gärtnereien einschließlich der Betriebe der Samen- und Pflanzenzucht

kirkeneigenbewirtschaftete Landwirtschaftsbetriebe

Bäuerliche Handelsgenossenschaften (BHG).



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1966

Berlin, den 20. Dezember 1966

Teil II Nr. 153

Tag	Inhalt	Seite
15. 12. 66	Anordnung über die Beibehaltung der gegenwärtig geltenden Preise des Handwerks für Lieferungen und Leistungen für die Bevölkerung nach Einführung der Industriepreise der 3. Etappe der Industriepreisreform. — Messerschmiede- und Instrumentenschleiferhandwerk —	1094
15. 12. 66	Anordnung über die Beibehaltung der gegenwärtig geltenden Preise des Handwerks für Lieferungen und Leistungen für die Bevölkerung nach Einführung der Industriepreise der 3. Etappe der Industriepreisreform. — Metallgießer-, Gießgießer-, Zinngießer- und Glockengießereihandwerk —	1096
15. 12. 66	Anordnung über die Beibehaltung der gegenwärtig geltenden Preise des Handwerks für Lieferungen und Leistungen für die Bevölkerung nach Einführung der Industriepreise der 3. Etappe der Industriepreisreform. — Bootsbauerhandwerk —	1098
15. 12. 66	Anordnung über die Beibehaltung der gegenwärtig geltenden Preise des Handwerks für Lieferungen und Leistungen für die Bevölkerung nach Einführung der Industriepreise der 3. Etappe der Industriepreisreform. — Kühlanlagenbauerhandwerk —	1100
15. 12. 66	Anordnung über die Beibehaltung der gegenwärtig geltenden Preise des Handwerks für Lieferungen und Leistungen für die Bevölkerung nach Einführung der Industriepreise der 3. Etappe der Industriepreisreform. — Kraftfahrzeug-Instandsetzungs-, Kraftfahrzeug-Elektriker-, Autosattler-, Autoglas-, Autolackierer-, Karosseriebauer- und Kraftfahrzeug-Klempner-Handwerk —	1103
15. 12. 66	Anordnung über die Sicherung der gegenwärtig geltenden Preise für Lieferungen und Leistungen für die Bevölkerung nach Einführung der Industriepreise der 3. Etappe der Industriepreisreform für den Bereich der Schädlingsbekämpfungsbetriebe	1105
15. 12. 66	Anordnung über die Sicherung der gegenwärtig geltenden Preise des Bestattungswesens gegenüber der Bevölkerung nach Einführung der Industriepreise der 3. Etappe der Industriepreisreform. — Bestattungswesen —	1106
15. 12. 66	Anordnung über die Beibehaltung der gegenwärtig geltenden Preise und Gebühren im Bereich des Gesundheits- und Sozialwesens nach Einführung der Industriepreise der 3. Etappe der Industriepreisreform. — Zahnärztliche Labors —	1106
15. 12. 66	Anordnung über die Beibehaltung der gegenwärtig geltenden Preise des Handwerks für Lieferungen und Leistungen für die Bevölkerung nach Einführung der Industriepreise der 3. Etappe der Industriepreisreform. — Volkseigene Dienstleistungsbetriebe und Einrichtungen der Örtlichen Versorgungswirtschaft —	1107
15. 12. 66	Anordnung über die Beibehaltung der gegenwärtig geltenden Preise für Lieferungen und Leistungen (Reparaturen und Dienstleistungen) für die Bevölkerung nach Einführung der Industriepreise der 3. Etappe der Industriepreisreform. — Industriebetriebe, Betriebe der Kleinindustrie, Handelsbetriebe, Betriebe der Landwirtschaft, nichtstaatliche Einrichtungen —	1108
15. 12. 66	Anordnung zur Regulierung von Preisausgleichen gegenüber dem Handwerk bei Einführung der Industriepreise der 3. Etappe der Industriepreisreform. — Preisausgleichsordnung — Handwerker —	1109
15. 12. 66	Anordnung über die Durchführung vorübergehender finanzieller Maßnahmen im Zusammenhang mit der Industriepreisreform bei privaten Handwerkern sowie Inhabern von Kleinindustriebetrieben	1112
15. 12. 66	Anordnung über die Beibehaltung der gegenwärtig geltenden Preise des Handwerks für Lieferungen und Leistungen für die Bevölkerung nach Einführung der Industriepreise der 3. Etappe der Industriepreisreform. — Bauhandwerk —	1116
15. 12. 66	Anordnung über die Beibehaltung der gegenwärtig geltenden Preise des Handwerks für Lieferungen und Leistungen für die Bevölkerung nach Einführung der Industriepreise der 3. Etappe der Industriepreisreform. — Schrift- und Reklamemalerarbeiten —	1117
15. 12. 66	Anordnung über die Beibehaltung der gegenwärtig geltenden Preise des Handwerks für Lieferungen und Leistungen für die Bevölkerung nach Einführung der Industriepreise der 3. Etappe der Industriepreisreform. — Glas- und Gebäudereinigungsarbeiten —	1119
15. 12. 66	Anordnung über die Beibehaltung der gegenwärtig geltenden Preise des Handwerks für Lieferungen und Leistungen für die Bevölkerung nach Einführung der Industriepreise der 3. Etappe der Industriepreisreform. — Schornsteinfegerhandwerk —	1120
14. 12. 66	Anordnung über die Neuregelung der Planung und Finanzierung der Exportläger innerhalb der Deutschen Demokratischen Republik	1122

**Anordnung
über die Beibehaltung
der gegenwärtig geltenden Preise des Handwerks
für Lieferungen und Leistungen für die Bevölkerung
nach Einführung der Industriepreise
der 3. Etappe der Industriepreisreform.**

— Messerschmiede- und Instrumentenschleifer-
handwerk —

Vom 15. Dezember 1966

Um zu sichern, daß

- die Einführung der neuen Industriepreise der 3. Etappe der Industriepreisreform am 1. Januar 1967 nicht mit Veränderungen der am 31. Dezember 1966 geltenden Preise des Handwerks für Lieferungen und Leistungen für die Bevölkerung verbunden wird,
- die Gewinne der Produktionsgenossenschaften des Handwerks entsprechend dem Beschluß des Ministerrates vom 29. September 1966* beibehalten und die Einkommen der privaten Handwerker durch die neuen Industriepreise nicht verändert werden,
- keine Einschränkung der Leistungen für die Bevölkerung eintritt,

wird angeordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Anordnung gilt für Produktionsgenossenschaften und private Betriebe des Messerschmiede- und Instrumentenschleiferhandwerks (im folgenden als Handwerksbetriebe bezeichnet). Sie gilt ferner für die Arbeitsgemeinschaften der Produktionsgenossenschaften und für die Einkaufs- und Liefergenossenschaften des Handwerks.

§ 2

Preise für Lieferungen und Leistungen

(1) Die Abgabepreise der im § 1 genannten Handwerksbetriebe für Lieferungen und Leistungen für die Bevölkerung und für alle übrigen Abnehmer bleiben auch nach Inkrafttreten der Preisanordnungen der 3. Etappe der Industriepreisreform unverändert nach dem Stand vom 31. Dezember 1966 bestehen.

(2) Für die Preisbildung und Preisberechnung bei Lieferungen und Leistungen nach Abs. 1 gelten weiterhin die am 31. Dezember 1966 geltenden Preisvorschriften.

§ 3

Grund- und Hilfsmaterial

(1) Die Handwerksbetriebe gemäß § 1 werden durch die Arbeitsgemeinschaften der Produktionsgenossenschaften und die Einkaufs- und Liefergenossenschaften des Handwerks mit Grund- und Hilfsmaterial zu den für sie nach dem Stand vom 31. Dezember 1966 unverändert geltenden Preisen beliefert.

* Beschluß vom 29. September 1966 über die Weiterentwicklung der Finanzwirtschaft im Zusammenhang mit der Einführung der 3. Etappe der Industriepreisreform und zur Förderung der Rationalisierung bei Betrieben mit staatlicher Beteiligung, Produktionsgenossenschaften des Handwerks sowie privaten Industrie-, Bau-, Verkehrs- und Handelsbetrieben (GBl. II S. 711)

(2) Beziehen private Handwerksbetriebe gemäß § 1 Grund- und Hilfsmaterial direkt von Herstellern oder von Betrieben des Produktionsmittelhandels, so erfolgt die Lieferung dieses Materials durch die Lieferbetriebe zu neuen Industriepreisen. Die aus dem Bezug zu neuen Industriepreisen entstehenden Preisdifferenzen bei den Handwerksbetrieben werden nach § 4 ausgeglichen.

(3) Beziehen Produktionsgenossenschaften gemäß § 1 Grund- und Hilfsmaterial direkt von Herstellern oder von Betrieben des Produktionsmittelhandels, so erfolgt die Lieferung dieses Materials durch die Lieferbetriebe zu neuen Industriepreisen. Die aus dem Bezug zu neuen Industriepreisen entstehenden Preisdifferenzen werden nach § 4 ausgeglichen.

(4) Die Handwerksbetriebe, Arbeitsgemeinschaften der Produktionsgenossenschaften und Einkaufs- und Liefergenossenschaften beziehen Messerklingen und Besteckoberteile bereits vom Herstellerbetrieb VEB Auer Besteck- und Silberwarenwerke bzw. vom Versorgungskontor für Maschinenbäuerzeugnisse Karl-Marx-Stadt zu Preisen nach dem Stand vom 31. Dezember 1966.

§ 4

Preisausgleich

(1) Preisdifferenzen, die bei den Einkaufs- und Liefergenossenschaften des Handwerks und den Arbeitsgemeinschaften der Produktionsgenossenschaften dadurch entstehen, daß sie Grund- und Hilfsmaterial zu neuen Preisen der Industriepreisreform beziehen und zu alten Preisen an die Handwerksbetriebe zu liefern haben, sowie Preisdifferenzen, die private Handwerksbetriebe für Direktbezüge über die Einkaufs- und Liefergenossenschaften verrechnen, werden durch den zuständigen Rat des Kreises — Abteilung Finanzen — ausgeglichen.

(2) Private Handwerksbetriebe, die Grund- und Hilfsmaterial direkt vom Produktionsmittelhandel oder vom Hersteller zu neuen Preisen beziehen, können die sich aus der Weiterverrechnung zu alten Preisen ergebenden Differenzen mit ihrer örtlich zuständigen Einkaufs- und Liefergenossenschaft oder unmittelbar mit dem zuständigen Rat des Kreises — Abteilung Finanzen — ausgleichen.

(3) Preisdifferenzen, die bei den Produktionsgenossenschaften des Handwerks aus dem Bezug von Grund- und Hilfsmaterial zu neuen Preisen der 3. Etappe der Industriepreisreform entstehen, werden durch den Rat des Kreises — Abteilung Finanzen — ausgeglichen.

(4) Die Betriebe nach Absätzen 1 bis 3 führen die Abrechnung der Preisausgleiche monatlich mit dem zuständigen Rat des Kreises — Abteilung Finanzen — durch, soweit durch den Leiter der Abteilung Finanzen nicht andere Fristen festgesetzt werden. Sie haben hierzu eine Abrechnung, getrennt nach Zu- und Abführungen, bis zum 15. des folgenden Monats an den zuständigen Rat des Kreises — Abteilung Finanzen — einzureichen.

(5) Die Betriebe erhalten den zustehenden Preisausgleich innerhalb von 8 Tagen nach Eingang der Abrechnung vom Rat des Kreises — Abteilung Finanzen — überwiesen. Es ist zulässig, diese Beträge mit anderen finanziellen Verpflichtungen aufzurechnen.

(6) Ergibt sich nach Aufrechnung zwischen Mehr- und Minderaufwendungen für die Betriebe eine Ver-

pflichtung zur Abführung von Differenzbeträgen, so sind diese Beträge bis zum 15. Werktag des folgenden Monats an den zuständigen Rat des Kreises – Abteilung Finanzen – abzuführen.

§ 5

Bewegliche Anlagegegenstände

(1) Die im § 1 aufgeführten Betriebe beziehen bewegliche Anlagegegenstände (z. B. Maschinen, Anlagen, Werkzeuge, Vorrichtungen, Modelle) zu Industriepreisen der 3. Etappe der Industriepreisreform (Stand 1. Januar 1967).

(2) Werden Werkzeuge, Vorrichtungen, Modelle u. ä. zur Herstellung von Erzeugnissen verwendet, so dürfen der Preiskalkulation – soweit Werkzeuge usw. gesondert kalkulierbar sind – nur die Preise nach dem Stand vom 31. Dezember 1966 bzw. die anteiligen Kosten zugrunde gelegt werden. Der sich hiernach ergebende Teil der Aufwendungen, der den Abnehmern nicht berechnet wird, kann in den Ausgleich nach § 8 einbezogen werden.

§ 6

Neubauleistungen und Baureparaturarbeiten

Betriebe gemäß § 1, die Neubauleistungen und Baureparaturleistungen in Anspruch nehmen, erhalten – entsprechend einer für die Bauwirtschaft getroffenen gesonderten Regelung – diese Leistungen durch die bauausführenden Betriebe zu den 1966 geltenden Baupreisen berechnet.

§ 7

Transporttarife

(1) Sofern Betriebe gemäß § 1 auf Grund der für sie geltenden Preisbildungsbestimmungen berechtigt sind, Bezugskosten gegenüber ihren Abnehmern weiterzuberechnen, dürfen zur Beibehaltung der von den Abnehmern bisher gezahlten Preise die Bezugskosten nur in der 1966 anteilig kalkulierten Höhe berechnet werden.

(2) Entstehen aus der Anwendung neuer Transporttarife Mehraufwendungen, werden diese nach § 8 ausgeglichen.

(3) Für Transportleistungen im Werkverkehr wird bei den im § 1 genannten Handwerksbetrieben die gemäß Preisordnung Nr. 3030/3 vom 1. November 1966 – Änderung des Güter-Kraftverkehrs-Tarifs (GKT) – ab 1. Januar 1967 festgelegte Verbrauchsabgabe nicht erhoben.

§ 8

Ausgleich von Gewinn- bzw. Einkommensveränderungen

(1) Handwerksbetriebe, die Material zu den neuen Preisen (Stand 1. Januar 1967) beziehen und es entsprechend den Bestimmungen dieser Anordnung zu den alten unveränderten Preisen (Stand 31. Dezember 1966) an ihre Abnehmer weiterberechnen, erhalten die ihnen dadurch entstehende Differenz zwischen den neuen und den alten Materialpreisen entsprechend der Festlegung im § 4 in voller Höhe erstattet. Durch den Bezug des Materials zu den neuen Preisen treten keine Auswirkungen auf die Gewinne der Produktionsgenossenschaften des Handwerks bzw. auf die Einkommen der privaten Handwerksbetriebe ein.

(2) Arbeitsgemeinschaften der Produktionsgenossenschaften bzw. Einkaufs- und Liefergenossenschaften des Handwerks, die Material zu den neuen Preisen beziehen und nach den Bestimmungen dieser Anordnung zu den alten unveränderten Preisen an die Abnehmer weiterberechnen, erhalten die ihnen dadurch entstehende Differenz zwischen den neuen und den alten Materialpreisen entsprechend der Festlegung im § 4 in voller Höhe erstattet. Durch den Bezug des Materials zu den neuen Preisen tritt keine Auswirkung auf den Gewinn dieser Betriebe ein.

(3) Handwerksbetriebe, die für ihre Erzeugnisse und Leistungen gegenüber Industrie und Gewerbe die neuen Preise der Industriepreisreform berechnen, erlösen mit diesen neuen Preisen ihrer Erzeugnisse auch die neuen Materialpreise. Durch den Bezug des Materials zu den neuen Preisen treten somit auch in diesen Fällen keine Auswirkungen auf die Gewinne bzw. die Einkommen dieser Betriebe ein.

(4) Andere Auswirkungen, die sich auf den Gewinn bzw. das Einkommen bei den Betrieben gemäß § 1 im Zusammenhang mit der 3. Etappe der Industriepreisreform ergeben (z. B. durch den Bezug von Werkzeugen, Modellen usw. zu neuen Preisen, durch Veränderung der Transporttarife, durch Wirksamwerden neuer Abgabepreise für im eigenen Betrieb hergestellte Erzeugnisse, durch Veränderung von Handelsspannen), werden ausgeglichen:

a) bei den Produktionsgenossenschaften des Handwerks, Arbeitsgemeinschaften der Produktionsgenossenschaften und Einkaufs- und Liefergenossenschaften des Handwerks

– durch Gewinnausgleich nach den Bestimmungen der Anordnung vom 14. November 1966 über die Durchführung vorübergehender finanzieller Maßnahmen bei nichtvolkseigenen Betrieben, für deren Erzeugnisse im Zusammenhang mit der Industriepreisreform neue Industriepreise wirksam werden (GBl. II S. 818),

– durch Steuerermäßigung gemäß Beschluß des Ministerrates vom 29. September 1966 über die Weiterentwicklung der Finanzwirtschaft im Zusammenhang mit der Einführung der 3. Etappe der Industriepreisreform und zur Förderung der Rationalisierung bei Betrieben mit staatlicher Beteiligung, Produktionsgenossenschaften des Handwerks sowie privaten Industrie-, Bau-, Verkehrs- und Handelsbetrieben (GBl. II S. 711),

b) bei den privaten Handwerksbetrieben

– durch Gewinnausgleich bzw. Steuerermäßigung nach den Bestimmungen der Anordnung vom 15. Dezember 1966 über die Durchführung vorübergehender finanzieller Maßnahmen im Zusammenhang mit der Industriepreisreform bei privaten Handwerkern sowie Inhabern von Kleinindustriebetrieben (GBl. II S. 1112).

(5) Der Ausgleich von Gewinn- bzw. Einkommensveränderungen erfolgt durch den Rat des Kreises – Abteilung Finanzen –.

(6) Der Rat des Kreises – Abteilung Finanzen – kann auf Antrag der Betriebe gemäß § 1 die Zuführung

beim Gewinnausgleich bzw. die Verrechnung der Steuerermäßigung mit steuerlichen Abschlagszahlungen monatlich bzw. vierteljährlich vornehmen.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1967 in Kraft.

Berlin, den 15. Dezember 1966

**Der Minister
der Finanzen**

I. V.: Kaminsky
Erster Stellvertreter
des Ministers

**Der Leiter
des Amtes
für Preise**

Halbritter

**Anordnung
über die Beibehaltung
der gegenwärtig geltenden Preise des Handwerks
für Lieferungen und Leistungen für die Bevölkerung
nach Einführung der Industriepreise
der 3. Etappe der Industriepreisreform.**

**— Metallgießer-, Gelbgießer-, Zinngießer- und
Glockengießerhandwerk —**

Vom 15. Dezember 1966

Um zu sichern, daß

- die Einführung der neuen Industriepreise der 3. Etappe der Industriepreisreform am 1. Januar 1967 nicht mit Veränderungen der am 31. Dezember 1966 geltenden Preise des Handwerks für Lieferungen und Leistungen für die Bevölkerung verbunden wird,
- die Gewinne der Produktionsgenossenschaften des Handwerks entsprechend dem Beschluß des Ministerrates vom 29. September 1966* beibehalten und die Einkommen der privaten Handwerker durch die neuen Industriepreise nicht verändert werden,
- keine Einschränkung der Lieferungen und Leistungen für die Bevölkerung eintritt,

wird angeordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Anordnung gilt für Produktionsgenossenschaften und private Betriebe des Metallgießer-, Gelbgießer-, Zinngießer- und Glockengießerhandwerks (im folgenden als Handwerksbetriebe bezeichnet). Sie gilt ferner für die Arbeitsgemeinschaften der Produktionsgenossenschaften und für die Einkaufs- und Liefergenossenschaften bei der Belieferung des Handwerks.

§ 2

Preise für Lieferungen und Leistungen

(1) Die Abgabepreise der im § 1 genannten Handwerksbetriebe für Lieferungen und Leistungen für die

* Beschluß vom 29. September 1966 über die Weiterentwicklung der Finanzwirtschaft im Zusammenhang mit der Einführung der 3. Etappe der Industriepreisreform und zur Förderung der Rationalisierung bei Betrieben mit staatlicher Beteiligung, Produktionsgenossenschaften des Handwerks sowie privaten Industrie-, Bau-, Verkehrs- und Handelsbetrieben (GBl. II S. 711)

Bevölkerung bleiben auch nach Inkrafttreten der Preisordnungen der 3. Etappe der Industriepreisreform unverändert nach dem Stand vom 31. Dezember 1966 bestehen.

(2) Die Abgabepreise für hergestellte Kunstgußerzeugnisse der in der Anlage angeführten Handwerksbetriebe bleiben auch nach Inkrafttreten der Preisordnungen der 3. Etappe der Industriepreisreform gegenüber der Bevölkerung und allen übrigen Abnehmern unverändert nach dem Stand vom 31. Dezember 1966 bestehen. Der Rat des Kreises kann die Anwendung dieser Bestimmung auch für andere Betriebe festlegen, sofern diese nachweislich Kunstgußerzeugnisse herstellen.

(3) Für die Preisbildung und Preisberechnung bei Lieferungen und Leistungen nach den Absätzen 1 und 2 gelten weiterhin die am 31. Dezember 1966 geltenden Preisvorschriften.

(4) Für Lieferungen von Erzeugnissen und Leistungen in den in Absätzen 1 und 2 nicht geregelten Fällen wenden die im § 1 genannten Handwerksbetriebe die Preisordnungen der Industriepreisreform an (Preise nach dem Stand vom 1. Januar 1967). Dies gilt nicht, soweit die Preisordnungen der Industriepreisreform die Handwerksbetriebe vom Geltungsbereich dieser Preisordnungen ausschließen.

(5) Handwerksbetriebe, die Lieferungen und Leistungen durchführen, die nicht unter Absätze 1 und 2 fallen, berechnen, soweit die Preisordnungen der Industriepreisreform das Handwerk aus ihrem Geltungsbereich ausschließen, ihre Abgabepreise wie folgt: Sie wenden für Lieferungen und Leistungen die am 31. Dezember 1966 geltenden Preisvorschriften an. Die Kosten des Fertigungsmaterials sind bei der Kalkulation nach diesen Preisvorschriften wie folgt zu berücksichtigen:

- a) wenn in den Preisvorschriften kein Zuschlagssatz für Materialgemeinkosten festgesetzt ist:
 - Die Preise des Fertigungsmaterials sind nach dem Stand vom 1. Januar 1967 (neue Preise der Industriepreisreform) zu kalkulieren.
- b) wenn in den Preisvorschriften ein Zuschlagssatz für Materialgemeinkosten festgesetzt ist:
 - Der Zuschlagssatz für Materialgemeinkosten darf nur auf die Preise des Fertigungsmaterials nach dem Stand vom 31. Dezember 1966 (alte Preise) kalkuliert werden.
 - Die Preisdifferenz zwischen den alten Preisen des Fertigungsmaterials und den neuen Preisen der Industriepreisreform für das Fertigungsmaterial ist bei der Berechnung des Abgabepreises im Anhangeverfahren hinzuzusetzen bzw., soweit die neuen Materialpreise niedriger als die alten sind, abzuziehen.

(6) Regelleistungspreise sind bei der Durchführung von Lieferungen und Leistungen für andere als die in Absätzen 1 und 2 genannten Abnehmer von den Handwerksbetrieben wie folgt anzuwenden:

- a) Regelleistungspreise **einschließlich** Material bleiben unverändert,
- b) bei Regelleistungspreisen **ausschließlich** Material gelten hinsichtlich der Kalkulation der Kosten des Fertigungsmaterials die im Abs. 5 Buchstaben a und b getroffenen Festlegungen.

§ 3

Fertigungs- und Hilfsmaterial

(1) Die Handwerksbetriebe gemäß § 1 — außer den in der Anlage genannten — beziehen Fertigungs- und Hilfsmaterial zu neuen Preisen nach dem Stand vom 1. Januar 1967. Soweit aus der Weiterberechnung des Materials für Lieferungen und Leistungen an die Bevölkerung zu Preisen nach dem Stand vom 31. Dezember 1966 Preisdifferenzen entstehen, werden sie nach § 4 ausgeglichen.

(2) Die in der Anlage genannten Handwerksbetriebe beziehen Fertigungs- und Hilfsmaterial zu Preisen nach dem Stand vom 1. Januar 1967. Die Differenz zwischen den Preisen des Fertigungs- und Hilfsmaterials nach dem Stand vom 1. Januar 1967, zu denen sie Material beziehen, und dem Stand vom 31. März 1964 (Stand vor Einführung der Industriepreisreform), zu denen diese Betriebe Material weiterberechnen, wird nach § 4 ausgeglichen.

§ 4

Preisausgleich

(1) Preisdifferenzen, die bei den Handwerksbetrieben gemäß § 1 — außer den in der Anlage genannten — aus dem Bezug von Fertigungs- und Hilfsmaterial zu neuen Preisen und der Weiterverrechnung zu alten Preisen entstehen, werden durch den Rat des Kreises — Abteilung Finanzen — ausgeglichen.

(2) Preisdifferenzen, die bei den Handwerksbetrieben nach § 3 Abs. 2 entstehen, werden durch den Rat des Kreises — Abteilung Finanzen — ausgeglichen.

(3) Die Handwerksbetriebe führen die Abrechnung der Preisausgleiche nach den Absätzen 1 und 2 monatlich mit dem zuständigen Rat des Kreises — Abteilung Finanzen — durch, soweit durch den Leiter der Abteilung Finanzen nicht andere Fristen festgesetzt werden. Sie haben hierzu eine Abrechnung, getrennt nach Zu- und Abführungen, bis zum 15. des folgenden Monats an den zuständigen Rat des Kreises — Abteilung Finanzen — einzureichen.

(4) Die Handwerksbetriebe erhalten den zustehenden Preisausgleich innerhalb von 8 Tagen nach Eingang der Abrechnung vom Rat des Kreises — Abteilung Finanzen — überwiesen. Es ist zulässig, diese Beträge mit anderen finanziellen Verpflichtungen aufzurechnen.

(5) Ergibt sich nach Aufrechnung zwischen Mehr- und Minderaufwendungen für die Handwerksbetriebe eine Verpflichtung zur Abführung von Differenzbeträgen, so sind diese Beträge bis zum 15. Werktag des folgenden Monats an den zuständigen Rat des Kreises — Abteilung Finanzen — abzuführen.

§ 5

Bewegliche Anlagegegenstände

(1) Die im § 1 aufgeführten Betriebe beziehen bewegliche Anlagegegenstände (z. B. Maschinen, Anlagen, Werkzeuge, Vorrichtungen, Modelle) zu Industriepreisen der 3. Etappe der Industriepreisreform (Stand 1. Januar 1967).

(2) Werden Werkzeuge, Vorrichtungen, Modelle u. ä. für Lieferungen und Leistungen für die Bevölkerung sowie für die Lieferung von Kunstgußerzeugnissen verwendet, so dürfen der Preiskalkulation — soweit Werkzeuge usw. gesondert kalkulierbar sind — nur die Preise nach dem Stand vom 31. Dezember 1966 bzw. die anteiligen Kosten zugrunde gelegt werden. Der sich hier-

nach ergebende Teil der Aufwendungen, der den Abnehmern nicht berechnet wird, kann in den Ausgleich nach § 8 einbezogen werden.

§ 6

Neubauleistungen und Baureparaturarbeiten

Betriebe gemäß § 1, die Neubauleistungen und Baureparaturarbeiten in Anspruch nehmen, erhalten diese Leistungen entsprechend einer für die Bauwirtschaft getroffenen besonderen Regelung durch die bauausführenden Betriebe zu Baupreisen nach dem Stand vom 1. Januar 1967 berechnet. Die in der Anlage aufgeführten Betriebe erhalten Neubauleistungen und Baureparaturarbeiten zu Preisen nach dem Stand vom 31. Dezember 1966 berechnet.

§ 7

Transporttarife

(1) Sofern Handwerksbetriebe gemäß § 1 auf Grund der für sie geltenden Preisbildungsbestimmungen berechtigt sind, Transportkosten gegenüber der Bevölkerung bzw. den Abnehmern von Kunstgußerzeugnissen weiterzuberechnen, dürfen zur Beibehaltung der von der Bevölkerung bzw. den Abnehmern von Kunstgußerzeugnissen bisher gezahlten Preise die Transportkosten nur in der nach dem Stand vom 31. Dezember 1966 zulässigen Höhe berechnet werden. Sofern Abnehmer zu neuen Preisen der Industriepreisreform beliefert werden, dürfen auch die Transportkosten in der sich aus den neuen Transporttarifen ergebenden Höhe kalkuliert werden.

(2) Entstehen aus der Anwendung neuer Transporttarife gemäß Abs. 1 Mehraufwendungen, werden diese Mehraufwendungen nach § 8 ausgeglichen.

(3) Für Transportleistungen im Werkverkehr wird bei den im § 1 genannten Handwerksbetrieben die gemäß Preisanordnung Nr. 3030/3 vom 1. November 1966 — Änderung des Güter-Kraftverkehrs-Tarifs (GKT) — ab 1. Januar 1967 festgelegte Verbrauchsabgabe nicht erhoben.

§ 8

Ausgleich**von Gewinn- bzw. Einkommensveränderungen**

(1) Handwerksbetriebe, die Material zu den neuen Preisen (Stand 1. Januar 1967) beziehen und es entsprechend den Bestimmungen dieser Anordnung zu den alten unveränderten Preisen (Stand 31. Dezember 1966) an ihre Abnehmer weiterberechnen, erhalten die ihnen dadurch entstehende Differenz zwischen den neuen und den alten Materialpreisen entsprechend der Festlegung im § 4 in voller Höhe erstattet. Durch den Bezug des Materials zu den neuen Preisen treten keine Auswirkungen auf die Gewinne der Produktionsgenossenschaften des Handwerks bzw. auf die Einkommen der privaten Handwerksbetriebe ein.

(2) Arbeitsgemeinschaften der Produktionsgenossenschaften bzw. Einkaufs- und Liefergenossenschaften des Handwerks, die Material zu den neuen Preisen beziehen und nach den Bestimmungen dieser Anordnung zu den alten unveränderten Preisen an die Abnehmer weiterberechnen, erhalten die ihnen dadurch entstehende Differenz zwischen den neuen und den alten Materialpreisen entsprechend der Festlegung im § 4 in voller Höhe erstattet. Durch den Bezug des Materials zu den neuen Preisen tritt keine Auswirkung auf den Gewinn dieser Betriebe ein.

(3) Handwerksbetriebe, die für ihre Erzeugnisse und Leistungen gegenüber Industrie und Gewerbe die neuen Preise der Industriepreisreform berechnen, erlösen mit diesen neuen Preisen ihrer Erzeugnisse auch die neuen Materialpreise. Durch den Bezug des Materials zu den neuen Preisen treten somit auch in diesen Fällen keine Auswirkungen auf die Gewinne bzw. die Einkommen dieser Betriebe ein.

(4) Andere Auswirkungen, die sich auf den Gewinn bzw. das Einkommen bei den Betrieben gemäß § 1 im Zusammenhang mit der 3. Etappe der Industriepreisreform ergeben (z. B. durch den Bezug von Werkzeugen, Modellen usw. zu neuen Preisen, durch Veränderung der Transporttarife, durch Wirksamwerden neuer Abgabepreise für im eigenen Betrieb hergestellte Erzeugnisse, durch Veränderung von Handelsspannen), werden ausgeglichen:

a) bei den Produktionsgenossenschaften des Handwerks, Arbeitsgemeinschaften der Produktionsgenossenschaften und Einkaufs- und Liefergenossenschaften des Handwerks

— durch Gewinnausgleich nach den Bestimmungen der Anordnung vom 14. November 1966 über die Durchführung vorübergehender finanzieller Maßnahmen bei nichtvolkseigenen Betrieben, für deren Erzeugnisse im Zusammenhang mit der Industriepreisreform neue Industriepreise wirksam werden (GBl. II S. 818),

— durch Steuerermäßigung gemäß Beschluß des Ministerrates vom 29. September 1966 über die Weiterentwicklung der Finanzwirtschaft im Zusammenhang mit der Einführung der 3. Etappe der Industriepreisreform und zur Förderung der Rationalisierung bei Betrieben mit staatlicher Beteiligung, Produktionsgenossenschaften des Handwerks sowie privaten Industrie-, Bau-, Verkehrs- und Handelsbetrieben (GBl. II S. 711),

b) bei den privaten Handwerksbetrieben

— durch den Gewinnausgleich bzw. Steuerermäßigung nach den Bestimmungen der Anordnung vom 15. Dezember 1966 über die Durchführung vorübergehender finanzieller Maßnahmen im Zusammenhang mit der Industriepreisreform bei privaten Handwerkern sowie Inhabern von Kleinindustriebetrieben (GBl. II S. 1112).

(5) Der Ausgleich von Gewinn- bzw. Einkommensveränderungen erfolgt durch den Rat des Kreises — Abteilung Finanzen —.

(6) Der Rat des Kreises — Abteilung Finanzen — kann auf Antrag der Betriebe gemäß § 1 die Zuführung beim Gewinnausgleich bzw. die Verrechnung der Steuerermäßigung mit steuerlichen Abschlagszahlungen monatlich bzw. vierteljährlich vornehmen.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1967 in Kraft.

Berlin, den 15. Dezember 1966

Der Minister
der Finanzen
I. V.: Kaminskij
Erster Stellvertreter
des Ministers

Der Leiter
des Amtes
für Preise
Halbritter

Anlage

zu vorstehender Anordnung

1. Almut Messer, Zinnkunst
7005 Leipzig, Zweinaundorfer Str. 29
2. Leipziger Bronzebildgießerei T. Noack,
Inh. Fritz Noack,
703 Leipzig, Hochstr. 36
3. Pirner & Franz, Erzgießerei
8028 Dresden, Mohornerstr. 12
4. Zinngießermeister Herbert Knöfel
8107 Liegau, Augustusbad
5. Seiler & Siebert, Bildgießerei
1254 Schöneiche, Am Schloß
6. Franz Schilling Söhne, Glockengießerei
532 Apolda
7. Erich Hampel, Kunstgewerbliche Zinngießerei
705 Leipzig, Täubchenweg 72-74

Anordnung

über die Beibehaltung
der gegenwärtig geltenden Preise des Handwerks
für Lieferungen und Leistungen für die Bevölkerung
nach Einführung der Industriepreise
der 3. Etappe der Industriepreisreform.

— Bootsbauerhandwerk —

Vom 15. Dezember 1966

Um zu sichern, daß

- die Einführung der neuen Industriepreise der 3. Etappe der Industriepreisreform am 1. Januar 1967 nicht mit Veränderungen der am 31. Dezember 1966 geltenden Preise des Handwerks für Lieferungen und Leistungen für die Bevölkerung verbunden wird,
- die Gewinne der Produktionsgenossenschaften des Handwerks entsprechend dem Beschluß des Ministerrates vom 29. September 1966* beibehalten und die Einkommen der privaten Handwerker durch die neuen Industriepreise nicht verändert werden,
- keine Einschränkung der Leistungen für die Bevölkerung eintritt,

wird angeordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Anordnung gilt für Produktionsgenossenschaften und private Betriebe des Bootsbauerhandwerks (im folgenden als Handwerksbetriebe bezeichnet).

§ 2

Preise für Lieferungen und Leistungen

(1) Die Abgabepreise der im § 1 genannten Handwerksbetriebe für Leistungen für die Bevölkerung bleiben auch nach Inkrafttreten der Preisordnungen der 3. Etappe der Industriepreisreform unverändert nach dem Stand vom 31. Dezember 1966 bestehen.

(2) Für die Preisbildung und Preisberechnung gilt weiterhin die Preisordnung Nr. 1264 vom 17. November 1958 — Anordnung über die Preisbildung im Boots-

* Beschluß vom 29. September 1966 über die Weiterentwicklung der Finanzwirtschaft im Zusammenhang mit der Einführung der 3. Etappe der Industriepreisreform und zur Förderung der Rationalisierung bei Betrieben mit staatlicher Beteiligung, Produktionsgenossenschaften des Handwerks sowie privaten Industrie-, Bau-, Verkehrs- und Handelsbetrieben (GBl. II S. 711)

bauer-Handwerk — (Sonderdruck Nr. P 746 des Gesetzblattes). Ausgenommen hiervon sind die Erzeugnisse gemäß Abs. 3.

(3) Für den Neubau von Booten der nachstehend aufgeführten Warennummern:

34 51 00 00	Segeljachten und -jollen
34 52 00 00	Motorboote
34 53 00 00	Ruderboote
34 54 00 00	Faltboote
34 57 00 00	Rettungsboote
34 59 00 00	Sonstige Boote

gelten spezielle Preisregelungen, die beim zuständigen Preisbildungsorgan zu erfragen sind. Die Einzelhandelsverkaufspreise dieser Erzeugnisse werden entsprechend den für die Beibehaltung der Einzelhandelsverkaufspreise geltenden Grundsätzen in Höhe der nach dem Stand vom 31. Dezember 1966 geltenden Preise für vergleichbare Konsumgüter festgesetzt.

(4) Für Leistungen für andere Abnehmer als die Bevölkerung wenden die im § 1 genannten Handwerksbetriebe die Preisanordnungen der Industriepreisreform an (Preise nach dem Stand vom 1. Januar 1967).

(5) Abs. 4 gilt nicht, soweit die Preisanordnungen der Industriepreisreform die Handwerksbetriebe vom Geltungsbereich dieser Preisanordnungen ausschließen. In diesen Fällen wenden die Handwerksbetriebe die Preisanordnung Nr. 1264 an. Abs. 3 gilt entsprechend.

(6) Regelleistungspreise sind bei der Durchführung von Leistungen für andere Abnehmer als die Bevölkerung wie folgt anzuwenden:

- Regelleistungspreise einschließlich Material bleiben unverändert,
- bei Regelleistungspreisen ausschließlich Material ist das Fertigungsmaterial zu Preisen nach dem Stand vom 1. Januar 1967 (neue Preise der Industriepreisreform) zu kalkulieren.

(7) Werden für Leistungen für die Bevölkerung Kalkulationspreise gemäß § 3 Abs. 1 der Preisanordnung Nr. 1264 gebildet, sind nachstehende Kalkulations-elemente in der angegebenen Weise zu bewerten:

- der Gesamtzuschlag auf die Fertigungslöhne in Höhe des am 31. Dezember 1966 geltenden Zuschlages,
- Materialkosten und Fremdleistungen sowie Transport- und Verpackungskosten für Fremdleistungen zu Preisen nach dem Stand vom 31. Dezember 1966,
- künstliche Trocknung des zu verarbeitenden Holzes durch einen fremden Betrieb zum Preis nach dem Stand vom 31. Dezember 1966,
- Projektierungs- und Konstruktionsarbeiten mit den am 31. Dezember 1966 geltenden Stundensätzen.

§ 3

Fertigungs- und Hilfsmaterial

(1) Die Handwerksbetriebe gemäß § 1 beziehen das Material (Fertigungs- und Hilfsmaterial) zu Preisen nach dem Stand vom 1. Januar 1967.

(2) Die Räte der Kreise können zur Vermeidung zusätzlicher Verwaltungsarbeit festlegen, daß bei solchen Handwerksbetrieben gemäß § 1, die ausschließlich oder überwiegend Leistungen für die Bevölkerung ausführen, die Differenz zwischen den Preisen des Fertigungsmaterials nach dem Stand vom 1. Januar 1967, zu denen sie beziehen, und den Preisen nach dem Stand vom

31. Dezember 1966, zu denen sie ihre Leistungen berechnen, sogleich beim Materialeingang ausgeglichen wird. Die Abrechnung der Preisausgleiche erfolgt gemäß § 4 Absätzen 2 bis 4.

§ 4

Preisausgleich

(1) Die Differenzen zwischen den gemäß § 2 Abs. 7 Buchstaben b bis d ermittelten und gegenüber der Bevölkerung zu berechnenden Preisen und den Preisen, die sich bei Bewertung der Kalkulationselemente nach § 2 Abs. 7 zu Preisen bzw. Sätzen nach dem Stand vom 1. Januar 1967 ergeben, werden durch den Rat des Kreises — Abteilung Finanzen — ausgeglichen.

(2) Die Handwerksbetriebe führen die Abrechnung der Preisausgleiche monatlich mit dem zuständigen Rat des Kreises — Abteilung Finanzen — durch, soweit durch den Leiter der Abteilung Finanzen nicht andere Fristen festgesetzt werden. Sie haben hierzu eine Abrechnung, getrennt nach Zu- und Abführungen, bis zum 15. des folgenden Monats an den zuständigen Rat des Kreises — Abteilung Finanzen — einzureichen.

(3) Die Handwerksbetriebe erhalten den zustehenden Preisausgleich innerhalb von 8 Tagen nach Eingang der Abrechnung vom Rat des Kreises — Abteilung Finanzen — überwiesen. Es ist zulässig, diese Beträge mit anderen finanziellen Verpflichtungen aufzurechnen.

(4) Ergibt sich nach Aufrechnung zwischen Mehr- und Minderaufwendungen für die Betriebe eine Verpflichtung zur Abführung von Differenzbeträgen, so sind diese Beträge bis zum 15. Werktag des folgenden Monats an den zuständigen Rat des Kreises — Abteilung Finanzen — abzuführen.

§ 5

Bewegliche Anlagegegenstände

Die im § 1 aufgeführten Handwerksbetriebe beziehen bewegliche Anlagegegenstände (z. B. Maschinen, Anlagen, Werkzeuge, Vorrichtungen, Modelle) zu Industriepreisen der 3. Etappe der Industriepreisreform (Stand 1. Januar 1967).

§ 6

Neubauleistungen und Baureparaturarbeiten

Betriebe gemäß § 1, die Neubauleistungen und Baureparaturleistungen in Anspruch nehmen, erhalten diese Leistungen durch die bauausführenden Betriebe wie folgt berechnet:

- zu Baupreisen nach dem Stand vom 1. Januar 1967, wenn sie das Material gemäß § 3 Abs. 1 zu Preisen nach dem Stand vom 1. Januar 1967 beziehen,
- entsprechend einer für die Bauwirtschaft getroffenen gesonderten Regelung zu Baupreisen nach dem Stand vom 31. Dezember 1966, soweit es sich um Handwerksbetriebe gemäß § 3 Abs. 2 handelt.

§ 7

Transporttarife

(1) Sofern Betriebe gemäß § 1 auf Grund der für sie geltenden Preisbildungsbestimmungen berechtigt sind, Bezugskosten gegenüber ihren Abnehmern weiterzuberechnen, dürfen zur Beibehaltung der von der Bevölkerung bisher gezahlten Preise die Bezugskosten nur in der 1966 anteilig kalkulierten Höhe berechnet werden.

Sofern Abnehmer zu neuen Preisen beliefert werden, dürfen auch die Bezugskosten in der sich aus den neuen Transporttarifen ergebenden Höhe anteilig kalkuliert werden.

(2) Entstehen aus der Anwendung neuer Transporttarife Mehraufwendungen, werden diese Mehraufwendungen nach § 8 ausgeglichen.

(3) Für Transportleistungen im Werkverkehr wird bei den im § 1 genannten Handwerksbetrieben die gemäß Preisordnung Nr. 3030/3 vom 1. November 1966 — Änderung des Güter-Kraftverkehrs-Tarifs (GKT) — ab 1. Januar 1967 festgelegte Verbrauchsabgabe nicht erhoben.

§ 8

Ausgleich von Gewinn- bzw. Einkommensveränderungen

(1) Handwerksbetriebe, die Material zu den neuen Preisen (Stand 1. Januar 1967) beziehen und es entsprechend den Bestimmungen dieser Anordnung zu den alten unveränderten Preisen (Stand 31. Dezember 1966) an ihre Abnehmer weiterberechnen, erhalten die ihnen dadurch entstehende Differenz zwischen den neuen und den alten Materialpreisen entsprechend der Festlegung im § 4 in voller Höhe erstattet. Durch den Bezug des Materials zu den neuen Preisen treten keine Auswirkungen auf die Gewinne der Produktionsgenossenschaften des Handwerks bzw. auf die Einkommen der privaten Handwerksbetriebe ein.

(2) Arbeitsgemeinschaften der Produktionsgenossenschaften bzw. Einkaufs- und Liefergenossenschaften des Handwerks, die Material zu den neuen Preisen beziehen und nach den Bestimmungen dieser Anordnung zu den alten unveränderten Preisen an die Abnehmer weiterberechnen, erhalten die ihnen dadurch entstehende Differenz zwischen den neuen und den alten Materialpreisen entsprechend der Festlegung im § 4 in voller Höhe erstattet. Durch den Bezug des Materials zu den neuen Preisen tritt keine Auswirkung auf den Gewinn dieser Betriebe ein.

(3) Handwerksbetriebe, die für ihre Erzeugnisse und Leistungen gegenüber Industrie und Gewerbe die neuen Preise der Industriepreisreform berechnen, erlösen mit diesen neuen Preisen ihrer Erzeugnisse auch die neuen Materialpreise. Durch den Bezug des Materials zu den neuen Preisen treten somit auch in diesen Fällen keine Auswirkungen auf die Gewinne bzw. die Einkommen dieser Betriebe ein.

(4) Andere Auswirkungen, die sich auf den Gewinn bzw. das Einkommen bei den Betrieben gemäß § 1 im Zusammenhang mit der 3. Etappe der Industriepreisreform ergeben (z. B. durch den Bezug von Werkzeugen, Modellen usw. zu neuen Preisen, durch Veränderung der Transporttarife, durch Wirksamwerden neuer Abgabepreise für im eigenen Betrieb hergestellte Erzeugnisse, durch Veränderung von Handelsspannen), werden ausgeglichen:

a) bei den Produktionsgenossenschaften des Handwerks, Arbeitsgemeinschaften der Produktionsgenossenschaften und Einkaufs- und Liefergenossenschaften des Handwerks

— durch Gewinnausgleich nach den Bestimmungen der Anordnung vom 14. November 1966 über die Durchführung vorübergehender finanzieller Maßnahmen bei nichtvolkseigenen Betrieben, für deren Erzeugnisse im Zusammenhang mit

der Industriepreisreform neue Industriepreise wirksam werden (GBl. II S. 810),

— durch Steuerermäßigung gemäß Beschluß des Ministerrates vom 29. September 1966 über die Weiterentwicklung der Finanzwirtschaft im Zusammenhang mit der Einführung der 3. Etappe der Industriepreisreform und zur Förderung der Rationalisierung bei Betrieben mit staatlicher Beteiligung, Produktionsgenossenschaften des Handwerks sowie privaten Industrie-, Bau-, Verkehrs- und Handelsbetrieben (GBl. II S. 711),

b) bei den privaten Handwerksbetrieben

— durch den Gewinnausgleich bzw. Steuerermäßigung nach den Bestimmungen der Anordnung vom 15. Dezember 1966 über die Durchführung vorübergehender finanzieller Maßnahmen im Zusammenhang mit der Industriepreisreform bei privaten Handwerkern und Inhabern von Kleinindustriebetrieben (GBl. II S. 1112).

(5) Der Ausgleich von Gewinn- bzw. Einkommensveränderungen erfolgt durch den Rat des Kreises — Abteilung Finanzen —.

(6) Der Rat des Kreises — Abteilung Finanzen — kann auf Antrag der Betriebe gemäß § 1 die Zuführung beim Gewinnausgleich bzw. die Verrechnung der Steuerermäßigung mit steuerlichen Abschlagszahlungen monatlich bzw. vierteljährlich vornehmen.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1967 in Kraft.

Berlin, den 15. Dezember 1966

Der Minister
der Finanzen
I. V.: Kaminsky
Erster Stellvertreter
des Ministers

Der Leiter
des Amtes
für Preise
Halbritter

Anordnung

über die Beibehaltung
der gegenwärtig geltenden Preise des Handwerks
für Lieferungen und Leistungen für die Bevölkerung
nach Einführung der Industriepreise
der 3. Etappe der Industriepreisreform.

— Kühlanlagenbauerhandwerk —

Vom 15. Dezember 1966

Um zu sichern, daß

- die Einführung der neuen Industriepreise der 3. Etappe der Industriepreisreform am 1. Januar 1967 nicht mit Veränderungen der am 31. Dezember 1966 geltenden Preise des Handwerks für Lieferungen und Leistungen für die Bevölkerung verbunden wird,
- die Gewinne der Produktionsgenossenschaften des Handwerks entsprechend dem Beschluß des Ministerrates vom 29. September 1966* beibehalten und die Einkommen der privaten Handwerker durch die neuen Industriepreise nicht verändert werden,

* Beschluß vom 29. September 1966 über die Weiterentwicklung der Finanzwirtschaft im Zusammenhang mit der Einführung der 3. Etappe der Industriepreisreform und zur Förderung der Rationalisierung bei Betrieben mit staatlicher Beteiligung, Produktionsgenossenschaften des Handwerks sowie privaten Industrie-, Bau-, Verkehrs- und Handelsbetrieben (GBl. II S. 711)

— keine Einschränkung der Leistungen für die Bevölkerung eintritt,
wird angeordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Anordnung gilt für die Produktionsgenossenschaften und privaten Handwerksbetriebe des Kühlanlagenbauerhandwerks (im folgenden als Handwerksbetriebe bezeichnet). Sie gilt ferner für die Arbeitsgemeinschaften der Produktionsgenossenschaften und für die Einkaufs- und Liefergenossenschaften des Handwerks.

§ 2

Preise für Lieferungen und Leistungen

(1) Die Abgabepreise der im § 1 genannten Handwerksbetriebe für Lieferungen und Leistungen für die Bevölkerung bleiben auch nach Inkrafttreten der Preisanordnungen der 3. Etappe der Industriepreisreform unverändert nach dem Stand vom 31. Dezember 1966 bestehen.

(2) Für die Preisbildung und Preisberechnung bei Lieferungen und Leistungen nach Abs. 1 gelten weiterhin die am 31. Dezember 1966 geltenden Preisvorschriften.

(3) Für Lieferungen von Erzeugnissen und Leistungen für andere Abnehmer als die Bevölkerung wenden die im § 1 genannten Handwerksbetriebe die Preisanordnungen der Industriepreisreform an (Preise nach dem Stand vom 1. Januar 1967).

(4) Abs. 3 gilt nicht, soweit die Preisanordnungen der Industriepreisreform die Handwerksbetriebe vom Geltungsbereich dieser Preisanordnungen ausschließen. Soweit für Lieferungen von Erzeugnissen und Leistungen für andere Abnehmer als die Bevölkerung die Preisanordnungen der Industriepreisreform keine Anwendung finden, sind die Abgabepreise der Handwerksbetriebe wie folgt zu berechnen: Die Handwerksbetriebe wenden in diesen Fällen bei Lieferungen und Leistungen (an andere Abnehmer als die Bevölkerung) die am 31. Dezember 1966 geltenden Preisvorschriften an. Die Kosten des Fertigungsmaterials sind bei der Kalkulation nach diesen Preisvorschriften wie folgt zu berücksichtigen:

- a) wenn in den Preisvorschriften kein Zuschlagssatz für Materialgemeinkosten festgesetzt ist:
 - Die Preise des Fertigungsmaterials sind nach dem Stand vom 1. Januar 1967 (neue Preise der Industriepreisreform) zu kalkulieren.
- b) wenn in den Preisvorschriften ein Zuschlagssatz für Materialgemeinkosten festgesetzt ist:
 - Der Zuschlagssatz für Materialgemeinkosten darf nur auf die Preise des Fertigungsmaterials nach dem Stand vom 31. Dezember 1966 (alte Preise) kalkuliert werden.
 - Die Preisdifferenz zwischen den alten Preisen des Fertigungsmaterials und den neuen Preisen der Industriepreisreform für das Fertigungsmaterial ist bei der Berechnung des Abgabepreises im Anhangeverfahren hinzuzusetzen bzw., soweit die neuen Materialpreise niedriger als die alten sind, abzuziehen.

(5) Regelleistungspreise sind bei der Durchführung von Lieferungen und Leistungen an andere Abnehmer als die Bevölkerung wie folgt anzuwenden:

- a) Regelleistungspreise einschließlich Material bleiben unverändert,
- b) bei Regelleistungspreisen ausschließlich Material gelten hinsichtlich der Kalkulation der Kosten des Fertigungsmaterials die im Abs. 4 Buchstaben a und b getroffenen Festlegungen.

§ 3

Fertigungs- und Hilfsmaterial

Die Handwerksbetriebe gemäß § 1 beziehen das Material (Fertigungs- und Hilfsmaterial) zu folgenden Preisen:

- a) typengebundene Einzel- und Ersatzteile für Haushaltskühlmöbel zu den für sie nach dem Stand vom 31. Dezember 1966 unverändert geltenden Preisen. Der Ausgleich zwischen den Industriepreisen der 3. Etappe der Industriepreisreform und den für die Belieferung des Handwerks geltenden Preisen nach dem Stand vom 31. Dezember 1966 (Stand vor Einführung der Industriepreise der 3. Etappe der Industriepreisreform) wird für die typengebundenen Einzel- und Ersatzteile für Haushaltskühlmöbel nach besonderen Bestimmungen bereits bei den Herstellerbetrieben herbeigeführt,
- b) typengebundene Einzel- und Ersatzteile für Industrie- und Gewerbekühlmöbel, gewerbliche Spezialkühlmöbel, Wechseltemperaturanlagen, Eisbereiter, Kältesätze, Bauteile für Kühlanlagen und Kältemittelverdichter zu neuen Preisen der 3. Etappe der Industriepreisreform nach dem Stand vom 1. Januar 1967,
- c) nicht unter Buchstaben a und b genanntes Material zu neuen Preisen der 3. Etappe der Industriepreisreform nach dem Stand vom 1. Januar 1967. Soweit dieses Material für Lieferungen und Leistungen für die Bevölkerung verwandt wird, sind die Materialpreise unverändert nach dem Stand vom 31. Dezember 1966 (alte Preise) zu kalkulieren. Preisdifferenzen, die aus dem Bezug zu den neuen Preisen der Industriepreisreform und der Weiterberechnung zu den Preisen nach dem Stand vom 31. Dezember 1966 entstehen, werden nach § 4 ausgeglichen.

§ 4

Preisausgleich

(1) Produktionsgenossenschaften des Handwerks und private Handwerksbetriebe, die Grund- und Hilfsmaterial direkt vom Produktionsmittelhandel oder vom Hersteller zu neuen Preisen beziehen, können die sich aus der Weiterverrechnung zu alten Preisen ergebenden Differenzen mit dem zuständigen Rat des Kreises — Abteilung Finanzen — ausgleichen.

(2) Die Handwerksbetriebe nach Abs. 1 führen die Abrechnung der Preisausgleiche monatlich mit dem zuständigen Rat des Kreises — Abteilung Finanzen — durch, soweit durch den Leiter der Abteilung Finanzen nicht andere Fristen festgesetzt werden. Sie haben hierzu eine Abrechnung, getrennt nach Zu- und Abführungen, bis zum 15. des folgenden Monats an den zuständigen Rat des Kreises — Abteilung Finanzen — einzureichen.

(3) Die Handwerksbetriebe erhalten den Preisausgleich innerhalb von 8 Tagen nach Eingang der Abrechnung vom Rat des Kreises — Abteilung Finanzen — überwiesen. Es ist zulässig, diese Beträge mit anderen finanziellen Verpflichtungen aufzurechnen.

(4) Ergibt sich nach Aufrechnung zwischen Mehr- und Minderaufwendungen für die Handwerksbetriebe eine Verpflichtung zur Abführung von Differenzbeträgen, so sind diese Beträge bis zum 15. Werktag des folgenden Monats an den zuständigen Rat des Kreises — Abteilung Finanzen — abzuführen.

§ 5

Bewegliche Anlagegegenstände

(1) Die im § 1 aufgeführten Betriebe beziehen bewegliche Anlagegegenstände (z. B. Maschinen, Anlagen, Werkzeuge, Vorrichtungen, Modelle) zu Industriepreisen der 3. Etappe der Industriepreisreform (Stand 1. Januar 1967).

(2) Werden Werkzeuge, Vorrichtungen, Modelle u. ä. zur Herstellung von Erzeugnissen für die Bevölkerung verwendet, so dürfen der Preiskalkulation — soweit Werkzeuge usw. gesondert kalkulierbar sind — nur die Preise nach dem Stand vom 31. Dezember 1966 bzw. die anteiligen Kosten zugrunde gelegt werden. Der sich hiernach ergebende Teil der Aufwendungen, der den Abnehmern nicht berechnet wird, kann in den Ausgleich nach § 8 einbezogen werden.

§ 6

Neubauleistungen und Baureparaturarbeiten

Betriebe gemäß § 1, die Neubauleistungen und Baureparaturleistungen in Anspruch nehmen, erhalten diese Leistungen durch die bauausführenden Betriebe zu Baupreisen nach dem Stand vom 1. Januar 1967.

§ 7

Transporttarife

(1) Sofern Betriebe gemäß § 1 auf Grund der für sie geltenden Preisbildungsbestimmungen berechtigt sind, Bezugskosten gegenüber ihren Abnehmern weiterzuberechnen, dürfen zur Beibehaltung der von der Bevölkerung bisher gezahlten Preise die Bezugskosten nur in der 1966 anteilig kalkulierten Höhe berechnet werden. Sofern Abnehmer zu neuen Preisen beliefert werden, dürfen auch die Bezugskosten in der sich aus den neuen Transporttarifen ergebenden Höhe anteilig kalkuliert werden.

(2) Entstehen aus der Anwendung neuer Transporttarife Mehraufwendungen, werden diese Mehraufwendungen nach § 8 ausgeglichen.

(3) Für Transportleistungen im Werkverkehr wird bei den im § 1 genannten Handwerksbetrieben die gemäß Preisanordnung Nr. 3030/3 vom 1. November 1966 — Änderung des Güter-Kraftverkehrs-Tarifs (GKT) — ab 1. Januar 1967 festgelegte Verbrauchsabgabe nicht erhoben.

§ 8

Ausgleich von Gewinn- bzw. Einkommensveränderungen

(1) Handwerksbetriebe, die Material zu den neuen Preisen (Stand 1. Januar 1967) beziehen und es entsprechend den Bestimmungen dieser Anordnung zu den alten unveränderten Preisen (Stand 31. Dezember 1966)

an ihre Abnehmer weiterberechnen, erhalten die ihnen dadurch entstehende Differenz zwischen den neuen und den alten Materialpreisen entsprechend der Festlegung im § 4 in voller Höhe erstattet. Durch den Bezug des Materials zu den neuen Preisen treten keine Auswirkungen auf die Gewinne der Produktionsgenossenschaften des Handwerks bzw. auf die Einkommen der privaten Handwerksbetriebe ein.

(2) Arbeitsgemeinschaften der Produktionsgenossenschaften bzw. Einkaufs- und Liefergenossenschaften des Handwerks, die Material zu den neuen Preisen beziehen und nach den Bestimmungen dieser Anordnung zu den alten unveränderten Preisen an die Abnehmer weiterberechnen, erhalten die ihnen dadurch entstehende Differenz zwischen den neuen und den alten Materialpreisen entsprechend der Festlegung im § 4 in voller Höhe erstattet. Durch den Bezug des Materials zu den neuen Preisen tritt keine Auswirkung auf den Gewinn dieser Betriebe ein.

(3) Handwerksbetriebe, die für ihre Erzeugnisse und Leistungen gegenüber Industrie und Gewerbe die neuen Preise der Industriepreisreform berechnen, erlösen mit diesen neuen Preisen ihrer Erzeugnisse auch die neuen Materialpreise. Durch den Bezug des Materials zu den neuen Preisen treten somit auch in diesen Fällen keine Auswirkungen auf die Gewinne bzw. die Einkommen dieser Betriebe ein.

(4) Andere Auswirkungen, die sich auf den Gewinn bzw. das Einkommen bei den Betrieben gemäß § 1 im Zusammenhang mit der 3. Etappe der Industriepreisreform ergeben (z. B. durch den Bezug von Werkzeugen, Modellen usw. zu neuen Preisen, durch Veränderung der Transporttarife, durch Wirksamwerden neuer Abgabepreise für im eigenen Betrieb hergestellte Erzeugnisse, durch Veränderung von Handelsspannen), werden ausgeglichen:

a) bei den Produktionsgenossenschaften des Handwerks, Arbeitsgemeinschaften der Produktionsgenossenschaften und Einkaufs- und Liefergenossenschaften des Handwerks

— durch Gewinnausgleich nach den Bestimmungen der Anordnung vom 14. November 1966 über die Durchführung vorübergehender finanzieller Maßnahmen bei nichtvolkseigenen Betrieben, für deren Erzeugnisse im Zusammenhang mit der Industriepreisreform neue Industriepreise wirksam werden (GBl. II S. 818),

— durch Steuerermäßigung gemäß Beschluß des Ministerrates vom 29. September 1966 über die Weiterentwicklung der Finanzwirtschaft im Zusammenhang mit der Einführung der 3. Etappe der Industriepreisreform und zur Förderung der Rationalisierung bei Betrieben mit staatlicher Beteiligung, Produktionsgenossenschaften des Handwerks sowie privaten Industrie-, Bau-, Verkehrs- und Handelsbetrieben (GBl. II S. 711),

b) bei den privaten Handwerksbetrieben

— durch Gewinnausgleich bzw. Steuerermäßigung nach den Bestimmungen der Anordnung vom 15. Dezember 1966 über die Durchführung vorübergehender finanzieller Maßnahmen im Zusammenhang mit der Industriepreisreform bei privaten Handwerkern sowie Inhabern von Kleinindustriebetrieben (GBl. II S. 1112).

(5) Der Ausgleich von Gewinn- bzw. Einkommensveränderungen erfolgt durch den Rat des Kreises — Abteilung Finanzen —.

(6) Der Rat des Kreises — Abteilung Finanzen — kann auf Antrag der Betriebe gemäß § 1 die Zuführung beim Gewinnausgleich bzw. die Verrechnung der Steuerermäßigung mit steuerlichen Abschlagszahlungen monatlich bzw. vierteljährlich vornehmen.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1967 in Kraft.

Berlin, den 15. Dezember 1966

**Der Minister
der Finanzen**

I. V.: Kaminsky
Erster Stellvertreter
des Ministers

**Der Leiter
des Amtes
für Preise**

Halbritter

**Anordnung
über die Beibehaltung**

der gegenwärtig geltenden Preise des Handwerks für Lieferungen und Leistungen für die Bevölkerung nach Einführung der Industriepreise der 3. Etappe der Industriepreisreform.

— Kraftfahrzeug-Instandsetzungs-, Kraftfahrzeug-Elektriker-, Autosattler-, Autoglasler-, Autolackierer-, Karosseriebauer- und Kraftfahrzeug-Klempner-Handwerk —

Vom 15. Dezember 1966

Um zu sichern, daß

- die Einführung der neuen Industriepreise der 3. Etappe der Industriepreisreform am 1. Januar 1967 nicht mit Veränderungen der am 31. Dezember 1966 geltenden Preise des Handwerks bei Leistungen für die Bevölkerung verbunden wird,
 - die Gewinne der Produktionsgenossenschaften des Handwerks entsprechend dem Beschluß des Minister Rates vom 29. September 1966* beibehalten und die Einkommen der privaten Handwerker durch die neuen Industriepreise nicht verändert werden,
 - keine Einschränkung der Leistungen für die Bevölkerung eintritt,
- wird angeordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Anordnung gilt für die Produktionsgenossenschaften des Handwerks sowie die privaten Handwerksbetriebe des Kraftfahrzeug-Instandsetzungs-, Kraftfahrzeug-Elektriker-, Autosattler-, Autoglasler-, Autolackierer-, Karosseriebauer- und Kraftfahrzeug-Klempner-Handwerks (im folgenden als Handwerksbetriebe bezeichnet). Diese Anordnung gilt ferner für die Arbeitsgemeinschaften der Produktionsgenossenschaften und für die Einkaufs- und Liefergenossenschaften des Handwerks.

§ 2

Preise für Lieferungen und Leistungen

(1) Die Handwerksbetriebe gemäß § 1 haben bei Instandhaltungsleistungen an Personenkraftwagen, Kraft rädern und Mopeds gegenüber allen Abnehmern der Leistungen die Preise nach dem Stand vom 31. De-

* Beschluß vom 29. September 1966 über die Weiterentwicklung der Finanzwirtschaft im Zusammenhang mit der Einführung der 3. Etappe der Industriepreisreform und zur Förderung der Rationalisierung bei Betrieben mit staatlicher Beteiligung. Produktionsgenossenschaften des Handwerks sowie privaten Industrie-, Bau-, Verkehrs- und Handelsbetrieben (GBl. II S. 711)

zember 1966 (Preise vor Einführung der Preisanordnungen der 3. Etappe der Industriepreisreform) zu berechnen.

(2) Für Instandhaltungsleistungen an Lastkraftwagen und Zugmaschinen, Kraftomnibussen sowie deren Anhänger — außer bei Leistungen an den im Abs. 3 genannten Kraftfahrzeugen — sind die Preisanordnungen der Industriepreisreform (Preise nach dem Stand vom 1. Januar 1967) anzuwenden. Das gleiche gilt für die Zylinder- und Kurbelwellenbearbeitung und für elektromagnetische Durchflutungen. Hierdurch tritt keine Veränderung der Preise für Leistungen für die Bevölkerung ein.

(3) Für Instandhaltungsleistungen an Ackerschleppern (Traktoren) sind weiterhin die Preise nach dem Stand vom 31. Dezember 1966 zu berechnen.

(4) Die Regelleistungspreise für den Kraftfahrzeug-Wasch- und Pilegedienst, Batteriedienst, Abschleppdienst und Kraftfahrzeug-Hilfsdienst bleiben unverändert.

(5) Hinsichtlich der Kalkulation des Materials gilt folgendes:

- a) Ersatzteile sind mit den ab 1. Januar 1967 geltenden Preisen zu kalkulieren. Die Preise für Personenkraftwagen-, Kraftrad- und Moped-Ersatzteile entsprechen dabei dem Stand vom 31. Dezember 1966 und bleiben somit unverändert.
- b) Grundmaterial ist zu den am 31. Dezember 1966 geltenden Preisen zu kalkulieren. Zur Beibehaltung der von den Abnehmern bisher gezahlten Preise dürfen auch die Bezugskosten für Grundmaterial nur in der 1966 anteilig kalkulierten Höhe berechnet werden.

§ 3

Grund- und Hilfsmaterial

(1) Die Handwerksbetriebe gemäß § 1 werden durch die Arbeitsgemeinschaften der Produktionsgenossenschaften und die Einkaufs- und Liefergenossenschaften des Handwerks mit Grund- und Hilfsmaterial zu den für sie nach dem Stand vom 31. Dezember 1966 unverändert geltenden Preisen beliefert.

(2) Beziehen Produktionsgenossenschaften gemäß § 1 Grund- und Hilfsmaterial direkt von Herstellern oder von Betrieben des Produktionsmittelhandels, so erfolgt die Lieferung dieses Materials durch die Lieferbetriebe zu neuen Industriepreisen. Die aus dem Bezug zu neuen Industriepreisen entstehenden Preisdifferenzen werden nach § 4 ausgeglichen.

(3) Beziehen private Handwerksbetriebe gemäß § 1 Grund- und Hilfsmaterial direkt von Herstellern oder von Betrieben des Produktionsmittelhandels, so erfolgt die Lieferung dieses Materials durch die Lieferbetriebe zu neuen Industriepreisen. Die aus dem Bezug zu neuen Industriepreisen entstehenden Preisdifferenzen bei den Handwerksbetrieben werden nach § 4 ausgeglichen.

(4) Für den Bezug von

Leder und Kunstleder
textilem Material und
Reißverschlüssen

gelten die Bestimmungen des § 3 der Anordnung vom 15. Dezember 1966 über die Beibehaltung der gegenwärtig geltenden Preise des Handwerks für Lieferungen und Leistungen für die Bevölkerung nach Einführung der Industriepreise der 3. Etappe der Industriepreisreform — Sattler- und Feinfäschnerhandwerk, Plänen- und Segelmacherhandwerk, Autosattlerhandwerk (GBl. II S. 1049).

§ 4

Preisausgleich

(1) Preisdifferenzen, die bei den Einkaufs- und Liefergenossenschaften des Handwerks und den Arbeitsgemeinschaften der Produktionsgenossenschaften dadurch entstehen, daß sie Grund- und Hilfsmaterial zu neuen Preisen der Industriepreisreform beziehen und zu alten Preisen an die Handwerksbetriebe zu liefern haben, sowie Preisdifferenzen, die private Handwerksbetriebe für Direktbezüge über die Einkaufs- und Liefergenossenschaften verrechnen, werden durch den zuständigen Rat des Kreises — Abteilung Finanzen — ausgeglichen.

(2) Private Handwerksbetriebe, die Grund- und Hilfsmaterial direkt vom Produktionsmittelhandel oder vom Hersteller zu neuen Preisen beziehen, können die sich aus der Weiterverrechnung zu alten Preisen ergebenden Differenzen mit ihrer örtlich zuständigen Einkaufs- und Liefergenossenschaft oder unmittelbar mit dem zuständigen Rat des Kreises — Abteilung Finanzen — ausgleichen.

(3) Preisdifferenzen, die bei den Produktionsgenossenschaften des Handwerks aus dem Bezug von Grund- und Hilfsmaterial zu neuen Preisen der 3. Etappe der Industriepreisreform entstehen, werden durch den Rat des Kreises — Abteilung Finanzen — ausgeglichen.

(4) Die Betriebe nach Absätzen 1 bis 3 führen die Abrechnung der Preisausgleiche monatlich mit dem zuständigen Rat des Kreises — Abteilung Finanzen — durch, soweit durch den Leiter der Abteilung Finanzen nicht andere Fristen festgesetzt werden. Sie haben hierzu eine Abrechnung, getrennt nach Zu- und Abführungen, bis zum 15. des folgenden Monats an den zuständigen Rat des Kreises — Abteilung Finanzen — einzureichen.

(5) Die Betriebe erhalten den Preisausgleich innerhalb von 8 Tagen nach Eingang der Abrechnung vom Rat des Kreises — Abteilung Finanzen — überwiesen. Es ist zulässig, diese Beträge mit anderen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Rat des Kreises — Abteilung Finanzen — aufzurechnen.

(6) Ergibt sich nach Aufrechnung zwischen Mehr- und Minderaufwendungen für die Betriebe eine Verpflichtung zur Abführung von Differenzbeträgen, so sind diese Beträge bis zum 15. Werktag des folgenden Monats an den zuständigen Rat des Kreises — Abteilung Finanzen — abzuführen.

§ 5

Bewegliche Anlagegegenstände

Die im § 1 aufgeführten Betriebe beziehen bewegliche Anlagegegenstände, z. B. Maschinen, Anlagen, Werkzeuge, Vorrichtungen, Modelle, zu Industriepreisen der 3. Etappe der Industriepreisreform (Stand 1. Januar 1967).

§ 6

Neubauleistungen und Baureparaturarbeiten

Betriebe gemäß § 1, die Neubauleistungen und Baureparaturarbeiten in Anspruch nehmen, erhalten — entsprechend einer für die Bauwirtschaft gesondert getroffenen Regelung — diese Leistungen durch die bauausführenden Betriebe zu den 1966 geltenden Baupreisen berechnet.

§ 7

Transporttarife

(1) Handwerksbetriebe, Arbeitsgemeinschaften der Produktionsgenossenschaften und Einkaufs- und Lie-

fergenossenschaften des Handwerks, die beim Bezug von Ersatzteilen und anderem Material unmittelbar Frachtzahler gegenüber den Transportbetrieben (Betriebe und Einrichtungen des Verkehrswesens sowie die von diesen beauftragten Betriebe) sind, zahlen die Transportkosten nach dem Stand vom 1. Januar 1967.

(2) Arbeitsgemeinschaften der Produktionsgenossenschaften und Einkaufs- und Liefergenossenschaften des Kraftfahrzeughandwerks berechnen Transportkosten an Handwerksbetriebe nach dem Stand vom 31. Dezember 1966.

(3) Sofern die Betriebe gemäß § 1 auf Grund der für sie geltenden Preisbildungsbestimmungen berechtigt sind, Bezugskosten für Material gegenüber ihren Abnehmern weiterzuberechnen, dürfen die Bezugskosten nur in der 1966 anteilig kalkulierten Höhe berechnet werden.

(4) Ist nach den geltenden Preisbestimmungen die gesonderte Berechnung von Transportentgelten für andere Leistungen als die in Abs. 3 genannten Materiallieferungen zulässig (z. B. gesonderte Berechnung von Transportentgelten bei Arbeitsleistungen außerhalb des Betriebsortes oder in Zusammenhang mit der Ausführung von Fremdleistungen), so erfolgt die Berechnung nach den Transporttarifen nach dem Stand vom Januar 1967. Ausgenommen hiervon sind die Transportleistungen für die Bevölkerung, die zu den dafür geltenden besonderen (ermäßigten) Tarifen erfolgen.

(5) Differenzen, die in den Fällen der Absätze 2 und 3 dadurch eintreten, daß ein Teil der Mehraufwendungen den Abnehmern nicht berechnet werden darf, werden gemäß § 8 Abs. 4 ausgeglichen.

(6) Für Transportleistungen im Werkverkehr wird bei den im § 1 genannten Betrieben die gemäß Preisverordnung Nr. 3030/3 vom 1. November 1966 — Änderung des Güter-Kraftverkehrs-Tarifs (GKT) — ab 1. Januar 1967 festgelegte Verbrauchsabgabe nicht erhoben.

§ 8

**Ausgleich
von Gewinn- bzw.
Einkommensveränderungen**

(1) Handwerksbetriebe, die Material zu den neuen Preisen (Stand 1. Januar 1967) beziehen und es entsprechend den Bestimmungen dieser Anordnung zu den alten unveränderten Preisen (Stand 31. Dezember 1966) an ihre Abnehmer weiterberechnen, erhalten die ihnen dadurch entstehende Differenz zwischen den neuen und den alten Materialpreisen entsprechend der Festlegung im § 4 in voller Höhe erstattet. Durch den Bezug des Materials zu den neuen Preisen treten keine Auswirkungen auf die Gewinne der Produktionsgenossenschaften des Handwerks bzw. auf die Einkommen der privaten Handwerksbetriebe ein.

(2) Arbeitsgemeinschaften der Produktionsgenossenschaften bzw. Einkaufs- und Liefergenossenschaften des Handwerks, die Material zu den neuen Preisen beziehen und nach den Bestimmungen dieser Anordnungen zu den alten unveränderten Preisen an die Abnehmer weiterberechnen, erhalten die ihnen dadurch entstehende Differenz zwischen den neuen und den alten Materialpreisen entsprechend der Festlegung im § 4 in voller Höhe erstattet. Durch den Bezug des Materials zu den neuen Preisen tritt keine Auswirkung auf den Gewinn dieser Betriebe ein.

(3) Handwerksbetriebe, die für ihre Erzeugnisse und Leistungen gegenüber Industrie und Gewerbe die neuen Preise der Industriepreisreform berechnen, erlösen mit diesen neuen Preisen ihrer Erzeugnisse auch die neuen Materialpreise. Durch den Bezug des Materials zu den neuen Preisen treten somit auch in diesen Fällen keine Auswirkungen auf die Gewinne bzw. die Einkommen dieser Betriebe ein.

(4) Andere Auswirkungen, die sich auf den Gewinn bzw. das Einkommen bei den Betrieben gemäß § 1 im Zusammenhang mit der 3. Etappe der Industriepreisreform ergeben (z. B. durch den Bezug von Werkzeugen, Modellen usw. zu neuen Preisen, durch Veränderung der Transporttarife, durch Wirksamwerden neuer Abgabepreise für im eigenen Betrieb hergestellte Erzeugnisse, durch Veränderung von Handelsspannen) werden ausgeglichen:

- a) bei den Produktionsgenossenschaften des Handwerks, Arbeitsgemeinschaften der Produktionsgenossenschaften und Einkaufs- und Liefergenossenschaften des Handwerks
- durch Gewinnausgleich nach den Bestimmungen der Anordnung vom 14. November 1966 über die Durchführung vorübergehender finanzieller Maßnahmen bei nichtvolkseigenen Betrieben, für deren Erzeugnisse im Zusammenhang mit der Industriepreisreform neue Industriepreise wirksam werden (GBl. II S. 818),
 - durch Steuerermäßigung gemäß Beschluß des Ministerrates vom 29. September 1966 über die Weiterentwicklung der Finanzwirtschaft im Zusammenhang mit der Einführung der 3. Etappe der Industriepreisreform und zur Förderung der Rationalisierung bei Betrieben mit staatlicher Beteiligung, Produktionsgenossenschaften des Handwerks sowie privaten Industrie-, Bau-, Verkehrs- und Handelsbetrieben (GBl. II S. 711),

b) bei den privaten Handwerksbetrieben

- durch Gewinnausgleich bzw. Steuerermäßigung nach den Bestimmungen der Anordnung vom 15. Dezember 1966 über die Durchführung vorübergehender finanzieller Maßnahmen im Zusammenhang mit der Industriepreisreform bei privaten Handwerkern sowie Inhabern von Kleinindustriebetrieben (GBl. II S. 1112).

(5) Der Ausgleich von Gewinn- bzw. Einkommensveränderungen erfolgt durch den Rat des Kreises – Abteilung Finanzen –.

(6) Der Rat des Kreises – Abteilung Finanzen – kann auf Antrag der Betriebe gemäß § 1 die Zuführung beim Gewinnausgleich bzw. die Verrechnung der Steuerermäßigung mit steuerlichen Abschlagszahlungen monatlich bzw. vierteljährlich vornehmen.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1967 in Kraft.
Berlin, den 15. Dezember 1966

**Der Minister
der Finanzen**

I. V.: Kaminsky
Erster Stellvertreter
des Ministers

**Der Leiter
des Amtes
für Preise**

Halbritter

**Der Minister
für Verkehrswesen**

I. V.: Schlemper
Stellvertreter des Ministers

Anordnung

über die Sicherung der gegenwärtig geltenden Preise für Lieferungen und Leistungen für die Bevölkerung nach Einführung der Industriepreise der 3. Etappe der Industriepreisreform für den Bereich der Schädlingbekämpfungsbetriebe

Vom 15. Dezember 1966

Um zu sichern, daß

- die Einführung der neuen Industriepreise der 3. Etappe der Industriepreisreform am 1. Januar 1967 nicht mit Veränderungen der am 31. Dezember 1966 geltenden Preise der Schädlingbekämpfungsbetriebe für Leistungen an die Bevölkerung verbunden wird,
- die Gewinne der Produktionsgenossenschaften des Handwerks entsprechend dem Beschluß des Ministerrates vom 29. September 1966* beibehalten und die Einkommen der privaten Schädlingbekämpfungsbetriebe durch die neuen Industriepreise nicht verändert werden,
- durch die neuen Industriepreise keine Einschränkung der Leistungen für die Bevölkerung eintritt, wird angeordnet:

§ 1

Diese Anordnung gilt für volkseigene Betriebe für Ernährungsschutz und Schädlingbekämpfung, für Produktionsgenossenschaften des Schädlingbekämpferhandwerks und für private Schädlingbekämpfungsbetriebe (im folgenden Schädlingbekämpfungsbetriebe genannt).

§ 2

Die Schädlingbekämpfungsbetriebe gemäß § 1 haben für ihre Erzeugnisse und Leistungen gegenüber allen Abnehmern auch nach Inkrafttreten der Preisänderungen der 3. Etappe der Industriepreisreform weiterhin Preise nach dem Stand vom 31. Dezember 1966 (Stand vor Einführung der Industriepreise der 3. Etappe der Industriepreisreform) zu berechnen.

§ 3

(1) Das Material (Pflanzenschutz-, Unkrautvertilgungs-, Schädlingbekämpfungs- und Holzschutzmittel) für die Erzeugnisse und Leistungen ist den Schädlingbekämpfungsbetrieben gemäß § 1 zu Preisen nach dem Stand vom 31. Dezember 1966 zu liefern.

(2) Der Ausgleich zwischen den Industriepreisen der 3. Etappe der Industriepreisreform und den Preisen nach dem Stand vom 31. Dezember 1966 wird für die im Abs. 1 aufgeführten Materialien nach besonderen Bestimmungen bei den Herstellerbetrieben bzw. beim Produktionsmittelhandel herbeigeführt.

§ 4

Die Schädlingbekämpfungsbetriebe gemäß § 1 beziehen bewegliche Anlagegegenstände (Maschinen, Geräte, Ausrüstungen) zu Industriepreisen nach dem Stand vom 1. Januar 1967.

§ 5

Soweit sich aus der Anwendung der Preisregelungen der Industriepreisreform bei den Produktionsgenossen-

* Beschluß vom 29. September 1966 über die Weiterentwicklung der Finanzwirtschaft im Zusammenhang mit der Einführung der 3. Etappe der Industriepreisreform und zur Förderung der Rationalisierung bei Betrieben mit staatlicher Beteiligung, Produktionsgenossenschaften des Handwerks sowie privaten Industrie-, Bau-, Verkehrs- und Handelsbetrieben (GBl. II S. 7).

schaften des Schädlingsbekämpferhandwerks Gewinnveränderungen bzw. bei den privaten Schädlingsbekämpfungsbetrieben Einkommensveränderungen ergeben, erfolgt ein Ausgleich durch den Rat des Kreises – Abteilung Finanzen – nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1967 in Kraft.

Berlin, den 15. Dezember 1966

<p>Der Minister der Finanzen I. V.: Kaminsky Erster Stellvertreter des Ministers</p>	<p>Der Leiter des Amtes für Preise Halbritter</p>
---	--

Der Minister für Gesundheitswesen

I. V.: OMR Dr. Erler
Stellvertreter des Ministers

Anordnung

über die Sicherung der gegenwärtig geltenden Preise des Bestattungswesens gegenüber der Bevölkerung nach Einführung der Industriepreise der 3. Etappe der Industriepreisreform.

– Bestattungswesen –

Vom 15. Dezember 1966

Um zu sichern, daß

- die Einführung der neuen Industriepreise der 3. Etappe der Industriepreisreform vom 1. Januar 1967 nicht mit Veränderungen der am 31. Dezember 1966 geltenden Preise des Bestattungswesens gegenüber der Bevölkerung verbunden wird, wird angeordnet:

§ 1

Diese Anordnung gilt für alle Bestattungsbetriebe und für sonstige Betriebe, soweit sie Leistungen des Bestattungswesens erbringen (im folgenden Bestattungsbetriebe genannt).

§ 2

Die Bestattungsbetriebe haben auch nach Inkrafttreten der Preisanordnungen der 3. Etappe der Industriepreisreform weiterhin die Preise nach dem Stand vom 31. Dezember 1966 (Stand vor Einführung der Industriepreise der 3. Etappe der Industriepreisreform) zu berechnen.

§ 3

Das Material (Rohsärge, Beschläge – Griffe, Sargschrauben – aus Metall sowie Füße aus Plaste und Gußeisen und andere Materialien) für Lieferungen und Leistungen ist den Bestattungsbetrieben zu Preisen nach dem Stand vom 31. Dezember 1966 zu liefern.

§ 4

Die Bestattungsbetriebe beziehen bewegliche Anlagegegenstände (Maschinen, Geräte, Ausrüstung) zu Industriepreisen nach dem Stand vom 1. Januar 1967.

§ 5

Soweit sich aus der Anwendung der Preisregelungen der Industriepreisreform bei den Bestattungsbetrieben Gewinn- bzw. Einkommensveränderungen ergeben, erfolgt ein Ausgleich durch den Rat des Kreises – Abteilung Finanzen – nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1967 in Kraft.

Berlin, den 15. Dezember 1966

<p>Der Minister der Finanzen I. V.: Kaminsky Erster Stellvertreter des Ministers</p>	<p>Der Leiter des Amtes für Preise Halbritter</p>
---	--

Der Minister für Gesundheitswesen

I. V.: OMR Dr. Erler
Stellvertreter des Ministers

Anordnung

über die Beibehaltung der gegenwärtig geltenden Preise und Gebühren im Bereich des Gesundheits- und Sozialwesens nach Einführung der Industriepreise der 3. Etappe der Industriepreisreform.

– Zahnärztliche Labors –

Vom 15. Dezember 1966

Um zu sichern, daß

- die Einführung der neuen Industriepreise der 3. Etappe der Industriepreisreform am 1. Januar 1967 nicht mit Veränderungen der am 31. Dezember 1966 gültigen Preise der privaten und konfessionellen Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens, des zahntechnischen Handwerks sowie der Gebühren der Ärzte und Zahnärzte in eigener Niederlassung für Leistungen an die Bevölkerung verbunden sind;
 - durch die neuen Industriepreise keine Einschränkung der Leistungen für die Bevölkerung eintritt;
 - die Einkommen der Ärzte und Zahnärzte in eigener Niederlassung und der Betriebe des zahntechnischen Handwerks sich durch die neuen Industriepreise nicht verändern und die am 31. Dezember 1966 gültigen Pflegesätze in den privaten und konfessionellen Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens kostendeckend bleiben
- wird angeordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Anordnung gilt für private und konfessionelle Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens, für Ärzte und Zahnärzte in eigener Niederlassung und für Betriebe des zahntechnischen Handwerks (im folgenden Einrichtungen genannt).

§ 2

Preise für Leistungen

Die im § 1 genannten Einrichtungen haben für Erzeugnisse und Leistungen gegenüber allen Abnehmern auch nach Inkrafttreten der Preisanordnungen der 3. Etappe

der Industriepreisreform weiterhin Preise nach dem Stand vom 31. Dezember 1966 (Stand vor Einführung der Industriepreise der 3. Etappe der Industriepreisreform) zu berechnen.

§ 3

Neubauleistungen und Baureparaturen

Die im § 1 genannten Einrichtungen, die Neubauleistungen und Baureparaturen in Anspruch nehmen, erhalten diese Leistungen durch die bauausführenden Betriebe zu den im Jahre 1966 gültigen Baupreisen berechnet.

§ 4

Arbeitsmittel und Gegenstände des beweglichen Anlagevermögens sowie rezeptpflichtige Großpackungen der Arzneimittel

Die im § 1 genannten Einrichtungen beziehen Arbeitsmittel (ärztliches Instrumentarium usw.), Gegenstände des beweglichen Anlagevermögens (z. B. medizinisch-technische Anlagen, Untersuchungswane usw.) sowie rezeptpflichtige Großpackungen der Arzneimittel zu neuen Industriepreisen der 3. Etappe der Industriepreisreform.

§ 5

Ausgleich für Mehraufwendungen für Arbeitsmittel, bewegliche Anlagegegenstände und rezeptpflichtige Großpackungen der Arzneimittel

(1) Für Mehraufwendungen, die sich bei der Beschaffung von Arbeitsmitteln und beweglichen Anlagegegenständen sowie dem Verbrauch von rezeptpflichtigen Arzneimittelgroßpackungen gegenüber den Preisen nach dem Stand vom 31. Dezember 1966 ergeben, werden staatliche Zuschüsse gewährt.

(2) Der Antrag auf staatlichen Zuschuß zum Ausgleich der Mehraufwendungen nach Abs. 1 ist innerhalb eines Monats, spätestens bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Erzeugnisse gekauft wurden, beim zuständigen Rat des Kreises, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen, zu stellen.

(3) Der staatliche Zuschuß ist innerhalb eines Monats nach Antragsingang durch den zuständigen Rat des Kreises, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen, auszuführen.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1967 in Kraft.

Berlin, den 15. Dezember 1966

**Der Minister
der Finanzen**

I. V.: Kaminsky
Erster Stellvertreter
des Ministers

**Der Leiter
des Amtes
für Preise**

Halbritter

Der Minister für Gesundheitswesen

I. V.: OMR Dr. Eriker
Stellvertreter des Ministers

**Anordnung
über die Beibehaltung
der gegenwärtig geltenden Preise des Handwerks
für Lieferungen und Leistungen für die Bevölkerung
nach Einführung der Industriepreise
der 3. Etappe der Industriepreisreform.**

– Volkseigene Dienstleistungsbetriebe
und Einrichtungen
der Örtlichen Versorgungswirtschaft –

Vom 15. Dezember 1966

Um zu sichern, daß

- die Einführung der neuen Industriepreise der 3. Etappe der Industriepreisreform vom 1. Januar 1967 nicht mit Veränderungen der am 31. Dezember 1966 geltenden Preise für die Bevölkerung verbunden wird,
- durch die neuen Industriepreise keine Einschränkung der Leistungen für die Bevölkerung eintritt, wird angeordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Anordnung gilt für die volkseigenen Dienstleistungsbetriebe (Dienstleistungs- und Reparaturbetriebe sowie Betriebe der Stadt- und Gemeindevirtschaft) und Einrichtungen (leistungsfinanzierte und bruttogeplante) der Örtlichen Versorgungswirtschaft.

§ 2

Preise für Lieferungen und Leistungen

(1) Die Abgabepreise der Leistungen für die Bevölkerung und andere Abnehmer bleiben auch nach Inkrafttreten der Preisordnungen der 3. Etappe der Industriepreisreform unverändert nach dem Stand vom 31. Dezember 1966 bestehen.

(2) Für die Preisbildung gelten weiterhin die am 31. Dezember 1966 geltenden Preisvorschriften und Gebührenordnungen.

(3) Stellen die im § 1 aufgeführten Betriebe und Einrichtungen serienmäßig Erzeugnisse her, so gelten für die Preisermittlung dieser Erzeugnisse die Bestimmungen der jeweiligen Preisregelungen der 3. Etappe der Industriepreisreform einschließlich der zur Beibehaltung der bestehenden Konsumgüterpreise getroffenen Bestimmungen. Die Einzelhandelsverkaufspreise der in Serienfertigung hergestellten Konsumgüter werden entsprechend den für die Beibehaltung der Einzelhandelsverkaufspreise geltenden Grundsätzen in Höhe der nach dem Stand vom 31. Dezember 1966 geltenden Preise für vergleichbare Konsumgüter festgesetzt.

(4) Führen Betriebe gemäß § 1 Bauleistungen und Baureparaturen durch, so gelten für die Preisberechnung die für die Bauwirtschaft gesondert erlassenen Preisvorschriften.

§ 3

Grund- und Hilfsmaterial

(1) Die Betriebe und Einrichtungen gemäß § 1 beziehen das Grund- und Hilfsmaterial für Einzelfertigung, Reparaturen und Dienstleistungen von allen Zulieferern zu den Preisen nach dem Stand vom 1. Januar 1967.

(2) Das nachfolgende Grund- und Hilfsmaterial erhalten die Betriebe und Einrichtungen gemäß § 1 von den Zulieferern für die Durchführung von Einzelherstellungen und Reparaturen unverändert zu den für diese Zwecke geltenden besonderen Preisen nach dem Stand vom 31. Dezember 1966:

- textiles Material;
- zugerichtete Felle;
- Hutstumpen;
- Kunstleder;
- Leder, Besohlmaterial aus Gummi und Plaste.

§ 4

Preise für Lieferungen und Leistungen in Serienfertigung

(1) Stellen die im § 1 aufgeführten Betriebe und Einrichtungen Erzeugnisse des Wirtschaftszweiges Textil-Bekleidung/Leder in Serienfertigung her, so gelten für die Preisermittlung die Bestimmungen der jeweiligen Preisregelung der 3. Etappe der Industriepreisreform.

(2) Textiles Material, zugerichtete Felle, Hutstumpen, Kunstleder, Leder, Besohlmaterial aus Gummi und Plaste, das die im § 1 aufgeführten Betriebe und Einrichtungen zweckgebunden für die Herstellung von Erzeugnissen in Serienfertigung beziehen, ist von den Betrieben und Einrichtungen, von den Herstellungsbetrieben oder dem Produktionsmittelhandel zu den für die Serienfertigung geltenden Industriepreisen der 3. Etappe der Industriepreisreform zu beziehen.

§ 5

Transporttarife

(1) Sofern Betriebe und Einrichtungen gemäß § 1 auf Grund der für sie geltenden Preisbildungsbestimmungen berechtigt sind, Bezugskosten gegenüber ihren Abnehmern weiterzuberechnen, dürfen zur Beibehaltung der von der Bevölkerung bisher gezahlten Preise die Bezugskosten nur in der 1966 anteilig kalkulierten Höhe berechnet werden.

(2) Für Transportleistungen im Werkverkehr wird bei den im § 1 genannten Betrieben und Einrichtungen die gemäß Preisanordnung Nr. 3030/3 vom 1. November 1966 — Änderung des Güter-Kraftverkehrs-Tarifs (GKT) — ab 1. Januar 1967 festgelegte Dienstleistungsabgabe nicht erhoben.

§ 6

Preisausgleich

(1) Die Betriebe und Einrichtungen gemäß § 1 verrechnen die Differenzen zwischen Preisen vom 1. Januar 1967, zu denen sie beziehen, und den Preisen nach dem Stand vom 31. Dezember 1966, zu denen sie weiterberechnen, mit dem Rat des Kreises — Abteilung Finanzen —.

(2) Diese Betriebe und Einrichtungen haben beim Materialeingang Grund- und Hilfsmaterial, das zu Preisen nach dem Stand vom 1. Januar 1967 bezogen wird, auf den Stand der am 31. Dezember 1966 geltenden Preise umzurechnen. Die sich zwischen den Preisen nach dem Stand vom 1. Januar 1967 und dem Stand vom 31. Dezember 1966 ergebenden Differenzen werden den Betrieben vom Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, zugeführt bzw. sind von den Betrieben an den Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, abzuführen.

(3) Die Betriebe und Einrichtungen haben die Zuführungen und Abführungen getrennt nachzuweisen.

Zum Zwecke des finanziellen Ausgleichs können die Abführungen mit den Zuführungen verrechnet werden.

(4) Der Leiter der Abteilung Finanzen des Rates des Kreises regelt im Einvernehmen mit dem Leiter der Abteilung Örtliche Versorgungswirtschaft des Rates des Kreises die Termine der Verrechnung des Preisausgleiches und legt die Kontrollmaßnahmen fest. Im übrigen gelten die §§ 2 und 8 bis 13 der Anordnung vom 15. Dezember 1966 zur Regulierung von Preisausgleichungen gegenüber dem Handwerk bei Einführung der Industriepreise der 3. Etappe der Industriepreisreform — Preisausgleichsanordnung — Handwerker — (GBl. II S. 1109) entsprechend.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1967 in Kraft.

Berlin, den 15. Dezember 1966

Der Minister
der Finanzen
I. V.: Kaminsky
Erster Stellvertreter
des Ministers

Der Leiter
des Amtes
für Preise
Halbritter

Anordnung über die Beibehaltung der gegenwärtig geltenden Preise für Lieferungen und Leistungen (Reparaturen und Dienstleistungen) für die Bevölkerung nach Einführung der Industriepreise der 3. Etappe der Industriepreisreform.

— Industriebetriebe, Betriebe der Kleinindustrie, Handelsbetriebe, Betriebe der Landwirtschaft, nichtstaatliche Einrichtungen —

Vom 15. Dezember 1966

Um zu sichern, daß

- die Einführung der neuen Industriepreise der 3. Etappe der Industriepreisreform am 1. Januar 1967 nicht mit Veränderungen der am 31. Dezember 1966 geltenden Preise für Lieferungen und Leistungen für die Bevölkerung verbunden wird,
 - durch die neuen Industriepreise keine Einschränkung der Leistungen für die Bevölkerung eintritt,
- wird angeordnet:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Anordnung gilt für die Berechnung der Preise für Lieferungen und Leistungen für die Bevölkerung, insbesondere für Reparaturen und Dienstleistungen für die Bevölkerung, die durch Industriebetriebe und Handelsbetriebe aller Eigentumsformen, Betriebe der Kleinindustrie, Betriebe der Landwirtschaft (Betriebe) sowie durch nichtstaatliche Einrichtungen durchgeführt werden. Die Berechnung der Preise aller anderen Lieferungen und Leistungen der Betriebe (insbesondere der typischen Lieferungen und Leistungen,

wie Erzeugnisse aus der Serienproduktion usw.) und der Leistungen der Einrichtungen erfolgt entsprechend den zur Durchführung der Industriepreisreform erlassenen Preisanordnungen und der sonstigen preisrechtlichen Bestimmungen.

(2) Diese Anordnung gilt nicht für volkseigene Dienstleistungsbetriebe (Dienstleistungs- und Reparaturbetriebe sowie Betriebe der Stadt- und Gemeindegewirtschaft) und Einrichtungen (leistungsfinanzierte und bruttogeplante) der örtlichen Versorgungswirtschaft.

§ 2

Preise für Lieferungen und Leistungen

(1) Die Preise für Lieferungen und Leistungen, die durch Dienstleistungsbetriebe (z. B. Wäschereien, Chemische Reinigungs- und Färbetriebe) sowie durch Reparaturabteilungen, Betriebswäschereien oder ähnliche Betriebsteile der Betriebe und durch Einrichtungen für die Bevölkerung erbracht werden, bleiben auch nach Inkrafttreten der Preisanordnungen der 3. Etappe der Industriepreisreform unverändert nach dem Stand vom 31. Dezember 1966 bestehen.

(2) Die Preise gemäß Abs. 1 sind weiterhin nach den am 31. Dezember 1966 geltenden Preisvorschriften unverändert zu berechnen.

(3) Führen Betriebe und Einrichtungen gemäß § 1 Bauleistungen und Baureparaturen durch, so gelten für die Preisberechnung die für die Bauwirtschaft gesondert erlassenen Preisvorschriften.

§ 3

Grund- und Hilfsmaterial

Verwenden die Betriebe gemäß § 1 Abs. 1 Grund- und Hilfsmaterial, das sie zu Preisen nach dem Stand vom 1. Januar 1967 bezogen haben, für Lieferungen und Leistungen gemäß § 2 und berechnen sie hierfür Preise nach dem Stand vom 31. Dezember 1966, so erfolgt der Ausgleich von Preisdifferenzen gemäß § 5. Dies gilt entsprechend hinsichtlich des Ausgleichs von Preisdifferenzen für nichtstaatliche Einrichtungen.

§ 4

Transporttarife

Sofern Betriebe und Einrichtungen gemäß § 1 Abs. 1 auf Grund der für sie geltenden Preisbildungsbestimmungen berechtigt sind, Bezugskosten gegenüber ihren Abnehmern weiterzuberechnen, dürfen zur Beibehaltung der von der Bevölkerung bisher gezahlten Preise die Bezugskosten nur in der 1966 anteilig kalkulierten Höhe berechnet werden.

§ 5

Preisausgleich

(1) Preisdifferenzen, die bei den Betrieben und nichtstaatlichen Einrichtungen gemäß § 3 dadurch entstehen, daß sie Grund- und Hilfsmaterial zu Preisen nach dem Stand vom 1. Januar 1967 bezogen und bei Lieferungen und Leistungen für die Bevölkerung zu Preisen nach dem Stand vom 31. Dezember 1966 weiterberechnet haben, werden durch den Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, ausgeglichen.

(2) Die Betriebe und nichtstaatlichen Einrichtungen gemäß Abs. 1 führen die Berechnung der Preisausgleiche monatlich mit dem zuständigen Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, durch, soweit durch den Leiter der Abteilung Finanzen nicht andere Fristen festgesetzt wer-

den. Sie haben hierzu eine Abrechnung bis zum 15. des folgenden Monats an den zuständigen Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, einzureichen. Im übrigen gelten die §§ 2, 8 bis 13 und 15 der Anordnung vom 15. Dezember 1966 zur Regulierung von Preisausgleichen gegenüber dem Handwerk bei Einführung der Industriepreise der 3. Etappe der Industriepreisreform — Preisausgleichsanordnung — Handwerker — (GBl. II S. 1109) entsprechend.

(3) VEB, die einer VVB oder einem anderen wirtschaftsleitenden Organ angeschlossen sind, sind berechtigt, Preisdifferenzen mit dem zuständigen wirtschaftsleitenden Organ durch Verrechnung mit abzuführenden Produktions- oder Dienstleistungsabgaben auszugleichen.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1967 in Kraft.

Berlin, den 15. Dezember 1966

Der Minister
der Finanzen

I. V.: Kaminsky
Erster Stellvertreter
des Ministers

Der Leiter
des Amtes
für Preise

Halbritter

Anordnung

zur Regulierung von Preisausgleichen gegenüber dem Handwerk bei Einführung der Industriepreise der 3. Etappe der Industriepreisreform.

— Preisausgleichsanordnung — Handwerker —

Vom 15. Dezember 1966

Zur Durchführung der in den Anordnungen über die Beibehaltung der gegenwärtig geltenden Preise des Handwerks für Lieferungen und Leistungen für die Bevölkerung nach Einführung der Industriepreise der 3. Etappe der Industriepreisreform festgelegten Preisausgleiche wird folgendes angeordnet:

I.

Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Anordnung gilt für:

- Produktionsgenossenschaften des Handwerks,
 - private Handwerksbetriebe (mit Ausnahme der im Abs. 3 genannten),
 - Einkaufs- und Liefergenossenschaften des Handwerks,
 - Arbeitsgemeinschaften der PGH,
- (nachfolgend zusammengefaßt Betriebe genannt).

(2) Diese Anordnung gilt auch für

Backbetriebe der Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe sowie handwerkliche Nebenbetriebe landwirtschaftlicher Produktionsgenossenschaften und gärtnerischer Produktionsgenossenschaften.

- (3) Diese Anordnung gilt nicht für die Betriebe des Bauhandwerks — ausgenommen Schornsteinfeger, die im Abs. 1 Buchst. b erfaßt sind —, Betriebe des Steinbildhauer-, Steinmetz- und Natursteinschleiferhandwerks, Betriebe des Betonstein- und Terrazzoherstellerhandwerks, Betriebe, die Baumaterial herstellen.

§ 2

(1) Die im § 1 Absätze 1 und 2 genannten Betriebe erhalten nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen Preisausgleiche vom Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, oder haben Preisausgleiche an den Rat des Kreises, Abteilung Finanzen zu zahlen.

(2) Als Preisausgleiche im Sinne dieser Anordnung gelten nicht die produktgebundenen Preisstützungen, die auf der Grundlage der Anordnung vom 1. Februar 1964 über die Auszahlung und Kontrolle von produktgebundenen Preisstützungen (GBl. II S. 158) gezahlt werden.

II.

Bestimmungen

für die Einkaufs- und Liefergenossenschaften des Handwerks sowie für die Arbeitsgemeinschaften der PGH

§ 3

Grundlagen des Preisausgleichs

(1) Liefern Einkaufs- und Liefergenossenschaften des Handwerks oder Arbeitsgemeinschaften der PGH Erzeugnisse, wofür sie Preise nach dem Stand vom 1. Januar 1967 (neue Preise) entrichtet und keine Umrechnung der Preise nach Abs. 2 vorgenommen haben, zu Preisen nach dem Stand vom 31. Dezember 1966 (alte Preise) an

Produktionsgenossenschaften des Handwerks, private Handwerksbetriebe, Betriebe gemäß § 1 Abs. 2, die Bevölkerung,

sind die zwischen den alten und neuen Einkaufspreisen für das Material sich ergebenden Differenzen mit dem zuständigen Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, auszugleichen.

(2) Beziehen Einkaufs- und Liefergenossenschaften des Handwerks oder Arbeitsgemeinschaften der PGH Erzeugnisse zu neuen Preisen, die sie auf Grund preisrechtlicher Bestimmungen an ihre Abnehmer zu alten Preisen zu liefern haben, sind sie berechtigt, diesen Teil der Erzeugnisse sofort bei Wareneingang auf ihre alten Einkaufspreise umzurechnen. Die zwischen den neuen und alten Preisen für das Material sich ergebenden Differenzen sind mit dem zuständigen Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, auszugleichen.

(3) Liefern Einkaufs- und Liefergenossenschaften in Ausnahmefällen Erzeugnisse, die sie gemäß Abs. 2 umgerechnet und wofür sie einen Preisausgleich beantragt oder erhalten haben, an

Betriebe, die verpflichtet sind, zu neuen Preisen zu beziehen,

auf Grund preisrechtlicher Bestimmungen zu neuen Preisen, so haben sie die zwischen den alten und neuen Preisen sich ergebenden Differenzen mit dem zuständigen Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, ebenfalls auszugleichen.

§ 4

Höhe des Preisausgleichs

Die Höhe des Preisausgleichs gemäß § 3 ergibt sich aus der Differenz zwischen dem gesetzlichen alten und neuen Einkaufspreis.

§ 5

Entstehung des Preisausgleichs

(1) Der Anspruch auf Zuführung oder die Verpflichtung zur Abführung eines Preisausgleichs entstehen

- im Falle des § 3 Absätze 1 und 3 zum Zeitpunkt der Ausstellung der Rechnung oder mit dem Kleinverkauf,
- im Falle des § 3 Abs. 2 zum Zeitpunkt des Eingangs der Rechnung.

(2) Geht bei den Einkaufs- und Liefergenossenschaften oder den Arbeitsgemeinschaften der PGH eine Rechnung nicht oder verspätet ein, so entsteht im Falle des § 3 Abs. 2 die Verpflichtung zur Abführung der Preisdifferenz

zum Zeitpunkt des Eingangs der Erzeugnisse.

(3) Wird für eine Lieferung durch die Einkaufs- und Liefergenossenschaften oder die Arbeitsgemeinschaften der PGH eine Rechnung entgegen den gesetzlichen Bestimmungen nicht oder verspätet ausgestellt, entsteht im Falle des § 3 Absätzen 1 und 3 die Verpflichtung zur Abführung der Preisdifferenz

zum Zeitpunkt der Auslieferung der Erzeugnisse.

§ 6

Zuführung und Abführung des Preisausgleichs

(1) Ergibt sich durch die im Verlauf eines Monats entstandenen und gegeneinander aufzurechnenden Zu- und Abführungen ein Anspruch auf Zuführung eines Preisausgleichs, erhalten die Einkaufs- und Liefergenossenschaften oder Arbeitsgemeinschaften der PGH diesen Betrag innerhalb von 8 Werktagen nach Eingang der Abrechnung vom zuständigen Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, überwiesen. Es ist zulässig, diese Beträge mit anderen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, aufzurechnen.

(2) Ergibt sich bei den Einkaufs- und Liefergenossenschaften oder Arbeitsgemeinschaften der PGH nach Aufrechnung der Zu- und Abführungen eine Verpflichtung zur Abführung eines Preisausgleichs, haben sie diesen Betrag bis zum 15. des folgenden Monats an den zuständigen Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, abzuführen.

(3) Der Leiter der Abteilung Finanzen des zuständigen Rates des Kreises kann entsprechend den jeweiligen ökonomischen Bedingungen nach Rücksprache mit der Einkaufs- und Liefergenossenschaft oder der Arbeitsgemeinschaft der PGH auch andere, von Absätzen 1 und 2 abweichende Termine festlegen.

§ 7

Nachweis und Abrechnung des Preisausgleichs

(1) Die Einkaufs- und Liefergenossenschaften des Handwerks und die Arbeitsgemeinschaften der PGH haben die Preisausgleiche, getrennt nach Zuführungen und Abführungen, zu ermitteln und im Buchwerk nachzuweisen.

(2) Über die im Verlauf eines Monats entstandenen Preisausgleiche haben die Einkaufs- und Liefergenos-

senschaften des Handwerks und die Arbeitsgemeinschaften der PGH, getrennt nach Zuführungen und Abführungen, bis zum 15. des folgenden Monats an den zuständigen Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, eine Abrechnung einzureichen. Die für diese Abrechnung erforderlichen Formulare sind beim zuständigen Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, erhältlich.

In dieser Abrechnung müssen mindestens folgende Angaben enthalten sein:

- a) Summe des Preisausgleichs, getrennt nach Zuführungen und Abführungen,
- b) Gesamtbetrag der Zuführungen und Abführungen (Saldo).

(3) Der Leiter der Abteilung Finanzen des Rates des Kreises ist berechtigt, in Ausnahmefällen für die Abrechnung gemäß Abs. 2 weitere notwendige Angaben zu fordern.

III.

Bestimmungen für die Produktionsgenossenschaften des Handwerks und die privaten Handwerksbetriebe

§ 8

Grundlagen des Preisausgleichs

(1) Beziehen Produktionsgenossenschaften des Handwerks oder private Handwerksbetriebe (nachfolgend Handwerksbetriebe genannt) Material zu neuen Preisen und verwenden sie dieses Material zur Herstellung von Erzeugnissen oder zur Durchführung von Lieferungen oder Leistungen, für die nach den preisrechtlichen Bestimmungen der Industriepreisreform den Abnehmern oder Auftraggebern alte Preise zu berechnen sind, haben die Handwerksbetriebe die zwischen den neuen und alten Materialpreisen sich ergebenden Differenzen zu errechnen und mit dem zuständigen Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, auszugleichen.

(2) Beziehen Handwerksbetriebe Material zu alten Preisen und verwenden sie dieses Material zur Herstellung von Erzeugnissen oder zur Durchführung von Lieferungen oder Leistungen, für die nach den preisrechtlichen Bestimmungen der Industriepreisreform den Abnehmern oder Auftraggebern neue Preise zu berechnen sind, haben die Handwerksbetriebe die zwischen den alten und den neuen Materialpreisen sich ergebenden Differenzen zu errechnen und mit dem zuständigen Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, auszugleichen.

(3) Preisausgleich erfolgt

a) im Falle des Abs. 1

- durch eine Zuführung an die Handwerksbetriebe, wenn der alte Einkaufspreis niedriger ist als der neue,
- durch eine Abführung an den Rat des Kreises, wenn der alte Einkaufspreis höher ist als der neue,

b) im Falle des Abs. 2

- durch eine Zuführung an die Handwerksbetriebe, wenn der neue Einkaufspreis niedriger ist als der alte,
- durch eine Abführung an den Rat des Kreises, wenn der neue Einkaufspreis höher ist als der alte.

(4) Private Handwerksbetriebe können die bei ihnen entstandenen Preisausgleiche beim Vorliegen entsprechender Vereinbarungen über die für sie zuständige Einkaufs- und Liefergenossenschaft mit dem zuständigen Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, abrechnen und ausgleichen, sofern dieses nicht bereits gesetzlich angewiesen ist.

§ 9

Direktbezug

Beziehen Produktionsgenossenschaften des Handwerks oder private Handwerksbetriebe Erzeugnisse nicht von der Einkaufs- und Liefergenossenschaft oder der Arbeitsgemeinschaft der PGH, sondern direkt von Herstellungsbetrieben oder von anderen Großhandlungsbetrieben, so sind sie berechtigt, sofort bei Wareneingang die Erzeugnisse auf die alten Einkaufspreise für das Material umzurechnen und den Preisausgleich mit dem Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, zu regulieren.

§ 10

Höhe des Preisausgleichs

Die Höhe des Preisausgleichs gemäß §§ 8 und 9 ergibt sich aus der Differenz zwischen dem gesetzlichen alten und neuen Einkaufspreis des Materials.

§ 11

Entstehung des Preisausgleichs

(1) Der Anspruch auf Zuführung oder die Verpflichtung zur Abführung eines Preisausgleichs entstehen

- im Falle des § 8 Absätze 1 und 2 zum Zeitpunkt der Verarbeitung des Materials, spätestens jedoch zum Zeitpunkt der Ausstellung der Rechnung oder mit dem Kleinverkauf.

(2) Wird für eine Lieferung oder eine Leistung durch den Handwerksbetrieb eine Rechnung entgegen den gesetzlichen Bestimmungen nicht oder verspätet ausgestellt, entsteht die Verpflichtung zur Abführung des Preisausgleichs

zum Zeitpunkt der Auslieferung der Erzeugnisse oder Leistungen aus dem Handwerksbetrieb.

§ 12

Zuführungen und Abführungen des Preisausgleichs

Für die Zuführungen und Abführungen des Preisausgleichs gilt § 6 entsprechend.

§ 13

Nachweis und Abrechnung des Preisausgleichs

(1) Die Handwerksbetriebe haben die entstandenen Preisausgleiche, getrennt nach Zuführungen und Abführungen, zu ermitteln und darüber kontrollfähige Aufzeichnungen zu führen.

(2) Für die Abrechnung des Preisausgleichs gilt § 7 Absätze 2 und 3 entsprechend.

§ 14

Preisausgleich im Weberhandwerk

Private Handwerksbetriebe des Weberhandwerks führen den Preisausgleich für Material, welches sie zu

neuen Preisen für die Herstellung von Geweben auf Handwebstühlen bezogen haben, abweichend von den Bestimmungen dieser Anordnung nach

- der Anordnung (Nr. 1) vom 25. Mai 1964 über die Zuführung und Abführung von Preisdifferenzen für Chemiefaserstoffe (Fasern und Seiden), Naturseide und Flockenbast durch Herstellungsbetriebe von Textilerzeugnissen (GBl. II S. 517),
- der Anordnung Nr. 2 vom 2. Dezember 1964 über die Zuführung und Abführung von Preisdifferenzen für Chemiefaserstoffe (Fasern und Seiden), Naturseide und Flockenbast durch Herstellungsbetriebe von Textilerzeugnissen (GBl. II S. 1010),
- der Anordnung Nr. 1 vom 2. Dezember 1964 über die Zuführung und Abführung von Preisdifferenzen für natürliche Textilrohstoffe, Garne, Zwirne und Lohnarbeiten in der Textilindustrie (GBl. II S. 1013).

durch.

IV.

Gemeinsame Bestimmungen

§ 15

Verspätungszuschläge, Verzugszuschläge

Bei verspäteter Einreichung der Abrechnung haben die Räte der Kreise, Abteilungen Finanzen, Verspätungszuschläge und bei verspäteter Abführung des Preisausgleichs an den Rat des Kreises Verzugszuschläge gemäß Zuschlagsverordnung vom 19. Januar 1961 (GBl. II S. 39) zu erheben.

§ 16

Verjährung

- (1) Preisausgleiche verjähren nach 3 Jahren.
- (2) Die Verjährungsfrist beginnt mit Ablauf des Jahres, in dem der Anspruch auf Zahlung oder die Verpflichtung zur Abführung eines Preisausgleiches entstanden ist.

§ 17

Kontrolle

(1) Die Kontrolle über die Einhaltung der Bestimmungen dieser Anordnung erfolgt durch den zuständigen Rat des Kreises, Abteilung Finanzen.

(2) Soweit bei der Kontrolle festgestellt wird, daß Preisausgleiche nicht ordnungsgemäß ermittelt, verrechnet oder ausgeglichen worden sind, ist ein Kontrollbescheid zu erlassen. Für nachzuerhebende Beträge sind Verzugszuschläge bis zu 8 % gemäß Zuschlagsverordnung vom 19. Januar 1961 zu erheben.

§ 18

Inkrafttreten

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1967 in Kraft.

Berlin, den 15. Dezember 1966

Der Minister der Finanzen

I. V.: Kaminsky
Erster Stellvertreter des Ministers

Anordnung über die Durchführung vorübergehender finanzieller Maßnahmen im Zusammenhang mit der Industriepreisreform bei privaten Handwerkern sowie Inhabern von Kleinindustriebetrieben.

Vom 15. Dezember 1966

I.

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Anordnung gilt für private Handwerker, Inhaber von Kleinindustriebetrieben, die in die Gewerberolle der Handwerkskammer eingetragen sind (nachstehend zusammengefaßt als Betriebe bezeichnet).
- (2) Die Anordnung ist anzuwenden auf Einkommens- bzw. Gewinnveränderungen, die sich aus der Wirkung der neuen Industriepreise der Industriepreisreform ergeben.
- (3) Diese Anordnung ist auch auf Einkommens- und Gewinnveränderungen anzuwenden, die sich aus der Veränderung von Handelsspannen im Zusammenhang mit Preisneuregelungen der Industriepreisreform bei privaten Handwerkern bzw. Kleinindustriebetrieben ergeben, die eine Einzelhandelstätigkeit ausüben.

§ 2

Behandlung von Kostenveränderungen

- (1) Die im Zusammenhang mit Preisneuregelungen der Industriepreisreform eintretenden Kostenveränderungen vermindern bzw. erhöhen den steuerpflichtigen Gewinn.
- (2) Bei der Ermittlung des Wertes für im Betrieb selbst hergestellte Anlagegegenstände ist das verbrauchte Material zu neuen Industriepreisen anzusetzen.

II.

Gewährung von Steuerermäßigung für private Handwerker und Inhaber von Kleinindustriebetrieben, für deren hergestellte Erzeugnisse bzw. Leistungen keine neuen Industriepreise wirksam werden

§ 3

Umfang der Steuerermäßigung

(1) Private Handwerker und Inhaber von Kleinindustriebetrieben erhalten die für das Jahr 1967 eintretenden Nettoeinkommensminderungen in voller Höhe in Form von Steuerermäßigung durch den Staatshaushalt ausgeglichen, soweit die Minderungen durch Mehrkosten im Zusammenhang mit Preisneuregelungen der 3. Etappe der Industriepreisreform ab 1. Januar 1967 bei dem Bezug von Grund- und Hilfsmaterial und Leistungen (einschließlich Transportleistungen) entstehen. Die Mehrkosten ergeben sich aus der Summe der Differenzbeträge zwischen den neuen Industriepreisen vom 1. Januar 1967 und den Preisen vom 31. Dezember 1966 für die zu neuen Preisen bezogenen Materialien und Leistungen. Preiserminderungen sind mit Preiserhöhungen auszugleichen.

(2) Zu den Mehrkosten gemäß Abs. 1 gehören nicht Differenzbeträge für

- a) zu neuen Industriepreisen bezogene Materialien, die unbearbeitet zu neuen Industriepreisen weiterveräußert werden,
- b) aktivierungspflichtige Anlagegegenstände. Entsprechendes gilt für aktivierungspflichtige Eigenleistungen einschließlich Generalreparaturen.
- c) Materialien, bei denen Preisausgleiche nach der Preisausgleichs-Anordnung vom 15. Dezember 1966 — Handwerker — (GBl. II S. 1109) vorgenommen werden.

(3) Soweit private Handwerker und Inhaber von Kleinindustriebetrieben für das Jahr 1966 Steuerermäßigung wegen Mehrkosten im Zusammenhang mit Preisneuregelungen der 1. und 2. Etappe der Industriepreisreform erhalten, kann die für das Jahr 1966 gewährte Steuerermäßigung in gleicher Höhe bei der Berechnung der Steuerermäßigung für das Jahr 1967 berücksichtigt werden. Das gilt sinngemäß auch für Steuerermäßigung, die im Zusammenhang mit der Preisanordnung Nr. 1843/14 vom 20. Juni 1966 — Inkraftsetzung von Preisanordnungen — (Sonderdruck Nr. 544 des Gesetzblattes) gewährt wurden.

(4) Private Handwerker, die gemäß § 10 Ziff. 2 des Gesetzes vom 16. März 1966 über die Besteuerung der Handwerker (GBl. I S. 71) die Handwerkersteuer pauschal entrichten und nicht zur Gewinnermittlung verpflichtet sind, erhalten die im Jahre 1967 entstehenden Mehrkosten gemäß Abs. 1 in voller Höhe in Form von Steuerermäßigung ausgeglichen.

§ 4

Nettoeinkommen

(1) Nettoeinkommen im Sinne von § 3 ist bei

- privaten Handwerkern der steuerpflichtige Gewinn, vermindert um die Gewinnsteuer. Andere Einkünfte der Handwerker im Sinne von § 14 des Gesetzes über die Besteuerung der Handwerker sind, vermindert um die darauf zu entrichtende Einkommensteuer, Teil des Nettoeinkommens;
- Inhabern von Kleinindustriebetrieben das steuerpflichtige Einkommen, vermindert um die sich darauf ergebende Einkommensteuer.

(2) Nettoeinkommensminderung ist der Differenzbetrag zwischen dem erzielten Nettoeinkommen für das Jahr 1967 und dem Nettoeinkommen, das sich bei Berechnung zu Preisen nach dem Stand vom 31. Dezember 1966 ergibt.

(3) Für die Berechnung der Nettoeinkommensminderung sind Lohneinkünfte, steuerbegünstigte Einkünfte im Zusammenhang mit Erfindungen und alle steuerfreien Einkünfte außer Ansatz zu lassen. Bei der Feststellung des Steuersatzes zur Ermittlung der Einkommensteuer gemäß Abs. 1 sind Lohneinkünfte mit zu berücksichtigen.

§ 5

Nachweis der Mehrkosten

Die im Jahre 1967 im Zusammenhang mit den Preisregelungen der 3. Etappe der Industriepreisreform entstehenden Mehrkosten sind von den privaten Handwerkern bzw. Inhabern von Kleinindustriebetrieben in einfacher Form nachzuweisen. Die Leiter der Ab-

teilungen Finanzen der Räte der Bezirke und Kreise können zur Vereinfachung des erforderlichen Nachweises auf Vorschlag der Handwerksorganisationen arbeitser sparende Nachweisformen, wie Anwendung von Koeffizienten, Pauschalbeträgen u. a., festlegen.

§ 6

Verfahren der Gewährung von Steuerermäßigung

(1) Private Handwerker und Inhaber von Kleinindustriebetrieben haben die Steuerermäßigung zu beantragen und selbst zu berechnen. Die Räte der Kreise, Abteilung Finanzen, haben diesen Bürgern hierzu Unterstützung zu geben. Der Antrag auf Steuerermäßigung ist spätestens zum Termin für die Abgabe der Jahressteuererklärung 1967 beim Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, einzureichen.

(2) Die selbst berechnete Steuerermäßigung ist von den nach der Steuererklärung abzuführenden Steuern zu kürzen.

(3) Die Steuerermäßigung ist in den Steuer- bzw. Abrechnungsbescheid aufzunehmen.

(4) Der Leiter der Abteilung Finanzen des Rates des Kreises kann auf Antrag eine Kürzung der monatlichen bzw. vierteljährlichen Steuerabschlagzahlungen genehmigen.

(5) Übersteigt die zu gewährende Steuerermäßigung die für das Jahr 1967 zu entrichtenden Steuern, wird der übersteigende Betrag vom Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, erstattet.

(6) Beziehen private Handwerker bzw. Inhaber von Kleinindustriebetrieben außer dem Gewinn aus Handwerksbetrieb bzw. Kleinindustriebetrieb noch weitere Einkünfte, die um Mehrkosten durch Preisneuregelungen der Industriepreisreform vermindert sind, erfolgt der Ausgleich der Nettoeinkommensminderung im Zusammenhang mit den weiteren Einkünften nach der Anordnung Nr. 3 vom 2. Dezember 1964 über steuerliche Maßnahmen im Zusammenhang mit der Industriepreisreform (GBl. II S. 998).

III.

Bestimmungen für private Handwerker und Inhaber von Kleinindustriebetrieben, für deren hergestellte Erzeugnisse bzw. Leistungen neue Industriepreise gelten

§ 7

Kostenbestandteil für Abschreibungserhöhung, Forschung und Entwicklung sowie VVB-Umlage

Die bei der Bildung der neuen Industriepreise berücksichtigten Kostenbestandteile für Erhöhung der Abschreibungen, Forschung und Entwicklung sowie VVB-Umlage, die von den Betrieben mit den Erlösen vereinnahmt werden, gehen in den Gewinn der Betriebe ein. Eine Separierung dieser Beträge auf Sonderkonten sowie eine Zweckbindung der Mittel erfolgt nicht.

§ 8

Gewinnausgleich durch Zuführung

(1) Vermindert sich der Gewinn für das Jahr 1967 durch das Wirken der neuen Industriepreise bei den Betrieben, für deren hergestellte Erzeugnisse bzw. Leistungen neue Industriepreise gelten, wird die Gewinn-

minderung in voller Höhe nach Maßgabe der Bestimmungen der Absätze 2 bis 6 durch Zuführung aus dem Staatshaushalt ausgeglichen.

(2) Die Gewinnminderung wird durch den Vergleich des im Jahre 1967 erzielten Gewinns mit dem Gewinn 1966, der sich bei Berechnung zu Preisen nach dem Stand vom 31. Dezember 1966 ergibt, ermittelt. Dazu ist der Gewinnsatz 1966 auf die Umsätze des Jahres 1967, umgerechnet auf Preise nach dem Stand vom 31. Dezember 1966, anzuwenden.

(3) Gewinnsatz 1966 ist das Verhältnis des Gewinns 1966 zum Umsatz 1966. Private Handwerker, die erst ab 1. April 1966 zur Gewinnermittlung verpflichtet sind, berechnen den Gewinnsatz 1966 auf der Grundlage des Umsatzes und des Gewinns für den Zeitraum vom 1. April 1966 bis zum 31. Dezember 1966. Bei den Berechnungen ist der Gewinnsatz 1966 mit einer Dezimalstelle in Ansatz zu bringen.

(4) Betriebe, bei denen bereits im Zusammenhang mit der 2. Etappe der Industriepreisreform neue Industriepreise für die hergestellten Erzeugnisse wirken, führen den Gewinnausgleich 1967 ebenfalls auf der Grundlage des Gewinnsatzes 1966 durch. Bei der Ermittlung dieses Gewinnsatzes sind die im Jahre 1966 eingetretenen Auswirkungen von Preisneuregelungen der Industriepreisreform zu eliminieren.

(5) Die Leiter der Abteilungen Finanzen der Räte der Bezirke bzw. Kreise sind berechtigt, auf Vorschlag der Organisationen des Handwerks zur Erleichterung der Umrechnung der Erlöse des Jahres 1967 zu Preisen nach dem Stand vom 31. Dezember 1966 Koeffizienten festzulegen.

(6) Private Handwerker, für die gemäß § 10 Ziff. 2 des Gesetzes vom 16. März 1966 über die Besteuerung der Handwerker die Handwerkssteuer pauschal festgesetzt wird, ermitteln die Gewinnminderung für das Jahr 1967 gemäß Abs. 1 als Differenz zwischen den Mehrkosten, die bei dem Bezug des Materials bzw. der Leistungen entstehen, und den Umsatzveränderungen.

§ 9

Produktivitäts- und rentabilitätsfördernde Maßnahmen

(1) Betriebe, die im Jahre 1967 einen Gewinnausgleich durch Zuführung beantragen, haben produktivitäts- bzw. rentabilitätsfördernde Maßnahmen, insbesondere zur

- Rationalisierung,
- sparsamen Verwendung von Material,
- Verbesserung der betrieblichen Arbeitsorganisation,
- Erhöhung der Qualität der Erzeugnisse bzw. Leistungen,

einzuleiten und durchzuführen.

(2) Die für die Betriebe zuständigen Organe sind verpflichtet, die Betriebe bei der Ausarbeitung von Vorschlägen sowie bei der Einleitung und Durchführung der vorgesehenen Maßnahmen zu unterstützen.

§ 10

Mehrkosten der 1. und 2. Etappe der Industriepreisreform

Ist der Gewinn des Betriebes im Jahre 1966 durch Mehrkosten auf Grund der Preisneuregelungen der 1. bzw. 2. Etappe der Industriepreisreform oder im Zu-

sammenhang mit der Preisanordnung Nr. 1843/14 wesentlich beeinflusst worden, kann der Leiter der Abteilung Finanzen des Rates des Kreises auf Antrag des Betriebes der Eliminierung dieser Mehrkosten bei der Festlegung des Gewinnsatzes 1966 zustimmen.

§ 11

Gewinnausgleich durch Abführung

(1) Erhöht sich der Gewinn für das Jahr 1967 durch das Wirken der neuen Preise bei den Betrieben, für deren hergestellte Erzeugnisse bzw. Leistungen neue Industriepreise gelten, um mehr als 15 %, ist der diesen Prozentsatz übersteigende Betrag an den Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, abzuführen, soweit in den Absätzen 2 bis 4 nichts Abweichendes bestimmt ist.

(2) Die Gewinnerhöhung wird durch Vergleich des im Jahre 1967 erzielten Gewinns mit dem Gewinn 1966, der sich bei Berechnung zu Preisen nach dem Stand vom 31. Dezember 1966 ergibt, ermittelt. Die Bestimmungen des § 8 Absätze 2 bis 5 und des § 10 sind entsprechend anzuwenden.

(3) Im Einvernehmen mit den wirtschaftsleitenden Organen kann der Leiter der Abteilung Finanzen des Rates des Kreises auf die Abführungen gemäß Abs. 1 ganz oder teilweise verzichten, wenn der Betrieb nachweist, daß die Gewinnerhöhung auf einer echten Leistungssteigerung beruht.

(4) Ist der Gewinn des Jahres 1967 nicht höher als 12 000 MDN, entfällt eine Abführung. Bei Gewinnen über 12 000 MDN ist die Abführung so zu bemessen, daß mindestens ein Gewinn in Höhe von 12 000 MDN verbleibt.

(5) Private Handwerker, die gemäß § 10 Ziff. 2 des Gesetzes vom 16. März 1966 über die Besteuerung der Handwerker die Handwerkssteuer pauschal entrichten, nehmen keinen Gewinnausgleich für das Jahr 1967 durch Abführungen vor.

§ 12

Berechnung und steuerliche Behandlung des Gewinnausgleichs

(1) Die Betriebe sind verpflichtet, den Gewinnausgleich selbst zu berechnen. Die Räte der Kreise, Abteilung Finanzen, haben hierbei Unterstützung zu geben.

(2) Abweichend von den Bestimmungen der §§ 8 bis 11 können Betriebe die durch das Wirken der neuen Industriepreise tatsächlich eingetretenen Gewinnveränderungen auf der Grundlage der nachgewiesenen Kosten- und Erlösveränderungen der Berechnung des Gewinnausgleichs für das Jahr 1967 zugrunde legen.

(3) Bei der Ermittlung des steuerpflichtigen Gewinns bzw. Einkommens ist der Gewinn 1967 um Zuführungen gemäß § 8 zu erhöhen bzw. um Abführungen gemäß § 11 zu vermindern.

§ 13

Gewinnausgleich bei Betrieben, bei denen nur für einen Teil der Erzeugnisse bzw. Leistungen neue Industriepreise wirken

(1) Der Gewinnausgleich für das Jahr 1967 gemäß den §§ 8 bis 12 ist auch bei den Betrieben, bei denen nur für einen Teil der Erzeugnisse bzw. Leistungen neue Industriepreise wirken, durchzuführen.

(2) Für die Feststellung gemäß § 11 Abs. 1, ob sich der Gewinn um mehr als 15 % verändert hat, ist vom Gesamtgewinn 1967 des Betriebes auf der Basis der Preise vom 31. Dezember 1966 auszugehen.

§ 14

Verfahren des Gewinnausgleichs bei Zuführung

(1) Anträge auf Gewährung eines Gewinnausgleichs durch Zuführung sind dem Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, spätestens zum Termin für die Abgabe der Jahressteuererklärung 1967 einzureichen.

(2) Der Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, nimmt den Gewinnausgleich durch Zuführung innerhalb von 7 Tagen nach dem Termin zur Abgabe der Jahressteuererklärung 1967 durch Überweisung oder durch Verrechnung mit fälligen Steuerzahlungen vor.

(3) Der Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, leistet auf Antrag des Betriebes bereits im Laufe des Jahres 1967 Abschlagzahlungen (vierteljährlich oder monatlich) auf die zu erwartende Zuführung 1967 bzw. läßt die Verrechnung mit fälligen Steuerzahlungen durchführen.

§ 15

Verfahren des Gewinnausgleichs bei Abführung

(1) Die Abführung zum Ausgleich des Gewinns 1967 ist bis zum Termin zur Abgabe der Jahressteuererklärung 1967 dem Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, zu erklären. Der erklärte Betrag ist innerhalb von 7 Tagen nach dem Termin zur Abgabe der Jahressteuererklärung 1967 an den Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, abzuführen.

(2) Der Leiter der Abteilung Finanzen des Rates des Kreises ist berechtigt, bereits im Laufe des Jahres 1967 Abschlagzahlungen (vierteljährlich bzw. monatlich) auf die zu erwartende Abführung zu fordern.

§ 16

Übrige Verfahrensbestimmungen

(1) Der Gewinnausgleich durch Abführung wird nicht vorgenommen, wenn die errechnete Abführung 100 MDN nicht übersteigt.

(2) Der Gewinnausgleich ist in den Steuerbescheid bzw. Abrechnungsbescheid aufzunehmen und auf volle MDN abzurunden.

(3) Auf die Durchführung des Gewinnausgleichs sind die Bestimmungen der

- Zuschlagsverordnung vom 19. Januar 1961 (GBl. II S. 39) sowie der
- Verordnung vom 13. November 1952 über die Rechte der Bürger im Verfahren der Erhebung von Abgaben (GBl. S. 1211) entsprechend anzuwenden.

(4) Im übrigen gelten, soweit vorstehend nichts Abweichendes bestimmt ist, die für Steuern ergangenen verfahrensrechtlichen Bestimmungen.

IV.

Erhebung der Umsatzsteuer von Betrieben des privaten Handwerks und Kleinindustriebetrieben

§ 17

(1) Werden die Preise für die Lieferungen und Leistungen der Betriebe im Zusammenhang mit der Indu-

striepreisreform nicht verändert, ist entsprechend den geltenden gesetzlichen Bestimmungen Umsatzsteuer zu entrichten.

(2) Werden Industriepreise auf Grund der Industriepreisreform für Lieferungen und Leistungen der Handwerksbetriebe bzw. der Kleinindustriebetriebe wirksam, wird insoweit Umsatzsteuer nicht erhoben.

(3) Private Handwerksbetriebe bzw. Kleinindustriebetriebe, für deren Leistungen Preisanordnungen der Industriepreisreform keine Anwendung finden, die Material jedoch zu neuen Industriepreisen in Rechnung stellen, können das zu den neuen Industriepreisen in Rechnung gestellte Material von den steuerpflichtigen Umsätzen kürzen.

V.

Wegfall der Gewerbesteuer für Kleinindustriebetriebe

§ 18

(1) Kleinindustriebetriebe, für deren Erzeugnisse und Leistungen ausschließlich neue Industriepreise gelten, entrichten keine Gewerbesteuer.

(2) Kleinindustriebetriebe, bei denen nur für einen Teil der Erzeugnisse und Leistungen neue Industriepreise gelten, entrichten insoweit keine Gewerbesteuer. In diesen Fällen ist die insgesamt ermittelte Gewerbesteuer in dem Verhältnis zu entrichten, wie sich die Erlöse aus dem Absatz der Erzeugnisse, für die keine neuen Industriepreise gelten, zur Summe aller Erlöse des betreffenden Jahres verhalten. Die nicht erhobene Gewerbesteuer führt nicht zu einer Erhöhung der Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Steuer vom Gewerbeertrag.

(3) Auf Antrag der Betriebe kann die Berechnung der Gewerbesteuer abweichend von der Regelung nach Abs. 2 vorgenommen werden, wenn der auf die preislich neu geregelten Erzeugnisse entfallende Gewinnanteil nachgewiesen wird.

VI.

Schlußbestimmungen

§ 19

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1967 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 3. Mai 1966 über finanzielle Maßnahmen im Zusammenhang mit der Industriepreisreform für individuell arbeitende Handwerker (GBl. II S. 306) außer Kraft.

(3) Die Anordnung Nr. 3 vom 2. Dezember 1964 über steuerliche Maßnahmen im Zusammenhang mit der Industriepreisreform (GBl. II S. 998) ist ab 1. Januar 1967 auf private Handwerker und Inhaber von Kleinindustriebetrieben hinsichtlich des erzielten Gewinns aus Handwerksbetrieben bzw. Kleinindustriebetrieben nicht mehr anzuwenden.

Berlin, den 15. Dezember 1966

Der Minister der Finanzen

I. V.: Kaminsky
Erster Stellvertreter des Ministers

**Anordnung
über die Beibehaltung
der gegenwärtig geltenden Preise des Handwerks
für Lieferungen und Leistungen für die Bevölkerung
nach Einführung der Industriepreise
der 3. Etappe der Industriepreisreform.**

— Bauhandwerk —

Vom 15. Dezember 1966

Um zu sichern, daß

- die Einführung der neuen Industriepreise der 3. Etappe der Industriepreisreform am 1. Januar 1967 nicht mit Veränderungen der im Jahre 1966 geltenden Preise des Handwerks für Lieferungen und Leistungen an die Bevölkerung verbunden wird,
- die Gewinne der Produktionsgenossenschaften des Handwerks entsprechend dem Beschluß des Ministerrates vom 29. September 1966* beibehalten und die Einkommen der privaten Handwerker durch die neuen Industriepreise nicht verändert werden,
- keine Einschränkungen der Leistungen für die Bevölkerung eintreten,

wird angeordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Anordnung gilt für Produktionsgenossenschaften des Handwerks und für private Handwerksbetriebe folgender Handwerksberufe:

- Backofenbauer
- Brunnenbauer
- Dachdecker
- Feuerungsbauer
- Glaser
- Installateure (Gas und Wasser)
- Klempner
- Maler
- Maurer
- Ofenbauer
- Parkettleger
- Platten- und Fliesenleger
- Schornsteinbauer
- Steinsetzer und Straßenbauer
- Stukkateure
- Zentralheizungsbauer
- Zimmerer.

Sie gilt ferner für die Arbeitsgemeinschaften der Produktionsgenossenschaften und für die Einkaufs- und Liefergenossenschaften dieser Handwerkszweige.

§ 2

Preise für Lieferungen und Leistungen

(1) Für die Bau- und Projektierungsleistungen der Betriebe gemäß § 1 werden die Industriepreise der 3. Etappe der Industriepreisreform entsprechend den Bestimmungen der Preisverordnung Nr. 3000/12 vom 10. Dezember 1966 — Inkraftsetzung von Preisverordnungen der Industriepreisreform (Bauwesen) — (GBl. II S. 1006) wirksam.

(2) Die Preise für Bau- und Projektierungsleistungen gegenüber der Bevölkerung, der Bevölkerung gleichgestellte Abnehmer und der Landwirtschaft bleiben

* Beschluß vom 29. September 1966 über die Weiterentwicklung der Finanzwirtschaft im Zusammenhang mit der Einführung der 3. Etappe der Industriepreisreform und zur Förderung der Rationalisierung bei Betrieben mit staatlicher Beteiligung, Produktionsgenossenschaften des Handwerks sowie privaten Industrie-, Bau-, Verkehrs- und Handelsbetrieben (GBl. II S. 711).

auch nach dem Inkrafttreten der Preisverordnungen der 3. Etappe der Industriepreisreform nach dem Stand vom 1. Januar 1966 bestehen.

(3) Soweit Betriebe gemäß § 1 andere Lieferungen und Leistungen als Bau- und Projektierungsleistungen durchführen, bleiben die Preise gegenüber der Bevölkerung auch nach dem Inkrafttreten der Preisverordnungen der 3. Etappe der Industriepreisreform unverändert nach dem Stand vom 31. Dezember 1966 bestehen. Hierfür gelten weiterhin die am 31. Dezember 1966 geltenden Preisvorschriften.

(4) Für Werkstattarbeiten der Klempner gelten weiterhin die

- Preisverordnung Nr. 66 vom 17. Juni 1950
 - Verordnung über die Preisbildung im Klempner- und Installateurhandwerk — (GBl. S. 564),
- Erste Durchführungsbestimmung vom 20. Juni 1950 zur Preisverordnung Nr. 66 (GBl. S. 567),
- Zweite Durchführungsbestimmung vom 23. Januar 1952 zur Preisverordnung Nr. 66 (GBl. S. 254),
- Preisverordnung Nr. 347 vom 25. Februar 1954
 - Verordnung über die Behandlung der nach dem 1. Januar 1954 eingetretenen Lohnerhöhungen bei der Preisbildung im metallverarbeitenden, textilverarbeitenden, lederverarbeitenden und holzverarbeitenden Handwerk sowie im Bekleidungs-handwerk — (GBl. S. 259),
- Preisverordnung Nr. 1843/14 vom 20. Juni 1966
 - Inkraftsetzung von Preisverordnungen — (Sonderdruck Nr. 544 des Gesetzblattes)

sowie die bis zum 31. Dezember 1966 erteilten Preisbewilligungen und erlassenen Bezirkspreisregelungen. Der Zuschlagsatz für Materialgemeinkosten darf nur auf die Preise des Grundmaterials nach dem Stand vom 31. Dezember 1966 kalkuliert werden.

§ 3

Grund- und Hilfsmaterial

Die Industriepreise und Transporttarife der 3. Etappe der Industriepreisreform werden für den Bezug von Grund- und Hilfsmaterial bei den Handwerksbetrieben gemäß § 1 wirksam.

§ 4

Preisdifferenzen

(1) Preisdifferenzen, die bei den Handwerksbetrieben gemäß § 1 dadurch entstehen, daß sie Grund- und Hilfsmaterial zu neuen Preisen und Transporttarifen der 3. Etappe der Industriepreisreform beziehen und für Lieferungen und Leistungen gemäß § 2 weiterhin die Preise nach dem Stand vom 1. Januar 1967 (§ 2 Abs. 6) bzw. nach dem Stand vom 31. Dezember 1966 (§ 3 Absätze 3 und 4) anzuwenden haben, werden durch die für die Kontenführung zuständige Bank oder Sparkasse der Handwerksbetriebe ausgeglichen. Dies gilt ferner für Arbeitsgemeinschaften der Produktionsgenossenschaften und Einkaufs- und Liefergenossenschaften des Handwerks, wenn sie Handwerksbetriebe zu alten Preisen zu beliefern haben.

(2) Der Ausgleich regelt sich nach den Bestimmungen

- der Anordnung vom 15. Dezember 1966 zur Regulierung von Preisausgleichen für Bauleistungen und für den Verkauf von Baumaterialien gegenüber der Bevölkerung und den der Bevölkerung gleichgestell-

ten Abnehmern nach Einführung der Industriepreise der 3. Etappe der Industriepreisreform — Preisausgleichsanordnung Bauwesen —* bzw.

- der Anordnung vom 15. Dezember 1966 zur Regulierung von Preisausgleichen bei Lieferungen und Leistungen an Betriebe der Landwirtschaft nach Einführung der Industriepreise der 3. Etappe der Industriepreisreform — Preisausgleichsanordnung Landwirtschaft —.*

§ 5

Bewegliche Anlagegegenstände

Die im § 1 aufgeführten Betriebe beziehen bewegliche Anlagegegenstände (z. B. Maschinen, Anlagen, Werkzeuge, Vorrichtungen) zu Industriepreisen der 3. Etappe der Industriepreisreform (Stand 1. Januar 1967).

§ 6

Neubauleistungen und Baureparaturarbeiten

Die im § 1 aufgeführten Betriebe, die Neubau-, Projektierungsleistungen und Baureparaturarbeiten in Anspruch nehmen, bezahlen mit dem Inkrafttreten der neuen Preise der 3. Etappe der Industriepreisreform die am 1. Januar 1967 gültigen Preise entsprechend den Bestimmungen der Preisordnung Nr. 3000/12.

§ 7

Ausgleich

von Gewinn- bzw. Einkommensveränderungen

(1) Handwerksbetriebe, die Material zu den neuen Preisen (Stand 1. Januar 1967) beziehen und es entsprechend den Bestimmungen dieser Anordnung zu den alten unveränderten Preisen (Stand 31. Dezember 1966) an ihre Abnehmer weiterberechnen, erhalten die ihnen dadurch entstehende Differenz zwischen den neuen und den alten Materialpreisen entsprechend der Festlegung im § 4 in voller Höhe erstattet. Durch den Bezug des Materials zu den neuen Preisen treten keine Auswirkungen auf die Gewinne der Produktionsgenossenschaften des Handwerks bzw. auf die Einkommen der privaten Handwerksbetriebe ein.

(2) Arbeitsgemeinschaften der Produktionsgenossenschaften bzw. Einkaufs- und Liefergenossenschaften des Handwerks, die Material zu den neuen Preisen beziehen und nach den Bestimmungen dieser Anordnung zu den alten unveränderten Preisen an die Abnehmer weiterberechnen, erhalten die ihnen dadurch entstehende Differenz zwischen den neuen und den alten Materialpreisen entsprechend der Festlegung im § 4 in voller Höhe erstattet. Durch den Bezug des Materials zu den neuen Preisen tritt keine Auswirkung auf den Gewinn dieser Betriebe ein.

(3) Handwerksbetriebe, die für ihre Erzeugnisse und Leistungen gegenüber Industrie und Gewerbe die neuen Preise der Industriepreisreform berechnen, erlösen mit diesen neuen Preisen ihrer Erzeugnisse auch die neuen Materialpreise. Durch den Bezug des Materials zu den neuen Preisen treten somit auch in diesen Fällen keine Auswirkungen auf die Gewinne bzw. die Einkommen dieser Betriebe ein.

(4) Andere Auswirkungen, die sich auf den Gewinn bzw. das Einkommen bei den Betrieben gemäß § 1 im Zusammenhang mit der 3. Etappe der Industriepreisreform ergeben (z. B. durch den Bezug von Werkzeugen, Modellen usw. zu neuen Preisen, durch Veränderung der Transporttarife, durch Wirksamwerden neuer Abgabepreise für im eigenen Betrieb hergestellte Erzeugnisse, durch Veränderung von Handelsspannen), werden ausgeglichen:

a) bei den Produktionsgenossenschaften des Handwerks, Arbeitsgemeinschaften der Produktionsgenossenschaften und Einkaufs- und Liefergenossenschaften des Handwerks

- durch Gewinnausgleich nach den Bestimmungen der Anordnung vom 14. November 1966 über die Durchführung vorübergehender finanzieller Maßnahmen bei nichtvolkseigenen Betrieben, für deren Erzeugnisse im Zusammenhang mit der Industriepreisreform neue Industriepreise wirksam werden (GBl. II S. 818),

- durch Steuerermäßigung gemäß Beschluß des Ministerrates vom 29. September 1966 über die Weiterentwicklung der Finanzwirtschaft im Zusammenhang mit der Einführung der 3. Etappe der Industriepreisreform und zur Förderung der Rationalisierung bei Betrieben mit staatlicher Beteiligung, Produktionsgenossenschaften des Handwerks sowie privaten Industrie-, Bau-, Verkehrs- und Handelsbetrieben (GBl. II S. 711),

b) bei den privaten Handwerksbetrieben

- durch Gewinnausgleich bzw. Steuerermäßigung nach den Bestimmungen der Anordnung vom 15. Dezember 1966 über die Durchführung vorübergehender finanzieller Maßnahmen im Zusammenhang mit der Industriepreisreform bei privaten Handwerkern sowie Inhabern von Kleinindustriebetrieben (GBl. II S. 1112).

(5) Der Ausgleich von Gewinn- bzw. Einkommensveränderungen erfolgt durch den Rat des Kreises — Abteilung Finanzen —.

(6) Der Rat des Kreises — Abteilung Finanzen — kann auf Antrag der Betriebe gemäß § 1 die Zuführung beim Gewinnausgleich bzw. die Verrechnung der Steuerermäßigung mit steuerlichen Abschlagszahlungen monatlich bzw. vierteljährlich vornehmen.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1967 in Kraft.

Berlin, den 15. Dezember 1966

Der Minister
der Finanzen

I. V.: Kaminsky
Erster Stellvertreter
des Ministers

Der Leiter
des Amtes
für Preise

Halbritter

Der Minister für Bauwesen

I. V.: Schmiechen
Staatssekretär und Erster Stellvertreter des Ministers

Anordnung
über die Beibehaltung
der gegenwärtig geltenden Preise des Handwerks
für Lieferungen und Leistungen für die Bevölkerung
nach Einführung der Industriepreise
der 3. Etappe der Industriepreisreform.

— Schrift- und Reklamemalerarbeiten —

Vom 15. Dezember 1966

Um zu sichern, daß

- die Einführung der neuen Industriepreise der 3. Etappe der Industriepreisreform am 1. Januar 1967 nicht mit Veränderungen der am 31. Dezember 1966

* Wird in einem der nächsten Gesetzblätter veröffentlicht.

geltenden Preise für Lieferungen und Leistungen an die Bevölkerung verbunden wird,

- keine Einschränkungen der Leistungen für die Bevölkerung eintreten;

wird angeordnet:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Anordnung gilt für Produktionsgenossenschaften des Handwerks sowie für alle anderen Betriebe, die Schrift- und Reklamemalerarbeiten ausführen.

(2) Sie gilt nicht für volkseigene Dienstleistungsbetriebe (Dienstleistungs- und Reparaturbetriebe sowie Betriebe der Stadt- und Gemeindegewirtschaft) und Einrichtungen (leistungsfinanzierte und bruttogeplante) der örtlichen Versorgungswirtschaft.

§ 2

Preise für Lieferungen und Leistungen

(1) Für Schrift- und Reklamemalerarbeiten bleiben die am 31. Dezember 1966 geltenden Preise für die Bevölkerung und alle anderen Abnehmer unverändert.

(2) Für die Preise gelten weiterhin die

- Preisverordnung Nr. 176 vom 8. August 1951 — Preisbildung im Schrift- und Reklamemalerhandwerk — (GBl. S. 774)
- Erste Durchführungsbestimmung vom 10. August 1951 zur Preisverordnung Nr. 176 (GBl. S. 776);
- Zweite Durchführungsbestimmung vom 23. Januar 1952 zur Preisverordnung Nr. 176 (GBl. S. 271);
- Preisbewilligungen für Schrift- und Reklamemalerarbeiten, die den Betrieben erteilt wurden;
- Preisverordnung Nr. 1843/14 vom 20. Juni 1966 — Inkraftsetzung von Preisverordnungen — (Sonderdruck Nr. 544 des Gesetzblattes).

(3) Soweit Lieferungen und Leistungen eigenverantwortlich kalkuliert werden dürfen, sind für Grund- und Hilfsmaterialien die Einstandspreise nach dem Stand vom 31. Dezember 1966 anzuwenden. Werden Transportleistungen kalkuliert, gelten dafür ebenfalls die bis zum 31. Dezember 1966 gültigen Verkehrstarife.

§ 3

Grund- und Hilfsmaterial

(1) Die Betriebe gemäß § 1 beziehen Material (Grund- und Hilfsmaterial) zu den ab 1. Januar 1967 gültigen Industrieabgabepreisen der 3. Etappe der Industriepreisreform.

(2) Die Preisdifferenz zwischen dem Preis des bezogenen Materials (Stand 1. Januar 1967) und den alten Preisen (Stand 31. Dezember 1966) wird den Produktionsgenossenschaften des Handwerks, den privaten Handwerksbetrieben und den privaten Industriebetrieben nach § 7 ausgeglichen.

§ 4

Bewegliche Anlagegegenstände

Die im § 1 aufgeführten Betriebe beziehen bewegliche Anlagegegenstände (z. B. Maschinen, Anlagen,

Werkzeuge, Vorrichtungen) zu Industriepreisen der 3. Etappe der Industriepreisreform (Stand 1. Januar 1967).

§ 5

Neubauleistungen und Baureparaturen

Produktionsgenossenschaften und private Betriebe des Schrift- und Reklamemalerhandwerks, die Neubauleistungen und Baureparaturen in Anspruch nehmen, bezahlen auch nach dem Inkrafttreten der Preisverordnungen der 3. Etappe der Industriepreisreform die 1966 gültigen Baupreise (Preise vor der Einführung der Preisverordnungen der 3. Etappe der Industriepreisreform) entsprechend den Bestimmungen der Preisverordnung Nr. 3000/12 vom 10. Dezember 1966 — Inkraftsetzung von Preisverordnungen der Industriepreisreform — Bauwesen — (GBl. II S. 1006) weiterhin.

§ 6

Transporttarife

(1) Die Industriepreise der 3. Etappe der Industriepreisreform werden für Verkehrsleistungen bei den Betrieben gemäß § 1 wirksam. Für den Ausgleich von Preisdifferenzen bei Verkehrsleistungen gilt § 3 Abs. 2 entsprechend.

(2) Für Transportleistungen im Werkverkehr wird bei den genannten Betrieben die gemäß Preisverordnung Nr. 3030/3 vom 1. November 1966 — Änderung des Güterkraftverkehr-Tarifs (GKT) — ab 1. Januar 1967 festgelegte Verbrauchsabgabe nicht erhoben.

§ 7

Ausgleich

der Gewinn- und Einkommensveränderungen

(1) Auswirkungen, die sich auf den Gewinn bei den Produktionsgenossenschaften des Handwerks, privaten Handwerksbetrieben, in der Gewerberolle des Handwerks eingetragenen Betrieben sowie privaten Industriebetrieben im Zusammenhang mit der 3. Etappe der Industriepreisreform ergeben (z. B. durch den Bezug von Material, Werkzeugen, Modellen usw. zu neuen Preisen, durch Veränderung der Transporttarife), werden ausgeglichen:

a) bei den Produktionsgenossenschaften des Handwerks und den privaten Industriebetrieben

— durch Gewinnausgleich nach den Bestimmungen der Anordnung vom 14. November 1966 über die Durchführung vorübergehender finanzieller Maßnahmen bei nichtvolkseigenen Betrieben, für deren Erzeugnisse im Zusammenhang mit der Industriepreisreform neue Industriepreise wirksam werden (GBl. II S. 618),

— durch Steuerermäßigung gemäß Beschluß des Ministerrates vom 29. September 1966 über die Weiterentwicklung der Finanzwirtschaft im Zusammenhang mit der Einführung der 3. Etappe der Industriepreisreform und zur Förderung der Rationalisierung bei Betrieben mit staatlicher Beteiligung, Produktionsgenossenschaften des Handwerks sowie privaten Industrie-, Bau-, Verkehrs- und Handelsbetrieben (GBl. II S. 711);

b) bei den privaten Handwerksbetrieben und Betrieben, die in die Gewerberolle des Handwerks eingetragen sind,

— durch Gewinnausgleich bzw. Steuerermäßigung nach den Bestimmungen der Anordnung vom 15. Dezember 1966 über die Durchführung vorübergehender finanzieller Maßnahmen im Zusammenhang mit der Industriepreisreform bei privaten Handwerkern sowie Inhabern von Kleinindustriebetrieben (GBl. II S. 1112).

(2) Der Ausgleich von Gewinn- bzw. Einkommensveränderungen erfolgt durch den Rat des Kreises — Abteilung Finanzen —.

(3) Der Rat des Kreises — Abteilung Finanzen — kann auf Antrag der Betriebe gemäß § 1 die Zuführung beim Gewinnausgleich bzw. die Verrechnung der Steuerermäßigung mit steuerlichen Abschlagszahlungen monatlich bzw. vierteljährlich vornehmen.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1967 in Kraft.

Berlin, den 15. Dezember 1966

Der Minister der Finanzen	Der Leiter des Amtes für Preise
I. V.: Kaminsky Erster Stellvertreter des Ministers	Halbritter

Der Minister für Bauwesen

I. V.: Schmiechen
Staatssekretär und Erster Stellvertreter des Ministers

Anordnung über die Beibehaltung der gegenwärtig geltenden Preise des Handwerks für Lieferungen und Leistungen für die Bevölkerung nach Einführung der Industriepreise der 3. Etappe der Industriepreisreform.

— Glas- und Gebäudereinigungsarbeiten —

Vom 15. Dezember 1966

Um zu sichern, daß

— die Einführung der neuen Industriepreise der 3. Etappe der Industriepreisreform am 1. Januar 1967 nicht mit Veränderungen der am 31. Dezember 1966 geltenden Preise für Lieferungen und Leistungen an die Bevölkerung verbunden wird,

— keine Einschränkungen der Leistungen für die Bevölkerung eintreten,

wird angeordnet:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Anordnung gilt für Produktionsgenossenschaften des Handwerks sowie für alle anderen Betriebe, die Glas- und Gebäudereinigungsarbeiten ausführen.

(2) Sie gilt nicht für volkseigene Dienstleistungsbetriebe (Dienstleistungs- und Reparaturbetriebe sowie Betriebe der Stadt- und Gemeindevirtschaft) und Einrichtungen (leistungsfinanzierte und bruttogeplante) der örtlichen Versorgungswirtschaft.

§ 2

Preise für Lieferungen und Leistungen

(1) Für Glas- und Gebäudereinigungsarbeiten bleiben die am 31. Dezember 1966 geltenden Preise für die Bevölkerung und alle anderen Abnehmer unverändert.

(2) Für die Preisbildung gelten weiterhin

— Preisordnung Nr. 1521 vom 29. Juli 1959 — Preisbildung für Glas- und Gebäudereinigungsarbeiten — (Sonderdruck Nr. P 1113 des Gesetzblattes)

— Preisordnung Nr. 1900/1 vom 22. November 1960 — Änderungen und Berichtigungen von Preisordnungen — (Sonderdruck Nr. P 1821 des Gesetzblattes)

— Preisordnung Nr. 1843/14 vom 20. Juni 1966 — Inkraftsetzung von Preisordnungen — (Sonderdruck Nr. 544 des Gesetzblattes)

— für das Gebiet von Groß-Berlin die vom Magistrat von Groß-Berlin erlassenen Preisfestsetzungen und Preisbewilligungen für Glas- und Gebäudereinigungsarbeiten

und die auf dieser Grundlage dieser Preisbestimmungen erteilten Preisbewilligungen.

(3) Soweit Lieferungen und Leistungen eigenverantwortlich kalkuliert werden dürfen, sind für Grund- und Hilfsmaterial sowie für Transportleistungen die Einstandspreise bzw. Transporttarife nach dem Stand vom 31. Dezember 1966 anzuwenden.

§ 3

Grund- und Hilfsmaterial

(1) Die Betriebe gemäß § 1 beziehen Material (Grund- und Hilfsmaterial) zu den ab 1. Januar 1967 gültigen Industrieabgabepreisen der 3. Etappe der Industriepreisreform.

(2) Die Preisdifferenz zwischen dem Preis des bezogenen Materials (Stand 1. Januar 1967) und dem alten Preis (Stand 31. Dezember 1966) wird den Produktionsgenossenschaften, den Betrieben, die in die Gewerberolle des Handwerks eingetragen sind, sowie den privaten Industriebetrieben nach § 7 ausgeglichen.

§ 4

Bewegliche Anlagegegenstände

Die im § 1 aufgeführten Betriebe beziehen bewegliche Anlagegegenstände (z. B. Maschinen, Anlagen, Werkzeuge, Vorrichtungen) zu Industriepreisen der 3. Etappe der Industriepreisreform (Stand 1. Januar 1967).

§ 5

Neubauleistungen und Baureparaturen

Produktionsgenossenschaften des Handwerks, die Neubauleistungen und Baureparaturen in Anspruch nehmen, bezahlen auch nach dem Inkrafttreten der Preisordnungen der 3. Etappe der Industriepreisreform die 1966 gültigen Baupreise (Preise vor Einführung der Preisordnungen der 3. Etappe der Industriepreisreform) entsprechend den Bestimmungen der Preisordnung Nr. 3000/12 vom 10. Dezember 1966 — Inkraftsetzung von Preisordnungen der Industriepreisreform (Bauwesen) — (GBl. II S. 1006) weiterhin.

§ 6

Transporttarife

(1) Die Industriepreise der 3. Etappe der Industriepreisreform werden für in Anspruch genommene Verkehrsleistungen bei den Betrieben gemäß § 1 wirksam. Für den Ausgleich von Preisdifferenzen bei Verkehrsleistungen gilt § 3 Abs. 2 entsprechend.

(2) Für Transportleistungen im Werkverkehr wird bei den Produktionsgenossenschaften des Handwerks die gemäß Preisanordnung Nr. 3030/3 vom 1. April 1966 — Einführung des Güterkraftverkehrs-Tarif (GKT) — ab 1. Januar 1967 festgelegte Dienstleistungsabgabe nicht erhoben.

§ 7

Ausgleich von Gewinn- und Einkommensveränderungen

(1) Auswirkungen, die sich auf den Gewinn bei den Produktionsgenossenschaften des Handwerks, in der Gewerberolle des Handwerks eingetragenen Betrieben sowie privaten Industriebetrieben im Zusammenhang mit der 3. Etappe der Industriepreisreform ergeben (z. B. durch den Bezug von Material, Werkzeugen, Modellen usw. zu neuen Preisen, durch Veränderungen der Transporttarife) werden ausgeglichen:

a) bei den Produktionsgenossenschaften des Handwerks und den privaten Industriebetrieben

— durch Gewinnausgleich nach den Bestimmungen der Anordnung vom 14. November 1966 über die Durchführung vorübergehender finanzieller Maßnahmen bei nichtvolkseigenen Betrieben, für deren Erzeugnisse im Zusammenhang mit der Industriepreisreform neue Industriepreise wirksam werden (GBl. II S. 818);

— durch Steuerermäßigung gemäß Beschluß des Ministerrates vom 29. September 1966 über die Weiterentwicklung der Finanzwirtschaft im Zusammenhang mit der Einführung der 3. Etappe der Industriepreisreform und zur Förderung der Rationalisierung bei Betrieben mit staatlicher Beteiligung, Produktionsgenossenschaften des Handwerks sowie privaten Industrie-, Bau-, Verkehrs- und Handelsbetrieben (GBl. II S. 711);

b) bei den Betrieben, die in die Gewerberolle des Handwerks eingetragen sind,

— durch den Gewinnausgleich bzw. Steuerermäßigung nach den Bestimmungen der Anordnung vom 15. Dezember 1966 über die Durchführung vorübergehender finanzieller Maßnahmen im Zusammenhang mit der Industriepreisreform bei privaten Handwerkern sowie Inhabern von Kleinindustriebetrieben (GBl. II S. 1112).

(2) Der Ausgleich von Gewinn- bzw. Einkommensveränderungen erfolgt durch den Rat des Kreises — Abteilung Finanzen —.

(3) Der Rat des Kreises — Abteilung Finanzen — kann auf Antrag der Betriebe gemäß § 1 die Zuführung beim Gewinnausgleich bzw. die Verrechnung der Steuerermäßigung mit steuerlichen Abschlagszahlungen monatlich bzw. vierteljährlich vornehmen.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1967 in Kraft.

Berlin, den 15. Dezember 1966

**Der Minister
der Finanzen**

I. V.: Kaminsky
Erster Stellvertreter
des Ministers

**Der Leiter
des Amtes
für Preise**

Halbritter

Der Minister für Bauwesen

I. V.: Schmiechen
Staatssekretär und Erster Stellvertreter des Ministers

**Anordnung
über die Beibehaltung
der gegenwärtig geltenden Preise des Handwerks
für Lieferungen und Leistungen für die Bevölkerung
nach Einführung der Industriepreise
der 3. Etappe der Industriepreisreform.**

— Schornsteinfegerhandwerk —

Vom 15. Dezember 1966

Um zu sichern, daß

- die Einführung der neuen Industriepreise der 3. Etappe der Industriepreisreform am 1. Januar 1967 nicht mit Veränderungen der am 31. Dezember 1966 geltenden Preise des Handwerks für Lieferungen und Leistungen an die Bevölkerung verbunden wird,
 - die Einkommen der privaten Handwerker durch die neuen Industriepreise nicht verändert werden,
 - keine Einschränkungen der Leistungen für die Bevölkerung eintreten,
- wird angeordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Anordnung gilt für private Handwerksbetriebe des Schornsteinfegerhandwerks sowie für Einkaufs- und Liefergenossenschaften, wenn sie an Betriebe des Schornsteinfegerhandwerks Lieferungen durchführen.

§ 2

Gebühren

(1) Die Gebühren für Schornsteinfegerleistungen bleiben unverändert.

(2) Für die Gebühren gelten weiterhin

- Erste Durchführungsbestimmung vom 9. Juli 1953 zur Verordnung über das Kehren von Schornsteinen und Rauchabzugsrohren und die Überprüfung der Feuersicherheit — Kehrgebührenordnung — (GBl. II S. 871);
- Zweite Durchführungsbestimmung vom 30. Mai 1961 zur Verordnung über das Kehren von Schornsteinen und Rauchabzugsrohren und die Überprüfung der Feuersicherheit — Kehrgebührenordnung — (GBl. II S. 243);
- die auf der Grundlage dieser Gebührenregelungen erteilten Preisbewilligungen.

(3) Soweit Lieferungen und Leistungen eigenverantwortlich kalkuliert werden dürfen, sind für Grund- und Hilfsmaterial die Einstandspreise nach dem Stand vom 31. Dezember 1966 anzuwenden. Werden Transportleistungen kalkuliert, gelten dafür ebenfalls die bis zum 31. Dezember 1966 gültigen Verkehrstarife.

§ 3

Grund- und Hilfsmaterial

(1) Die privaten Betriebe des Schornsteinfegerhandwerks sind durch die Einkaufs- und Liefergenossenschaften des Handwerks mit Grund- und Hilfsmaterial zu den für sie nach dem Stand vom 31. Dezember 1966 unverändert geltenden Preisen zu beliefern.

(2) Beziehen die privaten Betriebe des Schornsteinfegerhandwerks Grund- und Hilfsmaterial direkt vom Hersteller oder von Betrieben des Produktionsmittelhandels, so erfolgt die Lieferung dieses Materials durch die Lieferbetriebe zu den Preisen nach dem Stand vom 1. Januar 1967. Die aus dem Bezug zu neuen Industriepreisen entstehenden Preisdifferenzen werden nach § 4 ausgeglichen.

§ 4

Preisausgleich

(1) Preisdifferenzen, die bei den Einkaufs- und Liefergenossenschaften des Handwerks dadurch entstehen, daß sie Grund- und Hilfsmaterial zu den Preisen der Industriepreisreform nach dem Stand vom 1. Januar 1967 beziehen und zu den Preisen nach dem Stand vom 31. Dezember 1966 an die Handwerksbetriebe zu liefern haben, sowie Preisdifferenzen, die private Handwerksbetriebe für Direktbezüge über die Einkaufs- und Liefergenossenschaften verrechnen, werden durch den zuständigen Rat des Kreises - Abteilung Finanzen - ausgeglichen.

(2) Private Handwerksbetriebe, die Grund- und Hilfsmaterial direkt vom Hersteller oder Produktionsmittelgroßhandel zu den Preisen nach dem Stand vom 1. Januar 1967 beziehen, können die sich aus der Weiterverrechnung zu den nach dem Stand vom 31. Dezember 1966 gültigen Preisen ergebenden Differenzen mit ihrer örtlich zuständigen Einkaufs- und Liefergenossenschaft oder unmittelbar mit dem zuständigen Rat des Kreises - Abteilung Finanzen - ausgleichen.

(3) Die Betriebe nach den Absätzen 1 und 2 führen die Abrechnung der Preisausgleiche monatlich mit dem zuständigen Rat des Kreises - Abteilung Finanzen - durch, soweit durch den Leiter der Abteilung Finanzen nicht andere Fristen festgesetzt werden. Sie haben hierzu eine Abrechnung, getrennt nach Zu- und Abführungen, bis zum 15. des folgenden Monats an den zuständigen Rat des Kreises - Abteilung Finanzen - einzureichen.

(4) Die Betriebe erhalten den zustehenden Preisausgleich innerhalb von 8 Tagen nach Eingang der Abrechnung vom Rat des Kreises - Abteilung Finanzen - überwiesen. Es ist zulässig, diese Beträge mit anderen finanziellen Verpflichtungen aufzurechnen.

(5) Ergibt sich nach Aufrechnung zwischen Mehr- und Minderaufwendungen für die Betriebe eine Verpflichtung zur Abführung von Differenzbeträgen, so sind diese

Beträge bis zum 15. Werktag des folgenden Monats an den zuständigen Rat des Kreises - Abteilung Finanzen - abzuführen.

§ 5

Bewegliche Anlagegegenstände

Die im § 1 aufgeführten Betriebe beziehen bewegliche Anlagegegenstände (z. B. Maschinen, Anlagen, Werkzeuge, Vorrichtungen) zu den Industriepreisen der 3. Etappe der Industriepreisreform (Stand 1. Januar 1967).

§ 6

Neubauleistungen und Baureparaturen

Private Betriebe des Schornsteinfegerhandwerks, die Neubauleistungen und Baureparaturen in Anspruch nehmen, bezahlen auch nach dem Inkrafttreten der Preisanordnungen der 3. Etappe der Industriepreisreform die 1966 gültigen Baupreise (Preise vor der Industriepreisreform) entsprechend den Bestimmungen der Preisanordnung Nr. 3000/12 vom 10. Dezember 1966 - Inkraftsetzung von Preisanordnungen der Industriepreisreform (Bauwesen) - (GBl. II S. 1006) weiterhin.

§ 7

Transportleistungen

Die Industriepreise der 3. Etappe der Industriepreisreform werden für in Anspruch genommene Verkehrsleistungen bei den Betrieben gemäß § 1 wirksam. Die Differenz zwischen den Preisen für Verkehrsleistungen nach dem Stand vom 31. Dezember 1966 und dem Stand vom 1. Januar 1967 wird den Betrieben gemäß § 1 nach § 8 ausgeglichen.

§ 8

Ausgleich von Gewinn- bzw. Einkommensveränderungen

(1) Handwerksbetriebe, die Material zu den neuen Preisen (Stand 1. Januar 1967) beziehen und es entsprechend den Bestimmungen dieser Anordnung zu den alten unveränderten Preisen (Stand 31. Dezember 1966) an ihre Abnehmer weiterberechnen, erhalten die ihnen dadurch entstehende Differenz zwischen den neuen und den alten Materialpreisen entsprechend der Festlegung im § 4 in voller Höhe erstattet. Durch den Bezug des Materials zu den neuen Preisen treten keine Auswirkungen auf die Einkommen der privaten Handwerksbetriebe ein.

(2) Einkaufs- und Liefergenossenschaften des Handwerks, die Material zu den neuen Preisen beziehen und nach den Bestimmungen dieser Anordnung zu den alten unveränderten Preisen an die Abnehmer weiterberechnen, erhalten die ihnen dadurch entstehende Differenz zwischen den neuen und den alten Materialpreisen entsprechend der Festlegung im § 4 in voller Höhe erstattet. Durch den Bezug des Materials zu den neuen Preisen tritt keine Auswirkung auf den Gewinn dieser Betriebe ein.

(3) Auswirkungen, die sich auf den Gewinn bzw. das Einkommen bei den Betrieben gemäß § 1 im Zusammenhang mit der 3. Etappe der Industriepreisreform ergeben (z. B. durch den Bezug von Werkzeugen, Modellen usw. zu neuen Preisen, durch Veränderung der

Transporttarife, durch Wirksamwerden neuer Abgabepreise für im eigenen Betrieb hergestellte Erzeugnisse, durch Veränderung von Handelsspannen), werden ausgeglichen:

- a) bei den Einkaufs- und Liefergenossenschaften des Handwerks
- durch Gewinnausgleich nach den Bestimmungen der Anordnung vom 14. November 1966 über die Durchführung vorübergehender finanzieller Maßnahmen bei nichtvolkseigenen Betrieben, für deren Erzeugnisse im Zusammenhang mit der Industriepreisreform neue Industriepreise wirksam werden (GBI. II S. 810),
 - durch Steuerermäßigung gemäß Beschluß des Ministerrates vom 29. September 1966 über die Weiterentwicklung der Finanzwirtschaft im Zusammenhang mit der Einführung der 3. Etappe der Industriepreisreform und zur Förderung der Rationalisierung bei Betrieben mit staatlicher Beteiligung, Produktionsgenossenschaften des Handwerks sowie privaten Industrie-, Bau-, Verkehrs- und Handelsbetrieben (GBI. II S. 711);
- b) bei den privaten Handwerksbetrieben
- durch Gewinnausgleich bzw. Steuerermäßigung nach den Bestimmungen der Anordnung vom 15. Dezember 1966 über die Durchführung vorübergehender finanzieller Maßnahmen im Zusammenhang mit der Industriepreisreform bei privaten Handwerkern sowie Inhabern von Kleinindustriebetrieben (GBI. II S. 1112).

(4) Der Ausgleich von Gewinn- bzw. Einkommensveränderungen erfolgt durch den Rat des Kreises — Abteilung Finanzen —.

(5) Der Rat des Kreises — Abteilung Finanzen — kann auf Antrag der Betriebe gemäß § 1 die Zuführung beim Gewinnausgleich bzw. die Verrechnung der Steuerermäßigung mit steuerlichen Abschlagszahlungen monatlich bzw. vierteljährlich vornehmen.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1967 in Kraft.

Berlin, den 15. Dezember 1966

Der Minister der Finanzen	Der Leiter des Amtes für Preise
I. V.: Kaminsky Erster Stellvertreter des Ministers	Halbritter

Der Minister für Bauwesen
I. V.: Schmiechen
Stellvertreter des Ministers

Anordnung über die Neuregelung der Planung und Finanzierung der Exportläger innerhalb der Deutschen Demokratischen Republik.

Vom 14. Dezember 1966

Im Einvernehmen mit den Leitern der zentralen staatlichen Organe wird folgendes angeordnet:

I.

Geltungsbereich

§ 1

Diese Anordnung gilt

- a) für alle Vereinigungen Volkseigener Betriebe,
- b) für alle Wirtschaftsräte der Bezirke,
- c) für alle volkseigenen Exportbetriebe,
- d) für alle Außenhandelsunternehmen.

II.

Die Planung und Finanzierung von Beständen innerhalb der Deutschen Demokratischen Republik

§ 2

(1) Die Lagerhaltung für planmäßige und außerplanmäßige Exportläger innerhalb der Deutschen Demokratischen Republik an Fertigerzeugnissen, Halbfertigerzeugnissen, Verschleiß- und Ersatzteilen für den Export hat ab 1. Januar 1967 durch die volkseigenen Exportbetriebe oder Vereinigungen Volkseigener Betriebe (nachstehend Lagerhalter genannt) zu erfolgen.

(2) Die Planung und Finanzierung der Lagerbestände erfolgt durch die Lagerhalter. Die Bestände sind in einer besonderen Position des Richtsatzplanes zu erfassen. Die Lagerhalter sind verantwortlich für die ordnungsgemäße Lagerhaltung.

(3) Wenn es sich um eine Sortimentslagerhaltung von Waren aus verschiedenen Verantwortungsbereichen zur Komplettierung von Lieferungen handelt, kann die Lagerhaltung beim Außenhandelsunternehmen erfolgen.

(4) Die Gewährung von Krediten regelt sich nach den für den jeweiligen Lagerhalter geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

§ 3

(1) Über die Lagerhaltung gemäß § 2 sind zwischen den Vereinigungen Volkseigener Betriebe bzw. Wirtschaftsräten der Bezirke und den Außenhandelsunternehmen Koordinierungsvereinbarungen abzuschließen. In den Koordinierungsvereinbarungen ist insbesondere festzulegen:

- a) der Lagerhalter,
- b) das Sortiment,
- c) die Höhe der planmäßigen Exportläger (für die VVE, entsprechend der nach § 4 festgelegten Lagernormative),
- d) der Ort der Lagerhaltung.

(2) Die bisher auf Grund der Anordnung vom 20. Februar 1965 über die Planung und Finanzierung von Beständen zur Verkürzung der Lieferfristen im Export (GBI. III S. 23) getroffenen Vereinbarungen und gebildeten Bestände sind in die Vereinbarungen gemäß Abs. 1 einzubeziehen.

§ 4

(1) Für die planmäßigen Exportlager haben die Außenhandelsunternehmen und Vereinigungen Volkseigener Betriebe Lagernormative nach Erzeugnisgruppen bzw. Warengruppen für Fertigerzeugnisse, Halbfertigerzeugnisse Verschleiß- und Ersatzteile bis 30. Juni 1967 zu erarbeiten.

(2) Diese Lagernormative müssen die zwischen den Außenhandelsunternehmen und Vereinigungen Volkseigener Betriebe bzw. volkseigenen Exportbetrieben vereinbarten Lieferfristen sichern und sind Grundlage für die planmäßige Lagerhaltung ab 1968.

§ 5

Die nach § 4 Abs. 1 erarbeiteten Lagernormative sind gemeinsam von den Außenhandelsunternehmen und den Vereinigungen Volkseigener Betriebe als Bestandteil des Planangebotes Teil Außenhandel zu verteidigen und werden damit Grundlage für die Planung der Lagerhaltung.

§ 6

(1) Die Verantwortung für den Absatz der außerplanmäßigen Bestände tragen die Lagerhalter und das Außenhandelsunternehmen gemeinsam.

(2) Die Kostenbeteiligung bzw. -übernahme für außerplanmäßige Bestände ist in den Koordinierungsvereinbarungen zwischen den Vereinigungen Volkseigener Betriebe bzw. Wirtschaftsräten der Bezirke und den Außenhandelsunternehmen zu vereinbaren.

§ 7

Die Anrechnung als Exportplanerfüllung erfolgt für planmäßige und außerplanmäßige Lagerbestände erst zum Zeitpunkt der Einreichung der kompletten Dokumente einschließlich der Verschiffungsdokumente bei Lieferung per Schiff bei der Deutschen Außenhandelsbank AG.

III.

Übergangsregelung für 1967

§ 8

(1) Die Lagerhalter haben alle per 1. Januar 1967, 0,00 Uhr, bei den Außenhandelsunternehmen vorhandenen planmäßigen und außerplanmäßigen Lagerbestände bis spätestens 20. Januar 1967 zu übernehmen.

(2) Die Übernahme erfolgt zu den für 1967 gültigen Inlandspreisen auf der Grundlage der bei der Generalinventur festgestellten Werte unter Berücksichtigung der zwischen Stichtag und Übergabe erfolgten Lagerabgänge.

§ 9

(1) Die bei den Außenhandelsunternehmen zur Finanzierung der planmäßigen Bestände vorhandenen Umlaufmittelfonds sind über das Ministerium für Außenhandel und Innerdeutschen Handel an den Staatshaushalt zurückzuführen. Die aufgenommenen Umlaufmittelkredite sind zu tilgen. Der Kreditplan der Außenhandelsunternehmen ist zu ändern.

(2) Die Lagerhalter haben die übernommenen Bestände im Rahmen des Richtsatzplanes nach der Anordnung Nr. 6 vom 20. Januar 1965 über die Planung und Finanzierung der Umlaufmittel in der volkseigenen Wirtschaft zu finanzieren. Fehlende eigene Umlaufmittel der Lagerhalter sind durch das übergeord-

nete Organ zu finanzieren. Dem übergeordneten Organ wird in dieser Höhe ein zinsloser Kredit durch die zuständige Bank gewährt.

(3) Die übernommenen Bestände sind beim Lagerhalter als Fertigerzeugnisse zu bewerten. Differenzen zwischen Rückkaufpreis und Selbstkosten der Bestände sind einmalig

- a) aus dem Staatshaushalt zu erstatten, wenn die Rückkaufpreise über den Selbstkosten liegen und
- b) an den Staatshaushalt abzuführen, wenn die Rückkaufpreise unter den Selbstkosten liegen.

(4) Die sich aus der Übernahme der Lagerhaltung ergebenden Auswirkungen sind in die Pläne der Betriebe bei der Präzisierung des Planes 1967 aufzunehmen.

§ 10

Für die per 1. Januar 1967 an die Industriebetriebe übergebenen außerplanmäßigen Bestände sind die Kosten und evtl. entstehenden Verluste durch die Außenhandelsunternehmen zu tragen. Diese Kosten sind nicht planbar.

§ 11

(1) Für 1967 sind die Bestände und die entsprechenden Zirkulationskosten von den Lagerhaltern bis zur gleichen Höhe zu planen, wie sie in den Plänen der Außenhandelsunternehmen für 1967 enthalten sind. Die Pläne der Lagerhalter sind entsprechend fortzuschreiben.

(2) Die Generaldirektoren der Außenhandelsunternehmen haben die geplanten Bestände und die entsprechenden Zirkulationskosten untergliedert nach Vereinigungen Volkseigener Betriebe bzw. Wirtschaftsräten der Bezirke und Kostenarten zu erfassen. Mit den Generaldirektoren der Vereinigungen Volkseigener Betriebe und Vorsitzenden der Wirtschaftsräte der Bezirke sind in Verbindung mit § 8 Übergabeprotokolle unter Berücksichtigung vorgenannter Gliederung zu fertigen.

(3) Die Bestände und Kredite sind von den Lagerhaltern in den Kreditplänen für das I. Quartal 1967 zu berücksichtigen.

(4) In der Höhe der den Vereinigungen Volkseigener Betriebe bzw. Wirtschaftsräten der Bezirke übergebenen Zirkulationskosten ist von den Außenhandelsunternehmen eine Fortschreibung des Planes der Gewinnerwirtschaftung und -verwendung zum ersten Fortschreibungsschichtag vorzunehmen.

IV.

Schlußbestimmungen

§ 12

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1967 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 20. Februar 1965 über die Planung und Finanzierung von Beständen zur Verkürzung der Lieferfristen im Export (GBl. III S. 23) außer Kraft.

Berlin, den 14. Dezember 1966

Der Minister
für Außenhandel und Innerdeutschen Handel

S 611 e

Zum Verzeichnis der Abschreibungssätze für Grundmittel

(veröffentlicht in der Fassung der Anordnung Nr. 1 als Sonderdruck Nr. 491 des Gesetzblattes)

Ist lieferbar die

Anordnung Nr. 2 als Sonderdruck Nr. 491/1 des Gesetzblattes

in Loseblattausführung mit 192 Seiten • Preis 1,80 MDN

Bestellungen auf den Sonderdruck Nr. 491/1 richten Sie bitte an den

Zentral-Versand Erfurt

501 Erfurt, Postschließfach 696

Darüber hinaus besteht Kaufmöglichkeit in der

Buchhandlung für amtliche Dokumente

102 Berlin, Roßstraße 6

STAATSV E R L A G

DER DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 — Redaktion: 102 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 209 36 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 1533 — Verlag (616/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Telefon: 51 05 21 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 MDN, Teil II 1,80 MDN und Teil III 1,80 MDN — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 MDN, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 MDN, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 MDN, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 MDN je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 MDN mehr — Bestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Postschließfach 696, sowie Bezug gegen Barzahlung in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 102 Berlin, Roßstraße 6, Telefon: 51 05 21 — Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rotationsdruck) **Index 31 817**

265
2.1.67



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1966	Berlin, den 20. Dezember 1966	Teil II Nr. 154
------	-------------------------------	-----------------

Tag	Inhalt	Seite
15. 12. 66	Anordnung über die Beibehaltung der gegenwärtig geltenden Preise des Handwerks für Lieferungen und Leistungen für die Bevölkerung nach Einführung der Industriepreise der 3. Etappe der Industriepreisreform. — Betonstein- und Terrazzoherstellerhandwerk —	1125
15. 12. 66	Anordnung über die Beibehaltung der gegenwärtig geltenden Preise des Handwerks für Lieferungen und Leistungen für die Bevölkerung nach Einführung der Industriepreise der 3. Etappe der Industriepreisreform. — Steinbildhauer-, Steinmetz- und Natursteinschleiferhandwerk —	1128
10. 12. 66	Preisverordnung Nr. 3000/14. — Inkraftsetzung von Preisverordnungen der Industriepreisreform — (Erzeugnisse der Leichtindustrie mit Ausnahme des Bereiches Textil — Bekleidung — Leder)	1130
10. 12. 66	Preisverordnung Nr. 3000/16. — Inkraftsetzung von Preisverordnungen der Industriepreisreform — (Erweiterung des Anwendungsbereiches der am 1. April 1964, am 1. Januar 1965 und am 1. Juli 1966 in Kraft getretenen Preisverordnungen)	1145
10. 12. 66	Preisverordnung Nr. 3000/17. Inkraftsetzung von Preisverordnungen der Industriepreisreform — (Leistungen der Kraftfahrzeug-Instandhaltung)	1154

**Anordnung
über die Beibehaltung
der gegenwärtig geltenden Preise des Handwerks
für Lieferungen und Leistungen für die Bevölkerung
nach Einführung der Industriepreise
der 3. Etappe der Industriepreisreform.
— Betonstein- und Terrazzoherstellerhandwerk —
Vom 15. Dezember 1966**

- Um zu sichern, daß
- die Einführung der neuen Industriepreise der 3. Etappe der Industriepreisreform am 1. Januar 1967 nicht mit Veränderungen der am 31. Dezember 1966 geltenden Preise des Handwerks für Lieferungen und Leistungen an die Bevölkerung verbunden wird,
 - die Gewinne der Produktionsgenossenschaften des Handwerks entsprechend dem Beschluß des Ministerrates vom 29. September 1966* beibehalten und die Einkommen der privaten Handwerker durch die neuen Industriepreise nicht verändert werden,
 - durch die neuen Industriepreise keine Einschränkungen der Leistungen für die Bevölkerung eintreten,
- wird angeordnet:

* Beschluß vom 29. September 1966 über die Weiterentwicklung der Finanzwirtschaft im Zusammenhang mit der Einführung der 3. Etappe der Industriepreisreform und zur Förderung der Rationalisierung bei Betrieben mit staatlicher Beteiligung, Produktionsgenossenschaften des Handwerks sowie privaten Industrie-, Bau-, Verkehrs- und Handelsbetrieben (GBl. II S. 711)

- § 1
Geltungsbereich**
- (1) Diese Anordnung gilt für die Produktionsgenossenschaften sowie die privaten Handwerksbetriebe des Betonstein- und Terrazzoherstellerhandwerks.
- (2) Die Bestimmungen dieser Anordnung gelten auch für Produktionsgenossenschaften und private Handwerksbetriebe des Bauhandwerks, die als Nebenproduktion Lieferungen und Leistungen des Betonstein- und Terrazzoherstellerhandwerks durchführen.
- (3) Diese Anordnung gilt ferner für die Arbeitsgemeinschaften der Produktionsgenossenschaften und für die Einkaufs- und Liefergenossenschaften des Handwerks, die Erzeugnisse an die Handwerksbetriebe gemäß Absätzen 1 und 2 liefern.

- § 2
Preise für Lieferungen und Leistungen**
- (1) Die Handwerksbetriebe gemäß § 1 haben
- für Erzeugnisse und Leistungen für die Bevölkerung und andere gleichgestellte Abnehmer gemäß § 5 Absätzen 2 und 3 der Preisverordnung Nr. 3000/12 vom 10. Dezember 1966 — Inkraftsetzung von Preisverordnungen der Industriepreisreform — (Bauwesen — (GBl. II S. 1006)
 - für Erzeugnisse und Leistungen, für die in der Anlage zu dieser Preisverordnung aufgeführten Betriebe der Landwirtschaft
 - für Lieferungen von Erzeugnissen an den Baumaterialien-Einzelhandel

— für Erzeugnisse und Leistungen für andere Handwerkszweige, die entsprechend den besonderen Anordnungen über die Beibehaltung der gegenwärtig geltenden Preise des Handwerks für Lieferungen und Leistungen für die Bevölkerung nach Einführung der Industriepreise der 3. Etappe der Industriepreisreform* Material zu den am 31. Dezember 1966 gültigen Preisen beziehen (z. B. Lieferung von Betonstein-Einfassungen oder Sockel für Grabmale an Betriebe des Steinmetz-, Steinbildhauer- und Natursteinschleiferhandwerks)

auch nach dem Inkrafttreten der Preisordnungen der 3. Etappe der Industriepreisreform weiterhin die Preise nach dem Stand vom 31. Dezember 1966 (Preise vor Einführung der Preisordnungen der 3. Etappe der Industriepreisreform) zu berechnen.

(2) Die am 31. Dezember 1966 gültigen Preisvorschriften sind

— die Preisordnung Nr. 1057 vom 21. Juni 1958 — Anordnung über die Preise im Betonstein- und Terrazzoherstellerhandwerk — (Sonderdruck Nr. P 430 des Gesetzblattes)

— die Preisordnung Nr. 1218 vom 15. August 1958 — Anordnung über die Preise für Terrazzoerzeugnisse einschließlich Erzeugnisse mit sonstigem, werksteinmäßig bearbeitetem Vorsatzmaterial — (Sonderdruck Nr. P 659 des Gesetzblattes)

— die Preisordnung Nr. 1775/2 vom 28. Januar 1964 — Beton-, Stahlbeton- und Spannbetonelemente sowie sonstige Betonzeugnisse — (Sonderdruck Nr. P 2291 des Gesetzblattes).

— die Preisordnung Nr. 1947 vom 20. April 1961 — Großhandelsabgabepreise, Einzelhandelsverkaufspreise und Handelsspannen für mineralische Baustoffe beim Verkauf an die Bevölkerung — (Sonderdruck Nr. P 1901 des Gesetzblattes) für den Rest ihres Geltungsbereiches

— Preisbewilligungen, die von den Preisbildungsorganen auf Grund der vorgenannten Preisordnungen bis zum 31. Dezember 1966 erteilt werden.

(3) Soweit nach den Bestimmungen der Preisordnung Nr. 4604 vom 1. April 1966 — Preise für Baumaterialien bei Lieferung an den Einzelhandel und beim Verkauf an die Bevölkerung — (Sonderdruck Nr. P 4604 des Gesetzblattes) für Lieferungen durch Handwerksbetriebe mit Wirkung vom 11. Juli 1966 neue Preise in Kraft getreten sind, gelten diese auch ab 1. Januar 1967 weiterhin. Dabei sind die Bestimmungen der ab 1. Januar 1967 in Kraft tretenden Preisordnung Nr. 4604/1 zu beachten. Bei Lieferungen an den Einzelhandel werden die Differenzen zwischen den gemäß Preisordnung Nr. 4604 zu berechnenden Industrieabgabepreisen der Preisordnung Nr. 4403 vom 1. April 1966 — Beton-, Stahlbeton- und Spannbetonelemente sowie Betonwerksteinerzeugnisse — und den am 10. Juli 1966 gültigen Industrieabgabepreisen zuzüglich der Preisdifferenzen für das Grundmaterial gemäß Abs. 4 nach den Bestimmungen des § 4 ausgeglichen.

(4) Für Lieferungen und Leistungen für alle im Abs. 1 nicht aufgeführten Abnehmer (z. B. Baubetriebe aller Eigentumsformen, Großhandelsbetriebe usw.) haben die Handwerksbetriebe gemäß § 1 Absätzen 1 und 2, neben den am 31. Dezember 1966 gültigen Industrieabgabe-

preisen die Differenzbeträge zwischen den am 31. Dezember 1966 und den ab 1. Januar 1967 gültigen Einstandspreisen für das Grundmaterial bzw. das entsprechend der Preisordnung Nr. 1057 kalkulationsfähige Material im Anhängerverfahren weiterzuberechnen. Das gilt auch für Erzeugnisse, die für die in Preisordnungen oder Preisbewilligungen gemäß § 2 Abs. 2 feste Preise festgesetzt sind. Die Differenzbeträge sind auf den Rechnungen nicht gesondert auszuweisen.

(5) Für Lieferungen und Leistungen gemäß Abs. 1 werden die Differenzbeträge zwischen den am 31. Dezember 1966 und den ab 1. Januar 1967 gültigen Einstandspreisen für das Grundmaterial bzw. das entsprechend den Bestimmungen der Preisordnung Nr. 1057 kalkulationsfähige Material den Handwerksbetrieben gemäß § 1 nach § 4 ausgeglichen.

(6) Für Bauleistungen (z. B. Ortterazzo) wenden die Handwerksbetriebe gemäß § 1 Absätzen 1 und 2 ab 1. Januar 1967 die Preise der Preisordnungen

— Nr. 4410 vom 1. April 1966 — Neubauleistungen —
— Nr. 4415 vom 1. April 1966 — Baureparaturen —

an. Die Bestimmungen der Preisordnung Nr. 3000/12 vom 10. Dezember 1966 — Inkraftsetzung von Preisordnungen der Industriepreisreform (Bauwesen) — (GBl. II S. 1006) sind insbesondere hinsichtlich der Beibehaltung der 1966 gültigen Preise gegenüber der Bevölkerung und den landwirtschaftlichen Betrieben zu beachten.

§ 3

Bezug von Material

Die Handwerksbetriebe gemäß § 1 beziehen Material (Grund- und Hilfsmaterial) von den Hersteller- und Großhandelsbetrieben (einschließlich den Arbeitsgemeinschaften der Produktionsgenossenschaften und der Einkaufs- und Liefergenossenschaften des Handwerks) zu den ab 1. Januar 1967 gültigen Industrieabgabepreisen bzw. Großhandelsabgabepreisen der 3. Etappe der Industriepreisreform.

§ 4

Preis Differenzen

(1) Preis Differenzen, die bei den Handwerksbetrieben gemäß § 1 dadurch entstehen, daß sie Grund- und Hilfsmaterial zu neuen Preisen und Transporttarifen der 3. Etappe der Industriepreisreform beziehen und für Lieferungen und Leistungen gemäß § 2 weiterhin die alten unveränderten Preise anzuwenden haben, werden durch die für die Kontenführung zuständige Bank oder Sparkasse der Handwerksbetriebe ausgeglichen.

(2) Der Ausgleich regelt sich nach den Bestimmungen

a) der Anordnung vom 15. Dezember 1966 zur Regulierung von Preisausgleichen für Bauleistungen und für den Verkauf von Baumaterialien gegenüber der Bevölkerung und den der Bevölkerung gleichgestellten Abnehmern nach Einführung der Industriepreise der 3. Etappe der Industriepreisreform — Preisausgleichsanordnung Bauwesen —,*

b) der Anordnung vom 15. Dezember 1966 zur Regulierung von Preisausgleichen bei Lieferungen und Leistungen an Betriebe der Landwirtschaft nach Einführung der Industriepreise der 3. Etappe der Industriepreisreform — Preisausgleichsanordnung Landwirtschaft —,*

* Wird in einem der nächsten Gesetzblätter veröffentlicht.

(3) Die Handwerksbetriebe gemäß § 1 Absätzen 1 und 2 sind berechtigt, zur Vereinfachung des Verfahrens anstelle einer Verrechnung der Preisdifferenzen gemäß Absätzen 1 und 2 den Preisausgleich zusammen mit dem Ausgleich gemäß § 8 vorzunehmen.

§ 5

Bewegliche Anlagegegenstände

Die im § 1 aufgeführten Handwerksbetriebe beziehen bewegliche Anlagegegenstände (z. B. Maschinen, Anlagen, Werkzeuge, Vorrichtungen) zu den ab 1. Januar 1967 gültigen Preisen der 3. Etappe der Industriepreisreform.

§ 6

Neubauleistungen und Baureparaturen

Handwerksbetriebe gemäß § 1, die Neubauleistungen und Baureparaturen in Anspruch nehmen, bezahlen auch nach dem Inkrafttreten der Preisanordnungen der 3. Etappe der Industriepreisreform die 1966 gültigen Baupreise (Preise vor der Einführung der Preisanordnungen der 3. Etappe der Industriepreisreform) entsprechend den Bestimmungen der Preisanordnung Nr. 3000/12 vom 10. Dezember 1966 weiterhin.

§ 7

Transporttarife

(1) Gegenüber den im § 1 aufgeführten Handwerksbetrieben werden die ab 1. Januar 1967 gültigen Transporttarife wirksam.

(2) Soweit bei der Ermittlung der Preisdifferenzen zwischen den am 31. Dezember 1966 und den am 1. Januar 1967 gültigen Einstandspreisen für Grundmaterial bzw. kalkulationsfähiges Material gemäß § 2 Absätzen 3 bis 5, die Feststellung der am 31. Dezember 1966 gültigen effektiven Frachten Schwierigkeiten bereitet, können Abschlagskoeffizienten von den ab 1. Januar 1967 gültigen Transporttarifen angewendet werden. Diese werden den Handwerksbetrieben gemäß § 1 Absätzen 1 und 2 gesondert bekanntgegeben.

(3) Für Transportleistungen im Werkverkehr wird bei den genannten Betrieben die gemäß Preisanordnung Nr. 3030/3 vom 1. November 1966 - Änderung des Güterkraftverkehr-Tarifs (GKT) - ab 1. Januar 1967 festgelegte Verbrauchsabgabe nicht erhoben.

§ 8

Ausgleich von Gewinn- bzw. Einkommensveränderungen

(1) Handwerksbetriebe, die Material zu den neuen Preisen (Stand 1. Januar 1967) beziehen und es entsprechend den Bestimmungen dieser Anordnung zu den alten unveränderten Preisen (Stand 31. Dezember 1966) an ihre Abnehmer weiterberechnen, erhalten die ihnen dadurch entstehende Differenz zwischen den neuen und den alten Materialpreisen entsprechend der Festlegung im § 4 in voller Höhe erstattet. Durch den Bezug des Materials zu den neuen Preisen treten keine Auswirkungen auf die Gewinne der Produktionsgenossenschaften des Handwerks bzw. auf die Einkommen der privaten Handwerksbetriebe ein.

(2) Arbeitsgemeinschaften der Produktionsgenossenschaften bzw. Einkaufs- und Liefergenossenschaften des

Handwerks, die Material zu den neuen Preisen beziehen und nach den Bestimmungen dieser Anordnung zu den alten unveränderten Preisen an die Abnehmer weiterberechnen, erhalten die ihnen dadurch entstehende Differenz zwischen den neuen und den alten Materialpreisen entsprechend der Festlegung im § 4 in voller Höhe erstattet. Durch den Bezug des Materials zu den neuen Preisen tritt keine Auswirkung auf den Gewinn dieser Betriebe ein.

(3) Bei Handwerksbetrieben, die für ihre Erzeugnisse und Leistungen gegenüber Industrie und Gewerbe die neuen Materialpreise weiterberechnen, treten durch den Bezug des Materials zu den neuen Preisen auch in diesen Fällen keine Auswirkungen auf die Gewinne bzw. die Einkommen dieser Betriebe ein.

(4) Andere Auswirkungen, die sich auf den Gewinn bzw. das Einkommen bei den Betrieben gemäß § 1 im Zusammenhang mit der 3. Etappe der Industriepreisreform ergeben (z. B. durch den Bezug von Werkzeugen, Modellen usw. zu den neuen Preisen, durch Veränderungen von Handelsspannen) werden ausgeglichen:

a) bei den Produktionsgenossenschaften des Handwerks, Arbeitsgemeinschaften der Produktionsgenossenschaften und Einkaufs- und Liefergenossenschaften des Handwerks

- durch Gewinnausgleich nach den Bestimmungen der Anordnung vom 14. November 1966 über die Durchführung vorübergehender finanzieller Maßnahmen bei nichtvolkseigenen Betrieben für deren Erzeugnisse im Zusammenhang mit der Industriepreisreform neue Industriepreise wirksam werden (GBl. II S. 818).

- durch Steuerermäßigung gemäß Beschluß des Ministerrates vom 29. September 1966 über die Weiterentwicklung der Finanzwirtschaft im Zusammenhang mit der Einführung der 3. Etappe der Industriepreisreform und zur Förderung der Rationalisierung bei den Betrieben mit staatlicher Beteiligung, Produktionsgenossenschaften des Handwerks sowie privaten Industrie-, Bau-, Verkehrs- und Handelsbetrieben (GBl. II S. 711).

b) bei den privaten Handwerksbetrieben

- durch den Gewinnausgleich bzw. Steuerermäßigung nach den Bestimmungen der Anordnung vom 15. Dezember 1966 über die Durchführung vorübergehender finanzieller Maßnahmen im Zusammenhang mit der Industriepreisreform bei privaten Handwerkern sowie Inhaber von Kleinindustriebetrieben (GBl. II S. 1112).

(5) Der Ausgleich von Gewinn- bzw. Einkommensveränderungen erfolgt durch den Rat des Kreises - Abteilung Finanzen -.

(6) Der Rat des Kreises - Abteilung Finanzen - kann auf Antrag der Betriebe gemäß § 1 die Zuführung bei Gewinnausgleich bzw. die Verrechnung der Steuerermäßigung mit steuerlichen Abschlagszahlungen monatlich bzw. vierteljährlich vornehmen.

(7) Der Rat des Kreises - Abteilung Finanzen - kann auf Antrag der Betriebe gemäß § 1 die Zuführung bei

Gewinnausgleich bzw. die Verrechnung der Steuerermäßigung mit Steuerabschlagszahlungen monatlich bzw. vierteljährlich vornehmen.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1967 in Kraft.

Berlin, den 15. Dezember 1966

Der Minister
der Finanzen

I. V.: Kaminsky
Erster Stellvertreter
des Ministers

Der Leiter
des Amtes
für Preise

Halbritter

Der Minister für Bauwesen

I. V.: Schmiechen
Staatssekretär und Erster Stellvertreter des Ministers

Anlage

zu vorstehender Anordnung

Nomenklatur der landwirtschaftlichen Betriebe

Volkseigene Güter (VEG) einschließlich

VEG Saatzucht

VEG Tierzucht

VEG der Deutschen Akademie der Landwirtschaftswissenschaften (DAL)

Volkseigene Gärtnereien

Landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaften (LPG)

Typ I, II und III für die genossenschaftliche Produktion und für Kooperationsgemeinschaften, für die zwischengenossenschaftlichen Einrichtungen einschließlich Zwischengenossenschaftlicher Bauorganisation (ZBO) und Meliorationsgenossenschaften*

Gärtnerische Produktionsgenossenschaften (GPG) einschließlich GPG der Samen- und Pflanzenzucht

Produktionsgenossenschaften werktätiger Fischer (PWF) einschließlich

Zierfischproduktion

Gärtnereien mit staatlicher Beteiligung sowie private Gärtnereien einschließlich der Betriebe der Samen- und Pflanzenzucht

kircheneigenbewirtschaftete Landwirtschaftsbetriebe.

* Ausgenommen sind zwischengenossenschaftliche Bauorganisationen (ZBO) und Meliorationsgenossenschaften, für die gemäß Beschluß des zuständigen Kreislandwirtschaftsrates die Preise für Bauleistungen nach dem Stand vom 1. Januar 1967 wirksam werden. Diese beziehen alle Lieferungen und Leistungen zu den Preisen gemäß § 2 Abs. 4. Die Handwerksbetriebe werden von den Zwischengenossenschaftlichen Bauorganisationen und Meliorationsgenossenschaften davon in Kenntnis gesetzt.

**Anordnung
über die Beibehaltung
der gegenwärtig geltenden Preise des Handwerks
für Lieferungen und Leistungen für die Bevölkerung
nach Einführung der Industriepreise
der 3. Etappe der Industriepreisreform.**

— Steinbildhauer-, Steinmetz- und
Natursteinschleiferhandwerk —

Vom 15. Dezember 1966

Um zu sichern, daß

- die Einführung der neuen Industriepreise der 3. Etappe der Industriepreisreform am 1. Januar 1967 nicht mit Veränderungen der am 31. Dezember 1966 geltenden Preise des Handwerks für Lieferungen und Leistungen an die Bevölkerung verbunden wird,
 - die Gewinne der Produktionsgenossenschaften des Handwerks entsprechend dem Beschluß des Ministerrates vom 29. September 1966* beibehalten und die Einkommen der privaten Handwerker durch die neuen Industriepreise nicht verändert werden,
 - durch die neuen Industriepreise keine Einschränkung der Leistungen für die Bevölkerung eintritt.
- wird angeordnet:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Anordnung gilt für Produktionsgenossenschaften sowie private Handwerksbetriebe des Steinbildhauer-, Steinmetz- und Natursteinschleiferhandwerks (im folgenden als Handwerksbetriebe bezeichnet).

(2) Diese Anordnung gilt auch für Handwerksbetriebe gemäß Abs. 1, die gleichzeitig das Betonstein- und Terrazzoherstellerhandwerk ausüben (Gemischtbetriebe).

(3) Diese Anordnung gilt ferner für die Arbeitsgemeinschaften der Produktionsgenossenschaften und für die Einkaufs- und Liefergenossenschaften des Handwerks, die Erzeugnisse an die Handwerksbetriebe gemäß Abs. 1 liefern.

§ 2

Preise für Lieferungen und Leistungen

(1) Die Abgabepreise der im § 1 genannten Betriebe für Lieferungen und Leistungen bleiben auch nach dem Inkrafttreten der Preisanordnungen der 3. Etappe der Industriepreisreform unverändert nach dem Stand vom 31. Dezember 1966 (Preise vor der Einführung der 3. Etappe der Industriepreisreform) bestehen, soweit nicht in den Absätzen 4 und 5 Ausnahmen festgelegt sind.

(2) Die am 31. Dezember 1966 gültigen Preisvorschriften sind

- die Preisverordnung Nr. 172 vom 26. Juli 1951 — Preisbildung im Bildhauer- und Steinmetzhandwerk — (GBl. S. 736) sowie die dazu erlassene Erste Durchführungsbestimmung vom 28. Juli 1951 (GBl. S. 739), Zweite Durchführungsbestimmung vom 23. Januar 1952 (GBl. S. 270) und Dritte Durchführungsbestimmung vom 15. August 1952 (GBl. S. 760).

* Beschluß vom 29. September 1966 über die Weiterentwicklung der Finanzwirtschaft im Zusammenhang mit der Einführung der 3. Etappe der Industriepreisreform und zur Förderung der Rationalisierung bei Betrieben mit staatlicher Beteiligung. Produktionsgenossenschaften des Handwerks sowie privaten Industrie-, Bau-, Verkehrs- und Handelsbetrieben (GBl. II S. 71)

- Die Preisverordnung Nr. 833 vom 12. November 1957 - Regelung der Preise für Natursteinrohblöcke und Werksteine aus Granit, Granit-Porphyr und Diabas (Syenit) (Sonderdruck Nr. P 167 des Gesetzblattes),
- die von den zuständigen Preisbildungsorganen auf Grund der vorgenannten Preisverordnungen bis zum 31. Dezember 1966 erteilten Preisbewilligungen.

(3) Für Lieferungen von Beton- und Betonwerkstein-erzeugnissen der Handwerksbetriebe gemäß § 1 Abs. 2 gelten die Bestimmungen der Anordnung über die Beibehaltung der gegenwärtig geltenden Preise des Handwerks für Lieferungen und Leistungen für die Bevölkerung nach Einführung der Industriepreise der 3. Etappe der Industriepreisreform vom 15. Dezember 1966 - Betonstein- und Terrazzoherstellerhandwerk -.

- (4) Die Handwerksbetriebe gemäß § 1 Absätzen 1 und 2 haben nach den Bestimmungen der Preisverordnungen
- Nr. 4407 vom 1. April 1966 - Rohblöcke und Werksteine aus Travertin und Muschelkalkstein;
 - Nr. 4408 vom 1. April 1966 - Naturgestein-Findlinge und Rohblöcke sowie Werksteine aus Granit, Granitporphyr und Diabas -;
 - Nr. 4409 vom 1. April 1966 - Naturgestein-Findlinge und Rohblöcke sowie Werksteine aus Sandstein -;

Preisverordnungen über die VVB Zuschlagstoffe und Natursteine für

- a) die Lieferung von Rohblöcken und Halbfertigerzeugnissen durch Handwerksbetriebe an andere Betriebe zur Weiterverarbeitung (Anträge auf Anwendung vorgenannter Preisverordnungen) und
- b) die Lieferung von Werksteinen für die Durchführung von Bauleistungen (Anträge auf Anwendung der ab 1. Januar 1967 gültigen Materialpreise der Industriepreisreform)

an das zuständige Preisbildungsorgan zu stellen. Die Verpflichtungen zur Preisverordnungsstellung für die Lieferung von Werksteinen für die Durchführung von Bauleistungen entfällt, sofern derartige Lieferungen für die Bevölkerung ausgeführt werden. In diesem Falle sind die am 31. Dezember 1966 gültigen Preise weiterhin zu berechnen.

(5) Für Bauleistungen (wie steinmetzmäßige Bearbeitung von Oberflächen am Bauwerk oder Versetzarbeiten von Werksteinen) wenden die Handwerksbetriebe gemäß § 1 Absätzen 1 und 2 ab 1. Januar 1967 die Preise der Preisverordnungen

- Nr. 4410 vom 1. April 1966 - Neubauleistungen -;
- Nr. 4415 vom 1. April 1966 - Baureparaturen -;

an. Die Bestimmungen der Preisverordnung Nr. 3000/12 vom 10. Dezember 1966 - Inkraftsetzung von Preisverordnungen der Industriepreisreform (Bauwesen) - (GBl. II S. 1106) sind dabei insbesondere hinsichtlich der Beibehaltung der 1966 gültigen Preise gegenüber der Bevölkerung und den landwirtschaftlichen Betrieben zu beachten.

§ 3

Bezug von Material

(1) Die Handwerksbetriebe gemäß § 1 Abs. 1 beziehen Material (Grund- und Hilfsmaterial), welches unter den Geltungsbereich der Preisverordnung Nr. 3000/12 und der Preisverordnung Nr. 3000/16 vom 10. Dezember 1966

- Inkraftsetzung von Preisverordnungen der Industriepreisreform - (Erweiterung des Anwendungsbereiches der am 1. April 1964, am 1. Januar 1965 und am 1. Juli 1966 in Kraft getretenen Preisverordnungen) - (GBl. II S. 1145) Buchst. H Baumaterialien fällt, von den Hersteller- und Großhandelsbetrieben (einschließlich den Arbeitsgemeinschaften der PGH und den Einkaufs- und Liefergenossenschaften) zu den Preisen nach dem Stand vom 31. Dezember 1966.

(2) Alles übrige Material beziehen die Handwerksbetriebe gemäß § 1 Abs. 1 zu den ab 1. Januar 1967 gültigen Preisen der 3. Etappe der Industriepreisreform. Der Ausgleich der Differenzen zwischen den Preisen nach dem Stand vom 1. Januar 1967 und dem Stand vom 31. Dezember 1966 für dieses Material erfolgt nach § 7.

(3) Handwerksbetriebe gemäß § 1 Abs. 2 beziehen Rohblöcke und Werksteine aus Naturstein (z. B. Grabdenkmäler) entsprechend den Bestimmungen der Preisverordnung Nr. 3000/12 zu den am 31. Dezember 1966 gültigen Preisen. Alles übrige Material beziehen diese Handwerksbetriebe zu den ab 1. Januar 1967 gültigen Preisen der 3. Etappe der Industriepreisreform.

§ 4

Bewegliche Anlagegegenstände

Die Handwerksbetriebe gemäß § 1 beziehen bewegliche Anlagegegenstände (z. B. Maschinen, Anlagen, Werkzeuge, Geräte) zu den ab 1. Januar 1967 gültigen Preisen der 3. Etappe der Industriepreisreform.

§ 5

Neubauleistungen und Baureparaturen

Handwerksbetriebe gemäß § 1, die Neubauleistungen und Baureparaturen in Anspruch nehmen, bezahlen auch nach dem Inkrafttreten der Preisverordnungen der 3. Etappe der Industriepreisreform die 1966 gültigen Baupreise (Preise vor Einführung der Preisverordnungen der 3. Etappe der Industriepreisreform) entsprechend den Bestimmungen der Preisverordnung Nr. 3000/12 weiterhin.

§ 6

Transporttarife

(1) Gegenüber den im § 1 aufgeführten Handwerksbetrieben werden die ab 1. Januar 1967 gültigen Transporttarife wirksam. Die Differenzbeträge zwischen den ab 1. Januar 1967 und den am 31. Dezember 1966 gültigen Frachten für Grundmaterial werden durch die für die Kontenführung zuständige Bank oder Sparkasse der Handwerksbetriebe ausgeglichen. Für die Betriebe gemäß § 1 Abs. 2 erfolgt der Ausgleich der Frachtdifferenzen nur für Rohblöcke und Werkstein aus Naturstein.

(2) Der Ausgleich regelt sich nach den Bestimmungen der Anordnung vom 15. Dezember 1966 zur Regulierung von Preisausgleichen für Bauleistungen und für den Verkauf von Baumaterialien gegenüber der Bevölkerung und den der Bevölkerung gleichgestellte Abnehmern nach Einführung der Industriepreise der 3. Etappe der Industriepreisreform - Preisausgleich Anordnung Bauwesen -*

(3) Soweit die Ermittlung der effektiven Frachtdifferenzen gemäß Abs. 1 Schwierigkeiten bereitet, können von den Handwerksbetrieben Abschlagskoeffizienten von den ab 1. Januar 1967 gültigen Frachten zur Berechnung der Differenzbeträge verwendet werden. Die

* Wird in einem der nächsten Gesetzblätter veröffentlicht

werden den Handwerksbetrieben gesondert bekanntgegeben.

(4) Die Handwerksbetriebe gemäß § 1 Absätzen 1 und 2 sind berechtigt, anstelle einer Verrechnung der Frachtdifferenzen gemäß Absätzen 1 und 2 den Preisausgleich für Frachtdifferenzen zusammen mit dem Ausgleich gemäß § 7 vorzunehmen.

(5) Für Transportleistungen im Werkverkehr wird bei den genannten Betrieben die gemäß Preisanordnung Nr. 3030/3 vom 1. November 1966 — Änderung des Güterkraftverkehrs-Tarifes (GKT) — ab 1. Januar 1967 festgelegte Verbrauchsabgabe nicht erhoben.

§ 7

Ausgleich von Gewinn- bzw. Einkommensveränderungen

(1) Handwerksbetriebe gemäß § 1 Abs. 2, die Material zu den neuen Preisen (Stand 1. Januar 1967) beziehen und es entsprechend den Bestimmungen dieser Anordnung zu den alten unveränderten Preisen (Stand 31. Dezember 1966) an ihre Abnehmer weiterberechnen, erhalten die ihnen dadurch entstehende Differenz zwischen den neuen und den alten Materialpreisen entsprechend den Festlegungen in der Anordnung vom 15. Dezember 1966 für das Betonstein- und Terrazzoherstellerhandwerk (GBl. II S. 1125) in voller Höhe erstattet. Durch den Bezug des Materials zu den neuen Preisen treten keine Auswirkungen auf die Gewinne der Produktionsgenossenschaften des Handwerks bzw. auf die Einkommen der privaten Handwerksbetriebe ein.

(2) Arbeitsgemeinschaften der Produktionsgenossenschaften bzw. Einkaufs- und Liefergenossenschaften des Handwerks, die Material zu den neuen Preisen beziehen und nach den Bestimmungen dieser Anordnung zu den Preisen nach dem Stand vom 31. Dezember 1966 an die Abnehmer weiterberechnen, erhalten die ihnen dadurch entstehende Differenz zwischen den neuen und den alten Materialpreisen entsprechend den Bestimmungen der im § 6 Abs. 2 genannten Anordnung in voller Höhe erstattet. Durch den Bezug des Materials zu den neuen Preisen tritt keine Auswirkung auf den Gewinn dieser Betriebe ein.

(3) Handwerksbetriebe, die für ihre Erzeugnisse und Leistungen gegenüber Industrie und Gewerbe die neuen Preise der Industriepreisreform berechnen, erlösen mit diesen neuen Preisen ihrer Erzeugnisse auch die neuen Materialpreise. Durch den Bezug des Materials zu den neuen Preisen treten somit auch in diesen Fällen keine Auswirkungen auf die Gewinne bzw. die Einkommen dieser Betriebe ein.

(4) Andere Auswirkungen, die sich auf den Gewinn bzw. das Einkommen bei den Betrieben gemäß § 1 im Zusammenhang mit der 3. Etappe der Industriepreisreform ergeben (z. B. durch den Bezug von Werkzeugen, Modellen usw. zu neuen Preisen, durch Veränderung der Transporttarife für Hilfsmaterial, durch Wirkamwerden neuer Abgabepreise für im eigenen Betrieb hergestellte Erzeugnisse, durch Veränderung von Handelspreisen), werden ausgeglichen:

a) bei den Produktionsgenossenschaften des Handwerks, Arbeitsgemeinschaften der Produktionsgenossenschaften und Einkaufs- und Liefergenossenschaften des Handwerks

— durch Gewinnausgleich nach den Bestimmungen der Anordnung vom 14. November 1966

über die Durchführung vorübergehender finanzieller Maßnahmen bei nichtvolkseigenen Betrieben, für deren Erzeugnisse im Zusammenhang mit der Industriepreisreform neue Industriepreise wirksam werden (GBl. II S. 316),

— durch Steuerermäßigung gemäß Beschluß des Ministerrates vom 29. September 1966 über die Weiterentwicklung der Finanzwirtschaft im Zusammenhang mit der Einführung der 3. Etappe der Industriepreisreform und zur Förderung der Rationalisierung bei Betrieben mit staatlicher Beteiligung, Produktionsgenossenschaften des Handwerks sowie privaten Industrie-, Bau-, Verkehrs- und Handelsbetrieben (GBl. II S. 711);

b) bei den privaten Handwerksbetrieben

— durch den Gewinnausgleich bzw. Steuerermäßigung nach den Bestimmungen der Anordnung vom 15. Dezember 1966 über die Durchführung vorübergehender finanzieller Maßnahmen im Zusammenhang mit der Industriepreisreform bei privaten Handwerkern und Inhabern von Kleinindustriebetrieben (GBl. II S. 1112).

(5) Der Ausgleich von Gewinn- bzw. Einkommensveränderungen erfolgt durch den Rat des Kreises — Abteilung Finanzen —.

(6) Der Rat des Kreises — Abteilung Finanzen — kann auf Antrag der Betriebe gemäß § 1 die Zuführung beim Gewinnausgleich bzw. die Verrechnung der Steuerermäßigung mit steuerlichen Abschlagszahlungen monatlich bzw. vierteljährlich vornehmen.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1967 in Kraft.

Berlin, den 15. Dezember 1966

Der Minister
der Finanzen

I. V.: Kaminsky
Erster Stellvertreter
des Ministers

Der Leiter
des Amtes
für Preise

Halbritter

Der Minister für Bauwesen

I. V.: Schmieden
Staatssekretär und Erster Stellvertreter des Ministers

Preisordnung Nr. 3000/14.

— Inkraftsetzung von Preisordnungen
der Industriepreisreform —
(Erzeugnisse der Leichtindustrie mit Ausnahme
des Bereiches Textil — Bekleidung — Leder)

Vom 10. Dezember 1966

I.

Allgemeine Bestimmungen

A

Geltungsbereich

§ 1

(1) Mit dieser Preisordnung werden in Kraft gesetzt:

— **Industriepreise** (Betriebspreise, Industrieabgabepreise, Importabgabepreise)

die für die ökonomischen Beziehungen zwischen den Herstellerbetrieben, dem Produktionsmittelhandel und den Außenhandelsunternehmen gelten:

— Handelsspannen.

die für die ökonomischen Beziehungen zwischen den Herstellerbetrieben und den Betrieben des Groß- und Einzelhandels gelten.

(2) Mit der Einführung der neuen Industriepreise und Handelsspannen werden die Einzelhandelsverkaufspreise und die Preise für Leistungen für die Bevölkerung nicht verändert.

B

Zeitpunkt des Inkrafttretens

§ 2

(1) Die in der Anlage zu dieser Preisordnung aufgeführten Preisordnungen treten am 1. Januar 1967 in Kraft. Dies gilt auch für Preisbewilligungen, die in Ergänzung dieser Preisordnungen bis zum 31. Dezember 1966 erteilt werden.

(2) Am 1. Januar 1967 treten ferner Preisbewilligungen in Kraft, die bis zum 31. Dezember 1966 auf der Grundlage der Preisordnungen

Nr. 4247 vom 1. Oktober 1966 — Polygraphische Erzeugnisse und Erzeugnisse der Papier- und Pappenverarbeitung, deren Preise in den sonstigen Preisordnungen der Industriepreisreform nicht geregelt sind — (GBL II S. 897);

Nr. 4261 vom 1. Oktober 1966 — Erzeugnisse aus Holz und Holzwerkstoffen, deren Preise in den sonstigen Preisordnungen der Industriepreisreform nicht geregelt sind — (GBL II S. 903);

Nr. 4571 vom 1. Oktober 1966 — Musikinstrumente, Kulturwaren und sonstige Erzeugnisse aus Glas und Keramik, deren Preise in den sonstigen Preisordnungen der Industriepreisreform nicht geregelt sind — (GBL II S. 909)

erteilt werden. Ferner treten am 1. Januar 1967 die Preisbewilligungen in Kraft, die der DEWAG für Werbebau und Vermietung von Werbeelementen und dem VEB Deutsche Schallplatte für Schallplatten bis zum 31. Dezember 1966 erteilt werden.

(3) Die in der Anlage enthaltenen Preisordnungen, die durch die Preisordnung Nr. 1843/14 vom 20. Juni 1966 — Inkraftsetzung von Preisordnungen — (Sonderdruck Nr. 544 des Gesetzblattes) erst bezüglich einzelner Teile in Kraft gesetzt wurden, treten am 1. Januar 1967 in bezug auf die Industriepreise und Handelsspannen in vollem Umfang in Kraft. Dies gilt auch für die auf der Grundlage dieser Preisordnungen erteilten Preisbewilligungen.

C

Das Wirksamwerden der neuen Preisordnungen

§ 3

Die Industriepreise und Handelsspannen der Preisordnungen und Preisbewilligungen gemäß § 2 (nach-

stehend neue Preisordnungen genannt) werden grundsätzlich für alle Lieferer (Hersteller- und Handelsbetriebe sowie Außenhandelsunternehmen) und gegenüber allen Abnehmern — mit Ausnahme der Bevölkerung — wirksam. Soweit die Industriepreise und Handelsspannen der neuen Preisordnungen für bestimmte Lieferer bzw. gegenüber bestimmten Abnehmern nicht wirksam werden, wird dies in den nachfolgenden Bestimmungen dieser Preisordnung bzw. in den neuen Preisordnungen geregelt.

§ 4

(1) Arbeitsgemeinschaften der Produktionsgenossenschaften des Handwerks, Einkaufs- und Liefergenossenschaften des Handwerks und direkt beziehende Handwerksbetriebe (Produktionsgenossenschaften des Handwerks und private Handwerksbetriebe) sind von den Herstellerbetrieben, den Betrieben des Produktionsmittelhandels und den Außenhandelsunternehmen zu den Preisen der neuen Preisordnungen zu beliefern, sofern nicht nach den Bestimmungen dieser Preisordnung für die Belieferung dieser Abnehmer eine andere Regelung getroffen ist.

(2) Für die Preisberechnung der Arbeitsgemeinschaften der Produktionsgenossenschaften des Handwerks und der Einkaufs- und Liefergenossenschaften des Handwerks gegenüber den Handwerksbetrieben sowie für die Preisberechnung der Handwerksbetriebe gegenüber ihren Abnehmern gelten die Bestimmungen der für die Handwerkszweige herausgegebenen besonderen Anordnungen über die Beibehaltung der gegenwärtig geltenden Preise des Handwerks für Lieferungen und Leistungen für die Bevölkerung nach Einführung der Industriepreise der 2. Etappe der Industriepreisreform.*

§ 5

(1) Bestimmungen der neuen Preisordnungen, wonach die Bevölkerung (in den neuen Preisordnungen als individuelle Verbraucher bezeichnet) bei unmittelbarem Bezug von den Herstellern und dem Großhandel zum Einzelhandelsverkaufspreis zu beliefern ist, finden nur Anwendung, wenn die Berechnung des Einzelhandelsverkaufspreises bisher zulässig war und der Verkauf auch zu diesem Preis erfolgt ist. Wurde bisher durch die Hersteller oder den Großhandel ein niedrigerer Preis als der Einzelhandelsverkaufspreis berechnet, so ist vom 1. Januar 1967 an dieser niedrigere Preis beim Verkauf an die Bevölkerung weiterhin anzuwenden.

(2) Liefern Hersteller oder der Produktionsmittelhandel Erzeugnisse, die ihrer Zweckbestimmung nach Produktionsmittel sind, erstmalig als Konsumgüter an den Konsumgüterhandel, den Einzelhandel oder die Bevölkerung, so haben sie in jedem Falle den Einzelhandelsverkaufspreis durch das zuständige Preisbildungsorgan gemäß § 6 Abs. 4 bestätigen zu lassen.

(3) Bei der Ermittlung der Einzelhandelsverkaufspreise für Erzeugnisse, die erstmalig an den Konsumgütergroßhandel, den Einzelhandel oder die Bevölkerung geliefert werden, sind vom 1. Januar 1967 an nicht mehr anzuwenden:

* Diese Anordnungen werden in den nächsten Nummer des Gesetzblattes verkündet.

- die Preisordnung Nr. 244 vom 26. August 1949 über die Preise für gewerbliche Gebrauchsgüter im Groß- und Einzelhandel (ZVOB. II S. 107);
- die Erste Durchführungsbestimmung vom 1. März 1952 zur Preisordnung Nr. 244 (GBl. S. 198).

Die Lieferer haben auch in den Fällen, in denen bisher die Preisordnung Nr. 244 zur Ermittlung des Einzelhandelsverkaufspreises angewandt wurde, den Einzelhandelsverkaufspreis durch das zuständige Preisbildungsorgan gemäß § 6 Abs. 4 bestätigen zu lassen.

§ 6

(1) Die Betriebe aller Eigentumsformen sind verpflichtet, die Industriepreise für Erzeugnisse und Leistungen, die unter den Geltungsbereich der neuen Preisordnungen fallen, in den Preislisten oder in den gemäß § 2 erteilten Preisbewilligungen jedoch nicht aufgeführt sind, von den zuständigen Preisbildungsorganen bestätigen zu lassen, soweit nicht in den neuen Preisordnungen festgelegt ist, daß die Hersteller die Preise selbständig zu ermitteln haben. Dazu sind die Preiskalkulationen und die sonstigen zur Bestätigung der Preise erforderlichen Unterlagen bei den Organen gemäß Spalte 5 der Anlage zu dieser Preisordnung einzureichen.

(2) Die Unterlagen zur Bestätigung der Industriepreise für importierte Erzeugnisse sind beim Ministerium für Außenhandel und Innerdeutschen Handel einzureichen, das die Bestätigung unter Abstimmung mit den in Spalte 5 der Anlage aufgeführten Organen vornimmt. Das Ministerium für Außenhandel und Innerdeutschen Handel kann festlegen, daß die Unterlagen zur Bestätigung der Industriepreise für importierte Erzeugnisse unmittelbar bei den in Spalte 5 der Anlage aufgeführten Organen zwecks Einholung einer Stellungnahme eingereicht werden.

(3) Für die Bestätigung von Industriepreisen auf Grund der Preisordnungen gemäß § 2 Abs. 2 gelten die in diesen Preisordnungen festgelegten Bestimmungen.

(4) Die Unterlagen zur Bestätigung der Einzelhandelsverkaufspreise sind bei den zuständigen Preisbildungsorganen des Ministeriums für Handel und Versorgung über die Organe gemäß Spalte 5 der Anlage - für Filmkopien, Zeitschriften, Bücher und Broschüren außer Bilder-, Mal- und Bastelbücher beim Ministerium für Kultur - einzureichen. Dies gilt auch hinsichtlich der Bestätigung der Einzelhandelsverkaufspreise für Erzeugnisse gemäß Absätzen 2 und 3.

(5) Bestimmungen der neuen Preisordnungen über die Berechnung vorläufiger Preise bei fristgerechter Vorlage von Preisunterlagen finden keine Anwendung.

§ 7

Soweit zum Ausgleich von Mehr- oder Minderkosten, die sich aus den neuen Preisordnungen ergeben, für einzelne Abnehmer (wie Industrie-, Gewerbe-, Handwerks- und Handelsbetriebe) die Zuführung oder Abführung von Preisdifferenzen, die Gewährung zeitweiliger produktgebundener Preisstützungen oder die Durchführung sonstiger, insbesondere steuerlicher Maßnahmen erforderlich sind, gelten die hierfür getroffenen gesetzlichen Bestimmungen.

II.

Besondere Bestimmungen zu den neuen Preisordnungen

§ 8

Die Bestimmungen des § 5 der Preisordnung Nr. 671/1 vom 14. Juli 1959 - Anordnung über die Wiederverwendung gebrauchter Getränkeflaschen für die Abfüllung von Bier, Limonade, Selters, Saft und Most - (Sonderdruck Nr. P 968 der Gesetzblätter) sind von den Herstellern der Erzeugnisse gemäß Preisordnung Nr. 4214 vom 1. April 1966 - Behälterglas - ab 1. Januar 1967 nicht mehr anzuwenden.

§ 9

Die Preise der Preisordnung Nr. 4392 vom 1. April 1966 - Dentalporzellan und Plastikzähne - werden gegenüber den Dentaldepots, den Zahnärzten mit eigenen zahntechnischen Laboratorien und den Betrieben des Zahntechniker-Handwerks (Zahntechnische Laboratorien) nicht wirksam. Die Lieferer berechnen den vorstehenden Abnehmern die Preise nach dem Stand vom 31. Dezember 1966. Der Ausgleich zwischen den Preisen nach dem Stand vom 31. Dezember 1966 und vom 1. Januar 1967 erfolgt bei den Lieferern nach einer besonderen Regelung des Ministers der Finanzen.

§ 10

Sofern Hersteller von Erzeugnissen der Preisordnung Nr. 4262 vom 1. April 1966 - Besen, Bürsten, Pinsel, Hölzer für Besen und Bürsten sowie Pinselstiele - Material zur Herstellung von Plastikkörpern für Besen, Bürsten und Pinsel beziehen, wird die Differenz zwischen den Materialpreisen nach dem Stand vom 30. Juni 1964 bzw. 31. Dezember 1964 und vom 1. Juli 1964 bzw. 1. Januar 1965 bei diesen Betrieben nach einer besonderen Regelung des Ministers der Finanzen ausgeglichen.

§ 11

(1) Die Preise der Preisordnungen

Nr. 4261 vom 1. Oktober 1966 - Erzeugnisse aus Holz und Holzwerkstoffen, deren Preise in den sonstigen Preisordnungen der Industriepreisreform nicht geregelt sind - mit Ausnahme der

Pos. 18 - Möbelfüße

Pos. 26 - Werkzeugschränke und -kästen

Pos. 30 - Bedarfsartikel für die Landwirtschaft (außer Bindertuchleisten)

Pos. 32 - Vogelschutzeinrichtungen

Pos. 51 - Holzrandstiebe

Pos. 58 - Knöpfe aus Holz, Perlmutter, Stein und übrigen Schnitzstoffen - (außer Knöpfen aus Holz)

Nr. 4265 vom 1. April 1966 - Kisten, Verschlüsse, Steigen, Horden Harasse aus Holz und Holzwerkstoffen

Nr. 4266 vom 1. April 1966 - Säрге

Nr. 4267 vom 1. April 1966 - Parkett

Nr. 4272 vom 1. April 1966 - Schlafzimmer-, Wohnzimmer-, Küchen-, Sitz- und Polstermöbel - (außer Stilmöbel) - und ihrer Ergänzung Nr. 4272/1 vom 1. Oktober 1966

Nr. 4273 vom 1. April 1966 - Klein-, Kinder- und Gartenmöbel - und ihrer Ergänzung Nr. 4273/1 vom 1. Oktober 1966

- Nr. 4274 vom 1. April 1966 — Büromöbel, Schulmöbel, Schultafeln, Kirchen- und Theatergestühl, Gehäuse und Spezialmöbel — und ihrer Ergänzung Nr. 4274/1 vom 1. Oktober 1966
- Nr. 4275 vom 1. April 1966 — Einrichtungen und Innenausbauten — und ihrer Ergänzung Nr. 4275/1 vom 1. Oktober 1966
- Nr. 4276 vom 1. April 1966 — Möbelteile und Möbelzubehör — und ihrer Ergänzung Nr. 4276/1 vom 1. Oktober 1966
- Nr. 4283 vom 1. April 1966 — Spulen, Holzrollen und Scheiben
- Nr. 4287 vom 1. April 1966 — Holzgeräte für das Nahrungs- und Genussmittelgewerbe
- Nr. 4288 vom 1. April 1966 — Holzgeräte für die Textilindustrie
- Nr. 4289 vom 1. April 1966 — Holzgeräte für die Schuhproduktion
- Nr. 4291 vom 1. April 1966 — Arbeitsbänke aus Holz
- Nr. 4293 vom 1. April 1966 — Haus- und Küchengeräte aus Holz
- Nr. 4295 vom 1. April 1966 — Schuhbedarfsartikel aus Holz und Kunststoff
- Nr. 4297 vom 1. April 1966 — Leitern aus Holz
- Nr. 4393 vom 1. April 1966 — Flechtmaterial und Bambus
- Nr. 4394 vom 1. April 1966 — Spankörbe — (außer Spankörbe für Obst und Gemüse)
- Nr. 4395 vom 1. April 1966 — Paletten, Stapelbehälter u. ä. (überwiegend aus Holz)
- Nr. 4593 vom 1. April 1966 — Matratzen — und ihrer Ergänzung Nr. 4593/1 vom 1. Oktober 1966
- Nr. 4390 vom 1. April 1966 — Tonwaren und Terrakotta
- sind von den Produktionsgenossenschaften des Handwerks und privaten Handwerksbetrieben als Lieferer nicht anzuwenden.

(2) Die Handwerksbetriebe gemäß Abs. 1 wenden die für sie am 31. Dezember 1966 geltenden Preisvorschriften für die Erzeugnisse gemäß Abs. 1 auch nach dem 31. Dezember 1966 weiterhin an.

§ 12

Sofern Hersteller von Erzeugnissen der Preisordnung Nr. 4265 vom 1. April 1966 — Kisten, Verschlüsse, Steigen, Horden, Harasse aus Holz und Holzwerkstoffen — im eigenen Betrieb hergestelltes Schnittholz einsetzen, wird die Differenz zwischen dem Industrieabgabepreis für Schnittholz und dem durchschnittlichen Einstandspreis für Schnittholz, der den Preisen für Erzeugnisse der Preisordnung Nr. 4265 zugrunde liegt, nach einer besonderen Regelung des Ministers der Finanzen ausgeglichen.

§ 13

- (1) Die Preise der Preisordnungen
- Nr. 3052/1 vom 1. April 1966 — Messerfurniere, Schälfurniere, Mikrofurniere
- Nr. 3054/1 vom 1. April 1966 — Furnierplatten, Verbundplatten, Schichtholz, verdichtet (Preßlagenholzplatten), Schichtholz, verdichtet und getränkt (Kunstharzpreßholzplatten), Faserplatten, Holzspanplatten, Spanplatten aus Schäben — und ihrer Ergänzung Nr. 3054/2 vom 1. Oktober 1966

Nr. 3055/2 vom 1. April 1966 — Nadelschnittholz, Eichen-, Rotbuchen- und sonstiges Laub-schnittholz und Schwellen

Nr. 4278 vom 1. April 1966 — Hobelware aus Nadel- und Laubholz — und ihrer Ergänzung Nr. 4278/1 vom 1. Oktober 1966

aus

Nr. 4261 vom 1. Oktober 1966 — Erzeugnisse aus Holz und Holzwerkstoffen, deren Preise in den sonstigen Preisordnungen der Industriepreisreform nicht geregelt sind — Pos. 31 — Imkereigeräte

aus

Nr. 4195 vom 1. Januar 1966 — Sonstige Präge- und Stanzartikel, Erzeugnisse aus Pappenguß und Faserplasterzeugnisse — Saatanzucht-töpfe

Nr. 4270 vom 1. April 1966 — Erzeugnisse aus Rohr, Schilf, Binsen und Stroh und sonstige Matten

werden nicht wirksam gegenüber den landwirtschaftlichen Betrieben (A b n e h m e r). Gegenüber diesen Betrieben gelten für diese Erzeugnisse die am 31. Dezember 1966 verbindlichen Preisordnungen weiterhin. Landwirtschaftliche Betriebe im Sinne dieser Preisordnung sind:

Volkeigene Güter (VEG) einschließlich

VEG Saatzucht,

VEG Tierzucht,

VEG der Deutschen Akademie der Landwirtschaftswissenschaften zu Berlin (DAL);

Volkeigene Gärtnereien;

Landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaften (LPG)

Typ I, II, III für die genossenschaftliche Produktion, für Kooperationsgemeinschaften und für zwischengenossenschaftliche Einrichtungen einschließlich Zwischengenossenschaftlicher Bauorganisationen (ZBO) und Meliorationsgenossenschaften;

Individuelle Hauswirtschaften der Genossenschaftsmitglieder für die Durchführung der landwirtschaftlichen Produktion;

Gärtnerische Produktionsgenossenschaften (GPG) einschließlich der GPG der Samen- und Pflanzenzucht;

Produktionsgenossenschaften werktätiger Fischer (PwF) einschließlich Zierfischproduktion;

Gärtnereien mit staatlicher Beteiligung sowie private Gärtnereien einschließlich der Betriebe der Samen- und Pflanzenzucht;

Kircheneigen bewirtschaftete Landwirtschaftsbetriebe; Imkereien für Pos. 31 — Imkereigeräte — aus Preisordnung Nr. 4261

(2) Abweichend von den Bestimmungen des Abs. 1 werden für Zwischengenossenschaftliche Bauorganisationen (ZBO) und Meliorationsgenossenschaften die Preise nach dem Stand vom 1. Januar 1967 wirksam, wenn dies von den Kreislandwirtschaftsräten festgelegt wird. Die Betriebe haben den Lieferanten bei Auftragserteilung davon Kenntnis zu geben.

(3) Die Lieferer von Erzeugnissen gemäß Abs. 1 berechnen den landwirtschaftlichen Betrieben die Preise

nach dem Stand vom 31. Dezember 1966. Der Ausgleich wird bei den Lieferanten nach einer besonderen Regelung des Ministers der Finanzen vorgenommen.

(4) Werden von landwirtschaftlichen Betrieben Erzeugnisse gemäß Abs. 1, die sie selbst zu Preisen nach dem Stand vom 31. Dezember 1966 bezogen haben, an solche gewerblichen Abnehmer weiterverkauft, für die nach den Bestimmungen dieser Preisanordnung die Preise der 3. Etappe der Industriepreisreform gelten, ist eine Berechnung der Preise nach dem Stand vom 1. Januar 1967 vorzunehmen und die Preisdifferenz vom Käufer abzuführen bzw. abzufordern. Zur Kontrolle hat der landwirtschaftliche Betrieb eine Rechnungsdurchschrift an den für den Käufer zuständigen Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, zu übersenden. Auf der Rechnung für den Käufer ist zu vermerken, daß die Preisdifferenz abzuführen bzw. abzufordern ist.

§ 14

Bei Lieferung von Erzeugnissen gemäß den neuen Preisanordnungen, für die sowohl Preise für die Verwendung als Produktionsmittel als auch Preise für die Verwendung als Konsumgut bestehen, sind den Handelskontoren für materiell-technische Versorgung der Landwirtschaft und den bäuerlichen Handelsgenossenschaften die für die Verwendung als Konsumgut geltenden Preise zu berechnen.

§ 15

(1) Die Preise für Orgeln gemäß Pos. 3 der Anlage zur Preisanordnung Nr. 4571 vom 1. Oktober 1966 — Musikinstrumente, Kulturwaren und sonstige Erzeugnisse aus Glas und Keramik, deren Preise in den sonstigen Preisanordnungen der Industriepreisreform nicht geregelt sind — werden nicht wirksam gegenüber den Religionsgemeinschaften und deren gesundheitlichen und sozialen Einrichtungen, auch wenn sie rechtlich selbständig sind. Gegenüber diesen Abnehmern gelten die am 31. Dezember 1966 verbindlichen Preisbestimmungen für Orgeln weiterhin.

(2) Die Lieferanten berechnen den in Abs. 1 genannten Abnehmern die Preise nach dem Stand vom 31. Dezember 1966; sie geben dabei auf den Rechnungen den Rechnungsbetrag zu Preisen nach dem Stand vom 31. Dezember 1966 und vom 1. Januar 1967 an. Die in Abs. 1 genannten Abnehmer entrichten die Preise nach dem Stand vom 31. Dezember 1966. Die Preisdifferenz wird den Lieferanten nach einer besonderen Regelung des Ministers der Finanzen vergütet.

§ 16

(1) Betriebe, die Verpackungsmittel entsprechend den Preisanordnungen gemäß Abschnitt D der Anlage zu dieser Preisanordnung aus Zelliglas, wetterfest, herstellen, haben die Preise für Zelliglas, wetterfest, die bei der Kalkulation der Preise für Verpackungsmittel anzuwenden sind, beim zuständigen Preisbildungsorgan, Zentralreferat Papier und Papierverarbeitung, zu erfragen.

(2) In den Preisanordnungen Nr. 4219 vom 1. Januar 1966 — Filtrierpapierwaren Nr. 4220 vom 1. Januar 1966 — Toilettenpapier, konfektioniert Nr. 4222 vom 1. Januar 1966 — Sonstige veredelte Papiere

Nr. 4224 vom 1. Januar 1966 — Flachdichtungen, Zwischenlagen, Flachdichtringe und Scheiben aus Papier, Karton, Pappe und Preßspan

gilt als Bezugsbasis für die als Handelsspanne anzuwendenden Rabattsätze jeweils der Einzelhandelsverkaufspreis.

§ 17

Die Bestimmungen der Preisanordnung Nr. 1961 vom 15. September 1961 — Kalkulation der Abgaben für die Erzeugnisse der Papierverarbeitung und für Druck und Vervielfältigung — (Sonderdruck Nr. P 1976 des Gesetzblattes) sind vom 1. Januar 1967 an nicht mehr anzuwenden für:

- Preisanordnungen gemäß Abschnitten D und E der Anlage zu dieser Preisanordnung;
- Preisanordnung Nr. 4247 vom 1. Oktober 1966 — Polygraphische Erzeugnisse und Erzeugnisse der Papier- und Pappenverarbeitung, deren Preise in den sonstigen Preisanordnungen der Industriepreisreform nicht geregelt sind.

§ 18

Die vom zuständigen Preisbildungsorgan, Zentralreferat Kulturwaren, ausgestellten Preisbewilligungen für Musikinstrumente sowie deren Bestand- und Zubehörteile gelten — auch wenn sie als Ergänzung zu einer anderen Preisanordnung bezeichnet sind — als Ergänzung zur Preisanordnung Nr. 4249 vom 1. April 1966 — Musikinstrumente und deren Zubehörteile.

§ 19

Die Hersteller von Konsumgütern, die zur Komplettierung der von ihnen gefertigten Erzeugnisse andere Konsumgüter (Finalprodukte) verwenden und diese von Dritten beziehen (z. B. Küchengeräte aus Glas zur Komplettierung von Küchenmöbeln), sind zu den in den neuen Preisanordnungen für die Belieferung der gewerblichen Abnehmer jeweils festgelegten Preisen zu beliefern. Die Lieferanten der kompletten Erzeugnisse beliefern den Konsumgütergroßhandel, den Einzelhandel und die Bevölkerung zu den gegenwärtig geltenden Preisen. Die sich ergebenden Differenzen werden nach einer besonderen Regelung des Ministers der Finanzen ausgeglichen.

III.

Schlußbestimmungen

§ 20

Die Bestimmungen der neuen Preisanordnungen über die Aufhebung von Preisvorschriften finden keine Anwendung, wenn nach dieser Preisanordnung oder den besonderen Anordnungen gemäß § 4 Abs. 2 gegenüber einzelnen Abnehmergruppen (z. B. gegenüber Handwerksbetrieben) Preise nach dem Stand vom 31. Dezember 1966 zu berechnen sind.

§ 21

Diese Preisanordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 10. Dezember 1966

Der Leiter
des Amtes für Preise
Halbritter

Anlage

zu verstehender Preisordnung Nr. 3000/14

Verzeichnis
der am 1. Januar 1967 in Kraft tretenden Preisordnungen

1.	2.	3.	4.	5.
Preis- ordnung Nr.	vom	Bezeichnung der Preisordnung	Organe gemäß § 6 Abs. 1, bei denen Preisnträge einzureichen sind	
Rahmen-Preisordnungen				
1 4247	1. Oktober 1966	Polygraphische Erzeugnisse und Erzeugnisse der Papier- und Pappenverarbeitung, deren Preise in den sonstigen Preisordnungen der Industriepreisreform nicht geregelt sind	VVB Verpackung, Leipzig, außer: Pos. 2 bis 4, 7, 18, 25; VVB Zellstoff, Papier, Pappe, Heidenau Pos. 26 bis 29, 32; VVB Polygraphische Industrie, Leipzig	
2 4261	1. Oktober 1966	Erzeugnisse aus Holz und Holzwerkstoffen, deren Preise in den sonstigen Preisordnungen der Industriepreisreform nicht geregelt sind	VVB Schnittholz und Holzwaren, Berlin, außer: Pos. 54 und 55; Wirtschaftsrat des Bezirkes Erfurt	
3 4571	1. Oktober 1966	Musikinstrumente, Kulturwaren und sonstige Erzeugnisse aus Glas und Keramik, deren Preise in den sonstigen Preisordnungen der Industriepreisreform nicht geregelt sind	VVB Musikinstrumente und Kulturwaren, Pflauen, außer: Pos. 1, 2, 8, 11 bis 15; Wirtschaftsrat des Bezirkes Suhl Pos. 10; VVB Keramik, Erfurt	

A. Glas und Keramik**VVB Technisches Glas**

4 4299	1. Januar 1966	Optisches Rohglas	VVB Technisches Glas Ilmenau	
5 4299/1	1. Oktober 1966	dito	VVB Technisches Glas Ilmenau	
6 4300*	1. April 1966	Glasinstrumente	VVB Technisches Glas Ilmenau	
7 4300/1	1. Oktober 1966	dito	VVB Technisches Glas Ilmenau	
8 4301*	1. April 1966	Erzeugnisse aus Dünnglas	VVB Technisches Glas Ilmenau	
9 4301/1	1. Oktober 1966	dito	VVB Technisches Glas Ilmenau	
10 4302	1. Januar 1966	Technische Montagegläser und Technische Glasanlagen	VVB Technisches Glas Ilmenau	
11 4302/1	1. Oktober 1966	dito	VVB Technisches Glas Ilmenau	
12 4303	1. April 1966	Haushaltthermometer	VVB Technisches Glas Ilmenau	
13 4303/1	1. Oktober 1966	dito	VVB Technisches Glas Ilmenau	
14 4304	1. April 1966	Fieberthermometer	VVB Technisches Glas Ilmenau	
15 4304/1	1. Oktober 1966	dito	VVB Technisches Glas Ilmenau	
16 4305*	1. April 1966	Technische und wissenschaftliche Glasthermometer mit und ohne Fassung	VVB Technisches Glas Ilmenau	
17 4305/1	1. Oktober 1966	dito	VVB Technisches Glas Ilmenau	
18 4306*	1. April 1966	Hohlgas für Laboratorien, Krankenpflege und Zoologie, sonstiges Techn. Hohlgas und Rohglas	VVB Technisches Glas Ilmenau	
19 4306/1	1. Oktober 1966	dito	VVB Technisches Glas Ilmenau	
20 4307	1. April 1966	Rohkolben für Allgebrauchs-, Spezial- und Kleinlampen	VVB Technisches Glas Ilmenau	
21 4308	1. Januar 1966	Glasrohre und Glasstäbe	VVB Technisches Glas Ilmenau	
22 4308/1	1. Oktober 1966	dito	VVB Technisches Glas Ilmenau	
23 4309*	1. Januar 1966	Krösel, Zapfen, Emaille- und Glasurmasse, sonstiges Rohglas für die Weiterverarbeitung, Glasmehl und Technische Glaskurzwaren	VVB Technisches Glas Ilmenau	

* Diese Preisordnung ist durch die Preisordnung Nr. 1849/14 bereits bezüglich einzelner Teile in Kraft gesetzt worden (s. § 2 Abs. 3).

1	2	3	4	5
Lfd. Nr.	Preis- ordn. Nr.	vom	Bezeichnung der Preisordnung	Organe gemäß § 6 Abs. 1, bei denen Preisangebote einzureichen sind
24	4309/1	1. Oktober 1966	Krösel, Zapfen, Emaille- und Glasurmasse, sonstiges Rohglas für die Weiterverarbeitung, Glasmehl und Technische Glaskurzwaren	VVB Technisches Glas Ilmenau
25	4310	1. Januar 1966	Quarzglas und Quarzglas	VVB Technisches Glas Ilmenau
26	4311	1. April 1966	Isolierflaschen, Isoliergefäße, Ersatzgläser und Rohkolben	VVB Technisches Glas Ilmenau
27	4311/1	1. Oktober 1966	ditto	VVB Technisches Glas Ilmenau
28	4312	1. Januar 1966	Chemisch-pharmazeutische Glaswaren aus Glasröhren	VVB Technisches Glas Ilmenau
29	4312/1	1. Oktober 1966	ditto	VVB Technisches Glas Ilmenau
VVB Bauglas				
30	4313/1	1. Oktober 1966	Bauglaserzeugnisse	VVB Bauglas, Dresden
31	4314/1	1. Oktober 1966	Sicherheitsglas	VVB Bauglas, Dresden
32	4315	1. April 1966	Schaumglas	VVB Bauglas, Dresden
33	4316/1	1. Oktober 1966	Mattglas, Eisblumenglas, Thermoscheiben und Spiegelglas (geschliffen und poliert, nicht belegt)	VVB Bauglas, Dresden
34	4317*	1. April 1966	Diamantine und Glasglimmer	VVB Bauglas, Dresden
35	4318	1. April 1966	Glasfasern und Glasfasererzeugnisse, Glas-seide und Erzeugnisse aus Glas-seide	VVB Bauglas, Dresden
36	4319	1. April 1966	Kugelglas für Brillen- und Uhrengläser sowie Hohlspiegel Brillen-, Uhren-, Manometer-, Barometer-, Hohlspiegelgläser und andere Gläser aus Flachglas	VVB Bauglas, Dresden
37	4320/1	1. Oktober 1966	Spiegel über 300 cm ² , gerahmt, ungerahmt oder beklebt, Glasplatten und -Schiebetüren, Glasschilder (geätzt, graviert, bedruckt u. ä.)	VVB Bauglas, Dresden
VVB Haushalt- und Verpackungsglas				
38	4206	1. April 1966	Feuerfestes Wirtschaftsglas	VVB Haushalt- und Verpackungsglas, Weißwasser
39	4214	1. April 1966	Behälterglas	VVB Haushalt- und Verpackungsglas, Weißwasser
40	4215	1. April 1966	Wirtschaftsglas gepreßt (ohne Bleikristall) (unveredelt und veredelt)	VVB Haushalt- und Verpackungsglas, Weißwasser
41	4215/1	1. Oktober 1966	ditto	VVB Haushalt- und Verpackungsglas, Weißwasser
42	4216	1. April 1966	Wirtschaftsglas, mundgeblasen und maschinen-geblasen (ohne Bleikristall) (unveredelt und veredelt)	VVB Haushalt- und Verpackungsglas, Weißwasser
43	4216/1	1. Oktober 1966	ditto	VVB Haushalt- und Verpackungsglas, Weißwasser
44	4217	1. April 1966	Bleikristall, mundgeblasen und gepreßt	VVB Haushalt- und Verpackungsglas, Weißwasser
45	4317/1	1. Oktober 1966	ditto	VVB Haushalt- und Verpackungsglas, Weißwasser
46	4318	1. April 1966	Sonstiges Wirtschaftsglas - vor der Lampe geblasen	VVB Haushalt- und Verpackungsglas, Weißwasser
47	4318/1	1. Oktober 1966	ditto	VVB Haushalt- und Verpackungsglas, Weißwasser
48	4319*	1. April 1966	Beleuchtungsglas	VVB Haushalt- und Verpackungsglas, Weißwasser
49	4319/1	1. Oktober 1966	ditto	VVB Haushalt- und Verpackungsglas, Weißwasser

Diese Preisordnung ist durch die Preisordnung Nr. 1843/14 bereits bezüglich einzelner Teile in Kraft gesetzt worden (siehe S. 3).

Lfd. Nr.	Preis- ordnung Nr.	vom	Bezeichnung der Preisordnung	Organe gemäß § 6 Abs. 1. bei denen Preisangebote einzureichen sind
1	2	3	4	5
VVB Keramik				
50	4203*	1. April 1966	Sanitäre Erzeugnisse auf Basis Vitreous-China und sanitäre Erzeugnisse aus Steingut	VVB Keramik, Erfurt
51	4208/1	1. Oktober 1966	dito	VVB Keramik, Erfurt
52	4209	1. April 1966	Gebrauchsporzellan	VVB Keramik, Erfurt
53	4209/1	1. Oktober 1966	dito	VVB Keramik, Erfurt
54	4210	1. April 1966	Qualitätsporzellan	VVB Keramik, Erfurt
55	4210/1	1. Oktober 1966	dito	VVB Keramik, Erfurt
56	4211*	1. April 1966	Zierporzellan-Gefäße, Ziergefäße figürlichen Charakter und Figuren aus Porzellan und Steingut	VVB Keramik, Erfurt
57	4212	1. April 1966	Haushaltsteingut	VVB Keramik, Erfurt
58	4212/1	1. Oktober 1966	dito	VVB Keramik, Erfurt
59	4213	1. April 1966	Ziersteingut (Gefäße ohne figürlichen Charakter)	VVB Keramik, Erfurt
60	4392	1. April 1966	Dentalporzellan und Plastzähne	VVB Keramik, Erfurt
61	4578*	1. April 1966	Preisbildung für Porzellanmalereien	VVB Keramik, Erfurt
62	4578/1	1. Oktober 1966	dito	VVB Keramik, Erfurt
Wirtschaftsrat des Bezirkes Suhl				
63	4321*	1. April 1966	Glasschreibfedern und Federhalter	WRB Suhl
64	4321/1	1. Oktober 1966	dito	WRB Suhl
65	4322*	1. April 1966	Sonstige Glasmontagen	WRB Suhl
66	4323	1. April 1966	Glaszerstäuber mit und ohne Ball	WRB Suhl
67	4324	1. Januar 1966	Künstliche Tier-, Puppen- und Figuren- augen aus Glas	WRB Suhl
68	4324/1	1. Oktober 1966	dito	WRB Suhl
69	4564	1. April 1966	Künstliche Menschaugen aus Glas	WRB Suhl
70	4564/1	1. Oktober 1966	dito	WRB Suhl
Wirtschaftsrat des Bezirkes Dresden				
71	4387*	1. April 1966	Glasknöpfe	WRB Dresden
Wirtschaftsrat des Bezirkes Cottbus				
72	4390	1. April 1966	Tonwaren und Terrakotta	WRB Cottbus
Staatliches Kontor für nichtmetallische Rohstoffreserven				
73	4207	1. Januar 1966	Glasbruch	Staatliches Kontor für nicht- metallische Rohstoffreserven, Bei-
74	4391	1. April 1966	Rücklaufglas	
E. Möbel, Möbelteile, Einrichtungen und Innenausbauten				
VVB Möbel				
75	4272	1. April 1966	Schlafzimmer-, Wohnzimmer-, Küchen-, Sitz- und Polstermöbel	VVB Möbel, Dresden
76	4272/1	1. Oktober 1966	dito	VVB Möbel, Dresden
77	4273	1. April 1966	Klein-, Kinder- und Gartenmöbel	VVB Möbel, Dresden
78	4273/1	1. Oktober 1966	dito	VVB Möbel, Dresden

* Diese Preisordnung ist durch die Preisordnung Nr. 1643/14 bereits bezüglich einzelner Teile in Kraft gesetzt worden (§ 2 Abs. 3).

Preis- ordn- ung Nr.	Preis- ordn- ung Nr.	vom	Bezeichnung der Preisordnung	Organe gemäß § 6 Abs. 1. bei denen Preisverträge einzureichen sind
1	2	3	4	5
79	4374	1. April 1966	Büromöbel, Schulmöbel, Schultafeln, Kirchen- und Theatergestühl, Gehäuse und Spezialmöbel	VVB Möbel, Dresden
80	4374/1	1. Oktober 1966	dito	VVB Möbel, Dresden
81	4275	1. April 1966	Einrichtungen und Innenausbauten	VVB Möbel, Dresden
82	4275/1	1. Oktober 1966	dito	VVB Möbel, Dresden
83	4276	1. April 1966	Möbelteile und Möbelzubehör	VVB Möbel, Dresden
84	4276/1	1. Oktober 1966	dito	VVB Möbel, Dresden
85	4593	1. April 1966	Matratzen	VVB Möbel, Dresden
86	4593/1	1. Oktober 1966	dito	VVB Möbel, Dresden

C. Holz-, Kork-, Flecht- und Korbwaren; Technisches Trocknen, Trennen und Hobeln von Schnittholz; Knöpfe sowie Bürstenwaren und deren Bestandteile

VVB Schnittholz und Holzwaren

87	3055/2	1. April 1966	Nadelschnittholz, Eichen-, Rotbuchen- und sonstiges Laubschnittholz und Schwellen	VVB Schnittholz und Holzwaren, Berlin
88	4265	1. April 1966	Kisten, Verschläge, Steigen, Horden, Harasse aus Holz und Holzwerkstoffen	VVB Schnittholz und Holzwaren, Berlin
89	4266	1. April 1966	Särge	VVB Schnittholz und Holzwaren, Berlin
90	4267	1. April 1966	Parkett	VVB Schnittholz und Holzwaren, Berlin
91	4268	1. April 1966	Schwerfässer, Leichtfässer und Faßteile aus Holz, Bottiche für Waschmaschinen industrieller Fertigung	VVB Schnittholz und Holzwaren, Berlin
92	4268/1	1. Oktober 1966	dito	VVB Schnittholz und Holzwaren, Berlin
93	4269	1. April 1966	Korbwaren	VVB Schnittholz und Holzwaren, Berlin
94	4269/1	1. Oktober 1966	dito	VVB Schnittholz und Holzwaren, Berlin
95	4270	1. April 1966	Erzeugnisse aus Rohr, Schilf, Binsen und Stroh und sonstige Matten	VVB Schnittholz und Holzwaren, Berlin
96	4277	1. April 1966	Technisches Trocknen von Schnittholz im Lohn	VVB Schnittholz und Holzwaren, Berlin
97	4278	1. April 1966	Hobelware aus Nadel- und Laubholz	VVB Schnittholz und Holzwaren, Berlin
98	4278/1	1. Oktober 1966	dito	VVB Schnittholz und Holzwaren, Berlin
99	4279	1. April 1966	Maschinelles Trennen und Hobeln von Schnittholz im Lohn	VVB Schnittholz und Holzwaren, Berlin
100	4279/1	1. Oktober 1966	dito	VVB Schnittholz und Holzwaren, Berlin
101	4280*	1. April 1966	Leisten unveredelt	VVB Schnittholz und Holzwaren, Berlin
102	4281*	1. April 1966	Zaunfelder und Zaunmaterial sowie übrige Erzeugnisse der Säge- und Hobelwerke	VVB Schnittholz und Holzwaren, Berlin
103	4281/1	1. Oktober 1966	dito	VVB Schnittholz und Holzwaren, Berlin
104	4282*	1. April 1966	Stiele und Rundstäbe	VVB Schnittholz und Holzwaren, Berlin
105	4283	1. April 1966	Spulen, Holzrollen und Scheiben	VVB Schnittholz und Holzwaren, Berlin

Diese Preisordnung ist durch die Preisordnung Nr. 1043/14 bereits bezüglich einzelner Teile in Kraft gesetzt worden (siehe S. 2).

Preis- Lfd. ordnung Nr.	Preis- ordnung Nr.	vom	Bezeichnung der Preisordnung	Organe gemäß § 6 Abs. 1. bei denen Preisangebote einzureichen sind
1	2	3	4	5
106	4284*	1. April 1966	Griffe und Hefte	VVB Schnittholz und Holzwaren, Berlin
107	4285*	1. April 1966	Dübel und Spunde	VVB Schnittholz und Holzwaren, Berlin
108	4285/1	1. Oktober 1966	dito	VVB Schnittholz und Holzwaren, Berlin
109	4286	1. April 1966	Stöcke und Stockgriffe	VVB Schnittholz und Holzwaren, Berlin
110	4287	1. April 1966	Holzgeräte für das Nahrungs- und Genuss- mittelgewerbe	VVB Schnittholz und Holzwaren, Berlin
111	4288	1. April 1966	Holzgeräte für die Textilindustrie	VVB Schnittholz und Holzwaren, Berlin
112	4289	1. April 1966	Holzgeräte für die Schuhproduktion	VVB Schnittholz und Holzwaren, Berlin
113	4290*	1. April 1966	Holzwerkzeuge	VVB Schnittholz und Holzwaren, Berlin
114	4291	1. April 1966	Arbeitsbänke aus Holz	VVB Schnittholz und Holzwaren, Berlin
115	4292*	1. April 1966	Bedarfsartikel für Gärtnereien	VVB Schnittholz und Holzwaren, Berlin
116	4293	1. April 1966	Haus- und Küchengeräte aus Holz	VVB Schnittholz und Holzwaren, Berlin
117	4294*	1. April 1966	Veredelte Leisten und Rahmen	VVB Schnittholz und Holzwaren, Berlin
118	4295	1. April 1966	Schuhbedarfsartikel aus Holz und Kunststoff	VVB Schnittholz und Holzwaren, Berlin
119	4296	1. April 1966	Korkwaren und Korkrinde	VVB Schnittholz und Holzwaren, Berlin
120	4296/1	1. Oktober 1966	dito	VVB Schnittholz und Holzwaren, Berlin
121	4297	1. April 1966	Leitern aus Holz	VVB Schnittholz und Holzwaren, Berlin
122	4393	1. April 1966	Flechtmaterial und Bambus	VVB Schnittholz und Holzwaren, Berlin
123	4394	1. April 1966	Spankörbe	VVB Schnittholz und Holzwaren, Berlin
124	4395	1. April 1966	Paletten, Stapelbehälter u. ä. (überwiegend aus Holz)	VVB Schnittholz und Holzwaren, Berlin
125	4396	1. April 1966	Bottichbau, übrige Böttchereierzeugnisse und Hackklötze	VVB Schnittholz und Holzwaren, Berlin
VVB Furniere und Platten				
126	3052/1	1. April 1966	Messerfurniere, Schäl-furniere, Mikro-furniere	VVB Furniere und Platten, Lei
127	3054/1	1. April 1966	Furnierplatten, Verbundplatten, Schichtholz, verdichtet (Preßlagenholzplatten), Schichtholz verdichtet und getränkt (Kunstharzpreß- holzplatten), Faserplatten, Holzspanplatten, Spanplatten aus Schäben	VVB Furniere und Platten, Lei
128	3054/2	1. Oktober 1966	dito	VVB Furniere und Platten, Lei
VVB Musikinstrumente und Kulturwaren				
129	4262*	1. April 1966	Besen, Bürsten, Pinsel, Hölzer für Besen und Bürsten sowie Pinselstiele	VVB Musikinstrumente und Kulturwaren. Plauen
130	4592	1. April 1966	Zugerichtete Borsten, Tierhaare und pflanzliche Fasern	VVB Musikinstrumente und Kulturwaren. Plauen

* Diese Preisordnung ist durch die Preisordnung Nr. 1843/14 bereits bezüglich einzelner Teile in Kraft gesetzt worden § 2 Abs. 2).

Lfd. Nr.	Preis- ordnung Nr.	vom	Bezeichnung der Preisordnung	Organe gemäß § 6 Abs. 1, bei denen Preisangebote einzureichen sind
1	2	3	4	5
Ministerium für Handel und Versorgung				
131	3123/2	1. Oktober 1966	Schmittholz und Platten für den Einzelhandel	Ministerium für Handel und Ver- sorgung, Berlin
D. Papier- und Pappenverarbeitung				
VVB Zellstoff, Papier, Pappe				
132	3116/1	1. Oktober 1966	Verpackungskarton und Pappe	VVB Zellstoff, Papier, Pappe, Heidenau
133	3117/1	1. April 1966	Papier und Karton	VVB Zellstoff, Papier, Pappe, Heidenau
134	3117/2	1. Oktober 1966	dito	VVB Zellstoff, Papier, Pappe, Heidenau
135	4305	1. Januar 1966	Vulkanfiber	VVB Zellstoff, Papier, Pappe, Heidenau
136	4218	1. Januar 1966	Abfallprodukte der Zellstoffindustrie	VVB Zellstoff, Papier, Pappe, Heidenau
137	4219	1. Januar 1966	Filterpapierwaren	VVB Zellstoff, Papier, Pappe, Heidenau
138	4220	1. Januar 1966	Toilettenpapier, konfektioniert	VVB Zellstoff, Papier, Pappe, Heidenau
139	4221	1. Januar 1966	Gestrichene Papiere und Kartons	VVB Zellstoff, Papier, Pappe, Heidenau
140	4221/1	1. Oktober 1966	dito	VVB Zellstoff, Papier, Pappe, Heidenau
141	4222	1. Januar 1966	Sonstige veredelte Papiere	VVB Zellstoff, Papier, Pappe, Heidenau
142	4223	1. Januar 1966	Chemisch-technische Papiere	VVB Zellstoff, Papier, Pappe, Heidenau
143	4223/1	1. Oktober 1966	dito	VVB Zellstoff, Papier, Pappe, Heidenau
144	4224*	1. Januar 1966	Flachdichtungen, Zwischenlagen, Flachdicht- ringe und Scheiben aus Papier, Karton, Pappe und Preßspan	VVB Zellstoff, Papier, Pappe, Heidenau
145	4581	1. April 1966	Erzeugnisse aus Vulkanfiber	VVB Zellstoff, Papier, Pappe, Heidenau
VVB Verpackung				
146	4179	1. Januar 1966	Papiersäcke	VVB Verpackung, Leipzig
147	4180	1. Januar 1966	Beutel, Säcke, Verpackungs- und Schutz- hüllen aus Plastfolien	VVB Verpackung, Leipzig
148	4180/1	1. Oktober 1966	dito	VVB Verpackung, Leipzig
149	4181	1. Januar 1966	Textilhülsen und -spulen sowie zylindrische Hülsen für übrige Zwecke	VVB Verpackung, Leipzig
150	4182	1. Januar 1966	Kleinrollen	VVB Verpackung, Leipzig
151	4182/1	1. Oktober 1966	dito	VVB Verpackung, Leipzig
152	4183	1. April 1966	Siegelmarken, Etiketten, Anhänger	VVB Verpackung, Leipzig
153	4183/1	1. Oktober 1966	dito	VVB Verpackung, Leipzig
154	4184	1. Januar 1966	Verschiedene Papierwaren	VVB Verpackung, Leipzig
155	4184/1	1. Oktober 1966	dito	VVB Verpackung, Leipzig
156	4185	1. Januar 1966	Rohkartonagen und Zuschnitte - Sonstige Papierwaren	VVB Verpackung, Leipzig
157	4185/1	1. Oktober 1966	dito	VVB Verpackung, Leipzig

Die Preisordnung ist durch die Preisordnung Nr. 1843/14 bereits bezüglich einzelner Teile in Kraft gesetzt worden (siehe S. 3).

1	2	3	4	5
Lfd. Nr.	Preis- ordnung Nr.	vom	Bezeichnung der Preisordnung	Organe gemäß § 6 Abs. 1, bei denen Preisanträge einzureichen sind
158	4186	1. Januar 1966	Feste Kartonagen (ge- und bezogen)	VVB Verpackung, Leipzig
159	4187	1. Januar 1966	Faltschachteln und Zuschnitte	VVB Verpackung, Leipzig
160	4187/1	1. Oktober 1966	dito	VVB Verpackung, Leipzig
161	4188	1. Januar 1966	Gezogene und gewickelte Dosen, Behälter und Erzeugnisse	VVB Verpackung, Leipzig
162	4188/1	1. Oktober 1966	dito	VVB Verpackung, Leipzig
163	4189	1. Januar 1966	Etuis und Etalagen	VVB Verpackung, Leipzig
164	4190	1. Januar 1966	Wellpappe und Wellpapier	VVB Verpackung, Leipzig
165	4190/1	1. Oktober 1966	dito	VVB Verpackung, Leipzig
166	4191	1. Januar 1966	Wellpappenerzeugnisse	VVB Verpackung, Leipzig
167	4191/1	1. Oktober 1966	dito	VVB Verpackung, Leipzig
168	4192	1. Januar 1966	Transporttrommeln	VVB Verpackung, Leipzig
169	4193	1. Januar 1966	Schuhbestandteile	VVB Verpackung, Leipzig
170	4194	1. Januar 1966	Weisse Teller, Teller und Assietten aus Alufolie, Tortenscheiben und -unterlagen	VVB Verpackung, Leipzig
171	4195	1. Januar 1966	Sonstige Präge- und Stanzartikel, Erzeugnisse aus Pappenguß und Faserplasterzeugnisse	VVB Verpackung, Leipzig
172	4195/1	1. Oktober 1966	dito	VVB Verpackung, Leipzig
173	4196	1. Januar 1966	Wachspapier	VVB Verpackung, Leipzig
174	4197	1. Januar 1966	Gummierte Papiere in Rollen und Formaten	VVB Verpackung, Leipzig
175	4197/1	1. Oktober 1966	dito	VVB Verpackung, Leipzig
176	4198	1. April 1966	Tüten und Beutel	VVB Verpackung, Leipzig
177	4198/1	1. Oktober 1966	dito	VVB Verpackung, Leipzig
178	4199*	1. Januar 1966	Bürohilfsmittel	VVB Verpackung, Leipzig
179	4200	1. April 1966	Tapeten	VVB Verpackung, Leipzig
180	4201	1. Januar 1966	Lernmittel	VVB Verpackung, Leipzig
181	4201/1	1. Oktober 1966	dito	VVB Verpackung, Leipzig
182	4202	1. Januar 1966	Briefumschläge	VVB Verpackung, Leipzig
183	4203*	1. April 1966	Dekorations-, Fest- und Scherzartikel	VVB Verpackung, Leipzig
184	4203/1	1. Oktober 1966	dito	VVB Verpackung, Leipzig
185	4204	1. Januar 1966	Krepp- und Seidenpapierwaren	VVB Verpackung, Leipzig

E. Polygraphische Erzeugnisse und Leistungen

VVB Polygraphische Industrie

186	4225*	1. Januar 1966	Druck und Vervielfältigung – Druckverfahren Buchdruck – Bogendruck	VVB Polygraphische Industrie, Leipzig
187	4225/1	1. April 1966	dito	VVB Polygraphische Industrie, Leipzig
188	4225/2	1. Oktober 1966	dito	VVB Polygraphische Industrie, Leipzig
189	4226	1. Januar 1966	Druck und Vervielfältigung – Chemigrafie	VVB Polygraphische Industrie, Leipzig
190	4226/1	1. Oktober 1966	dito	VVB Polygraphische Industrie, Leipzig
191	4227	1. Januar 1966	Druck und Vervielfältigung – Druckverfahren Flexodruck (einschließlich Gummiklischees)	VVB Polygraphische Industrie, Leipzig
192	4227/1	1. Oktober 1966	dito	VVB Polygraphische Industrie, Leipzig
193	4228	1. Januar 1966	Druck und Vervielfältigung – Druckverfahren Offsetbogendruck sowie Stein- und Zinkdruck	VVB Polygraphische Industrie, Leipzig

* Diese Preisordnung ist durch die Preisordnung Nr. 1853/64 bereits bezüglich einzelner Teile in Kraft gesetzt worden (siehe § 2 Abs. 3).

Lfd. Nr.	Preis- ordnung Nr.	vom	Bezeichnung der Preisordnung	Organe gemäß § 6 Abs. 1, bei denen Preisentwürfe einzureichen sind
1	2	3	4	5
194	4228/1	1. Oktober 1966	Druck und Vervielfältigung - Druckverfahren Offsetbogendruck sowie Stein- und Zinkdruck	VVB Polygraphische Industrie, Leipzig
195	4229	1. Januar 1966	Druck und Vervielfältigung - Offsetrollen- druck	VVB Polygraphische Industrie, Leipzig
196	4229/1	1. Oktober 1966	dito	VVB Polygraphische Industrie, Leipzig
197	4230	1. Januar 1966	Druck und Vervielfältigung - Druckverfahren Lichtdruck	VVB Polygraphische Industrie, Leipzig
198	4230/1	1. Oktober 1966	dito	VVB Polygraphische Industrie, Leipzig
199	4231	1. Januar 1966	Druck und Vervielfältigung - Druckverfahren Rakeltiefdruck (Bogen- und Rollendruck)	VVB Polygraphische Industrie, Leipzig
200	4231/1	1. Oktober 1966	dito	VVB Polygraphische Industrie, Leipzig
201	4232	1. Januar 1966	Druck und Vervielfältigung - Stahlstichdruck	VVB Polygraphische Industrie, Leipzig
202	4232/1	1. Oktober 1966	dito	VVB Polygraphische Industrie, Leipzig
203	4233	1. Januar 1966	Druck und Vervielfältigung - Druckverfahren Siebdruck	VVB Polygraphische Industrie, Leipzig
204	4233/1	1. Oktober 1966	dito	VVB Polygraphische Industrie, Leipzig
205	4234	1. Januar 1966	Druck und Vervielfältigung - Bromsilber- druck	VVB Polygraphische Industrie, Leipzig
206	4235	1. Januar 1966	Druck und Vervielfältigung - Schreib- und Vervielfältigungsarbeiten	VVB Polygraphische Industrie, Leipzig
207	4235/1	1. Oktober 1966	dito	VVB Polygraphische Industrie, Leipzig
208	4236	1. Januar 1966	Druck und Vervielfältigung - Kleinoffsetver- fahren	VVB Polygraphische Industrie, Leipzig
209	4236/1	1. Oktober 1966	dito	VVB Polygraphische Industrie, Leipzig
210	4237	1. Januar 1966	Buchbinderische Weiterverarbeitung - Broschüren, Bucheinbände und Kaschierungen	VVB Polygraphische Industrie, Leipzig
211	4237/1	1. Oktober 1966	dito	VVB Polygraphische Industrie, Leipzig
212	4238	1. Januar 1966	Buchbinderische Weiterverarbeitung - Blocks, Durchschreibesätze, Lagen und sonstige Fer- tigmacherarbeiten	VVB Polygraphische Industrie, Leipzig
213	4238/1	1. Oktober 1966	dito	VVB Polygraphische Industrie, Leipzig
214	4239	1. Januar 1966	Alben, Mappen, Fotoecken, Plasthüllen	VVB Polygraphische Industrie, Leipzig
215	4239/1	1. Oktober 1966	dito	VVB Polygraphische Industrie, Leipzig
216	4240*	1. Januar 1966	Kassenblocks, Eintrittskarten, Kontrollmarken, Fahrscheine, Toto- und Lottoscheine	VVB Polygraphische Industrie, Leipzig
217	4240/1	1. Oktober 1966	dito	VVB Polygraphische Industrie, Leipzig
218	4241	1. Januar 1966	Diagramm-, Millimeter- und Funktionspapier	VVB Polygraphische Industrie, Leipzig
219	4241/1	1. Oktober 1966	dito	VVB Polygraphische Industrie, Leipzig
220	4242	1. Januar 1966	Abzieh- und Schiebebilder	VVB Polygraphische Industrie, Leipzig
221	4242/1	1. Oktober 1966	dito	VVB Polygraphische Industrie, Leipzig

* Diese Preisordnung ist durch die Preisordnung Nr. 1843/14 bereits bezüglich einzelner Teile in Kraft gesetzt worden (siehe
2 Abs. 3).

1	2	3	4	5
Preis- ordn- ung Nr.	Preis- ordn- ung Nr.	vom	Bezeichnung der Preisordnung	Organe gemäß § 6 Abs. 1, bei denen Preisangebote einzureichen sind
222	4243	1. Januar 1966	Lochkarten- und Handlochkarten	VVB Polygraphische Industrie, Leipzig
223	4244	1. Januar 1966	Kalender	VVB Polygraphische Industrie, Leipzig
227	4244/1	1. Oktober 1966	dito	VVB Polygraphische Industrie, Leipzig
225	4245	1. Januar 1966	Fotoarbeiten und Lichtpausen	VVB Polygraphische Industrie, Leipzig
226	4246*	1. Januar 1966	Gummistempel	VVB Polygraphische Industrie, Leipzig
227	4298	1. Januar 1966	Druck und Vervielfältigung - Druckverfahren Buchdruck - Rollen - Rotationsdruck	VVB Polygraphische Industrie, Leipzig
228	4298/1	1. Oktober 1966	dito	VVB Polygraphische Industrie, Leipzig
229	4560	1. April 1966	Druck und Weiterverarbeitung - Lackierungen und Glanzfolien-Kaschierungen	VVB Polygraphische Industrie, Leipzig
230	4560/1	1. Oktober 1966	dito	VVB Polygraphische Industrie, Leipzig
231	4563	1. April 1966	Druck und Vervielfältigung - Druck- und Prägegravuren	VVB Polygraphische Industrie, Leipzig

F. Musikinstrumente und Kulturwaren

VVB Musikinstrumente und Kulturwaren

232	4248*	1. Januar 1966	Pianos, Flügel und verwandte Instrumente sowie deren Bestandteile und Zubehör	VVB Musikinstrumente und Kulturwaren, Plauen
233	4248/1	1. Oktober 1966	dito	VVB Musikinstrumente und Kulturwaren, Plauen
234	4249	1. April 1966	Musikinstrumente und deren Zubehörteile	VVB Musikinstrumente und Kulturwaren, Plauen
235	4255	1. April 1966	Turn- und Sportgeräte	VVB Musikinstrumente und Kulturwaren, Plauen
236	4256*	1. Januar 1966	Kunstblumen	VVB Musikinstrumente und Kulturwaren, Plauen
237	4257*	1. Januar 1966	Schmuck aus Edelmetallen und echte Perlen- ketten	VVB Musikinstrumente und Kulturwaren, Plauen
238	4257/1*	1. April 1966	dito	VVB Musikinstrumente und Kulturwaren, Plauen
239	4257/2	1. Oktober 1966	dito	VVB Musikinstrumente und Kulturwaren, Plauen
240	4258*	1. Januar 1966	Schmuck aus Nichtedelmetallen, Glas, Porzellan und Plaste sowie Wachsperlen- ketten	VVB Musikinstrumente und Kulturwaren, Plauen
241	4258/1	1. Oktober 1966	dito	VVB Musikinstrumente und Kulturwaren, Plauen
242	4259*	1. Januar 1966	Schmuck aus natürlichen Schnitzstoffen, Raucherartikel, Baum- und Tafelschmuck und sonstiges Kulturbedarfstgut	VVB Musikinstrumente und Kulturwaren, Plauen
243	4259/1	1. Oktober 1966	dito	VVB Musikinstrumente und Kulturwaren, Plauen
244	4260	1. Januar 1966	Geschliffene Steine und Perlen	VVB Musikinstrumente und Kulturwaren, Plauen
245	4260/1	1. Oktober 1966	dito	VVB Musikinstrumente und Kulturwaren, Plauen
246	4565	1. April 1966	Kleinspiegel, gerahmt, ungerahmt, beklebt bis 300 cm ² groß	VVB Musikinstrumente und Kulturwaren, Plauen

* Diese Preisordnung ist durch die Preisordnung Nr. 1342/14 bereits bezüglich einzelner Teile in Kraft gesetzt worden (siehe § 2 Abs. 3).

Lfd. Nr.	Preis- ordnung Nr.	vom	Bezeichnung der Preisordnung	Organe gemäß § 6 Abs. 1, bei denen Preisangebote einzureichen sind
1	2	3	4	5
247	4565/1	1. Oktober 1966	Kleinspiegel, gerahmt, ungerahmt, beklebt bis 300 cm ² groß	VVB Musikinstrumente und Kulturwaren, Plauen
248	4580	1. April 1966	Bernstein	VVB Musikinstrumente und Kulturwaren, Plauen
G. Spielwaren und Kinderwagen				
VVB Spielwaren				
249	4263	1. April 1966	Spielwaren	VVB Spielwaren, Sonneberg
250	4264	1. April 1966	Kinderwagen	VVB Spielwaren, Sonneberg
H. Produktionsmittelgroßhandel				
VVB Schnittholz und Holzwaren				
251	4572	1. April 1966	Handelsspannen für den Produktionsmittel- großhandel. Bereich Schnittholz und Holz- waren	VVB Schnittholz und Holzwaren, Berlin
252	4572/1	1. Oktober 1966	ditto	VVB Schnittholz und Holzwaren, Berlin
Staatliches Kontor für Unterrichtsmittel und Schulmöbel				
253	4591	1. April 1966	Handelsspannen für Erzeugnisse, die vom Staatlichen Kontor für Unterrichtsmittel und Schulmöbel gehandelt werden	Staatliches Kontor für Unterrichts- mittel und Schulmöbel, Leipzig
J. Verlagsserzeugnisse, Filmkopien				
Ministerium für Kultur				
254	4586	1. Oktober 1966	Verlagsserzeugnisse	Ministerium für Kultur, Berlin
255	4587	1. April 1966	Filmkopien	Ministerium für Kultur, Berlin
Zuständiges Preisbildungsorgan				
256	4582	1. Oktober 1966	Bildpostkarten, Glückwunsch- und Trauer- karten, Bromsilberdruck-Postkarten	Zentralreferat Druck und Verlag, Leipzig
257	4584	1. Oktober 1966	Verlagsabgabepreise für Vordrucke	Zentralreferat Druck und Verlag, Leipzig
258	4585	1. Oktober 1966	Kunstdrucke	Zentralreferat Druck und Verlag, Leipzig
259	4586	1. Oktober 1966	Kinderspielkarten	Zentralreferat Druck und Verlag, Leipzig
260	4539	1. Oktober 1966	Briefmarkenalben	Zentralreferat Druck und Verlag, Leipzig

Preisordnung Nr. 3000/16.
— Inkraftsetzung von Preisordnungen
der Industriepreisreform —
(Erweiterung des Anwendungsbereiches
der am 1. April 1964, am 1. Januar 1965 und
am 1. Juli 1966 in Kraft getretenen
Preisordnungen)

Vom 10. Dezember 1966

Die Einführung der Industriepreise der 3. Etappe der Industriepreisreform am 1. Januar 1967 macht es erforderlich, die bisherigen Einschränkungen in der Anwendung der Preisordnungen der 1. und 2. Etappe der Industriepreisreform im wesentlichen aufzuheben. Es wird daher zur Erweiterung des Anwendungsbereiches der mit den Preisordnungen

Nr. 3000 vom 1. Februar 1964 — Inkraftsetzung von Preisordnungen der Industriepreisreform — (GBl. II S. 135),
 Nr. 3000/2 vom 2. Dezember 1964 (GBl. II S. 947),
 Nr. 3000/6 vom 10. Mai 1966 (GBl. II S. 385)
 in Kraft gesetzten Preisordnungen folgendes angeordnet:

I.

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

(1) Vom 1. Januar 1967 an wird der Anwendungsbereich der im Abschnitt II aufgeführten Preisordnungen erweitert, und zwar hinsichtlich der

- **Industriepreise** (Betriebspreise, Industrieabgabepreise, Importabgabepreise),
die für die ökonomischen Beziehungen zwischen den Herstellerbetrieben, dem Produktionsmittelhandel und den Außenhandelsunternehmen gelten;
- **Handelsspannen**,
die für die ökonomischen Beziehungen zwischen den Herstellerbetrieben und den Betrieben des Groß- und Einzelhandels gelten.

Dies gilt auch für die Preisbewilligungen, die in Ergänzung der Preisordnungen gemäß Abschnitt II bis zum 31. Dezember 1966 erteilt sind.

(2) Mit der Erweiterung des Anwendungsbereiches der Preisordnungen gemäß Abschnitt II werden die Einzelhandelsverkaufspreise und die Preise für Leistungen für die Bevölkerung nicht verändert.

§ 2

(1) Die Industriepreise und Handelsspannen der Preisordnungen gemäß Abschnitt II und der zu ihrer Ergänzung erteilten Preisbewilligungen (nachstehend Preisordnungen gemäß Abschn. II genannt) werden grundsätzlich für alle Lieferer (Hersteller- und Handelsbetriebe sowie Außenhandelsunternehmen) und gegenüber allen Abnehmern wirksam. Soweit die Industriepreise und Handelsspannen der Preisordnungen gemäß Abschn. II für bestimmte Lieferer bzw. gegenüber bestimmten Abnehmern nicht wirksam werden, wird dies in den nachfolgenden Bestimmungen dieser Preisordnung geregelt.

(2) Die Industriepreise und Handelsspannen der Preisordnungen gemäß Abschn. II werden gegenüber der

Bevölkerung nicht wirksam, auch wenn dies in den nachfolgenden Bestimmungen nicht ausdrücklich festgelegt ist.

§ 3

(1) Arbeitsgemeinschaften der Produktionsgenossenschaften des Handwerks, Einkaufs- und Liefergenossenschaften des Handwerks und direkt beziehende Handwerksbetriebe (Produktionsgenossenschaften des Handwerks und private Handwerksbetriebe) sind von den Herstellerbetrieben, den Betrieben des Produktionsmittelhandels und den Außenhandelsunternehmen zu den Preisen der Preisordnungen gemäß Abschn. II zu beliefern, sofern nicht nach den Bestimmungen dieser Preisordnung für die Belieferung dieser Abnehmer eine andere Regelung getroffen ist.

(2) Für die Preisberechnung der Arbeitsgemeinschaften der Produktionsgenossenschaften des Handwerks und der Einkaufs- und Liefergenossenschaften des Handwerks gegenüber den Handwerksbetrieben sowie für die Preisberechnung der Handwerksbetriebe gegenüber ihren Abnehmern gelten die Bestimmungen der für die Handwerkszweige herausgegebenen besonderen Anordnungen über die Beibehaltung der gegenwärtig geltenden Preise des Handwerks für Lieferungen und Leistungen für die Bevölkerung nach Einführung der Industriepreise der 3. Etappe der Industriepreisreform*.

§ 4

(1) Bestimmungen der neuen Preisordnungen, wonach die Bevölkerung (in den Preisordnungen gemäß Abschn. II als individuelle Verbraucher bezeichnet) bei unmittelbarem Bezug von den Herstellern und dem Großhandel zum Einzelhandelsverkaufspreis zu beliefern ist, finden nur Anwendung, wenn die Berechnung des Einzelhandelsverkaufspreises bisher zulässig war und der Verkauf auch zu diesem Preis erfolgt ist. Wurde bisher durch die Hersteller oder den Großhandel ein niedrigerer Preis als der Einzelhandelsverkaufspreis berechnet, so ist vom 1. Januar 1967 an dieser niedrigere Preis beim Verkauf an die Bevölkerung weiterhin anzuwenden.

(2) Liefern Hersteller oder der Produktionsmittelhandel Erzeugnisse, die ihrer Zweckbestimmung nach Produktionsmittel sind, erstmalig als Konsumgüter an den Konsumgütergroßhandel, den Einzelhandel oder die Bevölkerung, so haben sie in jedem Falle den Einzelhandelsverkaufspreis durch das zuständige Preisbildungsorgan gemäß § 6 Abs. 3 bestätigen zu lassen. — Für Baumaterialien gelten die Bestimmungen der Preisordnung Nr. 4604/1 vom 18. November 1966 — Preise für Baumaterialien bei Lieferung an den Einzelhandel und beim Verkauf an die Bevölkerung —.

(3) Bei der Ermittlung der Einzelhandelsverkaufspreise für Erzeugnisse, die erstmalig an den Konsumgütergroßhandel, den Einzelhandel oder die Bevölkerung geliefert werden, sind vom 1. Januar 1967 an nicht mehr anzuwenden:

- die Preisordnung Nr. 244 vom 26. August 1949 über Preise für gewerbliche Gebrauchsgüter im Groß- und Einzelhandel (ZVOBI. II S. 107);
- die Erste Durchführungsbestimmung vom 1. März 1952 zur Preisordnung Nr. 244 (GBl. S. 198).

* Diese Anordnungen werden in den nächsten Nummern des Gesetzblattes verkündet.

Die Lieferer haben auch in den Fällen, in denen bisher die Preisanordnung Nr. 244 zur Ermittlung des Einzelhandelsverkaufspreises angewandt wurde, den Einzelhandelsverkaufspreis durch das zuständige Preisbildungsorgan gemäß § 6 Abs. 3 bestätigen zu lassen.

§ 5

Bestehen für Erzeugnisse, die unter den Geltungsbereich der Preisanordnungen gemäß Abschn. II fallen, sowohl Preise für die Verwendung als Produktionsmittel als auch für die Verwendung als Konsumgut, so sind die Handelskontore für materiell-technische Versorgung der Landwirtschaft und die Bäuerlichen Handelsgenossenschaften zu den für die Verwendung als Die Lieferer haben auch in den Fällen, in denen bis Konsumgut geltenden Preisen zu beliefern. Für die Belieferung der Bäuerlichen Handelsgenossenschaften mit Baumaterialien gelten die Bestimmungen des § 22.

§ 6

(1) Die Betriebe aller Eigentumsformen sind verpflichtet, die Industriepreise für Erzeugnisse und Leistungen, die unter den Geltungsbereich der Preisanordnungen gemäß Abschn. II fallen, in den Preislisten jedoch nicht aufgeführt sind, von den zuständigen Preisbildungsorganen bestätigen zu lassen, soweit nicht in diesen Preisanordnungen festgelegt ist, daß die Hersteller die Preise selbständig zu ermitteln haben bzw. ihnen bereits Preisbewilligungen vorliegen. Dazu sind die Preiskalkulationen und die sonstigen zur Bestätigung der Preise erforderlichen Unterlagen bei den Organen gemäß Spalte 6 der Anlage zu den Preisanordnungen Nr. 3000 und Nr. 3000/2 einzureichen.

(2) Die Unterlagen zur Bestätigung der Industriepreise für importierte Erzeugnisse sind beim Ministerium für Außenhandel und Innerdeutschen Handel einzureichen, das die Bestätigung unter Abstimmung mit den in Spalte 6 der Anlage zu den Preisanordnungen Nr. 3000 und 3000/2 aufgeführten Organen vornimmt. Das Ministerium für Außenhandel und Innerdeutschen Handel kann festlegen, daß die Unterlagen zur Bestätigung der Industriepreise für importierte Erzeugnisse unmittelbar bei den in diesen Anlagen aufgeführten Organen zwecks Einholung einer Stellungnahme eingereicht werden.

(3) Die Unterlagen zur Bestätigung der Einzelhandelsverkaufspreise sind bei den zuständigen Preisbildungsorganen des Ministeriums für Handel und Versorgung bzw. den sonst für die Festsetzung der Einzelhandelsverkaufspreise zuständigen Organen über die Organe gemäß Spalte 6 der Anlage zu den Preisanordnungen Nr. 3000 und 3000/2 einzureichen. — Dies gilt auch hinsichtlich der Bestätigung der Einzelhandelsverkaufspreise für Erzeugnisse gemäß Abs. 2.

(4) Bestimmungen der Preisanordnungen gemäß Abschnitt II über die Berechnung vorläufiger Preise bei Fristgemäßer Vorlage von Preisangeboten finden keine Anwendung.

§ 7

Soweit zum Ausgleich von Mehr- oder Minderkosten, die sich aus den Preisanordnungen gemäß Abschn. II ergeben, für einzelne Abnehmer (wie Industrie-, Gewerbe-, Handwerks- und Handelsbetriebe) die Zuführung oder Abführung von Preisdifferenzen, die Gewährung von zeitweiligen produktgebundenen Preisstützungen oder die Durchführung sonstiger, insbesondere steuerlicher Maßnahmen erforderlich sind, gelten die hierfür getroffenen gesetzlichen Bestimmungen.

II.

Die Erweiterung des Anwendungsbereiches der Preisanordnungen der 1. und 2. Etappe der Industriepreisreform

§ 8

Begriffsbestimmung

(1) Die Preise nach dem der Industriepreisreform vorangehenden Stand sind in den Bestimmungen dieses Abschnittes stets als Preise nach dem Stand vom 31. Dezember 1966 bezeichnet, auch wenn diese Preise für die Lieferer bereits zu einem früheren Zeitpunkt außer Kraft getreten sind.

(2) Die gegenüber den Abnehmern erstmalig zur Anwendung kommenden Preise der 1. und 2. Etappe der Industriepreisreform sind in den Bestimmungen dieses Abschnittes stets als Preise nach dem Stand vom 1. Januar 1967 bezeichnet, auch wenn sie für die Lieferer zu einem früheren Zeitpunkt in Kraft getreten sind.

A.

Erze, Roheisen und Stahl, Nutzeisen und Produktionsabfälle

§ 9

(1) Die Industriepreise und Handelsspannen der nachstehenden Preisanordnungen:

- Nr. 3006 vom 21. Januar 1964 — Eisen-, Mangan- und Chromerze und eisenhaltige Industriemerkmalrückstände — (Sonderdruck Nr. P 3006 des Gesetzblattes),
- Nr. 3008 vom 21. Januar 1964 — Roheisen und Ferrolegierungen — (Sonderdruck Nr. P 3008 des Gesetzblattes),
- Nr. 3008/1 vom 10. März 1964 (Sonderdruck Nr. P 3008/1 des Gesetzblattes),
- Nr. 3009 vom 21. Januar 1964 — Stahlwerks- und Walzwerkserzeugnisse — (Sonderdruck Nr. P 3009 des Gesetzblattes),
- Nr. 3009/1 vom 11. August 1964 (Sonderdruck Nr. P 3009/1 des Gesetzblattes),
- Nr. 3009/2 vom 10. Dezember 1964 (Sonderdruck Nr. P 3009/2 des Gesetzblattes),
- Nr. 3009/3 vom 15. Juni 1965 (Sonderdruck Nr. P 3009/3 des Gesetzblattes),
- Nr. 3014 vom 21. Januar 1964 — Nutzeisen und Produktionsabfälle — (Sonderdruck Nr. P 3014 des Gesetzblattes)

werden vom 1. Januar 1967 an für alle Lieferer (Hersteller- und Handelsbetriebe sowie Außenhandelsunternehmen) und gegenüber allen Abnehmern — mit Ausnahme der landwirtschaftlichen Betriebe gemäß Abs. 3 — wirksam.

(2) Die Lieferer berechnen den landwirtschaftlichen Betrieben die Preise nach dem Stand vom 31. Dezember 1966. Die Preisdifferenz wird den Lieferern nach einer besonderen Regelung des Ministers der Finanzen vergütet.

(3) Landwirtschaftliche Betriebe im Sinne der Absätze 1 und 2 sind:

volkseigene Güter (VEG) einschließlich

VEG Saatzucht,

VEG Tierzucht,

VEG der Deutschen Akademie der Landwirtschaftswissenschaften zu Berlin (DAL),

volkseigene Gärtnereien,

landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaften (LPG) Typ I, II und III für die genossenschaftliche Produktion, für Kooperationsgemeinschaften und für die zwischengenossenschaftlichen Einrichtungen einschließlich der Zwischengenossenschaftlichen Bauorganisationen (ZBO) und der Meliorationsgenossenschaften,

individuelle Hauswirtschaften der Genossenschaftsmitglieder für die Durchführung der landwirtschaftlichen Produktion,

gärtnerische Produktionsgenossenschaften (GPG) einschließlich GPG der Samen- und Pflanzenzucht, Produktionsgenossenschaften werktätiger Fischer (PwF) einschließlich Zierfischproduktion,

Gärtnereien mit staatlicher Beteiligung sowie private Gärtnereien einschließlich der Betriebe der Samen- und Pflanzenzucht,

kircheneigenbewirtschaftete Landwirtschaftsbetriebe.

(4) Abweichend von den Bestimmungen der Absätze 1 und 2 werden für Zwischengenossenschaftliche Bauorganisationen (ZBO) und Meliorationsgenossenschaften die Preise nach dem Stand vom 1. Januar 1967 wirksam, wenn dies vom zuständigen Kreislandwirtschaftsrat festgelegt wird. Die Betriebe haben den Lieferern bei Auftragserteilung davon Kenntnis zu geben.

B.

Feuerfeste Rohstoffe, Erzeugnisse und Altmaterialien

§ 10

(1) Die Bestimmung des § 6 Abs. 2 der Preisverordnung Nr. 3000, wonach die Preise der Preisverordnung Nr. 3005 vom 21. Januar 1964 — Feuerfeste Rohstoffe, Erzeugnisse und Altmaterialien — (Sonderdruck Nr. P 3005 des Gesetzblattes) bei Verwendung dieser Erzeugnisse als Material zur Herstellung anderer Erzeugnisse oder bei der Durchführung von Leistungen (insbesondere Bauleistungen) nicht kalkulationsfähig sind, wird aufgehoben. Die Bestimmung des § 6 Abs. 3 der Preisverordnung Nr. 3000 ist gegenstandslos. — Für die Preiskalkulation bei der Durchführung von Bauleistungen gelten die hierzu erlassenen besonderen Bestimmungen.

(2) Abs. 1 gilt entsprechend für die Preisordnungen

Nr. 3005/1 vom 25. März 1964 (Sonderdruck Nr. P 3005/1 des Gesetzblattes) und

Nr. 3005/2 vom 23. Juni 1964 (Sonderdruck Nr. P 3005/2 des Gesetzblattes).

C.

Kohle und Koks

§ 11

Nichtvolkseigene Schiffseigner beziehen Bunkerkohle für Schlepper vom 1. Januar 1967 an zu den Preisen der Preisverordnung Nr. 3002 vom 21. Januar 1964 — Kohle und Koks — (Sonderdruck Nr. P 3002 des Gesetzblattes).

D.

Schwarzmetall-Gußerzeugnisse

§ 12

(1) Die Industriepreise und Handelsspannen der nachstehend aufgeführten Preisordnungen:

Nr. 3016 vom 21. Januar 1964 — Gußstücke aus Gußeisen mit Lamellengraphit (GGL), Gußeisen mit Kugelgraphit (GGK), Stahl- und

Temperguß aus der Produktion der volkseigenen Industrie — (Sonderdruck Nr. P 3016 des Gesetzblattes),

Nr. 3017 vom 21. Januar 1964 — Bremsklötze für Industriebahnen, Straßenbahnen und Reichsbahn sowie für Reichsbahn-Bremsklötzsohlen — (Sonderdruck Nr. P 3017 des Gesetzblattes),

Nr. 3018 vom 21. Januar 1964 — Mahlkörper aus Gußeisen und Temperguß — (Sonderdruck Nr. P 3018 des Gesetzblattes),

Nr. 3019 vom 21. Januar 1964 — Gußeiserne Rohre und Formstücke für Druckwasserrohrleitungen, gußeiserne Abflußrohre, Kanalguß und gußeiserne Straßenkappen — (Sonderdruck Nr. P 3019 des Gesetzblattes),

Nr. 3020/1 vom 1. März 1966 — Stahlwerkskokillen, Boden- und Gespannplatten für Stahlwerkskokillen — (Sonderdruck Nr. P 3020/1 des Gesetzblattes),

Nr. 3021 vom 21. Januar 1964 — Ofenguß sowie Industrie- und Reichsbahnroststäbe — (Sonderdruck Nr. P 3021 des Gesetzblattes),

Nr. 3022 vom 21. Januar 1964 — Gußeiserne Economiser-Rippenrohre und gußeiserne Luftvorwärmrohre — (Sonderdruck Nr. P 3022 des Gesetzblattes),

Nr. 3023 vom 21. Januar 1964 — Voll- und Hohlstangen (Knüppel und Buchsen) aus Gußeisen und Voll- und Hohlstangen (vorge dreht) aus Schwermetall-Legierungen — (Sonderdruck Nr. P 3023 des Gesetzblattes) (Die Preise der Preislisten 5 bis 20 — Schwermetall-Legierungen — sind bereits voll wirksam),

Nr. 3027 vom 21. Januar 1964 — Schiffsschrauben aus Stahlformguß — (Sonderdruck Nr. P 3027 des Gesetzblattes),

Nr. 3028 vom 21. Januar 1964 — Preisermittlung von Legierungszuschlägen für Stahlformguß, Gußeisen mit Lamellengraphit (GGL) und Gußeisen mit Kugelgraphit (GGK) aus der Produktion der volkseigenen Industrie — (Sonderdruck Nr. P 3028 des Gesetzblattes),

Nr. 3105 vom 30. September 1964 — Walzen für die metallurgische und nichtmetallurgische Industrie — (Sonderdruck Nr. P 3105 des Gesetzblattes),

Nr. 3107 vom 30. September 1964 — Radiatoren aus Gußeisen — (Sonderdruck Nr. P 3107 des Gesetzblattes)

werden vom 1. Januar 1967 an für alle Lieferer (Hersteller-, Handelsbetriebe und Außenhandelsunternehmen) und gegenüber allen Abnehmern — mit Ausnahme der landwirtschaftlichen Betriebe gemäß § 9 Abs. 3 — wirksam.

(2) Für die Belieferung der landwirtschaftlichen Betriebe mit Erzeugnissen der Preisordnungen gemäß Abs. 1 gelten die Bestimmungen des § 9 Absätze 2 bis entsprechend.

(3) Aus dem Titel der Preisordnungen Nr. 3016 und Nr. 3028 werden die Worte „aus der Produktion der volkseigenen Industrie“ gestrichen. Diese Preisordnungen sind — ebenso wie die übrigen Preisordnungen gemäß Abs. 1 — auch durch nichtvolkseigene Betriebe anzuwenden. Die bis zum 31. Dezember 1966 für diese Betriebe verbindlichen Preisvorschriften sind vor

ihnen vom 1. Januar 1967 an nicht mehr anzuwenden. — Die Preise der Preisanordnungen Nr. 3016 und Nr. 3028 gelten für die nichtvolkseigenen Betriebe als Höchstpreise.

(4) Bei Lieferung von Erzeugnissen der Preisanordnung Nr. 3021 an den Konsumgütergroßhandel, den Einzelhandel und die Bevölkerung bleiben die Preisanordnungen Nr. 462 vom 14. Oktober 1955 — Anordnung über die Preise für Ofenguß — (GBl. I S. 742) und Nr. 462/1 vom 10. Dezember 1956 (GBl. I S. 1372) sowie die zu vorstehenden Preisanordnungen erteilten Preisbewilligungen weiterhin gültig.

E.

Stahlschrott und Gußbruch

§ 13

Die Preise der Preisanordnung Nr. 3012 vom 21. Januar 1964 — Stahlschrott und Gußbruch — (Sonderdruck Nr. P 3012 des Gesetzblattes) werden vom 1. Januar 1967 an für alle Lieferer bzw. gegenüber allen Abnehmern mit folgenden Ausnahmen wirksam:

- a) bei Lieferung von Stahlschrott und Gußbruch durch die landwirtschaftlichen Betriebe gemäß § 9 Abs. 3 sowie durch Produktionsgenossenschaften des Handwerks und private Handwerksbetriebe, die Stahlwerks- und Walzwerkserzeugnisse sowie Grau-, Stahl- und Temperguß zu Preisen nach dem der Industriepreisreform vorangehenden Stand beziehen, gelten die Preise nach dem Stand vom 31. Dezember 1966,
- b) der Sammelschrottpreis für Stahlschrott und Gußbruch der Preisanordnung Nr. 3012 findet keine Anwendung. Für Sammelschrott gelten weiterhin die Preise nach dem Stand vom 31. Dezember 1966,
- c) bei Lieferung von Stahlschrott und Gußbruch an den nichtvolkseigenen Schrotthandel erhalten die Lieferer mit Ausnahme der Lieferer gemäß Buchstaben a und b Gutschrift zu Preisen nach dem Stand vom 1. Januar 1967. Der nichtvolkseigene Schrotthandel erhält für seine Lieferungen die Preise nach dem Stand vom 31. Dezember 1966. Auf den Gutschriftenanzeigen sind die Preise nach dem Stand vom 31. Dezember 1966 und vom 1. Januar 1967 anzugeben. Die Differenz zwischen den Preisen nach dem Stand vom 31. Dezember 1966 und vom 1. Januar 1967 wird beim nichtvolkseigenen Schrotthandel nach einer besonderen Regelung des Ministers der Finanzen ausgeglichen,
- d) bei Lieferung von Stahlschrott und Gußbruch durch den direkt liefernden nichtvolkseigenen Schrotthandel ist vom Abnehmer der Werkbelieferungspreis der Preisanordnung Nr. 3012 an die Volkseigene Handelszentrale Schrott zu entrichten. Der direkt liefernde nichtvolkseigene Schrotthandel erhält von der Volkseigenen Handelszentrale Schrott den Werkbelieferungspreis nach dem Stand vom 31. Dezember 1966. — Auf den Gutschriftenanzeigen sind die Preise nach dem Stand vom 31. Dezember 1966 und vom 1. Januar 1967 anzugeben.

F.

Nichteisen-Metalle und Nichteisen-Metallverarbeitung

§ 14

(1) Die Preise der Preisanordnung Nr. 3013 vom 21. Januar 1964 — Nichteisenmetallschrott — (Sonderdruck Nr. P 3013 des Gesetzblattes) finden vom 1. Januar 1967

an auch bei Lieferungen von Akkumulatorenbleischrott, zerlegt (Sorte 93) und unzerlegt (Sorte 164) Anwendung. Dies gilt auch für Einzelpersonen gemäß § 3 Abs. 1 Buchst. c der Preisanordnung Nr. 3013, sofern die gebrauchten Akkumulatoren beim Ankauf neuer Akkumulatoren bei den zur Annahme gebrauchter Akkumulatoren berechtigten Stellen oder beim Schrotthandel abgeliefert werden.

(2) Die Preise für NE-Metall-Sammelschrott der Preisanordnung Nr. 3013 finden keine Anwendung. Für NE-Metall-Sammelschrott gelten weiterhin die Preise nach dem Stand vom 31. Dezember 1966. Der hierdurch bei den Abnehmern erforderliche Ausgleich wird nach einer besonderen Regelung des Ministers der Finanzen vorgenommen.

§ 15

Die Industriepreise und Handelsspannen der Preisanordnung Nr. 3127 vom 30. September 1964 — Verarbeitungspreise für Halbzeuge aus Edelmetallen sowie Verbindungen der Edelmetalle (Edelmetallsalze) — (Sonderdruck Nr. P 3127 des Gesetzblattes) werden vom 1. Januar 1967 an auch gegenüber Betrieben wirksam, die diese Erzeugnisse zur Herstellung von Schmelzfarben und Abziehbildern zur Verwendung in der Glas- und keramischen Industrie beziehen.

G.

Kalierzeugnisse

§ 16

Vertraglich festgelegte Lieferungen von Kalidüngemitteln an den Verband der Kleingärtner, Siedler und Kleintierzüchter sowie Lieferungen an die Bevölkerung haben zu den festgesetzten Einzelhandelsverkaufspreisen der Preisanordnung Nr. 3015 vom 21. Januar 1964 — Kalierzeugnisse, Stein- und Siedesalze und übrige Produkte des Kali- und Salzbergbaues sowie der Kaliverarbeitung — (Sonderdruck Nr. P 3015 des Gesetzblattes) zu erfolgen. Der sich daraus ergebende Ausgleich zwischen den Großhandelsabgabepreisen gemäß der Preisanordnung Nr. 3015 und der Preisanordnung Nr. 2052 vom 1. November 1966 — Abgabepreise für mineralische Düngemittel an die Landwirtschaft — wird nach einer besonderen Regelung des Ministers der Finanzen vorgenommen.

H.

Baumaterialien

§ 17

Wirksamwerden

- (1) Die Industriepreise und Handelsspannen der Preisanordnungen
- | | |
|----------|--|
| Nr. 3078 | vom 30. September 1964 — Natursteine, roh bearbeitet — (Sonderdruck Nr. P 3078 des Gesetzblattes), |
| Nr. 3079 | vom 30. September 1964 — Baukeramik aus Steinzeug, Ton und Steingut (einschließlich glasierter Ofenkachelware) — (Sonderdruck Nr. P 3079 des Gesetzblattes), |
| Nr. 3080 | vom 30. September 1964 — Leichtzuschlagstoffe — (Sonderdruck Nr. P 3080 des Gesetzblattes), |
| Nr. 3087 | vom 30. September 1964 — Keramische Rohre, Formstücke, Landwirtschafts- und Gärtnerartikel aus Steinzeug sowie sanitäres Steinzeug — (Sonderdruck Nr. P 3087 des Gesetzblattes), |

Nr. 3092 vom 30. September 1964 — Zement, Baukalk, Baugips, sonstige Bindemittel und Kreide — (Sonderdruck Nr. P 3092 des Gesetzblattes),

Nr. 3126 vom 30. September 1964 — Ziegeleierzeugnisse und Kalksandsteine — (Sonderdruck Nr. P 3126 des Gesetzblattes)

werden vom 1. Januar 1967 an grundsätzlich für alle Lieferer (Hersteller- und Handelsbetriebe sowie Außenhandelsunternehmen) und gegenüber allen Abnehmern — mit Ausnahme der Bevölkerung — wirksam. Soweit die Industriepreise und Handelsspannen vorstehender Preisordnungen für bestimmte Lieferer bzw. gegenüber bestimmten Abnehmern nicht wirksam werden, ergibt sich dies aus den nachfolgenden Bestimmungen dieses Unterabschnittes.

(2) Die Bestimmungen des Abs. 1 gelten entsprechend für die Preise für Dach- und Wandschiefer (roh und zugerichtet) einschließlich Schablonen gemäß der Preisordnung Nr. 3086 vom 30. September 1964 — Schiefererzeugnisse — (Sonderdruck Nr. P 3086 des Gesetzblattes).

§ 18

Beibehaltung der Preise für die Bevölkerung

(1) Die Herstellerbetriebe, Großhandels- und Einzelhandelsbetriebe berechnen bei Lieferungen von Baumaterialien an die Bevölkerung und gleichgestellte Abnehmer (im folgenden Bevölkerung genannt) die Preise und Handelsspannen nach dem Stand vom 31. Dezember 1966. Diese Regelung gilt auch hinsichtlich der Frachstellung.

(2) Als Bevölkerung gelten alle Bürger, die Baumaterialien für private Zwecke bzw. für ihren privaten Hausbesitz (einschließlich vermieteter und verpachteter gewerblich genutzter Grundstücke, Gebäude und Räume) beziehen. Als der Bevölkerung bei Bezug von Baumaterial gleichgestellte Abnehmer gelten:

- a) der Verband der Kleingärtner, Siedler und Kleintierzüchter mit seinen Außenstellen, Bezirks- und Kreisverbänden, Sparten und den Sektionen „Dienst- und Gebrauchshunde“ und „Sporttauben“,
- b) private gesundheitliche und soziale Einrichtungen,
- c) Religionsgemeinschaften einschließlich gesundheitlicher und sozialer Einrichtungen, auch wenn sie rechtlich selbständig sind, ausgenommen jedoch gewerbliche Betriebe,
- d) Wohnungsbaugesellschaften,
- e) nichtsozialistische Wohnungsgenossenschaften.

(3) Liefern Hersteller- und Großhandelsbetriebe Baumaterialien, die nicht in den Preislisten der Preisordnungen Nr. 1947 vom 20. April 1961 — Großhandelsabgabepreise, Einzelhandelsverkaufspreise und Handelsspannen für mineralische Baustoffe beim Verkauf an die Bevölkerung — (Sonderdruck Nr. P 1901 des Gesetzblattes) und Nr. 4604 vom 1. April 1966 — Preise für Baumaterialien bei Lieferung an den Einzelhandel und beim Verkauf an die Bevölkerung — sowie deren Ergänzungen aufgeführt sind, an die Bevölkerung, hat die Berechnung zu Preisen nach dem Stand vom 31. Dezember 1966 zu erfolgen. Der Ausgleich der sich bei den Lieferern ergebenden Preisdifferenzen zu den Preisen nach dem Stand vom 1. Januar 1967 erfolgt nach einer besonderen Regelung des Ministers der Finanzen.

(4) Die Bestimmungen des Abs. 3 finden auch für solche Baumaterialien Anwendung, die in den Preislisten der Preisordnungen Nr. 1947 und Nr. 4604 so-

wie deren Ergänzungen aufgeführt sind, jedoch auf Grund von Kontingenten für geplante und genehmigungspflichtige Bauvorhaben von den Herstellerbetrieben bzw. den Großhandelsbetrieben entsprechend Abs. 1 zu den am 31. Dezember 1966 gültigen Industrieabgabepreisen bzw. Großhandelsabgabepreisen an die Bevölkerung zu berechnen sind.

(5) Soweit für Lieferungen von Baumaterialien an die Bevölkerung bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Preisordnung ein höchstzulässiger Preis unterschritten wurde, ist eine Überschreitung der bisher berechneten Preise nach dem Inkrafttreten dieser Preisordnung nicht zulässig.

§ 19

Sonderregelung für den Baumaterialien-Einzelhandel

(1) Die Hersteller- und Großhandelsbetriebe berechnen bei Lieferungen an den Baumaterialien-Einzelhandel die Preise und Handelsspannen nach dem Stand vom 31. Dezember 1966. Diese Regelung gilt auch hinsichtlich der Frachstellung.

(2) Liefern Hersteller- und Großhandelsbetriebe Baumaterialien, die nicht in den Preislisten der Preisordnung Nr. 4604 und deren Ergänzungen aufgeführt sind, an den Baumaterialien-Einzelhandel, hat die Rechnungslegung zu Preisen nach dem Stand vom 31. Dezember 1966 und vom 1. Januar 1967 zu erfolgen. Soweit Baumaterialien an den Einzelhandel zu den Preisen vom 31. Dezember 1966 frei Empfangsstation zu berechnen sind und für die neuen Preise für diese Baumaterialien die Frachstellung ab Werk verladen gilt, sind auf den Rechnungen neben den alten Preisen frei Empfangsstation die neuen Preise ab Werk verladen zuzüglich der ab 1. Januar 1967 gültigen effektiven Fracht auszuweisen. Der Baumaterialien-Einzelhandel entrichtet die Preise nach dem Stand vom 31. Dezember 1966. Der Ausgleich der sich bei den Lieferern ergebenden Preisdifferenzen erfolgt nach einer besonderen Regelung des Ministers der Finanzen.

(3) Dem Baumaterialien-Einzelhandel werden für alle bezogenen Baumaterialien, die nicht in den Preislisten der Preisordnung Nr. 4604 und deren Ergänzungen aufgeführt sind, die Differenzen zwischen den ab 1. Januar 1967 und den am 31. Dezember 1966 gültigen Frachten durch eine besondere Regelung des Ministers der Finanzen ausgeglichen. Dies gilt, soweit der Einzelhandel Frachtzahler ist. Die Einzelhandelsbetriebe haben die Differenzbeträge ausgehend von den neuen Frachten mittels Abschlagskoeffizienten zu ermitteln. Die Abschlagskoeffizienten werden den Betrieben durch das Ministerium für Bauwesen bekanntgegeben.

§ 20

Sonderregelung für das Handwerk

Bei Lieferung von Erzeugnissen der Preisordnungen gemäß § 17 an die Produktionsgenossenschaften und privaten Handwerksbetriebe des Steinbildhauer-, Steinmetz- und Natursteinschleiferhandwerks berechnen die Lieferer (einschließlich der Arbeitsgemeinschaften der Produktionsgenossenschaften des Handwerks und der Einkaufs- und Liefergenossenschaften des Handwerks) die Preise nach dem Stand vom 31. Dezember 1966. Für die Rechnungslegung und den Preisausgleich gelten die Bestimmungen des § 19 Abs. 2 entsprechend. Dies Festlegungen gelten nicht bei Lieferungen an Produktionsgenossenschaften und private Handwerksbetriebe des Steinmetz-, Steinbildhauer- und Natursteinschleiferhandwerks, wenn diese gleichzeitig Betriebe de-

Betonstein- und Terrazzoherstellerhandwerks (Gemischtbetriebe) sind.

§ 21

Sonderregelung für landwirtschaftliche Betriebe

(1) Bei Lieferungen an die landwirtschaftlichen Betriebe gemäß Abs. 7 bleiben die Preise nach dem Stand vom 31. Dezember 1966 weiterhin verbindlich. Dies gilt auch hinsichtlich der Frachtstellung.

(2) Abweichend von den Bestimmungen des Abs. 1 (letzter Satz) gelten bei Lieferung von Zement an landwirtschaftliche Betriebe, die bisher zu Preisen ab Werk verladen bezogen haben, bei Lieferung mittels Waggon oder Kahn die am 31. Dezember 1966 gültigen Industrieabgabepreise zuzüglich der Durchschnittsfracht gemäß Preisanordnung Nr. 444 vom 12. September 1955 — Anordnung über die Neuregelung der Preise und Handelsspannen für Baustoffe — (GBl. I S. 691 in Verbindung mit Sonderdruck Nr. 110 des Gesetzblattes).

(3) Bei Lieferungen gemäß Abs. 1 haben die Hersteller- und Handelsbetriebe sowie Außenhandelsunternehmen die Rechnungserteilung an die landwirtschaftlichen Betriebe zu den am 31. Dezember 1966 gültigen Preisen vorzunehmen. Gleichzeitig mit der Ausstellung der Rechnung an die landwirtschaftlichen Betriebe haben die Lieferanten eine Rechnung zu den Preisen nach dem Stand vom 31. Dezember 1966 und vom 1. Januar 1967 auszustellen, wovon jeweils eine Ausfertigung

a) der für den landwirtschaftlichen Betrieb kontoführenden Filiale der Landwirtschaftsbank der Deutschen Demokratischen Republik* und

b) der für den Lieferer zuständigen kontoführenden Bank

zu übersenden ist. Die landwirtschaftlichen Betriebe entrichten die Preise nach dem Stand vom 31. Dezember 1966. Die Preisdifferenzen werden durch die zuständige Filiale der Landwirtschaftsbank der Deutschen Demokratischen Republik an die Lieferanten gemäß Abs. 1 nach einer besonderen Regelung des Ministers der Finanzen ausgeglichen.

(4) Soweit Baumaterialien an die landwirtschaftlichen Betriebe zu Preisen nach dem Stand vom 31. Dezember 1966 frei Empfangsstation zu berechnen sind und für die neuen Preise für diese Baumaterialien die Frachtstellung ab Werk verladen gilt, ist auf den Rechnungen gemäß Abs. 2 neben dem alten Preis frei Empfangsstation der neue Preis ab Werk verladen zuzüglich der ab 1. Januar 1967 gültigen effektiven Fracht auszuweisen. Der Ausgleich der Preisdifferenz erfolgt gemäß Abs. 3.

(5) Sofern für Zwischengenossenschaftliche Bauorganisationen (ZBO) und Meliorationsgenossenschaften entsprechend der Entscheidung des zuständigen Kreislandwirtschaftsrates die Preise für Baumaterialien nach dem Stand vom 1. Januar 1967 wirksam werden, haben diese Betriebe den Lieferanten von Baumaterialien bei der Auftragserteilung davon Kenntnis zu geben. In diesen Fällen hat die Preisberechnung zu den Preisen nach dem Stand vom 1. Januar 1967 zu erfolgen. Die Übersendung einer Rechnungsdurchschrift an die Filiale

* Für den landwirtschaftlichen Betrieb sein Konto nicht bei der Landwirtschaftsbank (z. B. kircheneigen bewirtschaftete Landwirtschaftsbetriebe, private Gärtnereien), ist die Rechnung an die für diesen Betrieb territorial zuständige Filiale der Landwirtschaftsbank der Deutschen Demokratischen Republik zu übersenden.

der Landwirtschaftsbank und an die kontoführende Bank des Lieferers entfällt.

(6) Landwirtschaftliche Betriebe gemäß Abs. 7, die Baumaterialien an solche gewerbliche Abnehmer weiterverkaufen, für die die Preise nach dem Stand vom 1. Januar 1967 gelten, haben auf den Rechnungen die Preise nach dem Stand vom 31. Dezember 1966 und vom 1. Januar 1967 auszuweisen. Die Lieferanten haben auf den Rechnungen an alle Abnehmer, bei denen die Preise vom 1. Januar 1967 wirksam werden, weiterhin anzugeben, daß

— diese Abnehmer an den Lieferer den Preis vom 31. Dezember 1966 zu zahlen haben,

— die Verrechnung der Preisdifferenzen

a) bei volkseigenen Abnehmern mit ihren zuständigen wirtschaftsleitenden Organen, soweit diese nach der wirtschaftlichen Rechnungsführung arbeiten,

b) bei allen übrigen Abnehmern mit dem zuständigen Rat des Kreises, Abteilung Finanzen,

zu erfolgen hat. Die landwirtschaftlichen Betriebe haben gleichzeitig an den für den Auftraggeber zuständigen Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, eine Rechnungsdurchschrift zur Kontrolle zu übersenden.

(7) Landwirtschaftliche Betriebe im Sinne der Absätze 1 bis 6 sind:

volkseigene Güter (VEG) einschließlich

VEG Saatzucht,

VEG Tierzucht,

VEG der Deutschen Akademie der Landwirtschaftswissenschaften zu Berlin (DAL),

volkseigene Gärtnereien,

landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaften (LPG)

Typ I, II und III für die genossenschaftliche Produktion, für Kooperationsgemeinschaften und für die zwischengenossenschaftlichen Einrichtungen einschließlich Zwischengenossenschaftlicher Bauorganisationen (ZBO) und Meliorationsgenossenschaften*,

individuelle Hauswirtschaften der Genossenschaftsmitglieder für die Durchführung der landwirtschaftlichen Produktion,

gärtnerische Produktionsgenossenschaften (GPG) einschließlich GPG der Samen- und Pflanzenzucht,

Produktionsgenossenschaften werktätiger Fischer (PWF) einschließlich Zierfischproduktion,

Gärtnereien mit staatlicher Beteiligung sowie private Gärtnereien einschließlich der Betriebe der Samen- und Pflanzenzucht,

kircheneigenbewirtschaftete Landwirtschaftsbetriebe.

§ 22

Sonderregelung für Bäuerliche Handelsgenossenschaften und LPG-Gemeinschaftseinrichtungen

(1) Für Bäuerliche Handelsgenossenschaften (BHG) und LPG-Gemeinschaftseinrichtungen, die Einzelhandelsfunktionen zur Versorgung der Bevölkerung mit

* Ausgenommen sind Zwischengenossenschaftliche Bauorganisationen (ZBO) und Meliorationsgenossenschaften, für die gemäß Beschluß des zuständigen Kreislandwirtschaftsrates die Preise für Bauleistungen nach dem Stand vom 1. Januar 1967 wirksam werden. Diese beziehen Lieferungen und Leistungen zu den ab 1. Januar 1967 gültigen Preisen.

Baumaterialien ausüben, gelten die für den Baumaterialien-Einzelhandel gemäß § 19 dieser Preisverordnung getroffenen Festlegungen.

(2) Üben Bäuerliche Handelsgenossenschaften (BIG) und LPG-Gemeinschaftseinrichtungen neben ihren Einzelhandelsfunktionen Großhandelsfunktionen zur Versorgung gewerblicher Abnehmer mit Baumaterialien aus, sind diese Betriebe wie Großhandelsbetriebe zu den ab 1. Januar 1967 gültigen Preisen zu beliefern. Diese Betriebe haben die Lieferer von Baumaterialien davon in Kenntnis zu setzen, daß sie zu den Preisen nach dem Stand vom 1. Januar 1967 zu beliefern sind.

§ 23

Soweit in den Preisverordnungen gemäß §§ 3 bis 5 der Preisverordnung Nr. 3000/2 die Verpflichtung festgelegt ist, die Festsetzung von Entgelten für Transport- und Umladeleistungen zu beantragen, wird diese Bestimmung mit Wirkung vom 31. Dezember 1966 aufgehoben. Zum gleichen Zeitpunkt treten die für derartige Leistungen erteilten Preisbewilligungen außer Kraft. Die Entgelte für derartige Leistungen sind nach den dafür geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu berechnen.

§ 24

Soweit in den Preisverordnungen gemäß §§ 3 bis 5 der Preisverordnung Nr. 3000/2 die Frachtstellung ab Werk verladen festgelegt und gleichzeitig bestimmt ist, daß bei Vorhandensein eines Gleisanschlusses die sich hierdurch ergebenden Kosten mit den Industrieabgabepreisen abgegolten sind, versteht sich diese Verpflichtung in der Weise, daß die für den Transport vom Werk bis zur Wagenübergabestelle (WÜST) entstehenden Kosten durch die Hersteller zu übernehmen sind.

§ 25

Die Preisverordnung Nr. 3084 vom 30. September 1964 — Sande für die Glas- und keramische Industrie, Sande für die Metallindustrie und Spezialkies — (Sonderdruck Nr. P 3084 des Gesetzblattes) und die Preisverordnung Nr. 3126 vom 30. September 1964 — Ziegeleierzeugnisse und Kalksandsteine — (Sonderdruck Nr. P 3126 des Gesetzblattes) werden entsprechend den Festlegungen in der Anlage zu dieser Preisverordnung geändert.

I.

Erzeugnisse der Chemie

§ 26

Die Preise für Polyäthylen gemäß der Preisliste 14 aus der Preisverordnung Nr. 3039/1 vom 21. Oktober 1964 — Naturkautschuk, Plaste und Elaste — (Sonderdruck Nr. P 3039/1 des Gesetzblattes) und die Preise für Polyäthylen-Spritzguß-Abfälle und Polyäthylen-Folien-Abfälle werden vom 1. Januar 1967 an gegenüber allen Abnehmern wirksam.

§ 27

Die Preise für PVC-Borsten und Polyamid-Borsten gemäß der Preisverordnung Nr. 3039/1 vom 21. Oktober 1964 — Chemiefaserstoffe — (Sonderdruck Nr. P 3039/1 des Gesetzblattes) werden vom 1. Januar 1967 an auch gegenüber dem Bürsten- und Pinselmacherhandwerk (Produktionsgenossenschaften des Handwerks, Arbeitsgemeinschaften der PGH, Einkaufs- und Liefergenossenschaften des Handwerks, private Handwerksbetriebe) wirksam.

§ 28

Die Preisverordnungen

- Nr. 3033/1 vom 21. Oktober 1964 — Erzeugnisse der Mineralölindustrie (außer: Flüssige Kraftstoffe, Petroleum und Rohbenzine) — (Sonderdruck Nr. P 3033/1 des Gesetzblattes),
 Nr. 3034 vom 30. April 1964 — Erzeugnisse der anorganischen Chemie — (Sonderdruck Nr. P 3034 des Gesetzblattes),
 Nr. 3034/1 vom 21. Oktober 1964 — Erzeugnisse der anorganischen Chemie — (Sonderdruck Nr. P 3034/1 des Gesetzblattes),
 Nr. 3037/1 vom 21. Oktober 1964 — Erzeugnisse der organischen Chemie — (Sonderdruck Nr. P 3037/1 des Gesetzblattes)

werden entsprechend den Festlegungen in der Anlage zu dieser Preisverordnung geändert.

§ 29

Die Bestimmungen des § 7 der Preisverordnung Nr. 3000/1 vom 25. Mai 1964 — Inkraftsetzung von Preisverordnungen der Industriepreisreform — (GBl. II S. 345) über die Erstattung von Frachtkosten bei Selbstabholung durch den Abnehmer sind ab 1. Januar 1967 gegenstandslos. Soweit nach den Bestimmungen der mit der Preisverordnung Nr. 3000/1 in Kraft gesetzten Preisverordnungen für chemische Erzeugnisse eine Erstattung der Frachtkosten nach den Sätzen des Deutschen Eisenbahn-Gütertarifs vorzunehmen ist, sind die Entgelte der Preisverordnung Nr. 3029 vom 21. Januar 1964 — Änderung des Deutschen Eisenbahn-Gütertarifs — (Sonderdruck Nr. P 3029 des Gesetzblattes) und ihrer Ergänzungen anzuwenden.

K.

Holz und Holzzeugnisse, Papier, Karton und Pappe

§ 30

(1) Die Industriepreise und Handelsspannen der Preisverordnungen

- Nr. 3047 vom 13. Mai 1964 — Rohholz und Rinde — (Sonderdruck Nr. P 3047 des Gesetzblattes),
 Nr. 3052 vom 30. September 1964 — Messerfurniere, Schäl-furniere, Mikro-furniere — (Sonderdruck Nr. P 3052 des Gesetzblattes),
 Nr. 3054 vom 30. September 1964 — Furnierplatten, Verbundplatten, Schichtholz verdichtet (Preßlagenholzplatten), Schichtholz verdichtet und getränkt (Kunstharzpreßholzplatten), Faserplatten, Holzspanplatten, Spanplatten aus Schäben — (Sonderdruck Nr. P 3054 des Gesetzblattes),
 Nr. 3055 vom 30. September 1964 — Nadeischnittholz, Eichen-, Rotbuchen- und sonstiges Laubschnittholz sowie Schwellen — (Sonderdruck Nr. P 3055 des Gesetzblattes) einschließlich ihrer Ergänzung Nr. 3055/1 vom 18. Juli 1965 (GBl. II S. 618)

werden vom 1. Januar 1967 an auch gegenüber den Betrieben gemäß § 8 Abs. 4 Buchstaben a und b der Preisverordnung Nr. 3000/2 wirksam, d. h., gegenüber

— Betrieben mit staatlicher Beteiligung und privaten Industriebetrieben des Wirtschaftszweiges 31 der Betriebssystematik der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik — Ausgabe August 1959 (Holz- und Kulturwarenindustrie — einschließlich der in der Gewerberolle der Handwerkskammern geführten Betriebe);

— Betrieben mit staatlicher Beteiligung und privaten Betrieben der Wirtschaftsgruppe 443 (Bautischlereien) nach der bis zum 31. Dezember 1964 gültigen Nummer der Betriebssystematik der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik (ab 1. Januar 1965 gültige Nummer der Betriebssystematik: aus 481 — (Bautischlereien)).

(2) Die Industriepreise und Handelsspannen der Preisordnungen gemäß Abs. 1 werden ferner — entsprechend § 3 dieser Preisordnung — gegenüber den Arbeitsgemeinschaften der Produktionsgenossenschaften des Handwerks, den Einkaufs- und Liefergenossenschaften des Handwerks, den Produktionsgenossenschaften des Handwerks und den privaten Handwerksbetrieben wirksam.

(3) Die Nomenklatur der landwirtschaftlichen Betriebe gemäß § 3 Abs. 3 der Preisordnung Nr. 3000/2 findet vom 1. Januar 1967 an in der Fassung des § 9 Abs. 3 dieser Preisordnung Anwendung.*

§ 31

Die Bestimmungen des § 10 der Preisordnung Nr. 3000/2 sind vom 1. Januar 1967 an nicht mehr anzuwenden. Es gelten von diesem Zeitpunkt an die Bestimmungen der Preisordnung Nr. 4278 vom 1. April 1966 — Hobelware aus Nadel- und Laubholz — sowie deren Ergänzungen in Verbindung mit § 13 der Preisordnung Nr. 3000/14 vom 10. Dezember 1966 — Inkraftsetzung von Preisordnungen der Industriepreisreform — (Erzeugnisse der Leichtindustrie mit Ausnahme des Bereiches Textil — Bekleidung — Leder) (GBI. II S. 1130).

§ 32

Die Industriepreise und Handelsspannen der Preisordnung Nr. 3119 vom 30. September 1964 — Weidenflechtgut und Weidenstöcke — (Sonderdruck Nr. P 3119 des Gesetzblattes) werden vom 1. Januar 1967 an für alle Lieferer und gegenüber allen Abnehmern wirksam.

§ 33

Die Industriepreise und Handelsspannen der Preisordnungen

Nr. 3116 vom 30. September 1964 — Verpackungskarton und Pappe — (Sonderdruck Nr. P 3116 des Gesetzblattes),

Nr. 3117 vom 30. September 1964 — Papier und Karton — (Sonderdruck Nr. P 3117 des Gesetzblattes)

werden vom 1. Januar 1967 an gegenüber allen Abnehmern wirksam.

L.

Häute, Felle, Leder und Kunstleder

§ 34

Die Industriepreise und Handelsspannen der Preisordnung Nr. 3056 vom 30. September 1964 — Rohe Pelzfelle, Hasen- und Schneidekaninfelle — (Sonderdruck Nr. P 3056 des Gesetzblattes) werden vom 1. Ja-

nuar 1967 an auch bei Lieferung roher Pelzfelle gegenüber allen Abnehmern mit Ausnahme der Bevölkerung wirksam.

§ 35

(1) Die Industriepreise und Handelsspannen der Preisordnungen

Nr. 3102 vom 30. September 1964 — Leder — (Sonderdruck Nr. P 3102 des Gesetzblattes),

Nr. 3102/1 vom 13. Mai 1965 — Leder — (Sonderdruck Nr. P 3102/1 des Gesetzblattes),

Nr. 3104 vom 30. September 1964 — Kunstleder — (Sonderdruck Nr. P 3104 des Gesetzblattes)

werden vom 1. Januar 1967 an für alle Lieferer (Hersteller- und Handelsbetriebe sowie Außenhandelsunternehmen) und gegenüber allen Abnehmern mit Ausnahme der Abnehmer gemäß Abs. 2 wirksam.

(2) Die Industriepreise und Handelsspannen der Preisordnungen gemäß Abs. 1 werden nicht wirksam:

a) gegenüber der Bevölkerung,

b) gegenüber Handwerksbetrieben (Produktionsgenossenschaften des Handwerks, Arbeitsgemeinschaften der PGH, Einkaufs- und Liefergenossenschaften des Handwerks, privaten Handwerksbetrieben) der nachfolgenden Handwerksberufe, soweit es sich um Lieferungen für die Einzelfertigung bzw. für Leistungen für die Bevölkerung handelt:

Hut- und Mützenmacher,

Putzmacher,

Kürschner,

Mandschuhmacher,

Sattler und Feintäschner

(einschließlich Autosattler und Segelmacher),

Schuhmacher,

Holzschuhmacher,

Orthopädienschuhmacher,

ferner gegenüber Handwerksbetrieben folgender Handwerksberufe für alle Lieferungen:

Tapezierer (Polsterer und Dekorateurs),

Orthopädiemechaniker,

Bandagisten,

Buchbinder (beim Bezug vom Versorgungskontor Leder und dem privaten Ledergroßhandel).

Für die Belieferung sonstiger Betriebe mit handwerklicher Fertigung gilt die vorstehende Regelung, soweit sich dies aus den hierzu erlassenen besonderen Anordnungen ergibt.

Die Lieferer gemäß Abs. 1 berechnen in den vorstehend genannten Fällen die Preise nach dem Stand vom 31. Dezember 1966. Die Lieferer sind verpflichtet, auf den Rechnungen die Preise nach dem Stand vom 31. Dezember 1966 und vom 1. Januar 1967 anzugeben. Die Abnehmer entrichten die Preise nach dem Stand vom 31. Dezember 1966. Der Ausgleich der Preisdifferenzen erfolgt bei den Lieferern nach einer besonderen Regelung des Ministers der Finanzen.

(3) Soweit in den Preisordnungen gemäß Abs. 1 besondere Industrieabgabepreise und Großhandelsabgabepreise sowie Einzelhandelsverkaufspreise für die Lieferung der Erzeugnisse als Konsumgüter festgesetzt sind (§ 19 Abs. 8 der Preisordnung Nr. 3000/2), bleiben diese Preise auch nach dem 31. Dezember 1966 weiterhin verbindlich.

* Es ist zu beachten, daß die Preisordnung Nr. 3047 vom 13. Mai 1964 — Rohholz und Rinde — (Sonderdruck Nr. P 3047 des Gesetzblattes) gegenüber den landwirtschaftlichen Betrieben bereits wirksam geworden ist (s. Preisordnung Nr. 3000/3 vom 6. Mai 1966 — Inkraftsetzung von Preisordnungen der Industriepreisreform — [Ergänzung der Preisordnung Nr. 3000/2] (GBI. II S. 318)).

M.

Textile Rohstoffe, Textilerzeugnisse und Leistungen der Textilveredlung sowie Lohnarbeiten

§ 36

(1) Die Industriepreise und Handelsspannen der Preisordnungen gemäß § 25 der Preisordnung Nr. 3000/2 werden vom 1. Januar 1967 an gegenüber allen Abnehmern wirksam.

(2) Die Lieferer (Hersteller-, Veredlungs- und Handelsbetriebe sowie Außenhandelsunternehmen) berechnen für Erzeugnisse und Leistungen der Preisordnungen gemäß Abs. 1 auch gegenüber privaten Betrieben des Weberhandwerks die Preise dieser Preisordnungen. Die Betriebe entrichten die Preise nach dem Stand vom 1. Januar 1967. Diese Preise werden bei Herstellung von Erzeugnissen auf Handwebstühlen in privaten Betrieben des Weberhandwerks jedoch nicht kostenwirksam. Die Differenz zwischen den Preisen nach dem Stand vom 31. Dezember 1966 und vom 1. Januar 1967 wird bei den genannten Handwerksbetrieben nach einer besonderen Regelung des Ministers der Finanzen ausgeglichen.

(3) Die Lieferer sind verpflichtet, bei Lieferungen gemäß Abs. 2 auf den Rechnungen neben den zur Berechnung kommenden Preisen nach dem Stand vom 1. Januar 1967 auch die Preise nach dem Stand vom 31. Dezember 1966 anzugeben.

§ 37

Die Bestimmungen der §§ 26 und 27 der Preisordnung Nr. 3000/2 sind vom 1. Januar 1967 an nicht mehr anzuwenden.

N.

Erzeugnisse der Elektrotechnik

§ 38

Halbleiter-Bauelemente und Germanium- und Silizium-Gleichrichter über 1 Ampere

(1) Die Industriepreise und Handelsspannen der Preisordnung Nr. 4119 vom 1. April 1966 — Halbleiter-Bauelemente und Germanium- und Silizium-Gleichrichter über 1 Ampere — (Sonderdruck Nr. P 4119 des Gesetzblattes) werden vom 1. Januar 1967 an für alle Lieferer und gegenüber allen Abnehmern — mit Ausnahme der Abnehmer gemäß Abs. 2 — wirksam.

(2) Der Produktionsmittelhandel beliefert die Produktionsgenossenschaften des Handwerks und die privaten Handwerksbetriebe des Rundfunk- und Fernschmechenerhandwerks mit Erzeugnissen gemäß der Preisordnung Nr. 4119 ab 1. Januar 1967 weiterhin zu den Preisen nach dem Stand vom 31. Dezember 1966. Der Ausgleich der sich hierdurch beim Produktionsmittelhandel ergebenden Preisdifferenzen erfolgt nach einer besonderen Regelung des Ministers der Finanzen.

O.

Transportleistungen

§ 39

Soweit für den Transport von Erzeugnissen, die unter den Geltungsbereich der Preisordnungen gemäß Abschnitt K fallen, durch die Deutsche Reichsbahn bisher die Transportpreise der neuen Preisordnungen gegenüber den landwirtschaftlichen Betrieben gemäß § 8 Abs. 3 der Preisordnung Nr. 3000/2 noch nicht wirksam geworden sind, findet diese Regelung vom 1. Januar 1967 an keine Anwendung mehr.

III.

Schlußbestimmungen

§ 40

(1) Diese Preisordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Am 31. Dezember 1966 treten entgegenstehende Bestimmungen der Preisordnungen

Nr. 3000 vom 1. Februar 1964 — Inkraftsetzung von Preisordnungen der Industriepreisreform — (GBI. II S. 135),

Nr. 3000/1 vom 23. Mai 1964 (GBI. II S. 345),

Nr. 3000/2 vom 2. Dezember 1964 (GBI. II S. 947),

Nr. 3000/4 vom 12. Dezember 1964 (GBI. II S. 1031),

Nr. 3000/6 vom 10. Mai 1966 (GBI. II S. 385) außer Kraft.

(3) Am 31. Dezember 1966 treten ferner außer Kraft:

a) die Anordnung (Nr. 1) vom 21. Januar 1964 über Rechnungslegung und Frachteinzug bei gewerblichen Kohletransporten (GBI. II S. 166),

b) die Anordnung Nr. 2 vom 11. März 1964 über Rechnungslegung und Frachteinzug bei gewerblichen Kohletransporten (GBI. II S. 212).

Berlin, den 10. Dezember 1966

Der Leiter des Amtes für Preise

Halbritter

Anlage

zu vorstehender Preisordnung Nr. 3000/16

Änderungen

von Preisordnungen, die durch die Preisordnung Nr. 3000/2 in Kraft gesetzt wurden:

1. Zu § 25

a) In der Preisliste zur Preisordnung Nr. 3084 vom 30. September 1964 — Sande für die Glas- und keramische Industrie, Sande für die Metallindustrie und Spezialkies — (Sonderdruck Nr. P 3084 des Gesetzblattes) ist unter der lfd. Nr. 3 die bisherige Bezeichnung des Erzeugnisses zu streichen und durch „Thermitschweißmasse“ zu ersetzen.

b) Die Preisordnung Nr. 3126 vom 30. September 1964 — Ziegeleierzeugnisse und Kalksandsteine — (Sonderdruck Nr. P 3126 des Gesetzblattes) wird wie folgt geändert:

aa) Die Großhandelsabgabepreise der Erzeugnisse, der laufenden Nummern 1 bis 7 der Preisliste zur Preisordnung Nr. 3126 werden wie folgt geändert:

Neue Preise

170,— MDN

182,— MDN

211,— MDN

255,— MDN

246,— MDN

291,— MDN

286,— MDN

bb) Der § 4 Abs. 2 wird wie folgt ergänzt:

„Bei Streckengeschäften des Handels ist dem Handel bei Lieferung mittels Straßenfahr-

zeug der Durchschnittsfrachtanteil Straßenfahrzeug zu berechnen, sofern der Abnehmer im Streckengeschäft kein Handelsbetrieb ist."

Zu § 28

- a) Preisverordnung Nr. 3033/1 vom 21. Oktober 1964
— Erzeugnisse der Mineralölindustrie (außer: Flüssige Kraftstoffe, Petroleum und Rohbenzine) — (Sonderdruck Nr. P 3033/1 des Gesetzblattes) zu streichen: Preisliste 16/1 — Vaseline.
- b) Preisverordnung Nr. 3034 vom 30. April 1964
— Erzeugnisse der anorganischen Chemie — (Sonderdruck Nr. P 3034 des Gesetzblattes) zu streichen: aus Preisliste 3 — lfd. Nr. 27.
- c) Preisverordnung Nr. 3034/1 vom 21. Oktober 1964
— Erzeugnisse der anorganischen Chemie — (Sonderdruck Nr. P 3034/1 des Gesetzblattes) zu streichen: aus Preisliste 3/1 — lfd. Nr. 6.
- d) Preisverordnung Nr. 3037/1 vom 21. Oktober 1964
— Erzeugnisse der organischen Chemie — (Sonderdruck Nr. P 3037/1 des Gesetzblattes) zu streichen: aus Preisliste 4/1 — Pos. 2a — Essigsäure rein 80 (Industrieabgabepreis und Großhandelsabgabepreis).

Preisverordnung Nr. 3000/17.
— Inkraftsetzung von Preisverordnungen
der Industriepreisreform —
(Leistungen der Kraftfahrzeug-Instandhaltung)

Vom 10. Dezember 1966

I.

Allgemeine Bestimmungen

A.

Geltungsbereich

§ 1

(1) Mit dieser Preisverordnung werden in Kraft gesetzt:

- Leistungspreise für Instandhaltungen an Lastkraftwagen und Zugmaschinen, Kraftomnibussen sowie deren Anhängern,
- Leistungspreise für die Zylinder- und Kurbelwellenbearbeitung,
- Leistungspreise für elektromagnetische Durchflutungen.

(2) Die Einführung der neuen Preise gemäß Abs. 1 führt zu keiner Veränderung der Preise für Leistungen für die Bevölkerung.

B.

Zeitpunkt des Inkrafttretens

§ 2

(1) Die in der Anlage aufgeführten Preisverordnungen mit den dazugehörigen Preislisten treten am 1. Januar 1967 in Kraft.

(2) Am 1. Januar 1967 treten ferner Preisbewilligungen in Kraft, die vom Ministerium für Verkehrswesen bis zum 31. Dezember 1966 in Ergänzung der Preisverordnungen gemäß Abs. 1 erteilt werden.

C.

Das Wirksamwerden der neuen Preisverordnungen

§ 3

(1) Die Preise der Preisverordnungen und Preisbewilligungen gemäß § 2 (nachstehend neue Preisverordnungen genannt) werden für alle Betriebe, die Instandhaltungen an Kraftfahrzeugen durchführen (nachstehend Instandhaltungsbetriebe genannt), und gegenüber allen Abnehmern der Leistungen wirksam.

(2) Für die Preisberechnung der Handwerksbetriebe (Arbeitsgemeinschaften der Produktionsgenossenschaften des Handwerks, Einkaufs- und Liefergenossenschaften des Handwerks, Produktionsgenossenschaften des Handwerks, private Handwerksbetriebe) gelten die neuen Preisverordnungen in Verbindung mit der Verordnung vom 1. Dezember 1966 über die Beibehaltung der gegenwärtig geltenden Preise des Handwerks für Lieferungen und Leistungen für die Bevölkerung nach Einführung der Industriepreise der 3. Etappe der Industriepreisreform — Kraftfahrzeug-Instandsetzungen, Kraftfahrzeug-Elektriker-, Autosattler-, Autoglaser-, Autolackierer-, Karosseriebauer- und Kraftfahrzeug-Klempner-Handwerk — (GBl. II S. 1103).

§ 4

(1) Für Instandhaltungen an Personenkraftwagen, Kraftträdern und Mopeds treten keine neuen Preise in Kraft. Instandhaltungen an diesen Fahrzeugen sowie Nebenleistungen, für die keine neuen Preise in Kraft treten (z. B. Kraftfahrzeug-Wasch- und -Pflegedienst, Batteriedienst, Abschleppdienst, Kraftfahrzeug-Hilfsdienst), sind vom 1. Januar 1967 an unter Beibehaltung der am 31. Dezember 1966 geltenden Stundenverrechnungssätze weiterhin nach folgenden Preisbestimmungen abzurechnen:

- a) Preisverordnung Nr. 937 vom 10. März 1958
— Anordnung über die Preisbildung für Kraftfahrzeug-Instandsetzungen — mit den Preislisten
Sonderdruck Nr. P 308 a bis 308 g des Gesetzblattes,
(Sonderdruck Nr. P 309 a bis 309 g des Gesetzblattes),
- b) Preisverordnung Nr. 937/1 vom 26. März 1959
(Sonderdruck Nr. P 843 des Gesetzblattes),
- c) Preisverordnung Nr. 937/2 vom 15. Mai 1962
— (Preislisten gemäß Sonderdruck Nr. P 309 h bis 309 k des Gesetzblattes,
Sonderdruck Nr. P 2124 des Gesetzblattes — soweit die Preislisten P 308 und P 309 betreffend —),
- d) Preisverordnung Nr. 937/3 vom 20. April 1963
— (Sonderdruck Nr. P 2253 des Gesetzblattes),
- e) Preisverordnung Nr. 173 vom 26. Juli 1951
— Verordnung über die Preisbildung im Autosattler-Handwerk — (GBl. S. 740) nebst ihrer Ersten Durchführungsbestimmung vom 28. Juli 1951 (GBl. S. 743, Ber. GBl. 1951 S. 1160),
- f) Preisverordnung Nr. 174 vom 26. Juli 1951
— Verordnung über die Preisbildung im Autolackierer-Handwerk — (GBl. S. 744) nebst ihrer Ersten Durchführungsbestimmung vom 28. Juli

1951 (GBl. S. 747) und ihrer Zweiten Durchführungbestimmung vom 23. Januar 1952 (GBl. S. 270).

- g) Preisordnung Nr. 1100 vom 15. Dezember 1958 — Anordnung über die Preisbildung im Karosseriebauer-Handwerk — (Sonderdruck Nr. P 493 des Gesetzblattes; Ber. GBl. I 1959 S. 632).
- h) Preisordnung Nr. 1533 vom 13. August 1959 — Anordnung über die Preisbildung im Kraftfahrzeugklempner-Handwerk — (Sonderdruck Nr. P 1126 des Gesetzblattes).
- i) den durch die Räte der Bezirke zu den vorstehenden Preisbestimmungen — Buchstaben a bis h — bewilligten betriebsindividuellen Regelleistungspreisen und Gemeinkostenzuschlägen.

(2) Für Instandhaltungen an Ackerschleppern (Traktoren) gelten weiterhin die Preisliste 6 der Preisordnung Nr. 937 vom 10. März 1958 — Anordnung über die Preisbildung für Kraftfahrzeug-Instandsetzungen — (Sonderdruck Nr. P 311 des Gesetzblattes), die Preisordnung Nr. 937/1 vom 26. März 1959 sowie die durch die Räte der Bezirke oder andere staatliche Organe hierfür bewilligten betriebsindividuellen Regelleistungspreise und Gemeinkostenzuschläge.

(3) Die durch das Ministerium für Verkehrswesen bewilligten Regelleistungspreise einschließlich Material für Baugruppen und Fahrzeuge bleiben bis auf Widerruf gültig.

(4) Soweit zum Ausgleich der Mehr- oder Minderkosten, die sich aus den neuen Preisordnungen ergeben, für einzelne Abnehmer der Leistungen die Zuführung oder Abführung von Preisdifferenzen, die befristete Gewährung von Preisstützungen oder die Durchführung sonstiger, insbesondere steuerlicher Maßnahmen erforderlich sind, gelten die hierfür getroffenen gesetzlichen Bestimmungen.

§ 5

Für Leistungen, die unter den Geltungsbereich der neuen Preisordnungen fallen, in den Preislisten jedoch nicht aufgeführt sind, sind von den Instandhal-

tungsbetrieben aller Eigentumsformen Preisangebote beim Ministerium für Verkehrswesen nach den Bestimmungen der neuen Preisordnungen einzureichen. Die Preisfestsetzung wird von dem für die Festsetzung der Preise zuständigen Preisbildungsorgan vorgenommen, das dem Antragsteller eine Preisbewilligung erteilt.

II.

Besondere Bestimmungen zu den neuen Preisordnungen

§ 6

Die Begriffsbestimmung „Sonderleistungen“ gemäß § 5 Abs. 7 der Preisordnung Nr. 4431 vom 1. April 1966 — Kraftfahrzeug-Instandhaltungen und Nebenleistungen — findet für Instandhaltungen an Kraftfahrzeugen, die nicht nach der genannten Preisordnung abzurechnen sind, keine Anwendung.

§ 7

Die Verwendung der für die Entwicklung der Altteilaufarbeitung nicht verbrauchten Erlöse aus dem Zuschlag gemäß § 9 Abs. 9 Buchst. f der Preisordnung Nr. 4431 erfolgt nach einer besonderen Regelung des Ministeriums der Finanzen.

III.

Schlußbestimmungen

§ 8

Die in den neuen Preisordnungen enthaltenen Bestimmungen über das Außerkrafttreten von Preisordnungen, Preisbewilligungen und sonstigen preisrechtlichen Vorschriften haben nur Gültigkeit für den Geltungsbereich der neuen Preisordnungen.

§ 9

Diese Preisordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 10. Dezember 1966

Der Leiter
des Amtes für Preise
Halbritter

Anlage

zu vorstehender Preisordnung Nr. 3000/17

Verzeichnis der am 1. Januar 1967 in Kraft tretenden Preisordnungen

Lfd. Nr.	Preis-anordnung Nr.	Datum	Bezeichnung der Preisordnung
1	2	3	4
1.	4431	1. April 1966	Kraftfahrzeug-Instandhaltungen und Nebenleistungen
2.	4431/1	1. November 1966	Kraftfahrzeug-Instandhaltungen und Nebenleistungen
			Teil A — Systematik — *
			Erläuterungen der Kennziffern und Arbeitstexte zu den Kurzbezeichnungen der Regelleistungspreislisten und Leistungsverzeichnisse
			Heft 1 vom 1. April 1966
			Heft 2 vom 1. April 1966
			Teil A/1 Erster Nachtrag vom 1. November 1966

Lfd. Nr.	Preis-anordnung Nr.	Datum	Bezeichnung der Preis-anordnung
1	2	3	4
			Teil B - Preislisten -
			Preisliste 1 - für Kraftfahrzeug-Instandhaltungen (Regelleistungen) an Lastkraftwagen und Zugmaschinen 4431 B PL - 1 a bis 1 h vom 1. April 1966 4431 B PL - 1 i bis 1 k vom 1. November 1966
			Preisliste 2 - für Kraftfahrzeug-Instandhaltungen (Regelleistungen) an Kraftomnibussen 4431 B PL - 2 a bis 2 f vom 1. April 1966
			Preisliste 5 - für Kraftfahrzeug-Instandhaltungen (Regelleistungen) an Anhängern 4431 B PL - 5 a vom 1. April 1966
			Preisliste 7 - für Kraftfahrzeug-Instandhaltungen (Regelleistungen) Zylinder- und Kurbelwellenbearbeitung 4431 B PL - 7 a vom 1. April 1966
			Preisliste 9 - für Kraftfahrzeug-Instandhaltungen (Regelleistungen) Elektromagnetische Durchflutungen 4431 B PL - 9 a vom 1. April 1966
			Teil C - Leistungsverzeichnisse zu den Preislisten
			Leistungsverzeichnisse zu den Preislisten 1 a bis 1 k
	4431 C PL - 1 a	H 3 A	vom 1. April 1966
	4431 C PL - 1 b	S 4000/1	vom 1. April 1966
	4431 C PL - 1 c	H 6	vom 1. April 1966
	4431 C PL - 1 d	Robur	vom 1. April 1966
	4431 C PL - 1 e	Barkas V 901.2	vom 1. April 1966
	4431 C PL - 1 f	Barkas B 1000	vom 1. April 1966
	4431 C PL - 1 g	Skoda R	vom 1. April 1966
	4431 C PL - 1 h	Skoda RT	vom 1. April 1966
	4431 C PL - 1 i	Robur LO, LD	vom 1. November 1966
	4431 C PL - 1 j	W 50	vom 1. November 1966
	4431 C PL - 1 k	G 5	vom 1. November 1966
			Leistungsverzeichnisse zu den Preislisten 2 a bis 2 f
	4431 C PL - 2 a	Ikarus 30/31	vom 1. April 1966
	4431 C PL - 2 b	Ikarus 601/602	vom 1. April 1966
	4431 C PL - 2 c	Ikarus 55/60	vom 1. April 1966
	4431 C PL - 2 d	Skoda RO	vom 1. April 1966
	4431 C PL - 2 e	Skoda RTO	vom 1. April 1966
	4431 C PL - 2 f	H 5 B	vom 1. April 1966
			Leistungsverzeichnis zu der Preisliste 5 a
	4431 C PL - 5 a	Anhänger	
			Leistungsverzeichnis zu der Preisliste 7 a
	4431 C PL - 7 a	Zylinder- und Kurbelwellenbearbeitung	vom 1. April 1966

* Der Teil A der Preis-anordnung ist zur Verwendung in den Betrieben für Zwecke der Arbeitsvorbereitung der Betriebsorganisation usw. sowie für das Preis-nachfrageverfahren bestimmt.

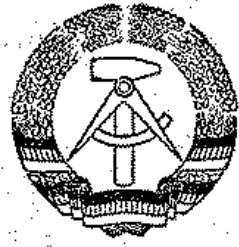
Alle Teile dieser Preis-anordnungen (Teil A, B und C) gemäß dieser Anlage sind beim

Zentral-Versand Erfurt
501 Erfurt
Postschließfach 896

zu beziehen.

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 - Redaktion: 102 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 200 36 22 - Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen - Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 1538 - Verlag (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Telefon: 51 05 21 - Erscheint nach Bedarf - Fortlaufender Bezug nur durch die Post - Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 MDN, Teil II 1,20 MDN und Teil III 1,20 MDN - Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 MDN, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 MDN, bis zum Umfang von 22 Seiten 0,40 MDN, bis zum Umfang von 28 Seiten 0,55 MDN je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 MDN mehr - Bestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Postschließfach 896, sowie Bezug gegen Barzahlung in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 102 Berlin, Roßstraße 5, Telefon: 51 05 21 - Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rotationsdruck) Index 31 817

2157
265



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1966 Berlin, den 20. Dezember 1966 Teil II Nr. 155

Tag	Inhalt	Seite
3. 11. 66	Beschluß über die Aufhebung der vorläufigen Ordnung für den Import von Industrieanlagen. — Auszug —	1157
10. 12. 66	Preisverordnung Nr. 3000/11. — Inkraftsetzung von Preisverordnungen der Industriepreisreform — (Erzeugnisse des Maschinenbaues)	1157
10. 12. 66	Preisverordnung Nr. 3000/15. — Inkraftsetzung von Preisverordnungen der Industriepreisreform — (Rohstoffe und Erzeugnisse der Lebensmittelindustrie)	1180
10. 12. 66	Anordnung Nr. 11 zur Aufhebung finanzrechtlicher Bestimmungen	1184
10. 12. 66	Preisverordnung Nr. 3174. — Sicherung der Beibehaltung der Einzelhandelsverkaufspreise für Turn- und Sportgeräte außer Wintersportgeräten —	1184
10. 12. 66	Preisverordnung Nr. 3175. — Änderung und Berichtigung von Preisverordnungen — (Erzeugnisse der Leichtindustrie mit Ausnahme des Bereiches Textil-Bekleidung-Leder)	1184
1. 10. 66	Anordnung über die Grundsätze der Preisbildung für Ersatzteile in der metallverarbeitenden Industrie und im Handwerk	1187

Beschluß über die Aufhebung der vorläufigen Ordnung für den Import von Industrieanlagen.

Vom 3. November 1966

— Auszug —

I. Die vorläufige Ordnung für den Import von Industrieanlagen vom 13. Februar 1964 (GBl. II S. 291) wird hiermit aufgehoben.

Berlin, den 3. November 1966

Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik

Stoph
Vorsitzender

Der Minister für Außenhandel
und Innerdeutschen Handel

I. V.: Albrecht
Staatssekretär und Erster Stellvertreter

Preisverordnung Nr. 3000/11. — Inkraftsetzung von Preisverordnungen der Industriepreisreform — (Erzeugnisse des Maschinenbaues)

Vom 10. Dezember 1966

I.
Allgemeine Bestimmungen

A.
Geltungsbereich

§ 1

(1) Mit dieser Preisverordnung werden in Kraft gesetzt

— Industriepreise (Betriebspreise, Industrieabgabepreise, Importabgabepreise),
die für die ökonomischen Beziehungen zwischen den Herstellerbetrieben, dem Produktionsmittelhandel und den Außenhandelsunternehmen gelten;

— Handelsspannen,
die für die ökonomischen Beziehungen zwischen den Herstellerbetrieben und den Betrieben des Groß- und Einzelhandels gelten.

(2) Mit der Einführung der neuen Industriepreise und Handelsspannen werden die Einzelhandelsverkaufspreise und die Preise für Leistungen für die Bevölkerung nicht verändert.

B.

Zeitpunkt des Inkrafttretens

§ 2

(1) Die in der Anlage zu dieser Preisanordnung aufgeführten Preisanordnungen treten am 1. Januar 1967 in Kraft. Dies gilt auch für Preisbewilligungen, die in Ergänzung dieser Preisanordnungen bis zum 31. Dezember 1966 erteilt werden.

(2) Am 1. Januar 1967 treten ferner Preisbewilligungen in Kraft, die bis zum 31. Dezember 1966 auf der Grundlage der Preisanordnung Nr. 4579 vom 1. Oktober 1966 — Erzeugnisse des Maschinenbaues, deren Preise in sonstigen Preisanordnungen der Industriepreisreform nicht geregelt sind — (GBl. II S. 1193) erteilt werden.

(3) Die in der Anlage enthaltenen Preisanordnungen, die durch die Preisanordnung Nr. 1843/14 vom 20. Juni 1966 — Inkraftsetzung von Preisanordnungen — (Sonderdruck Nr. 544 des Gesetzblattes) erst bezüglich einzelner Teile in Kraft gesetzt wurden, treten am 1. Januar 1967 in Bezug auf die Industriepreise und Handelsspannen in vollem Umfang in Kraft. Dies gilt auch für die auf der Grundlage dieser Preisanordnungen erteilten Preisbewilligungen.

C.

Das Wirksamwerden der neuen Preisanordnungen

§ 3

Die Industriepreise und Handelsspannen der Preisanordnungen und Preisbewilligungen gemäß § 2 (nachstehend neue Preisanordnungen genannt) werden grundsätzlich für alle Lieferer (Hersteller- und Handelsbetriebe sowie Außenhandelsunternehmen) und gegenüber allen Abnehmern — mit Ausnahme der Bevölkerung — wirksam. Soweit die Industriepreise und Handelsspannen der neuen Preisanordnungen für bestimmte Lieferer bzw. gegenüber bestimmten Abnehmern nicht wirksam werden, wird dies in den nachfolgenden Bestimmungen dieser Preisanordnung geregelt.

§ 4

(1) Arbeitsgemeinschaften der Produktionsgenossenschaften des Handwerks, Einkaufs- und Liefergenossenschaften des Handwerks und direkt beziehende Handwerksbetriebe (Produktionsgenossenschaften des Handwerks und private Handwerksbetriebe) sind von den Herstellerbetrieben, den Betrieben des Produktionsmittelhandels und den Außenhandelsunternehmen zu den Preisen der neuen Preisanordnungen zu beliefern, sofern nicht nach den Bestimmungen dieser Preisanordnung für die Belieferung dieser Abnehmer eine andere Regelung getroffen ist.

(2) Für die Preisberechnung der Arbeitsgemeinschaften der Produktionsgenossenschaften des Handwerks und der Einkaufs- und Liefergenossenschaften des Handwerks gegenüber den Handwerksbetrieben sowie für die Preisberechnung der Handwerksbetriebe gegenüber ihren Abnehmern gelten die Bestimmungen der für die Handwerkszweige herausgegebenen besonderen Anordnungen über die Beibehaltung der gegenwärtig

geltenden Preise des Handwerks für Lieferungen und Leistungen für die Bevölkerung nach Einführung der Industriepreise der 3. Etappe der Industriepreisreform.*

§ 5

(1) Bestimmungen der neuen Preisanordnungen, wonach die Bevölkerung (in den neuen Preisanordnungen als individuelle Verbraucher bezeichnet) bei unmittelbarem Bezug von den Herstellern und dem Großhandel zum Einzelhandelsverkaufspreis zu beliefern ist, finden nur Anwendung, wenn die Berechnung des Einzelhandelsverkaufspreises bisher zulässig war und der Verkauf auch zu diesem Preis erfolgt ist. Wurde bisher durch die Hersteller oder den Großhandel ein niedrigerer Preis als der Einzelhandelsverkaufspreis berechnet, so ist vom 1. Januar 1967 an dieser niedrigere Preis beim Verkauf an die Bevölkerung weiterhin anzuwenden.

(2) Liefern Hersteller oder der Produktionsmittelhandel Erzeugnisse, die ihrer Zweckbestimmung nach Produktionsmittel sind, erstmalig als Konsumgüter an den Konsumgütergroßhandel, den Einzelhandel oder die Bevölkerung, so haben sie in jedem Falle den Einzelhandelsverkaufspreis durch das zuständige Preisbildungsorgan gemäß § 6 Abs. 4 bestätigen zu lassen.

(3) Bei der Ermittlung der Einzelhandelsverkaufspreise für Erzeugnisse, die erstmalig an den Konsumgütergroßhandel, den Einzelhandel oder die Bevölkerung geliefert werden, sind vom 1. Januar 1967 an nicht mehr anzuwenden:

- die Preisanordnung Nr. 244 vom 26. August 1949 über Preise für gewerbliche Gebrauchsgüter im Groß- und Einzelhandel (ZVOBl. II S. 107);
- die Erste Durchführungsbestimmung vom 1. März 1952 zur Preisanordnung Nr. 244 (GBl. S. 198).

Die Lieferer haben auch in den Fällen, in denen bisher die Preisanordnung Nr. 244 zur Ermittlung des Einzelhandelsverkaufspreises angewandt wurde, den Einzelhandelsverkaufspreis durch das zuständige Preisbildungsorgan gemäß § 6 Abs. 4 bestätigen zu lassen.

§ 6

(1) Die Betriebe aller Eigentumsformen sind verpflichtet, die Industriepreise für Erzeugnisse und Leistungen, die unter den Geltungsbereich der neuen Preisanordnungen fallen, in den Preislisten jedoch nicht aufgeführt sind, von den zuständigen Preisbildungsorganen bestätigen zu lassen. Dazu sind Preiskalkulationen und die sonstigen zur Bestätigung der Preise erforderlichen Unterlagen bei den Organen gemäß Spalte 4 der Anlage zu dieser Preisanordnung einzureichen.

(2) Die Unterlagen zur Bestätigung der Industriepreise für importierte Erzeugnisse sind beim Ministerium für Außenhandel und Innerdeutschen Handel einzureichen, das die Bestätigung unter Abstimmung mit den in Spalte 4 der Anlage aufgeführten Organen vornimmt. Das Ministerium für Außenhandel und Innerdeutschen Handel kann festlegen, daß die Unterlagen zur Bestätigung der Industriepreise für importierte Erzeugnisse unmittelbar bei den in Spalte 4 der Anlage aufgeführten Organen zwecks Einholung einer Stellungnahme eingereicht werden.

* Jeweils in den Nummern 151, 152, 153 und 154 des Gesetzblattes veröffentlicht.

(3) Für die Bestätigung von Industriepreisen auf Grund der Preisanordnung Nr. 4579 vom 1. Oktober 1966 — Erzeugnisse des Maschinenbaues, deren Preise in sonstigen Preisanordnungen der Industriepreisreform nicht geregelt sind — (GBL II S. 1193) gelten die dort festgelegten Bestimmungen.

(4) Die Unterlagen zur Bestätigung der Einzelhandelsverkaufspreise sind über die Organe gemäß Spalte 4 der Anlage bei den zuständigen Preisbildungsorganen des Ministeriums für Handel und Versorgung einzureichen. Dies gilt auch hinsichtlich der Bestätigung der Einzelhandelsverkaufspreise für Erzeugnisse gemäß Absätzen 2 und 3.

(5) Bestimmungen der neuen Preisanordnungen über die Berechnung vorläufiger Preise bei fristgemäßer Vorlage von Preisangeboten finden keine Anwendung.

§ 7

Soweit zum Ausgleich von Mehr- oder Minderkosten, die sich aus den neuen Preisanordnungen ergeben, für einzelne Abnehmer (wie Industrie-, Gewerbe-, Handwerks- und Handelsbetriebe) die Zuführung oder Abführung von Preisdifferenzen, die Gewährung von zeitweiligen produktgebundenen Preisstützungen oder die Durchführung sonstiger, insbesondere steuerlicher Maßnahmen erforderlich sind, gelten die hierfür getroffenen gesetzlichen Bestimmungen.

II.

Besondere Bestimmungen zu den neuen Preisanordnungen

§ 8

Lieferungen im Versorgungsbereich Medizintechnik

(1) Lieferungen von Erzeugnissen des Maschinenbaues an die Versorgungsdepots für Pharmazie und Medizintechnik sind zu den Preisen der neuen Preisanordnungen vorzunehmen.

(2) Die Versorgungsdepots für Pharmazie und Medizintechnik beliefern alle Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens sowie den medizinischen Fachhandel zu den neuen Industrieabgabepreisen zu züglich der Großhandelsspanne von 18% im Lagergeschäft bzw. 3% im Streckengeschäft. Bei Belieferung des medizinischen Fachhandels durch die Hersteller im Direkt- oder Vermittlungsgeschäft ist die Großhandelsspanne zwischen Hersteller und medizinischem Fachhandel entsprechend der erbrachten Leistung in freier Vereinbarung zu teilen.

(3) Die Fachgeschäfte der Versorgungsdepots für Pharmazie und Medizintechnik, die Apotheken sowie der medizinische Fachhandel beliefern

- a) die Bevölkerung zu den bisher geltenden Einzelhandelsverkaufspreisen;
- b) alle anderen Abnehmer zu Preisen, die sich aus den neuen Industrieabgabepreisen zuzüglich Großhandelsspanne und der für den medizinischen Fachhandel unverändert gültigen Handelsspanne von 23%, bezogen auf den Industrieabgabepreis, ergeben.

(4) Der Ausgleich der sich gemäß den vorstehenden Bestimmungen bei den Fachgeschäften der Versorgungsdepots für Pharmazie und Medizintechnik, den Apotheken sowie beim medizinischen Fachhandel ergebenden Preisdifferenzen erfolgt nach besonderen Regelungen des Ministers der Finanzen.

§ 9

Rabattsatz bei Belieferung von Instandsetzungsbetrieben

Der in der Preisanordnung Nr. 4153 vom 1. April 1966 — Elektrische Ausrüstungen für Straßenfahrzeuge mit Verbrennungskraftmaschine und für Fahrräder — nebst deren Ergänzungen Nr. 4153/1 und Nr. 4153/2 vom 1. April 1966 festgesetzte Rabattsatz für Lieferungen an Instandsetzungsbetriebe aller Eigentumsformen findet keine Anwendung. Bei Lieferung von Erzeugnissen der genannten Preisanordnungen an die Instandsetzungsbetriebe ist statt dessen der in der Preisanordnung Nr. 4153 für die Belieferung des Einzelhandels festgesetzte Rabattsatz anzuwenden.

§ 10

Leistungen des Maschinenbaues für die Bevölkerung und gleichgestellte Abnehmer sowie für den volkseigenen und genossenschaftlichen Wohnungsbau

(1) Werden durch Betriebe des Maschinenbaues Leistungen, insbesondere Reparaturen, z. B. an Aufzugsanlagen, elektrischen Anlagen oder Stahlkonstruktionen durchgeführt, so sind der Bevölkerung, wenn diese Leistungen für persönliche Zwecke oder für den privaten Hausbesitz einschließlich vermieteter und verpachteter gewerblich genutzter Grundstücke, Gebäude und Räume in Auftrag gegeben werden, zu Preisen nach dem Stand vom 31. Dezember 1966 zu berechnen, soweit diese Grundstücke nicht durch die Kommunale Wohnungsverwaltung (KWV) oder staatliche Organe verwaltet werden.

(2) Der Bevölkerung sind in bezug auf die Durchführung von Leistungen zu Preisen nach dem Stand vom 31. Dezember 1966 gleichgestellt:

- Wohnungsbaugesellschaften;
- nichtsozialistische Wohnungsbaugenossenschaften;
- private gesundheitliche und soziale Einrichtungen;
- Religionsgemeinschaften einschließlich gesundheitlicher und sozialer Einrichtungen, auch wenn sie rechtlich selbständig sind, ausgenommen jedoch gewerbliche Betriebe;
- der Verband der Kleingärtner, Siedler und Kleintierzüchter mit seinen Außenstellen, Bezirks- und Kreisverbänden, Sparten und Sektionen.

(3) Der Ausgleich der sich hierdurch bei den Lieferanten ergebenden Preisdifferenzen erfolgt nach einer besonderen Regelung des Ministers der Finanzen.

(4) Für Leistungen des Maschinenbaues für kommunale Wohnungsverwaltungen (KWV), Arbeiterwohnungsbaugenossenschaften (AWG) und Gemeinnützige Wohnungsbaugenossenschaften (GWG) sind die Preise nach dem Stand vom 1. Januar 1967 zu berechnen. Auf den Rechnungen ist neben dem neuen Preis der Preis nach dem Stand vom 31. Dezember 1966 anzugeben. Die Abnehmer entrichten die Preise nach dem Stand vom 1. Januar 1967. Die Finanzierung der Preisdifferenz wird gesondert geregelt.

§ 11

Typengebundene Einzel- und Ersatzteile für Haushaltskühlmöbel

Die Hersteller von typengebundenen Einzel- und Ersatzteilen für Haushaltskühlmöbel liefern diese Teile für Reparaturzwecke an Betriebe aller Eigentumsformen zu den Preisen nach dem Stand vom 31. Dezember 1966.

§ 12

Lieferungen an das Messerschmiede-Handwerk

Der VEB Auer Besteck- und Silberwaren-Werke, Aue (Sa.), und das Versorgungskontor für Maschinenbauerzeugnisse Karl-Marx-Stadt, Zweigstelle Zwickau, liefern Messerklingen und Besteckoberteile an die Produktionsgenossenschaften des Handwerks, Arbeitsgemeinschaften der PGH, Einkaufs- und Liefergenossenschaften des metallverarbeitenden Handwerks und an die privaten Betriebe des Messerschmiede-Handwerks zu den Preisen nach dem Stand vom 31. Dezember 1966.

§ 13

Lieferungen an Orthopädiemechaniker, Chirurgiemechaniker und Bandagisten

Orthopädische Paßteile, Bruchbänder und Bandagen, Teile für orthopädische Stützeinrichtungen, Saugventile (Paßteile für Prothesen) sind von den Herstellern allen Abnehmern zu den Preisen nach dem Stand vom 31. Dezember 1966 zu berechnen.

§ 14

Lieferungen an das Rundfunk- und Fernsehmechanikerhandwerk

Die Betriebe des Rundfunk- und Fernsehmechanikerhandwerks sind von den Betrieben des Produktionsmittelhandels zu den Preisen nach dem Stand vom 31. Dezember 1966 zu beliefern.

§ 15

Lieferung von Reißverschlüssen und Schirmersatzteilen aus Metall

(1) Bei Lieferung von Reißverschlüssen durch die Hersteller und den Produktionsmittelhandel an Produktionsgenossenschaften und private Betriebe des Herrenschneider-, Damenschneider-, Wäscheschneider- und Miederschneider-Handwerks sowie an sonstige Betriebe mit handwerklicher Fertigung.

des Sattler-, Feintäschner- und Autosattler-Handwerks sowie an Plan- und Segelmacher für in Einzelfertigung hergestellte Erzeugnisse bzw. für die Durchführung von Leistungen für die Bevölkerung sind die Preise nach dem Stand vom 31. Dezember 1966 zu berechnen.

(2) Schirmersatzteile aus Metall sind von den Herstellerbetrieben an Produktionsgenossenschaften und private Betriebe des Schirmmacherhandwerks zu Preisen nach dem Stand vom 31. Dezember 1966 zu liefern.

§ 16

Lieferungen an den VEB Industrievertrieb der VVB EBM

Lieferungen von Ersatzteilen des Maschinenbaues an den VEB Industrievertrieb der VVB EBM sind zu den Preisen nach dem Stand vom 31. Dezember 1966 vorzunehmen.

§ 17

Belieferung des landwirtschaftlichen Handels

Bei Lieferung von Erzeugnissen gemäß den neuen Preisordnungen, für die sowohl Preise für die Verwendung als Produktionsmittel als auch für die Verwendung als Konsumgut bestehen, sind von den Herstellern den Handelskontoren für materiell-technische Versorgung der Landwirtschaft und den Bäuerlichen Handelsgenossenschaften die für die Verwendung als Konsumgut geltenden Preise zu berechnen.

§ 18

Ausgleich der Preisdifferenzen

Soweit in den vorstehenden besonderen Bestimmungen zu den neuen Preisordnungen festgelegt ist, daß durch die Hersteller- und Reparaturbetriebe sowie den Produktionsmittelhandel die Preise nach dem Stand vom 31. Dezember 1966 zu berechnen sind, wird der Ausgleich der entstehenden Preisdifferenzen nach besonderen Regelungen des Ministers der Finanzen vorgenommen.

§ 19

Preise für Erzeugnisse, deren Produktion vor dem 1. Januar 1963 eingestellt wurde

Die am 31. Dezember 1966 geltenden Preise für Erzeugnisse, deren Produktion vor dem 1. Januar 1963 eingestellt wurde und für die deshalb im Rahmen der Industriepreisreform keine neuen Preise ermittelt und festgesetzt wurden, bleiben für eventuell noch vorhandene Bestände an diesen Erzeugnissen weiterhin gültig.

§ 20

Inkrafttreten von Kalkulationselementen

Am 1. Januar 1967 treten in Kraft:

- a) die §§ 7 bis 10 der Preisordnung Nr. 3168 vom 17. September 1965 — Ausarbeitung von Kalkulationselementen und Aufstellung und Prüfung von Kalkulationen in Vorbereitung der Industriepreisreform für Erzeugnisse und Leistungen der volkseigenen Betriebe des Maschinenbaues — (GBl. II S. 683) sowie die auf der Grundlage der Preisordnung Nr. 3168 festgesetzten Stundenverrechnungssätze und Kalkulationselemente, soweit ihre Anwendung bei der Preisbildung nicht bereits durch besondere Preisordnungen für verbindlich erklärt worden ist (z. B. durch die Preisordnung Nr. 3171 vom 14. Juli 1966 — Ausarbeitung von Freiskalkulationen für Erzeugnisse der Neuproduktion in Vorbereitung der Industriepreisreform — (GBl. II S. 531); die Sätze für Forschungs-, Entwicklungs- und Anlaufkosten gemäß § 8 der Preisordnung Nr. 3168 werden von den für die Preisbildung zuständigen wirtschaftsleitenden Organen bekanntgegeben.
- b) die auf der Grundlage der Preisordnung Nr. 3172 vom 12. Juli 1966 — Festsetzung neuer Zuschlagsätze für Gemeinkosten für nichtvolkseigene Industriebetriebe des Maschinenbaues in Vorbereitung der Industriepreisreform — (GBl. II S. 575) festgesetzten Zuschlagsätze für Gemeinkosten.

III.

Schlußbestimmungen

§ 21

Die Bestimmungen der neuen Preisordnungen über die Aufhebung von Preisvorschriften finden keine Anwendung, wenn nach dieser Preisordnung oder den besonderen Anordnungen gemäß § 4 gegenüber einzelnen Abnehmergruppen (z. B. gegenüber Handwerksbetrieben) Preise nach dem Stand vom 31. Dezember 1966 zu berechnen sind.

§ 22

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 10. Dezember 1966

Der Leiter
des Amtes für Preise
Halbritter

Anlage

zu vorstehender Preisordnung Nr. 3000/11

Verzeichnis
der am 1. Januar 1967 in Kraft tretenden Preisordnungen

1	2	3	4
Lfd. Nr.	Preis- anord- nung Nr.	Bezeichnung der Preisordnung	Organe, bei denen gemäß § 6 die Unterlagen zur Preisbestätigung für Industriepreise einzureichen sind
Armaturen, Hydraulik, Geräte der Pneumatik			
1	4001	Schieber für alle Druckstufen	Preisliste 01 (4001 a) VVB Armaturen und Hydraulik
2	4001/1	dito	Preisliste 01/1 (4001 a/1) dito
3	4001	Ventile für alle Druckstufen	Preisliste 02 (4001 b) dito
4	4001/1	dito	Preisliste 02/1 (4001 b/1) Heft 1 und Heft 2 dito
5	4001	Hähne	Preisliste 03 (4001 c) dito
6	4001/1	dito	Preisliste 03/1 (4001 c/1) dito
7	4001	Hydranten und Brunnen	Preisliste 04 (4001 d) dito
8	4001	Sicherheitsventile	Preisliste 05 (4001 e) dito
9	4001/1	dito	Preisliste 05/1 (4001 e/1) dito
10	4001	Regelventile	Preisliste 06 (4001 f) dito
11	4001/1	dito	Preisliste 06/1 (4001 f/1) dito
12	4001	Flüssigkeitsstandanzeiger	Preisliste 07 (4001 g) dito
13	4001/1	dito	Preisliste 07/1 (4001 g/1) dito
14	4001	Abschneider	Preisliste 08 (4001 h) dito
15	4001	Ab- und Rückleiter	Preisliste 09 (4001 i) dito
16	4001/1	dito	Preisliste 09/1 (4001 i/1) dito
17	4001	Durchflußanzeiger, armierte Schaugläser	Preisliste 10 (4001 j) dito
18	4001/1	dito	Preisliste 10/1 (4001 j/1) dito
19	4001	Strahlapparate	Preisliste 11 (4001 k) dito
20	4001/1	dito	Preisliste 11/1 (4001 k/1) dito
21	4001	Antriebselemente	Preisliste 12 (4001 l) dito
22	4001/1	dito	Preisliste 12/1 (4001 l/1) dito
23	4001	Anbohrvorrichtungen	Preisliste 13 (4001 m) dito
24	4001	Bohrleitungszubehöriteile	Preisliste 14 (4001 n) dito

Lfd. Nr.	Preis-anord-nung Nr.	Bezeichnung der Preis-anordnung		Organe, bei denen gemäß § 6 die Unterlagen zur Preisbestätigung für Industriepreise einzurichten sind
1	2	3		4
25	4001/1	Rohrleitungszubehörteile	Preisliste 14/1 (4001 n/1)	VVB Armaturen und Hydraulik
26	4001	Schlauchkupplungen	Preisliste 15 (4001 o)	dito
27	4001/1	dito	Preisliste 15/1 (4001 o/1)	dito
28	4001	Druckspüler	Preisliste 16 (4001 p)	dito
29	4001	Spezial-Bier-Armaturen	Preisliste 17 (4001 q)	dito
30	4001/1	dito	Preisliste 17/1 (4001 q/1)	dito
31	4001	Spezial-Labor-Armaturen	Preisliste 18 (4001 r)	dito
32	4001/1	dito	Preisliste 18/1 (4001 r/1)	dito
33	4001	Armaturen für Hochdrucktechnik Armaturen für radioaktive Medien	Preisliste 19 (4001 s)	dito
34	4001/1	dito	Preisliste 19/1 (4001 s/1)	dito
35	4001	Spezialzubehörteile für Armaturen	Preisliste 20 (4001 t)	dito
36	4001/1	dito	Preisliste 20/1 (4001 t/1)	dito
37	4001	Pumpen für hydraulische Antriebe und Hydromotoren	Preisliste 21 (4001 u)	dito
38	4001/1	dito	Preisliste 21/1 (4001 u/1)	dito
39	4001	Hydraulische Antriebe für geradlinige Bewegungen	Preisliste 22 (4001 v)	dito
40	4001/1	dito	Preisliste 22/1 (4001 v/1)	dito
41	4001	Steueraggregate für hydraulische Antriebe	Preisliste 23 (4001 w)	dito
42	4001/1	dito	Preisliste 23/1 (4001 w/1)	dito
43	4001	Regelaggregate für hydraulische Antriebe	Preisliste 24 (4001 x)	dito
44	4001/1	dito	Preisliste 24/1 (4001 x/1)	dito
45	4001	Einzel- und Ersatzteile für hydraulische Anlagen	Preisliste 25 (4001 y)	dito
46	4001/1	dito	Preisliste 25/1 (4001 y/1)	dito
47	4001	Geräte und Aggregate der Pneumatik	Preisliste 26 (4001 z)	dito
48	4001/1	dito	Preisliste 26/1 (4001 z/1)	dito
49	4001*	Einzelhandelsverkaufspreise	Preisliste 27 (4001 ä)	dito
50	4001/1*	dito	Preisliste 27/1 (4001 ä/1)	dito
51	4001/2	dito	(4001 ä/2)	dito
52	4002	Schweiß- und Schneidbrenner, Lötpistolen, Lötbrenner		dito

* Diese Preis-anordnung ist durch die Preis-anordnung Nr. 1943/14 bereits bezüglich einzelner Teile in Kraft gesetzt worden (siehe § 2 Abs. 3).

Lfd. Nr.	Preis-anord-nung Nr.	Bezeichnung der Preis-anordnung		Organe, bei denen gemäß § 6 die Unterlagen zur Preisbestätigung für Industriepreise einzureichen sind
1	2	3		4
53	4002/1	dito		VVB Armaturen und Hydraulik
54	4002/2	Schweiß- und Schneidbrenner, Lötpistolen, Lötbrenner		dito
55	4003	Schmiervorrichtungen und Hochdruckzentralschmierpumpen		dito
56	4003/1	dito		dito
57	4003/2	dito		dito
58	4004	Druckluftgeräte		dito
59	4004/1	dito		dito
60	4005	Rohlinge aus gesinterten Hartmetallen, Formstücke und Körnung aus gegossenem Hartmetall, Schweißstäbe aus gesintertem und gegossenem Hartmetall, Hartmetallpulver (Mischungen), Hartmetallziehsteine, -ziehborne, -ziehbacken, -düsen und -spitzen		VVB Werkzeuge, Vorrichtungen und Holzbearbeitungsmaschinen
61	4006	Al Ni Co-Magnete, gegossen und gesintert		dito
62	4007*	Schleifkörper		dito
		Spanende und schneidende Werkzeuge		
63	4008*	Bohrwerkzeuge	Preisliste 1 (4008 a)	dito
64	4008/3	Bohrwerkzeuge — Spiralbohrer —	(4008 a/3)	dito
65	4008*	Bohrer für Holzbearbeitung	Preisliste 2 (4008 b)	dito
66	4008	Hartmetallbestückte Bergbauwerkzeuge	Preisliste 3 (4008 c)	dito
67	4008*	Gewindewerkzeuge	Preisliste 4 (4008 d)	dito
68	4008/1	dito	Preisliste 4/1 (4008 d/1)	dito
69	4008/3	dito	(4008 d/3)	dito
70	4008	Reibahlen, Senker sowie Dreh-, Hobel-, Stoß- und Räumwerkzeuge	Preisliste 5 (4008 e)	dito
71	4008/3	dito	Preisliste (4008 e/3)	dito
72	4008	Fräser für Metallbearbeitung	Preisliste 6 (4008 f)	dito
73	4008/1	dito	Preisliste 6/1 (4008 f/1)	dito
74	4008	Fräser für Holzbearbeitung	Preisliste 7 (4008 g)	dito
75	4008/1	dito	Preisliste 7/1 (4008 g/1)	dito
76	4008	Technische Messer (Maschinennmesser)	Preisliste 8 (4008 h)	dito
77	4008/1	dito	Preisliste 8/1 (4008 h/1)	dito
78	4008*	Sägeblätter für Metall	Preisliste 9 (4008 i)	dito
79	4008/1	dito	Preisliste 9/1 (4008 i/1)	dito
80	4008/3	dito	(4008 i/3)	dito
81	4008/2	Schnitt- und Formveränderungswerkzeuge für die spanlose Bearbeitung	Preisliste 10 (4008/2)	dito
82	4009*	Spannzeuge und Vorrichtungen		dito

* Diese Preis-anordnung ist durch die Preis-anordnung Nr. 1343/14 bereits bezüglich einzelner Teile in Kraft gesetzt worden (siehe § 2 Abs. 3).

1	2	3	4
82	4009/1	Spannzeuge und Vorrichtungen	VVE Werkzeuge, Vorrichtungen und Holzbearbeitungsmaschinen
84	4009/2	dito	dito
85	4010	Druckluftwerkzeuge	dito
86	4011	Holzbearbeitungsmaschinen	dito
87	4012	Feinmeßgeräte	Heft 1 u. Heft 2 VVE Regelungstechnik, Gerätebau und Optik
88	4012/1	dito	dito
89	4012/2	Feinmeßgeräte Kontroll- und Meßgeräte	dito
90	4013	Gaszähler und Wasserzähler	Preisliste 1 u. 2 (4013 a) dito
91	4013	Wirkdruckmengenmesser, Schwimmermesser	Preisliste 3 (4013 b) dito
92	4013	Strömungsmeßgetriebe für Wirkdruckmessungen	Preisliste 4 (4013 c) dito
93	4013	Motorische Zähler (außer für Wasser), Wärmemengenzähler, Flüssigkeitszähler	Preisliste 5 (4013 d) dito
94	4013	Druckmeßgeräte	Preisliste 6 (4013 e) dito
95	4013	Thermische Meßgeräte	Preisliste 7 (4013 f) dito
96	4013	Betriebsmeßgeräte für mechanische Geräte	Preisliste 8 (4013 g) dito
97	4013	Betriebsmeßgeräte für Gase	Preisliste 9 (4013 h) dito
98	4013	Sonstige Betriebsmeß- und Betriebskontrollgeräte einschließlich Zubehör	Preisliste 10 (4013 i) dito
99	4013*	Einzelhandelsverkaufspreise	Preisliste 11 (4013 j) dito
100	4013/1*	Kontroll- und Meßgeräte	dito
101	4013/2	dito	dito
102	4013/3	dito	dito
103	4014*	Regler und Regelungsanlagen	dito
104	4014/1*	dito	dito
105	4014/2	dito	dito
106	4015	Feinmechanische Spezialgeräte	dito
107	4015/1	dito	dito
108	4015/2	dito	dito
109	4016	Linsen, Prismen, Spiegel, Filter, Platten	VVE Carl Zeiss
110	4016/1	dito	dito
111	4017	Feinmeß- und Feinprüfgeräte mit optischer Vorrichtung und Winkel- und Profilmessgeräte, Zubehör für Feinmeßgeräte	dito
112	4017/1	dito	dito
113	4017/2	dito	dito
114	4018	Ferngläser	dito
115	4019	Mikroskope, Mikroskopoptik und Lupen	dito
116	4019/1	dito	dito
117	4019/2	dito	dito

* Diese Preisordnung ist durch die Preisordnung Nr. 1843/14 bereits bezüglich einzelner Teile in Kraft gesetzt worden (siehe § 2 Abs. 3).

Lfd. Nr.	Preis-anord-nung Nr.	Bezeichnung der Preis-anordnung	Organe, bei denen gemäß § 6 die Unterlagen zur Preisbestätigung für Industriepreise einzureichen sind
1	2	3	
118	4020	Physikalisch-optische Geräte	VEB Carl Zeiss
119	4020/1	dito	dito
120	4020/2	dito	dito
Werkzeugmaschinen			
121	4021	Drehmaschinen für allgemeine Zwecke, größere Drehmaschinen für allgemeine Zwecke, Abstech- und Nachdrehmaschinen und Außengewindeschneidmaschinen, Sonderdrehmaschinen, Revolverdrehmaschinen, Drehautomaten und deren Sonderzubehör	Preisliste 1 (4021 a) VVE Werkzeugmaschinen
122	4021/1	dito	Preisliste 1/1 (4021 a/1) dito
123	4021	Einständer-Hobelmaschinen, Zweiständer-Hobelmaschinen, Waagrecht-Stoßmaschinen, Senkrecht-Stoßmaschinen, Räummaschinen ohne Keilnutenziehmaschinen und deren Sonderzubehör	Preisliste 2 (4021 b) dito
124	4021/1	dito	Preisliste 2/1 (4021 b/1) dito
125	4021	Bohrmaschinen und Innengewindeschneidmaschinen und deren Sonderzubehör	Preisliste 3 (4021 c) dito
126	4021/1	dito	Preisliste 3/1 (4021 c/1) dito
127	4021	Fräsmaschinen für allgemeine Zwecke, Spezialfräsmaschinen und deren Sonderzubehör	Preisliste 4 (4021 d) dito
128	4021/1	dito	Preisliste 4/1 (4021 d/1) dito
129	4021	Säge- und Feilmaschinen und deren Sonderzubehör	Preisliste 5 (4021 e) dito
130	4021/1	dito	Preisliste 5/1 (4021 e/1) dito
131	4021	Schleifmaschinen und deren Sonderzubehör	Preisliste 6 (4021 f) dito
132	4021/1	dito	Preisliste 6/1 (4021 f/1) dito
133	4021/2	dito	Preisliste 6/2 (4021 f/2) dito
134	4021/3	dito	Preisliste 6/3 (4021 f/3) dito
135	4021	Stoßmaschinen für die Zahnbearbeitung, Zahnradfräsmaschinen und deren Sonderzubehör	Preisliste 7 (4021 g) dito
136	4021/1	dito	Preisliste 7/1 (4021 g/1) dito
137	4021	Exzenterpressen, Kurbel- und Kniehebelpressen, Reibspindelpressen, Hydraulische Pressen, sonstige mechanische Pressen und deren Sonderzubehör	Preisliste 8 (4021 h) dito
138	4021/1	dito	Preisliste 8/1 (4021 h/1) dito
139	4021	Scheren für Hand- und Fußbetrieb, Scheren für Kraftbetrieb und deren Sonderzubehör	Preisliste 9 (4021 i) dito
140	4021/1	dito	Preisliste 9/1 (4021 i/1) dito
141	4021/3	dito	Preisliste 9/2 (4021 i/3) dito

Lfd. Nr.	Preis-anord-nung Nr.	Bezeichnung der Preis-anordnung	Preisliste	Organe, bei denen gemäß § 6 die Unterlagen zur Preisbestätigung für Industriepreise einzureichen sind
1	2	3	4	5
142	4021	Biegemaschinen für Rohre, Wellen und Stangen, Blechbearbeitungsmaschinen für Handbetrieb, Bördel- und Sickenmaschinen, Abkantmaschinen, Blech-rundbiegemaschinen, Spezialmaschinen für die Her-stellung von Konservendosen, sonstige Blechbearbei-tungsmaschinen für Kraftbetrieb und deren Sonder-zubehör	Preisliste 10 (4021 j)	VVB Werkzeug-maschinen
143	4021/1	dito	Preisliste 10/1 (4021 j/1)	dito
144	4021	Zieh-bänke, Drahtziehmaschinen, Richtmaschinen für Stabeisen, Hilfsmaschinen für Drahtzieherei, son-stige Profil-, Zieh- und Richtmaschinen, Schrauben-kaltpressen, Gewindewalzmaschinen, Nagelherstel-lungsmaschinen, sonstige Herstellungsmaschinen für Schrauben, Niete, Nägel u. dergl. sowie deren Son-derzubehör	Preisliste 11 (4021 k)	dito
145	4021/1	dito	Preisliste 11/1 (4021 k/1)	dito
146	4021	Drahtbiegemaschinen, Drahtflechtmaschinen, Draht-webstühle, Federherstellungsmaschinen, sonstige Draht- und -verarbeitungsmaschinen und deren Sonderzubehör	Preisliste 12 (4021 l)	dito
147	4021/1	dito	Preisliste 12/1 (4021 l/1)	dito
148	4021	Spritzgußmaschinen für ...	Preisliste 13 (4021 m)	dito
149	4021/1	dito	Preisliste 13/1 (4021 m/1)	dito
150	4021*	Liste der Einzelhandelsverkaufspreise, sonstige Schleifmaschinen, sonstige Scheren für Hand- und Fußbetrieb	Preisliste 14 (4021 n)	dito
151	4021/1	dito	Preisliste 14/1 (4021 n/1)	dito
152	4022*	Gezogener Stahldraht Lager, Schrauben und Muttern, Isolatorenstützen, Nägel, Maschinenelemente, Niete, Gliederketten, Drahtseile, Technische Federn und deren Zubehör		VVB Wälzlager und Normteile
153	4023*	Wälzlager, Wälzkörper, Käfige für Wälzlager, Walzenkränze, Stehlagergehäuse, Spann- und Ab-zieh-hülsen, Sintereisen- und Sinterbronzelager sowie Gleitlager aus Verbundmetall	Preisliste 1 (4023 a)	dito
154	4023/1*	dito	Preisliste 1/1 (4023 a/1)	dito
155	4023*	Schrauben und Muttern sowie Isolatorenstützen	Preisliste 2 (4023 b) Heft 1, 2 u. 3	dito
156	4023/1*	dito	Preisliste 2/1 (4023 b/1)	dito
157	4023*	Scheiben und Sicherungsteile für Schrauben, Muttern und Bolzen	Preisliste 3 (4023 c)	dito
158	4023/1*	dito	Preisliste 3/1 (4023 c/1)	dito
159	4023/3	dito	Preisliste 3/2 (4023 c/3)	dito
160	4023*	Niete aller Art	Preisliste 4 (4023 d)	dito
161	4023/3	dito	Preisliste 4/1 (4023 d/3)	dito

* Diese Preis-anordnung ist durch die Preis-anordnung Nr. 1943/14 bereits bezüglich einzelner Teile in Kraft gesetzt worden (siehe § 2 Abs. 2).

Lfd. Nr.	Preis- anord- nung Nr.	Bezeichnung der Preisordnung		Organe, bei denen gemäß § 6 die Unterlagen zur Preisbestätigung für Industriepreise einzureichen sind
1	2	3		4
162	4023*	Drahtstifte und Nägel	Preisliste 5 (4023 e)	VVB Wälzlager und Normteile
163	4023/1*	dito	Preisliste 5/1 (4023 e/1)	dito
164	4023*	Sonstige nichtgenannte Maschinenelemente	Preisliste 6 (4023 f)	dito
165	4023/1	dito	Preisliste 6/1 (4023 f/1)	dito
166	4023/3	dito	Preisliste 6/2 (4023 f/3)	dito
167	4023	Formdrehteile	Preisliste 7 (4023 g)	dito
168	4023/1	dito	Preisliste 7/1 (4023 g/1)	dito
169	4023*	Drahtseile und -litzen	Preisliste 8 (4023 h)	dito
170	4023*	Gliederketten	Preisliste 9 (4023 i)	dito
171	4023/1*	dito	Preisliste 9/1 (4023 i/1)	dito
172	4023*	Technische Federn, kalt- und warmgeformt	Preisliste 10 (4023 j) Heft 1 u. 2	dito
173	4023/1*	dito	Preisliste 10/1 (4023 j/1)	dito
174	4023/2	dito	Preisliste 10/2 (4023 j/2)	dito
		Textilmaschinen und Maschinen für die Bekleidungsherstellung		
175	4024	Faserbehandlungsmaschinen	Preisliste 1 (4024 a)	VVB Textil- maschinenbau
176	4024/1	dito	Preisliste 1/1 (4024 a/1)	dito
177	4024	Spinnmaschinen	Preisliste 2 (4024 b)	dito
178	4024/1	dito	Preisliste 2/1 (4024 b/1)	dito
179	4024	Zwirn- und Seilereimaschinen	Preisliste 3 (4024 c)	dito
180	4024/1	dito	Preisliste 3/1 (4024 c/1)	dito
181	4024	Strick- und Wirkmaschinen	Preisliste 4 (4024 d)	dito
182	4024/1	dito	Preisliste 4/1 (4024 d/1)	dito
183	4024	Maschinen für die Weberei	Preisliste 5 (4024 e)	dito
184	4024/1	dito	Preisliste 5/1 (4024 e/1)	dito
185	4024	Sonstige Textilmaschinen	Preisliste 6 (4024 f)	dito
186	4024/1	dito	Preisliste 6/1 (4024 f/1)	dito

* Diese Preisordnung ist durch die Preisordnung Nr. 1843/14 bereits bezüglich einzelner Teile in Kraft gesetzt worden (siehe 11 Abs. 3).

Lfd. Nr.	Preis-anord-nung Nr.	Bezeichnung der Preis-anordnung		Organe, bei denen gemäß § 6 die Unterlagen zur Preisbestätigung für Industriepreise einzureichen sind
1	2	3		4
187	4024	Filz-, Hut- und Aufmachungsmaschinen	Preisliste 7 (4024 g)	VVB Textil- maschinenbau
188	4024/1	dito	Preisliste 7/1 (4024 g/1)	dito
189	4024	Maschinen für die Herstellung von Spezialzubehör und Sondermaschinen	Preisliste 8 (4024 h)	dito
190	4024/1	dito	Preisliste 8/1 (4024 h/1)	dito
191	4024	Handwerker- und Industrienähmaschinen	Preisliste 9 (4024 i)	dito
192	4024/1	dito	Preisliste 9/1 (4024 i/1)	dito
193	4024	Einrichtungen für die Nähmaschinenindustrie	Preisliste 10 (4024 j)	dito
194	4024/1	dito	Preisliste 10/1 (4024 j/1)	dito
195	4024	Wäschereimaschinen und Maschinen für verwandte gewerbliche Betriebe	Preisliste 11 (4024 k)	dito
196	4024/1	dito	Preisliste 11/1 (4024 k/1)	dito
197	4024	Zuschneidemaschinen	Preisliste 12 (4024 l)	dito
198	4024/1	dito	Preisliste 12/1 (4024 l/1)	dito
199	4024	Maschinen für die Leder-, Lederwaren- und Schuh- herstellung	Preisliste 13 (4024 m)	dito
200	4024/1	dito	Preisliste 13/1 (4024 m/1)	dito
201	4024	Sonstige Maschinen für die Bekleidungsherstellung	Preisliste 14 (4024 n)	dito
202	4024	Spinndüsen	Preisliste 15 (4024 o)	dito
203	4024	Haushaltstrick- und -nähmaschinen	Preisliste 16 (4024 p)	dito
204	4024/1	dito	Preisliste 16/1 (4024 p/1)	dito
205	4024*	Nähmaschinenteile	Preisliste 17 (4024 q)	dito
206	4025*	Streckmetall und Ziergitter aus Streckmetall		VVB Eisen-, Blech-, Metallwaren
207	4026*	Arbeitsmesser und Klappmesser		dito
208	4026/1*	dito		dito
209	4027*	Schilder		dito
210	4028*	Baubeschlag, Baubedarf und Spannschlösser		dito
211	4029*	Schlösser und Schlüssel		dito
212	4029/1	dito		dito
213	4029/2	dito		dito
214	4030*	Handlöt- und Anheizgeräte, Lötanlagen, Lampen und Laternen		dito
215	4030/1*	dito		dito
216	4030/2	dito		dito
217	4031*	Fliesenwandschoner		dito
218	4032*	Tierzucht- und Tierpflegegeräte		dito

* Diese Preis-anordnung ist durch die Preis-anordnung Nr. 1842/64 bereits bezüglich einzelner Teile in Kraft gesetzt worden (siehe § 2 Abs. 3).

Lfd. Nr.	Preis-anord-nung Nr.	Bezeichnung der Preis-anordnung	Organe, bei denen gemäß § 5 die Unterlagen zur Preisbestätigung für Industriepreise einzureichen sind
1	2	3	4
219	4033*	Packungen	VVB Eisen-, Blech-, Metallwaren
220	4033/1	dito	dito
221	4034	Tafelhilfsgeräte	dito
222	4035	Reißverschlüsse	dito
223	4036*	Handgeräte	dito
224	4037*	Scheren (ohne Haut- und Nagelscheren)	dito
225	4037/1*	dito	dito
226	4038*	Schusswaffen, Dübelsetzer und Bolzenschußapparate sowie Reinigungsgeräte	dito
227	4039*	Stahl-, Metall- und armierte Schläuche	dito
228	4040*	Drahtgeflecht	dito
229	4040/1	dito	dito
230	4041*	Sonstige Eisen-, Blech- und Metallwaren	dito
231	4041/1	dito	dito
232	4042*	Sonstige Blechwaren	dito
233	4042/1	dito	dito
		Beschläge	
234	4043*	Tür- und Fensterbeschläge	Preisliste 1 (4043 a)
235	4043/1	dito	Preisliste 1/1 (4043 a/1)
236	4043*	Möbelbeschläge	Preisliste 2 (4043 b)
237	4043/1	dito	Preisliste 2/1 (4043 b/1)
238	4043*	Kistenbeschläge, Bänder und Scharniere	Preisliste 3/4 (4043 c)
239	4043/1	Bänder und Scharniere	Preisliste 4/1 (4043 c/1)
240	4043*	Sonstige Beschläge	Preisliste 5 (4043 d)
241	4043/1	dito	Preisliste 5/1 (4043 d/1)
242	4043/2	dito	Preisliste 5/2 (4043 d/2)
243	4043*	Fahrzeugbeschläge	Preisliste 6 (4043 e)
244	4043/1	dito	Preisliste 6/1 (4043 e/1)
245	4044*	Eisen- und Metallkurzwaren	dito
246	4044/1	dito	dito
247	4044/2*	dito	dito
248	4044/3	dito	dito
249	4045	Haushaltgeschirr und Geräte für Haushalt, Gewerbe und sanitäre Zwecke aus Stahlblech, Aluminium und Guß — Produktionsmittel —	dito
250	4046*	Parkett- und Topfreiniger aus Stahldrahtgewebe und Stahlspäne	dito

* Diese Preis-anordnung ist durch die Preis-anordnung Nr. 1848/14 bereits bezüglich einzelner Teile in Kraft gesetzt worden (siehe § 2 Abs. 3).

Nr. Lfd.	Preis- anord- nung Nr.	Bezeichnung der Preisordnung		Organe, bei denen gemäß § 6 die Unterlagen zur Preisbestätigung für Industriepreise einzureichen sind
1	2	3		4
251	4047*	Drahtgewebe		VVB Eisen-, Blech-, Metallwaren
252	4047/1	dito		dito
253	4048	Maschinen für Landwirtschaft, Haus und Gewerbe		dito
254	4040*	Handwerkzeuge	Heft 1 u. 2	dito
255	4049/1*	dito		dito
256	4049/2	dito		dito
257	4050	Kalkulationsvorschrift für Maschinen der Elektro- industrie Maschinen und Ausrüstungen für Papier und Druck		VVB Bauelemente und Vakuumtechnik
258	4051	Papierindustriemaschinen	Preisliste 1 (4051 a)	VVB Polygraph
259	4051	Druckereimaschinen	Preisliste 2 (4051 b)	dito
260	4051	Reproduktions- und Zusatzgeräte sowie Fotoautomaten	Preisliste 3 (4051 c)	dito
261	4051	Druckereihilfsmittel	Preisliste 4 (4051 d)	dito
262	4052	Haushaltsgeschirr und Geräte für Haushalt, Gewerbe und sanitäre Zwecke aus Stahlblech, Aluminium und Guß - Konsumgüter -		VVB Eisen-, Blech- Metallwaren
263	4053*	Drahtbürsten und Drahtbesen		dito
264	4054	Waschmaschinen und Wäscheschleudern		dito
265	4055	Halbzeuge und Rohlinge, Bestecke und Besteck- einzelteile		dito
266	4055/1	dito		dito
267	4056*	Nadeln		dito
268	4056/1	dito		dito
		Kraftfahrzeuge, Anhänger, Gespannwagen, Auf- bauten und stationäre Vergasermotoren sowie deren Einzel- und Ersatzteile		
269	4057	Personenkraftwagen, Kombiwagen und Kranken- fahrstühle mit Motorenantrieb, Krafräder und Seitenwagen	Preisliste 1 (4057 a)	VVB Automobilbau
270	4057	Kraftomnibusse und Lastkraftwagen	Preisliste 2 (4057 b)	dito
271	4057/1	dito	Preisliste 2/1 (4057 b/1)	dito
272	4057*	Anhänger	Preisliste 3 (4057 c)	dito
273	4057*	Aufbauten	Preisliste 4 (4057 d)	dito
274	4057/1*	dito	Preisliste 4/1 (4057 d/1)	dito
275	4057/2*	dito	Preisliste 4/2 (4057 d/2)	dito
276	4057*	Vergasermotoren sowie deren Einzel- und Ersatz- teile	Preisliste 5 (4057 e)	dito
277	4057/2	dito	Preisliste 5/1 (4057 e/2)	dito
278	4057	Fahrzeug-Dieselmotoren sowie deren Einzel- und Ersatzteile	Preisliste 6 (4057 f)	dito
279	4057/2	dito	Preisliste 6/1 (4057 f/2)	dito

* Diese Preisordnung ist durch die Preisordnung Nr. 1042/14 bereits bezüglich einzelner Teile in Kraft gesetzt worden (siehe § 2 Abs. 3).

Lfd. Nr.	Preis-anord-nung Nr.	Bezeichnung der Preisordnung	Preisliste	Organe, bei denen gemäß § 6 die Unterlagen zur Preisbestätigung für Industriepreise einzureichen sind
1	2	3	4	
280	4057*	Kolben, Kolbenbolzen, Kolbenringe und Ventilkegel	Preisliste 7 (4057 g)	VVB Automobilbau
281	4057/1*	dito	Preisliste 7/1 (4057 g/1)	dito
282	4057/2*	dito	Preisliste 7/2 (4057 g/2)	dito
283	4057*	Vergaser für Verbrennungsmotoren und Kraftstoff-förderpumpen sowie deren Einzel- und Ersatzteile	Preisliste 8 (4057 h)	dito
284	4057*	Kühler und Kraftstoffbehälter sowie deren Einzel- und Ersatzteile	Preisliste 9 (4057 i)	dito
285	4057/2	dito	Preisliste 9/1 (4057 i/2)	dito
286	4057	Diesel-Brennstoff-Einspritzpumpen sowie deren Einzel- und Ersatzteile	Preisliste 10 (4057 j)	dito
287	4057/1	dito	Preisliste 10/1 (4057 j/1)	dito
288	4057/2	dito	Preisliste 10/2 (4057 j/2)	dito
289	4057*	Mechanische Fahrzeuggetriebe und einfache Räder-getriebe für stationäre Vergasermotoren sowie deren Einzel- und Ersatzteile	Preisliste 11 (4057 k)	dito
290	4057/2	dito	Preisliste 11/1 (4057 k/2)	dito
291	4057*	Kupplungen sowie deren Einzel- und Ersatzteile	Preisliste 12 (4057 l)	dito
292	4057/2	dito	Preisliste 12/1 (4057 l/2)	dito
293	4057*	Bremsen sowie deren Einzel- und Ersatzteile	Preisliste 13 (4057 m)	dito
294	4057/1*	dito	Preisliste 13/1 (4057 m/1)	dito
295	4057*	Lenkstäbe (Lenkungen) sowie deren Einzel- und Ersatzteile	Preisliste 14 (4057 n)	dito
296	4057/1*	dito	Preisliste 14/1 (4057 n/1)	dito
297	4057*	Räder und Felgen sowie deren Einzel- und Ersatz-teile	Preisliste 15 (4057 o)	dito
298	4057/1*	dito	Preisliste 15/1 (4057 o/1)	dito
299	4057*	Stoßdämpfer sowie deren Einzel- und Ersatzteile	Preisliste 16 (4057 p)	dito
300	4057/1*	dito	Preisliste 16/1 (4057 p/1)	dito
301	4057*	Spur- und Schubstangen sowie deren Einzel- und Ersatzteile	Preisliste 17 (4057 q)	dito
302	4057/2	dito	Preisliste 17/1 (4057 q/2)	dito
303	4057*	Gelenkwellen sowie deren Einzel- und Ersatzteile	Preisliste 18 (4057 r)	dito
304	4057/1*	dito	Preisliste 18/1 (4057 r/1)	dito
305	4057/2*	dito	Preisliste 18/2 (4057 r/2)	dito
306	4057	Dichtungen außer aus Papier und Karton	Preisliste 19 (4057 s)	dito

* Diese Preisordnung ist durch die Preisordnung Nr. 1843/14 bereits bezüglich einzelner Teile in Kraft gesetzt worden (siehe § 3 Abs. 2).



Lfd. Nr.	Preis- anord- nung Nr.	Bezeichnung der Preisordnung		Organe, bei denen gemäß § 6 die Unterlagen zur Preisbestätigung für Industriepreise einzureichen sind
1	2	3		4
307	4057*	Einzel- und Ersatzteile für Personenkraftwagen sowie für Krankenfahrstühle mit Motorantrieb	Preisliste 20 (4057 t)	VVB Automobilbau
308	4057/1*	dito	Preisliste 20/1 (4057 t/1)	dito
309	4057/2*	dito	Preisliste 20/2 (4057 t/2)	dito
310	4057	Einzel- und Ersatzteile für Lastkraftwagen	Preisliste 21 (4057 u) Heft 1 u. 2	dito
311	4057/1	dito	Preisliste 21/1 (4057 u/1)	dito
312	4057/2	dito	Preisliste 21/2 (4057 u/2)	dito
313	4057*	Einzel- und Ersatzteile für Anhänger	Preisliste 22 (4057 v)	dito
314	4057/1*	dito	Preisliste 22/1 (4057 v/1)	dito
315	4057*	Einzel- und Ersatzteile für Krafträder	Preisliste 23 (4057 w)	dito
316	4057/1*	dito	Preisliste 23/1 (4057 w/1)	dito
317	4057*	Zubehör für Straßenfahrzeuge aller Art (außer für Fahrräder)	Preisliste 24 (4057 x)	dito
318	4057/2	dito	Preisliste 24/1 (4057 x/2)	dito
319	4057*	Kraftfahrzeug- und Fahrradketten, Rollenketten für Maschinen sowie Kettenglieder	Preisliste 25 (4057 y)	dito
320	4057*	Regenerierte Kraftfahrzeuersatzteile	Preisliste 26 (4057 z)	dito
321	4057/2	dito	Preisliste 26/1 (4057 z/2)	dito
322	4058	Fahrräder und Fahrrad-Ersatzteile		dito
323	4059*	Betätigungszüge		dito
324	4060	Laboreinrichtungen		VVB Mechanik
325	4061	Laborgeräte und Laborkleinteile		dito
326	4061/1	dito		dito
327	4062	Erzeugnisse der Medizinmechanik	Heft 1 u. 2	dito
328	4062/1	dito		dito
329	4062/2	dito		dito
330	4063*	Uhren und Uhreneinzelteile	Heft 1 u. 2	dito
331	4063/1	dito		dito
332	4063/2	dito		dito
333	4064*	Lagersteine und Maschinen für die Fertigung von Lagersteinen		dito
334	4065*	Zeichengeräte und mathematische Instrumente		dito
Landmaschinen und Traktoren				
335	4066	Maschinen für die Feldwirtschaft	Preisliste 1 (4066 a)	VVB Landmaschinen- und Traktorenbau
336	4066/1	dito	Preisliste 1/1 (4066 a/1)	dito
337	4066	Maschinen für die Innenwirtschaft	Preisliste 2 (4066 b)	dito
338	4066/1	dito	Preisliste 2/1 (4066 b/1)	dito

* Diese Preisordnung ist durch die Preisordnung Nr. 1843/14 bereits bezüglich einzelner Teile in Kraft gesetzt worden (siehe § 2 Abs. 3)

Lfd. Nr.	Preis-anord-nung Nr.	Bezeichnung der Preisanordnung	Organe, bei denen gemäß § 8 die Unterlagen zur Preisbestätigung für Industriepreise einzureichen sind	
			3	4
339	4066	Traktoren	Preisliste 3 (4066 c)	VVB Landmaschinen
		Ersatzteile für landwirtschaftliche Maschinen und Schlepper		
340	4067	Ersatzteile für Maschinen für die Bodenbearbeitung	Preisliste 1 (4067 a)	dito
341	4067	Ersatzteile für Maschinen für die Düngung	Preisliste 2 (4067 b)	dito
342	4067	Ersatzteile für Sä-, Pflanz- und Hackmaschinen	Preisliste 3 (4067 c)	dito
343	4067/1	dito	Preisliste 3/1 (4067 c/1)	dito
344	4067	Ersatzteile für Maschinen und Geräte zur Schädlingsbekämpfung und Pflanzenpflege	Preisliste 4 (4067 d)	dito
345	4067/1	dito	Preisliste 4/1 (4067 d/1)	dito
346	4067	Ersatzteile für Erntemaschinen	Preisliste 5 (4067 e)	dito
347	4067	Ersatzteile für Ernteaufbereitungsmaschinen	Preisliste 5 (4067 f)	dito
348	4067	Ersatzteile für Maschinen für die Futtermittel-aufbereitung	Preisliste 7 (4067 g)	dito
349	4067/1	dito	Preisliste 7/1 (4067 g/1)	dito
350	4067	Ersatzteile für Maschinen für die Viehwirtschaft	Preisliste 8 (4067 h)	dito
351	4067	Ersatzteile für Radschleper, Geräteträger und Kettenschlepper	Preisliste 9 (4067 i)	dito
352	4067	Ersatzteile für Schneidwerkzeuge landwirtschaftlicher Maschinen und Geräte	Preisliste 10 (4067 j)	dito
353	4067/1	dito	Preisliste 10/1 (4067 j/1)	dito
354	4067	Standardisierte Ersatzteile für landwirtschaftliche Maschinen und Geräte	Preisliste 11 (4067 k)	dito
355	4067/1	dito	Preisliste 11/1 (4067 k/1)	dito
356	4068	Gitterroste		VVB Industrieanlagen-
357	4069	Gleiskonstruktionen		montagen und Stahlbau
358	4070*	Feinstahlbau		dito
359	4071	Stählerne Baukonstruktionen		dito
360	4071/1	dito		dito
361	4072	Stationäre und Schiffsdieselmotoren		VVB Dieselmotoren,
362	4072/1	dito		Pumpen und Verdichter
363	4072/2	dito		dito
364	4073*	Pumpen		dito
365	4073/1	dito		dito
366	4073/2	dito		dito
367	4074	Verdichter		dito
368	4074/1	dito		dito
369	4075	Rohrleitungen — Stahlrohrleitungen		VVB Rohrleitungen und
370	4076	Wärme- und Kälteisolierungen		Isolierungen

* Diese Preisanordnung ist durch die Preisanordnung Nr. 1843/14 bereits bezüglich einzelner Teile in Kraft gesetzt worden (siehe § 7 Abs. 3).

Lfd. Nr.	Preis-anord-nung Nr.	Bezeichnung der Preis-anordnung	Organe, bei denen gemäß § 6 die Unterlagen zur Preisbestätigung für Industriepreise einzureichen sind
1	2	3	4
371	4077	Montage von Rohrleitungen Teil A Guß- und Stahlrohrleitungen	VVB Rohrleitungen und Isolierungen
372	4077	Montage von Rohrleitungen Teil B PVC-Rohrleitung	dito
373	4077	Montage von Rohrleitungen Teil C Al-Rohrleitungen	dito
374	4076*	Sonstige Drahtwaren außer Drahtbürsten und -besen	VVB Eisen-, Blech- Metallwaren
375	4078/1	dito	dito
376	4079	Kalkulationsvorschrift für den volkseigenen Schiffbau	VVB Schiffbau
377	4080	Wasseraufbereitungsanlagen	VVB Kraftwerks- anlagenbau
378	4081	Dampferzeuger	dito
379	4082	Dampfturbinen, Kondensatoren für Dampfturbinen, Gasturbinen, Kolbendampfmaschinen, Lokomobile, Windräder	dito
380	4083	Lohnverzahnung	VVB Ausrüstungen für die Schwerindustrie und Getriebebau
381	4084	Freiformschmiedestücke, Gesenkschmiedestücke und Warmproßteile aus Stahl	dito
382	4084/1	dito	dito
383	4085*	Kupplungen	dito
384	4085/1	dito	dito
385	4086	Flansche aus Stahl	dito
386	4087	Industriegetriebe (Standardgetriebe und Sonder- getriebe)	dito
387	4088	Wärmebehandlung (Lohnarbeit)	dito
388	4089*	Handwagen und Handkarren, fahrbare Geräte für gewerbliche und industrielle Zwecke einschließlich Laufräder und Lenk- und Bockrollen	
389	4090*	Handhebezeuge, Winden, hydraulische und pneu- matische Hebezeuge	VVB Tagebauaus- rüstungen, Krane und Förderanlagen
390	4091	Fördermittel	dito
391	4092	Krane, Laufkatzen, Elektrozüge, Greifer und Bau- elemente für Krane	dito
392	4093	Aufzüge	dito
393	4094	Gelenkketten	dito
394	4095	Sortierroste, Sortiertrommeln, Siebe	VVB Bau-, Baustoff- und Keramikmaschinen
395	4096	Zerkleinerungsmaschinen	dito
396	4097	Rüttelmaschinen und -geräte, Stampfmaschinen und -geräte, Straßenwalzen, Baumaschinen und Erdbau- geräte	dito
397	4098	Druckluftgeräte für Fahrzeuge aller Art	VVB Schienenfahrzeuge
398	4099	Erzeugnisse der elektrischen Ausrüstung und Be- heizung von Schienenfahrzeugen und Obussen sowie elektrische Spannungs-, Strom- und Drehzahlregler nach dem Kohledruckprinzip	dito
399	4099/1	dito	dito
400	4100	Gasgewinnungsanlagen	VVB Chemieanlagen
401	4101	Vollböden mit Krenpe	dito
402	4102	Gasentwickler für Schweiß-, Schneid- und Löt- apparate	dito

Heft 1 u. 2

* Diese Preis-anordnung ist durch die Preis-anordnung Nr. 1849/14 bereits bezüglich einzelner Teile in Kraft gesetzt worden (siehe § 2 Abs. 3).

Lfd. Nr.	Preis-anordnung Nr.	Bezeichnung der Preisordnung		Organe, bei denen gemäß § 8 die Unterlagen zur Preisbestätigung für Industriepreise einzureichen sind
1	2	3		4
403	4103*	Filter und Filterpressen		VVB Chemieanlagen
404	4103/1*	dito		dito
405	4104	Wasserturbinen		dito
406	4105	Rühr-, Knet-, Mischmaschinen und Autoklaven		dito
407	4105/1	dito		dito
408	4106	Röhrenapparate		dito
409	4106/1	dito		dito
410	4107	Zentrifugen		dito
411	4108	Plast- und Elastindustriemaschinen		VVB Plast- und Elastverarbeitungs- maschinen
412	4109	Behälter		VVB Chemieanlagen
413	4110	Lüftungs- und klimatechnische Anlagen	Heft 1 u. 2	VVB Luft- und Kältetechnik
414	4111	Haushaltskühlmöbel, Industrie- und Gewerbekühl- möbel, gewerbliche Spezialkühlmöbel, Wechsel- temperaturanlagen und Eisbereiter		dito
415	4112	Kältesätze und Bauteile für Kühlanlagen		dito
416	4112/1	dito		dito
417	4113	Kältemittelverdichter		dito
418	4113/1	dito		dito
419	4114*	Kreisellüfter, Saugzuglüfter, Industriestaubsauger		dito
420	4115	Montagen von stählernen Baukonstruktionen, Be- hältern und Apparaten, Luft- und kältetechnischen Anlagen	Heft 1 u. 2	VVB Industrieanlagen- montagen und Stahlbau
421	4115/1	dito		dito
422	4116*	Karbonsyl-Eisenkerne		VVB Bauelemente und Vakuumentchnik
		Widerstände		
423	4117*	T. I Widerstände-Festschichtwiderstände	Heft 1	dito
424		T. II Festdraht- und Drahtwiderstände	Heft 2	dito
425		T. III Schichtdrehwiderstände	Heft 3	dito
426		T. IV Oxydische Halbleiterwiderstände	Heft 4	dito
427		T. V Präzisions- und Messpotentiometer	Heft 5	dito
428		T. VI Rohr-, Festdraht-, Proki-, Ring-, Schiebe- draht- und Spindelwiderstände	Heft 6	dito
429	4118*	Kondensatoren		dito
430	4118/1*	dito		dito
431	4118/2*	dito		dito
432	4120*	Stecker- und Leitungsanschlüsselemente		dito
433	4120/1	dito		dito
434	4120/2	dito		dito
435	4121*	Elektroisolierungsmaterialien		dito
436	4121/1*	dito		dito
437	4121/2	dito		dito
438	4122	Elektrische Lichtquellen		dito
439	4122/1	dito		dito

* Diese Preisordnung ist durch die Preisordnung Nr. 1543/14 bereits bezüglich einzelner Teile in Kraft gesetzt worden (siehe § 2 Abs. 3).

Lfd. Nr.	Preis-anord-nung Nr.	Bezeichnung der Preisordnung	Organe, bei denen gemäß § 6 die Unterlagen zur Preisbestätigung für Industriepreise einzureichen sind
1	2	3	4
440	4123	Elektronenröhren	VVB Bauelemente und Vakuumtechnik
441	4123/1	dito	dito
442	4123/2	dito	dito
443	4124	Quarze	dito
444	4125*	Selengleichrichter-Platten und Elemente	dito
445	4126*	Niederspannungsschaltgeräte	VVB Elektroapparate
446	4126/1	dito	dito
447	4126/2	dito	dito
448	4127*	Elektrische Meßinstrumente	dito
449	4127/1	dito	dito
450	4127/2	dito	dito
451	4128	Armaturen für Frei- und Fahrleitungen	dito
452	4128/1	dito	dito
453	4128/2	dito	dito
454	4129*	Schutz-, Zeit- und sonstige Spezialrelais	dito
455	4129/1	dito	dito
456	4129/2	dito	dito
457	4130	Hochspannungs- und Niederspannungsschaltanlagen	VVB Elektroprojekti- erung und Anlagenbau
458	4131	Reparaturen an Elektromotoren, Elektrogeneratoren, Elektromotoren, Elektroschweißmaschinen, Elektroschweißgeräten und Transformatoren	dito
459	4131/1	dito	dito
460	4132	Elektromontageleistungen	Preislisten 1 bis 11 und 14
461	4132/1	dito	dito
462	4133	Starkstromkabel und Fernmeldekabelgarnituren	VVB Hochspannungs- geräte und Kabel
463	4133/1	dito	dito
464	4134	Leistungs- und Hochspannungskondensatoren	dito
465	4135	Meßwandler	dito
466	4135/1	dito	dito
467	4136	Hochspannungsschaltanlagen	dito
468	4136/1	dito	dito
469	4137	Transformatoren über 0,5 kVA, Spannungsgleich- halter, Erdschlußspulen, Ladestromspulen, Spezial- zubehörteile	dito
470	4137/1	dito	dito
471	4137/2	dito	dito
472	4138	Drosseln, Reaktanz- und Spezialdrosselspulen sowie Entstörkombinationen	dito
473	4138/1	dito	dito
474	4138/2	dito	dito
475	4139	Industriediamanten	dito
476	4140	Holztrommeln und Holztrommelteile	dito
477	4141	Elektromedizinische Erzeugnisse und Röntgen- einrichtungen	dito
478	4141/1	dito	dito
479	4142	Mikanit- und Novomikaniterzeugnisse	dito
480	4142/1	dito	dito

* Diese Preisordnung ist durch die Preisordnung Nr. 144/14 bereits bezüglich einzelner Teile in Kraft gesetzt worden (siehe § 2 Abs. 3).

Lfd. Nr.	Preis-anordnung Nr.	Bezeichnung der Preis-anordnung	Organe, bei denen gemäß § 6 die Unterlagen zur Preisbestätigung für Industriepreise einzureichen sind
1	2	3	4
481	4143	Bürstenhalter	VVE Elektromaschinen
482	4143/1	dito	dito
483	4144	Kommutatoren und Schleifringkörper	dito
484	4144/1	dito	dito
485	4145	Schweißelektroden	dito
486	4146	Elektro-Schweißmaschinen und -geräte	dito
487	4146/1	dito	dito
488	4147	Elektromotoren, Elektrogeneratoren, Elektro- umformer	Heft 1 u. 2 dito
489	4147/1	dito	dito
490	4147/2	dito	dito
491	4149	Chemische Erzeugnisse für die Galvanotechnik und chemische Hilfsmittel für den Oberflächenschutz von Metallen (ausgenommen Anstrichstoffe und Enaillen) und Gebühren für die Prüfung galvanischer Elektro- lyten	dito
492	4150	Elektromagnete	dito
493	4151*	Galvanische Elemente	VVE Elektrogeräte
494	4152*	Elektroinstallationsmaterial	Heft 1 u. 2 dito
495	4152/1*	dito	dito
496	4152/2	dito	dito
497	4153*	Elektrische Ausrüstungen für Straßenfahrzeuge mit Verbrennungsmotoren und für Fahrräder	dito
498	4153/1*	dito	dito
499	4153/2	dito	dito
500	4154*	Industrielle Elektrowärmegeräte	dito
501	4154/1*	dito	dito
502	4154/2	dito	dito
503	4155	Wohnraumleuchten	dito
504	4156*	Zweckleuchten	dito
505	4156/1	dito	dito
506	4157	Elektrowerkzeuge und Zubehör	dito
507	4157/1	dito	dito
508	4158	Wirtschafts- und Haushalts-Elektrogeräte	dito
509	4158/1	dito	dito
510	4159*	Stromrichter	dito
511	4159/1	dito	dito
512	4160	Elektrische Handleuchten	dito
513	4160/1	dito	dito
514	4161	Niederspannungs-Sicherungsmaterial	dito
515	4161/1	dito	dito
516	4162*	Sicherungen und Überspannungsableiter	dito
517	4163	Sonstige Wirtschafts- und Haushaltsgeräte	dito
518	4163/1	dito	dito
519	4164*	Relais und Wähler	VVB Nachrichten- und Meßtechnik
520	4164/1	dito	dito
521	4165	Elektroakustische Einrichtungen	dito
522	4165/1	dito	dito
523	4166	Geräte für Nautik	dito
524	4166/1	dito	dito

* Diese Preis-anordnung ist durch die Preis-anordnung Nr. 1643/64 bereits bezüglich einzelner Teile in Kraft gesetzt worden (siehe § 2 Abs. 3).

Lfd. Nr.	Preis-anord-nung Nr.	Bezeichnung der Preis-anordnung	Organe, bei denen gemäß § 6 die Unterlagen zur Preisbestätigung für Industriepreise einzureichen sind
1	2	3	4
525	4167	Elektrische Meß- und Prüfeinrichtungen	VVB Nachrichten- und Meßtechnik
526	4167/1	dito	dito
527	4167/2	dito	dito
528	4168*	Drahtfernmeldeeinrichtungen	dito
529	4168/1*	dito	dito
530	4168/2	dito	dito
531	4169	Elektrische Signal- und Steuereinrichtungen	dito
532	4169/1	dito	dito
533	4169/2	dito	dito
534	4169/3	dito	dito
535	4170	Hochfrequenz-Sende- und Empfangsanlagen	dito
536	4170/1	dito	dito
537	4171	Spezialzubehörteile für elektrische Lampen und Röhren	VVB Bauelemente und Vakuumtechnik
538	4171/1	dito	dito
539	4172*	Kleinsttransformatoren	VVB Rundfunk und Fernsehen
540	4172/1	dito	dito
541	4173*	Sonstige Bauelemente der Nachrichtentechnik	dito
542	4173/1*	dito	dito
543	4173/2	dito	dito
544	4174	Rundfunk- und Fernsehgeräte	dito
545	4174/1	dito	dito
546	4175	Antennen, Antennenzubehör, Antennenverstärker	dito
547	4175/1	dito	dito
		Technische Erzeugnisse aus keramischen und metallischen Sinterwerkstoffen	
548	4176	Teil I	4176 a VVB Technische Keramik
549		Teil II	4176 b dito
550		Teil III	4176 c dito
551	4176/1	dito	dito
552	4176/2	dito	dito
553	4177	Zünd- und Glühkerzen	dito
554	4178	Mischmaschinen für die Industrie der Steine und Erden, für die Bauwirtschaft und für Gießereien	VVB Bau-, Baustoff- und Keramikmaschinen
555	4494	Modelle und Kokillen für die Eisen- und Metallgießereien	VVB Gießereien
556	4495	Schleudergußrohlinge und Zylinderlaufbuchsen aus Grauguß	dito
557	4552	Spezialmaschinen für die Eisen- und Metallindustrie, Gießereien	dito
558	4553	Formmaschinen und Zusatzeinrichtungen für Gießereien	dito
559	4554	Putzmaschinen und Zubehör-Aggregate	dito
560	4555	Formkästen aus Walzstahl und Zubehör	dito
561	4559	Imprägnierapparate und Spezialmaschinen für die chemische Industrie	VVB Chemieanlagen

* Diese Preis-anordnung ist durch die Preis-anordnung Nr. 1443/14 bereits bezüglich einzelner Teile in Kraft gesetzt worden (siehe § 2 Abs. 3).

Lfd. Nr.	Preis-anord-nung Nr.	Bezeichnung der Preis-anordnung	Organe, bei denen gemäß § 6 die Unterlagen zur Preisbestätigung für Industriepreise einzureichen sind
1	2	3	4
562	4561	Heiz- und Kochgeräte für feste, gasförmige und flüssige Brennstoffe — Produktionsmittel —	VVB Eisen-, Blech-, Metallwaren
563	4562*	Heiz- und Kochgeräte für feste, gasförmige und flüssige Brennstoffe — Konsumgüter —	dito
564	4566	Montagen von Anlagen der Betriebsmeß-, Steuerungs- und Regelungstechnik	VVB Regelungstechnik, Gerätebau und Optik
565	4567	Richtverbindungsgeräte	VVB Rundfunk und Fernsehen
566	4570	Tauchverzinkung (feuerverzinken)	VVB Tagebauaus-rüstungen, Krane und Förderanlagen
567	4574	Stahlmatratzen	Wirtschaftsrat des Bezirkes Dresden
568	4575	Stahlmöbel	dito
569	4576*	Büro-, Schreib- und Zeichengeräte	dito
570	4577	Reißzeuge	Wirtschaftsrat des Bezirkes Karl-Marx-Stadt
571	4579*	Erzeugnisse des Maschinenbaues, deren Preise in sonstigen Preis-anordnungen der Industriepreis-reform nicht geregelt sind	Zuständige Preisbildungsorgane
572	4590	Organisationsmittel einschließlich der dazugehörigen Organisationsleistungen	VVB Datenverarbeitung und Büromaschinen
573	4596	Montageleistungen der volkseigenen Industrie-betriebe	Zuständige Zentralreferate
574	4597	Montageleistungen der nichtvolkseigenen Industrie-betriebe	dito
575	4601	Feuerwehrgeräte und Feuerlöscher	Wirtschaftsrat des Bezirkes Potsdam
576	4601/1	dito	dito
577	4602	Lehrmittel und Modelle	Wirtschaftsrat des Bezirkes Dresden
578	4606	Schleifpulver, Schleifpasten und sonstige lose Schleifmittel, Schleifpapier und Schleifleinen, Schleiftücher und -bänder	VVB Werkzeuge, Vorrichtungen und Holzbearbeitungs-maschinen
579	4606/1	dito	dito
580	4608	Mechanische Kesselreinigungsarbeiten	Wirtschaftsrat des Bezirkes Dresden
581	4609	Montageleistungen im Ausland	Zuständige Preisbildungsorgane
582	4612	Ingenieur- und Architektenleistungen der volks-eigenen Betriebe	dito
583	4605*	Großhandelsspannen für Erzeugnisse der metall- verarbeitenden Industrie	dito

* Diese Preis-anordnung ist durch die Preis-anordnung Nr. 1943/14 bereits bezüglich einzelner Teile in Kraft gesetzt worden (siehe § 2 Abs. 3).

Preisordnung Nr. 3000/15.

— Inkraftsetzung von Preisordnungen der
Industriepreisreform —
(Rohstoffe und Erzeugnisse
der Lebensmittelindustrie)

Vom 10. Dezember 1966

I.

Allgemeine Bestimmungen

A

Geltungsbereich

§ 1

(1) Mit dieser Preisordnung werden in Kraft gesetzt

— **Industriepreise** (VEAB-Abgabepreise, Betriebspreise, Industrieabgabepreise, Importabgabepreise), die für die ökonomischen Beziehungen zwischen den volkseigenen Erfassungs- und Aufkaufbetrieben, den Herstellerbetrieben, dem Produktionsmittelhandel sowie den Außenhandelsunternehmen gelten;

— **Handelsspannen**, die für die ökonomischen Beziehungen zwischen den volkseigenen Erfassungs- und Aufkaufbetrieben, den Herstellerbetrieben sowie den Betrieben des Groß- und Einzelhandels gelten.

(2) Mit der Einführung der neuen Industriepreise und Handelsspannen werden die Einzelhandelsverkaufspreise und die Preise für Leistungen für die Bevölkerung nicht verändert.

B

Zeitpunkt des Inkrafttretens

§ 2

(1) Die in der Anlage zu dieser Preisordnung aufgeführten Preisordnungen treten am 1. Januar 1967 in Kraft.

(2) Am 1. Januar 1967 treten ferner Preisbewilligungen in Kraft, die bis zum 31. Dezember 1966 auf der Grundlage und in Ergänzung der in der Anlage zu dieser Preisordnung aufgeführten Preisordnungen erteilt werden.

C

Das Wirksamwerden der neuen Preisordnungen

§ 3

Die Industriepreise und Handelsspannen der neuen Preisordnungen und Preisbewilligungen gemäß § 2 (nachstehend neue Preisordnungen genannt), werden grundsätzlich für alle **Lieferer** (Erfassungs- und Aufkauf-, Hersteller- und Handelsbetriebe sowie Außenhandelsunternehmen) und gegenüber allen **Ab-**

nehmern — mit Ausnahme der Bevölkerung — wirksam. Soweit die Industriepreise und Handelsspannen der neuen Preisordnungen für bestimmte Lieferer bzw. gegenüber bestimmten Abnehmern nicht wirksam werden, wird dies in den nachfolgenden Bestimmungen dieser Preisordnung bzw. in den neuen Preisordnungen geregelt.

§ 4

(1) Arbeitsgemeinschaften der Produktionsgenossenschaften des Handwerks, Einkaufs- und Liefergenossenschaften des Handwerks und direkt beziehende Handwerksbetriebe (Produktionsgenossenschaften des Handwerks und private Handwerksbetriebe) sind von den Herstellerbetrieben, den Betrieben des Produktionsmittelhandels und den Außenhandelsunternehmen zu den Preisen der neuen Preisordnungen zu beliefern, sofern nicht nach den Bestimmungen der neuen Preisordnungen für die Belieferung dieser Abnehmer eine andere Regelung getroffen ist.

(2) Für die Preisberechnung der Arbeitsgemeinschaften der Produktionsgenossenschaften des Handwerks und der Einkaufs- und Liefergenossenschaften des Handwerks gegenüber den Handwerksbetrieben sowie für die Preisberechnung der Handwerksbetriebe gegenüber ihren Abnehmern gelten die Bestimmungen der für die Handwerkszweige herausgegebenen besonderen Anordnungen über die Beibehaltung der gegenwärtig geltenden Preise des Handwerks für Lieferungen und Leistungen für die Bevölkerung nach Einführung der Industriepreise der 3. Etappe der Industriepreisreform.*

§ 5

(1) Bestimmungen der neuen Preisordnungen, wonach die Bevölkerung (in den neuen Preisordnungen als individuelle Verbraucher bezeichnet) bei unmittelbarem Bezug von den Herstellern und dem Großhandel zum Einzelhandelsverkaufspreis zu beliefern ist, finden nur Anwendung, wenn die Berechnung des Einzelhandelsverkaufspreises bisher zulässig war und der Verkauf auch zu diesem Preis erfolgt ist.

(2) Wurde bisher durch die Hersteller oder den Großhandel ein niedrigerer Preis als der Einzelhandelsverkaufspreis berechnet, so ist vom 1. Januar 1967 an dieser niedrigere Preis beim Verkauf an die Bevölkerung weiterhin anzuwenden.

§ 6

(1) Die Betriebe aller Eigentumsformen sind verpflichtet, die Industriepreise für Erzeugnisse und Leistungen, die unter den Geltungsbereich der neuen Preisordnungen fallen, in den Preislisten oder in den nach § 2 Abs. 2 erteilten Preisbewilligungen jedoch nicht aufgeführt sind, von den zuständigen Preisbildungsorganen bestätigen zu lassen. Dazu sind die Preiskalkulationen und die sonstigen zur Bestätigung der Preise erforderlichen Unterlagen bei den Organen gemäß Spalte 4 der Anlage zu dieser Preisordnung einzureichen.

(2) Die Unterlagen zur Bestätigung der Industriepreise für importierte Erzeugnisse sind beim Ministe-

rium für Außenhandel und Innerdeutschen Handel einzureichen, das die Bestätigung unter Abstimmung mit den in Spalte 4 der Anlage aufgeführten Organen vornimmt. Das Ministerium für Außenhandel und Innerdeutschen Handel kann festlegen, daß die Unterlagen zur Bestätigung der Industriepreise für importierte Erzeugnisse unmittelbar bei den in Spalte 4 der Anlage aufgeführten Organen zwecks Einholung einer Stellungnahme eingereicht werden.

(3) Die Unterlagen zur Bestätigung der Einzelhandelsverkaufspreise sind bei den zuständigen Preisbildungsorganen des Ministeriums für Handel und Versorgung über die Organe gemäß Spalte 4 der Anlage einzureichen. Dies gilt auch hinsichtlich der Bestätigung der Einzelhandelsverkaufspreise für Erzeugnisse gemäß Abs. 2.

(4) Bestimmungen in den neuen Preisanordnungen über die Berechnung vorläufiger Preise bei fristgemäßer Vorlage von Preisanträgen finden keine Anwendung.

§ 7

Soweit zum Ausgleich von Mehr- oder Minderkosten, die sich aus den neuen Preisanordnungen ergeben, für einzelne Abnehmer (wie Industrie-, Gewerbe-, Handwerks- und Handelsbetriebe) die Zuführung oder Abführung von Preisdifferenzen, die Gewährung von zeitweiligen produktgebundenen Preisstützungen oder die Durchführung sonstiger, insbesondere steuerlicher Maßnahmen erforderlich sind, gelten die hierfür getroffenen gesetzlichen Bestimmungen.

II.

Besondere Bestimmungen zu den neuen Preisanordnungen

§ 8

(1) Die Preise für Erzeugnisse der Preisanordnungen Nr. 4546 vom 1. April 1966 und Nr. 4546/1 vom 1. Oktober 1966 — Futtermittel aus der Lebensmittelindustrie — gelten gegenüber den volkseigenen Erfassungs- und Aufkaufbetrieben als Abnehmer.

(2) Für die Lieferungen der volkseigenen Erfassungs- und Aufkaufbetriebe finden gegenüber allen Abneh-

mern (landwirtschaftliche Betriebe, Kraftfuttermischwerke, Futtermittelhandelsbetriebe sowie sonstige Tierhalter) die Preise der Preisanordnung Nr. 2046 vom 20. September 1965 — Futtermittel — (GBl. II S. 671) Anwendung.

(3) Für die Direktlieferung von Futtermitteln aus der Lebensmittelindustrie an landwirtschaftliche Betriebe und sonstige Abnehmer gelten die Preise der Preisanordnung Nr. 2046.

(4) Die sich aus den Bestimmungen der Absätze 1 und 2 bei den volkseigenen Erfassungs- und Aufkaufbetrieben bzw. aus den Bestimmungen der Absätze 1 und 3 bei den Herstellern ergebenden Preisdifferenzen werden nach einer besonderen Regelung des Staatlichen Komitees für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse ausgeglichen.

(5) Soweit für Futtermittel aus der Lebensmittelindustrie in den sonstigen in der Anlage genannten Preisanordnungen Preise festgesetzt sind, gelten im übrigen auch für diese Erzeugnisse die allgemeinen preisrechtlichen Bestimmungen der Preisanordnungen Nr. 4546 und Nr. 4546/1.

III.

Schlußbestimmungen

§ 9

Die Bestimmungen der neuen Preisanordnungen über die Aufhebung von Preisvorschriften finden keine Anwendung, wenn nach dieser Preisanordnung oder den besonderen Anordnungen gemäß § 4 Abs. 2 gegenüber einzelnen Abnehmergruppen (z. B. gegenüber Handwerksbetrieben) Preise nach dem Stand vom 31. Dezember 1966 zu berechnen sind.

§ 10

Diese Preisanordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 10. Dezember 1966

Der Leiter
des Amtes für Preise
Halbritter

Anlage

zu vorstehender Preisordnung Nr. 3000/15

**Verzeichnis
der am 1. Januar 1967 in Kraft tretenden Preisordnungen**

Lfd. Nr.	Preisordnung Nr.	Bezeichnung der Preisordnung	Organe gemäß § 6, bei denen Preisangebote einzureichen sind
1	2	3	4
1	4500	Pflanzliche Öle und Fette, Margarine, tierische Öle, roh, sowie tierische Öle, raffiniert und gehärtet	VVB Öl- und Margarineindustrie, 30 Magdeburg, Berliner Chaussee 68
2	4500/1	Pflanzliche Öle und Fette, Margarine, tierische Öle, roh, sowie tierische Öle, raffiniert und gehärtet	
3	4501	Rohtabak, fermentiert	VVB Tabakindustrie, 102 Berlin 2, Rungestr. 22/24
4	4502	Tabakerzeugnisse	
5	4503	Zucker und Melasse	VVB Zucker- und Stärkeindustrie, 40 Halle (Saale), Juliet-Curie-Platz 31
6	4504	Stärke und Stärkeerzeugnisse	
7	4505	Pudding- und Soßenpulver, Kaltschalepulver, Cremepulver, Cremspeisepulver ohne Kochen, Rote Grütze, Vanillinzucker, Gelatineerzeugnisse und Brausepulver	
8	4506	Kandiserzeugnisse, Sirup und Kunsthonig	
9	4508	Röstkaffee, Kaffee-Extrakt und Halbfertigfabrikate der Röstkaffee-Industrie, echter Tee, Malzkaffee, Kaffee-Ersatz und Kaffeezusatz sowie Erdnüsse, geröstet	VVB Süß- und Dauerbackwaren, 40 Halle (Saale), Raffineriestr. 28
10	4509	Kakaoerzeugnisse und Zuckerwaren	
11	4510	Dauerbrot (Knäcke- und Waffelbrot) und Dauerbackwaren	Institut für die obst- und gemüseverarbeitende Industrie, 30 Magdeburg, Nicolaistr. 5
12	4511	Erzeugnisse der obst- und gemüseverarbeitenden Industrie	
13	4512	Rohkaffee, Kakaobohnen, echter Tee aus Importen und Reis, geschält, geschliffen, sowie Cargoreis	Staatliches Kontor für pflanzliche Erzeugnisse, 102 Berlin, Dirksenstr. 40
14	4513	Getrocknete Südfrüchte, Cedratfrüchte, Nußkerne, Roherdnüsse und Trockenobst	
15	4514	Mehle aller Sorten	Institut für getreideverarbeitende Industrie, 1505 Bergholz-Rehbrücke, Arthur-Scheunert-Allee 40/41
16	4514/1	Mehle aller Sorten	
17	4515	Backhilfsmittel, Backpulver und Erzeugnisse der Malzveredelung	
18	4516	Nährmittel und Teigwaren	
19	4517	Gewürze	Staatliches Getränkekontor, 1018 Berlin, Friedenstr. 89
20	4518	Kochfertige Suppen und Gerichte, Würze, Würzerzeugnisse und Soßen	
21	4519	Sektgrundwein, Essiggrundwein	
22	4520	Traubenwein und Sekt aus Importen	
23	4521	Traubenschaumweine aus inländischer Produktion, Inlandtraubenweine und Weine aus importierten Trauben, Deutscher Wermutwein und Deutscher Aperitif	
24	4522	Fruchtweine, Fruchtschaumweine, Fruchtperlwein	
25	4523	Spirituosen	
26	4524	Rohspiritus	
27	4524/1	Rohspiritus	
28	4525	Branntwein (rektifizierter Spiritus) und Fuselöl	
29	4526	Brennwein und Weindestillate	
30	4527	Biere aller Sorten	
31	4528	Alkoholfreie und weinhaltige Erfrischungsgetränke	
32	4528/1	Alkoholfreie und weinhaltige Erfrischungsgetränke	

Lfd. Nr.	Preis- ordnung Nr.	Bezeichnung der Preisordnung	Organe gemäß § 6, bei denen Preise eingezeichnet sind
1	2	3	4
33	4529	Rohfedern und rohe Tierhaare	VVEAB Tierische Rohstoffe, 70. Leipzig, Lagerhofstr. 2
34	4530	See- und Süßwasserfische, frisch und gefroren	VVB Hochseefischerei, 25 Rostock-Marienehe Für Erzeugnisse der Warennummer 67 64 00 00 - Räucherfisch -, für die keine festen Einzelhandelsverkaufs- preise in der Preisliste festgelegt sind: Räte der Bezirke - Abteilung Finanzen -
35	4530/1	See- und Süßwasserfische, frisch und gefroren	
36	4531	Fischwaren	
37	4532	Molkereierzeugnisse und Kulturen für die Milch- industrie	Institut für Milchwirtschaft, 14 Oranienburg, Sachsenhausener Str. 5
38	4532/1	Molkereierzeugnisse und Kulturen für die Milch- industrie	
39	4533	Eierzeugnisse, gefroren und trocken	
40	4534	Mayonnaisen	Institut für Fleischwirtschaft, 303 Magdeburg, Karl-Liebknecht-Str. 35
41	4536	Hopfen, bearbeitet, Hopfenextrakt, Hopfenöl	Staatliches Getränkekontor, 1018 Berlin, Friedenstr. 89
42	4537	Braumalz und Malz für andere Verwendungszwecke	
43	4538	Bäckhefe, Hefeextrakt, Zuchthefen und ergosterin- reiche Hefe	
44	4539	Essig und Speisesenf	
45	4540	Pflanzliche Lecithine, roh	VVB Öl- und Margarineindustrie, 30 Magdeburg, Berliner Chaussee 66
46	4541	Schlachterzeugnisse und Schlachtnebenerzeugnisse	Institut für Fleischwirtschaft, 303 Magdeburg, Karl-Liebknecht-Str. 35
47	4541/1	Schlachterzeugnisse und Schlachtnebenerzeugnisse	
48	4542	Natur- und Kunstdärme	
49	4543	Fleisch, zerlegt, und Fleischerzeugnisse	
50	4544	Geflügelfleisch, Geflügelfleischerzeugnisse, Hauskaninchen und Nutria	
51	4545	VEAB-Abgabepreise für Hühnerer an die Kühl- und Lagerwirtschaft sowie zur Herstellung von Eierzeug- nissen	Staatliches Komitee für Erfassung und Einkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse, 1157 Berlin-Karlshorst, Rheinsteinstr. 23
52	4546	Futtermittel aus der Lebensmittelindustrie	Institut für Milchwirtschaft, 14 Oranienburg, Sachsenhausener Str. 5
53	4546/1	Futtermittel aus der Lebensmittelindustrie	
54	4547	VEAB-Abgabepreise für Stärkekartoffeln TGL 8658	Staatliches Komitee für Erfassung und Einkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse, 1157 Berlin-Karlshorst, Rheinsteinstr. 23
55	4547/1	VEAB-Abgabepreise für Stärkekartoffeln TGL 8658	
56	4548	VEAB-Abgabepreise für Schlachtyieh, -geflügel und -kaninchen	
57	4549	VEAB-Abgabepreise für Getreide (außer Futter- getreide) und Ölsaaten	

Anordnung Nr. 11*
zur Aufhebung finanzrechtlicher Bestimmungen.
Vom 15. Dezember 1966

Im Einvernehmen mit dem Minister für Bezirksgeleitete Industrie und Lebensmittelindustrie und dem Minister für Bauwesen wird folgendes angeordnet:

§ 1

Die Anordnung (Nr. 1) vom 1. Juli 1958 über die Ausgleichskassen (GBI. I S. 612), die Anordnung Nr. 2 vom 31. Januar 1964 über die Ausgleichskassen — Ölausgleichskasse — (GBI. III S. 103) und die Anordnung Nr. 3 vom 19. Januar 1963 über die Ausgleichskassen (GBI. III S. 9) treten am 31. Dezember 1966 außer Kraft.

§ 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 15. Dezember 1966

Der Minister der Finanzen

I. V.: Kaminsky

Erster Stellvertreter des Ministers

* Anordnung Nr. 10 vom 17. März 1966 (GBI. II Nr. 35 S. 228)

Preisverordnung Nr. 3174
— Sicherung der Beibehaltung
der Einzelhandelsverkaufspreise für Turn- und
Sportgeräte außer Wintersportgeräten —
Vom 10. Dezember 1966

§ 1

(1) Die Berechtigung der privaten Handwerksbetriebe zur selbständigen Ermittlung der Preise für Turn- und Sportgeräte — außer Wintersportgeräten — (Warennummer 59 41 00 00 und 59 42 00 00 außer 59 41 74 00, 59 41 75 00, 59 42 24 00, 59 42 29 00, 59 42 39 00, 59 42 71 10, 59 42 71 20 und 59 42 89 90) wird ab 1. Januar 1967 aufgehoben, soweit derartige Erzeugnisse von privaten Handwerksbetrieben an den Großhandel (einschließlich der Einkaufs- und Liefergenossenschaften des Handwerks), den Einzelhandel und die Bevölkerung geliefert werden.

(2) Private Handwerksbetriebe haben für die nach dem 31. Dezember 1966 neu in die Produktion aufgenommenen Turn- und Sportgeräte gemäß Abs. 1, die an den Großhandel (einschließlich der Einkaufs- und Liefergenossenschaften des Handwerks), den Einzelhandel und die Bevölkerung geliefert werden, beim zuständigen Preisbildungsorgan, Zentralreferat Kulturwaren, Antrag auf Preisfestsetzung zu stellen.

§ 2

Die von den privaten Handwerksbetrieben gemäß § 2 der Preisverordnung Nr. 3001/1 vom 18. Februar 1964 — Sicherung der Stabilität der Konsumgüterpreise nach Inkrafttreten neuer Grundstoffpreise und Gütertransporttarife — (GBI. II S. 173) aufzustellenden Listen über die vom 1. Januar 1964 bis 31. Dezember 1966 hergestellten und ausgelieferten Turn- und Sportgeräte —

außer Wintersportgeräten — sind dem zuständigen Preisbildungsorgan, Zentralreferat Kulturwaren, bis zum 31. Januar 1967 in einer Ausfertigung zu übersenden.

§ 3

Diese Preisverordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 10. Dezember 1966

Der Leiter
des Amtes für Preise
Halbritter

Preisverordnung Nr. 3175.
— Änderung und Berichtigung
von Preisverordnungen —
(Erzeugnisse der Leichtindustrie mit Ausnahme
des Bereiches Textil-Bekleidung-Leder)

Vom 10. Dezember 1966

Zur Änderung der nachstehend aufgeführten Preisverordnungen und zur Berichtigung der in der Anlage zu dieser Preisverordnung aufgeführten Preisverordnungen, die durch die Preisverordnung Nr. 3000/14 vom 10. Dezember 1966 — Inkraftsetzung von Preisverordnungen der Industriepreisreform (Erzeugnisse der Leichtindustrie mit Ausnahme des Bereiches Textil — Bekleidung — Leder) — (GBI. II S. 1130) in Kraft gesetzt wurden, wird folgendes angeordnet:

§ 1

Preisverordnung Nr. 4272

Der § 10 Abs. 3 der Preisverordnung Nr. 4272 vom 1. April 1966 — Schlafzimmer-, Wohnzimmer-, Küchen-, Sitz- und Polstermöbel — wird wie folgt ergänzt:

„g) die Preisverordnung Nr. 573 vom 7. April 1956 — Änderung und Ergänzung der Preisverordnung Nr. 536 — (GBI. I S. 337)“.

§ 2

Preisverordnung Nr. 4273

Der § 10 Abs. 2 der Preisverordnung Nr. 4273 vom 1. April 1966 — Klein-, Kinder- und Gartenmöbel — wird wie folgt ergänzt:

„e) die Preisverordnung Nr. 573 vom 7. April 1956 — Änderung und Ergänzung der Preisverordnung Nr. 536 (GBI. I S. 337)“.

§ 3

Preisverordnung Nr. 4274

Der § 9 Abs. 3 der Preisverordnung Nr. 4274 vom 1. April 1966 — Büromöbel, Schulmöbel, Schultafeln, Kirchen- und Theatergestühl, Gehäuse und Spezialmöbel — wird wie folgt ergänzt:

„k) die Preisverordnung Nr. 573 vom 7. April 1956 — Änderung und Ergänzung der Preisverordnung Nr. 536 — (GBI. I S. 337)“.

§ 4

Preisordnung Nr. 4276

Der § 9 Abs. 2 der Preisordnung Nr. 4276 vom 1. April 1966 - Möbelteile und Möbelzubehör - wird wie folgt ergänzt:

„d) die Preisordnung Nr. 573 vom 7. April 1956 - Änderung und Ergänzung der Preisordnung Nr. 536 - (GBI. I S. 357)“.

§ 5

Preisordnung Nr. 4268

Der § 7 Abs. 2 der Preisordnung Nr. 4268 vom 1. April 1966 - Schwefelfässer, Leichtfässer und Paßteile aus Holz, Bottiche für Waschmaschinen industrieller Fertigung - wird wie folgt ergänzt:

„d) Die Preisordnung Nr. 1267 vom 8. Dezember 1958 - Transportfässer und -behälter - (Sonderdruck Nr. P 752 des Gesetzblattes)“.

§ 6

Preisordnung Nr. 4293

Der § 2 der Preisordnung Nr. 4293 vom 1. April 1966 - Haus- und Küchengeräte aus Holz - wird wie folgt ergänzt:

„(3) Die Preise gemäß Abs. 1 dürfen von den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft einschließlich des volkseigenen Handels weder über- noch unterschritten werden. Von den nichtvolkseigenen Betrieben einschließlich des nichtvolkseigenen Handels dürfen die Preise gemäß Abs. 1 nicht überschritten werden. Gesetzliche Bestimmungen über die Berechnung von Preiszuschlägen und die Gewährung von Preisabschlägen bleiben unberührt.“

§ 7

Preisordnung Nr. 4396

Die Anlage 5 der Preisordnung Nr. 4396 vom 1. April 1966 - Bottichbau, übrige Böttchereierzeugnisse und Hackklötze - wird wie folgt berichtigt:

Anmerkung zu Position 1 des Kalkulationsschemas:

Auf den Grundmaterial-/Fertigungsmaterialpreis dürfen 10 % Materialkostenzuschlag berechnet werden.

Fremde Lohnarbeit, bezogene Teile und Fremdleistungen

Für Fremdleistungen und bezogene Teile ist in die Preiskalkulation der Preis gemäß Rechnung aufzunehmen, sofern der Preis neu und alt aufgeführt ist, ist der Preis alt einzusetzen. Auf den Einkaufspreis dürfen 10 % Fremdleistungszuschlag berechnet werden.

Anmerkung zu Position 3 des Kalkulationsschemas:

Gemeinkosten

Als Gesamtzuschlag auf die Fertigungslöhne dürfen 63 % als Höchstsatz einschließlich Wagnis und Gewinn berechnet werden.

Anmerkung zu Position 3 des Kalkulationsschemas:

Umsatzsteuer

Für Umsatzsteuer sind 3,09 % auf die Position 7 zu berechnen.

§ 8

Preisordnung Nr. 4591

Der § 4 der Preisordnung Nr. 4591 vom 1. April 1966 - Handelsspannen für Erzeugnisse, die vom Staatlichen Kontor für Unterrichtsmittel und Schulmöbel gehandelt werden - wird in der Staffe lung über 50 MDN wie folgt berichtigt:

bis 0,24 und von 0,51 bis 0,74 MDN nach unten auf volle 0,50 bzw. volle MDN

ab 0,25 bis 0,49 bzw. ab 0,75 nach oben auf volle 0,50 bzw. volle MDN.

§ 9

Die in der Anlage zu dieser Preisordnung aufgeführten Preisordnungen werden entsprechend den dort getroffenen Festlegungen berichtigt.

§ 10

Diese Preisordnung tritt am 1. Januar 1967 in Kraft.

Berlin, den 10. Dezember 1966

**Der Leiter
des Amtes für Preise**

Halbritter

Anlage
zu vorstehender Preisordnung Nr. 3175

lfd. Nr. gemäß PAO Nr. 3000/14	PAO-Nr.	zu ändernde Bestimmung	statt	lies richtig
1	2	3	4	5
74	4391	§ 5 Abs. 1 Zeile 3	Transportkosten	Transporten
127	3054/1	Preisliste 7 Plattendicke 16 mm — Liste D Preisstufe II	33,72 IAP in MDN/m ²	33,72 IAP in MDN/m ²
187	4225/1	Anlage lfd. Nr. 1 IAP GAP EVP	29,26 MDN 32,68 MDN 38,— MDN	27,72 MDN 30,96 MDN 36,— MDN
214	4239	Seite 22, Bestell-Nr. 543 L IAP EVP	3,48 MDN 4,80 MDN	3,47 MDN 4,78 MDN
		Seite 47, Bestell-Nr. 442/551 IAP EVP	23,04 MDN 31,80 MDN	22,91 MDN 31,60 MDN
		Seite 47, Bestell-Nr. 442/553 IAP EVP	23,04 MDN 31,80 MDN	22,91 MDN 31,60 MDN
		Seite 48, Bestell-Nr. 442/555 IAP EVP	23,04 MDN 31,80 MDN	22,91 MDN 31,60 MDN
		Seite 48, Bestell-Nr. 442/558 IAP EVP	23,04 MDN 31,80 MDN	22,91 MDN 31,60 MDN
		Seite 52, Bestell-Nr. 443/308	unwattiert	wattiert
		Seite 78 Versandkarton	15,5×20 cm	10×14 cm
223	4244	Seite 15: Die EVP der Positionen 6, 7, 8 und 9 sind zu streichen	—	—
242	4259	§ 4 Abs. I a Seite 5 oben	Warennummer 58 88 00 00	Warennummer 59 88 00 00
247	4565/1	Seite 6 Zeile 2: Berichtigung zur Seite 20 der Preisordnung Nr. 4565	Ziffer 2, 12	Ziffer 2.2
250	4264	Seite 14: Kinderwagen Type 2710/1 Gütezeichen 1 EVP	180,— MDN	150,— MDN

**Anordnung
über die Grundsätze der Preisbildung
für Ersatzteile
in der metallverarbeitenden Industrie
und im Handwerk.**

Vom 1. Oktober 1966

Entsprechend den Grundsätzen der Industriepreisreform in der metallverarbeitenden Industrie wird zur Verbesserung des materiellen Anreizes für die Produktion von Ersatzteilen folgendes angeordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Die Grundsätze der Preisbildung für Ersatzteile gelten für Betriebe aller Eigentumsformen der metallverarbeitenden Industrie und des Handwerks, die Ersatzteile produzieren.

§ 2

Begriffsbestimmung

Ersatzteile im Sinne dieser Anordnung sind alle erzeugnisgebundenen Einzelteile, Baugruppen, Bauuntergruppen oder Aggregate für Finalerzeugnisse, die zur Instandhaltung bzw. Instandsetzung (auch Havarien) für Finalerzeugnisse benötigt werden und in der Regel in den Stücklisten, Ersatzteilkatalogen oder sonstigen Dokumentationen der Herstellerbetriebe der Finalerzeugnisse enthalten sind.

§ 3

**Preisbildung für Ersatzteile in der Industrie
mit festen Preisen**

(1) Sind für Ersatzteile feste Preise in den Preisordnungen bzw. Preisbewilligungen enthalten, gelten diese Preise während des gesetzlichen Versorgungszeitraumes von Ersatzteilen.

(2) Bei Neuentwicklungen von Erzeugnissen, die in den Geltungsbereich gemäß Abs. 1 fallen, sind die Ersatzteilpreise nach den Grundsätzen zu bilden, wie sie bei Festsetzung der in den Preisordnungen und Preisbewilligungen enthaltenen Preise angewandt wurden.

(3) Nach Beendigung des gesetzlichen Versorgungszeitraumes werden die Preise für Ersatzteile nach den gesetzlichen Bestimmungen selbständig ermittelt. Die Kalkulation erfolgt mit den kalkulationsfähigen Grundkosten, den für Preisbildungszwecke bestätigten Gemeinkosten und einem Gewinnsatz von 44%, bezogen auf die Verarbeitungskosten.

Die Verarbeitungskosten sind:

Gesamtselbstkosten je Erzeugnis
/. Grundmaterial
/. bezogene Teile
/. fremde Lohnarbeit
= Verarbeitungskosten

(4) Die Betriebe können auf Antrag durch das zuständige Preisbildungsorgan ermächtigt werden, die Preise für Ersatzteile bereits von dem Zeitpunkt an selbständig zu ermitteln, zu dem die Produktion von

Einzelteilen, Baugruppen und Aggregaten als Zuliefererteile für Finalerzeugnisse eingestellt wird. Die selbständige Preisbildung erfolgt nach Abs. 3 mit Beginn des neuen Planjahres.

(5) Werden im Rahmen der weiteren Arbeitsteilung Einzelteile, Baugruppen bzw. Aggregate, die gleichzeitig Ersatzteile sind, in spezialisierten Betrieben produziert, ist auch für Ersatzteile der für die Einzelteile, Baugruppen bzw. Aggregate verbindliche Gewinnsatz anzuwenden. Nach Beendigung der Produktion der Einzelteile, Baugruppen bzw. Aggregate gelten für die Preisbildung für Ersatzteile die Bestimmungen des Abs. 3.

(6) Besteht die Notwendigkeit, für die im Abs. 5 genannten Ersatzteile einen höheren Gewinn festzulegen, so ist von dem zuständigen Fachministerium eine Liste der dafür in Frage kommenden Erzeugnisgruppen dem Amt für Preise zur Bestätigung vorzulegen.

§ 4

Selbständige Preisermittlung in den Industriebetrieben

(1) Ist in den Preisordnungen bzw. Preisbewilligungen festgelegt, daß die Preise für Ersatzteile selbständig ermittelt werden dürfen, so ist von den Industriebetrieben nach den Bestimmungen des § 3 Absätze 3, 5 und 6 zu kalkulieren bzw. zu verfahren. Die zu kalkulierenden Kosten setzen sich im Zeitraum der Produktion der Einzelteile, Baugruppen und Aggregate für Finalerzeugnisse aus den kalkulationsfähigen Selbstkosten dieser Erzeugnisse einschließlich nachweisbarer Mehrkosten für Ersatzteile (z. B. für Lagerung und Pflege) zusammen.

(2) Die selbständig ermittelten Preise sind von den Betrieben listenmäßig zu erfassen und gelten während des Zeitraumes der Produktion der Einzelteile, Baugruppen und Aggregate für Finalerzeugnisse als Höchstpreise.

(3) Nach Beendigung der Produktion der Finalerzeugnisse können die Ersatzteile (mit Beginn des neuen Planjahres) nach den Bestimmungen des § 3 auf Basis der jeweiligen Losgrößen neu kalkuliert werden.

§ 5

Preisbildung in den Handwerksbetrieben

(1) Soweit in den Preisordnungen bzw. Preisbewilligungen für Ersatzteile Preise festgelegt sind, gelten die Bestimmungen des § 3.

(2) Ist in den Preisordnungen bzw. Preisbewilligungen festgelegt, daß die Preise für Ersatzteile selbständig ermittelt werden dürfen, so kalkulieren Handwerksbetriebe nach den für sie geltenden gesetzlichen Bestimmungen. Außer dem Gemeinkostenzuschlag der Preisordnungen des Handwerks darf bei der Preisbildung für Ersatzteile ein weiterer Zuschlag von 10% (Ersatzteilmzuschlag), bezogen auf den Fertigungslohn, berechnet werden. Diese Regelung gilt analog auch für Ersatzteile, deren Preise nach den Bestimmungen des § 3 Abs. 2 zu bilden sind.

(3) Für die gemäß Abs. 2 selbständig ermittelten Preise finden im übrigen die Bestimmungen des § 4 Absätze 2 und 3 Anwendung. Werden von Handwerksbetrieben Ersatzteile für solche Finalerzeugnisse gefertigt, die von ihnen nicht selbst hergestellt wurden, finden die Bestimmungen des § 4 Abs. 2 keine Anwendung.

§ 6

Preisbildung für Ersatzteile für den Bevölkerungsbedarf

(1) Die Bestimmungen des § 3 Abs. 3, § 4 Abs. 1 und § 5 Abs. 2 gelten nicht für Ersatzteile, die an den Konsumgütergroßhandel, den Einzelhandel oder an individuelle Verbraucher geliefert werden. Für diese Ersatzteile sind Preisangebote beim jeweils zuständigen Preisbildungsorgan zu stellen.

(2) Die Hersteller von Ersatzteilen sind auch dann verpflichtet, Antrag auf Festsetzung von Einzelhandelsverkaufspreisen zu stellen, wenn in den Preisordnungen oder Preisbewilligungen nur Industrieabgabepreise festgelegt sind oder eigenverantwortlich ermittelt werden dürfen und die Ersatzteile als Bevölkerungsbedarf an den Konsumgütergroßhandel, den Einzelhandel oder an individuelle Verbraucher geliefert werden.

(3) Den Rechnungen dürfen nur die bestätigten Einzelhandelsverkaufspreise zugrunde gelegt werden.

(4) Bereits bestehende Einzelhandelsverkaufspreise werden von den Bestimmungen dieser Anordnung nicht berührt.

§ 7

Sonderregelung für die Gewinnfestsetzung

(1) Die Generaldirektoren der VVB und die Vorsitzenden der Wirtschaftsräte der Bezirke sind berechtigt, für die ihnen unterstellten bzw. zugeordneten Betriebe niedrigere Gewinne als 44 % bezogen auf die Verarbeitungskosten, festzulegen.

(2) Um die Produktion bestimmter Ersatzteile besonders zu fördern, können dem Amt für Preise von den zuständigen Industrieministerien Vorschläge für einen höheren Gewinn als 44 %, bezogen auf die Verarbeitungskosten, zur Bestätigung vorgelegt werden.

§ 8

Handelsware

Für Ersatzteile, die als Kaufteile weder bearbeitet noch verarbeitet werden, gelten für die ersatzteillieferpflichtigen Hersteller der Finalerzeugnisse die preisrechtlichen Bestimmungen über die Berechnung von Handelsware.

Schlussbestimmungen

§ 9

- (1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1967 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten außer Kraft:
 - a) die Preisverordnung Nr. 1945 vom 7. März 1961 — Ersatzteile und Teile zur Erstausrüstung für Erzeugnisse des Maschinenbaues — (GBl. II S. 109) und
 - b) die §§ 6 bis 15 der Anordnung vom 8. April 1965 über die Grundsätze der Preisbildung für Ersatzteile in der metallverarbeitenden Industrie (GBl. II S. 490).
- (3) Preisbestimmungen, die dieser Anordnung entgegenstehen, sind vom 1. Januar 1967 an nicht mehr anzuwenden.

Berlin, den 1. Oktober 1966

Die Regierungskommission für Preise

beim Ministerrat
der Deutschen
Demokratischen Republik
Der Vorsitzende
I. V. Sandig
Stellvertreter
des Ministers
der Finanzen

Der Minister
für Verarbeitungs-
maschinen-
und Fahrzeugbau
Böhme
Stellvertreter des Ministers

Der Minister
für Bezirksgebiete
Industrie
und Lebensmittelindustrie

I. V.: Männel
Stellvertreter des Ministers

Der Minister
für Elektrotechnik und
Elektronik
Dr. Merkel
Stellvertreter des Ministers

Der Minister
für Schwermaschinen-
und Anlagenbau
Zimmermann

Der Minister
für
Handel und Versorgung
I. V.: Lorenz
Stellvertreter des Ministers



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1966	Berlin, den 20. Dezember 1966	Teil II Nr. 156
------	-------------------------------	-----------------

Tag	Inhalt	Seite
10. 12. 66	Preisverordnung Nr. 3000/10. — Inkraftsetzung von Preisverordnungen der Industriepreisreform — (Leistungen des Verkehrswesens außer Kraftfahrzeug-Instandhaltungen und Eisenbahnbau)	1189
1. 10. 66	Preisverordnung Nr. 4579. — Erzeugnisse des Maschinenbaues, deren Preise in sonstigen Preisverordnungen der Industriepreisreform nicht geregelt sind —	1193
15. 12. 66	Anordnung über die Finanzierung der Preisdifferenzen im volkseigenen und genossenschaftlichen Wohnungswesen auf Grund der durch die Industriepreisreform eintretenden Preisveränderungen für Bauleistungen und Baumaterialien	1202
15. 12. 66	Anordnung über die Abrechnung der Produktionsabgabe und der Verbrauchsabgabe für Exportumsätze	1203
15. 12. 66	Anordnung zur Finanzierung der Auswirkungen der Industriepreisreform in den staatlichen Organen und Einrichtungen. — Haushaltsorganisationen —	1204
15. 12. 66	Anordnung zur Regulierung von Preisausgleichen für Bauleistungen und für den Verkauf von Baumaterialien gegenüber der Bevölkerung und den der Bevölkerung gleichgestellten Abnehmern nach Einführung der Industriepreise der 3. Etappe der Industriepreisreform. — Preisausgleichsanordnung — Bauwesen —	1205
15. 12. 66	Anordnung zur Regulierung von Preisausgleichen bei Lieferungen und Leistungen an Betriebe der Landwirtschaft nach Einführung der Industriepreise der 3. Etappe der Industriepreisreform. — Preisausgleichsanordnung Landwirtschaft —	1208
16. 12. 66	Anordnung zur Sicherung einer den volkswirtschaftlichen Erfordernissen entsprechenden Entwicklung der materiellen Umlaufmittelbestände in den Betrieben des Bereiches des Ministeriums für Grundstoffindustrie im Jahre 1967	1215
15. 12. 66	Anordnung über die Benutzung von Verkehrswegen im Durchreiseverkehr	1217
15. 12. 66	Anordnung über die Finanzierung zusätzlicher Kosten für betriebliche Betreuungseinrichtungen im Zusammenhang mit der Industriepreisreform und der Umbewertung der Grundmittel	1218
17. 12. 66	Anordnung Nr. 2 über Eigenleistungen der volkseigenen Betriebe zur Erweiterung und Erhaltung der Grundmittel	1219
15. 12. 66	Anordnung Nr. 2 über die Durchführung vorübergehender finanzieller Maßnahmen bei nichtvolkseigenen Betrieben, für deren Erzeugnisse im Zusammenhang mit der Industriepreisreform neue Industriepreise wirksam werden	1219
15. 12. 66	Anordnung Nr. 29 zur Änderung der Eisenbahn-Verkehrsordnung	1220

Preisverordnung Nr. 3000/10.
— Inkraftsetzung von Preisverordnungen
der Industriepreisreform —
(Leistungen des Verkehrswesens
außer Kraftfahrzeug-Instandhaltungen
und Eisenbahnbau)

Vom 10. Dezember 1966

I.

Allgemeine Bestimmungen

A.

Geltungsbereich

§ 1

(1) Mit dieser Preisverordnung werden Preise für Transport-, Reparatur- und Nebenleistungen des Verkehrswesens in Kraft gesetzt.

(2) Mit dem Inkrafttreten der neuen Preise gemäß Abs. 1 bleiben die Preise für die von der Bevölkerung in Anspruch genommenen Leistungen unverändert oder werden gesenkt.

B.

Zeitpunkt des Inkrafttretens

§ 2

(1) Die in der Anlage zu dieser Preisverordnung aufgeführten Preisverordnungen und die dazu gehörenden Tarife treten am 1. Januar 1967 in Kraft.

(2) Am 1. Januar 1967 treten ferner Preisbewilligungen in Kraft, die vom Ministerium für Verkehrswesen in Ergänzung der Preisverordnungen gemäß Abs. 1 bis zum 31. Dezember 1966 erteilt werden.

C.

Das Wirksamwerden der neuen Preisordnungen

§ 3

Die Preise der Preisordnungen und Preisbewilligungen gemäß § 2 (nachstehend neue Preisordnungen genannt) werden

— unter Berücksichtigung der in dieser Preisordnung sowie in den neuen Preisordnungen festgelegten Bestimmungen über ihre Anwendung —

für alle Betriebe und Einrichtungen, die Leistungen gemäß § 1 ausführen (nachstehend Transportbetriebe genannt), und gegenüber allen Abnehmern wirksam.

Abnehmer im Sinne dieser Preisordnung sind

a) die Bevölkerung, der gegenüber die Preise entsprechend § 1 Abs. 2 unverändert bleiben oder gesenkt werden,

b) alle übrigen Transportbeteiligten (nachstehend Wirtschaft genannt).

§ 4

(1) Für die Preisberechnung gegenüber den Arbeitsgemeinschaften der Produktionsgenossenschaften des Handwerks, den Einkaufs- und Liefergenossenschaften des Handwerks, den Produktionsgenossenschaften des Handwerks und den privaten Handwerksbetrieben gelten die neuen Preise für die Wirtschaft. Für die Preisberechnung der Handwerksbetriebe gegenüber ihren Abnehmern gelten die Bestimmungen der jeweiligen Handwerkerpreisordnung in Verbindung mit den besonderen Anordnungen über die Beibehaltung der gegenwärtig geltenden Preise des Handwerks für Lieferungen und Leistungen für die Bevölkerung nach Einführung der Industriepreise der 3. Etappe der Industriepreisreform* sowie in Verbindung mit § 6 dieser Preisordnung.

(2) Für die Preisberechnung gegenüber den landwirtschaftlichen Betrieben gelten ebenfalls die gegenüber der Wirtschaft anzuwendenden Preise, soweit in den neuen Preisordnungen nichts Abweichendes festgelegt ist.

§ 5

(1) Die Berechnung aller Leistungen, für die die Bevölkerung unmittelbar Frachtzahler ist, erfolgt nach den in den neuen Preisordnungen unter Beachtung des Grundsatzes gemäß § 1 Abs. 2 festgelegten Preisen. Dies gilt für die Einrichtungen des Verkehrswesens sowie für Betriebe, die zur Anwendung der neuen Preisordnungen verpflichtet bzw. berechtigt sind. Ausgenommen sind die Preisordnungen, für die in den Absätzen 2 bis 6 andere Festlegungen zur Beibehaltung der gegenwärtig geltenden Preise für Leistungen für die Bevölkerung getroffen werden.

(2) Soweit Leistungen für die Bevölkerung nach den Bestimmungen und Entgelten des Deutschen Eisenbahn-Gütertarifs (DEGT) oder nach den Bestimmungen der Preisordnung Nr. 4417 vom 1. April 1966 — Einführung des Gütertarifs der Waldeisenbahn Minskau — zu berechnen sind, gilt die Anordnung des Ministers für Verkehrswesen vom 24. November 1966 über die Berechnung der Transportent-

* Veröffentlicht im Tarif- und Verkehrsanzeiger (TVA) des Ministeriums für Verkehrswesen unter Nr. 431/60/66 am 10. Dezember 1966

gelte für Wagenladungen, die von der Bevölkerung zu zahlen sind (Transporte für die Bevölkerung)* bzw. die sonstigen hierzu erlassenen Anweisungen.

(3) Die Preise der Preisordnung Nr. 4420 vom 1. April 1966 — Einführung des Wagenladungsumschlagstarifs (WUT) —, der Preisordnung Nr. 4420/1 vom 1. Oktober 1966 und Nr. 4420/2 vom 1. November 1966 — Änderung des Wagenladungsumschlagstarifs (WUT) — sowie der Preisordnung Nr. 4424 vom 1. April 1966 — Einführung des Tarifes für Schwertransportleistungen — werden gegenüber der Bevölkerung bei Umschlagsleistungen im Wagenladungsverkehr von Gütern zum Zwecke der individuellen Konsumtion bzw. bei Transportleistungen nicht wirksam. Es gelten gegenüber der Bevölkerung weiterhin die am 31. Dezember 1966 verbindlichen Preise und Gebühren.

(4) Soweit nach den Bestimmungen des Abs. 3 die neuen Preise und Gebühren für die Bevölkerung nicht wirksam werden, sind die solche Leistungen ausführenden Betriebe verpflichtet, die am 31. Dezember 1966 verbindlichen Preise in Preislisten zu erfassen und diese Listen dem zuständigen Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, zur Bestätigung vorzulegen. Ein Exemplar der Preislisten verbleibt beim Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, ein weiteres Exemplar ist vom Betrieb dem Ministerium für Verkehrswesen, Zentrale Abteilung Finanzen, bis zum 31. Januar 1967 zu übersenden.

(5) Die Preisordnung Nr. 4421 vom 1. Januar 1966 — Reparaturen an Fahrzeugen der Binnenschifffahrt — gilt nicht für Reparaturen an Sportbooten.

(6) Die Preisordnung Nr. 4429 vom 1. April 1966 — Einführung des Speditions-Tarifes des VEB Deutrans, Internationale Spedition — gilt auch für die Berechnung gegenüber der Bevölkerung. Bei der Weiterberechnung von Transportentgelten für die vom VEB Deutrans vermittelten Transportleistungen an die Bevölkerung dürfen nur die für die Bevölkerung geltenden Tarife angewandt werden.

§ 6

Die Weiterberechnung von Transportentgelten an die Bevölkerung im Zusammenhang mit Warenlieferungen oder mit der Durchführung hauswirtschaftlicher Dienstleistungen und Reparaturen wird unter Beachtung des Grundsatzes gemäß § 1 Abs. 2 durch eine besondere Anordnung* geregelt.

§ 7

(1) Die Differenzen zwischen den gegenüber der Bevölkerung und den gegenüber der Wirtschaft bzw. zwischen den gegenüber der Landwirtschaft und den gegenüber der übrigen Wirtschaft anzuwendenden Preisen werden bei den Transportbetrieben nach einer besonderen Regelung des Ministers der Finanzen ausgeglichen.

(2) Soweit zum Ausgleich von Mehr- oder Minderkosten, die sich aus den neuen Preisordnungen ergeben, für einzelne Abnehmer (wie Industrie-, Gewerbe-, Handwerks- und Handelsbetriebe) die befristete Gewährung von Preisstützungen oder die Durchführung sonstiger, insbesondere steuerlicher Maßnahmen erforderlich sind, gelten die hierfür getroffenen gesetzlichen Bestimmungen.

* Diese Änderung wird in einem der nächsten Gesetzblätter veröffentlicht.

§ 8

Für Leistungen, die unter den Geltungsbereich der neuen Preisordnungen fallen, in den Preislisten und Tarifen jedoch nicht erfaßt sind, sind von den Betrieben aller Eigentumsformen Preisangebote beim Ministerium für Verkehrswesen einzureichen, das dem Antragsteller eine Preisbewilligung erteilt.

II.

Besondere Bestimmungen zu den neuen Preisordnungen

§ 9

(1) Durch die Preisordnung Nr. 3030/3 vom 1. November 1966 — Änderung des Güter-Kraftverkehrstarifes (GKT) — bleibt die Gemeinsame Verfügung vom 26. Februar 1966 des Vorsitzenden des Landwirtschaftsrates der Deutschen Demokratischen Republik und des Ministers der Finanzen über die Durchführung von Dienstleistungen durch Bäuerliche Handelsgenossenschaften (BHG) sowie über die Anmeldepflicht und Beförderungsgebühren bei Transportleistungen zwischen sozialistischen Betrieben der Landwirtschaft unberührt.

(2) Werden auf Beschluß des zuständigen Transportausschusses von den Bäuerlichen Handelsgenossenschaften (BHG) Fahrzeuge des öffentlichen Kraftverkehrs zur Durchführung von Transporten gemäß der im Abs. 1 genannten Verfügung eingesetzt, finden bei der Berechnung gegenüber den BHG die besonderen Tarifbestimmungen des § 11 des Güterkraftverkehrstarifes (GKT) Anwendung.

§ 10

Die Preisordnungen Nr. 4419 vom 1. Januar 1966 — Einführung des Tarifes für Leistungen im Lotsen-, Schlepp- und Bugsierdienst — und Nr. 4419/1 vom

1. Oktober 1966 — Änderung der Preisordnung Nr. 4419 — Einführung des Tarifes für Leistungen im Lotsen-, Schlepp- und Bugsierdienst — sowie des Tarifes für Leistungen im Lotsen-, Schlepp- und Bugsierdienst. — werden gegenüber dem VEB Deutsche Seereederei nicht wirksam.

§ 11

Die in der Anordnung Nr. 2 vom 20. Mai 1966 über die Berechnung von Transportpreisen gegenüber landwirtschaftlichen Betrieben (GBI. Teil II S. 355) festgelegte Erstattung von Frachtdifferenzen bleibt nach dem Inkrafttreten der neuen Preisordnungen gemäß Anlage ausschließlich für die Tarif-Nummer 18014 (alte Tarif-Nummer 18015) des Deutschen Eisenbahntarifes Heft 3 — Gütereinteilung — bestehen.

III.

Schlußbestimmungen

§ 12

Die in den neuen Preisordnungen enthaltenen Bestimmungen über das Außerkrafttreten von Preisordnungen, Preisbewilligungen und sonstigen preisrechtlichen Vorschriften finden keine Anwendung, soweit nach § 5 Absätzen 2 bis 5 dieser Preisordnung gegenüber der Bevölkerung Preise nach dem Stand vom 31. Dezember 1966 zu berechnen sind.

§ 13

Diese Preisordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 10. Dezember 1966

Der Leiter
des Amtes für Preise
Halbritter

Anlage

zu vorstehender Preisordnung Nr. 3000 10

Verzeichnis

der am 1. Januar 1967 in Kraft tretenden Preisordnungen

Lfd. Nr.	Preisordnung Nr.	Datum	Bezeichnung der Preisordnung
1	3029/2	1. April 1966	Änderung des Deutschen Eisenbahn-Gütertarifs DEGT Heft 2 — Allgemeine Tarifvorschriften — * DEGT Heft 3 — Gütereinteilung — * DEGT Heft 6 — Frachentafel für Stückgut, Streckenfrachtsatzzeiger für Wagenladungen, Streckenfrachtsatzzeiger für Wagenladungen im kombinierten Eisenbahn-Binnenschiffahrts-Transport — * DEGT Heft 8 — Nebengebühren — * DEGT Heft 10 — Großbehältertarif, Tarif für die Benutzung von Kleinbehältern und Paletten im Wagenladungsverkehr *
2	3029/3	1. Oktober 1966	Änderung des Deutschen Eisenbahn-Gütertarifs DEGT Heft 2 — Allgemeine Tarifvorschriften — ** DEGT Heft 8 — Nebengebühren — ** DEGT Heft 9 — Ortsfrachten, Örtl. Gebühren — ** DEGT Heft 10 — Großbehältertarif, Tarif für die Benutzung von Kleinbehältern und Paletten im Wagenladungsverkehr — **

Fußnoten * und ** siehe auf der Seite 1192

Lfd. Nr.	Preis- an- ordnung Nr.	Datum	Bezeichnung der Preis- anordnung
3	3030/3	1. November 1966	Änderung des Güter-Kraftverkehrs-Tarifes (GKT)
4	3031/1	1. Januar 1966	Einführung des Deutschen Binnenschiffahrts-Gütertarifes (DBGT) DBGT Heft 3 – Sondertarife DBGT Heft 4 – Schifferentgelte – DBGT Heft 5 – Tarife für Schleppleistungen –
5	3031.2	1. April 1966	Änderung des Deutschen Binnenschiffahrts-Gütertarifes (DBGT) DEGT Heft 1. – Allgemeine Tarifvorschriften für den Ladungsverkehr – **
6	3031/3	1. November 1966	Änderung des Deutschen Binnenschiffahrts-Gütertarifes (DBGT) DBGT Heft 3 – Sondertarife – ** DBGT Heft 4 – Schifferentgelte – ** DEGT Heft 5 – Tarife für Schleppleistungen – **
7	3039.1	1. November 1966	Änderung des Seehafenumschlagstarifes (SUT)
8	3091/1	1. April 1966	Änderung des Binnenhafenumschlagstarifes (BUT)
9	3091.2	1. Oktober 1966	Änderung des Binnenhafenumschlagstarifes (BUT)
10	4416	1. April 1966	Änderung des Deutschen Eisenbahn-Personen-, Gepäck- und Expresguttarifes DPT Teil I * Preistafel für die Beförderung von Personen, Reisegepäck und Expresgut * Entfernungstafel für den Expresgutverkehr *
11	4417	1. April 1966	Einführung des Gütertarifes der Waldeisenbahn Muskau
12	4418	1. Januar 1966	Sonderleistungen der Deutschen Reichsbahn
13	4418.1	1. Oktober 1966	Änderung der Preis- anordnung Nr. 4418 – Sonderleistungen der Deutschen Reichsbahn –
14	4418/2	1. November 1966	Änderung der Preis- anordnung Nr. 4418 – Sonderleistungen der Deutschen Reichsbahn –
15	4419	1. Januar 1966	Einführung des Tarifes für Leistungen im Lotsen-, Schlepp- und Bugsierdienst ***
16	4419.1	1. Oktober 1966	Änderung der Preis- anordnung Nr. 4419 – Einführung des Tarifes für Leistungen im Lotsen-, Schlepp- und Bugsierdienst – sowie des Tarifes für Leistungen im Lotsen-, Schlepp- und Bugsierdienst ***
17	4420	1. April 1966	Einführung des Wagenladungsumschlagstarifs (WUT)
18	4420/1	1. Oktober 1966	Änderung des Wagenladungsumschlagstarifs (WUT)
19	4420.2	1. November 1966	Änderung des Wagenladungsumschlagstarifs (WUT)
20	4421	1. Januar 1966	Reparaturen an Fahrzeugen der Binnenschiffahrt
21	4422	1. November 1966	Einführung des Tarifs für den Güterverkehr – Stückguttransport durch Deutsche Reichsbahn und Kraftverkehr (TGSSt) – TGSSt Heft 1 – Allgemeine Tarifvorschriften – * TGSSt Heft 2 – Ortsverzeichnis – *
22	4423	1. April 1966	Einführung des Tarifes für Leistungen der im Straßenwinterdienst eingesetzten Fahrzeuge
23	4424	1. April 1966	Einführung des Tarifes für Schwertransportleistungen
24	4425	1. November 1966	Einführung des Tarifes für den Transport von Möbeln – Möbeltransporttarif –
25	4426	1. November 1966	Einführung des Tarifes für den Gütertaxiverkehr
26	4427	1. April 1966	Einführung des Tarifes für die An- und Abfuhr von Expresgut, Reisegepäck und Werksammelladungen sowie für Lagerung
27	4427/1	1. Oktober 1966	Änderung des Tarifes für die An- und Abfuhr von Expresgut, Reisegepäck und Werksammelladungen sowie für Lagerung

Fußnoten * und ** siehe auf der Seite 1193

§ 4

(1) Die Hersteller berechnen den gewerblichen Abnehmern und dem Produktionsmittelgroßhandel den Industrieabgabepreis.

(2) Für den Produktionsmittelgroßhandel finden die Handelsspannen und die Bestimmungen über die Preisstellung Anwendung, die in den hierfür geltenden gesetzlichen Vorschriften festgelegt sind.

§ 5

(1) Die nachstehend im Abs. 2 aufgeführten Handelsspannen regeln nur die ökonomischen Beziehungen zwischen der Industrie, dem Großhandel und dem Einzelhandel. Die Einzelhandelsverkaufspreise für die Bevölkerung werden dadurch nicht berührt.

(2) Als Handelsspannen finden — außer bei Lieferungen des Produktionsmittelgroßhandels — folgende Rabattsätze Anwendung:

Großhandelsrabatt	10 %
Einzelhandelsrabatt	17 %
Gesamthandelsrabatt	27 %

Die Rabattsätze beziehen sich auf den Einzelhandelsverkaufspreis.

(3) Die Hersteller haben für die Erzeugnisse gemäß § 1 zu gewähren:

- a) bei Belieferung des Großhandels: den Gesamthandelsrabatt;
- b) bei Belieferung des Einzelhandels im Direktgeschäft: den Einzelhandelsrabatt; außerdem ist der Großhandelsrabatt zwischen Herstellern und dem Einzelhandel — unter Berücksichtigung gegebenenfalls bestehender Koordinierungsvereinbarungen in freier Vereinbarung zu teilen. Die Hersteller sind verpflichtet, frei Empfangsstation des Einzelhandels, bei Postversand frei Zustellpostamt, bei Transporten mit nicht schienengebundenen Straßenfahrzeugen frei Verkaufsstelle oder Lager des Einzelhandels zu liefern.

(4) Der Konsumgütergroßhandel hat für die Erzeugnisse gemäß § 1 zu gewähren:

- a) bei Belieferung des Einzelhandels und der gewerblichen Abnehmer im Lagergeschäft: den Einzelhandelsrabatt,
- b) bei Belieferung des Einzelhandels im Streckengeschäft: den Einzelhandelsrabatt zuzüglich einer Vergütung von 1 % vom Einzelhandelsverkaufspreis, soweit nicht nach besonderen Vorschriften eine andere Vergütung zu gewähren ist. Die Belieferung des Einzelhandels hat frei Empfangsstation, bei Postversand frei Zustellpostamt, bei Transporten mit nicht schienengebundenen Straßenfahrzeugen frei Verkaufsstelle oder Lager des Einzelhandels zu Lasten der Hersteller zu erfolgen. Die Großhandelsspanne ist unter Berücksichtigung der dem Einzelhandel zu gewährenden Vergütung und unter Berücksichtigung gegebenenfalls bestehender Koordinierungsvereinbarungen zwischen dem Großhandel und den Herstellern in freier Vereinbarung zu teilen. Dabei ist der Anteil der Hersteller so zu bemessen, daß die ihnen durch das Streckengeschäft entstehenden zusätzlichen Kosten, die nicht Teil des Industrieabgabepreises sind, mindestens gedeckt werden.

(5) Liefern Hersteller oder der Produktionsmittelgroßhandel an den Konsumgütergroßhandel, den Einzelhandel oder individuelle Verbraucher, so sind die bis zum 11. Juli 1966 gültigen Preise anzuwenden. Werden Erzeugnisse erstmalig an den Konsumgütergroßhandel, den Einzelhandel oder individuelle Verbraucher geliefert, so ist Preisantrag beim jeweils zuständigen Preisbildungsorgan zu stellen.

§ 6

(1) Die Industrieabgabepreise gelten ab Werk verladen für transportsicher verpackte Ware. Von den Verpackungskosten dürfen nur weiterberechnet werden:

- a) Abnutzungsbeiträge für Leihverpackung, soweit die verwendeten Verpackungsmittel Leihverpackung sind,
- b) der preisrechtlich zulässige Einkaufspreis der Außenverpackung, sofern die Außenverpackung keine Leihverpackung ist. Werden derartige Verpackungsmittel vom Empfänger zurückgeliefert, sind unter Berücksichtigung der Wertminderung Gutschriften zu erteilen.

Soweit die Hersteller über einen Gleisanschluß verfügen, sind sämtliche sich hierdurch ergebenden Kosten mit den Industrieabgabepreisen abgegolten.

(2) Die Abgabepreise des Konsumgütergroßhandels gelten frei Verkaufsstelle oder Lager des Einzelhandels oder der sonstigen Abnehmer. Abnutzungsbeiträge für Leihverpackung dürfen nicht weiterberechnet werden, auch wenn dies für die Hersteller gemäß Abs. 1 zulässig ist. Der vom Hersteller gemäß Abs. 1 berechnete Preis der Außenverpackung darf weiterberechnet werden. — Hinsichtlich der Frachstellung bei Belieferung des Einzelhandels im Streckengeschäft gilt § 5 Abs. 4 Buchst. b.

§ 7

Soweit in den speziellen Bestimmungen der Preisbewilligungen abweichende Regelungen getroffen wurden, gelten diese.

§ 8

(1) Das Inkrafttreten dieser Preisordnung wird durch eine besondere Preisordnung bekanntgegeben. Sie gilt für alle Lieferungen, die vom Zeitpunkt des Inkrafttretens an erfolgen.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Preisordnung treten außer Kraft:

die Preisordnung Nr. 685 vom 6. Oktober 1956 — Anordnung über die Preise für Zylinder-, Kegel-, Kerbstifte und Kerbnägel sowie Bolzen — (Sonderdruck Nr. 212 des Gesetzblattes);

die Preisordnung Nr. 685.1 vom 6. November 1958 — (Sonderdruck Nr. P 750 des Gesetzblattes);

die Preisordnung Nr. 685.2 vom 24. September 1959 — (Sonderdruck Nr. P 1419 des Gesetzblattes);

die Preisordnung Nr. 689 vom 27. September 1956 — Anordnung über die Preise für Drahtverseifmaschinen (Sonderdruck Nr. 200 des Gesetzblattes);

die Preisordnung Nr. 689.1 vom 4. August 1959 — (Sonderdruck Nr. P 1413 des Gesetzblattes);

die Preisordnung Nr. 711 vom 21. Dezember 1966 — Anordnung über die Preise für Radsätze und Rollenachslager — (GBL I S. 1381);

Lfd. Nr.	Preis-anordnung Nr.	Datum	Bezeichnung der Preis-anordnung
28	4428	1. April 1966	Einführung des Tarifes des Kraftverkehrs für Messen und Ausstellungen in Leipzig und Markkleeberg
29	4429	1. April 1966	Einführung des Speditions-Tarifes des VEB Deutrans, Internationale Spedition Heft 1 — Tarifbestimmungen und Preislisten — Heft 2 — Übernahmesätze —
30	4430	1. April 1966	Leistungen des Wirtschaftsfluges
31	4430 1	1. Oktober 1966	Änderung der Preis-anordnung für Leistungen des Wirtschaftsfluges

Die mit * bezeichneten Tarife sind bei der Zentralen Drucksachenleitstelle der Deutschen Reichsbahn 8027 Dresden, Tharandter Straße 105, zu beziehen.

Die mit ** bezeichneten Änderungen werden im Tarif- und Verkehrsanzeiger (TVA) des Ministeriums für Verkehrswesen veröffentlicht.

Die mit *** bezeichneten Preis-anordnungen werden dem vom Ministerium für Verkehrswesen festgelegten Bezieherkreis ohne Anforderung zugesandt.

Alle anderen Preis-anordnungen sind beim Zentral-Versand Erfurt 501 Erfurt, Postschließfach 696, zu beziehen.

Preis-anordnung Nr. 4579.

— Erzeugnisse des Maschinenbaues, deren Preise in sonstigen Preis-anordnungen der Industriepreis-reform nicht geregelt sind —

Vom 1. Oktober 1966

§ 1

(1) Die Bestimmungen dieser Preis-anordnung gelten für die Erzeugnisse der in der Anlage aufgeführten Warennummern. Die angegebenen Warennummern beruhen auf der 4. Auflage des Allgemeinen Warenverzeichnis einschließlich der Ergänzungen und Berichtigungen Nr. 1 bis 7 — Stand 1. Januar 1965.

(2) Diese Preis-anordnung regelt Industriepreise (Betriebspreise, Industrieabgabepreise) für die Industriebetriebe und andere Gewerbebetriebe. Die Inkraftsetzung dieser neuen Industriepreise führt zu keiner Veränderung der Einzelhandelsverkaufspreise und der Preise für Leistungen für die Bevölkerung.

(3) Soweit in den Preisbewilligungen, die auf der Grundlage dieser Preis-anordnung erteilt werden, Einzelhandelsverkaufspreise für die Bevölkerung enthalten sind, werden damit keine neuen Einzelhandelsverkaufspreise in Kraft gesetzt. Diese Einzelhandelsverkaufspreise stellen nur eine Zusammenfassung der bereits geltenden, bis zum 11. Juli 1966 in Kraft gesetzten Einzelhandelsverkaufspreise zum Zwecke der besseren Übersicht dar.

§ 2

(1) Die Industrieabgabepreise gemäß § 1 werden durch die zuständigen Preisbildungsorgane in Preisbewilligungen festgesetzt. Die Preisbewilligungen werden den Betrieben durch die Preisbildungsorgane übermittelt. — Hinsichtlich der Einzelhandelsverkaufspreise gilt § 1 Abs. 3.

(2) Soweit Erzeugnisse gemäß der Anlage produziert werden und den Betrieben hierfür bis zum 15. November 1966 noch keine Preisbewilligungen mit den ab 1. Januar 1967 gültigen Preisen vorliegen, sind sie verpflichtet, entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen Preis-anträge beim zuständigen Preisbildungsorgan bis spätestens 20. Dezember 1966 einzureichen.

(3) Die Preise gemäß Abs. 1 dürfen von den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft einschließlich des volkseigenen Handels weder über- noch unterschritten werden. Von den nichtvolkseigenen Betrieben einschließlich des nichtvolkseigenen Handels dürfen die Preise gemäß Abs. 1 nicht überschritten werden. Gesetzliche Bestimmungen über die Berechnung von Preiszuschlägen und Gewährung von Preisabschlägen bleiben unberührt.

(4) Die Sätze der Produktionsabgabe, der Dienstleistungsabgabe und der Verbrauchsabgaben werden den Betrieben durch die zuständigen Preisbildungsorgane bekanntgegeben.

(5) Die Verpflichtung der Betriebe, die Sätze der Produktionsabgabe, der Dienstleistungsabgabe und der Verbrauchsabgaben bei dem für sie zuständigen Organ zu erfragen, bleibt unberührt.

§ 3

(1) Die Preise gemäß § 2 gelten für Erzeugnisse mit dem Gütezeichen 1; sie gelten auch für nichtklassifizierungspflichtige Erzeugnisse.

(2) Für die Berechnung eines Zuschlages für Erzeugnisse mit dem Gütezeichen der Deutschen Demokratischen Republik bzw. für die Vornahme eines Abschlages für Erzeugnisse mit dem Gütezeichen 2 sowie bei Nichterreichen der Mindestgütegrenze finden die hierfür geltenden gesetzlichen Bestimmungen Anwendung.

- die Preisordnung Nr. 711/1 vom 4. Dezember 1958 — (Sonderdruck Nr. P 1014 des Gesetzblattes);
- die Preisordnung Nr. 783 vom 2. September 1957 — Anordnung über die Preise für Flachrelais — (Sonderdruck Nr. P 602 des Gesetzblattes);
- die Preisordnung Nr. 783.1 vom 15. August 1958 — (Sonderdruck Nr. P 602 des Gesetzblattes);
- die Preisordnung Nr. 803 vom 27. September 1957 — Anordnung über die Preise für Drehgestelle — (Sonderdruck Nr. P 129 des Gesetzblattes);
- die Preisordnung Nr. 803.1 vom 4. Dezember 1958 — (Sonderdruck Nr. P 763 des Gesetzblattes);
- die Preisordnung Nr. 809 vom 12. Oktober 1957 — Anordnung über die Preise für Zug- und Stoßvorrichtungen und deren Einzelteile — (Sonderdruck Nr. P 141 des Gesetzblattes);
- die Preisordnung Nr. 809.1 vom 4. Dezember 1958 — (Sonderdruck Nr. P 749 des Gesetzblattes);
- die Preisordnung Nr. 816.1 vom 20. September 1960 — Schwingungsmeßgeräte — (Sonderdruck Nr. P 1812 des Gesetzblattes);
- die Preisordnung Nr. 816.2 vom 13. Oktober 1961 — (Sonderdruck Nr. P 2037 des Gesetzblattes);
- die Preisordnung Nr. 837 vom 27. November 1957 — Anordnung über die Preise für Fleischereimaschinen — (Sonderdruck Nr. P 196 des Gesetzblattes);
- die Preisordnung Nr. 869 vom 7. November 1957 — Anordnung über die Preise für Müllereimaschinen — (Sonderdruck Nr. P 209 des Gesetzblattes);
- die Preisordnung Nr. 898 vom 23. Dezember 1957 — Anordnung über die Preise für Förderwagen, Beton- und Schabekipper und sonstige Feldbahnwagen — (Sonderdruck Nr. P 256 des Gesetzblattes);
- die Preisordnung Nr. 898.1 vom 9. Juni 1960 — (Sonderdruck Nr. P 1605 des Gesetzblattes);
- die Preisordnung Nr. 944 vom 15. April 1958 — Anordnung über die Preise für Sportboote — (Sonderdruck Nr. P 326 des Gesetzblattes);
- die Preisordnung Nr. 1123 vom 1. September 1958 — Anordnung über die Preise für Glimmer — (Sonderdruck Nr. P 523 des Gesetzblattes);
- die Preisordnung Nr. 1135 vom 25. August 1958 — Anordnung über die Preise für Elektrolokomotiven — (Sonderdruck Nr. P 539 des Gesetzblattes);
- die Preisordnung Nr. 1135.1 vom 17. Februar 1960 — (Sonderdruck Nr. P 1565 des Gesetzblattes);
- die Preisordnung Nr. 1135.2 vom 7. September 1961 — (Sonderdruck Nr. P 1985 des Gesetzblattes);
- die Preisordnung Nr. 1138 vom 15. August 1958 — Anordnung über die Preise für Kinofilmkameras — (Sonderdruck Nr. P 544 des Gesetzblattes);
- die Preisordnung Nr. 1138.1 vom 13. April 1959 — (Sonderdruck Nr. P 862 des Gesetzblattes);
- die Preisordnung Nr. 1138.2 vom 28. Mai 1960 — (Sonderdruck Nr. P 1573 des Gesetzblattes);
- die Preisordnung Nr. 1139 vom 15. August 1958 — Anordnung über die Preise für Teilmaschinen und Zubehör — (Sonderdruck Nr. P 545 des Gesetzblattes);
- die Preisordnung Nr. 1140 vom 15. August 1958 — Anordnung über die Preise für Vergrößerungsapparate — (Sonderdruck Nr. P 546 des Gesetzblattes);
- die Preisordnung Nr. 1140.1 vom 13. April 1959 — (Sonderdruck Nr. P 875 des Gesetzblattes);
- die Preisordnung Nr. 1161 vom 25. August 1958 — Anordnung über die Preise für elektrische Signal- und Sicherungseinrichtungen — (Sonderdruck Nr. P 572 des Gesetzblattes);
- die Preisordnung Nr. 1161/1 vom 19. Mai 1959 — (Sonderdruck Nr. P 918 des Gesetzblattes);
- die Preisordnung Nr. 1161/2 vom 17. Juli 1959 — (Sonderdruck Nr. P 974 des Gesetzblattes);
- die Preisordnung Nr. 1164 vom 15. August 1958 — Anordnung über die Preise für galvanische Anlagen, Apparate, Zubehör und Ersatzteile — (Sonderdruck Nr. P 579 des Gesetzblattes);
- die Preisordnung Nr. 1164.1 vom 25. Mai 1959 — (Sonderdruck Nr. P 945 des Gesetzblattes);
- die Preisordnung Nr. 1184 vom 25. August 1958 — Anordnung über die Preise für Maschinen für die Tabakindustrie — (Sonderdruck Nr. P 605 des Gesetzblattes);
- die Preisordnung Nr. 1191 vom 25. August 1958 — Anordnung über die Preise für Straßenbahnwagen und deren Ersatzteile — (Sonderdruck Nr. P 614 des Gesetzblattes);
- die Preisordnung Nr. 1194 vom 15. August 1958 — Anordnung über die Preise für Güter- und Bahndienstwagen — (Sonderdruck Nr. P 617 des Gesetzblattes);
- die Preisordnung Nr. 1194.1 vom 1. September 1959 — (Sonderdruck Nr. P 1315 des Gesetzblattes);
- die Preisordnung Nr. 1220 vom 25. August 1958 — Anordnung über die Preise für Konservenindustrie-, Verpackungs-, Komprimier- und Spezialmaschinen für die Konservenindustrie — (Sonderdruck Nr. P 662 des Gesetzblattes);
- die Preisordnung Nr. 1226 vom 10. November 1958 — Anordnung über die Preise für Kinowiedergabeapparate — (Sonderdruck Nr. P 668 des Gesetzblattes);
- die Preisordnung Nr. 1226.1 vom 13. April 1959 — (Sonderdruck Nr. P 863 des Gesetzblattes);
- die Preisordnung Nr. 1226.2 vom 28. Mai 1960 — (Sonderdruck Nr. P 1572 des Gesetzblattes);
- die Preisordnung Nr. 1235 vom 25. August 1958 — Anordnung über die Preise für Bäckereimaschinen — (Sonderdruck Nr. P 681 des Gesetzblattes);
- die Preisordnung Nr. 1238 vom 17. November 1958 — Anordnung über die Preise für Kontrollkassen, Registrierkassen, Registrierkassenwaagen, Schreibkassen, Spezial-, Einzel- und Ersatzteile — (Sonderdruck Nr. P 684 des Gesetzblattes);
- die Preisordnung Nr. 1238.1 vom 17. November 1958 — (Sonderdruck Nr. P 778 des Gesetzblattes);
- die Preisordnung Nr. 1238/2 vom 4. Juli 1959 — (Sonderdruck Nr. P 964 des Gesetzblattes);
- die Preisordnung Nr. 1243 vom 10. November 1958 — Anordnung über die Preise für Werkstoffprüfgeräte und Prüfmaschinen einschl. Zubehör — (Sonderdruck Nr. P 680 des Gesetzblattes);
- die Preisordnung Nr. 1243/1 vom 24. September 1959 — (Sonderdruck Nr. P 1533 des Gesetzblattes);
- die Preisordnung Nr. 1243.2 vom 3. August 1960 — (Sonderdruck Nr. P 1739 des Gesetzblattes);
- die Preisordnung Nr. 1243.3 vom 7. Februar 1962 — (Sonderdruck Nr. P 2099 des Gesetzblattes);
- die Preisordnung Nr. 1244 vom 10. November 1958 — Anordnung über die Preise für geodätische Geräte — (Sonderdruck Nr. P 691 des Gesetzblattes);

- die Preisordnung Nr. 1244/1 vom 29. Juni 1960 — (Sonderdruck Nr. P 1632 des Gesetzblattes);
- die Preisordnung Nr. 1245/1 vom 1. September 1962 — Frankier- und Adressiermaschinen — (Sonderdruck Nr. P 2210 des Gesetzblattes);
- die Preisordnung Nr. 1265 vom 24. November 1958 — Anordnung über die Preise für Trockenanlagen für die Bergbau- und Kohleindustrie — (Sonderdruck Nr. P 747 des Gesetzblattes);
- die Preisordnung Nr. 1266 vom 24. November 1958 — Anordnung über die Preise für Maschinen für die Aufarbeitung und Verarbeitung von Steinkohle, Koks, Braunkohle und Torf, einschl. Zubehör — Verschleiß- und Ersatzteile — (Sonderdruck Nr. P 748 des Gesetzblattes);
- die Preisordnung Nr. 1277 vom 2. Februar 1959 — Anordnung über die Preise für Spezialarbeitsmaschinen für die Seifenherstellung — (Sonderdruck Nr. P 784 des Gesetzblattes);
- die Preisordnung Nr. 1280 vom 26. Januar 1959 — Anordnung über die Preise für Rettungsboote — (Sonderdruck Nr. P 787 des Gesetzblattes);
- die Preisordnung Nr. 1280/1 vom 23. August 1960 — (Sonderdruck Nr. P 1719 des Gesetzblattes);
- die Preisordnung Nr. 1284 vom 26. Januar 1959 — Anordnung über die Preise für Diesel-Triebwagen-Züge und einzelne Diesel-Trieb-Bei- und Steuerwagen, Elektro-Triebwagen-Züge und einzelne Elektro-Triebwagen-Züge und einzelne Elektro-Trieb-, Bei- und Steuerwagen und Reisezugwagen — (Sonderdruck Nr. P 796 des Gesetzblattes);
- die Preisordnung Nr. 1340 vom 13. April 1959 — Anordnung über die Preise für Fotoverschlüsse — (Sonderdruck Nr. P 874 des Gesetzblattes);
- die Preisordnung Nr. 1340/1 vom 12. August 1960 — (Sonderdruck Nr. P 1723 des Gesetzblattes);
- die Preisordnung Nr. 1343 vom 28. Mai 1960 — Fotografische Aufnahmegeräte — (Sonderdruck Nr. P 879 des Gesetzblattes);
- die Preisordnung Nr. 1352 vom 13. April 1959 — Anordnung über die Preise für Fotozubehör — (Sonderdruck Nr. P 889 des Gesetzblattes);
- die Preisordnung Nr. 1353 vom 26. Mai 1959 — Anordnung über die Preise für Vervielfältigungsapparate — (Sonderdruck Nr. P 890 des Gesetzblattes);
- die Preisordnung Nr. 1356 vom 27. April 1959 — Anordnung über die Preise für Schiffsisolierungen — (Sonderdruck Nr. P 895 des Gesetzblattes);
- die Preisordnung Nr. 1363 vom 26. Mai 1959 — Anordnung über die Preise für Rechenmaschinen — (Sonderdruck Nr. P 902 des Gesetzblattes);
- die Preisordnung Nr. 1364 vom 26. Mai 1959 — Anordnung über die Preise für Schreibmaschinen und Schreibmaschinenwagen — (Sonderdruck Nr. P 903 des Gesetzblattes);
- die Preisordnung Nr. 1365 vom 26. Mai 1959 — Anordnung über die Preise für Lochkartenmaschinen — (Sonderdruck Nr. P 904 des Gesetzblattes);
- die Preisordnung Nr. 1372 vom 26. Mai 1959 — Anordnung über die Preise für Fakturier- und Buchungsmaschinen — (Sonderdruck Nr. P 914 des Gesetzblattes);
- die Preisordnung Nr. 1372/1 vom 13. Mai 1961 — (Sonderdruck Nr. P 1921 des Gesetzblattes);
- die Preisordnung Nr. 1372/2 vom 14. Mai 1963 — (Sonderdruck Nr. P 2261 des Gesetzblattes);
- die Preisordnung Nr. 1373 vom 10. Juni 1959 — Anordnung über die Preise für Lohr-Längenteilungen — (Sonderdruck Nr. P 915 des Gesetzblattes);
- die Preisordnung Nr. 1405 vom 26. Januar 1959 — Anordnung über die Preise für Walzwerkaustrüstungen — (Sonderdruck Nr. P 959 des Gesetzblattes);
- die Preisordnung Nr. 1405/1 vom 29. September 1959 — (Sonderdruck Nr. P 1317 des Gesetzblattes);
- die Preisordnung Nr. 1405/2 vom 17. April 1963 — (Sonderdruck Nr. P 2269 des Gesetzblattes);
- die Preisordnung Nr. 1412 vom 19. Mai 1959 — Anordnung über die Preise für Tankanlagen für flüssige Kraftstoffe (Zapfsäulen) — (Sonderdruck Nr. P 971 des Gesetzblattes);
- die Preisordnung Nr. 1417 vom 25. Juni 1959 — Anordnung über die Preise für Spezialmaschinen für die Erzeugung von Farben, Spezialarbeitsmaschinen für die Erzeugung von Explosionsstoffen und Feuerwerkskörpern und Spezialmaschinen für die Erzeugung von kosmetisch-pharmazeutischen Präparaten — (Sonderdruck Nr. P 980 des Gesetzblattes);
- die Preisordnung Nr. 1418 vom 7. Juli 1959 — Anordnung über die Preise für Faß- und Flaschenbearbeitungsmaschinen, Mineralwasserherstellungsmaschinen, Wein- und Sektellereimaschinen und sonstigen Maschinen und Anlagen für Brauereien — (Sonderdruck Nr. P 981 des Gesetzblattes);
- die Preisordnung Nr. 1453 vom 7. Juli 1959 — Anordnung über die Preise für sonstige Spezialmaschinen für die Zuckerherstellung — (Sonderdruck Nr. P 1026 des Gesetzblattes);
- die Preisordnung Nr. 1454 vom 7. September 1959 — Anordnung über die Preise für Spezialmaschinen und -apparate für Molkereien und Süßmostereien — (Sonderdruck Nr. P 1027 des Gesetzblattes);
- die Preisordnung Nr. 1455 vom 7. Juli 1959 — Anordnung über die Preise für Maschinen für die Zuckerwaren- und Süßwarenindustrie, Kakao- und Schokoladenherstellungsmaschinen sowie für sonstige Maschinen für die Zuckerwarenindustrie — (Sonderdruck Nr. P 1028 des Gesetzblattes);
- die Preisordnung Nr. 1469 vom 14. Juli 1959 — Anordnung über die Preise für Krankenfahrräder — (Sonderdruck Nr. P 1045 des Gesetzblattes);
- die Preisordnung Nr. 1490 vom 11. August 1959 — Anordnung über die Preise für Diesel- und Dampflokomotiven — (Sonderdruck Nr. P 1077 des Gesetzblattes);
- die Preisordnung Nr. 1490/1 vom 13. Oktober 1961 — (Sonderdruck Nr. P 2066 des Gesetzblattes);
- die Preisordnung Nr. 1492 vom 11. August 1959 — Anordnung über die Preise für Brillenanpassungsgeräte, Brillenkontrollgeräte und Geräte zur Augenuntersuchung und Refraktionsbestimmungen — (Sonderdruck Nr. P 2082 des Gesetzblattes);
- die Preisordnung Nr. 1493/1 vom 11. Januar 1961 — (Sonderdruck Nr. P 1861 des Gesetzblattes);
- die Preisordnung Nr. 1493/2 vom 19. Oktober 1962 — (Sonderdruck Nr. P 2202 des Gesetzblattes);
- die Preisordnung Nr. 1494 vom 11. August 1959 — Anordnung über die Preise für sonstige gefärbte Optik, optisches Zubehör für Aufnahme und Wiedergabe und CZ-Polystyrolbehälter für Fotofilter — (Sonderdruck Nr. P 1083 des Gesetzblattes);

- die Preisordnung Nr. 1494 1 vom 19. Oktober 1960 — (Sonderdruck Nr. P 1833 des Gesetzblattes);
- die Preisordnung Nr. 1494 3 vom 8. Dezember 1961 — (Sonderdruck Nr. P 2080 des Gesetzblattes);
- die Preisordnung Nr. 1494 4 vom 14. November 1962 — (Sonderdruck Nr. P 2200 des Gesetzblattes);
- die Preisordnung Nr. 1504 vom 4. August 1959 — Anordnung über die Preise für Trockenanlagen für die Nahrungs- und Genussmittelindustrie — (Sonderdruck Nr. P 1094 des Gesetzblattes);
- die Preisordnung Nr. 1519 vom 4. August 1959 — Anordnung über die Preise für Anreicherungs- und Sinterausrüstungen — (Sonderdruck Nr. P 1109 des Gesetzblattes);
- die Preisordnung Nr. 1526 vom 25. August 1959 — Anordnung über die Preise für Rohdiamanten und Diamant-Board — (Sonderdruck Nr. P 1119 des Gesetzblattes);
- die Preisordnung Nr. 1526 1 vom 28. April 1961 — (Sonderdruck Nr. P 1907 des Gesetzblattes);
- die Preisordnung Nr. 1535 vom 4. August 1959 — Anordnung über die Preise für gastwirtschaftliche Maschinen — (Sonderdruck Nr. P 1129 des Gesetzblattes);
- die Preisordnung Nr. 1535 1 vom 1. November 1960 — (Sonderdruck Nr. P 1849 des Gesetzblattes);
- die Preisordnung Nr. 1538 vom 11. August 1959 — Anordnung über die Preise für Bullaugen und Schiffsfenster — (Sonderdruck Nr. P 1133 des Gesetzblattes);
- die Preisordnung Nr. 1538 1 vom 2. November 1962 — (Sonderdruck Nr. P 2251 des Gesetzblattes);
- die Preisordnung Nr. 1543 vom 26. August 1959 — Anordnung über die Preise für mechanische Signal- und Sicherheitseinrichtungen — (Sonderdruck Nr. P 1138 des Gesetzblattes);
- die Preisordnung Nr. 1545 vom 26. August 1959 — Anordnung über die Preise für fotogrammetrische Geräte — (Sonderdruck Nr. P 1140 des Gesetzblattes);
- die Preisordnung Nr. 1548 vom 12. August 1959 — Anordnung über die Preise für Schmiedeausrüstungen — (Sonderdruck Nr. P 1143 des Gesetzblattes);
- die Preisordnung Nr. 1550 vom 1. September 1959 — Anordnung über die Preise für Einzel- und Ersatzteile für Traktoren — (Sonderdruck Nr. P 1145 des Gesetzblattes);
- die Preisordnung Nr. 1550 1 vom 6. September 1961 — (Sonderdruck Nr. P 2021 des Gesetzblattes);
- die Preisordnung Nr. 1553 vom 12. August 1959 — Anordnung über die Preise für Bohrgeräte (Erdölanlagen und sonstige Tiefbohrgeräte) — (Sonderdruck Nr. P 1148 des Gesetzblattes);
- die Preisordnung Nr. 1572 vom 12. August 1959 — Anordnung über die Preise für Trockenanlagen für die Industrie der Steine und Erden — (Sonderdruck Nr. P 1169 des Gesetzblattes);
- die Preisordnung Nr. 1596 vom 25. August 1959 — Anordnung über die Preise für elektrisch beheizte Industrie- und Sonderöfen — (Sonderdruck Nr. P 1169 des Gesetzblattes);
- die Preisordnung Nr. 1596 1 vom 17. Februar 1960 — (Sonderdruck Nr. P 1566 des Gesetzblattes);
- die Preisordnung Nr. 1596 2 vom 12. Januar 1961 — (Sonderdruck Nr. P 1883 des Gesetzblattes);
- die Preisordnung Nr. 1603 vom 1. September 1959 — Anordnung über die Preise für Maschinen für die Glasindustrie — (Sonderdruck Nr. P 1202 des Gesetzblattes);
- die Preisordnung Nr. 1607 vom 25. August 1959 — Anordnung über die Preise für Baustoffmaschinen und Maschinen für die keramische Industrie — (Sonderdruck Nr. P 1207 des Gesetzblattes);
- die Preisordnung Nr. 1622 vom 16. September 1959 — Anordnung über die Preise für Waagen — (Sonderdruck Nr. P 1225 des Gesetzblattes);
- die Preisordnung Nr. 1622 1 vom 19. Juni 1962 — (Sonderdruck Nr. P 2120 des Gesetzblattes);
- die Preisordnung Nr. 1654 vom 22. September 1959 — Anordnung über die Preise für Fernrohr- und Astrooptik, Fernrohre und astronomische Geräte — (Sonderdruck Nr. P 1263 des Gesetzblattes);
- die Preisordnung Nr. 1683 vom 7. Juli 1959 — Anordnung über die Preise für Patronen und Sportmunition — (Sonderdruck Nr. P 1303 des Gesetzblattes);
- die Preisordnung Nr. 1684 vom 30. September 1959 — Anordnung über die Preise für Schweiß- und Schneidbrenner, Lötpistolen und Lötbrenner sowie deren Ersatzteile und Zubehör — (Sonderdruck Nr. P 1304 des Gesetzblattes);
- die Preisordnung Nr. 1684 1 vom 1. November 1960 — (Sonderdruck Nr. P 1891 des Gesetzblattes);
- die Preisordnung Nr. 1686 vom 15. September 1959 — Anordnung über die Preise für Schwachstrom-Montageleistungen an elektrischen und mechanischen Signal- und Sicherheitseinrichtungen — (Sonderdruck Nr. P 1306 des Gesetzblattes);
- die Preisordnung Nr. 1686 1 vom 12. Januar 1961 — (Sonderdruck Nr. P 1885 des Gesetzblattes);
- die Preisordnung Nr. 1730 vom 29. September 1959 — Anordnung über die Preise für Gleisbaumaschinen — (Sonderdruck Nr. P 1357 des Gesetzblattes);
- die Preisordnung Nr. 1730 1 vom 23. Mai 1962 — (Sonderdruck Nr. P 2133 des Gesetzblattes);
- die Preisordnung Nr. 1732 vom 29. Dezember 1959 — Anordnung über die Preise für Abraumförderbrücken, Bagger und Absetzer — (Sonderdruck Nr. P 1359 des Gesetzblattes);
- die Preisordnung Nr. 1732 1 vom 29. September 1960 — (Sonderdruck Nr. P 1841 des Gesetzblattes);
- die Preisordnung Nr. 1732 2 vom 23. Mai 1962 — (Sonderdruck Nr. P 2132 des Gesetzblattes);
- die Preisordnung Nr. 1747 vom 30. September 1959 — Anordnung über die Preise für industrielle Röhrengeneratoren für Hochfrequenzwärmegeräte (außer Elektromedizin), Mittelfrequenz-Erwärmungsanlagen und Einzelteile und Zubehör für Hochfrequenzwärmegeräte — (Sonderdruck Nr. P 1377 des Gesetzblattes);
- die Preisordnung Nr. 1747 1 vom 28. April 1961 — (Sonderdruck Nr. P 1905 des Gesetzblattes);
- die Preisordnung Nr. 1770 vom 23. September 1959 — Anordnung über die Preise für Richtverbindungsgeräte für Fernsprech-, Rundfunk- und Fernsehanlagen, Anlagen der Fernsichttechnik und Einzelteile und Zubehör für vorstehende Anlagen — (Sonderdruck Nr. P 1410 des Gesetzblattes);
- die Preisordnung Nr. 1782 vom 30. September 1959 — Anordnung über die Preise für Plomben — (Sonderdruck Nr. P 1429 des Gesetzblattes);
- die Preisordnung Nr. 1782 1 vom 28. Juni 1962 — (Sonderdruck Nr. P 2145 des Gesetzblattes);

die Preisordnung Nr. 1837 vom 24. November 1959 — Anordnung über die Preise für Drähte, Stäbe und Stifte aus Wolfram und Molybdän sowie gezogene Drähte aus gesintertem und galvanisch-verkupferten Fe-Ni-Material — (Sonderdruck Nr. P 1493 des Gesetzblattes);

die Preisordnung Nr. 1875 vom 28. Mai 1960 — Objektive für Aufnahme und Wiedergabe — (Sonderdruck Nr. P 1571 des Gesetzblattes);

die Preisordnung Nr. 1877 vom 25. Februar 1960 — Schwingungsisolatoren mit Stahlwendelfedern — (Sonderdruck Nr. P 1581 des Gesetzblattes);

die Preisordnung Nr. 1902 vom 7. Juni 1960 — Maschinen für die Zementindustrie — (Sonderdruck Nr. P 1706 des Gesetzblattes);

die Preisordnung Nr. 1939 vom 17. November 1960 — Landwirtschaftliche Maschinen und Schlepper — (Sonderdruck Nr. P 1844 des Gesetzblattes);

die Preisordnung Nr. 1939/1 vom 31. Januar 1961 — (Sonderdruck Nr. P 1869 des Gesetzblattes);

die Preisordnung Nr. 1940 vom 8. Dezember 1960 — Pflugschare, Einzel- und Ersatzteile für landwirtschaftliche Maschinen sowie Maschinenmesser für die Landwirtschaft — (Sonderdruck Nr. P 1845 a bis h des Gesetzblattes);

die Preisordnung Nr. 1995 vom 9. Mai 1962 — Aufnahmevorrichtung für Werkzeuge und Werkstücke — (Sonderdruck Nr. P 2144 des Gesetzblattes);

(3) Für die Erzeugnisse:

der Preisordnung Nr. 390/4 vom 4. Juli 1961 — Augengläser — (Sonderdruck Nr. P 1969 des Gesetzblattes);

der Preisordnung Nr. 747/2 vom 20. Juli 1960 — Metallbehälter für Augengläserfassungen — (Sonderdruck Nr. P 1843 des Gesetzblattes)

der Preisordnung Nr. 778/3 vom 29. Juni 1960 — Augengläserfassungen — (Sonderdruck Nr. P 1631 des Gesetzblattes)

der Preisordnung Nr. 1292 vom 7. November 1958 — Anordnung über die Preise für Haftgläser aus Glas und anderen Materialien — (gilt nur für volkseigene Betriebe) — (Sonderdruck Nr. P 844 des Gesetzblattes)

treten nur die Betriebspreise außer Kraft, mit Ausnahme der Betriebspreise in den gemäß § 2 erteilten Preisbewilligungen.

(4) Für alle Preisbewilligungen der Warennummernbereiche

37 11 16 00 Haftgläser aus Glas und anderen Materialien (der nichtvolkseigenen Betriebe)
37 13 50 00 Augengläserfassungen, verglast

und aus 38 28 00 00 Augengläserfassungen, verglast treten mit Ausnahme der gemäß § 2 erteilten Preisbewilligungen nur die Betriebspreise außer Kraft. Dies gilt auch, wenn Hersteller auf Grund gesetzlicher Bestimmungen berechtigt waren, die Preise als Kalkulationspreise selbständig zu ermitteln.

(5) Mit Inkrafttreten dieser Preisordnung treten alle Preisbewilligungen für die unter den Geltungsbereich dieser Preisordnung fallenden Erzeugnisse mit Ausnahme der gemäß § 2 erteilten Preisbewilligungen außer Kraft.

(6) Ferner treten für den Geltungsbereich dieser Preisordnung außer Kraft:

die Preisordnung Nr. 244 vom 26. August 1949 über Preise für gewerbliche Gebrauchsgüter im Groß- und Einzelhandel (PrVOBl. S. 107)

die Preisordnung Nr. 673 vom 27. September 1956 — Anordnung über die Entgelte für Leistungen der Deutschen Reichsbahn außerhalb der Eisenbahntarife — (Sonderdruck Nr. 204 des Gesetzblattes)

die Preisordnung Nr. 673,1 vom 25. Juni 1959 — (Sonderdruck Nr. P 982 des Gesetzblattes).

(7) Die in den Absätzen 2 sowie 5 und 6 enthaltenen Bestimmungen über die Aufhebung von Preisordnungen und Preisbewilligungen zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Preisordnung gelten nur insoweit, als damit Festlegungen über Industriepreise und Handelsspannen außer Kraft gesetzt werden. Die Aufhebung gilt nicht in bezug auf die in den bestehenden Preisordnungen und Preisbewilligungen enthaltenen Einzelhandelsverkaufspreise für die Bevölkerung bzw. die diese Einzelhandelsverkaufspreise betreffenden Festlegungen.

(8) Als gesetzliche Grundlage der in den Preisbewilligungen zu dieser Preisordnung enthaltenen Einzelhandelsverkaufspreise für die Bevölkerung gelten unverändert weiter:

- a) Preisordnungen, die bis zum 11. Juli 1966 in Kraft getreten sind,
- b) vom Minister für Handel und Versorgung bis zum 11. Juli 1966 bestätigten Handelspreiskataloge und Preisdienste,
- c) von den Preisbildungsorganen bis zum 11. Juli 1966 erteilte Preisbewilligungen.

Berlin, den 1. Oktober 1966

**Die Regierungskommission
für Preise beim Ministerrat
der Deutschen
Demokratischen Republik**
Der Vorsitzende
I. V.: Sandig
Stellvertreter des Minister
der Finanzen

**Der Minister
für Elektrotechnik
und Elektronik**

I. V.: Dr. Merkel
Stellvertreter des Minister

**Der Minister
für Schwermaschinen-
und Anlagenbau**

**Der Minister
für Verarbeitungs-
maschinen
und Fahrzeugbau**

Zimmermann

I. V.: Böhme
Stellvertreter des Ministers

**Der Minister
für Bezirksgeleitete Industrie
und Lebensmittelindustrie**

I. V.: Dr. Wange
Stellvertreter des Ministers

Anlage

zu vorstehender Preisordnung Nr. 4579

Geltungsbereich

(zu § 1 der Preisordnung)

Warennummer	Erzeugnisgruppe
21 72 31 00	Block- und Spaltglimmer
36 00	Glimmermehl
74 11 00	Rohdiamanten
12 00	Diamantboard

Warennummer	Erzeugnisgruppe	Warennummer	Erzeugnisgruppe
	27 58 00 00 Rollendes Eisenbahnzeug	74 00 00	Durchlauföfen
außer	30 00 Nahtlos gewalzte Radscheiben für Schienenfahrzeuge	75 00 00	Badeöfen
außer	50 00 Sonstige nahtlos gewalzte Ringe	76 10 00	Offene Feuer (Schmiedefeuer)
aus	28 45 55 00 geschämmerte Stäbe aus Wolfram und Molybdän	77 00 00	Öfen für Sonderzwecke
	31 17 10 00 Mechanische Stellwerke (Innenanlage)	78 00 00	Armierungen für Backöfen
	20 00 Eisenbahnsignale (Außenanlagen) auch kompl. Signalarrichtungen einschl. Antrieb	79 00 00	Einzel- und Ersatzteile für Industrieöfen
	30 00 Stahlkonstruktionen für sonstige Eisenbahnsicherungen	32 16 61 00	Freischmiedehämmer (Feder-, Luft- und Dampfhammer)
	18 50 00 Panzerschränke und Tresoranlagen	63 00	Gesenkschmiedehämmer (Brettfall- und Gesenkschmiedehämmer)
aus	80 00 Treppen, Podeste, Geländer und Leitern für den Wohnungsbau, für Kultur- u. Repräsentativbauten, für Bauten des Gesundheitswesens, der Landwirtschaft und ähnlicher Bauten	65 00	Schnellgesenkhämmer (Dampf- und Preßluftbetrieb)
aus	90 00 Sonstige nichtgenannte Sonderkonstruktionen	69 00	Sonstige Hämmer, luftgesteuerte Riemenfallhammer und Schmiedehilfsmaschinen
	21 00 00 Fertigbauten aus Leichtmetall	70 00	Warmwalzmaschinen
	22 00 00 Verschiedene Bauelemente aus Leichtmetall	80 00	Kaltwalzmaschinen
	23 00 00 Verschiedene Gerüste aus Leichtmetall	17 64 00	Drahtverschleißmaschinen
	28 00 00 Fertigbauten und Bauelemente aus sonstigen Metallen	67 00	Spulenwickelmaschinen
aus	35 32 00 Tankanlagen für flüssige Kraftstoffe für Handpumpen	aus	19 20 00 Spezialzubehöriteile für Schmiedeausrüstungen und Einzel- und Ersatzteile für Werkzeugmaschinen der spanlosen Verformung
	33 00 Tankanlagen für flüssige Kraftstoffe für Motorpumpen	aus	29 63 10 Kurbelwellen einbaufertig
aus	47 00 Schaumwaschanlagen für Kraftfahrzeuge	aus	33 19 90 Eimerkettenaustauschgeräte
	35 70 00 Mäntel für Hoch- und Kupolöfen und Winderhitzer	aus	34 80 00 Abraumförderbrücken
	35 80 00 Mechanische Einrichtungen für Hoch- und Kupolöfen	aus	90 00 Bandanlagen für Braunkohlentagebau
aus	31 39 20 00 E-Teile für Tank- und Trockenanlagen	35 00 00	Bagger
	30 00 Ersatzteile für Rohrleitungen	36 00 00	Absetzer
	64 11 00 Trockenanlagen für die Industrie der Steine und Erden	aus	32 39 40 00 Einzelteile für Braunkohlentagebau
	12 00 Trockenanlagen für den Bergbau und die Kohleindustrie	50 00	Einzelteile für Bagger-, Gleis- und Pflügrückmaschinen
	13 00 Trockenanlagen für die Lebensmittelindustrie	56 00 00	Bohrgeräte (Erdölanlagen und sonstige Tiefbohrgeräte)
	67 00 00 Galvanisierungsanlagen und -apparate	57 30 00	Maschinen für autogenes Schweißen und Schneiden, auch Automaten
aus	69 00 00 Einzel- und Ersatzteile für die Warennummern 31 62 13 00 und 31 64 13 00 und Einzel- und Ersatzteile für Trockenanlagen für die Industrie der Steine und Erden und Einzel- und Ersatzteile für Trockenanlagen für den Bergbau	40 00	Sonstige autogene Spezialmaschinen
	71 00 00 Schmelzöfen	50 00	Ersatzteile und Zubehör für Autogenschweißung
	72 00 00 Kammeröfen	61 10 00	Gewinnungsmaschinen
	73 00 00 Einsenköfen	21 00	Flotationsanlagen
		30 00	Maschinen für die Aufbereitung und Verarbeitung von Steinkohle und Koks
		40 00	Maschinen für die Aufbereitung und Verarbeitung von Braunkohle
		50 00	Maschinen für die Aufbereitung und Verarbeitung von Torf
		60 00	Maschinen für die Aufbereitung und Verarbeitung von Kali, Steinsalzen und anderen Mineralien
		70 00	Kokereimaschinen
		80 00	Hüttmännische Erzvorbereitungsanlagen und für die Gewinnung von NE-Metallen
		62 37 00	Spezialmaschinen für die Erzeugung von kosmetisch-pharmazeutischen Präparaten

Warennummer	Erzeugnisgruppe	Warennummer	Erzeugnisgruppe
77 00	Spezialarbeitsmaschinen für die Erzeugung von Farben	74 00	Modelle für Plasteverarbeitung
80 00	Spezialarbeitsmaschinen für die Erzeugung von Explosivstoffen und Feuerwerkskörpern	77 00	Formen für chemisch-technische und kosmetische Präparate
92 00	Spezialarbeitsmaschinen für die Elektrodenherstellung	89 19 00	Zubehörteile für Haushaltsmaschinenmesser
93 00	Spezialarbeitsmaschinen für die Seifenherstellung	33 11 00 00	Diesellokomotiven
63 10 00	Baustoffmaschinen	12 00 00	Elektrolokomotiven
26 00	Gleisbaumaschinen	14 00 00	Tenderlokomotiven
45 00	Gummiformen	15 00 00	Schlepptenderlokomotiven
54 00	Plasteformen	16 00 00	Feuerlose Dampflokomotiven
60 00	Spezialmaschinen für die Eisen-, Blech- und Metallwarenindustrie	17 00 00	Tender
70 00	Glasindustrie-Maschinen	33 19 00 00	Elektrische Sonderlokomotiven
86 00	Spezialmaschinen für die Kabel- und Leitungsindustrie	21 00 00	Diesel-Triebwagenzüge und einzelne Diesel-Trieb-, Bei- und Steuerwagen
32 63 87 00	Spezialmaschinen und Apparate für die Halbleitertechnik	22 00 00	Elektro-Triebwagenzüge und einzelne Elektro-Trieb-, Bei- und Steuerwagen
90 00	Spezialmaschinen für die optische Industrie	23 00 00	Straßenbahn-Gelenkzüge und einzelne Straßenbahn-Trieb- und Beiwagen
68 10 00	Bäckereimaschinen	24 00 00	Reisezugwagen
außer 16 10	Speiseeisbereiter	25 00 00	Güterwagen
20 00	Maschinen für die Zucker- und Süßwarenindustrie	26 00 00	Bahndienstwagen
30 00	Brauerei-, Mälzerei- und Kellereimaschinen	27 00 00	Bergbau- und Feldbahnwagen
40 00	Spezialmaschinen und -apparate für Molkereien	48 40 00	Schlitten aller Art
außer 44 00	Behälter für Molkereien	55 00 00	Krankenfahrstühle und -transportwagen ohne Motorantrieb
50 00	Fleischerei- und Fischindustriemaschinen	aus 71 00 00	Neubau- und Einzelteile für Schienenfahrzeuge
60 00	Gastwirtschaftliche Maschinen	30 00	Vollständige Drehgestelle und Laufgestelle aller Art
außer aus 62 00	Schanktisanlagen mit klimatechnischer Ausrüstung	50 00	Teile für Unterbauten aller Art
70 00	Konservenindustriemaschinen	aus 50 00	Zug- und Stoßvorrichtungen, E-Teile für Zug- und Stoßvorrichtungen und Drehgestelle
80 00	Müllereimaschinen	aus 90 00	Sonstige Baugruppen und Teile für Schienenfahrzeuge aller Art
außer 84 00	Elevatoren	aus 85 19 00	Sämtliche sonstige Teile für Straßenfahrzeuge aller Art
90 00	Maschinen für die Tabakindustrie	34 11 00 00	Fahrgastschiffe
69 10 00	Einzel- u. Ersatzteile für Spezialeinrichtungen und -maschinen für den Bergbau und die Kohleindustrie, soweit nicht in speziellen Preis-anordnungen enthalten	13 00 00	Tankschiffe
aus 20 00	E-Teile für Nahrungs- und Genußmittelmaschinen	14 00 00	Frachtschiffe
30 00	E-Teile für die Zementindustrie, E-Teile für Keramikmaschinen, E-Teile für Gleisbaumaschinen, E-Teile für Glasindustriemaschinen, E-Teile für Baustoffmaschinen	16 00 00	Fischereifahrzeuge
aus 80 00	E-Teile für Nahrungs- und Genußmittelmaschinen	18 00 00	Spezialfahrzeuge
75 80 00	Flüssigkeitstriebwerke	51 00 00	Segeljachten und -jollen
77 10 00	Schwingungsisolatoren (Stahlwendelfedern)	52 00 00	Motorboote
85 91 00	Honahnen	53 00 00	Ruderboote
86 50 00	Walzen	54 00 00	Paddelboote
73 00	Kokillen für Plasteverarbeitung	55 00 00	Faltboote
		57 00 00	Rettungsboote
		59 00 00	Schlauch- und Badeboote, Dori- und Arbeitsboote
		71 00 00	Schwimm-Bagger und Spüler
		72 00 00	Schwimm-Kräne
		34 73 00 00	Schwimm-Rahmen
		74 00 00	Schwimm-Docks
		75 00 00	Schwimm-Elevatoren
		77 00 00	Schufen

Warennummer	Erzeugnisgruppe	Warennummer	Erzeugnisgruppe
78 00 00	Pontons	99 00	Sonstige gefaßte Optik
79 00 00	Sonstige schwimmende Hilfsfahrzeuge und Geräte	13 20 00	Augenläserfassungen unverglast
81 00 00	Mastbeschläge	50 00	Augenläserfassungen verglast
82 00 00	Schleppgeschirr	70 00	Brillenanpassungsgeräte
83 00 00	Poller, Klampen, Klüsen	80 00	Brillenkontrollgeräte
84 00 00	Davits	15 30 00	Fernrohre
85 00 00	Lüfter	51 00	Entfernungsmesser für Fotokameras
86 00 00	Bullaugen und Schiffsfenster	16 00 00	Astronomische Geräte
87 00 00	Takelagen aus Stahldrahtseilen und Tauwerk	17 00 00	Geodätische und fotogrammetrische Geräte
89 00 00	Sonstige Teile für Schiffe	21 00 00	Fotografische Aufnahmeapparate
36 18 30 00	Umhüllungsmasse für Schweißelektroden	23 00 00	Kinoaufnahmegeräte
aus 29 90 00	Sonstige Zubehör- und Ersatzteile für Transformatoren, Hoch- und Niederspannungsschaltgeräte, soweit nicht im Geltungsbereich spezieller Preisordnungen enthalten	24 00 00	Kinowiedergabeapparate
42 80 00	Elektrische Signal- und Sicherungseinrichtungen	25 00 00	Bildwerfer, Bildbetrachtungsgeräte sowie Hilfsgeräte und Zubehör
45 51 00	Modulationsverstärker	26 00 00	Bauelemente der Foto- und Kinetik
53 00	Leistungsverstärker	27 00 00	Foto- und Kinobehör
54 00	Trennverstärker	28 00 00	Filmbearbeitungs- und Fotolaborgeräte
55 00	Steuer-(Mehrzweck-)Verstärker	29 00 00	Spezial-Einzel- und Ersatzteile für Foto- und Kinetik
60 00	Anlagen der Fernsichttechnik	31 30 00	Geräte zur Augenuntersuchung und Refraktionsbestimmung
80 00	Industrielle Röhrengeneratoren u. Hochfrequenzwärmegeräte	51 00 00	Waagen
90 00	Einzelteile und Zubehör für Funkeinrichtungen und Hochfrequenzgeräte	52 00 00	Werkstoffprüfgeräte und Prüfmaschinen einschl. Zubehör
48 36 00	Komplexbausteine	54 60 00	Schwingungsmessgeräte
52 00	Flachrelais	58 60 00	Spezialmaschinen für das feinmechanisch-optische Gewerbe
aus 55 00	E-Teile für Flachrelais	70 00	Spezialwerkzeuge für das feinmechanisch-optische Gewerbe
aus 49 00 00	Spezialzubehörteile für elektr. Nachrichten- und Meßtechnik	37 58 80 00	Kreis- und Längenteilmaschinen mit Zubehör
61 56 00	Heizwiderstände für Wärmestrahlungen	90 00	Sonstige Sondererzeugnisse der Feinmechanik
75 87 00	Röntgen-Wechselsprechanlage mit Hauptsprechgerät, Arztsprechstelle und Wandlautsprecher einschl. Röhrensatz	aus 59 00 00	Einzel- und Ersatzteile für Schwingungsmessgeräte und Spezialzubehör
82 14 00	Elektrische Öfen, Wärme- und Trockenschränke	Einzel- und Ersatzteile für feinmechanische Erzeugnisse und Einzelteile für Waagen-Spezial-	
18 10	Labor-Kammeröfen	Einzel- und Ersatzteile für Werkstoffprüfgeräte u. Werkstoffprüfmaschinen	
aus 36 84 00 00	Rauchverzehrer	50 00	Kleinteile für Laborbedarf
aus 87 10 00	Elektrische Ausrüstungen für E-Loks, außer Beleuchtungen und Beheizungen	71 00 00	Vervielfältigungsapparate
aus 89 10 00	Spezial-Zubehörteile, Einzel- und Ersatzteile für elektrische Waschmaschinen und Wäscheschleudern	72 00 00	Schreibmaschinen und -wagen
30 00	Spezialzubehör-Einzel- und Ersatzteile für elektrische Ausrüstung von E-Loks, außer Beleuchtung und Beheizung	73 00 00	Rechen- und Fakturiermaschinen
37 11 10 00	Augenläser	74 00 00	Buchungsmaschinen
12 10 00	Gefaßte Optik	75 00 00	Rechengeräte
20 00	Fernrohroptik	76 00 00	Lochkartenmaschinen
50 00	Astrooptik	77 00 00	Kontrollkassen, Registrierkassen, Registrierkassenwagen, Schreibkassen
		78 10 00	Diktiermaschinen
		20 00	Frankiermaschinen
		50 00	Adressiermaschinen
		90 00	Sonstige Büromaschinen
		aus 79 00 00	Einzelteile für die Gruppen 37 71 00 00 bis 37 78 00 00

Warennummer	Erzeugnisgruppe	
38 11 96 00	Gezogener Draht aus Wolfram	
97 00	Gezogener Draht aus Molybdän	
99 00	Gezogener Draht aus sonstigen NE-Metallen	
15 00 00	Rohrreinigungsspiralen	
aus 21 80 00	Formdrehteile (nicht TGL)	
28 10 00	Schuhbeschläge und Furnituren, ohne Schnallen	
30 00	Knöpfe, ohne Uniformknöpfe	
60 00	Plomben	
80 00	Leichte Zieh-, Stanz- Drück- und Preßteile	
32 30 00	Rasiermesser und -klingen	
35 00 00	Haut- und Nagelpflegeartikel	
45 13 00	Elektroherde (ohne elektrische Einrichtung)	
96 00	Herd- und Ofen- füren	} Erzeugnisse aus } Gußeisen, } siehe Preis- } anordnung } Nr. 30 21
97 00	Rosten	
38 61 10 00	Gelochte Bleche, Glatt, gestanz	
20 00	Gelochte Bleche, gestanz und geprägt	
30 00	Gelochte Bleche, gebohrt, gefräst und geschweißt	
40 00	Geprägte Bleche	
69 40 00	Härte- und Glühkästen	
73 60 00	Schiffslaternen	
75 10 00	Ersatzteile für Schußwaffen	
76 00 00	Glocken	
77 00 00	Automaten aller Art	
78 10 00	Sparbüchsen	
80 00	Strahlmittel	
91 00	Blei- und Stahlkugeln	
81 00 00	Forstkleingeräte	
51 57 00 00	Hauswirtschaftliche Gegenstände	
30 00	Spezialerzeugnisse für die Elektro- industrie	
80 00	Laboratoriumsbedarf	
aus 58 28 00 00	Augenlaserfassungen, verglast, aus Plaste	

Für die Erzeugnisse der Warennummer 32 72 50 00 — Plastelager gelten die Bestimmungen der Preis-anordnung Nr. 4595 für Erzeugnisse der chemischen Industrie, deren Preise in sonstigen Preis-anordnungen der Industriepreisreform nicht geregelt sind, vom 1. April 1966.

Lackierungen von Maschinenbauerzeugnissen im Auf-trag Dritter

Emaillierungen von Maschinenbauerzeugnissen im Auf-trag Dritter

Chemische Behandlungen von Maschinenbauerzeug-nissen im Auftrag Dritter

Galvanische Oberflächenbehandlungen von Maschinen-bauerzeugnissen im Auftrag Dritter

Anordnung über die Finanzierung der Preisdifferenzen im volkseigenen und genossenschaftlichen Wohnungswesen auf Grund der durch die Industriepreisreform eintretenden Preisveränderungen für Bauleistungen und Baumaterialien.

Vom 15. Dezember 1966

Im Zusammenhang mit der Einführung neuer Preise der 3. Etappe der Industriepreisreform wird zur Finanzierung der entstehenden Preisdifferenzen im volkseigenen und genossenschaftlichen Wohnungs-wesen angeordnet:

Wohnungsneubau

§ 1

VEB Kommunale Wohnungsverwaltung

Preisdifferenzen, die bei den VEB Kommunale Wohnungsverwaltung durch die Zahlung der neuen Preise für Neubauleistungen zur Durchführung des volkseigenen Wohnungsneubaues einschließlich der Gemeinschaftseinrichtungen gegenüber den am 1. Januar 1966 geltenden Preisen (nachstehend 1966 gel-tende Preise genannt) entstehen, werden in vollem Umfang durch Erhöhung der gesetzlichen Finanzie-rungsquellen finanziert.

§ 2

Sozialistische Wohnungsbaugenossenschaften (Arbeiterwohnungsbaugenossenschaften und Gemeinnützige Wohnungsbaugenossenschaften)

(1) Die Berechnung der erforderlichen Eigenleistun-gen sowie die Aufteilung des Kredites in ein erstes und ein zweites Darlehen erfolgt auf der Grundlage der 1966 geltenden Preise.

(2) Preisdifferenzen, die bei den sozialistischen Wohnungsbaugenossenschaften durch die Zahlung der neuen Preise für Neubauleistungen zur Durchführung des genossenschaftlichen Wohnungsneubaues entste-hen, werden in vollem Umfang durch Erhöhung des zinslosen und unkündbaren ersten Darlehens finan-ziert.

Baureparaturen, Um- und Ausbaumaßnahmen

§ 3

Kommunale Wohnungsverwaltungen

(1) Reichen die eigenen Einnahmen der VEB Kom-munale Wohnungsverwaltung einschließlich der Zu-führungen aus Sonderfonds zur Finanzierung der not-wendigen Baureparaturen einschließlich des Um- und Ausbaues von Wohnungen und des Bezuges von Bau-materialien auf der Grundlage der neuen Preise nicht aus, erfolgen in Höhe der nicht gedeckten Kosten Er-stattungen gemäß § 7 Abs. 1 aus dem Haushalt des zuständigen örtlichen Rates.

(2) Kommunale Wohnungsverwaltungen als Haus-haltsorganisationen finanzieren die sich durch die Bezahlung der neuen Preise für Baureparaturleistun-gen am Wohnungsbestand einschließlich des Um- und Ausbaues von Wohnungen und den Bezug von Bau-materialien ergebenden Preisdifferenzen aus Haus-haltsmitteln.

§ 4

Sozialistische Wohnungsbaugenossenschaften

Sozialistischen Wohnungsbaugenossenschaften werden die Preisdifferenzen, die sich durch die Bezahlung der neuen Preise für Baureparaturleistungen am genossen-

schaftlichen Wohnungsbestand einschließlich des Um- und Ausbaues von Wohnungen und den Bezug von Baumaterialien ergeben, aus dem Haushalt des zuständigen Rates des Kreises erstattet.

§ 5

Verwaltete private Mietgrundstücke

VEB Kommunale Wohnungsverwaltung und staatliche Organe als Verwalter von privaten Mietgrundstücken zahlen für Baureparaturleistungen und Bauleistungen für die Durchführung von Um- und Ausbaumaßnahmen die ab 1. Januar 1967 geltenden Preise. Für Abrechnungen gegenüber den Eigentümern dieser verwalteten Grundstücke sind jedoch nur die 1966 geltenden Preise anzuwenden. Die Preisdifferenzen werden den VEB Kommunale Wohnungsverwaltung und den staatlichen Organen nach dem für die bauausführenden Betriebe festgelegten Verfahren über das zuständige Kreditinstitut aus dem Staatshaushalt erstattet.

Sonstige Bestimmungen

§ 6

Planung der Erstattungen

(1) Die Erstattungen sind in den Haushalten der zuständigen örtlichen Räte

— für die VEB Kommunale Wohnungsverwaltung im Kapitel 4600,

— für die sozialistischen Wohnungsbaugenossenschaften im Kapitel 4710 zu planen.

(2) Grundlage für die Planung der Erstattungen sind die jährlichen Finanzplanvorschläge der VEB Kommunale Wohnungsverwaltung und die jährlich zu stellenden Anträge der sozialistischen Wohnungsbaugenossenschaften.

(3) Die Einreichung der Planvorschläge bzw. der Anträge hat an das für das Wohnungswesen zuständige Fachorgan des örtlichen Rates zu den für die Aufstellung der Haushaltspläne jährlich festgelegten Terminen zu erfolgen.

(4) Kommunale Wohnungsverwaltungen als Haushaltsorganisationen planen die für die Finanzierung der Preisdifferenzen erforderlichen Haushaltsmittel zusätzlich im Kapitel 4650 des Haushalts des zuständigen örtlichen Rates.

§ 7

Zahlung der Erstattungen

(1) Die jährlich geplanten Erstattungen sind den VEB Kommunale Wohnungsverwaltung quartalsweise bis zum 20. des dem Quartalsende folgenden Monats zu überweisen.

(2) Den sozialistischen Wohnungsbaugenossenschaften sind die Erstattungsbeträge auf Nachweis bis zum 20. des dem Quartalsende folgenden Monats zu überweisen. Die Erstattungen ergeben sich aus der Summe der Differenzbeträge zwischen den geltenden Preisen nach dem Stand vom 1. Januar 1967 und den 1966 geltenden Preisen für die im Abrechnungszeitraum durchgeführten Reparaturen am Wohnungsbestand.

§ 8

Verbot von Preiserhöhungen für die Bevölkerung

Auf Grund der Preisveränderungen für Neubaulleistungen, Baureparaturleistungen und Baumaterialien dürfen die Mieten für Wohnungen und die

Entgelte für Nebenleistungen nicht erhöht und die entsprechenden Leistungen nicht verringert werden.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1967 in Kraft.
Berlin, den 15. Dezember 1966

Der Minister der Finanzen

I. V.: K a m i n s k y

Erster Stellvertreter des Ministers

Anordnung**über die Abrechnung der Produktionsabgabe und der Verbrauchsabgabe für Exportumsätze.**

Vom 15. Dezember 1966

Zur Abrechnung der Produktionsabgabe und der Verbrauchsabgabe für Exportumsätze wird folgendes angeordnet:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Anordnung gilt für

a) Betriebe aller Eigentumsformen, die Erzeugnisse für Zwecke des Exports an Außenhandelsunternehmen liefern,

b) Betriebe aller Eigentumsformen, die auf Grund des § 2 der Verordnung vom 9. Januar 1958 über die Durchführung des Außenhandels (GBI I S. 89) in der Fassung der Zweiten Verordnung vom 16. April 1964 (GBI II S. 287) Erzeugnisse im eigenen Namen exportieren,

c) Außenhandelsunternehmen.

(2) Außenhandelsunternehmen im Sinne des Abs. 1 sind:

a) die dem Minister für Außenhandel und Innerdeutschen Handel unterstehenden Außenhandelsunternehmen,

b) Betriebe und Organe, denen auf Grund des § 1 der Verordnung vom 9. Januar 1958 über die Durchführung des Außenhandels in der Fassung der Zweiten Verordnung vom 16. April 1964 Planaufgaben des Exports übertragen worden sind.

§ 2

Exportumsätze der Produktionsbetriebe

(1) Produktionsbetriebe berechnen für Erzeugnisse, die

a) an Außenhandelsunternehmen zum Zwecke des Exports geliefert oder

b) auf Grund eines im eigenen Namen abgeschlossenen Exportauftrages exportiert

werden, die Betriebspreise. Bei Abweichungen zwischen den Industrieabgabepreisen und den Betriebspreisen haben die Produktionsbetriebe die Produktionsabgabe bzw. Verbrauchsabgabe für Exportumsätze zu errechnen, jedoch nicht abzuführen. Ausnahmen regelt Abs. 3.

(2) Die gemäß Abs. 1 errechnete Produktionsabgabe bzw. Verbrauchsabgabe für Exportumsätze ist beim Nachweis der entstandenen Produktionsabgabe bzw. Verbrauchsabgabe (in den jeweils vorgeschriebenen Abrechnungen) mit einzubeziehen. Die auf die Exportumsätze entfallende Produktionsabgabe bzw. Verbrauchsabgabe ist in der Abrechnung gesondert auszuweisen, so daß sich aus der Differenz zum Gesamtbetrag der

entstandenen Produktionsabgabe bzw. Verbrauchsabgabe die abzuführenden Beträge ergeben.

(3) Absätze 1 und 2 gelten nicht für solche Exportumsätze, für die in den preisrechtlichen Bestimmungen besondere Abgabepreise festgesetzt worden sind. Soweit in diesen Fällen die für Exportumsätze zu berechnenden Freise Produktionsabgabe bzw. Verbrauchsabgabe enthalten, sind diese Abgabenbeträge zu errechnen und abzuführen.

(4) Die Höhe der für Exportumsätze zu ermittelnden Produktionsabgabe bzw. Verbrauchsabgabe ergibt sich aus den vom Minister der Finanzen herausgegebenen Tabellen der Sätze der Produktionsabgabe und Verbrauchsabgabe.

§ 3

Exportumsätze der Binnenhandelsbetriebe

(1) Betriebe des Binnenhandels berechnen für Erzeugnisse, die sie an Außenhandelsunternehmen zum Zwecke des Exports liefern, die Betriebspreise. Die Berechnung der Handelsspanne ist zwischen den Binnenhandelsbetrieben und den Außenhandelsunternehmen gesondert zu vereinbaren.

(2) Entstehen bei den Binnenhandelsbetrieben Differenzbeträge zwischen den Einkaufspreisen und den gegenüber den Außenhandelsunternehmen zu berechnenden Preisen, ist die Differenz zwischen den Industrieabgabepreisen und den Betriebspreisen in Form der Vergütung oder Abführung auszugleichen. Die Binnenhandelsbetriebe erhalten eine Vergütung in Höhe der Produktionsabgabe bzw. Verbrauchsabgabe, wenn die von ihnen beim Kauf der Erzeugnisse entrichteten Industrieabgabepreise höher sind als die den Außenhandelsunternehmen berechneten Betriebspreise. Sind die von den Binnenhandelsbetrieben beim Kauf der Erzeugnisse entrichteten Industrieabgabepreise niedriger als die den Außenhandelsunternehmen berechneten Betriebspreise, sind die Differenzbeträge zwischen den Industrieabgabepreisen und den Betriebspreisen abzuführen.

(3) Volkseigene Betriebe des Produktionsmittelhandels, die einem Staatlichen Kontor mit wirtschaftlicher Rechnungsführung unterstehen, verrechnen die für die Exportumsätze vergütungsfähigen Differenzbeträge entsprechend § 8 Abs. 3 Buchst. a der Anordnung vom 30. Juni 1965 (GBl. III S. 90). Dies gilt sinngemäß für die Abführung der Differenzbeträge. Alle anderen Binnenhandelsbetriebe beantragen die Vergütung der Differenzbeträge bei dem örtlich zuständigen Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, oder führen die Differenzbeträge dorthin ab.

§ 4

Bäcklieferungen der Außenhandelsunternehmen

(1) Verkauften Außenhandelsunternehmen die zum Zwecke des Exports bezogenen Erzeugnisse an Abnehmer im Inland, haben sie die nach den preisrechtlichen Bestimmungen für den jeweiligen Abnehmer oder Verwendungszweck geltenden Preise anzuwenden. Die dabei entstehenden Differenzbeträge zwischen den Einkaufspreisen und den Verkaufspreisen sind von den Außenhandelsunternehmen mit dem für den Einzug der Verbrauchsabgaben zuständigen Organ auszugleichen. Der Ausgleich ist durchzuführen

a) in Form der Abführung der Differenzbeträge, wenn die Verkaufspreise höher sind als die Einkaufspreise,

b) in Form der Vergütung der Differenzbeträge, wenn die Verkaufspreise niedriger sind als die Einkaufspreise.

(2) Abs. 1 ist entsprechend anzuwenden, wenn die zum Zwecke des Exports bezogenen Erzeugnisse von den Außenhandelsunternehmen zum Ge- oder Verbrauch innerhalb des Außenhandelsunternehmens entnommen werden.

§ 5

Anwendung anderer abgabenrechtlicher Bestimmungen

Soweit in dieser Anordnung nichts Abweichendes bestimmt ist, gelten

- a) für Zahlungspflichtige der Produktionsabgabe die Bestimmungen der Verordnung vom 6. Januar 1955 über die Produktionsabgabe und Dienstleistungsabgabe der volkseigenen Industrie, der volkseigenen Land- und Forstwirtschaft und der volkseigenen Dienstleistungsbetriebe (PDAVO) in der Fassung vom 8. Februar 1957 (GBl. I S. 138),
- b) für Abgabenschuldner der Verbrauchsabgabe die Bestimmungen der Verordnung vom 14. Oktober 1955 über die Erhebung der Verbrauchsabgaben — VAVO — (GBl. I S. 769).

§ 6

Inkrafttreten

- (1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1967 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- die Anordnung (Nr. 1) vom 3. Januar 1956 über die
- Neuregelung der Erhebung der Produktionsabgabe und der Verbrauchsabgaben für Waren, die im Innerdeutschen Handel und im Export geliefert werden (GBl. II S. 18);
- die Anordnung Nr. 2 hierzu vom 13. Januar 1960 (GBl. II S. 45);
- die Anordnung Nr. 4 hierzu vom 2. April 1964 (GBl. III S. 229);
- die Anordnung Nr. 5 hierzu vom 25. Mai 1964 (GBl. II S. 524);
- die Anordnung Nr. 6 hierzu vom 2. Dezember 1964 (GBl. II S. 1024).

Berlin, den 15. Dezember 1966

Der Minister der Finanzen

I. V. Kaminsky

Erster Stellvertreter des Ministers

Anordnung zur Finanzierung der Auswirkungen der Industriepreisreform in den staatlichen Organen und Einrichtungen. — Haushaltsorganisationen —

Vom 15. Dezember 1966

Im Zusammenhang mit der Einführung neuer Industriepreise der Industriepreisreform wird zur Finanzierung der Auswirkungen in den staatlichen Organen und Einrichtungen angeordnet:

§ 1

Diese Anordnung gilt für alle Haushaltsorganisationen (einschließlich der nach der Leistungsfinanzie-

zung wirtschaftenden Einrichtungen) mit Ausnahme der bruttogeplanten Wohnungsverwaltungen sowie der leistungsfinanzierten und bruttogeplanten Einrichtungen der Örtlichen Versorgungswirtschaft.

§ 2

Die in Durchführung der Industriepreisreform für die Haushaltsorganisationen wirksam gewordenen bzw. ab 1. Januar 1967 wirksam werdenden neuen Industriepreise sind für die Aufstellung und Durchführung der Haushaltspläne verbindlich. Bei der Durchführung der Haushaltspläne sind alle Möglichkeiten des sparsamsten Verbrauchs von Material und Leistungen auszuschöpfen.

§ 3

(1) Eine Erhöhung von Preisen, Gebühren, Eintrittsgeldern usw. für Leistungen der Haushaltsorganisationen gegenüber der Bevölkerung im Zusammenhang mit dem Inkrafttreten neuer Industriepreise gemäß § 2 ist nicht zulässig.

(2) Verändern sich die Kosten, die Leistungs-, Miet-, Pacht- oder Nutzungsverträgen mit anderen Haushaltsorganisationen, volkseigenen Betrieben oder Betrieben der nicht volkseigenen Wirtschaft zugrunde liegen, ist eine Weiterberechnung der durch die Änderung der Industriepreise erhöhten Kosten zulässig. Die Verträge sind zu ändern oder neu abzuschließen.

(3) Gegenüber Handwerksbetrieben ist eine Weiterberechnung gemäß Abs. 2 nicht zulässig.

(4) Soweit eine Haushaltsorganisation oder ein Betrieb — gleich welcher Eigentumsform — das Werkkitchenessen für eine andere Haushaltsorganisation zubereitet, können die anteiligen Mehraufwendungen der abnehmenden Haushaltsorganisation weiterberechnet werden. Bereitet eine Haushaltsorganisation für einen Betrieb das Werkkitchenessen zu, kann ebenfalls eine Weiterberechnung der anteiligen Mehraufwendungen erfolgen. Eine Erhöhung der Teilnehmerpreise ist nicht zulässig.

(5) Der Abs. 4 trifft sinngemäß auch für die Zubereitung und Abgabe der Schul- und Kinderspeisung zu.

§ 4

Aus der Einführung neuer Industriepreise entstehende erhöhte Aufwendungen für die Bewirtschaftung von Ferienheimen und Kinderferienlagern der Haushaltsorganisationen, die aus Mitteln der Belegschaft, der Gewerkschaft und des Prämienfonds finanziert werden, können als Zuschuß aus dem Haushalt gezahlt werden. Die Planung dieser Zuschüsse hat durch die für das Ferienheim bzw. die Durchführung des Kinderferienlagers verantwortliche Haushaltsorganisation in ihrem Kapitel zu erfolgen.

§ 5

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten

— die Anordnung vom 1. Februar 1964 zur Finanzierung der Auswirkungen der Industriepreisreform in den Staatsorganen und staatlichen Einrichtungen im Jahre 1964 — Haushaltsorganisationen — (GBl. II S. 163) und

— die Anordnung vom 2. Dezember 1964 zur Finanzierung der Auswirkungen der zweiten Etappe

der Industriepreisreform in den staatlichen Organen und Einrichtungen (ohne bruttogeplante Wohnungsverwaltungen) — Haushaltsorganisationen — sowie den finanzgeplanten Betrieben der Versorgungswirtschaft und Dienstleistungen, des kommunalen Verkehrs und im Bereich der Kultur im Jahre 1965 (GBl. II S. 1007)

außer Kraft.

Berlin, den 15. Dezember 1966

Der Minister der Finanzen

I. V.: Kaminsky
Erster Stellvertreter des Ministers

Anordnung

zur Regulierung von Preisausgleichen für Bauleistungen und für den Verkauf von Baumaterialien gegenüber der Bevölkerung und den der Bevölkerung gleichgestellten Abnehmern nach Einführung der Industriepreise der 3. Etappe der Industriepreisreform.

— Preisausgleichsanordnung — Bauwesen —

Vom 15. Dezember 1966

Zur Regulierung der sich aus der Beibehaltung der Preise für Bauleistungen nach dem Stand vom 1. Januar 1966 und der Preise für Baumaterialien nach dem Stand vom 31. Dezember 1966 gegenüber der Bevölkerung und den der Bevölkerung gleichgestellten Abnehmern nach Einführung der Industriepreise der 3. Etappe der Industriepreisreform ergebenden Preisausgleiche wird folgendes angeordnet:

Geltungsbereich

§ 1

(1) Diese Anordnung gilt für die Betriebe aller Eigentumsformen (im folgenden als Betriebe bezeichnet),

- a) die Neubauleistungen gemäß den in der Preis-anordnung Nr. 3000/12 vom 10. Dezember 1966 — Inkraftsetzung von Preis-anordnungen der Industriepreisreform (Bauwesen) — (GBl. II S. 1006) genannten Preis-anordnungen für die in den Absätzen 4 und 5 genannten Abnehmer durchführen,
- b) die Baureparaturarbeiten gemäß den in der Preis-anordnung Nr. 3000/12 genannten Preis-anordnungen für die in den Absätzen 4 und 5 genannten Abnehmer durchführen,
- c) die Baumaterialien gemäß den in der Preis-anordnung Nr. 3000/12 und in der Preis-anordnung Nr. 3000/16 vom 10. Dezember 1966 — Inkraftsetzung von Preis-anordnungen der Industriepreisreform (Erweiterung des Anwendungsbereiches der am 1. April 1964, 1. Januar 1965 und 1. Juli 1966 in Kraft getretenen Preis-anordnungen) — (GBl. II S. 1145) genannten Preis-anordnungen an die in den Absätzen 4 und 5 genannten Abnehmer liefern.

(2) Diese Anordnung gilt auch für VEB Kommunale Wohnungsverwaltungen und staatliche Organe in den Fällen, in denen sie Baureparaturarbeiten und Baumaterialien gegenüber den Eigentümern von ihnen verwalteter privater Mietgrundstücke abrechnen.

(3) Diese Anordnung gilt ferner für

a) Produktionsgenossenschaften des Handwerks und private Handwerksbetriebe des Steinbildhauer-, Steinmetz- und Natursteinschleiferhandwerks sowie des Betonstein- und Terrazzoherstellerhandwerks,

b) Betriebe, die Lieferungen und Leistungen des Steinbildhauer-, Steinmetz- und Natursteinschleiferhandwerks für die Bevölkerung durchführen und denen von den zuständigen Preisbildungsorganen die Genehmigung zur Anwendung der Handwerkspreisvorschriften erteilt wurde,

(im folgenden ebenfalls als Betriebe bezeichnet)

wenn sie Bauleistungen gegenüber den bzw. Lieferungen an die in den Absätzen 4 und 5 genannten Abnehmer durchführen.

(4) Als Abnehmer von Bauleistungen im Sinne dieser Anordnung gelten:

a) die Bevölkerung und die gemäß § 5 Abs. 3 der Preisverordnung Nr. 3000/12 gleichgestellten Abnehmer,

b) Produktionsgenossenschaften des Handwerks und private Handwerksbetriebe, soweit sie nicht zu den Berufsgruppen der Anlage 3 zur Preisverordnung Nr. 3000/12 zählen, private Einzelhandelsbetriebe, Kommissionshändler und private Betriebe des Konsumgütergroßhandels,

c) Betriebe, für die der Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, gemäß § 5 Abs. 4 der Preisverordnung Nr. 3000/12 festlegt, daß ihnen bei der Inanspruchnahme von Bauleistungen Preise nach dem Stand vom 1. Januar 1966 zu berechnen sind.

(5) Als Abnehmer von Baumaterialien im Sinne dieser Anordnung gelten:

a) die Bevölkerung und die gemäß § 5 Abs. 3 der Preisverordnung Nr. 3000/12 gleichgestellten Abnehmer,

b) der Baumaterialieneinzelhandel einschließlich Bäuerliche Handelsgenossenschaften sowie Gemeinschafts- und Dienstleistungseinrichtungen der LPG mit Handelsfunktionen für Baumaterialien,

c) Produktionsgenossenschaften des Handwerks und private Handwerksbetriebe des Steinbildhauer-, Steinmetz- und Natursteinschleiferhandwerks,

d) Betriebe gemäß Abs. 3 Buchst. b.

(6) Sind Betriebe der Landwirtschaft Abnehmer von Bauleistungen bzw. Baumaterialien, so gilt die Anordnung vom 15. Dezember 1966 zur Regulierung von Preisausgleichen bei Lieferungen und Leistungen an Betriebe der Landwirtschaft nach Einführung der Industriepreise der 3. Etappe der Industriepreisreform — Preisausgleichsordnung Landwirtschaft — (GBl. II S. 1308).

(7) Für

a) Betriebe der Landwirtschaft, die Neubauleistungen und Baureparaturarbeiten durchführen bzw. Baumaterialien liefern,

b) Betriebe, die Neubauleistungen und Baureparaturarbeiten im Auftrag von Betrieben der Landwirtschaft durchführen bzw. Baumaterialien an Betriebe der Landwirtschaft liefern,

gilt die Anordnung vom 15. Dezember 1966 zur Regulierung von Preisausgleichen bei Lieferungen und Leistungen an Betriebe der Landwirtschaft nach Einführung der Industriepreise der 3. Etappe der Industriepreisreform — Preisausgleichsordnung Landwirtschaft — (GBl. II S. 1308).

preisreform — Preisausgleichsordnung Landwirtschaft —. Die unter Buchstaben a und b genannten Betriebe werden vom Geltungsbereich gemäß Abs. 1 nicht erfaßt.

§ 2

(1) Die im § 1 Absätze 1 bis 3 genannten Betriebe erhalten nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen Preisausgleiche von der für ihre Kontoführung zuständigen Bank (einschl. Sparkassen und Bäuerliche Handelsgenossenschaften — nachfolgend Bank genannt) oder haben Preisausgleiche an die für ihre Kontoführung zuständige Bank zu zahlen.

(2) Als Preisausgleiche im Sinne dieser Anordnung gelten nicht produktgebundene Preisstützungen, die auf Grund der Bestimmungen über die Auszahlung und Kontrolle von produktgebundenen Preisstützungen gezahlt werden.

§ 3

Grundlagen des Preisausgleichs

(1) Preisausgleiche sind den Betrieben und staatlichen Organen gemäß § 1 Absätze 1 bis 3 zuzuführen, wenn die Preise nach dem Stand vom 1. Januar 1967 (neue Preise) höher sind als die Preise

a) für Baumaterialien nach dem Stand vom 31. Dezember 1966 (alte Preise),

b) für Neubauleistungen und Baureparaturarbeiten nach dem Stand vom 1. Januar 1966 (ebenfalls alte Preise).

(2) Preisausgleiche sind von den im Abs. 1 genannten Betrieben und staatlichen Organen abzuführen, wenn die Preise oder Entgelte nach dem Stand vom 1. Januar 1967 (neue Preise) höher sind als die Preise

a) für Baumaterialien nach dem Stand vom 31. Dezember 1966 (alte Preise),

b) für Neubauleistungen und Baureparaturarbeiten nach dem Stand vom 1. Januar 1966 (ebenfalls alte Preise).

(3) In den Preisausgleich sind bei Betrieben des Einzelhandels, die Baumaterialien verkaufen, die Transportentgelte einzubeziehen. Sie erhalten Preisausgleiche, wenn die von ihnen zu zahlenden Transportentgelte höher sind als die Transportentgelte nach dem Stand vom 31. Dezember 1966. Das gilt gleichermaßen für Betriebe gemäß § 1 Abs. 3 Buchst. a. Dieser Preisausgleich kann auf Antrag der Betriebe des Einzelhandels, die Baumaterialien verkaufen, über den zuständigen örtlichen Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, durchgeführt werden.

§ 4

Höhe des Preisausgleichs

Die Höhe des Preisausgleichs ergibt sich

a) bei Bauleistungen aus der Differenz der Preise vom 1. Januar 1966 zu den Preisen vom 1. Januar 1967 (errechnet mittels Abschlagskoeffizienten auf die Preise nach dem Stand vom 1. Januar 1967),

b) bei Baumaterialien aus der Differenz der Preise vom 31. Dezember 1966 zu den Preisen vom 1. Januar 1967,

c) beim Baumaterialieneinzelhandel und den Betrieben gemäß § 1 Abs. 3 Buchst. a aus der Differenz zwischen den am 31. Dezember 1966 und den ab

1. Januar 1967 gültigen Transporttarifen (errechnet mittels Abschlagskoeffizienten auf die ab 1. Januar 1967 gültigen Frachtkosten).

§ 5

Entstehung des Preisausgleichs

(1) Anspruch auf Zuführung oder die Verpflichtung zur Abführung eines Preisausgleichs entstehen

— im Falle des § 3 Absätze 1 und 2 zum Zeitpunkt der Rechnungserteilung oder mit dem Kleinverkauf.

(2) Der Anspruch auf Zuführung eines Preisausgleichs entsteht

— im Falle des § 3 Abs. 3 zum Zeitpunkt des Eingangs der Rechnung des Transportbetriebes.

(3) Wird

— nach Übergabe einer Bauleistung an den Abnehmer,

— für eine Lieferung von Baumaterialien eine Rechnung entgegen den gesetzlichen Bestimmungen nicht oder erst verspätet ausgestellt, so entsteht die Verpflichtung zur Abführung eines Preisausgleichs gemäß § 3 Abs. 2 zum Zeitpunkt

— der Übergabe einer Bauleistung an den Abnehmer,

— der Auslieferung der Baumaterialien aus dem Betrieb des Lieferanten.

§ 6

Zu- und Abführungen des Preisausgleichs

(1) Treten bei einem Betrieb gemäß § 1 Absätze 1 bis 3 Zuführungen und Abführungen von Preisausgleichs innerhalb eines Abrechnungszeitraumes auf, so sind die zuzuführenden und die abzuführenden Preisausgleichs unsaldiert abzurechnen. Der finanzielle Ausgleich mit der für die Kontoführung zuständigen Bank erfolgt mit der saldierten Summe.

(2) Die Zuführung des Preisausgleichs ist von den Betrieben gemäß § 1 Absätze 1 bis 3 ab dem Tag der Rechnungserteilung, spätestens innerhalb von 4 Wochen, bei der für ihre Kontoführung zuständigen Bank zu beantragen.

(3) Ergibt sich die Verpflichtung zur Abführung eines Preisausgleichs, so ist dieser innerhalb von 4 Wochen nach Rechnungserteilung an die für die Kontoführung dieser Betriebe oder der staatlichen Organe zuständige Bank abzuführen.

(4) In dem von den Betrieben gemäß § 1 gegenüber der Bank zu stellenden Antrag müssen mindestens folgende Angaben enthalten sein:

a) Summe der Rechnungsbeträge für durchgeführte Leistungen und Lieferungen bzw. für in Anspruch genommene Transportleistungen zu neuen Preisen,

b) Summe der Rechnungsbeträge für durchgeführte Leistungen und Lieferungen bzw. für in Anspruch genommene Transportleistungen zu alten Preisen,

c) Differenz der Rechnungsbeträge zwischen Buchstaben a und b,

d) Name und Anschrift der Empfänger von Leistungen und Lieferungen, die auf Grund gesetz-

licher Bestimmungen Bauleistungen bzw. Baumaterialien zu alten Preisen bezahlen.

Die für die Abrechnung erforderlichen Formulare sind bei der für die Kontoführung zuständigen Bank zu erhalten.

(5) Der Leiter der für die Kontoführung des Betriebes zuständigen Bank ist berechtigt, insbesondere bei Einzelhandelsverkäufen vereinfachte Formen des Antrages gemäß Abs. 4 festzulegen. In Ausnahmefällen kann er für die Abrechnung gemäß Abs. 4 weitere notwendige Angaben fordern.

(6) Die Absätze 1 bis 5 gelten entsprechend, wenn VEB Kommunale Wohnungsverwaltungen und staatliche Organe Preisausgleichs für Baureparaturarbeiten und Lieferungen von Baumaterialien für die von ihnen verwalteten privaten Mietgrundstücke durchzuführen haben.

(7) Das Verfahren für die Durchführung des Preisausgleichs mit der für die Kontoführung der Betriebe gemäß § 1 Abs. 1 zuständigen Bank oder Sparkasse wird vom Präsidenten der Deutschen Notenbank in Abstimmung mit den anderen Banken festgelegt.

§ 7

Zurückgenommene Erzeugnisse, Minderung des Rechnungsbetrages

(1) Verweigert ein Abnehmer auf Grund vertragsrechtlicher Bestimmungen bzw. vertraglicher Vereinbarungen die Abnahme eines Erzeugnisses oder einer Leistung, erlischt

a) der Anspruch auf Zahlung des Preisausgleichs in voller Höhe,

b) die Verpflichtung zur Abführung des Preisausgleichs in voller Höhe.

(2) Erfolgt auf Grund vertragsrechtlicher Bestimmungen eine Minderung des Rechnungsbetrages vor Bezahlung der Rechnung, so erlischt der Anspruch auf Zahlung bzw. die Verpflichtung zur Abführung des Preisausgleichs in Höhe des Unterschiedsbetrages. Der Preisausgleich wird ermittelt, indem der Rechnungsbetrag zu alten Preisen um den gleichen prozentualen Satz zu mindern ist, um den der Rechnungsbetrag zu neuen Preisen gemindert wird.

§ 8

Rückzahlung von Preisausgleichs

(1) Erfolgt auf Grund vertragsrechtlicher oder preisrechtlicher Bestimmungen eine nachträgliche Minderung des bereits bezahlten Rechnungsbetrages, so entsteht

a) die Verpflichtung zur Rückzahlung der zuviel in Anspruch genommenen Preisausgleichs, wenn die neuen Preise höher sind als die alten,

b) der Anspruch auf Erstattung der zuviel abgeführten Preisausgleichs, wenn die neuen Preise niedriger sind als die alten.

Für die Berechnung ist § 7 Abs. 2 maßgebend.

(2) Wird auf Grund vertragsrechtlicher Bestimmungen die Ware nach Bezahlung vom Lieferbetrieb zurückgenommen, so entsteht

a) die Verpflichtung der Rückzahlung des in Anspruch genommenen Preisausgleichs in voller

Höhe, wenn die neuen Preise höher sind als die alten,

b) der Anspruch auf Erstattung des abgeführten Preisausgleichs in voller Höhe, wenn die neuen Preise niedriger sind als die alten,

(3) Die Rückzahlung bzw. die Erstattung ist zu den Fälligkeitsterminen der Preisausgleiche vorzunehmen.

§ 9

Nachweis und Abrechnung des Preisausgleichs

(1) Die im § 1 genannten Betriebe haben die entstandenen Preisausgleiche, getrennt nach Zu- und Abführungen, zu ermitteln und in ihrem Buchwerk nachzuweisen.

(2) Private Handwerksbetriebe und die im § 1 Abs. 2 genannten staatlichen Organe haben über die entstandenen Preisausgleiche, getrennt nach Zuführungen und Abführungen, kontrollfähige Aufzeichnungen zu führen.

§ 10

Verspätungszuschläge, Verzugszuschläge

Wird die Abführung des Preisausgleichs nicht bis zu dem im § 6 Abs. 3 genannten Termin vorgenommen, hat die für die Kontoführung zuständige Bank den im § 1 Abs. 1 genannten Betrieben Verzugszuschläge

- a) bei volkseigenen Betrieben gemäß den Bestimmungen der Anordnung vom 30. März 1961 über die Erhebung von Verzugszuschlägen und Stundungszinsen für finanzielle Verpflichtungen gegenüber dem Staatshaushalt (GBI. II S. 151) und der Anordnung vom 19. Januar 1965 über die Erhebung von Verzugszuschlägen (GBI. II S. 145),
- b) bei nichtvolkseigenen Betrieben gemäß den Bestimmungen der Verordnung vom 19. Januar 1961 über die Erhebung von Zuschlägen und Stundungszinsen für Steuern, Verbrauchsabgaben, Beiträge zur Sozialpflichtversicherung und andere Abführungen — Zuschlagsverordnung — (GBI. II S. 39) und den dazu erlassenen Durchführungsbestimmungen

zu berechnen.

§ 11

Verjährung

(1) Preisausgleiche verjähren nach drei Jahren.

(2) Die Verjährungsfrist beginnt mit Ablauf des Jahres, in dem der Anspruch auf Zahlung oder die Verpflichtung zur Abführung eines Preisausgleichs entstanden sind.

§ 12

Kontrolle

(1) Die Einhaltung der Bestimmungen dieser Anordnung, insbesondere die Richtigkeit der Inanspruchnahme und Berechnung der den Betrieben zugeführten bzw. von den Betrieben abgeführten Preisausgleiche, ist durch die Räte der Kreise, Abteilung Finanzen, und durch die anderen für die Preiskontrolle zuständigen Organe zu kontrollieren.

(2) Unberechtigt in Anspruch genommene Preisausgleiche sind durch den Leiter der Abteilung Finanzen des örtlich zuständigen Rates des Kreises durch Kontrollbescheid zugunsten des Haushalts der Republik einzuziehen. Vom Tage der unberechtigten In-

anspruchnahme von Freisausgleichen sind Verzugszuschläge zu berechnen.

§ 13

Schlußbestimmung

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1967 in Kraft.

Berlin, den 15. Dezember 1966

Der Minister der Finanzen

I. V.: Kaminsky

Erster Stellvertreter des Ministers

Anordnung

zur Regulierung von Preisausgleichen bei Lieferungen und Leistungen an Betriebe der Landwirtschaft nach Einführung der Industriepreise der 3. Etappe der Industriepreisreform.

— Preisausgleichsanordnung Landwirtschaft — Vom 15. Dezember 1966

Zur Regulierung von Preisausgleichen, die durch die Beibehaltung der gegenwärtig gegenüber den Betrieben der Landwirtschaft geltenden Preise für Lieferungen und Leistungen nach Einführung der Industriepreise der dritten Etappe der Industriepreisreform entstehen, wird folgendes angeordnet:

I.

Geltungsbereich

§ 1

(1) In dieser Anordnung werden geregelt

- a) die Regulierung von Preisausgleichen für Lieferbetriebe, die Erzeugnisse oder Leistungen an die Betriebe der Landwirtschaft liefern oder durchführen (Abschnitt II),
- b) die Regulierung von Preisausgleichen für Betriebe, die Bau- und Meliorationsleistungen sowie Lieferungen von Baumaterial an die Betriebe der Landwirtschaft durchführen (Abschnitt III),
- c) die Regulierung von Preisausgleichen für Betriebe der VEAB, für Futtermittelmischwerke sowie für Betriebe, die industrielle Futtermittel herstellen und diese an Betriebe der Landwirtschaft liefern (Abschnitt IV),
- d) die Regulierung von Preisausgleichen für Bäuerliche Handelsgenossenschaften sowie Gemeinschafts- und Dienstleistungseinrichtungen der LPG, wenn sie Düngemittel an die Bevölkerung verkaufen (Abschnitt V).

(2) Diese Anordnung gilt auch für Betriebe der Landwirtschaft, wenn sie Leistungen oder bezogene Erzeugnisse an Betriebe außerhalb der Landwirtschaft durchführen oder liefern.

(3) Betriebe der Landwirtschaft im Sinne der Absätze 1 und 2 sind die in der Anlage 4 genannten Betriebe.

(4) Für die Zahlung von Preisdifferenzen beim Bezug von Kohle gelten die

Anordnung Nr. 2 vom 1. Februar 1964 und

Anordnung Nr. 4 vom 25. Mai 1964

über die Zahlung von Preisdifferenzen im Zusammenhang mit der Industriepreisreform — Preisstützungen für den Kohleplatzhandel — (GBI. II S. 153 und S. 478).

§ 2

Produktgebundene Preisstützungen, die auf der Grundlage der Bestimmungen über die Auszahlung und Kontrolle von produktgebundenen Preisstützungen ausbezahlt werden, gelten nicht als Preisausgleiche im Sinne dieser Anordnung.

II.

Preisausgleiche bei Lieferungen an Betriebe der Landwirtschaft (ausgenommen Lieferungen von Baumaterial und Futtermittel)

§ 3

Lieferbetriebe

(1) Die Bestimmungen dieses Abschnittes gelten für alle Betriebe, die Erzeugnisse der Anlage I an die Betriebe der Landwirtschaft nach den preisrechtlichen Bestimmungen zu Preisen (Industrieabgabepreis, Großhandelsabgabepreis) nach dem Stand vom 31. Dezember 1966 liefern (im folgenden Lieferbetriebe).

(2) Die Bestimmungen dieses Abschnittes gelten auch für den VEB Chemiehandel für Düngemittellieferungen an die Betriebe der Landwirtschaft sowie an die Bäuerlichen Handelsgenossenschaften oder die sonstigen Betriebe des Düngemittelhandels, die nach den preisrechtlichen Bestimmungen zu Abgabepreisen des VEB Chemiehandels an die Betriebe der Landwirtschaft erfolgen.

(3) Die Bestimmungen dieses Abschnittes gelten nicht für Betriebe, die Baumaterial und Futtermittel an die Betriebe der Landwirtschaft liefern.

§ 4

Grundlagen des Preisausgleiches

(1) Preisausgleiche sind

- a) den Lieferbetrieben zuzuführen, wenn die Preise nach dem Stand vom 1. Januar 1967 höher sind als die Preise nach dem Stand vom 31. Dezember 1966,
- b) von den Lieferbetrieben abzuführen, wenn die Preise nach dem Stand vom 1. Januar 1967 niedriger sind als die Preise nach dem Stand vom 31. Dezember 1966.

(2) Preisausgleiche für Düngemittel sind dem VEB Chemiehandel zuzuführen, wenn die für ihn gültigen Großhandelsverrechnungspreise höher sind als seine Abgabepreise an Betriebe der Landwirtschaft und den sonstigen Düngemittelhandel.

§ 5

Entstehung des Zahlungsanspruches und der Zahlungsverpflichtung

Der Anspruch auf Preisausgleich bzw. die Verpflichtung zur Abführung eines Preisausgleiches entsteht für Lieferbetriebe mit

der Erteilung der Rechnung.

Wird eine Rechnung entgegen den gesetzlichen Bestimmungen nicht oder verspätet erteilt, entsteht die Verpflichtung zur Abführung des Preisausgleiches mit dem Tag der Auslieferung der Erzeugnisse aus dem Lieferbetrieb.

§ 6

Höhe des Preisausgleiches

Die Höhe des Preisausgleiches ergibt sich aus der Differenz zwischen dem für den Lieferbetrieb gültigen

Abgabepreis und dem für den Abnehmer gültigen Einkaufspreis.

§ 7

Fälligkeit des Preisausgleiches

(1) Der Preisausgleich (Zuführung und Abführung) ist für Lieferbetriebe fällig einen Tag nach Ablauf der im § 2 der Anordnung vom 3. September 1964 über die Fälligkeit von Geldforderungen und Geldverbindlichkeiten aus Warenlieferungen und sonstigen Leistungen — Fälligkeits-Anordnung — (GBI. II S. 770) aufgeführten Zahlungsfristen.

(2) Soweit für Lieferungen privater Betriebe die Bestimmungen der im Abs. 1 aufgeführten Fälligkeits-Anordnung nicht anzuwenden sind, ist der Preisausgleich (Zuführung und Abführung) innerhalb von 8 Werktagen fällig.

(3) Der Leiter der für die Kontoführung zuständigen Bank kann auf Antrag der Betriebe andere Fälligkeitstermine festlegen.

§ 8

Zu- und Abführungen des Preisausgleiches

(1) Lieferbetriebe, die einen Anspruch auf Preisausgleich (Zuführung) haben, erhalten diesen auf Antrag von der für ihre Kontoführung zuständigen Bank (einschließlich Sparkassen und Bäuerliche Handelsgenossenschaften).

(2) Lieferbetriebe, die zur Abführung von Preisausgleich verpflichtet sind, führen diese an die für ihre Kontoführung zuständige Bank ab.

(3) Die kontoführende Bank verrechnet den Preisausgleich mit dem Haushalt der Republik.

III.

Preisausgleiche, die bei Bau- und Meliorationsleistungen sowie bei Lieferung von Baumaterial für Betriebe der Landwirtschaft entstehen

§ 9

Liefer- und bauausführende Betriebe

(1) Die Bestimmungen dieses Abschnittes gelten für alle Betriebe, die Bau- und Meliorationsleistungen aus dem Geltungsbereich der in Anlage I aufgeführten Preisanordnungen für Betriebe der Landwirtschaft durchführen (bauausführende Betriebe) sowie Baumaterialien an Betriebe der Landwirtschaft liefern (Lieferbetriebe).

(2) Die Bestimmungen dieses Abschnittes gelten auch für zwischengenossenschaftliche Bauorganisationen und Meliorationsgenossenschaften, wenn durch Entscheidung des zuständigen Kreislandwirtschaftsrates für diese Betriebe die Preise nach dem Stand vom 1. Januar 1967 wirksam werden.

§ 10

Grundlagen des Preisausgleiches

(1) Die Liefer- bzw. bauausführenden Betriebe übersenden mit der Rechnung für den auftraggebenden Betrieb der Landwirtschaft zu Preisen des Jahres 1966 gleichzeitig eine Rechnung an die für den Auftraggeber kontoführende Filiale der Landwirtschaftsbank. Diese Rechnung ist sowohl zu Preisen des Jahres 1966 als auch zu Preisen nach dem Stand vom 1. Januar 1967 zu erteilen.

(2) Auf der Grundlage der nach Abs. 1 eingegangenen Rechnungen haben die zuständigen Filialen der Landwirtschaftsbank zusammen mit den von den Auftraggebern zur Überweisung angewiesenen Beträgen die Preisausgleiche an den Liefer- bzw. bauausführenden

Betrieb zu überweisen, wenn die Preise nach dem Stand vom 1. Januar 1967 höher sind als die Preise des Jahres 1966.

(3) Überweist der Betrieb der Landwirtschaft den Rechnungsbetrag nicht termingemäß, hat die Filiale der Landwirtschaftsbank den Preisausgleich zum gesetzlichen Fälligkeitstermin an den Liefer- bzw. bauausführenden Betrieb zu zahlen.

(4) Sind die Preise nach dem Stand vom 1. Januar 1967 niedriger als die Preise des Jahres 1966, überweist die Filiale der Landwirtschaftsbank dem Liefer- bzw. bauausführenden Betrieb den Rechnungsbetrag zu Preisen nach dem Stand vom 1. Januar 1967. Der zwischen den Preisen nach dem Stand vom 1. Januar 1967 und denen des Jahres 1966 sich ergebende Preisausgleich wird dem Preisausgleichskonto bei der Filiale der Landwirtschaftsbank gutgeschrieben.

(5) Führt der Betrieb der Landwirtschaft sein Konto nicht bei einer Filiale der Landwirtschaftsbank der Deutschen Demokratischen Republik, ist die Rechnung zu alten und neuen Preisen vom Liefer- bzw. bauausführenden Betrieb an die für den Auftraggeber territorial zuständige Filiale der Landwirtschaftsbank zu übersenden. In diesem Fall ist der Preisausgleich über die territorial zuständige Filiale der Landwirtschaftsbank zu regulieren.

§ 11

Höhe des Preisausgleiches

(1) Die Höhe des Preisausgleiches ergibt sich

aus der Differenz zwischen dem Preis des Jahres 1966 und dem Preis nach dem Stand vom 1. Januar 1967.

(2) Eine Unterschreitung der Höchstpreise im Jahre 1966 oder der ab 1. Januar 1967 gültigen Preise führt nicht zu einer Veränderung des Preisausgleiches gemäß Abs. 1.

(3) Für Baumaterialien, bei denen die Frachtstellung für Preise des Jahres 1966 frei Empfangsstation galt, die Frachtstellung für Preise nach dem Stand vom 1. Januar 1967 dagegen ab Werk gilt, haben die Lieferer die Frachtkosten dem Rechnungsbetrag zu Preisen nach dem Stand vom 1. Januar 1967 zuzusetzen. Die Höhe des Preisausgleiches ist in diesem Falle die Differenz zwischen dem Frankopreis des Jahres 1966 und dem Preis nach dem Stand vom 1. Januar 1967 einschließlich Frachtkosten.

(4) Bauausführende Betriebe der Landwirtschaft, deren Kosten für Bau- und Meliorationsleistungen aus unverschuldeten Gründen über den im Höchstpreis kalkulierten Kosten liegen, erhalten die Mehrkosten als Preisausgleich erstattet. Die Berechnung der Mehrkosten hat zu Preisen des Jahres 1966 zu erfolgen. Zwischengenossenschaftliche Bauorganisationen und Meliorationsgenossenschaften, bei denen die Preise nach dem Stand vom 1. Januar 1967 wirksam werden, berechnen die Mehrkosten zu Preisen nach dem Stand vom 1. Januar 1967. Die Investitionsgruppe des für den bauausführenden Betrieb der Landwirtschaft zuständigen Kreislandwirtschaftsrates hat zu bestätigen, daß die Mehrkosten unverschuldet entstanden sind.

(5) Abs. 4 gilt jedoch nicht, wenn bauausführende Betriebe der Landwirtschaft Bau- und Meliorationsleistungen für genossenschaftliche Betriebe der Landwirtschaft durchführen.

(6) Zwischengenossenschaftliche Bauorganisationen und Meliorationsgenossenschaften, bei denen die Preise

nach dem Stand vom 1. Januar 1967 wirksam werden und die Mehrkosten an genossenschaftliche Betriebe der Landwirtschaft weiterberechnen, können die Erstattung der Differenzen zwischen den in den Mehrkosten zu Preisen des Jahres 1966 weiterberechneten Materialien und den entsprechenden Preisen nach dem Stand vom 1. Januar 1967 als Preisausgleich beantragen.

§ 12

Entstehung des Zahlungsanspruches, Entstehung der Zahlungsverpflichtung

Der Anspruch auf Preisausgleich bzw. die Verpflichtung zur Abführung eines Preisausgleiches entsteht für den Liefer- bzw. bauausführenden Betrieb mit der Erteilung der Rechnung an die zuständige Filiale der Landwirtschaftsbank. Wird eine Rechnung nicht oder verspätet ausgestellt, entsteht die Verpflichtung zur Zahlung des Preisausgleiches mit der Übergabe der Leistung bzw. mit dem Tag der Auslieferung der Erzeugnisse aus dem Betrieb des Lieferers.

§ 13

Zuführung des Preisausgleiches

(1) Der Preisausgleich wird an den Liefer- bzw. bauausführenden Betrieb von der zuständigen Filiale der Landwirtschaftsbank der Deutschen Demokratischen Republik gemäß der im § 2 der Anordnung vom 3. September 1964 über die Fälligkeit von Geldforderungen und Geldverbindlichkeiten aus Warenlieferungen und sonstigen Leistungen — Fälligkeits-Anordnung — (GBl. II S. 770) aufgeführten Zahlungsfristen gezahlt.

(2) Der Leiter der zuständigen Filiale der Landwirtschaftsbank kann in Übereinstimmung mit dem Liefer- bzw. bauausführenden Betrieb andere als die sich aus Abs. 1 ergebende Zahlungstermine festlegen.

(3) Die Preisausgleiche sind von der Landwirtschaftsbank mit dem Haushalt der Republik zu verrechnen.

§ 14

Nachträgliche Änderung von Rechnungsbeträgen

(1) Wird auf Grund vertrags- bzw. preisrechtlicher Bestimmungen der Rechnungsbetrag nachträglich geändert, so ist der Liefer- bzw. bauausführende Betrieb verpflichtet, der Filiale der Landwirtschaftsbank die neue Rechnung mit Änderungsvermerk zuzustellen. Der zuviel in Anspruch genommene Preisausgleich ist an die Filiale der Landwirtschaftsbank zurückzahlen bzw. die noch nicht bezahlten Preisausgleiche von der Filiale der Landwirtschaftsbank abzufordern.

(2) Erfolgt seitens des Betriebes der Landwirtschaft eine einseitige Kürzung des Rechnungsbetrages, so hat die Filiale der Landwirtschaftsbank zunächst den vollen Preisausgleich an den Liefer- bzw. bauausführenden Betrieb zu überweisen. Die endgültige Verrechnung erfolgt dann entsprechend Abs. 1.

§ 15

Preisausgleiche für die Ausarbeitung von Preisangeboten

Bauausführende Betriebe der Landwirtschaft, für die die Preise des Jahres 1966 wirksam bleiben, können bei ihrer kontoführenden Filiale der Landwirtschaftsbank die Erstattung der ihnen in Rechnung gestellten Beträge für die Ausarbeitung von Preisangeboten als Preisausgleich beantragen. Die zuständige Filiale der

Landwirtschaftsbank der Deutschen Demokratischen Republik überweist den Betrag an den bauausführenden Betrieb.

IV.

Preisausgleich für Futtermittel aus der Lebensmittelindustrie

§ 16

Die Bestimmungen dieses Abschnittes gelten für die VEAB, für Kraftfuttermischwerke und für Betriebe der Lebensmittelindustrie, die Futtermittel herstellen (im folgenden Lieferbetriebe) und direkt an die Betriebe der Landwirtschaft liefern, soweit es sich um Erzeugnisse aus dem Geltungsbereich der in der Anlage 2 aufgeführten Preisanordnungen handelt.

§ 17

(1) Preisausgleiche sind den VEAB und VEB Kraftfuttermischwerken zuzuführen, wenn sie industriell hergestellte Futtermittel zum Weiterverkauf bzw. zur Verarbeitung beziehen.

(2) Preisausgleiche sind den anderen Lieferbetrieben zuzuführen, die industrielle Futtermittel herstellen und direkt an die Betriebe der Landwirtschaft liefern.

§ 18

Die Höhe des Preisausgleiches und das Verfahren der Zuführung an die Lieferbetriebe gibt der Vorsitzende des Staatlichen Komitees für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen bekannt.

V.

Preisausgleiche bei Bäuerlichen Handelsgenossenschaften (einschließlich der Gemeinschafts- und Dienstleistungseinrichtungen der LPG, wenn sie Düngemittel an die Bevölkerung verkaufen)

§ 19

Lieferbetriebe

Die Bestimmungen dieses Abschnittes gelten

- für Bäuerliche Handelsgenossenschaften,
- für Gemeinschafts- und Dienstleistungseinrichtungen der LPG,
- für den nichtvolkseigenen Düngemittelhandel (nachfolgend Lieferbetriebe),

wenn sie Düngemittel an die Bevölkerung oder an Organisationen verkaufen wie z. B. Kleingärtner- oder Kleinsiedlerverband, Kleintierhalterverband, die lediglich eine Verteilung von Düngemitteln an ihre Mitglieder vornehmen.

§ 20

Grundlagen des Preisausgleiches

Preisausgleiche für Düngemittel sind

- a) den Lieferbetrieben zuzuführen, wenn die für die Betriebe der Landwirtschaft gültigen Abgabepreise höher sind als die Abgabepreise an die Bevölkerung,
- b) von den Lieferbetrieben abzuführen, wenn die für die Betriebe der Landwirtschaft gültigen Abgabepreise niedriger sind als die Abgabepreise an die Bevölkerung.

§ 21

Entstehung des Zahlungsanspruches, Entstehung der Zahlungsverpflichtung

Der Anspruch auf Preisausgleich bzw. die Verpflichtung zur Abführung eines Preisausgleiches entsteht mit der Rechnungserteilung oder dem Kleinverkauf.

§ 22

Höhe des Preisausgleiches

Die Höhe des Preisausgleiches gemäß § 20 ergibt sich aus der Differenz zwischen dem für die Bevölkerung gültigen und dem für die Betriebe der Landwirtschaft gültigen Abgabepreis.

§ 23

Fälligkeit des Preisausgleiches

(1) Die Zuführung des entstandenen Preisausgleiches an den Lieferbetrieb erfolgt auf Antrag.

(2) Der abzuführende Preisausgleich ist für Lieferbetriebe fällig

- für die vom 1. bis 10. eines Monats,
- 11. bis 20. eines Monats,
- 21. bis Monatsende

entstandenen Preisausgleiche jeweils am 3. Werktag nach Ablauf dieser Entstehungszeiträume.

(3) Der Leiter der für den Sitz der Lieferbetriebe zuständigen Filiale der Landwirtschaftsbank ist berechtigt, auf Antrag andere Entstehungszeiträume und Fälligkeitstermine festzulegen.

§ 24

Zu- und Abführungen der Preisausgleiche

(1) Lieferbetriebe, die einen Anspruch auf Preisausgleiche (Zuführung) haben, erhalten diese von der für ihren Sitz zuständigen Filiale der Landwirtschaftsbank der Deutschen Demokratischen Republik.

(2) Lieferbetriebe, die zur Abführung von Preisausgleichen verpflichtet sind, führen diese an die für ihren Sitz zuständige Filiale der Landwirtschaftsbank der Deutschen Demokratischen Republik ab.

(3) Treten bei einem Lieferbetrieb Zuführungen und Abführungen von Preisausgleichen innerhalb eines Entstehungszeitraumes auf, sind die zuzuführenden und die abzuführenden Preisausgleiche unsaldiert abzurechnen. Der finanzielle Ausgleich mit der Bank erfolgt mit der saldierten Summe.

(4) Führen die Lieferbetriebe Kleinverkäufe (ohne Rechnungserteilung) durch, haben sie über diese Verkäufe kontrollfähige Aufzeichnungen zu führen.

(5) Der Preisausgleich ist von der Landwirtschaftsbank mit dem Haushalt der Republik zu verrechnen.

VI.

Gemeinsame Bestimmungen

§ 25

Zurückgenommene Erzeugnisse, Minderung des Rechnungsbetrages

(1) Verweigert ein Betrieb auf Grund vertragsrechtlicher Bestimmungen bzw. vertraglicher Vereinbarungen die Abnahme eines Erzeugnisses oder einer Leistung, erlischt

- a) der Anspruch auf Zahlung des Preisausgleiches in voller Höhe,
- b) die Verpflichtung zur Abführung des Preisausgleiches in voller Höhe.

(2) Erfolgt auf Grund vertragsrechtlicher Bestimmungen eine Minderung des Rechnungsbetrages vor Bezahlung der Rechnung, so erlischt der Anspruch auf Zahlung bzw. die Verpflichtung zur Abführung des Preisausgleiches in Höhe des Unterschiedsbetrages. Der neue Preisausgleich wird ermittelt, indem der Rechnungsbetrag zu alten Preisen um den gleichen prozentualen Satz zu mindern ist, um den der Rechnungsbetrag zu neuen Preisen gemindert wird.

(3) Die Bestimmungen des Abs. 2 gelten nicht für Bau- und Meliorationsleistungen sowie für die Lieferung von Baumaterial an die Betriebe der Landwirtschaft. Hierfür gilt § 14.

§ 26

Rückzahlung von Preisausgleichen

(1) Erfolgt auf Grund vertragsrechtlicher Bestimmungen eine Minderung des bereits bezahlten Rechnungsbetrages, so entsteht

- die Verpflichtung zur Rückzahlung der zuviel in Anspruch genommenen Preisausgleiche, wenn die neuen Preise höher sind als die alten,
- der Anspruch auf Erstattung der zuviel abgeführten Preisausgleiche, wenn die neuen Preise niedriger sind als die alten.

Für die Berechnung der Höhe des Differenzbetrages gilt § 25 Abs. 2.

(2) Wird auf Grund vertragsrechtlicher Bestimmungen die Ware nach Bezahlung vom Lieferbetrieb zurückgenommen, so entsteht

- die Verpflichtung der Rückzahlung des in Anspruch genommenen Preisausgleiches in voller Höhe, wenn die neuen Preise höher sind als die alten,
- der Anspruch auf Erstattung des abgeführten Preisausgleiches in voller Höhe, wenn die neuen Preise niedriger sind als die alten.

(3) Die Rückzahlung bzw. die Erstattung ist zu den Fälligkeitsterminen für die Regulierung der Preisausgleiche vorzunehmen.

§ 27

Lieferungen und Leistungen von Betrieben der Landwirtschaft an andere Abnehmer

(1) Liefert ein Betrieb der Landwirtschaft Erzeugnisse, die zu Preisen des Jahres 1966 bezogen wurden, an einen Abnehmer, der auf Grund der preisrechtlichen Bestimmungen hierfür die Preise nach dem Stand vom 1. Januar 1967 zu zahlen hat, sind beide Preise auf der Rechnung anzugeben. Der Abnehmer zahlt dem Betrieb der Landwirtschaft den Preis des Jahres 1966. Das gleiche gilt für Leistungen, einschließlich der Transportleistungen. Der Betrieb der Landwirtschaft hat dem Abnehmer auf der Rechnung mitzuteilen, daß er einen Preisausgleich in Höhe der Differenz zwischen dem alten und neuen Preis zu regulieren hat.

(2) Eine Durchschrift der Rechnung hat der Betrieb der Landwirtschaft dem für den Abnehmer zuständigen Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, zu übersenden.

(3) Der für den Abnehmer zuständige Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, veranlaßt, daß die sich zwischen den Preisen des Jahres 1966 und den Preisen nach dem Stand vom 1. Januar 1967 ergebenden Diffe-

renzen vom Abnehmer in Form von Produktions- oder Verbrauchsabgaben eingezogen oder als produktgebundene Preisstützung nach den geltenden Bestimmungen ausgereicht werden.

(4) Absätze 1 bis 3 gelten auch für Leistungen (einschließlich Transportleistungen), sofern der Betrieb der Landwirtschaft diese für Abnehmer durchführt, die auf Grund der preisrechtlichen Bestimmungen Preise oder Entgelte nach dem Stand vom 1. Januar 1967 zu entrichten haben.

§ 28

Verjährung

(1) Preisausgleiche verjähren nach 3 Jahren.

(2) Die Verjährungsfrist beginnt mit Ablauf des Jahres, in dem die unberechtigte Inanspruchnahme erfolgte bzw. der Anspruch auf Erstattung zuviel abgeführter Preisausgleiche eintrat.

§ 29

Kontrolle

(1) Die Einhaltung der Bestimmungen dieser Anordnung, insbesondere die Richtigkeit der Inanspruchnahme und Berechnung der den Betrieben zugeführten bzw. von den Betrieben abgeführten Preisausgleiche, ist durch die Räte der Kreise, Abteilung Finanzen, und durch die anderen für die Preiskontrolle zuständigen Organe zu kontrollieren.

(2) Unberechtigt in Anspruch genommene Preisausgleiche sind durch den Leiter der Abteilung Finanzen des örtlich zuständigen Rates des Kreises durch Kontrollbescheid zugunsten des Haushalts der Republik einzuziehen. Vom Tage der unberechtigten Inanspruchnahme von Preisausgleichen sind Verzugszuschläge zu berechnen.

§ 30

Verzugszuschläge

Für die Berechnung der Verzugszuschläge sind anzuwenden:

- in der volkseigenen Wirtschaft die Bestimmungen der Anordnung vom 30. März 1961 über die Erhebung von Verzugszuschlägen und Stundungszinsen für finanzielle Verpflichtungen gegenüber dem Staatshaushalt (GBl. II S. 151) und der Anordnung vom 19. Januar 1965 über die Erhebung von Verzugszuschlägen (GBl. II S. 145),
- für die nichtvolkseigene Wirtschaft die Bestimmungen der Verordnung vom 19. Januar 1961 über die Erhebung von Zuschlägen und Stundungszinsen für Steuern, Verbrauchsabgaben, Beiträge zur Sozialpflichtversicherung und andere Abführungen — Zuschlagsverordnung — (GBl. II S. 39) und die dazu erlassenen Durchführungsbestimmungen.

§ 31

Schlußbestimmung

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1967 in Kraft.

Berlin, den 15. Dezember 1966

Der Minister der Finanzen

I. V.: K a m i n s k y
Erster Stellvertreter des Ministers

Anlage 1

zu vorstehender Anordnung

Lfd. Nr.	Lieferer von Erzeugnissen aus dem Geltungsbereich der PAO Nr.	Preisausgleiche sind zu- bzw. abzuführen für Lieferungen an	Anmerkung
1. 3006	Eisen-, Mangan- und Chromerze und eisenhaltige Industrierückstände	Betriebe der Landwirtschaft (s. Anlage 4)	Die Regulierung erfolgt über die Bankfiliale des Lieferbetriebes.
3008	Roheisen- und Ferrolegierungen		
3008/1	Roheisen- und Ferrolegierungen		
3009	Stahlwerks- und Walzwerkserzeugnisse		
3009/1	Stahlwerks- und Walzwerkserzeugnisse		
3009/2	Stahlwerks- und Walzwerkserzeugnisse		
3009/3	Stahlwerks- und Walzwerkserzeugnisse		
3014	Nutzeisen- und Produktionsabfälle		
3114	Rohrverbindungen		
4497	Metallpulver		
2. 3016	Gußstücke aus Gußeisen mit Lamellen-graphit, Gußeisen mit Kugelgraphit, Stahl- und Temperguß aus der Produktion der volkseigenen Industrie	wie vorstehend	wie vorstehend
3017	Bremsklötze für Industriebahnen, Straßenbahnen und Reichsbahn sowie für Reichsbahn-Bremsklotzsohlen		
3018	Mahlkörper aus Gußeisen und Temperguß		
3019	Gußeiserne Rohre und Formstücke für Druckwasserrohrleitungen, gußeiserne Abflußrohre, Kanalguß und gußeiserne Straßenkappe		
3020/1	Stahlwerksskokille, Boden- und Gespannplatten für Stahlwerksskokillen		
3021	Ofenguß sowie Industrie- und Reichsbahnroststäbe		
3022	Gußeiserne Economiser-Rippenrohre und gußeiserne Luftvorwärmerohre		
3023	Voll- und Hohlstangen aus Gußeisen und Voll- und Hohlstangen aus Schwermetall-Legierungen		
3027	Schiffsschrauben aus Stahlformguß		
3028	Preisermittlung von Legierungszuschlägen für Stahlformguß		
3105	Walze für die metallurgische und nichtmetallurgische Industrie		
3107	Radiatoren aus Gußeisen		
3. 3078	Natursteine, roh, bearbeitet	wie vorstehend	Die Regulierung erfolgt über die für den Betrieb der Landwirtschaft (Abnehmer) zuständige Filiale der Landwirtschaftsbank
3079	Baukeramik aus Steinzeug, Ton und Steingut		
3080	Leichtzuschlagsstoffe		
aus 3086	Dach- und Wandschiefer einschl. Schablonen		
3087	Keramische Rohre, Formstücke, Landwirtschafts- und Gärtnereiartikel aus Steinzeug		
3092	Zement, Baukalk, sonstige Bindemittel und Kreide		
3126	Ziegeleierzeugnisse und Kalksandsteine		
4398	Dachpappen und ähnliche Pappen		
4399	Holzwole-Leichtbauplatten, Leichtbauplatten (ohne Holzwole) und Fußbodendämmplatten		
4400	Asbestzement-Erzeugnisse		
4401	Kieselgur, Basaltwole sowie mineralische und organische Isoliermittel und Filter		
4402	Gips- und Anhydritbauteile		
4403	Beton-, Stahlbeton- und Spannbetonelemente sowie Betonwerksteinerzeugnisse		
4404	Fischlerei-Bauelemente		
4405	Zimmerei-Bauelemente		
4406	Holzbauten		
4407	Rohblöcke und Werksteine aus Travertin und Muschelkalkstein		
4408	Naturgestein-Findlinge und Rohblöcke sowie Werkstein aus Granit, Granitporphyr- und Diabas		

Lfd. Nr.	Lieferer von Erzeugnissen aus dem Geltungsbereich der PAO Nr.	Preisausgleiche sind zu- bzw. abzuführen für Lieferungen an	Anmerkungen
4409	Naturgestein-Findlinge und Rohblöcke sowie Werksteine aus Sandstein	wie vorstehend	wie vorstehend
4410	Neubauleistungen		
4415	Baureparaturen		
4557	Wohnungsbau bis 5 Wohngeschosse		
4568	Erzeugnisse aus der Baumaterialien-industrie, deren Preise in sonstigen Preis-anordnungen der Industriepreisreform nicht geregelt sind		
4589	Landwirtschaftliche Bauten		
4599	Bauleistungen im Zusammenhang mit Meliorationen		
4. 3048	Holzschliff	wie vorstehend	wie vorstehend
3050	Holzwohle		
3051	Holzwohleseile		
3052	Messerfurniere, Schäl-furniere, Mikro-furniere		
3052.1	Messerfurniere, Schäl-furniere, Mikro-furniere		
3053	Holzmehl und Läuterspäne		
3054	Furnierplatten, Verbundplatten, Schicht-holz verdichtet (Preßlagenholzplatten), Schichtholz verdichtet und getränkt (Kunstharzpreßholzplatten), Faserplatten, Holzspanplatten, Spanplatten aus Schäben		
3054.1	Furnierplatten, Verbundplatten, Schicht-holz verdichtet (Preßlagenholzplatten), Schichtholz verdichtet und getränkt (Kunstharzpreßholzplatten), Faserplatten Holzspanplatten, Spanplatten aus Schäben		
3055	Nadelschnittholz, Eichen-, Rotbuchen- und sonstiges Laubschnittholz sowie Schwellen		
3055.2	Nadelschnittholz, Eichen-, Rotbuchen- und sonstiges Laubschnittholz sowie Schwellen		
3077	Imprägnierte Holzzeugnisse		
4195	Sonstige Präge- und Stanzartikel, Erzeugnisse aus Pappenguß und Faser-plattenerzeugnisse — hieraus: Saat-anzuchtöpfe		
4261	Erzeugnisse aus Holz und Holzwerk-stoffen, deren Preise in den sonstigen Preisanordnungen der Industriepreis-reform nicht geregelt sind — hieraus: Pos. 31 Imkereigeräte		
4278	Hobelware aus Nadel- und Laubholz		
4278/1	Hobelware aus Nadel- und Laubholz		
5. 2052	Mineralische Düngemittel	BHG sowie Betriebe der Landwirtschaft (bei Direkt-lieferungen)	wie vorstehend
3035/1	Chemische Düngemittel		
4473	Chemische Beifuttermittel	Betriebe der Landwirtschaft sowie bei Eigenverbrauch durch Kraftfuttermittel-mischwerke	

Anlage 2

zu vorstehender Anordnung

Lfd. Nr.	Abnehmer von Erzeugnissen aus dem Geltungsbereich der PAO Nr.	Preisausgleiche sind zu- bzw. abzuführen an	Anmerkungen
1. 2046	Futtermittel	Zuführungen an die VEAB oder bei Direktlieferungen an die Futtermittelmischwerke oder an die Hersteller bei Direktlieferungen an die Betriebe der Landwirtschaft	Die Regulierung erfolgt über die Filiale der Landwirt-schaftsbank der VEAB.
4546	Futtermittel aus der Lebensmittel-industrie, auch wenn ihre Bekanntgabe in anderen Preisanordnungen erfolgte		

Anlage 3

zu vorstehender Anordnung

Lfd. Nr.	Lieferungen von Erzeugnissen aus dem Geltungsbereich der PAO Nr. durch die BHG	Preisausgleiche sind zu- bzw. abzuführen für Lieferungen an	Anmerkungen
1, 2052	Mineralische Düngemittel	Bevölkerung zu Preisen der	Die Regulierung erfolgt über die Filiale der Landwirtschaftsbank der BHG
3035/1	Chemische Düngemittel	PAO Nr. 3015	
4473	Chemische Beifuttermittel	3015/1	
		3035/1	

Anlage 4

zu vorstehender Anordnung

Nomenklatur der landwirtschaftlichen Betriebe

Volkseigene Güter (VEG) einschließlich

VEG Saatzucht

VEG Tierzucht

VEG der Deutschen Akademie der Landwirtschaftswissenschaften (DAL)

Volkseigene Gärtnereien

Landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaften (LPG)

Typ I, II und III für die genossenschaftliche Produktion und für die zwischengenossenschaftlichen Einrichtungen, jedoch nicht für zwischengenossenschaftliche Einrichtungen als Handelsware

Mitglieder der LPG — individuelle Hauswirtschaft der Genossenschaftsmitglieder für die Durchführung der landwirtschaftlichen Produktion (jedoch nicht für Bauleistungen und Baumaterial)

Gärtnerische Produktionsgenossenschaften (GPG) einschließlich GPG der Samen- und Pflanzenzucht

Produktionsgenossenschaften werktätiger Binnenfischer (PwF) einschließlich Zierfischproduktion

Gärtnereien mit staatlicher Beteiligung sowie private Gärtnereien einschließlich

der Betriebe der Samen- und Pflanzenzucht

kircheneigen bewirtschaftete Landwirtschaftsbetriebe

Bäuerliche Handelsgenossenschaften

nur in bezug auf Bauleistungen

Zu den vorgenannten landwirtschaftlichen Betrieben zählen zwischengenossenschaftliche Bauorganisationen (ZBO) und Meliorationsgenossenschaften jedoch nur, wenn für sie durch Festlegung des Kreislandwirtschaftsrates weiterhin die Preise des Jahres 1966 wirksam bleiben.

Anordnung

zur Sicherung einer den volkswirtschaftlichen Erfordernissen entsprechenden Entwicklung der materiellen Umlaufmittelbestände in den Betrieben des Bereiches des Ministeriums für Grundstoffindustrie im Jahre 1967.

Vom 16. Dezember 1966

Im Einvernehmen mit dem Minister für Materialwirtschaft und dem Minister der Justiz wird folgendes angeordnet:

§ 1

Diese Anordnung gilt für die Vereinigungen Volkseigener Betriebe (Zentrale), das Staatliche Kohlekontor

sowie die Betriebe und Einrichtungen im Bereich des Ministeriums für Grundstoffindustrie.

§ 2

(1) Die Planung des Umlaufmittelbedarfes ist durch folgende technisch-wirtschaftliche Kennziffern zu begründen:

a) Für volkswirtschaftlich wichtige Materialien durch die in Abstimmung mit den Bilanzorganen von den Generaldirektoren der VVB bestätigten Vorratsnormen.

b) Plansebstkosten der Warenproduktion

$$\frac{\text{Durchschnittlicher Umlaufmittelplanbestand}}{\text{Umschlagszahl}}$$

c) Durchschnittlicher Umlaufmittelplanbestand

$$\frac{\text{Finanzgeplante Warenproduktion zu Betriebspreisen}}{\text{Umlauffondsintensität}}$$

d) Geplantes Betriebsergebnis

$$\frac{\text{Durchschnittliche Umlaufmittelplanbestände}}{\text{Umlauffondsrentabilität}}$$

e) Gesamtmaterialplankosten

$$\frac{\text{Gesamtmaterialplankosten}}{\text{Finanzgeplante Warenproduktion zu Betriebspreisen}} = \text{Materialintensität}$$

(2) Die Kennziffern gemäß Abs. 1 sind wie folgt nachzuweisen:

- Umlaufmittelplanbestände gesamt;
- Umlaufmittelplanbestand an Material und Störreserve;
- Umlaufmittelplanbestand an Störreserve;
- Umlaufmittelplanbestand an unvollendeter Produktion; davon
 - Umlaufmittelplanbestand an freigelegter Kohle (nur in der Braunkohlenindustrie);
- Umlaufmittelplanbestand an Fertigerzeugnissen.

(3) Auf der Grundlage der Kennziffern gemäß Abs. 1 ist der Plan der materiellen Umlaufmittel neu zu berechnen, neu zu normieren und zu bestätigen.

(4) Sofern die VVB, das Staatliche Kohlekontor sowie die Betriebe und Einrichtungen Bilanzfunktionen wahr-

nehmen, haben sie konkrete Maßnahmen zur volkswirtschaftlich richtigen Konzentration und Sortimentsbildung der Bestände in den jeweiligen Erzeugnisgruppen einzuleiten.

(5) Alle in den Absätzen 1 bis 3 geforderten Angaben sind als Gegenüberstellung wie folgt auszuweisen:

- a) Plan 1966,
- b) Plan 1967, Preisbasis 1. Januar 1966,
- c) Plan 1967, Preisbasis 1. Januar 1967.

§ 3

(1) Die VVB, das Staatliche Kohlekontor sowie die Betriebe und Einrichtungen haben die am 1. Januar 1967 vorhandenen Abweichungen der Ist-Bestände von den Plan-Beständen zu analysieren und Maßnahmen festzulegen, die eine planmäßige Bestandshaltung spätestens ab 1. April 1967 garantieren.

(2) Der Nachweis über die Einhaltung der festgelegten Maßnahmen ist dem Ministerium für Grundstoffindustrie bei den monatlichen Bestandsrapporten zu bringen.

§ 4

(1) Durch die VVB, das Staatliche Kohlekontor sowie die Betriebe und Einrichtungen hat eine Präzisierung der Kennziffern gemäß § 2 auf

Betriebe,
Betriebsstelle,
Produktionsabteilungen

zu erfolgen.

(2) Die nach Abs. 1 zu erarbeitenden Kennziffern sind als abrechenbare Grundlage bei der Organisierung des sozialistischen Wettbewerbes zur Erhöhung der Effektivität der Material- und Vorratswirtschaft und der Optimierung der materiellen Umlaufmittel zu gestalten. Den Belegschaften sind mittels des Haushaltsbuches kontrollfähige Aufgaben zu stellen, um die Werk tätigen auch auf dem Gebiet der Materialwirtschaft materiell zu interessieren.

§ 5

(1) In den Geschäftsberichten und bei den Rechenschaftslegungen für das Jahr 1966 sind erstmalig die Erfüllung der Planaufgaben für das Jahr 1966 ausführlich und konkret nachzuweisen:

- Ergebnisse auf der Basis der im § 2 genannten Kennziffern;
- Nachweis über die Einhaltung des Richtsatzplanes;
- Nachweis über die Inanspruchnahme von Richtsatzplan und außerplanmäßigen Krediten;
- Nachweis über die Höhe und Auswirkungen der Zinsbelastung;
- Ausweis der außerplanmäßigen Zinsen für Überplanbestände;
- Ausweis der überfälligen Verbindlichkeiten bei zahlungsunfähigen Betrieben bzw. der überfälligen Forderungen;
- Durchgeführte Verschrottung und Wertminderung risikobehafteter Bestände und Ausweis der Auswirkungen auf das Betriebsergebnis.

(2) Um die Effektivität der Materialwirtschaft nachweisen zu können, sind zur Verbesserung der innerbetrieblichen wirtschaftlichen Rechnungsführung die tatsächlichen Kosten der Materialwirtschaft gesondert zu erfassen und auszuweisen.

§ 6

Zur Unterbindung des Bezuges von Materialien und Erzeugnissen, die die Überplanbestände der Betriebe erhöhen, sind durch die VVB, das Staatliche Kohlekontor sowie die Betriebe und Einrichtungen bei Zahlungsunfähigkeit der Betriebe Objektkontrollen durchzuführen, um Maßnahmen zur Unterbindung des weiteren Bezuges von Materialien und Erzeugnissen durchzusetzen.

§ 7

Die Generaldirektoren und Werkdirektoren haben gute Beispiele des Abbaues und der Nutzbarmachung der Bestände für die Öffentlichkeitsarbeit auszuwerten und zu popularisieren.

§ 8

Die VVB, das Staatliche Kohlekontor sowie die Betriebe und Einrichtungen haben zur Durchführung der §§ 2 bis 6 kontrollfähige Maßnahmen auszuarbeiten und mit den zuständigen Industriebankfilialen und dem Ministerium für Grundstoffindustrie bis zum 28. Dezember 1966 abzustimmen.

§ 9

(1) Mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 500 MDN kann bestraft werden, wer als Leiter oder leitender Mitarbeiter eines wirtschaftsleitenden Organs oder eines Betriebes vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Bestimmungen der §§ 2 bis 6 und 8 dieser Anordnung verstößt, sofern sich nicht ein Disziplinarverfahren als geeigneter erweist.

(2) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt

- dem Minister gegenüber den Generaldirektoren der VVB, dem Hauptdirektor des Staatlichen Kohlekontors und den Leitern der direkt nachgeordneten Betriebe sowie den leitenden Mitarbeitern dieser Organe;
- den Generaldirektoren der VVB und dem Hauptdirektor des Staatlichen Kohlekontors gegenüber den Leitern oder leitenden Mitarbeitern eines Betriebes.

(3) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt die Ordnungsstrafverordnung vom 5. November 1963 (GBl II S. 773).

§ 10

(1) Die §§ 1 bis 8 treten mit der Verkündung in Kraft.

(2) Der § 9 tritt einen Monat nach Verkündung dieser Anordnung in Kraft.

Berlin, den 16. Dezember 1966

Der Minister
für Grundstoffindustrie

Siebold

**Anordnung
über die Benutzung von Verkehrswegen
im Durchreiseverkehr.**

Vom 16. Dezember 1966

Zur Gewährleistung einer reibungslosen und sicheren Benutzung der Verkehrswege beim Durchreiseverkehr durch das Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik wird folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Bei der Durchreise durch das Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik sind im Straßenverkehr folgende Grenzübergangsstellen zu benutzen:

Rostock-Warnemünde,
Saßnitz,
Pomellen,
Frankfurt (Oder),
Zinnwald-Georgenfeld,
Hirschberg,
Marienborn,
Selmsdorf.

(2) Die Durchreise hat unter Benutzung der in der Anlage aufgeführten Straßen zu erfolgen.

(3) Bei der Durchreise nach und von Westberlin durch das Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik sind die im Abs. 1 aufgeführten Grenzübergangsstellen (mit Ausnahme von Selmsdorf und Pomellen), die in der Anlage genannten Straßen sowie die Zufahrten

- a) von der Autobahn Berliner Ring über Abzweig Drewitz bis zur Grenzübergangsstelle Drewitz oder
- b) von Wustermark über Fernverkehrsstraße 5 zur Grenzübergangsstelle Staaken zu benutzen.

§ 2

Bei der Durchreise durch das Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik mit der Eisenbahn sind die für den Eisenbahnverkehr zugelassenen Grenzübergangsstellen und die kürzesten Fahrtstrecken zu benutzen.

§ 3

Die Bestimmungen über den Reiseverkehr zwischen der westdeutschen Bundesrepublik und Westberlin für Bürger der westdeutschen Bundesrepublik und für Bürger der selbständigen politischen Einheit Westberlin bleiben unberührt.

§ 4

(1) Diese Anordnung tritt am 19. Dezember 1966 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- a) die Anordnung vom 30. Juni 1958 über die Benutzung von Verkehrswegen im Durchreiseverkehr (GBl. I S. 599),
- b) die Anordnung Nr. 2 vom 15. Oktober 1958 über die Benutzung von Verkehrswegen im Durchreiseverkehr (GBl. I S. 799),
- c) die Anordnung Nr. 3 vom 27. Mai 1960 über die Benutzung von Verkehrswegen im Durchreiseverkehr (GBl. I S. 380),
- d) die Anordnung Nr. 4 vom 18. April 1962 über die Benutzung von Verkehrswegen im Durchreiseverkehr (GBl. II S. 253).

Berlin, den 16. Dezember 1966

**Der Minister des Innern
und Chef der Deutschen Volkspolizei**

Dickel

Anlage

zu vorstehender Anordnung

**Straßen für den Durchreiseverkehr
durch das Gebiet
der Deutschen Demokratischen Republik**

1. Rostock-Warnemünde bis Pomellen bzw. Pomellen bis Rostock-Warnemünde

Von Grenzübergangsstelle Rostock-Warnemünde auf Fernverkehrsstraße 103 über Rostock bis Laage —

weiter auf Fernverkehrsstraße 108 bis Teterow — weiter auf Fernverkehrsstraße 104 über Malchin bis Neubrandenburg;

von Neubrandenburg auf Fernverkehrsstraße 104 bis Woldegk —

weiter auf Fernverkehrsstraße 198 über Prenzlau bis Autobahn-Auffahrt bei Gramzow —

weiter auf Autobahn bis Grenzübergangsstelle Pomellen

bzw. von Grenzübergangsstelle Pomellen in entgegengesetzter Richtung bis Grenzübergangsstelle Rostock-Warnemünde.

2. Rostock-Warnemünde bis Zinnwald-Georgenfeld bzw. Zinnwald-Georgenfeld bis Rostock-Warnemünde

Von Grenzübergangsstelle Rostock-Warnemünde auf Fernverkehrsstraße 103 über Rostock bis Laage —

weiter auf Fernverkehrsstraße 108 bis Teterow — weiter auf Fernverkehrsstraße 104 über Malchin bis Neubrandenburg;

von Neubrandenburg auf Fernverkehrsstraße 96 über Neustrelitz bis Oranienburg —

weiter auf Fernverkehrsstraße 273 über Schmachtenhagen, Wensickendorf, Wandlitz bis zur Autobahn-Auffahrt Bernau —

weiter auf Autobahn Berliner Ring bis Schönfelder Kreuz;

von Schönfelder Kreuz auf Autobahn bis Dresden —

weiter auf Fernverkehrsstraße 170 über Dippoldiswalde, Altenberg bis Grenzübergangsstelle Zinnwald-Georgenfeld

bzw. von Grenzübergangsstelle Zinnwald-Georgenfeld in entgegengesetzter Richtung bis Grenzübergangsstelle Rostock-Warnemünde.

3. Rostock-Warnemünde bis Hirschberg bzw. Hirschberg bis Rostock-Warnemünde

Von Grenzübergangsstelle Rostock-Warnemünde auf Fernverkehrsstraße 103 über Rostock bis Laage —

weiter auf Fernverkehrsstraße 108 bis Teterow — weiter auf Fernverkehrsstraße 104 über Malchin bis Neubrandenburg;

von Neubrandenburg auf Fernverkehrsstraße 96 über Neustrelitz bis Oranienburg —

weiter auf Fernverkehrsstraße 273 über Kremmen, Börnicke bis Nauen —

weiter auf Fernverkehrsstraße 5 bis Wustermark; von Wustermark zur Autobahn-Auffahrt Berliner Westring bei Marquardt —

weiter auf Autobahn Berliner Westring bis zum Abzweig Leipzig —

- weiter auf Autobahn über Hermsdorfer Kreuz bis Grenzübergangsstelle Hirschberg
bzw. von Grenzübergangsstelle Hirschberg in entgegengesetzter Richtung bis Grenzübergangsstelle Rostock-Warnemünde.
4. **Rostock-Warnemünde bis Selmsdorf bzw. Selmsdorf bis Rostock-Warnemünde**
Von Grenzübergangsstelle Rostock-Warnemünde auf Fernverkehrsstraße 103 bis zur Fernverkehrsstraße 105 —
weiter auf Fernverkehrsstraße 105 über Bad Döberan, Wismar, Grevesmühlen, Dassow bis Selmsdorf —
weiter auf Fernverkehrsstraße 104 bis Grenzübergangsstelle Selmsdorf
bzw. von Grenzübergangsstelle Selmsdorf in entgegengesetzter Richtung bis Grenzübergangsstelle Rostock-Warnemünde.
5. **Saßnitz bis Pomellen bzw. Pomellen bis Saßnitz**
Von Grenzübergangsstelle Saßnitz auf Fernverkehrsstraße 96 über Bergen, Stralsund, Greifswald, Jarmen bis Neubrandenburg —
weiter wie unter Ziffer 1
bzw. von Grenzübergangsstelle Pomellen in entgegengesetzter Richtung bis Grenzübergangsstelle Saßnitz.
6. **Saßnitz bis Zinnwald-Georgenfeld bzw. Zinnwald-Georgenfeld bis Saßnitz**
Von Grenzübergangsstelle Saßnitz auf Fernverkehrsstraße 96 über Bergen, Stralsund, Greifswald, Jarmen bis Neubrandenburg —
weiter wie unter Ziffer 2
bzw. von Grenzübergangsstelle Zinnwald-Georgenfeld in entgegengesetzter Richtung bis Grenzübergangsstelle Saßnitz.
7. **Saßnitz bis Hirschberg bzw. Hirschberg bis Saßnitz**
Von Grenzübergangsstelle Saßnitz auf Fernverkehrsstraße 96 über Bergen, Stralsund, Greifswald, Jarmen bis Neubrandenburg —
weiter wie unter Ziffer 3
bzw. von Grenzübergangsstelle Hirschberg in entgegengesetzter Richtung bis Grenzübergangsstelle Saßnitz.
8. **Saßnitz bis Selmsdorf bzw. Selmsdorf bis Saßnitz**
Von Grenzübergangsstelle Saßnitz auf Fernverkehrsstraße 96 über Bergen bis Stralsund —
weiter auf Fernverkehrsstraße 105 über Ribnitz-Damgarten, Rostock bis Bad Döberan —
weiter wie unter Ziffer 4
bzw. von Grenzübergangsstelle Selmsdorf in entgegengesetzter Richtung bis Grenzübergangsstelle Saßnitz.
9. **Frankfurt (Oder) bis Hirschberg bzw. Hirschberg bis Frankfurt (Oder)**
Von Grenzübergangsstelle Frankfurt (Oder) auf Autobahn bis Berliner Ring —
weiter auf Autobahn Berliner Südring über Schönefelder Kreuz bis Abzweig Leipzig —
weiter auf Autobahn über Hermsdorfer Kreuz bis Grenzübergangsstelle Hirschberg
bzw. von Grenzübergangsstelle Hirschberg in entgegengesetzter Richtung bis Grenzübergangsstelle Frankfurt (Oder).

10. **Frankfurt (Oder) bis Marienborn bzw. Marienborn bis Frankfurt (Oder)**
Von Grenzübergangsstelle Frankfurt (Oder) auf Autobahn bis Berliner Ring —
weiter auf Autobahn Berliner Südring über Schönefelder Kreuz in Richtung Magdeburg bis Grenzübergangsstelle Marienborn
bzw. von Grenzübergangsstelle Marienborn in entgegengesetzter Richtung bis Grenzübergangsstelle Frankfurt (Oder).
11. **Zinnwald-Georgenfeld bis Marienborn bzw. Marienborn bis Zinnwald-Georgenfeld**
Von Grenzübergangsstelle Zinnwald-Georgenfeld auf Fernverkehrsstraße 170 über Altenberg, Dippoldiswalde, Dresden bis zur Autobahn —
weiter auf Autobahn in Richtung Berlin bis Schönefelder Kreuz —
weiter wie unter Ziffer 10
bzw. von Grenzübergangsstelle Marienborn in entgegengesetzter Richtung bis Grenzübergangsstelle Zinnwald-Georgenfeld.

**Anordnung
über die Finanzierung zusätzlicher Kosten
für betriebliche Betreuungseinrichtungen
im Zusammenhang mit der Industriepreisreform
und der Umbewertung der Grundmittel.**

Vom 15. Dezember 1966

Im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe und in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes wird folgendes angeordnet:

§ 1

Die Bestimmungen dieser Anordnung gelten für alle volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betriebe, VVB und diesen gleichzustellende Organe, die nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen einen Kultur- und Sozialfonds bilden.

§ 2

Die als Folge der Einführung neuer Industriepreise der 3. Etappe der Industriepreisreform ab 1. Januar 1967 und der Umbewertung der Grundmittel entstehenden zusätzlichen Kosten für betriebliche Betreuungseinrichtungen sind zu Lasten der Selbstkosten durch entsprechend höhere Zuführungen zum Kultur- und Sozialfonds zu finanzieren. Das gilt auch für Neubauten einschließlich Um- und Ausbauten von betrieblichen Betreuungseinrichtungen, soweit die Finanzierung aus Kultur- und Sozialfondsmitteln geplant ist.

§ 3

(1) Sofern die zusätzlichen Kosten nicht bereits geplant wurden, können sie bei der gemäß § 23 des Gesetzes vom 9. Dezember 1966 über den Staatshaushaltsplan 1967 (GBl. I S. 164) festgelegten Präzisierung des Planes 1967 berücksichtigt werden.

(2) Die Kosten nach § 2 sind kontrollfähig nachzuweisen.

§ 4

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 15. Dezember 1966

Der Minister der Finanzen

I. V.: K a m i n s k y
Erster Stellvertreter des Ministers

Anordnung Nr. 2*
über Eigenleistungen der volkseigenen Betriebe
zur Erweiterung und Erhaltung der Grundmittel.
 Vom 15. Dezember 1966

Im Zusammenhang mit der Einführung der neuen Industriepreise auf Grund der 3. Etappe der Industriepreisreform wird folgendes angeordnet:

§ 1

Der § 1 Abs. 1 der Anordnung vom 23. August 1961 erhält folgende Fassung:

„(1) Eigenleistungen im Sinne dieser Anordnung sind Erzeugnisse oder Leistungen, die von Betrieben der volkseigenen Wirtschaft

- a) für die Durchführung ihrer eigenen Investitionen,
- b) für sonstige im Grundmittelbereich zu aktivierende Maßnahmen zur Einführung der neuen Technik und zur Verbesserung der Rentabilität

hergestellt oder erbracht werden.“

§ 2

Der § 3 der Anordnung vom 23. August 1961 erhält folgende Fassung:

„(1) Erzeugnisse oder Leistungen, für die keine Preis-anordnungen oder Preisbewilligungen bestehen, sind zu Ist-Produktionsselbstkosten zuzüglich des Gewinnsatzes (bezogen auf Verarbeitungskosten), der in die Industriepreise der jeweiligen Warengruppe eingerechnet wurde, zu bewerten, abzurechnen und zu aktivieren. Produktions- bzw. Dienstleistungsabgabe wird auf diese Erzeugnisse oder Leistungen nicht berechnet.

(2) Soweit für einzelne Industrie- oder Wirtschaftszweige auf Grund bestehender Brancherichtlinien oder im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen auf Grund besonderer Festlegungen die Bewertung zu Planproduktionsselbstkosten oder zu Ist-Grundkosten plus Plangemeinkosten zu erfolgen hat, ist die Bewertung, Abrechnung und Aktivierung zu diesen Kosten zuzüglich des Gewinnsatzes, der in die Industriepreise der jeweiligen Warengruppe eingerechnet wurde, vorzunehmen. Produktions- bzw. Dienstleistungsabgabe wird nicht berechnet.“

§ 3

Der § 4 Abs. 2 der Anordnung vom 23. August 1961 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Wertgrenze soll je Objekt bzw. Grundmittel in der Regel 5000 MDN nicht überschreiten.“

§ 4

Der § 5 der Anordnung vom 23. August 1961 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Produktions- bzw. Dienstleistungsabgabe für Erzeugnisse und Leistungen, die zu Preisen gemäß § 2 Abs. 2 zu bewerten, abzurechnen und zu aktivieren sind, ist den gültigen Tabellen der Sätze der Produktions- bzw. Dienstleistungsabgabe zu entnehmen. Die Produktions- bzw. Dienstleistungsabgabe ist gegebenenfalls bei den örtlich zuständigen Räten der Kreise, Abteilung Finanzen, zu erfragen.

(2) Eigenleistungen, die im kollektiven Einsatz durch unentgeltliche, freiwillige Arbeitsleistungen außerhalb

der Arbeitszeit ausgeführt werden, sind nicht über das Betriebsergebnis abzurechnen. Zum richtigen Ausweis des Wertes der hierdurch geschaffenen Grundmittel werden diese Eigenleistungen zu den gültigen Industriepreisabgabepreisen bewertet und als sonstiger Zugang zum Grundmittelbereich aktiviert. Produktions- bzw. Dienstleistungsabgabe ist hierfür nicht abzuführen. Die Bestimmungen des § 20 der Anordnung vom 17. März 1965 über die vorläufige Regelung der Finanzierung der Vorbereitung und Durchführung der Investitionen (GBI. II S. 277) bleiben hiervon unberührt.“

§ 5

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1967 in Kraft und gilt für Eigenleistungen, die ab diesem Zeitpunkt fertiggestellt werden.

Berlin, den 15. Dezember 1966

Der Minister der Finanzen

I. V.: K a m i n s k y
 Erster Stellvertreter des Ministers

Anordnung Nr. 2*
über die Durchführung vorübergehender
finanzieller Maßnahmen bei nichtvolkseigenen
Betrieben, für deren Erzeugnisse im Zusammen-
hang mit der Industriepreisreform neue
Industriepreise wirksam werden.

Vom 17. Dezember 1966

§ 1

Der § 5 der Anordnung (Nr. 1) vom 14. November 1966 über die Durchführung vorübergehender finanzieller Maßnahmen bei nichtvolkseigenen Betrieben, für deren Erzeugnisse im Zusammenhang mit der Industriepreisreform neue Industriepreise wirksam werden (GBI. II S. 818) erhält folgende Fassung:

„Gewinnausgleich für Zuführungen

(1) Ist der Gewinn des Jahres 1967 um mehr als 15 % niedriger als der vergleichbare Gewinn 1967, wird auf Antrag der diesen Prozentsatz übersteigende Betrag durch Zuführung ausgeglichen. Voraussetzung ist, daß der Betrieb produktivitäts- bzw. rentabilitätsfördernde Maßnahmen gemäß § 6 einleitet und durchführt.

(2) Ist der vergleichbare Gewinn 1967 niedriger als 12 000 MDN, erfolgt die Zuführung bis zur Höhe des vergleichbaren Gewinnes. Liegt der vergleichbare Gewinn 1967 zwischen 14 120 MDN und 12 000 MDN, erfolgt eine Zuführung bis 12 000 MDN. Hat der Betrieb im Jahre 1963 mit Verlust abgeschlossen und weist er für das Jahr 1967 einen höheren Verlust aus, erfolgt die Zuführung bis zur Höhe des im Jahre 1963 ausgewiesenen Verlustes.

(3) Für Betriebe, bei denen für den überwiegenden Anteil der Erzeugnisse (berechnet nach Umsatzanteilen) bereits mit der 1. und 2. Etappe der Industriepreisreform neue Industriepreise in Kraft getreten sind, verbleibt es hierfür bei der für die Jahre 1965/1966 angewandten Regelung des Gewinnausgleiches. Der Leiter der Abteilung Finanzen des Rates des Kreises entscheidet in Zweifelsfällen über die Abgrenzung.“

* Anordnung (Nr. 1) vom 23. August 1961 (GBI. III Nr. 24 S. 361)

* Anordnung (Nr. 1) vom 14. November 1966 (GBI. II Nr. 129 S. 818)

§ 2

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1967 in Kraft.

Berlin, den 17. Dezember 1966

Der Minister der Finanzen

I. V.: Kaminsky
Erster Stellvertreter des Ministers

Anordnung Nr. 28*
zur Änderung der Eisenbahn-Verkehrsordnung.
Vom 15. Dezember 1966

Auf Grund der Änderungen der Eisenbahntarife im Rahmen der Industriepreisreform wird zur Änderung der Eisenbahn-Verkehrsordnung (EVO) vom 8. September 1938 (RGBl. II S. 663) folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Mit dem Inkrafttreten der Anordnung vom 25. November 1966 über den Stückguttransport durch Eisenbahn und Kraftverkehr - Stückgut-Transport-Ordnung (StTO) - (GBl. II S. 921) werden die den Stückguttransport betreffenden Bestimmungen der EVO nicht mehr angewendet, ausgenommen die §§ 4 bis 7 sowie § 34 Abs. 1 Buchst. d und Abs. 2 Buchst. a.

(2) Soweit die Bestimmungen für Expressgut auf die Bestimmungen der EVO für Stückgut verweisen, werden diese weiterhin angewendet.

§ 2

(1) Die Begriffe „Wagenstandgeld“ und „Lagergeld“ werden in „Wagenstillstandsgebühr“ bzw. „Lagergebühr“ geändert.

(2) Die Währungsbezeichnungen „DM“ und „Deutsche Mark“ werden in „MDN“ bzw. „Mark der Deutschen Notenbank“ geändert.

§ 3

§ 25 Abs. 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die von der Beförderung ausgeschlossenen oder bedingungsweise zur Beförderung zugelassenen Stoffe und Gegenstände dürfen nicht als Gepäck aufgegeben werden.“

§ 4

(1) § 27 Abs. 2 wird ersetzt durch den Vermerk „Bleibt offen“.

(2) § 27 Abs. 5 Buchst. f wird gestrichen.

§ 5

§ 31 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Eine höhere Entschädigung kann nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Eisenbahn nach § 34 beansprucht werden.“

§ 6

§ 34 erhält folgende Fassung:

„§ 34

Haftung bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Eisenbahn

(1) Bleibt offen.

(2) Bleibt offen.

(3) Wird nachgewiesen, daß neben einem Schaden aus Lieferfristüberschreitung ein von der Eisenbahn zu vertretender Schaden aus teilweiseem Verlust oder aus Beschädigung entstanden ist, so können die im § 31 Absätze 2 und 3 vorgesehenen Entschädigungen beansprucht werden.

(4) In allen Fällen, in denen gänzlicher oder teilweiser Verlust, Beschädigung oder Überschreitung der Lieferfrist auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der Eisenbahn zurückzuführen sind, hat die Eisenbahn den nachgewiesenen Schaden jeweils bis zum Doppelten der im § 31 Absätze 2 und 3, im § 33 Abs. 1 und im Abs. 3 dieses Paragraphen vorgesehenen Höchstbeträge zu ersetzen.

(5) Bleibt offen.“

§ 7

§ 37 Abs. 5 wird ersetzt durch den Vermerk „Bleibt offen“.

§ 8

§ 55 Abs. 2 Satz 2 wird gestrichen.

§ 9

§ 57 Abs. 2 wird ersetzt durch den Vermerk „Bleibt offen“.

§ 10

Im § 59 Abs. 3 wird in der 1. Zeile der Begriff „Wagenüberbelastung“ ersetzt durch „Wagenüberlastung“.

§ 11

§ 60 Abs. 2 Buchst. d erhält folgende Fassung:

„d) bei einer während der Beförderung durch Witterungseinflüsse verursachten Überlastung, wenn der Absender nachweist, daß er bei der Beladung des Wagens die im § 59 Abs. 2 festgelegten Belastungsgrenzen oder bei der Beladung des Großbehälters das an diesem angeschriebene Ladegewicht nicht überschritten hat.“

§ 12

§ 63 Abs. 4 Satz 4 erhält folgende Fassung:

„Wird ein Wagen abbestellt, so hat der Besteller die tarifmäßige Gebühr zu zahlen.“

§ 13

§ 78 Abs. 4 wird ersetzt durch den Vermerk „Bleibt offen“.

§ 14

§ 89 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Für die Angabe des Lieferwertes ist die tarifmäßige Gebühr zu zahlen.“

§ 15

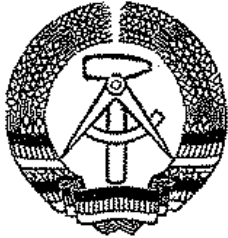
Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1967 in Kraft.

Berlin, den 15. Dezember 1966

Der Minister für Verkehrswesen

Dr. Kramer

* Anordnung Nr. 28 vom 26. Oktober 1964 (GBl. II Nr. 104 S. 850)



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1966

Berlin, den 27. Dezember 1966

Teil II Nr. 157

Tag	Inhalt	Seite
17. 12. 66	Anordnung über die Behandlung der Mehrkosten im Bereich der nichtvolkseigenen Wirtschaft im Zusammenhang mit dem Inkrafttreten der Anordnungen vom 29. November 1966 über das Post- und Fernmeldewesen	1221
29. 11. 66	Anordnung über den Postdienst. — Postordnung —	1221
29. 11. 66	Anordnung Nr. 2 über den Postzeitungsvertrieb — Postzeitungsvertriebsordnung —	1241
29. 11. 66	Anordnung Nr. 5 über den Fernsprechdienst. — Fernsprechordnung —	1242
29. 11. 66	Anordnung Nr. 2 über den Telexdienst. — Telexordnung —	1252
29. 11. 66	Anordnung Nr. 2 über postfremde Drahtfernmeldeanlagen	1252

Anordnung
über die Behandlung der Mehrkosten im Bereich
der nichtvolkseigenen Wirtschaft im Zusammenhang
mit dem Inkrafttreten der Anordnungen
vom 29. November 1966 über das Post- und
Fernmeldewesen.

Vom 17. Dezember 1966

§ 1

Die am 1. Januar 1967 in Kraft tretenden Anordnungen:

- Anordnung vom 29. November 1966 über den Postdienst — Postordnung — (GBl. II S. 1221),
- Anordnung Nr. 2 vom 29. November 1966 über den Postzeitungsvertrieb — Postzeitungsvertriebsordnung (GBl. II S. 1241),
- Anordnung Nr. 5 vom 29. November 1966 über den Fernsprechdienst — Fernsprechordnung — (GBl. II S. 1242),
- Anordnung Nr. 2 vom 29. November 1966 über den Telexdienst — Telexordnung — (GBl. II S. 1252);
- Anordnung Nr. 2 über postfremde Drahtfernmeldeanlagen vom 29. November 1966 (GBl. II S. 1252),

führen nicht zu einer Erhöhung der Gebühren für Leistungen des Post- und Fernmeldewesens für die Bevölkerung.

§ 2

Mehrkosten, die sich aus der Anordnung vom 29. November 1966 über den Postdienst bei nichtvolkseigenen Betrieben ergeben, sind bei Durchführung des Gewinnausgleichs bzw. bei der Gewährung von Steuerermäßigungen gemäß

- Anordnung vom 14. November 1966 über die Durchführung vorübergehender finanzieller Maßnahmen bei nichtvolkseigenen Betrieben, für deren Erzeugnisse im Zusammenhang mit der Industriepreisreform neue Industriepreise wirksam werden (GBl. II S. 818),
- Anordnung vom 15. Dezember 1966 über die Durchführung vorübergehender finanzieller Maßnahmen im Zusammenhang mit der Industriepreisreform bei privaten Handwerkern sowie Inhabern von Kleinindustriebetrieben (GBl. II S. 1112),
- Anordnung Nr. 3 vom 2. Dezember 1964 über steuerliche Maßnahmen im Zusammenhang mit der Industriepreisreform (GBl. II S. 998)

wie Mehrkosten, die im Zusammenhang mit Preisneuregelungen der Industriepreisreform entstehen, zu behandeln.

§ 3

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1967 in Kraft.
Berlin, den 17. Dezember 1966

Der Minister
der Finanzen
 I. V.: Kaminsky
 Erster Stellvertreter
 des Ministers

Der Minister
für Post- und
Fernmeldewesen
 Schulze

Anordnung
über den Postdienst.
— Postordnung —

Vom 29. November 1966

Auf Grund des § 68 des Gesetzes vom 3. April 1959 über das Post- und Fernmeldewesen (GBl. I S. 365) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane angeordnet:

Abschnitt I

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Die Postordnung gilt für den Postverkehr innerhalb der Deutschen Demokratischen Republik.
- (2) Für den Postverkehr zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der westdeutschen Bundesrepublik sowie zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und dem besonderen Territorium Westberlin gelten besondere Zulassungsbestimmungen und die Gebühren nach Anlage 1.
- (3) Für den Auslandspostverkehr gelten der Weltpostvertrag und seine Abkommen.

§ 2

Postsendungen

- (1) Postsendungen sind:
1. Briefsendungen
 - a) Briefe (bis 500 g),
 - b) Postkarten,
 - c) Drucksachen (bis 500 g),
 - d) Wirtschaftsdrucksachen (bis 500 g),
 - e) Postwurfdrucksachen (bis 50 g),
 - f) Blindensendungen (bis 7 kg);
 2. Kleingutsendungen
 - Päckchensendungen
 - a) Päckchen (bis 2 kg),

- b) Wirtschaftspäckchen (bis 2 kg), Paketsendungen
 - c) Pakete (bis 20 kg),
 - d) Wirtschaftspakete (bis 20 kg),
3. Geldübermittlungssendungen
- a) Postanweisungen,
 - b) Zahlkarten,
 - c) Einzahlungsaufträge,
 - d) Zahlungsanweisungen.

(2) Als gewöhnliche Sendungen werden die nicht unter Einschreiben (§ 33) und nicht unter Wertangabe (§ 34) eingelieferten Brief- und Kleingutsendungen bezeichnet.

(3) Briefsendungen müssen rechteckig oder rollenförmig sein. Brief- und Päckchensendungen müssen so beschaffen sein, daß sie deutlich gestempelt und im Beutel verpackt werden können. Paketsendungen müssen zur Beförderung mit den von der Deutschen Post verwendeten Fahrzeugen geeignet sein.

(4) Für Brief- und Kleingutsendungen gelten folgende Mindestmaße:

1. in rechteckiger Form: 14 cm mal 9 cm,
2. in Rollenform: Länge 10 cm, Durchmesser 2 cm.

(5) Die Höchstmaße für Postkarten betragen 14,8 cm mal 10,5 cm. Wegen der Höchstmaße für Luftpostsendungen siehe § 30, für Rohrpostsendungen siehe § 31.

(6) Sendungen, die den Bestimmungen für die vom Absender gewählte Sendungsart nicht entsprechen, können weiterbefördert werden, wenn die Bestimmungen für eine andere Sendungsart auf sie zutreffen. Fehlen Gebühren, gilt § 8 Absätze 2 und 3.

§ 3

Anschrift

(1) Die Anschrift einer Postsendung muß so deutlich und bestimmt sein, daß jeder Ungewißheit vorgebeugt wird. Zur Anschrift gehören folgende Angaben:

1. Empfänger,
2. Postleitzahl mit Bestimmungsort. Soweit erforderlich, ist das Bestimmungspostamt näher zu bezeichnen. Die Postleitzahl ist links neben den Bestimmungsort zu schreiben. Der Bestimmungsort ist zu unterstreichen.
3. a) bei zuzustellenden Sendungen:
Straße, Hausnummer, Gebäudeteil, Stockwerk, Wohnungsnummer,
- b) bei abzuholenden Sendungen:
die Vermerke „Postschließfach Nr. . . .“, „Postfach“ oder „Postlagernd“.

Die Anschrift der Sendungen muß den Längsseiten gleichgerichtet sein. Vermerke über verlangte Zusatzleistungen (§ 28) sind oberhalb der Anschrift niederzuschreiben.

(2) Es sind alle Schreibmittel zulässig, ausgenommen. Bleistift für Kleingut-, Geldübermittlungs- und Wertsendungen.

(3) In Kleingutsendungen ist ein Doppel der Anschrift obenauf zu legen. Ist dies nicht möglich (z. B. bei offenen Körben, Blechgefäßen usw.), muß ein Doppel der Anschrift außen haltbar angebracht sein. Koffer müssen stets zwei Anschriften tragen.

(4) In der Anschrift von Paketsendungen kann der Absender im voraus verfügen, daß die Sendung im Falle der Unzustellbarkeit (§ 55) an einen anderen Empfänger weitergesandt oder sofort zurück-

gesandt werden soll (Vorausverfügung). Bei Paketsendungen mit lebenden Tieren ist er dazu verpflichtet.

§ 4

Außenseite

(1) Außer der Anschrift des Empfängers soll der Absender auf der Außenseite der Sendung seine eigene Anschrift angeben. Sie soll auf dem linken Drittel der Anschriftseite oder auf der Rückseite der Postsendungen stehen.

(2) Weitere Angaben können hinzugefügt werden; Zettel müssen mit ihrer ganzen Fläche aufgeklebt sein. Diese weiteren Angaben dürfen Postwertzeichen, postdienstlichen Klebezetteln oder Stempelabdrücken nicht ähnlich sein. Ungültige oder bereits entwertete Postwertzeichen dürfen auf der Außenseite nicht vorhanden sein.

(3) Bei Postkarten und Drucksachen in Kartenform gilt die Anschriftseite als Außenseite, deren rechte Hälfte nur die Anschrift und Vermerke über verlangte Zusatzleistungen tragen darf.

(4) Die Postwertzeichen sind in die obere rechte Ecke der Anschriftseite zu kleben.

§ 5

Verpackung

(1) Postsendungen müssen so sicher und haltbar verpackt sein, wie es ihr Umfang, Gewicht und Inhalt sowie die Länge der Beförderungstrecke erfordern.

(2) An die Verpackung werden insbesondere folgende Anforderungen gestellt:

1. bei zerbrechlichen Behältern mit Flüssigkeiten: Kisten, Körbe oder Kartons aus starker Pappe mit federnden und aufsaugenden Stoffen;
2. bei lebenden Tieren: feste Käfige oder Körbe; sie dürfen kein Herauszwängen von Körperteilen zulassen. Der Boden muß undurchlässig und mit aufsaugenden Stoffen bedeckt sein;
3. bei Sendungen mit gefahrbringendem Inhalt: Einhaltung der gleichen Bedingungen, wie sie für die Beförderung als Expressgut mit der Eisenbahn erforderlich wären (Anlage C der Eisenbahn-Verkehrsordnung [Sonderdruck Nr. 248 des Gesetzblattes]).

(3) Die Deutsche Post überläßt Postmietbehälter in verschiedenen Größen als Verpackungsmaterial für Paketsendungen. Für die Überlassung gelten die Bestimmungen der Anlage 2.

(4) Für die Verpackung von Giften, Untersuchungstoffen und Krankheitserregern gelten die Bestimmungen der Anlage 3, für die von radioaktivem Material die der Anlage 4.

(5) Gegenstände, die nach ihrer Beschaffenheit keiner Verpackung bedürfen, zum Beispiel Reifen, Maschinenteile, Wild, können unverpackt — in diesem Falle jedoch nicht als Wertsendung — eingeliefert werden.

(6) Mehrere Gegenstände können zu einer Paketsendung vereinigt werden (Gebinde), wenn sie sich zu haltbarer Verbindung eignen. Jeder Teil muß ein Doppel der Anschrift tragen.

(7) Auf Wertsendungen darf außer postdienstlichen Klebezetteln und Postwertzeichen nichts aufgeklebt werden. Die Klebezettel und Postwertzeichen sind einzeln in Abständen voneinander aufzukleben. Beutel dürfen außen keine Nähte haben.

§ 6

Verschuß

(1) Briefe und Kleingutsendungen müssen so verschlossen sein, daß ihrem Inhalt ohne Öffnen oder Beschädigen des Verschlusses nicht beizukommen ist. Drucksachen, Wirtschaftsdrucksachen, Postwurfsdrucksachen und Blindensendungen sind offen zu versenden. Spitze Metallklammern, Drahtheftklammern oder Büroklammern dürfen nicht als Verschlussmittel für Postsendungen verwendet werden.

(2) Wertsendungen — ausgenommen Wertbriefe bis 100 MDN Wertangabe — müssen mit Siegellack oder Plomben versiegelt sein. Es müssen so viele Abdrücke desselben Siegels angebracht sein, daß dem Inhalt ohne sichtbare Beschädigung der Verpackung oder der Siegelabdrücke nicht beizukommen ist. Die Siegelabdrücke müssen bei Umschlägen sämtliche Klappen und bei vernähten Sendungen Anfang und Ende des Nähfadens treffen. Das Siegel muß das Gepräge eines Namens oder eines anderen besonderen Merkmals tragen. Münzen oder im allgemeinen Gebrauch befindliche Gegenstände dürfen zum Prägen der Siegelabdrücke nicht verwendet werden.

(3) Werden Wertsendungen umschnürt, ist ungeknotete Schnur zu verwenden, bei Beuteln muß die zum Verschuß benutzte Schnur durch den Kropf des Beutels hindurchgesteckt und straff gezogen werden.

(4) Hat sich der Verschuß einer Sendung gelöst oder ist ihre Verpackung schadhafte geworden, so daß der Inhalt zugänglich ist, stellt die Deutsche Post Verpackung und Verschuß wieder her. Soweit die Deutsche Post materiell verantwortlich ist (§ 58), wird die Sendung in solchen Fällen geöffnet und der Inhalt festgestellt. Auf der Sendung wird ein entsprechender Vermerk angebracht.

§ 7

Formblätter

(1) Soweit die Verwendung von Formblättern vorgesehen ist, müssen sie von der Deutschen Post bezogen werden oder mit den von der Deutschen Post herausgegebenen übereinstimmen.

(2) Zum Ausfüllen der Formblätter sind alle Schreibmittel außer Bleistift zulässig.

(3) Den Sendungen beizufügende Formblätter dürfen nicht mit Metallklammern befestigt werden.

(4) Formblätter, die nicht zur Aushändigung an den Absender oder Empfänger bestimmt sind, gehen in das Eigentum der Deutschen Post über.

§ 8

Gebühren

(1) Die Gebühren für die Beförderung der Sendungen und für die Zusatzleistungen sind vom Absender durch Postwertzeichen, Freistempelabdruck (Anlagen 5 und 6), Barzahlung oder bargeldlose Zahlung im voraus zu entrichten. Die Postwertzeichen werden durch die Deutsche Post entwertet.

(2) Sind Gebühren vom Absender nicht oder nicht vollständig entrichtet worden, wird eine Nachgebühr vom Empfänger erhoben. Sie besteht aus dem Eineinhalbfachen der fehlenden Gebühr. Die Deutsche Post kann die Beförderung nicht oder nicht vollständig freigemachter Sendungen ablehnen.

(3) Zahlt der Empfänger die Nachgebühr nicht, gilt die Annahme der Sendung als verweigert. Die

Nachgebühr hat dann der Absender zu entrichten. Das gleiche gilt, wenn die Sendung aus anderen Gründen unzustellbar ist.

(4) Die Deutsche Post kann Gebühren stunden. Die Stundung ist gebührenpflichtig.

(5) Die Deutsche Post erstattet auf Antrag — unabhängig von ihrer materiellen Verantwortlichkeit — Gebühren für Leistungen, die sie nicht ausgeführt hat. Einschreib- und Wertgebühren werden nicht erstattet.

(6) Die Postgebühren richten sich nach den in der Anlage 1 aufgeführten Beträgen.

§ 9

Gebührenhinterziehung

(1) Den vierfachen Betrag der hinterzogenen Gebühr, mindestens jedoch 3,— MDN, hat zu zahlen, wer

1. ohne Genehmigung der Deutschen Post eine Beförderung ausführt oder ausführen läßt, die der Deutschen Post vorbehalten ist,
2. bereits entwertete Postwertzeichen zum Freimachen von Sendungen benutzt, oder
3. Sendungen als Päckchen oder Paket einliefert, obwohl er verpflichtet ist, diese Sendungen als Wirtschaftspäckchen oder Wirtschaftspaket einzuliefern.

(2) Sind an der Gebührenhinterziehung mehrere Personen beteiligt, haften sie als Gesamtschuldner.

(3) Die Bezahlung der erhöhten Gebühr schließt eine strafrechtliche Verfolgung nicht aus.

(4) Die Forderung wird von dem für den Wohnsitz oder den Aufenthaltsort der Verpflichteten zuständigen Postamt festgesetzt; sie kann im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

(5) Die Deutsche Post ist berechtigt, Sendungen, bei denen der dringende Verdacht der Gebührenhinterziehung besteht, zurückzubehalten, bis die fälligen Gebühren entrichtet sind.

§ 10

Postwertzeichen

(1) Der Minister für Post- und Fernmeldewesen gibt Postwertzeichen heraus und bestimmt deren Gültigkeitsdauer. Die Herausgabe und die Gültigkeitsdauer werden in den Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Post- und Fernmeldewesen bekanntgegeben.

(2) Postwertzeichen werden zum Freimachungswert verkauft; außerdem kann ein Zuschlag erhoben werden, wenn Postwertzeichen aus besonderem Anlaß (Sonderpostwertzeichen) erscheinen. Ein Anspruch auf den Verkauf bestimmter Einzelwerte oder Sätze besteht nicht.

(3) Verdorrene Postwertzeichen können gebührenpflichtig — jedoch nicht gegen Geld —, ungültige Postwertzeichen innerhalb einer bestimmten von der Deutschen Post festgelegten Frist gegen gültige gebührenfrei umgetauscht werden.

§ 11

Zollabfertigung

(1) Die Deutsche Post vertritt den Absender oder Empfänger bei der Zollabfertigung gestellungspflichtiger Sendungen.

(2) Der Absender kann mit Einwilligung der zuständigen Zollstelle ausnahmsweise selbst die Zollabfertigung bereits vor der Einlieferung vornehmen lassen.

(3) Wenn die Deutsche Post den Empfänger ausnahmsweise nicht bei der Zollabfertigung vertritt, werden solche Sendungen der zuständigen Zollstelle übergeben.

§ 12

Ausschluß von der Postbeförderung

- (1) Von der Postbeförderung sind ausgeschlossen:
1. Sendungen, die gegen gesetzliche Bestimmungen oder gegen die Grundsätze der sozialistischen Moral verstoßen;
 2. Brief- und Kleingutsendungen mit in- und ausländischen Zahlungsmitteln; die Deutsche Post kann für bestimmte Absender oder Empfänger Ausnahmen zulassen;
 3. Sendungen, die eine Gefahr für Personen und Anlagen oder für andere Sendungen bilden. Soweit diese Anordnung nichts anderes bestimmt, gilt das besonders für Sendungen, die nach Anlage C der Eisenbahn-Verkehrsordnung nicht zur Beförderung zugelassen sind;
 4. Kettensendungen.

(2) Vermutet die Deutsche Post in einer Sendung Gegenstände, die von der Beförderung ausgeschlossen sind, kann sie vom Absender die Angabe des Inhalts verlangen. Wird die Inhaltsangabe verweigert, oder bestehen begründete Zweifel an der Richtigkeit der Angaben, kann die Annahme der Sendung abgelehnt werden.

§ 13

Folgen des Ausschlusses

(1) Von der Postbeförderung ausgeschlossene Sendungen werden nicht angenommen. Gelangen sie dennoch in den Postbetrieb, werden sie nicht weiterbefördert.

(2) Sendungen, die nach § 12 Abs. 1 Ziff. 1 von der Postbeförderung ausgeschlossen sind, werden den für die Untersuchung zuständigen staatlichen Organen übergeben; die nach § 12 Abs. 1 Ziffern 2 und 4 ausgeschlossenen Sendungen werden an den Absender zurückgesandt, es sei denn, daß eine gesetzliche Anzeige- oder Anbieterspflicht besteht.

(3) Sendungen, die nach § 12 Abs. 1 Ziff. 3 von der Postbeförderung ausgeschlossen sind, werden bis zur Dauer eines Monats dort aufbewahrt, wo ihre Unzulässigkeit festgestellt worden ist, wenn die Aufbewahrung ohne Gefahr für die Beschäftigten und die Anlagen der Deutschen Post möglich ist. Der Absender wird aufgefordert, innerhalb dieser Frist die Sendung abzuholen oder anders über sie zu verfügen. Ist die Aufbewahrung mit Gefahr verbunden, kann die Sendung vernichtet oder dem zuständigen staatlichen Organ übergeben werden. Der Absender wird davon verständigt. Holt der Absender die Sendung nicht ab, und trifft er auch keine andere Verfügung, wird die Sendung wie eine Fundsache behandelt.

(4) Im Falle des Verlustes oder der Beschädigung ausgeschlossener Sendungen hat der Absender keinen Ersatzanspruch; er hat aber allen Schaden zu ersetzen, der durch solche Sendungen verursacht worden ist. § 63 gilt entsprechend.

Abschnitt II

Zulassungsbestimmungen für die einzelnen Sendungsarten

§ 14

Briefe

(1) Briefe sind verschlossene Postsendungen bis zum Gewicht von 500 g.

(2) Für Briefe sind sämtliche Zusatzleistungen (§§ 29 bis 38) zugelassen.

§ 15

Postkarten

(1) Postkarten sind Postsendungen in rechteckiger Form aus Steifpapier mit einem Mindestgewicht von 170 g/m², die ohne Umschlag versandt werden. Aufklebungen aus Papier sind zugelassen; sie müssen mit der ganzen Fläche aufgeklebt sein.

(2) Mit den Postkarten können Antwortkarten verbunden sein. Diese Doppelkarten müssen den von der Deutschen Post herausgegebenen entsprechen.

(3) Für Postkarten sind die Zusatzleistungen Eilsendung (§ 29), Luftpost (§ 30), Rohrpost (§ 31), Einschreiben (§ 33), Eigenhändige Aushändigung (§ 35), Rückschein (§ 37) und Nachnahme (§ 38) zugelassen.

§ 16

Drucksachen

(1) Drucksachen sind Vervielfältigungen auf Papier oder papierähnlichen Stoffen, die durch Druck oder ein ähnliches Verfahren, Belichtung oder Stempel hergestellt worden sind. Mit der Schreibmaschine angefertigte Schriftstücke sowie die als Durchschrift hergestellten Vervielfältigungen gelten nicht als Drucksache. Das Höchstgewicht beträgt 500 g.

(2) Den Drucksachen können hand- oder maschinenschriftlich die Absenderangabe, der Absendetag, eine innere mit der äußeren übereinstimmende Anschrift und die Unterschrift hinzugefügt werden.

(3) Ferner ist es zulässig, hand- oder maschinenschriftlich

1. Druckfehler zu berichtigen,
2. Streichungen oder Unterstreichungen vorzunehmen,
3. sonstige Änderungen im Wortlaut sowie Nachtragungen an beliebiger Stelle vorzunehmen; die Änderungen und Nachtragungen dürfen jedoch zusammengezählt nicht mehr als fünf Wörter oder Zahlen umfassen und müssen in leicht erkennbarem sachlichem Zusammenhang mit der gedruckten Mitteilung stehen,
4. auf Ansichtskarten usw. mit höchstens fünf Wörtern Mitteilungen, Grüße, Wünsche, Danksagungen, Beileidsbezeugungen oder andere Höflichkeitsformeln zum Ausdruck zu bringen.

(4) Drucksachen sind offen einzuliefern. Als offen gelten auch Drucksachen mit einem leicht lösbaren und wiederherzustellenden Verschluss. Die Anschriftseite soll die Bezeichnung „Drucksache“ tragen.

(5) Ohne Umschlag versandte ein- oder zweiteilige Drucksachenkarten müssen in Größe, Form und Papierstärke den Bestimmungen für Postkarten entsprechen; sie sollen nicht die Bezeichnung „Postkarte“ tragen. Gefaltete Drucksachen oder mehr als zweiteilige Drucksachenkarten sind nicht zugelassen.

(6) Für Drucksachen sind die Zusatzleistungen Eilsendung (§ 29), Luftpost (§ 30), Rohrpost (§ 31) und Nachnahme (§ 38) zugelassen; für Drucksachen in Kartenform außerdem die Zusatzleistungen Einschreiben (§ 33), Eigenhändige Aushändigung (§ 35) und Rückschein (§ 37).

§ 17

Wirtschaftsdrucksachen

(1) Wirtschaftsdrucksachen sind Drucksachen (§ 16), bei denen der Umfang hand- oder maschinen-

schriftlicher Änderungen sowie Nachtragungen innerhalb des gedruckten Wortlauts nicht begrenzt ist. Die Nachtragungen müssen in sachlichem Zusammenhang mit dem gedruckten Text stehen. Zu den Wirtschaftsdrucksachen zählen auch Rechnungen oder Lieferscheine auf Vordrucken.

(2) Wirtschaftsdrucksachen können Warenmuster ohne Handelswert beigelegt werden. Sie müssen so verpackt oder befestigt sein, daß sie der Sendung nicht entfallen und beim Stempeln nicht beschädigt werden können.

(3) Die Anschriftseite soll die Bezeichnung „Wirtschaftsdrucksache“ tragen.

(4) Für Wirtschaftsdrucksachen sind die Zusatzleistungen Eilsendung (§ 29), Luftpost (§ 30), Rohrpost (§ 31) und Nachnahme (§ 38) zugelassen.

§ 18

Postwurfdrucksachen

(1) Postwurfdrucksachen sind mit Sammelaufschrift versehene Drucksachen (§ 16) an bestimmte Empfängergruppen. Die zulässigen Empfängergruppen sind in einem von der Deutschen Post herausgegebenen Verzeichnis enthalten. Das Gewicht der einzelnen Sendung darf 50 g nicht übersteigen. Es müssen mindestens 100 Stück gleichzeitig eingeliefert werden. Die Bestimmungen des § 16 Abs. 5 gelten nicht für Postwurfdrucksachen.

(2) Postwurfdrucksachen können Warenmuster ohne Handelswert beigelegt werden. Sie müssen so verpackt oder befestigt sein, daß sie der Sendung nicht entfallen können.

(3) Auf jedem Stück ist die Empfängergruppe anzugeben. Es können bis zu fünf Empfängergruppen angegeben werden.

(4) Die Postwurfdrucksachen sind für jedes Zustellpostamt getrennt verpackt mit dessen Anschrift und Angabe der Stückzahl einzuliefern.

(5) Die Gebühren sind bei der Einlieferung zu bezahlen oder durch Absenderfreistempeler zu verrechnen. Die Verrechnung kann auf der bei der Einlieferung vorzulegenden Einlieferungsliste oder auf den Einzelstücken vorgenommen werden.

(6) Die Deutsche Post kann die Annahme von Postwurfdrucksachen ablehnen, wenn durch ihre Bearbeitung Störungen des Postbetriebes zu erwarten sind.

(7) Postwurfdrucksachen werden nicht nach- oder zurückgesandt. Zusatzleistungen sind nicht zugelassen.

§ 19

Blindensendungen

(1) Blindensendungen sind gebührenfreie Postsendungen bis zum Höchstgewicht von 7 kg, die

1. Nachrichten in Blindenschrift,
2. unbeschriebenes Blindenschriftpapier,
3. Tonbänder,
4. Schallplatten

enthalten. Die Gebührenfreiheit gilt nur für Sendungen, die von Blinden versandt oder an sie gerichtet werden.

(2) Blindensendungen sind offen einzuliefern. Die Anschrift muß in gewöhnlichen Schriftzeichen geschrieben sein und die Bezeichnung „Blindensendung“ tragen.

(3) Als Blindensendung eingelieferte Sendungen, die den Bestimmungen nicht entsprechen, werden dem Absender zurückgegeben.

(4) Für Blindensendungen sind die Zusatzleistungen Eilsendung (§ 29), Luftpost (§ 30) und Nachnahme (§ 38) zugelassen. Die Zusatzleistungen sind gebührenpflichtig.

§ 20

Päckchen

(1) Päckchen sind verschlossene Postsendungen im Gewicht bis 2 kg. Sie dürfen nur von Bürgern oder freiberuflich Tätigen versandt werden und müssen so beschaffen sein, daß sie in Beuteln befördert werden können.

(2) Päckchen müssen auf der Anschriftseite den Vermerk „Päckchen“ tragen.

(3) Für Päckchen sind die Zusatzleistungen Eilsendung (§ 29), Luftpost (§ 30), Einschreiben (§ 33), Eigenhändige Aushändigung (§ 35), Rückschein (§ 37) und Nachnahme (§ 38) zugelassen.

§ 21

Wirtschaftspäckchen

(1) Wirtschaftspäckchen sind verschlossene Postsendungen im Gewicht bis 2 kg. Absender — ausgenommen Bürger oder freiberuflich Tätige (§ 20) —, die Päckchensendungen einliefern, sind verpflichtet, diese als Wirtschaftspäckchen einzuliefern. Wirtschaftspäckchen müssen so beschaffen sein, daß sie in Beuteln befördert werden können.

(2) Wirtschaftspäckchen müssen auf der Anschriftseite den Vermerk „Wirtschaftspäckchen“ tragen.

(3) Für Wirtschaftspäckchen sind die Zusatzleistungen Eilsendung (§ 29), Luftpost (§ 30), Einschreiben (§ 33), Eigenhändige Aushändigung (§ 35), Rückschein (§ 37) und Nachnahme (§ 38) zugelassen.

§ 22

Pakete

(1) Pakete sind Postsendungen im Gewicht bis 20 kg. Sie dürfen nur von Bürgern oder freiberuflich Tätigen versandt werden. Die Einlieferung wird bescheinigt.

(2) Pakete müssen auf der Anschriftseite der Sendung und auf der Paketkarte den Vermerk „Paket“ tragen.

(3) Pakete müssen mit einer Paketkarte eingeliefert werden. Die Anschrift und sonstige Vermerke auf dem Paket und der Paketkarte müssen übereinstimmen. Mehrere Pakete, jedoch höchstens 10, können mit einer Paketkarte eingeliefert werden, wenn sie an denselben Empfänger gerichtet sind und keine oder die gleichen Zusatzleistungen verlangt werden. Bei Paketen mit Wertangabe und bei Paketen mit Nachnahme ist für jedes Paket eine Paketkarte erforderlich.

(4) Für sperrige Pakete wird ein Gebührensatz erhoben. Sperrig sind Pakete, die

1. in einer Ausdehnung 100 cm oder in den beiden größten Ausdehnungen zusammen 150 cm überschreiten,
2. sich nicht mit anderen Paketen zusammen stapeln lassen (z. B. Körbe, Eimer, unverpackte Gegenstände),
3. lebende Tiere enthalten.

(5) Für Pakete sind die Zusatzleistungen Eilsendung (§ 29), Luftpost (§ 30), Wertangabe (§ 34), Eigenhändige Aushändigung (§ 35), Rückschein (§ 37) und Nachnahme (§ 38) zugelassen. Enthalten Pakete lebende Tiere, muß stets die Zusatzleistung Eilsendung (§ 29) verlangt werden.

§ 23

Wirtschaftspakete

(1) Wirtschaftspakete sind Postsendungen im Gewicht bis 20 kg. Absender — ausgenommen Bürger oder freiberuflich Tätige (§ 22) —, die Paketsendungen einliefern, sind verpflichtet, diese als Wirtschaftspakete einzuliefern. Die Einlieferung wird bescheinigt.

(2) Wirtschaftspakete müssen um die Anschrift einen breiten grünen Streifen sowie auf der Sendung und auf der Paketkarte den Vermerk „Wirtschaftspaket“ tragen.

(3) Wirtschaftspakete können im Selbstbucherverfahren nach den Bestimmungen der Anlage 7 eingeliefert werden. Wird das Selbstbucherverfahren nicht angewandt, gelten die Bestimmungen des § 22 Abs. 3.

(4) Für sperrige Wirtschaftspakete wird ein Gebührenzuschlag erhoben. Es gelten die Bestimmungen des § 22 Abs. 4.

(5) Für Wirtschaftspakete sind die Zusatzleistungen Eilsendung (§ 29), Luftpost (§ 30), Wertangabe (§ 34), Eigenhändige Aushändigung (§ 35), Rückschein (§ 37) und Nachnahme (§ 38) zugelassen. Enthalten Wirtschaftspakete lebende Tiere, muß stets die Zusatzleistung Eilsendung (§ 29) verlangt werden.

§ 24

Postanweisungen

(1) Postanweisungen sind Postsendungen, durch die Geldbeträge mit einem Formblatt zur Auszahlung an einem Empfänger übermittelt werden. Der Höchstbetrag einer Postanweisung ist 1000 MDN. Die Einzahlung wird bescheinigt.

(2) Postanweisungen werden auf Verlangen des Absenders telegrafisch übermittelt und am Bestimmungsort wie Eilsendungen (§ 29) zugestellt (telegrafische Postanweisung). Für telegrafische Postanweisungen ist ein besonderes Formblatt zu verwenden. Die Höhe des Betrages dieser Postanweisungen ist nicht begrenzt. Eine Telegrammkurzanschrift darf nicht angewendet werden.

(3) Ist in den Formblättern der für die Angabe des Betrages in Ziffern und Buchstaben vorgesehene Raum nicht ganz ausgefüllt, sind die leeren Stellen so zu schließen, daß keine Nachtragungen möglich sind. Formblätter, auf deren Hauptteil der Betrag oder die Anschrift des Empfängers geändert sind, werden nicht angenommen.

(4) Der Empfängerabschnitt der Postanweisungen (linker Abschnitt des Formblattes) kann kurze Mitteilungen an den Empfänger enthalten.

(5) In das Überweisungstelegramm telegrafischer Postanweisungen können weitere Mitteilungen aufgenommen werden.

(6) Telegrafische Postanweisungen werden gebührenfrei telegrafisch nach- und zurückgesandt.

(7) Für Postanweisungen sind die Zusatzleistungen Eilsendung (§ 29), Luftpost (§ 30), Rohrpost (§ 31) und Eigenhändige Aushändigung (§ 35) zugelassen.

§ 25

Zahlkarten

(1) Zahlkarten sind Postsendungen, durch die Geldbeträge mit einem Formblatt an ein Postscheckamt zur Gutschrift auf ein Postscheckkonto übermittelt werden (§ 7 der Postscheckordnung vom

3. April 1959 [GBl. I S. 396]). Die Höhe des Betrages ist nicht begrenzt. Die Einzahlung wird bescheinigt.

(2) Auf Zahlkarten eingezahlte Beträge werden auf Verlangen des Absenders telegrafisch übermittelt (telegrafische Zahlkarte). Für telegrafische Zahlkarten ist ein besonderes Formblatt zu verwenden.

(3) Einzahlungen der Postscheckteilnehmer auf ihr eigenes Postscheckkonto sind bei Verwendung besonderer Zahlkartenhefte, die vom Postscheckamt zu beziehen sind, gebührenfrei.

(4) Die Bestimmungen des § 24 Absätze 3, 4 und 5 gelten entsprechend auch für Zahlkarten und telegrafische Zahlkarten. In das Überweisungstelegramm telegrafischer Zahlkarten aufgenommene Mitteilungen übermittelt das Postscheckamt dem Gutschriftempfänger auf dem gewöhnlichen Wege mit dem Kontoauszug (§ 7 Abs. 4 der Postscheckordnung).

(5) Für Zahlkarten ist nur die Zusatzleistung Rohrpost (§ 31) zugelassen.

§ 26

Einzahlungsaufträge

(1) Einzahlungsaufträge sind Postsendungen, durch die Geldbeträge mit einem Formblatt zur Gutschrift auf ein Konto beim kontoführenden Kreditinstitut übermittelt werden. Die Höhe des Betrages ist nicht begrenzt.

(2) Für die Geldübermittlung mit Einzahlungsaufträgen (ausgenommen bei Einzahlungsaufträgen von Bürgern) ist Voraussetzung, daß sich im Geschäfts- und Wohnort des Kontoführungspflichtigen keine Niederlassung der Deutschen Notenbank oder keine Sparkasse befindet.

(3) Die Bestimmungen des § 24 Abs. 3 gelten entsprechend.

(4) Für Einzahlungsaufträge sind die Zusatzleistungen Eilsendung (§ 29), Luftpost (§ 30) und Rohrpost (§ 31) zugelassen.

§ 27

Zahlungsanweisungen

(1) Zahlungsanweisungen sind Postsendungen, durch die das Postscheckamt den von einem Postscheckkonto abgebuchten Betrag eines Postschecks zur Auszahlung an den im Scheck genannten Empfänger übermittelt (§ 13 Abs. 1 der Postscheckordnung).

(2) Zahlungsanweisungen können auch telegrafisch übermittelt und am Bestimmungsort wie Eilsendungen (§ 29) zugestellt werden (telegrafische Zahlungsanweisung). Es gelten die Bestimmungen des § 15 Abs. 4 der Postscheckordnung.

(3) Telegrafische Zahlungsanweisungen werden gebührenfrei nach- und zurückgesandt.

(4) Für Zahlungsanweisungen sind die Zusatzleistungen Eilsendungen (§ 29), Luftpost (§ 30), Rohrpost (§ 31) und Eigenhändige Aushändigung (§ 35) zugelassen.

**Abschnitt III
Zusatzleistungen**

§ 28

Arten der Zusatzleistungen

(1) Die Deutsche Post führt folgende Zusatzleistungen aus:

1. zur Beschleunigung
 - a) Beförderung als Eilsendung,
 - b) Beförderung mit Luftpost,

- c) Beförderung mit Rohrpost,
 - d) Behandlung als Bahnhofssendung;
 - 2. zur erhöhten Sicherheit
 - a) Einschreiben,
 - b) Wertangabe,
 - c) Eigenhändige Aushändigung;
 - 3. zu sonstigen Zwecken
 - a) Förmliche Zustellung (Briefe mit Zustellungsurkunde),
 - b) Rückschein,
 - c) Nachnahme.
- (2) Zusatzleistungen können nur vom Absender verlangt werden.

§ 29

Eilsendungen

(1) Eilsendungen werden mit den schnellsten Postverbindungen — jedoch nicht mit Flugzeug — befördert und am Bestimmungsort durch besonderen Boten zugestellt, auch wenn der Empfänger seine Postsendungen sonst abholt. Über Beförderung mit Luftpost siehe § 30.

(2) Postwurfdrucksachen, Zahlkarten und Sendungen mit den Zusatzleistungen Bahnhofssendung und Förmliche Zustellung sind nicht als Eilsendung zugelassen.

(3) Eilsendungen sind durch den Vermerk „Eilsendung“ zu kennzeichnen.

(4) Die Zustellung durch besonderen Boten unterbleibt, wenn die Sendung unmittelbar vor einer Zustellung beim Bestimmungspostamt eingeht und mit dieser Zustellung dem Empfänger nicht wesentlich später ausgehändigt wird oder wenn die Abholung vereinbart worden ist (§ 45 Abs. 4). Zwischen 22 Uhr und 6 Uhr werden Eilsendungen nur dann zugestellt, wenn der Absender dies durch den zusätzlichen Vermerk „auch nachts“ ausdrücklich wünscht und das Bestimmungspostamt dienstbereit ist.

(5) Für die Zustellung von Eilsendungen gelten die allgemeinen Beschränkungen des Zustelldienstes (§ 44) ebenfalls.

(6) Eilsendungen werden auch beim Nach- oder Zurücksenden als solche behandelt.

§ 30

Luftpost

(1) Luftpostsendungen werden den Flughäfen wie Eilsendungen zugeführt und mit der nächsten Luftpostverbindung weiterbefördert; sie können mit anderen Postverbindungen befördert werden, wenn sie dadurch das Bestimmungspostamt voraussichtlich früher erreichen oder wenn die Beförderung mit Luftpost nicht möglich ist.

(2) Postwurfdrucksachen, Zahlkarten und Sendungen mit den Zusatzleistungen Bahnhofssendung und Förmliche Zustellung sind nicht als Luftpostsendungen zugelassen. Kleingutsendungen dürfen ein Höchstmaß von 100 cm mal 50 cm mal 50 cm nicht übersteigen.

(3) Luftpostsendungen sind durch den Vermerk „Mit Luftpost“ zu kennzeichnen.

(4) Luftpostsendungen werden auch beim Nach- oder Zurücksenden als solche behandelt.

§ 31

Rohrpost

(1) Rohrpostsendungen werden in Orten, in denen Rohrpostanlagen bestehen, mit Rohrpost befördert. Das Höchstgewicht einer Rohrpostsendung darf

100 g, die Höchstmaße dürfen 14 cm mal 20 cm nicht überschreiten; sie muß sich leicht bis zu einem Durchmesser von 4 cm zusammenrollen lassen.

(2) Postwurfdrucksachen, Blindensendungen, Kleingutsendungen und Sendungen mit den Zusatzleistungen Bahnhofssendung, Wertangabe und Förmliche Zustellung sind nicht als Rohrpostsendungen zugelassen.

(3) Rohrpostsendungen sind durch den Vermerk „Mit Rohrpost“ zu kennzeichnen.

(4) Rohrpostsendungen werden auch beim Nach- und Zurücksenden als solche behandelt.

§ 32

Bahnhofssendungen

(1) Bahnhofssendungen werden mit vom Absender vorgeschriebenen Postverbindungen befördert. Sie müssen vom Absender zu einer vereinbarten Zeit bei einem bestimmten Postamt eingeliefert und vom Empfänger unmittelbar nach Ankunft am verabredeten Ort abgeholt werden. Unterbleibt die rechtzeitige Abholung, werden die Sendungen zugestellt.

(2) Bahnhofssendungen können bis zum Gewicht von 5 kg versandt werden. Andere Zusatzleistungen sind nicht zugelassen.

(3) Der Versand von Bahnhofssendungen ist spätestens 10 Tage vor der ersten Einlieferung beim Einlieferungspostamt zu beantragen. Dem Einlieferer und dem Empfänger werden Ausweise ausgestellt, die zur Einlieferung bzw. Abholung der Bahnhofssendungen berechtigen. Die Einlieferung kann regelmäßig oder nach Bedarf erfolgen.

(4) Bahnhofssendungen müssen um die Anschrift einen breiten roten Streifen und deutlich den Vermerk „Bahnhofssendung“ tragen. Die vorgeschriebene Postverbindung hat der Absender in der Anschrift zu vermerken.

§ 33

Einschreiben

(1) Einschreibsendungen werden gegen Einlieferungsbescheinigung angenommen und gegen Empfangsbescheinigung ausgehändigt.

(2) Drucksachen — außer in Kartenform —, Wirtschaftsdruksachen Postwurfdrucksachen, Blindensendungen, Paketsendungen, Geldübermittlungssendungen und Sendungen mit den Zusatzleistungen Bahnhofssendung, Wertangabe und Förmliche Zustellung sind nicht als Einschreibsendungen zugelassen.

(3) Einschreibsendungen sind durch den Vermerk „Einschreiben“ zu kennzeichnen.

§ 34

Wertangabe

(1) Wertsendungen werden gegen Einlieferungsbescheinigung angenommen und gegen Empfangsbescheinigung ausgehändigt. Sie werden während der Beförderung besonders nachgewiesen.

(2) Postkarten, Drucksachen, Wirtschaftsdruksachen, Postwurfdrucksachen, Blindensendungen, Päckchensendungen, Geldübermittlungssendungen und Sendungen mit den Zusatzleistungen Rohrpost, Bahnhofssendung, Einschreiben und Förmliche Zustellung sind nicht als Wertsendungen zugelassen.

(3) Wertsendungen sind durch die Bezeichnung „Wert“ und den dahinter in Ziffern anzugebenden Betrag zu kennzeichnen.

(4) Für die Verpackung und den Verschluß von Wertsendungen gelten §§ 5 und 6.

§ 35

Eigenhändige Aushändigung

(1) Eigenhändig auszuhändigende Sendungen werden nur dem Empfänger selbst oder dem zum Empfang dieser Sendungen berechtigten Postbevollmächtigten ausgehändigt (§ 48).

(2) Gewöhnliche Brief- und Päckchensendungen, Zahlkarten und Einzahlungsaufträge sind nicht als eigenhändig auszuhändigende Sendungen zugelassen.

(3) Eigenhändig auszuhändigende Sendungen sind durch den Vermerk „Eigenhändig“ zu kennzeichnen.

§ 36

Förmliche Zustellung

(Briefe mit Zustellungsurkunde)

(1) Briefe werden nach den Bestimmungen der Zivilprozeßordnung über die Förmliche Zustellung mit Zustellungsurkunde zugestellt. Der Tag der Zustellung wird auf der Sendung angegeben. Die Urkunde wird dem Absender übersandt.

(2) Für andere Sendungsarten ist die förmliche Zustellung nicht zugelassen. Für Briefe mit Zustellungsurkunde sind keine anderen Zusatzleistungen zugelassen.

(3) Briefe mit Zustellungsurkunde sind durch den Vermerk „Mit Zustellungsurkunde“ zu kennzeichnen.

(4) Der Absender hat den Kopf der Zustellungsurkunde auszufüllen, das Formblatt mit der für die Rücksendung erforderlichen Anschrift zu versehen und haltbar an der Sendung zu befestigen.

(5) Soll der Brief nicht ersatzweise an die in den §§ 181, 183 und 184 der Zivilprozeßordnung bezeichneten Personen zugestellt werden, muß der Absender in der Anschrift der Sendung und auf dem Formblatt zur Urkunde unmittelbar unter der Bezeichnung des Empfängers rot vermerken: „Eine Zustellung an... (z. B. an die Ehefrau, an den Vermieter N.) darf nicht stattfinden.“ Soll in der Zustellungsurkunde die Zeit der Zustellung näher bezeichnet werden, ist auf der Anschriftseite des Briefes und im Kopf des Formblattes der Vermerk „Mit Zeitangabe zustellen“ anzubringen und rot zu unterstreichen.

(6) Beim Zustellpostamt niedergelegte Briefe gemäß § 182 der Zivilprozeßordnung werden einen Monat lang zur Abholung bereitgehalten und danach wie unzustellbare Sendungen gemäß § 55 behandelt.

§ 37

Rückschein

(1) Bei Sendungen gegen Rückschein wird dem Absender die Empfangsbescheinigung (Rückschein) übersandt.

(2) Gewöhnliche Brief- und Päckchensendungen sowie Geldübermittlungssendungen sind als Sendung gegen Rückschein nicht zugelassen.

(3) Sendungen gegen Rückschein sind durch den Vermerk „Rückschein“ zu kennzeichnen.

(4) Der Absender hat den Rückschein auszufüllen und haltbar außen an der Sendung zu befestigen.

§ 38

Nachnahme

(1) Nachnahmesendungen werden nur unter gleichzeitiger Einziehung eines Geldbetrages (Nachnahme) bis zur Höhe von 1000 MDN ausgehändigt. Der eingezogene Betrag wird dem auf der Postanweisung oder Zahlkarte angegebenen Empfänger übermittelt.

(2) Postwurfdrucksachen, Geldübermittlungssendungen und Sendungen mit den Zusatzleistungen Bahnhofssendung und Förmliche Zustellung sind nicht als Nachnahmesendungen zugelassen.

(3) Nachnahmesendungen sind durch den Vermerk „Nachnahme“ sowie den dahinter in Ziffern anzugebenden Nachnahmebetrag zu kennzeichnen. Der volle MDN-Betrag ist in Buchstaben zu wiederholen. Soll der Nachnahmebetrag durch Zahlkarte übermittelt werden, ist auf der Sendung außerdem die Kontobezeichnung des Gutschriftempfängers anzugeben.

(4) An den Nachnahmesendungen ist eine ausgefüllte, freigemachte Postanweisung oder Zahlkarte zur Übermittlung des Nachnahmebetrages haltbar zu befestigen. Bei Nachnahmepaket-sendungen sind die dafür vorgesehenen Nachnahmepaketkarten mit anhängender Postanweisung oder Zahlkarte zu verwenden.

(5) Die Einlieferung einer Nachnahmesendung wird unter Angabe des Nachnahmebetrages bescheinigt.

(6) Nicht eingelöste Nachnahmesendungen für Abholer werden 10 Tage nach dem Eingang, nicht eingelöste zuzustellende Nachnahmesendungen 10 Tage nach der Benachrichtigung beim Bestimmungspostamt bereitgehalten, wenn der Empfänger die Annahme nicht vorher verweigert hat. Bei Nachsendung wird die Einlösungsfrist bei jedem Bestimmungspostamt neu berechnet. Der Absender kann die Einlösungsfrist beschränken.

Abschnitt IV

Einlieferung, Beförderung, Aushändigung

§ 39

Einlieferung

(1) Gewöhnliche Briefsendungen — außer Bahnhofssendungen (§ 32) und Nachnahmesendungen (§ 38) — sollen durch Postbriefkästen oder die an den Postämtern befindlichen Briefeinwürfe eingeliefert werden, soweit Umfang und Beschaffenheit der Sendungen dies zulassen.

(2) Massensendungen und durch Absenderfreistempeler freigemachte Sendungen sind nicht durch Briefkästen, sondern an den dafür vorgesehenen Annahmestellen einzuliefern.

(3) Brief- und Päckchensendungen, für die die Zusatzleistungen der §§ 32 bis 35, 37 und 38 verlangt werden, sowie Paketsendungen und Geldübermittlungssendungen (außer Zahlungsanweisungen) müssen am Schalter eingeliefert werden. Die Öffnungszeiten werden durch Aushang bekanntgegeben.

(4) Die Deutsche Post kann auch außerhalb der Schalteröffnungszeiten Sendungen gemäß Abs. 3 annehmen.

(5) Die Deutsche Post kann die Annahme von Sendungen durch Zusteller zulassen.

(6) Bei Einzahlungen sind größere Mengen gleicher Banknoten oder Münzen bankmäßig zu verpacken.

(7) Die Deutsche Post kann Absendern von Wirtschaftspaketen gestatten, diese Sendungen selbst mit postamtlichen Aufgabzetteln zu bekleben und zu buchen (Selbstbücher). Für das Selbstbuchen gelten die Bestimmungen der Anlage 7. Selbstbücher können beantragen, daß die Deutsche Post größere Mengen von Wirtschaftspaketen und Wirtschaftspäckchen bei ihnen abholt. Die Bedingungen werden durch Vereinbarung festgelegt, wenn die Deutsche Post die Abholung übernehmen kann. Die Übernahme beim Absender gilt als Einlieferung. Für andere Sendungsarten kann die Deutsche Post das Selbstbuchen gestatten.

§ 40

Einlieferungsbescheinigung

(1) Die Deutsche Post bescheinigt gebührenfrei die Einlieferung von Sendungen, für die sie gemäß §§ 58 bis 60 materiell verantwortlich ist. Für andere Sendungen kann eine gebührenpflichtige Einlieferungsbescheinigung verlangt werden.

(2) Die Einlieferung am Schalter wird auf einem Einlieferungsschein, in einem Einlieferungsbuch oder auf Belegen des Absenders bescheinigt. Der Zusteller erteilt eine besondere Einlieferungsbescheinigung. Für Selbstbuchersendungen wird die Einlieferung auf der Durchschrift der Einlieferungsliste bescheinigt.

(3) Der Absender soll die Eintragungen vorbereiten; die Eintragungen dürfen nicht mit Bleistift vorgenommen werden.

§ 41

Zurückziehen von Postsendungen Ändern von Anschriften

(1) Der Absender kann eine Postsendung zurückziehen oder ihre Anschrift ändern lassen, solange die Sendung dem Empfänger noch nicht ausgehändigt bzw. bei Zahlkarten der Betrag dem Postscheckkonto noch nicht gutgeschrieben ist. Zusatzleistungen können nachträglich nicht geändert werden.

(2) Das Zurückziehen oder Ändern ist beim Einlieferungspostamt zu beantragen. Einlieferungsbescheinigungen sind vorzulegen.

(3) Das Zurückziehen und Ändern ist gebührenfrei, wenn die Sendung noch beim Einlieferungspostamt vorliegt.

§ 42

Beförderung der Postsendungen, Leitweg

(1) Der Absender hat keinen Anspruch auf Beförderung seiner Sendungen mit bestimmten Verkehrsmitteln oder auf bestimmten Leitwegen, wenn nicht die Bestimmungen über Zusatzleistungen etwas anderes vorsehen.

(2) Die Deutsche Post kann Drucksachen, Wirtschaftsdrucksachen und Postwurfdrucksachen nach den anderen Sendungen bearbeiten, wenn keine Zusatzleistungen zur Beschleunigung verlangt worden sind.

(3) Zur Postversorgung von Landorten unterhält die Deutsche Post Landkraftpostlinien, auf denen auch Personen und Poststücke befördert werden können. Dafür gelten die Bestimmungen für die Benutzung der Landkraftpostlinien (Anlage 8).

§ 43

Aushändigung

(1) Postsendungen werden ausgehändigt

1. im Wohngrundstück oder im Geschäftsraum (Zustellung),
2. am Postschalter oder durch Postschließfach auf Grund einer Abholerklärung (Abholung) oder
3. am Postschalter bei postlagernden Sendungen.

(2) Post- und Zahlungsanweisungen werden dem Empfänger nicht in bar ausgezahlt, sondern auf sein Postscheckkonto oder Bankkonto überwiesen, wenn er dies schriftlich beim Zustellpostamt beantragt hat oder gesetzliche Bestimmungen dies vorschreiben.

(3) Steht dem Bestimmungspostamt das zur Auszahlung erforderliche Geld nicht zur Verfügung, wird ausgezahlt, sobald das Geld beschafft ist, spätestens am folgenden Werktag.

§ 44

Zustellung

(1) Sendungen werden durch das Zustellpostamt zugestellt, wenn Absender oder Empfänger nichts anderes bestimmt haben.

(2) Die Zeit der Zustellung bestimmt die Deutsche Post.

(3) Die Deutsche Post kann die Zustellung ablehnen, wenn

1. sie mit Gefahren für den Zusteller verbunden ist,
2. das Grundstück nicht auf öffentlichen Wegen zu erreichen ist.

In diesen Fällen ist der Empfänger verpflichtet, für ihn bestimmte Sendungen innerhalb von 10 Tagen nach dem Eingang abzuholen. Der Empfänger wird einmalig davon unterrichtet, daß Zustellungen nicht ausgeführt werden. Von dem Eingang von Sendungen wird er nicht benachrichtigt.

(4) Die Deutsche Post kann in Einzelfällen die Zustellung einschränken, wenn

1. aus Sicherheitsgründen gegen die Zustellung von Sendungen mit Wertangabe und Geldübermittlungssendungen Bedenken bestehen,
2. die Sendung sich wegen ihres Gewichtes oder ihrer Beschaffenheit nicht zur Zustellung eignet.

In diesen Fällen wird der Empfänger vom Eingang der Sendungen benachrichtigt; die Sendungen werden nach der Benachrichtigung 10 Tage zur Abholung bereitgehalten.

§ 45

Abholung

(1) Der Empfänger kann für ihn eingehende Sendungen innerhalb von 10 Tagen nach dem Eingang abholen oder abholen lassen. Es können abgeholt werden

1. Briefsendungen,
2. Kleingutsendungen,
3. Geldübermittlungssendungen

oder mehrere dieser Gruppen. Eine entsprechende Erklärung muß auf einem Formblatt abgegeben werden (Abholerklärung). Die Unterschrift auf der Abholerklärung muß der Empfänger vor einem Beauftragten der Deutschen Post leisten oder sie beglaubigen lassen. Bei Minderjährigen ist die Abholerklärung außerdem vom gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben.

(2) Paketsendungen müssen innerhalb von 2 Werktagen nach ihrem Eingang abgeholt werden, für jeden weiteren Werktag wird eine Lagergebühr erhoben.

(3) Dem Empfänger kann ein Postschließfach überlassen werden, in das die abzuholenden Sendungen eingelegt werden. Für die Überlassung von Postschließfächern gelten die Bestimmungen der Anlage 9.

(4) Die Abholerklärung gilt nicht für Briefe mit Zustellungsurkunde und Eilsendungen; über das Abholen von Eilsendungen kann eine besondere Vereinbarung getroffen werden.

§ 46

Postlagernde Sendungen

(1) Sendungen mit dem Vermerk „Postlagernd“ werden beim Bestimmungspostamt aufbewahrt. Briefe mit Zustellungsurkunde mit dem Vermerk „Postlagernd“ werden als unzustellbar behandelt.

(2) Die Aufbewahrungsfrist beträgt für

1. Sendungen mit lebenden Tieren 24 Stunden,
2. Sendungen mit Nachnahme 10 Tage,
3. sonstige Sendungen einen Monat nach dem Eingang.

§ 47

Allgemeine Aushändigungsbestimmungen

(1) Sendungen werden grundsätzlich dem in der Anschrift angegebenen Empfänger ausgehändigt.

(2) Sendungen an juristische Personen oder andere Vereinigungen werden deren Postbevollmächtigten ausgehändigt. Sendungen — ausgenommen Sendungen mit dem Vermerk „Eigenhändig“ — an Empfänger in Einrichtungen, in denen sich Personen dauernd oder vorübergehend aufhalten (z. B. Heime, Anstalten, Hotels, Lager), werden den Postbevollmächtigten dieser Einrichtungen ausgehändigt.

(3) Sind in der Anschrift mehrere Personen oder eine Gruppe von Personen als Empfänger genannt, kann die Sendung an jede der genannten Personen oder an jede der Gruppe angehörenden Personen ausgehändigt werden.

(4) Sendungen mit ungenauer Bezeichnung des Empfängers, seines Berufes oder seiner Wohnung werden ausgehändigt, wenn nach Auffassung der Deutschen Post über die Person des Empfängers kein Zweifel besteht.

(5) Die Deutsche Post kann verlangen, daß sich der Empfänger ausweist.

§ 48

Postvollmacht

(1) Der Empfänger kann andere zum Empfang der Sendungen bevollmächtigen. Ist der Empfänger eine juristische Person oder eine andere Vereinigung, muß eine Vollmacht erteilt werden. Sie wird schriftlich auf einem von der Deutschen Post herausgegebenen Formblatt (Postvollmacht) erteilt und den Bevollmächtigten übergeben. Der Vollmachtgeber muß seine Unterschrift vor einem Beauftragten der Deutschen Post leisten oder sie beglaubigen lassen.

(2) Die Postvollmacht kann erteilt werden für

1. Briefsendungen,
 2. Kleingutsendungen,
 3. Geldübermittlungssendungen
- oder mehrere dieser Gruppen. Sie kann auf den

Empfang von Postsendungen mit dem Vermerk „Eigenhändig“ und auf die Berechtigung, eine Abholerklärung abzugeben, ausgedehnt werden.

(3) Der Postbevollmächtigte ist in bezug auf die Aushändigung der Sendungen, für die die Vollmacht gilt, dem Empfänger gleichgestellt; für den Postbevollmächtigten gibt es keine Ersatzempfänger gemäß § 49 Abs. 2.

§ 49

Aushändigen der zuzustellenden Sendungen

(1) Gewöhnliche Brief- und Päckchensendungen werden in Briefkastenanlagen, Einzelbriefkästen oder Einwurfschlitze an der Haus- oder Wohnungstür des Empfängers eingeworfen.

(2) Wird der Empfänger nicht angetroffen oder ist die Zustellung an ihn selbst aus anderen Gründen nicht möglich, können Sendungen — ausgenommen solche mit dem Vermerk „Eigenhändig“ — an andere Personen (Ersatzempfänger) nach folgenden Bestimmungen zugestellt werden:

1. Gewöhnliche Brief- und Kleingutsendungen:

a) An die in der Wohnung oder in den Geschäftsräumen des Empfängers befindlichen Angehörigen (Verwandte und Verschwägerter) des Empfängers;

b) an sonstige volljährige Personen in der Wohnung, im Geschäftsraum oder in der Nachbarschaft des Empfängers. Die Sendungen werden diesen Personen nur dann zugestellt, wenn die Zustellung an die unter Buchst. a genannten Personen nicht möglich ist. Wird außerhalb der Wohnung oder des Geschäftsraumes zugestellt, soll eine Benachrichtigung beim Empfänger hinterlassen werden.

2. Einschreibsendungen sowie Wertsendungen, Post- und Zahlungsanweisungen mit einer Wertangabe bzw. einem Betrag bis 1000 MDN: An die unter Ziff. 1 Buchst. a genannten Personen, wenn sie einen eigenen Personalausweis besitzen.

3. Wertsendungen, telegrafische Postanweisungen und Zahlungsanweisungen mit einer Wertangabe bzw. einem Betrag über 1000 MDN: An den in den Wohnung des Empfängers lebenden Ehegatten.

(3) Kann die Sendung auch einem Ersatzempfänger nicht zugestellt werden, wird beim Empfänger eine Aufforderung (Benachrichtigung) hinterlassen, die Sendung innerhalb von 10 Tagen bei dem Postamt abzuholen.

§ 50

Aushändigen der abzuholenden Sendungen

(1) Hat der Empfänger eine Abholerklärung abgegeben, können die Sendungen an denjenigen ausgehändigt werden, der sie abfordert. Eigenhändig auszuhändigende Sendungen werden nur an den Empfänger ausgehändigt. Bei Sendungen, für die die Post gemäß §§ 58 bis 60 materiell verantwortlich ist, werden vorerst nur Benachrichtigungen oder vorbereitete Empfangsbescheinigungen ausgehändigt; die Sendungen selbst werden gegen Rückgabe der Benachrichtigung oder der vom Empfänger vollzogenen Empfangsbescheinigung ausgehändigt. Die Deutsche Post ist nicht verpflichtet, die Echtheit der Unterschrift zu prüfen.

(2) Auf Verlangen der Deutschen Post abzuholende Sendungen (§ 44 Absätze 3 und 4 und § 49 Abs. 3) werden an den Empfänger oder an Angehörige ausgehändigt, wenn diese mit dem Empfänger zusammenwohnen und die Empfangsberechtigung durch Namen- oder Wohnungsangabe an Hand eines Personalausweises nachweisen können. Wertsendungen und Geldübermittlungssendungen mit einer Wertangabe bzw. einem Betrag von mehr als 1000 MDN werden nur an den Empfänger selbst ausgehändigt. Beim Empfänger hinterlassene Benachrichtigungen sind beim Abholen der Sendungen vorzulegen.

§ 51

Aushändigen postlagernder Sendungen

(1) Gewöhnliche Briefsendungen können an denjenigen ausgehändigt werden, der sie abfordert.

(2) Alle anderen Sendungen werden nur an den Empfänger ausgehändigt.

§ 52

Nachweis der Aushändigung

Die Deutsche Post weist die Aushändigung von Sendungen nach, für die sie materiell verantwortlich ist. Sie kann dazu die Unterschriftsleistung durch den Empfänger oder den Ersatzempfänger und die Vorlage des Personalausweises verlangen.

§ 53

Annahmeverweigerung

(1) Der Empfänger kann die Annahme einer Sendung verweigern. Er muß dies bei der Aushändigung der Sendung erklären, bevor er von ihrem Inhalt Kenntnis genommen hat.

(2) Bei geschlossenen Sendungen — ausgenommen Nachnahmesendungen — kann die Deutsche Post eine nachträgliche Annahmeverweigerung durch den Empfänger anerkennen, wenn ihm die Sendung nicht selbst ausgehändigt wurde. Die Sendung muß in diesem Falle unverzüglich zurückgegeben werden und darf nicht geöffnet worden sein. Gebühren werden nicht erstattet.

(3) Als Annahmeverweigerung gilt auch, wenn sich der Empfänger weigert:

1. eine Empfangsbescheinigung oder einen Rückschein zu unterschreiben,
2. sich auszuweisen,
3. eine auf der Sendung lastende Gebühr oder einen Nachnahmebetrag zu bezahlen,
4. sich gewöhnliche Brief- und Päckchensendungen durch Briefkastenanlagen zustellen zu lassen.

§ 54

Nachsendung

(1) Der Empfänger kann beantragen, daß ihm Sendungen für eine bestimmte Zeit, höchstens jedoch für ein Jahr, nachgesandt werden. Die Deutsche Post kann auch ohne Antrag nachsenden, wenn die neue Anschrift bekannt ist.

(2) Die Nachsendung ist gebührenfrei.

(3) Vorübergehend abwesende Empfänger können beantragen, daß ihre Sendungen für eine bestimmte Zeit, höchstens jedoch für ein Jahr, wie postlagernde Sendungen behandelt werden (§ 46).

(4) Die Nachsendung kann vom Absender durch einen Vermerk auf der Sendung oder vom Empfänger durch einen Antrag bei seinem Zustellpostamt beschränkt oder ausgeschlossen werden.

§ 55

Unzustellbare Sendungen

(1) Die Sendungen sind unzustellbar, wenn

1. der Empfänger nicht zu ermitteln ist,
2. die Nachsendung nicht möglich ist, beschränkt oder ausgeschlossen wurde,
3. die Annahme verweigert worden ist,
4. der Empfänger sie nach vergeblichem Zustellversuch und erfolgter Aufforderung nicht innerhalb von 10 Tagen nach der Aufforderung abgeholt hat,
5. abzuholende Sendungen nicht innerhalb von 10 Tagen nach dem Eingang abgeholt worden sind,
6. postlagernde Sendungen nicht innerhalb der vorgesehenen Fristen abgeholt worden sind.

(2) Unzustellbare Sendungen werden an den Absender zurückgesandt. Die Rücksendung unterbleibt bei Paketsendungen, wenn der Absender für den Fall der Unzustellbarkeit eine andere Vorausverfügung getroffen hat (§ 3 Abs. 4) und bei Postwurfdrucksachen.

(3) Die Rücksendung ist gebührenfrei.

§ 56

Unanbringliche Sendungen

(1) Eine Sendung ist unanbringlich, wenn die im § 55 Abs. 1 genannten Fälle auch für den Absender zutreffen. Zur Ermittlung des Absenders kann die Sendung durch eine dafür besonders bestimmte Dienststelle der Deutschen Post geöffnet werden.

(2) Unanbringliche Sendungen werden sechs Monate aufbewahrt, wenn sie keine Gefahr für die Beschäftigten und die Anlagen der Deutschen Post darstellen. Danach werden sie wie eine Fundsache behandelt.

§ 57

Nachforschung

Auf Antrag des Absenders forscht die Deutsche Post nach dem Verbleib einer Sendung. Die Nachforschung ist gebührenfrei, wenn die Deutsche Post Anlaß dazu gegeben hat.

Abschnitt V

Materielle Verantwortlichkeit

§ 58

Ersatzleistung für Einschreibsendungen, Wertsendungen und Paketsendungen

(1) Die Deutsche Post leistet Ersatz für den Verlust, die Inhaltsschmälerung oder die Beschädigung von Einschreibsendungen, Wertsendungen und Paketsendungen.

(2) Ersatz wird auch dann geleistet, wenn der Inhalt der genannten Sendungen deshalb verdorben oder nicht mehr verwendungsfähig ist, weil die Beförderung der Sendung länger dauerte als nach den Umständen angemessen war.

(3) Ersatz wird nur in Höhe des unmittelbaren Schadens geleistet, jedoch nicht mehr als

1. 40 MDN für Einschreibsendungen,
2. der angegebene Wert bei Wertsendungen,
3. 500 MDN für gewöhnliche Paketsendungen.

§ 59

Ersatzleistung für Nachnahmesendungen

(1) Für Nachnahmesendungen leistet die Deutsche Post bis zur Einlösung der Nachnahme nach

den Bestimmungen des § 58 Ersatz. Für die Übermittlung des Nachnahmebetrages ist sie nach den für die gewählte Sendungsart geltenden Bestimmungen materiell verantwortlich.

(2) Wird die Sendung dem Empfänger ohne Einziehen des Nachnahmebetrages ausgehändigt, leistet die Deutsche Post Ersatz in Höhe des Wertes des Inhalts bis zum Nachnahmebetrag auch für gewöhnliche Sendungen. Das gleiche gilt, wenn ein zu niedriger Nachnahmebetrag oder die Nachnahme durch einen Unberechtigten eingezogen wurde. Wird Ersatz geleistet, geht die Forderung des Absenders gegen den Empfänger auf die Deutsche Post über.

§ 60

Ersatzleistung für Postanweisungen, Zahlungsanweisungen, Zahlkarten und Einzahlungsaufträge

Wird eine Post- oder Zahlungsanweisung unter Verletzung der dafür bestehenden Bestimmungen an einen anderen als den Empfangsberechtigten ausgezahlt oder eine Zahlkarte einem falschen Postscheckkonto gutgeschrieben, leistet die Deutsche Post Ersatz durch Auszahlung des Betrages an den Empfangsberechtigten oder Rückzahlung an den Absender. Für Einzahlungsaufträge gilt dies entsprechend.

§ 61

Umfang des Ersatzanspruchs

(1) Für die Berechnung des Ersatzbetrages gelten im übrigen die Bestimmungen des Zivilrechts. Beim Verlust von Urkunden können höchstens die Kosten der Wiederbeschaffung gezahlt werden. Ist die Wiederbeschaffung unmöglich, kann der Ersatz nach dem durch die Urkunde verkörperten Wert bemessen werden. Die Höchstsätze des § 58 gelten auch in diesen Fällen.

(2) Treffen mehrere Ersatzansprüche zusammen, gilt der für den Geschädigten günstigere Anspruch.

Anlage I

zu § 8 vorstehender Postordnung

Nr.	Gegenstand	Postgebühren		Anmerkungen
		Postordnung §	Gebühren MDN	
I. Briefsendungen				
1	Briefe im Ortsverkehr (innerhalb einer Gemeinde)	14		
	bis 20 g		0,10	
	über 20 bis 250 g		0,20	
	über 250 bis 500 g		0,30	
2	Briefe im Fernverkehr	14		
	bis 20 g		0,20	
	über 20 bis 250 g		0,40	
	über 250 bis 500 g		0,60	
3	Postkarten	15	0,10	
4	Postkarten mit Antwortkarte	15	0,20	
5	Drucksachen	16		
	bis 50 g		0,05	
	über 50 bis 100 g		0,15	
	über 100 bis 250 g		0,25	
	über 250 bis 500 g		0,50	

§ 62

Materielle Verantwortlichkeit bei Benutzung der Landkraftpost

(1) Wird eine mit einer Landkraftpost beförderte Person getötet oder verletzt, ist die Deutsche Post für den Schaden nach den gesetzlichen Bestimmungen materiell verantwortlich.

(2) Für Poststücke (Anlage 8) leistet die Deutsche Post Ersatz wie für Paketsendungen.

(3) Für sonstige Sachschäden gelten die Bestimmungen des Zivilrechts. Für das gesamte Handgepäck wird jedoch nicht mehr als 300 MDN Ersatz geleistet.

§ 63

Materielle Verantwortlichkeit des Absenders

(1) Der Absender einer Sendung hat den Schaden zu ersetzen, der der Deutschen Post, ihren Beschäftigten oder anderen dadurch entstanden ist, daß die Sendung den dafür bestehenden Bestimmungen nicht entsprach. Das gilt insbesondere, wenn Verpackung und Verschluß bestimmungswidrig waren oder wenn von der Postbeförderung ausgeschlossene Sendungen eingeliefert werden.

(2) Auf die Schadensersatzpflicht des Absenders hat es keinen Einfluß, wenn die Sendung bei der Einlieferung nicht beanstandet oder trotz Beanstandung angenommen worden ist.

Abschnitt VI Schlußbestimmung

§ 64

Inkrafttreten

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1967 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Anordnung (Nr. 1) vom 3. April 1959 über den Postdienst — Postordnung (GBl. I S. 376) und die Anordnung Nr. 2 vom 24. März 1965 über den Postdienst — Postordnung (GBl. II S. 268) außer Kraft.

Berlin, den 29. November 1966

Der Minister für Post- und Fernmeldewesen
Schulze

Nr.	Gegenstand	Post- ordnung §	Gebühren MDN	Anmerkungen
6	Wirtschaftsdrucksachen	17		
	bis 100 g		0,15	
	über 100 bis 250 g		0,25	
	über 250 bis 500 g		0,50	
7	Postwurfdrucksachen	18 (1)		
	bis 20 g		0,03	
	über 20 bis 50 g		0,04	
8	Postwurfdrucksachen mit Warenmustern	18 (2)		
	bis 20 g		0,03	
	über 20 bis 50 g		0,15	
9	Blindensendungen bis zum Höchstgewicht von 7 kg	19	gebührenfrei	Zusatzleistungen (§ 19 Abs. 4) sind gebührenpflichtig
II. Kleingutsendungen				
Päckchensendungen bis 2 kg				
10	Päckchen im Ortsverkehr	20	0,40	
11	Päckchen im Fernverkehr	20	0,70	
12	Wirtschaftspäckchen	21	0,80	
Paketsendungen bis 20 kg				
Nr.	Gegenstand	Post- ordnung §	Gebühren MDN Entfernungszone Zone 1 ^{b)} bis 100 km Zone 2 über 100 km	
13	Pakete	22		
	bis 5 kg		0,60	0,80
	über 5 bis 10 kg		0,70	1,00
	über 10 bis 15 kg		1,30	2,10
	über 15 bis 20 kg		2,30	3,50
14	Wirtschaftspakete	23		
	bis 5 kg		1,50	2,50
	über 5 bis 10 kg		2,00	3,50
	über 10 bis 15 kg		3,00	5,60
	über 15 bis 20 kg		5,40	12,40
Nr.	Gegenstand	Post- ordnung §	Gebühren MDN	Anmerkungen
15	Zuschlag für sperrige Paketsendungen	22 (4) 23 (4)		50 % der Beförderungsgebühr je Paketsendung
III. Geldübermittlungssendungen				
16	Postanweisungen (Höchstbetrag 1000 MDN)	24 (1)		
	bis 10 MDN		0,20	
	über 10 bis 25 MDN		0,30	
	über 25 bis 100 MDN		0,40	
	über 100 bis 250 MDN		0,60	
	über 250 bis 500 MDN		0,80	
	über 500 bis 750 MDN		1,00	
	über 750 bis 1000 MDN		1,20	
17	Telegrafische Postanweisungen (Höchstbetrag unbeschränkt)	24 (2)		
	bis 25 MDN		2,50	
	über 25 bis 100 MDN		3,00	
	über 100 bis 250 MDN		3,50	
	über 250 bis 500 MDN		4,00	
	über 500 bis 750 MDN		4,50	
	über 750 bis 1000 MDN		5,00	
	für jede weiteren 250 MDN oder einen Teil davon mehr		1,00	
	für sonstige Mitteilungen dazu je Wort die Telegrammgebühr			

^{b)} Zur Entfernungszone 1 gehören alle Sendungen, bei denen die durchschnittliche Entfernung zwischen dem Leilbereich des Einlieferungspostamtes und dem für das Zustellpostamt festgelegten Leilbereich nicht mehr als 100 km beträgt.

Nr.	Gegenstand	Post- ordnung §	Gebühren MDN	Anmerkungen
18	Zahlkarten (Höchstbetrag unbeschränkt)	25		
	bis 10 MDN		0,10	
	über 10 bis 25 MDN		0,15	
	über 25 bis 100 MDN		0,20	
	über 100 bis 250 MDN		0,25	
	über 250 bis 500 MDN		0,30	
	über 500 bis 750 MDN		0,40	
	über 750 bis 1000 MDN		0,50	
	über 1000 bis 1250 MDN		0,60	
	über 1250 bis 1500 MDN		0,70	
	über 1500 bis 1750 MDN		0,80	
	über 1750 bis 2000 MDN		0,90	
	über 2000 MDN		1,00	
19	Telegrafische Zahlkarten	25 (2)		
	bis 500 MDN		2,50	
	über 500 bis 1000 MDN		3,00	
	für jede weiteren 500 MDN oder einen Teil davon mehr		1,00	
20	Einzahlungsaufträge (Höchstbetrag unbeschränkt)	26	Gebühr für Zahl- karten	
21	Zahlungsanweisungen (Höchstbetrag unbeschränkt)	27 (1)		
	Eine feste Gebühr von		0,15	
	außerdem je 20 MDN oder einen Teil davon		0,01	
22	Telegrafische Zahlungsanweisungen (Höchstbetrag unbeschränkt)	27 (2)		
	bis 25 MDN		2,50	
	über 25 bis 500 MDN		3,00	
	über 500 bis 1000 MDN		4,00	
	für jede weiteren 500 MDN oder einen Teil davon mehr		1,50	
	IV. Zusatzleistungen	28		Die Gebühr für eine Zusatzleistung ist neben der Beförderungsgebühr für eine gleichartige Sendung zu entrichten
23	Beförderung als Eilsendung	29		
	a) je Brief- und Päckchensendung, Post- und Zahlungsanweisung, Einzahlungsauftrag		0,50	
	b) je Paketsendung		0,60	
24	Beförderung mit Luftpost	30		Beim Verlangen der Eilzustellung außer- dem die Gebühr für eine gleichartige Eil- sendung
	a) je Briefsendung bis 20 g (einschl. Postkarten), Post- und Zahlungsanweisung, Einzählungs- auftrag		0,05	
	Jede weiteren vollen oder angefangenen 20 g mehr		0,05	
	b) je Kleingutsendung für jede vollen oder angefangenen 500 g		0,50	
25	Beförderung mit Rohrpost je Sendung	31	0,20	
26	Bahnhofssendungen	32		
	a) Behandlungsgebühr			
	bei regelmäßiger Einlieferung			
	— für den Kalendermonat		36,00	
	— für die Kalenderwoche		12,00	
	bei unregelmäßiger Einlieferung			
	— je Sendung		2,00	
	b) Beförderungsgebühr			
	bis 20 g		0,20	
	über 20 bis 250 g		0,40	
	über 250 bis 500 g		0,60	
	über 500 bis 1000 g		0,80	
	über 1000 bis 2000 g		1,60	
	über 2000 bis 5000 g		2,00	

Nr.	Gegenstand	Post- ordnung §	Gebühren MDN	Anmerkungen
27	Einschreibgebühr je Sendung	33	0,50	
28	Wertgebühren	34		
	a) Wertangabegebühr für jede vollen oder angefangenen 500 MDN Wertangabe		0,20	
	b) Behandlungsgebühr je Wertbrief		0,50	
	je Wertpaketsendung		0,60	
29	Gebühr für die eigenhändige Aushändigung je Sendung	35	0,20	
30	Gebühr für die förmliche Zustellung und Rücksendung der Urkunde je Sendung	36	0,65	
31	Gebühr für einen Rückschein	37	0,25	
32	Vorzeigegebühr für eine Nachnahmesendung	38	0,40	Beförderungsgebühr wie für eine gleichartige Sendung
V. Andere Postgebühren				
33	Gebühren für Postmietbehälter	5 (3)		
	a) Mietgebühr je Behälter der Type A, B, C, C 2 je Behälter der Type D, F		0,30	
	b) Verzugsgebühr ab 4. Werktag für jeden Tag und jeden Behälter		0,50	
	c) Für Verlust oder Beschädigungen, die einem Verlust gleichzuachten sind		10,00	
34	Gebühren für Formblätter	7		
	a) Postkarten (ohne Marke)			
	Paketkarten			
	Paketanschriftfahne			
	Postanweisungen			
	Zahlkarten			
	Einzahlungsaufträge			
	Zollinhaltserklärungen und Zustellungsurkunden (einfache Formblätter)			
	je Stück		0,01	
	b) Nachnahmekarten und Nachnahmepaketkarten mit anhängender Zahlkarte oder Postanweisungen sowie telegrafische Postanweisungen und telegrafische Zahlkarten (Doppelformblätter)			
	je Stück		0,02	
35	Stundungsgebühr jede volle oder angefangene 1 MDN monatlich mindestens	8 (4)	0,02 1,00	
36	Gebühr für den Umtausch verdorbener Postwertzeichen und amtlicher mit Freistempelabdruck versehener Formblätter je Stück	10 (3)	0,02	
37	Verzollungspostgebühr	11		Nur für Sendungen aus dem Ausland, wenn die Zollverwaltung Zollgebühren angesetzt hat
	a) je Brieffsendung und Päckchen		0,30	
	b) je Paket		0,60	
38	Auskunftsgebühr für Postwurfdrucksachen je Empfängergruppe mindestens	18 (1)	0,20 0,40	
39	Verzeichnis der Empfängergruppen für Postwurfdrucksachen	18 (1)	0,20	
40	Paketzustellgebühr		0,30	Für jedes zugestellte Paket

Nr.	Gegenstand	Post- ordnung §	Gebühren MDN	Anmerkungen
41	Gebühr für die Einlieferung nach Schalterschuß je Sendung	39 (4)	0,40	
42	Gebühr für die Annahme von Paketsendungen durch den Zusteller je Paketsendung	39 (5)	0,20	
43	Abholgebühr für Wirtschaftspäckchen und Wirtschaftspakete	39 (7)		Für Wirtschaftspäckchen und -pakete, die die Deutsche Post zur Einlieferung vom Selbstbucher abholt, werden die Entgelte nach dem Gütertaxitarif berechnet
44	Gebühr für eine Einlieferungsbescheinigung	40 (1)	0,10	Für Sendungen, für die die Deutsche Post nicht materiell verantwortlich ist
	Sammelbescheinigung an einen Empfänger je Sendung		0,10	
45	Antragsgebühr für das Zurückziehen von Sendungen oder das Ändern von Anschriften	41 (3)		
	a) bei brieflichem Antrag		Gebühr für einen gewöhnlichen Eilbrief	
	b) bei telegrafischem Antrag		Telegrammgebühr	
46	Regelfahrgebühr je km mindestens	42 (3)	0,08 0,30	
47	Ermäßigungen von der Regelfahrgebühr für:	42 (3)		
	a) Kinder unter 4 Jahren, sofern sie keinen eigenen Sitzplatz beanspruchen, um		100 %	
	b) Kinder vom vollendeten 4. bis 10. Lebensjahr um		50 %	
	c) Blinde, die im Besitz eines gültigen Schwerbeschädigtenausweises mit gelben Diagonalstreifen sind, sowie ihnen zuerkannte Begleitpersonen oder Blindenführhunde um		100 %	Die Ermäßigungen nach Buchstaben c und d gelten auch für die Mindestfahrgebühr
	d) zuerkannte Begleitpersonen für Schwerstbeschädigte, die im Besitz eines gültigen Schwerbeschädigtenausweises mit gelben Diagonalstreifen sind, um		100 %	
	e) Schwer- und Schwerstbeschädigte, soweit nicht besonders aufgeführt, um		50 %	Die Mindestfahrgebühr nach Buchst. e beträgt 0,10 MDN
	f) Hunde um		50 %	
48	Gepäckgebühren für Entfernungen bis 50 km	42 (3)		
	a) Gepäck je Stück			
	bis 20 kg		0,35	
	über 20 bis 50 kg		0,60	
	über 50 kg		1,20	
	b) sperriges Gepäck je Stück			
	bis 20 kg		0,50	
	über 20 bis 50 kg		0,90	
	über 50 kg		1,80	
	a) je Kinderwagen		0,35	
	b) je Fahrrad		0,50	Beträgt die Fahrgebühr bei einzelnen Fahrten weniger als 0,35 MDN, so ermäßigt sich die Gebühr für nichtsperriges Gepäck und Kinderwagen auf die Höhe der Fahrgebühr

Nr.	Gegenstand	Post- ordnung §	Gebühren MDN	Anmerkungen
49	Gepäckgebühren für Entfernungen über 50 km je volle oder angefangene 20 kg	42 (3)	10 % der Regel-fahr-gebühr, jedoch mindestens die Sätze nach Ziff. 48	
50	Aufbewahrungsgebühr für Gepäck und Poststücke je Stück und Tag	42 (3)	0,20	
51	Poststückgebühren	42 (3)		Über weitere Beförderungsbedingungen und Gebühren geben die örtlichen Postdienststellen und die Kraftfahrzeugführer Auskunft
	a) Beförderungsgebühr je volle oder angefangene 10 kg		0,25	
	b) Für das An- und Abfahren von Poststücken, die mit der Eisenbahn angekommen sind oder mit ihr weiterbefördert werden, außerdem je Stück		0,20	
52	Gebühr für die Mitnahme eines Fahrrades	42 (3)	0,50	
53	Paketlagergebühr täglich je Paketsendung Höchstsatz	45 (2)	0,20 3,60	
54	Schließfachgebühr für ein gewöhnliches Schließfach monatlich für ein größeres Schließfach monatlich	45 (3)	1,50 2,00	Die Schließfachgebühr ist für ein Vierteljahr im voraus zu entrichten
55	Nachforschungsgebühren	57		
	a) für ein gewöhnliches Nachfrageschreiben		0,30	
	b) für umfangreiche Nachforschungen bei Leistungen bis zur Dauer von einer Stunde darüber hinaus für jede volle oder angefangene ¼ Stunde		1,50 0,40	

Anlage 2

zu § 5 Abs. 3 vorstehender Postordnung

Bestimmungen für Postmietbehälter

- Postmietbehälter werden jeweils zum einmaligen Postversand einer Paketsendung überlassen. Es besteht kein Anspruch auf Überlassung der Postmietbehälter.
- Güter, die durch ihre Beschaffenheit die Weiterverwendung des Verpackungsmaterials unmöglich machen oder stark beeinträchtigen, zum Beispiel infektiöses Untersuchungsmaterial, unverpackte gebrauchte Wäsche, dürfen nicht in Postmietbehältern verpackt werden.
- Die Anschrift ist nur auf der dafür vorgesehenen Stelle anzubringen. Die Sendungen müssen ohne weitere Umhüllung versandt werden.
- Die Versender erhalten die Postmietbehälter beim Einlieferungspostamt gegen Empfangsbescheinigung ausgehändigt. Die Postmietbehälter sind spätestens am dritten Werktag nach dem Tag der Empfangnahme bei dem Postamt als Paket oder Wirtschaftspaket einzuliefern, bei dem sie in Empfang genommen wurden. Liefert der Versender die Postmietbehälter nicht innerhalb der zulässigen Zeit ein oder gibt er sie in der zulässigen Zeit nicht leer zurück, wird vom vierten Werktag nach der Empfangnahme an eine Verzugsgebühr für jeden vollen oder angefangenen Tag und jeden Postmietbehälter fällig. Gebühren für leer zurückgegebene Postmietbehälter werden nicht erstattet.
- Der Empfänger von Sendungen, zu deren Verpackung Postmietbehälter benutzt wurden, muß deren Empfang bescheinigen. Dabei ist er über die Pflicht zur Rückgabe zu unterrichten; mit seiner Unterschrift erkennt er die Bestimmungen für Postmietbehälter an. Die Verweigerung der Empfangsbescheinigung gilt als Annahmeverweigerung der Sendung.
- Die leeren Postmietbehälter, die keine Verpackungsreste wie Papier, Holzwole usw. enthalten dürfen, sind spätestens am dritten Werktag nach der Aushändigung bei einem Postamt mit Paketannahme zurückzugeben. Der Empfänger kann sie auch zum Versand von Paketen oder Wirtschaftspaketen verwenden. In diesem Falle gilt der dritte Werktag nach der Aushändigung als Tag der Empfangnahme entsprechend der Ziff. 4.
- Der Empfänger kann zur Wahrung des Postgeheimnisses die Absender- und Empfängerangabe vor Rückgabe der Behälter unleserlich machen oder überkleben.
- Die Deutsche Post bescheinigt die Rückgabe der Postmietbehälter.

9. Liefert der Empfänger die Postmietbehälter nicht innerhalb der zulässigen Frist zurück, wird eine Verzugsgebühr gemäß Ziff. 4 erhoben. Die Verzugsgebühr ist vom vierten auf die Aushändigung der Postmietbehälter folgenden Werktag auch dann fällig, wenn der Empfänger ursprünglich beabsichtigte, gemäß Ziff. 6 die Behälter zum Versand zu verwenden, jedoch aus irgendeinem Grunde davon absieht.
10. Versender oder Empfänger sind der Deutschen Post schadenersatzpflichtig, wenn bei ihnen Postmietbehälter in Verlust geraten, so beschädigt oder durch den Versand von Gütern nach Ziff. 2 so unbrauchbar werden, daß eine Weiterverwendung unmöglich ist. Für einen Postmietbehälter ist Schadenersatz in Höhe von 10,— MDN zu leisten. Der Betrag kann im Verwaltungsverfahren eingezogen werden.

Anlage 3

zu § 5 Abs. 4 vorstehender Postordnung

Bestimmungen für den Versand von Giften, Krankheitserregern sowie menschlichen und tierischen Untersuchungstoffen

Allgemeines

1. Das Material muß in einem widerstandsfähigen äußeren Behältnis verpackt sein, das unter normalen Beförderungsbedingungen kein Entweichen des Inhalts zuläßt.
2. Ist das Material flüssig, muß es in einem inneren undurchlässigen, gegen Bruch gesicherten Behälter enthalten und mit soviel aufsaugendem Füllstoff umgeben sein, daß bei Beschädigung des inneren Behältnisses die gesamte Flüssigkeit aufgesaugt wird. Die aufsaugenden Stoffe dürfen durch chemische Verbindung mit der Flüssigkeit keinen Schaden verursachen können. Die innere Verpackung ist mit einer rot umrandeten Aufschrift, die auf den Inhalt hinweist, zu versehen (zum Beispiel „Vorsicht! Gift der Abteilung 1 nach dem Giftgesetz vom 6. September 1950“, „Vorsicht! Infektiöses Material“).

Gifte

3. Sendungen mit
 - a) Giften der Abteilung 1 des Giftgesetzes vom 6. September 1950 (GBl. S. 977; Ber. GBl. 1951 S. 420) sowie mit
 - b) Stoffen und Zubereitungen, die dem Opiumgesetz vom 10. Dezember 1929 (RGBl. I S. 215) unterliegen, müssen mit einer Wertangabe von mehr als 1000,— MDN versandt werden.
4. Sendungen mit Giften der Abteilung 2 des Giftgesetzes dürfen nur unter Einschreiben oder mit Wertangabe eingeliefert werden.
5. Die Bestimmungen der Ziffern 3 und 4 gelten nicht für die Beförderung von Arzneimitteln mit Ausnahme der dem Opiumgesetz unterliegenden Stoffe und Zubereitungen.

Krankheitserreger sowie menschliche und tierische Untersuchungstoffe

6. Sendungen mit lebenden Kulturen von Erregern übertragbarer Krankheiten, für die

eine Meldepflicht nach § 11 des Gesetzes vom 20. Dezember 1965 zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten beim Menschen (GBl. I 1966 S. 29) besteht, dürfen — sofern nicht der Versand nach den besonderen Bestimmungen über den Verkehr mit solchen Erregern untersagt ist — nur unter Einschreiben oder mit Wertangabe eingeliefert werden.

7. Sonstige menschliche und tierische Untersuchungstoffe (zum Beispiel Blut, Stuhl- oder Urinproben) sind entsprechend den Ziffern 1 und 2 zu verpacken.

Anlage 4

zu § 5 Abs. 4 vorstehender Postordnung

Bestimmungen

für den Versand von radioaktivem Material

1. Radioaktives Material im Sinne dieser Bestimmung sind alle Stoffe, deren spezifische Aktivität $2 \cdot 10^{-6}$ Ci/kg überschreitet.
2. Der Versand radioaktiven Materials ist zugelassen, wenn eine Genehmigung der Staatlichen Zentrale für Strahlenschutz vorgelegt wird.
3. Sendungen mit radioaktivem Material dürfen nur als Wirtschaftspaket mit einer Wertangabe über 1000,— MDN versandt werden. Sie müssen eine vollständige Absenderangabe und einen besonderen weißen Klebezettel mit dem Vermerk „Radioaktives Material“ auf der inneren Verpackung tragen. Der Inhalt der Sendungen ist auf der inneren Verpackung und auf der Paketkarte anzugeben.
4. Sendungen mit radioaktivem Material sind doppelt zu verpacken.
 - a) Die äußere Verpackung muß in allen Teilen so widerstandsfähig sein, daß sie der üblichen Beanspruchung während der Beförderung standhält.
 - b) Die innere Verpackung muß so verschlossen und beschaffen sein, daß vom Inhalt selbst dann nichts nach außen gelangen kann, wenn sie auf Grund äußerer Einwirkung stark deformiert wird.
 - c) Radioaktives Material in flüssiger Form muß innerhalb der inneren Verpackung in einem flüssigkeitsdichten Behältnis aus Glas oder einem anderen geeigneten Material verpackt sein. Dieses muß von soviel saugfähigem Material umgeben sein, daß beim Zerschneiden die gesamte Flüssigkeitsmenge aufgesaugt wird. Das radioaktive Material und der aufsaugende Stoff dürfen keine schädigende Verbindung eingehen können.
 - d) Gasförmiges radioaktives Material muß wie in Buchst. c beschrieben verpackt sein. Das Behältnis muß gasdicht und das umgebene Material adsorbierend sein.
5. Bei Verlust von Sendungen, die radioaktives Material enthalten, oder bei stärkerer Beschädigung der inneren Verpackung, durch die ein Entweichen des radioaktiven Materials möglich wird, ist die Staatliche Zentrale für Strahlenschutz unverzüglich zu verständigen

und die Sendung in einem abgeschlossenen Raum, in dem sich nicht ständig Menschen aufhalten, zu verwahren.

Anlage 5

zu § 8 Abs. I vorstehender Postordnung

Bestimmungen für Absenderfreistempler

Allgemeines

1. Absenderfreistempler sind Maschinen, mit denen Postsendungen vom Absender mit einem Freistempel bedruckt werden können. Der Freistempel ersetzt die sonst zu verklebenden Postwertzeichen.
2. Außer dem Freistempel werden der Tagesstempel mit der Bezeichnung des Einlieferungsortes sowie die Absenderangabe oder ein kurzer Werbezusatz abgedruckt. Über Form und Inhalt dieser Abdrücke entscheidet die Deutsche Post.
3. Die Deutsche Post bestimmt, welche Freistemplerarten zur Benutzung zugelassen werden. Den Freistempler hat der Postbenutzer auf eigene Kosten zu beschaffen. Er darf ihn erst nach Zustimmung durch die Deutsche Post benutzen. Die Stempelfarbe darf nur von den durch die Deutsche Post bestimmten Stellen bezogen werden.
4. Jeder Eingriff in den Freistempler mit Schlüsseln, Werkzeugen usw. ist untersagt. Die Sicherheitsverschlüsse dürfen nicht beschädigt werden. Instandsetzungen darf der Benutzer des Absenderfreistemplers nur durch die von der Deutschen Post benannten Betriebe durchführen lassen. Störungen und Unregelmäßigkeiten am Gerät sind diesem Betrieb und dem zuständigen Postamt zu melden.
5. Die Deutsche Post ist berechtigt, den Zählerstand des Freistemplers jederzeit während der Geschäftsstunden in den Räumen des Benutzers prüfen zu lassen.
6. Der Gebühren- und Tagesstempel sowie der Schlüssel zum Sicherheitsverschluß gehen in das Eigentum der Deutschen Post über.

Freistempeln der Sendungen

7. Die Freistempelung ist für alle Post- und Telegraphengebühren zulässig, die durch Postwertzeichen verrechnet werden können. Geldübermittlungssendungen und Paketkarten sind stets auf der Rückseite zu stempeln. Auf der Vorderseite ist dann zu vermerken: „Freistempel umseitig“.
8. Freigestempelte Sendungen sind stets bei einem bestimmten, zwischen der Deutschen Post und dem Besitzer des Freistemplers zu vereinbarenden Postamt einzuliefern. Ausnahmen müssen mit dem zuständigen Einlieferungsort vereinbart werden.
9. Der Tagesstempelabdruck muß den tatsächlichen Einlieferungstag angeben.
10. Den Sendungen können freigestempelte Antwortumschläge oder -karten beigelegt werden. Sie müssen den farbig unterstrichenen Vermerk „Antwort“ tragen. Die Anschrift der Antwortsendung muß mit der des Frei-

stemplerbesitzers übereinstimmen. Fensterbriefumschläge sind nicht zugelassen. Die Ziffern 8 und 9 gelten nicht für Antwortsendungen.

11. Die Gebühren für die freigestempelten Sendungen werden entsprechend der Art des Freistemplers entrichtet durch
 - a) Zahlung des Betrages, auf den der Freistempler von der Deutschen Post eingestellt wird,
 - b) Kauf von Wertkarten.
 Über den Verbrauch der Wertkarten ist ein von der Deutschen Post vorgeschriebener Nachweis zu führen. Verbrauchte Wertkarten sind an die Deutsche Post zurückzugeben.
12. Die Gebühren für nicht abgesandte freizustempelnde Sendungen werden auf Antrag erstattet, wenn der im Tagesstempelabdruck angegebene Tag bei Abgabe des Antrages nicht länger als vier Werktage zurückliegt und der ganze Briefumschlag usw. vorgelegt wird.
13. Die Deutsche Post kann bei mißbräuchlicher Benutzung oder unsachgemäßer Behandlung des Absenderfreistemplers unbeschadet des Anspruchs auf Schadenersatz und strafrechtliche Verfolgung die Benutzung des Absenderfreistemplers untersagen.

Anlage 6

zu § 8 Abs. 1 vorstehender Postordnung

Bestimmungen für Postfreistempler

1. Postfreistempler sind Maschinen, mit denen Briefsendungen durch die Deutsche Post mit einem Freistempel bedruckt werden können. Der Freistempel ersetzt die sonst zu verklebenden Postwertzeichen.
2. Gewöhnliche und eingeschriebene Briefsendungen können zum Freistempeln eingeliefert werden, wenn sie sich dazu eignen und gleichzeitig mindestens 100 Stück desselben Gebührensatzes eingeliefert werden. Bei der Einlieferung ist ein ausgefülltes postamtliches Formblatt (Anmeldeschein) vorzulegen. Erfolgt die Einlieferung bei einem Postamt ohne Postfreistempler, werden die Sendungen gebührenfrei dem Postamt mit Postfreistempler übersandt.
3. Die Gebühren für die vom Absender angegebene Zahl der Sendungen sind bei der Einlieferung zu entrichten oder durch Einziehungsauftrag vom Postscheckkonto abbuchen zu lassen. Das Postamt mit Postfreistempler stellt den endgültigen Gebührenbetrag nach dem Zählwerk des Freistemplers verbindlich fest; es fordert u. U. Gebühren nach oder erstattet zuviel entrichtete Beträge.

Anlage 7

zu § 39 Abs. 7 vorstehender Postordnung

Bestimmungen für das Selbstbuchen von Wirtschaftspaketen

1. Beim Selbstbuchen übernimmt es der Absender, seine Sendungen selbst mit postamt-

lichen Einlieferungsnummern und sonstigen erforderlichen Klebezetteln oder Vermerken zu versehen, die Sendungen zu buchen und so vorzubereiten, daß sie ohne weitere Bearbeitung von der Deutschen Post abgesandt werden können. Wirtschaftspakete mit Wertangabe sind nicht zum Selbstbuchen zugelassen.

2. Die Teilnahme am Selbstbucherverfahren hat der Absender schriftlich bei seinem Postamt zu beantragen. Der Rücktritt vom Selbstbucherverfahren kann mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Monats schriftlich erklärt werden. Die Deutsche Post kann mit der gleichen Frist die Genehmigung zum Selbstbuchen zurückziehen. Ohne Frist kann die Genehmigung widerrufen werden, wenn
 - a) der Absender gegen die Bestimmungen für das Selbstbuchen verstößt,
 - b) Mißbrauch mit den Einlieferungsnummern getrieben wird.
3. Die für das Selbstbuchen erforderlichen Einlieferungsnummern, postamtlichen Klebezettel und Einlieferungslisten stellt die Deutsche Post dem Absender kostenlos zur Verfügung. Waagen, Gewichte usw. muß der Absender auf seine Kosten beschaffen.
4. Paketkarten sind nur Wirtschaftspaketen mit Nachnahme beizufügen. Für andere Wirtschaftspakete von Selbstbuchern sind Paketkarten nicht erforderlich.
5. Zum Wiegen der Wirtschaftspakete dürfen nur geeichte Waagen benutzt werden. Das Gewicht ist nach vollen Kilogrammen zu ermitteln, wobei Gewichtsteile unter einem Kilogramm als volles Kilogramm gerechnet werden. Das Gewicht ist in der Einlieferungsliste und bei Wirtschaftspaketen mit Nachnahme außerdem auf der Paketkarte zu vermerken.
6. Die Wirtschaftspakete sind unmittelbar neben der Anschrift mit Einlieferungsnummern zu bekleben. Bei Wirtschaftspaketen mit Nachnahme ist der kleine Abschnitt der zweiteiligen Einlieferungsnummer auf die Paketkarte zu kleben, bei allen anderen Wirtschaftspaketen sind beide Teile zusammenhängend auf die Sendung zu kleben. Die Einlieferungsnummern sind unbedingt nach der Nummernfolge zu verwenden. Unbrauchbare (verdorbene) Einlieferungsnummern sind der Deutschen Post zu übergeben.
7. Die Sendungen sind in der Nummernfolge nach dem Spaltendruck einzeln in die Einlieferungslisten, die im Durchschreibverfahren geführt werden, einzutragen. Freibleibende Spalten und Zeilen sind durch Striche zu schließen.
8. Die Wirtschaftspakete von Selbstbuchern müssen bei einem bestimmten, zwischen der Deutschen Post und dem Absender vereinbarten Postamt eingeliefert werden. Dabei sind die Einlieferungslisten vorzulegen. Die Urschriften behält das Einlieferungspostamt ein; auf den Durchschriften wird die Gesamtzahl der eingelieferten Sendungen bescheinigt.

9. Die Gebühren werden mit Einziehungsauftrag vom Postscheck- oder Bankkonto des Absenders abgebucht. Der Absender ist verpflichtet, dafür entsprechendes Guthaben auf seinem Konto zu halten. In Ausnahmefällen können nach Vereinbarung die Gebühren auch bar oder durch Scheck bezahlt werden. Durch Postwertzeichen oder Absenderfreistempeler dürfen die Gebühren nicht verrechnet werden.

Anlage 8

zu § 42 Abs. 3 vorstehender Postordnung

Bestimmungen

für die Benutzung der Landkraftposten

Personenbeförderung

1. Die Deutsche Post befördert mit Landkraftposten Personen, soweit Sitzplätze vorhanden sind, die nicht dienstlich beansprucht werden. Über die Mitnahme entscheidet der Kraftfahrzeugführer.
2. Die Fahrpläne werden bei den Postämtern ausgehängt. Für ihre Einhaltung wird keine Gewähr übernommen.
3. Die Fahrgebühr ist bei Antritt der Fahrt zu entrichten. Dabei ist das Fahrtziel anzugeben.
4. Der Fahrgast erhält einen Fahrschein, der für eine Fahrt berechtigt. Der Fahrschein ist nicht mehr übertragbar, wenn die Fahrt angetreten ist. Auf Verlangen ist der Fahrschein vorzuzeigen.
5. Die Fahrgebühr wird auf Antrag erstattet:
 - a) wenn der Fahrgast aus einer nicht bei ihm liegenden Ursache an der Fahrt oder Weiterfahrt nicht teilnehmen kann;
 - b) wenn der Fahrgast aus persönlichen Gründen an der Fahrt oder Weiterfahrt nicht teilnehmen kann und die Erstattung rechtzeitig vor der planmäßigen Abfahrt beantragt.
 Soweit der Fahrgast an der Weiterfahrt verhindert ist, wird die Fahrgebühr anteilmäßig erstattet. Der Fahrgast muß den Fahrschein zurückgeben und den Empfang des erstatteten Betrages bescheinigen.
6. Als Handgepäck darf der Fahrgast leicht tragbare Gegenstände unter eigener Aufsicht gebührenfrei mit in den Wagen nehmen, soweit sie ohne Belästigung der Mitfahrenden untergebracht werden können. Gefährliche Gegenstände, insbesondere leicht entzündbare und ätzende sowie übelriechende Stoffe, sind von der Mitnahme ausgeschlossen.
7. Hunde können mit in den Wagen genommen werden, wenn sie ohne Belästigung der Mitfahrenden untergebracht werden können. Die Tiere müssen einen Maulkorb tragen und kurz an der Leine gehalten werden.
8. Das Rauchen in Landkraftpostwagen ist untersagt. Türen und Fenster dürfen nur durch den Kraftfahrzeugführer geöffnet werden. Das Stehen im Wagen ist nicht gestattet. Personen, die diese Bestimmungen nicht beachten, sich den Anordnungen der Deutschen Post nicht fügen oder aus anderen Gründen die Sicherheit des Betriebes bzw. anderer Fahrgäste gefährden, können von der Beförderung ausgeschlossen werden.

9. Ein Fahrgast, der den Wagen verunreinigt, hat eine Reinigungsgebühr von 3 MDN zu zahlen.
10. Zurückgelassene Gegenstände werden bei Unanbringlichkeit nach § 56 behandelt.

Poststückbeförderung

11. Poststücke sind Gegenstände bis zu einem Gewicht von 50 kg, die unabhängig von der Mitfahrt des Fahrgastes zur Beförderung eingeliefert werden können. Für Anschrift und Verpackung gelten im allgemeinen die entsprechenden Bestimmungen des § 3 Absätze 1 bis 3 und § 5 der Postordnung. Für Poststücke können keine Zusatzleistungen verlangt werden.
12. Poststücke sind möglichst beim Kraftfahrzeugführer einzuliefern und an einer zwischen Absender und Empfänger vereinbarten fahrplanmäßigen Haltestelle derselben Landkraftpostlinie abzuholen. Sie werden an den Abholenden ausgehändigt. Der Kraftfahrzeugführer ist nicht verpflichtet, jedoch berechtigt, die Empfangsberechtigung zu prüfen. Wird das Poststück nicht an der angegebenen Haltestelle abgeholt, wird es beim nächsten Postamt, das die Landkraftpost erreicht, gelagert. Die Bestimmungen der §§ 55 und 56 der Postordnung gelten entsprechend.

Anlage 9

zu § 45 Abs. 3 vorstehender Postordnung

Bestimmungen

für die Überlassung von Postschließfächern

1. Die Deutsche Post überläßt Abholern von Postsendungen Postschließfächer. Der Vertrag wird schriftlich abgeschlossen. Er kann befristet werden oder auf unbestimmte Zeit lauten. Im letzten Fall kann er mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende eines Monats schriftlich gekündigt werden.
2. Die Deutsche Post kann den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn das Postschließfach mißbraucht wird.
3. Das Postschließfach kann nicht auf andere Personen übertragen werden.
4. Die Postschließfachgebühr ist vierteljährlich im voraus zu bezahlen.
5. In das Postschließfach werden diejenigen Sendungen eingelegt, für die die Abholung erklärt worden ist. Es werden jedoch stets zugestellt:
 - a) Eilsendungen, soweit nichts anderes vereinbart worden ist,
 - b) Briefe mit Zustellungsurkunde,
 - c) Telegramme nach den Bestimmungen der Telegrafienordnung.
6. Folgende Sendungen sind am Schalter abzuholen:
 - a) Sendungen, deren Aushändigung die Post nachweist,
 - b) Sendungen, die wegen ihres Umfangs nicht in das Postschließfach eingelegt werden können,
 - c) Sendungen, die nur gegen Einzahlung eines Betrages oder einer Gebühr ausgehändigt werden.

Hierüber wird eine Benachrichtigung in das Postschließfach eingelegt.

7. Der Inhaber des Postschließfaches ist verpflichtet, nicht für ihn bestimmte, versehentlich in sein Fach eingelegte Sendungen unverzüglich zurückzugeben.
8. Der Inhaber des Postschließfaches soll darauf hinwirken, daß für ihn eingehende Sendungen den Vermerk „Postschließfach Nr. ...“ tragen. Sendungen mit dieser Anschrift werden auch nach Aufhebung des Vertrages ausgehändigt, wenn über die Empfangsberechtigung kein Zweifel besteht.
9. Zum Postschließfach werden zwei Schlüssel geliefert.
10. Der Inhaber des Postschließfaches ist verpflichtet, der Deutschen Post den Schaden zu ersetzen, der durch den Verlust von Schlüsseln, oder die Beschädigung des Faches und seines Schlosses entsteht. Er selbst darf keine neuen Schlüssel anfertigen lassen.
11. Für besondere Leistungen, insbesondere für Vereinigung oder Trennung mehrerer Fächer und Lieferung zusätzlicher Schlüssel, hat der Inhaber des Postschließfaches die Herstellungskosten zu tragen. Zusätzliche Schlüssel werden durch das Postamt geliefert; der Inhaber darf sie nicht selbst anfertigen oder anfertigen lassen und muß sie nach Aufhebung des Vertrages ohne Entschädigung an das Postamt zurückgeben. Einsatzkästen muß der Inhaber selbst beschaffen.

Anordnung Nr. 2*

über den Postzeitungsvertrieb. — Postzeitungsvertriebsordnung — Vom 29. November 1966

Auf Grund des § 68 des Gesetzes vom 3. April 1959 über das Post- und Fernmeldewesen (GBl. I S. 365) wird zur Änderung der Postzeitungsvertriebsordnung (GBl. I S. 403) im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe folgendes angeordnet:

§ 1

Im § 3 Abs. 2 sind die Sätze 2 und 3 zu streichen. Als Abs. 3 ist neu einzufügen:

„(3) Wer als Einzelhändler Presseerzeugnisse vertreiben darf, kann die Presseerzeugnisse in eigenen Geschäftsräumen oder als Drucksache an Endabnehmer versenden. Andere Versendungsarten oder die Beschäftigung eigener Boten für die Zustellung von Presseerzeugnissen sind unzulässig.“

§ 2

§ 9 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Die vorstehenden Bestimmungen gelten nicht für Beilagen und Postzeitungsgut.“

§ 3

§ 11 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Deutsche Post ist verpflichtet, die Beförderung der Presseerzeugnisse so zu organisieren, daß vor allen bei Tageszeitungen eine möglichst frühe Zustellung erreicht wird.

(2) Wurde einem Verlag eine Ausnahmegenehmigung gemäß § 5 Abs. 1 des Gesetzes vom 3. April

* Anordnung (Nr. 1) vom 3. April 1959 (GBl. I Nr. 27 S. 403)

1959 über das Post- und Fernmeldewesen erteilt, so sind die Presseerzeugnisse als Postzeitungsgut, Drucksache oder Bahnhofssendung zu versenden. Andere Versendungsarten sind nicht zulässig.

(3) Einzelne Nummernstücke von Presseerzeugnissen können als Drucksache oder andere postalische Versendungsarten versandt werden. Diese Bestimmung gilt auch für Verlage bei der Nachlieferung einzelner Nummern oder Nummernfolgen von Presseerzeugnissen aus der zurückliegenden Bezugszeit.“

§ 4

Der § 16 erhält folgende Fassung:

„Verlagsstückverfahren

(1) Verlagsstücke sind Presseerzeugnisse, die von der Deutschen Post im Auftrag der Verlage bestimmten Beziehern kostenlos ausgehändigt werden. Verlagsstücke sind entweder als Dauerstücke (unbefristet) oder als Monatsstücke (für einen Monat befristet) zulässig.

(2) Die für das Verlagsstückverfahren benötigten Unterlagen hat der Verlag zu beschaffen. Mindestens zwei Werktage vor Beginn der Belieferung bzw. eintretender Veränderung sind den Verlagspostämtern die notwendigen Unterlagen zu übergeben.

(3) Für Verlagsstücke hat der Verlag eine Bearbeitungsgebühr und die Drucksachengebühr zu entrichten.

(4) Verlagsstücke können auf Antrag des Verlages oder des Beziehers nach einem anderen Ort kostenlos überwiesen werden.“

§ 5

In der Anlage zur Postzeitungsvertriebsordnung ist der Abschnitt V durch folgenden Text zu ersetzen:

„V. Verlagsstücke	PZVO	Gebühren
	§ 16	MDN

1. Bearbeitungsgebühr	
Tageszeitungen	0,40
übrige Presseerzeugnisse	0,05

Die Gebühren gelten je Verlagsstück für einen Monat

2. Beförderungsgeld

Für jedes Zeitungsnummernstück wird die jeweilige Drucksachengebühr entsprechend Ziffer I Nr. 5 der Anlage 1 zur Postverordnung erhoben.

Für die Presseerzeugnisse im Gewicht von 500 bis 1000 g wird der für die Gewichtsstufe 250 bis 500 g festgelegte Satz angewandt. Alle Tageszeitungen werden ohne Berücksichtigung ihres effektiven Gewichts nach der ersten Gewichtsstufe berechnet.“

§ 6

(1) Im § 22 Abs. 1 ist im letzten Satz die Gewichtsangabe „15 kg“ in „10 kg“ zu ändern.

(2) Der § 22 Abs. 2 wird aufgehoben.

(3) Der § 22 Abs. 3 wird Abs. 2 und erhält folgende Fassung:

„(2) Für die Beförderung des Postzeitungsgutes ist von den Verlagen die Gebühr für Wirtschaftspakete zu zahlen.“

(4) § 22, die Absätze 4 und 5 werden Absätze 3 und 4.

§ 7

(1) Im § 23 Abs. 1 ist im letzten Satz die Gewichtsangabe „15 kg“ in „10 kg“ zu ändern.

(2) § 23 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„Für die Beförderung als Einmaliges Postzeitungsgut wird dem Verlag die Gebühr für Wirtschaftspakete in Rechnung gestellt. Einmaliges Postzeitungsgut wird beim Bestimmungspostamt zur Abholung bereitgehalten. Absender oder Empfänger können die Zustellung verlangen.“

§ 8

Die §§ 24 bis 30 und die Ziffern VIII und IX der Anlage zur Postzeitungsvertriebsordnung werden ersatzlos aufgehoben.

§ 9

Der bisherige Abschnitt VIII wird Abschnitt VII. Der bisherige § 31 wird § 24 und erhält folgende Fassung:

„Verstöße gegen § 1 Abs. 1, § 3 Abs. 3 und § 11 Absätze 2 und 3 werden nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 3. April 1959 über das Post- und Fernmeldewesen bestraft.“

§ 10

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1967 in Kraft.
Berlin, den 29. November 1966

Der Minister
für Post- und Fernmeldewesen
Schulze

Anordnung Nr. 5* über den Fernsprehdienst. — Fernsprechornung — Vom 29. November 1966

Auf Grund des § 68 des Gesetzes vom 3. April 1959 über das Post- und Fernmeldewesen (GBl. I S. 365) wird zur Änderung der Anordnung vom 3. April 1959 über den Fernsprehdienst — Fernsprechornung — (GBl. I S. 421) im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe folgendes angeordnet:

§ 1

Abschnitt I der Fernsprechgebührenvorschriften, Bemerkung zu Nr. 4 bis 6, erhält folgende Fassung:

(1) Ausnahmehauptanschlüsse werden nur noch geschaltet, wenn mit ihrer Hilfe die volkswirtschaftlich günstigste Befriedigung des Nachrichtenverkehrsbedürfnisses erzielt wird oder wenn es die Sicherheit des Staates erfordert.

Die auf Veranlassung der Deutschen Post geschalteten Ausnahmehauptanschlüsse werden so berechnet, wie die an dieselbe Vermittlungsstelle angeschlossenen Einzelhauptanschlüsse.

(2) Für die bis zum Inkrafttreten dieser Anordnung eingerichteten sowie für die im Interesse der Sicherheit des Staates einzurichtenden Ausnahmehauptanschlüsse bleiben die bisherigen Gebühren weiterhin gültig.

§ 2

Abschnitt II der Fernsprechgebührenvorschriften erhält folgende Fassung:

* Anordnung Nr. 4 vom 13. Januar 1962 (GBl. II Nr. 8 S. 67)

II Nebenstellenanlagen

Nr.	Gegenstand	Teilnehmereigene Anlage I Monatliche Gebühr MDN
A Handbediente Vermittlungseinrichtungen		
<u>Glühlampenschränke</u>		
1	bis 5/50 (einschl.)	50,-
2	über 5/50 bis 10/100 (einschl.)	70,-
3	in Vielschaltung je Schrank	80,-
<u>Vorzimmeranlagen bzw. Chef- oder Sekretäranlagen*</u>		
4	1/1	2,-
5	2/1 und 2/1/1	4,-
6	2/1/2	5,-
7	andere	siehe Vorbemerkung 2
B Automatische Vermittlungseinrichtungen		
<u>Automatische Vermittlungseinrichtungen bis einschl. 10/100/15</u>		
8	1/1	4,-
9	größer als 1/1 bis 1/9	12,-
10	größer als 1/9 bis 2/10	25,-
11	größer als 2/10 bis 3/15	33,-
12	größer als 3/15 bis 5/25	46,-
13	größer als 5/25 bis 5/50	110,-
14	größer als 5/50 bis 7/70	130,-
15	größer als 7/70 bis 10/90	160,-
16	größer als 10/90 bis 10/100/15 (mit GW-Stufe)	200,-
<u>Automatische Vermittlungseinrichtungen größer als 10/100/15</u>		
- zusätzliche Gebühren zu Nr. 16 -		
17	für jedes weitere Anschlußorgan für Amtsleitungen	6,-
18	für je 10 weitere Anschlußorgane für Nebenstellen	2,-
19	für jeden weiteren Innenverbindingssatz	4,-
20	für jeden weiteren Gruppenwähler oder Leitungswähler mit Relaisatz	2,-
21	für jeden weiteren Abfrageplatz	60,-
22	für jeden Umsetzer für Einwahlleitungen	8,-
C Nebenanschlüsse		
23	für jeden Nebenanschluß	0,45
24	Zuschlag je amtsberechtigten Nebenanschluß	0,90
Zu Nr. 24		
1. Dieser Zuschlag wird für jeden amtsberechtigten Nebenanschluß, auch bei teilnehmereigenen Anlagen II, erhoben.		
2. Ist an Stelle eines amtsberechtigten Nebenanschlusses eine Zweitnebenstellenanlage angeschlossen, so wird der Zuschlag außerdem für die Erstnebenstelle erhoben.		
D Zusatzeinrichtungen bei Nebenstellenanlagen		
25	Stromstoßumsetzer	3,-
26	Zweieranschlußschaltung für Nebenstellen	2,50
27	Mitlaufwerk zur Sperre von besonderen Verbindungen	1,50
28	Umsetzer für Querverbindungen	1,-
29	Einrichtung, die den Anschluß einer Fernsprechdiktieranlage ermöglicht (je Leitung, ohne Anpassungsumsetzer)	1,-
Der Anpassungsumsetzer ist Bestandteil der Fernsprechdiktieranlage und wird nicht von der Deutschen Post gewartet.		

* Hierzu kommen je 0,90 MDN gemäß II C 24 für die Amtsberechtigung des Erstnebenanschlusses sowie für jeden amtsberechtigten Zweitnebenanschluß, nicht aber die Gebühr gemäß II C 23.

Nr.	Gegenstand	Teilnehmereigene Anlage I Monatliche Gebühr MDN
30	Rundgesprächseinrichtung, Konferenzschaltung	siehe Vorbemerkung 2
31	Direktionsanlagen	siehe Vorbemerkung 2
32	Einrichtung zum Anschluß einer Personensuchanlage	siehe Vorbemerkung 2
33	Taxi-Rufanlagen	siehe Vorbemerkung 2
34	Stromversorgungsanlagen, die von der Regelausstattung abweichen	siehe Vorbemerkung 2

Es wird lediglich der Unterschied zwischen dem Einstandspreis der Regelausstattung und dem der vorhandenen Stromversorgungsanlage zugrunde gelegt (auf 0,10 MDN gerundet).

Zu Nr. 1 bis 34

1. Für die Zweitnebenstellenanlagen (einschl. Vorzimmeranlagen bzw. Chef- und Sekretäranlagen) und Unternebenstellenanlagen gelten die gleichen Gebühren wie für die entsprechenden Nebenstellenanlagen.
2. Für posteigene Nebenstellenanlagen beträgt die monatliche Gebühr jeweils das Dreifache der für teilnehmereigene Anlagen I angegebenen Gebühr. Die Gebühren Nr. 24 werden nur einfach erhoben.

E. Übergangsregelung

1. Für Zwischenumschalter, Reihenanlagen und Klappenschränke bleiben die bisherigen Gebühren weiter gültig entsprechend den Fernsprechgebührenvorschriften in der Fassung vom 3. April 1959 (GBl. I S. 430), Abschnitt II A Nr. 1 bis Nr. 10 und Nr. 16 sowie Abschnitt II B Nr. 1 bis Nr. 66.
2. Für die unter 1. genannten Einrichtungen werden die bisherigen Gebühren entsprechend Abschnitt II J Nr. 1 und 2 der Fernsprechgebührenvorschriften in der Fassung vom 3. April 1959 (GBl. I S. 430) weiter berechnet.

§ 3

Abschnitt III der Fernsprechgebührenvorschriften erhält folgende Fassung:

III Zuschlag für Sprechapparate besonderer Art

Nr.	Gegenstand	Posteigene Anlage Monatliche Gebühr MDN	Teilnehmereigene Anlage I Monatliche Gebühr MDN
1	Tischapparat mit eingebautem Sternschauzeichen Ortsmünzfernsprecher (nur als Hauptanschluß)	0,30	—
2	Wandgehäuse	3,15	—
3	Tischgehäuse mit mechanischer Kassierung Mithörapparat (nur als Nebenstelle)	1,35	—
4	bis 5 Mithörleitungen	3,15	1,05
5	zu 6 bis 10 Mithörleitungen	4,50	1,50
6	zu 11 bis 15 Mithörleitungen	5,85	1,95
7	Sprechapparat mit automatischer Abschaltung der Sprechadern zu einem zweiten Apparat	0,30	0,10

Nr. Gegenstand	Posteigene Anlage Monatliche Gebühr MDN	Teilnehmer-eigene Anlage I Monatliche Gebühr MDN
8 Sprechapparat mit Hörverstärker Diese Gebühr entfällt, wenn der Sprechapparat mit Hörverstärker nach den Bedingungen des Dämpfungsplanes eingebaut werden muß.	0,60	—
9 Sprechapparat in Sonderfertigung 1. Diese Sprechapparate sind nur noch als teilnehmereigene Apparate zugelassen. 2. Die Höhe des Zuschlags ergibt sich aus der Differenz der nach Vorbemerkung 2 errechneten Gebühr und der Gebühr für einen einfachen Sprechapparat gemäß FGV IV Nr. 6, auf volle 0,10 MDN gerundet.		siehe Vorbemerkung 2

§ 4

Abschnitt IV der Fernsprechgebührenvorschriften erhält folgende Fassung:

IV Zusatzeinrichtungen

1 Anschlußdose für 1 Amtsleitung	0,15	—
2 Wechselschalter mit 2 Doppel- oder Einfachkontakten	0,15	—
3 Mehrfachschalter zu 2 Doppelleitungen	0,30	0,10
4 Mehrfachschalter zu 3 Doppelleitungen	0,45	0,15
5 Mehrfachschalter zu mehr als 3 Doppelleitungen	0,60	0,20
6 Zweiter Sprechapparat, einfacher Sprechapparat	1,35	0,45
7 Zweiter Sprechapparat, Rückfrageapparat	2,25	0,75
8 Zweiter Hörer	0,45	0,15
9 Kopfhörer	0,45	0,15
10 Handapparat mit Taste (statt des gewöhnlichen Handapparates)	0,15	—
11 Sprechgarnitur	1,50	0,50
12 Wecker, kleine Form	0,30	0,10
13 Wecker, große Form (lautstark und in wettersicherem Gehäuse) oder Wecker mit sichtbarem Zeichen	0,60	0,20
14 Sternschauzeichen oder Lampe	0,30	0,10
15 Fallscheibe Die Batterie für den an eine Fallscheibe angeschlossenen Wecker ist vom Teilnehmer zu beschaffen und zu erneuern.	0,45	0,15
16 Starkstromschalterrelais	0,90	0,30
17 Gebührenanzeiger für Einzelhauptanschlüsse	5,70	1,90
18 Anschlußschnur über 2 m, je m überschließende Länge, bis max. 20 Adern	0,08	—
19 Dehnbare Leitungsschnur in Überlänge	0,15	—
20 Andere Zusatzeinrichtungen		siehe Vorbemerkung 2

§ 5

Abschnitt V der Fernsprechgebührenvorschriften erhält folgende Fassung:

V Leitungen

Nr. Gegenstand	Monatliche Gebühr MDN
A Leitungen innerhalb von Ortsnetzen	
1 Gebühr für posteigene Leitungen von Nebenstellenanlagen zu a) Nebenanschlüssen und Zweitnebenstellenanlagen (Nebenanschußleitungen), b) anderen Nebenstellenanlagen (Querverbindungen) für je 100 m Luftlinie	0,75

Nr. Gegenstand	Monatliche Gebühr MDN
Nebenanschlußleitungen werden von Apparat zu Apparat, Querverbindungen von Hauptstelle zu Hauptstelle gemessen. Nebenanschlußleitungen, die sich auf demselben Grundstück wie die Hauptstelle befinden und deren Herstellung durch die Zahlung der Einrichtungsgebühren abgegolten ist, sind gebührenfrei.	
2 Zuschlag für Nebenanschlußleitungen (Nr. 1 a), die über den Bereich des Kabelverzweigers der Hauptstelle hinausgehen, je Nebenanschlußleitung Dieser Zuschlag wird nicht erhoben, wenn der Fernsprechteilnehmer vor der Einrichtung einen Hauptanschluß beantragt hatte. Kann später die Nebenstelle in einen Hauptanschluß umgewandelt werden, dann ist die Gebühr vom Fernsprechteilnehmer zu zahlen, wenn er die Beibehaltung der Nebenanschlußleitung wünscht.	30,—
3 Zuschlag für Querverbindungen (Nr. 1 b), deren Hauptstellen auf verschiedenen Grundstücken liegen <u>Monatliche Gebühr für teilnehmereigene Leitungen von Nebenstellenanlagen</u>	60,—
4 nach Zweitnebenstellenanlagen, die sich auf anderen Grundstücken als die Hauptstelle der Erstnebenstellenanlage befinden	15,—
5 zwischen Nebenstellenanlagen (teilnehmereigene Querverbindungen), deren Hauptstellen sich auf verschiedenen Grundstücken befinden	30,—
Zu Nr. 3 bis 5	
Als verschiedene Grundstücke gelten alle Bodenflächen, die durch Mauern, Zäune oder anderes so gegeneinander abgeschlossen sind, daß sie getrennte wirtschaftliche Einheiten bilden.	
B Leitungen zwischen Ortsnetzen	
<u>Ausnahmenebenanschlußleitungen</u>	
Gebühr für posteigene Ausnahmenebenanschlußleitungen zu Nebenstellen und Zweitnebenstellenanlagen,	
1 wenn die Gespräche zwischen den Ortsnetzen, in denen die Hauptstelle und die Ausnahmenebenstelle liegen, gebührenmäßig wie Ortsgespräche behandelt werden. Wenn die Gespräche zwischen den Ortsnetzen gebührenmäßig wie Ferngespräche behandelt werden, bei einer Entfernung zwischen den Ortsnetzen	wie unter A Nr. 1 und 2
2 bis zu 10 km	225,—
3 bis zu 15 km	337,50
4 bis zu 25 km	450,—
Zu Nr. 1 bis 4	
1. Neben den angegebenen Gebühren werden die Gebühren gemäß Abschnitt II unter C Nr. 23 und 24 erhoben. 2. Für Ausnahmenebenanschlüsse nach der Sonderregelung bleiben die bisherigen Gebühren bestehen.	
<u>Gebühr für teilnehmereigene Ausnahmenebenanschlußleitungen nach einzelnen Ausnahmenebenanschlüssen,</u>	
5 wenn die Gespräche zwischen den Ortsnetzen, in denen die Hauptstelle und die Ausnahmenebenstelle liegen, gebührenmäßig wie Ortsgespräche behandelt werden wenn die Gespräche zwischen den Ortsnetzen gebührenmäßig wie Ferngespräche behandelt werden, bei einer Entfernung zwischen den Ortsnetzen	
6 bis zu 10 km	15,—
7 bis zu 15 km	22,50
8 bis zu 25 km	67,50
nach Zweitnebenstellenanlagen,	

Nr.	Gegenstand	Monatliche Gebühr MDN
9	wenn die Gespräche zwischen den Ortsnetzen gebührenmäßig wie Ortsgespräche behandelt werden wenn die Gespräche zwischen den Ortsnetzen gebührenmäßig wie Ferngespräche behandelt werden, bei einer Entfernung zwischen den Ortsnetzen	15,—
10	bis zu 10 km	30,—
11	bis zu 15 km	45,—
12	bis zu 25 km Zu Nr. 5 bis 12	135,—
Neben den angegebenen Gebühren werden bei Amtsberechtigung die Gebühren gemäß Abschnitt II unter C Nr. 24 erhoben.		
<u>Ausnahmequerverbindungen</u>		
13	Gebühr für posteigene Ausnahmequerverbindungen, wenn die Gespräche zwischen den Ortsnetzen gebührenmäßig wie Ortsgespräche behandelt werden wenn die Gespräche zwischen den Ortsnetzen gebührenmäßig wie Ferngespräche behandelt werden, bei einer Entfernung zwischen den Ortsnetzen	wie unter A Nr. 1 und 3
14	bis zu 10 km	450,—
15	bis zu 15 km	675,—
16	bis zu 25 km	900,—
<u>Gebühr für teilnehmereigene Ausnahmequerverbindungen</u>		
bei einer Entfernung zwischen den Ortsnetzen		
17	bis zu 25 km	wie Nr. 9 bis 12
18	bis zu 50 km	270,—
19	bis zu 75 km	540,—
20	bis zu 100 km	750,—
21	bis zu 200 km	1500,—
22	über 200 km für je 100 km mehr	300,—
C	Zeitansageleitungen Die Gebühr ist die laufende Vergütung für das Bereitstellen und Instandhalten der Leitungen innerhalb eines Ortsnetzes und die laufende Übermittlung der Zeitansage. Zeitansageleitungen nach anderen Ortsnetzen werden grundsätzlich nicht eingerichtet. Über Ausnahmen und Gebühren entscheidet das Ministerium für Post- und Fernmeldewesen.	150,—

§ 6

(1) Die Bestimmung 1 a der Fernsprechgebührenvorschriften Abschnitt VI erhält folgende Fassung: Für das Einrichten von Hauptanschlüssen sowie der posteigenen Zusatzrichtungen und Zwischenschalter werden die Einrichtungsgebühren als Festpreise berechnet, die in den Abschnitten A bis C unter I (Wirtschaftsanschlüsse) und II (Wohnungsanschlüsse) aufgeführt sind.

Unter Wohnungsanschlüssen sind einfache Hauptanschlüsse (einschl. Zusatzrichtungen) zu verstehen, die in Wohnungen eingerichtet werden, auch wenn einzelne Räume der Wohnung für eine berufliche Tätigkeit benutzt sind. Alle übrigen Anschlüsse gehören zu den Wirtschaftsanschlüssen.

(2) Die Bestimmung 1 e der Fernsprechgebührenvorschriften Abschnitt VI erhält folgende Fassung: Die Einrichtungsgebühren für die nicht unter 1 a aufgeführten Teilnehmereinrichtungen (einschl. Nebenstellenanlagen) sowie die unter Nr. 1 d ausgenommenen Kosten werden nach der Preisordnung Nr. 4132 — Elektromontageleistungen — berechnet. Bei Wohnungsanschlüssen bleiben für die-

sen Teil der Leistungen die Preise der Preisordnung Nr. 848 — Schwachstrommontageleistungen — (Sonderdruck Nr. P 184 des Gesetzblattes) weiter gültig.

(3) Die Bestimmung 2 der Fernsprechgebührenvorschriften Abschnitt VI erhält folgende Fassung: Für das Einrichten und Abrechnen von Zeitanschlüssen — ausgenommen Zeitanschlüsse auf dem Gelände der Technischen Messe und in den Messehäusern der Stadt Leipzig (Messezeitanschlüsse) — werden die Einrichtungsgebühren nach der Preisordnung Nr. 4132 berechnet. Die Einrichtungsgebühren für Messezeitanschlüsse werden besonders geregelt.

Die Einrichtungsgebühren umfassen auch die Kosten für die Herstellung und den Abbruch von Linien und Leitungen, ferner für Schaltarbeiten in der Vermittlungsstelle. Von dem Gesamtbetrag wird der Wert der wieder verwendbaren Materialien abgezogen.

(4) Die unter Abschnitt VI A-bis C der Fernsprechgebührenvorschriften aufgeführten Gebühren erhalten folgende Fassung:

Nr. Gegenstand	I	II
	Wirtschafts- anschlüsse Gebühr MDN	Wohnungs- anschlüsse Gebühr MDN
A. Leitungseinführungen		
<u>Freileitungseinführung</u>		
<u>Herstellen</u>		
1 Grundpreis für 1 Doppelleitung	29,70	18,50
2 Grundpreis für 2 Doppelleitungen	45,80	
<u>Abbrechen</u>		
3 bei Verlegung je Doppelleitung	6,10	4,—
<u>Kabeleinführung</u>		
<u>Herstellen</u>		
4 Grundpreis für 1 Doppelleitung	15,60	10,40
5 Grundpreis für 2 Doppelleitungen	17,40	
6 je Meter Leitung (bis 30 m)	2,04	1,22
<u>Abschalten</u>		
7 bei Verlegung je Doppelleitung	1,04	1,—
<u>Wiederbenutzen</u>		
8 je Doppelleitung (bei Nr. 1 und 2 oder 4 und 5)	2,10	0,90
9 mit Anbringen einer Trenndose für 1 Doppelleitung	8,50	5,60
10 mit Anbringen einer Trenndose für 2 Doppelleitungen	11,90	7,80
<u>Zu Nr. 1 bis 5</u>		
1. Die Festpreise gemäß Nr. 1 oder 2 werden auch angesetzt, wenn einzelne Teile der Leitungseinführung von früheren Anschlüssen her vorhanden sind und wiederbenutzt werden. Ist die gesamte Leitungseinführung vorhanden und wird diese für die neue Teilnehmereinrichtung benutzt, werden hierfür keine Kosten berechnet.		
2. Die Festpreise gemäß Nr. 1 und 2 beziehen sich nur auf die Regelbauweise. Ist in Ausnahmefällen wegen der besonderen örtlichen Verhältnisse das Herstellen einer Kabelverbindung zwischen Einführungsisolatoren am Hause und Hauseinführung erforderlich, wird der Festpreis nach Nr. 6 entsprechend der tatsächlichen Kabellänge auch bei Freileitungseinführungen angewendet.		
3. Bei Benutzung vorhandener Steigrohre wird nur der Preis gemäß Nr. 4 oder 5 angesetzt. Die Leitungslänge bleibt unberücksichtigt.		
B. Teilnehmerleitungen		
<u>Herstellen</u>		
1 je Meter Leitung	2,60	1,48
2 je Meter Leitung (wetterfest)	2,60	1,48
3 je Meter Erdleitung	1,24	0,76
<u>Abnehmen</u>		
4 je Meter Leitung bei Verlegung innerhalb der Räume	0,30	0,16
C. Sprechstellen, besondere Arbeiten		
<u>Wegezeiten</u>		
1 Zurücklegen der Wege außerhalb der Ortsgrenzen des Sitzes der jeweiligen Baubrigade, je Auftrag	9,10	6,50
2 Zurücklegen der Wege bei Verlegung außerhalb des Grundstückes	2,80	2,—
<u>Einfache Sprechstelle</u>		
<u>Einrichten</u>		
3 mit Tischapparat [*]	15,30	9,60
4 mit Wandapparat [*]	17,10	11,10
5 bei vorhandenen Leitungseinführungen und Teilnehmerleitungen mit Tischapparat [*]	9,40	6,—

* siehe Bestimmungen 1 und 2

Nr.	Gegenstand	I	II
		Wirtschafts- anschlüsse Gebühr MDN	Wohnungs- anschlüsse Gebühr MDN
6	bei vorhandenen Leitungseinführungen und Teilnehmerleitungen mit Wandapparat* Abbrechen	11,20	7,50
7	bei Verlegung** Sprechstelle mit besonderem Wecker Einrichten	0,40	0,20
8	mit Tischapparat und Wecker (klein)*	18,80	11,20
9	mit Tischapparat und Wecker (groß)*	19,80	12,20
10	mit Wandapparat und Wecker (klein)*	20,60	12,70
11	mit Wandapparat und Wecker (groß)* Abbrechen	21,60	13,70
12	bei Verlegung** Wecker bei vorhandener Sprechstelle Anbringen	1,30	0,50
13	Wecker (klein)*	13,70	8,30
14	Wecker (groß)*	14,70	9,30
15	Wecker (klein) in Verbindung mit anderen Arbeiten	4,60	2,50
16	Wecker (groß) in Verbindung mit anderen Arbeiten Abbrechen	5,60	3,50
17	bei Verlegung Sprechstelle mit zwei Anschlußdosen und einem Wecker (klein) Einrichten	0,80	0,30
18	oder Umwandeln einer einfachen Sprechstelle in eine Anschlußdosenanlage*	25,10	15,40
19	durch Umwandlung einer Sprechstelle mit Wecker (klein)*	22,20	13,70
20	jeder weiteren Anschlußdose Abbrechen	3,40	2,—
21	bei Verlegung**	2,70	1,70
22	jeder weiteren Anschlußdose, bei Verlegung Anschlußdose bei vorhandener Anschlußdosenanlage Anbringen*	0,70	0,30
23	Sprechstelle mit zweitem Sprechapparat (A 2) Einrichten	16,—	8,40
24	mit Wechselschalter (WS)*	21,50	12,60
25	mit Wechselschalter, bei vorhandenem Anschluß*	18,50	10,50
26	ohne Wechselschalter (WS)*	18,40	11,10
27	ohne Wechselschalter (WS), bei vorhandenem Anschluß*	12,30	6,—
28	Zuschlag zu Nr. 24 bis 27 für je einen Wandapparat Abbrechen	1,80	1,50
29	mit Wechselschalter (WS) bei Verlegung**	1,90	0,70
30	ohne Wechselschalter (WS) bei Verlegung** Sprechstelle mit Orts-Münzfernsprecher (Wand) Einrichten*	1,30	0,40
31	Abbrechen	21,40	
32	bei Verlegung** Sprechstelle mit Orts-Münzfernsprecher (Wand) und besonderem Wecker Einrichten	0,90	
33	mit Wecker (klein)*	33,20	
34	mit Wecker (groß)* Abbrechen	34,20	
35	bei Verlegung**	1,60	

* Siehe Bestimmungen 1 und 2

** Siehe Bestimmung 3

Nr.	Gegenstand	I	II
		Wirtschafts- anschlüsse Gebühr MDN	Wohnungs- anschlüsse Gebühr MDN
	Zwischenumschalter 25 (ohne Nebenstelle)		
36	Einrichten*	22,90	
	Abbrechen		
37	bei Verlegung**	0,60	
	Die außenliegende Nebenstelle wird wie eine Sprechstelle berechnet.		
	Zwischenumschalter 25 und innenliegende Nebenstelle mit Wecker		
	Einrichten		
38	mit Nebenstelle (Tischapparat)*	30,30	
39	mit Nebenstelle (Wandapparat)*	32,10	
	Abbrechen		
40	bei Verlegung**	1,80	
	Zwischenumschalter 25, innenliegende Nebenstelle		
	Einrichten		
41	mit Nebenstelle (Tischapparat) und Wecker (klein)*	34,10	
42	mit Nebenstelle (Tischapparat) und Wecker (groß)*	35,10	
43	mit Nebenstelle (Wandapparat) und Wecker (klein)*	35,90	
44	mit Nebenstelle (Wandapparat) und Wecker (groß)*	36,90	
	Abbrechen		
45	bei Verlegung**	2,—	
	Zwischenumschalter 25, innenliegende Nebenstelle mit zwei Anschlußdosen und einem Wecker (klein)		
	Einrichten*	38,—	
	Abbrechen		
47	bei Verlegung**	3,20	
	Zwischenumschalter 33 (ohne Nebenstelle)		
48	Einrichten*	25,50	
	Abbrechen		
49	bei Verlegung**	1,40	
	Die außenliegende Nebenstelle wird wie eine Sprechstelle berechnet.		
	Zwischenumschalter 33 und innenliegende Nebenstelle		
	Einrichten		
50	mit Nebenstelle (Tischapparat)*	31,90	
51	mit Nebenstelle (Wandapparat)*	33,70	
	Abbrechen		
52	bei Verlegung**	1,30	
	Zwischenumschalter 33, innenliegende Nebenstelle und ein Wecker		
	Einrichten		
53	mit Nebenstelle (Tischapparat) und Wecker (klein)*	35,70	
54	mit Nebenstelle (Tischapparat) und Wecker (groß)*	36,70	
55	mit Nebenstelle (Wandapparat) und Wecker (klein)*	37,50	
56	mit Nebenstelle (Wandapparat) und Wecker (groß)*	38,50	
	Abbrechen		
57	bei Verlegung**	2,10	
	Zwischenumschalter 33, innenliegende Nebenstelle mit zwei Anschlußdosen und einem Wecker (klein)		
	Einrichten*	39,70	
	Abbrechen		
59	bei Verlegung**	3,40	
	Zusätzliches Anbringen einer 2paarigen Trenndose		
60	(nur bei den Nr. 8 bis 28, 33 und 34, 38 bis 46, 50 bis 58)	6,80	6,—

* Siehe Bestimmungen 1 und 2

** Siehe Bestimmung 3

Nr.	Gegenstand	I	II
		Wirtschafts- anschlüsse Gebühr MDN	Wohnungs- anschlüsse Gebühr MDN
61	Abbrechen bei Verlegung Auswechseln von Apparaten auf Wunsch des Teilnehmers	0,90	0,50
62	Tischapparat gegen Wandapparat*	11,10	7,70
62 a	Tischapparat gegen Tischapparat (z. B. schwarz gegen andersfarbige Ausführung)*	9,10	5,60
63	Wandapparat gegen Tischapparat*	9,90	6,40
64	Zwischenumschalter 25 gegen solchen 33*	17,10	
65	Zwischenumschalter 25 gegen solchen 33 und innenliegende Nebenstelle (Tischapparat)* (Bei Verlegung oder Auswechslung von Innenleitungen gilt Nr. 50 und 51) Lange Anschlußschnur (LS) (drei- und vieradrig)	16,50	
66	als besondere Arbeit*	7,—	4,90
67	in Verbindung mit anderen Arbeiten Starkstromanschalterelais Anbringen	2,30	1,30
68	als besondere Arbeit*	9,30	7,—
69	in Verbindung mit anderen Arbeiten Abnehmen	5,50	3,50
70	bei Verlegung 2. Hörer Anbringen	0,70	0,50
71	als besondere Arbeit*	7,60	4,10
72	in Verbindung mit anderen Arbeiten Sternschauzeichen Anbringen	1,60	0,60
73	als besondere Arbeit an Wand*	9,20	5,50
74	als besondere Arbeit auf Tisch*	8,60	4,80
75	in Verbindung mit anderen Arbeiten an Wand	4,40	2,—
76	in Verbindung mit anderen Arbeiten auf Tisch Abnehmen	2,60	1,20
77	bei Verlegung Fallscheiben Anbringen	0,60	0,30
78	als besondere Arbeit*	9,70	
79	in Verbindung mit anderen Arbeiten Abnehmen	4,70	
80	bei Verlegung Gebührenanzeiger Anbringen	0,70	
81	als besondere Arbeit*	10,40	
82	in Verbindung mit anderen Arbeiten Abnehmen	4,40	
83	bei Verlegung Wechselschalter Anbringen	1,20	
84	als besondere Arbeit*	8,90	5,10
85	in Verbindung mit anderen Arbeiten	2,90	1,60
86	bei Verlegung Zu Nr. 1 bis 86	0,90	0,30

Mit den Festpreisen nach Abschnitt C sind die Kosten für das Zurücklegen der Wege (Wegezeiten, Entschädigungen und Fuhrkosten) in folgender Form abgegolten:

1. Die Kosten für das Zurücklegen der Wege innerhalb der Ortsgrenzen des Sitzes der jeweili-

* Siehe Bestimmungen 1 und 2

- gen Baubrigade — ausgenommen die bei der Verlegung von Teilnehmereinrichtungen außerhalb des Grundstücks entstehenden besonderen Wegekosten — sind in dem im Abschnitt C mit * bezeichneten Positionen bereits enthalten.
2. Die Kosten für das Zurücklegen der Wege außerhalb der Ortsgrenzen des Sitzes der je-

weiligen Baubrigade — ausgenommen die bei der Verlegung von Teilnehmereinrichtungen außerhalb des Grundstücks entstehenden besonderen Wegekosten — werden durch einen Zuschlag gemäß Nr. 1 zu den im Abschnitt C mit * bezeichneten Positionen abgegolten.

3. Bei der Verlegung von Teilnehmereinrichtungen außerhalb des Grundstücks wird für die hierfür entstehenden besonderen Wegekosten zusätzlich zu den im Abschnitt C mit ** bezeichneten Positionen ein Zuschlag gemäß Nr. 2 berechnet.
4. Unter Ortsgrenzen sind die Bebauungsgrenzen des postalischen Ortszustellbereiches zu verstehen. Einzelne bebaute Grundstücke (Abbauten), die von den Bebauungsgrenzen weniger als 500 m entfernt liegen, werden wie innerhalb der Bebauungsgrenzen liegend behandelt.

§ 7

Im Abschnitt VII der Fernsprechgebührenvorschriften unter B entfallen die Nr. 19 und 20 ersatzlos.

§ 8

Im Abschnitt VIII der Fernsprechgebührenvorschriften entfallen die Nr. 6, 7 und 12 ersatzlos. Die Nr. 10 und 11 erhalten folgende Fassung:

10 17.00 bis 07.00 Uhr die Hälfte	} der Gebühren für gleichlange Ferngespräche in der Zeit von 07.00 bis 17.00 Uhr gemäß Fernsprech- gebührenvor- schriften. VII B Nr. 1 bis 13
11 07.00 bis 17.00 Uhr das	
Doppelte	

§ 9

Im Abschnitt X der Fernsprechgebührenvorschriften entfallen die Nr. 1 bis 4 und Nr. 13 ersatzlos.

Nachgetragen wird folgende Gebühr:

15 Nebeneinträge je Zeile 5,— MDN.

§ 10

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1967 in Kraft.

(2) Für bereits bestehende Nebenstellenanlagen treten die Gebühren nach §§ 2 bis 4 am 1. Januar 1968 in Kraft. Im Anschluß an technische Änderungen und Erweiterungen bestehender Nebenstellenanlagen werden die Gebühren entsprechend §§ 2 bis 4 jedoch zum Zeitpunkt der Änderung oder Erweiterung neu festgesetzt und berechnet.

Berlin, den 29. November 1966

**Der Minister
für Post- und Fernmeldewesen
Schulze**

* Siehe Bestimmungen 1 und 2

** Siehe Bestimmung 3

Anordnung Nr. 2* über den Telexdienst.

— Telexordnung —

Vom 29. November 1966

Auf Grund des § 68 des Gesetzes vom 3. April 1959 über das Post- und Fernmeldewesen (GBl. I S. 365) wird zur Änderung der Anordnung vom 3. April 1959 über den Telexdienst — Telexordnung — (GBl. I S. 451) im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe folgendes angeordnet:

§ 1

In der Anlage, Abschnitt VI, ist die Gebühr Nr. 3 ersatzlos zu streichen. In Abschnitt VII ist die Gebühr Nr. 21 in 5,— MDN und die Gebühr Nr. 22 in 1,25 MDN abzuändern.

§ 2

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1967 in Kraft.

Berlin, den 29. November 1966

**Der Minister
für Post- und Fernmeldewesen
Schulze**

* Anordnung (Nr. 1) vom 3. April 1959 (GBl. I Nr. 28 S. 451)

Anordnung Nr. 2* über postfremde Drahtfernmeldeanlagen.

Vom 29. November 1966

Auf Grund des § 68 des Gesetzes vom 3. April 1959 über das Post- und Fernmeldewesen (GBl. I S. 365) wird zur Änderung der Anordnung vom 3. April 1959 über postfremde Drahtfernmeldeanlagen (GBl. I S. 456) im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe folgendes angeordnet:

§ 1

In der Anlage 5, Abschnitt III — Stromwegengebühren — wird die Gebühr unter Nr. 7 der Gebührenübersicht (III) (Rundfunkübertragungsleitungen, besonders bespult) auf 28,— MDN festgelegt.

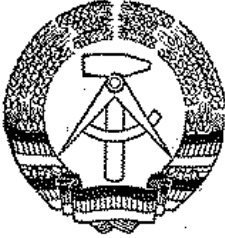
§ 2

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1967 in Kraft.

Berlin, den 29. November 1966

**Der Minister
für Post- und Fernmeldewesen
Schulze**

* Anordnung (Nr. 1) vom 3. April 1959 (GBl. I Nr. 28 S. 450).



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1966

Berlin, den 28. Dezember 1966

Teil II Nr. 158

Tag	Inhalt	Seite
21. 10. 66	Zweite Verordnung über Ehrenpensionen für Kämpfer gegen den Faschismus und für Verfolgte des Faschismus sowie für deren Hinterbliebene	1253
21. 10. 66	Dritte Verordnung über die Verbesserung der Leistungen der Sozialversicherung	1254
21. 12. 66	Preisverordnung Nr. 1843/15. — Inkraftsetzung von Preisverordnungen — (Ergänzung und Änderung der Preisverordnung Nr. 1843/14)	1254
20. 12. 66	Preisverordnung Nr. 3173/1 zur Sicherung der Beibehaltung der Einzelhandelsverkaufspreise für Textil- und Konfektionserzeugnisse, Schuhe, Lederwaren, Rauchwaren und Kopfbedeckungen durch betriebliche Preislisten und Preisskalen der Einzelhandelsverkaufspreise. — Anwendung der Preisbestimmungen nach dem Stand vom 31. Dezember 1966 auf die bis zum 15. Februar 1967 abzuschließenden Wirtschaftsverträge —	1255
	Berichtigung	1256

Zweite Verordnung* über Ehrenpensionen für Kämpfer gegen den Faschismus und für Verfolgte des Faschismus sowie für deren Hinterbliebene.

Vom 21. Oktober 1966

Die Verordnung vom 8. April 1965 über Ehrenpensionen für Kämpfer gegen den Faschismus und für Verfolgte des Faschismus sowie für deren Hinterbliebene (GBl. II S. 293) wird wie folgt geändert:

§ 1

Der § 6 der Verordnung erhält folgende Fassung:

„(1) Besteht Anspruch auf zwei Pensionen nach dieser Verordnung, wird nur die höhere gewährt.

(2) Besteht Anspruch auf eine Pension nach dieser Verordnung und gleichzeitig ein Anspruch auf eine gleichartige Rente oder eine gleichartige Versorgung für Angehörige der bewaffneten Organe, der Deutschen Reichsbahn oder der Deutschen Post sowie deren Hinterbliebene, wird die höhere Leistung gewährt.

(3) Empfänger einer zusätzlichen Altersversorgung erhalten bei gleichzeitigem Anspruch auf eine gleichartige Pension nach dieser Verordnung die Pension in Höhe des Differenzbetrages zwischen der zusätzlichen Altersversorgung und dem Anspruch auf Pension nach § 2 dieser Verordnung gezahlt.

In diesen Fällen beträgt die Pension nach dieser Verordnung für

- a) Kämpfer gegen den Faschismus und Verfolgte des Faschismus, die das Pensionsalter erreicht haben oder Invalide sind, mindestens 410,— MDN

- b) arbeitsunfähige Witwen (Witwer) von Kämpfern gegen den Faschismus und Verfolgten des Faschismus mindestens 210,— MDN
- c) arbeitsfähige Witwen von Kämpfern gegen den Faschismus und Verfolgten des Faschismus 120,— MDN
- d) anspruchsberechtigte Vollwaisen und Halbwaisen mindestens 110,— MDN

Ist die zusätzliche Altersversorgung höher als die nach dieser Verordnung zu zahlende Ehrenpension, erhalten die Empfänger der zusätzlichen Altersversorgung die in den Buchstaben a bis d genannten Leistungen als Festbeträge. Neben diesen beiden Leistungen wird keine andere gleichartige Rente der Sozialversicherung gewährt.

(4) Besteht neben dem Anspruch auf Pension nach dieser Verordnung Anspruch auf eine nicht gleichartige Rente oder eine nicht gleichartige Versorgung für Angehörige der bewaffneten Organe, der Deutschen Reichsbahn oder der Deutschen Post sowie deren Hinterbliebene, wird die höhere Leistung voll, die niedrigere zur Hälfte gewährt.

(5) Besteht neben dem Anspruch auf Pension nach dieser Verordnung Anspruch auf eine nicht gleichartige Leistung aus der zusätzlichen Altersversorgung der Intelligenz, wird diese nicht gleichartige Versorgung in voller Höhe gezahlt. Neben dieser Versorgung wird keine andere gleichartige Rente der Sozialversicherung gewährt.“

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1967 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- a) § 2 Abs. 2 Buchst. f und § 5 Abs. 4 der Verordnung vom 8. April 1965 über Ehrenpensionen für Kämpfer gegen den Faschismus und für Verfolgte des Faschismus sowie für deren Hinterbliebene (GBl. II S. 293),

* (1.) VO vom 8. April 1965 (GBl. II Nr. 41 S. 293)

- b) § 6 Abs. 1 Buchst. e sowie die Absätze 2 und 3 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 8. April 1965 zur Verordnung über Ehrenpensionen für Kämpfer gegen den Faschismus und für Verfolgte des Faschismus sowie für deren Hinterbliebene (GBl. II S. 295).

Berlin, den 21. Oktober 1966

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

Stoph
Vorsitzender

Der Leiter
des Staatlichen Amtes für Arbeit und Löhne
Ramuta
Stellvertreter des Leiters

**Dritte Verordnung*
über die Verbesserung der Leistungen
der Sozialversicherung.**

Vom 21. Oktober 1966

Zur Verbesserung der Bestattungsbeihilfe für Kämpfer gegen den Faschismus und Verfolgte des Faschismus sowie ihre Familienangehörigen wird in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes verordnet:

§ 1

(1) Die Bestattungsbeihilfe (Sterbegeld) der Sozialversicherung wird beim Tode eines Kämpfers gegen den Faschismus oder eines Verfolgten des Faschismus in Höhe von 400 MDN und beim Tode eines anspruchsberechtigten Familienangehörigen in Höhe von 200 MDN gezahlt.

(2) Beim Tode eines Empfängers einer Hinterbliebenenpension beträgt die Bestattungsbeihilfe 200 MDN.

§ 2

Besteht Anspruch auf eine höhere Bestattungsbeihilfe (Sterbegeld) der Sozialversicherung nach anderen gesetzlichen Bestimmungen, so ist an Stelle des im § 1 genannten Betrages die höhere Bestattungsbeihilfe (Sterbegeld) zu zahlen.

§ 3

Durchführungsbestimmungen erläßt der Minister für Gesundheitswesen im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen und in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes.

§ 4

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1967 in Kraft.

Berlin, den 21. Oktober 1966

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

Stoph
Vorsitzender

Der Minister für Gesundheitswesen
Seifrin

* 2. VO vom 27. November 1959 (GBl. I Nr. 70 S. 965)

Preisverordnung Nr. 1843/15.

**— Inkraftsetzung von Preisverordnungen —
(Ergänzung und Änderung
der Preisverordnung Nr. 1843/14)**

Vom 21. Dezember 1966

Zur Ergänzung und Änderung der Preisverordnung Nr. 1843/14 vom 20. Juni 1966 — Inkraftsetzung von Preisverordnungen — (Sonderdruck Nr. 544 des Gesetzblattes) wird folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Die Preisverordnung Nr. 4604/1 vom 18. November 1966 — Preise für Baumaterialien bei Lieferung an den Einzelhandel und beim Verkauf an die Bevölkerung — wird mit Wirkung vom 1. Januar 1967 in Kraft gesetzt. Sie gilt für alle Lieferungen, die von diesem Zeitpunkt an erfolgen. Durch die Preisverordnung Nr. 4604/1 werden die Einzelhandelsverkaufspreise nicht verändert.

(2) Falls Hersteller- oder Großhandelsbetriebe bis zum Inkrafttreten der Preisverordnung Nr. 4604/1 Baumaterialien, die nicht den Mindestgütevorschriften entsprechen, nicht zum Einzelhandelsverkaufspreis, sondern zum Industrieabgabepreis bzw. Großhandelsabgabepreis mit einem Preisabschlag für die Wertminderung an die Bevölkerung verkauft haben, so bleiben diese Preise auch nach Inkrafttreten der Preisverordnung Nr. 4604/1 weiterhin gültig. — Die Bestimmung des § 5 Abs. 2 der Preisverordnung Nr. 4604/1 findet insoweit keine Anwendung.

§ 2

(1) Vom 1. Januar 1967 an sind die Arbeiterwohnungsbaugenossenschaften (AWG) und die Gemeinnützigen Wohnungsbaugenossenschaften (GWG) mit Erzeugnissen gemäß § 1 Absätzen 1 und 3 der Preisverordnung Nr. 1843/14 wie folgt zu beliefern:

- durch Industriebetriebe zu den Industrieabgabepreisen;
- durch Großhandelsbetriebe zu den Großhandelsabgabepreisen

der durch die Preisverordnung Nr. 1843/14 in Kraft gesetzten Preisverordnungen.

(2) Die Bestimmungen des § 17 Abs. 1 der Preisverordnung Nr. 1843/14 über die Belieferung der vorstehend genannten Genossenschaften zum Einzelhandelsverkaufspreis durch Industrie- und Großhandelsbetriebe finden vom 1. Januar 1967 an keine Anwendung mehr.

§ 3

(1) Mit Ablauf des 31. Dezember 1966 wird aus der Preisliste 2 der Preisverordnung Nr. 4032 vom 1. April 1966 — Tierzucht- und Tierpflegegeräte — (laufende Nummer 47 der Anlage 1 zur Preisverordnung Nr. 1843/14) die Position 2.2.

Imkereigeräte

(Erzeugnisse der Warennummer 38 42 30 00)

gestrichen. In Ergänzung der Preisordnung Nr. 4032 erteilte Preisbewilligungen für Imkereigeräte werden am 31. Dezember 1966 ungültig.

(2) Vom 1. Januar 1967 an sind für die bisher in der Preisordnung Nr. 4032 aufgeführten Imkereigeräte (einschließlich der durch Preisbewilligungen geregelten Erzeugnisse) die Preise nach dem vor Inkrafttreten der Preisordnung Nr. 4032 gültigen Stand zu berechnen. Dies gilt auch, wenn in Verträgen Preise vereinbart sind, die sich aus der Preisordnung Nr. 4032 bzw. den zu ihrer Ergänzung erteilten Preisbewilligungen ergeben.

§ 4

(1) Mit Ablauf des 20. November 1966 wird die Preisordnung Nr. 4480 vom 1. April 1966 — Pyrotechnische Erzeugnisse — aus der Anlage 1 zur Preisordnung Nr. 1843/14 gestrichen. In Ergänzung der Preisordnung Nr. 4480 erteilte Preisbewilligungen werden am 20. November 1966 ungültig.

(2) Vom 21. November 1966 an sind für die bisher in der Preisordnung Nr. 4480 aufgeführten Erzeugnisse (einschließlich der durch Preisbewilligungen geregelten Erzeugnisse) die Preise nach dem vor Inkrafttreten der Preisordnung Nr. 4480 gültigen Stand zu berechnen. Dies gilt auch dann, wenn in Verträgen Preise vereinbart worden sind, die sich aus der Preisordnung Nr. 4480 bzw. den zu ihrer Ergänzung erteilten Preisbewilligungen ergeben.

§ 5

Mit Ablauf des 20. November 1966 werden die Preislisten 1 — Verschnittpigmente — aus der Preisordnung Nr. 4484 vom 1. April 1966 — Anorganische Pigmente und Verschnittpigmente — und die Preisliste 1/1 — Verschnittpigmente — aus der Preisordnung Nr. 4484/1 vom 1. Juni 1966 gestrichen (laufende Nummern 13 und 14 der Anlage 1 zur Preisordnung Nr. 1843/14). Betriebe, die Verschnittpigmente herstellen, sind in jedem Fall verpflichtet, beim zuständigen Preisbildungsorgan, Zentralreferat Chemie, Antrag auf Preisfestsetzung zu stellen. Hersteller, die diese Erzeugnisse bis zum 20. November 1966 bereits ausgeliefert haben, dürfen die in den bisherigen Preislisten 1 und 1/1 festgesetzten Preise bis zur Erteilung der Preisbewilligungen weiterhin anwenden; dies gilt auch für Handelsbetriebe.

§ 6

Diese Preisordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 21. Dezember 1966

Die Regierungskommission

für Preise

beim Ministerrat
der DeutschenDemokratischen Republik
Der Vorsitzende

I. V.: Sandig

Stellvertreter des Ministers
der FinanzenDer Minister
für

Handel und Versorgung

I. V.: Lemke

Staatssekretär

Preisordnung Nr. 3173/1*
zur Sicherung der Beibehaltung der
Einzelhandelsverkaufspreise für Textil- und
Konfektionserzeugnisse, Schuhe, Lederwaren,
Rauchwaren und Kopfbedeckungen durch
betriebliche Preislisten und Preisskalen
der Einzelhandelsverkaufspreise.

— Anwendung der Preisbestimmungen nach dem
Stand vom 31. Dezember 1966 auf die bis zum
15. Februar 1967 abzuschließenden
Wirtschaftsverträge —

Vom 20. Dezember 1966

Zur Sicherung der Beibehaltung der Einzelhandelsverkaufspreise beim Abschluß und der Änderung von Wirtschaftsverträgen wird folgendes angeordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Die Bestimmungen dieser Preisordnung gelten für die Betriebe aller Eigentumsformen, die

Textil- und Konfektionserzeugnisse,
Schuhe,
Lederwaren,
Rauchwaren,
Kopfbedeckungen

zur Versorgung der Bevölkerung an den Konsumgüterhandel liefern. Sie gelten nicht für Erzeugnisse gemäß der Preisordnung Nr. 1984 vom 5. März 1962 — Exquisiterzeugnisse — (GBl. II S. 148) und deren Ergänzungen.

§ 2

Bildung der Angebots- und Vertragspreise

(1) Die Betriebe aller Eigentumsformen, die Erzeugnisse gemäß § 1 zu den in der Zeit vom 1. Januar bis 15. Februar 1967 stattfindenden Kollektions- und Preisabnahmen sowie Kaufhandlungen anbieten und vertraglich binden, sind verpflichtet, die Einzelhandelsverkaufspreise auf der Grundlage der bis zum 31. Dezember 1966 geltenden Preisbestimmungen zu ermitteln.

(2) Die gemäß Abs. 1 ermittelten Einzelhandelsverkaufspreise sind sowohl den Angeboten der Produktionsbetriebe als auch den Wirtschaftsverträgen zwischen den Produktionsbetrieben und den Handelsbetrieben zugrunde zu legen.

(3) Verändern sich nach dem Vertragsabschluß die Artikel, so daß eine Änderung der vertraglich vereinbarten Einzelhandelsverkaufspreise eintritt, sind bis zum 15. Februar 1967 die Einzelhandelsverkaufspreise nach den bis zum 31. Dezember 1966 geltenden Preisbestimmungen zu bilden.

(4) Festsetzungen der Einzelhandelsverkaufspreise im Sinne des Abs. 3 nach dem 15. Februar 1967 sind auf der Basis der bestätigten betrieblichen Preislisten

* Preisordnung Nr. 3173 vom 26. November 1966 (GBl. II S. 952)

und Preisskalen der Einzelhandelsverkaufspreise vorzunehmen.

(5) Die Ermittlung der Betriebspreise auf der Grundlage der vom 1. Januar 1967 an geltenden Preisbestimmungen wird durch diese Festlegungen nicht berührt.

§ 3

Besondere Bestimmungen für die Konfektions- und Trikotagenindustrie

(1) Die Herstellerbetriebe von Konfektions- und Trikotageerzeugnissen sind verpflichtet, für Erzeugnisse, über die Wirtschaftsverträge bis zum 31. Dezember 1966 abgeschlossen und deren Einzelhandelsverkaufspreise nach den bis zu diesem Zeitpunkt geltenden Preisbestimmungen ermittelt worden sind, bei Veränderung der Größenbelegung oder Änderungen des Erzeugnisses, die ausdrücklich vom Abnehmer gefordert werden, die Einzelhandelsverkaufspreise auf der Grundlage der bis zum 31. Dezember 1966 geltenden Preisbestimmungen zu überprüfen und zu korrigieren. Dies gilt nur für solche Erzeugnisse, mit deren Auslieferung bis zum 15. Februar 1967 begonnen wird.

(2) Für Erzeugnisse gemäß Abs. 1, die erstmalig nach dem 15. Februar 1967 geliefert werden, hat die Überprüfung und Korrektur der Einzelhandelsverkaufs-

preise auf der Grundlage der bestätigten betrieblichen Preislisten und Preisskalen der Einzelhandelsverkaufspreise zu erfolgen.

(3) Ergibt die Korrektur gemäß Abs. 2 bei Anwendung der bestätigten betrieblichen Preislisten und Preisskalen der Einzelhandelsverkaufspreise einen niedrigeren Preis, als er vertraglich vereinbart war, so gilt der sich aus den bestätigten betrieblichen Preislisten und Preisskalen der Einzelhandelsverkaufspreise ergebende Preis.

§ 4

Schlußbestimmung

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1967 in Kraft. Sie tritt am 31. März 1967 außer Kraft.

Berlin, den 20. Dezember 1966

Der Leiter
des Amtes für Preise
Halbritter

Berichtigung

Es wird darauf hingewiesen, daß im Gesetzblatt Teil II Nr. 150 vom 20. Dezember 1966 die erste Position der Inhaltsangabe nicht Preisanordnung Nr. 3000/3, sondern Preisanordnung Nr. 3000/8 heißen muß.

265

8. 1. 67

A

1257



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1966	Berlin, den 30. Dezember 1966	Teil II Nr. 159
------	-------------------------------	-----------------

Tag	Inhalt	Seite
21. 12. 66	Anordnung über die Ausgabe von Gedenkmünzen der Deutschen Demokratischen Republik zu 20 MDN und zu 10 MDN	1257
24. 12. 66	Anordnung über die Änderung von Bestimmungen über die Zuführung und Abführung von Preisdifferenzen für Textilrohstoffe, Seiden, Garne, Zwirne und Lohnarbeiten in der Textilindustrie.	1258
24. 12. 66	Anordnung Nr. 2 über die Behandlung von Chemiefaserstoffen (Fasern und Seiden), Naturseide und Flockenbast bei Verwendung zu textiltremden und sonstigen Zwecken.	1258
	Hinweis auf DDR-Standards	1258

**Anordnung
über die Ausgabe von Gedenkmünzen
der Deutschen Demokratischen Republik
zu 20 MDN und 10 MDN.**

Vom 21. Dezember 1966

§ 1

(1) Die Deutsche Notenbank gibt auf Grund des § 5 Abs. 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1965 über die Deutsche Notenbank (GBl. I 1966 S. 25) neben den bereits umlaufenden Geldzeichen mit Wirkung vom 1. Dezember 1966 Gedenkmünzen im Nennwert von 20 MDN und 10 MDN in Umlauf. Die Ausgabe der 20-MDN-Münze erfolgt anlässlich des 250. Todestages von Gottfried Wilhelm Leibniz, die der 10-MDN-Münze anlässlich des 125. Todestages von Karl Friedrich Schinkel.

(2) Die Gedenkmünzen haben folgendes Aussehen:

20 MDN

- a) Vorderseite
Kopfbildnis von Gottfried Wilhelm Leibniz und Umschrift „GOTTFRIED WILHELM LEIBNIZ ·1646-1716.“
- b) Rückseite
Stilisierte Darstellung des Staatswappens der Deutschen Demokratischen Republik und Umschrift „DEUTSCHE DEMOKRATISCHE REPUBLIK ·1966 20 MDN.“
- c) Rand
Vertiefte Inschrift „20 MARK DER DEUTSCHEN NOTENBANK“.
- d) Form
Die Gedenkmünze ist auf der Vorderseite muldenförmig vertieft. Ohne Randstäbchen.

10 MDN

- a) Vorderseite
Kopfbildnis von Karl Friedrich Schinkel und Umschrift „KARL FRIEDRICH SCHINKEL ·1781-1841.“

- b) Rückseite
Stilisierte Darstellung des Staatswappens der Deutschen Demokratischen Republik und Umschrift „DEUTSCHE DEMOKRATISCHE REPUBLIK 1966 10 MDN“.
- c) Rand
Vertiefte Inschrift „10 MARK DER DEUTSCHEN NOTENBANK“.
- d) Form
Die Gedenkmünze ist auf der Vorderseite muldenförmig vertieft. Ohne Randstäbchen.

§ 2

Die Gedenkmünzen bestehen aus einer Legierung von 800 Teilen Silber und 200 Teilen Zink. Die 20-MDN-Münze hat einen Durchmesser von 33 mm und ein Gewicht von 20,9 g, die 10-MDN-Münze einen Durchmesser von 31 mm und ein Gewicht von 17,0 g.

§ 3

(1) Die auf Grund der Verordnung vom 30. Juli 1964 über die Erneuerung der Banknoten der Deutschen Notenbank (GBl. II S. 653) herausgegebenen Banknoten zu 20 und 10 MDN bleiben weiterhin als gesetzliches Zahlungsmittel im Umlauf.

(2) Für die in Umlauf gegebenen Gedenkmünzen wird die gleiche Menge anderer Geldzeichen aus dem Verkehr gezogen. Es tritt keine Erhöhung des Geldumlaufes in der Deutschen Demokratischen Republik ein.

§ 4

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Dezember 1966 in Kraft.

Berlin, den 21. Dezember 1966

**Der Präsident
der Deutschen Notenbank
Dietrich**



**Anordnung
über die Änderung von Bestimmungen über die
Zuführung und Abführung von Preisdifferenzen
für Textilrohstoffe, Seiden, Garne, Zwirne und
Lohnarbeiten in der Textilindustrie.**

Vom 24. Dezember 1966

§ 1

Die Bestimmungen

- a) der Anordnung (Nr. 1) vom 25. Mai 1964 über die Zuführung und Abführung von Preisdifferenzen für Chemiefaserstoffe (Fasern und Seiden), Naturseide und Flockenbast durch Herstellungsbetriebe von Textilerzeugnissen (GBl. II S. 517),
- b) der Anordnung Nr. 2 vom 2. Dezember 1964 über die Zuführung und Abführung von Preisdifferenzen für Chemiefaserstoffe (Fasern und Seiden), Naturseide und Flockenbast durch Herstellungsbetriebe von Textilerzeugnissen (GBl. II S. 1010),
- c) der Anordnung Nr. 1 vom 2. Dezember 1964 über die Zuführung und Abführung von Preisdifferenzen für natürliche Textilrohstoffe, Garne, Zwirne und Lohnarbeiten in der Textilindustrie (GBl. II S. 1013)

sind von den Betrieben mit Ausnahme der im § 2 genannten Betriebe nach dem 31. Dezember 1966 nicht mehr anzuwenden.

§ 2

(1) Die Anordnungen gemäß § 1 gelten ab 1. Januar 1967 nur noch für private Betriebe des Weberhandwerks (nicht: anerkannte Kunstschaffende des Handwerks), die bezogene oder im Lohnauftrag bearbeitete Textilrohstoffe, Seiden, Garne und Zwirne auf Handwebstühlen zu Erzeugnissen verarbeiten.

(2) Die Hersteller natürlicher Textilrohstoffe, Garne und Zwirne, Lohnauftragnehmer und der Produktionsmittelgroßhandel haben für Lieferungen an private Handwerksbetriebe gemäß Abs. 1 oder für Lohnarbeiten im Auftrage dieser Betriebe auch nach dem 31. De-

zember 1966 alte Preise gemäß den Bestimmungen der im § 1 Buchst. c aufgeführten Anordnung mitzuteilen.

§ 3

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1967 in Kraft.

Berlin, den 24. Dezember 1966

**Der Minister
der Finanzen**

I. V.: Kaminsky
Erster Stellvertreter des Ministers

**Anordnung Nr. 2*
über die Behandlung von Chemiefaserstoffen
(Fasern und Seiden), Naturseide und Flockenbast
bei Verwendung zu textilfremden und sonstigen
Zwecken.**

Vom 24. Dezember 1966

§ 1

Die Anordnung (Nr. 1) vom 25. Mai 1964 über die Behandlung von Chemiefaserstoffen (Fasern und Seiden), Naturseide und Flockenbast bei Verwendung zu textilfremden und sonstigen Zwecken (GBl. II S. 522) gilt ab 1. Januar 1967 nur noch für Lieferungen von Chemiefaserstoffen (Fasern und Seiden) und Naturseide durch das Versorgungskontor Kunstfaser an Kunsthandwerker des Weberhandwerks.

§ 2

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1967 in Kraft.

Berlin, den 24. Dezember 1966

**Der Minister
der Finanzen**

I. V.: Kaminsky
Erster Stellvertreter des Ministers

* Anordnung (Nr. 1) vom 25. Mai 1964 (GBl. II Nr. 57 S. 322)

**Hinweis auf Verkündungen
im Gesetzblatt-Sonderdruck „ST“**

Die Ausgabe Gesetzblatt-Sonderdruck Nr. ST 450 vom 26. November 1966 enthält:

Anordnung Nr. 450 vom 24. Oktober 1966 über DDR-Standards

Gesetzblatt-Sonderdrucke „ST“ sind im Abonnement über die Deutsche Post zum Quartalspreis von 2,— MDN zu beziehen.

Einzelausgaben können beim Zentral-Versand Erfurt
501 Erfurt, Postschließfach 696

zum Preise von je 0,20 MDN bestellt werden. In der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 102 Berlin, Roßstraße 6, sind Einzelnummern gegen Barverkauf gleichfalls erhältlich.